



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

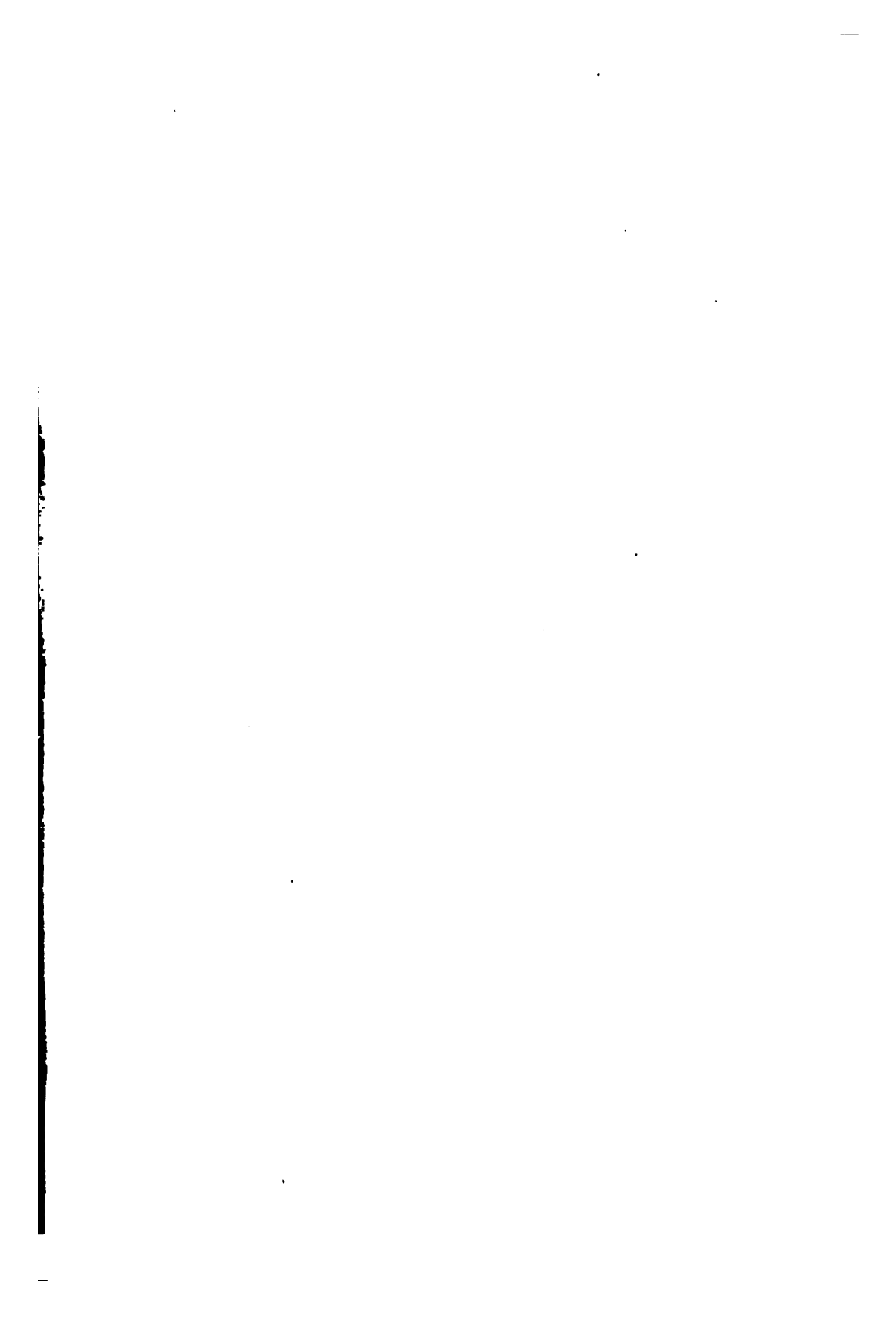
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





~~Buch R. 28.5~~

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1897.

•••••
Elfter Jahrgang.
•••••

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1899.

L101
S85 J34
v. 11-13
1897-99

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1897.

•••••
Elfter Jahrgang.
•••••

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1899.

Educ P 174.5

✓

Buchdruckerei des Schweiz. Orthographischen Vereins, Zürich.

174.5
Educ P

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil. Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1897.	
<i>Erster Abschnitt: Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898</i>	1—64
<i>Zweiter Abschnitt: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1897:</i>	
I. Eidgenössische polytechnische Schule	65
II. Eidgenössische Medizinalprüfungen	70
III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1897	72
IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung	79
V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens	84
VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens	88
VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes	93
VIII. Hebung der schweizerischen Kunst	100
IX. Schweizerisches Landesmuseum; Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler	102
X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit	104
XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen	108
XII. Vollziehung der Bundesverfassung	108
XIII. Schweizerische Landesbibliothek	111
XIV. Schulwandkarte der Schweiz	113
<i>Dritter Abschnitt: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1897.</i>	
Allgemeines	114
I. Primarschule:	
1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen	115
2. Schüler und Schulteilungen	121
3. Lehrer und Lehrerinnen	124
4. Schullokalitäten und Schulmobiliar	128
5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit	128

Educ P 177.5

✓

Rechtswissenschaften des Schweiz. Erziehungsvereins, Zürich.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil. Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1897.	
<i>Erster Abschnitt: Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898</i>	1—64
<i>Zweiter Abschnitt: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1897:</i>	
I. Eidgenössische polytechnische Schule	65
II. Eidgenössische Medizinalprüfungen	70
III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1897	72
IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung	79
V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens	84
VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens	88
VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes	98
VIII. Hebung der schweizerischen Kunst	100
IX. Schweizerisches Landesmuseum; Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler	102
X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit	104
XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen	108
XII. Vollziehung der Bundesverfassung	108
XIII. Schweizerische Landesbibliothek	111
XIV. Schulwandkarte der Schweiz	118
<i>Dritter Abschnitt: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1897.</i>	
Allgemeines	114
I. Primarschule:	
1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen	115
2. Schüler und Schulteilungen	121
3. Lehrer und Lehrerinnen	124
4. Schullokalitäten und Schulmobiliar	128
5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit	128

	Seite
6. Fürsorge für arme Schulkinder	132
7. Handarbeiten für Mädchen	134
8. Arbeitsunterricht (Handfertigungsunterricht) für Knaben	136
II. Fortbildungsschulen	137
III. Sekundarschulen:	
1. Organisation	141
2. Schüler und Lehrpersonal	141
IV. Lehrerbildungsanstalten	142
V. Höhere Töchterschulen	143
VI. Mittelschulen, Kantonsschulen:	
a. Organisation	144
b. Lehrer und Schüler	148
VII. Berufsschulen	148
VIII. Tierarzneischulen	148
IX. Hochschulen:	
1. Organisatorisches	149
2. Frequenz und Promotionen	151
3. Lehrpersonal	152

Zweiter Teil. Statistischer Jahresbericht 1896/97.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen	153
II. Sekundarschulen	156
III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen	157
IV. Privatschulen	158
V. Kleinkinderschulen	160
VI. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe	161
VII. Lehrerbildungsanstalten	162
VIII. Mittelschulen	163
IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen	166
X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen	166
XI. Hochschulen	167

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen:	
1. Primarschulen	170
2. Sekundar- und Fortbildungsschulen	170
3. Mittelschulen	171
4. Berufsschulen	172

	Seite
5. Hochschulen	172
6. Zusammenzug der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen	173
II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen	174
III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen	175
IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen	175
V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen	176

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen	177
II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen	184
III. Für das kommerzielle Bildungswesen	185
Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unter- richtswesen der Schweiz	187

**Beilagen. I. Beilage: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unter-
richtswesen in der Schweiz im Jahre 1887.**

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenös- sischen polytechnischen Schule in Zürich	1
2. 2. Bundesbeschluss betreffend die innere Einrichtung des Maschinenlaboratoriums der mechanisch-technischen Abteilung an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich	1
3. 3. Bundesbeschluss betreffend die Gewährung eines ausser- ordentlichen Kredites für Erwerbung der Altertümer- sammlung des Herrn Pfarrer Denier in Attinghausen	2
4. 4. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887, betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst	2
5. 5. Reglement für die nationale Kunstausstellung	3
6. 6. Reglement über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunst- werke	5
7. 7. Reglement betreffend die Gestattung von Nachbildungen (Kopien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören	7
8. 8. Reglement betreffend Bildhauerarbeiten, welche von der Eidgenossenschaft bestellt oder subventionirt werden	8
9. 9. Bundesratsbeschluss betreffend Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 9. der Verordnung über die Leitung und Ver- waltung der schweizerischen Landesbibliothek	9

	Seite
10. 10. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888	9
 B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.	
<i>I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.</i>	
1. 1. Verordnung betreffend die Einführung der Fortbildungsschule für die männliche Jugend des Kantons Uri	9
2. 2. Gesetz betreffend die Schulversämnisse im Kanton Basellandschaft	10
3. 3. Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen im Kanton St. Gallen	12
4. 4. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau	13
5. 5. Loi sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du Canton de Vaud	15
6. 6. Loi portant création d'une Ecole professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève	16
7. 7. Loi sur l'organisation et l'administration de la Bibliothèque cantonale et des Musées	17
 <i>II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.</i>	
8. 1. Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich	19
9. 2. Bestimmungen über ein Pestalozzihaus für verwahrloste Schulkinder der Stadt Zürich	20
10. 3. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern. Beilage: Lehrmittelverzeichnis	21
11. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen	30
12. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die tit. Lehrerschaft des Kantons Zug	32
13. 6. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug	32
14. 7. Berichtgabe der gemeindlichen Schulbehörden des Kantons Zug über das Schuljahr 1896/97	33
15. 8. Verordnung betreffend die Ferien der Primarschulen des Kantons Baselland	33
16. 9. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen und Lehrer betreffend die Absenzen wegen der Heuernte	34

	Seite
17. 10. Skala für Beiträge aus der Landesschulkasse an die Primarschulen in Appenzell I.-Rh.	35
18. 11. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an sämtliche Schulräte und Lehrer desselben betreffend die Fürsorge für arme Schulkinder	35
19. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Inspektorate der Gemeindeschulen	36
20. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen, Inspektorate und die Lehrerschaft der kantonalen Anstalten, der Bezirks- und Gemeindeschulen betreffend die christlichen und israelitischen Feiertage	37
21. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, die Lehrerschaft der Gemeindeschulen und die Rektorate der Bezirksschulen betreffend den täglichen Beginn des Unterrichts	38
22. 15. Decreto legislativo in punto a riordinamento degli studi negli Asili infantili del Cantone di Ticino	39
23. 16. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes aux commissions scolaires du Canton de Vaud	39
24. 17. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud au personnel enseignant des écoles primaires et enfantines	39
25. 18. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Vaud aux Présidents des Conférences de district	40
26. 19. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires concernant les examens annuels	40
27. 20. Beschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte des Kantons Schwyz	44
28. 21. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires, aux dépositaires communaux et au personnel enseignant primaire concernant la gratuité du matériel scolaire	44
29. 22. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires, aux dépositaires communaux et au personnel enseignant primaire concernant les fournitures scolaires	46
30. 23. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux dépositaires communaux concernant le service du matériel scolaire	46

	Seite
31. 24. Zirkular der Landesschulkommission des Kantons Appenzel A.-Rh. an die Tit. Schulkommissionen und Lehrer betreffend einige Lehrmittel	47
32. 25. Einladungsschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Teilnehmerinnen am Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Sumiswald vom 26. Juli bis 18. September 1897	47
33. 26. Ausführliches Programm für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, gewidmet den Primarschülerinnen des Kantons Freiburg	48
34. 27. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Basellandschaft	54
35. 28. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen und die tit. Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betreffend Empfehlung eines Lehrmittels für die Arbeitsschulen	56
36. 29. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen des Kantons betreffend die Volksbibliotheken	57
37. 30. Zirkular des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulpflegen betreffend Kadettenkorps	61

III. Fortbildungsschulen.

38. 1. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Vorstände der zürcherischen Töchter-Fortbildungs- und Haushaltungsschulen	62
39. 2. Lehrplan für die Textilzeichnerschule an der Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich	63
40. 3. Lehrplan für den Vorbereitungskurs für Photographenlehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich	65
41. 4. Vorschriften für die Teilnehmerinnen an den Kochkursen an der Gewerbeschule der Stadt Zürich	66
42. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Bezirks-Inspektoren betreffend die Rekrutenwiederholungskurse	66
43. 6. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Rekrutenwiederholungsschulen	67
44. 7. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer betreffend freiwillige Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge	68
45. 8. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzel A.-Rh. an die Schulkommissionen betreffend die Rechnungsstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen.	

	Seite
46. 9. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. betreffend gewerbliche und Töchterfortbildungsschulen an die Schulkommissionen . . .	69
47. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend Verlegung des Bürgerschulunterrichtes auf die Werktage	70
48. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule . . .	71
49. 12. Legge sul riordinamento delle scuole di disegno . . .	71
50. 13. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires concernant la suppression des examens des cours complémentaires	73
51. 14. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires et aux Chefs de Section concernant les cours complémentaires	73
52. 15. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires concernant la dispense des cours complémentaires	73
53. 16. Circulaire des Départements de l'Instruction publique et des Cultes et Militaire du Canton de Vaud aux Commissions scolaires, aux Commandants d'arrondissement, au personnel enseignant et aux Chefs de section concernant les cours complémentaires	74
54. 17. Loi sur l'Enseignement agricole dans le Canton de Genève	76
55. 18. Programme de l'Ecole de Métiers	77
56. 19. Programme de l'école ménagère et professionnelle des jeunes filles de Carouge	79
57. 20. Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève. Bâtiment scolaire de la rue d'Italie	81
 <i>IV; Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).</i>	
58. 1. Catalogue des moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois . . .	85
59. 2. Lehrplan für gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft	87
60. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland betreffend die gemischten Sekundarschulen	93

	Seite
61. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule sowie an die tit. Aufsichtsbehörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend einzubüende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons	94
62. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Rektorate und Inspektoren der Bezirksschulen betreffend Entlassungszeugnisse an den Bezirksschulen	94
63. 6. Reglement für den Hauswart des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht-Zürich	95
64. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an sämtliche Mittelschulen des Kantons Bern betreffend Stipendien	96
65. 8. Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt ins Staatsseminar von Hofwyl, Kanton Bern	97
66. 9. Normallehrplan für die Lateinschulen des Kantons Zug	99
67. 10. Lehrplan der Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen	106
68. 11. Provisorischer Unterrichtsplan für die Kantonsschule Chur pro 1897/98	114
69. 12. Disziplinarordnung für die Bündnerische Kantonsschule	128
70. 13. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an die Lehrer der Realschulen und der oberen Klassen der Primarschulen	135
71. 14. Reglement für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule	140
72. 15. Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud	142
73. 16. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Directeurs des établissements d'instruction publique secondaire	152
74. 17. Règlement du Gymnase classique, à Lausanne	153
<i>V. Lehrerschaft aller Stufen.</i>	
75. 1. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern	156
76. 2. Zirkular des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen betreffend die Wahlversammlungen der Schulgemeinden 1897	162
77. 3. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend das Vorgehen bei Lehrerwahlen	163

78. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend Nachholung der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumten Schulzeit	164
79. 5. Decreto per corso di ripetizione ai docenti delle Scuole primarie nel Cantone di Ticino	164
80. 6. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer	164
81. 7. Règlement sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du Canton de Vaud	168
82. 8. Loi modifiant l'art. 67 ^{bis} de la loi du 26 octobre 1895 (modifications à la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique et dispositions additionnelles) concernant l'instruction d'une caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines	171

VI. Hochschulen.

83. 1. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich	171
84. 2. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich	178
85. 3. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Vivisektion	183
86. 4. Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien an der Hochschule Zürich	183
87. 5. Reglement für das englische Seminar an der Hochschule Bern	185
88. 6. Reglement für die Laboratorien der Hochschule Bern	186
89. 7. Reglement über die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule Bern	187
90. 8. Ordnung für die Benützung der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel (Universitätsbibliothek Basel)	188
91. 9. Règlement de la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne	191
92. 10. Règlement de la Faculté de droit de l'Université de Lausanne	195
93. 11. Règlement pour le gardien du Musée Arlaud	199

Anhang.

43. 6a. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindeschulräte und an die Lehrer der Sekundar-, Primar- und Rekrutenschulen betreffend die Aufhebung der Rekruten-Nachschule	200
--	-----

XII

	Seite
10. sa. Zirkular der Inspektorats-Kommission des Kantons Schwyz an sämtliche Lehrer und Lehrerinnen . . .	201
43. eb. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Abhaltung der Rekruten-Nachschulen	204
<i>II. Beilage. Gesamtzahl der Primarlehrerschaft in der Schweiz in den Jahren 1871—1898</i>	<i>205-206</i>



Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1897.

Erster Abschnitt.

Die Organisation des gesamten Schulwesens

in den

einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.

In den acht Bänden der schweizerischen Schulstatistik¹⁾ pro 1894/95 ist eine einlässliche Darstellung des Schulwesens für das Gebiet der gesamten Schweiz *nach Schulstufen* enthalten; dagegen fehlt eine Übersicht der Schulorganisation *nach Kantonen*. Die nachfolgenden Blätter enthalten daher einen möglichst kurzen Abriss über die Organisation des gesamten Schulwesens *in jedem einzelnen Kanton*, beziehungsweise eine gedrängte Übersicht der in jedem derselben bestehenden Schulanstalten, vom Kindergarten bis hinauf zur Hochschule.

Wer sich über die Organisation und den Umfang der einzelnen Schulstufen und Anstalten näher orientiren will, sei auf das Studium der letzten schweizerischen Schulstatistik, sowie auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen.

¹⁾ I. Band. Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse etc.) 1894/95. — II. Band. Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895. — III. Band. Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95. — IV. Band. Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894. — V. Band. Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95. — VI. Band. Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten etc.) — VII. Band. Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen. — VIII. Band. I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Als Grundlage für die nachfolgende Darstellung der kantonalen Schulorganisationen und insbesondere auch zur allgemeinen Orientierung über die Schweiz dürfte es sich empfehlen, das Areal und die Bevölkerungszahl für jeden einzelnen Kanton anzugeben: ¹⁾

	Gesamtareal		davon produktives Land		Faktische Einwohnerzahl	Bevölkerung 1888	
	Quadr.-Km.	Quadr.-Km.	Quadr.-Km.	Quadr.-Km.		auf 1 Km. Gesamtareal	auf 1 Km. produkt. Land
Zürich	1,724,7	1,616,0	339,014	197	210		
Bern	6,889,0	5,385,7	539,305	78	100		
Luzern	1,500,8	1,369,0	135,780	90	99		
Uri	1,076,0	477,7	17,284	16	36		
Schwyz	908,5	660,2	50,396	56	76		
Obwalden	474,8	399,4	15,032	32	38		
Nidwalden	290,5	217,9	12,524	43	57		
Glarus	691,2	448,6	33,800	49	75		
Zug	239,2	194,3	23,120	97	119		
Freiburg	1,669,0	1,469,6	119,562	72	81		
Solothurn	783,6	717,8	85,720	109	119		
Baselstadt	35,8	30,4	74,247	2,062	2,475		
Baselland	421,6	405,6	62,133	147	153		
Schaffhausen	294,2	281,0	37,876	129	135		
Appenzell A.-Rh.	260,6	253,6	54,200	208	213		
Appenzell I.-Rh.	159,0	144,4	12,906	81	90		
St. Gallen	2,019,0	1,713,5	229,441	114	134		
Graubünden	7,184,8	3,851,6	96,201	13	25		
Aargau	1,404,0	1,341,7	193,834	138	144		
Thurgau	988,0	835,6	105,091	106	126		
Tessin	2,818,4	1,880,0	127,148	45	68		
Waadt	3,222,8	2,728,8	251,296	78	92		
Wallis	5,247,1	2,409,9	101,837	19	42		
Neuenburg	807,8	572,3	109,037	135	191		
Genf	279,4	232,9	106,738	383	458		
Gesamtsschweiz	41,389,8	29,637,5	2,933,612	71	99		

Schon ein flüchtiger Blick über diese tabellarische Übersicht lässt erassen, wie verschieden gestaltet und ausgebaut die Organisation der Schulen und Anstalten in den einzelnen Kantonen sein muss. Und tatsächlich enthält das Gebiet der Schweiz eine wahre Musterkarte verschiedener Schuleinrichtungen; nirgends Uniformität; überall die Gestaltung des Unterrichtswesens, wie sie sich aus den Verhältnissen natürlicherweise ergibt. Eine Konsequenz dieser Verhältnisse ist, dass — was namentlich für die *obligatorische* Stufe der Primarschule wichtig ist — die in den nachfolgenden Zusammenstellungen enthaltene Umschreibung der Schulpflicht, die Bestimmungen betreffend die Schuldauer etc., sich mit den tatsächlichen Verhältnissen im wesentlichen decken. Insbesondere das Obligatorium der Primarschule wird in allen Kantonen ohne Ausnahme *strikte* durchgeführt und steht nicht bloss auf dem Papier, wie dies in einer Anzahl der übrigen europäischen Staaten der Fall ist.

Über den Ausbau der Schulorganisation in den einzelnen Kantonen ist folgendes zu bemerken:

¹⁾ Nach G. Lambelet: Neues Orts- und Bevölkerungslexikon der Schweiz.

a. Im allgemeinen.¹⁾

Kleinkinderschulen und Kindergärten. Die Schulanstalten, die für die vorschulpflichtigen Kinder in der Schweiz bestehen, sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten. Sie sind im wesentlichen nach Fröbel'schen Grundsätzen geführt.

Es ist mit Bezug auf die Anstalten dieser Stufe folgendes zu konstatieren:

1. Während die Kindergärten der deutschen Schweiz den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in andern Schulfächern aus dem Programm ausschliessen, bilden diese Fächer einen wesentlichen Bestandteil im Lehrplan der „écoles enfantines“ der französischen Schweiz. Letztern Anstalten wird als besonderer Zweck in der betreffenden Gesetzgebung ausdrücklich die „Vorbereitung auf die Primarschule“ zugewiesen; ja sie bilden einen integrierenden Bestandteil in der Primarschulorganisation.

2. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die verschiedene Stellung, welche diesen Anstalten in der Schulorganisation der Kantone zugewiesen ist: in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) hat der Staat gemäss den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen in jeder Gemeinde, in der übrigen Schweiz ist die Errichtung solcher Anstalten ins Ermessen von Gemeinden, Korporationen und Privaten gestellt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Kanton Baselstadt ein, der gemäss seiner bezüglichen Gesetzgebung vom Jahre 1895 die Errichtung von Kleinkinderanstalten auf Staatskosten übernommen hat, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die er eventuell zu unterstützen berechtigt ist.

* * *

Primarschulen. In der deutschen Schweiz umfasst die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagsschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetir-, Ergänzungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heisst die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengefasst; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

* * *

¹⁾ Nach dem VIII. Band der schweiz. Schulstatistik 1894/95.

Die weiblichen Arbeitsschulen. In allen Kantonen der Schweiz ist der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den weiblichen Arbeiten ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimatrecht erlangt, sodass für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiete der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne Gesetzgebungen dasselbe nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die Einführung des Faches bloss empfehlen, bzw. ins Ermessen der Gemeinden stellen.

Es ist das letztere der Fall in den Kantonen Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch in Kanton Wallis; alle übrigen 21 Kantone und Halbkantone reihen die weiblichen Arbeiten ausdrücklich unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule ein.

In einer grössern Anzahl von Kantonen bildet der Unterricht in der Haushaltungskunde gesetzlich einen integrierenden Bestandteil des Faches der weiblichen Arbeiten (Zürich, Luzern, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Aargau).

In andern Kantonen tritt dieses Fach mit besondern Unterrichtsstunden zum Arbeitsunterricht hinzu (St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf). In den übrigen 15 Kantonen wird dieses Wissensgebietes im Lehrplan für die Mädchen keine Erwähnung getan.

In einigen Kantonen ist insbesondere in gemischten Schulen den Mädchen das nämliche Arbeitspensum wie den Knaben zugewiesen. Zu diesem hinzu tritt sodann für sie noch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten (Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh.).

Andere Kantone haben es mit Rücksicht auf die Frage der Überbürdung nicht als rationell betrachtet, den Mädchen eine grössere Stundenzahl zuzumuten als den Knaben und sind auf den Ausweg verfallen, die Mädchen von einigen Fächern ganz, oder wenigstens teilweise von einigen Stunden zu dispensiren und zwar:

	Kantone:
Vom Turnen	Uri, Schaffhausen (gem. Klassen), Aargau, ¹⁾ Wallis.
Von Turnen und Sprache	Tessin.
Von Zeichnen und Turnen	Luzern.
Von einzelnen sonst den obligatorischen Fächern gewidmeten Stunden	Schaffhausen, Thurgau.
Vom Besuch der Übungsschule (VIII. u. IX. Schul- jahr) für einen Nachmittag	Appenzell A.-Rh.
Von denjenigen Fächern, welche vorzugsweise den Bildungsgang der Knaben berücksichtigen	St. Gallen, Aargau.

Keine Bestimmungen über die Frage der Dispenserteilung sind uns aus den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug, Baselland und unbestimmte aus Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf bekannt.

¹⁾ Für die sechs obern Gemeindeschulklassen und die Fortbildungsschule, eventuell Dispensation von der geometrischen Formenlehre und von einer Rechnungsstunde (in der sechsten Klasse).

Baselstadt hat die Geschlechtertrennung durchgeführt und für die Mädchen ein besonderes, von demjenigen der Knaben etwas verschiedenes Lehrziel aufgestellt.

* * *

Das Fortbildungsschulwesen. Je nach der Schulorganisation der einzelnen Kantone erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primarschule für die Schüler mit dem 14.—16. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, dass das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung, oder doch wenigstens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum grossen Teil verloren gehen soll. Von dieser Erwägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäss das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisirt.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, dass sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es sind folgende Kantone: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg. Fakultativ besteht diese Institution in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland.

Keine direkte Vorbereitung für die Rekrutenprüfungen besteht in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf. In diesen Kantonen ist die genannte Aufgabe in gewissem Sinne den sogenannten Fortbildungsschulen zugewiesen, welche in einzelnen Kantonen obligatorisch eingeführt sind (Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis), zum Teil als fakultative Einrichtung bestehen (Zürich, Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau [neben der obligatorischen Fortbildungsschule], Genf). Für die Fortbildungsschulen ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Fortbildungsschule durch Gemeindebeschluss für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen (z. B. Bern, Appenzell A.-Rh.¹⁾, St. Gallen).

¹⁾ In diesem Kanton besteht nun die Fortbildungsschule in allen Gemeinden als obligatorische Institution.

In einigen Kantonen mit obligatorischer Fortbildungsschule bestehen neben diesen noch fakultative Fortbildungsschulen, welche aber regelmässig über den Zweck der erstern hinaus das gewerbliche, industrielle oder sonst ein beruflich-praktisches Moment berücksichtigen.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ ist in einer grössern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen, und daher regelmässig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, dass auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfasst denn das Programm dieser Schulen regelmässig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, dass demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und dass er daher noch näher präzisirt werden muss.

1. Unter diesen Begriff fallen ausser den Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die freiwilligen sogen. Abendrepetirschulen des Kantons Graubünden, die Bürgerschule des Kantons Aargau, die corsi di ripetizione des Kantons Tessin, die Wiederholungskurse des Kantons Wallis, die Ecoles complémentaires der Kantone Waadt und Neuenburg — sofern man diese Institution in den beiden letztgenannten Kantonen nicht unter die Rekrutenvorkurse einreihen will. Die „Ecole complémentaire“ des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe, wie in den Kantonen der Ost-, Mittel- und Zentralschweiz die Ergänzungsschule (Zürich, St. Gallen), die Repetirschule (Glarus, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh.), „Fortbildungsschule“ (Luzern, Obwalden), Übungsschule (Appenzell A.-Rh.), Repetitionskurs (Uri), Cours de répétition (Neuenburg), Wiederholungsschule (Nidwalden).

Die genannte genferische Institution umfasst also nur Schüler des primarschulpflichtigen Alters, für die in den Oberklassen eine reduzierte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden vorgesehen ist, und welche regelmässig auf 1—2 Halbtage per Woche verlegt werden.

2. Nicht unter den Begriff der Fortbildungsschule im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau, Graubünden, Wallis, Luzern sogenannten Fortbildungsschulen:

In den Kantonen Graubünden, Wallis und Aargau sind es fakultative Schulen mit täglichem Unterricht und zwar in den zwei ersten Kantonen Sekundarschulen, im Kanton Aargau eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein Mittelding zwischen Sekundarschule, bezw. der im Kanton Aargau bestehenden Bezirksschule und der Gemeindegemeinschaft. Die Fortbildungsschule in den Kantonen Luzern und Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetirschule mit geringer wöchentlichen Stundenzahl und ist ein integrierender Bestandteil der obligatorischen Volksschule in den genannten Kantonen.

Es ist schon aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen, dass es nicht immer leicht hält, eine genaue Scheidung zwischen den Fortbildungsschulen im eigentlichen Sinne und den Rekrutenvorschulen zu treffen.

* * *

Das Sekundarschulwesen. (Sekundarschulen [écoles secondaires], Bezirksschulen, Realschulen, „Fortbildungsschulen“, Regionalschulen, Scuole maggiori etc.) Die Sekundarschule hat den Zweck, über den Rahmen der allgemeinen öffentlichen Primarschule hinaus in alltäglichem Unterrichte dem Schüler die in den vorhergegangenen Klassen der Primarschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu befestigen und zu erweitern und hat daher den Charakter einer gehobenen Volksschule. Sie geht, mit Ausnahme des Kantons Baselstadt, wo sie in obligatorischer Weise die vier obern Schuljahre der Primarschule vollständig ersetzt, parallel mit der Oberstufe der Primarschule der betreffenden Kantone. Zwei Kantone haben die Sekundarschule für die Schüler einer bestimmten Altersstufe als obligatorische Institution erklärt, nämlich die Kantone Baselstadt und Genf, letzterer Kanton allerdings unter gewissen Einschränkungen.

In den übrigen Kantonen ist sie für die Schüler eine fakultative Institution und kann von denselben an Stelle der obern Klassen der Primarschule besucht werden. Sie bildet also mit Rücksicht auf ihren Zweck der Vermittlung eines bestimmten höhern Masses allgemeiner Bildung einen besonders gepflegten Birfurkationszweig der Primarschule.

Es ist selbstverständlich, dass sie sich in ihrer Organisation an die Primarschule anschmiegt, da ja ihre Tätigkeit auf den Resultaten derselben fortzubauen hat. So erklärt sich denn schon aus dieser Tatsache allein die Erscheinung, dass das Sekundarschulwesen in den verschiedenen Kantonen in allen seinen Beziehungen eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit und dieselbe bunte Musterkarte aufweist, wie das Primarschulwesen.

Diese Mannigfaltigkeit zeigt sich im Zweck der Schule, im Eintrittsalter der Schüler, in der Zahl der Kurse, in der Erhebung von Schulgeld, in den Anforderungen an das Lehrpersonal, in der Bestreitung der Ausgaben etc. Schon die verschiedene Bezeichnung in den Kantonen weist auf die Stellung der Sekundarschule im betreffenden kantonalen Schulorganismus, auf den Zweck, den Charakter hin.

Den Namen Sekundarschule (*écoles secondaires*) trägt diese Schulstufe in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (in letzterm Kanton ist ausser den *écoles secondaires rurales* hier auch die *école professionnelle* in Genf zu berücksichtigen); im Kanton Freiburg heisst sie auch Regionalschule (*école régionale*); Bezirksschule in den Kantonen Solothurn, Baselland, Aargau; Realschule in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen; Fortbildungsschule in den Kantonen Graubünden und Wallis; der Kanton Tessin endlich nennt seine Sekundarschule *scuola maggiore*.

Es ist von Interesse, zu verfolgen, welche Stellung einige Kantone ihren Sekundarschulen oder sekundarschulähnlichen Gebilden im betreffenden Schulorganismus anweisen. Im Kanton Luzern werden die ausgebildeteren vierklassigen Sekundarschulen Münster, Sursee, Willisau unter die Mittelschulen eingereiht und so genannt, trotzdem sie in der Organisation und in ihrem Lehrplan im wesentlichen nicht weiter gehen als die Bezirksschulen des Kantons Aargau und ausgebildete fünf- bis sechskursige Sekundarschulen im Kanton Bern. In gleicher Weise reiht der Kanton Glarus seine höhere Stadtschule und der Kanton Waadt seine entwickelteren Sekundarschulen unter die Mittelschulen ein. Letzterer bezeichnet sie mit dem Namen *collèges communaux*. Die erwähnten Anstalten in den Kantonen Luzern, Bern, Aargau, Waadt haben nun allerdings progymnasialen Charakter und wären daher, objektiv betrachtet, unter die Mittelschulen einzureihen. In der vorliegenden Zusammenstellung ist dies nicht geschehen, sondern der Verfasser hat sich dafür entschieden, die betreffenden Anstalten derjenigen Schulgruppe oder Schulstufe zuzuweisen, zu welcher sie nach der Auffassung in den betreffenden Kantonen gehören. So werden denn die Bezirksschulen und entwickelten bernischen Sekundarschulen bei den Sekundarschulen, die luzernischen Mittelschulen, die *collèges communaux* im Kanton Waadt und die höhere Stadtschule in Glarus bei den Mittelschulen eingereiht.

Nach der Ansicht des Verfassers gehören zu den Sekundarschulen eigentlich auch die erweiterten, bzw. gemeinsamen Oberschulen auf der Primarstufe im Kanton Bern, sodann auch die sogenannten Fortbildungsschulen im Kanton Aargau und die Regionalschulen (*écoles régionales*) im Kanton Freiburg,

die ausser der Muttersprache auch eine Fremdsprache (im Aargau und im deutschen Kantonsteil von Bern und Freiburg Französisch, im französischen Berner Jura und französischen Teil des Kantons Freiburg Deutsch) in den Lehrplan aufgenommen haben. Dieser letztere steht in nichts hinter den Anforderungen zurück, welche in einigen andern Kantonen an die sogenannten Sekundarschulen gestellt werden. Zudem sind die Anforderungen, welche an die Fortbildungsschullehrer im Kanton Aargau und an die Lehrer erweiterter Oberschulen im Kanton Bern gestellt werden, weitergehende, als die Prüfungsanforderungen an die Primarlehrer in den genannten Kantonen. Demgemäss ist die Besoldung der betreffenden Lehrer eine nicht unerheblich höhere als diejenige der Primarlehrer.

Für die Einreihung dieser Schulen war schliesslich, trotz der vom Verfasser oben ausgesprochenen Ansicht, die Auffassung der betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden massgebend. Sie sind daher bei der Besprechung der Primarschulverhältnisse behandelt worden und es kann daher auf die bezüglichen Notizen verwiesen werden.

Eine allgemeine Bemerkung kann mit Bezug auf das Sekundarschulwesen noch gemacht werden: Jede Anstalt betreibt ausser der Muttersprache der Schüler mindestens noch eine weitere Sprache. Es ist dies, abgesehen von den tiefgreifenden organisatorischen Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten, ein gemeinsames Kennzeichen der Sekundarschule, neben der für sie bestehenden täglichen Unterrichtszeit.

Der Unterricht in mindestens einer zweiten Sprache bildet übrigens auch das hauptsächlichste äussere Merkmal gegenüber der Primarschule.

An diesem Orte darf zwar darauf aufmerksam gemacht werden, dass in einigen Kantonen Unterricht in einer zweiten Sprache schon in der Primarschule erteilt wird — abgesehen von den bereits oben behandelten aargauischen Fortbildungsschulen und erweiterten bernischen Oberschulen auf der Primarschulstufe — nämlich in den Kantonen Luzern, Graubünden, Neuenburg und Genf.

So bestimmt der luzernische Primarschullehrplan: „An Jahresschulen kann in der sechsten Klasse mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.“

Im Kanton Graubünden beginnt der Unterricht im Deutschen an romanischen Schulen in der vierten eventuell fünften Klasse der Primarschule.

Im Kanton Neuenburg haben die Primarschulkommissionen die Freiheit, auf der obern Stufe (degré supérieur), bezw. für die Schüler, welche wenigstens 12 Jahre alt sind, den Unterricht im Deutschen obligatorisch einzuführen.

Im Kanton Genf ist im fünften und sechsten Jahreskurse der Primarschule der Unterricht im Deutschen mit wöchentlich je drei Stunden eingesetzt.

* * *

Das Mittelschulwesen. Es ist schon bei Behandlung des Sekundarschulwesens darauf hingewiesen worden, dass manche Anstalten dieser Stufe ebenso richtig bei den Mittelschulen zur Besprechung gelangen könnten. Es betrifft dies die entwickelteren Sekundarschulen des Kantons Bern und die Bezirksschulen des Kantons Aargau. Andere Anstalten, deren Einreihung bei den Mittelschulen nicht ohne weiteres als selbstverständlich erschien, sind mit Rücksicht auf ihre Stellung im betreffenden kantonalen Schulorganismus den Mittelschulen zugeteilt worden, so die *Collèges communaux* des Kantons Waadt, die „Mittelschulen“ des Kantons Luzern und die höhere Stadtschule in Glarus.

Unter den Begriff der Mittelschule im weitern Sinne fallen nun verschiedene Gruppen von Anstalten, die alle den gemeinsamen Zweck haben, über den Rahmen der allgemeinen Volksschule (Primar- und Sekundarschule) hinaus — im übrigen auf die Ergebnisse derselben aufbauend — bis zu der Altersgrenze, die regelmässig für den Eintritt in die Hochschule und das Polytechnikum bestimmt ist (18.—19. Altersjahr), eine höhere Bildung zu vermitteln.

Während sich die Mittelschulen im engern Sinne darauf beschränken, eine möglichst weitgehende allgemeine Bildung zu vermitteln, die zum Eintritt in die Universitäten und technischen Hochschulen berechtigt (Progymnasien, Gymnasien, Kollegien, Lyzealabteilungen, Industrie- und Realschulen), legen andere Anstalten dieser Stufe neben der Fortsetzung des Unterrichts in allgemein bildenden Fächern das Hauptgewicht auf die berufliche Ausbildung der Schüler (Lehrerseminarien, Techniken, Berufsschulen in gewerblicher, industrieller, kommerzieller, landwirtschaftlicher Richtung).

Es wird hiebei von Interesse sein, hier auch besonders auf diejenigen Anstalten aufmerksam zu machen, welche für die höhere Ausbildung des weiblichen Geschlechtes bestimmt sind.

Danach werden in der folgenden Zusammenstellung als Mittelschulen zu betrachten sein:

1. die Mittelschulen im engern Sinne. Hiebei werden auch diejenigen Privatmittelschulen erwähnt, die für den Eigentümer nicht eine blosse Erwerbsgelegenheit darstellen;
2. die Anstalten für Lehrer- und Lehrerinnenbildung;
3. die Töchter-Mittelschulen (höhere Töchterschulen);
4. die gewerblichen, technischen, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen etc. Berufsschulen.

* * *

Betreffend das *Hochschulwesen* sind allgemeine Bemerkungen nicht anzubringen. Über die Organisation orientirt in aller Kürze die nachstehende Zusammenstellung.

b. Die Unterrichtsorganisation in den einzelnen Kantonen.

I. Kanton Zürich.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Eintrittsalter: 1½—5 Jahre. Das Schuljahr von 40—50 Wochen beginnt mit Mai. Das Schulgeld, das auch erlassen werden kann, variiert von Ort zu Ort. Wöchentlich: 0,1 bis 0,8 Fr. Monatlich: 0,5 bis 1,0 Fr. Vierteljährlich: 0,8—1,0 Fr. Jährlich: 10—10,5 Fr.

In der Stadt Zürich sind diese Kindergärten Gemeindesache und wohl organisiert.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr mit 1. Mai zurückgelegt.

Schulpflicht.

6.—16. Altersjahr: Alltagsschule 6.—12. (I.—VI. Schuljahr). Ergänzungsschule 12.—15. (VII.—IX. Schuljahr). Singschule 12.—16. Altersjahr (VII.—X. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44.

Alltagsschule.

a. Elementarschule.

I. Schuljahr: 18—20 Stunden. II. und III. Schuljahr: 21—24 Stunden.

b. Realschule.

IV.—VI. Schuljahr: 24—27 Stunden.

Ergänzungsschule.

VII.—IX. Schuljahr mit 8 Stunden.

Singschule.

VII.—X. Schuljahr mit 1 Stunde.

Die Schulpflicht dauert bis zum Schluss desjenigen Schuljahres, in welchem das Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Späterer Eintritt verkürzt die Schulpflicht nicht.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule

als Bestandteil (Fach) der obligatorischen Primarschule.

Jährliche Schulwochen: 44.

Alltagsschule: III. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden im Minimum. IV. bis VI. Schuljahr (obligatorisch): 6 wöchentliche Stunden im Minimum.

Ergänzungsschule: VII.—IX. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden.

Sekundarschule: VII.—IX. Schuljahr (fakultativ): 3 wöchentliche Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Vollständig Sache der Gemeinden. Staatsunterstützung. Kurse von 18 bis 30 Wochen (meistens im Winter) für Knaben vom 10. Altersjahre an. Besteht in 15 Gemeinden; ausgebildete Organisation in den Städten Zürich und Winterthur, besonders aber in ersterer.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschule ist *fakultativ* und umfasst 3 Jahreskurse von 44 Wochen mit 36 Stunden im Maximum. im Anschluss an die VI. Klasse (12. Altersjahr) der Primarschule. Probezeit von 8 Tagen für die Aufnahme. Zweijähriger Sekundarschulbesuch, d. h. bis nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, entbindet von der weiteren Schulpflicht, die Singschule ausgenommen. Es bestehen 90 staatliche Anstalten, wobei die grossen Sekundarschulen Zürich und Winterthur je als eine gerechnet sind.

Fortbildungsschulen.

Die innere Organisation der Fortbildungsschulen, die eine fakultative Institution sind, ist den Gemeinden vollständig freigestellt; daher rührt auch die grosse Mannigfaltigkeit der Gestaltung. Während eine Anzahl dieser Schulen mehr nur die *allgemeine* Bildung im Auge haben (1897/89: 109 Anstalten), streben andere eine mehr *berufliche* (*gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische*) Bildung an, insbesondere durch Einfügung des Zeichenunterrichtes in den Lehrplan. Die meisten dieser letztern Anstalten beziehen *Bundessubvention* und stehen deshalb neben der kantonalen auch noch unter der Aufsicht des Bundes (1897/98: rund 25 Anstalten). Die *Fortbildungsschulen für Mädchen* (hauswirtschaftliche Bildung) bilden zur Zeit noch die grosse Minderheit; immerhin 1897/98: 49 Schulen: Das *Eintrittsalter* für die Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr; früherer Eintritt Ausnahme. *Organisation:*

Ein bis drei und mehr Jahreskurse von 16 bis 52 Wochen mit wenigstens 4 Stunden per Woche. Schulgeld von 0,5 bis 2 Fr. selten verlangt. Häufiger ein Haftgeld von 0,5—3 Fr., das bei Wohlverhalten und Mangel unentschuldigter Absenzen rückvergütet wird.

Mittelschulen.

Kantonsschule Zürich.

Schuljahr: 41 Wochen. Besuch fakultativ; Aufnahmeprüfung gefordert.

Einschreibgebühr Fr. 6. Jahresbeitrag an die Sammlungen Fr. 3. Ausserdem noch die halbjährlichen Schulgelder verschieden je nach den Abteilungen Gymnasium, Industrieschule (siehe dort).

a. Gymnasium. Eintritt: 12. Altersjahr, resp. Lehrziel der VI. Klasse Primarschule. 1. Unteres Gymnasium: 4 Jahreskurse. Schulgeld Fr. 15 im Semester. 2. Oberes Gymnasium: 2½ Jahreskurse. Schulgeld Fr. 24 im Semester.

b. Industrieschule. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr, resp. nach erreichtem Lehrziel der II. oder III. Klasse Sekundarschule. Schulgeld: Fr. 25 im Semester, Laboranten ausserdem Fr. 10 im Semester, Kontoristen an der Handelsabteilung der Industrieschule Fr. 5 für Arbeitsmaterial. 1. Technische Abteilung: 4½ bzw. 3½ Jahreskurse. 2. Handelsschule: 4 Jahreskurse.

Höhere Stadtschulen in Winterthur.

a. Gymnasium: 6½ Jahreskurse à 42 Wochen.

b. Industrieschule: 3½ Jahreskurse à 42 Wochen. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Im wesentlichen ähnliche Organisation und Bedingungen wie an der Kantonsschule.

Höhere Töcherschule Zürich.

Eintrittsalter: 15. Altersjahr, resp. Lehrziel der III. Klasse Sekundarschule.

a. Lehrerinnenseminar: 4 Jahreskurse von 40 Wochen (s. unten).

b. Handelsklassen: 2 Jahreskurse von 40 Wochen.

c. Fortbildungsklassen: 3 Jahreskurse von 40 Wochen.

d. Fremdenklasse: 1 Semesterkurs.

e. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen. Periodisch. 1 Jahreskurs.

f. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen. Periodisch. Jahreskurs. Der praktische Unterricht wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins erteilt.

Lehrerbildungsanstalten.

Gemischtes Seminar in Küsnacht.

Staatliche Anstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: 60 Fr. für Nichtkantonsbürger.

Lehrerinnenseminar in Zürich.

Städtische Anstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 40 Wochen.

Evangelisches Seminar in Unterstrass.

Privatanstalt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 44 Wochen.

* * *

Der vollständige Besuch der 4 Jahreskurse der obigen drei Seminarien berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Konkurrenzprüfung für zürcherische Primarlehrer. Das erworbene Primarlehrerpatent gilt auch als Maturitätsausweis für die philosophische Fakultät der Hochschule Zürich.

Anderweitige Berufsschulen.

Technikum in Winterthur.

Staatliche Anstalt. Eintritt mit 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Schulgeld: halbjährlich Fr. 30. Laboratoriums- und Werkstattgebühr Fr. 20.

a. Schule für Bautechniker 6 Semester.

b. " " Elektrotechniker 6 Semester.

c. " " Chemiker 6 Semester.

d. " " das Kunstgewerbe 5 Semester.

e. " " Geometer 6 Semester.

f. " " den Handel 6 Semester.

g. " " Maschinentechniker 6 Semester.

h. " " Feinmechaniker 6 Semester.

Diplomprüfung, nicht obligatorisch.

Landwirtschaftliche Schule auf dem Strickhof bei Zürich.

Staatliche Anstalt. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. 2 Jahreskurse à 52 Wochen. Konvikt. Schulgeld: Fr. 200 für Schweizer, Fr. 300 für Ausländer.

Im Zusammenhang mit der Schule bestehen *landwirtschaftliche Winterkurse*. Eintritt 15. Altersjahr. Kostgeld per Wintersemester Fr. 150. Die individuellen Lehrmittel werden unentgeltlich verabreicht.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Eintritt in die *Vorbereitungsklassen* der Gewerbeschule (VII. und VIII. Schuljahr): 12.

Altersjahr. Ganztägiger Unterricht. Besonderes Lehrprogramm mit möglichster Berücksichtigung der praktischen Disziplinen.

a. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Eintritt: 14. Altersjahr. *Handwerkerschule*: 5. Altersjahr. Unterricht: Der sehr mannigfaltig organisierte Unterricht wird, bei reduzierter wöchentlicher Stundenzahl, in Semesterkursen erteilt. Die Kurszahl richtet sich nach den Bedürfnissen der fünf Kreise der Stadt.

Jährliche Unterrichtsdauer: 41 Wochen.

Schulgeld: keines; dagegen wird ein Haftgeld verlangt, Fr. 2 für die Fortbildungsschule und Fr. 4 für die Handwerkerschule, das bei regelmässigem Besuch am Ende des Semesters zurückerstattet wird.

b. Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich.

Eintritt: 16. Altersjahr. Unterricht: Derselbe wird entsprechend den verschiedenen Einrichtungen in sehr zahlreichen Semesterkursen erteilt. Schulgeld: keines. Die Einschreibgebühr von Fr. 5 per Semester wird bei unbedingtem Wohlverhalten nach Absolvierung der Anstalt zurückerstattet.

c. Lehrwerkstätte für Holzarbeiter in Zürich.

Städtisches Institut. Eintritt: 15. Altersjahr. Die jährl. Unterrichtsdauer beträgt 43 Wochen.

Praktische Arbeiten. Werkzeichnen und theoretische Fächer werden in rationelle Wechselbeziehung gebracht. Mit jedem Schüler wird ein besonderer Lehrvertrag abgeschlossen.

Zürcherische Seidenwebschule in Zürich.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse mit 44 Unterrichtswochen. Schulgeld: I. Kurs Fr. 100; II. Kurs Fr. 150.

Schweiz. Kaufmännischer Verein, Sektion Zürich: Handelsschule.

Regelmässiger Weise beträgt die Unterrichtszeit 6 Semester und beschlägt Sprach-, Handels- und Hilfsfächer.

Schulgeld: Für die Sprachfächer Fr. 8 per Kurs von 40 Stunden. Für die Handels- und Hilfsfächer Fr. 5 per Kurs von 40 Stunden.

Ausserdem: *Kaufmännische Unterrichtskurse* mit guter Organisation in Winterthur, Uster, Borgen und Wädenswil.

Deutsch-schweiz. Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Eintritt: 17. Altersjahr. Unterricht: *a. Hauptkurse*: Kurs für Obst- und Weinbau 8 Monate

(1. März bis Ende Oktober). Nachkurs für Obst- und Weinbau 3½ Monate (1. November bis 14. Februar). Kurs für Gartenbau 11½ Monate (1. März bis Mitte Februar). *b. Kurzzeitige Kurse* von zwei Tagen bis mehreren Wochen für Obst-, Wein- und Gartenbau. Wöchentliches Kostgeld Fr. 10. Kein Schulgeld.

Gewerbliche Fortbildungsschule in Winterthur.

Vom Technikum gegründet. Eintritt: 12. Altersjahr. Unterricht: Bis 5 Semesterkurse und jährlich 39 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 2.

Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur.

Vom Gewerbemuseum Winterthur gegründet. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich.

Eintritt: Für Damenschneiderei 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 46 Wochen. Für Lingerie 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 46 Wochen. Daneben werden für Töchter noch kurzzeitige Kurse von 6—15 Wochen für Konfektion und Lingerie abgehalten. Staatlich organisierte Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Dauer 20 Wochen.

Schulgeld: Abteilung Damenschneiderei: keines; dagegen Fr. 5 Einschreibgebühr. Abteilung Lingerie: Schulgeld Fr. 50 jährlich und Fr. 5 Einschreibgebühr.

Für Spezialkurse werden Kursgelder erhoben.

Dienstboten- u. Arbeiterhaushaltungsschule in Winterthur.

Vom Frauenbund Winterthur gegründet. Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 21 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 halbjährlich.

Haushaltungsschule für Töchter in Winterthur.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs mit 5 wöchentlichen Stunden. Schulgeld Fr. 2.

Dienstbotenschule zum Marthahof Zürich.

Minimaleintrittsalter 16 Jahre. Dauer sieben Monate. Lehrgeld Fr. 70. Es werden je sieben Töchter aufgenommen.

Erholungshaus Fluntern mit Dienstbotenschule.

Je vier Töchter von 17—20 Jahren. Lehrzeit 8—10 Monate.

Musikschule Zürich.

Eintritt: *a.* Dilettantenschule 9. Altersjahr; — *b.* Künstlerschule 16. Altersjahr. Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt, deren Zahl dem einzelnen Besucher freisteht. Schulgeld: Dilettantenschule Fr. 60—120 per Semester; Künstlerschule Fr. 150 per Semester für die obligatorischen Fächer.

Musikschule Winterthur.

Eintritt: Von der Primarschule an bis zum Gymnasium und Technikum. Semesterkurse in beliebiger Zahl. Fr. 45—90 Schulgeld per Semester.

Hilfsanstalten:

Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, permanente Schulausstellung Zürich (Pestalozzianum).

Hochschulen.**Hochschule Zürich.**

Staatliches Institut. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme geschieht:

a. durch Vorweisung eines Reifezeugnisses von einer gesetzlich anerkannten Vorbereitungsanstalt; oder

b. durch eine Prüfung an der Hochschule selbst;

c. durch ein genügendes Sittenzeugnis.

Organisation:

a. Theologische Fakultät: Minimalstudienzeit 6 Semester.

b. Staatswissenschaftliche Fakultät;

c. Medizinische Fakultät: 10 Semester empfohlen.

d. Philosophische Fakultät:

1. philos.-philol.-hist. Sektion;

2. mathem.-naturw. Sektion.

Schulgeld: Es richtet sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Als Abteilung der medizinischen Fakultät besteht eine besondere zahnärztliche Schule, welche mit Hilfe der medizinischen Fakultät den Kandidaten der Zahnheilkunde die von der eidgenössischen Prüfungsordnung geforderte Vorbildung und speziell fachliche Ausbildung bietet. Studienplan auf 8 Semester ausgedehnt. Schulgeld per Semester: theoretische Vorlesungen Fr. 5 per wöchentlicher Stunde, Klinik Fr. 50, Poliklinik Fr. 20, Operationskurs Fr. 100, technisches Laboratorium Fr. 120, Kronen-Brückenarbeiten Fr. 30. Die Besucher der Klinik und des Laboratoriums haben eigenes Instrumentarium zu halten (Kosten Fr. 400—500).

Die Ausbildung der zürcherischen Sekundarlehrer ist der philos. Fakultät zugewiesen.

Eidg. polytechnische Schule in Zürich

Bundesanstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt durch Vorweisung von Maturitätszeugnissen schweiz. Mittelschulen oder anderweitiger möglichst vollständiger Zeugnisse über Vorstudien.

Organisation:

a. Bauschule 7 Semester;

b. Ingenieurschule 7 Semester;

c. Mech.-Techn. Schule 7 Semester;

d. Chem.-Techn. Schule 7 Semester; Pharmaz. Sektion 4 Semester;

e. Forstschule 6 Semester;

f. Landwirtschaftliche Schule 6 Semester;

g. Kulturingenieurschule 5 Semester;

h. Math. Sektion der Fachlehrerabteilung 8 Semester;

i. Naturwissensch. Sektion der Fachlehrerabteilung 6 Semester.

Schulgeld: Fr. 100 per Jahr.

Tierarzneischule Zürich.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 17. Altersjahr. Für die Aufnahme gelten die Anforderungen des eidgen. Maturitätsprogrammes für die Kandidaten der Tierarzneikunde. Unterrichtszeit: 7 Semester. Schulgeld: Fr. 30 per Semester und Fr. 12 Einschreibgebühr.

Privat-Primarschulen.

Freie Schulen: Zürich I, Zürich III, Horgen, Wädenswil, Kirchster, Winterthur. — Übungsschule des Seminars in Zürich IV. — Erziehungsanstalt F. Beust, Zürich V. — Primarschule von Fr. Grebel, Zürich I. — Primarschule von Fr. Wetli, Zürich V. — Töchterinstitut von Fr. Walder. Männedorf.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Freie Sekundarschule Zürich. — Freies Gymnasium Zürich. — Sekundarschule von Fr. Grebel. — Sekundarschule von Fr. Wetli. — Mädchenerziehungsanstalt an Fr. Eberhard. — Institut Erica. — Institut Bergwart. — Institut Concordia, Zürich V. — Mathilde Escher-Stiftung zu St. Anna. — Mädchenpensionat Villa Yalta, Zürich V. — Dr. A. Kellers Privatschule, Zürich I. — Privat- und Frauenarbeitsschule mit Töchterpensionat in Zürich II. — Knabeninstitut Stäfa. — Pensionat Lindengarten Uster. — Pensionat Werdmüller Uster. — Allgemeine Töchterbildungsanstalt von Boos-Jegher in Zürich.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)
 Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. —
 Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V. —
 Pestalozzistiftung Schlieren. — Zürcherisches
 Pestalozzihaus Burghof-Dielsdorf. — Zürche-
 sches Pestalozzihaus Schönenwerd-Aathal. —
 Rettungsanstalt für katholische Mädchen in
 Wädenswil. — Waisenhauenschulen: Wädene-
 nthal Männedorf, Stäfa, Winterthur, Zürich,
 Muri. — Rettungsanstalt Friedheim-

Bubikon. — Kantonale Korrekptionsanstalt
 Ringwil. — Anstaltsschule Wangen (Mädchen).
 — Anstaltsschule Brüttisellen (Knaben). —
 Anstaltsschule Tagelschwangen (Mädchen). —
 Kinderheim Nänikon. — Rettungsanstalt Sonnen-
 bühl-Oberembrach. — Rettungsanstalt Freien-
 stein. — Anstalten für Erziehung schwach-
 sinniger Kinder: in Regensberg, Anstalt Brühl
 (Wädenswil), Keller'sche Anstalt für Schwach-
 sinnige in Zürich (Hottingen), Martinstiftung
 Mariahalde Erlenbach.

2. Kanton Bern.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Vollständig Sache
 der Gemeinden und Privaten. Eintrittsalter:
 2—5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24—48
 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Be-
 such einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich;
 doch die meisten verlangen ein Schulgeld,
 welches zwischen folgenden Ausätzen schwankt:
 wöchentlich: 0,1 bis 0,25 Fr. Monatlich:
 1,5 bis 3 Fr.; Vierteljährlich: 1,2 bis 9,0 Fr.
 Jährlich: 1,5 bis 16 Fr.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, vor dem 1. Januar, resp. 1. April
 rückgelegt.

Schulpflicht.¹⁾

6.—15. resp. 14. Altersjahr: I. Unterrichts-
 stufe 6.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr).
 II. Unterrichtsstufe 9.—12. Altersjahr (IV.—VI.
 Schuljahr). III. Unterrichtsstufe 12.—15 resp.
 13.—15. Altersjahr (VII.—IX. resp. VIII. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. April.

Jährliche Schulwochen: 34 im Minimum bei
 6-jähriger Schulzeit, 40 im Minimum bei
 12-jähriger Schulzeit.

Schulzeit.**Neunjährige Schulzeit.**

I. Unterrichtsstufe. I.—III. Schuljahr:
 36 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.
 II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr:
 36 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.
 III. Unterrichtsstufe. VII.—IX. Schuljahr:
 36 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

Achtjährige Schulzeit.

I. Unterrichtsstufe. I. und II. Schuljahr:
 36 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich;

Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre; die
 Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit
 mindestens 40 jährlichen Schulwochen einführen.

III. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Mini-
 mum jährlich.

b. II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr:
 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

c. III. Unterrichtsstufe. VII. Schuljahr:
 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich;
 VIII. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden jährlich.

Kinder, an denen durch eine Prüfung kon-
 statirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum er-
 füllt haben, dürfen bei neunjähriger Schulzeit
 nach Ablauf des achten Schuljahres aus der
 Schule entlassen werden.

Bei der *achtjährigen* Schulzeit sind die
 Mädchen gehalten, die Arbeitsschule oder eine
 allfällig bestehende Mädchenfortbildungsschule
 oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang
 zu besuchen.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der
Oberklassen oder neben denselben eine *erweiterte*
*Oberschule*¹⁾ zu errichten mit einer Schulzeit von
 wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden.
 Für diese ist die Zahl der obligatorischen
 Fächer eine grössere als für die übrigen Primar-
 schulabteilungen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Jährliche Schulwochen: 42—44 durchschnitt-
 lich.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten
 ist ein für alle Primarschülerinnen (1.—9., bezw.
 1.—8. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach.
 Die Schülerinnen der III. Schulstufe (7.—9.
 Schuljahr), welche in den genannten Arbeiten
 eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können
 ausnahmsweise je am Anfange eines Schuljahres
 nach abgelegter Prüfung auf Empfehlung der
 Lehrerin und des Frauenkomites durch die
 Primarschulkommission vom Unterricht dispens-
 irt werden.

¹⁾ Steht mit der Sekundarschule in einigen Kantonen
 ungefähr auf gleicher Stufe.

Wöchentliche Unterrichtszeit. Sommerhalbjahr: 4—6 Stunden an 2 Halbtagen. Winterhalbjahr: 3—4 Stunden an 2 Halbtagen.

Der vierstündige Winterunterricht kann dem übrigen Unterricht stundenweise angeschlossen werden, namentlich auf der ersten Unterrichtsstufe.

b. Knabenhandarbeit.

Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Knaben der Handarbeitsunterricht *obligatorisch* eingeführt werden. Wird dafür eine besondere Besoldung ausgesetzt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag. An den Lehrerseminarien Hofwyl, Muristalden und Pruntrut wird der Handarbeitsunterricht von staatswegen gepflegt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Jährliche Unterrichtsauer: 18—42 Wochen. In 6 Gemeinden eingeführt.

Sekundarschulen.

Die 71 Sekundarschulen zerfallen in: a. *Realschulen*, in welchen als verbindlich bloss die realistischen Fächer, b. *Progymnasien*, in welchen neben den realistischen auch die literarischen Fächer gelehrt werden. Ihr Besuch ist fakultativ und hängt von einer Aufnahmeprüfung ab. Eintritt: Zurückgelegtes 10. Altersjahr. Die Sekundarschulen umfassen 2—6 Jahreskurse von 42—44 Wochen zu 33 Stunden im Maximum. Schulgeld: 10—60 Fr. jährlich.

Fortbildungsschulen.

Die Gemeinden haben das Recht, die *Fortbildungsschulen* obligatorisch zu erklären (1896/97: 126 obligatorische Anstalten, freiwillige 30). Durch eine besondere Prüfung kann Dispens vom Besuche erwirkt werden. Der Unterricht umfasst zwei Jahreskurse von mindestens 60 Stunden und beginnt jeweilen meistens im Oktober oder November. Eintritt: 15.—18. Altersjahr. Die obligatorischen Kurse sind unentgeltlich. Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen besteht eine Anzahl fakultativer, an denen auch im Sommer unterrichtet wird.

Rekrutenvorkurse.

Gesetzlich nicht organisirt. Besuch fakultativ. Eintritt: Stellungspflichtiges Alter. Unterrichtsauer: Im Durchschnitt 40 Stunden verteilt auf 20 Tage in 10 Wochen vor den Rekrutenanshebungen, meistens im Winter vorher. — Seit dem neuen Primarschulgesetz von 1894, durch welches das Gemeindeobligatorium der Fortbildungsschulen als zulässig erklärt wird, sind diese Kurse bedeutend zurückgegangen wegen der Zunahme der obligatorischen Fortbildungsschulen.

Mittelschulen.

Progymnasium Thun.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 12 halbjährlich.

Gymnasium der Stadt Bern.

a. Progymnasium. Eintritt: 10. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Im Anschluss an das Progymnasium:

b. Realabteilung. Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

c. Handelsschule. Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 per Halbjahr.

d. Literarische Abteilung. Eintritt: 14. Altersjahr. 4¹/₂ Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Städtische Mädchenschule Bern

a. Lehrerinnenseminar. Siehe Lehrerbildungsanstalten.

b. Handelsschule. Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 44 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

c. Fortbildungskurse. Eintritt: 15. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 44 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Gymnasium Burgdorf.

Eintritt: 10. Altersjahr. 8¹/₂ Jahreskurse 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 16—25 halbjährlich.

Kantonsschule Pruntrut.

Eintritt: 10. Altersjahr. 8¹/₂ Jahreskurse 40 Wochen. Schulgeld: Sommersemester: Fr. Wintersemester: Fr. 24.

Progymnasium Biel.

a. Deutsche Abteilung. Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich für auswärtige Schüler.

b. Französische Abteilung. Eintritt: 10. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich für auswärtige Schüler.

Progymnasium Neuchâtel.

Eintritt: 9. Altersjahr. 5 Jahreskurse 43 Wochen. Schulgeld: Fr. 22 jährlich Klasse I, Fr. 44 jährlich für die andern Klassen.

Progymnasium Delémont.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Auf der Stufe der Progymnasien können auch einige entwickeltere bernische Sekundarschulen: Langenthal, Interlaken, Thun, Biel aufgeführt werden.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchenschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Lehrerseminar Münchenbuchsee.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 75 halbjährlich für Kantons- und Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton Bern wohnen; Fr. 200 halbjährlich für alle andern. Die Absolvierung der Seminarkurse berechtigt zur Teilnahme an der Konkursprüfung für Primarlehrer.

Lehrerinnenseminar Hindelbank.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen.

Schulgeld: Unterricht gratis; Kostgeld im Konvikt Fr. 170—400 jährlich, je nach anwartschaftlichem Vermögen.

Lehrerinnenseminar Delémont.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Unterricht gratis. Konvikt, jährliches Kostgeld Fr. 400.

Lehrerseminar Pruntrut.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 150 jährliches Kostgeld.

Evangelisches Lehrerseminar Muristalden-Bern.

Privat-Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen.

Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern.

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse.

Andere Berufsschulen.

Handwerkerschule Bern.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Sommersemester Fr. 4, Wintersemester Fr. 6.

Lehrwerkstätten in Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: Schuhmacherei, Schreinerei, Schlosserei und Spenglerei. 3 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 100—400.

Kunstschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: a. Abteilung für Freihand- und geometrisches Zeichnen: 1 Jahreskurs von 41 Wochen.

b. Abteilung für kunstgewerbliches Zeichnen: 2 Jahreskurse von 41 Wochen.

c. Akademische Kunstschule: 2 Jahreskurse von 41 Wochen.

d. Abteilung für Zeichenlehrer: 2 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich: Fr. 20—40.

Schnitzlerschule und Abendzeichenschule für Erwachsene in Brienz.

Eintritt: 16. Altersjahr. Unterricht: Schnitzerschule: 3 eventuell 4 Jahreskurse von 48 Wochen. Abendzeichenschule: 1 Wintersemester. Schulgeld: Schnitzerschule: Keines; dagegen Fr. 50 Haftgeld. Abendzeichenschule: Fr. 2 pro Semester.

Zeichenschule des Schnitzlervereins Brienzwiler.

Eintritt: 10. Altersjahr. 1 Winterkurs. Schulgeld: Keines.

Kantonales Technikum in Burgdorf.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: a. Baugewerbliche Abteilung 2 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse von 42 Wochen.

b. Mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik 2 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse von 42 Wochen.

c. Chemisch-technische Abteilung: 2 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 25 per Semester.

Westschweizerisches Technikum in Biel.

Eintritt: 15. Altersjahr. Unterricht: Jahreskurse von 43 Wochen.

a. Uhrenmacherschule 3 Jahreskurse.

b. Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik.

1. Schule für Elektrotechnik 3 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

2. Schule für Monteure 3 Jahreskurse.

3. Schule für Mechaniker 2 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

c. Kunstgewerblich-bautechnische Schule.

1. Allgemeine Zeichen- und Modellierschule 2 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

2. Gravier- und Ziselierschule 4 Jahreskurse.

3. Baugewerbliche Schule 2 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

d. Eisenbahnschule 2 Jahreskurse. Schulgeld: a. für die Uhrenmacherschule und die

praktischen Kurse Fr. 10 per Monat; b. für die übrigen Abteilungen Fr. 50 per Semester.

Ecole d'horlogerie et de mécanique à St-Imier.

Eintritt: 14. Altersjahr. Dreijähriger Kurs von 51 Wochen und daran anschliessend zweijähriger Spezialkurs von 51 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 30.

Ecole d'horlogerie à Porrentruy.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 5—20 monatlich.

Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei in Sumiswald.

Landwirtschaftliche Schule Rütli.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Für Kantonsbürger Fr. 300, für andere Schweizer und Ausländer Fr. 400.

Molkereischule Rütli.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Die Molkereischule Rütli besteht aus einer Lehranstalt oder Schule im engeren Sinne, einer Versuchsstation, einer Musterkäserei und einer Auskunftstation für milchwirtschaftliche Angelegenheiten.

Frauenarbeitsschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. Drei aufeinanderfolgende Trimester von 14 Wochen. Schulgeld: Fr. 5—40 je nach Fächerwahl.

Bernische Haushaltungsschule in Worb.

Eintritt: 16. Altersjahr. Ein fünfmonatlicher Kurs im Sommer, zwei dreimonatliche im Winter. Schulgeld: Für den Sommerkurs Fr. 250—300. Für einen Winterkurs Fr. 130 bis Fr. 160.

Haushaltungsschule im Schloss Ralligen (Hilterfingen).

Für Töchter wohlhabender Familien. Vier Kurse per Jahr mit je 15—18 Schülerinnen. Kursgeld je nach Zimmer und Jahreszeit Fr. 2—4 per Tag.

Haushaltungsschule des Arbeiterheim zum Kreuz in Herzogenbuchsee.

6 interne Schülerinnen mit viermonatlicher Lehrzeit. Sie zahlen Fr. 5—10 monatlich für Kost, Logis und Unterricht.

Haushaltungsschule in St. Immer.
Kostgeld Fr. 800 jährlich. Es werden zirka 25 Schülerinnen aufgenommen.

Dienstbotenschule in Rubigen.

Eintritt: 16. Altersjahr. Zwei Semesterkurse. Schulgeld: Fr. 110 inklusive Kostgeld.

Mägdebildungsanstalt der Mägdeheimat in Bern.

Kost- und Lehrgeld Fr. 60 für 3 Monate.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Sektionen: Bern, Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Thun, St-Imier, Porrentruy, Huttwil, Moutier, Delémont.

Musikschule Bern.

Schule für Dilettanten. Schulgeld pro Semester Fr. 40—70 je nach Fach und Unterrichtsstufe.

Hilfsanstalten.

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern. — Kantonales Gewerbemuseum in Bern. — Kunstmuseum Bern.

Schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Bern.

Hochschulen.

Hochschule Bern.

Eintritt: 18. Altersjahr.

- a. Evangelisch-theologische Fakultät.
- b. Katholisch-theologische Fakultät (alt-katholisch).
- c. Juristische Fakultät.
- d. Medizinische Fakultät.
- e. Philosophische Fakultät.

Mit der Universität ist eine Lehramtsschule zur Bildung von Lehrern an Sekundarschulen und Progymnasien verbunden.

Tierarzneischule Bern.

Eintritt: 17. Altersjahr. 7 Semester. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 30. Aufnahmegebühr Fr. 15.

Spezialschulen.

a. Privatschulen auf der Primarschulstufe.

1. Primarschulen.

Spiez, Privatschule der Fräulein Gaudard.
Bern, Elementarschule des freien Gymnasiums.
Bern, Elementarschule der Neuen Mädchenschule.

Bern, Übungsschule des Privatseminars Muri-
stalden.

Bern, Elementarschule von C. Äschbacher,
Knaben.

Bern, Privatschule von Frl. Geelhaar, Mädchen.

Bern, Privatschule der Frau Zurlinden-Dasen,
Mädchen.

Bern, Privatschule der Frau Steiger-Schoch,
gemischt.

Bern, Privat-Elementarschule der Frl. Appen-
zeller, gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Schmid, gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Rüttschi & Manuel,
gemischt.

Bern, Privatschule der Frl. Müller, Tiefenau-
strasse, gemischte.

Pieterlen bei Büren, (Sabatisten), Privatschule
von C. Chevigny, gemischt.

Neuveville, école privée von Frl. Besson,
Fanny, gemischt.

Bienne. Rosius, école privée von Frl. Salgat,
Ida, gemischt.

Cortébert, deutsche Bergschule in *Prés de*
Cortébert, gemischt.

Corgémont, deutsche Bergschule in *Jean-*
bernin, gemischt.

Soneboz, deutsche Bergschule auf *Sonnen-*
berg, gemischt.

Tramelan-dessus, deutsche Bergschule in
Cerni, gemischt.

Tramelan-dessous, deutsche Bergschule in
Mère Jorat, gemischt.

Romont, deutsche Bergschule auf *Bärenberg*,
gemischt.

Nods, deutsche Bergschule auf *Prägelsberg*,
gemischt.

St-Imier, école privée von Frl. Loosli, gemischt.

Moutier:

Chatelat, deutsche Bergschule auf *Moron*,
gemischt.

La Joux, deutsche Bergschule in *La Sagne*,
gemischt.

Souboz, deutsche Bergschule in *Perceux*,
gemischt.

Tavannes, deutsche Bergschule in *Vion*,
Mädchen.

Delémont:

Bourignon, deutsche Bergschule auf *Mermets-*
denus, gemischt.

Coarroux, deutsche Bergschule auf *Vorder*
Bohrberg, gemischt.

Delémont, Privatschule von Frl. Hennet, ge-
mischt.

Porrentruy, école des sœurs Ursulines, filles.
La Caquerelle, Gemeinde Asuel, Bergschule,
gemischt.

Franches Montagnes:

Soubey, école du hameau de Froidevaux,
gemischt.

St-Brois, école du hameau de Présargent,
gemischt.

2. Waisenhäuser (Gemeinde-).

Bern, bürgerliches Knabenwaisenhaus, im
Hause.

Bern, bürgerliches Mädchenwaisenhaus.

Biel, bürgerliches Waisenhaus in Gottstatt,
gemischt.

Waisenhäuser in Burgdorf, Thun, Faby.
Saignelégier (Orphelinat de St. Vincent de Paul).
Moutier, Courtelary, Morijah (Wabern), Wart-
heim (Muri), Waisenspension Zuber (Rubigen).

Neuveville, Champfahy, gemischt.

Courtelary, Bezirkswaisenhaus, gemischt.

Delémont, Bezirkswaisenhaus, Knaben.

Porrentruy, Bezirkswaisenhaus, gemischt.

Saignelégier, Bezirkswaisenhaus, Mädchen.

3. Staatliche Spezialanstalten.

Köniz, Rettungsanstalt Landorf, Knaben.

Kehrsatz, Rettungsanstalt für Mädchen.

Aarwangen, Rettungsanstalt für Knaben.

Erlach, Rettungsanstalt für Knaben.

Brüttelen, Rettungsanstalt für Mädchen.

Münchenbuchsee, Knabentaubstummenanstalt.

Armenziehungsanstalt des Bezirkes Wangen
in Oberbipp und des Bezirkes Konolfingen.

4. Stiftungen.

Wabern, Viktoria-Anstalt für arme Mädchen.

Wabern, Bächtelen, schweiz. Rettungsanstalt,
gestiftet von der schweiz. gemeinnützigen Ge-
sellschaft, Knaben.

Gotthelf-Stiftungen: Rohrbach, Bern, Amts-
bezirk Interlaken, Frutigen-Niedersimmental,
Sektion Meiringen, Wablern, Wattenwil.

5. Privatanstalten.

Weissenheim bei Bern für schwachsinnige
Kinder, gemischt.

Bern, Enge, zur Hoffnung, für Stotternde
und Taubstumme.

Steinhölzli b. Bern, Armenanstalt für Mädchen.

Grube bei Bern, Armenerziehungsanstalt (32 Knaben und 1 Mädchen).

Waisenanstalt zur Heimat in Brünnen (Mädchen) und Waisenanstalt „Neue Grube“ in Brünnen bei Bern, Rettungsanstalt (Knaben).

Köviz, Blindenanstalt, gemischt.

Wabern, Taubstummenanstalt für Mädchen.

Wabern, Morija, französische Mädchenanstalt.
Muri, Wartheim, Asyl für Mädchen.

Bolligen, Wegmühle, Asyl zur Heimat für Mädchen.

Brünnen bei Bern, Asyl zur Heimat für Mädchen.

Armenerziehungsanstalt Ober-Enggistein (Knaben).

b. Privatschulen auf der Sekundarschulstufe.

Bern, Neue Mädchenschule, Sekundarklasse.
Bern, Freies Gymnasium, Progymnasiumklasse.

Bern, Wallgasse, Sekundarklasse von Frau Zurlinden-Dasen, Mädchen.

Bern, Metzgergasse, Sekundarklasse von Frau Steiger, Mädchen.

Wabern, Anstalt Grünau von Hrn. Loosli, Knaben.

c. Privatschulen auf der höhern Mittelstufe.

Bern, Freies Gymnasium.

Bern, Neue Mädchenschule, Fortbildungsklasse.

d. Privatseminarien.

Bern, Muristalden für Lehrer.

Bern, Neue Mädchenschule für Lehrerinnen.

Pensionnats de Neuveville (écoles supérieures).

Pensionnat Péter, filles.

Pensionnat Daulte, filles.

Pensionnat Godet, filles.

Institut Morgenthaler, garçons.

3. Kanton Luzern.*)

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Nur die Stadt Luzern weist zwei solcher Institute mit zusammen 5 Lehrerinnen auf. Eintritt: 4 Jahre. Jahreskurse von 40—46 Wochen. Schulgeld: 1—3 Fr. monatlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

Eintritt *gestattet*, wenn das Kind mit dem 1. Mai das *sechste* Altersjahr zurückgelegt hat. Zum Eintritt *verpflichtet* ist, wer mit Beginn des Schuljahres das *siebente* Altersjahr zurückgelegt hat.

Schulpflicht.

6.—16. Altersjahr: Primarschule 6, eventuell 7.—14. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Fortbildungsschule, *nur für Knaben obligatorisch*, 14.—16. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. Mai, d. h. erster Montag im Mai.

Unterrichtszeit.

a. Primarschule.

1. Schuljahr: Sommerkurs von 18 Wochen mit 20—25 Stunden. 2.—4. Schuljahr: Jahreskurse von 40 Wochen mit 20—25 Stunden. 5.—7. Schuljahr: Winterkurse von 22 Wochen mit 20—25 Stunden.

b. „Fortbildungsschule.“¹⁾

8. und 9. Schuljahr. Winterkurse von 20 ganzen oder 40 halben Tagen. Den Gemeinden ist gestattet: 1. weitere Sommerkurse einzuführen; 2. die Jahres- oder Halbjahresschulen durch solche mit *sechs* Jahreskursen von 40 Wochen und im Oktober beginnend zu ersetzen; 3. der Erziehungsrat kann auch gestatten, dass nur sieben Winter- oder nur sieben Sommerkurse abgehalten werden. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt, wenn ein Kind sämtliche sieben Klassen durchgemacht oder mit Beginn des Schuljahres das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch vom 6. resp. 7. bis 16. Altersjahr. Die I. Klasse besteht aus den Schülerinnen der III. Klasse Primarschule. Die II. Klasse besteht aus den Schülerinnen der IV. Klasse Primarschule. Die III. Klasse besteht aus den Schülerinnen der V.—VII. Klasse Primarschule. Die IV. Klasse umfasst diejenigen Schülerinnen, die der Primarschule entlassen sind und keine andere Schule besuchen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt im Minimum 3, die durchschnittliche Zahl der jährlichen Unterrichtswochen 40.

¹⁾ Entspricht der Ergänzungs- oder Repetirschule in andern Kantonen.

*) Betreffend die durch das neue Erziehungsgesetz vom 29. November 1898 gebrachten Modifikationen vergleiche den Anhang, bezw. Nachtrag, zur einleitenden Arbeit.

b. Knabenhandarbeit.

Hiefür besteht zur Zeit keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen.

Besuch fakultativ. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Ordentlicherweise geschieht der Eintritt nach Absolvierung der Primarschule. Ausnahmsweise kann solchen Schülern, welche die letzte Klasse der Primarschule noch nicht absolvirt, dagegen durch eine vom Bezirksinspektor abzunehmende Prüfung sich darüber ausweisen, dass sie das Lehrziel der Primarschule dennoch vollständig erreicht haben, die Aufnahme gestattet werden. Die 28 Sekundarschulen sind Jahresschulen und umfassen in der Regel zwei Jahreskurse von 36 bis 42 Wochen. Das Schuljahr beginnt am ersten oder dritten Montag im Oktober. Der Besuch ist meistens unentgeltlich.

Rekrutenvorkurse.

Durch Beschluss des Regierungsrates werden die Jünglinge, welche die Rekrutenprüfung zu bestehen haben, verpflichtet, die Vorkurse, welche 30—40 Stunden umfassen, zu besuchen. Obwohl diese Verfügung keine gesetzliche Kraft hat, wird ihr nachgelebt.

Mittelschulen.**Kantonsschule Luzern.**

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Anfang Oktober.

a. Gymnasium und Lyzeum Luzern.

Gymnasium: 6 Jahreskurse von 42 Wochen.
Lyzeum: 2 Jahreskurse von 42 Wochen.

b. Realschule.

Realschule: 6 Jahreskurse von 40 Wochen.
Handelsschule: 3 Jahreskurse von 40 Wochen.
Schulgeld: Keines. Eintrittsgebühr an beiden Anstalten: Für Kantons- und andere Schweizerbürger: Fr. 3; für Ausländer: Fr. 20.

Mittelschule Münster.

Eintritt: 12. Altersjahr. a. Realschule: 2 Jahreskurse von 34 Wochen. b. Progymnasium: 4 Jahreskurse von 39 Wochen. Schulgeld: Keines.

Progymnasium und Realklassen in Sursee.

Eintritt: 13. Altersjahr. Realklassen und Progymnasium je 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

Mittelschule Willisau-Stadt.

Eintritt: 12. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

Lehrerbildungsanstalten.**Lehrerseminar Hitzkirch.**

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Wöchentliches Kostgeld Fr. 7. 70. Für Heizung, Licht und Wäsche per Jahr Fr. 35.

Anderweitige Berufsschulen.**Gewerbeschule Luzern.**

Eintritt: 15. Altersjahr. Es besteht eine männliche und eine weibliche Abteilung. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Schüler im Zeichnen und Modelliren Fr. 1. Gesellen, Lehrlinge etc. Fr. 2. Lehrtöchter der Fachschule Fr. 5—20 Kursgeld. Haftgeld Fr. 4.

Kunstgewerbeschule des Kantons Luzern.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Vorkurs Fr. 5. Dekorationsmalerei, Glasmalerei, Modelliren, Skulpturen, Holzschnitzen Fr. 5 per Quartal; Kunstschlosserei Fr. 10 per Quartal.

Landwirtschaftliche Winterschule Sursee.

2 Semesterkurse.

Luzernische Haushaltungsschule im Bühl in Nottwil.

Sechsmonatliche Kurse. Kursgeld Fr. 250 für Kost, Logis und Unterricht.

Musikschule Luzern.

Städtisches Institut. Da dasselbe Vorschule des gemischten Chores ist, wird nur Gesangsunterricht erteilt.

Hochschule.**Theologische Lehranstalt in Luzern.**

Ein bestimmtes Eintrittsalter ist nicht festgesetzt; verlangt wird Absolvierung der Gymnasial- und Lyzealstudien respektive Ablegung der Maturitätsprüfung. 4 Jahreskurse.

Privat-Primarschulen.

Institut St. Agnes, Luzern: Stiftsschule im Hof.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Keine.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Rettungsanstalt Sonnenberg, Kriens; Armen-erziehungsanstalten Rathhansen, Ebikon (gemischt) und Mariazell bei Sursee. Taubstummenanstalt Hohenrain. Waisenanstalten Luzern, Hohenrain, Buttisholz, Ruswil, Witenthor (Malters).

4. Kanton Uri.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Gegenwärtig bestehen im Kanton Uri nur zwei solcher Anstalten in Altdorf und Erstfeld. Eintritt: 4. Altersjahr. Jahreskurse von 30—47 Wochen. Schulgeld: 1—1,2 Fr. monatlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr: Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). Repetitionskurs: 13.—15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Schüler, welche mit dem 15. Altersjahr die sechste Primarklasse noch nicht absolvirt haben, dürfen zu fernem Schulbesuch nicht mehr angehalten werden. Schüler jedoch, welche am Anfang des Schuljahres das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuch bis zum Schlusse des Schuljahres verpflichtet, „sofern sie nicht bereits die sechste Klasse durchgemacht haben“.

Schulbeginn.

1. Oktober.

Schulzeit.

Das Schuljahr erstreckt sich in der Regel vom 1. Oktober bis zum 1. Mai und soll mindestens 30 Wochen umfassen. „Den Ortschaftsgemeinden wird empfohlen, wo die Verhältnisse es ermöglichen, die Schulzeit auf 40 Wochen zu erstrecken und vor- und nachmittägige Schulen halten zu lassen.“

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Mindestens 18 Stunden wöchentlich, also zum mindesten 540 Schulstunden jährlich. Turnunterricht eingeführt, „der Gesang findet in den meisten Schulen einige Pflege; Zeichenunterricht wird nur in den Oberklassen der Knabenschule von Altdorf erteilt“.

b. Repetitionskurs (Repetirschule).

VII. und VIII. Schuljahr. Mindestens 2 Stunden wöchentlich. Es ist aber auch gestattet, den Repetitionskurs statt allwöchentlich in 2 Stunden in einer Folge ohne Unterbruch abzuhalten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Die Schulordnung vom 24. Februar 1875 bemerkt, dass, wo es immer tunlich ist, den

Mädchen Anleitung zu weiblichen Arbeiten geben ist.

Durch Erziehungsratsbeschluss vom 12. September 1896 werden die Gemeinden eingeladen „da, wo es noch nicht geschehen ist, wo möglich von der vierten Klasse an, Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen“.

Der Arbeitsunterricht ist nun so durchgeführt dass darin in den Gemeinden vom 1. bis oder 2. bis 6., oder 3. bis 6., oder 4. bis oder 2. bis 6. und 7., oder 4. bis 6. und 7. 8. Schuljahr in wöchentlich 2 bis 5 Stunden während 26 bis 42 Wochen jährlich unterrichtet wird. „Im Schuljahr 1897/98 wurde an 20 Orten in den weiblichen Arbeiten Unterricht erteilt. In einigen Gemeinden ist der Besuch der Arbeitsschule obligatorisch, in den meisten nur fakultativ.“¹⁾

b. Knabenhandarbeit.

Keine.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschule ist *fakultativ* und umfasst 2 bis 3 Jahreskurse von 30 bis 42 Wochen. Eintritt: 12. eventuell 13. Altersjahr. Zurzeit bestehen 6 kantonale Sekundarschulen und 6 private mit zusammen 61 Schülern (27 Knaben und 34 Mädchen). *Ganzjahr- und Ganztagschulen* (Altdorf²⁾: *Halbjahr- und Ganztagschulen* (Wassen²⁾, Göschenen²⁾, Andermatt²⁾; *Halbjahrs- und Halbtagschulen*: Erstfeld, Amsteg. Schulgeld: Meistenorts keines. Altdorf verlässt jährlich Fr. 10.

Fortbildungsschule.

Dieselbe ist auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 obligatorisch erklärt worden für sämtliche Jünglinge, welche am 31. Dezember 16. Altersjahr zurücklegen. Sie umfasst 3 Jahreskurse mit je 60 Unterrichtsstunden, die mindestens zu drei Vierteln von Anfang November bis Mitte März erteilt werden. Vom Besuch dispensirt sind einzig jene Schüler, welche gleichzeitig eine höhere Lehranstalt besuchen.

Rekrutenvorkurse.

Bis zum *Obligatorium der Fortbildungsschule* im Wintersemester 1897/98, durch welches bisherigen Bestimmungen über die Rekrutenvorkurse und Strafkurse gegenstandslos worden sind, galten mit Bezug auf die Rekrutenvorkurse im wesentlichen folgende Bestimmungen:

¹⁾ Bericht über die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Uri vom Schuljahr 1897/98.

²⁾ Sekundarschulen, an welchen Zeichenunterricht erteilt wird.

Die Rekrutenvorkurse sind obligatorisch für sämtliche 19jährigen Männer, die nicht im Falle sind, sich über den Besitz genügender Schulkenntnisse und speziell über die Befähigung zu einem guten Rekrutenexamen auszuweisen. Der Unterrichtskurs umfasst 40 Stunden und ist jeweils spätestens von Neujahr an bis Ende August zu erteilen. Jünglinge, welche mit günstigem Erfolg an der Kantonsschule oder an andern höhern Anstalten ihre Studien fortsetzen, dürfen vom Besuch des Rekrutenvorkurses dispensirt werden.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Altdorf.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 13. Altersjahr. Unterrichtsbeginn: Herbst.

Unterrichtsdauer: a. Vorkurs: 1 Sommersemester. b. Realabteilung: 3 Jahreskurse von

42 Wochen. c. Gymnasium: 6 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Jährlich Fr. 10 für Kantons- und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger, Fr. 20 für nicht im Kanton wohnhafte Schweizer und Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Gewerbliche Fortbildungsschule
Altdorf.

Eintritt: 15. bis 16. Altersjahr. Jahreskurse von 25 bis 36 Wochen. Kein Schulgeld.

Spezialschulen.

Kantonale Armenerziehungsanstalt in Altdorf (gemischt).

5. Kanton Schwyz.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,2—0,4 Fr. Monatlich: 1,0—1,5 Fr. Zur Zeit bestehen nur zwei solche Schulen, nämlich in Lachen und Einsiedeln.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, d. h. die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht.

7.—14. Altersjahr. Die Primarschule ist die einzige obligatorische Schulstufe dieses Kantons und umfasst das I. bis VII. Schuljahr. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn.

Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen

normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die „weiblichen Handarbeiten für Mädchen“ bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach der Primarschule. Genauere Bestimmungen über die Durchführung des Obligatoriums bestehen indessen nicht. So kommt es, dass dieser Unterricht je nach der Örtlichkeit im 7., 8., 9., 10. oder 11. Altersjahr beginnt. Die jährliche Unterrichtszeit dauert 37—44 Wochen mit 2,5—6 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Jeder Bezirk muss mindestens eine öffentliche Sekundarschule haben. Es bestehen zur Zeit solche in Schwyz (Mädchenschule¹⁾, Arth (gemischt²⁾, Ingenbohl (gemischt) und zwar je eine Abteilung von Gemeinde²⁾ und „Verein“³⁾ begründet, letztere also Privatanstalt, Lachen (Knaben²⁾ und Mädchen²⁾, Siebnen (gemischt³⁾, Einsiedeln (Knaben¹⁾ und Mädchen²⁾, Küssnacht (gemischt²⁾, Wollerau (gemischt²⁾). Ihr Besuch ist *fakultativ*. Sie umfassen 2—3 Jahreskurse mit mindestens 42 Wochen und wöchentlich 33 Stunden. Das Schulgeld soll möglichst niedrig sein. Es beträgt 0—5—30 Fr.

¹⁾ Einkursig. — ²⁾ Zweikursig. — ³⁾ Dreikursig.

Fortbildungsschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Haben nur geringe Verbreitung. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr. Semesterkurse, die im September oder Oktober beginnen und 25—30 Wochen dauern. Schulgeld: 1,5—3 Fr. per Semester. Haftgeld 1—3 Fr.

7 *gewerbliche* Fortbildungsschulen in Arth, Brunnen-Ingenbohl, Einsiedeln, Gersau, Küsnacht, Lachen, Schwyz (alle vom Bund subventionirt).

Rekrutenvorkurse.

Obligatorisch für sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben. Dispensirt ist, wer gleichzeitig anderweitigen Studien obliegt, oder wer sich über den Besitz der durch die eidgenössischen Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse auszuweisen vermag. Der Unterricht umfasst zwei Winterkurse von je 40 Stunden im Minimum, beginnt mit Allerheiligen und schliesst mit Ostern.

Mittelschulen.

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende *Privatanstalten* (siehe auch dort): a. *Kollegium „Maria Hilf“* in Schwyz³⁾ mit zwei Vorbereitungskursen (einen für italienische Zöglinge und einen für französische), einer Realklasse, drei Industrieklassen, die dritte abgeteilt in eine merkantile und in eine technische Abteilung, sechs Gymnasialklassen und einem philosophischen Kurs. (Gesamtzahl der Schüler 1897/98: 325.) b. *Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes „Maria Einsiedeln“*³⁾ mit 6 Gymnasialklassen und zwei Kursen Lyzeum. (1897/98: 267 Schüler.)

¹⁾ Dreikursig. — ²⁾ Zweikursig.

³⁾ Ausländisches Element stark vertreten.

Lehrerbildungsanstalten.**a. Lehrerseminar Rickenbach.**

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. Vorkurs und 3 Jahreskurse. Schulgeld: Für Kantonsbürger frei; für andere Schweizer und Ausländer jährlich Fr. 50.

b. Das Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl¹⁾ ist eine *Privatanstalt* mit dreiklassiger Realschule, drei Seminarkursen (diese parallel für deutsche und französische Schülerinnen), zwei Vorbereitungskursen (einen für französische und italienische Zöglinge, welche sich der Erlernung der deutschen Sprache widmen, und einen für Zöglinge, welche die französische Sprache erlernen wollen, und einen Haushaltungskurs). (1897/98: 139 Schülerinnen.)

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Erziehungsanstalt Paradies in Ingenbohl.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Lyzeum und Gymnasium in Schwyz (Kolegium „Maria Hilf“ in Schwyz²⁾). Lehr- und Erziehungsanstalt Einsiedeln (Gymnasium und Lyzeum²⁾). Töchterpensionat Theresianum in Ingenbohl²⁾ (Realschule, deutsches und französisches Seminar³⁾).

Spezialschulen.

(Waisenhausschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenhäuser für Knaben: Einsiedeln, Schwyz, Paradies in Ingenbohl, Arth. *Anstalten* für Mädchen: Industrielle Anstalten in Siebnen (Versorgungsanstalt für junge katholische Fabrikarbeiterinnen) und in Galgenen-Lachen.

¹⁾ Ausländisches Element stark vertreten.

²⁾ Siehe: Kanton Schwyz „Mittelschulen“.

³⁾ Siehe: Kanton Schwyz „Lehrerbildungsanstalten“.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Schulgeld: Keines. Zur Zeit existiren nur zwei solche Anstalten, nämlich in Sarnen und in Kerns.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. April.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. a. Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). b. Fort-

bildungsschule: 14. und 15. Altersjahr (VI. und VIII. Schuljahr).

Von der Fortbildungsschule, sowie von den obligatorischen Rekrutenvorkursen, sind alle Schüler ausgenommen, welche weitere Bildungsanstalten, d. h. mindestens zwei Jahre lang die Realschule besuchen, nachher befriedigende Zeugnisse einbringen und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.

Schulbeginn.

Anfangs Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: Mindestens 42.

a. Primarschule.

I—VI. Schuljahr: Mindestens 20 Stunden wöchentlich.

b. „Fortbildungsschule.“

VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich mindestens 120 Stunden. Wo die lokalen Verhältnisse Halbtagschulen fordern, kann die wöchentliche Stundenzahl durch den Erziehungsrat auf 18 herabgesetzt werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Das Gesetz verlangt besondere weibliche Arbeitsschulen. Der Eintritt geschieht mit dem 7., 8., 9. oder 10. Altersjahr. Die Jahreskurse umfassen 42—44 Wochen mit 4 bis 6 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge hiefür.

Sekundarschulen.

Das eigentliche Sekundarschulwesen ist gesetzlich *nicht* organisirt. Als Ersatz soll die Realabteilung des Kollegiums in Sarnen, eine staatliche Anstalt, dienen. Es besteht indessen, als Gemeindeanstalt, eine Sekundarschule in Sarnen. Eintritt: 13. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 18 jährlich.

Fortbildungsschulen.

Das eigentliche Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich *nicht* organisirt. Es bestehen indessen gewerbliche Fortbildungsschulen in Sarnen, Kerns, Sachseln. Eintritt: 14. Altersjahr. Die Unterrichtskurse beginnen im Mai, eventuell Oktober und dauern 40 beziehungsweise 27 Wochen.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Nur Stans besitzt eine solche Schule. Eintritt: 4. oder 5. Altersjahr. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Fr. 6 jährlich.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

Zurückgelegtes 7. Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai 6½ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden.

Rekrutenvorkurse.

Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat *sämtliche* männliche Jugend „in tunlichst zeitlichem Anschluss an den militärischen Vorunterricht“ wenigstens 40 Stunden eigentlichen Unterricht zu nehmen.

Mittelschulen.

Kantonale Lehranstalt in Sarnen (Kollegium).

Eintritt: 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Jährliche Schulwochen: 42. *a.* Realschule: 2 Jahreskurse. *b.* Gymnasium: 6 Jahreskurse. *c.* Lyzeum: 2 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 15 halbjährlich.

Gymnasium Engelberg (Klosterschule) privat.

Lehrerbildungsanstalten.

Kein staatliches Institut. Dagegen besteht am Institut Melchthal in Kerns ein Lehrerinnen-seminar mit 3 Kursen.

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Institut Melchthal in Kerns.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Institut Melchthal in Kerns. Gymnasium Engelberg.

Spezialschulen.

Waisenhäuser: Kerns (Mädchen) s. oben; Sarnen, Sachseln, Engelberg (letztere drei für Knaben und Mädchen).

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr: *a.* Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). *b.* Wiederholungsschule, obligatorisch nur für Knaben: 14. und 15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Kinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrat ein weiteres halbes oder ganzes Schuljahr zum Schulbesuch angehalten werden. Schulkinder der fünften und sechsten Klasse (Schuljahr) oder im 12. oder 13. Altersjahr können für den Sommer von der Schule dispensirt werden, haben aber dafür die Schule ein ferneres Wintersemester zu besuchen.

Schulbeginn.

Erster Montag des Monats Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Regel täglich $4\frac{1}{2}$; für die zwei ersten Schulkurse kann die Schulzeit durch die Ortsschulräte auf 4 Stunden per Tag reduziert werden. Wo Sommerhalbtagschulen gestattet sind, ist wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden Vormittagsschule zu halten.

b. Wiederholungsschule.

VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich mindestens 96 Stunden, soweit möglich im Wintersemester.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Obligatorisch für alle Mädchen von der III. Klasse an bis zur Schulentlassung. Der Ortsschulrat ist jedoch, wo die Verhältnisse es gestatten, berechtigt, Kinder schon früher in die Arbeitsschule aufzunehmen. In diesem Falle können sie auch früher aus derselben entlassen werden. Praktisch gestalten sich die Verhältnisse nun so, dass der Eintritt mit dem 7., 8. oder 9. Altersjahr erfolgt. Die Jahreskurse haben 32 bis 42 Wochen mit $2\frac{1}{2}$ bis 5 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge hierfür.

Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist gesetzlich nicht näher normiert. Die von den Gemeinden eingerichteten Sekundarschulen erhalten Staatsbeiträge und stehen unter Aufsicht des Erziehungsrates. Sekundarschulen bestehen: in *Stans* für Knaben (I. und II. Jahreskurs), in *Buochs* und *Beckenried* je eine gemischte Abteilung. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42—43 Wochen. Schulgeld: 10—20 Fr. jährlich.

Fortbildungsschulen.

Für die eigentlichen Fortbildungsschulen ist keinerlei gesetzliche Fürsorge getroffen. Die

vorhandenen Fortbildungsschulen sind Gemeindeanstalten und deren Besuch ist fakultativ. *Beckenried* hat das Obligatorium eingeführt. Eintritt: 13. oder 14. Altersjahr. Beginn des Unterrichtes im Oktober, eventuell April. Schulgeld: Keines; dagegen Haftgeld von 1—2 Fr.

Gewerbliche Fortbildungsschulen mit Bundesubvention in *Beckenried*, *Buochs*, *Stans*.

Rekrutenvorkurse.

Für angehende Rekruten besteht ein obligatorischer Vorbereitungskurs von 48 Stunden.

Mittelschulen.

Eine *staatliche* Mittelschule besteht in diesem Kanton nicht. Dagegen ist im Kapuzinerkloster in *Stans* ein *privates* sechskursiges *Gymnasium* („Lehr- und Erziehungsanstalt der V. V. Kapuziner im Kollegium St. Fidelis in *Stans*“) eingerichtet. Eintritt: 11. Altersjahr; ferner ist zu erwähnen das *private Töchterpensionat St. Klara in Stans* mit Primarabteilung (1897/98 3 Schülerinnen), 3 Realklassen (I.—III. Jahreskurs mit 35 Schülerinnen), 3 Lehrerinnen-seminarkurse mit 7 Schülerinnen, einem Haushaltungskurse mit 10 Schülerinnen. Vorbereitung auf den Ordensstand.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar (3 Kurse) des Töchterpensionats *St. Klara in Stans*.

Anderweitige Berufsschulen.

Keine.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Institut *Maria Rickenbach*; Institut *St. Klara in Stans* (siehe Mittelschulen).

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Lehr- und Erziehungsanstalt, *Gymnasium Stans* (Kapuzinerkloster). Institut *St. Klara in Stans* (siehe Mittelschulen).

Spezialschulen.

Waisenhäuser (für Knaben und Mädchen) *Stans*, *Beckenried*, *Buochs*, *Emmeten*, *Hergiswil*

8. Kanton Glarus.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Kleinkinderschulen im eigentlichen Sinne gibt es hier nicht; alle Anstalten unter diesem Titel tragen den Charakter von Bewahranstalten. Eintritt: 3. oder

4. Altersjahr. Jahreskurse von 35—52 Wochen. Schulgeld: Monatlich: 0,5—1,5 Fr.; vierteljährlich 2—5 Fr.; jährlich: Fr. 9. Unentgeltlichkeit des Besuches bietet zur Zeit nur eine Anstalt.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 13. Altersjahr: (I.—VII. Schuljahr). Repetirschule: 14. und 15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 46.

a. Alltagsschule.

I. Schuljahr: 16—22 Stunden wöchentlich.
II. Schuljahr: 17—22 Stunden wöchentlich.
III. Schuljahr: 21—27 Stunden wöchentlich.
IV.—VII. Schuljahr: 25—33 Stunden wöchentlich.

b. Repetirschule.

VIII. und IX. Schuljahr: 5—6 (6—7) Stunden wöchentlich. Halbtagschulen dürfen nur mit ausdrücklicher Gestattung des Regierungsrates bestehen. Der Ausfall an gesetzlich normierter Schulzeit ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen. Wer eine Sekundarschule besucht, ist während dieser Zeit und falls dieser Besuch wenigstens zwei Jahre gedauert hat, von der Repetirschulpflicht befreit.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Obligatorisch vom Beginn des vierten Schuljahres an bis zum Austritt aus der Repetirschule. Mädchen, die sich als Näherinnen in der Lehre befinden, können von der Arbeitsschule ganz oder teilweise dispensirt werden. Jährliche Schulwochen: 42—47 mit je 6 Stunden. Bei Teilung der Arbeitsschule in zwei und mehr Abteilungen soll jedes Mädchen mindestens drei Stunden wöchentlichen Unterricht erhalten.

b. Knabenhandarbeit.

Nur der Hauptort Glarus hat diesen Unterricht eingeführt. Eintritt: 10.—12. Altersjahr. Kurse von 20 Wochen.

Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintritt: 12. Altersjahr, frühestens. Bedingung: Absolvierung der VI. Klasse der Primarschule und entsprechendes Mass von Kenntnissen. 3 Jahreskurse von 43—46 Wochen mit 30—35 wöchentlichen Stunden. Schulgeld: Für Nichtglarner an einzelnen Orten 10—40 Fr. Zwei

volle Jahre Sekundarschulbesuches befreien von der weitem obligatorischen Schulpflicht.

8 dreikursige Sekundarschulen bestehen in Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Schwanden, Hätzingen, Linthal, Matt.

Fortbildungsschulen.

Fakultativ. Einrichtung ganz den Gemeinden überlassen. Eintritt: 13.—16. Altersjahr. Die Unterrichts-kurse sind meistens halbjährlich und haben bei reduzierter Stundenzahl eine Dauer von 19 bis 26 Wochen. Der Beginn der Kurse fällt an den meisten Orten auf den Herbst. In diesem Kanton existiren zur Zeit zwei Fortbildungsschulen für Mädchen (Handarbeitskurse in Nidfurn und Luchsingen).

Gewerbliche Fortbildungsschulen in Glarus-Riedern, Engi, Mollis, Näfels, Netstal, Niederurnen, Schwanden.

Mittelschulen.**Höhere Stadtschule Glarus.**

Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Lehrziel des 6. Primarschuljahres. Jährliche Schulwochen: 42. Beginn des Schuljahres: Mai. Abteilungen der Schule: *a.* Mädchen-schule; *b.* Realschule (nur Knaben); *c.* Gymnasium (nur Knaben) mit je 4 Jahreskursen. Schulgeld: Der Schulbesuch ist frei für Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi und zwar für Kantonsbürger, Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer; frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom dritten Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, die höhere Lehranstalten besuchen wollen, schon vom ersten Jahre an. Fr. 20 bezahlen jährlich kantonsbürgerliche Schüler aus Gemeinden, die eine Sekundarschule besitzen oder Glarus nicht benachbart sind, ebenso auswärts wohnende Tagwen-Genossen von Glarus-Riedern. Fr. 30 bezahlen jährlich andere Schweizer aus den vorhin erwähnten Gemeinden und ebenso die Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Schule für Haushaltungskunde und Handarbeiten in Schwanden (gegründet 1874 vom Handwerker- und Gewerbeverein).

Keine.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.**Spezialschulen.**

Kantonale Armenerziehungsanstalt für Mädchen in Mollis; Armenerziehungsanstalten für Knaben: Linthescherkolonie Niederurnen und Biltlen. Waisensanct Glarus.

9. Kanton Zug.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Nur Unterägeri und Baar haben solche Schulen. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Schulgeld: Keines.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, im Laufe des bürgerlichen Jahres zurückgelegt.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagschule: 6. bis 12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). Repetirschule: 13.—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr). Kinder, welche aus der Alltagschule entlassen werden, bevor sie den sechsten Primarkurs zurückgelegt haben, sollen eine verhältnismässig längere Zeit in der Repetirschule verbleiben.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Alltagschule.

I.—VI. Schuljahr: 18—25 Stunden wöchentlich. Wo Übung oder Verordnungen mehr wöchentliche Schulstunden vorschreiben, dürfen dieselben nicht vermindert werden. Die Schüler der ersten Klasse haben täglich etwas weniger Schulzeit als die andern. Im einzelnen gestaltet sich die Stundenverteilung folgendermassen:

a. Knabenschulen. Bei *Dreiteilung einer Schule*: I. und II. Schuljahr 22 wöchentliche Stunden; III. und IV. Schuljahr 25; V. und VI. Schuljahr 33. Bei *Zweiteilung einer Schule*: I.—III. Schuljahr 24 wöchentliche Stunden; IV.—VI. Schuljahr 33. Bei *Gesamtschulen*: I.—VI. Schuljahr 30 wöchentliche Stunden.

b. Mädchenschulen. (Arbeitsunterricht inbegriffen). Bei *Dreiteilung einer Schule*: I. und II. Schuljahr 22 wöchentliche Unterrichtsstunden; III. und IV. Schuljahr 25; V. und VI. Schuljahr 32. Bei *Zweiteilung einer Schule*: I.—III. Schuljahr 24 wöchentliche Stunden; IV.—VI. Schuljahr 32. Bei *Gesamtschulen*: I.—VI. Schuljahr: 32 wöchentliche Unterrichtsstunden.

b. Repetirschule.

VII.—VIII. Schuljahr. Während 8 Monaten wöchentlich 3 Stunden. Diejenigen Gemeinden, welche die Repetirschule an Sonn- und Festtagen halten wollen, haben hiefür die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die weiblichen Arbeiten für Mädchen sind als obligatorisches Unterrichtsfach dem Lehrplan eingefügt. Der Unterricht umfasst alle sechs Jahre der Alltagschule nach folgendem Schema:

Bei *Dreiteilung einer Schule*: I. und II. Schuljahr 3 Stunden; III. und IV. Schuljahr 4 Stunden; V. und VI. Schuljahr 5 Stunden.

Bei *Zweiteilung einer Schule*: I.—III. Schuljahr 4 Stunden; IV.—VI. Schuljahr 5 Stunden.

Bei *Gesamtschulen*: I.—VI. Schuljahr 5 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge.

Sekundarschulen.

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, sind Sekundarschulen errichtet worden. Eintritt: 12. ev. 13. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfasst drei, ausnahmsweise auch nur zwei Jahreskurse von 42 Wochen mit 30—32 Stunden. Schulgeld: Keines.

6 Sekundarschulen in Zug (Knabenschule, Mädchenschule), Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham.

Fortbildungsschulen.

Dieser Kanton besitzt keine eigentlichen Fortbildungsschulen. Gewerbliche, respektive Zeichnungsschulen bestehen in Zug, Baar, Unterägeri und Menzingen.

Rekrutenvorkurse.

Es bestehen *obligatorische* Unterrichtskurse für die ins wehrpflichtige Alter eintretende Mannschaft. „Zum Besuche ist die benannte Altersklasse in oder unmittelbar vor dem Jahre verpflichtet, in dem sie die pädagogische Prüfung zu bestehen hat.“ Dispensationsgründe: Mindestens zweijähriger Besuch einer Real- oder Sekundarschule, landwirtschaftlichen Schule, eines Lehrerseminars, eines Gymnasiums etc. Zeit und Dauer des Unterrichtes werden jeweilen durch den Erziehungsrat auf Vorschlag der Militärkommission festgestellt. So wurde z. B. pro 1895 folgendes verlangt:

Gesamtstundenzahl 80, per Woche höchstens 2 $\frac{1}{2}$ Stunden. „Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das Winter- und Sommersemester hat so zu geschehen, dass für letzteres mindestens 10 Stunden reservirt und selbe un-

mittelbar vor der eidgenössischen pädagogischen Prüfung abgehalten werden.“ Je nach den Verhältnissen können die Stunden auf Sonn- oder Werktage verlegt werden.

Mittelschulen.

Kantonsschule Zug.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Jährliche Unterrichtswochen: 42. Abteilungen: a. *Untergymnasium* respektive Sekundarschule: 2 Jahreskurse. b. *Obergymnasium*: 4 Jahreskurse. c. *Industrieschule*: 4½ Jahreskurse. Schulgeld: Keines; dagegen bezahlen die Industrieschüler eine jährliche Laboratoriumsgebühr von Fr. 2,5.

Lehrerbildungsanstalten.

Freies katholisches Lehrerseminar bei St. Michael. Privatanstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 4 Wochen. *Lehrerinnen-seminar Menzingen*. Privatanstalt. Eintritt: 14.—15. Altersjahr. a. Deutsche Abteilung 4 Kurse. b. Französische Abteilung 3 Kurse.

Anderweitige Berufsschulen.

Töchterinstitut für haus- und landwirtschaftlichen Unterricht der Schwesterngenossenschaft zum heiligen Kreuz in Cham. Dauer der Kurse 1 Jahr. Pensionspreis Fr. 400.

Kurse der Sektion Zug des schweiz. kaufmännischen Vereins.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Töchterpensionat Menzingen; Institut Maria Opferung, Zug.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Knabnpensionat St. Michael, Zug; Knabenerziehungsanstalt Minerva, Zug; Töchterpensionat Menzingen, Schule der Schwesterngenossenschaft zum heiligen Kreuz in Cham. (Siehe oben.)

Spezialschulen.

Waisenanstalten (für Knaben und Mädchen): in der Emo (Menzingen), Zug, Baar; Industrielle Armen-erziehungsanstalt Hagendorn (Cham).

10. Kanton Freiburg.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Dagegen besteht ein Reglement für Kleinkinderschulen, wonach in jeder Gemeinde des Kantons für die Kinder im Alter von 4—7 Jahren Schulen errichtet werden können, welche neben der ersten Erziehung des Kindes auch dessen Vorbereitung auf die Primarschule bezwecken. Der Staatsrat bestimmt den Gehalt der Lehrerin. Nur in 10 Gemeinden sind Kleinkinderschulen eingeführt. Eintritt: 2.—6. Altersjahr. Jahreskurse von 37—44 Wochen. Schulgeld: Monatlich: 3,5—4 Fr.; jährlich 12—20 Fr. An einzelnen Orten ist der Besuch frei.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, d. h. die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht.

Schulpflicht.

7. bis 16. Altersjahr für die Knaben; 7. bis 15. Altersjahr für die Mädchen. Unterstufe: 7.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelstufe: 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr); Oberstufe: 12.—16. eventuell 15. Altersjahr (VII.—IX. eventuell VIII. Schuljahr). Das Schulinspektorat hat die Befugnis, in nach-

stehenden Fällen eine frühere Entlassung aus der Schulpflicht zu verfügen:

a. Für Schüler armer Eltern, die zur Arbeit unumgänglich nötig sind, immerhin unter der Bedingung, dass sie den aufgestellten Prüfungsbedingungen Genüge leisten. Diese Entlassung kann jederzeit vom Inspektor ausgesprochen werden auf Grund eines Gutachtens der Ortsschulkommission.

b. Für solche Schüler, welche das *dreizehnte* Jahr erfüllt und in der Frühlingsprüfung in allen Fächern des Schulprogramms die Note gut erhalten haben.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42. In Landgemeinden sind auch 40 Wochen zulässig.

a. Unterschule. I.—VI. Schuljahr: 25 wöchentliche Stunden.

b. Oberschule. VII.—IX. eventuell VIII. Schuljahr: 25 (30) wöchentliche Stunden.

c. Gesamtschule. I.—IX. eventuell VIII. Schuljahr: 25 wöchentliche Stunden.

Urlaubsbewilligungen für die *Alpzeit* erteilt der Inspektor: a. wenn der Schüler sein 13. Jahr erreicht hat; b. wenn derselbe in der

Oberschule eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmässig für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein so beurlaubter Schüler kann indessen angehalten werden, die Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht hat. An Landschulen ist ferner gestattet, auf der Oberstufe während des Sommerhalbjahres nur vormittags mindestens 3 Stunden Schule zu halten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Weibliche Arbeiten und Haushaltungskunde sind für die Mädchen *obligatorische* Unterrichtsgegenstände und zwar während aller 8 Unterrichtsjahre. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt wenigstens 3 Stunden für weibliche Arbeiten und 1 Stunde für Haushaltungskunde.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in Freiburg und Murten eingeführt. Eintritt: 11.—15. Altersjahr. Kurse von 16 bis 17 Wochen.

Sekundarschulen.

a. Regionalschulen.

Diese Schulen werden von den beteiligten Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet und erweisen sich gewissermassen als erweiterte Oberschulen der Primarstufe. Trotzdem wird diese Schulgattung im Kanton Freiburg als Sekundarschule qualifiziert. Die Regionalschule ist obligatorisch für alle Primarschüler, die vor erfülltem 14. Altersjahre das Programm der Oberstufe beendigt und bei der Schlussprüfung wenigstens die Note 3 erlangt haben. 2 Jahreskurse mit mindestens 950 und höchstens 1000 Unterrichtsstunden. Wenn die Bedürfnisse der Gegend es erfordern, können die Ferien sich auf 4 aufeinander folgende Monate erstrecken. 13 Schulen in Cottens, Treyvaux, Alterswil, Didingen, Plaffayen, Gruyère, Neirivue, Courtion, Gurmels, Kerzers, St. Aubin, Rue, Attalens.

b. Sekundarschulen.

In jedem Bezirk ist wenigstens *eine* Sekundarschule zu errichten. Der Staatsrat setzt einen Beitrag an die Lehrerbesoldung fest. Den Bezirkshauptorten ist empfohlen, *Mädchensekundarschulen* zu errichten. Jede öffentliche Sekundarschule hat wenigstens *drei* Lehrer. Eintritt: 12. Altersjahr, nach Gesetz; 11. bis 14. Altersjahr, nach Praxis. Aufnahmebedingung: Bestehen einer Prüfung. 2—4 Jahreskurse mit 35—43 Wochen (nach Gesetz 42 Wochen). Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 31. Juli. Schulgeld: Nur an 2 Schulen

des Kantons 15—20 Fr. 7 Schulen in Freiburg (Knaben, Mädchen), Überstorf, Bulle, Murten, Estavayer-le-Lac, Romont.

Fortbildungsschulen.

Hierher sind zu rechnen die Zeichenschulen in Freiburg und Murten. Eintritt: 14. bis 16. Altersjahr. Semesterkurse von 22 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich 5—10 Fr.

Rekrutenvorkurse.

Die sogenannten *Wiederholungsschulen* sind obligatorisch für die jungen Leute, welche sich zur Rekrutierung zu stellen haben und welche nicht durch die zuständige Schulbehörde davon entlassen sind. Eintritt: Vom 16. Altersjahre an. Der Unterricht findet an Nachmittagen der Ferientage und am Abend während des Winters statt, im Minimum während 70, im Maximum während 150 Stunden. Einige Zeit vor der Rekrutierung haben die Rekruten allein einen Wiederholungskurs von 20 Stunden durchzumachen.

Mittelschulen.

Collège St. Michel.

Privatanstalt unter Staatsaufsicht und mit staatlicher Subvention. Der Unterricht in gewerblicher Richtung ist vom Staate organisiert. Eintritt: 11. Altersjahr für die Literarschule, 12. Altersjahr für die Industrieschule. Aufnahmeprüfung verlangt. Das Schuljahr von 42 Wochen beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 31. Juli. Abteilungen: a. Section littéraire française 6 Jahreskurse; b. Section littéraire allemande 6 Jahreskurse; c. Section académique 2 Jahreskurse; d. Section industrielle 4 Jahreskurse; e. Handelsabteilung mit 3 Jahreskursen (als Abteilung der école industrielle cantonale [s. litt. d]). Im Anschluss daran: Cours préparatoire à l'école polytechnique: 1 Jahreskurs. Schulgeld: Für im Kanton Ansässige Fr. 5, für alle übrigen Fr. 10 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar in Hauterive.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Konvikt. Schulgeld: Pensionspreis per Vierteljahr: Für Kantonsbürger Fr. 60; für andere Schweizer Fr. 105; für Ausländer: Fr. 135.

Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule à Fribourg (Lehrerinnenseminar).

Privatanstalt. Eintritt: 13. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 42 Wochen, nämlich 4 Sekundarkurse und 1 Seminarkurs. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Anderweitige Berufsschulen.

Station laitière et école de laiterie à Péroilles.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Monatliches Pensionsgeld: Fr. 30.

Ecole d'agriculture d'hiver à Péroilles.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Winterkurse von je 20 Wochen. Schulgeld: Fr. 150 für Pension.

Ecole-ferme de la sainte famille à Sonnewyl.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 36 Wochen.

Cours professionnels d'adultes, Fribourg (Musée industriel cantonal).

Bis zum Jahr 1895 waren diese Kurse einfache Zeichenschulen; vom Wintersemester 1895/96 ab hat der Lehrplan eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Ecole de métiers à Fribourg.

Diese Anstalt fasst die Schüler zusammen, welche bisher an den Lehrwerkstätten für Korbflechterei der „Industrielle“ und an der Lehrwerkstätte für Steinhauer in Fribourg besonderen theoretischen Unterricht erhalten haben.

Ecole professionnelle de „l'Industrielle“ à Fribourg.

Eintritt: 16. Altersjahr für Knaben, 15. Altersjahr für Mädchen. 1–2 Jahreskurse von 46 Wochen. Mit den Schülern wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Ecole des tailleurs de pierres à Fribourg.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Theoretischer Unterricht nur im Winter. Schulgeld: Keines. Vom 6. Monat an erhalten die Schüler etwas Lohn. Es wird mit ihnen ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Ecole secondaire professionnelle des garçons de la ville de Fribourg.

Eintritt: 14. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 40 Wochen. Diese Schule entspricht der deutsch-schweizerischen Sekundarschule unter

grösserer Berücksichtigung der Realien und des Zeichnens.

Haushaltungsschule des Mädchen-Pensionats Sta. Maria in Orsonnens.

Cours professionnels de coupe et de confection, à Fribourg, pour filles.

Unterrichtskurse der Sektionen des schweiz. kaufmännischen Vereins in Fribourg und Bulle.

Hochschulen.

Hochschule Freiburg.

Staatliche Anstalt. Aufnahmebedingung: Maturitätszeugnis oder Exmatrikel. Beginn des Wintersemesters: Mitte Oktober. Beginn des Sommersemesters: Ende April. Abteilungen: a. *Juristische Fakultät*: Zulassung zur Lizentiaten- und Doktorprüfung nach dreijährigem Studium. b. *Philosophische Fakultät*: Zulassung zur Diplomprüfung für das höhere Lehramt nach drei-, respektive zweijähriger Studienzzeit. c. *Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät*: Promotion nach dreijähriger Studienzzeit. d. *Theologische Fakultät*.

Privat-Primarschulen.

Primarschule der Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule à Fribourg; Maison de la Providence à Fribourg; Ecole St-Georges: katholische Privatschule Murten.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Maison de la Providence à Fribourg, Sekundarabteilung, Pensionat Sta. Maria in Orsonnens.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenanstalten (Orphelinats). a. Für Knaben und Mädchen: de la Broye in Estavayer, Attalens, Sales, Treyvaux, Gruyères, St-Joseph in Châtel-St-Denis, Avry-devant-Pont, St-Wolfgang (St-Loup) in Düdingen (Guin), de la Providence in Fribourg, Gemeindegewandhaus Fribourg (c.). b. Für Knaben: Ste-Marie d'Auboranges (Glâne) (priv.), Marini à Montet (priv.). c. Für Mädchen: Institut der Töchter in Tafers. *Rettungsanstalt* Drognens (colonie agricole [moralisation des enfants vicieux] de St-Nicolas de Drognens à Siviriez, district de la Glâne). *Taubstummenanstalt* Gruyères (institution libre des sourds-muets à Gruyères).

11. Kanton Solothurn.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Nur in 7 Gemeinden bestehen solche Anstalten. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42 bis 45 Wochen. Schulgeld: Monatlich: Fr. 0,5 bis Fr. 4. Jährlich: Fr. 24. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schulpflicht.

7. bis 15. Altersjahr für die Knaben; 7. bis 14. Altersjahr für die Mädchen. Unterschule: 7.—10. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelschule: 10.—12. Altersjahr (IV. und V. Schuljahr); Oberschule: 12.—15. Altersjahr (VI. bis VIII. Schuljahr). Das Dispositionsrecht steht ausschliesslich dem Regierungsrate zu.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 45.

a. Unterschule.

Sommer: I.—III. Schuljahr: 24 Stunden.
Winter: I. und II. Schuljahr: 24 Stunden.
III. Schuljahr: 30 Stunden.

b. Mittelschule.

Sommer: IV. Schuljahr: 24 Stunden; V. Schuljahr 12 Stunden. Winter: IV. und V. Schuljahr 30 Stunden.

c. Oberschule.

Sommer: VI.—VIII. Schuljahr 12 Stunden.
Winter: VI.—VIII. Schuljahr 30 Stunden.
Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Die Arbeitsschulpflicht dauert vom II. bis VIII. Schuljahre, während die eigentliche Primarschulpflicht der Mädchen nur bis zum VII. Schuljahre geht. Eintritt: 8. Altersjahr. Jährliche Unterrichtswochen: 38—40. Wöchentliche Unterrichtsstunden: II.—V. Schuljahr 4 Stunden; VI.—VIII. Schuljahr 6 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in Olten und Schönenwerd eingeführt. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Kurse von 15 bis 40 Wochen.

Sekundarschulen.

Diese Schulen heissen hier Bezirksschulen und werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. Eintritt: 12. bis 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Beginn des Schuljahres: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 39—43. 2—4 Jahreskurse. In jeder Schule wirken mindestens zwei Lehrer. Schulgeld: 15—50 Fr. jährlich. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich. Schulgeld werden verlangt: Für nicht mehr schulpflichtige Schüler, oder für solche, die ausserhalb der betreffenden Gemeinden wohnen, oder für Nichtsolothurner. — Bezirksschulen bestehen 14: Grenchen, Niederwil, Hessigkofen, Messen, Schnottwil, Biberist, Kriegstetten, Balsthal, Neundorf, Olten, Schönenwerd, Büren, Marstein, Breitenbach.

Fortbildungsschulen.

a. Obligatorische Fortbildungsschule gemäss kantonaler Vorschrift.

Die obligatorische Besuchspflicht erstreckt sich auf alle Jünglinge, welche aus der Primarschule entlassen sind und vor dem 31. Dezember das achtzehnte Altersjahr nicht erreichen. Entlassen sind nur die Schüler der Bezirksschule und höhern Lehranstalten, so lange sie dieselben als ordentliche Schüler angehören. Eintritt: 15. Altersjahr. Beginn des Unterrichts: Ende Oktober oder Anfang November. Unterrichtsdauer: 3 Jahreskurse von 21—39 Wochen zu 4 Stunden.

b. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Gemeindeanstalten mit fakultativem Bestand. Eintritt: 15. Altersjahr. 1—3 Jahreskurse, Mai, eventuell auch mit Oktober oder November beginnend. Schulgeld: Fr. 0,5 oder auch kein Haftgeld: 3—5 Fr. Solche bestehen in Balsthal, Klus, Reichenbach, Derendingen, Grenchen, Hessigkofen, Kriegstetten, Niedergerlafing, Olten, Solothurn.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Gemeindeanstalten mit fakultativem Bestand. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 20 bis 40 Wochen jährlich mit 2½—4 wöchentlichen Stunden, die im November, eventuell auch im Mai beginnen.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Solothurn. Staatliche Anstalt. Konvikt. Schulbeginn: 15. Oktober. Jährliche Schulwochen: 41. Aufnahmsprüfung verlangt. Abteilungen: a. *Gymnasium.* Eintritt: 12. Altersjahr. 7 Jahreskurse. b. *Gewerbeschule.* Eintritt: 12. Altersjahr. 6 Jahreskurse. c. *Handelsschule.* Eintritt: 14 $\frac{1}{2}$ Altersjahr. 3 Jahreskurse. d. *Pädagogische Abteilung.* Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse. Schulgeld: An den erstgenannten drei Abteilungen Fr. 2,5 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Pädagogische Abteilung der Kantonsschule. Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.

Handwerkerschule Solothurn.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 2,5 halbjährlich.

Uhrenmacherschule Solothurn.

Eintritt: 15. Altersjahr. Normalkurs: 3 Jahre von 50 Wochen. Spezialkurse: 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre. Schulgeld: Für Schweizerbürger und Ausländer, deren Eltern in der Schweiz wohnen Fr. 5; für alle andern Fr. 10—20. Mit jedem Schüler wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Uhrenmacherschule in Grenchen.

Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen, die im Mai beginnen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Fr. 4. Diese Schule steht mit der Gewerbeschule in Verbindung.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschule in Heggikofen.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Winterkurse.

Juristischer Kurs für Angestellte von Amtschreibern, Gerichtsschreibern, Banken und kaufmännischen Geschäften.

Haushaltungsschulen.

Solothurn. Eintritt: 16. Altersjahr. 36 Schulwochen.

Grenchen. Eintritt: 14. Altersjahr. 45 Schulwochen. Schulgeld: Fr. 0,8 per Stunde.

Olten. Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 40 Wochen. Haftgeld: Fr. 3.

Schönenwerd. Eintritt: 15. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 40 Wochen, beginnend im Mai.

Schnottwil. Eintritt: 14. Altersjahr. 20 Schulwochen.

Biberist. Eintritt: 14. Altersjahr. 21 Schulwochen.

Kriegstetten. Eintritt: 14. Altersjahr. 21 Schulwochen.

Trimbach. Eintritt: 15. Altersjahr. 20 Schulwochen.

Büsserach. Eintritt: 15. Altersjahr. 45 Schulwochen.

Derendingen. Obligatorisch für das letzte Arbeitsschuljahr. Eintritt: 14. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 42 Wochen zu 5—6 Stunden, im Mai beginnend. Daneben werden Spezialkurse von kürzerer Dauer für Frauen und Töchter gehalten.

Unterrichtskurse der Sektionen des schweiz. Kaufmännischen Vereins in Solothurn, Olten und Schönenwerd.

Hochschulen.

Theologische Lehranstalt in Solothurn.

Sie steht in Verbindung mit der Kantonschule und bezweckt die theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Ausbildung und Befähigung zum geistlichen Berufe.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft. Private Waisenhäuser: St. Ursula in Deitingen, Marienhaus in Nunningen¹⁾, Erziehungsanstalt St. Laurentius in Rickenbach (Olten), Privatanstalt; Discher-Anstalt (Mädchenerziehungsanstalt) in Solothurn für arme verwahrloste Mädchen.

¹⁾ Nimmt auch verwahrloste Kinder auf.

12. Kanton Baselstadt.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Gesetzlich organisirt. Staatliche Anstalten. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Eintritt: Zurückgelegtes 3. Altersjahr bis zum Eintritt in die Primarschule. Erziehungsmittel und

Beschäftigungsgegenstände in den staatlichen Kleinkinderanstalten sind: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern; Sprechübungen; einfache Handarbeiten; Spiel und Gesang. Jahreskurse von 40—48 Wochen.

Private Kleinkinderanstalten können aus Staatsmitteln unterstützt werden.

Obligatorische Primarschule.

Minimalintrittsalter.

6. Altersjahr, vor dem 1. Mai zurückgelegt.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr. Primarschule: 6.—10. Altersjahr (I.—IV. Schuljahr). Sekundarschule: 10.—14. Altersjahr (V.—VIII. Schuljahr). Über ausnahmsweise frühere Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes. Die Primarschule (I. bis VIII. Schuljahr) ist ferner nicht verpflichtet, Kinder aufzunehmen, welche: a. der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen; b. aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, Unsittlichkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

Schulbeginn.

Zweite Hälfte des Monats April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44.

a. Primarschulen.

Knabenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, bezw. 20, 24, 24, 26 Stunden. Mädchenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, bezw. 22, 24, 25, 26 Stunden.

b. Sekundarschulen (siehe auch Sekundarschulen).

Knabensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr, bezw. 29, 30, 30, 30 Stunden. Mädchensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr je 30 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist demjenigen der Primar- und Sekundarschule organisch eingefügt. Das Obligatorium umfasst die ersten acht Schuljahre. Die wöchentlichen Stunden sind verteilt wie folgt: Primarschule: I. und II. Schuljahr je 4 Stunden; III. und IV. Schuljahr je 5 Stunden. Sekundarschule V. und VI. Schuljahr je 5 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr, sowie Fortbildungsklasse je 6 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Der Unterricht in der Knabenhandarbeit, der in diesem Kanton wohlorganisiert ist, kann insofern als staatlich bezeichnet werden, als der Staat für den Hauptteil der Unterhaltungs-

kosten aufkommt. Eintritt: 11.—16. Altersjahr. Kurse von 21—41 Wochen.

Neben der Handarbeitsschule für Knaben bestehen ferner die mit der sogenannten Lukasstiftung zusammenhängenden Kurse. Eintritt: 10.—14. Altersjahr. Unterricht für Schneiderei und Flicker für Knaben. Zutrang sehr gross. Die Schüler verfertigen aus dem ihnen verabreichten Tuche Kleider für sich.

In einer besondern Schülerwerkstätte wird Unterricht in Kartonnage und Schreinerei erteilt. Eintritt: 7.—14. Altersjahr.

Sekundarschule (s. auch Primarschule).

Die Sekundarschule ist *obligatorisch* und umfasst die obern vier Kurse der achtjährigen Alltagsschulpflicht. Eintritt: 10. Altersjahr. Alle Schüler, die nur bedingungsweise aus der Primarschule entlassen worden sind oder welche eine andere öffentliche oder private Schule besucht haben, bestehen eine Aufnahmeprüfung und überdies eine Probezeit von vier Wochen. Jährliche Schulwochen: 44. Verteilung der Schulstunden: Knabensekundarschule: I. Klasse (V. Schuljahr) 29 Stunden; II.—IV. Klasse (VI. bis VIII. Schuljahr) je 30 Stunden. Mädchensekundarschule: I.—IV. Klasse (V.—VIII. Schuljahr) je 30 Stunden. Der Sekundarschule ist sodann sowohl für Knaben wie für Mädchen eine fakultative Fortbildungsklasse angefügt, für erstere mit 30 wöchentlichen Stunden (2 Stunden obligatorische Arbeit in Schreinerei inbegriffen), für letztere mit 6 Stunden Handarbeit.

Schüler, welche unfähig sind, das Französische zu erlernen, oder welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei obern Klassen eintreten wollen, oder welche erst im Laufe des Jahres in die erste Klasse eintreten, werden vom Französischen befreit und erhalten dafür Unterricht in andern Fächern.

Fortbildungsschulen.

Unter dem Namen Fortbildungskurse bestehen in Basel fakultative Rekrutenvorkurse für Jünglinge im Alter von 17—20 Jahren. In viermonatlichen Kursen mit je einer wöchentlichen Unterrichtsstunde wird Unterricht im Lesen und Aufsatz, sodann im Rechnen und endlich in Vaterlandskunde erteilt.

Hierher gehören auch die sehr gut besuchten *Repetirschulen des Guten und Gemeinnütziges*. Jünglinge und Töchter erhalten in getrennten Jahreskursen unentgeltlichen Unterricht in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Es bestehen ausserdem noch *obligatorische* Fortbildungskurse in Riehen und Bettingen,

weilen am Sonntag Nachmittag; in Riehen ist ausserdem noch ein freiwilliger Kurs in technischem Zeichnen zu erwähnen.

Mittelschulen.

Für die *mittlere* Stufe des Unterrichtes bestehen in Baselstadt neben der obligatorischen Sekundarschule noch folgende *staatliche* Anstalten: das *untere Gymnasium*, die *untere Realschule*, die *untere Töchterschule*. Der *oberen Stufe* dienen das *obere Gymnasium*, die *obere Realschule*, die *obere Töchterschule*. Jährliche Schulwochen: 44.

a. Gymnasium Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. Unteres und oberes Gymnasium je 4 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

b. Realschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. Untere Realschule 4 Jahreskurse. Obere Realschule: 1. Realklasse: 3½ Jahreskurse; 2. Handelsklasse: 3 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

c. Töchterschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. 1. Untere Abteilung 4 Jahreskurse. 2. Obere Abteilung 2 Jahreskurse. 3. Fortbildungsklassen: a. Allgemeine Kurse 2 Jahreskurse; b. Pädagogische Abteilung 2 Jahreskurse; c. Merkantil-Abteilung 2 Jahreskurse.

Schulgeld: Nur die Hospitantinnen der Fortbildungsklassen, d. h. solche, welche weniger als 12 Stunden besuchen, bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 12 per wöchentliche Stunde.

Allgemeine Gewerbeschule und Gewerbemuseum in Basel.

Siehe unter „Anderweitige Berufsschulen“.

Lehrerbildungsanstalten.

Fachkurse an der Hochschule zur Ausbildung von Primarlehrern.

Eintritt: 17½—18 Jahre, auch auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses des Gymnasiums oder der Realschule Basel. 3—4 Semesterkurse.

Pädagogische Abteilung der Fortbildungsklassen der Töchterschule.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse (siehe unter „Töchterschule Basel“).

Anderweitige Berufsschulen.

Allgemeine Gewerbeschule in Basel und Gewerbemuseum.

Staatliche Anstalt. Der Zweck derselben ist, den Gewerbetreibenden diejenige für ihren Beruf

notwendige Ausbildung zu geben, welche in der Werkstatt nicht erlangt werden kann. Eintritt: a. Untere Abteilung 14. Altersjahr; b. Obere Abteilung 15. Altersjahr; c. Weibliche Abteilung (Kunstklassen): 14. Altersjahr. Jahreskurse von 39 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Untere Abteilung: Fr. 4; obere Abteilung: Fr. 8; Weibliche Abteilung: Berufsschülerinnen Fr. 8; andere Schülerinnen nach Stundenzahl Fr. 10 bis Fr. 50.

Frauenarbeits-, Koch- und Haushaltungsschule in Basel.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. *Viermonatige Kurse* für Kochen, Flickern, Glätten, Rechnen, Buchführung und Gesundheitslehre. *Halbjahreskurse* für Handnähen, Maschinennähen, Kleidermachen, Weissticken, Buntsticken, Wollfach, Flickern, Putzmachen, Glätten, Pädagogik, Methodik. *Abendkurse im Winter*: Lingerie, Kleiderschnitt.

Alle diese Kurse zeigen eine durchaus wechselnde Frequenz.

Anstalt zur Bildung weiblicher Dienstboten am Lindenberg in Basel.

Eintritt für die Mädchen vom 14. Altersjahre an. Mehrjähriger Fachunterricht (2—3 Jahre). Kostgeld Fr. 180 per Jahr. 10—12 Schülerinnen.

Kochkurse für Frauen und Töchter der arbeitenden Klassen in Basel.

Kursgeld Fr. 10. Meistens von Fabrikarbeiterinnen besucht. Staatssubvention Fr. 5000.

Kochkurse der Mädchensekundarschule in Basel.

Öffentliche handelswissenschaftliche Kurse (kurzzeitige).

Schweiz. Kaufmännischer Verein. Sektion Basel.

Unterrichtskurse in Basel.

Musikschule.

Unterricht in Klavier, Violin, Violoncello, Einzel- und Chorgesang, Harmonielehre, italienische Sprache; Orchesterübungen.

Hochschulen.

Universität Basel.

Eintritt: 18. Altersjahr. Abteilungen: a. Theologische Fakultät; b. Juristische Fakultät; c. Medizinische Fakultät; d. Philosophische Fakultät: 1. philologisch-historische Abteilung; 2. naturwissenschaftlich-mathematische Abteilung.

Pilgermissionsanstalt St. Crischona in Riehen bei Basel.

Aufnahmebedingungen: Vorkenntnisse, welche durch eine gute Volksschulbildung erworben werden können. Die aufzunehmenden Schüler dürfen weder verlobt noch verheiratet sein. **Unterricht:** Theologische Disziplinen, Deutsch, Englisch, Musik, Griechisch (fakultativ). **Eintritt:** 20. Altersjahr. 4 Jahreskurse für eigentliche Schüler. Für „Gäste“ Kurse von kürzerer Dauer.

Evangelische Missionsanstalt Basel,

Eintritt: 18.—24. Altersjahr. **Aufnahmebedingungen:** Kenntnisse, welche durch eine gute Volksschulbildung erworben werden können. **Unterricht:** Theologische Fächer, allgemeine Bildung in ziemlich weitem Masse. 6 Jahreskurse.

Evangelische Predigerschule in Basel.

Die Schule umfasst 4 Jahreskurse und eine philologische Vorschule (Griechisch, Lateinisch, Hebräisch), die 1897 in Bischofszell abgehalten wurde. **Eintritt:** 18. Altersjahr (Vorschule 17. Altersjahr). **Schulgeld:** Fr. 120 jährlich.

Privatschulen.

Die Knaben- und die Mädchenschule in d. Missionskinderhäusern; Freie evangelische Vollschnule Basel; Privatmädchenschule von Frä Marie Grunauer; von Fr. Marie Mojon; v. Fr. Emma Oser; Französische Privatschule f. Mädchen von Fr. Emmy Pauly; Privatsch. für Mädchen von S. P. Gutle; die Repetirschnul der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützig (Fortbildungsschulen).

Spezialschulen.

Besserungsanstalt Klosterfiechten, Basel; A stalt zur Hoffnung für schwachsinnige Kinde Näh-Abendschule der Lukasstiftung; Ta stummenanstalt Riehen; Taubstummenanst. Bettingen; Landwaisenhaus in Basel (Knab und Mädchen); Römisch-katholische Waise anstalt (Knaben u. Mädchen); Armenziehung anstalt Benggen; Richter-Lindersche (ind strielle) Anstalt auf Schoren (Mädchen).

Hilfsanstalten.

Gewerbemuseum, historisches Museum u andere Sammlungen.

13. Kanton Baselland.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. **Eintrittsalter:** 2 $\frac{1}{2}$ —3 $\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse von 42—52 Wochen. Einzelne dieser Anstalten haben den Charakter von Kinderbewahr-Anstalten. **Schulgeld:** Wöchentlich 0,1—0,35 Fr., monatlich 1—1,2 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr: *Alltagsschule:* 6. bis 12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). *Repetirschnule:* 12.—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr). Schüler: welche das 12. Altersjahr zwar erreicht, aber noch nicht ein Jahr in der obersten Klasse zugebracht haben, sind noch ein fernerer Jahr zum Besuch der Alltagsschule verpflichtet.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—46.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 25 Stunden wöchentlich.

b. Repetirschnule.

VII.—IX. Schuljahr: 6 Stunden wöchentlich.

Dazu kommt noch die *Singschnule*, die wöchentlich zur Einübung von Kirchen- und Vaterlandliedern abgehalten wird.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschnule.

Der Arbeitsunterricht beginnt mit dem I und dauert obligatorisch bis zum VI. Schuljahr. Es ist freigestellt, noch ein fünftes und sechstes Arbeitsschnuljahr hinzuzufügen. Wöchentliche Stundenzahl: 4—6.

b. Knabenhandarbeit.

Dieselbe ist eingeführt in Birsfelden, Lies und Waldenburg. **Eintritt:** 10.—16. Altersjahr. Kurse von 16—23 Wochen.

Sekundarschnulen.

Der Staat errichtet und unterhält vier Bezirkschnulen in Waldenburg, Böökten, Liestal und Therwil. Daneben bestehen noch solche Sissach und Gelterkinden, sowie dreikursige Mädchensekundarschnulen in Liestal, Gelterkinden, Sissach; *gemischte* Sekundarschnulen sind in der Gründung begriffen in Binningen.

und Birsfelden. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. 3 Jahreskurse von 43 bis 44 Wochen. Die Schüler sind zu einem zweijährigen Besuch der Anstalt verpflichtet.

Fortbildungsschulen.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für alle Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahre stehen. Dispensationsgründe: Besuch höherer Schulen, andauernde Krankheit, Bildungsunfähigkeit. Die Dispensation erfolgt nur auf Grund einer Prüfung. Unterrichtszeit: Wöchentlich 4 Stunden vom 1. November bis Ende Februar.

Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen noch *fakultative* gewerbliche Fortbildungsschulen in Arlesheim, Liestal, Gelterkinden, Sissach und Waldenburg. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 30 bis 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 1 halbjährlich. Besuch auch unentgeltlich.

Rekrutenvorkurse.

Im August 1891 wurden zum erstenmal für die Stellungspflichtigen nicht obligatorische Repetitionskurse eingeführt. Diese Kurse umfassen 5 Doppelstunden für Deutsch, Rechnen und Vaterlandskunde. Seit 1896 ist das Maximum der Stunden auf 12 festgesetzt.

Mittelschulen.

Eigentliche Mittelschulen besitzt dieser Kanton nicht.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Koch- und Haushaltungsschule Liestal; Koch- und Haushaltungsschule Gelterkinden; Schulküche Sissach; Kochschule Eptingen (1887 gegründet vom Frauenverein). Jährlich 1 bis 3 Kurse.

Kurse der Sektion Liestal des schweiz. kaufmännischen Vereins.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Mädchen in Frenkendorf; Rettungsanstalt Basel-Augst (Knaben) und Armenanstaltsschule Sommerau in Gelterkinden (Knaben und Mädchen); Pestalozzistiftung für schwachsinnige Kinder (wurde 1895 beschlossen).

Hilfsanstalten.

Museum in Liestal; Kantonsbibliothek etc.

14. Kanton Schaffhausen.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisiert. Eintritt: 2. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 20—46 Wochen. Einzelne dieser Schulen sind mehr Kinderbewahranstalten. Schulgeld: Wöchentlich: 0,15—0,7 Fr.; monatlich: 0,6—1,2 Fr.; jährlich: 6—10 Fr. Der Besuch verschiedener Anstalten ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6.—14., eventuell 15. Altersjahr. Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die *Elementarschule* *acht ganze* oder *sechs ganze und drei teilweise Schuljahre* dauern soll.

Schulbeginn.

Nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42 Wochen.

Acht ganze Schuljahre.

I. und II. Schuljahr: 16 bis 20 Stunden; III. Schuljahr: 18—24 Stunden; IV. Schuljahr: 20—26 Stunden. V. Schuljahr: 24—30 Stunden; VII.—VIII. Schuljahr: 28—33 Stunden.

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

I.—V. Schuljahr wie oben; VI. Schuljahr: 24 Stunden im Sommer, 30 Stunden im Winter; VII. und VIII. Schuljahr: 6 Stunden im Sommer, 28—33 im Winter; IX. Schuljahr: Mindestens 12 Stunden im Winter.

Für das VII. und VIII. Schuljahr dürfen mit Bewilligung des Erziehungsrates auch Halbtagschulen mit gleichbleibender Stundenzahl im Sommer und Winter eingerichtet werden. Unter allen Umständen muss aber wöchentlich an je sechs halben Tagen Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für die Schülerinnen vom dritten Schuljahre an bis zum Schlusse der Schulpflicht *obligatorisch*. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 4—8; doch darf das Maximum von 8 Stunden nur im letzten Arbeitsschuljahr angewendet werden.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in der Stadt Schaffhausen eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen.

Sekundarschulen.

Die *Realschulen* werden von Staat und Gemeinden bei Erfüllung gewisser Bedingungen gemeinsam errichtet. Die Landrealschulen sind durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes so zu organisiren, dass die Schüler jeweils in die entsprechende Gymnasialklasse eintreten können. Eintritt: 11. Altersjahr und Absolvirung der 5 ersten Elementarklassen. Durch Gemeindebeschluss und Bewilligung des Erziehungsrates kann der Eintritt mit dem 12. Altersjahr und nach Absolvirung der sechs ersten Klassen festgesetzt werden. Wer die Realschule vor zurückgelegtem 14. Altersjahre wieder verlässt, hat, sofern er nicht eine andere Schule besucht, wieder in die Elementarschule einzutreten. Die Realschulen haben in der Regel 3 Jahreskurse. Die Knabenrealschule Schaffhausen hat indessen 4, die Mädchenrealschule 5 Jahreskurse. Die jährliche Wochenzahl beträgt 41—42; die wöchentliche Stundenzahl soll 30—34 betragen. Schulgeld: 30 bis 40 Fr. jährlich für Nichtschaffhauser oder solche, die nicht am Schulort steuerpflichtig sind.

Realschulen bestehen in Neunkirch, Unterhallau, Thayngen, Beringen, Schaffhausen (Knaben, Mädchen), Schleithem, Ramsen, Stein a./Rh.

Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für diejenigen Schüler, die nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben. Eintritt: 17. oder 18. Altersjahr. Junge Leute, welche an einer freiwilligen beruflichen Fortbildungsschule oder einer ähnlichen Anstalt Unterricht geniessen oder genossen haben, können durch die Schulbehörde vom Besuch dispensirt werden. Unterrichtszeit: Vom 1. November bis Lichtmess wöchentlich 4 Stunden.

Neben diesen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen *freiwillige* in Schaffhausen,

Neuhausen und Stein. An letzterem Orte besteht auch eine besondere Fortbildungsschule für Mädchen. Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen, eventuell Semesterkurse von 10—17 Wochen.

Es bestehen: 3 *gewerbliche* Fortbildungsschulen mit Bundessubvention in Schaffhausen Stein a./Rh. und Neunkirch; 5 *Töchterfortbildungsschulen* mit Bundessubvention in Beringen, Dörflingen, Stein, Schleithem, Schaffhausen.

Mittelschulen.**Gymnasium Schaffhausen.**

Eintritt auch für Mädchen: 13. Altersjahr. Anschluss an die zweite Klasse der Realschule. Jährliche Schulwochen: 41. Abteilungen a. *Realabteilung* 5½ Jahreskurse; b. *Humanistische Abteilung* 6 Jahreskurse; c. *Seminarabteilung* in 3½ Jahreskursen. Schüler, welche vor Ablauf des schulpflichtigen Alters austreten haben wieder die Elementar- oder Realschule zu besuchen. Schulgeld: Fr. 40 jährlich für Schüler, die nicht im Kanton steuerpflichtig sind.

Lehrerbildungsanstalten.

Die Errichtung eines Lehrerseminars als pädagogische Abteilung der Kantonsschule Schaffhausen ist beschlossen und dasselbe am 28. Oktober 1897 eröffnet worden und mit 8 Schülern ins Leben getreten (siehe oben Gymnasium).

Anderweitige Berufsschulen.

Haushaltungsschule Ramsen. Töchterfortbildungsschule Schaffhausen (siehe auch Fortbildungsschulen).

Schweiz. Kaufmännischer Verein.
Sektion Schaffhausen.

Unterrichtskurse in den kaufmännischen Fächern und modernen Sprachen.

Musikschule.

Sie bildet eine Abteilung der Thurn'schen Stiftung.

Privatschulen.

Keine.

Privat-Spezialschulen.

Rettungsanstalt (für Knaben und Mädchen) Friedeck in Buch; Waisenhaus Schaffhausen. Töchterinstitut Schaffhausen (Erziehungsanstalt für arme, verwaiste oder vernachlässigte Mädchen).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisirt. Eintrittsalter: 2—3 $\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse von 45—48 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,1—0,3 Fr. Monatlich: 1,5 Fr. (1 Schule).

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 30. April.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagschule: 6. bis 13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Übungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 48.

a. Alltagschule.

I.—VII. Schuljahr: Vormittagsklassen: Sommer 17 $\frac{1}{2}$ Stunden, Winter 15 Stunden; Nachmittagsklassen: Sommer 12 Stunden, Winter 12 Stunden.

b. Übungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr: 6 Stunden wöchentlich, Sommer und Winter.

Diejenigen Mädchen, welche die Arbeitsschule besuchen, können für einen der beiden Nachmittage von der Übungsschule dispensirt werden. Die angeführten Stundenzahlen bedeuten das Minimum; die wirklichen Zahlen sind meistens bedeutend höher. Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Tage ist nicht durch gesetzliche Vorschrift geregelt.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Der Arbeitsunterricht wird während sechs Jahren erteilt, nämlich vom IV.—IX. Schuljahr, entsprechend den Jahresklassen. Die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in allen Klassen 3. Diese Zahl wird jedoch an einer ganzen Reihe von Orten, oft bis auf das Doppelte, überschritten.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Der Eintritt in die Sekundarschulen (*Realschulen*) erfolgt mit dem 12. Altersjahr. Es bestehen 11 Realschulen mit 2—4 Jahreskursen von 44—48 Wochen. Schulgeld Fr. 20—50 jährlich; an einzelnen Orten nur für Kinder, die ausser der Gemeinde wohnen. Zweijähriger Besuch der Realschule befreit von der Übungsschule. Es bestehen folgende Realschulen: Urnäsch, Herisau (Knaben, Mädchen), Waldstadt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen (Töchterrealschule), Heiden, Walzenhausen.

Fortbildungsschulen.

Dem Fortbildungsschulwesen wird von seite des Staates und der Gemeinden grosse Sorgfalt zugewendet. Es bestehen:

a. Fortbildungsschulen mit Gemeinde-Obligatorium.

In allen Gemeinden eingeführt. Eintritt: 16. bis 17. Altersjahr. Beginn: November. 2 Jahreskurse von mindestens 60 Stunden. In 13 Gemeinden werden 2, in 7 Gemeinden 3 Jahrgänge zum Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichtet.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Besuch fakultativ. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Jahreskurse von 39—43 Wochen. Haftgeld: Fr. 2—4. Es bestehen: a. 5 Gewerbliche und 5 Zeichenschulen, alle vom Bund subventionirt, in Bühler, Gais, Heiden, Urnäsch, Waldstatt, Walzenhausen; b. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Herisau, Speicher, Teufen, Trogen.

Fortbildungsschulen für Töchter.

Besuch fakultativ. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 17—28 Wochen. Haftgeld: Fr. 2 einzelnenorts. 1896/97 bestanden 20 solcher Schulen.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Trogen.

Staatliche Anstalt. Beginn des Schuljahres von 43 Wochen im Mai. Abteilungen: a. Sekundarschule, abschliessend mit dem dritten Jahreskurs; b. Merkantilabteilung, abschliessend mit dem vierten Jahreskurs; c. Technische Abteilung, abschliessend mit dem ersten Semester des sechsten Jahreskurses; d. Gymnasium, abschliessend mit dem sechsten Jahreskurs. Schulgeld: Fr. 50 halbjährlich für Kantonsbürger; Fr. 100 halbjährlich für andere Schweizer und Ausländer.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

Anderweitige Berufsschulen.

Volkskochschule für Fabrikmädchen
in Herisau,
gegründet 1894 vom Konsumverein. Zahl der
Schülerinnen 30—40.

Weblehranstalt Teufen.

Unterrichtskurse der Sektion Herisau
des schweiz. kaufmännischen Ve-
reins.

Privat-Primarschulen.

Fr. Schmid, Herisau.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Fr. Schmid, Herisau (Sekundarabteilung).

Privat-Spezialschulen.

Rettungsanstalt Wiesen in Herisau (für Knaben);
Waisenanstalten Herisau, Schwellbrunn,
Urnäsch, Gais, Speicher, Teufen, Trogen, Heiden,
Wolfhalden.

16. Kanton Appenzel I.-Rh.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Gesetzlich *nicht* organisirt. In diesem Kanton
besteht zur Zeit nur eine solche Schule, näm-
lich in Appenzell. Eintritt: 3. Altersjahr.
Jahreskurse von 50 Wochen. Schulgeld: 0,6 Fr.
monatlich.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr. *Alltagsschule*: 6.—12.
Altersjahr (I.—VI. Schuljahr); *Repetirschule*:
12.—14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr).

Vom Besuch der Repetirschule ist befreit:
1. wer nach der Primarschule mindestens ein
Jahr eine höhere Schule besucht; 2. wer die
sechste Klasse wiederholt, bzw. einen siebenten
Jahreskurs durchmacht.

Schulbeginn.

Anfangs Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—44.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: Die wöchentliche Stunden-
zahl ist nicht gesetzlich festgesetzt; die Fest-
stellung des Stundenplanes wird dem Lehrer
überlassen, der, nebst dem Lehrplan, die ihm
zur Verfügung stehende Zeit und die ört-
lichen Verhältnisse des Schulkreises zu be-
rücksichtigen hat. Im übrigen bestimmt die
Schulordnung, dass mit Ausnahme einer einzigen
Halbjahrschule alle übrigen *Halbtag-Ganzjahr-*
schulen sind. Die *tägliche Schulzeit* beträgt
von Mitte November bis Mitte Februar fünf, in
den übrigen Monaten sechs Stunden.

b. Repetirschule.

VII. und VIII. Schuljahr: 2 Jahreskurse von
mindestens 28 Wochen mit 4 wöchentlichen

Stunden. Während die Repetirschulen an ein-
zelnen Orten das Minimum der Schulstunden
bis auf das Doppelte überschreiten, bleibt es
an andern um eine Stunde unter demselben.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Von den 15 Schulkreisen haben zur Zeit nur
deren 7 den Arbeitsschulunterricht eingeführt,
da der Bestand einer Arbeitsschule davon ab-
hängig ist, dass anfangs eines Schuljahres in
einem Schulkreise wenigstens 12 alltagsschul-
pflichtige Mädchen sich für den Eintritt erklären.
Nach erklärtem Beitritt ist der Besuch derselben
obligatorisch, wie derjenige der Alltagsschule.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden variiert
von 2—9. Ist die Arbeitslehrerin zugleich
Primarlehrerin, so wird der Unterricht für die
nachmittagsschulpflichtigen Mädchen nach einer
viertelstündigen Pause jeweils eine Stunde
lang nach der Schule erteilt. Die vormittags-
schulpflichtigen Mädchen erhalten ihren Unter-
richt am schulfreien Nachmittage während 3
Stunden. Ist die Arbeitslehrerin nicht zugleich
Primarlehrerin, so kann der Unterricht auf einen
beliebigen Wochentag verlegt werden.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

Sekundarschulen.

Im Kanton besteht nur *eine Realschule* im
Kantonshauptorte. Eintritt: Knaben 11., Mäd-
chen 12. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42
Wochen. Kein Schulgeld. Schüler, die zwei
Klassen der Realschule durchgemacht haben,
müssen nur noch an den letzten zwei Jahres-
kursen der Fortbildungsschule teilnehmen.

Fortbildungsschulen.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist *obli-*
gatorisch für alle Knaben während *dreier Jahres-*

Kurse im Anschluss an die Repetirschule. Unterrichtsdauer: Vom 1. November bis Mitte März an zwei Abenden je zwei Stunden. Dispensationsgründe: 1. drei- oder mehrjähriger Besuch einer höheren Schule; 2. Besuch der Gewerbeschule während der Dauer des Besuches.

Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen noch fakultative in Appenzell (gewerbliche vom Bund subventionierte Anstalt), Obereggen und Haslen. Eintritt: 14. Altersjahr. Die erstere veranstaltet Jahreskurse von 47 Wochen, die letzteren haben nur Winterkurse von 18 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Fr. 2 in Appenzell.

Rekrutenkurse.

In diesem Kanton besteht ein 40stündiger obligatorischer Unterrichtskurs für die angehen-

den Rekruten. Mit der sukzessiven Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, die auf Beginn des Wintersemesters 1896/97 erfolgt ist, fallen die Rekrutenkurse dahin.

**Mittelschulen. — Lehrerbildungsanstalten.
Anderweitige Berufsschulen. — Hochschulen.**

Keine.

Privatschulen.

Freiwillige Mädchenrealschule in Appenzell. Gegründet durch ein Konsortium. Kleinkinderschule in Appenzell.

Spezialschulen.

Waisenanstalt Steig, Appenzell.

17. Kanton St. Gallen.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisirt. Im Kanton ziemlich stark verbreitet. Eintrittsalter: 2½—4 Jahre. Jahreskurse von 40—48 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,1—0,5 Fr. Monatlich 1—3 Fr. Vierteljährlich: 9,75 Fr. (St. Gallen). Jährlich: 2,5—10 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr.

Schulpflicht.

6.—15. Altersjahr. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Ergänzungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). Die Entlassung aus der Ergänzungsschule erfolgt jährlich zweimal, jeweilen am Schluss eines Schulsemesters.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 26—42.

a. Alltagsschule.

Wöchentliche Stunden: I. Schuljahr 18; II. Schuljahr 20; III. Schuljahr 24; IV.—VII. Schuljahr 27—33.

Schulwochen: *Ganzjahrschulen* (es bestanden 1897 deren 329): 42 Wochen mit allen Kursen. *Dreivierteljahrschulen* (1897 bestanden 55): 39 Wochen mit sämtlichen Kursen. *Teilweise Jahrschule*: Mehrere Klassen haben das ganze Jahr Unterricht, die übrigen nur Halbtag- oder Halbjahrschule. Es bestanden 1897 noch 69 teilweise Jahrschulen. *Halbtagjahrschulen* (1897 bestanden 46): Sämtliche Kurse haben das ganze Jahr

hindurch Unterricht, die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags. *Geteilte Jahrschulen* (1897 bestanden 10): Die Schule ist in zwei Abteilungen geteilt und jede derselben wird während eines *halben Jahres* ganztägig unterrichtet. Im andern Halbjahr hat die betreffende Abteilung eine sehr beschränkte wöchentliche Stundenzahl (za. 6).

Halbjahrschulen: Die Unterrichtszeit darf nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit den Halbjahrschulen sind *Repetirschulen* verbunden. Sie beginnen vier Wochen nach dem Schluss der ersteren und enden vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben. 1897 bestanden noch 47. Sie vermindern sich von Jahr zu Jahr.

Die Jahrschulen sind entweder *Gesamtschulen*, d. h. solche, in denen alle sieben Kurse von demselben Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, oder *Sukzessivschulen*, d. h. solche, wo jeder Kurs oder mehrere zusammen unter einem Lehrer stehen.

b. Ergänzungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr. Dieselbe muss in allen Schulen während des ganzen Jahres gehalten werden. Wöchentliche Unterrichtszeit: 6 Stunden im Minimum. Zum Besuche derselben sind alle Schüler verpflichtet, welche aus der Jahr- oder aus der Halbjahr- und der Dreivierteljahrschule entlassen werden und nicht eine Realschule besuchen. An Halbjahrschulen sind die Repetir- und Ergänzungsschulen im stillstehenden Semester während 18 Wochen mit je zwei halben Tagen zu halten.

Mit Genehmigung des Erziehungsrates haben zum *erstenmal* im Jahre 1897 eine Reihe von Gemeinden: Rorschach, Grub, Vättis, Ragaz, Wil, St. Gallen, 1898 Rapperswil, statt der Ergänzungsschule ein 8. Alltagschuljahr eingeführt. Vättis und Ragaz haben die Modifikation getroffen, dass sie an Stelle der Ergänzungsschule zwei Winterhalbjahre Alltagschule gesetzt haben.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die Arbeitsschule ist vom Beginn des IV. Schulkurses bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre *obligatorisch*. Die Klassen der Arbeitsschule entsprechen denjenigen der Alltags- und Ergänzungsschule. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsschulstunden variiert zwischen 3 und 6.

b. Knabenhandarbeit.

Dieser Unterricht ist in einer grösseren Reihe von Gemeinden eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 20—25 Wochen.

Sekundarschulen.

Die *Realschulen* werden entweder ausschliesslich von Ortsgemeinden oder von Privaten mit oder ohne Unterstützung öffentlicher Korporationen errichtet und erhalten. Eintritt: 12. bis 14. Altersjahr. Aufnahmebedingungen: Lehrziel der sechs ersten Kurse der Primarschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit von einem Monat. Austritt vor dem 15. Alterjahr hat zur Folge, dass der betreffende Schüler wieder die Ergänzungsschule zu besuchen hat. 2—4 Jahreskurse mit 41—44 Wochen zu 35 Stunden im Maximum. Mit der Sekundarschule können auch Lateinkurse verbunden werden. Schulgeld: Fr. 5—50 jährlich. Der Besuch einer Anzahl von Schulen ist unentgeltlich. Im Jahre 1898 bestanden 32 Sekundarschulen.

Fortbildungsschulen (179 Schulen).

a. Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium (in 24 Gemeinden).

Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Kurse von 19 bis 28 Wochen im Winter.

b. Freiwillige Fortbildungsschule.

Eintritt: 13.—17. Altersjahr. Kurse von 16 bis 44 Wochen, je nachdem dieselben im Frühling oder im Herbst beginnen. Nur sehr wenige Schulen beziehen ein Schulgeld von Fr. 2—3 per Halbjahr. Die meisten fordern aber ein Haftgeld von Fr. 1—5.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen (50 Schulen).

Eintritt: 13.—17. Altersjahr. Kurse von bis 42 Wochen je nach Beginn. Schulge bis Fr. 3 halbjährlich. Haftgeld: Fr. 1—3. 1 Staatsunterstützungen sind an bestimmte Bedingungen gebunden.

Gewerbliche, vom Bund subventionierte Fortbildungsschulen bestehen 26: in Altstätt Berneck, Buchs, Bütschwil, Ebnat-Kapp Flawil, Gams, Gossau, Grabs, Grub, Kirchbe Lichtensteig, Mels, Niederuzwil, Oberuz Ragaz, Rapperswil, Jona, Rheineck, Rorschachännis, St. Gallen, Thal, Uznach, Wart Wattwil, Wil.

Mittelschulen.

Kantonsschule St. Gallen. Staatliche Anstalt. Jährliche Schulwochen 42.

a. Gymnasium.

Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. 7 Jahreskurse.

b. Industrieschule.

Eintritt: 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Technische Abteilung: 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Merkantile Abteilung: 3 Jahreskurse.

c. Abteilung für Lehramtskandidaten

Eintrittsalter: 18 $\frac{1}{2}$ Jahre. Aufnahmeprüfung verlangt. Unterrichtsbeginn: Oktober. Schulgeld: Für die ganze Kantonsschule geltende Bestimmungen: Fr. 10 halbjährlich. Schüler, deren Eltern im Kanton wohnen; Fr. halbjährlich für Schüler, deren Eltern nicht Kanton wohnen.

d. Einzelne Abteilungen und Fachgruppen: neugegründete Verkehrsschule und Handelsakademie St. Gallen stehen in enger Verbindung und Anlehnung an die Kantonsschule.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Marienberg bei Rorschach.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. 3 Jahreskurse.

Abteilung für Reallehramtskandidaten an der Kantonsschule.

Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.

Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen.

Eintritt: 15. Altersjahr. Abteilungen: a. Zeichnungsschule für Industrie: Kurse von 40 Wochen.

b. Feinstickkurse für Fachschülerinnen und Dilettanten, Malen und Zeichnen: 40 Wochen;
c. Stickfachkurse: 1—6 Wochen; **d. Kettenstich-
 abteilung:** 12 Wochen. Schulgeld: Von Fr. 5
 an halbjährlich.

**Toggenburgische Webeschule
 in Wattwil.**

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 24 Wochen.
 Schulgeld: Halbjährlich: Fr. 50 für Schweizer;
 Fr. 150 für Ausländer.

**Otschweizerische Stickfachschule
 Grabs.**

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse für Lehrlinge:
 3 Monate. Spezialkurse nach Übereinkunft.
 Schulgeld: Für Lehrlinge Fr. 20 Haftgeld. Für
 Spezialkurse Fr. 1 Schulgeld per Tag.

*Weitere ähnlich organisierte Stickfachschulen
 in Degersheim und Kirchberg.*

**Landwirtschaftliche Schule des Kantons
 St. Gallen im Kusterhof-Rheineck**
 mit landwirtschaftlichen Winterkursen und
 Molkereischule.

Molkereischule Sornthal.

Eintritt: 17. Altersjahr. Kurse von 48 Wochen.
 Schulgeld Fr. 350 halbjährlich (mit Pension),
 naumehr in der landwirtschaftlichen Schule im
 Kusterhof-Rheineck aufgegangen.

Frauenarbeitsschule St. Gallen.

Städtische Anstalt: 1. Fachschule für weibliche
 Arbeiten; 2. Nähschule für Jüngere, für
 Ältere und Zuschneidekurse; 3. Arbeitslehrer-
 innenklasse zur Ausbildung von Arbeitslehrer-
 innen an Primar-, Real- und Fortbildungsschulen.

Paritätische Haushaltungsschule in
 Au für der Schule entlassene Mädchen.

Koch- und Haushaltungskurse für arme
 Mädchen in Rheineck.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Unterrichtskurse der Sektionen in St. Gallen;
 sodann auch in Wil, Rapperswil, Wattwil und
 kaufmännische Fortbildungsschule Lichtensteig.

**Verkehrsschule und höhere Schule
 (Akademie) für Handel und Verwaltung
 in St. Gallen.**

Gegründet durch Grossratsbeschluss vom
 25. Mai 1898, wird auf 1. Mai 1899 eröffnet.
 Die erste Abteilung der Anstalt, die *Verkehrsschule*,
 hat den Zweck, Beamte und Angestellte
 für den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- (Telephon-)
 und Zolldienst heranzubilden. Sie besteht
 aus zwei eventuell 3 Jahreskursen im

Anschluss an das zweite Sekundarschuljahr
 (14. Altersjahr).

Die Verkehrsschule zerfällt in eine Eisenbahnschule
 und die Schule für Post-, Telegraphen- und
 Zollaspiranten.

Die zweite Abteilung, die *höhere Schule*
 (Akademie), hat den Zweck, Schülern, welche
 die Merkantilabteilung der Kantonsschule oder
 die Verkehrsschule besucht haben, sowie andern
 Personen, welche hiefür die nötige Vorbildung
 besitzen, eine höhere Bildung in den Zweigen
 des Handels, des Verkehrs und der Verwaltung
 zu verschaffen.

Für die Anstalt ist ein Konvikt vorgesehen.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen (14 niedere [Primarschulen]
 und 7 höhere [Sekundarschulen]).

Fr. Wirth, St. Gallen; Kronbühl, Wittenbach;
 G. Wiget, Rorschach; Töchterpensionat der
 Lehrschwestern, Wurmloch, Altstätten, Idaheim,
 Lütisburg, Flums, Wil.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Institut Schmid, St. Gallen.

Hilfsanstalten.

Naturhistorisches Museum, Sammlungen der
 kantonalen historischen Gesellschaft, Gewerbe-
 museum etc.

Spezialschulen.

Waisenhäuser: St. Gallen, Filiale im Sommerli
 bei Bruggen, Altstätten, Evangelische Waisen-
 schule Altstätten, Waisenhäuser Eggersriet,
 Flawil, Gossau, Mogelsberg, Henau, Rheineck,
 Rorschach (Armenhaus), Schänis, Thal, Vilters,
 Wattwil, Steinach, Waldkirch, Wittenbach,
 Rorschacherberg, Goldach, Tablat.

Armenerziehungsanstalten: Anstalt zum guten
 Hirten Altstätten, Industrielle Anstalt in Diet-
 furt (für Mädchen), Industrielle Anstalt Sitter-
 thal in Bruggen (Mädchen), Katholische Armen-
 erziehungsanstalt St. Idaheim in Lütisburg (für
 Waisen und verwahrloste Kinder [Knaben und
 Mädchen]).

Rettungsanstalten: im Feldli bei Straubenzell,
 Grabs¹⁾, Hochsteig in Wattwil, Balgach²⁾,
 Thurhof in Oberbüren, Oberuzwil (kantonale
 Anstalt).

Taubstummenanstalt: Rosenberg bei St. Gallen.

¹⁾ Werdenbergische Rettungsanstalt in Stauden-
 Grabs.

²⁾ Evangelisch rheinthalische Rettungsanstalt in
 Wyden b. Balgach.

18. Kanton Graubünden.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisirt. Zur Zeit existiren in diesem Kanton keine Schulen genannter Art.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn der Schule oder bis Neujahr.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. *Volksschule* (I.—VIII. Schuljahr). Je nach Alter und Bildung der Kinder zerfällt jede Schule in eine *untere, mittlere* und *obere* Schulstufe. Der Ortsschulrat kann, im Einverständnis mit dem Inspektor, wo besondere Verhältnisse es wünschbar machen, einen früheren Eintritt oder nach erfülltem 14. Jahre einen frühern Austritt gestatten. Wo der Schulbesuch bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist, darf derselbe ohne vorausgegangene Genehmigung des Erziehungsrates nicht verkürzt werden.

Schulbeginn.

Oktober.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 24, im Minimum nach Gesetz. Je nach der Dauer und der Ausdehnung des Lehrplanes teilen sich die Volksschulen in *Winterschulen, Jahresschulen* und *Sommerschulen*. Weitans die grösste Zahl der Schulen sind Winterschulen; Jahresschulen und Sommerschulen sind, abgesehen von Chur, nur sporadisch vorhanden. Die Zahl der Schulwochen der Winterschulen steigt von 24—36, diejenige der Jahresschulen von 35—46. Nach Vorschrift verteilen sich die Schulstunden auf die einzelnen Schuljahre, wie folgt: Für Knaben: I. und II. Schuljahr 28; III.—VIII. Schuljahr 33; für Mädchen: I. und II. Schuljahr 28; III.—VIII. Schuljahr 34.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch für sämtliche Mädchen vom IV. Schuljahre an bis zum gesetzlichen Austritt aus der Schule. Den Gemeinden steht es frei, das Obligatorium auch schon für eine frühere Altersstufe auszusprechen. Wöchentlich mindestens drei Unterrichtsstunden. Für die Mädchen fallen die Turnstunden aus.

b. Knabenhandarbeit.

In den Unterrichtsprogrammen figurirt ein wöchentlich zweistündiger fakultativer Unterricht in Handarbeit für Knaben. Inwieweit der-

selbe praktisch durchgeführt ist, ist nicht ersichtlich. Aus einer Zusammenstellung über die Verbreitung des Handarbeitsunterrichtes ergibt sich, dass derselbe nur an folgenden Orten eingeführt ist: Chur, Hinterrhein, Schleins, Leuk. Eintritt: 8.—15. Altersjahr. Kurse von 16—26 Wochen.

Sekundarschulen.

Die bündnerischen Sekundarschulen haben den Namen „*Fortbildungsschulen*“. Anschluss an die Primarschule. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Spätestens mit dem ersten Montag des Monats November. 2—3 Jahreskurse von 26—44 Wochen. Schulgeld: 5—60 Fr. jährlich, besonders für Nichtgemeindegänger. Schüler, die vor erfülltem 15. Altersjahre eingetreten sind, und vor Abschluss der beiden Jahreskurse und vor Erfüllung des 15. Altersjahres aus der Fortbildungsschule austreten, ohne eine höhere Schule zu besuchen, sind bis zur Erfüllung dieses Alters zum Wiedereintritt in die obligatorische Gemeindegemeinschaft anzuhalten. Zur Zeit, 1898, bestehen 24 solcher Schulen in Chur, Davos-Platz, Klosters, Küblis, Maienfeld, Zizers, Almens, Flims, Trins, Thusis, Bonaduz, Obervaz, Zillis, Ilanz, Truns, Villa, Samaden, Znoz, Stampa, Poschiavo, Ardez, Schuls, Sent, St. Maria, Remüs, Pontresina.

Fortbildungsschulen.

a. Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium (1897/98: 44 Schulen).

Die Fortbildungsschulen tragen hier den Namen *Repetirschulen*. Anspruch auf Staatsunterstützung haben nur diejenigen Gemeinden, in denen der Besuch für die gesamte männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr *obligatorisch* erklärt ist. Das Schuljahr beginnt Ende Oktober oder Anfang November und dauert während 4—5, ausnahmsweise auch 3½ Monaten mit fünf bis sechs wöchentlichen Stunden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen (1897/98: 14 Schulen).

Solche Anstalten bestehen nur drei, mit ähnlicher Organisation, wie die vorgenannten. *Gewerbliche* Fortbildungsschulen mit Bundes-subsidation bestehen in Chur (mit Muster- und Modellsammlung), Davos, Thusis, Ems.

c. Fortbildungsschule für Mädchen.

Nur Maienfeld besitzt eine solche Schule. Eintritt: 17. Altersjahr.

Mittelschulen.**Kantonsschule in Chur.**

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Jährliche Schulwochen: 40. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren erwerben kann. Abteilungen: a. *Realschule*: Eintritt: 12. Altersjahr. 3 Jahreskurse (I.—III.). b. *Gymnasium*: Eintritt: 12. Altersjahr. 7 Jahreskurse (I.—VII.). c. *Technische Schule*: Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse (IV.—VI.). d. *Handelsschule*: Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse (IV. und VI.). e. *Lehrerseminar*: Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse (II.—V.). Schulgeld: Fr. 17 halbjährlich, für Fremde Fr. 80.

Erziehungsanstalt Schiers

mit Realschule, Seminar und Gymnasium (siehe auch Privatschulen und Lehrerbildungsanstalten) zählte 1897/98 152 Zöglinge.

Klosterschule Disentis

(83 Schüler in 1897/98) mit Präparandenklasse, Realabteilung und Gymnasium.

Fridericianum in Davos

mit Vorklasse und Gymnasium (1897/98: 74 Schüler).

Kollegium St. Anna, Roveredo

mit Primar-, Real- und Gymnasialklassen und einem Vorkurs für deutsche Schüler. Total-schülerzahl 1897/98: 36 Schüler.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar an der Kantonsschule Chur.

Siehe oben.

Proseminar Roveredo.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 13. Altersjahr.

Lehrerseminar Schiers.

Privatanstalt. 3 Jahreskurse. Eintritt: 15. Altersjahr. (Siehe oben.)

Anderweitige Berufsschulen.

Frauenarbeitsschule Chur.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 38 $\frac{1}{2}$ Wochen. Schulgeld: Verschieden je nach Kursen und Dauer.

Koch- und Haushaltungsschule Chur.

Eintritt: 16. Altersjahr. Es werden jährlich 4 Kurse abgehalten, davon 3 à 3 Monate und 1 à 2 Monate.

Kantonaler Kochkurs in Roveredo.**Private Haushaltungsschule Ilanz.**

Gegründet 1876 durch das dortige Schwesterninstitut. Schulgeld per Kurs: Fr. 160 für interne, Fr. 30 für externe Schütlerinnen.

Vorbildung für Dienstmädchen im Marthastift Chur (priv.).**Landwirtschaftliche Schule Plantahof.****Schweiz. Kaufmännischer Verein.**

Kaufmännischer Verein in Chur. Unterrichtskurse in Chur.

Hochschulen.

Theologische Lehranstalt (Priesterseminar) St. Lucius in Chur.

Aufnahmebedingungen: Absolvierung der Gymnasialstudien und der Philosophie. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Kostgeld für Schweizer Fr. 500, für Ausländer Fr. 550.

Privat-Primarschulen.

Alvaneu; Löwenberg-Schleuis; Ilanz; Rhäzüns; Asil Melzi, St. Vittore; Schulsanatorium Davos-Platz.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Töchterinstitut Constantineum Chur; Erziehungsanstalt Schiers (Realschule, Gymnasium, Seminar); Schulsanatorium Davos-Platz (Fridericianum). Istituto Sant Anna, Roveredo (Vorkurs für Italiener, für Deutsche und Franzosen, Realklassen für Industrie und Handel, Gymnasium). Vergleiche: „Mittelschulen“.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenanstalt Chur; Waisen- und Rettungsanstalt Löwenberg in Schleuis bei Ilanz (Knaben und Mädchen); Rettungsanstalt Joral, Chur; Armenschule der Hosangstiftung in Plankis bei Chur; Asilo Melzi, S. Vittore (Knaben und Mädchen).

19. Kanton Aargau.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisirt. Dürftigen Schulen leistet der Staat angemessene Beiträge. Die Unterrichtsfächer der Volksschule sind vom Unterrichte ausgeschlossen. Eintrittsalter: 3 bis 4½ Jahre. Jahreskurse von 40—46 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,1—0,3 Fr.; monatlich 0,6—2,5 Fr.; vierteljährlich Fr. 2. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit 1. Mai oder bis 1. November.

Schulpflicht.

7. bis 15. Altersjahr: *Gemeindeschule* 7. bis 15. Altersjahr (I.—VIII. Schuljahr). *Fortbildungsschule* (erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch) 12. eventuell 13. bis 15. Altersjahr (VI. eventuell VII. bis VIII. Schuljahr). Die typische Schulform der Alltagschule ist die Gemeindeschule, da von den 285 Schulgemeinden des Kantons nur 33 eine Fortbildungsschule eingerichtet haben. Die Fortbildungsschule besteht aus *zwei* oder *drei* Klassen, jede mit einem einjährigen Kurs; der Eintritt in die Schule erfolgt nach bestandener Prüfung mit dem vollendeten *fünften* und, wenn die Schule nur zwei Klassen hat, mit dem zurückgelegten *sechsten* Schuljahre.

Die Gemeindeschulen sind entweder *Gesamtschulen* (wenn alle Klassen unter einem Lehrer vereinigt sind), oder *Sukzessivschulen* (wenn der Unterricht von mehreren Lehrern erteilt wird).

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Gemeindeschulen.

Sommer: I. Schuljahr 15 Stunden; III. bis IV. Schuljahr 18 Stunden; V. und VI. Schuljahr 21 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr 18 Stunden.

Winter: I. Schuljahr 18 Stunden. II. Schuljahr 21 Stunden; III. und IV. Schuljahr 24 Stunden; V.—VIII. Schuljahr 27 Stunden.

b. Fortbildungsschulen.

VI. eventuell VII. bis VIII. Schuljahr: Sommer 25 Stunden, Winter 29 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die Arbeitsschulen bilden einen Bestandteil der Gemeindeschulen. Der Unterricht ist obligatorisch vom Beginn des *dritten* bis zum Schluss des *achten* Schuljahres. Stundenzahl im Sommer mindestens 3, im Winter mindestens 6, wöchentlich. Zum Zwecke des Besuchs der Arbeitsschule können die Mädchen dispensirt werden: 1. in den vier obern Gemeindeschulklassen und in der Fortbildungsschule vom Turnen; 2. in den beiden obern Gemeinde- und Fortbildungsschulklassen von der geometrischen Formenlehre und 3. in der IV. Klasse der Gemeindeschule von einer Rechenstunde.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in der Stadt Aarau eingeführt. Eintritt: 11.—14. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen.

Sekundarschulen.

Die 30 Bezirksschulen — denen in gewissem Sinne der Charakter von Progymnasien, bezw. von direkten Vorbereitungsanstalten für die Kantonsschule in Aarau zukommt — werden unter Mitwirkung des Staates, entweder ausschliesslich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten ausschliesslich errichtet. In Gemeinden, welche keine Fortbildungsschulen besitzen, ist der Besuch der Bezirksschule auch Mädchen gestattet. Eintritt: 11. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Monat Mai und hat 40—42 Wochen. Die Bezirksschulen sollen in der Regel für *vier* Jahreskurse eingerichtet sein; es bestehen aber auch solche mit nur *dreien*. Schulgeld: Jährlich 5—32 Fr.; die höheren Ansätze haben indessen meistens für nicht der Gemeinde Angehörige Gültigkeit. Bezirksschulen bestehen in Aarau¹⁾, Gränichen, Baden¹⁾, Mellingen, Bremgarten, Wohlen, Brugg¹⁾, Schinznach, Kulm, Menziken (Mädchen), Reinach (Knaben), Schöftland, Laufenburg, Frick, Lenzburg¹⁾, Seengen, Seon, Muri (ausschliesslich Staatsanstalt), Sins, Rheinfelden, Zofingen¹⁾, Aarburg, Köllikon, Zurzach, Leuggern.

Fortbildungsschulen.

a. Obligatorische Bürgerschule.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten. Dieselbe ist obligatorisch

¹⁾ Je eine Knabenbezirksschule und eine Mädchenbezirksschule; die übrigen sind gemischte Schulen. Es bestehen somit 6 ausschliessliche Knaben-, 6 ausschliessliche Mädchen- und 18 gemischte Bezirksschulen.

für alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität, welche bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Schulpflicht dauert 3 Jahre. Die Schüler werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Der Unterricht dauert von Anfang November bis Ende März bei vier wöchentlichen Stunden. Es gibt aber auch Schulen, an denen wöchentlich nur drei Stunden unterrichtet wird.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen (Handwerkerschulen).

Solche Anstalten bestehen in 12 Gemeinden. Eintritt: 12.—16. Altersjahr. Unterrichtskurse von 38—50 Wochen, im Mai beginnend. Schulgeld: Halbjährlich 1—3 Fr. Haftgeld: 1—3 Fr. Gewerbliche Fortbildungsschulen (Handwerkerschulen) mit Bundessubvention bestehen in Aarau (mit Gewerbemuseum), Aarburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Gebensdorf, Lenzburg, Menziken, Muri, Rheinfelden, Schöftland, Wohlen, Zofingen.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Nur die Gemeinden Sarmentorf und Seon haben solche Schulen eingerichtet. Die erstere hat das Obligatorium ausgesprochen. Eintritt: 15. und 16. Altersjahr. Kurse von 20 und 21 Wochen, mit Beginn im November. Es erhalten Bundessubvention die Schulen in Bottenwil, Brittnau, Kölliken, Küngoldingen, Oftringen, Safenwil, Vordemwald.

Mittelschulen.

Kantonsschule in Aarau.

Staatliche Anstalt. Konvikt im Kantonschülerhaus. Jährliche Schulwochen: 42. Unterrichtsbeginn im Mai. Aufnahmeprüfung verlangt. Eintritt: 15. Altersjahr, nach Absolvierung der in gewissem Sinne als Progymnasien oder Realschulen dastehenden aargauischen *Bezirksschulen* (siehe Sekundarschulen). Abteilungen: a. *Gymnasium* 4 Jahreskurse. b. *Technische Abteilung* 3½ Jahreskurse. c. *Handelsabteilung* 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich, dazu eventuell noch Fr. 10 Laboratoriumsgebühr.

Töchterinstitut und Lehrerinnen-seminar in Aarau.

Städtische Anstalt mit erheblicher staatlicher Subvention. Eintritt: 14. Altersjahr. 41 Schulwochen jährlich. Schulbeginn im Mai. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Wettingen.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 jährlich für Nicht-Aargauer.

Lehrerinnenseminar Aarau.

Siehe oben.

Anderweitige Berufsschulen.

Handwerkerschule Aarau.

Entwickelte städtische Anstalt. Sehr gut organisirt. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Fr. 1,5 halbjährlich.

Haushaltungsschule Buchs.

Gegründet 1889 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg).

Haushaltungsschule Boniswil.

Gegründet 1892 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg). Für Töchter vom Lande. 12 Schülerinnen per dreimonatlichem Kurs. Kursgeld Fr. 90.

Haushaltungsschule Kaiseraugst.

Gegründet 1890. Dreimonatliche Kurse für 4—6 Schülerinnen. Pensionspreis mit Unterricht Fr. 225.

Dienstbotenschule Lenzburg.

Gegründet 1889 vom schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (Sektion Lenzburg). Dreimonatlicher Kurs für je 16 Schülerinnen. Kursgeld Fr. 70.

Frauenarbeitsschule Aarau.

Steht in Verbindung mit der Handwerkerschule.

Landwirtschaftliche Winterschule Brugg.

Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von 19 Wochen. Schulgeld: Fr. 70 halbjährlich.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Unterrichtskurse der Vereine junger Kaufleute in Aarau, Baden, Lenzburg und Zofingen.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Keine.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Knabeninstitut Zuberbühler, Aarburg; Töchterinstitut Welti-Kettiger, Aarburg.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Armenerschulungsanstalten: Mädchenerziehungsanstalt „Maria Krönung“ in Baden; Armenerschulungsanstalt Casteln bei Oberflachs (für Knaben und Mädchen), Armenerschulungsanstalt Friedberg bei Seengen (für Mädchen); Däster-

sche Rettungsanstalt im Sennhof-Britttau; Armenerschulungsanstalt St. Johann in Klingnau (Knaben und Mädchen); Knaben-Rettungsanstalt Olsberg (Pestalozzistiftung); Meyer'sche Rettungsanstalt für Knaben in Effingen; Rettungsanstalt Hermetswil für Knaben und Mädchen. *Taubstummenanstalten:* Aarau (Landenhof); Liebenfels-Baden; Zofingen. *Anstalten für schwachsinnige Kinder:* auf Schloss Biberstein; Anstalt St. Joseph in Bremgarten. Strafschule Lenzburg; Schule der Zwangserziehungsanstalt Aarburg; Waisenhaus Zofingen.

20. Kanton Thurgau.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich *nicht* organisirt. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,15—0,4 Fr.; Monatlich 0,4—1 Fr.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

Schulpflicht.

Knaben: 6. bis 15. Altersjahr; Mädchen 6. bis 16. Altersjahr. *Alltagsschule:* 6. bis 12. Altersjahr (I. bis VI. Schuljahr) für Knaben und Mädchen. *Ergänzungsschule im Sommer und Alltagsschule im Winter:* Knaben 12.—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr); Mädchen 12. bis 14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). *Gesangsschule:* Knaben und Mädchen: 10. bis 15. Altersjahr. *Arbeitsschule:* Mädchen: 9. bis 16. Altersjahr. Schüler, welche eine höhere Schule nicht bis zur Vollendung des 15. Altersjahres besuchen, treten wieder in ihre frühere Schulpflicht ein.

Schulbeginn.

April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—42.

a. Alltagsschule.**1. Gesamtschulen.**

Die wöchentliche Stundenzahl verteilt sich wie folgt: *I. Klasse (I. Schuljahr):* Sommer 18, Winter 20. *II. Klasse (II. Schuljahr):* Sommer 27, Winter 30. *III. Klasse (III. Schuljahr):* Sommer 27, Winter 30. *IV. Klasse (IV. Schuljahr):* Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. *V. Klasse: Sommer: V. Schuljahr:* Knaben 27, Mädchen 24; *Winter: V. und VI. Schuljahr:* Knaben 30, Mädchen 27. *VI. Klasse: Sommer: VI. Schuljahr:* Knaben 27,

Mädchen 24; *Winter: VII., VIII. und IX. Schuljahr:* Knaben 30, Mädchen 27.

2. Geteilte Schulen.

Untere Abteilung. I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. *II. Klasse (II. Schuljahr):* Sommer 27, Winter 30. *III. Klasse (III. Schuljahr):* Sommer 27, Winter 30.

Obere Abteilung. I. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; *Winter: V. und VI. Schuljahr:* Knaben 30, Mädchen 27. *III. Klasse: Sommer: VI. Schuljahr:* Knaben 27, Mädchen 24; *Winter: VII., VIII. und IX. Schuljahr:* Knaben 30, Mädchen 27.

b. Ergänzungsschule.

VII.—IX. Schuljahr: 4 Stunden wöchentlich im Sommer.

c. Gesangsschule.

V.—IX. Schuljahr: Knaben und Mädchen eine Stunde wöchentlich.

d. Arbeitsschule.

IV.—X. Schuljahr: Wöchentlich 6 Stunden

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben**a. Weibliche Arbeitsschulen.**

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist dem übrigen Unterricht organisch eingefügt (Siehe oben.) Mädchen, welche sich in den Fächern der weiblichen Arbeiten beruflich ausbilden, können nach dem zurückgelegten 13. Altersjahre vom Besuch der Arbeitsschule dispensirt werden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine gesetzlichen Vorschriften. In acht Gemeinden eingeführt. Eintritt: 8.—15. Altersjahr. Kurse von 20—40 Wochen.

Sekundarschulen.

Staatlich organisiert. In jedem Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden. Zur Zeit bestehen 26 solcher Schulen: Arbon, Neukirch i./E., Romanshorn, Amriswil, Dozwil, Bischofszell, Erlen, Birwinken-Mattwil, Altnau, Kreuzlingen, Weinfelden, Schönholzersweilen, Affeltrangen, Tägerweilen, Wigoltingen, Müllheim, Ermatingen, Steckborn, Thundorf, Frauenfeld (Töchtertschule), Aadorf, Eschlikon, Oberwangen, Dussnang, Eschenz, Hüttweilen, Diessenhofen. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. 3 bis 4 Jahreskurse von 40 bis 42 Wochen. Schulgeld: 1—30 Fr. jährlich. Schüler, welche vor dem zurückgelegten 15. Altersjahre (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres) austreten, unterstehen wieder der gewöhnlichen Schulpflicht.

Fortbildungsschulen.**a. Obligatorische Fortbildungsschulen (1896/97: 134 Schulen).**

Jede Schulgemeinde hat die Pflicht, sich bei einer Fortbildungsschule zu beteiligen. Vom Austritt aus der Primarschule bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre sind die Jünglinge in der Regel verpflichtet, die Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar wenigstens in vier wöchentlichen Stunden zu besuchen. Dispensationsgründe: 1. der Besuch einer freiwilligen Fortbildungsschule; 2. Verhältnisse der Schüler, welche den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen (1896/97: 44 Schulen).

In einer Reihe von Gemeinden bestehen sogenannte gewerbliche Fortbildungsschulen oder Zeichenschulen. Eintritt: 13.—15. Altersjahr. Kurse von 16—43 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Nur an einzelnen Orten 1—2 Fr. — Bundessubvention haben 1897 folgende 9 gewerbliche Fortbildungsschulen erhalten: Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Ermatingen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Müllheim, Oberhofen-Münchweilen, Weinfelden.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Die Fortbildungsschulen für Mädchen sind ebenfalls fakultativ; es bestanden 1896/97: 27 Schulen (in den obigen 44 Schulen inbegriffen). Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 17 bis 22 Wochen, mit Beginn im November. Nur eine einzige Schule verlangt ein Schulgeld von Fr. 1.

Mittelschulen.

Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Jährliche Schulwochen: 40. Abteilungen: a. *Industrieschule* 6½ Jahreskurse (technische Abteilung); b. *Merkantil-Abteilung* 5 Jahreskurse, respektive deren 2 bei einem Eintrittsalter von 15 Jahren; c. *Gymnasium* 7 Jahreskurse. Schulgeld: 20 bis 30 Fr. für Kantonsbürger; 50 bis 70 Fr. für alle übrigen.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar in Kreuzlingen.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Für Kantonsbürger unentgeltlich; für alle übrigen Fr. 80 jährlich.

Anderweitige Berufsschulen.

Thurgauische Haushaltungsschule in Neukirch a. d. Th.

Eintritt: 16. Altersjahr. Semesterkurse von 23 Wochen mit Beginn Ende April und Ende Oktober. Schulgeld: Fr. 250 halbjährlich, Pension inbegriffen.

Haushaltungsschule der Geschwister Schlatter in Bischofszell.

Gegründet 1883. Privatanstalt als Institut geführt. Viertel- und halbjährliche Kurse; jeweils 14 Schülerinnen. Pensionspreis nebst Unterricht Fr. 90 per Monat. *Kochkurse in Theorie und Praxis* seit 1891 vom örtlichen Frauenverein geleitet.

Stickfachs Schule.

Eine Stickfachs Schule im Kanton Thurgau ist im Werden begriffen; Schulort vorläufig noch unbestimmt. Verhandlungen mit dem Kanton St. Gallen sind im Gange.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Sektionen mit Unterrichtskursen in Frauenfeld und Romanshorn.

Hochschulen.

Keine.

Privatschulen.

Töchterinstitut Romanshorn (Sekundarabteilung, Mittelschule, Fortbildungskurs).

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Landwirtschaftliche Armenschule Bernrain bei Emmishofen; Waisenanstalt Iddazell bei Fischingen; Privaterziehungsanstalt Friedheim des Herrn Hasenfratz für Schwachbegabte in Weinfelden; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren.

21. Kanton Tessin.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gemäss Gesetz sind die Kindergärten der Fürsorge und der ersten Erziehung der kleinen Kinder unter sechs Jahren gewidmet. Sie können in jeder Gemeinde als private oder öffentliche Anstalten errichtet werden. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. An Anstalten, deren Statuten der Staatsrat genehmigt hat, leistet der Staat Beiträge. Eintritt: 2.—5. Altersjahr. Jahreskurse von 28—50 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,25—0,6 Fr.; monatlich 0,5—3 Fr.; vierteljährlich 8,5 Fr. (eine Schule); jährlich 1,5 bis 40 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Wo keine Kleinkinderschulen bestehen, kann der Schuleintritt ausnahmsweise nach zurückgelegtem 5. Altersjahr bewilligt werden.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Vorzeitige Entlassungen können durch den Kreisinspektor ausgesprochen werden: 1. wenn die Eltern die Hilfe ihrer Kinder sehr nötig haben, sofern ihre Schulbildung als genügend anerkannt wird; 2. wenn die Schüler in eine Sekundarschule übertreten. Die Primarschule besteht aus *zwei Klassen*. Jede derselben zerfällt wieder in *zwei Unterabteilungen*. In jeder dieser Unterabteilungen verbleiben die Schüler in der Regel *zwei Jahre*. Oder es bestehen auch *vier Klassen*, in welchen der Schüler regelmässig je zwei Jahre verbleibt, ausgenommen, wenn eine vorzeitige Beförderung sich durch besondere Fähigkeiten und Leistungen eines Schülers rechtfertigt. Es kann also das ganze Pensum von fleissigen und geweckten Schülern in weniger als acht Jahren bewältigt werden.

Schulbeginn.

Zwischen 1. Oktober und 4. November.

Schulzeit.

Die gewöhnliche Unterrichtsdauer soll 9—10 Monate betragen. Das Erziehungsdepartement kann aber auch eine geringere erlauben, doch darf sie nicht unter 6 Monate sinken. Die tägliche Schuldauer beträgt 5 Stunden. Die tatsächlichen Verhältnisse gestalten sich nun so, dass von den 322 Schulgemeinden 133 *Ganzjahrschulen* mit 30—43 Wochen haben; die übrigen besitzen *Halbjahrschulen* mit 20—30 Wochen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Der Arbeitsunterricht ist obligatorisch und wird durch alle Klassen hindurch mit 3 Stunden per Woche erteilt. In Mädchenschulen ist ausserdem noch eine Stunde Haushaltungskunde angesetzt. Um die Zahl der Stunden der Mädchen nicht zu vermehren, kann Dispensation von einer Stunde Italienisch. Turnen und den Zeichenstunden erfolgen.

b. Knabenhandarbeit.

Keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen (Scuole maggiori).

Die Sekundarschulen sind nach Geschlechtern getrennt. In jedem Bezirke, wo nicht Gelegenheit zum Besuche irgend eines dem „*insegna-*mento secondario“ angehörigen Instituts geboten ist, soll wenigstens eine Knaben- und eine Mädchensekundarschule bestehen. Die Sekundarschule umfasst in der Regel drei Jahreskurse von 38—42 Wochen. Eintritt: 10. Altersjahr. Wer das 16. Altersjahr überschritten hat, kann keine Aufnahme mehr finden. Zulassungsprüfung verlangt. Schulgeld: Fr. 5—10 jährlich. Solche Schulen bestehen: a. für Knaben (scuole maggiori maschili) in: Curio, Agno, Tesserete, Sessa, Rivera, Chiasso, Stabio, Breno, Maglio di colla, Riva S. Vitale, Bruzella, Cevio, Castro, Aquila, Biasca, Faido, Airolo, Ambri, Malvaglia, Maggia, Vira-Gambarogno, Loco, Giornico, Bellinzona, Sonvico (25); b. für Mädchen (scuole maggiori femminili) in: Mendrisio, Lugano, Bedigliora, Tesserete, Magliaso, Locarno, Cevio, Bellinzona, Biasca, Dongio, Faido, Airolo, Chiasso (13).

Fortbildungsschulen.

Die *Zeichnungsschulen* sind gesetzlich gefordert; ihr Besuch ist fakultativ. Jeder Bezirk soll wenigstens *eine* solche besitzen; begründete Ausnahmen sind indessen statthaft. Ernennung und Besoldung der Lehrer ist Sache des Staates. Eintritt: 10. Altersjahr. Kurse von 2 bis 39 Wochen. Schulgeld: 3,5—5 Fr. jährlich

Solche *Zeichenschulen* (scuole di disegno) bestehen in: Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Curio, Agno, Sessa, Arzo, Rivera, Chiasso, Tesserete, Breno, Stabio, Vira-Gambarogno, Cresciano, Cevio, Biasca, Sonvico (18).

Rekrutenvorkurse.

Diese Kurse, welche 12 Tage zu 4 Stunden dauern, sind *obligatorisch*. Dispensiert kann werden, wer ein Lehrpatent oder ein Maturi

Zeugnis vorweist, oder wer bei der am Tage der Kurseröffnung stattfindenden Vorprüfung die Note 1 erhält.

Mittelschulen.

Das tessinische Mittelschulwesen ist durch den Staat in umfassender Weise geregelt. Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs muss der Schüler das neunte Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben. Die Aufnahme ist ferner abhängig von einem vom Kreisschulinspektor ausgestellten Zeugnis und von dem Resultat einer Aufnahmeprüfung. Jährliche Schulzeit: 40 Wochen.

Technische Schule mit Literaturabteilung in Bellinzona.

a. Vorkurs: Ein Jahreskurs; b. Literarischer Kurs: 5 Jahreskurse; c. Technischer Kurs: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Technische Schule mit Literaturabteilung in Locarno.

a. Literarkurs: 5 Jahreskurse; b. Technischer Kurs: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Gymnasium und Technische Schule in Lugano.

a. Gymnasium: 5 Jahreskurse; b. Technische Abteilung: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Lyceum in Lugano.

Eintritt: 15. Altersjahr. a. Philosophischer Kurs: 3 Jahreskurse; b. Technischer Kurs: 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 15 halbjährlich.

Technische Schule mit literarischer Abteilung in Mendrisio.

a. Literarischer Kurs: 5 Jahreskurse; b. Technischer Kurs: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar in Locarno.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Lehrerinnenseminar in Locarno.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Pensionsbetrag: Fr. 250.

Anderweitige Berufsschulen.

Dreikursige kantonale Handelsschule in Bellinzona.

Unterrichtskurse der kaufmännischen Vereine in Bellinzona und Lugano.

Hochschulen.

Theologische Lehranstalt in Lugano.

Das „Seminario teologico-filosofico“ in Lugano umfasst ein fünfkursiges Gymnasium in Pollegio, ein dreikursiges Lyceum in Lugano und ein vierkursiges Priesterseminar in Lugano. Privat-Anstalt.

Privat-Primarschulen.

Privatschule Bellinzona; Istituto femminile St. Maria in Bellinzona; Primarschule der Gotthardbahn; Primarschule von M. Rezzonico; Primarschule von Diodato Riva, beide in Bellinzona; Privatschule in Comprovasco Anzano, Malvaglio; Primarschule Muralto; Collegio Pontificio, Ascona; Istituto di S. Caterina, Locarno; Istituto Landriani, Lugano; Istituto Grassi; Istituto di S. Giuseppe delle Cappuccine; Istituto S. Anna; Istituto Bertschy, alle in Lugano; Primarschule von Sala; Scuola libera, Bironico; Istituto Manzoni, Maroggia; Primarschule Chiasso; Collegio Don Bosco, Balerna; Istituto internazionale Baragiola, Riva S. Vitale; Corso preparatorio e 3^o Elementare, Mendrisio; Primarschule der Gotthardbahn, Biasca; Primarschule des Comitato di Basilea in Biasca; Primarschule von Malaguerra Angela, Osogna.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Sekundarschule Olivone; Seminario Ginnasiale di Santa Maria, Pollegio; Sekundarschule Muralto; Collegio Pontificio, Ascona; Istituto di S. Caterina, Locarno; Istituto Landriani, Lugano; Seminario teologico-filosofico Lugano; Istituto Grassi, Lugano; Istituto di S. Giuseppe delle Cappuccine, Lugano; Istituto S. Anna, Lugano; Scuola libera, Bironico; Istituto Rusca, Gravesano; Istituto Manzoni, Maroggia; Istituto internazionale Baragiola, Riva S. Vitale; Corso preparatorio et 3^o Elementare, Mendrisio.

Spezialschulen.

Waisenschulen, Rettungsanstalten etc. Mädchen-Waisenhaus Vannoni, Lugano; Waisenhaus Maghetti in Lugano (für Knaben); Taubstummenanstalt St. Eugenio, Locarno.

22. Kanton Waadt.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisirt. Jede Gemeinde ist verpflichtet, insofern die Väter von 20 Kindern im Alter von 5—7 Jahren es verlangen, eine Kleinkinderschule zu errichten. Der Besuch ist *freiwillig* und *unentgeltlich*; einmal eingeschriebene Schüler werden indessen zu regelmässigem Besuch verhalten. Die Schüler stehen im Alter von 5—7 Jahren; die 5—6jährigen bilden die *untere*, die 6—7jährigen die *obere* Abteilung. Wenn die Schülerzahl der *classe enfantine* es zulässt, oder wenn eine Primarabteilung parallelisirt werden soll, so können die Schulbehörden mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes die Primar- und die Kleinkinderklasse zusammenlegen. Die Schule dauert täglich von 9—11 Uhr vormittags und von 2—4 oder 1—3 Uhr nachmittags, während 44 Wochen jährlich. Der Unterricht auf der *unteren Stufe* wird an Hand des Fröhelschen Materials erteilt; für die obere Stufe treten die Anfänge von Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen hinzu.

Soweit die gesetzlichen Forderungen. Die tatsächlichen Verhältnisse decken sich aber nicht überall mit den gesetzlichen Bestimmungen, wie sich leicht aus folgenden Angaben ergibt. Eintrittsalter: 2½—7 Jahre. Dauer der Jahreskurse: 20—50 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,5—1,3 Fr.; monatlich 0,15—10 Fr.; jährlich 1—10 Fr.

Was die Kindergärten der *gesamten romanischen Schweiz* von denen der *deutschen Schweiz* hauptsächlich unterscheidet, ist, *dass in den ersteren die Pflege von Fächern der Volksschule die Regel ist, während dies in den letztern die seltene Ausnahme bildet.* So werden eine Anzahl von Abteilungen eigentlich *semi-enfantines*.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. Auf Verlangen von Eltern oder Vormündern können durch die Schulkommission Kinder in die Schule aufgenommen werden, welche im Laufe des Jahres *sechsjährig* werden.

Schulpflicht.

7., event. 6.—16. Altersjahr, d. h. bis 15. April desjenigen Jahres, in welchem der Schüler sein sechszehntes Altersjahr zurücklegt. Die Primarschule zerfällt in folgende Stufen: *a. Untere Schulstufe* (degré inférieur); *b. Mittelstufe* (degré moyen) (IV.—VI. Schuljahr); *c. Oberstufe* (degré supérieur) 12.—15. eventuell 16. Altersjahr (VII. bis VIII. eventuell IX. Schuljahr). Die Gemeindebehörden haben das Recht, die Schulpflicht am

15. April desjenigen Jahres aufhören zu lassen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Von den 388 Gemeinden des Kantons haben sich indessen nur 60 hierfür ausgesprochen.

Die oben versuchte Einteilung in Schuljahre trifft nicht vollständig zu; sie ist ein Versuch der Orientirung für diejenigen, welche die strenge Scheidung des Unterrichtspensums *nach Schuljahren* kennen.

Schulbeginn.

15. April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44. Jede der drei oben genannten Schulstufen kann in Unterabteilungen (sections) getrennt werden.

a. Unterstufe (degré inférieur): 26 Stunden wöchentlich.

b. Mittelstufe (degré moyen): 31 Stunden wöchentlich (ohne Religion).

c. Oberstufe (degré supérieur): 31 Stunden wöchentlich (ohne Religion).

d. Abendkurse (classes du soir). Diese Kurse sind errichtet für Schüler des degré supérieur im Alter von 14—16 Jahren in den industriellen Zentren. Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm des degré supérieur statt.

Die Schulkommissionen resp. Gemeinden sind ferner ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. Dispensation vom Nachmittagsunterricht während des ganzen Sommersemesters, so dass also wöchentlich nur 18 Vormittagsstunden besucht werden;
2. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;
3. ausserdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären, mit der Verpflichtung, während dieser Zeit mindestens 84 Unterrichtsstunden zu besuchen. Diese Stunden werden nur in ganzen Schulwochen mit vormittags je 2—3 Stunden erteilt.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Arbeitsunterricht ist für alle Stufen des Primarunterrichtes *obligatorisch*. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt für die Unterstufe mindestens 4, für die Mittel- und Oberstufe mindestens 6.

b. Knabenhandarbeit.

Unter den obligatorischen Fächern der Primarschule ist der Unterricht in Handarbeiten aufgeführt. Die allgemeine praktische Durchführung desselben ist indessen noch nicht erfolgt; denn nur eine sehr beschränkte Anzahl von Gemeinden haben solche Kurse eingerichtet. Eintritt: 12.—16. Altersjahr. Kurse von 19 bis 42 Wochen.

Sekundarschulen.

Als eigentliche Sekundarschulen sind folgende Schulen aufzufassen: *Ecoles secondaires, écoles supérieures de jeunes filles, collèges communaux*. Die „écoles secondaires“ sind als Ergänzung, bzw. Ausgestaltung der Oberstufe der Primarschule zu betrachten; sie nehmen Schüler beider Geschlechter auf. Die „écoles supérieures de jeunes filles“ wollen den Mädchen eine tüchtige allgemeine Bildung beibringen und sie auf ihre künftige Stellung in der Familie oder für das Berufsleben vorbereiten. Die „collèges communaux“ vermitteln klassische oder industrielle Bildung oder beides kombiniert. Die Schüler zerfallen in „élèves réguliers“ und „élèves externes“. Die ersteren haben die Aufnahmeprüfung bestanden und besuchen sämtliche obligatorischen Fächer, die letztern haben sich nur darüber anzuweisen, dass sie das vorgeschriebene Alter haben und dem Unterricht mit Nutzen und ohne Störung für die Klassen folgen können. Schüler, welche das 15. Altersjahr erreicht und das Programm dieser Stufe vollständig absolviert haben, sind von der weiteren Schulpflicht gänzlich dispensirt. Das Schuljahr beginnt nach Wahl der Gemeindebehörden im April (Mai) oder September und endet im März (April) oder Juli. Eintritt: 12. Altersjahr. 2 bis 4 Jahreskurse von 39—42 Wochen. Schulgeld: 20—50 Fr.

Eintritt, je nach Organisation der Anstalten: 9.—12. Altersjahr; letztere Zahlen gelten hauptsächlich für Mädchen. 2—7 Jahreskurse, je nach dem Minimaleintrittsalter. Schulgeld: 75—50 Fr. halbjährlich.

Es bestehen folgende Collèges communaux, bzw. Sekundarschulen im Kanton Waadt, die je nach Umständen bis auf 3 Abteilungen: section classique (cl.), section industrielle (ind.) und école supérieure des filles (sup.) enthalten. Drei Abteilungen (cl., ind., sup.) haben die Anstalten: Aigle, Aubonne, Chateau-d'Oex, Montreux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Payerne, Rolle, Vevey, Yverdon (12). Zwei Abteilungen (ind. und sup.): Bex, Le-Chenit, Cully, Lausanne (Ecole supérieure des filles), Ste-Croix (5). Bloss Sekundarschulen sind: Avanches, Cossonay, Echallens, Villeneuve (4).

Fortbildungsschulen.

Die „Ecoles complémentaires“ sind obligatorisch gemäss kantonalen Vorschriften. Zum Besuche sind verpflichtet alle Knaben schweizerischer Nationalität vom 15.—19. Altersjahre, die nicht die Primarschule besuchen. Dispositionsgründe: 1. Besuch einer Sekundar- oder Mittelschule oder einer gleichwertigen Anstalt;¹⁾ 2. Krankheit oder Gebrechlichkeit. Kurse vom 1. Dezember bis 1. März mit drei wöchentlichen Stunden.

Rekruten-Nachschule.

Für die Ausbildung der nach den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfungen mangelhaft vorgebildeten Rekruten (recrues illettrés) bestehen unter dem Namen „cours d'illettrés“ besondere Kurse (Gesetz vom 3. Dezember 1881). Der Unterricht wird wöchentlich an zwei Abenden zu je 2 Stunden in dem der Rekrutierung folgenden Wintersemester erteilt. Im Jahr 1897 sind von 11 (1896: 18) als mangelhaft vorgebildet erklärten Rekruten sieben (1896: 9) Diensttaugliche in diese Nachschule einberufen worden.

Mittelschulen.

Hier sind die in der Abteilung „Sekundarschulen“ behandelten „Collèges communaux“ zu nennen, welche den in andern Kantonen bestehenden sogenannten Progymnasien oder ausgebildeteren Sekundar-, Bezirks- oder Realschulen entsprechen. Sie sind die Vorbereitungsanstalten für die nachfolgenden oberen Mittelschulen im Kantonshauptort Lausanne.

Collège cantonal de Lausanne.

Eintritt: 10. Altersjahr. 6 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Fr. 30—35 halbjährlich.

Gymnase classique de Lausanne.

Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Fr. 50 halbjährlich.

Ecoles industrielle et commerciale cantonales, à Lausanne.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 40 Wochen. Abteilungen: a. Ecole industrielle

¹⁾ Gemäss Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 sind dispensirt: Junge Leute von 16—19 Jahren im eidgenössischen Post- und Telegraphendienst, im Eisenbahndienst, im fernern Mitglieder von Vereinen, deren Lehrkurse mit den „cours complémentaires“ als gleichwertig erklärt wurden; a. in Lausanne: Société industrielle et commerciale, Société des jeunes commerçants, Société des Suisses commerçants, Union chrétienne des jeunes gens, Concordia, Cours professionnels d'horticulteurs, Cours professionnels des tapisiers, Société des hôteliers (école des sommeliers), Syndicat des ferblantiers, Syndicat des serruriers; b. in andern Ortschaften: Société des jeunes commerçants in Montreux, Union chrétienne des jeunes gens in Vevey, Société des commerçants in Payerne, Société des jeunes gens à St-Légier.

mit 3 Jahreskursen. Eintritt auch schon mit 12 Jahren gestattet. Daran schliessen sich als obere Abteilungen mit je 3 Jahreskursen: *b.* Gymnase mathématique; *c.* Ecole de commerce; *d.* Ecole professionnelle. Schulgeld: Abteilung *a.* Fr. 25. Werkstättegebühr für die dritte Klasse Fr. 20. An den Abteilungen *b.*, *c.* und *d.* beträgt das halbjährliche Schulgeld Fr. 30. In allen Abteilungen bezahlen die Externen je nach der Zahl der besuchten Stunden Fr. 20—100 halbjährlich.

Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles, à Lausanne.

a. Ecole supérieure: Eintritt: 11. Altersjahr. 5 Jahreskurse. *b.* Gymnase: Eintritt: 15. Altersjahr. 1. Section littéraire 2 Jahreskurse; 2. Section commerciale 3 Jahreskurse. Schulgeld: An der Ecole supérieure jährlich Fr. 50, am Gymnase Fr. 70; Externe bezahlen Fr. 100 resp. Fr. 120.

Lehrerbildungsanstalten.

a. Lehrerseminar Lausanne.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

b. Lehrerinnenseminar Lausanne.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 40 Wochen. Kein Schulgeld.

c. Halbjahreskurse: α) für Kleinkinderlehrerinnen; β) für Arbeitslehrerinnen.

Diese Abteilungen für Lehrerbildung (*a—c*) stehen alle unter einheitlicher Direktion.

Anderweitige Berufsschulen.

Ecole cantonale de Commerce à Lausanne.

Abteilung der kantonalen Industrie- und Handelsschule. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse.

Section commerciale de l'école supérieure et Gymnase des jeunes filles, à Lausanne.

Siehe oben.

Ecole professionnelle cantonale à Lausanne.

Siehe oben.

Cours professionnels in Lausanne.

Männliche und weibliche Abteilung. Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 25 Wochen. Kein Schulgeld. Haftgeld Fr. 3.

Cours professionnels des ouvriers tapissiers, à Lausanne.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen.

Cours professionnels du syndicat des horticulteurs vaudois.

Verschiedene Winter- und Sommerkurse von 2 bis 17 Wochen. Der Unterricht wird am Sonntag nachmittag erteilt. Gesellen bezahlen ein Haftgeld von Fr. 2, Lehrlinge nichts.

Ecole cantonale d'agriculture à Lausanne.

Winterschule. Der Unterricht erstreckt sich über zwei Winter. Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen. Kein Schulgeld; nur die Auditoren bezahlen Fr. 2 für die wöchentliche Stunde.

Station laitière, à Lausanne et école pratique de fromagerie, à Moudon.

Staatliche, nunmehr eidgenössische Anstalt (siehe Bemerkung am Schluss der einleitenden Arbeit). Sie umfasst: *a.* ein technisches Bureau für Konsultationen, Expertisen und Versuche; *b.* ein chemisch-bakteriologisches Laboratorium; *c.* eine Sammlung von Objekten und Modellen für die Milchwirtschaft. Diese drei Institutionen haben ihren Sitz in Lausanne. Die école pratique de fromagerie befindet sich in Moudon.

Ecole de viticulture à Vevey.

Kaufmännische Vereine

mit Unterrichtskursen in Lausanne (Société des jeunes commerçants et société des Suisses commerçants), Montreux, Payerne.

Kellnerschule in Ouchy-Lausanne (Ecole de sommeliers).

Gegründet durch den Hoteliersverein.

Dienstmädchenschule „La Retraite“ in Vevey.

Gegründet 1876.

Hochschulen.

Universität Lausanne.

Staatliche Anstalt. Aufnahmebedingungen: 1. Maturitätsausweise des Gymnasiums in Lausanne oder der école industrielle cantonale; 2. Studierende, welche nicht die Mittelschulen des Kantons Waadt absolviert haben, haben eine besondere Prüfung zu bestehen; 3. Exmatrikel einer andern Universität. Organisation: *a.* Protestantisch-theologische Fakultät; *b.* Rechtsfakultät; *c.* Medizinische Fakultät; *d.* Philologisch-historische Fakultät (Faculté des lettres); *e.* Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät (Faculté des sciences). Die letztere zerfällt in drei Sektionen: α) Sektion für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften; β) Sektion für Pharmazeuten; γ) Sektion für technische Wissenschaften (Ingenieurschule).

Privatschulen.

(Verzeichnis unvollständig, Pensionate kaum berücksichtigt.)

Freie Schule Ormont-desous; Freie Schule Lausanne; Primarschulen folgender Besitzer in Lausanne: Mlle. Guerraz; Mlle. Helferich; F. Pasche; Mlle. Jetter; Mlle. Caille; Mlle. Brandt; Mlle. Mellet; Fremdenschule; Ecole catholique; Mlle. Nicati, Morges; M. Barbey, Valeyres; Freie katholische Schule Bolle; Freie katholische Schule Vevey.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten, Armen-erziehungsanstalten etc.)

Orphelinats de Lausanne, Dailens-Cossonay-Penthaz, orph. catholique, à Lausanne, orph.

Cotterd s. Territet, de la Broye à Avenches, de l'Allex à Bex, Asile rural d'Echichens (Knaben), Asile des jeunes filles à Nyon, Asile des jeunes filles à Vevey, Colonie du Châtelard près Lutry (für Mädchen), Asiles de Béguins (für Mädchen), Montreux (für Mädchen) und Chapuis à Cuarnens (Knaben), Colonie agricole et professionnelle de Sériz. Discipline des Croisettes, Lausanne (für Knaben); Discipline de Moudon (für Mädchen); Discipline de Chailly;¹⁾ Blindenanstalt Lausanne; Kantonale Taubstummenanstalt in Moudon; Asile de l'Espérance à Etoy (Anstalt für schwachsinnige Kinder).

¹⁾ Auf 1. Januar 1897 durch Beschluss des Grossen Rates geschlossen.

23. Kanton Wallis.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Falls von den Gemeinden Kleinkinderschulen errichtet werden, so haben sie für arme Kinder die Schulsachen zu liefern, für das Lokal etc. zu sorgen. Die Zahl dieser Schulen ist nur gering. Eintritt: 3.—5. Altersjahr. Jahreskurse von 25—48 Wochen. Nur eine einzige Schule verlangt ein Schulgeld von Fr. 1 monatlich.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

7. Altersjahr, zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. Schüler, die mit erfülltem 15. Jahre noch keine hinreichende Bildung erlangt haben, können über dieses Alter hinaus zum Schulbesuch angehalten werden.

Schulbeginn.

In der Regel am 2. November.

Schulzeit.

Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste oder unterste Stufe umfasst im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfasst alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit.

Die Minimalstundenzahl beträgt: a. für Schulen der ersten und zweiten Stufe 30 Stunden wöchentlich, mit Ausnahme der Schüler des ersten Schuljahres, für welche ein Minimum von 21 Stunden hinreichend sein kann; b. für die Schüler der III. Stufe: 20 Stunden für die Schüler des ersten Schuljahres und 26 für die übrigen.

Die Schulen der ersten und zweiten Stufe haben wöchentlich nicht mehr als einen halben Tag und die Schulen der dritten Stufe nicht mehr als einen ganzen oder dann zwei halbe Tage Ferien.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Obligatorisch für alle acht Primarschuljahre. In den Mädchenschulen werden an Stelle des Turnens wöchentlich vier Stunden für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten verwendet. Indessen bildet das Arbeitsschulwesen des Kantons Wallis noch kein organisiertes Ganzes. So kommt es, dass die wöchentliche Stundenzahl sich zwischen den Zahlen 2—8 bewegt, und dass einzelne Gemeinden diesen Unterricht erst mit dem 2., 3. oder 4. Schuljahr beginnen lassen.

b. Knabenhandarbeit.

Keinerlei Fürsorge.

Sekundarschulen.

Im Wallis bestehen der Sekundarschule entsprechende fakultative „Fortbildungsschulen“. Jede Gemeinde ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Fortbildungsschule zu errichten.

Im ganzen sind bis jetzt nur drei solcher Schulen errichtet worden, nämlich: eine vierkürsige in Sion, eine zweikürsige in Bagnes, Chables, und eine einkürsige in Sembrancher. Für die beiden erstgenannten Schulen ist das Eintrittsalter auf 13 Jahre festgesetzt; die letztere hat Schüler von 15—19 Jahren. Das Schuljahr hat 32 bis 34 Wochen mit 17 bis 23 Stunden. Nur eine Schule bezieht von den nicht in der Gemeinde wohnenden Schülern ein jährliches Schulgeld von Fr. 3.

Fortbildungsschulen.

Obligatorische Wiederholungskurse gemäss kantonaler Vorschrift.

In jeder Ortschaft, in der eine Primarschule besteht, sind Wiederholungskurse einzurichten. Dieselben sind *obligatorisch* für alle jungen Leute männlichen Geschlechtes vom zurückgelegten 15. bis zum 20. Altersjahre. Diese Kurse dauern vom 1. November bis 1. März. In den Monaten Dezember, Januar und Februar soll wöchentlich dreimal zwei Stunden Schule gehalten werden und während der übrigen Zeit wenigstens zweimal auf dieselbe Dauer. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nicht ausgeschlossen. Eine freiwillige Fortbildungsschule (Handwerkerschule) sowie eine Fortbildungsschule für Mädchen besitzt nur Sitten, der Kantonshauptort.

Rekrutenvorkurse.

Jeder stellungspflichtige Rekrut hat, bevor er sich zur pädagogischen Prüfung stellt, bei einem patentirten Lehrer oder sonst jemandem, der dazu befähigt ist, einem Vorbereitungskurse beizuwohnen. „Dieser Kurs umfasst 24 Unterrichte, welche in der Regel zu je zweien des Tages erteilt werden.“ Die Unterrichtsdauer kann indessen auch auf 24 Tage mit je der halben Unterrichtszeit ausgedehnt werden. Die zum Besuche dieses Unterrichts verpflichteten Rekruten können durch die Gemeindebehörden polizeilich dazu angehalten werden.

Mittelschulen.

Das Schuljahr an den Mittelschulen beginnt im September und schliesst im Juli. Die Zahl der jährlichen Schulwochen beträgt 39—44.

Kollegium von Brig.

Eintritt: 14.—15. Altersjahr. 6 Jahreskurse. Kein Schulgeld. Als siebenter Jahreskurs ist ein einjähriger philosophischer Kurs angefügt.

Lyceum und Kollegium von Sitten (Collège et Lycée de Sion).

Eintritt: 12. Altersjahr. a. *Ecole moyenne*: 3 Jahreskurse. b. *Gymnase littéraire*: 6 Jahreskurse. c. *Lycée*: 2 Jahreskurse im Anschluss an das Gymnasium. d. *Cours technique*: 2 Jahreskurse im Anschluss an die école moyenne. Kein Schulgeld.

Kollegium von St. Moriz (Collège de St-Maurice).

Eintritt: 12. Altersjahr. a. *Cours spécial*: 1 Jahreskurs für Deutsche, welche das Französische erlernen wollen. b. *Ecole moyenne*: 3 Jahreskurse. c. *Gymnase littéraire*: 6 Jahreskurse. d. *Cours de philosophie*: 1 Jahreskurs. Kein Schulgeld. Im Pensionat bezahlen die Schüler ein Pensionsgeld von Fr. 420.

Mittelschule in Monthey (école moyenne de Monthey).

Gegründet 1895.

Lehrerbildungsanstalten.

Dieser Kanton besitzt drei staatliche Lehrerseminarien.

Lehrerinnenseminar in Brig.

Für deutschsprechende Lehrerinnen. Eintritt: 16. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Ecole normale des institutrices françaises, à Sion.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Pensionsgeld Fr. 400.

Lehrerseminar in Sion.

Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse. Pensionsgeld Fr. 400. Die Unterrichtssprache ist deutsch und französisch. Die Schüler deutscher und französischer Zunge werden getrennt unterrichtet, erhalten aber Unterricht in beiden Sprachen.

Anderweitige Berufsschulen.

Landwirtschaftliche Schule in Ecône. Jahresschule mit zwei Jahreskursen.

Ecole professionnelle in Sitten.

Handwerkerschule in Sitten (école des apprentis-artisans à Sion).

Haushaltungsschule in Leuk (école ménagère de Loèche) mit Kochkurs.

Hohe Schulen.**Rechtsschule in Sitten.**

Diese Anstalt bezweckt die Heranbildung von Filzprechern und Notaren und war 1897 von 4 Studirenden besucht.

Privatschulen.

Keine.

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Taubstummenanstalt Géroude-Sierre (gegründet 1894); Orphelinat des garçons à Sion; Orphelinat des filles à Sion; Orphelinat St-Joseph, St-Maurice (für Knaben); Orphelinat Ste-Marie, à Vérolliez-St-Maurice; Asile évangélique à Sion.

24. Kanton Neuenburg.**Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich organisirt. Die Kleinkinderschule bildet einen Bestandteil des Primarschulorganismus. In jeder Gemeinde besteht neben der Primarschule eine Kleinkinderschule. Sind in einer Gemeinde zu wenig Kinder zur Bildung einer Kleinkinderschule vorhanden, so können sie, mit Bewilligung des Staatsrates, in einem besondern Kurs der Primarschule unterrichtet werden. Derselbe umfasst ein Semester mit wenigstens zwei täglichen Stunden. In den besondern Kleinkinderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mindestens 20. *Jeder Primarschüler soll bei seinem Schuleintritt wenigstens ein Jahr lang die Kleinkinderschule oder die gemäss ihrem Programm abgehaltenen Kurse besuchen; nur falls die Vorbildung des Schülers eine genügende ist, kann er direkt in die Primarschule eintreten.* Das Eintrittsalter ist in der Regel auf fünf Jahre festgesetzt.

Bei Verbindung der Kleinkinderschule mit der Primarschule müssen beide Abteilungen sowohl vor- wie nachmittags Unterricht erhalten. Die Unterrichtsfächer sind: Spiele und Bewegungsspiele mit Gesang; manuelle Beschäftigungen; Sachunterricht; Sprechübungen, Erzählen und Rezitieren; Anfänge im Zeichnen, Schreiben, Lesen und Rechnen.

Das faktische Eintrittsalter bewegt sich zwischen 4 und 6 Jahren. Die Jahreskurse haben 40—45 Wochen.

Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

7. Altersjahr, zurückgelegt im Laufe des Schuljahres.

Schulpflicht.

7.—14., event. 15. Altersjahr. Alltagschule: 7.—13. Altersjahr. Repetitionskurse: 13.—14., event. 15. Altersjahr.

Der gesetzliche Grundsatz der Schulpflicht, nach welchem ein Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem er das 14. Altersjahr erreicht, zu verbleiben hat, ist in mehr-

facher Hinsicht durchbrochen. Denn es können Schüler schon nach vor dem 30. Juni zurückgelegtem 13. Altersjahre vom Schulbesuch dispensirt werden, wenn sie sich über eine genügende Bildung ausweisen und wenn sie bereits *mindestens ein Jahr im degré supérieur* zugebracht haben. Dieser Nachweis ist in einer Prüfung vor einer vom Staatsrat bestellten dreigliedrigen Kommission zu leisten, die bei erfolgreicher Prüfung dem Schüler ein Zeugnis (Certificat d'études primaires) ausstellt. Diese Prüfungen finden alljährlich in jedem Bezirk unter Leitung der Schulinspektoren statt. Die erteilten Dispensationen übersteigen indessen 7% der definitiv altershalber aus der Primarschule tretenden Schüler nicht. Es ist den Schulkommissionen ferner gestattet, die Schüler, welche ein „Certificat d'études primaires“ nicht erhalten haben, aber in eine Berufslehre oder eine regelmässige Arbeit eintreten wollen, vom Besuch der gewöhnlichen Schule zu dispensiren unter der Bedingung, dass sie für diese Schüler den Besuch von Repetitionskursen auf der Primarstufe vorsehen. Um zu den Repetitionskursen zugelassen zu werden, muss der Schüler wenigstens ein Jahr den degré supérieur der Primarschule besucht haben; ferner muss er sich zur Prüfung für das Fähigkeitszeugnis (Certificat d'études primaires) gestellt haben und endlich muss er eine regelmässige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert. Die Schüler dieser Kurse sind zum Besuche derselben bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen, verpflichtet. Schüler, die Inhaber von sogenannten Certificats d'études sind, aber keine regelmässige Beschäftigung haben und den Unterricht der Primarschule nicht besuchen, können durch die Schulkommissionen angehalten werden, die gewöhnliche Primarschule oder die Repetitionskurse bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen, in welchem sie das Alter von 15 Jahren erreichen. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können von den Schulkommissionen den Schülern nach zurückgelegtem 12. Altersjahre Dispense erteilt werden, die von den

jährlichen Schlussexamina bis spätestens zum 1. November erstreckt werden können. In der Regel sind diese Dispense nur vorübergehend; die vollständige Dispensation bis zum 1. November findet nur für diejenigen Schüler statt, die sich im letzten Schuljahr befinden und eine als genügend erachtete Schulbildung besitzen. Die Schüler, denen diese Vergünstigung der zeitweiligen oder vollständigen Dispensation zu teil geworden ist, haben die Schule bis zum Ende desjenigen Schuljahres zu besuchen, in welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen, wenn sie nämlich nicht bereits das oben erwähnte „Certificat d'études“ erlangt haben.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44—46.

a. Alltagsschule.

Degré inférieur: 24—26 Stdn. *Degré moyen*: 24—28 Stdn. *Degré supérieur*: 24—30 Stdn.

b. Cours de répétition (s. obige Ausführungen).

Im Minimum: Knaben 11½ Stdn.; Mädchen: 10 Stdn.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten bildet durch alle Klassen der Primarschule hindurch einen Bestandteil des obligatorischen Unterrichtes. Mit dem Arbeitsunterricht ist auch der Unterricht in Haushaltungskunde verbunden. Nach dem Lehrplan sind die wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt wie folgt: *Degré inférieur*: 2 Stdn.; *degré moyen*: 2—4 Stdn.; *degré supérieur*: 4 Stdn.; Cours de répétition: 2 Stdn.

b. Knabenhandarbeit.

Obwohl die Handarbeiten im Gesetze auch als Unterrichtsgegenstand für Knaben aufgeführt sind, existieren besondere Handfertigkeitkurse 1897 nur in sieben Gemeinden. (Neuchâtel, Serrières, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Couvet, Fleurière, Les Verrières.) Eintritt: 7.—16. Altersjahr. Kurse von 17—44 Wochen.

Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen (*écoles secondaires et industrielles*) bauen sich auf die Volksschule auf. Die „*écoles secondaires*“ umfassen wenig-

stens zwei, die „*écoles industrielles*“ mehr als zwei Jahreskurse. Wenn immer möglich soll in jedem Bezirk eine Sekundarschule bestehen. Die Kurse von der dritten Klasse an können wesentlich praktische sein (mit technischer, industrieller, künstlerischer, kaufmännischer, pädagogischer oder landwirtschaftlicher Tendenz, eine Kombination mehrerer dieser Richtungen ist gestattet). Jede Sekundar- oder Industrieschule soll wenigstens 2 Lehrer haben, die sowohl den Knaben wie den Mädchen den gesamten Unterricht erteilen. Eintritt: Knaben 13. Altersjahr; Mädchen: 12. Altersjahr (meistenorts). 2—5 Jahreskurse von 40—44 Wochen.

In Neuenburg, Boudry, Val-de-Travers bestehen besondere *Fremdenklassen*. An der Sekundarschule von Le Locle ist ein Jahreskurs unter dem Namen *Section normale frabélienne* errichtet. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich; andere haben ein jährliches Schulgeld von Fr. 15—50; besonders auch für die Besucher der Fremdenklassen (Fr. 15—80 jährlich).

Sekundar- und Mittelschulwesen hängen übrigens in diesem Kanton so eng zusammen, dass es schwer hält, die einzelnen Schulen der einen oder andern Kategorie zuzuscheiden.

Fortbildungsschulen.

Das eigentliche Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich *nicht* normiert. Solche Anstalten bestehen nur sehr wenige unter dem Namen Zeichnungsschulen, Cours de français (für die deutschsprechenden Arbeiter Neuenburgs bestimmt). Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 16—23 Wochen. Schulgeld: 1,5—2 Fr. halbjährlich.

Mädchenfortbildungsschulen weist dieser Kanton vier auf, in Neuenburg (2), Val-de-Travers und Chaux-de-Fonds. Der Besuch ist fakultativ. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von 16—40 Wochen. Die Schule Chaux-de-Fonds, mit dem Namen „Ecole professionnelle de dames et de demoiselles“ ist zum Teil eine eigentliche Berufsschule für Zuschneiden, Kleidermachen, Glätten, Flicker, Sticken. Dasselbe gilt auch von der „Ecole professionnelle de jeunes filles“ in Neuenburg. Das Schulgeld dieser beiden Anstalten richtet sich nach den belegten Kursen und beträgt pro Kurs 12,5 bis 30 Fr.

Ecoles complémentaires

(eine Art von Rekrutenvorkursen).

Obligatorisch gemäss kantonaler Vorschrift für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im Monat November stattfindenden

Prüfung eine Note 3 erhalten haben. Die Prüfung umfasst die nämlichen Fächer wie die eidgenössischen Rekrutenprüfungen, und auch die Notenerteilung ist die nämliche. Die Kurse dauern vom 1. November bis zum 31. März mit wöchentlich vier Stunden, an zwei Abenden von 8—10 Uhr.

Mittelschulen.

Kanton und einzelne Gemeinden haben die Pflege des Mittelschulwesens übernommen. (Siehe übrigens die allgemeinen Bemerkungen bei den Sekundarschulen.) Die jährliche Schulzeit beträgt 40—44 Wochen.

Ecole secondaire de garçons
à Neuchâtel.

3 Jahreskurse.

Collège classique de Neuchâtel.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Gymnase cantonal, à Neuchâtel.

Eintritt: 15. Altersjahr. *a.* Section littéraire: 3 Jahreskurse. *b.* Section scientifique: 3 Jahreskurse.

Ecole secondaire de filles, à Neuchâtel.

Ecole supérieure des demoiselles,
à Neuchâtel.

Eintritt: 16. Altersjahr. 1 Jahreskurs. Schulgeld: Fr. 90 jährlich für 20 wöchentliche Stunden. Die Schule zerfällt in: *a.* eine Section littéraire; *b.* eine Section commerciale (école de commerce pour filles, eröffnet am 14. September 1897). 1 Kurs.

Classes spéciales de français für Töchter, deren Muttersprache nicht das Französische ist.

Ecole industrielle
de La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: Knaben 13., Mädchen 12. Altersjahr. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Schüler keines; Hospitanten Fr. 10 Werkstättegebühr.

Die Ecole secondaire de Colombier besteht aus einer classe inférieure mixte, einer classe supérieure mixte und einer classe spéciale mixte für fremdsprachige Schüler.

Ecole secondaire et industrielle,
du Val-de-Ruz, à Cernier.

Eintritt: Knaben 13., Mädchen 12. Altersjahr. 5 Jahreskurse. Kein Schulgeld.

Ecole secondaire et industrielle.
au Locle.

Die beiden Schulen in Cernier und Le Locle kommen hier nur ihres teilweisen Charakters als Seminarien wegen zur Darstellung. (S. oben unter Sekundarschulen.)

Es bestehen ausserdem noch folgende wohlorganisirte Sekundarschulen: Boudry-Cortailod à Grandchamp, Fleurier, Verrières.

Lehrerbildungsanstalten.

Ecole normale cantonale à Neuchâtel.

Mit 3 Jahreskursen für Lehrer und Lehrerinnen. Eintritt: 15. Altersjahr. Staatliche Anstalt.

Ecole normale privée à Peseux.

Ecoles secondaires et industrielles de La Chaux-de-Fonds, Fleurier, Cernier et Le Locle.

Siehe spezielle Angaben oben. In diesen Schulen wird Unterricht in Pädagogik und Fröbelschen Beschäftigungen erteilt. Sie bereiten damit auf die Patentprüfungen für Primar- und Kleinkinderlehrerinnen vor und haben also in gewissem Sinne den Charakter von Seminarien oder Proseminarien. Mit der Reorganisation der kantonalen Lehrerbildungsanstalten wird dieser Charakter der genannten Schulen als Lehrerbildungsanstalten von selbst verschwinden.

Anderweitige Berufsschulen.

Ecole d'horlogerie, à Neuchâtel.

Städtische Anstalt. *a.* Ausbildung von Uhrmachern (Cours de premier degré, Dauer 3 Jahre, anschliessend ein fakultativer Kurs für rhabillage); *b.* Ausbildung von ingénieur-horlogers und contre-maitres für die Uhrenfabrikation (Cours supérieur, anschliessend an den vorausgehenden 3jährigen Kurs und 1—2 Jahre dauernd, abschliessend mit einer Diplomprüfung); *c.* Einführung von Arbeitern in gewisse Spezialitäten und zu deren Weiterbildung; Dauer 6 Monate bis 2 Jahre. Eintritt: 13. Altersjahr. Schulgeld: Für Schweizerbürger und solche Schüler, deren Eltern in der Schweiz wohnen, Fr. 15 per Trimester, für alle andern Fr. 60. Die ausgeführten Arbeiten bleiben Eigentum der Schüler.

Ecole de dessin professionnel et de modelage, à Neuchâtel.

Eintritt: 14. Altersjahr. Winterkurse von 23 Wochen. Einschreibgebühr Fr. 3.

Ecole professionnelle de couture, de coupe et de repassage des jeunes filles, à Neuchâtel.

Eintritt: 14. Altersjahr. Ganzjahrunterricht in 3 Trimestern. Schulgeld: Für einen Trimesterkurs im Hand- und Maschinennähen Fr. 25; für einen solchen im Kleidermachen Fr. 30 und für einen Kurs im Bügeln Fr. 15.

Ecole de Commerce, à Neuchâtel.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse. Schulgeld: Schweizer Fr. 50; Ausländer Fr. 100.

Cours de perfectionnement pour adultes, à Neuchâtel (langue française, comptabilité et sténographie).

Ecole de mécanique, à Couvet.

Eintritt: 14. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 50 Wochen. Die ersten zwei Kurse sind ausschliesslich theoretisch; der letzte theoretisch-praktisch. Schulgeld: Theoretische Fächer: Monatlich Fr. 2 für Einheimische, Fr. 5 für Ausländer; theoretisch-praktischer Unterricht: Fr. 5 resp. Fr. 15.

Ecole d'horlogerie et de mécanique, à Fleurier.

Eintritt: 13. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 51 Wochen. Schulgeld: Monatlich Fr. 10 für Schweizerbürger, Fr. 25 für Ausländer; Fr. 5 für unbemittelte Schüler.

Cours de perfectionnement pour adultes, à Fleurier (allemand, anglais et dessin).

Ecole cantonale d'agriculture à Cernier.

Eintritt: Zwei Jahreskurse von 52 Wochen. Pensionspreis Fr. 340.

Station d'essais à Auvernier. (Weinbauversuchsstation und -Schule.)

Ecole d'horlogerie et de mécanique, au Locle.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse von 50,5 Wochen. Die Lehrzeit an dieser Anstalt beträgt 3—4 Jahre; junge Leute werden jedoch auch auf kürzere Unterrichtsdauer zum Besuch einzelner Unterrichtskurse zugelassen. Es besteht kein fest umgrenztes Schuljahr; Ein- und Austritt können jederzeit erfolgen. Schulgeld: Uhrenmacher: Schweizer Fr. 15 monatlich; Ausländer Fr. 30; für den Kurs in réglages allein Fr. 50. Mechaniker: 1. Jahr: Fr. 5 per Monat; 2. Jahr: nichts; 3. Jahr: die Schüler erhalten einen Monatslohn von Fr. 5.

Ecole d'Enseignement professionnel pour adultes, au Locle.

Eintritt: 15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen. Schulgeld: 1,5 Fr. per Semester und Kurs.

Ecole de commerce, au Locle.

Eröffnet am 1. September 1897. 3 Jahreskurse.

Ecole d'horlogerie et de mécanique, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Der Lehrgang erstreckt sich auf 3 Jahre. Schulgeld: Für Schweizerbürger und Schüler, deren Eltern in der Schweiz wohnen, in den ersten 2 Schuljahren Fr. 15, im 3. Schuljahr Fr. 10, im 4. Fr. 5. Auswärtige bezahlen während der ganzen Lehrzeit Fr. 25 per Monat.

Ecole d'art appliqué à l'industrie, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjahr. Kurse für Gravieren, Emailmalen und Steinfassung etc. von 40—50 Wochen. Schulgeld: Keine Angabe.

Ecole professionnelle pour jeunes filles et adultes, à La Chaux-de-Fonds.

Eintritt: 14. Altersjahr. Ein Jahreskurs von 40 Wochen. Schulgeld: Das Kursgeld für die Fächer Kleidermachen, Wäsche-Nähen, Sticken und Flickern beträgt je Fr. 25; dasjenige für Bügeln und Malen je Fr. 15 und dasjenige für Buchhaltung, Deutsch, Englisch und Italienisch je Fr. 10.

Ecole ménagère pour jeunes filles, à La Chaux-de-Fonds.

Ecole de commerce, à La Chaux-de-Fonds.

Gegründet durch das dortige eidgenössische Kontrollamt für Gold- und Silberwaren (Bureau de contrôle des matières d'or et d'argent). Seit 1895 an die Gemeinde Neuenburg übergegangen. 3 Jahreskurse.

Unterrichtskurse der Sektionen des Schweiz. Kaufmännischen Vereins in Neuchâtel (vereinigt mit der „Union commerciale“) und La Chaux-de-Fonds.

Hochschulen.

Akademie von Neuenburg.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Baccalauréatsdiplom oder sonstige Zeugnisse, welche

beweisen, dass die Mittelschulen mit Erfolg absolviert worden sind. Nötigenfalls spezielles Examen. Organisation: *a.* Literarische Fakultät; *b.* Naturwissenschaftliche Fakultät; *c.* Juristische Fakultät; *d.* Theologische Fakultät. Immatrikulationsgebühr Fr. 10. Das Schulgeld berechnet sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Privatschulen.

Ecole catholique à Neuchâtel.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Angaben unvollständig.

Spezialschulen.

Orphelinat de l'Évêque, à Neuchâtel (für Mädchen); Orphelinat de Belmont, à Neuchâtel (Knaben); Orphelinat de Grandchamp; Orphelinat cantonal, à Dombresson; Orphelinat de la Providence; Asile des Billodes au Locle (Mädchen); Etablissement des jeunes filles, à Chaux-de-Fonds; Asile des Verrières et Bayards (Kn. u. Mädchen); Asile du Prébarreau, à Neuchâtel (Mädchen); Asile de Buttes (Mädchen); Institut Sully Lambelet, aux Verrières (Mädchen); Asile de Cressier (Mädchen); Orphelinat Borel (für verwahrloste Kinder).

25. Kanton Genf.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich organisiert. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Kleinkinderschule und eine Primarschule besitzen. Die Kleinkinderschule zerfällt in zwei Abteilungen, eine „division inférieure“ und eine „division supérieure“. Die erste umfasst die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die letztere diejenigen von 6 bis 7 Jahren. In beiden Abteilungen besteht der Unterricht vorzugsweise in Sachunterricht, in manuellen Beschäftigungen, Spielen, Gesang und moralischen Erzählungen. Dazu kommenerner: Zeichnen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Fröbel'sche Beschäftigungen. Das Schuljahr umfasst 42—46 Unterrichtswochen mit 25—35 wöchentlichen Stunden. Die staatlichen Schulen sind unentgeltlich. Die privaten Anstalten verlangen ein monatliches Schulgeld von 1—12 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr.

Schulpflicht.

Da der Eintritt in die Primarschule nur auf Grund einer Prüfung im Lesen und Schreiben erfolgt, so bilden die Kleinkinderschulen (écoles enfantines) einen integrierenden Bestandteil des Primarunterrichtes. Das Unterrichtsgesetz umschreibt mit Rücksicht darauf die Schulpflicht wie folgt: 6.—15. Altersjahr. *Alltagsschule:* 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr); *Ergänzungsunterricht* (enseignement complémentaire): 13.—15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Der Ergänzungsschulunterricht (l'enseignement complémentaire) ist obligatorisch für alle Kinder, welche keinen anderen, durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannten Unterricht erhalten. In den Landgemeinden erhalten die über 13 Jahre alten Schulkinder, die ihr sechstes Schuljahr noch nicht absolviert haben, den *Ergänzungsschulunterricht*

in der *Primarschule*. In den Städten Genf und Carouge, den Gemeinden Plainpalais, Eaux-Vives und eventuell Petit-Saconnex kann dieser Unterricht in der Form eines besonderen *Fachunterrichtes* (sous forme de leçons spéciales) erteilt werden. In den Landgemeinden können Schüler, welche den sechsten Jahreskurs absolviert haben, des Tages in den *Sekundarschulen* (écoles secondaires rurales) und diejenigen, welche diesen Kurs noch nicht hinter sich haben, in der *Primarschule* den Ergänzungsschulunterricht erhalten. Indessen kann dieser Unterricht, wenn die Entfernung von der Sekundarschule zu gross ist, auf Verlangen der betreffenden Ortschaften und Gemeindebehörden während des Tages oder am Abend in der *Gemeindeschule* erteilt werden.

Schulbeginn.

August.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42—46.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 25 bis 35 wöchentliche Stunden.

b. Ergänzungsschule.

VII. und VIII. Schuljahr: 10 bis 18 Stunden wöchentlich während 25—40 Wochen.

Nach einem Lektionsplan vom 5. August 1893 soll die wöchentliche Stundenzahl für Knaben und Mädchen vom I.—VI. Schuljahr 30 betragen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten ist für das erste bis sechste Schuljahr obligatorisch und es beträgt die Stundenzahl für das erste und zweite Schuljahr je sechs, für das dritte bis sechste je 4 Stunden. In ein-

zelen Gemeinden erhalten auch die Schülerinnen der *Ecole complémentaire* wöchentlich 2—4 Stunden Arbeitsunterricht.

b. Knabenhandarbeit.

Unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen sind für die Knaben auch *Handarbeiten* aufgeführt. Dieser Unterricht wurde im Jahre 1896 in Genf (inklusive Landgemeinden) in 127 selbständigen Abteilungen erteilt. Eintritt: 7.—13. Altersjahr. Dauer der Kurse: 19 bis 48 Wochen.

Sekundarschulen.

Den Sekundarschulen anderer Kantone entsprechen in diesem Kanton folgende Schulen: *l'école professionnelle, à Genève* und *les écoles secondaires rurales*. Ein Charakteristikum dieser Schulen besteht, gegenüber demjenigen anderer Kantone, darin, dass sie neben der allgemeinen Bildung auf bestimmte praktische Zwecke ganz besonders hinarbeiten.

a. Ecole professionnelle, à Genève.

Diese Schule ist für diejenigen jungen Leute bestimmt, welche die sechste Klasse der Primarschule absolviert haben und sich der Industrie und dem Handel widmen wollen. Sie bereiten insbesondere auf folgende Schulen vor: Section technique du Collège, Ecole des Arts industriels, Ecole des Beaux-Arts, Ecole d'horlogerie etc. Eine solche Schule besteht zunächst für die Bedürfnisse der Stadt Genf. Sie ist für zwei Jahreskurse von 42—46 Wochen mit 30 bis 35 Stunden eingerichtet. Unter den Fächern befindet sich auch der Unterricht in Handarbeiten. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

b. Ecoles secondaires rurales.

Diese Schulen schliessen an das sechste Primarschuljahr an. Sie sind errichtet für Knaben und Mädchen von 13 bis 15 Jahren. Das Schuljahr hat 35—42 Wochen mit 12 bis 18 wöchentlichen Stunden. Der Unterricht, welcher denjenigen der obligatorischen Ergänzungsschule vervollständigt, ist wesentlich auf das praktisch-landwirtschaftliche Ziel gerichtet (Landwirtschaft, Gartenbau, Handfertigkeitsunterricht), und erstreckt sich auf zwei aufeinander folgende Schuljahre. Bei genügender Schülerzahl kann ein drittes *fakultatives* Unterrichtsjahr angefügt werden. Dieser Unterricht ist unentgeltlich.

Solche Schulen bestehen in: Dardagny, Céligny, Meyren, Satigny, Versoix, Anières, Avusy, Bardonnex, Bernex, Chêne-Bourg, Jussy, Vandœuvres.

Fortbildungsschulen.

Unter dem Namen „Cours facultatifs du soir“ bestehen in der Stadt Genf für Knaben und

Mädchen, welche der Ergänzungsschule entlassen sind, besondere Winterkurse. Das Unterrichtsprogramm dehnt sich auf zwei Jahre mit 10—12 wöchentlichen Stunden aus. Schulgeld: Fr. 1 per wöchentliche Stunde.

Rekrutenvorkurse.

Das Erziehungsdepartement eröffnet alljährlich in Verbindung mit dem Militärdepartement Wiederholungskurse für die stellungspflichtige Jungmannschaft, welche sich nicht an Hand der erhaltenen Schulzeugnisse über eine genügende Vorbildung ausweisen kann.

Mittelschulen.

Collège de Genève.

Jährliche Schulwochen: 42. a. Division inférieure. Eintritt: 11. Altersjahr. 3 Jahreskurse. b. Division supérieure. Eintritt: 14. Altersjahr. Abteilungen: 1. Section classique; 2. Section réale; 3. Section pédagogique; 4. Section technique mit je 4 Jahreskursen. Schulgeld: Die regelmässigen Schüler bezahlen halbjährlich: Fr. 20 in den 3 Jahren der Division inférieure, Fr. 25 in den zwei ersten Jahren und Fr. 30 in den zwei letzten Jahren der Division supérieure. Die Hospitanten haben halbjährlich per wöchentliche Stunde Fr. 4 zu bezahlen.

Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles de Genève.

Eintritt: 12. Altersjahr. Jährlich 42 Unterrichtswochen. Abteilungen: a. Division inférieure: 4 Jahreskurse; b. Division supérieure: 1. Section littéraire, 2. Section pédagogique, je 3 Jahreskurse. Schulgeld: die regulären Schülerinnen bezahlen: Fr. 20 halbjährlich in den beiden ersten, Fr. 25 in den beiden letzten Jahren der Division inférieure und Fr. 30 in der Division supérieure. Die Hospitanten bezahlen die Semesterstunde mit Fr. 4.

In *Carouge* besteht ferner ein zweikursiges Collège für Knaben und eine *Haushaltungs- und Berufsschule* (école ménagère et professionnelle) mit zwei Jahreskursen für Mädchen. Beide schliessen an die Primarschule an.

Lehrerbildungsanstalten.

Pädagogische Abteilung des Collège de Genève (Lehrerseminar).

Siehe oben.

Pädagogische Abteilung der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles de Genève (Lehrerinnenseminar).

Siehe oben.

Beide Institute sind *staatliche Anstalten*.

Anderweitige Berufsschulen.

Académie professionnelle, à Genève.

Eintritt: 16. Altersjahr. Abteilungen: *a.* Cours pour hommes (carrosserie, ébénistes, tapissiers, cordonniers, tailleurs, bijouterie). *b.* Cours pour dames (lingerie, confection). Kurse von 24 Wochen. Schulgeld: Fr. 1 Einschreibgebühr pro Kurs.

Ecoles municipales d'art, à Genève.

Eintritt: Knaben 12., Mädchen 11. Altersjahr. Diese Schulen umfassen eine Division préparatoire, eine Division moyenne und eine Division supérieure; die letztere besteht aus der Ecole des beaux-arts, der Ecole spéciale d'art appliqué à l'industrie und einem Spezialkurs: Académie d'après l'antique et le modèle vivant.

Für die *Schülerinnen* besteht eine ähnliche Organisation der Kurse. Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 2,5 per Semester; Ausländer bezahlen das Doppelte.

Ecole des arts industriels, à Genève.

Der Unterricht für die regelmässigen Schüler (Sculpture sur pierre et bois. Ciselure, Gravure, Xylographie, Serrurerie artistique, Céramique, Peinture sur émail, Moulage en plâtre) erstreckt sich auf 5 Jahre; nur für die Abteilung für Kunstschlosserei kommt er mit 4 Jahren zum Abschluss. Jeder Schüler hat sich zu verpflichten, die ihm vorgeschriebenen Zeichenkurse an den „Ecoles municipales d'arts“ regelmässig zu besuchen. Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Einschreibgebühr von Fr. 5.

Ecole d'horlogerie, à Genève.

Eintritt: Für Knaben und Mädchen: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 5 monatlich; Ausländer bezahlen monatlich Fr. 25.

Ecole des métiers (Baugewerkschule), à Genève.

Eintrittsalter: 14 Jahre. Sie ist bestimmt für die „jeunes gens, qui se destinent aux industries du bâtiment“, umfasst zwei Studienjahre und ein Jahr Praxis (année d'application).

Ecole mécanique, à Genève.

Der Lehrgang dieser Anstalt ist auf drei Jahre berechnet. Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 5 monatlich; für Ausländer Fr. 25.

Ecole cantonale d'horticulture, à Genève.

Eintrittsalter: 15½ Jahre. Die Zahl der Schulwochen schwankt zwischen 10 und 42, je

nachdem nur im Sommer oder Winter, oder Sommer und Winter unterrichtet wird. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 225.

Ecole ménagère et professionnelle de filles, à Genève.

Der Unterricht umfasst zwei Jahreskurse. Eintritt: 13. Altersjahr. Jährlich 40 Schulwochen.

Ecole ménagère et professionnelle de filles, à Carouge.

Nämliche Organisation wie in Genf.

Ecole supérieure de commerce de la ville de Genève.

Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 100.

Ecole d'infirmiers et d'infirmières à Genève (Krankenwärter- u. -Wärterinnen-schule).

Unterrichtskurse des kaufmännischen Vereins in Genf, nämlich der Association des commis de Genève.

Dienstmädchenschule und Waschanstalt Florissant in Genf.

Gegründet durch den „Œuvre du secours“.

Musikschule Genf.

Ausgebildetes Institut mit Künstler- und Dilettantenabteilung etc.

Hochschulen.

Universität Genf.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 18. Altersjahr für beide Geschlechter. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnisse oder andere gleichwertige Ausweise, eventuell besondere Prüfungen. Organisation: *a.* Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät; *b.* Philosophisch-philologisch-historische Fakultät; *c.* Staatswissenschaftliche Fakultät; *d.* Theologische Fakultät; *e.* Medizinische Fakultät.

Schulgeld: Immatrikulationsgebühr Fr. 20. Im weiteren richtet es sich nach der Zahl der belegten Stunden und Kurse.

Zahnärztliche Schule (Ecole dentaire).

Diese Schule bezweckt die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung von Zahnärzten. Der Unterricht wird teils an der zahnärztlichen Schule, teils an der Universität erteilt.

Privatschulen.

Externat des Délices, Genève; Ecole préparatoire au Collège; Ecole d'apprentissage; Ecole industrielle Eaux-Vives-Plainpalais.

Spezialschulen.

Etablissement des orphelines protestantes à Genève; Taubstummenanstalt Petit-Saconnex. *Orphelinats*: de Plainpalais (Mädchen), de Varembe (Mädchen), Rue de Lausanne (Knaben),

Ecole rurale de la Pommière, commune de Chêne-Bougeries (Mädchen), Asile temporaire de l'enfance abandonnée à Petit-Lancy; *Taubstummenanstalten* Charmilles und Malagnon in Genf.

Was die zur Zeit bestehenden eidgenössischen Schul- und Lehranstalten anbetrifft, so sei auf die Mitteilungen auf Seite 14 betreffend das eidgenössische Polytechnikum in Zürich und auf Seite 18 betreffend die schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Bern verwiesen. Diese Anstalt, sowie die agrikulturnchemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt und die schweizerische Samenkontrollstation, beide in Zürich, sowie die landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Lausanne, sind mit Bezug auf die Verwaltung als schweizerische Anstalten dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement in Bern unterstellt.

Nachtrag zu Seite 20.

Während des Druckes ist uns das neue Unterrichtsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898, in Kraft getreten 1899, zugegangen, das gegenüber dem alten Gesetz vom 26. September 1879, wie es auf pag. 20 und 21 im wesentlichen zur Darstellung gelangt, einige ganz wesentliche Fortschritte enthält:

1. a. Die Primarschule umfasst nunmehr sechs volle Jahreskurse mit mindestens 40 Schulwochen. Die zwei letzten Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen früheren Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je wenigstens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen. Schulbeginn 1. Mai.

b. Die Schulwoche zählt mit Ausschluss des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

c. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als 6 Jahreskursen einzurichten.

d. Alter für den Schuleintritt: 7 Jahre zurückgelegt bis 1. Mai. Früherer Eintritt mit Genehmigung der Schulpflege statthaft, wenn das Kind am 1. Mai wenigstens 6³/₄ Jahre alt und körperlich und geistig gut entwickelt ist.

e. Von der 3. Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule mit mindestens 3 Stunden per Woche zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

2. Zum Besuch der Wiederholungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahre verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvierung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundar- oder höhere Schule mit gutem Erfolg besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urteil des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.

Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage. Die Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen. — Den Gemeinden ist übrigens gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen.

3. Zum Besuch der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Sie umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Dispensirt sind Jünglinge, welche mindestens 2 Klassen einer Sekundar- oder einer höheren Schule mit gutem Erfolg besucht haben.

4. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen mit 2—4 Klassen und 40 Wochen Unterricht. Eintritt nach Absolvierung der Primarschule und Aufnahmeprüfung.

5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungsschulen und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1897.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.¹⁾

1. Schülerschaft. Die Frequenz der polytechnischen Schule während des Schuljahres 1896/97 (Wintersemester 1896/97 und Sommersemester 1897) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Fachschiele	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz		Differenz		1896/97							
	1896/97	1896/96	1896/97	1896/96	+	-	Schweizer Anzähler							
I. Bauschule	20	22	53	48	5	—	40	18						
II. Ingenieurschule	61	58	178	177	1	—	105	78						
III. Mechanisch-technische Schule	108	119	322	323	—	1	183	139						
IV. Chemisch-technische Schule ¹⁾	69	58	167	139	28	—	76	91						
V. { a. Forstschule	9	7	30	27	3	—	28	2						
b. Landwirtschaftliche Schule	17	12	29	24	5	—	19	10						
c. Kulturingenieur-Schule	4	3	12	9	3	—	9	3						
VI. Schule für Fachlehrer:														
a. Mathematische Sektion	13	10	50	40	10	—	25	25						
b. Naturwissenschaftliche Sektion	14	6												
Total							315	290	841	787	55	1	485	356
													57,5 %	42,5 %

¹⁾ Inklusiv pharmazeutische Sektion.

Die Neuanmeldungen²⁾ betragen im Oktober 1896: 336, im Sommersemester 1897: 21, zusammen 357 (370). Von den Angemeldeten wurden als regelmässige Studirende angenommen auf Grund genügender Maturitätsausweise 223 (209), auf Grund bestandener Aufnahmeprüfung 92 (81), zusammen 315 (290). Vor der Aufnahmeprüfung hatten 15 Kandidaten (33) ihre Anmeldungen zurückgezogen, 27 (47), d. h. = 23 % der Geprüften, wurden wegen ungenügenden Bestehens der Aufnahmeprüfung zurückgewiesen. Im ganzen wurden als regelmässige Studirende neu

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1897.

²⁾ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse im Vorjahre (Schuljahr 1895/96).

aufgenommen: Auf Beginn des Schuljahres (Wintersemester 1896/97) 295 (275) und auf Beginn des Sommersemesters 1897: 20 Schüler (15). Von den 315 (290) Aufgenommenen sind 171 oder 54 % Schweizer (128 oder 44 %) und 144 oder 46 % (162 oder 56 %) Ausländer.

Von den verschiedenen Fachschulen hat einzig die mechanisch-technische Abteilung eine merkliche Abnahme des Zuwachses erfahren; bei der Bauschule ist die Abnahme unerheblich, bei den andern Abteilungen zeigt sich ein allgemeiner Zuwachs, und zwar stellenweise ein verhältnismässig bedeutender. In den Anmeldungen war übrigens auch zur mechanisch-technischen Abteilung ein noch stärkerer Zudrang als im Vorjahre gewesen; um aber allzu starker Überfüllung vorzubeugen, wurde bei den Aufnahmeprüfungen mit grösserer Strenge verfahren, was stärkern Ausfall brachte. Diese Abteilung hat auch so noch an Überfüllung zu leiden gehabt.

Die Anstalt zählte an regelmässigen Studirenden 841 (Neuaufgenommenen 315 und aus dem Vorjahr Übergetretene 526), ferner an Auditoren, hauptsächlich an der VII. Abteilung, 489, zusammen ist also eine Frequenz von 1330 (1250) Hörern zu konstatiren.

Über die polytechnischen Prüfungen im Jahre 1896/97 orientirt folgende Übersicht:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1896 und April 1897				Diplombewerber	Blattritt oder Abweisung	Diplome	
					Anmeldung	Blattritt od. Abweisung	Zulassung zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien				
Bauschule	47	7	37	3	8	4	4	6	4	1	3	
Ingenieurschule . . .	137	11 ¹⁾	113	13	35	15	20	40	24	5	19	
Mechan.-techn. Schule	261	25	197	39	67	29	38	59	35	6	29	
Chem.-techn. Schule .	130	17	107	6	29	11	18	29	20	4	16	
Forstschule	16	—	13	3	9	4	5	11	8	—	8	
Landwirtschaftl. Schule	24	5	17	2	6	1	5	5	3	—	3	
Kulturingenieur-Schule	10	3	5	2	3	—	3	2	2	—	2	
Fachlehrerschule {	Abteil. A. .	18	2	16	—	2	2	—	3	1	—	1
		„ B. .	13	2	11	—	8	—	8	9	9	1
1896/97:	656	72	516	68	167	66	101	164	106	17	89	
1895/96:	609	67	499	43	140	40	100	172	94	15	79	

¹⁾ 1 gestorben.

Stipendien: Von 18 Studirenden, die sich um ein Stipendium aus der Châtelain'schen Stiftung bewarben, erhielten 17 (22) Stipendien von Fr. 200—500 im Gesamtbetrage von Fr. 5,550 zuerkannt.

Schulgelderlass wurde 26 Studirenden, darunter 6 Ausländern gewährt, von denen 9 schon im Vorjahre die gleiche Begünstigung genossen hatten. Zusammen mit den 17 Stipendiaten, die als solche ohne weiteres Schulgelderlass geniessen, fanden sich

demnach im ganzen 43 Studierende oder 5 % der Gesamtzahl von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

2. Lehrerschaft. Beim Unterricht in Vorlesungen, Übungen und Arbeiten aller Art waren, die militärwissenschaftliche Abteilung inbegriffen, betätigt:

	Winter 1896/97	Sommer 1897
Angestellte Professoren und Lehrer	59	58
Anderweitige mit Lehraufträgen bedachte Dozenten	9	9
Assistenten, wovon zugleich Privatdozenten oder mit Lehraufträgen bedacht	37 (8)	38 (7)
Privatdozenten (Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind, nicht inbegriffen)	31	28

Die Zahl der im Ruhestand befindlichen Professoren verminderte sich im Laufe des Jahres von anfänglich 5 auf 3.

3. Organisatorisches. Die begonnene durchgreifende Revision des Studienplans der Ingenieurschule gelangte im Berichtsjahre zum Abschluss und es trat derselbe nun auf Beginn des Schuljahres 1897/98 zunächst für den I. und II. Kurs in Kraft. Die vorgenommenen Neuerungen betreffen hauptsächlich die oberen Jahreskurse und bestehen im wesentlichen in folgendem:

„Grössere Konzentration der Hauptfächer des Ingenieurwesens nach der Zeit, so dass im gleichen Semester nicht mehr wie bisher mehrere Hauptfächer nebeneinander zu laufen kommen, Zusammenziehung des sich durch mehrere Semester unter verschiedenen Lehrern hinziehenden Unterrichtes in „theoretischer Maschinenlehre“, „praktischer Hydraulik“ und „Baumaschinenlehre“ in ein Fach „Maschinenlehre“ auf einen Jahreskurs.

„Erweiterung des Unterrichtsprogrammes vom 5. Semester ab, besonders auch nach der Seite der Eisenkonstruktionen, des Eisenbahnbetriebes und des höhern Vermessungswesens, so dass den Studierenden auf Grund der vom 5. Semester ab gewährten Freiheit in der Auswahl der Fächer ermöglicht ist, sich nach einer der ihnen zusagenden Hauptrichtungen des Berufes eines Ingenieurs eingehender auszubilden, ohne mit Unterricht überlastet zu werden.

Im Zusammenhange hiermit ist auch vorgesehen, das Programm der Schlussdiplomprüfung so einzurichten, dass den Bewerbern die Wahl zwischen verschiedenen Prüfungsfächern nach den Hauptrichtungen des Ingenieurberufes offen steht.“

An der mechanisch-technischen Schule wurden die bis anhin unter dem Titel „Freifächer“ aufgeführten Vorlesungen auf Grund der den Studierenden vom 5. Semester ab gestatteten Auswahl der Fächer in das Unterrichtsprogramm der oberen Jahreskurse aufgenommen. Das gleiche fand statt bei der chemisch-technischen Schule und zwar sowohl bei der technischen als bei der pharmazeutischen Sektion. Das Unterrichtsprogramm der oberen Jahreskurse der mechanisch-technischen Schule wurde zudem

noch weiter nach der elektrotechnischen Seite hin für das 7. Semester durch eine besondere Vorlesung über Wechselstrom und Wechselstrommotoren nebst Untersuchungen an solchen Motoren im elektrochemischen Laboratorium bereichert. — An der chemisch-technischen Schule wurde der wohl organisierte Unterricht in Elektrochemie mit ausgedehnten praktischen Übungen eröffnet.

An der Forstschule wurde während der Ferien, wie im Vorjahre, ein Vermessungskurs für Forstkandidaten abgehalten, um solchen Gelegenheit zu geben zur Ausführung der von ihnen für die praktische Staatsprüfung verlangten Vermessungsarbeit.

Das Unterrichtsprogramm der landwirtschaftlichen Schule wurde durch Einführung des Faches der Bakteriologie (1 Stunde im Sommer und Winter) bereichert; auch gingen, wie bei der mechanisch-technischen und chemisch-technischen Schule, die bisher als Freifächer besonders aufgeführten Vorlesungen in das Unterrichtsprogramm des III. Kurses über.

Da das Unterrichtsprogramm der Kulturingenienschule für viele Fächer mit dem der Ingenieurschule zusammenfällt, wirken die oben für dieselbe namhaft gemachten Änderungen auch auf diese Abteilung zurück. Das Fach der „technischen Geologie“ ist durch „allgemeine Geologie“ ersetzt worden.

Bei der Fachlehrerschule ist zu bemerken, dass in das normale Unterrichtsprogramm der naturwissenschaftlichen Sektion für die Studirenden speziell botanisch-zoologischer oder mineralogisch-geologischer Richtung, für welche der grosse Kurs über organische Chemie der chemisch-technischen Schule zu viel ist, der wesentlich kürzere Kurs über organische Chemie der landwirtschaftlichen Schule aufgenommen wurde.

Ausser diesen wesentlichen Änderungen in den Unterrichtsprogrammen der einzelnen Schulen haben eine Reihe von Verschiebungen in Stoff und Stundenzahl stattgefunden. Bei allen diesen Veränderungen war die Rücksicht massgebend, dass die Schule den wechselnden Anforderungen des praktischen Lebens zu folgen habe. So sind denn die einzelnen Schulprogramme in beständigem Flusse begriffen.

4. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen.¹⁾ Der Besuch der verschiedenen Laboratorien gestaltete sich, wie folgt:

<i>Physikalisches Institut:</i>	Winter 1896/97	Sommer 1897
Allgemeine Übungslaboratorien	71 (71)	42 (36)
Elektrotechnische Laboratorien	45 (30)	85 (70)
Wissenschaftliches Laboratorium	14 (22)	29 (16)

¹⁾ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse im vorhergehenden Schuljahr.

<i>Chemisch-technische Schule:</i>	Winter 1896/97	Sommer 1897
Analytisch-chemisches Laboratorium ¹⁾	105 (96)	99 (91)
Technisch-chemisches Laboratorium	70 (57)	57 (48)
nebst elektro-chem. "	4	15
Pharmazeutisches Laboratorium	6 (4)	4 (7)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirt- schaftlichen Schule	7 (6)	15 (17)
Bakteriologisches Laboratorium	5 (6)	8 (5)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (30)
Modellirwerkstätte	20 (25)	— (8)
Maschinen-Laboratorium der mechan.-technischen Schule	75 (23)	54 (63)
Technologisches Praktikum	76	35
Mineralogisches "	10 (10)	8 (7)
Botanisches "	7	8
Zoologische Laboratorien	16 (10)	4 (5)

¹⁾ Nebst 39 (35) Praktikanten der mechanisch-technischen Schule.

Bei dem starken Besuch vieler dieser Praktika macht sich die wachsende Raumnot recht fühlbar.

5. Sammlungen. Für die Sammlungen ist die Raumnot unleidlich geworden und hemmt sowohl die richtige Benutzung wie die Entwicklung der Sammlungsbestände. Die allgemeine Bibliothek, deren Lokalitäten sich als viel zu klein erwiesen haben, soll nach Vollendung des Neubaus für die mechanisch-technische Schule in diesem untergebracht werden. Der ganze Bestand der Bibliothek auf Schluss des Berichtsjahres 1896/97 betrug 40,911 Bände.

6. Annexanstalten. Dieselben haben sich stets einer lebhaften Inanspruchnahme durch das Inland und Ausland zu erfreuen. Die Materialprüfungsanstalt und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen verbleiben wie bisanhin unter der Aufsicht des schweiz. Schulrates; im Laufe des Monats Juli 1897 sind sodann die beiden landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten beim Polytechnikum, nämlich die agrikultur-chemische Untersuchungsstation und die Samenkontrollstation von der eidgenössischen polytechnischen Schule abgelöst und der neugegründeten zentralen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Bern zugeteilt worden. Die Verwaltung der beiden genannten Annexanstalten verblieb bis zum Schluss des Jahres 1897 noch dem eidgenössischen Schulrat, dann ging die Aufsicht an das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement über.

7. Maturitätsverträge. Unterhandlungen, die das Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz für Abschluss eines Maturitätsvertrages anknüpfte, führten zunächst zu einer Vereinbarung über die Bedingungen, welche seitens dieser Schule zu erfüllen sind, um unter die Vertragsschulen aufgenommen werden zu können und zu vorläufiger Zusicherung der Anerkennung der Zeugnisse der nächsten nach Erfüllung dieser Bedingungen abgehaltenen Maturitätsprüfungen.

8. Bauten. Unter 20. März und 2. Juli 1897¹⁾ wurden von der Bundesversammlung die Kredite für Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung (Fr. 675,000) und zur Ausstattung des in diesem Gebäude einzurichtenden Maschinenlaboratoriums (Fr. 425,000) bewilligt. Mit der Baute ist im Oktober 1897 begonnen worden.

9. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Militärdepartement; letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigetzten Summen.

	1896 Fr.	1897 Fr.
Beamtung	44,932	43,304
Verwaltung	105,714	101,842
Lehrpersonal	588,205	602,234
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	166,186	168,647
Preise	653	403
Unvorhergesehenes	16,908	7,540
Total	922,598	923,970

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.²⁾

a. *Maturitätsangelegenheiten.* Bei der Beratung des Medizinalprüfungsreglements, die im Berichtsjahr zum Abschluss gebracht worden ist, ist immer noch die Frage hängig, in welcher Fassung die der gegenwärtigen Prüfungsverordnung als Anhang ange-schlossenen Maturitätsprogramme für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker einerseits und Kandidaten der Tierarzneikunde andererseits von neuem aufzunehmen seien. Nachdem nämlich über die im Jahre 1895 von der eidgenössischen Maturitätskommission vorgelegten Entwürfe zu neuen Maturitätsprogrammen die Ansichts-äusserungen der medizinischen Fakultäten und des leitenden Prüfungsausschusses eingeholt waren, wurden diese in einer durch das Departement des Innern geleiteten Konferenz des Prüfungsausschusses und der Maturitätskommission diskutirt, ohne dass durch die Verhandlungen die Frage entschieden wurde.

Das Ergebnis der in Genf, Zürich, Lausanne, Luzern, Bern veranstalteten Maturitätsprüfungen für Medizinalkandidaten im Berichtsjahre war folgendes:

<i>Anmeldungen:</i>	Aspiranten auf das	
	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarzt- diplom
Total	62	37
Davon: Für die ganze Prüfung	43	37
" " Ergänzungsprüfung	19	—
<i>Die Prüfung bestanden:</i>		
Ganze Prüfung	22	16
Ergänzungsprüfung	17	—
Abgewiesen	15	14
Vom Examen weggeblieben	8	7

¹⁾ A. S. u. F. XVI 97 u. 186: Siehe auch Jahrbuch 1897, Beilage I, 1 u. 2.

²⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1897.

Von den Kandidaten für das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom haben sich zu den Maturitätsprüfungen gestellt in Genf 10, in Zürich 25, in Lausanne 7, in Luzern 20, von den Tierarzneikandidaten in Zürich 23, in Bern 14.

b. Medizinalprüfungswesen. Durch den leitenden Prüfungsausschuss wurde die Revisionsberatung der Prüfungsverordnung im Berichtsjahre zum Abschluss gebracht.

Ebenso wurden die Verhandlungen über das Gesuch des Staatsrates von Freiburg um Errichtung eines Prüfungssitzes für die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte an der Universität Freiburg beendet.

Die eingesetzte Expertenkommission¹⁾ sprach sich nach Besichtigung der Anstalten für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Freiburg sehr befriedigt aus; der Staatsrat erklärte sich im fernern bereit, die wenigen in jenem Berichte namhaft gemachten Mängel sogleich zu heben. Durch Beschluss vom 16. November 1897²⁾ hat der Bundesrat sodann dem Gesuche des Kantons Freiburg entsprochen. Die Prüfungskommission in Freiburg wurde wie diejenige in Neuenburg einstweilen unter das Präsidium des in Lausanne residirenden Mitgliedes des leitenden Ausschusses für die Medizinalprüfungen gestellt.³⁾

Über das Resultat der im Jahre 1897 stattgefundenen Medizinalprüfungen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Prüfungen	(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)										Total					
	Basel		Bern		Genf		Lausanne		Neuenburg			Zürich		Zusammen		
	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—		+	—	+	—	
Medizin.	naturwiss.	21	9	19	3	26	1	9	7	3	—	29	8	107	28	135
	anat.-phys.	20	4	13	2	23	—	11	4	—	—	41	4	108	14	122
	Fachprüfung	22	3	25	3	8	—	12	1	—	—	33	3	100	10	110
Zahnärztl.	anat.-phys.	2	1	—	—	3	1	—	—	—	—	4	—	9	2	11
	Fachprüfung	1	—	—	—	5	2	1	—	—	—	2	—	9	2	11
Pharmaz.	Gehülfspr.	2	—	6	—	1	—	2	—	—	—	2	1	13	1	14
	Fachprüfung	2	4	3	1	1	—	5	1	—	—	2	—	13	6	19
Veterinär	naturwiss.	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	17	9	25	10	35
	anat.-phys.	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	12	2	16	3	19
	Fachprüfung	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	13	2	20	5	25
1897:		70	21	85	14	67	4	40	13	3	—	155	29	420	81	501
		91		99		71		53		3		184				
1896:		77	8	93	26	50	5	52	11	3	—	141	31	416	81	497
		85		119		55		63		3		172		497		

Sämtliche Prüfungen (nicht Personen), genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Herkunft der geprüften Personen folgendermassen:

¹⁾ Bundesblatt 1897, I. 580.

²⁾ A. S. n. F. XVI. 363.

³⁾ Das Verzeichnis der Freiburger Kommission s. Bundesblatt 1898, I. 16.

Schweiz.			
Zürich	58	Transport 141	Transport 246
Bern	25	Freiburg	6
Luzern	34	Solothurn	14
Uri	5	Baselstadt	28
Schwyz	5	Baselland	6
Obwalden	1	Schaffhausen	6
Nidwalden	1	Appenzell A.-Rh.	1
Glarus	4	Appenzell I.-Rh.	6
Zug	8	St. Gallen	38
	Transport 141		Transport 246
			Total 415
Ausland.			
Deutschland	24	Italien	Transport 32
Russland	3	Bulgarien	1
Österreich	2	Rumänien	1
Vereinigte Staaten Nord-amerikas	2	Türkei	1
Frankreich	1		
	Transport 32		Total 36

19 der Kandidaten waren Damen (3,8 %); darunter waren 7 Schweizerinnen (2 von Zürich, 2 Aargau, je 1 Solothurn, Baselland, Waadt, alle an den ärztlichen Prüfungen beteiligt), 12 Ausländerinnen (7 Preussinnen, 2 Bayerinnen, 1 Lothringerin, 2 Österreicherinnen); 1 Preussin bestand die zahnärztliche Fachprüfung, die übrigen waren an den ärztlichen Prüfungen beteiligt.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1897.¹⁾

Es ist auch im Berichtsjahre eine abermalige kleine Besserung der Hauptergebnisse zu verzeichnen. In den Gesamtleistungen der vier Fächer äussert sich der Fortschritt zwar nicht in einer Verminderung der Verhältniszahl der schlechten, aber in einer Vermehrung der Verhältniszahl der guten Ergebnisse. Die Häufigkeit der Rekruten mit Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache ist mit 9 von je 100 Geprüften gleich geblieben; die Häufigkeit der Rekruten mit der Note 1 in mehr als zwei Fächern hat eine Zunahme von 25 auf 27 erfahren. Über die allmähliche Bewegung der beiden Verhältniszahlen seit 1881 gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten		Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute	sehr schlechte		sehr gute	sehr schlechte
Gesamtleistungen		Gesamtleistungen			
1897	27	9	1888	19	17
1896	25	9	1887	19	17
1895	24	11	1886	17	21
1894	24	11	1885	17	22
1893	24	10	1884	17	23
1892	22	11	1883	17	24
1891	22	12	1882	17	25
1890	19	14	1881	17	27
1889	18	15			

¹⁾ Vergl. Lieferung 117 der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1897“, der wir im wesentlichen wörtlich folgen.

Die Häufigkeit der sehr guten und der sehr schlechten Gesamtleistungen in den einzelnen Kantonen seit 1886 ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

	Von je 100 Geprüften hatten															
	sehr gute								sehr schlechte							
	Gesamtleistungen															
	1887	1886	1884	1882	1880	1888	1886	1887	1886	1884	1882	1880	1888	1886		
Schweiz . . .	27	25	24	22	19	19	17	9	9	11	11	14	17	21		
Zürich . . .	37	37	35	32	27	29	26	5	7	8	8	9	12	14		
Bern . . .	22	22	20	20	15	15	11	11	10	11	12	17	19	25		
Luzern . . .	20	18	17	16	14	15	14	16	16	21	17	21	24	27		
Uri . . .	20	13	11	15	7	5	7	15	17	24	25	22	36	31		
Schwyz . . .	24	17	16	14	11	12	12	14	15	17	27	23	23	32		
Obwalden . .	22	20	21	31	12	15	9	9	5	8	3	17	15	14		
Nidwalden . .	16	19	16	10	15	15	13	10	12	12	9	11	9	18		
Glarus . . .	33	29	31	26	26	24	22	7	5	7	13	8	12	17		
Zug . . .	18	13	18	18	18	14	11	8	13	11	9	11	15	18		
Freiburg . . .	20	15	23	16	9	12	14	8	9	7	9	19	24	28		
Solothurn . .	31	20	25	19	17	17	19	8	10	7	8	12	12	15		
Baselstadt . .	48	49	46	43	44	48	46	2	2	3	4	4	3	4		
Baselnd . . .	26	19	20	14	14	21	16	6	8	9	12	15	11	14		
Schaffhausen .	37	37	40	30	28	30	26	2	2	4	6	2	7	8		
Appenzel A.-Rh.	26	22	22	20	16	16	16	13	9	15	13	14	13	19		
Appenzel L.-Rh.	13	12	7	3	6	10	7	18	24	25	33	30	36	52		
St. Gallen . .	28	26	21	23	18	18	17	11	11	14	14	15	13	24		
Graubünden . .	25	25	23	23	16	16	16	12	10	12	11	16	22	22		
Aargau . . .	29	24	23	19	17	13	15	8	7	11	12	11	17	17		
Thurgau . . .	39	36	33	32	30	28	22	5	4	5	6	5	4	9		
Tessin . . .	23	18	16	18	11	12	11	14	16	17	21	32	30	38		
Waadt . . .	27	20	22	19	19	20	16	6	9	10	9	11	14	18		
Wallis . . .	21	22	17	14	10	8	5	10	12	17	12	21	37	39		
Neuenburg . .	34	31	34	31	28	27	22	3	4	5	6	8	12	16		
Genf . . .	41	43	34	36	42	28	24	4	3	6	8	6	10	11		

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, dass die sehr guten Gesamtleistungen in nicht weniger als 17 Kantonen häufiger, dagegen nur in 4 Kantonen seltener wurden und in 4 Kantonen sich auf der vorjährigen Höhe erhielten. Etwas weniger günstig fällt die Vergleichung in Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen aus, die in 13 Kantonen seltener, in 8 Kantonen häufiger wurden und in den übrigen 4 Kantonen verhältnismässig gleich zahlreich blieben. Dass für die ganze Schweiz die Verhältniszahl der schlechten Leistungen auf der Höhe von 9 stehen blieb, ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass einige der grössern Kantone sich unter denjenigen befanden, die einen kleinen Schritt rückwärts taten oder doch wenigstens stille standen.

Die Zahl der Rekruten, die in einem einzigen Fache eine schlechte Note (4 oder 5) erhielten, ist vom statistischen Bureau seit 1893 festgestellt worden; es mag sich verlohnen, sie in der folgenden Tabelle für jedes Jahr kantonsweise aufzuführen.

Kanton	Zahl der Rekruten mit der Note 4 oder 5 in einem Fache					Von je 100 Geprüften haben die Note 4 oder 5 in einem Fache					
	1897	1896	1895	1894	1893	1897	1896	1895	1894	1893	1892
Schweiz . . .	2879	3149	3170	3050	3022	11	11	12	11	12	11
Zürich . . .	269	341	274	270	297	9	11	10	10	11	10
Bern . . .	588	643	695	676	659	11	11	12	12	12	12
Luzern . . .	170	179	171	214	173	12	12	12	14	12	13
Uri . . .	22	27	39	30	28	12	16	21	19	16	17
Schwyz . . .	63	111	85	75	75	12	20	16	14	16	16
Obwalden . . .	16	12	20	10	5	10	8	13	7	4	9
Nidwalden . . .	15	14	15	16	10	14	10	11	13	10	11
Glarus . . .	30	35	27	25	25	9	12	9	8	9	9
Zug . . .	29	30	33	31	35	13	13	15	15	15	14
Freiburg . . .	124	186	129	81	86	10	15	11	7	7	10
Solothurn . . .	69	74	72	67	106	8	8	8	8	12	9
Baselstadt . . .	26	12	30	23	36	6	3	6	5	7	5
Baselland . . .	54	64	61	76	99	9	10	11	13	16	12
Schaffhausen . . .	17	30	25	23	23	5	7	6	7	7	6
Appenzel A.-Rh. . .	77	49	50	43	50	14	10	10	8	11	10
Appenzel I.-Rh. . .	27	25	26	23	27	19	19	21	18	24	20
St. Gallen . . .	328	275	293	240	262	16	13	14	12	14	14
Graubünden . . .	157	125	171	153	145	18	14	21	19	18	18
Aargau . . .	185	164	182	184	183	10	8	9	9	10	9
Thurgau . . .	87	89	98	98	61	9	9	10	10	7	9
Tessin . . .	138	172	185	185	255	13	16	18	17	27	18
Waadt . . .	232	301	259	259	179	10	13	11	12	8	11
Wallis . . .	68	89	117	165	100	7	10	12	17	11	12
Neuenburg . . .	43	71	60	57	46	4	7	6	6	5	6
Genf . . .	45	31	53	43	57	7	5	10	8	11	8

Die Vergleichung der Prüfungsergebnisse von 1897 mit denen vom Herbst 1896 in den einzelnen Fächern ergibt, wie folgende Zusammenstellung zeigt, einen Fortschritt im Aufsatz, Rechnen und in der Vaterlandskunde, und zwar besteht die Besserung sowohl in einer Zunahme der guten Noten (1 oder 2), als auch in einer Abnahme der schlechten Noten (4 oder 5). Im Lesen fand eine geringe Abnahme der guten Noten statt, während die schlechten Noten gleich häufig blieben.

a. Für die ganze Schweiz.

Prüfungs- Jahr	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde
1897	82	62	68	50	3	7	8	16
1896	83	59	64	48	3	8	9	17
1895	81	56	63	46	3	10	10	18
1894	80	57	64	46	3	10	9	18
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Diesem geringen Zurückgehen der Leistungen im Lesen ist jedoch kein grosses Gewicht beizumessen, namentlich in Anbetracht der teilweise schon erreichten ganz vorzüglichen Ergebnisse. Von je 100 Geprüften erhielten nämlich im Lesen:

90—100 die Note 1 oder 2 in	45 Bezirken
80—89 " " " " " "	71 "
70—79 " " " " " "	48 "
60—69 " " " " " "	11 "
50—59 " " " " " "	7 "

In nicht weniger als 116 von den 182 Bezirken weisen also 80 und mehr von je 100 Geprüften im Lesen gute bis befriedigende Leistungen auf. In diesen Bezirken, unter denen sich zudem viele der grössern befinden, muss naturgemäss der Fortschritt in Zukunft langsamer vor sich gehen, ja es werden selbst vorübergehende kleine Rückschritte nicht ausbleiben. Je mehr daher die Leistungen dem höchsten Stande sich nähern, desto häufiger werden — bei allem Vorwärtstreben — kleine Schwankungen des schweizerischen Durchschnittsergebnisses eintreten können.

Die folgende Tabelle ermöglicht eine kantonsweise Vergleichen der Leistungen in den einzelnen Fächern für die letzten vier Jahre.

b. Nach Kantonen.

	Von je 100 Geprüften hatten															
	gute Noten, d. h. 1 oder 2						schlechte Noten, d. h. 4 oder 5									
	Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde	
	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896	1897	1896
Schweiz	82	83	62	59	68	64	50	48	3	3	7	8	8	9	16	17
Zürich	92	91	73	68	78	74	55	53	1	2	4	5	4	6	12	16
Bern	79	80	58	59	63	60	46	45	3	3	8	9	10	9	18	18
Luzern	73	73	49	47	55	53	44	38	5	5	14	13	15	13	24	25
Uri	59	54	33	32	60	51	40	30	7	9	15	18	9	11	24	30
Schwyz	79	74	51	39	64	53	48	41	4	5	13	17	11	12	20	26
Obwalden	71	82	50	54	73	75	53	57	5	3	14	7	8	4	11	8
Nidwalden	75	78	42	40	60	58	45	43	4	4	16	13	6	11	18	14
Glarus	86	90	68	73	74	74	53	49	1	1	6	6	6	5	14	14
Zug	85	75	56	40	62	58	47	37	4	3	7	16	7	8	18	21
Freiburg	70	66	52	47	72	65	48	41	4	5	6	8	7	8	17	22
Solothurn	84	81	68	58	72	68	55	49	2	3	5	9	8	8	14	16
Baselstadt	96	96	86	87	79	79	69	71	1	—	1	1	3	2	5	3
Baselst.	87	81	65	59	72	68	54	48	1	2	5	7	7	10	13	12
Schaffhausen	96	97	78	77	81	81	57	59	0	0	2	2	2	2	6	8
Appenzel A.-Rh.	76	83	56	53	69	64	46	51	5	2	12	10	7	8	24	14
Appenzel L.-Rh.	64	64	45	31	48	39	28	25	7	7	17	16	12	22	32	41
St. Gallen	82	82	61	56	68	63	43	45	3	2	9	8	9	9	24	21
Graubünden	91	92	61	58	62	66	40	38	2	1	8	9	12	8	29	23
Aargau	86	85	66	62	69	68	58	54	2	1	6	6	7	7	15	12
Thurgau	93	97	79	81	80	79	58	53	0	0	3	2	3	4	13	12
Tessin	77	80	55	52	48	40	42	31	4	4	14	11	14	20	19	23
Vaud	82	77	62	58	65	60	49	44	2	4	4	8	7	8	14	19
Wallis	72	84	49	49	67	57	61	56	6	3	11	13	8	14	10	12
Neuenburg	86	86	71	69	79	71	65	60	2	1	4	4	3	5	6	8
Genf	95	94	77	76	82	80	55	70	0	1	3	4	3	3	10	5

* * *

„Der Einfluss der Länge und der Beschaffenheit des Schulweges, den die Kinder täglich zurückzulegen haben, auf den Erfolg des Unterrichts ist ein allgemein zugegebener. Er wurde in der Einleitung zu den „Prüfungen vom Herbst 1894“ einer Besprechung unterzogen und es wurde dort, an Hand einer der „Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz“ von 1883 entnommenen Erhebung über den Schulweg gezeigt, dass nicht in allen Fällen schlechte Prüfungsergebnisse durch den weiten Schulweg sich erklären oder entschuldigen lassen. Für die beiden Gegensätze stehen eben ziemlich zahlreiche Beispiele da, wo Gebirgsgegenden oder -Bezirke mit weiten Schulwegen dennoch gute Prüfungsleistungen aufweisen, während andere Bezirke die Erwartungen, die an ihre günstigeren Verhältnisse geknüpft werden, nicht erfüllen. Eine neuere und wohl auch zuverlässigere Zusammenstellung betreffend den Schulweg ist im 7. Band der „schweizerischen Schulstatistik 1894/95“ von Dr. A. Huber enthalten; es wird darin für jeden Bezirk angegeben, wie viele seiner Schulkinder einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde, wie viele einen solchen von 1—2 Stunden haben und wie viele mehr als 2 Stunden weit zur Schule gehen müssen. Aus diesen Angaben werden in der nachfolgenden Zusammenstellung 3 Gruppen von Bezirken herausgegriffen, die sämtlich bei den Prüfungen der Jahre 1892 bis 1897 durchschnittlich die hohe Verhältniszahl von 15 und mehr Nichtwissern aufwiesen. In der ersten Gruppe lässt sich dieses schlechte Ergebnis allenfalls durch den hohen Prozentsatz von Schulkindern mit weitem Schulwege erklären, in den bei der zweiten Gruppe angeführten Bezirken genügt eine solche Erklärung schon nur noch teilweise und in der dritten Gruppe von Bezirken muss nach andern Ursachen des ungünstigen Prüfungsergebnisses gesucht werden, da ihre Schulwegverhältnisse keineswegs als sehr anormale zu bezeichnen sind.“

1. Schlechtes Prüfungsergebnis bei schwierigen Schulwegverhältnissen.

Bezirke	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von			Von je 100 Geprüften hatten in den Jahren 1892-97 sehr schlechte Gesamtleistungen
	mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde	1-2 Stunden	mehr als 2 Stunden	
Franches-Montagnes	16	3	0	23
Signau	18	4	—	17
Entlebuch	54	8	0	28
Uri	16	11	2	20
Gersau	7	9	3	27
Schwyz	14	6	0	21
Pays-d'Enhaut	17	1	—	26
Monthey	13	7	—	18

2. Schlechtes Prüfungsergebnis bei weniger schwierigen Schulwegverhältnissen.

Delémont	8	1	0	22
Frutigen	9	1	—	17

Bezirke	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von			Von je 100 Geprüften hatten in den Jahren 1892-97 sehr schlechte Gesamtleistungen
	mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde	1-2 Stunden	mehr als 2 Stunden	
Moutier	8	2	—	20
Schwarzenburg	10	2	0	16
Willisan	11	3	—	22
Höfe	11	1	—	19
March	10	3	—	15
Appenzell I.-Rh.	12	2	—	26
Gaster	12	1	—	17
Bellinzona	8	1	—	19
Locarno	9	0	—	16
Lagano	7	0	—	17

3. Schlechtes Prüfungsergebnis bei nicht schwierigen Schulwegverhältnissen.

Porrentruy	3	0	—	21
Vorderland	1	—	—	15
Rheinthal, Ober-	1	—	—	17
Sargans	4	1	—	24
Heinzenberg	4	2	—	18
Imboden	0	—	—	19
Moësa	4	—	—	15
Mendrisio	3	—	—	23
Conthey	1	0	—	18
Martigny	6	0	0	19

„Das oben Gesagte ist jedoch natürlich nicht so zu verstehen, dass die Jungmannschaft der Gegenden mit schwierigen Schulwegverhältnissen auch notwendig über geringe Schulkenntnisse verfügen müsse. Vielmehr ist auch da der Möglichkeit noch ein weiter Spielraum offen gelassen, den jungen Leuten wenigstens ein Mittelmaß von Kenntnissen beizubringen, das ihnen bei den Rekrutenprüfungen doch noch über die wenig schmeichelhafte Bezeichnung „Nichtswisser“ hinaushilft. Den Beweis hiefür erbringen die nachgenannten Bezirke, die bei den Rekrutenprüfungen ehrenvoll dastehen, obwohl ihre topographischen Verhältnisse kaum als günstige erscheinen.“

Bezirke	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von			Von je 100 Geprüften hatten in den Jahren 1892-97 sehr schlechte Gesamtleistungen
	mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde	1-2 Stunden	mehr als 2 Stunden	
Simmenthal, Nieder	13	1	—	9
Obwalden	17	12	0	6
Bernina	19	1	—	8
Lavaux	10	1	—	8
Leuk	9	9	—	9
Raron	10	7	0	8
Visp	17	15	3	8
Val-de-Travers	16	1	—	5

* * *

Die Zahl der geprüften Rekruten in den einzelnen Kantonen war folgende:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	27418	5744	Aargau	1914	364
Zürich	2987	1433	Thurgau	916	206
Bern	5515	691	Tessin	1088	160
Luzern	1425	382	Waadt	2356	304
Uri	183	22	Wallis	945	47
Schwyz	512	83	Neuenburg	989	152
Obwalden	161	11	Genf	614	296
Nidwalden	105	15	Ungeschulte ohne be- stimmten Wohnort .	3	—
Glarus	341	91	Von der Gesamtzahl waren:		
Zug	230	65	Besucher höherer Schulen . .	5744	
Freiburg	1188	93	und zwar von:		
Solothurn	856	196	Sekundar- u. ähnlichen Schulen	3775	
Baselstadt	468	173	Mittlern Fachschulen	637	
Baselland	627	87	Gymnasien u. ähnlich. Schulen	1202	
Schaffhausen	327	111	Hochschulen	130	
Appenzell A.-Rh.	554	99	Überdies mit:		
Appenzell I.-Rh.	144	12	Ausländ. Primarschulert . .	424	108
St. Gallen	2115	497			
Graubünden	855	154			

Es ist an diesem Orte noch zu erwähnen, dass Rekruten, welche in der pädagogischen Prüfung schlechte Noten erhalten haben, dieselben durch eine nachfolgende Prüfung im nächsten Jahre verbessern können, was nicht zu unterschätzen ist, da ja die Noten in das Dienstbüchlein eingetragen werden. Von dieser Fakultät wird, wenn auch nur in recht bescheidenem Umfange, Gebrauch gemacht.

Über die Durchführung der pädagogischen Prüfungen spricht sich das eidgenössische Militärdepartement in seinem Geschäftsbericht pro 1897 folgendermassen aus:

„Das Verhalten der Rekruten ist fast ausnahmslos ein sehr lobenswertes. Die Ergebnisse der pädagogischen Prüfungen werden in vielen Gegenden ungünstig beeinflusst durch den Besuch von Wirtschaften von seiten der Rekruten in den frühen Morgenstunden. Das Departement hat die Militärbehörden der Kantone durch Kreisschreiben auf diesen Übelstand aufmerksam gemacht und sie eingeladen, geeignete Vorkehrungen zur Abstellung derselben zu treffen.

In Biasca und Willisau wurden die Prüfungen durch Besucher gestört.

Die Prüfungslokalitäten entsprechen fast überall ihrem Zweck. Es kommen nur noch einige Ausnahmen vor: In Klosters war das Lokal unreinlich, Tische und Stühle mussten reklamirt werden. Der Kasinosaal in Chur und das Lokal in Mendrisio eignen sich wegen ihrer Dunkelheit zur Abhaltung von Prüfungen nicht. In Savagnino fehlten Tinte, Tische und Stühle. Die Lokale von Münster (Luzern) und Biasca sind zu klein. Das Lokal in Romont war schmutzig. In Laufenburg waren die Schultische zu eng und nicht in genügender Zahl vorhanden. Das Schreibmaterial entsprach überall billigen Anforderungen.“

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.¹⁾

(Vergleiche die detaillirten Angaben des statistischen Teils.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 seit seinem Inkrafttreten ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben derselben	Belträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten, Korporationen	
			Fr.	Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
{1897	212		männliche Berufsbildung	673902. —
{1896/97	115		weibliche " "	84387. —
		19156583. 97	11010242. 37	5206535. 08

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten etc.).

In der obigen Zusammenstellung ist für das Schuljahr 1896/97 auch die Bundesausgabe für die 115 subventionsberechtigten Anstalten für die weibliche Berufsbildung berücksichtigt, wie sie sich aus der Durchführung des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes ergeben hat.²⁾ Das Verzeichnis der einzelnen Anstalten mit den betreffenden Bundesbeiträgen pro 1897, sowie auch für die berufliche Schulung des männlichen Geschlechtes in den 212 vom Bund subventionirten Schulen findet sich im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches, auf welchen anmit verwiesen wird.

Die Subventionirung des beruflichen Bildungswesens durch den Bund hat eine grosse Anzahl von Berufs- und Fachschulen neu entstehen und bestehende in zweckentsprechender Weise ausbauen lassen. Die direkte Folge war, dass dem Gewerbe und den Mittelindustrien beruflich gut ausgerüstete und ausgebildete Kräfte zugeführt worden sind, was direkt eine Hebung der Produktivkraft des Volkes bedeutet, die nationalökonomisch gesprochen nicht gering angeschlagen werden darf. In diesem Sinne hat sich die Bundes-

¹⁾ S. Geschäftsbericht des eidg. Industriedepartements pro 1897.

²⁾ S. Jahrbuch 1895—96, Beilage I, 1.

subvention des Berufsbildungswesens als ein wahrer Segen für das Land erwiesen.

Über das mit der gewerblichen und industriellen Berufsbildung zusammenhängende und durch das eidgenössische Industriedepartement vermittelte berufliche Stipendienwesen orientirt die folgende Zusammenstellung.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XI. Instruktionkurs am Technikum Winterthur		Ferialkurs am Gewerbemuseum Aarau		XII. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Zürich		Gesamtbeiträge	
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich . . .	23	5450	3	800	7	1500	2	96	34	1780	69	9626
Bern . . .	6	2350	5	750	—	—	12	684	6	460	29	4244
Schwyz . . .	2	400	—	—	1	100	3	180	—	—	6	680
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	1	50
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	1	100	1	50	2	150
Zug . . .	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Freiburg . . .	—	—	2	670	—	—	—	—	1	100	3	770
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	1	75	5	500	6	575
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	240	3	240
Baselnd . . .	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	1	50
Appenzell l.-Rh. . .	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400
St. Gallen . . .	2	450	—	—	—	—	—	—	3	300	5	750
Graubünden . . .	1	400	—	—	—	—	—	—	5	450	6	850
Aargau . . .	2	150	—	—	—	—	9	360	3	240	14	750
Thurgau . . .	3	750	—	—	1	250	—	—	4	360	8	1360
Tessin . . .	1	300	—	—	—	—	—	—	2	320	3	620
Vaudt . . .	2	1000	—	—	—	—	—	—	27	2450	29	3450
Neuchâtel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1200	12	1200
Genève . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	28	1850	28	1850
Zusammen	44	11800	10	2220	9	1850	30	1595	134	10300	227	27765

Anderweitige Subventionen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden ausgerichtet an:

	Fr.
a. den Fachkurs	
der Schneidergewerkschaft Bern	150
des Spenglerfachvereins Bern	100
des Malerfachvereins Bern	75
des Buchbinderfachvereins Bern	75
des Coiffeurhilfenvereins Bern	80
des Schneiderfachvereins Luzern	50
der Schneidergewerkschaft Aarau	80
für Handstickerei in Appenzell	312
für Lehrer an Handwerkerschulen (Ferialkurs im Zeichnen am aargauischen Gewerbemuseum	300
b. den Kanton St. Gallen als Vergütung von $\frac{1}{3}$ der Auslagen für Wanderlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	2081
c. den schweizerischen Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen	8000
d. den schweizerischen Verband für Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine „Blätter“	1500
e. den unter litt. d genannten Verband zur Deckung des Defizites seiner „Blätter“	3560

die Soci�t� romande pour le d�veloppement de l'enseignement du dessin et de l'enseignement professionnel zur Deckung des Defizits ihrer „Revue“	1800
f. den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien:	
Hofwyl und Pruntrut (je Fr. 400)	800
Lausanne	500
g. den schweizerischen Verein zur F�rderung des Handarbeitsunterrichts f�r Knaben	1000
	<u>20463</u>

Aus dem Beitrag an den schweizerischen Gewerbeverein von Fr. 8,000 wurden auch die Kosten bestritten, welche der im Auftrage des Industriedepartements unternommene Versuch betreffend die F rderung der Berufslehre beim Meister verursachte.  ber die Resultate der bisherigen dreij hrigen Versuchsperiode (1895—1897) hat die Zentralpr fungskommission des Vereins an das Industriedepartement Bericht erstattet, der befriedigend lautete, so dass die Kommission erm chtigt wurde, auf bisheriger Grundlage w hrend 1—2 ferneren Jahren fortzufahren.

Auf Betreiben des Industriedepartements sind die beiden Publikationen sub d. und e. verschmolzen und dem gemeinsamen Organ ein j hrlich erh hter Beitrag von Fr. 2,000 zugesprochen worden, so lange der betreffende Verband als ein allgemein schweizerischer bestehe.

* * *

Was die Inspektion der Anstalten f r die weibliche Berufsbildung durch die eidgen ssischen Experten anbetrifft, so hat das Industriedepartement in seinem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 20. Oktober 1897 folgendes verf gt:

„Unter den angemeldeten Anstalten haben wir als zu besuchende diejenigen ausgew hlt, welche einen gewissen Umfang und stabileren Charakter aufweisen. Ferner d rfen im allgemeinen nur solche in Betracht fallen, die nicht ausschliesslich in den sp tern Abendstunden unterrichten lassen. Auf die zahlreichen  brigen den Apparat der Inspektion auszudehnen, empfiehlt sich aus verschiedenen Gr nden nicht, und wir  berlassen sie daher der kantonalen und lokalen Aufsicht, in der Meinung, dass die Expertin gelegentlich auch in die eine oder andere dieser kleinen Schulen sich begeben.“ Es ergab sich nach diesem Verfahren f r 1897/98 eine Gesamtzahl von 78 zu inspizirenden Anstalten. F r die Berichterstattung  ber die Inspektionen besteht nun dasselbe einheitliche Formular, welches auch f r die gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten Verwendung findet.

Im Anschluss ist noch folgendes zu erw hnen:

Sieben Lehrerinnen und Lehramtskandidatinnen f r weibliche Berufsbildung wurden Stipendien behufs weiterer Ausbildung im Betrage von Fr. 825 bewilligt.

Auf die Anfrage einer kantonalen Beh rde erkl rte das Industriedepartement am 30. April, es m sse es leider ablehnen, an die Gew hrung von Freistellen f r unbemittelte M dchen zum Besuche von Haushaltungsschulen Beitr ge zu bewilligen. Gem ss Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 finden die Bestimmungen desjenigen vom 27. Juni 1884 auf die F rderung der weiblichen Berufsbildung „analoge Anwendung“; Unterst tzungen zum Besuche von Bildungsanstalten sind aber in letzterem (Art. 5) nur f r Lehramtskandidaten vorgesehen, und die bundesr thliche Praxis

hielt sich stets an diese Norm, in die sie auch die Lehrer selbst einbezog, während sie schon früher es ablehnen musste, die Heranbildung von Gewerbetreibenden finanziell direkt zu unterstützen (vgl. z. B. Geschäftsbericht für 1892. Bundesbl. 1893, I, 642).

Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein richtete an alle Kantonsregierungen eine Petition um „Einführung von obligatorischem theoretischem und praktischem Koch- und Haushaltungsunterricht für die Mädchen in den obern Klassen der Volksschule oder an Mädchenfortbildungsschulen“.

* * *

Über die Frage der Lehrlingsprüfungen ist folgendes zu melden: ¹⁾

Die im letzten Jahre von der Delegirtenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Genf nach den Vorschlägen der Expertenkommission beschlossene Reorganisation der Lehrlingsprüfungen hatte hauptsächlich nachstehende Neuerungen zur Folge:

1. Die Ausführung einer von den Fachexperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Handgeschicklichkeit, mit anderen Worten die Werkstattprüfung wird als Hauptsache und bei allen Prüfungen als unbedingtes Erfordernis erklärt und die Ausführung des bisher fast allgemein üblichen Probestückes beibehalten, wo dies den Umständen gemäss möglich ist.
2. Die Zulassung der Prüfung ist künftig davon abhängig zu machen, dass die Bewerber
 - a. zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Sechstel ihrer vertragsmässigen Lehrzeitdauer absolvirt haben (statt wie bisher: „deren Lehrzeit spätestens 9 Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet ist“);
 - b. während mindestens 2 Halbjahreskursen eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule regelmässig und in allen für die Schulprüfung obligatorischen Fächern besucht haben.
3. Allen Prüfungskreisen wird die Pflicht auferlegt, künftig auch die Lehrtöchter zur Prüfung zuzuziehen.
4. Die Schulprüfung wird ausser den bereits vorgeschriebenen Fächern auch obligatorisch erklärt für einfache Buchführung.
5. Im Lehrbrief werden die erhaltenen Noten nicht mehr aufgeführt, sondern dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.

Die Zahl der geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter in den verschiedenen Prüfungskreisen betrug 1081 gegenüber 1021 im Vorjahre. Auch im Kanton Neuenburg ist die Zahl der Angemeldeten von 250 auf 271 gestiegen, ebenso im Kanton Genf von 125 auf 142. In den beiden Kantonen Neuenburg und Genf besteht das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen. Betreffend die Verteilung der geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter auf die 31 Prüfungskreise und die verschiedenen Berufarten ist folgendes zu konstatiren:

¹⁾ S. Bericht betreffend die schweiz. Lehrlingsprüfungen im Jahre 1897.

a. Mit Bezug auf die Prüfungskreise.

(Ohne Neuenburg und Genf mit obligatorischer staatlicher Organisation der Lehrlingsprüfungen.)

Prüfungskreis	Zahl der geprüften Lehrlinge		Prüfungskreis	Zahl der geprüften Lehrlinge	
	1887	1897		1887	1897
Bezirk Affoltern	3	8	Kanton Freiburg	—	68
Bezirke Bülach u. Dielsdorf	—	14	Solothurn	—	22
Winterthur	9	63	Olten	—	15
Bezirk Zürich	44	93	Kanton Baselstadt	38	73
Zürcher Oberland	16	46	Kanton Baselland	9	16
Zürcher Seeverband	12	25	Kanton Schaffhausen	16	30
Bern	24	74	Kanton Appenzell	—	28
Seeland (Biel)	—	41	Kanton St. Gallen	35	99
Burgdorf	7	12	Chur	8	25
Oberaargau	4	10	Kanton Aargau	—	110
Emmenthal	—	11	Kanton Thurgau	20	63
Berner Oberland (Interlaken)	—	7	Coiffeur- und Chirurgen-		
Thun	6	12	verband	—	4
Kanton Luzern	38	37	Deutschschweiz. Gartenbau-		
Kanton Uri	—	7	verband	—	13
Kanton Schwyz	9	19	Uhrmacherverband	—	—
Kanton Glarus	2	17			
Kanton Zug	—	19	Total	300	1081

Die Zahl der Prüfungskreise ist von einem (Kanton Baselstadt) im Jahre 1877, auf 19 im Jahre 1887 und 31 im Jahre 1897 gestiegen.

b. Mit Bezug auf die Beteiligung an den Lehrlingsprüfungen pro 1897 nach Berufsarten.

(Kantone Neuenburg und Genf nicht inbegriffen.)

Die im Jahre 1897 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden 79 Berufsarten an:

Bäcker	9	Goldschmiede	3	Orthopädist	1
Bäcker u. Konditoren	2	Giletmacherin	1	Photographen	3
Bauzeichner	2	Gipser	2	Posamenter	1
Bildhauer	3	Hafner	6	Sattler	26
Blumenbinderinnen	1	Kaminfeger	4	Sattler und Tapezierer	4
Buchbinder	22	Käser	2	Schäftemacherinnen	2
Buchdrucker (inkl. Schrifts.).	6	Kleinmechaniker	13	Schlosser	140
Büchsenmacher	2	Knabenschneiderinnen	2	Schmiede	52
Bürstenmacher	3	Koch	1	Schneider	31
Cigarrenmacher	1	Konditoren	11	Schneiderinnen	48
Cigarrenmacherinnen	3	Küfer und Kübler	13	Schreiner	141
Coiffeurs	8	Kupferschmiede	8	Schreiner und Glaser	2
Dachdecker	1	Lithographen	6	Schuhmacher	28
Damenschneiderinnen	53	Maler	29	Seiler	1
Dekorationsmaler	5	Maler und Gipser	2	Spengler	30
Drechsler	11	Marmoristen	4	Steinhauer	6
Dreher	5	Maschinenschlosser	15	Stuhl-schreiner	2
Elektriker	3	Maschinentechniker	1	Tapezierer	22
Etuimacher	1	Maurer	5	Uhrmacher	4
Färber	1	Mechaniker	97	Turmuhrmacher	2
Feilenhauer	1	Metzger	8	Wagner	34
Gärtner	20	Möbelarbeiterinnen	1	Weissnäherinnen	36
Gerber	1	Modellschreiner	6	Zimmerleute	24
Giesser	1	Modistinnen	4	Zimmermann u. Bau-	
Glaser	7	Mühlenmacher	2	schreiner	1
Glasmaler	2	Müller	1	Wagner und Küfer	1
Glätterinnen	4	Musterzeichner	1		

Lehrtöchter sind in folgenden 21 Kreisen geprüft worden:

Bülach 2, Winterthur 13, Zürich 43, Uster 2, Bern 16, Biel 4, Burgdorf 2, Langenthal 2, Luzern 12, Schwyz 4, Glarus 2, Zug 1, Freiburg 21, Solothurn 3, Olten 2, Baselstadt 5, Schaffhausen 2, Appenzell 1, St. Gallen 7, Aargau 3, Thurgau 8 = Total 155 Lehrtöchter.

Die Ausgaben für die Lehrlingsprüfungen im Jahre 1897 betragen za. Fr. 25,300, woran die Staatskassen der einzelnen Kantone za. 6,500 Fr. leisteten (Genf und Neuenburg ausgenommen).

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.¹⁾

(Vergleiche den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Neben ebenso hohen kantonalen Beträgen gelangten im Berichtsjahre zur Auszahlung:

- a. 12 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker . Fr. 3675
 b. 6 Reisestipendien „ 1325

Total Fr. 5000

(1896: Fr. 2550)

Die Beträge verteilen sich auf die Kantone Bern (sechs Stipendien), St. Gallen und Aargau (je drei), Freiburg (zwei), Luzern, Glarus, Thurgau und Tessin (je ein Stipendium).

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen. Diesen Anstalten, sowie den übrigen landwirtschaftlichen Schulen ist wie bisher die Hälfte der für den Unterricht (Lehrkräfte und Lehrmittel) gemachten Auslagen vergütet worden.

Es sind dies folgende Beträge:

	Schüler	Kantonale Auslagen		Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.		
Strickhof (Zürich)	52	23841	1067	24908	12454
Rütli (Bern)	48	19010	3199	22209	11105
Ecône (Wallis)	18	13880	520	14400	7200
Cernier (Neuenburg)	28	29574	1159	30733	15366
1897:	146	86305	5945	92250	46125
1896:	144	82814	6160	88975	44488

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Die Zahl der Winterschulen, die vom Bund subventionirt werden, hat sich im Berichtsjahre um 3 (Rütli, Custerhof, Plantahof) vermehrt, ein Zeichen, dass diese Anstalten einem bestehenden Bedürfnis entsprechen. Für die Winterschulen wurden pro 1897 von Kantonen und Bund folgende Beträge verausgabt:

¹⁾ Vergl. den Geschäftsbericht des eidgen. Landwirtschaftsdepartements pro 1897.

	Schüler		Total		Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag Fr.
	I. Klasse	II. Klasse	1897	1896	Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
	Rüti (Bern)	31	20	51	33	6492	1111	
Sursée (Luzern)	31	12	43	52	7572	523	8095	4048
Pérolles (Freiburg)	11	6	17	20	8425	617	9042	4521
Custerhof (St. Gallen)	30	—	30	—	12306	5167	17473	8736
Plantahof (Graub.)	26	—	26	—	12499	4487	16986	8493
Brugg (Aargau)	43	42	85	84	11*22	2349	14274	7137
Lausanne (Waadt)	22	26	48	54	14302	2129	16431	8216
Gesamttotal	194	106	300	243	73518	16383	89904	44952
							(1896: 48033)	(24016)

d. *Kantonale Gartenbauschule in Genf.* Die Schule verausgabte pro 1896/97 für Lehrkräfte Fr. 20.956, für Lehrmittel Fr. 333.—, total für den Unterricht Fr. 21.289.— und bezog an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 10,645.— (1896: 10,979.—). Sie zählte in I. Klasse 17, in II. Klasse 15, in III. Klasse 5, total 41 Schüler.

e. *Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.* Die kantonalen Auslagen, die für diese Anstalten im Berichtsjahre gemacht worden sind, sowie die verabfolgten Bundesbeiträge beziffern sich auf folgende Beträge:

Anstalten	Kantonale Auslagen			Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
	Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.		
Wädensweil	29430	1460	14626	45516	22758
Lausanne-Vevey	5639	266	24547	30452	15226
Auvernier	8550	737	13160	22447	11224
Ruth	—	—	10360	10360	5180
Lenzburg	—	—	500	500	250
Gesamttotal	—	—	—	109275	54638
				(1896: 93522)	(46761)

Im einzelnen ist noch folgendes zu sagen: Die Frequenz der Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil war pro 1897:

1. Achtmonatlicher Obst- und Weinbaukurs 16 Schüler.
2. Zweiwöchiger Kurs für Weinbehandlung . 62 "
3. Einjähriger Kurs für Gartenbau 15 "

Die Versuche über Obstbau erstreckten sich im Berichtsjahre namentlich auf Düngung der Bäume und Sortenstudium. Leider wurden die Resultate durch ein Hagelwetter gestört, das dann Gelegenheit gab zu Versuchen über die beste Behandlung verhagelter Bäume.

In den Weinbergen wurden die früher begonnenen Versuche über Düngung, Bespritzungsmittel, Imprägnirung der Rebpfähle fortgesetzt; das Versuchsfeld für amerikanische Reben wurde vergrössert.

Über diese Versuche, sowie über die Arbeiten des pflanzenphysiologischen, gärungstechnischen und chemischen Laboratoriums

wird in den von der Anstalt herausgegebenen Jahresberichten je-
weilen einlässlich Bericht erstattet.

In der mit der Anstalt verbundenen Zentralstelle für Obst-
verwertung wurde der direkte Obstverkauf mittelst eingesammelter
und an die Abnehmer verschickter Offerten vermittelt.

Ein Hauptgegenstand der Tätigkeit der Weinbauversuchsanstalt
in Lausanne bildet fortwährend der Kampf gegen die Reblaus.
Die Versuche mit amerikanischen Reben nehmen an Ausdehnung
zu; im Berichtsjahre wurden 39 neue Versuchsparzellen im Kanton
Waadt mit gepfropften, bewurzelten Reben, die von der Anstalt
und der Weinbauschule in Vevey geliefert worden waren, angepflanzt.

In Veyrier bei Annecy werden die Versuche bezüglich der
Widerstandsfähigkeit amerikanischer Reben fortgesetzt.

Berichte über Versuche zur Bekämpfung verschiedener Reben-
krankheiten, sowie über die Untersuchungen des chemischen La-
boratoriums der Anstalt gelangen jeweilen in der Chronique agricole
zur Veröffentlichung.

Die Weinbauschule in Vevey ist im Berichtsjahre von zwölf
Schülern besucht worden.

Die Weinbauschule in Auvernier zählte im Berichtsjahre in
zwei Klassen zwölf Schüler, dazu kommen noch sechs vorübergehend
anwesende Kursteilnehmer; an der Schlussprüfung beteiligten sich
fünf Schüler.

Die Versuchsstation hat 320,000 Stecklinge gepfropft und zu
reduzierten Preisen den Rebenbesitzern der Gebiete abgegeben, in
denen die Anpflanzung amerikanischer Reben gestattet ist. Neue
Versuchsfelder wurden nicht angelegt.

Die Haupttätigkeit der Station Ruth im Kanton Genf bestand
im Berichtsjahre wie in den früheren Jahren im Ankauf ameri-
kanischer Reben in Frankreich, indem die Pflanzungen der Station
und ihrer sechs Succursalen bei weitem nicht genügen, diejenige
Menge Stecklinge zu liefern, die von den Rebenbesitzern in dem
Kantonsteile, in dem die Rekonstitution gestattet ist, verlangt
werden. Die Station gab die Stecklinge zu den Ankaufspreisen
ab und trug die Kosten der Verpackung, des Transports, der Ver-
zollung etc. Über den Umfang dieser Einfuhr an Rebholz geben
folgende Zahlen Auskunft:

	1896	1897	
Riparia	75650	193085	Meter
Solonis	32400	45985	"
Bupestris	11800	12875	"
Hybriden	1725	18700	"
Diverse	725	100	"
Total	122300	269595	Meter

Ausserdem gibt Ruth gepfropfte Reben aus den eigenen Ver-
suchsfeldern ab (1897: 13,535 Stück).

Im fernern wurden in Ruth sowohl wie in einigen Succursalen die Versuche mit Hybriden fortgesetzt.

Die Station hat 104 Erdproben aus allen Teilen des Kantons auf den Gehalt an Kalk und Thon untersuchen lassen, wobei sich in den meisten Fällen ein Kalkgehalt ergab, der das Gedeihen der amerikanischen Reben nicht beeinträchtigt.

Für die vollständige Durchführung der Rekonstitution im Kanton Genf wird ein Zeitraum von 20 Jahren in Aussicht genommen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Vornahme von Versuchen mit amerikanischen Reben der Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg übertragen und an die Kosten pro 1897 erstmals einen Beitrag von Fr. 500 verabfolgt. Die Versuche finden auf zwei Parzellen in Lenzburg und Seengen statt.

f. Landwirtschaftliches Versuchswesen. Von dem pro 1897 für die schweizerische Samenkontrollstation bewilligten Kredite von Fr. 4500 wurden verausgabt:

	Fr.
Für Versuchsfelder	2548
Für Wiesenuntersuchungen	969
Für das Wiesenpflanzenwerk (IV. Teil)	171

Total 3688

Die Resultate der Versuchsfelder werden wie bisher sukzessive in dem Wiesenpflanzenwerk und dem landwirtschaftlichen Jahrbuche veröffentlicht.

Der IV. Teil des ersteren, die Streuepflanzen umfassend, ist im Berichtsjahre erschienen.

An die Auslagen für anderweitige Versuche im Betrage von Fr. 5504.—, die pro 1897 vom Kanton Bern für das bakteriologische Institut von Dr. E. von Freudenreich in Bern gemacht wurden, ist der bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 2750.— ausgerichtet worden.

Über die Arbeiten des Instituts werden jeweilen Mitteilungen im landwirtschaftlichen Jahrbuche veröffentlicht.

Nachdem unterm 26. März 1897 die Errichtung der land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Bern beschlossen worden ist, ist die Stelle des Verwalters derselben auf dem Berufungswege besetzt worden, und die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Kantone Bern und Waadt sind auf 1. August des Berichtsjahres in die Verwaltung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements übergegangen; ebenso die agrikulturchemische Untersuchungsanstalt und die schweizerische Samenkontrollstation, beide in Zürich; für letztere beiden Anstalten hat übrigens der schweizerische Schulrat bis Ende des Berichtsjahres die Verwaltung noch weiter geführt.

Unterm 20. Dezember 1897 ist durch den Bundesrat um die Bewilligung des notwendigen Kredits für die auf dem Liebefelde bei Bern zu erstellende Anstalt nachgesucht worden.

g. Molkereischulen. Die von den Kantonen gemachten Auslagen, sowie die verabfolgten Bundesbeiträge erreichten im Berichtsjahre folgende Beträge:

	Frequenz Schüler		Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag Fr.
	1897	1896	Lehr- kräfte Fr.	Lehr- mittel Fr.	Total Fr.	
Rätti (Bern)	19	18	16099	1863	17962	8981
Pérolles (Freiburg)	19	15	13000	2047	15047	7523
Lausanne-Moudon	7	7	7933	652	8586	4293
Sornthal (St. Gallen) ¹⁾	—	12	—	—	—	—
Gesamttotal	45	52	—	—	41595	20797
					(1896: 52736)	26368)

¹⁾ Nun vereinigt mit der landwirtschaftlichen Schule Custerhof-Rheineck.

h. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet. Der pro 1897 bewilligte Kredit ist wie folgt verwendet worden:

Kanton	Vor- träge	Anzahl der			Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes- beitrag Fr.
		Kurse	Käserel- u. Stallunter- suchungen	Alp- inspek- tionen		
1. Zürich	74	54	186	1	9202.—	4601.—
2. Bern	92	3	88	—	9481.—	4740.—
3. Luzern	—	22	29	—	2023.—	1011.—
4. Schwyz	1	1	—	—	79.—	39.—
5. Zug	1	—	—	1	55.—	28.—
6. Freiburg	80	6	—	—	3622.—	1811.—
7. Solothurn	—	1	—	—	500.—	250.—
8. St. Gallen	—	54	60	31	6283.—	3142.—
9. Graubünden	21	2	—	27	1566.—	783.—
10. Aargau	36	22	—	—	4925.—	2463.—
11. Thurgau	—	—	—	—	1229.—	615.—
12. Tessin	12	1	—	—	2435.—	1218.—
13. Waadt	112	3	—	—	7131.—	3566.—
14. Wallis	38	1	—	—	1507.—	753.—
15. Genf	396	20	—	—	5343.—	2671.—
Total 1897:	863	190	363	60	55381.—	27692.—
1896:	822	135	222	28	40033.—	19285.—

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.¹⁾

(Vergl. den statistischen Teil.)

Im Berichtsjahr ist eine neue Handelsschule in Locle als besondere Abteilung der dortigen „Ecole industrielle“ eröffnet worden. Ferner hat der Kanton Freiburg eine Handelsschule als Abteilung der „Ecole industrielle cantonale“ in Freiburg errichtet.

¹⁾ S. Geschäftsbericht des eidg. Handelsdepartements in Bern pro 1897.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Handelsschulen ist damit auf 15 gestiegen. Im ersten Jahre der Ausführung des Bundesbeschlusses über die Förderung des kommerziellen Bildungswesens, 1891 wurden 4 Handelsschulen unterstützt.

Die Zahl der Stipendiaten beträgt zur Zeit 11. Drei derselben befinden sich in London, um ihre praktische Ausbildung in Warenkommissionshäusern abzuschliessen; einer von ihnen tritt im Frühjahr eine Stelle als Hilfslehrer an der Handelsschule in Basel an, aus der er selbst hervorgegangen ist, ein anderer tritt in ähnlicher Stellung in der Handelsschule in Neuenburg ein; der dritte ist als Lehrer für eine der hervorragendsten Handelsschulen in Aussicht genommen. Von einem ehemaligen Schüler der Handelsschule in Bern, der den dritten Kurs der Handelsschule in Neuenburg absolviert und ein Jahr an der Akademie daselbst studiert hat, ist das neuenburgische Patent für Handelslehrer erworben worden; derselbe ist zu seiner praktischen Ausbildung in ein Bankinstitut in Paris eingetreten. Von den übrigen Stipendiaten hat sich einer nach London gewendet, ein anderer frequentiert die Handelsschule in Venedig, fünf befinden sich noch an den Handelsschulen in Neuenburg und Winterthur.

Die finanziellen Verhältnisse der vom Bund unterstützten Handelsschulen sind folgende:

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel	Gesamtausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schulgelder	Bundessubvention	Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	12846	13779	9317	180	4282	31 ¹⁾
Bellinzona	35635	40902	27522	1500	11880	46
Bern	27991	32716	20126	3260	9330	72 ²⁾
Chaux-de-Fonds	26220	35588	23088	—	8800	44
Chur	13180	16393	9583	2310	4500	63
Genf	43366	54431	26798	14182	13500	93
Lausanne	22147	29958	18855	3702	7400	37 ³⁾
Locle ⁴⁾	1500	1568	1068	—	500	5
Luzern	11515	12775	9734	127	2914	28
Neuenburg	72579	89983	39102	31381	19500	156
St. Gallen	23643	32709	23418	1410	7900	55
Solothurn	15275	18026	12676	250	5100	45 ⁵⁾
Winterthur	25889	30784	17952	3832	8630	69 ⁶⁾
1897	331786	409662	239239	62134	104236	742
1896 ⁷⁾	269007	333753	194666	49455	89632	669
1895 ⁸⁾	188584	244903	133762	47891	63250	542
1894 ⁹⁾	154200	201136	113197	38539	49850	432
1893 ⁹⁾	146035	183812	103342	26860	46800	406
1892 ⁹⁾	121499	156744	89326	—	38500	407
1891 ¹⁰⁾	66342	98590	—	—	22916	—

¹⁾ Inbegriffen 1 Hospitant. — ²⁾ Inbegriffen 10 Hospitanten. — ³⁾ Inbegriffen 23 Hospitanten. — ⁴⁾ Eröffnung 1. September 1897. — ⁵⁾ Inbegriffen 14 Hospitanten. — ⁶⁾ Nicht inbegriffen 37 Hospitanten. — ⁷⁾ Bellinzona, Bern, Chaux-de-Fonds, Chur, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn und Winterthur. — ⁸⁾ Bern, Chaux-de-Fonds, Genf, Lausanne, Neuenburg, Solothurn und Winterthur. — ⁹⁾ Bern, Chaux-de-Fonds, Genf, Neuenburg, Solothurn und Winterthur. — ¹⁰⁾ Bern, Chaux-de-Fonds, Genf, Luzern und Neuenburg.

Verhältniszahlen.

	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	% der Staats- u. Gemeinde- beiträge	Auf jeden trifft es Unterrichtshonorar Fr.	Schüler Gesamt- ausgabe Fr.
Aarau	93	33	46	414	444
Bellinzona	87	33	43	775	889
Bern	86	33	46	388	454
Chaux-de-Fonds	74	34	38	596	809
Chur	80	34	47	209	260
Genf	80	31	50	466	586
Lausanne	74	33	39	599	810
Locle	96	33	47	300	314
Luzern	90	25	30	435	491
Neuenburg	81	27	50	465	577
St. Gallen	72	33	34	430	595
Solothurn	85	33	40	339	401
Winterthur	84	33	48	375	446
Durchschnitt 1897	81	31	44	447	552
" 1896	80	33	46	402	500
" 1895	77	33	47	374	507
" 1894	77	32	43	357	466
" 1893	79	32	43	360	453
" 1892	77	32	43	298	358
" 1891	67	30			

An die kaufmännischen Vereine (Vereine junger Kaufleute) sind im Unterrichtsjahr 1896/97 folgende Unterrichtssubsidien verabfolgt worden:

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Subvention von Staat, Ge- meinde und Handelsstand Fr.	Bundes- sub- vention Fr.	Schüler- zahl
Zürich	28088	54805	14030	9270	528
Basel	12644	21355	6280	4172	346
St. Gallen	8554	17006	5743	2823	168
Bern	8414	16309	2450	3400	211
Luzern	8266	11912	4000	3720	225
Winterthur	5362	9691	2767	2681	172
Schaffhausen	3914	6405	1695	1957	140
Biel	2525	5832	2000	1262	142
Bellinzona	2252	4773	600	1576	142
Burgdorf	2122	3853	450	1061	55
Herisau	1965	3883	1077	982	64
Frauenfeld	1951	3832	1270	876	37
Zofingen	1910	2936	415	1242	40
Neuenburg, vereinigt mit " Union commerciale ^a	1851	4813	300	1388	159
Solothurn	1788	3127	1270	983	48
Thun	1758	3192	750	879	58
Baden	1647	2716	1372	823	52
London	1360	3695	375	1020	63
Lugano	1334	4374	200	867	102

	Unterrichts-	Gesamt-	Subvention	Bundes-	Schüler-
	honorare	ausgabe	von Staat, Ge- meinde und Handelsstand	sub- vention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	zahl
Aarau	1815	2638	1143	657	47
Chur	1251	3078	759	625	51
Langenthal	1098	2367	799	494	57
Horgen	1020	2209	150	612	33
Porrentruy	801	1738	600	400	56
Freiburg	750	2501	200	563	34
Zug	712	1305	700	427	54
St. Immer	682	1925	200	443	66
Wädensweil	650	1428	360	390	26
Huttwyl	638	1019	499	320	20
Schönenwerd	610	924	263	366	18
Herzogenbuchsee	608	1391	280	395	25
Olten	576	1331	—	346	22
Moutier	572	1095	200	343	27
Lenzburg	584	1656	363	321	17
Lausanne	505	2155	275	303	54
Chaux-de-Fonds	485	1420	368	245	60
Wattwil	481	641	200	280	25
Uster	422	1121	330	255 ¹⁾	25
Rapperswyl	390	838	182	195	24
Romanshorn	384	1063	240	230	22
Liestal	366	782	—	200	27
Payerne	321	553	—	160	16
Delémont	307	838	150	185	27
Wyl	290	1337	712	115	20
Bulle	153	366	—	100	15
Zentralkomite: Bibliothek-					
anschaffungen der Sektionen,					
Wanderverträge und Preisaufgaben,	—	6089	—	6000	—
Kaufmännische Lehrlingsprüfungen	—	4304	—	3228	—
Einmalige Spezialbeiträge an					
verschiedene Sektionen . . .	—	—	—	300	—
Total	113486	232620	56017	59481	3620

¹⁾ Restzahlung mit Fr. 155 in suspenso gelassen.

2. Vereinzelte Vereine.

Genf, Association des commis de Genève	565	692	—	282	163	
Lausanne, Société d. jeunes commerçants	1376	6164	1205	688	170	
Paris, Cercle commercial suisse	6030	14098	—	4523	165	
Total	7971	20954	1205	5493	498	
Total aller Vereine:	1896/97	121457	253574	57222	64474	4118
	1895/96	100865	208574	50530	53045	3123 ¹⁾
	1894/95	93318	176997	40490	47795	
	1893/94	88216	156967	38740 ²⁾	38490	
	1892/93	78906	141698		33100	
	1891/92	63092	128236		18700	

¹⁾ In den frühern Jahren konnte nur die durchschnittliche Zahl der Kurstellnehmer festgestellt werden. — ²⁾ Die Beiträge konnten in diesem Jahre zum erstenmal mit einiger Genauigkeit festgestellt werden.

Sektionen	Verhältniszahlen.		
	Bundessubvention % der Unterrichts- honorare	Unterrichtshonorare % der Gesamt- ausgaben	
		Per Schüler Fr.	
Luzern	45	69	37
Wattwil	65	67	17
Schönenwerd	60	66	34
Zofingen	65	65	48
Huttwyl	50	63	32
Baden	50	61	32
Schaffhausen	50	61	28
Basel	33	59	37
Payerne	50	58	20
Solothurn	55	57	37
Burgdorf	50	55	39
Thun	50	55	30
Winterthur	50	55	31
Zug	60	55	13
Bern	40	52	40
Moutier	60	52	21
Frauenfeld	45	51	53
Herisan	50	51	31
Zürich	33	51	53
Aarau	50	50	28
St. Gallen	33	50	51
Bellinzona	70	47	16
Rapperswyl	50	47	16
Horgen	60	46	31
Langenthal	45	46	19
Porrentruy	50	46	15
Wädensweil	60	46	21
Herzogenbuchsee	65	44	24
Biel	50	43	18
Liestal	60	43	12
Olten	60	43	26
Bulle	65	42	10
Chur	50	41	25
Neuenburg und Union commerciale	75	38	12
Uster	60	38	17
Delémont	60	37	11
London	75	37	22
Romanshorn	60	36	17
St-Imier	65	35	10
Chaux-de-Fonds	50	34	8
Lenzburg	60	32	31
Freiburg	75	30	22
Lugano	65	30	13
Lausanne	60	23	9
Wyl	50	17	11
Vereinzelte Vereine:	44	50	31
Genf	50	82	3
Lausanne	50	22	8
Paris	75	43	37
	69	38	16
Gesamtverhältnis 1896/97	53	48	29
1895/96	52	50	32
1894/95	51	52	24
1893/94	38	58	26
1892/93	42	55	17

Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen haben ihren erfreulichen Fortgang genommen. Die Anforderungen an die Kandidaten sind wiederum etwas gesteigert worden, namentlich im Fache der Buchführung und des kaufmännischen Rechnens, und zwar mit gutem Erfolg. Die Prüfungen verursachten dem Schweizerischen kaufmännischen Verein im Jahre 1897 eine Ausgabe von Fr. 4304, woran der Bund 75 % beitrug.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.¹⁾

a. Obligatorischer Unterricht, I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Der Turnunterricht in der Volksschule hat in gewissen Richtungen einen Fortschritt aufzuweisen. Nachgerade scheint bei sämtlichen kantonalen Erziehungsbehörden die Überzeugung sich geltend zu machen, dass das Turnen der Knaben nicht bloss eine wichtige Aufgabe für das Wehrwesen zu lösen hat, sondern auch ein wesentliches Bedürfnis richtiger Erziehung zu befriedigen berufen ist. Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen wurden nirgends erlassen, man hielt sich mehr an praktische Veranstaltungen, um den Forderungen der bundesrätlichen Verordnungen nachzukommen. So wurden für die Volksschullehrer Turn- respektive Repetitionskurse angeordnet in den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Thurgau und Genf. — Teilnehmer an dem vom Departement subventionirten Turnlehrerbildungskurs in Yverdon wurden von verschiedenen Kantonen finanziell unterstützt. — Spezielle Kreisschreiben wurden in Uri und Wallis an die untern Schulbehörden und Lehrer erlassen mit der Mahnung zur genauen Beobachtung der bestehenden Bestimmungen. Der Kanton Baselland erliess ein entsprechendes Zirkular an die Turnlehrer. — An Staatsbeiträgen für Erstellung von Turnhallen und Turnplätzen, sowie für Anschaffung von Turngeräten wurde Erhebliches geleistet. — In einer Reihe von Kantonen sucht man durch besondere Prüfungen und Inspektionen das verhältnismässig noch junge Fach zu heben. Durch die Herausgabe von Jahresprogrammen (Bern, Schaffhausen, Aargau) und durch methodisch geordnete Leitfäden (Zürich, Schaffhausen, Baselstadt) wird danach gestrebt, den vielen Lehrern noch schwer fallenden Turnunterricht zu erleichtern.

Den Zusammenstellungen betreffend den Stand des Turnunterrichtes im Schuljahre 1896/97 ist folgendes zu entnehmen:

a. Von 3871 Schulgemeinden, beziehungsweise Schulkreisen (Verminderung 3 gegenüber 1896) besitzen: ²⁾

¹⁾ Vergleiche Geschäftsbericht des eidgen. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1897.

²⁾ Die in Klammern beigetzten Zahlen enthalten die Angaben des Vorjahres 1896.

Genügende Turnplätze 2760 = 71,3 % (72,3), ungenügende Turnplätze 574 = 14,8 % (14,6), noch keine Turnplätze 537 = 13,9 % (13,1), alle vorgeschriebenen Geräte 1735 = 44,8 % (42,8), nur einen Teil der Geräte 1391 = 36 % (38,7), noch keine Geräte 743 = 19,2 % (19,5), ein genügendes Turnlokal 486 = 12,6 % (18,4), ein ungenügendes Turnlokal 238 = 6,1 % (18,4), noch kein Turnlokal 3148 = 81,3 % (81,6).

Es zeigt sich insofern ein Rückgang, als ein Prozent der Schulgemeinden weniger genügende Turnplätze hat, wogegen die Zahl der Gemeinden mit allen vorgeschriebenen Geräten um 2 % höher steht. Auch mit Bezug auf die Turnlokale ist eine schwache Besserung (0,3 %) eingetreten; da aber gerade die grössten Gemeinden mit teilweise einer sehr grossen Zahl von Schulklassen diese genügenden Lokale aufweisen, so würde sich die Sache viel günstiger gestalten, wenn die Zahl der Knaben, die Turnunterricht erhalten, angegeben würde.

In den Kantonen Zürich (1 Privatschule ausgenommen), Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Thurgau, Genf (mit Ausnahme von 3 Privatschulen), (gleich 1896) haben alle Gemeinden Turnplätze. Schwyz und Baselland melden je 1 Gemeinde ohne Turnplatz, Uri hat deren 2, Aargau und Neuenburg haben deren je 3. In Prozenten ausgedrückt, ergibt sich für die übrigen Kantone betreffend die Gemeinden ohne Turnplatz folgende Reihenfolge:

1. Bern	4,7 % (5,8 %)	6. Graubünden	32 % (38 %)
2. Wallis	12,3 " (12,8 ")	7. Nidwalden	37,5 " (37,5 ")
3. Luzern	18,4 " (20 ")	8. Freiburg	37,8 " (11,9 ")
4. Waadt	20,9 " (21,4 ")	9. Tessin	54 " (56,5 ")
5. St. Gallen	21,7 " (20 ")		

Freiburg zeigt einen auffallenden Rückgang.

In den gleichen Kantonen wie im Vorjahr, nämlich Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau und Thurgau haben alle Schulgemeinden Turngeräte. Neuenburg hat nur zwei Gemeinden ohne Turngeräte. Für die übrigen Kantone mit Gemeinden ohne Turngeräte ergibt sich folgende Abstufung:

1. Zürich	1,8 %	7. St. Gallen	27 % (23 %)
2. Genf	7,4 "	8. Freiburg	27,8 " (18,6 ")
3. Bern	12,7 " (15 %)	9. Nidwalden	37,5 " (37,5 ")
4. Schwyz	13,3 "	10. Luzern	39,9 " (61,2 ")
5. Waadt	24,7 " (24,7 ")	11. Graubünden	47,6 " (51 ")
6. Wallis	26,6 " (26,6 ")	12. Tessin	71,5 " (74,7 ")

Auch hier ist in Freiburg der stärkste Rückgang zu verzeichnen, während Luzern einen ganz namhaften Fortschritt aufweist.

b. Mit Bezug auf die Durchführung des Turnunterrichtes ist folgendes zu sagen:

In 5427 Primarschulen, beziehungsweise Schulklassen wird Turnunterricht erteilt:

das ganze Jahr in	1863 Schulen = 34,3 % (30,2 %)
nur einen Teil des Jahres in	3179 „ = 58,6 „ (58,3 „)
noch nicht in	385 „ = 7,1 „ (11,5 „)

Die Zahl der Schulen, an welchen das ganze Jahr geturnt wird, hat um 4,1 % zugenommen, diejenige der nicht turnenden Schulen sich um 4,4 % vermindert.

In 14 Kantonen (1 mehr als 1896), Zürich (1 Privatschule ausgenommen), Uri (1 Schule ausgenommen), Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau (1 Schule ausgenommen), Tessin, haben alle Primarschulen Turnunterricht. Die übrigen Kantone mit 4 und mehr Schulen, welche diesen Unterricht nicht erteilen, kommen in folgende Reihenfolge:

1. Bern	3,7 % (4,1 %)	7. St. Gallen	19 % (17,6 %)
2. Freiburg	3,9 „	8. Wallis	20 „ (20 „)
3. Neuenburg	4,3 „ (7 „)	9. Graubünden	21 „ (21,5 „)
4. Genf	7,4 „	10. Luzern	24 „ (30,5 „)
5. Schwyz	10,2 „	11. Nidwalden	37,5 „ (50 „)
6. Waadt	14,5 „ (14,5 „)		

Nach dieser Übersicht zeigen gegenüber dem Vorjahre Luzern und Nidwalden günstigere Resultate, während mehrere Kantone stabil geblieben sind.

c. Die Ergänzungs-, Repetir-, Fortbildungs- und Übungsschulen liefern in mehreren Kantonen, wo solche bestehen, das Hauptkontingent in der Rubrik der nicht turnenden Schüler; ohne eingreifende Gesetzesrevision in diesen Kantonen wird aber der Übelstand kaum zu heben sein. Über den Turnunterricht dieser Schulen werden folgende Angaben gemacht: Kein Turnunterricht wird erteilt in den Kantonen Zürich, Glarus und Baselland. Von den 1407 Fortbildungsschülern des Kantons Luzern erhalten 65 Turnunterricht. Zug hat eine einzige Gemeinde (Baar), welche den Knaben der Repetirschule Turnunterricht erteilen lässt. Die Übungsschüler von Appenzell A.-Rh. erhalten durchschnittlich 30 Turnstunden per Jahr. In Appenzell I.-Rh. turnen 9 Repetirschulen, 3 nicht. Von den Ergänzungsschülern St. Gallens erhalten 102 das ganze Jahr, 655 nur einen Teil des Jahres und 1300 keinen Turnunterricht. In Schaffhausen besuchen die Schüler des 9. Schuljahres die Schule nur im Winter und erhalten in dieser Zeit wöchentlich eine Turnstunde.

d. Von 464 höhern Volksschulen (3 mehr als im Vorjahr) haben

6 Schulen = 1,3 % noch keinen Turnplatz	(1,0 %)
5 „ = 1,0 „ noch keine Geräte	(4,1 „)
115 „ = 24,7 „ die Geräte nur teilweise	(23,2 „)

172 Schulen	= 37,0 „	noch kein Turnlokal	(40,0 ‰)
8 „	= 1,7 „	noch keinen Turnunterricht	(0,8 „)
139 „	= 30,0 „	noch nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden	(1896 = 29,4 ‰)

Hier ist keine nennenswerte Bewegung, weder in auf- noch absteigender Linie, zu bemerken.

e. Zieht man von der Gesamtzahl der 157028 Schüler (ohne Wallis) die 1990 Dispensirten ab, so haben von den verbleibenden 155038 Schülern

73464	= 47,4 ‰ (39,2 ‰)	das ganze Jahr,
72684	= 46,9 „ (52,0 „)	nur einen Teil des Jahres.
8890	= 5,7 „ (8,0 „)	noch keinen Turnunterricht.

Die nichtturnenden Schüler bilden folgenden Prozentsatz von der gesamten turnpflichtigen Schülerzahl: Neuenburg 0,7 ‰ (0,7), Bern 2,2 (2,6), Thurgau 3,0, Appenzell A.-Rh. 3,1 (4,0), Aargau 3,6 (1,9), Freiburg 3,8 (0,7), Zug 4,0, Schwyz 4,1 (6,5), Waadt 8,0 (8,0), Genf 8,4 (16,0), Graubünden 8,8 (7,8), Zürich 10,2 (12,1), Nidwalden 12,5 (29,0), Luzern 13,9 (32,3), St. Gallen 20,2 (19,1), Glarus 28,6 (22,3).

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht, III. Stufe, ist auch im Berichtsjahr in allen Kantonen, in denen er letztes Jahr betrieben wurde, fortgesetzt worden.

Die Beteiligung war folgende:

	Schülerzahl am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses	Durch- schnittliche Stundenzahl
1. Verband Zürich und Umgebung, XIV. Kurs	988	917	52
2. Verband Winterthur, XV. Kurs	592	549	58
3. Winterthur, Technikum, IV. Kurs	99	93	43
4. Verband Zürcher Oberland, V. Kurs	229	202	72
Total Kanton Zürich 1908 1761			
5. Bern, Kanton, X. Kurs	406	352	69
6. Luzern, Knabensekundarschule, IX. Kurs	94	81	?
7. Luzern, Stadt, II. Kurs	123	100	67
8. Solothurn, Stadt, I. Kurs	43	28	92
9. Derendingen, II. Kurs.	14	22	104
10. Dornach, I. Kurs	32	29	95
11. Zuchwil, I. Kurs	22	18	91
12. Baselstadt, VIII. Kurs	243	214	89
13. Baselland, II. Kurs	355	286	52
14. St. Gallen, Kanton, IV. Kurs	334	251	40
15. Aargau, III. Kurs	961	807	48
16. Thurgau, III. Kurs	216	169	51—60
Total 1897 4761 4118			
" 1896 4810 4176			
Verminderung 1897 49 58			

Am Unterrichte beteiligten sich, abgesehen von den Mitgliedern der leitenden Vorstände:

	Offiziere	Unter- offiziere und Söldaten	Nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner	Total
1. Verband Zürich . . .	18	55	26	99
2. Verband Winterthur	16	80	8	104
3. Techn. Winterthur . .	2	16	—	18
4. Zürich, Oberland . . .	8	29	—	37
5. Bern, Kanton	30	20	—	50
6. Luzern (Sek.-Schule)	2	1	—	3
7. Luzern, Stadt	4	9	—	13
8. Solothurn, Stadt	1	4	—	5
9. Derendingen	—	1	—	1
10. Dornach	2	3	—	5
11. Zuchwil	—	1	—	1
12. Baselstadt	9	12	1	22
13. Baselland	11	52	—	63
14. St. Gallen	11	33	1	45
15. Aargau	36	106	—	142
16. Thurgau	8	28	—	36
Total 1897	158	450	36	644
„ 1896	175	400	46	621
Verminderung	17	—	10	—
Vermehrung	—	50	—	23

Die Beteiligung der Schüler hat sich gegenüber dem Vorjahr um zirka 1 % vermindert, diejenige der Instruierenden um zirka 3 % vermehrt.

Die Zahl der Schüler hat in den Kantonen Zürich, Solothurn, Baselland und Aargau zugenommen, die andern Kantone weisen unwesentliche Schwankungen auf mit Ausnahme von Thurgau und ganz besonders Bern, wo gegenüber dem Vorjahr ein erheblicher Rückgang konstatiert werden muss.

Der Bericht aus dem letztern Kantone gibt der Hoffnung Ausdruck, dass im nächsten Jahre der Vorunterricht wieder zu neuem Leben erwachen werde, indem es neben der Inanspruchnahme durch die Schützengesellschaften, besonders auch die Vorbereitungen auf die Übungen des II. Armeekorps gewesen seien, welche viele Offiziere verhindert haben, sich dieses Mal mit dem Vorunterricht zu beschäftigen.

Ein Faktor, von dem die Durchführung der Kurse wesentlich beeinflusst wird, ist die Verabfolgung von Exerzierblusen, und wird man auf eine entsprechende Erhöhung des Vorrates Bedacht nehmen müssen, da es dieses Jahr kaum möglich war, allen Anforderungen rechtzeitig zu entsprechen.

Von grossem Einflusse auf einen befriedigenden Erfolg sind die Vorkurse für die Instruktoren. In den meisten Verbänden wird zu diesem Behufe das Lehrpersonal vor Beginn der eigentlichen Schülerkurse besammelt, um mit ihm die Unterrichtsprogramme durchzuarbeiten.

Damit wird offenbar ein unsicheres Herumschwanken, sowohl in der Methode als auch in Bezug auf die zu erstrebenden Ziele, vermieden und sprechen sich denn auch ganz besonders die Inspektionsberichte aus den Kantonen, wo in dieser Weise vorgegangen wurde, über die konstatierten Resultate sehr anerkennend aus.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass man zum erstenmal in den diesjährigen Rekrutenschulen der V. und VI. Division aus Vorunterrichtsschülern besondere Unterrichtsklassen formirte, mit welchen nachweisbar günstigere Ergebnisse erreicht wurden als bei den übrigen Rekruten. Dies gab Anlass, im Unterrichtsplan für die Rekrutenschulen der Infanterie pro 1898 zu gestatten, aus den frühern Vorunterrichtsschülern und Kadetten besondere Instruktionsabteilungen zu formiren.

Der oft bestrittene Beweis, dass der militärische Vorunterricht auf die Förderung des Unterrichtes in den Rekrutenschulen einen günstigen Einfluss habe, ist somit geleistet, und ebenso wird auch die grössere Dienstroutine des im Vorunterricht als Lehrer mitwirkenden Cadres zugegeben.

Für diesen Unterricht sind im ganzen nahezu Fr. 100,000 ausgelegt worden.

c. Turnunterricht an Lehrerseminarien, Lehrerturnkurse.

Die Lehrerrekruuten wurden in allen acht Divisionskreisen auf die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes geprüft. Es wurden 70 solcher Rekruten als ungenügend vorbereitet in einen Turnrepetitionskurs (Nachkurs) einberufen, der in Luzern stattfand.

An dem nach Luzern verlegten und im Monat Juni durchgeführten Nachkurs nahmen 40 Lehrer (16 deutsch- und 24 französischsprachende) teil. Das Hauptgewicht wurde abermals auf die Förderung des Selbstunterrichts verlegt.

Im Jahr 1897 wurde der Turnunterricht an den Lehrerbildungsanstalten Locarno, Schiers (Privatanstalt), Chur, Peseux und Haute-Rive zum erstenmal inspiziert. Den Inspektionsberichten sind folgende allgemeine Ergebnisse zu entnehmen:

1. An 4 Seminarien wirken Speziallehrer im Fache des Turnens, an einer (Schiers) erteilt der Turnlehrer auch Unterricht in andern Fächern.

2. Klassenzusammenzug beim Turnunterricht findet in 4 Anstalten statt, in einer (Chur) wird jede Klasse für sich instruiert.

3. Der Turnunterricht erstreckt sich überall auf das ganze Jahr, jedoch in Locarno mit Einschränkung durch ungünstiges Wetter.

4. Die Stundenzahl erreicht nirgends die Zahl 3 per Woche, meistens werden 2 Stunden erteilt, die sich aber durch Klassenzusammenzug für einzelne Abteilungen auf $1\frac{1}{2}$ bis 1 reduzieren.

5. Das Turnfach ist in allen Anstalten den übrigen obligatorischen Disziplinen koordinirt; aber nirgends findet eine Aufnahms-

prüfung in demselben statt. Schiers entlässt seine Abiturienten in die verschiedensten Kantone, wo sich dieselben bei der Patent-erwerbung den gesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen haben.

6. Dispensationen erfolgen auf ärztliches Zeugnis.

7. Die Turnplätze werden überall als genügend taxirt; aber mit den Geräten im Freien dürfte es da und dort besser bestellt sein.

8. Locarno hat noch kein Turnlokal; dasjenige in Peseux ist primitiv, ungenügend und mangelhaft mit Geräten ausgerüstet; auch in Schiers lässt das Lokal in mehr als einer Richtung zu wünschen übrig. Die Turnhallen in Chur und Haute-Rive entsprechen auch mit Bezug auf die Ausrüstung allen Anforderungen.

9. Da wo es mit den Leistungen besser sein sollte, wird von den Inspektoren auf mehr Unterrichtszeit, auf bessere Vorbereitung der unteren Klassen, auf richtigere Verlegung der Turnstunden, auf rationellere Bildung von Turnklassen gedrungen. Dem Mangel an Befähigung der Turnlehrer sollte durch Teilnahme derselben an einem vom Zentralkomite des eidgenössischen Turnvereins veranstalteten Turnlehrerbildungskurs abgeholfen werden.

In einer Reihe von Städten bestehen staatlich unterstützte Lehrerturnvereine, welche sich bestreben, der Entwicklung des Turnunterrichtes Vorschub zu leisten. In Schaffhausen hat sich ein solcher Verein gebildet, welchem die meisten Turnunterricht erteilenden Lehrer des Kantons angehören. Zürich verabreicht den Lehrerturnvereinen Zürich und Winterthur, dem Seminarturnverein Küsnacht und dem Universitätsturnverein jährliche Staatsbeiträge und St. Gallen verwendet jährlich Fr. 100 zu Prämien für Kantonsschüler. Der Seminarturnverein Lausanne hat einen Staatsbeitrag von Fr. 150 erhalten.

d. Subventionen des Bundes an den eidgenössischen Turnverein.

Es bietet einiges Interesse, zu vernehmen, in welcher Weise sich der Bund dem eidgenössischen Turnverein gegenüber im Interesse der Hebung des Turnens und des Turnunterrichtes finanziell beteiligt hat.

	Vor- u. Oberturner-	Turnlehrer-	Anderweitige	Total
	kurse	bildungskurse	Unterstützungen	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1873—82 je	1000	—	—	10000. —
1883	1800	—	—	1800. —
1884	2000	—	—	2000. —
1885	2000	—	500 (Turnsprachkongress	2500. —
1886	2000	—	in Brüssel)	2000. —
1887	2000	—	—	2000. —
1888	6450	—	—	6450. —
1889	8100	za. 2000. —	—	za. 10100. —
1890	8500	—	—	8500. —
1891	9800	za. 2000. —	—	za. 11800. —
1892	10500	„ 2000. —	—	„ 12500. —

	Vor- u. Oberturner-	Turnlehrer-	Anderweitige	Total
	kurse	bildungskurse	Unterstützungen	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1893	13600	za. 2000. —	—	za. 15600. —
1894	13500	" 2000. —	—	" 15500. —
1895	13000	" 2000. —	3000 (Druck der Übg.-Sammlg.)	" 18000. —
1896	13600	3452. 60	3000 (Beteiligung a. d. Landesausstellg.)	20052. 60
1897	14600	2095. 50	—	16695. 50
1898	15500	za. 5500. — (2 Kurse)	—	za. 21000. —

Unter demselben Titel — „militärischer Vorunterricht“ — sind in den letzten Jahren ferner namhafte Subventionen erteilt worden:

- a. an die Komites für den freiwilligen militärischen Vorunterricht in diversen Kantonen;
- b. an den Schweizerischen Grütli-Turnverein;
- c. an die Kosten von Lehrerturnkursen in einer Reihe von Kantonen.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst. ¹⁾

Die Frage der Ausschmückung der grossen Felder im Treppenhause des Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne mit Wandgemälden konnte im Berichtsjahre nicht entschieden werden, da die von Maler Bieler in Genf eingereichten Entwürfe nicht vollständig befriedigten. Infolge dessen trat man mit Maler Paul Robert in Biel in Unterhandlungen betreffend die Ausführung der Wandgemälde ein.

Von Erfolg begleitet war der im letzten Jahrbuch erwähnte beschränkte Wettbewerb für Ausschmückung der beiden Seitenwände der Eingangshalle des Bundesgerichtsgebäudes mit 6 Flachreliefs. ²⁾ Die Ausführung wurde Bildhauer G. Siber in Küssnacht-Zürich übertragen. — Einen teilweisen Erfolg hatte auch das Preisausschreiben ³⁾ für Ausschmückung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich mit Wandmalereien, auf das hin 20 Künstler die verlangten Entwürfe und Skizzen einsandten. Zwei Künstler wurden mit Preisen ausgezeichnet: Maler Hodler in Genf mit einem ersten Preise von Fr. 3000 und Maler Jean Morax in Morges mit einem zweiten Preise von Fr. 1000. Der erstere Künstler wurde mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes in Ausführungsgrösse betraut. Über die abschliessende Behandlung dieses Geschäftes wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidg. Departements des Innern pro 1897.

²⁾ Bundesblatt 1897, I, 608. Der bezügliche Bericht des Preisgerichtes findet sich Bundesblatt 1898, I, 163.

³⁾ Bundesblatt 1897, I, 609.

Weitere Entwürfe für die Ausschmückung des Landesmuseums waren einzureichen für Wandmalereien in der Durchgangshalle des Turmes und für solche an der Aussenseite des Mittelbaues (Waffenhalle). Das Ergebnis der bezüglichen Ausschreibung war, dass nur für einen Teil, nämlich die Ausschmückung der gegen den Hof gehenden Aussenseite des Mittelbaues befriedigende Entwürfe konstatiert wurden; keiner der Bewerber hatte die Aufgaben für Ausschmückung der nach der Museumsstrasse gekehrten Aussenseite des Mittelbaues in Bearbeitung gezogen. Die eingegangenen Skizzen für Wandmalereien in der Durchgangshalle des Turmes erwiesen sich als für die Ausführung ungenügend.

Infolge dessen wurde durch Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1897 die Ausführung der zwei zuletzt angedeuteten Serien von Wandgemälden einstweilen in der Schwebe gelassen, diejenige der 7 Gemälde auf der Nordostseite des Mittelbaues dagegen dem mit dem ersten Preise gekrönten Künstler Hans Sandreuter in Basel übertragen.

Der Bundesrat hat sodann in Sachen der Kunstpflege Beitragszusicherungen beschlossen an die Kosten: a) eines Denkmals für Pestalozzi in Zürich (27. April); b) eines Kolindenkmals in Zug (24. August); c) Beitrag von Fr. 12,000¹⁾ an den schweizerischen Kunstverein pro 1898 (5. November); d) des Bubenbergsdenkmals in Bern,²⁾ Nachsubvention von Fr. 4700 (9. November).

Im Berichtsjahre beteiligten sich die schweizerischen Künstler kollektiv an der internationalen Kunstausstellung in München,³⁾ nachdem auf ein Einladungszirkular 117 Künstler 202 Werke bei der schweizerischen Aufnahmsjury zur Vorprüfung in Basel angemeldet hatten. Im ganzen wurden 87 Aussteller mit 133 Werken (darunter 6 Bildhauer mit 7 Werken) zugelassen. Sowohl der äussere als auch der innere Erfolg dieses ersten kollektiven Auftretens der schweizerischen Kunst durfte befriedigen; es geht aus dem Bericht der bestellten Subkommission hervor, „dass die schweizerische Abteilung der grossen Ausstellung einen guten Eindruck machte und sich den Abteilungen der andern Staaten würdig an die Seite stellte“.

Im Laufe des Berichtsjahres ist die Revision der Reglemente und Verordnungen zur Ausführung des Bundesbeschlusses über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst vom 22. Dezember 1887 beendet worden und zwar in dem Sinne, dass alle Schranken beseitigt werden sollten, welche sich bis jetzt einer

¹⁾ Betreffend die Verwendung des Beitrages pro 1897 siehe Bundesblatt 1897, IV, 182.

²⁾ An dieses Monument, dessen Kosten sich schliesslich auf rund Fr. 93,000 belaufen, wurde ursprünglich ein Beitrag von Fr. 21,750 (gleich $\frac{1}{4}$ einer Kostensumme von Fr. 87,000) zugesichert. Das Denkmal wurde am 18. Juli 1897 enthüllt.

³⁾ Bundesblatt 1896, IV, 242; 1897, I, 611.

allseitigen und ungehemmten Unterstützung der bildenden Künste entgegengestellt hatten. Insbesondere muss noch darauf hingewiesen werden, dass der Gedanke der Unterstützung für die Ausbildung angehender Künstler seiner Realisirung nahe ist.

Aus den Erträgen der Gottfried Kellerstiftung sind eine grössere Zahl von Kunstwerken angekauft worden. Einlässliche Auskunft über diese Anschaffungen enthält der gedruckte Bericht der Kommission dieser Stiftung.

Das dem Bund gehörende Museum Vela in Ligornetto,¹⁾ gegründet von Maler Spartaco Vela, hat im Berichtsjahre eine namhafte Bereicherung erfahren durch ein Vermächtnis des am 10. Januar 1897 in Mailand verstorbenen Onkels des Stifters, des Bildhauers Lorenzo Vela. Dasselbe besteht in einer Sammlung von Kunstwerken der Bildhauerei und Malerei, die nach seinem letzten Willen in einer durch die Eidgenossenschaft zu treffenden Auswahl dem Museum in Ligornetto einzuverleiben sind. Das ist im April 1897 geschehen.

Der am 25. Dezember 1889 verstorbene Dr. Jean Laurent Alfred Binet von Genf hat der Eidgenossenschaft ein Legat von Fr. 10,000 vermacht mit der speziellen Bestimmung, dass die Zinsen dieses Kapitals zusammenzulegen und alle 5 Jahre als Dr. Alfred Binet-Fendt-Preis²⁾ durch den Bundesrat als Jury dem Urheber des besten öffentlichen Werkes oder der besten literarischen Arbeit zuzusprechen seien, die zum Endzweck habe, bei der Menschheit den Sinn für Frieden, Einigkeit und gegenseitige Hülfeleistung zu wecken oder bei den Bürgern den Geist der Liebe zum Vaterlande und der Aufopferung für dessen Wohl anzufachen.

Das Legat ist s. Z. vom Bundesrat angenommen worden, und nachdem zum erstenmal die Zeitperiode, welche nach dem Willen des Testators für die Verabfolgung des Preises (auf Ende 1895 Fr. 1780. 10 Cts.) als Einheit zu gelten hat, verflossen war, ist Herr Henri Dunant von Genf, der Urheber der Genfer Konvention zur Linderung der Not der im Kriege verwundeten Militärs, als die berufenste der in Frage kommenden Persönlichkeiten bezeichnet und demselben der Alfred Binet-Fendt-Preis für die erste Stiftungsperiode im Betrage von Fr. 1780 zugesprochen worden.

IX. Schweizerisches Landesmuseum; Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

Eine Anzahl von im ursprünglichen Bauprogramme nicht vorgesehenen Arbeiten, wie die konsequent durchgeführte Anpassung alter Bauteile und die Erstellung von Kopien schweizerischer

¹⁾ Jahrbuch 1895/96, pag. 160 und Bundesblatt 1896, I, 911.

²⁾ Bundesblatt 1891, II, 7 und 23.

Originale, wo letztere selbst nicht erhältlich waren, sowie der Ausbau des Dachgeschosses einerseits und die bevorstehenden eigentlichen Installationsarbeiten andererseits veranlasste die Landesmuseumskommission zur Einreichung eines Begehrens um Bewilligung eines Extrakredites im Betrage von Fr. 112,300, der durch die Bundesversammlung unterm 23. Dezember 1896¹⁾ bewilligt wurde. Der Eröffnungstermin für das Landesmuseum ist sodann definitiv auf Ende Juni 1898 festgesetzt worden.

Dem Museum sind auch im Berichtsjahre wieder zahlreiche und wertvolle Geschenke zugegangen; ebenso brachten die Ankäufe eine wertvolle Bereicherung der Sammlungen, wobei namentlich auf die Erwerbung der Sammlung von Pfarrer Denier hinzuweisen ist.²⁾ Die ausserdem aus dem Jahreskredit gemachte Ausgabe beträgt Fr. 73,094.³⁾

Zur Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutender Baudenkmäler wurden nach programmgemässer Ausführung der Restaurationsarbeiten ausbezahlt:

1. An die Gemeinde Stein a. Rh., Ergänzungsbeitrag an die Herstellung der Burgruine Hohenklingen	Fr. 4500
2. An die Kosten der Konsolidierungsarbeiten an den Chorfenstern bei Königfelden (Erneuerung des Mass- und Stabwerkes)	" 2800
3. An den Verein für Geschichte und Altertümer von Uri für Restauration der von demselben erworbenen Burgruine Attinghausen (I. Rate)	" 2550
4. An den Kirchenrat von Visp (Wallis), Beitrag an die Herstellung des Glockenturms (I. Rate)	" 3500
5. An den Staatsrat Freiburg für Herstellung der Kapelle St. Nicolas zu Hauterive	" 3000
6. An den Korporationsrat von Ursern für Sicherung des alten Turmes in Hospental	" 1500
7. An den Regierungsrat Uri für Herstellung des alten Turmes in Silenen	" 848
8. An den Staatsrat Wallis für Herstellung der Kirche Notre-Dame auf Valeria bei Sitten (II. Rate)	" 4500
9. An den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, für graphische Aufnahmen alter Bau- und sonstiger Kunstdenkmäler	" 5000
Total	Fr. 28198

Die sub 9) erwähnten Aufnahmen erstrecken sich auf das Schloss und Städtchen Saillon (Wallis), Fortsetzung und Schluss der schon 1895 begonnenen Aufnahmen; die Portalbeschlüge und Reste der Wandbemalung in der Kirche zu Bonmont (Waadt); das Portal der Kollegiatkirche in St. Ursanne und die alte Pfarrkirche

¹⁾ Amtl. Sammlung n. F., XV, 609.

²⁾ Bundesblatt 1897, IV, 193; A. S. n. F., XVI, 422 u. vorliegendes Jahrbuch, Beilage I.

³⁾ Betr. die Details ist auf den Bericht der Direktion des Landesmuseums zu verweisen.

daselbst; den Kirchturm zu Martigny-Ville; römische Ausgrabungen zu Martigny; das Wellenberghaus zu Rheinau; Malereien in der Burg Schweinsberg (Uri); Fragmente der Deckenmalereien in der Kirche zu Zillis (Graubünden); Malereien im Chor der Kirche zu Windisch; Schloss Zwingen im bernischen Birstal; Kapitäl der Kirche zu Grandson; Turm zu Silenen (Uri); Haus zur Zinne in Diessenhofen; Kirche St-Pierre des Clages (Wallis).

Für Ausgrabungen sind folgende Beiträge ausbezahlt worden:

1. An den Staatsrat des Kantons Wallis für Fortsetzung der römischen Ausgrabungen bei Martigny	Fr. 1000
2. Für Ausgrabungen der karolingischen Burg zu Stammheim (Zürich), ausgeführt in Gemeinschaft mit der antiquarischen Gesellschaft in Zürich	" 593
3. An die Gesellschaft pro Aventico	" 400
4. An die historisch-antiquarische Gesellschaft in Basel für die Ausgrabungen in Baselaugst	" 1500
5. Für Unterstützung der Ausgrabungen zu Windisch, die durch die antiquarische Gesellschaft von Brugg ausgeführt wurden	" 407
Total	Fr. 3500

Unterstützungen an kantonale Altertumssammlungen wurden auf das Gutachten der Landesmuseumskommission gewährt:

1. Dem historischen Verein Nidwalden an die Erwerbung einer Anzahl Altertümer aus dem Nachlass von Staatsarchivar Vockinger in Stans (50 % des Totalbetrages von Fr. 228)	Fr. 114
2. Dem historisch-antiquarischen Verein von Appenzell an den Ankauf des Degens des 1784 hingerichteten Landammanns Sutter ein Beitrag von 50 % des Betrages von Fr. 200	" 100
3. Dem Verein für Geschichte und Altertümer des Kantons Uri zur Erwerbung eines Ölbildes von Triner und eines Glasgemäldes von 1577 (Beitrag von 50 % an Fr. 470)	" 235
Total	Fr. 449

Der Rest des Merian'schen Museumsfonds, der nach den Mitteilungen im letzten Jahrbuch¹⁾ auf Ende 1896 noch Fr. 16,187 betrug, wurde im Berichtsjahre für Deckung eines Teils der Ankaufssumme der Altertümersammlung von Pfarrer Denier in Attinghausen verwendet.²⁾

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.³⁾

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Von Seite der geodätischen Kommission, zusammen mit der eidgenössischen meteorologischen Kommission für Ausführung einer magnetischen Aufnahme der Schweiz sind die ersten Schritte

¹⁾ pag. 162.

²⁾ Bundesblatt 1897, IV, 196, A. S. n. F., XVI, 422 u. Beilage I.

³⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidg. Departements des Innern.

getan worden. Das pro 1896/97 aufgestellte Programm konnte vollständig durchgeführt werden, nämlich die astronomische Bestimmung der Punkte Tourbillon, Torrenthorn, Chalet sur Lausanne, Signal de Moudon, St. Gotthard, Villeneuve, St-Maurice, Martigny, Sierre, und die Pendelbeobachtungen auf den Punkten Biel, St-Imier, La Chaux-de-Fonds, Locle, Ponts-de-Martel, Les Brenets, Neuchâtel, Chaumont, Fleurier, Ste-Croix und Le Sentier.

Für die Periode 1897/98 ist aufgestellt worden die astronomische Bestimmung der Stationen Säntis, Hohentannen, Bissegg und eventuell Homburg. In Bezug auf diese Punkte sollen auch die Pendelmessungen ausgeführt werden. Für letztere Messungen wurden ferner eine Anzahl Punkte in Graubünden in Aussicht genommen, nämlich: Landquart, Klosters, Davos Dörfli, Flüela, Süs, Schuls, Martinsbruck und eventuell Münster, Ofenpass (Zernetz), Ponte, Albula, Filisur, Tiefenkasten und Chur.

Von der wissenschaftlichen Publikation der Kommission „Schweizerisches Dreiecknetz“ ist der VII. Band erschienen, enthaltend die Schwerebestimmungen bis 1897.

Das eidgenössische topographische Bureau hat seine Arbeiten betreffend das Präzisionsnivellement fortgesetzt.¹⁾

Von den „Beiträgen zur geologischen Karte der Schweiz“, die durch die geologische Kommission herausgegeben werden, ist bloss die Lieferung VII, neue Folge, enthaltend eine Geologie des Calanda von Dr. Chr. Piperoff, mit einer geologischen Karte in 1:50,000, Profilen und Ansichten (XI u. 66 S. in 4^o), zur Versendung gelangt.

Die Arbeiten an mehreren rückständigen Texten der ersten Folge sind zum Teil infolge Todes der Bearbeiter auf empfindliche Weise ins Stocken geraten. Andererseits rücken neue Publikationen, die schon seit längerer Zeit in Bearbeitung liegen, wegen ihrer Weitschichtigkeit nur langsam vor.

In Revision begriffen sind, weil vollständig vergriffen, die Blätter VII und XVI der geologischen Karten in 1:100,000. Dieselben sollen in kurzem in Druck kommen.

Die Kommission hat sodann eine neue Aufgabe in Angriff genommen, nämlich eine Zusammenstellung der Terrainbewegungen in der Schweiz. Dieselbe wird darin bestehen, dass alle bekannten Rutschungen, Bergstürze u. s. w. aus alter und neuer (auch der prähistorischen) Zeit nach einem einheitlichen Schema in ein Exemplar des Siegfridatlases eingetragen werden. Zu jeder Eintragung kommt ein Protokoll, in dem alle Angaben über die Bewegung, um die es sich handelt, zusammengestellt werden. Neue Rutschungen und Bergstürze sollen jeweilen so rasch und vollständig als möglich registriert werden. Selbstverständlich wird dabei

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements.

in weit gehendem Masse auf die Mitwirkung der eidgenössischen und kantonalen Behörden gerechnet. Die Kommission hofft aber auf diese Weise allmählich ein überraschendes Bild der Beweglichkeit und Umgestaltung der Erdoberfläche unseres Landes zu entrollen, das nicht nur der wissenschaftlichen Landeskunde, sondern auch der Technik zum Nutzen reichen kann.

Durch die Denkschriftenkommission ist zu Beginn des Berichtsjahres „Das Schweizerbild, eine Niederlassung aus paläolithischer Zeit“ von Dr. J. Nüesch publiziert worden, für welche Publikation im Jahre 1896 ein Kreditzuschuss gewährt worden war. In naher Aussicht steht wieder eine der ordentlichen Publikationen der Kommission, nämlich Band XXXIII, 2. Hälfte der Denkschriften, enthaltend eine Arbeit von Professor Dr. Baltzer „Empirische Bestimmung der Eiserosion am untern Grindelwaldgletscher“ mit 10 Tafeln und 1 Plan.

Der Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut von Professor Dr. Dohrn in Neapel wurde im Herbst des Berichtsjahres von einem Laboranten benutzt; für den Frühling 1898 haben sich 2 Bewerber zur Benutzung angemeldet.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaften.

Die „allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz“ hat im Berichtsjahre den XXII. Band des „Jahrbuchs für schweizerische Geschichte“ und den 28. Jahrgang des „Anzeigers für schweizerische Geschichte“ (mit welchem letzterm der VII. Band dieses Notizblattes abgeschlossen ist) im Drucke vollendet. Ausserdem wird im Anhang zum Anzeiger die Sammlung der „Inventare schweizerischer Archive“ fortgesetzt. — Von der Publikation der „Quellen zur Schweizergeschichte“, für welche der Beitrag des Bundes speziell bestimmt ist, erschien 1897 der VII. Band, enthaltend eine wertvolle zeitgenössische Darstellung der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798, herausgegeben von Professor Dr. O. Hunziker. Der Druck des I. Bandes der mit einem Zuschusskredit von Fr. 1000 unterstützten Veröffentlichung der durch Professor Thommen in Basel in den österreichischen Archiven gesammelten Materialien zur Geschichte der Schweiz hat Ende des Berichtsjahres begonnen.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Der 33. Jahrgang der „schweizerischen statistischen Zeitschrift“, des Organs der Gesellschaft, ist in 5 Heften erschienen.

Die Armenstatistik, über die im letzten Jahrbuch referiert worden ist und die der schweizerischen statistischen Gesellschaft durch das eidgenössische statistische Bureau abgenommen worden ist,¹⁾ ist im Berichtsjahre so gefördert worden, dass am Schlusse des

¹⁾ Bundesblatt 1897, I, 606.

Jahres die Zusammenstellungen für Zürich und Bern beendet waren. Die Darstellung soll nach Kantonen veröffentlicht werden und nachher auch eine Sammelpublikation erscheinen.

4. Verschiedenes.

Vom „Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten“ sind im Berichtsjahre die Hefte 34 und 35, umfassend den Schluss des Buchstabens *M* und einen grossen Teil von *N*, erschienen. Heft 36, welches *N* abschliessen und *P* (*B*) eröffnen wird, befindet sich unter der Presse, so dass voraussichtlich der IV. Band des Werkes dem Abschluss nahe gebracht werden kann.

Die „Die Zentralkommission der Bibliographie für schweizerische Landeskunde“ hat 1897 folgende Hefte publiziert:

Faszikel I b: Gesellschaftsschriften, Zeitungen und Kalender von Professor Dr. J. Brandstetter in Luzern.

„ II d: Generalregister, Ergänzungen und Nachträge zu den Faszikeln II a—c, herausgegeben vom eidgen. topographischen Bureau, redigirt von Prof. Dr. J. H. Graf.

Für den Druck bereit stehen:

„ IV 6: Seefauna, zusammengestellt von Prof. Dr. F. Zschokke in Basel.

Die Erhebungen für eine „Statistik der schwachsinnigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich verwehrtesten Kinder“, die ihre Anhandnahme den schweizerischen pädagogischen Gesellschaften verdanken, sind im Monat März 1897 durch das eidgenössische Departement des Innern ausgeführt worden. Die Resultate dieser Zählung sind durch das eidgenössische statistische Bureau publiziert worden und finden sich auch als einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch pro 1895 und 1896.

Der Bund hat ausserdem im Berichtsjahre folgende Unternehmungen auf Schulgebiet unterstützt bzw. durchgeführt:

1. Schweizerische Schulstatistik pro 1894/95 in 8 Bänden von A. Huber. ¹⁾
2. Spezialbericht über Gruppe XVII (Erziehung und Unterricht) der schweizerischen Landesausstellung 1896, von F. Guex.
3. Vom Jahrbuch des Unterrichtswesens ist im Berichtsjahre kein Band erschienen; an dessen Stelle trat die schweizerische Schulstatistik (s. oben).
4. Die „Rätomanische Chrestomatie“ von Nationalrat Dr. Decurtins, von welcher 1894 die vierte Lieferung erschienen ist, soll fortgesetzt und zu Ende geführt werden. ²⁾ Mit Ende 1897 lagen zwei weitere Lieferungen teils im Druck, teils in Bearbeitung.
5. Der achte und letzte Band der seiner Zeit subventionirten Publikation historischer Aktenstücke betreffend den Kanton Wallis ³⁾, herausgegeben durch die geschichtsforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz, ist im Berichtsjahre noch nicht erschienen.

¹⁾ Bundesblatt 1897, IV, 1085.

²⁾ Bundesblatt 1897, IV, 746 u. 1088.

³⁾ Bundesblatt 1891, V, 63.

Das „Repertorio di Giurisprudenza patria federale e cantonale“ erschien auch während des Berichtsjahres regelmässig in Lieferungen zu 3 Bogen in Zwischenräumen von 14 Tagen mit programmgemäsem Inhalt, d. h. Leitartikeln über Fragen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den wichtigern Entscheidungen des Bundesgerichts und der obern kantonal-tessinischen Zivil- und Strafgerichte etc.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Zu den vier permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg wird sich demnächst eine 5. in Lausanne gesellen, die dormalen in der Einrichtung begriffen ist. Der Gang der erstern vier ist nach den Berichten ein befriedigender. Diejenige von Bern ist in Berücksichtigung der Ausdehnung, die sie durch den Bezug der neuen Räume angenommen hat, in Bezug auf den Bundesbeitrag mit derjenigen von Zürich auf die gleiche Höhe gestellt.

Über den ökonomischen Stand und die Wirksamkeit der vier Anstalten kann aus folgender Zusammenstellung ein Bild gezogen werden.

	Kan- tons- u. Ge- meinde- bel- träge	Ein- nahmen	Aus- gaben	Saldo	Inventar- wert	Umfang der Fach- samml. nach Stück.	Be- suche	Ausge- lieferte Gegen- stände
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich . .	8368	16192	15621	+ 571	65200	39710	4155	3104
Bern . . .	5600	7821	10051	- 2229	51634	45845	4785	450
Freiburg .	3003	5004	4999	+ 5	36477	31482	2320	133
Neuenburg	2100	4141	3968	+ 172	17902	6956	268	—

XII. Vollziehung der Bundesverfassung (Art 27).

Es sind im Berichtsjahre die Verhandlungen zu erwähnen, welche die Gemeinde Brusio (Graubünden) durch ihr Verhalten gegen den bundesrätlichen Entscheid vom 24. Juni 1895¹⁾ nachträglich bei Bundesrat und Bundesversammlung herbeigeführt hat.

Nachdem jener Entscheid der Gemeinde war eröffnet worden, liess dieselbe uns durch ihren Anwalt unter dem 20. Juli 1895 ein Schreiben des Inhalts zukommen, dass sie gegen den Rekursentscheid in Sachen Misani und Genossen betreffend Trennung der Gemeindeschule in Brusio den Weiterzug an die Bundesversammlung erkläre. Er, der Anwalt behalte sich vor, namens der Gemeinde noch zeitig vor Beginn der nächsten ordentlichen Session der Bundesversammlung ein bezügliches Rekursmemorial einzureichen.

¹⁾ Bundesblatt 1895, III, 557 ff.

Ein solches Schriftstück kam jedoch nicht. Dagegen liefen von seiten der Rekurrenten Mitteilungen ein, denen zu entnehmen war, dass die Gemeinde nichts vorkebre, um unserm Entscheide gerecht zu werden. Hierauf lud unser Departement des Innern den Kleinen Rat von Graubünden durch Schreiben vom 3. September 1896 zum Berichte darüber ein, welche Massregeln zur Ausführung jenes Entscheides getroffen worden seien. Die Antwort lautete dahin, dass die Ausführung des Entscheides sistirt worden sei, da die Gemeinde Brusio nach ihrem Berichte in nützlicher Frist die Weiterziehung an die Bundesversammlung erklärt habe, und zwar am 20. Juli 1895 mittelst Rekurschrift an den Bundesrat. Eine weitere Prosequirung sei im Gesetze für die Aufrechterhaltung des Weiterzuges nirgends vorgesehen. Die Gemeinde habe auf die Einreichung eines ausführlichen Rekursmemorials verzichtet, in der Annahme, dass die Sache in den Rechtschriften vor Bundesrat genügend erörtert worden sei, und dass es daher genüge, wenn die Bundesversammlung den Fall auf Grund dieser Akten nochmals behandle und entscheide. Die Gemeinde wünsche, dass der Fall auf Grund der bundesrätlichen Akten und tatsächlichen Feststellungen vor der Bundesversammlung entschieden werde.

Damit beanspruchte die Gemeinds Brusio, dass das oben angeführte Schreiben ihres Anwaltes vom 20. Juli 1895 von den Bundesbehörden als Rekurseingabe im Sinne des Art. 192 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege angesehen und behandelt werde.

Hierauf beschloss der Bundesrat, auf den Vorschlag der Departemente des Innern und der Justiz und Polizei, die den Rekurs betreffenden Akten sowohl zum Entscheid über diese Vorfrage, als eventuell zur Beurteilung des Streites selbst der Bundesversammlung zu übermitteln.

Dasselbe wurde mit einem Schreiben des Anwaltes der Gemeinde Brusio vom 18. Juni 1897 getan, dessen Inhalt die Ansicht der Gemeinde über die erwähnte Vorfrage weiter zu begründen suchte.

Am 26. Juni beschloss jedoch der Ständerat auf den Antrag seiner Kommission — und der Nationalrat stimmte ihm durch Beschluss vom 2. Juli bei — dass der Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1895 in Kraft bleibe, da ein Rekurs gegen denselben überhaupt nicht vorliege.

* * *

Mit Bezug auf die Frage der Subventionirung der Primarschule durch den Bund ist zusammenfassend folgendes zu sagen:

Unterm 7. Juni 1893 hat der Nationalrat folgende Motion der Herren Curti und Konsorten erheblich erklärt:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt,

und nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.

Der Bundesrat hat sich diesem Auftrag unterzogen und auf Grund einer Vorlage von Bundesrat Dr. C. Schenk sel. im Jahre 1895 die Grundsätze festgestellt, nach welchen eine Bundessubvention an die schweizerischen Primarschulen verabreicht werden könne.

Seither blieb die Sache ruhen. Der 1895er Entwurf wurde nicht an die Bundesversammlung weitergeleitet, sondern ist, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die schwebenden grossen Fragen der Unfall- und Krankenversicherung und der Eisenbahnverstaatlichung, zurückbehalten worden.

Die Tatsache, dass die Schulvorlage die von weitesten Kreisen gewünschte Behandlung in den eidgenössischen Räten nicht erfahren hat, veranlasste in der Lehrerschaft aller Landesteile eine Aufregung, der unter Führung des schweizerischen Lehrervereins durch eine Initiative betreffend Subventionierung der Volksschule durch den Bund Ausdruck gegeben werden wollte. Danach sollen durch eine Änderung der Bundesverfassung die Grundlagen für die Subventionierung der Primarschule geschaffen werden.

Diese Initiative sollte, insbesondere auf das Drängen der Lehrkörper einzelner Kantone, bereits zu Beginn des Jahres 1897 vom Stapel gelassen werden. In diesem Stadium der Angelegenheit griffen nun die schweizerischen Erziehungsdirektoren ein, die sich auf Einladung und unter dem Vorsitz der zürcherischen Erziehungsdirektion viermal zur Beratung der Frage versammelten.

Das Ergebnis der Beratungen war folgender Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund“:

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, jedoch nach Ermessen der Kantone für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke verwendet werden: 1. Einrichtung von Turnplätzen und Beschaffung von Turngeräten; 2. Schulhausbauten und Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Errichtung neuer Lehrstellen; 4. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 5. unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an die Schulkinder; 6. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 7. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; 8. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehälte; 9. Errichtung von besondern Klassen für Schwachbegabte; 10. Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten 10 Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Zu genanntem Zwecke wird alljährlich eine Summe in den eidgenössischen Voranschlag eingesetzt, die in der Weise zu berechnen ist, dass per Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200 angesetzt werden.

Art. 5. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone; diese sind jedoch verpflichtet, dem Bundesrate über die Verwendung der empfangenen Beiträge jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 7. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Über die weitere Behandlung der Angelegenheit wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

XIII. Schweizerische Landesbibliothek.¹⁾

Die Organisation der Landesbibliothek ist in der Hauptsache durchgeführt, hat jedoch bei einzelnen Gruppen noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die zum Teil in der Art der Bestände liegen, zum Teil durch den provisorischen und unbequemen Charakter der dermaligen Räumlichkeiten hervorgerufen sind, welche sich nunmehr, nachdem auf 1. Mai abermals ein Stockwerk hinzugemietet werden musste, auf die sämtlichen fünf Geschosse des Privathauses Christoffelgasse 7 in Bern verteilen. Der Bezug des neuen Gebäudes, dessen Ausstattung fortdauernd alle Aufmerksamkeit geschenkt wird, steht im Jahre 1899 zu erwarten.

Der Katalog wurde für die ganze Abteilung Literatur auf dem Laufenden erhalten, die Abteilungen Recht und Zeitschriften sind, wie auch die Bände unter den Doubletten, bis auf wenige Reste katalogisirt, von der Abteilung Landeskunde dagegen ist erst die Mehrzahl der geographischen Bestände aufgenommen; bei Vereinsschriften und Zeitungen werden die vorläufigen Verzeichnisse fortgeführt, da eine abschliessende Behandlung hier noch nicht möglich war. Für den gedruckten Katalog wurden endgültige Muster ausgewählt, die seine Benützung auch für internationale bibliographische Aufgaben gestatten; jedoch verzögerte sich der Druck unter den laufenden Geschäften, für deren Bewältigung alle Arbeitskräfte der Bibliothek sehr oft kaum ausreichten.

Der Zuwachs der Landesbibliothek (die Ziffern sind abgerundet) beträgt 23,275 Nummern und bleibt um etwas hinter demjenigen des Vorjahres zurück, übertrifft aber dasselbe (mit 51,600 Stücken) um mehr als zwei Drittel an Stückzahl. Volle zwei Dritteile des Zuwachses (14,960 Nummern mit 37,670 Stücken) entstammen Geschenken von Behörden, Korporationen und Privaten; eine Reihe von kantonalen und Gemeindeganzleien haben ihre Drucksachen

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1897.

auf Ansuchen übermittelt, und seit dem Herbst ist die systematische Ergänzung der Vereinsschriften, für welche die v. Taursche Sammlung einen reichen Grundstoff enthalten hatte, im Gange; 308 Aktiengesellschaften figuriren demgemäss unter den 758 Donatoren dieses Jahres. Dem gegenüber blieben auch im Berichtsjahre die Käufe stark zurück, und es mussten manche sehr wünschenswerte Ergänzungen verschoben werden; im ganzen erhoben sich die Erwerbungen durch Kauf auf 6000 Nummern mit 8460 Stücken. Der Tauschverkehr mit andern Bibliotheken ergab nur 692 Nummern mit 1270 Stücken, dagegen lieferten die eidgenössischen Verwaltungen, unter denen diesmal insbesondere das Militärdepartement mit dem topographischen Bureau hervorragt, 1622 Nummern mit 4100 Stücken (worunter 1028 Karten). Im ganzen wurden erworben 9525 Bände, 22,245 Broschüren, 18,000 Druckblätter, dazu 1295 Karten, 374 Kunstblätter und 74 handschriftliche Stücke. Aus diesen Ziffern und ihrem Verhältnis ergibt sich ein Masstab für die Arbeit der Ordnung und Einreihung des Zuwachses; vorübergehend mussten weitere Hilfskräfte beigezogen werden; auch erfreut sich die Bibliothek seit September eines freiwilligen Mitarbeiters speziell für Ergänzung der Vereinsschriften.

Der Bestand der Landesbibliothek auf Ende 1897 beträgt nach Abzug der Doubletten zufolge annähernder Schätzung zirka 55,000 Nummern mit rund 100,000 Stücken.

Ein wichtiger Erwerb für die Anstalt wird ferner erhofft von der Annahme des Vorschlages¹⁾ zum Ankauf der Bücher- und Blättersammlung des Herrn Dr. F. Staub sel. in Zürich, um den sich Kommission und Verwaltung der Landesbibliothek schon seit langer Zeit bemühten.

Die Bürgerbibliothek in Luzern als Sammelstelle der die Zeit vor dem neuen eidgenössischen Bunde betreffenden und vor 1848 erschienenen Helvetica hat auch im Berichtsjahre einen Bundesbeitrag von Fr. 3,500 bezogen und überdies für 1896 und 1897 einen Zuschusskredit von Fr. 700 für Anfertigung des Nachweiskataloges.²⁾

Aus dem ordentlichen Jahresbeitrag wurden angekauft rund 1200 Nummern, nämlich an Büchern 569 Nummern mit zirka 800 Bänden, Broschüren 156, Flugblätter 40, Karten 73, Kunstblätter 346 und Manuskripte 14 Nummern.³⁾

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Korporationsgüterverwaltung der Stadt Luzern dem Departement des Innern durch Eingabe vom 22. Juli die Eröffnung machte, dass sie ermächtigt sei, mit dem Bund für Abtretung ihrer Bürgerbibliothek unter gewissen Bedingungen in Unterhandlung zu treten, und zu ver-

1) Bundesblatt 1897, IV, 1266.

2) Bundesblatt 1897, III, 514.

3) Detaillierte Angaben siehe übrigens im Jahresbericht der Anstalt.

nehmen wünsche, wie die Bundesbehörden sich hierzu stellen. Die Bedingungen gipfeln darin, dass der Bund die Erhaltung und Fortführung der Bibliothek übernehme, letztere niemals aus Luzern entferne; bestimmte Teile davon (luzernische Portraitgalerie, Münzsammlung, die Schweglerschen Bilder und das Pfyffersche Relief) der Korporationsgemeinde zum Eigentum überlasse und ihr überdies eine Vertretung in der Bibliothekkommission zugestehe. Das Departement des Innern sah sich veranlasst, zunächst eine Gegenfrage zu stellen betreffend die Übernahme der Sorge für die nötigen Räume und die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung der Anstalt, soweit sie über den Rahmen der Sammelstelle für Helvetica hinausgeht. Eine Antwort hierauf war Ende des Berichtsjahres noch nicht erfolgt.

XIV. Schulwandkarte der Schweiz.

Als Aufgabe des Jahres 1897 war vorgesehen: die Lithographie des Terrainbildes der Karte. Ein Vertrag betreffend Ausführung dieser Arbeit wurde am 19. Februar nach vorausgegangener Konkurrenzausschreibung mit der Firma Gebr. Kümmerly in Bern abgeschlossen. Die im topographischen Bureau erstellten gravirten Steine waren im Januar für den Überdruck bereit. Das Modell der Terrainbemalung sollte im März vollendet sein, kam dann aber erst Mitte April zur Ablieferung.

Am 1. Mai trat die Jury zur Beurteilung des Modells zusammen und sprach sich über dasselbe günstig aus, verlangte jedoch für die Ausführung einige Abänderungen, namentlich in Bezug auf die Farbstimmung. Die Beschlüsse der Jury wurden vom Departement des Innern genehmigt. Damit war eine Abänderung der Vorlage verbunden; denn es ging nicht an, das ohnehin schwierige Problem der chromolithographischen Vervielfältigung ohne ein in allen Teilen präzises Modell zu lösen. Die Abänderung, d. h. Neuerstellung der Vorlage wurde H. Kümmerly übertragen, was zugleich eine Gewähr für die richtige Ausführung auf Stein bietet.

Durch die angeführten Umstände wird die Herausgabe der Wandkarte um ein Jahr verzögert; es darf nun aber erwartet werden, dass dadurch die Terraindarstellung gewinnen wird.

Die Lieferung des Druckpapiers wurde nach erfolgter Konkurrenzausschreibung und nach mehrfachen Proben durch Druck und durch eine Papierprüfungsanstalt der Zürcher Papierfabrik an der Sihl übergeben, und das Papier lag auf Ende des Jahres zur Ablieferung bereit.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1897.

Allgemeines.

Betreffend die Organisation des Unterrichtswesens und das Ineinandergreifen der verschiedenen Schulanstalten und Schulstufen in den Kantonen orientirt die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch, auf welche hiemit verwiesen wird.

Für das Jahr 1897 haben dem Verfasser gedruckte Geschäftsberichte über das Erziehungswesen aller Kantone vorgelegen. Auch Appenzell I.-Rh. hat sich mit einem vortrefflich geschriebenen Jahresbericht eingeführt, von dem nur zu hoffen steht, dass er nun alljährlich seine Nachfolger erhalten werde. Hier sei auch der Wunsch ausgesprochen, dass die Kantone, die oft nur nach zwei Jahren erst Bericht erstatten, dies alljährlich tun. Das Schulleben jedes Kantons bietet im Laufe eines Jahres so viel Wissenswertes, dass sich die jährliche Publikation wohl lohnt.

Noch einer Tatsache ist an diesem Orte zu erwähnen:

Durch Regierungsratsbeschluss vom 10. März 1897 wurde die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ermächtigt, ein „amtliches Schulblatt“, als separates Amtsblatt, Zentralorgan für das gesamte Schul- und Erziehungswesen, herauszugeben. Der Hauptzweck desselben ist eine ganz genaue, detaillirte Bekanntmachung der verschiedensten Erlasse betreffend das Schulwesen, wodurch am meisten zu einer korrekten Durchführung und gleichmässigen Anwendung der Schulgesetzgebung beigetragen werden kann. Zur Veröffentlichung sollen in erster Linie gelangen grundsätzliche und wichtigere Erlasse der Behörden (Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Weisungen, Kreisschreiben etc.), welche ohne weiteren Auftrag zu vollziehen sind; die durch bestehende Vorschriften erforderlichen Publikationen, wie Patentirungen, Prüfungen etc., Ausschreibung der vakanten Lehrerstellen, Mitteilungen der Schul-

inspektoren und Anzeigen des Lehrmittelverlages. Im fernern können auch aufgenommen werden: Berichte, Gutachten, Vorschläge, Wünsche und Nachrichten aus den verschiedenen Gebieten des Erziehungswesens, wenn sie sich zu allgemeinen Besprechungen eignen; Berichte über Lehrmittel und endlich Inserate.

Das Blatt, das vorläufig monatlich zweimal erscheint, wird den Kommissionen und der Lehrerschaft der Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschulen, der Seminarien, sowie der Universität gratis zugestellt.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Mit dem 1. Oktober 1897 ist das neue *Versäumnisgesetz* des Kantons Baselland ¹⁾ an die Stelle der bisherigen Verordnungen getreten. Dasselbe erreicht nach seither gewonnenen Erfahrungen und Mitteilungen der Lehrerschaft bei genauer und gewissenhafter Durchführung seinen Zweck; der rasche Strafvollzug und die schriftlichen Mahnungen bewirken, dass die unentschuldigten Absenzen abnehmen und man sich an regelmässigen Schulbesuch gewöhnt.

Aus dem Kanton Appenzell I.-Rh. ist zu erwähnen, dass der Grosse Rat in Ausführung der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 ²⁾ in seiner Sitzung vom 3. Juni 1897 beschlossen hat, als grundsätzliche Regeln für die Zumessung der Staatssubvention folgende Vorschläge der Landesschulkommission anzunehmen: ³⁾

1. Für die Berechnung der Beitragsquote sei die für das Schuljahr 1897/98 eingetragene Schülerzahl als Grundlage anzunehmen und das Minimum des jeder Schule zufließenden Betrages dürfe nicht weniger als Fr. 600 sein.
2. Für jede Schule soll ein Normalansatz gelten von Fr. 450 mit einem Zuschlage von Fr. 40 auf je 10 Schüler oder eine Bruchzahl von 7.
3. In Anbetracht der besonders schwierigen Verhältnisse im Schulkreise Kau sei für diesen ausnahmsweise ein Staatsbeitrag von Fr. 800 jährlich auszuwerfen.
4. Da der innere Landesteil seine eigene Schulkasse hat, aus der die Unterstützungen an die Schulen entnommen werden, während der äussere Landesteil (Oberegg) auch diesfalls eigenen Haushalt führt, solle der Staatsbeitrag für Oberegg nach den Zuschüssen und übrigen Beträgen berechnet werden, welche der Schulkasse des innern Landesteils aus der allgemeinen Staatskasse zufließen.

Das „Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau“ ⁴⁾ vom 8. August 1897 hat die Besoldung der Primar-

¹⁾ Beilage I, pag. 10—12.

²⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 4—11.

³⁾ S. auch Beilage I, pag. 35.

⁴⁾ Beilage I, pag. 13.

lehrer festgesetzt auf ein Minimum von Fr. 1200 plus „eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes“.

Im Kanton St. Gallen ist unterm 18. November 1896 ein „Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder im Kanton St. Gallen“¹⁾ erlassen worden. Es ist in Kraft getreten am 28. Dezember 1896.

Die Beratung eines neuen Schulgesetzes im Kanton Zug wurde im Berichtsjahre weiter gefördert und eine bezügliche Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet.

Ebenso wurde im Kanton Luzern eine revidirte Vorlage des Erziehungsgesetzes von 1879 dem Grossen Rat vorgelegt.²⁾

Am 3. Februar 1897 ist ein Gesetz betreffend Abänderung der Bestimmungen betreffend die Schulpflicht im Kanton Solothurn durch das Volk verworfen worden.

Der längst vorberatene Volksschul-Gesetzesentwurf im Kanton Zürich ist im Berichtsjahre nicht weiter in Behandlung gezogen worden.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

In der Angelegenheit betreffend Verschmelzung der konfessionell getrennten Schulen ist im Berichtsjahre mit den im Sommer 1896 erfolgten Lehrerwahlen für die vereinigten Schulen in Ober-Endingen und Würenlos-Ötlikon im Kanton Aargau die letzte Etappe zurückgelegt und damit sind alle noch bestandenen konfessionell getrennten Schulen in Simultanschulen umgewandelt worden.

Mit der Verschmelzung im Zusammenhang stehende Fragen betreffend Regelung der finanziellen Verhältnisse beschäftigten die Behörden wiederholt. In Tegerfelden wurden die Differenzen durch Regierungsschlussnahme und gegenseitige Verständigung zwischen den Reformirten und Katholiken beseitigt. Die von reformirt Würenlos und der ehemaligen Loohofgenossenschaft, Gemeinde Ober-Endingen, gegen die Schlussnahme des Regierungsrates und des Grossen Rates beim schweizerischen Bundesgericht anhängig gemachten Beschwerden betreffend Regelung der finanziellen Fragen haben im Sinne der Regierungs- und Grossratsschlussnahme ihre Erledigung gefunden. Die zwischen christlich und israelitisch Lengnau in gleicher Sache bei den aargauischen Behörden noch anhängigen Fragen werden voraussichtlich in nächster Zeit ebenfalls beglichen sein.

¹⁾ Beilage I, pag. 12—13.

²⁾ S. vorliegendes Jahrbuch, pag. 64.

Im Kanton Bern konnte im Laufe des Schuljahres 1896/97 (20. November 1896) der neue „Unterrichtsplan für die französischen Primarschulen“ gestützt auf die Vorberatungen der Schulsynode in Kraft erklärt werden.¹⁾ Er ist für die im Gesetz von 1894 vorgesehene achtjährige Schulzeit berechnet. Ebenso trat am 1. November 1897 der „Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern“²⁾ in Kraft. In Beilage I des vorliegenden Jahrbuches findet sich auch ein Lehrmittelverzeichnis beigelegt.

Im Kanton Waadt ist man mit den Vorarbeiten betreffend die Revision des Lehrplans der Primarschule beschäftigt.³⁾

Zür Förderung eines zielbewussten methodischen Unterrichts wies der Erziehungsrat des Kantons Zug mittelst Kreisschreiben vom 14. Januar 1897 die Lehrerschaft zur Führung von *Klassenmanualen*⁴⁾ an, die zudem den Schulbehörden Gelegenheit bieten sollten, zu jeder Zeit leicht einen richtigen Einblick in die Schulführung der einzelnen Lehrer zu gewinnen.

Die Frage der Oberaufsicht über das Primarschulwesen (*Inspektorsfrage*) im Kanton Solothurn wurde durch die Behörden einlässlich beraten, ohne dass dieselbe im Berichtsjahre zum Abschluss gelangte.

Eine Eingabe der freiwilligen Schulsynode des Kantons Baselstadt hatte den Erziehungsrat dazu geführt, eine revidierte, im Sinne einer Reduktion der Zahl der Zeugnisse in den Primar- und Mittelschulen abgefasste Zeugnisordnung dem Regierungsrat vorzulegen. Der Regierungsrat trat indessen auf die vorgeschlagenen Neuerungen nicht ein. Dem gegenüber hat die Prüfungskommission des Grossen Rates angeregt und der Erziehungsrat auch beschlossen, die Frage der Reduktion der Zeugnisse einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Eine Eingabe der freiwilligen Schulsynode des Kantons Baselstadt, die deutsche Kurrentschrift wiederum als erste Schulschrift in der Primarschule einzuführen, wurde den Schulinspektionen zur Begutachtung zugewiesen. Sämtliche Inspektionen haben sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, dass die deutsche Kurrentschrift als erste Schulschrift wieder einzuführen sei. Die Inspektionen der Sekundarschulen, des Gymnasiums und der Realschule erachteten, dass im Hinblick auf die in den Mittelschulen beginnende Erlernung der fremden Sprachen auf der vierten Primarschulstufe eine gleichmässige Berücksichtigung der Antiqua mit der deutschen Schrift wünschbar sei. Der Erziehungsrat hat hierauf beschlossen,

¹⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 107—118.

²⁾ Beilage I, pag. 21—30.

³⁾ Beilage I, pag. 39 und 40.

⁴⁾ Beilage I, pag. 32.

dass mit dem Schuljahr 1898 in der ersten Primarklasse mit der deutschen Schrift begonnen werde und dass das Erziehungsdepartement in geeigneter Zeit darüber berichten solle, ob und wie weit den Wünschen der Mittelschulen Rechnung getragen werden könne.

Der vom Turnlehrerverein ausgearbeitete Entwurf zu einem *Lehrziel für den Turnunterricht* an den Knaben-Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt wurde auf Wunsch auch für das Jahr 1897/98 provisorisch als Lehrmittel benützt.

Unterm 15. März 1897 ist im Kanton Baselland die *revidirte „Verordnung betreffend die Ferien“*¹⁾ erlassen worden und auf Beginn des Schuljahres 1897/98 in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung bleibt die Zeitbestimmung der Frühlingsferien den Schulpflegern gemäss den örtlichen Verhältnissen überlassen, immerhin mit der Bedingung, dass diese Ferien mit Beginn des neuen Schuljahres, welches die Erziehungsdirektion für sämtliche Primarschulen des Kantons jedes Jahr einheitlich festsetzt, beendigt sein müssen.

Ebenfalls mit der Ferienfrage beschäftigt sich das Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. vom 25. Juni 1897 betreffend die Absenzen wegen der Heuernte.²⁾

Im wesentlichen mit der nämlichen Frage einer richtigen Innehaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit befasst sich ein Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 4. Dezember 1897 betreffend die christlichen und israelitischen Feiertage³⁾ und betreffend den Beginn des täglichen Unterrichtes.⁴⁾

Der Kanton St. Gallen ist daran, im Rahmen des bestehenden Unterrichtsgesetzes seine Volksschulorganisation auszugestalten. Darüber berichtet der Jahresbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 folgendes:

Es war nun im Laufe des Berichtsjahres die Schulgemeinde Rorschach, die den ersten Schritt zu einer wirklichen Verbesserung getan und auf Antrag des Schulrates, welcher sich durch Anfrage beim Erziehungsdepartement über die gesetzliche Zulässigkeit des beabsichtigten Vorgehens vergewissert hatte und hiezu kräftig ermuntert worden war, beschlossen hat, an Stelle der Ergänzungsschule ein achties Schuljahr der Alltagschule einzuführen. Gestützt auf Art. 76 des Erziehungsgesetzes, wonach der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates Schulgemeinden, die das Schulwesen auf einen höhern Stand bringen wollen, besondere Schulorganisationen bewilligen kann, erteilten wir diesem, einen Markstein der Entwicklung unseres Schulwesens bezeichnenden Beschlusse der Schulgemeinde Rorschach auf Empfehlung des Erziehungsrates die nachgesuchte Genehmigung.

1) Beilage I, pag. 33—34.

2) Beilage I, pag. 34.

3) Beilage I, pag. 37 und 38.

4) Beilage I, pag. 38.

Dem Beispiele Rorschachs sind dann auch sehr bald die Schulgemeinden Grub, Vättis, Ragaz, Wil und St. Gallen in gleicher Art oder in modifizierter Weise gefolgt. Letzteres ist bei Vättis und Ragaz der Fall, welche beide an die Stelle der Ergänzungsschule zwei Winterhalbjahre Alltagsschule setzten. Vättis hat übrigens noch die Einrichtung getroffen, dass statt während zwei Wintern die dortige drei Viertel-Jahrschule auch während eines ganzen Jahreskurses besucht werden kann.

Man wird beachten, dass die von Ragaz und zum Teil auch von Vättis eingeführte neue Organisation gegenüber derjenigen der anderen angeführten Gemeinden noch einen weitem Fortschritt in sich birgt. Denn nicht nur wird hiebei die Zahl der Unterrichtstage der Alltagsschule noch mehr vergrößert, es fällt dabei zugleich auch die Hälfte derselben in das reifere Lebensalter des 15. Jahres.

Durch diese wesentliche Veränderung in der Schulorganisation mehrerer Gemeinden wurden nun selbstverständlich verschiedene spezielle Weisungen, namentlich auch für die sehr häufig zu erwartenden Fälle nötig, wo ein Schüler umzieht aus einer Gemeinde mit der alten Organisation (mit Ergänzungsschule) in eine solche mit der neuen (ohne Ergänzungsschule, aber mit erweiterter Alltagsschule) oder umgekehrt. Hiebei stellte der Erziehungsrat zunächst den allgemeinen Grundsatz auf, dass für ein- und dasselbe Territorium nur ein Recht, das der dort bestehenden Schulorganisation Geltung haben solle, also auch für die dort einziehenden Schüler. Im besonderen wurden folgende Bestimmungen getroffen, womit auch bezügliche Anfragen der Gemeinden Stranbenzell und katholisch Bichwil beantwortet waren:

1. Nur in Gemeinden mit der neuen Organisation, welche also einen 8., den Lehrplan des 7. planmässig weiterführenden Kurs eingeführt haben, dürfen Schüler, die 8 Jahre lang die Alltagsschule besuchten (und wären sie dabei auch nicht bis zum Schlusse des 8. Kurses vorgerückt) von weiterem Schulbesuch befreit werden.

Der hiebei gegenüber der alten Organisation (welche Schüler, die in der Alltagsschule, bei vielleicht achtjährigem Besuche derselben, 14 Jahre alt geworden, noch zu einjährigem Besuche der Ergänzungsschule anhält) zurückgebliebene Schüler treffende Nachteil wird eben weit mehr als aufgewogen durch den Vorteil, dass die ungleich zahlreicheren normal beanlagten Schüler statt zwei Jahre Ergänzungsschule mit bloss eintägiger Schulpflicht per Woche ein Jahr Alltagsschule erhalten.

2. Für den Fall des Übergangs eines Schülers aus einer Gemeinde mit der neuen Organisation in eine solche mit der alten ist zu unterscheiden, ob der Schüler den 8. Kurs vollständig durchgemacht hat, in welchem Falle er beim Einzug in die Gemeinde mit der alten Organisation vom Besuche der Ergänzungsschule befreit ist, oder aber ob er wohl acht Jahre die Alltagsschule besucht, aber den 8. Kurs nicht absolviert hat, wo er dann noch als Ergänzungsschüler zu behandeln ist.
3. Ein fehlendes Jahr Ergänzungsschule muss beim Einzuge in eine Gemeinde ohne eine solche ersetzt werden durch ein halbes Jahr Alltagsschule in der den Vorkenntnissen der Eintretenden entsprechenden Klasse. Überhaupt sind in Fällen, wo infolge Übersiedelung der Besuch der einen Art Schule an die Stelle desjenigen der andern Art zu treten hat, ein Jahr Alltagsschule mit zwei Jahren Ergänzungsschule als gleichwertig anzusehen, und ist die noch pflichtige Schulzeit nach dieser Regel in jedem einzelnen Falle festzustellen.

Von diesen Grundsätzen geleitet, konnte der Erziehungsrat natürlich dem Projekte der Schulgenossen einer Halbjahrschule, die ihre Ergänzungsschule auch durch einen 8. Kurs der Alltagsschule ersetzen wollten, seinen Beifall nicht geben. Er musste vielmehr verlangen, dass zwei Halbjahrkurse

der Alltagschule an die Stelle der Ergänzungsschule gesetzt oder dass wenigstens die Halbjahrschule zu einer drei Viertel-Jahrschule erweitert werde.

Dem Beschlusse einer Schulgemeinde, es sei die bisherige Jahrschule auf eine Halbtagschule zu reduzieren, konnte der Erziehungsrat die Genehmigung nicht erteilen, da keine zwingenden Gründe dafür geltend gemacht werden konnten und Nachgiebigkeit in dieser Richtung auch anderswo einen bedenklichen Rückschritt zur Folge haben müsste.

Der Erziehungsrat beschloss eine auf alle Landbezirke sich erstreckende durch seine Mitglieder vorzunehmende Schulvisitation und setzte hiefür einen einheitlichen Plan fest mit folgenden Grundzügen. Da es kaum möglich wäre, alle Schulen zu besuchen, sind hauptsächlich solche auszuwählen, die mit ihren Leistungen sich im Rückstande befinden oder deren Besuch überhaupt ein unmittelbares praktisches Resultat verspricht. Um diese Schulen herauszufinden, nimmt der Visitator Einsicht von den bezirksschulrätlichen Amts- und Visitationsberichten des ihm zugetheilten Bezirkes und setzt sich hernach bezüglich der Schulen, für deren Besuch er sich nach seinem eigenem Ermessen entschieden hat, ins Einvernehmen mit dem Bezirksschulratspräsidenten. Die erziehungsrätliche Visitation soll nicht einseitig die pädagogische Seite der Schule im Auge haben, sondern allen Ursachen nachgehen, welche einen gedeihlichen Fortschritt der Leistungen hemmen. Es sind daher folgende Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.

- a. Lehrer. Charakter-Eigenschaften, Lehrbefähigung, Berufstätigkeit, Nebenbeschäftigung. Methode zur Erweckung des Interesses und Anregung des Denkens. Möglichstes Nachnehmen der weniger begabten Schüler. Gewissenhaftigkeit im Notiren der Schulversümnisse und bezüglich der Abgabe der Versümnistabelle an den Schulratspräsidenten nach bestehender Verordnung u. s. w.
- b. Schulhaus und Schullokale. Bau und Lage, Raumverhältnisse, Bestuhlung, Turnplatz etc.
- c. Schülerzahl. Einteilung der Kurse, Überfüllung und Abhilfe.
- d. Schulweg. Allfällige Zuteilung an eine nähere Schule. Beschaffenheit der Schulwege. Vorkehrungen für den Winter. Suppenanstalten.
- e. Schulrat. Schulbesuche, Behandlung der Schulversümnisse, der Schüler-Aufnahmen und Entlassungen, Schulanfang, Ferien.
- f. Fortbildungsschulen. Zeit der Abhaltung, Disziplin etc.

Im weitern sind zu prüfen die Stundenpläne, die Schultabellen, das Tagebuch des Lehrers, zugleich Verzeichnis der Schulbesuche von seite der Behörden und Schulfreunde, ein allfälliges Präparationsheft, welches man wenigstens bei jüngern Lehrern voraussetzen darf.

Art. 79 des waadtländischen Primarschulgesetzes vom 9. Mai 1889 gestattet die Befreiung von der Schulpflicht im Alter von 15 Jahren. Anfangs hat man von dieser Fakultät reichlich Gebrauch gemacht, ohne zu bedenken, dass für das aufgehobene Schuljahr ein Ersatz gefunden werden sollte, durch eine bessere Ausnützung des Sommerhalbjahres für den Schulbesuch. Mit Rücksicht auf den offensichtlichen Rückgang der Leistungen in der Schule ist die grosse Mehrzahl der Gemeinden wieder zum frühern Modus (Aufhören der Schulpflicht mit 16 Jahren) zurückgekehrt, so dass von den 388 Gemeinden bloss 60 das Alter der Befreiung von der Schulpflicht auf 15 Jahre ansetzen. Im Jahre 1892 war das Verhältnis gerade umgekehrt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Über den Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) orientirt die nachstehende Übersicht.

Schuljahr	Schüler	Zuwachs		Verminderung	
		Zahl	%	Zahl	%
1892/93	469,820	—	—	91	0,02
1893/94	471,723	1903	0,4	—	—
1894/95	469,110	—	—	2613	0,6
1895/96	470,677	1567	0,3	—	—
1896/97	479,254	8577	1,8	—	—

Aus den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen mögen einige Bemerkungen von allgemeinem Interesse betreffend das Schülermaterial hervorgehoben werden.

In dem prächtig und mit viel Sachkenntnis geschriebenen Jahresberichte pro 1897/98 erwähnt die Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. folgendes:

Einmal beobachtete ich in einem Schulkreise in Oberegg eine auffallend grosse Anzahl bleichsüchtiger und schwachgenährter Kinder. Woher mag dieses wohl kommen: vom Alkoholismus in einzelnen Familien oder von der Überanstrengung der Kinder, die, wie man mir sagte, bis tief in die Nacht hinein an den Stick-, resp. Ausschneiderahmen gebunden werden? — Es dürfte dem Schulrate jenes Kreises zu empfehlen sein, diesem Punkte sein Augenmerk zu schenken.

Im innern Landesteile findet man sodann eine allzugrosse Zahl solcher Knaben, die bei den Rekrutenprüfungen nicht als Idioten ausser die Berechnung fallen, aber an der Grenze von Schwachsinnigen stehen und mit ihren hohen Ziffern punkto Leistungen der Rekruten verhängnisvoll in die Wagschale fallen.

Man sagt mir, es rühre dieses daher, weil vielerorts auf dem Lande die Anwendung der sogenannten Ölschale (giftiger Mohn) zur Beruhigung der Kinder noch im Schwunge sei.

Ist dieses wahr, wäre es ein Vergehen an den Kindern, das sich zeit- lebens auch an den Eltern rächt und welchem Übel von seiten der hochw. Geistlichkeit, der Sanitätsbehörde und der Medizinalpersonen energisch entgegen gewirkt werden sollte.

Das ist nun nicht das einzige Beispiel, wo die Ausnutzung der Schulkinder zum Nachteil der Schulkinder erwähnt wird. Basel- land macht darauf aufmerksam, dass dies der Fall sei mit seiner Posamentirwarenindustrie, Zug erwähnt die Inanspruchnahme der Kinder durch die Seidenindustrie. Und wo dies in den Erziehungs- berichten mit allem Freimut nicht ausdrücklich erwähnt ist, so sind diese Tatsachen in grösserm oder geringerm Masse ebenfalls vorhanden. Es darf mit Bezug auf weitere Details in dieser Richtung auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1894, pag. 31—36, betreffend die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder hingewiesen werden.

Aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsbehörden ergibt sich folgendes Verhältnis der gemischten Abteilungen zu

den Knaben- und Mädchenklassen, im fernern auch ein Überblick über das Absenzenwesen.

Kantone	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen	Total
Zürich	788	24	25	837
Bern	1964	67	65	2096
Luzern	270	34	38	342
Uri	29	15	13	57
Schwyz	74	37	34	145
Obwalden	15	15	14	44
Nidwalden	29	6	7	42
Glarus	93	—	—	93
Zug	25	26	26	77
Freiburg	240	119	112	471
Solothurn	249	13	17	279
Baselstadt	10	70	66	146
Baselland	150	7	6	163
Schaffhausen	95	21	23	129
Appenzell A.-Rh.	118	1	—	119
Appenzell I.-Rh.	18	8	5	31
St. Gallen	474	38	44	556
Graubünden	462	11	11	484
Aargau	531	27	29	587
Thurgau	296	—	—	296
Tessin	223	158	158	539
Vaudt	831	90	93	1014
Wallis	193	177	177	547
Neuenburg	233	75	76	384
Genf	99	88	97	284
1896/97	7509	1117	1186	9762

Es beträgt das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen in $\frac{0}{0}$

	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen
1894/95	77,1	11,5	11,4
1895/96	76,9	11,6	11,5
1896/97	76,9	11,6	11,6

b. Absenzen.

Alle Erziehungsbehörden ohne Ausnahme tun ihr möglichstes, um den Missbräuchen im Absenzenwesen zu steuern, weil ja doch von einer richtigen Ausnützung der vorgeschriebenen Schulzeit der Schulerfolg wesentlich abhängt. Eine ganze Anzahl von Erlassen befassen sich direkt oder indirekt mit dieser Frage. So vor allem das „Gesetz betreffend die Schulversäumnisse im Kanton Basellandschaft“ vom 15. März 1897,¹⁾ das mit der alten im Jahrbuch 1894 skizzirten gesetzlichen Gepflogenheit, wonach ein gewisses Minimum von Absenzen per Monat erlaubt war, gründlich aufgeräumt und insbesondere auch die Strafbestimmungen erheblich verschärft hat.

¹⁾ Beilage I, pag. 10—12.

In einem Kreisschreiben vom 14. Januar 1897¹⁾ macht der Erziehungsrat des Kantons Zug auf die laxe Handhabung der Absenzenbestimmungen aufmerksam und sagt im weitern:

„Wir glauben nicht fehl zu gehen in der Annahme, dass die für unsern Kanton in den letzten Jahren ungünstigen Ergebnisse der eidgenössischen pädagogischen Prüfung, wenigstens zum Teil, dadurch mitveranlasst worden seien, weil die Behörden in der Behandlung der Schulversämnisse etwas zu lax waren. Diesen unleugbaren Übelständen kann eben nur dadurch gründlich abgeholfen werden, wenn die diesfälligen Vorschriften gehörige Durchführung finden.“

Gegen das *Absenzenunwesen* kehrt sich auch ein Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. betreffend die Absenzen wegen der Heuernte vom 25. Juni 1897.²⁾

Auch hier muss wieder wie in frühern Jahrbüchern bemerkt werden, dass Schlüsse aus einer statistischen Zusammenstellung der Absenzen nur mit grösster Vorsicht und nur bei genügender Kenntnis der bezüglichen Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen gemacht werden dürfen.

Aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden kann folgende Übersicht der durchschnittlichen Absenzenzahl der Primarschüler zusammengestellt werden:

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	9,6	0,8	10,4
Bern	11,0	5,0	16,0
Luzern	6,2	0,8	7,0
Uri	6,3	0,7	7,0
Schwyz	12,6	1,9	14,5
Obwalden	8,8	0,8	9,1
Nidwalden	10,3	0,5	10,8
Glarus	8,1	1,5	9,6
Zug	8,8	0,6	9,4
Freiburg	12,9	1,0	13,9
Solothurn	8,8	2,7	11,0
Baselstadt	15,4	0,7	16,1
Baselland	6,7	6,5	13,2
Schaffhausen	6,7	1,9	8,6
Appenzell A.-Rh.	6,0	1,1	7,1
Appenzell I.-Rh.	7,4	1,0	8,4
St. Gallen	7,8	0,8	8,6
Graubünden	9,8	0,4	10,2
Aargau	7,6	1,3	8,9
Thurgau	7,0	1,5	8,5
Tessin	8,0	1,3	9,3
Waadt	13,9	0,4	14,3
Wallis	5,5	0,8	6,3
Neuenburg	24,0	1,0	25,0
Genf	18,0	5,1	23,1
	10,2	2,1	12,3

¹⁾ Beilage I, pag. 30—32.

²⁾ Beilage I, pag. 34.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Im Jahre 1897 ist die Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer erlassen worden.¹⁾ In seiner Sitzung vom 19. Mai 1896 hat der Grosse Rat die Reorganisation der Lehrerunterstützungskasse beschlossen, die Art und das Mass der staatlichen Beteiligung daran festgesetzt und den Kleinen Rat beauftragt, den Beschluss auszuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Gutachten des eidgenössischen Versicherungsamtes eingeholt und sind die Lehrer selbst angefragt worden, ob und welche Änderungen sie an der bisherigen Einrichtung der Hilfskasse wünschen. Auf Grund der eingegangenen Antworten errichtete der Kleine Rat durch Verordnung vom 30. März 1897 eine neue wechselseitige Hilfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) für die Volksschullehrer. Diese hat sich zum Ziele gesetzt, den Mitgliedern der Anstalt, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen. Zum Eintritt in die Anstalt sind alle Lehrer und Lehrerinnen, die im Jahre 1896 oder seither patentirt wurden, verpflichtet; der freiwillige Eintritt ist auch den Lehrern und Lehrerinnen gestattet, die früher patentirt oder admittirt wurden. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist auf Fr. 15 festgesetzt, und ebensoviel beträgt der staatliche Zuschuss. Den Mitgliedern der Kasse sind beim Rücktritt aus Altersrücksichten oder wegen Invalidität und ebenso den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder Jahresrenten in Aussicht gestellt, die je nach der Zahl der Dienstjahre des zurückgetretenen oder verstorbenen Mitgliedes und hinsichtlich der Witwen- und Waisenrente auch je nach der Zahl der bezugsberechtigten Familienglieder von Fr. 100 bis Fr. 300 ansteigen können. Den Lehrerinnen allein ist an Stelle der Witwen- und Waisenrente im Todesfall eine Versicherungssumme zugesichert worden, die je nach den Dienstjahren zwischen Fr. 200 und Fr. 600 beträgt. Der Eintritt freiwilliger Mitglieder, d. h. der vor 1896 patentirten Lehrer und Lehrerinnen, ist durch besondere Bestimmungen, namentlich über die Anrechnung früherer Dienstjahre durch Nachzahlung der Prämie, geregelt.

Die Zahl der patentirten Lehrer im Kanton Graubünden hat im Verhältnis zu den admittirten und mit Erlaubnisschein versehenen langsam, aber stetig, im Berichtsjahr um fast 2^o/_o, zugenommen.

¹⁾ Beilage I, pag. 164—168.

Das Verhältnis der letzten vier Jahre ist folgendes:

Schuljahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte
1896	87,55 % ₀	12,45 % ₀
1895	85,86 % ₀	14,14 % ₀
1894	83,75 % ₀	16,25 % ₀
1893	83,65 % ₀	16,35 % ₀

Durch das Besoldungsgesetz für die Lehrer im Kanton Thurgau vom 8. August 1897¹⁾ ist das Minimum der Besoldung der Primarlehrer auf Fr. 1200 plus „eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes festgesetzt worden“.

Unterm 11. Februar 1897 hat der Staatsrat des Kantons Tessin entschieden, dass die Lehrer nur für den Fr. 800 ihrer Besoldung übersteigenden Betrag steuerpflichtig seien.

Im fernern ist festgesetzt worden, dass die unterm 23. Mai 1896 beschlossene Besoldungserhöhung nur auf die in den staatlichen Lehrerseminarien in dreijährigem Kursus vorgebildeten Lehrer Bezug habe.

Für die von den Schulinspektoren bezeichneten Primarlehrer hat das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin einen Repetitionskurs angeordnet.

Mit dem Vorgehen bei Lehrerwahlen befasst sich ein Kreisreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau vom 14. Dezember 1897.²⁾ Es rügt, dass hie und da ungesetzlich vorgegangen worden sei und erinnert an die bezüglichlichen Bestimmungen.

Ein Erlass des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn setzt fest, in welcher Weise der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumte Unterricht nachgeholt werden müsse.³⁾

Durch das Ruhegehaltsgesetz des Kantons Waadt vom 15. Februar 1897⁴⁾ wird festgestellt, dass nach 30 Dienstjahren der Primarlehrer auf Fr. 900 Ruhegehalt, die Primarlehrerin auf Fr. 720 Anspruch habe (d. h. auf $\frac{2}{7}$, bzw. $\frac{2}{3}$ %₀ der gesetzlichen Minimalbesoldung multipliziert mit 30).

Die nähern Ausführungen für dieses Gesetz bringt das „Règlement sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires“ vom 30. April 1897.⁵⁾

Am 1. November 1897 besass der Kanton Waadt 124 Kleinkinderschulen (écoles enfantines communales), von denen noch 96 Abteilungen durch Personen geführt werden, die kein Patent besitzen. Von den 1014 Primarschulklassen sind von 513 durch Lehrer geführten noch 9 durch Lehrer ohne Patent versehen; von

¹⁾ Beilage I, pag. 13.

²⁾ Beilage I, pag. 163.

³⁾ Beilage I, pag. 164.

⁴⁾ Beilage I, pag. 15 und 16.

⁵⁾ Beilage I, pag. 168—171.

den 501 Lehrerinnen, welche den übrigen Klassen vorstehen, besitzen noch 39 nicht das Primarlehrerpatent. Die massgebenden Behörden sind ernstlich daran, diesem signalisirten Übelstande zu steuern.

Durch Gesetz vom 12. Mai 1897 ist eine Hilfskasse für die Lehrerinnen der Kleinkinderschulen des Kantons Genf geschaffen worden.¹⁾

Im Beginne des Jahres 1897 ist durch das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis den Gemeindeverwaltungen mitgeteilt worden, dass die staatlichen Besoldungszulagen („Loi additionnelle du 24 novembre 1896 sur l'instruction publique“) direkt den Gemeinden ausgerichtet werden. Um Anspruch auf diese Subvention zu erheben, haben die Gemeinden dem kantonalen Erziehungsdepartement die Bescheinigung der Lehrer zu übermitteln, dass diese den ganzen gesetzlichen Besoldungsbetrag erhalten haben.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6

Über das Anwachsen der Lehrerschaft im Laufe der letzten 2 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnte geben folgende Zahlen Auskunft: 1871: 7144, 1875: 7650, 1880: 8189, 1885: 8718, 1890: 9194, 1898: 10,031.

Über die Verteilung der Lehrerschaft auf die einzelnen Jahre und Kantone orientirt Beilage II am Schluss des vorliegenden Jahrbuches.

Im Berichtsjahre war das Verhältnis des weltlichen zum geistlichen Element in den betreffenden Kantonen folgendes:

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	242	275	—	51	16
Uri	57	21	3	—	33
Schwyz	146	55	3	—	88
Obwalden	44	7	4	1	32
Nidwalden	42	5	2	1	34
Zug	70	30	3	2	35
Appenzell I.-Rh.	31	20	—	—	11
St. Gallen	544	508	—	25	11
Tessin	539	153	—	379	7
Wallis	562	296	5	181	80

¹⁾ Beilage I, pag. 171.

c. Fortbildung der Lehrer.

Ausser der Fortbildung der Lehrer durch Konferenzen und Schulbesuche sind noch die Fortbildungskurse für bestimmte Fachgebiete zu erwähnen.

Was mit Bezug hierauf den Geschäftsberichten der 25 kantonalen Erziehungsdirektionen entnommen werden konnte, enthält die nachstehende Übersicht:

Zürich. Im Herbst 1897 wurde für die Lehrer des Schulkapitels Pfäffikon im Kanton Zürich ein zehntägiger Gesangsdirektorenkurs angeordnet; ferner ein vierteljährlicher Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Winterthur, drei Instruktionskurse für bereits im Amte stehende Arbeitslehrerinnen, nämlich ein Kurs von sechs Wochen für unpatentirte Lehrerinnen und zwei dreiwöchentliche für ältere patentirte Lehrerinnen.

Bern. Arbeitslehrerinnenkurs in Schüpfen vom 20. Juli bis 12. September 1896 mit 60 Teilnehmerinnen und in Sumiswald vom 26. Juli bis 21. September 1897 mit 54 Teilnehmerinnen.

Wiederholungskurs für Lehrer an Fortbildungsschulen in Hofwyl vom 5. bis 17. Oktober 1896 und vom 4. bis 16. Oktober 1897 mit je 50 Teilnehmern.

Kurs für deutsche Sprache für Lehrer an den erweiterten Oberschulen im Jura vom Januar 1897 an, an 12 Samstag-nachmittagen.

Luzern. Turnkurs vom 30. August 1897 bis 11. September in Luzern für 37 Lehrer des Kantons Schwyz (Ausgabe Fr. 1200).

Zug. Lehrerturnkurs vom 3. bis 8. August 1896 mit 23 Teilnehmern.

Freiburg. Turn-Normalkurse: In Freiburg und Murten (Mai und Juli 1897) und in Châtel-St-Denis (August 1897).

Baselland. Kurs für methodische Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in Liestal vom 11. bis 30. Oktober mit 38 Teilnehmerinnen.

Schaffhausen. Lehrerfortbildungskurs im Zeichnen und in den Naturwissenschaften in Schaffhausen mit 41 Teilnehmern.

Graubünden. Arbeitslehrerinnenkurs in Bonaduz vom 21. April bis 19. Juni 1897 mit 26 Teilnehmerinnen.

Thurgau. Lehrerfortbildungskurs im Freihandzeichnen in Frauenfeld mit 46 Teilnehmern. Kurs für Arbeitslehrerinnen in Frauenfeld. Dauer: 4 Wochen. Zirka 30 Teilnehmerinnen.

Tessin. Lehrerwiederholungskurs in Locarno vom 13. September bis 3. Oktober mit 41 Lehrern.

Waadt. Turnlehrerbildungskurs in Yverdon (4. bis 23. Oktober).

Dieses Verzeichnis ist wohl unvollständig; doch enthält es die Angaben der Jahresberichte der Erziehungsdirektionen.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Über gesetzgeberische Massnahmen betreffend Schulhausbau und Schulmobiliar ist im Berichtsjahre nichts zu erwähnen. Wie in frühern Jahren folgen auch diesmal die den Geschäftsberichten und Staatsrechnungen entnommenen Angaben betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

Kantone	Staatsbeiträge
Zürich	Fr. 274,460
Bern	„ 29,966
Schwyz	„ 4,564
Glarus	„ 26,060
Zug	„ 4,213
Freiburg	„ 5,497
Baselstadt	„ 699,602
Appenzell A.-Rh.	„ 1,500
St. Gallen	„ 40,000
Aargau	„ 10,100
Thurgau	„ 25,318
Waadt	„ 52,945
Genf	„ 39,000
	1897: Fr. 1,213,225
	1896: „ 1,249,130
	Fr. — 35,905

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Zürich hat im Berichtsjahre eine neue prächtig ausgeführte Schulwandkarte erhalten, ebenso Schwyz und Zug, welchen Kantonen von seite des Kantons Zürich die nötigen Platten seiner über die südliche Kantonsgrenze hinaus ausgedehnten Karte gegen eine geringe Entschädigung überlassen worden waren (vergl. betr. Schwyz Beilage I, pag. 44).

Im Kanton Bern bestehen zwei Lehrmittelkommissionen, eine für die deutschen und eine für die französischen Primarschulen, welche die Erstellung bzw. die Revision bestehender Lehrmittel vorzubereiten haben.

Der neugegründete Lehrmittelverlag hat im Jahre 1897 für beide Sprachen bereits einen recht bedeutenden Absatz an Lehrmitteln zu verzeichnen.

Im Berichtsjahre haben die Schüler des Kantons Basel-land eine treffliche Schülerhandkarte ihres Kantons erhalten.

Die „Karte für die Schulen des Kantons Schaffhausen“ ist im Sommer 1897 allgemein als individuelles Lehrmittel an den Elementarschulen eingeführt worden.

* * *

Was die Frage der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien anbetrifft, so sei an diesem Orte neuerdings auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1891, pag. 1—52, hingewiesen. Das dort mit Bezug auf die gesetzliche Einführung der Unentgeltlichkeit in den einzelnen Kantonen Gesagte gilt auch heute noch. Danach ist die Unentgeltlichkeit für folgende Kantone gesetzlich vorgesehen:

- a. mit Bezug auf Lehrmittel (Schulbücher, Karten) und Schulmaterialien: Glarus¹⁾, Solothurn²⁾, Baselstadt³⁾, Baselland⁴⁾, Waadt¹⁾, Neuenburg¹⁾, Genf³⁾ (7 Kantone);
- b. mit Bezug auf die Lehrmittel allein: Zug, St. Gallen (2 Kantone).

In den übrigen 16 Kantonen und Halbkantonen ist es ins Ermessen der Gemeinden gestellt, die Unentgeltlichkeit einzuführen. Von dieser Fakultät haben ausserordentlich viele Gemeinden Gebrauch gemacht. Das hat die anlässlich der Erstellung der schweizerischen Schulstatistik im Jahre 1895 erhobene bezügliche Spezial-enquete zur Genüge gezeigt⁵⁾.

Nachstehend sind diejenigen Angaben über diese Frage reproduziert, welche in den kantonalen Erziehungsberichten pro 1897 enthalten sind und allgemeines Interesse beanspruchen dürfen. Es ergibt sich daraus, dass die Idee der Unentgeltlichkeit in aller Stille stetsfort weitere Kreise zieht.

Von den 352 Primarschulgemeinden des Kantons Zürich hatten mit 1. Mai 1898 265 die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) und 49 oder 13,92% die Unentgeltlichkeit für Schulmaterialien durchgeführt, so dass nur 38 Schulgemeinden dieser Institution noch fern stehen. Von den 91 Sekundarschulgemeinden hatten 43 der vollen Unentgeltlichkeit, 2 der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und 10 der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien an ihren Schulen Eingang verschafft; in 36 Sekundarschulkreisen ist weder in der einen noch der andern Richtung etwas geschehen.

Einen erfreulichen Fortschritt hat die Unentgeltlichkeit auf dem Gebiete der Arbeitsschule zu verzeichnen. Die grosse Mehr-

1) Beteiligung von Staat und Gemeinden.

2) Beschaffung durch die Gemeinden.

3) Beschaffung durch den Staat.

4) Lehrmittel zu Lasten des Staates, Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.

5) Siehe die bezüglichen Ergebnisse im Jahrbuch des Unterrichtswesens 1895 und 1896, pag. 194.

zahl der Schulgemeinden hat diese Begünstigung auch auf das Arbeitsmaterial für die Mädchen ausgedehnt. Sie erstreckt sich hier namentlich auf die Übungsstücke, dann auch auf Näh- und Stricknadeln, auf Baumwollgarn und in einzelnen Fällen auch auf Hemdenstoff.

An die den Primarschulgemeinden im Rechnungsjahr 1896 durch die Durchführung dieser Unentgeltlichkeit erwachsenen Kosten von Fr. 154,572 leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 51.636 oder 33,4⁰/₀, an die bezügliche Ausgabe von Fr. 69,146 der Sekundarschulkreise einen solchen von Fr. 23,465 oder 33,9⁰/₀.

Von den am Schluss des Schuljahres 1896/97 bestehenden 2106 Schulklassen im Kanton Bern hatten für die Lehrmittel 615 die ganze und 73 die teilweise Unentgeltlichkeit, für die Schulmaterialien 578 die ganze, 83 die teilweise Unentgeltlichkeit eingeführt.

Am 2. Februar 1897 beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern, ohne eigentlich den Begriff von Lehrmittel definitiv zu interpretieren, folgendes:

Gemäss § 17 des Schulgesetzes vom 16. Mai 1894 sind für die Kinder bedürftiger Familien die Bücher zur Hälfte der Selbstkosten aus dem Lehrmittelverlag zu liefern; ferner leistet der Staat für jeden Schüler eine Vergütung von 20 Rp., wenn von der Gemeinde auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt wird.

Gemäss § 29 des Schulgesetzes leistet der Staat 40 Rp. per Kopf, wo die Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt hat und dazu 20 Rp., wenn auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt wird.

Über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Waadt orientirt die nachfolgende dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 entnommene Zusammenstellung.

Matériel	Quantités	Prix du mille	Produits Fr. Cts.
Cahiers n° 1	43355	52. —	2254. 46
„ n° 2	58570	55. —	3221. 35
„ n° 3	266525	52. —	13859. 30
„ n° 4	15435	56. —	864. 36
Boîtes d'école	4365	380. —	1658. 70
„ de plumes	7739	— 87	6732. 93
Porte-plumes	17120	26. —	445. 12
Crayons ordinaires	66810	22. 50	1503. 23
Encriers	3901	100. —	390. 10
Encre (litres)	4559	— 40	1823. 60
Règles	5740	32. 50	186. 54
Ardoises réglées	5135	250. —	1283. 75
„ non réglées	4115	220. —	905. 30
Crayons d'ardoise	62074	18. 50	1148. 37
Albums n° 1	22180	58. —	1286. 44
„ n° 2	32450	54. —	1752. 30

Matériel	Quantités	Prix du mille	Produits Fr. Cts.
Gommes	25730	50. --	1286. 50
Porte-crayons	10760	44. --	473. 44
Carnets scolaires	5440	170. --	924. 80
Livrets scolaires	5765	40. --	230. 60
Total			42231. 19
Total de l'Etat			21115. 59
Moyenne par élève (40837)			1. 03

Manuels	Nombre	Prix de l'exemplaire	Produits Fr. Cts.
<i>Degré inférieure.</i>			
Syllabaires illustrés	2158	— .30	647. 40
Premiers pas, I	984	— .50	492. --
Pautex, mots	1758	— .15	263. 70
Pasche, vocabulaire	3008	— .60	1804. 80
Premiers pas, II	1049	— .80	839. 20
Jeanneret, II ^{es} exercices	1782	— .90	1603. 80
Petit à petit	1134	— .55	623. 70
Total			6274. 60
Moyenne par élève (13727)			— .46

Manuels	Nombre	Prix de l'exemplaire	Produits Fr. Cts.
<i>Degrés moyen et supérieur.</i>			
Gobat et Allemand, lecture	959	— .90	863. 10
Carey, vocabulaire	2737	— .55	1505. 35
Larive et Fleury, grammaire, 1 ^{re} année	3168	— .52	1647. 36
Larousse, grammaire, 1 ^{er} âge	994	— .52	516. 88
Rosier, géographie	5302	1. 38	7316. 76
Ecole musicale, 1 ^{re} partie	445	— .56	249. 20
Renz, lecture	615	1. 10	676. 50
Dupraz, lecture	3143	— .90	2828. 70
Secretan, Histoire sainte	4842	— .43	2082. 06
Bourquard, petite bible	19	— .80	15. 20
Pautex, vocabulaire	2537	— .70	1775. 90
Larive et Fleury, grammaire, 2 ^e année	2707	— .87	2355. 09
Larousse, grammaire, 1 ^{re} année	1131	— .87	983. 97
Magnenat, géographie	4043	— .70	2830. 10
" histoire	1305	— .70	913. 50
Dayuet, histoire	3847	— .70	2692. 90
Droz, instruction civique	591	— .62	366. 42
Corthésy, instruction civique	1567	— .42	658. 14
Ecole musicale, 2 ^e partie	115	— .84	96. 60
" complète	1470	1. 10	1617. --
Allemand, 1 ^{res} leçons	499	— .50	249. 50
" cours	300	2. --	600. --
Total			32840. 23
Moyenne par élève (27111)			1. 21
Dépense totale pour les manuels			39114. 83
Moyenne par élève (40837)			— .96

Dès l'organisation du service des fournitures, les dépenses totales par année et les dépenses moyennes par élève pour le matériel scolaire et les manuels ont été les suivantes:

Années	Dépenses totales		Dépenses par élèves		
	Elèves	Dépenses Fr.	Matériel Fr.	Manuels Fr.	Total Fr.
1891	40260	84886.16	2.10	—	2.10
1892	40255	74594.09	1.02	— 83 ¹⁾	1.85
1893	40663	113791.02	— 92	1.88 ²⁾	2.80
1894	40953	80659.19	— 95	1.02	1.97
1895	41042	92219.05	— 98	1.27	2.25
1896	40858	74425.22	— 93	— 89	1.82
1897	40837	81346.02	1.03	— 96	1.99

¹⁾ Il n'avait été fourni que les manuels du degré inférieur et les livres de lectures des degrés moyen et supérieur.

²⁾ Il a été fourni tous les manuels nécessaires aux élèves des trois degrés.

La dépense moyenne totale pendant la période des sept années se monte ainsi à fr. 85,988.68 et la dépense moyenne par élève à fr. 2.11.

Betreffend die Verfügungen des Erziehungsdepartements über den Verkehr in Schulmaterialien siehe Beilage I, pag. 44—47.

Über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit im Kanton Neuchâtel gibt sodann die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Année	Dépenses générales			Etat		Communes			Elèves Moyenne		
	Matériel	1%	Total	1/2 du matériel	1/2 du 1%	Total	1/2 du matériel	1/2 du 1%			
										Fr.	Fr.
1890	78536.92	5496.88	84033.80	62721.61	4897.51	67619.04	15705.35	1099.37	16801.72	18358	4.58
1891	77174.35	5402.20	82576.55	61739.48	4321.77	66061.25	15434.79	1080.43	16515.22	19736	4.18
1892	59559.35	4169.10	63728.44	47647.48	3935.28	50582.64	11911.87	883.82	12745.81	20755	3.07
1893	68620.55	4803.45	73424.—	54898.40	3842.50	58730.20	13724.15	960.65	14694.80	20951	3.50
1894	66808.70	4676.62	71485.32	53446.96	3741.40	57188.28	13561.74	935.32	14297.06	21222	3.37
1895	82063.90	5744.40	87808.30	65651.12	4594.81	70245.93	16412.78	1149.59	17562.37	21470	4.09
1896	71558.90	5009.15	76568.05	57247.12	4007.30	61254.42	14811.78	1001.85	15813.63	22039	3.47
1897	74237.40	5196.63	79434.03	59389.92	4157.50	63547.42	14347.48	1039.41	15886.89	22243	3.54
Moyenne générale fr. 3.55.											

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige; Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armen-erziehungsanstalten.

Im letzten Jahrbuch (1895/96, pag. 196 und 197) haben wir eine kurze Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen gebracht. Wir verweisen hierauf, umso mehr, als die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, pag. 1—64, bei den einzelnen Kantonen im Abschnitt „Spezialschulen“ ein genaues Verzeichnis der betreffenden Anstalten auf Ende 1898 gibt und zwar sowohl der Blinden- und Taubstummenanstalten, als auch der Waisenhäuser, der Armen-erziehungsanstalten und Rettungsanstalten, der Korrektionshäuser für Jugendliche und der Anstalten für die verwahrloste Jugend.

Als gesetzgeberische Massnahme im Berichtsjahr ist zu erwähnen der Erlass eines „Gesetzes betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen im Kanton St. Gallen vom

18. November 1896¹⁾, das eine ganze Reihe von humanen Bestimmungen betreffend die Versorgung der Kinder aufstellte. Um die Erstellung, Erweiterung oder den Umbau besonderer Waisenanstalten zu erleichtern, kann der Staat den Gemeinden in Berücksichtigung der finanziellen Lage Beiträge bis auf 40 % der Baukosten bewilligen (Art. 6).

An diesem Orte sei noch auf die einlässliche Statistik der Anstalten für die „Versorgung von armen Kindern und von Waisen“ hingewiesen, die im „statistischen Jahrbuch der Schweiz 1898“ auf pag. 239—244 enthalten ist.

b. Kinderhorte und Ferienkolonien.

Hiezu ist die nämliche Bemerkung wie sub a zu machen: das Jahrbuch 1895 und 1896 (pag. 197—199) enthält eine knappe Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen und es kann daher hierauf verwiesen werden.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Über diesen Gegenstand orientirt in erschöpfender Weise die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch pro 1894, pag. 1—60.

Der Gedanke dieser Fürsorge findet immer mehr Anklang und eine Reihe von Erziehungsdepartements haben auch im Berichtsjahre die Schulbehörden durch besondere Kreisschreiben auf die Notwendigkeit dieser Fürsorge hingewiesen (Zürich, Bern, Graubünden). In letztem Kanton ist diese Idee insbesondere durch Regierungsrat Manatschal und das Erziehungsdepartement propagirt worden.

Im Kanton Bern sind im Winter 1897/98 für die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung Fr. 84,831 (1896/97: Fr. 77,714) ausgegeben worden. Der Staat hat sich hieran mit einem Beitrag aus dem Alkoholzehntel von Fr. 6875 (Fr. 7000) beteiligt.

Im Kanton Uri haben die Gemeinden für Gratisabgabe von Schulmaterialien Fr. 2495, für Kleidungsstücke Fr. 1371, für Schulsuppe Fr. 2144 ausgegeben. Der Erziehungsrat hat den drei Gemeinden, in denen noch keine Schulsuppen bestehen, die Einführung derselben empfohlen.

Diese weitgehende Fürsorge ist im Kanton Uri angesichts der schlimmen Schulwegverhältnisse eine Notwendigkeit.

Für 449 Kinder betrug der Schulweg über $\frac{1}{2}$ —1 Stunde und für 324 über 1—2 und $2\frac{1}{2}$ Stunden. Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, wie sich diese Schulwegverhältnisse bei einzelnen Schulen stellen.

¹⁾ Beilage I, pag. 12 und 13.

Der Schulweg betrug pro 1897/98 in

	für 24 % über 1/2—1 Stunde u. für 24 % über 1—2 u. 2—2 1/2 Std.
Bürglen	30
Spiringen	40
Unterschächen	30
Isenthal	47
Amsteg	42
Gurtellen	10
Bristen	55

Durch ein Kreisschreiben vom 12. Februar 1898¹⁾ sind die Schulräte und Lehrer des Kantons Graubünden aufgefordert worden, ihr Möglichstes zu tun, um während der kalten Winterzeit für eine richtige Ernährung armer Schulkinder zu sorgen.

Auf Einladung des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis haben eine Reihe von Gemeinden des Kantons ihre Ausgaben betreffend die Fürsorge für Nahrung armer Schulkinder mitgeteilt:

Saas-Balen Fr. 68. 40; Baltschieden Fr. 17; Saas-Almagel Fr. 42. 50; Ayent Fr. 180; Naters Fr. 420; Feschel Fr. 100; Zenaggen Fr. 5; Lööcheville Fr. 600; Sion Fr. 282; Champéry Fr. 45; Ergisch Fr. 12; Staldenried Fr. 30. 60; Unterbäch Fr. 18. 75; Salden Fr. 21. 60.

Über die Tätigkeit der „Cuisines scolaires“ im Kanton Genf orientirt nachfolgende Zusammenstellung des Geschäftsberichtes des Erziehungsdepartements pro 1897:

Ecoles	Durée en jours scolaires	Nombre moyen de repas par jour	Total des repas
St-Gervais	101	127 diners 82 goûters (cl. de 6 à 8 h.)	12,846 diners 8,319 goûters
Malagnou	91	139 diners	12,640 diners
Pâquis	98	65 „	6,370 „
Eaux-Vives	88	38 „	3,363 „

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3941. 65. Zu Anfang des Jahres 1898 sind neue Schulküchen in Chêne-Bourg und Carouge eröffnet worden.

Von vorzüglichem Erfolg sind auch die „classes gardiennes“ (Kinderhorte) begleitet.

7. Handarbeiten für Mädchen.

Arbeitsschulen.

Im Jahre 1897 wurde mit der Organisation des Arbeitsschulunterrichtes im Kanton Freiburg nach dem neuen Programm²⁾ begonnen, nicht ohne etwelche Schwierigkeiten von seite von Gemeinden und Schulbehörden.

Im Kanton Solothurn ist die Oberaufsicht über sämtliche Arbeitsschulen des Kantons einer Inspektorin übertragen worden, die direkt dem Erziehungsdepartement unterstellt ist.

¹⁾ Beilage I, pag. 35 und 36.

²⁾ Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 48—54.

Im Kanton Baselland ist, in der Absicht, durch einen methodisch zu erteilenden Klassenunterricht das Arbeitsschulwesen zu fördern, unterm 15. Mai 1897 ein neuer Lehrplan für die Arbeitsschulen erlassen worden¹⁾, der über die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Klassen, die Art und Weise des Unterrichts und die unmittelbare Aufsicht über die Schule und Lehrmittel Bestimmungen enthält.

Dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Waadt entnehmen wir folgende Konstatierung:

Besondere Arbeitslehrerinnen (nicht Leiterinnen von Primarschulen) hat es im Kanton Waadt 147, von denen 3 das Primarlehrerinnenpatent, 5 das Arbeitslehrerinnenpatent und 139 kein Patent besitzen. Die Zahl dieser letztern nimmt beständig ab, dank den seit dem Jahre 1895 am Seminar in Lausanne eingerichteten Arbeitslehrerinnenkursen.

Was an wissenswertem statistischem Material über das Arbeitsschulwesen den Jahresberichten der Erziehungsbehörden zu entnehmen ist, ist in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten:

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld. unentsch.		Total	
Zürich	Primarschulen	327	15142	369	42727	3155	45882
	Sek.-Schulen	20	782	28	1276	61	1337
Bern	2069	49595	1647	—	—	—	
Luzern	149	12310	186	—	—	—	
Uri	20	718	25	—	—	—	
Schwyz	47	2560	25	—	—	—	
Obwalden	7	540	12	—	—	—	
Nidwalden	27	745	26	1489	198	1687	
Glarus	29	1970	67	2554	881	3435	
Zug	11	1452	31	—	—	—	
Freiburg	144	—	122	—	—	—	
Solothurn	260	6672	280	11994	6712	18706	
Baselstadt	—	1642	18	—	—	—	
Baselland	136	3911	131	—	—	—	
Schaffhausen	36	2473	64	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	20	4228	35	5820	890	6710	
Appenzell I.-Rh.	7	466	9	—	—	—	
St. Gallen	41	13695	230	—	—	—	
Graubünden	249	5515	281	—	—	—	
Aargau	301	12073	278	—	—	—	
Thurgau	135	6271	201	10929	3596	14525	
Tessin	319	8769	366	—	—	—	
Waadt	476	19710	591	—	—	—	
Wallis	279	7461	278	—	—	—	
Neuenburg	114	8370	256	—	—	—	
Genf	57	4583	142	—	—	—	

Bern: Davon sind 853 gleichzeitig Primarlehrerinnen, von den übrigen 794 Arbeitslehrerinnen sind 745 patentirt, 49 sind ohne Patent.

Zug: Es wurden im ganzen 8935 Arbeiten angefertigt.

Solothurn: Es wurden Arbeiten im Werte von Fr. 51,792 geliefert.

Aargau: Es wurden 149,920 Arbeiten geliefert.

¹⁾ Beilage I, pag. 54—56.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitunterricht) für Knaben.

Der eidgenössische Kurs für Handfertigkeit hat im Jahre 1897 vom 12. Juli bis 7. August in Zürich stattgefunden. Wo das Bedürfnis für den Handfertigkeitunterricht besteht, finden sich leicht auch die nötigen Mittel für dessen Einführung. So kann denn auch für dieses Jahr konstatiert werden, dass dieses Fach nach und nach immer weitere Verbreitung findet.

Im Kanton Zürich ist die Zahl der Schulgemeinden, die dieses Fach in ihren Schulen eingeführt haben, ungefähr die nämliche geblieben. Der Staat hat im ganzen etwa Fr. 6000 hiefür ausgeworfen.

Im Kanton Bern wird der Unterricht in den Schulen Bonfol, Bévillard, Tramelan-dessous, St-Imier, Villeret, Nidau und Bern erteilt. Der Kanton hat an die bezüglichen Kosten eine Summe von Fr. 2000 bewilligt.

An den Schulen von Lausanne sind mit Bezug auf den Handarbeitsunterricht für Knaben weitgehende Versuche gemacht worden. Der Geschäftsbericht des kantonalen Erziehungsdepartements pro 1897 bemerkt mit Bezug hierauf:

Il est bon de rappeler que les travaux manuels à l'école primaire ne constituent en aucune façon un apprentissage, ni une préparation à un apprentissage. L'école primaire ne doit absolument pas devenir professionnelle; les travaux manuels n'y poursuivent qu'un but: le développement général plus complet de l'élève, en sollicitant l'activité personnelle de l'enfant, en formant son raisonnement au contact des choses plutôt que des mots, en exerçant son jugement sur des faits soumis directement à l'appréciation de ses sens. Considérés de cette manière et enseignés dans cette intention, les travaux manuels doivent forcément devenir un auxiliaire précieux et puissant du reste de l'enseignement. Ce but explique aussi pourquoi le travail manuel doit être donné par des instituteurs et non par des maîtres d'état.

Am Lehrerseminar in Neuenburg wird der Knabenhandfertigkeitunterricht schon seit mehreren Jahren auf Grund eines auf zwei Jahre berechneten Lehrplanes erteilt. Zur Zeit ist der Unterricht an sieben Schulen im Kanton eingeführt: er ist wohl organisirt in Neuenburg, Serrières und La Chaux-de-Fonds; er beginnt an der Kleinkinderschule, wird weiter verfolgt an den degrés inférieur et supérieur der Primarschule, um mit dem degré moyen der Sekundarschule seinen Abschluss zu finden.

In Locle, Fleurier, Verrières und Couvet bestehen weitere Handfertigkeitklassen.

Über den Stand des Unterrichtes in der ganzen Schweiz orientiren im Zusammenhang mit den Mitteilungen im VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik, pag. 280–290, die Mitteilungen in den seither erschienenen Jahrbüchern 1894, 1895/96 und 1897.

II. Fortbildungsschulen.

Die Hauptanstrengungen der Kantone gehen zur Zeit, da keine umfassendere schulgesetzgeberische Arbeit möglich zu sein scheint, auf den Ausbau des Fortbildungsschulwesens in den Kantonen. Eine grosse Anzahl von Verordnungen und Regulativen im vorliegenden Jahrbuch befasst sich daher mit dieser Materie (s. Beilage I).

Im Kanton Bern besteht im alten Kantonsteil die Fortbildungsschule gemäss Schulgesetz von 1894 fast durchwegs; aber auch im Jura ist sie in erfreulicher Entwicklung begriffen. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 sind insgesamt 338 Reglemente von Fortbildungsschulen durch die Erziehungsdirektion genehmigt, bezw. diese Schulen in ebenso viel Gemeinden durch letztere obligatorisch eingeführt worden. Am wenigsten Fortbildungsschulen existiren im Jura: Biel 1, Neuenstadt 0, Courtelary 3, Laufen 3, Delsberg 3, Pruntrut 4, während in den Freibergeren deren 8 und im Amt Münster 11 bestehen. Die drei Mädchenfortbildungsschulen in Thun, Münchenbuchsee und Duggingen haben sich recht günstig entwickelt.

Auf Anordnung des Erziehungsrates des Kantons Uri ist die vom Landrat beschlossene obligatorische Fortbildungsschule im Winter 1896/97 in allen Gemeinden, die Schüler zu stellen hatten, im ganzen in 23 Schulorten (Bauen hatte keine Schüler) eingeführt worden mit einem Schülerbestand von 455 Mann.

Im Berichtsjahre hat im Kanton Schwyz die Petition des schwyzerischen Bauernbundes um Aufhebung der Rekrutennachschule hohe Wellen geworfen. Von 31 Schulräten haben 22 die Beibehaltung der Nachschule befürwortet, einer erklärte sich als zu unerfahren, um in dieser Angelegenheit ein Urteil zu geben, vier waren für Aufhebung der Schule, vier haben keine Antwort erteilt. Von den 64 Lehrern haben sich 47 für Beibehaltung und 5 für Aufhebung erklärt, 12 haben nicht geantwortet. Der Kantonsrat hat sodann das Begehren des Bauernbundes abgewiesen.¹⁾

Im Kanton Glarus ist die Fortbildungsschulfrage wieder ins Rollen geraten, nachdem durch die Handwerks- und Gewerbsvereine des Unter- und Mittellandes die Einführung des Obligatoriums der Fortbildungsschule angeregt worden ist.

Ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion Freiburg vom 23. August 1897 setzt in kategorischer Weise die Verpflichtung zum Besuch der Rekrutenvorschulen fest mit dem Hinweis darauf, dass die Namen derjenigen, die in der pädagogischen Rekrutenschule ungenügende Noten erhalten, sowie derjenigen mit guten Noten im Amtsblatt publiziert werden sollen.

¹⁾ Beilage I, pag. 200—204.

Im Kanton St. Gallen bestanden 1896/97 zusammen 179 allgemeine Fortbildungsschulen. Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch wie im Vorjahre in 24 Gemeinden.

Die Fortbildungsschulen für weibliche Handarbeiten erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit. Es bestanden 50 Schulen dieser Art.

Im Grossen Rate des Kantons Appenzell I.-Rh. wurde am 29. Oktober 1896 die neue Schulverordnung angenommen und damit wurden eine Reihe wirklicher Fortschritte in diesem Kantone realisiert, auf die derselbe stolz sein darf. Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule auf Beginn des Winterhalbjahres 1896/97 vollzog sich geräuschlos, zum grossen Teile wohl deshalb, weil der Staat zum voraus laut Verordnung die Kosten dieser neuen Schöpfung zu übernehmen hatte.

Die Zahl der obligatorischen Repetirschulen im Kanton Graubünden beträgt 44, die der freiwilligen 14.

Es sind im Berichtsjahre modifizierte Bestimmungen betreffend die „Scuole di disegno“ im Kanton Tessin erlassen¹⁾ und durch Dekret des Staatsrates vom 18. Oktober ausgeführt und in Kraft erklärt worden. Das bezügliche Gesetz sieht in Lugano die Errichtung einer höhern Schule für Architektur und dekorative Kunst vor (Scuola superiore di architettura ed arte decorativa), die indessen noch nicht ins Leben getreten ist, da zur Zeit noch die nötigen Lokalitäten und das in richtiger Weise vorgebildete Schülermaterial fehlen.

Mit Bezug auf die Organisation der „Ecoles complémentaires“ im Kanton Waadt hat der Staatsrat im Jahre 1893 Vollmacht erhalten. Im Geschäftsbericht pro 1897 konstatirt nun das Erziehungsdepartement folgendes:

In den Berichten der Schulkommissionen pro 1897 hat keine die Aufhebung dieser Schulstufe beantragt, sondern es sind folgende Wünsche mit Bezug auf die Reorganisation formulirt worden:

- 1° De doubler le nombre d'heures ou d'en porter le chiffre à 60 au moins;
- 2° D'élaborer un programme net, précis, déterminé et en rapport avec les examens des recrues;
- 3° De faire donner ces cours de préférence durant le jour, les expériences tentées à ce sujet ayant donné de bons résultats;
- 4° D'introduire un manuel déterminant exactement la matière à étudier;
- 5° De rapprocher les cours le plus possible de l'époque du recrutement;
- 6° De rétablir les examens de clôture des cours, comme moyen d'émulation pour les élèves;
- 7° De répartir les élèves, dans les communes à deux ou plusieurs classes, suivant leur degré de connaissance;

¹⁾ Beilage I, pag. 71—73.

8° D'obliger les futures recrues à suivre un cours spécial précédant immédiatement les examens pédagogiques des recrues;

9° De distribuer gratuitement à tous les élèves les fournitures nécessaires;

10° De rétribuer les maîtres des cours.

Im Kanton Wallis sind im Berichtsjahre eine école professionnelle in Sitten und eine Haushaltungsschule (école ménagère) in Leuk gegründet worden.

Für die Rekrutierungspflichtigen des Kantons Genf sind besondere Kurse (cours préparatoires au recrutement) eingerichtet worden und zwar seit 1897 in den Monaten Januar und Februar Kurse in den Landgemeinden und im September und Oktober für die Stellungspflichtigen der übrigen Gemeinden.

Durch das Gesetz vom 29. Mai 1897¹⁾ sind die „cours agricoles“ organisirt und mit Beginn des Monats November 1897 mit täglichem Unterricht in Genf eröffnet worden. Folgende Unterrichtsfächer sind für das erste Jahr vorgesehen:

Agriculture (4 Stunden per Woche), physique et météorologie (2), chimie agricole (2), botanique (3), zoologie, anatomie, physiologie (4), géologie (1), dessin et mécanique (1), culture maraichère (1), viticulture (1), arboriculture (1), arpentage et toisé (1).

Ende 1896 ist die „école ménagère et professionnelle de Carouge“ eröffnet und unterm 15. Mai 1897 die „école professionnelle et ménagère de Genève“ durch Gesetz geschaffen und Mitte September 1897 eröffnet worden.

Die Zusammenstellung des in den Geschäftsberichten der Erziehungsdepartementen enthaltenen statistischen Materials betreffend die Fortbildungsschulen ergibt folgende Übersichten:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Bern *	126	2560	192
Nidwalden	1	23	2
Freiburg	264	1680	267
Solothurn	189	2027	152
Baselstadt	2	70	3
Baselland	69	1134	115
Schaffhausen	33	387	44
Appenzell A.-Rh. *	49	893	77
St. Gallen *	24	539	22
Graubünden *	25	667	52
Aargau	174	3927	247
Thurgau	136	2610	253
Tessin *	1	26	1
Waadt	450	5491	505
Wallis	214	2780	?
Neuenburg	64	993	59

* Kommunales Obligatorium.

¹⁾ Beilage I, pag. 76—77.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	155	4918	1248	6166	363	109	472
Bern	30	1530	20	1550	121	—	121
Luzern	2	247	83	330	14	—	14
Uri	2	81	—	81	4	—	4
Schwyz	6	335	—	335	21	—	21
Obwalden	5	95	—	95	5	—	5
Nidwalden	2	132	—	132	2	—	2
Glarus	26	913	268	1181	99	—	99
Zug	2	140	—	140	5	—	5
Freiburg	5	146	47	193	9	—	9
Solothurn	369	128	497	932	43	—	43
Baselstadt	3	1302	144	1446	39	1	40
Baselland	5	210	—	210	8	—	8
Schaffhausen	5	372	52	424	29	—	29
Appenzell A.-Rh.	17	363	289	652	40	—	40
Appenzell I.-Rh.	3	70	—	70	2	1	3
St. Gallen	179	1716	860	2576	345	20	365
Graubünden	5	483	—	483	42	—	42
Aargau	14	787	40	827	43	—	43
Thurgau	56	998	436	1434	59	14	73
Tessin	19	834	—	834	29	4	33
Waadt	1	35	—	35	2	—	2
Wallis	2	23	28	51	2	—	2
Neuenburg	10	405	287	692	55	—	55
Genf	15	302	101	403	35	—	35

c. Wiederholungskurse bzw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Bern f.	—	40	5810	—
Luzern o.	—	30—40	1315	—
Uri o.	24	40 u. mehr Std.	230	24
Schwyz o.	26	40	557	26
Obwalden o.	8	60	283	8
Nidwalden o.	10	40—90 Std.	139	10
Glarus	—	18—20 Std.	285	—
Zug o.	14	80 Stunden	225	14
Freiburg o.	154	20—25 Std.	3188	154
Solothurn	—	80	932	—
Baselland	—	10	594	—
Schaffhausen	19	—	420	19
Appenzell A.-Rh.	—	40	564	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	141	—
St. Gallen	—	—	2100	—
Graubünden	—	—	864	—
Aargau	—	—	2329	—
Thurgau	—	—	1092	—
Tessin	49	40	696	49
Waadt	—	—	3520	—
Wallis	—	48	1912	—
Neuenburg	16	80	1023	16
Genf	—	—	695	—

Nidwalden: Absenzen: 540 entschuldigt, 197 unentschuldigt.

Zug: Absenzen: 188 entschuldigt, 36 unentschuldigt.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Baselland ist für die gemischten Sekundarschulen unterm 10. April 1897 provisorisch ein Lehrplan in Kraft getreten¹⁾ und im fernern allgemeine organisatorische Bestimmungen betreffend diese Schulen erlassen²⁾ und insbesondere als Staatssubvention per Lehrstelle Fr. 1500 in Aussicht genommen worden.

Der aargauische Erziehungsrat hat am 4. Dezember 1897 Normen betreffend die Entlassungszeugnisse an den Bezirksschulen aufgestellt³⁾ in dem Sinne, dass einem Schüler, auch wenn er nicht alle vier Bezirksschulklassen absolviert hat, ein Entlassungszeugnis auszustellen ist.

Das Reglement über die Patentprüfungen von Sekundarlehrern im Kanton Bern wurde unterm 16. Oktober 1897⁴⁾ durch ein neues ersetzt, da sich aus einer neunjährigen Erfahrung ergeben hatte, dass die berufliche Ausbildung der Mittellehrer an der Lehramtsschule nicht in allen Teilen den Bedürfnissen der Schule und der Lehrerschaft entspreche.

2. Schüler und Lehrpersonal.

Im Schuljahr 1896/97 besuchten 34,755 Schüler die Sekundarschule. Darunter waren 19,198 Knaben und 15,557 Mädchen (1895/96 18,501 Knaben und 14,950 Mädchen).

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		Total
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
Zürich . .	2096	1457	1684	1190	538	334	—	—	—	—	4318	2981	7299
Luzern . .	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	644	474	1118
Schwyz . .	164	—	102	—	17	—	—	—	—	—	171	112	283
Zug . . .	157	—	78	—	2	—	—	—	—	—	—	20	20
Obwalden .	16	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	19	27	11	11	—	3	—	—	—	—	30	41	71
Baselstadt .	610	772	614	710	492	556	298	389	37	85	2051	2512	4563
Baselland .	349	—	268	—	80	—	—	—	—	—	482	215	697
Aargau (Bezirksseh.)	829	—	753	—	550	—	235	—	—	—	1541	826	2367
Thurgau . .	552	—	488	—	225	—	4	—	—	—	899	370	1269
Tessin . .	288	157	171	103	106	58	—	—	—	—	565	318	883

Über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ist nach den Jahresberichten der Erziehungsdepartemente folgendes zu konstatiren:

¹⁾ Beilage I, pag. 87—93.

²⁾ Beilage I, pag. 93.

³⁾ Beilage I, pag. 94.

⁴⁾ Beilage I, pag. 156—162.

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		Total
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	
Zürich	7299	81403	1920	83323	11,2	0,2	11,4
Bern	6641	169593	33355	202948	8,5	1,7	10,2
Luzern	1118	9856	608	10464	8,9	0,5	9,4
Uri	61	354	8	362	5,8	0,1	5,9
Schwyz	283	2753 ¹⁾	85	2838	9,7	0,3	10,0
Obwalden . . .	71	676	5	681	9,5	0,1	9,6
Glarus	428	2367	296	2663	5,5	0,7	6,2
Zug	237	1278	14	1292	5,4	—	5,4
Solothurn . . .	774	4400	499	4899	5,7	0,6	6,3
Baselstadt . .	4563	82407	2026	84437	18,1	0,4	18,5
Schaffhausen .	835	10307	79	10386	12,3	0,1	12,4
Appenzell A.-Rh.	442	2900	107	3007	6,5	0,2	6,7
St. Gallen . . .	2336	15790	365	16155	6,8	0,1	6,9
Aargau (Bezirksch.)	2367	?	?	21923	?	?	9,3
Thurgau	1269	10174	1217	11391	8,7	0,8	9,5
Tessin	883	5962	632	6594	6,7	0,7	7,4

¹⁾ Davon 1708 durch Krankheit verursacht.

Bern: Die Absenzen werden nach Stunden berechnet. Die Durchschnittszahlen beziehen sich wie bei den übrigen Kantonen auf Schulhalbtage (zu drei Stunden gerechnet).

Aargau: Absenzen: Sommer 8829, Winter 13094.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Die in den Kantonen St. Gallen und Bern beabsichtigte Erweiterung der Seminarien um einen vollständigen (4.) Jahreskurs konnte bis zur Stunde noch nicht durchgeführt werden.

Im Laufe des Schuljahres 1896/97 (20. November 1896) hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Ausführung des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 ein schon längst gewünschtes „Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt ins Staatsseminar Hofwyl“ erlassen, das die Anforderungen an die Kandidaten genau umschreibt und etwas erhöht und auch einige Kenntnisse in der französischen Sprache verlangt.

Das Lehrerseminar Hauterive (Freiburg) ist um einen (4.) Jahreskurs erweitert worden.

Auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 (28. Oktober 1897) wurde die Seminarabteilung an der Kantonsschule Schaffhausen mit 8 Schülern eröffnet. In den meisten wissenschaftlichen Fächern ist der Unterricht gemeinschaftlich mit den entsprechenden Klassen III—VI der realistischen Abteilung; gesonderten Unterricht erhalten die Seminaristen in erster Linie in den pädagogischen Fächern, dann in Harmonielehre und Violinspiel und schliesslich in einigen Fächern, die für den künftigen Lehrer besondere Wichtigkeit haben.

In der Sitzung des Grossen Rates des Kantons Neuenburg vom 20. Mai 1897 hat der Staatsrat seinen Bericht betreffend die Reorganisation des kantonalen Lehrerseminars eingebracht, der eine grössere Selbständigkeit desselben vorsieht und dasselbe vom kantonalen Gymnasium mehr loslösen und zudem einen dritten

Jahreskurs anfügen will. Dieser Vorschlag ist durch den Grossen Rat zum Beschluss erhoben worden. Über die Neuorganisation der Schule, durch welche Gymnase pédagogique und école normale des filles und Fröbelseminar unter dem Namen „Ecole normale de Neuchâtel“ vereinigt worden sind, wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Im Lehrplan für die bündnerische Kantonsschule sind auch die bezüglichen Verhältnisse für die Seminarabteilung neu geordnet worden.¹⁾

Was die Zahl und die Organisation der einzelnen Lehrerbildungsanstalten anbetrifft, so darf auf die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch verwiesen werden, ebenso auf den statistischen Teil.

Die Frequenz der Seminarien war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Lehrerinnen	Total
1896/97	1384	1149	2533	346	88	434	374	286	660
1895/96	1398	1055	2453	339	72	411	376	340	716
	- 14	+94	+80	-7	+16	+23	-2	-54	-56

V. Höhere Töcherschulen.

Im letzten Jahrbuch pro 1895/96 haben wir auf pag. 214 und 215 einen Überblick über die Anstalten für die höhere Ausbildung der Töchter gegeben. Heute können wir hierauf und im fernern auf die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch verweisen. Es ist ein Leichtes, daraus die verschiedenen Anstalten für die allgemeine und berufliche Weiterbildung der Töchter zusammenzustellen.

Wie in frühern Jahren lassen wir an statistischem Material über die Töcherschulen folgen, was in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen enthalten ist.

Schulort	Jahres-kurse	Klassen	Schülerinnen 1897/98	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Handelsklasse . . .	2	45	20	10	30
	Fortbildungsklasse . . .	3	164			
	Fremdenklasse . . .	1	11			
Winterthur	Seminar	4	101	7	3	10
	Sekundarschule . . .	2	45			
Bern	Seminar	1	21	20	27	47
	Handelsklasse . . .	2	642			
	Fortbildungsklasse . . .	3	185			
Basel	Untere Abteilung . . .	1	1	16	16	32
	Oberer Abteilung . . .	4	16			
	Fortbildungsklassen . . .	2	7			
Aarau		2	95	6	3	9
Lausanne		4	73	19	12	31
Neuenburg		5	385	16	4	20
La Chaux-de-Fonds		—	209	?	?	?
Genève	Division inférieure . . .	4	144	28	22	50
	Division supérieure . . .	4	448			
		3	270			

²⁾ Inklusive Seminarabteilung. — ³⁾ davon sind drei Parallelklassen.

¹⁾ Beilage I, pag. 125—128.

An diesem Orte darf noch eine bedeutendere Neuerung organisatorischer Natur im Berichtsjahr erwähnt werden. Die „Ecole supérieure des demoiselles“ in Neuenburg hat eine weitere Abteilung, die „Section commerciale“, erhalten, die am 15. September 1898 eröffnet werden soll. Der Lehrplan dieser auf ein Studienjahr berechneten Abteilung sieht folgende Fächer vor:

1. Langue française 6 heures; 2. langue allemande 2 heures; 3. langue anglaise 3 heures; 4. langue italienne 2 heures; 5. comptabilité théorique et arithmétique commerciale 2 heures; 6. comptabilité pratique 2 heures; 7. géographie commerciale 2 heures; 8. notions de législation commerciale 2 heures; 9. histoire générale 2 heures; 10. histoire de la civilisation 2 heures; 11. histoire naturelle 2 heures; 12. physique 2 heures; 13. chimie 2 heures; 14. hygiène 2 heures.

VI. Mittelschulen, Kantonsschulen.

a. Organisation.

Es sei hier auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen, der nach verschiedenen Richtungen über diese Anstalten zu orientiren vermag. Hier sollen nur diejenigen Tatsachen noch aufgeführt werden, die ein allgemeines Interesse beanspruchen können. Hieher gehören eigentlich auch die Mitteilungen betreffend diejenigen Handelsschulen, welche Abteilungen der Kantonsschulen bilden.

Im Schuljahr 1896/97 sind in die Kantonsschule Pruntrut zum erstenmal auch 2 Schülerinnen aufgenommen worden, wozu der Bericht der Erziehungsdirektion bemerkt, dass „diese Neuerung in Pruntrut mehr Aufsehen als nötig erregt habe“.

Grundsätzlich sind die Mädchen nun als Schülerinnen in Zürich, Bern, Pruntrut, Schaffhausen zugelassen, als Hospitantinnen in Solothurn.

Eine Bemerkung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern mit Bezug auf die eidgenössische Maturität ist nicht ohne Interesse:

Ein früherer Schüler des städtischen Realgymnasiums von Bern, der das bezügliche Maturitätsexamen mit bestem Erfolg bestanden, hatte sich entschlossen, Medizin zu studiren und erwarb sich in einer Ergänzungsprüfung die genügende Note für Latein und besass nun nach unserm Regulativ für die Maturitätsprüfungen das genügende Reifezeugnis für das Studium der Medizin. Entgegen einem bestimmten Entscheid des eidgenössischen Departements des Innern, dass die Zeugnisse der auf dem eidgenössischen Verzeichnis stehenden kantonalen Anstalten ohne weiteres anzuerkennen seien, verweigerte die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission, welcher der Medizinalausschuss das fragliche Zeugnis ganz unnötigerweise zur Begutachtung übermacht hatte, das Visum und verhinderte dadurch die Zulassung des betreffenden Studirenden zur Medizinalprüfung. Das eidgenössische Departement des Innern hat, auf einen Rekurs des Regierungsrates hin, entschieden, das Zeugnis sei gültig und der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen.

Für die Lateinschulen des Kantons Zug ist unterm 15. Juli 1897 (in Kraft getreten auf 1. Oktober) ein Normallehrplan festgestellt worden¹⁾, um den Lateinunterricht möglichst einheitlich zu gestalten.

Am 4. August 1897 hat die Landesschulkommission Appenzell A.-Rh. den detaillirten Lehrplan der Kantonsschule in Trogen genehmigt²⁾, die nun folgende Abteilungen umfasst: *a.* eine Sekundarschule, abschliessend mit Klasse III; *b.* eine Merkantilabteilung (m.), abschliessend mit Klasse IV; *c.* eine technische Abteilung (t.), vorbereitend für den Eintritt ins Polytechnikum und abschliessend mit dem I. Semester des VI. Kurses; *d.* ein Gymnasium (g.), vorbereitend für die Maturitätsprüfung zum Besuch der Universität und abschliessend mit dem II. Semester des VI. Kurses.³⁾

Für das Jahr 1897/98 ist sodann ein provisorischer Unterrichtsplan für die bündnerische Kantonsschule in Chur (mit Progymnasium und Realschule, Gymnasium, technischer Schule, Handelsschule und Lehrerseminar) erlassen worden⁴⁾; im fernern für die nämliche Anstalt eine Disziplinarordnung⁵⁾. Das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden hat sich veranlasst gesehen, in einem Kreisschreiben vom 27. Dezember 1897 an die Lehrer der Real- und obern Primarschulklassen⁶⁾ die Anforderungen für den Eintritt von Schülern in die I. und II. Klasse der Kantonsschule genau mitzuteilen.

Das Reglement der Kantonsschule Solothurn ist unter Verschärfung der Bestimmungen betreffend die Zöglinge abgeändert worden.

Der Besuch des Unterrichts in denjenigen Fächern an der Handelsschule, der getrennt von demjenigen der andern Abteilungen der Kantonsschule erteilt wird (Französisch, Englisch, Italienisch, Handelsgeographie, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Zeichnen, Kalligraphie und Stenographie) ist auch Töchtern als Hospitantinnen bis auf weiteres bewilligt worden.

Ebenso ist in Schaffhausen entschieden worden, dass Töchtern der Eintritt in alle Klassen der Kantonsschule zu gestatten sei.

¹⁾ Beilage I, pag. 99—105.

²⁾ Beilage I, pag. 106—114.

³⁾ Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann.

⁴⁾ Beilage I, pag. 114—128.

⁵⁾ Beilage I, pag. 128—135.

⁶⁾ Beilage I, pag. 135—140.

In Anbetracht der mit dem Unterricht in Physik, Chemie, Turnen, Fechten, militärischen Übungen und Armbrustschiessen verbundenen Gefährdung sind die betreffenden Lehrer an der Kantonsschule Frauenfeld auf Kosten der Schule gegen Unfall versichert worden. Der Leiter des Gewehrschiessens und die Schützen sind seit einer Reihe von Jahren bei der Unfallversicherungsgenossenschaft schweizerischer Schützenvereine versichert.

Am Gymnase cantonal in Lausanne sind im Berichtsjahre zwei Neuerungen von Belang zu nennen: die Aufhebung der Übergangsexamina und der Herbstferien (siehe auch Règlement du gymnase classique à Lausanne vom 2. Oktober 1897, Beilage I, pag. 153—156).

Für die „Collèges communaux“ ist das durch das Gesetz vom 19. Februar 1892 vorgesehene Generalrèglement¹⁾ unterm 30. April 1897 erlassen worden, das sofort in Kraft getreten ist. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben sind folgende: Heraushebung von sogenannten Hauptfächern, die einerseits die Grundlage für den „enseignement classique“ bilden (français, latin, grec, allemand, histoire et mathématiques), anderseits für den „enseignement industriel“ (français, mathématiques, dessin, allemand), Aufhebung der Kompensation zwischen den Noten der Gruppe der Hauptfächer und der Noten der übrigen Fächer; Verstärkung des Gewichtes der Jahresnoten für die Promotion; Sicherung des Überganges der Schüler der „Collèges communaux“ an die kantonalen Anstalten unter gewissen Bedingungen, welche letztere im Règlement selbst niedergelegt sind; Schaffung eines Mittelschulzeugnisses (Certificat d'études secondaires). Das neue Règlement für die Collèges communaux bedeutet eine wesentliche Verschärfung des Promotionswesens für diese Anstalten.

* * *

Hier sind noch einige Mitteilungen betreffend die mit kantonalen Schulen verbundenen Handelsabteilungen zu machen.

Die Handelsschule der Kantonsschule in Zürich ist im Jahre 1898 zum erstenmal durch den Bund subventionirt worden. Mit den Inhabern von Geschäftsfirmen konnte die Abmachung getroffen werden, dass die nach dreijährigem Schulbesuch aus der Handelsschule der Kantonsschule hervorgegangenen Lehrlinge nur eine Lehrzeit von zwei Jahren durchzumachen haben, d. h. das dritte Schuljahr wird an ihrer Lehrzeit in Abzug gebracht.

Die Einrichtung des Kontors hat sich bis jetzt bewährt. Mit mehr als 50 wirklichen Kaufleuten und Handelsfirmen im In- und Ausland ist ein Geschäftsverkehr angebahnt und weitergeführt worden. Sehr bewährt hat sich auch die Erteilung des Geographieunterrichts in französischer Sprache.

¹⁾ Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud, du 30 avril 1897 (Beilage I, pag. 142—152).

An der Handelsabteilung der höhern Töchterschule Zürich wurden zum erstenmal Abendkurse abgehalten, wie solche in § 25 der Organisationsverordnung der höheren Töchterschule vorgesehen sind für Frauen und Töchter, welche während des Tages in Handlungshäusern tätig sind. Der eine Kurs beschlug Handels- und Wechselrecht und wurde je Montag abends 7—9 Uhr abgehalten; der andere betraf doppelte Buchhaltung und umfasste 4 Stunden wöchentlich, je Mittwochs und Freitags 7—9 Uhr. Für den Rechtskurs meldeten sich 15, für den Buchhaltungskurs 18 Teilnehmerinnen. Der Unterricht war unentgeltlich und dauerte von Anfang Mai bis Ende November mit Unterbruch während der üblichen Anstaltsferien. Die Schülerinnen zeigten lebhaftes Interesse und arbeiteten mit Fleiss und Eifer. Zur Schlussprüfung stellten sich 11 Teilnehmerinnen des Rechtskurses und 10 Teilnehmerinnen des Buchhaltungskurses.

Unterm 18. Dezember 1897 ist durch den Erziehungsrat des Kantons Aargau ein „Reglement für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule“ beschlossen worden.¹⁾

Seit dem 15. September 1897 zählt die Handelsschule in Neuenburg vier Studienjahre, wovon das erste den „Cours préparatoire“ bildet. Ausserdem ist eine Klasse für solche errichtet worden, welche im Laufe des Schuljahres eintreten wollen, ohne das Französische in genügender Weise zu verstehen, die aber doch befähigt wären, den materiellen Anforderungen des Unterrichts zu folgen.

Seit dem 1. Januar 1897 ist die „Ecole de commerce à La Chaux-de-Fonds“ Gemeindegewerkschaft geworden, nachdem sie seit ihrer Gründung durch das eidgenössische Kontrollamt für Gold- und Silberwaren alimentirt worden war.

Auf 1. September 1897 ist mit fünf Schülern im ersten Kurs (degré inférieure) die Handelsschule in Locle eröffnet worden. Sie ist auf drei Jahreskurse berechnet. Ein Teil des Unterrichtes wird den Handelsschülern mit den Schülern der „école industrielle“ gemeinsam erteilt.

Auf 14. September 1897 ist durch die Schulkommission von Neuenburg eine Handelsschule für Mädchen eröffnet worden mit folgendem Programm:

Langue française 6 heures; langue allemande 2 heures; langue anglaise 2 heures; langue italienne 2 heures; histoire générale et histoire de la civilisation 4 heures; géographie commerciale 1 heure; histoire naturelle 2 heures; physique 2 heures; chimie 2 heures; comptabilité théorique et arithmétique commerciale 2 heures; comptabilité pratique 2 heures; notions de législation commerciale 2 heures.

¹⁾ Beilage I, pag. 140—142.

b. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1896/97 waren 1069 (1895/96 1044) Lehrer an den Mittelschulen, wovon 785 an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1896/97 9163, wovon 5488 Bürger der betreffenden Kantone waren, in welchem die Anstalt sich befindet. 2593 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 1082 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1896/97 5656 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 14,819 Schüler (1895/96 15,152 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 597 (1895/96 von 568) Abiturienten bestanden.

VII. Berufsschulen.

Im letzten Jahrbuch, pag. 216—219, sind die einzelnen Berufsschulen in der Schweiz in verschiedenen Gruppen aufgeführt worden:

- a. gewerbliche Berufsschulen und Techniken;
- b. landwirtschaftliche Bildungsanstalten;
- c. kommerzielle Bildungsanstalten;
- d. Anstalten für die weibliche Berufsbildung.

Auf diese Zusammenstellung sei hiemit verwiesen. Sodann enthält die einleitende Arbeit bei den einzelnen Kantonen im Abschnitt „Berufsschulen“ eine vollständige Aufzählung aller Berufsschulen in der Schweiz, Bestand auf Ende 1898.

An diesem Orte darf daher auf eine Besprechung dieser Gruppe von Anstalten verzichtet werden.

VIII. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1896				Wintersemester 1896/97			
	Schüler	Kantonab.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonab.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	44	7	35	2	60	9	47	4
Bern . .	38	17	20	1	37	19	18	—

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen erzeigt folgende Zusammenstellung:

	Zürich		Bern	
	Geprüft	Patentirt	Geprüft	Patentirt
Naturwissenschaftliche Prüfung	8	5	9	8
Anatomisch-physiologische Prüfung	10	10	5	4
Fachprüfung	11	10	10	7

IX. Hochschulen.**Organisatorisches.**

Zürich: Am 10. Februar 1897 sind die Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich¹⁾ einer Revision unterzogen worden, insbesondere im Interesse einer genauern Kontrolle der Ausweisschriften der Studirenden. Die Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich ist unterm 9. Dezember 1897 revidirt worden.²⁾

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Schutz der Tiere hat der Regierungsrat unterm 13. September 1897 eine Verordnung über die Vivisektion erlassen, worin festgestellt wird, an welchen kantonalen Anstalten und unter welchen Bedingungen Vivisektionen vorgenommen werden können.³⁾ Die Tendenz der Verordnung geht dahin, die vivisektorischen Arbeiten auf ein Minimum zu beschränken.

Am 24. März 1897 ist das Regulativ betreffend die Erteilung der Hochschulstipendien revidirt worden, in welchem des genauern die Verpflichtungen der Stipendiaten sowie des Inspektors der Stipendiaten festgesetzt sind.⁴⁾

Den ungenügenden Lokalverhältnissen ist auf Eingaben von Behörden und Studirenden der Hochschule hin besondere Sorgfalt zugewendet worden.

Bern: Das am 31. Dezember 1895 provisorisch auf ein Jahr erlassene Reglement über die „Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und Tierarzneischule Bern“ ist am 20. Februar 1897 vom Regierungsrat in Kraft erklärt worden⁵⁾; ferner hat derselbe am 21. April 1897⁶⁾ ein „Reglement für die Laboratorien der Hochschule“ erlassen; es enthält genaue Vorschriften über die innere Ordnung derselben, die bisher zu wünschen übrig liess, ferner über die von den Studirenden zu bezahlenden Gebühren.

Für das neu entstehende Seminar zur wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung seiner Mitglieder in der englischen Sprache wurde am 30. November 1897 das „Reglement für das englische Seminar an der Hochschule Bern“ erlassen.⁷⁾

Der Senat der Hochschule Bern hat am 23. Januar 1897 folgenden die Hochschulferien betreffenden Beschluss gefasst:

1. die Vorlesungen haben spätestens eine Woche vor Anfang Mai und Anfang November zu beginnen und endigen frühestens am 15. Juli und 1. März;

¹⁾ Beilage I, pag. 171—178.

²⁾ Beilage I, pag. 178—182.

³⁾ Beilage I, pag. 183.

⁴⁾ Beilage I, pag. 183—185.

⁵⁾ Beilage I, pag. 187—188.

⁶⁾ Beilage I, pag. 186—187.

⁷⁾ Beilage I, pag. 185—186.

2. der Senat setzt jeweilen bei der Beratung des Vorlesungsverzeichnisses das Datum des Beginnes und Schlusses der Vorlesungen des folgenden Semesters, für jede Fakultät verbindlich, fest;
3. diese Termine sind an Stelle der früheren Angaben über die Dauer des Semesters auf dem Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.

Die Erziehungsdirektion erteilte diesem Beschlusse im wesentlichen die Genehmigung, jedoch mit dem Vorbehalt, dass für jedes Semester das vom Senat für Beginn und Schluss der Vorlesungen festgesetzte Datum von ihr besonders zu genehmigen sei.

Betreffend die Hochschulbauten in Bern ist folgendes zu sagen: Im Jahre 1898 soll die alte Staatsapotheke, die einen integrierenden Teil der Hochschulbaute bildete, abgebrochen werden. Die Korporation des Inselspitals hat beschlossen, bei letzterem eine eigene Apotheke zu errichten, mit der baulich voraussichtlich die neue Poliklinik verbunden wird. — Im Herbst 1896 hat das bakteriologische Institut das wohleingerichtete neue Gebäude bezogen; ebenso ist der Bau des neuen Anatomiegebäudes vollendet und nach Vollendung der innern Ausrüstung auf Herbst 1897 bezogen worden.

Die Einrichtungen für das mineralogisch-geologische Institut im II. Stock der sogenannten alten Kavalleriekaserne sind ebenfalls vollendet und installiert worden; im fernern sind schon 1896 für die Erstellung von Stallungen für Versuchstiere hinter dem physiologischen und anatomischen Institut vom Grossen Rate die nötigen Kredite bewilligt worden.

Man trägt sich sodann mit dem Gedanken der Erstellung eines Neubaus eines Hochschulgebäudes, da infolge eines Beschlusses der Stadtgemeinde Bern der bisherige Hochschulkomplex für ein städtisches Kasino beansprucht wird.

Im Inselspitale Bern ist im Berichtsjahre eine Einrichtung für Röntgenaufnahmen erstellt worden.

Nachdem sodann am 17. Oktober 1897 die Gemeinde Bern den Ankauf des jetzigen Hochschulareals zum Zwecke der Anschaffung eines Kasinos beschlossen hatte, wurde zunächst auf Einladung der Erziehungsdirektion ein Projekt für ein neues Hochschulgebäude aufgestellt und darin den Wünschen und Begehren in Bezug auf die benötigten Räumlichkeiten durch den Lehrkörper Ausdruck gegeben. Nach erfolgter Konkurrenzausschreibung wurde sodann der erstgekrönte Plan dem Senat vorgelegt, der demselben im ganzen beistimmte. Damit würde endlich für geraume Zeit den äusseren Bedürfnissen der Hochschule Genüge geleistet sein. Gross sind die Summen, die der Staat Bern in kurzer Zeit für seine oberste Lehranstalt ausgegeben hat, und zwar ohne Anleihen, aus der laufenden Verwaltung; sie legen Zeugnis ab von seiner Leistungs-

fähigkeit, sowie auch vom richtigen Verständnis und der Opferwilligkeit, wo es gilt, für die Förderung der Wissenschaft, für die idealen Güter überhaupt einzutreten.

Basel. Das neue Institutsgebäude im botanischen Garten in Basel wurde im Spätherbst bezogen, der definitive Bezug der Gewächshäuser erfolgt im Frühjahr 1898.

Für die Benützung der öffentlichen Bibliothek der Universität ist unterm 5. März 1897 eine Ordnung erlassen worden,¹⁾ die den Betrieb dieser im neuen Bibliothekgebäude untergebrachten Musteranstalt bis ins einzelne regelt.

Freiburg. Im Berichtsjahre, d. h. im achten Jahre des Bestandes der Universität Freiburg wurde die naturwissenschaftliche Fakultät errichtet.

Lausanne. Es sind im Berichtsjahre erlassen worden: a. Règlement de la Faculté des Lettres am 24. Juli; b. Règlement de la Faculté de Droit am 29. Juli, welche sich insbesondere mit dem Prüfungswesen, bezw. der Erlangung akademischer Grade befassen.

2. Frequenz und Promotionen.

	Sommer 1897		Total
	Stud.	Audit.	
Schweiz. Polytechnikum Zürich	871	465	1336
Hochschule Zürich	688 (143)	94 (26)	782 (169)
„ Bern	649 (84)	75 (30)	724 (114)
„ Basel	444 (2)	127 (9)	571 (11)
„ Genf	707 (131)	105 (41)	812 (172)
„ Lausanne	447 (31)	65 (29)	512 (60)
„ Freiburg	95 (6)	35 (14)	130 (20)
Akademie Neuenburg	301	47 (9)	348 (9)
Theologische Anstalt Luzern	36	—	36
Cours de droit in Sitten	4	—	4
1897:	4242 (397)	1013 (158)	5255 (555)
1896:	4035 (372)	1070 (182)	5105 (554)
Differenz:	+ 207 (25)	— 57 (24)	+ 150 (1)
	Winter 1897/98		Total
	Stud.	Audit.	
Schweiz. Polytechnikum Zürich	871	465	1336
Hochschule Zürich	723 (167)	153 (49)	876 (216)
„ Bern	677 (85)	106 (50)	783 (135)
„ Basel	442 (2)	82 (11)	524 (13)
„ Genf	762 (174)	244 (122)	1006 (296)
„ Lausanne	452 (62)	87 (33)	539 (95)
„ Freiburg	331	36 (43)	417 (43)
Akademie Neuenburg	105 (12)	66 (33)	171 (45)
Theologische Anstalt Luzern	36	—	36
Cours de droit in Sitten	4	—	4
1897/98:	4403 (502)	1289 (341)	5692 (843)
1896/97:	4164 (391)	1393 (337)	5562 (728)
Differenz:	+ 239 (111)	+ 109 (4)	+ 130 (115)

¹⁾ Beilage I, pag. 188—191.

Die Zahl der Promotionen im Jahre 1897/98 betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	7	35 ¹⁾	45 ²⁾	87
Bern	—	13	15	48	76
Basel	—	6	19	46	71
Genf	2	16	12	28	58
Lausanne	—	3	14	4	21
Freiburg	5	3	—	5	13

¹⁾ Davon 7 Damen. — ²⁾ Davon 2 Damen.

3. Lehrpersonal.

Der Bestand des Lehrpersonals im Wintersemester 1897/98 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studierende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.	
Schweiz. Polytechnikum Zürich	63	—	78 ¹⁾	141	1336	10
Hochschule Zürich	43 ²⁾	18	52	113	876	8
" Bern	50	23 ³⁾	44	117	783	7
" Basel	43	25	23	91	524	6
" Genf	55	17	51	123	1006	8
" Lausanne	28	30	21	79	539	7
" Freiburg	39	9	4	52	417	8
" Neuenburg	30	3	7	40	171	4

¹⁾ Davon Honorarprofessoren und Privatdozenten 44, Hilfslehrer und Assistenten 34. —
²⁾ Inkl. 1 Honorarprofessor. — ³⁾ Inkl. 5 Honorarprofessoren.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1896/97.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1897).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schul- gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	352	355	27415	30242	57657
Bern	605	821	49794	49317	99111
Luzern	103	167	11460	10256	21716
Uri	22	24	1388	1369	2757
Schwyz	31	56	3790	3587	7377
Obwalden	7	13	1115	1021	2136
Nidwalden	16	17	848	830	1678
Glarus	31	33	2563	2563	5126
Zug	12	22	1536	1550	3086
Freiburg	244	258	10733	9261	19994
Solothurn	124	129	7626	7096	14722
Baselstadt	3	4	4011	4020	8031
Baselland	69	72	5420	5263	10683
Schaffhausen	96	37	2913	3291	6204
Appenzell A.-Rh.	20	72	4875	4874	9749
Appenzell I.-Rh.	15	15	1037	1066	2103
St. Gallen	212	283	17634	18156	35790
Graubünden	256	290	7423	7058	14481
Aargau	253	288	14470	15006	29476
Thurgau	184	186	10498	10497	20995
Tessin	259	325	8480	8813	17293
Waadt	384	481	20581	20581	41162
Wallis	197	292	10527	10527	21054
Neuenburg	67	116	8631	8877	17508
Genf	49	57	4796	4569	9365
1896/97:	3551	4413	239564	239690	479254
1895/96:	3539	4396	236692	233985	470677
Differenz:	+12	+17	+2872	+5705	+8577

Zürich: Alltagsschüler 21041 Knab. u. 20981 Mäd.; Ergänzungsschüler 6374 Knab. u. 9261 Mädch., zusammen 57657 Schüler. — Luzern: Schüler an den Schulen mit Jahreskursen 2349 Knab. u. 2469 Mäd.; Sommerkurs 7819 Knab. u. 7787 Mäd. und 1892 Fortbildungsch. — Uri: Inkl. 246 Repetirsch., nämli. 119 Knab. u. 127 Mäd. — Obwalden: Inkl. 420 Repetirsch., nämli. 211 Knab. u. 209 Mäd. — Glarus: Inkl. 890 Repetirsch. — Zug: Inkl. 392 Repetirsch., nämli. 189 Knab. u. 203 Mäd. — Baselland: Davon gehören 1812 der Repetirschule an. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 1728 Übungsschüler. — Appenzell I.-Rh.: Inkl. 148 Knab. u. 162 Mäd. der Repetirsch. — St. Gallen: Inkl. 4523 Ergänzungsschüler, nämlich 2067 Knaben und 2466 Mädchen. — Thurgau: Winter 96/97 16844 Alltagsschüler u. 4151 Repetirsch. zusammen 20995. — Wallis: Inkl. 2425 Ergänzungssch. — Neuenburg: Inkl. 848 Ergänzungsschüler. — Genf: Inkl. 815 Ergänzungsschüler, nämlich 396 Knaben und 419 Mädchen. — Waadt, Thurgau, Appenzell A.-Rh. und Glarus: Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	766	71	837	57657	69
Bern	1207	899	2106	99111	47
Luzern	275	67	342	21716	63
Uri	24	33	57	2757	48
Schwyz	58	88	146	7377	51
Obwalden	11	33	44	2136	49
Nidwalden	7	35	42	1678	40
Glarus	93	—	93	5126	55
Zug	33	37	70	3086	44
Freiburg	259	222	481	19994	42
Solothurn	259	20	279	14722	53
Baselstadt	89	43	132	8031	61
Baselrand	147	16	163	10683	66
Schaffhausen	122	7	129	6204	48
Appenzell A.-Rh.	119	—	119	9749	82
Appenzell I.-Rh.	20	11	31	2103	68
St. Gallen	508	36	544	35790	66
Graubünden	430	54	484	14481	30
Aargau	464	123	587	29476	50
Thurgau	283	13	296	20995	71
Tessin	153	386	539	17293	32
Waadt	513	501	1014	41162	41
Wallis	301	261	562	21054	37
Neuenburg	132	252	384	17508	46
Genf	122	162	284	9365	33
1896/97:	6385	3370	9765	479254	49
1895/96:	6359	3305	9664	470677	49
Differenz:	+36	+65	+101	+8577	—

Luzern: Von den 67 Lehrerinnen sind 16 geistliche.

Nidwalden: Von den 42 Lehrern und Lehrerinnen waren 2 geistliche und 5 weltliche Lehrer, 1 weltliche Lehrerin und 34 Schwestern, nämlich 29 aus dem Institut Menzingen, 4 aus dem Kloster St. Klara in Stans und 1 aus dem Kloster Maria-Rickenbach.

Tessin: Von den 539 Lehrern sind 532 weltliche und 7 geistliche Lehrer.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	57657	555670	46491	602161	9,6	0,8	10,4
Bern	99111	3281341	1498873	4780214	11,0	5,0	16,0
Luzern	21716	134449	16633	151082	6,2	0,8	7,0
Uri	2757	17475	1818	19293	6,3	0,7	7,0
Schwyz	7377	93058	13705	106763	12,6	1,9	14,5
Obwalden	2136	17790	1770	19560	8,3	0,8	9,1
Nidwalden	1678	17236	838	18074	10,3	0,5	10,8
Glarus	5126	41916	7511	49427	8,1	1,5	9,6
Zug	3086	27069	1866	28935	8,8	0,6	9,4
Freiburg	19994	258558	20227	278785	12,9	1,0	13,9
Solothurn	14722	121920	40241	162161	8,3	2,7	11,0
Baselstadt	8031	123372	5463	128835	15,4	0,7	16,1
Baselland	10683	71271	68963	140234	6,7	6,5	13,2
Schaffhausen	6204	41698	11910	53608	6,7	1,9	8,6
Appenzell A.-Rh.	9749	58020	10249	68269	6,0	1,1	7,1
Appenzell L.-Rh.	2103	15608	2111	17719	7,4	1,1	8,5
St. Gallen	35790	280820	29118	309938	7,8	0,8	8,6
Graubünden	14481	142135	6250	148385	9,8	0,4	10,2
Aargau	29476	223813	39470	263283	7,6	1,3	8,9
Thurgau	20995	147739	30964	178703	7,0	1,5	8,5
Tessin	17293	139111	22263	161374	8,0	1,3	9,3
Waadt	41162	571863	18225	590088	13,9	0,4	14,3
Wallis	21054	115450	16793	132243	5,5	0,8	6,3
Neuenburg	17508	419425	17418	436843	24,0	1,0	25,0
Genf	9365	168483	47843	216326	18,0	5,1	23,1
1896/97:	479254	7085290	1977013	9062303	10,2	2,1	12,3

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 227808 entschuldigte (10, per Schüler) und 12719 unentschuldigte (0, per Schüler) Absenzen; Mädchen 271607 entschuldigte (12, per Schülerin) und 9366 (0, per Schülerin) unentschuldigte Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 10186 entschuldigte (2, per Schüler) und 4734 unentschuldigte (1, per Schüler) Absenzen; Mädchen 17765 entschuldigte (3, per Schülerin) und 4069 unentschuldigte (0, per Schülerin) Absenzen; Singschüler: (Stunden) 28309 entschuldigte (1, per) und 15603 unentschuldigte (1, per) Absenzen. — Bern: Die wegen Unterweisung gemachten Absenzen (507414) wurden zu den entschuldigten Absenzen gezählt. Absenzen sind in Stunden angegeben. Bei Ausrechnung des Durchschnittes per Schüler wurden drei Stunden als eine Absenz berechnet. — Uri: Inkl. 246 Repetirschüler mit 383 entschuldigten und 394 unentschuldigten Absenzen. — Glarus: Alltagsschüler: 40672 entschuldigte und 6584 unentschuldigte Absenzen; Repetirschüler: 1244 entschuldigte und 927 unentschuldigte Absenzen. Zug: Inkl. Absenzen der Repetirsch., nämlich 1017 entschuldigte und 542 unentschuldigte Absenzen. — Freiburg: Durch Krankheit entschuldigte Absenzen 186381. — Baselstadt: Knaben 56330 entschuldigte und 2843 unentschuldigte; Mädchen 62140 entschuldigte und 2347 unentschuldigte Absenzen. Dazu die Absenzen der Schüler an den Spezialklassen, nämlich 3467 entschuldigte und 218 unentschuldigte. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. die Absenzen der Übungsschüler, nämlich 2679 entschuldigte und 972 unentschuldigte Absenzen. — St. Gallen: Alltagsschüler: 269147 entschuldigte und 23045 unentschuldigte Absenzen; Ergänzungsschüler: 11673 entschuldigte und 6073 unentschuldigte Absenzen. — Thurgau: Inkl. die Absenzen der Repetirschüler, nämlich 1468 entschuldigte und 3311 unentschuldigte. — Neuenburg: Inkl. 260131 durch Krankheit entschuldigte Absenzen. — Waadt, Wallis und Genf: Angaben pro 1896 reproduziert.

II. Sekundarschulen (1897).

Kantone	Schulen	Schüler	Schüler- innen	Total	Lehrer	Lehrer- innen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	92	4318	2981	7299	239	—	239	31
Bern	71	2945	3696	6641	231	116	347	19
Luzern	31	644	474	1118	33	5	38	29
Uri	6	27	34	61	3	4	7	9
Schwyz	11	171	112	283	10	3	13	22
Obwalden	1	—	20	20	—	1	1	20
Nidwalden	4	30	41	71	3	2	5	14
Glarus	9	212	216	428	20	—	20	21
Zug	7	150	87	237	19	8	27 ¹⁾	21
Freiburg	19	470	163	633	28	2	30	21
Solothurn	14	613	161	774	30	—	30	26
Baselstadt	4	2051	2512	4563	88	30	118	39
Baselland	9	482	215	697	16	3	19	37
Schaffhausen	8	522	313	835	34	—	34	25
Appenzell A.-Rh.	10	351	191	542	23	2	25	22
Appenzell I.-Rh.	1	25	7	32	1	1	2	16
St. Gallen	34	1465	871	2336	85	8	93	25
Graubünden	24	302	294	596	27	2	29	21
Aargau (Forth.-Schulen)	34	596	811	1407	34	—	34	41
Aargau (Bez. „)	30	1541	826	2367	88	—	88	27
Thurgau	28	899	370	1269	39	—	39	33
Tessin	25	565	318	883	26	15	41	22
Waadt	5	90	71	161	10	—	10	16
Wallis	3	57	33	90	4	2	6	15
Neuenburg	8	558	627	1185	22	13	35	34
Genf	12	114	113	227	12	—	12	19
1896/97:	500	19198	15557	34755	1125	217	1342	26
1895/96:	484	18501	14950	33451	1108	185	1293	26
Differenz:	+16	+697	+607	+1304	+17	+32	+49	—

Uri: Mädchenschule Altdorf Ganzjahr-Ganztagsschule, Halbjahr-Halbtagschule in Erstfeld und Amsteg, Halbjahr- und Ganztagsschulen in Wassen, Göschenen und Andermatt.

Schwyz: Von den 13 Lehrkräften sind 9 weltlich, 1 Geistlicher und 3 Ordensschwester.

Nidwalden: 2 gemischte Sekundarschulen in Beckenried und Buochs. Knaben- und Mädchensekundarschule in Stans.

¹⁾ Zug: Inkl. 16 Hilfslehrer. Beim Durchschnitt der Schüler pro Lehrstelle sind nur die 11 Hauptlehrer berücksichtigt.

Aargau: Zudem sind an der Sekundarschule noch 141 Hilfslehrer betätigt.

Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre.

Neuenburg: Sekundarschulen Neuenburg, Colombier, Boudry-Cortailod, Fleurier, Cernier, Locle, Verrières, La Chaux-de-Fonds.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1897).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Summe
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total		
Zürich . . .	—	—	—	—	155	4918	1248	6166	—	6166
Bern . . .	126	2560	—	2560	30	1530	20	1550	5810	9920
Luzern . . .	—	—	—	—	2	247	83	330	1315	1645
Uri . . .	—	—	—	—	2	81	—	81	230	311
Schwyz . . .	—	—	—	—	6	335	—	335	557	892
Obwalden . . .	—	—	—	—	5	95	—	95	283	378
Nidwalden . . .	1	23	—	23	2	132	—	132	139	294
Glarus . . .	—	—	—	—	26	913	268	1181	285	1466
Zug . . .	—	—	—	—	2	140	—	140	225	365
Freiburg . . .	264	1630	—	1630	5	146	47	193	3188	5011
Solothurn . . .	189	2027	—	2027	13	369	128	497	932	3456
Baselstadt . . .	2	70	—	70	3	1302	144	1446	—	1516
Baselland . . .	69	1134	—	1134	5	210	—	210	594	1938
Schaffhausen . . .	33	387	—	387	5	372	52	424	420	1231
Appenzell A.-Rh. . .	49	893	—	893	17	363	289	652	564	2109
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	—	—	3	70	—	70	141	211
St. Gallen . . .	24	539	—	539	179	1716	860	2576	2100	5215
Graubünden . . .	25	667	—	667	5	483	—	483	864	2014
Aargau . . .	174	3327	—	3327	14	787	40	827	2329	6483
Thurgau . . .	136	2610	—	2610	56	998	436	1434	1092	5136
Tessin . . .	1	26	—	26	19	834	—	834	696	1556
Waadt . . .	450	5491	—	5491	1	35	—	35	3520	9046
Wallis . . .	214	2780	—	2780	2	23	28	51	1912	4743
Neuenburg . . .	64	993	—	993	10	405	287	692	1023	2708
Genf . . .	—	—	—	—	15	302	101	403	695	1098
1896/97:	1821	25157	—	25157	582	16806	4031	20837	28914	74908
1895/96:	1796	24603	—	24603	553	15733	4805	20538	25928	71069
Differenz:	+25	+554	—	+554	+29	+1073	-774	+299	+286	+3339

Zürich: Schüler zu Anfang des Kurses gezählt. 118 Knaben-Fortbildungsschulen und 87 Mädchen-Fortbildungsschulen. Lehrkräfte 470. Erteilte Stundenzahl per Woche für die Knaben: Sommer 1076 $\frac{1}{2}$, Winter 1542 $\frac{1}{2}$; für die Mädchen: Sommer 150 $\frac{1}{2}$, Winter 597. — Uri und Appenzell I.-Rh.: In diesen Kantonen sind die obligatorischen Fortbildungsschulen eingeführt worden. Die Zahl der Schulen und Schüler wird in der Statistik pro 1897/98 folgen. — Thurgau: An der obligatorischen Fortbildungsschule wurden 11298, an der freiwilligen 12108 Unterrichtsstunden erteilt.

IV. Privatschulen (1897).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehre	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	6	370	—	370	53	—	—	53
Bern	8	421	—	421	33	3	—	36
Baselstadt	3	228	—	228	8	—	—	8
St. Gallen	4	197	—	197	7	—	—	7
Aargau	1	22	—	22	2	—	—	2
Tessin	10	860	—	860	66	2	—	68
b. Mädchenschulen.								
Zürich	8	—	270	270	14	27	9	50
Bern	8	—	542	542	17	24	1	42
Nidwalden	1	—	56	56	2	3	—	5
Zug	2	—	168	168	—	13	—	13
Baselstadt	6	—	524	524	6	15	2	23
St. Gallen	4	—	138	138	—	7	—	7
Aargau	1	—	18	18	1	2	—	3
Thurgau	1	—	35	35	1	—	—	1
Tessin	9	—	605	605	9	51	1	61
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	9	442	503	945	22	5	10	37
Bern	50	780	797	1577	38	42	4	84
Luzern	3	46	43	89	2	6	—	8
Obwalden	1	10	4	14	1	—	—	1
Zug { Sekundarschulen	1	26	14	40	4	—	—	4
{ Primarschulen	1	12	9	21	—	1	—	1
Baselstadt	1	87	92	179	4	—	2	6
Appenzell A.-Rh.	2	64	32	96	3	—	—	3
St. Gallen	8	240	298	538	19	21	—	40
Graubünden	6	156	115	271	7	9	—	16
Tessin	9	97	137	234	1	7	—	8
Neuenburg	32	507	440	947	14	25	—	39
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	8	152	120	272	18	5	7	30
Bern	6	257	57	314	14	2	1	17
Luzern	1	54	—	54	—	3	—	3
Uri	1	31	20	51	1	1	—	2
Glarus	1	25	—	25	1	—	—	1
Freiburg	1	42	—	42	1	1	—	2
Baselstadt	1	43	32	75	1	2	—	3
Baselland	1	39	—	39	1	1	—	2
Schaffhausen	1	19	12	31	1	—	—	1
Appenzell A.-Rh.	1	21	—	21	—	1	—	1
St. Gallen	6	133	26	159	5	3	—	8
Graubünden	1	16	16	32	1	—	—	1
Aargau	6	197	116	313	6	2	—	8
Thurgau	1	32	15	47	2	—	—	2
Waadt	3	82	21	103	6	2	—	8
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich { Bl.	1	24	31	55 ¹⁾	4	2	1	7
{ T.								
Bern { Bl.	2	27	12	39	1	2	—	3
{ T.	2	76	60	136	4	5	1	10

¹⁾ Zürich: Davon 45 Taubstumme und 10 Blinde. Die taubstummen Schüler sind in fünf Klassen eingeteilt, eine Ausscheidung nach Altersstufen ist nicht möglich.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
Luzern	1	27	28	55	1	1	—	2
Freiburg	1	23	19	42	2	1	—	3
Baselstadt	2	27	30	57	2	1	—	3
St. Gallen	1	25	25	50	4	1	—	5
Aargau	3	46	51	97	3	3	—	6
Tessin	1	23	11	34	1	1	—	2
Waadt Bl.)	3	48	27	75	5	2	—	7
T.)	1	11	9	20	1	—	—	1
Wallis	1	33	12	45	1	3	—	4
Genf	2	12	12	24	1	1	—	1
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	52	36	88	5	—	1	6
Bern	2	5	3	8	1	2	—	3
Solothurn	1	2	3	5	1	—	—	1
Baselstadt	1	13	7	20	1	—	—	1
Aargau	2	117	110	227	3	7	1	11
Thurgau	2	7	8	15	2	—	—	2
Appenzell A.-Rh.	1	21	12	33	1	1	—	2
d. Waisenanstalten.								
Zürich	3	72	27	99	5	—	1	6
Bern, für arme Mädchen	1	—	36	36	1	1	—	2
Luzern	2	49	22	71	2	2	—	4
Schwyz	2	—	68	68	1	1	—	2
Freiburg	2	161	20	181	4	1	—	5
Baselland	3	44	47	91	5	2	—	7
Appenzell A.-Rh.	1	19	12	31	—	1	—	1
Appenzell I.-Rh.	1	22	13	35	—	2	—	2
St. Gallen	4	122	126	248	4	2	—	6
Aargau	3	62	29	91	3	2	—	5
Thurgau	2	143	94	237	7	3	—	10
Tessin	2	45	25	70	2	1	—	3
Waadt	1	—	26	26	1	1	—	2
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	7	364	275	639	16	25	—	41
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich	1	291	637	928	18	4	—	22
Luzern	1	84	—	84	2	—	—	2
Baselstadt	1	239	164	403	12	3	—	15
Zusammenzug.								
Knabenschulen	32	2098	—	2098	169	5	—	174
Mädchenschulen	40	—	2356	2356	50	142	13	205
Gemischte Schulen	123	2467	2484	4951	115	116	16	247
Rettungsanstalten	39	1143	435	1578	58	23	8	89
Blinden- u. Taubst.-Anst.	21	402	327	729	30	22	2	54
Anstalten f. Schwachsinn.	11	217	179	396	14	10	2	26
Waisenanstalten	27	739	545	1284	35	19	1	55
Missionsanstalten	7	364	275	639	16	25	—	41
Allgemeine Musikschulen	3	614	801	1415	32	7	—	39
1896/97:	303	8044	7402	15446	519	369	42	930
1895/96:	282	7463	6930	14393	499	345	36	880
Differenz:	+21	+581	+472	+1053	+20	+24	+6	+50

Zürich: Die Musikschule zählte im Sommer- u. Wintersemester zusammen 928 Schüler, nämlich: Künstlerschule im Sommersem. 11 Herren und 31 Damen, Wintersem. 12 Herren u. 24 Damen. Dilettantenschule: Sommersem. 105 Schüler und 248 Schülerinnen, Wintersem. 105 Schüler u. 258 Schülerinnen. Orchesterkl.: 25 Schüler u. 23 Dilettanten. — Baselstadt: Klavierunterricht 166 Schüler, Violine 95, Violoncell 9, Einzelgesang 26, Orgel 7, Harmonielehre 24, Chorschule in 2 Kl. 48 Herren u. 28 Damen. — Luzern: Von den 84 Schülern waren 16 Kantonsschüler.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	86	2045	2185	4230	101	42
Bern	68	1360	1415	2775	76	36
Luzern	4	91	114	205	6	34
Uri	1	32	27	59	1	59
Schwyz	2	46	36	82	3	27
Obwalden	2	30	44	74	2	28
Nidwalden	1	41	25	66	2	33
Glarus	10	295	306	601	21	29
Zug	4	46	63	109	4	27
Freiburg	9	361	402	763	13	59
Solothurn	8	173	167	340	9	38
Baselstadt	50	1075	1032	2107	52	40
Baselland	16	445	502	947	22	43
Schaffhausen	33	717	811	1528	52	30
Appenzell A.-Rh.	17	312	381	693	18	39
Appenzell I.-Rh.	1	31	39	70	1	70
St. Gallen	36	915	973	1888	49	38
Graubünden	11	139	163	302	11	29
Aargau	14	280	292	572	16	36
Thurgau	17	265	276	541	17	32
Tessin	48	1176	1237	2413	77	31
Waadt	124	2610	2495	5105	164	31
Wallis	15	330	420	750	15	50
Neuenburg	93	1596	1596	3192	93	34
Genf	48	2290	2082	4372	137	32
1896/97:	720	16701	17083	33784	962	35
1895/96:	671	16020	16399	32419	914	35
Differenz:	+49	+681	+684	+1365	+48	—

Luzern: Inkl. ein Fröbelgarten. — Uri: Kleinkinderschule in Altdorf. — Schwyz: Inkl. der Fröbelgarten in Einsiedeln. — Obwalden: Kleinkinderschulen in Stans und Kerns. — Glarus: Inkl. die Fröbelgärten Mollis und Schwanden. — Solothurn: Sämtliche Schulen sind Fröbelgärten. — Baselstadt: Davon sind 5 Schulen mit 9 Abteilungen und 396 Kindern staatliche Anstalten. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 4 Fröbelgärten. — Tessin: Inkl. 8 Privatkleinkinderschulen mit 17 Lehrerinnen und 354 Kindern, nämlich 174 Knaben und 180 Mädchen.

**VI. Zusammenstellung
der Schüler auf der Volksschulstufe (1897).**

Kantone	Primar- schüler	Fortbild- u. Rekrut- schüler	Sekundar- schüler	Privat- schüler	Total der Volksschüler	o/o			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
Zürich	57657	6166	7299	3027	74149	77,8	8,8	9,8	4,1
Bern	99111	9920	6641	3073	118745	83,4	8,4	5,6	2,6
Luzern	21716	1645	1118	353	24832	87,5	6,6	4,5	1,4
Uri	2757	311	61	51	3180	86,7	9,8	1,9	1,6
Schwyz	7377	892	283	68	8620	85,6	10,4	3,2	0,8
Obwalden	2136	378	20	14	2548	84,0	14,7	0,8	0,5
Nidwalden	1678	294	71	56	2099	80,0	14,0	3,4	2,6
Glarus	5126	1466	428	25	7045	72,8	20,8	6,1	0,8
Zug	3086	365	237	229	3917	78,9	9,8	6,0	5,8
Freiburg	19994	5011	633	265	25903	77,2	19,4	2,4	1,0
Solothurn	14722	3456	774	5	18957	77,6	18,3	4,1	—
Baselstadt	8081	1516	4563	2125	16235	49,4	9,8	28,2	13,1
Baselland	10683	1938	697	130	13448	79,6	14,3	5,2	0,9
Schaffhausen	6204	1231	835	31	8301	74,8	14,9	10,0	0,8
Appenzell A.-Rh.	9749	2109	542	181	12581	77,5	16,8	4,3	1,4
Appenzell I.-Rh.	2103	211	32	35	2381	88,4	8,9	1,3	1,4
St. Gallen	35790	5215	2336	1330	44671	80,2	11,7	5,2	2,9
Graubünden	14481	2014	596	303	17394	83,8	11,6	3,4	1,7
Aargau	29476	6483	3774	768	40501	72,8	16,0	9,4	1,8
Thurgau	20995	5136	1269	334	27734	75,8	18,5	4,5	1,2
Tessin	17293	1556	883	1803	21535	80,1	7,4	4,1	8,4
Waadt	41162	9046	161	224	50593	81,4	17,9	0,3	0,4
Wallis	21054	4743	90	45	25932	81,2	18,3	0,3	0,2
Neuenburg	17508	2708	1185	947	22348	78,7	12,2	5,8	3,8
Genf	9365	1098	227	24	10714	87,5	10,2	2,1	0,2
1896/97:	479254	74908	34755	15446	604363	79,3	12,4	5,8	2,5
1895/96:	470677	71069	33451	14393	589590	80	12	6	2
Differenz:	+8577	+3839	+1304	+1053	+14773	-0,7	+0,4	-0,2	+0,5

VII. Lehrerbildungsanstalten (1897).

a. Öffentliche Seminarrien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte	Lehrer-	Total
							Lehrer-	innen	
Zürich.									
Staatsseminar in Kloten	137	32	169	18	—	18	42	8	50
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich	—	77	77	12	—	12	—	8	8
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl	129	—	129	11	—	11	33	—	33
„ Pruntrut	59	—	59	7	—	7	9	—	9
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	32	32	—	2	2	—	—	—
„ Delsberg	—	28	28	—	2	2	—	—	—
Mädch.-Sek.-Schule Bern	—	78	78	9	6	15	—	26	26
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	56	—	56	6	—	6	11	—	11
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach)	33	—	33	6	—	6	10	26	36
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive	76	—	76	8	—	8	19	—	19
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg	—	69	69	3	2	5	—	23	23
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn	54	—	54	20	—	20	13	—	13
St. Gallen.									
Kl.-Sch. St. Gall. (Abt. f. Sek.-Lehrantk.)	17	—	17	11	—	11	6	—	6
Lehrerseminar Marienberg	65	—	65	10	—	10	16 ¹⁾	—	16
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur	90	4	94	13	1	14	22	1	23
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	81	—	81	11	—	11	20	—	20
Lehrerinnenseminar Aarau	—	77	77	9	3	12	12	—	12
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	65	—	65	8	—	8	25	—	25
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno	52	—	52	6	—	6	15	—	15
Lehrerinnensemin. Locarno	—	63	63	6	4	10	—	12	12
Vaud.									
Lehrerseminar Lausanne	110	—	110	23	2	25	33	—	33
Lehrerinnensem. Lausanne	—	97	97	—	—	—	—	45	45
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg	—	19	19	1	3	4	—	9	9
Franz. Lehrer.-Sem. Sitten	36	—	36	4	—	4	14	—	14
Deutsch. Lehrer.-Sem. Sitten	14	—	14	2	—	2	8	—	8
Franz. Lehrerinn.-S. Sitten	—	51	51	8	1	9	—	16	16
Neuenburg.									
Ecole normale Neuchâtel	20	65	85	12	3	15	5	16	21
Genf.									
Gymnase pédagogique	28	—	28	26	—	26 ²⁾	6	—	6
Ecole supér. des jeunes filles	—	42	42	19	5	24	—	17	17

Zürich: Dazu erhielten noch 7 Kandidaten das Wahlfähigkeitszeugnis als Sekundarlehrer und 2 Kandidatinnen das Fähigkeitszeugnis als Fachlehrerinnen für Deutsch und Französisch.

¹⁾ Lehrerseminar Marienberg: Die von auswärts gekommenen Schüler sind nicht mitgezählt. — ²⁾ Zudem Lehrer am Gymnasium.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Nonpatentirte		Total
							Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass .	67	—	67	14	—	14	16	—	16
Bern.									
Seminar Muristalden . . .	71	97	168	29	4	33	19	—	19
Neue Mädchenschule Bern									
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl Obwalden.	—	154	154	2	15	17	—	—	17
Lehrerin.-Sem. d. Inst. Melchthal-Kornis Zug.	—	57	57	—	10	10	—	—	4
Kath. Lehrerseminar Zug .	29	—	29	10	—	10	7	—	7
Lehrerinn.-Sem. Menzingen Graubünden.	—	107	107	—	25	25 ¹⁾	—	—	30
Seminar Schiers	35	—	35	10	—	10	8	—	8
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	60	—	60	12	—	12	5	—	5
1896/97:	1384	1149	2533	346	88	434	374	286	660
1895/96:	1398	1055	2453	339	72	411	376	340	716
Differenz:	-14	+94	+80	+7	+16	+23	-2	-54	-56

Gymnasium Schaffhausen: Seminarabteil. 8. — ¹⁾ Zugleich Lehrerinnen am Pensionat.

VIII. Mittelschulen (1897).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Zürich . .	Kantonsschule . .	643					50
	Gymnasium . . .	386	168	91	36	26	
	Industrieschule . .	185					
	Handelsschule . .	72					
Winterthur .	Höhere Schulen . .	159					15
	Gymnasium . . .	121	82	32	7	9	
	Industrieschule . .	38	24	8	6	5	
Bern . . .	Gymnasium . . .	669	424	208	37	31	50
	Progymnasium . .	400					
	Literarabteilung .	130					
	Realabteilung . .	71					
	Handelsabteilung .	68					
	Freies Gymnasium	322	208	89	25	13	
Burgdorf . .	Gymnasium . . .	228	197	25	6	14	17
	Literarabteilung .	63					
	Realabteilung . .	165					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	212	145	36	31	12	19
	Gymnasium . . .	28					
	Realschule . . .	21					
	Progymnasium . .	163					
Luzern . . .	Kantonsschule . .	277	186	92	9		35
	Gymnasium . . .	96					
	Lyzeum	19				8	
	Realschule . . .	148				5	
	Handelsschule . .	24				2	

¹⁾ Inkl. 96 Elementarschüler.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturi- täts- prüfungen	Lehrer
			Kantons- bürger	andere Schweizer	Aus- länder		
Aldorf . .	Kantonsschule . .	38	38	—	—	—	7
	Literarabteilung Realabteilung . .	7 31					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	390	57	200	133	18	29
	Gymnasium . .	133					
	Realschule . .	226					
	Philosoph. Kurs	31					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehung-Anstalt	264	38	184	42	13	27
	Gymnasium . .	198					
Sarnen . .	Lyzeum . .	66					
	Kant. Lehranstalt	237	49	167	21	13	19
	Gymnasium . .	142					
Zug . . .	Realschule . .	68					
	Lyzeum . .	27					
	Obergymnasium	58	21	32	5	2	11
Freiburg . .	Industrieschule	33					
	Gymnasium . .	25					
	Collège St-Michel	347	218	82	47	6	35
Solothurn .	Literarabteilung Realabteilung . .	234 113					
	Kantonsschule . .	303	182	102	19		33
	Gymnasium . .	94				17	
Basel . . .	Gewerbeschule . .	105				11	
	Pädagog. Abteil.	55				13	
	Handelsschule . .	49				4	
	Gymnasium . .	536	324	123	89	34	27
	Obere Realschule	300				58	22
Schaffhausen	Realabteilung . .	203	105	64	34		
	Handelsabteilung	97	47	34	16		
	Untere Realschule	850	416	234	200		33
	Kantonsschule . .	139	106	25	8		19
Trogen . .	Human. Abteilung	63				6	
	Realist. Abteilung	76				6	
	Seminar . .						
St. Gallen .	Kantonsschule . .	72	28	37	7	3	9
	Gymnasium . .	25					
St. Gallen .	Realabteilung . .	47					
	Kantonsschule . .	386	249	114	23		32
	Gymnasium . .	165				21	
	Industrieschule	146				13	
Chur . . .	Handelsschule . .	75				9	
	Kantonsschule . .	415	404	9	2	7	36
	Gymnasium . .	90					
	Realschule . .	130					
	Techn. Abteilung	39					
Schiers . .	Handelsschule . .	58					
	Pädagog. Abteil.	98					
	Privatanstalt . .	170	61	92	17	5	13
Aarau . . .	Gymnasium . .	38					
	Realschule . .	97					
	Kantonsschule . .	171	123	37	11	28	21
Frauenfeld .	Gymnasium . .	63					
	Techn. Abteil.	68					
	Handelsabteil. . .	40					
	Kantonsschule . .	294	165	119	10		21
Aarau . . .	Gymnasium . .	79				7	
	Industrieschule . .	205				13	
	Handelsschule . .	12					

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Lugano . . .	Gymn.-Lyzeum . . .	147	123	15	9	22	19
	Gymnasium . . .	125					
	Lyzeum . . .	16					
Lausanne . . .	Techn. Abteilung	6					
	Gymnase classique	74				27	7
	Collège cantonal .	231	159	42	30		20
	Ecole industr. et commerc.	352					38
	Ecole industrielle	195	118	50	27		
	Ecole professionnelle	24	18	5	1		
Sitten . . .	Ecole commerciale .	42	5	14	23		
	Gymnase mathemat.	91	62	16	13	28	
	Collège-Lycée . . .	93					
Neuenburg . . .	Gymnase cantonal	136	73	41	22		21
	Section littéraire	69				19	
	Section scientifique	67				14	
Genf	Collège cantonal .	650	412	98	140	60	56
	Section classique	155	104	23	28	10	
	Section technique	80					
	Section reale . . .	62	104	22	44		
	Section pädagogique	28					
	Division inférieure .	325	204	53	68		

Schaffhausen: Inkl. 8 Schüler d. Sem.-Abteflg. — Aarau: Die Kantonssch. schliesst an die Bezirksschule an und zählt deshalb je nur 4 Klassen am Gymnasium und an der technischen Abteilung und 3 Klassen an der Handelsschule.

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . . .	275	231	31	13	21	10	31
Winterth.	Töchterschule . . .	41	32	7	2	3	3	6
Thun	Progymnasium . . .	114	93	14	7	8	—	8
Biel	Progymnasium . . .	374	229	114	31	17	—	17
Leuvrouille	Progymnasium . . .	66	46	20	—	5	—	5
Delémont	Progymnasium . . .	106	76	24	6	6	—	6
Münster	Progymnasium . . .	45	42	3	—	7	—	7
Sursee	Mittelschule . . .	108	97	11	—	8	—	8
Willisau	Mittelschule . . .	59	50	9	—	4	—	4
Rugelberg	Gymnasium	93	6	76	11	14	—	14
Stans	Gymnasium	127	28	93	6	12	—	12
Glarus	Höh. Stadtschule . .	162	113	43	6	9	—	9
Davos	Fridericanum	66	8	2	56	7	—	7
Dissentis	Progymnasium	78	70	3	5	15	—	15
Roveredo	Kollegium St. Anna .	36	10	23	3	6	—	6
Locarno	Technische Schule . .	46	43	2	1	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule . .	81	65	7	9	7	—	7
Mendrisio	Technische Schule . .	86	75	7	4	7	—	7
Waadt	19 Colléges communaux .	1932 (1038)	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	175	90	74	11	14	—	14
Brieg	Collège	67	60	4	3	10	—	10
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	723 (573)	—	—	—	25	—	25
	Ecole de commerce . .	184	—	144	40	19	—	19
	Collège classique . . .	107	—	—	—	12	—	12
Le Locle	Ecole industrielle . . .	151 (78)	—	—	—	11	1	12
	Ecole de commerce . . .	5	—	—	—	—	—	—
Chaux de Fonds	Ecole industrielle . . .	259 (161)	134(85)	91(51)	34(25)	19	—	19
	Ecole de commerce . . .	50	—	—	—	9	—	9
Carouge	Collège	40	34	5	1	4	—	4
		1896/97: 14819 (1830)				1069	14	1083
	1895/96: 15152 (1785)				1044	12	1056	
	Differenz: —333 (+95)				+25	+2	+27	

Zürich: Höh. Töchterschule: Inkl. 34 Hospitantinnen. — Glarus: Höh. Stadtschule, Realabteilung 81, Gymnasialabteilung 20, Mädchenabteilung 61.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrer- seminar.	Töchter- schulen	Gym- nasien	Industrie- schulen	Handels- schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierar- tschulen	Total
Zürich . . .	313	254	507	223	186	52	701	60	2296
Bern . . .	494	96	1593	430	143	81 ¹⁾	635	37	3509
Luzern . . .	56	—	331	167	24	52	—	—	630
Uri . . .	—	—	7	31	—	—	—	—	38
Schwyz . . .	187	—	428	226	—	—	—	—	841
Obwalden . . .	57	—	262	68	—	—	—	—	387
Nidwalden . . .	—	—	127	—	—	—	—	—	127
Glarus . . .	—	61	20	81	—	—	—	—	162
Zug . . .	136	—	25	33	—	—	—	—	194
Freiburg . . .	145	85	234	113	—	20	—	—	597
Solothurn . . .	54	—	149	105	49	—	—	—	357
Baselstadt . . .	—	998	536	1053	97	—	—	—	2684
Schaffhausen . . .	—	—	63	76	—	—	—	—	139
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	25	47	—	—	—	—	72
St. Gallen . . .	82	—	165	146	75	31	108	—	607
Graubünden . . .	129	—	421	286	58	20	—	—	914
Aargau . . .	158	73	63	68	40	84	—	—	486
Thurgau . . .	65	—	79	205	12	15	—	—	376
Tessin . . .	115	—	141	219	52	—	—	—	527
Waadt . . .	207	1068	1260	219	42	54	—	—	2850
Wallis . . .	120	—	335	—	—	16	—	—	471
Neuenburg . . .	145	812	243	321	239	28	—	—	1788
Genf . . .	70	718	508	102	126	38	80	—	1642
1896/97:	2533	4165	7522	4219	1143	491	1524	97	21694
1895/96:	2453	3887	7611	4244	1038	508	1446	96	21283
Differenz:	+80	+278	--89	--25	+105	-17	+78	+1	+411

¹⁾ Inkl. 33 Schüler der Ackerbauschule Rütli.
 Handelsabteilung am Technikum in Winterthur 69 Schüler.
 an der Kantonschule in Zürich 72 Schüler.
 " an der höheren Töcherschule in Zürich 45 Schülerinnen.
 Technikum Winterthur inkl. 67 Hospitanten.

Technikum in Winterthur mit 701 Schülern; davon wurden im Jahre 1897 diplomirt:
 127 Schüler (inkl. 15 Teilnehmer am Instruktionskurs für Zeichnungslehrer). — Technikum in
 Biel mit 378 Schülern; davon wurden im Jahre 1897 diplomirt: 18 Schüler. — Technikum in
 Burgdorf mit 257 Schülern; davon wurden im Jahre 1897 diplomirt: 24 Schüler.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1897).

Kantone	Volks- schüler	Mittel- schüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Zürich	74149	2296	76445	97,0	3,0	100
Bern	118745	3509	122254	97,2	2,8	100
Luzern	24832	630	25462	97,5	2,5	100
Uri	3180	38	3218	98,9	1,1	100
Schwyz	8620	841	9461	91,1	8,9	100
Obwalden	2548	387	2935	86,9	13,1	100
Nidwalden	2099	127	2226	94,3	5,7	100
Glarus	7045	162	7207	97,8	2,2	100
Zug	3917	194	4111	95,3	4,7	100
Freiburg	25903	597	26500	97,9	2,1	100
Solothurn	18957	357	19314	98,2	1,8	100

Kantone	Volks- schüler	Mittel- schüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.		I.	II.	III.
Baselstadt	16235	2684	18919	85,8	14,2	100
Baselland	13448	—	13448	100	—	100
Schaffhausen	8301	139	8440	98,3	1,7	100
Appenzell A.-Rh.	12581	72	12653	99,4	0,6	100
Appenzell I.-Rh.	2381	—	2381	100	—	100
St. Gallen	44671	607	45278	98,7	1,3	100
Graubünden	17394	914	18308	95,0	5,0	100
Aargau	40501	486	40987	98,9	1,1	100
Thurgau	27734	376	28110	98,7	1,3	100
Tessin	21535	527	22062	97,6	2,4	100
Waadt	50593	2850	53443	94,7	5,3	100
Wallis	25932	471	26403	98,2	1,8	100
Neuenburg	22348	1788	24136	92,6	7,4	100
Genf	10714	1642	12356	86,6	13,4	100
1896/97:	604363	21694	626057	96,6	3,4	100
1895/96:	589590	21233	610823	96,5	3,5	100
Differenz:	+14773	+411	+15184	+0,1	-0,1	—

XI. Hochschulen (1897).

Hochschulen	Studierende		Hospi- tanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männ- liche	Weib- liche			Kantons- bürger	andere Schweizer	Ausländer
<i>Schweiz. Polytechnikum in Zürich.</i>							
1898.							
Bauschule	59	—	—	—	9	35	15
Ingenieurschule	170	—	—	—	21	81	68
Mechanisch-techn. Schule	332	—	—	—	41	152	139
Chemisch-technische Schule	183	—	—	—	19	59	105
Forstschule	29	871	465	1336	3	25	1
Landwirtschaftliche Schule	44	—	—	—	7	30	7
Kultur-Ingenieur-Schule	9	—	—	—	2	6	1
Fachlehrer-Abteilung	45	—	—	—	4	28	13
<i>Hochschule in Zürich.</i>							
Sommersemester 1897.							
Theologische Fakultät	23	—	1	24	17	5	1
Staatswissensch. Fakultät	77	4	29	110 (4)	32	22	27 (4)
Medizinische Fakultät	215	102	16 (2)	333 (104)	51 (5)	120 (6)	146 (91)
Philosophische Fakultät	230	37	48 (24)	315 (61)	61 (1)	63 (5)	143 (31)
Wintersemester 1897/98.							
Theologische Fakultät	16	—	3	19	12	4	—
Staatswissensch. Fakultät	73	3	49	125 (3)	37	21	18 (3)
Medizinische Fakultät	236	121	19 (3)	376 (121)	56 (4)	126 (6)	175 (111)
Philosophische Fakultät	231	43	82 (46)	356 (89)	57 (1)	68 (5)	149 (37)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weibl. Studierenden an.

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
<i>Hochschule in Bern.</i>							
Sommersemester 1897.							
Evangel.-theolog. Fakultät	23	—	6	29	19	4	—
Kathol.-theolog. Fakultät	6	—	—	6	—	3	3
Juristische Fakultät	148	1	4	153 (1)	77	65	7 (1)
Medizinische Fakultät	151	44	1	196 (44)	68 (1)	55	72(48)
Philosophische Fakultät	237	39	64(30)	340 (69)	110(16)	54 (3)	112(20)
Wintersemester 1897/98.							
Evangel.-theolog. Fakultät	26	—	1	27	22	4	—
Kath.-theolog. Fakultät	5	—	—	5	—	2	3
Juristische Fakultät	165	2	7	174 (2)	82 (1)	74	11 (1)
Medizinische Fakultät	161	47	4	212 (47)	74 (3)	64	70(44)
Philosophische Fakultät	235	36	94(50)	365 (86)	110(12)	54 (4)	107(20)
<i>Hochschule in Basel.</i>							
Sommersemester 1897.							
Theologische Fakultät	49	—	1	50	12	23	14
Juristische Fakultät	44	—	—	44	27	14	3
Medizinische Fakultät	150	2	7	159 (2)	42 (1)	94 (1)	16
Philosophische Fakultät	199	—	119 (9)	318 (9)	71	63	65
Wintersemester 1897/98.							
Theologische Fakultät	43	—	1	44	10	17	16
Juristische Fakultät	43	—	1	44	26	13	4
Medizinische Fakultät	147	2	9 (1)	158 (3)	52 (2)	84	13
Philosophische Fakultät	207	—	71(10)	278 (10)	83	57	67
<i>Université de Genève.</i>							
Sommersemester 1897.							
Faculté de Philosophie	215	60	70(38)	345 (98)	47	35 (2)	193(58)
Faculté de Droit	118	—	8	126	20	10	88
Faculté de Théologie	66	—	1	67	15	5	46
Faculté de Médecine	177	71	¹⁾ 26 (3)	274 (74)	37 (2)	52 (1)	159(68)
Wintersemester 1897/98.							
Faculté de Philosophie	232	83	196 (114)	511(197)	48	41	226(83)
Faculté de Droit	109	1	7	117 (1)	18	13	79 (1)
Faculté de Théologie	48	—	2	50	10	7	31
Faculté de Médecine	199	90	²⁾ 39 (8)	328 (98)	39 (2)	58 (1)	192(87)
<i>Université de Lausanne.</i>							
Sommersemester 1897.							
Faculté de Théologie	38	—	—	38	30	6	2
Faculté de Droit	151	—	18	169	13	13	125
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	140	7	44(26)	191 (33)	40 (1)	34 (1)	73 (5)
Sciences médicales	87	24	3 (3)	114 (27)	27 (1)	47 (1)	37(22)
Wintersemester 1897/98.							
Faculté de Théologie	24	—	—	24	20	4	—
Faculté de Droit	96	—	18	114	17	11	68
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	174	14	64(30)	252 (44)	66 (2)	43 (2)	79(10)
Sciences médicales	96	48	5 (3)	149 (51)	37 (1)	46 (2)	61(45)
<i>Académie de Neuchâtel.</i>							
Sommersemester 1897.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	57	6	26(14)	89 (20)	18 (3)	31 (3)	14
Faculté de Théologie	18	—	—	18	10	6	2
Faculté de Droit	14	—	9	23	7	3	4

¹⁾ Genf: 24 (1) Zuhörer der Medizin sind Schüler der Zahnarztschule. — ²⁾ Zuhörer der medizinischen Fakultät. Darunter 25 (2) Schüler der Zahnarztschule.

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1897/98.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	62	12	53 (33)	127(45)	26 (7)	31 (1)	17 (4)
Faculté de Théologie	16	—	—	16	10	4	2
Faculté de Droit	15	—	13	28	8	5	2
Académie de Fribourg.							
Sommersemester 1897.							
Faculté de Théologie	132	—	13	145	2	53	77
Faculté de Droit	70	—	1	71	9	29	32
Faculté de Philosophie	99	—	33 (9)	132 (9)	3	31	65
Wintersemester 1897/98.							
Faculté de Théologie	148	—	27	175	2	56	90
Faculté de Droit	75	—	4	9	10	32	33
Faculté de Philosophie	108	—	55 (43)	163(43)	6	35	67
Theol. Anstalt Luzern	36	—	—	36	20	11	5
Cours de Droit in Sitten	4	—	—	4	4	—	—

Zusammenzug.

1. Auf Schluss des Sommersemesters 1897.

Schweiz. Polytechn. Zürich 1898	871	—	465	1336	106	416	349
Hochschule Zürich	545	143	94 (26)	782 (169)	161 (6)	210 (11)	317 (126)
Hochschule Bern	565	84	75 (30)	724 (114)	274 (17)	181 (3)	194 (64)
Hochschule Basel	442	2	127 (9)	571 (11)	152 (1)	194 (1)	98
Hochschule Genf	576	131	105 (41)	812 (172)	119 (2)	102 (3)	486 (126)
Universität de Lausanne	416	31	65 (29)	512 (80)	110 (2)	100 (2)	237 (27)
Académie de Neuchâtel	89	6	35 (14)	130 (20)	35 (3)	40 (3)	20
Académie de Fribourg	301	—	47 (9)	348 (9)	14	113	174
Theol. Anstalt Luzern	36	—	—	36	20	11	5
Cours de Droit in Sitten	4	—	—	4	4	—	—
1897:	3845	397	1013 (158)	5255 (555)	995 (21)	1367 (23)	1890 (343)
1896:	3663	372	1070 (182)	5105 (554)	914 (29)	1337 (13)	1784 (331)
Differenz:	+182	+25	-57 (24)	+150 (1)	+81 (2)	+30 (10)	+96 (12)

2. Auf Schluss des Wintersemesters 1897/98.

Schweiz. Polytechn. Zürich 1898	871	—	465	1336	106	416	349
Hochschule Zürich	556	167	153 (49)	876 (216)	162 (6)	219 (11)	342 (151)
Hochschule Bern	592	85	106 (50)	783 (135)	288 (16)	198 (4)	191 (55)
Hochschule Basel	440	2	82 (11)	524 (13)	171 (2)	171	100
Hochschule Genf	588	174	244 (122)	1006 (296)	115 (2)	119 (1)	528 (171)
Universität de Lausanne	390	62	87 (33)	539 (95)	140 (3)	104 (4)	208 (55)
Académie de Neuchâtel	93	12	66 (39)	171 (45)	44 (7)	40 (1)	21 (4)
Académie de Fribourg	331	—	86 (48)	417 (43)	18	123	190
Theol. Anstalt Luzern	36	—	—	36	20	11	5
Cours de Droit in Sitten	4	—	—	4	4	—	—
1897:	3901	502	1289 (341)	5692 (843)	1068 (35)	1401 (21)	1934 (446)
1896:	3773	391	1398 (337)	5562 (738)	1028 (33)	1371 (17)	1765 (341)
Differenz:	+128	+111	-109 (+4)	+130 (115)	+40 (2)	+30 (4)	+169 (105)

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonbürger	andere Schweizer	Ausländer
<i>Hochschule in Bern.</i>							
Sommersemester 1897.							
Evangel.-theolog. Fakultät	23	—	6	29	19	4	—
Kathol.-theolog. Fakultät	6	—	—	6	—	3	3
Juristische Fakultät	148	1	4	153 (1)	77	65	7 (1)
Medizinische Fakultät	151	44	1	196 (44)	68 (1)	55	72(48)
Philosophische Fakultät	237	39	64(30)	340 (69)	110(16)	54 (3)	112(20)
Wintersemester 1897/98.							
Evangel.-theolog. Fakultät	26	—	1	27	22	4	—
Kath.-theolog. Fakultät	5	—	—	5	—	2	3
Juristische Fakultät	165	2	7	174 (2)	82 (1)	74	11 (1)
Medizinische Fakultät	161	47	4	212 (47)	74 (3)	64	70(44)
Philosophische Fakultät	235	36	94(50)	365 (86)	110(12)	54 (4)	107(20)
<i>Hochschule in Basel.</i>							
Sommersemester 1897.							
Theologische Fakultät	49	—	1	50	12	23	14
Juristische Fakultät	44	—	—	44	27	14	3
Medizinische Fakultät	150	2	7	159 (2)	42 (1)	94 (1)	16
Philosophische Fakultät	199	—	119 (9)	318 (9)	71	63	65
Wintersemester 1897/98.							
Theologische Fakultät	43	—	1	44	10	17	16
Juristische Fakultät	43	—	1	44	26	13	4
Medizinische Fakultät	147	2	9 (1)	158 (3)	52 (2)	84	13
Philosophische Fakultät	207	—	71(10)	278 (10)	83	57	67
<i>Université de Genève.</i>							
Sommersemester 1897.							
Faculté de Philosophie	215	60	70(38)	345 (98)	47	35 (2)	193(58)
Faculté de Droit	118	—	8	126	20	10	88
Faculté de Théologie	66	—	1	67	15	5	46
Faculté de Médecine	177	71	1)26 (3)	274 (74)	37 (2)	52 (1)	159(68)
Wintersemester 1897/98.							
Faculté de Philosophie	232	83	196 (114)	511(197)	48	41	226(83)
Faculté de Droit	109	1	7	117 (1)	18	13	79 (1)
Faculté de Théologie	48	—	2	50	10	7	31
Faculté de Médecine	199	90	2)39 (8)	328 (98)	39 (2)	58 (1)	192(87)
<i>Université de Lausanne.</i>							
Sommersemester 1897.							
Faculté de Théologie	38	—	—	38	30	6	2
Faculté de Droit	151	—	18	169	13	13	125
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	140	7	44(26)	191 (33)	40 (1)	34 (1)	73 (5)
Sciences médicales	87	24	3 (3)	114 (27)	27 (1)	47 (1)	37(22)
Wintersemester 1897/98.							
Faculté de Théologie	24	—	—	24	20	4	—
Faculté de Droit	96	—	18	114	17	11	68
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	174	14	64(30)	252 (44)	66 (2)	43 (2)	79(10)
Sciences médicales	96	48	5 (3)	149 (51)	37 (1)	46 (2)	61(45)
<i>Académie de Neuchâtel.</i>							
Sommersemester 1897.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	57	6	26(14)	89 (20)	18 (3)	31 (3)	14
Faculté de Théologie	18	—	—	18	10	6	2
Faculté de Droit	14	—	9	23	7	3	4

¹⁾ Genf: 21 (1) Zuhörer der Medizin sind Schüler der Zahnarztschule. — ²⁾ Zuhörer der medizinischen Fakultät. Darunter 25 (2) Schüler der Zahnarztschule.

Hochschulen	Studierende		Hospi- tanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männ- liche	Weib- liche			Kantons- bürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1897/98.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	62	12	53 (33)	127(45)	26 (7)	31 (1)	17 (4)
Faculté de Théologie	16	—	—	16	10	4	2
Faculté de Droit	15	—	13	28	8	5	2
Académie de Fribourg.							
Sommersemester 1897.							
Faculté de Théologie	132	—	13	145	2	53	77
Faculté de Droit	70	—	1	71	9	29	32
Faculté de Philosophie	99	—	33 (9)	132 (9)	3	31	65
Wintersemester 1897/98.							
Faculté de Théologie	148	—	27	175	2	56	90
Faculté de Droit	75	—	4	9	10	32	33
Faculté de Philosophie	108	—	55 (43)	163(43)	6	35	67
Theol. Anstalt Luzern	36	—	—	36	20	11	5
Cours de Droit in Sitten	4	—	—	4	4	—	—

Zusammenzug.

1. Auf Schluss des Sommersemesters 1897.

Schweiz. Polytechn. Zürich 1898	871	—	465	1336	106	416	349
Hochschule Zürich	545	143	94 (26)	782 (169)	161 (6)	210 (11)	317 (126)
Hochschule Bern	565	84	75 (30)	724 (114)	274 (17)	181 (9)	194 (64)
Hochschule Basel	442	2	127 (9)	571 (11)	152 (1)	194 (1)	98
Hochschule Genf	576	131	105 (41)	812 (172)	119 (2)	102 (3)	486 (126)
Universität de Lausanne	416	31	65 (29)	512 (80)	110 (3)	100 (2)	237 (27)
Académie de Neuchâtel	89	6	35 (14)	130 (20)	35 (3)	40 (3)	20
Académie de Fribourg	301	—	47 (9)	348 (9)	14	113	174
Theol. Anstalt Luzern	36	—	—	36	20	11	5
Cours de Droit in Sitten	4	—	—	4	4	—	—
1897:	3845	397	1013 (158)	5255 (556)	995 (31)	1367 (23)	1880 (343)
1896:	3663	372	1070 (182)	5105 (554)	914 (29)	1337 (13)	1784 (331)
Differenz:	+182	+25	-57 (24)	+150 (1)	+81 (2)	+30 (10)	+96 (12)

2. Auf Schluss des Wintersemesters 1897/98.

Schweiz. Polytechn. Zürich 1898	871	—	465	1336	106	416	349
Hochschule Zürich	556	167	153 (49)	876 (210)	162 (6)	219 (11)	342 (151)
Hochschule Bern	592	85	106 (50)	783 (135)	288 (19)	198 (4)	191 (35)
Hochschule Basel	440	2	82 (11)	524 (13)	171 (2)	171	100
Hochschule Genf	588	174	244 (122)	1006 (296)	115 (2)	119 (1)	528 (171)
Universität de Lausanne	390	62	87 (33)	539 (95)	140 (3)	104 (4)	208 (55)
Académie de Neuchâtel	93	12	66 (33)	171 (45)	44 (7)	40 (1)	21 (4)
Académie de Fribourg	331	—	86 (43)	417 (43)	18	123	190
Theol. Anstalt Luzern	36	—	—	36	20	11	5
Cours de Droit in Sitten	4	—	—	4	4	—	—
1897:	3901	502	1289 (341)	5692 (843)	1068 (35)	1401 (21)	1934 (446)
1896:	3773	391	1398 (337)	5562 (738)	1028 (33)	1371 (17)	1765 (341)
Differenz:	+128	+111	-109 (+4)	+130 (115)	+40 (2)	+30 (4)	+169 (105)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1897).

1. Primarschulen.

Kantone	Primar- schulen*	Fortbildung der Lehrer	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer- Hilfskass.	Verwaltg. Ansbicht etc.	Schulhaus- beiträge	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	1215976 ¹⁾	17364 ²⁾	117793 ³⁾	58443	274460	1679036
Bern	1564459	1564 ⁶⁾	98804 ⁴⁾	86270 ⁵⁾	29966	1781063
Luzern	256390	598	4538	20015	—	281541
Uri	10534	—	—	1250	—	11784
Schwyz	48741 ⁷⁾	2636	1500	4107	4564	61548
Obwalden ⁸⁾	2613	—	—	1020	—	3633
Nidwalden (1896)	10510	—	—	343	—	10853
Glarus	42536	750	8800	6255	26060	84401
Zug	20548	390	700	3007	4213	28858
Freiburg . . .	19784	4095	10230	19784	5497	59390
Solothurn . . .	150231	620	4250	12755	—	167856
Baselstadt . .	744649 ⁹⁾	6007	73996	10314	699602	1534568
Baselland . . .	154788	—	6922	6966	—	168676
Schaffhausen .	109288	3694	11245	10711	—	134938
Appenzell A.-Rh.	11963	60	4185	2256	1500	19964
Appenzell I.-Rh.	25039	120	100	644	—	25903
St. Gallen . . .	200553	5579	18000	32501	40000	296633
Graubünden . .	140649	700	5340	14714	—	161403
Aargau	311095	1655	23444	34756	10100	381050
Thurgau	118470	5554	7000	15083	25318	171425
Tessin	166000	5000	1000	31400	—	203400
Waadt	461377 ¹⁰⁾	—	129914	40135	52945	684371
Wallis	28865	500	—	12255	—	41620
Neuenburg . . .	375974	8149	20000	20758	—	424831
Genf	679008 ¹¹⁾	2050	29728	54255	39000	804041
1897:	6870040	67085	577489	494997	1213225	9222836
1896:	6364526	69079	578767	442788	1249130	8704290
Differenz:	+505514	—1994	—1273	+52209	35905	+518546

* Inkl. Rettungsanst., ohne Taubst.- und Blindenanst. — ¹⁾ Inkl. Lehrmittelverl. — ²⁾ Inkl. Kurse f. Lehrer u. Arbeitslehrerinn.; Preisinst. f. Volksschullehr., Schulkapitel u. Schulsynode. — ³⁾ Ruhegehälter: Fr. 73,912, Witwen- u. Waisenstiftung Fr. 24,969, Vikariatszulagen Fr. 18,921. — ⁴⁾ Stellvertretungskosten kranker Lehrer Fr. 12,511, Leibgedinge Fr. 86,293. — ⁵⁾ Inkl. Primarschulinspektion. — ⁶⁾ Wiederholg'sk. f. Lehrer an Fortb'g'sch. — ⁷⁾ An das Schulw. d. Gemeinden a. d. Alkoholertragnis. — ⁸⁾ Rech'n'jahr (1. Mal bis 30. April) 1897/98. — ⁹⁾ Inkl. Klein'anst., Hand-arbeitsunterr., Rehnlg., Belucht'g u. Abwärtst. in städt. Schulgebäuden (Fr. 155,178). — ¹⁰⁾ Inkl. Ausg. für d. verwahrloste Jugend. — ¹¹⁾ Inkl. Ausg. für d. verwahr. Kinder- u. Kleinkinderersch.

2. Sekundar- und Fortbildungsschulen (1897).

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen		Total Fr.	Fortbildungs- schulen Fr.	Zusammen Fr.
		Ruhe- gehälter Fr.	Schüler- stipend. Fr.			
Zürich	457413	s. Prim'sch.	39610	497023	87760 ¹⁾	584783
Bern	387556	26819 ²⁾	7850	422225	23810	446035
Luzern	41609	—	—	41609	2993	44602
Uri	1900	—	—	1900	2831 ³⁾	4731
Schwyz	3960	—	—	3960	2573 ⁴⁾	6533
Obwalden	—	—	—	—	2592	2592
Nidwalden (1896)	—	—	—	—	430	430
Glarus	51416	—	—	51416	8000	59416
Zug	8000	—	—	8000	3226 ⁵⁾	11226
Freiburg	42927	—	—	42927	s. Prim'sch. insbegr.	42927

NB. Die Bundesbeitr. an d. Fortbild'g'sch. nicht gerechnet. — ¹⁾ Bei den Fortbild'g'sch. sind die Fortbild'gskurse der kaufmänn. Vereine mitgezählt. — ²⁾ Pensionen für Sekundar- u. Mittelschullehrer (exkl. Gymnasium Bern, inkl. Seminarl'pensionen). — ³⁾ Allgem. u. gewerbli. Fortbild'g'sch. Fr. 1911, Rekrutenunterr. Fr. 920. — ⁴⁾ Gewerbli. Fortbild'g'schulen. — ⁵⁾ Entschädigung f. Rekrutenunterr. Fr. 1676, Beitrag an Handwerker-Zeichnungsschulen Fr. 1560.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen		Total Fr.	Fortbildungs- schulen Fr.	Zusammen Fr.
		Ruhe- gehälte Fr.	Schüler- stipend. Fr.			
Solothurn	70778	—	—	70778	18443	89221
Baselstadt	455518	s. Primarsch.	s. Mittelsch.	455518	5200	460718
Baselland	50078	1000	—	51078	8984	60062
Schaffhausen	85033	—	—	85033	4974	90007
Appenzell A.-Rh.	1500	—	—	1500	11565	13065
Appenzell I.-Rh.	2400	—	—	2400	2762	5162
St. Gallen	55000	—	—	55000	30767	85767
Graubünden	9690 ¹⁾	—	—	9690	s. Sekundarsch.	9690
Aargau	124904	3717	1250	129871	16124	145995
Thurgau	42568	—	—	42568	31951	74519
Tessin	49100	—	—	49100	63200 ²⁾	112300
Waadt	124014 ³⁾	47179 ⁴⁾	—	171193	s. Primarsch.	171193
Wallis	400	—	—	400	1962	2362
Neuenburg	108977 ⁵⁾	—	—	108977	751	109728
Genf	244444 ⁶⁾	8405	—	252849	27252 ⁷⁾	280101
1897:	2419185	87120	48710	2555015	358150	2913165
1896:	2376289	89896	55330	2521515	311856	2833371
Differenz:	+42896	-2776	-6620	+33500	+46294	+79794

VB. Die Bundesbeitr. an die Fortbild'sch. nicht gerechnet. — ¹⁾ F'bild'sch. (Sek'sch.) und Rep'sch. (F'bildsch.). — ²⁾ Fr. 61,000 f. d. scuole di disegno u. Fr. 2200 f. Rekrutenvork. — ³⁾ Collèges commun. et éc. supér. et second. — ⁴⁾ Pension de retr. p. l'enseignement. second. et supér. — ⁵⁾ Enseignem. second. — ⁶⁾ Ecoles second. rurales, école prof., éc. sec. et sup. des jeunes filles. — ⁷⁾ Cours facultatifs du soir, école complémentaire, Rekrutenvorkurse.

3. Mittelschulen (1897).

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrie- schulen Fr.	Ruhegehälte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Bern	204723 ³⁾	s. Gymnasium ⁴⁾	4150 ⁴⁾	—	208873
Luzern	138144 ⁵⁾	s. Gymnasium	—	3710	141854
Uri	7894	—	—	—	7894
Obwalden	11417	—	—	1788	13205
Zug	s. Industriesch.	16900	—	—	16900
Freiburg	87712 ⁶⁾	—	—	—	87712
Solothurn	140789 ⁷⁾	—	—	—	140789
Baselstadt	114493	383449 ⁸⁾	s. Primarsch.	9690 ⁹⁾	507632
Baselland	3363 ¹⁰⁾	—	—	6773	10136
Schaffhausen	61083 ¹¹⁾	—	—	1000	62083
Appenzell A.-Rh.	9450 ¹²⁾	—	—	—	9450
St. Gallen	163909	—	6000	4000	173909
Graubünden	118315	—	—	500	118815
Aargau	99664	—	2442	12595	114701
Thurgau	90600 ¹²⁾	—	—	2270	92870
Tessin	89700 ¹³⁾	32800 ¹⁴⁾	—	5600	128100
Waadt	109621	127854	s. Sekundarsch.	s. Hochschule	237475
Wallis	59359	—	—	—	59359
Neuenburg	47745 ¹⁵⁾	—	—	—	47745
Genf	189177	s. Sekundarsch.	—	—	189177
1897:	1936946	637006	30643	50526	2655121
1896:	1796681	625426	27389	47473	2496969
Differenz:	+140265	+11580	+3254	+3053	+158152

¹⁾ Inkl. gemeins. Ausg. der Kantonsch. u. Beitr. an d. höh. Stadtsch. Zürich u. W'thur. — ²⁾ Für die Lehrersch. an allen höh. Kantonallehranst. — ³⁾ Staatsbeiträge an Gymn. u. Proxymn. Fr. 162,223, Kantonsch. Pruntrut Fr. 42500. — ⁴⁾ S. auch Sek'sch. — ⁵⁾ Kantonsch., theol. Lehranstalt, Mittelsch. in Willisau, Münster, Sursee, Institut Baldegg, Kantonsbiblioth., Physik- u. Naturalienkabinet, Münzsammlung. — ⁶⁾ Spezialrechnung des Collège St-Michel. Der Staat leistet an diese Ausgab. Fr. 5000. — ⁷⁾ Kantonsch. — ⁸⁾ Allgem. Gewerbesch. Fr. 66,960, Realsch. Fr. 185,309, Töchterersch. Fr. 181,150. — ⁹⁾ Stip'kredit. — ¹⁰⁾ Kantonsbiblioth. u. Museum. — ¹¹⁾ Inkl. Fr. 1500 a. d. Musiksch. im Imthurneum. — ¹²⁾ Inkl. Kant'biblioth. — ¹³⁾ Gymn. u. techn. Schule. — ¹⁴⁾ Kanton. Handelsch. — ¹⁵⁾ Weitere Ausg. in d. Angaben der Akademie enthalten (s. Hochsch.).

4. Berufsschulen (1897).

Kantone	Lehrer- seminarien Fr.	Techniken Fr.	Tierarznei- schulen Fr.	Landwirts- schaftliche Schulen und Kurse Fr.	Webeschule, Gewerbemus. etc. Fr.	Total Fr.
Zürich	125032	243086	105781 ¹⁾	115268 ²⁾	42400 ³⁾	631567
Bern	198190	70867	83186	168295 ⁴⁾	269086 ⁵⁾	789624
Luzern	34601	—	—	9731	20987	65319
Uri	750	—	—	416	175	1341
Schwyz	22125	—	—	535	—	22660
Obwalden . . .	2000	—	—	—	—	2000
Glarus	—	—	—	500	—	500
Zug	900	—	—	440	—	1340
Freiburg	28900	—	—	22941 ⁶⁾	8569	60410
Solothurn . . .	s. Kantonschule	—	—	330	6046 ⁷⁾	6376
Baselstadt . . .	5643 ⁸⁾	—	—	720	69543 ⁹⁾	75908
Baselland . . .	2258	—	—	—	3700 ¹⁰⁾	5958
Schaffhausen . .	3879	—	—	—	—	3879
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	540	9157 ¹¹⁾	9697
Appenzell I.-Rh.	100	—	—	—	—	100
St. Gallen . . .	59969	—	—	33511	29100	122580
Graubünden . .	45233	—	—	—	6070	51303
Aargau	60724	—	—	27219	19492	107435
Thurgau	61481	—	—	1260	5980 ¹²⁾	68721
Tessin	43850	—	—	1200	s. Forth.-Sch.	45050
Waadt	122894	—	—	100406	2760	226060
Wallis	32517	—	—	9137	s. Forth.-Sch.	41654
Neuenburg . . .	30359	—	—	31761	51836 ¹³⁾	113956
Genf	s. Gymnasium	156910 ¹⁴⁾	—	11490 ¹⁵⁾	61343 ¹⁶⁾	229743
1897:	881405	470863	188967	535700	606244	2683179
1896:	797485	361502	178239	532825	549491	2419542
Differenz:	+83920	+109361	+10728	+2875	+56753	+263637

NB. Die ausgerichteten Stip. überall inbegriffen; Bundesbeiträge nicht. — ¹⁾ Inkl. Tierhospital. — ²⁾ Obst-, Wein- u. Gartenbausch. Wädensweil, Ldw. Schule Strickhof. — ³⁾ Gewerbenus. Zürich u. W'thur (Fr. 10,000), Metallarb.-Schule W'thur (Fr. 10,000), Seidenwebesch. Zürich (Fr. 9000), Fachsch. f. Damenschm. u. Lingerie (Fr. 5000), Beitrag an Stiefel- u. Schuhmachersch. (Fr. 300). — ⁴⁾ Landw. Schule Rütli (ohne Gutswirtsch.) Fr. 90,142, Molkerersch. (ohne Molkerer) Fr. 51,350, Landw. Wintersch. Rütli Fr. 17,138, Hufbeschlägeanstalt und Hufbeschlägekurse Fr. 9665. — ⁵⁾ Kunstsch., -Samml., -Museum Fr. 16,000, Gewerbenus. Fr. 12,000, Gewerbl. und Berufsstip. Fr. 27,993, Fach- u. Gewerbesch. Fr. 199,984, Beiträge an Koch- u. Haushaltungskurse Fr. 9309, Musiksch. Fr. 3500. — ⁶⁾ Station laitière Fr. 7940, laboratoire de chimie et acquisition du matériel d'enseignement Fr. 8000, Cours agricoles d'hiver Fr. 3000. — ⁷⁾ Beitr. a. berufl. Forth.-Schulen Fr. 3546 u. Beitr. a. Uhrmachersch. Solothurn Fr. 2500. — ⁸⁾ Fachk. f. Primarlehrer. — ⁹⁾ Davon: Gewerbenus. Fr. 11,000, Frauenarbeitsch. Fr. 58,308 (Gewerbesch. s. Industriesch.). — ¹⁰⁾ Schulen f. gewerbl. Zeichnen. — ¹¹⁾ Inkl. Beitr. an Schul. f. weibl. Berufsbildg. — ¹²⁾ Beitr. an Vereine u. Fachsch. — ¹³⁾ Inkl. Fr. 9936 f. Lehrlingsprüf. — ¹⁴⁾ Ec. des métiers, cours du bâtiment, éc. des arts industr., école des arts appliqués à l'industrie, cours de bijouterie. — ¹⁵⁾ Ecole cant. d'horticulture. — ¹⁶⁾ Davon: Handelsschulw. Fr. 13,000, Lehrlingsprüfungen Fr. 4200, éc. prof. et ménagères à Genève et Carouge Fr. 40,894, Wärter- u. Wärterinnenschule Fr. 3794.

5. Hochschulen (1897).

Hochschulen	I. Lehrerbesol- dungen etc. Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärts Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich	243473 ¹⁾	17133	18850	1350	1200	5678	s. R. XIII
Bern	249803	21325	22020	—	—	s. R. IX	—
Freiburg	—	—	2270	—	—	—	—
Basel	174000 ²⁾	24700	s. R. VII & XII	—	—	s. R. IX	—
Waadt	269293	s. Rubr. I	s. Rubr. I	—	6300 ³⁾	2500 ⁴⁾	—
Wallis	3000 ⁵⁾	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	77157	9822	s. R. II	—	—	—	2216
Genf	311839	60914	s. R. II	—	—	—	—
Polytechnikum	602234 ⁷⁾	—	—	—	403	—	—
	1930799	133894	43140	1350	7903	8178	2216

¹⁾ Inkl. Fr. 16,000 a. d. Polyt. — ²⁾ Entsch. f. eingebr. Leichen, Eis etc. — ³⁾ Erkl. allgem. Poltkl. — ⁴⁾ „Prix et promotions“ für Univers., Collège cant. et école industrielle. — ⁵⁾ Fechten und Reiten. — ⁶⁾ Ecole de droit. — ⁷⁾ Lehrpersonal.

Hochschulen	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	I.—XIII.
	Bibliothek Fr.	Sammlungen u. Mobiliar Fr.	Stipen- dien Fr.	Heizung u. Beleucht. Fr.	Ruhegehälter Witwen- und Waisenstift. Fr.	Verwaltung u. Beamt. Fr.	
Zürich . . .	30767 ¹⁾	99249 ²⁾	31419 ³⁾	35351	s. Mittelsch.	5074	489544
Bern . . .	10000 ⁴⁾	240313 ⁵⁾	—	112470 ⁶⁾	10500	—	666431
Freiburg . . .	6700	7422	4706	—	—	556	21654
Basel . . .	29700	89385 ⁷⁾	—	s. Primarsch.	s. Primarsch.	17004	334789
Lausanne . . .	31019 ⁸⁾	94139	13975 ⁹⁾	11200 ¹⁰⁾	—	4700	433126
Neuenburg . . .	2000	21491 ¹¹⁾	1600	3469	—	2672	120427
Genf . . .	12500	50839	—	52905	—	12314	501311
Polytechnikum Sitten . . .	s. IX.	168648 ¹²⁾	—	—	7539 ¹³⁾	145147	923971
	—	—	400	—	—	—	3400
1897:	122686	771486	52100	215395	18039	187467	3494653
1896:	—	—	—	—	—	—	3394301
Differenz:	—	—	—	—	—	—	+ 100352

¹⁾ Kantonsbiblioth.; Beitr. an Hochschulseminar u. a. wissenschaftl. Biblioth. — ²⁾ Inkl. Fr. 31194 f. d. botan. Garten u. Fr. 67405 f. d. Samml. u. Laboratorien. — ³⁾ Inkl. Stipendien f. Polytechniker, Kunst-, Musikschüler u. f. Schüler auswärt. höherer Anstalten. — ⁴⁾ Biblioth. ⁵⁾ Einrichtungskosten einig. mediz. Institute Fr. 35770, Beitr. a. d. versch. Institute u. Laboratorien Fr. 57489, botan. Garten Fr. 15814, Beitr. a. d. Kliniken i. Inselfpit. Fr. 131240. — ⁶⁾ Mietzins Fr. 74470, Verwaltungskosten Mobiliar, Behelzung etc.) Fr. 38000. — ⁷⁾ Inkl. Beitr. a. Kliniken Fr. 34928. — ⁸⁾ Davon Kantonsbiblioth. Fr. 18632. — ⁹⁾ Stipend. f. Universität etc. — ¹⁰⁾ Miete. — ¹¹⁾ Inkl. Fr. 14447 f. d. Observatorium. — ¹²⁾ Unterrichtsinst. u. Samml. — ¹³⁾ Unvorherges.

6. Zusammensetzung

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1897).

Kantone	Primarschulen	sek. u. Fort- bildungssch.	Mittelschulen	Berufsschulen	Hochschulen	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich . . .	1679036	584783	286442	631567	489544	3671372
Bern . . .	1781063	446035	208873	789624	666431	3892026
Luzern . . .	281541	44602	141854	65319	—	533316
Uri . . .	11784	4731	7894	1341	—	25750
Schwyz . . .	61548	6533	—	22660	—	90741
Obwalden . . .	3633	2592	13205	2000	—	21430
Nidwalden . . .	10853	430	—	—	—	11283
Glarus . . .	84401	59416	—	500	—	144317
Zug . . .	28858	11226	16900	1340	—	58324
Freiburg . . .	59390	42927	87712	60410	21654	272093
Solothurn . . .	167856	89221	140789	6376	—	404242
Baselstadt . . .	1534568	460718	507632	75906	334789	2913613
Baselland . . .	168676	60062	10136	5958	—	244832
Schaffhausen . . .	134938	90007	62083	3879	—	290907
Appenzell A.-Rh. . .	19964	13065	9450	9697	—	52176
Appenzell I.-Rh. . .	25903	5162	—	100	—	31165
St. Gallen . . .	296633	85767	173909	122580	—	678889
Graubünden . . .	161403	9690	118815	51303	—	341211
Aargau . . .	381050	145995	114701	107435	—	749181
Thurgau . . .	171425	74519	92370	68721	—	407535
Tessin . . .	203400	112300	128100	45050	—	488850
Vaudt . . .	684371	171193	237475	226060	433126	1752225
Wallis . . .	41620	2362	59359	41654	3400	148395
Neuenburg . . .	424881	109728	47745	113956	120427	836737
Genf . . .	804041	280101	189177	229743	501311	2004373
1897:	9222836	2913165	2655121	2683179	2570682	20064983
1896:	8704290	2833371	2496969	2419542	2471703	18925875
Differenz:	+518546	+ 79794	+158152	+263637	+ 98979	+1139108

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1897).

Kantone	Primarschulen	Sekundarschul.	Fortb.- und Berufsschul.	Mittelschulen	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	4536922	683748 ¹⁾	400000	110000	5730670
Bern	za. 2600000	750000	40000	230000	3620000
Luzern	420000	75000	20000	11000	526000
Uri	57785 ²⁾	1900	1140	1600	62425
Schwyz	175646	22000	—	—	197646
Obwalden	45000	600	—	—	45600
Nidwalden	52345	1200	200	—	53745
Glarus	327299	23000	4000	21000	375299
Zug	145015	22000	3000	16000	186015
Freiburg	460000	21000	6000	—	487000
Solothurn	440000	50000	17000	3000	510000
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	290000	4500	2200	—	296700
Schaffhausen	283200	26000	5600	—	314800
Appenzell A.-Rh.	279140	60416	8049	8950	356555
Appenzell I.-Rh.	58823	620	780	—	60223
St. Gallen	2420117 ³⁾	213134 ⁴⁾	16000	—	2649251
Graubünden	280000	21000	2800	—	303800
Aargau	1509303	215000	15000	26000	1765303
Thurgau	660000	60000	—	35000	723500
Tessin	312000	10000	6000	31000	359000
Waadt	1200000	25000	4000	340000	1569000
Wallis	250000	4000	16000	—	270000
Neuenburg	724938	148726	105000	58000	1036664
Genf	220000	9500	8000	—	237500
1897:	17747533	2448344	680769	860050 ⁵⁾	21736696
1896:	17190764	2267279	606831	1600400	21665274
Differenz:	+556769	+181065	+73938	—740350	+71422

Zürich: Primarschulen Fr. 2,447,758 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung; Fr. 1,731,450 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften; Fr. 260,045 für Lehrmittel und Schreibmaterialien und Fr. 97,669 an Sekundarschulkreisgemeinden.

¹⁾ Zürich: Sekundarschulen Fr. 815,997 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung; Fr. 304,087 für Erstellung und Unterhalt von Liegenschaften; Fr. 63,764 für Lehrmittel und Schreibmaterialien. — Aargau: Inkl. Staatsbeiträge. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. Fr. 29,701 Ausgaben für Mädchenarbeitsschulen.

²⁾ Uri: An diese Ausgaben leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 14,048.

³⁾ St. Gallen: Inbegriffen die Sekundarschulen St. Gallen, Rheineck, Lichtensteig und Flawil wegen vereinigter Rechnung für Primar- und Sekundarschulen. Die Ausgaben in den Rechnungen der Gemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 1,517,709, Separatfond Fr. 72,734.

⁴⁾ St. Gallen: Die Ausgaben in den Rechnungen der Sekundarschulgemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 158,842 und Separatfond 1819. — Zug: Für Lehrerbessoldungen Fr. 95,310, Beheizung Fr. 8544, Lehrmittel Fr. 4172, Verschiedenes Fr. 38,988. — Appenzell I.-Rh.: Für Lehrerbessoldungen Fr. 28,133, Arbeitsschule Fr. 1478; für Neubauten Fr. 12,953, für Schulmaterialien Fr. 1450. — Nidwalden: Lehrerbessoldungen Fr. 20,791, Beheizung Fr. 3682, Schulmaterialien Fr. 1879, Baukosten, Reparaturen Fr. 4863, Verschiedenes Fr. 19,370.

⁵⁾ Die grosse Verminderung rührt daher, dass im Jahre 1896 die Bauausgaben (Bern mit Fr. 777,000) inbegriffen waren.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1897).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primar- schüler	Durchschnitt per	
					Schüler Fr.	Einwohn. Fr.
Zürich	1679036	4536922	6215958	57657	108	18,4
Bern	1781063	2600000	4381063	99111	44	8,1
Luzern	281541	420000	701541	21716	32	5,2
Uri	11784	57785	69569	2757	25	4,0
Schwyz	61548	175646	237194	7377	32	4,7
Obwalden	3633	45000	48633	2136	23	3,2
Nidwalden	10853	52345	63198	1678	38	5,1
Glarus	84401	327299	411700	5126	80	12,2
Zug	28858	145015	173873	3086	56	7,6
Freiburg	59390	460000	519390	19994	26	4,4
Solothurn	167856	440000	607856	14722	41	7,1
Baselstadt	1534568	—	1534568	8031	191	20,8
Baselland	168676	290000	458676	10683	43	7,4
Schaffhausen	134938	283200	418138	6204	67	11,1
Appenzell A.-Rh.	19964	279140	299104	9749	31	5,5
Appenzell I.-Rh.	25903	58823	84726	2103	40	6,6
St. Gallen	296633	2420117	2716750	35790	76	11,4
Graubünden	161403	280000	441403	14481	31	4,7
Aargau	381050	1509303	1890353	29476	64	9,8
Thurgau	171425	660000	831425	20995	40	8,0
Tessin	203400	312000	515400	17293	30	4,1
Waadt	684371	1200000	1884371	41162	46	7,6
Wallis	41620	250000	291620	21054	14	2,9
Nenenburg	424881	724938	1149819	17508	66	10,6
Genf	804041	220000	1024041	9365	109	9,8
1897:	9222836	17747533	26970369	479254	56	9,3
1896:	8704290	17190764	25895054	470677	55	9
Differenz:	+518546	+556769	+1075315	+8577	+1	+0,3

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1897).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt
					per Schül. Fr.
Zürich	497023	683748	1180771	7299	162
Bern	422225	750000	1172225	6641	177
Luzern	41609	75000	116609	1118	104
Uri	1900	1900	3800	61	62
Schwyz	3960	22000	25960	283	92
Obwalden	—	600	600	20	30
Nidwalden	—	1200	1200	71	17
Glarus	51416	23000	74416	428	174
Zug	8000	22000	30000	237	127
Freiburg	42927	21000	63927	633	101
Solothurn	70778	50000	120778	774	156
Baselstadt	455518	—	455518	4563	100
Baselland	51078	4500	55578	697	80
Schaffhausen	85033	26000	111033	835	133
Appenzell A.-Rh.	1500	60416	61916	542	114
Appenzell I.-Rh.	2400	620	3020	32	94

Kantone	Kantone	Gemeinden	Total	Schüler	Durchschnitt
	Fr.	Fr.	Fr.		pr. Schül.
St. Gallen	55000	213134	268134	2336	115
Graubünden	9690	21000	30690	596	51
Aargau	129871	215000	344871	3774	91
Thurgau	42568	60000	102568	1269	81
Tessin	49100	10000	59100	883	67
Waadt ¹⁾	171193	25000	196193	161	?
Wallis	400	4000	4400	90	?
Neuenburg ¹⁾	108977	148726	257703	1185	?
Genf ¹⁾	252849	9500	262349	227	?
1897:	2555015	2448344	5003359	34755	144
1896:	2521515	2267279	4788794	33451	134
Differenz:	+33500	+181065	+214565	+1304	+10

¹⁾ Die auf das Sekundarschulwesen entfallenden Summen sind sehr schwer auszuscheiden und nur im Zusammenhang mit dem Mittelschulwesen genau anzugeben.

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1897).

Kantone	Kantone	Gemeinden	Total	Ein- wohner	Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.		per Einw.
Zürich	3671372	5730670	9402042	337183	27,9
Bern	3892026	3620000	7512026	536679	14,0
Luzern	533316	526000	1059316	135360	7,8
Uri	25750	62425	88175	17249	5,1
Schwyz	90741	197646	288387	50307	5,7
Obwalden	21430	45600	67030	15043	4,5
Nidwalden	11283	53745	65028	12538	5,2
Glarus	144317	375299	519616	33825	15,8
Zug	58324	186015	244339	23029	10,7
Freiburg	272093	487000	759093	119155	6,4
Solothurn	404242	510000	914242	85621	10,7
Baselstadt	2913613	—	2913613	73749	39,5
Baselland	244832	296700	541532	61941	8,7
Schaffhausen	290907	314800	605707	37783	16,1
Appenzell A.-Rh.	52176	356555	408731	54109	7,5
Appenzell I.-Rh.	31165	60223	91388	12888	7,1
St. Gallen	678889	2649251	3328140	238174	14,0
Graubünden	341211	303800	645011	94810	6,8
Aargau	749181	1765303	2514484	193580	13,0
Thurgau	407535	723500	1131035	104678	10,8
Tessin	488850	359000	847850	126751	6,7
Waadt	1752225	1569000	3321225	247655	13,5
Wallis	148895	270000	418895	101985	4,1
Neuenburg	836737	1036664	1873401	108153	17,4
Genf	2004373	237500	2241873	105509	21,4
1897:	20064983	21736696	41801679	2917754	14,4
1896:	18925875	21665274	40591149	2917754	12,9
Differenz:	+1139108	+71422	+1210530	—	+1,5

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1897).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
<i>Kanton Zürich.</i>							
1	Handwerkerschule des Bezirks Affoltern	Affoltern, Mettmenstetten, Hausen	2737	65	2025	—	700
2	Gewerbl. Fortbildungsschule	Bassersdorf	1021	35	560	—	280
3	"	Bauma	865	64	609	—	250
4	"	Dielsdorf	483	15	350	—	150
5	"	Elgg	950	63	675	—	300
6	Handwerkerschule	Horgen	1139	40	881	75	350
7	Gewerbeschule	Illnau	937	12	450	—	250
8	"	Küsnacht	1949	27	1248	17	700
9	Gewerbl. Fortbildungsschule	Männedorf	781	07	615	—	300
10	"	Nänikon	589	44	420	—	150
11	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon, Seebach, Schwamendingen	2811	35	1550	—	600
12	Gewerbl. Fortbildungsschule	Pfäffikon	1131	90	794	70	400
13	Gewerbeschule	Rüti	1885	65	1075	—	500
14	Gewerbl. Fortbildungsschule	Stäfa	1649	—	1060	—	500
15	Handwerkerschule	Töss	1878	20	1199	05	500
16	Gewerbeschule	Uster	3323	10	1777	30	900
17	Handwerkerschule	Wädenswil	1440	55	1000	—	350
18	Gewerbeschule	Wald	1706	15	1163	20	550
19	"	Wetzikon	1658	95	1080	—	400
20	Gewerbl. Fortbildungsschule	Winterthur	6585	35	3743	—	1300
21	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	45916	70	14067	20	7000
22	Zentralkommission der beiden Gewerbestossen	Zürich u. Winterthur	22599	75	15000	—	7500
23	Technikum	Winterthur	233785	57	136811	08	52605
24	Gewerbemuseum	Winterthur	15951	60	9707	15	4965
25	Gewerbeschule	Zürich	236733	10	14742	30	65000
26	Zürcherische Seidenwebschule	Zürich IV	46543	07	19505	85	7800
27	Pestalozzianum	Zürich	3036	85	1989	16	900
<i>Kanton Bern.</i>							
28	Handwerkerschule	Bern	41365	02	27919	27	7700
29	"	Biel	5341	90	2988	25	1200
30	"	Burgdorf	4717	35	2890	—	1400
31	Zeichnungsschule	Heimberg	750	—	500	—	250
32	Handwerkerschule	Herzogenbuchsee	1128	—	750	—	375
33	"	Huttwyl	603	70	380	—	125
34	"	Interlaken	3620	80	2150	—	1050
35	Gewerbl. Fortbildungsschule	Kirchberg	965	45	590	—	270
36	Handwerkerschule	Langenthal	2678	85	1667	—	650
37	"	Langnau	1563	75	862	15	350
38	Ecole professionnelle	Malleray	632	65	415	—	104
39	Gewerbl. Zeichnungsschule	Meiringen	821	80	566	80	175
40	Handwerkerschule	Münsingen	677	88	433	70	200
41	"	Oberdiessbach	—	—	—	—	200
42	"	Oberhofen	586	05	360	—	180
43	Ecole de dessin professionnelle	St. Immer	5523	12	3750	—	1775

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
44	Handwerkerschule	Steffisburg	1059	15	704	15	355
45	" "	Sumiswald	912	30	639	80	250
46	Ecole professionelle	Tavannes	1107	55	650	—	400
47	Handwerkerschule	Thun	2586	55	1590	—	750
48	" "	Worb	680	82	497	50	—
49	Kunstschule, kunstgewerbl. Abteilung	Bern	16364	85	10533	80	3960
50	Schnitzlerschule	Brienz	23730	06	7950	—	3850
51	Schnitzlerverein	Brienzwyler	625	80	410	—	200
52	Lehrwerkstätten	Bern	141088	25	46742	—	25100
53	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	11730	88	5525	45	2960
54	" " et de mécanique	St-Imier	36287	52	21035	50	9375
55	Westschweiz. Technikum	Biel	136938	65	73946	15	38700
56	Kantonales Technikum	Burgdorf	69828	22	39049	22	11000
57	Kantonales Gewerbemuseum	Bern	35661	44	22702	—	11000
58	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	994	21	794	21	200
59	Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacher	Sumiswald	3768	52	2600	—	1300
<i>Kanton Luzern.</i>							
60	Gewerbl. Fortbildungsschule	Luzern	7553	25	4508	23	2900
61	Kunstgewerbeschule	Luzern	19112	08	12141	23	6675
<i>Kanton Uri.</i>							
62	Gewerbl. Fortbildungsschule	Aldorf	1800	03	1200	03	600
<i>Kanton Schwyz.</i>							
63	Gewerbl. Fortbildungsschule	Arth	1287	62	718	—	307
64	" " " " " " " "	Brunnen-lagenbohl	1016	97	646	58	203
65	" " " " " " " "	Einsiedeln	3149	20	2299	20	850
66	" " " " " " " "	Gersau	515	78	305	78	152
67	" " " " " " " "	Küssnacht	653	80	372	—	164
68	" " " " " " " "	Lachen	1328	38	812	—	350
69	" " " " " " " "	Schwyz	2009	13	1161	—	500
<i>Kanton Obwalden.</i>							
70	Gewerbl. Zeichnungsschulen	Kerns	2857	30	1957	30	855
71	" " " " " " " "	Sachseln					
72	" " " " " " " "	Sarnen					
<i>Kanton Nidwalden.</i>							
73	Gewerbl. Zeichnungsschule	Beckenried	223	90	150	—	100
74	" " " " " " " "	Buochs	579	22	365	60	150
75	" " " " " " " "	Stans	1577	25	1044	68	550
<i>Kanton Glarus.</i>							
76	Gewerbl. Fortbildungsschule	Glarus-Riedern	5838	40	4038	40	1800
77	" " " " " " " "	Engi	1048	02	648	02	400
78	" " " " " " " "	Mollis	1310	—	810	—	500
79	" " " " " " " "	Näfels	1106	22	700	—	350
80	" " " " " " " "	Netstal	1168	45	862	95	300
81	" " " " " " " "	Niederurnen	1091	60	700	—	350
82	" " " " " " " "	Schwanden	2491	40	1634	95	850
<i>Kanton Zug.</i>							
83	Handwerker-Fortbildungssch.	Baar	1224	43	1350	—	250
84	Handwerker-Zeichnungsschule	Zug	3826	31	2526	31	1300

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
<i>Kanton Freiburg.</i>							
85	Fortbildungsschule für gewerbliche Leihlöhner	Murten	623	05	363	05	200
86	Ecole secondaire professionnelle	Fribourg	8363	15	5713	15	2650
87	Ecoles professionnelles de l'industrie	"	17415	55	6330	—	3000
88	Ecole des tailleurs de pierre	"	41847	—	1000	—	In der Subvention d. Societe de métiers enthalten.
89	Musée industriel cantonal	"	15345	58	11266	84	
90	Ecole de métiers, cours professionnels d'adultes	"	44758	91	31253	91	10750
<i>Kanton Solothurn.</i>							
91	Gewerbl. Fortbildungsschule	Balsthal-Klus	1900	70	1227	35	600
92	"	Reichenbach	570	10	388	49	165
93	"	Derendingen	1420	15	930	—	480
94	"	Grenchen	3004	50	2054	50	950
95	"	Hessigkofen	1548	05	965	—	600
96	"	Kriegstetten	1775	25	1210	—	600
97	"	Niedergörlingen	1736	55	1175	75	550
98	"	Olten	7521	35	5693	35	1828
99	Handwerkerschule	Solothurn	11310	05	7806	05	3000
100	Uhrenmacherschule	Solothurn	15859	05	5160	—	2500
<i>Kanton Baselstadt.</i>							
101	Allgemeine Gewerbeschule	Basel	101931	05	66701	70	31333
102	Gewerbemuseum	"	17784	90	12200	—	6100
103	Historisches Museum	"	32375	95	17466	35	8790
<i>Kanton Baselland.</i>							
104	Gewerbl. Zeichnungsschule	Arlenheim	3338	45	2000	—	1000
105	" Fortbildungsschule	Gelterkinden	3730	72	1880	—	700
106	" Zeichnungsschule	Liestal	2414	75	1600	—	800
107	"	Sissach	2639	30	1800	—	850
108	" Fortbildungsschule	Waldenburg	2871	44	2407	—	800
<i>Kanton Schaffhausen.</i>							
109	Gewerbl. Fortbildungsschule	Schaffhausen	8723	91	5723	—	3000
110	"	Stein a. Rh.	679	—	379	—	300
<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i>							
111	Gewerbl. Zeichnungsschule	Bühler	544	54	364	50	180
112	"	Gais	593	45	388	95	190
113	"	Heiden	1834	02	1289	02	545
114	Gewerbl. Fortbildungsschule	Herisau	3801	36	2676	36	1125
115	"	Speicher	874	88	624	88	250
116	"	Teufen	1101	—	751	—	350
117	"	Trogen	1140	78	770	—	350
118	Gewerbl. Zeichnungsschule	Urnäsch	623	81	413	81	210
119	"	Waldstadt	379	85	259	85	120
120	"	Walzenhausen	1036	46	736	46	300
121	Weblehranstalt	Teufen	8491	87	2941	—	1400
<i>Kanton Appenzell I.-Rh.</i>							
122	Gewerbl. Fortbildungsschule	Appenzell	756	—	500	—	250
<i>Kanton St. Gallen.</i>							
123	Gewerbl. Fortbildungsschule	Altstetten	1568	40	970	02	600
124	"	Berneck	1341	78	926	23	412

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bunde- Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
125	Gewerbl. Fortbildungsschule	Buchs	905	—	605	—	300
126	"	Bütschwil	881	70	578	60	263
127	"	Ebnat-Kappel	952	20	563	60	269
128	"	Flawil	1107	50	607	50	500
129	"	Gams	999	10	590	60	300
130	"	Gossau	762	81	601	40	300
131	"	Grabs	759	14	458	50	280
132	"	Grub	319	84	246	—	80
133	"	Kirchberg	492	55	460	50	175
134	"	Lichtensteig	1119	82	1323	25	400
135	"	Mels	808	80	458	80	350
136	"	Niederuzwil	1969	80	1369	80	600
137	"	Oberuzwil	1049	20	823	20	226
138	"	Ragaz	1910	—	1246	55	600
139	"	Rapperswil-Jona	1766	10	849	60	575
140	"	Rheineck	633	55	433	55	200
141	"	Rorschach	1901	65	1276	65	625
142	"	Schänis	1159	30	837	80	300
143	"	St. Gallen	28712	89	19876	89	6100
144	"	Thal	1598	59	1107	05	450
145	"	Uznach	734	53	458	—	230
146	"	Wartau	604	90	435	—	100
147	"	Wattwil	1714	95	1316	25	266
148	"	Wil	1989	90	1462	80	699
149	Ostschweizerische Stickschule	Grabs, Degersheim, Kirchberg	39475	79	18012	10	10060
150	Toggenburgische Webschule	Wattwil	23344	70	10689	—	5000
151	Industrie- u. Gewerbemuseum	St. Gallen	84905	10	56193	—	25500
<i>Kanton Graubünden.</i>							
152	Gewerbl. Fortbildungsschule	Chur	6909	80	4609	80	2300
153	"	Davos	3590	—	2235	—	1200
154	"	Thusis	980	—	650	—	300
155	Muster- und Modellsammlung	Chur	2128	—	1350	—	700
<i>Kanton Aargau.</i>							
156	Handwerkerschule	Aarburg	1080	45	640	—	320
157	"	Baden	3570	22	1960	—	980
158	"	Bremgarten	1268	85	1020	—	435
159	"	Brugg	1418	—	1000	—	500
150	"	Gebenstorf	755	29	400	—	200
161	"	Lenzburg	1404	39	900	—	425
162	"	Menziken	1630	60	1125	—	513
163	"	Muri	974	25	634	25	340
164	"	Rheinfelden	1351	77	888	60	400
165	"	Schöftland	885	14	676	—	218
166	"	Wohlen	1154	25	850	—	375
167	"	Zofingen	2115	35	1601	70	572
168	Kantonales Gewerbemuseum	Aarau	35915	88	21400	—	10550
<i>Kanton Thurgau.</i>							
169	Gewerbl. Fortbildungsschule	Arbon	1509	02	1026	42	400
170	"	Bischofszell	1407	45	1414	55	400
171	"	Diessenhofen	669	—	469	—	200

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
172	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Ermatingen	653	10	390	—	200
173	" "	Frauenfeld	4223	05	2627	95	1100
174	" "	Kreuzlingen	1499	75	1180	—	400
175	" "	Müllheim	967	76	610	—	304
176	" "	Oberhof-Münchweil.	714	20	498	80	200
177	" "	Weinfelden	2012	49	1285	—	591
<i>Kanton Tessin.</i>							
178	Zeichnungsschule	Agno	3478	80	3004	30	386
179	" "	Arzo	2618	95	1954	30	461
180	" "	Bellinzona	7912	60	3173	20	4509
181	" "	Biasca	2090	50	1672	20	368
182	" "	Breno	1767	50	1472	20	280
183	" "	Cevio	1616	80	1229	80	319
184	" "	Chiasso	2251	80	1869	30	269
185	" "	Cresciano	1782	—	1378	—	354
186	" "	Curio	3348	35	2864	55	379
187	" "	Locarno	6125	12	4368	42	1574
188	" "	Lugano	20360	30	11057	55	8799
189	" "	Mendrisio	3782	30	2495	30	895
190	" "	Rivera	1720	45	1383	30	330
191	" "	Sessa	3748	70	2933	30	686
192	" "	Sonvico	2347	30	1357	30	890
193	" "	Stabio	2269	55	1887	55	262
194	" "	Tesserete	1693	30	1202	30	285
195	" "	Vira Gambarogno	1820	—	1427	30	272
<i>Kanton Waadt.</i>							
196	Cours profec. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	6534	75	4234	75	2282
197	Cours professionnel des ouvriers tapissiers .	"	1366	65	900	—	450
198	Cours professionnel des ouvriers ferblantiers	"	1623	80	1137	25	516
199	Ecole professionnelle cantonale	"	32895	06	25092	56	6500
200	Cours professionnel des ouvriers tailleurs .	"	1056	50	652	—	268
201	Musée industriel	"	1800	—	1200	—	600
<i>Kanton Neuenburg.</i>							
202	Cours de la Société d'enseignem. professionnel	Locle	4050	75	2350	—	1100
203	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	4265	80	2326	40	1250
204	Ecole d'art	Chaux-de-Fonds	26805	15	17720	—	8850
205	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	52046	65	31034	98	12558
206	Ecole de mécanique	Couvét	14942	—	8200	—	5114
207	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	27438	72	17946	52	7000
208	Ecole d'horlogerie " " "	Locle	38563	60	21234	60	7205
209	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	14752	24	9742	14	3800
<i>Kanton Genf.</i>							
210	Cours facultatifs du soir	Genève	11933	50	7736	50	3000
211	Académie professionnelle	"	27320	05	16761	25	7100
212	Ecole municipales d'art et de dessin	"	96554	35	63579	35	30000
213	Ecole cantonale des Arts industriels	"	115912	95	67675	45	30400
214	Ecole d'horlogerie	"	54596	40	33621	—	17010
215	Ecole de mécanique	"	31423	95	20286	45	8840
216	Musée des arts décoratifs	"	21212	65	15012	65	6200
217	Ecole cantonale des métiers	"	34264	70	24014	70	10250

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
Zürich	640096	56	366776	91	155200
Bern	554346	09	281591	95	137054
Luzern	26665	33	16649	46	8975
Uri	1800	03	1200	03	600
Schwyz	9960	88	6314	56	2526
Obwalden	2857	30	1957	30	855
Nidwalden	2380	37	1560	28	800
Glarus	14054	09	9394	32	4550
Zug	5050	74	3876	31	1550
Freiburg	128353	24	55926	95	20100
Solothurn	46645	75	26610	49	11273
Baselstadt	152091	90	96368	05	46223
Baselland	14994	66	9687	—	4150
Schaffhausen	9402	91	6102	—	3300
Appenzell A.-Rh.	20422	02	11215	83	5020
Appenzell I.-Rh.	756	—	500	—	250
St. Gallen	205479	59	124804	24	55760
Graubünden	13607	80	8844	80	4500
Aargau	53524	44	33095	55	15828
Thurgau	13655	82	9501	72	3795
Tessin	70734	32	46730	17	21300
Waadt	45276	76	33216	56	10616
Wallis	—	—	—	—	—
Neuenburg	182864	91	110554	64	46877
Genf	393248	55	248687	35	112300
	2608270	06	1511166	47	673902

b. Weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
<i>Kanton Zürich.</i>							
1	Töchter-Fortbildungsschule	Hedingen	230	10	190	—	80
2	Haushaltungsschule	Stäfa	927	95	710	—	200
3	Haushaltungsschule, Glätte- u. Kochkurse des Frauenbundes	Winterthur	8173	05	3488	05	1346
4	Töchter-Fortbildungsschule	Zürich	22075	—	13675	08	7000
5	Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	63916	90	9918	—	4750
6	Kinderkochkurs	Oberstrass	397	—	229	—	168
			95720	—	28210	13	13544
<i>Kanton Bern.</i>							
7	Frauenarbeiterschule	Bern	10450	05	3500	—	1500
8	Arbeiterheim z. Kreuz	Herzogenbuchsee	7659	—	3882	—	1200
9	Haushaltungsschule	Worb	13027	50	524	50	250
			31136	55	7906	50	2950
<i>Kanton Luzern.</i>							
10	Haushaltungsschule	Bühl bei Nottwil	7961	60	1816	24	700
<i>Kanton Glarus.</i>							
11	Handarbeitskurs	Luchsingen	250	—	150	—	100
12	„	Nitfurn	123	60	83	60	40
			373	60	233	60	140

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Kp.	Fr.	Kp.	
13	<i>Kanton Freiburg.</i> Cours prof. de coupe et de Confection . . .	Freiburg	5481	05	2500	—	1200
14	<i>Kanton Baselstadt.</i> Kochkurs der Mädchensekondarschule .	Basel	3670	80	2456	80	970
15	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse	"	6921	02	5000	—	1800
16	Frauenarbeiterschule	"	73570	50	48211	31	19205
			84162	32	55668	11	21975
17	<i>Kanton Baselland.</i> Koch- und Haushaltungsschule	Liestal	3452	60	1937	50	600 <small>pro 1899/7 Fr. 400 vide Fol. 2</small>
18	<i>Kanton Schaffhausen.</i> Töchter-Fortbildungsschule .	Schaffhausen	3212	84	2310	84	902
19	<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i> Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Gais	96	50	61	50	35
20	Töchter-Fortbildungsschule .	Herisau	5859	64	3786	59	1710
21	Volkskochschule	"	924	97	634	97	290
22	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Hundwyl	280	80	172	80	108
23	Töchter-Fortbildungsschule .	Lutzenberg	72	80	48	80	24
24	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Rehetobel	175	95	116	95	59
25	Töchter-Fortbildungsschule .	Rentte	187	80	77	80	60
26	" " "	Speicher	369	—	247	—	186
27	" " "	Stein	74	—	50	—	24
28	" " "	Trogen	335	20	225	20	110
29	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Wald	110	—	73	—	37
30	" " "	Walzenhausen	144	—	89	—	55
			8580	66	5583	61	2698
31	<i>Kanton St. Gallen.</i> Frauenarbeiterschule	St. Gallen	22591	22	11659	67	5500
32	<i>Kanton Graubünden.</i> Frauenarbeiterschule	Chur	4721	90	1200	—	600
33	Koch- und Haushaltungsschule	"	8461	09	1800	—	900
34	Kantonaler Kochkurs	Roveredo	1636	15	616	15	300
			14819	14	3616	15	1800
35	<i>Kanton Aargau.</i> Weibl. Fortbildungsschule . . .	Bottenwyl	184	45	120	—	60
36	" " "	Britttau	169	65	110	—	60
37	" " "	Kölliken	349	90	260	—	60
38	" " "	Küngoldingen	162	40	107	40	55
39	" " "	Oftringen	229	60	174	60	55
40	" " "	Safenwyl	213	—	155	—	60
41	" " "	Vordenwald	210	—	170	—	50
			1519	—	1097	—	400
42	<i>Kanton Waadt.</i> Cours professionnels à l'usage du sexe féminin	Lausanne	7387	90	1301	—	700
43	<i>Kanton Neuenburg.</i> Ecole professionnelle de jeunes filles . . .	Chaux-de-Fonds	8106	05	1400	—	500
44	" " " " "	Neuchâtel	8648	04	4526	10	2000
			11754	09	5926	10	2500

Kollektiv Fr. 400

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
Zürich	95,720	—	28,210	13	13,544
Bern	31,136	55	7,906	50	2,950
Luzern	7,961	60	1,816	24	700
Glarus	373	60	233	60	140
Freiburg	5,431	05	2,500	—	1,200
Baselstadt	84,162	32	55,668	11	21,975
Baselland	3,452	60	1,337	50	600
Schaffhausen	3,212	84	2,310	84	902
Appenzell A.-Rh.	8,580	66	5,583	61	2,698
St. Gallen	22,591	22	11,659	67	5,500
Graubünden	14,819	14	3,616	15	1,800
Aargau	1,519	—	1,097	—	400
Waadt	7,337	90	1,301	—	700
Neuenburg	11,754	09	5,926	10	2,500
Genf	—	—	—	—	—
	298,052	57	129,166	45	55,609

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1897).

a. Theoretisch-praktisch- landwirtschaftliche Schulen.	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
		Fr.	Fr.
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	52	24908	12454
2. Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütli bei Bern	48	22209	11105
3. Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg)	28	30733	15366
4. Gartenbauschule in Genf	41	21289	10645
5. Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil	93	45516	22758
6. Ackerbauschule Ecône (Wallis)	18	14400	7200
7. Weinbauschule in Lausanne-Vevey	12	30451	15226
8. Kantonale Weinbauschule in Anvernier (Neuenburg)	18	22447	11224
	310	211953	105978
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee	43	8095	4047
2. " " " Péroilles	17	9042	4521
3. " " " Brugg	85	14274	7137
4. " " " Lausanne	48	16431	8216
5. " " " Rütli	51	7603	3801
6. " " " Custerhof	30	17473	8737
7. " " " Plantahof	26	16986	8493
	300	89904	44952
c. Molkereischulen.			
1. Molkereischule Rütli (Bern)	19	17962	8981
2. " Péroilles (Freiburg)	19	15047	7523
3. " Lausanne-Mondon (Waadt)	7	8586	4293
4. " Sornthal (St. Gallen)	—	—	—
	45	41595	20797

d. Wandervorträge und Spezialkurse.		Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Angebaben der Kantone	Bundes-subvention
				Fr.	Fr.
1. Zürich		74	54	9202	4601
2. Bern		92	3	9481	4740
3. Luzern		—	22	2023	1011
4. Schwyz		1	1	79	39
5. Zug		1	—	55	28
6. Freiburg		80	6	3622	1811
7. Solothurn		—	1	500	250
8. St. Gallen		—	54	6283	3142
9. Graubünden		21	2	1566	783
10. Aargau		36	22	4925	2463
11. Thurgau		—	—	1229	615
12. Tessin		12	1	2435	1218
13. Waadt		112	3	7131	3566
14. Wallis		38	1	1507	753
15. Genf		396	20	5343	2671
Total 1897		863	190	55381	27692

e. Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine für Wandervorträge und Spezialkurse.		Bundes-subvention
		Fr.
1. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein		25765
2. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein		4000
3. Verband der landwirtschaftl. Vereine der roman. Schweiz		15000
4. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin		4107
5. Schweizerischer Gartenbauverein		7000
		55872

Zusammenzug.				
	Schüler	Angebaben der Kantone	Bundes-subvention	
		Fr.	Fr.	
a. Landwirtschaftliche Schulen	310	211953	105978	
b. Winterschulen	300	89904	44952	
c. Molkereischulen	45	41595	20797	
d. Vorträge und Kurse	—	55381	27692	
e. Vereine	—	—	55872	
1897:		655	398833	255291
1896:		508	345257	230896
Differenz:		+147	+53576	+24395

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1897.)

Schulorte	Ausgaben		Einnahmen			Schüler
	Unter-richts-honorare u. Lehrm.	Gesamt-ausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schul-gelder	Bundes-sub-vention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	12846	13779	9317	180	4282	31
Bellinzona	35635	40902	27522	1500	11880	46
Bern	27991	32716	20126	3260	9330	72
Chaux-de-Fonds	26220	35588	23088	—	8800	44
Char	13180	16393	9583	2310	4500	63
Genf	43366	54481	26798	14182	13500	93
Lausanne	22147	29958	18855	3702	7400	37
Locle	1500	1568	1068	—	500	5
Luzern	11515	12775	9734	127	2914	26
Neuenburg	72579	89983	39102	31381	19500	156
St. Gallen	23643	32709	23418	1410	7900	55
Solothurn	15275	18026	12676	250	5100	45
Winterthur	25889	30784	17952	3832	8630	69
1897:	331786	409662	239239	62134	104236	742
1896:	269007	333753	194666	49455	89632	669

Verhältniszahlen.

Schulorte	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention		Auf jeden Schüler trifft es	
		% der Unterrichtshonorare	% der Staats- u. Gemeinde- beiträge	Unterrichtshonorar	Gesamtausgaben
Aarau	93	33	46	414	444
Bellinzona	87	33	43	775	889
Bern	86	33	46	388	454
Chaux-de-Fonds	74	34	38	596	809
Chur	80	34	47	209	260
Genf	80	31	50	466	586
Lausanne	74	33	39	599	810
Locle	96	33	47	300	314
Luzern	90	25	30	435	491
Neuenburg	81	27	50	465	577
St. Gallen	72	33	34	430	595
Solothurn	85	33	40	339	401
Winterthur	84	33	48	375	446
Durchschnitt 1897	81	31	44	447	552

B. Kaufmännische Vereine. (1897.)

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundessubvention	Schülerzahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins.					
Zürich	28088	54805	14030	9270	528
Basel	12644	21355	6280	4172	346
St. Gallen	8554	17006	5743	2823	168
Bern	8414	16309	2450	3400	211
Luzern	8266	11912	4000	3720	225
Winterthur	5362	9691	2767	2681	172
Schaffhausen	3914	6405	1695	1957	140
Biel	2525	5832	2000	1262	142
Bellinzona	2252	4773	600	1576	142
Burgdorf	2122	3853	450	1061	55
Herisau	1965	3883	1077	982	64
Frauenfeld	1951	3332	1270	877	37
Zofingen	1910	2936	415	1242	40
Neuenburg und Union commerc.	1851	4813	300	1388	159
Solothurn	1788	3126	1270	983	48
Thun	1758	3192	750	879	58
Baden	1647	2716	1372	823	52
London	1360	3695	375	1020	63
Lugano	1334	4374	200	867	102
Aarau	1315	2638	1143	657	47
Chur	1251	3078	759	625	51
Langenthal	1098	2367	799	494	57
Horgen	1020	2209	150	612	33
Porrentruy	801	1738	600	400	56
Freiburg	750	2501	200	563	34
Zug	712	1305	700	427	54
St. Immer	682	1925	200	443	66

	Unter- richts- honorare	Gesamt- ausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundes- sub- vention	Schüler- zahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Wädensweil	650	1428	360	390	26
Huttwyl	638	1019	499	320	20
Schönenwerd	610	924	263	366	18
Herzogenbuchsee	608	1391	280	395	25
Olten	576	1331	—	346	22
Moutier	572	1095	200	343	27
Lenzburg	534	1656	363	321	17
Lausanne	505	2155	275	303	54
Chaux-de-Fonds	485	1420	368	245	60
Wattwil	431	641	200	280	25
Uster	422	1121	330	255 ¹⁾	25
Rapperswyl	390	838	182	195	24
Romanshorn	384	1063	240	230	22
Liestal	336	782	—	200	27
Payerne	321	553	—	160	16
Delémont	307	838	150	185	27
Wyl	230	1337	712	115	20
Bulle	153	366	—	100	15
Zentralkomite : Biblio- thekanschaffungen der Sek- tionen, Wandervorträge und Preisaufgaben	—	6089	—	6000	—
Kaufmännische Lehrlings- prüfungen	—	4304	—	3228	—
Einmalige Spezialbeiträge an verschiedene Sektionen	—	—	—	300	—
Total	113486	232620	56017	59481	3620
2. Vereinzelte Vereine.					
Genf. Association des commis de Genève	565	692	—	282	163
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1376	6164	1205	688	170
Paris. Cerele commerc. suisse	6030	14098	—	4523	165
Total	7971	20954	1205	5493	498
Total aller Vereine	121457	253574	57222	64474	4118
¹ Restzahlung mit Fr. 155 in suspenso gelassen.					
Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichts- wesen der Schweiz.					<i>Fr.</i>
I. Für das schweiz. Polytechnikum					923971
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen					729511
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen					255291
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen					168710
					1896/97: 2077483
					1895/96: 1939927
Differenz :					+137556



[The main body of the page is mostly blank with some faint, illegible markings.]

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1897.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 20. März 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1896,
beschliesst:

Art. 1. Für das eidgenössische Polytechnikum in Zürich soll auf dem im Jahre 1894 von Herrn Buchhändler Schabelitz erworbenen, an der Sonneggstrasse in Zürich gelegenen Grundstück ein neues Gebäude zur Aufnahme eines Teils des mechanisch-technischen Unterrichts, zur Errichtung eines Maschinenlaboratoriums und mehrerer anderer, den Unterrichtszwecken dienender Räume erstellt werden.

Art. 2. Für die Ausführung der Baute und die zweckentsprechende Einrichtung und Möblirung derselben — mit Ausnahme der Einrichtung des Maschinenlaboratoriums — wird eine Summe von Fr. 675,000 bewilligt, von der Fr. 150,000 noch in diesem Jahre zur Verwendung kommen sollen; der Rest ist nach Bedürfnis in die Budgets der folgenden Jahre einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

2. 2. Bundesbeschluss betreffend die innere Einrichtung des Maschinenlaboratoriums der mechanisch-technischen Abteilung an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 2. Juli 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1897,

beschliesst:

Art. 1. Für die Ausstattung des Maschinenlaboratoriums der mechanisch-technischen Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich mit den notwendigen Maschinen, Instrumenten und den zum zweckentsprechenden Gebrauche derselben erforderlichen Vorrichtungen wird ein Kredit von Fr. 425,000 bewilligt.

Art. 2. Hievon sollen im laufenden Jahre zur Verwendung kommen Fr. 120,000. Die fernern zum angegebenen Zwecke nötigen Summen sind nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses in die Budgets der nächsten Jahre einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

3. 3. Bundesbeschluss betreffend die Gewährung eines ausserordentlichen Kredites für Erwerbung der Altertümersammlung des Herrn Pfarrer Denier in Attinghausen. (Vom 17. Dezember 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 13. September 1897, beschliesst:

Art. 1. Für die Erwerbung der Altertümersammlung des Herrn Pfarrer Denier in Attinghausen, zu Händen des schweizerischen Landesmuseums in Zürich, wird ein Kredit von Fr. 54,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

4. 4. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887, betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 5. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom 22. Dezember 1887, auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern über die jährliche Verteilung des für die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst jeweilen ausgesetzten Gesamtkredites auf die verschiedenen in Art. 1 des bezüglichen Bundesbeschlusses genannten Aufgaben, sowie über die Verwendung im einzelnen.

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine vom Bundesrate zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat:

alle wesentlichen, auf die Ausführung des genannten Bundesbeschlusses bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten;

die Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst im Sinne des Bundesbeschlusses von sich aus wahrzunehmen und zur Erreichung der Zwecke desselben die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse und der departementalen Verfügungen behülflich zu sein;

dem Departement des Innern je zu Anfang des Jahres über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahre Bericht zu erstatten.

Art. 3. Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, von welchen jeweilen acht schweizerische Künstler der verschiedenen Hauptkunstgattungen sein sollen.

Eine Erneuerung der Kommission soll in der Weise stattfinden, dass jährlich diejenigen drei Mitglieder austreten, die am längsten im Amt sind, so dass die Amtsdauer der Mitglieder vier Jahre nicht übersteigt. Die Ausgetretenen sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.

Art. 4. Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrate bezeichnet; der Vizepräsident wird von der Kommission gewählt.

Art. 5. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten von Belang können ausnahmsweise weitere Sachverständige in die Kommission berufen und ebenso behufs Ausführung beschlossener Anordnungen aus den Mitgliedern der Kommission kleinere Ausschüsse niedergesetzt werden. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Künstler im Sinne von Art. 3, Alinea 1, vertreten sind.

Art. 6. Die Kommission führt den Titel „Eidgenössische Kunstkommission“ und genießt als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Kommission werden nach Mitgabe des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1878 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten entschädigt.

Je nach Umfang der Geschäfte kann der Bundesrat auf Bericht und Antrag der Kommission am Schlusse des Jahres eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung gewähren.

Art. 7. Vorstehende Verordnung, mit deren Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, ersetzt diejenige vom 18. April 1888 (A. S. n. F. X, 532) nebst Abänderung vom 17. September 1889 (A. S. n. F. XI, 237) und tritt sofort in Kraft.

5. 5. Reglement für die nationale Kunstausstellung. (Vom 5. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst vom 22. Dezember 1887, auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die nationale Kunstausstellung wird in der Regel alle zwei Jahre veranstaltet. Auf derselben können alle Werke der bildenden Kunst, welche künstlerischen Wert haben, ausgestellt werden.

Art. 2. Zur Beschickung der nationalen Kunstausstellung sind berechtigt: alle Schweizerkünstler des In- und Auslandes, sowie die fremden Künstler, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Es werden in der Regel nur Werke lebender oder nach der letzten Ausstellung verstorbener Künstler angenommen. Jedes Werk kann in der Regel nur einmal ausgestellt werden. Ausgenommen sind nach früheren Entwürfen in anderem Material ausgeführte Werke.

In der Regel dürfen von einem Künstler nur drei Werke der gleichen Kunstgattung ausgestellt werden.

Art. 3. Die eingesandten Arbeiten unterliegen der Prüfung einer Aufnahmejury von elf Mitgliedern. Die eidgenössische Kunstkommission ernennt deren Präsidenten und zwei Mitglieder; eines aus der deutschen und das andere aus der französischen Schweiz, die übrigen acht Mitglieder werden durch die Aussteller ernannt, welche drei Künstler aus der deutschen, drei aus der französischen und zwei aus der italienischen Schweiz zu wählen haben, und zwar auf Grund einer doppelten Liste, welche durch die Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer aufgestellt wird.

Die Aufnahmejury entscheidet endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Kunstwerke.

Art. 4. Werke, die nach der in der Ausschreibung bezeichneten Frist einlangen, werden, insofern die Verspätung nicht die Folge höherer Gewalt ist, sofort zurückgesandt.

Dasselbe findet statt nach Schluss der Prüfung bezüglich der zur Ausstellung nicht angenommenen Werke.

Art. 5. Das Aufstellen der Kunstwerke im Ausstellungsraum wird durch die eidgenössische Kunstkommission besorgt.

Art. 6. Kein ausgestelltes Werk darf ohne besondere Bewilligung vor Schluss der Ausstellung zurückgezogen werden.

Art. 7. Die Frachtkosten sowohl für Her- als Rücksendung der angenommenen Ausstellungsgegenstände werden von der Ausstellung bestritten. Die nicht angenommenen Werke werden auf Kosten der Versender an diese zurückgeschickt.

Die Kosten für Her- und Rücksendung der zu spät eingesandten und nicht mehr zur Prüfung zugelassenen Werke fallen den Absendern zur Last.

Art. 8. Die Kosten für die Versicherung gegen Feuerschaden während der Zeit der Ausstellung und gegen Transportschaden für die Rücksendung auf Schweizergebiet werden von der Ausstellung übernommen, deren leitende Behörde auch die Versicherung selbst besorgt.

Art. 9. Zum Schutze der Ausstellungsgegenstände während der Zeit der Ausstellung werden von der Behörde die notwendigen Massregeln getroffen, dagegen wird eine weitergehende Verantwortlichkeit für Beschädigungen den Ausstellern gegenüber nicht übernommen.

Art. 10. Die Ausstellung findet in der Regel in den Monaten Mai, Juni und Juli statt und dauert 6—8 Wochen. Der Ausstellungsort hat derselben geeignete Ausstellungsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 11. Die eidgenössische Kunstkommission ist die leitende Behörde der Ausstellung.

Sie macht auf Grundlage dieses Reglementes einen Vorschlag, an welchem Ort die Ausstellung stattfinden soll, sie erlässt die Ausschreibung der Kunstausstellung, ordnet die Wahl der Aufnahmejury an, setzt Beginn und Ende der Ausstellung, sowie der Anmelde- und Ablieferungsfristen fest und trifft überhaupt alle zur Durchführung der Ausstellung notwendigen Anordnungen.

Sie ist berechtigt, behufs Besorgung besonderer Ausstellungsgeschäfte aus ihrer Mitte oder auch ausserhalb derselben Abordnungen oder Ausschüsse zu bestellen.

Bezüglich der Geldverwendung und des Rechnungswesens ist sie an die besondern, vom Departement des Innern im Einverständnis mit dem Finanzdepartement zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Art. 12. Zu geeigneter Zeit versammelt sich die Kunstkommission in der Ausstellungsstadt zur Beratung und Antragstellung über die Erwerbung von Kunstgegenständen für Rechnung der Eidgenossenschaft (Art. 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887).

Bei der Auswahl sollen nur hervorragende Kunstwerke berücksichtigt werden.

Die Beratung und Abstimmung geschieht offen. Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefällt.

Die Empfehlung zum Ankauf geschieht ohne Angabe von Motiven.

Es werden keine Werke von Mitgliedern der eidgenössischen Kunstkommission zum Ankauf vorgeschlagen.

Der Kommission steht es frei, im Sinne des Art. 5 der Vollziehungsverordnung noch weitere Sachverständige in die Kommission zur Beratung zu berufen, so z. B. wenn es sich um die Beurteilung eines Werkes aus einer Kunstgattung handelt, die in der Kommission nicht in genügender Zahl vertreten ist.

Art. 13. Die Kunstkommission stellt zu geeigneter Zeit einen Antrag, wo die angekauften Gegenstände bis zur Erstellung einer Nationalgalerie aufzubewahren sind.

Vor der Aufstellung am Bestimmungsorte können die angekauften Werke dem schweizerischen Kunstverein oder andern Genossenschaften, die sich dafür bewerben, zur Ausstellung in Städten der Schweiz überlassen werden.

Art. 14. Die Verhandlungen der Kommission, sowie der Aufnahmejury und die Stimmabgabe der Mitglieder sind geheim zu halten.

Reglement über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Erstellung 5 öffentlicher monumentaler Kunstwerke.

Art. 15. Der Entscheid über den Ort, an dem die nationale Kunstausstellung abgehalten werden soll, steht auf Antrag der Kunstkommission und des Departements des Innern dem Bundesrate zu.

Art. 16. Das vorstehende Reglement ersetzt dasjenige vom 2. Februar 1889 (A. S. n. F. XI, 17) und tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

6. a. Reglement über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke. (Vom 5. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Der schweizerische Bundesrat beschliesst auf Antrag der eidgenössischen Kunstkommission und des Departements des Innern über die Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke und über Bundesbeiträge an solche.

Es können Kunstwerke als eigene Unternehmungen der Eidgenossenschaft ausgeführt oder, wenn von seiten eines Initiativkomites ein bezüglicher Antrag eingebracht wird, mit Bundesbeiträgen bedacht werden.

In beiden Fällen müssen die in Aussicht genommenen Werke im Sinne des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 einen nationalen oder historischen Charakter tragen.

A. Eigene Unternehmungen der Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die eidgenössische Kunstkommission macht Vorschläge zur Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke, sei es zur Errichtung selbständiger Kunstdenkmäler oder zur Ausführung von solchen Werken der Baukunst, Malerei oder Bildhauerei, die zur Ausschmückung von öffentlichen und zwar in erster Linie eidgenössischen oder Bundeszwecken dienenden Gebäuden bestimmt sind.

Art. 3. Zur Erlangung von Entwürfen für solche Werke kann die Kunstkommission auf folgende Weise vorgehen:

- a. durch Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbes unter den schweizerischen Künstlern im In- und Auslande, und solchen Künstlern, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben;
- b. durch Ausschreibung eines beschränkten Wettbewerbes unter denjenigen schweizerischen oder in der Schweiz niedergelassenen Künstlern, die ihr zur Lösung der betreffenden Aufgabe besonders geeignet erscheinen;
- c. durch Auftrag an einen bestimmten Künstler, wenn ein solcher vor andern geeignet erscheint, das betreffende Werk in hervorragender Weise auszuführen.

Art. 4. Im ersten Fall, Art. 3a, wählt die eidgenössische Kunstkommission eine Jury von sieben bis neun Mitgliedern, an der bei sieben Mitgliedern fünf, bei neun Mitgliedern sieben Künstler teilnehmen sollen, zur Beurteilung der eingelangten Arbeiten und zur Verteilung der nach dem Programm ausgesetzten Preise.

Im zweiten Fall, Art. 3b, bestimmt die Kommission die Entschädigungen, welche an die Künstler, die an dem beschränkten Wettbewerb teilnehmen, zu entrichten sind, und lässt die eingegangenen Arbeiten durch eine Jury von drei bis fünf Mitgliedern, die aus Künstlern bestehen soll, beurteilen, und die Preise, wenn solche ausgesetzt sind, an die besten Lösungen nach Massgabe des Programms verteilen.

Im dritten Fall, Art. 3 c, soll die eingelaufene Arbeit ebenso wie im vorhergehenden Fall durch eine Jury von drei bis fünf Mitgliedern beurteilt werden.

Es bleibt der Kunstkommission vorbehalten, im Falle, dass durch einen ersten Wettbewerb oder Auftrag noch kein befriedigendes Ergebnis erzielt wird, einen neuen öffentlichen oder beschränkten Wettbewerb zu veranstalten.

Art. 5. Die Ausführung eines von der Jury und der Kunstkommission genehmigten Entwurfes wird dem Künstler auf Antrag der eidgenössischen Kunstkommission und auf Grund eines besondern Übernahmungsvertrages bestellt. Die Kunstkommission hat die Ausführung des Werkes zu überwachen.

B. Begehren um einen Bundesbeitrag an die Erstellung eines öffentlichen monumentalen Kunstwerkes.

Art. 6. Ein Bundesbeitrag wird nur dann gewährt, wenn die Erstellungskosten des Werkes mutmasslich nicht unter Fr. 30,000 zu stehen kommen.

Art. 7. Wird die Erstellung eines solchen Werkes und die Inanspruchnahme eines Bundesbeitrages beabsichtigt, so hat das Initiativkomite dem Bundesrate mit dem bezüglichen Begehren ein Programm des auszuführenden Werkes samt Kostenvoranschlag einzureichen. Wenn sich aus der Prüfung dieser Vorlagen ergibt, dass der Entwurf den in Art. 1 und 6 genannten Bedingungen entspricht, und dass begründete Aussicht für Ausführung desselben vorhanden ist, so kann nach erstattetem Bericht und Antrag der Kunstkommission zunächst eine grundsätzliche Zusicherung eines Bundesbeitrages erfolgen.

Art. 8. Gestützt auf das genehmigte Programm hat das Initiativkomite einen allgemeinen oder beschränkten Wettbewerb mit Preisen für die besten Lösungen zu veranstalten und für Ausstellung der eingelangten Entwürfe zu sorgen.

Eine Jury von sieben bis neun Mitgliedern, der wie in Art. 4, Al. 1, fünf bis sieben Künstler angehören müssen, wird von dem Initiativkomite aus einer von der Kunstkommission aufzustellenden Doppelliste gewählt; sie hat die eingesandten Arbeiten zu beurteilen und die Preise nach dem Programm zu verteilen.

Art. 9. Das Initiativkomite bezeichnet aus den prämierten Entwürfen die von ihm zur Ausführung vorgeschlagene Arbeit und verfasst die endgültige Kostenberechnung unter Beifügung des Finanzplanes. Die eidgenössische Kunstkommission begutachtet den Vorschlag, inbegriffen die Platzfrage und die Höhe des zu leistenden Bundesbeitrages, über welchen auf Antrag des Departements des Innern der Bundesrat entscheidet.

Art. 10. Tritt ein Künstler selbständig mit einem Entwurf auf und findet dieser solche Zustimmung, dass die Ausführung desselben durch eine Behörde oder ein Initiativkomite unter Beihülfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen wird, so hat die Kunstkommission auf eingelangtes Begehren um einen Bundesbeitrag die Prüfung des Entwurfs durch eine Jury zu veranlassen und auf Grundlage des von letzterer abgegebenen Urteils darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf, notwendig befundene Abänderungen vorbehalten, grundsätzlich anzunehmen und für dessen Ausführung ein Bundesbeitrag und in welcher Höhe zu gewähren sei.

Art. 11. Für einen Bundesbeitrag fallen nur die Summen in Betracht, welche für die Preisausschreibungen und für die Ausführung des angenommenen Entwurfes aufzuwenden sind. Der Bundesbeitrag beträgt wenigstens einen Fünftel und höchstens die Hälfte dieser Kosten.

Art. 12. Ein nachträglicher Bundesbeitrag für Kunstwerke, die ohne eine der Ausführung vorangegangene Anfrage an die Behörde und ohne Prüfung und Begutachtung durch die eidgenössische Kunstkommission erstellt worden sind, wird nicht ausgerichtet.

Art. 13. Der eidgenössischen Kunstkommission steht es frei, Ankäufe hervorragender Kunstwerke schweizerischer Künstler, die zur Aufstellung in

Reglement betreffend die Gestattung von Nachbildungen (Kopien) 7
von Kunstwerken, die dem Bunde angehören.

öffentlichen Bauwerken oder Sammlungen sich eignen, auch ausserhalb der nationalen Kunstausstellung zu beantragen.

Art. 14. Das vorstehende Reglement ersetzt dasjenige vom 5. März 1889 (A. S. n. F. XI, 44), sowie den Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1892 (A. S. n. F. XII, 891) und tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

7. 7. Reglement betreffend die Gestattung von Nachbildungen (Kopien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören. (Vom 13. April 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, dem Publikum die Vorteile des Rechts der Nachbildung und Vervielfältigung der der Eidgenossenschaft gehörenden Kunstwerke zuzuwenden; auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Um Kopien von Kunstwerken, die dem Bunde gehören, anfertigen zu dürfen, ist die Einholung einer Erlaubnis notwendig.

Art. 2. Diese Erlaubnis wird in nachstehenden Fällen auf schriftliches Begehren an das Departement des Innern von diesem erteilt, nachdem das Departement das Gutachten des Präsidenten der Kunstkommission und des Direktors der Sammlung, in welcher sich das zu kopierende Werk befindet, eingeholt hat:

- a. wenn Künstler Kopien zu nehmen wünschen für eine Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch Kupferstich, Stahlstich, Radirung oder durch ein anderes Verfahren, das dem Gebiet der Kunst angehört;
- b. wenn Künstler vollständige Nachbildungen eines Kunstwerkes im gleichen Verfahren wie die Originalien herstellen wollen, um solche zu verkaufen. Derartige Nachbildungen werden nicht gestattet, wenn der Urheber des Originalen noch lebt und nicht eine schriftliche Zustimmung von diesem vorgelegt wird;
- c. wenn Personen oder Firmen eine Nachbildung vornehmen wollen durch Vervielfältigung in Photographie, Lichtdruck oder andere Verfahren, die dem Gebiete der Technik angehören.

Art. 3. Die Erlaubnis zur Nachbildung kann durch die Vorstände der Sammlungen, in denen die Kunstwerke deponirt sind, ohne weiteres erteilt werden, wenn Künstler zum Zwecke von Studien Kopien machen wollen.

Art. 4. Die Vorstände der Sammlungen sind für die genaue Befolgung der an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen verantwortlich.

Art. 5. Die Bewilligungen zur Nachbildung sind persönlicher Natur und können nicht auf andere übertragen werden.

Art. 6. Die Erlaubnis zur Nachbildung wird nur für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Wenn die Nachbildung bis Ablauf dieser Frist nicht begonnen oder nicht vollendet ist, so muss um Verlängerung der Erlaubnis nachgesucht werden.

Art. 7. Nachbildungen dürfen nur von freier Hand oder durch Photographie angefertigt werden.

Durchzeichnungen, Durchstiche, Abmessungen oder Abgüsse werden nicht gestattet.

Art. 8. Personen, welchen die Nachbildung erlaubt worden ist, haben sich bei Ausführung ihrer Arbeit nach den besondern Reglementen der Kunstsammlungen zu richten, in denen die nachzubildenden Kunstwerke aufgestellt sind. Sie sind auch für allfällige, durch ihre Schuld entstehende Beschädigungen der Kunstwerke haftbar.

Art. 9. Dieses Reglement ersetzt das gleichartige vom 21. April 1891 (A. S. n. F. XII, 103) und tritt sofort in Kraft. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

8. a. Reglement betreffend Bildhauerarbeiten, welche von der Eidgenossenschaft bestellt oder subventionirt werden. (Vom 30. Dezember 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Die Bestellung der Werke der Bildhauerei, welche auf Kosten der Eidgenossenschaft oder mit Hilfe einer eidgenössischen Subvention ausgeführt werden, erfolgt entweder:

- a. auf Grund eines zweifachen (eines allgemeinen und eines beschränkten) Wettbewerbes, oder
- b. auf Grund eines beschränkten Wettbewerbes;
- c. durch direkten Auftrag.

Art. 2. Ein Programm setzt die Bedingung jeder Konkurrenz fest. Es ist darin zu betonen, dass Projekte, welche diesem Programm nicht entsprechen, vom Wettbewerb ausgeschlossen seien. Das Preisgericht hat dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

I. Zweifacher Wettbewerb.

Art. 3. Der zweifache Wettbewerb besteht zunächst aus einem allgemeinen und sodann aus einem beschränkten Wettbewerb, an welchem nur die von der Jury hiefür bestimmten Teilnehmer des ersten Wettbewerbes sich beteiligen dürfen.

Art. 4. Beim ersten allgemeinen Wettbewerb haben die Konkurrenten ihre Skizzen in ungefärbtem Gips im Masstab von höchstens $\frac{1}{10}$ der Ausführungsgrösse vorzulegen. Das Programm bestimmt diesen Masstab je nach der Wichtigkeit des Denkmals.

Art. 5. Aus den eingesandten Entwürfen wählt das Preisgericht höchstens fünf Projekte zur engeren Konkurrenz. Diese werden nicht klassifiziert.

Art. 6. Die zur engeren Konkurrenz herangezogenen Verfasser der ausgewählten Projekte haben sodann Modelle in $\frac{1}{3}$ der Ausführungsgrösse in ungefärbtem Gips, — entweder von einer Statue oder von einem andern Motiv ihres Entwurfes zu liefern.

Art. 7. Das Preisgericht klassifiziert die Entwürfe; der Verfasser des mit der ersten Nummer bezeichneten Entwurfes erhält die Bestellung. Die andern Konkurrenten erhalten eine zum voraus festgesetzte Entschädigung.

Art. 8. Wenn keines der Modelle als zur Ausführung geeignet befunden wird, so soll jeder Teilnehmer der engeren Konkurrenz entschädigt werden.

Der Betrag, der für diese Entschädigungen ausgesetzt wird, soll für jeden Teilnehmer nicht weniger als Fr. 2000 betragen.

II. Beschränkter Wettbewerb.

Art. 9. Es sollen nicht mehr als fünf Künstler zu einem beschränkten Wettbewerb herangezogen werden.

Art. 10. Für diesen Wettbewerb gelten dieselben Bestimmungen des Art. 7 und 8 dieses Reglements.

9. 9. Bundesratsbeschluss betreffend Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 9 der Verordnung über die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek. (Vom 9. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Bericht und Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 9 der Verordnung vom 15. Januar 1895, betreffend Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek, erhält folgenden Zusatz:

„Je nach dem Umfange der Geschäfte kann der Bundesrat auf den Bericht und Antrag der Kommission am Schlusse des Jahres eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung gewähren.“

10. 10. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Art. I der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888. (Vom 16. November 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Bericht und Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Der Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 497) wird wie folgt ergänzt:

In Freiburg für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (naturwissenschaftliche Prüfungen). Diese Prüfungen finden bis auf weiteres unter der Leitung des Präsidenten des Prüfungssitzes von Lausanne statt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Verordnung betreffend die Einführung der Fortbildungsschule für die männliche Jugend des Kantons Uri. (Vom 12. April 1897.)

Der Landrat des Kantons Uri, in Anwendung der Art. 5 und 8 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1. An jedem Primarschulort wird eine Fortbildungsschule eingerichtet, welche nebst dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für jedermann notwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern, damit dem praktischen Leben dienen und indirekt auch für die Rekrutenprüfung vorbereiten soll.

§ 2. Die Fortbildungsschule umfasst drei Jahre mit je vierzig Unterrichtsstunden.

Mindestens drei Viertel der Stunden sind von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse.

Den Schulräten steht es frei, die Abhaltung des Unterrichtes an Werktagen oder Sonntagen, niemals aber gleichzeitig mit einem Gottesdienste, anzusetzen.

§ 3. Zum Besuch der Fortbildungsschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die jeweilen mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben.

Wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen nicht Bildungsfähige kann der Schulrat vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiren.

Nicht pflichtig sind einzig jene, welche gleichzeitig eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt besuchen.

§ 4. Als Lehrer an der Fortbildungsschule können von den Gemeindegemeinschulräten die Ortslehrer oder andere geeignete Persönlichkeiten angestellt werden. Dem Erziehungsrate steht das Genehmigungsrecht zu.

Einer Lehrstelle sind höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zuzuweisen. Die Klassentrennung erfolgt nach den Fähigkeiten der Schüler.

Das Lehrpersonal bezieht für die Unterrichtsstunde je Fr. 1. 50 von der kantonalen Schulfondverwaltung, wenn die Schülerzahl 10 oder mehr beträgt, sonst aber Fr. 1.

Der Erziehungsrat wird von Zeit zu Zeit Bildungskurse und Konferenzen der Fortbildungslehrer veranstalten (§ 15 der Schulordnung).

§ 5. Die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule sind: Lesen, Schreiben, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandskunde.

§ 6. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat. Sie werden den Gemeinden nach Massgabe der Schülerzahl von der kantonalen Schulfondverwaltung gratis geliefert.

§ 7. Der jährliche Staatsbeitrag an das Schulwesen wird für die Bedürfnisse der Fortbildungsschule (§ 4 und 6) um Fr. 1500 erhöht.

§ 8. Die Fortbildungsschule steht unter den nämlichen Aufsichtsbehörden, wie die übrigen Gemeindegemeinschulen. Die Oberleitung ist Sache des Erziehungsrates.

§ 9. Für jede unentschuldigte Schulversäumnis soll der Schulrat unnach-sichtlich eine Geldbusse von 30—50 Rp. ansfallen. Als Entschuldigung gelten die in § 12 der Schulordnung aufgeführten Gründe.

Fortbildungsschüler, welche sich grober Fehler im Betragen oder fortge-setzten Unfeiffes schuldig machen, werden vom Schulrate im ersten Falle mit einem scharfen Verweis oder einer Geldbusse bis auf Fr. 10, im Rückfalle bis auf Fr. 20 bestraft. Die Bussgelder fallen in die Gemeindegemeinschulkasse.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Schüler und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

Wenn sich diese Strafen als wirkungslos erweisen, so sind die Straffälligen vom Schulrate der kantonalen Erziehungsbehörde zu verzeigen, welche auf be-gründeten Antrag des erstern einen Disziplinar-Arrest bis höchstens 4 Tage erkennt, den der Gebüsste auf eigene Kosten in der Kaserne zu Altdorf abzu-sitzen hat.

Die Schulräte sind verpflichtet, die Schüler beim Beginn der Schule auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 10. Durch gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft tritt, werden die Dekrete vom 10. Mai 1880 und vom 28./29. März 1883 über den Vorunterricht der Rekruten, sowie das Dekret vom 27. Januar 1886 betreffend Rekruten-Straf-Vorkurs aufgehoben, und es fallen beide Einrichtungen (bisheriger Vorunterricht und Strafkurs) dahin.

2. 2. Gesetz betreffend die Schulversäumnisse im Kanton Basellandschaft. (Vom 15. März 1897.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft beschliesst als Gesetz, was folgt:

§ 1. Die Eltern oder deren Vertreter haben die schulpflichtigen Kinder zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Sie sind für die Versäumnisse derselben verantwortlich.

§ 2. Ohne begründete Ursachen dürfen die Schüler den Schulunterricht nicht versäumen. Begründete Ursachen zu Schulversäumnissen sind: *a.* Krankheit des Schülers; — *b.* Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie; — *c.* weiter Schulweg bei sehr ungünstiger Witterung; — *d.* andere triftige Gründe, die jeweiligen besonders anzugeben sind.

§ 3. Über den Schulbesuch hat der Lehrer oder die Lehrerin eine Tabelle zu führen, und darin sowohl die entschuldigten als die unentschuldigten Versäumnisse der Schüler eigenhändig zu verzeichnen.

Aus diesen Tabellen hat der Lehrer oder die Lehrerin einen Auszug der Versäumnisse anzufertigen, denselben der Schulpflege zur Durchsicht, zur Anbringung allfälliger Bemerkungen und zur Unterzeichnung je auf Schluss des Monats vorzulegen und längstens auf den fünften Tag des folgenden Monats der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 4. Als eine Versäumnis gilt in den Alltags-, Halbtags-, Repetir- und Arbeitsschulen ein Schulhalbtage, ebenso das Ausbleiben vom Turnunterricht, wenn derselbe an einem Schulhalbtage stattfindet, an dem kein anderer Unterricht erteilt wird.

Beim Wechsel des Wohnortes hat das schulpflichtige Kind innerhalb drei Tagen nach dem Eintritt in die neue Gemeinde in die entsprechende Schule einzutreten. Überschreitungen dieser Frist gelten als unentschuldigte Versäumnisse.

§ 5. Lässt sich ein Schüler in einem und demselben Monat zwei unentschuldigte Schulversäumnisse zu schulden kommen, so sind die Eltern oder deren Vertreter durch den Lehrer sofort schriftlich an ihre Pflicht zu ermahnen. Versäumt dann der Schüler in demselben Monat neuerdings ohne begründete Ursache die Schule, so tritt Bestrafung nach folgender Skala ein: für die dritte und vierte unentschuldigte Versäumnis je 50 Rp., für die fünfte und jede folgende Versäumnis Fr. 1.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Versorgung verwarloster Kinder vom 22. November 1853.

§ 6. Die Bussen für Schulversäumnisse werden in erster Instanz nach § 5 von der Erziehungsdirektion ausgesprochen. Sie lässt die Strafbefehle den Gebüsten durch die Post zustellen.

§ 7. Wer den Strafbefehl der Erziehungsdirektion nicht anerkennt, kann innert fünf Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Gerichtskanzlei rekurriren. Die Gerichtskanzlei hat hievon der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen. Das Gerichtspräsidentenverhör hat den Fall in seiner nächsten Sitzung zu behandeln und den Entscheid, welcher ein endgültiger ist, sofort der Erziehungsdirektion einzusenden.

§ 8. Sowohl in den Strafbefehlen der Erziehungsdirektion als in den Entschieden der Bezirksgerichtspräsidentenverhöre ist für den Fall, dass die Busse nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung des Strafbefehles, beziehungsweise der Mitteilung des gerichtlichen Urteils eingeht, die entsprechende Freiheitsstrafe, eine Stunde für 30 Rp. Geldbusse, anzusetzen.

§ 9. Die Erziehungsdirektion übermittelt die vollstreckbar gewordenen Strafbefehle, beziehungsweise die Urteile des Bezirksgerichtspräsidentenverhörs der Polizeidirektion zum Vollzug. Leistet der Gebüsstete der Aufforderung, die Geldbusse innerhalb der festgesetzten Zeit zu bezahlen, keine Folge, so wird er zur Verbüssung der Freiheitsstrafe eingezogen.

§ 10. Die Geldbussen fallen in den Fond für Versorgung verwarloster Knaben; die Gefängnisstrafen sind in den Bezirksgefängnissen abzubüssen.

§ 11. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: 1. die betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes vom 6. April 1835, insbesondere § 37 desselben; — 2. das Gesetz betreffend die Schulversäumnisse der Repetirschüler vom 13. September 1836; — 3. das Gesetz betreffend die Ausfertigung der Urteile über die strafbaren Schulversäumnisse an die dieselben beim Richter anklagende Behörde vom 20. Mai 1851; — 4. die Zusatzbestimmung zu § 42 des Schul-

gesetzes vom 6. April 1835, die Schulversäumnisse betreffend, vom 3. Februar 1853; — 5. die betreffenden Bestimmungen des Geschäftsreglements für die Gemeindschulpflegen vom 3. Juni 1835; — 6. die Verordnung vom 1. Februar 1837 betreffend das Überweisen derjenigen Eltern u. s. w. an das Präsidentenverhör, welche durch Schulversäumnisse der unter ihren Befehlen stehenden Kinder straffällig werden; — 7. Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse vom 22. Juni 1892; — 8. Verordnung betreffend die Schulversäumnisse der Arbeitsschülerinnen vom 22. Februar 1854.

3. 3. Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen im Kanton St. Gallen. (Erlassen am 18. November 1896. In Kraft getreten am 28. Dezember 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Art. 14 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und in Revision des Gesetzes betr. die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen, vom 4. Januar 1881, verordnet als Gesetz:

Art. 1. Arme Kinder und Waisen, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und die das dritte Altersjahr zurückgelegt, das sechszehnte aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten, womöglich ihrer Konfession, welche ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt, oder in besonderen Waisenanstalten untergebracht, gepflegt und erzogen werden.

Aufnahme in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten ist untersagt. Ausnahmsweise können solche Kinder in Notfällen vorübergehend, bis ein geeigneter Unterkunftsort für sie ermittelt sein wird, jedoch höchstens für die Zeit von sechs Wochen, in einer Armenanstalt versorgt werden.

Art. 2. Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht erziehungsfähig und weder in Anstalten noch in Familien unterzubringen sind, können im Armenhause bleibend versorgt werden.

Art. 3. Waisenanstalten, welche zwar die Trennung der Jugend von den erwachsenen Personen bei der Arbeit, beim Essen, zur Erholungszeit und in den Schlafräumen vorsehen, mit der Armenanstalt sich aber im gleichen Hause befinden und dadurch den Verkehr der Kinder mit den erwachsenen Insassen, wenn auch nur zeitweilig, ermöglichen oder begünstigen, sind den Armenanstalten gleichgestellt und daher von der Aufnahme von Kindern ausgeschlossen.

Bei den diesfalls waltenden Anständen entscheidet der Regierungsrat abschliesslich.

Art. 4. Kinder solcher unterstützungsbedürftiger Eltern, welche für eine gute Pflege und Erziehung der ersteren keine hinlängliche Gewähr bieten, sind den Waisenkinder in Bezug auf die öffentliche Privat- oder Anstaltsversorgung gleich zu halten. In Bezug auf die übrigen Rechte und Pflichten der Eltern wie der Vormundschaftsbehörden kommen die Vorschriften des Vormundschaftsgesetzes zur Anwendung.

Art. 5. Behufs Versorgung der Kinder, sowie behufs Überwachung der Pflege und Erziehung derselben, ernennt jede Gemeindearmenbehörde eine besondere Kommission von wenigstens fünf Mitgliedern, welcher mindestens ein Mitglied der Wahlbehörde angehören soll. Die Kommission hat auf die Mitwirkung von Geistlichen und Lehrern Bedacht zu nehmen und jedes in einer Familie versorgte Kind der Kontrolle durch eine Frauensperson (Patron oder Patronin) zu unterstellen.

Die mit der Kontrolle beauftragte Person hat sich durch fleissige und gewissenhafte Nachschau davon zu überzeugen, dass die Kinder zweckmässig versorgt und richtiger Pflege und Erziehung teilhaftig werden. Der Kommission ist hierüber regelmässiger Bericht zu erstatten, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit sie sich durch eigene Nachschau zu überzeugen hat.

Für die Versorgung ist die Grenze der Heimatgemeinde nicht massgebend. Die ausser der Heimatgemeinde untergebrachten Kinder sind von der Entrichtung der Beiträge an die obligatorische Aufenthaltserkrankenkasse enthoben.

Die Vergebung der Kinder an Private mittelst Absteigerung ist untersagt.

Art. 6. Der Regierungsrat überwacht die Versorgung, Pflege und Erziehung der bei Privaten oder in Waisenanstalten untergebrachten Kinder und lässt zu diesem Zwecke regelmässige Nachschau halten. Auf Grund der diesfalls eingehenden Berichte trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

Art. 7. An die Kosten, welche aus der Kinderversorgung bei Privaten oder in Waisenhäusern den Gemeinden erwachsen, leistet der Staat angemessene Beiträge nach Massgabe des Bedürfnisses. In erster Linie werden hiefür die Zinsen des Kapitalvermögensbestandes der Verwaltung des säkularisirten Klosters Pfäfers verwendet und allfällig weitere nötige Beiträge jeweilen durch das Budget festgesetzt.

Art. 8. Um Erstellung, Erweiterung oder Umbau besonderer Waisenanstalten zu erleichtern, wird der Staat den Gemeinden, in Berücksichtigung der finanziellen Lage derselben, sei es, dass sie solche Anstalten für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden errichten wollen, an diestellungs- und Einrichtungskosten Beiträge bis auf höchstens 40 % derselben leisten. Letztere werden jeweils durch das Budget festgesetzt, sofern nicht andere Mittel verfügbar sind.

Art. 9. Pläne und Kostenberechnungen für alle neu oder durch Umbau zu erstellenden Waisenanstalten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Abweichungen von genehmigten Plänen, welche den Zweck der Anstalt ungünstig beeinflussen, haben neben dem Entzug des Staatsbeitrages die weitere Folge, dass der Regierungsrat die Benützung des Gebäudes als Waisenanstalt untersagen kann.

Art. 10. Die Kinder, welche am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Armenhäusern untergebracht sind, können daselbst belassen werden. Ihre Versorgung und Überwachung unterliegen den Bestimmungen von Art. 6.

Art. 11. Der Regierungsrat wird die weiteren Massnahmen zum Vollzuge dieses Gesetzes treffen.

Art. 12. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist dasjenige vom 4. Januar 1881 aufgehoben.

4. 1. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau. (Vom 8. August 1897.)

§ 1. Die Lehrer an der Primarschule beziehen von der Schulgemeinde, in welcher sie angestellt sind: a. eine fixe Besoldung von jährlich mindestens Fr. 1200; — b. eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes.

§ 2. Anstatt der Naturalleistungen nach § 1, litt. b, kann dem Lehrer eine entsprechende Entschädigung verabreicht werden, sofern die Anweisung einer Wohnung oder des Pflanzlandes verunmöglicht oder in hohem Grade erschwert ist.

In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Entschädigung fest.

§ 3. Sofern dem Lehrer die Beheizung und Reinhaltung des Schulhauses, des Turnplatzes und der Umgebung des Schulhauses überbunden wird, ist er dafür entsprechend zu entschädigen. Die Reinhaltung der Lehrerwohnung nebst Zubehörten ist ohne weiteres Sache des Lehrers. Allfällig sich hierüber ergebende Anstände werden durch den Regierungsrat erledigt.

§ 4. Wenn an einer Schule das Einkommen des Lehrers die nach § 1 festgesetzte Summe übersteigt, so darf die Besoldung nicht vermindert werden, ausser wenn eine Klassenschule errichtet oder die Schulen anders organisirt werden, in welchem Falle der Gemeinde, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates, die Ausscheidung des Einkommens zusteht.

§ 5. Die fixe Besoldung wird dem Lehrer vierteljährlich ausbezahlt.

§ 6. Die Besoldung des provisorischen Lehrers ist in der Regel gleich dem Minimum der Besoldung eines definitiv angestellten Lehrers.

§ 7. Der Vikariatsgehalt beträgt für jede Schulwoche mindestens Fr. 20. Bei länger andauernden Vikariaten hat der Regierungsrat das Einkommen des Lehrers und seines Vikars nach Billigkeit zu reguliren.

Wo das Bedürfnis es erfordert, kann der Regierungsrat eine besondere Unterstützung bestimmen, die theils aus Staatsmitteln, theils aus Zuschüssen der Gemeindegeldkassen bestritten wird.

§ 8. Für die Besoldung der Primarlehrerinnen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Besoldung der Primarlehrer.

§ 9. Die Besoldung einer Arbeitslehrerin beträgt im Minimum Fr. 150 bei 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Im übrigen richtet sich die Besoldung nach der Stundenzahl.

§ 10. Der Jahresgehalt eines Sekundarschullehrers beträgt wenigstens Fr. 1800 nebst freier Wohnung oder einer entsprechenden Entschädigung.

In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Entschädigung fest.

§ 11. Die Besoldung der Lehrer am Seminar beträgt Fr. 2200 bis 3200 nebst freier Wohnung, soweit es die Räumlichkeiten im Seminargebäude gestatten, oder einer Wohnungsentschädigung bis auf Fr. 500.

Der Seminardirektor erhält eine Gehaltszulage von Fr. 800.

§ 12. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird festgesetzt auf Fr. 3000 bis 3800.

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von Fr. 600, der Konrektor eine solche von Fr. 200 jährlich.

§ 13. Die Ausscheidung der Besoldungen für die einzelnen Lehrer der beiden kantonalen Anstalten, sowie die Festsetzung der an die Religions- und Hilfslehrer zu bezahlenden Entschädigungen findet auf den Vorschlag der Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat statt.

§ 14. In Ausnahmefällen, in denen es sich um die Gewinnung oder die Erhaltung von ausgezeichneten Lehrkräften für die kantonalen Lehranstalten handelt, ist der Regierungsrat berechtigt, Personalzulagen zu bewilligen, wovon er dem Grossen Rate bei der nächsten Budgetvorlage Kenntnis zu geben hat.

§ 15. Die Lehrer sämtlicher Schulstufen erhalten gleichmässig im Monat Dezember aus der Staatskasse: *a.* mit 6–10 Dienstjahren Fr. 100; — *b.* mit 11–15 Dienstjahren Fr. 200; — *c.* mit 16–20 Dienstjahren Fr. 300; — *d.* mit 21 und mehr Dienstjahren Fr. 400.

§ 16. Wenn ein Lehrer mit Tod abgeht, so bezieht die Familie desselben für den Monat seines Ablebens und die drei folgenden Monate den ganzen Betrag seines Einkommens; dieselbe hat jedoch für diese Zeit die Pflicht der Entschädigung des allfällig für den Verstorbenen bestellten Vikars.

§ 17. Der Staat leistet an die Schulausgaben der Gemeinden für jede Primarlehrerstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 100–400, welcher vom Regierungsrat nach Massgabe der Steuerlast der Gemeinden festzusetzen ist. An die Besoldung der Arbeitslehrerinnen leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 40 bis Fr. 80.

§ 18. Überdies leistet der Staat an die Besoldung einer neu zu gründenden Primarlehrerstelle einen Kapitalbeitrag von Fr. 5000, welcher dem Schulfond einverleibt werden muss.

Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, ausserordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

§ 19. Der jährliche Beitrag des Staates an jeden Sekundarschulkreis mit einem Lehrer ist auf Fr. 1200, mit zwei Lehrern auf Fr. 1600 bis 2000 und mit drei Lehrern auf Fr. 2400 bis 2800 festgesetzt.

Kanton Waadt, Loi sur les pensions de retraite des régents et 15
régentes primaires.

§ 20. Die Auslagen für die kantonalen Anstalten (Kantonsschule und Seminar) fallen zu Lasten des Staates, soweit sie nicht aus den Anstaltsfondationen und vertraglich festgesetzten Leistungen gedeckt werden.

§ 21. Dieses Gesetz tritt nach Annahme desselben durch das Volk auf den 1. Januar 1898 in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz über die Besoldung der Lehrer vom 14. Dezember 1873, sowie § 59, litt. b, und § 60 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 29. August 1875 aufgehoben.

5. a. Loi sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du Canton de Vaud. (Du 15 février 1897.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; vu l'art. 78 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire;

Décète:

Art. 1^{er}. Le régent breveté, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

La régente brevetée, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{2}{3}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

Art. 2. Le régent breveté qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

La régente brevetée, qui se trouve dans le même cas, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{2}{3}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

Art. 3. La veuve du régent breveté a droit, pendant son veuvage, à la moitié de la pension de retraite dont jouissait son mari ou à laquelle il aurait eu droit en cas de maladie.

Les orphelins du régent breveté ou de la régente brevetée ont droit au cinquième de cette pension chacun, jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions de la veuve et des orphelins ne peut excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

Art. 4. Les régents et régentes qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que ceux qui sont destitués, perdent tout droit à la pension de retraite.

Dans les cas prévus par l'art. 61 de la loi sur l'instruction publique primaire, le Conseil d'Etat accorde au régent ou à la régente mis hors d'activité de service une indemnité ou une pension dont il fixe le chiffre.

Cette pension ne peut, en aucun cas, excéder les chiffres fixés aux art. 1 et 2 de la présente loi.

Art. 5. Peuvent être mis au bénéfice de la pension de retraite les maîtres spéciaux brevetés qui sont chargés d'un enseignement dans les écoles.

Art. 6. Les régents et régentes brevetés versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle qui est de fr. 50 pour les régents et de fr. 30 pour les régentes.

Art. 7. La loi du 1^{er} juin 1871 sur les pensions des régents et des régentes est abrogée, ainsi que toutes autres dispositions contraires à la présente loi.

Art. 8. La présente loi entrera en vigueur le 1^{er} mai 1897 pour être appliquée à toutes les pensions qui seront accordées dès cette date.

Art. 9. Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi.

6. a. Loi portant création d'une École professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève. (Du 15 mai 1897.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. L'École professionnelle et ménagère de jeunes filles fait suite à la 6^{me} année des écoles primaires et comprend deux années d'étude. Les élèves sortant de la 6^{me} année des écoles primaires publiques sont admises sur la présentation d'un bulletin d'examen satisfaisant. Les élèves non munies de ce bulletin doivent être âgées de 13 ans révolus et subir un examen dont les conditions sont fixées par le règlement.

Art. 2. Les branches d'étude sont: la langue française et la langue allemande particulièrement en vue de la rédaction et de la correspondance; l'arithmétique commerciale et la tenue de livres; le dessin et des notions pratiques de géométrie; des notions sommaires de sciences physiques et naturelles et de géographie commerciale; l'hygiène et l'économie domestique; la coupe et la confection de la lingerie et des vêtements; l'entretien du linge, le blanchissage et le repassage; la broderie; la cuisine; la gymnastique.

L'année scolaire est de 40 à 42 semaines à raison de 25 à 30 heures de leçons par semaine.

Art. 3. L'École professionnelle et ménagère est gratuite.

Art. 4. Les élèves sortant de la 2^{me} année avec un bulletin d'examen satisfaisant peuvent entrer dans la 4^{me} classe de l'École secondaire et supérieure des jeunes filles.

Art. 5. L'École est dirigée par une maîtresse principale placée sous l'autorité du Directeur de l'enseignement primaire et professionnel. Le traitement de la maîtresse principale est fixé par le Conseil d'Etat.

A la tête de chaque classe se trouve une des maîtresses chargées de l'enseignement.

Art. 6. L'enseignement est confié à des maîtres spéciaux et à des maîtresses dont le traitement varie de 100 à 250 francs par an pour une heure de leçon par semaine.

Dispositions transitoires.

Art. 7. Il est ouvert au Conseil d'Etat: 1^o un crédit de 4,500 francs pour l'exercice 1897; 2^o un crédit de 6,000 francs pour frais de premier établissement.

Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre des rescriptions jusqu'à concurrence de ces deux crédits.

Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre des rescriptions jusqu'à concurrence de ces deux crédits.

Art. 8. Le Conseil d'Etat est autorisé à créer à titre d'essai un enseignement d'apprentissage pour les carrières suivantes: commerce, lingerie, confection de vêtements de dames, confection de vêtements d'enfants, repassage, broderies, modes.

A cet effet, il établira, dès la 2^{me} année, des cours spéciaux qui pourront se continuer, en se développant, dans une 3^{me} année. Après un premier essai, le Conseil d'Etat présentera un rapport au Grand Conseil qui statuera, s'il y a lieu, sur la création d'une école d'apprentissage proprement dite.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Kanton Waadt, Loi sur l'organisation et l'administration de la Bibliothèque 17
et des Musées

7.7. Loi sur l'organisation et l'administration de la Bibliothèque cantonale et des
Musées. (Du 19 novembre 1897.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud vu le projet de loi présenté par le
Conseil d'Etat,

Décète:

Chapitre premier.

Art. 1^{er}. Les institutions spéciales servant de complément aux établissements
publics d'instruction supérieure, secondaire et primaire, sont: 1^o la bibliothèque
cantonale et universitaire; — 2^o le musée cantonal des Beaux-Arts; — 3^o les
musées d'histoire naturelle; — 4^o les musées d'antiquités et le médaillier.

Ces institutions sont aussi accessibles au public pour son agrément et pour
son instruction.

Chapitre II. — Bibliothèque cantonale et universitaire.

Art. 2. La direction de la bibliothèque cantonale et universitaire est confiée,
sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, au
directeur de la bibliothèque qui a sous ses ordres: a. deux bibliothécaires; —
b. deux surveillants de salle; — c. des aides temporaires.

Art. 3. Le directeur et les bibliothécaires sont nommés par le Conseil
d'Etat pour une période de quatre ans; ils sont rééligibles.

Le directeur reçoit un traitement de fr. 3500 à fr. 5000.

Les bibliothécaires reçoivent un traitement de fr. 2800 à fr. 4000.

Les surveillants de salle sont nommés par le Conseil d'Etat. Leur traitement
et la durée de leurs fonctions sont fixés au moment de leur nomination. Ils
sont révocables en tout temps.

Des aides temporaires peuvent être nommés par le Conseil d'Etat quand
le besoin en est reconnu. La durée de leurs fonctions et leur traitement sont
fixés au moment de leur nomination.

Art. 4. L'achat des ouvrages pour la bibliothèque cantonale et universitaire
se fait par le directeur de la bibliothèque, sous réserve de l'autorisation du
Département de l'instruction publique et des cultes.

Les propositions d'achats lui viennent de l'Université de Lausanne et du public.

Chapitre III. — Musée cantonal des Beaux-Arts,

Art. 5. La direction du musée cantonal des Beaux-Arts est confiée, sous
le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, au conser-
vateur du musée.

Art. 6. Le conservateur est nommé par le Conseil d'Etat pour une période
de quatre ans; il est rééligible.

Il reçoit un traitement annuel de fr. 1000.

Art. 7. L'achat d'œuvres d'art pour le musée a lieu par le conservateur, sous
réserve de l'autorisation du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 8. Lorsque le crédit budgétaire affecté au musée des beaux-arts n'est
pas épuisé par les acquisitions de l'année, le solde disponible peut être porté
en compte d'attente dans le but de faciliter l'achat d'œuvres d'art dont le budget
annuel ne permettrait pas l'acquisition.

Ce compte d'attente pourra être augmenté par des dons, des legs et héritages.

Chapitre IV. — Musées d'histoire naturelle,

Art. 9. Les musées d'histoire naturelle comprennent: a. le musée botanique;
— b. le musée de géologie et de paléontologie; — c. le musée de minéralogie
et de pétrographie; — d. le musée d'anatomie comparée; — e. le musée de
zologie et d'ethnographie.

Art. 10. La direction des musées d'histoire naturelle est confiée, sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, à des conservateurs de musées.

Deux ou plusieurs de ces directions peuvent être confiées au même conservateur, suivant les aptitudes de ce dernier.

Art. 11. Ces conservateurs sont nommés par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; ils sont rééligibles.

Ils reçoivent un traitement annuel de fr. 500 à fr. 1000.

Art. 12. A chaque conservateur est attaché un préparateur.

Art. 13. Les préparateurs sont nommés par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; ils sont rééligibles.

Ils reçoivent un traitement annuel de fr. 2000 à fr. 3000.

Art. 14. Le Conseil d'Etat peut, en outre, sur demande motivée des conservateurs, leur accorder des aides temporaires.

Le traitement de ces derniers est fixé au moment de leur nomination.

Art. 15. Les achats sont faits par les conservateurs des musées.

Art. 16. Le crédit budgétaire annuel concernant les musées d'histoire naturelle est réparti entre ces différents musées par le Département de l'instruction publique et des cultes après avoir entendu les conservateurs intéressés.

Chapitre V. — Musées d'antiquités et médaillier.

Art. 17. La direction des musées d'antiquités à Lausanne, Avenches et Chillon, ainsi que la direction du médaillier, sont confiées, sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, à des conservateurs de musées.

Deux ou plusieurs de ces directions peuvent être confiées au même conservateur, suivant les aptitudes de ce dernier.

Art. 18. Les conservateurs sont nommés par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; ils sont rééligibles.

Ils reçoivent un traitement annuel de fr. 300 à fr. 1000.

Art. 19. Il pourra être désigné des conservateurs adjoints et des assistants dont les fonctions et le traitement seront déterminés dans chaque cas particulier par le Conseil d'Etat.

Art. 20. La surveillance et l'entretien du musée d'antiquités à Avenches sont confiés à un concierge nommé par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; il est rééligible.

Il reçoit un traitement annuel de fr. 300 à fr. 600 pour toutes choses.

Art. 21. Le concierge du Château de Chillon est en même temps concierge du musée historique.

Art. 22. Les achats d'objets pour les musées et le médaillier sont faits par les conservateurs.

Art. 23. Le crédit budgétaire annuel concernant les musées d'antiquités et le médaillier est réparti entre eux par le Département de l'instruction publique et des cultes, après avoir entendu les conservateurs intéressés.

Chapitre VI. — Dispositions communes.

Art. 24. Les fonctionnaires attachés à la bibliothèque cantonale et aux musées restent au bénéfice des dispositions de la loi du 1^{er} septembre 1882, allouant une pension de retraite aux membres du corps enseignant supérieur et secondaire, pour autant que les dits fonctionnaires font partie de ce corps au moment de leur nomination et que leur traitement reste dans les normes fixées par l'art. 2 de la dite loi.

Art. 25. L'accès de la bibliothèque (salle de lecture) et des musées est gratuit durant les heures d'ouverture.

Kanton Waadt, Loi sur l'organisation et l'administration de la Bibliothèque 19
et des Musées.

Sous réserve des dispositions réglementaires, l'usage de la bibliothèque cantonale est également gratuit pour les personnes domiciliées dans le canton.

Art. 26. La police est la surveillance des salles des musées est faite par des gardiens.

Ces gardiens sont nommés par le Conseil d'Etat. Leur traitement et la durée de leurs fonctions sont fixés au moment de leur nomination.

Ils sont révocables en tout temps.

Art. 27. Des règlements organiques arrêtés par le Conseil d'Etat et des règlements de service intérieur, approuvés par le Département de l'instruction publique et des cultes, fixeront les obligations et vacances du personnel de la bibliothèque et des musées, ainsi que tout ce qui concerne l'usage de la bibliothèque et la reproduction (copies, dessins, photographies, moulages, etc.) des œuvres et des objets exposées dans les musées.

Chapitre VII. — Dispositions transitoires et finales.

Art. 28. La surveillance générale et l'entretien de la bibliothèque cantonale, du musée des beaux-arts, du musée d'antiquités à Lausanne et du médaillier sont confiés provisoirement à trois concierges spéciaux, dont les fonctions cesseront avec le transfert de ces institutions dans l'édifice de Rumine.

Ils reçoivent un traitement annuel de fr. 1700 à fr. 1900 et jouissent chacun d'un logement.

Art. 29. Le personnel de la bibliothèque et des musées sera soumis à confirmation avant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 30. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1898.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

8. 1. Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich. (Vom 20. Mai 1897.)

I. Stufe.

Bauen mit Würfeln (Kästchen mit 8 Würfeln). Nach Diktat und frei. Zum Beispiel: Haus, Brunnen, Tor etc. Schönheitsformen.

Sandarbeiten: Nach Diktat und frei bis zur selbständigen Ausführung einfacher Formen. Zum Beispiel: Rundes und viereckiges Gärtchen, zwei Gärtchen, Eisenbahn, Berg, Tunnel etc.

Kettenschnüren: Bis und mit 4 + 4 mit 2 Farben.

Perlenreihen: Bis und mit 4 + 4 mit 2 Farben.

Nähen (Vor- und Hinterstich): Gerade Linie, Kreise, einfache Lebensformen: Kirsche, Stiefel, Apfel, Birne, Milchkrug, Stern, Spirale.

Legen mit Quadrattäfelchen: Bis und mit 10 Täfelchen. Zum Beispiel: wagrechte Reihe, senkrechte Reihe, Treppe, Tor, Tisch, Bank, Schönheitsformen.

Legen mit Erbsen: Nach Zeichnung. Bekannte, einfache Gegenstände. Zum Beispiel: Kreis, Viereck, Fenster, Tisch, Stuhl, Apfel, Birne, Strumpf, Tierformen: Vogel, Hund, Katze.

Kleben: Ringketten, einfache Rosette (Kreuzform), zusammengesetzte Rosette (Sternform), Lampenteller, nach Diktat und frei.

Legen mit Ringen: Freilegen. 2 Grössen.

Eventuell Bauen mit Längetafeln (Kästchen mit 8 Längetafeln): Nach Diktat und frei. Zum Beispiel: Haus, Fenster, Treppe, Brunnen, Vogelhaus, Schönheitsformen.

Flechten: 1 + 1, 2 + 2, 2 + 1, 3 + 3.

Eventuell Legen mit Stäbchen: Bis und mit 4 Stäbchen.

II. Stufe.

Bauen mit Würfeln und Längetafeln (16 Stücke, event. mit dem geteilten Würfel, 27 Stücke). Zum Beispiel: verschiedene Teilungen, Häuser, Brunnen, Hof, Gartenhaus, Treppe etc. Schönheitsformen.

Sandarbeiten: Meist freie Betätigung.

Kettenschnüren: Bis und mit 5 + 5 und auch mit drei verschiedenen Farben von 1 an.

Perlenanreihen: Doppelketten.

Nähen (Vor- und Hinterstich).

Flechten: Verschiedene Schönheitsformen, methodisch geordneter Stufengang.

Legen mit Quadrattäfelchen (eventuell mit Dreiecken): Zum Beispiel: Haus, Fenster, Tor etc. Schönheitsformen.

Legen mit Stäbchen: Nach Diktat und frei. Zum Beispiel: Vierecke, Kreuze, Sternformen etc., Tisch, Stuhl, Haus, Fenster, Treppe, Gartenzaun etc.

Legen mit Erbsen. Zum Beispiel: Blumenformen, Tierformen, Eisenbahn, Dampfschiff.

Falten: Aus Quadrat und Rechteck.

Schneiden und Kleben: Lebens- und Schönheitsformen. Zum Beispiel: Schneiden nach senkrechten und wagrechten Faltungen.

Legen mit Ringen: Mit allen Ringgrößen.

Auf beiden Stufen.

Erzählungen: 15—20.

Besprechung einfacher Gegenstände aus dem Anschauungskreis des Kindes.

Spiele: Bewegungsspiele, Ball- und Kugelspiele, Nachahmespiele, Ratespiele, wenn immer möglich im Freien.

Spiellieder, kleine Lieder und Verse.

Spaziergänge: täglich bei schönem Wetter.

9. 2. Bestimmungen über ein Pestalozzihaus für verwahrloste Schulkinder der Stadt Zürich. (Vom 2. Oktober 1897.)

Art. 1. Zum Zwecke der Erziehung verwahrloster Schulkinder der Stadt Zürich wird ein „Pestalozzihaus“ auf der Landschaft errichtet.

Die Anstalt kann in örtlich getrennten Abteilungen geführt werden.

Art. 2. Das „Pestalozzihaus“ ist zur Aufnahme von 40—50 Knaben im schulpflichtigen Alter bestimmt. Es können auch einige Mädchen aufgenommen werden.

Die Zahl der in eine Abteilung aufzunehmenden Schüler darf 25 nicht übersteigen.

Art. 3. Bei der Aufnahme in das „Pestalozzihaus“ sollen die Schweizerbürger den Ausländern vorangestellt werden. Soweit Plätze offen sind, können auch Kinder aus andern Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 4. Die Zöglinge erhalten im „Pestalozzihaus“ Schulunterricht, der den Anforderungen des Lehrplanes der Primarschule entspricht. Im weitern besteht die Beschäftigung in Landwirtschaft und Handarbeiten.

Kanton Zürich, Bestimmungen über ein Pestalozzihaus für verwahrloste 21
Schulkinder der Stadt Zürich.

Art. 5. Die Zöglinge bleiben in der Regel bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre im „Pestalozzihaus“ und von da bis zur vollendeten Berufslehre unter der Fürsorge der Anstalt.

In besondern Fällen kann ein kürzerer Aufenthalt angeordnet werden.

Art. 6. Die unmittelbare Führung und Verwaltung liegt den Hauseltern ob, denen das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wird.

Art. 7. Die Hauseltern erhalten freie Station für sich und ihre Familie, sowie eine Jahresbesoldung von Fr. 2000—3000.

Art. 8. Pflichten und Befugnisse der Hauseltern und des Hilfspersonals werden durch eine Dienstordnung festgesetzt.

Art. 9. Die Aufsicht über das „Pestalozzihaus“ wird einer durch den Stadtrat zu wählenden Kommission von sieben Mitgliedern übertragen, in welcher die „Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich“ angemessen vertreten sein soll.

Der Stadtrat kann der Kommission auch die Versorgung und Beaufsichtigung der in Familien unterzubringenden Kinder übertragen.

Art. 10. Zur Erwerbung des nötigen Grundes, sowie zur Erstellung und Möblirung der Gebäude wird der Pestalozzifond der Stadt Zürich mit Einschluss des von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich eingeworfenen Gründungsbeitrages von Fr. 50,000 in Anspruch genommen.

Art. 11. Die Betriebskosten werden zunächst bestritten: *a.* aus dem Ertrage der Landwirtschaft und der Arbeit, — *b.* aus den Kostgeldern für die Zöglinge, — *c.* aus den Erträgen des Pestalozzifonds, — *d.* aus dem Staatsbeitrage, — *e.* aus freiwilligen Beiträgen.

Einen etwaigen Ausfall trägt die Stadt.

10. s. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern. Beilage: Lehrmittelverzeichnis. (Vom 1. November 1897.)

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in Ausführung von § 26 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und von § 25 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, nach Anhörung der gesetzlichen Vorberatungsbehörden,

beschliesst:

1. Der Unterrichtsplan vom 12. Dezember 1877 ist aufgehoben; an dessen Stelle tritt auf 1. April 1898 der nachfolgende Unterrichtsplan.
2. Dieser Unterrichtsplan, mit Inbegriff der anschliessenden Bemerkungen und des Anhanges für die erweiterten Oberschulen, wird für alle öffentlichen Primarschulen des deutschen Teiles des Kantons Bern obligatorisch erklärt.

A. Unterstufe.

I. Religion. — Eine Anzahl biblischer Erzählungen, welche dem Fassungsvermögen der Kinder entsprechen; dazu passende leicht verständliche Verschen und Sprüche.

Der biblische Religionsunterricht ist durch andere für dieses Alter passende Erzählungen sittlich-religiösen Inhalts vorzubereiten und zu unterstützen.

II. Sprachunterricht. — 1. Anschauungsunterricht. — Betrachtung und Besprechung von Gegenständen des kindlichen Anschauungskreises in Schule, Haus und Umgebung (wie Dinge im Schulzimmer und im Wohnhause; Pflanzen und Tiere; Haus, Garten, Wiese, Wald, Dorf, Stadt; Beschäftigungen der Men-

schen etc.), alles soweit möglich an wirklichen Gegenständen, sonst aber an der Hand guter Abbildungen.

Geeignete Erzählungen aus dem kindlichen Lebenskreise im Zusammenhang mit den besprochenen Gegenständen.

2. Lesen und Schreiben. — 1. Schuljahr: Vortübungen und Schreiblesen. Lautrichtiges Lesen erst von einzelnen Wörtern, dann von kleinen Sätzen, in Schreibschrift; korrektes Bilden der Buchstaben; Abschreiben und Schreiben von lautrichtig gesprochenen Wörtern und Sätzchen.

2. Schuljahr: Einführung der Druckschrift. Lesen einfacher Darstellungen aus dem behandelten Anschauungsunterricht; Schreiben einzelner Sätzchen aus denselben. Übungen zur Einprägung der Wortbilder.

3. Schuljahr: Lesen zusammenhängender Darstellungen aus dem Anschauungsunterricht und aus dem kindlichen Lebenskreise; gelegentliche Übung der Lesefertigkeit an völlig fremden Stoffen. Aufschreiben kleiner Darstellungen aus dem Anschauungsunterricht. Rechtschreibung.

Bemerkung: In allen drei Schuljahren ist auf Grund des Anschauungsunterrichts vielfache Übung im Sprechen, erst in der Mundart, allmählig von dieser zur Schriftsprache übergehend, durchzuführen.

III. Rechnen. — 1. Schuljahr: Einführung in den Zahlenraum bis über den ersten Zehner hinaus. Stufenweise erst Zu- und Wegzählen der Einheit, dann Zerlegen, Vergleichen und Gruppieren; Addieren und Subtrahieren von Mehrheiten, maliges Nehmen, Teilen und Messen, alles an und mit Dingen: Kügelchen, Stäbchen, Bohnen, Knöpfen, Steinchen, Nüssen etc.

2. Schuljahr: In analoger Weise Rechnen bis 50.

3. Schuljahr: Bis über den ersten Hunderter. Eintüben des Einmaleins und Einsineins bis zur Fertigkeit.

Bemerkung: In allen drei Schuljahren fortwährend Aufgaben aus dem kindlichen Lebenskreise.

IV. Zeichnen. — In Verbindung mit dem Anschauungsunterricht: Übung im Auffassen von Form-, Grössen-, Lage- und Richtungsverhältnissen der Dinge und elementare Versuche zur Wiedergabe derselben mit Griffel oder Bleistift (kein systematisches Zeichnen).

V. Singen. — Hübsche Kinderlieder in beschränktem Tonumfang; Gehör-, Stimmbildungs-, Taktir- und leichte Treffübungen im Umfange der Sexte; im dritten Schuljahr Notenlesen im gleichen Umfange.

VI. Turnen. — Turnspiele.

B. Mittelstufe.

I. Religion. — Passende Erzählungen aus dem alten und neuen Testament unter Herbeiziehung von Stoffen aus der Geschichte und aus dem Leben; Auswendiglernen von Bibelsprüchen und Liederversen, welche den Grundgedanken der behandelten Erzählungen in klarer und schöner Weise zum Ausdruck bringen.

II. Realunterricht. — a. Vaterlandskunde. — 4. Schuljahr: Belehrungen über Himmelsrichtungen, Luft, Wasser, Gewässer, Erdboden, Gestaltung und Bewachung desselben, Gebäude, Ortschaften, Bewohner, Verkehr und Verkehrsmittel. Bilder aus der Vergangenheit der engern Heimat.

5. Schuljahr: Fortsetzung der Heimatkunde; Einführung in das Kartenverständnis. Geographie des Kantons Bern und Bilder aus dessen Geschichte.

6. Schuljahr: Geographie und Geschichte der achtörtigen Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der Nachbargebiete.

b. Naturkunde. — Im Anschluss an die Heimatkunde und Geographie: Bilder aus Pflanzen- und Tierleben in Haus, Feld und Wald; Beschreibung einiger Mineralien. Fortgesetztes Zeichnen im Anschluss an den Realunterricht wie auf der Unterstufe.

III. Sprachunterricht. — a. Fortwährende Übung in zusammenhängender mündlicher Darstellung behandelter Stoffe; — b. Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen mit den nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen. Chorlesen. Auswendiglernen kleinerer Musterstücke, auch in Prosa. — c. Im Anschluss an den Realunterricht und die behandelten Lesestücke allmählig selbständigeres Niederschreiben von Erzählungen und Beschreibungen, dann gelegentlich auch von eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, wobei auch die Briefform zu berücksichtigen ist; — d. Orthographische und grammatikalische Belehrungen und Übungen im Anschluss an behandelte Sprachstücke und an die schriftlichen Arbeiten der Schüler (Silbentrennung, Dehnung und Schärfung, Unterscheidung der wichtigsten Wortarten, Grossschreibung, Zahl, Geschlecht, Zeitformen, Fallbiegung).

IV. Rechnen. — 4. Schuljahr: Zahlenraum bis in die Tausender. Gründliche Übung der vier Spezies. Einführung in die Kenntnis der Münzen und der am häufigsten vorkommenden metrischen Masse (*l* und *dl*, *m* und *dm*, *Fr.* und *Rp.*, *hl* und *l*, *q* und *kg*, *m* und *cm*), gehörig veranschaulicht und soweit tunlich mit Messübungen verbunden.

5. Schuljahr: Zahlenraum bis in die Zehntausender. Einführung in die gemeinen Brüche und Dezimalbrüche in einfachster Form, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{100}$, veranschaulicht an Münzen, Zeit- und andern Massen.

6. Schuljahr: Beliebiger Zahlenraum. Weitere Übung der gemeinen und Dezimalbrüche. Die Bruchzahlen $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$. Dezimale Einheiten bis 0,0001. Ausmessen und Berechnen von Quadrat, Rechteck und Dreieck. Die Flächenmasse m^2 , *a*, *ha*, dm^2 .

Regel für alle drei Schuljahre: Mündliches und schriftliches Rechnen gehen Hand in Hand und sind gleichmässig zu üben. Ausgangspunkt bilden die angewandten Aufgaben.

V. Schreiben. — Vorübungen zur Ausbildung der Finger- und Handgelenke an den Schriftelementen. Schreibübungen: Die deutsche und englische Kurrentschrift, sowie die arabischen Ziffern. Lektionen nicht länger als eine halbe Stunde.

VI. Zeichnen. — Auffassung und Darstellung der geraden und der gebogenen Linien und ihrer Verbindungen in einfachen Umrissen und Figuren auf Grund der Anschauung wirklicher Gegenstände, wie Flächen. Blatt- u. Pflanzenformen. Anwendung in einfachen Ornamenten.

VII. Singen. — Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff-, Taktir- und Lesübungen im Anschluss an Lieder im Umfang von ungefähr 1 Oktave. Gesang öfter einstimmig. Eine Anzahl Lieder ist auswendig zu lernen.

VIII. Turnen. — Stoff nach Wegleitung des Turnprogramms für den Kanton Bern und der eidgenössischen Turnschule.

C. Oberstufe.

I. Religion. — Bilder aus dem alten Testament; Leben und Wirken Jesu (Gleichnisse, Bergpredigt); geeignete Stücke aus der Apostelgeschichte und den apostolischen Briefen unter Herbeiziehung passender Stoffe aus der Geschichte und aus dem Leben; Erscheinungen, Vorkehren und Einrichtungen im öffentlichen Leben. Auswendiglernen biblischer Sprüche und religiöser Lieder.

II. Realunterricht. — a. Geographie. — 1. Kurs: Geographie der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

2. Kurs: Fortsetzung der Schweizergeographie.

3. Kurs: Die Schweiz in übersichtlicher Darstellung; in günstigen Verhältnissen Belehrungen über die wichtigsten Länder Europas und fremde Erdteile.

b. Geschichte. — Fortsetzung der Schweizergeschichte in Verbindung mit einzelnen Bildern aus der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart. Im besondern fallen auf die einzelnen Schuljahre:

1. Kurs: Einige Geschichtsbilder aus der voreidgenössischen Zeit; Geschichte der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

2. Kurs: Die Zeit von der Reformation bis zur französischen Revolution.

3. Kurs: Die neueste Zeit von der Helvetik an und Wiederholung der Schweizergeschichte.

c. Naturkunde. — Einführung in das Verständnis der für das praktische Leben wichtigsten Gebiete der Naturwissenschaften, wobei der Lehrer auf die lokalen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen hat.

1. Kurs: *a.* Innerer Bau, Entwicklung und Ernährung der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse; — *b.* Erscheinungen aus dem Gebiet der Mechanik: Pendel, Hebel, Barometer, Saug- und Druckpumpe; Feuerspritze.

2. Kurs: *a.* Wichtigste Erscheinungen aus dem Tierleben der Heimat und Fremde; — *b.* Wärme, Schall, Licht und Elektrizität.

3. Kurs: *a.* Mineralien mit Berücksichtigung der Ackererde- und Humusbildung. Die wichtigsten Metalle, ihre Gewinnung und Verwendung; — *b.* Bau, Verrichtungen und Pflege des menschlichen Körpers.

III. Sprachunterricht. — Die gleichen Übungen wie auf der Mittelstufe, nur in gesteigerten Anforderungen.

Die Aufsatzthemen werden mannigfaltiger und nehmen die Denkkraft des Schülers mehr in Anspruch, sollen aber nicht über dessen Fassungskraft hinausgehen. Die Briefchen der Mittelstufe erweitern sich zu Korrespondenzen und Geschäftsaufsätzchen.

Auf saubere, korrekte und gefällige Darstellung ist strenge zu halten. Die Aufsätze sind in der Regel in der Schule zu machen.

Grammatikalische Belehrungen und Übungen sind beim übrigen Sprachunterricht anzubringen.

IV. Rechnen. — 7. Schuljahr: Fortgesetzte Übungen der gemeinen und der Dezimalbrüche in einfachen Formen. Kenntnis der Körpermasse und des Gewichtsystems, Ausmessen und Berechnen der einfachen prismatischen Körper. Die einfachern bürgerlichen Rechnungsarten. Vermischte Beispiele.

8. Schuljahr: Zusammenfassende Behandlung der gemeinen und der Dezimalbrüche mit Beschränkung auf die im Leben vorkommenden Fälle; praktische Verwendung in angewandten Aufgaben. Fortsetzung der Flächen- und Körperberechnungen (Trapez, Trapezoid, prismatische Körper). Die bürgerlichen Rechnungen, besonders Prozentrechnungen. Vermischte Beispiele.

9. Schuljahr: Abschliessender Kurs. Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen Rechnens. Schwierigere Flächen- und Körperberechnungen (Vieleck, Kreis, Zylinder). Zahlreiche vermischte Beispiele.

Regel für alle drei Schuljahre: Mündliches und schriftliches Rechnen gehen Hand in Hand und sind gleichmässig zu üben.

V. Schreiben. — Fortsetzung der Vorübungen zur Ausbildung der Finger- und Handgelenke an den Schriftelementen. (Je nur wenige Minuten.)

Schreibübungen: Die deutsche und englische Kurrentschrift, sowie die arabischen Ziffern. (Nur halbstündige Lektionen.)

Belehrungen und Übungen in Rechnungs- und Buchführung mit Beschränkung auf das Einfachste und Notwendigste.

VI. Zeichnen. — Zeichnen im Anschluss an den Realunterricht. Systematisches Zeichnen: Entwerfen von einfachen gerad- und krummlinigen Kunstformen mit und ohne Farbe. Ausgangspunkt, soweit tunlich, ein körperliches Objekt, dann Wandtafelzeichnungen, Tabellen und Vorlagen. In günstigen Verhältnissen Linearzeichnungen mit den Kuben.

VII. Singen. — Fortgesetzte Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff-, Taktir- und Leseübungen. Anwendung in passenden ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern mit etwelcher Berücksichtigung des Chorals. Einige Lieder sind auswendig zu lernen.

VIII. Turnen. — Die Ordnungs- und Freübungen sind auf das Notwendigste zu beschränken; dagegen sind das Geräteturnen, die Bewegungsspiele und das

angewandte Turnen mehr zu pflegen nach Anleitung des für den Kanton Bern angestellten Turnprogramms und der eidgenössischen Turnschule.

Stundenverteilung.

Bemerkung. Da das Schulgesetz den Gemeinden in betreff der Verteilung der Schulzeit bedeutenden Spielraum gewährt, so können sichere Normen bezüglich der Verteilung der Wochenstunden nicht aufgestellt werden. Indes muss immerhin gefordert werden, dass da, wo die wöchentliche Stundenzahl mit der nachstehend angenommenen nicht übereinstimmt, in der Zuteilung der Stundenzahl an die einzelnen Unterrichtsfächer ungefähr das nämliche Verhältnis zu erreichen gesucht werde, wie es hier vorgesehen ist. Gemäss § 60 des Primarschulgesetzes sollen die Handarbeitsstunden der Mädchen in der wöchentlichen Gesamtstundenzahl inbegriffen sein. Es ist demnach nicht statthaft, dass die Mädchen wegen der Handarbeit zu mehr Schulstunden verpflichtet werden als die Knaben.

Unterstufe.		
	Sommer: (14 Wochen zu 18 Stunden ¹⁾ Stunden	Winter: (20 ^{1/2} Wochen zu 27 Stunden ¹⁾ Stunden
Religion	4 ^{1/2}	6 ^{1/2}
Anschauungsunterricht (einschliesslich Zeichnen)	6 ^{1/2}	16 ^{1/2}
Lesen und Schreiben	10 ^{1/2}	16 ^{1/2}
Rechnen	8 ^{1/2}	12 ^{1/2}
Singen	4 ^{1/2}	4 ^{1/2}
Turnspiele	4 ^{1/2}	—
	18	27

Mittelstufe.		
	Sommer: (14 Wochen zu 20 Stunden) Stunden	Winter: (21 Wochen zu 30 Stunden) Stunden
Religion	2	3
Realunterricht	4	8
Sprachunterricht	4	6
Rechnen	4	6
Schreiben	2 ^{1/2}	2 ^{1/2}
Zeichnen ²⁾	1	2
Singen	2	2
Turnen	2	2 ³⁾
	20	30

Oberstufe.		
	Sommer: (14 Wochen zu 20 Stunden) Stunden	Winter: (21 Wochen zu 30 Stunden) Stunden
Religion	2	3 ⁴⁾
Realunterricht	5	7
Sprachunterricht	4	7
Rechnen	4	6
Schreiben	2 ^{1/2}	1
Zeichnen	1	2
Singen	1	2
Turnen	2	2 ³⁾
	20	30

¹⁾ Wo die Verhältnisse es gestatten, sollte die Wochenzahl im Sommer vermehrt werden, damit im Winter eine Entlastung in der wöchentlichen Stundenzahl eintreten könnte. Für das 1., 2. und 3. Schuljahr sollte die wöchentliche Stundenzahl 24 nirgends übersteigen.

²⁾ Im 4. Schuljahr mit dem Anschauungsunterricht.

³⁾ Wo kein Turnlokal besteht, nach Massgabe der Witterungsverhältnisse. Es sollen per Jahr 30 Stunden erreicht werden.

⁴⁾ Hieron ist eine Stunde auf die Zeit des kirchlichen Konfirmandenunterrichts zu verlegen.

Bemerkungen zu dem vorstehenden Unterrichtsplan.

1. Die Pensen sind durchgehends nur ganz im allgemeinen umschrieben, damit den Lehrenden und den Ortsbehörden der wünschbare Spielraum gewahrt bleibe, sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Nähere Details sind übrigens in den obligatorischen Lehrmitteln gegeben, welche zugleich als Wegleitung für Herbeiziehung weitem verwandten Stoffes aus dem Leben und aus der Jugendschriftenliteratur gelten können.

2. Mit Inkrafttreten dieses Planes hat die Lehrerschaft einer Schule gemeinsam einen Spezialplan für sämtliche Unterrichtsfächer auszuarbeiten und der Schulkommission und dem Schulinspektor auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. In diesem Plane müssen die Jahresziele und die wichtigsten der zur Behandlung ausersehenen Stoffe — letztere in tabellarischer Form — ersichtlich sein. Grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen können einen gemeinsamen Spezialplan aufstellen, welcher für ihre sämtlichen Schulen verbindlich ist. Wo die achtjährige Schulzeit eingeführt ist, bedürfen die Spezialpläne der Genehmigung des Schulinspektors.

3. Die Lektionen sollen auf der Unterstufe in der Regel nicht mehr als eine halbe und auf den übrigen nicht über drei viertel Stunden dauern. Nach jeder Unterrichtsstunde sollen die im Gesetz vorgesehenen Unterbrechungen eingehalten werden. Dieselben zählen zur Schulzeit.

4. Exkursionen, welche mit Schulklassen oder Abteilungen solcher zu Zwecken naturkundlicher oder heimatkundlicher Belehrungen unternommen werden, zählen als Schulzeit.

5. Die Sprachbildung ist in allen Fächern, welche nicht technischer Natur sind, gleichmässig zu pflegen.

6. Es ist Pflicht der Lehrenden, die einzelnen Unterrichtsfächer in diejenige innere Verbindung zu bringen, welche ihrer Natur entspricht, und welche die Einheitlichkeit des Erziehungszweckes fordert.

7. Für den Gesangsunterricht wird die Erziehungsdirektion eine Auswahl von 6—8 Liedern bezeichnen, die für alle Schulen des Kantons zum Auswendiglernen vorgeschrieben sind.

8. Der Lehrer hat einen Stundenplan auszuarbeiten, von der Schulkommission genehmigen zu lassen und im Schulzimmer aufzuhängen.

9. In Bezug auf die weiblichen Handarbeiten haben sich die Lehrerinnen an die Vorschriften des bezüglichen Gesetzes, des Reglementes und der betreffenden Anleitung zu halten.

10. Wo der Handfertigungsunterricht nach § 25 Ziff. 7 des Schulgesetzes eingeführt wird, ist für denselben ein besonderer Plan aufzustellen.

Anhang.

Extra-Pensen für die erweiterten Oberschulen (§§ 71 bis 75 des Schulgesetzes).

I. Realunterricht. — *a. Geographie.* — Die wichtigsten Länder Europas; Grundbegriffe der mathematischen Geographie; die wichtigsten Kulturländer der fremden Erdteile; mit den Knaben: Einführung in das Verständnis der Kurvenkarten.

b. Geschichte. — Schweizergeschichte von den Burgunderkriegen bis zur Gegenwart unter Herbeiziehung derjenigen Ereignisse der Weltgeschichte, welche für die Entwicklung unseres Staatswesens von besonderer Bedeutung sind. In Verbindung mit Geschichte und Geographie elementare Verfassungskunde.

c. Naturkunde. — Zu den auf Seite 9 aufgeführten Pensen: Grundbegriffe der Chemie und Mineralogie, soweit solche zum elementaren Verständnis wichtiger Erscheinungen in Haushalt und Landwirtschaft erforderlich sind.

II. Französische Sprache. — *a.* Sprechen, Lesen und Schreiben in einfachen Sprachformen und im Gebiete des kindlichen Anschauungs- und Erfahrungskreises; — *b.* Elementargrammatik mit Einschluss der Konjugation der häufigst vor-

kommenden unregelmässigen Verben; — c. Auswendiglernen einfacher Sprachstücke.

III. Rechnen. — Messen, Zeichnen und Berechnen beliebiger Flächen; Körperberechnungen einschliesslich Pyramide, Kegel, Kugel, Baumstamm und Fass. (Für die Mädchen fakultativ.)

IV. Zeichnen. — Ornament; für die Knaben ist das technische Zeichnen obligatorisch.

Stundenverteilung.

	Sommer 24:	Winter 33:
Religion	2	2
Realunterricht	5	7
Deutsche Sprache	5	5
Französisch	3	4
Rechnen	4	6
Schreiben	—	2
Zeichnen	2	3
Singen	1	2
Turnen	2	2
	24	33

Beilage:

Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

I. Allgemeine Utensilien und Lehrmittel.

A. Utensilien:

Fr. Rp.

In jeder Schulklasse sollen nebst Katheder und den nötigen Schulischen folgende Utensilien vorhanden sein:

1. Zwei oder mehrere Wandtafeln (auf 15—20 Schüler je eine), wovon eine genau einem Quadratmeter entsprechen soll.
2. Ein Wandtafelzirkel (ohne Metallbogen) 2. 85
3. Ein Meterstab (Lineal), eingeteilt in seine Unterabteilungen 1. 20
4. Ein gros-es Dreieck 1. 40
5. Schulkreide (weisse und farbige), weisse per kg —. 50
6. Ein Thermometer 1. —
7. Schränke zum Aufbewahren der Lehrmittel und Handarbeiten.

Zu empfehlen:

- Ein Barometer 6. —

B. Lehrmittel:

a. Religion. — Empfohlen:

1. Karte für den biblischen Geschichtsunterricht (Keller oder Schäffer, W. Kaiser, Bern) 7. 20 bis 12. —
2. Kolorierte Wandbilder für den Unterricht in der biblischen Geschichte von Schreiber in Esslingen. Bern, W. Kaiser, 16 Blatt in 1 Heft 4. —
3. Biblische Anschauungsbilder zum neuen Testament von C. F. Wis-kott, Verlags- und Kunstanstalt in Breslau. 100/77 cm bei W. Kaiser, unaufgezogen per Blatt 4. —

b. Rechnen. — Obligatorisch:

1. Zählrahmen (für jede Elementarklasse) 12. —
2. Tabelle für das metrische System.
3. Ein Kistchen mit geometrischen Körpern 4. 50
4. Ein zerlegbarer Kubikdezimeter 1. —
5. Ein Litergefäss mit den gebräuchlichsten Unterabteilungen.
6. Masstab und Messlatten.

Empfohlen:		Fr. Rp.
1. Reinhard, Rechnungstabelle		1. 25
2. Die einfachsten Instrumente zum Feldmessen (für erweiterte Oberschulen obligatorisch).		
c. Anschauungsunterricht und Naturkunde. — Obligatorisch für jede Schule (nicht Klasse).		
1. Wandbilder für den Anschauungsunterricht. (Sammlung von Antenen, Hölzel und Meinhold nach Auswahl.) Bei W. Kaiser, Bern.		
2. Eine Farbentafel (aus farbigem Papier herzustellen).		
3. Tierbilder (Sammlung von Leutemann, Engleder und Meinhold). Bern, bei W. Kaiser, per Bild	1. 20 bis	2. —
4. Tabelle der nützlichen Vögel.		
5. Anatomische Wandtafeln (von Eschner, Kutzner, Fiedler, Ebenhoch). Bern, bei W. Kaiser zu	1. 60 bis	2. —
6. Sammlung der wichtigsten Mineralien.		
7. Eine Sammlung der wichtigsten Futterpflanzen, Giftpflanzen, Holzarten u. s. w.		
8. Die nötigen Apparate zur Demonstration der elementarverständlichen Erscheinungen im Gebiete der Mechanik, Optik, Wärme- und Elektrizitätslehre: Hebelapparat, Wage, Transmissionen, Pumpen, kommunizierende Gefässe, Prisma, Brenngläser, Lupe, Magnet, Magnetsadel.		
Empfohlen und für erweiterte Oberschulen obligatorisch:		
1. Schlitzberger: a. Unsere einheimischen Kulturgewächse mit ihren Freunden und Feinden. Bern, W. Kaiser, 10 Blätter à		1. 35
b. Unsere verbreitetsten Giftpflanzen. Bern, W. Kaiser		2. 70
c. Unsere häufig vorkommenden essbaren und giftigen Schwämme. Bern, W. Kaiser, 1 Tafel		2. 15
2. Wandtabelle über den Nährwert der Nahrungsmittel. Bern, bei W. Kaiser		1. 50
3. Einige ausgestopfte Vögel und Säugetiere, sowie Skelette und Skelettstücke.		
4. Einige der wichtigsten Insekten, trocken präparirt.		
5. Modelle für Feuerspritze und Dampfmaschine.		
6. Induktionsapparat, Dynamomaschine, galvanische Batterie. (Vorzügliche Bezugsquelle bei Lehrer Rolli in Dieterswyl, Kt. Bern.)		
Für erweiterte Oberschulen empfehlenswert:		
1. Ausländische Kulturpflanzen. Bern, W. Kaiser, 7 Tafeln		2. 95
2. Technologische Tafeln (Lokomotive, Kohlenbergwerk, Kochsalzgewinnung etc.) Bern, bei W. Kaiser, 17 Tafeln à 1. 60 bis		2. 95
3. Telegraphischer Schreibapparat.		
4. Telephon (bei Lehrer G. Rolli in Dieterswyl, Kt. Bern).		
Empfohlen für die Unterstufe:		
Die Kehr-Pfeiffer'schen Bilder zu den Hey-Spekter'schen Fabeln. Bern, bei W. Kaiser, per Blatt		2. 70
d. Geographie. — Obligatorisch:		
1. Eine Karte der Umgebung.		
2. Eine Karte des Kantons Bern		20. —
3. Eine Karte der Schweiz		16. —
4. Eine Karte von Europa		16. 50
Empfohlen und für erweiterte Oberschulen obligatorisch:		
1. Planiglobien		18. 50
2. Globus	15 bis	50 —
3. Schweizerisches geographisches Bilderwerk, 12 Tafeln, Bern, bei W. Kaiser à		3. —

e. Geschichte. — Empfohlen:

1. Schweizergeschichte in Bildern. Bern, bei Schmid, Franke & Comp.	Fr. Rp. 8. —
2. Kulturgeschichtliche Bilder von Leutemann. Bern, bei W. Kaiser, 12 Tafeln à	3. 75

f. Zeichnen. — Obligatorisch:

Neues grosses Tabellenwerk, 48 Tafeln, bei W. Kaiser, Bern:	
I. Serie, Tafel 1—24 verpackt auf Rolle	8. 50
II. Serie, Tafel 25—48	10. —
NB. Wenn doppelseitig auf Karton aufgezo- gen per Serie Fr. 6. 50 mehr.	

g. Schreiben. — Obligatorisch:

Schreibkurs von Marti	1. 60
---------------------------------	-------

h. Turnen. — Obligatorisch:

1. Übungsprogramm für das Turnen in den bern. Primarschulen. Bern, Erziehungsdirektion.
2. Eidgenössische Turnschule.
3. Eisenstäbe in genügender Anzahl, Springel und 2 Sprungbretter, Stembalken.

Empfohlen:

Reck, Barren und Klettergerüst.

II. Individuelle Lehrmittel.

a. Religion. — Obligatorisch:

1. Lehrbuch für den Religionsunterricht (Kinderbibel) bei W. Kaiser	1. —
2. Schweizerisches Kirchengesangbuch	1. 15

b. Deutsch. — Obligatorisch:

1. Fibel Staatlicher Lehrmittelverlag in Bern	— 35
2. Zweites Sprachbüchlein " " " "	— 50
3. Drittes Sprachbüchlein " " " "	— 60
4. Lesebuch für das IV. Schuljahr " " " "	— 55
5. " " " V. " " " " " "	— 65
6. " " " VI. " " " " " "	— 70
7. Oberklassenlesebuch (7., 8. und 9. Schuljahr). Staatlicher Lehr- mittelverlag in Bern	1. 40

c. Rechnen. — Obligatorisch:

Rechnungsbüchlein, bearbeitet von J. Stöcklin. Staatlicher Lehrmittelverlag in Bern.

1. II. bis VIII. Schuljahr à	— 15
2. IX. Schuljahr à	— 20

Empfohlen:

Jakob Ferdinand: Aufgabensammlung für Rechnungs- und Buchführung. Bern, bei W. Kaiser — 40

d. Naturkunde. — Empfohlen für erweiterte Oberschulen:

Wettstein, Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde. (Bezug beim staatlichen Lehrmittelverlag in Zürich.) 2. 20

e. Geographie. — Obligatorisch:

1. Kärtchen des Kantons Bern, Bern, bei W. Kaiser, unaufgezogen	— 25
aufgezogen	— 60
2. Leuzingers Kärtchen der Schweiz, Bern, bei W. Kaiser, unauf- gezogen	— 25
aufgezogen	— 60

Empfohlen:

Stucki, Schülerbüchlein für den Unterricht in der Schweizer- geographie	Fr. Rp. 1. —
--	-----------------

f. Gesang. — Obligatorisch:

1. Gesangbuch für die I. Stufe. Bern, kantonaler Lehrmittelverlag à	— 10
2. Gesangbuch für die II. Stufe. W. Kaiser	— 50
3. Gesangbuch für die III. Stufe. W. Kaiser	— 80
NB. Kirchengesangbuch, siehe Religion.	

g. Französisch. — Empfohlen:

1. Banderet und Reinhard, Cours pratique, bei Schmid, Franke & Comp.	1. 35
2. Rufer. Exercices et Lectures, bei W. Kaiser, Bern	
I ^{re} partie	— 90
II ^{me} partie	1. —
III ^{me} partie	1. 60

h. Zeichnen. — Für erweiterte Oberschulen obligatorisch:

Reisszeuge¹⁾, Reissbretter, Reisschienen und Dreiecke in genügender Zahl.

Zur Beachtung.

a. Zur Einsichtnahme und für Beschaffung von Lehrmitteln leistet die permanente bernische Schulausstellung die besten Dienste. — b. § 16 des Schulgesetzes heisst: Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgerätschaften und gemeinsamen Lehrmitteln. — c. Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benützung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke. — d. § 29 des Schulgesetzes: Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15000 zur Verfügung gestellt.

11. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen. (Vom 14. Januar 1897.)

Hochgeachtete Herren! Wir beehren uns, Ihnen mitfolgend die Visitationsberichte dortiger Schulen pro 1895-96 zu übermitteln, mit der Einladung, von denselben Kenntnis nehmen und die auf die einzelnen Schulen Bezug habenden Berichte den betreffenden Lehrern ebenfalls zur Einsichtnahme mitteilen zu wollen.

Die Behandlung dieser Berichte im Schosse der Visitatorenkonferenz, sowie des Erziehungsrates gab sodann zu folgenden Weisungen, Wünschen und Bemerkungen Anlass:

1. Als ein Postulat, das allen öffentlichen Volksschulen gegenüber aufgestellt wird, bezeichnen wir die regelmässige und geordnete Führung von Klassen-Mannalen durch die Lehrerschaft. Die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit dieser Anordnung bedarf keines nähern Nachweises. Die richtige Führung eines Klassen-Mannals, das selbstverständlich jeweilen vor dem Beginne des Unterrichtes niedergeschrieben sein muss, bringt Ordnung und fördert eine sachgemässe Behandlung der Unterrichtsgegenstände. Abgesehen davon, dass ein richtig geführtes derartiges Klassenheft für den Lehrer selbst ein hoffentlich willkommenes Mittel bietet zu einem methodisch richtigen Unterrichte und zur entsprechenden Ausnützung der Schulzeit, gibt es anderseits den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden Gelegenheit, sich jederzeit über Gang und Art des Unterrichtes zu vergewissern.

¹⁾ Vorzügliche Aarauer, bei gemeinschaftlichem Bezug mit den Sekundarschulen zu billigem Preise.

Wir laden Sie daher ein, der Lehrerschaft eine sachbezügliche Weisung zugehen lassen und, so viel an Ihnen liegt, darüber wachen zu wollen, dass dieser in organisatorischer Beziehung nicht unbedeutenden Neuerung in gehöriger Weise Nachachtung verschafft wird. Um darzutun, dass es in unserm Willen gelegen ist, dieser Forderung allseits zum Durchbruche zu verhelfen, werden wir nicht unterlassen, die Lehrerschaft mittelst besonderem Zirkulare auf dieses Begehren hinzuweisen. Es behält sich der Erziehungsrat auch ausdrücklich vor, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche in befriedigender Weise diese Klassen-Manuale führen, in den Erziehungsberichten öffentliche Anerkennung zu zollen.

2. Hinsichtlich der Schulversäumnisse sind wir neuerdings in die unangenehme Lage versetzt, sowohl auf die abnormale Zahl derselben in einzelnen Schulen überhaupt, als namentlich auf ihre Rubrizirung in „unentschuldigte“ und aus „sonstigen Ursachen entschuldigte“ aufmerksam zu machen. Es will uns scheinen, dass die Kategorie der aus sonstigen Ursachen entschuldigten Absenzen in den verschiedenen Schulen eine ungleichmässige Behandlung erfährt.

Aus den Berichten der Schulkommissionen konnte vielfach ersehen werden, dass es die Behörden in der Behandlung der Absenzen am nötigen Ernste mangeln lassen. Die Berichte erwähnen auch nur in vereinzelt Fällen, dass sich der Einwohnerrat veranlasst gesehen habe, büssend einzuschreiten. Da, wo eine Reihe unentschuldigter Absenzen vorliegt, sollte man es strenger nehmen.

Wir glauben nicht fehl zu gehen in der Annahme, dass die für unsern Kanton in den letzten Jahren ungünstigen Ergebnisse der eidgenössischen pädagogischen Prüfung, wenigstens zum Teil, dadurch mitveranlasst worden seien, weil die Behörden in der Behandlung der Schulversäumnisse etwas zu lax waren. Diesen unlegbaren Übelständen kann eben nur dadurch gründlich abgeholfen werden, wenn die diesfälligen Vorschriften gehörige Durchführung finden.

3. Was die Repetirschule anbelangt, sind die Ergebnisse ganz unbefriedigende, namentlich da, wo diese Schule als selbständige Institution ihr kümmerlich Dasein fristet, während die Resultate in denjenigen Gemeinden etwas befriedigendere sind, wo die repetirschulpflichtigen Schüler verhalten werden, den folgenden Winter noch einmal als Alltagschüler die Primarschule zu besuchen. Es ist dieses Verfahren den bestehenden Vorschriften zwar kaum entsprechend, verdient jedoch mit Bezug auf erzielte Resultate gegenüber der andern Organisation den Vorzug.

Der Erziehungsrat spricht zu Handen der Gemeindeschulbehörden den dringenden Wunsch aus, der Repetirschule — bestehe sie in der einen oder andern Gestaltung — möglichstes Augenmerk zu widmen.

4. Mit Bezug darauf, dass ein grosser Teil von Kantonen mehr Schulzeit für die Alltagschule verwendet, als es der Kanton Zug tut und im Hinblick auf die Forderungen, welche der zugerische Lehrplan aufstellt, sowie besonders unter Hinweis auf das Ergebnis der bereits erwähnten pädagogischen Prüfungen ist der Wunsch wohl von selbst naheliegend, es mögen die gemeindlichen Behörden, so viel an ihnen liegt, auch dahin wirken, dass die Schulzeit gut ausgenützt werde.

5. Die kantonalen Behörden konnten die Wahrnehmung machen, dass das Aufsteigen in höhere Klassen, bezw. das sog. Sitzenbleiben meist nur durch Verfügungen der Lehrerschaft selbst geschieht und nicht, wie vorgeschrieben, unter Mitwirkung der Schulkommission. Es muss dies getadelt und verlangt werden, dass die gemeindlichen Schulkommissionen bei den daherigen Verhandlungen in angemessener Weise mitwirken.

6. Endlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass die von der Lehrerschaft dem Inspektorate eingesandten Jahresberichte nicht vollständig ausgefüllt sind, insbesondere die Rubrik „Persönliche Verhältnisse“. Der Erziehungsrat wird diesfalls der Lehrerschaft in eigenem Zirkulare seine Wünsche darlegen.

12. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die tit. Lehrerschaft des Kantons Zug.
(Vom 14. Januar 1897.)

Anlässlich Versendung der Visitationsberichte pro 1895/96 sieht sich der Erziehungsrat zu folgenden, speziell an die tit. Lehrerschaft gerichteten Weisungen veranlasst:

I. In sämtlichen Volksschulen (Primar-, Repetir- und Sekundarschulen) ist in Hinkunft ein Klassen-Manual zu führen, das selbstverständlich jeweilen vor dem täglichen Unterrichte niederzuschreiben ist. Ein richtig geführtes Klassen-Manual wird einerseits einen zielbewussten, methodisch richtigen Unterricht zur Folge haben und anderseits den gemeindlichen und kantonalen Behörden Gelegenheit bieten, sich jederzeit über Gang und Art des Unterrichtes zu verewissern.

II. Da die von der Lehrerschaft dem kantonalen Schulinspektorate eingesandten jährlichen Schulberichte, namentlich was die Rubrik „Persönliche Verhältnisse“ anbelangt, nicht immer vollständig ausgefüllt waren, müssen wir verlangen, dass jeweilen nach allen Richtungen Aufschluss gebende, vollständige Jahresberichte eingegeben werden.

III. Mit Bezug darauf, dass ein grosser Teil von Kantonen mehr Schulzeit auf die Alltagsschule verwendet, als es der Kanton Zug tut und im Hinblick auf die Forderungen des zugerischen Lehrplanes, sowie auch auf die bekannten Ergebnisse der eidgenössischen pädagogischen Prüfungen, wird der Lehrerschaft mit allem Nachdrucke die genaue Einhaltung und Ausnützung der Schulzeit anempfohlen.

IV. Behufs Vergleichung der an den einzelnen Schulen im Gebrauch stehenden Stundenpläne mit dem Normallehrplan und behufs allfällig hieraus abzuleitender Weisungen an die Lehrerschaft, wird letztere angewiesen, die Stundenpläne innert Frist von 14 Tagen der Erziehungsratskanzlei, zu Händen des Erziehungsrates, einzusenden.

Im Übrigen verweisen wir auf die einzelnen Erfundberichte, die unter heutigem Tage an die Schulkommissionen versandt worden sind, erwarten genaue Nachachtung obiger Weisungen und benutzen den Anlass, Sie unserer Hochachtung zu versichern.

13. 6. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug. (Vom 12. April 1897.)

Der Schluss des Schuljahres 1896/97 gibt uns Veranlassung, die Lehrerschaft auf zwei Kreisschreiben aufmerksam zu machen, welche der Erziehungsrat unterm 14. Januar d. J. sowohl an die Schulkommissionen, als auch an die Lehrerschaft richtete.

Aus den diesfälligen Erlassen, wovon Exemplare beiliegend mitfolgen, sind namentlich zwei Postulate herauszuheben. Dieselben sind unter den Ziffern I und II der an die Lehrerschaft gerichteten Weisungen aufgeführt. Sie betreffen einerseits die geordnete Führung von Klassen-Manualen und anderseits die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ausfüllung der Rubriken des Schulberichtes durch die Lehrerschaft.

Was nun vorab das letztere anbelangt, so glauben wir, von der Lehrerschaft nicht bloss gehörige Beachtung dieser Weisung, sondern auch deren rechtzeitige Befolgung erwarten zu dürfen, so nämlich, dass die Berichte der Lehrerschaft im Laufe der nächsten 10 Tage der Schulkommission eingereicht werden und selbe bis spätestens am 20. ds. in deren Hände gelangen.

Mit dieser Wunschäusserung möchte unsererseits ein beförderlicherer Eingang der gemeindlichen Schulberichte an den Erziehungsrat bezweckt werden, wozu die Lehrerschaft an ihrem Orte durch baldige Einreichung ihrer Rapporte mitbeitragen kann.

Wir fügen bei, dass die Berichtsformulare heute an die Schulkommissionen versandt werden.

Hinsichtlich der Führung der Klassen-Manuale wird zunächst auf Ziffer 1 des Kreisschreibens des Erziehungsrates an die Schulkommissionen verwiesen. Für heute liegt uns nur daran, zu erfahren, welche Vollziehung dieses Postulat inzwischen seitens der Lehrerschaft gefunden hat.

Es ist in unserm Wissen, dass eine Anzahl Lehrkräfte schon bisher, teilweise seit Jahren schon, derartige Klassen-Manuale führen, was vom Erziehungsrate je und je nach Verdienen anerkannt und auch bei der jeweiligen Beurteilung der betreffenden Schule nach Gebühr mitberücksichtigt wurde.

Dann darf wohl auch angenommen werden, es habe eine Anzahl Lehrer und Lehrerinnen nach Erhalt der erziehungsrätlichen Weisung es sich angelegen sein lassen, dieselbe sofort zu befolgen, oder — was nur beim kleinern Teil zutreffen dürfte — wenigstens die Führung solcher Manuale mit Beginn des neuen Schuljahres in bestimmte Aussicht genommen.

Um nun konstatieren zu können, ob und in welcher Weise dem vom Erziehungsrate aufgestellten Postulate bereits Nachachtung verschafft worden oder verschafft werden will, richten wir an Sie die Einladung, innert 8 Tagen uns hierüber schriftlich Bericht erstatten zu wollen.

14. 7. Berichtgabe der gemeindlichen Schulbehörden des Kantons Zug über das Schuljahr 1896/97. (Kreisschreiben an die Schulkommissionen vom 12. April 1897.)

In den Beilagen empfangen Sie in hinreichender Zahl die Formularien, deren sich die gemeindlichen Schulbehörden, wie die Lehrerschaft zur Abfassung der Berichte über den Stand dortiger öffentlicher Schulanstalten im verflossenen Schuljahre zu bedienen haben werden.

Wir verbinden damit die Einladung, die für die Lehrerschaft bestimmten Formulare derselben unverzüglich zukommen zu lassen, wobei zu bemerken ist, dass in eigenem Kreisschreiben von heute jeder Lehrer und jede Lehrerin angewiesen wurde, ihre Berichtgaben innert 10 Tagen, spätestens auf den 20. ds., der gemeindlichen Schulkommission einzureichen, um letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihre Berichterstattung unverzüglich machen zu können.

Diese Einladung ist durch die Wahrnehmung veranlasst, dass die Schulberichte aus einzelnen Gemeinden nicht selten ungebührlich lange nicht eingehen, auch mitunter der erforderlichen Präzision und Vollständigkeit entbehren, was eine weitere Verzögerung und für die kantonalen Behörden, welchen die Beurteilung der einzelnen Schulen und dann die Berichtgabe an den Kantonsrat obliegt, zur unliebsamen Folge hat, dass die bezüglichen Vorlagen seit Jahren verspätet fertiggestellt und vorgelegt werden können.

Wir möchten Sie daher ebenso höflich als dringend einladen, die Ihnen obliegende Berichterstattung über das Schuljahr 1896/97 so rechtzeitig zu beenden, dass dieselbe bis am kommenden 1. Mai in unsern Händen liegt.

Behufs Handhabung der Kontrolle und um allfällig nötig werdende Ergänzungen ungesäumt anordnen zu können, richten wir noch die weitere Bitte an Sie, dortseitige Berichtgabe direkt dem Erziehungsrate einzureichen. Wir gedenken nämlich erst nach vollständigem Eingang aller Berichte die Akten dem kantonalen Schulinspektorate zur weiteren Verfügung zuzustellen.

Indem wir unser Gesuch wiederholt zu freundlicher, rechtzeitiger und vollständiger Erledigung empfehlen, benützen wir den Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

15. 8. Verordnung betreffend die Ferien der Primarschulen des Kantons Baselland. (Vom 15. März 1897.)

Der Landrat des Kantons Baselland verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verteilung der in § 46 des Schulgesetzes vom 6. April 1835 vorgesehenen sechs Wochen Ferien auf die Heu-, Getreide- und Herbsterntezeit

wird gemäss den örtlichen Verhältnissen von den Gemeindegulpflegern festgesetzt. Die Ferien sollen nicht tageweise erteilt, sondern es sollen jeweilen mindestens drei Tage anhaltend frei gegeben werden. Der Beginn der Ferien wird vom Präsidenten der Schulpflege im Einverständnis mit den Lehrern bestimmt und durch diese auch den Pfarrämtern, welche Religionsunterricht zu erteilen haben, jeweilen angezeigt.

§ 2. Frei sind ferner: *a.* die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, ebenso der Nachmittag vor Weihnachten; — *b.* der Tag vor und nach dem Examentag der Primarschulen in der Gemeinde; — *c.* die Tage der Kantonal-konferenz und der beiden Bezirkskonferenzen der Lehrerschaft; — *d.* die auf Wochentage fallenden anerkannten kirchlichen Festtage; — *e.* der Samstag vor Ostern, Ostermontag und Pfingstmontag; — *f.* zur Fastnachtzeit ein Tag und ein Nachmittag nach Anordnung der Schulpflege.

§ 3. Am Schlusse des Schuljahres werden neun Schultage Ferien gegeben. Die Zeiteinteilung bleibt gemäss den örtlichen Verhältnissen den Gemeindegulpflegern überlassen; es müssen jedoch die Ferien mit Beginn des neuen Schuljahres, welchen die Erziehungsdirektion jedes Jahr einheitlich für sämtliche Primarschulen des Kantons festsetzt, beendigt sein.

§ 4. Verlängerung dieser Ferien durch die Gemeindebehörden, ist nicht statthaft, auch dürfen bei Berechnung der Ferien die üblichen Freihalbtage nicht in Abzug gebracht werden.

§ 5. *a.* Den Beginn der in § 1 und 3 vorgesehenen Ferien, sowie den Wiederbeginn der Schule haben die Lehrer sofort dem Schulinspektorate mitzuteilen. Dasselbe hat zu geschehen unter gleichzeitiger Anzeige an den Schulpflegepräsidenten, wenn ein Lehrer aus zwingenden Gründen genötigt ist, die Schule einzustellen und Urlaub zu begehren, oder wenn die Schule aus andern Gründen, z. B. wegen baulicher Veränderungen, Einquartierung, Krankheiten etc. eingestellt werden muss; — *b.* die Schulpflegepräsidenten haben in der nächsten Sitzung der Schulpflege von der Sache Kenntnis zu geben und es ist im Protokoll davon Vormerkung zu nehmen; — *c.* das Schulinspektorat legt halbjährlich die über Ferien und Schuleinstellungen geführte Kontrolle der Erziehungsdirektion vor. Dasselbe erteilt von sich aus Urlaub bis auf drei Tage; Urlaubsbegehren auf eine grössere Zeitdauer sind der Erziehungsdirektion zur Erledigung einzugeben.

§ 6. Durch diese Verordnung werden der Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1892, sowie alle übrigen mit derselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Sie tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

16. 9. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen und Lehrer betreffend die Absenzen wegen der Heuernte. (Vom 25. Juni 1897.)

Von seite einer Schulkommission werden wir um Auskunft ersucht, ob die in § 4, lit. c, Ziffer 3 der „Instruktion zur Führung der Schultabellen“ erwähnten 10 entschuldigten Absenzen für Heu- und Emdernate auch für die Übungsschule Gältigkeit haben.

Diese Anfrage veranlasst uns zu einem Entscheide, den wir hiemit auch Ihnen zur Kenntnis bringen.

Art. 15, lit. c der Schulverordnung und der erwähnte § 4 der Instruktion geben leider hierüber nicht die wünschbare bestimmte Auskunft; sie gestatten zweifelsohne die Auffassung, dass auch für die Übungsschüler 10 solcher Absenzen zu entschuldigen seien, und es scheint, dass dies auch mehrfach so geübt wird.

Da indessen ein so weitgehendes Zugeständnis für die Ordnung in der Schule von nachteiligen Folgen sein müsste und die bescheidene Schulzeit dieser Schulstufe bedenklich reduzieren würde, und da die Schulverordnung sonst durch-

wegs in Bezug auf die Anzahl der zu entschuldigenden Absenzen den Grundsatz befolgt, dass sich das Mass derselben nach dem Masse der wöchentlichen Schulzeit richtet (Ganztagsschulen = 16, Halbtagschulen = 8, Übungsschulen = 4, resp. 2; vgl. § 15 der Instruktion), so entspricht es wohl dem Sinn und Geist der Schulverordnung, wie dem natürlichen Rechts- und Billigkeitsgefühl, wenn auch in der vorwüflichen Frage ein Unterschied zwischen Alltag- und Übungsschülern gemacht wird.

Die Landesschulkommission hat deswegen in ihrer letzten Sitzung (16. Juni) den betreffenden § 4 der Instruktion dahin interpretirt, dass die Anzahl der für die Übungsschüler zu entschuldigenden Heu- und Emdern-Absenzen 5 betragen soll; dass also die dort genannte Ziffer 10 nur für die Alltagschüler gelte.

Wir ersuchen Sie, hievon Vormerkung zu nehmen und künftigt nach dieser Praxis zu verfahren.

17. 10. Skala für Beiträge aus der Landesschulkasse an die Primarschulen in Appenzell l.-Rh.

Antrag der Landesschulkommission. Vom Grossen Rate beschlossen den 3. Juni 1897.

Schulkreis	Schüler	Normal- ansatz Fr.	Zuschlag auf je 10		bisher schon bezogen (jährl.)	
			Schüler	Fr. 40	Fr.	Fr.
Appenzell: Mädchen: I. u. II. Kl.	105	450 +	10	mal 40 = 400	macht 850	---
III. u. IV. Kl.	102	450 +	10	" 40 = 400	" 850	---
V. u. VI. Kl.	89	450 +	9	" 40 = 360	" 810	---
Knaben: I. Kl.	39	450 +	4	" 40 = 160	" 610	---
II. Kl.	48	450 +	5	" 40 = 200	" 650	---
III. Kl.	62	450 +	6	" 40 = 240	" 690	---
IV. Kl.	49	450 +	5	" 40 = 200	" 650	---
V. Kl.	55	450 +	5	" 40 = 200	" 650	---
VI. Kl.	50	450 +	5	" 40 = 200	" 650	---
					6410	6410
Kau: I. bis VI. Kl.	24	450 +	2	" 40 erhält ausnahmsweise	800	700
Meistersrüte: I. bis VI. Kl.	65	450 +	6	" 40 = 240	macht 690	690
Schwende: Unterschule	45	450 +	4	" 40 = 160	" 610	
Oberschule	50	450 +	5	" 40 = 200	" 650	1260
Brülisan: Unterschule	52	450 +	5	" 40 = 200	" 650	
Oberschule	45	450 +	4	" 40 = 160	" 610	1260
Eggerstanden: I. bis VI. Kl.	57	450 +	5	" 40 = 200	"	650
Steinegg: I. bis VI. Kl.	68	450 +	7	" 40 = 280	"	730
Schlatt: I. bis VI. Kl.	68	450 +	7	" 40 = 280	"	730
Haslen: Mädchenschule	51	450 +	5	" 40 = 200	" 650	
Knabenschule	44	450 +	4	" 40 = 160	" 610	1260
Gonten: Unterschule	53	450 +	5	" 40 = 200	" 650	
Mittelschule	60	450 +	6	" 40 = 240	" 690	1990
Oberschule	56	450 +	5	" 40 = 200	" 650	1540
Enggenbüten: I. bis VI. Kl.	38	450 +	4	" 40 = 160	"	610

NB. Aus der Staatskasse werden an die Schulen des innern Landesteiles (10389 Seelen) Fr. 12200 verwendet; trifft auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 1. 17. Im nämlichen Verhältnisse trifft es auf die 2499 Einwohner des äussern Landesteiles (Obereg) mit eigener Schulverwaltung Fr. 2923. 83, resp. in runder Summe Fr. 2900 Staatsbeitrag.

18. 11. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an sämtliche Schulräte und Lehrer desselben betreffend die Fürsorge für arme Schulkinder. (Vom 12. Februar 1898.)

Die im Schuljahr 1896 angeordnete Erhebung über die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder ist vielerorts nicht mit der Sorgfalt durchgeführt worden, die die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert hätte.

Wir sehen uns daher veranlasst, im laufenden Schulkursus wieder eine Untersuchung zu veranstalten, und senden Ihnen zu diesem Zwecke die für Ihre Schule notwendige Anzahl von Formularen, wobei wir die Schulräte ersuchen, jedem Lehrer eine Zählkarte zur Ausfüllung einzuhändigen.

Zur Vermeidung irrthümlicher Auffassungen und zur Erzielung eines möglichst genauen Gesamtergebnisses ist bei der Ausfüllung folgendes zu beachten:

- a. Sub Ziffer 4 ist die Zahl sämtlicher Kinder anzugeben, bei denen das Bedürfnis nach Fürsorge vorhanden ist. Wir machen diese Bemerkung, weil es bei der letztjährigen Zählung hie und da vorgekommen ist, dass die sub Ziffer 4 gestellte Frage verneint, dagegen unter Ziffer 5 Kinder als wirklich unterstützt aufgeführt wurden.
- b. Über die Kosten der verabreichten Gaben sind ebenfalls genauere Angaben zu machen, als es pro 1896 mancherorts geschehen ist. Es lassen sich diese Kosten bei einiger Hingebung für die Sache gewiss mit Leichtigkeit ermitteln und zwar sowohl der Wert der Gaben, die von privater Seite geflossen sind, als auch der Betrag der von der Gemeinde verabfolgten Hilfe. Bezüglich der letztern ist jedoch beizufügen, dass in Fällen, wo schulpflichtige Kinder, resp. ihre Eltern förmliche Armenunterstützung beziehen, die betreffenden Summen nicht aufzunehmen sind. Es sollen vielmehr nur diejenigen Auslagen angegeben werden, die der Gemeinde daraus erwachsen sind, dass sie bedürftigen Kindern speziell zu Schulzwecken ihre Hilfe angedeihen liess. Die Gaben, die anlässlich von Christbaumfeiern den Kindern gespendet worden sind, sollen ebenfalls nur dann in Betracht fallen, wenn sie speziell obigem Zwecke dienen, nicht aber dann, wenn sie zur Erinnerung an die Feier, vielleicht in gleicher Weise an Reiche und Arme, verabreicht werden.

Wir verweisen im übrigen auf das Kreisschreiben vom 27. November 1896 und sprechen schliesslich die Erwartung aus, es werden sich Schulräte und Lehrer im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Sache angelegen sein lassen, vollständige und zuverlässige Berichte zu erstatten.

Die Zählkarten sind bis Ende März nächsthin auszufüllen, von den Schulräten zu kontrolliren und sodann den Herren Schulinspektoren einzuhändigen.

Diese werden die ausgefüllten Formulare dem gefertigten Departement einsenden, sobald sie ihnen von allen Schulen zugegangen sind.

Wir halten noch eine Anzahl Exemplare der Broschüre des Herrn Regierungsrates F. Manatschal „Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in Graubünden“ zur Verfügung der Schulräte und Lehrer und sind im weitern zu jeder erforderlichen Auskunft bereit.

19. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Inspektorate der Gemeindeschulen. (Vom 2. Februar 1897.)

Von seit einzelner Gemeindeschul-Inspektoren ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten denselben, wie das früher schon geschehen ist, wieder neue Aufsatzthemen und Kärtchen mit Rechnungsaufgaben, behufs Verwendung bei den individuellen Prüfungen, zugestellt werden.

Mit etwelchen Bedenken wegen missbräuchlicher Benutzung des gewünschten Prüfungsmaterials hat sich der Erziehungsrat dazu entschlossen, das Gewünschte erstellen und den Inspektoren zukommen zu lassen.

Immerhin sieht sich derselbe veranlasst, mit der Zustellung fraglichen Materials folgende Schlussnahmen und Weisungen den Inspektoren zur Kenntnis zu bringen:

A. Betreffend die Aufsatzthemen.

1. Von der Aufstellung von Themen für die vierte, event. eine noch tiefere Klasse, wird abgesehen. Schüler, welche auf dieser tiefen Stufe aus der Schule

entlassen werden, verlangen meist besondere Berücksichtigung ihrer Eigenart, wenn überhaupt noch etwas Kritisirbares geleistet werden soll.

2. Die Themen für die einzelnen Klassen können leicht unter etwelchen Modifikationen so umgestellt werden, dass diejenigen der untern Abteilung für eine nächst höhere Stufe oder umgekehrt verwendet werden können.

3. In gleicher Weise bieten die Themen der 6. bis 8. Klasse den für die Fortbildungsschule dienenden Aufsatzstoff. Dabei wird es den Inspektoren nahe gelegt, bei Beurteilung der Arbeiten in Betrachtziehung des durchschnittlich besaern Schülermaterials etwas präzisere Anforderungen an Form und Inhalt zu stellen.

4. Sollten einzelne Nummern des neuen Themenverzeichnisses mit denen des frühern identisch sein, so ist dies kein Fehler, da die ziemlich grosse Zahl genügenden Spielraum gibt, teilweise bekanntem Stoff aus dem Wege zu gehen. Überhaupt wird dafür gehalten, dass die Inspektoren für die Zukunft die Aufsatzthemen nach der ihnen gebotenen Sammlung selbst wählen sollten.

5. Die Behörde geht mit denjenigen Inspektoren, die im allgemeinen die Aufsatzthemen niedrig gehalten wissen möchten, einig.

Die Erfahrung lehrt nämlich genügend, dass ein Aufsatz nur dann einigermaßen befriedigend ausfallen kann, wenn der Schüler nicht lange nach Vorstellungen und Gedanken suchen muss, sondern nur sich darum zu bemühen hat, das, was er weiss, in geordnetem Gedankengang und sprachlich korrekt darzustellen. Nur dadurch lässt sich der hohlen Phrase auf den Leib rücken, welche sich in Schulen da und dort breit macht.

B. Betreffend die Rechnungsaufgaben.

1. Es sollen von der vorgelegenen Aufgabensammlung für das Kopf- und Zifferrechnen per Jahr nur je 16 Kärtchen mit 4 verschiedenen Aufgaben nebst zugehörigen Schlüsseln aufgelegt und an die Inspektoren anfangs Februar verteilt werden, jedoch mit dem Beifügen, dass dieselben zur ausschliesslichen, jedoch fakultativen Benützung bei den individuellen Prüfungen zur Verwendung kommen sollen.

Dabei waltet die Ansicht ob, dass die Inspektoren für die ordentlichen Jahresprüfungen, unter Berücksichtigung der Jahres- und Klassenpensen, selbst Aufgabensammlungen für das Rechnen und den Aufsatz anzulegen haben, wobei das ihnen zugestellte Material als Wegleitung dienen möge.

2. Die nur für die Inspektoren bestimmten Rechnungskärtchen dürfen, ausser an die Schüler, sonst an niemanden abgegeben werden. Nach jeder individuellen Prüfung müssen die ausgeteilten Kärtchen von den Schülern wieder an den Inspektor abgegeben werden. Die Vorschrift ist vor dem Prüfungsbeginn den Schülern einzuschärfen.

3. Es empfiehlt sich, sowohl beim schriftlichen wie beim mündlichen Rechnen das Austeilen der Kärtchen an die Schüler in fortlaufenden Nummern, damit nicht gleichlautende Kärtchen an benachbarte Schüler zur Verteilung kommen.

4. Um den Schülern beim Kopfrechnen hinreichend Zeit zum Nachdenken zu geben und um die schriftlich arbeitenden, gut zu überwachenden Schüler möglichst wenig durch das mündliche Examen zu stören, wird es für empfehlenswert erachtet, etwa je 4 Schüler für das mündliche Examen (Kopfrechnen, Lesen und Vaterlandskunde) beiseite zu nehmen und so fortzufahren, bis alle Schüler mündlich geprüft sind.

20. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen, Inspektorate und die Lehrerschaft der kantonalen Anstalten, der Bezirks- und Gemeindeschulen betreffend die christlichen und israelitischen Feiertage. (Vom 4. Dezember 1897.)

Schon wiederholt, namentlich wieder in neuester Zeit, ist von seite einzelner Bezirksschulräte, Schulpflegen und aus Lehrerkreisen die Anregung gemacht worden, es möchten diejenigen christlichen und israelitischen Feiertage bestimmt

werden, an welchen Schüler der christlichen und israelitischen Konfessionen vom Schulunterricht dispensirt werden dürfen. Ebenso ist gewünscht worden, es möchte eine Verfügung getroffen werden betreffend Verhaltung der israelitischen Schüler zu manueller Betätigung am Samstag.

Nach gründlicher Prüfung dieser, den Erziehungsrat seit Jahren beschäftigenden Fragen wird festgestellt:

I. Der Kanton Aargau kennt folgende, staatlich anerkannte christliche Feiertage:

1. Katholisch und reformirt: Neujahr (1. Januar), Auffahrt (beweglich) und Weihnacht (25. Dezember).
2. Bloss katholisch: Heil. Dreikönige (6. Januar), Lichtmess (2. Februar), Fronleichnamfest (beweglich), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember).
3. Bloss reformirt: Charfreitag (beweglich).

Da an den staatlich anerkannten Feiertagen die betreffenden Konfessionen nicht verhalten werden können, die Schule zu besuchen, wird

beschlossen:

Auf Verlangen ihrer Eltern oder deren Fürsorger können die Schüler katholischer bzw. reformirter Konfession an den genannten Feiertagen vom Schulunterricht dispensirt werden.

II. Mit Beziehung auf die Dispensirung israelitischer Schüler vom Unterricht wird

beschlossen:

1. Die Kinder israelitischer Eltern sind wie alle übrigen Schüler verhalten, am Samstag (Sabbath) den Schulunterricht nach Stundenplan zu besuchen. Dispens vom Schreiben und Zeichnen wird nicht erteilt.
2. In Bestätigung der erziehungsrätlichen Schlussnahme vom 7. März 1889 werden als jüdische Feiertage, an welchen die Israelitenkinder auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger vom Schulunterricht dispensirt werden können, festgesetzt:

Der erste und zweitletzte Osterfesttag, 15. und 16. Nisan (April). — Der erste Pfingstfesttag, 6. Sivan (Juni). — Der erste und zweite Neujahrstag, 1. u. 2. Tischri (September). — Der Versöhnungstag, 10. Tischri (September oder Oktober). — Der erste und letzte Tag des Laubhüttenfestes, 15. und 23. Tischri (Oktober).

Den Schulaufsichtsorganen und der Lehrerschaft werden die Nachachtung und Vollziehung dieser Schlussnahmen zur Pflicht gemacht.

21. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, die Lehrerschaft der Gemeindeschulen und die Rektorate der Bezirksschulen betreffend den täglichen Beginn des Unterrichts. (Vom 31. August 1897.)

Die Behörde hat neulich wieder in Erfahrung gebracht, dass an einzelnen Orten der Schulunterricht beeinträchtigt wird, indem schulpflichtige Kinder theils zum Besuch des in die Schulzeit fallenden Frühgottesdienstes oder theils zum Kirchenbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen verhalten werden, wodurch der Schulunterricht ganz oder teilweise verabsäumt wird.

Gestützt hierauf werden die Schulpflegen und Lehrer neuerdings

angewiesen:

Dafür zu sorgen, dass der Unterricht in den Schulen ohne Rücksichtnahme auf die Beendigung des Frühgottesdienstes allerorts im Kanton zur vorgeschriebenen Zeit beginnt und dass die Schuljugend an staatlich nicht aner-

kannten Feiertagen den ihr gemäss Stundenplan vorgeschriebenen Schulunterricht besucht.

Daherige Schulabsenzen sollen von der Lehrerschaft auf die Schulabsenzenrapporte genommen und von den Schulpflegern in vorschriftsgemässiger Weise abgewandelt werden.

22. 15. Decreto legislativo in punto a riordinamento degli studi negli Asili infantili del Cantone di Ticino. (Del 3 maggio 1897.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. unico. L'art. 124 della legge 14 maggio 1879/4 maggio 1882 è modificato come segue:

„Agli Asili infantili, i cui relativi statuti saranno approvati dallo Stato, stabiliti in locali adatti e diretti da persone riconosciute idonee dal Dipartimento della Pubblica Educazione, sottostando al programma, regolamento e sorveglianza di esso Dipartimento, verrà corrisposto un sussidio da fr. 100 a fr. 300 (franchi cento a franchi trecento).

„§. La presente legge entrerà in vigore, osservati i dispositivi di legge sull'esercizio del diritto di referendum.“

23. 16. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes aux commissions scolaires du Canton de Vaud. (Du 5 janvier 1897.)

Nous avons l'avantage de vous transmettre l'Arrêté du 27 novembre 1896, concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées, abrogeant celui du 3 septembre 1891.

Votre attention est spécialement attirée sur l'article 19, indiquant que les demandes de fermeture des classes doivent être adressées désormais au Département de l'Intérieur, service sanitaire. Ce dernier en avisera le Département de l'Instruction publique et des Cultes qui donnera l'ordre de licenciement.

Vous voudrez bien remettre un exemplaire du nouvel arrêté à chacun des membres du personnel enseignant, y compris les maitresses d'écoles enfantines.

24. 17. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud au personnel enseignant des écoles primaires et enfantines. (Du 2 février 1897.)

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes a nommé une Commission chargée d'élaborer un nouveau plan d'études pour les écoles primaires. Cette Commission examinera les rapports traitant cette question et envoyés à notre Département en 1892. Toutefois, dans la pensée que, dès lors, les idées peuvent s'être modifiées, elle désire consulter le corps enseignant primaire, afin de connaître ses vœux actuels sur cet important objet. Elle désire, avant tout, être renseignée sur les points suivants:

- 1^o Le programme devra-t-il être établi dans la supposition que les élèves seront groupés en trois ou quatre degrés, chaque degré comprenant une ou plusieurs divisions, ou bien y a-t-il lieu d'établir un programme par années scolaires ?
- 2^o Dans ce dernier cas, doit-il être réparti sur sept ou sur huit années scolaires ?
- 3^o Y a-t-il lieu d'établir un programme minimum dont l'application puisse être exigée dans toutes les écoles et dont la connaissance est indispensable aux élèves pour passer d'une division dans l'autre ?

4^o Avez-vous des vœux à émettre au sujet du groupement des branches entre elles et de la répartition de celles-ci dans les diverses divisions ou années scolaires, de manière à obtenir une concentration, soit une simplification du programme?

5^o Quels sont les travaux manuels qui conviendraient le mieux: *a.* à la campagne; — *b.* à la ville?

Les réponses aux questions ci-dessus seront discutées dans les conférences de cercle, qui sont convoquées pour le samedi 20 février prochain, au chef-lieu du cercle, à 9 heures du matin.

Dans les cercles où il n'existe pas de conférences, l'assemblée constituera son bureau.

Les conférences nommeront chacune un rapporteur chargé de faire parvenir les réponses au Département de l'Instruction publique et des Cultes avant le 25 mars prochain.

La Commission, il va sans dire, recevra avec plaisir les rapports individuels, ainsi que tous les renseignements qu'on voudra bien lui donner en dehors des rubriques du questionnaire ci-dessus. Ces travaux personnels devront également être envoyés au Département avant le 25 mars. Elle examinera aussi les travaux qui seront présentés prochainement aux conférences de district, la question qui y sera discutée ayant beaucoup de rapport avec celle du plan d'études.

25. 18. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Vaud aux Présidents des Conférences de district. (Du 1^{er} mars 1897.)

Nous vous prions de vouloir bien convoquer la Conférence des régents et des régentes au chef-lieu du district pour le jeudi 18 mars prochain à 10 heures du matin, dans le but de discuter les questions suivantes:

- 1^o L'Instruction primaire dans notre canton répond-elle aux besoins actuels? Quels seraient, cas échéant, les moyens de l'améliorer, en vue d'amener les jeunes gens à continuer de s'instruire après leur sortie de l'école?
- 2^o Quelles améliorations serait-il utile d'apporter dans l'enseignement des travaux à l'aiguille?
- 3^o L'Institution de cours normaux ou cours de perfectionnement pour le corps enseignant est-elle désirable?

Un extrait des délibérations sera transmis au Département de l'Instruction publique, avant le 1^{er} avril prochain.

Un congé est accordé aux régents et régentes qui assisteront à la conférence.

26. 19. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires concernant les examens annuels. (Du 25 février 1897.)

Les examens écrits de français (dictée et composition) auront lieu cette année le 30 ou, à défaut, le 31 mars prochain. A cet effet, il sera expédié un certain nombre de dictées et de sujets de composition pour les degrés supérieur et moyen, plus quelques dictées obligatoires pour le degré inférieur.

Des mesures efficaces seront prises pour empêcher, avant et pendant les examens, toute espèce d'indiscrétions ou de communications.

Pendant les épreuves écrites, les élèves ne devront avoir en classe aucun manuel; leurs cahiers seront remis au régent ou à la régente.

Les travaux écrits resteront pendant une année dans les archives de la commission.

Les examens oraux sont individuels; ils ne peuvent avoir lieu le même jour que les épreuves écrites (dictée et composition). Avant l'examen, les maîtres

inscrivent dans le tableau la moyenne (sans fraction) des notes d'année, pour la conduite et le travail de chaque élève.

Les examinateurs ne prennent connaissance de ces inscriptions qu'après l'assignation de leurs propres notes.

Les élèves de chaque degré, en commençant par les garçons, sont portés dans le tableau par ordre alphabétique et non d'après leur instruction.

La note de conduite de l'année est ajoutée aux notes de l'examen pour constituer le total à inscrire dans la colonne 31 du tableau.

Les élèves des degrés inférieur et moyen sont mis, comme les élèves du degré supérieur, au bénéfice du chiffre maximum, lorsqu'ils possèdent des connaissances complètes sur le programme qui les concerne.

A l'occasion du calcul de tête, ou par le moyen des problèmes, les commissions scolaires s'assurent que l'enseignement du métrage a réellement été donné.

Les tableaux, complétés avec soin dans toutes leurs rubriques, doivent indiquer les totaux et les moyennes de la classe entière pour les absences, les notes de conduite, les notes de l'année et celles de l'examen. Ces moyennes sont exprimées en nombres décimaux.

Les tableaux seront adressés au Département de l'Instruction publique et des cultes, service de l'Instruction publique, avant le 1^{er} mai prochain.

Examens annuels de 1897.

Dictées.

Les régents et les régentes dictent eux-mêmes les sujets choisis par la Commission scolaire.

Dans le degré supérieur, la dictée est faite sans autre indication de ponctuation que celle du point terminant chaque phrase.

Degré supérieur.

I. La lune. — Essayons de nous représenter les scènes et les paysages qui nous entoureraient si nous habitions la lune, non des scènes imaginaires comme celles que l'on a souvent inventées dans des voyages fantastiques, mais les tableaux réels que le télescope nous montre d'ici et que nous savons exister sur ce globe étrange. Ces tableaux, l'œil de l'homme les a déjà vus et l'esprit humain s'est déjà promené au milieu de ces campagnes. Lorsque, dans le silence des nuits et dans l'oubli de toute agitation terrestre, nous dirigeons nos télescopes vers cet astre solitaire, notre pensée traverse facilement la faible distance qui nous en sépare. Nous pouvons, sans un grand effort d'imagination, nous transporter un instant au milieu des panoramas lunaires qui se développent dans le champ télescopique. Aucune contrée de la terre ne peut nous donner une idée de l'état du sol lunaire: jamais terrains ne furent plus tourmentés; jamais globe ne fut plus profondément déchiré jusque dans ses entrailles. Les montagnes présentent des amoncellements de rochers énormes tombés les uns sur les autres et, autour des cratères effrayants qui s'enchevêtrent les uns dans les autres, on ne voit que des remparts démantelés, ou des colonnes de rochers pointus ressemblant de loin à des flèches de cathédrales sortant du chaos.

II. La forêt vierge. — Dans la forêt vierge, la vie paraît avoir quitté la terre pour se transporter dans les hauteurs, sur le massif de verdure qui forme le dôme de cette immense cathédrale. C'est de là que partent les chants de milliers d'oiseaux aux plumages riches et variés. Au niveau des cours d'eau, la végétation perd sa sévérité pour gagner en élégance et en pittoresque. Ici le soleil est le privilège des plus grands arbres qui s'élancent au devant de lui; mais les plus petits trouvent aussi leur part de chaleur et de lumière. Les herbes, les arbrisseaux, prenant tout leur développement, sont couverts de fleurs et de fruits aux couleurs éclatantes. L'humble champignon l'obscur fongère font place à des plantes aux feuilles riches en couleurs, aux fleurs élégantes. Des

lianes s'élèvent du sol jusqu'au sommet des plus grands arbres, en prenant des points d'appui sur les arbrisseaux qu'elles rencontrent. Ce sont des traits d'union entre les grands et les petits. La lumière également partagée engendre l'harmonie, non seulement dans le règne végétal, mais encore dans le règne animal. Là-bas, c'est la bête fanve et le hideux crapaud; ici, ce sont des animaux de toute espèce qui viennent partager, tous ensemble, les bienfaits de la nature.

III. Le roitelet. — En hiver, quand tous les oiseaux chanteurs ont émigré, le roitelet se manifeste partout sous la futaie. Il va et vient, sautillant comme un feu-follet, dans les grands massifs endormis où seul il représente le mouvement et la vie. Sur les buissons blancs de neige, on voit tout à coup surgir sa jolie huppe à crête aurore. Il est si délicat, si subtil qu'il passe à travers les broussailles les plus enchevêtrées; il se moque du filet des chasseurs et glisse à travers les mailles les plus étroites. Il se pose sur la moindre brindille sans la faire plier, se cache tout entier sous une feuille de ronce et court comme un lézard à travers les ramilles des fagots que les bonnes femmes rapportent le soir au village. Au lieu de l'engourdir, l'hiver enflamme encore son sang vif et chaud. Il supporte vaillamment des froids de dix degrés. Quand les ruisseaux gelés font silence, quand pas une herbe sèche ne bouge, pas un mulot ne remue, le bûcheron, qui souffle dans ses doigts avant de reprendre sa cognée, entend soudain un léger cri joyeux et voit filer entre les branches effeuillées cette mignonne apparition.

Sujets de composition pour le degré supérieur.

1. Une promenade matinale. — 2. Un acte de courage. — 3. Le sel. — 4. La protection des petits oiseaux.

Les deux premiers sujets peuvent être traités sous forme de lettre.

Degré intermédiaire.

I. Le Signal de Lausanne. — Il y a peu de vues qui puissent rivaliser avec celle que l'on embrasse du haut du Signal. L'ancienne cité, massée pour ainsi dire sur une seule montagne, dont le vieux château forme la pointe et la cathédrale le centre, se présente d'abord au milieu du tableau. Les faubourgs et les nouveaux quartiers, échelonnés sur des coteaux et au fond des ravins, paraissent noyés dans les herbes, haies et massifs d'arbres d'une vigoureuse teinte. À gauche, les hauteurs de Lavaux, boisées, cultivées, et se succédant sans interruption jusqu'à Vevey; à droite, d'immenses plaines ondulées, couvertes d'un nombre infini de villages, de métairies, de villas et de champs ensemencés; au fond, le vaste miroir du lac, qui se perd dans le lointain et reflète à gauche les montagnes de la Savoie, souvent enveloppées de nuages.

II. Mai. — Mai est ordinairement le plus beau mois de l'année. Le ciel est pur; la bise attiédie est embaumée du parfum des fleurs. L'aubépine, le lilas et la rose ravissent nos sens. Les ruisseaux serpentent au milieu des fleurs des prairies; les agneaux bondissent sur les coteaux couverts de verdure. Le rossignol à la voix mélodieuse vient prendre part au concert des oiseaux. Tout s'anime, se vivifie, se transforme. Les jardins abondent de primeurs: les petits pois, les asperges, les artichauts apparaissent sur nos tables. Le long des haies où fleurit l'aubépine, dans la corolle odorante des arbres fruitiers, l'abeille va butiner dès l'aurore. L'oiseau voltige dans les taillis; il emporte à son bec un brin de paille, un flocon de laine et disparaît dans une touffe de feuilles: il fait son nid.

III. Le printemps. — Pendant l'hiver, les plantes sont comme engourdies par le froid; elles sommeillent et se reposent. Le printemps ramène la chaleur et la lumière, deux choses qui sont également nécessaires aux végétaux et aux animaux. Alors les sucres de la terre montent avec plus d'abondance dans la tige et dans les branches des arbres, comme une sève nourricière; les bourgeons se forment et se gonflent; les feuilles contenues dans ces bourgeons se déploient et verdissent; beaucoup de plantes donnent leurs premières fleurs et avec ces fleurs on voit reparaître les insectes qui en vivent. Les prés reverdissent et les

fleurettes printanières viennent orner les bords des sentiers. En un mot, le printemps est le réveil de toute la nature.

Sujets de composition pour le degré intermédiaire.

1. L'automne. — 2. Le pommier. — 3. Le mouton. — 4. Un après-midi de congé.

Degré inférieur.

I. — Les quatre saisons sont: le printemps, l'été, l'automne, l'hiver. L'été est la saison des grandes chaleurs; c'est en été qu'on fait la moisson. L'hiver est la saison des grands froids; la neige tombe sur la terre et la glace recouvre les ruisseaux. La température est douce au printemps; c'est la saison des fleurs. En automne on fait la vendange. Les orages sont fréquents en été. En hiver, les jours sont courts et les nuits sont longues.

II. — L'arbre est un grand végétal. Un arbre a des racines, un tronc, des branches, des feuilles. L'écorce est la partie extérieure de l'arbre; elle est brune ou grise. L'arbre prend sa nourriture dans la terre par ses racines et dans l'air par ses feuilles; il porte des fleurs au printemps et des fruits en automne. L'arbre donne le bois qui nous est si utile.

III. — La vache est un animal domestique; elle nous donne du lait. Du lait on tire la crème, le beurre et le fromage. Le lait est une bonne nourriture pour les enfants et les vieillards. La chèvre aussi donne un lait estimé. La vache et la chèvre sont dans l'étable.

IV. — Le père travaille pour nourrir la famille. La mère a soin des enfants; elle dirige le ménage. Le bon fils aime également son père et sa mère. Un bon frère est le protecteur de sa sœur.

Observations.

1^o Les examens de composition et d'orthographe sont faits dans toutes les écoles le 30 ou, à défaut, le 31 mars.

Pendant ces épreuves, il n'est procédé à aucun examen oral.

2^o Tous les sujets de composition sont écrits au tableau noir. Libres de choisir, les élèves sont placés ensuite de façon à éviter les communications.

3^o Il est accordé 2 heures pour la composition, afin de laisser aux élèves le temps d'en faire, séance tenante, une copie soignée.

4^o Un membre de la Commission scolaire est présent pendant toute la durée des épreuves écrites.

5^o Les compositions et les dictées sont écrites sur les feuilles préparées d'après le modèle ci-dessous:

Examens annuels de 1897.

Faits le mars.

Ecole primaire de

Nom de l'élève Année de naissance de l'élève

Composition (ou Dictée).

Echelle pour la dictée dans les trois degrés:

Fautes	Succès
0 — 2 1/2	1
3 — 5 1/2	2
6 — 9 1/2	3
10 — 15 1/2	4
16 et au-delà	5

L'omission d'un signe orthographique compte, suivant le cas, pour une faute ou pour une demi-faute; celle d'un mot pour une faute entière, et trois fautes de ponctuation équivalent à une faute d'orthographe.

Une faute qui se répète ne compte qu'une fois, et il n'en est marqué qu'une par mot.

27. 20. Beschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte des Kantons Schwyz. (Vom 3. August 1897.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
auf den Antrag des Erziehungsrates und Regierungsrates betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte des Kantons Schwyz, nach Kenntnissnahme der mit dem h. Regierungsrate des Kantons Zürich und der Firma J. Schlumpf, topographische Anstalt in Winterthur, gepflogenen Unterhandlungen,
in Erwägung:

dass an den Schulen des Kantons Schwyz seit Jahren das Bedürfnis nach einer entsprechenden Schulwandkarte sich geltend gemacht hat und dass es deshalb angezeigt erscheint, die gebotene Gelegenheit zu benützen und zu verhältnismässig geringen Kosten eine solche erstellen zu lassen,

beschliesst:

1. Es soll eine Schulwandkarte des Kantons Schwyz in einer Auflage von 300—400 Exemplaren erstellt werden.
2. Der hiefür notwendige Kredit von Fr. 3850 beziehungsweise Fr. 4250 wird gewährt.
3. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

28. 21. Circulaire du Département de L'Instruction publique et des cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires, aux dépositaires communaux et au personnel enseignant primaire concernant la gratuité du matériel scolaire. (Du 8 janvier 1897.)

Le matériel scolaire et les manuels à livrer gratuitement aux écoles primaires publiques du canton de Vaud sont adjugés, pour l'année scolaire 1897/98, aux conditions suivantes:

Matériel.

1^o Les cahiers n^{os} 1, au prix de 52 fr. le mille.

2^o " " 2, " 55 " "

3^o " " 3, " 52 " "

4^o " " 4, " 56 " "

Les cahiers seront conformes aux modèles de 1895.

5^o Les boîtes d'école avec règles, à 380 fr. le mille; le corps de la boîte est en une seule pièce.

6^o Les plumes d'acier, savoir: Perry n^{os} 27, 7092 et 7052, pointe fine pour chaque espèce, au prix moyen de 87 centimes la grosse.

Ces plumes seront livrées par quantités égales si le nombre des boîtes demandé est un multiple de trois; dans le cas contraire, l'expéditeur force avec la plume n^o 27, puis avec celle n^o 7092.

7^o Les porte-plumes, à 26 fr. le mille; modèle de 1896.

8^o Les crayons ordinaires, Fréscheis n^o 300, à 22 fr. 50 le mille; modèle de 1892.

9^o Les règles carrées (seules), à 32 fr. 50 le mille; modèle de 1891.

10^o Les encriers, à 100 fr. le mille, d'un poids moyen minimum de 110 grammes; modèle de 1891.

11^o L'encre, à 40 centimes le litre, rendue franco à destination, emballage non retourné au fournisseur, d'après les instructions du 18 octobre 1894. (Art. 62 et 63.)

Kanton Waadt, Circulaire concernant la gratuité du matériel scolaire. 45

L'encre à livrer aura pour qualités essentielles de ne pas moisir, d'être d'un beau noir, bien cuite, parfaitement liquide et inaltérable.

Il ne sera pas envoyé d'échantillon.

- 12° Les ardoises n° 1, réglées, à 250 fr. le mille; modèle de 1891.
- 13° Les ardoises n° 2, non-réglées, à 220 fr. le mille; modèle de 1891.
- 14° Les crayons d'ardoise, à 18 fr. 50 le mille; modèle de 1891.
- 15° Les albums à dessin, n° 1, à 58 fr. le mille.
- 16° Les albums à dessin, n° 2, à 54 fr. le mille.
- Les albums seront conformes aux modèles de 1895.
- 17° Les gommes, à 50 fr. le mille; modèle de 1891.
- 18° Les porte-crayons, à 44 fr. le mille; nouveau modèle.

Manuels.

Les carnets scolaires, à 170 fr. le mille. — Les livrets scolaires. à 40 fr. le mille.

Degré inférieur.

l'exemplaire
Fr.

<i>Syllabaire.</i> Le Syllabaire illustré, cartonné, dos en toile, à	— 80
Les Premiers pas, premier recueil, cartonné, dos en toile, à	— 50
<i>Vocabulaire.</i> Pautex. Recueil de mots français (petit), broché sur carton, à	— 15
Pasche, F.-L. Vocabulaire français, orthogr. et gramm., à	— 60
<i>Lecture.</i> Les premiers pas, deuxième recueil, cartonné, dos en toile, à	— 80
Jeanneret. Seconds exercices de lecture, cartonné, dos en toile, à	— 90
Petit à petit, cartonné, à	— 55

Degré moyen.

<i>Religion.</i> Secretan, Th. Histoire sainte, cartonné, dos en toile, à	— 43
Bourquard. Petite Bible illustrée (pour écoles catholiques publiques), cartonné, dos en toile, à	— 80
<i>Lecture.</i> Renz. Livre de lecture, cartonné, dos en toile, à	1. 10
Gobat et Allemand. Livre de lecture, cartonné, dos en peau, à	— 90
<i>Vocabulaire.</i> Carey, éditeur. Abrégé du recueil de mots, cartonné, dos en toile, à	— 55
<i>Grammaire.</i> Larive et Fleury. La première année de grammaire, car- tonné, dos en toile, à	— 52
Larousse. Petite grammaire du 1 ^{er} âge, cartonné, dos en toile, à	— 52
<i>Géographie.</i> Rosier, W. Manuel-atlas à l'usage du degré moyen des écoles primaires, cartonné, dos en toile, à	1. 38
<i>Histoire.</i> Magnenat. Petite histoire de la suisse, cartonné, dos en toile, à	— 70
Daguet. Abrégé de l'histoire de la Confédération suisse, cartonné, dos en toile, à	— 70
<i>Chant.</i> L'Ecole musicale. I ^{re} partie, cartonné, dos en toile, à	— 56
Id. complète (I ^{re} et II ^{me} partie), à	1. 10
<i>Allemand.</i> Reitzel. Premières leçons d'allemand, cartonné, dos en toile, à	— 50

Degré supérieur.

<i>Religion.</i> Secretan, Th. Histoire sainte, cartonné, dos en toile, à	— 43
Bourquard. Petite Bible illustrée (pour écoles catholiques publiques), cartonné, dos en toile, à	— 80
<i>Lecture.</i> Dupraz, L. et Bonjour, E. Livre de lecture, cartonné, dos en toile, à	— 90
<i>Vocabulaire.</i> Pautex. Recueil de mots français (grand), cartonné, dos en toile, à	— 70

4^o indiquer dans les accusés de réception les frais de factage ou de camionnage non réglés par les fournisseurs, afin que ces frais puissent être déduits de la part à payer par la commune chez le receveur du district.

Nous vous prions enfin d'attirer de nouveau l'attention du corps enseignant sur le fait que les „Ecoles musicales“, à teneur de l'art. 73 des Instructions, continuent à faire partie de la bibliothèque de classe et ne doivent, en aucun cas, être données aux élèves libérés.

31. 24. Zirkular der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. an die Tit. Schulkommissionen und Lehrer betr. einige Lehrmittel. (Vom 4. April 1897.)

Die Landesschulkommission hat in jüngster Zeit das Verzeichnis der Lehrmittel des kantonalen Depots einer Revision unterzogen und dabei mehrfache Änderungen an demselben vorgenommen.

Indem wir Ihnen hiemit das Verzeichnis in seiner neuen Auflage zustellen, erlauben wir uns, Sie zugleich auf einige der wesentlichsten Änderungen noch speziell aufmerksam zu machen. Es sind folgende:

Das Gesangbuch für die evangelische Kirche der deutschen Schweiz, dessen Verkaufspreis s. Z. behufs Erleichterung seiner Einführung in die Schule auf 50 Rp. angesetzt wurde, wird künftig, nachdem es nun überall eingebürgert ist, diese Vergünstigung nicht mehr geniessen, sondern zu Fr. 1 abgegeben werden.

Neu auf Depot haben wir zwei weitere Gesanglehrmittel genommen:

1. „Helvetia“ von Zweifel, und
2. „Aus der Heimat“ von Tobler und A. Glück.

Das erstere wird Ihnen bekannt sein; es befindet sich bereits in einer grösseren Anzahl unserer Schulen im Gebrauch; das letztere empfehlen wir Ihrer besonderen Beachtung. Es ist eine neu erschienene Sammlung von 54 älteren Liedern, meist appenzellischen Ursprungs (ungefähr die Hälfte von Landfährdich J. H. Tobler, dem Komponisten des Landsgemeindeliedes), die früher in unserem Lande von alt und jung allgemein gesungen wurden und es wirklich verdienen, wieder aufgefrischt und der Vergessenheit entrissen zu werden. Um dem Büchlein, in dem ein Stück nationaler Eigenart sich kundgibt und das eine willkommene Ergänzung der übrigen im Gebrauch befindlichen Gesanglehrmittel bildet, seinen Eingang in unsere Schulen möglichst zu erleichtern, haben wir den Preis desselben, solid steif broschirt, auf 20 Rp. angesetzt.

Auf dem Verzeichnis finden sich ferner auch diejenigen Lehrmittel erwähnt, die wir zwar nicht vorrätig halten, deren Bestellung aber das Depot besorgt und deren Anschaffung auch durch Staatsbeitrag erleichtert wird. Zu den bisherigen ist neu hinzugekommen die Zählrahme von Schneider. Sie wurde von sämtlichen Bezirkskonferenzen günstig beurteilt und zur Anschaffung empfohlen.

Im weitern weisen wir Sie noch darauf hin, dass wir einzelne Lehrmittel, deren Abgang in den letzten Jahren nur mehr sehr unbedeutend war, nicht mehr auf Depot zu führen gedenken. Solange der Vorrat derselben reicht, werden sie zu ganz bedeutend reduzierten Preisen an die Schulen abgegeben. Da sie selbstverständlich in gutem Zustande sich befinden und in manchen Schulen noch gute Dienste leisten können, nehmen wir an, dass diese Gelegenheit zu billigem Erwerb nicht unwillkommen sei.

Endlich sei noch bemerkt, dass die bisher bezahlte Rückvergütung von 50^o/₁₀ an die Anschaffungskosten des „Fortbildungsschülers“ von Solothurn, sowie die Preisreduktion bei der „Fortbildungsschülerin“ künftig wegfallen werden.

32. 25. Einladungsschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Teilnehmerinnen am Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Sumiswald vom 26. Juli bis 18. September 1897. (Vom 12. Juli 1897.)

Infolge Ihrer Anmeldung und gestützt auf die abgelegte Aufnahmsprüfung sind Sie als Teilnehmerin an obgenanntem Kurse angenommen worden und

werden hiemit eingeladen, sich Montag den 26. Juli nächsthin, vormittags 8 Uhr, im Schulhause in Sumiswald einzufinden.

Den Arbeitsstoff, sowie die notwendigen Arbeitsgeräte haben Sie selbst anzuschaffen und zum Beginn des Kurses einen vollständigen Nähapparat (Schiere, Fingerhut, Näh- und Stopfnadeln, weissen Faden von verschiedener Stärke, groben roten Zeichnungsfaden, Centimetermass, Stecknadeln), Stricknadeln von verschiedener Stärke, eine Strumpfkugel, ein Paar baumwollene Strümpfe zum Stückeln, ein Paar weisse dito zum Stopfen mit dazu passendem Garn, einen älteren baumwollenen Strumpf zum Verschneiden, Schreibgeräte und ein Lineal mitzubringen. Was Sie weiter nötig haben, wird Ihnen von der Kurslehrerin mitgeteilt werden.

Über die Verpflegung während des Kurses wollen Sie sich zum voraus mit dem Kursleiter, Herrn Schulinspektor Linder, besprechen und verständigen. Die dahierigen Kosten werden zum Teil von den Teilnehmerinnen selbst, zum Teil durch einen Beitrag des Staates bestritten.

88. 26. Ausführliches Programm für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, gewidmet den Primarschülerinnen des Kantons Freiburg. (1897.)

1. Schuljahr. — Kinder von 7—8 Jahren.
5 Stunden wöchentlich.

Stricken (3 Stunden wöchentlich). — Anschauliche Vorbereitung des Strickens selbst. (Holznadeln und Wolle):

1. Ein Streifen mit 15 Maschen Aufschlag (rechte Masche), eine genügende Anzahl Touren, um das Handgelenk des Kindes zu umschliessen.

2. Denselben Streifen (linke Masche).

Wenn die Schülerin nähen kann, vereinigt sie durch eine Überwindlingsnaht die beiden entgegengesetzten Seiten jeden Streifens, so erhält sie ein Paar Manschetten: Man lasse die Kinder bemerken, dass man dieselbe Strickfläche erhält, trotzdem einer der Streifen aus rechten, das andere aus linken Maschen besteht.

3. Strickstreifen mit 30 Maschen Aufschlag (Stahlnadeln und Baumwolle). 40 Touren rechte Maschen. — 40 Touren linke Maschen. — 40 Touren abwechselnd eine Tour rechte und eine Tour linke Maschen. — Den Streifen durch Kettenmaschen abstechen.

Nähen (2 Stunden wöchentlich). — Gebrauch des Fingerhutes und der Nadel:

1. Erlernen der Stiche auf einem Stück groben Stoffes von 20 cm. Seitenlänge (rote Baumwolle, feine Wollnadeln mit abgestumpfter Spitze). — Die Ränder umstechen. — Vorderstich. — Hinterstich. — Steppstich. — Kreuzstich.

Man bediene sich des Rahmens und zeige an fertigen Arbeiten den Nutzen der verschiedenen Stiche; dazu wähle man vorgüglich Kleidungsstücke, die dem Alter des Kindes angepasst sind.

2. Erlernen des Säumens an einem Stück groben Stoffes von 20 cm. Länge und 12 cm. Breite. (Gebrauch einer spitzen Nähadel Nr. 6, rote Baumwolle.)

3. Erlernen des Säumens an Baumwollstoff (Rechtecke von 15 cm. Länge und 8 cm. Breite). — Säume verschiedener Breite.

Man zeige an Kleidungsstücken, die das Kind trägt, den Nutzen des Säumens.

Konfektion. — Ein Taschentuch.

2. Schuljahr. — Kinder von 8—9 Jahren.
5 Stunden wöchentlich.

Stricken (2 Stunden wöchentlich). — Anfertigen einer Bande von 30 Maschen Aufschlag: 20 Touren rechte Maschen; 20 Touren linke Maschen; 30

Touren, 2 rechte und 2 linke Maschen; 20 Touren, Üben des Nähtleins; 60 Touren, Üben des Nähtleins und des Abnehmens. (Man mindere 20 Maschen, also 10 Nadeln mit Abnehmen mit je 5 Touren Zwischenraum.) Man schliesse den Streifen durch das Käppchen.

Nähen (3 Stunden wöchentlich). — Wiederholen des Säumens. — Überwindlingsnaht, zwei Webekanten verbindend. — Überwindlingsnaht mit Umschlag. — Gerade englische Naht mit Vorderstichen. — Gerade englische Naht mit Hinterstichen.

Die durch die Überwindlings- oder englischen Nähte zusammengefügtten Stücke haben zur Länge die Breite des Stoffes und messen in der Breite 6 cm. Nachdem die Naht gemacht ist, umsticht die Schülerin den Rand. — Man zeige die Anwendung jeder Naht an fertigen Gegenständen. — Jede Übung wird mehreremale wiederholt, bis die Schülerinnen gewandt arbeiten.

Wäsche zeichnen auf grobem Stoff; kleine, die Buchstaben vorbereitende Muster; Alphabet; Zahlen; der Name der Schülerin. (Klassenunterricht; Veranschaulichung an der Wandtafel oder am Rahmen.) Das Stück Kanevas ist 26 cm. lang, 21 cm. breit und wird gesäumt. Das Zeichnen geschieht mit roter Baumwolle.

Konfektion. — Ein Sack mit Zugvorrichtung. Man schneidet ein viereckiges Stück von 30 cm. Höhe und 60 cm. Breite. Man fertigt zwei kleine Säume in der Richtung nach der Webekante, näht das Ganze durch eine Überwindlingsnaht zusammen mit Ausnahme einer Seite, wo man durch den Saum ein Band zieht.

3. Schuljahr. — Kinder von 9—10 Jahren.

5 Stunden wöchentlich.

Stricken (2 Stunden wöchentlich). — 2 Paar Socken. — 60 Maschen Aufschlag (0,15 cm. lang rechts und links stricken). — Erlernen des Schlussabnehmens.

Nähen. — Wiederholen des Programmes des 1. und 2. Schuljahres. — Nebenstich. — Fadengerade Rollnaht. — Überwindlings- und andere Nähte. — Annähren von Baumwollbändern, Haken und Knöpfen. — Bügel (Ricklein).

Konfektion. — Ein Kissenbezug.

Der Bezug ist viereckig und hat 30 cm. Seitenlänge. Man schneide ein rechtwinkliches Stück von 32 cm. Breite und 65 cm. Länge (die 65 cm. an der Webekante messen); die Webekante wird abgeschnitten. An der einen Seite fertigt man eine englische Naht an, an der anderen eine Rollnaht. — An der offenen Seite macht man nach Anfertigung der Nähte einen 2 cm. breiten Saum. Baumwollbänder zum Schliessen.

4. Schuljahr. — Kinder von 10—11 Jahren.

5 Stunden wöchentlich.

Stricken (1 Stunde wöchentlich). — Ein paar Strümpfe.

Die Schülerin soll die Arbeit selbst anfangen; beim ersten Strumpf leitet sie die Lehrerin bei den schwierigen Teilen an; der zweite Strumpf sollte ohne Mühe selbständig gestrickt werden können.

Nähen. — Wiederholen des Programmes der drei ersten Schuljahre. Überwindlings- und andere Nähte an einem Stück; (20 cm. Breite) Knopflochstich.

Strumpfflicken. — Auf einem abgenutzten Strumpfe: Erlernen der rechten Masche. (Sticknadel mit abgestumpfter Spitze; für die ersten Übungen rote, später weisse Baumwolle.) Ausbessern eines Loches mit rechten Maschen. — Der Veranschaulichungsrahmen und die von der Lehrerin mit dicker Wolle und sehr dicken Nadeln vorbereiteten Strickstücke leisten hier wichtige Dienste. — Erlernen der linken Masche.

Vorbereitende Übungen. — Falsche Säume. — Schrägsäume. — Falsche Säume auf verschiedene Weise.

Konfektion. — Kleines Leibchen mit eingesetzten Achseln. Die Schülerin schneidet das Kleidungsstück selbst ohne Muster. Die Ärmelausschnitte werden besetzt oder man macht einen dem Erstlingshemdchen ähnlichen Ärmel. Das Zeichnen und der Schnitt des Ärmels können Gegenstand einer ersten Zuschneidestunde sein, die so die Vorbereitung für die Stunden des 5. Jahrganges würde.

Zum Grundmass des Rechteckes, welches das Ärmelmuster einschliesst, nimmt man die Höhe des Ausschnittes + $\frac{3}{4}$ cm. Knopflöcher, wenn möglich.

5. Schuljahr. — Kinder von 11—12 Jahren.

6 Stunden wöchentlich, davon 2 für das Zuschneiden.

Stricken. — Ein paar Strümpfe rechts und links stricken (120 Maschen). — Die Namen einzeichnen.

Nähen. — Wiederholen der in den vorhergehenden Jahren gelernten Arbeiten. — Stückeinsetzen mit Umwindlingsnaht in weissen Stoff. — Stückeinsetzen mit Rollnaht. — Knopfloch. — Einkräuseln. — Verteilen der Falten. — Aufgesetztes Bündchen. — Vorbereiten des Verwebens auf grobem Stoff.

Strumpfflicken. — Wiederholen des früher Erlernten. — Ausbessern eines Loches durch zwei rechte und zwei linke Maschen. — Ausbessern eines Loches durch rechte Maschen mit dem Nählein.

Vorbereitende Übungen. — Falsche Schrägsäume, gekrümmten Linien folgend. — Bündchen (Falten und Einkräusel).

Zuschneiden. — Erstlingswäsche: Leibchen, Hemdchen, Windelhöschen, Lätzchen. — Musterzeichnen, Schnitt und Zusammenfügen (weiches Papier).

Konfektion. — Anfertigung des Hemdchens und des Windelhöschens. Das Leibchen ist schon im 4. Schuljahr gemacht worden. Die Lätzchen sind fakultativ.

Dem Alter der Schtlerinnen angemessen, wird eine Latzschürze angefertigt. Man nehme zweimal die Höhe des Rockes, und rechne dafür $1\frac{1}{2}$ Breite; aus der halben Breite, die bleibt, schneide man ein rechtwinkliges Lätzchen, einen Gürtel und zwei Streifen, die vorne an den Gürtel angenäht, rückwärts übers Kreuz geknüpft werden.

6. Schuljahr. — Kinder von 12—13 Jahren.

6 Stunden wöchentlich, davon 2 für das Zuschneiden.

Stricken und Häkeln. — Einige Strick- und Häkelmuster. — Verschiedene Anwendungen: Jäckchen, Finkli etc.

Nähen. — Soviel wie möglich praktisches Flickern durch mit Überwindlings- und Rollnaht eingesetzter Stücke. — Stückeinsetzen in Indienne. — Das Untere eines Schürzenärmels mit angenähtem Bündchen. — Gebildstopfen auf grobem Stoff. — Verweben auf abgenutztem Stoff. — Fältchen. — Einige Zierstiche. — Lochsaum.

Strumpfflicken. — Ausbessern eines Loches durch rechte Maschen mit dem Abnehmen und dem Nählein.

Vorbereitende Übungen. — Vorderes Halsteil eines Hemdes mit Bündchen. — Falsche Säume, die sich kreuzen.

Zuschneiden. — Hemd mit Ärmeln, Hemd ohne Ärmel (kann auch auf der Schulter zugeknöpft werden). — Schürzen in verschiedenen Formen. — Schürze mit glattem Stück. — Beinkleid. — Musterzeichnen, Zuschneiden und Zusammenfügen.

Konfektion. — Anfertigung einer Auswahl der Zuschneidearbeiten.

Supplementsjahre.

Wiederholen der früher erlernten Arbeiten.

Praktisches Flickern von Strümpfen, Kleidern und Wäsche.

Zuschneiden und Anfertigen. — Nachtjacke, Herrenhemd, Unterrock, Arbeitshemd mit Keilärmeln. — Musterzeichnen, Zuschneiden und Zusammenfügen.

Die Benutzung der Nähmaschine ist gestattet unter der Bedingung, dass dieselbe sorgfältig behandelt werde.

Allgemeine Anleitung für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Die Nadelarbeiten spielen eine solch hervorragende Rolle im Leben der Frau, dass es für die Primarschule von bedeutender Wichtigkeit ist, schon frühe ihre Schülerinnen mit allen Näh- und Zuschnearbeiten vertraut zu machen, ihre Zöglinge bis zur Handfertigkeit zu führen, und ihnen Lust und Liebe zu den weiblichen Arbeiten einzufössen.

Bei diesem, wie bei jedem andern Unterrichte, muss Ordnung und Methode zur Fertigkeit führen.

Den Schülerinnen praktische Spezial-Kenntnisse zu vermitteln, ihren Verstand und ihre Urteilskraft zu entwickeln, ihr Gemüt zu veredeln, ihren Geschmack zu bilden, jene häuslichen Eigenschaften, deren Einfluss so wichtig für das Glück der Familie ist (Ordnung, Fleiss, Sparsamkeit) in ihnen wachzurufen, das ist der Zweck und das Ziel, das jede Lehrerin beim Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten vor Augen haben soll.

Damit, sowohl in erzieherischer, wie auch in professioneller Hinsicht alles Gute, was zu erreichen ist, erreicht werde, ist der Klassenunterricht, wenigstens für jede Schulstufe, angezeigt.

Jeder Arbeit geht eine klare und genaue Erklärung der auszuführenden Tätigkeit, sowie alles dessen voraus, was mit ihr in Verbindung tritt, wie Rohmaterial, Herkommen, Fabrikation, Nutzen, Wichtigkeit etc. In dieser vorbereitenden Stunde findet die Lehrerin hauptsächlich Gelegenheit, durch klug angebrachte Fragen die Überlegung, das Urteil und das Herz zu bilden.

Der Ausführung der Arbeit seitens der Schüler geht immer eine Veranschaulichung derselben durch die Lehrerin voraus, sei es mit Hilfe besonderer Veranschaulichungsmittel — dicke Stricknadeln, Rahmen, — sei es durch das Zeichnen auf die Wandtafel. Es empfiehlt sich, fertige Arbeiten vorzuzeigen, damit die Schülerin sieht, bis zu welchem Grad der Fertigkeit sie fortschreiten muss.

Nachdem sich die Lehrerin über die Zeitdauer, die zur Fertigstellung einer Arbeit erforderlich ist, klar geworden, verlangt sie auch entschieden, dass dieselbe in der angegebenen Zeit zu Ende gebracht wird, handle es sich um das Stricken, das Nähen oder die Anfertigung eines Wäschestückes. Weder die am weitesten vorgerückten, noch die faulsten Schülerinnen gelten als Beispiel für die erforderliche Zeitdauer, denn man würde den einen die Arbeit verleiden, die Faulheit der andern hingegen ermutigen. Eine anziehende Strick- oder Häkelarbeit kann von den geschicktesten Schülerinnen angefertigt werden, während die andern die Arbeit vollenden.

Was das Zuschneiden anbelangt, so ist es vor allem notwendig, dass jede Lehrerin über eine vollständige Sammlung jener Kleidungsstücke verfügt, deren Schnitt oder Anfertigung sie lehren will. Jeder Ausführung des Musters gehen zahlreiche Erklärungen voraus, immer mit Hilfe des Kleidungsstückes, das den Gegenstand der Lehrstunde bildet. Die Lehrerin zeichnet an der Wandtafel das Muster, das die Schülerinnen zu gleicher Zeit auf dem dazu geeigneten Papier wiedergeben. Das vollständige Format wird erst im 6. Schuljahr gegeben; im 5. ist es auf die Hälfte reduziert. Die Zeichnungen werden von der Lehrerin mit Hilfe eines farbigen Bleistiftes korrigiert. Wenn ein Muster wenigstens zwei- oder dreimal mit verschiedenen Massen wiederholt worden ist, wird es auf ein Stück festen Papiers aufgezeichnet, dann ausgeschnitten. Hierauf wird das Muster in weichem Papier, das den Stoff vertritt, ausgeschnitten, damit die Schülerin einesteils gewöhnt werde, das Muster anzulegen; andernteils, damit sie sich mit dem Zuschnitt und der Form des entsprechenden Kleidungsstückes vertraut mache. Darauf schreitet man zum Zusammenfügen. Die Nähte werden

geheftet, die Säume einfach bezeichnet. Alle jene Teile, welche besondere Sorgfalt verlangen, bilden, wie es ja auch das Programm angibt, den Gegenstand besonderer Übungen.

Im 5. und 6. Schuljahr bildet die Anfertigung der Wäschestücke die Anwendung der Zuschneidelektionen — folglich werden dieselben auch von den Schülerinnen zugeschnitten. Durch die vorbereitenden Übungen muss jedes Kind in stand gesetzt werden, die verschiedenen Schwierigkeiten der Arbeit zu bewältigen, selbst alle Teile eines Kleidungsstückes vorzubereiten und mit einander zu verbinden.

Was das Flicken anbelangt, so kann man dasselbe nie genug empfehlen. Welche Ersparnisse kann doch eine geschickte Familienmutter machen, indem sie sorgsam Wäsche und Kleider ausbessert! Darum ist es höchst notwendig, dass die Primarschule ihre Zöglinge anweist, jene häusliche Fürsorge doch ja nicht zu verachten, denn teilweise hängt ja von ihr deren Wohlbefinden und künftiges Glück ab. Aber um aus unsern Schülerinnen geschickte Flickerinnen zu machen, braucht es praktisches Ausbessern! So könnte man alle 2 oder 3 Monate z. B. drei oder vier Stunden dieser nützlichen Arbeit widmen. Es ist wahr, dass man dabei auf einige Hindernisse stösst, aber sind sie wirklich unüberwindlich? Es ist nur aus der Übung eine Gewohnheit zu machen, das ist alles, und wenn man an den grossen Dienst denkt, den man den Schülerinnen und ihren Familien erweist, lohnt es sich wohl der Mühe, alles zu versuchen und sich nicht von der ersten Schwierigkeit zurückschrecken zu lassen.

Jede Schülerin verfügt über einen Kasten, der ihren Fingerhut, ihre Schere, ihr Garn, ihre Nadelbüchse, ein kleines Nadelkissen, ein Schneidermass, ihre Arbeit etc. enthält. Nichts darf verlegt noch verloren werden. Die Zuschneidearbeiten werden in einem grossen Umschlag von festem Papier, den die Schülerin selbst anfertigt, und der auf einer Seite ihren Namen trägt, verwahrt.

In allen Stunden herrsche eine gute Disziplin und die Lehrerin vergesse nicht, auch über eine hygieinische Haltung der Schülerinnen zu wachen. Sie nehme nur saubere und geschmackvolle Arbeiten, die mit aller nur möglichen Sorgfalt gefertigt worden, an, erteile denselben aber auch nach jeder Stunde oder jeder Woche eine Note, die auf die Durchschnittnote wirkt.

Hauptsächlich durch Reizmittel wird den Kindern die Liebe zu den Handarbeiten eingefösst, und mit Hilfe derselben werden sie geschickt und tätig. Gerade der Klassenunterricht ist ein kostbares Reizmittel; er macht das Lernen immer anziehend; die Aufmerksamkeit bleibt rege und der Erfolg ist gewiss. Schon nach kurzer Zeit überrascht der Fortschritt der Schülerinnen und die Menge der geleisteten Arbeit.

In der Regel darf keine Arbeit von den Schülerinnen nach Hause mitgenommen werden; alles was in der Schule angefertigt wird, bleibt dort und wird — ohne gewaschen zu werden — für das Examen aufgelegt.

Freilich wäre es schwierig zu verlangen, dass praktische Flickarbeiten während eines ganzen Jahres in der Schule verbleiben. Den Lehrerinnen bleibt also für diesen nützlichen Unterrichtszweig alle Freiheit gelassen. Wir zählen auf ihren guten Willen und den Wunsch, die ihnen anvertrauten Kinder für das praktische tägliche Leben vorzubereiten.

In den einklassigen Schulen wird man drei Abteilungen einrichten, deren jede das Programm zweier Klassen in zwei Jahren durcharbeitet. Diese Gruppierung der Schülerinnen zersplittert weniger die Kräfte der Lehrerin und ermöglicht ihr den Klassenunterricht für eine Gruppe, während die beiden andern mit einer erklärten und verstandenen Arbeit beschäftigt sind.

Unterabteilung, Programm des 1. und 2. Jahres, in zwei Jahren.

Mittelabteilung, Programm des 3. und 4. Jahres, in zwei Jahren.

Oberabteilung, Programm des 5. und 6. Jahres, in zwei Jahren. Für den Schnitt, wie für das Nähen.

Lehrmaterial.

Wenn wir das Prinzip aufstellen, dass jede Schülerin dieselbe Arbeit und deren einzelne Teile zu derselben Zeit anfertigen muss, so ist es sicher, dass ein Veranschaulichungsmaterial, welches das Vorzeigen der Arbeit für die ganze Klasse ermöglicht, notwendig wird. So haben wir an erster Stelle einen Rahmen, ähnlich demjenigen, der im Normalkursus gebrannt wurde. Der obere Teil ist für eine gespannte Baumwollkordel bestimmt, die ein grobes Gewebe darstellt. Dasselbe dient zum Veranschaulichen und Erklären der verschiedenen Stiche, des Zeichnens — des Webens etc.

Auf der unteren Hälfte zeigt man zuerst mit einigen Metern Kordel, wie man webt, was Einschlag und Kette ist, wie die Webekante gebildet wird. Mit Hilfe sehr dicker Wolle von verschiedener Farbe und sehr dicken Stricknadeln, stellt die Lehrerin verschiedene Strickflächen von 40 Maschen und 30 Touren her. Die eine (abwechselnd eine Nadel rechts und links) bildet die rechte Masche, eine andere die geritzte Strickfläche, eine dritte veranschaulicht das Nähtlein, eine vierte endlich das Nähtlein und das Abnehmen. Diese verschiedenen Stücke dienen abwechselnd bei dem Unterrichte des Strumpfflickens.¹⁾ Man zerschneide die Maschen, um ein Loch zu bilden, und bessere dann mit andersfarbiger Wolle, von der man einige Fäden getrennt hat, aus.

Die Lehrerin wird leicht noch andere Muster zu machen finden, das Stricken der Ferse, Strickmuster — Stückeinstricken etc.

Man macht auch für das Erlernen der Maschen Gebrauch von den dicken Nadeln und der dicken Wolle. Bemerkt sei noch, dass sich für den Anfang das Taktstricken empfiehlt (vier Zeiten zählen).

Mit einem Stück groben Etamins oder Kanevas, das auf den Rahmen geheftet wird, erklärt man den Saum, die Nähte, die Stücke etc.

Man darf sich auf keinen Fall damit begnügen, den Schülerinnen fertige Muster vorzuzeigen, sondern man arbeitet vor und mit ihnen, lasse die Kinder auch selbst abwechselnd einige Stiche am Rahmen machen, handle es sich um den Maschen- oder andere Stiche.

In den Zuschneide- und Nähstunden benutze die Lehrerin auch häufig und gerne die Wandtafel! Beim Wäschezeichnen z. B. werden die Buchstaben mit Hilfe kleiner Kreuzchen oder Punkte aufgezeichnet. Alle Schülerinnen können so der Stunde folgen, ohne sich eines Spezial-Musters bedienen zu müssen. Vergessen wir endlich nicht die fertiggestellten Arbeiten, die soviel wie möglich von der Lehrerin angefertigt werden, und die die Serie des Lehrmaterials vervollständigen müssen. Sie sind hauptsächlich in der vorbereitenden Stunde zu gebrauchen und machen es den Schülerinnen möglich, sich über die Arbeit, welche sie ausführen sollen, genaue Rechenschaft zu geben.

Bilder, Gravüren, Rohmaterialsammlungen, Stoffmuster aller Art, sind für den veranschaulichenden Handarbeitsunterricht von Notwendigkeit. Jede Lehrerin kann leicht sich eine kleine Sammlung halten, die ihre Stunden anziehender und nutzbringender macht, besonders wenn sie es versteht, die Grundsätze des anschaulichen Unterrichtes anzuwenden, und auf die Überlegung, das Urteil und die Vernunft des Kindes zu wirken; wenn sie, anstatt dem Kinde vollständig abgeschlossene und begrenzte Begriffe zu geben, sie es dieselben finden und begrenzen lässt; wenn sie in einem Worte die Zöglinge veranlasst, Gebrauch von den Kräften zu machen, die ihnen von der Natur verliehen sind.

Materialverzeichnis.

Für die Lehrerin zu liefern. — 1 Veranschaulichungsrahmen. — 4 Knäuel sehr dicker Wolle verschiedener Farbe (rot, rosa, blau, braun). — 35 Meter weisse Baumwollkordel. — 2 dicke Holzstricknadeln. — 1 dicke Matratzennadel. — 1 gekrümmte Matratzennadel. — Java Kanevas. — 1 grosse Schere. — 1 Schneidermass. — Reissnägeln. — 1 Wandtafel. — Weisse Kreide. — Farbige Kreide. — 6 Blaustifte. — 1 Lineal, Länge 1 Meter.

¹⁾ Siehe im pädagogischen Museum zu Freiburg, den Rahmen und Zubehör.

Schülermaterial.

1. Schuljahr. — 1 Handarbeitskasten. — 1 Schere. — 1 Fingerhut. — 2 Holzstricknadeln. — 2 Gramm Wolle für erste Strickübung. — 1 Spiel Stricknadeln Nr. 7. — Strickbaumwolle, ungebleicht Nr. 10. — Kanevas 10 × 20 und 30 × 12 cm. — Dickes rotes Zeichengarn. — 25 cm. Baumwollstoff. — Rosa Nähgarn zu den Übungen. — 1 Taschentuch. — Weisses Nähgarn für das Taschentuch. — Abgestumpfte Sticknadeln. — Nähnadeln Nr. 6 und 8. — Stecknadeln.

2. Schuljahr. — Ungebleichte Baumwolle Nr. 10 für den Streifen. — 30 cm. grobes Baumwolltuch. — 1 Spiel Stricknadeln Nr. 7. — 60 cm. mittleres Baumwolltuch. — Rosa Nähgarn für die Übungen. — Nähnadeln Nr. 8. — Stecknadeln. — Grober Kanevas zum Wäschezeichnen. — Rotes Zeichengarn. — Weisses Nähgarn. — 1 Nähstein (nicht entbehrlich).

3. Schuljahr. — Ungebleichte Baumwolle Nr. 10 für 2 Paar Socken. — 1 Spiel Stricknadeln Nr. 7. — 1 Meter Baumwolltuch. — Nähnadeln Nr. 8 und 9. — Rosa und weisses Nähgarn. — Baumwollband für den Kissenbezug. — Stecknadeln. — Knöpfe.

4. Schuljahr. — Ungebleichte Baumwolle für ein Paar Strümpfe Nr. 12. — 1 Spiel Stricknadeln Nr. 8. — Weisse und rote Baumwolle für den Maschenstich. — 60 cm. Baumwolltuch. — 1 Schneidermass. — Abgestumpfte Sticknadeln. — Nähnadeln Nr. 8 und 9. — Rosa und weisses Nähgarn. — Knöpfe.

5. Schuljahr. — Papier für das Musterschneiden. — 1 plattes Lineal 0,50 cm. — 1 Bleistift. — 1 Gummi. — Strickbaumwolle. — 1,50 Meter Wichyleinen zur Schürze. — 1,50 Meter Baumwolltuch. — Rosa und weisses Nähgarn, Knöpfe. — Stoff zum Stopfen. — Stick-, Steck- und Nähnadeln Nr. 8 und 9. — Baumwolle zum Strumpfflicken.

6. Schuljahr. — 2,50 Meter Baumwolltuch zum Hemd. — 1,60 Meter Baumwolltuch zum Beinkleid. — Weisses Nähgarn und Knöpfe. — Strickbaumwolle, weiss oder ungebleicht. — 1 Häkelnadel. — Stopf-, Stick-, Steck- und Nähnadeln. — Stopfbaumwolle crème und blau. — Rosa Nähgarn zu den Übungen. — 0,50 Meter Baumwolltuch für die Übungen. — Baumwolle zum Strumpfflicken. — Wolle für das Jäckchen oder Finkli. — Papier für das Zuschneiden. — Bleistift und Gummi. — Indienne.

Supplementjahre. — 2 Meter Stoff zur Nachtjacke. — 3,50 Meter Stoff zum Herrenhemd. — Faden, Knöpfe, Näh- und Stecknadeln. — Musterpapier. — 2,50 Meter Stoff zum Arbeitshemd.

34. 27. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 15. Mai 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in der Absicht, durch Einführung eines methodisch zu erteilenden Klassenunterrichts das Arbeitsschulwesen zu fördern, beschliesst auf Antrag der Erziehungsdirektion über die Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Klassen der Schule, die Art und Weise des Unterrichts, die unmittelbare Aufsicht über die Schule und die Lehrmittel, was folgt:

§ 1. Es soll gelehrt und geübt werden:

III. Schuljahr. — Stricken. — 1. Erlernen der rechten und linken Maschen, der Verbindung beider zum Bördchen, des Auf- und Abnehmens und der Bildung der Ferse mit Käppchen, eingeübt an einem Übungstreifen — teils im Takt — teils in Freiarbeit. — 2. Stricken des Strumpfes. (Erklären der verschiedenen Teile desselben mit Hilfe eines gezeichneten und eines gestrickten Strumpfes.) Anfertigung eines Paares Kinderstrümpfe als Klassenarbeit.

Nähen. 1. Ein Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Stiche (Vor-, Hinter-, Stepp-, Überwindlings- und Nebenstich). Belehrung über Einfädeln des Nähtlings, Bildung des Knotens, Handhabung der Nähnarbeit, Entstehung und Bedeutung der Stiche. — 2. Säumen von Nastüchern als Klassenarbeit.

IV. Schuljahr. — Stricken. — 1. Strumpfstriicken nach der Regel (Klassenarbeit). — 2. Anstricken alter Strümpfe (das erste Paar als Klassenarbeit). — 3. Ein Stickstreifen mit 5 Piqués und 1 Patentmuster (Einzelarbeit).

Nähen. — 1. Ein Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Nähte an Triplure. (Doppelnah, schmaler Saum, breiter Saum, Überwindlingsnah, gerade Rollnah, schräge Rollnah, Einfassen und Belegen mit Band.) — 2. Ein einfaches Mädchenhemd (Zughemd) als Klassenarbeit. Vorlegen eines solchen, Vorzeigen und Benennen seiner Teile, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel.

V. Schuljahr. — Stricken. — 1. Neue Strümpfe und Anstricken alter als Nebenarbeit. — 2. Ein Strickstreifen mit fünf Hohlmustern und Namenstricken (Einzelarbeit).

Nähen. — 1. Fortsetzung am Nähtuch. (Breiter Steppsaum, Nähen von zwei Falten, Flannelnah, gerade und schräge Rollnah, Einfassen und Besetzen mit Band, Anfügen an den 1. Teil des Nähtuches voriger Klasse, Annähen von Aufhängern, Knöpfen, Haften etc., Anfertigung des Knopfloches an einem besondern Übungsstück und am Nähtuch.) (Klassenarbeit.) — 2. Ein grösseres Mädchenhemd mit Bündchen (Klassenarbeit). — 3. Nähen von Schürzen, Schlüttli, Kinderhemden etc. als Nebenarbeit.

Flicken. — Überziehen blöder Stellen durch den Maschenstich (Klassenarbeit.)

Zeichnen. — Ein Übungstuch von uneingeteiltem Stramin mit Bördchen, einem Alphabet und Ziffern (Klassenarbeit).

VI. Schuljahr. — Stricken. — Fortsetzung der bisherigen Übungen (Nebenarbeit).

Nähen. — 1. Ein Frauenhemd mit Bündchen (Klassenarbeit). — 2. Nähen von Schürzen, Hemden etc. (Nebenarbeit).

Flicken. — 1. Verstecken der Strümpfe im Loch und Abnehmen (Klassenarbeit). — 2. Einfaches Stückeln der Strümpfe (Klassenarbeit). — 3. Ein Übungsstück zum Einsetzen von Stücken an Triplure: — a. Einsatz mit Überwindlingsnah und Kappnah, 4 Ecken; — b. Einsatz mit Überwindlingsnah, die Ränder umschlingen; — c. Einsatz mit Steppnah und Kappnah. Die beiden letztern Flicke dürfen in die Ecken eingesetzt werden. Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsetzarten (Klassenarbeit). — Zur Veranschaulichung: Ein fertiges Übungsstück, Vorzeichnen des Ausschneidens an der Wandtafel, Vorzeigen des Einschneidens und Ausnäehens der Ecken an recht grobem Baumwollstoff. — 4. Flicken der Wäsche und Kleider als Nebenarbeit.

Zeichnen der verfertigten Wäschegegenstände (Kreuzstich).

VII. Schuljahr. — Stricken. — Fortsetzung der bisherigen Übungen (Nebenarbeit).

Nähen. — 1. Ein schöneres Frauenhemd (Klassenarbeit). — 2. Einübung der einfachen Zierstiche und Hohlsäume an Kongressleinen (Einzelarbeit).

Flicken. — 1. Fortsetzung des Versteckens von Gestricktem. Riststückeln (Nebenarbeit). — 2. Verstecken und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück von Etamine (Klassenarbeit). — 3. Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Nebenarbeit).

VIII. Schuljahr. — Stricken. — Fortsetzung der bisherigen Übungen (Nebenarbeit).

Nähen. — 1. Ein Knabenhemd mit Koller (Klassenarbeit). — 2. Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten (Nebenarbeit).

Flicken. — Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Nebenarbeit).

Häkeln. — Ein Übungsstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen. Höchstens 10 Muster (Einzelarbeit).

Zuschneiden. — Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft in verkleinertem Masstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen. Ausser dem Zuschneiden

des Knabenhemdes an Papier und am Stoff selbst wird dieser Klasse das Zuschneiden der Hemden des V. und VI. Schuljahres zugewiesen.

§ 2. Der Unterricht ist Klassenunterricht; jede neue Klassenarbeit muss von allen Schölerinnen der nämlichen Klasse gleichzeitig begonnen werden, ebenso sind diejenigen Partien der Arbeiten, welche die wesentlichsten Besprechungen und Erläuterungen erfordern, gleichzeitig auszuführen. Alle Klassenarbeiten müssen bis zum Examen in der Schule aufbewahrt werden. Auf das Examen darf keine Arbeit gewaschen werden.

Hinsichtlich der Nebenarbeiten ist zu bemerken, dass sie nur für solche Schölerinnen gelten, welche mit ihrer Klassenarbeit fertig oder im Vorsprung sind; sie sollen auch so gewählt sein, dass sie den Schölerinnen Gelegenheit bieten, das in der Klassenarbeit Erlernte allseitig und bis zur Fertigkeit zu üben.

§ 3. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeitsschulen liegt der Schulpflege ob, welche zu diesem Zwecke sachverständige Frauenspersonen beizuziehen hat.

Aufgabe dieser Frauenskommissionen ist: 1. nach einer bestimmten Kehrordnung die Arbeitsschule zu besuchen und der Lehrerin in der Schulführung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen; — 2. das Arbeitsmaterial anzuschaffen, bei der Zuteilung an die Kinder behöflich zu sein, die einzuziehenden Beträge festzusetzen und für unentgeltliche Verabreichung an ärmere Kinder zu sorgen; — 3. über Punkte, welche die Interessen der Arbeitsschule beschlagen, ihre Wünsche und Anträge der Schulpflege bezw. dem Inspektorate einzureichen; — 4. bei den Jahresprüfungen mitzuwirken.

Ein direktes Eingreifen in Lehrgang und Lehrverfahren seitens der Frauenskommissionen ist unzulässig; bezügliche Aussetzungen und Wünsche sind zur Erledigung dem Schulinspektorate bekannt zu geben.

§ 4. In den Arbeitsschullokalen müssen folgende allgemeine Lehrmittel vorhanden sein: 1. eine in Quadrate von 4 cm Seite eingeteilte grössere Wandtafel; — 2. ein Nährahmen; — 3. eine Tabelle mit dem Musterstrumpf; — 4. eine ausreichende Anzahl von Nähkissen.

Jeder Arbeitsschule ist zur Aufbewahrung der Arbeiten ein passend eingerichtetes, gut verschliessbarer Kasten anzuweisen.

§ 5. Durch diesen Lehrplan wird derjenige vom 4. Mai 1889 aufgehoben. Derselbe tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

85. 28. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen und die tit. Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betr. Empfehlung eines Lehrmittels für die Arbeitsschulen. (Vom 4. Dezember 1898.)

Auf Grund ihrer Konferenzverhandlungen vom 4. November l. J. und gestützt auf die gemachten mehrjährigen günstigen Erfahrungen befürworten die Arbeitsoberlehrerinnen den Erlass einer Weisung an die Schulpflegen des Inhalts, es möchte die „Theorie der weiblichen Handarbeiten“ von Josephine Brast als ein besonders für die obern Klassen der Arbeitsschulen sehr empfehlenswertes Lehrmittel zur Anschaffung für jede Arbeitsschule in 3—10 Exemplaren empfohlen werden.

Da nach Mitgabe eines in Sachen entgegengenommenen Referates die Brauchbarkeit dieses in zwei Teilen erschienenen Werkleins in der Schulpraxis sich allenthalben bewährt hat und dessen Verbreitung und Verwendung in den Arbeitsschulen darum bestens empfohlen werden kann, wird

beschlossen:

Die „Theorie der weiblichen Handarbeiten, Leitfaden zum Selbstunterricht“ von Josephine Brast, Arbeitsoberlehrerin, werde unter die „empfehlenswerten Lehrmittel“ aufgenommen.

Den Schulpflegen sei zu empfehlen, für jede Arbeitsschule eine der Schölerinnenzahl entsprechende Anzahl von Exemplaren anzuschaffen und dieselben wie

Bibliothekbücher den Schülerinnen der obern Klassen abwechselnd zur Benutzung zustellen zu lassen.

Um die Anschaffung des genannten Werkleins zu erleichtern, hat auf Ersuchen der Erziehungsbehörde die Verlagsfirma H. R. Sauerländer & Cie. in Aarau in zuvorkommender Weise den Preis desselben für aargauische Schulen für beide Teile zusammen von Fr. 3.40 auf Fr. 3. — herabgesetzt.

Es kostet nun kartonirt der I. Teil Fr. 1.40, der II. Teil Fr. 1.60.

36. 29. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen des Kantons betr. die Volksbibliotheken. (Vom 15. Dezember 1897.)

Um auch kleineren Volks- und Jugendbibliotheken des Kantons die Anschaffung guter Bücher zu erleichtern, haben wir in Ergänzung zu unserer Bekanntmachung vom 7. November 1895 mit Hilfe der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft für Volksbibliotheken ein neues Verzeichnis solcher Schriften angelegt, welche sich für die genannten Bibliotheken nach Inhalt, Umfang und Preis besonders eignen dürften.

Indem wir Ihnen dieses Verzeichnis mit denjenigen vom Jahre 1895 zustellen, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass nach Regierungsratsbeschluss den Volks- und Jugendbibliotheken des Kantons je 30 % des Ankaufspreises gegen Vorweisung der Quittung durch die Erziehungsdirektion zurückvergütet werden und dass mit der Buchhandlung von Gebrüder Lüdlin in Liestal eine Vereinbarung getroffen wurde, nach welcher diese Firma die nachverzeichneten Bücher des I. und II. Verzeichnisses solid gebunden zu den beigesetzten Preisen mit weitem 10 % Rabatt liefert, sodass die totale Rückvergütung 40 % beträgt.

Wir ersuchen Sie, dieses Kreisschreiben Ihrer Volks- und Jugend-Bibliothek zuzustellen und, falls eine Volksbibliothek in Ihrer Gemeinde noch nicht besteht, eine solche zu gründen. Wir sind überzeugt, dass die Gemeindebürger das Unternehmen begrüßen und für das gemeinnützige Institut gerne einen entsprechenden Posten in das nächstjährige Budget aufnehmen werden.

Bücher für Volksbibliotheken.

I. Verzeichnis (1895).

Verfasser	Titel	Preis in Fr. S.
<i>Amicis, E. de.</i>	Herz, übersetzt von R. Wülser	3. 50
<i>Andree, Rich.</i>	Der Kampf um den Nordpol	8. —
<i>Auerbach.</i>	Barfüssele	5. 35
<i>Becker-Zeller.</i>	Erzählungen aus der alten Welt	4. 05
<i>Beecker-Stowe.</i>	Onkel Toms Hütte	2. —
<i>Blum, Hans.</i>	Hallwyl und Bubenberg	5. 65
<i>Bonnet.</i>	Adlerhorst	1. 50
<i>Breitenstein.</i>	S'Vreneli in der Bluemmatt	4. —
<i>Bücker.</i>	Unsere Arbeiter der Neuzeit	4. —
<i>Campe.</i>	Die Entdeckung Amerikas, I. Christ. Kolombus	1. 10
"	II. Ferd. Kortes	1. 10
"	III. Franz Pizarro	1. 10
<i>Caspari.</i>	Zu Strassburg auf der Schanz	1. 75
<i>Fischer.</i>	Philibert Berthelier	4. —
<i>Franklin.</i>	Franklins Leben, übersetzt von Müller	1. 10
<i>Freitag.</i>	Aus der deutschen Vergangenheit, 5 Bände à	9. —
<i>Frey, Jakob.</i>	Geschichten aus der Schweiz	— 80
"	Die Waise von Holligen	4. —
"	Schweizerbilder	6. —
"	Neue Schweizerbilder	2. —
<i>Fröhlich.</i>	Der Brand von Glarus	2. 20
"	Die Verschüttung im Hauenstein	2. 20

Verfasser	Titel	Preis Fr. S.
<i>Geilfuss.</i>	Helvetia	12. 50
"	Historisches Bilderbuch	3. —
<i>Glaubrecht.</i>	Die Heimkehr	1. 60
"	Das Heidenhaus	1. 35
<i>Götz.</i>	Geschichten aus dem Volke	2. —
<i>Gotthelf, Jeremias.</i>	Das Erdbeeri Mareilli	— 80
"	Geld und Geist	} 3. 35
"	Käthi, die Grossmutter	
"	Leiden und Freuden eines Schulmeisters	3. 35
"	Anna Bäbi Jowäger	3. 35
"	Uli, der Knecht u. Uli, der Pächter	3. 35
"	Erzählungen	3. 35
"	Der Knabe des Tell	1. 35
<i>Hartmann.</i>	Auf Schweizererde, 3 Bände à	6. —
<i>Hauff.</i>	Lichtenstein	1. 35
<i>Hebel, J. P. J. P.</i>	Hebels Werke	4. —
<i>Herold.</i>	Im dunklen Erdteil	4. —
<i>Herzog.</i>	Erzählungen aus der Schweizergeschichte	6. —
<i>Hoffmann.</i>	Neuer deutscher Jugendfreund	8. —
<i>Horn.</i>	Silberblicke	6. 70
"	Franz Kerndorfer	2. 15
"	Aus der Maje, 7 Bände à	3. —
"	Franz Drake	1. —
"	Escher von der Linth	1. —
"	Benjamin Franklin	1. —
"	Georg Washington	1. —
"	Prinz Eugenius	1. —
"	Maria Theresia	1. —
"	Die Gemsjäger	1. —
"	Das Erdbeben von Lissabon	1. —
"	Die Eroberung von Mexiko	1. —
"	James Cook	1. —
"	Der Brand von Moskau	1. —
"	Die Eroberung von Konstantinopel 1878	1. —
<i>Joachim.</i>	Aus Berg und Tal	5. 75
<i>Kane.</i>	Die Nordpolfahrer	6. 70
<i>Keller, Gottfried.</i>	Martin Salander	5. 10
<i>Keller, Karl.</i>	Erzählungen des Pilgers von Schaffhausen	1. 70
<i>Klein.</i>	Fröschweilerchronik	4. —
<i>Kübler.</i>	General Gordon	1. 85
<i>Kügelgen.</i>	Jugenderinnerungen eines alten Mannes	5. 35
<i>Kummer.</i>	Mutterliebe der Tiere	4. —
<i>Kuoni, J.</i>	Verwaist, aber nicht verlassen	3. —
<i>Meyer, Conr. Ferd.</i>	Jürg Jenatsch	6. 70
<i>Müller, Karl.</i>	Die letzten Tage des alten Bern	3. 60
<i>Ochsenbein, G. Fr.</i>	General Dufour	1. 65
<i>Oertel, Hugo.</i>	William Penn	1. —
<i>Olivier.</i>	Raimund, der Pfleger	4. —
"	Die Töchter des Försters	4. 80
<i>Osenbrüggen, Ed.</i>	Kulturhistor. Bilder aus der Schweiz	4. —
<i>Paulus, J. Dr.</i>	Der Brand von Rom	1. 75
<i>Pestalozzi, Hrch.</i>	Lienhard und Gertrud	2. 35
<i>Philippi, Charlotte.</i>	Die Familie Schönberg-Cotta	5. —
<i>Plieningen, Gust. Dr.</i>	David Livingstone	7. 70
<i>Rapp, Georg.</i>	Witukind	5. 35
<i>Rebe, Maria.</i>	Unter einem Dach	3. 70
"	Schwarzbrod	5. 35
<i>Richter, J. W. Otto Dr.</i>	Landschaftliche Charakterbilder	8. —

Vorfasser	Titel	Preis geb. Fr. Hg.
<i>Riggenbach.</i>	Erinnerungen eines alten Mechanikers	3. —
<i>Roth, Richard.</i>	Heinrich Pestalozzi	1. 35
" "	Stanleys Reise durch den dunkeln Weltteil	1. 35
<i>Scheffel, Jos. Victor.</i>	Ekkehard	8. —
<i>Schmidt, Ferd.</i>	Schiller	1. 35
" "	Herder als Knabe und Jüngling	1. 35
" "	Goethes Jugend- und Jünglingszeit	1. 35
" "	Alexander von Humboldt	1. 35
" "	Ernst Moritz Arndt	1. 35
<i>Schwab, Gustav.</i>	Die schönsten Sagen des klassischen Altertums	4. 80
<i>Secell.</i>	Das Pfarrhaus zu Laneten	4. 50
<i>Spörlin, Margar.</i>	Elsässische Lebensbilder, 4 Bände à	4. 15
<i>Sprecher, Joh. Andr.</i>	Die Familie de Sass	6. 20
" "	Donna Ottavia	6. 20
<i>Spyri, Johanna.</i>	Im Rhonetal	2. 90
" "	Verschollen, nicht vergessen	4. —
" "	Kurze Geschichten, 2 Bände à	4. —
" "	Schloss Wildenstein	4. —
" "	Heimatlos	4. —
" "	Volksschriften, 2 Bände à	3. 20
" "	Aus Nah und Fern	4. —
" "	Sina	4. —
<i>Stein, Armin.</i>	August Hermann Franke	6. —
<i>Stretton, Hesba.</i>	Allein in London	1. 75
" "	Ein Dornenpfad	1. 85
" "	Die Pilgergasse in Manchester	2. 15
<i>Töpffer.</i>	Genfer Novellen	1. —
<i>Tschudin.</i>	Das Tierleben der Alpenwelt	12. —
<i>Wagner.</i>	Entdeckungsreisen in Berg und Tal	3. 35
<i>Wildermuth, Ottilie.</i>	Bilder und Geschichten aus Schwaben. 2 Bände à	5. 35
" "	Perlen aus dem Sande	5. 35
<i>Wyss, J. R.</i>	Schweizerischer Robinson	12. —
<i>Zschokke, Hrch.</i>	Das Goldmachedorf	1. 30
" "	Addrich im Moos	2. —
" "	Der Freihof von Aarau	2. —

II. Verzeichnis (1897).

Vorfasser	Titel	Seitenzahl	Preis geb. Fr. Hg.
<i>Ahlfeld, Friedr.</i>	Erzählungen fürs Volk	222	3. 40
<i>Auerbach.</i>	Dorfgeschichten. 10 Bände à	200—250	2. 30
<i>*Bachofner-Buxdorf, Anna.</i>	Zweierlei Leben	128	1. 60
" "	Schule und Leben	116	1. 50
" "	Der Weg zum Frieden; unter einem Dache, I. Band	59	1. 80
<i>*Bar, Rich.</i>	Der deutsche Knabe in Amerika	139	1. 80
<i>*Bonn, Friedr.</i>	Der Weberhannes	66	—, 80
<i>Braun, Isabella.</i>	Aus Dorf und Stadt	214	2. —
<i>Caspari, K. H.</i>	Alte Geschichte aus d. Spessart	143	1. 75
" "	Der Schulmeister und sein Sohn	151	1. 75
<i>*Cooper.</i>	Der Bienenjäger	204	1. 35
" "	Das Blockhaus	128	1. 10
<i>*Fries, N.</i>	Unsers Herrgotts Handlanger	196	3. 75
" "	Harte Zucht	87	2. 15
" "	Das Haus auf Sand gebaut	136	2. 80
<i>*Fron, Conrad.</i>	Das Kräuterweible von Wimpfen	197	3. 35

Die mit * bezeichneten Bücher eignen sich die Jugendbibliotheken.

Verfasser	Titel	Seitenzahl	Preis in Fr. Sg.
*Glaubrecht, O.	Der Kalendermann von Veitsberg	176	1. 35
* " "	Anna, die Blutegehändlerin	64	— .80
" "	Die Goldmühle	59	1. 50
" "	Der Zigeuner	144	1. 10
" "	Das Wassergericht	110	1. 35
*Godin, Amalie.	Märchenreigen	119	1. 10
*Goldsmith.	Der Landprediger von Wakefield	156	1. —
*Gothelf, Jeremias.	Sonntag des Grossvaters	52	— .70
Grube, A. W.	Aus der Alpenwelt der Schweiz	122	1. 75
" " "	Abraham Lincoln	132	1. 75
Hedenstjerna.	Aus Dorf und Stadt	165	3. 50
*Herzog.	Bilder aus den Kriegsjahren in der Schweiz 1798—1800	226	4. 50
*Hoffmann, Franz.	Lebensbilder	56	— .80
Horn, W. O.	Die Spinnstube, V., VI. und VII. Band à	500	2. 50
" " "	Friedel	258	3. —
" " "	Hand in Hand	159	2. 20
" " "	Der Engel der Gefangenen	111	1. 50
" " "	Lehrgeld	138	2. 20
* " " "	Von Einem, der das Glück gesucht	114	1. 50
Joachim.	50 Jahre auf dem Erlenhofe	359	6. 20
" "	Lonny, die Heimatlose	309	6. 20
Kambli, Wilh.	Bergluft	256	4. —
Klee, G.	Der arme Mann im Tockenburg	114	1. 75
Koch, Rosalie.	Der Eselsjunge	128	2. 10
Körber, Philipp.	Leonh. Thumet, der brave Bürger	144	1. 35
* " "	Faet, der Safranhändler	191	1. 35
Kuehn, E.	Marie	133	2. —
" "	Erzählungen zu den 10 Geboten	271	3. 70
Kuoni, J.	Balzli, der Schwabengänger	142	3. —
Lienert, Meinr.	Erzählungen aus der Urschweiz, I.	253	6. 50
" "	" " " " " " II.	213	6. 50
Malot.	Heimatlos	476	3. —
Marryat.	Der Seekadett	248	1. 60
Nieritz, G.	Die Ausgestossene	144	2. —
" "	Die Auswanderer	135	2. —
* " "	Hans Egede, der Grönlandfahrer	108	2. —
* " "	Die rettende Glocke	128	2. —
* " "	Gutenberg und seine Erfindung	144	2. —
* " "	Erdenglück und Erdennot	127	2. —
* " "	Ein furchtbares Himmelfahrtsfest	126	2. —
* " "	Das verlorene Kind	118	2. —
Niese, Charlotte.	Aus dänischer Zeit	488	7. 35
*Porchat.	Drei Monate unter dem Schnee	132	1. 35
*Reinick.	Lieder und Erzählungen	144	1. 10
Rosegger.	Das ewige Licht	427	6. 60
*Sapper, Agnes.	Gruss vom Rigi	77	2. 20
Scheillin, P., Prof.	Näbis Uli	154	2. 70
*Schlachter, F.	Resli, der Güterbub	143	1. 75
Schmid, Herm.	Das Schwaberb	413	3. —
*Schubert.	Erzählungen, II	127	— .80
" "	III	64	1. 10
*Spyri.	Arthur und Squirrel	213	4. —
" "	Keines zu klein, Helfer zu sein	240	4. —
" "	Gritli, I und II, Band à	178	4. —
" "	Aus den Schweizerbergen	248	4. —
" "	Heidi, 2 Bände à	240	4. —

Die mit * bezeichneten Bücher eignen sich für Jugendbibliotheken.

Verfasser	Titel	Seitenzahl	Preis sch. Fr. Sp.
*Spyri.	Einer vom Hause Lesa	248	4. —
*Steude, E. G.	Böser Leumund	96	2. —
Stöber.	Geschichten von der Altmühl	158	1. 75
"	Der Mülharzt	156	1. 75
"	Geschichten des Pfarrers Siebentisch	158	1. 75
Storm.	Immensee	72	3. 50
"	Im Sonnenschein	63	2. —
Stretton, Hesba.	Im Sturme des Lebens	144	1. 60
* " "	Des höchsten Königs Diener	196	1. 70
* " "	Die kleine Maggy	127	1. 60
* " "	Jessikas erstes Gebet	44	1. —
Thiele & Zarnack.	Bilderbuch zu den heil. 10 Geboten	360	8. —
Widmann.	Touristennovellen	343	6. 40
*Willner, Meta.	Hannas Ferien	73	1. 80
Wys, R., Pfarrer.	Auf fremder Erde	173	2. —
" " "	Das Schlossfräulein	68	1. 30
" " "	Der Freudenhof	112	2. —
" " "	Das Findelkind	154	2. 20
" " "	Ein Alpensohn in deutschen Landen	93	1. 25
Yonge.	Der kleine Herzog	146	1. 75

87. 30. Zirkular des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulpflegen betr. Kadettenkorps. (Vom 3. März 1897.)

Vom schweizerischen Militärdepartement wird dem Regierungsrat mitgeteilt:

„Der Bundesrat habe unterm 2. Februar l. J. ein ihm vorgelegtes Modell Kadettengewehr, Einlader von 110 cm Totallänge, Kaliber 7,5 mm, Verschluss 89/96, grundsätzlich als Ordonnanz für die neu zu erstellenden Kadettengewehre bestimmt und gleichzeitig beschlossen, der Bundesversammlung zu beantragen, es seien 40 % oder rund Fr. 30 der zirka Fr. 75 betragenden Erstellungskosten eines Gewehres vom Bund zu übernehmen.

„Das eidgenössische Militärdepartement hat die Erstellung einer Anzahl Exemplare des Modells angeordnet und hofft im Laufe des kommenden Sommers in der Lage zu sein, dieselben den Militärbehörden der Kantone und den Kadettenkommissionen, die ein bezügliches Begehren stellen, zur Ansicht zu übermitteln.

„Obschon in der Frage die Bundesversammlung das endgültige Wort zu sprechen hat und vorderhand also noch keine Bestellungen von fraglichem Gewehr gemacht werden können, geben wir Ihnen von dem Vorhaben der Bundesbehörde doch jetzt schon Kenntnis, damit allfällig in nächster Zeit beabsichtigte Gewehranschaffungen auf den Moment verschoben werden, wo das neue Kadettengewehr bezogen werden kann.“

An diese Kenntnisgabe knüpfen wir gleichzeitig den Auftrag, uns bis 31. März nächsthin mitzuteilen: 1. ob die dortige Bezirksschule ein Kadettenkorps hat und wenn ja — 2. wie stark dasselbe gegenwärtig ist; — 3. was für ein Gewehrsystem demselben zur Verfügung steht und — 4. über wie viel Gewehre das Korps verfügt.

Die mit * bezeichneten Bücher eignen sich für Jugendbibliotheken.

III. Fortbildungsschulen.

88. 1. **Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Vorstände der zürcherischen Töchter-Fortbildungs- und Haushaltungsschulen.** (Vom 1. Juni 1896.)

Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1895 und in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, leistet der Bund Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke der Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts bereits bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Wir laden daher diejenigen Fortbildungsschulen, welche gestützt auf die Bestimmungen obigen Beschlusses glauben auf eine Bundessubvention pro 1896 Anspruch erheben zu dürfen, ein, ein bezügliches Subventionsgesuch spätestens bis Ende Juni l. J. der Erziehungsdirektion einzureichen. Das gestellte Gesuch muss enthalten:

A. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse.

- a. die genaue Bezeichnung und das Domizil der Anstalt;
- b. die Bezeichnung ihres Eigentümers;
- c. Dauer ihres Bestandes, Zeitpunkt der Entstehung;
- d. eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Einteilung, Zweck, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;
- e. sämtliche bis dahin gedruckten oder sonstwie vervielfältigten, über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Kataloge etc.

B. In Bezug auf die Finanzverhältnisse.

- a. spezifizirte Betriebsrechnung des letzten Betriebsjahres;
- b. spezifizirtes Betriebsbudget des zu subventionirenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons,
 " " " " " von Gemeinden,
 " " " " " von Vereinen und Korporationen,
 " " " " " von Privaten,
 die spezielle Verwendung dieser Beiträge;

- c. Angaben über das Bestehen, eventuell die Höhe von Gebühren für die Benutzung der Anstalt (Schulgeld, Eintrittsgeld etc.);
- d. die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillirten und motivirten Berechnung; die Ausgaben, welche bisher nicht gemacht worden, sondern neu für das folgende Betriebsjahr bestimmt sind, müssen genau ausgedehnt werden;
- e. Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

Speziell für Schulen (inkl. Fachkurse) werden ausserdem verlangt:

- a. Angaben über ihre Einteilung, in Schuljahre, Klassen, Kurse etc. und die Dauer derselben;
- b. Mitteilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Verteilung derselben auf die Monate des Jahres;
- c. das Lehrprogramm: Lehrpersonal, Unterrichtsfächer, wöchentliche Stundenzahl, Stundenplan etc.;

d. Angaben über Zahl und Altersgrenzen der Schüler :

e. Skizzirung der Frequenz der einzelnen Fächer, obligatorischer oder fakultativer Charakter des Besuches.

Besondere Formulare hiezu werden diesmal nicht aufgestellt.

Mit Bezug auf das in Art. 2 Bb erwähnte Budget bemerken wir noch folgendes :

1. Für das Jahr 1896 dürfen die Gesuche nur die Zeit vom 1. April an, also nur $\frac{3}{4}$ Jahre umfassen. Wo es sich um Winterkurse handelt, kann das Gesuch auf den Winter 1896/97 sich erstrecken.

2. Die Bundesbeiträge belaufen sich bis auf die Hälfte der Summe, welche vom Kanton, von der Gemeinde, von Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen anderweitigen Leistungen zur Folge haben.

§9. 2. Lehrplan für die Textilzeichnerschule an der Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich. (Vom 30. April 1897.)

Erstes Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 18 Stunden. Zeichnen von Blumen und Pflanzen nach der Natur in Umrissen und einfacher Schattengebung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der textilen Kunst.

Ornamentzeichnen, wöchentlich 14 Stunden. Zeichnen von Flachornamenten und Gipsmodellen verschiedener Stilepochen.

Geometrisches Zeichnen, wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen von Vierecken, Sternformen, Bänderverschlingungen, geometrischen Ornamenten.

Farbenlehre, wöchentlich 2 Stunden. Entstehungsarten der Farben; Farbenkreise etc. Kontrastwirkungen, Mischungen, Gesetze der Farbenharmonie. Chromatische Übungen.

Bildungslehre und Dekomposition der Schafftgewebe, wöchentlich 8 Stunden.

Zweites Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 14 Stunden. Zeichnen und Malen von Pflanzen nach der Natur.

Ornamentzeichnen, wöchentlich 10 Stunden. Wie im ersten Halbjahr; dazu Kombinieren und Entwerfen einfacher Flachornamente.

Farbenlehre, wöchentlich 4 Stunden. Malen und Erstellen von gestreiften und karrirten Mustern. Chromatische Übungen und Versuche.

Dekomponieren und Patronieren der Jacquardgewebe, wöchentlich 10 Stunden.

Weben, wöchentlich 6 Stunden (in der Seidenwebschule). Für Schüler ohne Webepraxis.

Drittes Halbjahr, wöchentlich 46 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 12 Stunden. Wie im zweiten Halbjahr; Stilisirübungen.

Ornamentzeichnen, wöchentlich 12 Stunden. Zeichnen und Malen nach alten und neueren, mustergültigen Geweben und Stickereien. Entwerfen einfacher Motive für Weberei, Druck etc.

Stillehre, wöchentlich 1 Stunde. Übersichtliche Darstellung der verschiedenen Stilepochen.

Musterzeichnen und Patroniren, wöchentlich 12 Stunden. Lisérés, Lancés, Brochés, Mexicaines und ihre Verwendung zu Foulards, Krawatten, Kleiderstoffen und Besatz.

Weben, wöchentlich 9 Stunden (in der Seidenwebschule, für Schüler ohne Webepraxis).

Viertes Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 16 Stunden. Wie im dritten Halbjahr.

Ornamentzeichnen, wöchentlich 14 Stunden. Wie im dritten Halbjahr.

Stillehre, wöchentlich 2 Stunden. Stilarten des textilen Ornamentes. Skizzirübungen.

Musterzeichnen und Patroniren, wöchentlich 12 Stunden. Damassés und Broderies für Kleiderstoffe.

Fünftes Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 10 Stunden. Zeichnen und Malen von Blumen, Früchten und anderen Gegenständen, welche sich zur Verwendung im Musterzeichnen eignen.

Musterzeichnen, wöchentlich 10 Stunden. Entwerfen von Mustern; Kombinationen ornamentaler und vegetabilischer Motive. Komponirübungen in vorgeschriebenen Stilarten.

Stillehre, wöchentlich 2 Stunden. Völkertrachten, Kleidermoden, mit Vorweisungen und Skizzirübungen.

Patroniren, wöchentlich 12 Stunden. Matelassés, Marquises, Damaste, Brocates, Lampas für Mäntel, Möbel- und Vorhangstoffe.

Atelier, wöchentlich 10 Stunden. Arbeiten für die Industrie; Entwürfe und Patrons.

Sechstes Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 12 Stunden. Wie im fünften Halbjahr.

Musterzeichnen, wöchentlich 12 Stunden. Wie im fünften Halbjahr.

Patroniren, wöchentlich 10 Stunden. Samtte, Gazen für Kleider und Besatzartikel.

Atelier, wöchentlich 10 Stunden. Arbeiten für die Industrie; Entwürfe und Patrons.

Übersicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Fach	Halbjahr					
	I.	II.	III.	IV. ¹⁾	V.	VI.
Blumenzeichnen	18	14	12	16	10	12
Ornamentzeichnen	14	10	12	14	—	—
Geometrisches Zeichnen	2	—	—	—	—	—
Farbenlehre	2	4	—	—	—	—
Stillehre	—	—	1	2	2	—
Bindungslehre und Dekomposition	8	10	—	—	—	—
Musterzeichnen	—	—	12	12	{ 10	12
Patroniren	—	—				
Weben, praktisch	—	6 ²⁾	9 ²⁾	—	—	—
Atelier	—	—	—	—	10	10
Total	44	44	46	44	44	44

¹⁾ Eintritt für Schüler aus der Seidenwebschule.

²⁾ Schüler ohne Webepraxis.

40. s. Lehrplan für den Vorbereitungskurs für Photographenlehrlinge an der Ge-
werbeschule der Stadt Zürich. (Vom 3. Juni 1897.)

Erstes Halbjahr.

1. Deutsche Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Lesen von Erzählungen, sowie von Aufsätzen realistischen Inhaltes. Freie Berichterstattung über Gegenstände der Lektüre und der Erfahrung. Einfache Briefe und Geschäftsaufsätze.

2. Rechnungsführung, wöchentlich 2 Stunden. Anstellung von Rechnungen und Abrechnungen. Führung eines Haushaltungsbuches. Kostenberechnungen.

3. Freihandzeichnen, wöchentlich 8 Stunden. Zeichnen nach plastischen Ornamenten und nach der Natur.

4. Perspektive, wöchentlich 1 Stunde. Grundbegriffe der Perspektive nebst Anwendungen.

5. Chemie, wöchentlich 2 Stunden. Atomtheorie, chemische Gesetze; Metalloide, deren Verbindungen mit Sauerstoff und Wasserstoff. Metalle und deren Verbindungen mit besonderer Rücksicht auf alle in der Photographie gebrauchten Salze.

6. Chemisches Praktikum, wöchentlich 2 Stunden. Lösungen, Fällungen, Umkristallisiren, Darstellen von einfachen Verbindungen. Qualitative Reaktionen auf einfachere Metallverbindungen.

7. Physik, wöchentlich 2 Stunden. Lehre vom Licht mit besonderer Berücksichtigung der optischen Apparate.

8. Photographie, wöchentlich 2 Stunden. Kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung bis Daguerre. Objektive. Apparate und übrige Utensilien für Atelier und Laboratorium.

9. Photographisches Praktikum, wöchentlich 16 Stunden. Übungen im Gebrauche der Apparate; Negativ- und Positivverfahren. Aufnahmen von kunstgewerblichen Gegenständen, Architekturen, Interieurs, Landschaften. Reproduktionen.

10. Retouche, wöchentlich 6 Stunden. Grundbegriffe; Materialien; Original-, Negativ- und Positivretouche.

Zweites Halbjahr.

1. Deutsche Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Fortsetzung und Erweiterung des im ersten Halbjahre begonnenen Lehrstoffes.

2. Buchführung, wöchentlich 2 Stunden. Anlage der Bücher mit Zugrundelegung des Geschäftsbetriebes des Photographen.

3. Freihandzeichnen, wöchentlich 8 Stunden. Wie im I. Halbjahre.

4. Chemie, wöchentlich 2 Stunden. Übersicht der unorganischen und organischen Chemie. Sämtliche in der Photographie angewandten unorganischen und organischen Verbindungen. Reaktionen derselben.

5. Chemisches Praktikum, wöchentlich 2 Stunden. Qualitative Analyse auf einfache Salze und Mischungen derselben, sowie auf Verunreinigungen in Chemikalien und Materialien, welche von den Photographen gebraucht werden. Anfarbeitung von Silber-, Gold- und Platinrückständen.

6. Physik, wöchentlich 2 Stunden. Lehre vom Licht (Fortsetzung). Angewählte Kapitel aus der Lehre von der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität.

7. Photographie, wöchentlich 2 Stunden. Kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung von Daguerre bis zur Gegenwart. Verschiedene Negativ- und Positivverfahren. Einführung in die photographische Kunstlehre.

8. Photographisches Praktikum, wöchentlich 14 Stunden. Übungen im Trockenplattenverfahren, wie im I. Halbjahre; Präparation von Emulsionen,

orthochromatischen Platten und Platinpapieren; Kohledruck; Stereoskopen; Vergrößerungen. Portraitaufnahmen. Künstliche Beleuchtung.

9. Photomechanische Druckverfahren, wöchentlich 2 Stunden. Autotypie, Phototypie, Zinkographie, Photochromdrücke, Photogravüre.

10. Retouche, wöchentlich 6 Stunden. Wie im I. Halbjahre.

Übersicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.						
Fach	Halbjahr		Fach	Halbjahr		
	I.	II.		I.	II.	
Deutsche Sprache	2	2	Übertrag	17	16	
Rechnungsführung	2	—		Physik	2	2
Buchführung	—	2		Photographie	2	2
Freihandzeichnen	8	8		Photographisches Praktikum	16	14
Perspektive	1	—		Photomechanische Druckver- fahren	—	2
Chemie	2	2		Retouche	6	6
Chemisches Praktikum	2	2		Total	43	42
Übertrag	17	16				

41. 4. Vorschriften für die Teilnehmerinnen an den Kochkursen an der Gewerbeschule der Stadt Zürich. (Vom 7. Oktober 1897.)

1. Die Kursteilnehmerinnen haben pünktlich zu erscheinen. Unentschuldigtes Zuspätkommen wird im Wiederholungsfalle als Absenz behandelt.

2. Zweimaliges unentschuldigtes Wegbleiben hat Mahnung, dreimaliges unentschuldigtes Wegbleiben Ausschluss zur Folge.

3. Ohne Erlaubnis darf sich keine Kursteilnehmerin aus dem Unterrichtslokale entfernen.

4. Während des Unterrichtes ist jeder laute Verkehr untersagt.

5. Alle Arbeiten, welche von der Kursleiterin aufgegeben werden, sind pünktlich auszuführen.

6. Jeden Montag haben sich die Kursteilnehmerinnen mit reinen Schürzen zu versehen.

7. Zu Anfang des Kurses hat jede Kursteilnehmerin zwei Topflappen mitzubringen.

8. Das Geschirr und die Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln; für allfällige Schädigungen sind die Kursteilnehmerinnen haftbar.

Jeweilen am Schlusse eines Kurses findet unter Anwesenheit eines Mitgliedes des Damenkomites eine Revision der Geschirre und Gerätschaften statt.

9. Die Kursteilnehmerinnen haben sich in allen ihren Verrichtungen der Reinlichkeit, Ordnungsliebe und Sparsamkeit zu befleissen.

42. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Bezirksinspektoren betreffend die Rekrutenwiederholungskurse. (Vom 16. Dezember 1897.)

Indem wir Ihnen hiemit anzeigen, dass für Ihren resp. Inspekturkreis die umstehend bezeichneten Lehrer mit der Abhaltung der diesjährigen Rekrutenwiederholungsschule betraut sind, und indem wir Ihnen in Beilage überhin auch die Weisung mitteilen, welche wir an dieselben erlassen haben, ersuchen wir Sie zugleich, diese Schule ebenfalls zu besuchen und am Schlusse derselben eine individuelle Prüfung vorzunehmen oder, wenn Sie hieran verhindert sein sollten, den Herrn Schulpflegepräsidenten hiemit zu betrauen, sowie nachher den Schulbericht des Lehrers zu prüfen und, wenn Sie sich zu Bemerkungen veranlasst finden, sie darauf nachzutragen und denselben sodann an unsere Kanzlei einzusenden.

43. 6. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Rekrutenwiederholungsschulen. (Vom 16. Dezember 1897.)

Indem wir anmit die Leitung der nächstjährigen Rekrutenwiederholungsschule für dortige Sektion, gegen eine nach Schluss des Kurses festzusetzende Gratifikation, Ihnen übertragen, haben wir Ihnen, was die Zeit der Abhaltung derselben, den zu behandelnden Lehrstoff u. s. w. betrifft, zugleich noch folgende Weisung zu geben:

1. Der Kurs soll wenigstens 40 Unterrichtsstunden umfassen und, wo nicht besondere Verhältnisse dies für untunlich erscheinen lassen, schon bald nach Beginn des Monats Februar eröffnet, aber gleichwohl erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. Über die Frage, wie viele Stunden auf eine Woche zu verlegen seien, und an was für Tagen und zu was für einer Zeit Schule gehalten resp. ob der grössere Teil der Schulzeit auf den Winter oder erst auf den Sommer verlegt werden solle, darüber wollen Sie sich mit dem Sektionschef verständigen und, sobald dies geschehen, hievon Ihrem Herrn Bezirksinspektor Kenntnis geben, um ihm Gelegenheit zu bieten, auch von dem Bildungsstande der Rekruten Einsicht zu nehmen. Jedenfalls darf der Unterricht nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen angesetzt und darf an einem und demselben Halbtage nicht länger als 3 Stunden Schule gehalten werden. Auch ist es nur ausnahmsweise und jedenfalls nur an solchen Orten gestattet, den Unterricht auf den Abend zu verlegen, wo die Schüler nicht einen weiten Schulweg haben.

2. Für den ersten Schulhalbtage sollen mit Ausnahme derjenigen, welche an einer höhern Lehranstalt sich befinden, alle in der betreffenden Sektion wohnhaften Rekruten, welche im hiesigen Kanton die Primarschule absolviert haben, zum Besuche der Rekrutenschule aufgefordert werden und zwar durch den Sektionschef, der hiefür vom Militärdepartement besondere Formulare erhalten wird, die unter anderem die Weisung an die Rekruten enthalten, dass sie ihr Zeugnisbüchlein mitzubringen haben. Bei der Eröffnung des Kurses wird der Sektionschef sich ebenfalls im Schullokal einfinden und nach dem Namensaufrufe Ihnen das Verzeichnis der Schüler übergeben. Von diesen dürfen dann nur diejenigen vom weitem Schulbesuche befreit werden, die entweder im Besitze eines Maturitätszeugnisses sich befinden oder ganz bildungsunfähig sind.

3. Stellungspflichtige, welche in einem andern Kantone die Primarschule absolviert haben, aber gleichwohl hier die Rekrutenschule bestehen wollen, sollen nicht zurückgewiesen werden; sie haben sich jedoch in allem den für die Rekrutenschule hiesigen Kantons aufgestellten Vorschriften zu fügen. Wer vor Schluss dieser Schule den Kanton verlässt, erhält nicht, wie dies sonst für den nächsten Kurs zum ersten Male vorgesehen ist, eine Ausweiskarte über seinen Schulbesuch.

4. Als Lehrmittel für den Unterricht ist das Büchlein, betitelt „Übungsstoff für die Fortbildungsschulen“, von Franz Nager, zu benutzen.

5. Alle schriftlichen Arbeiten, das Rechnen inbegriffen, sollen ausschliesslich auf Papierheften angefertigt und datirt und sodann nach Schluss der Schule auf Verlangen dem Herrn Kantonschulinspektor zugesandt werden.

6. Alle Absenzen sollen genau notirt werden. Sollten einzelne Schüler ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder sonst sich widerspenstig zeigen und Ihren bezüglichen Warnungen keine Folge leisten, so haben Sie dies sofort dem Kreiskommandanten zu verzeigen. Jedenfalls haben die Rekruten allfällige unentschuldigte Absenzen auf eigene Kosten entweder bei Ihnen oder einem vom Kreiskommandanten zu bezeichnenden Lehrer, und zwar noch vor der Aushebung, nachzuholen, was auf dem genannten Aufforderungsformular ebenfalls bemerkt ist.

7. Nach Schluss der Schule haben Sie über dieselbe dem Herrn Bezirksinspektor einen kurzen Bericht (auf einen ganzen Bogen, welcher die im amtlichen Verkehr übliche Stabformatgrösse hat) zu erstatten. In denselben sind wesentlich folgende Punkte aufzunehmen:

- a. Anzahl der Unterrichtsstunden;
- b. Anzahl der Rekruten, welche auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder welche als bildungsunfähig vom Schulbesuche befreit worden sind, und die Zahl der nicht dispensirten Schüler;
- c. gedrängte Bezeichnung des behandelten Lehrstoffes, und
- d. kurzer Bericht über den durchschnittlich erzielten Erfolg der Schule.

Sollte der Sektionschef in der Anfertigung des Rekrutenverzeichnisses saumselig und Sie infolge dessen verhindert sein, die Schule rechtzeitig zu beginnen, so wollen Sie sich an das Militärdepartement wenden.

44. 7. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer betr. freiwillige Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge. (Vom 17. Mai 1897.)

1. Eine grosse Anzahl Primarlehrer unseres Kantons haben den diesjährigen Truppenzusammenzug, welcher am 31. August beginnt, mitzumachen. Für diesen Fall ist eine Stellvertretung der Lehrer in der Schulführung nicht möglich: Es wird deshalb verordnet:

- a. In denjenigen Schulen, deren Lehrer den diesjährigen Truppenzusammenzug mitzumachen haben, ist die am Ende des Sommerschulhalbjahres vorgesehene Schlussprüfung unmittelbar vor dem 31. August 1897 abzunehmen.
- b. Die betreffenden Lehrer und Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, dass der Ausfall der Unterrichtszeit vom 31. August bis 15. September durch vermehrte Schulzeit bis zum 31. August eingebracht wird.

2. In den 3 letzten Jahren wurden freiwillige Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen abgehalten. Wir laden die Lehrer und Gemeindeschulkommissionen ein, auch dieses Jahr die nötigen Vorkehrungen zur Veranstaltung solcher Wiederholungskurse für Stellungspflichtige zu treffen.

Es ist wünschenswert, dass diese Kurse in allen Gemeinden abgehalten und von allen Jünglingen besucht werden. Im Jahre 1895 haben von 923 stellungspflichtigen Jünglingen a. den Kurs ohne Aussetzung besucht 295; — b. den Kurs nur teilweise besucht 315; — c. den Kurs gar nicht besucht 313.

Aus den Reihen der Leute, welche den Kurs nur teilweise oder gar nicht besuchen, wird die weitaus grösste Zahl der Rekruten stammen, welche die Rekrutenprüfung mit den schlechtesten Noten bestehen. Lehrer und Schulkommissionen mögen daher darauf dringen, dass die Kurse von allen betreffenden Jünglingen besucht werden.

Der Unterricht beschränkt sich auf die Prüfungsfächer: Lesen, Aufsatz, mündliches und schriftliches Rechnen, Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Die Zahl der Lehrstunden soll sich in den einzelnen Kursen zwischen 15 bis 25 bewegen.

3. Auf ein eingeholtes Gutachten der tit. kantonalen Lehrmittelkommission hin empfehlen wir Ihnen die Anschaffung folgender Lehrmittel für die Wiederholungskurse für Stellungspflichtige:

- a. Übungstoff für Fortbildungsschulen von F. Nager in Altdorf (Verlag bei der Buchdruckerei Huber in Altdorf). Preis pro Exemplar 80 Cts.
- b. Aufgabensammlungen für das mündliche und schriftliche Rechnen bei den schweizerischen Rekrutenprüfungen von F. Nager in Altdorf (Verlag bei der Buchdruckerei Huber in Altdorf), in 2 Bändchen à je 40 Cts.
- c. Die stumme Karte von Randegger (Verlag von Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur). Preis 50 Cts. Ausgabe E.

Diese Lehrmittel werden den stellungspflichtigen Jünglingen gute Dienste leisten.

45. a. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen betr. die Rechnungsstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen. (Vom 3. Juni 1897.)

Die gewerblichen Zeichnungs- beziehungsweise Fortbildungsschulen unseres Kantons haben bisher ihre Jahresrechnungen zu ungleicher Zeit abgeschlossen: die einen, ihrer zwei (Urnäsch und Herisau) per 31. Dezember; die andern acht per 30. Juni.

Dies hat zur Folge, dass auch die Gesuche um Bundessubventionen jährlich zweimal von seite der Landesschulkommission, resp. des h. Regierungsrates nach Bern abgegeben werden müssen. Weil nun seitdem auch unsere Töchter-Fortbildungsschulen in die Zahl der vom Bunde subventionirten Anstalten eingerückt sind, und unter diesen wiederum die einen im Sommer, die andern im Winter und noch andere das ganze Jahr Unterricht erteilen, und die bezüglichen Subventionsgesuche wieder auf einen besondern Zeitpunkt (mit demjenigen der „Anstalten für weibliche Berufsbildung“) eingereicht werden müssen, hat sich der administrative Apparat in dieser Hinsicht für uns in einer Weise kompliziert, dass wir im Interesse der Vereinfachung auf eine Änderung dringen müssen.

Wir laden Sie, Tit., deshalb ein, die Rechnung und das Budget Ihrer gewerblichen Zeichnungs- beziehungsweise Fortbildungsschule künftig jeweilen auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und zwar in dem Sinne, dass für das Schuljahr 1896/97 noch der bisherige Abschlusstermin (30. Juni) beibehalten werde, wo derselbe bisher üblich war, dass aber das gleichzeitig einzureichende Budget dann erstmalig 1½ Jahre (den Zeitraum vom 1. Juli 1897 bis 31. Dezember 1898) umfassen soll.

Demgemäss wäre dann auch der im Regulativ betreffend Unterstützung der Fortbildungsschulen, § 5, vorgesehene Eingabetermin (Ende Juni) abzuändern in Ende Dezember.

Da in den in Betracht fallenden Gemeinden auch die übrigen Rechnungen per Ende Dezember abschliessen, glauben wir voraussetzen zu dürfen, dass diese Änderung nirgends auf Schwierigkeiten stossen werde.

46. a. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. betr. gewerbliche und Töchterfortbildungsschulen an die Schulkommissionen. (Vom 25. Juni 1897.)

Das schweizerische Industriedepartement wünscht behufs rechtzeitiger Budgetaufstellung in nächster Zeit die Subventionsgesuche aller derjenigen Bildungsanstalten zu erhalten, welche gemäss Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und 20. Dezember 1895 zum Bezuge von Bundessubventionen berechtigt sind. Das betrifft für unsern Kanton die gewerblichen Zeichnungs- und Fortbildungsschulen, sowie die Töchterfortbildungsschulen und die Volksschule Herisau.

Wir laden Sie demgemäss ein, uns bis spätestens 15. Juli nachstehend bezeichnete Eingaben zuzustellen (soweit es nicht bereits geschehen ist):

A. Gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen.

Diejenigen, welche ihre Rechnung per Ende Dezember abschliessen: Das Budget für das Betriebsjahr 1898 nebst begleitendem Subventionsgesuch.

Diejenigen, welche pro Ende Juni (event. April) abschliessen: 1. die Rechnung für das Betriebsjahr 1896/97, samt Belegen; — 2. den Inventarnachtrag über die aus Bundessubvention angeschafften Gegenstände; — 3. das Budget für die Zeit vom Rechnungsabschluss bis Ende Dezember 1898 (vgl. unser Zirkular vom 3. Juni 1897).

B. Töchterfortbildungsschulen.

1. Die Rechnung für den Winterkurs 1896/97, beziehungsweise für das Betriebsjahr 1896/97, samt Belegen.

2. Das Budget für den Winterkurs 1897/98 und für den Sommerkurs 1898, beziehungsweise für das Betriebsjahr 1897/98 oder 1898, samt begleitendem Subventionsgesuch.

C. Volksschule Herisau.

1. Die Rechnung für den Winterkurs 1896/97 samt Belegen.

2. Inventarnachtrag.

3. Die Budgets für den Winterkurs 1897/98 und für den Sommerkurs 1898.

Rechnungen und Budgets sind im Doppel einzusenden, es ist für dieselben das eidgenössische Formular zu verwenden.

Anlässlich weisen wir Sie auch auf die Artikel 1—4, 6 und 10 des Reglements vom 27. Januar 1885 hin, welche die Vorschriften enthalten, die bei der Gesuchstellung zu beobachten sind; wir empfehlen sie Ihrer Beachtung, damit unangenehme und zeitraubende Reklamationen vermieden werden.

Verspätet eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

47. 10. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend Verlegung des Bürgerschulunterrichtes auf die Werktage.** (Vom 10. März 1897.)

Unter den Bemerkungen und Anregungen, welche der Grosse Rat dem Regierungsrat anlässlich der Behandlung des Rechenschaftsberichts pro 1895 mitteilt, findet sich auch eine solche betreffend Verlegung des Bürgerschulunterrichtes auf die Werktage.

Gemäss § 6 des Gesetzes über die Bürgerschule vom 28. November 1894 ist es in das Ermessen der Schulpflegen gelegt, den Bürgerschulunterricht auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen. Im Gesetz ist nicht gesagt, ob darunter auch Sonntage zu verstehen sind. In der Tat ist es an einigen wenigen Orten vorgekommen, dass im Schuljahr 1895/96 der Bürgerschulunterricht ganz oder teilweise auf den Sonntag verlegt wurde.

Die Grossratskommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes erklärt nun aber es als sehr wünschenswert, dass der Unterricht in der Bürgerschule überall im Kanton nur an Werktagen stattfinde und Sonntage dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Der Regierungsrat hat anlässlich der Behandlung einer bezüglichen Eingabe der Kantonallehrerkonferenz früher schon in gleichem Sinne zur Frage Stellung genommen. Seine diesfallsige Ansicht ist folgende:

Die Bürgerschule ist eine öffentliche obligatorische Schule und hat insofern den gleichen Charakter wie die obligatorische Gemeindeschule. Nun findet sich im allgemeinen Schulgesetz nirgends eine Bestimmung, welche ausdrücklich die Verlegung der Unterrichtsstunden der Gemeindeschule auf Sonntage ausschliesst und doch wird dieser Ausschluss von jeher und ausnahmslos als Gesetz respektiert und gehandhabt. Was aber allgemein für die obligatorische Gemeindeschule gilt, muss ohne weiteres auch für die Bürgerschule gelten und es ist daher durchaus nicht notwendig, den Ausschluss des Sonntags für die Bürgerschule durch eine Gesetzesrevision noch besonders anzustreben. Der Grundsatz, dass der Unterricht an der obligatorischen öffentlichen Schule nicht auf Sonntage verlegt werden dürfe, hat bereits allgemeine Geltung und soll daher auf dem Wege des Kreisschreibens den Schulpflegen in Erinnerung gebracht werden.

Gestützt auf diese Ansichtsausserungen der Grossratskommission und des Regierungsrates haben wir

beschlossen:

Ihnen die Weisung zugehen zu lassen, inskünftig den Bürgerschulunterricht überall auf Werktage zu verlegen.

48. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule. (Vom 27. Oktober 1897.)

Aus den wiederholt bei den Erziehungsbehörden eingelaufenen Anfragen betreffend Auffassung von § 3, Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die obligatorische Bürgerschule vom 28. November 1894 muss geschlossen werden, dass die Gesetzesbestimmung:

„Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen: 3. Schüler der höheren Lehranstalten“
verschiedene Auslegung findet.

Um für die Zukunft einer unrichtigen Auffassung und Anwendung dieser Gesetzesbestimmung zu begegnen, wird, gestützt auf den Sinn des Gesetzes und die bei der Gesetzesberatung im Grossen Rate über diesen Punkt zum Ausdruck gekommenen Meinungen, die fragliche Gesetzesbestimmung hiersieits dahin interpretirt:

1. Vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule dispensirt der Besuch folgender höherer Lehranstalten des Kantons: Gymnasium, Gewerbeschule, Handelsschule, Lehrerseminar und landwirtschaftliche Winterschule.
2. Wer sich darüber ausweist, dass er ein Jahr lang ein Obergymnasium, eine obere Gewerbe- oder Industrieschule, ein Lehrerseminar, ein Technikum, eine Eisenbahnschule oder eine andere gleichwertige Schule besucht hat, ist zum Besuche der Bürgerschule nicht mehr verpflichtet.

Ebenso ist vom Besuche der Bürgerschule befreit, wer sich über den Besuch einer landwirtschaftlichen Winterschule während zwei Winterkursen ausweist.

49. 12. Legge sul riordinamento delle scuole di disegno. (Del 5 giugno 1897.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. Lo stato provvede all'istruzione nel disegno artistico professionale, a mezzo delle scuole esistenti e di quelle che verranno in seguito istituite, nei modi di legge.

Art. 2. Ognuna delle dette scuole viene organizzata come scuola elementare di disegno.

A Bellinzona, Locarno e Mendrisio a fianco della scuola elementare, vi sarà una scuola secondaria di disegno.

A Lugano verranno istituite, oltre la scuola elementare una scuola secondaria ed una scuola superiore di architettura ed arte decorativa.

Art. 3. Le materie d'insegnamento sono le seguenti:

I. Scuola elementare.

- a. Materie obbligatorie comuni. Studio dei solidi, prospettiva e proiezione delle ombre; elementi di ornamentazione, di disegno architettonico e di plastica.
- b. Materie facoltative. Elementi di disegno professionale con applicazione speciale ai bisogni ed alle condizioni delle singole località.

II. Scuole secondarie.

- a. Materie obbligatorie e comuni. Prospettiva, disegno di ornamentazione, elementi di composizione e di figura. Architettura. Plastica.
- b. Materie facoltative. Sviluppo del disegno professionale teorico e pratico.

III. Scuola superiore di architettura ed arte decorativa.

- a. Sezione di architettura pratica. Stili architettonici; composizione; costruzione; elementi di meccanica applicata; calcolazione.

b. Sezione di plastica decorativa. Stili ornamentali; figura ed anatomia; plastica e composizione.

c. Sezione di pittura decorativa. Stili ornamentali; figura ed anatomia; pittura decorativa e composizione.

In tutte le tre Sezioni vi sarà storia dell'arte.

Art. 4. La durata normale dei singoli corsi sarà di 3 anni per la scuola elementare, di 2 per la secondaria e di 3 per la superiore.

Art. 5. Nessuno potrà essere ammesso alla scuola elementare di disegno senza la presentazione dell'attestato assolutorio dalla scuola primaria.

La tassa annuale d'ammissione è stabilita in fr. 5 per le scuole elementari e secondarie, in fr. 30 per la scuola superiore.

Art. 6. Lo Stato provvederà perchè gli allievi ammessi alle scuole di disegno possano completare la loro istruzione generale nei rami indispensabili.

Art. 7. La nomina dei maestri e professori è fatta dal Consiglio di Stato ogni 4 anni a norma de legge.

Laddove una classe od una scuola abbia più di 45 allievi, il Consiglio di Stato potrà aggiungervi un secondo docente.

Art. 8. Ogni insegnante sarà tenuto ad un orario effettivo di 5 ore giornaliere di scuola. A giudizio del Dipartimento della Pubblica Educazione, parte die questo orario potrà essere applicato a lezioni di disegno nelle scuole maggiori od altri istituti dello Stato.

Art. 9. Le scuole di disegno sono poste sotto la direzione e sorveglianza di una Commissione di due membri, nominati dal Consiglio die Stato per un quadriennio e presieduta dal Direttore del Dipartimento di Pubblica Educazione.

La Commissione cura il regolare andamento delle scuole ed il progresso nella istruzione; approva gli orari ed i programmi speciali di ciascuna scuola, provvede agli esami ed alle premiazioni e preavvisa al Dipartimento per gli acquisti dei modelli e delle opere d'arte per le scuole et le rispettive biblioteche.

La Commissione farà almeno due visite annuali ad ogni scuola.

Ogni membro della medesima percepirà una diaria di fr. 15, più le spese effettive di trasferta.

Art. 10. Per ciò che riguarda la disciplina, le scuole die disegno isolate sono sotto la sorveglianza dell'Ispettore di Circondario. Le altre dipendono dal rispettivo Direttore.

Art. 11. Le località dove le scuole di disegno sono, o verranno istituite, devono assumere, a proprio carico, la fornitura dei locali e relative spese per mobiglio, pulizia, illuminazione e riscaldamento. Saranno dispensati dal fornire i locali per le scuole elementari quei Comuni dove esistono istituti secondari dello Stato.

Quanto ai locali per le scuole secondarie e per la superiore, si dovrà provvedere d'accordo tra lo Stato ed il Comune, dove la scuola ha sede.

Art. 12. Quelle scuole di disegno che per due anni consecutivi non superassero i 15 allievi potranno venire soppresse.

§. Il maestro congedato riceverà a titolo di equo compenso, la metà dello stipendio die un anno.

Art. 13. L'onorario dei docenti delle scuole di disegno, compreso il sussidio federale, è fissato come segue:

Per le scuole elementari	da fr. 1,400 a 1,800
" " " secondarie	" " 1,600 " 2,000
" " " superiori	" " 2,000 " 2,400

§. Gli aumenti si faranno a norma della legge scolastica vigente.

Art. 14. Gli articoli 165 a 177 inclusivi della legge 14 maggio 1879 e 4 maggio 1889, sul riordinamento degli studi, ed ogni disposizione contraria al presente decreto sono abrogati.

Kanton Waadt, Circulaire concernant la dispense des cours complémentaires. 73

Art. 15. Il Consiglio di Stato è incaricato della esecuzione del presente decreto, adempiute le prescrizioni relative all'esercizio del diritto popolare del referendum.

50. 13. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud au Commissions scolaires concernant la suppression des examens des cours complémentaires. (Du 8 février 1897.)

Ensuite des pleins pouvoirs accordés au Conseil d'Etat pour déroger aux dispositions des articles 108 à 118 de la loi sur l'Instruction publique primaire, notre Département a décidé de supprimer, pour cette année encore, les examens des cours complémentaires qui devaient avoir lieu en mars prochain.

Les rapports relatifs à l'exercice 1896/97 mentionneront, outre les indications d'usage, les notes moyennes de conduite et de travail assignées à chaque élève par le personnel enseignant.

Ces rapports, dont un double reste dans les archives de la Commission scolaire, seront adressés au Département avant le 20 mars 1897.

Les Commissions scolaires sont instamment priées de faire connaître au Département, avant le 20 courant, la provision de formulaires nos 2, 3 et 4 qui leur est nécessaire pour l'année 1897/98.

51. 14. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires et aux Chefs de Section concernant les cours complémentaires. (Du 20 août 1897.)

Ensuite des pleins pouvoirs accordés au Conseil d'Etat pour déroger aux dispositions des art. 108 à 118 de la loi sur l'Instruction publique primaire, nous vous informons que les examens des jeunes gens, nés en 1879, 1880 et 1881, qui sollicitent l'exemption des cours complémentaires durant l'hiver 1897-1898, auront lieu prochainement.

Les conditions pour obtenir cette dispense consistent dans l'obtention de la note 1 ou 2 sur chacune des branches ci-après désignées: Lecture avec compte-rendu; composition; calcul oral; calcul écrit et connaissances civiques (géographie, histoire et instruction civique).

Nous vous prions de communiquer ces instructions aux intéressés et de recevoir les inscriptions des jeunes gens qui se proposent de subir les dits examens. Les libérations accordées pour une année en automne 1896 ne déploient aucun effet pour les années subséquentes.

La liste de ces inscriptions devra être transmise au Département de l'Instruction publique et des Cultes, service de l'Instruction, avant le 15 septembre prochain.

52. 15. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires concernant la dispense des cours complémentaires. (Du 4 octobre 1897.)

Nous vous prions d'aviser, sans retard, les jeunes gens qui se sont fait inscrire pour obtenir la dispense des Cours complémentaires durant l'hiver 1897-1898, que les examens y relatifs auront lieu chaque jour, à 8 heures du matin, aux lieux et dates sous-indiqués:

Aigle, le 18 octobre (pour les cercles d'Aigle, Villeneuve et les Ormonts). — Bex, le 19 octobre (pour les cercles de Bex et d'Ollon). — Aubonne, le 18 octobre. — Avenches, le 21 octobre. — Cossonay, le 19 octobre. — Echallens, le 20 octobre. — Grandson, le 22 octobre. — Lausanne, le 18 octobre (pour les jeunes gens de Lausanne dont les noms commencent par les lettres A à M inclusivement). — Lausanne, le 19 octobre (pour les jeunes gens de Lausanne compris dans les lettres N à Z et ceux des autres communes du district). —

Le Sentier, le 20 octobre. — Cully, le 21 octobre. — Morges, le 21 octobre. — Moudon, le 23 octobre. — Nyon, le 22 octobre. — Orbe, le 25 octobre. — Oron-la-Ville, le 25 octobre. — Payerne, le 26 octobre. — Rolle, le 23 octobre. — Vevey, le 27 octobre (pour les jeunes gens de Vevey). — Vevey, le 28 octobre (pour les jeunes gens de la Tour-de-Peilz, Blonay, Chardonne et Corsier). — Montreux, le 29 octobre (pour les jeunes gens de Montreux et St-Légier). — Yverdon, le 26 octobre.

58. 16. Circulaire des Départements de l'Instruction publique et des Cultes et Militaire du Canton de Vaud aux Commissions scolaires, aux Commandants d'arrondissement, au personnel enseignant et aux Chefs de section concernant les cours complémentaires. (Du 10 novembre 1897.)

Le rang obtenu par notre canton, à la suite des examens des recrues de l'année dernière, nous engage à attirer sérieusement l'attention des autorités scolaires sur l'organisation des Cours complémentaires pour l'hiver 1897-1898.

A l'égard de la préparation de nos jeunes gens pour les examens des recrues, le canton n'a certes pas lieu d'être satisfait. Dans ce domaine, nous ne pouvons rester en arrière: il y va de l'honneur de tous ceux qui ont à s'occuper de notre jeunesse. Un effort commun est nécessaire pour arriver à un résultat meilleur; aussi faisons-nous appel à toutes les bonnes volontés: Commissions scolaires, Chefs de section, parents, personnel enseignant et jeunes gens surtout.

En attendant les dispositions d'un règlement nouveau sur l'organisation définitive des Cours complémentaires, nous vous communiquons les directions ci-dessous, qui devront être strictement suivies:

1^o Dans toutes les communes où il y a plusieurs régents, les élèves des Cours seront divisés en autant de classes que de maîtres ayant chacune les 36 heures de leçons réglementaires.

2^o Dans les communes où il y a des établissements secondaires, d'instruction, le nombre des élèves de chaque classe sera limité à 20, les maîtres secondaires pouvant être appelés à diriger des Cours.

3^o Dans les localités à plusieurs classes, celles-ci seront organisées de façon à comprendre, si possible, des élèves ayant le même degré de connaissances.

4^o Les Cours devront commencer le 1^{er} décembre; toutefois, sur demande motivée, et moyennant l'autorisation du Département de l'Instruction publique, la date d'ouverture pourra être avancée.

5^o La durée des Cours qui est réglementairement de 36 heures au minimum, ne peut, en aucun cas, subir de diminution. Si ce nombre d'heures n'est pas atteint à fin février, les leçons continueront en mars.

6^o Les Cours peuvent se donner de jour.

7^o Le règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires sera spécialement observé sur les points suivants:

Absences. — Toutes les absences, avec indication des motifs d'excuse s'il en existe, doivent être inscrites par le maître chargé de l'enseignement sur le rôle des jeunes gens astreints à suivre les Cours. Ce maître est tenu d'envoyer, à la fin de chaque semaine, la liste des absences au Président de la Commission scolaire. Ce dernier transmet immédiatement au Chef de section intéressé la liste des absences non justifiées.

Répression des absences. — Chaque absence d'une heure est réprimée par trois heures d'arrêts, soit au maximum neuf heures pour la semaine entière. Les arrêts sont infligés par le Chef de section et ne peuvent excéder neuf heures consécutives, ni avoir lieu pendant la nuit; ils doivent être subis le plus tôt possible et, au plus tard, dans les dix jours après l'envoi du rapport au Président de la Commission scolaire.

Le Chef de section, en vertu de l'art. 191 du règlement précité, est donc compétent pour réprimer les absences qui ont duré deux semaines, cela à raison de neuf heures d'arrêts pour chaque semaine.

Si l'absence non justifiée a duré plus de deux semaines, le cas est dénoncé au Commandant d'arrondissement chargé de réprimer comme suit les absences aux Cours : pour 3 semaines : 2 jours d'arrêts ; pour 4 semaines : 3 jours d'arrêts.

Les cas d'absence plus prolongée seront soumis au Département militaire qui infligera les arrêts dans les limites de sa compétence.

Ces arrêts seront subis au chef-lieu du district, tandis que les arrêts infligés par les Chefs de section seront subis dans le local spécial fourni par la Municipalité de la commune dans laquelle les Cours ont lieu.

Indiscipline. — Les cas d'indiscipline seront déferés immédiatement par la Commission scolaire au Chef de section, dont la compétence est de douze heures pour le même élève. S'il y a lieu d'appliquer une peine plus forte, le Chef de section doit en référer sans délai au Commandant d'arrondissement, lequel soumet les cas graves au Département militaire.

Surveillance des Cours. — Les Commissions scolaires sont chargées de la surveillance des Cours complémentaires ; ceux-ci doivent être visités chaque semaine.

Les Chefs de section inspectent aussi les Cours de leur ressort, spécialement au point de vue de la discipline. A cet effet, ils doivent assister fréquemment à ces Cours et intervenir lorsque l'instituteur ou la Commission scolaire réclame leur concours pour le maintien de l'ordre. Ils assistent aux examens de leur section, s'il y a lieu.

8^o Les jeunes gens devront produire à l'entrée des Cours leur livret scolaire. Cette pièce, conservée par le maître ou par le Président de la Commission scolaire, sera rendue aux élèves à la fin des Cours.

9^o Lorsqu'un élève change de domicile, le maître remet immédiatement son livret scolaire, après l'avoir régularisé, au Président de la Commission ; celui-ci l'expédie sans retard au Président de la Commission scolaire de la nouvelle résidence de l'élève, ou au Département, si le jeune homme quitte le canton. (Il a été constaté qu'à l'époque de Noël et du Nouvel-an, lorsque les domestiques changent de place, plusieurs d'entre eux échappent à la fréquentation des Cours complémentaires.)

10^o Les maîtres exigeront que les élèves, pour suivre les leçons avec fruit, soient pourvus du matériel nécessaire. A ce sujet, et jusqu'à l'adoption définitive d'un manuel élaboré en vue de préparer les jeunes gens à l'examen des recrues, l'ouvrage intitulé le „Jeune Citoyen“ est recommandé pour être employé par les maîtres et les élèves. Chaque élève devra en outre posséder une bonne carte parlante de la Suisse. Quelques exemplaires d'une carte muette seront également mis à la disposition des élèves par les Commissions scolaires.

Nous attirons enfin tout particulièrement l'attention des maîtres des Cours sur l'enseignement du calcul oral, de la géographie, de l'histoire et de l'instruction civique :

- a. Pour le calcul oral, il est de toute nécessité d'initier nos jeunes gens aux procédés d'abréviations connus.
- b. En géographie, il importe de s'en tenir à l'essentiel et, d'autre part, d'insister sur les lieux historiques, les principales voies de communications, les passages, etc. ; le développement de quelques itinéraires sera aussi très utile.
- c. En histoire, il suffira de traiter les faits importants, en ayant soin de les fixer, autant que possible, par des dates, sans oublier les principaux personnages en scène.
- d. Quant à l'instruction civique, il convient de s'arrêter plus spécialement aux chapitres qui concernent les libertés constitutionnelles, les autorités communales, cantonales et fédérales, les impôts et contributions, sans toutefois laisser trop de côté d'autres sujets qui ont aussi leur importance.

54. 17. Loi sur l'Enseignement agricole dans le Canton de Genève. (Du 29. Mai 1897.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décète ce qui suit:

Art. 1^{er}. L'enseignement agricole comprend:

- 1^o Des leçons spéciales dans les écoles secondaires rurales. Ces leçons ne sont pas destinées aux élèves de ces écoles seulement; elles sont publiques.
- 2^o Des conférences pratiques et théoriques faites dans les communes et organisées chaque hiver par le Département.
- 3^o Des cours agricoles organisés en ville selon un programme méthodique embrassant l'ensemble des connaissances théoriques et pratiques nécessaires à la conduite de toute exploitation agricole.
- 4^o Une école pratique de viticulture et une école pratique de culture maraîchère.

Art. 2. Le programme des cours, qui s'étend sur deux ans, comprend:

- a. Les notions indispensables de botanique, de géologie, d'histoire naturelle, de physique et météorologie, de mécanique et de dessin; la chimie, particulièrement la chimie agricole; l'agriculture générale; la viticulture et la vinification; l'arboriculture; la culture maraîchère; la zootechnie et l'hygiène vétérinaire; l'industrie laitière; l'économie rurale et la comptabilité agricole; la législation rurale des notions de construction agricole; le toisé et l'arpentage.
- b. Des séances pratiques de démonstration.

Art. 3. Les cours ont lieu en hiver et durent de 15 à 20 semaines, entre le 1^{er} novembre et le 15 mars.

Art. 4. Les cours sont gratuits pour les élèves réguliers. Les auditeurs paieront une finance de 5 francs par cours.

Les frais de déplacements incombant aux élèves réguliers en sus de leur participation aux cours prévus par le paragraphe 3 de l'article 1 sont à la charge de l'Etat.

Art. 5. Pour être admis à suivre les cours comme élèves réguliers, il faut avoir 16 ans révolus, être sorti de la seconde année de l'école secondaire rurale avec un bulletin satisfaisant ou justifier d'études équivalentes.

Art. 6. Un règlement du Conseil d'Etat fixe les conditions de la promotion d'une année dans l'autre.

Un diplôme peut être délivré après examen aux élèves méritants à la fin de la seconde année.

Art. 7. Les cours sont placés sous la direction d'un maître principal relevant du Directeur de l'Enseignement professionnel. Leur surveillance est en outre confiée à une Commission de surveillance d'au moins sept membres, nommée par le Conseil d'Etat, et qui lui fera rapport chaque année sur la marche des cours. Cette Commission, qui ne pourra contenir plus de trois membres du corps enseignant, sera nommée pour deux ans.

Art. 8. Le traitement du personnel enseignant est fixé par le Conseil d'Etat. Les professeurs reçoivent de 100 à 150 francs par an pour une heure par semaine.

Art. 9. L'organisation pratique de l'école de viticulture et de l'école pratique de culture maraîchère fera l'objet de lois spéciales.

Dispositions transitoires.

Il est ouvert au Conseil d'Etat:

- 1^o Un crédit de 1500 fr. pour frais de premier établissement.
- 2^o Un crédit de 2000 francs pour dépenses de l'exercice de 1897.

Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre des rescriptions jusqu'à concurrence de ces deux sommes. Il sera rendu compte de leur emploi dans le compte-rendu financier de 1897.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

55. 18. Programme de l'Ecole de Métiers. (Année scolaire 1897—1898.)

Avertissement.

L'Ecole de Métiers a pour but de former, pour les industries du bâtiment, des ouvriers possédant les connaissances théoriques et pratiques nécessaires pour exercer leur métier dans les meilleures conditions possibles.

Elle compte trois années. Le programme comprend les branches nécessaires à l'instruction professionnelle des ouvriers. L'instruction théorique comporte de 14 à 18 heures d'enseignement par semaine et de 34 à 38 heures de travaux pratiques dans les ateliers.

Les élèves sont subdivisés en sections correspondant aux différentes catégories de métiers de l'industrie du bâtiment: a. Maçonnerie et taille des pierres; b. Menuiserie et charpente; c. Ferblanterie, plomberie, zinguerie.

Pendant la dernière année d'apprentissage, les élèves sont placés dans des ateliers ou des chantiers, mais ils restent sous la surveillance de l'Ecole.

L'Ecole est gratuite pour les Suisses, et les élèves étrangers payent une rétribution de 50 fr. par année.

Pour être admis à l'Ecole des Métiers, l'élève doit être âgé d'un moins 14 ans et prouver, par un examen, qu'il possède une instruction suffisante.

Les élèves qui sortent avec un bulletin satisfaisant de la 2^{me} année de l'Ecole professionnelle sont admis sans examen. La Commission statuera sur les autres cas.

A l'issue de la 3^{me} année, les élèves qui se sont distingués par leur conduite, leur travail et le résultat de leurs examens obtiennent un diplôme. Les autres élèves reçoivent un certificat constatant leur fréquentation de l'Ecole et les aptitudes dont ils ont fait preuve.

L'enseignement est réparti en deux semestres.

L'année scolaire commence le 1^{er} août et se termine le 1^{er} juillet.

Les cours théoriques commencent le 1^{er} octobre et se terminent à fin mars; pendant le reste de l'année, les heures des cours théoriques sont consacrées à des travaux pratiques dans des ateliers, ou à des répétitions.

Programme pour l'année 1897—1898.

Première année.

Géométrie descriptive. — *Stéréotomie.* — 6 heures pendant l'année. — M. Lawrence Harwey, architecte. — Représentation des solides. — Intersection de plans et solides terminés par des plans. — Surfaces réglées gauches et développables. — Surfaces de révolution. — Sphéroïdes.

Dessin. — 4 heures pendant l'année. — M. F. Martin. — Notions du trait. — Présentation de l'épure. — Connaissance des instruments. — Croquis cotés. — Epures. — Premiers éléments de perspective normale. — Eléments des principaux styles d'architecture.

Construction. — 2 heures pendant l'hiver. — M. L. Viollier, architecte. — Eléments de construction. — Connaissance des principaux matériaux. — Principes de stabilité des constructions. — Dessins de plans, coupes, élévations.

Pendant l'été, exercices pratiques de constructions. — Relevés.

Mathématiques. — 4 heures en hiver. — M. E. Steinmann.

Arithmétique et algèbre. — Révision du calcul des fractions et des nombres décimaux (Système métrique). — Racine carrée. — Exercices de calcul. — Règle à calcul. — Logarithmes. — Préparation au calcul algébrique. — Exercices de comptabilité.

Géométrie. — Etudes des notions dont on se sert dans la pratique. — Application aux constructions géométriques, avec développements des corps, aux calculs de surface et de volume. — Premières notions de trigonométrie, sinus, cosinus, tangente.

Gymnastique. — 3 heures. — M. Ducommun. — Exercices d'ordre. — Exercices libres combinés avec cannes, haltères et massues. — Sauts. — Mâts et cordes. — Pontre d'appui et d'équilibre. — Echelle horizontale. — Appareils de traction. — Barres parallèles. — Première partie: école du soldat. — Jeux.

Travaux dans les ateliers. — Section I. — Menuiserie et charpente. — Chef d'atelier: M. J. Jaquerod. — Connaissance des outils. — Connaissance des bois. — Préparation des bois. — Tracé et exécution des principaux assemblages. — Exécution d'ouvrages simples.

Section II. — Maçonnerie et taille de pierres. — Chef d'atelier: M. G. Engeli. — Connaissance des outils. — Connaissance des principaux matériaux. — Exercice de taille de pierre. — Fabrication du mortier. — Béton. — Maçonnerie etc.

Section III. — Ferblanterie et plomberie. — Chef d'atelier: M. F. Lobsiger. — Connaissance des outils et des matériaux. — Exercices divers de coupe, soudures, ajustages. — Exercices pratiques de pièces simples et usuelles.

Deuxième année.

Géométrie descriptive. — *Stéréotomie.* — 4 heures pendant l'année. — M. Lawrence Harwey, architecte. — Croupes et noues. — Objets en fer-blanc composés de surfaces développables. — Voûtes diverses.

Ces démonstrations se feront à l'aide de modèles. — Les élèves s'exerceront à construire des modèles en taillant les éléments dans le plâtre ou le bois.

Dessin. — 4 heures pendant l'année. — M. F. Martin. — Applications des notions du cours de construction. — Dessins de charpente. — Appareils de pierre. — Ferblanterie. — Epures de plans et coupes de construction. — Styles d'architecture.

Construction. — 3 heures pendant l'année. — M. L. Viollier. — Continuation du cours de l'année précédente. — Etude et représentation par le dessin des divers éléments de la construction.

En été: Levers de plans. — Emploi des matériaux. — Exercices pratiques.

Physique. — 2 heures pendant 3 mois. — M. M. Frutiger. — Chauffage et électricité dans la maison.

Chimie. — 2 heures pendant 3 mois. — M. G. Perrot. — Continuation du cours de l'année précédente: Principes élémentaires de la chimie.

Gymnastique. — 3 heures. — M. Ducommun. — Développement du programme de l'année précédente.

Travaux dans les ateliers. — Section I. — Menuiserie et charpente. — Chef d'atelier: M. Martinoli. — Développement de l'enseignement de l'année précédente. — Assemblages divers de menuiserie et charpente. — Exécution de pièces de charpente et menuiserie. — Portes, fenêtres, soubassements etc.

Section II. — Maçonnerie et taille de pierres. — Chef d'atelier: M. Engeli. — Application à la taille des pierres du cours de stéréotomie. — Tracé des épures. — Panneaux et exécution de pièces compliquées. — Exercices pratiques de construction.

Section III. — Ferblanterie et plomberie. — Chef d'atelier: M. Lobsiger. — Ferblanterie du bâtiment. — Chéneaux. — Lucarnes. — Descentes. — Décoration. — Installations d'eau et de gaz. — Robinetterie.

(Pour mémoire.) — Troisième année.

a. A l'Ecole: Exercices de rédaction, de correspondance. — Tenue de livres. — Géométrie descriptive. — Stéréotomie. — Dessin technique. — Dessin. —
b. Apprentissage chez des patrons sous la surveillance de l'Ecole.

56. 19. Programme de l'école ménagère et professionnelle des jeunes filles de Carouge. (Du 15 juillet 1897.)

Distribution des heures entre les branches de l'enseignement.

	Première année.		Deuxième année.			Première année.		Deuxième année.	
	heures	heures	heures	heures		heures	heures	heures	heures
Français	5	5	Economie domest. et						
Allemand	4	4	Hygiène	1	1				
Géographie	2	2	Dessin	4	4				
Histoire	1	1	Couture, Coupe et Con-						
Arithmétique	1	1	fection	5	5				
Comptabilité et Calli-			Blanchissage et Repas-						
graphie	3	3	sage	2	2				
Géométrie	2	2	Gymnastique	2	2				
Sciences naturelles	2	—							
Physique et Chimie	—	2	Totaux	34	34				
			Cuisine						

Première année.

Français. — 5 heures. — Révision des règles essentielles de la grammaire. — Analyse grammaticale. — Analyse logique (oralement). — Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis, avec remarques sur l'orthographe, la grammaire, la composition des mots, les synonymes les plus usuels, la construction des phrases et la ponctuation.

Reproduction orale ou écrite de morceaux lus ou racontés. Exercices de rédaction sur des sujets se rapportant à l'économie domestique, à la vie de famille, aux devoirs de la jeune fille.

Narrations, descriptions, lettres.

Géographie. — 2 heures. — Etude de l'Europe. — Grands traits de la géographie physique. — Géographie particulière des Etats suivants: France, Allemagne, Autriche, Italie, Espagne, Iles Britanniques, Belgique, Pays-Bas. — Situation, climat, production, industrie, commerce. — Description des villes en se bornant aux villes principales et à celles qui ont un caractère spécial.

Histoire. — 1 heure. — Faits historiques les plus importants à partir de l'établissement du Christianisme. — Développement des principaux Etats de l'Europe en insistant sur le XIX^e siècle.

Arithmétique. — 1 heure. — Révision du système métrique au moyen de nombreux exercices. — Calcul rapide par formule, des nombres décimaux, des nombres mixtes et des nombres complexes combinés. — Calcul des intérêts.

Comptabilité et calligraphie. — 3 heures. — Principes fondamentaux de la tenue des livres. — Comptabilité personnelle. — Comptabilité d'un ménage. — Factures. — Effets de commerce d'après les prescriptions du Code des Obligations. — Tenue des livres en partie simple. — Exercices d'écriture anglaise, application aux formules commerciales.

Géométrie. — 2 heures. — Théorie des angles. — Somme des angles des polygones. — Application à l'assemblage des figures. — Combinaisons de figures géométriques dans l'ornementation des surfaces planes. — Construction des triangles avec des cotes données. — Application à la recherche graphique de longueurs et d'angles. — Egalité des triangles.

Calcul des surfaces. — Développement des surfaces des corps les plus simples. Application à la coupe des étoffes.

Dessin. — 4 heures. — Étude de solides et d'objets usuels en insistant sur le développement de leurs surfaces. — Application de perspective cavalière. — Dessins de mémoire. Compositions. — Dessins de broderie.

Sciences naturelles. — 2 heures. — Animaux. — Division des vertébrés en classes et en ordres. — Étude des types les plus caractéristiques. — Résumé comparatif des caractères essentiels observés. — Produits employés dans l'industrie: Cuir, plumes, fourrures, laines, corne, ivoire, écaille, nacre, éponge, soie, etc. — Végétaux. — Principaux organes de la plante: Racine, tige, feuille, fleur, fruit, graine. — Étude de quelques types appartenant aux principales familles de la flore suisse. — Entretien sur les principaux animaux et végétaux utiles ou nuisibles.

Allemand. — 4 heures. — Révision du programme de l'école primaire. — 1^{re} partie de la grammaire. — Lecture, dictées, versions. — Exercices de conversation.

Economie domestique. — 1 heure. — Principes qui doivent diriger une maîtresse de maison. — Logement: Choix d'un appartement. — Installation et entretien. — Propreté; aération. — Chauffage; éclairage. — Mobilier: Choix et entretien. — Vêtements et lingerie: Notions sur les divers tissus et leur emploi. — Entretien du linge et des vêtements. — Épargne, assurance.

Couture. — 3 heures. — Exercices pratiques de couture: raccommodage de lingerie, bas et vêtements usagés.

Coupe et confection. — 4 heures. — Dessin de patrons de lingerie et vêtements d'enfants. Coupe et assemblage en papier souple. Une confection en étoffe, choisie parmi les travaux de l'année.

Blanchissage et repassage. — 2 heures. — Procédés de blanchissage; opérations auxquelles ils donnent lieu. — Eau, savon, soude, bleu. — Exercices pratiques; savonnage. — Repassage: Préparation de la table. — Humectation. — Repassage du linge non empesé. Pliage.

Cuisine. — Principes qui sont à la base de l'alimentation. — Denrées alimentaires; leur valeur nutritive. — Achats. — Divers modes de préparation des aliments. — Recettes diverses. — Préparation et cuisson de repas selon un budget déterminé. — Entretien des ustensiles. — Tenue du livre de ménage. Comptes-rendus écrits. — Les élèves sont appelées à passer par escouade et alternativement une semaine par mois à la cuisine.

Gymnastique. — 2 heures. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

Deuxième année.

Français. — 5 heures. — Développement du programme de première année.

Géographie. — 2 heures. — Étude de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. Grands traits de la géographie physique de ces continents. — Situation économique des principaux pays et spécialement des possessions européennes. — Production, commerce, industrie; voies de communications. — Ports et principaux centres de commerce et d'industrie.

Histoire. — 1 heure. — Notice historique sur les principales nations de l'Asie, de l'Afrique et de l'Amérique. — Grandes découvertes géographiques et progrès de la colonisation européenne accomplis depuis le XV^{me} siècle. Étude du XIX^{me} siècle au point de vue des progrès de la civilisation.

Arithmétique. — 1 heure. — Escompte commercial (méthodes abrégées). — Règle de société, de partage proportionnel et de mélange.

Comptabilité et calligraphie. — 3 heures. — Tenue des livres en partie double. — Comptes généraux; comptes personnels. — Écritures des opérations d'une maison de commerce. Balance de vérification. — Bilan. Compte de liquidation. — Écritures ronde et gothique; application aux formules commerciales.

Kanton Genf, Programme de l'Ecole ménagère et professionnelle de Carouge. 81

Physique et chimie. — 2 heures. — Notions très élémentaires. — Entretiens sur les applications de la physique et de la chimie à la vie usuelle.

Géométrie. — 2 heures. — Figures semblables. — Méthode pratique du centre de similitude pour la réduction des figures. — Echelles, plans, croquis cotés. — Mesure des volumes: Parallépipède, prisme, pyramide, cylindre, cône. — Nombreuses applications numériques.

Dessin. — 4 heures. — Développement des surfaces d'objets mobiliers usuels. — Décoration des surfaces développées. — Application de motifs empruntés aux végétaux et aux animaux. — Dessin de mémoire. Compositions.

Allemand. — 4 heures. — Deuxième partie de la grammaire. — Versions. Lettres sur des sujets faciles. — Conversation. — Compositions.

Hygiène. — 1 heure. — Notions élémentaires sur les fonctions de la vie: Digestion, circulation, respiration. — Hygiène de l'habitation, du vêtement, de la vue, de la peau. — Exercices corporels. — Fatigue et repos. — Soins à donner en cas d'accidents. — Soins à donner aux malades et aux enfants. — Précautions à prendre à la suite d'une maladie contagieuse.

Couture. — 3 heures. — Développement du programme de première année. — Broderie.

Coupe et confection. — 4 heures. — Dessin, coupe et assemblage de vêtements de garçons et de vêtements de dames. — Une confection en étoffe.

Blanchissage et repassage. — 2 heures. — Même programme de blanchissage qu'en première année. — Repassage du linge empesé à l'empois cru et à l'empois cuit. — Repassage de lainages.

Cuisine. — Développement du programme de première année.

Gymnastique. — 2 heures. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

57. 20. Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève. Bâtiment scolaire de la rue d'Italie. (Pour l'année 1897/98.)

Avertissement.

L'activité d'une mère de famille dans son intérieur est singulièrement complexe et comporte une foule d'occupations auxquelles il faut être initié par une éducation rationnelle et méthodique.

Les soins multiples du ménage, la préparation des aliments, la confection et l'entretien du linge et des vêtements, le blanchissage, le repassage, tout cela réclame un apprentissage sérieux.

Mais il ne suffit pas que la future mère de famille soit une ménagère experte, il faut encore qu'elle se distingue par l'élévation de ses sentiments, par son bon sens, son jugement, et par ces qualités du cœur qui font vraiment de la femme l'âme du foyer domestique.

Familiariser la jeune fille avec toutes les occupations qui sont le lot de la femme au sein de la famille; lui inculquer des habitudes de travail, d'ordre et d'économie, lui faire comprendre tout ce qu'il y a de noble et de bienfaisant dans l'accomplissement des humbles devoirs de la vie domestique, cultiver les facultés de son esprit, éclairer sa raison, former son caractère et son cœur, tel est le but élevé auquel aspire l'Ecole professionnelle et ménagère.

Les élèves qui la fréquenteront recevront une instruction sage et sensée, destinée plus à élargir leurs horizons, à leur permettre de se rendre compte des faits et des choses au milieu desquels elles vivent, qu'à remplir leur cerveau de vastes connaissances.

Elles y acquerront en même temps cette éducation ménagère qui aujourd'hui constitue une partie essentielle de la culture générale de la femme.

Extrait de la Loi et du Règlement.

L'Ecole professionnelle et ménagère fait suite à la 6^{me} année des écoles primaires.

Elle comprend deux années d'études.

Les élèves sortant de la 6^{me} année des écoles primaires sont admises sur la présentation d'un bulletin d'examen satisfaisant. Les élèves non munies de ce bulletin doivent être âgées de 13 ans et subir un examen dont les conditions sont fixées par le règlement.

Les branches d'études sont : la langue française et la langue allemande particulièrement en vue de la rédaction et de la correspondance; l'arithmétique commerciale et la tenue des livres; le dessin et les notions pratiques de géométrie; des notions sommaires de sciences et de géographie commerciale; l'hygiène et l'économie domestique; la coupe et la confection de la lingerie et des vêtements; l'entretien du linge; le blanchissage et le repassage; la broderie; la cuisine; la gymnastique.

L'année scolaire est de 40 à 42 semaines.

Les leçons ont lieu de 8 heures à 11 heures du matin et de 2 à 5 heures de l'après-midi.

Il y a congé le jeudi et le samedi après-midi.

L'Ecole professionnelle et ménagère est gratuite.

Les élèves sortant de la 2^{me} année avec un bulletin d'examen satisfaisant peuvent entrer dans la 4^{me} année de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Le Conseil d'Etat est autorisé à créer à titre d'essai un enseignement d'apprentissage pour les carrières suivantes: Commerce, lingerie, confection de vêtements de dames et d'enfants, repassage, modes, broderie.

A cet effet, il établira dès la 2^{me} année, des cours spéciaux qui pourront se continuer en se développant dans une 3^{me} année.

Après un premier essai, le Conseil d'Etat présentera un rapport au Grand Conseil qui statuera, s'il y a lieu, sur la création d'une Ecole d'apprentissage proprement dite.

<i>Distribution des heures de leçons.</i>		<i>nombre d'heures</i>	
Français	3	}	Cours théorétiques 13 heures
Allemand	3		
Comptabilité et exercices de calcul	3		
Géographie commerciale et notions de science	3		
Economie domestique et hygiène	1	}	Cours pratiques 17 heures
Dessin, notions de géométrie	4		
Coupe, confections, raccommodages pratiques, broderie	7		
Blanchissage, nettoyage des taches, repassage	3		
Cuisine	3		

Gymnastique hygiénique: une demi-heure chaque jour.

Première année.

Français. — 3 heures. — Révision, au moyen d'exercices, des règles les plus usuelles de la grammaire. — Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis tirés des bons auteurs, avec remarques sur l'orthographe et la signification des mots, la construction des phrases et le style.

Rédaction, composition, correspondance. — Exercices d'élocution.

L'enseignement de la langue maternelle doit être en contact constant avec les divers enseignements de l'Ecole. Les sujets d'entretien et de rédaction seront autant que possible pris dans les notions enseignées dans les autres leçons.

Allemand. — 3 heures. — Révision du programme primaire. — Construction de la phrase simple. — Exercices de lecture et de conversation. — Rédactions très simples.

Chaque mois une ou deux leçons sont consacrées à la révision des mots vus dans les lectures et employés dans les cours pratiques. — Exercices de conversation et de rédaction sur ces mots.

L'enseignement est avant tout pratique; il se borne aux notions grammaticales les plus indispensables et fait appel surtout aux expressions qui sont d'un emploi journalier.

Comptabilité et exercices de calcul. — 3 heures. — Révision du système métrique. — Calcul par les procédés pratiques des nombres décimaux, des nombres mixtes et des nombres complexes combinés. — Intérêt et escompte; calcul par les méthodes usuelles. — Principes de la tenue des livres. — Comptabilité personnelle; comptabilité d'un ménage. — Factures. — Effets de commerce.

Les exercices de calcul sont empruntés aux nécessités de la vie pratique.

Géographie commerciale. — 2 heures. — La Suisse: Révision de la géographie physique et politique. — Climat, agriculture et industrie. — Chemins de fer. — Commerce intérieur et extérieur. — Principales places d'industrie et de commerce.

Lieux de provenance des denrées alimentaires suivantes: céréales, sucre, café, thé, cacao, épices, huile comestible, bière, vin alcool, bétail, viande, poisson, beurre, fromage, œufs.

On donnera les notions les plus essentielles sur la nature et la préparation de ces différentes denrées.

Notions de science appliquées à l'hygiène et à la vie domestique. — 2 heures. — Zoologie. — Notions les plus essentielles sur l'homme. — Description sommaire du squelette. — Fonctions de la vie et leurs organes: digestion, circulation, respiration.

Etude des types les plus caractéristiques du règne animal.

Botanique. — Etude des principaux types du règne végétal. — Notions sommaires d'organographie au point de vue de l'utilisation des végétaux dans la vie domestique. — Alimentation, vêtements, habitation.

Physique et Chimie. — Etude expérimentale des notions de science qui sont d'une application constante dans la vie domestique et permettant aux élèves de se rendre compte des phénomènes au milieu desquels elles vivent.

Cet enseignement marche de pair avec celui de l'hygiène et de l'économie domestique. La maîtresse tout en se conformant à un plan logiquement arrêté choisira le point de départ de ses leçons dans les notions enseignées dans les cours pratiques (cuisine, confection de vêtements, lavage et repassage), dans les incidents de la vie de l'école, dans les faits signalés par la presse, etc.

Hygiène et économie domestique. — 1 heure. — Devoirs de la jeune fille envers elle-même, dans sa famille, dans l'école — Tenue, maintien, ordre, économie. — Notions les plus élémentaires sur l'hygiène du corps, du vêtement, de l'appartement.

Dessin. — 4 heures. — Croquis côtés d'objets. — Constructions en perspective cavalière, d'après ces croquis. — Dessins d'objets produits par l'industrie; leur projection, leur décomposition en formes géométriques simples et développement de ces formes.

Ombres en admettant le parallélisme des rayons. — Etude des types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes tissées: toile, triège, damassés; points de canevas; festons pour broderie. — Formes polygonales et circulaires. — Décoration de ces diverses formes suivant la matière et l'usage. — Application d'un ton; juxtaposition et superposition de tons.

Caractères distinctifs des formes végétales et animales exprimés par la mise en place des points principaux. — Dessins de mémoire. — Composition.

Gymnastique. — 4 leçons d'une demi-heure. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

Travaux pratiques.

Coupe et confection de lingerie. — 4 heures par semaine.

Coupe et confection de vêtements. — 2 heures.

Raccommodages, Broderie. — 1 heure.

Blanchissage et repassage. — 3 heures.

Cuisine. — 3 heures.

Chaque section passera alternativement une semaine à la cuisine et au repassage.

Seconde année.

Français. — 3 heures. — Suite et développement du programme de première année. — Etude, au moyen de l'analyse, de la construction de la phrase. — Résumés de leçons de sciences, de géographie, d'économie domestique. — Critique des résumés. — Correspondance. — Lecture et diction.

Allemand. — 3 heures. — Phrase composée: propositions principales et subordonnées; pronoms relatifs; conjonctions. — Etude des verbes irréguliers les plus usités. — Verbes séparables. — Lectures. — Exercices de conversation. — Rédactions. — Correspondance.

Comptabilité. — 3 heures. — Tenue des livres en partie double. — Livres indispensables et livres auxiliaires. — Ecriture des opérations d'une maison de commerce. — Balance de vérification, inventaire, bilan, compte de liquidation. — Prescriptions les plus essentielles du Code des obligations. — Application à la tenue des livres des différentes sortes d'écritures.

Géographie commerciale. — 1 heure. — Lieux de provenance des matières premières et des produits fabriqués. — Minéraux. — Combustibles: houille, pétrole. — Métaux précieux et usuels. — Diamant et pierres précieuses. — Produits végétaux. — Cotons et cotonnades. — Lin et toile. — Chanvre, jute, zamic, alfa. — Bois. — Teintures végétales. — Huiles. — Gommés. — Papier. — Produits animaux. — Laines et draps. — Soie brute et soieries. — Huiles et graisses animales. — Peaux. — Epouges. — Perles.

Lieux de provenance des principales drogues médicinales.

Voies de communication internationales. — Lignes ferrées et lignes de paquebots les plus importantes.

Principaux débouchés de l'industrie suisse.

Notions de science. — 1 heure. — Récapitulation et développement des notions enseignées dans la première année.

Economie domestique et hygiène. — 1 heure. — Habitation. — Ameublement. — Linge et vêtements. — Aliments. — Précautions à prendre en cas de maladies. — Premiers soins à donner aux malades et aux blessés.

Dessin. — 4 heures. — Révision et développement du programme de première année.

Gymnastique. — 4 leçons d'une demi-heure par semaine. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

Travaux pratiques.

Coupe et confection de lingerie. — 2 heures.

Coupe et confection de vêtements. — 4 heures.

Broderies, raccommodage. — 1 heure.

Blanchissage, dégraissage, repassage. — 3 heures.

Cuisine. — 3 heures.

A certaines époques de l'année, il sera fait aux élèves, par des professeurs spéciaux, des séries de conférences destinées à ordonner et à synthétiser les notions qui leur auront été données dans les différents enseignements.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien, etc.).

A. Sekundarschulen.

58. 1. Catalogue des moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois. (Du 15 janvier 1897.)

<i>I. Français.</i>		fr. Ch.
<i>Larousse.</i> Lexicologie des écoles, 1 ^{re} année		1. 25
Grammaire supérieure	(Boyer & C ^{ie} , éditeurs, Paris.)	3. —
<i>Larive & Fleury.</i> Grammaire, cours supérieur	(Armand Colin & C ^{ie} , éditeurs, Paris.)	1. 50
<i>Dussaud et Gavard.</i> Livre de lecture (cl. inf.)	(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	1. 75
<i>Finet.</i> Chrestomathie française, revue par Bambert.		
1 ^{er} vol. (III ^e et II ^e cl.) cart.		4. 80
2 ^e vol. (I ^e cl.) cart.	(Georges Bridel & C ^{ie} , éditeurs, Lausanne.)	6. —
<i>II. Latin.</i>		
<i>Haag.</i> Exercices de langue latine	(Langlois, éditeur, Berthoud.)	1. —
<i>Juillard.</i> Cours théorique et pratique de langue latin. (Admis provisoirement)	(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	3. —
<i>III. Grec.</i>		
<i>Kaegi.</i> Grammaire grecque		4. 55
I, Livre d'exercices	(Weidmann, éditeur, Berlin.)	2. 55
<i>IV. Allemand.</i>		
<i>Sahli.</i> Grammaire allemande	(Editeur Rüfenacht, libraire, Bienne.)	1. 50
<i>Reizel & Pouly.</i> Grammaire élémentaire, cart.	(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	2. —
<i>Reizel.</i> Premières lectures, cart.		1. 50
Secondes lectures	(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	2. 75
<i>Scherdlin.</i> Lectures enfantines allemandes	(Hachette & C ^{ie} , Paris.)	1. 25
<i>V. Anglais.</i>		
<i>Sadler.</i> Grammaire anglaise		2. 50
Lectures	(Librairie française et anglaise de Truchi, Ch. Leroy, successeur, Paris.)	2. —
<i>VI. Italien.</i>		
<i>Sauer.</i> Grammaire italienne avec dialogues	(Juliens Gross, éditeur, Heidelberg.)	5. —
<i>De Amicis.</i> Cuore	(Fratelli frères, éditeurs, Milan.)	4. —

<i>VII. Mathématiques.</i>		Fr. Ch.
<i>Monnet.</i> Cours élémentaire de géométrie	(Librairie André-Guédon, rue Séguier 15, Paris.)	2. 50
<i>Tzaut.</i> Exercices et problèmes d'algèbre	(Rouge et Dubois, libraires, Lausanne.)	3. —
<i>VIII. Sciences naturelles.</i>		
<i>Bonnier & Seignette.</i> Eléments usuels des sciences naturelles, cour supérieur	(Paul Dupont, éditeur, Paris.)	1. 75
<i>IX. Histoire.</i>		
<i>Magenat.</i> Abrégé de l'histoire de la Suisse, destiné à l'enseignement secondaire	(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	3. —
<i>David.</i> Guide pour l'enseignement de l'histoire universelle	(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	1. 50
<i>Duperez.</i> Histoire ancienne		2. 25
Histoire du moyen-âge		2. —
" moderne	(Principaux libraires, Lausanne.)	3. —
<i>Schütz, A.</i> Leçons et récits d'histoire suisse	(Alioth, éditeur, Genève.)	2. —
<i>X. Géographie.</i>		
<i>Chaix.</i> Précis de géographie élémentaire, cours supérieur		2. 50
Atlas élémentaire géographique et historique	(A. Cherbuliez, éditeur, Genève.)	4. 50
<i>Isleib.</i> Atlas	(Delachaux et Niestlé, Neuchâtel.)	2. 25
<i>Leuzinger.</i> Petite carte de la suisse		— 25
Petite carte du canton de Berne	(Schmid, Francke & Cie, éditeurs, Berne.)	— 25
<i>Rozier.</i> Géographie générale illustrée. Lectures géographiques, 3 vol. à	(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	5. —
<i>Elzingre.</i> Le canton de Berne. Lectures	(Schmid, Francke & Cie, éditeurs, Berne.)	— 75
<i>Cartes murales.</i>		
Carte murale du canton de Berne	(W. Kaiser, Berne.)	20. —
Carte murale de la Suisse, éditée par la Confédération		gratuite
<i>Sydow-Habenicht.</i> Cartes physiques des différents continents à	(W. Kaiser, Berne.)	22 à 26. 50
Les cartes mentionnées ci-dessus sont obligatoires pour les écoles qui se trouvent dans le cas de faire de nouvelles acquisitions. Sont en outre particulièrement recommandées :		
Cartes politiques de <i>Sydow-Habenicht</i>	(W. Kaiser, Berne.)	26. 50
Carte physique de la terre, de <i>Debes</i> à Leipzig		27. —
<i>XI. Dessin. — Dessin à main libre.</i>		
<i>Neues grosses Tabellenwerk, chez W. Kaiser, Berne:</i>		
I ^e série		8. 50
II ^e série		10. —
Collé sur carton fr. 6. 50 de plus par série.		

Méthode de l'enseignement du dessin et texte explicatif des planches de dessin artistique (Wandtabellenwerk) à l'usage des écoles primaires, secondaires et industrielles. Composé par C. Wenger, traduit par E. Renck, 1 volume fr. 65.
2. 50

(Librairie cantonale.)

Häuselmann. Dessin artistique, I—III à fr. 3. 50 le cahier; IV à fr. 4. —, V à 5. 50

(Orell Füssli, Zürich.)

Sont recommandés en outre: Modèles de *Huttenlocher*. — (Photolithographie P. Honnefeller, Aix-la-Chapelle.)

Dessin technique.

Benteli. Cours de dessin technique pour les écoles moyennes. Avec appareil. 48 feuilles 12. —

(Schmid, Francke & Cie, Berne.)

XII. Chant.

Recueil de chants pour les écoles secondaires du canton de Berne . . —. 30
(K. J. Wyss, éditeur, Berne.)

Neuenschwander, S. Ami de la jeunesse. I^{er} cahier 30 cts., II^e cahier 80 cts., III^e cahier —. 30

(Payot, éditeur, Lausanne.)

(NB. Le choix des exercices de méthode pour l'étude du chant est laissé aux maîtres.)

Ordonnance.

Les moyens d'enseignement susmentionnés sont déclarés obligatoires pour les écoles secondaires de la partie française du cantone de Berne et pour l'école cantonale de Porrentruy, chaque commission scolaire ayant à désigner, pour chaque branche, celui qui sera introduit, à titre obligatoire, dans l'école à laquelle elle est préposée.

59. 2. Lehrplan für gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 10. April 1897 [provisorisch]).

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Erwägung, dass einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel für gemischte Sekundarschulen erforderlich geworden sind, stellt nachfolgenden Lehrplan auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an den Sekundarschulen soll neben der Beibringung der notwendigen Kenntnisse für die Bedürfnisse des praktischen Lebens die möglichste Ausbildung der geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte, überhaupt eine gute Erziehung der Schüler bezwecken.

§ 2. Die Bevorzugung einzelner fähigerer Schüler auf Unkosten der Klasse ist untersagt.

§ 3. Damit in den Kenntnissen und Fertigkeiten die wünschbare Sicherheit erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer soweit als möglich sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und die Realien in die so notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

§ 4. Der Lehrer hat den Lehrstoff sorgfältig auszuwählen und zu verarbeiten; er soll denselben nicht durch Diktat, sondern in der Regel durch freien Vortrag und im Anschluss an die in der Hand des Schülers befindlichen Lehrbücher vermitteln.

Zeitraubende schriftliche Korrekturen sind während des Unterrichtes zu vermeiden.

Der Lehrer hat alles auf die zu erteilende Lektion so vorzubereiten, dass er dieselbe ohne Unterbrechung geben kann.

§ 5. Die Lehrer aller Fächer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, dass auch sie es tun, und dass sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

§ 6. Zu Anfang jeder Stunde haben die Lehrer durch die Schüler wiederholen zu lassen, was in der vorhergehenden Lektion durchgenommen worden ist.

§ 7. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken.

Über das Mass und die Verteilung derselben haben sich die Lehrer jeweilen beim Beginne eines Semesters zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als Schüler von mittelmässiger Begabung und ordentlichem Fleisse höchstens in zwei Stunden lösen können.

Über die Ferien sollen keine besondern Aufgaben verlangt werden. In jeder Klasse ist ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler.

§ 8. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben; über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion. Durch eine Aufnahmeprüfung, zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind, haben sich die Schüler darüber auszuweisen, dass sie das der VI. Primarschulklasse vorgesteckte Ziel erreicht haben.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 9. Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet und sollen gleichviel freie Nachmittage haben. Je zwei Nachmittage sind zu reserviren:
a. den Mädchen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten;
b. den Knaben für Turnen und Ergänzungsfächer.

§ 10. Diejenigen Schüler, welche die dritte Klasse besuchen wollen, werden gleichzeitig mit der zweiten Klasse unterrichtet; doch sind die Pensen wenigstens in den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik verschieden; in den andern, wie Geschichte, Geographie und Naturkunde, kann ein Turnus beobachtet und der ganze Stoff in zwei Kursen in entsprechender Auswahl durchgearbeitet werden.

§ 11. Während des Konfirmationsunterrichtes und der Dauer eines Koch- und Haushaltungskurses können die Schüler beziehungsweise Schülerinnen der III. Klasse vom Unterrichte in den Real- und Kunstfächern dispensirt werden.

§ 12. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

	Unterrichtsfächer:					
	Klasse: I.		II.		III.	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	6	5	5	5	5	5
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Rechnen und Raumlehre	4	4	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	1	1	1	1	1
Rechnungs- und Buchführung	—	—	1	1	1	1
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2
Technisches Zeichnen	—	—	2	—	2	—
Singen	2	2	1	1	1	1
Weibliche Handarbeiten	—	4	—	4	—	4
Turnen	2	—	2	—	2	—
	30	30	30	30	30	30

Freifächer:

	Klasse:		I.		II.		III.	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	M.
Englisch	1	1	2	2	2	2	2	2
Koch- und Haushaltsunterricht	—	—	—	—	—	—	—	6

IV. Lehrfächer.

§ 13. — Religion.

Der Unterricht in der Religion wird in der Regel vom Ortsgeistlichen erteilt.

§ 14. — Deutsche Sprache. — Unterrichtsziel.

1. Geläufiges, ausdrucksvolles, deutliches und schönes Lesen.
2. Fähigkeit, auf gestellte Fragen in ganzen und korrekten Sätzen zu antworten und prosaische und poetische Lesestücke richtig wiederzugeben.
3. Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes.

4. Fähigkeit, in Bezug auf Orthographie, Interpunktion und Stilistik seine Gedanken schriftlich in korrekter Weise wiederzugeben. Wenigstens alle 14 Tage soll ein Aufsatz gemacht und vom Lehrer sorgfältig korrigiert werden. Der Lehrer suche hier die Schüler möglichst zur Selbständigkeit zu erziehen.

I. Klasse. — *a.* Lesen und Erklären der poetischen und prosaischen Stücke des Lesebuchs; — *b.* Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlung poetischer Stücke in Prosa, Briefe, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht, auch über Vorgänge des täglichen Lebens; — *c.* Grammatik: Wortarten, Deklination und Konjugation; der einfache Satz und seine Glieder. Übungen im Analysieren, im Rechtschreiben und in der Interpunktion durch Diktate; — *d.* Memorieren und Rezitieren auswendig gelernter Gedichte.

II. Klasse: — *a.* Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke des Lesebuchs, eventuell auch einiger passender Abschnitte hervorragender literarischer Erzeugnisse; — *b.* Aufsatz: daselbe, was in der ersten Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Geschäftsaufsätze; — *c.* Grammatik: der zusammengesetzte Satz (Satzverbindung und Satzgefüge); grammatische Übungen; — *d.* Vortrag memorierter Gedichte.

III. Klasse (event. auch II. Klasse). — *a.* Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Stücke des Lesebuchs, Schillers Balladen und Wilhelm Tell; — *b.* Aufsätze mit erhöhten Anforderungen, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Abhandlungen, besonders auch über literarische Erzeugnisse, Briefe und Geschäftsaufsätze, Dispositionen zu Aufsätzen; — *c.* Repetition der Wort- und Satzlehre; — *d.* Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre; das Wichtigste aus der Metrik und Stilistik (Redefiguren); — *e.* Rezitieren auswendig gelernter Gedichte oder Abschnitte aus hervorragenden literarischen Werken.

§ 15. — Französische Sprache. — Unterrichtsziel.

- a.* Richtiges, geläufiges und ausdrucksvolles Lesen; — *b.* Kenntnis der Wort- und Satzlehre; — *c.* Übersetzen leichterer deutscher und französischer Lesestücke; — *d.* Gelesenes schriftlich frei wiedergeben und leichtere Briefe anfertigen; — *e.* Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitieren.

Der Lehrer beginne möglichst früh im Anschluss an die Lektüre sich mit den Schülern in französischer Sprache zu unterhalten.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmässig korrigiert und besprochen werden.

I. Klasse. — Leseübungen. Häufige Sprechübungen. Einübungen der regelmässigen Wort- und Satzformen (avoir, être, I. regelmässige Konjugation exklusive Subjonctif), Übersetzungen und Rückübersetzungen, Diktate.

II. Klasse. — Lesen und Übersetzen. Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache durch leichte Fragen und Antworten, Rückübersetzungen und

Diktate, Einübung des ganzen regelmässigen Verbuns, sowie der Pronomina, Rezitationen.

III. Klasse. — Lesen, Übersetzen und Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache. Unregelmässige Verben, Rückübersetzungen und Diktate. Rezitationen, Abfassen leichterer Briefe.

§ 16. — Geschichte. — Unterrichtsziel.

Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken.

I. Klasse. — Einige Bilder aus der griechischen, römischen und mittelalterlichen Geschichte bis zur Reformation, mit Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

II. Klasse. — Allgemeine und Schweizergeschichte von der Reformation bis zur Revolution (exklus.).

III. Klasse. — Allgemeine und Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

§ 17. — Geographie. — Unterrichtsziel.

Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. An die Geographie der Schweiz reihe sich die der umliegenden Länder, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und der übrigen Staaten Europas. Dann folgen die andern Erdteile und zwar so, dass die bedeutenderen Kulturländer besonders berücksichtigt werden, in Asien Indien, Japan, China und die europäischen Besitzungen, in Amerika die vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Lehrverfahren gründe sich soviel als möglich auf Anschauung. Damit sich das Bild eines Landes in seinen einzelnen Teilen wie in seiner Gesamtheit den Schülern recht einpräge, lässt es der Lehrer vor ihren Augen allmählig an der Wandtafel entstehen und leitet sie nach den gegebenen Erklärungen zum selbständigen Zeichnen einfacher Kartenskizzen an. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Statt dieses Fach zu einem blossen Anhängsel der Geschichte zu gestalten, mache der Lehrer die Schüler mit den physikalischen Erscheinungen, den Bewohnern und Verkehrsverhältnissen bekannt, unter möglichster Benützung von Bildern.

I. Klasse. — Ausgehend von der Schweiz die mittleren und südlichen Länder Europas.

II. Klasse. — Die übrigen Länder Europas. Globus, Zonen, Grade, Länge und Breite. Asien, Afrika.

III. Klasse. — Die neue Welt. Das Nötigste aus der physikalischen und mathematischen Geographie. Repetitionen, vor allem der Schweiz.

§ 18. — Rechnen und Raumlehre. — Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit in den gewöhnlichen Zahlenoperationen, Anwendung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten und Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse sind Zwecke des Unterrichts.

Der Unterricht im Rechnen soll die Schüler zum eigenen Nachdenken anregen. Daher wird er mehr heuristisch als auf dem Wege des darstellenden Vortrags erteilt, und die Regeln werden nicht gegeben, sondern gesucht. Jede neue Operation soll genügend im Kopf- und schriftlichen Rechnen geübt werden. Bei letzterem ist auf die Darstellung grosser Wert zu legen.

Der Unterricht in der Raumlehre gründet sich hauptsächlich auf Anschauung und berücksichtigt vorzüglich dasjenige, was sich für das praktische Bedürfnis als notwendig erweist.

I. Klasse. — Wiederholung der vier Spezies mit reinen und benannten ganzen Zahlen, sowie der gemeinen und der Dezimalbrüche, wobei mündliche

und schriftliche Aufgaben in geeigneter Weise abwechseln. Dreisatz, Zins- und Prozentrechnungen.

Raumlehre: Die elementaren Eigenschaften der Dreiecke und Vierecke. Berechnung ihres Umfangs und Inhalts. Angewandte Aufgaben schriftlich und im Kopf.

II. Klasse. — Kapital-, Zeit-, Prozent und Promilleberechnungen mit Benutzung verschiedener Verhältnisse. Einiges über Teilungs-, Gesellschafts-, Gewinn- und Verlustrechnungen. Das Rechnen mit den gebräuchlichsten fremden Münzen (Kopf- und schriftliches Rechnen in richtiger Abwechslung), Rechnungsführung (Ausstellung von Rechnungen, Führung einer Kontrolle, eines Hausbuches, Voranschläge, Abrechnungen etc.). Einfache Buchführung.

Raumlehre: Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder.

III. Klasse. — Wiederholung und Erweiterung des in Klasse II bezeichneten Stoffes.

Raumlehre: Pyramide, Kegel (auch die abgestumpften), die Kugel. Berechnung der Oberfläche, des Kubikinhalts und des Gewichts derselben.

In kleinern Schulen ist es gestattet, einiges von diesem Unterrichtsstoff in der II. Klasse zu behandeln.

§ 19. — Naturkunde. — Lehrziel.

Der Unterricht in der Naturkunde will durch die Betrachtung der Natur das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen und zum Verständnis ihrer Erscheinungen und Gesetze führen.

Er beachtet durchgehend das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der Anschauung der Naturgegenstände selber oder in Ermangelung solcher von guten Abbildungen aus.

I. Klasse. — *a.* Botanik (im Sommer). Beschreibung und Vergleichung einzelner zweisamenlappiger Pflanzen von besonders einfachem, klarem und charakteristischem Bau, und Behandlung von deren Familien (besonders von in- und ausländischen Nahrungspflanzen). Kenntnis und Unterscheidung der äussern Pflanzenorgane und ihrer verschiedenen Formen. — *b.* Zoologie (im Winter). Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten aus den wichtigsten Familien der Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere mit besonderer Berücksichtigung des inneren Baues und der verschiedenen Organe.

II. Klasse. — *a.* Botanik. Kurze Zusammenfassung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Beschreibung und Vergleichung einzelner einsamenlappiger Pflanzen, sowie der wichtigsten Kryptogamen, namentlich der Pilze. Der innere Bau und das Leben der Pflanzen. — *b.* Anthropologie. Die Organe des menschlichen Körpers und ihre Funktionen. Belehrungen aus der Gesundheitspflege. Erste Hilfe bei Erkrankungen und Unfällen.

III. Klasse. — Naturlehre (nur in Schulen mit wenigstens zwei Lehrern im Wechsel mit dem Pensum der zweiten Klasse): die wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen, soweit sie für den Haushalt von Bedeutung sind, z. B. Luftdruck, Wärme, Elektrizität, Zusammensetzung von Luft und Wasser, der Verbrennungsprozess, die wichtigsten Nahrungsmittel.

§ 20. — Schreiben. — Unterrichtsziel.

Aneignung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift, sowie Fertigkeit in schöner Darstellung. Es ist nötig, dass alle Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf eine schöne Schrift besonderes Gewicht legen.

I. Klasse. — Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Häufiges Zug- und Taktschreiben.

II. und III. Klasse. — Fortgesetzte Übung der deutschen und der lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Rundschrift. Anwendung aller Schriftarten in der Buchführung.

§ 21. — Freihandzeichnen. — Unterrichtsziel.

Das Zeichnen, nach planmässigem Lehrgange erteilt, soll das Vermögen richtiger Auffassung der Formen und die Fertigkeit im Zeichnen derselben heranbilden. Er ist in der ersten Klasse Klassen-, weiter oben auch Einzelunterricht.

I. Klasse. — Ausführung von geraden und krummlinigen Figuren, Spiral- und Schneckenlinien mit mannigfaltigen Anwendungen. Einfache Flachornamente.

II. und III. Klasse. — Flache und schattirte Ornamente mit farbigem oder schattirtem Grund, Blätter und Blumenformen nach Tabellen, Vorlagen und der Natur. Zeichnen nach Körpermodellen.

§ 22. — Technisches Zeichnen. — Unterrichtsziel.

Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der Darstellung geometrischer Figuren zu üben und für den praktischen Beruf vorzubereiten.

I. Klasse. — Parquets, Bänder, geometrische Aufgaben, Kurven, Bögen und Masswerke, Massstäbe und Anwendung derselben auf Zeichnungen.

II. Klasse. — Grund- und Aufrisszeichnen nach Modellen in wahrer Grösse, Zimmergegenständen, Zimmerteilen, Holzverbindungen etc. in verkürztem Massstab und mit Querschnitten.

III. Klasse. — Projektionslehre; Netzzeichnen geometrischer Körper, Kegelschnitte, Schraubenlinie und Schraube.

§ 23. — Gesang. — Unterrichtsziel.

Beibringung des Notwendigsten aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sichern Vortrag leichter Gesangsstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen. — Theorie und Übungen. — Bei der Auswahl der Gesangsstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll tunliche Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden können.

§ 24. — Weibliche Handarbeiten. — Unterrichtsziel.

Die Schülerinnen sollen befähigt werden, nützliche und in jedem Hauswesen vorkommende weibliche Arbeiten auszuführen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Er soll mit den nötigen Erklärungen und Belehrungen erteilt werden. Die Arbeiten müssen in der Schule angefangen und von den Schülerinnen selbst beendet werden und sind da bis zur Prüfung aufzubewahren.

I. Klasse. — 1. Nähen. Ein schönes Frauenhemd (Klassenarbeit). Einübung der einfachen Zierstiche und Hohlsäume am Nähtuch (Klassenarbeit).

2. Flickern: a. Stückeln und Verstechen von Gestricktem (Einzelarbeit); — b. Verstechen und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück (Klassenarbeit); — c. Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Einzelarbeit).

3. Häkeln. Ein Übungstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen.

II. Klasse. — 1. Nähen. Ein Knaben- oder Mannshemd mit Koller (Klassenarbeit). Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten als Einzelarbeit.

2. Flickern. Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Einzelarbeit).

3. Zuschneiden. Frauen- und Mannshemden in Papier, Steifmousseline und am Stoff selbst. Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft in verkleinertem Masstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen.

III. Klasse. — 1. Frauenwäsche. Ausführung aller Flickarbeiten an Nutzgegenständen.

2. Grundzüge der verschiedenen Kunstarbeiten, ausgeführt an einem Übungsstück.

3. Anwendung des Gelernten an Gegenständen.

§ 25. — Turnen. — Unterrichtsziel.

Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

V. Freifächer.

§ 26. — Englische Sprache.

I. Klasse (im Winter). II. und III. Klasse. — Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 27. — Koch- und Haushaltungsunterricht. — Unterrichtsziel.

Heranbildung junger Töchter zur selbständigen Führung eines einfachen Haushaltes und einer guten bürgerlichen Küche.

III. Klasse. — Abteilungsunterricht mit beschränkter Zeitdauer (Kurse), an zwei Abenden wöchentlich. — Theorie über das gesamte Haushaltswesen, Hausbuchführung, Ordnung, Anstands- und Gesundheitsregeln. — Praxis: Vor- und Zubereiten der Speisen, Kochen. — Zimmerordnung, Reinigen etc.

§ 28. — Vorstehender Lehrplan tritt sofort provisorisch auf ein Jahr in Kraft.

60. s. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland betreffend die gemischten Sekundarschulen. (Vom April 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat in seiner Sitzung vom 21. April 1897 beschlossen:

1. Die gemischten Sekundarschulen sind fakultativ. Der Unterricht ist für alle Schüler unentgeltlich.

2. Es dürfen an die gemischten Sekundarschulen nur solche Lehrer gewählt werden, deren Patente von den zuständigen Behörden des Kantons Baselland angestellt, oder, falls das Patent ein auswärtiges ist, gemäss Reglement betreffend Prüfung der Sekundarlehrer anerkannt wird.

3. Der vom Regierungsrate festgestellte Lehrplan für gemischte Sekundarschulen ist genau einzuhalten. Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

4. Die Feststellung des Schülermaximums bleibt späterer Beschlussfassung vorbehalten.

5. Betreffs Aufsicht und Prüfung werden dem Schulinspektor dieselben Amtsverrichtungen übertragen, welche er laut Reglement für den Schulinspektor vom 30. September 1885, §§ 14 und 15 in Bezug auf die Mädchensekundarschulen auszuüben hat.

6. Die Anschaffung der Lehrmittel ist Sache der Schüler in der Meinung, dass es der Gemeinde freisteht, den ärmern Schülern dieselben ganz oder teilweise unentgeltlich zu liefern.

7. Die Staatssubvention, welche auf dem Budgetwege durch den Landrat anzusprechen ist und womöglich Fr. 1500 per Lehrstelle betragen soll, bedingt die Durchführung der in Nummer 1 bis 6 gekennzeichneten Bestimmungen.

61. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule sowie an die tit. Aufsichtsbehörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend einzubühende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons. (Vom 7. Juli 1897.)

Mit Bezugnahme auf das erzieherische Kreisschreiben vom 10. Juni 1895, Nr. 1041, betreffend einzubühende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons wird

beschlossen:

1. Für das Schuljahr 1897/98 sind zur Eintübung vorgeschrieben: a. „Von ferne sei herzlich gegrüsst“ etc., Heft IV, Abteilung 2, Nr. 8; — b. „Seht, wie die Sonne schon sinket“ etc., Heft IV, Abteilung 1, Nr. 42; — c. „Am Brunnen vor dem Tore“ etc., Heft V, Abteilung A, Nr. 181; — d. „Nun ade, du mein lieb Heimatland“ etc, Heft IV, Abteilung 2, Nr. 27.

2. Diese vier Lieder sollen nach Text und Melodie an sämtlichen Schulen des Kantons gründlich und zum Auswendigvortragen eingeübt werden. Insbesondere wird diese Forderung auch an die vierte Seminarklasse gestellt.

3. Die Inspektorate werden ausdrücklich beauftragt, sowohl während des Jahres, als ganz besonders anlässlich der Jahresprüfung die Vollziehung der Forderung 1 und 2 zu kontrolliren und in ihrem Jahresberichte an die Erziehungsdirektion hierüber sich vernehmen zu lassen.

62. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Rektorate und Inspektoren der Bezirksschulen betr. Entlassungszeugnisse an den Bezirksschulen. (Vom 4. Dezember 1897.)

Von einem Bezirksschulrektorate, welches der Ansicht ist, es sollten an Schüler, welche nicht alle vier Klassen der Bezirksschule absolviert haben, keine Entlassungszeugnisse verabfolgt werden, wird einem bezüglichen Entscheid der Erziehungsbehörden gerufen.

Nach Mitgabe der einschlägigen Bestimmungen des Reglements für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. Herbstmonat 1876 (§§ 20 und 21) geht die Ansicht des Erziehungsrates dahin, es müsse jedem aus der Bezirksschule austretenden Schüler (Schülerin), auch wenn er nicht alle vier Klassen absolviert habe, ein Entlassungs- resp. Übertrittszengnis ausgestellt werden. Denn für den Übertritt in eine andere Bezirksschule, in eine höhere Lehranstalt oder ins berufliche Leben können die Quartalzeugnisse nicht wohl zur Verwendung kommen, es müssen für diesen Zweck besondere Zeugnisse ausgestellt werden. Dabei macht sich die Meinung geltend, dass es im Interesse der Schule liege, wenn für den ganzen Kanton ein einheitliches Zeugnisformular aufgestellt werde, und zwar ein solches, welches sowohl zur Ausstellung von Entlassungs- als auch von Übertrittszengnissen verwendet werden könne.

Am Kopfe des Formulars müsste die Bezirksschule genannt werden und darunter der Text: „Entlassungs-“ oder schlechtweg „Schulzeugnis“ stehen. Im nachfolgenden Text über die Personalien müssten u. a. die Klassen aufgeführt sein, welche der betreffende Schüler besucht hat. Am Fusse des Notentableau wäre eine Bemerkung anzubringen, aus welcher durch eine beizusetzende entsprechende Ergänzung ersichtlich ist, ob der Zeugnisinhaber die Schulpflicht nach aargauischem Gesetz erfüllt hat oder nicht.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Es sei ein einheitliches Zeugnisformular für aarg. Bezirksschulen in angedeutetem Sinne als wünschenswert zu erklären.

2. Den Schulpflegen, Rektoraten und Inspektoren der Bezirksschulen sei hievon mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben, sie möchten zu Händen der Erziehungsdirektion sich auch ihrerseits über die Einführung eines einheitlichen Zeugnisformulars und dessen Einrichtung vernehmen lassen.

B. Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien, etc.).

§3. 6. Reglement für den Hauswart des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht-Zürich. (Vom 20. Januar 1897.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Besorgung der sämtlichen Seminargebäulichkeiten und deren Umgebung wird ein Abwart bestellt.

2. Die Wahl geschieht auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat auf die Dauer von 3 Jahren, jeweilen nach der Erneuerungswahl des Regierungsrates.

Der Abwart kann bei Dienstvernachlässigung und Pflichtverletzung, sowie bei unsolidem Lebenswandel nach stattgehabter Untersuchung sofort entlassen werden.

Eine allfällige Kündigung des Abwarts hat mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des gewünschten Rücktrittes zu erfolgen.

3. Der Abwart steht unter der Aufsicht der Seminardirektion und hat sich allen ihren Anordnungen zu unterziehen.

4. Die nachstehende Aufzählung der wichtigsten und gewöhnlichsten Geschäfte ist daher nicht als erschöpfend anzusehen.

II. Pflichten des Abwartes.

5. Der Abwart ist verpflichtet, alle Sorgfalt darauf zu verwenden, dass sämtliche ihm zur Besorgung übergebenen Räumlichkeiten und Gegenstände fortwährend in gutem Zustand erhalten bleiben.

6. Er darf deshalb ohne Bewilligung der Direktion die Benützung von Räumen und Mobiliar andern Personen nicht gestatten.

7. Allfällige Beschädigungen sind bei der Direktion sofort anzuzeigen.

8. Dem Abwart ist untersagt, von sich aus Arbeiten oder Lieferungen für das Seminar anzuordnen, dagegen hat er diese in ihrer Ausführung nach Art und Umfang zu überwachen. Er hat besonders auch ein genaues Verzeichnis zu führen über die Tagelohnarbeiten.

9. Dienst- und Arbeitsleute, deren der Abwart ausser seinen Angehörigen bedarf, hat er auf seine Kosten anzustellen. Für die Herbeiziehung von Hilfsarbeitern hat er die Bewilligung der Direktion einzuholen und ist für die gehörige Besorgung der denselben übertragenen Arbeiten verantwortlich.

10. Bei Krankheit oder Verhinderung durch andere Umstände hat der Abwart auf seine Kosten für Stellvertretung zu sorgen. Je nach der Lage des Falls kann ihm durch die Erziehungsdirektion hieran ein Beitrag bewilligt werden.

11. Jeden Morgen und Nachmittag sind vor Beginn des Unterrichts sämtliche Räumlichkeiten der Anstalt (Gänge, Zimmer, Sammlungsräume, Laboratorien u. s. w.) zu öffnen und zu lüften — letzteres auch am Abend nach Schluss des Unterrichts —, Unreinigkeiten zu entfernen, Tische und Geräte abzustauben, zu reinigen und für den Unterricht in Ordnung zu stellen.

12. Das Turnlokal ist am Abend vor den Tagen zu reinigen, an denen Turnunterricht erteilt wird. Die Turnmatten sind jedesmal so gründlich zu reinigen, dass der Unterricht in keiner Weise durch Staubbildung beeinträchtigt wird.

13. Am Mittwoch und Samstag finden gründliche Reinigungen aller Räumlichkeiten (Kehren, Aufwaschen, Putzen der Hahnen und anderer Metallteile etc.) statt, aber auch an andern Tagen jedesmal dann, wenn es die Umstände wünschbar machen, damit die Anstalt in allen Räumlichkeiten den Eindruck einer musterhaften Ordnung macht. Die Treppen sind täglich, die Fenster so oft als nötig zu reinigen.

Die Übungsschule ist wöchentlich dreimal, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag abend einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. Die Abtritte und Pissoirs sind stetsfort reinlich zu erhalten und es ist insbesondere auch den Spülvorrichtungen die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

15. Je in den Frühlings- und Herbstferien werden die Hauptreinigungen vorgenommen. Hierbei sind die Böden und hölzernen Treppen zu ölen, wozu das nötige Material geliefert wird.

Auch die durch kleinere Reparaturen veranlassten Reinigungen hat der Abwart auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen. Dagegen werden ihm die Auslagen für Reinigungen vergütet, die nach grösseren Reparaturen notwendig werden.

Das Ein- und Anhängen der Fenster im Frühling und Herbst besorgt der Abwart auf seine Kosten, ebenso das Waschen der Vorhänge und Handtücher.

16. Der Platz um die sämtlichen Seminargebäulichkeiten, der Hofraum zwischen dem alten Gebäude und den Reben und die ins Seminargut führenden Wege sind vom Unkraut frei zu halten und der Turnplatz ist von Steinen zu reinigen.

17. Im Winter sind die sämtlichen Wege vor Beginn des Unterrichts vom Schnee zu reinigen.

18. Bei Sturm, Gewittern und heftigen Regengüssen ist nachzusehen, ob Fenster und Jalousien gut geschlossen sind.

19. Der Abwart hat jeden Abend zwischen 7 und 8 Uhr alle Räume mit Ausnahme der Wohnung des Direktors zu begehen und sich zu überzeugen, dass in Bezug auf die Fenster, Türen, Wasserversorgung, Beleuchtung, Heizung, Vorhänge, Rouleaux, Storen, Sammlungsgegenstände, Papierkörbe, Schränke, Spucknapfe etc. alles in Ordnung sei.

Die Klassenzimmer müssen um 7 Uhr geräumt werden, es sei denn, dass Zöglinge oder Vereine von solchen von der Direktion die Erlaubnis erhalten, einzelne Zimmer bis 8 Uhr zu benützen.

20. Der Abwart hat dafür zu sorgen, dass kein Zimmer beleuchtet sei, in dem nicht Unterricht erteilt wird. Eine Ausnahme machen die Zimmer, in denen Zöglinge mit Bewilligung der Direktion ausserhalb der Unterrichtszeit sich aufhalten.

22. Der Abwart hat dafür zu sorgen, dass die Gebäulichkeiten und namentlich auch der Turnschopf und Turnplatz nicht von Unberechtigten betreten werden. Dies gilt auch für die Sonntage und Ferien.

23. Der Hauswart hat den Feuerlöscheinrichtungen: Hydranten, Hahnen, Schläuchen etc. und den dazu nötigen Schlüsseln seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

24. Der Abwart hat Vorsorge zu treffen, dass im Winter das Wasser in den Leitungen sämtlicher Gebäude nicht eingefriert.

25. Dem Abwart liegt ferner das Leeren der Schlacken- und Abfalltröge bei der Übungsschule und der Aschenbehälter ob.

Er hat auch, so oft es notwendig wird, die Kübel in den Abtritten des Neubaus in den an der südlichen Gartenmauer angebrachten Trog zu entleeren und dabei für gehörige Desinfektion zu sorgen.

26. Dem Abwart steht ein Werkzeug zur Verfügung, damit er kleinere Reparaturen, soweit es ihm die übrigen Amtsgeschäfte zulassen, selbst besorgen kann.

64. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an sämtliche Mittelschulen des Kantons Bern betreffend Stipendien. (Vom 1. Mai 1897.)

Gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 18. Oktober 1884 betreffend die nach § 5 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule etc. vom 27. Mai 1877 auszurichtenden Mittelschulstipendien sind dieselben wiederum auf ein Jahr zu verteilen. Sie erhalten den Auftrag, die Schüler Ihrer Anstalt und deren Eltern auf geeignete Weise hievon in Kenntnis zu setzen. Sie haben die bezüg-

lichen Gesuche entgegenzunehmen und zu prüfen und uns samt Beilagen und Ihrem Bericht spätestens bis 10. Juni nächsthin einzusenden. Gesuche, welche nicht ganz bestimmte Angaben über den zu wählenden wissenschaftlichen Beruf und die zu besuchende höhere Lehranstalt enthalten, können keine Berücksichtigung finden. Wir bemerken noch, dass die Verteilung dieser Stipendien nur auf ein Jahr stattfindet; wer sich nicht wieder anmeldet, fällt ausser Betracht. Alle neuen Gesuche und die Anmeldungen der bisherigen Stipendien sind zu stempeln.

Die Anweisung der Stipendien erfolgt halbjährlich, Ende März und Ende September. Macht sich ein Schüler in der Zwischenzeit des Stipendiums unwürdig oder verlässt er die betreffende Schule, so ist die hiesige Direktion sofort zu benachrichtigen.

Schliesslich laden wir Sie ein, uns einen genauen Bericht über sämtliche Schüler Ihrer Anstalt, welche im letzten Schuljahr ein Stipendium bezogen haben, insbesondere über die anstretenden, einzusenden. Diejenigen, welche sich nicht dem früher angegebenen wissenschaftlichen Berufe widmen, haben die bezogenen Stipendien zurückzubezahlen.

65. a. Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt ins Staatsseminar von Hofwyl, Kanton Bern. (Vom 20. Februar 1897.)

§ 1. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet in der Regel nur vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, welche zwei Monate vorher im Amtsblatt ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen bei der Seminardirektion innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluss der Erziehungsdirektion der Eintritt einzelner auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes).

§ 2. Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen: 1. Ein Geburtschein. — 2. Ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers. — 3. Ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission, sowie etwaige pfarramtliche Zeugnisse.

Die Zeugnisse Nr. 2 und 3 sind von seite der Aussteller verschlossen zu übergeben, offene Zeugnisse werden zurückgewiesen.

§ 3. Die Bewerber müssen: 1. Kantonsbürger oder Söhne im Kanton niedergelassener Eltern sein. Nicht im Kanton Bern Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden (§ 6 des Gesetzes). — 2. Bis zum 1. April des Eintrittsjahres das 15. Jahr zurückgelegt haben. — 3. Frei von körperlichen Gebrechen sein, welche der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären. — 4. Günstige Sittenzeugnisse vorweisen. — 5. Nicht schon zweimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden sein.

§ 4. Die Forderungen, welche an die Examinanden gestellt werden, sind:

1. In der Religion: Kenntnis der biblischen Geschichte im Umfange des in den bernischen Primarschulen eingeführten Lehrbuches für den Religionsunterricht.

2. Im Gesang: Musikalisches Gehör und Unterscheidung der 7 Stufen der Durtonleiter. — Vom Blattsingen einer einfachen Melodie — resp. Vortragen eines bekannten Liedes. — Diejenigen Aspiranten, welche im Violin- und Klavierspiel Übung besitzen, können darüber sich ausweisen.

3. In der deutschen Sprache: a. In der schriftlichen Prüfung: Befähigung, ein Thema über einen Stoff aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Examinanden in wohl geordneter Gedankenfolge und in korrekter

Sprache und guter Schrift auszuführen; — *b.* In der mündlichen Prüfung: Befähigung, flüssend, gut artikuliert und sinngemäss ein leichteres Lesestück zu lesen und den Hauptinhalt zu reproduzieren. Kenntnis der elementaren Grammatik: einfacher Satz und Satzgefüge; die Wortarten, Begriff der Deklination und Konjugation.

4. In der französischen Sprache: *a.* In der schriftlichen Prüfung: Fähigkeit, ein leichtes französisches Diktat korrekt niederzuschreiben und zu übersetzen; — *b.* In der mündlichen Prüfung: Befähigung, ein leichtes Lesestück korrekt, phonetisch richtig und flüssend zu lesen und auf französisch gestellte einfache Fragen über einen Gegenstand aus dem Anschauungskreise der Examinanden zu antworten. — Kenntnis der Elemente der französischen Grammatik.

5. In der Mathematik: *a.* Rechnen: Fertigkeit im Operieren mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Bürgerliche Rechnungsarten mit Anwendung des Prozentbegriffs. Die vier Spezies mit rationalen Buchstabengrössen; — *b.* Raumlehre: Flächen- und Körperberechnungen.

6. In der Naturkunde: *a.* Verständnis der einfachsten Erscheinungen aus den Gebieten der Physik und Chemie; — *b.* Lehre vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers; die wichtigsten Erscheinungen aus dem Tierleben der Heimat; unsere bedeutungsvollsten Kulturgewächse und nutzbaren Mineralien.

7. In der Geschichte: *a.* Schweizergeschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Einführung der Bundesverfassung vom Jahre 1848 und die Grundbegriffe der Verfassungskunde; — *b.* die Grundzüge der allgemeinen Geschichte von der Reformation bis auf 1848.

8. In der Geographie: Geographie der Schweiz, die wichtigsten Länder Europas und die wichtigsten Kulturländer der fremden Erdteile. Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

9. Im Zeichnen: Die Elemente des Flachornamentes.

10. Im Turnen: Fertigkeit in der Ausführung einer leichten Übung an einem freigewählten Gerät.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung wird vom Direktor geleitet und von einer Prüfungskommission vorgenommen, welche aus der Seminarkommission und den Seminarlehrern besteht.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in Sektionen, durch welche gleichzeitig in verschiedenen Zimmern mündlich und schriftlich examinirt wird. Die Mitglieder einer Sektion verständigen sich sogleich nach der Prüfung jeder Abteilung über die Antragsnoten. Nach geschlossener Prüfung tritt die Kommission zusammen, trägt die einzelnen Prüfungsergebnisse in die Tabelle ein und beschliesst ihre Anträge an die Erziehungsdirektion. Von den Bewerbern werden bis auf die bestimmte Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, dass anderweitige berücksichtigungswerte Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Solche, welche gleich in eine obere Klasse des Seminars einzutreten wünschen, haben überdies eine Prüfung auf Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die betreffende Klasse aufgenommen werden, wenn sie derselben in den Kenntnissen gleichstehen und das entsprechende Alter besitzen.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von 3 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Seminarkommission zu Händen der Erziehungsdirektion ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen einzureichen.

Nach geschehener definitiver Aufnahme können indes Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, immerhin noch entlassen werden.

66. a. Normallehrplan für die Lateinschulen des Kantons Zug. (Vom 15. Juli 1897, genehmigt vom Regierungsrat am 4. August 1897.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zug hat, in Vollziehung der §§ 5 und 13 des Gesetzes über Errichtung von Sekundarschulen und einer Industrieschule am 25. August 1873, sowie in teilweiser Abänderung des Reglementes für die Sekundarschulen vom 2. Januar 1884, zum Zwecke möglichst einheitlicher Gestaltung des Lateinunterrichtes, mit Genehmigung des Regierungsrates nachfolgenden Normallehrplan festgesetzt.

Religionslehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Katechismus: Glaubenslehre; — *b.* Kirchengeschichte: Die Kirche von Christus bis auf Karl den Grossen oder Gregor VII.

II. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Katechismus: Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln (abwechselnd); — *b.* Kirchengeschichte: Von Karl dem Grossen oder Gregor VII bis auf die neueste Zeit.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Die göttliche Offenbarung des Alten und Neuen Testaments. Die Kirche. Die Lehre von Gott und von den Werken Gottes als Schöpfer, Erlöser, Heiliger. Die Gnadenmittel teilweise.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Schluss der Lehre von den Gnadenmitteln. Allgemeine Vollendung der Welt. Katholische Sittenlehre.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Das Kirchenjahr. Ausgewählte Partien der Glaubens- und der Sittenlehre. Kirchengeschichte (eventuell gemeinschaftlich mit der VI. Klasse). Vom Anfang bis auf Karl den Grossen, beziehungsweise bis zum Ende des Mittelalters.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Kirchengeschichte (gemeinschaftlich mit der V. oder mit der VII. Klasse); — *b.* aus der Apologetik oder Glaubens und Sittenlehre (allein oder gemeinsam mit der V. Klasse).

VII. Klasse. — Sommersemester 2 Stunden. — (Separat oder gemeinsam mit der VI. Klasse.) *a.* Ausgewählte Partien aus der Glaubens- und Sittenlehre; — *b.* Kirchengeschichte der Neuzeit.

Deutsche Sprache.

I. Klasse. — 4 Stunden. — *a.* Lektüre: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe. Leichtere epische Gedichte. Erklärung, mündliche Reproduktion von Erzählungen und Rezitation von Gedichten; — *b.* Grammatik. Die Wortarten und ihre Flexionsformen. Der reine und erweitert einfache und der zusammengesetzte Satz; — *c.* Stilistik: Allgemeine Stilistik, die Eigenschaften des Stils, der Aufsatz und seine Teile, Lehre vom Briefe und den leichtern Geschäftsaufsätzen; — *d.* Aufsätze: Wiedergabe von auswendig gelernten Prosastücken und Gedichten, Nachbildung, Erweiterung und Auszug verschiedener Lesestücke, Briefe, leichtere Geschäftsaufsätze, kurze Erzählungen und Beschreibungen.

II. Klasse. — 4 Stunden. — *a.* Lektüre: Grössere und schwierigere Prosastücke und Gedichte. Reproduktion von Gelesenem. Vortrag von auswendig gelernten Stücken; — *b.* Grammatik: Tüchtige Behandlung der Satzlehre, Repetition der wichtigsten Partien der Wortlehre; — *c.* Stilistik: Wiederholung und Erweiterung der Stilllehre, schwierigere Briefe und Geschäftsaufsätze, Erzählungen und Schilderungen, leichtere Abhandlungen; — *d.* Aufsätze zur Übung in den verschiedenen Stilgattungen.

III. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Lektüre: Schilderungen, Erzählungen, historische Darstellungen, epische und lyrische Gedichte, Erklärung und mündliche Wiedergabe, Übungen im Lesevortrag; — *b.* Grammatik: Einlässliche Behandlung der Wort- und der Satzlehre; — *c.* 18 Aufsätze, Schilderungen, Erzählungen, geschichtliche Darstellungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Lektüre: Schwierigere Prosastücke, Auswahl aus neueren Klassiker-Gedichten; — *b.* Stilistik: Allgemeine und besondere Stilistik, die Gattungen der sprachlichen Darstellung, Übung im Disponiren und

im Periodenbau; — *c.* Poetik: Allgemeines, Metrik, die wichtigsten Strophen, die einzelnen Dichtungsarten; — *d.* 15 Aufsätze, Schilderungen, geschichtliche, geographische und naturwissenschaftliche Darstellungen, metrische Übungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Lektüre: Lesestücke im Anschluss an die Literaturgeschichte, die wichtigsten Partien des Nibelungenliedes, 3—4 Av. ganz und 4—5 teilweise im Original. Die nicht behandelten Av. sollen den Schülern in Kürze mitgeteilt werden; — *b.* Literaturgeschichte: vom Anfang bis zu den Minnesängern; — *c.* Erklärung der mittelhochdeutschen Sprachformen im Anschluss an die Lektüre; — *d.* Rhetorik: Jedes zweite Jahr in gemeinschaftlichen Stunden mit dem IV. Kurs. Allgemeine und besondere Rhetorik mit Übungen im Disponiren und im mündlichen Vortrag. In den Jahren, in welchen die Rhetorik in der V. Klasse nicht behandelt wird, soll in der Literaturgeschichte bis zur Reformation gegangen und zudem das Lesebuch ergiebiger benützt werden; — *e.* 12 Aufsätze: Charakteristiken, Abhandlungen, literaturgeschichtliche und geschichtliche Darstellungen, Chrien, Reden.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Lektüre im Anschluss an die Literaturgeschichte; — *b.* Literaturgeschichte: von den Minnesängern (eventuell von der Reformation) bis zur jungdeutschen Schule; — *c.* Rhetorik: Siehe V. Klasse; — *d.* 8—10 Aufsätze: Reden, Abhandlungen, geschichtliche und literaturgeschichtliche Darstellungen.

VII. Klasse (ein Semester umfassend). — 3 Stunden. — *a.* Lektüre im Anschluss an die Literaturgeschichte; — *b.* Literaturgeschichte. Kursorisch: die neueste Zeit, Repetition; — *c.* Rhetorik: Repetition der wichtigsten Partien; — *d.* zwei bis drei Aufsätze.

Latein.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Formenlehre mit Einschluss der Lehre vom regelmässigen Verbun. Schriftliche und mündliche Übungen. Fabeln und kleine Erzählungen.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Repetition, Erweiterung und Abschluss der Formenlehre. Lehre vom einfachen und die wichtigsten Lehren vom zusammengesetzten Satze. Schriftliche Arbeiten zu Hause und in der Klasse. Im zweiten Corn. Nepos oder eine andere entsprechende Lektüre.

III. Klasse. — 7 Stunden. — Wiederholung der Formenlehre. Kongruenz- und Kasuslehre. — Präpositionen und Pronomina. Induktiv die Hauptregeln von dem zusammengesetzten Satze. Hausaufgaben. Lektüre: Cornelius Nepos, Cäsar de bello Gallico. Im Anschluss an die Lektüre Extemporalia.

IV. Klasse. — 7 Stunden. — Grammatisches Repetitorium über den einfachen Satz. Die Syntax des zusammengesetzten Satzes. Schriftliche Arbeiten, ähnlich wie in Klasse II., Lektüre: Cäsar de bello Gallico oder de bello civili. Ovid. Einführung in die Verslehre.

V. Klasse. — 7 Stunden. — Fortsetzung und Abschluss des grammatischen Kursus mit entsprechenden Übungen. Lektüre: Ciceros Reden. Livius, Vergil.

VI. Klasse. — 7 Stunden. — Grammatisches Repetitorium über die ganze Syntax. Übersetzungen und Extemporalien im Anschluss an die Lektüre. Lese- stoff: Ciceros Reden. Sallust. Horaz'Oden und Satiren.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Stilistische Übungen. Lesestoff: Horaz' Satiren, Episteln, Oden nach Auswahl. Plautus, Tacitus, entweder eine kleinere Schrift (Germania, Agricola) oder Partien aus den Annalen und Historien.

Griechisch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Grammatik bis zur Lehre von der Bildung des futurs und schwachen Aoristes act. und med. der Verba auf omega; fortlaufende mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Erste Hauptkonjugation. Fortsetzung. Zweite Hauptkonjugation (Verba auf mi). Unregelmässige Verba. Die wichtigsten Regeln der Syntax im Anschluss an die Lektüre. Mündliche und schriftliche Übungen. Lektüre: Xenophons Anabasis und Kyropädie.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Repetition der Formenlehre. Die Syntax des einfachen Satzes. Kongruenzlehre, Lehre vom Gebrauche der Kasus. Präpositionen. Der alt- und neujonische Dialekt. Schriftliche Hausaufgaben. Übungen in der Klasse. Lektüre: Xenophon, Fortsetzung. Homers Odyssee. Lysias' Reden. Herodot.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Grammatik: Genera und Tempora des Verbuns. Die Syntax des zusammengesetzten Satzes. Entsprechende Übungen. Lektüre: Homers Ilias. Demosthenes. Eine Tragödie des Sophokles.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Grammatisches Repetitorium. Stilistische Übungen. Lektüre: Demosthenes, Sophokles und Platon. (Apologie, Kriton, Euthyphron, Phaëdon teilweise.)

Französische Sprache.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Aussprache, Elemente der Formenlehre. Indikativ der Hilfsverben: avoir und être und der 1. Hauptkonjugation.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Repetition. Konjugation der regelmässigen Verben, Adverb und Zahlwörter.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Repetition des Pensums der zwei ersten Klassen. Pronomen. Unregelmässige Verben.

Lektüre: Fabeln, Anekdoten, Beschreibungen, kleine Erzählungen und Gedichte.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre: Diktate. Schriftliche Wiedergabe vorgelesener Stücke.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition. Tempora. Konjunkt. Infinitiv und Partizipien.

Lektüre: Erzählungen, Beschreibungen, Gedichte.

Schriftliche Arbeiten wie in der III. Klasse.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik: Syntax des Substantivs, Adjektivs, Adverbs, der Pronomina, Präpositionen und Konjunktionen; Wortstellung.

Lektüre: In der V., VI. und VII. Klasse werden aus folgendem Kanon je zwei Schriftsteller per Jahr gelesen und zwar in der V. Klasse ein Historiker und ein modernes Theaterstück, in der VI. und VII. ein klassisches Theaterstück und ein schwierigerer Historiker. Der Kanon der Lektüre ist natürlich nicht abgeschlossen.

1. Michaud, Histoire des croisades (Renger). — 2. Thiers, Expédition de Bonaparte en Egypte. — 3. Thiers, Campagne d'Italie. — 4. Erckmann-Chatrian, Histoire d'un conscrit. — 5. A. Daudet, Ausgewählte Erzählungen. — 6. J. Verne, Le tour du monde en 80 jours. — 7. O. Feuillet, Le village. — 8. Sandeau, Mlle de la Seiglière (Seemann). — 9. Thierry, Histoire d'Attila (Renger). — 10. Lanfrey, Campagne de 1806/07. — 11. Duruy, Siècle de Louis XIV. — 12. Racine. Athalie. — 13. Racine, Phèdre. — 14. Molière, Précieuses ridicules. — 15. Corneille, Le Cid. — 16. Franz, Kanzelredner (Renger). — 17. Voltaire, Zaire.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre, Diktate, Übersetzungen.

Literaturgeschichte (im 3. Trimester): Anfänge. Mittelalter. Renaissance.

VI. Klasse. — 3 Stunden, wovon eine gemeinsam mit der VII. Klasse.

Grammatik (in der gemeinsamen Stunde) Repetition einzelner Kapitel. Etymologien. Die wichtigsten Synonyma.

Lektüre: S. oben.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre, Diktate, Übersetzungen, selbständige Arbeiten über bekannte Gegenstände.

Literaturgeschichte: Das 17. und 18. Jahrhundert.

VII. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik mit der VI. Klasse.

Lektüre: Schwierigere Schriftsteller (Lanfrey, Campagne de 1806/07, Thierry, Histoire d'Attila, Molière, Précieuses ridicules; Voltaire, Zaire).

Schriftliche Arbeiten: S. VI. Klasse.

Literaturgeschichte: Romantik. Gesamtrepetition.

Italienische Sprache.

I. Klasse respektive III. — 3 Stunden. — Grammatik: Gesamte Formenlehre mit Ausschluss der unregelmässigen Verben.

Lektüre: Silvio Pellico, Prigioni, oder ein anderer entsprechender Text. Sprechübungen.

Schriftliche Arbeiten: Diktate, Übersetzung einschlägiger grammatischer Übungsstücke und des behandelten Lesestoffs. Freie Arbeiten.

II. Klasse respektive IV. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition des im ersten Jahr behandelten Stoffes, die unregelmässigen und mangelhaften Zeitwörter.

Lektüre: Repetition aus Prigioni und Fortsetzung. Sprachübungen.

Schriftliche Arbeiten: Entsprechend schwieriger, als in Klasse I.

III. Klasse respektive V. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition des Stoffes von Klasse I und II mit weiteren Ergänzungen besonders hinsichtlich der Syntax.

Lektüre: Manzoni, Prom. Sposi, Adelchi, Carmagnola, Poesie varie. Sprachübungen.

Schriftliche Übungen: wie in Klasse II. Diktate, bestehend in Dialogen, Briefen, kurzen Biographien der berühmtesten Dichter und Stellen aus Klassikern.

IV. Klasse respektive VI. — 3 Stunden. — Grammatik: Wiederholung an Hand von Konversationsübungen.

Lektüre: Dante, ein Gesang aus der Divina Comedia. Tasso, ausgewählte Partien aus Gerusalemme liberata. Manzoni, Juni.

Abriss der italienischen Literaturgeschichte.

Schriftliche Übungen: Diktate, Übersetzungen, freie Arbeiten nach Besprechung des Themas.

V. Klasse respektive VII. — 3 Stunden. — Grammatik: Wie IV. Klasse.

Lektüre und Literaturgeschichte: Fortsetzung und Vollendung des in der IV. Klasse Begonnenen.

Schriftliche Übungen: Diktate mit orthographisch-grammatisch-syntaktischen Schwierigkeiten, Briefe mit blosser Angabe der Themata und nachfolgender Behandlung, u. s. f.

Englische Sprache.

I. Klasse (respektive III. Klasse oder I. Syntax). — 3 Stunden. — Wortlehre mit einschlägigen mündlichen und schriftlichen Übungen.

II. Klasse (respektive IV. Klasse oder II. Syntax). — 3 Stunden. — Abschluss der Wortlehre (2 Stunden), Lehr- und Sprechübungen (1 Stunde).

III. Klasse (respektive V. Klasse oder I. Rhetorik). — 3 Stunden. — *a.* Grammatik: Satzlehre mit entsprechenden Übungen; — *b.* Lektüre: Leseübungen aus leichteren Schriftstellern Irwing, Sketch Book; Christoph Columbus, *Marryat*, The children of the New Forest; The three cutters. Dickens, A. Christmas Carol. Macaulay, History of England; — *c.* Abriss der englischen Literaturgeschichte; — *d.* schriftliche Übungen: Selbständige Aufsätze.

IV. Klasse (respektive VI. Klasse oder II. Rhetorik). — 3 Stunden. — *a.* Geschichte der englischen Literatur; — *b.* Lektüre: Shakespeare, Julius Cæsar; Macbeth; King Richard II. W. Scott, The Lady of the Lake. Byron, Milton; — *c.* Briefe und Aufsätze.

Mathematik.

I. Klasse. — Arithmetik. — 3 Stunden. — Die gemeinen und die dezimalen Brüche. Angewandte Aufgaben.

II. Klasse. — Arithmetik. — 3 Stunden. — Ergänzung zum Rechnen mit Dezimalbrüchen. Proportionen. Prozentrechnungen.

III. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. Die 4 ersten Operationen mit allgemeinen Grössen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel. Proportionen.

Geometrie. — 2 Stunden. — Kongruenz, Gleichheit und Ähnlichkeit der Figuren. Kreislehre. Flächenberechnung.

IV. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. — Potenzen und Wurzelgrössen. Gleichungen 1. Grades mit mehreren und Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen. Zinseszinsrechnung.

Geometrie. — 2 Stunden. — Kreisberechnung. Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Die Elemente der Stereometrie. Inhalt und Oberfläche von Körpern.

V. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. — Arithmetische und geometrische Progressionen. Exponentialgleichungen. Rentenrechnung. Quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten.

Geometrie. — 1 Stunde. — Ebene Trigonometrie. Abschluss der Stereometrie.

VI. Klasse. — Algebra. — Im Sommer 2, im Winter 1 Stunde. — Kombinationslehre und binomischer Satz. Graphische Darstellung von Funktionen. Regula falsi. Komplexe Zahlen, Binomial- und Exponentialreihe.

Geometrie. — Sommer 1, Winter 2 Stunden. — Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie. Analytische Geometrie: Punkt, Gerade, Kreis, Parabel und Ellipse.

VII. Klasse. — Algebra. — 1 Stunde. — Die logarithmischen und einfacheren trigonometrischen Reihen. Repetition.

Geometrie. — 2 Stunden. — Die Hyperbel. Repetition.

Naturwissenschaften.

III. Klasse. — Botanik. — 2 Stunden. — Sommersemester: Bestimmung von Gefässpflanzen nach Gremlí, Exkursionsflora. Wintersemester: Übersicht des natürlichen Pflanzensystems. Anatomie der Pflanzen. Morphologie der äussern Gliederung und Grundzüge der Physiologie.

IV. Klasse. — Zoologie. — 2 Stunden. — Sommersemester: Somatologie und Gesundheitspflege des Menschen. Wintersemester: Übersicht über die 7 Typen des Tierreiches mit besonderer Berücksichtigung der Vertebrata und Arthropoda.

V. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Wellenlehre.

Chemie. — 2 Stunden. — Grundbegriffe. Affinität. Molekular- und Atomtheorie. Gesetz der multiplen Proportionen. Chemische Zeichensprache. Valenztheorie. Besprechung der Metalloide.

VI. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Magnetismus. Reibungs- und Berührungselektrizität. Optik.

Chemie. — 2 Stunden. — Besprechung der schweren Metalle und ihrer Verbindungen.

VII. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Wärmelehre und Akustik.

Chemie. — 1 Stunde. — Repetitionskurs.

NB. In der V. und VI. Klasse wird während einiger Zeit eine Physikstunde für physikalische Geographie verwendet.

Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Geschichte der Griechen und der Römer. Geschichte des Mittelalters bis zu den Kreuzzügen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — a. Weltgeschichte. Die wichtigsten Partien von den Kreuzzügen bis 1815; — b. Schweizergeschichte. Die helvetische Vor-

geschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte (in der I. und II. Klasse). Die wichtigsten Ereignisse vor der Gründung der Eidgenossenschaft bis in die neueste Zeit.

III. Klasse. — 2 Stunden. — *Kursorisch*: die Geschichte der orientalischen Völker und der römischen Kaiserzeit. *Einlässlich*: die Geschichte der Griechen und der Römer.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Geschichte des Mittelalters bis zur Entdeckung Amerikas, eventuell bis zum dreissigjährigen Krieg; — *b.* Schweizergeschichte (mit der V. Klasse jedes zweite Jahr). Vom Anfang bis zur Reformation.

V. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Von der Entdeckung Amerikas bis Ludwig XIV., eventuell bis zur französischen Revolution; — *b.* Schweizergeschichte. Siehe IV. Klasse.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Von Ludwig XIV. bis zum Wiener Kongress 1815; — *b.* Schweizergeschichte (mit der VII. Klasse je das zweite Jahr). Von der Reformation bis 1815, eventuell bis 1848.

VII. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Repetition ausgewählter Partien. *Kursorisch*: Die Zeit von 1815 bis 1870; — *b.* Schweizergeschichte. Siehe oben. *Kursorisch*: Von 1815 (eventuell 1848) bis 1874.

Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Die Schweiz und die angrenzenden Länder. Allgemeine Geographie von Europa. Einführen in das Verständnis der Karte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Europa, mit Ausnahme des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Die übrigen Weltteile.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Erläuterungen aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Allgemeine Länder- und Völkerkunde. Europa.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die 4 aussereuropäischen Erdteile.

Buchhaltung.

I. Klasse. — 1 Stunde. — Rechnungsführung nach Zähringers 11. Heft. Rechnungen, Kontrollen, Haushaltungs- und Kassabuch, Voranschläge und Ertragsberechnungen.

II. Klasse. — 1 Stunde. — Buchführung nach Zähringers 12. Heft.

Zeichnen.

Lehrziel für das Untergymnasium. — Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments, besonders jenes der klassischen Kunstpoche.

Lehrziel für das Obergymnasium. — Möglichst grosse Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen körperlicher Objekte nach perspektivischen Grundsätzen. Verständnis und Wiedergabe der flachen und plastischen Kunstformen.

Lehrstoff. — I. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition der gerad- und kreislinigen geometrischen Flächenornamente; Zeichnen stilisierter Pflanzen nach Vorzeichnung an der Tafel und nach Tabellen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Übungsstoffes für krummlinige Ornamente unter Anwendung der Farbe. Berücksichtigung der verschiedenen Zeichenmanieren. Anfänge im Zeichnen nach der Natur.

III. Klasse. — 2 Stunden (fakultativ). — Verwertung der perspektivischen Grundsätze zum Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur, speziell klassischer Kunstformen.

IV. Klasse. — 2 Stunden (fakultativ). — Fortsetzung des perspektivischen Zeichnens an plastischen Kunstformen und naturkundlichen Gegenständen. Berücksichtigung verschiedenartiger Behandlung.

V., VI. und VII. Klasse. — Fakultativer Unterricht. Erweiterung des Lehrstoffes.

Kalligraphie (fakultativ).

Lehrziel für das Untergymnasium. — Aneignung einer fließenden und schönen Kurrentschrift.

Lehrstoff. — I. Klasse. — 1 Stunde. — Einübung der deutschen und der französischen Kurrentschrift.

II. Klasse. — 1 Stunde. — Wiederholung und fortgesetzte Übungen im Schönschreiben.

Gesang (fakultativ).

I.—VII. Klasse 1 Stunde.

Turnen.

I.—VI. Klasse 2 Stunden. Für die VII. Klasse Freifach.

Schwimmen (fakultativ).

Tabellarische Übersicht.

Lehrgegenstände	Untergymnasium		Ober-Gymnasium				
	I.	II.	I.(III.)	II.(IV.)	III.(V.)	IV.(VI.)	V.(VII.)
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3	3
Latein	7	7	7	7	7	7	6
Griechisch	—	—	5	5	6	6	6
Französisch	4	4	3	3	3	3	3
Italienisch	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Englisch	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Arithmetik und Algebra	3	3	2	2	2	2	1
Geometrie	—	—	2	2	1	1	2
Naturgeschichte	—	—	2	2	—	—	—
Physik und physik. Geographie	—	—	—	—	3	3	3
Chemie und Laboratorium	—	—	—	—	2	2	1
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	—	—	—
Buchhaltung und Handelsfächer	1	1	—	—	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2*	2*	—	—	—
Kalligraphie	1	1	—	—	—	—	—
Gesang	1	1	1*	1*	1*	1*	1*
Turnen	2	2	2	2	2	2	—
	31	31	37	37	36	36	32

NB. Die mit * bezeichneten Stunden sind fakultativ.

Übergangs- und Schlussbestimmung.

Der Normallehrplan hat hinsichtlich des Lateinunterrichtes auch für Sekundarschulen Anwendung zu finden.

Den Sekundarschulen wird neuerdings die Pflege des Lateinunterrichtes empfohlen. Den Schülern ist eine diesem Lehrplan entsprechende Entlastung von andern Fächern zu gewähren.

Diejenigen Bestimmungen des Reglementes für die zugerischen Sekundarschulen, welche mit dem vorstehenden Normallehrplan im Widerspruch stehen, werden als aufgehoben erklärt.

Der Normallehrplan tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft; er ist gedruckt den betreffenden Inspektoren und Schulkommissionen, der Lehrerschaft am Gymnasium in Zug, sowie den Haupt- und Hilfslehrern an den Sekundarschulen zur Nachachtung zuzustellen.

67.10. Lehrplan der Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen. (Von der Landesschulkommission genehmigt am 4. August 1897.)

Vorbemerkungen.

I. Organisation.

Die Kantonsschule umfasst folgende Abteilungen und Klassen:

1. Eine Sekundarschule, abschliessend mit Klasse III.
2. Eine Merkantilabteilung (m), abschliessend mit Klasse IV.
3. Eine technische Abteilung (t), vorbereitend für den Eintritt ins Polytechnikum und abschliessend mit dem ersten Semester des VI. Kurses.
4. Ein Gymnasium (g), vorbereitend für die Maturitätsprüfung zum Besuch der Universität und abschliessend mit dem zweiten Semester des VI. Kurses.

Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann.

II. Übersicht

über die in den verschiedenen Abteilungen und Klassen zu lehrenden Unterrichtsfächer und die diesen zugemessene Stundenzahl.

A. Sekundarschule: Klasse I—III.

Klasse I			Klasse II			Klasse III		
	Std.	Std.		Std.	Std.		Std.	Std.
Religion	2	2	2	Naturgeschichte	2	2	1	
Deutsch	5—6	5	4	Physik	—	—	2	
Französisch	5	4	4	Chemie	—	—	1	
Englisch	—	3*	3*	Buchhaltung, einfache	—	—	1	
Italienisch	—	—	3*	Kalligraphie	2—3	2	1	
Arithmetik	4	3	2	Freihandzeichnen	2	2	2	
Algebra	—	—	2	Geometr. Zeichnen	2	2	2	
Geometrie	2	2	2	Gesang	2	2	2	
Geschichte	2	2	2	Turnen	2	2	2	
Geographie	2	2	2					
				Summe d. oblig. Stunden	34—36	32	34	

B. Merkantilabteilung: Klasse IV.

Klasse IV		Klasse IV	
	Std.		Std.
Religion	1	Geschichte	3
Deutsch	4	Handelsgeographie	2
Französisch	3	Naturgeschichte	2 (1)*
Französisch-deutsche Handelskorrespondenz	1	Chemie	2
Englisch	2*	Buchhaltung, doppelte, und Kalligraphie	2
Engl. Handelskorrespondenz	1*	Freihandzeichnen	2
Italienisch	3*	Geometrisches Zeichnen	2*
Arithmetik	2	Gesang	2
Algebra	2*	Turnen	2
Geometrie	2*		
		Summe der obligatorischen Stunden	26

Ausserdem hat jeder Schüler der Merkantilabteilung ein oder mehrere Freifächer zu wählen, um eine seiner Individualität angemessene Gesamtstundenzahl zu erreichen.

Die mit * bezeichneten Fächer sind fakultativ. Die mit () eingeschlossenen Stundenzahlen gelten für die Wintersemester allein.

C. Technische Abteilung: Klasse IV—VI.¹⁾

	Klasse IV			Klasse V			Klasse VI		
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	
Religion	1	1	1						
Deutsch	4	4	3—4						
Französisch	3	3	3						
Englisch	2*	3*	3*						
Italienisch	3*	—	—						
Algebra	2	2	3						
Geometrie	2	2	2						
Darstellende Geometrie	—	2	2						
Geschichte	3	3	2						
Geographie									
Naturgeschichte				2(1)	2				
Physik				(2)	3				
Chemie				2	2				
Freihandzeichnen				2	2*	2*			
Geometr. Zeichnen				2	2				
Gesang				2	—				
Turnen				2	2	2			
Summe d. oblig. Stunden				27(28)	28	29-30			

D. Gymnasium: Klasse II—VI.

a. Literargymnasium: mit Griechisch.

	Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Klasse V		Klasse VI	
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Religion	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	4	4	4	4	4	3—4	3—4	3—4	3—4
Latein	5	5	5	6	6	6	6	6	6	6
Griechisch	—	5	5	5	6	6	6	6	6	6
Französisch	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3
Englisch	3*	3*	2*	3*	3*	3*	3*	3*	3*	3*
Arithmetik	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Algebra	—	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Geometrie	2	2	2	2	2	2	2	2	2(1)	2(1)
Geschichte	2	2	2	3	3	3	3	3	2	2
Geographie	2	2	—	—	—	—	—	—	2(1)	2(1)
Naturgeschichte	2	1	2(1)	2	2	2	2	2	2(1)	2(1)
Physik	—	—	(2)	3	3	3	3	3	2(1)	2(1)
Chemie	—	—	—	2	2	2	2	2	(1)	(1)
Kalligraphie	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*
Gesang	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe der obligat. Stunden	35	35	32(33)	36	36	32—33	32—33	32—33	29—30	29—30

b. Realgymnasium: ohne Griechisch.

	Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Klasse V		Klasse VI	
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Religion	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	4	4	4	4	4	3—4	3—4	3—4	3—4
Latein	5	5	5	6	6	6	6	6	6	6
Französisch	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3
Arithmetik	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Algebra	—	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Geometrie	2	2	2	2	2	2	2	2	2(1)	2(1)
Geschichte	2	2	2	3	3	3	3	3	2	2
Geographie	2	2	—	—	—	—	—	—	2(1)	2(1)
Naturgeschichte	2	1	2(1)	2	2	2	2	2	2(1)	2(1)
Physik	—	—	(2)	3	3	3	3	3	2(1)	2(1)
Chemie	—	—	—	2	2	2	2	2	(1)	(1)
Kalligraphie	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*
Gesang	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe der oblig. Stunden	38	34	31(32)	33	33	29—30	29—30	29—30	26—27	26—27

¹⁾ Klasse VI (t), halbjährig.

Die mit * bezeichneten Fächer sind fakultativ. Die mit () eingeschlossenen Stunden-
zahlen gelten für die Wintersemester allein.

III. Ein- und Austritt.

Zum Eintritt in die unterste (I.) Klasse ist das zurückgelegte 12. Altersjahr erforderlich.

Jeder Aspirant hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen und ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen, welches über seinen Fleiss, seine Leistungen und sein sittliches Verhalten Aufschluss gibt.

Schüler, die vor Schluss eines Quartals austreten, erhalten kein Zeugnis über das betreffende Quartal; Schüler der VI. Klasse, welche früher, als es durch den Termin der Aufnahmeprüfung am Polytechnikum und der Maturitätsprüfungen erfordert wird, die Anstalt verlassen, sowie Schüler der IV. Klasse m., welche sich der Schlussprüfung entziehen, erhalten überdies kein Abgangszeugnis.

Lehrplan.

1. Religion.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Geographie von Palästina. Behandlung des alten Testaments in seinen Hauptzügen, besonders Darstellung biblischer Charakterbilder. Memoriren einiger Sprüche und Lieder.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Leben Jesu. Lebensbild des Apostels Paulus mit Berücksichtigung seiner Briefe. Memoriren von Sprüchen und Liedern.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte bis zur Reformation (inkl.)

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Christliche Religions- und Kulturgeschichte seit der Reformation.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Umschau in der allgemeinen Religionsgeschichte.

VI. Klasse. — 1 Stunde. — Christliche Ethik.

2. Deutsch.

I. Klasse. — 5—6 Stunden. — Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memoriren von Gedichten. — Grammatik: Wort- und Satzlehre nach Massgabe des praktischen Bedürfnisses, besonders der Orthographie und Interpunktion, sowie des fremdsprachlichen Unterrichts. — Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe; wöchentlich eine Arbeit.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Analog Klasse 1.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Lesen: Lesestücke aus dem Lesebuch nebst freier Benützung der Klassiker unter entsprechender Berücksichtigung der Literaturgeschichte. Memoriren. — Grammatik: Abschluss der Wort- und Satzlehre. 12—15 Aufsätze.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Lesen klassischer Stücke aus der griechischen, mittel- und neuhochdeutschen Literatur, mit literaturgeschichtlichen Notizen. Privatlektüre. Übungen im freien Vortrag. Poetik. — Aufsätze (10—12) im Anschluss an Lektüre und Erfahrung.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Literaturkunde und -Geschichte, einlässlicher von Lessing an. 10 Aufsätze. Dispositionsübungen.

VI. Klasse. — 3 event. 4 Stunden. — Abschluss der Literaturkunde und -Geschichte. Aufsätze wie in Klasse V.

3. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache und Leseübungen. Flexion des Substantivs, Pronomens und Adjektivs. Regelmässiges Verb. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren. Konversation.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Fortsetzung und Schluss des regelmässigen Verbs. Unregelmässige Verben. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Nacherzählen von leichteren Lesestücken. Memoriren. Konversation.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Abschluss der unregelmässigen Verben. Das Wichtigste aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lesen

von prosaischen und poetischen Musterstücken. Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Wiederholung der gesamten Formenlehre und eingehendere Behandlung der Syntax. Mündliches und schriftliches Übersetzen zusammenhängender Lesestücke ins Französische. Lektüre schwierigerer Lesestücke. Memoriren. Konversation.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Syntax. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre von klassischen Stücken mit Berücksichtigung der Literaturgeschichte. Übung in freier Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren. Konversation.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Übersicht der gesamten Grammatik. Kursorisches Lesen der Klassiker. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Aufsätze. Die wichtigsten Epochen der französischen Literaturgeschichte. Konversation.

4. Englisch.

II. Klasse. — 3 Stunden. — Aussprache und Lesetübungen. Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lesen leichterer Prosastücke und Gedichte. Memoriren. Konversation.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Formenlehre. Fortsetzung der Lektüre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Englische Syntax. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen, sowie der Lektüre. Memoriren. Konversation.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Syntax. Lektüre (teilweise kursorisch) von bedeutenderen klassischen Stücken mit literaturgeschichtlichen Notizen. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Aufsätze. Memoriren. Konversation.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Übersichtliche Repetition der Grammatik. Fortsetzung der kursorischen Lektüre und der mündlichen und schriftlichen Übungen. Die wichtigsten Epochen der englischen Literaturgeschichte. Konversation.

5. Italienisch.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Formenlehre, sowie das Wichtigste aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Kleinere Aufsätze. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre ausgewählter Lesestücke, besonders von neueren Autoren. Memoriren. Konversation.

6. Latein.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Die Formenlehre in möglichst knapper und gedrängter Darstellung mit sorgfältiger Ausscheidung aller seltenen und ungebrauchlichen Formen und Beschränkung des grammatischen Unterrichtes auf das für die Lektüre Notwendige. Einübung des behandelten Stoffes durch mündliche und schriftliche Übersetzungen.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Einführung in die Lektüre; Cäsar; Cornelius Nepos; gegen Schluss des Jahres Elemente der Metrik und Übersetzung leichter, poetischer Stücke aus einer Auswahl. Im Anschluss an die Lektüre Repetition der Formenlehre, Erklärung des Ablativus absolutus, des Accusativus cum Infinitivo, des Gebrauchs des Gerundiums und Gerundivs und der wichtigsten Partikeln. Beginn der Syntax mit der Kongruenz- und Kasuslehre und Einübung derselben durch mündliche und schriftliche Übersetzung.

IV. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke leichterer Autoren: Livius, Sallust, Ovid, mit den nötigen geschichtlichen, mythologischen, Literar- und kulturhistorischen Erklärungen. In der Syntax Fortsetzung und Schluss der Kasuslehre und ihrer Zusätze, verbunden mit schriftlichen und mündlichen Übersetzungen.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke schwierigerer Autoren: Cicero, Tacitus, Vergil, Horaz (Oden), mit eingehenderen biographischen und literarhistorischen Einleitungen. Kursorische Lektüre leichter Autoren. In der Syntax Gebrauch der tempora und modi in Haupt- und Nebensätzen, verbunden mit schriftlichen Übungen.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Ausgedehnte kursorische Lektüre; daneben Horaz (Satiren, Episteln), Terenz, Plautus, Tacitus. Zusammenhängende Übersicht über die Geschichte der römischen Literatur. Abschluss und Repetition der Syntax, verbunden mit schriftlichen Arbeiten.

7. Griechisch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Die Formenlehre nach der gleichen Methode, wie sie oben für das Lateinische aufgestellt wurde. Einübung der behandelten Formen durch schriftliche und mündliche Übersetzungen.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Einführung in die Lektüre: Xenophon; in der zweiten Hälfte des Jahres Einleitung in den homerischen Dialekt und die Homerlektüre. Repetition der Formenlehre und Beginn der Syntax.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Fortsetzung der Homerlektüre; Herodot und leichtere Abschnitte aus Thucydides, Plutarch oder Plato. Fortsetzung und Abschluss der Syntax.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Ausgedehnte kursorische Lektüre; daneben Sophokles, Demosthenes und Plato. Übersicht über die Geschichte der griechischen Literatur. Repetition der Syntax.

8. Arithmetik.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Allgemeines. Teilbarkeit der Zahlen. Kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches und grösstes Mass der Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche. Drei- und Vielsatzrechnungen. Metrisches Mass- und Gewichtssystem. Münzverwandlungen.

II. Klasse. — 3 Stunden. — Wiederholungen. Verhältnisse und Proportionen. Kettensatz-, Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Repartitions- und Alligationsrechnungen. Berechnungen der Metalle.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Gold-, Silber- und Münzrechnungen. Bestimmung der Gold- und Silberverhältnisse. Einfache Preisberechnungen. Kontokorrente.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Wechselrechnungen. Berechnung von Effekten. Berechnung von Massen und Gewichten. Einfache und zusammengesetzte Faktoren. Paritäten.

9. Buchhaltung.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Einfache Buchhaltung mit Journal, Hauptbuch, Kassabuch, Inventurenbuch.

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Doppelte (italienische) Buchhaltung. Amerikanische Buchhaltung. Einübung der Titelschriften.

10. Handelskorrespondenz.

IV. Klasse. — Französische Handelskorrespondenz mit Berücksichtigung des deutschen kaufmännischen Briefstils 1 Stunde. Englische Handelskorrespondenz 1 Stunde.

11. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Formenlehre.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Planimetrie bis und mit dem pythagoräischen Lehrsatz. Quadratwurzelauziehung.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Planimetrie. Ähnlichkeit der Figuren. Proportionen am Kreis. Kreisberechnungen. Konstruktion. Berechnung der Dreiecke aus den Seiten. — Stereometrie: Vorbereitende Lehrsätze. Berechnung der Körper.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Ebene Trigonometrie. Einiges aus der praktischen Geometrie (Feldmessen).

V. Klasse. — 2 Stunden. — Synthetische Geometrie bis und mit Pol und Polare. Sphärische Trigonometrie. Analytische Geometrie. Die Ebene bis zu den Kegelschnitten.

VI. Klasse. — Sommersemester (t und g): 2 Stunden. — Ergänzungen in den verschiedenen Gebieten. Dreikant. Berechnung der Prismatoide. — Wintersemester (g): 1 Stunde. — Analytische Geometrie: Die Gleichungen der Kegelschnitte, Sekanten und Tangenten. Repetitionen.

12. Darstellende Geometrie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Projektion von Punkt, Gerade, Ebene und ebene Figuren. Gegenseitige Beziehungen dieser Gebilde. Das Dreikant und dessen Bestimmungsfälle. Darstellung von Polyedern; deren Netze, ebene Schnitte und Durchdringungen.

VI. Klasse. — Projektionen von Cylinder-, Kegel- und Kugelflächen, ihre Tangentialebenen, ebenen Schnitte und Durchdringungen. Dasselbe von einfachen Rotationskörpern, die Elemente der Schattenlehre.

13. Algebra.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit einfachen und zusammengesetzten Grössen. Potenzen. Wurzeln. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Einfache Exponentialgleichungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Gleichungen zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen ersten und höheren Grades. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Binomischer Lehrsatz. Imaginäre Grössen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Kettenbrüche und deren Anwendung zur Radizierung; Lösung von Gleichungen und Berechnung von Logarithmen. Kubische Gleichungen. Moivre'scher Lehrsatz. Eventuell 1 Stunde mathematische Übungen.

VI. Klasse. — a. Gymnasialabteilung: 1 Stunde, im Sommersemester gemeinsam mit VI. t, im Wintersemester allein. — Reziproke Gleichungen. Logarithmische und trigonometrische Gleichungen. Graphische Darstellungen. Berechnung der natürlichen Logarithmen und der Basis. — b. Technische Abteilung (Sommersemester): 2 Stunden allein, 1 Stunde mit VI. g. — Funktionen. Konvergenz und Divergenz der Reihen. Ableitung der Reihen. Exponential-, trigonometrische und logarithmische Reihen. Gleichungen vierten Grades. Regula falsi. Diophantische Gleichungen ersten Grades.

14. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Ausgewählte Bilder aus der alten und mittleren Geschichte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Alte Geschichte. Mittlere Geschichte bis zu den Zeiten der Kreuzzüge.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Mittlere Geschichte vom Zeitalter der Kreuzzüge an. Neuere und neueste Geschichte.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester (g und t): Repetition der neuern Geschichte in freien Vorträgen der Schüler. — Wintersemester (g): Repetition der alten und mittleren Geschichte in freien Vorträgen der Schüler.

15. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — a. Entwicklung geographischer Anschauung und geographischer Grundbegriffe in der Heimatkunde. — b. Geographie der Schweiz.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Die Elemente der astronomischen und physikalischen Geographie. Gliederung der Festländer und Meeresräume. Spezielle Geographie der aussereuropäischen Erdteile.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Spezielle Geographie der europäischen Staaten.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie: Beteiligung der drei Naturreiche an der Urproduktion der einzelnen Staaten. Beteiligung der einzelnen Staaten an der Verarbeitung der Urprodukte. Verkehrsmittel und Verkehrswege.

VI. Klasse. — Im Sommer (g und t) 2 Stunden: Mathemat. Geographie. — Die Grundbegriffe der mathematischen Geographie. Spezielle Berücksichtigung der drei Koordinatensysteme und Transformation der Koordinaten durch Anwendung der sphärischen Trigonometrie. — Im Winter (g): 1 Stunde. — Repetition der politischen Geographie.

16. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. Die hauptsächlichsten Gestaltungs- und Lebensvorgänge der Holzpflanzen (Laubentfaltung, Bildung von Knospen, Blüten, Früchten und Samen, Keimung). — Nähere Untersuchung der Pflanzenorgane (an grossblütigen Demonstrationspflanzen) nebst Hinweisen auf ihre biologische Bedeutung.

Wintersemester: Zoologie. — Betrachtung einheimischer Tiere (Wirbeltiere) nach biozentrischen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf systematische Stellung. Betrachtung ausländischer Tiere nach denselben Gesichtspunkten.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. — Vergleichende Untersuchung ausgewählter grossblütiger Pflanzen aus den Familien der Ranunculaceen, Cruciferen, Labiataen, Papilionaceen, Rosaceen, Solaneen, Silenen, zur Festsetzung der Begriffe Art, Gattung, Familie, System. Zugleich besondere Hervorhebung der diesen Familien angehörenden Kulturpflanzen.

Wintersemester: Zoologie. — Vergleichung von Vertretern der Wirbeltierklassen, resp. Ordnungen zur Begründung des zoologischen Systems. — Die Formen und Lebensrichtungen der Insekten und übrigen Gliederfüssler mit besonderer Rücksicht auf einheimische nützliche und schädliche Arten.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Sommersemester: Botanik. — Beschreibung einiger blütenlosen Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen. Die Ernährung der Pflanzen. — Wintersemester: Zoologie. Der Mensch.

IV. Klasse. — Sommersemester: 2 Stunden. Botanik. — Pflanzenbestimmen. Zugleich Repetition und Ergänzung des Stoffes der untern drei Klassen. Natürliches und Linné'sches System. — Wintersemester: 1 Stunde. Zoologie. Repetition des früher behandelten Stoffes und Ergänzungen in systematischer Beziehung.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. — Die Kryptogamen. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Wintersemester: Zoologie. Der Mensch. Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere.

VI. Klasse. — Sommersemester: 2 Stunden. Mineralogie. — Die wichtigsten Formen und Kombinationen der sechs Kristallsysteme. Besprechung der wichtigsten Mineralien in kristallographischer, chemischer, geologischer und technischer Hinsicht. — Wintersemester: 1 Stunde. Repetition der drei Reiche.

17. Physik.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ausgewählte Kapitel aus allen Gebieten der Physik.

IV. Klasse. — Im Winter 2 Stunden. — Mechanik der festen und flüssigen Körper mit gebührender Herbeziehung der mathematischen Kenntnisse der Schüler.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Mechanik der gasförmigen Körper. Wellenlehre. Akustik. Elektrizität. Wärme.

VI. Klasse. — Sommersemester: Für g und t 2 Stunden. Optik. — Für t allein 2 Stunden. — Repetition der gesamten Physik. — Wintersemester (g): 1 Stunde. — Repetition der gesamten Physik.

18. Chemie.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Die wichtigsten chemischen Vorgänge an Hand von wichtigen Mineralien, Metallen und häufigen Erscheinungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Einführung in die Chemie. Die Metalloide.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Die Metalle. Übungen im Laboratorium zur Repetition und Befestigung des behandelten Stoffes.

VI. Klasse. — 1 Stunde. — Sommersemester (t): Stöchiometrie, Dampfdichte, das periodische System. Repetition. — Wintersemester (g): Dasselbe.

19. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Flachornamentes. Anwendungen derselben in einfacheren geradlinigen und krummlinigen Figuren. Ausziehen derselben mit Bleistift und Feder, eventuell Behandlung mit dem Pinsel.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Schattenstudien nach Gypsmodell. Zeichnen einfacher Gegenstände nach der Natur. Entwickeltere Flachornamente; Behandlung der letzteren mit Lasur- und Deckfarben.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Zeichnens nach der Natur und nach Gyps, sowie der Übungen mit Pinsel und Tuscharben.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Zeichnen nach der Natur und nach Gyps. Skizziren mit Bleistift, Tusche und Feder. Eventuell figürliches Zeichnen.

20. Geometrisches Zeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Linearzeichnens. Geom. Ornamente. Einfache Farbenzusammenstellungen, ca. 15 Blätter.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Linearzeichnen. Anwendung der Elemente auf gewerbliche Formen, za. 15 Blätter.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Projektionslehre. Darstellung der geom. Körper und einfacher Gegenstände in Grund und Aufriss. Schnitte. Abwicklungen. Parallelperspektive.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung der Projektionslehre. Zeichnen gewerblicher Gegenstände in verschiedenen Stellungen. — Zentralperspektive.

V. und VI. Klasse. — 2 Stunden. — Skizziren und Reinzeichnen von Gebäude- und Maschinenteilen. Schnitte. — Richtiges Kotiren.

21. Kalligraphie.

I. Klasse. — 2—3 Stunden. — Deutsche und französische Schrift. Probeschriften.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Gleicher Stoff wie in Klasse I.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Deutsche und französische Schrift. Rundschrift.

IV. Klasse. — S. Buchhaltung.

22. Gesang.

I—IV. Klasse. — 2 Stunden. — Hauptaufgabe: Aneignung eines Schatzes von guten Volks- und Jugendliedern. Dabei Augenmerk auf gute Tonbildung; entsprechende Übungen. Elemente der Harmonielehre und Gesangstheorie.

23. Turnen.

2 Stunden. — Ordnungs- und Freibungen nach eidgenössischer Vorschrift. Geräteturnen.

24. Waffentübungen.

Im Sommerhalbjahr, Samstag nachmittags, 4 Stunden. — Soldaten-, Zugs- und Kompagnieschule. Sicherheitsdienst. Anschlag und Zieltübungen. Gewehrkenntnis und Schiesstheorie.

68. 11. Provisorischer Unterrichtsplan für die Kantonsschule Chur pro 1897/98.

1. *Progymnasium und Realschule.*

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Alttestamentliche Geschichten und Erzählungen aus dem Leben Jesu. Memoriren von Kernsprüchen und Liedern.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Lektüre aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und den Briefen von Paulus; im Anschluss daran Gründung und Einrichtung der urchristlichen Gemeinden. Memoriren wie oben.

b. Für katholische Schüler.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre von den Gnadenmitteln. Biblische Geschichte des neuen Testaments.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre von den Geboten. Liturgik: Darstellung und Erklärung des katholischen Gottesdienstes und Kirchenjahres.

2. Deutsch. — a. Deutsche Abteilung.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Ungefähr 20 Aufsätze (leichtere Erzählungen und Beschreibungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes; Behandlung des zusammengezogenen Satzes und der Interpunktionslehre. Diktate.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Zirka 16 Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen und leichtere Abhandlungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition des zusammengezogenen Satzes; Behandlung des Satzgefüges, der Arten von Nebensätzen und der Interpunktionslehre. Diktate.

b. Romanische Abteilung.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik.

3. Latein.

I. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt.

II. Klasse. — 6 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax, insbesondere die ganze Kasuslehre. Übersetzungen wie oben. Lektüre leichterer Biographien aus Cornelius Nepos oder passender Stücke aus einer Chrestomatie.

4. Italienisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzung leichter italienischer und deutscher Übungsstücke. Memoriren von leichten Stücken.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Reproduktion und Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzung leichter französischer und deutscher Übungsstücke. Memoriren von leichten Stücken.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Reproduktion und Memoriren von leichten Texten. Diktate.

6. Italienisch für Italienischgeborne.

I. und II. Klasse. — 5 Stunden gemeinsam. — Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller. Aufsätze.

7. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIII örtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition und Ergänzung der Geographie Europas. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Betrachtung einer ausgewählten Zahl von Tierarten mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere; elementare Anatomie des Menschen. Beschreibung und Zergliederung frischer Pflanzen; Pflanzenmorphologie.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung und Ergänzung in der Zoologie und in der Botanik. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und der hauptsächlichsten Gebirgsarten.

10. Naturlehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Besprechung der einfachern physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze. Vielfache Experimente.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung und Ergänzung des in der I. Klasse behandelten Stoffes.

11. Rechnen.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Wiederholung der gemeinen und der Dezimalbrüche und des metrischen Mass- und Gewichtsystems. Drei- und Vielsatzrechnungen; Zins-, Gewinn- und Verlust-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Rechnungsauszüge. Häufiges Kopfrechnen.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Prozent-, Zins-, Diskont- und Terminrechnungen mit besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Darstellungsart. Die einfachen Proportionen. Das Ausziehen der Quadratwurzel mit Begründung. Buchführung. Kopfrechnen.

12. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Würfel, Quadrat; Säule, Rechteck; Kugel, Kreis; Bogen und Winkel. Gebrauch des Transporteurs. Konstruktion des Dreiecks; Halbierung von Strecken und Winkeln und damit zusammenhängende Konstruktionsaufgaben. Parallelogramm und Vieleck. Inhaltsbestimmung der ebenen Figuren. Ausmessen gezeichneter Figuren und zahlreiche Berechnungen. Berechnung und Anfertigung des geraden Prismas, der geraden Pyramide und des geraden Zylinders.

Anschauung und Konstruktion, Ausmessung und Berechnung sollen den Schwerpunkt des Unterrichts bilden.

II. Klasse. — Wiederholung und Vertiefung des für die I. Klasse bestimmten Stoffes, verbunden mit genauer Begründung. Anwendung der Kongruenzsätze. Darstellung der einfachsten Körper (gerades Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel und Kugel) durch Grund und Aufriss und teils auch durch Parallelprojektion. Ausmessung dieser Körper sowie Konstruktion aus Karton.

13. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einführung in das Pflanzenornament, Zeichnen nach Vorlagen und nach der Natur. Übungen im Kombinieren der einfachen Formen zu einfachen ornamentalen Gebilden unter Hinweis auf ihre praktische Verwendbarkeit. Vorderansichten von Gegenständen, Farbenlehre, Kolorirübungen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der I. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen. Beschäftigung der Begabtern mit schwierigeren Einzelaufgaben im Anschluss an die Klassenaufgaben.

14. Schönschreiben.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einübung der deutschen und der englischen Kurrentschrift in Takt und nach Vorlagen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortgesetzte Einübung der deutschen und der englischen Kurrentschrift in Takt und nach Vorlagen, sowie Übungen im Schnellschreiben und in der Rundschrift.

15. Gesang.

I. und II. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Lehre von den Noten nach Name und Zeitdauer. Rhythmik. Einübung einfacher vierstimmiger Lieder.

16. Turnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Turnen an den Geräten. Turnspiele. Gerätübungen. Grundgriffe des Ringens. Turnspiele.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen.

II. Gymnasium.

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte bis zur Reformation.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Allgemeine Religionsgeschichte.

VI. und VII. Klasse. — 1 Stunde gemeinsam. — Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion.

b. Für katholische Schüler.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre vom Glauben. Liturgik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte von Christus bis auf die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche.

VI. und VII. Klasse. — 1 Stunde gemeinsam. — Bibelkunde.

2. Deutsch.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memoriren von Gedichten und Prosa-Stücken. Ungefähr 12 Aufsätze, soweit möglich im Anschluss an die Lektüre. Befestigung und Ausbau der Grammatik.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre, Literaturgeschichtliches, Memorirübungen und Aufsätze wie für die III. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre bedeutender poetischer und prosaischer neuhochdeutscher Werke bis Göthe inklusive; daran anschliessend ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 10 Aufsätze und freie Vorträge, hauptsächlich im Anschluss an die Lektüre; Disponirübungen.

VI. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre der schwierigeren Werke Schillers und Göthes, einiger bedeutender Werke der nachklassischen Zeit und einer Auswahl von Gedichten des 19. Jahrhunderts. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 6 Aufsätze und freie Vorträge; Disponirübungen.

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Fortsetzung der Lektüre schwieriger Werke der klassischen und nachklassischen Zeit. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 6 Aufsätze und freie Vorträge; Disponirübungen.

3. Latein.

III. Klasse. — 6 Stunden. — Repetition der Formenlehre; Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre: Phädrus, Cäsar oder eine passende Chrestomatie. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke durch alle Klassen.

IV. Klasse. — 6 Stunden. — Ausbau und Befestigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre: Ovid, Phädrus, Cäsar, Livius.

V. Klasse. — 7 Stunden. — Lektüre: Ovid, Virgil, Sallust, Cicero, Tacitus. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Befestigung der Syntax im Anschluss an die Lektüre und durch schriftliche Übungen.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre: Horaz, Virgil, Cicero, Tacitus. Literaturgeschichtliches, Syntax und schriftliche Übungen wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

VII. Klasse. — 7 Stunden. — Wie V. und VI. Klasse.

4. Griechisch.

III. Klasse. — 7 Stunden. — Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Abschluss der Formenlehre; wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lektüre: Xenophon. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke durch alle Klassen.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Syntax. Lektüre: Homer, Xenophon, Herodot. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Schriftliche Übungen im Anschluss an die Lektüre.

VI. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre: Homer, Lysias, Demosthenes. Kurssorische Lektüre leichterer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Vervollständigung der Syntax und schriftliche Übungen im Anschluss an die Lektüre.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre: Euripides oder Sophokles, Homer, Demosthenes, Plato, Thukydides. Kursorische Lektüre. Literaturgeschichtliches. Syntax und schriftliche Übungen wie in der VI. Klasse.

5. Hebräisch.

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax; Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch (für Griechen).

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Laut- und Formenlehre, sowie die Elemente der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre leichterer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre prosaischer und poetischer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist Unterrichtssprache.

7. Italienisch (für Griechen).

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist Unterrichtssprache.

8. Italienisch (für Nichtgriechen).

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichterer zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

9. Französisch (für Nichtgriechen).

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller, Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. Wie in der vorigen Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

10. Englisch (für Nichtgriechen).

IV. Klasse. — 4 Stunden (gemeinsam mit H. IV. Klasse, 1. Kurs). Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichterer zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden (gemeinsam mit H. V. Klasse, 2. Kurs). — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung

der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Englische ist Unterrichtssprache.

11. Italienisch (für Italienischgeborne).

III. und IV. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre schwierigerer poetischer und prosaischer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Aufsätze.

V.—VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in voriger Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

12. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Altertums bis zum Untergang des weströmischen Reiches. Besondere Berücksichtigung der Schweiz und Graubündens durch alle Klassen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Mittelalters vom Untergang des weströmischen Reiches bis zu Kaiser Maximilian.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Neuere Geschichte von Kaiser Maximilian bis zur französischen Revolution.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Neueste Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

VII. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Altertums bis zum Untergang des weströmischen Reiches.

13. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Physische und politische Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Mathematische Geographie.

14. Naturgeschichte.

III. Klasse. — 2 Stunden. Mineralogie; Repetitionen und Ergänzungen in Zoologie und Botanik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Einheimische und wichtigere ausländische Gift-, Arznei- und hauptsächlich Nutzpflanzen. Anthropologie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Abschluss der Anthropologie. Repetitionen und Ergänzungen in Zoologie, Botanik und Mineralogie.

15. Physik.

VI. Klasse. — 3 Stunden (zusammen mit T V. Klasse, 1. Kurs). Mechanik und Akustik.

VII. Klasse. — 3 Stunden (zusammen mit T VI. Klasse, 1. Kurs). Optik, Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

16. Chemie.

VI. Klasse. — 2 Stunden (zusammen mit T V. Klasse, 1. Kurs). Chemie der Nichtmetalle. Wichtigste Lehren der theoretischen Chemie.

VII. Klasse. — 2 Stunden (zusammen mit T VI. Klasse, 2. Kurs). Chemie der Metalle. Stöchiometrie. Ausserdem 2 Stunden praktische Arbeiten im Laboratorium (fakultativ).

17. Mathematik.

III. Klasse. — 5 Stunden. — a. Arithmetik und Algebra 3 Stunden. Die 4 Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen- und Buchstaben- ausdrücken. Das Zerlegen und das Kürzen der Quotienten. Die algebraischen

Brüche. Die Proportionen. Die Gleichungen I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Das Ausziehen der Quadratwurzel. Die Potenzen mit ganzen positiven, negativen und gebrochenen Exponenten. Die Wurzeln. — *b.* Geometrie 2 Stunden. Abschluss der Planimetrie.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Arithmetik und Algebra. Die Logarithmen. Die einfache Zinseszinsrechnung. Die Gleichungen II. Grades mit einer Unbekannten (oder Progressionen und Rentenrechnung). — *b.* Trigonometrie I. Teil. Die Goniometrie bis zu den Funktionen zusammengesetzter Winkel. Der Sinus- und Cosinussatz. Auflösung des Dreiecks. Anwendungen. — *c.* Stereometrie I. Teil. Korrekte Darstellung und Berechnung der einfachen Körper (Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel und Kugel).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung (oder Gleichungen II. Grades). Abschluss der Trigonometrie und Stereometrie. Sphärische Trigonometrie und ihre Anwendung auf die mathematische Geographie.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Das Wichtigste aus der Kombinationslehre; der binomische Lehrsatz; eventuell einiges über Reihen und Berechnung der Logarithmen. Synthetisch projektivische oder analytische Behandlung der Kegelschnitte. Graphische Darstellungen. Eventuell einiges über Kartenkunde. Allgemeine Repetition mit zahlreichen Anwendungen.

18. Gesang.

III. und IV. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Männerchöre.

V.—VII. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Männerchöre.

19. Turnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen. Ringen. Turnspiele.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der III. Klasse in schwierigerer Form.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der IV. Klasse. Ausserdem militärische Ordnungsübungen. Schwierigere Gerätübungen. Nationalturnen.

VI. und VII. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Wie in der V. Klasse.

III. Technische Schule.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

2. Deutsch.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

3. Italienisch. (III.—VI. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. und VI. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Französisch. (III.—VI. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. und VI. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

5. Italienisch. (I.—IV. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

6. Französisch. (I.—IV. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

7. Englisch.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Englische ist Unterrichtssprache.

8. Italienisch (für Italienischgeborene).

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

9. Geschichte.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

10. Geographie.

Vide Gymnasium III. und IV. Klasse.

11. Naturgeschichte.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

12. Physik.

Vide Gymnasium VI. und VII. Klasse.

13. Chemie.

Vide Gymnasium VI. und VII. Klasse.

14. Mathematik.

III. Klasse. — 6 Stunden. — *a.* Algebra 4 Stunden. Die vier ersten Operationen mit Monomen und Polynomen, mit ganzen Zahlen und Brüchen. Gleichungen des ersten Grades. Potenzen mit ganzen Exponenten. — *b.* Planimetrie 2 Stunden. Erweiterungen und Ergänzungen des in der I. und II. Klasse behandelten Stoffes mit strenger Beweisführung.

IV. Klasse. — 9 Stunden. — *a.* Algebra 4 Stunden. Repetition der Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen. Die Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Die Gleichungen II. Grades mit einer und zwei Unbekannten. Die Kettenbrüche. Die unbestimmten Gleichungen I. Grades. — *b.* Stereometrie 2 Stunden. Gegenseitige Lage von Punkten, Geraden und Ebenen im Raume. Die körperliche Ecke. Die Polyeder, insbesondere die Pyramide, das Prisma und die regelmässigen Körper. Der Kegel, der Zylinder und die Ecke. — *c.* Trigonometrie 3 Stunden. Goniometrie. Die Grundformeln zur Auflösung des ebenen und sphärischen Dreiecks. Vielfache Anwendungen, namentlich aus der praktischen Geometrie und der mathematischen Geographie.

V. Klasse. — 6 Stunden wöchentlich. — *a.* Algebra 3 Stunden. Die Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz für ganze, positive Exponenten. Die imaginären und komplexen Zahlen. Die n^{te} Wurzel aus einer Zahl. Die Gleichungen III. Grades. Die unendlichen Reihen; — *b.* Darstellende Geometrie 3 Stunden. Die gegenseitige Lage von Punkten, geraden Linien und Ebenen im Raume. Das Dreikant. Darstellung der Pyramiden und Prismen, sowie der regelmässigen Körper; Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien, sowie untereinander.

VI. Klasse. — 8 Stunden wöchentlich. — *a.* Algebra 2 Stunden wöchentlich. Die Gleichungen IV. Grades. Das Wesentlichste von den Gleichungen höheren Grades. Allgemeine Repetition; — *b.* Analytische Geometrie 4 Stunden. Der Punkt in der Geraden. Das Teilverhältnis. Die harmonische Punktreihe. Bestimmung der Lage eines Punktes in der Ebene durch Parallel- und Polarkoordinaten. Die gerade Linie in der Ebene. Die Transversalen des Dreiecks und das vollständige Viereck. Analytische Behandlung der Kegelschnitte. Der Punkt, die Ebene und die gerade Linie im Raume; — *c.* Darstellende Geometrie 2 Stunden. Darstellung der Pyramiden und Prismen, sowie der regelmässigen Körper. Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien, sowie untereinander. Darstellung der Kegel- und Zylinderfläche; Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien; Tangentialebenen und Durchdringungen.

15. Technisches Zeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Projektionszeichnens mit Anwendungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Zeichnungen nach Projektionen und Schnitten, besonders Maschinenzeichnen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Verschiedene Zeichnungsmethoden; perspektivisches, axonometrisches Zeichnen. Zeichnen von Situationsplänen.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

16. Freihandzeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Perspektivisches Zeichnen. Wiedergabe der Beleuchtungserscheinungen mittelst verschiedener Techniken.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Reichere polychrome Fachornamente. Übungen im Zeichnen nach dem plastischen Ornament.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der IV. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Selbständige Farbgebung. Übungen im raschen Skizzieren.

17. Gesang.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

18. Turnen.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

IV. Handelsschule.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

2. Deutsch.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

3. Italienisch. (III.—V. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Französisch. (III.—V. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

5. Italienisch. (I.—III. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Italienische ist Unterrichtssprache.

6. Französisch. (I.—III. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Französische ist Unterrichtssprache.

7. Englisch.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

8. Italienisch (für Italienischgeborne).

Vide Gymnasium III.—IV. Klasse.

9. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Das Wichtigste aus der griechischen und römischen Geschichte und aus dem Mittelalter bis zu Kaiser Maximilian.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte der Neuzeit von Kaiser Maximilian bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Handelsgeschichte.

10. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie der europäischen Staaten samt den zugehörigen Kolonien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie der aussereuropäischen Länder. Die Welteisenbahnlinien, die bedeutenden Kabel, die wichtigsten Postdampferlinien, der Weltpostverein.

11. Physik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus, Elektrizitätslehre.

12. Chemie.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Warenkunde, mikroskopische Untersuchungen von Lebensmitteln, Fabrikaten etc.

13. Mathematik.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen und mehrgliedrigen Ausdrücken. Leichte Beispiele über Brüche und Kürzen der Quotienten. Die Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten. Wiederholung der Proportionen und des Ausziehens der Quadratwurzel. Repetition der in der II. Klasse behandelten Geometrie, verbunden mit Ergänzungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten. Das Wesentlichste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen in deren leichter Behandlung. Zinseszins- und Rentenrechnung. Einfache Körperberechnungen.

14. Kaufmännisches Rechnen.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Preis-, Prozent- und Zinsrechnung (in praktischen und theoretischen Aufgaben).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Münzreduktion (für alle Länder und mit Verbindung des Vorhergegangenen); Diskontrechnung; englische Diskontrechnung; Durchschnitts- und Terminrechnung; Verteilungs- und Gesellschaftsrechnung.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Comptanten-, Wechsel- und Effektenrechnung; Warenrechnung; Zinseszins- und Rentenrechnung.

15. Buchhaltung.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Buchhaltung; die doppelte Buchhaltung (italienisch); die Zahlenlehre, besonders die Wechselzahlung; die kleineren Geschäftsaufsätze (Quittung bis zum Vertrag).

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die doppelte Buchhaltung (italienisch und amerikanisch); Briefe im Warengeschäft.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Bank-Konto-Korrent (nach allen Methoden); Theorie der Buchhaltung; Briefe im Bankgeschäft.

16. Handelslehre.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kaufmännische Terminologie (mit eingeflochtenen Sacherklärungen); Geld-, Münz-, Mass- und Gewichtskunde; kleine Waren- und Preislehre; Beförderungsmittel des Handels.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Börsen und Banken; Währung; Papiergeld; Banknoten, Wechsel, Chek und Girozettel; Staats- und Kreditpapiere; Aktie, Kurs; die Handelsgesellschaften und Genossenschaften; die Einkaufs- und Zahlungslehre.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Die Arbitrage und Spekulation aus der Volkswirtschaftslehre; Erzeugung, Verteilung und Verzehrung der Güter; die wichtigsten Bestimmungen aus dem Handels- und Wechselrecht.

17. Schreiben.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Übung der bisher gelernten Schriftarten (deutsch, englisch und rund) in Nachahmungen von Formularen kaufmännischen Inhalts.

18. Gesang.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

19. Turnen.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

V. Lehrerseminar.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

2. Deutsch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memoriren von Gedichten und Prosastücken. Ungefähr 12 Aufsätze und Vorträge im Anschluss an die Lektüre. Befestigung und Ausbau der Grammatik.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Wie für die III. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen. Zahl der Aufsätze und Vorträge ungefähr 12.

V. Klasse. — 5 Stunden. — Wie für die vorhergehenden Klassen. Dazu: Anleitung und Abfassung beruflicher Korrespondenzen. Zahl der Aufsätze und Vorträge ungefähr 10.

3. Deutsch (für die italienische Abteilung).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Deutsche ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Wie für die IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Pädagogik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Produktion und Reproduktion der Vorstellungen, Gedächtnis, Phantasie und Begriffsbildung.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Urteilen, Schliessen, Apperzeption, Aufmerksamkeit, Interesse, Streben. Grundzüge der Ethik und der Teleologie. Das

Wichtigste aus der Geschichte der Pädagogik. Besprechung von Präparationen und Probelektionen. Schulhygiene.

5. Methodik.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes in den Unterrichtsfächern der Volksschule. Präparationen und Kritik. Kritik der Lehrübungen.

6. Praktische Übungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Unterricht in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritik.

7. Italienisch.

Vide technische Schule III.—V. Klasse (III.—V. Kurs).

8. Französisch.

Vide technische Schule III.—V. Klasse (III.—V. Kurs).

9. Italienisch (für Italienischgeborne).

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

10. Italienisch (für die italienische Abteilung).

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 12 Aufsätze im Anschluss an die Lektüre.

V. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre, Literaturgeschichtliches und Memorirübungen wie für die IV. Klasse. Ungefähr 10 Aufsätze und Vorträge im Anschluss an die Lektüre. Disponirübungen.

11. Romanisch. — a. Oberländer Idiom.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller. Aufsätze.

IV. und V. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Wie in der III. Klasse. Dazu Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. Engadiner Idiom.

Wie oben für das Oberländer Idiom.

12. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Das Wichtigste aus der griechischen und römischen Geschichte und aus dem Mittelalter bis zu Kaiser Maximilian.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte der Neuzeit von Kaiser Maximilian bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Bündner- und Schweizergeschichte.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Schweizergeschichte.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

13. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Physische und politische Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Grundzüge der mathematischen Geographie.

14. Naturgeschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Die Grundzüge der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Mineralien und Gesteine in Graubünden und in der Schweiz.

Eingehende Behandlung einer ausgewählten Zahl von wichtigen Pflanzen und Tierarten.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Repetitionen in Botanik, Zoologie und Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der Volksschule und der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

15. Physik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus, Elektrizität.

16. Chemie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Grundzüge der unorganischen Chemie und deren Anwendung in der Praxis.

17. Rechnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Buchführung. Übungen im schnellen Operieren, namentlich Kopfrechnen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Methodik des Rechnens in der Volksschule.

18. Mathematik.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Die vier ersten Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen- und Buchstabenausdrücken. Das Zerlegen in Faktoren und das Kürzen der Quotienten. Algebraische Brüche. Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten. Wiederholung der Proportionen und das Anziehen der Quadratwurzel. Leichtere Beispiele über das Rechnen mit Potenzen und mit Wurzeln. Abschluss der Planimetrie.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Die Logarithmen, die Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten. Einfache Gleichungen II. Grades. Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung der korrekten Darstellung der Körper.

19. Freihandzeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Perspektivisches Zeichnen. Wiedergabe der Beleuchtungserscheinungen mittelst verschiedener Techniken.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Ausführung von Aufgaben für die Volksschule in grossem Masstab. Übungen im Wandtafelzeichnen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Methodik des Freihandzeichnens für die Volksschule. Stufengang. Übungen im Wandtafelzeichnen. Farbenlehre.

20. Geometrisches Zeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Übungen im Feldmessen. Elemente des Projektionszeichnens mit praktischen Anwendungen.

21. Schreiben.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Fortgesetzte Übungen in den bisher gelernten Schriftarten (deutsch, englisch und rund). Methodik des Schreibens.

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Wie in der III. Klasse.

22. Instrumentalmusik.

a. Violine.

III.—V. Klasse. — Je 2 Stunden. — Von den Anfangsgründen des Violinspiels bis zur Einübung von Duetten, Chorälen, Schulliedern, Chören etc.

b. Klavier:

III.—V. Klasse. — Je 2 Stunden. — Von den Anfangsgründen des Klavierspiels bis zur Einübung von Duetten, Chorälen, Schulliedern, Chören etc.

c. Orgel.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Einübung von Stücken ohne und mit Pedal.

23. Gesanglehre.

III.—V. Klasse. — Je 1 Stunde. — Harmonielehre und Methodik des Gesanges.

24. Gesang.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

25. Turnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen. Ringen, Turnspiele.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der III. Klasse in schwierigerer Form.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der IV. Klasse; ausserdem Methodik des Turnens in der Volksschule.

VI. Allgemeines.

Kadetten-Übungen.

Im Winter: Theorie für die obersten Klassen über Militärorganisation, Waffenlehre, Schiesstheorie, Reglemente, einiges aus der Taktik.

Im Frühling und Sommer: Einübung der Soldaten-, Zug- und Kompagnieschule, Wachtdienst; Theorie über Militärorganisation und Waffenlehre. Schiessübungen für die Schüler der oberen Klassen.

69. 12. Disziplinarordnung für die Bündnerische Kantonsschule. (1897.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. — Aufnahmezeit.

Der Schulkurs beginnt jährlich in der ersten Hälfte September. Der Tag der Aufnahmeprüfungen für die neu eintretenden Schüler wird in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Die Zuweisung der neu eingetretenen Schüler an eine Klasse geschieht nach Massgabe des Reglements für die Aufnahmeprüfungen.

Nur ausnahmsweise können bis Anfang Oktober solche Schüler aufgenommen werden, die durch dringliche und von der Erziehungskommission anerkannte Ursachen am rechtzeitigen Eintreffen verhindert worden sind.

§ 2. — Verantwortliche Autorität.

Die Kantonsschule nimmt keinen Schüler auf, ohne dass von Eltern oder Vormündern oder deren Vertretern die Verantwortlichkeit übernommen wird.

§ 3. — Entrichtung des Schulgeldes.

Das Schulgeld wird beim Eintritt für das ganze Schuljahr vorausbezahlt. Unbemittelten Schülern, die ein amtliches Armutzeugnis vorweisen, kann es von der Erziehungskommission auf Empfehlung der Lehrerkonferenz erlassen werden.

Von jedem Schüler wird Fr. 1 zu Gunsten der Bibliothek eingezogen.

§ 4. — Rückzahlung des Schulgeldes.

Schülern, die durch Krankheit, Tod der Eltern oder ähnliche Gründe genötigt werden, im Laufe des Kurses auszutreten, wird das ganze Schulgeld zurückbezahlt, wenn der Austritt noch im Laufe des Monats September, das halbe, wenn der Austritt noch vor Neujahr erfolgt.

§ 5. — Wohn- und Kosthaus.

Jeder Schüler soll in demselben Hause Wohnung und Kost haben. Ausnahmen hievon kann nur die Rektorskommission bewilligen.

Bei Gast- und Schenkwirten dürfen Schüler nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen mit Bewilligung der Rektorskommission Wohnung und Kost nehmen.

Zu Anfang jedes Kurses hat jeder Schüler dem Rektor sein Wohn- und Kosthaus anzuzeigen. Sollte die Rektorskommission sich sogleich oder erst später überzeugen, dass das gewählte Wohn- und Kosthaus Schülern nicht zuträglich ist, so kann sie die Genehmigung versagen oder die bereits erteilte Bewilligung zurückziehen, wobei sie sich vor keiner andern Behörde als der Erziehungskommission zu rechtfertigen hat.

Jeder Schüler soll ohne Ausnahme allein in einem besondern Bette schlafen.

§ 6. — Wechsel der Wohnung.

Ohne dringende Gründe darf im Laufe des Schulkurses die Wohnung nicht gewechselt werden; dem Rektor ist deshalb stets vor dem Wechsel Anzeige zu machen.

§ 7. — Pflichten des Logisgebers.

Die Logisgeber sind verpflichtet, dem Rektor von Überschreitungen der Disziplinarordnung, wie z. B. Kartenspielen, unentschuldigtem Wegbleiben vom Unterricht, nächtlichem Herumschwärmen etc., Anzeige zu machen.

§ 8. — Kleidung.

Von allen Kantonsschülern wird täglich in und ausser der Schule die für sie ausschliesslich eingeführte Uniform getragen.

Die Lehrer der Kantonsschule sind verpflichtet, über genaue Erfüllung dieser Vorschriften zu wachen.

§ 9. — Lehrstunden.

Die Lehrstunden beginnen und endigen mit dem Zeichen der Glocke. Die freie Zeit zwischen zwei Stunden beträgt 10 Minuten.

§ 10. — Versäumnisse.

Erlaubnis, vom Kirchenbesuch, Schulversammlungen oder einzelnen Unterrichtsstunden wegzubleiben, gibt der Rektor, wenn genügende Gründe dafür angegeben werden.

Lehrkurse dürfen ausser in Notfällen, wie Erkrankung oder Heimreise zu gefährlich erkrankten Angehörigen, nicht unterbrochen werden. Hiefür ist immer die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Wird ein Schüler durch längere Unpässlichkeit oder Krankheit vom Schulbesuch abgehalten, so soll er am zweiten Tage dem Rektor, sowie allfällig dem Spezialaufseher davon Anzeige machen; nach überstandener Krankheit soll er sich von dem ihn behandelnden Arzte eine Bescheinigung darüber ausstellen lassen.

Der Rektor und der Seminardirektor können einem Schüler erlauben, über Feiertage zu verreisen, jedoch nur in die nächste Umgebung, so dass jeder zur bestimmten Zeit in der Schule sein kann und weder Lehrstunden noch aufgegebenen Arbeiten darob versäumt werden.

Ungerechtfertigtes Ausbleiben nach Feiertagen oder über den jeweiligen letzten Tag der Ferien hat strenge Ahndung zur Folge. Ist einer mehrere Tage weggeblieben, ohne sich darüber genügend zu rechtfertigen, so kann seine Annahme für den laufenden Kurs verweigert werden; die Prüfung der für das verspätete Eintreffen angeführten Gründe steht der Rektorskommission zu.

Für jedes gerechtfertigte, kürzere oder längere Ausbleiben von der Schule muss ohne Anfschub jedem betreffenden Lehrer zur Tilgung ein vom Rektor ausgestellt oder bestätigter Entschuldigungszettel vorgezeigt werden.

§ 11. — Dispensationen.

Jeder Schüler ist zum regelmässigen Besuch der Fächer seiner Klasse verpflichtet.

Von den Kadettenübungen, vom Turnen und Zeichnen kann nur auf Grund eines vom Anstaltsarzt ausgestellten oder bestätigten Zeugnisses Dispens erteilt werden.

Über Dispensationsgesuche aus anderen als sanitärischen Gründen entscheidet die Lehrerkonferenz, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Eltern oder ihrer Vertreter vorliegt.

§ 12. — Spezielle Aufsicht.

Zu Anfang des Kurses wird jeder Schüler unter die Aufsicht eines von der Lehrerkonferenz bestimmten Lehrers gestellt, der sein nächster Führer und Berater ist, und an den er sich zunächst zu wenden hat.

Dieser überwacht namentlich auch sein Benehmen ausser der Schule, die Verwendung seiner freien Zeit, sein Verhältnis zu seinen Logisgebern, ermahnt ihn, wo es nötig erscheint, macht bei vorkommenden Verstössen gegen die Disziplinarordnung dem Rektor Anzeige und berichtet monatlich der Lehrerkonferenz.

§ 13. — Zensuren.

Die Lehrerkonferenz überwacht und bespricht den Fleiss und das sittliche Verhalten der Schüler in und ausser der Schule und verzeigt andauernd unfeissige Schüler der Rektorkommission zur Bestrafung. Das Ergebnis dieser Beratung wird der Rektor den Schülern, die zu Klagen Anlass geben, und nötigenfalls ihren Eltern oder Vormündern mitteilen.

Die Konferenz kann bei andauerndem Unfeiss oder anstössigem Verhalten den Ausschluss aus der Schule beantragen.

§ 14. — Schriftliche Zeugnisse.

Am Ende des ersten Halbjahres (in der ersten Hälfte Februar) und am Ende des ganzen Schuljahres (im Juli) wird der Rektor in öffentlicher Schulversammlung jedem Schüler ein schriftliches Zeugnis mitteilen, das die Urteile der Lehrer über seine Leistungen und sein Betragen enthält.

Das im Februar erhaltene Zeugnis teilt jeder Schüler sogleich seinen Eltern oder ihren Vertretern mit und liefert es, mit deren Unterschrift versehen, sobald wie möglich zur Eintragung des zweiten Zeugnisses dem Rektor wieder ab.

§ 15. — Prüfungen.

In der letzten Woche des Schuljahres finden öffentlich in Gegenwart von Mitgliedern der Erziehungskommission die mündlichen Schlussprüfungen statt.

Jeder Schüler soll die Arbeitshefte des ganzen Schuljahres aufbewahren, um sie bei diesen Prüfungen vorzulegen.

§ 16. — Promotionen.

Auf Grund der Leistungen während des ganzen Kurses und des Grades von Kenntnissen, die der Schüler erreicht hat, wird am Schlusse des Schuljahres die Lehrerkonferenz endgültig darüber entscheiden, wer in eine höhere Klasse versetzt werden könne oder nicht.

Schüler, die zweimal nacheinander nicht promovirt werden, haben die Anstalt zu verlassen.

§ 17. — Beaufsichtigung der Schullokale.

Sämtliche nicht erst kürzlich eingetretene Kantonsschüler wählen zu Anfang des Schuljahres in Gegenwart des Rektors aus einer Anzahl ihnen von der Lehrerkonferenz vorgeschlagener Schüler die Aufseher über die Gänge und Zimmer des Schulhauses, sowie dessen Umgebung und Anlagen. Den Aufsehern liegt ob, durch das eigene gute Beispiel, sowie durch sorgfältiges Achthaben dahin zu wirken, dass die ihrer Aufsicht anvertrauten Lokale möglichst rein

und mit allem, was dazu gehört, unbeschädigt erhalten bleiben. Allfällige Verletzungen haben sie unverzüglich dem Rektor anzuzeigen, der die Täter zu angemessener Entschädigung anhält. Der erste und der zweite Aufseher führen ausserdem ein Namensverzeichnis der Schüler zum Appell bei Versammlungen.

§ 18. — Verhalten bei Feuersnot.

Die älteren Schüler werden als ein besonderes Löschkorps organisirt und erhalten ihre eigene Feuerspritze.

Die nicht eingeteilten Schüler können bei Brandfällen als Wasserträger oder Pumper verwendet werden; sie haben sich dann strengstens den Befehlen der Kommandirenden zu unterziehen.

§ 19. — Entlassung.

Gegen Ende des Schuljahres vor den Promotionskonferenzen sollen die Schüler, die mit Schluss des Schuljahres auszutreten gedenken, dies dem Rektor anzeigen.

Während des Kurses findet die Entlassung nur auf schriftliches Begehren der Angehörigen statt und zwar nur in der Zeit vom Beginn eines Schuljahres bis zum Schlusse des Maimarktes. Von da an bis zum Schlusse des Kurses muss von den Eltern oder ihren Stellvertretern die Entlassung bei der Erziehungskommission nachgesucht und kann nur in den dringendsten Fällen gestattet werden.

In jedem Falle darf ein Schüler, sei es im Laufe oder am Ende eines Schuljahres, nur nach Erledigung etwa obschwebender Disziplinaruntersuchungen und nach Ausweis über die Erfüllung seiner Pflichten gegen die Schule austreten.

Die Schulbehörde behält sich vor, Schüler, die ohne die gesetzliche Entlassung davongehen, auf privatem oder öffentlichem Wege zurückzufordern.

II. Vorschriften in Bezug auf Anstand, sittliche und religiöse Pflichten.

§ 20. Alle Schüler sind verpflichtet, sich in jeder Hinsicht der Ordnung und Reinlichkeit zu befleissen. Andauernde Nachlässigkeit hierin wird mit einer angemessenen Strafe belegt.

§ 21. Allen Schülern wird ein anständiges und sittliches Betragen in und ausser der Schule zur Pflicht gemacht, insbesondere aber den Ältern und vorgerücktern, die den jüngern mit gutem Beispiel vorangehen sollen.

Es wird den Schülern nachdrücklich empfohlen, jedermann, wes Standes er sei, die gebührende Achtung zu bezeugen und namentlich Vorgesetzte und Lehrer höflichst zu grüssen.

§ 22. Der Schüler ist zu treuem Fleisse für alle Unterrichtsfächer verpflichtet und den Schulbehörden und Lehrern Gehorsam und Aufrichtigkeit schuldig.

§ 23. Sämtliche Schüler werden sich den von ihrer Kirche geforderten Andachtsübungen willig unterziehen, alles, was zur Erweckung des religiösen und sittlichen Lebens dient, mit Ernst aufnehmen und als Lebensregel befolgen.

Die Schüler evangelischer Konfession versammeln sich an Sonn- und Feiertagen vor der Frühpredigt mit Gesangbuch im Hofe des Seminargebäudes und begeben sich in geordnetem Zuge zur Kirche.

Die katholischen Zöglinge wohnen an Sonn- und Feiertagen dem Hochamt und der Predigt bei und versammeln sich zu diesem Zwecke bei der Kantonsschule zu geordnetem Zuge zur Kirche. Von Zeit zu Zeit werden sie beichten und kommunizieren. Der Besuch des werktägigen Frühgottesdienstes, namentlich in der warmen Jahreszeit, wird empfohlen.

III. Verbote.

§ 24. Alle in den bürgerlichen und polizeilichen Gesetzen des Kantons und insbesondere der Stadt Chur enthaltenen Verbote, die auf Jünglinge dieses Alters und dieser Stellung anwendbar sind, behalten ihre Geltung auch für die

Kantonsschüler. Laut Einverständnis mit den Stadtbehörden sind die Polizeibeamten angewiesen, Verstösse der Schüler gegen die allgemeinen bürgerlichen, sowie nicht minder gegen die Schulgesetze dem Rektor zur Ahndung anzuzeigen.

§ 25. — Ungezogenheiten.

Jeder Unfug im Schulhof, in Schulzimmern, auf den Gängen, in der eigenen Wohnung, sowie an öffentlichen Orten, jede Verletzung des Anstandes, wie insbesondere auch leichtfertiges Benehmen in religiösen Versammlungen, wird strenge geahndet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung des Schulgebäudes, der Turnlokale und der darin befindlichen Gegenstände, sowie der Anlagen bei der Schule hat der Beschädiger auf Anordnung des Rektorates überdies die Kosten der Wiederherstellung zu tragen. Sollte er nicht entdeckt werden, so können unter Umständen die betreffenden Klassen oder auch sämtliche Schüler für die Kosten haftbar gemacht werden.

§ 26. — Händel. Unerlaubte Selbsthilfe.

Der Schüler meide alle Händel und vorsätzliche Kränkung anderer, sie geschehe offen oder geheim. Er unterlasse jede unerlaubte Selbsthilfe, wie Schimpfen, Schlagen und dergleichen. Wird er beleidigt oder misshandelt, so wende er sich an den Rektor, der den Vorgang genau untersuchen und jedem zu seinem Rechte verhelfen wird.

§ 27. — Schuldenmachen.

Alles Borgen und Schuldenmachen ohne Ermächtigung der Seinigen, bei wem es auch sei, ist dem Schüler gänzlich untersagt. Für Bücher, die er anschafft, soll er, wenn ihm die Barzahlung nicht möglich ist, wenigstens keine Rechnung von erheblichem Betrage auflaufen lassen.

Die Buchhändler, Kaufleute, Handwerker und Wirte der Stadt werden alljährlich mit diesem Verbote bekannt gemacht und vor den üblen Folgen, die dessen Übertretung für sie haben muss, gewarnt.

§ 28. — Unerlaubter Umgang.

Verboten ist der vertrauliche Umgang mit Personen, die der Sittlichkeit der Schüler gefährlich oder ihren Verhältnissen nicht angemessen sind. Der Rektor oder die Rektoratskommission sind befugt, solche Personen, deren Umgang als verderblich erachtet wird, ohne Angabe der Gründe den Schülern zu bezeichnen und jeden Verkehr mit ihnen auf das strengste zu untersagen.

§ 29. — Ausgehen zur Unzeit.

Um 9 Uhr abends soll jeder Schüler zu Hause sein. Ausnahmen dürfen jedesmal nur mit Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors stattfinden.

§ 30. — Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

Alle Vergnügungen, die einen nachteiligen Einfluss auf Körper, Geist und Sitten haben und der Bestimmung der Kantonsschule zuwiderlaufen, sind untersagt und werden als Unordentlichkeit geahndet. Der Besuch von Theater, Gesang und Musikproduktionen in öffentlichen Wirtshäusern und von andern ähnlichen Unterhaltungen ist nur mit Erlaubnis des Rektors oder des Seminardirektors gestattet.

§ 31. — Gemeinsame Vergnügungen.

Es bleibt der Lehrerschaft vorbehalten, den Schülern gemeinsame Vergnügungen, wie Ausflüge, theatralische oder musikalische Aufführungen und dergleichen zu verschaffen.

§ 32. — Tanzgesellschaften.

Streng verboten ist dem Schüler der Besuch jeder Tanzgesellschaft sowohl in als ausser der Stadt, sei es als Zuschauer oder als Teilnehmer. Ausnahmen werden nur in ganz besonderen Fällen gestattet.

§ 33. — Wirtshausbesuch.

Der Besuch von Wirts-, Bier- und Kaffeehäusern ist den Schülern nur auf eine schriftliche Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors hin gestattet. Der Besuch von Konditoreien ist ohne Ausnahme untersagt.

NB. Die im Seminar oder in der Stadt wohnenden Seminarzöglinge haben allfällige Gesuche im Sinne von § 10 Absatz 4 (Urlaub über Feiertage), von § 29 (Ausgehen zu ungewohnter Zeit), von § 30 (Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen), von § 32 (Teilnahme an Tanzgesellschaften) und von § 33 (Wirtshausbesuch) beim Seminardirektor anzubringen. Alle anderen Schüler haben sich mit derartigen Gesuchen an den Rektor zu wenden.

§ 34. — Vergnügungen.

Verboten sind alle Spiele um Geld, insbesondere das Kartenspielen, ferner das Maskengehen, das Schlitteln auf Strassen und an Orten, wo es polizeilich untersagt ist, das Schneebällenwerfen auf Strassen und Plätzen, wo immer dadurch Schaden angerichtet oder Vorübergehende beunruhigt werden können.

Das Rauchen ausserhalb der Wohnung ist den Schülern ohne Ausnahme verboten. Älteren Schülern, die die erweiterte Freiheit geniessen, ist das Rauchen in den ihnen gestatteten Wirtschaften und ausserhalb der Stadt erlaubt.

Das Ausreiten, Ausfahren, Jagen und Schiessen ist ebenfalls untersagt.

§ 35. — Zusammenkünfte von Schülern.

Zusammenkünfte von Schülern in Privatwohnungen zu andern als wissenschaftlichen oder unschuldigen Erholungszwecken sind verboten. Sollte ein Logisgeber dergleichen dulden, so wird allen Schülern das Einmieten bei ihm untersagt.

§ 36. — Vereine.

Wollen mehrere Schüler unter sich einen Verein bilden, so haben sie hiezu die Bewilligung der Erziehungskommission einzuholen, dieser den Zweck des Vereins anzugeben und die Statuten mitzuteilen, sowie nach erlangter Bewilligung alle ins Gebiet der Schuldisziplin einschlagenden Weisungen immer gebührend zu beobachten.

§ 37. — Kollektiren. Lotterien.

Gemeinsames Kollektiren oder Steuersammeln ist den Schülern ohne Bewilligung der Erziehungskommission untersagt; ebenso ist die Veranstaltung von Lotterien verboten.

§ 38. — Betragen in den Ferien.

Es ist Pflicht der Kantonsschüler, sich auch in den Ferien eines ordentlichen und gesitteten Betragens zu befleissen. Schüler, die diese Pflicht ausser acht lassen, werden, sobald es zur Kunde der Schulbehörden gelangt, nach Massgabe des Vergehens zur Verantwortung gezogen oder auch nicht mehr angenommen.

IV. Erweiterte Freiheit.

§ 39. — Erteilung der erweiterten Freiheit.

Schüler reiferen Alters aus den oberen Klassen, die darum einkommen und von der Lehrerkonferenz dessen würdig erachtet werden, können in den Genuss einer erweiterten Freiheit gesetzt werden.

Die Schüler erhalten eine vom Rektor unterzeichnete, auf den Namen lautende Karte, die sie als Legitimation stets mitzunehmen und auf Verlangen vorzuweisen haben.

§ 40. — Umfang der erweiterten Freiheit.

Die erweiterte Freiheit umfasst folgendes:

Die betreffenden Schüler dürfen bestimmte Wirtshäuser, die jeweilen bei Beginn des Schuljahres von der Rektoratskommission bezeichnet werden, besuchen,

jedoch nicht während der Vormittagsstunden und abends nicht über die in § 30 bezeichneten Stunden hinaus.

Das Rauchen ist ihnen in diesen Lokalen gestattet.

Die Schüler sollen sich in den allgemeinen Wirtslokalen aufhalten und nicht in besondern Zimmern.

§ 41. — Missbrauch dieser Freiheit.

Als Missbrauch dieser Freiheit wird namentlich angesehen: *a.* ein allzuhäufiger Besuch der Wirtshäuser; — *b.* unanständiges Betragen in den Wirtshäusern; — *c.* jede dabei vorkommende Übertretung der gegen das Spielen gerichteten Verbote; — *d.* wenn die betreffenden Schüler es begünstigen, dass sich Mitschüler, die nicht im Genusse der erweiterten Freiheit sind, derselben Freiheit bedienen.

§ 42. — Folgen des Missbrauchs.

Der Missbrauch der oben bezeichneten Freiheit, wie namentlich auch der Besuch nicht ausdrücklich gestatteter Wirtshäuser in der Stadt und deren nächster Umgebung, kann den Entzug dieser Begünstigung auf kürzere oder längere Zeit nach sich ziehen. Diese Begünstigung kann einem Schüler auch entzogen werden, wenn er durch dauernden Unfleiss oder unbefriedigendes Betragen zu Klagen Anlass gibt.

V. Strafen.

§ 42. — Strafarten.

Wer vorstehende Verordnungen oder auch den allgemeinen als bekannt voranzusetzenden Vorschriften über Sittlichkeit und gute Ordnung zuwiderhandelt, hat eine verhältnismässige Strafe zu gewärtigen. Die Strafen sind, abgesehen von den durch den Lehrer, den Rektor oder den Seminardirektor etwa zu erteilenden Rügen: *a.* Nachholen versäumter oder nachlässig gefertigter Aufgaben, je nach Gutfinden des Lehrers noch vermehrt; — *b.* Entfernung aus der Lehrstunde; — *c.* Arrest über Tisch oder nach Beendigung der Schulstunden überhaupt; — *d.* längerer und unter Umständen schärferer Arrest; — *e.* Rüge im Zeugnis; — *f.* Entzug der erweiterten Freiheit; — *g.* Androhung der Ausschlussung aus der Anstalt; — *h.* Ausschlussung.

§ 44. — Zuständigkeit der Bestrafung.

Die Strafen *a*, *b* und *c* werden vom Lehrer, die Strafen *d*, *f* und *g* von der Rektoratskommission von sich aus oder auf Anzeige der Lehrerkonferenz oder einzelner Lehrer, die Strafe *e* wird von der Lehrerkonferenz, und die Strafe *h* auf Antrag der Rektoratskommission oder der Lehrerkonferenz von der Erziehungskommission verhängt. Von den Strafen *g* und *h* ist den Eltern oder ihren Stellvertretern unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 45. Die Rektoratskommission führt ein besonderes Protokoll und ein Strafregister und hat davon von Zeit zu Zeit sowohl der Lehrerkonferenz als der Erziehungskommission Mitteilung zu machen.

§ 46. — Schärfung der Strafen.

Wiederholung des Fehlers, Widersetzlichkeit und beharrliches Leugnen hat eine härtere Bestrafung des Fehlbaren zur Folge.

§ 47. — Bestrafung älterer Schüler.

Die älteren und in höheren Klassen befindlichen Schüler, die auf die jüngeren durch gutes Beispiel und Ermahnungen einwirken sollen, werden, wenn sie sich an Unordnungen und Ungesetzlichkeiten beteiligen, strenger bestraft als die übrigen und unterliegen einer Bestrafung selbst dann, wenn sie sich zwar nicht beteiligt haben, aber den Unordnungen nicht entgegengetreten sind.

§ 48. — Ausschliessung.

Die Ausschliessung eines Schülers aus der Anstalt findet statt:

1. Wenn sich ein Schüler durch fortgesetzten Unfleiss, Unordentlichkeit und Widersetzlichkeit gegen Lehrer, aller Warnungen und Strafen ungeachtet, als unverbesserlich zeigt.
2. Wenn er durch irgend ein grobes Vergehen gegen Sittlichkeit und Schulzucht die Ehre der Anstalt gefährdet.
3. Wenn er, falls er sich auch vor auffälligen Vergehen frei zu erhalten gewusst hätte, nach übereinstimmendem Urteile der Lehrerversammlung für einen Verführer unverdorbener Jünglinge zu halten ist.

§ 49. — Folgen der Ausschliessung.

Der Ausgeschlossene darf in dem laufenden Schuljahre unter keinen Umständen wieder aufgenommen werden; über eine spätere Wiederaufnahme im Falle wirklich eingetretener Sinnesänderung entscheidet die Erziehungskommission.

§ 50. — Bekanntmachung dieser Verordnung.

Zu Anfang des Schuljahres wird diese Verordnung den Schülern zur Kenntnis gebracht und jedem Neueingetretenen, sowie jedem Logisgeber ein Exemplar davon übergeben. Ebenso werden alljährlich zu derselben Zeit die Wirte, Kaufleute und Handwerker der Stadt Chur durch die Stadtbehörden mit den in den §§ 27—35 enthaltenen Verboten bekannt gemacht.

70. 13. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an die Lehrer der Realschulen und der obern Klassen der Primarschulen. (Vom 27. Dezember 1897.)

Obwohl die Kenntnisse, die von den Schülern für den Eintritt in die Kantonsschule verlangt werden, teils aus dem Prüfungs- und Aufnahmsreglement, das jährlich im Monat Juli im Amtsblatt veröffentlicht wird, teils aus dem Unterrichtsplan und aus dem Programm der Kantonsschule ersichtlich sind, kommt es immer wieder vor, dass ein bedeutender Teil der Angemeldeten nicht in die gewünschte Klasse aufgenommen werden kann. Es hat das zum grossen Teil seinen Grund darin, dass sich die Lehrer, die die Schüler vorzubereiten haben, entweder gar nicht oder viel zu spät nach den Anforderungen, die an die Schüler gestellt werden, erkundigen. Wir richten daher an alle Lehrer, die etwa in die Lage kommen, durch den Schulunterricht oder durch Privatunterricht Schüler für die Aufnahmeprüfung der Kantonsschule vorzubereiten, die dringende Mahnung, rechtzeitig und gehörig von den bestehenden Vorschriften Kenntnis zu nehmen und sich danach zu richten.

Um den Lehrern in ihrer Arbeit behülflich zu sein, teilen wir ihnen im folgenden, teils nach den Bestimmungen des Unterrichtsplanes, teils nach den Angaben der Lehrer, den Unterrichtsstoff der ersten und zweiten Klasse in möglichst genauer und eingehender Weise mit, und zwar für alle Fächer, in denen bei der Aufnahme geprüft wird.

Unterrichtsplan der ersten und zweiten Klasse der Kantonsschule.

1. Deutsch. — a. Deutsche Abteilung.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Ungefähr 20 Aufsätze (leichtere Erzählungen und Beschreibungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes, Unterscheidung des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. Behandlung der Interpunktionslehre. Diktate. Lehrmittel: Lesebuch für die Sekundarschulen von Baselstadt, III. Teil. Lyon, kleine Schulgrammatik.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Zirka 16 Aufsätze (Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Briefe) im Anschluss an die Lektüre. Repetition des grammatischen Stoffes der I. Klasse; Behandlung des Satzgefüges, der Arten von Nebensätzen und der Interpunktionslehre. Diktate. Lehrmittel: Bächtold, untere Stufe. Lyon, kleine Schulgrammatik.

b. Romanische Abteilung.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik. Lehrmittel: Viehoff, deutsches Lesebuch, I. Teil; Wanzenried, Sprachlehre.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik. Lehrmittel: Viehoff, deutsches Lesebuch, II. Teil; Wanzenried, Sprachlehre.

2. Latein.

I. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lehrmittel: Ostermanns latein. Übungsbuch (neue Ausgabe mit grammatischem Anhang) I. Teil für Sexta ganz und II. Teil für Quinta bis Nr. 37.

II. Klasse. — 6 Stunden. Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax, insbesondere die ganze Kasuslehre. Übersetzungen wie oben. Lektüre leichterer Biographien aus Cornelius Nepos oder passender Stücke aus einer Crestomathie. Lehrmittel: Ostermanns latein. Übungsbuch (neue Ausgabe mit grammatischem Anhang), II. Teil für Quinta bis zum Schluss und aus dem dritten Teil für Quarta der grammatische Teil und die für dessen Einübung bestimmten Einzelsätze. Daneben noch Lektüre und Übersetzung.

3. Italienisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache: Sorgfältige Einübung der fremden Tonbildungen, wie *ge* (*getto*), *gi* (*cugino*), *gia* (*giardino*), *gio*, *giu*; *ce* (*cercare*). *ci* (*cinque*), *cia* (*comincia*), *cio*, *ciu*; *gn* (*guadagnare*, *campagna*); *gl* (*figlio*, *pigliare*). Geläufiges Lesen der behandelten Lesestücke mit besonderer Berücksichtigung der Akzentuirung. Wortschatz: Aneignung des vom Lehrbuche gebotenen Wortschatzes mit Herbeiziehung der gebräuchlichsten stamverwandten Wörter, z. B. *cantare*, *cantatore-trice*, *il canto*, *la canzone*. Grammatik: *a.* Hauptwort und Artikel: Bildung der Mehrzahl mit Einschluss der gebräuchlichsten Abweichungen (*la mano* — *le mani*; *il re* — *i re*; *la virtù* — *le virtù*; *Dio* — *gli dei*; *l'uomo* — *gli uomini*). Die Deklination des Hauptwortes mit dem bestimmten und dem unbestimmten Artikel. Behandlung des Teilungsartikels (Mengewort); — *b.* Zeitwort: Fertige Behandlung der Hilfszeitwörter *avere* und *essere* und der regelmässigen Konjugationen. Stellung des *participio passato* im Satze und Übereinstimmung desselben (mit *essere* konjugirt) mit dem Subjekt. Presente der gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter, wie: *andare*, *dare*, *stare*, *fare*, *dire*, *venire*, *sapere*, *potere*, *volere* etc. Womöglich in ganzen Sätzen konjugiren; — *c.* Eigenschaftswort: Femininbildung, Steigerung, Stellung zum Hauptwort; — *d.* Umstandswort: Bildung desselben aus dem Eigenschaftswort: *caldo* — *caldamente*; — *e.* Fürwort: Stellung desselben zum Zeitwort (Indikativ — Imperativ); das besitzanzeigende Fürwort und der bestimmte Artikel (*il mio libro*; *mio fratello* — *i miei fratelli* — *il mio povero fratello*); *particelle avverbiali* *ne* und *ci*; *pronomi assoluti*, *congiuntivi*, *relativi*, *demonstrativi*, *interrogativi* *e* *indefiniti* als Vokabeln; — *f.* Vorwort: *Le preposizioni articolate* *di*, *a*, *da*; Unterschied zwischen *di* und *da*; — *g.* Zahlwort; Grund- und Ordnungszahlen; die vier Spezies; die Brüche. Schriftliche Arbeiten: Umbildungen von Sätzen (Singular in Plural und umgekehrt), Beantwortung von Fragen, Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Konjugationen in ganzen Sätzen, Über-

setzungen, Diktate. Lehrbuch: Kleines Lehrbuch der italienischen Sprache von Zuberbühler oder Kleine italienische Sprachlehre von Sauer.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wortschatz: Erweiterung desselben an Hand leichter Übungsstücke. Grammatik, Vervollständigung der regelmässigen Formenlehre mit gründlicher Wiederholung des schon Gelernten. *a.* Hauptwort: Abweichungen in der Mehrzahlbildung, wie: *il braccio — le braccia, il dito — le dita*; dann *i baffi, i calzoni, le forbice*; *la gente, la rosolia* etc. *Suffissi di nomi alterati: giovine — giovinetto, fiore — fiorellino, casa casuccia, la campana — il campanone, poeta — poetastro* etc.; — *b.* Zeitwort: Gründliche Wiederholung der regelmässigen Konjugationen; dann *la forma passiva (Subjekt und Partizip), la forma riflessiva (Akkusativ- und Dativobjekt); verbi impersonali e verbi irregolari.* Übereinstimmung der Zeiten im Haupt- und Nebensatz; — *c.* Eigenschaftswort: *Comparativi e superlativi irregolari*; — *d.* Umstandswort: Steigerung desselben, z. B.: *Sto ben — meglio — benone, benissimo; molto bene o ottimamente*; — *e.* Fürwort: Systematische Behandlung der *pronomi assoluti, congiuntivi und relativi.* Schriftliche Arbeiten: Wie bei I. Klasse. Lehrmittel: Kleines Lehrbuch der ital. Sprache von S. Heim und „Cuore“ von De Amicis als Lesebuch.

4. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache: Erwerbung einer richtigen Aussprache durch sorgfältige lautliche Schulung und gehörige Einübung der fremden Lautgebilde. Geläufiges korrektes Lesen der durchgenommenen Lesestücke. Wortschatz: Aneignung eines mässigen, durch Sprechübungen (in Frage und Antwort), Memoriren und Repetitionen zum sichern Eigentum des Schülers gewordenen Wortschatzes. Grammatik: Die Kenntnis der regelmässigen Formenlehre und der einfachen Wortstellung ist allmählig zu gewinnen, wobei alles Seltene und Ungewöhnliche bei Seite zu lassen ist: Bestimmter und unbestimmter Artikel; Teilungsartikel mit Ausnahmen: *a.* Mengwort (Substantiv oder Adverb); — *b.* Verneinung; — *c.* Adjektiv; Deklination des Substantivs; Pluralbildungen mit Ausnahmen: *a, s, z, x*; — *b.* *au* und *eu*; *c.* *al*; Femininbildung der Adjektiva mit Ausnahmen: *e, x, f*; die wichtigsten unregelmässigen Formen, wie: *long, bon, beau, blanc, frais* etc. als Vokabeln; Steigerung; Pronomina mit Gegenüberstellung und genauer Einprägung der gebundenen und ungebundenen Formen: *a)* possessives; — *b.* demonstratives; — *c.* interrogatives (*qui, qu'est — ce qui, quel*); — *d.* persönliches Pronomen; relatives und unbestimmtes Pronomen als Vokabeln, aber noch nicht systematisch. Zahlwörter: Grund- und Ordnungszahlen; Einmaleins; die 4 Spezies; Brüche. Verbum; Erlernung der Hilfszeitwörter *avoir* und *être* und der regelmässigen Konjugationen in den 4 Formen (bejahend, verneinend etc.) unter vorläufiger Beschränkung auf das *Présent* und *Passé indéfini* des Indikativs und den Imperativ; ebenso die allerwichtigsten unregelmässigen Verba, wie *aller, faire, venir, tenir, mettre, prendre, dire, écrire, vouloir, savoir, servir, lire. Participe passé mit être und avoir.* (Mit der Sache wird auch die grammatische Terminologie eingepägt.) Schriftliche Übungen: Umbildungen und Verwandlungen von Sätzen (Singular und Plural und umgekehrt; erste Frageform in die zweite etc.), Beantwortung von Fragen, Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Übersetzungen, Diktate. Lehrmittel: Graf, *Cours élémentaire*, oder Baumgartner und Zuberbühler.

II. Klasse. — 5 Stunden. Aussprache: Ergänzung der Lautgesetze (*x, il, é* und *è, ess* etc.) und Klarlegung der darauf beruhenden orthographischen Eigentümlichkeiten und Veränderungen. Wortschatz: Erweiterung des Wortschatzes an Hand leichter Beschreibungen und Erzählungen; gründliche Einübung desselben durch Abfragen, Memoriren und Wiedergabe des Gelesenen in französischer Sprache. Grammatik: Vervollständigung der regelmässigen Formenlehre, mit gründlicher Wiedergabe, Befestigung und Ergänzung des schon Gelernten (insbesondere der Pronomina und Zahlwörter). Im Mittelpunkt steht die Erlernung *a.* der regelmässigen Konjugationen in allen Zeiten und *Modi* bis zur vollständigen Beherrschung derselben und *b.* der wichtigeren unregelmässigen Verben (siehe I. Klasse). Gegenüberstellung der einfachen und zusammengesetzten Zeiten.

Das Verbum verlangt eine besonders eingehende und sorgfältige Behandlung. Passive und reflexive Form. Relativ-Fürwort und unbestimmtes Fürwort. Bildung des Adverbs. Schriftliche Übungen: Umbildungen und Verwandlungen von Sätzen, Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Übersetzungen, Diktate. Nachahmende Wiedergaben der Lesestücke. Lehrmittel: Baumgartner und Zuberbühler, oder Schild II. Teil.

5. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschlusse der XIIIörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte. Lehrmittel: Oechsl, Schweizergeschichte für Sekundar-, Real- und Mittelschulen, oder v. Arx, Schweizergeschichte für Mittelschulen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte. Lehrmittel die gleichen, wie für die I. Klasse.

6. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Physikalische und politische Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Gebirgs- und Flusssysteme und der klimatischen Verhältnisse. Gebirge und Flüsse in Faustskizzen zu zeichnen. Übersichtliche Darstellung der horizontalen und vertikalen Gliederung Europas. Lehrmittel: Eglis Schweizerkunde (die schweren Kapitel in der Stunde gemeinsam zu lesen und zu behandeln). Leuzingers Reliefkarte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Geographie der europäischen Länder: Ausführliches Besprechen und Zeichnen der Ketten der Alpen und der deutschen und österreichischen Mittelgebirge, der Stromsysteme des Rheins, der Donau und des Po, die norddeutschen Ströme, Kettengebirge und Plateaugebirge, vergleichend. Vulkanische Gebirge. Einlässliche Darstellung der Nachbarländer der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der physischen Verhältnisse; im Anschluss Geographie der übrigen Länder Europas. Lehrmittel: Atlas (Richter, Lichtenstern, Wettstein), Seidlitz, kleine Schulgeographie.

7. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Monographische Behandlung von zirka 30 ausgewählten Vertretern aus den Klassen der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische und von einigen Vertretern der wirbellosen Tiere. Es sollen möglichst einheimische Tiere berücksichtigt werden. Zusammenfassung der beschriebenen Formen in Klassen und Ordnungen. Lehrmittel: Bänitz, I. und II. Kursus in Auswahl; — *b.* Beschreibung von zirka 25 einheimischen Pflanzen in monographischer Form, mit Zergliederung ihrer Organe, namentlich der Blätter und Blüten. Zusammenfassung der beschriebenen Formen in Familien.

II. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Anatomie des Menschen mit vergleichender Betrachtung der Organgruppen bei den verschiedenen Klassen der Wirbeltiere. Knochensystem, Muskel- und Nervensystem in elementarer Darstellung. Verdauungsorgane und das Wichtigste der Lehre von den Nahrungsmitteln, Blutkreislauf mit Zeichen desselben, Atmungsorgane, Atmen. Lehrmittel: Bänitz, Zoologie, im IV. Kursus, der aber für diese Stufe nicht berechnet ist; mehr elementare Behandlung seines Stoffes. — *b.* Zoologie, Repetition und Vervollständigung des Stoffes der I. Klasse, in Zusammenfassung. Lehrmittel: Bänitz, Zoologie, II. Kurs, mit möglichster Ersetzung des Fremden durch einheimische Stoffe; — *c.* Botanik, mit Berücksichtigung der Beschreibungen in der I. Klasse, Zusammenfassung der Arten in Familien. Morphologie der Pflanzen: Wurzel, Stengel, Blätter, Blüten, im Anschluss daran genauere Besprechung der Staubgefäße und Stengel, Linné's Pflanzensystem. Blütenstände: Ähre, Traube, Rispe, Dolde, Trugdolde, Wickel. Diese sollen gezeichnet werden. Fruchtformen: Kapsel, Hülse, Schote, Spalt- und Teilfrucht, Schliessfrucht, Flügelfrucht, Beere,

Scheinbeere, Apfelfrucht, Nuss und Zapfen. Lehrmittel: Bänitz, Botanik, II. Kursus, Morphologie.

8. Naturlehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einleitung, Wärmelehre, Chemie, Magnetismus, Elektrizität, Mechanik, Akustik und Optik nach Netoliczka, I. Teil, §§ 1—77.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Ebenfalls Wärmelehre, Chemie, Magnetismus, Elektrizität, Mechanik, Akustik und Optik, nach Netoliczka, II. Teil, §§ 1—80; dazu aus Netoliczka, III. Teil, folgende Kapitel: Quellen der Wärme, Dampfmaschine, atmosphärische Niederschläge, Elektromagnetismus, Telegraph, Telephon, schiefe Ebene, Schraube, Keil, Fliehkraft, Bilder der optischen Linsen, die Dunkelkammer, die Photographie.

9. Rechnen.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Genaue Erklärung des Zahlensystems. Vom Stellenwert. Genaue Definition der Grundoperationen. Arithmetische Sprache. Subtraktion nach der Ergänzungsmethode. Division, ohne die Produkte hinzuschreiben. Rasche Multiplikation und Division mit Zahlen von 1 bis 20. Gründliche Wiederholung der gemeinen Brüche, der Dezimalbrüche und des metrischen Mass- und Gewichtsystems. Die abgekürzte Multiplikation und Division. Die Dreisatz-, Vielsatz-, Zins-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Rechnungsauszüge. Häufiges Kopfrechnen. Lehrmittel: Löwe I. Teil.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Gründliche Behandlung der Prozentrechnung. Genaue Erklärung der wichtigsten kaufmännischen Begriffe und ihrer Angabe in Prozenten. (Spesen, Tara, Rabatt, Provision, Dividende etc.) Schwierigere Beispiele aus der Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Der Kettensatz. Die Zinsrechnung in kaufmännischer Behandlung. Die Zinseszins-, Discout- und Terminrechnung. Die Bildung des Quadrats einer Summe und das Ausziehen der Quadratwurzel mit Begründung. Die einfachen Proportionen. Einiges aus der Buchführung. Häufiges Kopfrechnen. Lehrmittel: Löwe, II. Teil.

10. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Erläuterungen der wichtigsten geometrischen Begriffe an Modellen und Zeichnungen. Würfel und Quadrat. Eigenschaften von Gerade und Ebene. Die Begriffe senkrecht und parallel für Gerade und Ebene. Der rechte Winkel, das Rechteck, der Rechteckkörper, Berechnung von Oberfläche und Inhalt, Konstruktion aus Karton. Kugel, Kreis, Bogen, Winkel. Bezeichnungen am Kreise. Abstecken von Sehnen. Vier-, Sechs-, Drei-, Zwölftteilung (praktische Anwendung). Konstruktion regelmässiger Vielecke durch probeweises Abstecken von Sehnen. Einteilung des Kreises in Grade. Der Winkel. Einteilung und Abtragen der Winkel. Gebrauch des Transporteurs. Bestimmung der Winkelsumme im Drei- und Viereck. Konstruktion des Dreiecks aus gegebenen Stücken. Anschliessend: Einteilung der Dreiecke, Erwähnung der Beziehungen zwischen Seiten und Winkeln, der Kongruenzsätze etc. Axensymmetrie. Halbierung von Strecken und Winkeln und damit zusammenhängende Konstruktionsaufgaben. Das Parallelogramm. Konstruktion, Eigenschaften etc. Verwandlung des Parallelogramms und des Dreiecks in ein Rechteck. Inhaltsbestimmung der geradlinigen Figuren. Umfang und Inhalt des Kreises. Gründliche Übung im Ausmessen gezeichneter Figuren und zahlreiche Berechnungen. Das drei-, vier-, sechsseitige regelmässige Prisma und der Zylinder, Konstruktion aus Karton und Ausmessung. Anschauung und Konstruktion, Ausmessung und Berechnung sollen den Schwerpunkt des Unterrichtes bilden. Lehrmittel wurde bisher keines eingeführt, weil kein passendes zu finden ist. Der Lehrer kann aus Holzmüller gute Winke entnehmen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Wiederholung und Vertiefung des für die I. Klasse bestimmten Stoffes, verbunden mit genauer Begründung. Anwendung der Kongruenzsätze. Die Eigenschaften des Kreises. Kreis durch drei Punkte, an drei Tangenten. Peripherie und Zentriwinkel. Einfacher Beweis des pythagoräischen Lehrsatzes, seine Anwendung. Elementare Berechnung des Kreises

und seiner Teile. Darstellung der einfachsten Körper (reg. Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel) durch Grund- und Aufriss und teils auch durch Parallelprojektion. Genaue Beschreibung und Berechnung dieser Körper. Lehrbuch: Holzmüller, Gymnasialausgabe, I. Teil. Behandelt wird: Abschnitt A ganz. B I., II. und III., und einiges von C. II. Der Lehrer kann aus der vierten Abteilung Stereometrie Winke für die Darstellung und Berechnung der Körper entnehmen.

* * *

Wir ermahnen zum Schlusse nochmals alle Lehrer, die Schüler für den Eintritt in die Kantonsschule vorzubereiten haben, die Bestimmungen des Prüfungs- und Aufnahmsreglements, sowie des oben reproduzierten und erweiterten Unterrichtsplanes wohl zu beachten, und erinnern besonders noch daran, dass die Vorbereitung nur dann in genügender und zweckmässiger Weise erfolgen kann, wenn sie rechtzeitig in Angriff genommen wird.

71.14. Reglement für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule. (Vom 18. Dezember 1897.)

§ 1. Im Frühling wird mit den Schülern der obersten Klasse der Handelsabteilung eine Diplomprüfung abgehalten.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden:

1. Ob diese Schüler sich diejenigen speziellen kaufmännischen Kenntnisse angeeignet haben, welche es ihnen ermöglichen, sich in kürzester Zeit in einem Handelsgeschäfte zurechtzufinden, so dass sie zum mindesten auf eine abgekürzte Lehrzeit Anspruch erheben dürfen.
2. Ob sie auch diejenige allgemeine Schulbildung besitzen, über welche heutzutage nicht nur die Bewerber um kaufmännische Stellen verfügen sollten, sondern auch diejenigen jungen Leute, welche sich andern praktischen Berufszweigen, wie z. B. dem Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahndienst, zuwenden wollen.

§ 3. Zur Leitung der Prüfung ernennt der Erziehungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern, bestehend aus einem Vertreter dieser Behörde als Präsident und zwei Kaufleuten.

Das schweizerische Handelsdepartement wird eingeladen, sich bei der Prüfung vertreten zu lassen.

Die Prüfung wird von den Fachlehrern der Handelsabteilung abgenommen.

§ 4. Das Prüfungsprogramm wird vom Rektor der Anstalt im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen und dem Erziehungsdirektor zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5. Diejenigen Schüler, welche die Prüfung zu machen wünschen, haben ihre Anmeldungen dem Rektor einzureichen. Dieser schickt sie samt den Quartalzeugnissen der Erziehungsdirektion zu Händen der Prüfungskommission zu.

§ 6. Die Kandidaten haben sich in folgenden Fächern auszuweisen:

1. Deutsche Sprache. — 2. Französische Sprache. — 3. Englische Sprache. — 4. Allgemeine und Handelsgeschichte. — 5. Allgemeine und Handelsgeographie. — 6. Kaufmännisches Rechnen und Kontorarbeiten. — 7. Buchhaltung. — 8. Handels- und Volkswirtschaftslehre. — 9. Handels- und Wechselrecht. — 10. Physik. — 11. Chemie. — 12. Schreiben. In letzterem Fache werden die Leistungen des Schülers in den verschiedenen schriftlichen Arbeiten in Betracht gezogen.

Fakultativ ist die Prüfung in der italienischen und der spanischen Sprache.

Für Naturgeschichte, Warenkunde, Stenographie und Zeichnen sind die Noten der Quartalzeugnisse massgebend.

Kanton Aargau, Reglement für die Abhaltung der Diplomprüfung 141
an der Handelsabteilung der Kantonsschule.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die letztere findet frühestens acht Tage nach der schriftlichen statt.

§ 8. Schriftliche Arbeiten sind zu liefern in folgenden Fächern und gemäss den beigesetzten Anforderungen:

1. Im Deutschen: *a.* Anfertigung kaufmännischer Briefe; — *b.* grammatisch und syntaktisch korrekter Aufsatz über ein im Gesichtsfeld des Examinanden liegendes Thema.
2. Im Französischen: *a.* Anfertigung kaufmännischer Briefe über ein gegebenes Thema; — *b.* eine Komposition allgemeiner Natur.
3. Im Englischen: Anfertigung kaufmännischer Briefe oder einer Komposition.
4. Im Italienischen (fakultativ): Abfassung kaufmännischer Briefe oder einer Komposition.
5. Im Spanischen (fakultativ): Übersetzung (aus dem Deutschen oder Französischen) eines leichten kaufmännischen Briefes oder selbständige Abfassung eines solchen über ein gegebenes Thema.
6. Im kaufmännischen Rechnen und Kontor: 4 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten.
7. In der Buchhaltung: Ausarbeitung eines kleinen Geschäftsganges von etwa 15—20 Posten nach der doppelten Art (italienisch oder amerikanisch nach Wahl des Kandidaten) mit vollständigem Abschluss. (Proben, Gewinn- und Verlustermittlung, Bilanzkonto und Neuvortrag.)

§ 9. Für die schriftlichen Arbeiten werden je drei Stunden angesetzt. Die Themata, für jedes Fach wenigstens drei zur Auswahl, sind spätestens acht Tage vor der Prüfung von den Examinatoren dem Rektor zu Handen der Prüfungskommission verschlossen einzureichen.

§ 10. Die Arbeiten werden unter Aufsicht des Fachlehrers angefertigt, der die von der Kommission gewählte Aufgabe durch das Rektorat unmittelbar vor der Prüfung zugestellt erhält.

Ausser den Wörterbüchern in den Fremdsprachen und den Logarithmentafeln im kaufmännischen Rechnen werden keine Hilfsmittel gestattet.

§ 11. Die korrigirten und zensirten Arbeiten werden vom Examinator dem Rektor zu Handen der Prüfungskommission zugestellt. Diese Arbeiten liegen während der mündlichen Prüfung im Prüfungslokale auf.

§ 12. Für die mündliche Prüfung sind die Forderungen des Lehrplanes massgebend.

Dieselbe soll per Fach und per Kandidat durchschnittlich 10 Minuten dauern.

§ 13. Nach Schluss der mündlichen Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren zur Feststellung der Noten zusammen. Hiebei sind auch die Quartalzeugnisse zu berücksichtigen.

Die Examinatoren haben bei der Versammlung beratende Stimme und das Vorschlagsrecht für die Fachnoten.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 14. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist.

Das Diplom wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder in mehr als drei Fächern die Note 3.

Bei der Beurteilung zählen die in § 6 mit Nummern aufgeführten Fächer, sowie Naturgeschichte, Warenkunde und Schreiben.

Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

§ 15. Dem Diplom wird folgende Fassung gegeben:

Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule.

Diplom.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau bezeugt hiemit:

.....
besuchte die Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule vom Frühling
..... bis Frühling

Nach abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung am
sowie am erhält derselbe folgende Noten:

1. Deutsche Sprache:
2. Französische Sprache:
3. Englische Sprache:
- *4. Italienische Sprache:
- *5. Spanische Sprache:
6. Allgemeine und Handelsgeschichte:
7. Allgemeine und Handelsgeographie:
8. Kaufmännisches Rechnen und Kontor:
9. Buchhaltung:
10. Handels- und Volkswirtschaftslehre:
11. Handels- und Wechselrecht:
12. Chemie:
13. Physik:
14. Naturgeschichte:
15. Warenkunde:
16. Schreiben (inkl. Maschinenschreiben):
17. Stenographie:
- *18. Zeichnen:

Aarau,

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Anmerkung: Von den Noten 6, 5, 4, 3, 2, 1 ist 6 die beste, 1 die geringste.
Der Regierungsrat hat am 14. Januar 1898 dem vorstehenden Reglement die Genehmigung erteilt.

72. 15. **Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud. (Du 30 avril 1897.)**

Chapitre premier. — Organisation.

Art. 1^{er}. Le présent règlement général, prévu par les articles 13 et 22 de la loi du 19 février 1892 sur l'instruction publique secondaire, s'applique à tous les établissements mentionnés à l'art. 2 de la dite loi.

Des règlements spéciaux seront élaborés pour chacun des établissements prévus par cette loi. Ces règlements devront être soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 2. Chaque commune ou plusieurs communes associées peuvent créer un Collège destiné soit à l'instruction classique, soit à l'instruction industrielle,

* Fakultative Fächer.

soit à ces deux genres d'instruction, une Ecole supérieure de jeunes filles ou une Ecole secondaire.

Art. 3. Les principaux objets d'étude des établissements d'instruction secondaire sont énumérés dans la loi (art. 8, 15, 20, 28, 35, 39, 43, 47, 52, 56, 62, 63).

Ils se divisent en deux groupes: les branches essentielles et les branches secondaires.

Les branches essentielles sont:

Pour les établissements classiques, le français, le latin, le grec, l'allemand, les mathématiques et l'histoire.

Pour les établissements industriels, le français, l'allemand, les diverses branches des mathématiques, le dessin industriel.

Pour les écoles supérieures, le français, l'allemand, les mathématiques et l'histoire.

Les règlements spéciaux indiquent quelles sont les branches que, sous réserve de l'approbation du Département, les Commissions scolaires peuvent ajouter à celles qui sont désignées ci-dessus comme essentielles.

Art. 4. Pour les jeunes filles des Ecoles secondaires, l'enseignement comprend en outre l'économie domestique et les travaux à l'aiguille.

Sur la demande des parents, ces jeunes filles peuvent être dispensées du dessin industriel, de la géométrie, de l'algèbre et de la mécanique.

Cette demande doit être présentée à la Direction de l'établissement au début de l'année scolaire.

Art. 5. L'enseignement religieux est facultatif (Loi du 19 février 1892, art. 15 et passim). Les parents qui désirent en dispenser leurs enfants doivent en informer la Direction.

Il est distinct des autres branches et ne compte ni pour la promotion, ni pour l'établissement de la moyenne.

Art. 6. Les élèves qui n'ont pas été dispensés des leçons mentionnées aux articles 4 et 5 doivent les suivre régulièrement, comme les autres.

Il sera tenu compte, pour la promotion et pour l'établissement de la moyenne générale, des notes obtenues dans les branches énumérées à l'art 4 2^e alinéa).

Art. 7. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes arrête, après avoir entendu les directeurs des établissements secondaires communaux et cantonaux:

A. — Le plan général d'études: 1^o Pour les établissements d'ordre classique; — 2^o pour les établissements d'ordre industriel; — 3^o pour les écoles supérieures;

B. — Le programme des connaissances exigées pour l'entrée dans les classes inférieures.

Art. 8. Les Commissions scolaires, sur la proposition de la Conférence des maîtres, et sous réserve de l'approbation du Département arrêtent les programmes de l'établissement dont elles ont la surveillance.

Les programmes particuliers doivent être conformes aux plans d'études généraux.

Art. 9. Après avoir consulté les directeurs des établissements secondaires intéressés, le Département de l'Instruction publique et des Cultes fixe, en avril, les textes à traduire durant la nouvelle année scolaire.

Art. 10. Pour les Collèges communaux, le nombre des heures affectées par classe à chaque objet d'enseignement est, dans la règle, le même que pour les établissements cantonaux correspondants.

Pour les Ecoles supérieures et pour les Ecoles secondaires, les Commissions scolaires fixent, sur le préavis de la Conférence, le nombre des heures affectées par classe à chaque enseignement.

Dans tous ces établissements, deux ou plusieurs classes pourront être réunies pour certaines leçons.

L'approbation du Département est nécessaire.

Art. 11. Le maître chargé de l'enseignement des sciences physiques et naturelles doit prendre soin des collections de l'Ecole et travailler à leur développement.

Une heure sur dix doit être affectée à ce travail; elle sera comprise dans le nombre d'heures de leçons auquel ce maître est astreint.

Art. 12. Pour les maîtresses d'études, les heures de surveillance sont assimilées aux heures de leçons.

Art. 13. Les élèves des Ecoles secondaires et des Ecoles supérieures, qui ont atteint l'âge fixé ci-dessous, peuvent, après avoir rempli le programme complet de ces écoles, être mis au bénéfice des Examens subis ou de la promotion accordée et entrer de droit comme élèves réguliers dans les établissements cantonaux suivants: les jeunes filles dans la 2^e classe de l'Ecole normale à 17 ans au moins; les garçons dans la 3^e classe de l'Ecole normale à 16 ans au moins et dans la 1^{re} classe de l'Ecole industrielle cantonale à 14 ans au moins.

Art. 14. Les élèves des Collèges industriels et des sections industrielles des Collèges communaux sont mis, après avoir rempli le programme complet de ces établissements, au bénéfice des examens subis ou de la promotion accordée et entrent de droit comme élèves réguliers dans la classe inférieure du Gymnase mathématique, de l'Ecole de commerce ou de l'Ecole professionnelle.

Ces élèves, ainsi que ceux qui ont suivi les sections classiques jusqu'à la 2^e inclusivement, entrent de droit dans la 3^e classe de l'Ecole normale s'ils sont âgés de 16 ans au moins.

Art. 15. Les élèves qui voudront profiter des droits accordés aux articles 13 et 14 devront, au cours de leur dernière année d'études, en informer le directeur qui avisera le Département.

Art. 16. Lorsque la concordance entre les classes d'un collège communal et les classes correspondantes du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle est complète et a lieu année par année, les élèves de ce collège communal, mis au bénéfice de leurs examens ou de leur promotion, ont le droit d'entrer dans l'un ou l'autre des établissements cantonaux.

Art. 17. La concordance peut aussi être établie sur une période de deux ou de plusieurs années, pendant lesquelles l'élève est préparé à entrer dans une classe déterminée du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle cantonale. Dans ce cas, l'élève n'est au bénéfice de l'article 102 de la loi qu'à la fin de la période.

Art. 18. Les communes adressent chaque année au Département de l'Instruction publique et des Cultes, dans le mois de janvier, l'état des recettes et des dépenses relatives à leur établissement secondaire, suivant un formulaire qui leur est fourni par le Département.

Le subside, s'il y a lieu, est fixé sur le vu de ce compte dans les limites prévues par la loi.

Art. 19. Les communes qui ajoutent à leur établissement secondaire une division professionnelle supérieure ou des classes préparatoires, en élaborent le programme, le budget et le règlement spécial. Elles le soumettent au Département pour approbation et fixation du subside de l'Etat.

Ce subside est payé après contrôle de la dépense effective.

Art. 20. Le Collège cantonal et l'Ecole industrielle cantonale reçoivent gratuitement, jusqu'à la fin de l'année scolaire, à titre d'auditeurs, les élèves des établissements communaux dont l'année scolaire se termine en avril.

Chapitre II. — Administration.

Art. 21. Les autorités chargées de l'administration et de la direction du Collège cantonal, du Gymnase classique, des Ecoles industrielle et commerciale cantonales, des Ecoles normales et de l'Ecole cantonale d'agriculture sont:

Le Conseil d'Etat; — Le Département de l'Instruction publique et des Cultes (service des cultes); — La Conférence des maîtres; — Le Directeur de l'établissement.

Art. 22. Les autorités locales chargées de l'administration et de la direction des Ecoles secondaires, des Collèges communaux et des Ecoles supérieures sont:

La Commission scolaire parfois réunie à la Municipalité; — La Conférence des maîtres; — Le Directeur de l'établissement ou le Directeur général des écoles dans les communes qui en ont un.

Art. 23. Tout établissement secondaire communal est placé sous la surveillance de la Commission scolaire nommée conformément à l'article 31 de la loi du 9 mai 1889 sur l'Instruction primaire et à l'art. 25 de la loi du 19 février 1892 sur l'Instruction secondaire.

Pour les établissements cantonaux, la surveillance incombe au Département.

Art. 24. Les membres de la Commission nommés par les autorités locales et ceux qui sont nommés par le Département ont les mêmes attributions et les mêmes droits.

Toutefois les intérêts de l'établissement secondaire sont plus particulièrement du ressort des délégués de l'Etat.

Art. 25. La Commission scolaire exerce une surveillance générale sur la marche de l'établissement secondaire, sur le personnel dirigeant et enseignant, sur le travail et la discipline des élèves, sur la fréquentation des leçons, enfin sur les locaux et le matériel scolaire.

Elle est saisie de toutes les questions qui concernent l'établissement.

Elle informe immédiatement le directeur de toute décision des autorités supérieures cantonales ou communales.

Art. 26. Les observations que la Commission scolaire croit devoir faire, après enquête préalable, à l'un des maîtres ou maîtresses, soit sur sa conduite, soit sur son enseignement, doivent être remises par écrit au Directeur de l'établissement. Celui-ci les transmet à l'intéressé, en particulier.

Ces observations, ainsi que les explications ou justifications de l'intéressé, sont consignées dans le registre des procès-verbaux de la Commission.

Art. 27. Les plaintes dirigées contre un maître ou une maîtresse sont adressées au Directeur.

Si la plainte présente quelque gravité, le Directeur la soumet à la Commission scolaire.

Celle-ci peut en référer au Département.

Art. 28. Le Département connaît des difficultés qui peuvent s'élever entre les autorités communales, les commissions scolaires, les directeurs ou le personnel enseignant.

Il en décide, sauf recours au Conseil d'Etat.

Chapitre III. — Conférence des maîtres et maîtresses.

Art. 29. Le directeur, les maîtres et les maîtresses attachés à un établissement secondaire en forment la Conférence.

Celle-ci concourt, avec le directeur qui la préside, à la bonne marche de l'établissement.

Art. 30. Les attributions de la Conférence sont les suivantes:

- a. étudier les questions qui intéressent l'établissement, l'enseignement, les programmes, les méthodes, les manuels, etc., et donner, s'il y a lieu, un préavis à la Commission scolaire;
- b. fixer, lors de l'inscription des notes sur les bulletins, le chiffre de conduite des élèves;

- c. proposer à la Commission scolaire ou, pour les établissements cantonaux, au Département, d'accorder ou de refuser aux élèves la promotion d'une classe dans une autre;
- d. examiner en premier ressort les questions de discipline qui lui sont soumises par le Directeur.

Les règlements spéciaux peuvent lui donner encore d'autres attributions.

Art. 31. La Conférence tient quatre séances au moins par année scolaire. Le directeur la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire; il est tenu de la convoquer dans la quinzaine, sur la demande motivée d'un ou de plusieurs membres du personnel enseignant.

Les maîtres et les maîtresses doivent assister aux séances de la Conférence. La Commission scolaire peut s'y faire représenter par l'un de ses membres. Ce délégué a voix consultative.

Art. 32. La Conférence tient un procès-verbal de ses séances en un registre spécial. Elle désigne son vice-président et son secrétaire parmi ses membres.

Chapitre IV. -- Direction.

Art. 33. Le Directeur d'une Ecole secondaire, d'un Collège communal ou d'une Ecole supérieure de jeunes filles correspond avec la Commission scolaire pour tout ce qui concerne l'organisation, l'administration et la discipline générales de l'école ou du collège.

Il correspond directement avec le Département pour tout ce qui concerne l'enseignement, les méthodes, les programmes, les manuels, etc. Il informe la Commission scolaire des décisions prises.

Art. 34. Le Directeur doit être convoqué à toutes les séances de la Commission scolaire. Il doit être entendu par elle sur toutes les questions qui touchent à l'établissement qu'il dirige.

Art. 35. Le Directeur surveille la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Il visite chaque classe le plus souvent possible. Il s'assure que les règlements sont observés par les maîtres et maîtresses et par les élèves. Il intervient en faveur de la discipline toutes les fois que cela est nécessaire.

Art. 36. Tout en cherchant à donner à l'enseignement l'unité désirable, soit dans les méthodes, soit dans les moyens de discipline, le Directeur laisse au personnel enseignant toute la latitude qui peut se concilier avec le bien de l'établissement.

Art. 37. Le Directeur est chargé en outre:

- a. de l'inscription dans un registre matricule des noms des élèves;
- b. de l'inscription des élèves par classes dans un registre servant à constater les absences et les congés;
- c. de l'inscription dans un registre spécial des absences des maîtres, avec les motifs donnés;
- d. de la présidence de la Conférence des maîtres;
- e. de l'expédition des bulletins aux parents. Les notes assignées aux élèves pour le travail et la conduite sont consignées dans un registre particulier;
- f. de l'organisation et de la direction des courses scolaires avec l'aide du personnel enseignant de l'établissement;
- g. de la tenue d'un registre spécial où il indiquera, quand cela sera possible, la carrière choisie par les élèves sortis de l'établissement;
- h. de la surveillance du matériel et des locaux;
- i. de la rédaction du rapport annuel sur le personnel enseignant, les élèves et la marche de l'établissement; ce rapport est adressé au Département par l'intermédiaire de la Commission scolaire dans le courant du mois de janvier;

j. de l'établissement des tableaux de leçons et d'examens;

k. de l'acquisition du matériel d'enseignement au fur et à mesure des besoins, d'accord avec la Commission scolaire.

Les règlements spéciaux peuvent lui donner encore d'autres attributions.

Art. 38. Dans les communes qui ont un Directeur général des écoles il est chargé de la surveillance et de la direction de toutes les écoles d'instruction secondaire ou primaire. Aux attributions énumérées plus haut viennent s'ajouter celles qui incombent au président de la Commission scolaire, en matière de congés et de discipline, dans les communes où n'existe pas de Directeur des Ecoles.

Chapitre V. — Finances et bourses.

Art. 39. Les règlements spéciaux fixent, dans les limites de l'article 104 de la loi sur l'instruction secondaire, la finance scolaire que les élèves réguliers et les élèves externes ont à payer.

Ils fixent aussi le mode et l'époque du paiement de cette finance.

Art. 40. Les enfants méritants de parents peu aisés peuvent être dispensés, en tout ou en partie, du paiement de la finance scolaire. Cette dispense est accordée d'année en année par la Municipalité, pour les établissements communaux, par le Conseil d'Etat pour les établissements cantonaux, sur le préavis de la Commission scolaire ou du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 41. A la suite d'un concours, dont un règlement spécial déterminera les conditions, l'Etat ou les communes peuvent accorder des bourses aux élèves dont les parents en feront la demande, en la justifiant par leur position de fortune.

Art. 42. La demande de dispense ou de bourse doit être adressée par les parents ou le tuteur au Directeur de l'établissement; celui-ci la transmet à la Commission scolaire avec les renseignements qu'il peut fournir sur l'élève intéressé.

Art. 43. Quand il s'agit d'une bourse d'études à demander à l'Etat, la Commission scolaire s'adresse au Département et lui fait connaître la position de fortune des parents.

Art. 44. Les bourses d'études sont accordées par le Conseil d'Etat pour l'année civile; elles peuvent être renouvelées ou suspendues, suivant la conduite et le travail de ceux qui en jouissent. Le boursier est dispensé de la finance scolaire.

Les faveurs prévues aux art. 40 et 41 du présent règlement étant, dans la règle, accordées pour l'année, ne sont continuées qu'ensuite de nouvelles démarches.

Chapitre VI. — Locaux et matériel scolaire.

Art. 45. Les communes qui ont des établissements secondaires sont tenues de leur fournir des locaux remplissant les conditions d'hygiène et de salubrité exigées pour les écoles primaires.

Ces locaux doivent être en nombre suffisant et pourvus du matériel scolaire nécessaire.

Art. 46. Tout établissement secondaire doit posséder:

De grandes ardoises ou tableaux noirs avec les accessoires;

Une collection de cartes murales géographiques et historiques;

Un globe terrestre;

Une collection de solides et de modèles pour l'enseignement de la géométrie;

Les principaux instruments indispensables au toisé, à l'arpentage et au nivellement;

Les instruments, les tableaux muraux et les substances ou échantillons-types nécessaires à l'enseignement de la physique, de la chimie et des sciences naturelles;

Des collections de modèles pour le dessin artistique, le dessin industriel et la calligraphie;

Une collection de poids et mesures;

Une bibliothèque renfermant les ouvrages généraux nécessaires à l'enseignement;

Le matériel nécessaire pour l'enseignement des ouvrages à l'aiguille et de l'économie domestique.

Art. 47. Les salles d'école ne peuvent servir qu'aux leçons, à moins d'une autorisation expresse de la Municipalité et de la Commission scolaire.

Les demandes d'autorisation doivent être adressées au Directeur qui donne son préavis.

Chapitre VII. — Personnel enseignant.

Art. 48. Tout candidat à l'enseignement doit être porteur des titres prévus aux art. 72 et 73 de la loi ou remplir les conditions prévues à l'art. 109.

Art. 49. Un règlement spécial détermine le mode de préparation professionnelle des candidats à l'enseignement secondaire.

Art. 50. Lorsqu'une place de maître ou de maîtresse secondaires devient vacante, la Commission scolaire avise immédiatement le Département en lui indiquant les obligations et avantages du poste.

Art. 51. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes ainsi que la Commission scolaire et la Municipalité réunies peuvent procéder par voie d'appel.

Ces dernières présentent les candidats à la nomination du Conseil d'Etat.

Art. 52. En cas d'épreuves pratiques, le jury d'examen choisit, dans le programme secondaire, les sujets des leçons imposées aux candidats, fixe le temps pour la préparation de ces leçons et leur durée.

Le jury met à la disposition des candidats les livres et le matériel qu'il juge nécessaires ou utiles.

Art. 53. Le jury adresse aussitôt que possible à la Commission scolaire et à la Municipalité un rapport détaillé sur les résultats des épreuves et sur les titres de chacun des candidats; ce rapport indique dans quel ordre le jury a classé les candidats.

La municipalité et la Commission scolaire réunies donnent leur préavis qui est adressé au Département en même temps que le rapport du jury.

Art. 54. Le choix des maîtres spéciaux et des maîtresses spéciales est du ressort des autorités locales qui peuvent procéder par voie de concours avec ou sans épreuves, ou par appel.

Le Département est informé du jour des épreuves; il peut s'y faire représenter. Son délégué a voix consultative.

Art. 55. Les maîtres spéciaux et les maîtresses spéciales des établissements secondaires sont nommés par la Municipalité, sur le préavis de la Commission scolaire et sous réserve de l'approbation du Département.

Art. 56. Les fonctions et les traitements des maîtres spéciaux sont fixés par la Municipalité sur le préavis de la Commission et sous réserve de l'approbation du Département.

Art. 57. Les communes sont autorisées à compter comme partie du traitement légal le prix locatif de l'appartement mis à la disposition d'un maître.

Toutefois un appartement ne peut être imposé à un maître ou à une maîtresse.

Art. 58. Dans la fixation des devoirs domestiques, comme dans celle des tâches imposées à titre de punition, le maître tient compte de la force des élèves, du temps qui reste disponible après les leçons et des exigences du développement physique.

Art. 59. Il doit s'abstenir de toute voie de fait et de toute parole blessante envers ses élèves, et n'user d'aucun moyen de répression qui ne soit autorisé par le règlement spécial de l'école ou du collège.

Art. 60. Il inscrit exactement les notes qui sont nécessaires pour mettre le Directeur en état d'apprécier la conduite et le progrès des élèves et pour servir de contrôle aux notes qui leur sont assignées dans les bulletins.

Art. 61. Sous réserve des cas d'urgence, un maître ou une maîtresse ne peut manquer une leçon sans en avoir préalablement obtenu l'autorisation du Directeur.

Les absences des maîtres et des maîtresses, ainsi que les congés qu'ils obtiennent, sont inscrits dans un registre particulier qui doit être visé une fois par an au moins par la Commission scolaire.

Art. 62. Le Directeur peut accorder à un maître ou à une maîtresse un congé de trois jours au maximum, la Commission scolaire, un congé d'une semaine; pour un congé de plus longue durée, c'est le Département qui statue. Toutes ces demandes doivent être adressées au Directeur qui les transmet à qui de droit avec son préavis si elles dépassent sa compétence. Il avise la Commission du congé accordé par le Département.

Art. 63. Les maîtres ne peuvent pas faire partie de la Commission scolaire.

Art. 64. Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire. Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais des communes.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger au delà de six mois, l'art. 97 de la loi est applicable.

Art. 65. L'indemnité qui peut être allouée à un directeur, une directrice, un maître ou une maîtresse mis hors d'activité de service (loi art. 97) est fixée par le Conseil d'Etat. Si la personne intéressée est attachée à un établissement communal, la Municipalité et la Commission scolaire réunies sont appelées à préavis.

Il est tenu compte des années de service de l'intéressé, de son âge et du traitement qu'il recevait.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Chapitre VIII. — Elèves.

Art. 66. Pour être admis dans les établissements secondaires, les jeunes gens et les jeunes filles doivent remplir les conditions d'âge et d'instruction déterminées par les règlements.

Art. 67. Les élèves des établissements secondaires se répartissent en élèves réguliers et en élèves externes.

Les règlements spéciaux peuvent établir que certaines classes ne reçoivent que des élèves réguliers.

Art. 68. Les élèves réguliers sont ceux qui ont subi avec succès les épreuves réglementaires pour être admis dans une classe et en suivent tous les cours, sous réserve de ceux prévus aux art. 4 et 5 du présent règlement.

Sont aussi élèves réguliers, les élèves méritants des écoles primaires admis d'office, avec le consentement des parents, par les autorités locales dans l'école secondaire, l'école supérieure ou le collège communal, et qui suivent tous les cours de la classe où ils ont été admis, sous réserve de ceux prévus aux art. 4 et 5.

Art. 69. L'âge exigé pour l'admission ou la promotion doit être révolu au 31 décembre de l'année courante.

Art. 70. Un élève peut être admis dans une classe d'un établissement secondaire sans avoir suivi les classes qui précèdent; toutefois, cette admission n'a

lieu que sous les conditions d'âge et d'examen ou de promotion imposées aux autres élèves.

Art. 71. Les externes sont soumis à la même discipline et aux mêmes travaux que les élèves réguliers.

Pour être admis en cette qualité, les élèves doivent remplir les mêmes conditions d'âge et prouver qu'ils peuvent suivre les cours avec fruit et sans inconvénients pour la classe.

Sous réserve de l'approbation de la Commission scolaire, la Conférence des maîtres a le droit de fixer pour les élèves externes, non dûment libérés de l'obligation de suivre l'école primaire, les cours auxquels ils doivent être astreints.

Art. 72. L'élève qui, à l'âge de 15 ans, est sorti régulièrement d'un établissement secondaire après en avoir rempli le programme complet peut être considéré comme libéré définitivement de l'obligation prévue à l'art. 79 de la loi sur l'instruction primaire.

Chapitre IX. — Fréquentation.

Art. 73. L'année scolaire commence, au choix des autorités communales, en mai ou en septembre pour se terminer en avril ou en juillet de l'année suivante.

Art. 74. Dans les établissements secondaires, les leçons sont données durant 40 semaines, y compris le temps nécessaire aux examens.

Art. 75. La durée de chaque leçon est de 50 minutes. Un repos de 10 minutes sépare les leçons consécutives.

Art. 76. Avant la fin de l'année scolaire, le directeur soumet à la Commission scolaire un projet de tableau de leçons pour l'année suivante.

Dans la distribution des leçons, il est tenu compte avant tout des exigences physiques et intellectuelles des élèves et de l'intérêt de l'enseignement, de manière à ménager le temps et les forces des élèves.

Avant le commencement de l'année scolaire, un exemplaire du tableau de leçons est envoyé au Département qui peut y demander des modifications.

Art. 77. Les vacances sont de 12 semaines par an. Les règlements spéciaux en fixent la répartition.

Chapitre X. — Travail, promotion, examens.

Art. 78. Le travail des élèves est apprécié par les maîtres et maitresses sous le contrôle du Directeur.

Quatre fois par année, au moins, il est adressé aux parents un bulletin indiquant les notes de travail et de conduite des élèves, et, cas échéant, le nombre des absences.

Le 4^e bulletin contient les notes fournies par les examens annuels ou, dans les établissements et classes où les examens sont supprimés, par la moyenne des notes des trois précédents bulletins.

Art. 79. Le bulletin peut porter la mention de la note obtenue pour chacune des subdivisions des objets d'enseignement.

Art. 80. Les examens, dans les établissements secondaires où les autorités locales les maintiennent, ont lieu à la fin de l'année scolaire. Ils peuvent ne porter que sur certaines branches, la moyenne acquise dans les autres branches pendant l'année servant à compléter le 4^e bulletin.

Ils sont publics. — Ils sont dirigés par le Directeur et appréciés par une commission composée du personnel enseignant et des experts choisis pour chaque branche par la Commission scolaire.

Art. 81. La Commission d'examen peut se diviser en sous-commissions de trois membres, y compris le maître ou la maîtresse de la branche à examiner. L'interrogation est dirigée par la personne qui a donné l'enseignement; les membres de la commission peuvent adresser des questions.

Art. 82. Les examens annuels se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales.

Art. 83. Chaque examen est apprécié, séance tenante, par les chiffres suivants: 10 (très bien), 9 et 8 (bien), 7 (assez bien), 6 (passable), 5 et 4 (médicre), 3 et 2 (mal), 1 et 0 (très mal).

Art. 84. A la fin de chaque examen, la sous-commission fait parvenir la liste des notes au Directeur, en y ajoutant les observations qu'elle peut avoir à présenter.

Art. 85. Dans les établissements secondaires et dans les classes où les examens annuels ont été supprimés, la promotion d'une classe dans une autre est basée sur le travail de l'année, apprécié par la moyenne des notes des trois bulletins. Elle est inscrite à la suite de ces notes.

Il peut y avoir au cours de l'année scolaire des épreuves n'exigeant pas de préparation spéciale et permettant de contrôler le travail.

S'il y a examen, la moyenne des notes des quatre bulletins exprime la moyenne générale qui sert de base à la promotion.

Art. 86. Toutes les questions relatives aux promotions sont tranchées par la Commission scolaire sur le préavis de la Conférence, sous réserve des dispositions prévues à l'art. 90.

Art. 87. Le Département est compétent pour fixer les coefficients de l'enseignement classique et de l'enseignement industriel, ainsi que pour en supprimer l'emploi.

Art. 88. La note moyenne de conduite entre en ligne de compte dans le calcul de la moyenne annuelle.

Art. 89. Les notes obtenues pour chacun des objets d'enseignement sont inscrites trois fois par an dans un registre spécial.

Chaque note qui figure sur le bulletin de l'élève est établie sur une moyenne de deux notes au moins.

Art. 90. Pour être promu, l'élève doit avoir obtenu les 6/10 de la somme totale des notes pour les branches qu'il a suivies, et, en outre, les 6/10 du maximum pour les branches essentielles.

Les règlements spéciaux peuvent fixer une moyenne plus élevée pour une ou pour plusieurs des branches essentielles du programme..

Les conditions et le mode de promotion sont les mêmes dans les sections classiques des collèges communaux qu'au Collège cantonal.

Chapitre XI. — Certificats.

Art. 91. Des certificats d'études dont le type est arrêté par le Département sont délivrés par le Directeur aux élèves qui doivent continuer leurs études dans l'une des classes des établissements mentionnés aux art. 13 et 14.

Ces certificats sont visés par le Directeur et par le Département qui les envoie à la Direction de l'établissement intéressé.

Art. 92. Les élèves qui sortent des écoles secondaires, des écoles supérieures ou des collèges après avoir satisfait aux conditions de promotion reçoivent le certificat d'instruction secondaire dont le type est arrêté par le Département.

Art. 93. Ce certificat est remis par le Directeur en séance publique devant tous les élèves de l'établissement et en présence de délégués de la Municipalité et de la Commission scolaire.

Chapitre XII. — Absences, congés, discipline.

Art. 94. Les élèves des établissements secondaires sont tenus de fréquenter régulièrement et durant toute l'année les leçons de leur classe.

Art. 95. Les membres du personnel enseignant tiennent exactement le contrôle des absences sur un registre ou sur un formulaire spécial remis au Directeur chaque semaine.

Art. 96. Toute absence doit être justifiée par une excuse écrite adressée à temps au Directeur qui apprécie le motif invoqué.

Les demandes de congé doivent être adressées d'avance au Directeur.

Art. 97. Dans les établissements communaux, la répression des absences non excusées ou sans motif valable peut se faire comme pour les écoles primaires, en ce sens que 3 heures manquées ou 6 arrivées tardives non justifiées équivalent à 1 absence.

Les règlements spéciaux des établissements cantonaux et communaux fixeront le mode de répression des absences non justifiées.

Art. 98. Le Directeur peut accorder à un élève un congé d'une semaine, la Commission scolaire, sur le préavis du Directeur, un congé de 15 jours. Pour un congé plus long, le Directeur s'adresse au Département.

Art. 99. Tout ce qui concerne la discipline est déterminé par les règlements spéciaux, toutefois sous les réserves suivantes :

Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant 8 jours.

La Conférence de l'école pendant un mois.

La Commission scolaire jusqu'à 3 mois.

Pour les établissements cantonaux :

Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant 8 jours et la Conférence jusqu'à 3 mois.

Au-delà, l'exclusion temporaire ainsi que l'exclusion définitive sont prononcées par le Département.

Chapitre XIII. — Classes préparatoires.

Art. 100. Il peut être adjoint aux écoles supérieures et aux collèges communaux des classes préparatoires industrielles (Loi, art. 21).

Art. 101. Les maîtres des classes préparatoires sont nommés de la même manière que les maîtres spéciaux. Les autorités communales déterminent leurs fonctions et leur traitement.

Art. 102. Les classes préparatoires sont placés sous la même direction que le collège communal et soumises aux mêmes règlements.

Chapitre XIV. — Dispositions transitoires et finales.

Art. 103. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} mai 1897.

Art. 104. Les règlements spéciaux des écoles secondaires et supérieures ainsi que des collèges communaux seront révisés et soumis à la sanction du Conseil d'Etat, dans le courant de l'année 1897.

Les dispositions de ces règlements spéciaux qui sont contraires au présent règlement général cessent d'être en vigueur.

Art. 105. Il n'est pas dérogé par le présent règlement aux dispositions spéciales de celui du 1^{er} décembre 1849 pour l'institution Henchoz.

78. 16. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Directeurs des établissements d'instruction publique secondaire. (Du mai 1897.)

Tenant compte d'un voeu émis par la majorité des conférences des établissements cantonaux et communaux d'instruction publique secondaire, le Département a décidé de maintenir, où ils sont en usage, les coefficients assignés aux différentes branches d'enseignement.

En conséquence et en exécution de l'art. 87 du règlement du 30 avril 1897, il a fixé, pour quatre ans, les coefficients suivants pour le Collège cantonal et les sections classiques des Collèges communaux: français, grec, latin, coefficients

5; — conduite, allemand, arithmétique, mathématiques, coefficients 3; — sciences naturelles, histoire, géographie, coefficients 2; — chant, écriture, dessin, gymnastique, allemand en VI^e classe, coefficients 1.

Il a fixé les coefficients suivants pour l'Ecole Industrielle cantonale, les sections industrielles des Collèges communaux et les Ecoles secondaires: français, coefficients 5; — allemand, arithmétique, coefficients 4; — conduite, géométrie, algèbre, coefficients 3; — comptabilité, géographie, histoire, écriture, dessin artistique et industriel, physique, chimie, sciences naturelles, mécanique, travaux manuels, coefficients 2; — chant, gymnastique, instruction civique, coefficients 1.

Les établissements qui n'admettront pas ces coefficients ne jouiront pas d'une concordance complète; ils ne pourront par conséquent se prévaloir des dispositions prévues aux art. 16 & 17 du règlement précité qui assurent le passage des élèves des établissements communaux au Collège ou à l'Ecole industrielle cantonale.

74. 17. Règlement du Gymnase classique, à Lausanne. (Du 2 octobre 1897.)

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Le Gymnase classique reçoit les élèves qui ont terminé les classes du Collège cantonal ou les classes correspondantes des collèges communaux. Il leur délivre, après deux années d'études, le diplôme de bachelier ès lettres (certificat de maturité).

Il peut délivrer ce diplôme à des candidats qui n'ont pas suivi les cours du Gymnase.

Art. 2. L'enseignement comprend: 1. La langue et la littérature latines; — La langue et la littérature grecques; — 3. La langue et la littérature françaises; — 4. La langue et la littérature allemandes. — 5. Les mathématiques élémentaires; l'algèbre, la trigonométrie et la géométrie analytique; — 6. L'histoire; — 7. Les éléments de la philosophie; — 8. La langue hébraïque pour les élèves qui se destinent à la théologie; — 9. La cosmographie; — 10. La physique générale; — 11. Les éléments de la chimie; — 12. Les éléments des sciences naturelles.

Art. 3. Les élèves du Gymnase sont répartis en deux classes: classe inférieure et classe supérieure (1^{re} et 2^{me} année d'études).

Art. 4. Lorsque le nombre des élèves l'exige, chaque classe peut être divisée en deux sections.

Chapitre II. — Elèves, admission.

Art. 5. Les élèves du Gymnase forment deux catégories: réguliers et auditeurs.

Art. 6. Pour être admis à titre d'élève régulier, il faut être âgé de 16 ans révolus et de moins de 20 ans au 1^{er} janvier qui suit la rentrée des classes.

Art. 7. Sont admis sur le vu de leurs certificats: *a*) Les élèves qui ont subi avec succès les examens de sortie du Collège cantonal; — *b*). Les élèves des collèges communaux porteurs d'un certificat d'études muni du visa du Département de l'Instruction publique; — *c*). Les jeunes gens porteurs de certificats reconnus équivalents à celui du Collège cantonal; — *d*). Les élèves des gymnases de la Suisse allemande qui désirent se perfectionner dans l'étude du français et qui sont mis au bénéfice de leurs certificats d'études.

Art. 8. Les jeunes gens qui ne peuvent être admis, sur le vu de leurs titres, comme élèves réguliers, ont à subir l'examen de sortie du Collège cantonal ou l'examen d'admission au Gymnase.

Art. 9. Celui-ci a lieu chaque année à la rentrée des classes, devant un jury composé de trois membres pris dans le corps enseignant du Gymnase et du Collège cantonal et nommés par le Département de l'Instruction publique sur la présentation du directeur du Gymnase.

Art. 10. Il est annoncé dans les journaux un mois à l'avance.

Art. 11. Les jeunes gens qui se proposent de le subir doivent se faire inscrire au Secrétariat de l'Université, en payant un droit d'inscription de 20 francs.

Art. 12. En cas d'insuffisance de ressources, ils peuvent être dispensés de ce paiement après en avoir fait la demande motivée au directeur du Gymnase. Celui-ci la transmet au Département de l'Instruction publique et des Cultes qui statue.

Art. 13. Est élève régulier de la classe supérieure du Gymnase, l'élève de la classe inférieure qui a été promu suivant les conditions spécifiées par le règlement.

Art. 14. Les élèves réguliers paient une finance annuelle de 100 fr. ; les auditeurs, les sommes fixées par le règlement (art. 16) pour chacun des cours. Dans ce cas, le paiement se fait par semestre.

Art. 15. Les auditeurs sont autorisés à suivre tous les cours ou quelques-uns des cours du Gymnase, à leur choix, sans avoir eu à subir d'examens. Ils sont soumis à la même discipline intérieure que les élèves réguliers et peuvent être exclus par la Conférence s'ils donnent lieu à des plaintes. Ils ne sont pas tenus à l'assiduité et n'ont droit ni aux interrogations, ni aux corrections de devoirs.

Art. 16. Les auditeurs paient un droit d'inscription de cinq francs et une finance de trente francs par cours et par semestre.

Chapitre III. — Enseignement.

Art. 17. L'année scolaire commence le deuxième lundi de septembre et se termine le deuxième lundi de juillet.

Art. 18. Outre les jours fériés (fêtes religieuses et civiles), il y a, pendant l'année scolaire, une semaine de congé au Nouvel-An et deux au printemps.

Art. 19. Si pour cause de maladie ou pour tout autre motif, un maître se voit forcé d'interrompre ses leçons, il en avertit le directeur du Gymnase.

Art. 20. Au cas où l'interruption doit se prolonger, le directeur en donne immédiatement avis au Département qui procède suivant les prescriptions de la loi.

Art. 21. La durée des leçons est de 50 minutes, sauf modification spéciale approuvée par le Département.

Art. 22. Les élèves réguliers sont tenus de répondre aux interrogations et de faire les travaux qui leur sont imposés.

Art. 23. Les travaux et interrogations sont appréciés par les notes des maîtres suivant l'échelle de 0, nul, à 10, très bien. Les notes sont consignées, après chaque trimestre, en un registre spécial.

Art. 24. Elles sont communiquées aux parents en trois bulletins, le premier en décembre, le deuxième en avril, le troisième en juillet.

Chapitre IV. — Promotions.

Art. 25. La promotion de la classe inférieure à la classe supérieure du Gymnase est basée sur le travail de l'année apprécié par la Conférence.

Chapitre V. — Examens.

Art. 26. A la fin de la deuxième année du Gymnase, les élèves subissent les épreuves du baccalauréat ès lettres.

Art. 27. Les candidats se font inscrire au Secrétariat de l'Université en payant un droit d'inscription de 5 francs et une finance d'examen de 20 francs. En cas d'insuccès, le droit d'inscription leur est restitué.

Art. 28. Les épreuves du baccalauréat ès lettres sont:

Epreuves écrites: une composition française, un thème latin, une version latine, une composition et un thème allemands, une composition de mathématiques, une version grecque.

Les épreuves écrites sont éliminatoires.

Epreuves orales: interrogations sur les matières du programme annuel.

Les épreuves orales ont lieu devant un jury composé de trois membres, dont un maître du Gymnase et deux experts nommés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur la présentation du directeur du Gymnase.

Art. 29. Les examens sont appréciés suivant l'échelle de 0, nul, à 10, très bien.

Art. 30. Pour être admis aux examens oraux, il faut avoir obtenu, au minimum, trente points aux examens écrits.

Art. 31. Pour obtenir le diplôme de bachelier ès lettres, le candidat doit avoir une moyenne de 6 pour les branches essentielles, et une moyenne générale de 6 sur l'ensemble des examens, combinés avec les bulletins de l'année.

Art. 32. Les branches essentielles sont: le latin, le grec, le français, l'allemand et les mathématiques.

Art. 33. Il y a chaque année deux sessions du baccalauréat, la première en juillet, la deuxième en octobre. La seconde est réservée aux candidats éliminés à la première épreuve.

Art. 34. Les candidats qui se présentent à la deuxième session paient une finance d'examen de 40 francs et un droit de diplôme de 5 francs (celui-ci leur est restitué en cas de nouvel échec).

Art. 35. Les candidats qui se présentent au baccalauréat sans avoir été élèves réguliers du Gymnase sont interrogés, outre les matières mentionnées à l'art 28, sur le programme entier du Gymnase, et peuvent l'être sur celui du Collège cantonal.

Art. 36. Si, pour cause de maladie ou par suite d'empêchements majeurs, un candidat ne subit pas tous ses examens à la session de juillet, il peut être autorisé à les achever à la session d'octobre. Il doit adresser au directeur du Gymnase une demande motivée, accompagnée, s'il y a lieu, d'un certificat de médecin. Le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du directeur du Gymnase, accorde ou refuse l'autorisation.

Art. 37. Pour chaque examen renvoyé, le candidat verse, au Secrétariat de l'Université, la somme de cinq francs; quel que soit le nombre de ces examens, le total des versements ne peut être supérieur à 25 francs.

Art. 38. Pour les élèves qui remplacent l'enseignement du grec par celui des mathématiques spéciales et du dessin technique, le diplôme de Bachelier est remplacé par un certificat de maturité qui donne accès à l'école d'ingénieurs et à la faculté des Sciences de l'Université de Lausanne.

Ces élèves font une composition de mathématiques spéciales au lieu de la version grecque.

Art. 39. Les élèves qui se destinent aux études médicales peuvent remplacer le grec par l'anglais ou l'italien.

Art. 40. La Conférence, après appréciation du travail des deux années, peut simplifier les examens pour les élèves qu'elle juge dignes de cette faveur.

Chapitre VI. — Direction.

Art. 41. La réunion des maîtres, présidée par le directeur, forme la Conférence du Gymnase. Ses attributions, ainsi que celles du directeur, sont fixées par le Règlement général.

Art. 42. La Conférence élabore les programmes annuels qui sont soumis, par le directeur, à l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Art. 43. Le directeur convoque la conférence au début de chaque année scolaire et toutes les fois qu'il le juge convenable, suivant les prescriptions du Règlement général, art. 31.

Art. 44. En cas de maladie ou d'absence, le directeur est remplacé par le vice-président.

Chapitre VII. — Discipline.

Art. 45. Les élèves du Gymnase sont tenus d'avoir une conduite irrépréhensible, soit au Gymnase, soit au dehors.

Art. 46. Il leur est interdit de constituer entre eux des sociétés, à l'exception de la société de gymnastique autorisée par le Département de l'Instruction publique; de faire partie des sociétés d'étudiants ou de sociétés analogues; de fumer dans l'enceinte des bâtiments scolaires et de fréquenter les cafés et les brasseries.

Art. 47. Les élèves doivent assister régulièrement à toutes les leçons, sauf excuses fournies par les parents ou tuteurs et reconnues valables par le directeur.

Art. 48. Les absences non motivées ou insuffisamment motivées et les arrivées tardives sont punies de l'exclusion temporaire avec ou sans arrêts domestiques.

Art. 49. L'élève frappé des arrêts domestiques ne peut quitter son domicile que pour se rendre au service divin. Il lui est interdit de recevoir aucune visite.

Art. 50. Le maître est tenu de faire l'appel au début de ses leçons. Il signale au directeur les absences qu'il a constatées.

Art. 51. Il veille au maintien de l'ordre dans ses leçons et peut en exclure l'élève qui trouble l'ordre. Le directeur doit être immédiatement informé.

Art. 52. Les peines que le directeur peut infliger, sont: Une censure particulière; — La censure devant la conférence du Gymnase; — La privation des bourses d'études, sauf approbation du Département; — Les arrêts domestiques; — L'exclusion, avec ou sans arrêts domestiques, pour un temps qui ne peut excéder huit jours.

Art. 53. La conférence peut prononcer l'exclusion jusqu'à 3 mois.

Art. 54. Les parents ou tuteurs sont avisés immédiatement des peines infligées aux coupables.

Chapitre VIII. — Bourses, Dispenses de finance scolaire.

Art. 55. Des bourses ou des dispenses de la finance scolaire peuvent être accordées aux élèves conformément aux prescriptions du Règlement général.

Art. 56. Le présent règlement entre immédiatement en vigueur.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

75. 1. **Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern.**
(Vom 16. Oktober 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patent für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäss festzustellen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion kann in ausserordentlichen Fällen auch im Herbst eine Prüfung abgehalten werden.

Die Prüfung wird Anfang Januar (resp. Anfang Juli) im amtlichen Schulblatt von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar (resp. bis 1. Juni) bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9 und 10) die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich, in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hat, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens eine Woche vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentirt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

1. Einen Geburtsschein.
2. Ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.
3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt in der Regel diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche in der obersten Klasse eines Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Erziehungsdirektion, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

Die genügende Ausbildung zum Sekundarlehrerberufe ist in der Regel durch Zeugnisse über zweijährige akademische Studien zu konstatiren.

4. Jeder Besitzer eines Primarlehrerpatentes das Zeugnis der betreffenden Schulbehörde, dass er wenigstens ein Jahr praktischen Schuldienst geleistet hat.

Solche Kandidaten, welche ohne ihre Schuld keine Lehrstelle bekleiden konnten, sind gehalten, die Kurse über Methodik zu besuchen und darüber ein Zeugnis vorzulegen.

5. Für alle Semester, welche die Kandidaten an der Hochschule zu Bern studirt haben, den Ausweis, dass sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren.
6. Den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen, allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygiene.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 20, im Wiederholungsfall Fr. 10, der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu bezahlen. Die betreffende Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (eventuell eines Examinators) angefertigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer:

1. Für alle Bewerber: *a.* Pädagogik; — *b.* Turnen. Ausnahmefälle vorbehalten. — Bewerber, welche ein schweizerisches staatliches Primarlehrerpatent vorweisen, sind von der Prüfung in Pädagogik dispensirt.

2. Für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung: *a.* Muttersprache; — *b.* Französisch (resp. Deutsch); — *c.* Englisch oder Italienisch; — *d.* Geschichte; — *e.* Geographie. — Von den unter *c* bis *e* genannten Fächern kann eines gegen ein anderes gleichwertiges, vom Kandidaten zu wählendes Fach ausgetauscht werden.

3. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: *a.* Muttersprache; — *b.* Mathematik; — *c.* Physik; — *d.* Zeichnen; — *e.* Chemie. Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie. — Von den unter *e* genannten Fächern sind zwei vom Kandidaten frei zu wählen. Eines derselben kann vom Kandidaten gegen ein anderes gleichwertiges Fach ausgetauscht werden.

§ 10. Fakultative Prüfungsfächer sind: *a.* Religion; — *b.* Gesang; — *c.* Schönschreiben; — *d.* weibliche Handarbeiten.

§ 11. Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien erteilen wollen, haben ein Maturitätszeugnis einer bernischen (oder gleichwertigen fremden) Literarschule vorzuweisen, andernfalls in genannten Fächern eine Prüfung zu bestehen im Umfange der bernischen Maturität.

§ 12. Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

1. Pädagogik.

a. Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichtes; — *b.* Kenntnis der Geschichte und Literatur der Pädagogik seit der Reformation; — *c.* Methodik des Sekundarschulunterrichtes.

2. Muttersprache.

1. Für die Bewerber neusprachlicher Richtung: Die wichtigsten Tatsachen der historischen Grammatik; — sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neufranzösischen) Grammatik und der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte, sowie der bedeutenderen Werke aus der neueren Zeit; — Fähigkeit, ein Gedicht in Bezug auf Komposition, Inhalt und Form zu erklären.

2. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neufranzösischen) Grammatik, sowie Kenntnis der Hauptmomente der Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und der bedeutendsten Werke aus der neueren Zeit.

3. Französische (resp. deutsche) Sprache.

Von den deutschen Bewerbern wird in der französischen Sprache, von allen andern Bewerbern in der deutschen Sprache verlangt: *a.* Fertigkeit im richtigen

Sprechen, dargetan durch Lesen und Erklären eines Musterstückes. Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz; — *b.* sichere Kenntnis der neufranzösischen (neuhochdeutschen) Grammatik, sowie Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der Literaturgeschichte und den bedeutendsten literarischen Denkmälern aus der neueren Zeit; Kenntnis der Verslehre.

4. Englische Sprache.

Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Tatsachen der Literaturgeschichte; Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz.

5. Italienische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax und der Verslehre. Kenntnis der Hauptideinungen der Literaturgeschichte; korrektes Lesen und Übersetzen eines nicht zu schwierigen italienischen Textes; schriftliche Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Italienische oder ein Aufsatz.

6. Geschichte.

a. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart; — *b.* Kenntnis der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse.

7. Geographie.

a. Kenntnis des Wesentlichen aus der mathematischen Geographie; — *b.* Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile. mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

8. Mathematik.

a. Algebraische Analysis. Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung; — *b.* Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie; — *c.* analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte; — *d.* darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen; Dreikant, Polyeder, Kegel, Cylinder; — *e.* praktische Geometrie. Kenntnis der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Messtisch, Theodolit, Nivellirinstrument) und der gebräuchlichsten Messverfahren.

9. Physik.

Kenntnis der Experimental-Physik im Umfang, in welchem dieselbe in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung. z. B. in denen von Grätz, Kayser, Lommel, Warburg, Ganot, Jamin etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentiren.

10. Chemie.

Anorganische Chemie und Grundzüge der organischen Chemie. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der landwirtschaftlichen und technischen Chemie. Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

11. Botanik.

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanze, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen.

Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen, Giftpflanzen und pflanzlichen Schädlinge.

Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

12. Zoologie.

a. Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowie der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Systematische Übersicht im Sinne der Descendenztheorie; — *b.* Übungen im Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

13. Mineralogie und Geologie.

Die Krystallssysteme und ihre Formen. Naumannsche Symbole. Physikalische Eigenschaften, ihre Beziehungen untereinander und zur Form. Heteromorphismus. Isomorphismus. Pseudomorphosen.

Kenntnis der wichtigsten Mineralspezies. Allgemeines über die Gesteine. Einteilung und wichtigste Typen.

Allgemeine Geologie, Bau der Erdrinde, Erosion, Denudation, Tal- und Gebirgsbildung.

Die wichtigsten geologisch-chemischen Vorgänge. Erdgeschichte in den Grundzügen. Kenntnis der wichtigsten fossilen Pflanzen- und Tierformen, soweit sie Marksteine der Entwicklung sind.

14. Zeichnen.

1. Kenntnis der Stil- und Formenlehre.
2. Fähigkeit, Motive, speziell Flächenornamente, harmonisch in Farbe zu setzen.
3. Wiedergabe einer plastischen Form in irgend einer Zeichnen- oder Malmanier.
4. Lösung einer Aufgabe in projektiver, parallel- und freier perspektivischer Darstellung.
5. Vorlegung der selbstgefertigten Arbeiten der verschiedenen zeichnerischen Disziplinen.
6. Vorlegen der während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten.

15. Turnen.

a. Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen auf der Sekundarschulstufe; — *b.* Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

16. Religion.

a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Literatur des alten und neuen Testaments und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie; — *b.* die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

17. Gesang.

a. Kenntnis der Theorie, insbesondere Rhythmik, Melodik und Harmonik; — *b.* Vortrag einer leichteren, dem Kandidaten nicht bekannten Komposition; — *c.* Kenntnis der Gesangsmethodik.

18. Schönschreiben.

Kenntnis der Methodik des Schreibunterrichts.

19. Weibliche Handarbeiten.

Ausser den Anforderungen, die bei den Primarlehrerinnen-Patentprüfungen gestellt werden, wird noch verlangt: Feines Flicken, selbständiges Zuschneiden einer Taille, Theorie und Praxis der Nähmaschine, einfache Weiss- und Buntstickerei und Methodik des Handarbeitsunterrichtes in der Sekundarschule (siehe Unterrichtsplan für fünfklassige Mädchensekundarschulen).

Für diese Prüfung wird sich die Kommission durch sachverständige Frauen ergänzen.

§ 13. Die praktische Prüfung besteht aus einer Probelektion in einem oder in zwei obligatorischen Fächern und dauert mindestens eine halbe Stunde.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 15. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = schwach; 5 = ungenügend.

§ 16. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Erziehungsdirektion übersandt wird.

Die Examinatoren können der Schlussitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 17. Zur Patentirung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen obligatorischen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesem Fache zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahre eine zweite und nach einem weiteren Jahre eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note gut erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

§ 18. Bewerber, welche nach § 17 nicht als Sekundarlehrer patentirt werden, erhalten besondere Fähigkeitszeugnisse in denjenigen Fächern, in welchen sie die Note 1 erhalten haben.

Vierter Abschnitt.

Die Fähigkeitszeugnisse.

§ 19. Bewerber, welche nur in einzelnen Fächern die Prüfung bestehen, erhalten Fähigkeitsausweise, wenn sie in dem betreffenden Fache die Note 1 = sehr gut erhalten. Die Bestimmungen von § 3, Ziff. 3, 4, 5, 6, sind auf solche Bewerber nicht anzuwenden.

Denjenigen Primarlehrern, welche für Französisch (resp. Deutsch) die Note 2 oder 3 erhalten, kann ein Spezialfähigkeitszeugnis ausgestellt werden, welches aber nur für erweiterte Oberschulen Geltung hat (§ 74 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894).

§ 20. Bewerber um Fähigkeitszeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examinirt werden.

§ 21. Fähigkeitszeugnisse können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

§ 22. Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen, Gesang und weibliche Handarbeiten werden keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Die von der Kunstschule und der Musikschule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden auch für die Sekundarschulen anerkannt, sofern die Bedingung von § 23 erfüllt ist.

§ 23. Die Fähigkeitszeugnisse berechtigen zur definitiven Anstellung als Fachlehrer oder, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion, zur provisorischen Anstellung als Sekundarlehrer, wenn die Inhaber dieser Zeugnisse ein Primarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis oder einen anderen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegen.

*Fünfter Abschnitt.***Übergangs- und Schlussbestimmungen.**

§ 24. In der Regel sollen nur Patentirte definitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 25. Kandidaten, welche das Studium in den Jahren 1896 und 1897 begonnen haben, ist freigestellt, die Auswahl der Prüfungsfächer nach dem Reglement vom 1. Juni 1889 oder nach dem jetzigen Reglement zu treffen.

§ 26. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 1. Juni 1889 aufgehoben wird, tritt auf 1. November 1897 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

76. 2. Zirkular des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen betreffend die Wahlversammlungen der Schulgemeinden 1897. (Vom 15. April 1897.)

Bei Anlass der bevorstehenden Erneuerungswahlen der Primar- und Sekundarschulräte und ihrer Präsidenten wird an die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften des Organisationsgesetzes und der Schulordnung, sowie des Gesetzes betreffend die Volkswahlen und Volksabstimmungen vom 26. Juni 1893 und Kreisschreiben vom 12. Februar l. J. (siehe kantonales Amtsblatt Seite 114) erinnert.

Wir machen die Schulräte hauptsächlich auf folgende Anfragen beziehungsweise Antragstellung an die Schulgenossen nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam:

1. Will die Gemeinde im Laufe der nächsten 3 Jahre alle definitiven Lehrerwahlen selbst vornehmen oder will sie solche dem Schulrat übertragen?
2. Behält sich die Gemeinde die Vollmacht-Erteilung an den Schulrat zu provisorischer Anstellung von Lehramtskandidaten für jeden einzelnen Fall vor, oder überlässt sie zum voraus, für die ganze Amtsperiode, die Entscheidung, ob ein Kandidat anzustellen sei, dem Ermessen des Schulrates?
3. Will die Gemeinde dem Schulrate für ausserordentliche Bedürfnisse der nächsten 3 Jahre einen Kredit eröffnen, eventuell zu einer wie hohen Ausgabe wird der Schulrat ermächtigt?
4. Welche Bürgschaften sind vom Schulrat oder seinen Angestellten zu leisten?
5. Welche Entschädigungen haben Schulrat, Rechnungskommission und Angestellte für ordentliche und ausserordentliche Bemühungen (per Tag, per Halbtage, oder im ganzen) zu beziehen?

Die Wahlprotokolle sind beförderlich an das zuständige Bezirksamt zu Händen des Bezirksschulrates abzugeben. In denselben sollen die Namen der Schulratspräsidenten, behufs Erstellung des neuen Etats, genau und vollständig ausgeschrieben sein.

Die Bezirksamter und Bezirksschulräte werden eingeladen, die Einsendung fraglicher Protokolle möglichst zu beschleunigen.

Anlässlich weisen wir noch auf den Amtsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1894, Seite 8, hin, wo es heisst: „Mehrere Ortsverwaltungs- und Schulräte wünschten Bescheid, ob sie zur Anordnung von Vorgemeinden pflichtig seien, worauf denselben erwidert wurde, dass die in Art. 14 des Gesetzes vorgesehenen Vorgemeinden nur für die politischen Bürgerversammlungen als obligatorisch vorgeschrieben seien, dass es sich aber für die übrigen Gemeinden empfehle, Vorgemeinden dann anzuordnen, wenn als wahrscheinlich vorauszu- sehen sei, dass die geheime Wahl der Behörden, welche jedoch nicht von einem Drittel, sondern nur von der Mehrheit beschlossen werden könne, belieben werde.“

77. s. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend das Vorgehen bei Lehrerwahlen. (Vom 14. Dezember 1897.)

In der letzten Zeit kommt es bisweilen vor, dass bei der Besetzung von Lehrstellen an Gemeindeschulen von seite der Schulpflegen ungesetzliche, den §§ 6 und 80 des Schulgesetzes zuwiderlaufende Wege eingeschlagen werden. Die Unzulässigkeit der bezüglichen Praxis besteht darin, dass einzelne Schulpflegen die bei ihnen auf vakante Lehrstellen eingelaufenen Anmeldungen nebst den Wahlfähigkeitsansweisen nach erfolgter Prüfung von sich aus und, ohne dieselben gemäss § 6, Absatz 2 des Schulgesetzes, der Erziehungsdirektion zur Wahlpräsentation vorgelegt zu haben, und ohne dass auch die Wählerschaft davon Einsicht bekommen hat, den Angemeldeten wieder zurückschicken, etwa mit der Bemerkung, dass sie keine Aussicht haben, gewählt zu werden, oder dass die Wahl aus diesem oder jenem Grunde auf eine spätere Zeit verschoben werde. Nachher gelangen dann dieselben Schulpflegen mit dem Gesuche an die Erziehungsdirektion, sie möchte, weil man keinen der Angemeldeten für die zu besetzende Stelle für tauglich befunden habe, die Bewilligung zur Verschiebung der Wahl und zur einstweiligen Besorgung der vakanten Lehrstelle durch einen Stellvertreter erteilen.

Ein solches Vorgehen ist ungesetzlich, mit den §§ 6 und 80 des Schulgesetzes im Widerspruch stehend und mit Rücksicht auf die Schädigung wahlfähiger Bewerber ungerecht.

Es geben die zitierten Schulgesetzesparagrafen und in weiterer Ausführung die auf dieselben sich stützenden §§ 6—15 des Reglements für die Gemeindeschulen vom 26. Weinmonat 1866 unmissverständliche Anleitung, wie die Schulpflegen bei Lehrstellenvakaturen vorzugehen haben.

Nach den einschlägigen §§ der genannten Vorschriften haben die Bewerber um erledigte Lehrstellen ihre Anmeldungen in Begleit der vorgeschriebenen Ausweise der Gemeindeschulpflege zu Handen der Erziehungsdirektion einzureichen (§ 6).

Diese letztere übermacht das Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber dem Gemeinderat, welcher hierauf mit der Schulpflege zusammenzutreten und in gemeinsamer Sitzung die Vorschläge an die Schulgemeinde zu beschliessen hat.

Das Verzeichnis der Vorgesprochenen, sowie der übrigen Bewerber nebst ihren Zeugnissen ist sofort auf dem Gemeindehause zur Einsicht der Bürger aufzulegen und dieses öffentlich bekannt zu machen (§ 7). Binnen 14 Tagen nach der Mitteilung der Wahlliste (Präsentation) durch die Erziehungsdirektion, beziehungsweise nach deren Ergänzung infolge allfällig beschlossener Berufungswahl (§ 9) ist von dem Gemeinderate die Schulgemeinde zu versammeln, welche nach Verlesung des § 80 des Schulgesetzes in geheimer Abstimmung die Wahl vorzunehmen hat.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, dass die Schulgemeinde aus der Zahl der Angemeldeten die Wahl zu treffen und die Schulpflege von sich aus vor der Wahl keinerlei Ausscheidungen aus der Zahl der Bewerber oder gar die Rückweisung der sämtlichen Angemeldeten zu verfügen hat.

Beschliesst gemäss § 14 des Reglements die Schulgemeinde, weder aus den Bewerbern, noch durch Berufung eine Wahl zu treffen, so sind hiefür die Gründe anzugeben und das Verhandlungsprotokoll ist an die Erziehungsdirektion einzuschicken, welche ihrerseits nach Vorschrift des Gesetzes (§ 80) eine angemessene Verfügung trifft.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen werden die Schulpflegen hiemit in Bezug auf Wahlangelegenheiten zur genauen Befolgung der bestehenden Vorschriften angewiesen.

78. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend Nachholung der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumten Schulzeit. (Vom 17. Mai 1897.)

Eine grosse Anzahl Primarlehrer unseres Kantons haben den diesjährigen Truppenzusammenzug, welcher am 31. August beginnt, mitzumachen. Für diesen Fall ist eine Stellvertretung der Lehrer in der Schulführung nicht möglich. Es wird deshalb verordnet:

- a. in denjenigen Schulen, deren Lehrer den diesjährigen Truppenzusammenzug mitzumachen haben, ist die am Ende des Sommerschulhalbjahres vorgesehene Schlussprüfung unmittelbar vor dem 31. August 1897 abzunehmen;
- b. die betreffenden Lehrer und Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, dass der Anfall der Unterrichtszeit vom 31. August bis 15. September durch vermehrte Schulzeit bis zum 31. August eingebracht wird.

79. 5. Decreto per corso di ripetizione ai docenti delle Scuole primarie nel Cantone di Ticino. (Del 11 agosto 1897.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione;

Decreta:

Art. 1. In ossequio all'articolo 114 della vigente legge sul riordinamento degli studi, 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882, sarà tenuto, ogni anno, un corso di ripetizione per i docenti delle scuole primarie, alternativamente un anno per i maestri e un anno per le maestre.

Art. 2. Sono obbligati a frequentare il corso di ripetizione quei docenti in servizio che verranno designati dagli Ispettori scolastici di Circondario.

Nessuno dei docenti chiamati a frequentare il corso potrà rifiutarvisi, senza un grave motivo da riconoscersi dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 3. La durata del corso ed il programma delle materie d'insegnamento saranno stabiliti, volta per volta, dal Dipartimento della Pubblica Educazione. La Direzione e sorveglianza del corso verranno affidate al Direttore o alla Direttrice delle Scuole normali, coadiuvati da docenti dei medesimi Istituti.

Art. 4. Il Direttore, la Direttrice e gli insegnanti che coopereranno con loro regolarmente nella sorveglianza e nell'insegnamento riceveranno una diaria di 10 franchi; ai maestri o maestre incaricati di lezioni speciali verranno corrisposti da 3 a 4 franchi per lezione, della durata da 1 a 2 ore.

Art. 5. I maestri chiamati a frequentare il corso percepiranno un sussidio di 4 franchi al giorno, più l'indennità delle spese di trasferta.

Lo Stato concede loro inoltre l'alloggio in comune nell'Istituto, contro ritenuta di fr. 4 per le spese relative.

Art. 6. I docenti che avranno frequentato regolarmente il corso riceveranno, alla chiusura del medesimo, un certificato di frequenza.

80. 6. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Kleinrätliche Verordnung vom 30. März 1897.)

Art 1. Der Kanton Graubünden errichtet nach Massgabe des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1896 für die bündnerischen Volksschullehrer eine wechselseitige Hilfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) mit dem Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 165
Hilfskasse für die Volksschullehrer.

Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu ver-
abfolgen.

Neben der wechselseitigen Hilfskasse bleibt die bisherige Hilfskasse
für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten
die Statuten der Hilfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und
mit der Versicherungsgesellschaft La Suisse in Lausanne abgeschlossenen Ver-
sicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2. Mitglieder der wechselseitigen Hilfskasse werden, sobald sie eine
öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehre-
rinnen, welche im Jahre 1896 patentirt wurden oder von nun an patentirt
werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, welche seit dem Jahre 1890
patentirt wurden, aber nicht Mitglieder der bisherigen Hilfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können nach Mass-
gabe der Übergangsbestimmungen, Art. 18—20, in die wechselseitige Hilfs-
kasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet,
welche vor dem Jahre 1890 patentirt oder admittirt wurden und nicht Mitglieder
der Hilfskasse sind.

Art. 3. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen: *a.* Beiträge der Mit-
glieder und des Staates nach Art. 4; — *b.* allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten: *a.* die Verwaltungskosten; —
b. für Lehrer und Lehrerinnen die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5;
— *c.* für Witwen und Waisen von Lehrern die Witwen- und Waisenrenten nach
Art. 7; — *d.* für Lehrerinnen allein die Versicherungssumme nach Art. 10.

Art. 4. Die Mitglieder der wechselseitigen Hilfskasse, welche eine öffent-
liche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an
die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 15.—, welcher jeweilen am 1. Januar
für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehalts-
zulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen
Staatsbeitrag von Fr. 15.—. Jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag
hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenig-
stens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine
Jahresrente von Fr. 300.—.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen
Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im
stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom
Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahres-
rente von Fr. 300.—.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz ange-
gebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so beträgt die Jahresrente bei mindestens
20 Dienstjahren Fr. 200.— und bei mindestens 10 Dienstjahren Fr. 100.—.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus ange-
gebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf
die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne
Zinsvergütung.

Die Altersrente im Sinne von Art. 5 Abs. 1 wird zum erstenmal fällig am
31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Alters-
rücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jährlich im Monat Dezember bis
zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Die Invaliditätsrente im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 wird zum ersten-
mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte
wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten musste, und wird unter der
Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, ebenfalls jährlich im Monat

1000

31. Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Art. 7. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von Fr. 100. —, jedoch mit der Einschränkung, dass die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300. — beziehen können.

In gleicher Weise erhalten Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je Fr. 100. —, aber im Maximum zusammen Fr. 300. —.

Die Witwe und die Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von Fr. 100. —.

Art. 8. Für die Berechnung dieser Rente kommen nur in Betracht: a. die Witwe des verstorbenen Lehrers, so lange sie sich im Witwenstande befindet; — b. die Kinder desselben, so lange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben. Massgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, so lange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10. Jede Lehrerin, welche mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, dass bei ihrem Ableben an ihre gesetzmässigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird; diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600. —, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500. —, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400. —, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300. —, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200. —.

Art. 11. Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12. Die Renten und Versicherungssummen, welche die wechselseitige Hilfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs Art. 92 Ziffer 9 und 10 unpfändbar.

Art. 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmässig dem Schullehrerberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die in Art. 15 normirte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15. — samt einfachem Zins à 4 % nachzuzahlen. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14. Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Die Anrechnung der früheren Dienstjahre durch Nachzahlung ist jedoch nicht gestattet.

Der freiwillige Austritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für den Ausschluss (Art. 15) vorgesehen sind.

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 167
Hilfskasse für die Volksschullehrer.

Art. 15. Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16. Die wechselseitige Hilfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von der gleichen Kommission verwaltet, welche die bisherige Hilfskasse besorgt.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton einstragend anlegen.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Ausrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hiezu berechtigt sind.

Sie wird die Gesuche um Auszahlung von Versicherungssummen samt den bezüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einlässlich berichten.

Art. 17. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweitzuglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18. Die Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können zugleich in die wechselseitige Hilfskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15.— bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und ausserdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 15.— zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 1. Januar 1897, einen Staatsbeitrag von Fr. 15.— bezahlen.

Art. 19. Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungsweise einer Versicherungssumme nach Art. 10, kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der wechselseitigen Hilfskasse bestand.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 30.—, samt einfachem Zins à 4%, nachzuzahlen.

Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 20. Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hilfskasse in die wechselseitige Hilfskasse im Sinne der vorstehenden Artikel ist nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet und erfolgt durch förmliche Erklärung nach festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäss obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 31. Dezember 1898 zu geschehen, kann aber bis dahin in drei gleichen Raten am 1. Mai 1897, am 31. Dezember 1897 und am 31. Dezember 1898 erfolgen.

Art. 21. In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hilfskasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die wechselseitige Hilfskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Art. 7. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von je Fr. 100.—, jedoch mit der Einschränkung, dass die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300.— beziehen können.

In gleicher Weise erhalten Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je Fr. 100.—, aber im Maximum zusammen Fr. 200.—.

Die Witwe und die Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von Fr. 100.—.

Art. 8. Für die Berechnung dieser Rente kommen nur in Betracht: a. die Witwe des verstorbenen Lehrers, so lange sie sich im Witwenstande befindet; — b. die Kinder desselben, so lange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Massgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, so lange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10. Jede Lehrerin, welche mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, dass bei ihrem Ableben an ihre gesetzmässigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird; diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600.—, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500.—, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400.—, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300.—, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200.—.

Art. 11. Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12. Die Renten und Versicherungssummen, welche die wechselseitige Hilfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs Art. 92 Ziffer 9 und 10 unpfändbar.

Art. 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmässig dem Schullehrerberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die in Art. 15 normirte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15.— samt einfachem Zins à 4 % nachzuzahlen. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14. Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Die Anrechnung der früheren Dienstjahre durch Nachzahlung ist jedoch nicht gestattet.

Der freiwillige Austritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für den Ausschluss (Art. 15) vorgesehen sind.

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 167
Hülfskasse für die Volksschullehrer.

Art. 15. Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16. Die wechselseitige Hülfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von der gleichen Kommission verwaltet, welche die bisherige Hülfskasse besorgt.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton einstragend anlegen.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Ausrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hiezu berechtigt sind.

Sie wird die Gesuche um Auszahlung von Versicherungssummen samt den bezüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einlässlich berichten.

Art. 17. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzöglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18. Die Mitglieder der bisherigen Hülfskasse können zugleich in die wechselseitige Hülfskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15.— bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und ausserdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 15.— zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 1. Januar 1897, einen Staatsbeitrag von Fr. 15.— bezahlen.

Art. 19. Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungsweise einer Versicherungssumme nach Art. 10. kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der wechselseitigen Hülfskasse bestund.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 30.—, samt einfachem Zins à 4 0/0, nachzuzahlen.

Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 20. Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hülfskasse in die wechselseitige Hülfskasse im Sinne der vorstehenden Artikel ist nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet und erfolgt durch förmliche Erklärung nach festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäss obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 31. Dezember 1898 zu geschehen, kann aber bis dahin in drei gleichen Raten am 1. Mai 1897, am 31. Dezember 1897 und am 31. Dezember 1898 erfolgen.

Art. 21. In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hülfskasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die wechselseitige Hülfskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Art. 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die erste Prämienzahlung für die im Jahre 1896 patentirten Lehrer und Lehrerinnen erfolgt sofort auf Rechnung ihrer Gehaltszulage; gleichzeitig wird auch der Staatsbeitrag ausbezahlt.

Sl. 7. Règlement sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du Canton de Vaud. (Du 30 avril 1897.)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vu l'art. 9 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des régents et régentes, ainsi conçu: „Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi;“

Arrête:

Chapitre premier. — Pensions des régents et régentes.

Art. 1^{er}. Le régent breveté, qui compte trente années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

La régente brevetée, qui compte trente années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{2}{8}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

(Loi, art. 1^{er}.)

Art. 2. Le régent ou la régente qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique et des cultes.

Il produit, à l'appui de sa demande, l'attestation de vingt ans de régence qui lui a été délivrée par le Département, ainsi qu'un état complet de ses services dès lors.

Cet état doit être accompagné d'une déclaration des commissions scolaires constatant, pour chaque placé, le jour de l'entrée en fonctions et celui de la sortie.

Art. 3. Le régent breveté qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

La régente brevetée, qui se trouve dans le même cas, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{2}{8}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

(Loi, art. 2.)

Art. 4. Le régent ou la régente qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique et des cultes.

Il produit, à l'appui de sa demande, outre ses états de service accompagnés des pièces justificatives, la déclaration d'un médecin, constatant qu'il est dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection.

Le Département peut faire examiner par un médecin de son choix le régent ou la régente qui prétend être au bénéfice de l'art. 3; il peut aussi, pour en tenir compte cas échéant, s'enquérir des causes de la maladie ou de l'infirmité invoquée.

Art. 5. Si la maladie ou l'infirmité paraît devoir être temporaire, la pension n'est accordée que pour un temps limité.

Ce temps expiré, la pension peut être, sur une nouvelle déclaration médicale, accordée pour une nouvelle période ou définitivement.

Kanton Waadt, Règlement sur les pensions de retraite des régents 169
et régentes primaires.

Art. 6. Les régents et régentes qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que ceux qui sont destitués, perdent tout droit à la pension de retraite.

(Loi, art. 4, 1^{er} alinéa.)

Les régents et régentes qui après avoir quitté leurs fonctions les reprennent sont mis au bénéfice de toutes leurs années de service.

Art. 7. Dans les cas prévus par l'art. 61 de la loi sur l'instruction publique primaire, le Conseil d'Etat accorde, au régent ou à la régente mis hors d'activité de service, une indemnité ou une pension de retraite dont il fixe le chiffre.

Cette pension ne peut, en aucun cas, excéder les chiffres fixés aux articles 1 et 2 de la loi sur les pensions de retraite des régents et régentes.

(Loi, art. 4, alinéas 2 et 3.)

Art. 8. Les dispositions du présent règlement sont applicables aux maîtres spéciaux mis au bénéfice de la pension de retraite, en vertu de l'art. 5 de la loi.

Art. 9. Aucune pension de retraite ne peut être cumulée avec un traitement d'instituteur ou de maître dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal sauf au cas d'un remplacement temporaire d'une durée de moins de trois mois.

S'il s'agit d'une pension accordée après trente ans de service, elle est suspendue pendant les nouvelles fonctions que remplit le bénéficiaire dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal.

S'il s'agit d'une pension accordée pour cause de maladie ou d'infirmité, elle cesse définitivement, sauf le droit du régent ou de la régente de faire valoir, cas échéant, pour une nouvelle pension, ses années de service antérieures.

Art. 10. Les années de service doivent être complètes. Le temps qui s'écoule entre le moment où le régent quitte une place et celui où il entre dans une autre n'est pas compté.

Les intervalles pendant lesquels un régent ou une régente a dû suspendre ses fonctions pour cause de maladie ne sont pas déduits, lorsque le régent ou la régente a conservé sa place et que ces intervalles n'ont pas excédé six mois chacun.

Il est tenu compte, dans le nombre des années de service, des fonctions antérieures au brevet, ainsi que de celles qui ont été remplies dans une école secondaire du canton ou dans un établissement assimilé, par décision du Conseil d'Etat, aux écoles primaires, quant aux droits du personnel enseignant.

Art. 11. La pension date du jour où le bénéficiaire a cessé ses fonctions, à condition, toutefois, que la demande ait été faite dans le délai d'un mois dès cette date. Sinon, la pension ne pourra courir que du jour de la demande.

Elle cesse dès le jour du décès du bénéficiaire.

Chapitre II. — Pensions des veuves et des orphelins.

Art. 12. La veuve du régent breveté a droit, pendant son veuvage, à la moitié de la pension de retraite dont jouissait son mari ou à laquelle il aurait eu droit en cas de maladie.

Les orphelins du régent breveté ou de la régente brevetée ont droit au cinquième de cette pension chacun, jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions de la veuve et des orphelins ne peut excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

(Loi, art. 3.)

Art. 13. En cas de décès d'un régent pensionné ou en fonctions au moment de sa mort, la veuve et les orphelins adressent leur demande de pension de retraite au Département de l'instruction publique et des cultes.

Ils accompagnent cette demande :

- 1^o d'une déclaration de l'officier de l'état civil indiquant le jour du décès du régent, l'état nominatif des ayants-droit à la pension et la date de naissance de chacun des enfants ;
- 2^o des états de service du régent si ce dernier était en fonctions à l'époque du décès.

Les mêmes formalités doivent être observées lors du décès d'une régente, pensionnée ou en fonctions, qui laisse des orphelins de moins de 18 ans.

Art. 14. Les pensions de veuves datent du jour du décès du régent. Elles cessent dès le jour où la veuve meurt ou contracte un nouveau mariage.

Les pensions des orphelins partent du jour du décès de leur père ou mère. Elles cessent pour chaque enfant, soit au jour de sa mort, soit à celui où il atteint l'âge de 18 ans révolus.

Art. 15. Dans le cas où le régent décédé laisse une veuve et plus de deux enfants âgés de moins de 18 ans, les pensions de la veuve et de chacun des enfants sont réduites proportionnellement, de manière à ne pas excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

Quand l'une de ces pensions vient à cesser, les autres sont augmentées jusqu'à concurrence des limites fixées à l'art. 12.

Chapitre III. — Contribution annuelle des régents et régentes.

Art. 16. Les régents et régentes brevetés versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle qui est de fr. 50 pour les régents et de fr. 30 pour les régentes.

(Loi, art. 6.)

Art. 17. La contribution est payée par année civile. Elle est due proportionnellement au temps de service pendant l'année, à raison d'un quart de la contribution par trimestre ou fraction de trimestre.

Art. 18. Le régent ou la régente qui obtient son brevet, après avoir été auparavant en fonctions, verse à la caisse de l'Etat, dans les deux ans dès l'obtention du brevet, la contribution pour ses années antérieures de service.

Chapitre IV. — Dispositions diverses.

Art. 19. Sauf le cas prévu à l'art. 7 du présent règlement, toutes les décisions relatives aux pensions de retraite de régents et régentes sont prises par le Département de l'instruction publique et des cultes, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 20. Les pensions sont payées en quatre termes, soit à la fin de chaque trimestre de l'année civile.

Le bénéficiaire présente au receveur, à la fin de chaque trimestre, un acte de vie délivré par l'officier de l'état civil. Cet acte constatera, en outre, pour les veuves qu'elles ne sont pas mariées et pour les orphelins qu'ils n'ont pas atteint l'âge de 18 ans révolus.

L'acte de vie n'est pas nécessaire si le bénéficiaire est connu du receveur et se présente lui-même pour recevoir sa pension.

Art. 21. La pension des orphelins est payée à la mère s'ils vivent avec elle, sinon au tuteur.

Art. 22. Tout pensionné qui change de domicile doit en aviser immédiatement le Département de l'instruction publique et des cultes.

Chapitre V. — Dispositions transitoires et d'exécution.

Art. 23. Les régents et régentes qui ont obtenu la pension de retraite prévue par l'art. 2 de la loi du 1^{er} juin 1871 ne peuvent rentrer dans l'enseignement et bénéficier des dispositions de la loi du 15 février 1897 qu'après avoir fourni la preuve du rétablissement complet de leur santé.

Art. 24. La première contribution de fr. 50 pour les régents et de fr. 30 pour les régentes sera payée pour l'année 1897.

Les régents et régentes qui, durant la même année, seront mis au bénéfice de la pension de retraite, paieront la contribution complète.

Art. 25. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} mai 1897.

82. s. Loi modifiant l'art. 67 bis de la loi du 26 octobre 1895 (modifications à la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique et dispositions additionnelles) concernant l'instruction d'une caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines. (Du 12 mai 1897.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décète ce qui suit:

Article unique. L'art 67 bis de la loi du 26 octobre 1895 modifiant celle du 5 juin 1886 sur l'instruction publique est modifié comme suit:

Art. 67 bis. Il est institué une Caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines. Les statuts seront soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Sont tenues d'en faire partie:

1^o Toutes les fonctionnaires âgées de moins de 30 ans révolus;

2^o Toutes celles qui sont nommées à partir de la promulgation de la présente loi.

Peuvent aussi en faire partie les fonctionnaires qui auraient dépassé l'âge de 30 ans révolus à l'époque de la constitution définitive de la Caisse.

Chaque membre verse une cotisation annuelle qui n'est pas inférieure à 40 francs.

A titre de subvention, l'Etat versera directement à la dite Caisse pour chaque fonctionnaire non pensionnée, une allocation annuelle de 70 francs. Les communes verseront de même pour chaque fonctionnaire portée à leur compte une allocation annuelle de 40 francs.

Et, pendant dix années, à partir du jour où le nombre des membres dépassera celui de cinquante, l'Etat inscrira au budget cantonal une allocation de 4,000 francs, qui sera versée à la Caisse.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

VI. Hochschulen.

88. 1. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 10. Februar 1897.)

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (s. Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde: a. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr; — b. ein genügendes bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzugnis; — c. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3); — für alle

nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studirenden ein Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Abmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer andern Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. Alle Kantonsbürger haben ein Maturitätszeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission oder die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen Schulen von gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über genügende Vorkenntnisse zum Besuch einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes und das Reglement über die Zulassungsprüfung).

§ 4. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hochschulkommission über die Zulassung zur Immatrikulation; gegen einen abweisenden Beschluss derselben kann an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 5. Die regulären Immatrikulationen finden in der Woche des Semesterbeginns statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brette die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Fall einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 6. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetze bestimmte Einschreibgeld von 12 Franken, sowie eine Kanzleigebühr von 1 Fr. zu entrichten und sich in das Matrikelbuch einzutragen.

Stipendiaten des Kantons Zürich, sowie solche Studirende, welche innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre an der Universität immatrikulirt gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 41), sind von der Einschreibgebühr befreit. Studirende, welche ein Abgangszeugnis von einer andern Universität oder dem eidgen. Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studirende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 39 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 7. Bei der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgeld ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 8. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und den Studirenden darüber ein Empfangschein ausgestellt. Ausserdem erhält der Studirende nach der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Kollegienverzeichnis (§ 19) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 9. Der Studirende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell so bald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzuzeigen, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzunehmen ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzuzeigen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 10. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. Den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäss § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen:

2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w. (vgl. auch Anhang II, Nr. 1 u. 2).

§ 11. Jeder Studirende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von 3 Franken für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von 2 Franken für die Krankenkasse und einen solchen von 1 Franken für gemeinsame Ausgaben der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von dem erstgenannten Beitrag befreit.

§ 12. Für die Benutzungen derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studirenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 13. Die Legitimationskarte ist im Beginne jedes Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

§ 14. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullirung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden.

§ 16. Die Legitimationskarte gilt zugleich als Aufenthaltsbewilligung von seite der politischen Behörden.

§ 17. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studirende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

§ 18. Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; auch wird von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntnis gegeben.

Zweiter Abschnitt.

Einschreibung der Kollegien. Kollegienzeugnisse.

§ 19. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Kollegienverzeichnis, in welches eingetragen werden: *a.* durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht; — *b.* sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahung; — *c.* durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung, bei *b* und *c* unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 20. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Kollegienverzeichnisses bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Die Form der Erlassung des Honorars gegenüber den Studirenden bleibt den Fakultäten überlassen.

§ 21. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer

berechtigt, zu verlangen, dass der Studirende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 22. Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuches der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Anshingabe von Platzkarten anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 23. Diejenigen Studirenden, welche 3 Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens 6 Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitiert und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien, die Seminarübungen ausgenommen, nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden, und bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der fünften Woche nach Beginn des Semesters.

§ 24. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 25. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen anzustellen.

§ 26. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schluss gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin gewähren. In den Abmeldungsbescheinigungen ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorlesung besucht worden ist, anzugeben.

Dritter Abschnitt.

Disziplin.

§ 27. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

§ 28. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 29. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen, sind untersagt.

§ 30. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den schon in den §§ 9 und 14 angeführten, namentlich noch folgende: *a.* Vernachlässigung der Studien; — *b.* Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation; — *c.* Verletzung der den akademischen Lehrern gebührenden Achtung; — *d.* Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse; — *e.* leichtfertiges Schuldenmachen; — *f.* Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 31. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeibertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 32 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäss § 29 dieser Statuten

untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 32 Ziff. 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen (vgl. auch die Bestimmungen des Strafgesetzes im Anhang I).

§ 32. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden: 1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein; — 2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss; — 3. Geldbussen bis auf 24 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek; — 4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf 6 Tage; — 5. Unterschrift des Consilium abeundi; — 6. Consilium abeundi; — 7. Relegation.

§ 33. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf 6 Franken, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 23 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats und des Erziehungsdirektors.

§ 34. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senate beschlossen. Dieselbe besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 35. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 36. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu Händen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 37. Über die Wiederaufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von andern Universitäten relegiert worden sind, der Senatsausschuss.

§ 38. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 30 b) die Gebühr 60 Rappen mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

Vierter Abschnitt.

Abgang der Studirenden. Abgangszeugnis.

§ 39. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden: *a.* nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich; — *b.* durch Abgang von der Universität; — *c.* durch Immatrikulation an einer andern Universität; — *d.* durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 23; — *e.* infolge 1er Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation; — *f.* im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vgl. die nähern Bestimmungen für die Fälle *a—d* in § 6, für den Fall *e* in § 37.

§ 40. Jeder Studierende, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekskarten abzuliefern. Darauf empfängt er gegen Rückgabe des Empfangscheins (§ 8) die bei der Immatrikulation deponirten Schriften zurück.

§ 41. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studierende, nachdem er sich gemäss § 40 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität 3 Franken zu Gunsten der Kantonalbibliothek und 60 Rappen für Ausfertigung des Zeugnisses zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von ersterem Betrage befreit.

Behufs Eintragung der gehörten Kollegien in das Abgangszeugnis ist das Kollegienverzeichnis einzureichen, welches mit dem Abgangszeugnis wieder zurückgegeben wird. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen. Kann das Kollegienverzeichnis überhaupt nicht mehr vorgelegt werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Universität bezeugt.

Das Abgangszeugnis enthält ferner eine Bemerkung über das Betragen des Studierenden während seiner Studienzzeit. In derselben sind etwaige akademische Strafen (§ 32) zu erwähnen.

§ 42. Während ein Studirender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

Fünfter Abschnitt.

Die Auditoren.

§ 43. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden aufgenommen:

1. Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, die volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. unter der Bedingung einer besondern Erlaubnis des Erziehungsdirektors auch anderweitige, mindestens 18 Jahre alte Personen, besonders solche, welche sich auf die Maturitäts- resp. Zulassungsprüfung vorbereiten (vgl. § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen).

§ 44. Die Auditoren haben die Kollegienelder gleich den Studierenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studierenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 45. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluss des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 46. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 47. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von 3 Franken das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 48. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Listen des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmung.

§ 49. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 22. Juni 1894 aufgehoben.

§ 50. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den sämtlichen Studirenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

Anhang I. — Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871.

II. Abteilung. II. Titel: „Verbrechen gegen den Frieden“.

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, wenn er auch keine Körperverletzung oder bloss eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse bestraft. Erfolgt aber eine Tötung oder eine der in § 138 lit. a¹⁾ bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verwundung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersteren, sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft. Die Ärzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duell hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in milderer Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von 25 bis zu 100 Franken.

Anhang II. — Auszüge aus verschiedenen Verordnungen.

1. Preise für hervorragende Leistungen.

Zur Belebung des selbsttätigen wissenschaftlichen Eifers und Fleisses der Studirenden wird, abgesehen von dem Preisinstitut, sowie von den Bestimmungen für das philologisch-pädagogische Seminar, von dem Erziehungsrate jährlich eine Summe ausgesetzt, welche zu semesterweiser Vergebung von Preisen an solche Studirenden der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät, welche sich in schriftlichen wissenschaftlichen Übungen durch vorzügliche Leistungen hervorgetan haben, verwendet werden kann.

Über die Zuerkennung solcher Preise entscheidet am Ende des Semesters der Erziehungsdirektor auf das abgegebene motivirte Gutachten der betreffenden Fakultät.

¹⁾ § 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper und die Gesundheit eines andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden:

a. Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.

Diejenigen Semesterarbeiten, welche mit Preisen ausgezeichnet wurden, können von den Fakultäten den Studirenden als schriftliche Promotionsprüfungsarbeiten angerechnet werden.

Ausser den Semesterpreisen werden für alle Fakultäten am Stiftungstage der Hochschule (29. April) Preisaufgaben verkündet, für welche eine zweijährige Bearbeitungsfrist besteht. Die näheren Vorschriften über Bearbeitung dieser Aufgaben, über die Höhe der Haupt- und Nahepreise etc. sind in besonderen Statuten enthalten, welche beim Pedell einzusehen und zu beziehen sind. Die laufenden Preisaufgaben sind jederzeit am schwarzen Brett angeschlagen und im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt.

2. Verpflegung der Studirenden in Krankheitsfällen.

Jeder Studirende geniesst nach Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Sanitätsdirektion vom 8. Dezember 1886 gegen Entrichtung eines Semesterbeitrages von 2 Franken, in Erkrankungsfällen, welche eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen, freie Verpflegung im Kantonsspital Zürich, ausnahmsweise auch im Kantonsspital Winterthur bis zu einer Dauer von 49 Tagen. Zwei Studirende erhalten eventuell ein gemeinsames Zimmer in der Abteilung für Privatranke, wenn nicht die Natur der Krankheit Isolirung erfordert.

Die Studirenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen das Recht der Benutzung der Abteilung für Privatranke im Falle des Platzmangels erlischt, dagegen freie Verpflegung im Kantonsspital zugesichert bleibt, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen.

Endlich können auch erkrankte Studirende, welche in ihrer Wohnung bleiben, sobald sie unbemittelt sind, durch die Poliklinik freie Behandlung und unter Umständen auch freie Arznei erhalten.

81. 2. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 1./9. Dezember 1897.)

§ 1. Gemäss § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muss wenigstens das eine aus einer anderen Abteilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 4).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. einen kurzen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (*curriculum vitæ*);
2. genügende Zeugnisse darüber, dass er ein Triennium des akademischen Kurses zurückgelegt hat, von dem mindestens zwei Semester an der zürcherischen Hochschule verbracht worden sind;
3. ein genügendes Sittenzeugnis;
4. eine selbstverfasste wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muss.

Kanton Zürich, Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen 179
Fakultät der Hochschule Zürich.

In besonderen Fällen kann das sub 2 bemerkte Erfordernis durch Sektionsbeschluss erlassen werden.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluss der Sektion unterliegen, kann an Stelle der unter 4 geforderten Dissertation in Manuskript eine Druckschrift angenommen werden.

Nur diejenigen Kandidaten können auf Absolvierung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, welche ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 4. Zur Wegleitung für die Kandidaten dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer.

I. Hauptfächer.

A. Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie und Psychologie). — Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, einschliesslich Schulkunde und Psychologie).

B. Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Sprache und Literatur der semitischen Völker. — Hebräische Sprache und Literatur. — Arabische Sprache und Literatur. — Syrische Sprache und Literatur. — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen. — Altindische Philologie. — Klassische Philologie. — Klassische Archäologie. — Deutsche Sprache und Literatur. — Germanische Linguistik. — Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Italiens. — Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

C. Geschichte und Kunstgeschichte.

Allgemeine Geschichte. — Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde. — Schweizergeschichte (unter Voraussetzung voller Kenntnis der allgemeinen Geschichte). — Kunstgeschichte (Geschichte der Kunstentwicklung vom Beginne der christlichen Ära bis zur neuesten Zeit).

II. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen, und ausserdem noch folgende Spezialfächer:

A. Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie. — Geschichte der neueren Philosophie. — Psychologie. — Ästhetik. — Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

B. Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Neubiblische jüdische Literatur. — Sanskrit. — Altiranische Sprachen. — Griechische Sprache und Literatur. — Griechische Antiquitäten. — Lateinische Sprache und Literatur. — Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. — Römische Antiquitäten. — Geschichte der alten Kunst. — Griechische Epigraphik. — Lateinische Epigraphik. — Deutsche Literaturgeschichte. — Altnordisch. — Gotisch, Alt- und Mittelhochdeutsch. — Angelsächsische Sprache und Literatur. — Englische Literatur (mit Kenntnis der Sprache des betreffenden Zeitraums). — Geschichte der rätischen Sprache und Literatur. — Geschichte der rumänischen Sprache und Literatur. — Geschichte der portugiesischen Sprache und Literatur.

C. Geschichte und Geographie.

Alte Geschichte. — Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. — Paläographie und Diplomatik. — Geographie.

Als selbstverständlich wird dabei betrachtet, dass das gewählte Nebenfach nicht in dem Hauptfach des Kandidaten enthalten ist.

Über die Zulassung hier nicht verzeichneter Fächer, sowie über die Zulässigkeit der vom Kandidaten gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfächern entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fakultät.

§ 5. Der Dekan übermittelt die Eingabe zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Akten, begleitet von ihren schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu Händen der Sektion zurück.

§ 6. Ist der Antrag auf Zulassung von seite der (des) Referenten bedingungslos erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind dieselben zu erfüllen, bevor der Kandidat zur weiteren Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Sektion, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluss von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 18.

§ 7. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache verlangt, die einen mühelosen Verkehr in Wort und Schrift ermöglicht.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäss die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 9. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensiert, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem für die Mitglieder der Sektion zur Einsicht aufgelegt.

§ 10. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium vor versammelter Sektion, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 11. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Sektion durch besondere Einladung von demselben in Kenntnis.

§ 12. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät als Examinatoren zuzuziehen.

§ 13. Nach Beendigung der auf nicht länger als $2\frac{1}{2}$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Sektion die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten vor.

§ 14. Denjenigen Bewerbern, welche die zürcherische Diplomprüfung für Kandidaten des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von $1\frac{1}{2}$ Stunden beschränkt. Modifikationen in dieser teil-

Kanton Zürich, Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen 181
Fakultät der Hochschule Zürich.

weisen Erlassung, oder Ausdehnung derselben auf solche Kandidaten, die für das zürcherische Diplom ein Äquivalent zu bieten im stande sind, unterliegen, als Ausnahmefälle, einem Spezialbeschluss der Fakultät, zu welchem zwei Drittel der anwesenden Sektionsmitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 15. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 16. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude; — 2. magna cum laude; — 3. cum laude; — 4. rite.

Anserdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten der Dissertation ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 17. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Sektion nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 18. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 19. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innert Jahresfrist drucken zu lassen und 175 Exemplare, auf deren Titel Ort der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitæ beigedruckt sein muss, an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum vitæ zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmässig stattgefunden, oder die Fakultät nicht in besonderen Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 20. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan, sowie dem oder den Referenten zwei, dem Rektor und jedem Mitglied der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

§ 21. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 22. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 16) enthalten.

§ 23. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, anderseits von dem Dekan und dem Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem Doktoranden zugestellt, der erst von da an berechtigt ist, den Dokortitel zu führen.

§ 24. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion eines, je eines kommt in das Archiv der Sektion, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 25. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen 310 Franken.
a. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung

der in § 3 bezeichneten Aktenstücke der Kanzlei der Universität zu Händen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.

- b. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 230 entrichtet, welche der Examinand der Kanzlei zu Händen des Dekans spätestens drei Tage nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung, jedenfalls vor Beginn der letztern, einzuhändigen hat. Davon bleiben Fr. 120 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte; dagegen ist eine zweite mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 26. Die Gebühren verteilen sich in folgender Weise:

- a. Von den für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten eingegangenen Fr. 80 erhalten die Referenten (resp. der Referent), welche die schriftlichen Arbeiten (resp. die schriftliche Arbeit) stellten und beurteilten (§§ 8 und 9) Fr. 20 zu gleichen Teilen. Fällt die schriftliche Prüfung weg (§ 14), so erhält die Sektionskasse Fr. 20. Die übrigen Fr. 60 kommen den (dem) Referenten über die Dissertation zu.

- b. Von den für die mündliche Prüfung und die Promotion zu entrichtenden Fr. 230 erhalten:

1. die Mitglieder der Sektion als Präsenzgeld	Fr. 120
2. der Rektor	15
3. der Sekretär der Hochschule	30
4. der Pedell	20
5. die Kantonalbibliothek	35
6. die Sektionskasse	10

Summa Fr. 230

Bei Abweisung des Bewerbers nach der mündlichen Prüfung fallen die vier letzteren Beiträge dahin.

Die Präsenzelder werden unter die anwesenden Mitglieder der Sektion so verteilt, dass der Dekan und die Examinatoren je zwei Teile, die übrigen Mitglieder je einen Teil erhalten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung (Ehrenpromotion).

§ 27. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 28. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Sektion.

§ 29. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Sektionsmitglieder erforderlich. Die schliessliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 30. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 21—24 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 31. Gegenwärtige Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 in Kraft und es wird dadurch diejenige vom 10. November 1892 aufgehoben.

85. s. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Vivisektion
(§ 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Schutz der Tiere).
(Vom 13. September 1897.)

§ 1. Vivisektionen, d. h. die Vornahme blutiger Operationen an lebenden Tieren, sowie aller Experimente, welche die Lebensverhältnisse der Tiere in einer Weise verändern, dass vorübergehende oder andauernde schmerzhaft Zustände erzeugt werden, sind einzig und allein zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet.

§ 2. Die erlaubten Vivisektionen dürfen nur in den nachstehenden Instituten und Abteilungen kantonaler Heil- und Lehranstalten vorgenommen werden:

Medizinische Fakultät der Hochschule, Tierarzneischule, zoologische und hygienische Institute der Hochschule und des Polytechnikums.

§ 3. Die Vornahme solcher Vivisektionen ist nur den Direktoren resp. Fachlehrern der in § 2 genannten Institute gestattet, den Assistenten nach Anordnung und unter spezieller Aufsicht und Verantwortlichkeit derselben.

§ 4. Die Vivisektionen sind auf das unumgänglich notwendige Mass zu beschränken. Über diese ist von den Direktoren resp. Fachlehrern ein genaues Verzeichnis über Zahl und Zweck der Vivisektionen, sowie über die Art der verwendeten Tiere zu führen. Dieses Verzeichnis ist nach jedem Semester der Erziehungsdirektion zur Verwendung im Rechenschaftsberichte einzugeben.

§ 5. Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen und durch ausreichende Narkose schmerzlos zu gestalten.

§ 6. Nicht als Vivisektionen im Sinne von § 3 des Gesetzes betreffend den Schutz der Tiere werden betrachtet und bleiben daher durch das Verbot unberührt:

- a. Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung und bei der Tierheilkunde notwendig sind.
- b. Injektionen (Einspritzungen) zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Menschen und Tiere.

§ 7. Übertretung der vorstehenden Vorschriften wird nach der Grösse der dem Tiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gesinnung und des gegebenen Ärgernisses mit Polizeibusse von 10 bis 500 Franken bestraft, welche in schwereren Fällen oder im Rückfall verdoppelt und mit Gefängnis bis auf 3 Monate verbunden werden kann.

In geringfügigen Fällen darf die Busse ausnahmsweise bis auf 5 Franken herabgesetzt werden (§ 4 des Gesetzes betreffend den Schutz der Tiere vom 22. Dezember 1895).

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

86. s. Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien an der Hochschule Zürich. (Vom 24. März 1897.)

§ 1. Unbemittelte, aber tüchtige Kantonsangehörige können für die durchschnittliche Dauer der Studienzzeit an der zürcherischen Universität oder am eidgenössischen Polytechnikum mit jährlichen Stipendien von Fr. 100 bis 600 unterstützt werden.

Ebenso werden für zürcherische Studierende, welche sich an den genannten Anstalten durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet und soweit möglich ein Examen abgelegt haben, zum Zwecke des Besuches einer auswärtigen höhern Unterrichtsanstalt Stipendien ausgesetzt, deren Betrag je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen wird.

Ausnahmsweise können auch Unterstützungen an Kantonsangehörige verabreicht werden, welche die zürcherische Universität besuchen, aber infolge

eines unregelmässigen Bildungsganges nachträglich noch das Maturitätszeugnis und die Immatrikulation zu erwerben haben.

§ 2. An jeder Fakultät beziehungsweise Fakultätssektion der Universität sind überdies vier ganze oder eine entsprechende Anzahl halber Freiplätze verfügbar.

§ 3. Die Stipendiaten an der Universität sind von den Immatrikulationsgebühren und den Jahresbeiträgen, die Inhaber von Freiplätzen überdies von der Entrichtung der Kollegengelder an die besoldeten Professoren befreit.

§ 4. Die Bewerbung um ein Stipendium oder einen Freiplatz geschieht innerhalb der jeweiligen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist bei der Erziehungsdirektion durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung eines Studienzeugnisses, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, für welche letztern die Formulare bei der Kanzlei zu beziehen sind.

In der Anmeldung sollen auch allfällige anderweitige Unterstützungen unter Angabe des Betrages zur Kenntnis gebracht werden.

§ 5. Die Verteilung der Stipendien und Freiplätze findet alljährlich um Ostern für das folgende Schuljahr durch den Erziehungsrat statt.

Ein allfälliger Stipendienrest gelangt nach erfolgter Ausschreibung bei Beginn des Wintersemesters zur Verteilung.

§ 6. Den Stipendiaten wird zur Pflicht gemacht, sich bei den Professoren, deren Vorlesungen sie hören, persönlich vorzustellen.

§ 7. Die Stipendiaten sind der Aufsicht eines Inspektors unterstellt, welcher auf eine Amtsdauer von drei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit vom Erziehungsrat ernannt wird.

§ 8. Sämtliche Stipendiaten haben sich tadelloser Haltung im allgemeinen und unausgesetzten Eifers in ihren Studien zu befleissen.

§ 9. Die Stipendiaten an der Universität übernehmen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a. Beratung des Inspektors je am Anfang des Semesters vor Inskription der Kollegien über Auswahl der Vorlesungen und Plan der Privatstudien.
- b. Einlieferung einer wissenschaftlichen Arbeit über ein selbstgewähltes Thema jeweilen am Schluss des Wintersemesters an den Inspektor.
- c. Absolvierung der ordnungsgemässen Fachexamen mit Vorlegung der betreffenden Zeugnisse beim Inspektor.

§ 10. Den Stipendiaten am eidgenössischen Polytechnikum liegen folgende besondere Verpflichtungen ob:

- a. Mitteilung an den Inspektor zu Anfang jedes Semesters über die zu hörenden Kollegien.
- b. Vorweisung des Zeugnisses (Matrikel-Auszug) beim Inspektor am Schluss jedes Semesters.
- c. Regelmässige Benutzung der für die betreffende Studienrichtung bestehenden Repetitorien.
- d. Absolvierung der Diplomprüfungen mit Vorlegung der betreffenden Zeugnisse beim Inspektor.

§ 11. Die Stipendiaten an auswärtigen Lehranstalten haben nach Ablauf jedes Semesters dem Inspektor zu Händen des Erziehungsrates einen von Zeugnissen begleiteten eingehenden Bericht, insbesondere über die von ihnen besuchten Kollegien, über ihre privaten Arbeiten, über den allgemeinen Einfluss ihres Aufenthaltes auf die Förderung ihrer Studien, sowie über dessen ökonomische Anforderungen zu übersenden. Studierende, welche zur Ausbildung in den neuern Sprachen sich auswärts aufhalten, erstatten diesen Bericht in einer der Sprachen ihres Studiums.

§ 12. Dem Inspektor fallen nachstehende Pflichten und Befugnisse zu:

- a. Aufsicht über das Verhalten der Stipendiaten im allgemeinen.
- b. Wegleitung an die Stipendiaten für zweckmässigen Studiengang.
- c. Einholung von Berichten über Fleiss und Fortschritte der Stipendiaten von den Dozenten beziehungsweise von der Kanzlei des eidgenössischen Schulrates.
- d. Prüfung der Jahresarbeiten.
- e. Abfassung des Jahresberichtes an die Erziehungsdirektion.
- f. Abgabe eines Gutachtens über die Stipendienverteilung an den Erziehungsrat.
- g. Teilnahme an der Verhandlung über die Verteilung der Stipendien mit beratender Stimme.

§ 13. Der Inspektor ist berechtigt, für die Beaufsichtigung und Beratung der Stipendiaten an der Universität, sowie für die Beurteilung ihrer Arbeiten die Mitwirkung der Dozenten, insbesondere der Dekane der Fakultäten, soweit nötig in Anspruch zu nehmen.

§ 14. Dem Inspektor steht die Befugnis zu, statt der von den Stipendiaten der Universität einzuliefernden wissenschaftlichen Jahresarbeit auch eine während des Jahres im Unterricht gelieferte Arbeit anzunehmen.

Ebenso kann der Inspektor in Ausnahmefällen aus gewichtigen Gründen einen Stipendiaten von der Lieferung einer Jahresarbeit dispensiren.

§ 15. Die Ausrichtung der Stipendien an der zürcherischen Universität und am Polytechnikum findet in der Regel quartalweise, diejenige für den Besuch auswärtiger höherer Unterrichtsanstalten in der Regel semesterweise statt.

§ 16. Wenn ein Stipendiat durch ungenügende Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten sich der Unterstützung als unwürdig erweist, kann der Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten des Inspektors das zugesprochene Stipendium jederzeit zurückziehen und in schwerern Fällen die erteilten Stipendien ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 17. Das vorstehende Regulativ tritt sofort in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Durch dasselbe wird der erziehungsrätliche Beschluss rücksichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten an der Hochschule, datirt den 26. März 1862, aufgehoben.

87. s. **Reglement für das englische Seminar an der Hochschule Bern.** (Vom 30. November 1897.)

§ 1. An der Hochschule Bern besteht unter der Leitung des Professors der englischen Philologie ein Seminar, welches die wissenschaftliche, d. i. sprachgeschichtliche und literaturhistorische und die praktische Ausbildung seiner Mitglieder in der englischen Sprache zum Zwecke hat.

§ 2. Dieses Seminar zerfällt in zwei Sektionen: eine ältere, die sich mit den ältern Sprachstufen (Alt- und Mittelenglisch) und eine neuere, die sich mit dem Neuenglischen beschäftigt.

§ 3. Jede Sektion hält wöchentlich eine bis zwei Übungsstunden, in welchen die Teilnehmer Sprach- und Literaturdenkmäler teils in sprachlicher und literarischer Hinsicht interpretiren, teils kursorisch lesen und in welchen möglichst in Zusammenhange mit den theoretischen Vorlesungen praktische Übungen in der Handhabung der modernen englischen Sprache abgehalten werden.

§ 4. Jeder immatrikulierte Hörer der Universität kann auf persönliche Anmeldung beim Vorsteher hin Mitglied des Seminars werden und verpflichtet sich dadurch für das betreffende Semester zur unausgesetzten Beteiligung an den Übungen in der betreffenden Abteilung. Auch sind von den Mitgliedern beider Abteilungen selbständige, schriftliche Seminararbeiten zu liefern.

§ 5. Die schriftlichen Arbeiten sind vom Vorsteher zu zensiren und bei besonderer Tüchtigkeit auf seinen Antrag von der Erziehungsdirektion zu prämiiren.

§ 6. Den Mitgliedern der neuern Sektion des Seminars ist im Einverständnis mit den betreffenden Lehrern die Anwesenheit in den einschlägigen Unterrichtsstunden am städtischen Gymnasium gestattet. Auf besondere Empfehlung des Vorstehers kann sie der betreffende Lehrer gelegentlich zum Unterricht unter seiner Kontrolle zulassen.

§ 7. Für das englische Seminar wird eine Seminarbibliothek gegründet, welche, insoweit nicht andere, den Mitgliedern zugängliche Bibliotheken dieses Bedürfnis befriedigen, enthalten soll: 1. Unentbehrliche literarische Hilfsmittel allgemeinen Inhaltes, als: grössere Wörterbücher und Grammatiken, literarhistorische Nachschlagewerke, fachwissenschaftliche Zeitschriften etc. etc.; — 2. diejenigen Bücher, welche zu einer gründlichen Interpretation des für jedes Semester gewählten Übungsstoffes nötig sind, als: grössere komplette Ausgaben des betreffenden Schriftstellers, Monographien über denselben, Spezialwörterbücher etc. etc. Hiefür wird jährlich ein entsprechender, von der Hochschulbibliothek, in deren Eigentum die angeschafften Werke übergehen, zu leistender Kredit ausgesetzt. — Der Senior ist Bibliothekar.

§ 8. Der Vorsteher des Seminars erstattet alljährlich der Erziehungsdirektion über die Verhältnisse desselben Bericht.

88. e. Reglement für die Laboratorien der Hochschule Bern. (Vom 21. April 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Erwägung, dass mehrere neue Laboratorien erstellt worden sind, in der Absicht, die Benützung der Laboratorien gleichmässig zu ordnen, erlässt folgendes Reglement:

I. Innere Ordnung.

§ 1. Jedes Laboratorium steht unter der Leitung des Hochschullehrers, für dessen Unterricht es erstellt worden ist.

§ 2. Der betreffende Professor wacht darüber, dass das Laboratorium stets in gutem, reinlichem Zustand erhalten werde und erlässt behufs Verhütung von Beschädigungen am Gebäude, an den Gas- und Wasserleitungen und am Mobiliar die nötigen Weisungen.

§ 3. Der Professor sorgt dafür, dass mit dem Gas- und Wasserverbrauch kein Missbrauch getrieben, und dass bei Anwendung von Chemikalien und dgl. Sparsamkeit beobachtet werde.

§ 4. Der Professor ist für die Folgen von arger Nachlässigkeit im Betrieb des Laboratoriums, wie Offenlassen von Wasser- und Gasleitungen nach den Übungen, persönlich verantwortlich.

§ 5. Die Laboratorien dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und vor 8 Uhr morgens im Winter geöffnet werden; sie sind spätestens um 6 Uhr abends zu schliessen.

§ 6. Die Laboratorien werden an den Sonntagen und Feiertagen geschlossen, und es darf an diesen Tagen daselbst nicht gearbeitet werden.

§ 7. Desgleichen werden die Laboratorien während der Hochschulferien geschlossen.

Ausgenommen von dieser Massregel sind die den Professoren zu ihrem persönlichen Gebrauch gestellten Laboratorien, die Laboratorien der Kliniken, und diejenigen, in denen von Professoren Ferienkurse gehalten werden, welche von der Erziehungsdirektion bewilligt worden sind.

§ 8. Es ist untersagt, in den allgemeinen Arbeitssälen schädliche Stoffe ausserhalb der geschlossenen Abzüge zu verdampfen oder herzustellen.

§ 9. Die Professoren sind befugt, für durch die Studirenden begangene Nachlässigkeiten und Missbräuche in der Benützung der Laboratorien Bussenbestimmungen zu erlassen.

Die Bussen werden zu Anschaffungen für die Institutsbibliothek verwendet.

II. Laboratoriumsgebühren.

§ 10. Jeder Studirende, der in einem Laboratorium einen Platz belegt, hat, im Sommersemester bis zum 8. Mai, im Wintersemester bis zum 8. November, beim Hochschulverwalter eine Barkaution von Fr. 20 zu hinterlegen, welche für die Beschädigung oder Zerstörung aller zum Arbeitsplatz gehörenden Gegenstände haftet.

Nach Ablauf eines jeden Semesters hat der Studirende eine vom Professor ausgestellte Bescheinigung über den Zustand jener Gegenstände dem Hochschulverwalter vorzulegen, welcher dann die Kaution nach billigen Abzügen für nicht mehr vorhandene oder beschädigte Gegenstände zurückerstattet.

§ 11. Für jeden in einem der chemischen Laboratorien belegten Platz werden den Studirenden die nötigen Utensilien, sowie die Reagentien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Alles andere haben sie selber zu bezahlen.

§ 12. Die Doktoranden, sowie die Praktikanten, welche nicht zur Studentenschaft gehören, zahlen für die Benützung der Laboratorien und für ihre praktischen Übungen im bakteriologischen und im physiologischen Institut Fr. 50 im Semester.

Ausserdem haben sie alle Chemikalien zu bezahlen.

§ 13. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

89. 7. Reglement über die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule Bern. (Vom 23. Februar 1897.) [Aufgehoben und ersetzt durch das neue Reglement vom 2. März 1898 (siehe Beilage).]

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Der Verwalter der Hochschule und der Tierarzneischule steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Verfügungen und Weisungen er auszuführen und zu befolgen hat.

Art. 2. Er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder, sowie überhaupt aller Einnahmen der Hochschule und der Tierarzneischule und führt die bezüglichen Bücher. Zu diesem Zwecke wohnt er den Immatrikulationen und Schüleraufnahmen bei.

Desgleichen besorgt er den Bezug der Eintrittsgelder für die Studentenkassen und für die Hochschulbibliothek.

Art. 3. Er besorgt ferner den Bezug der Kollegengelder für die Professoren. Das Nähere hierüber wird vom akademischen Senat bestimmt.

Art. 4. Er nimmt die Bestellungen der Professoren für die denselben unterstellten Institute entgegen und prüft sie in Bezug auf ihre Notwendigkeit. Gegenstände, deren Preis Fr. 200 nicht übersteigt, schafft er, unter möglichster Berücksichtigung schweizerischer Lieferanten, selber an. Für die Fr. 200 übersteigenden Gegenstände hat er die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Bei Bestellungen von Apparaten und Büchern wird er vorerst nachsehen, ob dieselben nicht bereits vorhanden sind und von mehreren Professoren gebraucht werden können.

Art. 5. Über sämtliche Bestellungen ist eine Kontrolle zu führen, in welcher der gekaufte Gegenstand mit dessen Preis und das bestellende Institut anzumerken sind.

Art. 6. Sobald die bestellte Ware angekommen ist, hat der Verwalter dieselbe zu prüfen und die Faktur, wenn er sie richtig findet, mit seinem Visum versehen, der Erziehungsdirektion zu übermitteln.

Art. 7. Desgleichen und unter Anwendung obiger Regeln besorgt er die für die allgemeine Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule nötigen Anschaffungen und Bestellungen.

Art. 8. Sämtliche vom Verwalter gekauften Gegenstände, die nicht durch den Gebrauch untergehen, sollen pünktlich ins Inventar, zu welchem sie gehören, eingetragen werden. Das Inventar eines jeden Institutes wird jährlich einmal und zwar nach Jahresschluss dem Direktor des Institutes vorgelegt, der es mit seinem Visum versehen dem Verwalter wieder zustellt.

Art. 9. Der Verwalter wacht darüber, dass in der Hochschule und den Instituten die grösste Sparsamkeit beobachtet werde. Zu diesem Zwecke hat er die einlaufenden Bestellungen mit den dem betreffenden Institute bereits gemachten Lieferungen zu vergleichen und durch häufige Besuche in der Hochschule und ihren Hilfsanstalten, sowie in der Tierarzneischule, sich zu überzeugen, dass überall gute Ordnung gehalten wird. Dies gilt namentlich bezüglich des Verbrauchs von Brennmaterial, Gas und Wasser.

Er wird allfällige Übelstände, welche die Behörde veranlassen können, einzuschreiten, sofort der Erziehungsdirektion anzeigen.

Art. 10. Am Anfang des Semesters hat jeder in einem Laboratorium arbeitende Praktikant dem Hochschulverwalter den Betrag von Fr. 20 einzuzahlen als Hinterlage für die von ihm benützten Apparate und Hilfsmittel und als Ersatz für allfällige Beschädigung oder Zerstörung derselben. Dieser Betrag wird den Praktikanten beim Austritt aus dem betreffenden Institut zurückvergütet, insofern keine Beschädigungen der benützten Gegenstände vorgekommen sind.

Art. 11. Wenn der Verwalter an den Gebäulichkeiten Beschädigungen wahrnimmt, so hat er der Erziehungsdirektion zu Händen der Baudirektion Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 12. Der Verwalter führt das Inventar der Hochschule, der Tierarzneischule und sämtlicher Hilfsanstalten.

Art. 13. Er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten. Er ist befugt, wenn er offenbare Nachlässigkeiten bemerkt, ihnen Weisungen zu erteilen. Allfällige Anstände werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

Anhaltende Pflichtenvernachlässigung eines Angestellten ist der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Direkte Anschaffungen durch die Angestellten sind nur so weit zu gestatten, als sie unumgänglich notwendig sind.

Art. 14. Der Verwalter übernimmt diejenigen Skripturen, welche vom Abwart der Hochschule nicht besorgt werden können. Er besorgt namentlich den Druck der Kollegienhefte, Kollegienbogen, Zirkulare, Biekkarten und dergleichen.

Art. 15. Dieses Reglement ersetzt das provisorisch auf ein Jahr in Kraft gesetzte Reglement vom 31. Dezember 1895.

90. s. Ordnung für die Benützung der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel (Universitätsbibliothek Basel). (Vom 5. März 1897.)

§ 1. Die Bibliothek ist täglich geöffnet mit Ausnahme 1) der Sonntage, 2) des Weihnachts- und des Neujahrstages und des Tages vor denselben, 3) der drei Fastnachtmittage, 4) der Tage von Donnerstag vor bis Montag nach

**Kanton Baselstadt, Ordnung für die Benützung der Öffentlichen Bibliothek 189
der Universität Basel.**

Ostern, 5) des Himmelfahrtstages, 6) des Samstags vor und des Montags nach Pfingsten, 7) zweier Wochen in der ersten Hälfte August, 8) des Tages der Rektoratsfeier der Universität.

§ 2. Das Ausleihzimmer ist geöffnet 10—12¹/₂ Uhr vormittags und 2¹/₂—5 Uhr nachmittags. Während dieser Stunden können Bücher sowohl abgeholt als zurückgebracht werden.

§ 3. Zum Entleihen von Büchern nach Hause wird die Hinterlegung eines Bürgscheines verlangt

1. von Studierenden, sowie allen denjenigen Personen, die keine selbständige Stellung innehaben,
2. von Personen, die den Beamten der Bibliothek unbekannt und nicht auf sonstige Weise empfohlen sind.

Die Bürgscheine haben 2 Jahre Gültigkeit; Formulare zu solchen sind im Ausleihzimmer unentgeltlich zu beziehen.

Als Bürgen werden in Basel ansässige Personen angenommen, die vermöge ihrer Stellung die erforderliche Sicherheit gewähren.

§ 4. Wer ein Buch zu entleihen wünscht, hat einen mit Unterschrift versehenen Bestellzettel entweder in den an der Bernoullistrasse angebrachten Schalter zu legen oder frankirt durch die Post unter der Adresse „Universitätsbibliothek Basel“ und mit dem Vermerke: „Bestellscheine“ einzusenden. Die bis 9, 10, 11 Uhr vormittags und 2¹/₂, 3¹/₂ Uhr nachmittags bestellten Bücher stehen je eine Stunde nach diesen Terminen zur Ausgabe bereit.

Bücher, für welche die Bestellzettel in den Kasten im Universitätsgebäude bis 7 Uhr abends eingelegt werden, stehen am folgenden Tage von 10 Uhr vormittags an zur Ausgabe bereit.

§ 5. Die Ausgabe der Bücher findet statt gegen Ausfüllung der im Ausleihzimmer aufliegenden Formulare, die den genauen Titel des Werkes, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthalten müssen. Für jedes entlehnte Werk ist ein besonderer Empfangsschein erforderlich. Dieser wird bei Rücklieferung des Werkes zurückgegeben.

Es können die Empfangsscheine auch als Bestellscheine verwendet werden; in diesem Falle ist für jedes Werk ein besonderer Schein anzustellen. Formulare zu solchen Scheinen sind im Ausleihzimmer und beim Pedell, 25 Stück à 10 Cts., erhältlich.

§ 6. Ist ein verlangtes Buch ausgeliehen oder nicht ausleihbar, so wird der Bestellzettel dem Besteller zurückgegeben. Ist ein verlangtes Buch nicht vorhanden, so wird der Bestellzettel zum Zwecke der Berücksichtigung bei den Anschaffungen zurückbehalten.

§ 7. Bücher, die nicht innerhalb dreier Tage nach der Bestellung in Empfang genommen worden sind, werden an ihren Platz zurückgebracht und müssen von neuem bestellt werden.

§ 8. Die Entleiher sollen nicht mehr als 12 Bände gleichzeitig in Händen haben. Zur Überschreitung dieser Zahl sind die Lehrer der hiesigen höheren Unterrichtsanstalten ohne weiteres berechtigt, während die übrigen Benützer hierfür die Einwilligung des Oberbibliothekars nachzusuchen haben.

§ 9. Besonders wertvolle Werke, Karten, ungebundene Zeitschriftenhefte, sowie wissenschaftliche Jahresberichte werden nur in Ausnahmefällen und nur für eine kürzere Dauer, bibliographische Nachschlagebücher u. dgl. nie ausgeliehen.

Für die Entlehnung von Handschriften und Inkunabeln bedarf es der Einwilligung des Oberbibliothekars.

§ 10. Nach vorausgegangener Bekanntmachung am schwarzen Brett und in den Zeitungen findet alljährlich gegen Ende des Sommersemesters eine Revision statt, zu der die ausgeliehenen Bücher zurückzugeben sind. Ausser-

dem haben Studierende am Ende jedes Semesters die entlehnten Bücher zurückzuliefern,

§ 11. Die Universitätslehrer sind berechtigt, Bücher, deren Leihfrist nach § 10 abgelaufen ist, noch ein weiteres Jahr zu behalten; in diesem Fall haben sie in der Woche vor der Revision mündlich oder schriftlich eine darauf bezügliche Anzeige an die Bibliotheksverwaltung zu richten.

Den übrigen Benützern kann auf ein genügend motivirtes und ebenfalls in der Woche vor der Revision gestelltes Begehren hin die Verlängerung der nach § 10 abgelaufenen Leihfrist zugestanden werden.

Die Leihfrist wird nur einmal verlängert; nachher muss das Buch zurückgegeben resp. vorgewiesen und von neuem bestellt werden.

§ 12. Für Werke, die in Universitätsinstituten längere Zeit zu bestimmten Zwecken benützt werden müssen, gilt die in § 10 festgesetzte Leihfrist nicht. (Vergl. jedoch § 13 Nr. 3.)

§ 13. Zur Rückgabe wird schriftlich aufgefordert

1. wer ein von einem anderen Besteller verlangtes Buch schon über einen Monat lang benützt hat,
2. wer ein entlehntes Buch innerhalb der Ausleihfrist (§§ 10, 11) nicht zurückbringt,
3. wer ein Buch in Händen hat, das im Interesse des Bibliotheksdienstes zurückverlangt werden muss.

Für die in diesen Fällen geforderte Rückgabe wird jeweilen eine Frist von mindestens 3 Tagen angesetzt. Wird der Rücklieferungstermin nicht eingehalten, so wird das Buch durch den Bibliotheksdienner abgeholt, an den für jeden Gang eine Gebühr von einem Franken zu entrichten ist.

§ 14. Es ist untersagt, ohne Vorwissen der Bibliotheksverwaltung Bücher an Dritte weiterzuleihen.

Wer verreist, hat die entlehnten Bücher vor Antritt der Reise zurückzugeben oder dafür zu sorgen, dass einer Mahnung zur Rückgabe sofort Folge geleistet werden kann.

§ 15. Der Lesesaal ist geöffnet vormittags 9–12 $\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ –7 Uhr (Samstags und während der zwei letzten Wochen des Monats Juli, sowie in der Woche zwischen Weihnacht und Neujahr 2 $\frac{1}{2}$ –5 Uhr).

§ 16. Die Benützung der im Lesesaal aufgestellten Handbibliothek, sowie der im Zeitschriftenzimmer aufgelegten Zeitschriftenhefte steht den Besuchern ohne weiteres frei. Für die Bestellung der sonst im Lesesaal zu benützenden Bücher gelten die Bestimmungen des § 4 al. 1, ausserdem können im Lesesaal selbst (im Sommer bis 5 Uhr, im Winter bis zu eintretender Dunkelheit) Bestellungen aufgegeben werden; diese gelangen, soweit tunlich, zu sofortiger Erledigung. Bücher, für welche die Bestellzettel bis 8 Uhr vormittags eingehen oder Tags zuvor bis 7 Uhr abends in den Kasten im Universitätsgebäude eingelegt worden sind, stehen um 9 Uhr vormittags zur Ausgabe bereit. Die Zettel, auf denen die für den Lesesaal gewünschten Bücher bestellt werden, müssen deutlich mit der Bezeichnung „Lesesaal“ versehen sein.

§ 17. Jedermann hat bei seinem Weggang die im Lesesaal benützten Bücher dem Aufsichtsbeamten einzuhandigen und, falls er sie weiter zu benützen wünscht, einen seinen Namen tragenden Zettel beizulegen.

Bücher, die 3 Tage lang hintereinander nicht benützt worden sind, werden an ihren Platz zurückgebracht und müssen von neuem bestellt werden.

§ 18. An denselben Benützer werden nur 12 Bände gleichzeitig abgegeben.

§ 19. Das Betreten der Bücherräume ist den Professoren der Universität gestattet. Diese haben überdies das Recht, die Bücher, die sie zu entlehnen oder im Lesesaal zu benützen wünschen, selbst aus den Bücherräumen zu holen, sind jedoch verpflichtet, auch für diese Bücher Empfangsscheine auszustellen. Allen andern Benützern der Bibliothek ist es untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberbibliothekars die Bücherräume zu betreten.

Kanton Waadt, Règlement de la Faculté des Lettres de l'Université 191
de Lausanne.

§ 20. Über die Verleihung von Büchern nach auswärts und über die Vermittlung von Büchern aus andern Bibliotheken an hiesige Benutzer bestimmen besondere Ordnungen das Nähere.

§ 21. Die Benutzer haben die ihnen eingehändigten Werke sorgfältig zu behandeln. Alles Hineinschreiben oder Anstreichen mit Tinte oder Stift, das Knicken der Blätter und das falsche Brechen der Tafeln ist untersagt.

§ 22. Wer ein entlehntes Buch verliert oder beschädigt, ist verpflichtet, es durch ein neues Exemplar zu ersetzen.

§ 23. Wer sich den vorstehenden Bestimmungen nicht in allen Teilen unterzieht, muss gewärtigen, von der Benützung der Bibliothek ohne weiteres ausgeschlossen zu werden.

Diese Ordnung tritt mit 15. März 1897 an die Stelle der Ordnung vom 1. Januar 1893.

91. s. Règlement de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne. (Du
24 juillet 1897.)

Chapitre premier. — Conseil de Faculté.

Art. 1^{er}. Le Conseil de la Faculté des Lettres est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres, les privat-docents et les lecteurs peuvent être convoqués aux séances du Conseil pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. — Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours; les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire en particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre le professeur et son auditoire.

Chapitre III. — Grades et examens.

A. Licence.

Art. 5. Il y a trois ordres de licence ès-lettres: 1^o licence ès-lettres classiques; — 2^o licence ès-lettres modernes; — 3^o licence mixte.

Dispositions communes aux trois ordres de licence. — Art. 6. Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir: a. un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; — b. un curriculum vitæ; — c. des pièces établissant qu'il a suivi les cours d'une faculté des lettres sur les branches qui font l'objet de l'examen.

Toutefois, en ce qui concerne cette dernière obligation, le Département de l'instruction publique peut, sur le préavis de la Faculté, accorder des dispenses.

Art. 7. Il y a examen écrit et examen oral. On ne peut être admis au second qu'après avoir subi le premier avec succès.

Art. 8. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 0 à 10, 0 signifiant très mal, 10 très bien.

Art. 9. Dans chacun des deux ordres d'examens, deux chiffres au-dessous de 6 ou un seul chiffre au-dessous de 4 entraînent l'ajournement du candidat.

Art. 10. Le candidat est autorisé à présenter à la commission les travaux qu'il a faits au courant de ses études universitaires, à condition qu'ils soient revêtus du visa du professeur intéressé.

Art. 11. Le candidat, parmi les branches d'enseignement qui figurent au programme, peut en choisir une ou deux qu'il ait spécialement étudiées et les indiquer comme branches principales.

Mention en est faite au diplôme.

Art. 12. Le diplôme indique par une mention si la commission a été particulièrement satisfaite du résultat de l'examen.

Le diplôme mentionne les branches d'examen.

Art. 13. La Commission d'examen est composée de cinq membres, à savoir de trois professeurs appartenant à la Faculté et de deux experts étrangers à l'Université, ceux-ci désignés par le Département de l'instruction publique. Parmi les trois professeurs figure de droit le Doyen, président et rapporteur de la commission. Le Doyen désigne les professeurs qui doivent compléter la commission.

Art. 14. La Commission peut toujours s'adjoindre pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement le professeur ou, à son défaut, le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 15. Un rapport est présenté à la commission universitaire qui, sur le préavis de la Faculté, décide si le candidat est admis.

Art. 16. Le candidat doit se faire inscrire un mois au moins avant l'époque régulière des examens, qui est la dernière semaine de chaque semestre, ou quinze jours avant les vacances d'été si les examens doivent avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 17. Il dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 100 francs au moment où il prend son inscription.

Art. 18. En cas d'insuccès, la moitié de la somme lui est rendue.

Licence ès-lettres classiques. — Art. 19. Pour être admis à subir les examens de licence classique le candidat doit fournir outre les pièces énumérées à l'article 6, un diplôme de bachelier ès-lettres ou un titre jugé équivalent par le Conseil de Faculté.

Art. 20. L'examen porte sur six objets d'enseignement : latin, grec, français, allemand, histoire, philosophie.

Art. 21. L'examen écrit comprend quatre épreuves :

1. Une composition française, dont le sujet porte sur la branche ou sur l'une des branches désignées par le candidat comme branches principales. Ce sujet est tiré au sort entre trois sujets choisis par le professeur intéressé et approuvés par la commission (Temps accordé : 4 heures). Dans le cas où l'histoire serait prise comme branche principale, la composition porterait sur un sujet d'histoire ancienne.

Dans le cas où la philosophie serait prise comme branche principale, le sujet de composition se rapporterait à l'époque ou au problème dont le candidat aurait fait une étude spéciale.

2. Une composition en prose latine. Le sujet, qui sera toujours pris dans l'antiquité classique, est tiré au sort ainsi qu'il est indiqué au paragraphe précédent (4 heures).

3. La traduction d'un texte latin de moyenne difficulté (2 heures).

4. La traduction d'un texte grec de moyenne difficulté (2 heures).

Ces travaux se font à huis clos, sous la surveillance d'un membre de la commission.

Art. 22. L'examen oral comprend deux parties :

1. Interrogations générales portant sur les matières suivantes :

Latin. Antiquités et histoire de la littérature.

Grec. Antiquités et histoire de la littérature.

Français. Interprétation d'un texte en vieux-français de moyenne difficulté. Histoire de la littérature.

Kanton Waadt, Règlement de la Faculté des Lettres de l'Université 198
de Lausanne.

Allemand. Traduction à livre ouvert d'un texte de moyenne difficulté.
Histoire de la littérature de 1770 à 1830.

Histoire grecque et romaine.

Philosophie. Dans le cas où la philosophie serait prise comme branche principale, le candidat devrait prouver qu'il possède une connaissance générale des principales disciplines philosophiques.

2. Interrogations spéciales portant sur des matières choisies par le candidat et soumises d'avance à l'approbation des professeurs enseignants:

Latin. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Grec. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Vieux-français. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose ou en vers indifféremment.

Français moderne. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Histoire. Une époque du moyen-âge ou de l'histoire moderne ou une période de l'histoire suisse.

Philosophie. Un problème ou une époque.

Licence ès-lettres modernes. — Art. 23. L'admission aux examens de licence ès-lettres modernes est accordée aux candidats porteurs d'un diplôme de bachelier ès-lettres ou ès-sciences mathématiques, ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil de Faculté, et aux demoiselles munies du certificat de sortie du Gymnase de l'Ecole supérieure communale de Lausanne ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil de Faculté. Les candidats qui ne remplissent pas ces conditions sont soumis à un examen préalable destiné à prouver qu'ils possèdent une culture générale.

L'examen écrit comprend trois épreuves:

1. Une composition française portant sur un sujet général d'histoire moderne. (Temps accordé: 3 heures.)

2-3. Une version française de chacune des deux langues choisies par le candidat. (Temps accordé pour chaque exercice: 2 heures.)

Dans l'examen oral le candidat devra prouver qu'il connaît les éléments de la logique et qu'il possède des notions générales sur l'histoire de la littérature française.

Cet examen peut être passé au commencement de chaque semestre; il le sera devant une commission de trois membres prise dans la Faculté.

Le candidat payera la somme de 25 francs.

Art. 24. L'examen de licence ès-lettres modernes porte sur cinq objets d'enseignement: français, deux langues vivantes, histoire, philosophie.

Art. 25. Le candidat peut choisir entre les langues vivantes qui sont enseignées à l'Université.

Art. 26. Tout candidat, déjà porteur du diplôme de la licence ès-lettres classiques, pourra obtenir le grade de licencié ès-lettres modernes après un examen portant sur une seule langue étrangère qui sera toujours considérée comme étudiée spécialement par lui. Les frais d'inscription seront réduits dans ce cas à 50 francs.

Art. 27. Tout candidat, désireux de se présenter en même temps aux deux licences ci-dessus désignées, est admis, moyennant une seule inscription de 100 francs, à subir l'examen supplémentaire prévu par l'article précédent (épreuves 1 et 2, article 23; épreuves indiquées à l'article 29).

Art. 28. L'examen écrit comprend trois épreuves:

1. Une composition française qui se fait dans les mêmes conditions que la composition analogue exigée pour la licence ès-lettres classiques (art. 21, paragraphe 1). Temps accordé: 4 heures.

Dans le cas où le candidat choisirait une langue étrangère comme branche principale, l'une des deux premières épreuves portera sur l'histoire de la littérature, l'autre sur la langue.

2. Une composition dans celle des langues étrangères qu'aura indiquées le candidat (4 heures).

3. Une version de l'autre langue en français (2 heures).

Dans le cas où l'histoire serait prise comme branche principale, la composition porterait sur la période spécialement étudiée par le candidat.

Dans le cas où la philosophie serait prise comme branche principale, le sujet de la composition se rapporterait à l'époque ou au problème dont le candidat aurait fait une étude spéciale.

Art. 29. L'examen oral comprend deux parties:

1. Interrogations générales: Français. Interprétation d'un texte en vieux-français de moyenne difficulté. Histoire de la littérature.

Langues étrangères. Histoire des littératures correspondantes.

Histoire moderne ou histoire du moyen-âge. Si le candidat choisit l'histoire comme branche principale, il devra montrer qu'il connaît les grandes lignes de l'histoire générale.

Philosophie. Dans le cas où la philosophie serait prise comme branche principale, le candidat devrait prouver qu'il possède une connaissance générale des principales disciplines philosophiques.

2. Interrogations spéciales: Langues étrangères. Ouvrages ou fragments d'ouvrages désignés par le candidat et agréés par les professeurs enseignants (2 en vers, 2 en prose pour chaque langue). Le candidat doit avoir de plus une connaissance historique de la langue spécialement étudiée par lui.

Français moderne. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers. Si le français est choisi comme branche principale, le candidat devra préparer deux ouvrages ou fragments d'ouvrages en vieux-français.

Histoire. Une époque prise en dehors de la grande période qui a fait l'objet de l'interrogation générale, ou une période de l'histoire suisse.

Philosophie. Un problème ou une époque.

Licence mixte. — Art. 30. L'examen porte sur cinq branches choisies par le candidat parmi les objets d'enseignement de la Faculté. Ces cinq branches doivent contenir une langue vivante et une langue ancienne.

Art. 31. Les épreuves à subir sont déterminées par la commission d'examen dans les limites suivantes: Le système sera le même que pour la licence ès-lettres classiques. Il y aura quatre travaux écrits. L'examen oral comprendra une partie générale et une partie spéciale.

B. Doctorat.

Art. 32. Le grade de docteur ès-lettres est décerné au candidat qui fait preuve de connaissances approfondies sur une partie restreinte des objets d'enseignement relevant de la Faculté.

Art. 33. Pour être admis à subir les épreuves du doctorat ès-lettres, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes: *a.* un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; — *b.* un curriculum vitæ; — *c.* une dissertation manuscrite, en français, dont le sujet se rapporte à l'un des objets d'enseignement de la Faculté. La Faculté peut, sur la demande du candidat, l'autoriser à présenter sa dissertation dans une langue autre que le français.

Art. 34. Le candidat est soumis à un examen qui porte sur trois branches choisies par lui parmi les objets d'enseignement de la Faculté.

Son choix est soumis à la ratification du Conseil de la Faculté.

Kanton Waadt, Règlement de la Faculté des Lettres de l'Université 195
de Lausanne.

Art. 35. Il y aura, sur chacune de ces trois branches, examen écrit (deux compositions sur la branche principale) et examen oral.

Art. 36. Le candidat doit obtenir la note 8 pour la branche qu'il a indiquée comme spécialement étudiée par lui et la note 6 pour les deux autres.

Art. 37. En cas d'insuccès, le candidat ne peut se présenter de nouveau avant un délai de six mois.

Art. 38. S'il est porteur du diplôme de licencié ès-lettres de l'Université de Lausanne ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil de la Faculté, il peut être astreint seulement à la présentation et à la soutenance de la dissertation.

Art. 39. Les épreuves de ce grade sont subies devant une commission de trois membres nommée par le Conseil et présidée par le Doyen.

Art. 40. La dissertation manuscrite est soumise à une commission de trois membres nommée par le Conseil. Deux mois après la remise de la dissertation, la commission, dans une séance à huis clos, entend le candidat et l'examen sur le contenu de cette dissertation; après quoi elle en autorise ou refuse l'impression, mais sans se prononcer sur les opinions du candidat. Les noms des membres de la commission sont indiqués dans la formule d'imprimatur.

Art. 41. La dissertation est imprimée à 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 42. La dissertation est discutée publiquement. Après la séance de discussion, qui est présidée par le Doyen, le Conseil délibère sur l'admission du candidat et le Doyen fait rapport à la Commission universitaire.

Art. 43. Le Conseil de la Faculté fixe, suivant les cas, l'époque des examens du doctorat.

Art. 44. Le candidat dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 200 francs, au moment où il prend son inscription.

Art. 45. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Art. 46. La Faculté peut exceptionnellement proposer à l'Université de conférer le grade de docteur ès-lettres à des hommes distingués dont elle veut honorer le mérite.

Chapitre IV. — Dispositions transitoires,

Art. 47. Les candidats qui ont subi les examens écrits et oraux de la licence d'après le règlement académique sont tenus de présenter leur dissertation de licence pour obtenir le grade de licencié. Suivant la valeur de cette dissertation, il leur sera accordé par le Conseil de la Faculté le grade de licencié et, s'il y a lieu, celui de docteur.

Art. 48. Les candidats à la licence pourront opter, quant aux conditions de leur examen, jusqu'au 25 juillet 1898, entre les dispositions du présent règlement et celles de l'ancien (1891).

92.10. Règlement de la Faculté de droit de l'Université de Lausanne. (Du 29 juillet 1897.)

Chapitre I. — Conseil de Faculté.

Art. 1^{er}. Le Conseil de la Faculté de droit est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres, les privat-docents et les lecteurs peuvent être convoqués aux séances du Conseil, pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. — Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre, sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre lui et son auditoire.

*Chapitre III. — Grades et Examens.**A. Licence.*

Art. 5. Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir: *a.* un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; — *b.* un curriculum vite; — *c.* des pièces établissant qu'il a suivi les cours d'une faculté de droit sur les branches qui font l'objet de l'examen. Toutefois, le Département de l'instruction publique et des cultes peut, en ce qui concerne cette dernière obligation, accorder des dispenses, sur le préavis de la Faculté.

Les pièces mentionnées ci-dessus demeurent à la disposition de la commission jusqu'à la fin des épreuves.

Art. 6. Les examens de licence ont lieu à la fin de chaque semestre, au commencement du semestre d'hiver et à la fin de décembre.

Art. 7. Les épreuves sont subies devant une commission composée du Conseil de la Faculté et de deux experts étrangers à l'Université, choisis par le Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 8. La commission peut toujours s'adjoindre, pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement, le professeur ou à son défaut le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 9. Les épreuves comportent: *a.* un examen écrit; *b.* un examen oral; *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation, ainsi que de thèses.

Art. 10. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 0 à 10; 10 équivalant à très bien et 0 à très mal.

Art. 11. L'examen écrit comprend la rédaction de deux compositions portant, l'une, sur le droit romain, l'autre, sur le droit civil fédéral ou vaudois.

Art. 12. Le choix des sujets a lieu dans une séance à laquelle les experts étrangers peuvent se dispenser d'assister.

Art. 13. Trois heures sont accordées pour chaque composition. Le candidat peut consulter les textes non commentés du droit romain et des lois modernes, à l'exclusion de tous autres ouvrages.

Art. 14. L'examen oral comprend des interrogations sur les branches suivantes: 1. le droit romain systématique; — 2. le droit civil fédéral et vaudois; — 3. le droit commercial, y compris le droit de change; — 4. la procédure civile fédérale et vaudoise; — 5. le droit pénal fédéral et vaudois; — 6. la procédure pénale fédérale et vaudoise; — 7. le droit public constitutionnel et administratif fédéral et vaudois; — 8. le droit international et intercantonal privé; — 9. l'économie politique élémentaire; — 10. la médecine légale; — 11. l'histoire du droit.

Art. 15. Les candidats étrangers à la Suisse peuvent être dispensés, par la Faculté, des examens portant sur le droit exclusivement suisse et vaudois, ainsi que de la présentation d'une dissertation. Ces épreuves seront alors remplacées par un examen portant sur la législation d'un grand Etat européen.

Art. 16. Le candidat a la faculté de subir l'examen oral en deux séries.

Dans ce cas, la première série de l'examen comprend: 1. le droit romain systématique; — 2. le droit pénal fédéral et vaudois; — 3. le droit public constitutionnel et administratif fédéral et vaudois; — 4. l'économie politique élémentaire.

La seconde série de l'examen comprend les autres branches mentionnées à l'article 14 et les épreuves écrites.

L'examen de première série ne peut être subi qu'après quatre semestres au moins d'études.

Art. 17. Si le candidat a subi avec succès les examens, il peut, au plus tard un an après le dernier, présenter à la Faculté sa dissertation et ses thèses. La Commission universitaire peut néanmoins, sur le préavis de la Faculté, accorder une prolongation de délai. En cas de refus, il y a recours au Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 18. Le sujet de la dissertation peut être choisi dans l'une des disciplines juridiques ou économiques. Les thèses doivent porter sur chacune des matières énoncées à l'art. 14, et être de nature à provoquer une discussion.

Sur la demande du candidat, la Faculté peut l'autoriser à présenter sa dissertation dans une langue autre que le français.

Art. 19. La dissertation et les thèses sont présentées manuscrites au doyen, qui les examine ou fait examiner par le professeur de la spécialité, et qui accorde, s'il y a lieu, l'autorisation d'imprimer, au nom du Conseil de la Faculté, sans se prononcer sur les opinions du candidat. Cette autorisation ne préjuge en rien la décision de la commission d'examen.

Art. 20. La dissertation est imprimée au minimum de 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au Secrétariat de l'Université.

Art. 21. Le candidat peut présenter éventuellement sa dissertation et ses thèses avant les examens ou au cours de ceux-ci. Dans le cas où il est autorisé à procéder à l'impression, elle se fait à ses risques et périls; et, s'il n'est pas admis à la soutenance de la dissertation et des thèses, les frais d'impression demeurent à sa charge en totalité.

Art. 22. La soutenance de la dissertation et des thèses a lieu publiquement et à la suite d'un avis affiché quinze jours à l'avance. Elle se fait devant une commission composée comme il est dit à l'art. 7.

Aucune soutenance n'a lieu postérieurement au 1^{er} juillet.

Art. 23. Un rapport est présenté à la Commission universitaire qui, sur le préavis du Conseil de la Faculté, décide si le candidat est admis.

Art. 24. Le candidat qui échoue à la seconde série d'épreuves, après avoir réussi à la première, conserve le bénéfice de ce résultat favorable.

Art. 25. Les docteurs en droit de la Faculté de Lausanne sont dispensés des épreuves déjà subies dans l'examen de doctorat, à la condition d'avoir satisfait aux exigences prévues à l'art. 5.

Art. 26. Le candidat à la licence qui a présenté et soutenu avec succès une dissertation de doctorat peut être dispensé par le Conseil de Faculté de fournir la dissertation en vue du grade de licencié en droit.

Dans ce cas, la soutenance de la dissertation de doctorat a lieu devant une commission composée de la manière indiquée à l'art. 7.

Art. 27. Le candidat dépose entre les mains du Secrétaire-caissier de l'Université la somme de 100 francs, au moment où il prend son inscription.

Si le candidat use de la faculté de subir les examens oraux en deux séries, le dépôt à effectuer est de 40 francs pour la première série et de 60 francs pour la seconde.

Art. 28. Le montant attribué à la Faculté est réparti par les soins du doyen, après les examens écrits et oraux, entre les professeurs qui y ont concouru et en tenant compte de la part qu'ils y ont prise.

Art. 29. En cas d'insuccès avant la soutenance, la moitié de la somme versée est restituée au candidat.

B. Doctorat.

Art. 30. Le grade de docteur en droit est décerné à celui qui fait preuve de connaissances juridiques d'un caractère général et scientifique, au cours des épreuves indiquées ci-après.

Art. 31. Pour être admis à subir les examens de doctorat, le candidat doit adresser au doyen une demande écrite accompagnée des pièces suivantes: *a.* Un certificat d'immatriculation à l'université de Lausanne; — *b.* un curriculum vitæ; — *c.* le ou les diplômes ou certificats d'étude déjà acquis.

Art. 32. Les épreuves comportent: *a.* un examen écrit; — *b.* un examen oral; — *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation imprimée et de thèses.

Art. 33. Elles peuvent être subies à une époque quelconque de l'année universitaire.

Art. 34. Elles ont lieu devant le Conseil de la Faculté, qui peut toujours s'adjoindre, pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement, le professeur ou à son défaut le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 35. L'art 10 est applicable aux épreuves du doctorat.

Art. 36. L'examen écrit consiste dans la rédaction de trois compositions qui portent, la 1^{re}, sur un sujet de droit romain, la 2^{me}, de droit civil ou commercial, la 3^{me}, de droit public ou pénal.

Art. 37. Le candidat dispose de 48 heures pour traiter le sujet de droit romain, et il a le droit de consulter tous ouvrages. Il a trois heures pour chacune des deux autres compositions, et ne peut consulter que les textes non commentés des lois; il travaille sous la surveillance d'un membre de la commission.

Art. 38. L'examen oral porte sur des branches d'étude obligatoires et facultatives.

Art. 39. Les branches obligatoires sont les suivantes: 1. le droit romain systématique et exégétique; — 2. le droit civil; — 3. le droit commercial y compris le droit de change; — 4. le droit pénal; — 5. le droit public; — 6. le droit international public; — 7. le droit civil comparé; — 8. l'histoire du droit; — 9. l'économie politique.

Dans les épreuves mentionnées ci-dessus, le droit suisse peut être remplacé, moyennant l'assentiment de la Faculté, par celui d'un grand Etat européen.

Art. 40. De plus, le candidat sera interrogé sur deux branches qu'il choisit au nombre des suivantes: 1. la philosophie du droit; — 2. le droit international privé; — 3. le droit diplomatique et consulaire; — 4. la législation industrielle et l'économie des grandes industries (fabriques, chemins de fer, etc.); — 5. la sociologie; — 6. la science des finances; — 7. l'évolution de l'organisation judiciaire et de la procédure; — 8. la médecine légale.

D'autres branches facultatives peuvent être ajoutées suivant les enseignements donnés à la Faculté.

Art. 41. Le candidat a la faculté de subir l'examen en deux séries.

Dans ce cas, la première série d'examens comprend: 1. le droit romain systématique; — 2. le droit pénal; — 3. le droit public; — 4. l'économie politique; — l'épreuve écrite de droit public ou pénal.

La seconde série d'examens comprend les autres branches mentionnées aux art. 39 et 40, ainsi que les épreuves écrites de droit romain et de droit civil ou commercial.

Art. 42. Le candidat indique son choix au doyen au moins quinze jours à l'avance.

Art. 43. Si le candidat a subi avec succès les épreuves écrites et orales, il est admis à présenter et à soutenir sa dissertation et ses thèses dans les conditions fixées pour la licence (art. 17 à 23 inclusivement, sauf les dispositions des art. 26, 2^{me} alinéa et 34).

Art. 44. Le sujet de la dissertation peut être choisi dans l'une des disciplines juridiques ou économiques. Elle doit présenter le caractère d'une étude approfondie et personnelle. Les thèses doivent porter sur chacune des matières, objet de l'examen, et être de nature à provoquer une discussion.

Art. 45. Les licenciés en droit de la Faculté de Lausanne sont dispensés des épreuves déjà subies dans l'examen de licence.

Art. 46. Les art. 27, 1^{er} alinéa, 28 et 29 sont applicables, sauf que la somme versée pour le doctorat est de 200 francs.

Si le candidat use de la faculté de subir les examens en deux séries, le dépôt à effectuer est de 80 francs pour la première série et de 120 francs pour la seconde.

Appendice.

Les principaux objets d'enseignement de la Faculté de droit sont: l'encyclopédie du droit; — la philosophie du droit; — l'histoire du droit; — le droit romain; — le droit civil; — la procédure civile; — le droit commercial; — le droit industriel; — le droit public; — le droit administratif; — le droit pénal; — la procédure pénale; — le droit international public et privé; — la législation comparée; — le droit diplomatique et consulaire; — les sciences économiques; — les sciences sociales et politiques; — la médecine légale.

96. 11. Règlement pour le gardien du Musée Arlaud.

Art. 1^{er}. Tous les jours, sauf le lundi, le gardien doit être au Musée, de 9³/₄ heures du matin à midi et de 1 heure à 4¹/₄ heures.

Son premier soin, en arrivant, est de visiter les quatre salles du Musée et de constater si tout est dans l'état normal, sonneries de sûreté, tableaux, vitres etc.

Art. 2. Dès dix heures jusqu'à midi et dès une heure jusqu'à quatre heures, le gardien doit se tenir constamment dans les salles du premier étage.

A midi et à quatre heures, il avertit les visiteurs présents, soit par une sonnerie, soit par l'appel „on ferme“, de la fermeture du Musée; puis il s'assure qu'aucune personne n'est restée dans les salles, soit au premier étage, soit au rez-de-chaussée.

Il ferme ensuite les salles du premier étage et, de concert avec la concierge, la salle du rez-de-chaussée, où il fixe les cordons de sûreté.

Art. 3. Pendant les heures d'ouverture, le gardien doit circuler dans les trois salles du premier étage, y maintenir l'ordre et y protéger les œuvres d'art contre toute atteinte, dégât ou accident.

Il doit, en particulier, empêcher les visiteurs de s'approcher outre mesure des tableaux, de les toucher, de parler haut, de fumer, d'obstruer la circulation, ou de faire quoi que ce soit qui puisse nuire à la sécurité du Musée et de ses collections.

Art. 4. Le gardien ne doit pas engager de conversation avec le public.

Il doit répondre aux questions qui peuvent lui être posées, sans toutefois négliger la surveillance des salles qui lui sont confiées.

Il ne doit accepter aucun pourboire.

Art. 5. Le gardien ne laissera prendre aucune copie, croquis, photographie, instantané, etc., sans l'autorisation écrite du conservateur du Musée.

Il veillera à ce que les personnes munies de permis de copier ou de photographier s'en tiennent strictement, soit pour le tableau, soit pour la durée, à la teneur de leur autorisation et n'entravent pas la circulation.

Le gardien ne laissera pénétrer, sous aucun prétexte, dans les salles, des personnes munies d'appareils photographiques, à moins qu'elles ne puissent présenter une autorisation du conservateur du Musée.

Art. 6. Le gardien doit s'assurer une fois par semaine du bon état des appareils de protection contre l'incendie.

Art. 7. Le gardien doit signaler de suite au conservateur du Musée tout ce qui serait survenu d'anormal, accidents, dégâts etc. Il l'avertit également de l'arrivée de nouveaux tableaux.

Art. 8. Le gardien est tenu de faire rapport au conservateur du Musée sur le service de la concierge, le bon entretien des salles, le fonctionnement des sonneries, la fermeture des salles en dehors des heures d'ouverture régulières.

Il doit empêcher que l'on introduise des chiens dans les salles, ou qu'on laisse pénétrer des enfants au-dessous de dix ans non accompagnés de leurs parents.

Enfin, il doit s'assurer, toutes les fois qu'il en a l'occasion, qu'aucun visiteur n'est introduit dans le Musée en dehors des heures et jours réglementaires.

Art. 9. Le gardien peut être requis par le conservateur du Musée en dehors des jours et heures de service, pour les besoins du Musée. Il doit, en particulier, l'aider pour le placement des tableaux, la confection des étiquettes, les transports chez les encadreurs etc.

Art. 10. Le gardien a droit à un uniforme et à une casquette, chaque année, aux frais de l'Etat, suivant modèle adopté par le département. Il est tenu de les porter pendant les heures de service.

Art. 11. Le traitement du gardien est payé mensuellement.

Anhang.

43. *6a.* Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindschulräte und an die Lehrer der Sekundar-, Primar- und Rekrutenvorschulen betreffend die Aufhebung der Rekruten-Nachschule (Eingabe des schwyz. Bauernbundes). (Vom 4. Februar 1897.)

Mit Zuschrift vom 16. November 1896 petitionirte der schwyzerische Bauernbund beim h. Kantonsrate um Aufhebung der im Jahre 1892 eingeführten Rekruten-Nachschule.

Der Kantonsrat überwies diese Eingabe an die Petitionskommission zur Begutachtung und Antragstellung.

Diese Kommission stellte sodann den 2. Dezember 1896 den Antrag, es sei das Gesuch dermalen nicht näher in Behandlung zu ziehen, sondern dem Regierungsrat zu Handen des Erziehungsrates zuzuweisen mit der Einladung, die Frage der Rekruten-Nachschule zum Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu machen und dem Kantonsrate darüber Bericht und Gutachten vorzulegen.

Der h. Kantonsrat erhob diesen Antrag zu seinem Beschlusse.

Wir hegen die Absicht, dieser Einladung im Interesse der Hebung unseres Schulwesens, der Ehre des Kantons und der Beförderung des geistigen und materiellen Wohles der Jugend Folge zu geben, und Gutachten und Anträge zu gestalten, nicht bloss gestützt auf die mit der Rekruten-Nachschule gemachten eigenen Erfahrungen, sondern auch auf die den Schulen überhaupt zunächst stehenden Behörden und der Herren Lehrer, welche mit der Bildung der reifern männlichen Jugend sich zu beschäftigen haben.

Daher gelangen wir mit den in der Beilage aufgestellten Fragen an Sie und ersuchen, die Beantwortung derselben einer sorgfältigen Prüfung und Beratung zu unterstellen, das Resultat derselben als Antwort vorzumerken und selbe bis spätestens Ende dieses Monats dem unterzeichneten Präsidenten einzusenden.

Gutachten und Anträge betreffend die Rekruten-Nachschule.

1. Frage: Ist die Rekruten-Nachschule beizubehalten oder aufzuheben? — Aus welchen Gründen? — Antwort:

2. Frage: Welche Änderungen in der Organisation werden im Falle deren Beibehaltung gewünscht? — Antwort:

3. Frage: Welche andere Institution soll im Falle der Aufhebung an ihre Stelle treten? — Antwort:

10. 3a. Zirkular der Inspektorats-Kommission des Kantons Schwyz an sämtliche Lehrer und Lehrerinnen. (Vom August 1897.)

Die Berichtheft der Lehrer und Lehrerinnen und die Inspektoratsberichte über die Schulen vom Jahre 1896/97 geben Veranlassung, in weiterer Ausführung und Ergänzung des Berichtes über das Erziehungswesen, nachstehende allgemeine Weisungen und einzelne pädagogische und methodische Winke an die Lehrerschaft zu richten.

1. Derselben wird anempfohlen:

a. Kenntnisnahme von der bestehenden Schulorganisation und der Instruktion für Lehrer und Lehrerinnen, besonders jener Bestimmungen, welche Pflichten und Rechte der Lehrer beschlagen;

b. das Studium des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes und dessen Beachtung bei der Unterrichterteilung.

2. Der Stundenplan ist jeweilen bei Beginn der Schulen im Frühjahr anzufertigen, in das Berichtheft einzutragen, den Schulkindern speziell bekannt zu geben und stetsfort im Schulzimmer aufgehängt zu halten.

3. Die Schultabellen und Berichtheft der Lehrer sind im Schulzimmer aufzubewahren, um sie jederzeit zur Verfügung zu haben.

4. Im Berichtheft sind sämtliche Rubriken vollständig auszufüllen und die vorgesehene Berechnungen und Zusammenstellungen vollständig auszuführen. Unvollständig und unrichtig ausgefüllte Berichtheft müssen in Zukunft zur Vervollständigung und Verbesserung zurückgewiesen werden. Bei der Berechnung der Schulbesuche sind diejenigen am Prüfungstage mitzuzählen.

5. Die neu eingeführten Zeugnisbüchlein erhalten erst dann Wert, wenn sie auf Wahrheit und Gerechtigkeit beruhen. Die Lehrerschaft befeisse sich daher möglichst einheitlicher und wahrheitsgetreuer Taxation der Schüler.

6. In den Schulen soll die Schriftsprache gepflegt und geübt werden; der Gebrauch der Mundart ist nur angezeigt bei den Anfängern und auch sonst, wenn ihre Anwendung rascher zum Ziele führt. Wenn wir vom Memoriren absehen, so sind für Übungen im Sprechen keine besondere Stunden ausgesetzt, weil diese während der ganzen Schulzeit in allen Unterrichtsgegenständen zu pflegen sind. Nur durch verständiges Sprechlehren und durch konsequentes Sprechübungen können die Kinder zum Sprechkönnen geführt werden.

7. Im Lesen soll durch fortwährende Pflege der Laut- und Sinnrichtigkeit dem Einreissen eines flüchtigen Lesens vorgebeugt, auf guten und ungekünstelten Ausdruck und auf Vermeidung des so widerlichen sogenannten Schultones hingewirkt werden. Das „Falsch“ Rufen und das Nennen der Satzzeichen seitens der Kinder und Ähnliches bezeichnen wir als Fehler gegen die Disziplin. Beim Lesen und Vortragen von Gedichten fallen die Kinder sehr häufig in den Fehler, dass sie den Ton auf den Reim am Ende der Zeile legen, oder dass sie überhaupt die Gedichte skandierend vortragen. Um dieses zu vermeiden, müssen die Kinder gewöhnt werden, dass sie nach Sätzen lesen, absetzen und betonen. Es muss ihnen gezeigt werden, wie man auswendig lernt. Das freiwillige Auswendiglernen betreffend, lehrt die Erfahrung, dass damit wenig erreicht wird. Nur zu oft werden die den Lesestücken beigegebenen Bilder beim Unterrichte ausser acht gelassen.

Dem Vortrag der Schulgebete ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

8. Die methodische Behandlung des Schreibunterrichtes betreffend, ist darauf zu achten, dass, soweit die Schulverhältnisse dies gestatten, ein unmittelbarer Unterricht stattfinde, mit dem in zweckmässiger, genetischer Reihenfolge eine Zergliederung der Buchstaben und Ziffern, Vorschreiben und Korrektur an der Wandtafel durch den Lehrer sich verbinden soll. Als besonders förderlich erweist sich das Taktschreiben. Fluss und Zug, Fertigkeit und Charakter, Gleichmässigkeit und Gewandtheit der Schrift werden dadurch erzielt. Gefehlt ist, ganze Gruppen von Buchstaben auf einmal nachschreiben zu lassen. Ganz ungeeignet, weil der Tod jeder guten Schrift, sind sogenannte Sudelhefte, in welche die Schüler Missgestalten von Buchstaben hineinschmierem. Der Körperhaltung beim Schreiben ist um so mehr Aufmerksamkeit zu schenken, weil dadurch die korrekte Darstellung der Schrift, wie die Gesundheit des Schülers bedingt ist. Beim Anschreiben an die Wandtafel erlaube sich der Lehrer ja nie, dem Schüler ein falsches Buchstaben- oder Wortbild vor die Augen zu führen.

9. Die Sprachlehre wird in der Schule nicht ihrer selbst willen gelehrt; sie soll den Kindern nur ein Mittel bieten, die Fehler gegen die Gesetze der Sprache zu vermeiden, und den Lesestoff klarer zu erfassen. Aller tote Gedächtniskram, alles dürre Regelwerk, alle fachartigen Aufzeichnungen und alle fruchtlosen Spekulationen müssen ausgeschlossen bleiben, ebenso alle gelehrteten Namen und vornehmen Terminologien. Der grammatische Unterricht muss hauptsächlich die veränderungsfähigen Wörter in ihren verschiedenen Beziehungen und daherigen Formen ins Auge fassen. Eine ganz besondere Berücksichtigung ist den mundartlichen Fehlern zu widmen. Die einzelnen Gebilde der Sprache müssen im Zusammenhange der lebendigen Rede vorgeführt, in sogenannten Mustersätzen zur Anschauung und Erkenntnis gebracht werden. Die Mustersätze werden zuerst erklärt und danach in Bezug auf die Grammatik behandelt. Zur Einübung der einzelnen grammatischen Erscheinungen ist immerhin der inhaltlich behandelte Lesestoff in den Schulbüchern fleissig heranzuziehen.

10. Die unterrichtliche Vorbereitung des Aufsatzes verlangt viel Zeit und viele Mühe; dafür trägt aber auch ein wohlvorbereiteter und von dem Kinde nach allen Richtungen hin verstandener Aufsatz mehr Bildungskraft in sich als eine Menge anderer, die in aller Eile aus einem alten Aufsatzbuch zusammengestoppelt und nur gemacht werden, um die vorgeschriebene Zahl zu erreichen. Aus dem Wahrnehmen, Erkennen und Empfinden des Kindes müssen die Aufsätze geboren werden; Beschreibung des Angeschauten und Verstandenen, Erzählung des Selbsterlebten bleiben stets die natürlichsten und darum besten Aufsätze. Zur Übung im Rechtschreiben seien besondere Diktate empfohlen, welche jedoch stets gedankenreiche Sätze enthalten müssen. Man lasse hie und da auch die Memorirstoffe auswendig abschreiben. Bezüglich der Form muss von Anfang an danach gestrebt werden, Freiheit im Ausdrucke und eine daraus entspringende Verschiedenheit zu erzielen. Verdächtig sind alle jene Aufsatzhefte, in denen künstliche Satzkonstruktionen, langatmige Ausführungen vorkommen; denn sie sind dem sprach- und wortarmen Volksschüler fremd.

11. Der Rechnungsunterricht muss vor allem von der Anschauung ausgehen. Durch Anschauung muss dem Kinde die richtige Auffassung der Zahl übermitteln, ihr Wert erkannt und ihre Veränderung zum Verständnis gebracht werden. Der Lehrgang beim Rechnen besonders muss lückenlos und genetisch abgestuft sein; ein Übergang zum schriftlichen Rechnen darf erst dann statt haben, wenn die Schüler geläufig, frei im Kopfe operieren und sich dabei klar und verständlich ausdrücken können. Nicht auf das aufgefunden Resultat, sondern auf den Gang der Lösung ist in erster Linie das Augenmerk zu richten. Das Verstehen ist die Hauptsache beim Rechnen. Grosse Sorgfalt ist der Übung des Einmaleins zu widmen. Ganz ungerechtfertigt ist das bloss gedächtnisweise Einpauken desselben ohne vorangehende anschauliche und verstandesmässige Entwicklung durch den Lehrer. Es ist streng darauf zu halten, dass beim Addiren und Subtrahiren die gleichnamigen Stellen unter einander gesetzt

werden. Entschieden falsch ist es, das Rechnen mit Dezimalbrüchen dem Rechnen mit gemeinen Brüchen vorangehen zu lassen; denn ersteres ist ja nur eine spezielle Art des Bruchrechnens, und der Schüler kann das Besondere nur dann vollständig verstehen, wenn er zuvor das Allgemeine, das Ganze ins Auge gefasst hat. Zu vermeiden sind in der Primarschule Dezimalbrüche mit mehr als drei Dezimalstellen. Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, als mit dem Zeichnenunterrichte in Verbindung zu setzen. Wenn Längen, Flächen und Körper ohne Anschauung und ohne Messen berechnet werden, so nennen wir das eine geistlose mechanische Arbeit, welche für das Leben wenig Früchte zeitigt und auch kein Interesse für das Rechenfach bei den Schülern erweckt. Das Diktiren von Rechnungsaufgaben und Lösen dieser soll auf keiner Unterrichtsstufe verabsäumt werden, trotzdem eine Aufgabensammlung sich in den Händen der Schüler befindet.

12. Die Realien betreffend, erwartet die Erziehungsbehörde vom Lehrer, dass er nicht bloss das Lesebuch gründlich studire, durcharbeite, sondern auch den in ihm behandelten Stoff an der Hand grösserer geographischer, naturgeschichtlicher und geschichtlicher Werke eifrig studire und sich dadurch in den Stand setze, den Unterricht fruchtbringender zu gestalten. Die Geographie beschränke sich nicht nur auf die Topographie, sondern bringe auch historische Merkwürdigkeiten, die sich an einzelne Orte knüpfen, sowie Sitten und Gewohnheiten der Bewohner, so weit sie durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sind, zur Darstellung. Auch bei der Geschichte müssen geographische Erläuterungen unter stetem Hinweis auf die Karte gegeben werden. Beim Unterricht in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Vorbereitung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benützen. Diktate sind nicht gestattet. Ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Einwohnerzahlen und Dörfer- und Städtenamen verboten. Merkwürdig ist, dass viele Lehrer immer noch die Landkarte als etwas ansehen, das sich von selbst verstehe und erkläre. Sie hängen sie im guten Glauben vor die Schüler hin und doziren frisch drauf los: „Hier im Norden liegt das, da im Süden das, links das, rechts jenes“ und bedenken dabei gar nicht, welch' riesige Abstraktion sie urplötzlich dem kindlichen Geiste zumuten. Das beste an der Geschichte ist die Begeisterung, die sie erregt. Die Geschichtsstunden sind oft Quälstunden für die Kinder. Nur wo der Lehrer gut vorbereitet, ohne Buch frei und warm vorträgt, begeistert er und weckt Interesse. Doch meistens schauen die Schüler nie grosse Persönlichkeiten; sie hören immer nur Ereignisse. Man fragt nach Namen, Zahlen, Kriegen und Schlachten und wiederholt ohne Ende: „Was ist dann geschehen, was dann?“ Was wunder, wenn die Schüler oft seufzen: „Ach! schon wieder Schweizergeschichte!“ „Die Geschichte ist die Lehrerin der Menschheit, und wenn sie es nicht wird, so tragen die Jugendlehrer der Geschichte die Schuld.“ In einer Zeit, in der systematisch die Geschichte nicht in ihrer Wahrheit dargestellt, sondern für Zwecke der Verführung und Verhetzung gemacht wird, kann die Schule es nicht unterlassen, die Kinder gründlich die Geschichte zu lehren.

13. Beim Gesangunterricht ist Bildung des Gehörsinnes die Hauptsache, doch darf die Gesangtheorie nicht schlechthin vernachlässigt werden. Kinder mit schlummernder Singfähigkeit dürfen beim Unterricht nicht zurückgestellt werden. Richtig ist die Einübung von Liedern, wenn sie nach erprobten methodischen Grundsätzen geschieht. Die Texte müssen gelesen, erklärt und nachher gut auswendig gelernt werden; darauf ist unnachsichtlich zu dringen. Nur das Lied singt sich so recht aus voller Brust und Lust, frisch vom Herzen weg, welches man auswendig, ohne Noten und Textbuch singen kann. Die Melodie ist bei allen Singstücken von sämtlichen Schülern einzutüben. Unzulässig ist, Schüler, die moutiren, zu anstrengendem Singen heranzuziehen. Die Einübung drei- und gar mehrstimmiger Lieder gehört nicht in die Primarschule, weil diese die gewöhnliche Leistungsfähigkeit der Kinder übersteigt.

14. Beim Zeichnenunterricht ist methodisch unrichtig und zweckwidrig: a. das zu lange Verweilen beim Zeichnen mit Schiefertafel und Griffel; — b. das Abzeichnen von Figuren ohne vorausgegangene, sachgemässe Erläuterung derselben durch

den Lehrer; — *c.* das Abzeichnen im Masstabe der Vorlage; — *d.* das Verbessern der Fehler durch den Lehrer; — *e.* das Abgeben von Zeichnungen, die in der Ausführung unsauber sind.

Der Haltung des Griffels und Zeichnungsstiftes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jeder vollendeten Zeichnung ist links unten in sauberer Schrift der Ort und die Zeit der Vollendung, rechts unten der Name des Verfertigers beizufügen.

15. Bezüglich der Quantität der Hausaufgaben beachte man die örtlichen Verhältnisse, die tägliche Unterrichtsdauer, die Jahreszeit u. s. w. Man vermeide das „zu wenig“ und das „zu viel“.

43. ob. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Abhaltung der Rekruten-Nachschulen. (Vom 2. Dezember 1897.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Begehren des schwyzerischen Bauernbundes vom 16. November 1896 um Aufhebung der Rekruten-Nachschule wird abgelehnt, und es bleibt die letztere in ihrer bisherigen Organisation gemäss Kantonsratsbeschluss vom 13. März 1895 fortbestehen, mit der Abänderung, dass der Kanton nebst den Kosten für Aufsicht und Unterricht auch die Hälfte der Verpflegungskosten übernimmt.

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gesamtzahl der Primarlehrerschaft in der Schweiz in den Jahren

Kantone	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1882	1883	1884
1. Zürich	563	572	582	584	592	601	603	608	612	618	621	644	662
2. Bern	1582	1596	1621	1648	1665	1719	1744	1804	1819	1841	1862	1918	1924
3. Luzern	287	260	266	270	279	286	288	290	289	289	291	296	300
4. Uri	46*	46*	46*	47*	47*	47*	49	48	49	49	50	51	58
5. Schwyz	96	96	99	106	109	111	111	113	114	116	117	121	125
6. Obwalden	35	34*	34*	34*	35*	35*	35*	36*	36*	37*	37*	38	37
7. Nidwalden	33	33	33	34*	34*	34*	34*	34*	35*	35*	35*	36	36
8. Glarus ¹⁾	72	72	72	72	74*	76*	78*	80*	82*	85	86	86	87
9. Zug ²⁾	54	55	58	59	67	71	72	71	75	80	81	81	84
10. Freiburg	312	340	346	355	368	374	377	389	381	382	392	400	418
11. Solothurn	186	190	193	202	210	213	213	213	215	219	221	223	229
12. Baselst.	100*	105*	110*	115*	120*	125*	130*	135*	140*	150*	160*	166	173
13. Baselland	119	120	121	124	125	125	126	127	128	132	134	136	139
14. Schaffhausen	118	118	118	118	118	118	121	121	121	120	121	121	121
15. Appenzell A.-Rh.	88*	88*	88	89	90	92	90	99	99	100	100	100	101
16. Appenzell I.-Rh.	22	22	22	22	24	24	25	26	26	26	26	26	27
17. St. Gallen ³⁾	408	412	417	424	430	432	438	448	456	463	471	475	486
18. Graubünden ⁴⁾	293	306	307	319	346	371	396	381	420	460	456	464	469
19. Aargau	531	532	536	540	543	541	532	537	544	550	554	555	558
20. Thurgau	240	241	243	244	246	248	249	251	254	255	256	261	264
21. Tessin	470	476	479	473	473	470	473	466	468	470	476	479	486
22. Waadt	751	752	763	766	785	798	798	803	794	797	808	821	837
23. Valais	437	445	461	484	469	472	474	475	476	479	475	474	481
24. Neuchâtel	193	192	193	215	239	242	246	251	263	259	273	278	280
25. Gen.	138	149	154	148	162	172	178	175	186	179	187	204	218
	7144	7252	7362	7492	7650	7797	7880	7981	8081	8189	8308	8408	8600

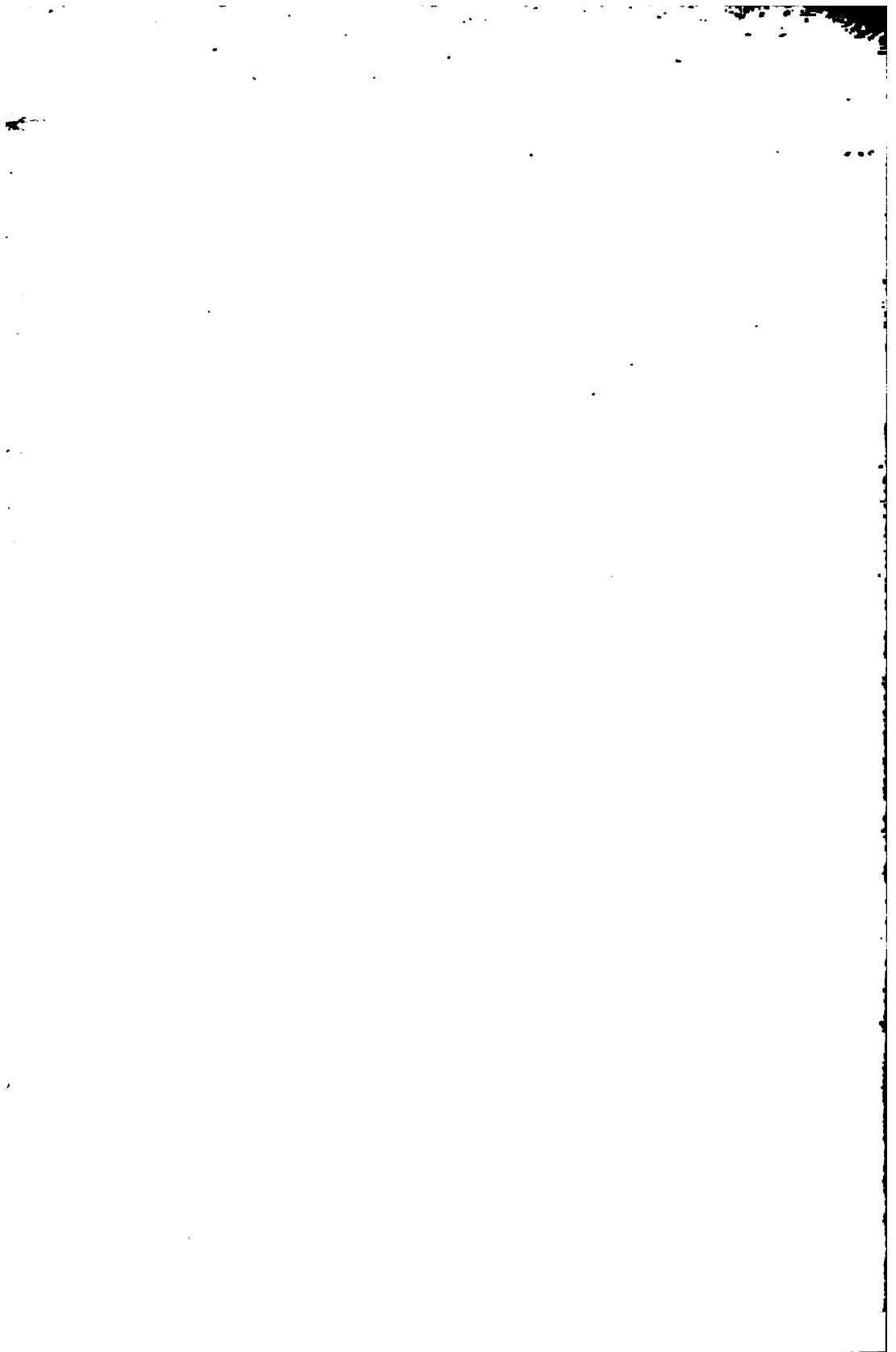
* Schätzungsweise ermittelt. — ¹⁾ Von 1874/75 bis 1878/79 unbekannt. — ²⁾ Inklusive Hilfslehrerschaft an den Primarschulen. In den offiziellen Berichten seit 1890/91 sind die Hilfslehrer übrigens nicht mehr erwähnt. — ³⁾ Die Lehrerzahl entspricht nicht der Zahl der Schulen. Im Jahre 1897 haben 10 Lehrer je 2 Halbjahrschulen, 11 Lehrer in St. Gallen 2 Abteilungen geführt; 2 Schulen waren vakant. Die Zahl der Primarschulen beträgt also 544 + 23 = 567. — ⁴⁾ Von 1870 bis 1890/91 ist die Zahl sämtlicher mit einem Wahlfähigkeitsergebnis versehenen Lehrer — die Reallehrer inbegriffen — angegeben; die Zahlen von 1891/92 bis 1897/98 repräsentieren nur die Primarlehrer an den öffentlichen Schulen.

Gesamtzahl der Primarlehrerschaft in der Schweiz in den Jahren

Kantone	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
1. Zürich	667	674	691	702	713	724	734	755	774	789	801	818	837	868
2. Bern	1946	1966	1986	1998	2015	2030	2045	2049	2064	2073	2078	2082	2106	2138
3. Luzern	303	307	310	312	317	320	320	321	323	324	325	327	327	332
4. Uri	48	49	50	53	52	52	53	55	53	55	55	56	57	58
5. Schwyz	128	127	130	131	131	133	135	140	142	143	144	148	146	146
6. Obwalden	39	38*	38	38	38	39	43	43	43	44	44	44	44	44
7. Nidwalden	36	37*	39	38	41	39	39	40	41	43	41	42	42*	43*
8. Glarus I.)	89	89	89	89	89	89	91	91	92	92	93	93	93	93
9. Zug ²⁾	85	85	85	85	85	85	87	87	87	87	87	87	89	89
10. Freiburg	428	438	455	451	454	456	455	459	456	462	458	463	471	471
11. Solothurn	232	241	243	245	246	250	258	260	263	266	272	278	283	286
12. Baselland	205	205	215	220	227	225	228	236	244	256	255	254	268	272
13. Baselland	139	142	143	148	151	153	155	155	155	158	161	161	163	166
14. Schaffhausen	121	124	125	128	128	127	127	127	125	122	126	126	128	129
15. Appenzell A.-Rh.	102	103	106	108	112	112	112	111	111	111	112	112	117	119
16. Appenzell I.-Rh.	27	28	28	28	29	29	31	31	31	31	31	32	32	32
17. St. Gallen ³⁾	487	489	491	499	512	516	520	530	532	537	543	541	544 ⁴⁾	551
18. Graubünden ⁴⁾	472	473	468	481	481	483	478	471	473	471	480	481	482	487
19. Aargau	560	560	558	562	574	577	580	586	585	585	588	583	586	587
20. Thurgau	268	273	276	276	281	283	285	286	288	289	291	296	296	298
21. Tessin	492	495	497	502	514	518	515	516	521	526	534	536	539	537
22. Waadt	857	869	879	890	896	906	926	961	970	981	990	1002	1014	1016
23. Valais	484	490*	493	493	509	511	521	527	531	553	524	548	560	570
24. Neuchâtel	282	287	286	289	296	296	303	306	323	326	368	375	384	393
25. Genf	221	222	242	253	240	241	248	264	272	274	276	279	284	306
	8718	8811	8923	9022	9131	9194	9289	9407	9499	9598	9676	9764	9892	10031

* Schätzungsweise ermittelt. — ¹⁾ Von 1874/75 bis 1878/79 unbekannt. — ²⁾ Inklusive Hilfslehrerschaft an den Primarschulen. In den offiziellen Berichten seit 1890/91 sind die Hilfslehrer übrigens nicht mehr erwähnt. — ³⁾ Die Lehrerschaft entspricht nicht der Zahl der Schulen. Im Jahre 1887 haben 10 Lehrer je 2 Halbjahrschulen, 11 Lehrer in St. Gallen 3 Abteilungen geführt; 2 Schulen waren vakant. Die Zahl der Primarschulen beträgt also 544 + 23 = 567. — ⁴⁾ Von 1870 bis 1890/91 ist die Zahl sämtlicher mit einem Wahrigkeitsergebnis versahener Lehrer — die Reallehrer inbegriffen — angegeben; die Zahlen von 1891/92 bis 1897/98 repräsentieren nur die Primarlehrer an den öffentlichen Schulen.





Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95.

I. Band. — I^{er} volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schölerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.
gr. 8^o broschirt XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — II^e volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.
gr. 8^o broschirt XX + 242 + 215 = 475 Seiten.

III. Band. — III^e volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.
gr. 8^o broschirt XVI + 66 + 148 = 250 Seiten.

IV. Band. — IV^e volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.
gr. 8^o broschirt XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — V^e volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.
gr. 8^o broschirt XXX + 487 + 551 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VI^e volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).
gr. 8^o broschirt XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VII^e volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.
gr. 8^o broschirt X + 113 = 123 Seiten.

VIII. Band. — VIII^e volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

I^{re} partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II^e à VII^e partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8^o broschirt XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Herausgegeben vom Eidgenössisch-statistischen Bureau in Bern.

1891. I. Jahrgang. — XIV und 365 Seiten Lex. 8^o, mit zwei kolorirten Tafeln.

Dichtigkeit der Bevölkerung und militärische Diensttauglichkeit.

Preis 5 Franken.

1892. II. Jahrgang. — XVI und 364 Seiten Lex. 8^o. Broschirt Preis Fr. 6. 75.

1893. III. Jahrgang. — XVI und 450 Seiten Lex. 8^o. Broschirt Preis 8 Franken.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1889.

Bearbeitet von **C. Grob.**

gr. 8^o broschirt. XVI und 366 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz.** 30 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890.

Bearbeitet von **C. Grob.**

gr. 8^o broschirt. VIII und 296 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz.** 47 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. VIII, 172 und 148 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893.** 52 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 238 und 152 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Staatliche Ruhegehälter, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893.** 107 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1893.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 188 und 204 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz 1894.** 58 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 200 und 144 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895.** 60 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XVI, 292, und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897.** 115 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.** 64 Seiten.

Educ R 2228.5

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1898.

—•••••—
Zwölfter Jahrgang.
—•••••—

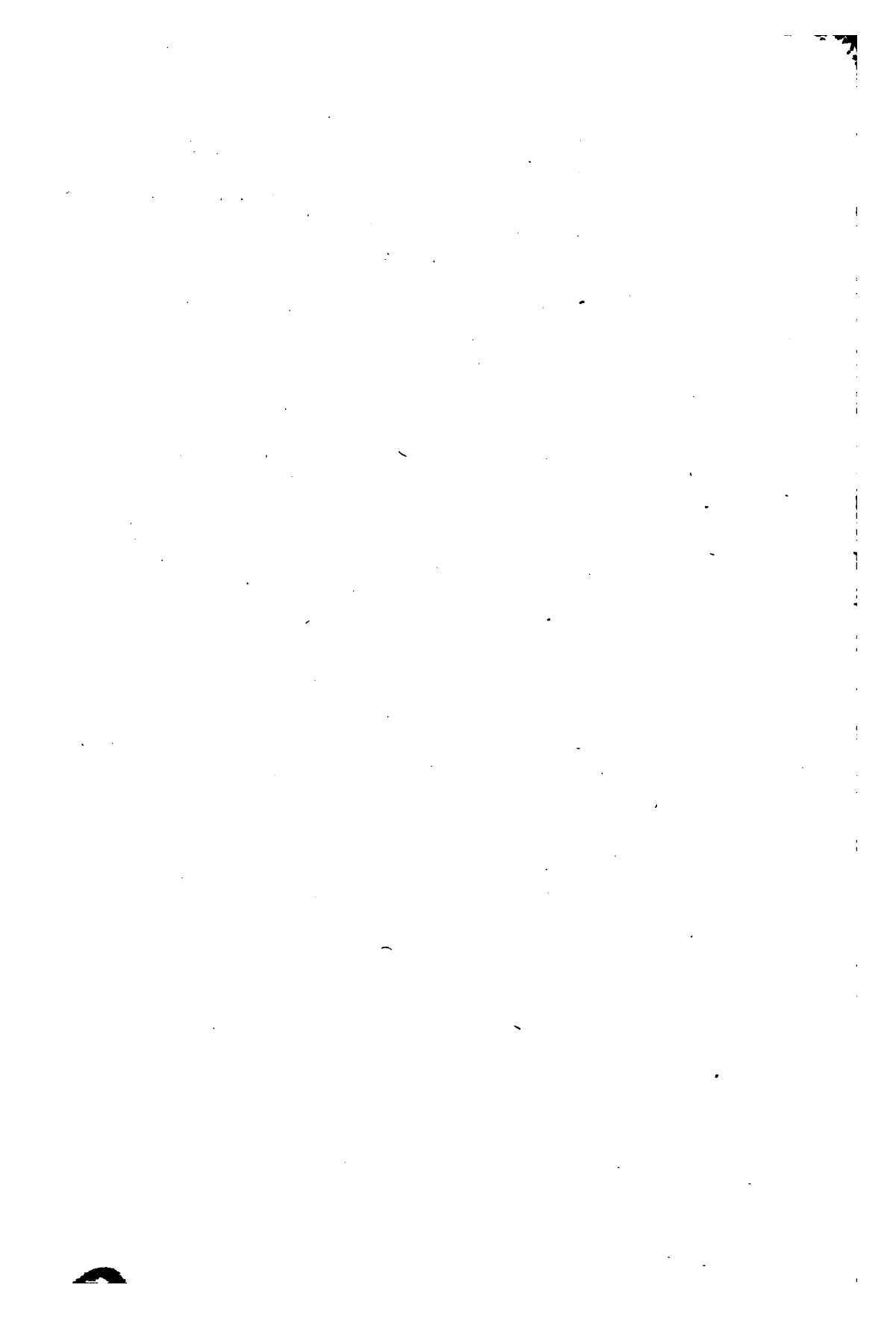
Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1900.



Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1898.

— — — — —
— — — — —
Zwölfter Jahrgang.
— — — — —

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.



ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1900.

~~~~~  
**Buchdruckerei des Schweiz. Bräuförers, Zürich.**  
~~~~~

Vorwort.

Es kann nicht die Aufgabe des Jahrbuches sein, alljährlich die Schulorganisation in den Kantonen in ihrer Gesamtheit und in ihrem Zusammenhang vorzuführen; sie muss als bekannt vorausgesetzt werden. Im übrigen geben darüber Aufschluss, einmal die schweizerische Schulstatistik 1894—96, sodann auch, in blosser Übersicht, die einleitende Arbeit im letzten Unterrichtsjahrbuch pro 1897: „Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.“ Es kann daher hierauf verwiesen werden.

Von der Berichterstattung in den einzelnen Kantonen kann gesagt werden, dass sie im Laufe der Jahre doch in manchen Beziehungen homogener geworden ist, so dass es trotz der Mannigfaltigkeit unserer Schulverhältnisse für die allgemeine, schweizerische Berichterstattung nach und nach möglich sein wird, weitere Gebiete in den Rahmen derselben einzubeziehen. Lücken, die sich durch das Zusammenarbeiten der Ergebnisse der 25 kantonalen Geschäftsberichte und 25 kantonalen Staatsrechnungen nicht ausfüllen lassen, sollen wie bis anhin nach Möglichkeit im Laufe der Jahre durch monographische Darstellungen als einleitende Arbeiten im Jahrbuch behandelt werden. So sind entstanden in den Jahrbuchpublikationen pro

1889: Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz (30 Seiten).

1890: Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz (47 Seiten).

1891: Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz (52 Seiten).

1892: Staatliche Ruhegehälter, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschulen und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893 (107 Seiten).

1893: Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz im Jahre 1894 (58 Seiten).

1894: Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895 (60 Seiten).

1895/96 : Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter mit Einschluss der körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten Jugend, durchgeführt im Monat März 1897 (115 Seiten).

1897 : Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898 (64 Seiten).

1898 : Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz (21 Seiten).

Diese Art der Ergänzung des jährlichen Berichtsmaterials hat sich bewährt; in Aussicht genommen sind für die Folge Arbeiten über die Frage der Schullokalitäten in der Schweiz, sodann über das berufliche Bildungswesen, die Stellung der Lehrerin in der Schweiz, die Lehrpläne der Primarschulen, eine Zusammenstellung der Lehrerversammlungen etc.

Über viele andere Fragen gibt der VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik Auskunft, auf den in der Regel zu verweisen ist, sobald man über besondere Schulfragen auf schweizerischem Gebiete einlässlichere Auskunft erhalten will.

Wenn nun auch, wie oben bemerkt, die Berichterstattung aus den Kantonen um vieles besser geworden ist, so muss der Verfasser des Jahrbuches doch bekennen, dass er noch nicht befriedigt ist. Das Werk leidet noch an so vielen Unzulänglichkeiten, dass die unausgesetzte Arbeit einer ganzen Reihe von Jahren erforderlich sein wird, um das gebotene Material immer zuverlässiger zu gestalten.

Es gereicht dem Verfasser zur besondern Freude, hier konstatieren zu können, dass er überall, wo er sich um Auskunft hingewendet, stets offene Tür und freundliche Bereitwilligkeit gefunden hat. Das war insbesondere der Fall im Verkehr mit den kantonalen Erziehungsdirektionen und Erziehungsbureaux, auf deren Wohlwollen der Verfasser ja in so hohem Grade angewiesen ist.

Indem der Verfasser den 12. Jahrgang des Jahrbuches des Unterrichtswesens der Öffentlichkeit übergibt, geschieht es mit einem Gefühl herzlichen Dankes all den Freunden und Gönnern des Unternehmens gegenüber und mit der Bitte, den Verfasser bei dem schwierigen Werke auch in der Folge mit Rat und Tat zu unterstützen.

Küsnacht-Zürich, 9. Februar 1900.

Albert Huber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil. Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1898.	
<i>Erster Abschnitt: Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz</i>	1—21
<i>Zweiter Abschnitt: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1898:</i>	
I. Eidgenössische polytechnische Schule	22
II. Eidgenössische Medizinalprüfungen	30
III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1898	32
IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung	36
V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens	43
VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens	47
VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes	55
VIII. Hebung der schweizerischen Kunst	60
IX. Schweizerisches Landesmuseum; Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler	63
X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit	65
XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen	69
XII. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27)	71
XIII. Schulwandkarte der Schweiz	71
XIV. Berset-Müller-Stiftung	71
XV. Schweizerische Landesbibliothek	73
<i>Dritter Abschnitt: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1898.</i>	
I. Primarschule:	
1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen	75
2. Schüler und Schulabteilungen	85
3. Lehrer und Lehrerinnen	88
4. Schullokalitäten und Schulmobiliar	93
5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit	98
6. Fürsorge für arme Schulkinder	100
7. Handarbeiten der Mädchen	105
8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben	107
9. Schulgesundheitspflege	109
II. Fortbildungsschulwesen	110
III. Sekundarschulen:	
1. Organisation	117
2. Schüler und Lehrpersonal	119
IV. Mittelschulen, Kantonsschulen:	
a. Organisation	119
b. Lehrer und Schüler	125

	Seite
V. Lehrerbildungsanstalten	126
VI. Höhere-Töchterschulen	128
VII. Anstalten für die berufliche Ausbildung:	
a. Berufsschulen gewerblicher und industrieller Natur	130
b. Berufsschulen für die Landwirtschaft	134
c. Handelsschulen	136
d. Fränerarbeitschulen, Koch- und Haushaltungsschulen	136
VIII. Tierarzneischulen	140
IX. Hochschulen:	
1. Organisatorisches	140
2. Frequenz und Promotionen	144
3. Lehrpersonal	145

Zweiter Teil. **Statistischer Jahresbericht 1897/98.**

A. *Personalverhältnisse.*

I. Primarschulen	146
II. Sekundarschulen	149
III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen	150
IV. Privatschulen	151
V. Kleinkinderschulen	153
VI. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe	154
VII. Lehrerbildungsanstalten	155
VIII. Mittelschulen	156
IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen	159
X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen	159
XI. Hochschulen	160

B. *Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.*

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen:	
1. Primarschulen	163
2. Sekundar- und Fortbildungsschulen	163
3. Mittelschulen	164
4. Berufsschulen	165
5. Hochschulen	165
6. Zusammenzug der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen	166
II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen	167
III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen	168
IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen	168
V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen	169

C. *Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.*

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen	170
II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen	180
III. Für das kommerzielle Bildungswesen	181

Beilagen. I. Beilage: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1898.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

- | | |
|---|---|
| 1. 1. Aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen. (Vom 15. Oktober 1897.) | 1 |
| 2. 2. Bundesbeschluss betreffend die Erhaltung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über Aufnahme eines Art. 64 ^{bis} in die Bundesverfassung (Strafrecht). (Vom 21. Dezember 1898.) | 1 |
| 3. 3. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Vom 29. Juni 1898.) | 2 |
| 4. 4. Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1897 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 18. Juni 1898.) | 2 |
| 5. 5. Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien. (Vom 31. Oktober 1898.) | 3 |
| 6. 3. Bundesbeschluss betreffend die Gewährung eines ausserordentlichen Kredites für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des Herrn Dr. Fritz Stanb sel., wohnhaft gewesen in Zürich. (Vom 20. April 1898.) | 3 |

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

- | | |
|---|----|
| 1. 1. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.) | 4 |
| 2. 2. Schulgesetz für den Kanton Zug. (Vom 7. November 1898.) | 32 |
| 3. 3. Gesetz über die Expropriation im Kanton St. Gallen. (Erlassen am 24. Mai 1898. In Kraft getreten am 4. Juli 1898. In Anwendung mit 1. Januar 1899.) | 47 |
| 4. 4. Loi sur la conservation des monuments et des objets d'art ayant un intérêt historique ou artistique dans le canton de Vaud. (Du 10 septembre 1898.) | 51 |
| 5. 5. Loi approuvant les statuts de la Caisse de Prévoyance des fonctionnaires des Ecoles enfantines dans le Canton de Genève. (Du 9 mars 1898.) | 53 |

	Seite
6. 6. Loi instituant au Collège de Genève un enseignement spécial destiné aux jeunes gens de langue étrangère. (Du 1 ^{er} juin 1898.)	57
7. 7. Loi modifiant le Chapitre IV titre 3 de la Loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886, relatif à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, à Genève. (Du 1 ^{er} juin 1898.)	58
<i>II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.</i>	
8. 1. Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen von Obwalden. (Vom 3. Christmonat 1897.)	60
9. 2. Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons Solothurn. (Aufgestellt und erprobt in der Konferenz der kantonalen Turninspektoren den 14. Mai 1898.)	71
10. 3. Lehrziel der Mädchen-Sekundarschulen in Basel. (1898.)	74
11. 1. Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt im Mai 1898.)	78
12. 5. Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern des Kantons Bern. (§ 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.) (7. Mai 1898.)	83
13. 6. Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel. (Vom 23. Dezember 1889; vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.)	83
14. 7. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1865 betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 10. Mai 1898.)	84
15. 8. Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 11. November 1898.)	85
16. 9. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen und Lehrer betreffend Verbesserungen im Schulwesen. (Vom 29. Juli 1898.)	88
17. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarier und der Kantonsschule, sowie an die tit. Aufsichtsbehörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend die pro 1898/99 einzutübenden Lieder. (Vom 27. Juni 1899.)	89
18. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen und Schulinspektorate betr. Schuleinstellungen wegen Missionspredigten und Missionen. (Vom 27. Juni 1898.)	90

	Seite
19. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft, die Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen betreffend Absenzenwesen. (Vom 9. März 1898.)	90
20. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, die Inspektoren, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen betreffend das Fakultativum des biblischen Unterrichtes. (Vom 12. Februar 1898.)	90
21. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte und Gemeinderäte betreffend die Neuwahlen der Gemeinde- und Bezirksschulbehörden. (Vom 1. Januar 1898.)	91
22. 15. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betreffend ein neues Zeugnisformular für die Mädchenarbeitsschulen. (Vom 9. März 1898.)	91
23. 16. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Primar-Schulvorsteherschaften und Lehrer des Kantons Thurgau betreffend den physikalischen Apparat für die Primarschule. (Vom 5. Januar 1898.)	92
24. 17. Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend ein Schulblatt für den deutschen Kantonsteil. (Vom 3. November 1898.)	92
25. 18. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend den Bezug von Schulbussen. (Vom 24. März 1898.)	93
26. 19. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen. (Vom 4. November 1898.)	94
27. 20. Règlement sur l'hygiène dans les écoles du Canton de Genève. (Du 28 janvier 1898.)	97
28. 21. Kantonsratsbeschluss betreffend die Verwendung eines Teiles der dem Kanton Zug zukommenden Einnahmen aus dem Alkoholmonopol. (Vom 26. September 1898.)	99
29. 22. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulvorsteherschaften betreffend die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. (Vom 3. Oktober 1898.)	100

III. Fortbildungsschulwesen.

30. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend die Rekrutenwiederholungsschulen. (Vom 28. Dezember 1898.)	101
--	-----

	Seite
31. 2. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf. (Vom 9. September 1898.)	102
32. 3. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 22. Juli 1898.)	104
33. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die Schulpflegen betreffend den temporären Ausschluss von Schülern der Bürger- und Fortbildungsschulen. (Vom 14. November 1898.)	104
34. 5. Verordnung betreffend den Lehrplan für die obligatorischen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau. (Vom 26. August 1898.)	104
35. 6. Decreto in punto alla istituzione di scuole semestrali di disegno nel cantone di Ticino. (Del 21 nov. 1898.)	105
36. 7. Loi sur l'enseignement professionnel dans le canton de Neuchâtel. (Du 21 novembre 1898.)	105
 <i>IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)</i>	
37. 1. Lehrplan für die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 15. Dezember 1898.)	107
38. 2. Lehrplan für die auf 6 Semester erweiterte Schule für Chemiker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 24. Februar 1898.)	121
39. 3. Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwyl. (Vom 17. April 1898.)	123
40. 4. Beschluss betreffend Führung des Konvikts im Seminar Hofwyl. (Vom 16. Februar 1898.)	126
41. 5. Amtsordnung für den Direktor der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.)	126
42. 6. Amtsordnung für die Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.)	128
43. 7. Reglement für den Direktor der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.). (Siehe Statuten Art. 17, k.)	130
44. 8. Reglement betreffend Zeugnisausstellung und Promotionen an der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.) (1898.)	132
45. 9. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektorkommission. (Vom Erziehungsrate erlassen den 6. Juli 1898.)	133
46. 10. Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen betreffend Errichtung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung. (Vom 25. Mai 1898.)	135

47. 11. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Chur (Kanton Graubünden). (1898.)	136
48. 12. Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del Cantone Ticino. (Approvato con decreto del Consiglio di Stato del 25 novembre 1898.)	143
49. 13. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel concernant les Sociétés Gymnasiales. (Du 3 juin 1898.)	149
50. 14. Programme de la classe spéciale de français de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève. (1898.)	150
51. 15. Programme de la Section commerciale de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève.	150
52. 16. Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891. (Du 23 avril 1898.)	153
53. 17. Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891. (Du 14 avril 1899.)	154

V. Lehrerschaft.

54. 1. Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten Basel. (Vom 23. Dezember 1898 und vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.)	154
55. 2. Arrêté du Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel concernant les examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire. (Du 15 juillet 1898.)	156
56. 3. Revision de l'article 63 du règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel, concernant les examens des aspirants aux brevets primaire et frœbelien. (Du 3 août 1898.)	156
57. 4. Règlement pour le Stage dans les Ecoles primaires du Canton de Genève. (Du 3 mai 1898.)	157
58. 5. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Kleinrätliche Verordnung vom 30. März 1897.)	158
59. 6. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule in Chur. (Vom 2. September 1898.)	161
60. 7. Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le Canton de Vaud qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1 ^{er} mai 1897. (Du 25 février 1898.)	163

	Seite
61. 8. Ordnung für die Vikariatskassen im Kanton Baselstadt. (Vom 2. Februar und 17. September 1898.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1881, 30. Dezember 1891, 20. Januar 1897, 2. Februar und 17. September 1898.)	163
62. 9. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Unterstützung des Besuches der Cours de vacances. (Vom 19. Januar 1898.)	165
63. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Bezirksschulräte, Gemeinderäte, Bezirksschulpflegen und Gemeindeschulpflegen betreffend die Frage der Wählbarkeit eines Lehrers in die Lokalschulbehörden. (Vom 20. April 1899.)	166
64. 11. Circulaire du Département de l'instruction publique du Canton du Valais aux Administrations Communales concernant les traitements du personnel enseignant. (Du 6 juillet 1898.)	166
<i>VI. Hochschulen.</i>	
65. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 21. Januar 1899.)	167
66. 2. Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwalberufes des Kantons Zürich. (Vom 3. Juli 1898.)	168
67. 3. Verordnung des Obergerichtes betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwalberuf des Kantons Zürich. (Vom 17. Oktober 1898.)	170
68. 4. Studienplan für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern. (Vom 22. März 1898.)	171
69. 5. Reglement über die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule Bern. (Vom 2. März 1898.)	174
70. 6. Regulativ für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten. (Vom 8. November 1898.)	175
71. 7. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (philosophisch-philologisch-historische Sektion). Vom 23. Dezember 1898.)	176
72. 8. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.)	178
73. 9. Ordnung für das naturhistorische Museum Basel. (Vom 3. November 1898.)	180
74. 10. Modifications des articles 20, 42, 47, 48, 49, 69, 70 et 74 du règlement de l'Université de Genève du 6 octobre 1896. (Du 18 février 1898.)	182

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1898.

Erster Abschnitt.

Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.¹⁾

Als im Frühjahr vom Vorstand des schweizerischen Lehrerinnenvereins die ehrende Anfrage betreffend Übernahme des Referates über die weibliche Fortbildungsschule an mich erging, sagte ich nicht ohne grosse Bedenken zu; denn ich war mir wohl bewusst, dass die Lösung dieser Aufgabe nicht leicht sein werde.

Meine Voraussetzung hat sich bewahrheitet. Ich trete heute mit einer Arbeit vor Sie, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf und die der gütigen Nachsicht bedarf.

In meiner Berufstellung als Arbeitsschulinspektorin im Kanton Zürich hatte ich wohl Gelegenheit, die Entwicklung des weiblichen Fortbildungsschulwesens zu verfolgen und mich auch an der innern Ausgestaltung desselben einigermaßen zu beteiligen. Aber erst das einlässliche Studium der Frage bei der Ausarbeitung des mir übertragenen Referates gab mir ein klares Bild über den allgemeinen Stand der weiblichen Fortbildungsschule.

Die Resultate meiner Studien brachten mich auch zu der Überzeugung, dass wir in unserm Kreise nicht zum letztenmale über das weibliche Fortbildungsschulwesen zu sprechen haben werden, sondern dass wir demselben in kommender Zeit unser volles Interesse zuwenden müssen.

Das Material für mein Referat suchte ich mir aus der Schweizerischen Schulstatistik, den Jahrbüchern für das Unterrichtswesen der Schweiz und den verschiedenen Spezialberichten der weiblichen Fortbildungsschulen zusammen. Nicht unerwähnt

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Generalversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins in Bern den 10. Oktober 1899 von Fräulein Johanna Schärer, kantonale Arbeitsschulinspektorin in Zürich.

darf ich lassen, dass mir unsere hochverehrte eidgenössische Expertin für das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen, Frau Coradi-Stahl von Zürich, bei der Beschaffung des nötigen Materials an die Hand ging.

Ich hoffe, mit meinen bescheidenen Ausführungen Anlass zu einer recht lebhaften Diskussion zu geben und damit das allgemeine Interesse auf dieses hochwichtige, den Lehrerinnen so nahe liegende Gebiet zu richten.

Um die Zweckbestimmung der weiblichen Fortbildungsschule präzisieren zu können, müssen Sie mir gestatten, dass ich einige Blicke ins Leben der Frauen unserer Zeit werfe.

* * *

Neben den vom äussern Schicksal begünstigten Frauen, denen es ihre privaten Mittel erlauben, ihre Bildung auf den verschiedensten Gebieten zu erweitern und denen es bestimmt ist, ihr Wissen und Können als Tochter oder Gattin und Mutter in den Dienst der eigenen Familie zu stellen oder sich im Dienste der Gemeinnützigkeit zu betätigen, hat eine ungleich grössere Zahl unserer Mitschwestern mit ganz andern Faktoren zu rechnen. Das Leben fordert von ihnen ein Aufgehen in ernster Arbeit um des klingenden Lohnes willen; sie haben entweder sich selbst eine Existenz zu schaffen oder sind vor die Aufgabe gestellt, durch Aufbietung aller Kräfte das Fortkommen ihrer Angehörigen zu unterstützen. Mit wie viel Mühseligkeiten und Enttäuschungen dieser Existenzkampf oft verbunden ist, vermögen wir, die wir von einem günstigen Schicksal zur Mitwirkung an einem der edelsten Werke berufen sind, nur schwer zu ermessen.

Wohl eröffnen sich dem weiblichen Geschlechte mit jedem Jahr neue Berufsgebiete, in denen ihm nicht nur untergeordnete Hilfsleistungen zugewiesen werden, sondern in welchen es auch ganz bedeutenden Forderungen an die geistige Leistungsfähigkeit gerecht werden muss. Solche Berufsarten setzen selbstredend auch eine weitgehende allgemeine und spezielle Ausbildung voraus.

Forschen wir nach der Vermittlung derselben, so tritt uns die erfreuliche Tatsache entgegen, dass, wenn auch die Fürsorge für die höhere Ausbildung des weiblichen Geschlechtes noch lange nicht so weit gediehen ist wie für das männliche Geschlecht, sich doch in den letzten Jahren ein bedeutender Aufschwung konstatieren lässt.

Seitdem die Hochschulen ihre Pforten den Frauen öffneten, machte sich natürlich auch das Bedürfnis geltend, denselben die Wege zu der entsprechenden Vorbildung zu bahnen.

In Bern, St. Gallen und Schaffhausen werden seit einiger Zeit auch Mädchen in die Gymnasien aufgenommen, an der Kantons-

~~schule Solothurn Mädchen als Hospitantinnen zugelassen, während~~ Lausanne und Zürich jungen Mädchen an der höhern Töchter-
schule Gelegenheit bieten, sich für die Maturität vorzubereiten.

Die 19 Lehrerinnenseminarien, die gemischten Seminarien in Küssnacht, Chur und Rorschach mit eingerechnet, wiesen im Jahr 1896/97 eine Frequenz von 1149 Lehramtskandidatinnen auf, während die 23 Bildungsanstalten für Lehrer von 1384 Schülern besucht wurden.

Einen kurzen Blick möchte ich ferner auf die übrigen Schul-
anstalten werfen, welche den Mädchen nach Absolvierung der
gesetzlichen Schulpflicht eine höhere Bildung vermitteln und sie
mit den nötigen Fähigkeiten ausrüsten, um in anspruchsvollern
Berufsgebieten eine befriedigende und erspriessliche Lebensstellung
erringen zu können. Einzelne derselben bezwecken mehr eine
allgemeine höhere Ausbildung der Töchter, während wie an den
höhern Töcherschulen der Städte Zürich, Bern, Basel, Lausanne
und Neuenburg Handelsklassen eingerichtet sind, welche die
Mädchen befähigen, ihr Auskommen im Handelsfache zu finden.

Periodische Kurse für Kindergärtnerinnen werden in Zürich,
St. Gallen und Basel, Lausanne (an der école normale) veranstaltet,
auch die neue Mädchenschule in Bern, die Sekundarschule Locle
unter dem Namen „Section normale fröbelienne“, die höhern
Mädchenschulen in Neuchâtel, in La Chaux-de-Fonds, Fleurier
und Cernier haben die Ausbildung von Kindergärtnerinnen in ihr
Programm aufgenommen.

Mit dem Schuljahr 1898/99 hat die höhere Töcherschule
Zürich auch die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen über-
nommen und vermittelt den theoretischen Unterricht (deutsche
Sprache, Erziehungslehre, Hygiene, Chemie, Physik, Natur-
geschichte, Rechnen und Buchführung). Den praktischen Unter-
richt erhalten diese angehenden Haushaltungslehrerinnen an der mit
Frühjahr 1898 von der Sektion Zürich des schweizerischen Ge-
meinnützigen Frauenvereins ins Leben gerufenen und vortrefflich
organisirten Haushaltungsschule in Zürich.

Zugegeben, dass der Besuch der höhern Schulanstalten durch
Verabreichung von Stipendien oder gänzliche Freigabe des Unter-
richts auch unbemittelten Mädchen zugänglich geworden ist, so
darf doch nicht verschwiegen werden, dass in Zukunft noch ganz
bedeutende Anstrengungen gemacht werden müssen, um den-
jenigen Mädchen, welche aus Neigung oder zu Berufszwecken
sich eine weitgehende Schulbildung anzueignen wünschen, gerecht
zu werden.

Verzeihen Sie, wenn ich, um der Vollständigkeit des Materials
und des Überblickes willen, die höhere Mädchenbildung respektive
Fortbildung kurz gestreift habe. Meiner Ansicht nach gehört die-
selbe ebenfalls in den Rahmen des Referates.

Unser Hauptaugenmerk gehört aber den Anstrengungen, welche bisher in der Schweiz gemacht worden sind, um die der Schule entlassenen Mädchen der breitem Volksschichten in ihrem Bildungsniveau zu heben und sie damit in den Stand zu setzen, ihre Lebensaufgabe zur Befriedigung für sich und andere zu lösen.

Wir sind alle fest überzeugt, dass von der Tüchtigkeit der Frau ebenso sehr das Glück des Einzelnen, der Familie und des Staates abhängt, als von derjenigen des Mannes.

Um unsere Mädchen für das Haus tüchtig zu machen und für den Lebenskampf zu wappnen, ist aber erforderlich:

1. eine sorgfältige körperliche und geistige Pflege im vorschulpflichtigen Alter;
2. eine gründliche geist- und gemütbildende Volksschulbildung mit Berücksichtigung des weiblichen Gedanken- und Interessenskreises;
3. Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Fortbildungsschule;
4. Ausbildung in einem der Individualität und der Befähigung des Mädchens angepassten Berufe.

Heute beschäftigt uns bloss Punkt 3 „Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse in der Fortbildungsschule“.

Die Grundlagen der Fortbildungsschule sind naturgemäss die erreichten Leistungen der Volksschule. An die Ergebnisse des Volksschulunterrichtes in den einzelnen Kantonen legen die seit 1875 eingeführten, nicht genug zu schätzenden Rekrutenprüfungen einen ziemlich zuverlässigen Masstab; sie geben aber leider nur Auskunft über den Bildungsstand der Jünglinge. Ich glaube annehmen zu müssen, dass die Resultate einer eventuellen Prüfung der Mädchen geringer wären, als die der Knaben, nicht weil es den Mädchen durchschnittlich an Lerneifer und Bildungsfähigkeit fehlt, sondern weil die den Knaben zufallenden materiellen Schulbildungserfolge in den Augen der Eltern weit grössere Opfer an Zeit und Geld rechtfertigen, als die mehr ideellen Schulbildungserfolge, welche den Mädchen zu teil werden.

Diesen kurzsichtigen Standpunkt teilen selbstverständlich wir Lehrerinnen und alle weiterblickenden Förderer des Wohles des weiblichen Geschlechtes nicht.

Schul- und Menschenfreunde haben denn auch eingesehen, dass für die der Volksschule entlassenen Mädchen der weniger bemittelten Volksklassen noch etwas weiteres getan werden muss.

So entstanden die sogenannten Fortbildungsschulen und Fortbildungsanstalten, wie Frauenarbeitsschulen, Fachschulen, Haushaltungs- und Dienstbotenschulen.

Dank der Initiative von Schul- und Menschenfreunden hat die weibliche Fortbildungsschule bereits in 16 Kantonen Heimatrecht erlangt und zur Ehre unseres Vaterlandes kann konstatiert werden, dass Bund, Kantone, Gemeinden, Genossenschaften und Private der Ausbildung der Mädchen in den letzten Jahren vermehrtes Interesse entgegengebracht haben. Um so weniger dürfen wir Lehrerinnen dieser fortschrittlichen Bewegung ferne bleiben, wir, denen das Wohl unserer jungen Mädchen besonders am Herzen liegt.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ wird in der Schweiz für verschiedene Schulstufen verwendet. In den Kantonen Graubünden und Wallis bezieht sich derselbe auf Sekundarschulen, im Kanton Aargau und Luzern auf Schulen, die den Charakter einer gewöhnlichen Ergänzungs- oder Repetirschule tragen und einen integrierenden Bestandteil der Volksschule bilden, d. h. von Schülern frequentiert werden, die unter dem 14. respektive 15. Altersjahre stehen.

Wir wollen unter dem Ausdruck „weibliche Fortbildungsschule“ diejenigen Schulen zusammenfassen, welche über den Rahmen der eigentlichen Primarschule hinausgehen und Schülerinnen aufnehmen, die je nach der Organisation des kantonalen Schulwesens das 14. oder 15. Altersjahr zurückgelegt haben und keine höhere Schul- und Lehranstalten mehr besuchen können oder wollen.

Die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens fällt in die letzten zehn Jahre. Über die ersten Anfänge sind wir also immerhin hinaus und für eine weitere Ausgestaltung desselben ist durch den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 die Möglichkeit geboten.

Gemäss dem Bundesbeschlusse vom 27. Juni 1884 konnte nur die gewerbliche und industrielle Bildung der Mädchen, vermittelt an Frauenarbeitsschulen, Fachschulen, Gewerbeschulen etc. unterstützt werden, während durch den ergänzenden Beschluss vom 20. Dezember 1895 auch diejenigen Mädchenfortbildungsschulen der Unterstützung durch Bundessubvention teilhaftig wurden, welche die Ausbildung in hauswirtschaftlichen Fächern, Handarbeiten, Kochen, Waschen, Bügeln etc. im Auge haben.

Also wird seit 1895 die weibliche Fortbildungsschule vom Bund unterstützt und von daher datirt auch ein sichtbarer Aufschwung derselben.

Gestatten Sie, dass ich Ihnen Artikel 1 und 2 dieses Beschlusses vorführe:

Art. 1. Zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes leistet der Bund, in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Die Bestimmungen jenes Beschlusses finden auf dieselben analoge Anwendung, und es ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Art. 2. In das Budget des Bundes wird alljährlich ein angemessener Kredit für die Unterstützung dieser Bildung aufgenommen.

Ebenso lasse ich die Artikel 3, 4, 5 und 7 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884, welche nun auch Bezug auf die hauswirtschaftliche Fortbildung der Mädchen haben, in ihrem Wortlaute folgen.

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Art. 5. Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über die Verwendung der im Art. 4 erwähnten Summen nähere Auskunft geben lassen: er nimmt Einsicht von den Leistungen der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsergebnisse vorlegen.

Bei der Festsetzung des Bundesbeitrages ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob an der Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht herangebildet werden. Insbesondere ist auf die Heranbildung von Zeichnungslehrern für Handwerker- und Fortbildungsschulen Bedacht zu nehmen.

Der Bund beteiligt sich in gleicher Weise an den Kosten der Ausbildung von Lehramtskandidaten für die in Art. 2 genannten Anstalten. (Diese Anstalten sind Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen, die höhern industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen, die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industriemuseen.)

Art. 7. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung veranlassen.

Nach erfolgter finanzieller Unterstützung hat sich der Bund auch insofern an der Hebung der Fortbildungsschule für Mädchen beteiligt, dass er die Inspektion dieser Schulen in berufene Frauenhände legte. Gewiss ist Ihnen allen, wenigstens dem Namen nach, Frau Coradi-Stahl von Zürich bekannt, welche in sachverständiger und taktvoller Weise dieses Inspektionsamt ausübt.

Durch Bundesmittel unterstützt und unter dem Inspektorat der eidgenössischen Expertin für das hauswirtschaftliche Fortbildungswesen standen im Jahre 1898 154 Schulen und zwar: 9 Frauenarbeitsschulen, 3 Fachschulen, 9 Haushaltungsschulen mit Internat, 4 Dienstbotenschulen mit Internat, 39 Koch- und Haushaltungsschulen ohne Internat, 90 weibliche Fortbildungsschulen.

Die im Jahrbuch 1897 unter der Rubrik „Weibliche Berufsbildung“ angeführten Anstalten unterstützte der Bund mit Fr. 55,609,

an das gewerbliche Fortbildungsschulwesen für Knaben wurden Fr. 673,902 ausgerichtet.

Die anderweitigen Beiträge, d. h. die von Kantonen, Gemeinden und Privaten fließenden Beiträge an die gewerblichen Fortbildungsschulen für Knaben beliefen sich auf etwas mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Millionen, diejenigen für die beruflichen Mädchen-Fortbildungsschulen auf Fr. 129,166.

Diese Zahlen sprechen gewiss laut genug, dass, wenn auch das weibliche Fortbildungsschulwesen im Aufblühen begriffen ist, doch noch kein richtiges Verhältnis besteht zwischen den Opfern und Anstrengungen für das männliche und denjenigen für das weibliche Fortbildungsschulwesen.

Neben den vom Bund subventionirten beruflichen Fortbildungsschulen für Mädchen existiren allerdings noch eine gute Anzahl weiblicher Fortbildungsanstalten der einen oder andern Art, welche von privater und gemeinnütziger Seite unterhalten werden. Es kann aber nicht unsere heutige Aufgabe sein, uns mit den Anstalten für weibliche Fortbildung zu befassen, sondern wir haben uns im Speziellen den weiblichen Fortbildungsschulen zuzuwenden.

Orientiren wir uns daher über Organisation, Lehrziele und Erfolge der bestehenden Fortbildungsschulen.

An Hand solcher Zusammenstellungen wird es uns am ehesten möglich sein, einen Einblick zu gewinnen, in wie weit diese Schulen ihren Zweck zu erreichen vermögen, was noch zu tun übrig bleibt und welche Forderungen an uns, eventuell an den Lehrerinnenverein herantreten, wenn er Stellung zu der weiblichen Fortbildungsschule nehmen will.

Indem ich auf den Stand der Fortbildungsschulen in den einzelnen Kantonen eintrete, halte ich mich dabei an die Angaben des letzten Jahrbuches über das Unterrichtswesen in der Schweiz von 1897, an die Schulstatistik und die mir gütigst zugestellten Notizen der eidgenössischen Expertin, Frau Coradi-Stahl.

Weibliche Fortbildungsschulen in allen Stadien der Entwicklung bestehen in den 16 Kantonen Bern, Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Waadt und Genf.

Im Jahr 1897 besuchten 4031 Mädchen diese Schulabteilungen, wogegen die männliche Schülerschaft mit 16,806 Schülern vertreten war.

Die grösste Frequenz weist der Kanton Zürich auf, dann folgen St. Gallen, Thurgau, Appenzell A.-Rh., Glarus, Baselstadt, Solothurn, Genf, Schaffhausen, Freiburg, Aargau, Wallis, Bern.

Keine Fortbildungsschulen für Mädchen haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin.

Im Kanton Zürich entwickelten sich die weiblichen Fortbildungsschulen aus den sogenannten Abend- oder Flickschulen der sechziger Jahre. Auch zu den für Knaben eingerichteten Nachtschulen wurden Mädchen zugelassen. Der Unterricht in denselben beschränkte sich auf das etwas erweiterte Ergänzungsschulprogramm.

Zu Beginn der Achzigerjahre existierten 93 Fortbildungsschulen, welche von nur 39 Mädchen über 15 Jahren neben zirka 1900 Knaben besucht wurden. Die Zahl der Mädchen wuchs bis zu Beginn der neunziger Jahre auf 504 und bis zum Schluss des Schuljahres 1898/99 auf 2360 gegenüber 5974 Knaben. Weibliche Fortbildungsschulen bestanden letzten Winter in den 352 Schulgemeinden 60, wovon 8 Jahresschulen und die übrigen Winterschulen sind.

Nur in 17 Schulen wurde ausser der Pflege der weiblichen Handarbeiten auch noch Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilt. Dieser letztere erstreckte sich in 14 Schulen auf Deutsch und Rechnen, in 9 Schulen auch noch auf Hygiene und in 7 Schulen ausserdem auf Buchführung und Haushaltungskunde. Eine Schule hat nur wissenschaftliche Fächer in ihrem Programm, alle übrigen 42 Schulen pflegen ausschliesslich die Handarbeiten.

Theoretischer und praktischer Haushaltungsunterricht, also auch Kochen ist nur in 2 Schulen Zürich und Winterthur vertreten. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird der Unterricht auf Abend- oder auf Tagesstunden verlegt, an grössern Schulen sind Tages- und Abendkurse eingerichtet.

Der Grund dieser raschen Zunahme der weiblichen Fortbildungsschule im Kanton Zürich ist auf die bis jetzt bestehenden ungünstigen Arbeitsschulverhältnisse zurückzuführen. Das Obligatorium der Arbeitsschule erstreckte sich nämlich nur auf die obern Klassen der Primarschule, d. h. auf das 4., 5. und 6. Schuljahr. Wie Sie wahrscheinlich schon wissen, wurde nun aber am 11. Juni 1899 ein neues Schulgesetz angenommen, welches das Obligatorium des Arbeitsunterrichtes auf das 7. und 8. Schuljahr ausdehnt.

Besondere Erwähnung verdienen die Fortbildungsschulen in Zürich und Winterthur mit Sommer- und Winterkursen. Die weibliche Fortbildungsschule der Stadt Zürich bildet einen Zweig der Gewerbeschule. Neben den verschiedenen praktischen Kursen in Flickern, Weissnähen, Kleidermachen und Kochen sind Kurse eingerichtet für Aufsatz, Schreiben, Französisch, Rechnen und Buchführung.

Die grösste Fortbildungsschule nicht nur im Kanton Zürich, sondern in der Schweiz, besitzt Winterthur. In wenig Jahren hat sich dieselbe derart entwickelt, dass sich die Behörden veranlasst sahen, eine Vorsteherin für die Leitung der Schule zu ernennen.

Die Frequenz der Fortbildungsschule Winterthur betrug letzten Winter 768 Schülerinnen, davon waren 206 auswärts wohnende. Die Schülerinnen stunden im Alter von 15—50 Jahren, der grösste Teil (318) war im Alter von 20—30 Jahren.

Für die 768 Schülerinnen bestanden 47 Tages- und 38 Abendkurse, die sich auf folgende Fächer verteilten: Kleidermachen (10 Abt.), Weissnähen (17 Abt.), Anfertigen von Mädchenkleidern (3 Abt.), Anfertigen von Knabenkleidern (5 Abt.), Flicker und Sticken (je 9 Abt.), Rahmenarbeiten, Knüpfen, Filetstricken (1 Abt.). Ferner bestanden 4 Abteilungen für Französisch, 4 Abteilungen für Kochen, je 2 Abteilungen für Stenographie, Italienisch und Haushaltungskunde und je eine Abteilung für Briefschreiben, Buchführung, Glätten und Musterzeichnen für Lehrtöchter der Damenschneiderei.

Den Unterricht im Kochen und Glätten erhalten die Schülerinnen an der Koch- und Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur, welchem eine entsprechende Entschädigung zukommt. Es verdient erwähnt zu werden, dass in die Koch- und Glättkurse nur solche Schülerinnen aufgenommen werden, die einen Kurs in Haushaltungskunde absolvirt haben.

Sie können mir entgegen, dass andere Städte alle diese Einrichtungen oder ähnliche in ihren Frauenarbeitsschulen auch besitzen. Aber dem ist entgegenzuhalten, dass der Unterricht in Winterthur entsprechend dem Charakter einer Fortbildungsschule unentgeltlich ist, abgesehen von einem Eintritts- oder Haftgeld von Fr. 2.

Im Kanton Bern bestehen zur Zeit nur 4 Fortbildungsschulen. Drei von diesen Schulen befassen sich ausschliesslich mit Handarbeiten.

Die Fortbildungsschule Thun hingegen erstreckt sich ausserdem auf die Fächer Haushaltungskunde, schriftliche Arbeiten, Gesundheitslehre, Krankenpflege in 2 Winterkursen mit 20 Wochen zu 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Alle Jahre, eventuell alle zwei Jahre, schliesst sich ein Kochkurs oder Gemüsebaukurs an.

Die Ursache, warum im Kanton Bern nur eine so kleine Zahl von Fortbildungsschulen besteht, beruht ohne Zweifel auf der Organisation des Arbeitsunterrichtes auf der Primarschulstufe. Derselbe ist ein für alle Primarklassen (1.—9. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach. Bei nur 8jährigem Schulbesuch, wie er besonders fortgeschrittenen Mädchen gestattet ist, sind dieselben gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen. Unter diesen günstigen Schulverhältnissen können die Mädchen in den allgemeinen Schulfächern und in den weiblichen Handarbeiten bedeutend besser gefördert werden, als z. B. bis jetzt im Kanton

Zürich, wesshalb auch die Weiterbildung in diesen Fächern nicht als so grosses Bedürfnis empfunden wird.

Hingegen fehlt im Kanton Bern der Unterricht in Haushaltungskunde gänzlich, wenn ich mich auf die Schulstatistik verlassen kann. Durch die Errichtung dreier Schulküchen in der Stadt Bern ist immerhin ein vielversprechender Anfang gemacht worden.

Wenden wir uns den Verhältnissen im Kanton Glarus zu. In diesem Kanton sind zirka 14 Fortbildungsschulen für Mädchen in den 31 Schulgemeinden gegründet worden, teils selbständig, teils als Glieder der gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht, der sich fast ausschliesslich nur auf Handarbeiten erstreckt, fällt gewöhnlich auf den spätern Abend von 8—10 Uhr und ist nicht systematisch geordnet. Derselbe baut sich auf die Ergebnisse einer neunjährigen Schulzeit auf, während welcher der Handarbeitsunterricht vom 4.—9. Schuljahr als obligatorisches Unterrichtsfach gepflegt wurde. Einzelne Gemeinden haben ihr Programm für Fortbildungsschulen etwas erweitert; so wird in Glarus Französisch, in Schwanden bei genügender Beteiligung Französisch, ferner Haushaltungskunde mit Buchführung und Gesundheitspflege gelehrt. In Niederurnen wird mit den Handarbeiten ein Kurs im Bügeln verbunden.

Wir kommen zum Kanton Freiburg. Ähnliche Fortbildungsschulen für Mädchen wie in den bereits angeführten Kantonen existiren nur in der Stadt Freiburg.

Die „Ecole professionnelle de l'Industrielle“ in Freiburg bietet Mädchen, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, Gelegenheit, Unterricht im geometrischen Zeichnen, Freihandzeichnen, beruflichen Zeichnen, in Geometrie, Arithmetik und Buchhaltung zu erlangen.

An der Sekundarschule Freiburg besteht eine gewerbliche Abteilung, die den Charakter einer Fortbildungsschule trägt, ohne den Namen zu führen. Der Unterricht dieser Fortbildungsschule dehnt sich auf drei Jahreskurse mit vorzüglicher Organisation aus und umfasst Kleidermachen, Weissnähen, Bügeln, Buchhaltung, Französisch, Deutsch, Gesundheitslehre, Haushaltungskunde und Kochen.

Es muss hervorgehoben werden, dass Handarbeiten ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand der acht Jahreskurse der Volksschule ist und dass schon an der Primarschule und namentlich an der Sekundarschule in Haushaltungskunde unterrichtet wird.

Die Leiterin der Kochkurse hat ihre Ausbildung in England und Paris erlangt und die Schule nach dem System der englischen Schulen eingerichtet. Es werden drei Kurse neben einander abgehalten, einer für ganz einfache Küche für Sekundarschülerinnen, einer für bessere und einer für ganz feine Küche. Das Kursgeld

für alle drei Jahreskurse beträgt Fr. 10. Die Menus der drei Kurse werden jeweilen Tags zuvor bekannt gemacht und jeweilen nur in solchen Quantitäten ausgeführt, wie sie von den Bewohnern der Stadt bestellt werden.

Ausserdem bezweckt die Schule die berufliche Ausbildung in der Damenschneiderei.

Sehr günstig präsentirt sich das Fortbildungsschulwesen für die weibliche Jugend im Kanton Solothurn. Die zehn weiblichen Fortbildungsschulen resp. Haushaltungsschulen, bezwecken nicht bloss eine weitere Ausbildung in den weiblichen Handarbeiten, sondern unterweisen die Mädchen auch theoretisch und praktisch in den hauswirtschaftlichen Fächern: Waschen, Glätten, Kochen, Haushaltungskunde und Gartenbau; in Solothurn kommt noch Buchführung und häusliche Krankenpflege dazu. Dasselbst ist auch an der Sekundarschule Kochunterricht eingeführt worden.

Die Haushaltungsschulen im Kanton Solothurn vereinigen meistens Mädchen im Alter von wenigstens 14 oder 15 und 16 Jahren aus mehreren Gemeinden. So rekrutiren sich die zehn Haushaltungsschulen aus Schülerinnen von 51 Gemeinden.

Sechs dieser Schulen sind Jahresschulen, die übrigen bestehen nur während etwa 20 Wochen im Jahr. Die Halbjahrschulen streben eifrig danach, Jahresschulen zu werden, um den Unterricht im Gartenbau und die wünschbare Abwechslung der Speisetzettel gemäss der Jahreszeit zu ermöglichen.

In Derendingen ist der Besuch der Haushaltungsschule für Mädchen der letzten Arbeitsschulklasse obligatorisch. Daneben werden noch Spezialkurse von kürzerer Dauer für Frauen und Töchter abgehalten.

Es besteht im Kanton Solothurn die Bestimmung, dass der Besuch einer Haushaltungsschule den Besuch des letzten Arbeitsschuljahres ausschliesst. Dadurch ist das letzte Arbeitsschuljahr an den meisten Orten illusorisch geworden.

Dieser günstige Stand der Fortbildungsschulen im Kanton Solothurn ist zum grössten Teil der Initiative des Herrn Professor Gunzinger in Solothurn und des Herrn Fabrikant Wisser in Schönenwerd zu verdanken. In Schrift und Wort sind die beiden Herren für die weibliche Fortbildungsschule eingetreten.

In hochherziger Weise unterstützen die Herren Bally in Schönenwerd die hauswirtschaftliche Ausbildung der in ihrem Etablissement beschäftigten Frauen und Mädchen, so dass sie ihren Arbeiterinnen die nötige Zeit (zweimal per Woche von abends 5 Uhr an) zum Besuch der Haushaltungsschule ohne Lohnabzug gewähren.

Ziehen wir noch in Betracht, dass im Kanton Solothurn auch auf der Primarschulstufe dem Handarbeitsunterricht die erforderliche Zeit zur Erreichung eines befriedigenden Resultates ein-

geräumt wird (2.—5. Schuljahr 5 Stunden und 6.—8. Schuljahr 6 Stunden per Woche) — die eigentliche Schulpflicht erstreckt sich nur auf 7 Jahre — und dass im Winter des 7. Schuljahres auch mit dem theoretischen Unterricht in Haushaltungskunde begonnen wird, so darf konstatiert werden, dass der Kanton Solothurn sich als erster bestrebt hat, den Mädchen der arbeitenden Klassen das zu bieten, was sie für das Haus tüchtig machen kann.

Auch der Kanton Basel zu Stadt und Land bietet mit seinen Mädchenfortbildungsschulen ein erfreuliches Bild. Die Stadt Basel hat Schulküchen eingerichtet. Ferner ist an die obligatorische Sekundarschule eine Fortbildungsklasse mit 6 Stunden Handarbeiten angefügt, während die gleiche Klasse für Knaben 30 Stunden per Woche ansetzt.

Ich glaube nicht unrecht zu tun, hier auch die staatliche Frauenarbeits-, Koch- und Haushaltungsschule Basel mit ihrem unentgeltlichen Unterricht einzureihen.

Ferner gründete die Kommission für Fabrikarbeitsverhältnisse und Unterstützung von Staat und Bund für Frauen und Töchter der arbeitenden Klassen Abendkochkurse und Mittagskochkurse von 11—1½ Uhr, um sie zu lehren, in der kurzen ihnen zu Gebote stehenden Zeit einfache, aber nahrhafte Mahlzeiten herzustellen. Das bescheidene Kursgeld von 10 Fr. kann in besondern Fällen teilweise oder ganz erlassen werden.

Neben dieser Gelegenheit für hauswirtschaftliche Ausbildung bieten die Repetirschulen der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen unentgeltlichen Unterricht in Französisch, Italienisch und Englisch.

Im Kanton Baselland bestehen sechs Haushaltungsschulen, welche denjenigen im Kanton Solothurn ähnlich und gut besucht sind. Sissach besitzt eine Schulküche und Haushaltungsschule, an welcher Kurse im Kochen, Glätten und in den Handarbeiten eingerichtet sind, erstere ausschliesslich für die Arbeiterbevölkerung. Als besonders gut organisierte Fortbildungs- und Haushaltungsschule darf Gelterkinden hervorgehoben werden. Ausserdem werden durch die Gemeinnützige Gesellschaft von Baselland noch Koch- und Haushaltungskurse abwechselnd in verschiedenen Gemeinden abgehalten.

Der Kanton Schaffhausen besitzt fünf weibliche Fortbildungsschulen (die Zahl der Schulgemeinden beträgt 36): Beggingen, Dörflingen, Schaffhausen, Stein a. Rh., Schleithem.

Mit Ausnahme der Fortbildungsschule der Stadt Schaffhausen beschränken sich alle Schulen auf Winterkurse mit Handarbeitsunterricht nach dem System der Kantone Thurgau und Zürich. Die Fortbildungsschule Schaffhausen hat hingegen ihr Programm seit zwei Jahren erweitert. Es wird nun auch Haushaltungskunde,

Gesundheitslehre, Buchhaltung, Geschäftsführung, Rechnen und Geschäftskorrespondenz gelehrt.

In Appenzell A.-Rh. bestehen zirka 20 Fortbildungsschulen für Mädchen. Der Unterricht beschränkt sich auf Handarbeiten ohne bestimmten Lehrplan. Teufen und Herisau veranstalten Sommerabendkurse im Flicken, weil die Industrie die Leute im Winter in Anspruch nimmt.

Besondere Erwähnung verdient die sich rasch entwickelnde Töchter-Fortbildungsschule in Herisau mit jährlichen Abendkursen. Das Programm umfasst Weissnähen, Kleidermachen, Deutsche Sprache, Geschäftsaufsatz, Rechnen und Buchführung, Haushaltungskunde und Gesundheitslehre. Die Schülerinnen haben sich ausser für die praktischen Fächer mindestens noch zu dem Besuch eines theoretischen Faches zu verpflichten.

Neben diesen Schulen besitzt Herisau noch eine Volksschule, welche vom allgemeinen Konsumverein daselbst gegründet und durch Unterstützung von Bund, Kanton und Privaten lebenskräftig gemacht wurde. In Kursen von 24 Kochabenden sollen Frauen und Töchter aus Arbeiterkreisen befähigt werden, eine einfache bürgerliche Küche zu führen. Der Unterricht und die Mahlzeiten sind gratis.

Die erfreuliche Entwicklung und der geordnete Gang der Fortbildungsschule Herisau ist zum grossen Teil Herrn Reallehrer Volkart zu verdanken, welcher auch ein Lehrbuch für Koch- und Haushaltungsschulen herausgegeben hat.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. ist für die Fortbildung der Mädchen noch nichts geschehen, ja sogar auf der Primarschulstufe ist der Handarbeitsunterricht nur in 7 von 15 Schulkreisen eingeführt, da der Bestand einer Arbeitsschule davon abhängig ist, dass anfangs eines Schuljahres in einem Schulkreise wenigstens 12 Alltagsschülerinnen sich für den Eintritt erklären. Nach erklärtem Beitritt ist der Besuch obligatorisch, wie derjenige der Alltagsschule.

Ganz anders steht es im Kanton St. Gallen. Hier dienten im Schuljahr 1898/99 62 Schulen der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten. An 10 Schulen dehnte sich der Unterricht über 30—48 Schulwochen aus, an den übrigen Schulen nur über das Wintersemester, an einer Schule wurde am Sonntag Abend wissenschaftlicher Unterricht erteilt, welches Vorgehen damit begründet wird, dass diese geistige Arbeit nach einer Woche mechanischer Tätigkeit eine wünschbare Erholung und Wohltat sei.

In Toggenburg gewinnt die Einsicht von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fortbildungsschule immer mehr an Boden. In Alltogggenburg sind von den 17 Schulen 8 obligatorisch und in Untertoggenburg wurde neben dem Handarbeitsunterricht noch Haushaltungskunde eingeführt.

Die Fortbildungsschule der Stadt St. Gallen umfasst ein reichhaltiges Programm, das sich auf Schreiben, einfache und doppelte Buchhaltung, Rechnen und Deutsch in Semesterkursen, ferner auf Französisch und Englisch in drei aufeinander folgenden Jahreskursen erstreckt. Die Schule dient damit Geschäftsangestellten, Lehr- und Ladentöchtern etc. aufs beste.

Die Fortbildung in Handarbeiten vermittelt die Frauenarbeitschule in besondern Abendkursen, und in Hauswirtschaft resp. Kochen die Haushaltungsschule St. Gallen.

Auch der Kanton Aargau steht in der Reihe derjenigen Kantone, welche dem weiblichen Fortbildungsschulwesen grosses Interesse zuwenden. Es bestehen zirka 13 Schulen mit Handarbeitsunterricht und theoretischer Haushaltungskunde. Aarau, Zofingen, Reinach, Menziken und Lenzburg betreiben auch praktische Haushaltungskunde resp. Kochen.

In Aarau veranstaltet der Gemeinnützige Frauenverein Kochkurse. Die Tageskochkurse berücksichtigen mehr die Bedürfnisse einer feinen Küche, während die Abendkochkurse mit einfacher Küche für Fabrikarbeiterinnen bestimmt und unentgeltlich sind.

Die Kulturgesellschaft veranstaltet Wanderkochkurse von 3—4 Wochen Dauer, welche dem Gemeinnützigen Frauenverein zur Aufsichtigung unterstellt sind.

Im schulfreundlichen Thurgau hat die weibliche Fortbildungsschule ebenfalls Heimatrecht. Es bestehen 33 Schulen. Der Unterricht, der nur auf Tagesstunden verlegt werden darf, erstreckt sich fast überall nur auf Handarbeiten. An der Bestimmung, diesem Unterricht ein wissenschaftliches Fach beizufügen, konnte nicht durchweg festgehalten werden, weil dieselbe der Frequenz der Schulen Eintrag tat.¹⁾

Frauenfeld besitzt eine Töchterfortbildungsschule mit nicht nur erweitertem, sondern auch weitgehendem Unterrichtsprogramm in Handarbeiten, Deutsch (Literatur), Französisch, Italienisch, Englisch, Rechnen und Zeichnen.

Im Kanton Waadt, infolge seines gehobenen Volksschulwesens, treffen wir nur in Lausanne und Vivis weibliche Fortbildungsschulen, an ersterem Ort auch eine Haushaltungsschule. In Lausanne sind Abendkurse für Damenschneiderei, Lingerie, Kochen und Glätten eingerichtet worden. In Vivis ist es die Société du Patronage, welche nebst anderem alle Nachmittage Nähkurse abhalten lässt. Diese bezwecken hauptsächlich die Ausbildung von Zimmermädchen. Der Unterricht ist nicht nur unentgeltlich, sondern die Schülerinnen erhalten, weil auch für Kunden gearbeitet wird, noch eine kleine Entschädigung.

¹⁾ Ich glaube, dieser Umstand ist dem Mangel an Lehrkräften zuzuschreiben, welche dem Mädchenunterricht das ihm eigen sein sollende Gepräge zu geben verstehen.

Im Kanton Wallis besitzt nur Sitten jeweilen im Winter eine Fortbildungsschule für Mädchen. Der Unterricht umfasst Sprache, Rechnen, Buchführung, Schreiben und Handarbeiten.

Der Kanton Neuenburg weist nur zwei eigentliche Fortbildungsschulen auf, eine in Neuenburg und eine in Val de Travers, mit Unterricht in Handarbeiten und Haushaltungskunde; die zwei andern ähnlichen Schulen müssen zu den Frauenarbeitsschulen gezählt werden.

Im Kanton Genf, in Genf selbst, bestehen unter dem Namen „Cours facultatifs du soir“ für Knaben und Mädchen, welche der Ergänzungsschule entlassen sind, besondere Winterkurse. Das Unterrichtsprogramm dehnt sich auf zwei Jahre mit 10—12 wöchentlichen Stunden aus.

In Genf und Carouge sind für Mädchen von 13—16 Jahren Haushaltungsschulen (Ecole ménagère) mit zwei Jahreskursen eingeführt worden. In denselben wird Französisch, Deutsch, Buchführung, Rechnen, Handelsgeographie, Haushaltungskunde, Gesundheitslehre, Zeichnen, Handarbeiten, Turnen, Waschen, Bügeln und Kochen gelehrt (letzteres in dreiwöchentlichem Turnus). Die Schülerinnen haben für ihre Mahlzeiten Fr. 2.50 per Woche zu bezahlen.

* * *

Aus dieser Zusammenstellung spricht deutlich die Tatsache, dass die weibliche Fortbildungsschule als Bedürfnis empfunden und auch mancherorts kräftig gefördert wird. Es ist kaum anzunehmen, dass in den Gegenden unseres lieben Vaterlandes, wo in dieser Richtung nur sehr wenig oder noch gar nichts getan worden ist, die Bildungsergebnisse der Volksschulstufe für die weibliche Jugend so viel günstiger seien, dass von einer Fortbildung abgesehen werden könnte. Gerade diejenigen Kantone, welche von jeher der Mädchenbildung grosse Sorgfalt zugewendet, respektive schon der Ausgestaltung des Arbeitsschulwesens grosse Aufmerksamkeit geschenkt haben, tun dies auch der weiblichen Fortbildungsschule gegenüber.

Hoffen wir, das Beispiel dieser Kantone übe nach und nach einen wohlthätigen Einfluss auf die andern aus, damit die massgebenden Kreise immer mehr zu der Einsicht gelangen, wie hochwichtig eine tüchtige Ausbildung der Mädchen ist und wie unangezeigt es ist, die Mädchen aus der Schule ins Leben hinaustreten zu lassen, ausgerüstet mit einem gewissen Mass von Kenntnissen und etwelcher Handfertigkeit, aber ganz unvorbereitet für das Berufsleben und die spätere hauswirtschaftliche Tätigkeit.

Es ist ja erfreulich, dass die Geschicklichkeit der Hand respektive die Nadelfertigkeit der Mädchen so nachhaltig gepflegt wird und auch ganz begreiflich, dass man in erster Linie die zu-

nächst liegenden praktischen Zwecke verfolgte und deshalb mit der Ausdehnung des Handarbeitsunterrichtes begann. Jedes strebsame Mädchen sollte durch die Schule auf eine Stufe gebracht werden können, die es befähigt, seine Kleidung zum grössten Teil selbständig herzustellen und namentlich unterhalten zu können. Nur wo ein Erfolg winkt, wachsen auch Lust und Freude zu einer Arbeit.

Wie viel besser stünde es um manchen Haushalt, wenn die Hausmutter im Stande wäre, ihre und ihrer Kinder Garderobe selbst herzustellen, wenn sie nicht ihr gutes Geld für wohl ins Auge fallende, aber unzweckmässige und unsolide Stücke ausgeben würde.

Gewiss ist es in vielen Fällen Pflicht der Hausfrau, durch Erwerb ausser dem Hause am Fortkommen der Familie mitzuhelfen, aber wie oft ist es die Untüchtigkeit, die Ungeschicklichkeit und die Unlust der Frau zur Tätigkeit in ihrem Haushalt, die sie vom eigenen Heim wegtreibt und sie wähen lässt, mit dem klingenden Verdienst die Lücken ausfüllen zu können.

Genügen aber unsere weiblichen Fortbildungsschulen den Bedürfnissen, wenn sie sich nur auf die Handarbeit verlegen? Gewiss nicht. Ist überhaupt eine schulgemässe oder private Weiterbildung möglich, wenn die Mädchen noch im steten Kampfe mit ihrer Muttersprache liegen? Kann eine Frau eine gute Wirtschaftlerin sein, wenn sie nicht zu rechnen versteht? Wird sie ihre Familienglieder gegen Krankheiten schützen und in Krankheitsfällen richtig pflegen, wenn sie nicht die wichtigsten Gesetze der Hygiene kennt?

Deutsch, Rechnen und Gesundheitslehre sollten demnach in keiner gehobenen Fortbildungsschule fehlen.

Selbstverständlich habe ich im Deutschunterricht nicht hauptsächlich Grammatik und systematische Orthographie im Auge. Hingegen soll darauf hingewirkt werden, dass die Mädchen mündlich und schriftlich logisch richtig und verständlich ihre Gedanken ausdrücken können. Wer Gelegenheit hat, den allgemeinen Bildungsstand der aus der Volksschule austretenden Mädchen, sei es bei Aufnahmeprüfungen in eine Fachschule, Haushaltungsschule etc. kennen zu lernen, wird mir zustimmen, dass in der Muttersprache eine Fortbildung dringend notwendig ist.

Fruchtbringend wird aber ein solcher erweiterter Unterricht nur werden, wenn bei der Auswahl des Lehrstoffes das berücksichtigt wird, was für die Mädchen Interesse und praktische Bedeutung hat.

Ähnlich hat sich auch die Weiterbildung im Rechnen zu gestalten, nämlich in dem Sinne, dass demselben eine praktische Spitze gegeben wird.

Die weibliche Fortbildungsschule soll also nicht nur Handfertigkeit anstreben, sondern neben derselben mindestens die wichtigsten Fächer der Volksschule, Muttersprache und Rechnen planmässig und den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepasst, weiterführen und durch Gesundheitslehre und Haushaltungskunde ergänzen.

Die Handarbeit steht wohl in engster Beziehung zur Lebensaufgabe der Mädchen, aber sie bildet doch nur eine Seite der praktischen Ausbildung derselben. Tatsache ist, dass in jedem Haushalt die Ernährung mehr Aufwand und Sorgfalt erfordert, als die Bekleidung. Ebenso ist nachgewiesen, dass je geringer das Einkommen einer Familie ist, desto mehr Prozente der Gesamtausgaben durchschnittlich für die Nahrung verwendet werden müssen. Sind nun die Mädchen und zukünftigen Frauen befähigt, auf dem Gebiete der häuslichen Tätigkeit, welches der Ernährung dient, richtig vorzugehen und hauszuhalten? In gewissen Kreisen wohl, aber Sie werden mir beistimmen, dass im grossen und ganzen da noch viel zu wünschen übrig bleibt.

Sie alle wissen, dass unsere sozialen Verhältnisse eine bessere hauswirtschaftliche Ausbildung der Frau erfordern. Gewiss anerkennen auch wir als beste Haushaltungsschule das Elternhaus, dem eine umsichtige, verständige Mutter vorsteht.

Die Erfahrungen belehren uns aber täglich, dass durch die Umgestaltung der Lebensverhältnisse in den letzten Dezennien bei den untern Volksklassen das Haus diesen Pflichten nur in den wenigsten Fällen nachkommen kann und auch selbst in günstigen Fällen, d. h. bei Vermöglichen, nicht mehr nachkommen will. Auch diese ziehen meistens eine Ausbildung unter fremder Leitung vor.

Hier hat die Fortbildungsschule in die Lücke zu treten und als zeitgemässen Faktor der Mädchenbildung den hauswirtschaftlichen Unterricht theoretisch und praktisch in ihren Rahmen aufzunehmen.

Um das, was die Frau im Hause wissen und können soll, wieder zu einem Allgemeingut machen zu können, muss der Unterricht allen Mädchen zu teil werden, sonst gehen gerade diejenigen dieser Wohltat verlustig, welche ihrer im höchsten Grade bedürfen.

Über die Frage, wann der hauswirtschaftliche Unterricht zu beginnen habe, ist schon viel diskutirt worden.

Von der einen Seite wird das 13. oder 14. Altersjahr, von der andern Seite die Fortbildungschulstufe, das reifere Alter, als richtiger Zeitpunkt bezeichnet.

Die Einwände, die Mädchen seien auf der Volksschulstufe für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu jung, sind durch die Erfahrungen, welche man in Schulküchen machte, widerlegt worden.

Gestützt hierauf sind bereits Schulküchen in Basel, Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg, Genf, Carouge, Sissach eingerichtet worden. Mit November 1889 tritt noch St. Gallen hinzu.

In der Stadt Zürich trägt man sich mit dem Gedanken, mit Mai 1900 den Besuch der Schulküchen für die oberste Volksschulklasse obligatorisch zu erklären. Ist erst einmal ein Anfang gemacht, so wird die gute Sache rasch neue Freunde finden.

So wenig der Handarbeitsunterricht auf der Volksschulstufe im stande ist, das Mädchen so auszurüsten, dass es allen Forderungen des Hauses in dieser Richtung nachkommen kann, so wenig vermag auch der Unterricht der Schulküche in Haushaltungskunde und Kochen mehr als eine bescheidene Grundlage für dieses Wissen und Können zu legen.

Das Ideal ist demnach, dass die hauswirtschaftliche Unterweisung, wie in der Stadt Freiburg, auf die Volks- respektive Sekundarschulstufe und auf die Fortbildungsschule ausgedehnt werden könne.

Es liegt aber nicht in meiner Aufgabe, diese beiden Richtungen heute zu begutachten und gegeneinander abzuwägen.

Für heute sei es genug, wenn wir uns dahin einigen, dass die Fortbildungsschule für alle diejenigen Mädchen, welchen der Besuch höherer öffentlicher oder privater Anstalten unmöglich ist, einstehen sollte.

Der gegenwärtige Stand der weiblichen Fortbildungsschule erfüllt uns gewiss mit Dankbarkeit. Trotzdem dürfen wir nicht anstehen, zu konstatieren, dass diese Unterrichtsstufe ihren Zweck nicht erreicht und unsere Volkswirtschaft nicht zu durchdringen vermag, so lange die Fortbildungsschule für Mädchen nicht allgemein eingeführt ist und zwar mit Obligatorium. Wir wollen mit den bestehenden Verhältnissen rechnen und die Forderungen mässigen, aber der Hoffnung dürfen wir leben, dass, wenn die freiwillige Fortbildungsschule erst einmal breitem Boden gefasst hat, das Obligatorium derselben nicht mehr allzu weit entfernt sein wird.

Halten wir Ausschau in unsern Nachbarstaaten nach den Fortbildungsschulverhältnissen für Mädchen, so erfahren wir bald, dass dort ungleich mehr für die Sache getan wird und der Mädchenbildung viel grössere Bedeutung beigemessen wird als in der Schweiz.

Im Grossherzogtum Baden besteht die obligatorische Fortbildungsschule seit 1874. Sie verpflichtet die Knaben während zwei Jahren, die Mädchen während einem Jahr wöchentlich zum Besuch einiger Unterrichtsstunden zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse. Der Unterricht bezieht sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen und zieht

von diesen Mittelpunkten aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in sein Bereich. Laut Verordnung vom Jahr 1891 kann auf Antrag der Gemeinde die Oberschulbehörde gestatten, dass der Fortbildungsschulunterricht in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde und Kochen erteilt werde.

Im Königreich Württemberg findet nach dem Gesetz vom 22. März 1895 die Volksschule ihre Fortsetzung in den „allgemeinen Fortbildungsschulen und den Sonntagsschulen“.

Für die weibliche Jugend können, wie für die schulentlassenen Knaben, durch Beschluss der bürgerlichen Kollegien im Einverständnis mit der Ortsschulbehörde allgemeine Fortbildungsschulen errichtet werden, zu deren Besuch die Mädchen für zwei Jahre verpflichtet sind und zwar jährlich vierzig mal in zwei Wochenstunden.

Wenn die Gemeinden für die weibliche Jugend keine allgemeine Fortbildungsschule errichten, so tritt die Verpflichtung zu dreijährigem Besuch der Sonntagsschule ein. Von dem Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule und Sonntagsschule sind diejenigen Mädchen befreit, welche nach Entlassung aus der Volksschule eine der Fortbildung der Mädchen dienende Schule oder Erziehungsanstalt, auch Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, besuchen.

Um eine Hebung der Mädchenbildung zu erzielen, ist es in erster Linie notwendig, dass sich unsere Behörden dazu verstehen, in jeder Gemeinde, resp. in jedem Schulkreis eine freiwillige Fortbildungsschule für Mädchen zu errichten und für Gewinnung guter Lehrkräfte besorgt zu sein. Aufgabe der Lehrerschaft wird es dann sein, sich die Lehrziele der weiblichen Fortbildungsschule zurecht zu legen, eine geeignete Stoffwahl zu treffen, Lehrpläne aufzustellen, welche erlauben, den Stoff gründlich durchzuarbeiten und zum vollen Eigentum der Schüler zu gestalten. Die Ausübung des Lehrberufes an Fortbildungsschulen stellt seine bestimmten Forderungen, über welche Lehrer und Lehrerinnen klar sein müssen.

Soll der Unterricht Anklang finden, die freiwillige Schule blühen und gedeihen, so dürfen die Unterrichtenden keine Pedanten sein, sondern sie müssen auf den Ideenkreis des Schülers eintreten und den Lehrgegenstand so recht an das praktische Leben anknüpfen und einen warmen, herzlichen Ton in den Unterricht hineinbringen.

Die Erfahrungen lehren, dass der Fortbestand der Fortbildungsschule, resp. des Handarbeitsunterrichtes auf der Fortbildungsschulstufe zum grössten Teil von dem Wesen der Lehrenden und der Art des Unterrichtes abhängig ist, und so wird es ohne Zweifel auch in den andern Disziplinen sein.

Zur Gewinnung guter Lehrkräfte wurden bereits in verschiedenen Kantonen (St. Gallen und Zürich) besondere Fortbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen veranstaltet. Ferner bieten alle Frauenarbeitschulen Lehrerinnen, welche die Betätigung an einer Fortbildungsschule zu übernehmen gesonnen sind, Gelegenheit, sich durch den Besuch von Spezialkursen für diese Unterrichtsstufe auszubilden.

Die fachliche Ausbildung in Handarbeiten und für Hauswirtschaft besonders muss sich aber unbedingt auf eine gute allseitige Vorbildung aufbauen.

Wenn man dem Bedürfnis nach Lehrkräften für die weibliche Fortbildungsschule überhaupt Rechnung tragen will, so kann dies nicht zum mindesten geschehen durch numerische Vermehrung und Verstärkung des Lehrerinnenstandes überhaupt.

Als grossen Vorteil der Mädchenbildung betrachte ich es, wenn, wie im Kanton Bern, die wissenschaftlichen Lehrerinnen auch zugleich als Handarbeitslehrerinnen ausgebildet werden, so dass dieselben den Mädchen ihre ganze Ausbildung vermitteln können.

Diese Einrichtung hat nicht nur den Vorteil, dass der Unterricht in bessern Händen liegt, d. h. von pädagogisch gebildeten Lehrerinnen erteilt wird, sondern dass das Arbeitsschulwesen in eine ganz andere Stellung gerückt wird, wenn die gesamte weibliche Lehrerschaft dessen hohe Bedeutung anerkennt, Interesse an diesem Fache hat und dasselbe nach aussen auch zu vertreten weiss.

Es wäre sehr zu wünschen, dass an sämtlichen Lehrerinnenseminarien, nach dem Beispiele Berns, die weiblichen Handarbeiten in den Lehrplan aufgenommen würden.

Werfen wir nun noch die Frage auf, wem der Unterricht in den hauswirtschaftlichen (theoretischen und praktischen) Fächern zu übertragen sei.

Diese Frage ist am besten gelöst in Deutschland, wo fast ausnahmslos der praktische Unterricht den wissenschaftlichen Lehrerinnen zugeteilt ist.

Anstatt Abteilungsunterricht einzuführen, täte man gewiss besser, die weiblichen Lehrstellen mit den Fächern der zukünftigen Fortbildungsschule auszufüllen.

Aber bevor es so weit kommen kann, muss sich das Interesse der Lehrerinnen an der neuen, das Praktische betonenden Richtung noch ganz anders zeigen, als bisher. Welch wohlthuende Abwechslung könnten die Lehrerinnen in ihre Arbeit hineinbringen?

Um aber den Lehrerinnen eine solche Mitwirkung zu ermöglichen, müssten ähnlich wie für Turnen, Zeichnen, Handfertigkeit Kurse eingerichtet werden, welche die bereits im Amte stehenden Lehrerinnen mit Zweck, Ziel und Methode des hauswirtschaftlichen

Unterrichtes vertraut machen und sie zur Übernahme der betreffenden Lehrstunden an Fortbildungsschulen befähigen würden.

Der Schweizerische Lehrerinnenverein ist nun die berufenste Instanz, solche Kurse ins Leben zu rufen.

Ich lade hiemit den Schweizerischen Lehrerinnenverein ein, die in These 6 und 7 gegebenen Anregungen zu prüfen. Sie lauten:

These 6: Zum Zwecke der Ausbildung von Lehrkräften für die Fortbildungsschule, speziell für den hauswirtschaftlichen Unterricht sind Fortbildungskurse für bereits im Amte stehende Lehrerinnen einzurichten.

These 7: Der Schweizerische Lehrerinnenverein wird eingeladen, zur Verwirklichung solcher Kurse Hand zu bieten.

Möge die Diskussion sich mit Wärme des Themas der Fortbildungsschule annehmen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1898.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.¹⁾

Die folgende Übersicht orientirt über die Frequenzverhältnisse der polytechnischen Schule während des Schuljahres 1897/98 (Wintersemester 1897/98 und Sommersemester 1898):

Fachschule	Einschreibungen		Gesamtfrequenz		Differenz		1897/98		1898/97		
	1897/98	1898/97	1897/98	1898/97	+	-	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer	
I. Bauschule	21	20	59	53	6	—	44	15	40	13	
II. Ingenieurschule	52	61	170	178	—	8	102	68	105	73	
III. Mechanisch-technische Schule	112	108	332	322	10	—	193	139	183	139	
IV. Chemisch-technische Schule ¹⁾	69	69	183	167	16	—	78	105	76	91	
V. {	a. Forstschule	11	9	29	30	—	1	28	1	28	2
	b. Landwirtschaftliche Schule	26	17	44	29	15	—	37	7	19	10
	c. Kulturingenieur-Schule	4	4	9	12	—	3	8	1	9	3
VI. Schule für Fachlehrer:											
a. Mathematische Sektion	10	13	45	50	—	5	32	13	25	25	
b. Naturwissenschaftliche Sektion	10	14									

Total 315 315 871 841 47 17 522 349 485 356

¹⁾ Inklusive pharmazeutische Sektion.

60% 40% 58% 42%

Die Neuanmeldungen²⁾ betragen im Oktober 1897, d. h. auf Beginn des Schuljahres 1897/98 376, im Sommersemester 1898: 12, zusammen 388 (357). Von den Angemeldeten wurden als regelmässige Studirende angenommen auf Grund genügender Maturitätsausweise 243 (223), auf Grund bestandener Aufnahmeprüfung 72 (92), zusammen 315 (315). Vor der Aufnahmeprüfung hatten 23 (15) Kandidaten ihre Anmeldungen zurückgezogen, 50 (27) wurden wegen ungenügenden Bestehens der Aufnahmeprüfung zurückgewiesen. Im ganzen wurden als regelmässige Studirende neu aufgenommen auf Beginn des Schuljahres 1897/98 305 (295), auf Beginn des Sommersemesters 1898: 10 (20). Von den 315 (315) Aufgenommenen waren 191 (171) oder 61% (54%) Schweizer und 124 (144) oder 39% (46%) Ausländer.

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1898.

²⁾ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

Der Andrang neuer Studirender war sehr stark, für die mechanisch-technische Abteilung sogar ein übermässiger, so dass die Prüfungen verschärft werden mussten. Daraus erklärt sich die verhältnismässig grosse Zahl zurückgezogener Anmeldungen und bei der Prüfung nicht durchgekommener Kandidaten (41 % der Geprüften).

Bei der Ingenieurschule und der Schule für Fachlehrer zeigt sich etwelche Abnahme des Zuwachses an neuen Studirenden, vielleicht eine Folge des zu starken Zudranges zur mechanisch-technischen Schule.

An regelmässigen Studirenden zählte die Anstalt 871 (neu aufgenommene 315, aus dem Vorjahre übergetretene 540, Studirende, welche die Fachschule schon absolviert hatten und sich neuerdings einschreiben liessen 16). Die Zahl der Auditoren betrug 465, in der Mehrzahl für Fächer der VII. Abteilung. Somit ergibt sich eine Gesamtfrequenz von 1336 (1330).

Die gegenüber dem Vorjahre eingetretene Vermehrung der Gesamtzahl der Studirenden rührt ganz von der Vermehrung der Zahl der schweizerischen Studirenden her, während die Zahl der Ausländer etwas abgenommen hat.

Von der Gesamtzahl der 871 regulären Studirenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluss desselben 282 (304) die Schule verlassen, nämlich: Vor Beendigung ihrer Fachschule 115 (116), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschule 155 (167), Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Stunden weiter fortgesetzt haben 12 (21).

Über die im Schuljahre 1897/98 abgehaltenen polytechnischen Prüfungen gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1897 und April 1898			Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweigung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweigung	Zulassung zur Schlussprüf.				
Bauschule	51	4	47	—	15	3	12	8	4	1	3
Ingenieurschule . . .	138	12	120	6	30	16	14	33	22	1	21
Mechan.-techn. Schule	260	25	222	13	62	28	34	65	42	10	32
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	143	19	112	12	35	10	25	19	12	2	10
Pharmaz. Sektion .	6	1	5	—	1	—	1	7	1	—	1
Forstschule	20	1	18	1	9	2	7	9	8	3	5
Landwirtschaftl. Schule	37	1	36	—	11	—	11	6	5	—	5
Kulturingenieur-Schule	6	2	3	1	—	—	—	4	4	—	4
Fachlehrerschule { Abteil. A .	17	2	15	—	2	1	1	—	—	—	—
" B .	17	1	16	—	3	—	3	4	4	—	4
1897/98:	695	68	594	33	168	60	108	155	102	17	85
1896/97:	656	72	516	68	167	66	101	164	106	17	89

1. Stipendien und Schulgelderlass. Von 15 Studirenden, die sich um ein Stipendium aus der Châtelain'schen Stiftung beworben, erhielten 14 (17) Stipendien von je Fr. 300 bis 450, im Gesamtbetrage von Fr. 4700. — Aus den Stiftungen für die chemisch-technische Schule wurden zwei Stipendien im Betrage von je Fr. 250 bewilligt. — Als Reisestipendien aus dem Châtelainfonds erhielt ein von der Forstschule abgegangener Studirender Fr. 600 und ein diplomirter Fachlehrer naturwissenschaftlicher Richtung Fr. 800.

Zehn Studirende der landwirtschaftlichen Abteilung waren von ihren Kantonen und vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement mit Stipendien bedacht.

Schulgelderlass erhielten 17 Schweizer und 6 Ausländer, zusammen 23 Studirende, wovon zehn schon im Vorjahre Schulgelderlass erhalten hatten.

Zusammen mit den 14 Stipendiaten, die als solche ohne weiteres von Bezahlung des Schulgeldes befreit sind, genossen im ganzen 37 Studirende oder $4\frac{1}{4}\%$ der Gesamtzahl der Studirenden Schulgelderlass.

2. Lehrerschaft. Am Unterrichte in Vorlesungen, Übungen und Arbeiten aller Art betätigten sich, die militärwissenschaftliche Abteilung inbegriffen:

	Winter 1897/98	Sommer 1898
Angestellte Professoren und Lehrer ¹⁾	58	60
Anderweitige mit Lehraufträgen bedachte Dozenten	9	7
Assistenten (wovon zugleich Privatdozenten oder mit Lehraufträgen bedacht)	39 (5)	37 (4)
Privatdozenten (Assistenten, die auch Privatdozenten sind, nicht eingerechnet)	23	19
	<hr/>	<hr/>
	Total 129	123

¹⁾ Wovon 2 Hilfslehrer.

Die Zahl der im Ruhestand befindlichen Professoren beträgt 3.

3. Organisatorisches. „Was die Studienpläne anbetrifft, so machte sich unter dem steten Andränge neuen Unterrichtsstoffes bei manchen Abteilungen in zunehmendem Masse das Streben nach Verlängerung der Studienzeit geltend; besonders bei der Ingenieur- und mechanisch-technischen Schule, die wenigstens Hinausschiebung der Schlussdiplomprüfung und der Ausführung der Diplomaufgabe aus dem letzten Studiensemester in ein folgendes Semester verlangen.“

Im übrigen ist zu bemerken, dass man mit Bezug auf die Lehrpläne der einzelnen Fachschule stetsfort auf der Höhe der Aufgabe des Polytechnikums zu bleiben versucht; neue Fächer und Fächergruppierungen treten hinzu, in der Richtung einer rationellen Ausgestaltung des Schulprogramms.

Die wesentlichsten, im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen Modifikationen sind folgende:

An der Ingenieurschule gelangte der am Schlusse des Schuljahres 1896/97 angenommene neue Studienplan für den I. und II. Kurs zur Durchführung, während die obern Kurse noch bei dem frühern Studienplane verblieben und auch die Diplomprüfungen noch auf Grund des alten Studienplanes stattfanden. Der letztere gilt noch für die Schlussdiplomprüfungen im Frühjahr 1899. Mit dem Eintreten des III. Jahreskurses in den neuen Studienplan wurden auch bereits auf Grund desselben die Übergangsdiplompprüfungen an der Ingenieurschule im Anfange des neuen Schuljahres 1898/99 abgehalten, denen dann ebenso die Schlussdiplomprüfungen im Jahre 1900 folgen werden. Auf diese Prüfung hin wird entschieden werden müssen, ob die Schlussdiplomprüfung und die Ausführung der Diplomarbeit, die bisher im letzten, dem 7. Studiensemester stattfanden, aus diesem in ein 8. Semester hinauszuschieben seien.

Mechanisch-technische Schule. Die Änderungen, welche im bisherigen Studienplane eintraten, beschränkten sich auf Erhöhung der Stundenzahl der Vorlesung für Mechanik im 1. Semester von 4 auf 6, und derjenigen der Konstruktionsübungen in Fabrikanlagen im 7. Semester von 4 auf 6, und auf Einführung von besonderm Unterricht über Gasmotoren mit wöchentlich 2 Stunden Vorlesungen und $\frac{1}{2}$ Tag Übungen in Gruppen im 7. Semester. Sodann wurden die Veränderungen im Studienplane angebahnt, welchen die Einführung von Übungen im neuen, auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 zu beziehenden Maschinenlaboratorium ruft. Nach dem neuen Studienplan, der zunächst für den I. und II. Jahreskurs im Schuljahre 1898/99 zur Einführung kommt, findet sich der Unterricht in darstellender Geometrie auf das 1. Semester mit 4 (statt bisher 3) Stunden beschränkt; an dessen Stelle treten im 2. Semester Skizzirübungen mit 2 Stunden wöchentlich; im 3. Semester ist die Zahl der Vortragsstunden über Maschinenelemente von 4 auf 5 erhöht worden; im 4. Semester die der praktischen Hydraulik und theoretischen Maschinenlehre zugewiesene Zahl Vortrags- und Übungsstunden auf 4 bezw. 2 vermindert; wogegen die Übungen im physikalischen Laboratorium, die bisher im 5. Semester stattfanden, in das 4. vorgenommen und die Vortragsstunden für Maschinenbau auf 6 vermehrt wurden.

Es wird sich auch hier bei der weitem Ausgestaltung des Studienplans für den III. und IV. Kurs darum handeln, ob die Schlussdiplomprüfung und die Ausführung der Diplomarbeit aus dem letzten (7.) Studiensemester in ein achties hinüberzuschieben seien.

An der chemisch-technischen Schule befestigte sich der im Vorjahre neu eingeführte Unterricht in Elektrochemie, insbesondere infolge zweckentsprechender Erweiterung der Laboratoriumsanlagen.

Die Forst-, landwirtschaftliche und Kulturingenienschule beharrten mit nur wenigen Abweichungen beim bisherigen Studienplane.

Bei der landwirtschaftlichen Schule drängt die Fülle des Unterrichtsstoffes immer mehr zu einer Entscheidung der Frage, ob nicht die Dauer der Studien von 5 auf 6 Semester zu verlängern sei. Es ist im Berichtsjahre damit begonnen worden, den Schülern Gelegenheit zu weiter- und höhergehender Ausbildung als Molkereitechniker zu bieten.

Für die Forstschüler wurde während der grossen Ferien — nun zum fünftenmal — ein praktischer Vermessungskurs von vier Wochen Dauer abgehalten zur Ausführung der für die praktische Wahlfähigkeitsprüfung geforderten Vermessungsarbeit.

Bei der Kulturingenienschule, die für den Unterricht im Vermessungswesen mit der Ingenieurschule zusammengeht, brachte die weitere Durchführung des neuen Studienplanes dieser Schule eine Verschiebung des genannten Unterrichtes aus dem I. in das II. Jahr mit sich.

Der Unterricht an der Schule für Fachlehrer in mathematischer und in naturwissenschaftlicher Richtung bewegte sich im bisherigen festen Geleise.

Den obigen Mitteilungen ist zu entnehmen, dass von den Behörden der Anstalt darauf Bedacht genommen wird, die Schule auf der Höhe ihrer Mission zu halten und insbesondere neben der wissenschaftlichen Tendenz den Anforderungen des praktischen Lebens zu genügen. So befinden sich denn die Studienpläne, auch wenn man sie nur für einige Jahre zurückverfolgt, in beständigem Fluss; man sucht sie im Interesse der Studirenden stets zweckdienlicher zu gestalten; hier bedeutet ein steter Wechsel auch einen steten Fortschritt.

Was den Besuch der Freifächer an der VII. Abteilung des Polytechnikums anbetrifft, so bemerkt der Bericht über die Anstalt, dass er von seiten der regulären Studirenden in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten habe mit der Zunahme der Studirenden; „er lässt, besonders was die auf Förderung der allgemeinen Bildung hinielenden Vorlesungen anbetrifft, zu wünschen übrig, sei es, dass die Studirenden durch den Fachschulunterricht zu stark in Anspruch genommen sind, sei es, dass sie sich mehr den Freifächern mathematisch-naturwissenschaftlicher und technischer Richtung zuwenden und zu wenig an ihre allgemeine Bildung denken“.

Als wichtige im Verlaufe des Schuljahres 1897/98 beim Schularate anhängig gemachte Frage ist die der Erweiterung des Unterrichtes am Polytechnikum zu wissenschaftlicher Ausbildung höherer Betriebsbeamter für die Eisenbahnen und das vom Bunde geleitete Verkehrswesen überhaupt, zu erwähnen, welche Frage durch die bevorstehende Verstaatlichung der Eisenbahnen hervorgerufen und

von der Gesellschaft ehemaliger Studirender des Polytechnikums aufgegriffen worden ist.

4. Anstalten für Übungen, Arbeiten und Untersuchungen¹⁾. Sie waren im Schuljahre 1897/98 folgendermassen besucht:

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester	Sommersemester
<i>Physikalisches Institut:</i>		
Allgemeine Übungslaboratorien	52 (71)	59 (42)
Elektrotechnische Laboratorien	63 (45)	50 (85)
Wissenschaftliche Laboratorien	23 (14)	29 (29)
<i>Chemisch-technische Schule:</i>		
Analytisch-chemisches Laboratorium, nebst 36 (39) Praktikanten der Ingenieur- und der mechanisch- technischen Schule (nur im Wintersemester) . .	136 (144)	88 (99)
Technisch-chemisches Laboratorium	87 (70)	68 (57)
Elektrochemisches Laboratorium	6 (4)	13 (15)
Pharmazeutisches Laboratorium	6 (6)	8 (4)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirt- schaftlichen Schule	5 (7)	26 (15)
Bakteriologisches Laboratorium	5 (5)	9 (8)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	28 (30)
Modellirwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	22 (20)	— —
Maschinen-Laboratorium der mechan.-technischen Schule	— (75)	52 (54)
Technologisches Praktikum (bei der Material- prüfungsanstalt)	60 (76)	29 (35)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	15 (10)	6 (8)
Botanisches Praktikum	4 (7)	3 (8)
Zoologische Laboratorien	13 (14)	6 (4)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommer betrieben)	— —	6 —

5. Sammlungen. Die Sammlungen wurden auch im Berichtsjahr weiter geäuft, so die Sammlung von Instrumenten und Geräten für die topographisch-geodätischen Übungen, die mineralogisch-petrographische Sammlung, welche die bisher von der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt geführte, in den Räumen der Bauschule aufgestellte Sammlung natürlicher Bausteine an sich zog, die botanische Sammlung, welche die wertvolle Bibliothek der schweizerischen botanischen Gesellschaft übernahm; für die zoologische Sammlung wurde in der Erstellung eines neuen Kataloges fortgefahren; die entomologische Sammlung wurde um eine sehr vollständige und gut erhaltene Sammlung europäischer Grossschmetterlinge bereichert.

Die allgemeine Bibliothek weist am Schlusse des Berichtsjahres einen Bestand von 42,920 Bänden, exkl. Patentschriften (mit 95,500 deutschen und 14,800 schweizerischen), auf. An diesem Orte sei erwähnt, dass im Laufe des Berichtsjahres eine Vereinigung der in Zürich befindlichen wissenschaftlichen Bibliotheken

¹⁾ Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechende Frequenz im Vorjahre.

für Aufstellung eines Zentralzettelkataloges und Herausgabe eines jährlichen Zuwachsverzeichnisses aller dieser Bibliotheken zustande kam. Durch diese Arbeit wird die Bibliothek des Polytechnikums auch für weitere Kreise zugänglicher gemacht.

Die Kupferstichsammlung erhielt ein Geschenk von ganz besonderer Grösse und Wert durch testamentarische Bestimmung des 1898 verstorbenen Herrn Heinrich Schulthess-von Meiss in Zürich. Die Meiss'sche Sammlung zählt über 12,000 Blätter von Wert, worunter zahlreiche sehr wertvolle Stücke. Sie hebt die Kupferstichsammlung des eidgenössischen Polytechnikums in den zweiten Rang unter den bestehenden Kupferstichsammlungen. Nach dem Tode des Testators ist noch eine wertvolle Kollektion von Handzeichnungen und Aquarellen hinzugekommen.

6. Annexanstalten. Mit Schluss des Vorjahres sind die bis anhin mit der polytechnischen Schule verbunden gewesenen beiden landwirtschaftlichen Untersuchungsstationen von der Schule abgelöst worden und so verbleiben derselben nur noch zwei Annexanstalten, nämlich die eidgenössische Materialprüfungsanstalt und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. An erstere haben sich im Berichtsjahre im ganzen 241 (226) Auftraggeber mit 937 (828) Anträgen zur Prüfung von Materialien gewendet.

Zur Ausführung dieser Aufträge wurden von den mit der Anstalt selbst unternommenen Untersuchungen im ganzen 29,005 (23,905) Einzelversuche aller Art ausgeführt; davon entfallen 2839 auf die Fortsetzung der Untersuchung des Materials der inländischen Tonlager¹⁾, 2722 auf wissenschaftliche Arbeiten der Anstalt, 1266 auf die Arbeiten in dem bei der Anstalt für die Studierenden der I., II. und III. Abteilung der polytechnischen Schule (Bauschule, Ingenieurschule, mechanisch-technische Schule) eröffneten technologischen Praktikum.

Im Versuchsgarten der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen werden die in frühern Jahren begonnenen Untersuchungen fortgesetzt. Auswärts wurden 13 neue Versuchsfächen angelegt, so dass nun 454 Versuchsfächen in 17 Kantonen im Betriebe sind.

7. Bauten. Das neue Gebäude für die mechanisch-technische Abteilung kam im Berichtsjahre bis an die Maschinenhalle noch unter Dach, kann aber doch erst auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 vollständig bezogen werden.

Von Bauten sind ferner noch zu erwähnen: Die Erstellung eines kleinen Nebengebäudes beim Chemiegebäude zur Unterbringung und Sezierung der für die hygieinisch-bakteriologischen Arbeiten

¹⁾ Abgeschlossen sind die Untersuchungen über die westschweizerischen Tonlager, begonnen ist die Untersuchung der Tonlager des Kantons Aargau.

und Untersuchungen benötigten kleinen Versuchstiere, sodann der Umbau des Meridiansaales der Sternwarte.

8. Raumnot in den Sammlungen. Diese Frage ist für die künftige Gestaltung der Verhältnisse am Polytechnikum so wichtig, dass sie die weitgehendste Aufmerksamkeit der Schulbehörden erfahren hat. Der Geschäftsbericht des Bundesrates lässt sich folgendermassen darüber vernehmen:

Die Sorge für Beseitigung des die Schule drückenden Mangels an Raum hat vor allem die dem Bunde, dem Kantone und der Stadt Zürich gemeinsam gehörenden naturwissenschaftlichen Sammlungen zu berücksichtigen, für welche dem Bunde die Baupflicht obliegt, gemäss Vertrag von 1883 über die Regulierung der Baupflicht des Kantons Zürich gegenüber der eidgenössischen polytechnischen Schule. Der Schulrat glaubte jedoch anlässlich der Schaffung von neuem Raum für diese Sammlungen zugleich auf Revision des dieselben betreffenden Vertrages von 1860 zwischen Bund, Kanton und Stadt Zürich, zusammen mit Ablösung der Baupflicht für die Sammlungen, ausgehen und weiter noch auf Befriedigung der anderweitigen Raumbedürfnisse der Schule Bedacht nehmen zu sollen, wie sie jetzt schon sich geltend machen oder für die nächsten Jahre vorausszusehen sind. Indem der Schulrat dabei noch möglichste Konzentration der Schule in räumlicher Beziehung und Lösung aller sachlichen Gemeinschaft mit der Universität Zürich ins Auge fasste, kam er dazu, uns folgendes Vorgehen vorzuschlagen:

1. Vor allem sind dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich die mit 1. Januar 1860 in Kraft getretenen Verträge betreffend die Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen auf nächsten Termin, d. h. auf 1. Januar 1900 zu kündigen.

2. Sodann sind Verhandlungen zu eröffnen, zuerst mit dem Kanton Zürich und hernach mit der Stadt Zürich, für Abschluss neuer Verträge über die bisher gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen, und zwar in dem Sinne, dass der Bund für die eidgenössische polytechnische Schule die geologisch-mineralogischen Sammlungen, der Kanton Zürich seinerseits die zoologische Sammlung übernehme als getrennten Besitz zur Besorgung und Verwaltung auf eigene Kosten.

3. Auf Grund der in oben angegebenen Sinne abgeschlossenen neuen Verträge sind weitere Verhandlungen mit dem Kanton Zürich zu führen für Ablösung der dem Bunde gemäss Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 (A. S. n. F. VII, 254) obliegenden Baupflicht in dem Sinne, dass der Kanton Zürich gegen einen angemessenen Beitrag des Bundes an die Baukosten es übernimmt, für die ihm zugewiesene zoologische Sammlung selbst einen Neubau zu erstellen, um mit derselben aus dem Hauptgebäude des Polytechnikums auszuziehen und dem letztern für die geologischen und mineralogischen Sammlungen Platz zu machen.

4. Die Unterhandlungen mit dem Kanton Zürich sind endlich noch auszudehnen auf den Abschluss eines Vertrages für Abtretung des ganzen Hauptgebäudes des eidgenössischen Polytechnikums, d. h. einschliesslich des jetzt von der zürcherischen Universität benutzten Teiles, sowie des Nebengebäudes und des Gebäudes der Forst- und landwirtschaftlichen Schule an den Bund zum definitiven Eigentum und alleinigen Unterhalt, gegen Bezahlung einer Ankaufs- bzw. Rückkaufsumme.

Wir haben diesen Vorschlägen zugestimmt und den Schulrat beauftragt, die genannten Verträge zu kündigen und mit Kanton und Stadt Zürich in Unterhandlung für Abschluss neuer Verträge zu treten.

Diese Kündigung ist auf 1. Januar 1900 erfolgt, von Kanton und Stadt Zürich angenommen worden, die sich auch bereit erklärt haben, in Unterhandlungen auf Grund des aufgestellten Programmes einzutreten; diese werden vorerst mit dem Kanton Zürich im neuen Jahre beginnen, wozu von

der Regierung von Zürich und vom Schulrate besondere Delegirte bezeichnet sind.

9. **Finanzielles.** Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Militärdepartement, letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigetzten Summen:

	1896	1897	1898
Beamtung	44,932	43,304	44,420
Verwaltung	105,714	101,842	107,710
Lehrpersonal	588,205	602,234	596,636
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	166,186	168,647	168,332
Preise	653	403	1,404
Unvorhergesehenes	16,908	7,540	13,351
	922,598	923,970	931,853

„Der Abschluss der Jahresrechnung gestaltete sich günstiger, als erwartet werden durfte. Zunahme der Zahl der Studirenden und Erweiterung des Unterrichtes brachten zwar vermehrte Ausgaben auf manchen Budgetposten mit sich; dagegen ergaben sich aber erhebliche Mehreinnahmen an Schulgeldern und Gebühren und Ersparnisse auf einzelnen Ausgabeposten, so dass auf Rechnung „Unvorhergesehenes“ noch einige ausserordentliche Bedürfnisse, wie die Auffrischung und Ergänzung der Sammlung von Instrumenten für die topographisch-geodätischen Übungen, befriedigt werden konnten und für den Schulfonds immer noch über Fr. 25,000 übrig bleiben.“

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Der leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen nahm die zweite und dritte Lesung der revidirten Prüfungsverordnung vor. Zu erledigen bleibt noch die Frage der Maturitätsprogramme, in welcher die Maturitätskommission und der leitende Ausschuss auseinandergehen.

Das Ergebnis der in Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne stattgefundenen Maturitätsprüfungen von Medizinalkandidaten war im Berichtsjahr folgendes:

Anmeldungen:	Aspiranten auf das	
	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarzt-diplom
Total	62	27
Davon: Für die ganze Prüfung	53	27
„ „ „ Ergänzungsprüfung	9	—
<i>Die Prüfung bestanden:</i>		
Ganze Prüfung	34	19
Ergänzungsprüfung	4	—
Abgewiesen	16	5
Vom Examen weggeblieben	8	3

Von den Kandidaten für das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom haben sich für die Maturitätsprüfungen gestellt in Zürich 24, Genf 8, Basel 25, Lausanne 5, von den Tierarzneikandidaten in Zürich 15, in Bern 12.

Die Resultate der im Jahre 1898 stattgefundenen 512 Medizinalprüfungen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen	Basel		Bern		Freiburg		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total	
	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—		
Medizin.	naturwiss.	23	5	15	5	1	—	17	4	17	6	7	—	35	4	115	24	139
	anat.-phys.	15	2	27	7	—	—	13	3	18	4	—	—	37	8	110	24	134
	Fachprüfung	26	3	25	4	—	—	6	—	8	3	—	—	33	4	98	14	112
Zahnärztl.	anat.-phys.	2	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	—	7	—	7
	Fachprüfung	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	3	—	6	2	8
Pharmaz.	Gehülfenpr.	4	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	15	1	16
	Fachprüfung	1	2	3	—	—	—	2	—	2	—	—	—	5	1	17	5	22
Veterinär	naturwiss.	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4	20	5	25
	anat.-phys.	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	22	3	25
	Fachprüfung	—	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	20	4	24
1898:		72	13	100	20	1	—	42	8	53	15	7	—	155	26	430	82	512
		85		120		1		50		68		7		181		512		
1897:		70	21	85	14	—	—	67	4	40	13	3	—	155	29	420	81	501
		91		99		—		71		53		3		184		501		

Von allen Prüfungen waren erfolglos 82 = 16,0 %
 .. 442 ersten Prüfungen waren erfolglos 65 = 14,7 %
 .. 59 zweiten „ „ „ „ 14 = 24,0 %
 .. 11 dritten „ „ „ „ 3 = 27,3 %
 Es waren ferner erfolglos:
 von 385 ärztlichen Prüfungen 62 = 16,1 %
 .. 15 zahnärztlichen „ 2 = 13,3 %
 .. 38 Apotheker- „ 6 = 16,0 %
 .. 74 tierärztlichen „ 12 = 16,2 %

Sodann:
 in Basel von 85 Prüfungen 13 = 15,3 %
 .. Bern „ 120 „ 20 = 16,6 %
 .. Freiburg „ 1 „ 0
 .. Genf „ 50 „ 8 = 16,0 %
 .. Lausanne „ 68 „ 15 = 22,0 %
 .. Neuenburg „ 7 „ 0
 .. Zürich „ 181 „ 26 = 14,4 %

Die drei erfolglosen dritten Prüfungen, welche Exclusio in perpetuum zur Folge hatten, betrafen: ein ärztliches Fachexamen, ein tierärztliches naturwissenschaftliches und ein tierärztliches Fachexamen.

Nach der Heimat verteilen sich die Kandidaten wie folgt:
 Zürich 51, Bern 75, Luzern 34, Uri 4, Schwyz 6, Obwalden 2, Nidwalden 4, Glarus 9, Zug 2, Freiburg 12, Solothurn 9, Baselstadt 31, Baselland 7, Schaffhausen 8, Appenzell 6, St. Gallen 35, Graubünden 17, Aargau 30, Thurgau 21, Tessin 4, Waadt 32, Wallis 11, Neuenburg 44, Genf 23. Total 477 Schweizer (gleich 93,2 %).

Baden 1, Württemberg 1, Hessen 2, Nassau 1, Anhalt 2, Sachsen 2, Preussen 9, Elsass 4, Luxemburg 1. Zusammen 23 Deutsche.

Österreich 2, Galizien 1, Ungarn 1, England 3, Russland 3, Rumänien 1, Kapstadt 1. Total 35 Ausländer (gleich 6,8 ‰).

Unter den Kandidaten waren Damen:

Schweizerinnen 10, Deutsche 11, Österreicherin 1, Galizierin 1, Ungarin 1, Russin 1, Engländerin 1, Kapstädterin 1. Total 27 Damen (gleich 5,3 ‰).

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen¹⁾.

Seit dem Jahre 1886 hat das eidgenössische statistische Bureau die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in der Weise dargestellt, dass es die sehr guten (Note 1 in mehr als zwei Fächern) und die sehr schlechten Gesamtleistungen (Note 4 in mehr als einem Fache) und deren Verhältniszahl an Stelle der früher festgestellten Durchschnittsnote heraushob. Es dürfen hier die Gründe nochmals kurz wiederholt werden, warum die Berechnung der Durchschnittsnote der einzelnen Bezirke und Kantone verlassen worden ist:

1. Die Durchschnittsnote ist ein Mittelwert aus den nach der Stufenleiter 1—5 erteilten Noten. Verschieden gute Prüfungsleistungen stehen aber nicht in bestimmtem Zahlenverhältnis zu einander; das Verhältnis guter und mittelmässiger Kenntnisse im Rechnen lässt sich z. B. nicht durch 1:3 ausdrücken; die Leistung eines jungen Mannes, der in der Vaterlandskunde die Note 1 verdient, steht zu der eines hierin gänzlich Unwissenden nicht in dem bestimmten Verhältnis 1:5. Die Noten 1, 2, 3, 4, 5 und das aus ihnen sich ergebende gegenseitige Verhältnis der Prüfungsleistungen sind also willkürlich festgesetzte, weshalb die daraus berechnete Durchschnittsnote nicht der richtige Ausdruck eines Zustandes, der Kenntnisse der Rekruten in verschiedenen Gegenden sein kann.

Ein weiterer Grund, der gegen die Berücksichtigung der Durchschnittsnote als Vergleichungsmittel sprach, war der: Bei den oft minimalen Unterschieden, die sich zwischen den Durchschnittsnoten zuweilen ergeben, wurden nicht eigentlich diese selbst zur Beurteilung benützt, sondern die nach ihnen aufgestellte Rangfolge der Kantone oder Bezirke unter sich. Diesem Verfahren haftet aber ein bedeutender Mangel an, indem einige wenige gute oder schlechte Prüfungsleistungen die Wirkung haben können, in der Rangfolge eine nicht unerhebliche Verschiebung herbeizuführen. Geringfügigen Zufällen einen solchen Einfluss einzuräumen, erscheint nicht als statthaft.

2. Die guten und die schlechten Gesamtleistungen stellen nur einen Teil der verschiedenen Momente, die in den Prüfungsergebnissen liegen. Dar. Um letztere allseitig würdigen zu können, müssen ausserdem die allgemeinen Ergebnisse aufgeführt werden. Die Verhältniszahl der schlechten Gesamtleistungen dient im speziellen dazu, die Häufigkeit des Vorkommens ganz ungenügender Schulkenntnisse bei der Jungmannschaft hervorzuheben. . . . Sie erhebt somit nicht den Anspruch, ein Gradmesser der Kenntnisse aller Geprüften zu sein.

Gegenüber dem Jahre 1897 ist pro 1898 ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, der sich sowohl in der Vermehrung der guten als in der Verminderung der schlechten Gesamtleistungen kund gibt. Die Zahl der Rekruten mit der Note 1 in mehr als

¹⁾ Vergl. Lieferung 120 der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1898“.

zwei Fächern ist von 27 im Jahre 1897 auf 29 von je 100 im Jahre 1898 gestiegen; es ist dies das wichtigste Merkmal der diesjährigen Ergebnisse. Diese Zunahme ist in nicht weniger als 14 Kantonen eingetreten, während die betreffende Verhältniszahl in 7 Kantonen gleich geblieben und nur in 4 Kantonen kleiner geworden ist. Als Beispiele für einen entschiedenen Fortschritt seien angeführt die Kantone Zug, Besserung 6%, Schaffhausen 6, Aargau 9 und Genf 6%.

Über die Bewegung der sehr guten zu den sehr schlechten Gesamtleistungen seit 1881 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten		Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute	sehr schlechte		sehr gute	sehr schlechte
	Gesamtleistungen			Gesamtleistungen	
1898	29	8	1889	18	15
1897	27	9	1888	19	17
1896	25	9	1887	19	17
1895	24	11	1886	17	21
1894	24	11	1885	17	22
1893	24	10	1884	17	23
1892	22	11	1883	17	24
1891	22	12	1882	17	25
1890	19	14	1881	17	27

Die Häufigkeit der sehr guten gegenüber den sehr schlechten Gesamtleistungen in den einzelnen Kantonen ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute						sehr schlechte					
	Gesamtleistungen											
	1898	1897	1895	1893	1891	1890	1898	1897	1895	1893	1891	1890
Schweiz . . .	29	27	24	24	22	19	8	9	11	10	12	14
Zürich . . .	38	37	36	32	31	27	5	5	9	7	8	9
Bern . . .	24	22	20	19	18	15	9	11	12	12	15	17
Luzern . . .	20	20	21	22	20	14	11	16	16	13	16	21
Uri . . .	15	20	9	11	9	7	10	15	18	23	23	22
Schwyz . . .	24	24	17	18	13	11	12	14	16	16	23	23
Obwalden . . .	27	22	21	29	22	12	2	9	9	1	5	17
Nidwalden . . .	18	16	21	17	15	15	9	10	7	8	9	11
Glarus . . .	33	33	26	28	23	26	7	7	9	9	5	8
Zug . . .	24	18	20	23	16	18	8	8	14	6	13	11
Freiburg . . .	20	20	18	21	17	9	5	8	10	7	11	19
Solothurn . . .	29	31	20	19	19	17	8	8	12	10	12	12
Baselstadt . . .	49	48	45	44	53	44	4	2	3	5	3	4
Baselnd. . . .	31	26	20	15	19	14	9	6	9	11	11	15
Schaffhausen . . .	43	37	40	36	28	28	4	2	1	5	8	2
Appenzell A.-Rh. . . .	35	26	22	21	22	16	7	13	12	11	12	14
Appenzell S.-Rh. . . .	17	13	8	14	10	6	20	18	33	25	37	30
St. Gallen . . .	29	28	26	24	24	18	9	11	12	13	13	15
Graubünden . . .	25	25	22	22	20	16	14	12	12	12	12	16
Aargau . . .	29	29	22	20	17	17	7	8	10	10	13	11
Thurgau . . .	43	39	33	37	33	30	5	5	6	4	7	5
Tessin . . .	17	23	16	15	17	11	17	14	15	19	14	32
Waadt . . .	29	27	20	26	21	19	5	6	8	6	10	11
Wallis . . .	21	21	21	15	13	10	5	10	13	16	16	21
Neuchâtel . . .	33	34	31	33	38	28	4	3	5	5	5	8
Genf . . .	47	41	35	35	36	42	3	4	6	5	8	6

Vergleicht man die Ergebnisse der 182 Bezirke der Schweiz der Jahre 1897 und 1898 mit denjenigen der Jahre 1892 und 1893, so ergibt sich folgendes:

		Zahl der Bezirke, in denen von je 100 Geprüften sehr schlechte Gesamtleistungen aufwiesen									
		sehr schlechte					sehr gute				
		—9	10-19	20-29	30—	—9	10-19	20-29	30-39	40-49	50—
1892/93:	Bezirke	87	78	16	1	9	83	60	23	6	1
1897/98:	"	118	58	6	—	4	44	74	42	13	5

Das Ergebnis der Rekrutenprüfungen mit Rücksicht auf die einzelnen Fächer ist folgendes:

a. Für die ganze Schweiz.

Prüfungs- Jahr	Von je 100 Geprüften hatten							
	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde
1898	85	63	68	51	2	6	7	15
1897	82	62	68	50	3	7	8	16
1896	83	59	64	48	3	8	9	17
1895	81	56	63	46	3	10	10	18
1894	80	57	64	46	3	10	9	18
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Werden die Ergebnisse der einzelnen Fächer mit den frühern verglichen, so stellt sich heraus, dass die guten Noten, d. h. 1 oder 2 nur im Rechnen gleich häufig blieben und in den drei übrigen Fächern eine Zunahme erfuhren; die schlechtesten Noten 4 und 5 dagegen haben in allen vier Fächern gleichmässig um 1 von je 100 Geprüften abgenommen.

b. Nach Kantonen.

	Von je 100 Geprüften hatten														
	gute Noten, d. h. 1 oder 2						schlechte Noten, d. h. 4 oder 5								
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde			
	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897			
Schweiz	85	82	63	62	68	68	51	50	2	3	6	7	8	15	16
Zürich . . .	93	92	70	73	79	78	54	55	1	1	5	4	4	11	12
Bern.	82	79	60	58	64	63	47	46	2	3	7	8	9	10	16
Luzern . . .	79	73	53	49	56	55	47	44	3	5	9	14	11	15	18
Uri	59	59	35	33	57	60	39	40	5	7	10	15	8	9	18
Schwyz. . .	80	79	51	51	60	64	46	48	4	4	13	13	11	11	20
Obwalden .	87	71	68	50	83	73	58	53	1	5	2	14	1	8	5

	Von je 100 Geprüften hatten															
	gute Noten, d. h. 1 oder 2						schlechte Noten, d. h. 4 oder 5									
	Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde	
	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	
Nidwalden.	76	75	55	42	60	60	41	45	3	4	9	16	6	6	21	18
Glarus . . .	86	86	63	68	80	74	54	53	1	1	7	6	4	6	14	14
Zug	84	85	63	56	60	62	51	47	2	4	7	7	11	7	13	18
Freiburg . . .	78	70	55	52	73	72	54	48	2	4	5	6	5	7	8	17
Solothurn . .	81	84	65	68	69	72	54	55	1	2	7	5	7	8	12	14
Baselstadt . .	97	96	85	86	79	79	68	69	—	1	1	1	5	3	8	5
Baselland . .	83	87	61	65	66	72	53	54	0	1	7	5	9	7	15	13
Schaffhausen .	95	96	70	78	80	81	58	57	1	0	5	2	4	2	9	6
Appenzel A.-Rh.	84	76	74	56	73	69	57	46	2	5	6	12	6	7	13	24
Appenzel L.-Rh.	64	64	37	45	50	48	31	28	9	7	18	17	11	12	43	32
St. Gallen . .	87	82	65	61	65	68	44	43	2	3	7	9	9	9	22	24
Graubünden . .	88	91	58	61	61	62	43	40	2	2	10	8	11	12	28	29
Aargau	85	86	65	66	71	69	59	58	1	2	7	6	7	7	12	15
Thurgau . . .	95	93	84	79	79	80	61	58	1	0	3	3	6	3	12	13
Tessin	78	77	49	55	37	48	33	42	5	4	13	14	16	14	29	19
Waadt	85	82	64	62	68	65	55	49	1	2	3	4	6	7	12	14
Wallis	82	72	51	49	67	67	55	61	2	6	6	11	6	8	7	10
Neuenburg . .	86	86	62	71	72	79	61	65	1	2	3	4	4	3	9	6
Genf	94	95	78	77	86	82	57	55	1	0	3	3	2	3	9	10

Die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen pro 1898 geben dem eidgenössischen statistischen Bureau zu folgenden Bemerkungen Veranlassung, die wir auch an unserm Orte in vollem Umfange unterstützen können:

„Die Rekrutenprüfungen vom Herbst 1898 leisten den Beweis, dass die Früchte energischer, zielbewusster Arbeit auf dem Gebiete des Volksschulwesens sich namentlich in einigen Kantonen, die früher zu den am weitesten zurückgebliebenen gezählt wurden, allmählig zu zeigen beginnen. Ein paar dieser Kantone treten nun schon, wenigstens in einer Beziehung, was die Häufigkeit ganz schlechter Leistungen anbetrifft, mit den von jeher bevorzugten Kantonen in Wettbewerb. Häufig wurde früher, um die Unzulänglichkeit oder gänzliche Abwesenheit jeglicher Schulkenntnisse bei den Rekruten vieler Gegenden teilweise zu erklären, auf dort bestehende örtliche, gewissermassen natürliche Schwierigkeiten, wie z. B. die Schulwegverhältnisse, hingewiesen. Auch die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung, genauer der verhältnismässige Anteil der landwirtschaftlichen an der gesamten Bevölkerung, galt als solche natürliche Schwierigkeit, die nachgewiesenermassen die Prüfungsergebnisse beeinflusst.

Es ist daher eine erfreuliche Tatsache, dass manche Bezirke, deren Topographie im ganzen Umfange den Hochgebirgscharakter zeigt, und wieder andere, deren Jungmannschaft weitaus überwiegend aus Landwirten besteht, bei den Prüfungen der letzten Jahre gleichzeitig nur wenige Nichtswisser und eine ansehnliche Zahl Gutgeschulter aufweisen. Nach beiden Richtungen zeigt sich, dass die Schwierigkeiten überwunden werden können; eine entschiedene Wendung zum Bessern!“

Die Zahl der geprüften Rekruten in den einzelnen Kantonen war folgende:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	27286	5994	Aargau	1929	386
Zürich	2884	1436	Thurgau	955	241
Bern	5765	833	Tessin	1104	182
Luzern	1348	383	Waadt	2272	279
Uri	192	13	Wallis	841	40
Schwyz	472	79	Neuenburg	993	167
Obwalden	150	9	Genf	636	294
Nidwalden	140	17	Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort .	—	—
Glarus	323	88	Von der Gesamtzahl waren:		
Zug	242	70	Besucher höherer Schulen . .	5994	
Freiburg	1171	56	und zwar von:		
Solothurn	885	235	Sekundar- u. ähnlichen Schulen	3960	
Baselstadt	519	179	Mittlern Fachschulen	697	
Baselland	625	118	Gymnasien u. ähnlich. Schulen	1201	
Schaffhausen	389	139	Hochschulen	136	
Appenzell A.-Rh.	541	118	Überdies mit:		
Appenzell I.-Rh.	140	12	Ausländ. Primarschulort . .	413	110
St. Gallen	1931	478			
Graubünden	839	142			

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.¹⁾

(Vergleiche die detaillirten Angaben des statistischen Teils.)

Über die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung orientirt die folgende Zusammenstellung:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben derselben	Beiträge von	
			Kantonen, Gemeinden, Privaten, Korporationen	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696179. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212 ¹⁾	2608270. 06 ¹⁾	1511166. 47 ¹⁾	673902. — ¹⁾
1898	226 ¹⁾		712285. —	
		21764854. 03	12521408. 84	5833433. 03

¹⁾ Ohne die Anstalten für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes.

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Industriedepartements pro 1898.

Betreffend die Details der Unterstützung sind die bezüglichen Angaben im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches nachzusehen. Die obige Entwicklungsreihe zeigt, in welcher hervorragender Weise die Subventionierung des gewerblichen und industriellen Berufsbildungswesens befruchtend gewirkt hat.

Über die vom eidgenössischen Industriedepartement im Interesse des gewerblichen und beruflichen Bildungswesens vermittelten Stipendien gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XII. Instruktionkurs am Technikum Winterthur		II. Fortbildungskurs am Gewerbmuseum Aarau		XIII. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Locarno		Rekapitulation	
	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag	Stipendien	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	. 28	6350	3	1600	1	250	6	258	32	2530	70	10988
Bern	. 10	3225	4	800	—	—	14	760	15	1990	43	6775
Lucern	. —	—	—	—	—	—	—	—	2	200	2	200
Schwyz	. —	—	—	—	—	—	3	180	—	—	3	180
Uri	. —	—	—	—	—	—	1	100	2	200	3	300
Zug	. 2	250	—	—	—	—	—	—	—	—	2	250
Freiburg	. 1	500	2	500	—	—	—	—	2	280	5	1280
Solothurn	. 1	100	—	—	1	385	4	240	5	500	11	1225
Baselstadt	. —	—	—	—	—	—	—	—	1	135	1	135
Baselst. u. J.	. —	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100
Appenzell A.-Rh.	. —	—	—	—	—	—	—	—	3	190	3	190
St. Gallen	. 4	1200	—	—	1	250	1	80	7	840	13	2370
Graubünden	. 2	400	—	—	—	—	—	—	5	450	7	850
Aargau	. 2	250	—	—	—	—	12	615	—	—	14	865
Thurgau	. 2	450	—	—	—	—	—	—	4	390	6	840
Tessin	. —	—	—	—	—	—	—	—	41	3485	41	3485
Vaud	. 4	2200	—	—	—	—	—	—	29	2900	33	5100
Neuchâtel	. 1	400	—	—	—	—	—	—	15	1340	16	1740
Genève	. —	—	—	—	1	250	—	—	22	2480	23	2730
Zusammen	57	15325	9	2900	4	1135	41	2233	186	18010	297	39603

Anderweitige Subventionen erhielten:

	Fr.
a. der Fachkurs	
des Konditorenverbandes von Zürich und Umgebung	80
der Schneidergewerkschaft Bern	100
des Schreinerfachvereins Bern	150
des Spenglerfachvereins Bern	100
des Malerfachvereins Bern	75
des Buchbinderfachvereins Bern	100
der Schneidergewerkschaft Biel	100
für Seidenweberei in Kandergrund	200
b. der II. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbmuseum Aarau	410
c. der Kanton St. Gallen für seine Wanderlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	1420
d. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre	8000
e. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine „Blätter“ („Revue“)	2000

f. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien:	
Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400)	900
Lausanne	500
g. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunter-	
richts für Knaben	1000
	Zusammen 15135

* * *

Im Berichtsjahre hatte sich das Industriedepartement über die Frage auszusprechen, ob das gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Bildungswesen an der Weltausstellung in Paris zur Darstellung zu bringen sei. Es gelangte zu einer negativen Antwort, da die gewerblichen und industriellen Berufsbildungsanstalten in den Jahren 1890, 1892 und 1896 an offiziellen Ausstellungen im Inlande hatten teilnehmen müssen und unbedingt einer Periode ruhiger Entwicklung bedürften. Hätte man sie veranlassen wollen, in Paris auszustellen, so würde das eine sehr fatale Beeinträchtigung ihrer Wirksamkeit bedeutet haben. Überdies hätte sich ein grosser Teil der Schülerarbeiten nicht dazu geeignet, an einer nicht didaktische Zwecke verfolgenden Ausstellung zu figurieren. Die Kosten endlich hätten eine sehr beträchtliche Höhe erreicht. Ferner sei das hauswirtschaftliche Bildungswesen der Schweiz erst im Beginne seiner Entwicklung und eigne sich an und für sich sehr wenig dazu, ausgestellt zu werden (26. Mai).

Am 1. Juli 1898 haben die eidgenössischen Räte folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht am Platze wäre, die Bundesbeschlüsse betreffend die industrielle und gewerbliche, die kommerzielle, sowie die land- und die hauswirtschaftliche Berufsbildung einer Revision zu unterziehen. Die dahierige Berichterstattung soll sich namentlich darüber aussprechen, ob und welche einheitlichen Grundsätze für die Durchführung dieser Bundesbeschlüsse aufzustellen seien, um eine vollständige und gleichmässige Berücksichtigung aller einschlagenden Bildungsbestrebungen, sowie eine geregelte Auszahlung der Bundesbeiträge zu erreichen. Es soll ferner untersucht werden, ob und inwiefern die Beschränkung der Stipendien auf „Lehramtskandidaten“ modifiziert und einer praktischen Berufsbildung der Stipendiaten Vorschub geleistet werden könnte.“

Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt ins nächste Berichtsjahr.

* * *

Die Beiträge des Bundes für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes gemäss dem Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 betragen im Jahre 1898 für 124 Anstalten Fr. 108,766 (1896/97: 115 Anstalten. Beitrag Fr. 84,387).¹⁾

¹⁾ Siehe übrigens im statistischen Teil.

Die Inspektion dieser Schulen wurde durch Frau Emma Coradi-Stahl in Zürich besorgt. Zu ihrer weitem Ausbildung erhielten 20 Lehrerinnen und Lehramtskandidatinnen für weibliche Berufsbildung Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 2300 ausgerichtet.

* * *

Den Berichten betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1897 und Frühjahr 1898, sowie im Herbst 1898 und Frühjahr 1899, die von der Zentralprüfungskommission des schweizerischen Gewerbevereins erstattet worden sind, entnehmen wir über die Lehrlingsprüfungen folgende Angaben:

Für die Durchführung der Prüfungen waren die im Vorjahr erlassenen revidirten Vorschriften massgebend. Trotz der seit Jahren sich gleichbleibenden Frequenz der Lehrlingsprüfungen ist doch eine stete Entwicklung und Kräftigung derselben unverkennbar und der Gedanke, sie zur staatlichen Institution zu erheben, macht Fortschritte. Das in weitem Kreisen geforderte Obligatorium ist zwar auch in denjenigen Kantonen, wo die Prüfungen bereits verstaatlicht sind (Neuenburg, Genf, Waadt), noch nicht eingeführt, dürfte es aber in der Folge werden. Vorläufig tragen diese Kantone die Kosten, verabfolgen die Diplome oder Lehrbriefe und Prämien und leiten die Organisation durch kantonale Beamte oder durch die Prud'hommes. Der Entwurf eines Gewerbegesetzes für den Kanton Zürich will die Prüfungen obligatorisch erklären, was allgemeine Zustimmung gefunden; die Annahme des Gesetzes selbst ist aber noch ungewiss. Im Kanton Bern ist die staatliche Regelung der Lehrlingsprüfungen durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz oder Dekret zu erwarten. Ferner sind in den Kantonen Wallis, Ob- und Nidwalden die Vorarbeiten für die Einführung der Lehrlingsprüfungen bereits im Gange. (Bericht 1897/98.)

Der sicherste Weg, nicht nur das allgemeine Obligatorium der Prüfungen, sondern überhaupt die wünschbare Ordnung im Lehrlingswesen zu erreichen, wäre die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes, in welchem den Berufsverbänden zur Regelung ihrer Verhältnisse die nötigen gesetzlichen Befugnisse zugestanden würden. (Bericht 1898/99.)

Mit Bezug auf die Frequenz ergibt sich folgendes:

Die effektive Teilnehmerzahl betrug 1897/98: 1039; 1898/99: 1104. Gegenüber 1897/98 ergibt sich eine Vermehrung von 65. Eine Vermehrung ist eingetreten in 15 Kreisen, eine Verminderung in 10 Kreisen; gleichgeblieben ist sie in 4 Kreisen. Fast die Hälfte des Zuwachses fällt auf die Mehrbeteiligung der Lehrtöchter (169 gegen 141).

„Bezüglich des Prüfungsverfahrens ist zu konstatieren, dass überall das redliche Bestreben herrscht, dasselbe nach Möglichkeit zu verbessern und manchenorts werden zu diesem Zwecke weder Mühe noch Kosten gescheut. Die praktischen Prüfungen in den Werkstätten sind nun in allen Kreisen eingeführt, also auch da, wo immer noch mit grossem Eifer an der Anfertigung von Probestücken festgehalten wird. In einigen wenigen dieser Kreise scheint man noch der Ansicht zu sein, dass eine ganz kurze Werkstattprüfung neben dem Probestück genüge. Nach dem übereinstimmenden Urteil der Abgeordneten und erfahrener Fachexperten ist es aber nur in wenigen Berufsarten möglich, die Handgeschicklichkeit und die Fertigkeiten der Prüfungskandidaten in 2—3 Stunden gründlich zu erkennen.“

Auf die einzelnen Prüfungskreise verteilte sich die Zahl der geprüften Lehrlinge wie folgt:

Prüfungskreis (bzw. Prüfungsort)	1897/98		1898/99		Bildungs- gang		Ausgaben	
	An- ge- mel- det	Ge- prüft	An- ge- mel- det	Ge- prüft	Mittel- schu- len	Fort- bil- dungs- schulen	1897/98 Fr.	1898/99 Fr.
Bezirk Affoltern	8	7	17	17	11	17	235	342
Bezirke Büllach und Dielsdorf	14	14	12	12	9	11	446	354
Bezirk Winterthur	57	56	51	51	48	41	811	783
Bezirk Zürich	75	64	89	78	75	73	682	1501
Zürcher Oberland (Pfäfers)	40	34	36	34	22	31	744	794
Zürcher Seeverband (Adliswil)	21	20	30	29	22	29	685	603
Bern	82	71	94	84	28	77	1405	1615
Seeland (Biel)	38	35	36	36	14	30	600	605
Burgdorf	17	16	18	16	5	15	259	221
Oberaargau (Wangen a. A.)	23	20	19	16	4	16	242	225
Emmenthal (Worb)	21	18	20	16	4	15	306	264
Berner Oberland (Interlaken)	10	10	13	12	3	10	226	237
Thun	9	8	9	9	5	9	178	129
Kanton Luzern	45	42	42	34	27	19	1145	1023
Kanton Uri (Altdorf)	5	4	7	7	6	7	120	275
Kanton Schwyz (Lachen)	25	22	25	22	13	16	698	629
Kanton Glarus	21	21	20	18	7	15	359	550
Kanton Zug	28	18	29	26	24	24	719	500
Kanton Freiburg	112	105	106	93	30	48	2296	2017
Solothurn	18	16	18	16	11	12	389	393
Olten	15	12	20	19	—	19	331	481
Kanton Baselstadt	60	52	71	60	51	52	1974	2260
Kanton Baselland	19	16	22	21	12	19	812	852
Kanton Schaffhausen	26	25	33	32	19	30	714	890
Kanton Appenzell	33	33	23	21	8	19	1669	1265
Kanton St. Gallen	116	101	104	84	39	83	3787	3423
Chur	15	14	24	24	—	19	172	144
Kanton Aargau	120	110	201	168	95	114	2699	3367
Kanton Thurgau	78	75	52	49	26	40	1611	1533
Schweiz. Gartenbauverband	13	13	—	—	—	—	93	—

Total 1158 1052 1241 1104 618 910 25407 27275

Die in den vorgenannten 29 Kreisen geprüften Lehrlinge resp. Lehrtöchter gehörten folgenden Berufsarten an:

	1907/08	1908/09		1907/08	1908/09
Bäcker	20	20	Lithographen	3	3
Bäcker und Konditoren	2	1	Maler	46	46
Bautechniker	—	2	Maler (Emailschriften-)	1	1
Bauzeichner	1	2	Maler und Gipsler	1 ²⁾	1
Bildhauer	2	—	Marmoristen	3	3
Blattmacher	2	3	Maschinenschlosser	24	7
Blumenbinderin	1	—	Maschinentechniker	2 ³⁾	1
Buchbinder	26	17	Maurer	5	7
Buchdrucker (inkl. Schriftsetzer)	11	7	Mechaniker	81	87
Büchsenmacher	—	1	Messerschmiede	2	2
Bürstenmacher	1	1	Metzger	7	3
Kartonnagearbeiter	—	1	Möbelarbeiterin	1	1
Kartonnagearbeiterinnen	—	3	Modellschreiner	5	2
Charcutier	—	1	Modistinnen	10	3
Coiffeurs	5	7	Mühlenmacher	—	2
Dachdecker	1	—	Ofensetzer	1	—
Dachdecker und Kaminfeger	2	—	Optiker	—	1
Damenschneiderinnen	82	36	Orthopädist	1	—
Dekorationsmaler	—	1	Photographen	4	2
Drechsler	7	11	Photo-Chemigraph	—	1
Dreher (Metall-, Eisen)	16	15	Säger	1	—
Dreher und Schlosser	—	1	Sattler	18	20
Feilenhauer	2	2	Sattler und Tapezierer	7	6
Färber	—	1	Schäftemacherinnen	3	1
Gabeln- und Rechenmacher	2	1	Schirmmacher	—	1
Gärtner	33	24	Schlosser	114	149
Giesser	—	1	Schmiede	31	32
Giletmacherinnen	3	2	Schneider	43	34
Glaser	10	8	Schneiderinnen	11	63
Glasmaler	1	2	Schnitzler	1	—
Glätterinnen	7	9	Schreiner	131	156
Goldschmiede	2	1	Schreiner und Glaser	2	1
Graveure	—	2	Schuhmacher	34	36
Gürtler	—	1	Seiler	2	1
Hafner	6	11	Siebmacher	3	—
Holzbildhauer	2	2	Spengler	31	40
Hutmacher	1	—	Steindrucker	2	1
Hufschmied	—	1	Steinschneider (für Uhren)	—	1
Installateur	1	—	Steinhauer	9	—
Kaminfeger	1 ¹⁾	3	Stuhlschreiner	2	2
Instrumentenmacher (chir.)	1	—	Stickerinnen (Bunt-)	2	—
Käser	2	1	Tapezierer	15	13
Kaufleute	3	—	Tapeziererinnen	—	2
Kleinmechaniker	12	13	Uhrmacher	1	6
Knabenschneiderinnen	—	2	Wagenmaler	2	1
Koch	1	2	Wagner	34	31
Konditoren	4	7	Weissnäherinnen	21	46
Korbmacher	3	5	Weissnäherin und Glätterin	—	1
Küfer und Kübler	17	14	Zeichner (Muster-)	—	1
Kupferschmiede	5	1	Zimmerleute	26	29
Kürschner	—	1	Zuschneider	—	1

¹⁾ Siehe auch Dachdecker und Kaminfeger. — ²⁾ Schriftenmaler. — ³⁾ Maschinenzeichner.

Lehrtöchter sind in folgenden 21 Kreisen geprüft worden:

Bülach 1, Winterthur 5, Zürich 31, Zürcher Oberland 3, Bern 15, Biel 3, Burgdorf 1, Interlaken 1, Luzern 10, Lachen 6, Glarus 2, Freiburg 24, Solothurn 4, Olten 1, Basel 5, Liestal 1, Schaffhausen 2, St. Gallen 3, Chur 5, Aargau 40, Thurgau 6 = Total 169 Lehrtöchter.

Über die Förderung der Berufslehre beim Meister lässt sich der mehrerwähnte Bericht folgendermassen vernehmen:

„Der Schweizerische Gewerbeverein gewährt im Einverständnis mit dem Schweizerischen Industriedepartement alljährlich aus dem Bundesbeitrag an die schweizerischen Lehrlingsprüfungen einen Kredit bis auf den Betrag von 2500 Franken für die Förderung der Berufslehre in Meisterwerkstätten. Über die Verwendung dieses Kredites wird gesonderte Rechnung geführt. Aus diesem Kredit können berufstüchtigen Meistern, welche Schweizerbürger sind und sich zur Einhaltung der vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Lehrvertragsbedingungen verpflichtet haben, Zuschüsse bis zum Betrage von Fr. 250 per Lehrling und Lehrzeit verabfolgt werden. Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt auf Grund öffentlicher Ausschreibung und nach gepflogenen sorgfältigen Erkundigungen jeweils zu Anfang des Jahres durch den Zentralvorstand. Dabei sollen die verschiedenen Berufsarten und Landesteile möglichst Berücksichtigung finden. Den Vorzug erhalten solche Meister, deren frühere Lehrlinge an den Lehrlingsprüfungen mit gutem Erfolg sich beteiligt haben.“

Über die seit 1895 bestehende Einrichtung können folgende Angaben gemacht werden:

Jahr	Anmeldungen	Ausgewählt	Abgeschlossene Lehrverträge	Bis 1. September 1899 erledigte Lehrverhältnisse
1895	79	14	12	11
1896	27	10	5	3
1897	28	16	12	3
1898	59	19	10	—
1899	39	19	8	—
Total	232	78	47	17

Etwas auffällig ist die grosse Zahl von ausgewählten Lehrmeistern, welche noch keine Lehrverhältnisse eingegangen sind. Einer der ausgewählten Meister ist von seiner Bewerbung zurückgetreten, bei einem andern waren trotz aller Bemühungen keine weiteren Mitteilungen über das eingegangene Lehrverhältnis erhältlich und bei einem dritten wurde der Lehrvertrag wegen zu kurzer Lehrzeit nicht genehmigt. Es ist anzunehmen, dass von den 28 verbleibenden einige nachträglich noch Lehrlinge einzustellen in der Lage sein werden. Ein Lehrmeister war genötigt, das Vertragsverhältnis wegen fortgesetzter Widersetzlichkeit des Lehrlings vorzeitig aufzulösen.

In den fünf Jahren des Bestehens dieser Institution sind an Subventionen ausgerichtet worden Fr. 4050.

Die Prüfungen der 17 Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit bereits absolvirt haben, ergaben folgende Resultate: Für Probearbeit bezw. Werkstattprüfung erhielten: Note „sehr gut“ 9 Lehrlinge, „gut“ 7, „genügend“ 1; für Berufskennntnis Note „sehr gut“ 6, „gut“ 9, „genügend“ 2; für Schulkenntnis die Note „sehr gut“ 7, „gut“ 7, „genügend“ 3.

Diese Prüfungsergebnisse können gewiss als recht befriedigende bezeichnet werden und da auch die Berichte der Vertrauensmänner mit sehr wenigen Ausnahmen günstig lauten, so scheinen uns die Opfer für diese Art Förderung der Berufsbildung wohl angebracht und der Weiterführung würdig zu sein.

Normal-Lehrverträge. Diese Formulare, welche unentgeltlich vom Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins abgegeben werden, erfreuen sich einer von Jahr zu Jahr wachsenden Nachfrage. Im Jahre 1898 wurden verausgabt:

Formulare für Lehrlinge,	deutsche Ausgabe	8682
"	französ.	606
"	Lehrtöchter, deutsche	294
"	französ.	42

Die eigentliche Bezugsquelle für Vertragsformulare für Lehrtöchter ist der Vorstand des schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins in Lenzburg. Die Berufsverbände der Bäcker, Buchbinder, Konditoren, Metzger verabfolgen besondere, den Bedürfnissen des Berufes angepasste Formulare. Für das Gebiet des Kantons Waadt verbindliche Lehrvertragsformulare sind beim kantonalen Industrie-departement in Lausanne erhältlich.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.¹⁾

a. Stipendien.

Neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen kamen zur Auszahlung:

a. 17 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker,	im Betrage von	Fr. 4350
b. 5 Reisestipendien		" 650
	Total	Fr. 5000
	(1897: Fr. 5000)	

Von den Schülerstipendien entfallen auf die Kantone Zürich und Glarus je 1, Aargau und Tessin je 2, St. Gallen 5 und Bern 6, von den Reisestipendien auf Aargau 1, Zürich und Freiburg je 2.

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Anstalten verabfolgten Bundesbeiträge, die Hälfte der Unterrichtskosten darstellend, erreichten pro 1898 folgende Beträge:

	Schüler	Kantonale Auslagen		Total	Bundesbeitrag	
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.			
Strickhof (Zürich)	47	27955	1733	29688	14844	
Rütti (Bern)	50	19315	4402	23717	11859	
Ecône (Wallis)	12	13205	618	13823	6911	
Cernier (Neuenburg)	28	32445	1190	33635	16818	
	1898:	137	92920	7943	100863	50432
	1897:	146	86305	5945	92250	46125

¹⁾ Vergleiche den Geschäftsbericht des eidgenössischen Landwirtschafts-departements pro 1898.

c. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Schule verausgabte für Lehrkräfte Fr. 21,317, für Lehrmittel Fr. 257, zusammen Fr. 21,844.

Sie bezog an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 10,292. Sie zählte wie im Vorjahre 41 Schüler.

d. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Für diese Anstalten, deren Frequenz zunimmt, sind folgende Beträge verausgabt worden:

Anstalten	Schüler		Kantonale Auslagen		Total Fr.	Bundes- beitrag Fr.
	1898	1897	Lehr- kräfte Fr.	Lehr- mittel Fr.		
Strickhof (Zürich) ¹⁾	15	—	—	—	—	—
Bütti (Bern)	53	51	6471	1127	7598	3799
Pruntrut (Bern)	15	—	2508	439	2947	1473
Sursee (Luzern)	49	43	7752	776	8528	4264
Pérolles (Freiburg)	25	17	9865	772	10637	5318
Cnsterhof (St. Gallen)	45	30	14218	2321	16539	8269
Plantahof (Graub.)	48	26	17497	2184	19681	9841
Brugg (Aargau)	60	85	11250	2538	13788	6894
Lausanne (Waadt)	54	48	14472	1958	16431	8216
Gesamttotal	364	300	84033	12115	96149	48074
			1897: 73518	16383	89901	44952

¹⁾ Die Ausgaben dieser Anstalt sind pro 1898 in denjenigen der Ackerbauschule Strickhof inbegriffen.

e. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Die Verwendung des hierfür bewilligten Kredits ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Kanton	Anzahl der				Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes- beitrag Fr.
	Vor- träge	Kurse	Käserel- u. Stallunter- suchungen	Alp- inspek- tionen		
1. Zürich	59	50	5	2	7096.—	3548.—
2. Bern	127	70	88	—	8685.—	4343.—
3. Luzern	—	12	38	—	2345.—	1172.—
4. Schwyz	7	—	—	—	52.—	26.—
5. Freiburg	2	1	?	—	707.—	353.—
6. Solothurn	—	1	—	—	500.—	250.—
7. Schaffhausen	4	4	—	—	930.—	465.—
8. St. Gallen	—	61	89	?	7931.—	3966.—
9. Graubünden	32	14	—	—	2383.—	1192.—
10. Aargau	57	26	5	—	6617.—	3309.—
11. Thurgau	—	—	26	—	436.—	218.—
12. Tessin	—	1	—	—	945.—	472.—
13. Waadt	102	1	—	—	4523.—	2242.—
14. Genf	448	2	—	—	12381.—	5165.—
Total 1898:	838	243	251	2	55531.—	26721.—
1897:	863	190	363	60	55981.—	27691.—

Vom 7. bis 12. Februar 1898 fand an der land- und forstwirtschaftlichen Schule des eidgenössischen Polytechnikums ein Zyklus von 23 Vorträgen für praktische Landwirte statt, der 131 Teilnehmer zählte. Die Auslagen betrugen Fr. 2433.

f. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Diese Anstalten bezogen pro 1898 an ihre für das Unterrichts- und Versuchswesen gemachten Auslagen folgende Bundesbeiträge:

Anstalten	Kantonale Auslagen			Total Fr.	Bundes- beitrag Fr.
	Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.		
Wädenswil . . .	31388	1327	16780	49496	24000
Lausanne-Vevey . .	5358	540	25409	31308	15654
Auvernier (Neuenburg)	14200	2896	19085	36181	16875
Ruth (Genf)	—	—	3000	3000	1500
Lenzburg	—	—	164	164	82
Gesamttotal	—	—	—	120149	58111
				(1897: 109275)	54638)

Die interkantonale Versuchsanstalt und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil hat in ihrer Lehrtätigkeit den achtmonatlichen Kurs für Obst- und Weinbau mit 13 Schülern, den einjährigen Kurs für Gartenbau mit 13 Schülern und fünf kurzzeitige Kurse über Mostbehandlung, Krankheiten und Feinde der Obstbäume und Reben, Obstverwertung und Weinbehandlung mit im ganzen 320 Teilnehmern zu verzeichnen.

Die Haupttätigkeit der Weinbauversuchsstation in Lausanne ist je länger je mehr den Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus gewidmet, eine Inanspruchnahme, welche die Versuchstätigkeit entschieden beeinträchtigt.

Eine Arbeit der Anstalt über die Behandlung des Wurzelschimmels der Rebe ist im Jahrgange 1898 des landwirtschaftlichen Jahrbuchs veröffentlicht worden.

Die Versuche mit amerikanischen Reben sind fortgesetzt und neue Versuchsfelder in Lausanne, Founex, Crans, St. Prex und Gilly angelegt worden. Im ganzen bestehen zur Zeit im waadtländischen Weinbaugebiete 153 Versuchspartellen.

Kalkbestimmungen sind in 604 Bodenproben ausgeführt worden.

Die Weinbauschule in Vevey zählte 8 Schüler (12 im Vorjahre).

Die Haupttätigkeit der Weinbauversuchsanstalt in Auvernier besteht in der Durchführung der Rekonstitution der phylloxerirten Rebberge, in denen der Kampf aufgegeben worden ist, mit amerikanischen Reben. So sind im Jahre 1898 zu diesem Zwecke 500,000 gepfropfte Reben zu reduzirtem Preise an Rebenbesitzer abgegeben worden. „So sehr diese Tätigkeit der Anstalt im Interesse des Neuenburger Weinbaues liegen mag, so muss doch daran erinnert werden, dass damit die Grenzen eines „Versuchs“ überschritten

sind, und dass der für Weinbauversuchsstationen bewilligte eidgenössische Kredit für die Rekonstitution von Rebbergen nicht verwendet werden darf.“

Die Weinbauschule in Auvernier zählte in zwei Klassen 10 regelmässige Schüler und 4 zeitweilige Kursteilnehmer.

Die Weinbauversuchsstation Ruth importirte im Berichtsjahre 335,365 Meter amerikanisches Rebholz, doppelt so viel als im Vorjahre, und erzeugte selbst 6644 Meter. Die Anzahl der Succursalen der Station wurde auf 24 vermehrt.

Die im Kanton Aargau (Lenzburg und Seengen) vorgenommenen Versuche mit amerikanischen Reben haben ein sehr befriedigendes Resultat ergeben.

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

1. Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Nachdem die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Kantone Bern und Waadt in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 26. März 1897 bereits am 1. August 1897 an den Bund übergegangen und dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt worden sind, hat das letztere seit dem 1. Januar 1898 auch die Verwaltung der agrikulturchemischen Versuchsstation und der Samenkrollstation in Zürich übernommen, die bisher als Annexanstalten des eidgenössischen Polytechnikums dem eidgenössischen Departement des Innern unterstellt waren. Im fernern ist die jüngst vom Kanton Waadt gegründete und am 1. Februar 1898 eröffnete Samenuntersuchungsanstalt in Lausanne ebenfalls vom Bunde übernommen worden, so dass nunmehr alle die genannten Anstalten unter einheitlicher Leitung stehen. Die Verwaltung der Anstalten befindet sich auf der im Berichtsjahre vom Kanton Bern übergebenen Liebefeldbesitzung, auf welcher das Anstaltsgebäude zur Zeit in Ausführung begriffen ist, für das unterm 29. Juni 1898 die erforderlichen Kredite bewilligt worden sind (Fr. 500,000).¹⁾

Einen Überblick über die Tätigkeit der einzelnen in sehr ungleichem Masse in Anspruch genommenen Anstalten gibt die nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten der Anstalten entnommen sind:

Anstalten	Versuche	Untersuchungen		Ausgaben
	Ausgeführte Einzelbestimmungen	Ein-sen-dungen	Einzelbestimmungen	Fr.
a. Versuchs- und Untersuchungsanstalten:				
1. Zürich	1850	4732	17696	43903
2. Bern	3488	1918	5784	34046
3. Lausanne	648	727	1993	12731

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 2.

Anstalten	Versuche	Untersuchungen		Ausgaben
	Ausgeführte Einzelbestimmungen	Einzelbestimmungen	Einzelbestimmungen	Fr.
<i>b. Samenuntersuchungsanstalten :</i>				
4. Zürich	—	8462	28000	40917
5. Lausanne	—	177	539	8666
6. Verwaltung und Besitzung Liebefeld				23825
7. Verschiedenes				13815
				Total 177908

Die Versuchstätigkeit der erstgenannten drei Anstalten betraf hauptsächlich die Feststellung des Düngerbedürfnisses der verschiedenen Bodenarten durch Feldversuche, wobei nach einheitlichem, für mehrere Jahre geltendem Plane vorgegangen wird. Ausserdem führte die Anstalt in Bern eine grössere Anzahl von Topfkulturversuchen aus.

Die Anstalten sind den Landwirten zur unentgeltlichen Ermittlung des Kalkgehalts des Bodens zur Verfügung gestellt worden.

2. Beiträge für anderweitige Versuche.

An das bakteriologische Institut von Dr. v. Freudenreich in Bern ist ein Bundesbeitrag von Fr. 2750, an Dr. Schaffer, Kantonschemiker in Bern, zur Fortsetzung seiner Versuche auf dem Gebiete der Milchwirtschaft ein Bundesbeitrag von Fr. 2444 und an die Prof. E. Hess und Dr. Guillebeau in Bern zur Vornahme von Untersuchungen über Ruhr und Nabelentzündung der Kälber ein Bundesbeitrag von Fr. 2737 ausgerichtet worden.

h. Molkereischulen.

Diesen Anstalten ist auch im Berichtsjahre die Hälfte der Unterrichtskosten vergütet worden.

Es sind dies folgende Beiträge:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
Rätti (Bern)	22	16164	2782	18946	9473
Pérolles (Freiburg)	19	13000	401	13401	6701
Lausanne-Moudon	7	7363	781	8144	4072
	48	36527	3964	40491	20246
(1897: 45		37032	4562	41595	20797)

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.¹⁾

a. Handelsschulen.

Im Berichtsjahre sind keine neuen Handelsschulen gegründet worden. Dagegen ist die Handelsabteilung an der Industrieschule in Zürich mit dem 1. Mai 1897 subventionsberechtigt geworden,

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Handelsdepartements über das Jahr 1898.

und es wurde ihr ein Bundesbeitrag von Fr. 7500 für das Jahr 1897 bewilligt. Die Handelsschule in Freiburg konnte für das abgelaufene Jahr noch nicht subventioniert werden, weil ihre Organisation nicht vollständig durchgeführt war. Die Subvention dieser Anstalt steht jedoch für das nächste Jahr in Aussicht. In das Budget für 1899 ist auch ein Beitrag für die Handelsakademie und Verkehrsschule in St. Gallen aufgenommen worden. Mit der Eröffnung dieser Schule wird die Zahl der vom Bunde unterstützten Anstalten auf 16 ansteigen.

In der Organisation der bisher bestehenden Schulen sind keine Neuerungen eingetreten. Mit Bezug auf das Eintrittsalter machen nur die Schulen in Locle und Chaux-de-Fonds von dem Zugeständnisse Gebrauch, die Schüler schon nach zurückgelegtem 14. Altersjahre aufzunehmen. In Chaux-de-Fonds sind jedoch Beratungen im Gange, welche darauf abzielen, dem allzufrühen Eintritt in die Fachschule durch Einführung eines zweijährigen Vorkurses entgegenzuwirken. Der Forderung, dass bei den überfüllten untern Klassen eine Parallelisation durchzuführen sei, wurde überall in erfreulicher Weise nachgelebt. Im Gegensatz zu dem grossen Zudrang zu den untern Klassen zeigt sich neuerdings die bemühende Erscheinung, dass die oberste Klasse vieler Schulen sehr schwach bevölkert ist. An einer Schule konnte sogar keine dritte Klasse durchgeführt werden, und an zwei andern wurde diese Klasse nur von einem Schüler besucht. Nun hat aber die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1890 ausdrücklich betont, dass es sich nicht darum handle, die Handelsschulen bei ihrem alten Bestande und dem bisherigen Lehrziele zu belassen, sondern der Bund bezwecke mit seiner Unterstützung, die kaufmännische Schulbildung zu erhöhen und dahin zu wirken, dass die Schweiz durch tüchtige Ausbildung der in Handel und Industrie wirkenden geistigen Kräfte die schwierige Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen vermöge. „Da aber zur Förderung des kaufmännischen Schulwesens die Durchführung der obersten Klasse und ein ordentlicher Besuch derselben erforderlich ist, wird sich die Frage aufdrängen, ob diejenigen Schulen, welche zeitweilig keine 3. Klasse oder eine ungenügende Frequenz derselben aufweisen, noch weiterhin vom Bunde subventioniert werden sollen.“

Durch die Fähigkeitsprüfungen ist konstatiert worden, dass bei allen Schulen recht befriedigende Resultate zu Tage traten. Das in Aussicht genommene Reglement, welches für alle Prüfungen als Grundlage dienen soll, ist ausgearbeitet, aber von den beteiligten Schulbehörden noch nicht durchberaten worden. Die Aufstellung einheitlicher Vorschriften wird eine nicht ganz leichte Aufgabe sein. Denn das Lehrprogramm der Schulen ist kein stereotypes, sondern den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst. Zudem haben einzelne Schulen die kaufmännische Praxis in den Rahmen des Unterrichts hineingezogen, während andere

einen Lehrplan aufgestellt haben, welcher die Praxis wenig berücksichtigt, aber die allgemeine Fachbildung viel stärker betont. Indessen hat durch den Mangel eines einheitlichen Prüfungsreglements das kommerzielle Bildungswesen keinen Schaden gelitten. Die einzelnen Schulen haben von sich aus so strenge Vorschriften und so hohe Forderungen aufgestellt, dass nur tüchtige Abiturienten auf die Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses rechnen dürfen.

Die Schüler der Handelsschulen, die das Fähigkeitszeugnis erworben, finden ohne Schwierigkeiten ordentlich bezahlte Anstellungen in Handelshäusern und Fabrikationsgeschäften im In- und Auslande. Ebenso erwerben sich die weiblichen Abiturienten rasch lohnende Stellungen als Verkäuferinnen, Korrespondentinnen und Buchhalterinnen. Auch denjenigen jungen Leuten, welche nach Absolvierung einer vom Bunde subventionirten Handelsschule eine praktische Lehrzeit durchmachen, werden bedeutende Erleichterungen gewährt, indem die Lehrzeit wesentlich verkürzt, oder indem ihnen bei voller Lehrzeit ein von Jahr zu Jahr sich steigender Gehalt zugesichert wird, der es ihnen ermöglicht, nach Verfluss des ersten Jahres auf eigenen Füßen zu stehen. Aber nur durchaus befähigte und strebsame Leute haben solche Vorteile zu erhoffen, während die Erfahrungen mit mittelmässig begabten Elementen nicht gerade ermutigend sind.

Mit Stipendien wurden 6 Schüler der obersten Klasse der Schulen in Aarau, Bellinzona, Neuenburg und Winterthur unterstützt. Die Verabreichung von Bundesbeiträgen wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Schüler vorzügliche Fähigkeiten und Leistungen aufweisen, dass sie sich der Fähigkeitsprüfung unterziehen, und dass sie auch von seiten des Kantons, der Gemeinde oder von Privaten eine Unterstützung geniessen. Von den Stipendiaten, welche sich an höheren Schulen für das Lehramt ausbildeten, haben zwei weitere ihre Studien vollendet und an den Handelsschulen in Bellinzona und Winterthur Anstellung gefunden, so dass gegenwärtig 4 frühere Stipendiaten als Handelslehrer tätig sind. Zwei Kandidaten, die als bezahlte Arbeiter in englischen Handelshäusern angestellt sind, werden nächstens ihre praktische Ausbildung abschliessen. Von den übrigen 4 Lehramtskandidaten studiren 2 an der Akademie in Neuenburg, 1 an der höheren Handelsschule in Venedig und 1 an der neu errichteten Handelshochschule in Leipzig. Da die Zahl der Stipendiaten voraussichtlich dem Bedürfnisse nach Lehrkräften für eine Reihe von Jahren genügen dürfte, soll der für Stipendien ausgesetzte Kredit künftig zum grösseren Teile dazu verwendet werden, bedürftigen und tüchtigen jungen Leuten den Besuch der obersten Klasse der inländischen Handelsschulen zu ermöglichen und den vielorts schwach besuchten dritten Jahreskurs der kantonalen Lehranstalten etwas stärker zu bevölkern.

Vom 14. bis 18. April 1898 tagte in Antwerpen ein internationaler Kongress für das kaufmännische Bildungswesen, an

welchen der Bundesrat den Sekretär für das kaufmännische Bildungswesen abordnete. Der Kongress war von 250 Delegirten besucht. Die meisten europäischen Landesregierungen und die Vereinigten Staaten von Amerika waren offiziell vertreten. Den Hauptverhandlungsgegenstand bildete die Organisation des kommerziellen Unterrichts auf den verschiedenen Schulstufen. Über den Verlauf der Verhandlungen und deren Resultat ist dem Handelsdepartement ein ausführlicher Bericht erstattet worden.

Zur Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichts wird in Zukunft ohne Zweifel auch der neu gegründete Verein schweizerischer Handelslehrer beitragen. Der Verein umfasst alle Lehrer an Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen und zählt über 300 Mitglieder. Er wird eine Reihe zeitgemässer Fachfragen besprechen und hat für die nächste Jahresversammlung (1889) das Thema: „Die zweckmässigste Art der Ausbildung zum Handelslehrer“ in Aussicht genommen. Daneben wird er seine Aufmerksamkeit der Einführung von Ferienkursen zuwenden, welche den Zweck haben, die Lehrer an Handels- und Fortbildungsschulen methodisch und wissenschaftlich weiterzubilden und Anregungen zu fruchtbarer Gestaltung des Unterrichts zu bieten.

Über die finanziellen Verhältnisse der vom Bund unterstützten Handelsschulen gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel	Gesamtausgaben	Beiträge von Staat und Gemeinden	Schulgelder	Bundessubvention	Schülerzahl	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Aarau	18659	18819	12440	160	6219	41	
Bellinzona	37572	43186	28886	1800	12500	74 ¹⁾	
Bern	28364	32807	19957	3065	9455	60 ²⁾	
Chaux-de-Fonds	27362	35681	26560	—	9121	50	
Chur	13994	17068	10038	2030	4665	58	
Genf	41383	52498	25956	13542	13000	125	
Lausanne	23487	32149	19407	5342	7400	56	
Locle	6100	6285	4185	—	2100	11	
Luzern	11116	12352	9477	89	3706	24	
Neuenburg	109268	129861	60162	39699	30000	295	
St. Gallen	24506	35142	25228	1745	8169	73	
Solothurn	15302	18039	12689	250	5100	49 ³⁾	
Winterthur	25954	31573	18384	4189	8650	108 ⁴⁾	
Zürich	48730	48173	32154	6018	10000	106 ⁵⁾	
	1898	426797	513633	305523	77929	130085	1130
	1897 ⁶⁾	363946	444046	261241	67016	111736	821
	1896	269007	333753	194666	49455	89632	669
	1895	188584	244903	133762	47891	63250	542
	1894	154200	201136	113197	38589	49350	432
	1893	146035	183812	108342	26860	46800	406

¹⁾ Inbegriffen 5 Hospitanten. — ²⁾ Inbegriffen 7 Hospitanten. — ³⁾ Inbegriffen 11 Hospitanten. — ⁴⁾ Inbegriffen 38 Hospitanten. — ⁵⁾ 2 Auditoren inbegriffen. — ⁶⁾ Zürich inbegriffen mit Fr. 32,180 für Unterrichtshonorare und Lehrmittel, Fr. 84,384 Gesamtausgaben, Fr. 22,002 Beitrag von Staat und Gemeinde, Fr. 4882 Schulgelder, Fr. 7500 Bundessubvention und 79 Schülern.

b. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der schweizerische kaufmännische Zentralverein hat im Laufe des Jahres 3 neue Sektionen aufgenommen, wodurch die Zahl der dem Verbands angehörnden Vereine auf 48 angewachsen ist, welche zusammen 4109 aktive Mitglieder zählen. Für das nächste Jahr steht die Gründung von neuen Sektionen in Uzwil, Amriswil und Locarno in Aussicht, so dass mit Einschluss der vier Vereine, die dem Zentralverbande nicht angehören, im ganzen 55 kaufmännische Fortbildungsschulen um Bundesunterstützung nachsuchen werden.

Die Leistungen der Vereine auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sind höchst anerkennenswert. Die Inspektion von 22 Schulen hat ergeben, dass überall tüchtig gearbeitet wird und dass die vom Bunde gebrachten Opfer wohl angewendet sind. Mit Bezug auf das Unterrichtsprogramm der Schulen herrscht die grösste Mannigfaltigkeit. Während einzelne kleinere Vereine sich mit dem Unterricht in einer oder zwei Fremdsprachen begnügen müssen, haben die grossen Sektionen neben den eigentlichen Handelsfächern und den vier Hauptsprachen auch den Unterricht im Spanischen, Portugiesischen oder Russischen in ihr Programm aufgenommen. Einer ganz besondern Pflege haben sich die Stenographie und das Maschinenschreiben zu erfreuen. Für die Muttersprache und andere allgemein bildende Fächer kann dagegen leider nicht viel geschehen.

Von jeher haben die Vereine auch die Vorträge in den Kreis ihrer Bildungsbestrebungen gezogen. Es wurden eine Reihe von Vorträgen über politische und wirtschaftliche Tagesfragen gehalten, die sich jedoch nur selten einer grossen Zuhörerschaft erfreuten. Am nutzbringendsten sind für angehende Kaufleute ohne Zweifel die Darbietungen von erfahrenen Kaufleuten, die ihre künftigen Berufsgenossen mit den Verhältnissen fremder Länder bekannt machen und sie mit guten Ratschlägen auf die bevorstehende Wanderschaft vorbereiten. Dagegen sind die Deklamationen jener Vortragsvirtuosen, die von Ort zu Ort wandern und sich für ihre bloss vorübergehend wirkende Unterhaltung teuer bezahlen lassen, für die Förderung der kommerziellen Bildung ohne grossen Wert.

Einen günstigen Einfluss haben die Bundesbeiträge auf die Entwicklung des Bibliothekwesens ausgeübt. Die Beiträge werden an die Bedingung geknüpft, dass vorerst jeder Verein in den Besitz einer Normalbibliothek gelange, welche je ein Hauptwerk aller kaufmännischen Wissenschaften, die Werke der hervorragendsten vaterländischen Schriftsteller und ausgewählte Werke der Weltliteratur enthalten muss. Abgesehen von dieser Normalbibliothek fördert der Bund die Erweiterung und Erneuerung der Büchersammlungen durch angemessene Beiträge.

Von der Delegirtenversammlung des Zentralvereins waren 10 Preisaufgaben gestellt worden. Für 3 Aufgaben gingen 8 Lösungen ein, von denen 7 prämiert werden konnten. Die erstgekrönte,

mit einem Preise von Fr. 100 bedachte Arbeit behandelte das Thema: „Was muss ein schweizerischer junger Kaufmann vom Handels- und Obligationenrecht wissen?“ Diese wertvolle Arbeit ist als Broschüre erschienen.

Die Vereine sind eifrig bestrebt, in der Organisation ihrer Fortbildungsschulen Neuerungen und Verbesserungen einzuführen. Die Hauptziele, welche für die nächste Zeit ins Auge gefasst werden, sind die Schaffung eines rationellen Lehrplanes für die ganze Dauer der Lehrzeit und die Verlegung der Unterrichtsstunden auf die Tageszeit. Einzelne grössere Vereine haben den Lehrlingen bereits ein Unterrichtsprogramm für drei Jahre vorgeschrieben, und es ist ihnen gelungen, einzelne Tageskurse einzurichten. Für die grosse Mehrzahl der Vereine liegt aber die Durchführung dieses Programms noch in weiter Ferne. Die Verlegung des Unterrichts auf die Tageszeit insbesondere stösst auf hartnäckigen Widerstand, und viele Vereine wagen es nicht, den Kampf aufzunehmen, sondern setzen ihre Hoffnung darauf, dass ein Lehrlingsgesetz diese Verhältnisse zu ihren Gunsten ordnen werde. Und der richtigen Durchführung des Lehrprogramms tritt die ungleiche und ungenügende Vorbildung hindernd in den Weg; denn das vorgesteckte Ziel kann erst dann erreicht werden, wenn nur solche Elemente in die Fortbildungsschule aufgenommen werden, welche mit gutem Erfolg die Sekundarschule absolviert haben. Selbst in den grösseren Vereinen existieren Klassen von Fortbildungsschülern, von denen die Hälfte nur ein Jahr die Sekundarschule besucht und kein einziger den dritten Kurs absolviert hat. Mit Recht haben die Lehrer an solchen Schulen die Lehrmittel der Sekundarschule eingeführt, und bei der geringen Stundenzahl, die dem einzelnen Fache gewidmet werden kann, vermag sich der Lehrling in drei Jahren etwa diejenigen Kenntnisse anzueignen, über die er beim Eintritt in die Lehre hätte verfügen sollen. Dass unter solchen Verhältnissen der Zudrang zu den Lehrlingsprüfungen nicht gross sein kann, ist einleuchtend, und es lässt sich auch begreifen, dass ein Verein, der viele derartige Elemente als Mitglieder aufweist, mit Macht gegen die drohende weibliche Konkurrenz auftritt.

Die Lehrlingsprüfungen wurden in 12 Kreisen abgehalten. An denselben haben 183 Kandidaten teil genommen, von denen 170 diplomiert werden konnten. Die Forderungen, welche an die Examinanden gestellt werden, haben sich von Jahr zu Jahr gesteigert und dürften nun ihren Höhepunkt erreicht haben. Die neuerdings gemachte Beobachtung, dass die Banklehrlinge in der Regel die besten Leistungen aufweisen, erklärt sich aus dem Umstand, dass die Bankinstitute bei der Aufnahme ihrer Lehrlinge eine tüchtige Vorbildung verlangen. In der Zentralprüfungskommission kam die Frage zur Sprache, ob auch weibliche Kandidaten zu der Prüfung zuzulassen seien. Die Kommission hat unter der Voraussetzung, dass die relementarischen Bedingungen einer

zweijährigen Lehrzeit oder praktischer Betätigung in einem kaufmännischen Geschäfte erfüllt werden, die Frage in bejahendem Sinne begutachtet. Die Sektionen des Zentralvereins werden die endgültige Entscheidung treffen.

Die Subventionen des Bundes richten sich nach der finanziellen Lage und den Leistungen der Vereine. Die Unterstützungen, welche die Fortbildungsschulen von den Kantonen, den Gemeinden und dem Handelsstande erhalten, sind sehr verschieden. Die meisten Kantonsregierungen und Gemeinden leisten angemessene Beiträge. Dagegen gibt es immer noch Kantone und Gemeinden, welche jeden Beitrag versagen, und mehrere der letztern lassen sich nicht einmal dazu verstehen, die Schullokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Mithilfe der Kaufleute ist im allgemeinen sehr anerkennenswert. Vielorts leisten sie sehr bedeutende Jahresbeiträge, treten dem Verein als Passivmitglieder bei oder bezahlen für ihre Lehrlinge das Schulgeld. Die Vereinsmitglieder selbst suchen den Besuch der Kurse auch den Unbemittelten zu ermöglichen, indem sie ihnen Stipendien und Freiplätze gewähren und die Lehrmittel unentgeltlich verabreichen. Der Bund nimmt sich in erster Linie derjenigen Vereine an, die sonst von keiner Seite unterstützt werden und mit grossen ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Er hat sodann jene kleinen Vereine, denen schon bei ihrer Gründung fast unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen, weit kräftiger zu unterstützen, als die Sektionen in den grossen Städten, die über reichere Mittel verfügen. Es wäre deshalb zu bedauern, wenn der mit der Revision des Bundesbeschlusses vom Jahre 1901 im Zusammenhang stehende Vorschlag, in Zukunft alle Vereine in gleicher Weise zu behandeln und ihnen einen Drittel der Ausgaben für Unterrichtshonorare zu vergüten, Zustimmung finden würde. Eine derartige Neuerung würde eine Reihe von Vereinen empfindlich schädigen, andere in ihren Bestrebungen entmutigen und einige sogar zur Auflösung nötigen.

Die finanziellen Leistungen der einzelnen Vereine und des Bundes ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgaben	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand		Schülerzahl
			Fr.	Fr.	
Aarau	1744	3059	941	872	50
Baden	1780	3588	1074	890	55
Basel	13483	22313	6140	4719	238
Bellinzona	2011	4681	600	1408	101
Bern	10428	17824	5080	4690	240
Biel	3399	7955	2270	1700	155
Bulle	201	307	—	130	11
Burgdorf	2511	4154	906	1256	80
Chaux-de-Fonds	650	1553	481	325	45

	Unterrichts-	Gesamt-	Subvention	Bundes-	Schüler-	
	honorare	ausgaben	von Staat, Ge- meinde und Handelsstand	sub- vention		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	zahl	
Chiasso	756	1771	314	530	43	
Chur	1853	4073	1550	927	75	
Delsberg	610	1038	290	366	38	
Frauenfeld	1575	3317	783	788	46	
Freiburg	599	1799	200	450	45	
Grenchen	275	386	—	165	13	
Herisau	1669	2858	942	835	33	
Herzogenbuchsee	510	864	300	332	17	
Horgen	1296	2624	650	778	56	
Huttwyl	628	1856	631	314	27	
Langenthal	1604	2541	876	722	58	
Lausanne	1030	3423	275	618	52	
Lenzburg	913	1393	328	548	35	
Liestal	738	1305	285	443	37	
London	1663	3987	137	1248	93	
Lugano	1088	3785	200	708	134	
Luzern	8879	18685	5770	3996	250	
Montier	582	1345	300	436	35	
Neuenburg	1923	4695	—	1442	137	
Olten	696	1333	—	418	36	
Payerne	445	710	—	223	17	
Pruntrut	1203	3464	1876	602	89	
Rapperswil	386	863	185	193	20	
Romanshorn	793	2148	600	476	25	
Schaffhausen	3409	5244	1703	1705	204	
Schönenwerd	606	959	248	364	20	
Solothurn	2487	4237	1510	1368	93	
St. Gallen	9949	18849	6461	3482	198	
St. Immer	736	2309	250	479	77	
Thun	1635	3272	825	818	102	
Uster	386	1121	412	232	42	
Vivis	135	295	—	81	20	
Wattwil	624	1065	400	406	72	
Wädensweil	795	1689	360	477	39	
Winterthur	3924	7079	2895	1962	188	
Wil	346	1043	658	173	16	
Zofingen	2936	3857	953	1908	45	
Zug	727	1356	585	436	32	
Zürich	34204	53309	19150	13028	568	
Zentralkomite: Bibliothek der Sektionen	—	5700	—	5700	—	
Sekretariat	—	6277	—	6000	—	
Preisaufgaben	—	528	—	300	—	
Lehrlingsprüfungen	—	3927	—	2945	—	
Einmalige Spezialbeiträge an Vereine	—	—	—	450	—	
Total	130820	257813	70394	75862	4102	
2. Vereinzelte Vereine.						
Genf, Association des commis de Genève	1522	1730	—	762	210	
Lausanne, Société d. jeunes commerçants	1340	6370	1886	670	161	
Lichtensteig (Fortbildungsschule)	199	265	150	100	5	
Paris, Cercle commercial suisse	6515	14349	—	4886	135	
Total	9576	22714	2036	6418	511	
Total aller Vereine:	1897/98	140396	280527	72430	82280	4613
	1896/97	121457	253574	57222	64974	4118
	1895/96	100865	208574	50530	53045	3123

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.¹⁾

a. Obligatorischer Unterricht, I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Eine wesentliche Förderung dürfte das Schulturnen durch die im Jahre 1898 zum Abschluss gekommene Revision der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Altersjahr“ vom Jahr 1879 erfahren.

Der Berichterstattung der Kantone über den Turnunterricht in den Volksschulen und über die Heranbildung von Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichtes ist folgendes zu entnehmen:

Gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen wurden nicht erlassen; einzig in Chur wurde ein neuer Lehrplan für die Lehrerbildungsanstalt an der Kantonsschule aufgestellt. — Als besondere Massnahmen zur Förderung des Turnfaches sind anzugeben: Jahresprogramme, besondere Prüfungen und Inspektionen, Staatsbeiträge an die Erstellung von Turnplätzen und Turnhallen, an die Anschaffung von Geräten, an Lehrer-, Studenten- und Seminaristurnvereine, an die Teilnehmer von Turnlehrerbildungskursen etc. Dagegen sind die kantonalen Lehrerturnkurse gegenüber den beiden vorhergehenden Jahren zurückgegangen, einzig Thurgau veranstaltete nebeneinander drei solcher Kurse. Andere Kantone wollten mit solchen zuwarten, bis die neue Turnschule erschienen sei, und wieder andere hatten in den letzten Jahren sämtliche Lehrer, denen Turnunterricht zugemutet werden kann, in solche Kurse einberufen.

* * *

a. Den Tabellen über den Stand des Turnunterrichtes im Schuljahr 1897/98 lassen sich folgende Resultate entnehmen:

Von den 3928 Schulgemeinden (3871 im letzten Bericht), beziehungsweise Schulkreisen besitzen:

Genügende Turnplätze 2787 = 71% (71,3), ungenügende Turnplätze 591 = 15% (14,8), noch keinen Turnplatz 550 = 14% (13,9), alle vorgeschriebenen Geräte 1811 = 46% (44,8), nur einen Teil der Geräte 1316 = 33,5% (36), noch keine Geräte 801 = 20,5% (19,2), ein genügendes Turnlokal 462 = 11,8% (12,6), ein ungenügendes Turnlokal 231 = 5,9% (81,1), noch kein Turnlokal 3235 = 82,3% (81,3).

Es ist also in Beziehung auf die Turnplätze eine nennenswerte Änderung nicht eingetreten; bezüglich der Hilfsmittel hat sich die Zahl der Schulen mit allen vorgeschriebenen Geräten, aber auch die ohne Geräte etwas vermehrt. Was die Lokale anbetrifft, so zeigt sich die auffallende Erscheinung, dass genügend Lokale eingegangen sein müssen.

¹⁾ Vergleiche den Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1898. — Die in Klammern beige gesetzten Zahlen enthalten die Angaben des Vorjahres 1897.

Mit Ausnahme von Zürich, das nun mit 8 Schulen ohne Turnplatz figurirt gegenüber 1 Privatschule im Jahr 1897, und Thurgau, welches nun auch 1 Schule ohne Platz zeigt, sind es die gleichen Kantone wie im Vorjahr, in welchem alle Schulgemeinden Turnplätze besitzen, nämlich Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und Genf (2 Privatschulen ausgenommen).

In den Kantonen Schwyz, Baselland, Schaffhausen findet sich je 1 Schule ohne Turnplatz, Uri und Aargau haben deren 2 und Neuenburg weist deren 3 (Berggemeinden) auf.

Für die übrigen Kantone ergibt sich hinsichtlich der Schulen ohne Turnplatz folgende Reihenfolge:

1. Bern	3,8 ‰ (4,7 ‰)	6. Wallis	31,4 ‰ (12,3 ‰)
2. Luzern	16 " (18,4 ")	7. Graubünden	36,9 " (32 ")
3. St. Gallen	19,8 " (21,7 ")	8. Nidwalden	37,5 " (37,5 ")
4. Waadt	20 " (20,9 ")	9. Tessin	53,6 " (54 ")
5. Freiburg	30,3 " (37,8 ")		

Die Reihenfolge hat sich zu Ungunsten von Wallis, hingegen zu gunsten von Freiburg verschoben.

Alle Gemeinden haben die Turngeräte vollständig oder teilweise in den Kantonen Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau und Thurgau, Appenzell A.-Rh. zeigte im Vorjahr keine Schule ohne Geräte, diesmal sind es deren drei. Neuenburg hat nur zwei Gemeinden in den Bergen ohne Geräte.

Die übrigen Kantone zeigen in Bezug auf den Mangel an Hilfsmitteln für den Turnunterricht folgende Prozentsätze:

1. Zürich	1,7 ‰ (1,8 ‰)	7. St. Gallen	23,2 ‰ (27 ‰)
2. Genf	7,3 " (7,4 ")	8. Waadt	25 " (24,7 ")
3. Bern	11,5 " (12,7 ")	9. Nidwalden	50 " (37,5 ")
4. Schwyz	13,3 " (13,3 ")	10. Graubünden	51 " (47,6 ")
5. Luzern	16,6 " (39,9 ")	11. Tessin	71,5 " (71,5 ")
6. Freiburg	20,8 " (27,8 ")	12. Wallis	88,5 " (26,6 ")

Die grössten Fortschritte erreichten Freiburg und Luzern. Die grosse Differenz bei Nidwalden ergibt sich aus der Vermehrung von 2 Schulen, was bei der geringen Gesamtzahl der Schulen (16) die Prozente rasch in die Höhe trieb.

* * *

b. In 5539 Primarschulen wird Turnunterricht erteilt:

das ganze Jahr in	1972 Schulen = 35,6 ‰ (34,3 ‰)
nur einen Teil des Jahres in	3221 " = 58,1 " (58,6 ")
noch gar nicht in	346 " = 6,3 " (7,1 ")

In den Kantonen Obwalden, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Tessin, Wallis ist in allen Primarschulen der Turnunterricht eingeführt. Uri, Glarus,

Appenzell I.-Rh. und Thurgau haben je 1, Zürich und Solothurn je 2 Schulen ohne diesen Unterricht. Die übrigen Kantone mit 4 und mehr Schulen ohne Turnunterricht kommen in folgender Reihenfolge:

1. Bern	2,7 % (3,7 %)	6. Waadt	13,2 % (14,5 %)
2. Freiburg	3,9 " (3,9 ")	7. St. Gallen	19,5 " (19 ")
3. Neuenburg	4 " (4,3 ")	8. Luzern	23,4 " (24 ")
4. Genf	5,8 " (7,4 ")	9. Graubünden	24,8 " (21 ")
5. Schwyz	11,7 " (10,2 ")	10. Nidwalden	37,5 " (37,5 ")

Von den 5539 Schulen wird das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden per Jahr

innegehalten in	1949 Schulen = 35,2 %
noch nicht in	3590 " = 64,8 "

Die mit der Unterrichtszeit so spärlich bedachten Ergänzungs-, Repetir-, Fortbildungs-, Übungsschulen, die allerdings nicht in allen Kantonen bestehen, sowie die auch noch vorkommenden Halbtagsschulen vermehren die Zahl der nichtturnenden Knaben ganz bedeutend. Gar keinen Turnunterricht erhalten die Schüler dieser Kategorie in den Kantonen Zürich, Glarus und Graubünden, wogegen dieselben zum Turnunterricht beigezogen werden in Baselland und Appenzell A.-Rh. In Baselland ist in dieser Richtung ein schwacher Anfang gemacht worden; in St. Gallen erhalten 97 Repetirschüler das ganze Jahr, 566 nur einen Teil des Jahres und 1380 gar keinen Unterricht. In Luzern wurde an 20 Schulen mit 237 Repetir- und Winterhalbtagschülern das ganze Jahr, an 152 Schulen mit 1761 Schülern dieser Art nur während eines Teils des Jahres und an 13 Schulen mit 131 Schülern gar nicht geturnt. In Appenzell A.-Rh. wird an 10 Repetirschulen geturnt, an 5 nicht.

* * *

c. Von 472 höheren Volksschulen (8 mehr als 1897) haben

einen genügenden Turnplatz	436 = 92,4 %
einen ungenügenden Turnplatz	31 = 6,6 "
noch keinen Turnplatz	5 = 1 " (1,3 %)
die vorgeschriebenen Geräte vollständig	367 = 77,7 "
die vorgeschriebenen Geräte nur teilweise	98 = 20,8 " (24,7 ")
noch keine Geräte	7 = 1,5 " (1 ")
ein genügendes Turnlokal	221 = 46,8 "
ein ungenügendes Turnlokal	74 = 15,7 "
noch kein Lokal	177 = 37,5 " (37 ")
Turnunterricht das ganze Jahr	279 = 59 "
Turnunterricht nur einen Teil des Jahres	185 = 39,4 "
Turnunterricht noch nicht	8 = 1,6 " (1,7 ")
Das Minimum der jährlichen Stundenzahl erreichten	323 = 68,4 "
Das Minimum der jährlichen Stundenzahl erreichten nicht	149 = 31,6 " (30 ")

d. Die Gesamtzahl der Knaben im turnpflichtigen Alter beträgt (ohne Wallis) 159,612. Zieht man hievon die 1985 Dispensirten ab, so haben von den übrigbleibenden 157,627

Turnunterricht das ganze Jahr . . .	78364 = 49,7 % (47,4 %)
nur einen Teil des Jahres	71334 = 45,3 " (46,9 ")
noch keinen Turnunterricht	7929 = 5 " (5,7 ")

Die Zahl der Schüler, welche das ganze Jahr turnen, hat sich somit um 2,3 % vermehrt, die Zahl derjenigen, welche nur einen Teil des Jahres Turnunterricht bekommen, um 1,6 % und die Zahl der noch nicht turnenden Schüler um 0,7 % vermindert.

In 7 Kantonen, nämlich Uri, Obwalden, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. (2 Schüler ausgenommen) und Tessin haben alle Schüler Turnunterricht erhalten.

Bezüglich der nicht turnenden Knaben ergibt sich ohne Berücksichtigung der Dispensirten des weitern folgende Rangordnung:

1. Aargau	0,2 % (3,6 %)	10. Schwyz	7,2 % (4,1 %)
2. Neuenburg	0,5 " (0,7 ")	11. Waadt	7,7 " (8 ")
3. Solothurn	0,9 " (0 ")	12. Graubünden	10,1 " (8,8 ")
4. Freiburg	1,6 " (3,8 ")	13. Genf	10,6 " (8,4 ")
5. Bern	2 " (2,2 ")	14. Luzern	11,7 " (13,9 ")
6. Thurgau	2 " (3 ")	15. Nidwalden	12,1 " (12,5 ")
7. Appenzell A.-Rh.	2 " (3,1 ")	16. St. Gallen	21,4 " (20,2 ")
8. Zug	4,8 " (4 ")	17. Glarus	22,7 " (28,6 ")
9. Zürich	5,1 " (10,2 ")		

In 10 dieser Kantone ist eine kleine Besserung eingetreten, die stärkste in Aargau, Zürich, Luzern und Glarus, für die andern 7 Kantone ergibt sich ein Rückschritt, am bedeutendsten in Schwyz und Genf.

Im Berichtsjahre fanden zwei Turnlehrerbildungskurse, der eine für die deutsche, der andere für die französische Schweiz, statt, und zwar der erstere in Burgdorf vom 18. Juli bis 6. August, der 35 Teilnehmer zählte, der zweite mit 40 Teilnehmern in Freiburg, der vom 11. bis und mit dem 30. Juli dauerte.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht, III. Stufe, zeigt folgende Beteiligung:

	Schülerzahl	
	am Anfang	am Ende des Kurses
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XV. Kurs	864	784
b. Verband Winterthur, XVI. Kurs	512	468
c. Technikum Winterthur, V. Kurs	71	61
d. Verband Zürich-Oberland, VI. Kurs	246	215
Total Kanton Zürich	1693	1528
2. Kanton Bern, XI. Kurs	1493	1194
3. Luzern, Knabensekundarschule, X. Kurs	92	86
4. Luzern, Stadt, III. Kurs	151	121
5. Solothurn, Stadt, II. Kurs	49	43

	Schülerzahl	
	am Anfang	am Ende des Kurses
6. Derendingen, III. Kurs	45	30
7. Dornach, II. Kurs	29	23
8. Balsthal, I. Kurs	61	54
9. Schönenwerd, I. Kurs	50	48
10. Baselstadt, IX. Kurs	270	238
11. Baselland, III. Kurs	134	113
12. Kanton Schaffhausen, I. Kurs	250	218
13. Kanton St. Gallen, V. Kurs	354	261
14. Kanton Aargau, IV. Kurs	1332	1200
15. Freiburg, Stadt, I. Kurs	105	84
16. Davos, I. Kurs	26	25
Total 1898	6134	5266
„ 1897	4761	4118
Vermehrung	1373	1148

Was die durchschnittliche Unterrichtszeit anbetriift, so beträgt sie an den meisten Orten 50—80 Stunden. Die Erfahrung lehrt, dass bei weniger als 50 Stunden die Resultate kaum befriedigen, dass aber die Stundenzahl nach oben auch nicht zu stark vermehrt werden sollte. Wo dies dennoch geschieht, verzeigen die Kursberichte meist starken Abgang und eine ziemlich unregelmässige Frequenz.

Am Unterricht beteiligten sich, abgesehen von den Mitgliedern der leitenden Vorstände:

	Offiziere	Unteroffiziere Soldaten, Turnlehrer
	1. Kanton Zürich:	
a. Verband Zürich	15	64
b. Verband Winterthur	26	84
c. Technikum Winterthur	6	12
d. Zürich-Oberland	11	36
Total Kanton Zürich	58	196
2. Kanton Bern	81	85
3. Luzern, Knabensekundarschule	2	1
4. Luzern, Stadt	6	8
5. Solothurn, Stadt	1	4
6. Derendingen	1	4
7. Dornach	2	2
8. Balsthal	1	7
9. Schönenwerd	2	4
10. Baselstadt	10	13
11. Baselland	3	21
12. Kanton Schaffhausen	8	31
13. Kanton St. Gallen	6	45
14. Aargau	37	148
15. Freiburg, Stadt	6	17
16. Davos	6	6
Total 1898	230	592
„ 1897	158	486
Vermehrung	72	106

Die Beteiligung der Schüler hat sich gegenüber dem Vorjahr um zirka 29%, diejenige der Instruirenden um zirka 28% vermehrt.

Nachdem die Ansichten über die anzustrebenden Unterrichtsziele in den letzten Jahren sich immer mehr abklärten, auch in den Infanterierekrutenschulen beachtenswerte Erhebungen gemacht worden sind über diejenigen Rekruten, welche den militärischen Vorunterricht durchgemacht hatten, so schien der Moment gekommen, für den militärischen Vorunterricht III. Stufe ein verbindliches Unterrichtsprogramm aufzustellen.

Bei aller Freiheit, welche dieses Unterrichtsprogramm den Verbänden einräumt, sind nun doch für die Schiessübungen und den in elementaren Fächern zu behandelnden Stoff bestimmte Vorschriften aufgestellt, welche verhindern sollen, dass der Unterricht in falsche Bahnen einlenkt.

Die Inspektionsberichte über diejenigen Sektionen und Verbände, welche bereits im Sinne dieses Unterrichtsprogrammes gearbeitet hatten, sprechen sich fast ausnahmslos günstig über die erreichten Resultate aus.

c. Lehrerturnkurse, Turnunterricht, Lehrerseminarien.

Die Prüfung der Lehrerrekuten auf ihre Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes unterblieb, weil die Abhaltung von Turnkursen für solche, welche sich in diesem Fache als ungenügend vorbereitet erwiesen, sistirt worden war. Auch die Inspektion des Turnunterrichtes in den Lehrerbildungsanstalten wurde im Berichtsjahr ausgesetzt, hauptsächlich mit Rücksicht auf die schwebende Revision der „Turnschule“. Ein Turnkurs in der Dauer von sechs Tagen für die schweizerischen Seminarlehrer, welche den Turnunterricht erteilen, und andere Fachmänner, welche die Oberleitung allfällig bevorstehender kantonaler Lehrerturnkurse übernehmen könnten, ist für das Jahr 1899 angesetzt.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.¹⁾

Die im letzten Jahrbuch erwähnte Angelegenheit der Ausschmückung der Eingangshalle zum Bundesgerichtsgebäude in Lausanne mit Flachreliefs, die an Bildhauer Siber in Küsnacht-Zürich übertragen ist, wurde insofern gefördert, als der Künstler gegen Ende 1898 der schweizerischen Kunstkommission zwei Modelle in $\frac{1}{3}$ der Ausführungsgrösse unterbreitete, die einer Subkommission zur Prüfung zugewiesen wurden.

Ebenso hat Maler Hodler in Genf den bei ihm bestellten neuen Entwurf für Ausschmückung der grossen Waffenhalle des schweizerischen Landesmuseums²⁾ in Zürich im Laufe des Jahres 1898 der schweizerischen Kunstkommission vorgelegt. Diese

¹⁾ Vergl. Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1898.

²⁾ Bundesblatt 1898, Band I, 699.

liess ihn zunächst durch die Jury prüfen, welche die Arbeiten des Wettbewerbes beurteilt hatte; das bezügliche Gutachten lautete im allgemeinen empfehend, beantragte jedoch im einzelnen noch einige Abänderungen am Entwurfe. Als die Kunstkommission diesen Antrag zu dem ihrigen machte und beim Departement des Innern die Ausführung des Wandgemäldes nach dem Entwurf in Vorschlag brachte, erhob hiegegen die Landesmuseumskommission, unterstützt von der Stadtbehörde Zürichs, Einspruch und suchte darum nach, dass von der Ausführung der Wandgemälde nach dem Hodler'schen Entwurfe Umgang genommen werde. Maler Hodler wurde hierauf veranlasst, den angefochtenen Karton durch einen neuen zu ersetzen, der den Bemerkungen der Jury Rechnung trage. Die weitern Massnahmen in dieser Angelegenheit ziehen sich ins Jahr 1900 hinüber.

Gegen Ende des Jahres 1898 wurde von Maler Hans Sandreuter der erste Karton für die Aussenseite des Mittelbaues gegen den Hof des Landesmuseums vorgelegt und fand im allgemeinen die volle Billigung sowohl der Landesmuseumskommission als der Kunstkommission, so dass der Künstler ermächtigt wurde, unter Berücksichtigung einiger Aussetzungen von untergeordnetem Belange zur Ausführung des ersten der 8 Wandgemälde (die Gründung Berns darstellend) in Mosaik zu schreiten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 24. Mai 1898 wurde das Departement des Innern zur Ausschreibung und Durchführung des von der Kunstkommission in Vorschlag gebrachten Wettbewerbes zur bildhauerischen Ausschmückung (Aufstellung einer Gruppe der drei Eidgenossen auf dem Rütli) im Kuppelraume des im Bau begriffenen neuen Parlamentsgebäudes ermächtigt. Auf die erfolgte Ausschreibung liefen bis zum 1. Dezember 1898 von 38 Konkurrenten 42 Modelle ein, aus denen die Jury nach den Bestimmungen des Reglements¹⁾ fünf auswählte, deren Urheber zu einem engern Wettbewerb eingeladen wurden.²⁾

Folgende Beitragszusicherungen an die Kosten nationaler Denkmäler wurden im Laufe des Jahres durch den Bundesrat ausgesprochen:

1. An die Gemeinde Bauen für ein Denkmal zu Ehren des P. Alberich Zwyszig, des Komponisten des Liedes „Trittst im Morgenrot daher“ (30. August).

2. An die Errichtung eines Denkmals in Lugano zur Erinnerung an die Unabhängigkeitserklärung des Kantons Tessin (1798) Fr. 6000, zirka $\frac{1}{5}$ der Kosten (8. September).

3. An das Patriotendenkmal in Stäfa (Zürich) Fr. 6000 (8. September).

¹⁾ A. S. n. F. XVI. 45, 435.

²⁾ Vergl. Jury-Gutachten im Bundesblatt 1899, I, 158.

4. An den Kanton Neuenburg für die Erstellung des von ihm in Neuenburg aufgeführten Nationaldenkmals: Fr. 45,000 (20. September).

Dem schweizerischen Kunstverein wurde unterm 18. November 1898 für das Jahr 1899 wieder ein Beitrag von Fr. 12,000 zum Ankauf von Kunstwerken zugesprochen. Der Beitrag pro 1898 war je zur Hälfte an die Sektionen „Kunstgesellschaft in Luzern“ und „Société vaudoise des Beaux-Arts in Lausanne“ verteilt worden.

Der bedeutendste Vorgang des Berichtsjahres in Sachen der Kunstpflege war die V. nationale Kunstausstellung in der Kunsthalle in Basel vom 10. September bis 23. Oktober 1898. Sie wurde von 239 Künstlern mit zusammen 508 Kunstwerken (296 Ölgemälden, 84 Aquarellen, 34 Pastellen, 61 Zeichnungen und Radirungen und 33 Skulpturen) besichtigt. Auf Antrag der Kunstkommission kaufte der Bundesrat aus der Ausstellung 23 Gemälde, 7 Aquarelle, 4 Pastelle, 16 Radirungen und Zeichnungen und 5 Bildhauerwerke um die Gesamtsumme von Fr. 70,585. Die angekauften Werke wurden zum grössern Teil an die kantonalen Museen und Kunstsammlungen zur Aufbewahrung übergeben.

Von weitem Erwerbungen sind hervorzuheben: 12 Studien von Maler Koller in Zürich um die Summe von Fr. 20,000, ferner eine Reihe von Stücken aus den Nachlässen der Bildhauer Iguel in Genf und Metzger in Rom, sowie des Genfer Malers Alfred van Muyden für die Gesamtsumme von Fr. 4900.

Schliesslich sind noch die Schritte zu erwähnen, die zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1898¹⁾ über die Abänderung desjenigen vom 22. Dezember 1887 erfolgt sind. Die Abänderung lautet: „Er (der Bundesrat) kann auch tüchtigen Künstlern Unterstützungen zur Vollendung ihrer Studien an Kunststätten gewähren“. In Ausführung des neuen Beschlusses wurde unterm 31. Oktober 1898 ein „Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien“²⁾ erlassen. Darnach ist das Departement des Innern ermächtigt, aus dem Fonds für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst auf Antrag der schweizerischen Kunstkommission eine Summe bis zum Betrage von Fr. 12,000 jährlich zur Unterstützung von Studien zu verwenden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststätten und Sammlungen machen wollen. Die Unterstützung kann einem Künstler höchstens drei Jahre nacheinander gewährt werden. Sie kann in Bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich Fr. 3000 nicht übersteigen.

1) Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 2—3.

2) Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 3, u. A. S. n. F. XVI. 851.

Aus den Erträgen der Gottfried Keller-Stiftung sind auf Antrag der Verwaltungskommission eine Reihe von Gemälden, Studien und Skizzen, Glasgemälden erworben worden.

Im Museum Vela in Ligornetto, der Stiftung Spartaco Velas, sind im Laufe des Jahres 1898 die letzten Einrichtungsarbeiten und Aufstellungen der Kunstgegenstände vollendet und sodann die Kunstsammlung dem Zutritt des Publikums eröffnet worden.

IX. Schweizerisches Landesmuseum;

Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

Nachdem die Bauarbeiten beendet waren, ist das Landesmuseum in Zürich am 25. Juni 1898 eröffnet worden. Die Eröffnung hat unter zahlreicher Beteiligung nicht nur der eingeladenen Gäste, als auch des Volkes, einen sehr erhebenden Verlauf genommen und „die Anstalt hat sich zur Ehre Zürichs, das ihr das neue Haus geschenkt hat, und aller derjenigen, die an der Einrichtung und Ausstattung desselben mitgewirkt haben, als ein echter Schmuck des Schweizerlandes und als eine lebendige Quelle idealen Genusses und geistiger Anregung herausgestellt“.

Ausserordentlich wertvoll waren die Geschenke und Legate, welche dem Museum im Berichtsjahre zuflossen. Ihr Schätzwert steigt auf Fr. 105,000 an. Eine grosse Anzahl wertvoller Gegenstände von künstlerischer und historischer Bedeutung wurde sodann im Museum deponirt. Die Ankäufe aus dem ordentlichen Kredit brachten wertvollen Zuwachs für die Sammlungen. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Beziehung die Erwerbungen prähistorischer Altertümer aus dem Kanton Tessin, sowie verschiedener wertvoller Gegenstände für die Schatzkammer. Infolge eines Extrakredits von Fr. 8000 wurde es möglich, vier grosse Wandmalereien aus dem 15. Jahrhundert in der seither abgebrochenen St. Michaelskirche in Zug abnehmen und im Landesmuseum wieder aufstellen zu lassen, wodurch diese Kunstwerke nicht nur vor dem Untergange gerettet, sondern jenes selbst mit hervorragenden Schöpfungen eines Kunstzweiges bereichert wurde, der bis jetzt im Original noch nicht vertreten war. Die Ausgaben aus dem Jahreskredite betragen Fr. 63,029.

Als Beiträge an die Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler wurden nach programmgemässer Ausführung der Restaurationsarbeiten ausbezahlt:

- | | |
|---|----------|
| 1. An den Verein für Geschichte und Altertümer von Uri für Restauration der von ihm erworbenen Ruine Attinghausen | Fr. 4018 |
| 2. An den Kirchgemeinderat von Visp Beitrag an die Kosten der Restauration seines Kirchturmes | „ 3750 |
| 3. An das Pfarramt der Franziskanerkirche in Luzern für Restauration des Innern dieser Kirche | „ 8500 |

4. An die Stadtgemeinde Stein a. Rh. für Herstellung der Burgruine Hohenklingen	Fr. 5000
5. An den Regierungsrat des Kantons Aargau für Restauration der Chorfenster in der Kirche zu Königsfelden	„ 7900
6. An den Korporationsrat von Ursern für Herstellung des alten Turmes zu Hospenthal	„ 1788
7. An den Kunstverein von Biel und Umgebung für Restauration des Hauses Benz im Ring zu Biel	„ 2500
8. An den Bezirksrat Küsnacht für die Herstellung der Tellskapelle in der hohlen Gasse	„ 3000
9. An den Staatsrat des Kantons Tessin für Herstellung der Kirche St. Paul bei Arbedo	„ 2050
10. An den Staatsrat des Kantons Wallis für Herstellung der Kirche Notre-Dame auf Valeria	„ 4500
11. An den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler für graphische Aufnahmen alter Bau- und sonstiger Kunstdenkmäler (inbegriffen Fr. 3500 für Anschaffung eines Messbildapparates mit Zubehörden)	„ 10500
Zusammen	Fr. 53506

Diese Aufnahmen (Ziffer 11) erstreckten sich auf die Kirche St-Pierre de Clages (Wallis), die Ruine Pfeffingen (Baselland), das Deckengemälde im Chor zu Rümliang (Zürich), die Decke und das Wandgemälde im Hause Corragioni zu Luzern, das Amphitheater zu Vindonissa, die Burg Sargans (St. Gallen), den Dom zu Chur, das Frauenkloster Au bei Steinen, la Torre di Fiorentino, das Deckengemälde im Chor der Kirche zu Windisch, die St. Michaelskirche in Zug, Photographien aus dem Teufelshaus zu Sitten und photographische Platten vom Amphitheater in Windisch.

Für Ausgrabungen wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

1. An die historische und antiquarische Gesellschaft in Basel für Ausgrabung des römischen Theaters zu Basel-Augst	Fr. 1500
2. An die Gesellschaft Pro Aventico	„ 780
3. An die antiquarische Gesellschaft von Brugg und Umgebung für Ausgrabungen zu Vindonissa	„ 250
4. An den Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler	„ 2000
Zusammen	Fr. 4530

Für letztere Summe von Fr. 2000 hat die genannte Behörde Ausgrabungen vornehmen lassen oder Beiträge für solche ausgegeben: An die antiquarische Gesellschaft Brugg für Ausgrabungen bei Windisch Fr. 450; an die Gesellschaft Pro Petinesca Fr. 450; beim Kastell Irgenhansen, an die antiquarische Gesellschaft Zürich Fr. 300; Porte de l'Est bei Avenches, an Herrn J. Mayor Fr. 300; bei Poliez-Pittet, an Herrn A. Ogney Fr. 200; Villa in Unterlunkhofen, an Herrn Lehrer Meyer in Jonen Fr. 150; bei der Burg Stammheim, für Waldschaden Fr. 150.

Endlich gehört hierher der unter Mithilfe der Regierung des Kantons Aargau und der antiquarischen Gesellschaft in Brugg und Umgebung im April des Berichtsjahres vollzogene Ankauf der Stätte des römischen Amphitheaters Vindonissa bei Brugg, wofür im ganzen eine Summe von Fr. 22,397. 85 ausgegeben wurde. Hieran haben die Regierung des Kantons Aargau Fr. 5000 und

die antiquarische Gesellschaft von Brugg und Umgebung Fr. 2000 beigetragen. ¹⁾)

Unterstützungen an kantonale Altertumssammlungen wurden auf das empfehlende Gutachten der Landesmuseumskommission gewährt:

1. Dem Historischen Museum in Basel an den Ankauf zweier Glasgemälde aus der Sammlung Douglas in Köln 33 ¹ / ₃ % des Auktionspreises mit	Fr. 6568
2. Der Einwohnergemeinde Solothurn an den Ankauf eines Glasgemäldes aus der Sammlung Douglas in Köln 33 ¹ / ₃ % des Auktionspreises mit	„ 1710
3. Der Regierung des Kantons Freiburg an den Ankauf der Sammlung von Pfahlbaugeschäften, Münzen, Exlibris etc. des Abbé Gremaud 50% des Totalpreises mit	„ 2500
4. Dem historisch-antiquarischen Verein von Graubünden an den Ankauf zweier Glasgemälde aus dem 15. Jahrhundert 50% des Ankaufspreises mit	„ 500
5. Dem Verein für Altertümer von Uri für den Ankauf von 14 ernerischen Porträts aus den Familien von Roll und Püntener 50% des Ankaufspreises mit	„ 270
6. Dem Rittersaalverein Burgdorf für den Ankauf einiger bernischer Altertümer 50% des Ankaufspreises mit	„ 104
	<hr/> Fr. 11652

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft. ²⁾)

Was die geodätischen Arbeiten anbetrifft, so ist das Programm für 1897 beinahe vollständig und erfolgreich ausgeführt worden, und zwar sowohl in Bezug auf die Ermittlung der Lotabweichungen als der Bestimmung der Dichtigkeit und Schwere. In ersterer Richtung wurden den astronomischen Stationen in der Zentralschweiz das Briener Rothorn und Stanserhorn beigefügt, wo die Breite und das Azimut bestimmt wurden. Die geodätische Kommission hat speziell die Anlage eines neuen Triangulationsnetzes erster Ordnung quer durch die Berge der Ostschweiz mit Einmündung in den Meridian von Gäbris studirt, um das alte Netz zu vervollständigen und so eine genaue Verbindung der schweizerischen Triangulation mit derjenigen Italiens und Österreichs herzustellen. Das Programm für 1898 umfasste die Azimutbeobachtungen für die Punkte Hohenkasten, Drei Schwestern und Kummenberg, und in der Richtung der Schwerebeobachtungen wurden den zahlreichen schon vorhandenen Pendelstationen sechs weitere in der Zentralschweiz gelegene beigefügt.

¹⁾ Vergl. Bundesblatt 1898, II, 701.

²⁾ Siehe Bericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1898.

Das vom eidgenössischen topographischen Bureau ¹⁾ vorgelegte Programm für die Nivellementsarbeiten umfasst u. a. die Kontrolloperationen zwischen Brig und Berisal einerseits und Gondo und Isella anderseits, welche für den Bau des Simplontunnels von besonderem Interesse sind.

Von der Publikation der geodätischen Kommission „Das schweizerische Dreiecknetz“ ist der VII. Band, enthaltend „Relative Schwerebestimmungen“ von Ingenieur Dr. J. B. Messerschmidt erschienen.

Der vor zwei Jahren erneuerten Übereinkunft betreffend die internationale Assoziation für die Erdmessung sind 1898 Russland, Rumänien, Serbien, Österreich-Ungarn, Grossbritannien wieder beigetreten; einzig die argentinische Republik hat sich von der Assoziation zurückgezogen.

Während des Berichtsjahres ist keine neue Lieferung der „Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz“ zur Verendung gelangt. Dagegen ist Lieferung XXVIII (Text zur Gletscherkarte in 1 : 250,000 von Alph. Favre) fertig gedruckt. Für Lieferung XXIX (geologische Bibliographie der Schweiz) wird das Material gesammelt.

In Revision begriffen sind die Blätter VII und XVI der geologischen Karte in 1 : 100,000, deren erste Auflage vergriffen ist.

Eine Reihe von neuen Publikationen ist in Arbeit, über die in den folgenden Jahrgängen zu berichten sein wird. In den nächsten Jahren wird auch der abschliessende Bericht der schweizerischen Kohlenkommission zu erwarten sein, deren Arbeiten im Berichtsjahre erheblich gefördert worden sind.

Wie im letztjährigen Berichte angekündigt wurde, gelangte zu Anfang des Berichtsjahres die zweite Hälfte des Bandes XXXIII der Denkschriften, enthaltend die Abhandlung von Professor Dr. A. Balzer: „Studien am Untergrindelwaldgletscher über Glacialerosion, Längen- und Dickenveränderung in den Jahren 1892 bis 1897, mit 10 Lichtdrucktafeln und Plan des alten Gletscherbodens“, zur Ausgabe. Ferner wurde die Drucklegung einer Arbeit von Dr. M. Standfuss: „Experimentelle Zoologische Studien mit Lepidopteren“ (mit fünf Tafeln in Lichtdruck) vollendet. Die Abhandlung wird zusammen mit einer dormal im Drucke befindlichen Schrift von Dr. H. Christ („Monographie des genus *Elaphoglossum*“, 118 Seiten mit 79 Zeichnungen) als Band XXXVI. 1. Hälfte, zur Publikation gelangen. Überdies soll eine neue Auflage des Bandes XXXV der Denkschriften: „Das Schweizerbild“ von Herrn Dr. J. Nüesch, welcher Band so gut wie vergriffen ist, veranstaltet werden.

Zur Verwaltung des für 1898 zum erstenmal bewilligten Kredites von Fr. 1200 für eine Darstellung der Kryptogamenflora der

¹⁾ Siehe übrigens Bericht des schweizerischen Militärdepartements pro 1898.

Schweiz wurde von der naturforschenden Gesellschaft auf den Vorschlag ihres Zentralvorstandes eine besondere Kommission eingesetzt, welche, nachdem sie sich konstituiert hatte, zunächst an die Vorarbeiten für das Unternehmen ging. Diese bestehen nach ihrem Berichte in der Herausgabe monographischer Bearbeitungen einzelner schweizerischer Kryptogamengruppen, für die der Titel „Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz“ („Matériaux pour la Flore cryptogamique suisse“) gewählt wurde. Für das erste Heft derselben lag eine Arbeit von Professor Dr. Ed. Fischer „Entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen über Rostpilze, eine Vorarbeit zur monographischen Darstellung der schweizerischen Uredineen“, fertig vor und ist während des Berichtsjahres publiziert worden. Für das Jahr 1899 ist zur Veröffentlichung in Aussicht genommen eine umfangreiche Bearbeitung der schweizerischen Grünalgen aus der Feder von Professor Dr. Chodat in Genf.

Der am Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Professors Dr. Dohrn in Neapel zur Verfügung stehende Arbeitsplatz wurde im Jahre 1898 von fünf Schweizern benutzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaften.

Die „allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz“ hat im Jahre 1898 veröffentlicht: *a.* Vom Jahrbuch für schweizerische Geschichte den Band XXIII, *b.* Vom Anzeiger für schweizerische Geschichte den 29. Jahrgang; daneben gelangte in der Beilage „Inventare schweizerischer Archive“, 2. Teil, ein Teil des Inventars des St. Galler Stiftsarchivs zur Veröffentlichung. Von den „Quellen zur Schweizergeschichte“, für deren Publikation der Bundesbeitrag speziell bestimmt ist, gelangte infolge verschiedener Hindernisse kein Band zur Veröffentlichung; dagegen lagen beim Jahresschluss mehrere nebeneinander im Drucke. Endlich ist die Edition der Habsburgisch-Schweizerischen Urkunden, wofür die Gesellschaft seit vier Jahren einen Extrabeitrag von je Fr. 1000 bezog, unter der Redaktion von Prof. R. Thommen in Basel bis zur Drucklegung des 56. Bogens des ersten Bandes gediehen.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Die Gesellschaft veröffentlichte den 34. Jahrgang ihres Organs, der „Statistischen Zeitschrift“, der in acht Lieferungen versandt wurde und 756 Quartseiten nebst einer bedeutenden Zahl graphischer Darstellungen umfasst. Der Wert der Publikation wurde in den letzten Jahren mehr und mehr durch den Umstand erhöht, dass einzelne Kantonsregierungen, die noch keine statistischen Ämter besitzen, sich des Organs bedienen, um darin amtliche Arbeiten über ihre Gebietsteile zu veröffentlichen und solche auf diese Weise einem grösseren Leserkreis zur Kenntnis zu bringen.

Hand in Hand mit dem Wachsen des Materials der Zeitschrift ging eine Vermehrung der Druckkosten; die Gesellschaft wäre kaum im stande, dieselben ohne eine erkleckliche Subvention zu bewältigen.

Die Jahresversammlung der statistischen Gesellschaft im Vereine mit den amtlichen Statistikern der Schweiz fand bei zahlreicher Beteiligung am 7. und 8. November in Lausanne statt. An derselben nahmen, wie gewohnt, eine Reihe Delegirter der eidgenössischen und kantonalen Behörden teil, und es wurden als Hauptdiskussionstraktanden die Viehversicherungsfrage und die gegenseitigen Hilfsgesellschaften bei Todesfällen behandelt. Das bereits im Drucke erschienene, 258 Quartseiten zählende Protokoll dieser Verhandlungen legt den Beweis ab für den Ernst, mit welchem an diesen Zusammenkünften gearbeitet wird.

4. Verschiedenes.

Der Druck des „Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundart“ schritt im Berichtsjahre vom 50. bis zum 75. Bogen des IV. Bandes, also um 26 Bogen vor, von denen 20 als Heft 36 und 37 erschienen sind. Im wesentlichen für das Idiotikon ist durch einen Spezialkredit von Fr. 30,000 der Ankauf der Bibliothek des Dialektforschers Dr. Fritz Staub sel. und damit der weitere ruhige Gebrauch derselben durch die Redaktion des Werkes ermöglicht worden ¹⁾.

Die Zentralkommission der Bibliographie für schweizerische Landeskunde hat im Jahre 1898 folgende Hefte dieser Publikation veröffentlicht:

Fasc. IV 6 Fauna, 5. Heft: Reptilien und Amphibien, von Dr. H. Fischer-Sieglwart, in Zofingen.

Fasc. IV 6 Fauna, 9. Heft: Crustacea, von Dr. J. Heuscher; Bryozoa, von Dr. Th. Studer; Annelida, von Dr. K. Hescheler; Rotifera, von Dr. J. Heuscher; Turbellaria, von Dr. Marianne Plehn; Spongien und Hydroiden, von Dr. Th. Studer; Protozoa, von Dr. H. Blanc.

Fasc. V 8, Gesundheitswesen, 1. Heft, von Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes.

Fasc. V 9 c, Fischerei. Zusammengestellt vom eidgenössischen Oberforstinspektorat (J. Coaz).

Eine Reihe anderer Fascikel sind unter der Presse.

* * *

Der schweizerische Turnlehrerverein, der als Beitrag an die Kosten der Kurse für Mädcheturnlehrer und die Herausgabe der „Monatsblätter für das Schulturnen“ im Berichtsjahre zum erstenmal Fr. 1500 bezog, hat vom 3. bis 22. Oktober einen Kurs der bezeichneten Art in französischer Sprache in Montreux abgehalten.

¹⁾ Vergl. Jahrbuch des Unterrichtswesens 1898, Beilage I, pag. 3—4.

der durch die Turnlehrer U. Matthey-Gentil in Neuenburg und A. Michel in Lausanne geleitet und von 19 Teilnehmern, 10 Damen (sämtlich Lehrerinnen) und 9 Herren, besucht war. Die nicht sehr grosse Teilnehmerzahl ermöglichte ein gründliches und solides Durcharbeiten und Aneignen des Turnstoffes, und das Schlussturnen am 22. Oktober, das in Anwesenheit von Abgeordneten des Turnlehrervereins und des Dienstchefs des waadtländischen Erziehungsdepartements vor sich ging, förderte nach jeder Seite befriedigende Ergebnisse zu Tage. Für 1899 ist ein Kurs für Mädchenturnlehrer deutscher Sprache in Aussicht genommen. Die Monatsblätter für das Schulturnen erschienen in regelmässiger Weise (12 Nummern zu je 1 Bogen gr. 8^o).

Durch das eidgenössische statistische Bureau ist die Ausarbeitung der schweizerischen Armenstatistik im Berichtsjahr wesentlich gefördert worden.

Nachdem im Übernahmsjahr¹⁾ die Sichtung des Erhebungsmaterials stattgefunden hatte und die Ergebnisse für den Kanton Zürich ganz, für den Kanton Bern zum grössern Teil zusammengestellt werden konnten, ist im Jahr 1898 die Bearbeitung bis zum Kanton Appenzell vorgeschritten. In diesem Jahre wurden 612 Quartseiten der deutschen Ausgabe des Werkes gedruckt, und es konnten den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, und Baselland die von ihren Regierungen bestellten Separatabzüge geliefert werden. Die französische Ausgabe ist bis und mit Freiburg erstellt.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass die Erhebungsergebnisse der einzelnen Kantone vor der definitiven Drucklegung den Regierungen zur Einsichtnahme zugestellt werden.

Im Jahre 1898 ist vom Jahrbuch für das schweizerische Unterrichtswesen von Dr. A. Huber der neunte und zehnte Jahrgang (1895/96 und 1896/97) erschienen.

Von der rätoromanischen Chrestomathie des Dr. Decurtins ist die erste Lieferung der Fortsetzung gedruckt und die zweite druckbereit.

Vom „Repertorio di Giurisprudenza federale e cantonale“ von Dr. L. Colombi und Dr. St. Gabuzzi in Bellinzona ist während des Berichtsjahres der 18. Jahrgang mit dem programmgemässen Inhalt erschienen.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.²⁾

Dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1898 entnehmen wir folgende Angaben:

¹⁾ Vergl. Bundesblatt 1897, IV 746 und 1898 V 325.

²⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgen. Departements des Innern pro 1898.

Zu den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg ist eine neue in Lausanne gekommen, die vom Erziehungsdepartement des Kantons Waadt errichtet wurde und deren Sammlungen im Frühling des laufenden Jahres in einen eigens für sie bestimmten Raum im neuen Seminargebäude verlegt worden sind.

Die Schulausstellung in Zürich (Pestalozzianum) ist im Berichtsjahr aus ihren beschränkten Räumen im „Rüden“ in den „Wollenhof“ übergesiedelt, der, wenn auch weniger günstig gelegen und (wegen der Umgestaltung des ganzen Quartiers) nur noch für einige Jahre verfügbar, ihr dreimal grössere Räume bietet und erlaubt, ihre Sammlungen in deren ganzen Reichhaltigkeit auszulegen. Infolge der Übersiedlung war die Benutzung für das Publikum von Mitte August bis Anfang November unterbrochen. Immerhin weisen die Zahlen des Geschäftsverkehrs ein, frühern Jahren in den Hauptpunkten nicht weit zurückstehendes, in einzelnen Gebieten sie sogar noch übertreffendes Ergebnis auf.

Für die Schulausstellung in Bern ist zu bemerken, dass sie infolge der Mittel, die ihr jetzt zu Gebote stehen, namentlich der im Vorjahre bezogenen erweiterten Lokalien, einen unerwarteten Aufschwung genommen, sich einer sehr grossen Entwicklung erfreut.

Letzteres kann auch von derjenigen in Freiburg gesagt werden; besonders hat sich diese angelegen sein lassen, ihre Mustersammlungen für den Anschauungsunterricht und Schulmobilien so sehr wie möglich zu vervollständigen und besitzt nun die neuesten Erscheinungen auf diesen Gebieten. Nebstdem ist sie auch durch Geschenke in bedeutendem Masse bedacht worden.

Auch die Ausstellung in Neuenburg erfuhr eine namhafte Bereicherung an pädagogischen Werken verschiedener Fächer, die ihr teils durch Ankauf, teils als Geschenk zukamen. Bemerkenswert in Bezug auf die Verwaltung des Instituts ist der Beschluss der Verwaltungskommission, wonach die Ausstellung in Zukunft an zwei Wochentagen (Donnerstags und Samstags von 2—4 Uhr) unentgeltlichem Zutritt offen stehen soll.

Über den ökonomischen Stand und die Wirksamkeit der fünf Anstalten kann aus nachstehender Zusammenstellung ein Bild gezogen werden.

	Kan- tons- u. Ge- meinde- bel- träge	Ein- nahmen	Aus- gaben	Saldo	Inventar- wert	Umfang der Fach- samml. nach Stück.	Re- suche	Ausge- liehene Gegen- stände
	Fr.							
Zürich . .	9662	16224	17391	—1167	66871	45876	3346	2765
Bern . . .	6350	9845	11230	—1385	57130	46688	4156	10275
Freiburg .	3892	5905	5824	+ 81	39150	11683	2686	1267
Neuenburg	2100	4107	3476	+ 638	19045	8055	203	55
Lausanne .	1000	2000	2055	— 55	4000	—	—	--

Schliesslich sei noch bemerkt, dass das Departement des Innern, um einen sichern Anhaltspunkt für die Bemessung des Bundesbeitrages an die ältern vier Schulausstellungen zu bekommen, Staatsrat Gavard in Genf mit einer ausserordentlichen Inspektion derselben beauftragte.

XII. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

Unterm 13. Mai 1898 ist dem Bundesrate zu handen der Bundesversammlung eine vom 15. April datirte Eingabe von 19 Kantonsregierungen zugegangen, welcher ein Entwurf¹⁾ für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund“ beigegeben war. Der Gesetzesentwurf wich in verschiedenen sehr wichtigen Punkten wesentlich von den Bestimmungen des Entwurfes vom 4. Juli 1895²⁾ ab und wurde dem eidgenössischen Departement des Innern zur Vorprüfung zugewiesen. Im Laufe des Monats September 1898 lief noch eine Eingabe vom Zentralvorstande des schweizerischen Lehrervereins ein, welche sich mit der Aufstellung einer andern, vom bundesrätlichen Entwurf abweichenden Grundlage für die Berechnung der Bundessubvention beschäftigte.

Das eidgenössische Departement des Innern unterbreitete die durch die obigen Petitionen aufgeworfenen Fragen einer Expertenkommission zur Besprechung. Auf Grund dieser Konferenzen legte dann das Departement des Innern dem Bundesrat im Dezember 1898 einen abgeänderten Gesetzesentwurf vor.

XIII. Schulwandkarte der Schweiz.

Die im Jahre 1897 von der Jury verlangte Umarbeitung der Vorlage für die Terrainbemalung wurde im Juli 1898 fertiggestellt. Das Resultat war eine vollständig neue Arbeit, die von der Jury einstimmig gut geheissen und zur Reproduktion empfohlen wurde. Das Departement des Innern genehmigte die Anträge der Jury. Durch Proben wurde hierauf festgestellt, in welcher Weise eine treue Wiedergabe des Originals mittelst Lithographie zu erreichen sei, und hierauf die Reproduktion der Karte begonnen. Trotz möglicher Beschleunigung der Arbeit wird die Karte kaum vor 1901 zur Verteilung an die Schulen gelangen.

XIV. Berset-Müller-Stiftung.

Ein hochherziges Vermächtnis ist der Eidgenossenschaft anfangs des Jahres 1898 zugefallen, das die Bestimmung hat, die Schweiz mit einer wohlthätigen Anstalt zu bereichern.

¹⁾ Siehe Jahrbuch des Unterrichtswesens 1898, pag. 110 und 111.

²⁾ Vergl. Jahrbuch 1895 und 1896, pag. 169 und 170.

Durch Testament vom 2. März 1894 hat die am 5. Januar 1898 in Bern verstorbene Frau Witwe Marie Berset geb. Müller, von Cormerod (Freiburg), ihre bedeutende Verlassenschaft zu gleichen Teilen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Dresden (Königreich Sachsen) vermacht, um daraus so bald als möglich zwei Anstalten zu gründen, nämlich:

in der Schweiz, und zwar auf der Besizung der Testatorin, dem Melchenbühl bei Bern, ein Asyl für alte, ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen;

in Dresden eine Erziehungsanstalt für arme Mädchen.

In Bezug auf erstere Anstalt lauten die testamentarischen Bestimmungen folgendermassen:

1. In Anbetracht, dass die Besoldungen der Lehrer, Lehrerinnen u. s. w. nicht so festgestellt sind, dass es denselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich wäre, Ersparnisse zu machen, die ihnen eine sorgenfreie Zukunft, resp. ein sorgenfreies Alter sicherten, verfüge ich, dass die Anstalt ein Asyl für alte, ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen werden soll, gleichgültig, welcher christlichen Konfession sie angehören und ob sie Deutsche oder Schweizer sind, wenn sie nur während wenigstens 20 Jahren in der Schweiz tätig gewesen, resp. gewirkt haben, bei den Lehrers- und Erzieherswitwen natürlich deren Gatten.

2. Mein Wunsch ist, dass diese Anstalt den Namen Berset-Müller-Stiftung erhalte und trage.

3. Dieser Anstalt soll, gleich der erstern, ebenfalls die Eigenschaft einer selbständigen juristischen Persönlichkeit verschafft werden.

4. Was die Aufsicht über die Anstalt anbelangt, so ersuche ich den hohen Bundesrat, dieselbe übernehmen zu wollen, oder, falls dies nicht tunlich wäre, sie durch eine von ihm zu bezeichnende Behörde ausüben zu lassen; ihm soll auch die Wahl des jeweiligen Vorstehers der Anstalt und des Vermögensverwalters vorbehalten bleiben.

5. Die Anstalt soll, wie bereits oben bemerkt ist, auf meiner Melchenbühlbesizung eingerichtet werden, die sich ihrer gesunden und vorteilhaften Lage halber vorzüglich dazu eignet.

6. Personen unter 55 Jahren sollen nicht aufgenommen werden, ebenso keine eigentlich Kranke, sondern bloss für ihr Alter entsprechend rüstige Leute.

7. Jede eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein durch das Reglement festzustellendes Eintrittsgeld zu erlegen, das unter allen Umständen, selbst wenn diese Person früher oder später wieder austreten würde, der Anstalt verbleibt.

8. Die Aufstellung eines Reglementes für diese Anstalt, sowie alle übrigen zur Errichtung derselben notwendigen Anordnungen, überlasse ich zutrauensvoll dem hohen Bundesrate.

Über die Verlassenschaft wurde, entsprechend dem Gesuche der Stadt Dresden, ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen und als der Bericht über dessen Ergebnis eingelangt war, der ein reines Vermögen von Fr. 1,866,875. 44 konstatierte, erklärte der Bundesrat am 27. April die Annahme der Erbschaft und beauftragte den Testamentsvollstrecker und Massenverwalter im amtlichen Güterverzeichnis, nach Eingang der Annahmeerklärung der Stadt Dresden, soweit tunlich zur Liquidation der Erbschaftsmasse zu schreiten.

Aufgabe des Departements des Innern ist es nun, mit der Beförderung, welche die Umstände erlauben, zur Organisation und Einrichtung der oben bezeichneten Anstalt zu schreiten. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass über das Hauptgebäude des Melchenbühlgutes, in dem letztere errichtet werden soll, gemäss einem noch von der Erblasserin abgeschlossenen Pachtvertrag, einstweilen, d. h. bis 1. Mai 1900, ohne freiwilliges Entgegenkommen des Pächters nicht verfügt werden kann.

XV. Schweizerische Landesbibliothek.

Die Geschäfte der Verwaltung sind derart angewachsen, dass mehrere Hilfsarbeiter teils ständig, teils vorübergehend herbeigezogen werden mussten. Der Zuwachs der Bibliothek war im Berichtsjahre noch bedeutend grösser als in den vorhergehenden Jahren; ein beträchtlicher Teil desselben rührt von den zahlreichen und oft sehr wertvollen Geschenken her, die in erfreulicher Weise von allen Gegenden der Schweiz einlaufen. Über diesen Zuwachs und den Bestand der Bibliothek wird später ein ausführlicher Bericht nebst Donatorenliste veröffentlicht werden.

Die Ordnung und Katalogisierung der eingelaufenen Drucksachen machte befriedigende Fortschritte; dagegen war es nicht möglich, den Katalogdruck in wünschbarer Masse zu beschleunigen; indessen ist nun dafür gesorgt, dass der Druck in Zukunft ohne Unterbrechung gefördert werden kann.

Einen wichtigen Zuwachs sicherte der Landesbibliothek auch der Beschluss über den Ankauf der Bücher- und Blättersammlung des Dr. Fritz Staub sel., wohnhaft gewesen in Zürich.¹⁾ Obwohl ein erheblicher Teil derselben andern Anstalten zuzuweisen ist, erfährt doch die Landesbibliothek durch den ihr zukommenden die wertvollste Bereicherung seit der Zeit ihrer Gründung. Kommission und Bibliothekverwaltung hatten sich schon seit langer Zeit mit der Erwerbung dieser Sammlung beschäftigt. Nach dem Kaufabschluss wurde die Sichtung und Scheidung der einzelnen Bestände derselben der Landesbibliothek übertragen. Diese etwas schwierige und zeitraubende Arbeit war auf Jahresschluss noch nicht vollständig ausgeführt, so dass über deren Ergebnis erst im nächsten Jahre Bericht erstattet werden kann.

Durch den schon in mehreren Jahresberichten geschilderten Zuwachs sind die jetzigen Räume der Landesbibliothek im Hause Nr. 7 an der Christoffelgasse nun nach und nach so überfüllt worden, dass der auf Sommer 1899 in Aussicht genommene Bezug des neuen Bibliothekbaues dringend erwünscht ist.

An die Bürgerbibliothek in Luzern wurde für 1898, wie früher, ein Beitrag von Fr. 3500 ausgerichtet. Die Verhandlungen

¹⁾ Siehe auch „Schweizerdeutsches Idiotikon“, pag. 48.

betreffend Abtretung dieser Bibliothek an den Bund sind noch in der Schwebe.

Ferner wurde im Berichtsjahre auf das empfehlende Gutachten der Bibliothekkommission noch ein Beitrag von Fr. 2500 an den Staatsrat des Kantons Freiburg ausgerichtet zum Ankaufe der für die Geschichte der Westschweiz sehr wertvollen Bücher- und Dokumentensammlung des verstorbenen Abbé Gremaud von Freiburg.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1898.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Ende der 80er Jahre haben die Kantone der Westschweiz (Genf 1886, Waadt und Neuenburg 1889) insbesondere ihre Primarschulgesetzgebungen im Sinne eines entschiedenen Fortschrittes revidirt, 1891 ist Baselstadt und 1894 Bern gefolgt. Revisionen, die in andern Kantonen während dieser Zeit und nachher in Angriff genommen wurden, sind gescheitert oder im Sand verlaufen. Erst in den letzten Jahren ist es in der Ost- und Zentralschweiz gelungen, den da und dort etwas verfahrenen Revisionswagen wieder ins richtige Geleise zu bringen: so hat u. a. Appenzell I.-Rh. Ende 1896 seine Schulverordnung einer gründlichen Revision unterzogen und einen tatsächlichen Schulfortschritt zu stande gebracht. Aargau, Thurgau und Solothurn haben ihre Besoldungsgesetze für die Lehrerschaft revidirt, endlich hat der Kanton Luzern sein Erziehungsgesetz¹⁾ in fortschrittlichem Sinne ausgebaut, ebenso der Kanton Zug sein Schulgesetz.²⁾

Im Kanton Zürich ist nach jahrelangen Mühen der Entwurf für ein Volksschulgesetz an den Kantonsrat gelangt. Bis Ende des Berichtsjahres hat die betreffende kantonsrätliche Kommission das Gesetz durchberaten.

Die Beratung durch den Kantonsrat und die Annahme durch das Volk am 11. Juni 1899 wird im nächsten Jahrbuch eingehender zu besprechen sein.

Es ist hier der Ort, in möglichster Kürze auf die Hauptbestimmungen der beiden trefflichen Schulgesetze von Luzern und

¹⁾ Beilage I, pag. 4—32.

²⁾ Beilage I, pag. 32—47.

Zug einzutreten, die mit grosser Beharrlichkeit und Umsicht durchgekämpft worden sind.

1. Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898.

Die Schulorganisation für das Volksschulwesen ist folgende:

- a. obligatorische Anstalten: Primarschulen, Wiederholungsschulen, Rekrutenschulen;
- b. fakultative Anstalten: Sekundarschulen und spezielle Anstalten.

Für die wissenschaftliche Bildung bestehen: Mittelschulen, die Kantonsschule und die theologische Lehranstalt.

1. Die Primarschule: Sie umfasst sechs Klassen nach zurückgelegtem 7. Altersjahr¹⁾ (bis jetzt: 1. Klasse ein Sommerkurs, 2.—4. Klasse Jahreskurse, 5.—7. Klasse Winterkurse). Das Schuljahr beginnt am 1. Montag im Mai und zählt mindestens 40 Wochen mit 20—25 Unterrichtsstunden (ohne Religions-, Turn- und Gesangunterricht). Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden; ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen frühern Schulbeginn gestatten. Wo für schwachbevölkerte abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit mindestens 22 Schulwochen. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als sechs Jahreskursen einzurichten.

Der Arbeitsunterricht für die Mädchen ist von der 3. Klasse an obligatorisch und umfasst wöchentlich wenigstens drei Stunden. Die Haushaltungskunde ist obligatorisches Fach.

Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichtes vorfinden, diesen Unterricht auch für Mädchen als Freifach einzuführen; ebenso ist ihnen mit Bewilligung des Erziehungsrates erlaubt, die französische Sprache als fakultatives Fach erteilen zu lassen.

Die durchschnittliche Schülerzahl an einer Gesamtschule darf 70, an einer geteilten Schule per Abteilung 80 nicht übersteigen. — Allen Kindern, welche einen weiten, beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden. Die Kosten sind eventuell durch die Gemeinden zu tragen. An die bezüglichen Gemeindeausgaben werden durch den Staat Beiträge aus dem Alkoholzehntel verabreicht.

¹⁾ Den frühern Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai 6³/₄ Jahre alt ist.

Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 und mehr halbtägige unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus zu besuchen. — Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschliessen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, so geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde. Der Staat unterstützt solche Versorgungen aus dem Alkoholzehntel.

2. Die Wiederholungsschule: Zum Besuch derselben sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahr verpflichtet. Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 Halbtage. Die Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich 1—2 Halbtage die Arbeitsschule zu besuchen.

3. Die Rekrutenschule: Zum Besuche derselben ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Die Schule umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Während der dahierigen Schulzeit unterstehen die Rekruten der militärischen Disziplin.

* * *

Ausser den obligatorischen Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen bestehen noch fakultative Sekundarschulen mit 2—4 Kursen, ein Lehrerseminar mit 4 Jahreskursen im Anschluss an eine zweijährige Sekundarschulzeit. Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrerinnenberuf ein eigenes Lehrerinnenseminar ins Leben rufen. Der Erziehungsrat kann für im Amte stehende Lehrer auch Wiederholungskurse anordnen. Kurse für Arbeitslehrerinnen werden vom Erziehungsrat je nach Bedürfnis eingerichtet.

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtes besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Alljährlich werden in verschiedenen Teilen des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abgehalten.

Unter das Fortbildungsschulwesen fallen:

- a. die Kunstgewerbeschule mit Abteilungen für Zeichnen, dekorative Malerei, Glasmalerei, Modelliren und Skulptur, Schmiedearbeiten, Freikurse für Zeichnen und Modelliren;
- b. Zeichnungs- und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung, welche der Regierungsrat zu gründen und zu unterstützen ermächtigt ist.

Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder soll eine Anstalt errichtet werden (§ 31 des Armengesetzes).

Die Mittelschulen schliessen an die Primarschule an und haben mindestens vier Jahreskurse. Zur Zeit bestehen solche in Münster, Sursee und Willisau.

Die Kantonsschule in Luzern besteht aus einer humanistischen Abteilung (Gymnasium mit sechs und daran anschliessend das Lyzeum mit zwei Jahreskursen) und einer realistischen Abteilung für die gewerbliche, technische und merkantile Richtung. Die realistische Abteilung zerfällt in die untere Realschule mit 1—2 Jahreskursen, die obere Realschule mit einer technischen Abteilung mit vier Jahreskursen und einer merkantilen Abteilung mit drei Jahreskursen. In Verbindung mit der Realschule besteht auch eine Fortbildungsschule für technisches Zeichnen (für Handwerker).

Die theologische Lehranstalt mit drei Jahreskursen hat die der Idee des römisch-katholischen Priestertums entsprechende Heranbildung von Jünglingen zum geistlichen Stande zum Zweck.

* * *

Was die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft anbetrifft, so beziehen:

Der Primarlehrer nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von Fr. 180 und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung von Fr. 120 eine Besoldung von Fr. 900—1300 und die Primarlehrerin Fr. 700—1100; die Besoldung für die Führung einer Wiederholungsschule ist mit höchstens Fr. 200, einer Rekruten-vorschule mit höchstens Fr. 120 angesetzt. An die Lehrerbesoldung leistet jede Gemeinde ein Viertel, der Staat die übrigen drei Viertel.

Die Arbeitslehrerinnenbesoldung beträgt für jeden mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100. Die Staats- und Gemeindeleistung an die Besoldung ist wie bei den Primarlehrerbesoldungen geregelt.

Die Sekundarlehrerbesoldung beträgt Fr. 1300—1800 nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz, für Sekundarlehrerinnen Fr. 1100—1500, für Mittelschullehrer Fr. 1800—2500.

Die Anstellung der Lehrerschaft erfolgt entweder provisorisch auf ein Jahr oder definitiv auf vier Jahre.

Für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen ist der Eintritt in den luzernischen Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein obligatorisch; die übrigen Lehrer können beitreten; Staat und Gemeinde, bezw. Kreis zahlen zusammen an Prämien soviel wie der Lehrer selbst.

Als weitere Bestimmung des Gesetzes ist zu erwähnen, dass in die Schulpflegen für die Töchterschulen auch Frauen gewählt werden können (§ 141).

Im übrigen wird mit Bezug auf alle Details auf Beilage I verwiesen.

2. Das Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898.

Zu den obligatorischen Staatsschulen zählt das Gesetz die Primarschule und die Bürgerschule, zu den fakultativen die Fortbildungsschulen, die Sekundarschulen und Progymnasien, die Industrieschule und das Gymnasium.

Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuch der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Die obligatorische Primarschule hat sieben Jahreskurse mit 42 Wochen und 18—28 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Im siebenten Jahreskurs wird bloss am Vormittag Schule gehalten mit wöchentlich 21 Unterrichtsstunden. Aus besondern Gründen können Schüler vor absolvirtem 7. Schuljahr entlassen werden.

Die Maximalschülerzahl für eine Gesamtschule ist auf 50, für eine geteilte auf 60 festgesetzt. Sittlich verwahrloste Kinder sind in einer Rettungsanstalt unterzubringen.

In jeder Schulgemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten. Zum Eintritt sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Dauer der Bürgerschule erstreckt sich auf zwei Winterkurse und auf einen dreitägigen Wiederholungskurs in der Kaserne in Zug unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Die Winterkurse dauern von Anfang November bis Ende März je drei Stunden wöchentlich.

Daneben bestehen die gewerblichen Fortbildungsschulen und die an die sechsjährige Primarschule anschliessende Sekundarschule mit mindestens zwei Jahreskursen. Mit jeder Sekundarschule ist womöglich ein Untergymnasium zu verbinden.

Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Lehrers beträgt Fr. 1300, nebst freier Wohnung oder Entschädigung hiefür; einer weltlichen Lehrerin sollen wenigstens Fr. 1000 ausbezahlt werden, Sekundarlehrern Fr. 1800.

Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und an der Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens Fr. 150. Die Schulgemeinden können sich an diesen Einlagen mit jährlichen Zuschüssen zu Gunsten ihres Lehrpersonals beteiligen. Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich

bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktrittes vom Schuldienste ausbezahlt.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienst vor dem 60. Altersjahr und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bezw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.

An die Primarlehrerbesoldung zahlt der Staat $\frac{1}{3}$, an die Sekundarlehrerbesoldung $\frac{1}{2}$, überdies subventionirt er den Lehrerunterstützungsverein.

Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft.

Durch ein Gesetz über die Expropriation im Kanton St. Gallen vom 4. Juli 1898¹⁾ ist die Pflicht zur Abtretung, die Entschädigung, das Expropriationsverfahren, sodann der Vollzug der Abtretung des nähern festgestellt und damit insbesondere auch für Schulbauten eine notwendige Wegleitung gegeben.

Im Kanton Waadt ist ein Gesetz erlassen worden, das Bestimmungen aufstellt betreffend die Erhaltung von Monumenten und Kunstgegenständen von historischem oder künstlerischem Interesse.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Unterm 7. Mai 1898 ist gemäss § 60 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein Regulativ für die Austrittsprüfung von Primarschülern erlassen worden²⁾. Die Prüfung erstreckt sich über sämtliche obligatorischen Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Turnens, nach dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange. Auf Grund der durch den Schulinspektor und zwei von ihm bezeichnete Experten vorgenommenen Prüfung entscheidet die Erziehungsdirektion über die Entlassung.

Im Berichtsjahr meldeten sich zu den Austrittsprüfungen 99 Knaben und 168 Mädchen, zusammen also 267 Kinder (im Vorjahr 273). Gestützt auf das Prüfungsergebnis konnten 60 Knaben und 106 Mädchen aus der Schule entlassen werden.

Im Kanton Uri hat der Erziehungsrat anlässlich der Verabscheidung des Jahresberichtes des Schulinspektors die Schulräte dafür verantwortlich erklärt, dass die Schule (Halbtagschule) gemäss Schulorganisation am 1. Oktober begonnen und ohne Unterbruch bis 1. Mai fortgesetzt werde, und dass sich der Unterricht auf wenigstens 540 Stunden erstrecke.

Im fernern wurden die Schulräte eingeladen, dafür zu sorgen, dass beim Turnunterricht die gesetzlich vorgeschriebenen 40 Stunden,

¹⁾ Beilage I, pag. 47—51.

²⁾ Beilage I, pag. 83.

ebenso die für die Fortbildungsschulen ohnehin kurz bemessene Zeit genau eingehalten werden.

Am 3. Dezember 1897¹⁾ ist ein ausführlicher Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden erlassen worden, der für die verschiedenen Fächer und Klassen genau das Lehrziel festsetzt und hie und da wertvolle methodische Winke erteilt. Eine besondere Sorgfalt ist auch dem Fach der weiblichen Arbeiten und in der Fortbildungsschule auch der Haushaltungskunde zugewiesen.

An diesem Orte ist auch der Lehrplan (Lehrziel) der Mädchensekundarschule in Basel vom Jahre 1898²⁾ zu erwähnen, sodann das Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt vom Mai 1898³⁾, endlich das Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons Solothurn vom 14. Mai 1898⁴⁾, welche beiden letztern Turnprogramme, insbesondere die Turnspiele gebührend berücksichtigen.

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn hat am 25. Mai 1897 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regierungsrat soll untersuchen und Bericht erstatten, ob nicht das bisherige Schulinspektorat im Sinne der Einführung des Fachinspektorates einer Revision unterworfen werden soll.“

Das Erziehungsdepartement hat über diese Frage die Vernehmlassungen der Primarlehrer und Schulinspektoren eingezogen.

Veranlasst durch den vom Kantonsrate dem Regierungsrate erteilten Auftrag, über die Ersetzung der Antiqua als Anfangsschrift in den Primarschulen durch die Frakturschrift Bericht und Antrag einzubringen, wurde namentlich im Hinblick darauf, dass die Kantone Solothurn und Zürich die einzigen Kantone deutscher Zunge mit Antiquaschrift sind, grundsätzlich beschlossen, es sei die Antiquaschrift als Anfangsschrift in den Primarschulen wieder durch die Spitzschrift zu ersetzen.

Am 23. Dezember 1898 ist vom Erziehungsrat des Kantons Baselstadt eine Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel festgestellt und am 25. Januar 1899 vom Regierungsrat genehmigt worden.⁵⁾

Die Inspektorin hat als sachverständige Aufseherin und Leiterin der Kleinkinderanstalten unter anderm die Aufnahme der Kinder und die Zuteilung an die einzelnen Anstalten zu besorgen; sie ist Referentin und Aktuarin der betreffenden Kommission und hat das Rechnungswesen der staatlichen Kleinkinderanstalten und

¹⁾ Beilage I, pag. 60—74.

²⁾ Beilage I, pag. 74—78.

³⁾ Beilage I, pag. 74—82.

⁴⁾ Beilage I, pag. 71—74.

⁵⁾ Beilage I, pag. 83—84.

die damit in Verbindung stehenden Verwaltungsarbeiten zu besorgen. Ihr sind auch die privaten Kleinkinderanstalten unterstellt.

Die „Zeugnisordnung“ wurde, soweit es sich um die Zahl der zu erteilenden Zeugnisse handelt, mehrfachen Wünschen gemäss vom Erziehungsrat noch einmal in Beratung gezogen und beim Regierungsrate beantragt, auf seinen im letzten Jahr gefassten ablehnenden Entscheid zurückzukommen. Der Regierungsrat hat sich mit dem Wegfall des Februarzeugnisses einverstanden erklärt.

Es werden daher jetzt Zeugnisse erteilt an der Primarschule jährlich sieben (Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Mitte November, Ende Dezember, Ende Januar, Ende Schuljahr), an den mittlern Schulen jährlich fünf (Ende Mai, Mitte Juli, Ende September, Ende Dezember, Ende Schuljahr).

Eine den Erziehungsbehörden von Baselstadt zum Berichte überwiesene Petition, die die Mitwirkung von Frauen in den Schulbehörden der Mädchenschulen wünschte, wurde in dem Sinne begutachtet, dass eine Änderung des Schulgesetzes nicht wünschenswert erscheine, dass hingegen die Inspektoren anzuhalten seien, von dem Rechte Gebrauch zu machen, Frauenkomites als sachverständige Beiräte da beizuziehen, wo es durch die besonderen Verhältnisse des Mädchenunterrichtes als gerechtfertigt erscheine.

Die mit der Mädchensekundarschule Basel (4.—8. Schuljahr) verbundenen Kochkurse hatten im Berichtsjahr ihren ungestörten Fortgang. Es wurden wie vergangenes Jahr sechs Kurse mit je 24 Teilnehmerinnen durchgeführt. Als eine zweckmässige Neuerung wird die Aufstellung von Gaskochherden erwähnt, wodurch es möglich wird, die Schülerinnen in Behandlung der neuern wie der ältern Herde zu üben.

Alle Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Primarschule sind im Kanton Baselland abgewiesen worden. „Dem Wunsche der Erziehungsdirektion, die ausserkantonale Niederlassung von hierorts schulpflichtigen Kindern zu überwachen und Hand zu bieten, dem Unfug mit sogenannten Scheinniederlassungen wirksam entgegenzutreten, entsprachen die Behörden von Baselstadt in entgegenkommender Weise; es werden nunmehr in Basel für solche Kinder Niederlassungen als Schüler ausgestellt unter jeweiliger Anzeige des Kontrollbureaus an das Erziehungsdepartement.“

Die nämlichen Verhältnisse, wie sie soeben gezeichnet worden sind, bestehen auch im Kanton Schaffhausen.

Im Berichtsjahre hatte sich der Erziehungsrat neuerdings mit einzelnen Fällen zu beschäftigen, in denen in Ortschaften des Kantons Schaffhausen wohnende Eltern ihre Kinder dadurch der gesetzlichen Schulpflicht zu entziehen suchten, dass sie dieselben in die Schule einer benachbarten zürcherischen Gemeinde oder einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen, welche nicht acht volle Schuljahre, sondern nur sechs volle und drei teilweise Schuljahre

eingeführt hat, schicken wollten. Der Erziehungsrat hat nach wie vor an dem Grundsatz festgehalten, dass Kinder, deren Eltern in einer Ortschaft des Kantons Schaffhausen niedergelassen sind, auch hier ihrer Schulpflicht nachzukommen haben und dass eine Umgehung des Schulgesetzes nicht geduldet werden dürfe.

Mit Bezug auf die Orthographiefrage ist im Kanton Schaffhausen die Sachlage nun so, dass in allen Elementarschulen und den meisten Realschulen die schweizerische Rechtschreibung gelehrt wird, während das Gymnasium sich der preussischen Rechtschreibung (Duden) angeschlossen hat.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurde eine neue Schulgesetzvorlage auf Grund der Landsgemeindevorlage von 1894 vorbereitet und endgültig formulirt.

Der Kantonsrat hat § 8, Alinea 1 der Schulverordnung dahin interpretirt, es seien die Gemeinden ermächtigt, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achttes Alltagschuljahr zu ersetzen.

Ähnlich den in den Kantonen Baselland und Schaffhausen erwähnten Versuchen von Schülern in Grenzgemeinden, der Schulpflicht ihres Niederlassungskantons teilweise zu entgehen, ist auch ein solcher für den Kanton St. Gallen zu erwähnen. Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements über das Jahr 1898 sagt darüber folgendes:

Ein Ergänzungsschüler einer Grenzgemeinde, der das 15. Altersjahr erfüllt hatte, wollte sich dem weitern Schulbesuch entziehen. Er arbeitete während der Woche in einer zürcherischen Nachbargemeinde; am Sonntag aber war er zu Hause im Kanton St. Gallen, woselbst er auch seine Heimatschriften nicht weggenommen hatte. Die Erziehungskommission entschied, dass, so lange nicht ein förmlicher Wohnsitzwechsel stattgefunden habe, der Schüler am bisherigen Orte schulpflichtig sei.

Die schon im letzten Jahrbuch¹⁾ erwähnte wichtige Neuerung der Ersetzung der Ergänzungsschule im Kanton St. Gallen durch eine erweiterte Alltagschule machte auch im Berichtsjahre wesentliche Fortschritte, indem sich den im letzten Jahrbuch genannten Gemeinden (Rorschach, Grub, Vättis, Ragaz, Wil und St. Gallen) anschlossen: Straubenzell, katholisch Rapperswil, evangelisch Rapperswil-Jona, Quarten und evangelisch Tablat und Gähwil (letzte Gemeinde 1899).

Im Berichtsjahre hat sich die Zahl der Halbtagschulen um zwei und diejenige der vollen Jahrschulen um sechs vermehrt. Es bestanden in den 207 Primarschulgemeinden 564 Primarschulen, nämlich: 47 Halbjahrschulen, 55 Dreivierteljahrschulen, 10 geteilte Jahrschulen, 48 Halbtagsjahrschulen, 69 teilweise Jahrschulen und 335 volle Jahrschulen.

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 118—120.

Die Zahl der Ergänzungsschulen, auf deren sukzessive Ersetzung oben hingewiesen worden, ist im Abnehmen.

Die durchschnittliche Primarschülerzahl per Lehrer im Kanton Waadt beträgt zur Zeit 40 per Lehrstelle.

Gemäss Art. 79 des Gesetzes vom 9. Mai 1889 betreffend das Primarschulwesen sind die Gemeindebehörden befugt, die Befreiung von der Primarschulpflicht für das Alter von 15 oder 16 Jahren auszusprechen. Diese Bestimmung ist mit 1890 in Kraft getreten. Bis zum Jahr 1898 ergibt sich folgendes Bild über die Inanspruchnahme der erwähnten gesetzlichen Bestimmung.

	Zahl der Gemeinden mit Aufhören der Primarschulpflicht für Schüler im Alter		Zahl der Gemeinden mit Aufhören der Primarschulpflicht für Schüler im Alter		
	von 15 Jahren	von 16 Jahren	von 15 Jahren	von 16 Jahren	
1890	169	219	1895	69	319
1891	217	171	1896	63	325
1892	219	169	1897	60	328
1893	167	221	1898	55	333
1894	91	297			

Die Zahl der Gemeinden, welche die Primarschulpflicht mit 15 Jahren aufhören liessen, war also 1892 am grössten. Sie umfasste 28,000 Schüler (70% der Gesamtschülerzahl), die übrigen 169 Gemeinden umfassten 12,000 Schüler (30%). Der Erziehungsbericht pro 1898 sagt:

„Il est à regretter que dans les communes rurales on ait profité de la possibilité de libérer à 15 ans pour décharger les classes et éviter un doublement et surtout pour bénéficier une année plus tôt du travail des enfants; mais par contre, on n'a rien fait pour compenser cette année perdue; il n'a été tenu aucun compte des vues qui avaient présidé à l'établissement de ce système. Aussi durant quelques années, le niveau de l'instruction a-t-il baissé.“

Die Gemeindebehörden haben das eingesehen und so ist denn das Verhältnis nach und nach bis im Jahre 1898 wieder ein günstigeres geworden.

Durch den Grossen Rat des Kantons Waadt ist dem Staatsrat die Frage zum Studium überwiesen worden, „s'il n'y aurait pas avantage à faire suivre deux heures de classe par jour, du 1^{er} juin au 1^{er} novembre (les vacances pendant les grands travaux réservés), aux enfants de 12 ans des écoles primaires du canton“. Der Staatsrat hat sich bereit erklärt, diese Anregung anlässlich der Revision des Gesetzes betreffend das Primarschulwesen vom 9. Mai 1889 in Berücksichtigung zu ziehen.

Im fernern hat der Grosse Rat den Staatsrat eingeladen. „à nommer six adjoints au lieu de trois pour visiter les écoles primaires“.

Der Staatsrat hat sich bereit erklärt, das bezügliche Gesetz vom 21. November 1892 betreffend die Organisation des Staatsrates in diesem Sinne zu modifizieren und einen bezüglichen Entwurf vorzulegen. Das ist seither geschehen und damit ist die Zahl der waadtländischen Primarschulinspektoren verdoppelt worden.

Für dieses Jahr ist für den Kanton Wallis insbesondere zu erwähnen, dass die von der Lehrerschaft angeregte Herausgabe eines amtlichen Schulblattes für den deutschen Teil des Kantons Wallis verwirklicht werden soll¹⁾. Dasselbe soll monatlich zum Abonnementspreis von Fr. 1. 50 per Jahr erscheinen.

Die „écoles secondaires rurales“ im Kanton Genf haben in ihrem Lehrplan auch besondern Unterricht im Gemüsebau, Obstbau, Weinbau, Ackerbau und Tierzucht (zootechnie) eingeführt; den Mädchen wird Unterricht im Zuschneiden, Kleidermachen (confection) und Flickern erteilt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1892/93	469820	1895/96	470677
1893/94	471723	1896/97	479254
1894/95	469110	1897/98	484442

Über das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen in den einzelnen Kantonen und in der ganzen Schweiz orientirt folgende Zusammenstellung:

Kantone	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen	Total
Zürich	815	26	27	868
Bern	2024	69	67	2160
Luzern	270	34	38	342
Uri	30	15	13	58
Schwyz	76	38	35	149
Obwalden	15	15	14	44
Nidwalden	30	6	7	43
Glarus	90	—	—	90
Zug	25	26	26	77
Freiburg	248	122	112	482
Solothurn	250	13	17	280
Baselstadt	10	72	68	150
Baselland	157	8	7	172
Schaffhausen	97	21	23	141
Appenzell A.-Rh.	119	1	—	120
Appenzell I.-Rh.	20	9	5	34
St. Gallen	481	44	51	576
Graubünden	465	11	11	487
Aargau	534	28	29	591
Thurgau	298	—	—	298
Tessin	226	158	158	542
Waadt	842	92	98	1032
Wallis	194	176	177	547
Neuenburg	236	76	77	389
Genf	101	89	99	289
1897/98	7653	1149	1159	9961

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 92.

b. Absenzen.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern pro 1898 sagt über das Absenzenwesen folgendes:

„Die Bestrafung der Schulversäumnisse im Kanton Bern lässt immer noch viel zu wünschen übrig; die bezüglichen Bestimmungen des Schulgesetzes sind doch klar genug. Es freut uns, konstatieren zu können, dass Schulkommissionen die Art und Weise der Ahndung der Schulversäumnisse kontrollieren und sich an die Erziehungsdirektion wenden, wenn Unregelmässigkeiten vorkommen.

Es sind in der letzten Zeit aus dem Jura ziemlich viele Begnadigungsgesuche von wegen Schulversäumnissen bestraften Eltern eingelangt, aus welchen der Schluss gezogen werden kann, dass arme Familien nicht einer genügenden Unterstützung teilhaftig sind. Es handelt sich um mittellose Familienväter und Mütter, welche ihre Kinder der Schule entziehen, um sie in der Haushaltung zu verwenden oder damit sie durch irgend welche Beschäftigung etwas verdienen. Wenn dann der betreffende Vater zu einer hohen Geldstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, so kommt er um Begnadigung ein. Es ist schwer, unter solchen Umständen die Begnadigung nicht auszusprechen, um so mehr, als die Vollziehung des Urteils die Not der Familie nur noch erhöhen würde. Damit wird aber die Schulpflicht der Kinder aus unbemittelten Familien sehr beeinträchtigt und ihre Schulbildung geschädigt. Die Lehrerschaft sollte solchen Fällen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen. Diese hinwiederum haben die Pflicht, laut dem Armengesetz, dafür zu sorgen, dass armengenössige Kinder die Schule regelmässig besuchen können; wenn es sich um Kinder aus andern Kantonen handelt, so muss die Gemeindebehörde dafür sorgen, dass vom Heimatkanton Hülfe geleistet werde, oder die Familie abschieben.“

In den neuen Schulgesetzen der Kantone Luzern und Zug ist den Absenzenbestimmungen besondere Sorgfalt zugewendet worden und es ist in denselben die ernste Tendenz unverkennbar, den Auswüchsen im Absenzenwesen mit aller Energie entgegenzutreten.

Im Geschäftsbericht über das Erziehungswesen des Kantons Solothurn finden sich folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse betreffend das Absenzenwesen:

1. Die Erscheinung, dass in verschiedenen Schulen die Zahl der unbegründeten Absenzen auffällig ungleich ist, lässt vermuten, dass die Absenzen nicht gleich beurteilt werden, indem der eine Lehrer als unbegründet ansieht, was der andere als entschuldigt einträgt.

2. Obschon anerkannt werden muss, dass im allgemeinen eine Verminderung der Absenzen eingetreten ist, steht es dagegen im einzelnen da und dort noch schlimm, und in solchen Schulen sollte der Ortsinspektor an der Hand der Absenzenkontrolle den Übelstand von Schüler zu Schüler aufdecken und in Behandlung nehmen.

Der Bericht von Baselland meldet, dass der Vollzug des Gesetzes betreffend die Schulversäumnisse vom 15. März 1897, soweit die einzelnen Organe pünktlich vorgingen, zu keinen Schwierigkeiten geführt habe.

Die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. hat unterm 29. Juli 1898 in einem Kreisschreiben an die Schulkommis-

sionen und Lehrer¹⁾ Veranlassung genommen, unter anderm insbesondere auf das ungleiche Verfahren in der Taxation der unentschuldigten Absenzen, je nachdem die Absenzenordnung sinnentsprechend durchgeführt oder lax gehandhabt werde, hinzuweisen. Die Landesschulkommission verlangte daher, dass man sich in Zukunft genau an die aufgestellten Vorschriften betreffend das Absenzenwesen halte.

Im Kanton St. Gallen sind die Absenzenbestimmungen der Schulordnung (Art. 150 und 151 im Sinne einer Verschärfung des Vorgehens gegen die unentschuldigten Absenzen revidirt worden.²⁾

Aargau: Nachdem der Erziehungsrat Kenntnis erhalten, dass einzelne Schulpflegen die missbräuchliche Gepflogenheit haben, monatlich jedem Schulkind eine Absenz, ob es deren viele oder wenige verschuldet habe, straflos zu erklären, hat er sich veranlasst gesehen, auf das Ungehörige dieser Praxis aufmerksam zu machen und den genauen Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung wieder in Erinnerung zu rufen.³⁾

„Nach den Inspektoratsberichten im Aargau wurden die Absenzen von der überwiegenden Mehrzahl der Schulpflegen vorschriftsgemäss, von einigen „etwas milde“, „weitherzig“, von andern „langsam“ und von fünf mehr oder weniger „lässig“ abgewandelt.“ In einem Kreisschreiben vom 27. Juni 1898⁴⁾ hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau die Schulaufsichtsorgane anlässlich mehrerer Spezialfälle angewiesen, dafür zu sorgen, dass wegen kirchlichen Missionen und Missionspredigten der Schulunterricht nicht gestört werde und dass bezügliche Absenzen bestraft werden.

Im Kanton Wallis ist der Staatsrat durch den Grossen Rat eingeladen worden, gegen diejenigen Gemeinden, welche die Schulbussen (wegen Absenzen) nicht einziehen, mit aller Strenge vorzugehen. Demzufolge hat die Erziehungsdirektion in einem besondern Kreisschreiben vom 24. März 1898 den Schulbehörden die bezüglichen Bestimmungen wieder in Erinnerung gebracht.⁵⁾

So sehr man sich bei statistischen Angaben über die Absenzenverhältnisse immer vor Augen halten muss, dass sie nur unter Anwendung grösster Vorsicht vergleichbar sind — hiefür sprechen auch die obigen Zitate aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdepartements — so soll hier doch nicht unterlassen werden, die Angaben folgen zu lassen, die aus den Jahresberichten zusammengetragen werden konnten.

1) Beilage I, pag. 88—89.

2) Beilage I, pag. 84—85.

3) Beilage I, pag. 90.

4) Beilage I, pag. 90.

5) Beilage I, pag. 93.

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	9,5	0,7	10,2
Bern	11,0	5,0	16,0
Luzern	6,4	1,2	7,6
Uri	5,5	0,5	6,0
Schwyz	7,2	1,8	9,0
Obwalden	8,8	0,8	9,1
Nidwalden	7,2	0,5	7,7
Glarus	6,2	1,4	7,6
Zug	9,6	0,4	10,0
Freiburg	13,5	0,9	14,4
Solothurn	7,5	2,6	10,1
Baselstadt	20,8	0,9	21,7
Baselland	6,8	7,8	14,6
Schaffhausen	8,8	2,1	10,4
Appenzell A.-Rh.	5,6	1,1	6,7
Appenzell I.-Rh.	7,4	1,0	8,4
St. Gallen	9,0	0,8	9,8
Graubünden	10,0	0,4	10,4
Aargau	9,1	1,3	10,4
Thurgau	8,4	1,5	9,9
Tessin	9,5	1,5	11,0
Waadt	13,9	0,4	14,3
Wallis	4,9	1,0	5,9
Neuenburg	7,8	0,8	8,7
Genf	18,0	5,1	23,1

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Die Schulsynode des Kantons Bern stellte den Antrag, es möchte die Bestimmung des Dekretes über den abteilungsweisen Unterricht, die die Besoldung der Lehrer normirt, abgeändert werden. Ein bezüglicher Entwurf ist durch den Regierungsrat an den Grossen Rat weiter geleitet worden und wird im nächsten Jahrbuch zu erwähnen sein.

Das Projekt für die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der Lehrerschaft des Kantons liegt noch bei Prof. Dr. Kinkelin in Basel zur Prüfung und Begutachtung.

Betreffend die Anstellungsverhältnisse und die ökonomische Stellung der Volksschullehrerschaft in den Kantonen Luzern und Zug sind die Bemerkungen auf Seite 78 und 80 vorstehend zu vergleichen.

Infolge einer Petition der solothurnischen Lehrerschaft an den Kantonsrat betreffend finanzielle Besserstellung der Lehrer arbeiteten die Erziehungsbehörden einen Gesetzesentwurf betreffend Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und -Lehrerinnen aus. In der Volksabstimmung vom 23. April 1899 ist das Gesetz angenommen worden und wird im Jahrbuch pro 1899 besprochen werden.

sionen und Lehrer¹⁾ Veranlassung genommen, unter anderm insbesondere auf das ungleiche Verfahren in der Taxation der unentschuldigten Absenzen, je nachdem die Absenzenordnung sinnentsprechend durchgeführt oder lax gehandhabt werde, hinzuweisen. Die Landesschulkommission verlangte daher, dass man sich in Zukunft genau an die aufgestellten Vorschriften betreffend das Absenzenwesen halte.

Im Kanton St. Gallen sind die Absenzenbestimmungen der Schulordnung (Art. 150 und 151 im Sinne einer Verschärfung des Vorgehens gegen die unentschuldigten Absenzen revidirt worden.²⁾

Aargau: Nachdem der Erziehungsrat Kenntnis erhalten, dass einzelne Schulpflegen die missbräuchliche Gepflogenheit haben, monatlich jedem Schulkind eine Absenz, ob es deren viele oder wenige verschuldet habe, straflos zu erklären, hat er sich veranlasst gesehen, auf das Ungehörige dieser Praxis aufmerksam zu machen und den genauen Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung wieder in Erinnerung zu rufen.³⁾

„Nach den Inspektoratsberichten im Aargau wurden die Absenzen von der überwiegenden Mehrzahl der Schulpflegen vorschriftsgemäss, von einigen „etwas milde“, „weitherzig“, von andern „langsam“ und von fünf mehr oder weniger „lässig“ abgewandelt.“ In einem Kreisschreiben vom 27. Juni 1898⁴⁾ hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau die Schulaufsichtsorgane anlässlich mehrerer Spezialfälle angewiesen, dafür zu sorgen, dass wegen kirchlichen Missionen und Missionspredigten der Schulunterricht nicht gestört werde und dass bezügliche Absenzen bestraft werden.

Im Kanton Wallis ist der Staatsrat durch den Grossen Rat eingeladen worden, gegen diejenigen Gemeinden, welche die Schulbussen (wegen Absenzen) nicht einziehen, mit aller Strenge vorzugehen. Demzufolge hat die Erziehungsdirektion in einem besondern Kreisschreiben vom 24. März 1898 den Schulbehörden die bezüglichen Bestimmungen wieder in Erinnerung gebracht.⁵⁾

So sehr man sich bei statistischen Angaben über die Absenzenverhältnisse immer vor Augen halten muss, dass sie nur unter Anwendung grösster Vorsicht vergleichbar sind — hiefür sprechen auch die obigen Zitate aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdepartements — so soll hier doch nicht unterlassen werden, die Angaben folgen zu lassen, die aus den Jahresberichten zusammengetragen werden konnten.

1) Beilage I, pag. 88—89.

2) Beilage I, pag. 84—85.

3) Beilage I, pag. 90.

4) Beilage I, pag. 90.

5) Beilage I, pag. 93.

vom Staatsrat des Kantons Waadt unterm 16. November 1898 beschlossen worden, die Angehörigen des Lehrerstandes nach bestandener Rekrutenschule von jeglichem weitem Militärdienst zu befreien.

Was den Militärdienst der Lehrer im Kanton Wallis anbelangt, so hielt der Staatsrat im Gegensatz zu demjenigen des Kantons Waadt dafür, dass es nicht wohl angehe, die Lehrer davon zu befreien. Das wäre gleichbedeutend mit einer Auflösung (désorganisation) der Offizierscadres im Kanton.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg hat am 15. Juli 1898¹⁾ das Reglement betreffend die Primarlehrerprüfungen in dem Sinne abgeändert, dass von den Kandidatinnen für Kleinkinderschulen in der Prüfung verlangt wird, dass sie sich im Froebel'schen Material auskennen und dasselbe den Kindern gegenüber in einer Lehrübung praktisch zu verwerten wissen. Sodann sind durch einen weitem Erlass vom 3. August 1898 die Bestimmungen betreffend die schriftlichen Prüfungen und das Zeichnen für Primarlehrer auch auf die Kandidatinnen für die Kleinkinderschulen ausgedehnt worden.²⁾

Aus dem Kanton Genf sind zwei Erlasse von Bedeutung zu erwähnen:

1. Unterm 9. März 1898 hat der Grosse Rat des Kantons Genf in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1897³⁾ den Statuten der Hilfskasse für die Lehrerinnen der Kleinkinderschulen die Genehmigung erteilt und den Staatsbeitrag an die Kasse von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöht.⁴⁾

Die Jahresprämie für jedes Mitglied der Kasse beträgt Fr. 150 einschliesslich die Leistung von Staat und Gemeinde.

Beim Verlassen des Schuldienstes nach zurückgelegtem 50. Altersjahr und nach 25 Einzahlungen beträgt die Pension Fr. 600. Wer vor dem 50. Jahre aber nach wenigstens 20 Prämienzahlungen den Schuldienst verlässt, erhält eine Pension proportional der Zahl der einbezahlten Prämien, vermindert um die Zahl von Altersjahren, welche der Betreffende unter 50 bleibt.

Die Kinder einer pensionsberechtigten Lehrerin beziehen nach deren Tode zusammen den Betrag der Pension, auf welche die Verstorbene Anspruch hatte. Über die weitem Bestimmungen orientiren die in Beilage I, pag. 54—57 abgedruckten Statuten der Kasse.

2. Ein „Règlement pour le stage dans les écoles primaires du canton de Genève“ vom 3. Mai 1898⁵⁾ setzt die nähern Be-

¹⁾ Beilage I, pag. 156.

²⁾ Beilage I, pag. 156—157.

³⁾ Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 171.

⁴⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 53—57.

⁵⁾ Beilage I, pag. 157—158.

stimmungen betreffend die praktische Probezeit der die Lehrerbildungsanstalt verlassenden jungen Lehrer und Lehrerinnen fest.

Anspruch auf eine Primarlehrerstelle können nur solche Kandidaten erheben, welche:

- a. im Besitze des Maturitätszeugnisses der pädagogischen Abteilung des Gymnasiums oder des Fähigkeitszeugnisses der pädagogischen Abteilung der „*école secondaire et supérieure des jeunes filles*“ sind;
- b. eine praktische Probezeit (stage) von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren hinter sich haben. In dieser Zeit ist für die Lehrerinnen der vorausgehende einmonatliche Aufenthalt in einer Kleinkinderschule inbegriffen;
- c. nach Beendigung des ersten Jahres der praktischen Probezeit (stage) eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Die „*Stagiaires*“ sind verpflichtet, besondere Lehrkurse (*cours normaux*), welche in richtiger Anwendung der Unterrichtsmethoden bestehen, in folgenden Fächern zu besuchen: Muttersprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie und Geschichte, Zeichnen, Vortrag (*diction*), Gesang und Turnen. Die Lehrerinnen haben ausserdem einen Kurs im Zuschneiden und Nähen (*coupe et couture*), die Lehrer einen Handfertigkeitkurs und praktische Gärtnerei in einem Gärtnereigeschäft durchzumachen.

Ist das sub litt c. verlangte Schlussexamen mit Erfolg bestanden, so werden die Kandidaten probeweise als „*sous-régents*“ oder „*sous-régentes*“ ernannt.

Die „*Stagiaires*“ erhalten eine monatliche Entschädigung.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

	Total	Lehrer	‰	Lehrerinnen	‰
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911 ¹⁾	6444	65	3467	35

¹⁾ In Beilage II des Jahrbuches pro 1897 sind für das Jahr 1898 10,031 Lehrer aufgeführt. Es hängt das zum Teil damit zusammen, dass für die französische Schweiz auch ein Teil der Lehrerschaft an Kleinkinderschulen mitgezählt wurde, was bei den oben stehenden 9911 Lehrern nicht der Fall ist.

Es zeigt sich somit auch dieses Jahr wieder eine langsame, aber stetige absolute und relative Zunahme der Zahl der Lehrerinnen.

Im Berichtsjahr gestaltete sich das Verhältnis des weltlichen zum geistlichen Element in den betreffenden Kantonen folgendermassen:

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	342	275	—	51	16
Uri	58	21	3	—	24
Schwyz	149	55	3	—	91
Obwalden	44	7	4	1	32
Nidwalden	43	5	2	—	36
Zug	70	30	3	2	35
Appenzell I.-Rh.	34	20	—	—	14
St. Gallen	510	—	—	31	12
Tessin	542	158	—	366	8
Wallis	550	286	5	185	74

c. Fortbildung der Lehrer.

Ausser der Fortbildung der Lehrer durch Bibliotheken, Konferenzen, Schulbesuche, Studienreisen sind hier besonders die Fortbildungskurse zu erwähnen.

Was uns an Materialien zur Verfügung stand, findet sich hier beisammen.

Lehrerturnkurse. Interlaken 24.—29. April 1899 25 Teilnehmer. St. Immer 1.—6. Mai 1899 31 Teilnehmer. Freiburg eidg. Turnkurs 34 Teilnehmer. Montreux eidg. Turnkurs für Mädchen- turnlehrer 19 Teilnehmer. Herisau Dauer 1 Woche 48 Teilnehmer.

Solothurn. Das Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons ist in den Schulen eingeführt worden. Um die Lehrer mit demselben vertraut zu machen, sind für dieselben in jedem Bezirk zwei obligatorische Turntage angeordnet worden. Die Teilnehmer erhielten ein Taggeld von Fr. 1. 50.

Aargau. In Aarau und Brugg wurden je zwei Turnkurse, in Baden, Wohlen, Zofingen je ein Kurs abgehalten. Zusammen haben sich 230 Lehrer beteiligt.

Thurgau. Lehrerturnkurse in Diessenhofen, Frauenfeld, Weinfelden mit 133 Teilnehmern, sodass nun in den Jahren 1897 und 1898 284 Lehrer an den Turnkursen teilgenommen haben und in die neue Turnschule eingeführt worden sind.

Zürich. Gesangsdirektorenkurs in Pfäffikon 10 Tage im Herbst 1897. Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Winterthur (21. April bis 14. August 1897).

Experimentirkurs in Physik und Chemie in Schaffhausen vom November 1897 bis Januar 1899 mit 32 Teilnehmern.

Methodikkurs für die Lehrerinnen an Kleinkinderschulen vom 22. August bis 10. September in Bellinzona mit 63 Teilnehmerinnen.

Das vorstehende Verzeichnis ist jedenfalls unvollständig; es enthält aber alle die Angaben, die sich aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen und aus anderem Material haben zusammenstellen lassen.

Hier ist als besondere Gelegenheit für die Fortbildung der Lehrer noch eine Institution in Basel namhaft zu machen. Als eine Abteilung der dortigen öffentlichen Bibliothek besteht seit 1897 eine pädagogische Bibliothek, welche der Lehrerschaft täglich geöffnet ist. Ausser neuen Fachwerken liegen darin namentlich Zeitschriften auf, 18 auf Rechnung der pädagogischen Bibliothek, 11 von Privaten beschafft. Als Grundstock zu einer Lehrmittelsammlung wurden die an der Landesausstellung in Genf vom Erziehungsdepartement ausgestellten Bücher benutzt.

Die Herausgabe einer neuen eidgenössischen Turnschule, die an alle Lehrer verteilt wurde, ist allgemein begrüsst worden, und man hofft von einer richtigen Durchführung derselben eine wesentliche Verbesserung des Turnunterrichtes. Hiezu bedarf es aber einer bedeutenden Arbeit; die Lehrerschaft muss durch viele Kurse mit den Neuerungen und der Anwendung des Programms vertraut gemacht werden. Der Anfang dazu ist schon gemacht worden. Das eidgenössische Militärdepartement hat auf eidgenössische Kosten einen Zentralturnkurs angeordnet, der vom 5.—11. März 1899 in Luzern stattfand. Er war zunächst für die Lehrer des Turnens an den Seminarien bestimmt; doch wurde noch eine Anzahl anderer Lehrer angenommen, die später die Leitung von Lokalturkuren zu übernehmen haben. Um die Abhaltung von kantonalen Lehrerturkuren zu befördern, übernimmt das eidgenössische Militärdepartement die Instruktionskosten und die Hälfte der übrigen Auslagen für dieselben.

Das nächste Jahrbuch wird voraussichtlich sehr viele Turnkurse zu verzeichnen haben.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

In einer trefflichen und übersichtlichen Verordnung¹⁾ des Staatsrates des Kantons Genf sind die Bestimmungen zusammengestellt worden, welche die moderne Schulhygiene als Anforderungen an Schulneubauten und Schullokalitäten stellt.

Im neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern ist ein besonderer Abschnitt dem Bau und Unterhalt der Schulhäuser gewidmet (§§ 190—196); die detaillirten Bestimmungen hierüber enthält die Vollziehungsverordnung zum Gesetz.²⁾

Das Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898 behandelt die Frage der Schullokalitäten und des Schulmobiliars in den §§ 97—100³⁾. Der Staatsbeitrag an Neubauten beträgt 30% der wirklichen Kosten, an die Anschaffung neuer Schulbänke 25%.

¹⁾ Règlement sur l'hygiène dans les écoles du canton de Genève vom 28. Januar 1898; Beilage I, pag. 97—99.

²⁾ Beilage I, pag. 27—28.

³⁾ Beilage I, pag. 45—46.

Über den Zustand der Schulhäuser und Schullokalitäten ist im Berichtsjahre eine Enquête im Kanton Tessin veranstaltet worden, nach welcher von 424 Lokalen 80 als sehr gut, 155 als gut, 124 als genügend und 65 als ungenügend erfunden wurden.

Im Jahre 1897 sind auch im Kanton St. Gallen die Schulhäuser durch Ärzte untersucht worden. Ein bezüglicher Bericht steht noch aus.

Um über die Art der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten etc. in den verschiedenen Kantonen zu orientiren, beginnen wir dieses Jahr mit den Detailangaben der zwei Kantone Zürich und Bern, in der Meinung, dass im nächsten Jahre eine grössere Reihe von Kantonen nachfolge. Es werden diese Zusammenstellungen zu allerlei belehrenden Vergleichen anregen.

a. Zürich (1899).

Schulgemeinde	Art der Baute	Für die Berechnung		Staatsbeitrag	
		massgebende Summe Fr.	Beitrag Fr.	in % der Summe	
Bezirk Zürich.					
1. Zürich	Aufbaute, Umbauten, Reparat. u. Schulbänke	260815	52150	20	
2. Örlikon	Neubaute	187974	77633	41,3	
3. Altstetten	Sek.-Schulhaus und Turnhalle-Neubaute	242342	61309	25,3	
4. Altstetten (Sek.)	Schulbänke	850	170	20	
5. Albisrieden	Neubaute	110962	3163, II. Rate)	35,3	
		(1896: 36000, I. Rate)			
6. Höngg	Schulbänke und Öfen	5757	932	16,2	
7. Oberengstringen	Quellwasserversorgung	437	70	16	
8. Schlieren	Schulbänke, Fussböden u. Öfen	3549	717	20,3	
9. Schwamendingen	Arbeitsschulzimmer u. Turnplatz	2936	801	27,3	
10. Uitikon a./A.	Arbeitsschulbänke u. Turnplatz	535	108	20,2	
11. Wytikon	Reparaturen	694	174	25,3	
Bezirk Affoltern.					
12. Ängsterthal	Schulbänke und Reparaturen	786	193	24,3	
13. Hausen a./A.	Reparaturen	1494	135	9	
14. Obfelden	Neubaute	109570	21804	19,9	
Bezirk Horgen.					
15. Adlisweil	Schulbänke	1559	312	20	
16. Spitzen-Hirzel	Reparaturen	300	24	8,1	
17. Horgerberg	Neubaute	53176	15634	29,4	
18. Langrüti	Reparaturen	2542	340	13,4	
Bezirk Meilen.					
19. Küsnacht	Turn- und Spielplatz	18207	3332	18,3	
20. Zumikon	Schulbänke	854	190	22,2	
21. Männedorf	Abwärtswohnung	2500	325	13	
Bezirk Hinweil.					
22. Unter-Dürnten	Schulbänke	1340	258	19,2	
23. Adentsweil	Reparaturen	1007	214	21,3	
24. Bossikon-Erlosen	Reparaturen und Schulbänke	2544	784	30,8	
25. Ettenhausen	Reparaturen und Turnplatz	3183	1070	33,6	
26. Grüt-Gossau	Reparaturen u. Wasserversorg.	1242	279	22,5	
27. Herschmettlen	Schulbrunnen	2387	556	23,3	
28. Hinweil	Reparaturen	5039	1789	35,3	

Schulgemeinde	Art der Baute	Für die Berechnung		Staatsbeitrag	
		zusammen	Fr.	Beitrag	in % der
		Fr.	Fr.	zusammen	
29. Rüti	Reparaturen	17055	3308	19,4	
30. Unterholz	Arbeitsschulzimmer und Reparaturen	2334	644	27,6	
31. Wernetshausen	Reparaturen und Schulbänke	2872	801	27,2	
Bezirk Uster.					
32. Hintereggi	Hauptreparatur	1046	221	20,2	
33. Oberuster	Reparaturen	1600	320	20	
34. Niederuster	Reparaturen und Schulbänke	1736	404	23,3	
35. Weil-Berg	Reparaturen	653	177	27,2	
36. Fällanden	Lehrerwohnungen (Neubaute)	32949	7875	23,9	
37. Sulzbach	Schulbänke	658	187	28,4	
38. Wermatsweil	Hauptreparatur	2526	560	22,2	
Bezirk Pfäffikon.					
39. Rykon-Effretikon	Reparaturen	1002	172	17,2	
40. Kohltobel	Reparaturen	661	198	30	
41. Undalen	Reparaturen	676	178	26,3	
42. Unter-Illnau	Abtrittbaute	2084	444	21,3	
43. Bauma	Hauptreparatur	21693	6356	29,3	
44. Gfell	Neubaute	26153	21236	81,2 ¹⁾	
45. Irgenhausen	Reparaturen	1529	205	13,4	
Bezirk Winterthur.					
46. Hettlingen	Reparaturen	7046	1008	14,3	
47. Schottikon	Neubaute	34072	25554	75 ²⁾	
48. Turbenthal	Reparaturen	2455	791	32,5	
49. Pfungen	Reparaturen	1409	285	20,2	
50. Neubrunn	Wasserversorgung	734	193	26,3	
51. Elsau	Zentralheizung	3211	854	26,6	
52. Töss	Reparaturen und Schulbänke	1799	450	25	
53. Oberwinterthur	Reparaturen	1862	579	31,1	
54. Winterthur (Sek.)	Reparaturen	6390	1280	20	
55. Schneit	Schulbänke	363	103	28,2	
56. Wülflingen	Neubaute	128868	43042	33,4	
Bezirk Andelfingen.					
57. Buch a. I.	Reparaturen	3132	523	16,7	
58. Trällikon	Hauptreparatur	1944	261	13,4	
59. Ober-Stammheim	Hauptreparatur	2091	173	8,3	
Bezirk Bülach.					
60. Dietlikon	Reparaturen	7519	1007	13,4	
61. Eglisau	Reparaturen	4592	886	19,3	
62. Tössriedern	Reparaturen	2583	556	21,5	
63. Nürensdorf	Reparaturen	1828	336	18,4	
64. Breite	Reparaturen	986	315	31,9	
65. Opfikon	Neubaute	91266	40065	43,9	
Bezirk Dielsdorf.					
66. Neerach	Reparaturen	1280	133	10,4	
67. Schöfflisdorf	Umbaute	487	44	9	
68. Stadel (Sek.)	Reparaturen	584	70	12	
69. Oberglatt	Hauptreparatur	3153	492	15,6	

Total 406758

¹⁾ Hievon sind 5 % ausserordentlich, zugesichert durch Regierungsratsbeschluss vom 26. November 1896.

²⁾ Zugesichert durch Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 1896.

b. Bern.

Name der Gemeinde	Art der Baute	Baukosten-Summe		Bewilligter Beitrag in %	Ausbezahlte Beiträge pro 1898
		Fr.	Cts.		
1. Münchenbuchsee	Aufbau, Rest	30032.	35	10	1003.25
2. Herzogenbuchsee	Turnhalle	8555.	20	7	598.85
3. Brenzikofen	Erweiterung, Rest	14718.	13	10	471.80
4. Bettenhausen	Umbau	14897.	70	10	1489.75
5. Gümmenen	Neubau, à conto	16352.	60	8	1000.—
6. Obersteckholz	Neubau	27688.	28	10	2768.85
7. Mett	Erweiterung, à conto	32062.—	—	7	1744.35
8. Renan	Turnhalle	11782.—	—	10	1178.20
9. Walliswyl-Waagen	Reparatur	—	—	—	130.—
10. Täufelen-Gerlafingen	Abort	1433.—	—	10	143.30
11. a. Langnau	neuer Abort	3858.	45	10	684.55
b. Langnau	Turnhalle, Ausbau und Verstärkung	2987.	20	10	
12. Gohl	An- und Umbau, à conto	17738.	17	5	443.45
13. Hühnerbach	Anbau	19332.	75	5	966.65
14. Wattenwyl (innere Meilen)	Umbau	4947.	20	10	494.70
15. a. Rapperswyl	Neubau	26947.	20	7	1866.30
b. Rapperswyl	Umbau	4432.	30	7	308.15
16. Pruntrut	Turnhalle	26043.—	—	10	2604.30
17. Büren	Neubau	134127.	40	5	6706.40
18. Geristein	Umbau	1537.	10	10	153.70
19. St. Stephan	Neubau	13800.—	—	10	1380.—
20. Courtemaury	Neubau	27608.—	—	8	2208.65
21. Thun	Erweiterung, à conto	97018.	85	10	1650.—

Total 29995.20

Wir bringen auch dies Jahr wieder eine Übersicht der an Schulhausneubauten und Hauptreparaturen in den einzelnen Kantonen verabreichten Staatsbeiträge

Kantone	Staatsbeiträge
Zürich	Fr. 335210
Bern	" 29995
Zug	" 4213
Freiburg	" 6000
Baselstadt	" 434213
Appenzell A.-Rh.	" 4000
St. Gallen	" 40000
Aargau	" 12110
Thurgau	" 14054
Waadt	" 62995
Genf	" 43100

Total Fr. 985890

Wie sehr das Ausmass des Staatsbeitrages in den einzelnen Kantonen wechselt, ergibt sich aus obiger Zusammenstellung, sowie bei Betrachtung der die Kantone Zürich und Bern betreffenden Angaben. Zur weitem Illustration mögen noch die folgenden aus einzelnen Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdepartemente zusammengetragenen Notizen dienen.

St. Gallen. An acht Neubauten und 22 Hauptreparaturen, an Wasserversorgungen, Anschaffung von St. Galler Schulbänken

wurden im Jahre 1898 Fr. 40,000 Staatsbeiträge verabreicht. Beiträge an Neubauten wurden im Betrage von Fr. 30,745 ausgerichtet: u. a. Bütschwil (III. Rate) Fr. 4500, Eichberg (II. Rate) Fr. 5900, Heiligkreuz-Mels (I. Rate) Fr. 1700, Rheineck Turnhalle Fr. 2100, kath. Thal (I. Rate) Fr. 7000, kath. Widnau Fr. 1000.

Graubünden. Staatsbeiträge von zusammen Fr. 3000: an die Schulhausreparatur Paspels Fr. 200, Furth (Ankauf und Umbau eines Hauses) Fr. 800, Lenz für Neubau (II. Quote) Fr. 800, Arosa für Neubau (II. Quote) Fr. 500, Fetan für Neubau vorläufiger Beitrag Fr. 700. Ausserdem erhielten Furth und Lenz je Fr. 200 aus „katholischen Geldern“.

Aargau. Staatsbeiträge an Leuggern-Hettenschwyl und Unterlunkhofen für Neubauten je Fr. 2500, für grössere Umbauten: Beinwyl am See Fr. 1900, Villigen Fr. 1150, Oftringen Fr. 2400, Oberendingen Fr. 900 und für Reparaturbauten an drei weitere Gemeinden zusammen Fr. 760, insgesamt also Fr. 12,110.

Thurgau. An Baukosten sind den Gemeinden folgende Beiträge entrichtet worden:

1. Neubau in Fruthweilen (25 %) Fr. 7595.
2. Für Reparaturen, Einrichtung von Wasserversorgungen, Erstellung neuer Bestuhlungen an 52 Gemeinden Fr. 5107.
3. Ausserordentliche Beiträge an die Schulgemeinden Bettwiesen und Bichelsee Fr. 1352 zur Amortisation von Bauschulden.

Waadt. Drei Neubauten und 30 Reparaturen, Staatsbeitrag: Fr. 62,995.

Wir wollen nicht unterlassen, noch einer Bemerkung aus dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland Erwähnung zu tun, da sie auch anderwärts zutrifft und daher von allgemeinem Interesse ist:

„Mancherorts ist das Schulzimmer viel zu eng und zu dunkel, weil das Schulgebäude ursprünglich ein Privathaus war. Dass dann auch die Einrichtung unpraktisch ist und gegen die einfachsten Grundsätze der Hygiene verstösst, darüber braucht man sich nicht zu wundern.“

„Mit der Bestuhlung wird es von Jahr zu Jahr besser. Die alten unpraktischen Schulbänke werden durch neue Zweisitzer ersetzt. Da letztere aber bedeutend mehr Raum beanspruchen, so kann manche Gemeinde wegen Platzmangel diese Neuerung nicht einführen.“

Beim Durchgehen der Geschäftsberichte der kantonalen Erziehungsdepartemente drängt sich einem die Überzeugung auf, dass die Gemeinden aller Kantone im allgemeinen mit grossem Opfersinne bestrebt sind, für die Jugend richtige Schullokalitäten zu schaffen. Das ist eine freundliche Erscheinung und kontrastirt angenehm zu der noch nicht weit hinter uns liegenden Auffassung in einzelnen Gegenden, dass für die Schule schliesslich jede Unterkunft gut genug sei.

Im Jahre 1898 sind nach den Angaben der kantonalen Geschäftsberichte im ganzen zirka 50 Schulhausneubauten teils beschlossen, teils bezogen und subventionirt worden und zwar verteilen sich diese Neubauten so ziemlich auf alle Kantone ohne Ausnahme.

Es dürfte sich empfehlen, einmal in systematischer Weise die für die verschiedenen Gegenden unseres Landes typischen Schulhausbaunormalien zu sammeln und zu publiziren, eine Arbeit, die sich reichlich lohnen würde, da dadurch die bei Schulbauten gemachten Erfahrungen weitem Kreisen vermittelt würden.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Im Masstab der Ziegler'schen Karte wird ein Schulrelief des Kantons Glarus erstellt.

Im Kanton Thurgau ist eine kleine Sammlung physikalischer Apparate als fakultatives Lehrmittel für die Primarschulen erstellt und denselben zu reduziertem Preis von Fr. 25 zur Verfügung gestellt worden, unter der Bedingung, dass die Schulen einen geeigneten Apparatenschrank (bei Grossbezug zu Fr. 10 erhältlich) anfertigen und an geeignetem Orte aufstellen lassen.¹⁾

Durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Freiburg ist die Erstellung eines schweizerischen Schulatlases für die höhern Mittelschulen prinzipiell in Aussicht genommen worden.

* * *

Mit Bezug auf den Stand der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien gibt die im Jahrbuch 1897, pag. 129 enthaltene Übersicht Auskunft.

Auch dieses Jahr bringen wir wieder einige Mitteilungen über den Stand und die Ergebnisse der Unentgeltlichkeit in einzelnen Kantonen.

Von den 352 Primarschulgemeinden des Kantons Zürich hatten mit 1. Mai 1898 265 die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) und 49 oder 13,92 % die Unentgeltlichkeit für Schulmaterialien durchgeführt, so dass nur 38 Schulgemeinden dieser Institution noch fern stehen. Von den 91 Sekundarschulgemeinden hatten 43 der vollen Unentgeltlichkeit, zwei der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und zehn der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien an ihren Schulen Eingang verschafft; in 36 Sekundarschulkreisen ist weder in der einen noch der andern Richtung etwas geschehen.

Einen erfreulichen Fortschritt hat die Unentgeltlichkeit auf dem Gebiete der Arbeitsschule zu verzeichnen. Die grosse Mehrzahl der Schulgemeinden hat diese Begünstigung auch auf das

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 92.

Arbeitsmaterial für die Mädchen ausgedehnt. Sie erstreckt sich hier namentlich auf die Übungsstücke, dann auch auf Näh- und Stricknadeln, auf Baumwollgarn und in einzelnen Fällen auch auf Hemdenstoff.

An die den Primarschulgemeinden im Rechnungsjahr 1896 durch die Durchführung dieser Unentgeltlichkeit erwachsenen Kosten von Fr. 154,572 leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 51,636 oder 33,4 %, an die bezügliche Ausgabe von Fr. 69,146 der Sekundarschulkreise einen solchen von Fr. 23,465 oder 33,9 %.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel im Kanton Bern ist in einer grössern Zahl von Schulen neu eingeführt worden; der Staat richtet 60 Rappen per Kind aus, wenn alle Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgegeben werden, und 40 Rappen, wenn dies nur für die erstern der Fall ist. Die ausgerichteten Staatsbeiträge belaufen sich 1898 auf Fr. 25,015. 65.

Baselland. Im Jahre 1898 gelangten zur Auszahlung für:

Gedruckte Lehrmittel	Fr. 14324
Primarschulmaterialien	16594
Arbeitsschulmaterialien	3680
Gedruckte Lehrmittel für die Fortbildungsschule	1151
Total Fr. 35749	

Die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel der Primarschule im Kanton St. Gallen geschah in üblicher Weise. Es wurden neu verabfolgt:

	1898 Stück	1897 Stück
Fibel der 1. Klasse	5504	5379
Sprachbuch 2. Klasse	3533	3522
" 3. " 	3409	3474
" 4. " 	2991	3079
Neues Lesebuch 4. Klasse	100	203
" " 5. " 	5626	2926
" " 6. " 	5149	2529
" " 7. " 	3729	3873
Eberhard, Lesebuch 3. Teil für die Ergänzungsschule	—	1384
Kantonskärtchen	4727	4428
Rechenhefte von Stöcklin	32214	32009
Andere Rechenhefte von Baumgartner und Oberholzer	248	185
Gesangbüchlein von Wiesner	4015	3826
Gesangbüchlein von Zweifel	4728	4497
Total 75973		71314

Der grössere Verbrauch an Lehrmitteln pro 1898 gegenüber 1897 ist in der Einführung der neuen Lesebücher für die 5. und 6. Klasse begründet. Die Lehrmittelkosten betragen Fr. 32,994.

In Bezug auf die Frage, ob aus einer Schulgemeinde ausziehenden Schülern die vom Staate verabfolgten Lehrmittel abzuverlangen oder aber auch zu belassen seien, entschied sich der Erziehungsrat für das erstere, „weil das letztere für solche nicht gepasst haben würde“, „die aus dem Kanton wegziehen“.

Die Entwicklung der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Waadt ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Jahr	Schüler	Gesamtausgabe	Ausgabe per Schüler			Total
			Schulmaterial	Lehrmittel		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1891	40260	84886. 16	2. 10	— . —		2. 10
1892	40255	74594. 09	1. 02	— . 83 ¹⁾		1. 85
1893	40663	113791. 02	— . 92	1. 88 ²⁾		2. 80
1894	40953	80659. 19	— . 95	1. 02		1. 97
1895	41042	92219. 05	— . 98	1. 27		2. 25
1896	40858	74425. 22	— . 93	— . 89		1. 82
1897	40837	81346. 02	1. 03	— . 96		1. 99
1898	40980	87305. 89	1. 01	1. 12		2. 13

¹⁾ Il n'avait été fourni que les manuels du degré inférieur et les livres de lecture des degrés moyen et supérieur.

²⁾ Il a été fourni tous les manuels nécessaires aux élèves des trois degrés.

Die durchschnittliche Jahresausgabe seit 1891 beträgt 86,153.33 Franken und die mittlere Ausgabe per Schüler Fr. 2. 12.

Die Höhe der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Neuenburg von 1890 bis 1898 erhellt aus folgender Übersicht:

Jahr	Gesamtausgabe		Anteil			Schüler	Durchschnitt per Schüler		
	Fr.	Cts.	des Staates	der Gemeinden					
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	
1890	84023.	80	67219.	04	16804.	72	18356	4.	58
1891	82576.	55	66061.	25	16515.	22	19736	4.	18
1892	63728.	44	50282.	64	12745.	81	20755	3.	07
1893	73424.	—	58730.	20	14684.	80	20951	3.	50
1894	71485.	32	57188.	26	14297.	06	21222	3.	37
1895	87808.	30	70245.	93	17562.	37	21470	4.	09
1896	76568.	05	61254.	42	15313.	63	22039	3.	47
1897	79434.	03	63547.	42	15886.	89	22243	3.	54
1898	79215.	28	63372.	23	15843.	05	22938	3.	45

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige; Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armen Erziehungsanstalten.

Für das Berichtsjahr sind in erfreulicher Weise die Bestrebungen für die Versorgung schwachsinniger Kinder zu rubrizieren. Die vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern in Sachen veranlasste Enquête ¹⁾ hat hiezu wohl den direkten Anstoss gegeben.

Für die geeignete Beschulung solcher Kinder im Kanton St. Gallen wurde im Budget pro 1899 ein Kredit von Fr. 6000 aufgenommen, der an Gemeinden verteilt werden soll, die in Sachen etwas tun wollen. Daneben wird auch die Errichtung einer kan-

¹⁾ Vergl. die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch 1895/96: „Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter.“

tonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder mit Verwendung des Broderschen Legats ins Auge gefasst.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Baselland hat der Frage der Versorgung schwachsinniger Kinder seit dem Jahre 1888 besondere Sorgfalt zugewendet und im Jahre 1895 die Gründung und Führung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder beschlossen. Aus der Handschinstiftung und durch besondere Sammlungen waren bis Ende 1897 Fr. 21,028 beisammen. Die Anstalt ist auf 1. Januar 1899 im schön gelegenen Bad Kienberg bei Gelterkinden mit 10 Kindern und zwei Lehrerinnen eröffnet worden. Der Regierungsrat hat einen jährlichen Betriebszuschuss von 4000 Franken aus der Handschinstiftung bewilligt.

Überall regt es sich im Schweizerlande, um diesen armen Kindern zu helfen und der Berichterstatter wird die Freude haben, in den nächsten Jahren von den Erfolgen der Bemühungen, die von echt Pestalozzi'schem Geiste getragen sind, recht vieles melden zu können.

Hier sei auf das im Jahrbuch 1895/96, pag. 197 enthaltene Verzeichnis der Anstalten für Schwachsinnige verwiesen, ebenso auf das Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern pro 1899, pag. 270. Zu den dort aufgeführten 12 Anstalten treten noch hinzu: Kienberg bei Gelterkinden und die Privatanstalt des Herrn Hasenfratz in Weinfeldern (Thurgau). Auf 31. Dezember 1898 waren in diesen Anstalten rund 650 Kinder untergebracht.

Die 35 Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten waren auf 31. Dezember 1898 von 1327 Zöglingen (1062 Knaben und 265 Mädchen) bevölkert. Die Anstalten verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kantone: Bern 7 (worunter auf 21. April 1898 neu eröffnet: Brüttelen), Zürich und St. Gallen je 6, Aargau 4, Waadt 3, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Graubünden, Thurgau, je eine Anstalt¹⁾.

Im Unterrichts-Jahrbuch 1895/96 sind die dem Verfasser zur Kenntnis gelangten Ortschaften aufgeführt worden, welche die Institution der sogenannten Spezialklassen eingeführt hatten: Zürich, Winterthur, Bern, Burgdorf, Basel (8 Klassen), Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Herisau. In einer Anzahl dieser Städte sind die Klassen vermehrt worden; im Jahr 1898 traten Genf mit fünf Klassen und Carouge mit einer Klasse hinzu. Ob die Einrichtung der Spezialklassen auch anderswo noch besteht, ist uns nicht zur Kenntnis gelangt.

b. Kinderhorte.

Die Frage der Kinderhorte ist in den Kantonen Baselstadt und Genf gesetzlich geregelt. Nähere Angaben hierüber enthält

¹⁾ Vergl. darüber das Jahrbuch des eidgenössischen statistischen Bureau pro 1899, pag. 272—273.

das Unterrichtsjahrbuch pro 1895/96, pag. 198 und 199 und der VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894/95, pag. 427 bis 429.

Über diese Institution sind dem 1898er Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Genf folgende Angaben zu entnehmen, die zeigen, wie weitgehend die Sorge in diesem Kanton für die aufsichtsbedürftige Jugend ist.

Die Kinderhorte (classes gardiennes) in Genf waren im Jahre 1898 vom 4. Januar bis 6. April und vom 14. November bis 28. Dezember geöffnet und zwar für 605 Kinder (330 Knaben und 275 Mädchen) von 11—1 Uhr in Malagnou, St-Gervais, Pâquis, Eaux-Vives, Carouge, Chênes, von 4—6 Uhr für 993 Kinder (533 Knaben und 460 Mädchen) in der Stadt, Eaux-Vives, Servette, Plainpalais, Carouge, Chêne, von 6—8 Uhr für 125 Kinder (88 Knaben und 37 Mädchen) in Saint-Gervais.

Während der Sommerferien vom 15. Juli bis 13. August sind in Genf, Carouge, Servette, Plainpalais Horte eröffnet worden, welche durchschnittlich 172 Schüler im Tag aufnahmen.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Im Kanton Bern sind im Winter 1898/99 13,852 Schulkinder mit Nahrung und Kleidung unterstützt worden. 205 Kinder waren von Privaten zu Tische geladen. 12,245 Kleidungsstücke wurden an dürftige Kinder verabfolgt. An die Fr. 87,233 betragenden Ausgaben wurden durch Sammlungen und Geschenke Fr. 41,332 aufgebracht, die Gemeindebeiträge betragen Fr. 37,464, der Staat bewilligte aus dem Alkoholzehntel Fr. 7650.

In Uri wird den Gemeinden, „wo noch keine Schulsuppen bestehen“, deren Einführung im Interesse eines fleissigen Schulbesuches durch den Erziehungsrat dringend empfohlen.

Der Kantonsrat des Kantons Zug hat von den Einnahmen aus dem schweizerischen Alkoholzehntel am 26. September 1898 bestimmt, dass in Zukunft alljährlich 15 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden sollen¹⁾, u. a. zur Versorgung verwaarloster und zur Fürsorge für aufsichtslose Knaben — Knaben- und Mädchenhorte —, zur Versorgung schwachsinniger und epileptischer armer Kinder in entsprechenden Anstalten, zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung der Suppenanstalten, besonders während des Winters, zu Gunsten armer Schulkinder

In besonderem Kreisschreiben vom 3. Oktober 1898 hat die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau den Schulvorstereenschaften die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder anempfohlen.

¹⁾ Beilage I, pag. 99—100.

In Basel erhielten im Berichtsjahr:

a. an der Knabensekundarschule (5.—8. Schuljahr) das Schülertuch 617 Schüler, Schuhe von der Lukasstiftung 165, Kleidungsstücke von der Pestalozzigesellschaft 82, in Ferienkolonien wurden aufgenommen 118. Die Milchkur im Sommer genossen 361 Schüler, die Schülersuppe im Winter 430.

b. an der Mädchensekundarschule (5.—8. Schuljahr): 118 Schülerinnen waren im Sommer 1898 in Ferienkolonien untergebracht, 391 nahmen an der Milchverteilung teil; in Langenbruck versorgt waren 69, das Schülertuch erhielten 468, Schuhscheine 130.

c. Knabenprimarschule: Das Schülertuch erhielten 891 Schüler, Schuhscheine von der Lukasstiftung 161, Kleiderscheine von der Pestalozzigesellschaft 125. An der Milchverteilung im Sommer hatten 760 Schüler, an der Suppenausteilung im Winter 1898/99 täglich 663 teilgenommen. An den Ferienkolonien konnten 105 Knaben teilnehmen.

d. Mädchenprimarschule. Das Schülertuch wurde an 737 Kinder verabfolgt, Schuhscheine an 167, teils vom Staat, teils von der Lukasstiftung, Kleiderscheine an 25, von der Pestalozzigesellschaft. Die Ferienversorgung kam 109 Primarschülerinnen zu gute. An der Milchspende nahmen im ganzen über 3000 Kinder teil. Im Winter wurden 631 Schülerinnen gespeist.

An den Ferienhorten beteiligten sich 330 Knaben und 170 Mädchen; die 19 Winterhorte wurden am 14. November 1898 mit 396 Knaben und 223 Mädchen eröffnet.

Behufs besserer Ernährung der Schulkinder, die weit vom Schulort entfernt wohnen, ist vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen auch im Berichtsjahr wieder die Gründung von Schulsuppenanstalten empfohlen worden, „eine Einrichtung, deren Nutzen noch lange nicht überall im Kanton gebührend anerkannt wird, obwohl hiefür seit Jahren aus dem Alkoholzehntel je Fr. 3000 als Staatsbeiträge verabreicht worden sind“. Im Berichtsjahre wurden 22 solche Anstalten mit Fr. 10—1122 unterstützt, nämlich St. Gallen, katholisch Tablat, Wittenbach, Goldach, Eggersriet, St. Margrethen, evangelisch Altstätten, Schänis, Kaltbrunn, Uznach, evangelisch Wildhaus, Nesslau, Ebnat, evangelisch Kappel, katholisch Wattwil, evangelisch Wattwil, Bazenheid, Flawil, Gossau, Waldkirch, Bernhardzell und Straubenzell. Die Unterstützung betrug $37\frac{1}{2}\%$ der Kosten, für Ferienkolonien und Milchstationen während den Ferien 10 %.

„Vor Beginn des Wintersemesters wurden die Schulvorsteherschaften vom Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau durch Zirkular angeregt,¹⁾ sich durch Gründung von Suppenanstalten,

¹⁾ Beilage I, pag. 100—101.

Verabfolgung von Kleidungsstücken und Schuhwerk u. dgl. der Fürsorge für die Gesundheit der Schulkinder noch besser anzunehmen; es scheinen jedoch nur an wenigen Orten bezügliche Veranstaltungen getroffen worden zu sein. Die thurgauischen Schulgemeinden sind in ihrer grossen Mehrzahl allerdings so abgegrenzt, dass der Schulweg kein sehr weiter ist und im ganzen wird durch freiwillige und öffentliche Armenpflege dafür gesorgt, dass die Kinder ordentlich gekleidet in der Schule erscheinen können; gleichwohl sind wir überzeugt, dass bei genauerem Zusehen doch da und dort auch von seiten der Schule Hilfe noch sehr am Platze wäre. Ein wunder Punkt ist jedenfalls häufig auch zu grosse Inanspruchnahme der Kinder für mancherlei häusliche und namentlich industrielle Arbeit neben der Schule.“

Über die Entwicklung der Tätigkeit der Schulküchen im Kanton Genf während des Winters 1897/98 orientirt folgende Zusammenstellung:

Schule	Dauer in Schultagen	Zahl der servirten Mahlzeiten	Total der Mahlzeiten
St-Gervais	96	153 Mittagessen	15709 Mittagessen ¹⁾
„	„	100 Vesperbrot	9573 Vesperbrot ²⁾
Malagnon	96	142 Mittagessen	13568 Mittagessen
Pâquis	91	105 „	9555 „
Eaux-Vives	86	36 „	3073 „
Chêne-Bourg	80	48 „	3824 „
Carouge ³⁾	58	18 „	1025 „

¹⁾ Diner. — ²⁾ Götter. — ³⁾ Erst am 17. Januar 1898 eröffnet.

Wird die Entwicklung der Institution vom Jahre 1892 an verfolgt, so ergibt sich folgende interessante Statistik:

Schule	Dauer in Schultagen	Durchschnittliche Zahl der gelieferten Mahlzeiten	Total der Mahlzeiten
a. Pâquis.			
1892	99	39	3843
1893	82	38	2808
1894	100	35	3231
1895	97	48	4656
1896	87	48	4184
1897	98	65	6370
1898	91	105	9555
b. Gare.			
1892	101	103	10459
1893	88	135	11853
1894	105	115	11152
1895	87	113,5	9880
1896	87	119	10351
1897	101	{ 127 Mittagessen	12846 Mittagessen
		{ 82 Vesperbrot	8319 Vesperbrot
1898	96	{ 153 Mittagessen	15709 Mittagessen
		{ 100 Vesperbrot	9573 Vesperbrot

Schule	Dauer in Schultagen	Durchschnittliche Zahl der gelieferten Mahlzeiten	Total der Mahlzeiten
<i>c. Malagnou.</i>			
1892	95,5	64	6069
1893	78	76	5956
1894	85	94	7963
1895	97	106	10288
1896	92	131	12071
1897	91	139	12640
1898	96	142	13568
<i>d. Eaux-Vives.</i>			
1892	83	17	1611
1893	86	23	1973
1894	78	26	1996
1895	82	33,5	2747
1896	70	46	3207
1897	88	38	3363
1898	86	36	3073

7. Handarbeiten der Mädchen.

Die neuen Schulgesetze von Luzern und Zug (s. Beilage I) lassen dem Arbeitsschulwesen vermehrte Fürsorge angedeihen.

Der Erziehungsrat des Kantons Uri hat den Schulräten mitgeteilt, dass strenge darauf gehalten werden müsse, dass von der vierten Klasse an Arbeitsschulen für die Mädchen gehalten werden.

In einigen Gemeinden ist der Besuch obligatorisch, in andern fakultativ. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 2—4.

Der von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ausgearbeitete Entwurf eines revidierten „Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen“ wurde von der Schulsynode behandelt. Diese strich die wesentliche Bestimmung betreffend die Einführung der Frau in die Schulkommissionen und die Entlastung des ersten Schuljahres von den Mädchenarbeiten.

Dazu bemerkt der Bericht der Erziehungsdirektion: . . . „Damit ist nicht gesagt, dass wir die Einführung der Frau in die Schulkommissionen fallen lassen.“

An den 2098 Arbeitsschulen mit 50,263 Schülerinnen im Kanton Bern wirken 1663 Lehrerinnen; davon sind 861 gleichzeitig Primarlehrerinnen. Von den übrigen 802 Arbeitslehrerinnen sind 752 patentirt, nachdem sie ihre Ausbildung in besonderen Kursen erhalten haben, 50 sind noch ohne Patent.

Dank dem neuen Arbeitsschullehrplan, dem obligatorischen Arbeitsmaterial und der Vermehrung der Unterrichtsstunden ist im

Kanton Freiburg ein tüchtiger Fortschritt auf diesem Gebiete zu konstatiren.

Im Jahre 1898 ist im Kanton St. Gallen am 11. November eine Verordnung betreffend das Arbeitsschulwesen der Primarschulen erlassen worden.¹⁾ Mit dieser neuen Verordnung wird die Hebung des weiblichen Arbeitsunterrichtes an den Primarschulen nicht nur direkt, z. B. durch frühern Beginn desselben, sondern auch indirekt durch wesentlich verbesserte Ausbildung der Arbeitslehrerinnen und zweckmässiger und gleichförmiger Inspektion der Schulen angestrebt. Das geschieht allerdings unter erhöhten finanziellen Leistungen des Staates. Was die in dieser Verordnung vorgesehenen 20wöchigen Ausbildungskurse für Arbeitslehrerinnen von Mitte November bis April anbetrifft, so werden dieselben an der Frauenarbeitsschule St. Gallen, und nicht abwechselnd in verschiedenen Landesteilen, wie ursprünglich vorgesehen war, abgehalten. Die neue Verordnung tritt mit Mai 1899 in Kraft. Es besteht bei dieser Verordnung auch die Tendenz, den Arbeitsunterricht nach und nach in weniger zahlreiche, aber fachkundigere Hände zu konzentriren. Zu bemerken ist hier noch, dass an der von Bund und Kanton subventionirten Frauenarbeitsschule in St. Gallen auch höhern Anforderungen entsprechende Jahreskurse, welche schon mehrfach von künftigen Arbeitslehrerinnen benützt worden sind, gehalten werden.

Es ist zum erstenmal versucht worden, das in den Berichten zerstreute Material über die Arbeitslehrerinnenkurse zu sammeln. Die Auslese ist folgende:

Bern:

	Geprüft	Patentirt
Interlaken, 3.—30. Juli	} 56	54
„ 4. September bis 1. Oktober		

Baselstadt: 16 Töchter bestanden die Prüfung als Arbeitslehrerinnen.

Baselland:

	Definitives Patent	Provisorisches Patent	Abgewiesen
20 Anmeldungen	14	3	3

Solothurn (14 Wochen):

24 Anmeldungen	{ Note I 10 }	2	1
	{ Note II 11 }		

Freiburg: 15 Kandidatinnen haben das Diplom als Arbeitslehrerinnen erhalten. Zur Zeit unterrichten 114 Arbeitslehrerinnen das Fach der weiblichen Arbeiten und der Haushaltungskunde in 134 gemischten Schulen.

¹⁾ Beilage I, pag. 85—88.

Aargau: Kurse von Anfang Mai bis Mitte Oktober 1898 in den Bezirken:

	sehr gut	Noten gut	genügend
Bremgarten	3	3	—
Brugg	3	1	—
Lenzburg	5	12	1
Total	11	16	1

Graubünden: 13. April bis 11. Juni 1898 in Tiefenkaſtell: 24 patentirt, 1 abgewiesen.

Thurgau: An 12 Arbeitslehrerinnen sind Unterstützungen zum Besuch eines Fortbildungskurses an der Frauenarbeitsschule St. Gallen ausgerichtet worden.

Was an statistischem Material über die Arbeitsschulen sonst in den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen enthalten ist, folgt hienach:

Kantone	Schulen	Schüler- innen	Lehrer- innen	Absenzen entschuld. unentsch.		Total
Zürich { Primarschulen	326	15514	349	4444	3205	47649
{ Sek.-Schulen	24	1112	35	1944	48	1992
Bern	2098	50263	1663	—	—	—
Luzern	151	12615	188	—	—	—
Uri	22	800	25	—	—	—
Schwyz	47	2560	25	—	—	—
Obwalden	7	546	12	—	—	—
Nidwalden	26	731	25	1082	197	1279
Glarus	29	1898	71	2469	839	3308
Zug	11	2509	33	—	—	—
Freiburg	134	—	114	—	—	—
Solothurn	263	6639	284	11496	6454	17950
Baselstadt	—	752	20	—	—	—
Baselland	137	3982	132	—	—	—
Schaffhausen	37	2561	67	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	3493	36	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	8	486	9	—	—	—
St. Gallen	42	13809	233	16812	3122	19934
Graubünden	250	5574	232	—	—	—
Aargau	302	12174	280	—	—	—
Thurgau	135	6361	202	10929	3615	11544
Tessin	319	8820	367	—	—	—
Waadt	477	19812	592	—	—	—
Wallis	280	7522	279	—	—	—
Neuenburg	115	8471	257	—	—	—
Genf	57	4621	143	—	—	—

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitunterricht) für Knaben.

Für das Jahr 1896/97 ist im Auftrage der Hauptversammlung des schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben eine neue Enquête über den Stand dieses Unterrichtes in der Schweiz vorgenommen worden. Die bezüglich

Ergebnisse sind im Jahre 1899 erschienen.¹⁾ Wir entnehmen denselben im wesentlichen folgendes:

Der Handarbeitsunterricht hat in 15 Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf Eingang gefunden und zwar in zusammen 94 Gemeinden.

Die einzelnen Gemeinden sind nach Kantonen folgende:

1. Kanton Zürich: Adlisweil, Affoltern b. Z., Höngg, Horgen, Männedorf, Örlikon, Rumlikon-Russikon, Robenhausen-Wetzikon, Rüti, Seebach, Thalweil, Wädensweil, Winterthur, Zürich (14).

2. Kanton Bern: Bern-Stadt, Bévilard, Corgémont, Niederwangen b. Bern (4). Neu hinzugekommen im Jahr 1898: Bonfol, Tramelan-dessus, Montagne du droit de Sonvillier, St. Immer, Villeret, Plagne.

3. Kanton Luzern: Rettungsanstalt Sonnenberg, Waisenanstalt Luzern (2).

4. Kanton Glarus: Glarus, Linthal (2).

5. Kanton Freiburg: Murten, Montelier (2).

6. Kanton Solothurn: Olten, Schönenwerd, Langendorf (3).

7. Kanton Baselstadt: Basel (1).

8. Kanton Baselland: Waldenburg, Birsfelden, Binningen, Diepflingen, Sissach, Liestal (6).

9. Kanton Schaffhausen: Schaffhausen (1).

10. Kanton St. Gallen: St. Gallen, Buchs, Rapperswil, Rheineck, Azmoos und Oberschan, Degersheim, Ebnet, St. Margreten (8).

11. Kanton Graubünden: Chur, Hinterrhein (2).

12. Kanton Thurgau: Frauenfeld, Steckborn, Weinfelden, Mauren, Berg, Bernrain, Bürglen (7).

13. Kanton Waadt: Lausanne, Vallorbes, Morges (3); im Jahr 1898: Yverdon, Ouchy.

14. Kanton Neuenburg: Neuenburg (Gymnasium und Stadt), Serrières, Couvet, Fleurier, Verrières, Locle, Chaux-de-Fonds (7).

15. Kanton Genf: Genève ville, Plainpalais, Eaux-Vives, Carouge, Chêne-Bougeries, Petit-Saconnex, Grand-Saconnex, Vernier, Meyrin, Satigny, Russin, Dardagny, Chancy, Avully, Laconnex, Soral, Bernex, Hermance, Céligny, Corsier, Vézenaz, Meinier, Jussy, Presingés, Puplinges, Gy, Collonge, Cartigny, Aire-la-Ville, Thônex, Vandœuvre, Versoix, Confignon (33).

¹⁾ Statistik der schweizerischen Knabenarbeitschulen über das Schuljahr 1896/97. Bearbeitet von Fr. Rätz, Oberlehrer, in Bern. Zürich 1899. Druck von Steiger & Tschopp.

Die Hauptergebnisse der statistischen Zusammenstellung sind folgende:

	Zürich	Bern	Luzern	Glarus	Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselbund
Erste Gründung . .	1884	1848/80	1892	1891	1892	1892	1883	1891
Schülerzahl: Cartonage . .	1683	387	8	48	14	83	587	49
" Hobelbank	287	159	8	56	12	—	272	—
" Schnitzen	163	12	—	—	—	6	24	25
" Modelliren	27	—	—	9	—	—	—	—
" Metallarbeiten	10	10	—	—	—	—	—	—
" Total	2120	568	16	113	26	89	883	74
Abteilungen: Zahl	138	58	2	11	2	7	49	6
Kursdauer: Wochen	17-31	20-42	20	22	21	18-26	20	18-26
Unterrichtsstunden: wöchentl.	2-4	2-4	4	2-4	4	2-4	4	3-4
" Total	6359	4434	160	528	168	344	3920	400
Lehrerzahl	84	30	2	4	2	5	40	5
Ausgaben: Honorar Fr.	13117	6163	50	840	130	374	11137	220
" Material "	3826	1930	—	232	114	190	2866	183
" Werkzeuge "	2220	487	—	55	141	130	147	39
" Mobiliar "	383	380	—	—	—	53	800	—
" Total "	20538	9150	50	1490	385	747	14850	442
Einnahmen: Schulgeld "	4222	189	—	65	13	112	—	196
" Gemeindebeitr. "	11052	5517	—	1425	150	701	—	120
" Staatsbeitr. "	5070	2750	—	—	50	—	12500	—
" Total "	21624	9516	—	1490	512	814	17245	469

	Schaffhausen	St. Gallen	Graubünden	Thurgau	Waadt	Neuchâtel	Genève	Schweiz
Erste Gründung . .	1884	1883	1883	1887	1888	1880/89	1886	—
Schülerzahl: Cartonage . .	108	222	56	111	76	775	2800	7007
" Hobelbank	26	94	54	6	86	392	1148	2550
" Schnitzen	7	28	4	31	—	12	—	312
" Modelliren	—	11	—	10	—	38	—	95
" Metallarbeiten	—	—	—	—	—	—	—	20
" Total	141	405 ¹⁾	114	158	962 ²⁾	1444	3948	11061
Abteilungen: Zahl	11	38	11	14	8	59	143	557
Kursdauer: Wochen	22	18-24	18-20	20-40	40-42	25-44	32	17-44
Unterrichtsstunden: wöchentl.	2	2-4	2-4	2-4	3-4	2-4	3	2-4
" Total	484	2997	512	1015	1212	2436	19728	38697
Lehrerzahl	3	25	5	10	7	35	142	399
Ausgaben: Honorar Fr.	1155	5012	520	1522	2650	4263	—	47153
" Material "	240	1802	97	213	300	2011	—	14004
" Werkzeuge "	25	100	30	40	100	102	—	3616
" Mobiliar "	—	559	—	—	—	394	—	2569
" Total "	1624	7473	647	1775	2950	8409	9000	79550
Einnahmen: Schulgeld "	350	1486	152	106	—	1957	—	8848
" Gemeindebeitr. "	400	1194	306	—	1400	1944	—	24209
" Staatsbeitr. "	400	1797	20	1524	1000	2163	9000	35474
" Total "	1624	6333	628	1703	2400	5961	9000	79319

¹⁾ Inkl. 50 Laubsägeschüler. — ²⁾ Inkl. 800 Elementarkurs. — ³⁾ Inkl. 227 Elementarkurs I und II.

9. Schulgesundheitspflege.

In vorzüglicher Weise sind durch eine unterm 4. November 1898 erlassene Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern¹⁾ die Bestimmungen betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (be-

¹⁾ Beilage I, pag. 94—97.

treffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen, zusammengefasst worden.

In einem übersichtlichen „Règlement sur l'hygiène dans les écoles du Canton de Genève“ vom 28. Januar 1898¹⁾ sind die notwendigsten schulhygienischen Grundsätze niedergelegt bezüglich des Schulhausplatzes, des Schulhauses, des Schulmobiliars, der Lichtverhältnisse, Heizung, Beleuchtung etc.

Aus dem Berichte des Schularztes in Basel ist hervorzuheben, dass im Jahre 1898 keine Schule oder einzelne Klasse wegen Infektionsgefahr geschlossen werden musste. „Die Diphtheritis ist eher in Abnahme begriffen, dagegen traten Scharlach und Keuchhusten etwas stärker auf. Auf Grund der Verordnung betreffend ansteckende Krankheiten, wodurch die Frage geregelt wird, ob und wie lange Schüler und Lehrer der Schule fernbleiben müssen, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen von ansteckenden Krankheiten befallen werden, wurden die einschlägigen Bestimmungen in übersichtlicher Weise für den Gebrauch der Lehrer zusammengestellt.

An den öffentlichen mit Demonstrationen begleiteten Vorlesungen über Schulgesundheitspflege beteiligten sich 14 Studierende.

Der ärztliche Verein der Stadt St. Gallen hat sich mit einer Eingabe an den Erziehungsrat gewendet, in welcher der Berücksichtigung der Gesundheitslehre im Schulunterrichte das Wort geredet wird. Die Eingabe ist in dem Sinne an die Lehrmittelkommission gewiesen worden, dass untersucht werden möchte, ob dem Wunsche nicht durch Aufstellung des neuen Lehrplans und Abfassung der neuen Schulbücher Rechnung getragen werden könnte. Um ein weiteres in dieser Richtung zu tun, wurden 500 Exemplare der Schrift: „Volksgesundheitslehre von Dr. A. Walker in Solothurn“ gratis verabfolgt und auch eine bezügliche Wegleitung im amtlichen Schulblatt (Dezember-Nummer 1898) veröffentlicht.

Sodann wurde eine erziehungsrätliche Spezialkommission mit der Abfassung eines Entwurfes für ein Regulativ über Heizung, Ventilation und Reinigung der Schullokale beauftragt und das Kantonsbauamt eingeladen, das zwar noch nicht aufgehobene, aber in vielen Punkten veraltete Regulativ für den Neubau von Schulhäusern, sowie für deren Unterhalt und Benutzung, vom 14. Dezember 1866 einer Revision zu unterziehen.

II. Fortbildungsschulwesen.

Allgemeine Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse.

Die Kantone bringen dem Fortbildungsschulwesen und insbesondere auch demjenigen mit beruflicher Tendenz eine stets wachsende Sorgfalt entgegen, sodass es nun schliesslich so ziemlich

¹⁾ Beilage I, pag. 97—99.

beinahe in allen Kantonen in der einen oder andern Form ein integrierender Teil im Organismus der obligatorischen Volksschule geworden ist.

Im Berichtsjahre ist von der bezüglichlichen gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit auf diesem Gebiete folgendes zu melden:

Im neuen Schulgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898 ist die sogenannte „Wiederholungsschule“, eine Art Fortbildungsschule, für die der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre obligatorisch erklärt worden¹⁾, ebenso die „Rekrutenschulen“, zu deren Besuch — 2 Kurse mit je 40 Stunden — die gesamte männliche Jugend mit Beginn desjenigen Kalenderjahres verpflichtet ist, in welchem sie das 18. Altersjahr zurücklegt.²⁾

Das neue Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898 erklärt die sogenannte „Bürgerschule“ als obligatorisch.³⁾ Sie erstreckt sich auf die Dauer zweier Winterkurse (mit 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden) und eines dreitägigen Wiederholungskurses unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Zum Besuch der Schule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Am 9. September 1898 hat der Erziehungsrat des Kantons Uri Vorschriften betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf erlassen. Sie umfasst drei Kurse. Als Eintrittsalter ist das erfüllte 15. Altersjahr erforderlich. Der Besuch dieser Anstalt befreit nicht vom Besuch der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule.⁴⁾

Die Lehrerschaft des Kantons Glarus hat sich in ihrer Mehrheit ablehnend gegen die Einführung des Obligatoriums der Fortbildungsschule ausgesprochen.

Im Kanton Solothurn hat sich die Zahl der Schulklassen der allgemein obligatorischen Fortbildungsschule und der an ihr wirkenden Lehrkräfte vermindert. Diese auffällige Erscheinung lässt sich auf zwei Vorkommnisse zurückführen, die an sich zu begrüssen sind, nämlich auf die Vermehrung und den Ausbau der beruflichen Fortbildungsschulen und zweitens auf den Zusammenzug schwach bevölkerter benachbarter Ortsfortbildungsschulen in sogenannte Kreisfortbildungsschulen.

Die freiwilligen Fortbildungskurse in Basel von abends 7¹/₂—9¹/₂ Uhr in Deutsch (29 Teilnehmer), Rechnen (44), Vaterlandskunde (38), Zeichnen (17) wurden am 1. November 1897 eröffnet

¹⁾ Beilage I, pag. 7—8.

²⁾ Beilage I, pag. 8.

³⁾ Beilage I, pag. 35—36.

⁴⁾ Beilage I, pag. 102—104.

und am 26. Februar 1898 geschlossen. In Kleinhüningen nahmen 10 Jünglinge am Unterricht teil. (Mittwoch abends 8—10 und Sonntags von 10 $\frac{1}{4}$ —12 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Die obligatorische Fortbildungsschule in Riehen wurde am 7. November 1897 mit 18 Schülern in erster und 15 in zweiter Klasse begonnen und am 27. Februar 1898 mit 16, bzw. 12 Schülern geschlossen. Der Unterricht wurde Sonntag nachmittags von 12 bis 3 Uhr erteilt. In Bettingen ist der Unterricht wie in Riehen organisirt.

In der Berichterstattung einer Gemeinde im Kanton Schaffhausen wird auf Grund der erfreulichen Erfolge in der Fortbildungsschule der Satz ausgesprochen: „Mit Leuten im 18. und 19. Lebensjahre, die den Ernst des Lebens bereits zu verstehen beginnen, arbeitet der Lehrer leichter als mit schulmüden Knaben in den Flegeljahren. Aus diesem Grunde sollte das 9. Schuljahr abgeschafft und dafür die Fortbildungsschule entsprechend ausgebaut werden.“

Der Stand der obligatorischen Fortbildungsschule in diesem Kanton ist nach allen Urteilen durchwegs ein befriedigender.

Die Urteile über das Institut der Fortbildungsschule lauten nicht aus allen Teilen des Schweizerlandes so günstig, insbesondere wird die obligatorische Fortbildungsschule immer noch an vielen Orten als ein lästiger Zwang empfunden.

Die Gemeindeschulkommissionen von Appenzell A.-Rh. wurden durch die Landesschulkommission eingeladen, die einfache Buchhaltung unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule aufzunehmen. Die Veranlassung hiezu bot eine Eingabe des appenzellischen Handwerker- und Gewerbevereins, welcher in der Voraussetzung, „dass die wichtigsten Kenntnisse in Buchhaltung heutzutage unbedingt zur Ausrüstung eines jeden Handwerkers und Gewerbetreibenden gehören, und im Einverständnis mit der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission das Fach „Buchhaltung“ für alle sich zur Lehrlingsprüfung anmeldenden jungen Leute obligatorisch erklärt hatte“.

Den Gemeindeschulkommissionen ist ein altes Kreisschreiben wieder in Erinnerung gerufen worden, in welchem sie ersucht werden, sich jeweilen an dem Tage, da die Rekruten der betreffenden Gemeinde geprüft würden, durch eine Abordnung an der Prüfung vertreten zu lassen, da sie sich einen wohlthätigen Einfluss auf die jungen Leute versprechen.¹⁾

Im Geschäftsbericht pro 1898 wünscht die Landesschulkommission dringend, dass der Fortbildungsschulunterricht nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden möchte.

Im Berichtsjahr bestanden im Kanton St. Gallen 178 allgemeine Fortbildungsschulen (wovon 29 neue für 30 eingegangene).

¹⁾ Beilage I, pag. 104.

Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch in 29 Gemeinden (1897: 24) für 678 Schüler bei 82 Lehrern.

Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 53 Schulen, welche von 63 Lehrerinnen geführt wurden und 976 Schülerinnen zählten.

„Zu rügen ist, dass der Unterricht da und dort etwa über 9 $\frac{1}{2}$ Uhr nachts ausgedehnt wird, dass auch sonntäglicher Unterricht vorkam und dass das vorgeschriebene Minimum von 6 Schülern für eine Schule an einigen Orten nicht erreicht werden oder doch nicht bis zum Schlusse des Kurses erhalten werden konnte. Über den Nutzen des Obligatoriums sind die Ansichten verschieden.“

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat die bei ihm angeregte Revision des Bürgerschullehrplans bis Ende 1900 verschoben. Anlässlich der Lehrplanrevision soll dann auch die Frage betreffend Verbindung von etwas Buchhaltungsunterricht mit dem Rechnen geprüft und dem Lehrmittelwesen näher getreten werden.

Der Bürgerschulunterricht ist allerorts in den zulässigen Tages- und Abendstunden (abends nirgends über 7 Uhr hinaus), an den meisten Orten alle vier Stunden nacheinander, vor- oder nachmittags erteilt worden.

Zur Zeit bestehen im Kanton Aargau ausserdem 15 Handwerkerschulen in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Frick, Gebensdorf, Lenzburg, Menziken, Murgenthal (neu), Muri, Rheinfelden, Schöftland, Wohlen, Zofingen. Die Handwerkerschule Aarau bildet einen Bestandteil der gewerblichen Unterrichtsanstalt am kantonalen Gewerbemuseum. Die Fächer der obligatorischen bürgerlichen Fortbildungsschule werden nur an den Handwerkerschulen Gebensdorf und Muri nicht erteilt.

„Die Schulvorstände sind bestrebt, mit den Abendstunden, d. h. nach 7 Uhr, aufzuräumen, was zu begrüssen ist, denn diese sagen: Nachtschulen haben verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge, abgesehen davon, dass von der Tagesarbeit ermüdete Schüler zum Lernen nicht mehr aufgelegt sind.“ Abend-, bzw. Nachtunterricht geben noch Baden, Bremgarten, Brugg, Frick (in den allgemeinen Fächern), Rheinfelden und Wohlen. Keinen Sonntagsunterricht erteilen die Schulen Bremgarten, Frick, Murgenthal.

Vom Verbands der thurgauischen Gewerbevereine war die Anregung ausgegangen, es möchte das vom schweizerischen Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen obligatorisch erklärte Fach der Buchhaltung in der gewerblichen und wenn immer möglich auch in den obligatorischen Fortbildungsschulen gelehrt werden. Sowohl das Inspektorat, als auch der grössere Teil der Lehrerschaft pflichtete der Anregung bei, in der Meinung, dass sich der Buchhaltungsunterricht durchaus auf die Rechnungsführung des alltäglichen Lebens beschränke, die Übung im Rechnen berücksichtige und an den obligatorischen Fortbildungsschulen nur je das

droite Jahr an Stelle des Rechnenunterrichts trete und dass, wo in einer Schulabteilung oder bei einzelnen Schülern die Fähigkeiten und Kenntnisse für das Fach der Buchhaltung zu gering seien, an dessen Stelle nach wie vor gewöhnliches Rechnen erteilt werden solle. Es ist dieser Anregung von seite der Behörden Folge gegeben worden.¹⁾ (Siehe auch Appenzell A.-Rh. und Aargau.)

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der Kanton Waadt in den Rekrutenprüfungen des Jahres 1896 in den 17. Rang zurücktreten musste — früher nahm er den 10.—12. Rang ein — ist der Staatsrat zur Berichterstattung über diese Erscheinung eingeladen worden. In der 1898er Herbstsession des Grossen Rates ist dieser Bericht zur Behandlung gelangt. Er gelangte zu folgenden Schlüssen :

1. Il est désirable que, dans les communes rurales, l'âge de libération des écoles soit fixé à 16 ans. La libération à 15 ans ne se légitime que dans les villes ou dans quelques centres industriels, étant donné que dans ces localités il y a, été comme hiver, six heures de classe chaque jour.

2. Les dispositions des art. 81 de la loi sur l'instruction primaire et 134 du règlement, qui prévoient les conditions de la libération d'été pour les enfants âgés de 12 ans au 15 avril, ne sont pas appliquées ou le sont d'une manière fort irrégulière.

Il y aurait lieu de faire subir, par les soins du Département, un examen spécial aux élèves qui désirent obtenir la dispense d'été. De plus, deux ou trois heures de classe chaque jour resteraient obligatoires pour l'élève dispensé.

3. Le personnel dont dispose aujourd'hui le Département ne permet pas une surveillance complète et efficace des écoles; un contrôle permanent des études et de la manière dont les maîtres entendent l'application du programme n'est pas possible, et pourtant le contrôle permanent est de rigueur.

Actuellement il y a trois adjoints préposés à l'inspection des écoles; encore, un de ceux-ci doit-il consacrer presque tout son temps aux fournitures scolaires. A côté de la surveillance de plus de 1200 classes, ces adjoints sont appelés à une série d'autres occupations: reconnaissance du mobilier et des bâtiments scolaires, instruction d'enquêtes, examens de repourvues, inspections de cours complémentaires, présence aux examens de recrues, etc., etc. A cela viendra s'ajouter une surveillance toute spéciale et continue des cours complémentaires réorganisés.

Il est donc urgent d'augmenter le nombre des adjoints.

Ainsi ont procédé les cantons qui nous avoisinent. Fribourg, par exemple, a 8 inspecteurs scolaires, Valais en a 14; or ces deux cantons comptent un nombre de classes bien moindre que le nôtre. C'est dire qu'il n'y a pas à hésiter en ce qui nous concerne.

4. Le nombre d'heures affectées aux cours complémentaires est absolument insuffisant. Le programme à parcourir compte sept branches exigeant chacune, pour être convenablement enseigné, 10 à 12 heures de cours au moins. C'est donc un minimum de 72 heures par hiver qu'il faut prévoir désormais.

5. Dans le but de stimuler les élèves des cours complémentaires et de compléter, si possible, leurs connaissances nécessaires pour leurs examens

¹⁾ Vergl. Verordnung betreffend den Lehrplan für die obligatorischen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau vom 26. August 1898: Beilage I, pag. 104 bis 105.

de recrues, il a été institué cette année, ainsi que cela se pratique dans d'autres cantons, un cours spécial supplémentaire. Sont astreints à ce cours les jeunes gens qui n'ont pas obtenu des notes suffisantes à une épreuve préparatoire faisant suite au cours principal d'hiver. Cette mesure a été généralement bien accueillie; elle devra être définitivement maintenue.

Die antragstellende grossrätliche Kommission machte die Anträge des Staatsrates zu den ihrigen und fügte denselben noch folgende hinzu:

1. schärfere Überwachung der jungen Leute während der Rekrutenprüfungen;
2. Gesetzesrevision zum Zwecke der wirksamen Unterdrückung der Absenzen und geringerer Liberalität in den Urlaubsbewilligungen für Schüler;
3. Vereinfachung des Lehrplans der Primarschule;
4. Massnahmen, um den Lehrer nach vollendeter Rekrutenschule von weiterem Militärdienst befreien zu können.

Mehrere der gewünschten Reformen sind bereits in die Praxis umgesetzt worden. Die Zahl der Schulinspektoren (adjoints) ist von drei auf sechs, die Dauer des Unterrichts für die écoles complémentaires von 36 auf 60 Stunden gebracht worden; die Lehrer sind nach absolvirter Rekrutenschule von jedem weiterem Militärdienst befreit; der Lehrplan der Primarschulen ist in Revision, ebenso derjenige für die écoles complémentaires.

Wie oben bemerkt, ist der Staatsrat durch den Grossen Rat eingeladen worden, die Stundenzahl für die Rekrutenvorkurse („cours complémentaires“) zu verdoppeln. Dieser Einladung wurde Folge gegeben und der Staatsrat beantragte die Erhöhung der Stundenzahl von 36 auf 60. Dieser Antrag ist vom Grossen Rate zum Beschluss erhoben worden. Infolge dessen erliess der Staatsrat folgende Wegleitung an die Schulkommissionen:

1. Dans toutes les communes où il y a plusieurs régents, les élèves des cours seront divisés en autant de classes que de maîtres, ayant chacune 60 heures de leçons.

Les maîtres secondaires peuvent être appelés à diriger des classes.

2. Dans les localités à plusieurs classes, celles-ci seront organisées de façon à comprendre, si possible, des élèves ayant le même degré de connaissances.

3. Les cours se donneront de jour, du 15 novembre à fin février, durant 6 semaines, à raison de 6 heures par semaine, soit 3 heures par jour, les mercredi et samedi après-midi.

A titre exceptionnel, les localités urbaines et industrielles pourront être autorisées par le Département de l'Instruction publique à faire donner les cours dans la soirée.

4. La durée des cours qui est de 60 heures ne peut, en aucun cas, subir de diminution. Si ce nombre d'heures n'est pas atteint à fin février, les leçons continueront en mars.

Auf Grund dieser Weisungen sind 70 % der Rekrutenkurse auf Mittwoch- und Samstagnachmittag verlegt worden. Die Erfolge dieser Änderung waren in jeder Beziehung gute.

Für die nach den eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen als unfähig erklärten jungen Leute sind im Kanton Waadt nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1881 die „Cours d'illettrés“ eingerichtet worden, die von den Betreffenden während des auf die Rekrutierung folgenden Wintersemesters je zweimal in der Woche zu besuchen sind. Vier solcher jungen Leute von dreizehn „illettrés“ sind als militärdienstfähig erklärt worden und hatten den betreffenden Kurs durchzumachen. 1897 waren die resp. Zahlen 7 und 11.

Im Kanton Genf sind 103 Rekruten in 10 Gruppen aus den Landgemeinden zum Besuch der Rekrutenvorkurse verpflichtet worden, in der Stadt und Umgebung 160 in acht Klassen. Die Kurse bestehen erst seit 1896 und bereits sind wirkliche Erfolge derselben zu verzeichnen.

Wie in frühern Jahren geben wir auch jetzt wieder eine Zusammenstellung des in den Geschäftsberichten über das Fortbildungswesen zerstreut enthaltenen statistischen Materials.

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Bern	126	2560	192
Nidwalden	1	26	2
Freiburg	265	1780	268
Solothurn	184	2109	151
Baselstadt	2	75	3
Baselland	69	1095	116
Schaffhausen	34	410	45
Appenzell A.-Rh.	67	964	83
St. Gallen	29	678	30
Graubünden	44	480	44
Aargau	176	3482	250
Thurgau	137	2572	252
Tessin	1	30	1
Waadt	485	5635	526
Wallis	214	2796	215
Neuenburg	64	996	59

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	158	4891	1625	6516	388	112	500
Bern	30	1530	20	1550	121	—	121
Luzern	3	298	94	392	14	—	14
Uri	2	86	—	86	4	—	4
Schwyz	7	351	—	351	22	—	22
Obwalden	5	98	—	98	5	—	5
Nidwalden	2	134	—	134	2	—	2
Glarus	27	844	396	1240	101	—	101
Zug	2	156	—	156	6	—	6
Freiburg	6	149	62	211	10	—	10
Solothurn	13	394	135	529	44	—	44
Baselstadt	3	1340	152	1492	40	2	42
Baselland	5	221	—	221	8	—	8
Schaffhausen	6	396	54	450	30	—	30

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Appenzell A.-Rh.	20	355	279	634	40	—	40
Appenzell L.-Rh.	3	72	—	72	2	1	3
St. Gallen	180	1695	1029	2724	348	21	369
Graubünden	4	428	—	428	41	—	41
Aargau	15	823	45	868	42	—	42
Thurgau	64	1028	442	1970	58	13	71
Tessin	19	758	—	758	30	5	35
Waadt	1	37	—	37	2	—	2
Wallis	2	26	31	57	2	—	2
Neuenburg	11	417	296	713	55	—	55
Genf	15	288	110	398	35	—	35

c. Wiederholungskurse bezw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Bern f.	—	40	5810	—
Luzern o.	—	30—40	1194	—
Uri o.	24	40 u. mehr Std.	438	24
Schwyz o.	26	40	472	26
Obwalden o.	8	60 Std.	283	8
Nidwalden o.	10	40—90 Std.	142	10
Glarus	—	18—20 Std.	260	—
Zug o.	14	80 Stunden	222	14
Freiburg o.	154	20—25 Std.	3210	156
Solothurn	—	80	949	—
Baselland	—	10	596	—
Schaffhausen	19	—	434	19
Appenzell A.-Rh.	—	40	570	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	152	—
St. Gallen	—	—	2115	—
Graubünden	—	—	886	—
Aargau	—	—	2524	—
Thurgau	—	—	1124	—
Tessin	49	40	752	49
Waadt	—	—	3620	—
Wallis	—	48	1962	—
Neuenburg	16	80	1145	16
Genf	—	—	726	—

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Unterm 19. Januar 1898 hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich beschlossen, dass den die „Cours de vacances“ in Lausanne, Neuenburg und Genf besuchenden Sekundarlehrern die Hälfte der eigentlichen Kurskosten (Kursgeld, Honorare, Lehrmittel), Reiseauslagen und Stellvertretungskosten zurückzuvorgüten seien. Von den Sekundarschulpflegern wird ausserdem verlangt, dass sie mindestens noch die Hälfte des Staatsbeitrages hinzuzufügen.¹⁾

Im Berichtsjahre sind im Kanton Bern drei neue zweiklassige Sekundarschulen entstanden: In Niederbipp, in Unterseen und in

¹⁾ Beilage I, pag. 165—166.

Lauterbrunnen. Neue Klassen sind errichtet worden: In Steffisburg, in Bern am städtischen Gymnasium, an der Mädchensekundarschule und an der Knabensekundarschule, in Biel eine zweite Handelsklasse an der Mädchensekundarschule und in Tramelan. In Saignelégier wurde der Lateinunterricht eingeführt.

Gemäss einem landrätlichen Beschlusse vom 24. Januar 1898 sind in Baselland die „Winterentschädigungen“ an Bezirksschüler mit den Beiträgen aus der Handschinstiftung verschmolzen, zur Verköstigung der Schüler verwendet und nicht mehr bar angewiesen worden; zur Anschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Bezirksschüler sind zusammen Fr.1600 ausgeworfen worden, in der Weise, dass jeder Bezirksschule ein der Schülerzahl proportionaler Betrag zugestellt wurde.

Im Jahre 1898 hat der Landrat die Bestimmungen betreffend die Unterstützung der Sekundarschulen zur Revision an den Regierungsrat gewiesen.

Gemischte zweiklassige Sekundarschulen, für welche unterm 10. April 1897 provisorisch ein Lehrplan erlassen worden ist¹⁾, bestehen in Binningen und Birsfelden seit 1897, in Pratteln seit 1898, dreiklassige Mädchensekundarschulen in Liestal, Gelterkinden, Sissach, neben den höher gehenden dreiklassigen Bezirksschulen in Therwil, Liestal, Böckten, Waldenburg.

Im Kanton Graubünden wurden in Bonaduz und Obervaz neue Sekundarschulen („Fortbildungsschulen“) gegründet. An die 26 Schulen verabreichte der Staat Beiträge von insgesamt Fr. 5020.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Kandidaten des Sekundarlehrantes im Kanton Thurgau ihre wesentliche Vorbildung teils im Lehrerseminar, teils an der Kantonsschule (Industrieabteilung) empfangen und sodann den Weg zu ihrer Vorbereitung auf das Staatsexamen nach Gutfinden wählen, sind folgende Wege als zweckdienlich und empfehlenswert erklärt worden:

a. Auf Grundlage der Primarlehrerbildung durch das Seminar: ein Jahr an einer deutsch-schweizerischen Universität mit vorwiegender Konzentration auf die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer und sodann ein Jahr an einer französisch-schweizerischen Universität oder Akademie mit vorwiegendem Studium der französischen Sprache und Ergänzungen aus den übrigen Fächern.

b. Auf Grundlage der Kantonsschulbildung (technische Abteilung): ein Jahr an einer französisch-schweizerischen Universität mit Konzentration auf sprachliche, geschichtliche und pädagogische Studien und sodann ein halbes oder ganzes Jahr Praxis an einem Erziehungsinstitut der deutschen Schweiz.

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 87—93.

2. Schüler- und Lehrpersonal.

Im Schuljahr 1897/98 besuchten 34,865 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 19,152 Knaben und 15,763 Mädchen (1896/97: 19,198 Knaben und 15,557 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die Frequenz aufeinander folgender Klassen folgende Übersicht festgestellt werden:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . . .	2015	1450	1767	1297	572	362	—	—	—	—	4354	3109	7464
Schwyz . . .	193	—	80	—	14	—	—	—	—	—	166	121	287
Zug	174	—	82	—	4	—	—	—	—	—	164	96	260
Obwalden . .	—	16	—	6	—	—	—	—	—	—	—	22	22
Nidwalden . .	28	29	5	18	—	—	—	—	—	—	33	47	80
Baselstadt . .	566	683	548	684	465	552	257	325	37	83	1873	2327	4200
Baselland . .	284	132	181	100	80	22	—	—	—	—	545	254	799
Aargau (Bezirktsh.)	862	—	724	—	565	—	228	—	—	—	1541	838	2379
Thurgau . . .	508	—	488	—	235	—	11	—	—	—	842	400	1242
Tessin	255	139	185	90	77	68	—	—	—	—	517	297	814
Genf	94	64	32	49	2	3	—	—	—	—	128	116	244

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich	7464	82077	1986	84063	11,0	0,3	11,3
Bern	6779	173773	32120	205893	25,6	4,8	30,4
Luzern	1119	9856	608	10464	8,9	0,5	9,4
Uri	74	524	4	528	7,0	0,1	7,1
Schwyz	287	1487	884	2371	5,2	3,1	8,3
Nidwalden . .	80	666	—	666	8,3	—	8,3
Glarus	442	2461	280	2741	5,6	0,6	6,2
Zug	266	893	35	928	3,4	0,1	3,5
Solothurn . . .	777	5339	644	5983	6,9	0,8	7,7
Baselstadt . .	4200	82021	2318	84339	19,6	0,7	20,3
Schaffhausen .	874	8218	1885	10103	9,4	2,1	11,5
Appenzell A.-Rh.	607	2993	124	3117	4,9	0,2	5,1
St. Gallen . . .	2163	19140	304	19444	8,9	0,1	9,0
Aargau (Bezirktsh.)	2379	?	?	19128	?	?	8,0
Thurgau	1242	9664	1096	10760	7,9	0,9	8,8
Tessin	814	6246	664	6910	7,7	0,8	8,5

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

a. Organisation.

Dieser Abschnitt muss zusammengehalten werden mit den Angaben im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches.

Betreffend die Bestimmungen des neuen Erziehungsgesetzes im Kanton Luzern mit Bezug auf die Mittelschulen und die Kantonsschule ist Beilage I, pag. 4 ff. zu konsultiren, sodann auch die Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes auf Seite 78 vorstehend.

Das gleiche ist der Fall mit dem neuen Schulgesetz des Kantons Zug vom 7. November 1898.¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons Zug hat am 15. Juli 1897 dem Regierungsrate den Entwurf eines Normallehrplanes für die Lateinschulen im Sinne der Entlastung der Lateinschüler an den Sekundarschulen vorgelegt; der Entwurf, der sich im wesentlichen an den für die Sekundarschule Zug geltenden Lehrplan anschloss, erhielt unterm 4. August 1897²⁾ die regierungsrätliche Genehmigung.

Unterm 19. August 1898 wurde der am 11. Juli 1894 vom Regierungsrate des Kantons Solothurn gefasste Beschluss, dass Schüler, welche sich einem technischen Berufe widmen wollen, vom Unterricht im Griechischen in der III.—V. Klasse des Gymnasiums dispensirt werden können und dafür den Unterricht in der Mathematik und im technischen Zeichnen zu besuchen haben, aufgehoben. Es ist also der Unterricht im Griechischen in der III.—V. Klasse wiederum für alle Schüler obligatorisch; in der VI. und VII. Klasse ist den Schülern die Wahl zwischen der griechischen und englischen Sprache freigestellt.

Im Schuljahr 1898/99 wurde ein Freikurs in der hebräischen Sprache für künftige Theologen eingeführt.

Unterm 23. August 1898 gestattete der Regierungsrat den Besuch der Handelsschule bis auf weiteres auch Mädchen.

Für Direktor und Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule in Basel wurden Amtsordnungen erlassen.³⁾

Durch Volksentscheid vom 10. Juli 1898 ist im Kanton Schaffhausen das Gesetz über Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes angenommen worden und so ist es denn in erfreulicher Weise ermöglicht worden, die stets wachsende Schülerschar in andern als den engen, unzulänglichen Räumlichkeiten des alten Gymnasiums unterzubringen.

Die bedeutendste Änderung organisatorischer Natur ist in der auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 neu eröffneten Seminarabteilung der Kantonsschule zu erwähnen, indem dieselbe von 3 $\frac{1}{2}$ auf 4 Jahreskurse sofort auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 erweitert wurde. Die Erweiterung bietet die Möglichkeit der gründlichen Ausbildung der künftigen Lehrer in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern und in Musik durch Einführung des Unterrichts in Harmonium oder Orgel.

Ein neues Reglement umschreibt den Pflichten- und Kompetenzenkreis des Direktors der Kantonsschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.), die nun auch eine Seminarabteilung hat⁴⁾, sodann ist

¹⁾ Beilage I, pag. 32 ff.

²⁾ Vergl. Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 99—105.

³⁾ Beilage I, pag. 126—130.

⁴⁾ Beilage I, pag. 130—132.

ein solches betreffend die Zeugnisausstellung und Promotionen an der genannten Anstalt erlassen worden. ¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat unterm 6. Juli 1898 die Instruktion für die Rektoratskommission der dortigen Kantonsschule ergänzt. ²⁾

Betreffend die Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Chur³⁾ ist folgendes zu sagen: Im Jahre 1895 wurden die organisatorischen Bestimmungen für die Kantonsschule revidirt und neue Normen für den Unterrichtsplan provisorisch aufgestellt und auf Grund dessen für die Jahre 1895—97 nur provisorische Unterrichtspläne erlassen. Es geschah dies, teils um den in der Übergangsperiode notwendigen Änderungen gerecht werden zu können, teils um Erfahrungen für die Aufstellung eines definitiven Unterrichtsplanes zu sammeln. Nachdem seither der Übergang von der alten zur neuen Organisation vollständig durchgeführt ist, konnte der definitive Unterrichtsplan erlassen werden und es mag hier der Ort sein, darüber zu berichten.

Nach der Verordnung vom Jahre 1882 setzte sich die Kantonsschule aus drei Schulrichtungen zusammen: Gymnasium, Realschule und Lehrerseminar. Das Gymnasium beginnt mit der I. Klasse und hat 7 Jahreskurse (I.—VII. Klasse). Die Realschule beginnt ebenfalls mit der I. Klasse; sie hat drei gemeinsame Jahreskurse (I.—III. Kl.) und teilt sich dann in drei Abteilungen: die technische (IV.—VI. Kl.), die merkantile (IV. und V. Kl.) und die landwirtschaftliche Abteilung (IV. Kl.). Das Seminar beginnt mit der II. Klasse und hat 4 Jahreskurse (II.—V. Kl.) Das letzte Trimester ist zum grossen Teil für landwirtschaftlichen Unterricht bestimmt.

Nach der Verordnung vom Jahre 1898 hat die Kantonsschule eine Unterabteilung (I. und II. Klasse), die für alle Schüler gemeinsam ist und wo sie alle, abgesehen vom Unterricht in den Fremdsprachen (Latein, Italienisch oder Französisch) den gleichen Unterricht geniessen. Daran schliesst sich die Oberabteilung, wo die Trennung der Klassen nach Schulrichtungen stattfindet: Gymnasium (III.—VII. Kl.), technische Schule (III.—VI. Kl.), Handelsschule (III.—V. Kl.) und Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Während also vorher die drei Schulrichtungen von Anfang an ihre eigenen Wege gingen und die Realschule erst noch in der IV. Klasse eine Dreiteilung erfuhr, legen sie jetzt den ersten Teil des Weges, den sie doch alle zu gehen haben, gemeinsam zurück, und gehen dann alle zugleich mit der III. Klasse auseinander. Es ist dadurch bezweckt worden, für die I. und II. Klasse

¹⁾ Beilage I, pag. 132.

²⁾ Beilage I, pag. 133—135.

³⁾ Beilage I, pag. 136—143.

einen Unterricht einzurichten, der sich direkt und in allen Teilen an den Unterricht in den Primarschulen (VI. Schuljahr) anschliesst und den Schülern in zwei Jahren eine genügende und abschliessende Real- oder Sekundarschulbildung bietet. Da es den Gemeinde- oder Kreisrealschulen leicht möglich ist, denselben Unterricht zu erteilen, so sind sie in der Lage, ihre Schüler für den Eintritt in die III. Klasse genügend vorzubereiten und ihnen für die zwei ersten Jahre den etwas teuren Aufenthalt in der Stadt zu ersparen. Mit der Trennung aller Abteilungen nach Schulrichtungen in der III. Klasse, statt wie früher teils erst in der IV. Klasse, beabsichtigte man eine bessere Berücksichtigung und eine zweckmässigere Verteilung der speziellen Unterrichtsfächer, namentlich in der technischen und in der Handels-Abteilung. Das Lehrerseminar hat noch dadurch, dass der landwirtschaftliche Unterricht eingestellt wurde, eine erhebliche Entlastung erfahren.

Die landwirtschaftliche Abteilung der Realschule, die 1882 eingerichtet wurde, einige Jahre ein kümmerliches Dasein fristete und dann aufgehoben wurde, kam bei der Reorganisation nicht mehr in Betracht.

„In allen Abteilungen sind dem Studium und der Pflege der Muttersprache und der Nationalliteratur mehr Stunden eingeräumt worden, um die Schüler im mündlichen und im schriftlichen Ausdruck möglichst weit zu bringen und sie mit den wichtigsten literarischen Werken der neueren Zeit gründlich bekannt zu machen. Zum gleichen Zweck ist das Studium des Alt- und des Mittelhochdeutschen ausgeschlossen und das Literaturgeschichtliche auf die in der Schule behandelten Dichter beschränkt worden. Auch die Schweizergeschichte wurde besser berücksichtigt.

In der Gymnasialabteilung speziell fand eine kleine Beschränkung der Stunden für die alten Sprachen und eine entsprechende Vermehrung für die modernen Sprachen statt, ferner eine Verschiebung der Stunden für die neueste Geschichte auf Kosten der Geschichte des Altertums. Das Freihandzeichnen wurde in der III. Klasse (perspektivesches Zeichnen) obligatorisch und in den folgenden Klassen (hauptsächlich Skizzenzeichnen) fakultativ neu eingeführt. Die Gesamtstundenzahl aller Klassen zusammen ist infolge dieser Änderungen bedeutend gestiegen, ohne dass dadurch die Menge des Unterrichtsstoffes — abgesehen vom Unterricht im Deutschen und im Zeichnen — erweitert worden wäre; die Stundenvermehrung soll vielmehr einer gründlicheren Behandlung des Unterrichtsstoffes und einer genaueren Kontrolle des Gelernten dienen.

In der technischen Abteilung sind Stundenzahl und Menge des Unterrichtsstoffes im ganzen gleich geblieben. Die Vermehrung der Stunden und des Unterrichtsstoffes für das Deutsche, worüber oben berichtet wurde, und für das Freihandzeichnen wird ausge-

glichen durch die Reduktion für die Mathematik und das technische Zeichnen. Der Hauptgewinn für diese Abteilung besteht darin, dass der Unterricht in den Spezialfächern früher begonnen und zweckmässiger verteilt werden kann.

Auch die Handelsschule, die nach Massgabe der Bundesgesetze über die Förderung der kommerziellen Bildung neu eingerichtet wurde, hat einen frühern Anfang, eine bessere Verteilung und dazu eine bedeutende Vermehrung der Stundenzahl für ihre besondern Fächer (kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelslehre, Handelsgeographie) erhalten, während der Unterricht in der Geschichte, in der Naturgeschichte, in der Physik und in der Algebra eingeschränkt und das technische Zeichnen ganz gestrichen wurde. Die Gesamtstundenzahl ist erheblich, allerdings hauptsächlich in den untern Klassen, erhöht worden.

Die einschneidendsten Änderungen im Unterrichtsplan des Seminars betreffen nicht die Stundenzahl, die ungefähr gleich geblieben ist, sondern den Unterrichtsstoff. In allen Fächern wurde soviel als möglich der Stoff, den die Lehramtskandidaten später in der Schule praktisch zu verwerten haben, und die methodische Ausbildung in den Vordergrund gestellt, so namentlich in der Geschichte, in der Geographie, in der Naturgeschichte, im Rechnen, im Zeichnen und im Schreiben. Eine Reduktion des Unterrichtsstoffes fand in der Fremdsprache, in der mathematischen Geographie, in der Naturgeschichte, in der Algebra, und im geometrischen Zeichnen statt, und die Dispensirung vom Unterricht in der Instrumentalmusik für musikalisch nicht gut veranlagte Schüler wurde bedeutend erleichtert.“

Prüfungs- und Aufnahme-reglement für die Kantonschule. Das bisherige provisorische Reglement wurde in allen seinen Bestimmungen als definitiv erklärt. Ausserdem wurden noch zwei Zusätze aufgenommen.

Der dritte Abschnitt (Alter der Schüler) wurde folgendermassen ergänzt und präzisirt: Die Erziehungskommission kann Schülern, denen höchstens drei Monate zum reglementarischen Alter fehlen, ausnahmsweise gestatten, die Aufnahmeprüfung doch zu machen, in der Meinung, dass sie nur dann aufgenommen werden, wenn sie das Examen besonders gut bestehen. Wer eine solche Erlaubnis nicht hat, wird zu den Prüfungen nicht zugelassen.

Der sechste Abschnitt erhielt folgenden Zusatz: Die Aspiranten für das Lehrerseminar haben auch im Freihandzeichnen, im Turnen und im Gesang eine Prüfung abzulegen. Ausserdem sollen sie von allen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sein können (§ 7, Ziff. 1 der Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern), weshalb sie sich im Zweifel einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen haben.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich schon wiederholt mit der Frage der Revision des Lehrplanes der Bezirksschulen vom Jahre 1893 befasst und dabei hauptsächlich in Erwägung gezogen, ob, wie von Mädchenbezirksschulen hie und da gewünscht wurde, für dieselben ein separater Lehrplan aufzustellen oder aber für Knaben- und Mädchenbezirksschulen ein gemeinsamer Lehrplan zu erlassen sei. Nach reiflicher Prüfung hat sich die Behörde für das letztere Vorgehen entschlossen und sich durch eines ihrer Mitglieder an Hand der Vorarbeiten den Vorentwurf zu einem einheitlichen neuen Lehrplan vorlegen lassen. Hinsichtlich des weitern Vorgehens wurde sodann beschlossen, es sei auf den fraglichen Vorentwurf erst dann einzutreten, nachdem das Urteil der in der Angelegenheit zunächst beteiligten Lehrerschaft vorliege. Da aber die Bezirksschule nach unten an die Gemeindeschule, nach oben an die kantonalen Lehranstalten anzuschliessen hat, der Lehrplan der Bezirksschulen also auch die Lehrpläne der genannten Schulen tangirt, wurde für geboten erachtet, den Vorentwurf des Bezirksschullehrplanes auch dem Vorstand der Kantonal-Lehrerkonferenz zu übermitteln mit der Einladung, denselben zunächst durch die Lehrerschaft der Bezirksschulen begutachten zu lassen und sodann dieses Gutachten mit dem eigenen dem Erziehungsrat zur weitern Behandlung einzureichen.

Mit Rücksicht darauf, dass infolge Wegfall des Progymnasiums und Einführung der Handelsabteilung das noch in Kraft bestehende Reglement der Kantonsschule vom Jahre 1876 nicht mehr in allen Teilen für die gegenwärtige Einrichtung der Anstalt passte, wurden nach dem Antrage des Rektorates die Aufnahmebedingungen für die Handelsschule, d. h. bis zum Erlass des neuen Reglements provisorisch festgesetzt.

Ins Berichtsjahr fallen Unterhandlungen der thurgauischen Behörden mit der Stadt Frauenfeld über die Anhandnahme von Bauten zur Vermehrung und Erweiterung der Räumlichkeiten, da die vorhandenen bei den jetzigen Schülerzahlen nicht mehr ausreichen, zum Teil den jetzigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat unterm 25. November 1898 ein einlässliches Reglement für das Lyzeum, das Gymnasium und die technischen Schulen (inkl. Zeichenschulen) festgestellt.¹⁾

Die Promotionen am „collège cantonal“ in Lausanne finden von nun an mit Ausnahme der ersten Klasse ohne Prüfungen, bloss auf Grund der Quartalzeugnisse statt.

Das durch das Reglement vom 30. April 1897 (Art. 92) vorgesehene „certificat d'instruction secondaire“ ist den Schülern der I. Klasse des Collège zum erstenmal anlässlich der Promotion im Sommer 1898 ausgestellt worden.

¹⁾ Beilage I, pag. 143—149.

Infolge einer frühern Entscheidung hatten die Anstalten des Enseignement secondaire (scientifique, classique et supérieur) im Kanton Neuenburg im Berichtsjahre bloss neun Studienmonate gehabt, infolge der Verschiebung des Datums des Schuljahresbeginnes vom Juli auf den April.

Am Collège in Genf ist durch Gesetz vom 1. Juni 1898¹⁾ eine besondere Unterrichtsabteilung für junge Leute, deren Muttersprache das Französische nicht ist, eingerichtet worden. Es sind wöchentlich 12—20 Unterrichtsstunden vorgesehen, von denen 10—12 dem Studium der französischen Sprache gewidmet sein sollen; sodann tritt hinzu Unterricht in den Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie mit dem besondern Zweck, das Studium des Französischen zu unterstützen. Das Schulgeld per Semester beträgt Fr. 75.

Eine ähnliche Einrichtung ist auch an der école secondaire et supérieure des jeunes filles in Genf getroffen worden.²⁾

Am Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am Gymnasium in Genf sind einige Bestimmungen abgeändert worden.³⁾

b. Lehrer und Schüler.

Nachdem im Jahre 1897 für die Volksschullehrer des Kantons Graubünden eine wechselseitige Hülfskasse errichtet wurde⁴⁾, ist unterm 2. September 1898 auch eine Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule in Chur erlassen worden.⁵⁾ Betreffend die Einzelbestimmungen sei auf die Reproduktion der Verordnung in Beilage I, pag. 161—163 verwiesen. Hier sei bloss bemerkt, dass die Kasse den Zweck hat, Lehrern, die altershalber oder wegen körperlicher oder geistiger Invalidität zur weitem Bekleidung ihrer Lehrstellen unfähig sind, Jahresrenten zu verabfolgen und den unterstützungsberechtigten Verwandten verstorbener Lehrer eine einmalige Versicherungssumme auszurichten. Im erstern Fall beträgt die Altersrente 20% des Gehalts für jedes zur Zeit des Rücktritts angetretene Dienstjahr, im Maximum jedoch 50% des Gehalts; im zweiten beträgt die Versicherungssumme je nach dem Dienstalder des verstorbenen Lehrers zur Zeit seines Todes:

bei 1—5 Dienstjahren . . .	20 %	des Gehalts
„ 6—10 „ . . .	40 %	„ „
„ 11—15 „ . . .	60 %	„ „
„ 16—20 „ . . .	80 %	„ „
„ 21 u. mehr „ . . .	100 %	„ „

¹⁾ Beilage I, pag. 57.

²⁾ Vergl. Beilage I, pag. 150.

³⁾ Beilage I, pag. 153—154.

⁴⁾ Vergl. Jahrbuch 1897, pag. 124 und Beilage I, pag. 164—168, sodann Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 158—161.

⁵⁾ Beilage I, pag. 161—163.

Die Kasse wird unter Aufsicht des Kleinen Rates vom Erziehungsdepartement verwaltet.

Anlässlich des Jubiläums zur Feier des 50jährigen Bestandes der Republik (1848—1898) Neuchâtel hat der Staatsrat den Schülern des kantonalen Gymnasiums erlaubt, ihre alten Vereine wieder neu zu bilden und es ist ein Reglement für dieselben erlassen worden.¹⁾

Durch den Grossen Rat ist der Staatsrat des Kantons Waadt eingeladen worden, für die Schüler der kantonalen Mittelschulen eine Uniform zu bestimmen. Der Staatsrat hat hierüber einen Bericht versprochen.

Im fernern ist der Staatsrat zur Prüfung der Frage eingeladen worden, ob nicht in einem einzigen Gesetze die Schaffung einer Ruhegehaltskasse für die Geistlichen, Universitätsprofessoren und Lehrer der Sekundar- und Mittelschulen behandelt werden sollte.

Im Schuljahr 1897/98 waren 1107 (1896/97 1069) Lehrer an den Mittelschulen, wovon 873 an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium beträgt. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1897/98 9501 (1896/97 9163), wovon 5672 Bürger der Kantone waren, in welchen die Anstalt sich befindet. 2644 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 1185 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1897/98 6322 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 15823 Schüler (1896/97 14819 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 670 (1896/97 von 597) Abiturienten bestanden.

* * *

Was die mit Kantonsschulen oder andern Mittelschulen verbundenen Handelsabteilungen anbetrifft, so sei mit Bezug hierauf auf den Abschnitt verwiesen, der von der Förderung der kommerziellen Berufsbildung durch den Bund handelt (pag. 47), im fernern auf den Abschnitt über die Handelsschulen hienach (pag. 135 bis 136).

V. Lehrerbildungsanstalten.

Bezüglich der Reorganisation der Lehrerbildung im Kanton Bern ist zu melden, dass die Schulsynode sich mit dieser Angelegenheit befasst hat. Sie nahm den Antrag an, den die Erziehungsdirektion zu handen des Regierungsrates ausgearbeitet und der Synode unterbreitet hatte, mit der einzigen Abänderung, dass

¹⁾ Beilage I, pag. 149.

der Kurs der Lehramtsschule nur ein Jahr dauern soll.¹⁾ Die Erziehungsdirektion hatte zwei Jahre beantragt. Die Angelegenheit ist gegenwärtig beim Regierungsrat anhängig. Schon drei Jahre früher hatte die Erziehungsdirektion in der Voraussicht, dass eine grundsätzliche Reform der Lehrerbildung Schwierigkeiten begegnen würde, vom Regierungsrat die Ermächtigung verlangt, den Lehrkurs in Hofwil um ein halbes Jahr zu verlängern. Der bezügliche Antrag wurde aber vom Regierungsrat nicht behandelt.

Für das deutsche Seminar Hofwyl ist unterm 17. April 1898 eine Seminarordnung erlassen worden²⁾, ebenso hat der Regierungsrat in einem besondern Beschluss die Führung des Konvikts in dem genannten Seminar geregelt³⁾.

Einer Anregung, die Verschmelzung der theoretischen und praktischen Lehrerprüfung am neugeschaffenen Seminar Schaffhausen zu einer einheitlichen Patentprüfung für Elementarlehrer wurde von seiten der Behörden nicht Folge gegeben, da man die zweiteilige Prüfung als eine Errungenschaft betrachtet.

Durch das Entgegenkommen des Stadtschulrates von Schaffhausen sind den Schülern der Seminarabteilung die städtischen Elementarschulen zum Zwecke der Einführung in das Schulhalten eröffnet worden, zunächst für ein Jahr. Diese Einrichtung ersetzt die an andern Seminarien eingeführte Musterschule.

Das neue Lehrerseminar an der Kantonsschule in Trogen ist zur Zeit nur von 5 appenzellischen Zöglingen besucht, die sämtlich der I. Klasse angehören.

Im Berichtsjahr ist die Grundsteinlegung für das neue Seminargebäude in Lausanne (Champ de l'Air) erfolgt und es wird nun möglich sein, die in 11 verschiedenen Lokalitäten von Lausanne untergebrachten Abteilungen der Seminarien definitiv zu vereinigen.

Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis spricht den Wunsch aus, dass die Unterrichtszeit und der Lehrplan am Lehrerseminar ausgedehnt werde. Seit mehreren Jahren ist zu den gewöhnlichen Fächern noch Unterricht in Obstbaumkultur (arboriculture) und Weinbau (viticulture) hinzugekommen.

¹⁾ Hinsichtlich der Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten stellte die Schulsynode folgende Anträge:

1. Die berufliche Ausbildung der Lehrer zerfällt in eine theoretische und in eine praktische.
2. Die Vorschule findet in einem dreijährigen Kurs an den Seminarien oder in höhern Mittelschulen statt. Nach Absolvierung derselben wird die berufliche Ausbildung in den Lehramtsschulen mit einjährigem Kurs vollendet.
3. In Verbindung mit den Lehramtsschulen sind die notwendigen Übungsschulen einzurichten.

²⁾ Beilage I, pag. 123—126.

³⁾ Beilage I, pag. 126.

An den Lehrerinnenseminarien in Sion und Brig ist Haus-haltungsunterricht für die Schülerinnen eingeführt worden.

Es wurde in Sion in folgenden Fächern unterrichtet: Tenue de maison, cuisine, lessivage, repassage, coupe, récurage, sodann allgemeine Schulgesundheitspflege.

Die an Hand genommene gründliche Reorganisation der Lehrer-bildungsanstalt Neuenburg ist durch Krankheit und Tod des trefflichen Erziehungsdirektors, Herrn John Clerc, unterbrochen worden.

Zur Vervollständigung des Bildes über die im Laufe des Ber-richtsjahres für die Lehrerbildungsanstalten entwickelte Tätigkeit sind noch die im Abschnitt „Mittelschulen; Kantonsschulen“ ent-haltenen bezüglichen Bemerkungen herbeizuziehen. Es trifft dies in allen den Fällen zu, wo das Seminar eine Abteilung einer kan-tonalen Mittelschule bildet.

Die Frequenz der Seminarien war folgende :

	Schüler	Schüler- innen	Total	Lehrer	Lehrer- innen	Total	Nonpatentirte		Total
							Lehrer	Lehrerinnen	
1897/98	1358	1173	2531	372	105	477	362	318	680
1896/97	1384	1149	2533	346	88	434	374	286	660
Differenz	- 26	+24	-2	+26	+17	+43	-12	+32	+20

VI. Höhere Töchterschulen.

Eine ziemlich vollständige Übersicht über diese Anstalten findet sich im Unterrichtsjahrbuch pro 1895/96, pag. 214—215.

Im Berichtsjahr ist folgendes von Belang hervorzuheben:

Im vorliegenden Jahrbuch ist der unterm 15. Dezember 1898 erlassene Lehrplan für die höhere Töchterschule in Zürich abgedruckt¹⁾. Die abgeschlossene Revision hat im wesentlichen eine Reduktion der Stundenzahlen an den verschiedenen Abteilungen (Seminar, Handelsklassen, Fortbildungsklassen, Fremdenklassen) und die Möglichkeit der Vertiefung des Unterrichts zur Folge gehabt.

Von den Schülerinnen der I. Fortbildungsklasse an der obern Töchterschule Basel bereiteten sich auf den Beruf einer Lehrerin vor 20, von der II. 19; Kleinkinderlehrerinnen wollen werden 6 der I. Klasse, einem merkantilen Beruf widmen sich 15, bzw. 9. allgemeine Kurse besuchten 14 bzw. 6.

Als Neuerungen im Lehrplan sind zu erwähnen: die Ein-führung des Violinunterrichtes als obligatorisches Fach für die Schülerinnen der pädagogischen Abteilung und die Vermehrung des Arbeitsunterrichtes in den Klassen V und VI um je eine Stunde. Am (fakultativen) Lateinunterricht beteiligten sich 14 Schülerinnen, 8 der I., 6 der II. Fortbildungsklasse angehörend.

¹⁾ Beilage I, pag. 107—120.

Der Besuch der höheren Töchterschulen im Kanton Neuenburg war im Berichtsjahr folgender:

Ecole secondaire de filles (fünf Klassen)	136	Schülerinnen
Classes spéciales de français pour jeunes étrangères	137	„
Ecole supérieure (zwei Klassen)	246	„
Ecole de commerce (I. Schuljahr)	20	„
		599 Schülerinnen
Ecole industrielle du Locle (vier Jahreskurse)	77	„
Ecole industrielle de La Chaux-de-Fonds (sechs Klassen)	146	„

Die Organisation der école secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève ist durch Gesetz vom 1. Juni 1898¹⁾ modifiziert worden. Im Anschluss an die 5. Klasse (degré) der Primarschule besteht eine untere Abteilung (division inférieure) von drei Jahreskursen.

Auf die untere Abteilung baut sich die Division supérieure mit drei Unterabteilungen (sections) auf:

- a. die literarische Sektion mit 4 Jahreskursen;
- b. das Lehrerinnenseminar (section pédagogique) mit 4 Jahreskursen;
- c. die Handelsabteilung (section commerciale) mit 2 Jahreskursen.

Diese Abteilung kann durch den Staatsrat um einen Kurs erweitert werden und kann auch den Namen „Ecole de commerce pour les jeunes filles“ annehmen. Die Handelsabteilung hat mit den andern Abteilungen keinen Unterricht gemeinsam. Sie ist am 7. Oktober 1898 mit 31 Schülerinnen (wovon 10 externe) eröffnet worden.²⁾

Das Schulgeld per Semester beträgt für regelmässige Schülerinnen Fr. 20 an der division inférieure und Fr. 30 an der division supérieure. Es kann durch den Staatsrat für die regelmässigen Schülerinnen der pädagogischen und Handelsabteilung ermässigt werden. Für Externe, die nur an der obern Stufe (division supérieure) zugelassen werden, beträgt das Schulgeld Fr. 4 per wöchentliche Semesterstunde.

Wie am Collège für Jünglinge, so ist an der école secondaire et supérieure des jeunes filles für Töchter, deren Muttersprache nicht das Französische ist, eine Abteilung eingerichtet, die den besondern Zweck hat, Gelegenheit zum Studium der französischen Sprache zu bieten. Der Unterricht umfasst für jede Klasse 12—18 Stunden per Woche, von denen 10—12 der französischen Sprache gewidmet sind. Dem nämlichen Zweck dient der fakultative Unterricht in Naturwissenschaft, Geographie und Geschichte.

¹⁾ Beilage I, pag. 58—60.

²⁾ Beilage I, pag. 150—153.

Für Klassen aus Töchtern unter 15 Jahren kann die Stundenzahl erhöht werden. Diese Abteilung ist Ende Oktober 1898 mit 19 auswärtigen Schülerinnen eröffnet worden.¹⁾

Nachstehend geben wir das in den Erziehungsberichten enthaltene statistische Material über die Töcherschulen wieder:

Schulort	Jahres- kurse	Klassen	Schülerinnen 1898/99	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Handelsklasse . . .	2	45	20	10	30
	Fortbildungsklasse . . .	3	164			
	Fremdenklasse . . .	1	11			
Winterthur	Seminar	4	101	7	3	10
	Handelsklasse	2	32			
Bern	Sekundarschule	1	22	20	27	47
	Seminar	1	3			
	Handelsklasse	2	2			
	Fortbildungsklasse	1	1			
Basel	Untere Abteilung	4	16	18	20	38
	Obere Abteilung	2	7			
	Fortbildungsklassen	2	2			
Aarau	4	4	74	6	3	9
Lausanne	5	12	368	19	12	31
Neuenburg	Ecole secondaire	?	5	10	3	13
	Ecole supérieure	2	23 cours			
	Ecole de commerce	1	1			
La Chaux-de-Fonds	4	6	146	?	?	?
Locle	4	3	77	?	?	?
Genf	Division inférieure	7	17	28	23	51
	Division supérieure	3	4			

¹⁾ Davon sind 86 Schülerinnen der Handelsklassen.

VII. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Hier sei in allererster Linie auf die Zusammenstellungen im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches, der die Bundesunterstützungen für das gewerbliche, industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsbildungswesen beschränkt, hingewiesen. Im Jahrbuch 1895/96 sind auf pag. 216—219 die betreffenden Anstalten gruppenweise aufgezählt; ein auf Schluss 1898 nachgeführtes Verzeichnis dieser Anstalten enthält auch die einleitende Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897. Es kann hierauf verwiesen werden.

Nachstehend soll nun das wesentliche Material zusammengestellt werden, was über die Thätigkeit in gesetzgeberischer und administrativer Richtung über das Berufsbildungswesen zu sagen ist.

a. Berufsschulen gewerblicher und industrieller Natur.

Zwischen dem Prüfungsausschuss des Geometerkonkordates und dem Erziehungsrat beziehungsweise Regierungsrat des Kantons Zürich ist ein Vertrag betreffend die Gültigkeit der Austritts-

¹⁾ Beilage I, pag. 150.

prüfungen der Geometerschule am Technikum in Winterthur für die theoretische Prüfung des Geometerkonkordats vereinbart worden.

Die Chemikerschule am Technikum in Winterthur wurde unter dem 24. Februar 1898 von 5 auf 6 Semester erweitert und ist ein neuer Lehrplan für diese Abteilung ins Leben getreten¹⁾.

Bereits gegen Ende des Jahres 1897 hatte das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen die Frage der Errichtung einer Handelsakademie und Verkehrsschule einer Prüfung unterzogen und gelangte im Jahr 1898 mit seinen Vorarbeiten zum Abschlusse. Mit Botschaft vom 6. Mai 1898 ist dem Grossen Rate die Gründung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung beantragt und von dieser Behörde unter dem 25. Mai 1898²⁾ beschlossen worden. Die Anstalt wird auf 1. Mai 1899 eröffnet.

Am 21. November 1898 wurde sodann vom Grossen Rate auch die Errichtung eines Schülerhauses unter Mitbeteiligung der Stadt St. Gallen (politische Gemeinde, Ortsgemeinde und kaufmännisches Direktorium) bewilligt. Der Vertrag mit den städtischen Beteiligten ist am 10. März 1899 vom Regierungsrate genehmigt worden.

Nach dem Grossratsbeschlusse vom 21. November 1898 ist der Bau des Konviktes Sache einer dem Baudepartemente und der Betrieb desselben diejenige einer dem Erziehungsdepartemente beigegebenen Kommission.

Die ostschweizerischen Stickfachschulen in Grabs, Degersheim und Kirchberg, sowie deren Wanderlehrkurse erfreuen sich so regen Besuchs, dass sowohl die Vermehrung der Schulen als auch die Ausdehnung der Wanderkurse in Aussicht genommen ist. Neue Schulen werden in Rheineck und Amrisweil eingerichtet.

Im Berichtsjahre ist die im Vorjahre beschlossene Reorganisation der Scuole di disegno im Kanton Tessin unter Zugrundelegung des neuen Lehrplans durchgeführt worden. Anstatt der frühern 18 Schulen, die trotz der verschiedenen Bedürfnisse und Mittel alle in gleicher Weise organisirt waren, sind nun 18 Elementarklassen für diese Schulstufe mit entsprechendem Programme und als Fortsetzung derselben 4 Sekundarschulklassen in den hauptsächlichsten Orten des Kantons geschaffen worden.

Der Unterricht in den Elementarabteilungen zerfällt in einen obligatorischen Teil, der die gemeinsame Grundlage für den Unterricht bildet, und in einen fakultativen Teil, spezialisirt nach verschiedenen Gesichtspunkten und der beruflichen Anwendung. Der obligatorische Elementarunterricht wird klassenweise, der fakultative Unterricht individuell erteilt. Dieselbe Methode wird auch in den Sekundarabteilungen befolgt.

¹⁾ Beilage I, pag. 121—123.

²⁾ Beilage I, pag. 135—136.

In der Sekundarabteilung von Lugano, die der in Aussicht genommenen und bereits beschlossenen „Scuola superiore di architettura ed arte decorativa“, welche den Ausbau der Tessiner Zeichnungsschulen in organischer Weise krönen wird, angegliedert ist, ist der Unterricht in einigen Fächern (architettura, plastica e pittura decorativa) erweitert worden entsprechend den lokalen Bedürfnissen und der Tradition.

Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat durch Dekret vom 21. November 1898¹⁾ bestimmt, dass die Dauer der Elementarabteilungen der Zeichenschulen (scuole di disegno) 6 oder 10 Monate betragen solle. Der Staatsrat ist ermächtigt, die Schulen von 10 Monaten Dauer, deren Besuch sich im zweiten Halbjahre wesentlich verringert, auf 6 Monate Schuldauer zu reduzieren. Die Besoldungen der Lehrer an den Halbjahresschulen betragen Fr. 600 bis 1000.

Gemäss dem genannten Dekret kann der Staatsrat die Halbjahresschulen in Ponte-Tresa und Barbengo in Staatsschulen umwandeln und eine weitere in Russo einrichten.

Die „Ecole professionnelle“ in Sitten umfasst 3 Kurse mit folgenden Fächern:

Religion, Französisch, Deutsch, Schönschreiben, Geometrie und Feldmessen, Zeichnen und Modelliren, Bearbeitung von Holz und Metall (travaux manuels sur bois et sur métaux), Mechanik, Physik und Chemie, Geschichte und Geographie, Zoologie, Botanik, Gesang, Turnen.

Mit dem Jahr 1898/99 hat nun auch die III. Klasse eröffnet werden können. Die Schule erhält einen Bundesbeitrag von Fr. 3000.

Die Sorge für den Berufsunterricht (enseignement professionnel) war bis jetzt im Kanton Neuenburg den Gemeinden und der Privatinitiative überlassen. Eine dieser Schulen, die landwirtschaftliche Schule in Cernier, die früher Gemeindeschule war, ist 1887 verstaatlicht worden; einzig die 1889 gegründete Weinbauschule in Auvernier war von Anfang an Staatsanstalt. Die 16 Berufsschulen des Kantons haben sich dank den kantonalen und Bundesbeiträgen in erfreulicher Weise entwickelt. Die Ausgaben betragen pro 1898 Fr. 466,904. Die wachsenden Budgets und damit die vermehrten Anforderungen haben den Staat beunruhigt und es erschien daher eine gesetzliche Regelung geboten. Die bezügliche Vorlage wurde am 21. November 1898 durch den Grossen Rat festgestellt und nach Ablauf der Referendumsfrist unterm 24. Januar 1899 in Kraft erklärt.²⁾

Was die „Ecoles professionnelles“ anbetrifft, die Privatgesellschaften gehören, so werden sie nach dem neuen Gesetz von

¹⁾ Beilage I, pag. 105.

²⁾ Beilage I, pag. 105—107.

staatswegen nicht mehr subventionirt, wenn sie sich nicht unter die Aufsicht der Gemeinde begeben. Die Staatsbeiträge, die in der Höhe der Bundesbeiträge ausgerichtet werden, sind in der Regel für die Lehrerbesoldungen und das Unterrichtsmaterial bestimmt; die Gemeinden haben die Lokalitäten zu liefern und für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und das Mobiliar aufzukommen.

In wie ausgedehnter Weise der Kanton Neuenburg für seine beruflichen Bedürfnisse — in gewissen Richtungen vielleicht allzu zersplittert — sorgt, ergibt die folgende Übersicht. Es besitzen:

		Ausgabe 1898
		Fr.
Neuchâtel:	Ecole d'horlogerie	15261
	Ecole de dessin et de modelage	5776
	Ecole de commerce	129861
	Ecole de couture, coupe, confection, broderie, repassage	10872
Auvernier:	Ecole de viticulture	20032
Couvet:	Ecole de mécanique	19508
Flenriert:	Ecole d'horlogerie et de mécanique	28130
Cernier:	Ecole d'agriculture	47242
Le Locle:	Ecole d'horlogerie et de mécanique	40708
	Ecole d'enseignements professionnels divers pour adultes	3980
	Ecole de commerce	6285
La Chaux-de-Fonds:	Ecole d'horlogerie et de mécanique	57921
	Ecole d'art appliqué à l'industrie	37667
	Ecole de commerce	35681
	Ecole de couture, coupe, confection, broderie, repassage, comptabilité	3904
	Ecole ménagère	4061
Total		466004

Zu erwähnen sind noch die „école professionnelle“ mit 330 Schülern, dann die zweikursige Ecole de métiers mit ihren drei Unterabteilungen: a. menuiserie et charpente (24 Lehrlinge)¹⁾, b. Taille de pierre et maçonnerie (6 Lehrlinge), c. Ferblanterie et plomberie (8 Lehrlinge), zusammen 38 Lehrlinge.

Die Abteilung der Steinhauer hat zur Einführung in die Praxis vierzehn Tage in den Steinbrüchen von Monthey und Colombey im Wallis zugebracht.

Im Monat August 1898 sind wieder 35 Lehrlinge aufgenommen worden und 12 Schüler des dritten Jahreskurses sind bei Meistern untergebracht worden.

Die „Cours facultatifs du soir“ sind für die weitere Ausbildung der Lehrlinge eingerichtet worden. Die Kurse für Mädchen (Deutsch, Französisch, Hygiene, kaufmännisches Rechnen) haben keinen besonders starken Zuspruch und unter den Schülerinnen sind bloss zwei Lehrtöchter.

¹⁾ Auf Beginn des Schuljahres 1898/99 ist eine Unterabteilung für „Ebénisterie“ eingeführt worden.

Die Kurse für Jünglinge waren 1897/98 von 307 Schülern besucht, nämlich von 135 Lehrlingen aus der Industrie, 79 Handelslehrlingen, 30 Arbeitern, 30 Commis und 30 Schülern, welche noch andere staatliche Anstalten (Ecole d'arts, Ecole d'horlogerie, Ecole de métiers) besuchen.

An der „Ecole des arts industriels“ sind die verschiedenen Klassen im Berichtsjahre folgendermassen besucht worden:

	Schüler
Modelage figure	11
Modelage ornement	38
Sculpture sur pierre et bois	15
Ciselure	13
Céramique et peinture décorative	50
Gravure sur bois	10
Serrurerie artistique (externes)	25
Serrurerie artistique	25
Peinture sur émail	8
Moulage en plâtre	7

b. Berufsschulen für die Landwirtschaft.

Im Kanton St. Gallen bestehen die landwirtschaftliche Schule Kusterhof mit Winterkurs, einer milchwirtschaftlichen Station und einer Versuchsstation. Im Berichtsjahr wurde an der Schule auch ein Käsekurs mit 13 Teilnehmern abgehalten, an der Kusterhof-Filiale in Uznach ferner durch Lehrer der Anstalt mit 25 Teilnehmern ein Kurs, in welchem Unterricht über Bodenkunde, Bodenverbesserung, Düngerlehre und Futterbau erteilt wurde. Ausserdem bestanden landwirtschaftliche Fortbildungsschulen in Thal und Wartau. „Die Behörden sind bestrebt, die sich bildenden landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen eng an den Kusterhof anzuschliessen und nur für diejenigen Spezialfächer andere Lehrkräfte heranzuziehen, für welche tüchtige Fachleute anderwärts gefunden werden können. Die Kurse werden jeweilen, wie an der Kusterhof-Filiale in Uznach so eingerichtet, dass die Teilnehmer während der Wintermonate je einen halben Werktag in der Woche Unterricht erhalten. Es wird in einem Winterkurse nur über einen begrenzten Teil der Landwirtschaft Unterricht erteilt und so dieser auf 4 Winter ausgedehnt.“

Die im letzten Jahrbuch¹⁾ kurz skizzirten „Cours agricoles“ im Kanton Genf, die im Schuljahr 1897/98 ins Leben getreten sind, haben gute Resultate schon nach dem ersten Jahre erreicht. Es sind Kurse mit täglichem Unterricht in Genf, die jeweilen im November beginnen, und auf zwei Studienjahre berechnet, und eine wertvolle Unterstützung der Landwirtschaft bilden. Die Fächer des zweiten Schuljahres sind: Agriculture (3 wöchentliche Stunden), chimie agricole (2), botanique agricole (1), arbori-

¹⁾ Jahrbuch 1897, pag. 139.

culture (1), viticulture et vinification (3), culture maraîchère (3), zootechnie et hygiène (4), industrie laitière (1), machines agricoles (2), comptabilité agricole (1), économie rurale (1), législation rurale (1).

Das Lehrprogramm für das erste Schuljahr ist nur unbedeutend modifiziert worden: man hat eine Stunde Buchführung eingesetzt als Vorbereitung für die landwirtschaftliche Buchführung im II. Jahr.

Ausserdem sind dem Gemüsebau (culture maraîchère) 2 Stunden und dem Weinbau 3 Stunden statt einer zugeteilt worden.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. März 1891 hat die kantonale Gartenbauschule in Genf (école cantonale d'horticulture) 68 Abiturienten der Schule nach je dreijährigem Kurs das Diplom als Gärtner ausgestellt und denselben regelmässig gute Stellen vermitteln können.

c. Handelsschulen.¹⁾

Die Handelsschule Zürich ist im Jahre 1898 zum erstenmal durch den Bund subventioniert worden. Mit den Inhabern von Geschäftsfirmen konnte die Abmachung getroffen werden, dass die nach dreijährigem Schulbesuch aus der Handelsschule der Kantonschule hervorgegangenen Lehrlinge nur eine Lehrzeit von 2 Jahren durchzumachen haben, d. h. das dritte Schuljahr wird an ihrer Lehrzeit in Abzug gebracht.

Die Einrichtung des Kontors hat sich bis jetzt bewährt. Mit mehr als 50 wirklichen Kaufleuten und Handelsfirmen im In- und Ausland ist ein Geschäftsverkehr angebahnt und weitergeführt worden. Sehr bewährt hat sich auch die Erteilung des Geographieunterrichts in französischer Sprache.

An der Handelsabteilung der höhern Töchterschule Zürich wurden zum erstenmal Abendkurse abgehalten, wie solche in § 25 der Organisationsverordnung der höheren Töchterschule vorgesehen sind für Frauen und Töchter, welche während des Tages in Handlungshäusern tätig sind. Der eine Kurs beschlug Handels- und Wechselrecht und wurde je Montag abends 7—9 Uhr abgehalten; der andere betraf doppelte Buchhaltung und umfasste 4 Stunden wöchentlich, je Mittwochs und Freitags 7—9 Uhr. Für den Rechtskurs meldeten sich 15, für den Buchhaltungskurs 18 Teilnehmerinnen. Der Unterricht war unentgeltlich und dauerte von Anfang Mai bis Ende November mit Unterbruch während der üblichen Anstaltsferien. Die Schülerinnen zeigten lebhaftes Interesse und arbeiteten mit Fleiss und Eifer. Zur Schlussprüfung stellten sich 11 Teilnehmerinnen des Rechtskurses und 10 Teilnehmerinnen des Buchhaltungskurses.

Die Handelsklassen der städtischen Mädchensekundarschule Bern zählten 86 Schülerinnen, nämlich die I. Klasse in 2 Parallel-

¹⁾ Siehe auch im Abschnitt Förderung der kommerziellen Berufsbildung durch den Bund.

klassen 46, die II. Klasse ebenfalls in 2 Parallelklassen 40. Im Frühling 1899 traten 39 neue Schülerinnen ein. Vom 20. bis 22. März 1899 fanden die Diplomprüfungen statt; es beteiligten sich daran 44 Schülerinnen, welche alle das Diplom erhielten: die meisten fanden sofort Anstellung.

Die Handelsklasse der Mädchensekundarschule von Biel zählte 22 Schülerinnen.

Für die Handelsschule Neuenburg ist ein eigener Bau beschlossen worden; die früher vom eidgenössischen Kontrollamt für Gold- und Silberwaren unterhaltene Handelsschule in Chaux-de-Fonds ist auf 1. Januar 1897 Gemeindegemeinschaft geworden und erhält damit auf Grund des neuen Gesetzes betreffend das Berufsschulwesen vom 21. November 1898 auch kantonale Subsidien. Die Handelsschule Locle ist in ihr zweites Jahr eingetreten. Wenn die Frequenz auch eine kleine ist (je 5 Schüler in Klasse I und II), so scheint die zukünftige Frequenz doch gesichert zu sein. Eine weitere Handelsschule ist die „Ecole de commerce pour jeunes demoiselles, à Neuchâtel“.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Zahl der Handelsschulen im Kanton Neuenburg eine unverhältnismässig grosse ist; dieses Gefühl drängt sich auch auf, wenn man die bezüglichen Bestrebungen auf dem Boden der Schweiz überblickt. Überall werden Handelsschulen neu gegründet; es scheint fast, dass sie das Bedürfnis erst schaffen, statt durch dasselbe gerufen zu werden.

d. Frauenarbeitsschulen, Koch- und Haushaltungsschulen.

Um einem immer fühlbarer werdenden Bedürfnis Rechnung zu tragen, wurde in Verbindung mit der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins am 2. Mai 1898 ein Jahreskurs zur Heranbildung von Lehrerinnen für Koch- und Haushaltungskunde eröffnet.

Der theoretische Unterricht mit Ausnahme der spezifisch beruflichen Fächer findet an der höheren Töchterschule statt; derselbe umfasst folgende Fächer: Hygiene (2 wöchentliche Stunden), Chemie (2), Physik (1), Naturgeschichte (1), Rechnen und Buchhaltung (2), Erziehungslehre (1), Deutsch (3), zusammen 12 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Der Unterricht in den praktischen Fächern wird in der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Gemeindegemeinschaft Nr. 9, Zürich V, erteilt und umfasst sämtliche Arbeiten, welche bei der Führung eines Haushaltes in Frage kommen.

Die Kursteilnehmerinnen erhalten Kost und Logis in der Haushaltungsschule; sie bezahlen dafür monatlich Fr. 70. Ausnahmsweise

kann bewilligt werden, dass Kursteilnehmerinnen, deren Eltern in der Stadt Zürich wohnen, die Nacht im elterlichen Hause zubringen; in diesem Falle beträgt die monatliche Entschädigung Fr. 60.

Zum Eintritte sind erforderlich das zurückgelegte 17. Altersjahr, ferner das Mass von Kenntnissen, welches während eines mindestens zweijährigen Sekundarschulbesuches erworben werden kann; auch wird einige Fertigkeit in den häuslichen Arbeiten verlangt.

„Mit Eröffnung der Haushaltungsschule Balsthal ist die Zahl dieser nutzbringenden Einrichtungen im Kanton Solothurn auf 11 gestiegen und es ist auch der innere Ausbau dieser Institutionen in vorbildlicher Weise dadurch gefördert worden, dass eine grosse Anzahl von Mädchen, nämlich 16, gleichzeitig Unterricht im Kochen erhielten und zwar abgeteilt in vier Familien, von denen jede ihre eigene und vollständige Küchenausrüstung erhielt; die eidgenössische Expertin hat hievon zustimmend Vormerk genommen und auch den andern Schulen mit grosser und stets wachsender Frequenz empfohlen, durch Anwendung dieses erprobten Mittels der Vermehrung der Herde den Kochunterricht nach Lehre und Übung durchgreifender zu gestalten.“

Seit Mai 1898 sind alle Kurse der Frauenarbeitsschule Basel halbjährig. Es wird Unterricht erteilt in folgenden Kursen: Handnähen, Maschinennähen, Kleidermachen, Weissticken, Buntsticken, Wollfach, Flicken, Putzmachen, Glätten, Rechnen und Buchführung, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Kochen, Pädagogik, ferner bestehen Abendkurse in Lingerie und Kleiderschnitt.

Im Berichtsjahr wurde für die Anstalt eine Vikariatskasse eingerichtet.

Hervorgerufen durch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft im Kanton Baselland entstanden an verschiedenen Orten Koch- und Haushaltungsschulen. Anfänglich und heute noch in der Mehrheit zeitlich beschränkte Kurse, welche den Töchtern der betreffenden Ortschaft, manchmal auch der umliegenden, Gelegenheit bieten sollen, zum häuslichen Berufe sich vorzubereiten, verwandeln sie sich in grössern Ortschaften allmählig zu kontinuierlichen Koch- und Haushaltungsschulen. Der Bund hat bisher ohne Unterschied Kurse und Schulen mit Subventionen bedacht.

Gesondert von den Koch- und Haushaltungsschulen werden im Kanton Baselland die sogenannten Schulküchen errichtet. Es sind dies fakultative Unterrichtskurse für die Schülerinnen der obersten Klasse der Halbtags- oder Repetirschule. Der Unterricht ist der nämliche wie in den Koch- und Haushaltungsschulen. „Die bisherigen Erfahrungen sind ermutigend.“ Die erste Schulküche wurde 1896 in Sissach errichtet, die zweite 1898 in Binningen. Bund und Kantone leisten Beiträge, wenn die nötigen Requisite erfüllt sind.

In dem kleinen Kanton Appenzell A.-Rh. bestehen 30 Töchterfortbildungsschulen in 17 Gemeinden. Die Schule in Herisau ist eine in bescheidenem Rahmen ausgebaute Frauenarbeitsschule. Die Volksschule Herisau erfreut sich immer eines regen Besuches; 30 Schülerinnen besuchten den Sommerkurs und 15 den Winterkurs.

Der Unterricht sämtlicher Schulen findet am Abend von 5—8, 6—8 und 7—9 Uhr statt.

Die Frauenarbeitsschule Chur geht ihren geregelten Gang. Der gewöhnliche kantonale Kochkurs, der sukzessive verschiedene Talschaften berücksichtigt, kam 1898 nicht zu stande, da sich im „obern Oberland“ nicht genügend Teilnehmerinnen fanden. In frühern Jahren hatten ihn Puschlav und Roveredo gehabt.

Die Koch- und Haushaltungsschule Chur ist in der Frequenz ihrer vier Kurse zurückgegangen. Sie zählte 1898: 36 Schülerinnen gegenüber 35 pro 1897, 40 pro 1896 und 41 pro 1895.

Die Dauer dieser Kurse ist verschieden, 4 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr, je nachdem der Unterricht ununterbrochen jeden Tag, oder aber nur 1—2 Tage per Woche stattfindet.

Seitdem der Kanton Aargau aus dem Alkoholzehntel Beiträge zur Förderung einer bessern Volksernährung leistet und auch der Bund gemäss Bundesbeschluss die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes finanziell unterstützt, ist auch im Kanton Aargau auf diesem Gebiet eine anerkanntswerte Tätigkeit erwacht. Die Initiative zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes ist einerseits von dem schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein bzw. von den aargauischen Sektionen desselben und anderseits von den aargauischen Kulturgesellschaften ausgegangen. Es sind zu nennen die Koch- und Haushaltungsschulen in Boniswyl, Menziken und Zofingen, die Dienstbotenschule Lenzburg, die weiblichen Fortbildungsschulen in Aarburg, Bottenwyl, Brittnau, Kölliken, Küngoldingen, Oftringen, Ürkheim, Wittwyl, Egliswyl, Meisterschwanden, Niederlenz, Othmarsingen, Seon und Staufen; Kochkurse in Brugg (2), Muri (2), Möhlin, Wegenstetten, Wildegg, Wölflinswyl, veranstaltet durch die betreffenden Bezirkskulturgesellschaften.

Die Dauer dieser Kurse ist verschieden, 4 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr, je nachdem der Unterricht ununterbrochen jeden Tag oder aber nur 1—2 Tage per Woche stattfindet.

In Lausanne besteht eine städtische Fach- und Haushaltungsschule (école ménagère et professionnelle) für Mädchen. Die Kurse sind derart organisirt, dass die Mädchen im Laufe eines dreijährigen Kurses neben der Pflege der allgemein bildenden Fächer

sowohl die Führung eines Haushaltes als einen Beruf sollen erlernen können. Das Programm ist folgendes:

I. Jahr (Mädchen von 14—15 Jahren).

- a. Französisch, Deutsch (fakultativ), Rechnen und Buchführung, Naturkunde, Gesundheitslehre und Haushaltungskunde, zirka 16 wöchentliche Stunden.
- b. Zuschneiden (coupe), Nähen (couture), Lingerie und Konfektion (Elemente) zirka 10 Stunden.
- c. Waschen, Flicken, Kochen (Blanchissage, repassage, cuisine) zirka 8 Stunden.

II. Jahr. (Die praktischen Kurse treten in den Vordergrund.)

Die Schülerinnen müssen sich für das eine oder andere Atelier (Lingerie, Konfektion etc.) entsprechend ihren Neigungen entscheiden. Der Unterricht umfasst:

- a. Französisch, Deutsch, Zeichnen, Rechnen, 8 Stunden.
- b. Waschen, Flicken, Kochen.
- c. Ateliers: α . Lingerie,
 β . Konfektion,
 γ . andere noch zu organisierende Abteilungen, alternativ 24 Stunden.

III. Jahr. (Bestimmt für den Abschluss der Lehrzeit.)

- a. Fakultative Fächer (mit 4—6 Stunden per Woche).
- b. Ateliers: entweder Lingerie oder Konfektion oder andere Kurse mit je durchschnittlich 40 Wochenstunden.

Die im Jahr 1897 gegründete zweikursige „*école professionnelle et ménagère de Genève*“ hat einen unerwarteten Aufschwung genommen. Es sind im Anschluss an dieselbe zwei Ergänzungskurse mit Rücksicht auf das Lehrlingswesen, ein Zuschneidekurs (coupe) und ein Buchhaltungskurs (comptabilité) eingerichtet worden. Für den Bau eines Gebäudes für die Haushaltungsschule hat der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 300,000 bewilligt. Das Gebäude kann auf Beginn des Schuljahres 1900/1901, d. h. im Herbst 1900 bezogen werden.

Auch die im Jahr 1896 gegründete „*école ménagère et professionnelle in Carouge*“ entwickelt sich in vorzüglicher Weise. Das zweite Jahr ist in eine eigentliche Berufslehrzeit für Damenschneiderei (apprentissage pour la coupe et la confection des vêtements) umgewandelt worden. Die Schülerinnen haben ausserdem die Mahlzeiten in den Schulküchen zubereitet.

VIII. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1898				Wintersemester 1898/99			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Aus- länder	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Aus- länder
Zürich . . .	46	4	40	2	50	15	42	3
Bern . . .	35	18	17	—	40	19	21	—

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen ergibt folgende Zusammenstellung:

	Zürich		Bern	
	Geprüft	Patentirt	Geprüft	Patentirt
Naturwissenschaftliche Prüfung	17	13	8	7
Anatomisch-physiologische Prüfung	17	15	8	7
Fachprüfung	12	9	12	11

IX. Hochschulen.

1. Organisatorisches.

Hochschule Zürich. An diesem Orte ist Notiz zu nehmen von dem Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 3. Juli 1898¹⁾, sowie von der bezüglichen Verordnung des Obergerichts betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltsberuf im Kanton Zürich vom 17. Oktober 1898²⁾. Durch diese Erlasse ist die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes Männern und Frauen erlaubt, sofern sie sich in einer Prüfung über ihre Befähigung ausweisen. Bis anhin war der Beruf eines Rechtsanwaltes ganz frei.

Im Sommersemester 1897 wurden an der zahnärztlichen Schule Zürich 8 Vorlesungen gehalten, welche 12 Zuhörer fanden (7 m. und 5 w.). Die zahnärztliche Poliklinik wurde während des Sommerhalbjahres von 450 Personen aufgesucht, an denen 879 Operationen vorgenommen wurden; in der Klinik wurden im gleichen Zeitraum 133 Patienten behandelt und 786 Operationen ausgeführt. Das zahntechnische Laboratorium behandelte 37 Patienten, denen 388 Zähne eingesetzt wurden. In den Sommerferien wurde die zahnärztliche Poliklinik von 156 Personen aufgesucht und an denselben 437 Operationen vorgenommen. Im Wintersemester 1897/98 zählte die Schule 18 Zuhörer (15 m. und 3 w.). Wie im Sommersemester wurden 8 Vorlesungen und Kurse gehalten. Die Poliklinik wurde (bis zum 18. Januar 1898) von 281 Personen benutzt, an denen 510 Operationen zur Ausführung kamen.

Die Schule weist also einen erfreulichen Zuspruch auf, und dass sie ihren Studirenden auch die durch die eidgenössische Prü-

¹⁾ Beilage I, pag. 168—170.

²⁾ Beilage I, pag. 170—171.

fungsordnung geforderten Kenntnisse zu vermitteln vermag, hat das erfolgreich bestandene Diplomexamen einer Dame gezeigt, welche ihre ganze Fachausbildung an diesem Institute genossen hat. Die Lebensfähigkeit der Anstalt hat nach einem 2 $\frac{1}{2}$ jährigen provisorischen Bestande dazu geführt, dass der Regierungsrat durch Beschluss vom 7. April 1898 dieselbe auf Beginn des Wintersemesters 1898/99 zu einer definitiven, den übrigen Hilfsinstituten der medizinischen Fakultät gleichgeordneten Anstalt erhoben hat.

Der Entwurf eines Reglementes über die Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern, welcher zum Zwecke hatte, das Examen zu erschweren, ist vom Regierungsrat am 23. Dezember 1898 genehmigt worden¹⁾, ebenso unter demselben Datum eine Promotionsordnung für die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion der philosophischen Fakultät²⁾.

Der Regierungsrat hat den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule beraten und an den Grossen Rat geleitet.

Schon lange schien es notwendig, die Verhältnisse und die Verwaltung der Anatomie zu ordnen. Nachdem der Unterricht und die Besorgung des Instituts unter zwei Lehrkräfte verteilt worden war, ist eine Dienstordnung für den Assistenten und den Prosektor erlassen worden.

Für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern ist am 22. März 1898³⁾ ein Studienplan erlassen worden; für den Verwalter der Hochschule und Tierarzneischule wurden die Obliegenheiten in einem besondern Reglemente festgestellt⁴⁾, ein Regulativ vom 8. November 1898 ordnet das Verfahren für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten⁵⁾.

Die neue Poliklinik ist fertig erstellt; ein Teil derselben konnte bei Beginn des Sommersemesters bezogen werden.

Auch die neue Anatomie wurde bezogen, nachdem die Möblierung, die ziemlich kompliziert war und wofür der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 50,000 bewilligte, vollendet worden war.

Das bakteriologische Institut bekommt neue Abteilungen. Es bildete sich in Bern eine Aktiengesellschaft, welche unter anderm zum Zweck hat, das bekannte Institut Haccius in Lancy bei Genf für Herstellung von tierischer Lymphe in Bern einzurichten und zu betreiben. Dieses Institut sollte unter die Kontrolle des bakteriologischen Instituts gestellt werden. Die Regierung trat auf

¹⁾ Beilage I, pag. 176—178.

²⁾ Beilage I, pag. 178—180.

³⁾ Beilage I, pag. 171—174.

⁴⁾ Beilage I, pag. 174—175.

⁵⁾ Beilage I, pag. 175—176.

das bezügliche Gesuch der Gesellschaft ein und übernahm die Errichtung eines Neubaus. Die Gesellschaft vergütet jedoch dem Staate seine Kosten.

Die andere Erweiterung, welche das bakteriologische Institut erfahren wird, ist die grundsätzlich beschlossene Einrichtung einer Abteilung für die Behandlung von durch wutkranke Hunde gebissenen Patienten (Pasteursches Institut). Es ist für diese Einrichtung kein Neubau nötig.

Sehr zu begrüßen ist der Beschluss des Grossen Rates, wodurch der Inselkorporation, deren Mittel für den Betrieb des ansehnlichen Spitals in Anspruch genommen werden, für notwendige Neubauten eine beträchtliche Summe zugesichert wurde. Durch die in Aussicht genommenen Bauten wird auch der Unterricht an der medizinischen Fakultät wesentlich gefördert.

Das wichtigste Ereignis für die Hochschule bildet der Beschluss des Grossen Rates vom 27. Dezember 1898. Dadurch wurde der Kaufvertrag mit der Einwohnergemeinde der Stadt Bern um das Hochschulgebäude und das ehemalige Kantonsschulgebäude genehmigt. Auf der grossen Schanze in Bern, zwischen der Sternwarte und dem Verwaltungsgebäude der Jura-Simplon-Bahn, soll auf Grund des von der Konkurrenzjury mit dem I. Preis gekrönten Vorprojektes von Hodler und Joss ein neues Hochschulgebäude um die Summe von Fr. 1,200,000 erstellt werden. Hiefür werden folgende Kredite zur Verfügung gestellt: Der Kaufpreis für das alte Hochschulgebäude von Fr. 500,000, der Beitrag der Gemeinde Bern von Fr. 200,000 und eine Summe von Fr. 500,000 aus dem Budgetkredit für Hochbauten. Mit diesem Beschluss wurde das grosse Werk, dem höhern Unterrichte neue, den Forderungen der Zeit entsprechende Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, gekrönt.

Es bleibt nun noch eine schwierige Frage, die Bibliothekfrage, zu lösen. Im neuen Hochschulgebäude sind keine Räumlichkeiten für die Hochschulbibliothek vorgesehen. Als in verschiedenen Richtungen das Zweckmässigste betrachtet man die Vereinigung derselben mit der Stadtbibliothek; das freundliche Entgegenkommen der bürgerlichen Behörden lässt auf eine glückliche Erledigung der Angelegenheit hoffen.

Mit ausserordentlichem Opfersinn, mit eiserner Konsequenz und nach einem weitausschauenden Plane ist in den letzten Jahren den Anforderungen betreffend Beschaffung von geeigneten Lokalitäten für die Hochschule entsprochen worden.

Hochschule Basel. Der Erziehungsrat genehmigte eine revidierte Ordnung für Rektor und Regenz, des fernern eine solche für das naturhistorische Museum¹⁾ und schliesslich eine Besuchs-

¹⁾ Beilage I, pag. 180—182.

ordnung für den neuen botanischen Garten. Es stimmte auch dem Vorschlage der Kuratel bei, die mineralogisch-geologische und die zoologische Anstalt, die bisher unter einer Kommission standen, unter zwei besondere Kommissionen zu stellen.

Der neue botanische Garten, sowie die botanische Anstalt wurden im Frühjahr dem Betriebe übergeben. Des fernern wurde die mineralogisch-geologische Anstalt fertiggestellt.

Hochschule Freiburg. Im Berichtsjahr sind folgende Reglemente erlassen worden:

- a. Reglement betreffend die Zuteilung des Preises Gremaud;
- b. ein Reglement betreffend die „Collectanea friburgensia“, Titel, unter welchem die wissenschaftlichen Publikationen der Universität erscheinen.

Die theologische Fakultät beriet ein Reglement betreffend die Übertragung der akademischen Grade; die staatswissenschaftliche Fakultät vervollständigte ihre Promotionsordnung durch Aufstellung der Bestimmungen betreffend das Doktorat „ès sciences politiques“, die philosophische Fakultät I. Sektion (faculté des lettres) erstellte eine neue Ausgabe ihres Prüfungsprogramms zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als Sekundarlehrer (enseignement secondaire); die Faculté des sciences (philos. Fakultät II. S.) erliess ein Reglement betreffend das Lizentiat (examen de licence).

Durch den Grossen Rat wurden die nötigen Kredite für das Gebäude und die Einrichtung der Laboratorien und Institute der „faculté des sciences“ in Péroles bewilligt.

Hochschule Lausanne. Für die Hochschule ist der Bau eines neuen Kollegengebäudes bereits begonnen, um der stets grösser werdenden Raumnot zu steuern.

Rechtsschule Sitten. Infolge Ermächtigung durch den Grossen Rat hat der Staatsrat des Kantons Wallis die kantonale Rechtsschule (école de droit) wieder eröffnet. 8 Kandidaten haben sich als regelmässige Schüler eingeschrieben.

Gemäss den Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes vom 4. März 1896 betreffend das Notariat umfasst das Lehrprogramm:

1. Les principes élémentaires du droit public fédéral et cantonal;
2. les principes généraux du droit;
3. le code civil;
4. le code fédéral des obligations;
5. la loi sur le notariat;
6. loi sur la capacité civile;
7. les principes fondamentaux de la procédure civile et de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite;
8. la loi sur le timbre.

Akademie Neuenburg. Die Lokalitäten für die Laboratorien der Akademie Neuenburg sind ungenügend geworden, insbesondere leiden unter der Raumnot die chemischen Disziplinen.

Auch in Genf macht sich infolge der zunehmenden Frequenz die Lokalitätennot empfindlich fühlbar; so sagt der Erziehungsbericht pro 1898:

„Les locaux existants ne suffisent plus; les lacunes qui ont déjà été signalées à cet égard deviennent chaque jour plus frappantes et des mesures devront certainement être prises dans un avenir peu éloigné, si l'on veut que notre Université garde son rang au milieu des autres Universités suisses.“

Diese Kalamität ist noch verschärft worden durch einen Brandausbruch vom 25. Dezember 1898, der grossen Schaden, insbesondere in der naturwissenschaftlichen Abteilung (faculté des sciences), angerichtet hat.

Die Zahl der Schüler der zahnärztlichen Schule Genf betrug 20. Die Qualität derselben wird von Jahr zu Jahr besser. Zur Zeit wird die Anstalt insbesondere auch von Doktoren der Medizin aus Frankreich, Italien, Bulgarien besucht, die in Genf einem Unterricht folgen können, der anderwärts vollständig fehlt.

Mit dem Jahr 1898 sind die „Cours de vacances“ und das „seminaire de français moderne“ vollständig dem Unterrichtsbetrieb der Hochschule einverleibt worden. Gemäss dem bezüglichen Reglement ist diese Abteilung einer besondern von der „Faculté des lettres“ ernannten Kommission mit dem Dekan als Vorsitzenden unterstellt.

2. Frequenz und Promotionen.

	Stud.	Sommer 1898	
		Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	935	455	1390
Hochschule Zürich	701 (164)	103 (30)	804 (194)
„ Bern	661 (84)	109 (46)	770 (130)
„ Basel	450 (4)	79 (8)	529 (12)
„ Genf	731 (153)	139 (63)	870 (216)
„ Lausanne	503 (55)	81 (29)	584 (84)
„ Freiburg	338 —	46 (9)	384 (9)
Akademie Neuenburg	110 (14)	39 (17)	149 (31)
Theologische Anstalt Luzern	44	—	44
Cours de droit in Sitten	6	—	6
1898:	4479 (474)	1051 (202)	5530 (676)
1897:	4242 (397)	1013 (158)	5255 (555)
Differenz:	+ 237 (77)	+ 38 (44)	+ 275 (121)

	Stud.	Winter 1898/99	
		Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	935	455	1390
Hochschule Zürich	702 (166)	172 (65)	874 (231)
„ Bern	776 (117)	96 (55)	872 (172)
„ Basel	441 (2)	118 (38)	559 (35)
„ Genf	744 (184)	204 (108)	948 (292)
„ Lausanne	487 (67)	114 (68)	601 (130)
„ Freiburg	322	79 (25)	401 (25)
Akademie Neuenburg	117 (19)	66 (33)	183 (52)
Theologische Anstalt Luzern	44	—	44
Cours de droit in Sitten	6	—	6
1898:	4574 (555)	1304 (382)	5878 (937)
1897:	4403 (502)	1289 (341)	5692 (843)
Differenz:	+ 171 (53)	+ 15 (41)	+ 186 (94)

Die Zahl der Promotionen im Jahr 1898/99 betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	1	8	64 ¹⁾	47	120
Bern	—	10	29	46	85
Basel	—	5	18	33	56
Genf	—	2	17	13	32
Lausanne	10	4	14	13	41
Freiburg	9	1	—	23	33

¹⁾ Darunter 9 weibliche.

3. Lehrpersonal.

Der Bestand des Lehrpersonals im Wintersemester 1898/99 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studierende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	60	—	73 ¹⁾	1390	10
Hochschule Zürich	41	20 ²⁾	51	804	7
„ Bern	50	23 ²⁾	48	770	6
„ Basel	41	23	22	86	6
„ Genf	55	20	54	129	7
„ Lausanne	28	31	21	80	7
„ Freiburg	39	8	5	52	7
„ Neuenburg	30	3	7	40	4

¹⁾ Davon Honorarprofessoren und Privatdozenten 37, Hilfslehrer und Assistenten 36. —²⁾ Darunter 1 Honorarprofessor. — ³⁾ Darunter 5 Honorarprofessoren.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1897/98.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1898).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schul- gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	353	359	27933	30399	58332
Bern	605	822	49794	49317	99111
Luzern	165	333	11685	11605	23290
Uri	22	24	1374	1374	2748
Schwyz	31	59	3810	3675	7485
Obwalden	7	13	1115	1021	2136
Nidwalden	16	17	827	826	1653
Glarus	31	33	2486	2486	4972
Zug	12	22	1522	1554	3076
Freiburg	245	259	10545	9431	19976
Solothurn	124	130	7676	7259	14935
Baselstadt	3	4	3860	4016	7876
Baselland	69	72	5504	5351	10855
Schaffhausen	36	37	2855	3291	6146
Appenzell A.-Rh.	20	73	4858	4858	9716
Appenzell I.-Rh.	16	16	1047	1058	2105
St. Gallen	213	284	17717	18223	35940
Graubünden	256	291	7302	6988	14290
Aargau	253	289	14472	14838	29310
Thurgau	184	186	10540	10540	21080
Tessin	259	326	8491	8952	17443
Waadt	334	482	20497	20498	40995
Wallis	197	293	11392	10273	21665
Neuenburg	67	116	9622	9815	19437
Genf	49	57	5093	4777	9870
1897/98 :	3617	4600	242017	242425	484442
1896/97 :	3551	4413	239564	239690	479254
Differenz :	+66	+187	+2453	+2735	+5188

Zürich: Alltagschüler 21475 Knab. u. 21357 Mäd.; Ergänzungsschüler 6458 Knab. u. 9042 Mäd., zusammen 15600. Total 58332 Schüler. — Luzern: Total 23290 Schüler; nämlich Winter 1897/98 5470 Knab. u. 5318 Mäd.; Sommer 1898 3893 Knab. u. 3318 Mäd. Jahreskurs 2349 Knab. u. 2469 Mäd. — Uri: Inkl. 219 Repetirsch., nämlich 97 Knab. u. 122 Mäd. — Obwalden: Inkl. 490 Repetirsch., nämlich 211 Knab. u. 209 Mäd. — Glarus: Inkl. 806 Ergänzungssch. — Zug: Inkl. 389 Repetirsch., nämli. 183 Knab. u. 221 Mäd. — Baselstadt: Inkl. die Schüler der Spezialkl., nämli. 119 Knab. u. 116 Mäd. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 1875 Übungsschüler. — Appenzell I.-Rh.: Inkl. 168 Knab. u. 174 Mäd. der Repetirsch. — St. Gallen: Inkl. 4386 Ergänzungssch., nämli. 2028 Knab. u. 2358 Mäd. — Thurgau: Winter 1897/98 17005 Alltagsch. u. 4075 Repetirsch. — Wallis: Inkl. 2854 Ergänzungssch. — Genf: Inkl. 824 Wiederholungssch., nämli. 385 Knab. u. 439 Mäd.

6. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durch- schnitt per Lehrer
Zürich	770	98	868	58332	67
Bern	1231	929	2160	99111	46
Luzern	275	67	342	23290	68
Uri	24	34	58	2748	47
Schwyz	58	91	149	7485	53
Obwalden	11	33	44	2136	49
Nidwalden	7	36	43	1653	38
Glarus	90	—	90	4972	55
Zug	33	37	70	3076	44
Freiburg	261	221	482	19976	41
Solothurn	260	21	281	14935	53
Baselstadt	92	45	137	7876	57
Baselrand	152	20	172	10855	63
Schaffhausen	123	8	131	6146	47
Appenzell A.-Rh.	120	—	120	9716	81
Appenzell I.-Rh.	20	14	34	2105	62
St. Gallen	510	43	553	35940	65
Graubünden	436	51	487	14290	29
Aargau	464	127	591	29310	50
Thurgau	285	13	298	21080	71
Tessin	158	384	542	17443	32
Waadt	515	517	1032	40995	40
Wallis	291	259	550	21665	39
Neuenburg	136	253	389	19437	50
Genf	124	165	289	9870	34
1897/98:	6446	3466	9912	484442	49
1896/97:	6385	3370	9755	479254	49
Differenz:	+61	+96	+157	+5188	—

Nidwalden: Von den 36 Lehrschwwestern sind 31 aus dem Institut Menzingen, 4 aus dem Kloster St. Klara in Stans und 1 aus dem Institut Rickenbach.

Appenzell I.-Rh.: Von den 14 Lehrerinnen sind 3 Hilfslehrerinnen.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entsch.	unent.	Total
Zürich	58332	555574	40366	595940	9,5	0,7	10,2
Bern	99111	3281341	1498873	4780214	11,0	5,0	16,0
Luzern	23290	172838	26501	199339	6,4	1,2	7,6
Uri	2748	15187	1323	16510	5,5	0,5	6,0
Schwyz	7485	53860	13450	67310	7,2	1,3	9,0
Obwalden	2136	17790	1170	18960	8,8	0,8	9,1
Nidwalden	1653	11979	857	12836	7,2	0,5	7,7
Glarus	4972	30682	6890	37572	6,2	1,4	7,6
Zug	3076	29377	1320	30697	9,6	0,4	10,0
Freiburg	19976	267773	18965	286738	13,5	0,9	14,4
Solothurn	14935	112491	38726	151217	7,5	2,6	10,1
Baselstadt	7876	163493	6961	170454	20,8	0,9	21,7
Baselland	10855	73670	83974	157644	6,8	7,8	14,6
Schaffhausen	6146	50827	12341	63668	8,3	2,1	10,4
Appenzell A.-Rh.	9716	54912	10559	65471	5,6	1,1	6,7
Appenzell L.-Rh.	2105	15608	2111	17719	7,4	1,0	8,4
St. Gallen	35940	324545	27463	352008	9,0	0,8	9,8
Graubünden	14290	142135	6250	148385	10,0	0,4	10,4
Aargau	29310	267490	38403	305893	9,1	1,3	10,4
Thurgau	21080	176807	30738	207545	8,4	1,5	9,9
Tessin	17443	165920	26350	192270	9,5	1,5	11,0
Waadt	40995	571863	18225	590088	13,9	0,4	14,3
Wallis	21665	106156	21271	127427	4,9	1,0	5,9
Neuenburg	19437	151069	15774	166843	7,8	0,8	8,7
Genf	9870	168483	47843	216326	18,0	5,1	23,1
1897/98 :	484442	6981870	1997204	8979074	9,7	2,1	11,8
1896/97 :	479254	7085290	1977013	9062303	10,2	2,1	12,3
Differenz :	+ 5188	-103420	+ 20191	- 83229	-0,5	—	-0,5

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 235178 entschuldigte (10, per Schüler) und 10856 unentschuldigte (0, per Schüler) Absenzen; Mädchen 268298 entschuldigte (12, per Schülerin) und 8280 (0, per Schülerin) unentschuldigte Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 9243 entschuldigte und 3823 unentschuldigte Absenzen; Mädchen 15521 entschuldigte und 2968 unentschuldigte Absenzen; Singschüler: (Stunden) 27384 entschuldigte und 14443 unentschuldigte Absenzen. — Bern: Die wegen Unterweisung gemachten Absenzen (507414) wurden zu den entschuldigten gezählt. Die Absenzen sind in Stunden angegeben. Bei Ausrechnung des Durchschnitts wurden drei Stunden als eine Absenz berechnet. — Luzern: Jahresschulen: 62995 entschuldigte und 3174 unentschuldigte Absenzen; Winterschule: 71454 entschuldigte und 13459 unentschuldigte Absenzen; Sommerschule: 38389 entschuldigte und 9968 unentschuldigte Absenzen. — Uri: Inkl. die Absenzen der Repetirschüler, nämlich 287 entschuldigte und 182 unentschuldigte. — Nidwalden: Von den 11979 entschuldigten Absenzen sind durch Krankheit verursacht 9926. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. die Absenzen der Wiederholungsschüler, nämlich 2554 entschuldigte und 1137 unentschuldigte. — St. Gallen: Alltagsschüler: 312019 entschuldigte und 21896 unentschuldigte Absenzen; Ergänzungsschüler: 12626 entschuldigte und 5567 unentschuldigte Absenzen. — Thurgau: Inkl. die Absenzen der Repetirschüler, nämlich 4737 entschuldigte und 2878 unentschuldigte. — Graubünden: Absenzen von 1897 reproduziert. — Bern, Obwalden, Waadt und Genf: Absenzen pro 1896/97 reproduziert. — Wallis: Inkl. die Absenzen der Ergänzungsschüler, nämlich 2385 entschuldigte und 1843 unentschuldigte.

II. Sekundarschulen (1898).

Kantone	Schulen	Schüler	Schüler- innen	Total	Lehrer	Lehrer- innen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	98	4354	3109	7463	246	—	246	30
Bern	71	2962	3817	6779	232	116	348	19
Luzern	37	644	475	1119	33	5	38	29
Uri	6	30	44	74	3	4	7	11
Schwyz	10	166	121	287	10	2	12	24
Obwalden	1	—	22	22	—	1	1	22
Nidwalden	4	33	47	80	3	1	4	20
Glarus	11	225	217	442	24	—	24	18
Zug	7	164	96	260	20	8	28 ¹⁾	9
Freiburg	19	481	176	657	31	3	34	19
Solothurn	14	622	155	777	30	—	30	26
Baselstadt	4	1873	2327	4200	89	30	119	35
Baselland	10	545	254	799	17	3	20	40
Schaffhausen	8	549	325	874	34	—	34	26
Appenzell A.-Rh.	11	419	188	607	24	2	26	23
Appenzell I.-Rh.	1	26	8	34	1	1	2	17
St. Gallen	34	1343	820	2163	86	8	94	23
Graubünden	24	345	305	650	28	2	30	22
Aargau {Forst.-Schulen	34	607	761	1368	34	—	34	40
{Bez. "	30	1541	898	2379	89	—	89	27
Thurgau	29	842	400	1242	40	—	40	31
Tessin	25	517	297	814	26	15	41	20
Waadt	5	67	92	159	10	—	10	16
Wallis	3	70	30	100	2	2	4	25
Neuenburg	8	611	661	1272	22	13	35	36
Genf	12	116	128	244	12	—	12	20
1897/98:	511	19152	15713	34865	1146	216	1362	26
1896/97:	500	19198	15557	34755	1125	217	1342	26
Differenz:	+11	— 46	+156	+110	+21	— 1	+20	—

Uri: Mädchenschule Altdorf Ganzjahr-Ganztagschule, Halbjahr- und Halbtagschule in Erstfeld und Amsteg-Wassen, Halbjahr- und Ganztagschule in Göschenen und Andermatt.

Nidwalden: Gemischte Sekundarschulen in Beckenried und Buochs. Knaben- und Mädchensekundarschule in Stans.

Zug¹⁾: Inkl. 17 Hülfslehrer. Beim Durchschnitt der Schüler pro Lehrstelle sind nur die 11 Hauptlehrer berücksichtigt.

Baselland: Mädchensekundarschulen in Liestal, Gelterkinden, Sissach. Gemischte Sekundarschulen in Binningen, Birsfelden, Pratteln.

Aargau: Zu den 89 Hauptlehrern an den Bezirksschulen sind noch 139 Hülfslehrer betätigt.

Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre.

Neuenburg: Sekundarschulen Neuenburg, Colombier, Boudry-Cortailod, Fleurier, Cernier, Locle, Verrières, La Chaux-de-Fonds.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1898).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Summe
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädh.	Total	Schul.	Knaben	Mädh.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	158	4891	1625	6516	—	6516
Bern . . .	126	2560	—	2560	30	1530	20	1550	5810	9920
Luzern . . .	—	—	—	—	3	298	94	392	1194	1586
Uri . . .	—	—	—	—	2	86	—	86	438	524
Schwyz . . .	—	—	—	—	7	351	—	351	472	823
Obwalden . . .	—	—	—	—	5	98	—	98	283	381
Nidwalden . . .	1	26	—	26	2	134	—	134	142	302
Glarus . . .	—	—	—	—	27	844	396	1240	260	1500
Zug . . .	—	—	—	—	2	156	—	156	222	378
Freiburg . . .	265	1780	—	1780	6	149	62	211	3210	5201
Solothurn . . .	184	2109	—	2109	13	394	135	529	949	3587
Baselstadt . . .	2	75	—	75	3	1340	152	1492	—	1567
Baselland . . .	69	1095	—	1095	5	221	—	221	596	1912
Schaffhausen . . .	34	410	—	410	6	396	54	450	434	1294
Appenzell A.-Rh. . .	67	964	—	964	20	355	279	634	570	2168
Appenzell I.-Rh. . .	—	—	—	—	3	72	—	72	152	224
St. Gallen . . .	29	678	—	678	180	1695	1029	2724	2115	5517
Graubünden . . .	44	480	—	480	4	428	—	428	886	1794
Aargau . . .	176	3482	—	3482	15	823	45	868	2524	6874
Thurgau . . .	137	2572	—	2572	64	1028	442	1470	1124	5166
Tessin . . .	1	30	—	30	19	758	—	758	752	1540
Waadt . . .	485	5635	—	5635	1	37	—	37	3620	9292
Wallis . . .	214	2796	—	2796	2	26	31	57	1962	4815
Neuenburg . . .	64	996	—	996	11	417	296	713	1145	2854
Genf . . .	—	—	—	—	15	288	110	398	726	1124
1897/98:	1898	25688	—	25688	603	16815	4770	21585	29586	76859
1896/97:	1821	25157	—	25157	582	16806	4031	20837	28914	74906
Differenz:	+77	+531	—	+531	+21	+9	+739	+748	+672	+1951

Thurgau: Unter den 2572 Schülern der obligatorischen Fortbildungsschule befinden sich 23 Schüler von freiwilligen Fortbildungsschulen.

IV. Privatschulen (1898).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	6	406	—	406	50	—	2	52
Bern	8	421	—	421	33	3	—	36
Baselstadt	3	351	—	351	9	—	—	10
St. Gallen	4	208	—	208	7	—	—	7
Aargau	1	26	—	26	2	—	—	2
Tessin	10	872	—	872	67	2	—	69
b. Mädchenschulen.								
Zürich	8	—	376	376	15	23	8	46
Bern	8	—	542	542	17	24	1	42
Nidwalden	1	—	59	59	2	3	—	5
Zug	3	—	185	185	1	15	—	16
Baselstadt	6	—	467	467	6	15	2	23
St. Gallen	5	—	156	156	—	8	—	8
Aargau	1	—	20	20	1	2	—	3
Thurgau	1	—	37	37	1	—	—	1
Tessin	9	—	622	622	9	52	1	62
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	11	487	399	886	44	8	11	63
Bern	50	780	797	1577	38	42	4	84
Luzern	3	54	48	102	2	6	—	8
Obwalden	1	10	4	14	1	—	—	1
Zug { Sekundarschulen	1	28	16	44	4	—	—	4
Primarschulen	1	13	10	23	—	1	—	1
Baselstadt	1	95	97	192	4	—	2	6
Appenzell A.-Rh.	2	69	35	104	3	—	—	3
St. Gallen	9	260	316	576	20	21	—	41
Graubünden	7	163	121	284	7	9	—	16
Tessin	9	126	108	234	1	7	—	8
Neuenburg	34	542	462	1004	15	26	1	42
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	8	167	133	300	13	5	6	24
Bern	6	257	57	314	14	2	1	17
Luzern	1	54	—	54	—	3	—	3
Uri	1	32	21	53	1	1	—	2
Glarus	1	27	—	27	1	—	—	1
Freiburg	1	43	—	43	1	1	—	2
Baselstadt	2	46	—	46	2	—	—	2
Baselland	1	38	—	38	1	1	—	2
Schaffhausen	1	20	14	34	1	—	—	1
Appenzell A.-Rh.	1	23	—	23	—	1	—	1
St. Gallen	6	139	29	168	5	3	—	8
Graubünden	1	20	15	35	1	—	—	1
Aargau	6	193	126	319	6	2	—	8
Thurgau	1	34	17	51	2	—	—	2
Waadt	3	84	25	109	6	2	—	8
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich { Bl.	1	7	6	13	1	—	1	2
T.	1	24	30	54	3	2	1	6
Bern { Bl.	2	29	14	43	1	2	—	3
T.	2	78	64	142	4	5	1	10

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitsjahrerinnen	Total
Luzern	1	28	30	58	1	1	—	2
Freiburg	1	26	19	45	2	1	—	3
Baselstadt	2	27	31	58	2	1	—	3
St. Gallen	1	26	23	49	4	1	—	5
Aargau	3	47	52	99	3	3	—	6
Tessin	1	20	12	32	1	1	—	2
Waadt Bl. }	3	48	27	75	5	2	—	7
T. }	1	19	9	28	2	2	—	4
Wallis	1	34	14	48	1	3	—	4
Genf	2	14	13	27	1	1	—	2
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	53	24	77	4	—	1	5
Bern	2	10	5	15	5	—	1	6
Solothurn	1	3	4	7	1	—	—	1
Baselstadt	1	15	8	23	1	—	—	1
Aargau	2	150	130	280	3	7	1	11
Thurgau	2	9	8	17	2	—	—	2
Appenzell A.-Rh.	1	20	11	31	1	1	—	2
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	35	23	58	2	—	1	3
Bern, für arme Mädchen	1	—	38	38	1	1	—	2
Luzern	2	50	24	74	2	2	—	4
Schwyz	2	—	71	71	1	1	—	2
Freiburg	2	160	19	179	4	1	—	5
Baselland	5	149	124	273	8	5	—	13
Appenzell A.-Rh.	1	20	13	33	—	1	—	1
Appenzell I.-Rh.	1	24	12	36	—	2	—	2
St. Gallen	4	126	130	256	4	2	—	6
Aargau	4	72	53	125	3	2	—	5
Thurgau	2	150	86	236	7	3	—	10
Tessin	2	44	26	70	2	1	—	3
Waadt	1	—	29	29	1	1	—	2
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	7	379	315	694	16	25	—	41
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich	1	377	585	962	19	4	—	23
Luzern	1	104	—	104	3	—	—	3
Baselstadt	1	245	171	416	12	3	15	30
Zusammenzug.								
Knabenschulen	32	2284	—	2284	168	6	2	176
Mädchenschulen	42	—	2464	2464	52	142	12	206
Gemischte Schulen	129	2627	2413	5040	139	120	18	277
Rettungsanstalten	40	1177	437	1614	54	21	7	82
Blinden- u. Taubst.-Anst.	22	427	344	771	31	25	3	59
Anstalten f. Schwachsinn.	11	260	190	450	17	8	3	28
Waisenanstalten	29	830	648	1478	35	22	1	58
Missionsanstalten	7	379	315	694	16	25	—	41
Allgemeine Musikschulen	3	726	756	1482	34	7	15	56
1897/98 :	315	8710	7567	16277	546	376	61	983
1896/97 :	303	8044	7402	15446	519	369	42	930
Differenz :	+12	+666	+165	+831	+27	+7	+19	+53

Zürich: Die Musikschule zählte im Sommer- u. Wintersemester zusammen 962 Schüler, nämlich: Künstlerschule im Sommersem. 13 Herren und 28 Damen, Wintersem. 16 Herren u. 32 Damen. Dilettantenschule: Sommersem. 127 Schüler und 270 Schülerinnen, Wintersem. 140 Schüler und 255 Schülerinnen. Orchesterkl.: Sommersem. 39 Schüler und Schülerinnen, Wintersem. 42 Schüler und Schülerinnen.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	75	1929	2095	4024	94	43
Bern	69	1375	1424	2799	77	36
Luzern	4	96	116	212	6	36
Uri	1	36	28	64	1	64
Schwyz	2	44	37	81	3	27
Obwalden	2	37	49	86	2	43
Nidwalden	1	42	24	66	2	33
Glarus	11	302	318	620	22	28
Zug	4	50	66	116	4	39
Freiburg	10	369	410	779	14	55
Solothurn	9	184	176	360	10	36
Baselstadt	47	1160	1210	2370	55	43
Baselland	18	471	512	983	24	41
Schaffhausen	33	726	822	1548	53	29
Appenzell A.-Rh.	18	319	398	717	18	40
Appenzell I.-Rh.	1	32	34	66	1	66
St. Gallen	38	960	1021	1981	50	40
Graubünden	12	146	178	324	12	27
Aargau	16	310	315	625	18	35
Thurgau	18	281	291	572	18	32
Tessin	42	1140	1293	2433	78	31
Waadt	131	2815	2526	5341	166	32
Wallis	16	334	450	784	16	49
Neuenburg	96	1742	1612	3354	96	35
Genf	49	2253	2115	4368	138	32
1897/98:	723	17153	17520	34673	978	35
1896/97:	720	16701	17083	33784	962	35
Differenz:	+3	+452	+437	+889	+16	—

Luzern: Inkl. ein Fröbelgarten. — Uri: Kleinkinderschule in Altdorf. — Schwyz: Inkl. der Fröbelgarten in Einsiedeln. — Obwalden: Kleinkinderschulen in Stans und Kerns. — Glarus: Inkl. die Fröbelgärten in Mollis und Schwanden. — Solothurn: Sämtliche Schulen sind Fröbelgärten. — Baselstadt: Von den 47 Kleinkinderschulen sind 9 staatliche Schulen mit 334 Knaben und 344 Mädchen. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 4 Fröbelgärten. — Tessin: Von den 78 Lehrerinnen sind 23 Hülflehrerinnen.

**VI. Zusammenstellung
der Schüler auf der Volksschulstufe (1898).**

Kantone	Primar- schüler	Fortbild- u. Rekrut- schüler	Sekundar- schüler	Privat- schüler	Total der Volksschüler	o/o			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
Zürich	58332	6516	7463	3132	75443	77,4	8,6	9,9	4,1
Bern	99111	9920	6779	3092	118902	83,4	8,3	5,7	2,6
Luzern	23290	1586	1119	392	26387	88,6	6,0	4,2	1,2
Uri	2748	524	74	53	3399	80,9	15,4	2,2	1,5
Schwyz	7485	823	287	71	8666	86,4	9,5	3,8	0,8
Obwalden	2136	381	22	14	2553	83,7	14,9	0,9	0,5
Nidwalden	1653	302	80	59	2094	79,0	14,3	3,9	2,5
Glarus	4972	1500	442	27	6941	71,6	21,6	6,4	0,4
Zug	3076	378	260	252	3966	77,7	9,5	6,3	6,5
Freiburg	19976	5201	657	267	26101	76,6	19,9	2,5	1,0
Solothurn	14935	3587	777	7	19306	77,4	18,6	4,0	—
Baselstadt	7876	1567	4200	2247	15890	49,5	10,0	26,4	14,1
Baselland	10855	1912	799	311	13877	78,2	13,8	5,7	2,3
Schaffhausen	6146	1294	874	34	8348	73,6	15,5	10,5	0,4
Appenzell A.-Rh.	9716	2168	607	191	12682	76,7	16,9	4,9	1,5
Appenzell I.-Rh.	2105	224	34	36	2399	87,8	9,3	1,4	1,5
St. Gallen	35940	5517	2163	1413	45033	80,0	12,2	4,8	3,0
Graubünden	14290	1794	650	319	17053	84,0	10,1	4,0	1,9
Aargau	29810	6874	3747	869	40800	71,8	16,9	9,2	2,1
Thurgau	21080	5166	1242	341	27829	75,8	18,5	4,5	1,2
Tessin	17443	1540	814	1830	21627	80,7	7,2	3,7	8,4
Waadt	40995	9292	159	241	50687	81,0	18,3	0,3	0,4
Wallis	21665	4815	100	48	26628	81,4	18,1	0,4	0,1
Neuenburg	19437	2854	1272	1004	24567	79,3	11,5	5,1	4,1
Genf	9870	1124	244	27	11265	88,0	9,7	2,1	0,2
1897/98 :	484442	76859	34865	16277	612443	79,3	12,4	5,8	2,5
1896/97 :	479254	74908	34755	15446	604363	79,3	12,4	5,8	2,5
Differenz :	+5188	+1951	+110	+831	+8080	—	—	—	—

VII. Lehrerbildungsanstalten (1898). *)

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte		Total
							Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich.									
Staatsseminar in Küssnacht	110	27	137	18	—	18	21	7	28
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich	—	101	101	12	—	12	12	—	12
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl	126	—	126	11	—	11	31	—	31
„ Pruntrut	53	—	53	7	—	7	9	—	9
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	32	32	2	2	4	—	32	32
„ Delsberg	—	27	27	2	2	4	—	27	27
Mädch.-Sek.-Schule Bern	—	81	81	9	6	15	—	22	22
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	55	—	55	6	—	6	20	—	20
Schwyz.									
Lehrerseminar Schwyz (Riskenbach)	34	—	34	6	—	6	8	25 ¹⁾	33
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive	75	—	75	7	—	7	8	—	8
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg	—	62	62	4	7	11	—	4	4
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn	57	6	63	18	—	18	13	6	19
St. Gallen.									
Kt.-Sch. St.Gall. (Abt. f. Sek.-Lehramtst.)	22	—	22	16 ²⁾	—	16	10	—	10
Lehrerseminar Marienberg	65	8	73	9	—	9	22	5	27
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur	111	7	118	23	1	24 ³⁾	33	2	35
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	73	—	73	12	—	12	19	—	19
Lehrerinnenseminar Aarau	—	73	73	9	3	12	—	12	12
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	59	—	59	8	—	8	21	—	21
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno	50	—	50	10	—	10	18	—	18
Lehrerinnensemin. Locarno	—	55	55	7	5	12	—	22	22
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne	101	—	101	23	2	25	33	—	33
Lehrerinnensem. Lausanne	—	90	90	—	—	—	—	31	31
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg	—	11	11	1	3	4	—	5	5
Franz. Lehrer.-Sem. Sitten	40	—	40	4	—	4	15	—	15
Deutsch. Lehrer.-Sem. Sitten	19	—	19	2	—	2	6	—	6
Franz. Lehrerinn.-S. Sitten	—	56	56	8	1	9	—	20	20
Neuenburg.									
Ecole normale Neuchâtel	20	37	57	14	3	17	3	20	23
Gené.									
Gymnase pédagogique	31	—	31	27	—	27 ⁴⁾	8	—	8
Ecole supér. des jeunes filles	—	48	48	24	4	28 ⁵⁾	—	18	18

*) Mit ihrem Schülerbestand treten neu hinzu die staatlichen Seminarien in Trogen und Schaffhausen als Bestandteile der dortigen Kantonsschulen (Siehe Textteil).

¹⁾ Wovon 6 als Sekundarlehrerinnen. — ²⁾ Zugleich Lehrer am Gymnasium und an der Industrieschule. — ³⁾ Zugleich Lehrer an der Kantonsschule. — ⁴⁾ Zugleich Lehrer am Gymnasium. — ⁵⁾ Wirken an der ganzen Anstalt.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Hauptentirte		Total	
							Lehrer	Lehrerinnen		
Zürich.										
Evangel. Sem. Unterstrass .	63	—	63	14	—	14	18	—	18	
Bern.										
Seminar Muristalden . . .	72	—	72	16	—	16	18	—	18	
Neue Mädchenschule Bern	—	93	93	12	24	36 ¹⁾	—	25	25	
Schwyz.										
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	175	175	2	16	18	—	12	12	
Obwalden.										
Lehrerin.-Sem. d. Inst. Melchthal-Keras	—	71	71	—	14	14	—	—	—	
Zug.										
Kath. Lehrerseminar Zug .	33	—	33	10	—	10	8	—	8	
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	113	113	—	12	12	—	23	23	
Graubünden.										
Seminar Schiers	36	—	36	8	—	8	7	—	7	
Neuenburg.										
Ecole normale à Peseux .	53	—	53	11	—	11	1	—	1	
	1897/98:	1358	1173	2531	372	105	477	362	318	680
	1896/97:	1384	1149	2533	346	88	434	374	286	660
	Differenz:	-26	+24	-2	+26	+17	+43	-12	+32	+20

¹⁾ Wirken an der ganzen Anstalt, welche 504 Schülerinnen zählt.

VIII. Mittelschulen (1898).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Materi- itäts- prüfungen	Lehrer
			Kanton- bürger	andere Schweizer	Aus- länder		
Zürich . .	Kantonsschule . .	674					
	Gymnasium . . .	389	254	89	46	41	51
	Industrieschule .	216	260	14	11	21	
	Handelschule . .	69					
Winterthur .	Höhere Schulen .	168					15
	Gymnasium . . .	131	89	39	3	9	
	Industrieschule .	37	24	7	6	4	
Bern . . .	Gymnasium . . .	686	437	219	30		46
	Progymnasium . .	407					
	Literarabteilung	139				31	
	Realabteilung . .	74				8	
	Handelsabteilung	66					
	Freies Gymnasium	321	228	77	16	15	21
	Literarabteilung	144					
	Realabteilung . .	90					
	Elementarabteilung	87					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	214	191	19	4	17	17
	Literarabteilung	56					
	Realabteilung . .	158					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	222	156	36	30	14	19
	Gymnasium . . .	34					
	Realschule . . .	26					
	Progymnasium . .	162					
Luzern . . .	Kantonsschule . .	344	189	129	26	22	38
	Gymnasium . . .	79					
	Lyzeum	22					
	Realschule . . .	158					
	Handelschule . .	41					
	Theolog. Abteilg.	44					

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Aldorf . .	Kantonsschule . .	45	41	2	2	—	7
	Literarabteilung	6					
Schwyz . .	Realabteilung . .	39					
	Kollegium Mariakill	395	59	205	131	38	29
	Gymnasium . . .	136					
Einsiedeln .	Realschule . . .	227					
	Philosoph. Kurs	32					
	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	253	42	190	21	19	25
Sarnen . .	Gymnasium . . .	193					
	Lyzeum	60					
	Kant. Lehranstalt	244	47	177	20	8	19
Zug	Gymnasium . . .	140					
	Realschule . . .	74					
	Lyzeum	30					
Freiburg . .	Obergymnasium .	62	22	35	5	—	12
	Industrieschule .	40					
	Gymnasium . . .	22					
Solothurn .	Collège St-Michel	355	223	76	56	—	35
	Literarabteilung	224					
	Realabteilung . .	131					
Basel	Kantonsschule . .	327	208	100	19		38
	Gymnasium . . .	100				9	
	Gewerbeschule . .	118				6	
	Pädagog. Abteil.	51					
	Handelsschule . .	58					
Schaffhausen	Gymnasium	532	305	123	104	27	26
	Obere Realschule .	392	211	127	54		24
	Realabteilung . .	273				34	
	Handelsabteilung	119				11	
	Untere Realschule	887	447	230	210	—	30
Trogen . . .	Kantonsschule . .	175					19 ¹⁾
	Human. Abteilung	71				4	
	Realist. Abteilung	87	133	32	10	3	
	Seminar	17					
St. Gallen .	Seminar	17					
	Kantonsschule . .	88	34	37	17	4	11
	Gymnasium . . .	63					
Chur	Realabteilung . .	25					
	Kantonsschule . .	374	243	110	21		
	Gymnasium . . .	155				17	32
	Industrieschule .	111				23	
	Handelsschule . .	77					
Schiers . . .	Lehramtschule . .	31					
	Kantonsschule . .	385	377	7	1	17	34
	Gymnasium . . .	85					
	Realschule . . .	113					
	Techn. Abteilung	40					
	Handelsschule . .	61					
Aarau	Pädagog. Abteil.	86					
	Privatanstalt . . .	178	49	94	35	7	13
	Gymnasium . . .	44					
	Realschule . . .	98					
Frauenfeld .	Seminarabteilung	36					
	Kantonsschule . .	192 ²⁾	142	40	10	29	23
	Gymnasium . . .	71					
	Techn. Abteil. . .	75					
Aarau	Handelsabteil. . .	46					
	Kantonsschule . .	290	155	124	11	23	22 ³⁾
	Gymnasium . . .	73					
Frauenfeld .	Industrieschule .						
	Handelsschule . .	217					

¹⁾ Davon 6 Hilfslehrer. — ²⁾ An der Kantonsschule Aarau fehlen die untern Klassen die Bezirksschulen bereiten die Schüler auf das vierklassige Gymnasium vor. — ³⁾ Davon 1 Hilfslehrer.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturi- tät- prüfungen	Lehrer
			Kantons- bürger	andere Schweizer	Aus- länder		
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	156	125	20	11	24	20
	Gymnasium . .	130					
	Lyzeum	16					
	Techn. Abteilung	10					
Lausanne . .	Gymnase classique	59	53	3	3		13
	Collège cantonal .	242	170	45	27		20
	Ecole industr. et commerc.	392					37
	Ecole industrielle	233	204	101	87	36	
	Ecole professionnelle					3	
Ecole commerciale .	60						
Gymnase mathemat.	99				21		
Sitten . . .	Collège-Lycée . .	82	75	5	2	9	16
Neuenburg .	Gymnase cantonal	123	75	35	13		20
	Section littéraire	68				28	
	Section scientifique	55				9	
Genf	Collège cantonal .	644	404	97	143		48
	Section classique	153	110	24	19	44	
	Section technique	66	106	24	21	11	
	Section réelle . .	61				12	
	Section pädagogique	24				5	
	Division inférieure .	340	210	59	71		

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantons- bürger	Andere Schweis.	Aus- länder	Lehrer	Lehrer innen	Total
Winterth.	Töchterschule . .	32	23	7	2	3	3	6
Thun	Progymnasium . .	119	93	20	6	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	378	234	120	24	16	—	16
Neuvville	Progymnasium . .	69	50	18	1	5	—	5
Delémont	Progymnasium . .	111	81	19	11	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	20	20	—	—	6	—	6 ¹⁾
Sursee	Mittelschule . . .	86	78	6	2	7	—	7
Willisau	Mittelschule . . .	65	54	10	1	4	—	4
Engelberg	Gymnasium	89	12	66	11	15	—	15
Stans	Gymnasium	126	31	88	7	12	—	12
Glarus	Höh. Stadtschule .	152	122	27	3	12	—	12
Davos	Fridericanum . . .	81	6	13	62	13	—	13 ²⁾
Dissentis	Progymnasium . .	78	71	3	4	15	—	15
Roveredo	Kollegium St. Anna	31	5	23	3	6	—	6
Locarno	Technische Schule	53	48	4	1	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	80	66	6	8	7	—	7
Mendrisio	Technische Schule	73	67	4	2	7	—	7
Waadt	19 Collèges communaux	2179 (1123)	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	185	87	87	11	14	—	14
Brieg	Collège	63	59	3	1	10	—	10
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	993 (533)	314	449	230	55	—	55
	Ecole de commerce	246	190	56	—	21	—	21
	Collège classique .	123	92	20	11	12	—	12
Le Locle	Ecole industrielle .	164 (78)	—	—	—	11	1	12
	Ecole de commerce	10	7	3	—	10	—	10
Chaux de Fonds	Ecole industrielle .	323 (195)	178 (99)	105 (69)	40 (27)	14	5	19
	Ecole de commerce .	50	47	2	1	9	—	9
Carouge	Collège	42	36	5	1	4	—	4
		1897/98: 15823 (1929)				1107	20	1127
	1896/97: 14819 (1880)				1069	14	1083	
	Differenz: +1004 + (49)				+38	+6	+44	

¹⁾ Davon 3 Hülfslehrer. — ²⁾ Davon 6 Hülfslehrer. — Zürich: Höhere Töchterschule: Seminarl. 101, Handelskl. 44, Fortbildungkl. 145, Fremdenkl. 11, total 301 Schülerinnen. — Glarus: Höh. Stadtsch. zählt an der Realsch. 69, am Gymn. 15 Schüler, an der Mädchensch. 48 Schülerinnen. — Chaux-de-Fonds: Ecole industrielle besteht aus Realabteilung, Literarabteilung und Seminarabteilung; an der letztern Abteilung haben im Jahr 1898/99 5 Schüler und 27 Schülerinnen das Primarlehrerpatent erworben.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrer- seminar.	Töchter- schulen	Gym- nasien	Industrie- schulen	Handels- schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierärz- tehschulen	Total
Zürich . . .	301	333	520	253	69	54	746	50	2326
Bern . . .	484	112	1616	425	158	68	665	40	3568
Luzern . . .	55	—	316	158	41	49	—	—	619
Uri . . .	—	—	6	39	—	—	—	—	45
Schwyz . . .	209	—	421	227	—	—	—	—	857
Obwalden . . .	71	—	259	74	—	—	—	—	404
Nidwalden . . .	—	—	126	—	—	—	—	—	126
Glarus . . .	—	68	15	69	—	—	—	—	152
Zug . . .	146	—	22	40	—	—	—	—	208
Freiburg . . .	137	89	224	131	—	25	—	—	606
Solothurn . . .	63	—	151	118	58	—	—	—	390
Baselstadt . . .	—	1027	532	1169	119	—	—	—	2847
Schaffhausen . . .	—	—	71	87	—	—	—	—	158
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	63	25	—	—	—	—	88
St. Gallen . . .	95	—	155	111	77	38	112	—	588
Graubünden . . .	154	—	420	272	61	93	—	—	1000
Aargau . . .	146	—	71	75	46	60	—	—	398
Thurgau . . .	59	—	73	217	16	18	—	—	383
Tessin . . .	105	—	143	205	55	—	—	—	508
Waadt . . .	191	1123	1155	279	60	54	—	—	2862
Wallis . . .	126	—	330	—	—	17	—	—	473
Neuenburg . . .	110	806	306	674	306	32	—	—	2234
Genf . . .	79	648	533	103	130	40	84	—	1667
1897/98:	2531	4206	7578	4751	1196	548	1607	90	22507
1896/97:	2533	4165	7522	4219	1143	491	1524	97	21694
Differenz:	-2	+41	+56	+532	+53	+57	+83	-7	+813

Höhere Töcherschule: Zürich 301 Schülerinnen, Winterthur 32 Schülerinnen.

Technikum in Biel mit 378 Schülern, nämlich 25 an der Uhrmacherschule, 28 Maschinen-techniker, 77 Elektrotechniker, 29 Feinmechaniker, 60 an der kunstgewerblichen Abteilung, 46 Bautechniker und 113 Schüler an der Eisenbahnschule.

Technikum Burgdorf mit 387 Schülern, nämlich 123 an der baugewerblichen Abteilung, 116 an der mechanisch-technischen Abteilung, 39 Elektrotechniker und 18 Hospitanten.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1898).

Kantone	Volksschüler		Total	Verhältnis in %		
	I.	II.		I.	II.	III.
Zürich	75443	2326	77769	97,1	2,9	100
Bern	118902	3568	122470	97,1	2,9	100
Luzern	26387	619	27006	97,7	2,3	100
Uri	3399	45	3444	98,7	1,3	100
Schwyz	8666	857	9523	90,9	9,1	100
Obwalden	2553	404	2957	86,5	13,5	100
Nidwalden	2094	126	2220	94,3	5,7	100
Glarus	6941	152	7093	97,9	2,1	100
Zug	3966	208	4174	95,1	4,9	100
Freiburg	26101	606	26707	97,8	2,2	100
Solothurn	19306	390	19696	98,0	2,0	100

Kantone	Volks- schüler	Mittel- schüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Baselstadt	15890	2847	18737	84,9	15,1	100
Baselland	13877	—	13877	100	—	100
Schaffhausen	8348	158	8506	98,2	1,8	100
Appenzell A.-Rh.	12682	88	12770	99,3	0,7	100
Appenzell I.-Rh.	2399	—	2399	100	—	100
St. Gallen	45033	588	45621	98,7	1,3	100
Graubünden	17053	1000	18053	94,4	5,6	100
Aargau	40800	398	41198	99,0	1,0	100
Thurgau	27829	383	28212	98,6	1,4	100
Tessin	21627	508	22135	97,8	2,2	100
Waadt	50687	2862	53549	94,7	5,3	100
Wallis	26628	473	27101	98,3	1,7	100
Neuenburg	24567	2234	26801	91,7	8,3	100
Genf	11265	1667	12932	87,2	12,8	100
1897/98:	612443	22507	634950	96,4	3,6	100
1896/97:	604363	21694	626057	96,6	3,4	100
Differenz:	+8080	+813	+8893	-0,2	+0,2	—

XI. Hochschulen (1898).

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
<i>Schweiz. Polytechnikum in Zürich.</i>							
1899.							
Bauschule	74	935	455	1390	14	44	16
Ingenieurschule	180				16	91	73
Mechanisch-techn. Schule	322				32	142	148
Chemisch-technische Schule	200				32	57	111
Forstschule	35				4	30	1
Landwirtschaftliche Schule	57				8	39	10
Kultur-Ingenieur-Schule	14				4	7	3
Fachlehrer-Abteilung	53				6	27	20
<i>Hochschule in Zürich.</i>							
Sommersemester 1898.							
Theologische Fakultät	17	—	2	19	13	3	1
Staatswissensch. Fakultät	64	6	35 (2)	105 (8)	28	19	23 (6)
Medizinische Fakultät	216	124	7 (1)	347 (12)	54 (6)	126 (7)	160 (11)
Philosophische Fakultät	240	34	59(27)	333 (61)	63 (1)	78 (6)	133(27)
Wintersemester 1898/99.							
Theologische Fakultät	17	—	3	20	15	1	1
Staatswissensch. Fakultät	73	4	56 (3)	133 (7)	36	26	15 (4)
Medizinische Fakultät	233	124	12 (1)	369 (12)	66 (6)	131 (6)	160 (12)
Philosophische Fakultät	213	38	101(61)	352 (99)	55 (1)	73 (7)	123(90)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weibl. Studierenden an.

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonbürger	andere Schweizer	Ausländer
<i>Hochschule in Bern.</i>							
Sommersemester 1898.							
Evangel.-theolog. Fakultät	26	—	1	27	22	4	—
Kathol.-theolog. Fakultät	7	—	—	7	—	2	5
Juristische Fakultät	165	2	4	171 (2)	84 (1)	71	12 (1)
Medizinische Fakultät	148	41	5	194 (41)	68 (3)	56	65 (38)
Philosophische Fakultät	231	41	99 (46)	371 (87)	101 (12)	59 (9)	112 (20)
Wintersemester 1898/99.							
Evangel.-theolog. Fakultät	30	—	—	30	26	4	—
Kath.-theolog. Fakultät	7	—	—	7	—	4	3
Juristische Fakultät	189	2	4	195 (2)	87 (1)	91	13 (1)
Medizinische Fakultät	170	70	1	241 (70)	78 (3)	65 (2)	97 (65)
Philosophische Fakultät	263	45	91 (55)	399 (100)	108 (14)	66 (10)	134 (21)
<i>Hochschule in Basel.</i>							
Sommersemester 1898.							
Theologische Fakultät	50	—	5	55	7	22	21
Juristische Fakultät	52	—	3	55	35	14	3
Medizinische Fakultät	137	4	17 (2)	158 (6)	50 (3)	78 (1)	13
Philosophische Fakultät	207	—	54 (6)	261 (6)	85	54	68
Wintersemester 1898/99.							
Theologische Fakultät	45	—	11	56	7	23	15
Juristische Fakultät	50	—	5	55	32	12	6
Medizinische Fakultät	122	2	8 (1)	132 (3)	45 (1)	66 (1)	13
Philosophische Fakultät	222	—	94 (32)	316 (32)	90	57	75
<i>Universität de Genève.</i>							
Sommersemester 1898.							
Faculté de Philosophie	217	66	102 (61)	385 (127)	41	46 (1)	196 (65)
Faculté de Droit	130	1	8	139 (1)	17	11	103 (1)
Faculté de Théologie	46	—	—	46	8	5	33
Faculté de Médecine	185	86	29 (2)	300 (88)	35 (3)	57 (2)	179 (81)
Wintersemester 1898/99.							
Faculté de Philosophie	218	71	163 (102)	452 (173)	56 (1)	49 (2)	184 (68)
Faculté de Droit	106	1	8	115 (1)	22	9	76 (1)
Faculté de Théologie	51	—	2 (1)	53 (1)	11	8	32
Faculté de Médecine	185	112	31 (5)	328 (117)	39 (3)	56 (1)	202 (108)
<i>Universität de Lausanne.</i>							
Sommersemester 1898.							
Faculté de Théologie	27	—	1	28	20	4	3
Faculté de Droit	151	—	21	172	13	15	123
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	164	16	53 (24)	233 (40)	59 (3)	35 (3)	86 (10)
Sciences médicales	106	39	6 (5)	151 (44)	41 (1)	45 (2)	59 (36)
Wintersemester 1898/99.							
Faculté de Théologie	16	—	1	17	15	1	—
Faculté de Droit	82	—	17	99	19	14	49
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	211	20	92 (61)	323 (81)	79 (2)	44 (2)	108 (16)
Sciences médicales	111	47	4 (2)	162 (49)	46 (1)	46 (2)	66 (44)
<i>Académie de Neuchâtel.</i>							
Sommersemester 1898.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	62	14	30 (16)	106 (30)	25 (6)	30 (4)	21 (4)
Faculté de Théologie	17	—	1	18	9	5	3
Faculté de Droit	17	—	8 (1)	25 (1)	8	5	4

Hochschulen	Studierende		Hospi- tanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männ- liche	Weib- liche			Kantons- bürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1898/99.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	60	19	59 (33)	138(52)	34(10)	38 (6)	7 (3)
Faculté de Théologie .	19	—	—	19	12	2	5
Faculté de Droit . . .	19	—	7	26	12	4	3
<i>Académie de Fribourg.</i>							
Sommersemester 1898.							
Faculté de Théologie .	151	—	18	169	1	56	94
Faculté de Droit . . .	76	—	3 (1)	79 (1)	10	38	28
Faculté de Philosophie	111	—	25 (8)	136 (8)	8	38	65
Wintersemester 1898/99.							
Faculté de Théologie .	138	—	20	158	3	49	86
Faculté de Droit . . .	71	—	4	75	13	37	21
Faculté de Philosophie	113	—	55 (25)	168(25)	7	40	66
Theol. Anstalt <i>Luzern</i>	44	—	—	44	29	11	4
Cours de Droit in <i>Sitten</i>	6	—	—	6	5	1	—

Zusammenzug.

1. Auf Schluss des Sommersemesters 1898.

Schweiz. Polytechn. Zürich 1898	935	—	455	1390	116	437	382
Hochschule Zürich . .	537	164	103 (30)	804 (194)	158 (7)	226 (13)	317 (144)
Hochschule Bern . . .	577	84	109 (46)	770 (130)	275 (16)	192 (9)	194 (59)
Hochschule Basel . . .	446	4	79 (8)	529 (12)	177 (8)	168 (1)	105
Hochschule Genf . . .	578	153	139 (63)	870 (216)	101 (5)	119 (3)	511 (147)
Universität de Lausanne	448	55	81 (29)	584 (84)	133 (4)	99 (5)	271 (46)
Académie de Neuchâtel	96	14	39 (17)	149 (31)	42 (6)	40 (4)	28 (4)
Académie de Fribourg	338	—	46 (9)	384 (9)	19	132	187
Theol. Anstalt Luzern	44	—	—	44	29	11	4
Cours de Droit in Sitten	6	—	—	6	5	1	—
1898:	4005	474	1051 (302)	5530 (676)	1055 (39)	1425 (35)	1999 (400)
1897:	3845	397	1013 (158)	5255 (555)	995 (31)	1367 (23)	1880 (343)
Differenz:	+160	+77	+38 (44)	+275 (121)	+60 (8)	+58 (12)	+119 (57)

2. Auf Schluss des Wintersemesters 1898/99.

Schweiz. Polytechn. Zürich 1899	935	—	455	1390	116	437	382
Hochschule Zürich . .	536	166	172 (65)	874 (331)	172 (7)	231 (13)	299 (143)
Hochschule Bern . . .	659	117	96 (66)	872 (172)	299 (18)	230 (12)	247 (87)
Hochschule Basel . . .	439	2	118 (33)	559 (35)	174 (1)	158 (1)	109
Hochschule Genf . . .	560	184	204 (108)	948 (292)	128 (4)	122 (3)	494 (177)
Universität de Lausanne	420	67	114 (63)	601 (130)	159 (3)	105 (4)	223 (60)
Académie de Neuchâtel	98	19	66 (33)	183 (52)	58 (10)	44 (6)	15 (3)
Académie de Fribourg	322	—	79 (25)	401 (25)	23	126	173
Theol. Anstalt Luzern	44	—	—	44	29	11	4
Cours de Droit in Sitten	6	—	—	6	5	1	—
1898:	4019	555	1304 (382)	5878 (937)	1163 (43)	1465 (39)	1946 (473)
1897:	3901	502	1289 (341)	5692 (843)	1068 (35)	1401 (21)	1934 (440)
Differenz:	+118	+53	+15 (41)	+186 (94)	+95 (8)	+64 (18)	+12 (37)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1898).

1. Primarschulen.

Kantone	Primar- schulen*	Fortbildung der Lehrer	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer- Hilfsskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbau- beiträge Fr.	Total Fr.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	1306021 ¹⁾	12123 ²⁾	122444 ³⁾	55367	335210	1831165
Bern	1863251	1768 ⁴⁾	104713	91564	29995	2091291
Luzern	257834	2100	4792	22895	—	287621
Uri	10126	207	—	1401	—	11734
Schwyz	53846 ⁵⁾	700	2000	4871	—	61417
Obwalden ⁶⁾	3316	—	—	1009	—	4325
Nidwalden	12608	—	—	599	—	13207
Glarus	52286	750	5800	ca. 8500	—	67336
Zug **	20548	390	700	3007	4213	28858
Freiburg	88017	1407	9075	36108	6000	140607
Solothurn	110489	1970	4400	14637	—	131496
Baselstadt	809671 ⁷⁾	5867	71567	11997	434213	1333315
Baselland	156278	—	4753	8251	—	169282
Schaffhausen	115008 ⁸⁾	1690	5743	8137	—	130573
Appenzell A.-Rh.	10744	390	4260	3473	4000	22967
Appenzell I.-Rh.	25569	121	100	374	—	26164
St. Gallen	206436	6795	18000	34196	40000	305427
Graubünden	140779	700	4888	15414	—	161781
Aargau	334374	3100	23612	33528	12110	406724
Thurgau	188197 ⁹⁾	5378	8000	16232	14054	231861
Tessin	195391	1774	1000	36541	—	234706
Vaudt	558686	—	132253	31957	62995	785891
Wallis	30914	765	—	13264	—	44943
Neuenburg	347875	5510	20000	22778	—	396163
Genf	742200	4480	50289	56221	43100	896290
1898:	7640459	57985	598389	532321	985890	9815044
1897:	6870040	67085	577489	494997	1213225	9222836
Differenz:	+770419	-9100	+20900	+37324	-227335	+592208

* Inkl. Rettungsanst. u. Ausgaben f. d. verwahrloste Jugend ohne Taubst.- u. Blindenanst. — ** Angaben pro 1897 reproduziert. — ¹⁾ Inkl. Lehrmittelverl. — ²⁾ Inkl. Kurse f. Lehrer u. Arbeitslehrerinn.; Preisinst. f. Volksschullehr., Schulkapitel u. Schulsynode. — ³⁾ Ruhegehälter: Fr. 80,432, Witwen- u. Waisenstiftung Fr. 25,536, Stellvertretungskosten Fr. 16,476. — ⁴⁾ Wiederhol'gsk. f. Lehrer an Fortb'gssch. — ⁵⁾ Davon an das Schulw. d. Gemeinden a. d. Alkoholertragnis Fr. 49,874. — ⁶⁾ Rechnungsj. 1898/9 (1. Mai b. 30. April). — ⁷⁾ Inkl. Klein'anst., Handarbeitsunterr., Reinig., Beleucht'g u. Abwartd. in sämtl. Schulgebäuden (Fr. 170,170), Fürsorge f. verwahr. Jugend etc. — ⁸⁾ Inkl. Ruhegehalt. — ⁹⁾ Inkl. Alterszulgn. f. d. Lehrer a. Stufen.

2. Sekundar- und Fortbildungsschulen (1898).

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc. Fr.	Sekundarschulen		Total Fr.	Fortbildungs- schulen Fr.	Zusammen Fr.
		Ruhe- gehälter Fr.	Schüler- stipend. Fr.			
Zürich	487192	s. Prim'sch.	40158	527350	83468 ¹⁾	610818
Bern	395427	32502 ²⁾	7687	435616	25510	461126
Luzern	42950	—	—	42950	8642	51592
Uri	1900	—	—	1900	3719	5619
Schwyz	3680	—	—	3680	4596 ³⁾	8276
Obwalden	—	—	—	—	2934	2934
Nidwalden	—	—	—	—	946	946
Glarus	52000	—	—	52000	8390	60390
Zug	8000	—	—	8000	3226	11226
Freiburg	37678	—	—	37678	—	37678

NB. Die Bundesbeitr. an d. Fortbild'gssch. nicht gerechnet. — ¹⁾ Bei den Fortbild'gssch. sind die Fortbild'gskurse der kaufmänn. Vereine mitgezählt. — ²⁾ Pensionen für Sekundar- u. Mittelschullehrer (exkl. Gymnasium Bern, inkl. Seminarlehrerpensionen). — ³⁾ Inkl. Fr. 608 Kosten der Strafrekrutenschule.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen		Total Fr.	Fortbildungs- schulen Fr.	Zusammen Fr.
		Ruhe- gehälte Fr.	Schüler- stipend. Fr.			
Solothurn	70955	—	230	71185	18741	89926
Baselstadt	460939	s. Primarsch. u. Mittelsch.	—	460939	3700	464639
Baselland	50559	1000	1900	53459	10262	63721
Schaffhausen	85900 ¹⁾	—	—	85900	5647	91547
Appenzell A.-Rh. . . .	1350	—	—	1350	7341	8691
Appenzell I.-Rh. . . .	2400	—	—	2400	2982	5382
St. Gallen	55000	—	—	55000	29568	84568
Graubünden	8920 ²⁾	—	—	8920	550 ³⁾	9470
Aargau	124684	6872	1250	132806	10667	143473
Thurgau	43225	—	—	43225	32858	76083
Tessin	60372	—	—	60372	75801 ⁴⁾	136173
Waadt	125942 ⁴⁾	42040 ⁵⁾	—	167982	s. Primarsch.	167982
Wallis	800	—	—	800	772	1572
Neuenburg	135400 ⁶⁾	—	—	135400	1163 ⁷⁾	136563
Genf	250314 ⁸⁾	8520	—	258834	30470 ⁹⁾	289304
1898:	2505587	90934	51225	2647746	371953	3019699
1897:	2419185	87120	48710	2555015	358150	2913165
Differenz:	+86402	+3814	+2515	+92731	+13803	+106534

NB. Die Bundesbeitr. an die Fortbildsch. nicht gerechnet. — ¹⁾ Inkl. Ruhegehälte. — ²⁾ Inkl. oblig. F'bildsch. — ³⁾ Freiw. F'bildsch. — ⁴⁾ Collèges commun. et éc. supér. et second. — ⁵⁾ Pension p. l'enseigne. supér. et second. — ⁶⁾ Enseigne. second. — ⁷⁾ Ecoles complément. — ⁸⁾ Ecoles sec. rurales, école prof., éc. sec. de Carouge, éc. sec. et sup. des jeunes filles de Genève. — ⁹⁾ Cours du soir, école complémentaire, Rekrutenkurse. — ¹⁰⁾ Scuole di disegno Fr. 74,921, Rekrutenkurse Fr. 880.

3. Mittelschulen (1898).

Kantone	Gymnasium Fr.	Industrie- schulen Fr.	Ruhegehälte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Bern	209360 ³⁾	s. Gymnasium	2025 ⁴⁾	—	211385
Luzern	136848 ⁴⁾	s. Gymnasium	—	3720	140568
Uri	8354	—	—	450	8804
Obwalden	27169 ⁵⁾	—	—	—	27169
Nidwalden	63	—	—	1500	1563
Zug	s. Industriesch.	16900	—	—	16900
Freiburg	91194 ⁶⁾	—	—	—	91194
Solothurn	144434 ⁷⁾	—	—	—	146934
Baselstadt	114232	419522 ⁸⁾	s. Primarsch.	9890 ⁹⁾	543644
Baselland	3750 ¹⁰⁾	—	—	4708	8458
Schaffhausen	66290 ¹¹⁾	—	—	1100	67390
Appenzell A.-Rh. . . .	9207 ¹²⁾	—	—	—	9207
St. Gallen	174632	—	—	3450	178082
Graubünden	124820	—	—	—	124820
Aargau	103107 ¹³⁾	—	1550	12570 ¹⁴⁾	117227
Thurgau	91090 ¹⁵⁾	—	—	2220	93310
Tessin	92257	29415	—	—	121672
Waadt	107909	134436	s. Sekundarsch.	s. Hochschule	242395
Wallis	64348	s. Gymnasium	—	1050	65398
Neuenburg	47448 ¹⁶⁾	—	—	—	47448
Genf	198445 ¹⁷⁾	—	—	—	198445
1898:	2095864	600323	21009	43756	2760952
1897:	1936946	637006	30643	50526	2655121
Differenz:	+158918	-36683	-9634	-6770	+105831

¹⁾ Inkl. Beitr. an d. höh. Stadtsch. in Zürich u. W'thur. — ²⁾ Für die Lehrersch. an allen höh. Kantonallehranst. — ³⁾ Staatsbeiträge an Gymn. u. Progymn. u. a. Kantonsch. Pruntrut. — ⁴⁾ S. auch Sek'sch. — ⁵⁾ Kantonsch., theol. Lehranstalt, Mittelsch. in Willisau, Münster, Sursee, Inst. Baldegg, wissensch. Inst. u. Sammlgn. — ⁶⁾ Inkl. Fr. 15,625 f. Unterhalt u. baul. Verändergn. a. Kollegium. — ⁷⁾ Spezialrechnung des Collège St-Michel. Der Staat leistet einen Beitrag v. Fr. 5000. — ⁸⁾ Gesamte Kantonsch. — ⁹⁾ Davon: Gewerbeschule u. Gewerbemuseum Fr. 84,172 (ohne Bundesubv.), Realsch. Fr. 198,932, Töchtersch. Fr. 168,388. — ¹⁰⁾ Stip'kredit. — ¹¹⁾ Kantonsbiblioth. u. Museum. — ¹²⁾ Inkl. Fr. 1500 a. d. Musiksch. im Imthurneum. — ¹³⁾ Übernahme d. Hälfte d. Defizits d. Spezialrechng. plus Fr. 1250 a. d. Kant'biblioth. Die Ausg. f. d. Kant'sch. betragen Fr. 29,369. — ¹⁴⁾ Inkl. Kant'bibl. und wissensch. Sammlgn. — ¹⁵⁾ Inkl. Fr. 8850 akad. Stip. — ¹⁶⁾ Inkl. Kantonsbiblioth. — ¹⁷⁾ Weitere Ausg. s. „Hochsch.“. — ¹⁸⁾ Collège de Genève.

4. Berufsschulen (1898).

Kantone	Lehrer- seminarien Fr.	Technikum Fr.	Tierarznei- schulen Fr.	Landwirt- schaftliche Schulen Fr.	Webschule, Gewerbemus. Fr.	Total Fr.
Zürich	127704	202124	107222 ¹⁾	119436 ²⁾	50245 ³⁾	606731
Bern	200928	54116	83676	178291 ⁴⁾	292970 ⁵⁾	809981
Luzern	35373	—	—	12974	19572	67919
Uri	500	—	—	139	100	739
Schwyz	20726	—	—	2493	—	23219
Obwalden	2000	—	—	—	—	2000
Glarus	—	—	—	500	—	500
Zug	900	—	—	440	—	1340
Freiburg	29100	—	—	22992 ⁶⁾	13022	65114
Solothurn	s. Mittelschule	—	—	306	6073 ⁷⁾	6379
Baselstadt	6794 ⁸⁾	—	—	720	53158 ⁹⁾	60672
Baselland	1828	—	—	—	5750 ¹⁰⁾	7578
Schaffhausen	verbund. mit Gymn.	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	3108	—	—	360	7754 ¹¹⁾	11222
Appenzell I.-Rh.	200	—	—	—	—	200
St. Gallen	54973	—	—	34037	42003	131013
Graubünden	45106	—	—	—	6250	51356
Aargau	64468	—	—	27000	25550	117018
Thurgau	59328 ¹²⁾	—	—	1998	6000	67326
Tessin	33900	—	—	3522	s. Fortb.-Sch.	37422
Vaudt	125684	—	—	75858	13930	215472
Wallis	32146	—	—	8106	2096	42348
Neuenburg	28997	—	—	33344	80688 ¹³⁾	143029
Genf	s. Gymnasium	107616 ¹⁴⁾	—	12673	53131 ¹⁵⁾	173420
1898:	873763	363856	190898	535189	678292	2641998
1897:	881405	470863	188967	535700	606244	2683179
Differenz:	-7642	-107007	+1931	-511	+72048	-41181

AN. Die ausgerichteten Stip. überall inbegriffen; Bundesbeiträge nicht. — ¹⁾ Inkl. Tier-spital. — ²⁾ Obst- u. Gartenbausch. Wädenswil, landw. Schule Strickhof. — ³⁾ Gewerbe-mus. Zürich u. Wthur, Metallarbeitersch. Wthur, Seidenwebsch. Zürich, Fachsch. f. Damen-schn. u. Lingerie, Beitrag an Stickfachschn. u. Haushaltungsk. — ⁴⁾ Landw. u. Molkereisch. Rütli (ohne Gutbetrieb bezw. ohne Molkerei), landw. Wintersch. Rütli und Porrentruy. — ⁵⁾ Davon: Fach- u. Gewerbesch. Fr. 204,760, an Kunstsch., -Museum, -Samml., hist. Museum, kant. Gewerbemus. (Fr. 23,496), zusammen Fr. 49,995, gewerbl. u. Berufstip. Fr. 28,100, Haus-haltungsk. Fr. 10,115. — ⁶⁾ Molkereistat., landw. Winterk. etc. — ⁷⁾ Beitr. an berufl. Fortb-sch. u. Uhrmachersch. — ⁸⁾ Fachk. f. Primarlehrer. — ⁹⁾ Frauenarbeitersch. (ohne Bundesbeitr.), Gewerbe-mus. — ¹⁰⁾ Gewerbl. Unterricht Fr. 4400, Beitr. an Koch- u. Haushaltungsk. Fr. 1350. — ¹¹⁾ Inkl. landw. Bildungswesen. — ¹²⁾ Davon: Fr. 38,948 Staatsbeitrag. — ¹³⁾ Inkl. Fr. 8093 f. Lehrlingsprüf. — ¹⁴⁾ Ecole des métiers, école des arts industr. (Fr. 89,942). — ¹⁵⁾ Davon: Ecole m^onag. et profess. de Genève Fr. 40,978, école d'infirmiers et d'infirmières, Handelsschule.

5. Hochschulen (1898).

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesol- dungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich *	248133 ¹⁾	19943	21650	1100	700	5183 ²⁾	s.R. XIII
Bern	248255	21725	24560	—	s. R. IX	s. R. IX	—
Freiburg	43485	—	3293	—	—	—	—
Basel	180281	24700	31720	—	—	—	967
Lausanne	340964 ³⁾	s. Rubr. I	s. Rubr. I	—	5239 ⁴⁾	2500 ⁵⁾	—
Neuenburg	77602	6522	3438	—	—	—	3104
Genf ⁶⁾	313430	26340	36009	—	—	—	—
Polytechnikum	596636 ⁷⁾	—	—	—	1404	—	—
1898:	2048786	99230	120670	1100	7343	7683	4071
1897:	1930799	133894	43140	1350	7903	8178	2216
Differenz:	+117987	-34664	+77530	-250	-560	-495	+1855

* Inkl. Zahnarzneisch. — ¹⁾ Inkl. Fr. 16,000 a. d. Polyt. — ²⁾ Entsch. f. eingebr. Leichen, Eis etc. — ³⁾ Inkl. ein Teil des Kollegiums. — ⁴⁾ Prix et promot. p. Univers., Collège et école Indu-strielle. — ⁵⁾ Escr. et équitat. — ⁶⁾ Hochsch., inkl. Zahnarzneisch. u. Observat. — ⁷⁾ Lehrersp.

Hochschulen	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	I.—XIII.
	Bibliothek Fr.	Sammlungen u. Mobiliar Fr.	Stipen- dion Fr.	Heizung u. Beleucht. Fr.	Ruhegehalte Witwen- und Waisentstift. Fr.	Verwaltung u. Beamt. Fr.	
Zürich . . .	37684 ¹⁾	95915 ²⁾	31718 ³⁾	33295	s. Mittelsch.	4619	49994 ⁴⁾
Bern . . .	10000	273835 ⁴⁾	—	114830 ⁵⁾	9550	—	702755
Freiburg . . .	6800	8843	4004	—	—	739	67164
Basel . . .	11500	89727	—	—	—	5657	344552
Lausanne . . .	34662 ⁶⁾	56323	9500 ⁷⁾	11200 ⁸⁾	—	5683	466071
Neuenburg . . .	2300	20843 ⁹⁾	1600	5557	—	2388	123354
Genf . . .	3000	56117	—	34128	—	14017	483041
Polytechnikum	s. R. IX.	168332	—	—	13351 ¹⁰⁾	152130 ¹¹⁾	931853
1898:	105946	769935	46822	199010	22901	185238	3618730
1897:	122686	771486	52100	215395	18039	187467	3494653
Differenz:	—16740	—1551	—5278	—16385	+4862	—2234	+12407

¹⁾ Kantonsbiblioth.; Beitr. an Hochschulseminarbiblioth. u. andere wissensch. Biblioth. — ²⁾ Inkl. Fr. 28,070 f. d. botan. Garten; ferner f. zahnÄrztl. Schule u. Samml. Fr. 69,846. — ³⁾ Inkl. Stipendien f. Polytechniker, Kunst-, Musikschüler u. f. Schüler auswärt. höherer Unterrichts- anstalten. — ⁴⁾ Einrichtungskosten einiger mediz. etc. Institute Fr. 38,254, Beitr. an d. versch. Institute u. Laboratorien Fr. 57,071, botan. Garten Fr. 18,968, Beitr. an d. Kliniken im Insel- spital etc. Fr. 160,862. — ⁵⁾ Mletzinse Fr. 81,060, Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.) Fr. 33,780. — ⁶⁾ Inkl. Kantonsbiblioth. — ⁷⁾ Stipendien f. Universität etc. — ⁸⁾ Miete. — ⁹⁾ Inkl. Fr. 14,267 f. d. Observatorium. — ¹⁰⁾ Unvorhergesehenes. — ¹¹⁾ Beamtung u. Verwaltung.

6. Zusammenzug

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1898).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fort- bildgensch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1831165	610818	298939	606731	499940	3847593
Bern . . .	2091291	461126	211385	809981	702755	4276538
Luzern . . .	287621	51592	140568	67919	—	547700
Uri . . .	11734	5619	8804	739	—	26896
Schwyz . . .	61417	8276	—	23219	—	92912
Obwalden . . .	4325	2934	27169	2000	—	36428
Nidwalden . . .	13207	946	1563	—	—	15716
Glarus . . .	67336	60390	—	500	—	128226
Zug . . .	28858	11226	16900	1340	—	58324
Freiburg . . .	140607	37678	91194	65114	67164	401757
Solothurn . . .	131496	89926	146934	6379	—	374735
Baselstadt . . .	1333315	464639	543644	60672	344552	2746822
Baselland . . .	169282	63721	8458	7578	—	249039
Schaffhausen . . .	130573	91547	67390	—	—	289510
Appenzell A.-Rh. . .	22867	8691	9207	11222	—	51987
Appenzell L.-Rh. . .	26164	5382	—	200	—	31746
St. Gallen . . .	305427	84568	178082	131013	—	699090
Graubünden . . .	161781	9470	124820	51356	—	347427
Aargau . . .	406724	143473	117227	117018	—	784442
Thurgau . . .	231861	76083	93310	67326	—	468590
Tessin . . .	234706	136173	121672	37422	—	529973
Waadt . . .	785891	167982	242395	215472	466071	1877811
Wallis . . .	44943	1572	65398	42348	—	154261
Neuenburg . . .	396163	136563	47448	143029	123354	846557
Genf . . .	896290	289304	198445	173420	483041	2040500
1898:	9815044	3019699	2760952	2641998	2686877	20924570
1897:	9222836	2913165	2655121	2683179	2570682	20064983
Differenz:	+592208	+106534	+105831	—41181	+116195	+859587

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1898).

Kantone	Primarschulen	Sekundarschul.	Forb.- und Berufsschul.	Mittelschulen	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	4785332	535016	420000	120000	5860348
Bern	2700000	760000	45000	235000	3740000
Luzern	425000	75000	20000	12000	532000
Uri	55576	2012	1680	1700	60968
Schwyz	171986	22000	—	—	193986
Obwalden	45500	600	—	—	46100
Nidwalden	73104	1300	200	—	74604
Glarus	346129	20000	5000	20000	391129
Zug	140614	22000	3500	16000	182114
Freiburg	470000	215000	7000	—	692000
Solothurn	450000	55000	18000	4000	527000
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	300000	4600	2300	—	306900
Schaffhausen	284000	26000	5700	—	325700
Appenzell A.-Rh.	303191	73791	14579	9000	400561
Appenzell I.-Rh.	59763	620	781	—	61164
St. Gallen	2469283 ¹⁾	232418 ²⁾	18000	—	2719701
Graubünden	285000	21000	3000	—	309000
Aargau	1564729	216000	16000	27000	1823729
Thurgau	670000	60000	—	3600	733600
Tessin	315000	11000	7000	32000	365000
Waadt	1250000	26000	5000	340000	1621000
Wallis	255000	4000	16000	—	275000
Neuenburg	740845	267000	106000	59000	1172845
Genf	230000	10000	8000	—	248000
1898:	18390052	2660357	722740	879300	22662449
1897:	17747533	2448344	680769	860050	21736696
Differenz:	+542519	+212013	+41971	+19250	+925753

Zürich: Primarschulen Fr. 2,566,908 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung; Fr. 1,854,294 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften; Fr. 270,375 für Lehrmittel und Schreibmaterialien und Fr. 98,855 als Beiträge an Sek'schulkreisgemeinden.

Zürich: Sekundarschulen Fr. 334,343 für Besoldung und allgemeine Verwaltung; Fr. 136,404 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften; Fr. 64,269 für Lehrmittel und Schreibmaterialien. — Uri: Primarschulen: Integr. Fr. 8688 für Schulmaterialien u. Kleidungsstücke und Fr. 3399 f. Schulsuppen. An diese Ausg. leistet der Staat Fr. 14,333.

Nidwalden: Fr. 21,631 für Lehrerbesoldungen, Fr. 3108 für Beheizung, Fr. 1246 für Schulmaterial, Fr. 14,232 für Baukosten, Reparaturen und Anschaffungen, Fr. 834 für Arbeitsstoff und Fr. 32,060 für Verschiedenes.

Glarus: Für Lehrerbesold. Fr. 164,529, Arbeitslehr'in. Fr. 15,580, Schreibmat. Fr. 11,239.

Zug: Davon für Lehrerbesoldungen Fr. 95,616, Beheizung Fr. 7815, Lehrmittel Fr. 3904, Verschiedenes Fr. 33,218.

Appenzell A.-Rh.: Inkl. Fr. 30,505 für Mädchenarbeitsschulen.

¹⁾ St. Gallen: Inbegriffen die Sekundarschulen St. Gallen, Rheineck, Lichtensteig und Flawil wegen vereinigt Rechnung für Primar- und Sekundarschulen. Die Ausgaben in den Rechnungen der Gemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 1,354,225, Separatfond Fr. 61,304.

²⁾ St. Gallen: Die Ausgaben in den Rechnungen der Sekundarschulgemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 215,387 und Separatfond Fr. 153.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1898).

Kantone	Kantone	Gemeinden	Total	Primarschüler	Durchschnitt per	
	Fr.	Fr.	Fr.		Schüler	Einweh.
					Fr.	Fr.
Zürich	1881165	4785232	6616397	58332	113	19,7
Bern	2091291	2700000	4791291	99111	48	8,9
Luzern	287621	425000	712621	23290	31	5,3
Uri	11734	55576	67310	2748	25	3,9
Schwyz	61417	171986	233403	7485	31	4,6
Obwalden	4325	45500	49825	2136	23	3,3
Nidwalden	13207	73104	86311	1653	52	6,9
Glarus	67336	346129	413465	4972	83	12,2
Zug	28858	140614	169472	3076	55	7,4
Freiburg	140607	470000	610607	19976	31	5,1
Solothurn	131496	450000	581496	14935	39	6,8
Baselstadt	1333315	—	1333315	7876	170	18,1
Baselland	169282	300000	469282	10855	43	7,6
Schaffhausen	130573	284000	414573	6146	68	11,0
Appenzell A.-Rh.	22867	303191	326058	9716	33	6,0
Appenzell I.-Rh.	26164	59763	85927	2105	41	6,7
St. Gallen	305427	2469283	2774710	35940	77	11,6
Graubünden	161781	285000	446781	14290	31	4,7
Aargau	406724	1564729	1971453	29310	67	10,2
Thurgau	231861	670000	901861	21080	43	8,7
Tessin	234706	315000	549706	17443	31	4,4
Waadt	785891	1250000	2035891	40995	49	8,2
Wallis	44943	255000	299943	21665	14	2,9
Neuenburg	396163	740845	1137008	19487	58	10,5
Genf	896290	230000	1126290	9870	114	10,7
1898:	9815044	18389952	28204996	484442	58	9,7
1897:	9222836	17747533	26970369	479245	56	9,3
Differenz:	+592208	+642419	+1234627	+5197	+2	+0,4

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1898).

Kantone	Kantone	Gemeinden	Total	Schüler	Durchschnitt
	Fr.	Fr.	Fr.		per Schül.
					Fr.
Zürich	527350	535016	1062366	7463	142
Bern	435616	760000	1195616	6779	176
Luzern	42950	75000	117950	1119	105
Uri	1900	2012	3912	74	53
Schwyz	3680	22000	25680	287	89
Obwalden	—	600	600	22	27
Nidwalden	—	1300	1300	80	16
Glarus	52000	20000	72000	442	163
Zug	8000	22000	30000	260	115
Freiburg	37678	215000	252678	657	?
Solothurn	71185	55000	126185	777	162
Baselstadt	460939	—	460939	4200	110
Baselland	53459	4600	58059	799	73
Schaffhausen	85900	26000	111900	874	128
Appenzell A.-Rh.	1350	73791	75141	607	124
Appenzell I.-Rh.	2400	620	3020	34	89

Kantone	Kantone	Gemeinden	Total	Schüler	Durchschnitt pr. Schül.
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
St. Gallen	55000	232418	287418	2163	133
Graubünden	8920	21000	29920	650	46
Aargau	132806	216000	348806	3747	93
Thurgau	43225	60000	103225	1242	83
Tessin	60372	11000	71372	814	88
Waadt ¹⁾	167982	26000	193982	159	?
Wallis	800	4000	4800	100	?
Neuenburg ¹⁾	135400	267000	402400	1272	?
Genf ¹⁾	258834	10000	268834	244	?
1898:	2647746	2660357	5308103	34865	152
1897:	2555015	2448344	5003359	34755	144
Differenz:	+92731	+212013	+304744	+110	+ 8

¹⁾ Die auf das Sekundarschulwesen entfallenden Summen sind sehr schwer auszuscheiden und nur im Zusammenzug mit den Mittelschulen genau anzugeben.

**V. Zusammenzug
der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1898).**

Kantone	Kantone	Gemeinden	Total	Ein- wohner	Ausgaben per Einw.
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Zürich	3847593	5860348	9707941	337183	28,8
Bern	4276538	3740000	8016538	536679	14,9
Luzern	547700	532000	1079700	135360	7,9
Uri	26896	60968	87864	17249	5,1
Schwyz	92912	193986	286898	50307	5,7
Obwalden	36428	46100	82528	15043	5,5
Nidwalden	15716	74604	90320	12538	7,2
Glarus	128226	391129	519355	33825	15,3
Zug	58324	182114	240438	23029	10,4
Freiburg	401757	692000	1093757	119155	9,2
Solothurn	374735	527000	901735	85621	10,6
Baselstadt	2746822	—	2746822	73749	37,2
Baselland	249039	306900	555939	61941	8,9
Schaffhausen	289510	325700	615210	37783	16,3
Appenzell A.-Rh.	51987	400561	452548	54109	8,4
Appenzell I.-Rh.	31746	61164	92910	12888	7,2
St. Gallen	699090	2719701	3418791	238174	14,3
Graubünden	347427	309000	656427	94810	6,9
Aargau	784442	1823729	2608171	193580	13,5
Thurgau	468580	733600	1202180	104678	11,6
Tessin	529973	365000	894973	126751	7,1
Waadt	1877811	1621000	3498811	247655	14,1
Wallis	154261	275000	429261	101985	4,2
Neuenburg	846557	1172845	2019402	108153	18,7
Genf	2040500	248000	2288500	105509	21,8
1898:	20924570	22662449	43587019	2917754	14,9
1897:	20064983	21736696	41801679	2917754	14,4
Differenz:	+859587	+925753	+1785340	—	+0,5

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1898).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
<i>Kanton Zürich.</i>							
1.	Handwerkerschule des Bezirks Affoltern	Affoltern, Mettmenstetten, Hausen	2692	58	2012	50	700
2.	Gewerbl. Fortbildungsschule	Bassersdorf	1091	20	741	20	350
3.	"	Bauma	1099	53	529	85	260
4.	"	Bülach	722	72	462	72	240
5.	"	Dielsdorf	495	65	450	—	150
6.	"	Elgg	1237	70	800	—	400
7.	"	Hedingen	422	10	425	—	100
8.	Handwerkerschule	Horgen	1278	—	878	—	400
9.	Gewerbeschule	Illnau	886	77	550	—	300
10.	"	Küsnacht	2759	05	1628	75	689
11.	Gewerbl. Fortbildungsschule	Männedorf	981	65	675	—	250
12.	"	Nänikon	921	65	657	—	200
13.	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon-Seebach-Schwamendingen	3199	73	1850	—	800
14.	Gewerbl. Fortbildungsschule	Pfäffikon	1108	90	819	05	400
15.	Gewerbeschule	Rüti	—	—	—	—	550
16.	Gewerbl. Fortbildungsschule	Ryton-Lindau	733	12	567	—	280
17.	"	Stäfa	1812	20	1111	60	500
18.	Handwerkerschule	Töss	2072	20	1205	20	600
19.	Gewerbeschule	Uster	3427	30	2007	—	1000
20.	Handwerkerschule	Wädensweil	1511	25	1000	—	350
21.	"	Wald	1875	14	1415	95	600
22.	Gewerbeschule	Wetzikon	1591	35	1105	—	430
23.	Gewerbl. Fortbildungsschule	Winterthur	7174	45	4204	80	1700
24.	Gewerbemuseum	Winterthur	16084	75	9939	45	4847
25.	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	58982	20	16950	—	8500
26.	Technikum	Winterthur	233145	41	134132	70	54100
27.	Zentralkommission der beiden Gewerbemuseen	Zürich u. Winterthur	22634	—	15000	—	7500
28.	Gewerbeschule	Zürich	253934	20	163017	40	68000
29.	Zürcherische Seidenwebeschule	Zürich IV	44451	91	20494	15	8000
30.	Pestalozzianum	Zürich	3470	64	2050	—	900
<i>Kanton Bern.</i>							
31.	Handwerkerschule	Bern	31183	04	16324	44	8200
32.	"	Biel	5379	90	3250	—	1500
33.	"	Burgdorf	4714	88	2890	—	1400
34.	Zeichnungsschule	Heimberg	842	44	500	—	200
35.	Handwerkerschule	Herzogenbuchsee	1183	05	800	—	400
36.	"	Huttwyl	496	70	265	—	150
37.	"	Interlaken	3560	31	2189	30	1140
38.	Gewerbl. Fortbildungsschule	Kirchberg	884	42	640	—	320
39.	Handwerkerschule	Langenthal	2693	—	1640	—	650
40.	"	Langnau	1501	25	988	65	350
41.	Zeichnungsschule	Meiringen	800	20	561	90	300
42.	Handwerkerschule	Münsingen	882	43	506	—	253

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bundes- Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
43	Handwerkerschule	Oberdiessbach	769	60	639	—	200
44	"	Oberhofen	622	85	360	—	180
45	Ecole professionnelle de dessin	St. Immer	5850	35	3950	—	1900
46	Handwerkerschule	Steffisburg	1118	10	760	—	380
47	"	Sumiswald	884	25	750	—	350
48	Ecole professionnelle	Tavannes	1421	40	945	—	400
49	Handwerkerschule	Thun	2935	70	1680	—	850
50	"	Worb	605	82	455	—	150
51	"	Wangen a./Aare	1739	45	1080	—	620
52	Schnitzerschule	Brienz	2888	16	10950	—	5400
53	Zeichnungsschule	Brienzwyl	606	45	403	—	200
54	Ecole d'horlogerie et de céramique	St-Imier	37024	88	19898	50	9500
55	"	Porrentruy	12843	19	7081	65	3480
56	Lehrwerkstätte f. Grossuhrenmacherei	Sumiswald	3802	82	2600	—	1800
57	Lehrwerkstätten	Bern	15141	20	44380	05	21371
58	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	1417	23	1017	23	400
59	Westschweiz. Technikum	Biel	151150	85	80246	15	37783
60	Kantonales Technikum	Burgdorf	74073	56	44647	56	20057
61	Kantonales Gewerbemuseum	Bern	36565	24	23696	90	11495
62	Kunstschule, kunstgewerb. Abteilung	Bern	15738	50	8014	55	3990
<i>Kanton Luzern.</i>							
63	Gewerbl. Fortbildungsschule	Luzern	8115	83	5001	78	2404
64	Kunstgewerbeschule	Luzern	18987	02	12281	67	5691
<i>Kanton Uri.</i>							
65	Gewerbl. Fortbildungsschule	Altdorf	1920	32	1280	32	640
<i>Kanton Schwyz.</i>							
66	Gewerbl. Fortbildungsschule	Arth	1487	50	987	64	450
67	"	Branno-lugenbohl	903	38	641	—	370
68	"	Einsiedeln	2986	52	2126	52	860
69	"	Gersau	594	—	341	—	195
70	"	Küssnacht	709	80	479	—	280
71	"	Lachen	1456	10	972	—	500
72	"	Schwyz	2908	38	1526	23	770
<i>Kanton Obwalden.</i>							
73	Gewerbl. Zeichnungsschulen	Kerns	2592	25	1737	25	900
74	"	Sachseln					
75	"	Sarnen					
<i>Kanton Nidwalden.</i>							
76	Gewerbl. Zeichnungsschule	Beckenried	240	59	150	—	75
77	"	Buochs	573	37	443	03	150
78	"	Stans	1690	75	1033	28	520
<i>Kanton Glarus.</i>							
79	Gewerbl. Fortbildungsschule	Engi	1332	60	932	60	324
80	"	Glarus-Riedern	5544	30	3744	30	1800
81	"	Mollis	1458	65	1243	—	415
82	"	Näfels	1062	65	700	—	350
83	"	Netstal	1167	20	859	20	300

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
84	Gewerbl. Fortbildungsschule . . .	Niederurnen	1172	35	800	—	375
85	" " " " . . .	Schwanden	2372	15	1529	55	823
<i>Kanton Zug.</i>							
86	Handwerker-Zeichnungsschule . . .	Zug	3638	54	2538	54	1300
87	Handwerker-Fortbildungssch. . .	Baar	717	53	428	—	325
<i>Kanton Freiburg.</i>							
88	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen . . .	Murten	632	25	387	25	190
89	Ecole secondaire professionnelle . . .	Fribourg	8783	92	6133	92	2650
90	Ecoles professionnelles de l'Industrielle . . .	"	16188	95	6240	—	3000
91	Musée industriel cantonal . . .	"	14809	85	8364	65	3500
92	Ecole de métiers d'adultes . . .	"	59788	29	36318	58	12675
<i>Kanton Solothurn.</i>							
93	Gewerbl. Fortbildungsschule . . .	Balsthal-Klus	1850	55	1191	60	600
94	" " " " . . .	Breitenbach	450	—	650	—	200
95	" " " " . . .	Derendingen	1771	65	1180	—	585
96	" " " " . . .	Grenchen	2911	35	1911	35	1000
97	" " " " . . .	Hessigkofen	1829	20	1225	—	600
98	" " " " . . .	Kriegstetten	1820	65	1210	—	600
99	" " " " . . .	Niedergörlingen	1786	10	1100	—	550
100	" " " " . . .	Olten	5698	63	3713	—	1835
101	Handwerkerschule	Solothurn	11422	59	7384	09	3975
102	Uhrenmacherschule	Solothurn	16484	57	5000	—	2500
<i>Kanton Baselstadt.</i>							
103	Allgemeine Gewerbeschule	Basel	108262	65	69446	65	35090
104	Gewerbemuseum	"	19275	34	12200	—	6000
105	Historisches Museum	"	41961	70	21691	80	8488
<i>Kanton Baselland.</i>							
106	Gewerbl. Zeichnungsschule	Arlesheim	2673	02	2030	—	1000
107	" Fortbildungsschule	Gelterkinden	3659	85	2288	68	1135
108	" Zeichnungsschule	Liestal	2702	70	1700	—	850
109	" " " "	Sissach	2726	90	1800	—	900
110	" Fortbildungsschule	Waldenburg	1779	25	1758	—	660
111	Lehrmittelsammlung des kant. Gewerbevereins	Liestal	1726	55	1000	—	500
<i>Kanton Schaffhausen.</i>							
112	Gewerbl. Fortbildungsschule	Schaffhausen	9021	53	6009	53	3012
113	" " " "	Stein a. Rh.	660	—	530	—	190
<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i>							
114	Gewerbl. Zeichnungsschule	Bühler	661	82	451	82	210
115	" " " "	Gais	804	35	512	85	285
116	" " " "	Heiden	2768	99	1835	99	933
117	Gewerbl. Fortbildungsschule	Herisau	3660	57	2442	07	1185
118	" " " "	Speicher	1250	—	840	—	410
119	" " " "	Teufen	1696	80	1181	80	515
120	" " " "	Trogen	1700	07	1143	07	557
121	Gewerbl. Zeichnungsschule	Urnäsch	588	30	338	30	200
122	" " " "	Waldstadt	537	85	359	85	178

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bundes- Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
123	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Walzenhausen	1936	42	1336	42	600
124	Weblehranstalt	Teufen	7221	88	3000	—	1500
<i>Kanton Appenzell I.-Rh.</i>							
125	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Appenzell	726	—	480	—	250
<i>Kanton St. Gallen.</i>							
126	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstetten	1612	30	1029	60	625
127	" " " " " " " " " "	Berneck	1241	63	816	63	425
128	" " " " " " " " " "	Buchs	930	—	620	—	300
129	" " " " " " " " " "	Bütschwil	708	20	458	20	239
130	" " " " " " " " " "	Ebnat-Kappel	1034	75	614	20	298
131	" " " " " " " " " "	Flawil	1015	30	811	30	204
132	" " " " " " " " " "	Gams	898	—	598	—	300
133	" " " " " " " " " "	Gossau	790	14	576	40	300
134	" " " " " " " " " "	Grabs	952	—	510	—	249
135	" " " " " " " " " "	Grub	332	04	210	—	100
136	" " " " " " " " " "	Kirchberg	783	80	469	75	243
137	" " " " " " " " " "	Lichtensteig	1048	14	648	14	400
138	" " " " " " " " " "	Mels	748	40	529	30	230
139	" " " " " " " " " "	Niederuzwil	1907	20	1277	20	630
140	" " " " " " " " " "	Oberuzwil	998	55	598	55	400
141	" " " " " " " " " "	Ragaz	2022	59	1322	59	650
142	" " " " " " " " " "	Rapperswil-Jona	1774	02	965	80	425
143	" " " " " " " " " "	Rhoneck	707	90	472	90	235
144	" " " " " " " " " "	Rorschach	2455	35	1640	35	815
145	" " " " " " " " " "	Schännis	1004	—	704	—	300
146	" " " " " " " " " "	St. Gallen	32723	40	21897	40	7900
147	" " " " " " " " " "	Thal	1573	86	1034	40	530
148	" " " " " " " " " "	Uznach	933	59	591	—	285
149	" " " " " " " " " "	Wartau	512	35	344	—	100
150	" " " " " " " " " "	Wattwil	1572	07	819	—	550
151	" " " " " " " " " "	Wil	2183	88	1492	25	745
152	Ostschweizerische Stickfachs- schule	Grabs, Degerheim, Kirchberg u. Wanderk.	60741	54	27549	90	10840
153	Toggenburgische Webschule	Wattwil	24536	93	10665	—	5000
154	Industrie- u. Gewerbemuseum	St. Gallen	90791	75	56127	—	25500
155	Kant. Lehrmitteldépôt . . .	St. Gallen	1325	40	925	40	400
<i>Kanton Graubünden.</i>							
156	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Chur	7207	10	4807	10	2400
157	" " " " " " " " " "	Davos	4159	65	2860	—	1293
158	" " " " " " " " " "	Ems	1019	90	669	90	350
159	" " " " " " " " " "	Thusis	1006	25	650	—	300
150	Muster- und Modellsammlung .	Chur	2143	25	1350	—	675
<i>Kanton Aargau.</i>							
161	Handwerkerschule	Aarburg	1064	14	640	—	320
162	" " " " " " " " " "	Baden	3586	31	1950	—	1000
163	" " " " " " " " " "	Bremgarten	1156	90	500	—	565
164	" " " " " " " " " "	Brugg	2670	02	1684	—	700
165	" " " " " " " " " "	Gebenstorf	709	34	350	—	190
166	" " " " " " " " " "	Lenzburg	1430	34	900	—	450
167	" " " " " " " " " "	Menziken	1731	95	850	—	512

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bundes- Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
168	Handwerkerschule	Muri	812	35	472	35	340
169	"	Rheinfelden	1450	09	988	60	444
170	"	Schöftland	1000	75	597	—	250
171	"	Wohlen	1103	35	710	—	375
172	"	Zofingen	2300	95	1322	65	625
173	Kantonales Gewerbemuseum .	Aarau	36083	92	23324	20	11610
<i>Kanton Thurgau.</i>							
174	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Amriswil	474	75	310	75	150
175	"	Arbon	1481	30	981	30	500
176	"	Bischofszell	1446	69	1041	14	400
177	"	Diessenhofen	672	97	412	97	260
178	"	Ermatingen	676	10	558	90	200
179	"	Frauenfeld	4078	90	2763	—	1300
180	"	Kreuzlingen	2135	44	1636	67	425
181	"	Müllheim	602	14	483	20	320
182	"	Oberhof.-Münchenwil.	661	20	452	—	200
183	"	Schönenbg.-Kradolf	450	—	280	—	170
184	"	Weinfelden	1795	83	1178	50	475
<i>Kanton Tessin.</i>							
185	Zeichnungsschule	Agno	3458	90	3016	40	382
186	"	Arzo	4065	50	2919	30	1033
187	"	Bellinzona	8601	32	3716	30	4635
188	"	Biasca	1917	15	1618	15	185
189	"	Breno	1705	50	1535	50	155
190	"	Cevio	1635	20	1318	20	215
191	"	Chiasso	2136	92	1836	92	175
192	"	Cresciano	1681	10	1434	10	232
193	"	Curio	3688	41	3247	91	350
194	"	Locarno	7164	25	5003	65	2025
195	"	Lugano	25522	53	12429	30	12903
196	"	Mendrisio	5767	80	4437	10	1125
197	"	Rivera	1795	15	1610	—	165
198	"	Sessa	3561	10	2918	90	497
199	"	Sonvico	1757	50	1517	50	165
200	"	Stabio	2145	90	1780	90	245
201	"	Tesserete	1806	45	1451	45	255
202	"	Vira Gambarogno	1827	30	1492	30	255
<i>Kanton Waadt.</i>							
203	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	6408	—	3958	—	2000
204	Cours professionnel des ouvriers tapisiers .	"	2009	04	1055	—	528
205	Cours professionnel des ouvriers ferblantiers	"	1043	25	695	75	348
206	Ecole professionnelle cantonale	"	32145	06	24455	06	6500
207	Cours de dorure des ouvriers relieurs .	"	323	—	216	90	88
208	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	"	3633	20	1400	—	1084
209	Cours professionnel des ouvriers tailleurs .	"	888	95	550	—	325
210	Musée industriel	"	1800	—	1200	—	600
211	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	Vevey	820	—	540	—	500
<i>Kanton Wallis.</i>							
212	Ecole professionnelle	Sion	12752	—	9752	—	3000

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
<i>Kanton Neuenburg.</i>							
213	Cours de la Société d'enseignem. professionnel	Loce	3979	60	3340	—	1100
214	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	5775	45	4123	35	1400
215	Ecole d'art	Chaux-de-Fonds	37665	31	27475	—	10000
216	Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	57921	05	30690	07	13600
217	Ecole de mécanique	Couvet	19503	03	9300	—	4610
218	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	28129	99	17769	14	6850
219	Ecole d'horlogerie " " "	Loce	40675	04	22476	40	9530
220	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	15261	15	9971	15	4350
<i>Kanton Genf.</i>							
221	Cours facultatifs du soir	Genève	10975	50	6554	50	3200
222	Académie professionnelle	"	29772	60	18776	60	7330
223	Ecole cantonale des Arts industriels	"	119389	40	71792	05	30400
224	Ecole d'horlogerie	"	52626	90	31164	40	16800
225	Ecole de mécanique	"	29570	65	18390	65	9000
226	Musée des arts décoratifs	"	20552	80	14152	80	6400
227	Ecole cantonale des métiers	"	37551	10	25801	10	11750
228	Ecoles municipales d'art et de dessin	"	103106	25	68159	—	33500

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
Zürich	668326	71	389629	32	163096
Bern	533609	27	284109	88	134819
Luzern	27102	85	17283	45	8095
Uri	1920	32	1280	32	640
Schwyz	11045	68	7073	39	3375
Obwalden	2592	25	1737	25	900
Nidwalden	2504	71	1491	31	745
Glarus	14109	90	9808	65	4387
Zug	4356	07	2966	54	1625
Freiburg	100203	26	57444	40	22015
Solothurn	46055	29	24565	04	12445
Baselstadt	169499	69	103338	45	49573
Baselland	15268	27	10576	68	5045
Schaffhausen	9681	53	6539	53	3142
Appenzell A.-Rh.	22777	05	13442	17	6573
Appenzell I.-Rh.	726	—	480	—	250
St. Gallen	239859	08	136208	26	59218
Graubünden	15536	15	10337	—	5018
Aargau	55100	41	34288	80	17381
Thurgau	14575	32	10098	43	4400
Tessin	80237	88	53283	88	25000
Vaudt	49070	50	34070	71	11723
Wallis	12752	—	9752	—	3000
Neuenburg	208910	62	125145	11	51440
Genf	403545	20	254791	90	118380
	2759366	11	1599572	47	712285

b. Weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bundes- subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
<i>Kanton Zürich.</i>							
1	Weibl. Fortbildungsschule . . .	Dübendorf	220	30	150	—	78
2	"	Dynhard-Eschlikon	443	40	320	—	100
3	Mädchen-Fortbildungsschule . .	Egg	241	30	180	—	90
4	Töchter-Fortbildungsschule . .	Hedingen	217	35	190	—	100
5	"	Hutzikon	164	40	120	—	60
6	Fortbildungsschule für Töchter	Yberg-Seen	176	—	75	—	85
7	"	Illnau	532	20	310	—	170
8	Weibl. Fortbildungsschule . . .	Neftenbach	180	—	180	—	80
9	Haushaltungsschule	Richtersweil	774	31	434	70	200
10	Weibl. Fortbildungsschule . . .	Rüti	833	20	690	—	300
11	Haushaltungsschule	Stäfa	790	05	674	—	212
12	Fortbildungsschule für Töchter	Töss	651	—	451	—	186
13	Weibl. Fortbildungsschule . . .	Turbenthal	80	—	110	—	60
14	Töchter-Fortbildungsschule . .	Unterstammheim	274	70	189	70	85
	Haushaltungsschule und Kurse des Frauenbundes	Winterthur	8748	14	3759	14	1743
16	Fortbildungsschule für Töchter Schweiz. Fachschule für Da- menschniderei und Lingerie	"	24005	54	15113	54	6838
17	"	Zürich	70098	95	11825	30	10000
<i>Kanton Bern.</i>							
18	Frauenarbeitschule	Bern	14304	82	5075	42	2000
19	Dienstbotenschule	"	25048	65	10071	25	2000
20	Mädchen-Fortbildungsschule . .	Duggingen	417	60	292	60	125
21	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	7857	60	2894	—	1500
22	Ecole ménagère	St.-Imier	20911	22	500	—	250
23	Freiw. Töchter-Fortbildungsschule . .	Münchenbuchsee	668	50	538	10	100
24	Mädchen-Fortbildungsschule . .	Thun	917	50	714	35	200
25	Bern. Haushaltungsschule . . .	Worb	16431	18	2891	30	1200
26	Mädchen-Fortbildungsschule . .	"	132	95	77	95	55
<i>Kanton Luzern.</i>							
27	Koch- und Haushaltungsschule	Bühl bei Nottwil	5574	—	1474	—	700
<i>Kanton Glarus.</i>							
28	Handarbeitskurs	Diessbach	109	—	70	—	39
29	"	Hätzingen	255	—	205	—	50
30	"	Haslen	132	50	104	—	28
31	"	Leuggelbach	60	—	50	—	10
32	"	Luchsingen	306	—	206	—	75
33	Weibl. Fortbildungsschule . . .	Mollis	512	30	397	30	115
34	"	Niederurnen	615	—	400	—	200
35	Handarbeitskurs	Nitfurn	130	—	86	—	44
36	"	Rüti	195	—	150	—	50
37	Weibl. Fortbildungsschule . . .	Schwändi	169	—	145	—	80

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bundes- subvention
			Fr.	R ρ	Fr.	R ρ	Fr.
<i>Kanton Freiburg.</i>							
38	Cours professionnels de cuisine	Fribourg	8668	40	4150	—	1500
39	Cours prof. de coupe et de Confection . .	"	5575	35	2500	—	1350
<i>Kanton Solothurn.</i>							
40	Haushaltungsschule	Äschi	1287	66	875	—	425
41	Mädchen-Fortbildungs- u. Haus- haltungsschule	Biberist	1311	—	875	—	438
42	Freiw. Töchter-Fortbildungsschule	Büsserach	744	—	500	—	244
43	Haushaltungsschule	Derendingen	2695	—	1880	—	815
44	"	Grenchen	1207	30	858	—	349
45	"	Kriegstetten	778	45	500	—	240
46	"	Olten	1022	85	600	—	303
47	"	Schönenwerd	730	90	500	—	250
48	"	Solothurn	1144	10	650	—	325
<i>Kanton Baselstadt.</i>							
49	Kochkurs der Mädchensekondarschule .	Basel	5118	07	3412	07	1740
50	Frauenarbeitschule	"	87194	79	54501	08	25802
51	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse	"	6587	24	4900	—	1800
<i>Kanton Baselland.</i>							
52	Koch- und Haushaltungsschule	Liestal	4069	74	1350	—	600
53	" " " " " " " " " " " " " " " "	Gelterkinden	5833	24	3166	—	1320
54	Schulküche	Sissach	852	15	608	—	300
55	Koch- und Haushaltungskurse der Gemeinnütz. Gesellsch.	Liestal	3479	15	2339	15	1140
<i>Kanton Schaffhausen.</i>							
56	Töchter-Fortbildungsschule . .	Beggingen	329	20	242	20	87
57	" " " " " " " " " " " " " " " "	Dörflingen	125	—	100	—	25
58	" " " " " " " " " " " " " " " "	Schaffhausen	3802	85	2702	85	1100
59	" " " " " " " " " " " " " " " "	Stein a. Rh.	600	—	437	—	163
60	" " " " " " " " " " " " " " " "	Schleitheim	454	—	314	—	140
<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i>							
61	Töchter-Fortbildungsschule . .	Gais	113	90	78	90	35
62	" " " " " " " " " " " " " " " "	Grub	37	—	18	—	25
63	" " " " " " " " " " " " " " " "	Heiden	413	60	308	60	105
64	" " " " " " " " " " " " " " " "	Herisau	3151	12	2097	77	1124
65	Volkskochschule	"	1211	36	1111	62	646
66	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Hundwyl	206	—	143	—	63
67	" " " " " " " " " " " " " " " "	Lutzenberg	69	28	37	50	45
68	" " " " " " " " " " " " " " " "	Rehetobel	296	80	195	90	86
69	" " " " " " " " " " " " " " " "	Reutte	75	—	50	—	25
70	" " " " " " " " " " " " " " " "	Schwellbrunn	62	60	27	—	37

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
71	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Speicher	342	25	232	25	110
72	" "	Stein	80	—	56	—	24
73	" "	Trogen	362	15	242	15	120
74	" "	Wald	110	—	73	—	37
75	" "	Walzenhausen	128	40	78	40	50
<i>Kanton St. Gallen.</i>							
76	Koch- und Haushaltungsschule	St. Gallen	15487	69	4650	—	1000
77	Frauenarbeitsschule	"	25944	55	13832	55	6890
<i>Kanton Graubünden.</i>							
78	Frauenarbeitsschule	Chur	4800	84	1600	—	800
79	Koch- und Haushaltungsschule	"	8025	—	2600	—	1300
<i>Kanton Aargau.</i>							
80	Koch- und Haushaltungsschule	Boniswyl	9210	98	1170	50	799
81	Weibl. Fortbildungsschule . . .	Bottenwyl	193	05	120	—	80
82	" "	Brittnau	170	35	80	—	90
83	" "	Kölliken	378	10	280	—	130
84	" "	Küngoldingen	268	25	205	25	63
85	Diensthof- und Haushaltungsschule	Lenzburg	8904	45	3270	—	1000
86	Koch- und Haushaltungsschule	Menziken	1166	80	1460	—	700
87	Weibl. Fortbildungsschule . . .	Oftringen	271	70	208	70	63
88	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	1300	—	1300	—	255
<i>Kanton Thurgau.</i>							
89	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Affeltrangen	364	64	245	—	63
90	" "	Bichelsee	250	—	170	—	80
91	" "	Bischofszell	443	83	293	45	150
92	" "	Buch	142	—	98	—	44
93	" "	Diessenhofen	340	—	220	—	100
94	" "	Düssnang-Oberwangen	317	65	257	65	60
95	" "	Ermatingen	550	65	345	50	170
96	" "	Frauenfeld	1226	90	1020	60	202
97	" "	Guntershausen	379	50	252	—	125
98	" "	Herrnhof-Langrickenbach	493	40	292	—	156
99	" "	Kesswil, Uttwil, Dozwil	214	—	129	—	50
100	" "	Langdorf	261	75	161	75	100
101	" "	Leimbach	162	—	102	—	60
102	" "	Märstetten	306	—	204	—	102
103	" "	Matzingen	195	—	160	—	35
104	" "	Mettlen	180	—	120	—	60
105	" "	Meitendorf, Eschlikon, Hättlingen	248	—	90	—	158
106	" "	Mühlebach	226	—	132	—	73
107	" "	Müllheim	505	—	489	37	185
108	" "	Neukirch-Egnach	212	—	152	—	60
109	Thurg. Haushaltungsschule . . .	Neukirch a. d. Th.	11379	—	1448	90	700

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
110	Freiw. Töchter-Fortbildungswb.	Obernach	180	—	120	—	60
111	" "	Oberneunforn	242	—	172	—	70
112	" "	Pfyn	260	—	120	—	90
113	" "	Sulgen	215	—	149	—	66
114	" "	Tägerweilen	266	—	176	—	90
115	" "	Wängi	365	50	307	—	57
116	" "	Weinfelden	337	—	253	—	84
<i>Kanton Waadt.</i>							
117	Cours prof. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	1800	—	1200	—	600
118	Ecole professionnelle de domestique de couture	Vevey	6044	55	1759	55	900
<i>Kanton Neuenburg.</i>							
119	Ecole professionnelle de jeunes filles	Chaux-de-Fonds	3903	75	1400	—	500
120	Ecole ménagère	"	4060	95	2445	—	1250
121	Ecole professionnelle de jeunes filles	Neuchâtel	9391	92	4258	32	2000
<i>Kanton Genf.</i>							
122	Ecole professionnelle et ménagère	Carouge	10547	20	7547	20	3000
123	" " " "	Genève	37090	35	25190	35	11900

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
Zürich	108430	84	34762	—	20387
Bern	86690	02	23054	97	7430
Luzern	5574	—	1474	—	700
Glarus	2483	80	1613	30	691
Freiburg	14243	75	6650	—	2850
Solothurn	10921	26	7238	—	3389
Baselstadt	98850	10	62813	15	29342
Baselland	14234	28	7463	15	3360
Schaffhausen	5311	05	3796	05	1515
Appenzell A.-Rh.	6659	46	4750	09	2532
St. Gallen	41432	24	18432	55	7890
Graubünden	12325	84	4200	—	2100
Aargau	21863	68	8094	45	3180
Thurgau	20262	82	7730	22	3250
Waadt	9378	60	3652	55	1500
Neuenburg	17356	62	8103	32	3750
Genf	47637	55	32737	55	14900
	524155	91	236615	35	108766

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1898).

a. Theoretisch-praktisch- landwirtschaftliche Schulen.		Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes- subvention	
			Fr.	Fr.	
1.	Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	47	29688	14844	
2.	Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütli bei Bern	50	23717	11858	
3.	Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuchâtel)	28	33635	16818	
4.	Gartenbauschule in Genf	41	21844	10922	
5.	Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädenswil	26 ¹⁾	49496	24000	
6.	Ackerbauschule Ecône (Wallis)	12	13823	6911	
7.	Weinbauschule in Lausanne-Vevey	8	31307	15654	
8.	Kantonale Weinbauschule in Auvernier (Neuchâtel)	14	36181	16875	
9.	Weinbauversuchsstation Ruth	—	3000	1500	
10.	Weinbauversuchsstation Lenzburg	—	164	82	
		226	242355	119464	
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.					
1.	Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof (Zeh.) ²⁾	—	—	—	
2.	" " Rütli (Bern)	53	7597	3798	
3.	" " Pruntrut (Bern)	15	2946	1473	
4.	" " Sursee (Luz.)	49	8528	4264	
5.	" " Freiburg	25	10637	5319	
6.	" " Custerhof (St.G.)	45	16538	8269	
7.	" " Plantahof (Gr.)	48	19682	9841	
8.	" " Brugg (Aarg.)	60	13788	6894	
9.	" " Lausanne	54	16432	8216	
		364	96148	48074	
c. Molkereischulen. ³⁾					
1.	Molkereischule Rütli (Bern)	22	18946	9473	
2.	" Péroles (Freiburg)	19	13401	6700	
3.	" Lausanne-Moudon (Waadt)	7	8144	4072	
		48	40491	20245	
d. Wandervorträge und Spezialkurse.		Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundes- subvention
				Fr.	Fr.
1.	Zürich	59	50	7096	3548
2.	Bern	127	70	8686	4343
3.	Luzern	—	12	2345	1173
4.	Schwyz	7	—	51	26
5.	Freiburg	2	1	706	353
6.	Solothurn	—	1	500	250
7.	Schaffhausen	4	4	930	465
8.	St. Gallen	—	61	7932	3966
9.	Graubünden	32	14	2334	1192
10.	Aargau	57	26	6618	3309
11.	Thurgau	—	—	435	217
12.	Tessin	—	1	944	472
13.	Waadt	102	1	4523	2241
14.	Genf	448	2	12331	5165
	Total 1898	838	243	55531	26720

¹⁾ Zudem noch 390 Teilnehmer an den kurzzeitigen Kursen über Mostbehandlung, Obstverwertung und Weinbehandlung etc. — ²⁾ Die Ausgaben dieser Anstalt sind pro 1898 in denjenigen der Ackerbauschule Strickhof inbegriffen. — ³⁾ Ferner Kusterhof (St. Gallen).

e. Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine für Wandervorträge und Spezialkurse.		Bundes- subvention
		Fr.
1. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein		25000
2. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein		8000
3. Verband der landwirtschaftl. Vereine der roman. Schweiz		15000
4. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin		4000
5. Schweizerischer Gartenbauverein		7000
		59000

Zusammensetzung.		Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes- subvention
			Fr.	Fr.
a. Landwirtschaftliche Schulen		226	242855	119464
b. Winterschulen		364	96148	48074
c. Molkereischulen		48	40491	20245
d. Vorträge und Kurse		—	55531	26720
e. Vereine		—	—	59000
1898 :		638	435025	273503
1897 :		655	398833	255291
Differenz :		-17	+36192	+18212

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1898.)

Schulorte	Ausgaben		Einnahmen			Schüler zahl
	Unter- richts- honora- re u. Lehrm.	Gesamt- ausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schul- gel- der	Bundes- sub- vention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	18659	18819	12440	160	6219	41
Bellinzona	37572	43186	28886	1800	12500	74
Bern	28364	32807	19957	3065	9455	60
Chaux-de-Fonds	27362	35681	26560	—	9121	50
Chur	13994	17068	10038	2030	4665	58
Genf	41388	52498	25956	13542	13000	125
Lausanne	23487	32149	19407	5342	7400	56
Locle	6100	6285	4185	—	2100	11
Luzern	11116	12352	9477	89	3706	24
Neuenburg	109268	129861	60162	39699	30000	295
St. Gallen	24506	35142	25228	1745	8169	73
Solothurn	15302	18039	12689	250	5100	49
Winterthur	25954	31573	18384	4189	8650	108
Zürich	43730	48173	32154	6018	10000	106
1898 :	426797	513633	305523	77929	130085	1130
1897 :	363946	444046	261241	67016	111736	821
Differenz :	+62851	+69587	+44282	+10913	+18349	+309

B. Kaufmännische Vereine. (1898.)

	Unter- richts- honore	Gesamt- ausgaben	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundes- sub- vention	Schüler- zahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins.					
Aarau	1744	3059	941	872	50
Baden	1780	3588	1074	890	55
Basel	13483	22313	6140	4719	238
Bellinzona	2011	4681	600	1408	101
Bern	10428	17824	5080	4690	240
Biel	3399	7955	2270	1700	155
Bulle	201	307	—	130	11
Burgdorf	2511	4154	906	1256	80
Chaux-de-Fonds	650	1553	481	325	45
Chiasso	756	1771	314	530	43
Chur	1853	4073	1550	927	75
Delsberg	610	1038	290	366	38
Frauenfeld	1575	3317	783	788	46
Freiburg	599	1799	200	450	45
Grenchen	275	386	—	165	13
Herisau	1669	2858	942	835	33
Herzogenbuchsee	510	864	300	332	17
Horgen	1296	2624	650	778	56
Huttwyl	628	1856	631	314	27
Langenthal	1604	2541	876	722	58
Lausanne	1030	3423	275	618	52
Lenzburg	913	1393	328	548	35
Liestal	738	1305	285	443	37
London	1663	3987	137	1248	93
Lugano	1088	3785	200	708	134
Luzern	8379	18685	5770	3996	250
Moutier	582	1345	300	436	35
Neuenburg und Union commerc.	1923	4695	—	1442	137
Olten	696	1333	—	418	36
Payerne	445	710	—	223	17
Pruntrut	1203	3464	1876	602	89
Rapperswyl	386	863	185	193	20
Romanshorn	793	2148	600	476	25
Schaffhausen	3409	5244	1703	1705	204
Schönenwerd	606	959	248	364	20
Solothurn	2487	4237	1510	1368	93
St. Gallen	9949	18849	6461	3482	198
St. Immer	736	2309	250	479	77
Thun	1635	3272	825	818	102
Uster	386	1121	412	232	42
Vivis	145	295	—	81	20
Wattwil	624	1065	400	406	72
Wädenswil	795	1689	360	477	39
Winterthur	3924	7079	2895	1962	188
Wil	346	1043	658	173	16
Zofingen	2936	3857	953	1908	45
Zug	727	1356	585	436	32
Zürich	34204	53309	19150	13028	568

	Unter- richts- honorare	Gesamt- ausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundes- sub- vention	Schüler- zahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zentralkomitee: Biblio- thek der Sektionen . . .	—	5700	—	5700	—
Sekretariat	—	6277	—	6000	—
Preisaufgaben	—	528	—	300	—
Lehrlingsprüfungen . . .	—	3927	—	2945	—
Einmalige Spezial- beiträge an Vereine . . .	—	—	—	450	—
	130820	257813	70394	75862	4102
2. Vereinzelte Vereine.					
Genf, Association des commis de Genève	1522	1790	—	762	210
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1340	6370	1886	670	161
Lichtensteig (Fortbildungsch.)	199	265	150	100	5
Paris, Cercle commerc. suisse	6515	14349	—	4886	135
	9576	22714	2086	6418	511
Total aller Vereine:					
1897/98:	140396	280527	72430	82280	4613
1896/97:	121457	253574	57222	64974	4118
Differenz:	+18939	+26953	+15108	+17306	+495

Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Schweiz.

	Fr.
I. Für das schweiz. Polytechnikum	931853
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:	
Männliche Berufsbildung	712285
Weibliche	108766
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	273503
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	212365
	1897/98: 2238772
	1896/97: 2077483
Differenz:	+161289





Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1898.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.¹⁾ (Vom 15. Oktober 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1897; in Anwendung von Art. 23 und 26 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 44. Der Bund wird in geeigneter Weise Vorsorge dafür treffen, dass die Beamten und ständigen Angestellten der Bundesbahnen die ihrem Dienste entsprechende Ausbildung erhalten.

2. 2. Bundesbeschluss betreffend die Erhaltung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über Aufnahme eines Art. 64^{bis} in die Bundesverfassung (Strafrecht).²⁾ (Vom 21. Dezember 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den 13. November 1898 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluss vom 30. Juni als Art. 64^{bis} vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1898, aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, dass

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 266,610 für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 101,780 für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 15 ganze und 3 halbe Stände für die Annahme und 4 ganze und 3 halbe Stände für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluss vom 30. Juni 1898 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 573.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 889.

Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäss erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

„Art. 64^{bis}. Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

„Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen.

„Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.“

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

3. s. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern.¹⁾ (Vom 29. Juni 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1897,

beschliesst:

Art. 1. Für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern wird eine Summe von Fr. 500,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

4. s. Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1897 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.²⁾ Vom 18. Juni 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Dezember 1897,

beschliesst:

Art. 1. Der erste Artikel des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betreffend Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst erhält einen dritten Absatz folgenden Inhalts:

„Er kann auch tüchtigen Künstlern Unterstützungen zur Vollendung ihrer Studien an Kunststätten gewähren.“

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 771.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 849.

Reglement betr. die der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien. 3

5. 5. Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien.¹⁾ (Vom 31. Oktober 1898.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1898 betreffend Abänderung
desjenigen vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen
Kunst; auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Das Departement des Innern kann auf Antrag der Kunstkommission aus dem Fonds für Hebung und Förderung der Kunst eine Summe bis zum Betrag von jährlich Fr. 12,000 für die Unterstützung von Studien verwenden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen machen wollen.

Art. 2. Künstler, welche ein solches Stipendium erlangen wollen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein.

Art. 3. Nur solche Künstler werden berücksichtigt, welche schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg solche Studien betreiben werden.

Art. 4. Stipendien können anerkannten Künstlern ausnahmsweise auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines grossen Kunstwerkes zu erleichtern.

Art. 5. Die Unterstützung kann einem Künstler höchstens drei Jahre nacheinander gewährt werden. Sie kann in Bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich Fr. 3000 nicht übersteigen.

Die Kunstkommission hat die Gesuche zu prüfen und dem Departement des Innern Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 6. Die eidgenössische Kunstkommission überwacht die Art der Benutzung der den Künstlern gewährten Stipendien.

Art. 7. Die während der Zeit der Unterstützung angefertigten Studienarbeiten bleiben Eigentum der Künstler; sie sollen aber beim Ablauf jeden Jahres behufs Beurteilung des Erfolges der Studien eingesandt werden. Die Kunstkommission kann dieselben zum Ankauf vorschlagen.

Art. 8. Dieses Reglement, mit dessen Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sogleich in Kraft.

6. 6. Bundesbeschluss betreffend die Gewährung eines ausserordentlichen Kredites für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des Herrn Dr. Fritz Staub sel., wohnhaft gewesen in Zürich.²⁾ (Vom 20. April 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 1897,

beschliesst:

1. Für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des im August 1896 in Zürich verstorbenen Begründers und Hauptredaktors des schweizerischen deutschen Idiotikons, Dr. Fritz Staub, wird auf Rechnung des Jahres 1898, Departement des Innern, VII. Beiträge an Anstalten, 9. Schweiz.

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 851.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 703.

Landesbibliothek, a. Ziff. 4, ein Kredit von Fr. 30,000 bewilligt. Von dieser Summe sind Fr. 25,000 als Kaufpreis für die Sammlung und der Rest für Sichtung und Scheidung der einzelnen Teile derselben, sowie die Katalogisierung bestimmt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.)

Erster Abschnitt. — Schulanstalten.

§ 1. Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

I. für Volksbildung: A. Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen; — B. Sekundarschulen; — C. spezielle Anstalten.

II. für wissenschaftliche Bildung: A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen; — B. eine Kantonsschule, bestehend aus: 1. der humanistischen Abteilung, 2. der Realschule; — C. eine theologische Lehranstalt.

I. Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2. Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgängig ist, unentgeltlich zugänglich; aussergewöhnliche Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Überfüllung der Schule zurückgewiesen werden.

A. Primar- und Wiederholungsschulen.

§ 3. Dieselben haben den Zweck, in Verbindung mit dem Elternhause der Jugend die für das Leben im allgemeinen erforderliche Ausbildung zu vermitteln.

1. Primarschulen.

§ 4. Der Unterricht umfasst folgende Lehrfächer: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Zeichnen und Gesang.

Die Knaben erhalten überdies Unterricht im Turnen. Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichts vorfinden, diesen Unterricht auch für die Mädchen als Freifach einzuführen.

Die Mädchen erhalten ferner Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

In der sechsten Klasse kann mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.

Der Umfang, die Abstufung und die Verteilung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 5. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen.

Die Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt können darüber verfügen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder ihre Mündel besuchen sollen.

§ 6. In der Primarschule werden entweder alle Klassen vereinigt und von einem einzigen Lehrer unterrichtet (Gesamtschule), oder es wird der Unterricht stufen- oder klassenweise von mehreren Lehrern erteilt (geteilte Schule).

Wegen zu grosser Schülerzahl können an einem Schulorte mehrere nebeneinander laufende Schulen errichtet werden (Parallelschulen), sei es mit oder ohne Trennung nach Geschlechtern.

Eine Trennung nach Geschlechtern darf aber erst stattfinden, wenn wenigstens drei Lehrkräfte erforderlich sind.

§ 7. Es sollen so viele Schulen errichtet werden, dass die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Überfüllung der Schule an zweckmässiger Benutzung derselben gehindert werden. Wenn durchschnittlich während drei aufeinander folgenden Jahren eine Gesamtschule über 70, eine schon geteilte Schule über 80 Schüler zählt, so findet in der Regel eine Teilung statt. Getrennte Schulen, die zusammen während drei Jahren obige Schülerzahl nicht mehr erreichen, können wieder vereinigt werden. Ebenso können benachbarte Schulen wegen geringer Schülerzahl verschmolzen werden.

Die Gemeinden können auch bei geringerer Schülerzahl eine Teilung oder Parallelisierung vornehmen oder mit Bewilligung des Erziehungsrates ausnahmsweise auch den abteilungsweisen Unterricht einführen.

Die Bestimmung und Abrundung der Schulkreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 8. Die Primarschule umfasst 6 Klassen. Dieselben beginnen am ersten Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen.

Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen früheren Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen.

§ 9. Die Schulwoche zählt mit Anschluss des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, wird die tägliche Unterrichtszeit für den Winter auf Begutachtung der betreffenden Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate festgesetzt.

Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden, Soweit nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge für die daherigen Kosten aufkommen, fallen diese zu Lasten der Gemeinden. Der Staat unterstützt diese letztern in der Bestreitung der daherigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel nach Massgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 10. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als sechs Jahresklassen einzurichten.

Sofern durch Eröffnung weiterer Jahreskurse die Schaffung neuer Lehrstellen notwendig wird, übernimmt der Staat für solche Schulen einen Viertel der Barbesoldung des Lehrpersonals.

§ 11. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei Verlegung der Ferien hauptsächlich auf die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie auf die sanitärischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.

Die Ferien sind dem Bezirksinspektor jeweilen sofort zur Kenntnis zu bringen.

Landesbibliothek, a. Ziff. 4, ein Kredit von Fr. 90,000 bewilligt. Von dieser Summe sind Fr. 25,000 als Kaufpreis für die Sammlung und der Rest für Sichtung und Scheidung der einzelnen Teile derselben, sowie die Katalogisierung bestimmt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.)

Erster Abschnitt. — Schulanstalten.

§ 1. Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

I. für Volksbildung: A. Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen; — B. Sekundarschulen; — C. spezielle Anstalten.

II. für wissenschaftliche Bildung: A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen; — B. eine Kantonsschule, bestehend aus: 1. der humanistischen Abteilung, 2. der Realschule; — C. eine theologische Lehranstalt.

I. Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2. Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgenössig ist, unentgeltlich zugänglich; aussergenössige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Überfüllung der Schule zurückgewiesen werden.

A. Primar- und Wiederholungsschulen.

§ 3. Dieselben haben den Zweck, in Verbindung mit dem Elternhause der Jugend die für das Leben im allgemeinen erforderliche Ausbildung zu vermitteln.

1. Primarschulen.

§ 4. Der Unterricht umfasst folgende Lehrfächer: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Zeichnen und Gesang.

Die Knaben erhalten überdies Unterricht im Turnen. Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichts vorfinden, diesen Unterricht auch für die Mädchen als Freifach einzuführen.

Die Mädchen erhalten ferner Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

In der sechsten Klasse kann mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.

Der Umfang, die Abstufung und die Verteilung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 5. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen.

Die Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt können darüber verfügen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder ihre Mündel besuchen sollen.

§ 6. In der Primarschule werden entweder alle Klassen vereinigt und von einem einzigen Lehrer unterrichtet (Gesamtschule), oder es wird der Unterricht stufen- oder klassenweise von mehreren Lehrern erteilt (geteilte Schule).

Wegen zu grosser Schülerzahl können an einem Schulorte mehrere nebeneinander laufende Schulen errichtet werden (Parallelschulen), sei es mit oder ohne Trennung nach Geschlechtern.

Eine Trennung nach Geschlechtern darf aber erst stattfinden, wenn wenigstens drei Lehrkräfte erforderlich sind.

§ 7. Es sollen so viele Schulen errichtet werden, dass die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Überfüllung der Schule an zweckmässiger Benutzung derselben gehindert werden. Wenn durchschnittlich während drei aufeinander folgenden Jahren eine Gesamtschule über 70, eine schon geteilte Schule über 80 Schüler zählt, so findet in der Regel eine Teilung statt. Getrennte Schulen, die zusammen während drei Jahren obige Schülerzahl nicht mehr erreichen, können wieder vereinigt werden. Ebenso können benachbarte Schulen wegen geringer Schülerzahl verschmolzen werden.

Die Gemeinden können auch bei geringerer Schülerzahl eine Teilung oder Parallelisierung vornehmen oder mit Bewilligung des Erziehungsrates ausnahmsweise auch den abteilungsweisen Unterricht einführen.

Die Bestimmung und Abrundung der Schulkreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 8. Die Primarschule umfasst 6 Klassen. Dieselben beginnen am ersten Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen.

Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen früheren Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen.

§ 9. Die Schulwoche zählt mit Ausschluss des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, wird die tägliche Unterrichtszeit für den Winter auf Begutachtung der betreffenden Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate festgesetzt.

Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden. Soweit nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge für die dahergigen Kosten aufkommen, fallen diese zu Lasten der Gemeinden. Der Staat unterstützt diese letztern in der Bestreitung der dahergigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel nach Massgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 10. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als sechs Jahresklassen einzurichten.

Sofern durch Eröffnung weiterer Jahreskurse die Schaffung neuer Lehrstellen notwendig wird, übernimmt der Staat für solche Schulen einen Viertel der Barbesoldung des Lehrpersonals.

§ 11. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei Verlegung der Ferien hauptsächlich auf die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie auf die sanitärischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.

Die Ferien sind dem Bezirksinspektor jeweilen sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Zeitweise Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung der Bezirksinspektor gestatten.

Den früheren Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai ein Alter von wenigstens $6\frac{3}{4}$ Jahren erfüllt hat und geistig und körperlich gut entwickelt ist.

§ 13. Vor Beginn eines Schulkurses hat der Gemeindeammann in Verbindung mit dem Zivilstandsbeamten unter Benützung der Zivilstandsregister und der Schriftenkontrolle jeweilen ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welche bis dahin ins schulpflichtige Alter treten, unter Angabe des Geburtsdatums der Kinder anzufertigen und dasselbe bis längstens 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer für sich und zu handen der Schulpflege einzuhandigen.

Taubstumme und schwachsinnige Kinder hat der Lehrer besonders zu verzeichnen und deren Namen dem Erziehungsrate mitzuteilen.

Zieht eine Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen andern Schulkreis, so hat das Familienhaupt dieselben sofort dem betreffenden Lehrer anzuzeigen und sie in die Schule zu schicken und zwar bei einer Strafe von zwei Franken für jede Woche der versäumten Anzeige. Das Gleiche gilt für Pflegeeltern, Dienstherrschaften und Fabrikbesitzer, wenn ein schulpflichtiges Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt.

Behufs Kontrollirung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Schulbesuch, Fleiss und Fortschritt Bericht enthält und beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule vorgewiesen werden soll.

§ 14. Um aus der Primarschule entlassen werden zu können, muss das Kind sämtliche Klassen durchgemacht oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausgenommen sind solche Schüler, welche in eine höhere Schule übertreten. Schüler, welche wegen verspätetem Eintritt in die Schule bis zum erfüllten 14. Altersjahr noch nicht sechs Jahreskurse absolviert haben, bleiben schulpflichtig bis sie diese Kurse absolviert haben.

Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 oder mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen.

Wer bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn er vor Schulschluss das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht.

§ 15. Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschliessen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.

Der Staat unterstützt solche Versorgungen mit Beiträgen aus dem Alkoholzehntel.

§ 16. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§ 17. Von der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

§ 18. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfasst: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben.

§ 19. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitem halben Tage Schule zu halten.

§ 20. Eltern, Pflegeeltern und Vormündern ist gestattet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentliche Primarschule zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch einen Hauslehrer, eine Hauslehrerin oder auch in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel, wie es für die öffentliche Primarschule vorgeschrieben ist, erreicht wird. Wer von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, dem Bezirksinspektor für sich und zu handen des Lehrers hievon Kenntnis zu geben. Der Bezirksinspektor hat sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichts zu überzeugen und über die bezüglich Resultate an den Kantonalschulinspektor Bericht zu erstatten. Sind diese nicht genügend, so hält letzterer die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder an, die Kinder in die öffentliche Primarschule zu schicken.

§ 21. Die Errichtung privater Primarschulen wird auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate unter folgenden Bedingungen bewilligt;

1. Vorsteher und Lehrer haben in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Qualifikation nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gefordert wird;

2. das Lehrziel muss den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Primarschule gestellt werden;

3. die Einrichtungen müssen derart sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Solche private Primarschulen stehen zunächst unter der Aufsicht des Bezirksinspektors und werden von ihm alljährlich einer Prüfung unterstellt.

Erfüllt eine private Primarschule obige Bedingungen nicht mehr, so beschliesst der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die Aufhebung derselben.

§ 22. Im übrigen ist die freie Errichtung von Privatschulen, welche nicht den Primarunterricht beschlagen, innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet. Von der Errichtung solcher Schulen soll jedoch dem Erziehungsrate zu handen des Regierungsrates Kenntnis gegeben werden.

2. Wiederholungsschulen.

§ 23. Zum Besuche der Wiederholungsschulen sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahre verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvierung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundar- oder höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urteile des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.

Lehrgegenstände der Wiederholungsschule für die männliche Jugend sind: Deutsche Sprache, Anfertigen von Geschäftsaufsätzen und Briefen, angewandtes Rechnen und Messen, Grundzüge der Buchhaltung, Vaterlandskunde, Mitteilungen aus der Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Belehrungen über rationelle Volksernährung, Turnen.

§ 24. Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Des Nähern wird ihre Einrichtung durch eine vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zu erlassende Verordnung festgestellt, bei deren Vollziehung allfällige Wünsche der Schulpflegen betreffend die Zeit und den Ort der Schule, soweit möglich, zu berücksichtigen sind.

§ 25. Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs- bzw. Fortbildungsschule treten.

§ 26. Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen.

3. Rekrutenschulen.

§ 27. Zum Besuche der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensirt werden, welche mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder einer höhern Schule mit gutem Erfolge besucht haben oder welche, als bildungsunfähig, s. Z. auch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensirt worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Lehrgegenstände der Rekrutenschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. Sie umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Während der dahierigen Schulzeit unterstehen die Rekruten der militärischen Disziplin.

Über das Nähere verfügt eine vom Erziehungsrate zu erlassende Verordnung.

B. Sekundarschulen.

§ 28. Die Sekundarschule hat die Bestimmung, die in der Primarschule erworbene Bildung zu erweitern und den Schüler für einen bürgerlichen Beruf vorzubereiten.

Der Besuch dieser Schule ist freigestellt.

§ 29. Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden, auf Örtlichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Zahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu letztern gehörenden Gemeinden den Schulort.

Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen. Sekundarschulen, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 10 Schüler zählen, sollen aufgehoben und die betreffenden Gemeinden andern Sekundarschulkreisen zugeteilt werden.

§ 30. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen; sie beginnen längstens mit dem ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen. Die Ferien werden nach Massgabe des § 11 des Erziehungsgesetzes bestimmt.

Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

§ 31. In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, welche die Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

Vor Beendigung des Kurses muss kein Schüler entlassen werden.

§ 32. Die Unterrichtsgegenstände für die Sekundarschule sind: Religionslehre (fakultativ mit Rücksicht auf Artikel 49 der Bundesverfassung), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

§ 33. In die Sekundarschule können auch Töchter aufgenommen werden; dieselben sind jedoch vom Turnunterrichte befreit. Den Gemeinden ist es gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrates selbständige Sekundarschulen für Töchter zu errichten.

§ 34. Die Unterrichtsgegenstände an weiblichen Sekundarschulen sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§ 35. Zur Förderung des Besuches der Sekundarschule können an arme Schüler Unterstützungen aus dem Ertrage des Alkoholzehntels zuerkannt werden.

C. Spezielle Anstalten.

1. Lehrerseminar.

§ 36. Im Lehrerseminar werden Jünglinge, welche zum Lehrerberufe geeignet und gehörig vorbereitet sind, theoretisch und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet.

§ 37. Die Unterrichtsgegenstände am Lehrerseminar sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Übung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violin- und Orgelspiel).

Mit dem Seminar ist eine Musterschule zu verbinden.

§ 38. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

§ 39. Der Eintretende hat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in den zwei ersten Klassen der Sekundarschule erworben werden können.

§ 40. Dem Lehrerseminar steht ein Direktor vor, welcher die Anstalt in wissenschaftlicher und disziplinarer Hinsicht leitet. Ihm sind die nötigen Fachlehrer beigegeben. Der Religionsunterricht wird von einem Geistlichen erteilt.

§ 41. Findet der Erziehungsrat einen Wiederholungskurs für Lehrer nötig, so wird er innerhalb des vom Grossen Rate hiefür bewilligten Kredites die Abhaltung eines solchen anordnen.

§ 42. Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrerberufe ein eigenes Seminar ins Leben rufen oder Lehramtskandidatinnen für den Besuch schon bestehender derartiger Unterrichtsanstalten durch Stipendien unterstützen.

2. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 43. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen werden vom Erziehungsrat je nach Bedürfnis angeordnet. Sie werden von einem Inspektor und einer sachkundigen Frauensperson geleitet.

3. Landwirtschaftliche Winterschule und Kurse.

§ 44. Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Unterrichtsfächer und Organisation bleiben einer regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt.

§ 45. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechselungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abhalten zu lassen.

4. Fortbildungsschulen.

a. *Kunstgewerbeschule.* — § 46. Die Kunstgewerbeschule hat den doppelten Zweck, einerseits befähigte Jünglinge für das Kunsthandwerk heranzubilden, und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmässige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

§ 47. Die Kunstgewerbeschule hat folgende Abteilungen: *a.* Abteilung für Zeichnen; — *b.* Abteilung für dekorative Malerei; — *c.* Abteilung für Glasmalerei; — *d.* Abteilung für Modelliren und Skulptur; — *e.* Abteilung für Schmiedearbeiten; — *f.* Freikurse für Zeichnen und Modelliren.

Der Regierungsrat ist, wenn das Bedürfnis vorhanden, ermächtigt, weitere Abteilungen zu errichten oder bestehende eingehen zu lassen.

Alles weitere über die Kunstgewerbeschule verfügt der Erziehungsrat oder auf seinen Antrag der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

b. Zeichnungs- und Fortbildungsschulen. — § 48. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungsschulen und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.

Das Nähere regelt eine besondere Verordnung.

5. Taubstummenanstalt.

§ 49. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, dass sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatsgemeinde die Kosten zu bezahlen.

Der Erziehungsrat fixirt das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld.

§ 50. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit mit Rücksicht auf den künftigen Erwerb.

§ 51. Die Bildungszeit der taubstummten Kinder umfasst je nach den Verhältnissen 5 bis 7 Schuljahre von je wenigstens 42 Wochen.

Der Entscheid darüber, wie lange ein Kind in der Anstalt zu verbleiben habe, steht, auf das Gutachten ihrer Lehrerschaft, dem Erziehungsrate zu.

Die besondere Organisation wird durch die Vollziehungsverordnung und den Lehrplan bestimmt.

6. Anstalt für Schwachsinnige.

§ 52. Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger, bildungsfähiger Kinder ist eine Anstalt zu errichten (§ 31 des Armengesetzes).

In Bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung der schwachsinnigen Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

II. Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

§ 53. Der Besuch der öffentlichen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten ist für Schweizerbürger unentgeltlich; doch kann von den Schülern für Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen ein angemessener Beitrag an die Unterhaltskosten bezogen werden.

A. Mittelschulen.

§ 54. Die Mittelschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben den Zweck, die in derselben erworbene Bildung zu erweitern und teils diese für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschliessen, teils diejenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten wollen, hiefür vorzubereiten.

§ 55. Die Mittelschulen enthalten vier Jahreskurse von mindestens 40 Wochen.

Für die Aufnahme in die erste Klasse gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Kantonschule.

Die Aufnahme in die übrigen Klassen wird bedingt durch den Ausweis über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in der nächst untern Klasse erworben werden können.

§ 56. Die einfache Mittelschule (ohne Progymnasium) ist analog den entsprechenden Klassen der Realschule in Luzern organisirt.

Ist mit der Mittelschule ein Progymnasium verbunden, so ist für dieses der Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern massgebend.

§ 57. Die Schüler der realistischen und humanistischen Abteilung einer Mittelschule erhalten in der Religionslehre, in der deutschen und französischen Sprache, in Geschichte und Geographie, in der Arithmetik, Algebra und Geometrie, in der Buchführung, im Freihandzeichnen, im Turnen, sowie in Gesang und Musik, gemeinschaftlichen Unterricht. Die Gymnasiasten erhalten getrennten Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, die Realisten in der Physik, Naturkunde, Verfassungskunde und im technischen Zeichnen.

§ 58. Die Errichtung von fernern Mittelschulen ausser den schon bestehenden in Münster, Sursee und Willisau unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates schon bestehende Schulen oder einzelne Klassen derselben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von sich aus aufheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates bestimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schulbezirke gehören und wählt aus diesen den Schulort. Jedoch dürfen einem Mittelschulbezirke keine Gemeinden zugeteilt werden, deren Hauptort über acht Kilometer vom Schulorte entfernt ist.

B. Kantonsschule.

§ 59. Der Zweck der Kantonsschule ist zunächst die Bildung des Geistes an sich, sodann auch Bildung in den allgemeinen Wissenschaften als den notwendigen Grundlagen der besondern Berufsarten.

Die Kantonsschule besteht aus einer humanistischen und einer realistischen Abteilung. Erstere zerfällt in ein Gymnasium und ein Lyceum.

1. Humanistische Abteilung.

a. *Gymnasium.* — § 60. Das Gymnasium gibt der Jugend die Grundlagen zur allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung; es hat sechs Jahreskurse.

Der Eintritt in dasselbe ist von einer Prüfung abhängig, über welche das Nähere auf dem Verordnungswege verfügt wird.

§ 61. Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind:

- a. obligatorische: deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Redekunst, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, Buchhaltung und Turnen;
- b. fakultative: Religionslehre, englische und italienische Sprache und Freihandzeichnen.

§ 62. Die vier untern Klassen stehen in der Regel unter Klassenlehrern.

b. *Lyceum.* — § 63. Das Lyceum gibt auf Grundlage der Gymnasialbildung die Vorbildung für die Berufswissenschaften.

Dasselbe umfasst zwei Kurse. Der Eintritt in den ersten Kurs ist von dem Anweise über Erreichung des Lehrziels der sechsten Gymnasialklasse abhängig.

§ 64. Die Lehrgegenstände des Lyceums sind: Religionsphilosophie (fakultativ), deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 65. Für diejenigen Schüler, welche zur Anübung wissenschaftlicher Berufe im Kanton eine Staats- oder Konkordatsprüfung bestehen wollen, findet eine Maturitätsprüfung statt. Dieselbe ist in der Regel vor Beginn des Berufsstudiums abzulegen, kann aber ausnahmsweise bis zur Staatsprüfung verschoben werden.

Das Nähere über die Maturitätsprüfung wird auf dem Verordnungswege verfügt.

Über die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse, welche an auswärtigen Anstalten erworben werden, entscheidet der Erziehungsrat.

2. Realschule.

§ 66. Die Realschule erteilt der Jugend nebst Fortsetzung der allgemeinen Bildung die Grundlagen der für die gewerblichen, technischen und merkantilen Berufsarten erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Realschule zerfällt in eine untere und eine obere Abteilung.

a. *Untere Realschule.* — § 67. Die untere Realschule umfasst ein bis zwei Jahreskurse. Für den Eintritt findet die in § 60 des Erziehungsgesetzes aufgestellte Vorschrift Anwendung.

§ 68. Die Lehrgegenstände der untern Realschule sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Rechnungs- und Buchführung, Kalligraphie, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

b. *Obere Realschule.* — § 69. Die obere Realschule zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen und in eine merkantile Abteilung mit drei Jahreskursen.

Der Eintritt in beide Abteilungen ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der untern Realschule abhängig.

§ 70. Die Lehrgegenstände der technischen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Arithmetik, Algebra und Analysis, Geometrie, darstellende Geometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

§ 71. Die Lehrgegenstände der merkantilen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische, italienische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Buchhaltung, Komptoirarbeiten, Kalligraphie, Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Turnen.

§ 72. Die technische und merkantile Abteilung werden, soweit möglich, gemeinschaftlich unterrichtet.

§ 73. Um den Schülern der technischen Abteilung den Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum ohne Aufnahmeprüfung zu ermöglichen, findet für die Abiturienten alljährlich eine Maturitätsprüfung statt, welche jedoch nicht obligatorisch ist.

Die Abiturienten der Handelsschule erhalten auf Grund einer Abgangsprüfung ein Diplom.

§ 74. In Verbindung mit der Realschule besteht eine Fortbildungsschule für technisches Zeichnen. Diese hat den Zweck, dem Handwerker einerseits die nötige Grundlage im technischen Zeichnen zu geben und andererseits denselben in diesem Fache mit besonderer Berücksichtigung seines Berufes weiter auszubilden.

Das Nähere verordnet ein vom Erziehungsrat zu erlassendes Reglement.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 75. Ausser den bereits aufgezählten Lehrfächern wird an der Kantonschule auch Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik erteilt.

Der Besuch des Gesangunterrichtes ist für die in diesem Fache bildungsfähigen Zöglinge obligatorisch; Instrumentalmusik ist Freifach.

§ 76. Wer sich für ein fakultatives Fach hat einschreiben lassen, für den ist der Besuch desselben während dem betreffenden Schuljahre obligatorisch.

Vom Besuche obligatorischer Fächer kann der Erziehungsrat Studierende aus besondern Gründen ausnahmsweise entbinden.

§ 77. Der Regierungsrat und Erziehungsrat sind beauftragt, auf die Errichtung eines Schülerkonvikts mit fakultativem Besuche Bedacht zu nehmen.

So lange kein staatliches Konvikt besteht, ist der Regierungsrat ermächtigt, ein unter privater Leitung stehendes Konvikt durch Staatsbeiträge zu unterstützen. Letztere sind alljährlich durch das Budget festzusetzen.

§ 78. Wenn eine Klasse der Kantonsschule mehr als 40 Schüler zählt, so ist dieselbe zu parallelisieren. Wo besondere Verhältnisse es verlangen, kann eine Klassenteilung auch bei kleinerer Schülerszahl vorgenommen werden.

C. Theologische Lehranstalt.

§ 79. Der Zweck der theologischen Lehranstalt ist im allgemeinen gründliche Bildung in den theologischen Wissenschaften, im besondern aber die der Idee des römisch-katholischen Priestertums entsprechende Heranbildung studirender Jünglinge zum geistlichen Stande.

§ 80. Die Lehrgegenstände der theologischen Lehranstalt sind: Enzyklopädie, Apologetik und Dogmatik, orientalische Sprachen, Exegetik, Kirchengeschichte und Patristik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral und Pädagogik.

§ 81. Die Vorträge über die theologischen Wissenschaften werden auf drei Jahre verteilt.

Zweiter Abschnitt. — Lehrer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 82. Der Lehrer hat im allgemeinen die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Lehrer hat alle diejenigen Beamtungen und Beschäftigungen zu meiden, bezw. aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrpflichten beeinträchtigen.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuzeigen, welcher letzterer über die Zulässigkeit derselben nach Einvernahme der Schulpflege endgültig entscheidet.

Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt.

§ 83. Über die Geräte und allgemeinen Lehrmittel seiner Schule hat der Lehrer ein genaues Verzeichnis zu führen und beim Rücktritte von derselben zu handlen seines Nachfolgers dem mit der Aufsicht über den Inventarbestand betrauten Beamten zu übergeben.

Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und sich über diese Vorbereitung durch Führung eines Unterrichtsheftes anzuweisen. Ebenso hat er die Absenzenverzeichnisse regelmässig zu führen. Unterrichtsheft und Absenzenverzeichnisse müssen in der Schule jederzeit aufliegen.

Lehrer, welche das Unterrichtsheft und die Absenzenverzeichnisse nicht regelmässig führen, erhalten weder die erste Note in der Diensttreue, noch das Maximum des Gehaltes.

Schulfreunden ist jederzeit der Besuch der Volksschule zu gestatten, soweit dadurch der Unterricht keine Störung erleidet.

In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler dem Lehrer nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden noch von dritten Personen.

Klagen und Beschwerden gegen einen Volksschullehrer sind dem Bezirksinspektor einzureichen, der dieselben von sich aus erledigt oder dem Kantonschulinspektor überweist. Jeder Lehrer hat das Recht, allfällige Beschwerden vor die Behörden zu bringen und zwar zunächst an den Bezirksinspektor, oder, falls sie gegen diesen gerichtet sind, an den Kantonschulinspektor.

Beschwerden gegen Lehrer der übrigen Unterrichtsanstalten sowie Beschwerden solcher Lehrer selbst sind an den Inspektor der betreffenden Anstalt zu richten, welcher sie nötigenfalls dem Erziehungsrate unterbreitet.

§ 84. Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie zur Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit halten die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen Konferenzen ab, deren Organisation durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement festgesetzt wird.

§ 85. Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonsschule, der theologischen Lehranstalt und, soweit nötig, auch der speziellen Anstalten, bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Verlangen des Erziehungsrates auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disziplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen.

II. Wahl der Lehrer.

§ 86. Um als Lehrer angestellt werden zu können, muss der Bewerber in bürgerlichen Ehren sowie im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels stehen und ein Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrpatent) besitzen.

Zur Erlangung des letztern muss sich derselbe in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit ausweisen.

Die Patente werden entweder für immer oder nur für eine beschränkte Zeitdauer ausgestellt.

Ansahnungsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse und Leistungen hin einem Bewerber das Lehrpatent auf bestimmte Zeit oder für immer erteilen.

Das Nähere über die Prüfung und Patentirung der Primar- und Sekundarlehrer wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Bei Wahlen, die dem Regierungsrate zustehen, kann ansahnungsweise von dem Erfordernisse eines formellen Wahlfähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden, wenn die Lehrfähigkeit des Bewerbers durch anderweitige wissenschaftliche Leistungen desselben in den bezüglichen Fächern oder durch bereits länger ausgeübte Schulführung vorteilhaft bekannt ist.

§ 87. Der Erziehungsrat ernennt die nötigen Kommissionen zur Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen um Stellen im Lehramte.

Alle Wahlfähigkeitsurkunden werden auf den Antrag der Prüfungskommissionen vom Erziehungsrate ausgestellt.

§ 88. Öffentliche Lehrstellen dürfen in der Regel nur nach vorheriger Ausschreibung besetzt werden.

Der Erziehungsrat kann jedoch die Unterlassung der Ausschreibung aus triftigen Gründen, namentlich wenn die Besetzung der Schule keinen Aufschub erlaubt, bewilligen.

Für Lehrstellen, deren Besetzung dem Regierungsrate zusteht, kann dieser anerkannt tüchtige Männer ohne vorherige Ausschreibung auf dem Wege der Berufung wählen.

§ 89. Die Ausschreibung erfolgt durch die Erziehungsratskanzlei, welcher zu diesem Zwecke von der jeweiligen Erledigung einer Lehrstelle sofort Kenntnis zu geben ist.

§ 90. Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl für eine bestimmte Schule entweder auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der ersten vierjährigen oder einer fernern Amtsdauer wird, soweit für das Lehrpersonal die Volkswahl besteht, von der Gemeinde bzw. vom Wahlausschuss lediglich die Frage in Abstimmung gesetzt, ob zu einer neuen Wahl zu schreiten sei oder nicht. Wird die Frage bejaht, so wird eine

Frist von 14 Tagen zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf der Wahlkörper eine neue Wahl vornimmt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, die Amtsdauer abweichend von dem bezüglichen Gemeinde- oder Ausschussbeschlusse festzusetzen, sofern das Interesse der Schule es erfordert.

§ 91. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Arbeitsschulen werden an einem und demselben, vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage von den stimmfähigen Einwohnern derjenigen politischen Gemeinde gewählt, in welcher das Schulhaus sich befindet, bezw. derjenigen Gemeinde, welcher das Schulhaus (Schullokal) gehört.

Wenn in einer Gemeinde keine eigene Primarschule besteht, so sind deren stimmfähige Einwohner in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin dieselbe schulpflichtig ist.

Ebenso sind die zu einem andern Schulkreise gehörenden stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde, in welcher Primarschulen bestehen, in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin sie schulpflichtig sind.

Die Wahl findet mittelst der Urne statt.

Es ist den Gemeinden gestattet, die Wahl der Lehrer bezw. Lehrerinnen Ausschüssen zu übertragen. Gemeinden, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben bei Beginn einer Legislaturperiode an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage in offener Abstimmung einen dahingehenden Beschluss zu fassen und gleichzeitig die Zahl der Ausschussmitglieder, die mindestens sieben betragen soll, zu bestimmen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren erfolgt, darf in der gleichen Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sofern zwei Dritteile der Anwesenden offene Wahl beschliessen. Andernfalls ist die Wahl nach gesetzlich erfolgter Bekanntmachung mittelst der Urne vorzunehmen.

Nach erfolgter Abstimmung bezw. Wahl des Ausschusses gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem daherigen Ergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Wahlausschuss konstituiert sich selbst und bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Stimmzähler und einen Aktaar.

In der Stadt Luzern vertritt der Grosse Stadtrat die Stelle eines solchen Ausschusses.

Nach stattgefundener Lehrerwahl stellt das Bureau der Gemeindeversammlung bezw. des Wahlausschusses den Wahlakt zu handen der Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen dem Gemeinderate, sowie dem Erziehungsrate die Annahme oder Nichtannahme der Wahl schriftlich anzuzeigen; gibt er innert dieser Frist keine bestimmte Erklärung ab, so wird angenommen, er habe die Wahl abgelehnt, und wird die Neuwahl angeordnet.

Im übrigen gelten für die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen an Primar- und Arbeitsschulen die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 92. Die Lehrer für die Wiederholungs- und Rekrutenschulen werden auf den Vorschlag des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate bezeichnet.

§ 93. Die Wahl der Sekundarlehrer wird durch einen Wahlausschuss vorgenommen.

In diesen Wahlausschuss wählen sämtliche Gemeinden, welche dem betreffenden Sekundarschulkreise zugeteilt sind, an einem und demselben, vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren. Für diese Wahlen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Primarlehrerwahlen.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls einen Ausgeschossenen zu wählen.

Nach stattgehabter Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Ein-sendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschulen der Gemeinde Luzern werden vom gleichen Wahlkörper gewählt wie die Primarlehrer.

§ 94. Der Gemeinderatspräsident des Sekundarschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die daherigen Verhandlungen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorstand des Wahlausschusses stellt den Wahlakt zu handen des Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Ein-sendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen über Annahme oder Nichtannahme der Wahl im Sinne des § 91 eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 95. Die weltlichen Lehrer an den Mittelschulen werden durch einen besondern Wahlausschuss gewählt.

In diesen Wahlausschuss wählt jede Gemeinde, welche dem betreffenden Mittelschulkreise zugeteilt ist, an einem und demselben vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die Wahl der Wahlausschüsse für die Sekundarlehrer aufgestellt sind, ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls ein Mitglied zu wählen.

Nach stattgefunderer Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Ein-sendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

§ 96. Der Gemeinderatspräsident des Mittelschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die daherigen Verhandlungen.

Bezüglich der Wahl der Mittelschullehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Sekundarschullehrer.

§ 97. Die geistlichen Lehrer werden durch die Kollatoren der mit der betreffenden Lehrstelle verbundenen Kaplanei gewählt.

In betreff der Wahlfähigkeit und Amtsdauer dieser Lehrer gelten die Vorschriften der §§ 86 und 90 dieses Gesetzes und es ist für diese Wahlen ebenfalls die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 98. Wird die Gültigkeit der von einer Gemeinde oder Wahlbehörde getroffenen Wahl eines Ausgeschossenen oder eines Lehrers bestritten, so ist der Einspruch innerhalb einer peremptorischen Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Vorlage der Akten dem Erziehungsrate schriftlich einzureichen.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf andere, das Schulwesen betreffende Beschlüsse von Gemeinden und Wahlbehörden.

Gegen daherige Entscheide des Erziehungsrates kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 99. Wenn eine Gemeinde oder Wahlbehörde bezüglich der Besetzung einer Lehrstelle im Verzuge sich befindet, so dass bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch keine Wahlanzeige erfolgt ist, oder wenn eine Lehrstelle aus anderweitigen Gründen bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch nicht besetzt ist, oder wenn eine solche während des Schuljahres ledig wird, so kann der Erziehungsrat für das betreffende Schuljahr einen Verweser bezeichnen.

Nach Ablauf dieses Schuljahres fällt das Wahlrecht wieder an die betreffende Gemeinde oder Wahlbehörde zurück.

§ 100. Die Direktoren und Lehrer der speziellen Anstalten, sowie die Professoren der Kantonsschule und der theologischen Lehranstalt wählt auf den einfachen Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

III. Entlassung der Lehrer.

§ 101. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er sein daheriges Gesuch wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, auf den er Entlassung wünscht, dem Erziehungsrate einzureichen.

Keinem Lehrer muss vor Ablauf des Schuljahres die nachgesuchte Entlassung erteilt werden.

§ 102. Professoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisungen der Erziehungsbehörden, Verletzung des konfessionellen Friedens und Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend nach vorgenommener Untersuchung vom Erziehungsrate mit schriftlichen Erwägungsgründen jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden. Mit der Abberufung kann auch die Entziehung des Lehrpatentes verbunden werden. Gegen ein daheriges Abberufungskenntnis kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Die Abberufung der vom Regierungsrate gewählten Lehrer bedarf der Bestätigung dieser Behörde.

§ 103. Ein Lehrer, welcher durch gerichtlichen Ausspruch seiner bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist, soll abberufen und ihm überhin das Lehrpatent entzogen werden.

§ 104. In den im § 102 bezeichneten Fällen, sowie wenn ein Lehrer in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt ist, kann der Erziehungsrat bis nach Beendigung des Untersuches und definitivem Entscheide denselben suspendiren und einen einstweiligen Schulverweser bezeichnen.

In dringenden Fällen kann eine solche Verfügung, wenn sie einen Primar- oder Sekundarlehrer beschlägt, unter sofortiger Anzeige an den Erziehungsrat auch durch den Kantonalschulinspektor getroffen werden.

§ 105. Wegen Krankheit oder auf andere gegründete Ursachen hin kann der Erziehungsrat einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung desurlaubes über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrat die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer desurlaubes, sowie wenn infolge Todfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrat den Schulverweser.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden, unterliegen jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates.

IV. Besoldung der Lehrer.

§ 106. An der Primarschule beträgt die Jahresbesoldung nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz für einen Lehrer Fr. 900 bis 1300 und für eine Lehrerin Fr. 700 bis 1100.

Während des Probejahres bezieht der Lehrer (die Lehrerin) das Minimum der Besoldung, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung. Nachher wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Erziehungsrates mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule sowie die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers das Einkommen desselben für eine Dauer von je vier Jahren innert den obigen Grenzen festsetzen.

§ 107. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Primarlehrerin) freie Wohnung einzuräumen oder dafür eine Entschädigung von Fr. 180 zu bezahlen, sowie 9 Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern oder dafür eine Entschädigung von Fr. 120 zu verabfolgen.

Wo Lehrerwohnungen vorhanden sind, sollen dieselben den Lehrern (Primarlehrerinnen) angewiesen werden. Sind mehr Lehrer als Wohnungen, so entscheidet der Gemeinderat über Zuteilung derselben an die Lehrer.

§ 108. Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentschädigung wird in vier gleich grossen Quartalen (auf den 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März) ausgerichtet.

§ 109. An die Barbesoldung der Lehrer leistet jede Gemeinde ein Viertel, wofür sie den Ertrag ihres Schulfondes verwenden kann. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat. Gemeinden, welche die ganze Barbesoldung ihrer Lehrer aus dem Ertrage ihres Schulfondes bestreiten können, erhalten keinen Staatsbeitrag.

§ 110. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismässig viele Schulen zu unterhalten haben (§ 7), können ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Der Regierungsrat wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates diese ausserordentlichen Beiträge jedes Jahr festsetzen. Die dahierige Gesamtausgabe darf jedoch die Summe von Fr. 5000 nicht übersteigen.

Solchen Lehrern, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten, kann der Erziehungsrat eine Zulage zu ihrer ordentlichen Besoldung zuerkennen. Diese Zulagen fallen ganz zu Lasten des Staates. Der Gesamtbetrag derselben darf aber für ein Jahr die Summe von Fr. 2500 nicht übersteigen.

§ 111. Gemeinden, in welchen aus Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innegehalten worden ist, soll der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 112. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100.

§ 113. Diese Besoldung wird je nach Schluss des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen.

§ 114. Die Besoldung der Lehrer der Wiederholungs- und der Rekrutenschulen wird vom Erziehungsrate festgesetzt. Dieselbe beträgt für eine Wiederholungsschule höchstens Fr. 200 und für eine Rekrutenschule höchstens Fr. 120 und wird zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel vom betreffenden Schulkreise getragen.

§ 115. Die Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 1300 bis 1800, nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung nach Massgabe des § 107 des Erziehungsgesetzes.

§ 116. Während des ersten Jahres seiner Anstellung erhält der Sekundarlehrer in der Regel das Minimum der Besoldung. Für die Folgezeit setzt der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates die Besoldung desselben für eine Amtsdauer von je 4 Jahren innert den obigen Grenzen fest.

§ 117. Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentschädigung wird in vier gleich grossen Quartalen ausgerichtet.

§ 118. An das Bareinkommen eines Sekundarlehrers zahlt der Staat drei Viertel, den übrigen Viertel, sowie die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten die Gemeinden des Sekundarschulkreises.

§ 119. Die Besoldung einer Sekundarlehrerin beträgt Fr. 1100 bis 1500, nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder daheriger Entschädigung.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Lehrer.

§ 120. Die Besoldung eines Lehrers an einer Mittelschule beträgt 1800 bis 2500 Franken.

Dieselbe wird auf das Gutachten der Wahlbehörde und den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate innert den obigen Grenzen jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren festgesetzt.

Der Rektor erhält eine Zulage von Fr. 100.

§ 121. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis einen Viertel.

Der Regierungsrat wird die Verabreichung des Staatsbeitrages an eine Mittelschule ganz oder teilweise einstellen, wenn und so lange sie den Forderungen des Gesetzes nicht entspricht.

§ 122. Werden an einer Primar-, Wiederholungs-, Arbeits-, Sekundar- oder Mittelschule von einer Gemeinde bzw. einem Schulbezirke Hilfslehrer angestellt, so hat die Gemeinde bzw. der Schulbezirk sie von sich aus zu besolden.

§ 123. Betreffend die Kantonsschule, die theologische Lehranstalt und die speziellen Anstalten bestimmt der Grosse Rat jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Vorschlag des Regierungsrates für die Dauer der betreffenden Legislaturperiode für jede einzelne Lehrstelle nach dem Grade der erforderlichen Bildung, sowie nach der Zeit und Anstrengung, welche dieselbe erfordert, das Minimum und das Maximum der Besoldung.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieses Minimums und Maximums darf im Laufe einer Legislaturperiode nur stattfinden, wenn eine Lehrstelle wesentlich verändert wird.

Innert den Grenzen der betreffenden Minima und Maxima wird die Besoldung der einzelnen Lehrstellen jeweilen jedes Jahr auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate endgültig festgesetzt.

§ 124. Wird ein Lehrer in der Schulführung dispensirt und tritt infolge des angestellten Untersuches die Abberufung ein, so entscheidet der Erziehungsrat anlässlich des Abberufungserkenntnisses, ob der Entzug der Besoldung schon mit dem Zeitpunkte der Suspension beginnen soll.

§ 125. Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.

§ 126. Die Besoldung des Schulverwesers (§§ 99, 104 und 105) fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbesoldung zu tragen haben.

V. Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.

§ 127. Die Volksschullehrer und -Lehrerinnen sind zum Eintritt in den luzern. Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein verpflichtet.

§ 128. Die Statuten und Rechnungen des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates. Letzterer hat das Recht, jederzeit von der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

§ 129. Der Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein ist vom Staate und den Gemeinden finanziell zu unterstützen und zwar derart, dass Staat und Gemeinden zusammen zu gleichen Teilen für die im aktiven Schuldienste befindlichen, zahlenden Vereinsmitglieder den gleichen Betrag in die Vereinskasse einbezahlen wie die letzteren.

§ 130. Den weltlichen Lehrern an den speziellen Anstalten, sowie an den Mittelschulen und der Kantonsschule ist der Beitritt in den Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein zur doppelten Versicherung zu ermöglichen; die betreffenden Beiträge werden analog den Bestimmungen des § 129 vom Staate und vom Mittelschulkreise zusammen bzw. vom ersteren allein getragen.

Solchen Lehrern an diesen Anstalten, welche nicht in den genannten Verein eintreten, sich dagegen über die Zugehörigkeit zu einer Alters-, Invaliditäts- oder Sterbekasse ausweisen, kann vom Staate ein Beitrag an die bezüglichen Prämien gewährt werden.

§ 131. Die Gesamtleistungen des Staates unter diesem Titel dürfen die Summe von jährlich Fr. 6000 nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt. — Schul- und Aufsichtsbehörden.

I. Für das Volksschulwesen.

A. *Primar-, Sekundar- und Wiederholungsschulen.*

1. Lehrer. — § 132. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend üben die Lehrer. Sie wenden, wenn nötig, geeignete Strafmittel zur Besserung der Fehlbaren an, zu welchem Zwecke sie sich in angemessene Verbindung mit dem elterlichen Hause setzen.

§ 133. Über den Schulbesuch hat der Lehrer ein Verzeichnis zu führen, in welches die entschuldigten und die nicht entschuldigten Versäumnisse einzutragen sind. Der Lehrer ist für die genaue Führung dieses Verzeichnisses verantwortlich (§ 89).

§ 134. Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst oder ihrer engeren Familienangehörigen, wenn diese der Hilfe oder Pflege der Kinder bedürfen, häusliche Trauerfälle, sowie durch Wasser, Schnee oder Eis ungangbar gewordene Wege.

Versäumnisse, welche durch die Eltern, Pflegeeltern, Dienstherren oder Meisterschaften nicht innerhalb vier Tagen, vom Zeitpunkte des Beginns an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 135. Der Lehrer ist verpflichtet, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Kinder, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Anzeige an den Präsidenten der Schulpflege — vom Lehrer für so lange von der Schule ferngehalten, bis sie geheilt sind.

Dispens von einzelnen Schulfächern infolge Krankheit darf nur auf ärztliches Zeugnis hin und nach vorgenommenem Untersuch erteilt werden.

Die Dispens erteilt der Bezirksinspektor.

Der Erziehungsrät hat eine Spezialverordnung über Schulhygiene zu erlassen.

§ 136. Der Lehrer erstattet den 1. und 16. jeden Monats der Schulpflege und dem Bezirksinspektor über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen seiner Schule unter Angabe der Entschuldigungsgründe Bericht.

Bei andauernder unentschuldigter Abwesenheit macht er ausserdem sofort der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Anzeige.

§ 137. Desgleichen hat der Lehrer bei groben Disziplinarvergehen ab Seiten der Schüler hievon sofort der Schulpflege, sowie dem Bezirksinspektor Mitteilung zu machen, auf welche hin letzterer die geeigneten Verfügungen trifft. (§ 185 Ziff. 10.)

§ 138. Bei der Wiederholungsschule hat der Lehrer schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Kenntnis zu geben.

2. Schulvorsteher. — § 139. Grössern Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen.

Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates die Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors teilweise übertragen werden.

Für die Verrichtungen der Schulvorsteher erlässt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

3. Schulpflege. — a. *Für Primarschulen.* — § 140. Der ganze Kanton zerfällt in 92 Schulpflegekreise, die in der Regel mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen.

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates eine Veränderung der Schulpflegekreise vornehmen.

§ 141. Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von drei bis sieben Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Kreises und anderer schulpflichtiger Gemeindeteile am Hauptorte unter Vorsitz des Gemeinderatspräsidenten dieses Ortes nach den für die Gemeinderatswahlen bestehenden Vorschriften gewählt werden und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

Da, wo die Schüler nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungsrates besondere Schulpflegen für die Töchterschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen.

In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beidseitigen Sekundarschulen oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden. Das Wahlrecht steht dem Grossen Stadtrate zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt.

Die Verrichtungen der Mitglieder der Schulpflege sind unentgeltlich.

§ 142. Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beziehen.

§ 143. Die Schulpflege führt Aufsicht über die ihr unterstellten öffentlichen Primarschulen, sie überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer und der Schulverwalter, sowie die Disziplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und ausserhalb der Schule und sorgt für fleissigen Schulbesuch der Kinder.

§ 144. Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, werden durch eine erste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert oder vor die Schulpflege oder deren Präsidenten zitiert.

Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorgekommen, soll sie dies dem Bezirksinspektor anzeigen.

§ 145. Die Schulpflege erstattet alle Monate dem Bezirksinspektor Bericht über die Absenzen ihres Kreises und die von ihr erteilten Verweise.

§ 146. Die Schulpflege lässt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab.

§ 147. Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen in bezug auf ihre Leistungen bestellt die Schulpflege eine Kommission sachkundiger Frauenspersonen.

b. *Für Sekundarschulen.* — § 148. Die Schulpflegen für die Sekundarschulen auf der Landschaft werden von den betreffenden Wahlausschüssen nach dem in § 94 vorgesehenen Verfahren gewählt und bestehen aus drei Mitgliedern.

Bezüglich dieser Schulpflegen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Primarschulpflegen.

c. *Für Wiederholungsschulen.* — § 149. Die Wiederholungsschulen stehen unter der Aufsicht der Sekundarschulpflegen.

4. Bezirksinspektor. — § 150. Der ganze Kanton zerfällt in Inspektorsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate festgesetzt wird.

§ 151. Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dieser setzt auf den Vorschlag der nämlichen Behörde innert den im Besoldungsdekrete gestellten Grenzen auch ihre Besoldung endgültig fest.

§ 152. Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicherweise je wenigstens zweimal und die Wiederholungs-, Arbeits- und Rekrutenschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als ausserordentliche Umstände dies erfordern. Ausserdem nimmt er, wenn möglich, die Schlussprüfungen ab, namentlich bei den Sekundarschulen.

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf:

1. die Disziplin der Schule;
2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers;
3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel;
4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuches, der Schulchronik und des Unterrichtsheftes;
5. die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder.

Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlass, so lässt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonsschulinspektor Anzeige.

§ 153. Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schulklokale und der allgemeinen Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschaffung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Verzuge sich befindet, die erforderlichen Verfügungen und ist befugt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen.

Wo Schulbibliotheken bestehen, hat er vom Stande und von der Besorgung derselben, sowie von neuen Anschaffungen Kenntnis zu nehmen.

§ 154. Er sorgt für fleissigen Schulbesuch. Wenn ihm Kinder mit unfleissigem Schulbesuche verzeigt werden oder wenn er wahrnimmt, dass ihm solche hätten verzeigt werden sollen, so mahnt er deren Eltern (Pflegereltern) nochmals oder schreitet sofort strafend gegen sie ein.

Wenn bei Wiederholungsschülern unentschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so erteilt der Bezirksinspektor schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz einen Verweis; sobald der betreffende Schüler sich wieder eine fernere unentschuldigte Absenz zu Schulden kommen lässt, schreitet der Bezirksinspektor strafend ein.

§ 155. Im ersten Straffalle verfällt er die betreffenden Eltern (Pflegereltern, Dienstherrschaft oder Fabrikherrn) in eine Geldbusse von Fr. 1 bis 6, im Wiederholungsfalle in eine solche bis auf Fr. 12.

Im Unzahlbarkeitsfalle tritt entsprechende Gefängnisstrafe ein, bei welcher Umwandlung je Fr. 3 gleich einem Tage Gefängnisstrafe zu setzen sind.

§ 156. Die ausgefallten Geldbussen hat der Bezirksinspektor sofort dem betreffenden Statthalteramte zu verzeigen; letzteres hat dieselben innert Monatsfrist zu beziehen und halbjährlich dem betreffenden Schulverwalter abzuliefern. Wenn die Busse nicht bis längstens zwei Monate nach Mitteilung des Straf-erkenntnisses bezahlt wird, ist dieselbe in Gefängnisstrafe umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

Die Bezirksinspektoren haben alljährlich ein Verzeichnis der ausgefallten Geldbussen dem Erziehungsrate einzureichen; ebenso haben die Amtskanzleien sich halbjährlich beim Erziehungsrate über den Bezug und die Ablieferung der ausgefallten Bussen bezw. den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafe auszuweisen.

§ 157. Wenn der Bezirksinspektor innerhalb eines Schulkurses zweimal fruchtlos mit Strafen eingeschritten ist, so überweist er im fernern Rückfalle den Fehlbaren dem Statthalteramte, damit dieses den Fall nach Massgabe des Polizeistrafgesetzes (§ 36) entweder von sich aus abwandle oder zur Beurteilung dem zuständigen Bezirksgerichte überweise.

§ 158. Der Bezirksinspektor hat allfällige Schulrechnungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden zu prüfen und, wenn möglich, in Güte beizulegen. Kann

der Streit nicht geschlichtet werden, so schickt er die Akten dem Erziehungsrate ein.

Er hat, wenn es sich um Feststellung der bisherigen Begrenzung oder um neue Abrundung eines Schulkreises handelt, dem Erziehungsrate hierüber Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die zur Veränderung eines Schullokals oder zum Neubau eines Schulhauses entworfenen Pläne hat er, mit seinem Gutachten versehen, dem Kantonschulinspektor zu Händen des Erziehungsrates einzuschicken.

Der gleichen Amtsstelle hat er, wenn das Bedürfnis für Errichtung neuer oder für Trennung oder Einstellung beziehungsweise Vereinigung schon bestehender Schulen sich zeigt, rechtzeitig bezüglichen Bericht nebst Gutachten einzureichen.

Überhaupt hat er Aufträge des Kantonschulinspektors und des Erziehungsrates sobald möglich zu vollziehen.

§ 159. Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solcher oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet eventuell entschieden (Rekursrecht nach § 185 Ziff. 9 vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen.

§ 160. Der Bezirksinspektor führt in den Versammlungen der Konferenz (§ 84) den Vorsitz. Für den Fall seiner Behinderung wählt die Konferenz einen Vizepräsidenten.

§ 161. Verfügungen in dringenden Fällen (Erkrankungen, Sittlichkeitsvergehen u. dgl.) bleiben in erster Linie dem Bezirksinspektor vorbehalten. Er hat jedoch, wenn ihm solche Fälle zur Kenntnis kommen, hievon sofort dem Kantonschulinspektor zu Händen des Erziehungsrates Anzeige zu machen.

§ 162. Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüfung für die ihm unterstellten Schulen an.

§ 163. Zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits- und weiblichen Wiederholungsschulen wird für je einen oder mehrere Inspektorsbezirke eine Inspizientin bezeichnet.

Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf den Vorschlag des Bezirksinspektors auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie hat jede der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und, wenn möglich, die Prüfungen abzunehmen sowie über den Stand der Schulen dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten.

Für Schulbesuche und Prüfungen erhalten die Inspizientinnen für jeden halben Tag eine Entschädigung von Fr. 3, allfällige Auslagen inbegriffen.

§ 164. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet der Bezirksinspektor dem Kantonschulinspektor zu Händen des Erziehungsrates umständlichen Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen:

1. Amtverrichtungen des Bezirksinspektors;
2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits- und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses;
3. Noten der Lehrer betreffend Lehrtüchtigkeit und Diensttreue;
4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte bzw. Schulverwalter.

Er gibt den Schulpflegen Gelegenheit, bei der Festsetzung der Noten betreffend die Leistungen der Schulen und betreffend die Lehrtüchtigkeit und Diensttreue der Lehrer mitzuwirken.

Mit diesem Berichte verbindet er allfällige Anträge, Wünsche und Bemerkungen in Sachen des Schul- und Erziehungswesens.

5. Kantonschulinspektor. — § 165. Der Kantonschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amts-

dauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung wird jeweilen durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

§ 166. Der Kantonalschulinspektor beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen, besucht alle zwei Jahre einmal alle Schulen des Kantons, nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlussprüfung ab, steht mit den Schulpflegern und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letztern die nötigen Konferenzen ab, vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm mitgeteilten Materials sowie seiner eigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluss der privaten Primarschulen einen einlässlichen Bericht. Überdies gibt er dem Erziehungsrate in Fragen des Volksschulwesens Bericht, so oft er es für nötig erachtet oder dieser es verlangt. Er stellt bei demselben auch jeweilen anlässlich seines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres seine Anträge.

§ 167. Nebstdem liegt dem Kantonalschulinspektor ob:

1. den Lehrern die notwendigen, durch Gesetze und Verordnungen gerechtfertigten Weisungen zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen und sie dabei mit Rat und Tat zu unterstützen;
2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäusern zu prüfen und zu begutachten;
3. die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen, sowie der privaten Primarschulen zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen;
4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen.

Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwürfe von solchen betrauen.

Allgemeine Bestimmung. — § 168. Über das Verhalten der Schüler in und ausserhalb der Schule erlassen die betreffenden Schulpflegen Disziplinarverordnungen.

Dieselben sind dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

B. Spezielle Anstalten.

§ 169. Für die Taubstummenanstalt und die Anstalt für schwachsinnige Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern.

Dieselbe hat die Erziehung und Bildung der Zöglinge, die disziplinäre, pädagogische und methodische Richtung der Anstalten, sowie den sanitärischen und ökonomischen Zustand derselben zu beaufsichtigen, diesfalls die nötigen Weisungen an die Lehrer und das Verwaltungspersonal zu erlassen und über wichtigere Angelegenheiten jeweilen sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten.

§ 170. Das Lehrerseminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, welche aus dem Kantonalschulinspektor und zwei andern, vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern besteht.

§ 171. Betreffend die Aufsichtsbehörden über die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen verfügen die bezüglichen Verordnungen.

II. Für das höhere Erziehungswesen.

A. Mittelschulen.

§ 172. Für jede Mittelschule besteht eine Aufsichtskommission, welche jeweilen auf vier Jahre gewählt wird.

Die Aufsichtskommissionen der gegenwärtig bestehenden Mittelschulen sind zusammengesetzt wie folgt:

1. für Münster wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, das Kapitel des Stiftes zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;

2. für Sursee wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Einwohnergemeinde Sursee zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;
3. für Willisau wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Ortsbürgergemeinde Willisau-Stadt zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied.

Für allfällige weitere Mittelschulen wird die Organisation der Aufsichtskommission dem betreffenden Gründungsbeschlusse vorbehalten.

§ 173. Den Aufsichtskommissionen stehen folgende Befugnisse zu:

1. sie wählen den Rektor der Anstalt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
2. sie führen die Aufsicht über die Schullokalitäten und das Schulinventar;
3. sie besuchen in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen;
4. sie beantragen beim Wahlausschusse die zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Unterhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen (physikalisches Kabinet, Schulbibliothek u. dgl.) erforderlichen Kredite und geben demselben ihr Gutachten ab betreffend Festsetzung der Lehrerbesoldungen;
5. sie haben die Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen und
6. sie erstatten demselben alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbinden damit sachbezügliche Anträge.

§ 174. Der Rektor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

B. Kantonsschule und theologische Lehranstalt.

1. Rektoren. — § 175. Für die Kantonsschule und theologische Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen oder zwei Rektoren, dem oder denen die ganze Anstalt unterstellt ist.

Die Rektoren können nicht zugleich Mitglieder des Erziehungsrates sein.

§ 176. Die Rektoren beziehen für ihre Bemühungen eine angemessene Entschädigung.

§ 177. Die Rektoren handhaben die Schulzucht und Schulordnung und vertreten die ihrer Leitung anvertraute Anstalt nach aussen.

Sie wachen über fleissigen Schulbesuch von seiten der Schüler und beaufsichtigen deren Betragen, zu welchem Zwecke sie die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch nehmen.

Ihnen ist die besondere Aufsicht und Obsorge über die Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen.

Sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Stand der ihnen unterstellten Anstalt.

2. Aufsichtskommissionen. — § 178. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kantonsschule eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, die nicht angestellte Lehrer sind, zu bestellen, welche in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen besuchen. Dieselbe wählt ihren Präsidenten, versammelt sich zur Beratung des Wohles der Anstalt, erstattet dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbindet damit allfällige sachbezügliche Anträge. Der Rektor der Anstalt kann zu ihren Beratungen beigezogen werden.

§ 179. Überhin ist der Erziehungsrat ermächtigt, über besondere Zweige der Kantonsschule spezielle Aufsichtskommissionen von sachverständigen Männern zu wählen, namentlich über Zeichnen, Musik, Turnen, das physikalische und das

Naturalienkabinetts. Der Erziehungsrat ist in jeder dieser Kommissionen durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 180. Die Verrichtungen der Mitglieder der in den vorhergehenden §§ genannten Kommissionen sind unentgeltlich.

3. Kirchenpräfekt. — § 181. Für die Kantonsschule und theologische Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den geistlichen Professoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Kirchenpräfekten, welcher, unterstützt von den übrigen geistlichen Professoren, den Gottesdienst in der Xaverianischen Kirche besorgt. Für seine Verrichtungen erhält derselbe freie Wohnung oder eine andere angemessene Entschädigung.

III. Für das gesamte Erziehungswesen.

Erziehungsrat und Erziehungsdepartement.

§ 182. Dem Erziehungsrat ist unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen.

§ 183. Behufs Beaufsichtigung der speziellen Anstalten, der Mittelschulen, der Kantonsschule, sowie der theologischen Lehranstalt, bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben besondere Inspektoren.

Inspektoren, welche Mitglieder des Erziehungsrates sind, haben auf Vergütung allfälliger Reiseauslagen Anspruch, andere Inspektoren erhalten überhin ein Taggeld von Fr. 5.

§ 184. Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in Betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diözesanbischofe.

§ 185. Dem Erziehungsrat steht ferner zu:

1. die Einteilung des Schuljahres, die Anordnung der Schlussfeier der Kantonsschule und die Verteilung der Ferienzeit, soweit letzteres nach §§ 11 und 30 nicht den untern Schulbehörden zusteht;
2. der Erlass von Reglementen, Instruktionen und Lehrplänen;
3. der Abschluss von Verträgen behufs Beschaffung neuer Lehrmittel;
4. die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer und Professoren;
5. die spezielle Überwachung der Studien der Stipendiaten;
6. die Relegation von Studenten der höhern Lehranstalt;
7. die Aufsicht über die Verwaltung der höhern Lehranstalt;
8. der Entscheid über Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen;
9. die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen unterer Aufsichtsbehörden und Schulbeamten, wenn der Rekurs innert zehn Tagen von der Mitteilung der angefochtenen Verfügung an eingereicht wird; vom Rekursrechte sind angeschlossenen Strafentscheide wegen Schulabsenzen;
10. die Beurteilung und Bestrafung aller an ihn gelangenden Disziplinarfälle; alle schweren Disziplinarvergehen sind dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 186. Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungsrat:

1. die gemäss diesem Gesetze oder nach Umständen sonst erforderlichen Verordnungen;
2. die Festsetzung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer;
3. die Bestimmung des Umfangs der Schulkreise mit Rücksicht auf Lage und Bevölkerung nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäte, sowie die Errichtung von Primar-, Sekundar- und Mittelschulen und die Parallelisierung von solchen;
4. die Verteilung von Stipendien;

5. die Genehmigung der Rechnungen der höhern Lehranstalt, der speziellen Anstalten, des Xaverianischen und der Ursulinerfonds, sowie derjenigen der Stipendienstiftungen;
6. den Entscheid über Rechnungsstreitigkeiten in Schulsachen zwischen einzelnen Gemeinden.

§ 187. Der Erziehungsrat reicht dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Erziehungswesen ein. Er ist verpflichtet, sich genau an den vom Grossen Rate genehmigten Voranschlag der Ausgaben zu halten und über die ihm unterstellten Verwaltungszweige alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben, welche mit der Staatsrechnung öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 188. Der Erziehungsrat ist für sein ganzes Wirken dem Regierungsrate sowie dem Grossen Rate verantwortlich. Er erstattet dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates alle zwei Jahre über sein Wirken einen umfassenden Bericht.

§ 189. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrate gefassten Beschlüsse.

Er referirt dem Regierungsrate über alle Anträge, welche der Erziehungsrat bei demselben stellt, sowie über alle weitem das Erziehungswesen beschlagenden Geschäfte, welche allfällig sonst an den Regierungsrat gelangen.

In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von daherigen Verfügungen dem Erziehungsrate in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Vierter Abschnitt. — Schulverwaltung.

I. Primarschulen.

A. Schulhäuser.

§ 190. Die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes der Schulhäuser sowie der Lehrerwohnungen haftet auf derjenigen politischen Gemeinde, innert welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll.

Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel anzuschaffen sowie den gesetzlichen Beitrag an das Dienst Einkommen der Lehrer zu leisten.

§ 191. Wo ein Schulkreis in mehrere politische Gemeinden eingreift, ist derjenigen, welche obige Lasten zu tragen hat, durch die übrigen Gemeinden ein jährlicher Beitrag zu leisten, welcher für jede Gemeinde nach Massgabe der Steuerkraft der zur Schule pflichtigen Gemeindeteile ausgemittelt wird.

Hiebei sind zu verrechnen:

1. der Lokalzins für das oder die Schulzimmer. Dieser Zins besteht bei gemieteten Schulzimmern in dem zu zahlenden Mietzins. Bei Schullokalen dagegen, die Eigentum der Gemeinde sind, ist derselbe nach den Grundsätzen der Billigkeit zu berechnen;
2. das Brennmaterial zur Beheizung der Schulzimmer;
3. die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel;
4. die Beiträge an das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) und zwar:
 - a. der von der Gemeinde zu leistende Viertel der Barbesoldung;
 - b. Vergütung für die Anweisung von Wohnung und Holz und zwar Fr. 180 für die Wohnung und Fr. 120 für das Holz, gleichviel, ob diese in Natura angewiesen werden oder nicht;
5. die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.

Wo besondere Verhältnisse bestehen, kann der Regierungsrat, in Abweichung von obigem allgemeinen Grundsatz, auf den Antrag des Erziehungsrates das Billige und Angemessene verfügen.

§ 192. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale eines solchen für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazine benützt werden.

§ 193. Die Schullokale und Schulhäuser sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

Über die Einrichtung derselben sowie über die Beschaffenheit der Schulbänke und Turnplätze gibt die Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften.

§ 194. Der Bau eines neuen oder der Umbau eines schon bestehenden Schulhauses wird entweder von der politischen Gemeinde beschlossen oder im Falle der Weigerung derselben vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates befohlen. Den Bauplan hat der Erziehungsrat, nachdem er vorher das Gutachten des Kantonalschulinspektors und des Sanitätsrates eingeholt, zu prüfen und entweder zu genehmigen oder nötigenfalls abzuändern.

§ 195. Der Staat kann den Bau neuer Schulhäuser durch Beiträge unterstützen.

§ 196. Gemeinden, welche trotz wiederholter Aufforderung des Erziehungsrates den Bau eines neuen Schulhauses oder die Reparatur bestehender Schulhäuser und Schullokalitäten oder die Anschaffung oder Verbesserung des Schulinventars und der allgemeinen Lehrmittel verweigern, kann der Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung ganz oder teilweise entzogen werden.

B. Schulfonds.

§ 197. Jede politische Gemeinde hat die Pflicht, einen Schulfonds zusammenzulegen.

Das Kapital dieses Schulfonds darf nicht vermindert werden; die Kapitalbriefe werden in der Gemeindelade aufbewahrt.

Das Kapital des Schulfonds darf nur für den Bau eines neuen Schulhauses, sofern der Ertrag des Fonds den zur Deckung des Viertels der Lehrerbesoldung erforderlichen Betrag überschreitet, in Anspruch genommen werden.

§ 198. Die Schulfonds werden gebildet:

1. aus schon vorhandenen Schulfonds sowie aus schon bestehenden oder nachfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen für das Erziehungswesen, sofern diese letztern nicht ausdrücklich einen andern Zweck haben als die Schulfonds;
2. aus der Hälfte des Vermögensnachlasses von Gemeindeeinwohnern, zu welchem keine Erben vorhanden sind (die andere Hälfte fällt in den Armenfonds der Heimatgemeinde);
3. aus dem dritten Teile der Erbsgebühren, welcher in den Gemeindeschulfonds des Wohnortes des Erblassers fällt.

C. Schulverwalter.

§ 199. Der Schulverwalter wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und hat als solcher wesentlich folgende Obliegenheiten:

1. er verwaltet das Kapital des Schulfonds, besorgt die rechtzeitige Einziehung der Zinse, sorgt für gehörige und rechtzeitige Versicherung der Schulkapitalien und legt darüber alljährlich der Gemeinde eine besondere, auf den 31. Dezember zu stellende Rechnung ab. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt;
2. er kontrollirt das Inventarverzeichnis des Lehrers, das er bei einem allfälligen Lehrerwechsel vom abtretenden Lehrer einfordert und dem Nachfolger übergibt, und führt ein Doppel dieses Verzeichnisses;

3. er sorgt dafür, dass das Schulhaus und die Lehrzimmer den sanitärischen Anforderungen entsprechen, stets reinlich gehalten und letztere im Winter gehörig geheizt werden;
4. er stellt den beitragspflichtigen Gemeinden jeweilen über die Kosten derjenigen Schulen, an welche dieselben beitragspflichtig sind, einen bezüglichen Auszug aus der Schulkassarechnung zu;
5. er richtet die gesetzlichen Beiträge an die Lehrerbesoldungen laut jedesmaliger Anweisung zu den vorgeschriebenen Terminen vollständig und ohne Unkosten aus und zahlt die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer;
6. er unterstützt den Lehrer in der Anschaffung der speziellen Lehrmittel und vergütet ihm dieselben, wenn letzterer solche an Kinder armer Eltern verabreicht hat, von welchen er die Bezahlung nicht erhalten kann;
7. er besorgt überhaupt alle für das Schulwesen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

D. Schulrechnung.

§ 200. Über die Einnahmen und Ausgaben im Schulwesen führt der Schulverwalter eine besondere Schulkassarechnung, welche auf den 31. Dezember abzuschliessen ist. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt.

§ 201. Die Schulkassen werden gebildet:

1. aus allfälligen Schulgeldern (§ 2);
2. aus Strafgeldern für Schulversäumnisse (§§ 13 und 155);
3. aus den Zinsen des Schulfonds;
4. aus allfälligen Schulkostenbeiträgen anderer Gemeinden;
5. aus den zur Deckung allfälliger Mehrausgaben nötigen Beiträgen der Polizeikasse.

§ 202. Aus der Schulkasse werden bestritten:

1. der Bau und Unterhalt des Schulhauses und der Lehrerwohnungen;
2. die Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel, sowie die Beheizung der Schulzimmer;
3. die Barbesoldung der Lehrer und die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer;
4. die Anweisung des Holzes für den Lehrer;
5. die Entschädigung für Holz und Wohnung, wenn diese dem Lehrer nicht in Natura angewiesen werden;
6. allfällige Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden, und
7. allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer.

II. Sekundarschulen.

§ 203. Der Schulverwalter des Schulortes führt auch die Rechnung für die Sekundarschule. Er hat jedoch über die Kosten dieser Schule getrennte Rechnung zu führen und zwar in der Weise, dass die Kosten, welche der Schulort als solcher trägt, von denjenigen ausgeschieden werden, welche er im Vereine mit den übrigen Gemeinden des Sekundarschulkreises zu tragen hat.

§ 204. Die Gemeinde, in welcher die Sekundarschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokal, sowie zur Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Barbesoldung sowie an die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten sämtliche Gemeinden des Sekundarschulkreises miteinander, wobei jedoch der Schulort für Wohnung und Holz, wenn diese in Natura angewiesen werden, bloss die gesetzlich festgestellte Entschädigung dafür verrechnen darf.

§ 205. Die Beiträge der Gemeinden an die gemeinschaftlichen Kosten werden nach dem Verhältnisse ihres im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals berechnet.

§ 206. Der Schulverwalter des Schulortes hat den übrigen beitragspflichtigen Gemeinden alljährlich und zwar im ersten Vierteljahre nach Ablauf des Rechnungsjahres über die Kosten der Sekundarschule einen Auszug aus der Schulkassarechnung mitzuteilen.

§ 207. Jede einzelne Gemeinde bestreitet die Kosten der Sekundarschule aus der Schulkasse und es erscheinen die dahерigen Ausgaben in der Schulkassarechnung unter einer besondern Rubrik.

III. Wiederholungs- und Rekrutenschulen.

§ 208. Die Gemeinde, in welcher die Wiederholungs- oder die Rekrutenschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokales, sowie zur Anschaffung des Schulgerätes und der allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Entschädigung des Lehrers haben sämtliche Gemeinden des Schulkreises miteinander zu leisten.

Bezüglich der Rechnungsführung und der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung.

IV. Mittelschulen.

§ 209. Die Gemeinde, in welcher die Mittelschule sich befindet, hat von sich aus für Erstellung, Unterhalt und Beheizung der Schullokales sowie für Beschaffung der Schulgeräte und der allgemeinen Lehrmittel zu sorgen. Die Gemeinden des Sekundarschulkreises tragen einen Viertel der Besoldung eines Sekundarlehrers; die Gemeinden des Mittelschulkreises bezahlen einen Viertel des nach Abzug des Ertrages allfälliger Schulkaplaneien noch verbleibenden Betrages der weitem Lehrbesoldungen und die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel und wissenschaftliche Sammlungen, soweit diese die eigentliche Mittelschule beschlagen.

Der Unterhalt der den geistlichen Lehrern angewiesenen Amtswohnungen ist Sache des Kollators und es darf hiefür nichts in die Schulrechnung aufgenommen werden.

§ 210. Bezüglich der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten sowie bezüglich der Rechnungsführung finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung, mit der Modifikation jedoch, dass:

1. bezüglich des vom gesamten Mittelschulkreise zu tragenden Viertels solche Gemeinden, die zu einem andern Sekundarschulkreise gehören, nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Steuerkapitals in Anspruch genommen werden;

2. über die Sekundarschule und die Mittelschule getrennte Rechnungen zu führen sind, und

3. der Rechnungsauszug über die Mittelschule unmittelbar dem Wahlausschusse zu handen der betreffenden Gemeinden mitzuteilen und demselben ein Inventarium über die allgemeinen Lehrmittel und wissenschaftlichen Sammlungen beizulegen ist.

V. Kantonsschule und theologische Lehranstalt.

§ 211. Die Kosten der Kantonsschule und der theologischen Lehranstalt werden vorab aus dem Ertrage der vorhandenen Stiftungen und soweit dieser nicht ausreicht, aus der Staatskasse bestritten.

Die bisher der Verwaltung des Erziehungsrates unterstellten Stiftungen bleiben auch fernerhin unter seiner Verwaltung. Über den Bestand sowie über die Verwendung des Ertrages derselben legt er alljährlich dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates Rechnung ab.

Fünfter Abschnitt. — Stipendien.

§ 212. Tüchtigen Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes für Volksschulen können alljährlich bis auf eine im Budget festzusetzende Summe Stipendien erteilt werden.

Ferner wird im Budget auch alljährlich ein Kredit ausgesetzt zu Stipendien für bereits angestellte Professoren, Lehrer und Lehrerinnen zur Erweiterung ihrer beruflichen Ausbildung. Von den Lehrern und Lehrerinnen wird jedoch gefordert, dass sie im Besitze des Sekundarschulpatentes seien.

Der Genuss dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren beziehungsweise für mindestens fünf fernere Jahre dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen.

§ 213. Kandidaten und Kandidatinnen, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugelassen werden oder vorzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, haben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten.

Das Gleiche gilt für die Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Empfang eines Stipendiums nicht wenigstens noch fünf Jahre im öffentlichen Schuldienste des Kantons verbleiben.

§ 214. Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondskasse und der bereits vorhandene Stipendienfonds für Lehramtskandidaten ist mit dem allgemeinen Erziehungsfonds zu vereinigen.

§ 215. An arme Zöglinge der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwachsinnige Kinder werden aus dem Ertrage vorhandener Stiftungen Stipendien verabreicht.

§ 216. An Studierende der hiesigen theologischen Lehranstalt und an die Alumni des Ordinandenkurses, sowie an unbemittelte, fleissige und talentvolle Zöglinge der humanistischen Abteilung der Kantonsschule, mit Ausschluss der zwei ersten Klassen, werden aus den hiefür vorhandenen Stiftungen und an solche der obern Realschule, der Kunstgewerbeschule und der landwirtschaftlichen Winterschule aus dem vom Grossen Rate jeweilen hiefür bewilligten Kredite Stipendien erteilt.

Die entsprechenden Klassen der humanistischen Abteilung der Mittelschulen sind, soweit die Stiftungsbedingungen es gestatten, bezüglich des Anspruches auf Stipendien der humanistischen Abteilung der Kantonsschule gleich gestellt.

§ 217. Von den aus der Stiftung für Studierende der Theologie und für Alumni des bischöflichen Seminars bezogenen Stipendien haben die Stipendiaten nach dem Eintritt in den Priesterstand 5%, falls sie aber in diesen Stand nicht eintreten, den ganzen Betrag zurückzuerstatten.

Der Betrag dieser Rückzahlungen fällt in den Fonds der betreffenden Stiftung und wird kapitalisirt.

§ 218. Für Stipendien an dürftige Jünglinge, welche sich ausserhalb des Kantons für höhere Studien ausbilden wollen und die nötigen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, wird alljährlich im Staatsbudget ein bestimmte Summe ausgesetzt.

§ 219. Die Kandidaten des höhern Lehramtes, sowie überhaupt solche, welche zur Vorbereitung auf eine Staatsanstellung Stipendien genossen, haben auf den Ruf der Regierung wenigstens fünf Jahre in einer entsprechenden Stellung dem Kantone ihre Dienste zu leisten.

Wenn der Stipendiat diesem Rufe nicht Folge leistet, so kann er zur Rückzahlung seiner Stipendien angehalten werden.

Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondskasse.

§ 220. Die Zuerkennung sämtlicher Stipendien erfolgt auf den Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat auf ein Jahr. Dieselben werden

an bereits angestellte Lehrer, an Zöglinge der Taubstummenanstalt, der Anstalt für schwachsinnige Kinder, der landwirtschaftlichen Winterschule und an Alumnen des Priesterseminars auf einmal und an die übrigen Stipendiaten in zwei gleichen Teilen in der Regel je nach Ablauf eines Semesters ausgehändigt.

Der Erziehungsrat seinerseits holt in betreff solcher Stipendienbewerber, welche an einer kantonalen Anstalt studiren, jeweilen das Gutachten des dahierigen Lehrervereins ein, bei dessen bezüglichen Beratungen er sich durch ein Mitglied vertreten lassen kann.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.¹⁾

§ 221. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente aufgehoben werden, tritt mit Beginn des Schuljahres 1880/81 in Wirksamkeit.

Die erste Amtsdauer der in diesem Gesetze vorgesehenen Aufsichtsbehörden geht am 1. September 1883 zu Ende.

Die erforderliche Vollziehungsverordnung erlässt auf den Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 222. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen.

8. 2. Schulgesetz für den Kanton Zug. (Vom 7. November 1898.)

Erster Abschnitt. — Die Schulanstalten.

§ 1. Die Schulanstalten sind entweder Staats- oder Privatschulen.

§ 2. Die Staatsschulen zerfallen *a.* in obligatorische und *b.* in fakultative.

Zu den obligatorischen Schulen gehören: 1. die Primarschule; — 2. die Bürgerschule.

Zu den fakultativen Schulen gehören: 1. die Fortbildungsschulen; 2. die Sekundarschulen und Progymnasien; — 3. die Industrieschule; — 4. das Gymnasium.

I. Die Staatsschulen.

Erste Abteilung. — Die obligatorischen Schulen.

A. Die Primarschule.

1. Allgemeines. — § 3. Der spezielle Zweck der Primarschule ist: *a.* den Kindern diejenigen sittlich-religiösen Grundsätze beizubringen, welche die Ausbildung eines tüchtigen Charakters ermöglichen und *b.* ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, deren sie bedürfen, um entweder ins praktische Leben überzutreten oder höhere Schulen zu besuchen.

§ 4. Der Kanton und die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass der Jugend ein diesem Zweck entsprechender und genügender Primarunterricht zu teil wird und alle Veranstaltungen zu treffen, welche zur Hebung desselben

¹⁾ §§ 202 und 203 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1898 lauten: § 107. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Vollziehungs- und Spezialverordnungen.

§ 108. Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 109. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bew. der einzelnen Abschnitte desselben wird vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 110. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

notwendig und nützlich erscheinen. Sämtliche Primarschulen stehen daher unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

§ 5. Über die Notwendigkeit der Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Primarschulen entscheidet der Regierungsrat auf ein nach Anhörung des Einwohnerrates ausgefertigtes schriftliches Gutachten des Erziehungsrates hin.

§ 6. Die Primarschulen sind, je nach den örtlichen Verhältnissen, entweder Gesamt- oder geteilte Schulen. Die geteilten Schulen zerfallen wieder in Ober- und Unterschulen, oder in Ober-, Mittel- und Unterschulen.

§ 7. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 50, eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen. Werden diese Zahlen während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so muss eine Trennung stattfinden. Hierbei soll, wenigstens in den obern Abteilungen, Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden.

§ 8. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist die dreiklassige Schule (Ober-, Mittel- und Unterschule) anzustreben. Bei zu grosser Schülierzahl sind noch mehr Klassen zu errichten, wobei nach Geschlechtern zu trennen ist.

2. Lehrgegenstände. — § 9. Der Unterricht umfasst als obligatorische Fächer:

1. Religionslehre (Katechismus und biblische Geschichte);
2. Deutsche Sprache: (Anschauungsunterricht, Schreibleseunterricht, Lesen, Aufsatz, Orthographie und Grammatik);
3. Rechnen und Raumlehre;
4. Realien: Geographie, Geschichte, Naturkunde, in der obersten Klasse verbunden mit Gesundheitslehre;
5. Technische Fächer: Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Turnen für die Knaben, Handarbeiten für die Mädchen.

Die Schulkommissionen können auf genügende Gründe hin vom Besuche des einen oder andern Faches dispensiren.

§ 10. Umfang, Abstufung und Verteilung des Unterrichtsstoffes werden durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 11. Der Lehrplan ist obligatorisch. Abweichungen von demselben können vom Erziehungsrate auf motivirtes Gesuch der Gemeindeschulkommission hin aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 12. Der Religionsunterricht ist konfessionell und steht unter der Leitung der betreffenden Pfarrämter. Der Besuch desselben ist für die Schulpflichtigen jeder Konfession obligatorisch (§ 9); auf schriftliches Verlangen der Eltern oder Vormünder ist jedoch ein Kind von der gemeindlichen Schulkommission zu dispensiren. (Vergleiche Art. 27 der Bundesverfassung.)

Die Lehrer und Lehrerinnen können von der Schulkommission zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Konfession, der sie angehören, verpflichtet werden.

3. Schulpflicht. — § 13. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Zu diesem Zwecke wird jeweilen über die Schulpflichtigen und Berechtigten vom Zivilstandsamt ein Verzeichnis angefertigt, vom Polizeiamt ergänzt und rechtzeitig der Schulkommission eingereicht.

Für körperlich oder geistig schwache Kinder kann die Schulkommission auf ärztliches Gutachten hin den Schuleintritt zurückstellen.

Will ein Kind, welches schon Primarunterricht genossen hat, in eine höhere als die erste Klasse eintreten, so muss es für jede höhere Klasse um je ein Jahr älter sein.

Kinder, welche für die Mitschüler zum sittlichen Verderben gereichen können, sollen ganz oder zeitweilig von der Schule ausgeschlossen und einer Rettungsanstalt übergeben oder anderweitig versorgt werden.

§ 14. Die Primarschule umfasst 7 Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen, vor- und nachmittags, mit Ausnahme von zwei freien halben Tagen in der Woche für den 1.—6. und das Wintersemester des 7. Kurses und sechs Nachmittagen für das Sommersemester des 7. Kurses.

Die wöchentliche Schulzeit beträgt je nach den Abteilungen 18—28 Stunden: nämlich für die Unterschule durchschnittlich 18—20, für die Mittelschule 22—26 und für die Oberschule 24—28, beziehungsweise für den 7. Kurs während des Sommersemesters 21 Schulstunden.

In der Gemeinde Walchwil ist es, so lange dort keine Bergschule errichtet wird, mit Grund auf die ausnahmsweisen örtlichen Verhältnisse gestattet, die wöchentliche Schulzeit für sämtliche Klassen auf je 18—24 Stunden zu beschränken und diese entweder vor- oder nachmittags zu halten. Das Schuljahr darf aber für den 4.—7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen.

§ 15. Jedes Kind, das einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde zurücklegen muss, hat während des Winters Anspruch auf ein einfaches Mittagessen. Die bezüglichen Kosten werden, soweit wohlthätige Gesellschaften sie nicht aufzubringen vermögen, von den Gemeinden getragen, welche ihrerseits auf den Alkoholzehntel Anspruch zu erheben berechtigt sind.

§ 16. Das Schuljahr beginnt im Frühling. Die Bestimmungen über Verteilung der Ferien sind den Gemeindeschulbehörden überlassen, haben aber den landwirtschaftlichen Arbeiten so viel möglich Rechnung zu tragen.

§ 17. Behufs Kontrollirung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Betragen, Fleiss, Fortschritt, Ordnung und Reinlichkeit in Behandlung der unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel und über den Schulbesuch entsprechende Auskunft gibt und beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule innerhalb der ersten drei Tage vorzuweisen ist.

Die Unterlassung der Vorweisung, der selbstverschuldete Verlust oder die absichtliche Vernichtung des Schulbüchleins ist auf Anzeige des Lehrers vom Einwohnerrat mit 2 Fr. zu büssen.

Die Eintragungen haben allmonatlich zu erfolgen.

4. Schulentlassung. — § 18. Eine Entlassung vor Vollendung des 7. Jahreskurses darf nur aus wichtigen Gründen von der Ortsschulkommission erteilt werden. Als solche Gründe gelten:

- a. Mangel an Fähigkeit, die 7 Kurse vollenden zu können, wenn das Kind das 14. Altersjahr bereits zurückgelegt hat.
- b. Körperliche Gebrechen, die einen weitem Schulbesuch sehr erschweren. Hierüber muss durch ein ärztliches Zeugnis gehöriger Ausweis geleistet werden.
- c. Krankheit oder notorische Armut der Eltern, wenn sie es nötig machen, das älteste Kind etwas früher zu entlassen. Immerhin muss dieses den sechsten Kurs ganz vollendet haben.

§ 19. a. Das Gesuch um Entlassung ist mit genauer Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich und — besondere Verhältnisse ausgenommen — spätestens innert 10 Tagen nach Schluss des Schuljahres dem Präsidenten der Schulkommission einzugeben. Letztere trifft beförderlich ihren Entscheid.

- b. In der Regel sollen Entlassungen während eines Schuljahres nicht erfolgen. Nur aus sehr wichtigen Gründen ist eine Ausnahme hievon gestattet.
- c. Jedem austretenden Kinde soll ein Abgangszeugnis ausgestellt werden.
- d. Die Entlassungen selbst sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Dieses soll enthalten: a. das Datum der Entlassung; b. Name, Geburtsdatum, Kurs, aus dem das Kind entlassen wurde, und Wohnort des Kindes; c. den Grund der Entlassung. Dieses Verzeichnis ist abschriftlich dem Jahresberichte über das Schulwesen an den Erziehungsrat beizulegen.

§ 20. Werden die Verfügungen der Ortsschulkommission bestritten, so entscheidet darüber nach Anhörung beider Teile der Erziehungsrat.

5. Schulversäumnisse. — § 21. Kein Kind darf ohne wichtige Ursache einzelne Stunden oder Tage aus der Schule wegbleiben. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind für die ihnen unterstellten Schulpflichtigen diesbezüglich verantwortlich.

§ 22. Behufs genauer Kontrollirung der Absenzen wird jede derselben, sofern sie dem Lehrer nicht schon zum voraus als genügend entschuldigt bekannt ist, den Eltern, beziehungsweise den Pflegeeltern oder dem Arbeitgeber des betreffenden Kindes, durch ein gedrucktes Formular amtlich angezeigt. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dieses Formular entsprechend ausgefüllt und gehörig beantwortet unverzüglich dem Lehrer zurückzusenden.

Als Entschuldigung gelten nur Krankheit, notorisches Unwohlsein der Kinder oder Eltern oder andere sehr dringende Fälle, sowie auch schriftliche Erlaubnis des Schulpräsidenten, welche nur ausnahmsweise bei sehr dringendem Grunde und jährlich höchstens für sechs halbe Tage erteilt werden darf. Gesuche für längere Abwesenheit sind an die Schulkommission zu richten und von dieser zu entscheiden.

Hat ein Schüler drei unentschuldigte Absenzen, so soll der Lehrer hievon dem Schulpräsidenten sofort Anzeige machen.

Jede fernere unentschuldigte Absenz zieht 1 Fr. Busse nach sich und ist deshalb vom Lehrer behufs Anordnung des Einzuges unverzüglich dem Schulpräsidenten zu handten des Einwohnerrates zur Kenntnis zu bringen.

Inzwischen sind die fehlbaren Eltern vom Schulpräsidenten zu mahnen. Bleibt dies ohne Erfolg, so hat der Einwohnerpräsident auf dessen Verlangen den polizeilichen Schulzwang anzuordnen.

§ 23. Jeder Lehrer hat über die Schulversäumnisse ein nach Vorschrift des Erziehungsrates eingerichtetes, genaues Verzeichnis zu führen und dasselbe bei den Inspektionen und Prüfungen vorzulegen. Diese Verzeichnisse haben auch als Notentabellen zu dienen. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

6. Schulschluss. — § 24. Am Schlusse eines jeden Jahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Diese ist im Amtsblatte oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Schulbehörde hat dem Visitator des betreffenden Schulkreises die Zeit der Prüfung anzuzeigen.

Der Leiter der Prüfung bestimmt die Stoffe, in denen geprüft werden soll. Die Prüfung selbst kann er persönlich abnehmen oder durch den Lehrer abnehmen lassen. Dabei sollen auch alle schriftlichen Aufgaben, alle Verzeichnisse und Lehrmittel zur Einsicht vorliegen.

B. Bürgerschule.

§ 25. In jeder Schulgemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten.

Die Einwohnergemeinden sorgen für die Lokale, deren Ausstattung und Beheizung. Der Kanton übernimmt die Entschädigung der Lehrer. (§ 68.)

Die Lokale sollen, wo möglich, so plazirt werden, dass die Schüler in einer Richtung nicht mehr als 3 Kilometer Weg zu machen haben.

§ 26. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Verzeichnis der betreffenden Schulpflichtigen wird vom Zivilstandsamt angefertigt, vom Polizeiamt oder dem Kontrollbureau jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulkommission eingereicht.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch, vorbezüglich der Bestimmung in § 27, ausgenommen:

1. Ehemalige Sekundarschüler, wenn sie eine zweikursige Sekundarschule vollständig und mit gutem Erfolg absolvirt haben.

2. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfange geniessen, ebenso Schüler der höhern Lehranstalten für die Dauer des Schulbesuches. Dieselben haben bei Beginn der Bürgerschule vor dem kantonalen Schulinspektorate eine Prüfung abzulegen. Es wird nur dispensirt, wenn das Resultat in keinem der in § 28 bezeichneten Fächer die Note 2 überschreitet.

§ 27. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer zweier Winterkurse und eines dreitägigen Wiederholungskurses unmittelbar vor der Rekrutenprüfung.

Vom Besuche dieses Wiederholungskurses sind einzig diejenigen Rekrutierungspflichtigen dispensirt, welche Lehrpatents- oder Maturitätsprüfungen bestanden haben.

Die Winterkurse dauern von Anfang November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich.

Die Bürgerschule ist an Werktagen und zur Tageszeit zu halten. Wo besondere Verhältnisse walten, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates die Schule auf die Abendzeit verlegt werden.

Der dreitägige Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung findet auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug statt und wird in Verbindung mit der Militärdirektion bestimmt und organisiert.

§ 28. Einem Lehrer dürfen in der Regel höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte übergeben werden.

Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz.
2. Praktisches Rechnen und einfache Buchführung.
3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

§ 29. Die Abwandlung der Schulversäumnisse während den Winterkursen findet nach Anleitung der §§ 21, 22 und 23 statt; ebenso die Erledigung der Absenzen jener Schüler, welche Fortbildungsschulen, bezw. höhere Lehranstalten, im Sinne von § 26, Ziffer 2, besuchen.

§ 30. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen obligatorischen Schulen der Gemeinde.

Der Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung steht zugleich unter Aufsicht der Militärbehörden. Nichterscheinen und disziplinäre Vergehen werden auf militärgesetzlichem Wege erledigt.

Sollten die Verhältnisse es wünschbar machen, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Bürgerschulen der militärischen Aufsicht unterstellen.

Der Regierungsrat erlässt die nähern Vollziehungsbestimmungen, der Erziehungsrat die Disziplinarverordnung und den Lehrplan.

Zweite Abteilung. — Die fakultativen Schulen.

A. Die Fortbildungsschulen.

§ 31. Nach Anleitung des Bundesbeschlusses, betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884 und daherigem Reglemente des Bundesrates hiezu vom 27. Januar 1885 können in den einzelnen Gemeinden Fortbildungsschulen errichtet werden.

Diese sollen den in der Lehre und im Berufe stehenden Jünglingen und Töchtern, welche die Volksschule durchgemacht haben, Gelegenheit zu weiterer Ausbildung geben, wesentlich mit Beschränkung auf das, was das Berufs- und bürgerliche Leben erfordert und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

§ 32. Solche Fortbildungsschulen können sowohl von den Gemeinden, als von einzelnen Vereinigungen oder Privatgenossenschaften gehalten werden.

Sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der zitierten Bundesbeschlüsse entsprechen, leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag bis auf Fr. 400.

Zu diesem Zwecke sind alljährlich die erforderlichen Ausweise dem Erziehungsrate für sich und zu Händen des Regierungsrates und des schweizerischen Industriedepartements rechtzeitig einzureichen.

Der Unterricht ist auf die Werktage zu verlegen.

§ 33. Der Lehrplan und die Organisation der vom Kanton unterstützten Fortbildungsschulen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Dieselben werden von einer Kommission geleitet, welche von der betreffenden Gemeinde, Genossenschaft oder Vereinigung gewählt wird und stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde.

Der Erziehungsrat hat das Oberaufsichtsrecht.

B. Sekundarschulen.

§ 34. Ihr Zweck ist:

- a. den in der Primarschule genossenen Unterricht besonders mit Rücksicht auf das bürgerliche Leben zu erweitern und zu vertiefen;
- b. eine höhere wissenschaftliche Bildung vorzubereiten;
- c. sorgfältige Entwicklung aller geistigen und körperlichen Kräfte, sowie kräftige Ausbildung eines sittlich-religiösen Charakters anzustreben.

§ 35. Die Errichtung einer Sekundarschule ist Sache der betreffenden Gemeinde, vorbehältlich Genehmigung des Erziehungsrates. Die Gemeinden haben das Vorschlagsrecht. Wünschen sie eine Sekundarschule oder eine Erweiterung derselben, so haben sie dem Erziehungsrat ein schriftliches und motivirtes Gesuch einzureichen.

§ 36. Eine Sekundarschule kann jedoch nur dann auf staatliche Anerkennung und Unterstützung Anspruch machen, wenn sie im ersten und zweiten Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens 10 Schüler zählt und wenn ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplanes entsprechen.

§ 37. Die Sekundarschule umfasst mindestens zwei Jahreskurse.

§ 38. Die Sekundarschulen stehen gewöhnlich unter einem Hauptlehrer, dem einzelne Hilfslehrer beigegeben werden. Wo die Schülerzahl während drei auf einander folgenden Jahren 30 übersteigt, kann ein zweiter Hauptlehrer gewählt und soll, wo tunlich und sofern es ohne erhebliche Mehrkosten geschehen kann, eine Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden. Ist mit der Schule ein Untergymnasium verbunden, so kann der Gymnasiallehrer mit Genehmigung des Erziehungsrates zum zweiten Hauptlehrer ernannt werden.

§ 39. Mit jeder Sekundarschule ist, wo möglich, ein Untergymnasium zu verbinden. Das Verhältnis beider Anstalten ist durch ein besonderes Reglement zu regeln.

§ 40. Schüler der Sekundarschule kann jeder werden, der den sechsten Kurs der Primarschule vollendet hat und die notwendigen Vorkenntnisse besitzt. Der Eintritt hängt von einer Prüfung ab, die von einem Mitglied des Erziehungsrates zu leiten ist.

Vor Beendigung eines Kurses darf kein Schüler ohne wichtigen Grund und ohne Erlaubnis der Schulkommission austreten.

Wer vor Vollendung des ersten Kurses austritt, ist noch zum Besuch des siebenten Primarkurses verpflichtet, sofern er nicht von diesem in die Sekundarschule übertrat.

Kinder aus Gemeinden, welche keine eigene Sekundarschule haben, können eine solche in einer andern Gemeinde besuchen. Sollten dieser dadurch dauernd erhebliche Mehrkosten erwachsen, so trägt der Kanton dieselben.

Dieser Kostenbetrag wird auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat, mit Rekursvorbehalt an den Kantonsrat, festgesetzt.

§ 41. Fächer der Sekundarschule sind: Religionslehre; — Deutsche Sprache; — Französische Sprache; — Lateinische Sprache (im Sinne von § 39); — Arithmetik und Geometrie; — Geographie; — Geschichte: Schweizergeschichte im Zusammenhange, Weltgeschichte in Bildern; — Naturgeschichte, Naturlehre und Gesundheitslehre; — Buchhaltung, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang; — Turnen für Knaben; — Weibliche Arbeiten, Haushaltungskunde und Krankenpflege für die Mädchen, dafür sind diese von der Geometrie und der Naturlehre dispensirt; Turnen ist für die Mädchen fakultativ.

Bei Ausdehnung einer Sekundarschule auf 3 Jahreskurse bleibt dem Erziehungsrat die entsprechende Erweiterung des Lehrplanes vorbehalten.

§ 42. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes etc. bestimmt der Lehrplan. Dieser wird vom Erziehungsrate aufgestellt und ist obligatorisch. Wo Abänderungen notwendig erscheinen, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 43. Die Schulzeit dauert 42 Wochen; die wöchentliche Stundenzahl höchstens 30 Stunden. Jede Woche sollen 2 halbe Tage frei gegeben werden, wovon der eine auf Samstag Nachmittag zu setzen ist.

§ 44. Der Erziehungsrat bezeichnet die geeigneten Lehrmittel auf das Gutachten des Inspektorates und der Lehrmittelkommission und nach vorgängiger Anhörung der Sekundarlehrerkonferenz.

§ 45. In jeder Schule sind Sammlungen, die dem Unterricht auf dieser Stufe entsprechen, anzulegen und zu üfnen.

§ 46. Jedes Jahr hat eine Prüfung stattzufinden, welche vom Inspektor und falls dieser verhindert wäre, von einem andern Mitgliede des Erziehungsrates zu leiten ist.

§ 47. In Bezug auf Schulbesuch und Versäumnisse unterliegen die Sekundarschulen den gleichen Bestimmungen, wie die Primarschulen.

Die Notentabellen sind monatlich anzulegen.

Dritte Abteilung.

Die kantonale Industrieschule und das Gymnasium.

§ 48. Die Organisation der höhern Schulen: kantonale Industrieschule und Obergymnasium, ordnet ein besonderes Gesetz.

II. Die Privatschulen.

§ 49. Die nach § 1 gestatteten Privatprimarschulen stehen unter staatlicher Aufsicht und unterliegen daher auch der kantonalen Inspektion.

§ 50. Bezüglich ihrer, sowie der Kleinkinderschulen bleibt dem Erziehungsrate das Oberaufsichtsrecht gewahrt.

§ 51. Die Wahl der Lehrmittel ist für die Privatschule frei.

§ 52. Die Wahl des Lehrers steht den Inhabern der Privatschule zu. Als Lehrer dürfen sowohl solche angestellt werden, welche ein kantonales Lehrpatent besitzen, als auch solche, welche sonst über genossene Lehrer- oder höhere Bildung sich ausweisen können. Von der Wahl ist dem Erziehungsrate, unter Einsendung der Zeugnisse, Anzeige zu machen.

§ 53. Eltern oder Vormünder können ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von Lehrern, wie sie § 52 vorschreibt, zu Hause unterrichten lassen. Hievon ist der Ortsschulbehörde behufs Beaufsichtigung Anzeige zu machen.

§ 54. Die gesetzlichen Bestimmungen über Lehrplan, Schulpflicht, Versäumnisse, Entlassung und Notentabellen haben auch für die Privat-Primarschulen Geltung. 14 Tage nach Beginn der Schule ist der Ortsschulbehörde das Verzeichnis der Primarschüler einzuhändigen; ebenso ist deren Austritt oder Entlassung sofort anzuzeigen.

Sofern eine Privat-Primarschule während zwei Jahren den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht und solches durch die kantonale Aufsichts-

behörde konstatiert ist, hat der Erziehungsrat die Entlassung, bezw. die Ersetzung des Lehrers zu verfügen.

Zweiter Abschnitt. — Der Lehrer.

1. Allgemeine Bestimmungen. — § 55. Das Lehrpersonal hat alle Obliegenheiten des Lehramtes in Erziehung und Unterricht der Jugend in und ausser der Schule gewissenhaft zu erfüllen, den Weisungen der tit. Schulbehörden, sowie den Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Schule, Lehrplan, Lehrmittel etc. treu nachzukommen und der intellektuellen und moralischen Hebung der ihm anvertrauten Schule seine ganze Zeit und Kraft zu widmen.

Den Lehrern (Lehrerinnen) sind daher alle Beamtungen und Beschäftigungen verboten, welche die Erfüllung ihrer Pflichten erheblich erschweren oder teilweise verunmöglichen. Die Entscheidung hierüber steht nach eingeholtem Gutachten der Gemeindegatschulkommission dem Erziehungsrate zu.

§ 56. Wird irgendwo eine Lehrstelle vakant, so gibt die betreffende Gemeindegatschul- oder Schulbehörde dem Erziehungsrate sogleich Kenntnis davon und sorgt für unverweilte Wiederbesetzung der Stelle.

2. Lehrerwahl. — § 57. Wer als Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt werden will, muss *a.* in bürgerlichen Ehren, *b.* im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels, *c.* im majorennen Alter stehen und *d.* ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen. — Minorenne können nur provisorisch gewählt werden.

§ 58. Zur Erlangung eines Lehrpatentes muss der Kandidat in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit sich ausweisen.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse oder Leistungen hin einem Bewerber ein Lehrpatent auf eine bestimmte Zeit erteilen, namentlich wenn dieser schon im Besitz eines gleichwertigen Patentes eines andern Kantons sich befindet.

Ausgenommen von der Prüfung sind solche Lehrer und Lehrerinnen, welche unentgeltlich und freiwillig Schule halten und die notwendigen intellektuellen und sittlich-religiösen Eigenschaften besitzen, sofern deren Schulen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und solches durch die Aufsichtsbehörde konstatiert ist.

§ 59. Zur Entgegennahme der Prüfung bestellt der Erziehungsrat eine Prüfungskommission, an deren Spitze eines seiner Mitglieder steht.

Alle Wahlfähigkeitszeugnisse werden auf Antrag der Prüfungskommission vom Erziehungsrate ausgestellt.

Die Prüfung selbst und die Art der Festsetzung des Patentes ordnet die Vollziehungsverordnung.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen betreffs gegenseitiger Anerkennung der Lehrpatente Konkordate abzuschliessen.

§ 60. Je nach Erfolg der Prüfung werden die tauglich befundenen Examinanden auf 1—5 Jahre patentiert. Nach Ablauf des Patentes kann der Erziehungsrat eine neue Prüfung anordnen oder auf Grund guter Zeugnisse über die bisherige Schulpraxis die Giltigkeit des Patentes verlängern. Dem zu verlängern Patenten ist daher ein Zeugnis der Schulkommission über die bisherige Wirksamkeit beizulegen.

Jeder Inhaber eines Patentes, der dasselbe auslaufen liess, ohne es innerhalb eines Jahres zu erneuern, oder der während 3 aufeinanderfolgenden Jahren den Lehrerberuf aufgegeben hat, kann zu einer neuen Prüfung angehalten werden, ebenso jeder Lehrer, dessen Schulführung zu begründeten Klagen Veranlassung gibt.

§ 61. Die Wahl des Lehrpersonals für die Primar- und Sekundarschulen geschieht auf Bericht und Antrag der Schulkommission und des Einwohnerrates

durch die Einwohnergemeinden. Diese können das Wahlrecht ganz oder teilweise den Einwohnerräten übertragen.

Es dürfen nur vom Kanton patentirte Lehrer definitiv gewählt werden. Die Wahl eines nicht patentirten Lehrers kann nur provisorisch geschehen und bedarf der Bestätigung des Erziehungsrates.

Die Lehrer der Bürgerschulen werden auf Begutachtung der Schulkommission und Antrag des Einwohnerrates vom Erziehungsrate gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl als Lehrer der Bürgerschule verpflichtet, sofern nicht wichtige Gründe zur Ablehnung derselben vorliegen.

§ 62. Die Wahl geschieht in der Regel definitiv auf 4 Jahre, in allen Fällen nur auf die Patentdauer und auf Schluss eines Schulsemesters. Eine provisorische Anstellung darf nicht länger als ein Jahr dauern. Kann sie sich nicht zur definitiven gestalten, so muss Entlassung erfolgen.

3. Entlassung der Lehrer. — § 63. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungsgesuch drei Monate vor Semesterschluss der Ortschulbehörde einzureichen. Verlässt der Lehrer ohne Einhaltung der Kündigungsfrist während des Schuljahres die Schule, so ist er für den verursachten Schaden verantwortlich und es kann ihm eventuell bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Angelegenheit die Besoldung zurückbehalten werden.

§ 64. Eine Entlassung während der Amtsdauer kann nur durch richterliches Urteil auf Antrag des Erziehungsrates und insofern erkannt werden, wenn der Betreffende die notwendigen Requisiten eingebüsst hat, oder sich sonst als untauglich erweist.

Bei unverschuldeter fruchtloser Pfändung, event. Konkurs, kann der Erziehungsrat auf Antrag der Gemeindebehörde das Anstellungsverhältnis fortbestehen lassen.

Der Erziehungsrat ist jedoch zu einer zeitweiligen Berufseinstellung eines Lehrers berechtigt:

1. wenn gegen diesen wegen eines Vergehens bereits gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist;
2. wenn derselbe trotz zweimaliger Verwarnung durch anstössigen Lebenswandel oder ungenügende Schulführung neuerdings wieder Anlass zu Klagen gibt, die sich nach angehobener Untersuchung als begründet erweisen.

In diesem Fall bezieht der Stellvertreter (gemäss § 73) $\frac{2}{3}$ der Besoldung des gemassregelten Lehrers.

Gegen derartige Beschlüsse des Erziehungsrates steht dem Betroffenen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 65. Die Schulkommissionen können einem Lehrer — nur in dringenden Fällen — einen Urlaub bis auf zwei Wochen geben. Längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates und kann nur gegen Stellung eines genehmen Schulverwesers gestattet werden. Ausgenommen hievon ist Urlaub wegen Militärdienst.

§ 66. Wird wegen längerem Urlaub, wegen Krankheit des Lehrers, oder aus sonstigen Ursachen, Stellvertretung notwendig, so ist hievon dem Erziehungsrat Anzeige zu machen.

Die stellvertretende Persönlichkeit wird vom Einwohnerrat, bezw. von der Ortschulbehörde, ernannt, nachdem sie vom Erziehungsrate eine provisorische Lehr-Bewilligung erhalten hat.

§ 67. Nach Ablauf der Amtsperiode findet eine Neuwahl statt. Deren Ergebnis ist dem Erziehungsrate sofort mitzuteilen.

Wird ein Lehrer nach Ablauf der Amtsperiode trotz befriedigender Zeugnisse der kantonalen und der gemeindlichen Schulbehörde nicht mehr gewählt, so ist er noch zum Bezug der nächsten Quartalszahlung berechtigt.

4. Besoldung. — § 68. Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers beträgt 1900 Fr. jährlich nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung hiefür, welche von der betreffenden Gemeinde festgesetzt wird; einer weltlichen Lehrerin sollen wenigstens 1000 Fr. jährlich ausbezahlt werden.

Da, wo in den Schulhäusern Lehrerwohnungen vorhanden, sind sie von den betreffenden Lehrern zu benützen, sofern diese nicht eigene Wohnungen zur Verfügung haben.

Das Minimum der Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt 1800 Fr.

Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörigen Lehrerin beruht auf vertraglichem Übereinkommen der Gemeinde mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin.

Die Besoldung der Hilfslehrer an Sekundarschulen bestimmt die Schulgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Sie richtet sich nach den an den Hilfslehrer gestellten Anforderungen.

Die Lehrer der Bürgerschulen erhalten vom Kanton eine Entschädigung von Fr. 1.50 pro Stunde.

§ 69. Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens 150 Fr. Die Schulgemeinden können sich an diesen Einlagen mit jährlichen Zuschüssen zu Gunsten ihres Lehrpersonals beteiligen. Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktritt vom Schuldienste ausbezahlt. Im Bedarfsfalle ist dem oder der Zurücktretenden auf Empfehlung der betreffenden Gemeindebehörde sofort ein Teil des Sparguthabens zu verabfolgen.

Wird ein Lehrer wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wieder gewählt oder entlassen, so kann ihm für die letzte Wahlperiode die Sparkassazulage vorenthalten werden, dagegen sind ihm die vom Kanton vor der letzten Wahlperiode gemachten Einlagen samt Zins und Zinseszinsen auszubezahlen.

Beim Tode eines Lehrers oder einer weltlichen Lehrerin sind bezüglich dieses Sparkassaguthabens erberechtigt: in erster Linie die im Witwenstand verbleibende Ehefrau, in zweiter Linie die Kinder, in dritter Linie die Eltern und endlich nahe Anverwandte, die mit dem Verstorbenen in ungetrenntem Haushalt gelebt haben.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienste vor dem 60. Altersjahre und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bzw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.

§ 70. An die Besoldung der Primarlehrer und -Lehrerinnen, sowie an die Wohnung der erstern zahlt der Kanton $\frac{1}{3}$, an die Besoldungen der Sekundarlehrer und -Lehrerinnen die Hälfte, an diejenigen der betreffenden Hilfslehrer ein Drittel; die Gymnasiallehrer sind als Hilfslehrer zu betrachten.

§ 71. Die Besoldung soll per Quartal an die Lehrer ausbezahlt werden. Bei Lehrern, die entlassen oder suspendirt werden müssen, hört die Besoldung mit dem Zeitpunkt des Austrittes aus dem Schuldienste auf.

Die Beiträge des Kantons sollen per Quartal an die Gemeinden zu Händen der Lehrer ausbezahlt werden.

§ 72. Wird ein Lehrer beurlaubt, so bleibt ihm während der Dauer des Urlaubs die Besoldung, es sei denn, dass die Urlaubsbewilligung an andere Bedingungen geknüpft wurde.

§ 73. Die Besoldung des Schulverwesers fällt dem zur Last, dessen Dienst er versehen muss; sie soll mindestens $\frac{2}{3}$ der Besoldung der betreffenden Stelle betragen.

Bei längerer Krankheit eines Lehrers, die über 3 Monate dauert, wird die Besoldung des Schulverwesers nach Massgabe von § 76 von Gemeinde und

Kanton getragen. Die Stellvertretung soll die Dauer von 10 Schulmonaten nicht übersteigen.

§ 74. Beim Tode eines Lehrers bleiben dessen Erben im Genuss der Besoldung, Wohnungsentschädigung, Mietzins für Schulwohnung etc. während der Dauer eines Quartals vom Todesfall an gerechnet. (§ 69.)

§ 75. Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche den gesetzlichen Forderungen genügen. Ist letzteres nicht der Fall, so kann sie den betreffenden Schulen ganz oder teilweise entzogen werden, bis den bezüglichen Anforderungen genügend entsprochen ist. Hierüber entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

Wenn eine Gemeinde den Weisungen des Erziehungsrates beharrlich nicht nachkommt, so kann ihr ein angemessener Teil des Schulbeitrages zurückbehalten werden. Gegen bezügliche Entscheide ist der Rekurs an den Kantonsrat zulässig.

5. Schulführung. — § 76. Der Lehrer ist der unmittelbare Vorsteher der Schule und soll die Kinder durch Wort und Beispiel zu einem christlich-religiösen, gesitteten Betragen anleiten und deren Aufführung in und ausser der Schule, namentlich in der Kirche, überwachen. Ferner soll er alle vorgeschriebenen Tabellen und Verzeichnisse pünktlich führen, auf Anstand, Ordnung und gute Disziplin, auf Reinerhaltung der Schullokale, auf fleissigen Schulbesuch etc., überhaupt auf alles halten, was das leibliche und geistige Wohl der ihm anvertrauten Jugend erfordert.

Mängel und Übelstände, allfällige Vorstellungen und Wünsche hat er der Schulkommission kund zu tun, ebenso erstattet er dieser vor der Schlussprüfung einen einlässlichen schriftlichen Jahresbericht.

Mit den Eltern der Kinder verkehrt er mündlich oder schriftlich, besonders aber durch die wenigstens allmonatlich auszustellenden Notenbüchlein.

§ 77. Auf den täglichen Unterricht hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten. Zu diesem Zwecke legt er ein Unterrichtsheft (Klassenmanual) an. Ebenso arbeitet er ernstlich und konsequent an seiner eigenen Fortbildung.

§ 78. Zum Zwecke der Fortbildung und des einheitlichen Zusammenwirkens der Lehrer finden Lehrerkonferenzen statt. Zu deren Besuch sind die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer verpflichtet. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 79. Von Zeit zu Zeit, wenn möglich nach je 5 Jahren, finden Lehrerfortbildungskurse statt. Der Besuch solcher Kurse ist für die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, weltlichen Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen obligatorisch. Denselben wird hiefür ein entsprechendes Taggeld verabfolgt.

§ 80. Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen dient eine kantonale Lehrerbibliothek, zu deren Äufnung jährlich ein bestimmter Beitrag ausgesetzt wird.

6. Lehrerbildung. — § 81. Zum Zwecke der Heranbildung guter Lehrer und Lehrerinnen erteilt der Kanton Stipendien bis auf Fr. 300 per Jahr, je nach den Kursen, die besucht werden und je nach den Vermögensverhältnissen und den Fleiss- und Betragensnoten des Kandidaten.

Bei ungenügenden Leistungen oder moralischen Verstössen der Stipendiaten kann das Stipendium vermindert oder ganz entzogen werden.

§ 82. Jeder Bewerber hat sich beim Erziehungsrate innert der ausgeschriebenen Frist schriftlich und eigenhändig anzumelden. Dem Gesuche sind beizufügen: *a.* Tauf- und Heimatschein; — *b.* ein Sittenzugnis; — *c.* ein Arzzeugnis über die körperliche Befähigung zum Lehramte; — *d.* der Ausweis über die bisherige Bildung; — *e.* die Vermögensverhältnisse und *f.* die Bezeichnung der Lehranstalt, die er zu besuchen gedenkt; ebenso ein annehmbarer Garantieschein von einem haftbaren Bürgen für den Fall der Rückzahlung.

§ 83. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, wenigstens zwei Jahre lang eine öffentliche Lehrerstelle im Kanton zu bekleiden.

Rückvergütung an den Kanton hat zu geschehen:

- a. wenn der Stipendiat nach Vollendung der Studien das Lehrerpapent innert Jahresfrist nicht verlangt;
- b. wenn ihm das Papent entzogen werden muss;
- c. wenn er keine Lehrstelle übernehmen will oder freiwillig zurücktritt.

Diese Rückvergütungen fallen in die Lehrerunterstützungskasse.

Kann er ohne eigene Verschuldung keine Lehrstelle im Kanton übernehmen, oder muss er wegen Krankheit aus dem Schuldienst austreten, so kann der Erziehungsrat auf ein schriftliches und motivirtes Gesuch hin auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

7. Lehrerunterstützung. — § 84. Zum Zwecke der Unterstützung von Lehrern, welche wegen Alter oder geistigen und körperlichen Gebrechen vorübergehend oder bleibend dienstunfähig geworden sind, und deren Familien, Witwen und Waisen, besteht ein Unterstützungsverein.

§ 85. Demselben beizutreten sind alle weltlichen Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen verpflichtet.

§ 86. Alles Nähere über den Eintritt der Mitglieder, deren Rechte und Pflichten, sowie über Rechnungswesen und Verwaltung etc. wird durch eine Verordnung geregelt, die auf Vorschlag des Lehrerunterstützungsvereins und auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate erlassen wird.

§ 87. Zur Äufnung des Fondes bewilligt der Kanton auf Antrag des Erziehungsrates jährlich eine bestimmte Unterstützung.

Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Einverständnis mit der Lehrerschaft und auf Vorschlag des Erziehungsrates die bestehende Lehrerunterstützungskasse in eine Pensionskasse für Lehrer und deren Hinterlassene umzuwandeln, welche aus Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird.

Das Nähere hierüber bestimmt eine Verordnung.

Dritter Abschnitt. — Schulbehörden.

§ 88. Die Schulbehörden sind teils gemeindliche, teils kantonale. Zu den gemeindlichen gehören der Einwohnerrat und die Gemeinde-Schulkommissionen; zu den kantonalen der Regierungs- und der Erziehungsrat.

A. Die gemeindlichen Schulbehörden.

§ 89. Jede politische Gemeinde bildet für sich eine Schulgemeinde. In jeder Schulgemeinde soll vom Einwohnerrat eine Schulkommission von mindestens fünf Mitgliedern gewählt werden, welche die Aufsicht über alle staatlichen Primar- und alle gemeindlich unterstützten Privatschulen ihrer Gemeinde zu führen hat.

Die jeweiligen Ortspfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommission.

§ 90. Im allgemeinen hat die Schulkommission folgende Pflichten:

- a. die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ihres Schulkreises;
- b. die Handhabung und Vollziehung der Schulgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen;
- c. die Beaufsichtigung und Unterstützung der Lehrerschaft in Bezug auf Erfüllung ihrer Pflichten und Handhabung der Disziplin;
- d. die Überwachung des Schulbesuches, Warnung der Fehlbaren und Überweisung der Strafbaren an den Einwohnerrat;
- e. kräftige Mitwirkung zur Hebung und Förderung des Schulwesens, Hebung von Missverhältnissen zwischen Schule und Haus, Eltern und Lehrern;

- f. das Vorschlagsrecht über Wahl und Entlassung von Lehrern, sowie die Wahl einer weiblichen Fachkommission von mindestens drei Mitgliedern;
- g. Vorschläge für bedeutende Anschaffungen von Schulgeräten, sowie für Besorgung von Reparaturen an denselben und den Schullokalen, überhaupt Anordnung alles dessen, was zum leiblichen und geistigen Wohl der Schüler und zur Förderung der Schule gereicht;
- h. der Erlass einer Disziplinarverordnung für die Primar- und Sekundarschüler.

§ 91. Im speziellen hat die Schulkommission folgende Obliegenheiten:

- a. sie besorgt die jährliche Einschreibung und Aufnahme der schulpflichtigen Kinder, deren Einteilung in Klassen und leitet die Schuleröffnung;
- b. sie besucht durch hierfür bezeichnete Mitglieder jährlich wenigstens viermal sämtliche Schulen des Kreises und erstattet jedes Schuljahr über den Stand derselben, sowie über die Arbeitsschulen durch die Fachkommission dem Einwohnerrat Bericht;
- c. sie leitet die öffentlichen Prüfungen;
- d. sie überwacht die genaue Führung der Notentabellen, Absenzenlisten, Schulchroniken und bewahrt dieselben auf;
- e. sie entscheidet über Entlassung eines Kindes aus der Primarschule und bezüglich Steigen der Kinder in eine höhere Klasse, oder deren Zurücksetzung in eine tiefere. In beiden Fällen ist der Lehrer zu beraten, der sein Gutachten schriftlich oder mündlich abgeben kann;
- f. sie übersendet dem kantonalen Schulinspektor mit Anfang eines jeden Schuljahres zwei Exemplare des Lektions- und Stundenplanes, gibt ihm und dem Visitator rechtzeitig Kenntnis von den Ferien, den ordentlichen sowohl als den ausserordentlichen;
- g. sie zeigt dem Erziehungsrate sofort allfällige Veränderungen im Lehrpersonal, Stellvertretungen etc. an;
- h. sie sorgt für gehörige Vollziehung der jeweiligen Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege.

§ 92. Der Präsident der Schulkommission sorgt für Ausführung aller Obliegenheiten, überwacht sie und ordnet alle Geschäfte und Beratungen zur gehörigen Zeit an. In dringenden Fällen handelt er von sich aus, gibt aber der Kommission in der nächsten Sitzung davon Kenntnis.

B. Die kantonalen Schulbehörden.

Der Erziehungsrat. — § 93. Die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons steht unter Oberleitung des Regierungsrates dem Erziehungsrate zu.

Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates, der Vizepräsident wird durch den Erziehungsrat selbst gewählt.

Die Mitglieder desselben werden vom Regierungsrat auf vier Jahre ernannt: nach deren Verfluss sind sie wieder wählbar.

§ 94. Der Erziehungsrat versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern oder drei Mitglieder es verlangen.

§ 95. Der Wirkungskreis des Erziehungsrates im allgemeinen ist die Führung der Oberaufsicht über sämtliche Schulanstalten des Kantons und die Anordnung alles dessen, was das Wohl der Schule und überhaupt der Volksbildung im Sinne und Geist unserer Verfassung fordert. Seine speziellen Verpflichtungen sind:

- a. er wacht über Vollziehung aller bezüglich des Schulwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen;
- b. er berät und schlägt dem Regierungsrate zweckdienliche Verordnungen im Erziehungswesen vor:

- c. er überwacht die gute Vorbereitung, die Prüfung und Fortbildung der Lehrer und erteilt für zeitweilige Stellvertretung die Genehmigung;
- d. er bestimmt den Lehrplan, die Unterrichts- und Stundenpläne, die in den Schulen einzuführenden Lehrmittel, letzteres nach vorgängiger Anhörung der Lehrerkonferenz;
- e. er lässt sich von den Gemeinden und dem Inspektorat über den Zustand der Schulen jährlich Bericht abstatten und gibt auf Grund derselben dem Regierungsrate zu handen des Kantonsrates alljährlich einen allgemeinen Bericht ab;
- f. er macht dem Regierungsrate Vorschläge bezüglich Abhaltung von Lehrkursen, Errichtung von gewerblichen Schulen etc.;
- g. er besorgt die Inspektion der Schulen nach einem von ihm aufzustellenden und vom Regierungsrate zu genehmigenden Reglemente;
- h. er erlässt im Einverständnis mit dem Sanitätsrat über Handhabung der Schulgesundheitspflege an den öffentlichen und privaten Schulen die nötigen Weisungen.

Da wo der Sanitätsrat von sich aus einzuschreiten genötigt ist, hat er im Einvernehmen mit den Gemeindeschulbehörden vorzugehen und stets bestmöglich dahin zu wirken, dass der Unterricht in der Schule (z. B. bei der Impfung) keine Störung erleidet.

Überhaupt bedürfen alle Erlasse des Sanitätsrates in Bezug auf Schulgesundheitspflege — dringende sanitätspolizeiliche Massnahmen ausgenommen — der Begutachtung der Schulkommission und der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 96. Der Erziehungsrat wählt aus seiner Mitte den kantonalen Schulinspektor und die Visitatoren.

Vierter Abschnitt. — Schullokale, Schulgeräte und Schulbücher.

§ 97. Den Schulen sind von der Gemeinde taugliche Schullokale anzuweisen. Diese und die Schulgeräte müssen den pädagogischen und sanitarischen Anforderungen entsprechen, worüber der Entscheid dem Erziehungsrat zusteht.

Für Neubauten und bedeutende Umbauten ist die Genehmigung des Regierungsrates nachzusuchen. Dieser entscheidet nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsrates. Zu diesem Zwecke sind die Situations- und Baupläne, sowie die Baubeschriebe und Kostenberechnungen vorzulegen.

In der Nähe von Schulhäusern darf kein Gewerbe neu errichtet oder in veränderter Form betrieben werden, das die Schule stören könnte. Sofern von schon bestehenden Gebäuden oder Gewerben störend auf die Schule eingewirkt wird, kann deren Enteignung bezw. deren Entfernung nach Massgabe des Expropriationsgesetzes verlangt werden.

Die Gemeinden stellen auch für die Fortbildungsschulen ihre Schullokale ausser der gesetzlichen Schulzeit für die obligatorischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 98. Die Auslagen für die Schulhäuser, Schulzimmer und Schulgeräte, deren Unterhalt und die Beheizung etc. werden von den Gemeinden getragen.

An Neubauten und Umbauten, für welche die Genehmigung des Regierungsrates erteilt worden, sowie an Entschädigungen im Sinne von al. 2 des § 97 hat der Kanton einen Beitrag von 30% der wirklichen Kosten zu leisten.

An die Auslagen für Anschaffung neuer Schulbänke leistet der Kanton einen einmaligen Beitrag von 25% der ausgewiesenen Kosten, wenn das gewählte System vom Erziehungsrat zum voraus als zweckmässig anerkannt wird.

§ 99. Jede Schule ist mit den vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Lehrmitteln und den obligatorischen Schul- und Turngeräten zu versehen. Ihre Anschaffung ist Sache der Gemeinden.

§ 100. Der Erziehungsrat errichtet für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ein kantonales Lehrmittel-Depot und trifft für Einführung einheitlicher und zweckmässiger Schulmaterialien geeignete Vorsorge.

Den Primar-, Sekundar- und Bürgerschülern werden die zuletzt gebrauchten Bücher bei ihrer Entlassung aus der Schulpflicht als Eigentum überlassen.

Fünfter Abschnitt. — Schulgüter.

A. Schulgüter der Gemeinden.

§ 101. Die bestehenden Schulfonde oder die Beiträge an das Schulwesen dürfen in keinem Falle vermindert oder ihrem Zwecke entfremdet werden.

§ 102. Die Einwohnergemeinden haben über das Schulwesen gesonderte Rechnung zu führen.

§ 103. Die Äufnung des Gemeindeschulguts geschieht:

- a. durch Stiftungen und Vermächtnisse;
- b. aus dem Ertrage der den Gemeinden zufließenden kantonalen Nachsteuer-Bussen.

Der Erziehungsrat hat von der Verwaltung des Schulgutes und der gesamten Rechnungsführung darüber Einsicht zu nehmen.

§ 104. Wenn in einer Gemeinde des Kantons eine neue Schule errichtet werden will, so soll die betreffende Gemeinde oder Schulgenossenschaft zu diesem Behuf nach vorgängigem Bericht und Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat mit einem ihren jeweiligen Umständen und Verhältnissen angemessenen Beitrag bedacht werden. (Vergl. §§ 97, 98 und 99.)

B. Schulgut des Kantons.

§ 105. Der kantonale Schulfond darf in seinem Bestande nicht vermindert werden. Derselbe wird durch die Hälfte der kantonalen Bürgerrechts-Einkaufsteuern geäuftet.

§ 106. Die Zinsen dieses Schulfonds sollen verwendet werden:

- a. zur Unterstützung des Schulwesens in den Gemeinden (vergl. §§ 98 und 104);
- b. zur Unterstützung von talentvollen und sittlichen Jünglingen, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen (vergl. § 81);
- c. zur Unterstützung von altersschwachen und kranken Lehrern (vergl. §§ 73 und 84);
- d. zur Errichtung allfällig neuer Schulen, Schulhäuser und Schulklokale, sowie zur Unterstützung bedeutender Schulhausreparaturen (§ 97).

§ 107. Das Kantonal-Schulgut ist in der Staatsrechnung unter eigenem Titel aufzuführen.

§ 108. Der Regierungsrat erlässt auf Vorschlag des Erziehungsrates die nötige Vollziehungsverordnung.

Übergangsbestimmungen.

§ 109. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte — mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Regierungsrat ist bevollmächtigt, einzelne Teile des Gesetzes schon im Laufe des Jahres 1899 in Wirksamkeit treten zu lassen.

§ 110. Der Regierungsrat ist beauftragt, in Verbindung mit dem Erziehungsrat, die zur Ausführung des Schulgesetzes vorgesehene Vollziehungsverordnung bis spätestens Ende 1899 zu erlassen.

§ 111. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt an Stelle des Schulgesetzes vom 24. Oktober 1850. Die mit vor-

stehendem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen oder Reglemente werden je auf den Zeitpunkt aufgehoben, an dem dieses Gesetz, bezw. die Vollziehungsverordnung in Kraft treten werden.

§ 112. Das Gesetz ist in üblicher Weise zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

9. s. Gesetz über die Expropriation im Kanton St. Gallen. (Erlassen am 24. Mai 1898. In Kraft getreten am 4. Juli 1898. In Anwendung mit 1. Januar 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen

In Ausführung von Art. 31 der Verfassung,

In Revision der Gesetze über Abtretung von Privatrechten für öffentliche Zwecke.

verordnet als Gesetz:

I. Pflicht zur Abtretung.

Art. 1. Wo es das öffentliche Wohl erheischt, kann die Abtretung oder Belastung jeder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigenfalls durch den Richter festzusetzende Entschädigung gefordert werden. (Art. 31 der Verfassung.)

Die Expropriation ist demnach nur zulässig, sofern und soweit sie in einem öffentlichen Bedürfnisse begründet ist und diesem Bedürfnisse sonst gar nicht oder nicht in befriedigender Weise oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwande entsprochen werden könnte.

Unter diesen Voraussetzungen kann nicht nur die Abtretung von unbeweglichem Eigentum, sondern auch die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen verlangt werden und finden hierauf die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Wird die Pflicht zur Abtretung bestritten, so entscheidet hierüber der Regierungsrat abschliesslich.

Art. 2. Die Abtretung kann gefordert werden:

1. für öffentliche Werke des Staates;
2. für öffentliche Werke der politischen, Orts-, Schul- und Kirchgemeinden, insofern die Erstellung derselben in der gesetzlichen Aufgabe oder Befugnis der betreffenden Gemeinden liegt. Der Regierungsrat kann auf Begehren der Bürgerversammlung oder der kompetenten Verwaltungsbehörde das Recht zur Expropriation für solche Werke den Gemeinden zu handen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten erteilen;
3. für Privatunternehmungen, soweit die Expropriation für solche nach Massgabe von Spezialgesetzen zulässig ist.

Art. 3. Die Abtretung im Sinne von Art. 1 und 2 kann gefordert werden sowohl für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb, als auch für die Veränderung und Erweiterung der bezeichneten Werke, sowie für den Bezug, die Herbeischaffung und die Ablagerung von Baumaterial und für die Erfüllung der in Art. 9 aufgeführten Pflichten.

Art. 4. Wenn von einer Liegenschaft oder von einem Liegenschaftskomplexe nur ein Teil expropriert werden will und dadurch das Übrigbleibende wesentlich verunstaltet würde oder deshalb die Benützung des Restes oder die bisherige Betreibung eines Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit verhältnismässig grossen Schwierigkeiten möglich wäre und zudem ein Ersatz durch angemessene Vorkehrungen nicht geboten werden kann, so ist der Abtretungspflichtige berechtigt, zu verlangen, dass ihm das Ganze abgenommen werde.

Wird einer Liegenschaft durch die Abtretung oder Einräumung eines Rechtes der Hauptwert entzogen, so kann der Eigentümer die Übernahme derselben durch den Exproprianten verlangen.

Art. 5. Der Expropriant ist berechtigt, die Abtretung des Ganzen zu verlangen, wenn er bei Abtretung eines Teiles für daherige Wertverminderung des Restes mehr als einen Viertel des Wertes des letztern entrichten müsste.

Art. 6. Schon vor Einräumung des Expropriationsrechtes können vorbereitende Handlungen, wie Vermessung, Aussteckung, Planaufnahme und dergleichen, vom Regierungsrate angeordnet oder bewilligt werden. Für hieraus erwachsenden Schaden ist Vergütung zu leisten, welche streitigenfalls durch jeweils vom Bezirksamt zu bezeichnende, unbeteiligte Schätzer festgesetzt wird, deren Entscheidung an den Richter weitergezogen werden kann.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, welche bei der Aussteckung angebracht wurden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Delikt vorliegt, in eine Polizeibusse von zwei bis fünfzig Franken.

II. Entschädigung.

Art. 7. Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.

Art. 8. Bei Festsetzung der Entschädigungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Verkehrswert;
2. die Wertverminderung der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Teile;
3. der Schaden, welcher ihm vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst, sowie der aus einer allfälligen Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 12 sich ergebende Nachteil;
4. Entschädigungen, welche derselbe infolge der Abtretung Dritten, wie Nutzniessern, Pächtern und Mietern, zu leisten hat;

Werterhöhungen, welche sich für das nicht in Anspruch genommene Eigentum des Abtretungspflichtigen ergeben, werden in Abrechnung gebracht, soweit dasselbe von besonderen Lasten, wie z. B. Strassenunterhaltspflichten, befreit wird.

Art. 9. Der Expropriant ist pflichtig, die behufs Erhaltung der erforderlichen Kommunikationen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit nötig werdenden Bauten und Vorkehrungen zu erstellen und zu unterhalten, soweit nicht Dritte hiezu angehalten werden können.

III. Verfahren.

Art. 10. Ausser dem Eigentümer sind auch Nebenbeteiligte, wie Nutzniesser, Dienstbarkeitsberechtigte, Mieter und Pächter, befugt, ihre Einsprachen und Forderungen selbständig zu vertreten.

Art. 11. Wenn zwischen den Beteiligten über die Pflicht zur Abtretung eine Einigung nicht erzielt werden kann, so hat der Expropriant dem Eigentümer durch das Bezirksamt vom Gegenstande der Expropriation unter genauer Bezeichnung desselben schriftliche Mitteilung zu machen, mit der Androhung, dass allfällige Einsprachen innert 14 Tagen vom Empfange der Mitteilung an beim Bezirksamte erhoben werden müssen, widrigenfalls die Einsprache verwirkt wäre. Werden Einsprachen erhoben, so sind dieselben vom Bezirksamte dem Regierungsrate zu übermitteln.

Art. 12. Sobald im Sinne von Art. 11 entweder eine Einigung zwischen den Beteiligten stattgefunden hat oder die bezirksamtliche Mitteilung an den Eigentümer erfolgt ist, darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Exproprianten, an der Beschaffenheit des abzutretenden Objektes keine wesentliche und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so sollen die Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt werden.

Art. 13. Wenn die Beteiligten nach Feststellung der Abtretungspflicht sich über die zu leistende Entschädigung oder über eine allfällige Ausdehnung der Abtretung im Sinne von Art. 4 und 5 dieses Gesetzes, oder über die in Art. 9 aufgeführten Pflichten nicht einigen können, so ist zur Beurteilung der Streitpunkte auf Verlangen eines Beteiligten nach Vorschrift der nachfolgenden Artikel eine Schätzungskommission zu ernennen.

Für jedes Werk oder Unternehmen wird nur eine Schätzungskommission aufgestellt, welche die Ansprüche aller dabei Beteiligten zu behandeln hat.

Art. 14. Das Begehren um Niedersetzung einer Schätzungskommission ist an das Bezirksamt zu richten, welches behufs vorschriftgemässer Bestellung der Kommission die nötigen Anordnungen treffen wird. Über alle bezüglichen Anstände entscheidet der Regierungsrat.

Art. 15. Die Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Kantonsgerichte oder in dringlichen Fällen vom Präsidenten desselben gewählt werden.

Die Wahlbehörde hat für jedes Mitglied zum voraus einen Ersatzmann zu bezeichnen und nötigenfalls weiterhin für Vertretung zu sorgen, sowie streitige Ausstandsbegehren zu entscheiden.

Hinsichtlich des Anstandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses.

Art. 16. Zur Vornahme der Schätzung sind alle Beteiligten mindestens sieben Tage vor der Verhandlung durch das Mittel des Bezirksamtes einzuladen. Im Falle des Ausbleibens einer Partei findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

Die Schätzungskommission lässt sich von den Beteiligten die erforderlichen Aufschlüsse erteilen, hält den Augenschein ab, nimmt Einsicht von den öffentlichen Büchern oder von Auszügen aus denselben und macht die ihr zweckmässig scheinenden Erhebungen. Sie ist befugt, nötigenfalls Sachkundige beizuziehen.

Art. 17. Die Schätzungskommission ist gehalten, innert 14 Tagen nach der Schätzung ihren motivierten Entscheid, von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem Bezirksamt zuzustellen, welches jedem Beteiligten davon in Abschrift oder Auszug Mitteilung machen wird.

Im Entscheide sind die für jeden Beteiligten und für jedes Expropriationsobjekt festgesetzten Entschädigungen gesondert und detailliert aufzuführen und allfällige dem Exproprianten gemäss Art. 9 auferlegten Verpflichtungen genau zu bezeichnen.

Art. 18. Der Entscheid der Schätzungskommission kann an den Richter gezogen werden. Der Rechtsstreit ist binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Mitteilung an gerechnet, beim Vermittler anhängig zu machen, andernfalls der Entscheid in Rechtskraft erwächst und einem gerichtlichen Urteile gleichzuhalten ist.

Art. 19. Der Expropriant ist berechtigt, innert der gleichen Frist auf die Expropriation zu verzichten. Doch hat er in diesem Falle dem Abtretungspflichtigen und den übrigen Beteiligten für alle durch das Expropriationsverfahren verursachten Schädigungen und Umtriebe aufzukommen.

Art. 20. Die Gebühren und Entschädigungen der Schätzungskommissionen werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

IV. Vollzug der Abtretung.

Art. 21. Sobald der Entscheid der Schätzungskommission oder das richterliche Urteil in Rechtskraft getreten ist, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Pflichten gefordert werden.

Art. 22. Die Entschädigungssumme ist in jedem Falle dem Gemeinderate derjenigen Gemeinde zu übermitteln, in deren Gebiet die Liegenschaft, welche

durch die Expropriation betroffen wird, gelegen ist. Der Gemeinderat darf jedoch die Entschädigung erst dann ausliefern, wenn sich der Eigentümer mit allfälligen Pfandgläubigern über die Aushingabe verständigt haben wird. Auch sind die Vorschriften des Hypothekengesetzes betreffend die gänzliche oder teilweise Abbezahlung von grundversicherten Kapitalien, die Kassation oder Abschreibung von Pfandtiteln und die Pfandbarkeitsentlassung seitens des Gemeinderates und des Gemeindamtes genau zu befolgen.

Art. 23. Nach Ausrichtung der Entschädigung gehen die Liegenschaften und Rechte, welche Gegenstand der Expropriation sind, ohne weiteres an den Exproprianten über. Hiervon ist in den öffentlichen Büchern der betreffenden Gemeinde Vormerkung zu nehmen. Eine gemeinderätliche Fertigung findet nicht statt.

Art. 24. Wo bedeutender Nachteil mit dem Verzuge verbunden wäre, ist der Expropriant berechtigt, die Abtretung sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder das Schätzungsprotokoll genügenden Anschluss über den Gegenstand der Abtretung erteilt oder auch nach dem Übergang der Rechte die Entschädigung sich mit Sicherheit festsetzen lässt.

Der Expropriant ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kautionsleistung und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels sind vom Regierungsrate zu erledigen.

Art. 25. Das abgetretene Objekt kann gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigung vom frühern Inhaber wieder zurückgefordert werden, wenn dasselbe

1. binnen zwei Jahren vom Tage der Abtretung an zu dem Zwecke, für den es abgetreten wurde, nicht benützt wurde, ohne dass sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder
2. zu einem andern als dem erwähnten Zwecke verwendet werden will.

Im Falle der Rückforderung ist der Betrag stattgehabter Verwendungen, soweit sie einen Mehrwert bewirkten, zu ersetzen und umgekehrt der durch vorgenommene Änderungen verursachte Minderwert abzurechnen. Art. 23 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten über das Recht der Rückforderung und über allfälligen Mehr- oder Minderwert werden vom Richter entschieden.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 26. Die Kosten, welche bei Feststellung der Abtretungspflicht, bei Ausmittlung der Entschädigung bis zur Aushändigung des Entscheides der Schätzungskommission, sowie beim Vollzuge der Abtretung und bei der in Art. 25 vorgesehenen Rückerstattung erwachsen, sind vom Exproprianten zu tragen. Bezüglich der Kosten des gerichtlichen Verfahrens dagegen gelten die zivilprozessualischen Bestimmungen.

Art. 27. Für Expropriationen, welche dem eidgenössischen Rechte unterstellt sind, gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften. Die Art. 22 und 23 dieses Gesetzes kommen jedoch auch in diesen Fällen zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben auch diejenigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche einschlägige Gebiete regeln (wie die Verbauung und Korrektion von Gewässern, die Entwässerung und Entsumpfung, die Güterzusammenlegung, die Benutzung der Gewässer, das Strassenwesen, das Forstwesen) und hiebei, dem besondern Zwecke entsprechend, Spezialbestimmungen aufstellen, die das Expropriationswesen beschlagen.

Art. 28. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Diejenigen Expropriationen, welche am 31. Dezember 1898 bereits bei dem Regierungsrate, einer Schätzungskommission oder einem Gerichte anhängig sind,

werden nach den bisherigen Gesetzen betreffend die Abtretung von Privatreehten für öffentliche Zwecke erledigt.

Art. 29. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben und ersetzt:

1. das Gesetz über Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke an Staat, politische und Ortsgemeinden vom 23. April 1835;
2. das Gesetz über Abtretung von Eigentum an Kirchengenossenschaften und Kirchengemeinden vom 30. Mai 1861;
3. das Gesetz über Abtretung von Eigentum an Schulgenossenschaften vom 8. Februar 1866;
4. das Gesetz betreffend Abtretung von Wasserquellen vom 30. Januar 1873;
5. Art. 12 des kantonalen Militärgesetzes vom 10. Mai 1881, in dem Sinne, dass die Entscheidung über die Frage, ob nur eine Schiessberechtigung eingeräumt oder aber das benötigte Eigentum zur Erstellung eines Schiessplatzes expropriert werden müsse, nicht mehr in das Ermessen des zur Abtretung Pflchtigen gestellt ist;
6. die Verordnung betreffend das Verfahren bei Bezahlung von Entschädigungssummen in Expropriationsfällen vom 16. Februar 1853;
7. alle andern mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen u. s. w.

Art. 30. Der Regierungsrat ist beauftragt, zum Vollzuge dieses Gesetzes die nötigen Anordnungen zu treffen.

10. 4. Loi sur la conservation des monuments et des objets d'art ayant un intérêt historique ou artistique dans le canton de Vaud. (Du 10 septembre 1898.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat;

décète:

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'Etat de Vaud pourvoit, dans la mesure du possible, à la conservation des monuments et objets d'art présentant pour le pays un intérêt historique ou artistique.

Chapitre II. — Organisation.

Art. 2. En vue de la recherche et de la conservation de tout ce qui peut intéresser le canton sous le rapport de l'art, de l'histoire et spécialement des antiquités, il est institué, au département de l'Instruction publique et des Cultes, un poste de chef de service comportant les fonctions d'Archéologue cantonal et en outre une Commission dite „Commission des monuments historiques“.

Art. 3. L'archéologue cantonal est nommé par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans, sur le préavis de la Commission des monuments historiques prévue à l'article 4. Il est rééligible.

Son traitement annuel est de 4000 à 5000 fr.

Art. 4. La Commission des monuments historiques est composée du Chef du département de l'Instruction publique et des Cultes, du Chef du département de l'Agriculture et du Commerce, du Chef de service remplissant les fonctions d'Archéologue cantonal et de huit autres membres nommés par le Conseil d'Etat.

Art. 5. Cette Commission est présidée par le Chef du département de l'Instruction publique et des Cultes, ou à défaut de ce dernier, par le Chef du département de l'Agriculture et du Commerce.

Elle a pour secrétaire l'Archéologue cantonal.

Art. 6. La Commission des monuments historiques tient séance une fois au moins par semestre.

Ses membres reçoivent une indemnité de présence dont le montant est fixé par le Conseil d'Etat.

Art. 7. Les procès-verbaux des séances, les rapports, mémoires, relevés, plans, croquis, photographies, etc., émanant de la Commission constituent les archives de cette dernière.

Ces archives sont accessibles au public, pour étude, sur demande motivée adressée au département de l'Instruction publique et des Cultes.

Chapitre III. — Classement.

I. Immeubles.

Art. 8. Les immeubles par nature ou par destination, dont la conservation peut avoir, au point de vue de l'histoire ou de l'art, un intérêt national, seront classés, en totalité ou en partie, par arrêté du Conseil d'Etat, sur proposition de la Commission des monuments historiques.

Sont assimilés aux monuments historiques et traités comme tels, les terrains sur lesquels il sera découvert des monuments ou des objets intéressant l'archéologie.

Art. 9. Le classement a lieu de droit pour tout édifice public appartenant à l'Etat. Pour les édifices publics appartenant à une Commune, il peut être prononcé nonobstant l'opposition de celle-ci.

Art. 10. Si le classement a pour effet de priver une Commune d'un revenu ou de diminuer la jouissance qu'elle retire de l'immeuble classé, il lui sera alloué une indemnité.

Art. 11. L'immeuble appartenant à un particulier ne pourra être classé qu'avec le consentement du propriétaire.

Art. 12. L'Etat participe financièrement aux frais de conservation des immeubles classés, et, s'il y a lieu, à ceux de leur restauration.

Art. 13. L'immeuble classé ne pourra être ni aliéné, ni détruit, même en partie, ni être l'objet d'un travail de restauration, de réparation ou de modification quelconque, sans l'autorisation du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission des monuments historiques.

Les effets du classement suivront l'immeuble classé en quelques mains qu'il passe.

Art. 14. En cas d'infraction à l'article ci-dessus, le propriétaire de l'immeuble classé est tenu de restituer à l'Etat, avec intérêt dès le jour où il les a reçus, les subsides qu'il en a obtenus pour la conservation ou la restauration de l'immeuble.

Il est de plus passible d'une amende pouvant s'élever jusqu'à mille francs, prononcée conformément à la loi du 15 février 1892 sur la répression des contraventions en matière administrative.

Art. 15. Le Conseil d'Etat peut en tout temps, d'office ou sur la demande du propriétaire, ordonner le déclassement total ou partiel des immeubles dont le classement a été prononcé. La Commission des monuments historiques doit être entendue à ce sujet.

Art. 16. Le Conseil d'Etat est autorisé à avoir recours à l'expropriation lorsqu'elle paraît nécessaire pour assurer la conservation des monuments présentant pour le pays un intérêt historique ou artistique.

Les monuments mégalithiques et les blocs erratiques ainsi que le sol sur lequel ils reposent, peuvent de même être expropriés par l'Etat contre juste et équitable indemnité.

Art. 17. En cas de vente autorisée d'un immeuble classé, l'Etat aura, à prix égal, un droit de préférence pour son acquisition.

II. Meubles.

Art. 18. Sous réserve de ce qui est dit aux articles 19 et 20 ci-après, les dispositions des articles 8, 9 et 11 à 17 ci-dessus sont applicables aux objets mobiliers intéressant le pays en ce qui concerne l'histoire de l'art.

Art. 19. Ceux de ces objets appartenant à l'Etat demeureront inaliénables et imprescriptibles, tant que leur classification subsistera.

Art. 20. Les objets classés appartenant aux Communes ou aux particuliers ne pourront être aliénés sans l'autorisation du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission des monuments historiques.

Chapitre IV. — Fouilles.

Art. 21. La commission des monuments historiques peut entreprendre, avec l'autorisation du Conseil d'Etat, des fouilles là où elle juge qu'il y a intérêt de le faire.

Lorsque les fouilles doivent être entreprises sur un immeuble appartenant à un particulier, le propriétaire est tenu de les subir et il lui est interdit de changer l'état des lieux dès l'instant où il en a reçu défense par le Conseil d'Etat; mais il a droit à une indemnité dont le montant est fixé, en cas de contestation, conformément à la loi du 29 décembre 1836 sur les estimations juridiques.

Art. 22. L'Etat peut devenir propriétaire, moyennant paiement de la moitié de leur valeur, des objets trouvés dans les fouilles faites par la Commission des monuments historiques.

Il favorisera le développement des collections des musées locaux.

Art. 23. Il est expressément interdit à toute personne non munie d'une autorisation spéciale de l'Etat de se livrer à des fouilles ou recherches quelconques dans les eaux vandoises ou sur les bords des lacs Léman, de Neuchâtel et de Morat en vue de recueillir des objets provenant des stations lacustres.

Il est particulièrement défendu d'enlever et de s'approprier les pilotis marquant l'emplacement qu'occupaient les stations.

Art. 24. Toute contravention à l'article précédent sera punie d'une amende pouvant s'élever jusqu'à mille francs, prononcée conformément à la loi du 15 février 1892 sur la répression des contraventions en matière administrative.

En dérogation à l'art. 12 du Code pénal, les dispositions renfermées dans la partie générale de ce Code, ainsi que dans l'art. 303, sont applicables aux contraventions réprimées par le présent article.

Art. 25. Le Conseil d'Etat élaborera un règlement en vue de l'exécution des prescriptions de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1899.

11. c. Loi approuvant les statuts de la Caisse de Prévoyance des fonctionnaires des Ecoles enfantines dans le Canton de Genève. (Du 9 mars 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vue l'article 67^{bis} de la loi du 26 octobre 1895 modifiant certains articles de la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique et portant des dispositions additionnelles, article modifié par la loi du 12 mai 1897;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décète ce qui suit:

Art. 1^{er}. Les statuts votés en assemblée générale du 16 septembre 1897 par les fonctionnaires des écoles enfantines du canton de Genève sont approuvés sous les réserves suivantes:

- a. les fonctionnaires pourront faire 15 versements au lieu de 10;
- b. l'allocation annuelle de l'Etat sera portée à 5000 fr. au lieu de 4000 fr.;
- c. les fonctionnaires ayant été à la direction d'écoles enfantines subventionnées par les communes rurales qui sont devenues depuis écoles officielles,

compteront leurs années de service à partir du jour où elles ont été placées à la tête de semblables institutions.

Art. 2. Le texte complet de ces statuts demeure annexé à la présente loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

STATUTS.

Chapitre premier. — But de la Société.

Art. 1^{er}. La Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires des écoles enfantines du Canton de Genève a pour but:

1^o de servir une pension viagère à chacun de ses membres, conformément aux stipulations du Chapitre V;

2^o d'accorder, conformément à l'art. 21, des pensions aux enfants d'une sociétaire décédée.

Art. 2. La Caisse de prévoyance est constituée en fondation. Ses statuts sont soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Chapitre II. — Entrée et sortie des sociétaires.

Art. 3. Toutes les fonctionnaires nommés à partir de la promulgation de la loi du 26 octobre 1895 instituant la Caisse de prévoyance sont tenues d'en faire partie.

Art. 4. Aucune personne ne peut faire partie simultanément de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires des Ecoles enfantines et d'une autre caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat.

Art. 5. En aucun cas, la sociétaire ne pourra faire remonter ses versements à une époque antérieure à son entrée dans la Société.

Art. 6. Toute sociétaire doit, lors de son admission dans la Société, transmettre au Comité son acte de naissance et le titre officiel de sa nomination. (Voir Dispositions transitoires.)

Art. 7. Par le seul fait de son entrée dans l'Association, chaque sociétaire contracte l'engagement de se soumettre aux statuts.

Elle reçoit, lors de son admission, un livret signé par le président, le secrétaire et le trésorier.

Art. 8. Toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines est considérée comme démissionnaire.

Art. 9. Toute fonctionnaire jouissant d'une pension de la Caisse continue à être membre de l'Association.

Chapitre III. — Des cotisations.

Art. 10. La cotisation annuelle est, pour chaque sociétaire, de 150 fr. Elle comprend, d'une part, la somme effectivement versée par la sociétaire et, d'autre part, les allocations de l'Etat et des Communes.

Le nombre total des cotisations annuelles d'un membre dans la Caisse de prévoyance ne peut être supérieur à vingt-cinq.

Dès le jour où elle a quitté l'enseignement des Ecoles enfantines, la sociétaire n'a plus le droit d'effectuer les versements prévus au présent article.

Art. 11. Chaque trimestre, le versement effectif de la sociétaire est prélevé sur son traitement.

Les cotisations sont insaisissables.

Art. 12. Il est ouvert à chaque sociétaire un compte spécial de ses cotisations.

Art. 13. La sociétaire qui avait été considérée comme démissionnaire pour cessation de fonctions et qui est admise de nouveau à faire partie de la Caisse,

pourra rétablir le montant de son compte tel qu'il existait au jour de sa sortie de l'Association, sans pouvoir faire aucun versement pour les années intermédiaires.

Chapitre IV. — Du fonds social et de son placement.

Art. 14. Le fonds social se compose des dons et legs faits à la Société, des revenus annuels de la Caisse, des versements des sociétaires, y compris les parts de l'Etat et des Communes, et, en général, de toutes les recettes de la Société.

Art. 15. Les fonds sont placés par le Comité, conformément à l'art. 12 de la loi sur les fondations du 22 août 1849.

Art. 16. Le Comité peut faire aux sociétaires des prêts qui ne doivent pas dépasser la moitié des sommes qu'ils ont effectivement versées.

Aucun prêt ne peut être inférieur à 50 francs.

Le remboursement s'opère dans le terme maximum de cinq ans avec intérêt à 3 $\frac{1}{2}$ % l'an, conformément aux engagements pris entre l'emprunteur et le Comité. Il se fait par des amortissements trimestriels.

Aucune sociétaire jouissant d'une pension ne peut faire d'emprunt à la Caisse, sauf sur hypothèque.

Chapitre V. — Des pensions et des remboursements.

Art. 17. A droit à une pension entière immédiate de 600 francs, toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines après l'âge de 50 ans révolus et après avoir effectué 25 versements annuels.

Art. 18. Toute sociétaire qui quitte ses fonctions avant l'âge de 50 ans, et après avoir effectué 20 versements annuels au moins, reçoit une pension proportionnelle au nombre de ses versements, diminué d'autant d'années qu'il lui manque pour avoir atteint l'âge de 50 ans.

Le nombre d'années servant de base au calcul de cette pension ne peut plus être modifié.

La sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines avant l'âge de 50 ans et qui a effectué ses 25 versements annuels peut, si elle le désire, attendre sa cinquantième année avant d'entrer en jouissance de sa pension, afin de la toucher entière.

Art. 19. Si une sociétaire pensionnée vient à occuper dans une administration publique une position équivalente ou supérieure comme traitement à celle qu'elle occupait avant sa retraite, la pension est suspendue pendant toute la durée de ces fonctions. Les fonds de la sociétaire à qui une pension est ou a été allouée restent acquis à la Caisse.

Art. 20. Aucune sociétaire ne peut obtenir une pension si elle n'a remboursé intégralement les sommes qu'elle doit à la Caisse, sauf les prêts hypothécaires.

Art. 21. Lorsqu'une sociétaire, ayant droit à la pension fixée aux art. 17 et 18, vient à décéder et laisse en mourant un ou plusieurs enfants, ceux-ci reçoivent ensemble, jusqu'à leur vingtième année révolue, la pension à laquelle avait droit la sociétaire décédée.

Art. 22. Les pensions sont payées à la fin de chaque trimestre par le trésorier de la Caisse.

Art. 23. Toute pension est incessible et insaisissable, et elle est garantie par l'Etat.

Art. 24. Toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines a droit à la pension prévue à l'art. 18. Dans le cas contraire, elle a droit au remboursement, sans intérêts, des fonds versés par elle.

Art. 25. Lorsque la cessation des fonctions a lieu par suite de décès, les fonds de la société sont acquis à la Caisse.

Toutefois, si elle laisse des enfants au-dessous de 20 ans révolus, ceux-ci ont droit soit au remboursement prévu à l'art. 24, soit à la pension fixée à l'art. 21.

Chapitre VI. — Administration.

Art. 26. La Société est administrée par un Comité de sept membres, savoir: le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances, qui fait de droit partie du Comité en qualité de Président; trois membres nommés par le Conseil d'Etat (un de ces membres devant se charger des fonctions de trésorier), et trois membres par l'assemblée générale des sociétaires. Cette dernière élection se fait au scrutin de liste et à la majorité relative.

Le Comité ne pourra renfermer plus d'une sociétaire pensionnée.

Les fonctions des membres du Comité sont gratuites; une réserve est cependant faite pour le trésorier, auquel le Comité pourra allouer une indemnité.

Art. 27. Le Comité choisit dans son sein un vice-président et un secrétaire.

Il nomme son teneur de livres qui assiste aux séances avec voix consultative.

Il peut aussi s'adjoindre des membres honoraires pris en dehors de la Société et agréés par l'assemblée générale.

Ces membres peuvent être convoqués aux séances du Comité avec voix consultative.

Le Comité peut allouer une indemnité au teneur de livres.

Art. 28. La présence de quatre membres du Comité est nécessaire pour la validité de ses décisions.

Art. 29. Le Comité a tous les pouvoirs nécessaires pour l'administration de la Société. Il a notamment les pouvoirs de:

Passer tous marchés ou conventions;

Acheter, vendre, céder et transférer toutes valeurs mobilières et créances, et en payer ou en toucher le prix;

Exercer toutes actions judiciaires et y défendre;

Toucher toutes sommes, en donner quittance;

Transiger, nommer arbitres, acquiescer;

Consentir, avant comme après paiement, toutes mainlevées et radiations d'inscriptions privilégiées et hypothécaires, consentir tous nantissements ou autres garanties.

Pour les actes à passer ou les signatures à donner, le Comité est valablement représenté par la majorité de ses membres ou par l'un d'eux porteur d'une délégation en bonne forme.

Art. 30. Le trésorier ne pourra conserver plus d'un jour, en caisse, une somme supérieure à 1000 francs, sans une autorisation spéciale du président.

Art. 31. La comptabilité de la Caisse doit être tenue d'une manière spéciale. Il sera établi un compte de réserves pour les pensions en cours basé sur une table de mortalité adoptée par le Comité et sur le taux moyen de placement des fonds.

Art. 32. Chaque année, dans l'assemblée générale du premier semestre convoquée au moins huit jours à l'avance, le Comité est tenu de présenter un rapport sur la marche annuelle de la Société et de rendre compte de sa gestion.

Le rapport sera lu à l'assemblée générale et tenu à la disposition des sociétaires.

Art. 33. L'assemblée nomme chaque année une Commission de vérification des comptes de l'année courante, composée de trois membres.

Kanton Genf, Loi instituant au Collège de Genève un enseignement 57
spécial destiné aux jeunes gens de langue étrangère.

Cette Commission est convoquée par le président du Comité. Les membres ne sont pas immédiatement rééligibles.

Art. 34. Le Comité peut convoquer l'assemblée générale chaque fois qu'il le jugera convenable. Il doit aussi la convoquer sur la demande écrite du cinquième au moins des membres de la Société.

Art. 35. Toute demande de revision des statuts devra être adressée au Comité un mois avant l'assemblée et devra figurer à l'ordre du jour de la séance.

La revision n'aura lieu que si elle est votée par les trois quarts des membres présents. Elle sera préparée par une Commission nommée à cet effet.

Art. 36. Tout changement aux statuts doit être soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Dispositions transitoires.

Art. 37. Les fonctionnaires âgés de moins de 30 ans révolus au moment de la création de la Caisse sont tenus d'en faire partie.

Peuvent aussi en faire partie les fonctionnaires qui auraient dépassé l'âge de 30 ans révolus à l'époque de la constitution définitive de la Caisse.

Art. 38. Toute sociétaire dont la nomination a précédé la création de la Caisse peut, lors de son entrée dans la Société, effectuer des versements pour ses années antérieures de service dans l'enseignement des Ecoles enfantines, sans que le nombre de ces versements puisse dépasser le chiffre de 15.

La sociétaire pourra répartir à son gré ses versements arriérés sur les cinq années qui suivent la création de la Caisse.

Les versements pour les années antérieures de service bénéficieront de l'allocation de l'Etat seulement dans la même proportion que les autres versements.

La participation de l'Etat et des Communes aux versements arriérés sera imputée sur le montant de l'allocation annuelle de 5000 francs de l'Etat, prévue par la loi du 12 mai 1897, modifiée par celle du 9 mars 1898.

12. e. Loi instituant au Collège de Genève un enseignement spécial destiné aux jeunes gens de langue étrangère. (Du 1^{er} juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. Il est institué au Collège de Genève, pour les jeunes gens de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Art. 2. Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Art. 3. L'enseignement comporte, pour chaque classe et pendant toute la durée de l'année scolaire, de 12 à 20 heures par semaine, dont 10 à 12 sont consacrées à l'étude de la langue française. Les leçons auront lieu de préférence le matin.

Art. 4. Le programme comprend l'enseignement du français, ainsi que des leçons de sciences naturelles, de géographie et d'histoire données principalement en vue de compléter l'étude du français. Le Conseil d'Etat peut y introduire d'autres branches.

Art. 5. La direction de chaque classe est confiée à un maître qui donne l'enseignement du français; les autres leçons peuvent être confiées à des maîtres spéciaux.

Art. 6. Le prix de l'inscription pour chaque élève est de 75 francs par semestre.

Art. 7. Les maîtres reçoivent, pour chaque heure de leçon par semaine, un traitement qui varie suivant la branche d'enseignement, de 150 à 300 francs par année.

Art. 8. Il est délivré un diplôme spécial aux élèves qui ont subi avec succès l'examen de fin d'année.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

18. 7. Loi modifiant le Chapitre IV titre 3 de la Loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886, relatif à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, à Genève. (Du 1^{er} juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que: Le grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat:

Décète ce qui suit:

Le Chapitre IV titre 3 de la Loi sur l'instruction publique du 5 Juin 1886, relatif à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, est remplacé par les dispositions ci-après:

Art. 1^{er}. L'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles fait suite au cinquième degré des écoles primaires.

Elle comprend une division inférieure de trois années d'études et une division supérieure formée de trois sections: la Section littéraire et la Section pédagogique, avec quatre années d'études chacune, et la Section commerciale, avec deux années d'études. La Section commerciale, qui peut prendre le nom d'Ecole de Commerce pour les jeunes filles, n'a pas de leçons communes avec les autres sections.

Le Conseil d'Etat aura la faculté, si la nécessité s'en fait sentir, d'organiser dans la Section commerciale une troisième année d'études.

La division supérieure, seule, reçoit des externes.

Art. 2. Les élèves sorties des écoles primaires de l'Etat sont admises à l'Ecole sur la présentation d'un certificat d'examen signé par l'Inspecteur.

Les élèves qui n'ont pas suivi les écoles publiques doivent subir un examen d'admission dont les conditions sont fixées par le règlement.

Art. 3. Les branches d'études de la Division inférieure sont: la langue française, la langue allemande, les éléments de l'histoire générale, l'histoire nationale, la géographie, l'arithmétique, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le dessin, la calligraphie, le chant, la gymnastique et les ouvrages à l'aiguille (conture et coupe).

Art. 4. Les branches obligatoires communes aux Sections littéraire et pédagogique sont:

La langue française, la diction, l'histoire littéraire, la langue allemande, l'histoire générale, l'histoire nationale, la géographie, la cosmographie, les mathématiques élémentaires, la comptabilité, les sciences physiques et naturelles, les éléments du droit civil et commercial, le dessin, la calligraphie, le chant, les ouvrages à l'aiguille (coupe et confection), l'hygiène, les notions essentielles sur l'éducation et l'économie domestique et ménagère, la gymnastique.

Il est donné en outre aux élèves de la Section littéraire un cours de littérature générale ancienne et moderne et un cours de langue anglaise; à celles de la Section pédagogique, des cours d'arithmétique théorique, de pédagogie, de psychologie et des cours normaux.

L'enseignement facultatif porte sur les branches suivantes: langue latine; langue italienne; histoire de la philosophie; histoire des arts; sténographie.

Le Conseil d'Etat peut supprimer temporairement les cours facultatifs pour lesquels le nombre des inscriptions ne serait pas jugé suffisant.

Art. 5. La Section commerciale reçoit sans examen les élèves munies d'un certificat de sortie de la division inférieure de l'Ecole, des Ecoles ménagères et professionnelles de Genève et de Carouge et des Ecoles secondaires rurales.

Les élèves non munies de ce certificat devront, pour être admises dans la Section commerciale, être au moins dans leur quinzième année et passer un examen portant sur le français, l'arithmétique, la géographie et l'allemand.

Art. 6. Le programme de la Section commerciale comprend obligatoirement, outre le dessin, les travaux féminins et la gymnastique, les branches suivantes :

Arithmétique commerciale, tenue des livres et bureau commercial ; études des produits commerçables ; éléments de droit civil et commercial ; géographie commerciale.

Eléments de physique et de chimie.

Langues française, allemande et anglaise, enseignées spécialement en vue de la conversation, de la rédaction et de la correspondance.

Calligraphie ; sténographie.

Il est donné un cours facultatif de coupe.

Art. 7. Les élèves régulières paient par semestre :

20 francs dans la Division inférieure, et 30 francs dans la Division supérieure.

Elles peuvent suivre gratuitement les cours de l'enseignement facultatif, sous réserve de l'approbation du Directeur.

Le Conseil d'Etat peut réduire la rétribution des élèves régulières de la Section pédagogique qui se destinent à l'enseignement et de la Section commerciale.

Les externes paient chaque cours à raison de 4 francs par semestre pour une heure de leçon par semaine. Les rétributions des élèves sont versées à la Caisse de l'Etat. Toutefois, la moitié des rétributions des externes revient au titulaire chargé de l'enseignement. En cas d'un remplacement excédant le terme de trois mois, la rétribution revient intégralement à l'Etat.

Art. 8. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 20 à 35 heures par semaine.

Art. 9. La direction de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles est confiée à un directeur, qui ne fait pas partie du corps enseignant.

Exceptionnellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale.

Un des maîtres ou une des maîtresses peuvent être, sous l'autorité du directeur, chargé de la surveillance de la Section commerciale, en ce qui concerne l'ordre intérieur et l'enseignement.

Art. 10. A la tête de chaque classe est une maîtresse d'études chargée de la direction des élèves au point de vue éducatif.

Art. 11. L'enseignement est donné soit par les maîtresses d'études soit par des maîtres spéciaux et par des maîtresses spéciales.

Art. 12. Dans la Section commerciale, la maîtresse d'études est chargée de l'enseignement du français et des travaux féminins. L'enseignement des autres branches est confié à des maîtres spéciaux ou à des maîtresses spéciales.

Les travaux à domicile peuvent être remplacés dans la Section commerciale par une répétition d'une heure qui a lieu cinq fois par semaine. Cette répétition donnée par des maîtres spéciaux et par des maîtresses spéciales, à tour de rôle, sous la surveillance de la maîtresse d'études, est uniquement consacrée à des exercices pratiques sur les sujets enseignés.

Art. 13. Les traitements sont à la charge de l'Etat.

Le directeur reçoit un traitement de 4000 francs.

Les maîtresses d'études reçoivent un traitement de 1500 francs par année. Elles ont, en outre, droit à des augmentations annuelles et successives de 100 francs pendant une période de dix ans.

Le traitement des autres fonctionnaires est fixé par le Conseil d'Etat. Il varie, suivant la branche d'enseignement, de 100 à 250 francs par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 14. Les élèves sortant de la 1^{re} classe de la Division supérieure (Section littéraire et pédagogique) peuvent obtenir un certificat de capacité.

Ce certificat s'obtient par un examen. Le règlement détermine la composition du jury, ainsi que le programme et les conditions de l'examen. Il est payé un droit de 10 francs pour ce certificat.

Les élèves de la Section commerciale qui auront suivi avec succès l'enseignement donné dans cette Section, recevront, à leur sortie, un diplôme d'études.

Art. 15. Il est instituée à l'Ecole secondaire et supérieure, pour les jeunes filles de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Art. 16. Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Art. 17. L'enseignement comporte, pour chaque classe, de 12 à 18 heures par semaine, dont 10 à 12 sont consacrées à l'étude de la langue française.

S'il se présente des élèves âgées de moins de 15 ans en nombre suffisant pour nécessiter la création d'une classe spéciale, le nombre des heures par semaine peut être élevé dans cette classe.

Art. 18. Le programme comprend l'enseignement du français, ainsi que des leçons facultatives de sciences naturelles, de géographie et d'histoire, données principalement en vue de compléter l'étude du français.

Le Conseil d'Etat peut y introduire d'autres branches.

Art. 19. La direction de chaque classe est confiée à une maîtresse qui donne l'enseignement du français; les autres leçons peuvent être confiées à des maîtres spéciaux ou des maîtresses spéciales.

Art. 20. Le prix de l'inscription est de 75 francs par semestre; il peut être réduit par le Département à 50 francs pour les personnes qui font des études spéciales en vue de l'enseignement.

Art. 21. Les maîtres et maîtresses reçoivent pour chaque heure de leçon par semaine un traitement qui varie, suivant la branche d'enseignement, de 150 à 300 francs par année.

Art. 22. Il est délivré un diplôme spécial aux élèves des classes d'étrangères qui ont suivi régulièrement toutes les leçons et subi avec succès l'examen de fin d'année.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

14. 1. Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen von Obwalden. (Vom 3. Christmonat 1897.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schule hat den Zweck, alle Kinder nicht nur zu unterrichten und zu bilden, sondern sie so zu erziehen, dass dieselben zur Erreichung ihrer zeitlichen sowohl als ewigen Bestimmung befähigt werden; das heisst: dass sie ihre Pflicht gegenüber ihrer Familie, jetzt als Kinder, einst als Väter und Mütter, und gegenüber ihren Mitmenschen, der Gemeinde und dem ganzen Vaterlande und für sich selber zu erfüllen vermögen.

2. Die Erreichung dieser Bestimmung ist zunächst Sache der Religion und die Pflicht des Religionsunterrichtes ist Sache der Hochw. Herren Seelsorger und fällt daher nicht in den Rahmen dieses Lehrplans. Die Hochw. Geistlichkeit wird nach Anweisung des hochw. Bischofes für den Unterricht der römisch-katholischen Kinder im Katechismus und in der biblischen Geschichte besorgt sein.

3. Die sämtlichen Lehrkräfte sollen sich genau an den nachfolgenden Lehrplan halten. Einführung oder Gebrauch anderer als der vorgeschriebenen Lehrmittel ist nur mit Bewilligung des kantonalen Schulinspektors gestattet.

II. Vorbemerkungen für alle Klassen.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass der Sprachlehrunterricht in der Volksschule sich zu beschränken hat auf die Begründung der Rechtschreibung und Zeichensetzung, daneben Sprachfertigkeit und Sprachverständnis unterstützen soll und daher in innigster Verbindung mit dem Aufsatzunterricht zu stehen hat.

2. In der I., II. und III. Klasse soll aller Unterricht tunlichst von der Anschauung ausgehen.

3. Auf Rechtschreibung und Satzzeichenlehre wird in jeder Abteilung und bei allen schriftlichen Übungen ein besonderes Augenmerk gerichtet.

4. Häufige Diktirübungen sind zu empfehlen.

5. In der III. und IV. Klasse werden Mundart und Schriftsprache nebeneinander angewendet.

6. In der V. und VI. Klasse findet die Schriftsprache vorherrschend Anwendung. Dialektausdrücke sind bloss zur Erklärung von schwierigeren schriftdeutschen Ausdrücken zu gebrauchen.

B. Lesen.

Auf laute, deutliche Aussprache, natürliche Betonung des Gelesenen und genaue Beobachtung der orthographischen Zeichen ist grosses Gewicht zu legen.

C. Schreiben.

1. Gedruckte Vorlagen oder gutes Vorschreiben im Klassenheft mit Tinte oder Bleistift sind von der III. Klasse an den Vorschriften an der Wandtafel vorzuziehen. — In den obern Klassen eignet sich der Schüler gerne die Schrift des Lehrers an.

2. Am Anfang und Ende des Schuljahres werden von der III. Klasse an in allen Abteilungen Probeschriften gemacht und bei der Inspektion vorgelegt.

3. In der IV. Klasse, sowie in den spätern Kursen wird das Takt Schreiben als spezielle Schönschreibübung empfohlen.

4. Als Schönschreibübung ist wenigstens alle 14 Tage ein korrigierter Aufsatz in ein Reinheft einzutragen, das bei der Inspektion vorzulegen ist.

D. Rechnen.

1. Es empfiehlt sich, die Begründung des Rechnens mit gewöhnlichen Brüchen demjenigen mit Dezimalbrüchen vorangehen zu lassen, während in anschaulicher Weise — unserm Mass-, Münz- und Gewichtssystem entsprechend — von Anfang an in Dezimalen gerechnet wird.

Übungen im Kopfrechnen sind in jeder Rechenstunde notwendig. Das Kopfrechnen muss das schriftliche Rechnen begründen und unterstützen.

E. Geschichte.

1. Bei der Behandlung der Kriege und anderer wichtiger Ereignisse empfiehlt es sich, zum bessern Verständnis eine Dreiteilung vorzunehmen:

- a. wer und was ist die Ursache?
 - b. die Handlung (in angemessener Kürze);
 - c. die Folgen derselben.
2. Helden und andere grosse Männer der Geschichte sind hervorzuheben.
3. Die Jahrezahlen sind auf die wichtigsten Ereignisse zu beschränken; etwa Bund in Brunnen und Rütli, Eintritt der Kantone in den Bund. Datum der Schlachten, des Stanser Tages, der Verfassungsänderungen.

F. Geographie.

1. Zum bessern Verständnis der Geschichte sollen auf allen Stufen — IV., V. und VI. — dem Schüler die nötigen Vorkenntnisse aus der Geographie beigebracht werden.
2. Bei der geographischen Behandlung eines Kantons ist zur Belebung des Unterrichts tunlichst auch dessen Geschichte zu erörtern.
3. Der Geographieunterricht soll sich weniger an das Lehrbuch, sondern mehr an die Karte — grosse Wandkarte und kleine Schülerkarte — und die Beobachtung im Freien anlehnen.
4. Das Kartenvorzeichnen durch den Lehrer und Nachzeichnen durch den Schüler erleichtert den Unterricht.
5. Für die VI. Klasse ist die sogenannte stumme Karte sehr zu empfehlen.

G. Singen.

- I. II. Kl. — (Für diese 2 Klassen nicht obligatorisch.) Singen nach dem Gehör.
 - III. IV. Kl. — 1. Allmähliges Einüben der Tonleiter.
 2. Einführung in die Tonschrift und das Notensystem.
 3. Wert und Namen der Noten nach Zahlen und Buchstaben und Pausen und ihre Einteilung in Ganze, Halbe u. s. w.
 4. Rhythmisches Messen und Teilen.
 5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör- und Tonbildung.
 6. Übungen von Liedern — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.
 - V. VI. Kl. — 1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.
 2. Erklärung der wichtigern Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.
 3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.
 4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur-Tonleiter.
 5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.
 6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.
 7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.
- P.S. Die bekanntesten Vaterlandslieder, z. B. „Rufst du mein Vaterland“, Sempacher- und Rütlielied sollen auswendig gesungen werden.

H. Zeichnen.

- V. VI. Kl. a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.;
- b. leicht anlegen oder schraffieren;
- c. nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

J. Turnen.

Für sämtliche Knaben vom 10. Altersjahre an nach Anleitung und Massgabe der durch eidgenössische Verordnung vorgeschriebenen „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

Unsern Verhältnissen entsprechend, dürfte als Übungsstoff für die untere Volksschule genügen:

1. I. Stufe.

2. Leichte Freiübungen mit Eisenstab und einige Verbindungen von Stab- und Freiübungen. II. Stufe.

K. Arbeitsschule.

1. Die Arbeitsschule für die Mädchen ist durch alle Klassen obligatorisch und es dürfen dazu wöchentlich 4 Stunden von der vorgeschriebenen Schulzeit verwendet werden.

2. Dieser Lehrplan soll streng eingehalten und mit Ernst darauf gedrungen werden, dass die Mädchen mit vollendeter Schulzeit in allen nützlichen Handarbeiten gründlich unterrichtet und geübt sind.

3. Die vermöglichen Kinder sind gehalten, den Arbeitsstoff, der von der Lehrerin angeschafft wird, zu bezahlen; den armen Kindern wird derselbe unentgeltlich in der Schule verabfolgt.

4. Um die Arbeit der Kinder zu kontrolliren, darf — Flickarbeit ausgenommen — die Arbeit der Kinder in der Regel nicht nach Hause genommen werden. Diese wird in der Schule aufbewahrt, bei der Prüfung ausgestellt und erst nachher den Kindern ausgeteilt.

L. Zeiteinteilung.

1. Obere Knabenschule: Rechnen 6 Std.; Sprachlehre, Aufsatz und Lesen 8 Std.; Geschichte und Geographie 4 Std.; Schönschreiben $1\frac{1}{2}$ Std.; Turnen $1\frac{1}{2}$ Std.; biblische Geschichte, Zeichnen, Singen je 1 Std. = 24 Std.

2. Obere Mädchenschule: Rechnen 6 Std.; Sprachlehre, Aufsatz und Lesen 7 Std.; Geschichte und Geographie 2 Std.; Schönschreiben 3 Std.; Singen 1 Std.; biblische Geschichte 1 Std.; Arbeitsschule 4 Std. = 24 Std.

3. In den Unterklassen wird die für Geschichte, Geographie, Turnen, Zeichnen, Singen u. s. w. anberaumte Zeit verhältnismässig auf die andern Fächer verteilt.

4. Die Zeit für den Religionsunterricht wird, nach Gutfinden des Pfarramtes, neben die oben bezeichneten Schulstunden eingefügt.

III. Lehrplan für die einzelnen Klassen.

I. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Unmittelbare Anschauung, richtige Benennung und Beschreibung einer passenden Auswahl von Gegenständen aus dem Anschauungskreise der Kinder.

2. Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichtes durch einfache Erzählungen und kleine Gedichte.

3. Übungen der Hand und des Auges durch richtiges Auffassen der Formelemente der Buchstaben.

4. Benennung und Unterscheidung der Dinge nach Geschlecht und Zahl, eventuell mit Beifügung von Eigenschafts- und Tätigkeitswörtern.

B. Lesen.

1. Kenntnis der kleinen und grossen Buchstaben.

2. Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter.

3. Einfache Sätze und Lesestücke, — Sprüche — Gedichte — Gebete auswendig lernen.

4. Lesestoff bieten das I. Schulbuch und Tabellen.

C. Schreiben.

1. Vorübungen für Hand und Auge.
2. Die kleinen und grossen Buchstaben nach ihrer grössern oder kleinern Leichtigkeit.
3. Schreiben der Ziffern,
4. Verbindung der Buchstaben zu Silben und Wörtern.
5. Sämtliche Übungen an der Hand des I. Schulbuches, der Tabellen und nach Vorschriften an der Wandtafel.

D. Rechnen.

1. Anschauliche Entwicklung der Zahlbegriffe von 1—20.
2. Übungen innert diesem Zahlenumfang im Zu- und Abzählen, Zerlegen, Vergleichen und Ergänzen, mündlich mit reinen und benannten, schriftlich nur mit reinen Zahlen.

E. Arbeitsschule.

Stricken: Erlernung der verschiedenen Maschen an einem beliebigen Übungsstreifen, der aber nicht vorgelegt werden muss.

Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel. Auf selbständiges Anschlagen, überhaupt auf selbständiges Arbeiten ist zu dringen.

Schon im I. Kurse soll die Theorie in kurzer, leichtfasslicher Weise durchgenommen werden; überhaupt soll durch alle Klassen hinauf die Theorie mit der Praxis Hand in Hand gehen.

II. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Wiederholung und Erweiterung des im I. Schuljahre Behandelten — mittelbare Anschauung.
2. Übungen in der Wortbildung, Zusammensetzung und Trennung von Wörtern. — Dehnung und Schärfung.
3. Unterscheiden des Eigenschafts- und Tätigkeitswortes. Zahlbiegung des Dingwortes mit bestimmtem und unbestimmtem Geschlechtswort einzeln und in Verbindung mit Eigenschafts- und Tätigkeitswort.
4. Bildung einfacher Sätze aus den Hauptwortarten.
5. Schriftliche Übungen im Umfange des behandelten Stoffes und unter Beschränkung auf den einfachen Satz. Vereinigung zu kleinen Aufsätzchen, Erzählungen und Beschreibungen.

B. Lesen.

1. Geläufiges Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter und einfacher Sätze in deutscher Druckschrift.
2. Einübung der lateinischen Druckschrift.
3. Memoriren: Gebete, Reimverse, Sprüche, Gedichte.
4. Kenntnisse der wichtigsten Satzzeichen.
5. Abfragen und Erzählen des Gelesenen.
6. Lesestoff bietet das II. obligatorische Lesebuch.

C. Schreiben.

1. Richtig geformtes Schreiben des kleinen und grossen deutschen Alphabets einzeln und in Wörtern.
 2. Richtig geformtes Schreiben der Zahlen und Zeichen, die im Rechenunterrichte vorkommen.
 3. Versuche im Schreiben auf Papier (Klassenheft).
- P. S. Nach Vorlagen oder Vorschrift auf Papier oder an der Wandtafel.

D. Rechnen.

1. Anschauliches Rechnen von 1—100.

- a. Entwicklung und Veranschaulichung der Zehner einzeln und in Verbindung mit Einern;
- b. Übungen im Zu- und Abzählen, Vervielfachen, Messen und Teilen.
2. Das Einmaleins, soweit es für das Rechnen auf dieser Stufe notwendig ist.
3. Sämtliche Übungen zuerst mündlich, dann schriftlich, zuerst mit reinen Zahlen, nachher mit benannten.
4. Anwendung der gebräuchlichsten Münzen, Masse und Gewichte.

E. Arbeitsschule.

Stricken; Fortgesetzte Übung im Strumpfsticken, wennmöglich Erlernung von Ferseneinstricken. Gründliche Theorie über Strumpfsticken und Strickmaterial. Als Nebenarbeit, womöglich, Stricken von Pulswärmern (Unterärmeln) und Halbhandschuhen.

III. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Anschauung und Benennung der nähern und weitem Umgebung mit Berücksichtigung der Beschäftigung, Betrachtung von einer mässigen Anzahl von Natur- und Kunstgegenständen.
2. Zusammensetzung, Trennung und Ableitung von Wörtern.
3. Kenntnis des persönlichen Fürwortes und der Hilfszeitwörter, die zur Biegung notwendig sind.
4. Biegung der Begriffswörter — drei Hauptzeiten. Steigerungsstufen der Eigenschaftswörter.
5. Mündliche und schriftliche Übungen mit einfach erweiterten Sätzen.
6. Nachbildung von kleinen Erzählungen, Beschreibungen und Vergleichen.

B. Lesen.

1. Vermehrte Fertigkeit und Richtigkeit und Verständnis des Gelesenen.
2. Reproduktion des Gelesenen auf gestellte Fragen.
3. Kenntnis aller Satzzeichen und genaue Beachtung derselben; natürliche Betonung.
4. Sprüche, Gedichte, Memoriren. III. Schulbuch.

C. Schreiben.

1. Fortsetzung der Übungen des II. Schuljahres.
2. Einfache Sätze mit vereinfachter Lineatur.

D. Rechnen.

1. Erweiterung des Zahlenbegriffes bis 1000;
- a. die 4 Operationen bis zu dieser Grenze mit unbenannten und benannten Zahlen;
- b. Vervielfachen, Teilen und Messen mit einstelligen Zahlen.
2. Gründliche Wiederholung des im II. Schuljahre behandelten Teiles des Einmaleins und sichere Einübung des nun neu hinzukommenden, schwierigeren Abschnittes, also Kenntnis des ganzen kleinen Einmaleins.
3. Kenntnis der schweizerischen Münzen und Gewichte. (Wenn möglich: Längen-, Hohl-, Zeit-, Papiermasse.)
4. Einschlägige angewandte Aufgaben.

E. Arbeitsschule.

Nähen: Als Vorübung: Der regelrechte Gebrauch der Nähwerkzeuge, vorzüglich das Tragen des Fingerhutes und das Halten der Nadel. Erlernen der

verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstück; Einteilen des Nähstückes; Vorstich, Steppstich, Hinterstich; 2 Steppstichnähte, 1 Doppelsteppstichnaht, Steppsaum, gewöhnlicher Saum, 2 Wallnähte, 2 Säumchen, zusammengefügt durch Überwindlingsnaht.

Weiterübung im Nähen eines kleinen Mädchenhemdes (Zughemd). Anleitung zum selbständigen Zuschneiden desselben.

Stricken: Einstricken von Fersen; Einübung des Lösens der Maschen, Kenntnis der Maschenlage (wagrecht und senkrecht), Einteilung des Kappchens.

Als Nebenarbeit Strumpfsticken nach Regel.

F. Singen (mit der IV. Klasse).

1. Allmähliges Einüben der Tonleiter.
2. Einführen in die Tonschrift und das Notensystem.
3. Wert der Noten; Namen nach Zahlen und Buchstaben und Pausen; ihre Einteilung in Ganze, Halbe etc.
4. Rhythmisches Messen und Teilen.
5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör- und Tonbildung.
6. Übungen und Lieder — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.

IV. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Für-, Vor- und Zahlwörter. Veränderung der Personen-, Zahl-, Zeit- und Aussageverhältnisse.
2. Abwandlung des Hilfszeitwortes und Zeitwortes in der tätigen Wirklichkeitsform durch alle Zeiten. Das Dingwort mit Fürwort nach Zahl und Fällen.
3. Übungen mit mehrfach erweiterten Sätzen. Der zusammengesetzte Satz und die hierfür notwendigen Bindewörter, Umstandswörter und Satzzeichen.
4. Umarbeitung der Lesestücke — kleine Beschreibungen und Erzählungen. Vergleichen — Umarbeitung kleiner Gedichte — kleine Briefe — mündlich und schriftlich.

B. Lesen.

1. Fortgesetzte Übung im fertigen, richtigen und verständigen Lesen. Dehnung und Schärfung.
2. Reproduktion des Gelesenen in, so weit möglich, eigenem Ausdruck auf gestellte Fragen und zusammenhängend. IV. Schulbuch.

C. Schreiben.

1. Wörter und Sätze wie im III. Schuljahr.
2. Einübung des kleinen und grossen lateinischen Alphabetes.

D. Rechnen.

1. Die Grundrechnungsarten im unbegrenzten Zahlenraum. Vervielfachen. Teilen und Messen mit zwei- und dreistelligen Zahlen.
2. Stete Übung des kleinen Einmaleins.
3. Eingehendere Kenntnis der schweizerischen Münzen, Gewichte, Längen-, Hohl-, Zeit- und Papiermasse und anschauliches Rechnen mit Dezimalen.
4. Einschlägiges, angewandtes Rechnen nach dem Lehrmittel und frei gewählte, den Verhältnissen angepasste Rechenbeispiele.

E. Geschichte.

Einige vaterländische Geschichtsbilder, z. B. Rudolf von Habsburg, König Albrechts Stellung zu den Waldstätten, die Vögte in den Waldstätten, Wilhelm Tell, die drei Eidgenossen, Bund in Brunnen und im Rütli, Bruder Klaus.

F. Geographie.

1. Entwicklung und Veranschaulichung der ersten geographischen Begriffe durch eingehende Beobachtung der nächsten Umgebung. — Heimatgemeinde.
2. Einführung in das Verständnis der kartographischen Zeichen. Öftere Orientierungsübungen nach den vier Himmelsgegenden.
3. Der Heimatkanton.

G. Arbeitsschule.

Zeichnen: Erlernung des Wäschezeichnens mit Kreuzstich an einem Übungsstück auf ungeteiltem Stramin (Etamin). Ein einfaches Alphabet und einfache Ziffern.

Nähen: Erlernung der Knopflöcher an einem Übungsstück, Anfertigung eines Frauenhemdes (Bündchenhemd). Anleitung zum selbständigen Zuschneiden und Anordnen der Teile desselben.

Stricken: Selbständiges Ferseneinstricken, Anleitung zum Stückeln der Strümpfe. — Auch hier, wie durch alle Klassen, als Nebenarbeit Strumpfsticken nach Regel.

H. Singen.

1. Allmähliges Einüben der Tonleiter.
2. Einführung in die Tonschrift und das Notensystem.
3. Wert und Namen der Noten nach Zahlen und Buchstaben und Pausen und ihre Einteilung in Ganze, Halbe u. s. w.
4. Rhythmisches Messen und Teilen.
5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör und Tonbildung.
6. Übungen von Liedern — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.

J. Turnen. (Siehe V. und VI. Klasse.)

V. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Abwandlung des Zeitwortes und Hilfszeitwortes in der tätigen, leidenden und rückbezüglichen Form. — Möglichkeits- und Bedingungsform durch alle Zeiten. — Repetition und genauere Kenntnis aller Wortarten.
2. Übungen der Wortbildung durch Ableitung und Zusammensetzung.
3. Die einfachen Formen der Satzverbindung und die hierfür notwendigen Bindewörter und Satzzeichen.
4. Schriftliche und mündliche Übungen im Anschluss an die Sprachlehre, Lesen und Vaterlandskunde, Beschreibungen, Erzählungen und Umarbeitung von Gedichten, Fertigung von kleinen Aufsätzen in Briefform. Leichtere Geschäftsaufsätze.

B. Lesen.

1. Übung im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke. V. Schulbuch.
2. Erzielung einiger Fertigkeit und Sicherheit im Lesen, in Auffassung, in Verständnis und schriftlichem Wiedergeben des Gelesenen in sämtlichen Fächern, speziell in den Realien zum Zwecke der Aneignung praktischer Kenntnisse.
3. Lesen und Erklären von kurzen Stücken aus öffentlichen Blättern und schwierigeren Handschriften ist sehr empfehlenswert.

C. Schreiben.

1. Richtig geformtes Schreiben des kleinen und grossen lateinischen Alphabets in Wörtern und Sätzen.
2. Fleissige Übung der deutschen Kurrentschrift.

D. Rechnen.

1. Rechnen mit unbenannten Zahlen in unbeschränktem Zahlenumfang.
2. Die Lehre von den gemeinen Brüchen mit möglichst kleinen Nennern.
3. Anschauliche Behandlung der Flächen- und Körpermasse. — In jeder Oberschule soll ein Quadratmeter und ein Kubikmeter vorfindlich sein.
4. Resolviren und Reduziren.
5. Angewandte Aufgaben nach dem Rechenheft oder freigewählte praktische Rechnungsbeispiele.
 - a. Anwendung der vier Spezies.
 - b. Anwendung der Längen-, Flächen- und Körpermasse.
 - c. Schlussrechnungen.
 - d. Einfache Zinsrechnungen.
 - e. Ganz einfache Durchschnitts- und Teilungsrechnungen.

E. Geschichte.

1. Repetition des in der IV. Klasse Behandelten. Gründung der Eidgenossenschaft.
2. Die vier Freiheitskriege.
3. Der Vierwaldstätterbund und der Bund der 8 und 13 alten Orte.
4. Appenzellerkrieg und der alte Zürcherkrieg.
5. Burgunder- und Schwabenkriege.
6. Die italienischen Feldzüge und Lohnkriege.

F. Geographie.

1. Das Allerwichtigste der allgemeinen Schweizergeographie: Gebirgsketten, Flussgebiete, Boden- und Kunsterzeugnisse, Sprache, Religion, Beschäftigung etc.
2. Ausführliche Behandlung der Nachbarkantone.

G. Arbeitsschule.

Flicken: Einsetzen von Stücken auf Baumwollstoff: 2 Stücke mit 1 Ecke und 1 Stück mit 2 Ecken mit Überwindlingsnaht; 2 Stücke mit 1 Ecke, mit Vorstich und glatt niedergesäumt, 1 Stück mit 2 Ecken mit dem Hexenstich und 1 Stück mit 4 Ecken mit der Wallnaht.

Nähen: Anfertigung eines Frauenhemdes (Bündchenhemd), selbständiges Zuschneiden; Vorzeichnen des Hemdes auf einer karrirten Wandtafel. — Zeichnen des Hemdes.

Stricken: Fortsetzung im Flicken von gestrickten Gegenständen. Als Nebenarbeit je nach den Verhältnissen: Strickarbeiten verschiedener Art.

H. Singen.

1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.
2. Erklärung der wichtigeren Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.
3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.
4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur Tonleiter.
5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.
6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.
7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.

J. Turnen. (Siehe Seite 62.)

K. Zeichnen.

- a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.;
- b. Leicht anlegen oder schraffiren;
- c. Nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

VI. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Übungen im richtigen Gebrauche der Satzgefüge.
2. Repetition der Wort- und Satzlehre — Analysiren von Lesestücken.
3. Schriftliche Übungen wie im V. Schuljahre.
4. Darstellung von Selbsterlebtem und Gesehenem.
5. Briefe verschiedenen praktischen Inhalts.
6. Geschäftsaufsätze, Zeugnisse — Abtretungsscheine — Vollmachten — öffentliche Anzeigen — Verkündscheine — leichte Verträge — Fertigung von Rechnungen — Konti — einfache Buchführung.

B. Lesen.

1. Übung im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke.
2. Erzielung einiger Fertigkeit und Sicherheit im Lesen, in Auffassung, in Verständnis und schriftlichem Wiedergeben des Gelesenen in sämtlichen Fächern, speziell in den Realien zum Zwecke der Aneignung praktischer Kenntnisse.
3. Lesen und Erklären von kurzen Stücken aus öffentlichen Blättern und schwierigeren Handschriften ist sehr empfehlenswert.

C. Schreiben.

1. Fortsetzung der Schönschreibübungen in deutscher und lateinischer Schrift.
2. Anwendung der Lateinschrift bei Themaangaben, Adressen u. s. w.
3. Eintragung von Aufsätzen mit Lateinschrift ins Reinheft.

D. Rechnen.

1. Begründung der Dezimalbrüche.
2. Verwandlung der Dezimalbrüche in gewöhnliche und umgekehrt.
3. Eingehende Behandlung der Flächen- und Körpermasse — nicht bloss in der Schule, sondern auch auf dem Felde u. s. w.
4. Verbindung der Dezimalbrüche mit dem neuen Masse und Gewicht u. s. w. Resolviren und Reduziren.
5. Lösung von nicht zu schwierigen Aufgaben aus dem allgemein bürgerlichen Verkehrsleben mit Berücksichtigung unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse. So hauptsächlich:
 - a. Zins-, Steuer-, Rabatt-, Sconto-, Disconto-, Gewinn-, Verlust- und Provisionsrechnungen (pro cent und pro mille);
 - b. Kapital- (Gülten-), Barzahlung-, Einkommen- und Vermögensrechnungen;
 - c. Zeitberechnungen;
 - d. Längen-, Flächen- und Körper- (Holz-, Heu-) berechnungen;
 - e. Atzungs- (Weid-) rechnungen;
 - f. leichte Gesellschafts- und Teilungsrechnungen.

E. Geschichte.

1. Urgeschichte der Schweiz bis zur Gründung der Eidgenossenschaft.
2. Einige Geschichtsbilder aus der Zeit der Einführung der Reformation.
3. Bauern- und Villmergerkriege.
4. Die neuere und neueste Zeit.

Für die Knaben: 5. Das Allerwichtigste aus der Verfassungskunde.

- a. Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden und ihre Befugnisse;
- b. Rechte und Pflichten des Staates und der Bürger;
- c. einige wesentliche Grundzüge früherer Verfassungen;
- d. wesentliche Unterschiede unserer republikanischen Verfassung zu den monarchischen Verfassungen.

F. Geographie.

1. Repetition des in der V. Klasse Behandelten.
2. Das Notwendigste und Wichtigste der übrigen Kantone.
3. Beziehungen und Verhältnisse zu den Nachbarstaaten, z. B. Ein- und Ausfuhr, Zollverhältnisse u. s. w.
4. Grundzüge aus der allgemeinen Geographie, (Gestalt und Bewegung der Erde, Erdteile, Hauptmeere, Sonn- und Mondfinsternisse).

G. Arbeitsschule.

Flicken: Erlernung des Einsetzens von Stücken an einem farbigen Übungsstück (Költsch) mit Überwindlingsstich; 2 schräge Stücke, 2 Stücke mit einer Ecke und 1 Stück mit 4 Ecken.

Womöglich Erlernen des Verwebens an einem Übungsstück.

Erlernung des Maschenstichs an einem alten Strumpf nach vorausgegangener Theorie über Teilung und Richtung der Maschen. Übung dieser Flickart an Nutzgegenständen.

Nähen: Anfertigung eines Frauenhemdes, nochmals Bündchenhemd, zur gründlichen Erlernung des Zuschneidens, der Anordnung und Anfertigung desselben. In guten Verhältnissen das Knabenhemd.

Stricken: Als Nebenarbeit: Stricken von Nutzgegenständen.

H. Singen.

1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.
2. Erklärung der wichtigsten Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.
3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.
4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur Tonleiter.
5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.
6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.
7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.

J. Turnen. (Siehe Seite 62.)

K. Zeichnen.

- a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.
- b. Leicht anlegen oder Schraffiren.
- c. Nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule hat zwei Jahreskurse, deren obligatorische Stundenzahl — gegenwärtig — wenigstens 120 Stunden beträgt; die Verteilung derselben innert dem Rahmen des Schuljahres ist den Ortsschulräten überlassen.

Zweck der Fortbildungsschule ist Wiederholung und Erweiterung des in der Oberschule behandelten Stoffes (mit Ausnahme von Singen, Turnen und Zeichnen).

Für die Mädchen tritt an die Stelle der Geschichte und Geographie:

1. Arbeitsschule.

Flicken: Fortgesetzte Übung in allen Flickarbeiten an gestrickten und gewobenen Stoffen, wobei den Mädchen die Wichtigkeit dieser Arbeit für das Hauswesen nahegelegt wird.

Nähen: Anfertigung eines Herrenhemdes, genaue Anleitung zum Zuschneiden und Einteilen desselben. — Vorheriges Zeichnen auf einer karrirten Wandtafel. — Allfällig noch andere Näharbeiten und Übung im Zuschneiden.

2. Haushaltungskunde

soll besonders gepflegt werden und auf zwei Jahrgänge verteilt folgendes bieten: Belehrung über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, Besorgung des Gartens, — alles mit besonderer Rücksicht auf Ordnung und Reinlichkeit und Ausbildung eines haushälterischen Sinnes.

Den Knaben soll tunlichst auch Unterricht erteilt werden in der Landwirtschaft.

Schlussbestimmung.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1898 in Kraft.

15. 2. Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons Solothurn. (Aufgestellt und erprobt in der Konferenz der kantonalen Turninspektoren den 14. Mai 1898.)

I. 1. und 2. Schuljahr. (Fakultativ.)

1. Spaziergänge, Turnspiele. — 2. Bilden und Auflösen einer Frontlinie. — 3. Richten nach l., r. — 4. Drehungen. — 5. Numeriren zu 2. — 6. Öffnen und Schliessen der Reihen seitwärts. — 7. Einfache Arm- und Beinbewegungen.

Spiele.

1. Katze und Maus. — 2. Schwarzer Mann. — 3. Haschen. — 4. Ringschlagen.

II. 3. und 4. Schuljahr.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Bilden und Auflösen einer Frontlinie; Richten und Numeriren zu 2, 3 oder 4. Drehungen. — 2. Schwenken! $\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -Schwenkungen r., l. — 3. Übungsverbindung: $\frac{1}{4}$ -Schwenkung l. (r.) im Wechsel mit 4 (8) Taktschritten an und von Ort. — 4. Übergang aus der Linie in die Marschkolonnen durch Schwenkung der Reihen. Marschiren im Taktschritt. (Richtung l., r.); Laufschrift und Schrittwechelschritt ($\frac{2}{3}$ Takt). — 5. Öffnen und Schliessen der Reihen seitwärts zur Vornahme der Freiübungen (Armheben seitw.).

B. Freiübungen.

1. Körperhaltungen.

2. Armbewegungen: *a.* Hände — an! Hände — los! — *b.* Armheben vor-, seit-, rückwärts — vor- und seitwärts hoch; Heben und Senken im 2-Takt; Wechsel der Vor- und Seit-, Hoch- und Rückhalte der Arme unten durch, im 2-Takt; — *c.* Armstossen vor-, seit-, auf- und abwärts; — *d.* Armbeugen und -strecken aus der Vor-, Seit- und Hochhalte. (Auch mit geballter Hand.)

3. Rumpfübungen: *a.* Rumpfbeugen vor- und rückwärts, seitw. l. und r.; — *b.* Rumpfdrehen l. und r.; — *c.* Rumpfeigen.

4. Beinübungen: *a.* Zehenstand, Fusswippen; — * *b.* Knieheben, * Kniebeugen, * Kniewippen; — *c.* * Beinspreizen l. (r.) vor-, seit- und rückwärts; — *d.* Schrittstellungen vor-, seit- und rückwärts l. (r.).

Anmerkung. Die mit * versehenen Übungen sind nur für die Knaben bestimmt.

5. Hüpfen und Springen: *a.* Hüpfen an Ort — vorw. — seitw. l. (r.); — *b.* Sprung zur Grätschstellung — Sprung zur Grundstellung.

*C. Gerätübungen.

1. Springel: *a.* Weitsprung aus dem Stand (1 m); — *b.* Weitsprung mit Aufsprung l. (r.) aus dem Stand; — *c.* Ditto mit Angehen 2—3—5 Schritte; — *d.* Idem mit beliebigem Anlauf (160 cm); — *e.* Hochsprung aus dem Stand (40 cm); — *f.* Hochsprung aus der Schrittstellung l. (r.); — *g.* Hochsprung mit Angehen 3—5 Schritte (50—60 cm); — *h.* Hochsprung mit beliebigem Anlauf als Wettbewerb.

2. Stemm balken (hüfthoch): *a.* Sprung zum Seitstütz vorlings; — *b.* Aus Seitstütz Zwischensprung zu demselben; — *c.* Sprung zum Schrägsitz links (r.) zwischen die Pauschen mit Drehung rechts (l.); — *d.* Idem mit Zwischensprung; — *e.* Sprung zum Seitsitz mit $\frac{1}{2}$ Drehung l. (r.) zwischen die Pauschen — Niedersprung vorw. in die Weite ohne und mit Drehungen; — *f.* Sprung zum flüchtigen Seitstütz mit Seitspreizen links (r.) — *g.* Sprung zum Seitstütz, Spreizen eines Beines zum Auflegen des Fusses; Niedersprung; — *h.* Sprung zum Knieen l. (r.) zwischen die Pauschen. — Idem mit Zwischensprung. Niedersprung ohne und mit Drehung l. (r.); — *i.* Sprung zum Reitsitz l. (r.) ausserhalb der Pauschen. — Rückschwingen der Beine zum Knieen. — Reitsitz und Absitzen; — *k.* Idem zum Querhockstand (Stütz auf der näheren Pausche). — Reitsitz und Absitzen.

D. Spiele.

1. Plumpsack rühr' dich. — 2. Ballspiel (Aufrufen). — 3. Kapitän. — 4. Schnelllauf. — 5. Kreisball.

III. 5. und 6. Schuljahr.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Repetition der Übungen aus dem III. und IV. Schuljahr. — 2. Antreten auf 2 Glieder; Richten! — 3. Übergang aus der zweigliedrigen Linie in die eingliedrige und umgekehrt. (Auf ein Glied — Marsch! Auf zwei Glieder — Marsch!) — 4. Frontmarsch! (Vorwärts, Taktschritt [Richtung] — Marsch!) — 5. Ziehen! (Halbrechts [halblinks] — Marsch! Grad aus — Marsch!) — 6. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen. — 7. Laufschrift! — 8. Öffnen der zweigliedrigen Linie zur Vornahme der Freiübungen. (Mit Gruppen r. (l.) schwenkt — Marsch! Halt! Abstand nach l. (r.) auf zwei Armlängen — Marsch! Links (r.) — um! Abstand nach l. (r.) auf zwei Armlängen — Marsch! Vorwärts und rechts (l.) richt — Euch! Steht!) Nach Schluss der Übungen Schliessen zur Marschkolonne.

B. Freiübungen.

1. Armübungen: *a.* Armschwingen aus der Vorhalte zur Seithalte und zurück und aus der Seithalte zur Vorhalte und zurück; — *b.* Armkreisen vor- und rückwärts, ein- und auswärts l. (r.), einarmig und beidarmig.

2. Rumpfübungen: *a.* Rumpfdrehen l. (r.) mit Vor- (Rück-) beugen; — *b.* Rumpfdrehen im Wechsel mit Rumpfbeugen vor- (rück-)wärts, auch mit Hochhalte der Arme.

*3. Beinübungen: *a.* Beinschwingen l. (r.) vor-, rück- und vorwärts und Beinschliessen und umgekehrt; *b.* Beinstossen l. (r.) vor-, seit-, rückwärts.

4. Sprungübungen: *a.* Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) Drehung l. (r.); — *b.* Vorschritt links (r.), Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) Drehung l. (r.); — *c.* 2 (3, 4) Laufschritte und Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) Drehung l. (r.)

5. Stabübungen: *a.* Stabfassen in 2 und 1 Bewegung; — *b.* Stab vor- (hoch) hebt! — Senkt! — *c.* Stab vor die Schultern — hebt! — Senkt! — *d.* Stab hinter die Schultern — hebt! — Senkt! — *e.* Stab links (r.) seitwärts hebt! — Senkt! — *f.* Stab links (r.) hoch — hebt! — Senkt! — *g.* Stab links (r.) vorw. mit Unter- (Auf-)legen — hebt! — Senkt! — *h.* Stab links (r.) schräg hoch — hebt! — Senkt!

— *i.* Stab hinter die l. (r.) Schulter — hebt! — Senkt! — *k.* Stab überheben rückw. und vorw. l. (r.) — hebt! — Senkt! — *l.* Stab überheben rückw. und vorw. beidarmig — hebt! — Senkt! — *m.* Rechts auf — Stab! (Taktschritt.) Bei Fuss — Stab! — *n.* Links fasst — Stab (Laufschritt).

* C. Gerätübungen.

1. Springel: *a.* Weitsprung mit Angabe des Anfsprunges (60—80 cm); — *b.* Hochsprung, wie 3. und 4. Schuljahr, 50—60 cm Schnurhöhe. Anlauf 5—7 Schritte.

2. Stembalken: *a.* Sprung zum Reitsitz zwischen die Pauschen — Spreizabsitzen zum Seitstand vorlings diesseits oder jenseits des Balkens; — *b.* Dasselbe mit Zwischensprung zum gleichen oder gegengleichen Sitz; — *c.* Aus dem Reitsitz ausserhalb der Pauschen Beinschwingen rückwärts mit Schliessen beim Rückschwung und Sitz beim Vorschwung; — *d.* Dasselbe. Liegestütz vorl. beim Rückschwung — Wende zum Querstand. — *e.* Hocke l. (r.) zum Reitsitz zwischen die Pauschen. Spreizen l. (r.) auswärts zum Niedersprung ohne oder mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$)-Drehung beim Niedersprung; — *f.* Hocke mit beiden Beinen zum Reitsitz, zum Seitstütz rücklings — Weitniedersprung vorwärts; — *g.* Hocke l. (r.) mit Spreizen r. (l.) zum Auflegen des Fusses. — Niedersprung rückw. oder vorw.; — *h.* Wolfsprung l. (r.). (Spreizhocke.)

3. Sturmbrett: *a.* Hinauflaufen — Drehen l. (r.) und Hinunterlaufen; — *b.* Hinauflaufen — Halten — Niedersprung vorwärts aus der Grundstellung und der Vorschrittstellung l. (r.); — *c.* Hinauflauf mit 4, 3, 2 Schritten und Niedersprung vorwärts.

D. Spiele.

*1. Reiterball. — 2. Drittabschlagen. — 3. Grad und Ungrad. — *4. Hinkampf. — *5. Fuchs im Loch. — 6. Katze und Maus.

IV. 7. und 8. Schuljahr (Bezirksschulen).

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Repetition der Übungen des 5. und 6. Schuljahres. — 2. Übergang aus der Linie in die Marschkolonne durch Abbrechen und Aufmarschieren im Takt- und Laufschritt. — 3. Übergang in die geöffnete Aufstellung zur Vornahme der Frei- und Stabübungen. (Siehe 5. und 6. Schuljahr.)

B. Freiübungen.

1. Repetition der Übungen des 5. und 6. Schuljahres.

2. Übungsverbindungen: *a.* Fusswippen mit Armheben und -senken; — **b.* Kniewippen mit Armstossen; — **c.* Beinspreizen mit Armschwingen; — *d.* Grätschstellung — Kniewippen l. (r.) mit Armhauen; — **e.* Idem — Kniebeugen und -strecken im Wechsel mit Armheben vor- und seitwärts; — **f.* Idem — Rumpfbeugen vor-, seit- und rückwärts mit Hochhalte der Arme.

3. Stabübungen. (Wiederholung von III. B. 5.)

4. Übungsverbindungen: **a.* Zehenstand — Kniebeugen — tiefes Kniebeugen mit Stab heben vor — hoch — und hinter die Schultern. — *b.* Zehenstand — Stab vor; Kniebeugen Stab hoch — Zehenstand Stab vor; Grundstellung und Stab senken. — *c.* Stab vor, hoch und Rumpfbeugen vorwärts (rückw.). — *d.* Stabheben l. (r.) hoch und Rumpfbeugen seitwärts links (r.). — *e.* Schrittstellung l. (r.) vorw. mit Stabheben vorw. — Schrittstellung l. (r.) seitwärts mit Stabheben seitw. l. (r.) — Schrittstellung l. (r.) rückwärts mit Stab hinter die l. (r.) Schulter. — *f.* Kreuzschritt l. (r.) vorw. (rückw.) und Stab l. (r.) schräghoch. — **g.* Auslage wechselseitig vorw. und Stab gleichseitig vorwärts mit Unterlegen. — Auslage wechselseitig rückw. und Stab ungleichseitig rückwärts. — Auslage wechselseitig seitw. und Stab ungleichseitig schräg hoch. — Auslage wechselseitig rückwärts kreuzend und Stab gleichseitig seitwärts.

***D. Gerätübungen.**

1. Springel: *a.* Weitsprung mit Anlauf; Aufsprung l. (r.) 2—3 dm. — *b.* Hochsprung mit Anlauf und Aufsprung beliebig. Höhe 80—90 cm. — *c.* Hochsprung aus dem Stand, 40 cm. — *d.* Hochsprung aus dem Stand, 40 cm, mit Seitgrätschen. — *e.* Springen über Hindernisse (Stemmbalken, Gräben, Hecken, Bäche etc.).

2. Stemmbalken: *a.* Wechsel von Reitsitz und Seitsitz ausserhalb und zwischen den Pauschen durch Spreitzen seitwärts links (r.); — *b.* Aus dem Reitsitz Schere rückw. mit $\frac{1}{2}$ Drehung l. (r.) beim Rückschwung; — *c.* Spreizen l. (r.) nach aussen zum Seitsitz zwischen die Pauschen, Spreizen r. (l.) auswärts und Niedersprung vorwärts; — *d.* Spreizen l. (r.) auswärts zum Schwebestütz zwischen die Pauschen — Zwischenschwung und Rückspreizen l. (r.); — *e.* Flanke l. (r.) zum Seitsitz ausserhalb der Pauschen — Flanke rückwärts zum Stand; — *f.* Flanke l. (r.) zum Seitstand rückl.; — *g.* Hocke l. (r.) vorw. zum Seitabwebestütz; Spreizen r. (l.) auswärts; Schraube l. (r.) vorw. zum Reitsitz. Wende l. (r.).

3. Sturmbrett: *a.* Anlauf und Sprung möglichst hoch auf das Brett, auf beide Füsse, auf einen Fuss und Niedersprung seitwärts ohne und mit Drehungen; — *b.* Anlauf und Aufsprung l. (r.), nach 2 Schritten Sprung über die Kantenhöhe und Niedersprung vorwärts; — *c.* Erschwerung dieser Übung durch steilere Lage des Brettes; — *d.* Sprung über das Brett mit nur einmaligem Aufsetzen links oder rechts. (Sturmsprung.)

E. Spiele.

1. Barlauf. 2. Schlagball. *3. Ringen im Kreis von 3 m. 4. Kreisball. 5. Wanderball. 6. Schelm und Polizei.

F. Schwingseil. (Für die Mädchen bestimmt.)

1. Springen über das hin und her bewegte Seil. 2. Durchlaufen unter dem kopfwärts geschwungenen Seil. 3. Durchlaufen nach einer bestimmten Anzahl Schwüngen. 4. Einlaufen mit 1-, 2-, 3-maligem Hüpfen unter dem geschwungenen Seil — etc.

16. s. Lehrziel der Mädchen-Sekundarschulen in Basel. (1898.)**I. Religion.**

Klasse 1. — Erzählungen aus dem Leben Jesu bis zu seinem Leiden. Betrachtung und Erklärung von Gleichnissen. 2 Stunden.

Klasse 2. — Jesu Leiden und Erhöhung. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde. Aus dem alten Testament werden zur Besprechung herbeigezogen die Propheten, das Buch Hiob und die Psalmen. 2 Stunden.

Überdies in jeder Klasse Auswendiglernen einer mässigen Anzahl von Sprüchen und Liedern religiösen Inhalts.

II. Deutsche Sprache.

Klasse 1. a. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke im Lesebuch nach freier Auswahl durch den Lehrer.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen und selbständige Umbildung eines Lesestücks; Abfassung einfacher Erzählungen und Beschreibungen im Umfange des im Lesebuch oder in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Unterrichtsstoffes. — Kinderbriefe.

c. Grammatik. Darstellung der Grundverhältnisse der einfachen Satzes. Kenntnis der Wortarten und ihrer Flexion. Übung der Indikativzeitformen. Orthographie. Dehnung und Schärfung, Silbentrennung, Anwendung der grossen Anfangsbuchstaben, Berücksichtigung der Interpunktion. 4 Stunden.

Klasse 2. a. Lesen und Erklären einer vom Lehrer selbständig getroffenen Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhalts; einfache Vergleichen, Darstellung von Erlebtem in Briefform.

c. Grammatik. Fortsetzung der Lehre des einfachen erweiterten Satzes. Darstellung der Grundverhältnisse des zusammengesetzten Satzes. — Sicherheit im Unterscheiden der Wortarten. Konjugation und Deklination. Häufige Andeutungen über Entstehen des Sprachreichtums durch Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. Orthographie der gleich lautenden und ähnlich lautenden deutschen Wörter. Möglichste Sicherheit in der Interpunktion. 4 Stunden.

Klasse 3. a. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke nach freier Auswahl des Lehrers aus dem Lesebuch.

b. Übung im richtigen Ausdruck der Gedanken.

1. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und Erklärten in möglichst zusammenhängender Rede.

2. Aufsätze, teils im Anschluss an die Lektüre und den übrigen Unterrichtsstoff, teils nach eigener Erfindung. (Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichen, Briefe.)

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz. Die Wortbildung und Wortbiegung als Repetition und Ergänzung des früher Behandelten. Analysiren und Nachbilden von kleinern und grössern Satzgefügen und Satzverbindungen. 4 Stunden.

Klasse 4. a. Lesen und Erklären in Verbindung mit kurzen biographischen Mitteilungen über einige der hervorragendsten deutschen Dichter. Eine Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch und das Schauspiel „Wilhelm Tell“ von Schiller werden nach Inhalt und Form einzeln erklärt.

b. Aufsätze. Beschreibungen und Schilderungen, Charakteristiken, Vergleichen, schriftliche Darstellung von historischen Tatsachen, leichte Betrachtungen, Briefe über Erlebnisse der Schülerinnen, Geschäftsaufsätze.

c. Sprachlehre. In Verbindung mit der Lektüre und den schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen Belehrungen über die grammatischen und stilistischen Erfordernisse der sprachlichen Darstellung und über die Hauptstilgattungen. 4 Stunden.

In allen Klassen Auswendiglernen einer mässigen Anzahl von Gedichten und kleineren Prosastücken.

Der Unterricht im Deutschen legt auf allen Stufen besondern Wert auf die Vergleichung mit der Mundart, um durch Hervorhebung des sinnlichen Moments in der Sprache das Sprachgefühl und die Sprachfertigkeit der Schülerinnen zu fördern.

III. Französische Sprache.

Klasse 1. Lesen und Übersetzen einfacher Sätze zur Einübung der Vokallaute und Konsonanten behufs Erlangung einer guten Aussprache. Deklination des Substantivs im Singular und Plural. Der Artikel, bestimmter, unbestimmter und Teilungsartikel.

Das prädikative und attributive Adjektiv Steigerung des Adjektivs. Die besitzanzeigenden und hinweisenden adjektivischen Pronomen. Grundzahlen, Ordnungszahlen und Bruchzahlen.

Konjugation der Hilfsverben être und avoir. Mündliche und schriftliche Übung an Hand des französischen Übungsbuches, besonders auch selbständige Bildung von Sätzchen zur Anwendung und Befestigung des erlernten Wortschatzes. 4 Stunden.

Klasse 2. Einübung der Indikativzeitformen der regelmässigen Verben auf er, re und ir. Die relativen und interrogativen Pronomina. Unregelmässige Steigerung der Adjektive und Adverbien.

Mündliche und schriftliche Übungen nach dem französischen Übungsbuch. Schriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen des an die Lesestücke geknüpften Questionnaire. Geläufiges Lesen der behandelten Übungs- und Lesestücke. Memoriren kleiner Erzählungen.

Klasse 3. Der Konjunktiv der Hilfsverben. Konjugation der unregelmässigen Verben.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Im Anschluss mündliche Beantwortung der vom Lehrer in französischer Sprache gestellten Fragen. Schriftliche Übersetzung der Übungen in der eingeführten Grammatik. Memoriren kurzer Lesestücke und Gedichte.

Klasse 4. Die hauptsächlichsten Regeln über die Orthographie des Participle passé. Übung im richtigen Gebrauch der Modus- und Zeitformen. Repetition des grammatischen Stoffe der drei untern Klassen und Erweiterung desselben durch Vergleichung abweichender deutscher und französischer Ausdrucksweise.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Mündliche Reproduktion des Gelesenen.

Übersetzen zusammenhängender Stücke aus dem Deutschen ins Französische. Aufsätzchen im Anschluss an Gelesenes und Erklärtes.

Memoriren von Erzählungen und Gedichten.

Die Unterrichtssprache ist französisch.

IV. Rechnen.

Klasse 1. Repetition der 4 Spezies in reinen Zahlen. Rechnen mit Sorten. Gründliche Behandlung des metrischen Mass-, Münz- und Gewichtsystems. Genaue Unterscheidung zwischen Teilen und Messen. Verwandlung deutscher Währung in Schweizerwährung und umgekehrt. Häufige Anwendung des Gelernten in praktischen Beispielen. 4 Stunden.

Klasse 2. Die gemeinen Brüche und ihre Anwendung in praktischen Beispielen; der Schlussatz. 4 Stunden.

Klasse 3. Der Dezimalbruch; seine Anwendung in den 4 Spezies und im Dreisatz. Prozent- und Zinsrechnung. 4 Stunden.

Klasse 4. Rechnen, Buchführung und Raumlehre.

a. Lösen praktischer Aufgaben aus den im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten.

b. Anfertigung der im kleinen Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsbücher. Ausstellung von Rechnungen.

c. Anschauen, Vergleichen und gelegentlich auch Messen und Berechnen der wichtigsten elementaren Raumgrössen. 4 Stunden.

V. Geographie.

Klasse 1. Heimatkunde. Vermittlung geographischer Vorbegriffe und einer sichern Vorstellung der geographischen Verhältnisse des Kantons Baselstadt und seiner Umgebung durch unmittelbare Anschauung. Benützung des Reliefs und durch Zeichnungen des Lehrers. Einführung in das Verständnis geographischer Karten. — Allgemeine Uebersicht der Schweiz. 2 Stunden.

Klasse 2. Behandlung der einzelnen Kantone der Schweiz, mit Berücksichtigung der historischen Ereignisse. 2 Stunden.

Klasse 3. Kurze Übersicht der Erdoberfläche in Verbindung mit den für das Verständnis der Geographie von Europa notwendigen Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. Beschreibung der Länder Europas mit Berücksichtigung der bedeutendsten historischen Ereignisse. 2 Stunden.

Klasse 4. Beschreibung der fremden Erdteile. Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. 2 Stunden.

VI. Geschichte.

Klasse 2. Bilder aus der Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ende des Appenzellerkrieges. 1 Stunde.

Klasse 3. Bilder aus der Schweizergeschichte umfassend den Zeitraum von den Appenzellerkriegen bis zur Neubildung der Eidgenossenschaft. 2 Stunden.

Klasse 4. Bilder aus der allgemeinen Geschichte. Übersicht über den in der 2., 3. und 4. Klasse behandelten historischen Stoff. 2 Stunden.

VII. Naturkunde.

Klasse 1. a. Im Sommer. Anschauung und Beschreibung einheimischer Pflanzen aus den bekanntesten Familien.

b. Im Winter. Anschauung und Beschreibung einzelner bekannter Repräsentanten aus den 4 Wirbeltierklassen. 1 Stunde.

Klasse 2. a. Im Sommer. Anschauung und Beschreibung verschiedener Pflanzen aus je einer Familie. Vergleichung ihrer äussern Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Familien mit Berücksichtigung der bei uns gebräuchlichsten ausländischen Kulturpflanzen.

b. Im Winter. Eingehendere Beschreibung der Tiere. Vergleichung ihrer wichtigsten Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Ordnungen mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. 2 Stunden.

Klasse 3. Das Elementarste aus der Physik zur Erklärung der einfachsten physikalischen Erscheinungen. Beschreibung des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

Klasse 4. a. Behandlung der elementarsten Schall- und Lichterscheinungen.

b. Erklärung einfacher chemischer Vorgänge mit fortwährender Anwendung des Gelernten zur Belehrung über wohltätige und schädliche Einflüsse auf die Gesundheit des Menschen. 2 Stunden.

VIII. Schreiben.

Übung der lateinischen und deutschen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Anforderungen steigern sich hinsichtlich der Schönheit und Geläufigkeit.

In der 4. Klasse Übung der Rundschrift. Klasse 1 hat 2 Stunden, Klasse 2, 3 und 4 haben 1 Stunde.

IX. Zeichnen.

Klasse 1. Übungen im Zeichnen und Einteilen gerader Linien und Zusammenstellung derselben zu einfachen Figuren mit Schraffurung. 2 Stunden.

Klasse 2. Geradlinig verschlungene Figuren mit besonderer Berücksichtigung der schrägen Schraffurung. Übungen im Zeichnen von Bogenlinien und Anwendung derselben in verschiedenen Figuren (Rosetten). 2 Stunden.

Klasse 3. Einzelne und zusammengestellte Blattformen und Verzierungen; überhaupt Übungen im Gebiete des Flachornamentzeichnens. 2 Stunden.

Klasse 4. Zeichnen nach Vorlagen und nach Modell. Blumen und Federzeichnungen und Ornamente mit Schattirung. 2 Stunden.

X. Singen.

Klasse 1. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schänblins Gesanglehre Seite 1—38. Bildung von F- und G-Dur. Verwertung der leichteren im Anhang gegebenen „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 1—14.

b. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder aus den „Kinderliedern“ und aus den Liedern „Für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. 2 Stunden.

Klasse 2. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre (5. Auflage) Seite 39—51 und im Anschluss hieran geeignete „Übungen der Geläufigkeit“, sowie eine Auswahl aus Kanons 5—15 des Anhangs.

b. Einübung zwei-, auch wohl dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. 1 Stunde.

Klasse 3. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublins Gesanglehre (5. Auflage) Seite 51—69 mit Benützung passender „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 16—30.

b. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“, sowie dreistimmige Choräle aus „Zwölf dreistimmige Choräle“ von Schäublin. 1 Stunde.

Klasse 4. Einführung in das Moll-Geschlecht (siehe Gesanglehre, 5. Auflage, Seite 74—78) und Anwendung des Gelernten bei Einübung von Liedern und Chorälen in Moll. 1 Stunde.

XI. Turnen.

In diesem Fache erhält jede Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Der Lehrgang richtet sich nach dem für den Turnunterricht in den Mädchenschulen aufgestellten besondern Lehrziel.

XII. Weibliche Handarbeiten.

Klasse 1. 1. Stricken eines Strumpfes. Einübung der Strumpfregel. — 2. Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes. — 3. Stricken eines Musterstreifens mit 12 Mustern. — 4. Einfaches Nähtuch als Vorbereitung auf das Nähen in der zweiten Klasse. 5 Stunden.

Klasse 2. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpfregel. — 2. Anfertigung eines Mädchenhemdes mit Bändchen. — 3. Erlernung des Maschenstichs an Kärtchen. — 4. Verstechen von Strümpfen. — 5. Stäckeln von Strümpfen. 5 Stunden.

Klasse 3. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpfregel. — 2. Anfertigung eines Knaben- oder Herrenhemdes. — 3. Flicktuch mit den drei gewöhnlichen Flickarten. — 4. Erlernen des Stoffverstechens. — 5. Musterheft, d. h. Heft mit Mustern eines gezeichneten Mädchen-, Frauen- und Herrenhemdes nebst Massangabe und Beschreibung des Zuschneidens. 6 Stunden.

Klasse 4. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpfregel. — 2. Frauenhemd mit Koller. — 3. Nähtuch mit Gegenstichnaht. Hexenstich, Hohlraum, Zierstichen, gestickte Namen und Festons. — 4. Häkelarbeiten, verschiedene Muster in Spitzen und Rosetten. — 5. Zuschneiden, am Stoff geübt. — 6. Wiederholung des Flickens, Verstechens und Stäckelns. 6 Stunden.

17. 4. Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt im Mai 1898.)

Primarschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen (III. u. IV. Klasse).

Bildung und Auflösung der offenen eingliedrigen Frontlinie (1, 2); Grund- und Ruhestellung (3); Drehungen (4); Schreiten und Schliessen (5, 6); Taktgehen und Halten (7, 8); Marschiren in der Flankenlinie (9, 10); Numeriren und Bildung der Rottenkolonne aus der eingliedrigen Flankenlinie (11, 12); Takt- und Laufschrift, Schrittwechsel, Galopp hüpfen (13); Marschiren in der Rottenkolonne (14).

NB. Die in Klammern beigeetzten Zahlen sind die Nummern der entsprechenden Übungen in der genannten Übungssammlung.

B. Freitübungen (III. und IV. Klasse).

Armheben, -bengen, -stossen und -strecken (1—8); Zehenstand, Beinstellen, -heben und -spreizen, Kniebengen und -heben, Hüpfen an und von Ort (9—20); Rumpfbengen, -neigen und -drehen (21—24); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpftübungen (25—36).

C. Gerätübungen (III. Klasse).

- a. Springel, Aufsprung frei (1, 2): Weitsprung 180 cm): Hochweitsprung (50 zu 100 cm);
- b. Klettergerüst, Kletterschluss frei: Aufklettern und Abgleiten an einer senkrechten oder schrägen Stange (1);
- c. Leiter: wagrecht: Hangeln an den Aussenseiten der Holme (1—3); — schräg: Auf- und Absteigen vorlings an beiden Seiten, Abgleiten an der Oberseite (20);
- d. Stembalken, ohne Pauschen, bis 30 cm hoch: Auf- und Niedersteigen, Übersteigen und -springen (1—7): Arm- und Beintübungen im Stand auf dem Balken (8—17).

(IV. Klasse.)

- a. Springel, Aufsprung frei (3—5): Weitsprung (200 cm); Hochweitsprung (55 zu 110 cm) und Hochsprung (60 cm);
- b. Klettergerüst, Kletterschluss frei: Wie in der 3. Klasse Primarschule, Anleitung zum Klettern mit Schluss links und rechts;
- c. Leiter: wagrecht: verschiedene Griffarten, Hangeln an Holmen und Sprossen (4—8); — schräg und senkrecht: wie in der 3. Klasse Primarschule;
- d. Stembalken, bis 50 cm hoch: ohne Pauschen: Wiederholungen (18); mit Pauschen: Seitstütz, Schräg- und Seitsitz (16—24); Spreizen, Aufknien und Kniestand (25—28);
- e. Barren, hüfthoch: Innenquer-, -seit- und Schrägsitz (1—10); Verbindungen zwischen denselben (11—13); Knieliegehang aus dem Quer- und dem Seitstand (14—20).

I. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungsübungen.

Wiederholungen (15); Bildung der Viererreihen (16); Ausrichten (17, 18); Schwenken der Reihen, Bildung der Reihenkolonnen aus der Frontlinie und umgekehrt vermittelt Ab- bzw. Einschwenken der Reihen (19, 20, 25); Laufschrift, Kurztreten, Wechsel der eingeübten Schrittarten (21, 22); Schwenken der Reihen im Marsch und Änderung der Marschrichtung (23, 24); offene Aufstellung aus der Frontlinie und der Reihenkolonnen (26).

B. Freitübungen.

Armstossen, -schwingen und -kreisen (37—45); Kniebengen und -heben in Verbindung mit Beinschwingen, -spreizen und -stossen, Schrittstellungen, Auslagen und Ausfälle (46—60); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpftübungen (61—70).

C. Gerätübungen.

- a. Springel, Aufsprung von dieser Klasse an vorgeschrieben (6—10): Vorübungen zum freien Sprung mit bestimmtem Aufsprung (6, 7); freier Sprung und zwar weit (220 cm), hochweit (60 zu 120 cm) und hoch 65 cm;
- b. Klettergerüst, Kletterschluss von dieser Klasse an vorgeschrieben: Aufklettern und Abgleiten oder -klettern an einer senkrechten und an einer schrägen Stange (3,4);

- c. **Leiter**: wagrecht: Takthangeln an Holmen und Sprossen (10—12); Beinübungen im Beugehang (13—15); — schräg: Taktsteigen vorlings an beiden Seiten, Niedersteigen rücklings an der oberen Seite, Umsteigen und Niedersteigen vorlings an beiden Seiten (21—24); Standhang (26, 27);
- d. **Stemmbalken**, bis 70 cm hoch: ohne Pauschen: Springen über den Balken und Gehen auf demselben (29, 30); — mit Pauschen: Spreizen, Seit- und Reitsitz (31—36); Knie- und Hockstand (37—48);
- e. **Barren**, hüft- bis brusthoch: Stütz- und Schwungübungen aus dem Querstand (21—28); Grätschsitz (29—33); Verbindungen desselben mit Schwungübungen (34—37);
- f. **Bock**, hüfthoch: Vortübungen zum Grätschsprung (1—4); Seit- und Hintersprung (5, 6);
- g. **Reck**, brusthoch: Seitstandhang (1—12); Seitstütz, Sturz-, Hocksturz- und Nesthang (13—18).

II. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (27); Schrägmarsch der Reihenkolonne (28); Bildung der Reihenkolonne aus der eingliedrigen Frontlinie und umgekehrt vermittelt Abbrechen bzw. Aufmarschiren der Reihen (29, 30); Drehungen im Marsch (31); Feld- und Schnellschritt; Wechsel zwischen den eingeübten Schritarten (32, 33); offene Aufstellung aus der Reihenkolonne (34).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. **Freiübungen**: Armkreisen (71—73); Spreizen, tiefe Kniebeuge und Schritthockstand in Verbindung mit Schrittstellungen, Anlagen und Ausfällen (74—80); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (81—87);
- b. **Stabübungen**: Stabheben und -stossen (88—93); Verbindungen dieser Stabübungen mit Bein- und Rumpfübungen (94—106).

C. Gerätübungen.

- a. **Springel**: Vortübungen zum geschlossenen Sprung (11—13); geschlossener Sprung (14, 15) aus Stand (60 cm) und aus Anlauf (65 cm); freier Sprung (16—18) und zwar weit (240 cm), hochweit (65 zu 130 cm) und hoch (70 cm).
- b. **Klettergerüst**: Streckhang an zwei senkrechten und an zwei schrägen Stangen, Schlusshang und Aufklettern an der einen, Abgleiten an der andern senkrechten, aber an der gleichen schrägen Stange (5, 6).
- c. **Leiter**: wagrecht: Armbeugen und -strecken, Schwung- und Spannhangeln (16—19); schräg: wie in der I. Klasse Mittelschule.
- d. **Stemmbalken**, bis 85 cm hoch: ohne Pauschen: Gehen auf dem Balken und Springen über denselben (niedrig gestellt, 49 und 50); — mit Pauschen: Wiederholungen (51); Reitsitz (52—57); Seitschwebestütz (58—62); Hocke (63, 64).
- e. **Barren**, brusthoch: Wiederholungen; Reitsitz (38—45); Reitsitzwechsel (46—51); Verbindungen zwischen Grätsch- und Reitsitz (52—55).
- f. **Bock**, erhöht und Brett abgerückt: Seit- und Hintersprung (7, 8).
- g. **Reck**, schulterhoch: Knieliegehang aus Stand und Seitstütz (19—30); Knieaufschwung (31—38).

III. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (35); Bildung der Linie (2-gliedrige Frontlinie), Einteilung derselben in Rotten und Gruppen (36, 37); Ausrichten (38, 39); Schwenken der

Kanton Baselstadt, Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- 81
und Mittelschulen.

Gruppen, Bildung der Marschkolonne aus der Linie und umgekehrt mittelst Abschwenken oder Abbrechen bezw. Einschwenken oder Aufmarschiren der Gruppen (40, 41, 45); Sturmschritt, Wechsel zwischen den eingeübten Schrittarten (42, 43); offene Aufstellung aus der Marschkolonne (46).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. **Freiübungen:** Armhiebe (107); Fechtauslage und Ausfall mit Drehungen und aus dem Schritthockstand, Rumpfbeugen und -drehen in der Grätschstellung (108—112); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (113—118);
- b. **Stabübungen:** Stab unterlegen, einseitig vor-, rück- und überheben (118—124); Verbindungen dieser Stab- mit Bein- und Rumpfübungen (125—135).

C. Gerätübungen.

- a. **Springel und Sturmbrett:** Vortübungen zum Grätschsprung (19—21); Grätschsprung (22, 23) und zwar aus Stand (60 cm) und aus Anlauf (65 cm); geschlossener Sprung (24, 25) und zwar aus Stand (65 cm) und aus Anlauf (70 cm); freier Sprung (26—28) und zwar weit (260 cm), hochweit (70 zu 140 cm) und hoch (75 cm); Stürmen mit Umkehren und mit Niederspringen vorw. (36—39).
- b. **Klettergerüst:** Aufklettern an einer senkrechten Stange, Abgleiten oder -klettern an einer andern, auch mit Stangenwechsel (7, 8); Aufhängeln im Streckhang und Abhängeln im Bengehang an 2 schrägen Stangen (9); Klettern am Tau mit freiem Kletterschluss (10);
- c. **Stemmbalken, bis 100 cm hoch:** Schrägsitz aus dem Reitsitz (65, 66); Spreizen zum Seitabwebestütz (67—69); Schere (70—72); Grätschen zum Stand auf dem Balken (73—78); Durchhocken (79—86); Schraube (87—90);
- d. **Barren, brust- bis schulterhoch:** Wiederholungen; Aussenquersitz vor und hinter der Hand, Seitliegestütz (56—63); Verbindungen zwischen Aussenquer-, Grätsch- und Reitsitz (64—70); Schraube (71—74);
- e. **Bock, erhöht und Brett abgerückt:** Seit- und Hintersprung (9, 10); Hocke über den breitgestellten Bock (11);
- f. **Reck, stirnhoch:** Bengehänge aus Seitstand und -stütz (39—43); Felgaufzug (44—49).

IV. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (47); Front-, Schrägmarsch und Schwenken der Linie (48—50); Bildung der Rottenkolonne aus der Marschkolonne und umgekehrt mittelst Abbrechen bezw. Aufmarschiren der Rotten (51, 52); Bildung der Rottenkolonne aus der Linie und umgekehrt mittelst Drehung der Einzelnen oder Abbrechen der Rotten bezw. Drehung der Einzelnen oder Aufmarschiren der Rotten (53, 54); Bildung der eingliedrigen Frontlinie aus der Linie und umgekehrt (55, 56); offene Aufstellung aus der Linie und der Marschkolonne (57).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. **Freiübungen:** Armhiebe in Verbindung mit Armkreisen (138); tiefe Kniebeuge in Verbindung mit Grätschsprung, Kreuzschrittstellung in Verbindung mit Auslagen und Ausfällen (137—140); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (141—146);
- b. **Stabübungen:** Stab einarmig stossen und schwingen, Stabfällen, Stabhiebe und -stiche (147—153); Verbindungen dieser Stabübungen mit Bein- und Rumpfübungen (154—161).

C. Gerätübungen.

- a. Springel und Sturmbrett: Grätschsprung (29, 30) und zwar aus Staud (65 cm) und aus Anlauf (70 cm); geschlossener Sprung (31, 32) und zwar aus Stand (70 cm) und aus Anlauf (75 cm); freier Sprung (33—35) und zwar weit (280 cm), hochweit (75 zu 150 cm) und hoch (80 cm); Stürmen mit Umkehren und mit Niederspringen vorw. (40, 41).
- b. Klettergerüst: Aufhängeln im Streck- und Abhängeln im Beugehang an 2 senkrechten Stangen und an einer schrägen Stange, Wanderklettern an senkrechten Stangen (11—13); Klettern am Tau mit vorgeschriebenem Kletterschluss (14).
- c. Stembalken und breitgestelltes Pferd: Sprünge mit Stütz der Hände und freie Sprünge (91—98).
- d. Barren: Wiederholungen; Aufspringen aus dem Aussenseitstand zum Seit-, Liege- und Querstütz (75—86); Schwingen aus dem Aussenquersitz hinter der Hand (87—94); Übungen im Streckstütz (95—99) und im Knickstütz (100—105); Schere rückwärts (106—108).
- e. Bock und langgestelltes Pferd, Bock erhöht und Brett abgerückt: Seit-, Hintersprung und Hocke über einen Bock (12—14); Seit- und Hintersprung über 2 aneinander gestellte Böcke (15—17); Hintersprünge am Pferd mit und ohne Pauschen (18—21).
- f. Reck, schulter- bis sprunghoch: Unterschwingung (50—54); Verbindungen zwischen Felgaufschwung, Felgenschwung und Unterschwingung (55—65); Übungen im Streckhang (66—71).

Spiele.

Im Turnsaale sollen mit allen Klassen am Rundlauf, an den Schaukelringen und am Sturmbrett spielartige Turnübungen vorgenommen werden. Die Bewegungsspiele im Freien lassen sich einteilen in: a. Turn- und Kampfspiele, b. Fangspiele, c. Ballspiele. Davon passen für alle Klassen der Wettlauf in gerader Bahn und das Wettspringen in die Weite; sodann für das

1. und 2. Turnjahr:

- a. Wettlauf in der Kreisbahn, Seilziehen;
- b. „Jägelis“ („Fangis“), „Plumpsack“, „Katze und Maus“, „Schwarzer Mann“, „Wilder Mann“ („Weglagerer“);
- c. „Schicken und Fangen“ (Vorübung zu den Ballspielen) im Kreis und in zwei Reihen.

3. und 4. Turnjahr:

- a. Hinklauf, Hinkampf, Bockspringen (über einander);
- b. „Zirkusrennen“ (Kreisfang), „Fuchs aus dem Loch“, Schlagfang (Vorübung zum Barllauf), „Weiss und schwarz“ („Tag und Nacht“), „Jägerlis“ („Räuberlis“);
- c. Mützenball, Reiterball, Kreisball („Fliege“, „Katze“, „Blitz“), Fussball im Kreis (Hände fassen).

5. und 6. Turnjahr:

- a. Durchbrechen, Handziehen (über's Mal), Pflöckabstossen (in kleineren Gruppen);
- b. „Den Dritten abschlagen“, Kettenfang, Barllauf;
- c. Fussball im Kreis und in der Linie (offen), Kriegsball, Wanderball, Schleuderball, Grenz- (Tor-) ball, Eckball, Schlagball.

18. a. Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern des Kantons Bern.
(§ 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.) (7. Mai 1898.)

§ 1. In jedem Inspektoratskreise eventuell Amtsbezirke findet alljährlich eine Prüfung derjenigen Schüler statt, welche nach Ablauf des achten Schuljahres die Schule zu verlassen gedenken.

§ 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht jeweilen spätestens bis 1. März beim Schulinspektor und zwar schriftlich durch die Eltern oder Vormünder, auf eine Bekanntmachung der Erziehungsdirektion im amtlichen Schulblatt und in den Amtsanzeigern hin.

Der Anmeldung sind das Zeugnisbüchlein, ein Zeugnis des Lehrers nach einem beim Inspektor zu beziehenden Formular, der Geburtschein und Fr. 1 als Beitrag an die Prüfungskosten beizulegen.

§ 3. Die Prüfung wird im Laufe des Monats März, spätestens anfangs April abgehalten. Der Schulinspektor bestimmt Ort, Tag und Stunde derselben und gibt den Angemeldeten hievon Kenntnis.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus dem Schulinspektor und einem oder zwei andern von ihm bezeichneten Examinatoren.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich über sämtliche obligatorische Unterrichtsfächer, mit Ausnahme des Turnens, nach dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfang.

§ 6. Zur Bezeichnung der Leistungen dienen die im Schulzeugnisbüchlein angegebenen Noten; die Übergänge werden mit $\frac{1}{2}$ bezeichnet.

§ 7. Zur Entlassung werden der Erziehungsdirektion nur diejenigen Schüler vorgeschlagen, welche in jedem Fache mit Ausnahme des Gesanges, wenigstens die Note 3 und überdies als Durchschnittsnote wenigstens 2 erhalten.

§ 8. Die Examinatoren erhalten von der Erziehungsdirektion ein Taggeld von Fr. 5, und wenn sie über $\frac{1}{2}$ Stunde vom Prüfungsort entfernt wohnen, eine Reisevergütung von 30 Rappen per Kilometer.

§ 9. Der Schulinspektor hat nach der Prüfung die Anträge der Examinatoren nebst der Rechnung über die Prüfung der Erziehungsdirektion einzusenden, worauf die letztere ihre Verfügungen trifft.

19. 7. Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel. (Vom 23. Dezember 1889; vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung von § 7, § 10 und § 11 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten nachfolgende Amtsordnung für die Inspektorin genannter Anstalten erlassen:

§ 1. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten ist die sachverständige Aufseherin und Leiterin derselben und steht hinsichtlich ihrer Amtsführung unter der Aufsicht der betreffenden Kommission. Sie ist verpflichtet, diesem Amte die erforderliche Zeit und Kraft gewissenhaft zu widmen.

§ 2. Als sachverständige Referentin der Kommission der Kleinkinderanstalten nimmt sie, sofern es sich nicht um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt, an den Sitzungen derselben mit beratender Stimme teil; sie führt das Protokoll über ihre Beratungen, besorgt überhaupt die Sekretariatsgeschäfte derselben und ist der Kommission in der Ausführung ihrer Beschlüsse behilflich.

§ 3. Die Inspektorin besorgt das Rechnungswesen der staatlichen Kleinkinderanstalten und die damit in Verbindung stehenden Verwaltungsarbeiten, und als Aufseherin und Leiterin der genannten Anstalten hat sie insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a. Sie besorgt die Aufnahme der Kinder und die Verteilung derselben in die einzelnen Anstalten und führt unter Mitwirkung der Lehrerinnen die Frequenz-Verzeichnisse.

- b. Durch persönliche Besuche hat sie sich tanlichst oft von dem Zustand und der Wirksamkeit dieser Anstalten zu unterrichten und dabei sowohl die Lokalitäten und deren Ausstattung, als die Frequenz der Anstalten, den Gesundheitszustand und die Beschäftigung und die Erziehung der Kinder in denselben ins Auge zu fassen.
- c. Allfällige Übelstände sucht sie vor allem durch persönliche Besprechung mit den Lehrerinnen zu heben. Eventuell wird sie darüber der Kommission Bericht und Antrag unterbreiten.
- d. Sie ordnet, soweit nötig, Konferenzen mit den Lehrerinnen der Kleinkinderanstalten an, in denen sie den Vorsitz führt und in welchen gemeinsame Angelegenheiten der Anstalten zur Förderung ihres Gedeihens besprochen werden.
- e. Allfällige Anstände zwischen den Lehrerinnen, bezw. zwischen diesen und den Eltern der die Anstalten besuchenden Kinder sucht sie zu vermitteln; im Notfall berichtet sie an die Kommission.

§ 4. Die Inspektorin führt im Auftrage der Kommission die Aufsicht auch über die privaten Kleinkinderanstalten. Durch persönliche Besuche hat sie sich davon Kenntnis zu verschaffen, ob dieselben in ihrer Einrichtung, Ausstattung und Führung den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Sie berichtet der Kommission über ihre Wahrnehmungen und wird vorkommendenfalls sachbezügliche Aufträge derselben ausführen.

§ 5. Über ihre Besuche in den Anstalten und sonstigen Amtshandlungen führt die Inspektorin ein kurzgefasstes Tagebuch, auf Grund dessen sie der Kommission ihre Berichte und Anträge unterbreitet.

20. a. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1865 betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 10. Mai 1898.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in teilweiser Revision der kantonalen Schulordnung vom 29. Dezember 1865, nach Einsicht einer Vorlage des Erziehungsrates vom 5. ds. und in der Absicht, den mit dem unentschuldigten Schulversäumnissen verbundenen Übelständen durch engere Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen des Erziehungsgesetzes wirksamer entgegenzutreten,

verordnen:

Art. 150 und 151 der kantonalen Schulordnung erhalten folgende Fassung:

Art. 150. Für die Behandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse werden folgende Regeln aufgestellt:

- a. die für den Schulbesuch der Kinder laut Gesetz verantwortlichen Personen erhalten vom Präsidenten des Schulrates eine schriftliche Mahnung, sobald drei unentschuldigte Versäumnisse in der Alltagsschule oder zwei unentschuldigte in der Arbeits-, Repetir- oder Ergänzungsschule vorgekommen sind;
- b. tritt nach erfolgter Mahnung auch nur eine weitere unentschuldigte Versäumnis ein, so erfolgt Zitation vor den Schulrat, der dem Fehlbaren einen ernstlichen Verweis erteilt. In Fällen, in denen durch Verschieben bis zur nächsten Sitzung des Schulrates die Bestrafung eines Säumigen in nachteiliger Weise verzögert würde, ist die Zitation vor den Schulrat durch Berufung vor den Präsidenten zu ersetzen;
- c. bei fernerer Pflichtvernachlässigung erfolgt Zitation vor den Schulrat und Büssung mit Fr. 1 bis Fr. 3, im Wiederholungsfall mit Fr. 3 bis Fr. 5;
- d. für Ausrichtung einer Mahnung hat der Weibel von dem Empfänger eine Gebühr von 20 Rp., für Zitation eine solche von 50 Rp. zu beziehen;

- e. nach zweimaliger Büssung ist jede weitere unentschuldigte Versäumnis dem Bezirksamman behufs gerichtlicher Strafeinleitung zu verzeigen;
- f. die vorgesehene Reihenfolge der Ahndungen schliesst nicht mit einem Schuljahr ab, sondern erstreckt sich auf die ganze Dauer des Schulbesuches.

Die Schulräte sind berechtigt, die ihnen mit Bezug auf die Schulversäumnisse zustehenden Kompetenzen auf einen aus ihrer Mitte bestellten engern Ausschuss zu übertragen.

Art. 151. Zur Kontrolle über die Schulversäumnisse führt der Schulratspräsident ein besonderes Verzeichnis, in welches die gemahnten und gebüssteten Personen mit den bezüglichen Beschlüssen des Schulrates einzutragen sind. Anserdem sollen alle diesfallsigen Verfügungen genau protokolliert werden. Der Schulrat besorgt und überwacht den Eingang der Bussen und ist für alle durch seine Saumsal der Schulkasse entstehenden Verluste haftbar. Diejenigen, welche die Bussen nicht bezahlen können, hat er dem Bezirksamman behufs Strafwandlung zu verzeigen.

Vorstehende Nachtragsverordnung soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden und tritt sofort in Kraft.

21. 9. Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 11. November 1898.)

Wir Landamman und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Revision der bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung vom 29. Dezember 1865,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnen hiemit:

Art. 1. Mit jeder Primarschule ist eine Mädchenarbeitsschule verbunden. Dieselbe hat den Zweck, den Schülerinnen Verständnis, Genauigkeit und möglichste Selbständigkeit in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten, sowie einzelne Kenntnisse in der Haushaltungskunde beizubringen.

Art. 2. Der Erziehungsrat kann gestatten, dass mehrere Schulgemeinden eine gemeinsame Arbeitsschule errichten oder dass bei geringerer Zahl arbeitsschulpflichtiger Mädchen dieselben die Arbeitsschule einer benachbarten Schulgemeinde besuchen.

Art. 3. Jedes Mädchen hat vom Beginn des 4. Schulkurses an bis zum Abschluss des schulpflichtigen Alters die Arbeitsschule zu besuchen.

Jedoch liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, diese Verpflichtung schon vor dem 4. Schulkurse eintreten zu lassen.

Art. 4. Die Schülerinnen erhalten wöchentlich wenigstens während eines, drei Lehrstunden umfassenden, halben Tages Arbeitsunterricht und zwar in allen Schulen das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit. Die Gemeinden sollen aber bestrebt sein, das Arbeitsschulwesen in der Weise auf eine höhere Stufe zu stellen, dass die Schülerinnen vom 5. Schulkurs an wöchentlich während zwei Halbtagen Unterricht in den Handarbeiten und in der Haushaltungskunde erhalten; besonders gilt dies von jenen Schulen, welche den Arbeitsunterricht erst mit dem 4. Schulkurse beginnen lassen. Für Schulen, die an Stelle der Ergänzungsschule einen achten Kurs eingeführt haben, ist während desselben dieser verstärkte Arbeitsunterricht obligatorisch.

Art. 5. Die Schülerzahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung darf höchstens dreissig betragen. Wo die Mädchen nur während eines wöchentlichen Halbtages Unterricht erhalten, soll schon eine Teilung eintreten, wenn die Schülerzahl auf mehr als zwanzig steigt.

Art. 6. Die Arbeitsschule ist für Ergänzungs- und Repetirschülerinnen immer, für die Alltagsschülerinnen womöglich ausser die für die betreffende

Schule bestimmte Zeit zu verlegen. Wo letzteres nicht durchführbar ist, soll während der Arbeitsschulstunden der Mädchen den Knaben derselben Klassen Unterricht in denjenigen Fächern erteilt werden, welche vorzugsweise den besondern Bildungsgang derselben berücksichtigen.

Art. 7. Über die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse hat die Lehrerin eine Tabelle zu führen und diese alle 14 Tage dem Präsidenten des Schulrates zur Einsicht vorzulegen (Art. 32 und 33 des Erziehungsgesetzes). Dieser behandelt die Absenzen nach Massgabe von Art. 34 und 35 des Erziehungsgesetzes und der revidirten Art. 150 und 151 der kantonalen Schulordnung vom 10. Mai 1898.

Art. 8. Bei Neubauten und womöglich auch bei Umbauten von Schulhäusern sollen besondere Lokale für die Arbeitsschule errichtet werden.

Art. 9. Frauenspersonen, die sich zu Arbeitslehrerinnen ausbilden wollen, erhalten diese Ausbildung an der Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen. Dasselbst finden zu diesem Zwecke alljährlich spezielle Vorbereitungskurse statt, welche zwanzig Wochen dauern und zur Führung einer gewöhnlichen Arbeitsschule an Primarschulen befähigen sollen. Für höhere Anforderungen bestehen an genannter Anstalt auch Jahreskurse.

Art. 10. Wahlfähigkeitsakte werden auf Grund einer bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung erteilt. Solche Prüfungen, an welchen der Erziehungsrat durch eine Abordnung vertreten ist, finden alljährlich an der städtischen Frauenarbeitsschule statt. Über die Patentirung anderweitig vorgebildeter Arbeitslehrerinnen entscheidet die Erziehungskommission.

Art. 11. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen steht dem Schulrate zu und bedarf der Genehmigung durch die Erziehungskommission.

Art. 12. Die Abberufung einer Arbeitslehrerin kann durch den Schulrat geschehen. Es soll aber dem Abberufungsakte vorgängig die Angelegenheit der Erziehungskommission zur Kenntnisnahme und zu eventuellen Vermittlungsversuchen vorgelegt werden.

Die Entsetzung durch den Erziehungsrat kann erfolgen, wenn eine Arbeitslehrerin einen unwürdigen Lebenswandel führt oder ihre Pflichten vernachlässigt oder sich für die Stelle unfähig erweist.

Art. 13. Töchter, die in der Absicht, sich um eine Arbeitslehrerinnenstelle im Kanton zu bewerben, die Frauenarbeitsschule in St. Gallen besuchen, können durch Staatsstipendien unterstützt werden.

Art. 14. Bereits angestellte Arbeitslehrerinnen, deren Leistungen ungenügend sind, können vom Erziehungsrate zur Ergänzung ihrer Fachbildung einberufen werden.

Art. 15. In der Regel soll eine Arbeitslehrerin an nicht weniger als drei und an höchstens elf Wochenhalbtagen Unterricht erteilen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, dass kleinere Gemeinden behufs Anstellung einer gemeinsamen Arbeitslehrerin sich unter einander verständigen, oder dass die Lehrerinnen an kleinern Schulen weitere Anstellung in Nachbargemeinden suchen.

Art. 16. Der Schulrat wählt für die Dauer von drei Jahren eine besondere Aufsichtskommission von fachkundigen Frauenspersonen zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeitsschule.

Art. 17. Dieser Aufsichtskommission liegt ob:

- a. die Arbeitsschule möglichst häufig zu besuchen, wobei jedoch die Visitatorin sich nicht als Gehilfin der Lehrerin betrachten und nicht störend in den Unterricht derselben eingreifen soll;
- b. allfällige Übelstände unter sich und mit der Lehrerin zu beraten und nötigenfalls dem Schulrate Wünsche und Anträge zu unterbreiten;
- c. über Arbeitsstoff und Werkzeug der Schülerinnen sich mit der Lehrerin zu verständigen;

- d. den Jahresprüfungen beizuwohnen und über Gang und Erfolg des Unterrichtes dem Schulrate so oft Bericht zu erstatten, als er es wünscht;
- e. das Gedeihen der Arbeitsschule in allen Beziehungen zu fördern.

Art. 18. Der Arbeitsstoff und das nötige Werkzeug, soweit dasselbe nicht Eigentum der Schulgemeinde ist, werden in gegenseitigem Einverständnis zwischen Aufsichtskommission und Lehrerin auf Rechnung der Schule angeschafft und den Schülerinnen zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Unbemittelte Schülerinnen sollen den Arbeitsstoff unentgeltlich erhalten, nötigenfalls auf Rechnung der Schulkasse.

Art. 19. Die Besoldung der Lehrerinnen wird von dem betreffenden Schulrat unter Kenntnisgabe an das Erziehungsdepartement festgesetzt. Sie beträgt für Schulen, die nur während eines wöchentlichen Halbtages Arbeitsunterricht erteilen lassen, wenigstens Fr. 100 per Jahr, für die übrigen wenigstens Fr. 60 für jeden jährlichen Wochenhalbtage.

Art. 20. Der Bezirksschulrat jedes Bezirkes ernennt behufs staatlicher Beaufsichtigung der Arbeitsschulen eine bis höchstens drei sachverständige Frauenpersonen, welche die Schulen wenigstens zweimal im Jahr inspizieren und über den Stand derselben dem Bezirksschulrate zu handen des Erziehungsdepartements Bericht erstatten. Der letzte Besuch wird bei Abnahme der Schlussprüfung gemacht.

Die Inspektorinnen haben sich den Weisungen des Bezirksschulrates zu unterziehen.

Art. 21. Bei den Schulbesuchen haben die Inspektorinnen besonders zu achten:

- a. auf die Einhaltung des Lehrplans und der vorgeschriebenen Lehrweise durch die Lehrerin, auf ihre pädagogische und fachliche Tüchtigkeit und die Leistungen der Arbeitsschule im allgemeinen;
- b. auf genaue Führung der Versäumnistabellen und die gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen;
- c. auf die vorgeschriebene Anschaffung von Arbeitsstoff und Werkzeug;
- d. auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule, sowie auf die richtige Körperhaltung der Kinder;
- e. auf die Beschaffenheit des Schullokal und der Bestuhlung, Reinigung, Heizung, Lüftung u. s. w.;
- f. auf die Regelmässigkeit der Besuche seitens der Aufsichtskommission.

Art. 22. Die Inspektorinnen beziehen für ihre Schulbesuche ein Taggeld von Fr. 5 für den ganzen, von Fr. 2.50 für den halben Tag nebst der für die Bezirksschulräte festgesetzten Reiseentschädigung.

Art. 23. Die Schlussprüfung, welche nicht mit derjenigen in den übrigen Fächern der betreffenden Primarschule zusammenfallen darf, wird vom Schulrat im Einverständnis mit der Inspektorin festgesetzt und im Beisein der Aufsichtskommission abgehalten.

Dabei werden die Arbeiten der sämtlichen Schülerinnen, nach dem methodischen Stufengang geordnet, aufgelegt. Ebenso haben sich die Schülerinnen in einer mündlichen Prüfung, verbunden mit praktischen Arbeiten, auszuweisen, dass sie die theoretischen Regeln nicht bloss mechanisch auswendig gelernt haben, sondern für die praktische Arbeit mit Verständnis zu verwerten wissen.

Art. 24. Im Schnellokal soll ein Besuchsheft aufliegen, in welches die Inspektorinnen, sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission und des Schulrates ihre Besuche eintragen.

Art. 25. Die Arbeitslehrerinnen eines Bezirkes sollen zum Zwecke fachlicher Weiterbildung jährlich einmal mit den Inspektorinnen zu einer Konferenz zusammentreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwohnen. Das Protokoll der Verhandlungen soll in Abschrift dem Bezirksschulrate zu handen des Erziehungsdepartements eingereicht werden.

Der Staat bezahlt den Arbeitslehrerinnen für den Besuch dieser Konferenzen dieselbe Entschädigung, welche die Lehrer für den Besuch der ihrigen erhalten.

Art. 26. Zur weitem Ausbildung von Mädchen, die der Arbeitsschule entwachsen sind, wird die Errichtung von Töchter-Fortbildungsschulen sehr empfohlen. Der Arbeitsunterricht an solchen Schulen darf nur von Lehrerinnen erteilt werden, welche sich über eine für diese höhere Schulstufe befähigende Ausbildung ausweisen können. Behufs zweckdienlicher Gestaltung solcher Fortbildungsschulen und methodischen Unterrichtsanges an denselben wird ein eigenes Reglement aufgestellt.

Art. 27. Die das Arbeitsschulwesen der Primarschule betreffenden Bestimmungen der Schulordnung vom 29. Dezember 1865 sind durch diese Verordnung, welche mit dem 1. Mai 1899 in Vollzug tritt und in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufgenommen werden soll, aufgehoben.

22. 10. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen und Lehrer betreffend Verbesserungen im Schulwesen. (Vom 29. Juli 1898.)

Die einlässliche Prüfung der Schultabellen pro 1896/97 hat ergeben, dass in der Tabellenführung zur Zeit eine Reihe von Übelständen und Ungleichheiten sich vorfinden, auf deren Beseitigung wir im Interesse einer einheitlichen Ordnung dringen müssen. Von den Reklamationen, welche die Schulen Ihrer Gemeinde im speziellen betreffen, haben wir Ihnen jüngst bei Rücksendung der Tabellen Kenntnis gegeben. Heute nehmen wir Anlass, Sie noch auf einzelne allgemeine Ungleichheiten aufmerksam zu machen, die wir ebenfalls geordnet wissen möchten.

Die erste derselben betrifft das ungleiche Verfahren in der Taxation der unentschuldigter Absenzen. Während nämlich die einen Lehrer sich hierin genau an die bezügliche Vorschrift der Schulverordnung halten und jede Absenz als unentschuldigt verzeichnen, auf die nicht einer der in Art. 15 erwähnten Entschuldigungsgründe zutrifft, verfahren viele andere hierin mehr nach ihrem subjektiven Ermessen, indem sie Schulversäumnisse, für die ein ihnen hinreichend scheinender Grund vorliegt, entschuldigen. Wenn nun allerdings auch das letztere Verfahren an und für sich sich rechtfertigen lässt, so ist doch diese Ungleichheit ein Übelstand; es kann so vorkommen, dass eine Schule eine 5- und 10fache Zahl unentschuldigter Absenzen aufweist, wie eine andere Schule derselben Gemeinde, unter sonst ganz ähnlichen Verhältnissen; so dass eine Zusammenstellung dieser Zahlen wertlos und eine Vergleichung der Gemeinden in dieser Hinsicht unmöglich ist. Um hier Wandel zu schaffen, müssen wir darauf dringen, dass künftig die Lehrer überall genau nach den zitierten Bestimmungen der Schulverordnung verfahren; umsomehr, als die Zusammenstellung dieser Versäumnisse im kantonalen Rechenschaftsberichte und auch in der eidgen. Schulstatistik Verwertung findet und zur Zeit ein unzutreffendes Bild der herwärtigen Verhältnisse gibt. In zweifelhaften Fällen ist der Entscheid des Präsidenten der Schulkommission einzuholen.

Eine andere Ungleichheit betrifft die Ermittlung der Schulzeit in den Summarien (letzte Tabellenseite). Bei der Berechnung der „Zahl der zu haltenden Schulhalbtage“ zählen die einen Lehrer vom ersten Schultage an bis zum Examentage —, die andern bis zum Schlusse des Schuljahres (30. April); ebenso ist auch die Notirung der Ferien eine ungleichartige. Nach Art. 22 der Schulverordnung betragen dieselben 4 Wochen. Tatsächlich wird aber diese Zahl wohl in den meisten Gemeinden überschritten, indem die Schulkommissionen ihren Lehrern und Schülern auch nach dem langen und anstrengenden Wintersemester 1—2 Wochen Ferien gestatten. Diese Frühjahrsferien werden nun in den „Summarien“ sehr verschieden vorgemerkt. Die einen rubrizieren dieselben unter dem Titel: *a.* „Gesetzliche Ferien“, die andern erwähnen sie gar nicht und noch andere notiren sie unter der Rubrik: *b.* „Einstellungen aus andern

Veranlassungen“. Auch hier mag jedes Verfahren seine Berechtigung haben, allein auch da ist Gleichartigkeit nötig und wir weisen Sie deswegen an, künftig in folgender Weise zu verfahren: Die Zahl der zu haltenden Schulhalbtage ist an der Hand des Kalenders zu berechnen vom 1. Mai bis 30. April unter Abrechnung der Sonn- und Feiertage. Unter „gesetzliche Ferien“ sind nur die in der Schulverordnung vorgesehenen 4 Wochen zu notiren; die Frühlingsferien fallen sodann unter lit. b. „Einstellungen aus andern Veranlassungen“.

Bei dieser Gelegenheit geben wir Ihnen auch Kenntnis von einer Eingabe einer Bezirkskonferenz, die uns ersuchte, die Bestimmungen über Behandlung von Absenzen im Turnunterrichte (vom 17. Mai 1883) zu revidiren, bezw. diese Absenzen von den gewöhnlichen Schulversäumnissen abzulösen und in Warnung und Einleitung gesondert zu behandeln. Wir konnten uns nicht entschliessen, dem Gesuche zu entsprechen. Eine getrennte Behandlung dieser Absenzen hätte auch, um den Zweck der Eingabe zu erreichen, die Aufstellung eines strengeren Masstabes für dieselbe erfordert (beispielsweise Warnung schon nach 4 bezw. 8 Turnversäumnissen). Abgesehen davon, dass die Aufstellung eines gerechten Masstabes bei der Verschiedenheit der Turnzeit in den einzelnen Schulen und Gemeinden nicht ohne Schwierigkeiten wäre, halten wir auch dafür, dass bei der Abneigung, der diesem Unterrichtsweige noch vielerorts von den Schulgenossen entgegengebracht wird, eine strengere Behandlung auf Widerspruch stossen würde, namentlich da, wo der Turnunterricht sich nicht an die Schulzeit anschliesst und die Schüler zu demselben extra zu erscheinen haben.

Endlich sehen wir uns veranlasst, Ihnen auch die bestehenden Vorschriften betreffend Eintragung der Turnabsenzen in die gewöhnlichen Schultabellen zur Nachachtung in Erinnerung zu rufen. Gemäss Kreisschreiben der Landesschulkommission vom 28. Mai 1883 (Sammlung der Erlasse Nr. 21, pag. 13) müssen diese Absenzen da, wo die gewöhnlichen Schultabellen zu deren Verzeichnung benutzt werden, mit roter Tinte in dieselben eingetragen werden. Die Bestimmungen über Behandlung von Versäumnissen im Turnunterrichte (Sammlung der Erlasse Nr. 4, pag. 2) sehen sodann vor, dass da, wo besondere Turnabellen geführt werden, diese Absenzen wöchentlich dem betreffenden Lehrer mitzuteilen sind, was naturgemäss deren Eintragung ebenfalls in sich schliesst. Es hat also die letztere in allen Fällen zu geschehen; sie ist notwendig, weil die Turnabsenzen bei Warnung etc. mitzählen und weil die vorgeschriebene Kontrolle über die Tabellenführung und Absenzenbehandlung nur möglich ist, wenn diese Absenzen neben den andern jederzeit ersichtlich sind. Sie sollen indessen die ganze Tabelle hindurch gesondert vorgemerkt und erst in den Summarien (letzte Tabellenseite) zu den übrigen Absenzen addirt werden.

23. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule, sowie an die tit. Aufsichts-Behörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend die pro 1898/99 einzubenden Lieder. (Vom 27. Juni 1898.)

Mit Bezugnahme auf das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 10. Juni 1896, Nr. 1041, betreffend einzutübende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons wird

beschlossen:

1. Für das Schuljahr 1898/99 sind zur Einübung vorgeschrieben:

a. „Freiheit, die ich meine“ etc.	Heft V, Abteilung D, Nr. 118.
b. „Wenn weit in den Landen“ etc.	„ IV, „ 1, „ 57.
c. „Sah ein Knab' ein Röslein“ etc.	„ IV, „ 1, „ 73.
d. „Ich hatt' einen Kameraden“ etc.	„ IV, „ 1, „ 23.

2. Diese vier Lieder sollen nach Text und Melodie an sämtlichen Schulen des Kantons gründlich und zum Auswendigvortragen eingeübt werden. Insbesondere wird diese Forderung auch an die vierte Seminarklasse gestellt.

3. Die Inspektorate werden ausdrücklich beauftragt, sowohl während des Jahres, als ganz besonders anlässlich der Jahresprüfung die Vollziehung der Forderung 1 und 2 zu kontrollieren und in ihrem Jahresberichte an die Erziehungsdirektion hierüber sich vernehmen zu lassen.

24. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen und Schulinspektorate betr. Schuleinstellungen wegen Missionspredigten und Missionen. (Vom 27. Juni 1898.)

Wiederholt sind bei der Behörde Beschwerden darüber eingelaufen, dass zum Besuche der in einzelnen Kantonsteilen abgehaltenen sog. Missionen und Missionspredigten auch schulpflichtige Kinder angehalten werden, und dass der Schulunterricht deshalb eingestellt werde.

Ganz abgesehen davon, dass die Schule in ihren Rechten durch solche kirchliche Veranstaltungen nicht verkürzt und deswegen nicht tagelang der Schulunterricht, wie es jüngst wieder vorgekommen ist, eingestellt werden darf, sind solche Missionspredigten ihrem Inhalte nach nicht für die Schuljugend berechnet.

Gestützt hierauf werden die Schulaufsichtsgorgane

angewiesen,

dafür zu sorgen, dass wegen kirchlicher Missionen und Missionspredigten der Schulunterricht nicht gestört wird, und dass bezügliche Absenzen auf den Rapport genommen und bestraft werden.

25. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft, die Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen betr. Absenzenwesen. (Vom 9. März 1898.)

Der Erziehungsrat hat anlässlich eines besondern Falles von der da und dort bestehenden missbräuchlichen Praxis Kenntnis erhalten, wonach einzelne Schulpflegen die Gepflogenheit haben, monatlich jedem Schulkinde eine Absenz, ob es deren viele oder wenige verschuldet hat, straflos zu erklären. Diese mit den bestehenden Vorschriften in Widerspruch kommende Praxis, welche zum Absenzenmissbrauch verleitet, kann nicht geduldet werden.

Der Erziehungsrat sieht sich daher veranlasst, bezüglich dieser Frage folgendes zu

verfügen:

Die Befugnis der Schulpflegen, monatlich eine Absenz straflos erklären zu können (§ 74 des Schulgesetzes), ist nur für solche Fälle anwendbar, wo nur eine einzelne unentschuldigte Absenz zur Abwandlung kommt, nicht aber bei zwei-, drei-, vier- und mehrfachen Versäumnissen (Regierungsverordnung über die Abwandlung der Schulversäumnisse vom 1. Juli 1868, § 12 a und § 13 a). Bei Ausmittlung der Kompetenzzahl (Schulgesetz § 73, Absatz 3 und 4) sind alle unentschuldigten Absenzen (die straffälligen und die straflosen) des Semesters zu zählen.

26. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, die Inspektoren, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen betr. das Fakultativum des biblischen Unterrichtes. (Vom 12. Februar 1898.)

Mit Beziehung auf die in Kraft bestehenden Lehrpläne für Gemeinde- und Fortbildungsschulen, in welchen der „biblische Unterricht“ als obligatorisches Lehrfach figurirt, sieht sich der Erziehungsrat veranlasst, Ihnen zur Nachachtung folgendes mitzuteilen.

1. Durch Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts ist der in den Lehrplänen vom 18. Juli 1895 für die Aargauischen Gemeinde- und Fortbildungsschulen unter dem Titel „Religionsunterricht“ vorgeschriebene „biblische Unterricht“ als ein fakultatives Lehrfach erklärt worden.

Laut Art. 49 der Bundesverfassung müssen demnach auf ein vom Inhaber der väterlichen Gewalt gestelltes Gesuch Schulkinder vom Besuch des fraglichen Unterrichts dispensirt werden.

2. Behufs Vermeidung von störenden Unterrichtsunterbrechungen, die aus dieser Erneuerung erwachsen könnten, wird zu handen der Schulpflegen und Lehrer der Wunsch ausgesprochen, es möchten vom Beginn des Schuljahres 1898/99 hinweg in den Lektionsplänen die Stunden für den biblischen Unterricht auf den Anfang oder das Ende des Vor- oder Nachmittags-Schulunterrichtes angesetzt werden.

27. 15. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte und Gemeinderäte betr. die Neuwahlen der Gemeinde- und Bezirksschulbehörden. (Vom 1. Januar 1898.)

Infolge Ablauf der Amtsperiode der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, resp. der Gesamtschulpflegen für Gemeinde- und Bezirksschulen sollen pro Amtsperiode 1898/1901 die erforderlichen Neuwahlen getroffen werden.

Die Gemeinderäte haben gemäss §§ 92 und 129 des Schulgesetzes die grössere und die Schulräte die kleinere Hälfte der 5- bis 9-gliedrigen Schulpflegen zu wählen. Nach erfolgter Bestellung der Mitglieder soll im Sinne der §§ 93 und 130 die Konstituierung der Behörde, von welcher anher Mitteilung zu machen ist, vor sich gehen.

Anlässlich werden die Schulräte beantragt, die neubestellten Schulpflegen zur Vornahme der Wahlen der weiblichen Aufsichtskommissionen für die Arbeitsschulen (§ 95 des Schulgesetzes) aufzufordern.

Schliesslich wird gewünscht, es möchten die vorgenannten Wahlen mit tunlichster Beförderung, spätestens bis Ende Januar 1898, getroffen werden.

28. 16. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betr. ein neues Zeugnisformular für die Mädchenarbeitsschulen. (Vom 9. März 1898.)

Nach den Mitteilungen der Arbeitsoberlehrerinnen scheinen im Laufe der Zeit verschiedene Formulare für die Ausstellung von Zeugnissen an die Arbeitsschülerinnen im Kanton in Gebrauch gekommen zu sein.

Da die in denselben niedergelegten Taxationen der Schülerinnen nur dann für jedermann verständlich und abweichende Auffassungen in der Schülerinnenbeurteilung ausgeschlossen sind, wenn im ganzen Kanton die Notenerteilung und die sonstige Auskunftgabe über die Arbeitsschülerinnen nach einer und derselben Norm erfolgt, hat der Erziehungsrat auf den Antrag der Arbeitsoberlehrerinnen-Konferenz die Einführung eines einheitlichen Zeugnisformulars für die Arbeitsschülerinnen beschlossen.

Auf erfolgte Ausschreibung im Amtsblatt wurden Druck und Verlag des fraglichen Zeugnisformulars der Buchdruckerei H. R. Sauerländer & Cie., in Aarau, übertragen.

Der Verkaufspreis ist per Exemplar auf 6 Cts. festgesetzt und es hat genannte Firma bei Bestellungen die Verpackung und Expedition um diesen Preis zu besorgen. Der Versandt an die Besteller findet nur gegen Nachnahme statt; die Portoauslagen fallen zu Lasten des Bestellers.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, wird in Sachen des weitern verfügt:

1. Das neue Zeugnisformular wird auf den Beginn des Schuljahres 1898/99 für sämtliche aargauische Arbeitsschulen obligatorisch erklärt und damit der fernere Gebrauch von anderen Zeugnisformularen untersagt.
2. Soweit es möglich ist, sind die Noteneintragungen in das neue Zeugnisformular für die Schuljahre vor 1898 aus der Schulchronik zu besorgen.
3. Die Schulpflegen und Arbeitsoberlehrerinnen werden mit der genauen Vollziehung dieser Vorschriften und der Überwachung einer pünktlichen Ausfüllung der Formulare seitens der Arbeitslehrerinnen beauftragt.

29. 17. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Primar-Schulvorsteherschaften und -Lehrer des Kantons Thurgau betreffend den physikalischen Apparat für die Primarschule. (Vom 5. Januar 1898.)

Nachdem die thurgauische Schulsynode in der Versammlung vom Jahre 1896 die Anschaffung von Veranschaulichungsmitteln für den Unterricht in der Physik auf der Primarschulstufe als unabweisbares Bedürfnis bezeichnete, hat der Regierungsrat das Erziehungsdepartement beauftragt, eine kleine Sammlung physikalischer Apparate als fakultatives Lehrmittel erstellen zu lassen und zu reduziertem Preise an die Primarschulen abzugeben.

Um mit einem Lieferanten einen vorteilhaften Vertrag abschliessen zu können, ist es erwünscht, zum voraus den nächsten Bedarf zu kennen und eine grössere Bestellung machen zu können.

Die Sammlung wird den Schulen zum Preise von Fr. 25 von der Lehrmittelverwaltung abgegeben werden, unter der Bedingung, dass dieselben auf eigene Kosten einen geeigneten Apparatschrank anfertigen lassen und an passendem Orte aufstellen, um die Apparate vor Staub, Feuchtigkeit und anderer Verderbnis zu schützen. Es ist dafür gesorgt worden, dass ein solcher Schrank bei grösserer Bestellung durch die Lehrmittelverwaltung zum Preise von Fr. 10 bezogen werden kann, so dass die Apparatsammlung samt Schrank für eine Schule auf Fr. 35 zu stehen käme. Dieser Schrank kann entweder in einem Wandschranke aufgestellt oder an der Wand hängend befestigt werden.

Indem wir Ihnen hiemit die Anschaffung der Apparatsammlung empfehlen, ersuchen wir Sie zugleich, uns möglichst bald Ihre Bestellung zukommen zu lassen und dabei zu erklären, ob Sie auch den Schrank von der Lehrmittelverwaltung zu beziehen wünschen.

30. 18. Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend ein Schulblatt für den deutschen Kantonsteil. (Vom 3. November 1898.)

Wir haben die Ehre, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, dass es uns nunmehr gelungen ist, die bei Anlass der letzten Lehrerversammlung in Brig zur Sprache gebrachte und damals lebhaft begrüßte Idee der Gründung eines Schulblattes für den deutschen Kantonsteil ihrer Verwirklichung entgegenzuführen.

Der unerwartet erfolgte Hinscheid unseres verehrten Vorgängers, Herr alt Staatsrat Roten, welcher sich zur Übernahme der Redaktion des Blattes hatte bestimmen lassen, schien unsern Plan durchkreuzen zu wollen, allein wir waren zu sehr überzeugt von der Nützlichkeit eines eigens für die Bedürfnisse des Oberwallis, dessen Erzieher, Lehrer und Kinder berechneten Schulblattes, wie ein solches schon seit längerer Zeit für Unterwallis erscheint, um denselben ohne weiteres aufzugeben.

Nicht ohne Überwindung von Schwierigkeiten und Bedenken ernster Natur ist es uns nun möglich geworden, einen Verleger zu finden, welcher für das erste Jahr die Leitung des Blattes besorgt.

Damit ist aber nur der erste Wurf getan. Die Sicherstellung des Unternehmens stellt noch weitere Anforderungen an uns.

Das Blatt muss zunächst durch zweckmässige Abhandlungen, Aufsätze, Mitteilungen und Berichte genährt werden. Es bedarf daher einer fleissigen, unermüdlichen Mitarbeiterschaft.

Dasselbe muss sodann auch finanziell sich halten können. Dies kann nur erreicht werden durch die erforderliche Anzahl von Abonnenten, oder mit andern Worten durch die grösstmögliche Verbreitung des Blattes, da wir den Preis desselben zum Jahr auf bloss Fr. 1. 50 zu stellen gedenken.

Wir richten daher einen warmen Aufruf an alle Mitglieder des hochw. Klerus, Schulinspektoren, gebildeten Laien, Lehrer und Lehrerinnen, Väter und Mütter, überhaupt an alle Freunde des lieben Wallis und seiner Jugend, damit sie uns nach dieser doppelten Richtung hin ihre Beihilfe und Unterstützung angedeihen lassen.

Vorderhand soll das Blatt während der Schulzeit jeden Monat — das erste Mal in der zweiten Hälfte November — erscheinen. Mitteilungen sind an den hochw. Herrn Prof. L. Meyer in Brig zu senden.

81. 19. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend den Bezug von Schulbussen. (Vom 24. März 1898.)

Auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission hat der Grosse Rat während der letzten Session einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Staatsrat wird eingeladen, gegen diejenigen Gemeinden, welche die Schulbussen nicht einziehen, mit aller Strenge vorzugehen.“

Dieser Einladung Folge gebend, haben wir Ihnen mittelst des Amtsblattes die Bestimmungen des staatsrätlichen Beschlusses vom 20. Februar 1891 betreffend die Erhebung der Schulbussen in Erinnerung gebracht.

Leider aber lassen noch immer zahlreiche Gemeinden diese Verordnung im allgemeinen und speziell den Art. 2 ausser acht. Um die Vollziehung dieser letztern Verfügung zu sichern, ersucht Sie denn auch das Erziehungsdepartement, sofort nach Ablauf der daselbst erwähnten achttägigen Frist sämtliche eingelaufenen Bussen betreiben zu lassen. In diesem Sinne hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 18. laufenden März die in Frage stehende Bestimmung ausgelegt.

Unvorgeflich den im Art. 4 vorgesehenen Strafen, welche das Departement immer nachdrücklicher zur Anwendung zu bringen beabsichtigt, werden wir uns auch die Frage stellen, ob den widerspenstigen oder auch nur säumigen Gemeinden der im Art. 31 bis des Gesetzes vom 24. November 1896 über den öffentlichen Unterricht vorgesehene Beitrag verabfolgt werden soll oder nicht. Offenbar hat der Kanton nicht dieses neue Opfer gebracht, um Gemeindeverwaltungen zu unterstützen, die sich derart nicht um ihre Obliegenheiten kümmern.

Wir brauchen nicht beizufügen, dass die HH. Schulinspektoren, die speziell auf diese Frage aufmerksam gemacht werden, nur diejenigen Lehrern und Lehrerinnen die für die Erlangung der Aufmunterungsprämien erforderlichen Noten erteilen werden, deren Bemühungen und Eifer für die Vollziehung der hochwichtigen Verfügungen des erwähnten Beschlusses vom 20. Februar 1891 sie wahrgenommen und festgestellt haben.

Unter Bezugnahme auf seine Kreisschreiben vom 19. Dezember 1877, 15. März 1882 und 4. Februar 1886 glaubt das Departement, Ihnen ins Gedächtnis zurückrufen zu sollen:

1. Dass gemäss einem auf Einladung des Grossen Rates erlassenen Beschlusse des Staatsrates die Bussen für Schulversäumnisse bei den Wiederholungskursen auf 1 Franken festgesetzt sind;

2. Dass die Art. 340, Alinea 13, 344 und folgende des Strafgesetzbuches auch auf diejenigen anwendbar sind, die sich weigern, den Weisungen der zuständigen Schulbehörden nachzukommen.

32. 20. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen. (Vom 4. November 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten; auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die im Kanton Bern praktizierenden Ärzte sind zur Anzeige folgender epidemischer Krankheiten verpflichtet:

I. Diphtherie und Croup, — Scharlach, — Abdominaltyphus, — Epidemische Ruhr, — Kindbettfieber.

II. Masern, — Röteln, — Keuchhusten, — Windpocken, — Mumps.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Influenza, Ophthalmoblennorrhöe, auch auf diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

§ 2. Die Anzeige ist, dringende Fälle vorbehalten (§ 20), einmal per Woche und zwar am Ende derselben, an den Regierungsstatthalter zu handlen der Direktion des Gesundheitswesens und der Ortspolizeibehörde in der Weise zu erstatten, dass angegeben werden soll:

- a. Für die Krankheiten der Gruppe I: 1. Name und Vorname, Alter, Wohnort und Wohnung, Beruf oder (bei Kindern) Beruf der Eltern, bei Kindern Schule und Klasse, Datum der Erkrankung bezw. Beginn der ärztlichen Behandlung. 2. Die mutmassliche Ansteckungsquelle. 3. Allfällige Vorschläge des Arztes über zu treffende Massnahmen zu handlen der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), insbesondere eine Bemerkung darüber, ob eine Evakuierung wünschenswert sei.
- b. Für die Krankheiten der Gruppe II die Zahl der im Laufe der Woche beobachteten neuen Fälle, unterschieden nach Ortschaften und nach drei Altersstufen: Patienten unter 6 Jahren, von 6 bis 15 Jahren und über 15 Jahre.

Für grössere Gemeinwesen kann die Direktion des Gesundheitswesens von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Gemeinderates verfügen, dass die Anzeigen der Ärzte an die Ortspolizeibehörde erstattet werden, wogegen die letztere verpflichtet ist, sie ohne Verzug an den Regierungsstatthalter zu handlen der Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

§ 3. Die Ärzte erhalten von der Direktion des Gesundheitswesens unentgeltlich die nötigen Anzeigeformulare in Form von Checkbüchern mit der nötigen Zahl amtlicher Couverts.

II. Massregeln gegen die Verschleppung epidemischer Krankheiten.

§ 4. Kinder, welche an Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken und Mumps leiden, sind vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschliessen. Dieselben dürfen erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist.

Wenn ein ärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses folgende Normen:

Für Scharlach mindestens 6, für Masern, Röteln, Windpocken und Mumps mindestens 2 Wochen, vom Beginn der Erkrankung an gerechnet; — für Diphtherie im Minimum 2 Wochen nach dem Verschwinden der letzten Beläge; — bei Keuchhusten ist das Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle massgebend.

§ 5. Vor der Wiederzulassung eines Kindes zum Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) muss dasselbe gebadet und abgeseift und es müssen seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt, womöglich desinfiziert werden.

§ 6. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach oder Diphtherie aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 4) vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschliessen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, dass die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abgesondert werden.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie.

§ 7. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng bei einander wohnen, dass eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muss, können die Bestimmungen von § 6 auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten auch für Kinder der Sonntagschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen. Gesunde Kinder aus Familien, in denen eine der in § 4 genannten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten vom Besuch dieser Anstalten auszuschliessen, bis ein ärztliches Zeugnis den Wiedereintritt als ungefährlich wieder gestattet.

Der Ausschluss kann unter den in § 7 enthaltenen Voraussetzungen auf sämtliche gesunde Kinder eines Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 9. Die vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) oder einer der in § 8 genannten Anstalten ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und vom Verkehr mit anderen Kindern fernzuhalten.

§ 10. Bei dem Auftreten epidemischer Krankheiten in Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort isolirt oder evakuiert werden.

Wo die Verhältnisse es nötig erscheinen lassen, kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Auslogirung der gesunden Zöglinge anordnen.

§ 11. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und ähnlichen Anstalten sind für die Ausführung obiger Vorschriften (§§ 4—10) verantwortlich.

Andererseits hat die Lehrerschaft jedes von einer der in § 4 genannten Krankheiten befallene oder derselben verdächtige Kind von der Schule fortzuweisen, unter Anzeige an die Eltern resp. Pflegeeltern.

§ 12. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern oder Keuchhusten, sind die Schulen bezw. Klassen zu schliessen. Hiervon sind die Direktionen der Erziehung und des Gesundheitswesens in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schule nur mit Zustimmung der letztern erfolgen.

Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen müssen geschlossen werden, sobald mehrere rasch aufeinander folgende, in verschiedenen Familien vorkommende Erkrankungen von Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind.

§ 13. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule (resp. Schulklasse), Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 14. Wenn eine im Hause einer Schule, Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe

wohnende oder angestellte Person oder eine ausserhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer der in § 4 erwähnten Krankheiten befallen wird, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) sofort Anzeige zu machen, damit sie die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Ansteckung der Schulkinder trifft.

§ 15. Besuche in infizierten Häusern oder Wohnungen sollen von Erwachsenen tanlichtst, von Kindern gänzlich unterlassen werden.

Ebenso ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 4 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äusserste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 16. Beim Auftreten von Abdominaltyphus und epidemischer Ruhr hat die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Wohnungs-, Aborts- und Trinkwasserverhältnisse genau zu untersuchen und Übelstände beseitigen zu lassen.

Verdächtiges Wasser ist vom Gebrauche auszuschliessen oder soll wenigstens nur gekocht verwendet werden.

§ 17. Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Ärzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen betr. Desinfektionsmassregeln mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt dieselbe dem Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Gesundheitswesens verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholte Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten. In diesem Falle kann ihr, sofern ihr selbst kein Verschulden nachgewiesen werden kann, je nach Umständen und nach Anhörung des Sanitäts-Kollegiums von der Direktion des Gesundheitswesens eine bescheidene Entschädigung zugesprochen werden.

§ 18. Wenn besondere Umstände es erfordern, so kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Überführung von Scharlach-, Diptherie-, Typhus- und Ruhrkranken in ein entsprechendes Krankenhaus verfügen. Von dieser Vorkehrung ist der Direktion des Gesundheitswesens sofort Mitteilung zu machen.

§ 19. Die Direktion des Gesundheitswesens wird beauftragt, über die Desinfektion der Kranken und deren Absonderung, der Wohnungen und der Gebrauchsgegenstände eine Instruktion zu erlassen, welche jeweilen nach dem Stand der Wissenschaft zu erneuern ist.

§ 20. Die Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen) haben über die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise zu wachen. Sie sind namentlich verpflichtet, im Einverständnis mit dem behandelnden Arzt die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der in § 1 genannten Krankheiten nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu treffen und Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung dem Strafrichter zu verzeigen.

In dringenden Fällen hat der Regierungsstatthalter die Befugnis, das Notwendige vorzukehren, muss dann aber die Direktion des Gesundheitswesens von diesen getroffenen Vorkehrungen sofort in Kenntnis setzen. Ebenso ist der behandelnde Arzt berechtigt, von sich aus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, unter Vorbehalt sofortiger Mitteilung an die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) und nachträglicher Genehmigung durch dieselbe. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Instanzen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 21. Dem Regierungsstatthalter liegt die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung ob. Die Oberaufsicht über dieselbe ist Sache der Direktion des Gesundheitswesens, und soweit es sich um Massnahmen in den Schulen handelt, auch der Erziehungsdirektion.

Rekurse gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen), die auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, müssen

innert 48 Stunden der Direktion des Gesundheitswesens eingereicht werden. Die Ausführung der angefochtenen Verfügungen wird durch die Anhebung des Rekurses nicht sistirt.

§ 22. Die „Verordnung vom 6. Juli 1895 betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemengesetz vom 2. Juli 1886 fallen“, ist aufgehoben.

§ 23. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und im amtlichen Schulblatt zu publiziren; ferner soll jeder Melizinalperson, jeder Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), jeder Schulkommission, jedem Lehrer und jeder Lehrerin, den Vorständen von Instituten, Pensionaten, Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen je ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

33. 21. Règlement sur l'hygiène dans les écoles du canton de Genève. (Du 28 janvier 1898.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'approuver le règlement sur l'hygiène dans les écoles du 28 janvier 1898.

Art. 1^{er}. Le terrain destiné à recevoir une école, doit être aussi central que possible, bien aéré, d'un accès facile et sûr, à l'écart de toute cause de bruit et loin de tout établissement malsain ou dangereux. Il devra être à 100 mètres au moins d'un cimetière.

Le sol sera assaini par le drainage.

Art. 2. La disposition des bâtiments sera déterminée par l'exposition, la configuration et les dimensions du terrain, les ouvertures libres sur le ciel et surtout la distance des constructions voisines.

Art. 3. Dans les communes où le même bâtiment doit contenir l'école et la mairie, les deux services seront complètement séparés.

Aucun service étranger à l'école ne pourra être installé dans les bâtiments scolaires sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 4. Dans tout groupe scolaire, les diverses écoles auront des entrées distinctes et, si possible, non contiguës. On évitera aussi de placer le préau de l'école enfantine dans le voisinage immédiat des classes primaires.

Art. 5. L'effectif d'un groupe scolaire ne devra pas dépasser 500 élèves.

Art. 6. L'appartement du concierge devra être disposé de façon que sa loge donne sur l'entrée principale.

Art. 7. Chaque bâtiment scolaire sera pourvu d'un préau pour les récréations et d'une salle de gymnastique.

Art. 8. La superficie du préau pour les récréations sera calculée à raison de 4 mètres environ par élève. Une partie sera couverte pour servir d'abris en cas de mauvais temps.

Le sol sera sablé ou recouvert de fin gravier. Le pavage ou le cimentage ne pourront être employés que pour les passages ou les trottoirs.

Le nivellement du sol sera établi de façon à assurer l'écoulement des eaux.

Art. 9. Les classes à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher à 0,60 m au moins en contrehaut du sol extérieur.

On ne pourra installer des classes dans des locaux qui seraient à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que ces locaux n'aient deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terre-plein par des locaux secondaires.

Art. 10. Si le plancher n'est pas établi sur caves, il sera posé sur une plate-forme ou une couche de matériaux imperméables.

Art. 11. Chaque classe aura une entrée indépendante. Les portes ne devront pas ouvrir directement sur la rue ni sur les cours.

Lorsque les classes seront desservies par des couloirs, ces couloirs devront avoir une largeur d'au moins 1,50 m et recevoir directement l'air et la lumière.

Art. 12. Les rampes d'escalier donnant accès à des classes, doivent avoir une largeur minimum de 1,50 m. Les marches auront une largeur de 0,28 à 0,30, correspondant à une hauteur de 0,15 à 0,16. Dans aucun cas, les escaliers ne seront à marches suspendues.

Art. 13. La classe sera de forme rectangulaire. Sa superficie sera calculée à raison de 1,20 m par élève.

Art. 14. Les faces éclairées des bâtiments scolaires seront assez distantes des bâtiments voisins pour que, dans les classes de l'étage inférieur, les élèves les plus éloignés des fenêtres reçoivent le jour direct du ciel, et que leur œil, placé au niveau de la table, puisse encore percevoir une étendue verticale du ciel d'au moins 0,30 mesurée sur la fenêtre.

Art. 15. L'éclairage sera unilatérale et venant de la gauche des élèves, ou bilatéral avec prédominance du jour venant de gauche. En cas de besoin, l'éclairage pourra être complété par des demi-fenêtres placées derrière les élèves et le plus près possible du plafond.

Art. 16. Les fenêtres seront rectangulaires, aussi larges que possibles, et séparées par des meneaux étroits. L'appui de la fenêtre sera taillé en glacis de 80 cm en contre-haut du sol intérieur. Les embrasures seront évasées de façon que le jour pénètre dans les angles de la classe. Le dessous du linteau des fenêtres sera aussi près que possible du plafond. La surface vitrée sera égale au tiers ou au moins au quart de la surface de la classe.

Art. 17. Sur les faces non éclairantes, il pourra exister des baies destinées à l'aération de la salle ou à son insolation pendant les récréations et en l'absence des élèves. Il n'y aura jamais des baies d'éclairage en face des élèves. Pour intercepter l'insolation directe ou la réverbération, les fenêtres seront pourvues de stores d'étoffe claire.

Art. 18. Les salles de dessin ou de couture pourront être éclairées par le haut.

Art. 19. La hauteur du plafond ne sera pas inférieure à 3,50 m ni supérieure à 4 mètres.

Art. 20. Le plafond sera blanc légèrement teinté de jaune, et les parois seront d'un ton un peu moins clair.

Art. 21. Les plafonds seront plans et unis. Il n'existera pas de corniche autour des murs. Les angles formés par la rencontre des murs ou cloisons entre eux ou avec les plafonds, seront arrondis sur un rayon de 0,10 m. Toutes les surfaces des murs à l'intérieur seront recouvertes d'une matière lisse permettant de fréquents lavages et une facile désinfection. Le bas pourra être muni d'une plinthe en faïence ou en ciment.

Art. 22. Le sol des classes sera parqueté en bois dur, scellé autant que possible dans le bitume.

Art. 23. La salle d'école sera nettoyée chaque jour. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons, etc.). Elle sera récurée au moins trois fois par an.

Art. 24. Les poêles doivent être suffisamment grands pour donner, sans être surchauffés, un bon chauffage de la classe. Les poêles métalliques doivent être à double enveloppe et garnis. Le poêle en fonte à feu direct est interdit. Le poêle sera pourvu d'un réservoir d'eau pour l'évaporation.

Art. 25. Des dispositions seront prises pour assurer une ventilation convenable de toutes les parties de la classe. L'air pur devra être pris immédiate-

ment à l'extérieur. Les orifices d'accès et d'échappement auront une section suffisante.

Art. 26. Les cabinets et les urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture, et pourvus d'eau et d'appareils de ventilation. Les fosses seront ventilées séparément, et construites de manière à être parfaitement étanches et hermétiquement fermées. Les parois et le sol des cabinets et urinoirs seront en matériaux imperméables. Tous les angles seront arrondis.

Art. 27. Dans tous les bâtiments scolaires seront installés des lavabos en nombre suffisant et pourvus de linges et de savon.

Art. 28. Pour l'éclairage artificiel, les meilleures sources de lumières sont des lampes électriques à incandescence. Si l'on emploie le gaz ou le pétrole, il faut une lampe à flamme circulaire pour quatre ou six élèves au maximum. La flamme doit se trouver à un mètre environ au-dessus de la table ou du pupitre, enfermée dans un tube et munie d'un abat-jour de forme appropriée. en métal poli à l'intérieur. Les becs de gaz dits à papillon sont interdits dans les salles d'école. Une lampe à réflecteur servira à éclairer le tableau noir.

Mobilier scolaire.

Art. 29. Les salles d'école doivent être pourvues d'un mobilier du système Mauchain, ou de tout autre présentant les mêmes avantages.

Art. 30. La distance entre le siège et la table sera négative, c'est-à-dire que la table surplombera légèrement le siège. La hauteur du siège par rapport à la table, doit être telle que l'avant-bras de l'enfant assis vienne se placer horizontalement sur le pupitre quand il laisse tomber le bras. Les sièges doivent être pourvus d'un dossier destiné à servir d'appui au corps quand l'enfant n'écrit pas. La hauteur du siège sera calculée de telle sorte que les pieds de l'écolier reposent à plat sur le sol.

Art. 31. L'inclinaison du pupitre devra être telle que la place du papier soit sensiblement perpendiculaire au rayon visuel.

Art. 32. Le tableau noir sera en ardoise ou ardoisé. Il sera placé de façon à éviter le miroitement.

Art. 33. Le tampon dont on se sert actuellement pour nettoyer le tableau sera supprimé et remplacé par une éponge humide.

Art. 34. Les ardoises seront prohibées.

34. 22. Kantonsrats-Beschluss betreffend die Verwendung eines Teiles der dem Kanton Zug zukommenden Einnahmen aus dem Alkoholmonopol. (Vom 26. September 1898.)

Der Kantonsrat, in Vollziehung des Schlusssatzes von Art. 32^{bis} der revidierten Bundesverfassung vom 22. Dezember 1885 und in Abänderung seines Beschlusses vom 6. Juli 1891

beschliesst:

§ 1. Von den Einnahmen aus dem Alkoholmonopol sind alljährlich 15% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

§ 2. Der daherige Betrag soll folgende Verwendung finden:

- a. zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten;
- b. zur Versorgung verwahrloster und zur Fürsorge für aufsichtslose Knaben und Mädchen — Knaben- und Mädchenhorte;
- c. für Unterstützung von Trinkerheilanstalten und Unterbringung armer Alkoholiker in solchen;

- d. zur Versorgung schwachsinniger und epileptischer armer Kinder in entsprechenden Anstalten;
- e. für Unterbringung korrektionsbedürftiger Personen in Zwangs- und Besserungsanstalten, mit Ausschluss der kantonalen Strafanstalt;
- f. zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung von Suppenanstalten, besonders während des Winters, zu Gunsten armer Schulkinder und zur Unterstützung freiwilliger Armenvereine;
- g. zur Äufnung des kantonalen Irrenfondes;
- h. für Naturalverpflegung armer Durchreisender;
- i. für Verbreitung von Broschüren, Zeitschriften und für Abhaltung von öffentlichen Vorträgen zur Belehrung des Volkes über die schädlichen Wirkungen des Alkohols einerseits und über rationelle Volksernährung anderseits;
- k. zu Beiträgen für öffentliche Wärmestuben, sowie an öffentliche Lese- und Unterhaltungslokale, in denen keine Getränke verabfolgt werden;
- l. für Beiträge an Vereine, die sich speziell der Bekämpfung des Alkoholismus widmen.

§ 3. Die Gemeinden, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche in Ausführung der in § 2 erwähnten Zweckbestimmungen Anspruch auf Beiträge zu haben glauben, sind gehalten, ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beilage der Rechnungsausweise für das betreffende Jahr, jeweilen bis spätestens den 1. Dezember dem Regierungsrat einzureichen.

§ 4. Der Regierungsrat wird alsdann die Verteilung im Sinne dieses Beschlusses vornehmen.

§ 5. Die Anzahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Kantonskassenverwaltung.

§ 6. Mit diesem Beschlusse, der sofort in Kraft tritt, ist derjenige vom 6. Juli 1891 aufgehoben.

Mit der Vollziehung desselben ist der Regierungsrat betraut.

35. 23. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulvorsteherchaften betreffend die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. (Vom 3. Oktober 1898.)

Die gesetzlichen Bestimmungen für das thurgauische Schulwesen, im ganzen als gut anerkannt, berücksichtigen die Sorge für die leibliche Gesundheit der Schulkinder nicht in ausreichendem Masse; andere Kantone sind uns hierin voran.

Indessen kann auch ohne gesetzliche Vorschriften das Nötigste eingeführt und besorgt werden, und hiezu ist vor allem die Sorge für gute Kleidung und Ernährung der Schulkinder zu rechnen. Als Einrichtungen zu diesem Zwecke hat schon vielerorts ausserhalb des Kantons und zum Teil auch in unserm Kanton gute Dienste geleistet

1. die Verabfolgung von Suppe an die Schulkinder, namentlich die ärmern und entfernt wohnenden. Die Ernährung der Kinder zu Hause lässt oft viel zu wünschen übrig; da tut eine recht gute, nahrhafte Suppe treffliche Dienste.

Der Staat ist im Falle, aus dem Alkoholzehntel an die Kosten solcher Suppenanstalten wesentliche Beiträge geben zu können. Um solche zu erlangen, sind dem Finanzdepartemente die statutarischen Bestimmungen, die Budgets und Rechnungen dieser Anstalten vorzulegen.

Für die Winterszeit ist eine solche Einrichtung für manche Schule geradezu als dringendes Bedürfnis zu erklären.

2. die Anschaffung von Finken für die Kinder, welche infolge eines weiten Schulweges mit durchnässten Schuhen in der Schule eintreffen.
3. die Verabfolgung von Kleidern und Schuhen an arme Kinder; die Sorge hierfür können am besten Frauenvereine, oder wo solche nicht bestehen, die Aufsichtskommissionen der Arbeitsschulen an Hand nehmen.

Wir empfehlen den Schulvorsteherschaften, zu prüfen, ob nicht auch in ihrer Gemeinde solche Einrichtungen wünschenswert und durchführbar wären und möchten namentlich die Schulvorsteherschaften solcher Gemeinden, wo die Schüler zerstreut wohnen und in grösserer oder kleinerer Zahl einen weiten Schulweg haben, ermuntern, sich der Sache anzunehmen.

III. Fortbildungsschulwesen.

36. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend die Rekrutenwiederholungsschulen. (Vom 28. Dezember 1898.)

Indem wir anmit die Leitung der nächstjährigen Rekrutenwiederholungsschule für dortige Sektion, gegen eine nach Schluss des Kurses festzusetzende Gratifikation, Ihnen übertragen, haben wir Ihnen, was die Zeit der Abhaltung derselben, den zu behandelnden Lehrstoff u. s. w. betrifft, zugleich noch folgende Weisung zu geben:

1. Der Kurs soll im Ganzen wenigstens 40 Unterrichtsstunden umfassen und, wo nicht besondere Verhältnisse dies für unthunlich erscheinen lassen, schon bald nach Beginn des Monats Februar eröffnet, aber gleichwohl erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. Sollte der Sektionschef in der Anfertigung des Rekrutenverzeichnisses saumselig und Sie infolge dessen verhindert sein, die Schule rechtzeitig zu beginnen, so wollen Sie sich an das Militärdepartement wenden. Über die Frage, wie viele Stunden auf eine Woche zu verlegen seien und an was für Tagen und zu was für einer Zeit Schule gehalten resp. ob der grössere Teil der Schulzeit auf den Winter oder erst auf den Sommer verlegt werden solle, darüber wollen Sie sich mit dem Sektionschef verständigen und, sobald dies geschehen, hievon Ihrem Herrn Bezirksinspektor Kenntnis geben, um ihm Gelegenheit zu bieten, auch von dem Bildungsstande der Rekruten Einsicht zu nehmen. Jedenfalls darf der Unterricht nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen angesetzt und darf an einem und demselben Halbtage nicht länger als drei Stunden Schule gehalten werden. Auch ist es nur ausnahmsweise und jedenfalls nur an solchen Orten gestattet, den Unterricht auf den Abend zu verlegen, wo die Schüler nicht einen weiten Schulweg haben.

2. Für den ersten Schulhalbtage sollen mit Ausnahme derjenigen, welche an einer höhern Lehranstalt sich befinden, alle in der betreffenden Sektion wohnhaften Rekruten, welche im hiesigen Kanton die Primarschule absolviert haben, zum Besuche der Rekrutenschule aufgefordert werden und zwar durch den Sektionschef, der hierfür vom Militärdepartement besondere Formulare erhalten wird, die unter andern die Weisung an die Rekruten enthalten, dass sie ihr Zeugnisbüchlein mitzubringen haben. Bei der Eröffnung des Kurses wird der Sektionschef sich ebenfalls im Schullokale einfinden und nach dem Namensaufrufe Ihnen das Verzeichnis der Schüler übergeben. Von diesen dürfen dann nur diejenigen vom weitem Schulbesuche befreit werden, die entweder im Besitze eines Maturitätszeugnisses sich befinden oder ganz bildungsunfähig sind.

3. Stellungspflichtige, welche in einem andern Kantone die Primarschule absolviert haben, aber gleichwohl hier die Rekrutenschule bestehen wollen, sollen nicht zurückgewiesen werden; sie haben sich jedoch in allem den für die Rekrutenschule des hiesigen Kantons aufgestellten Vorschriften zu fügen. Wer vor

Schluss dieser Schule den Kanton verlässt, erhält keine Ausweiskarte über seinen Schulbesuch.

4. Die Rekruten sollen, wenn sie bezüglich ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten eine grosse Verschiedenheit zeigen, in Bezug auf den mit ihnen zu behandelnden Lehrstoff in zwei Klassen ausgeschieden und es soll der Unterricht in beiden tunlichst dem Bildungsgrade der betreffenden Schüler angepasst, jedenfalls aber zugleich so gehalten werden, dass dabei nicht ausschliesslich die Vorbereitung für die Rekrutenprüfung, sondern auch die Erweiterung und Auffrischung der Schulkenntnisse im allgemeinen vorschwebt. Als Lehrmittel ist auch bei einer Zerteilung durchwegs das von Franz Nager verfasste Büchlein, betitelt: „Übungsstoff für die Fortbildungsschulen“, zu benutzen, das die Rekruten auf eigene Kosten anzuschaffen haben.

5. Was speziell die Vorbereitung für die Rekrutenprüfung anbelangt, so übermachen wir Ihnen in Beilage eine Anzahl Blätter, wie sie den Rekruten jeweilen bei der pädagogischen Prüfung vorgelegt werden, und weisen Sie hiemit an, Ihren Schülern Mann für Mann auf Grund der im Zeugnisbüchlein enthaltenen Daten oder, wenn der eine oder andere ein solches nicht hat, auf Grund der Antwort auf die an sie zu stellenden bezüglichen Fragen Anleitung zu geben zur richtigen Ausfüllung der Rubrik betreffend den Schulort, wo sie seiner Zeit die Primarschule oder — wenn sie während der Zeit ihres primarschulpflichtigen Alters den Wohnort gewechselt — wo sie dieselbe zuletzt besucht haben. Reicht die beiliegende Anzahl dieser Blätter nicht aus, so werden Ihnen auf Verlangen die fehlenden nachgeliefert.

6. Alle schriftlichen Arbeiten, das Rechnen inbegriffen, sollen ausschliesslich auf Papierheften angefertigt und datirt und sodann nach Schluss der Schule auf Verlangen dem Herrn Kantonschulinspektor zugesandt werden.

7. Alle Absenzen sollen genau notirt werden. Sollten einzelne Schüler ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder sonst sich widerspenstig zeigen und Ihren bezüglichen Warnungen keine Folge leisten, so haben Sie dies sofort dem Kreiskommandanten zu verzeigen. Jedenfalls haben die Rekruten allfällige unentschuldigte Absenzen auf eigene Kosten entweder bei Ihnen oder einem vom Kreiskommandanten zu bezeichnenden Lehrer, und zwar noch vor der Aushebung, nachzuholen, was auf dem genannten Formular ebenfalls bemerkt ist.

9. Nach Schluss der Schule haben Sie über dieselbe dem Herrn Bezirksinspektor einen kurzen Bericht (auf einen ganzen Bogen, welcher die im amtlichen Verkehr übliche Stabformatgrösse hat) zu erstatten. In denselben sind wesentlich folgende Punkte aufzunehmen:

- a. Anzahl der Unterrichtsstunden;
- b. Anzahl der Rekruten, welche auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder welche als bildungsunfähig vom Schulbesuche befreit worden sind, und die Zahl der nicht dispensirten Schüler;
- c. gedrängte Bezeichnung des behandelten Lehrstoffes, und
- d. kurzer Bericht über den durchschnittlich erzielten Erfolg der Schule.

9. Endlich müssen wir wünschen, dass Sie seiner Zeit in Verbindung mit dem Sektionschef die Rekruten an den Ort der Aushebung begleiten und mit ihnen daselbst gute Disziplin halten, namentlich vom Wirtshausbesuche vor Beginn der pädagogischen Prüfung zurückhalten und dass sie der letztern sodann ebenfalls beiwohnen.

37. s. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf. (Vom 9. September 1898.)

1. Aufsicht und Leitung.

Oberbehörde ist der Erziehungsrat. Die direkte Aufsicht wird einer Kommission übertragen, welche aus dem Präsidenten und einem weiteren Mitgliede

des Erziehungsrates, je einem Vertreter des Gemeinderates Altdorf und des Handwerker- und Gewerbevereins von Uri besteht.

Die Leitung der Schule, also auch den amtlichen Verkehr mit den Aufsichtsorganen und den Vorgesetzten der Schüler besorgt der vom Erziehungsrate damit betraute Lehrer.

2. Einrichtung.

Zum Eintritt ist das erfüllte 15. Altersjahr erforderlich. Die Schule umfasst drei Klassen. Die Einreihung der Schüler in die ihrer Vorbildung entsprechende Klasse ist Sache der Lehrerschaft.

Die Schüler haben in der Regel alle Fächer ihrer Klasse zu besuchen. Der blosse Besuch des Zeichnens kann durch die Aufsichtskommission solchen Schülern gestattet werden, die sich über den Besitz einer guten allgemeinen Bildung ausweisen.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule befreit nicht von der obligatorischen Fortbildungsschule. Doch sind Kollisionen der Stunden zu verhüten.

3. Stundenplan.

Der Stundenplan wird mit möglichster Berücksichtigung aller Verhältnisse von der Aufsichtskommission auf Vorschlag der Lehrerschaft festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen wird keine Schule gehalten.

4. Schuldauer.

Die Kurse beginnen in der ersten ganzen Woche des Monats Oktober. Der Unterricht im Zeichnen dauert bis Ende Juni, derjenige in den übrigen Fächern bis Ende April.

5. Unentgeltlichkeit.

Es ist kein Schulgeld zu entrichten. Die gewöhnlichen Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden an Schüler, welche damit sorgsam und vorschriftsgemäss umgehen, gratis verabfolgt.

6. Haftgeld.

Jeder Schüler zahlt beim Eintritt ein Haftgeld von Fr. 3. Dasselbe wird am Schlusse des Schuljahres zurückerstattet, soweit nicht Strafen oder Entschädigungen in Betracht kommen.

Wer vor Schulschluss ohne genügenden Grund austritt oder wer durch die Aufsichtskommission von der Schule ausgeschlossen wird, hat jeden Anspruch auf das Haftgeld verwirkt.

7. Betragen der Schüler.

Die Schüler sind zu einem anständigen und folgsamen Betragen, zu Fleiss und Aufmerksamkeit verpflichtet. Verstösse gegen eine gute Aufführung ziehen erstlich eine schriftliche Anzeige an den Lehrmeister oder an die Eltern, bei Wiederholungen Ausschluss von der Schule durch die Aufsichtskommission nach sich.

Beschädigungen an Vorlagen, Modellen, Lampen u. dgl. sind durch die Fehlbaren zu vergüten.

8. Schulbesuch und Schulversäumnisse.

Die Behörde erwartet von der Tit. Meisterschaft, dass sie die Interessen der Schule allseitig und namentlich dadurch fördere, indem sie ihre Untergebenen zu regelmässigem und rechtzeitigem Schulbesuche anhält.

Nur schriftliche, von den Vorgesetzten eigenhändig unterzeichnete Entschuldigungen haben Gültigkeit.

Jedes nicht genügend entschuldigte Ausbleiben wird mit 20 Rp., zu spätes Erscheinen mit 10 Rp. gebüsst. Die Bussen fallen in die Lehrmittelkasse.

Vier unentschuldigte Absenzen haben eine schriftliche Mahnung, acht den gänzlichen Verlust des Haftgeldes, zwölf Ausschluss von der Schule zur Folge.

38. 3. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell a. Rh. an die Schulkommissionen betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 22. Juli 1898.)

In dem Kreisschreiben der Landesschulkommission vom 8. November 1881 sind Sie ersucht worden, Sie möchten sich jeweilen an dem Tage, da die Rekruten Ihrer Gemeinde geprüft werden, durch eine Abordnung an der Prüfung vertreten lassen.

Da auch wir davon überzeugt sind, dass die Anwesenheit von Mitgliedern der Schulbehörden wohlthätig auf die jungen Leute einwirkt, so bringen wir Ihnen diesen Passus wieder in Erinnerung angesichts der wieder herannahenden Rekrutenprüfungen.

39. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die Schulpflegen betreffend den temporären Ausschluss von Schülern der Bürger- und Fortbildungsschulen. (Vom 14. November 1898.)

Aus verschiedenen Gemeinden ist die Anfrage an die Oberbehörde gelangt, ob nicht wegen der in vielen Gemeinden stark verbreiteten Maul- und Klauen-seuche die Bürger- und Fortbildungsschulen geschlossen oder doch die Schüler, die mit krankem Vieh in Berührung kommen, vom Schulbesuch ausgeschlossen werden sollten.

Gestützt auf einen Bericht der Sanitätsdirektion hat der Regierungsrat unterm 12. November

beschlossen:

„Die Schüler der Bürger- und Fortbildungsschulen, welche zu Hause mit krankem Vieh in Berührung kommen, sollen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.“

Im weitern sind die Schulpflegen einzuladen, Eltern von gemeineschulpflichtigen Kindern darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn im Stall Vieh an der Maul- und Klauen-seuche erkrankt ist, sie die Kinder nicht mit dem verseuchten Vieh in Berührung kommen lassen.“

Hiemit wird Ihnen von dieser Regierungsschlussnahme zur Nachachtung und Vollziehung Kenntnis gegeben.

40. 5. Verordnung betreffend den Lehrplan für die obligatorischen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau. (Vom 26. August 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, nachdem aus den Kreisen der Gewerbetreibenden der Unterricht in Buchhaltung an der obligatorischen Fortbildungsschule als Bedürfnis erklärt wird, dieses Fach auch nach dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen für die obligatorische Fortbildungsschule ins Auge zu fassen ist, anderseits jedoch die gemäss der Verordnung vom 3. Okt. 1879 vorgenommene Reduktion des Lehrplanes für diese Schulstufe sich bewährt hat, nach Entgegennahme des Antrages der Konferenz der Fortbildungsschulinspektoren und der im wesentlichen zustimmenden Äusserung der Lehrerkonferenzen —

verordnet:

1. In der für das Rechnen bestimmten Unterrichtsstunde soll je das dritte Jahr, erstmals im Winter 1898/99, Unterricht in einfacher Rechnungs- und Buchführung erteilt werden, wobei sich jedoch dieser Unterricht auf die Rechnungs- und Buchführung des alltäglichen Lebens und die Lösung bezüglicher Rechnungsaufgaben zu beschränken hat.

Wenn in einer Schulabteilung oder bei einzelnen Schülern die Fähigkeiten und Kenntnisse im Rechnen zu gering sind, soll nach wie vor mit dieser Abteilung oder mit den betreffenden Schülern gewöhnliches Rechnen betrieben werden.

2. Als allgemeines obligatorisches Lehrmittel für die Rechnungs- und Buchführung wird die „Rechnungs- und Buchführung für die obligatorische Fortbildungsschule des Kantons Thurgau“ von J. Keller eingeführt.

3. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 3. Oktober 1879 in Kraft.

4. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und Mitteilung derselben in Separatabdrücken an sämtliche Inspektoren, Schulvorsteherschaften und Lehrer.

41. s. Decreto in punto alla istituzione di scuole semestrali di disegno nel cantone di Ticino. (Del 21 nov. 1898.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino

decreta:

1. La durata delle scuole elementari di disegno è di sei o di dieci mesi.

Il Consiglio di Stato potrà ridurre a scuole semestrali quelle scuole di 10 mesi dove la frequenza diminuisce notevolmente nel secondo semestre.

2. Ai docenti delle scuole di sei mesi lo stipendio sarà da fr. 600 a 1000, a giudizio del Consiglio di Stato.

3. Per tutto il rimanente, alle scuole di sei mesi, è applicabile la legge 5 giugno 1897, sul riordinamento delle scuole di disegno.

4. Il Consiglio di Stato è autorizzato a convertire in scuole governative semestrali le scuole di Ponte-Tresa e Barbengo, e di istituirne una terza a Russo.

42. 7. Loi sur l'enseignement professionnel dans le canton de Neuchâtel. (Du 21 novembre 1898.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil d'Etat et le rapport d'une Commission spéciale,

déc r è t e :

Art. 1^{er}. L'enseignement professionnel a pour but de développer chez les jeunes gens les connaissances techniques et l'habileté nécessaires à l'exercice de leur profession.

Art. 2. L'enseignement professionnel est donné dans les écoles organisées par l'Etat, par les communes, ou par l'initiative privée.

L'Etat supporte avec le concours financier de la Confédération les frais des écoles professionnelles cantonales.

Il subventionne les écoles professionnelles communales.

Il n'accorde aucune allocation à l'enseignement professionnel privé.

Art. 3. Des écoles professionnelles ne peuvent être fondées et il n'est possible d'en modifier l'organisation que par décrets du Grand Conseil s'il s'agit d'établissements cantonaux et à teneur d'arrêtés du Conseil général de commune s'il s'agit d'écoles communales.

Chaque décret ou chaque arrêté de fondation d'une école professionnelle doit indiquer l'étendue de l'enseignement, le nombre des maîtres et le traitement de chacun d'eux.

Le décret ou l'arrêté doit mentionner en outre si l'école est gratuite, ou sinon, fixer les écolages.

Les arrêtés communaux concernant les écoles professionnelles sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

En cas de refus d'approbation, le recours au Grand Conseil est réservé.

Art. 4. Les établissements cantonaux actuels d'enseignement professionnel comprennent:

1° L'Ecole cantonale d'agriculture à Cernier.

2° L'Ecole cantonale de viticulture à Auviernier.

Art. 5. Les écoles de commerce, jusqu'ici rattachées à l'enseignement secondaire, sont dès maintenant placées dans la catégorie des écoles professionnelles.

Art. 6. La nomination des maîtres chargés de l'enseignement professionnel est soumise à la ratification du Conseil d'Etat.

Les maîtres sont nommés pour une durée indéterminée. Toute administration scolaire a le droit de résilier le contrat qui la lie à un fonctionnaire de l'enseignement professionnel, moyennant un avertissement de six mois. L'approbation du Conseil d'Etat est réservée.

Art. 7. L'Etat paie pour chaque école communale une allocation égale à la subvention fédérale.

L'allocation et la subvention sont destinées dans la règle, à payer les traitements et le matériel d'enseignement.

Art. 8. Les communes fournissent les locaux, les soins de propreté, le mobilier ainsi que l'éclairage et le chauffage à leurs écoles professionnelles.

Les prestations en nature sont évaluées en argent et l'évaluation est soumise à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art 9. Les revenus des capitaux, et les dons attribués aux écoles professionnelles ne peuvent être détournés de leur destination et doivent être affectés, ainsi que le produit de travaux des maîtres et des élèves, et les écolages, à subvenir aux frais de ces établissements scolaires.

Les communes peuvent employer avant tout le montant des ressources de cette nature, sauf dispositions contraires des donateurs, à se payer des prestations qu'elles sont tenues de fournir, en application de l'article précédent.

Art. 10. Le Conseil général de la commune vote le budget de chaque école professionnelle de la localité.

Le Conseil communal est chargé de demander en temps utile au Conseil d'Etat l'approbation de ce budget.

Le Conseil d'Etat veille à ce que les budgets approuvés, ainsi que les autres documents nécessaires soient soumis aux autorités fédérales, dans le but d'obtenir les subventions prévues par la loi.

Art. 11. Chaque année le tableau des allocations en faveur de l'enseignement professionnel est présenté au Grand Conseil en même temps que le budget de l'Etat.

Art. 12. Les allocations de l'Etat sont payées par trimestres sur la base des chiffres du tableau, sauf pour le dernier versement qui est fixé d'après les sommes réelles des comptes de l'année.

Le Conseil communal doit établir les comptes au 31 décembre, les certifier exacts et les soumettre au Conseil d'Etat jusqu'au 10 janvier suivant.

Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation annuelle et du solde à payer par l'Etat comme versement du quatrième trimestre.

Article transitoire.

Les communes qui ont créé des écoles professionnelles avant la promulgation de la présente loi sont tennes d'en régler l'organisation par des arrêtés soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

L'allocation de l'Etat pour l'enseignement professionnel en 1898 sera fixée d'après la présente loi, et calculée en conséquence d'après les comptes au 31 dé-

tembre, que les conseils communaux devront présenter jusqu'au 10 janvier 1899 au Conseil d'Etat.

Toutefois, il est alloué à la commune du Locle pour son Ecole de commerce, fr. 2400 en 1898 et fr. 4480 en 1899.

Article final.

Le Conseil d'Etat est chargé éventuellement d'assurer, après le délai du referendum, l'exécution de la présente loi.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

43. 1. Lehrplan für die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 15. Dezember 1898.)

A. Seminarclassen.

1. Deutsche Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-
stücken, Gedichten und Dramen; — *b.* Auswendiglernen und Vortragen von
Gedichten; — *c.* acht Hausaufsätze. Schriftliche Arbeiten in der Klasse; —
d. Grammatik: Das Wichtigste aus der Laut-, Wortbildungs- und Formenlehre
mit Betonung der historischen Entwicklung.

2. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-
stücken, Gedichten und Dramen mit gesteigerten Anforderungen; — *b.* Aus-
wendiglernen und Vortragen von Gedichten und von Szenen aus den behandelten
Dramen; — *c.* acht Hausaufsätze. Schriftliche Arbeiten in der Klasse; — *d.*
Grammatik: Die Lehre vom einfachen und vom zusammengesetzten Satze.

3. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Rückblick auf die älteste deutsche
Literatur. Mittelhochdeutsche Epik und Lyrik im Anschluss an die Lektüre
ausgewählter Stücke in mittelhochdeutscher Sprache. Das Reformationszeitalter.
Literarische Strömungen des 18. Jahrhunderts bis und mit Lessing (an der
Hand der Lektüre); — *b.* leichtere Vorträge. Vortragen von Gedichten; —
c. sechs Hauptaufsätze. Arbeiten in der Klasse; — *d.* die Hauptregeln der
Poetik. Erklärung der Stilarten.

4. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Die Werke der deutschen Klassiker
seit Lessing. Überblick über die bedeutsamsten Erscheinungen der nachklassischen
Zeit bis auf die Gegenwart; — *b.* sechs Hauptaufsätze, daneben besondere
Dispositionübungen.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Substantiv, Adjektiv,
Pronomen, Verbum; — *b.* mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem
Deutschen ins Französische und umgekehrt. Sprechübungen und Lektüre; —
c. Diktate. Kleine Klassenaufsätze. Auswendiglernen und Vortragen von
prosaischen und poetischen Stücken.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Unregelmässige Verben.
Anwendung der Tempora und Modi. Hauptregeln der Syntax; — *b.* Extemporalien
und Aufsätze. Lesen und Erklären von Musterstücken der Schriftsteller des
17. Jahrhunderts mit einem kurzen Überblick ihres Lebens und Wirkens.
Rezitationen.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Konjunktion, Präposition,
Adverb, Syntax. Repetition der ganzen Grammatik; — *b.* Extemporalien, Auf-
sätze und Briefe. Lesen und Erklären von Musterstücken der Schriftsteller des
18. und 19. Jahrhunderts mit einem kurzen Überblick ihres Lebens und Wirkens.

4. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Vorträge, Aufsätze, Briefe und schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische; — *b.* Lektüre von Werken aus dem 19. Jahrhundert. Erklärung der Hauptströmungen der modernen französischen Literatur.

Anmerkung. Der Unterricht wird in allen Klassen in französischer Sprache erteilt.

3. Englische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Artikel, Substantiv, Adjektiv. Übersetzungen im Anschluss an die Grammatik. Diktate; — *b.* Lektüre: ein leichter Prosaschriftsteller. Gedichte. Mündliche und teilweise schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren und Vortragen von Gedichten.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Grammatik mit Übungen: Verbum, Adverb, Pronomen und Numerale. Übersetzungen im Anschluss an die Grammatik. Aufsätze; — *b.* Literatur und Lektüre: Die Vertreter der Hauptrichtungen der Literatur des 19. Jahrhunderts mit Lektüre ausgewählter Abschnitte. Mündliche und teilweise schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Auswendiglernen von Gedichten.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lektüre eines leichtverständlichen Schriftstellers mit mündlicher und teilweise schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen; — *b.* Literatur: Shakespeare. Milton und das 18. Jahrhundert mit Lektüre ausgewählter Abschnitte.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Sommersemester: Lektüre, gemeinschaftlich mit Klasse 3; — Wintersemester: Wiederholung der Grammatik mit mündlichen und schriftlichen Übungen.

Anmerkung. Der Unterricht wird in allen Klassen in englischer Sprache erteilt.

4. Lateinische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Formenlehre, inklusive die unregelmässige Verba. Die Hauptregeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Syntax: Kongruenz, Kaususlehre; Adjektiva und Pronomina. Mündliche und schriftliche Übungen; — *b.* Lektüre: Einzelne Biographien des Nepos. Hexameter, Pentameter und jambische Verse. Einzelne Fabeln des Phädrus. Ein Buch von Cäsars gallischem Krieg.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik (1 Stunde): Abschluss und Repetition der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen; — *b.* Lektüre: Livius, Cicero, Vergil.

4. Klasse: wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik (1 Stunde): Gemeinsam mit Klasse 3; — *b.* Lektüre: Livius, Cicero, Vergil, dazu, soweit die Zeit reicht: Sallust, Tacitus und Oden des Horaz.

5. Pädagogik.

2. Klasse, wöchentlich 1½ Stunden. Geschichte der Pädagogik bis zu den Philanthropisten.

3. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. *a.* Geschichte der Pädagogik von Pestalozzi bis zur Gegenwart; — *b.* Psychologie: Das Erkennen.

4. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. *a.* Abschluss der Psychologie: Fühlen und Wollen; — *b.* allgemeine Erziehungslehre.

6. Methodik.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Methodik: Die Lehrformen mit besonderer Berücksichtigung der Frage; die Lehrstufen. — Spezielle Methodik des Religions-, Sprach- und Rechnungsunterrichts. Lehrübungen.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Spezielle Methodik der übrigen Schulfächer. Allgemeine Methodik: Vielseitigkeit des Unterrichts und Konzentrationslehre; die Individualität in der Volksschule; materiale und formale Bildung;

Gliederung der Volksschule und Kenntnis der obligatorischen Lehrmittel. — Besuche in der Übungsschule und praktische Betätigung in derselben.

7. Mathematik.

1. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. Abgekürzte Operationen mit Dezimalbrüchen. Bürgerliches Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, positiven und negativen allgemeinen Zahlen.

Planimetrie, erster Teil: Lehre von den Winkeln; Symmetrie und Kongruenz, Eigenschaften des Dreiecks, Vierecks und Kreises.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Die Proportion. Primzahlen und zusammengesetzte Zahlen. Grösster gemeinschaftlicher Divisor und kleinster gemeinschaftlicher Dividend. Die Quadratwurzel. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Planimetrie, zweiter Teil: Flächenberechnung, Lehre von den ähnlichen Figuren. Das zentrische Vieleck und die Kreismessung. Stereometrie, erster Teil: Die Gerade und die Ebene.

3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Einfache Exponentialgleichungen. Progressionen und Zinseszinsrechnung.

Stereometrie, zweiter Teil: Oberflächen- und Inhaltsberechnung. Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, abgestumpfte Pyramide und abgestumpfter Kegel, die Kugel und ihre Teile. Goniometrie (für die ersten zwei Quadranten). Ebene Trigonometrie. Die Ellipse als normale Kreisprojektion.

Dazu für die Maturandinnen (mit 1 Stunde im Wintersemester): analytische Geometrie der Ebene. Die Koordinatensysteme. Gleichung der geraden Linie.

4. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Kombinationslehre. Binomischer Satz mit ganzen positiven Exponenten. Die Gleichungen vom 2. Grad mit einer Unbekannten.

Elemente der sphärischen Trigonometrie. Das Dreieck und das sphärische Dreieck. Beziehungen am rechtwinkligen sphärischen Dreieck. Die Cosinussätze.

Dazu für die Maturandinnen (mit 1 Stunde wöchentlich): Analytische Geometrie der Ebene. Gleichung der Kegelschnitte in den einfachsten Formen. Haupteigenschaften der Kegelschnitte.

8. Naturkunde.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Botanik. Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen. Kryptogamen. Morphologie, innerer Bau und wichtigste Lebensverrichtungen der Pflanzen. Übungen im Bestimmen. Exkursionen; — *b.* Zoologie. Urtiere, Schlauchtiere, Stachelhäuter, Würmer.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Zoologie. Gliederfüsser. Weichtiere, Manteltiere, Wirbeltiere; — *b.* Chemie. Anorganische Chemie, I. Teil.

3. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Chemie. Anorganische Chemie, II. Teil; — *b.* Mineralogie und Geologie mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Exkursionen; — *c.* Physik, wöchentlich 3 Stunden. Mechanik. Lehre von der Wärme. Grundbegriffe der Meteorologie. Akustik.

4. Klasse, wöchentlich 5 Stunden. *a.* Physik. Im Sommer 2, im Winter 3 Stunden. Optik. Magnetismus und Elektrizität. Physikalische Geographie; — *b.* Anthropologie, wöchentlich 2 Stunden. Lehre vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers. Gesundheitspflege mit spezieller Berücksichtigung der Schulhygiene.

9. Naturwissenschaftliche Übungen.

4. Klasse, wöchentlich 1 Stunde (in kleinern Gruppen). Für die Seminaristinnen: Übungen im Mikroskopieren, sowie in einfachen Schulversuchen. Für die Maturandinnen: Einfache qualitative Analysen.

10. Geschichte.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Das Altertum; mittlere Geschichte bis zur Gründung des Frankenreichs.
2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Mittlere und neue Geschichte bis zur Gegenreformation.
3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Neuere und neueste Geschichte von der Gegenreformation bis zur Gegenwart.
4. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des schweizerischen Landes und Volkes bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsentwicklung.

11. Religionsgeschichte.

2. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Übersichtliche Darstellung der ausserbiblischen Religionen.
3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Die Religion Israels in geschichtlicher Betrachtung.
4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das Christentum.

12. Geographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Grundlegende Anschauungen der Geographie. Die Schweiz, Deutschland und Österreich.
2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das übrige Europa, Asien.
3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Afrika, Australien und Amerika.

13. Zeichnen.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Blatt- und Blütenformen und ihre Verwendung im Flachornament. Das Wichtigste aus der Farbenlehre. Flachornamente verschiedener Stile, verbunden mit Kolorirübungen. Einführung in das Zeichnen nach dem Körpermodell mit Ableitung der perspektivischen Gesetze.
2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Perspektivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und wirklichen Gegenständen mit Berücksichtigung der Beleuchtungserscheinungen. Einführung in das Zeichnen nach dem plastischen Modell. Polychrome Flachornamente, namentlich der italienischen Frührenaissance (Intarsien und Majoliken).
3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Freihandzeichnen, wöchentlich 2 Stunden. Fortsetzung des perspektivischen Freihandzeichnens nach dem runden Modell und nach wirklichen Gegenständen. Zeichnen nach schwierigeren Gipsmodellen. Übungen im Skizziren zum Zwecke raschen Auffassens und Darstellens; — *b.* geometrisches Projektionszeichnen, wöchentlich 2 Stunden.
4. Klasse, 2 Stunden im Sommer-, 1 Stunde im Wintersemester. *a.* Freihandzeichnen. Fortsetzung der perspektivischen Übungen im Zeichnen nach der Natur, ebenso des Zeichnens nach plastischen Modellen (figürliche Reliefs, Masken, Büsten). Skizzirübungen. Methodik des Zeichnenunterrichts mit Übungen im Vorzeichnen an der Wandtafel; — *b.* technische Zeichnungen nach der Natur, 1 Stunde im Sommersemester.

14. Kalligraphie.

1. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Die deutsche und die englische Kurrentschrift, sowie die Rundschrift.
4. Klasse. 1 Stunde im Wintersemester. Repetitionskurs. Übungen im Schreiben an der Wandtafel.

15. Gesang und Musiktheorie.

A. Klassengesang.

1. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. *a.* Gesang: Tonbildung, Dur- und Molltonleitern, Intervalle, Treffübungen, ein-, zwei- und dreistimmige Lieder und

Chöre; — *b.* Theorie: Dur- und Molltonleitern, Intervalle, Umkehrung derselben, Dur- und Molldreiklänge, bezifferte Bässe.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Gesang: Dur- und Molltonleitern, Intervalle, ein- und zweistimmige Treffübungen, Lieder und Chöre mit und ohne Begleitung; — *b.* Theorie: Molltonleitern (harmonische), Intervalle.

3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Theorie: Harmonielehre, Lesen von gemischten Chören.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Gesang: Tonbildungsübungen, Repetition aller Dur- und Molltonleitern, ein- und zweistimmige Treffübungen, Lieder und Chöre. Sologesang: Lieder von Mendelssohn, Schubert, Schumann etc.

B. Chorgesang.

1.—4. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Der Besuch des Chorgesangs ist für die Schülerinnen der andern Abteilungen der Anstalt fakultativ.

16. Violinspiel.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Übungen auf den leeren Saiten mit ganzen und halben Bogenstrichen, ebenso für das Aufsetzen der vier Finger auf allen Saiten. Volkslieder und andere leichte Stücke.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang einer Oktave. Leichte Stricharten. Sonatinen und Etüden. Beginn der Übungen im Lagenspiel, zweite und dritte Lage.

3. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang zweier Oktaven. Etüden und Fantasiestücke. Fortsetzung des Lagenspiels.

4. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Tonleitern in Dur und Moll im Umfang dreier Oktaven. Etüden. Übungen im Spielen vierstimmiger Lieder, sowie im Spielen derselben vom Blatt im Violin- und Bassschlüssel.

17. Klavierspiel.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Durcharbeitung einer Elementar-klavierschule.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern, Akkordübungen in einfacher Form; technische Übungen; leichte melodische Stücke, Sonatinen, Leseübungen in zwei- und dreistimmigen Liedern.

3. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Fortsetzung der Tonleiterstudien und Akkordpassagen-Übungen in erweiterter Form, als Terzen-, Sexten- und Dezimengänge; ausgewählte Klaviermusik; vierstimmige gemischte Chöre.

4. Klasse, wöchentlich 2 halbe Stunden. Fortsetzung der technischen Übungen; Einführung in die klassische und moderne Musik. Vomblattspielen von Chören und Liedern.

18. Turnen.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Schnelligkeitsübungen im Gehen, Laufen, Hüpfen und im Bewegungsspiel, Freübungen, Geschicklichkeits- und mässige Kraftübungen an den Geräten.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klasse I genannten Übungen mit grössern Anforderungen an Kraft und Ausdauer (Freübungen mit Belastung durch Handgeräte).

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klasse I und II genannten Übungen. Turnstoff der Primar- und Sekundarschule. Unterrichtsübungen der Schülerinnen in Form einfacher Wiederholungen von Turnlektionen.

4. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die bei Klassen I und II genannten Übungen. Systematik und Methodik des Turnens. Unterrichtsübungen mit Schülerinnen und Schulklassen nach gegebenen Themata.

B. Handelsklassen.**1. Deutsche Sprache.**

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-
stücken und Dichtungen. Repetition der Wortformen- und Satzlehre im An-
schlusse an die Lektüre und die Besprechung der schriftlichen Arbeiten; —
b. Erzählen, Memoriren, Rezitiren; — *c.* Handelskorrespondenz I. 6 Aufsätze.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Lesen und Erklären von Prosa-
stücken und Dichtungen; — *b.* kleine Vorträge aus den verschiedenen Unter-
richts- und Erfahrungsgebieten nach kurzer Vorbereitung; — *c.* Handelskor-
respondenz II. 4 Aufsätze.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik im Anschlusse an die
Lektüre und mit besonderer Berücksichtigung der Hauptschwierigkeiten; —
b. Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Memoriren. Mündliche
Rückübersetzungen; — *c.* Übersetzungen. Diktate aus dem besprochenen Lehr-
stoffe. Einfache Aufsätze und Handelsbriefe; *d.* Konversation in der Umgangs-
sprache, mit besonderer Berücksichtigung der im Handelsverkehr vorkommenden
Ausdrücke.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik im Anschlusse an die
Lektüre und mit besonderer Berücksichtigung der Syntax; *b.* Lesen und Erklären
leichterer Werke der Neuzeit. Sprechübung, Vorträge und Rückübersetzungen;
— *c.* schriftliche Übersetzungen. Reproduktion vorgetragener Erzählungen.
Einfache Aufsätze. Handelskorrespondenz; — *d.* Konversation (wie in Kl. 1).

Anmerkung. Der Unterricht wird in beiden Klassen in französischer Sprache
erteilt.

3. Englische Sprache. (Voraussetzung: 1 Jahreskurs.)

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik: Artikel, Substantiv.
Adjektiv; — *b.* Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Memoriren.
Mündliche Wiedergabe des Gelesenen; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen,
Diktate aus dem besprochenen Lehrstoffe. Stunden- und Hausarbeiten.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Grammatik: Adverb, Pronomen,
Numerale, Verb; — *b.* Lesen und Erklären leichterer Werke der Neuzeit.
Mündliche Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren; — *c.* schriftliche Übungen:
Übersetzungen. Diktate. Handelskorrespondenz; — *d.* Konversation mit beson-
derer Berücksichtigung der im Handelsverkehr vorkommenden Ausdrücke.

Anmerkung. Der Unterricht wird in beiden Klassen in englischer Sprache
erteilt.

4. Italienische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Anfängerkurs. *a.* Elemente der Gram-
matik; — *b.* Lektüre mit anschliessenden mündlichen Übungen. Mündliche
Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren; — *c.* schriftliche Übungen: Überset-
zungen. Diktate.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Repetition und Zusammenfassung
der Grammatik; — *b.* Lesen und Erklären grösserer Stücke mit anschliessenden
Sprechübungen. Rückübersetzungen. Vortrag memorirter Lesestücke; —
c. schriftliche Übungen: Übersetzungen. Diktate, Reproduktionen, Handels-
korrespondenz.

5. Kaufmännisches Rechnen.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Mündliche und schriftliche Auflösung
von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Prozent-Rechnung und deren An-
wendung. Gewinn- und Verlustrechnung. Zinsrechnung, Diskontrechnung.
Kontokorrent mit Zinsen. Auflösung von einfachen Beispielen nach der Vor-
wärts-, Rückwärts- und Staffelrechnung. Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die schwierigen Fälle der Prozentrechnung. Münzrechnungen. Wechselrechnungen. Der Kettensatz. Die zusammengesetzten Zins- und Diskontorechnungen. Terminrechnungen. Effektenrechnungen. Warenkalkulationen. Zinseszinsrechnungen. Fortsetzung und Abschluss der Lehre vom Kontokorrent. Übungen im Kopfrechnen.

6. Buchhaltung.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Anfertigung von Fakturen und Verwaltungsrechnungen. Einfache Buchhaltung, entwickelt an Inventur, Kassabuch, Warenkonto, Warenskonto, Kontokorrent; Anwendung derselben auf einen einfachen Geschäftsgang. Vorarbeiten für den Unterricht in der doppelten Buchhaltung.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die Theorie der doppelten Buchhaltung. Einrichtung der Bücher nach dem italienischen, amerikanischen, deutschen und französischen Systeme. Anwendung der amerikanischen und italienischen Methode in einem Geschäftsgange auf Grund der Korrespondenz und der übrigen Dokumente.

7. Handelsgeographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. 1. Die Schweiz. Übersichtliche Darstellung der allgemeinen geographischen Verhältnisse und eingehende Besprechung der volkswirtschaftlichen Zustände, der Urproduktion, der Industrie und des Handels; — 2. Frankreich, Italien und Deutschland unter denselben Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung ihrer Handelsbeziehungen zur Schweiz.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die übrigen europäischen Staaten und die aussereuropäischen Länder nach Massgabe ihrer kommerziellen Bedeutung.

1. und 2. Klasse. Schriftlich: Eine Klassenarbeit im Quartal.

8. Handels- und Kulturgeschichte.

1. Klasse: wöchentlich 2 Stunden. 1. Semester: Monographien aus der Handels- und Kulturgeschichte des Altertums und des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung der Hansa- und der italienischen Städte. Die Entdeckungreisen. Geschichte der Kolonien (Nordamerika, Indien etc.); — 2. Semester: Die französische Revolution. Die Kontinentalperre. Die Sklaveneманzipation. Entdeckungen und Erfindungen der Neuzeit. Die soziale Gesetzgebung. Die orientalische Frage. Das europäische Gleichgewicht. Das Kolonialwesen der Gegenwart. Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

9. Chemie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Grundbegriffe der Chemie und ihre Anwendung auf Vorgänge im Haushalt und in den Gewerben. Schriftlich: Eine Klassenarbeit im Quartal.

10. Handels- und Wechselrecht.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Die wichtigsten Bestimmungen des Obligationenrechts mit Berücksichtigung der Praxis. Das Betreibungs- und Konkursgesetz. Einige Ausführungen über das gewerbliche Eigentum (Patent-, Muster- und Markenschutz). Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

11. Wirtschaftslehre.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Lehre von der Güterproduktion, mit Berücksichtigung der nationalen Arbeitskraft, des Kapitals und der Arbeitsteilung. Die Lehre von der Güterzirkulation. Das Geld- und Münzwesen, das Kredit- und Bankwesen, das Transportwesen. Die Güterverteilung. Die Güterkonsumption. Zollverhältnisse. Schriftlich: Zwei Extemporalien im Quartal.

12. Warenkunde.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Kenntnis der wichtigsten Waren aus dem Mineral-, Pflanzen- und Tierreich. Anleitung zur Erkennung von Fälschungen und Verunreinigungen.

13. Kalligraphie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. 1. Semester: Rundschrift und römische Kursivschrift; — 2. Semester: Die deutsche und französische Kurrentschrift.

14. Stenographie.

1. Klasse, 1. Semester: wöchentlich 2 Stunden. Anfängerkurs im Einigungssystem Stolze-Schrey; — 2. Semester: wöchentlich 1 Stunde. Schnellschreibübungen. Repetition.

2. Klasse, 2. Semester: wöchentlich 1 Stunde. Schnellschreibübungen.

15. Kontorarbeiten.

2. Klasse, wöchentlich 1 Stunde. Maschinenschreiben und Vervielfältigungsverfahren. Die Schülerinnen betreiben abwechselungsweise in Gruppen das unter der Firma „Kontor der höheren Töchterschule Zürich“ eingerichtete Lehrmittel- und Schreibmaterialiengeschäft, das für die Schulbedürfnisse der Anstalt sorgt. Beim Austritt jeder Gruppe erfolgt vollständige Inventur mit Bücherabschluss. Der Verkauf findet vor und nach dem Unterricht und in den Pausen statt. Für die Führung der Bücher wird den Schülferinnen auch in den Buchhaltungsstunden Zeit eingeräumt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Lehrzieles möglich ist.

C. Fortbildungsschulen.

1. Deutsche Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Lesen und Erklären leicht verständlicher prosaischer und poetischer Werke. Memoriren und Vortragen. Zwölf kleinere Aufsätze.

2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Lesen von Prosastücken und Dichtungen aus dem Literaturgebiete des 18. Jahrhunderts; dazu literaturgeschichtliche Erläuterungen. Memoriren und Vortragen, namentlich von Szenen aus den gelesenen Dramen. Übungen im freien Vortrag, besonders auch mit Rücksicht auf die häusliche Lektüre. Acht Aufsätze.

3. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. Kurze Betrachtung der hervorragendsten Erscheinungen aus der deutschen Literatur, mit besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts. Auswendiglernen und Vortragen, besonders von Szenen aus den gelesenen Dramen. Übungen im freien Vortrag, namentlich auch mit Rücksicht auf die häusliche Lektüre. Vier Aufsätze.

2. Französische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. b. c. wie Handelsklasse 1.

2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. Grammatik: Repetition der Syntax; — b. Lektüre bedeutender Werke aus dem 19. Jahrhundert mit anschliessenden literaturhistorischen Erläuterungen. Memorirübungen; — c. schriftliche Übungen; Extemporalien, Übersetzungen, Reproduktionen, einfache Aufsätze und Briefe.

3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. a. Lektüre bedeutender Werke namentlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert zum Zwecke der Einführung in die Literaturgeschichte dieser Zeit; — b. schriftliche Übungen: Übersetzungen, Reproduktionen, Aufsätze und Briefe.

3. Französische Konversation.

1., 2., 3. Klasse, wöchentlich je 1 Stunde.

4. Englische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Handelsklasse 1.
2. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Grammatik, wie Handelsklasse 2; — *b.* Lektüre von leichten Lesestücken und Werken neuerer Schriftsteller mit literarischen Erläuterungen. Memorirübungen; — *c.* schriftliche Übungen: Diktate, Übersetzungen, Reproduktionen und Briefe.
3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Seminarklasse III.

5. Englische Konversation.

2. und 3. Klasse, wöchentlich je eine Stunde.

6. Italienische Sprache.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden, wie Handelsklasse 1.
2. Klasse, wöchentlich 4 Stunden. *a.* Übersicht über die Grammatik; — *b.* Lesen und Erklären grösserer Lesestücke und ganzer Erzählungen neuester Schriftsteller mit anschliessenden Sprechübungen. Vortrag memorirter Prosastücke und Gedichte; — *c.* schriftliche Übungen: Übersetzungen, Diktate, Reproduktionen und Briefe.
3. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. *a.* Lesen und Erklären ausgewählter Partien hervorragender Werke der neuen Literatur, in Verbindung mit literaturgeschichtlichen Mittheilungen; — *b.* schriftliche Übungen: Diktate, Aufsätze und Briefe.

Anmerkung: Der Unterricht wird in der II. und III. Klasse in italienischer Sprache erteilt.

7. Italienische Konversation.

3. Klasse, wöchentlich 1 Stunde.

8. Rechnen und Buchhaltung.

1. Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Übungen in den vier Spezies mit besonderer Berücksichtigung der Brüche und abgekürzten Verfahren. Das metrische System. Prozentrechnung. Auflösung von Rechnungsaufgaben aus den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens mit Anwendung der Schlussmethode (Dreisatz). Einfache Kontokorrente. Kopfrechnen. Anlage von Voranschlägen. Haushaltungsbudget, Inventar, einfachere Verwaltungsrechnungen. Buchhaltung mit Ausarbeitung eines einmonatlichen Geschäftsganges bei Verwendung von Journal, Kassabuch und Hauptbuch mit Personen- und Sachkonti.

9. Erziehungslehre.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. *a.* Lesen und Besprechen ausgewählter Abschnitte aus „Lienhard und Gertrud“ und „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ von Pestalozzi, aus dem „Krebsbüchlein“ und aus „Konrad Kiefer“ von Salzmann, sowie aus der „Levana“ von Jean Paul; — *b.* die leibliche Pflege des Kindes auf den verschiedenen Altersstufen; Gemüths-, Charakter- und Verstandesbildung im Hause. Die Mittel der Zucht, Beschäftigungen und Spiele, besonders diejenigen des Kindergartens. Das Haus in seiner Beziehung zum Kindergarten und zur Schule.

10. Geschichte.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.
2. und 3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Abwechselnd je im einen Jahre: kulturgeschichtliche Bilder des Altertums, im andern solche des Mittelalters und der Neuzeit.

11. Geographie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Die Schweiz und ihre Nachbarländer.
2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Das übrige Europa und die ausser-europäischen Erdteile.

12. Kunstgeschichte.

2. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Christliche Baukunst im Mittelalter. Renaissance in Italien mit ihrer Grundlage, der Antike, und unter besonders ausführender Behandlung Raffaels, Leonardos und Michelangelos.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Ausseritalienische Kunst- und Kulturvölker. Deutschland, Frankreich, Spanien und die Niederlande. Kunst der Neuzeit.

13. Physik.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Physikalische Grundbegriffe. Ausgewählte Kapitel aus der Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und von der Elektrizität.

14. Chemie.

1. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Grundbegriffe der Chemie. Überblick über die wichtigsten Elemente. Ausgewählte unorganische Verbindungen. Wasser, Luft, Heizung und Beleuchtung. Bleichen und Waschen. Nahrungsmittel und Getränke.

15. Hygiene.

3. Klasse, wöchentlich 2 Stunden. a. Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie des Menschen. (Aufbau des menschlichen Körpers. Apparate und ihre Funktionen: Bewegungsapparat, Nervensystem, Gefäßsystem, Sinnesorgane, Atmungsapparat, Verdauungsapparat. Stoffwechsel, Blutbildung); — b. Gesundheitspflege. Allgemeine Lebensbedingungen: Luft, Wasser, Boden, Wohnung. Kleidung, Hautpflege, Nahrung. Lebenslauf: Kindheit, Schule, Berufsverhältnisse. Krankheit: Öffentliche und private Massregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten; erste Hilfe bei Unglücksfällen, Krankenpflege.

16. Zeichnen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Sommersemester: Blumenzeichnen und Blumenmalen nach der Natur, Landschaftszeichnen. Wintersemester: Fortsetzung des Zeichnens und Malens nach der Natur (ausgestopfte Vögel, dürre Zweige, Stilleben etc.). Verwendung der gesammelten Motive zu Borduren, Stickereien, Tapetenmustern, Fayencetellern etc.

17. Singen.

Alle Klassen, wöchentlich 1 Stunde. Chorgesang.

18. Leibesübungen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Gang-, Lauf-, Hüpf- und Sprungübungen. Übungen mit dem Eisenstab, mit dem Ball u. s. w. Übungen an Geräten. Bewegungsspiele. Tennis. Fusswanderungen.

19. Weibliche Handarbeiten.

1. Sticken.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. a. Weisssticken: Anfertigung eines einfachen Übungsstückes; Sticken von Taschentüchern, Göllern etc.; — b. Bunt- und Goldsticken: Anfertigung eines Übungsstückes auf Leinwand oder Seide; Sticken von Schürzen, Läufern, Sophakissen, Monogrammen etc.; — c. Filet-, guipüre- und Knüpfarbeiten, sowie Anfertigung verschiedener Spitzenarten.

2. Weissnähen.

Alle Klassen, wöchentlich 2 Stunden. Anfertigung eines Frauenhemdes mit Achselschluss. Anfertigung eines Beinkleides. Anfertigung eines Nachthemdes. Anfertigung einer Untertaille oder Morgenjacke. Musterzeichnen. Für Vorgerücktere: Anfertigung jeder Art Wäsche, sowie weiterer Kleidungsstücke.

D. Fremdenklasse.

Wöchentlich 6 Stunden während des Wintersemesters. Lesen und Erklären leichter Musterstücke, sowie eines zusammenhängenden Werkes. Mündliche und schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Auswendiglernen von Gedichten. Wöchentlich ein Aufsatz.

Anmerkung: Der Unterricht wird in deutscher Sprache erteilt.

E. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen. (Periodisch.)

1. Deutsche Sprache.

Wöchentlich 5 Stunden. Lesen und Besprechen ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. Kurze Vorträge, besonders Wiedergabe von Gelesenem. Zehn Aufsätze. (Möglichste Beziehung dieses ganzen Unterrichts auf den Kindergarten.)

2. Erziehungslehre.

Wöchentlich 3 Stunden. Lesen und Erklären ausgewählter Abschnitte aus den Schriften von Comenius, Rousseau, Pestalozzi, Jean Paul. Behandlung der wichtigsten allgemeinen pädagogischen Grundsätze.

3. Methodik.

Wöchentlich 2 Stunden. Im Anschlusse an die Biographie Fröbels: theoretische und praktische Behandlung aller Fröbelschen Beschäftigungsmittel mit besonderer Berücksichtigung derjenigen, welche im Kindergarten Verwendung finden. Schriftliche Bearbeitung einschlägiger Themata. Erzählen und Beurteilen von Geschichten für das Kindesalter. Besprechung der Lehrproben.

4. Hygiene.

Siehe Lehrplan für die Fortbildungsklassen.

5. Zeichnen.

Wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen von Umrissen verschiedener Gegenstände, vorwiegend aus dem Gedächtnisse, auf Papier und Wandtafel. Grundzüge des Körperzeichnens.

6. Gesang.

Wöchentlich 2 Stunden. Tonleitern und Treffübungen; ein- und zweistimmige Lieder. Einzelsingen. Spezielle Berücksichtigung ausgewählter Kinderlieder. Grundbegriffe der Gesangstheorie. Die Behandlung des Gesanges im Kindergarten.

7. Turnen.

Wöchentlich 1 Stunde. Frei- und Ordnungsübungen. Stabübungen. Spiele; einfache Reigen. Zusammenstellung der für den Kindergarten verwendbaren Leibbestübungen.

8. Handarbeiten.

Wöchentlich 2 Stunden. Anfertigung von Mustersammlungen der für den Kindergarten besonders geeigneten Beschäftigungsmittel, sowie verschiedener Arbeiten zur Ausführung im Familienkreise.

9. Praxis im Kindergarten.

Wöchentlich 10 Stunden. (Abteilungen von je 4 Schülerinnen.) Spiel und Beschäftigung. Lehrproben mit nachfolgender Kritik.

F. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen. (Periodisch.)

1. Deutsch.

Wöchentlich 3 Stunden. Kleine freie Vorträge über Themata aus dem Erfahrungskreis der Schülerinnen und aus den verschiedenen Fächern des Unterrichts. Leichte Klassenaufsätze, wie: Geschäftsbriefe, Aufsätze über Stoffe aus

der Haushaltungskunde und Erziehungslehre, Referate über Unterrichtsstunden. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Werke aus der deutschen Literatur, wobei auf lautes, deutliches Sprechen Gewicht zu legen ist.

2. Erziehungslehre.

Wöchentlich 1 Stunde. Leibliche Pflege des Kindes auf den verschiedenen Altersstufen. Gemütsbildung, Charakterbildung, Mittel der Zucht, Verstandesbildung. Spiele und Beschäftigungen, speziell diejenigen des Kindergartens. Das Haus in seiner Beziehung zur Schule.

3. Hygiene.

Wöchentlich 2 Stunden. Derselbe Stoff wie in Fortbildungsklasse III.

4. Rechnen und Buchführung.

Wöchentlich 2 Stunden. Übungen in den vier Spezies mit besonderer Berücksichtigung der Brüche und abgekürzten Verfahren; das metrische System. Auflösung von Aufgaben aus den Verhältnissen des wirtschaftlichen Lebens. Voranschläge. Einkaufs- und Kostenberechnungen. Wert- und Kostenvergleiche. Ertrags- und Rentabilitätsberechnungen, so viel wie möglich als Kopfrechnen betrieben.

Häusliche Buchführung: Ausstellung von Haushaltungsbudgets. Führung des Haushaltungsbuches. Monatliche Abschlüsse. Schlussabrechnung, Haushaltungstabellen, Ertragsberechnungen, Inventarien, Kassabuch.

5. Chemie.

Wöchentlich 2 Stunden. Grundbegriffe der Chemie. Überblick über die wichtigsten Elemente. Ausgewählte unorganische Verbindungen; Luft; Wasser; Glas- und Tonwaren; Kohlenwasserstoffe; Heizung; Beleuchtung; Kohlenhydrate, Gährung, Alkohole, org. Säuren. Fette, Seifen. Eiweisstoffe. Nahrungs- und Genussmittel.

6. Physik.

Wöchentlich 1 Stunde. Allgemeine physikalische Eigenschaften der Körper. Der Hebel und dessen Anwendung bei Werkzeugen, die im Haushalt gebraucht werden. Der Schwerpunkt, das Barometer, Ausdehnung der Körper durch die Wärme. Schmelzen, Erstarren, Sieden und Kondensieren. Destillation und Kälteerzeugung, Heizwert der Brennstoffe, Methoden der Heizung und Lüftung. Farbenlehre. Die Erzeugungsarten der Elektrizität, die Wärme- und Lichtwirkungen des elektrischen Stromes mit Anwendungen, das Telephon.

7. Naturgeschichte.

Wöchentlich 2 Stunden. Besprechung der wichtigsten Pflanzen- und Tierfamilien mit besonderer Berücksichtigung der Spezies, die im menschlichen Haushalte, speziell in der Küche, Verwendung finden.

Anlegen einer einfachen Produktsammlung.

Übersicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

A. Seminariklassen.

1. Seminaristinnen.

z. Obligat. Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Deutsche Sprache	5	5	5	4	19
Französische Sprache	4	4	3	3	14
Pädagogik	—	1 ¹ / ₂ ¹⁾	2	2	5 ¹ / ₂
Methodik	—	—	2	2	4
Mathematik	5	4	4	4	17
Naturkunde	4	3	5	5	17

¹⁾ Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

Kanton Zürich, Lehrplan für die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. 119

a. Obligat. Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Naturwiss. Übungen	—	—	—	1	1
Geschichte	3	3	3	3	12
Geographie	2	2	1	1	6
Freihandzeichnen	3	3	2	1 $\frac{1}{2}$ ¹⁾	9 $\frac{1}{2}$
Geometr. Zeichnen	—	—	2	$\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
Kalligraphie	1	—	—	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
Klassengesang und Musiktheorie	1	2	1	2	6
Chorgesang	1	1	1	1	4
Violin oder Klavier	2	2	$\frac{3}{2}$	$\frac{2}{2}$	6
Turnen	2	2	2	2	8
	33	32 $\frac{1}{2}$	34	33 $\frac{1}{2}$	133
b. Fakultat. Fächer.					
Religionsgeschichte	—	1	1	2	4
Englische Sprache	3	2	—	—	5
	36	35 $\frac{1}{2}$	35	35 $\frac{1}{2}$	142

¹⁾ Im Sommer 2, im Winter 1 Stunde.

2. Maturandinnen.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Total
Deutsche Sprache	5	5	5	4	19
Französische Sprache	4	4	3	3	14
Englische Sprache	3	2	3	2	10
Lateinische Sprache	3	3	3	4	13
Mathematik	5	4	4 $\frac{1}{2}$ ¹⁾	5	18 $\frac{1}{2}$
Naturkunde	4	3	5	4	16
Naturwissensch. Übungen	—	—	—	1	1
Geschichte	3	2	3	3	11
Geographie	2	2	1	2	7
Gesamtzahl der oblig. Stdn.	29	25	27 $\frac{1}{2}$	28	109 $\frac{1}{2}$

¹⁾ Im Sommer 4, im Winter 5.

B. Handelsklassen.

	1. Klasse	2. Klasse	
Deutsche Sprache	3	2	} Mit Handelskorrespondenz.
Französische Sprache	4	4	
Englische Sprache ¹⁾	3	4	
Italienische Sprache ¹⁾	3	4	
Kaufmännisches Rechnen	4	3	
Buchhaltung und Korrespondenz	3	3	
Handelsgeographie	2	2	
Handels- und Kulturgeschichte	2	—	
Chemie	2	—	
Handels- und Wechselrecht	—	3	
Wirtschaftslehre	—	2	
Warenkunde	—	2	
Kalligraphie	2	—	
Stenographie	1 $\frac{1}{2}$ ²⁾	$\frac{1}{2}$ ³⁾	
Kontorarbeiten	—	1 ⁴⁾	
Stundenzahl mit faktult. Fächern	29 $\frac{1}{2}$	30 $\frac{1}{2}$	
Obligatorische Stunden	26 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{1}{2}$	

¹⁾ Eine dieser Sprachen ist obligatorisch, die andere fakultativ.

²⁾ 2 Stunden im Sommer, eine im Winter.

³⁾ 1 Stunde im Winter.

⁴⁾ Fakultativ.

Es wird den Schülerinnen Gelegenheit geboten, an den Leibesübungen der Fortbildungsklassen teilzunehmen.

C. Fortbildungsklassen.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	Total
Deutsche Sprache	4	4	4	12
Französische Sprache	3	3	3	9
Französische Konversation	1	1	1	3
Englische Sprache	3	3	3	9
Englische Konversation	—	1	1	2
Italienische Sprache	3	4	3	10
Italienische Konversation	—	—	1	1
Rechnen und Buchhaltung	3	—	—	3
Erziehungslehre	—	—	2	2
Geschichte	2	2		4
Geographie	2	2	—	4
Kunstgeschichte	—	2	2	4
Physik	2	—	—	2
Chemie	2	—	—	2
Hygiene	—	—	2	2
Zeichnen ¹⁾	2	2	2	6
Leibestübungen	2	2	2	6
Sticken	2	2	2	6
Weissnähen	2	2	2	6

¹⁾ Es ist den Schöülerinnen gestattet, auch 4 Stunden wöchentlich zu besuchen.

D. Fremdenklasse.

Deutsche Sprache	6
----------------------------	---

E. Bildungskurs für Kindergärtnerinnen.

Deutsche Sprache	5
Erziehungslehre	3
Methodik	2
Hygiene ¹⁾	2
Zeichnen	2
Gesang	2
Turnen	1
Handarbeiten	2
Praxis im Kindergarten	10
	29

F. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen.

Deutsche Sprache	3
Erziehungslehre ¹⁾	1
Hygiene ¹⁾	2
Rechnen und Buchführung	2
Chemie ¹⁾	2
Physik	1
Naturgeschichte	2
	18

¹⁾ Gemeinsam mit der Fortbildungsklasse III.

Der praktische Unterricht wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins erteilt.

44. 2. Lehrplan für die auf 6 Semester erweiterte Schule für Chemiker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 24. Februar 1898.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden; — Rechnen, 4 Stunden; — Algebra, 4 Stunden; — Geometrie, 4 Stunden; — Linear- und technisches Zeichnen, 6 Stunden; — Freihandzeichnen, 4 Stunden. (Wie in der 1. Klasse der Schule für Bautechniker.)

Physik, 3 Stunden. Einheiten. Freie Bewegung. Geschwindigkeit. Beschleunigung. Kraft. Arbeit und Wucht. Mechanische Energieformen. Kräftezusammensetzung. Hebel. Schwerpunkt. Unfreie Bewegung, Zentralbewegung. Pendel. Trägheitsmoment. Einfache Maschinen.

Anorganische Chemie, 6 Stunden. Chemie der nichtmetallischen Elemente und ihrer wichtigsten Verbindungen. Atomlehre. Stöchiometrie. Lehre von der Valenz und Struktur.

II. Klasse (Winter-Semester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden; — Algebra, 3 Stunden; — Geometrie, 4 Stunden. (Wie in der 2. Klasse der Schule für Bautechniker.)

Physik, 3 Stunden. Wage und Wägungen. Hydrostatik und Aerostatik. Hydrodynamik und Aerodynamik. Thermometrie. Calorimetrie. Wärmeäquivalent.

Physikalische Übungen, 3 Stunden. Prüfung einer Wage. Vergleichung eines Gewichtssatzes. Dichtebestimmungen. Kalibrirung und Graduirung eines Thermometers. Kalorimetrische Messungen. Gas- und Dampfdichtebestimmung.

Anorganische Chemie, 6 Stunden. Chemie der Metalle und ihrer wichtigsten Verbindungen mit Berücksichtigung der Metallurgie.

Analytische Chemie, 1 Stunde. Einführung in die qualitative Analyse.

Praktische Übungen im Laboratorium, 10 Stunden. Qualitative Analysen.

Technisches Zeichnen und Skizziren, 6 Stunden. Skizziren und Zeichnen von Maschinenteilen und einfachen Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

III. Klasse (Sommersemester).

Physik, 4 Stunden. Aggregatzustände. Kritische Temperatur. Kondensation der Gase. Verdampfungs- und Schmelzwärme. Die beiden Hauptsätze der Wärmetheorie. Wärmeleitung und Wärmestrahlung in Meteorologie und Technik. Dampf- und Gasmaschinen. Kühlmaschinen.

Allgemeine Wellenlehre. Huygen'sches Prinzip. Reflexion und Brechung. Stehende Wellen. Interferenz.

Lichtgeschwindigkeit. Katoptrik. Dioptrik. Dispersion. Optische Instrumente. Spektralanalyse. Photometrie, Luminiszenz. Interferenz. Polarisation. Doppelbrechung. Drehung der Polarisationssebene. Saccharimetrie.

Mineralogie und Geologie, 3 Stunden. Elemente der Kristallographie. Die technisch wichtigsten Mineralien und Gesteine. Abriss der Geologie.

Analytische Chemie, 3 Stunden. Gewichtsanalyse. Volumetrie.

Organische Chemie, 6 Stunden. Methanderivate. Struktur der Kohlenstoffverbindungen.

Technische Chemie, 3 Stunden. Natürliche Wasser. Abwasser. Reinigung des Wassers im Fabrikbetrieb. Chemische Grossindustrien anorganischer Produkte.

Praktische Übungen im Laboratorium, 18 Stunden. Gewichtsanalysen. Titriranalysen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Physik, 2 Stunden. Magnetismus. Coulomb'sches Gesetz. Kraftlinien. Kraftfeld. Erdmagnetismus. Elektrostatische Grunderscheinungen. Leiter und Dielektriker. Elektrostatische Einheiten. Elektrisirmaschinen, Kondensatoren. Leiter 1. und 2. Klasse. Spannungsreihe. Thermoelemente. Galvanische Elemente. Elektrischer Strom und dessen Wirkungen. Ohm'sches Gesetz. Kirchhoff'sche Sätze. Faraday'sches Gesetz. Elektrodynamik und Elektromagnetismus. Elektromagnetische Einheiten. Induktion. Wärmewirkung des elektrischen Stromes.

Organische Chemie, 6 Stunden. Benzolderivate.

Technische Chemie, 3 Stunden. Anorganisch-chemische Produkte (Fortsetzung). Zement. Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien. Kontrolle der Feuerungsanlagen.

Farbstoffe, 6 Stunden. Anorganische Farbstoffe. Pflanzenfarbstoffe. Beizen. Theerfarbstoffe.

Praktische Übungen im Laboratorium, 16 Stunden. Quantitative Analyse (Fortsetzung). Darstellung anorganischer und organischer Präparate. Gasanalysen.

Analytische Chemie, 1 Stunde. Technische Gasanalyse. Organische Elementaranalyse.

Beschreibende Maschinenlehre, 4 Stunden. Kraftquellen: Dampfmaschinen. Petrol- und Gasmotoren. Hydraulische Druckluft- und elektrische Motoren. Kraftübertragungen: Gewöhnliche Transmissionen. Hydraulische, pneumatische und elektrische Kraftübertragung. Rohrleitungsdetails. Transportvorrichtungen für feste, flüssige und gasförmige Körper. Prinzipien der Heizung und Ventilation.

V. Klasse (Sommersemester).

Physik, 2 Stunden. Elektrotechnische Messinstrumente. Prinzipien der Gleichstrommaschinen. Wechselstrommaschinen und Transformationen. Wichtigste Typen der Gleichstrommaschinen und Akkumulatoren. Grundzüge der Elektrochemie. Galvanoplastik. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Technische Chemie, 3 Stunden. Organisch-chemische Produkte. Fette, Harze, Seifen. Kohlenhydrate. Gärungschemie.

Bleicherei, Färberei und Druckerei, 4 Stunden. Färben, Bleichen. Appretieren, Drucken.

Mikroskopische Übungen, 4 Stunden. Untersuchung der Stärkearten. Textilfasern, Gewebe, des Papierses, der Gewürze, Gärungsorganismen, Pflanzenpräparate.

Praktische Übungen im Laboratorium, 16 Stunden. Färbe- und Druckversuche. Darstellung organischer Präparate. Technische Analysen.

Agrikulturchemie, 3 Stunden. Die Pflanze und ihre Ernährung. Quellen der Nährstoffe. Düngung. Düngerfabrikation.

Maschinenlehre, 4 Stunden. Maschinen und Anlagen zum Zerkleinern, Mischen, Extrahieren, Filtrieren etc. Erwärmungs-, Abkühlungs- und Destillierapparate. Trocken-, Heiz- und Ventilationsanlagen.

VI. Klasse (Wintersemester).

Technische Chemie, 3 Stunden. Gärungsgewebe. Nahrungsmittel. Photographie.

Färberei, 2 Stunden. Wertbestimmung der in der Färberei, Bleicherei und Druckerei verwendeten Produkte.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchhaltung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und Cheks. Einführung in das Verständnis des Kontokorrents.

Mechanische Technologie der Faserstoffe, 2 Stunden. Grundzüge der Spinnerei, Weberei und Papierfabrikation.

Technisches Zeichnen, 6 Stunden. Skizzirübungen. Zeichnen von chemisch-technischen Apparaten nach Modellen und Vorlagen im Anschluss an den Unterricht in der beschreibenden Maschinenlehre.

Repetitorium. Freie Besprechung ausgewählter Kapitel aus verschiedenen Gebieten der Technik mit Übungen in mündlicher oder schriftlicher Darstellung. 2 Stunden.

Praktische Übungen im Laboratorium, 21 Stunden. Nahrungsmittelanalysen. Ausführung kleinerer zusammenhängender Experimentalarbeiten auf Spezialgebieten.

45. s. Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwyl.
(Vom 17. April 1898.)

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern in Vollziehung von § 28 des Reglements für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern (vom 3. März 1883),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Von dem Tage an, da ein Zögling in das Seminar eintritt, hat er sich allen Pflichten eines solchen mit pünktlichem Gehorsam zu unterziehen.

§ 2. Jeder Zögling ist zum regelmässigen Besuch aller Unterrichtsstunden seiner Klasse verpflichtet. Ohne dringliche Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer aus besondern Gründen von einer oder mehreren Unterrichtsstunden dispensirt zu werden wünscht oder durch Krankheit am Besuch derselben verhindert ist, hat sich an den Direktor und in dessen Abwesenheit an den Konvikthalter zu wenden, sein Absenzenheft, in welchem der Grund der Abwesenheit angegeben wird, unterzeichnen zu lassen und in seinem Klassenzimmer anzulegen oder durch einen andern Zögling auflegen zu lassen. Jede Abwesenheit, welche nicht auf diese Weise entschuldigt wird, ist als strafbar anzusehen und von dem betreffenden Lehrer dem Direktor sogleich zu verzeigen.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die Zeit, welche der stillen Beschäftigung oder der Hand- und Feldarbeit eingeräumt ist.

§ 3. Fleiss und Aufmerksamkeit während des Unterrichts, hinreichende Vorbereitung und gewissenhafte Lösung der gestellten Aufgaben liegt in der Pflicht der Zöglinge.

Es wird ihnen auch die fleissige Benützung der Seminarbibliothek, welche zu diesem Zwecke wöchentlich einmal geöffnet wird, empfohlen.

§ 4. Es ist den Seminaristen gestattet, unter sich zum Zweck ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden. Für dieselben sind jedoch Statuten zu entwerfen, deren Genehmigung durch den Direktor eingeholt werden muss.

§ 5. Die Teilnahme an Festen edlerer Geselligkeit, sowie an öffentlichen Vereinen kann durch den Direktor nach Besprechung mit der Lehrerschaft gestattet werden. Während des Winters wird derselbe bei geeigneten Anlässen den Besuch von Konzert oder Theater zuweilen erlauben. Kartenspiel und Teilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen sind den Seminaristen verboten.

Der Besuch von Wirtschaften ist den Seminaristen nur ausnahmsweise in dem vom Direktor näher zu bestimmenden Mass erlaubt.

In den Gebäuden und Anlagen und auf den Plätzen des Seminars ist das Rauchen gänzlich untersagt.

§ 6. Der Zögling ist zu anständigem, höflichen Betragen gegen jedermann und zu Dienstfertigkeit und Verträglichkeit gegen seine Mitzöglinge verpflichtet.

§ 7. Er hat mit aller Sorgfalt auf Reinlichkeit und Ordnung zu halten in den Betten, Kleidern, Büchern, Heften und in sämtlichen Räumen der Anstalt. Ebenso sind die Zöglinge zu sorgfältiger Behandlung der Instrumente, Apparate, Sammlungen und Werkzeuge, sowie der aus der Seminarbibliothek erhaltenen Bücher verpflichtet.

Wer sich Nachlässigkeiten oder Beschädigungen zu schulden kommen lässt, wird mit einer Geldbusse belegt oder je nach Umständen zum ganzen oder teilweisen Schadenersatz angehalten. Kann der betreffende Zögling nicht ausgemittelt werden, so ist die ganze Klasse zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling vorzuweisen: Eine anständige, aus Rock, Hosen, Weste, Halsbinde, Kopfbedeckung und Schuhwerk bestehende Sonntags- und eine Werktagskleidung; 10 Hemden; 6 Paar Sommerstrümpfe und 3 Paar Winterstrümpfe; 12 Taschentücher; 6 Waschtücher; 2 Schuhbürsten; 1 Kleiderbürste; 1 Zahnbürste; 1 Kamm; 1 Seifentellerchen; 1 Glas.

§ 9. Den im Seminar wohnenden Zöglingen wird die Wäsche ihrer Hemden, Krägen, Strümpfe, Nastücher und Waschtücher auf Kosten der Anstalt besorgt, und zwar so viel, dass sie wöchentlich einmal wechseln können. Die Zeit, auf welche sie ihre Wäsche abzugeben und in Empfang zu nehmen haben, wird ihnen jedesmal mitgeteilt.

§ 10. Das Seminar sorgt auch für die ärztliche Behandlung der Zöglinge im Konvikt, soweit sie im Seminar und ohne Beeinträchtigung der übrigen Anstaltszwecke möglich ist. Wünscht ein Zögling ärztlich behandelt oder ins Krankenzimmer aufgenommen zu werden, so hat er sich hiefür an den Direktor oder den Konvikthalter zu wenden. Ohne Erlaubnis des Direktors oder Konvikthalters dürfen die Zöglinge keine Besuche im Krankenzimmer machen.

§ 11. Soweit es zweckmässig und tunlich erscheint, werden die im Seminar gebrauchten Bücher und übrigen Lehrmittel zu möglichst billigen Preisen durch die Anstalt an die einzelnen Zöglinge verkauft, wofür sie sich an den Konvikthalter zu wenden haben. — Jeder Zögling soll im Besitz der nötigen Bücher und Schreibmaterialien sein.

§ 12. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Direktors sollen die Seminaristen einander weder Bücher noch andere Sachen verkaufen.

§ 13. Die zu versendenden Briefe werden nach Weisung des Konvikthalters täglich auf die Post gebracht und die anlangenden verteilt.

§ 14. Die Bestimmungen des Reglements und der Seminarordnung, welche sich nicht ausdrücklich auf die im Konvikt wohnenden Zöglinge beziehen, gelten auch für diejenigen, welche ausserhalb der Seminars wohnen. Auch diese stehen unter der Aufsicht des Direktors und der Lehrer des Seminars und haben in Bezug auf Fleiss und Betragen, die Konzerte und das Theater die gleichen Verpflichtungen und Rechte, wie die übrigen Zöglinge. Des Abends sollen sie sich, ohne Erlaubnis des Direktors, nicht nach 9 Uhr ausserhalb ihrer Kostorte aufhalten.

Mangelhaftes Betragen oder fortgesetzter Unfleiss haben, unter Vorbehalt aller übrigen Disziplinar-massregeln, den teilweisen oder vollständigen Entzug des Stipendiums zur Folge.

Die Wahl der Kostorte unterliegt der Genehmigung des Seminardirektors.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 15. Auf das Zeichen der Hausglocke stehen die Zöglinge im Sommer morgens 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr auf, besorgen ihre Betten, waschen und kämmen sich.

§ 16. Während des Sommers arbeiten sie von 5 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, des Winters von 6 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in ihren Lehrsälen. In den Arbeitsstunden ist aller Lärm in den Sälen und alles störende Hin- und Hergehen in den Zimmern und auf den Gängen zu vermeiden. Die Zöglinge haben sich ihre Bücher und Schreib-

materialien in der Freizeit und den Pausen aus den Schränken zu holen. Letztere dürfen nicht offen stehen bleiben.

§ 17. Das Morgenessen findet im Sommer um 6 $\frac{1}{2}$, im Winter um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr (in den kürzesten Tagen etwas später), das Mittagessen um 12 und das Nachtessen um 7 Uhr statt.

§ 18. Nach dem Morgenessen oder nach dem Mittagessen besorgen die Zöglinge unter Leitung des Abwarts nach den Anordnungen des Konvikthalters in regelmässiger Kehrordnung folgende Hausarbeiten:

- a. Abtragen des Tischgeschirrs (dies auch mittags und abends);
- b. Reinigung der von ihnen benützten Zimmer und Säle, der Treppen, Gänge und der Terrasse;
- c. Besorgung der Lampen;
- d. Aushilfe beim Heizen u. s. w., sofern diese Geschäfte nicht einer andern Person übertragen werden können.

§ 19. Der Unterricht beginnt im Sommer 10 Minuten nach 7, im Winter 10 Minuten nach 8 Uhr und dauert nach dem Stundenplan bis 12 Uhr. Im Dezember und Januar kann der Beginn der Unterrichtsstunden auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr hinausgeschoben werden.

Nachmittags wird derselbe in der Regel um 2 Uhr wieder aufgenommen, für Handfertigkeit, Zeichnen und Musik, sowie für Musikübungen in einzelnen Fällen auch schon um 1 Uhr. Er dauert bis 7 Uhr.

Diejenigen Stunden, welche in einer Klasse oder Abteilung nicht für den Unterricht in Anspruch genommen werden, sind für die stille Arbeit bestimmt, und es gilt für diese Stunden das in § 16 Gesagte. Zwischen den einzelnen Stunden treten Pausen ein, deren Dauer und Verteilung durch den Stundenplan näher bestimmt wird. Zum Beginn und Schluss jeder Unterrichtsstunde wird durch die Glocke das Zeichen gegeben. Während der Pausen haben die Zöglinge in den Lehrzimmern und auf den Gängen unnötigen Lärm durchaus zu vermeiden und sich mit allem zu versehen, was sie für die folgende Stunde nötig haben.

Bei günstiger Witterung benützen sie die Pausen soweit möglich zur Erholung im Freien. Beim Zeichen der Glocke sollen sie an ihren Plätzen sein.

§ 20. Zwischen dem Mittagessen und 2 Uhr wird eine grössere Abteilung der Zöglinge unter Leitung und Aufsicht des Abwarts in der Regel 1 Stunde mit Gartenarbeiten, Holzspalten oder anderen Handarbeiten beschäftigt. Bei heissem Wetter kann die Arbeitszeit auf den Abend verlegt werden. Die übrigen Zöglinge haben in der Regel bis 2 Uhr frei.

§ 21. Die Zeit nach dem Nachtessen bis 8 Uhr bleibt frei.

Von 8—9 Uhr abends ist stille Arbeitszeit, für welche die einschlägigen Bestimmungen von § 16 Anwendung finden. Hierauf findet eine gemeinsame Abendandacht statt, nach welcher die Zöglinge zu Bette gehen.

§ 22. In den Schlafsälen soll vollständige Stille herrschen.

§ 23. Für die musikalischen Übungen haben sich die Zöglinge genau an den dafür aufgestellten Übungsplan zu halten.

§ 24. Ebenso wird den Zöglingen während des Sommers eine bestimmte Zeit zum Baden eingeräumt. Das Nähere hierüber wird durch eine Badordnung bestimmt.

§ 25. Am Sonntag stehen die Zöglinge im Sommer um 6 $\frac{1}{2}$, im Winter um 7 Uhr auf.

Es wird ihnen eine würdige Feier des Sonntags zur Pflicht gemacht und der Besuch des Gottesdienstes empfohlen. Wer an diesem nicht teilzunehmen wünscht, hat sich zu handen des Aufsichtslehrers in das zu diesem Zwecke aufgelegte Heft einzuschreiben und soll, wenn er nicht verreist ist, während des Gottesdienstes daheim bleiben.

Zöglinge, welche bei Mahlzeiten nicht anwesend sind, haben vor ihrem Weggehen dem Konvikthalter hievon Mitteilung zu machen.

Solche, welche am Samstag krank waren, sollen am Sonntag daheim bleiben, wenn nicht besondere Erlaubnis zum Ausgehen gegeben wird.

Im übrigen sind die Zöglinge am Sonntag bis abends 6 $\frac{3}{4}$ Uhr frei. Bei Missbrauch dieser Freiheit oder aus andern disziplinarischen Gründen kann jedoch der Direktor in einzelnen Fällen die Freiheit am Sonntag beschränken.

Es wird den Zöglingen empfohlen, die Sonntagnachmittage hauptsächlich zu grössern Spaziergängen zu benützen.

§ 26. Die Aufseher der Klassen und Abteilungen haben, wenn kein Lehrer zugegen ist, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stehen in dieser Hinsicht zunächst unter dem Konvikthalter.

§ 27. Diese Seminarordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird diejenige vom 15. Februar 1884 aufgehoben.

46. 4. Beschluss betreffend Führung des Konvikts im Seminar Hofwyl. (Vom 16. Februar 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung von § 79 des Reglementes für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern, vom 3. März 1888, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Die Führung des Konvikts, sowie die Aufsicht und die Buchhaltung des Seminars Hofwyl werden unter Leitung und Aufsicht des Seminardirektors einem Konvikthalter übertragen.

Derselbe ist zugleich Seminarlehrer; jedoch sind ihm nur wenige Stunden zu übertragen, und die Zuteilung derselben soll in der Weise geschehen, dass die Konviktführung durch den Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

2. In der Regel ist die Frau des Konvikthalters Haushälterin des Seminars.

Der Konvikthalter bezieht eine Besoldung von Fr. 1800—2000 nebst freier Station für sich und seine Familie.

Die Besoldung der Haushälterin beträgt Fr. 400—600.

4. Die Obliegenheiten des Konvikthalters, der Haushälterin und des übrigen Personals, welches an der Konviktführung beteiligt ist, werden in einer von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Instruktion genauer bestimmt.

5. Der Seminardirektor erhält an Stelle der freien Verköstigung für sich und Familie eine Barentschädigung von Fr. 1700 per Jahr.

Dieser Beschluss tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Durch denselben werden der Beschluss betreffend Führung des Konvikts im Seminar zu Münchenbuchsee vom 20. Juni 1884, die bisherige Instruktion für den Abwart, sowie allfällige andere mit dem vorliegenden Beschlusse im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

47. 5. Amtsordnung für den Direktor der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.)

§ 1. Der Direktor steht bezüglich seiner Amtsführung unter der Kommission der Allgemeinen Gewerbeschule.

Er soll seine ganze Arbeitskraft der Leitung und Beaufsichtigung der ihm anvertrauten Schule widmen, soweit sie nicht durch die ihm übertragene Oberleitung des Gewerbemuseums in Anspruch genommen ist. Die Kommission ist befugt, ihm Nebenbeschäftigungen zu untersagen, sobald die Ausübung der Amtspflichten darunter leidet.

§ 2. Der Direktor setzt im Einverständnis mit der Kommission die Unterrichtspläne fest, unter Berücksichtigung der von den Behörden erteilten Vorschriften und nach vorheriger Besprechung mit den betreffenden Lehrern; er entwirft nach Anhörung der Wünsche der Lehrer den von der Kommission zu genehmigenden Stundenplan und sorgt für dessen rechtzeitige Bekanntmachung.

§ 3. Der Direktor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Anstalt wirkenden Lehrer; er soll denselben mit Rat und Tat an die Hand gehen und neu eintretende in ihr Lehramt einführen.

§ 4. Er überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer, insbesondere die Ausführung der vorgeschriebenen Unterrichtspläne und Lehrmethoden und die Einhaltung des Stundenplanes; er hat von Zeit zu Zeit die verschiedenen Klassen während des Unterrichts zu besuchen.

§ 5. Der Direktor sucht das gute Einvernehmen unter den Lehrern im Interesse eines für die Schule wohlthätigen Zusammenwirkens zu erhalten und zu fördern; diesbezügliche Anstände bringt er vor die Kommission.

§ 6. Er ist nach Möglichkeit für passenden Ersatz besorgt, wenn Lehrer an der Erteilung des Unterrichts verhindert sind; bei länger dauernder Vertretung bringt er die Angelegenheit vor die Kommission.

§ 7. Der Direktor besorgt die Aufnahme der Schüler, die Festsetzung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden, die jeder Schüler zu besuchen hat, sowie allfällige im Laufe des Semesters notwendig werdende Abänderungen.

Die Kommission bestimmt, inwiefern die Lehrer zur Mitwirkung heranzuziehen sind.

§ 8. Der Direktor überwacht die richtige Führung der Schülerlisten, sowie die Kontrolle über den Schulbesuch und das Mahnwesen bei Schulversäumnissen. Über die Gültigkeit einer Entschuldigung entscheidet in zweifelhaften Fällen der Direktor. Die Semester- und Abgangszeugnisse werden vom Direktor unterschrieben.

§ 9. Der Direktor sorgt ferner gemeinsam mit der Lehrerschaft für Handhabung von Zucht und Ordnung bei den Schülern und Einhaltung der Vorschriften der Schulordnung. Bei schweren Disziplinarvergehen berichtet er an die Kommission. Gerichtliche Verzeigung soll nur im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten stattfinden.

§ 10. Der Direktor vertritt die Schule nach aussen und besorgt insbesondere die Korrespondenzen mit den Eltern und Lehrmeistern. Es setzt die Tagesstunde fest, zu welcher er jeweilen in Schulangelegenheiten zu sprechen ist, und sorgt für die Bekanntmachung der von der Schule ausgehenden Mitteilungen am schwarzen Brett und in den öffentlichen Blättern.

§ 11. Unter der Leitung und Verantwortung des Direktors steht das gesamte Rechnungswesen der Schule. Er hat die Voranschläge für die eidgenössischen und kantonalen Behörden, sowie die Jahresrechnung aufzustellen und der Kommission vorzulegen; ferner entwirft er den Jahresbericht der Kommission an das Erziehungsdepartement und verfasst den jeweilen im Frühjahr zu veröffentlichenden Schulbericht.

§ 12. Der Direktor hat die Aufsicht über das Schulgebäude und das Schulmobiliar und macht rechtzeitig die für Ergänzung und Instandhaltung nötigen Anzeigen und Vorschläge. Er gibt dem Hauspersonal die nötigen Weisungen und überwacht dessen Tätigkeit.

§ 13. Der Direktor beschafft entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis und innerhalb der Grenzen des Voranschlages, nach Anhörung der Wünsche der betreffenden Lehrer, unter Aufsicht der Kommission die nötigen Lehrmittel und Schulmaterialien. Er trifft die erforderlichen Anstalten für sorgfältige Aufbewahrung, Erhaltung und genaue Inventarisierung des gesamten Schuleigentums.

§ 14. Der Direktor veranstaltet, so oft es die Kommission beschliesst, eine öffentliche Schulausstellung; dabei ist er befugt, die hiezu nötigen Schüler-

arbeiten zurückzubehalten und einzelne derselben den Lehrgangssammlungen einzuverleiben.

§ 15. Dem Direktor ist das Schularchiv unterstellt, in welches sämtliche die Schule betreffenden Aktenstücke übersichtlich geordnet einzureihen sind.

§ 16. Der Direktor besorgt die nötigen Journale und berichtet regelmässig dem Präsidenten der Kommission über alle wichtigen Vorgänge in der Schule.

§ 17. Dem Direktor steht ein Sekretär zur Verfügung, welchem die Bureauarbeiten und die Führung der Rechnungsbücher übertragen sind. Erforderlichen Falles kann der Direktor vorübergehend weiteres Hilfspersonal zur Erledigung der Bureauarbeiten beiziehen.

§ 18. Der Direktor wohnt, soweit nicht seine persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme den Sitzungen der Kommission bei und führt deren Sekretariat.

§ 19. Der Direktor beruft unter Angabe der Traktanden die Lehrerkonferenzen und leitet als Präsident deren Verhandlungen.

§ 20. Dem Direktor kann Urlaub bis zu zwei Tagen vom Präsidenten der Kommission, bis auf zwei Wochen von dem Vorsteher des Erziehungsdepartements erteilt werden; ein längerer Urlaub unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Ist der Direktor durch Krankheit oder sonstige gewichtige Abhaltungsgründe für längere Zeit an der Ausübung der Amtsgeschäfte verhindert, so wird die Kommission für die nötige Vertretung sorgen.

§ 21. Abänderungen der gegenwärtigen Ordnung, welche in der Folge durch den Erziehungsrat mögen beschlossen werden, hat sich der Direktor jederzeit zu unterziehen.

48. a. Amtsordnung für die Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule Basel. (Vom Regierungsrate genehmigt den 16. Juli 1898.)

§ 1. Sämtliche an der Allgemeinen Gewerbeschule tätigen Lehrer stehen unter der Kommission der Schule. Sie erhalten von dieser ihre Amtsvorschriften und sind ihr für die gewissenhafte Ausführung derselben verantwortlich.

Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Direktor; die Lehrer haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

Wenn ein Lehrer durch eine Anordnung des Direktors sich für beeinträchtigt hält, so kann er sich mündlich oder schriftlich beim Präsidenten der Kommission beschweren. Es steht ihm auch frei, seine Beschwerde an die Kommission zu richten.

Die von Lehrern an die Kommission gerichteten Gesuche oder Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

§ 2. Die Lehrer sollen den ihnen übertragenen Unterricht gewissenhaft, pünktlich und gehörig vorbereitet erteilen und in Betreff des Lehrganges und der Unterrichtsmethoden sich an die darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen halten; auch sollen sie stets auf ihre weitere wissenschaftliche und methodische Ausbildung bedacht sein.

§ 3. Der Lehrer soll sich rechtzeitig in der Klasse einfinden, den Unterricht zur festgesetzten Zeit beginnen und schliessen und die Klasse während des Unterrichts nicht ohne zwingenden Grund verlassen.

§ 4. Jeder durch den Erziehungsrat festangestellte Lehrer hat das Recht auf so viel Unterrichtsstunden im Jahresmittel, als ihm durch die Anstellungsurkunde zugesichert sind. Mit seiner Einwilligung können ihm vorübergehend noch weitere Stunden übertragen werden; ebenso ist er verpflichtet, Vertretungen zu übernehmen.

Bei den durch die Kommission angestellten Lehrern findet über die Zahl der Unterrichtsstunden eine Verabredung statt. Falls diese Lehrer ausser der Gewerbeschule noch an andern öffentlichen Schulen angestellt sind, verständigt sich die Kommission mit den betreffenden Inspektionen über die Gesamtzahl der zu übertragenden Stunden.

Änderungen des Pensums haben sich die Lehrer jederzeit zu unterziehen.

§ 5. Die Kommission ist befugt, den vom Erziehungsrat angestellten Lehrern Nebengeschäfte zu untersagen, sobald die Ausübung der Schulpflichten darunter leidet.

§ 6. Die Lehrer sind gehalten, im Falle von Krankheit oder sonstiger dringender Abhaltung den Direktor unter Angabe der Abhaltungsgründe und wenn möglich gleichzeitigem Vorschlage für Stellvertretung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Urlaub bis auf zwei Tage erteilt der Direktor, bis auf zwei Wochen, auf Antrag desselben, der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; für einen weiteren Urlaub haben die Lehrer der Kommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Anordnung der Stellvertretung ist Sache des Direktors und unterliegt bei längerer Dauer der Genehmigung der Kommission.

§ 7. Bei der Aufnahme der Schüler und bei der Herstellung der zu seinem Unterricht nötigen Lehrmittel hat der Lehrer mitzuwirken, sowie allfällig ihm übertragene sonstige Verrichtungen (Protokoll- und Vikariats-Kassaführung, Bibliothekariat u. dgl.) zu übernehmen. Ferner hat er dem Direktor die für Berichte und Schulfragen nötigen Mitteilungen zu machen.

Für ausserordentliche Leistungen, die nicht blosse Zurüstungen oder Vorbereitungen zur Erteilung des dem Lehrer obliegenden Unterrichtes sind, wird der Betrag der dafür anzurichtenden Gratifikation von der Kommission festgesetzt. Vorbehalten bleibt besondere Vereinbarung bei Erteilung des Auftrages.

Ferner ist der Lehrer auch ausserhalb der Zeit der Schulstunden zur Teilnahme an den allgemeinen Lehrerkonferenzen, an Fachkonferenzen und ähnlichen die Schule betreffenden Veranlassungen verpflichtet.

§ 8. Der Lehrer hat beim Unterricht nach Kräften dafür besorgt zu sein, dass alle einzelnen ihm anvertrauten Schüler, auch die schwächeren, möglichst gefördert werden.

§ 9. Jeder Lehrer führt die Listen über den Schulbesuch und veranlasst bei unentschuldigtem Ausbleiben die rechtzeitige Mahnung an Eltern und Lehrmeister. Die Annahme einer Entschuldigung ist in erster Linie Sache des Lehrers. In zweifelhaften Fällen hat er den Entscheid des Direktors einzuholen.

Der Lehrer darf einen einzelnen Schüler von dem durch ihn erteilten Unterricht für einen Tag beurlauben, doch ist er nicht befugt, von sich aus den Unterricht für die ganze Klasse ausfallen zu lassen.

Ebenso ist es ihm untersagt, Schüler während der Unterrichtszeit für Privat-aufträge in Anspruch zu nehmen.

Am Ende des Semesters gibt der Lehrer für jeden Schüler die Zeugnisnote über Fleiss und Leistung.

§ 10. Der Lehrer unterstützt den Direktor in der Handhabung von Zucht und Ordnung bei den Schülern, sowie überhaupt in der Einhaltung der Schulordnung.

Bei Unfleiss, Nachlässigkeit oder schlechtem Betragen soll der Lehrer durch ernststen Zuspruch und scharfen Verweis unter Vermeidung von Scheltworten auf Besserung hinwirken.

Hilft das nicht oder liegen Disziplinarvergehen schwerwiegender Natur vor, so ist der Direktor hievon in Kenntnis zu setzen.

In Fällen von Widersetzlichkeit darf der Lehrer den Schüler für die betreffende Stunde aus der Klasse weisen, hat dies aber gleich nachher dem Direktor anzuzeigen.

Die Anwendung körperlicher Züchtigung ist dem Lehrer untersagt.

§ 11. Am Ende des Semesters hat jeder Lehrer dem Direktor zu handlen der Kommission einen Bericht einzusenden, welcher in Kürze Angaben enthält über den Umfang und die Behandlung des durchgenommenen Lehrstoffes, über die Regelmässigkeit des Schulbesuches, sowie über Fleiss, Betragen und Leistung der Schüler.

§ 12. Für die Veranstaltung von Exkursionen und Erteilung des Unterrichts im Freien oder in ausserhalb der Schule gelegenen Lokalen hat sich der Lehrer jeweilen mit dem Direktor zu verständigen.

§ 13. Der Lehrer hat auf möglichste Schonung des Mobiliars und der übrigen Schuleinrichtungen seitens der Schüler bedacht zu sein. Von Beschädigung derselben oder sonstigen Übelständen hat er rechtzeitig dem Direktor Anzeige zu machen.

Der Lehrer ist ferner für die ihm laut Inventar übergebenen Lehrmittel verantwortlich; auch darf er kein Schuleigentum ohne Einwilligung des Direktors aus dem Hause geben.

Wünsche betreffend Neuanschaffung, Ergänzung oder Reparatur von Klasseneinrichtungen oder Lehrmitteln sind an den Direktor zu richten.

§ 14. Jeder Lehrer ist zur Teilnahme an den vom Direktor einberufenen Konferenzen und andern die Schule betreffenden Veranstaltungen verpflichtet, auch wenn dieselben ausserhalb seiner Schulzeit fallen.

Ist ein Lehrer am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Angabe des Abhaltungsgrundes dem Direktor vor der Sitzung anzuzeigen.

Allgemeine Konferenzen werden abgehalten, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenigstens zehn Lehrer durch schriftliche Eingabe es verlangen.

§ 15. Jeder Lehrer hat das Recht, in den Konferenzen seine Stimme abzugeben, ausgenommen wenn eine seine Person betreffende Angelegenheit behandelt wird. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Direktor stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 16. Jeder Lehrer hat das Recht, in der allgemeinen Konferenz Anträge zu stellen, doch sollen dieselben, wenn sie sich auf einen neuen, nicht schon vorliegenden Gegenstand beziehen, mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Direktor schriftlich eingereicht werden; andernfalls sind sie erst in einer folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 17. Die allgemeine Konferenz wählt alljährlich einen Protokollführer; der Gewählte ist zur Übernahme des Amtes verpflichtet; doch soll dasselbe keinesfalls mehr als zwei Jahre hintereinander von dem gleichen Lehrer versehen werden.

§ 18. Anträge, welche die allgemeine Lehrerkonferenz bei der Kommission stellt, sind, mit der Unterschrift des Direktors und des Protokollführers versehen, der Kommission einzureichen.

§ 19. Jeder Lehrer, dem ein festes Pensum übertragen ist, hat die Verpflichtung, der Vikariatskasse beizutreten.

§ 20. Abänderungen der gegenwärtigen Ordnung, welche in der Folge durch den Erziehungsrat mögen beschlossen werden, haben sich die Lehrer jederzeit zu unterziehen.

49. 7. Reglement für den Direktor der Kantonsschule in Trogen (Appenzel A.-Rh.). (Siehe Statuten Art. 17, k.)

I. Aufgaben und Pflichten des Direktors.

A. In Bezug auf die Schule.

1. Gebet jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts mit den versammelten Schülern.

Kanton Appenzell A.-Rh., Reglement für den Direktor der Kantonsschule 131
in Trogen.

2. Sorge für pünktlichen Beginn des Unterrichts und pünktliches Innehalten der Pausen, sowie für Ordnung und Reinlichkeit in der Schule und um dieselbe.

3. Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Öffnen und Schliessen des Schulhauses.

4. Überwachung des Unterrichts, besonders hinsichtlich strenger Befolgung des Lehrplanes von Seite der Lehrer.

5. Bericht über den Stand und Gang der Schule am Ende des Schuljahres an die Aufsichtskommission.

6. Selbständige Erledigung geringerer Disziplinarfälle; Weisung wichtigerer Fälle nach Begutachtung der Lehrerkonferenz an die Aufsichtskommission.

7. Rückblick am Schlusse des Wochenunterrichts auf die vergangene Woche vor den versammelten Schülern.

8. Entwerfung des Stundenplanes unter Berücksichtigung der von der Lehrerschaft geäußerten Wünsche und Überweisung desselben zur definitiven Genehmigung an die Aufsichtskommission.

9. Leitung der Konferenzangelegenheiten:

- a. Besprechung des Betragens und Fleisses der Schüler am Schlusse jeden Quartals;
- b. Promotion der Schüler;
- c. Beratung der von der Landesschulkommission oder Aufsichtskommission gemachten Vorlagen;
- d. Vorberatung wichtiger Disziplinarfälle, sowie etwaiger Gesuche um Dispensation und Bestimmung der Ferien mit Beiziehung des Präsidenten der Aufsichtskommission;
- e. Besprechung von Anträgen resp. Gesuchen an die Aufsichtskommission etc.

10. Führung der Absenzenlisten und notwendiger Korrespondenz mit den Eltern resp. Vormündern der Schüler, sowie Ausstellung der Quartalzeugnisse.

11. Mitteilung von länger als einen Tag dauernder Unterrichtseinstellung an den Präsidenten der Aufsichtskommission.

12. Publikation der Schluss- und Aufnahmeprüfungen, sowie des jeweiligen Beginnes eines neuen Schuljahres.

13. Sofortige Mitteilung von Schüleraufnahmen, welche während des Schuljahres erfolgen, an den Präsidenten der Aufsichtskommission.

14. Einrichtung der höheren Klassen, wenn wenigstens zwei Schüler für eine solche sich einstellen.

B. In Bezug auf das Konrkt.

15. Leitung desselben nach einer von ihm aufzustellenden und von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Hausordnung.

16. Anschaffung des notwendigen Mobiliars.

17. Aufnahme von Appenzellern um den Pensionspreis von höchstens Fr. 750.

18. Kontrollirung der an der Liegenschaft vorzunehmenden Arbeiten im Einverständnis mit dem Kassier.

19. Zahlung von Fr. 500 als Pachtzins für das von ihm zu bewohnende Pensionsgebäude.

II. Rechte des Direktors.

1. Er bezieht: a. für die Leitung der Schule eine Zulage von Fr. 300; —
b. für Heizung und Reinigung der Schullokalitäten eine Entschädigung von Fr. 200.

2. Er besitzt das Recht zur Übernahme des Gutes behufs eigener Bewirtschaftung um denselben Pachtzins, um welchen es einem andern verpachtet ist.
3. Das Maximum seiner wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 24 Stunden.
4. Er wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission als beratendes Mitglied bei.

50. s. Reglement betreffend Zeugnisausstellung und Promotionen an der Kantonschule in Trogen (Appenzell A.-Rh.). (1898.)

A. Zeugnisse.

§ 1. Die Schüler aller Klassen, inkl. allfällige Hospitanten, erhalten am Schlusse jedes Quartals und auf Grund gemeinsamer Beratung der Lehrer über Leistungen und sittliche Haltung der Zöglinge ein Zeugnis. — Dasselbe ist von den Eltern, resp. deren Vertretern, zu unterzeichnen.

§ 2. In diesen Zeugnissen werden über Fleiss und Leistungen Noten in ganzen und halben Zahlen von 1 bis 5 erteilt.

§ 3. Die Bedeutung der Noten ist folgende: 1 = sehr befriedigend; — 2 = befriedigend; — 3 = mittelmässig; — 4 = ungenügend; — 5 = schlecht.

§ 4. Über das Betragen im allgemeinen, sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, wird von der Lehrerkonferenz dem Quartalzeugnis eine in Worten ausgedrückte Gesamtnote beigegeben nach folgender Skala: lobenswert, gut, befriedigend, ziemlich befriedigend, tadelnswert.

B. Promotionen.

§ 1. Das letzte Quartalzeugnis ist zugleich Promotionszeugnis. Die Abgabe desselben erfolgt unmittelbar nach der Schlussprüfung.

§ 2. Die Promotion geschieht mit Berücksichtigung von Fleiss und Leistungen durch Stimmenmehrheit der unterrichtenden Lehrer, wobei von der IV. Klasse an die dem Spezialstudium des betreffenden Schülers dienenden Fächer in erster Linie massgebend sind.

§ 3. Die Konferenz hat das Recht, im Einverständnis mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission brave, aber schwache Schüler der untern Klassen unter Dispens einiger Fächer zu befördern, wenn sie finden sollte, dadurch dem Zöglinge für seine Zukunft wesentliche Dienste zu leisten.

§ 4. Die Promotion ist entweder eine provisorische oder definitive. Provisorische Promotion kann erfolgen:

- a. in zweifelhaften Fällen;
- b. wenn Lücken in Hauptfächern durch Privathilfe ausgefüllt werden können;
- c. wenn ein tüchtiger Schüler durch Krankheit längere Zeit am Besuch des Unterrichts verhindert war.

§ 5. Nach einer Probezeit, in der Regel von 6 Wochen, entscheidet die Konferenz, ob die provisorische Promotion zur definitiven werden solle oder eine Remotion einzutreten habe.

§ 6. Wird einem Schüler zum zweitenmal in derselben Klasse die Promotion verweigert, so ist damit sein Ausschluss aus der Anstalt verfügt. Von solcher Verfügung ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen.

§ 7. In streitigen Promotionsfällen entscheidet die Aufsichtskommission.

51. 9. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission. (Vom Erziehungsrate erlassen den 6. Juli 1898.)

In der Absicht, die Geschäfte der nunmehr auf fünf Mitglieder verstärkten Rektoratskommission angemessen zu verteilen, und in Revision der Instruktion vom 5. Februar 1891

wird beschlossen:

Art. 1. Die Rektoratskommission besteht aus dem Rektor, dem Konrektor, dem Aktnar, dem Ephorus der merkantilen Abteilung und einem fünften aus der Reihe der Hauptlehrer genommenen Mitgliede.

Art. 2. — Obliegenheiten und Befugnisse des Rektors.

a. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt dieselbe nach aussen.

Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer. Er trifft die nötigen Anordnungen für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushilfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, insoweit diese Aushilfe von an der Anstalt selbst wirkenden Lehrkräften geleistet werden kann. Die Besetzung von förmlichen Verweserstellen leitet er mit Antrag und Gutachten an die Oberbehörde.

Über Schulversäumnisse und Schuleinstellungen seitens der Lehrer führt er genaue Kontrolle.

Er führt neueintretende Lehrer in ihren Wirkungskreis ein, eröffnet jeweilen den Schulkurs in einer Versammlung von Lehrern und Schülern mit einer passenden Ansprache und hält am Ende jedes Trimesters in Gegenwart sämtlicher Lehrer eine allgemeine Zensur ab.

Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen von Schülern entgegen, verwahrt deren Ausweisschriften und händigt sie wieder aus. Er sorgt dafür, dass spätestens im Januar das Schulprogramm für das nächste Schuljahr durch den Lehrerkonvent vorbereitet und dem Erziehungsdepartement eingereicht werde.

Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzstunde.

b. Der Rektor führt den Vorsitz bei der Rektoratskommission, dem Lehrerkonvente und den Klassenkonferenzen. Er nimmt die Eingaben der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen, legt sie der Rektoratskommission vor und leitet sie, nötigenfalls mit deren Begutachtung, an die Studienkommission.

Er legt der Rektoratskommission am Ende jedes Trimesters einen Schulbericht über das abgelaufene Trimester vor und sendet denselben mit allfällig an ihn sich anschliessenden Anträgen oder Anregungen der Kommission an die Oberbehörde.

Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen, diesen nötigenfalls mit seinem Rate und seiner Autorität zur Seite zu stehen und beobachtete schwere Übelstände zur weiteren Behandlung an die Rektorats- eventuell Studienkommission zu bringen. Ebenso gehören in erster Linie vor sein Forum und in zweiter vor dasjenige der Rektorats-Kommission, Anstände zwischen einzelnen Lehrern und zwischen Lehrern und Schülern bzw. deren Eltern oder Vormündern.

Es liegt in der Kompetenz des Rektors, Lehrern für die Zeitdauer eines Tages Urlaub zu erteilen.

c. Den Schülern gegenüber repräsentirt der Rektor in der Anstalt die höchste Autorität.

Leichtere Disziplinarfälle erledigt er von sich aus und bringt schwerere nach sofort geführtem Untersuch an die Rektoratskommission und von dieser nötigenfalls an die Oberbehörde. Letzteres hat namentlich zu geschehen, wenn es sich um Erteilung des Ultimatum an Schüler oder um Ausschluss von solchen aus der Anstalt handelt.

Der Rektor überwacht das externe Leben der Schüler nach den bezüglichen Bestimmungen der Unterrichts- und Disziplinarordnung, fertigt die von einzelnen Lehrern oder Lehrerkonferenzen verlangten, an die Eltern oder Vormünder zu richtenden Mahnzettel aus und führt über dieselben, sowie über alle in der Anstalt verhängten Strafen ein genaues Verzeichnis, desgleichen über die den Schülern von der Studienkommission zuerkannten und an ihn zur Auszahlung gelangten Stipendien.

Er gibt nach Übereinkunft mit der Theaterdirektion die Marken für den Besuch des Theaters an die Schüler ab, trifft die nötigen Anordnungen für Konzerte, Schlussfeier und andere Schulanlässe und sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei denselben.

Er verwaltet die sogenannte Reiskasse der Schüler und legt darüber alljährlich der Rektoratskommission zu handen der Oberbehörde Rechnung ab.

In seiner Befugnis liegt es, Schülern Urlaub bis auf 3 Tage zu erteilen.

Art. 3. — Der Konrektor.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Rektors, sowie bei eingetretener Erledigung des Rektorats tritt der Konrektor in alle Rechte und Pflichten desselben. Im besondern liegt ihm die Besorgung folgender Geschäfte ob:

Er entwirft die Stundenpläne und für die im Kantonsschulgebäude vorzunehmenden Prüfungen die Programme zur Vorlage an die Rektoratskommission und das Erziehungsdepartement. Er nimmt beim Schulanfang die Personalien der Schüler auf und besorgt deren Drucklegung, teilt die Disziplinarordnung und Stundenzettel an die Schüler aus, nimmt die Anmeldungen für Freifächer entgegen, führt darüber ein Verzeichnis und vervielfältigt die hierüber aufgestellten Stundenpläne. Er besorgt den Einzug der Schulgelder, Bussen und reglementarischen Beiträge seitens der Schüler und die Ausbezahlung der vom Staate an die kantonsbürgerlichen Schüler gewährten Rückvergütungen der Spitalgebühren.

Er erhebt die Entschädigungen, welche von Vereinen etc. für Benutzung der Räumlichkeiten der Kantonsschule zu leisten sind. Er führt die Aufsicht über das ganze Kantonsschulgebäude, dessen Sammlungen, Bibliotheken und Mobiliar, über Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Schulkale, sorgt für den baulichen Unterhalt des Gebäudes und die Instandhaltung des Inventars und bringt hierauf bezügliche Anträge an das Erziehungsdepartement; er visirt alle darauf bezüglichen Rechnungen und vermittelt deren Auszahlung, wofür ihm eine Handkasse im Betrage von Fr. 1500 zur Verfügung steht. Er führt über sämtliche Ausgaben Buch und liefert die Monatsabschlüsse dem Erziehungsdepartement ein.

Art. 4. Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen der Rektoratskommission und besorgt die Ausarbeitung und Kopiatur der Schriftstücke.

Art. 5. Das vierte Mitglied der Kommission, zugleich Ephorus der Merkantilabteilung, erteilt der Rektoratskommission in allen diese Abteilung betreffenden Fragen die nötige Auskunft, besorgt die Redaktion und Verteilung des Schulprogramms und kontrollirt die unentschuldigten Absenzen aller Schüler nach einem durch die Rektoratskommission vorher zu bestimmenden Modus.

In seiner Eigenschaft als Ephorus liegen ihm speziell folgende Verpflichtungen ob:

a. er vertritt die Handelsabteilung bei Bundeskonferenzen;

Kanton St. Gallen, Beschluss des Erziehungsrates betr. Ergänzung 135
der Instruktion für die Rektorskommission.

- b. er tritt nach freiem Ermessen zu den Eltern, Vormündern und Kostgebern der Merkantilschüler in Beziehung und trachtet auf individuellen Verkehr mit den Schülern, um deren Betragen und Fleiss zu heben.
- c. zu Gunsten der aus der 3. Merkantilklassse scheidenden Abiturienten tritt er in Beziehung zu gut empfohlenen Handelshäusern, um jenen den Übergang in die kaufmännische Lehre zu erleichtern und Vergünstigungen in Bezug auf die Dauer der Lehrzeit oder auf finanzielle Entschädigung zu erlangen;
- d. der Ephorus nimmt ferner die Abszenzenausweise an der merkantilen Abteilung entgegen. Er überwacht die durch das Rektorat oder die Rektorskommission über Merkantilschüler verhängten Arreststunden. Er kontrollirt und verteilt bei Trimesterschluss die Schulzeugnisse an die Schüler der merkantilen Abteilung;
- e. er beruft die Zwischenkonferenzen der Lehrer der Handelsabteilung, vollzieht deren Beschlüsse oder leitet sie an das Rektorat, resp. die Rektorskommission.

Art. 6. Das fünfte Mitglied der Kommission bestimmt die Mittelnoten über Fleiss und Fortschritt derjenigen Schüler, welche bei Promotionen und Stipendienzuteilungen in Frage kommen, ferner auf Ende eines Trimesters diejenigen über Fleiss und Fortschritt aller Schüler und endlich die Schulnote für die Examentabellen der Abiturienten.

Art. 7. Der Rektorskommission als solcher stehen ausser den in vorstehenden Artikeln bereits angeführten Pflichten und Kompetenzen speziell noch folgende zu:

Sie steht dem Rektor in der Leitung und Überwachung der ganzen Anstalt zur Seite. Zu diesem Zwecke versammelt sie sich in der Regel wöchentlich einmal und zwar zu einer ausserhalb der ordentlichen Schulstunden liegenden Zeit. In wichtigeren Fällen hat jedes Mitglied das Recht, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen.

Arreststrafen von 3 Stunden und darüber werden nur von ihr verhängt und die Beaufsichtigung der von ihr oder dem Rektorat mit solchen Strafen belegten Schüler verteilt sie in angemessener Weise unter ihre Mitglieder. Eine ähnliche Arbeitsteilung findet statt bezüglich Entgegennahme und Visirung der Entschuldigungsausweise für Absenzen und am Schlusse des Schuljahres bezüglich Revision der Zeugnisse und Austeilung derselben an die Schüler.

Art. 8. Durch vorstehende Bestimmungen werden die entsprechenden der Art. 71 bis 76 der Kantonsschulordnung aufgehoben resp. modifizirt.

52. 10. Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen betreffend Errichtung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung. (Vom 25. Mai 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, nach Einsicht der Botschaft des Regierungsrates vom 6. Mai 1898, der Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884, Art. 1—4, und die Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891, Art. 1, sowie des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb der Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Oktober 1897, Art. 44,

beschliesst:

Art. 1. Es wird in der Stadt St. Gallen eine Verkehrsschule und höhere Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung errichtet.

Art. 2. Die Verkehrsschule hat den Zweck, Beamte und Angestellte für den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- (Telephon-) und Zolldienst heranzubilden.

Sie besteht aus zwei Klassen, deren erste an die zweite Klasse der Sekundarschule anschliesst.

Im Falle des Bedürfnisses wird eine dritte Klasse der Verkehrsschule eingerichtet und kann an der Verkehrsschule Unterricht auch über andere Verwaltungszweige als die bezeichneten erteilt werden.

In denjenigen allgemeinen Fächern, welche an der Kantonsschule erteilt werden und die sich für den Unterricht der Verkehrsschüler eignen, können letztere ihren Unterricht gemeinsam mit den Schülern der Kantonsschule erhalten, insofern hiedurch die Frequenz der betreffenden Klassen nicht in dem Grade steigt, dass sie parallelisirt werden müssen.

Art. 3. Die höhere Schule (Akademie) hat den Zweck, Schülern, welche die Merkantilabteilung der Kantonsschule oder die Verkehrsschule besucht haben, sowie anderen Personen, welche hiefür die nötige Vorbildung besitzen, eine höhere Bildung in den Zweigen des Handels, des Verkehrs und der Verwaltung zu verschaffen.

Art. 4. Der Besuch der Anstalt ist auch weiblichen Personen gestattet.

Art. 5. Für die Zwecke der Anstalt können die Lokalitäten und Lehrmittel der Kantonsschule in Anspruch genommen werden.

Art. 6. Die Ausgaben für die Anstalt werden nach Abzug des Bundesbeitrages zur Hälfte vom Kanton und zur anderen Hälfte von der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde St. Gallen, dem Kaufmännischen Direktorium St. Gallen und etwaigen anderen Subvenienten bestritten. In das kantonale Budget ist jährlich ein Kreditposten einzusetzen, und es sind vom Regierungsrate über die zu leistenden Beiträge Vereinbarungen mit den Subvenienten zu treffen. Dabei ist den letzteren auf ihr Verlangen auch eine von ihnen selbst zu wählende Vertretung in der Aufsichtskommission (Art. 7) einzuräumen.

Art. 7. Die Anstalt ist einem Departement des Regierungsrates und der Oberaufsicht des letztern unterstellt.

Dem Departement wird eine Aufsichtskommission beigegeben.

Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission, mit Ausnahme der Vertreter der Subvenienten, werden vom Regierungsrat ernannt. Diesem steht auch die Wahl des Direktors, der Lehrer und Hilfslehrer zu, wofür die Aufsichtskommission Vorschläge einzureichen hat. Der Vorstand des zuständigen Departementes ist Präsident der Aufsichtskommission.

Art. 8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt und trifft die für die Einrichtung und den Gang der Anstalt erforderlichen Massnahmen.

53. 11. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Chur (Kanton Graubünden). (1898.)

A. Organisation.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. Progymnasium und Realschule (I. und II. Klasse).
- b. Gymnasium (III.—VII. Klasse).
- c. Technische Schule (III.—VI. Klasse).
- d. Handelsschule (III.—V. Klasse).
- e. Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Art. 2. Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse.

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine Fremdsprache (Latein, Italienisch oder Französisch), Geschichte, Geographie,

Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen.

Die Schüler des Progymnasiums erhalten Unterricht im Lateinischen; die Realschüler haben die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen.

Die Realschüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht im Französischen zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die Schüler romanischer und italienischer Zunge erhalten in beiden Klassen im Deutschen getrennten Unterricht und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.

Art. 3. Das Gymnasium besteht aus fünf Jahreskursen (III. bis VII. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, Gesang und Turnen.

Das Griechische ist fakultativ.

Diejenigen Schüler, welche Griechisch nehmen, erhalten von der IV. Klasse an Unterricht im Französischen.

Diejenigen Schüler, welche nicht Griechisch nehmen, erhalten Unterricht in zwei modernen Fremdsprachen. Sie beginnen den Unterricht in den modernen Fremdsprachen in der III. Klasse und haben dabei die Auswahl zwischen Italienisch und Französisch (I.—V. Kurs). In der IV. Klasse bekommen sie die zweite Fremdsprache und können wählen zwischen Französisch und Englisch (I.—IV. Kurs).

Den Schülern, welche Theologie studiren wollen, wird in der VII. Klasse im Hebräischen Unterricht erteilt. Dafür kann der Unterricht im Französischen wegfallen.

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht in der modernen Fremdsprache zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Art. 4. Die technische Schule besteht aus vier Jahreskursen (III. bis VI. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Gesang, Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmeprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—VI. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—IV. Kurs), und umgekehrt.

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—IV. oder den III.—VI. Kurs im Französischen.

Art. 5. Die Handelsschule besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Warenkunde, Mathematik, kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelslehre, Schreiben, Gesang und Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmeprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—V. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—III. Kurs), und umgekehrt. In der IV. Klasse beginnt der Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den

I.—III. oder III.—V. Kurs im Französischen. In der IV. Klasse beginnen sie mit den andern Schülern den Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Art. 6. Das Lehrerseminar besteht aus drei Jahreskursen (III. bis V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Pädagogik, Methodik, praktische Übungen, Italienisch oder Französisch, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, Physik, Chemie, Rechnen, Mathematik, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Feldmessen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesanglehre, Gesang, Turnen.

Die Schüler erhalten Unterricht in einer Fremdsprache und haben dabei die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen (III.—V. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl entweder mit den andern Seminarzöglingen den Unterricht im Französischen (III.—V. Kurs) oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die aus dem Proseminar Roveredo eintretenden Schüler erhalten besondern Unterricht im Deutschen und Italienischen, ferner den Unterricht in der Geschichte und Naturgeschichte in ihrer Muttersprache.

Die Schüler romanischer Zunge erhalten besondern und nach den beiden Hauptdialekten getrennten Unterricht in ihrer Muttersprache.

Art. 7. Ausser den obligatorischen Fächern der einzelnen Schulabteilungen wird in Freifächern Unterricht erteilt, welcher von Schülern aller Abteilungen besucht werden kann.

Die Aufnahme solcher Freifächer in den Unterrichtsplan richtet sich nach dem Bedürfnis im allgemeinen, insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Berechtigung zum Besuche eines Freifaches hängt von der Bewilligung der Lehrerkonferenz ab. Diese kann auch Schüler, welche vom Besuche obligatorischer Fächer dispensirt werden, zum Besuche von Freifächern anhalten.

Art. 8. Zum Eintritt in die I. Klasse müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in eine höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Altersdispensationen kann auf Gutachten des Examinationskollegiums hin die Erziehungskommission bewilligen.

Art. 9. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplanes für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in die zweite oder eine der folgenden Klassen irgend einer Abteilung wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die vorhergehende Klasse vermittelt.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Kleine Rat ein Prüfungs- und Aufnahmsreglement erlassen.

B. Unterrichtsplan.

Art. 10. Die Grundlage für den Unterrichtsplan, d. h. für die jedem einzelnen Fach in einer Klasse eingeräumte Zeit und für den zu bewältigenden Lehrstoff bilden die sub Art. 11 bis Art. 15 folgenden Normen.

Bis zu ihrer vollständigen Durchführung wird der Kleine Rat jeweilen für ein Jahr einen provisorischen Unterrichtsplan aufstellen und diesem die erwähnten Normen, soweit sie zur Anwendung gelangen können, im übrigen jedoch den bisherigen Unterrichtsplan zu Grunde legen.

Nach Ablauf der Übergangszeit wird der Kleine Rat mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen einen definitiven Unterrichtsplan aufstellen.

Art. 11. — Normen für den Unterricht in Progymnasium und Realschule.

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition der alttestamentlichen Geschichten und des Lebens Jesu. Apostelgeschichte und Kirchengeschichte bis zur Reformation.

b. Für katholische Schüler. — I. und II. Klasse je 2 Stunden Katechismus, biblische Geschichte, Liturgik.

2. Deutsch. — *a.* Deutsche Abteilung. — I. und II. Klasse je 5 Stunden Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. Prosaische und poetische Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, kleinere Abhandlungen).

b. Romanische Abteilung. — I. und II. Klasse je 7 Stunden, wie sub *a.*

3. Latein. — I. und II. Klasse je 6 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lektüre angemessener Schriftstücke.

4. Italienisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Wie für den Unterricht im Italienischen.

6. Italienisch für Italienischgeborene. — I. und II. Klasse 5 Stunden gemeinsam. Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller.

7. Geschichte. I. und II. Klasse je 2 Stunden. Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIIIörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart mit Berücksichtigung der zum Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Beschreibung der wichtigern Pflanzen und Tiere. Pflanzenmorphologie. Elementare Anatomie des Menschen. Bau des Tierkörpers. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und Gebirgsarten.

10. Naturlehre. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Besprechung der einfachern physikalischen und chemischen Experimente.

11. Rechnen. — I. und II. Klasse je 4 Stunden. Fortsetzung und Abschluss des bürgerlichen Rechnens. Elemente der Buch- resp. Rechnungsführung.

12. Geometrie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Planimetrie und Stereometrie. Berechnung der Flächen und Körper. Einfache Zeichnungen.

13. Handzeichnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Vorzeichnungen.

14. Schönschreiben. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Takt- und Schönschreiben.

15. Gesang. — I. und II. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Gemischter Chor.

16. Turnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Nach der eidgenössischen Turnschule.

Art. 12. — Normen für den Unterricht am Gymnasium.

1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Fortsetzung der Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Allgemeine Religionsgeschichte. Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion. Ethik.

6. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Kirchengeschichte. Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche. Wissenschaftliche Darstellung und Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Deutsch. — III.—VII. Klasse je 4 Stunden. Grammatik: Wiederholung. Lektüre: Poetische und prosaische Stücke aus dem Lesebuch, sowie aus klassischen und neuern Werken. Memoriren. Aufsätze (Schilderungen, Abhandlungen) und Vorträge. Literaturgeschichte: Übersicht bis zur klassischen Periode; eingehende Behandlung von der klassischen Periode an bis zur Gegenwart.

3. Latein. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 6 Stunden, V. Klasse 7 Stunden, VI. Klasse 6 Stunden, VII. Klasse 7 Stunden. In der III. und IV. Klasse Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

4. Griechisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 5 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse 6 Stunden. Grammatik in der III.—V. Klasse. Stilübungen. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

5. Hebräisch. — VII. Klasse 4 Stunden. Formenlehre. Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

7. Italienisch oder Französisch (für Nichtgriechen). — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der V. Klasse an Unterrichtssprache.

8. Englisch (für Nichtgriechen). — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

9. Italienisch (für Italienischgeborene). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Lektüre und Aufsätze. Memoriren. Freie Vorträge.

10. Geschichte. — III.—VII. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in vier Jahreskursen (Altertum, Mittelalter, neuere Zeit, neueste Zeit) mit besonderer Berücksichtigung der bündnerischen und Schweizergeschichte. VII. Klasse Repetition.

11. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigeren aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie.

12. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Ergänzungen in der Botanik, Zoologie und Mineralogie. Systematik. Anthropologie.

13. Physik. — VI. und VII. Klasse je 3 Stunden. Mechanik. Akustik. Optik. Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

14. Chemie. — VI. und VII. Klasse je 2 Stunden. Die Grundlehren der theoretischen Chemie. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. In der VII. Klasse 2 Stunden Laboratorium (fakultativ).

15. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden, V. und VI. Klasse je 2 Stunden. Algebra: Die 4 Grundoperationen. Gleichungen I. und II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. Geometrie: Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

16. Gesang. — III. und IV. Klasse 2 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

17. Turnen. — III.—VII. Klasse je 2 Stunden. Ordnungsübungen, Freiübungen, Gerätübungen, Turnspiele. Nationalturnen.

Art. 13. — *Normen für den Unterricht an der technischen Schule.*

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. (III. bis VI. Kurs) Abschluss und Repetition der Grammatik. Lektüre und Aufsätze. Konversation und Rezitation. Von der IV. Klasse an Unterrichtssprache.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV.—VI. Klasse je 3 Stunden (I.—IV. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Italienisch (für Italienischgeborne). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Vide Gymnasium.

6. Geschichte. — III.—VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

9. Physik. — V. und VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

10. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden, VI. Klasse 4 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 9 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 8 Stunden. Algebra, Geometrie und darstellende Geometrie, gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

12. Technisches Zeichnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

13. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens.

14. Gesang. — III. und IV. Klasse, V. und VI. Klasse je 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

15. Turnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 14. — *Normen für den Unterricht an der Handelsschule.*

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden (I.—III. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Englisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze.

6. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geschichte. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahreskursen (Altertum und Mittelalter, neuere und neueste Zeit).

8. Geographie. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigeren aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie. Handelsgeographie.

9. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Die wichtigeren physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

10. Chemie. — V. Klasse 3 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis. Warenkunde.

11. Mathematik. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Die vier Grundoperationen. Gleichungen I. und einfache Gleichungen II. Grades.

12. Kaufmännische Arithmetik. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Münz-, Mass- und Gewichtsreduktionen, Prozentrechnung, Zins-, Diskont- und Terminrechnung. Gold- und Silberrechnung. Münzrechnung. Wechselrechnung. Effektenrechnung. Warenkalkulation.

13. Buchhaltung. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Einfache und doppelte Buchhaltung und die Hauptformen der letztern. Kontorpraxis.

14. Handelslehre. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Elementare Volkswirtschaftslehre. Wechselrecht. Die für den Handel besonders wichtigen Partien des Obligationenrechtes.

15. Schreiben. — III. Klasse 2 Stunden. Kaufmännische Schrift.

16. Gesang. — III.—V. Klasse 2 Stunden. Männerchor.

17. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 15. — *Normen für den Unterricht am Lehrerseminar.*

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. Für katholische Schüler. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 5 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Pädagogik. — IV. Klasse 2 Stunden, V. Klasse 6 Stunden. Die wichtigsten psychologischen und ethischen Gesetze und deren Anwendung auf den Unterricht. Erziehungsgrundsätze der wichtigsten Pädagogen der Neuzeit. Schulhygiene.

4. Methodik. — V. Klasse 2 Stunden. Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffs in den Unterrichtsfächern der Volksschule.

5. Praktische Übungen. — V. Klasse 4 Stunden. Unterrichten in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritiken.

6. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

7. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Romanisch. — a. Oberländer Idiom. — III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Grammatik. Lektüre. Aufsätze. Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. Engadiner Idiom. — III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Vide für Oberländer.

9. Geschichte. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahreskursen, vide Handelsschule, V. Klasse Schweizergeschichte.

10. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Naturgeschichte. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Ergänzungen in Botanik; Zoologie und Mineralogie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule und der Landwirtschaft.

12. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Vide Handelsschule.

13. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis.

14. Rechnen. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Einfache Buchführung. Methodik des Rechnens.

15. Mathematik. — III. Klasse 4 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden. Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Algebra bis zu einfachen Gleichungen II. Grades.

16. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Methodik des Zeichnens.

17. Geometrisches Zeichnen. — III. Klasse 2 Stunden. Planimetrische Konstruktionen. Feldmessen.

18. Schreiben. — III. und IV. Klasse je 1 Stunde. Fortgesetzte Übungen im Schönschreiben. Methodik des Schreibens.

19. Instrumentalmusik. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Klavier (Orgel) oder Violine.

20. Gesanglehre. — III.—V. Klasse je 1 Stunde. Harmonielehre und Methodik des Gesanges.

21. Gesang. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Männerchor. Kirchengesang.

22. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

54. 12. Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del Cantone Ticino. (Approvato con decreto del Consiglio di Stato del 25 novembre 1898.)

Capitolo I. — Della Direzione.

Art. 1. Il Liceo, il Ginnasio et le Scuole tecniche cantonali colle annesse Scuole di disegno, sono posti sotto la immediata sorveglianza di un Direttore, nominato dal Consiglio di Stato.

Il Direttore sceglie fra i docenti un Vice-Direttore e un Segretario, le cui funzioni sono gratuite.

Art. 2. Egli ha l'obbligo di far eseguire il regolamento, il programma degli studi, l'orario e gli ordini delle Autorità scolastiche; ha la sorveglianza del fabbricato dell'Istituto, delle scuole, del mobiglio et del materiale didattico, della biblioteca e dei gabinetti scientifici. Egli vigila sulla condotta e sulla attività dei professori e degli scolari.

Art. 3. Inscrive gli allievi, giudicando il valore dei titoli prodotti per l'ammissione nelle diverse classi; esige le tasse, tenendone analogo bollettario a madre e figlia; rilascia i libretti e gli attestati come ai moduli prescritti; tutte le volte che ne appare la necessità, ragguaglia i genitori, o chi per essi, sulla condotta e sul profitto degli scolari.

Art. 4. Tiene la corrispondenza e gli atti dell'Istituto, gli elenchi degli scolari e i registri delle classificazioni.

Art. 5. Dovendo un professore interrompere per motivo legittimo il corso delle lezioni, il Direttore provvede alla supplenza fino a una settimana. Per un tempo più lungo, ne riferisce al Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 6. Il Direttore informa immediatamente il Dipartimento di ogni fatto anormale riguardante l'Istituto, e ogni anno, entro il mese di settembre, al più tardi, presenta allo stesso il rapporto generale et il rendiconto finanziario.

Capitolo II. — Dei professori.

Art. 7. I professori dipendono immediatamente dal Direttore, al quale sono obbligati di prestare obbedienza ed aiuto in tutto ciò che è richiesto per il buon andamento dell'Istituto e per la vigilanza degli scolari nell'Istituto stesso e fuori.

Art. 8. Ogni docente è obbligato ad impartire il proprio insegnamento in conformità del programma, ed è responsabile della disciplina nella sua scuola,

della esecuzione degli ordini del Direttore e del mantenimento in buono stato del materiale scolastico della classe in cui insegna o a lui specialmente affidato.

§. Ogni professore non è soltanto tenuto all'insegnamento delle materie delle quali è specialmente incaricato, ma potrà essere chiamato dal Dipartimento o dal Direttore ad insegnarne altre, anche in altre scuole pubbliche, ove occorra.

In questi casi il docente non avrà diritto a compensi speciali, a meno che il numero delle lezioni superi quello prescritto dal regolamento.

Art. 9. L'orario massima per ogni docente è di 26 ore di lezione per settimana. Si avrà però riguardo a quei professori il cui insegnamento richiede speciali preparazioni.

Art. 10. I docenti dovranno sempre trovarsi nell'Istituto un quarto d'ora prima di cominciare la lezione, e saranno tenuti a prestarsi al mantenimento della disciplina, nella classe e fuori, secondo gli ordini della Direzione.

Quando più classi vengano riunite per il canto o la ginnastica, un docente scelto dal Direttore aiuterà l'insegnante di questi rami a mantenere la disciplina.

Art. 11. Il professore legittimamente impedito di recarsi alla scuola deve darne subito avviso al Direttore, il quale provvederà alla supplenza.

Art. 12. In casi di forza maggiore, le spese di supplenza sono a carico dello Stato, per un tempo non superiore a tre mesi.

Il professore ordinario incaricato di una supplenza riceve una gratificazione equivalente alla metà dell'onorario del docente supplito, ma solo nel caso che la supplenza abbia avuto una durata continua superiore ad una settimana.

Art. 13. È vietato, senza il consenso della Direzione dell'Istituto, dare ai propri scolari lezioni private retribuite. Il docente che intende impartire lezioni in scuole private dovrà chiederne licenza al Dipartimento della Pubblica Educazione: la licenza potrà essere revocata in ogni tempo, quando l'interesse dell'Istituto lo richieda.

Art. 14. In ciascuna classe vi sarà un giornale, in cui i professori noteranno l'argomento della lezione fatta, i ritardi, le mancanze, i buoni e cattivi punti degli scolari nella condotta e nel profitto, apponendo alle dette note la rispettiva firma.

Art. 15. I casi gravi di indisciplinazione saranno notificati al Direttore immediatamente e le mancanze alla fine di ogni lezione, inscrivendole nell'apposito registro tenuto nell'Ufficio del Direttore.

Art. 16. Le correzioni dei compiti dovranno essere preparate regolarmente dal professore fuori delle ore di scuola, e i compiti, emendati o annotati, saranno restituiti agli scolari, previa le necessarie spiegazioni e correzioni fatte durante la lezione.

Art. 17. Il Dipartimento, salvo ricorso al Consiglio di Stato, potrà sospendere dall'ufficio e dall'onorario, fino a 3 mesi, un docente che contravvenisse alle disposizioni del regolamento od agli ordini delle Autorità superiori, riservata per i casi più gravi l'applicazione della pena stabilita dall'art. 206 della legge sugli studii.

Capitolo III. — Delle Conferenze.

Art. 18. Il Direttore riunisce il Corpo dei professori a conferenza, ordinariamente una volta al mese, e straordinariamente quando occorre.

Art. 19. Egli presiede e dirige le conferenze, le quali hanno per oggetto la compilazione dell'orario, l'equo e razionale riparto del lavoro agli scolari, il consenso didattico delle varie materie d'insegnamento, le misure disciplinari e tutto ciò che si riferisce al buon andamento dell'Istituto.

Art. 20. Nelle conferenze i docenti manifestano il loro consiglio e le loro proposte col voto della maggioranza dei membri presenti.

Le decisioni sono sottoposte all'approvazione del Direttore, il quale nelle conferenze non vota.

Capitolo IV. — Degli scolari.

Art. 21. Gli scolari s'iscriveranno presso l'Ufficio del Direttore nella settimana che precede l'apertura delle scuole. Per l'ammissione di nuovi scolari durante l'anno il Direttore sentirà il parere del Corpo insegnante.

Art. 22. Per l'ammissione nelle classi delle Scuole Tecniche, del Ginnasio e del Liceo il candidato deve presentare un certificato rilasciato da una Scuola pubblica comprovante aver egli regolarmente compiuto tutti gli studi antecedenti a quelli della classe nella qual domanda di entrare. In mancanza di tali certificati, o nella insufficienza di essi, l'aspirante sarà sottoposto ad analogo esame.

Art. 23. All'atto dell'iscrizione ogni scolare pagherà la tassa di fr. 30 per il Liceo e di fr. 20 per il Ginnasio o la Scuola Tecnica; queste tasse non sono restituibili in nessun caso, anche se lo scolare abbandona l'Istituto.

§. Lo scolare che presenta un regolare attestato di povertà, rilasciatogli dalla Municipalità del suo Comune, può essere dispensato dalle tasse.

Egli perderà questo beneficio per l'anno successivo, nei casi di non promozione o di cattiva condotta.

Art. 24. Gli scolari collocati in pensione privata dovranno ottenerne dal Direttore l'approvazione.

Art. 25. Gli scolari devono rispettare e obbedire i loro Superiori; osservare puntualmente l'orario e il regolamento e astenersi da qualsiasi atto non conforme alle leggi della buona condotta ed alle regole disciplinari.

È fatto obbligo a tutti gli scolari di portare il berretto uniforme durante l'anno scolastico.

Art. 26. Lo scolare legittimamente impedito d'intervenire alle lezioni ne darà avviso al Direttore. Occorrendogli un permesso d'assenza lo chiederà pure al Direttore.

Di regola, una mancanza non si avrà per giustificata se non nel caso di malattia comprovata da certificato medico.

Ogni mancanza arbitraria sarà notificata ai parenti e punita volta per volta.

Art. 27. È specialmente proibito l'uscire dall'Istituto fra una lezione e l'altra, il fumare, l'intervenire a trattenimenti disdicevoli, il frequentare i caffè e le osterie, lo star fuori di casa nelle ore di notte, contrariamente alle disposizioni che in proposito avrà preso il Direttore.

Art. 28. Ogni scolare è responsabile dei danni da lui cagionati al locale od al materiale scolastico.

Art. 29. Le infrazioni alle regole disciplinari, gli atti d'insubordinazione, la cattiva condotta, le mancanze alle lezioni od i ritardi ingiustificati e la negligenza nello studio sono puniti:

- a. coll'ammonizione del professore;
- b. col far rinnovare i compiti mal fatti, anche con maggior estensione;
- c. col trattenere lo scolare nella scuola dopo la lezione ad eseguire i compiti sotto la sorveglianza di un professore;
- d. colla consegna in luogo separato a compiere lavori in iscritto;
- e. coll'ammonizione fatta dal Direttore;
- f. con una nota di biasimo sul libretto;
- g. colla minaccia dell'espulsione dall'Istituto, fatta dal Direttore in presenza del Corpo insegnante e della scolarisca riunita;
- h. coll'espulsione dall'Istituto, decretata dal Dipartimento della Pubblica Educazione, su proposta del Direttore, il quale avrà prima sentito il parere del Corpo insegnante.

§ 1. In casi eccezionalmente gravi, potrà un docente escludere uno scolare dalla propria lezione, ma dovrà darne immediatamente avviso al Direttore per le providenze opportune.

§ 2. Di regola, non si applicheranno le pene maggiori se non dopo sperimentate le minori, e nell'applicazione si terrà calcolo, non solo della gravità della colpa, ma eziandio della età dello scolare.

§ 3. Contro le decisioni dei professori è riservato l'appello al Direttore, e contro le decisioni del Direttore il ricorso al Dipartimento. L'Autorità adita in via d'appello o di ricorso può ordinare la sospensione della punizione fino a giudizio definitivo.

§ 4. La proposta di espellere definitivamente uno scolare dall'Istituto può esser fatta quando lo scolare stesso risulti colpevole di atti contro il buon costume, o di ripetute mancanze arbitrarie, o di gravi insubordinazioni, o di negligenza abituale invincibile, o di assoluta e provata inettitudine allo studio, sempre che siansi sperimentati tutti i mezzi opportuni di correzione.

§ 5. Di ogni castigo inflitto dopo quello della rinnovazione dei compiti, sarà dato immediatamente avviso ai parenti dello scolare, richiamando la loro attenzione, in ogni caso grave, sulla eventuale necessità di arrivare all'espulsione definitiva del ragazzo.

§ 6. Uno scolare espulso non potrà più essere ricevuto in nessun Istituto cantonale, senza autorizzazione del Dipartimento.

Capitolo V. — Dell'orario e delle vacanze.

Art. 30. L'apertura e la chiusura delle scuole avverranno nella epoca indicata dal Dipartimento, mediante avviso sul *Foglio Ufficiale*.

L'orario giornaliero sarà stabilito per ogni Istituto in base al programma e dovrà essere approvato dal Dipartimento.

§ 1. L'orario sarà redatto in modo che gli scolari possano frequentare le materie non obbligatorie e non rimangano ore libere tra l'una e l'altra lezione.

Art. 31. Vi sarà vacanza, oltre le ferie autunnali: *a.* tutte le feste di precetto; — *b.* tutti i giovedì nelle ore pomeridiane; — *c.* dal 24 dicembre al 2 gennajo inclusivamente; — *d.* gli ultimi due giorni di carnevale; — *e.* sei giorni a Pasqua, dal giovedì al martedì successivo, inclusivamente.

§. Non sarà accordata altra vacanza se non per legittimi motivi da riconoscersi dalla Direzione.

Capitolo VI. — Degli esami e delle classificazioni.

a. Scuole cantonali.

Art. 32. Nel Liceo, nel Ginnasio e nelle Scuole Tecniche si danno esami di ammissione, di promozione, di licenza e di riparazione.

§ 1. Gli esami di ammissione sono fatti all'apertura dell'anno scolastico, da una Commissione di professori nominata dal Direttore e che opererà gratuitamente, per tutte le classi liceali, ginnasiali e tecniche, eccettuata la prima del Liceo, del Ginnasio e della Scuola Tecnica, l'ammissione alla quale non si concederà che agli aspiranti in possesso della rispettiva licenza ginnasiale od elementare.

§ 2. Gli esami di promozione si danno alla chiusura dell'anno scolastico, innanzi ad una Commissione governativa di due o tre membri; mancando questa, il Direttore dell'Istituto ne elegge una fra il Corpo insegnante.

È vietato inscrivere uno scolare in una classe se non ottenne la promozione dalla classe antecedente, come è pure vietato promuovere scolari da una classe all'altra durante l'anno.

§ 3. Gli esami di licenza hanno luogo al termine della quinta classe ginnasiale e tecnica e della terza liceale tecnica e filosofica: essi sono diretti da una Commissione governativa di due o tre membri.

§ 4. Le prove di riparazione si ripetono alla riapertura dell'anno scolastico successivo, inanzi, possibilmente, alle stesse Commissioni dalle quali il candidato venne rimandato.

Non sono ammessi a queste riprove gli allievi rimandati nell'esame di licenza liceale, corso tecnico (Convenzione col Politecnico) e tutti coloro che negli esami antecedenti ebbero la nota insufficiente in più di tre materie.

§ 5. Per gli esami di riparazione, l'esaminando pagherà la tassa di fr. 5 per una materia e di fr. 10 per due o più, se appartiene al Ginnasio od alle Scuole tecniche; per il Liceo fr. 5 per ciascuna materia.

Sarà dispensato dal pagamento delle tasse suddette lo scolare che non avesse potuto dare l'esame a fin d'anno per causa di forza maggiore.

Art. 33. Gli esami sono fatti:

a. in iscritto, sopra tutte le lingue studiate nella rispettiva classe, sull'aritmetica e la matematica; nella sezione tecnica liceale sui diversi rami di matematica speciale; inoltre un esperimento di disegno in tutte le classi ov' è prescritto.

A ciascuno di questi esami sarà assegnato fino a 5 ore di tempo.

b. a voce, sopra tutte le materie della rispettiva classe, applicando per scolare e per materia non più di 10 minuti fino alla IV classe ginnasiale o tecnica, da 10 a 20 minuti negli esami di licenza del Ginnasio e del Liceo.

I risultati delle due prove si riassumono in una sola nota.

§. I temi per gli esami in iscritto saranno preparati dai rispettivi professori, approvati dalla Delegazione governativa, ed eseguiti sotto la sorveglianza della medesima o di un professore che non sia quello della materia; per gli esami di licenza saranno dati dalla Commissione governativa ed eseguiti sotto la immediata sorveglianza della stessa.

Art. 34. Le interrogazioni agli esami orali sono fatte, in via ordinaria, dal rispettivo professore, in conformità del programma.

§ 1. Gli esami di licenza potranno comprendere non solo le materie dell'ultima classe, ma anche quelle studiate antecedentemente nell'intero corso.

§ 2. Per gli esami di licenza ginnasiale e per tutti quelli del Liceo, i professori divideranno le rispettive materie in un certo numero di tesi, e ogni scolare sarà chiamato a rispondere sopra una di esse estratta a sorte.

La Commissione governativa potrà però sempre adottare un altro metodo d'esame, a suo giudizio.

Art. 35. Il profitto nei diversi rami d'insegnamento si indica con punti dall'uno al sei, i quali sono dati dal professore della materia, tenendo calcolo di quelli conseguiti dall'allievo durante l'anno e nell'esame, in modo che un'allievo il quale riportò buone classificazioni durante l'anno non possa essere rimandato.

Art. 36. Per la promozione è necessario ottenere all'esame almeno la nota 3 in tutte le materie. Le note inferiori in non più di 4 materie, permettono di dare l'esame di riparazione nelle materie stesse.

Per la licenza, oltre alle note dei docenti, è necessario che il candidato ottenga dalla Commissione governativa una delle tre seguenti note: sufficiente — bene — assai bene.

Art. 37. In caso di divergenza, tanto per la promozione quanto per la licenza, prevale il voto della Commissione.

Art. 38. Ogni mese, oltre le classificazioni di profitto in ciascuna materia, date dai rispettivi professori, sarà pur data a ciascun allievo dal Corpo insegnante una nota complessiva sulla condotta e sull'applicazione, indicandola con cifre dall'uno al sei, come per le note di profitto.

Le classificazioni finali della condotta e dell'applicazione saranno assegnate tenendo conto delle medie mensili riportate nell'anno.

Art. 39. Le note mensili ed annuali saranno iscritte in apposito registro da conservarsi presso la Direzione dell'Istituto.

Il registro delle classificazioni finali sarà steso in doppio esemplare, firmato dal Direttore, dai Professori, dalla Commissione governativa e spedito al Dipartimento della Pubblica Educazione per la vidimazione.

Art. 40. Le note mensili e quelle di promozione et di licenza ginnasiale e tecnica saranno trascritte sopra il libretto scolastico, di cui verrà fornito ogni scolare e che dovrà essere conservato dallo scolare fino al suo licenziamento dall'Istituto.

§ 1. La perdita del libretto sarà punita colla multa di fr. 5 oltre l'obbligo della rinnovazione.

§ 2. Il libretto, tenuto dal Direttore durante l'anno, sarà consegnato regolarmente agli allievi per la firma dei bollettini mensuali da parte dei parenti. e verrà restituito al Direttore tre giorni dopo ricevuto, al più tardi.

Art. 41. Al candidato che avrà ottenuto la licenza liceale sarà rilasciato analogo attestato, contenente le classificazioni sopra tutte le materie studiate, la firma del Direttore del Liceo e la vidimazione del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 42. La chiusura dell'anno scolastico potrà essere fatta con un adatto trattenimento accademico, comprendente la distribuzione degli attestati, la pubblicazione del nome dei migliori scolari e la distribuzione dei premi.

§. Nel Ginnasio e nelle Scuole Tecniche, i premi sono aggiudicati, non più di due per classe, agli allievi che ottennero la nota 6 in condotta, 5 in applicazione e pure 5 in profitto nelle materie principali.

Per le lodi, tenute fisse le precedenti condizioni relative alla condotta ed all'applicazione, basterà che il profitto degli allievi raggiunga i $\frac{2}{3}$ del totale dei punti conseguibili.

b. Studi privati.

Art. 43. Gli esami di licenza per candidati provenienti da studi privati saranno tenuti, possibilmente, alle medesime epoche e davanti alle medesime Commissioni designate per gli Istituti pubblici.

Art. 44. Per esservi ammessi occorre farne domanda a norma dell'avviso che sarà pubblicato dal Dipartimento sul *Foglio Ufficiale*, unendovi gli attestati di nascita, di buona condotta e degli studi fatti. La tassa sarà di fr. 90 per la licenza liceale e di fr. 60 per la ginnasiale.

Art. 45. La Commissione tiene le medesime norme come per le Scuole pubbliche, avvertendo di estendere l'esame orale in modo da assicurarsi che l'istruzione del candidato sia sufficiente e conforme al programma dello Stato.

Art. 46. Per le interrogazioni dispone la Commissione. È accordato ad un docente di ogni istituto privato il diritto di dare alla Commissione tutte quelle informazioni che possono aver peso nelle deliberazioni della stessa, circa i propri candidati.

Capitolo VII. — Dei Gabinetti scientifici e delle Biblioteche.

Art. 47. Sotto la responsabilità del Rettore, la custodia dei Gabinetti scientifici e dell'orto botanico nel Liceo incombe ai rispettivi docenti, i quali sono pure responsabili della conservazioni e dell'ordini delle collezioni, e ne tengono completi l'inventario ed i cataloghi: essi sono coadiuvati da un Assistente a loro subordinato.

§. L'Assistente suddetto ha pure l'incarico delle osservazioni meteorologiche, secondo le istruzioni dell'ufficio federale di meteorologia e sotto la vigilanza di persona indicata dal Dipartimento.

Art. 48. La Biblioteca annessa al Liceo e Ginnasio cantonale è retta secondo le disposizioni di uno speciale regolamento.

Le Biblioteche presso le Scuole tecniche sono custodite da un insegnante sotto la responsabilità del Direttore. Il docente-bibliotecario è nominato dal Dipartimento, ed ha l'obbligo di tenere l'inventario generale dei libri e un catalogo

alfabetico, ordinato sistematicamente per materie; provvede alla distribuzione dei libri in base ad un orario fissato dal Direttore. Riceverà una gratificazione speciale, quando le sue ore d'insegnamento superino il massimo regolamentare.

Disposizioni generali.

Art. 49. In ogni Scuola si dovrà conservare copia del presente regolamento, e al principio dell'anno scolastico il professore ne leggerà e spiegherà agli studenti gli articoli che li riguardano.

Art. 50. Colla pubblicazione del presente regolamento, che avrà vigore dall'anno scolastico in corso 1898-99, restano abrogati tutti i precedenti regolamenti in materia.

55. 13. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel concernant les Sociétés Gymnasiales. (Du 3 juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du Département de l'Instruction publique,

arrête:

Art. 1^{er}. Les élèves du Gymnase cantonal ne peuvent faire partie des Sociétés d'étudiants. Ils sont autorisés à former entre eux des Sociétés purement gymnasiales et à en porter les insignes. Ces Sociétés sont placées sous la surveillance immédiate du Directeur et du Conseil du Gymnase. Les règlements des Sociétés, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, sont soumises à l'approbation du Conseil.

Art. 2. Aucun élève ne peut entrer dans une Société avant d'avoir suivi les leçons pendant six mois au moins et sans avoir reçu l'autorisation du Conseil du Gymnase. Cette autorisation doit être obtenue avant la présentation de la candidature.

L'autorisation de faire partie d'une Société peut être retirée à un élève momentanément ou définitivement.

L'état nominatif de chaque Société est remis au commencement de chaque trimestre au Directeur.

Art. 3. Le Conseil du Gymnase peut, en tout temps, demander au Conseil d'Etat de suspendre ou de supprimer une Société.

Toute tentative de maintenir clandestinement la Société suspendue ou supprimée sera punie de l'exclusion temporaire ou définitive des élèves récalcitrants.

Art. 4. Les Sociétés doivent tenir leurs séances dans une salle du Gymnase désignée par le Directeur. Elles sont responsables des dégâts qui seraient constatés à l'issue des séances et doivent payer régulièrement la redevance fixée pour l'usage du gaz et les services du concierge.

Les séances générales et les banquets sont interdits. Les Sociétés ne pourront avoir plus de deux seconds actes par an; elles doivent, chaque fois, demander l'autorisation au Directeur qui fixe l'heure de clôture. Toute autre réunion dans un local dépendant d'un hôtel, café, brasserie ou restaurant est absolument interdite.

Art. 5. Les Sociétés ne peuvent participer à un cortège ou à une manifestation sans y avoir été autorisées par le Directeur.

Art. 6. Toute Société gymnasiale qui refuserait de se soumettre au présent règlement sera immédiatement dissoute et l'expulsion pourra être prononcée contre les élèves qui tenteraient de la reconstituer.

Art. 7. Le présent arrêté entrera en vigueur le 10 juillet prochain. Le Département de l'Instruction publique est chargé d'en surveiller l'observation.

56. 14. Programme de la classe spéciale de français de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève. (1898.)

Extrait de la Loi.

Il est institué à l'Ecole secondaire et supérieure, pour les jeunes filles de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Le prix de l'inscription est de 75 francs par semestre; il peut être réduit par le Département à 50 francs pour les personnes qui font des études spéciales en vue de l'enseignement.

Il est délivré un diplôme aux élèves des classes d'étrangères qui ont suivi régulièrement toutes les leçons et subi avec succès l'examen de fin d'année.

Programme:

Etude directe du vocabulaire et de la langue par la méthode naturelle.	2
Entretiens sur des sujets variés, empruntés à la vie pratique: Corps humain. Vêtement. Habitation. Aliments. Temps. Campagne. Animaux. Végétaux. Ville. Industrie. Commerce. Voyages. Arts (au moyen des tableaux de Hölzel)	2
Lectures expliquées avec reproduction et production orale et écrite	2
Revision des verbes réguliers. Etude des verbes irréguliers (au moyen d'exercices). — Règles les plus essentielles de la syntaxe	2
Dictées avec remarques sur les règles et usages constatés dans les entretiens	2
Récitation ou diction, exercices de prononciation et d'articulation	2
Littérature. Principaux auteurs du XIX ^e siècle. — Fragments de leurs œuvres	2
Total heures	12

Enseignement facultatif.

Leçons de sciences naturelles, de géographie et d'histoire données principalement en vue de compléter l'étude du français, 1 heure par semaine pour chaque branche.

(Ces leçons sont obligatoires pour les élèves qui désirent obtenir le diplôme.)

57. 15. Programme de la Section commerciale de l'Ecole secondaire et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève.

La division supérieure de l'Ecole secondaire des jeunes filles comprend, outre les sections littéraire et pédagogique, une section commerciale avec deux années d'études. Cette section n'a pas de leçons communes avec les deux autres.

La section commerciale reçoit sans examen les élèves munies d'un certificat de sortie de la V^e classe de l'Ecole, des Ecoles ménagères et professionnelles de Genève, de Carouge et des Ecoles secondaires rurales.

Les élèves qui n'ont pas ce certificat devront, pour être admises, être au moins dans leur quinzième année et subir un examen portant sur les branches suivantes:

- a. *Français.* Dictée. — Exercice de correspondance.
 - b. *Arithmétique.* Problèmes sur le système métrique, les fractions ordinaires. — Règle de trois.
 - c. *Géographie.* Notions sur les cinq continents.
 - d. *Allemand.* Traduction d'un texte. — Verbes réguliers. — Verbes irréguliers.
- Les élèves régulières paient 30 frs. par semestre.

Kanton Genf, Programme de la Section commerciale de l'Ecole secondaire 151
et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève.

Les externes paient chaque cours à raison de 4 frs. par semestre pour une heure de leçon par semaine.

L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 32 à 35 heures par semaine.

Les travaux à domicile peuvent être remplacés par une répétition d'une heure, qui a lieu cinq fois par semaine et qui est uniquement consacrée à des exercices pratiques sur les sujets enseignés.

Les élèves régulières qui auront suivi avec succès l'enseignement donné, recevront, à leur sortie, un diplôme d'études.

<i>Distribution des heures d'enseignement.</i>		I ^{re} Année heures	II ^e Année heures
Français		4	4
Allemand		4	4
Anglais		4	4
Arithm. commerciale, tenue de livres, bureau commercial		7	7
Produits commerciaux		—	3
Géographie commerciale		2	2
Droit		—	2
Physique		2	—
Chimie		—	2
Dessin		2	—
Calligraphie		2	—
Sténographie		2	1
Ouvrages à l'aiguille		2	2
Gymnastique		1	1
	Total heures	32	32
Coupe (facultatif)		2	2

Première année.

Français. 4 heures par semaine. — Revision de la grammaire à l'aide d'exercices pratiques. — Exercices de prononciation, de lecture et d'élocution. — Correction de locutions vicieuses. — Explication et mémorisation de fragments d'auteurs du XIX^{me} siècle. — Comptes rendus.

Entretiens, narrations orales et écrites sur des sujets relatifs à l'industrie et au commerce (en insistant sur la signification et l'orthographe des termes techniques).

Lettres de commerce sur les sujets les plus faciles.

Allemand. 4 heures par semaine. — a. Exercices de conversation sur les sujets suivants: Le temps, les saisons, les mois, jours, etc. — Le corps humain. — La famille, la maison, appartements, meubles et ustensiles; cuisine, cave, service de la table, les aliments et les boissons. — Habillement et toilette. — Poids et mesures. — Monnaie, etc. (2 heures).

b. Lecture de morceaux choisis; reproduction orale et écrite de morceaux lus et étudiés. — Petites compositions allemandes (spécialement des lettres familiares et commerciales). (1 heure.)

c. Enseignement grammatical, étude et application des principales règles élémentaires (déclinaison et conjugaison; prépositions, adjectifs numériques). — Construction de la phrase allemande. (1 heure.)

Anglais. 4 heures par semaine.

Enseignement général de la langue selon la méthode phonétique, puis par l'étude de mots groupés d'après le sens. (Mêmes sujets à étudier que pour le programme d'allemand.) — Exercices pratiques, écrits et oraux sur ces mots. — Lecture, traductions, narrations. — Exercices de conversation. — Lettres et compositions faciles. — Eléments de grammaire.

Dessin géométral. 2 heures par semaine. — Croquis cotés (plan, coupe, élévation) à main levée, de formes simples, ouvrées, assemblées, tournées, tissées. — Décoration de ces formes. — Perspective cavalière. — Etude de formes comparées. — Couleurs élémentaires, gammes, harmonie des couleurs.

La rapidité d'exécution sera surtout exigée des élèves.

Arithmétique et Comptabilité. 7 heures par semaine. — Questions d'intérêt, d'escompte, de partage et d'alliage. — Comptes courants. — Tenue des livres en partie double. — Nombreux exercices de calcul mental.

Calligraphie. 2 heures par semaine. — Exercices d'écriture gothique, ronde et française. — Titres de comptabilité. — Adresses pour envois. — En-tête de comptes, etc.

Ouvrages à l'aiguille. 2 heures par semaine. — Renseignements sur la confection du linge de ménage. Lingerie: chemise de jour simple, pantalon pour dame, jupon. — Usage de la machine à coudre. — Broderies diverses et points d'ornementation. — Collection de tissus de coton. — Indication des prix, largeur, etc. — Conseils sur l'achat et l'emploi des étoffes, fournitures et outils nécessaires pour les ouvrages à l'aiguille, échantillons divers. — Collection de plantes textiles. — Hygiène du vêtement.

Géographie commerciale. 2 heures par semaine. — Notions sur la lecture des cartes. — Géographie économique de la Suisse et des pays qui l'entourent: France, Allemagne, Autriche-Hongrie, Italie. — Conditions de l'agriculture et de l'industrie. — Voies de communication. — Importation et exportation. — Principaux centres d'industrie et de commerce.

Sténographie. 2 heures par semaine. — Sténographie commerciale et usage de la machine à écrire.

Physique. 2 heures par semaine. — Principales propriétés physiques des corps. — Etude élémentaire de l'acoustique, de l'optique, de la chaleur et de l'électricité.

Gymnastique. 1 heure par semaine.

Seconde année.¹⁾

Français. 4 heures par semaine. — Continuation de la révision de la grammaire à l'aide d'exercices pratiques. — Correction de locutions vicieuses. — Entretiens et lectures expliquées (sujets appropriés au commerce et à l'industrie). — Principales règles de la composition et du style, d'après des exemples tirés des meilleurs auteurs. — Exercices pratiques. — Comptes rendus oraux de quelques chefs-d'œuvre littéraires lus à domicile. — Mémorisation de quelques fragments.

Suite de la correspondance commerciale.

Allemand. 4 heures par semaine.

a. Exercices de conversation sur les sujets suivants: industrie, commerce, professions et métiers, la ville et la campagne, agriculture. — Végétaux. — Animaux. — Arts et sciences. — Instruction. — Education. — Questions de géographie; voyages. (2 heures.)

b. Lecture de morceaux choisis. — Exercices oraux et écrits sur les matières enseignées. — Lettres de commerce. (1 heure.)

c. Enseignement grammatical. Etude des principales règles à l'aide de la lecture et de la traduction. (1 heure.)

Anglais. 4 heures par semaine. (La leçon sera donnée en anglais.) — Continuation des exercices précédents. — Etude des mesures et poids anglais. — Comparaison des monnaies anglaises et françaises. — Rédaction et traduction de lettres de commerce. — Calcul oral et au tableau noir. — Compositions. — Exercices de conversation sous forme de dialogues improvisés. — Etude de la grammaire au moyen d'exercices pratiques.

¹⁾ La classe ne sera ouverte qu'en 1899.

Kanton Genf, Programme de la Section commerciale de l'Ecole secondaire 153
et Ecole supérieure des jeunes filles de Genève.

Arithmétique et Bureau commercial. 7 heures par semaine. — Notions sur les changes et les fonds publics. — Comptes-courants. — Application de la comptabilité à de nombreuses opérations commerciales. — Correspondance en français et en langues étrangères.

Ouvrages à l'aiguille. 2 heures par semaine. — Lingerie: chemise de jour façonnée; chemise de nuit pour dame; cache-corset ou matinée. — Robe (en tissu de coton ou de laine) pour enfant de 1 à 4 ans. — Usage de la machine à coudre. — Collection de tissus de coton et de laine. — Indication des prix, largeurs, etc. — Choix des étoffes. — Hygiène du vêtement.

Géographie commerciale. 2 heures par semaine. — Notions sur la géographie économique des Etats européens non traités en première année et des pays suivants: Etats-Unis, République Argentine, Chili, Algérie, Tunisie, Egypte, Afrique australe, Hindoustan, Chine, Japon, Australie. — Voies du commerce international. — Union postale universelle. — Lignes télégraphiques. — Principaux débouchés de l'industrie suisse.

Sténographie. 1 heure par semaine. — Continuation du programme de première année.

Chimie. 2 heures par semaine. — Eléments de chimie inorganique.

Produits commerciaux. 3 heures par semaine. — Pierres précieuses: origine, propriétés, emploi et commerce. — Huiles essentielles et essences. — Applications à la parfumerie. — Baumes et résines dures: extraction, emploi et commerce. — Matières colorantes d'origine végétale et animale. — Teintures et impression des fils et des tissus. — Corps gras d'origine végétale et animale: huiles et graisses; fabrication des savons et des bougies. Emploi et commerce.

Quelques notions sur le café, le thé, le cacao et les épices. — Procédés de conservation des fruits et des légumes. — Verrerie, cristallerie et poterie. — Utilisation des os, du bois, des cornes, de l'écaille et de l'ivoire: articles de Paris, boutonnerie, peignes, tabletterie, etc. — Cuirs, parchemins, pelletteries, ouvrages en peaux. — Plumes (préparation, travail, teinture, sortes commerciales). — Fleurs artificielles. — La soie, les laines, le lin, le chanvre, le coton. — Filature et tissage des principaux textiles. — Tissus, étoffes unies, étoffes à dessins artistiques et autres variétés. — Fentre, draperie. — Papier, sa fabrication, sortes commerciales, cartonnage, papiers peints, papiers de fantaisie, etc.

(Il sera créé un musée d'échantillons.)

Droit. 2 heures par semaine. — Notions générales sur le droit, la loi, la coutume, la législation actuelle en Suisse. — La capacité civile; majorité et minorité; la tutelle, le mariage, le contrat de mariage, la situation politique de la femme mariée. — Les successions. — Les contrats; la preuve des conventions; les conséquences de l'inexécution des conventions. — Prescriptions principales concernant les raisons de commerce et le registre du commerce; la vente commerciale, spécialement les laisser pour compte, les transports (lettres de voiture, responsabilité des transporteurs). La société en nom collectif, la société en commandite. — La lettre de change. — Les actions et les obligations des sociétés anonymes.

Gymnastique. 1 heure par semaine.

58. 16. **Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891.** (Du 23 avril 1898.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

De modifier comme suit l'article 18 du Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891.

Article 18. — Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit avoir obtenu au moins les 7/12 du maximum total compté sur l'ensemble de toutes les épreuves. Toutefois, le certificat sera refusé aux candidats qui n'auraient pas obtenu une note supérieure à 2 sur deux épreuves dans des branches différentes, ou qui auraient un zéro pour une épreuve quelconque ou le chiffre 1 pour une branche.

Il sera également refusé aux candidats qui, dans la Section technique, n'auront pas obtenu au moins le chiffre 3 pour les mathématiques.

59. 17. Modifications au Règlement des Examens de Maturité du Gymnase de Genève, du 2 juin 1891. (Du 14 avril 1899.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

1° D'apporter les modifications suivantes au Programme-Règlement des Examens de Maturité du Gymnase:

A l'examen écrit des Sections classique, réelle et pédagogique, après les mots: épreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques, dire au lieu de algèbre et trigonométrie: „Algèbre, trigonométrie et géométrie synthétique.“

Au programme de l'examen oral des diverses Sections, introduire après le programme de littérature française et après le programme d'histoire les mots: „pour les réguliers, champ des deux dernières années seulement.“

2° Ces modifications seront applicables dès la session de juin 1899.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

60. 1. Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten Basel. (Vom 23. Dezember 1898 und vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 10 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 folgende Ordnung für die Lehrerinnen der staatlichen Kleinkinderanstalten aufgestellt.

§ 1. Jede Kleinkinderlehrerin hat die Leitung derjenigen Anstalt zu übernehmen, welche ihr von der Kommission der Kleinkinderanstalten zugeteilt wird. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Inspektorin und ist für alle ihre Amtsverrichtungen der Kommission der Kleinkinderanstalten verantwortlich.

Sämtliche Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für die Gehülfinnen der Kleinkinderanstalten.

§ 2. Jede Kleinkinderlehrerin soll sich vor- und nachmittags je eine halbe Stunde vor Beginn der Beschäftigungszeit in der Kleinkinderanstalt einfinden und die Kinder zur festgesetzten Zeit (11 Uhr und 4 Uhr) entlassen.

Kleinkinderlehrerinnen, welche an Anstalten wirken, die sich in einem öffentlichen Schulgebäude befinden, haben sich betreffs Schulanfang und Schulschluss der daselbst bestehenden Ordnung zu unterziehen.

§ 3. Die Kleinkinderlehrerinnen sollen es sich zur Pflicht machen, die ihnen anvertrauten Knaben und Mädchen im vorschulpflichtigen Alter naturgemäss zu erziehen und zu beschäftigen.

§ 4. Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel gelangen in den Kleinkinderanstalten für Knaben und Mädchen gemeinsam zur Anwendung: a. Er-

zählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern; —
b. Sprechübungen; — c. einfache Handarbeiten; — d. Spiel und Gesang.

Eigentlicher Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. darf nicht erteilt werden; die Kleinkinderlehrerinnen sollen auch die Kinder nicht mit Gedächtnis- und Denkübungen über Gebühr anstrengen.

§ 5. Die Kleinkinderlehrerinnen haben der leiblichen Pflege der Kinder die grösste Aufmerksamkeit zu widmen, so besonders der Reinlichkeit, einer rationellen Haltung beim Sitzen, Stehen und Gehen, sowie der Schonung von Auge und Gehör.

§ 6. Die Kleinkinderlehrerinnen werden sich bestreben, die Kinder an Gehorsam, Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe zu gewöhnen und die Keime kindlicher Frömmigkeit in ihren Herzen zu pflanzen.

§ 7. Die Zeit der Beschäftigung und des Spielens mit einem und demselben Gegenstande soll höchstens drei Viertel Stunden andauern; bei Wechsel derselben soll jeweilen für jede Abteilung eine Pause eintreten.

§ 8. Die Gewährung der Spiel- und Beschäftigungsmittel wird auf Antrag der Lehrerinnenkonferenz von der Kommission der Kleinkinderanstalten normirt.

§ 9. So oft die Witterung es erlaubt, sind die Kinder in angemessener Dauer und unter Vermeidung jeder Übermüdung im Freien spielend zu beschäftigen.

§ 10. Die Kleinkinderlehrerinnen werden genau über das Betragen der Kinder wachen und Sorge tragen, dass in den Räumen der Kleinkinderanstalt Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Im Verkehr mit den Kleinen sollen sie mit Unparteilichkeit verfahren und durch Lehre und Beispiel an der sittlichen und körperlichen Erziehung mitwirken.

§ 11. Wenn Ordnung und Zucht in der Kleinkinderanstalt eine Störung erleiden, so soll eine sofortige Zurechtweisung genügen, um dieselben wieder herzustellen. Im Notfalle kann nach Rücksprache mit der Inspektion und unter Anzeige an die Eltern eine vorübergehende Wegweisung aus der Anstalt stattfinden.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und nur in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Schläge auf den Kopf sind dabei zu vermeiden.

§ 12. Die Kleinkinderlehrerinnen werden es sich angelegen sein lassen, den Zusammenhang zwischen Kleinkinderanstalt und Elternhaus nach Kräften herzustellen und das Zusammenwirken beider zu einer gedeihlichen Kinderzucht zu fördern. So oft es die Umstände erheischen, werden sie mit den Eltern Rücksprache nehmen.

§ 13. Wenn eine Kleinkinderlehrerin durch Krankheit oder sonstige dringende Abhaltung am Erscheinen in der Kleinkinderanstalt verhindert ist, so hat sie an die Inspektorin eine Anzeige zu richten. Dieselbe beruft eine Vikarin oder ordnet das Nötige zum Ersatze an.

§ 14. Bei Auftreten von ansteckenden Kinderkrankheiten (Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie u. s. w.) haben die Kleinkinderlehrerinnen der Inspektorin sofort Anzeige zu machen. Hierbei sind die neuen „Bestimmungen über den Besuch von Schulen u. s. w. bei ansteckenden Krankheiten“ genau zu beachten. Kinder mit ekelhaften Krankheiten, mit Ungeziefer oder verdächtigem Hautjucken sind von der Kleinkinderanstalt unter Anzeige an die Eltern fern zu halten.

§ 15. Den Konferenzen sollen alle Kleinkinderlehrerinnen regelmässig beiwohnen. Ferner hat jede Lehrerin die allfällig ihr übertragenen Verpflichtungen (Protokollführung u. dgl.) zu übernehmen.

§ 16. Urlaub bis auf zwei Tage wird den Kleinkinderlehrerinnen durch die Inspektorin, bis auf zwei Wochen auf Antrag derselben durch den Vorsteher

des Erziehungsdepartements erteilt. Weiterer Urlaub unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Die Teilnahme an Anstaltsfeierlichkeiten u. dgl. wird die Inspektorin auf Wunsch möglich machen; ebenso den Besuch anderer Kleinkinderanstalten, sofern sie das Verlangen für begründet hält.

§ 17. Ohne Vorwissen der Inspektorin ist die Kleinkinderlehrerin nicht befugt, den Kindern ihrer Anstalt freizugeben. Die Kleinkinderlehrerin darf auch kein Kind für Privataufträge in Anspruch nehmen.

§ 18. Kinderanmeldungen, die bei den Kleinkinderlehrerinnen gemacht werden, sind an die Inspektorin zu weisen.

§ 19. Allen vorübergehenden Versetzungen in den Kleinkinderanstalten sollen sich die Kleinkinderlehrerinnen unterziehen; ebenso hat eine Lehrerin in einer Kleinkinderanstalt mit zwei Abteilungen bei Krankheitsfällen für die andere Lehrerin nach Kräften Aushilfe zu leisten.

§ 20. Die Kleinkinderlehrerinnen haben die Formulare der Jahresberichte jeweils gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens am 15. Dezember abzuliefern.

§ 21. Die Kommission der Kleinkinderanstalten wird die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen weitem Verfügungen treffen.

61. 2. Arrêté du Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel concernant les examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire. (Du 15 juillet 1898.)

Vu le préavis de la Commission des examens en obtention des brevets de capacité pour l'enseignement primaire formulé dans sa séance du 14 juillet 1898. savoir:

„Les aspirantes au brevet de connaissance pour l'enseignement dans l'école enfantine devant prouver qu'elles sont capables de se servir dans leurs leçons du matériel d'enseignement appelé „dons fröbeliens“, il y a lieu d'exiger d'elles, au moment de leurs examens, une démonstration pratique, soit l'application ou l'emploi de ces dons dans une leçon faite à un certain nombre d'élèves;“

Sur la proposition du département de l'Instruction publique,

arrête:

L'alinéa 5 de l'article 54 du règlement général pour les écoles primaires est complété comme suit:

5° Questions, avec applications pratiques sur la méthode fröbelienne... etc.

62. 3. Revision de l'article 63 du règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel, concernant les examens des aspirants aux brevets primaire et fröbelien. (Du 3 août 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu le préavis de la Commission cantonale consultative pour l'enseignement primaire, formulé dans sa séance du 21 octobre 1897, en vue d'imposer les mêmes épreuves écrites aux aspirantes aux brevets primaire et fröbelien;

Vu la proposition faite par la Commission cantonale des examens d'Etat pour les candidats aux brevets primaire et fröbelien, dans sa séance du 25 août 1898, d'introduire aussi dans les examens écrits des aspirantes au brevet fröbelien l'épreuve du dessin, qui deviendrait branche éliminatoire en cas d'insuccès du candidat;

Entendu le département de l'Instruction publique,

Arrête :

Art. 1^{er}. L'article 63 du règlement général pour les écoles primaires est révisé comme suit :

Art. 63. Les épreuves écrites pour l'examen des candidats au brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles enfantines sont au nombre de cinq, savoir :

1. Une page d'écriture... etc.
2. Une dictée orthographique... etc.
3. Une composition française... etc.
4. La solution raisonnée de deux problèmes d'arithmétique... etc.
5. Un dessin d'ornement d'après un modèle en relief ou exécuté au tableau noir, ou bien un dessin d'après nature d'un objet usuel.

Il est accordé 2 heures pour l'épreuve de la composition française, 1¹/₂ heure pour l'épreuve de l'arithmétique, 1 heure pour la page d'écriture et 2¹/₂ heures pour le dessin.

Art. 2. Les mots „Eléments du dessin et“, du chiffre 6^o de l'article 64 du même règlement, sont supprimés.

Art. 3. Ces dispositions entreront en vigueur à partir du 1^{er} octobre 1898.

63. 4. Règlement pour le Stage dans les Ecoles primaires du Canton de Genève.
(Du 3 mai 1898.)

Art. 1^{er}. Pour être admis à postuler des fonctions dans l'enseignement primaire, il faut :

- a. Avoir obtenu le certificat de maturité de la section pédagogique du gymnase, ou le diplôme de capacité de la section pédagogique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. (Loi, art. 48.)
- b. Avoir fait dans les écoles primaires le stage prévu par le présent règlement.
- c. Avoir subi avec succès l'examen qui termine ce stage.

Art. 2. La durée du stage est d'une année au moins et de deux ans au plus. Dans cette durée est compris, pour les dames, le stage préliminaire d'un mois à l'école infantine.

Art. 3. Les stagiaires peuvent recevoir une indemnité mensuelle.

Art. 4. Les stagiaires sont astreints à suivre des cours normaux portant sur les branches suivantes : langue maternelle, arithmétique et géométrie, géographie et histoire, dessin, diction, chant et gymnastique. En outre, les dames suivent un cours de coupe et de couture ; les messieurs, un cours de travaux manuels et des exercices pratiques de jardinage dans un établissement d'horticulture.

Ces cours normaux consistent dans l'application raisonnée et détaillée des méthodes d'enseignement, en prenant pour base le champ d'études des écoles primaires genevoises. Les aspirants sont appelés à enseigner successivement dans les divers degrés de ces écoles.

Art. 5. Un examen a lieu à la fin de la première année de stage. Il est apprécié par un jury spécial nommé par le Département.

Le but de cet examen est une enquête sur les aptitudes et les connaissances pédagogiques des candidats.

Il comprend les épreuves suivantes :

- a. Composition française sur un sujet d'ordre pédagogique.
- b. Rédaction allemande sur un sujet concernant l'école.

- c. Leçon de dessin sur un sujet imposé.
- d. Lecture à vue d'un chant d'école.
- e. Pour les stagiaires dames: une épreuve de coupe et de couture, portant sur un objet du programme primaire.
Pour les stagiaires messieurs: une épreuve de travail manuel.
- f. Direction d'une classe pendant une matinée, comprenant une leçon de langue maternelle ou d'allemand, une leçon d'arithmétique ou de géométrie, une leçon de choses ou de géographie.

Ces leçons sont faites d'après un plan communiqué d'avance au jury et suivi d'une justification orale de la méthode employée.

Art. 6. Le jury apprécie les examens en chiffres en prenant pour maximum 10.

Chaque épreuve reçoit un chiffre, ainsi que chaque leçon. En outre, pour la matinée de classe, il est donné un chiffre appréciant la tenue générale de la classe.

Les notes données par MM. les Inspecteurs ou M^{mes} les Inspectrices à l'occasion de leurs visites dans les classes tenues par les stagiaires, ainsi que celles fournies par MM. les Maîtres et M^{mes} les Maitresses de ces classes, entrent en ligne de compte dans l'établissement de la moyenne définitive arrêtée par le jury.

Art. 7. Les candidats ayant obtenu les meilleurs résultats d'examen sont nommés à titre d'épreuve aux fonctions de sous-régents et sous-régentes.

Est éliminé définitivement tout candidat qui obtient une moyenne inférieure à 5, ou qui a plus de deux chiffres inférieurs à 4.

Les aspirants qui ne sont pas nommés sous-régents ou sous-régentes et qui d'autre part ne sont pas éliminés définitivement peuvent demander de faire une seconde année de stage.

64. s. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Kleinrätliche Verordnung vom 30. März 1897.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden errichtet nach Massgabe des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1896 für die bündnerischen Volksschullehrer eine wechselseitige Hülfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) mit dem Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen.

Neben der wechselseitigen Hülfskasse bleibt die bisherige Hülfskasse für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten die Statuten der Hülfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und mit der Versicherungsgesellschaft La Suisse in Lausanne abgeschlossenen Versicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2. Mitglieder der wechselseitigen Hülfskasse werden, sobald sie eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1896 patentirt wurden oder von nun an patentirt werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, welche seit dem Jahre 1890 patentirt wurden, aber nicht Mitglieder der bisherigen Hülfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der bisherigen Hülfskasse können nach Massgabe der Übergangsbestimmungen, Art. 18—20, in die wechselseitige Hülfskasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet, welche vor dem Jahre 1890 patentirt oder admittirt wurden und nicht Mitglieder der Hülfskasse sind.

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 159
Hilfsskasse für die Volksschullehrer.

Art. 3. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4;
- b. allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a. die Verwaltungskosten;
- b. für Lehrer und Lehrerinnen die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5;
- c. für Witwen und Waisen von Lehrern die Witwen- und Waisenrenten nach Art. 7;
- d. für Lehrerinnen allein die Versicherungssumme nach Art. 10.

Art. 4. Die Mitglieder der wechselseitigen Hilfsskasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 15, welcher jeweilen am 1. Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von Fr. 15. Jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenigstens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 300.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 300.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz angegebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so beträgt die Jahresrente bei mindestens 20 Dienstjahren Fr. 200 und bei mindestens 10 Dienstjahren Fr. 100.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne Zinsvergütung.

Art. 6. Die Altersrente im Sinne von Art. 5 Abs. 1 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Altersrücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Die Invaliditätsrente im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten musste, und wird unter der Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, ebenfalls jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Art. 7. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von je Fr. 100, jedoch mit der Einschränkung, dass die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300 beziehen können.

In gleicher Weise erhalten Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je Fr. 100, aber im Maximum zusammen Fr. 200.

Die Witwe und die Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von Fr. 100.

Art. 8. Für die Berechnung dieser Rente kommen nur in Betracht:

- a. die Witwe des verstorbenen Lehrers, so lange sie sich im Witwenstande befindet;
 - b. die Kinder desselben, so lange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.
- Massgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, so lange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10. Jede Lehrerin, welche mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, dass bei ihrem Ableben an ihre gesetzmässigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird; diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200.

Art. 11. Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12. Die Renten und Versicherungssummen, welche die wechselseitige Hilfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs, Art. 92, Ziffer 9 und 10, unpfändbar.

Art. 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmässig dem Schullehrerberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die im Art. 15 normirte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15 samt einfachem Zins à 4% nachzuzahlen. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14. Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Die Anrechnung der früheren Dienstjahre durch Nachzahlung ist jedoch nicht gestattet.

Der freiwillige Austritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für den Ausschluss (Art. 15) vorgesehen sind.

Art. 15. Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16. Die wechselseitige Hilfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von der gleichen Kommission verwaltet, welche die bisherige Hilfskasse besorgt.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend anlegen.

**Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 161
Hilfskasse für die Volksschullehrer.**

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Anrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hiezu berechtigt sind.

Sie wird die Gesuche um Anszahlung von Versicherungssummen samt den besüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einlässlich berichten.

Art. 17. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzöglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18. Die Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können zugleich in die wechselseitige Hilfskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15 bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und ausserdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 15 zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 1. Januar 1897, einen Staatsbeitrag von Fr. 15 bezahlen.

Art. 19. Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungsweise einer Versicherungssumme nach Art. 10, kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der wechselseitigen Hilfskasse bestund.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 30, samt einfachem Zins à 4⁰/₀, nachzuzahlen.

Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum nur für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 20. Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hilfskasse in die wechselseitige Hilfskasse im Sinne der vorstehenden Artikel ist nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet und erfolgt durch förmliche Erklärung nach festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäss obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 31. Dezember 1898 zu geschehen, kann aber bis dahin in drei gleichen Raten am 1. Mai 1897, am 31. Dezember 1897 und am 31. Dezember 1898 erfolgen.

Art. 21. In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hilfskasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die wechselseitige Hilfskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Art. 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die erste Prämienzahlung für die im Jahre 1896 patentürten Lehrer und Lehrerinnen erfolgt sofort auf Rechnung ihrer Gehaltszulage; gleichzeitig wird auch der Staatsbeitrag ausbezahlt.

65. s. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule in Chur. (Vom 2. September 1898.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden errichtet eine Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule mit dem doppelten Zweck:

- a. Lehrern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten müssen oder wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, Jahresrenten zu verabfolgen;
- b. den unterstützungsberechtigten Verwandten verstorbener Lehrer eine einmalige Versicherungssumme anzurichten.

Art. 2. Mitglieder dieser Kasse sind alle Lehrer der bündnerischen Kantonschule, sowie der Lehrer der Musterschule.

Art. 3. Die Kasse hat folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4.
- b. Allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a. Für die Mitglieder die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5.
- b. Für die unterstützungsberechtigten Verwandten der Mitglieder die Versicherungssumme nach Art. 7.

Art. 4. Die Mitglieder bezahlen an die Kasse in drei Raten, nämlich am 1. September, am 1. Januar und am 1. Mai, einen Beitrag, der im ganzen 3% ihres Gehaltes ausmacht. Die Bezahlung erfolgt durch Verrechnung bei der Auszahlung der Gehaltsraten für die oben bezeichneten Monate.

Einen ebenso hohen Betrag, wie die persönlichen Beiträge der Lehrer, zahlt der Kanton an die Kasse; jede Haftbarkeit des Kantons darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer, die wegen zunehmenden Alters oder wegen Krankheit oder wegen sonstiger geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum ihre Stelle aufgeben müssen, haben Anspruch auf eine Jahresrente.

Diese beträgt 2% des Gehalts für jedes zur Zeit des Rücktritts angetretene Dienstjahr, im Maximum jedoch 50% des Gehalts.

Art. 6. Die Rente wird mit dem Rücktritt von der Lehrstelle fällig. Unter der Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, wird die Rente bis zum Tode des Bezugsberechtigten und zwar in monatlichen Raten ausbezahlt.

Art. 7. Stirbt ein Lehrer während der Dauer der Anstellung, so haben seine unterstützungsberechtigten Verwandten Anspruch auf die Versicherungssumme.

Unterstützungsberechtigte Verwandte eines Mitgliedes der Kasse sind dessen Witwe, dessen Kinder und Enkel und in Ermanglung solcher dessen Eltern und Grosseltern.

Die Versicherungssumme beträgt je nach dem Dienstalter des verstorbenen Lehrers zur Zeit seines Todes

bei 1—5 Dienstjahren	20%	des Gehalts,
" 6—10	" 40%	" "
" 11—15	" 60%	" "
" 16—20	" 80%	" "
" 21 und mehr Dienstjahren	100%	" des Gehalts.

Stirbt ein nach Art. 5 zurückgetretener Lehrer, bevor er als Altersrente so viel bezogen hat, als seine Versicherungssumme betragen hätte, so wird seinen unterstützungsberechtigten Verwandten der Unterschied ausbezahlt.

Art. 8. Die Versicherungssumme wird mit dem Tode des Versicherten fällig und ist innert einem Monate auszuzahlen.

Art. 9. Als Norm zur Bemessung der Beiträge eines Lehrers, seiner Ansprüche auf eine Rente und der Ansprüche seiner unterstützungsberechtigten Verwandten auf eine Versicherungssumme gibt jeweilen der zu der betreffenden Zeit bestehende, vertraglich festgesetzte Gehalt an Geld.

Art. 10. Wird einem Lehrer wegen zunehmenden Alters oder wegen Krankheit oder wegen anderer Gebrechen ein Teil seiner Arbeit abgenommen und

**Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 163
Alters- u. Versicherungskasse für die Lehrer der Kantonsschule Chur.**

infolge dessen der Gehalt reduziert, so kann er sich seinen Anspruch auf Berechnung der Rente und der Versicherungssumme nach dem früheren Gehalt sichern, indem er seinen Beitrag danach bezahlt. Es steht ihm auch frei, von der Lehrstelle zurückzutreten und die ihm nach Art. 5 zukommende Altersrente zu beziehen.

Dieselbe Begünstigung geniessen auch Lehrer, die bereits bei der Errichtung der Kasse in gleicher Lage sind.

Art. 11. Renten und Versicherungssummen, die den Mitgliedern und ihren unterstützungsberechtigten Verwandten aus dieser Kasse bezahlt werden, sind im Sinne von Art. 92, Ziffer 9 und 10 des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs unpfändbar.

Art. 12. Lehrer, die ihre Anstellung an der Kantonsschule aus andern als den in Art. 5 angegebenen Gründen aufgeben, verlieren damit die in den Art. 5 und 7 dieser Verordnung zugesicherten Ansprüche; hingegen wird ihnen die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen an die Kasse, ohne Zinsberechnung, erstattet.

Wird ein Lehrer wegen pflichtwidrigen Verhaltens entlassen, so verliert er alle Rechte und alle Ansprüche an die Kasse.

Wird ein auf Probe angestellter Lehrer nicht definitiv gewählt, so ist ihm seine ganze persönliche Einzahlung zu erstatten.

Art. 13. Die Kasse wird unter Aufsicht des Kleinen Rates vom Erziehungsdepartement verwaltet.

Die Gelder der Kasse sind stets beim Kanton zinstragend anzulegen.

Art. 14. Wenigstens von zehn zu zehn Jahren soll untersucht werden, ob nicht eine Revision dieser Verordnung angemessen ist. Dabei soll auch das Gutachten der Lehrerkonferenz eingeholt werden, die auch selbständig jederzeit Abänderungen beantragen kann.

Art. 15. Alle Anstände, die etwa entstehen könnten, entscheidet der Kleine Rat unweitzuglich.

66. 7. Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le Canton de Vaud qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897. (Du 25 février 1898.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud, vu le projet de décret présenté par le Conseil d'Etat; vu la décision du Grand Conseil du 8 mai 1897 au sujet de diverses pétitions demandant l'augmentation de la pension des régents retraités antérieurement à l'entrée en vigueur de la loi du 15 février 1897;

décète:

Article unique. Le Conseil d'Etat est autorisé à augmenter, jusqu'à concurrence des $\frac{2}{5}$ de leur montant, les pensions des régents et régentes primaires qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897 et qui se trouvent dans une situation de fortune justifiant tout ou partie de cette augmentation. Cette augmentation sera accordée en suite de renseignements donnés par les intéressés.

Le Conseil d'Etat ordonne l'impression et la publication du présent décret qui entre immédiatement en vigueur.

67. 8. Ordnung für die Vikariatskassen im Kanton Baselstadt. (Vom 2. Februar und 17. September 1898.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1881, 30. Dezember 1891, 20. Januar 1897, 2. Februar und 17. September 1898.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

164

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird: 1. für die Primarschulen; — 2. für das untere Gymnasium; — 3. für die Mädchen-Primarschulen; — 4. für die Töchterschule; — 5. für die untere Realschule; — 6. für die Allgemeine Gewerbeschule; — 7. für die Schulen in den Landgemeinden; — 8. für die Allgemeine Gewerbeschule; — 9. für die Frauenarbeitsschule.

§ 2. Die Direktoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritt berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

- a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;
- b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;
- c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts. für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;
- d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterricht 90 Cts.;
- e. in der Gewerbeschule, untere Abteilung 90 Cts., obere Abteilung Fr. 1.10 per Jahresstunde;
- f. in der Frauenarbeitsschule für den Unterricht der Lehrerinnen 60 Cts. für den Unterricht der Lehrer 90 Cts. per Jahresstunde;
- g. in den staatlichen Kleinkinderanstalten 50 Cts. per Stunde.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;
- b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;
- c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;
- d. beim Begräbnis anderer naher Verwandter;
- e. bei der eigenen Hochzeit;
- f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;

- g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;
- h. bei Militärdienst;
- i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;
- k. bei Wohnungsveränderung;
- l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

- a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;
- b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1. 50 für jede Unterrichtsstunde;
- c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;
- d. in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2. 50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes;
- e. in der Gewerbeschule, untere Abteilung Fr. 2, obere Abteilung Fr. 2. 50 für jede Stunde;
- f. in der Frauenarbeitschule 90 Cts. per Stunde und für eine durch einen Lehrer erteilte Unterrichtsstunde Fr. 2. 50.
- g. in den staatlichen Kleinkinderanstalten Fr. 1. 20 per Stunde.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat.

Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor, bzw. Schulinspektor bescheinigt ist.

Für Anlage und Abkündigung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben, der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen, und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor, bzw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

68. 9. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Unterstützung des Besuches der Cours de vacances. (Vom 19. Januar 1898.)

Französisch-Kurse. — Anlässlich der Behandlung des Gesuches eines Sekundarlehrers, es möchte ihm an die Kosten eines besondern an der Universität Genf abgehaltenen Kurses zur weitem Ausbildung im Französischen ein Beitrag aus Staatsmitteln verabreicht werden,

hat der Erziehungsrat beschlossen:

1. An öffentlichen Sekundarschulen angestellte Lehrer, welche zur weitem Ausbildung im Französischen besondere Kurse („Cours de vacances“) besuchen, wie sie an den Universitäten Lausanne und Genf und an der Akademie Neuenburg alljährlich während den grossen akademischen Ferien im Sommer abgehalten werden, werden Staatsbeiträge ausgerichtet.

2. Der Staatsbeitrag beträgt die Hälfte der dem Sekundarlehrer aus dem Besuch des Kurses erwachsenden eigentlichen Kurskosten (Kursgeld, Honorare, Lehrmittel), Reiseanslagen und Stellvertretungskosten.

3. Der Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn sich der betreffende Sekundarschulkreis verpflichtet, mindestens die Hälfte des Staatsbeitrages zu diesem hinzuzufügen.

4. Im nämlichen Jahre können höchstens 15 Bewerber berücksichtigt werden.

5. Die bezüglichen Anmeldungen sind jeweilen vor Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen.

6. Die Kursteilnehmer sind zur Abgabe eines Kursberichtes und zur genauen Rechnungsstellung über die bei Feststellung des Staatsbeitrages in Betracht fallenden Ausgaben verpflichtet.

69. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Bezirksschulräte, Gemeinderäte, Bezirksschulpflegen und Gemeindeschulpflegen betreffend die Frage der Wählbarkeit eines Lehrers in die Lokalschulbehörden. (Vom 20. April 1899.)

In einem Spezialfall ist die Frage streitig geworden, ob jemand, der an einer Bezirksschule als Hilfslehrer angestellt ist, zugleich Mitglied der betreffenden Bezirksschulpflege sein dürfe. Der Erziehungsrat hat diese Frage dem Regierungsrat mit dem Ersuchen vorgelegt, er möchte dieselbe in verbindlicher Weise entscheiden.

Wir bringen nun Ihnen hiemit die bezügliche, einstimmig gefasste Regierungsschlussnahme vom 25. März l. J. behufs Nachachtung zur Kenntnis. Dieselbe lautet:

„Ein Lehrer — Haupt- oder Hilfslehrer — an einer Bezirksschule kann nicht zugleich Mitglied der betreffenden Bezirksschulpflege sein; ebensowenig kann ein Lehrer an einer Gemeindeschule Mitglied der betreffenden Gemeindeschulpflege sein. Die Unvereinbarkeit ist auch vorhanden, wenn die Schulpflege eine Gesamtschulpflege ist, d. h. beide Schulanstalten — Bezirks- und Gemeindeschule — gleichzeitig umfasst.

Dagegen kann, wo die Schulpflegen für beide Anstalten getrennt sind, ein Lehrer — Haupt- oder Hilfslehrer — der Bezirksschule ganz wohl Mitglied der Gemeindeschulpflege sein und umgekehrt.“

70. 11. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton du Valais aux Administrations Communales concernant les traitements du personnel enseignant (Du 6 juillet 1898.)

En vue d'obtenir la subvention prévue par la loi additionnelle du 24 Novembre 1896 sur l'Instruction publique, un certain nombre d'administrations communales nous ont fait parvenir des pièces qu'elles considèrent, paraît-il, comme suffisantes et qu'elles qualifient de comptables.

Se référant à ses circulaires antérieures et aux décisions prises par le Conseil d'Etat, le Département se voit dans l'obligation de vous rappeler:

1° Que les déclarations émanant du personnel enseignant doivent porter expressément que régents et régentes ont perçu le minimum de traitement prévu par la loi (Art. 31), sans que, dans le calcul, on ait égard aux prestations en nature et à l'indemnité accordée pour le cours de répétition.

2° Que la subvention ne profite point directement au personnel enseignant, mais aux communes seules qui s'imposent de véritables sacrifices. Encore importe-t-il donc, avant de l'octroyer, que nous prenions connaissance des rapports de MM. les inspecteurs scolaires. Nous ne saurions, en effet, admettre que les administrations récalcitrantes ou simplement négligentes puissent prétendre à cette faveur.

Vous comprendrez, du reste, que les abus dont, l'année dernière, nous avons eu le regret de faire la constatation, nous amènent à contrôler l'exactitude des renseignements qui nous parviennent. A diverses reprises, le Grand Conseil nous a formellement invité à veiller à ce que MM. les instituteurs et M^{mes} les institutrices reçoivent la totalité de leur traitement, et ne fût-ce que pour ce motif nous n'avons qu'à exécuter ses décisions.

P.-S. — Ci-joint, pour chacun des membres de votre personnel enseignant, un formulaire à faire remplir aussitôt pour l'année scolaire 1897-98, et à nous envoyer ensuite comme pièce justificative.

VI. Hochschulen.

71. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 21. Januar 1899.)

§ 1. Zur Erlangung der Doktorwürde muss sich der Kandidat beim Dekan durch eine schriftliche Eingabe melden, welcher beizufügen sind:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (*Curriculum vitæ*);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
 - a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgen. Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung;
 - b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens vierjähriges naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Wenn die Dissertation auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden ist, so wird sie diesem zur Prüfung übergeben. Sein Votum ist für Annahme resp. Ablehnung entscheidend und wird in ersterem Falle der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vermerkt. Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet, so muss sie mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches bei allen Fakultätsmitgliedern zirkuliren und wird angenommen, wenn nicht mehr als drei der schriftlich Abstimmenden sich dagegen erklären; auch kann in diesem Falle ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 3. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits gedruckte Arbeiten werden nur ausnahmsweise als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 4. Mit Abnahme der Dissertation ist zugleich die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil derselben hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur 2 durch das Los gezogene Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkuliren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität

entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den obgenannten Fächern auch noch auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examinatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Sie ist vor Ablauf von drei Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

Denjenigen Kandidaten, welche im Besitz des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Der Dekan entscheidet darüber auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen überlässt er den Entscheid der Fakultät (Majoritätsbeschluss).

§ 5. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 160 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausfertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 6. Die Gebühren sind nach erfolgter Anmeldung dem Pedell zu bezahlen und betragen 420 Franken.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgen. Medizinalprüfung einreichen, werden 150 Franken erlassen.

Die Verteilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Franken (resp. 150) an die Fakultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius;
2. 15 Fr. dem Dekane;
3. 10 Franken an die Fakultätskasse;
4. 35 Franken an die Kantonalbibliothek;
5. 30 Franken dem Rektor;
6. 15 Franken dem Sekretär der Universität;
7. 15 Franken dem Pedell.

§ 7. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 8. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 30. Mai 1885 aufgehoben, immerhin in der Meinung, dass für diejenigen Studierenden an der medizinischen Fakultät, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits immatrikulirt sind, noch die Bestimmungen der frühern Promotionsordnung vom 30. Mai 1885 gelten.

72. 2. Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes des Kantons Zürich. (Vom 3. Juli 1898.)

§ 1. Das Recht zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten steht nur handlungsfähigen Schweizerbürgern zu, welche vom Obergericht auf Grund einer Prüfung den Befähigungsausweis

erworben haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 4 und 13 dieses Gesetzes, sowie des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

§ 2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Ruf eines ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes genießt und ein Jahr lang bei einem zürcherischen Bezirksgericht oder beim Obergericht als Richter, Gerichtsschreiber, Substitut oder Auditor, oder ebensolange bei einem zürcherischen Rechtsanwalt oder sonst in einer vom Obergericht als gleichwertig anerkannten Stellung tätig gewesen ist.

§ 3. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber die zur Prozessführung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Sie besteht einerseits in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung über das geltende eidgenössische und zürcherische Recht und anderseits in der Führung eines Zivilprozesses vor erster und eines solchen vor zweiter Instanz.

§ 4. Das Obergericht kann solchen Bewerbern, welche auf Grund ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die Ausübung des Anwalerberufes als geeignet erscheinen, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

§ 5. Schweizerbürgerinnen sind für die Ausübung des Rechtsanwalerberufes den Schweizerbürgern gleichgestellt. Ehefrauen bedürfen für die Ausübung des Rechtsanwalerberufes der Zustimmung des Ehemannes.

§ 6. Die Rechtsanwälte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes. Das Obergericht beurteilt Beschwerden über ihre Geschäftsführung und ist dabei berechtigt, Ordnungsstrafen zu verhängen.

§ 7. Das Obergericht erlässt auf dem Wege der Verordnung einen Gebührenentwurf, welcher die Entschädigung der Anwälte für ihre Bemühungen regelt.

Die Gebühren sollen nach Massgabe der zur Erledigung des Rechtsstreites notwendigen Bemühungen, bei Zivilprozessen überdies unter Berücksichtigung des Streitwertes, bemessen werden.

Die Prozessparteien, sowie die Anwälte, sind berechtigt, die Anwaltsrechnungen dem Gerichte vorzulegen, welches dieselben auf ihre Angemessenheit und auf die Übereinstimmung mit dem Gebührentarif prüft und den Betrag festsetzt.

§ 8. Die Anwälte sind verpflichtet, die Vertretung von Parteien, denen das Armenrecht bewilligt worden ist, zu übernehmen. Für diese Prozessführung wird eine billige Entschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

§ 9. Das Recht zur Ausübung des Anwalerberufes fällt mit dem Verluste des Schweizerbürgerrechtes, der Handlungsfähigkeit oder des guten Rufes (§ 2) dahin. Das Obergericht beschliesst hierüber nach Anhörung des Anwaltes.

§ 10. Sowohl die Erteilung des Befähigungsausweises zur Ausübung des Anwalerberufes, als auch der Entzug eines solchen ist durch das Obergericht im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11. Wer, ohne im Besitze eines gültigen Befähigungsausweises zu sein, den Rechtsanwalterberuf ausübt oder in hiesigen oder auswärtigen Blättern oder in anderer Weise öffentlich sich den Titel eines Rechtsanwaltes, Advokaten oder Fürsprechers beilegt, verfällt in eine Polizeistrafe von 20 bis 100 Franken, im Wiederholungsfall bis auf 200 Franken.

§ 12. Die Verordnungen, welche das Obergericht zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen hat, unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 13. Personen, welche bei Annahme dieses Gesetzes seit mindestens zwei Jahren bei den zürcherischen Gerichten den Anwalterberuf in befriedigender Weise ausgeübt haben und auf Verlangen des Obergerichtes im Falle sind, über ihre Studien ausreichende amtliche Zeugnisse vorzulegen, wird die Prüfung (§ 3) erlassen.

Das Erfordernis einer einjährigen praktischen Betätigung (§ 2) wird als erfüllt angesehen, wenn der Bewerber bei Annahme des Gesetzes seit mindestens

einem Jahre vor den zürcherischen Gerichten den Anwaltberuf in befriedigender Weise ausgeübt hat.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1899 in Kraft. Durch dasselbe werden die widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 aufgehoben.

78. a. Verordnung des Obergerichtes betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltberuf des Kantons Zürich. (Vom 17. Oktober 1898.)

§ 1. Wer das Recht zur berufsmässigen Führung von Zivilprozessen, d. h. von Rechtsstreitigkeiten, über welche im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren entschieden werden muss, sowie zur Führung von Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten erlangen will, hat sich durch schriftliche Anmeldung beim Obergerichte um die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung zu bewerben.

Der Anmeldung sind beizulegen: eine kurze Darstellung des Studienganges und der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers nebst den erforderlichen Ausweisen, sowie Zeugnisse von Heimat- und Wohnbehörden über Leumund und Handlungsfähigkeit. Ehefrauen haben die Zustimmung ihres Ehemannes für die künftige Ausübung des Anwaltberufes beizubringen.

Wer wünscht, dass ihm die Prüfung ganz oder teilweise erlassen werde, hat in seinem Anmeldungsschreiben darum nachzusehen.

§ 2. Das Obergericht beschliesst über die Zulassung der Bewerber zur Fähigkeitsprüfung.

§ 3. Die Prüfung besteht:

- a. in einem mündlichen Examen über die Kenntnis des eidgenössischen und des zürcherischen Rechtes in folgenden Materien: Privatrecht, Strafrecht, Zivilprozess und Strafprozess, Schuldbetreibung und Konkurs, Verfassungsrecht;
- b. in der schriftlichen Bearbeitung eines oder mehrerer praktischer Rechtsfälle aus einem der unter a bezeichneten Rechtsgebiete. Dieselbe ist in Klausur vorzunehmen, wobei dem Kandidaten die Benutzung der Literatur in beschränktem Umfange gestattet wird;
- c. in der Führung eines Zivilprozesses (Hauptverhandlung) vor erster und eines solchen vor zweiter Instanz.

Zu der Führung der Probeprozesse wird der Kandidat nur zugelassen, wenn das mündliche und das schriftliche Examen befriedigend ausgefallen sind.

§ 4. Der erstinstanzliche Probeprozess kann vor einem Bezirksgerichte des Kantons oder vor dem Handelsgericht geführt werden. Der Kandidat hat die Prüfungskommission zu handlen des betreffenden Gerichtes schriftlich von der Führung des Probeprozesses zu benachrichtigen. Das Obergericht kann den Bewerber anhalten, einen zweiten Prozess vor der ersten Instanz zu führen, wenn sich der erste als ungeeignet herausstellt; es entscheidet über die Zulässigkeit des angemeldeten zweitinstanzlichen Probeprozesses. Der Anwalt, der dem Kandidaten einen Probeprozess überträgt, hat das Recht, den Vortrag des Kandidaten zu ergänzen oder zu berichtigen.

§ 5. Zur Abnahme des Examens und der Probearbeit bestellt das Obergericht eine Kommission von 5 Mitgliedern, in welche es auch dem Obergerichte nicht angehörende Rechtskundige wählen kann.

Die Prüfungskommission ist mit drei Mitgliedern genügend besetzt.

Es können im mündlichen Examen auch zwei Kandidaten miteinander geprüft werden.

§ 6. Die Prüfungskommission sowohl als die erstinstanzliche Gerichtsstelle, bei welcher der Kandidat den Probeprozess geführt hat, haben dem Obergerichte Bericht zu erstatten und erstere hat zugleich einen Antrag über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses vorzulegen.

§ 7. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat oder wer auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unter Erlass der Prüfung für befähigt erklärt wird, erhält vom Obergerichte das Fähigkeitszeugnis zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten.

§ 8. Bewerber, welche die Prüfung nicht in befriedigender Weise bestehen, können sich frühestens nach Verfluss eines Jahres zur Wiederholung derselben anmelden.

§ 9. Die nicht dem Obergerichte angehörenden Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für ihre Mitwirkung bei einer Prüfung eine Entschädigung von 15 Franken.

Der Kandidat hat die Kosten der Prüfung zu bezahlen.

Für den Beschluss über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses wird eine Staatsgebühr im Sinne des § 1181, Ziff. 4 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege bezogen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

74. 4. Studienplan für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern.
(Vom 22. März 1898.)

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, und des Dekretes betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887,

erlässt

den hiernach folgenden Studienplan, welcher, mit Anfang des Sommersemesters 1898, dem Unterricht für die Kandidaten des Mittelschullehramtes zu Grunde zu legen ist.

I. Neusprachlich-historische Sektion.

Erstes Semester.

	<i>Stunden</i>
Pädagogik. Geschichte der Pädagogik von der Reformation bis zur Gegenwart	3
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur bis ins 13. Jahrhundert 3, Mittelhochdeutsch mit Übungen 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Lektüre französischer Schriftsteller 2	5
Englisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa	3
Italienisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa . . .	3
Allgemeine Geschichte. Altertum	4
Schweizergeschichte. Von 1291 bis zur Reformation	2
Geographie. Astronomische und physikalische Geographie, erster Teil .	3
Turnen	2

Zweites Semester.

Pädagogik. Lehre von der Zucht und vom Unterricht. Bernische Schulgesetzgebung	3
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur vom 13. bis Ende des 17. Jahrhunderts 3, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Erklärung französischer Schriftsteller 1, Geschichte der französischen Literatur des 17. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre moderner Schriftsteller . . .	3

Italienisch. Abschluss der Formenlehre, Syntax, Lektüre eines modernen Schriftstellers	4
Allgemeine Geschichte. Mittelalter	4
Schweizergeschichte. Von der Reformation bis 1798	2
Geographie. Physikalische Geographie, zweiter Teil	3
Turnen	2

Drittes Semester.

Physiologie. Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen	3
Methodik. Methodik des Sekundarschulunterrichtes	2
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts 3, Historische Grammatik der deutschen Sprache 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre eines modernen Schriftstellers	3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, erster Teil 2, Lektüre eines modernen Schriftstellers 1	3
Allgemeine Geschichte. Neuere Zeit	4
Schweizergeschichte. Von 1798—1830	2
Geographie. Länderkunde eines Erdteils	3
Turnen	2

Viertes Semester.

Hygiene. Allgemeine Gesundheitslehre und Schul- und Unterrichts-Hygiene	2
Methodik. Methodisch-praktische Übungen. (Besprechung derselben. 1 Stunde.)	
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts 2, Übungen im deutschen Aufsatz 2, Interpretationsübungen und Repetitorium 2	6
Französisch. Rep. der Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Abriss der Literaturgeschichte, Lektüre	3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, zweiter Teil 2, Lektüre eines klassischen Schriftstellers 1	3
Allgemeine Geschichte. Neueste Zeit 4, Rep. 1	5
Schweizergeschichte. Von 1830 bis zur Gegenwart 2, Rep. 1	3
Geographie. Geographie der Schweiz 2, Rep. 2	4
Turnen	2

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

(Von den 4 Fächern; Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, sind zwei von den Kandidaten frei zu wählen.)

Erstes Semester.

Pädagogik. Siehe Sektion I	3
Deutsch. Lektüre von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts 1, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 2	3
Reine Mathematik a. Algebraische Analysis, erster Teil, 2; — b. Geometrie und ebene Trigonometrie 2; — c. Übungen 1	5
Darstellende Geometrie. Gerade und Ebene und ihre Verbindungen, Dreikant 2, Übungen 2	4
Physik. Allgemeine Physik, Akustik, Optik	6

	Stunden
Zeichnen. Formenlehre 1, Stillehre 1, Farbenlehre mit praktischen Übungen 2, Naturzeichnen 2	6
Turnen	2

Zweites Semester.

Pädagogik. Siehe Sektion I	3
Deutsch. Lektüre neuerer deutscher Schriftsteller	2
Reine Mathematik. a. Algebraische Analysis, zweiter Teil 2; — b. Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie 2; — c. Übungen 1	5
Darstellende Geometrie. Polyeder, Kegel und Cylinder	2
Praktische Geometrie. Theoretischer Kurs	1
Physik. Wärme, Elektrizität	6
Chemie. Anorganische Experimentalchemie	5
Botanik. Allgemeine Botanik, Morphologie und Systematik der Kryptogamen	6
Zoologie. Allgemeine Zoologie und Zoologie der wirbellosen Tiere	6
Mineralogie. Mineralogie 3, Gesteinslehre 2	5
Zeichnen. Fortsetzung der Stillehre 1, Wandtafelübungen 1, Naturzeichnen 2, Plastisches Zeichnen 2	6
Turnen	2

Drittes Semester.

Physiologie. Siehe Sektion I	3
Methodik. Siehe Sektion I.	2
Deutsch. Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts	3
Reine Mathematik. a. Elemente der Differentialrechnung 2; — b. Analytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis) 2; — c. Übungen 1	5
Praktische Geometrie. Praktischer Kurs (einen Nachmittag)	3
Chemie. Chemische Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe 2, Exkursionen	2
Botanik. Morphologie und Systematik der Phanerogamen 4, Übungen im Pflanzenbestimmen 2	2
Zoologie. Zoologie der Wirbeltiere	4
Geologie. Geologie 4, Paläontologie 2	6
Zeichnen. Wandtafelübungen 1, Plastisches Zeichnen 2, Architektonisches Zeichnen 2, Skizzirübungen 1	6
Turnen	2

Viertes Semester.

Hygiene. Siehe Sektion I.	2
Methodik. Siehe Sektion I.	2
Deutsch. Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts 2, Übungen im deutschen Aufsatz 2	4
Reine Mathematik. a. Elemente der Integralrechnung 2; — b. Analytische Geometrie (Ellipse, Hyperbel und Parabel) 2; — c. Übungen und Repetition 1	5
Darstellende Geometrie. Repetition	2
Physik. Physikalisches Praktikum	4
Chemie. Chemikalisches Praktikum	6
Botanik. Mikroskopisches Praktikum	2

	Stunde
Zoologie. Zoologische Übungen	4
Mineralogie und Geologie. Praktische Übungen	4
Zeichnen. Architektonisches Zeichnen 4, Skizzirübungen 1, Wandtafel- übungen 1	6
Turnen	2

75. 5. Reglement über die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule Bern. (Vom 2. März 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

Art. 1. Der Verwalter der Hochschule und der Tierarzneischule steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Verfügungen und Weisungen er auszuführen und zu befolgen hat.

Art. 2. Er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder, sowie überhaupt aller Einnahmen der Hochschule und der Tierarzneischule und führt die bezüglichen Bücher. Zu diesem Zwecke wohnt er den Immatrikulationen und Schüleraufnahmen bei.

Desgleichen besorgt er den Bezug der Eintrittsgelder für die Studenten-krankenkasse und für die Hochschulbibliothek.

Art. 3. Er besorgt ferner den Bezug der Kollegengelder für die Professoren. Das nähere hierüber wird vom akademischen Senat bestimmt.

Art. 4. Er nimmt die Bestellungen der Professoren für die denselben unterstellten Institute entgegen. Gegenstände, deren Preis Fr. 200 nicht übersteigt, schafft er nach Weisung des Bestellers, unter möglichster Berücksichtigung schweizerischer Lieferanten, selber an. Für die Fr. 200 übersteigenden Gegenstände hat er die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Bei Bestellungen von Apparaten und Büchern wird er vorerst nachsehen, ob dieselben nicht bereits vorhanden sind und von mehreren Professoren gebraucht werden können.

Art. 5. Über sämtliche Bestellungen ist eine Kontrolle zu führen, in welcher der gekaufte Gegenstand mit dessen Preis und das bestellende Institut anzumerken sind.

Art. 6. Sobald die bestellte Ware angekommen ist, hat der Verwalter dieselbe zu prüfen und die Faktur, wenn er sie richtig findet, mit seinem Visum versehen, der Erziehungsdirektion zu übermitteln.

Art. 7. Desgleichen und unter Anwendung obiger Regeln besorgt er die für die allgemeine Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule nötigen Anschaffungen und Bestellungen.

Art. 8. Sämtliche vom Verwalter gekauften Gegenstände, die nicht durch den Gebrauch untergehen, sollen pünktlich ins Inventar, zu welchem sie gehören, eingetragen werden. Das Inventar eines jeden Institutes wird jährlich einmal und zwar nach Jahresschluss dem Direktor des Institutes vorgelegt, der es mit seinem Visum versehen dem Verwalter wieder zustellt.

Art. 9. Der Verwalter wacht darüber, dass in der Hochschule und den Instituten die grösste Sparsamkeit beobachtet werde. Zu diesem Zwecke hat er die einlaufenden Bestellungen mit den dem betreffenden Institute bereits gemachten Lieferungen zu vergleichen und durch häufige Besuche in der Hochschule und ihren Hilfsanstalten, sowie in der Tierarzneischule, sich zu überzeugen, dass überall gute Ordnung gehalten wird. Dies gilt namentlich bezüglich des Verbrauchs von Brennmaterial, Gas und Wasser.

Er wird allfällige Übelstände, welche die Behörde veranlassen können, einzuschreiten, sofort der Erziehungsdirektion anzeigen.

Art. 10. Am Anfang des Semesters hat jeder in einem Laboratorium arbeitende Praktikant dem Hochschulverwalter den Betrag von Fr. 20 einzuzahlen als Hinterlage für die von ihm benützten Apparate und Hilfsmittel und als Ersatz für allfällige Beschädigung oder Zerstörung derselben. Dieser Betrag wird den Praktikanten beim Austritt aus dem betreffenden Institut zurückvergütet, insofern keine Beschädigungen der benützten Gegenstände vorgekommen sind.

Art. 11. Wenn der Verwalter an den Gebäulichkeiten Beschädigungen wahrnimmt, so hat er der Erziehungsdirektion zu handlen der Baudirektion Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 12. Der Verwalter führt das Inventar der Hochschule, der Tierarzneischule und sämtlicher Hilfsanstalten.

Art. 13. Er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten. Er hat, wenn er offenbare Nachlässigkeiten bemerkt, den Direktor des betreffenden Institutes darauf aufmerksam zu machen. Allfällige Anstände werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

Anhaltende Pflichtvernachlässigung eines Angestellten ist der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Direkte Anschaffungen durch die Angestellten sind nur so weit zu gestatten, als sie unumgänglich notwendig sind.

Art. 14. Der Verwalter übernimmt diejenigen Skripturen, welche vom Abwart der Hochschule nicht besorgt werden können. Er besorgt namentlich den Druck der Kollegienhefte, Kollegienbogen, Zirkulare, Bietkarten und dergleichen.

Art. 15. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Februar 1897.

76. 6. Regulativ für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten. (Vom 8. November 1898.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten werden durch eine von der Erziehungsdirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission von drei Mitgliedern vorgenommen.

§ 2. Die Erziehungsdirektion ernennt den Präsidenten der Kommission. Diesem liegt die Einberufung derselben ob.

§ 3. Die Fächer, auf welche die Maturitätsprüfung sich erstreckt, sind folgende: Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie und Mathematik.

§ 4. Die Prüfung geschieht im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich. Die mündliche Prüfung dauert in jedem einzelnen Fache in der Regel eine Viertelstunde, kann aber nach Bedürfnis weiter ausgedehnt werden.

§ 5. Die Gegenstände der Prüfung sind dem Pensum der zwei obersten Klassen der fünfklassigen Sekundarschule, nach Massgabe des Unterrichtsplanes, zu entnehmen.

§ 6. Die Examinatoren bestimmen mit Stimmenmehrheit die in jedem Fache zu gebende Note. Die Noten werden mit ganzen Zahlen bezeichnet.

§ 7. Die Notenskala ist folgende: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmässig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Erhält der Kandidat in einem Fache die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2, so kann ihm das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden. Das Gleiche findet statt, wenn der Durchschnitt aller Noten die Zahl 3 nicht erreicht.

§ 8. Der Kandidat, welcher einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 erhalten hat, kann in diesen Fächern zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens die Zahl 3 erreicht.

§ 9. Wird einem Kandidaten das Zeugnis der Reife verweigert, so darf er die Prüfung zweimal wiederholen.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit von der Prüfung wegweisen worden sind.

§ 10. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Erziehungsdirektion und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 11. Die Maturitätsprüfungen finden jeweilen im Frühling und im Herbst statt und werden durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt angekündigt.

§ 12. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 10.

77. 7. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (philosophisch-philologisch-historische Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 53, Ziff. 4 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

- a. eine Dissertation im Manuskript in einer der modernen Hauptsprachen oder in lateinischer Sprache, mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden;
- b. ein Curriculum vitæ des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;
- c. Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien;
- d. ein Sittenzeugnis;
- e. eine Summe von Fr. 300.

Unbemittelten Kandidaten soll die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen:

1. in die philosophisch-philologisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examinirt werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der philosophisch-philologisch-historischen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Philosophie (Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie);
2. griechische Sprache, Literatur und Altertümer;
3. lateinische Sprache, Literatur und Altertümer;
4. germanische Philologie (als Nebenfächer auch: Alt- und Mittelhochdeutsch oder Altnordisch und Angelsächsisch oder Gotisch und Altsächsisch);
5. neuhochdeutsche Sprache und Literatur;
6. romanische Philologie, resp. altfranzösische Sprache und Literatur;
7. neufranzösische Sprache und Literatur;
8. italienische Sprache und Literatur;
9. englische Sprache und Literatur;

10. semitische Sprachen und Literaturen;
11. vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen;
12. indische Sprachen und Literaturen;
13. Allgemeine Geschichte;
14. Schweizergeschichte;
15. Kunstgeschichte, einschliesslich Kunst-Archäologie;
16. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde);
17. Nationalökonomie.

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht und Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Andernfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von Fr. 30 für Prüfung der Dissertation zurück.

§ 6. In den einzelnen Fächern examinieren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examinieren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hilfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinators zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, die das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, können die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Beurteilung geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen.¹⁾

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsmässiger Form²⁾ und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandenen Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examens wird vor Ablauf eines halben Jahres nicht gestattet.

¹⁾ Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung verspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

²⁾ Das heisst, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung: „Inaugural-Dissertation, der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen“.

§ 11. Die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird, nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmässig verteilt. Der Abwart der Hochschule erhält 15 Fr.; weitere 25 Fr. sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

§ 13. Hiemit wird das Reglement vom 21. Mai 1890 aufgehoben. Kandidaten, die bis zum Schluss des Wintersemesters 1898/99 ihre Dissertation einreichen, können noch nach dem alten Reglement geprüft werden.

78. a. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 53, Ziff. 4, des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

- a. eine Dissertation im Manuskript in einer der modernen Hauptsprachen mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden;
- b. ein Curriculum vitæ des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;
- c. Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien;
- d. ein Sittenzeugnis;
- e. eine Summe von 300 Fr.

Unbemittelten Kandidaten soll die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen:

1. in die philosophisch-philologisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examinirt werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Mathematik; — 2. Astronomie; — 3. Physik; — 4. Chemie; — 5. Mineralogie; — 6. Geologie; — 7. Botanik; — 8. Zoologie; — 9. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde); — 10. Nationalökonomie (nur als Nebenfach); — 11. Pharmakognosie (nur als Hauptfach; als Nebenfächer dürfen nicht Chemie und Botanik zugleich gewählt werden); — 12. Philosophie (nur als Nebenfach).

Für jedes von Kandidaten gewählte Hauptfach ist ein Nebenfach obligatorisch, während die Wahl des zweiten Nebenfaches frei ist. Ausserdem werden genügende akademische Studienausweise in folgenden Fächern verlangt. Wird dem Kandidaten bei dem obligatorischen Nebenfach die Wahl zwischen zwei

Kanton Bern, Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der 179
philosophischen Fakultät der Hochschule Bern.

Fächern freigestellt, so hat er für das nicht gewählte Fach genügende Studienausweise vorzulegen.

Hauptfach	Oblig. Nebenfach	Akademische Studienausweise
Mathematik	Astronomie oder Physik	Chemie oder Geographie.
Astronomie	Mathematik	Physik, Geographie oder Chemie.
Physik	Mathematik	Chemie, Astronomie oder Geographie.
Chemie	Physik	Mineralogie, Mathematik oder Geologie oder Botanik oder Zoologie.
Mineralogie	Chemie	Geologie, Physik oder Botanik oder Zoologie.
Geologie	Mineralogie	Chemie, Paläontologie, Botanik oder Zoologie oder Geographie.
Botanik	Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie)	Chemie, Geologie, Physik, Geographie oder Bakteriologie.
Zoologie	Botanik oder Geologie	Vergleichende Anatomie, Physiologie, Geographie oder Bakteriologie.
Geographie	Geologie od. Physik	Astronomie, Botanik oder Zoologie.
Pharmakognosie	Chemie od. Botanik	Physik, Mineralogie oder Geologie.

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht und Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Andernfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von 30 Franken für Prüfung der Dissertation zurück.

§ 6. In den einzelnen Fällen examinieren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examinieren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hilfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinators zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, welche das schweizerische Staatsexamen für Pharmazeuten bestanden haben, können von den Klausurarbeiten dispensiert werden. Ebenso können Kandidaten, welche das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben und solchen, welche im Besitze eines Diplomes der eidgenössischen polytechnischen Schule sind, die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Beurteilung geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen.¹⁾

¹⁾ Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung verspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsmässiger Form¹⁾ und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandem Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examins wird vor Ablauf eines halben Jahres nicht gestattet.

§ 11. Die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird, nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmässig verteilt. Der Abwart der Hochschule erhält 15 Franken; weitere 25 Franken sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

§ 13. Hiemit wird das Reglement vom 21. Mai 1890 aufgehoben. Kandidaten, die bis zum Schlusse des Wintersemesters 1898/99 ihre Dissertation einreichen, können noch nach dem alten Reglement geprüft werden.

79. a. Ordnung für das naturhistorische Museum Basel. (Vom 3. November 1898.)

§ 1. Zweck des naturhistorischen Museums ist die Aufstellung, Unterhaltung und Vermehrung der zu wissenschaftlicher Forschung und zur Förderung der Naturwissenschaften angelegten öffentlichen Sammlungen und die Erleichterung ihrer Benützung.

§ 2. Das naturhistorische Museum vereinigt in seinem gegenwärtigen Bestande zoologische, vergleichend anatomische, palaeontologische, geologische und mineralogische Sammlungen, wovon ein Teil in geeigneter Weise dem Publikum zur Belehrung ausgestellt werden soll. Die Belegstücke zu veröffentlichten wissenschaftlichen Untersuchungen (Dokumente oder Originalien) sind überall deutlich als solche zu kennzeichnen, und wo es sich um grössere Sniten handelt, sind dieselben als Ganzes in besondern Schränken, welche eine diesbezügliche Aufschrift tragen, aufzubewahren.

§ 3. Die naturhistorischen Sammlungen sind dem Publikum zu denselben Zeiten geöffnet, wie die übrigen im Museumsgebäude untergebrachten Sammlungen.

§ 4. Die Anstalt steht unter Leitung einer Kommission von wenigstens sieben Mitgliedern, unter denen die ordentlichen Universitätsprofessoren der Zoologie und Geologie sich befinden (Universitätsgesetz § 39); diese haben jedoch den andern Mitgliedern gegenüber weder besondere Pflichten noch Vorrechte. Die Regenz ernennt die übrigen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf die Austretenden wieder wählbar sind (Universitätsgesetz § 48), und wählt aus sämtlichen Mitgliedern den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Die Kommission hat der Regenz jährlich einen Bericht über den Gang der Anstalt, sowie die Jahresrechnung vorzulegen. Der Jahresbericht soll in den Verhandlungen der Basler naturforschenden Gesellschaft veröffentlicht werden.

¹⁾ Das heisst, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung: „Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen.“

§ 5. Die Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung zur Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung ab und versammelt sich im übrigen, so oft der Präsident es für nötig erachtet oder wenn ein Mitglied es verlangt. Das Gutachten der Kommission kann der Präsident auch auf dem Zirkulationswege einholen. Bei den Beratungen entscheidet Stimmenmehrheit; der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Jedem Mitgliede steht der Rekurs an die Regenz offen.

§ 6. Die Kommission des naturhistorischen Museums erwählt aus ihrer Mitte einen Kassierer und einen Protokollführer und verteilt die Oberaufsicht und Besorgung der verschiedenen Sammlungen unter ihre Mitglieder, ohne Rücksichtnahme auf die Zugehörigkeit des Einzelnen zur Universität.

§ 7. Jedes Kommissionsmitglied hat das Anrecht auf die Schlüssel zu den ihm unterstellten Sammlungen. Es ist für die Schlüssel verantwortlich und hat dieselben beim Austritt aus der Kommission an deren Präsidenten abzuliefern.

§ 8. Den Vorstehern der einzelnen Abteilungen, resp. Sammlungen, werden je nach Bedürfnis Hilfskräfte unterstellt, welche entweder besoldete oder freiwillige sein können; diese Hilfskräfte sind unter sich unabhängig und nur dem Abteilungsvorsteher verantwortlich, welcher seinerseits wiederum der Kommission gegenüber für die Tätigkeit der Hilfskräfte die Verantwortung übernimmt.

Den Hilfskräften können unter den in § 7 erwähnten Bedingungen ebenfalls die Schlüssel eingehändigt werden.

§ 9. Für die besoldeten Hilfskräfte und Diener sind durch die Kommission besondere Ordnungen aufzustellen.

§ 10. Für die freiwilligen Hilfskräfte gibt es keine Zeitvorschrift; doch wird auch bei ihnen eine gewisse Regelmässigkeit der Arbeit vorausgesetzt, und sie sollen gehalten sein, von voraussichtlich langen Unterbrechungen ihrer Tätigkeit den Abteilungsvorsteher in Kenntnis zu setzen; auch kann ihnen, wenn sie den übernommenen Verpflichtungen in mangelhafter Weise nachkommen, von der Kommission ihre Kompetenz wieder entzogen werden.

§ 11. Die Anstellung von besoldeten Hilfskräften geschieht durch Kommissionsbeschluss auf Antrag des Abteilungsvorstehers, ebenso diejenige von freiwilligen Hilfskräften für grössere Sammlungen; handelt es sich dagegen um kleinere Teile von Sammlungen, so genügt Rücksprache des Abteilungsvorstehers mit dem Präsidenten, welcher die Kommission davon benachrichtigt.

§ 12. Die Abteilungsvorsteher übergeben am Ende des Jahres dem Präsidenten behufs Zusammenstellung des Jahresberichtes eine Übersicht über Stand, Zuwachs und Abgang der ihnen unterstellten Sammlungen und über die im Laufe des Jahres darin ausgeführten Arbeiten; ebenso setzen sie den Präsidenten sofort in Kenntnis von einlaufenden Geschenken, welche auf einem gedruckten Formular, das die Unterschriften des Präsidenten und des Abteilungsvorstehers trägt, zu verdanken und in das Geschenkbuch einzutragen sind. Die Veröffentlichung der Geschenkliste erfolgt im Jahresberichte.

§ 13. Die der Kommission zur Verfügung stehenden Geldmittel sollen allen Sammlungen relativ gleichmässig zu gute kommen, und es soll daher zu Beginn des Jahres annähernd festgestellt werden, auf wie viel jede Abteilung rechnen kann.

Rechnungen unter Fr. 50 können die Abteilungsvorsteher im Rahmen ihres festgesetzten Kredites von sich aus durch den Kassierer regeln lassen; Ausgaben im Betrage von Fr. 50—200 unterliegen zuvor der Genehmigung des Präsidenten; wenn es sich um Summen über Fr. 200 handelt, so ist ein Beschluss der Kommission erforderlich.

§ 14. Die Sammlungen des naturhistorischen Museums sind von den Lehrsammlungen der Unterrichtsanstalten gänzlich getrennt zu halten, und es sollen die Museumsobjekte nicht in Vorlesungen ausserhalb des Museumsgebäudes benützt werden. Dagegen sind Demonstrationen im Museum selbst zulässig. Ist der betreffende Universitätslehrer nicht zugleich Vorsteher derjenigen Abtei-

lung, in welcher er demonstrieren will, so hat er sich, falls Schränke geöffnet werden sollen, mit dem Abteilungsvorsteher vorher ins Einvernehmen zu setzen.

§ 15. Die wissenschaftliche Bearbeitung von einzelnen Objekten oder ganzen Sammlungen des naturhistorischen Museums durch Kommissionsmitglieder hat, wenn möglich, im Museumsgebäude selbst zu geschehen. Sind hingegen die zur wissenschaftlichen Untersuchung nötigen Hilfsmittel im Museum nicht vorhanden, so können zu bearbeitende Objekte oder Sammlungen zeitweise in akademische Unterrichtsanstalten oder in Privatlaboratorien übergeführt werden, nach vorangegangener schriftlicher Anzeige an den Präsidenten; sie müssen hier gesondert aufbewahrt und nach der Benützung sofort wieder in das Museum zurückgebracht werden.

§ 16. Falls Personen, die der Kommission nicht angehören, in Basel ansässige oder auswärtige Gelehrte, Zeichner und Maler, Museumsobjekte im Museum oder anserhalb desselben benützen wollen, so haben sie sich an die Abteilungsvorsteher zu wenden. Diese dürfen Museumsobjekte nur gegen unterschriebene Scheine herausgeben, welche dem Präsidenten zuzustellen sind. In wichtigen Fällen, wenn es sich um bedeutsame Teile der Sammlung, insbesondere um Originalien handelt, soll sich der Abteilungsvorsteher zuvor mit dem Präsidenten verständigen, welcher eventuell das Gutachten der Kommission einholt.

§ 17. Unica, Dokumentstücke und seltene Doubletten dürfen unter keinen Umständen veräussert, vertauscht oder an die Unterrichtsanstalten abgegeben werden.

Weniger wichtige Doubletten kann der Abteilungsvorstand veräussern, vertauschen oder an die Unterrichtsanstalten abgeben, wenn sich der Präsident damit einverstanden erklärt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Kommission.

§ 18. Ausstellungen dürfen seitens des Museums nicht beschickt werden.

§ 19. Die Kommission ist verpflichtet, jedes Jahr mindestens eine Sammlung, und zwar vornehmlich eine der Dokumentensammlungen, zu kontrollieren; sie ernannt hiefür eine Unterkommission aus ihren eigenen Mitgliedern, eventuell mit Beiziehung von Mitgliedern der freiwilligen Vereine, welche die Sammlung unterstützen oder ein Eigentumsrecht an einzelne Stücke haben.

Die Abteilungsvorsteher sind gehalten, einer solchen Revisionskommission in jeder Weise an die Hand zu gehen, um ihr die rasche Übersicht zu erleichtern; über das Ergebnis ist ein Bericht an die Kommission einzureichen.

§ 20. Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Anlage eines Zettelkatalogs über den gesamten Bestand des Museums. Ferner sollen Verzeichnisse der vorhandenen Originalien veröffentlicht und durch Nachträge ergänzt werden.

§ 21. Für die Benützung der Handbibliothek soll eine eigene Ordnung aufgestellt werden.

§ 22. Der Abwart des Museumsgebäudes erhält für seine im Interesse der naturhistorischen Sammlungen geleisteten Verrichtungen eine monatliche Bezahlung von Fr. 25 und verrechnet mit dem Kassierer die von ihm gemachten Auslagen.

79. a. Modifications des articles 20, 42, 47, 48, 49, 69, 70 et 74 du règlement de l'Université de Genève du 6 octobre 1896. (Du 18 février 1898.)

Art. 20. b. Si l'examen porte sur moins de quatre parties, chaque question est appréciée isolément. Chaque examen est admis si le chiffre dépasse 3, admis avec approbation si le chiffre est compris entre $4\frac{1}{2}$ et $5\frac{1}{4}$, admis avec approbation complète si le chiffre dépasse $5\frac{1}{4}$.

Le résultat des examens est communiqué par une affiche. Les chiffres obtenus ne sont pas indiqués, la formule seule est proclamée.

Art. 42. III. Histoire. Epreuves orales.

§ 4. Explication d'une inscription romaine, ou d'une charte latine ou française du moyen-âge, au choix du candidat.

Art. 47. § 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse, écrite en français ou en latin, sur un sujet choisi, au gré du candidat, parmi les matières enseignées par les professeurs de la Faculté des lettres et des sciences sociales.

Art. 48. Seconde série.

§ 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse en français sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études sociales.

Art. 49. Seconde série.

§ 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse en français ou en latin sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études philosophiques.

Art. 69. Sont seuls admis à postuler le grade de docteur en droit: Les licenciés en droit de l'Université de Genève. Pourront toutefois être admis, les candidats porteurs d'un diplôme ou d'un certificat d'études jugé suffisant par la Faculté de droit, qui justifieront de deux semestres d'études régulières à la Faculté de Genève, et auront subi un examen oral complémentaire sur deux branches choisies par eux, parmi celles qui sont énumérées à l'art. 68.

Art. 70. Pour obtenir le grade de docteur en droit, les candidats doivent:

1^o Subir avec succès un examen oral approfondi sur l'une des branches d'enseignement énumérées à l'art. 68;

2^o Publier en français une thèse dont le sujet est laissé à leur choix. Cette thèse doit être préalablement communiquée à la Faculté qui en autorise l'impression, l'autorisation ne peut être accordée qu'après l'examen ci-dessus;

3^o Soutenir publiquement la thèse.

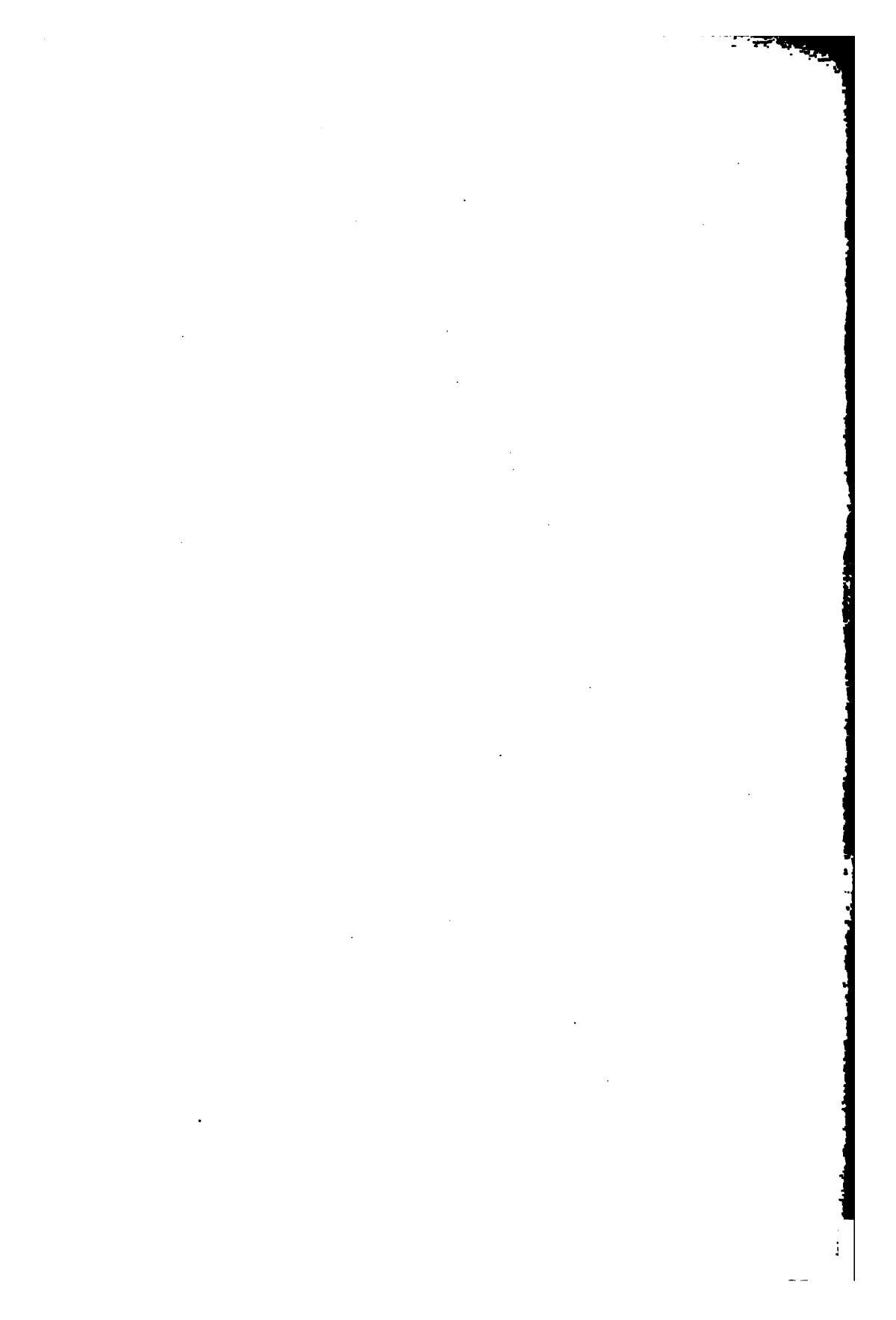
Art. 74. 2^{me} examen.

Apologétique. Histoire de l'église pendant les six premiers siècles. Théologie de l'Ancien Testament et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse de l'Evangile selon Saint-Jean et théologie du Nouveau Testament. Morale dans l'humanité. Théologie pastorale, lecture cursive des Epîtres de la captivité et des Epîtres catholiques. Lectures théologiques en langue allemande.

3^{me} examen. Dogmatique historique. Histoire de l'Eglise pendant le moyen-âge et histoire de la Réformation. Archéologie biblique et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse des Evangiles synoptiques et de l'Epître aux Romains. Morale chrétienne. Ecclésiologie. Lecture cursive des Epîtres pastorales et de l'Epître aux Hébreux. Lectures théologiques en langue allemande.

4^{me} examen. Dogmatique systématique. Histoire de l'Eglise pendant les XVII^{me}, XVIII^{me} et XIX^{me} siècles. Droit ecclésiastique. Introduction à l'Ancien Testament, histoire du texte et du canon; exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse du livre des Actes; introduction aux livres du Nouveau Testament, histoire des textes et du canon. Morale dans l'Eglise. Homilétique. Lecture cursive des Epîtres aux Corinthiens. Lectures théologiques en langue allemande.

Le doyen, sur la demande du candidat, peut intervertir l'ordre des matières des 2^{me}, 3^{me} et 4^{me} examens, sous la condition que, dans leur ensemble, ils comprennent tout le champ déterminé ci-dessus.



Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. **A. Huber.**

I. Band. — I^{er} volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.
gr. 8° broschirt XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — II^e volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.
gr. 8° broschirt XX + 242 + 218 = 475 Seiten.

III. Band. — III^e volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.
gr. 8° broschirt XVI + 66 + 148 = 280 Seiten.

IV. Band. — IV^e volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.
gr. 8° broschirt XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — V^e volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.
gr. 8° broschirt XXX + 487 + 581 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VI^e volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).
gr. 8° broschirt XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VII^e volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.
gr. 8° broschirt X + 118 = 128 Seiten.

VIII. Band. — VIII^e volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

I^{re} partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II^e à VII^e partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8° broschirt XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Herausgegeben vom Eidgenössisch-statistischen Bureau in Bern.

1891. I. Jahrgang. — XIV und 265 Seiten Lex. 8°, mit zwei kolorirten Tafeln.

Dichtigkeit der Bevölkerung und militärische Dienstauglichkeit.

Preis 5 Franken.

1892. II. Jahrgang. — XVI und 384 Seiten Lex. 8°. Broschirt Preis Fr. 6. 75.

1893. III. Jahrgang. XVI und 450 Seiten Lex. 8°. Broschirt Preis 8 Franken.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890.

Bearbeitet von **C. Grob.**

gr. 8^o broschirt. VIII und 296 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz.** 47 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. VIII, 172 und 148 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893.** 52 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 238 und 152 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Staatliche Ruhegehälter, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893.** 107 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1893.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 188 und 204 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz 1894.** 58 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 200 und 144 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895.** 60 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XVI, 292 und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897.** 115 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.** 64 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1898.

Bearbeitet von **Dr. A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 193 und 183 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.** 21 Seiten.

Edue P 2228.5

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1899.

Dreizehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

ZÜRICH.

Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1901.



Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1899.

Dreizehnter Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

ZÜRICH.
Verlag des Art. Instituts Orell Füssli.
1901.



*Federal Department
of the Interior
Switzerland*

Buchdruckerei des Schweiz. Grätlivereins, Zürich.

Vorwort.

Das vorliegende Jahrbuch weist gegenüber seinen Vorgängern einige Änderungen auf. Es sind diejenigen Kapitel, die die Schule nicht direkt berühren, im Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund“ weggefallen, so: Hebung der schweizerischen Kunst; schweizerisches Landesmuseum; Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler; Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit. Dafür sind eine Reihe neuer Abschnitte aufgenommen worden. Die Anlage der Publikation, wie sie seinerzeit von dem Begründer des Jahrbuches, Herrn Stadtrat C. Grob in Zürich, festgestellt wurde, ist im wesentlichen beibehalten worden; sie hat sich bewährt. Wer mit der Art der Berichterstattung im Jahrbuch, die nur dasjenige berücksichtigt, was in die betreffende Berichtsperiode fällt, nicht bekannt ist, wird wohl hie und da vermissen, dass nicht jeder Band einen kurzen Abriss über das Wesentliche aus der vielgestaltigen schweizerischen Schulorganisation enthält. Diese Leser seien auf die einleitenden monographischen Arbeiten verwiesen, die alljährlich das Jahrbuch eröffnen¹⁾, sodann auf die im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern auf die schweizerische Landesausstellung in Genf 1896 herausgegebene achtbändige schweizerische Schulstatistik.

Dem Verfasser erscheint es als notwendig, dass das kommende Jahrbuch für 1900 neben der gewöhnlichen Jahresberichterstattung einen gedrängten Abriss über die wichtigsten Gebiete und Stufen der Schulorganisation in den 25 Kantonen und Halbkantonen der Schweiz enthalte. In einem nach Möglichkeit abgeschlossenen und übersichtlichen Bilde würde all das vereinigt, was über den Stand der Schulgesetzgebung in der Schweiz am Ende des 19. Jahrhunderts, sowie über die statistischen Verhältnisse der letzten 10 Jahre, soweit sie sich erfassen lassen, orientiren würde. Dieser Plan würde sich unter Benützung des in der Schulstatistik und in den Jahrbuchpublikationen enthaltenen Materials, sowie mit Rück-

¹⁾ Siehe das Verzeichnis im Vorwort zum Jahrbuch 1898 und auf der 3. und 4. Seite des Umschlages des vorliegenden Jahrbuches.

sicht auf die so oft bewährte freundliche Bereitwilligkeit der kantonalen Erziehungsdirektionen wohl ohne grosse Schwierigkeiten durchführen lassen. Das nächste Jahrbuch würde allerdings bei Ausführung des Gedankens ungefähr den doppelten Umfang des vorliegenden und beinahe die doppelten Erstellungskosten beanspruchen. Es ist zu hoffen, dass die massgebenden Behörden, vorab das eidgenössische Departement des Innern und die kantonalen Erziehungsdirektionen den Gedanken wohlwollend aufnehmen und eventuell auch mit ihrer moralischen und werktätigen Unterstützung das Werk ermöglichen helfen.

Zum vorliegenden Band muss der Verfasser bemerken, dass ihm der statistische Teil, wo die verschiedenen Völker unter einen Hut gebracht werden müssen, Jahr für Jahr grosse Schwierigkeiten bereitet und mannigfache ergänzende Anfragen bei Schul- und Anstaltsbehörden notwendig macht. Bei aller Gewissenhaftigkeit in der Verarbeitung der Materialien sind Unzukömmlichkeiten unausweichlich und Lücken kaum zu vermeiden. Das ist insbesondere auch mit Bezug auf die „finanziellen Verhältnisse“ der Fall. Bei der Erstellung der betreffenden Statistik musste hie und da zu Schätzungen, aber immer erst nach Abwägung aller Verhältnisse, Zuflucht genommen werden. Der Verfasser glaubt, dass sie jeweilen von der Wirklichkeit nicht allzu weit entfernt seien. Die Schwierigkeiten der Arbeit lassen sich annähernd ermessen, wenn man bedenkt, dass die Tabellen erstellt werden mussten aus den 25 Staatsrechnungen und ebenso vielen Rechenschaftsberichten, die nach Anlage, Umfang und Durchführung die allerbunteste Musterkarte darstellen. In vielen Fällen mussten die Angaben, um sie überhaupt vergleichbar zu machen, kritisch gesichtet und umgearbeitet werden. Dass ihm hiebei nicht alles nach Wunsch gelungen ist, fühlt der Verfasser wohl; am redlichen Willen hat's nicht gefehlt. Der 13. Jahrgang möge hinausziehen und wie seine Vorgänger freundliche Aufnahme finden!

Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen denen, die mir mit Rat und Tat beigestanden sind, und vorab den kantonalen Erziehungsdirektionen, recht herzlich zu danken.

K ü s n a c h t - Z ü r i c h , 9. Februar 1901.

Albert Huber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil. Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1899.	
<i>Erster Abschnitt: Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900 . . .</i>	1—27
<i>Zweiter Abschnitt: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1899:</i>	
I. Eidgenössische polytechnische Schule	28
II. Eidgenössische Medizinalprüfungen	36
III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen	39
IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung	43
V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens	52
VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens	57
VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes	61
VIII. Schweizerische permanente Schulausstellungen	67
IX. Berset-Müller-Stiftung	68
X. Schulwandkarte der Schweiz	69
XI. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischen Gesetze	70
XII. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	70
<i>Dritter Abschnitt: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1899.</i>	
I. Primarschule:	
1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen	73
2. Schüler und Schulabteilungen	84
3. Lehrer und Lehrerinnen	86
4. Schullokalitäten und Schulmobiliar	92
5. Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien	94
6. Fürsorge für arme Schulkinder	96
7. Handarbeiten der Mädchen	100
8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben	103
9. Schulgesundheitspflege	104
II. Fortbildungsschulwesen	107
III. Sekundarschulen	113
IV. Mittelschulen, Kantonsschulen	115
V. Lehrerbildungsanstalten	117
VI. Höhere Töchterschulen	118
VII. Anstalten für die berufliche Ausbildung	119
VIII. Tierarzneischulen	122
IX. Hochschulen	124
Übersicht über die im Jahre 1899 abgehaltenen Versammlungen schweizerischer Vereine und Gesellschaften, deren Verhandlungen sich auf Erziehung und Unterricht beziehen	131

VI

Zweiter Teil. Statistischer Jahresbericht 1898/99.

Seite

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen	133
II. Sekundarschulen	136
III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen	137
IV. Privatschulen	138
V. Kleinkinderschulen	140
VI. Lehrerbildungsanstalten*	141
VII. Mittelschulen	142
VIII. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen	145
IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschul- und Mittel- schulstufe	145
X. Hochschulen	146

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen:

1. Primarschulen	149
2. Sekundar- und Fortbildungsschulen	149
3. Mittelschulen	150
4. Berufsschulen	151
5. Hochschulen	151
6. Zusammenzug der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen	152

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen 153

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen 154

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen 154

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen 155

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone und
das Polytechnikum.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen 156

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen 166

III. Für das kommerzielle Bildungswesen 167

IV. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Bildungswesen 169

**Beilagen. I. Beilage: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unter-
richtswesen in der Schweiz im Jahre 1899.**

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 11. Dezember 1899.)	1
2. 2. Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 14. Dezember 1899.)	31
77. 16. Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission. (Vom 21. Dezember 1899.)	257

3. a. Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 3. Juli 1899. In Kraft getreten mit 1. Oktober 1899.)	39
--	----

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

4. 1. Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 11. Juni 1899, in Kraft getreten am 1. Mai 1900.)	55
5. 2. Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schwyz, in Vollziehung des Art. 2 litt. d des Gesetzes über den Salzpreis vom 23. Oktober 1898 betreffend Beiträge für Armen- und Schulwesen in den Gemeinden. (Vom 28. November 1899.)	63
6. 3. Schulgesetz des Kantons Obwalden. (Erlassen vom Kantonsrate den 1. Christmonat 1875, kraft der ihm von der Landsgemeinde am 26. April 1874 erteilten Vollmacht, mit den seitherigen Abänderungen.) . . .	64
7. 4. Abänderung des Schulgesetzes des Kantons Obwalden. (Vom 30. April 1899.)	70
8. 5. Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl im Kanton Solothurn. (Vom 23. April 1899, in Kraft seit 1. Mai 1899.)	70
9. 6. Abänderung des Art. 65, Satz 1 der Staatsverfassung und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen (Kanton Aargau). (Vom 23. November 1898, in Kraft seit 1. Juli 1899.)	71
10. 7. Gesetzesvorschlag betreffend Erstellung eines Konfiktes für die Kantonsschule des Kantons Graubünden. (Gross- ratsbeschluss vom 31. Mai 1899.)	72
29. b. 11. a. Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du canton de Genève. (Du 23 septembre 1899.)	259

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

a. Reglemente allgemeiner Natur und Lehrpläne.	
11. a. 1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern. (Vom 21. No- vember 1899.)	72
12. a. 2. Verordnung für die Primarschulen des Kantons Ob- walden. (Vom 30. November 1899.)	73

VIII

	Seite
13. a. 3. Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg. (Vom 8. August 1899, in Kraft seit 1. November 1899.)	75
14. a. 4. Programme général des écoles primaires du canton de Fribourg 1899.	102
15. a. 5. Schulordnung des Kantons Schaffhausen. (Vom 1. November 1899.)	117
16. a. 6. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St.Gallen. (Vom 10./12. Mai 1899.) (Provisorisch.)	119
17. a. 7. Plan d'études pour les écoles enfantines et les écoles primaires du canton de Vaud. (Du 1 ^{er} décembre 1899.)	141
18. a. 8. Programme des travaux à l'aiguille dans les écoles enfantines et primaires du canton de Neuchâtel. (Du 4 février 1899.)	156
<i>b. Spezielle Reglemente, Regulative, Kreisschreiben, Beschlüsse etc.</i>	
19. b. 1. Übergangsbestimmungen zum neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 27. Juli 1899.)	156
20. b. 2. Beschluss des Kantonsrates von Appenzell A.-Rh. betreffend Interpretation von § 8 der Schulverordnung. (Vom 20. März 1899.)	159
21. b. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. an die gesamte Lehrerschaft von Appenzell I.-Rh. betreffend Stundenplan und Schultagebuch. (Vom 3. Februar 1899.)	159
22. b. 4. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Alpgängerei und Schulversäumnisse. (Vom 21. September 1899.)	160
23. b. 5. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend ärztliche Zeugnisse für Schulkinder. (Vom 8. November 1899.)	160
24. b. 6. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend die Berechnung der Staatsbeiträge. (Vom 16. September 1899.)	161
25. b. 7. Weisung des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Zivilstandsämter und Ortsvorsteher betreffend Anzeige von Schulpflichtigen. (Vom 28. November 1899.)	162
26. b. 8. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundar-Schulvorsteherschaften des Kantons Thurgau betreffend die allgemeine Hausordnung der Schulen. (Vom 28. November 1899.)	162

27. b. 9. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Wallis an die HH. Präfekten der Kollegien, die Direktoren der Normalschulen, die Schulinspektoren, Schulausschüsse u. s. w. betreffend Förderung des Sparsinnes. (Vom 10. Januar 1899.) . . .	163
28. b. 10. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Neuchâtel aux Commissions scolaires et aux Membres du personnel enseignant concernant l'emploi de projections lumineuses. (3 avril 1899.)	164
29. b. 11. Règlement général de l'exposition scolaire permanente neuchâtoise. (Du 24 février 1899.) . . .	164

III. Fortbildungsschulwesen.

30. 1. Vollziehungsbestimmungen betreffend die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 30. September 1899.) . . .	165
31. 2. Disziplinarverordnung für die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 19. Oktober 1899.)	167
32. 3. Lehrplan für die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 19. Oktober 1899.)	168
33. 4. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen betreffend Buchhaltung für Lehrlinge. (Vom 25. April 1899.) . . .	170
34. 5. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte und Lehrer des Kantons Appenzell I.-R. betreffend Weg- und Zuzug von Fortbildungsschülern. (Vom 11. November 1899.)	170
35. 6. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulräte des Kantons St. Gallen betreffend Gründung von Töchterfortbildungsschulen. (Vom 9. Dezember 1899.) . . .	171
36. 7. Beschluss des Grossen Rates von Graubünden betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen. (Vom 16. Mai 1899.)	172
37. 8. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Aufsichtskommissionen der freiwilligen Fortbildungsschulen betreffend den Sonntagsunterricht. (Vom 18. April 1899.)	172
38. 9. Programme d'enseignement pour les cours complémentaires du canton de Vaud. (1899.)	173

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

39. 1. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern. (Vom 12. Juni 1899.)	179
40. 2. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Maturitätsprüfungen am Gymnasium.	186

	Seite
41. 3. Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.)	186
42. 4. Lehrplan der Schule für Kunstgewerbe am zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.)	190
43. 5. Lehrplan der Schule für Feinmechaniker am zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.)	192
44. 6. Lehrplan der Schule für Bautechniker am zürcherischen Technikum in Winterthur (5 Semester). (Vom 31. August 1899.)	194
45. 7. Regulativ betreffend die Benutzung von Turnhalle und Turnplatz der zürcherischen Kantonsschule für private turnerische Zwecke. (Vom 1. November 1899.)	196
46. 8. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Abwärts für die Turnhalle der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.)	199
47. 9. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Hauswartes an der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.)	200
48. 10. Programmes des Ecoles régionales du canton de Fribourg. (1899.)	203
49. 11. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Aufnahme von weiblichen Zöglingen in die Kantonsschule. (Vom 3. Juni 1899.)	207
50. 12. Verordnung betreffend Staatsbeiträge an die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn. (Vom 25. November 1899.)	207
51. 13. Règlement für die Promotionen und die Aufnahmeprüfung an der bündnerischen Kantonsschule. (Vom 16. Juni 1899.)	208
52. 14. Arrêté concernant les conditions d'admission des élèves au Gymnase cantonal de Neuchâtel. (Du 29 juin 1899.)	209
53. 15. Règlement général du Gymnase cantonal à Neuchâtel. (Du 10 juin 1899.)	210

V. *Lehrerschaft aller Stufen.*

54. 1. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend die Patentierung für Fortbildungsschulen im Französischen. (Vom 1. Juli 1899.)	217
55. 2. Kreis Schreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen, Gemeindeschulinspektoren und Lehrer der Gemeinde- und Bürgerschulen betreffend pflichtige Stundenzahl. (Vom 2. September 1899)	217

	Seite
56. 3. Ergänzung zum Reglement über die Fähigkeitsprüfung der thurgauischen Sekundarlehrer. (Vom 29. September 1899.)	218
57. 4. Règlement des examens à l'usage des candidats aux brevets de capacité pour l'enseignement primaire au canton de Neuchâtel. (Du 24 février 1899.)	219
58. 5. Arrêté concernant une finance d'examens pour les candidats à un diplôme d'enseignement, qui n'ont pas fait leurs études dans le canton de Neuchâtel. (Du 15 mai 1899.)	222
59. 6. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte, Schulpflegen und Lehrerschaft der Sekundarschulgemeinden. (Vom 1. Februar 1899.)	222
60. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Bezirksschulpflegen und Bezirkslehrerkonferenzen. (Vom 1. Februar 1899.)	222
61. 8. Regierungsratsbeschluss des Kantons Baselland betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen. (Vom 20. September 1899.)	223

VI. Hochschulen.

62. 1. Studien und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom Erziehungsrate erlassen am 22. November 1899.)	223
63. 2. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 21. Januar 1899.)	230
64. 3. Promotionsordnung der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 10. Juni 1899.)	231
65. 4. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens und des botanischen Museums der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.)	235
66. 5. Instruktion für den Obergärtner des botanischen Gartens der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.)	236
67. 6. Dienstordnung für den I. Assistenten am anatomischen Institut der Hochschule Bern. (Vom 15. März 1899.)	237
68. 7. Dienstordnung für den Prosektor des anatomischen Instituts der Hochschule Bern. (Vom 15. März 1899.)	238
69. 8. Reglement für das historische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 22. Juli 1899.)	239
70. 9. Studienplan für die bernische Hochschule. Medizinische Fakultät. (Vom 19. Dezember 1899.)	240

	Seite
71. 10. Vereinbarung zwischen den Direktionen der Kunstschule und der Handwerkerschule der Stadt Bern. (Vom 27. April 1899.)	241
72. 11. Règlement concernant la reproduction des objets déposés dans les Musées artistiques et historiques de Fribourg. (Du 8 avril 1899.)	242
73. 12. St. Gallisches Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien für das Studium an Hochschulen gemäss Art. 10, zweiter Satz, der kantonalen Verfassung vom 16. November 1890. (Vom 10./12. Mai 1899.)	244
74. 13. Règlement général de l'Académie de Neuchâtel. (Du 10 février 1899.)	244
75. 14. Règlement des examens de l'Académie de Neuchâtel. (Du 10 février 1899.)	252
76. 15. Règlement du prix Léon Du Pasquier de l'Académie de Neuchâtel. (Du 29 juin 1899.)	257



Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht
über das
Unterrichtswesen in der Schweiz
im Jahre 1899.

—•••—
Erster Abschnitt.

Die ökonomische Stellung der Primarlehrer
in den
einzelnen Kantonen der Schweiz
auf Ende des Jahres 1900.

Die nachfolgende Zusammenstellung fusst zum Teil auf den Ergebnissen der schweizerischen Schulstatistik pro 1894—1896 und den Mitteilungen der schweizerischen Unterrichtsjahrbücher von A. Huber, zum Teil auf den Ergebnissen einer Umfrage von Ende Dezember 1900 bei den Erziehungsdirektionen der schweizerischen Kantone. Für die richtige Wertung des vorgeführten Materials ist die Rücksichtnahme auf die geographischen, bevölkerungsstatistischen und wirtschaftlichen Verhältnisse geboten; im fernern sind die Bestimmungen über die Unterrichtsdauer an den kantonalen Primarschulen, die Anstellungsverhältnisse des einzelnen Lehrers (Wahl, Amtsdauer, Vorbildung etc., Betätigung an Fortbildungsschulen und Rekrutenkursen etc.) in Betracht zu ziehen. Ausser acht gelassen sind hier die Einnahmen, die dem Lehrer aus nicht direkt mit dem Amte in Beziehung stehenden Nebenbeschäftigungen (Beamten, Leitung von Gesangsvereinen, Organistendienst etc.) zufließen. Es sei mit Bezug hierauf auf den II. Band der schweizerischen Schulstatistik 1894—96 verwiesen.

Beim Durchgehen der nachstehenden Übersicht kann die erfreuliche Tatsache konstatiert werden, dass eine grössere Zahl von Kantonen seit dem Jahre 1895, dem Erhebungsjahr der schweizerischen Schulstatistik, die Besoldungen ihrer Volksschullehrerschaft erhöht haben, sei es durch eine allgemeine Erhöhung der Grundgehälter oder der Alterszulagen, oder durch besondere staatliche Zulagen anderer Art. Auch viele Gemeinden im Lande herum haben aus freien Stücken die Besoldungen ihrer Primarlehrerschaft erhöht.

Die gesetzgeberischen Erlasse, die seit dem Jahre 1895 eine Besserung der Besoldungsverhältnisse gebracht haben, sind folgende:

1. **Zürich:** Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 55 ff.).
2. **Bern:** Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 (Jahrbuch 1894, Beilage I, pag. 3 ff.)
3. **Luzern:** Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 29. November 1898 (Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4 ff.).
4. **Zug:** Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 (Jahrbuch 1898, pag. 32 ff.).
5. **Freiburg:** Gesetz vom 29. November 1900 über die Aufbesserung der Besoldung der Primarlehrerschaft.
6. **Solothurn:** Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 70—71).
7. **Baselland:** Regierungsratsbeschluss betreffend die Erhöhung der Vikariatsbesoldungen (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 223).
8. **Appenzell I.-Rh.:** Schulordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 (Jahrbuch 1895—96, Beilage I, pag. 4—11).
9. **Graubünden:** Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900.
10. **Aargau:** Abänderung des Art. 65, Satz 1 der Staatsverfassung und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbeseoldungen vom 23. November 1898 (Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 71—72).
11. **Thurgau:** Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau vom 8. August 1897 (Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 13—15).
12. **Tessin:** Decreto legislativo circa l'aumento d'onorario ai maestri vom 22. Mai 1896.
13. **Waadt:** Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le Canton de Vaud qui ont obtenu leur retraite antérieurement au 1^{er} mai 1897, du 25 février 1898 (Jahrbuch 1898, pag. 163).
14. **Wallis:** Loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article de la loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873 (Jahrbuch 1895/96, Beilage I).
15. **Genf:** Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du 23 décembre 1899 (Jahrbuch 1899, Beilage I).

Diese Erlasse sind in der nachstehenden Zusammenstellung, Ziffer I, bereits berücksichtigt; eine weitere Anzahl von Kantonen sind daran, die Besoldungsverhältnisse ihrer Primarlehrerschaft zu

verbessern und es liegen bereits dahinzielende Gesetzesentwürfe vor, so in den Kantonen **Zürich, Schwyz, Wallis, Neuenburg**. In Ziffer II der nachstehenden Zusammenstellung bringen wir die einschlägigen Bestimmungen der Entwürfe im Wortlaut.

Von seite der Erziehungsbehörde des Kantons **Obwalden** ist dem Verfasser mitgeteilt worden, dass bezüglich der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft dieses Kantons bemerkt werden könne, „dass der Erziehungsrat beschlossen habe, beim Kantonsrat zu beantragen, ihm jeweilen anlässlich der Budgetberatung den notwendigen Kredit zu bewilligen, um durch Alterszulagen etc. die Lage der Lehrer zu verbessern. Immerhin sollen durch diese kantonalen Beiträge die kommunalen Leistungen nicht vermindert werden.“

Von den übrig bleibenden Kantonen Uri, Nidwalden, Glarus, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen und St. Gallen haben die beiden letztern anfangs der 90er Jahre die Besoldungen neu regulirt: **Schaffhausen** durch sein Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. August 1892 und **St. Gallen** durch sein Gesetz über die Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 17. Mai 1892 (Jahrbuch 1892, Beilage I, pag. 95).

Dieser rasche Gang durch die Kantone dürfte den Beweis erbracht haben, dass Volk und Behörden in denselben bestrebt sind, die ökonomische Stellung der Primarlehrerschaft nach Möglichkeit zu verbessern.

Wenn die Realisirung dieser und anderer Projekte auf Schulgebiet da und dort hinausgeschoben werden muss, so ist daran die wachsende Inanspruchnahme der Finanzen der Kantone von allen Seiten schuld. Die im Wurfe liegende Subventionirung der Primarschule durch den Bund wird dem bestehenden dringenden Bedürfnis nur zum Teile genügen können.

Im einzelnen ist über die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den Kantonen folgendes zu sagen:

I.

Geltendes Recht.

1. Kanton Zürich.

Lehrer und Lehrerinnen beziehen die nämliche Besoldung.

1. **Gesetzliches Minimum** von Staat und Gemeinde Fr. 1200.
2. **Alterszulagen des Staates**: Je Fr. 100 von fünf zu fünf Dienstjahren bis zum Betrage von Fr. 400.
3. **Wohnung** (4 Zimmer, Küche etc.), Pflanzland (9 Aren), Holz (6 Ster).
4. **Pension** nach 30 Dienstjahren im Invaliditätsfall von Fr. 800 bis Fr. 1000.

5. **Witwen- und Waisenstiftung** für Volksschullehrer mit Renten von Fr. 400 im Todesfall des Lehrers für die Witwe, eventuell für die Waisen.

6. **Nachgenuss** der vollen Besoldung für die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers während sechs Monaten.

7. **Volle Vikariatsentschädigung** von Fr. 30 per Woche im Falle von Krankheit und Militärdienst (ohne Avancementskurse).

8. **Zulagen des Staates** für Lehrer und Lehrerinnen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden von Fr. 200—500 (nach neun Dienstjahren am nämlichen Orte Fr. 500).

9 **Freiwillige Zulagen** der Gemeinden in bedeutendem Umfange.

10. **Freiwillige Beiträge** der Gemeinden zur Erhöhung der staatlichen Pension.

2. Kanton Bern.

1. **Gesetzliche Minimalbesoldung für Lehrer Fr. 950—1250, für Lehrerinnen Fr. 800—950.** An diese Barbesoldungen leistet die Gemeinde mindestens Fr. 450, der Staat beteiligt sich in folgender Weise:

Dienstjahre	Staatzulagen für	
	Lehrer	Lehrerinnen
Vom 1.—5.	Fr. 500	Fr. 350
„ 6.—10.	„ 650	„ 425
„ 10. Dienstjahre an	„ 800	„ 500

An unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen: Fr. 100.

An Schulen mit abteilungsweisem Unterricht wird die Lehrerschaft für die Mehrstunden besonders entschädigt und zwar für jede Stunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung. — Die Lehrer an erweiterten Oberschulen (oberste Klassen der Primarschule mit Französisch, bezw. Deutsch als Unterrichtsfach) erhalten je nach Gemeindebeschluss eine Besoldungserhöhung von Fr. 200 oder mehr, an welcher der Staat partizipiert.

Die Gemeinden, welche die Fortbildungsschule (obligatorisch oder fakultativ) eingeführt haben, verabreichen dem betreffenden Lehrer noch eine Besoldung von Fr. 1½—2 per Stunde.

2. **Naturalleistungen (oder entsprechende Entschädigung):** „Anständige“ freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten, 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert; 18 Aren Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

3. Die Kosten der **Stellvertretung** werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen, d. h. mit je einem Drittel getragen.

4. **Nachgenusszeit** für die ganze Besoldung während drei Monaten vom Todestag des Lehrers an.

5. **Pensionen („Leibgedinge“)** im Falle von Invalidität nach 30 Dienstjahren für Lehrer, nach 20 Dienstjahren für Lehrerinnen

(eventuell auch schon vor Ablauf von 30, bzw. 20 Dienstjahren) von Fr. 280—400.

6. Freiwillige Gemeindezulagen.

3. Kanton Luzern.

1. **Gesetzliche Barbesoldung:** Für die Lehrer Fr. 900—1300, für die Lehrerinnen Fr. 700—1100.

Das Minimum wird während des Probejahres, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung ausgerichtet. „Nachher wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Erziehungsrates mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule, sowie die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers das Einkommen desselben für eine Dauer von je vier Jahren innert den obigen Grenzen festsetzen.“¹⁾

2. **Naturalleistungen** (für Lehrer und Lehrerin): „Freie Wohnung (oder Fr. 180 Entschädigung) und 9 Ster Holz“ (oder Fr. 120 Entschädigung).

3. **Staatliche Besoldungszulagen** an Lehrer, „welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten“. Der Gesamtbetrag aller Zulagen im Kanton darf Fr. 2500 pro Jahr nicht übersteigen.

4. Für die obligatorische „**Wiederholungsschule**“¹⁾ beträgt die Entschädigung höchstens Fr. 200, für die obligatorische „**Rekrutenschule**“²⁾ höchstens Fr. 120.

5. Der Staat leistet an die obligatorische „**Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer**“ einen Beitrag von höchstens Fr. 6000 pro Jahr.

6. **Stellvertretung:** „Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.“ (Erziehungsgesetz § 125.)

7. **Nachgenusszeit:** Bis auf drei Monate vom Todestag des Lehrers an.

4. Kanton Uri.

1. **Besoldung:** Die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen ist gesetzlich nicht fixirt. Die Schulordnung des Kantons Uri vom 24. Februar 1875 sagt darüber bloss:

„Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbesoldung zu sorgen.“ Sie beträgt für Lehrerinnen ordensgeistlichen Standes (Lehrschwwestern) durchschnittlich Fr. 400—500 nebst Akzidenzien;

¹⁾ Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, § 106.

²⁾ Das trifft nicht sämtliche Lehrer.

für weltgeistliche Lehrer Fr. 400—700 (ausser ihrem regelmässig recht bescheidenen Pfrundeinkommen); für Lehrer weltlichen Standes, je nach ihrer Betätigung an einer Halbtags-Halbjahrschule oder einer Ganztags-Jahrschule und je nach der Gemeinde kann sie von Fr. 400 bis auf Fr. 1300 ansteigen. Regelmässig ist mit der Lehrstelle Organistendienst oder die Leitung einer obligatorischen Fortbildungsschule verbunden, durch welche die Besoldung des Lehrers noch etwelchermassen erhöht werden kann.

2. **Nachgenuss:** —

3. **Stellvertretung:** —

4. **Ruhegehälter:** —

5. Kanton Schwyz.

1. **Besoldung:** Die Gemeinde bestimmt die Besoldung und richtet sie aus der Schulkasse aus. Die Besoldung der ordensgeistlichen Lehrerinnen (Lehrschwwestern) beträgt Fr. 450—500, nebst Wohnung oder einem Zimmer und Holz nach Bedarf, an einigen Orten noch Garten oder eine Wohnungsentschädigung von Fr. 100—200; für weltliche Lehrer Fr. 800—1800, nämlich 1 Lehrer Fr. 800, 1 Fr. 900, 1 Fr. 1000, 3 Fr. 1100, 4 Fr. 1150, 10 Fr. 1200, 4 Fr. 1250, 8 Fr. 1300, 3 Fr. 1350, 10 Fr. 1400, 7 Fr. 1500, 1 Fr. 1600 und 2 Fr. 1800, die der zwei geistlichen Lehrer Fr. 150 bis 500 in Verbindung mit der Pfarrpfründe. Bei einer Anzahl von Lehrern tritt noch die Entschädigung für Kirchengesangunterricht und für Orgeldienst von Fr. 50—400 und für den obligatorischen Rekrutenunterricht oder für Unterricht an Fortbildungsschulen von Fr. 40—200 hinzu. Der Lehrer hat an vielen Orten noch Wohnung und Garten, auch noch Holz oder angemessene Wohnungsentschädigung. „Die Lehrerwohnungen sind in den obern Stockwerken einzurichten. Sie sollen wenigstens aus drei, wovon zwei heizbaren Zimmern, aus Küche, Holzbehälter, Keller (Speicher), Dachraum und besonderm Abtritte bestehen.“¹⁾

2. **Stellvertretung** } sind im neuen Schulgesetzesentwurf auf
3. **Nachgenusszeit** } genommen.

4. **Pension oder Rente** Fr. 88 aus der obligatorischen „Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ an hilfsbedürftige Lehrer oder an deren Witwen und Waisen. Der Staat unterstützt die Kasse mit einem Beitrage von Fr. 2000.

6. Kanton Obwalden.

1. **Besoldung:** Für die Besoldung der Lehrkräfte an Hauptschulen ist, wo nicht besondere Verträge oder Pflichtverhältnisse bestehen, als gesetzliches Minimum für den Lehrer Fr. 800, für

¹⁾ Normalvorschriften für Schulhausbauten im Kanton Schwyz vom 12. Oktober 1898.

die Lehrerinnen Fr. 400 bestimmt. Die Ausrichtung der Besoldung erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

Die Schulstatistik pro 1894/95 ergibt für einzelne weltliche Lehrer Besoldungen bis auf Fr. 1200—1400, da und dort wird ihnen auch eine Wohnung und genügend Holz zur Verfügung gestellt; die Besoldung der ordensgeistlichen Lehrerinnen (Lehrschwwestern) beträgt nach der nämlichen Statistik Fr. 400—450 nebst einem Zimmer und Holz nach Bedarf.

Das Präsidium des Erziehungsrates von Obwalden bemerkt dem Verfasser in einer Zuschrift vom 23. Dezember 1900 folgendes: „Bezüglich der ökonomischen Stellung der Lehrer können Sie bei Obwalden bemerken, dass der Erziehungsrat beschlossen hat, beim Kantonsrate zu beantragen, ihm jeweilen anlässlich der Budgetberatung den notwendigen Kredit zu bewilligen, um durch Alterszulagen etc. die Lage der Lehrer zu verbessern. Immerhin sollen durch diese kantonalen Beiträge die kommunalen Leistungen nicht vermindert werden.“¹⁾

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 2. Stellvertretung | } Keine Bestimmungen. |
| 3. Ruhegehälte | |
| 4. Nachgenuss | |

7. Kanton Nidwalden.

1. **Besoldung:** In diesem Kanton ist kein Besoldungsminimum für die Lehrer festgestellt. Die Besoldung ist durch die Gemeinde zu bestreiten. An die Rekrutenwiederholungskurse leistet die Staatskasse Fr. 30 und an den Orten, wo ein Lehrer infolge Zusammenzugs Schüler mehrerer Gemeinden in ein und derselben Schule zu unterrichten hat, Fr. 2 per auswärtigen Schüler. Nach der Schulstatistik für weltliche Lehrer Fr. 900—1350²⁾ für „Lehrschwwestern“ Fr. 400—600.

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 2. Stellvertretung | } Keine Bestimmungen. |
| 3. Ruhegehälte | |
| 4. Nachgenuss | |

¹⁾ Dem Bericht über die Primarschulen des Kantons Unterwalden ob dem Wald für die Schuljahre 1897/98 und 1898/99 entnehmen wir folgende zutreffende Bemerkungen: „Die Lehrerstellen, so wenig als die geistlichen Pfründen unseres Landes sind keineswegs derart besoldet, dass der Pfrundinhaber allzu schnell reich werden kann. Und erst die Lehrerinnen? Wir haben solche drei sehr gute Lehrerinnen, welche eigentlich nichts, d. h. bloss eine jährliche Gratifikation von Fr. 100 beziehen, und auch die am höchsten besoldete Schwester, Lehrerin aus dem löblichen Institut von Menzingen oder Ingenbohl, begnügt sich mit einer jährlichen Bezahlung von Fr. 400 oder 450 und freier Wohnung. Für diese Bescheidenheit und Zufriedenheit verdienen die beiden Institute, welche schon seit 50 Jahren in Obwalden Schulen halten, aber auch die Herren Lehrer unsern aufrichtigen Dank.“

²⁾ Fr. 1350 für den Oberlehrer in Stans, in Buochs Fr. 1250.

8. Kanton Glarus.

1. **Besoldung:** Gesetzliches Minimum Fr. 1000. Die Schulgemeinden bestimmen im übrigen die Höhe der Besoldung. Über die Bestreitung derselben siehe Schulstatistik 1894/95, Band VIII, Seiten 758 und ff. Die Durchschnittsbesoldung von Fr. 1743 im Jahre 1894/95 hat sich seitdem etwas erhöht, da einzelne Gemeinden die Besoldungen aufge bessert, andere das Institut der Alterszulagen reorganisirt (Glarus) oder eingeführt (Schwanden) haben. Dazu kommt, dass durch das Fortbildungsschulreglement für den Halbjährkurs und die wöchentliche Stunde eine Minimalentschädigung von Fr. 40 festgesetzt worden ist.

2. **Naturalleistung:** Freie Wohnung von der Gemeinde oder Fr. 200.

3. **Freiwillige Alterszulagen einzelner Gemeinden:** In Glarus bezieht ein Primarlehrer seit 1. Januar 1900 nach je fünf Jahren (bisher nach je zehn Jahren) bis zum 20. Dienstjahre eine Alterszulage von Fr. 100, im ganzen Fr. 400 (bisher Fr. 200). In Schwanden wird in Zukunft ein Primarlehrer nach 21 Dienstjahren sukzessive auf eine Alterszulage von Fr. 300 kommen. Von auswärts in öffentlichem Amte verbrachten Dienstjahren werden in Glarus fünf, in Schwanden nach dreijähriger Wartezeit alle Dienstjahre angerechnet.

4. **Ruhegehälter:** *a.* gesetzliche, des Staates: Nicht normirt, tatsächlich aber Fr. 400; *b.* freiwillige, von Gemeinden: In Glarus Fr. 800—1000. Die Schulgemeinde entscheidet von Fall zu Fall.

5. **Obligatorische Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse:** Der Staat leistet daran einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000. Renten: Fr. 100—400 vom 60. Altersjahr an, je nachdem ein Lehrer noch im aktiven Schuldienste steht oder davon zurückgetreten ist. Nach seinem Tode werden Witwe und Waisen mit Renten von Fr. 100 bis 300 zuguberechtigt.

6. **Stellvertretung:** Die Schulgemeinde hat für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Regierungsrat kann in besondern Fällen an die Kosten derselben Beiträge bis zur Hälfte des Betrages verabreichen. Tatsächlich werden nirgends die Lehrer selbst in Mitleidenschaft gezogen.

9. Kanton Zug.

1. **Besoldung:** Im Minimum für einen weltlichen Lehrer Fr. 1300, für eine weltliche Lehrerin Fr. 1000. Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörigen Lehrerin beruht auf vertraglichem Übereinkommen mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin. Zur Besoldung hinzu kommt noch die Entschädigung der Lehrer für die Erteilung des Unterrichts an der Bürgerschule (Fr. 1. 50 per Stunde und für zirka 60 Stunden). Der Unterricht wird meistens von den Primarlehrern erteilt.

2. Naturalleistung: Nur an weltliche Lehrer: „Freie Wohnung oder Entschädigung hierfür, welche von der betreffenden Gemeinde festgesetzt wird.“

3. Ruhegehälter: „Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens Fr. 150.“

Die Schulgemeinden können sich hiebei mit jährlichen Zuschüssen beteiligen.

„Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktritt vom Schuldienst ausbezahlt. Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienste vor dem 60. Altersjahr und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bezw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.“

Erbberechtigung mit Bezug auf die Spareinlagen haben in erster Linie die Witwe, in zweiter Linie die Kinder, in dritter Linie die Eltern und endlich nahe Anverwandte, die mit dem Verstorbenen in ungetrenntem Haushalt gelebt haben.

4. Nachgenuss: Drei Monate vom Todestag des Lehrers an.

5. Stellvertretung: Bei längerer Krankheit eines Lehrers, die über drei Monate dauert, wird die Besoldung des Vikars zu $\frac{1}{3}$ vom Staat und zu $\frac{2}{3}$ von der Gemeinde getragen; die Stellvertretungskosten in den ersten drei Monaten fallen zu Lasten des Lehrers. Die Besoldung des Vikars beträgt mindestens $\frac{2}{3}$ der betreffenden Stelle. Die Stellvertretung darf die Dauer von zehn Schulmonaten nicht überschreiten.

10. Kanton Freiburg.

1. Besoldung: Gemeinde-Minimalbesoldung ohne allfällige Naturalleistungen in Stadtgemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern Fr. 2000 für Lehrer und Fr. 1300 für Lehrerinnen, in Stadtgemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern Fr. 1400 für Lehrer, Fr. 1000 für Lehrerinnen. Je nach der Ortschaft kann die Wohnung und die Beheizung bei der Berechnung des Minimums mit in Betracht fallen.

In Landgemeinden beziehen

		Lehrer	Lehrerinnen
		Fr.	Fr.
in Schulen bis auf	30 Schüler	800	700
„ „ von	31—50 „	900	800
„ „ mit mehr als	50 „	1000	900

Wenn mehrere Lehrerinnen zusammenleben, kann das Minimum reduziert werden für zwei Lehrerinnen auf Fr. 1000, für drei Lehrerinnen auf Fr. 1200, für vier Lehrerinnen auf Fr. 1500.

Die Lehrer und Lehrerinnen mit vier Dienstjahren erhalten als jährliche Zulage zur gesetzlichen Minimalbesoldung aus Staatsmitteln: die Lehrer Fr. 300, die Lehrerinnen Fr. 200.

2. Naturalleistungen: In Landgemeinden für Lehrer und Lehrerinnen: Wohnung („Logement convenable avec dépendances indispensables autant que faire se peut dans la maison d'école“), 6 Ster Brennholz (Tannenholz), ein Küchengarten und den Lehrern allein 10 Aren Pflanzland. Im Einverständnis mit den Lehrern steht es den Gemeinden frei, den Lehrern an Stelle der Naturalleistungen eine Barentschädigung zu verabreichen.

3. Alterszulagen: Staatliche Alterszulagen, vom Datum der Erwerbung des definitiven Patenten an, treten zu den Ansätzen in Ziffer 1 hinzu:

		für Lehrer	Lehrerinnen
		Fr.	Fr.
Dienstjahre	1—5	50	40
„	6—10	100	80
„	11—15	150	120

Diese Alterszulagen werden nur Lehrern und Lehrerinnen verabreicht, deren Leistungen und Schulen nach dem Urteil des betreffenden Schulinspektors die I. und II. Zensur verdienen. (Das Erziehungsdepartement drückt das folgendermassen aus: Ces primes sont allouées aux instituteurs et institutrices figurant en 1^{re} et 2^{me} classes dans l'ordre de mérite basé sur une moyenne générale d'appréciation fixée par l'inspecteur scolaire.)

4. Stellvertretung: Die Kosten der Stellvertretung im Falle von Krankheit des Lehrers werden für die ersten 20 Tage von der Gemeinde getragen; vom 21. Tage an teilen sich die Gemeinde und der Lehrer je zur Hälfte in die Kosten.

Die Alterskasse der Lehrer gewährt in wohlwollender Weise ihren kranken Mitgliedern Unterstützungen.

5. Ruhegehälter: Nach dem „Gesetz über die Alterskasse der Primar- und Sekundarlehrer“ hat jedes Mitglied dieser obligatorischen Kasse während 25 Jahren Fr. 30—40 jährliche Prämie zu zahlen. Der Ruhegehalt beträgt nach regelmässig geleisteten Einzahlungen nach Verlassen des Lehrerberufes Fr. 300 nach 25—30 Dienstjahren und Fr. 500 bei 31 und mehr Dienstjahren.

6. Der Altersgehalt (Ziffer 5) fällt eventuell auch den Waisen der Lehrer oder Lehrerinnen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre zu. Ist keine direkte Nachkommenschaft vorhanden, so geht der Ruhegehalt an die überlebende Ehehälfte über, wird aber in diesem Fall auf die Hälfte reduziert.

11. Kanton Solothurn.

1. **Besoldung:** Minimum Fr. 1000, exklusive Alterszulagen.

2. **Naturalleistungen:** „Anständige Wohnung“ oder entsprechende Entschädigung, welche letztere eventuell durch den Regierungsrat bestimmt wird; ferner eine „Bürgergabe Brennholz“.

3. **Alterszulagen** gemäss dem Gesetz vom 23. April 1899: An Lehrer und an Lehrerinnen:

Fr. 100	nach einer Dienstzeit von	4—8	Jahren
„ 200	„ „ „ „	9—12	„
„ 300	„ „ „ „	13—16	„
„ 400	„ „ „ „	17—20	„
„ 500	„ „ „ „	21 u. mehr	„

4. **Einlagen** des Staates in die Kantonalersparniskasse, indem jeder jährlichen Einlage des Lehrers bis auf Fr. 15 die Hälfte, bei mindestens 10 Dienstjahren $\frac{2}{3}$ hinzugefügt wird.

5. Für jede Unterrichtsstunde in der obligatorischen Fortbildungsschule zahlt der Staat 95 Rp., im Maximum für 85 Stunden jährlich, sodann für jede Unterrichtsstunde in den Wiederholungskursen für Rekruten 75 Rp.

6. **Stellvertretung:** Staat und Gemeinde teilen sich in die Kosten in kürzern Krankheitsfällen des Lehres; bei längerer Krankheit fällt auch dem Lehrer ein Teil der Kosten zur Last. Die Kosten bei Militärdienst werden vom Staat übernommen.

7. In die obligatorische „Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ („Rothstiftung“) hat jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von Fr. 12 während 30 Jahren zu bezahlen. Der jährliche Staatsbeitrag ist Fr. 3000. Pensionsberechtigt sind: 1. Lehrer, welche 30 Jahresbeiträge bezahlt oder nach § 9 nachbezahlt und das 50. Altersjahr zurückgelegt haben; 2. Lehrer, welche vor dem 50. Altersjahr ohne geistiges oder leibliches Gebrechen vom Lehrerstande zurückgetreten sind und einen andern Beruf ergriffen, jedoch dem Kanton wenigstens 12 Jahre als Lehrer gedient haben und Mitglieder der Anstalt geblieben sind, nach zurückgelegtem 50. Altersjahr; 3. Lehrer, die unverschuldeter Weise geistig oder körperlich unfähig geworden sind, den Schuldienst zu versehen oder einen andern Beruf auszuüben, der ihnen ihr Auskommen sichert; 4. Witwen und Waisen, nachdem acht Jahresbeiträge bezahlt sind. Die späteren Jahresbeiträge werden ihnen jährlich von ihrer Pension abgezogen. Jeder Pensionsberechtigte erhielt im Jahre 1899 Fr. 65 Pension.

12. Kanton Baselstadt.

1. **Besoldung:** Per wöchentliche Stunde für:

		Lehrer	Lehrerinnen
		Fr.	Fr.
an der Primarschule	I.—IV. Schuljahr	90—120	50—70
an der „Sekundarschule“	V.—VIII. Schuljahr	100-140-160	50—100

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben an der Primarschule mit Fr. 70—100, an der Sekundarschule mit Fr. 80—120 per wöchentliche Jahresstunde, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt. Verpflichtung in allen Fällen zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden; mit Zustimmung des Lehrers kann die Stundenzahl bis auf 32 vermehrt werden.

2. **Alterszulagen:** a. für Lehrer bei voller Lehrstelle von mindestens 24 Stunden: Nach 10 Dienstjahren Fr. 400, nach 15 Dienstjahren Fr. 500, bei 20—23 Stunden $\frac{3}{4}$ dieser Summen, bei 12—19 Stunden $\frac{1}{2}$, bei unter 12 Stunden wird keine Alterszulage verabreicht.

b. Für Lehrerinnen: bei mindestens 22 Stunden nach 10 Dienstjahren Fr. 250, nach 15 Dienstjahren Fr. 350; bei 15—21 Stunden $\frac{2}{3}$ der genannten Zulagen, $\frac{1}{2}$ bei 10—14 Stunden; keine Alterszulage bei unter 10 Unterrichtsstunden.

3. **Stellvertretung:** Geordnet durch die vom Staat alimentirten Vikariatskassen, an welche auch die Lehrer Beiträge von 50 bis 60 Rp. für die wöchentliche Jahresstunde wissenschaftlichen und 25—30 Rp. für die Stunde Arbeitsunterricht zu leisten haben. Die Vikariatsentschädigung beträgt Fr. 1. 20 bis Fr. 1. 50 per Stunde wissenschaftlichen und 60 bis 75 Rp. per Stunde Arbeitsunterrichts.

4. **Ruhegehälte:** Als Norm für die Festsetzung der Pension gilt der Betrag von 2 % der letzten Jahresbesoldung vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre. Maximum Fr. 4500.

5. **Nachgenuss:** Drei Monate vom Todestag an gerechnet; in geeigneten Fällen kann die Nachgenusszeit verlängert werden.

6. Die freiwillige „**Lehrer-Witwen- und Waisenkasse der Stadt Basel**“ verabfolgt bei Jahresbeiträgen von Fr. 15, 30, 45, und 60 Renten von Fr. 180, 360, 540 und 720 in erster Linie an die Witwe eines verstorbenen Lehrers, in zweiter Linie an die Waisen zusammen, bis zu ihrem 20. Jahre.

13. Kanton Baselland.

1. **Besoldung:** Fr. 1100 im Minimum.

2. **Naturalleistungen** oder entsprechende Entschädigung: Freie Wohnung, zwei Klafter Holz und 200 Wellen, zwei Jucharten gutes Pflanzland.

3. Der Unterricht an der obligatorischen **Fortbildungsschule** wird vom Staat besonders entschädigt.

4. **Stellvertretung:** Der Staat besoldet den Vikar vollständig mit Fr. 4. 50 pro Schultag.

5. **Ruhegehalt** (des Staates): Fr. 250—450 je nach den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers. Der staatliche Ruhegehalt ist an die Bedingung einer Gemeindegulage geknüpft.

Zum Ruhegehalt tritt der Beitrag aus der Lehrer-Alterskasse von Fr. 300.

6. Nachgenuss: Die Witwe und die unmündigen Kinder eines Lehrers haben im Falle des Todes ihres Ernährers das Recht der Abnutzung des angepflanzten Landes.

7. Obligatorische Witwen-, Waisen- und Alterskasse mit einem Staatsbeitrag von Fr. 4000. Die Witwe oder die Intestaterben erhalten eine Rente bis Fr. 200. — Der Ruhegehalt beträgt Fr. 300 (s. oben Ziffer 5).

14. Kanton Schaffhausen.

1. Besoldung: Ansätze für den

		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Lehrer
		Fr.							
an einer Schule von	8 Kl.	1400	1400	1500	1500	1600	1600	1700	1800
"	"	7	1400	1400	1500	1500	1600	1600	1700
"	"	6	1400	1400	1500	1500	1600	1700	
"	"	5	1400	1400	1500	1600	1700		
"	"	4	1400	1400	1500	1600			
"	"	3	1400	1500	1600				
"	"	2	1500	1600					

an einer Gesamtschule Fr. 1600 bei weniger als 40 Schülern, Fr. 1700 bei 40 oder mehr Schülern.

Lehrerinnen erhalten $\frac{4}{5}$ obiger Ansätze, ebenso provisorisch angestellte Lehramtskandidaten vor Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses. Die Lehrer der untersten Klassen erhalten, wenn sie nicht Sommerschule halten, Fr. 700.

2. Staatliche Alterszulagen: Für Primar- und Sekundarlehrer:

Fr. 50	nach 5 Dienstjahren
" 100	10
" 150	15
" 200	20

3. Besondere staatliche Entschädigung für die Führung der obligatorischen Fortbildungsschule.

4. Stellvertretung: Die Kosten der Stellvertretung werden je zu $\frac{1}{4}$ von Gemeinde und Staat bestritten; die zweite Hälfte zahlt der vertretene Lehrer (ebenso der Sekundarlehrer, nur dass die erste Hälfte der Stellvertretungskosten bei diesen vollständig durch den Staat getragen wird).

5. Staatliche Ruhegehälter: Bis auf $\frac{1}{3}$, bei Unvermöglichkeit bis auf $\frac{1}{2}$ des Gehalts (gültig bis 1893).

6. Obligatorische Lehrerunterstützungskasse (tritt seit 1894 an Stelle von Ziffer 5) mit jährlich Fr. 5000 Staatsbeitrag und jährlichen Mitgliederbeiträgen von Fr. 50, 60, 80, 110, 150, je nach dem Eintrittsalter in die Kasse. Die Pensionen für Lehrer über 65 Dienstjahre und Lehrerinnen über 60 Jahre betragen im Maximum

Fr. 600, im Invaliditätsfall bei geringerem Alter ihrer Dienstzeit entsprechend weniger. An die Witwen verstorbener Mitglieder bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung werden Fr. 150, oder an mutterlose Waisen verstorbener Mitglieder je Fr. 50 bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr verabreicht.

7. **Nachgenuss**: Dauert das laufende und das folgende Quartal nach dem Ableben eines Lehrers. (Das war gültig bis 1893; ist aber seit Inkrafttreten der obigen Ziffer 6 weggefallen.)

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. **Besoldung**: Die Gemeinden bestimmen die Besoldungen nach eigenem Ermessen und kommen dafür auf. Auf Ende April 1900 betrug der Durchschnitt der Besoldung Fr. 1919, inklusive freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung. 121 Lehrer bezogen Besoldungen von Fr. 1400—2200; hiezu kam für 118 Lehrer noch „Freiwohnung“ oder entsprechende Entschädigung, durchschnittlich Fr. 327 (86 Lehrer à Fr. 300, 32 Lehrer à Fr. 400).

2. **Stellvertretung**: Ist Sache der Gemeinden.

3. **Staatliche obligatorische Lehrerpensionskasse**¹⁾ mit je Fr. 120 Prämieinnahme per Lehrstelle, welche sich gleichmässig auf Staat, Gemeinde und Lehrer verteilen. Die Pension beträgt Fr. 600 bei Invalidität nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienst, Fr. 500 bei Invalidität vor 15jährigem kantonalem Schuldienst, Fr. 400 an die Witwe eines Mitgliedes, so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; derselbe Betrag wird an die mutterlosen Waisen eines verstorbene Mitgliedes und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben, eine Viertelpension von Fr. 200 an eine pensionsberechtigten Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren ausbezahlt.

4. **Nachgenuss**: Sache der Gemeinden.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

1. **Besoldung**: Im Minimum an einer Jahresschule Fr. 1000.

2. **Alterszulagen**: Beim Verbleiben eines Lehrers an der nämlichen Schule nach fünf Dienstjahren Fr. 100, nach zehn Jahren Fr. 200.

3. **Stellvertretung**: —

4. **Nachgenuss**: —

5. **Obligatorische „Alters-, Witwen- und Waisenkasse“**. Prämien: Jeder Lehrer zahlt bis zu einem Gehalte von Fr. 1000 jährlich 2 % seines Gehaltes, jedoch im Minimum Fr. 12, bei höherem Gehalte von jedem folgenden Hundert Franken 1 %. Jährlicher Staatsbeitrag Fr. 300.

¹⁾ Neue Statuten auf 1. Januar 1901.

17. Kanton St. Gallen.

1. **Besoldung:** Fr. 1300 für einen Lehrer an einer Jahrschule und Dreivierteljahrschule, Fr. 850 an einer Halbjahrschule.

2. **Naturalleistungen:** „Angemessene Wohnung (geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer, wenigstens zwei Kammern, wovon eine vertäfelt, eine Küche, einen Keller, einen Holzbehälter, einen besondern Abtritt“) oder entsprechende Entschädigung.

3. **Staatliche Alterszulagen:** Fr. 100 im 11.—20., Fr. 200 nach dem 20. Dienstjahr (für Primar- und Sekundarschulen).

4. **Obligatorische Unterstützungskasse für die Lehrer der st. gallischen Volksschule.** Prämien: Fr. 100 per Lehrstelle, wovon der Lehrer Fr. 20, der Staat Fr. 30 und die Gemeinde Fr. 50 bezahlen.

Pensionen: Fr. 600 nach vollendetem 65. Altersjahr; bei „bleibender Dienstunfähigkeit“ aber schon nach 10jährigem Schuldienst; Fr. 100—500 bei „bleibender Dienstunfähigkeit“¹⁾ oder vollständiger Invalidität bei weniger als 10 Dienstjahren, Fr. 250 an die Witwe eines Mitgliedes, ferner an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Anteilhabers: eine Pension von Fr. 100 an ein einzelnes berechtigtes Kind, eine solche von Fr. 170 an zwei, von Fr. 230 an drei, von Fr. 280 an vier, von Fr. 320 an fünf und von Fr. 350 an sechs oder mehr berechnete Kinder je zu gleichen Teilen. Bei Kindern, welche beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag.

5. **Stellvertretung:** Bei Rekrutendienst hat die Gemeinde die Kosten ganz zu übernehmen. Bei nicht über ein Jahr andauernder Krankheit darf sie den Lehrer zu einem Beitrag an die Kosten von höchstens $\frac{1}{4}$ seines Gehaltes anhalten.

18. Kanton Graubünden.

1. **Besoldung:** Minimum bei 24 Schulwochen Fr. 400, bei verlängerter Schuldauer entsprechend höher. Hiezu treten noch die staatlichen Zulagen: für einen bloss admittirten Lehrer Fr. 150, für einen patentirten Lehrer mit 1—5 Dienstjahren Fr. 300, mit 6—10 Dienstjahren Fr. 350, mit 11 und mehr Dienstjahren Fr. 400 (Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900).

2. **Stellvertretung:** Ist Sache der Gemeinden.

3. **Ruhegehälter:** —

¹⁾ Diese von den Statuten für die Pensionierung geforderte Qualifikation ist von den zuständigen Behörden dahin interpretirt worden, dass die Krankheit, die den Pensionsbewerber für den Schuldienst unfähig macht, ärztlich als voraussichtlich unheilbar erklärt wird, oder aber tatsächlich schon ein Jahr lang andauert hat.

4. „**Obligatorische Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer**“. Prämie Fr. 15, woran der Staat Fr. 10 zahlt. Die Lehrer können sich zu einem bestimmten Betrag bei der Kasse versichern.

5. **Wechselseitige Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer**: Staatsbeitrag und persönliche Prämie je Fr. 15; Jahresrenten Fr. 100—300 für Alters halber oder wegen Invalidität zurücktretende Lehrer (für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 300 nach mindestens 40 Dienstjahren, bei Rücktritt aus Altersrücksichten, ebenso bei Invalidität nach mindestens 30 Dienstjahren; Fr. 200 bei Invalidität nach mindestens 10 Dienstjahren) oder an Witwen und Waisen von Lehrern; für Lehrerinnen allein: beim Ableben derselben Versicherungssummen an die Erben von Fr. 200 nach 10 Dienstjahren, Fr. 600 nach wenigstens 30 Dienstjahren.

19. Kanton Aargau.

1. **Besoldung**: Nach dem Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbessoldungen vom 23. November 1898 im Minimum Fr. 1400, für den „Fortbildungslehrer“¹⁾ Fr. 1700 bei zwei Klassen, Fr. 2000 bei drei Klassen.

2. **Naturalleistungen**: —

3. **Staatliche Alterszulagen**: 6—10 Dienstjahre Fr. 100, 11—15 Dienstjahre Fr. 200, mehr als 15 Dienstjahre Fr. 300.

4. **Stellvertretung**: Für die Stellvertretungskosten kommen Staat und Gemeinde auf im Verhältnis ihrer Beiträge an die Besoldungen.

5. **Ruhegehälter**: Im Maximum $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Besoldung im Invaliditätsfall. (Fr. 400—500 für Primarlehrer, für Bezirksschullehrer Fr. 1000—1200.)

6. **Nachgenuss**: Drei Monate vom Todestage des Lehrers an.

7. „**Aargauischer Lehrerpensionsverein**“ ist obligatorisch. Prämie per Jahr Fr. 15. Staatsbeitrag Fr. 8500. Durchschnittliche Höhe der Rente zirka Fr. 90 kann bezogen werden von Mitgliedern vom 60. Jahre an, ferner von der eingekauften Witwe eines verstorbenen Mitgliedes oder von den Kindern eines solchen bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre.

20. Kanton Thurgau.

1. **Besoldung**: Mindestens Fr. 1200.

2. **Naturalleistungen**: „Eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes“ oder eine entsprechende Entschädigung.

3. **Alterszulagen**: Bei 6—10 Dienstjahren Fr. 100, bei 11—15 Fr. 200, bei 16—20 Fr. 300, bei über 20 Dienstjahren Fr. 400.

¹⁾ Lehrer an gehobener Primarschule, bzw. Regionalschule.

4. **Stellvertretung:** Wo das Bedürfnis es erfordert, kann der Regierungsrat eine besondere Unterstützung bestimmen, die teils aus Staatsmitteln, teils aus Zuschüssen der Gemeindeschulkassen bestritten wird. Die Hülfskasse bezahlt im Falle von Krankheit an den Vikariatsgehalt Fr. 20 wöchentlich.

5. **Nachgenuss:** Monat des Todes eines Lehrers und folgendes Quartal.

6. **Obligatorische „Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer“.** Prämie Fr. 15. Pension Fr. 400 für jeden Lehrer nach dem 65. Altersjahre, wenn er vom Schuldienst zurücktritt, ferner wer nach wenigstens 20 Dienstjahren im Kanton wegen Invalidität zurücktreten muss. Fr. 100 werden als einmaliger Beitrag verabreicht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterlässt.

21. Kanton Tessin.

1. **Besoldung:** Minimum von Fr. 500 bei bloss sechs Schulmonaten, Fr. 600 bei längerer Dauer für **Lehrer**; die Besoldung der **Lehrerinnen** ist um $\frac{1}{5}$ geringer. Dazu kommt eine Staatszulage von Fr. 150 für Lehrer, Fr. 80 für Lehrerinnen für sechs Schulmonate. Bei mehr als sechs Schulmonaten tritt für die Lehrer die Erhöhung dieser Zulage um je Fr. 25, für die Lehrerinnen um je Fr. 20 per Monat ein, immerhin so, dass Schulen mit zehnmonatlicher Dauer nur als solche mit neun Monaten betrachtet werden. Sodann wird den Lehrern, welche nach Absolvierung der drei Kurse der Seminarien und stattgefundener Patentirung an einer staatlichen Primarschule wirken, eine jährliche Zulage von Fr. 50 verabreicht.

2. **Naturalleistungen:** „Wo Lehrer und Lehrerinnen nicht ohnehin in der Gemeinde wohnen, wird Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche und womöglich ein Stück Garten zur Verfügung gestellt.“

3. Ausserdem **staatliche Alterszulagen:** Den Lehrern und Lehrerinnen Fr. 50 jährlich nach jedem im Kanton verbrachten Jahrzehnt Schuldienstes.

4. **Stellvertretung:** An die Kosten leistet die Lehrerhülfskasse einen Beitrag.

5. **„Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi.“** Jahresbeitrag Fr. 10 per Mitglied. Staatsbeitrag Fr. 1000. Die Leistungen der Kasse sind **Unterstützungen** bei Krankheit von über 10 Tagen (temporär) oder im Falle von Invalidität (lebenslanglich), sodann **Invaliditäts-Pensionen**

von monatlich Fr. 10	nach	3—10	bezahlten Prämien.
„	„	15	„ 10—20
„	„	20	„ 20—30
„	„	25	„ 30—40
„	„	30	„ 40

Mitglieder mit ständiger Unterstützung haben ihre Prämien weiter zu bezahlen.

Im Todesfall eines Mitgliedes der Kasse kann der Witwe oder den minderjährigen Kindern zusammen oder den Eltern des Verstorbenen, sofern derselbe ihre einzige Stütze war, während fünf Jahren die Hälfte derjenigen Pension ausgerichtet werden, auf welche der Verstorbene eventuell hätte Anspruch erheben können.

22. Kanton Waadt.

1. **Besoldung:** Im Minimum Fr. 1400 für Lehrer mit definitivem Patent, Fr. 900 für Lehrer mit provisorischem Patent, Fr. 900 für Lehrerinnen mit definitivem Patent, Fr. 500 für solche mit provisorischem Patent. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet.

2. **Naturalleistungen:** Wohnung („logement convenable“) mit Heizeinrichtung, ein Garten oder Pflanzland von mindestens Fr. 20 Nutzungswert und das für die „Beheizung des Schulzimmers notwendige Brennmaterial“.

3. **Staatliche Alterszulagen** an Lehrer und Lehrerinnen mit definitivem oder provisorischem Patent. Sie betragen für

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
	Fr.	Fr.
5—9	50	35
10—14	100	70
15—19	150	100
20 und mehr	200	150

4. **Stellvertretung:** Die Kosten werden von Staat und Gemeinde getragen.

5. **Ruhegehälter:** Bei Rücktritt nach dreissigjährigem Schuldienst oder im Falle von Invalidität haben Lehrer, bezw. Lehrerinnen Anspruch auf einen Ruhegehalt, der in der Weise berechnet wird, dass $2\frac{1}{7}\%$ der Besoldung von Lehrern, bezw. $2\frac{2}{3}\%$ bei Lehrerinnen mit 30 multipliziert werden ($1400 \times 2\frac{1}{7} \times 30 = \text{Fr. } 900$; $900 \times 2\frac{2}{3} \times 30 = \text{Fr. } 720$). Zur Ermöglichung dieser Pensionen hat jeder Lehrer jährlich Fr. 50, jede Lehrerin Fr. 30 an die Staatskasse zu bezahlen.

Die Witwe eines verstorbenen Lehrers hat während ihrer Witwenzeit Anrecht auf die Hälfte der Pension ihres verstorbenen Gatten, oder auf welche er im Krankheitsfalle ein Anrecht gehabt hätte.

Jede Waise eines Lehrers oder einer Lehrerin hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anrecht auf je $\frac{1}{5}$ der Pension oder eines eventuellen Pensionsanspruches; immerhin darf die Pension der Witwe und der Waisen zusammen die Pension, zu welcher der verstorbene Lehrer berechtigt war, nicht übersteigen.

23. Kanton Wallis.

1. **Besoldung:** Die Mindestbesoldung eines patentirten Lehrers beträgt Fr. 65 und eines mit bloss provisorischer Lehrermächtigung versehenen Fr. 55 im Schulmonat, für die Lehrerinnen Fr. 55, bzw. Fr. 45 (Loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article 31 de la loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873). Hiezu kommen noch staatliche Aufmunterungsprämien für vorzügliche Schulführung, an Lehrer Fr. 30, an Lehrerinnen Fr. 25. Hat die Prämiiung in fünf aufeinanderfolgenden Jahren stattgefunden, so wird die Prämie auf Fr. 50, bzw. Fr. 40 erhöht.

2. **Naturalleistungen:** „Die zum persönlichen Gebrauch erforderliche Wohnung“ und ein Klafter Holz.

- | | |
|--------------------|-----------|
| 3. Alterszulagen | } nichts. |
| 4. Stellvertretung | |
| 5. Ruhegehälte | |

24. Kanton Neuenburg.

1. **Besoldung:** Anfangsbesoldung von Fr. 2000 für die Lehrer, Fr. 1200 für die Lehrerinnen der Stadtgemeinden Neuenburg, Serrières, Locle, Chaux-de-Fonds; Fr. 1600 für die Lehrer und Fr. 1080 für die Lehrerinnen der übrigen Gemeinden des Kantons.

Die Entschädigungen für Wohnung, Holz und Land sind in obigen Ansätzen inbegriffen.

2. **Staatliche Alterszulagen:** Nach dem 5. Dienstjahr beginnen sie mit Fr. 60 per Jahr für einen Lehrer und Fr. 40 für eine Lehrerin und erhöhen sich nach jedem weiteren Jahr um Fr. 60, bzw. Fr. 40 bis zum Höchstbetrage von Fr. 600, bzw. Fr. 400.

3. **Stellvertretung:** An die Kosten der Stellvertretung werden Beiträge aus dem „Fonds scolaire de prévoyance“ verabreicht.

4. **Obligatorische Alters- und Hilfskasse der Primarlehrerschaft des Kantons Neuenburg** (Fonds scolaire de prévoyance) mit einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 20,000. Prämie von Fr. 60 während 30 Jahren.

Leistungen der Kasse: Beim definitiven Rücktritt von der Lehrstelle nach 30 Dienstjahren eine Pension von Fr. 800.¹⁾ Beim Tode eines Mitgliedes der Stiftung wird den direkten Deszendenten oder Aszendenten eine Versicherungssumme von Fr. 3000 ausbezahlt. An die Versicherungssumme hat in erster Linie Anspruch der Gatte oder die Gattin, da die Versicherungssumme als gemeinsam erworbenes Vermögen betrachtet wird, und zwar steht jener Anspruch im Verhältnis zu den seit der Verheiratung gemachten Einzahlungen.

¹⁾ Der neue Schulgesetzentwurf schlägt eine Pension von Fr. 1200 vor.

25. Kanton Genf.

1. Besoldung: Es beziehen seit 1. Januar 1900¹⁾:

Gemeinde	Régents Fr.	Régentes Fr.	Sous- régents Fr.	Sous- régentes Fr.
I. Kategorie: Genf, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex (Servette), Plainpalais	1650	1400	1400	1100
II. Kategorie: Bellevue, Bernex, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Collonges-Bellerive, Cologny, Confignon, Genthod, Lancy, Meyrin, Onex, Plan-les-Ouates, Pregny, Puplinge, Grand-Saconnex, Petit-Saconnex (Dorf), Satigny, Thônex, Troinex, Vandœuvres, Vernier, Versoix, Veyrier	1850	1500	1500	1300
III. Kategorie: Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Cartigny, Céligny, Chancy, Choulex, Collex-Bossy, Corsier, Dardagny, Gy, Hermance, Jussy, Laconnex, Meinier, Perly-Certoux, Presingés, Russin, Soral	2050	1700	1700	1500

Die Primar-Unterlehrer und -Lehrerinnen erhalten die Besoldungen der II. und III. Kategorie nur, wenn sie in derselben Gemeinde längere Zeit betätigt sind.

2. **Naturalleistungen:** Wohnung oder Entschädigung von Fr. 600 für Lehrer und Lehrerinnen in Genf, Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex (Servette), in den übrigen Gemeinden wird auch noch ein als genügend erachteter Garten zur Verfügung gestellt.

3. **Alterszulagen** von der definitiven Anstellung an: Lehrer (régents) und Lehrerinnen (régentes) Fr. 100 per Jahr für 10 Jahre, im Maximum Fr. 1000; Unterlehrer (sous-régents) und Unterlehrerinnen (sous-régentes) Fr. 80 per Jahr für 10 Jahre, im Maximum Fr. 800.

Unterlehrerinnen in Knabenklassen erhalten Fr. 15, Lehrer von Spezialklassen Fr. 40 Zulage per Monat.

4. Obligatorische „**Alters-, Pensions-, Witwen- und Waisenkasse**“ der Primarlehrerschaft des Kantons Genf („Caisse de prévoyance de l'enseignement primaire du Canton de Genève“).

Die vierteljährlichen Prämien sind folgende:

	Zahlung der Mitglieder	Zahlung des Staates
Für Besoldungen bis auf Fr. 1500 . . .	Fr. 20	Fr. 30
„ „ von Fr. 1501—2500 . .	„ 25	„ 25
„ „ „ „ 2501 und mehr . .	„ 30	„ 20

Invaliditätspensionen bis zum Betrage von Fr. 1500, das Maximum nach 25 Einzahlungen und frühestens nach dem zurückgelegten 50. Altersjahr.

¹⁾ Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du 23 décembre 1899.

Die Waisen eines verstorbenen pensionsberechtigten Mitgliedes erhalten bis zu ihrem erfüllten 19. Altersjahre $\frac{3}{4}$ der Pension, mindestens 50jährige kinderlose Witwer oder Witwen $\frac{1}{2}$, und wenn der Verstorbene verwitwet oder ledig war, seine direkten Aszendenten $\frac{1}{4}$ der Pension.

5. **Stellvertretung:** Staat und Lehrer teilen sich in die Kosten der Stellvertretung.

II.

Gesetzesentwürfe betreffend die Verbesserung der ökonomischen Stellung der Primarlehrer.

I. Kanton Zürich.

Antrag einer kantonsrätlichen Kommission vom 22. Oktober 1900 für ein Gesetz betreffend die Besoldungen und Ruhegehälter der Volksschullehrer:

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer 1500 Franken, für einen Sekundarlehrer 2100 Franken jährlich, je nebst geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und zirka 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen in möglichster Nähe des Schulhauses sich befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können an Stelle der Naturalleistungen ganz oder teilweise Barvergütungen treten lassen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den Ortsverhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Ausserdem richtet der Staat den Lehrern Alterszulagen in folgender Weise aus:

Für das	5. bis	7. Dienstjahr	100 Fr.
" "	8. "	10. "	200 "
" "	11. "	13. "	300 "
" "	14. "	16. "	400 "
" "	17. "	19. "	500 "
" "	20. und die folgenden Dienstjahre		600 "

§ 3. Von der gesetzlichen Barbesoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Zwecke werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

§ 4. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungserhöhung ausrichtet, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2300 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

§ 5. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden, namentlich in solchen mit ungeteilten Schulen, entgegenzutreten, werden durch den Regierungsrat auf das Gesuch der betreffenden Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates an tüchtige, definitiv angestellte Lehrer der Primarschule zu der gesetzlichen Besoldung staatliche Zulagen ausgerichtet.

Diese Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

§ 6. Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindegulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 7. Die in § 4 erwähnten Staatsbeiträge werden auch dann gewährt, wenn die Gemeinden ihre Besoldungszulage an eine ähnliche Bedingung knüpfen, wie sie in § 5 Abs. 2 für die Staatszulagen vorgesehen ist. Im Falle der Geltendmachung einer solchen Bedingung sind die an diese Zulagen den Gemeinden gewährten Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuerstatten.

§ 8. Die von dem Lehrer gegen Zusicherung von Staats- oder Gemeindegulagen übernommene Verpflichtung wird nur dann hinfällig, wenn der Rücktritt in amtsärztlich bezeugter Weise aus Gesundheitsrücksichten sich notwendig erweist oder der Verpflichtete ganz vom Lehramte zurücktritt. In allen anderen Fällen kann eine Lösung der Verpflichtung nur unter Rückleistung des bis zu dem betreffenden Zeitpunkt der Verpflichtungsfrist ausgerichteten Betrages der Zulagen erfolgen.

§ 9. Die jährliche Zulage nach § 5 beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten Jahre 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

§ 10. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens 40 Franken. Von dieser Besoldung übernimmt der Staat zwei Drittel. Im weitern richtet der Staat den Arbeitslehrerinnen Zulagen aus, welche im 6.—10. Dienstjahre 5 Franken, im 11.—15. 10 Franken, im 16.—20. 15 Franken, weiterhin 20 Franken jährlich für die wöchentliche Stunde betragen.

§ 11. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieses Vikariates.

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind.

§ 12. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

§ 13. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 14. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

§ 15. Jeder Lehrer, der eine öffentliche Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Geschwornen, eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Kantonsrates, einer Erziehungsbehörde, eines Gemeindeausschusses oder eines Wahlbureau annehmen, ebenso jeder Lehrer, der eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung betreiben und daneben seine Lehrstelle beibehalten will, hat hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen, welcher nach Anhörung eines Gutachtens der Schulpflege entscheidet.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Nebenbeschäftigung der Stellung des Lehrers nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt; sie kann aber auch jederzeit zurückgezogen werden, wenn es sich ergibt, dass für die Schule Nachteile aus der Nebenbeschäftigung erwachsen.

§ 16. Zur Übernahme von Fortbildungs- resp. Handarbeitsunterricht, zur Leitung von Turn- und Gesangsvereinen und zur Übernahme von Organistendienst ist die Bewilligung der Schulpflege notwendig. Sobald aber aus der Übernahme einer solchen Stelle der Schule Schaden erwächst, soll die Bewilligung zurückgezogen werden.

§ 17. Der durch das Gemeindegesezt statuierte Amtszwang für Gemeindebeamtungen findet auf die Lehrer keine Anwendung.

§ 18. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zeitweilig zu untersagen und dem Fehlbaren auf dessen eigene Kosten einen Vikar zu bestellen;
3. einen Lehrer wegen grober Pflichtvergessenheit im Beruf oder unwürdigen Lebenswandels abzuberufen mit oder ohne Entzug des Lehrpatentes.

§ 19. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten ihr Amt nicht weiter versehen können, sind berechtigt, mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand zu treten und haben Anspruch auf einen vom Staate zu verabreichenden, durch den Regierungsrat festzusetzenden Ruhegehalt.

Ebenso ist der Regierungsrat berechtigt, aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten auf den Vorschlag des Erziehungsrates einen Lehrer von sich aus und unter Zusicherung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu versetzen.

Im weitem können Lehrer, welche aus andern, von ihnen nicht verschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihr Amt weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Beschluss des Regierungsrates auf den Vorschlag des Erziehungsrates unter Ansetzung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt werden.

§ 20. In allen diesen Fällen beträgt der Ruhegehalt im Minimum einen Drittel, im Maximum die Hälfte der gesetzlichen Barbesoldung (mit Einschluss der Alterszulagen und Ausschluss der Naturalleistungen).

Ausnahmsweise kann an Stelle des Ruhegehaltes eine Aversalsumme treten.

§ 21. Bei Bestimmung des Ruhegehaltes kommen die Zahl der Dienstjahre, die Vermögens- und Familienverhältnisse und die bisherigen Leistungen des Lehrers in Betracht.

§ 22. Der Ruhegehalt ist in der Regel lebenslänglich. Sollte jedoch der im Ruhestand befindliche Lehrer durch eine besoldete öffentliche Anstellung oder anderweitig ein erhebliches Einkommen erlangen, so ist der betreffende Ruhegehhaltsbeschluss in Revision zu ziehen.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 finden entsprechende Anwendung auf die Arbeitslehrerinnen und auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der letztern eine Abänderung bedingen.

§ 24. Alle in diesem Gesetze enthaltenen Barbesoldungen, Ruhegehälte und Zulagen werden vierteljährlich ausgerichtet.

Bei Berechnung der Ruhegehälte und Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons beziehungsweise an den in § 23 genannten Erziehungsanstalten erfüllten Dienstjahre.

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1901 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben: Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, §§ 41 und 75 bis 78 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 9, 297 und 298, 313 und 314 des

Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, soweit diese letztern Paragraphen sich auf die Lehrer an der Volksschule beziehen.

2. Kanton Schwyz.

(Neuer Entwurf noch nicht erhältlich.)

3. Kanton Wallis.

Projet de loi du Conseil d'Etat¹⁾ fixant les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles primaires.

Le Grand Conseil du Canton du Valais, voulant, dans les limites de ses ressources, apporter de nouvelles améliorations à la situation du personnel enseignant et venir en même temps en aide aux administrations communales; sur la proposition du Conseil d'Etat,

ordonne:

Chapitre I^{er}.

Art. 1^{er}. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet *définitif* est fixé à cinq cent quarante francs pour les six premiers mois d'école, et s'élèvera à cent francs pour chaque mois en sus.

Art. 2. Le minimum du traitement des instituteurs porteurs d'un brevet *temporaire* est fixé, pour les six premiers mois, à quatre cent quatre-vingts francs, et s'élèvera à quatre-vingt-dix francs pour chaque mois en sus; celui des instituteurs munis d'un brevet *provisoire*, soit d'une simple autorisation, sera de quatre cents francs pour une école de six mois et de soixante-dix francs pour chaque mois en sus.

Art. 3. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet est *définitif*, est fixé à quatre cent vingt francs pour les six premiers mois d'école. et sera porté à quatre-vingts francs pour chaque mois en sus.

Art. 4. Le minimum du traitement des institutrices dont le brevet n'est que *temporaire* est fixé, pour les six premiers mois, à trois cent quatre-vingt-dix francs et, pour chaque mois en sus, il sera porté à soixante-dix francs; celui des institutrices munies d'un brevet *provisoire* sera de trois cent trente francs pour une école de six mois et de soixante francs pour chaque mois en sus.

Art. 5. Outre quatre stères de bois au moins, il sera fourni aux instituteurs et aux institutrices qui n'enseignent pas dans leur localité, un logement convenable, et, à ce défaut, il leur sera alloué une équitable indemnité.

Chapitre II.

Art. 6. L'Etat contribuera annuellement au paiement du traitement du personnel enseignant jusqu'à concurrence de cent trente cinq francs pour les instituteurs porteurs d'un brevet *définitif* et de soixante-quinze francs pour ceux dont le brevet n'est que *temporaire*.

Art. 7. Pareillement, l'Etat contribuera au paiement du traitement des institutrices dont le brevet est *définitif*, jusqu'à concurrence de quatre-vingt-cinq francs et de soixante francs pour celles dont le brevet n'est que *temporaire*.

Chapitre III.

Art. 8. Aux instituteurs possesseurs d'un brevet *définitif* et qui auront enseigné pendant *dir* ans, l'Etat allouera, en outre, une prime annuelle de cinquante francs, et une prime annuelle de cent francs à ceux qui auront enseigné pendant *ringt* ans.

¹⁾ Kommt voraussichtlich in der Sitzung des Grossen Rates vom Mai 1901 zur Beratung.

Art. 9. Il sera également alloué par l'Etat aux institutrices dont le brevet est *définitif*, et qui auront enseigné pendant *dix* ans une prime annuelle de trente francs et une prime annuelle de soixante francs à celles qui auront enseigné pendant *vingt* ans.

Art. 10. Les instituteurs et les institutrices pourront, pour des motifs fondés, être privés totalement ou partiellement des primes mentionnées aux articles précédents.

Art. 11. Dès que les circonstances le permettront, il sera institué une caisse de retraite pour le personnel enseignant des écoles primaires.

Chapitre IV.

Art. 12. Pour les cours de répétition comprenant plus de quinze élèves et confiés à des maîtres spéciaux, le minimum du traitement de ceux-ci est fixé à cent quatre-vingts francs et, pour les leçons préparatoires au recrutement, ils toucheront en outre une indemnité de quatre-vingts francs au moins.

Art. 13. Lorsque le cours de répétition ne comptera pas plus de cinq à quinze élèves et que l'instituteur de l'école primaire en sera chargé, celui-ci recevra un supplément de traitement d'au moins soixante francs, et, pour les leçons préparatoires au recrutement, une gratification non inférieure à quarante francs.

Art. 14. Lorsque le nombre des élèves n'atteindra pas celui de cinq, et que, à raison de cette circonstance, les cours de répétition seront donnés simultanément avec ceux de l'école primaire, l'instituteur percevra un supplément de traitement d'au moins quarante francs et, pour les leçons préparatoires au recrutement, une gratification non inférieure à ce même chiffre.

Chapitre V.

Art. 15. Toutes conventions ou dispositions tendant à contrevénir aux dispositions de la présente loi relatives aux traitements du personnel enseignant sont formellement interdites.

Art. 16. Dans les écoles de six à huit mois, les traitements du personnel enseignant se paieront, la moitié dans la première quinzaine de janvier, et le solde à la clôture des classes.

Art. 17. Dans les écoles de neuf mois, le paiement s'effectuera par trimestres, soit fin décembre, fin mars, fin juin.

Art. 18. S'il était apporté plus d'un mois de retard au paiement des traitements du personnel enseignant, les instituteurs et les institutrices auront droit à une indemnité égale à la vingtième partie de la somme qui ne leur aurait pas été acquittée.

Art. 19. Dans le courant du mois qui suivra la clôture des classes, le subside de l'Etat sera versé directement au personnel enseignant.

Art. 20. Quel qu'en soit le montant, les traitements du personnel enseignant continuent à être exemptés tant de l'impôt cantonal que de l'impôt communal.

Chapitre VI.

Art. 21. Seront tranchées par le Département de l'Instruction publique, sauf recours au Conseil d'Etat, toutes les contestations auxquelles pourraient donner lieu l'exécution et l'interprétation de la présente loi.

Art. 22. Sont abrogés la loi additionnelle du 24 novembre 1896 modifiant l'article 31 de la loi sur l'Instruction publique de 1873 ainsi que le Décret du 26 mai 1888 concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires.

Ainsi projeté en Conseil d'Etat, à Sion, le 26 octobre 1900.

I. Traitements.

Durée des Ecoles et situation du Personnel enseignant	Nombre de Maîtres	Paiements			Sommes payées par les Communes	Subsides de l'Etat	Sommes généralés
		Traitement	par les Com- munes	par l'Etat			
<i>Instituteurs.</i>							
<i>Ecoles de 6 mois.</i>							
Instituteurs avec brevet définitif	127	540	405	135	51435	17145	68580
Instituteurs avec brevet temporaire	86	480	405	75	34830	6450	41280
Instituteurs avec brevet provisoire ou autorisation	16	400	400	—	6400	—	6400
<i>Ecoles de 7 mois.</i>							
Instituteurs avec brevet définitif	23	640	505	135	11615	3105	14720
Instituteurs avec brevet temporaire	12	570	495	75	5940	900	6840
<i>Ecoles de 8 mois.</i>							
Instituteurs avec brevet définitif	6	740	605	135	3630	810	4440
Instituteurs avec brevet temporaire	2	660	585	75	1170	150	1320
<i>Ecoles de 9 mois.</i>							
Instituteurs avec brevet définitif	16	840	705	135	11280	2160	13440
Instituteurs avec brevet temporaire	1	750	675	75	675	75	750
<i>Ecoles de 10 mois.</i>							
Instituteurs avec brevet définitif	2	940	805	135	1610	270	1880
<i>Institutrices.</i>							
<i>Ecoles de 6 mois.</i>							
Institutrices avec brevet définitif	75	420	335	85	25125	6375	31500
Institutrices avec brevet temporaire	40	390	330	60	13200	2400	15600
Institutrices avec brevet provisoire ou autorisation	49	330	330	—	16170	—	16170
<i>Ecoles de 7 mois.</i>							
Institutrices avec brevet définitif	10	500	415	85	4150	850	5000
Institutrices avec brevet temporaire	24	460	400	60	9600	1440	11040
<i>Ecoles de 8 mois.</i>							
Institutrices avec brevet définitif	9	580	495	85	4455	765	5220
Institutrices avec brevet temporaire	2	530	470	60	940	120	1060
<i>Ecoles de 9 mois.</i>							
Institutrices avec brevet définitif	14	660	575	85	8050	1190	9240
Institutrices avec brevet temporaire	10	600	540	60	5400	600	6000
Totaux					215775	44805	260580

II. Primes d'âge.

Nombre	Personnel	Primes Fr.	Total Fr.
<i>Instituteurs</i>			
80	avec 10 ans d'enseignement	50	4000
20	avec 20 ans d'enseignement	100	2000
<i>Institutrices</i>			
60	avec 10 ans d'enseignement	30	1800
25	avec 20 ans d'enseignement	60	1500
Total			9300

4. Kanton Neuenburg.

Aus dem staatsrätlichen „Projet de loi sur l'Instruction publique“ vom 19. Januar 1900 die Art. 157—160 und 173—177:

Questions financières.

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 157. L'Etat et les communes paient les remplacements du personnel enseignant empêché d'accomplir ses fonctions, par suite de la maladie, ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé. Toutefois, si l'empêchement se prolonge, l'Etat prend des mesures conformes aux articles 22 et 23.

Art. 158. L'Etat inscrit à son budget les sommes nécessaires pour subvenir aux frais des conférences officielles du Corps enseignant (art. 27).

Art. 159. Les frais des cours spéciaux que l'Etat déciderait de faire donner en vue de former ou de perfectionner le personnel enseignant sont à la charge du budget annuel.

Art. 160. Il sera créé, pour succéder au Fonds scolaire actuel de prévoyance des instituteurs et institutrices primaires, une Caisse cantonale scolaire de retraite pour le personnel de l'enseignement public.

Traitements du personnel enseignant.

Art. 173. Les traitements des instituteurs et des institutrices des écoles enfantines et primaires sont fixés comme suit :

1. Instituteurs.

a. Les instituteurs de Neuchâtel et de Serrières, Locle et La Chaux-de-Fonds reçoivent un traitement initial de fr. 2160.

b. Les instituteurs des autres écoles reçoivent un traitement initial de fr. 1800.

2. Institutrices.

a. Les institutrices de Neuchâtel, Locle et La Chaux-de-Fonds reçoivent un traitement initial de fr. 1260.

b. Les institutrices des autres écoles reçoivent un traitement initial de fr. 1140.

Les instituteurs et institutrices reçoivent en outre de l'Etat, après cinq ans de service, une haute-paie déterminée comme suit : 6 à 10 années fr. 120; 11 à 15 années fr. 240; 16 à 20 années fr. 360; 21 à 25 années fr. 480; 26 et au delà fr. 600.

Le point de départ de la haute-paie pour chaque fonctionnaire est le 1^{er} janvier de l'année qui suit celle où il a cinq ans révolus de service.

Art. 174. Les Communes ont le droit d'élever les traitements initiaux d'instituteurs et d'institutrices, à condition que l'augmentation soit approuvée par le Conseil d'Etat.

Art. 175. Les traitements des autres fonctionnaires de l'enseignement primaire sont fixés par les Communes, sous réserve de l'approbation du Conseil d'Etat.

Ces traitements partent du minimum de fr. 70 l'heure de leçon pour les maîtres spéciaux et de fr. 40 pour les maîtresses spéciales.

Lorsque les traitements de ces fonctionnaires équivalent aux traitements initiaux fixés article 173, les titulaires qui sont exclusivement au service de l'enseignement primaire ont droit à la haute-paie, et cela aussi longtemps que leur traitement n'atteint pas le maximum.

Art. 176. Les avantages en nature, tels que : logement, bois, jardin, fournis par les Communes sont compris dans le chiffre des traitements. Les contestations qui pourraient s'élever quant à l'appréciation de ces avantages seront soumises à la décision du Département de l'Instruction publique.

Art. 177. Les cours complémentaires, le service de bibliothèques ou les travaux d'administration scolaire, etc., ne sont pas compris dans le traitement du personnel enseignant.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1899.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.¹⁾

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1898/99 (Wintersemester 1898/99 und Sommersemester 1899) gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft:

Fachschule	Zunahmen		Gesamtfrequenz		Differenz		1898/99		1897/98		
	1898/99	1897/98	1898/99	1897/98	+	-	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer	
I. Architektenschule	28	21	74	59	15	—	58	16	44	15	
II. Ingenieurschule	60	52	180	170	10	10	107	73	102	68	
III. Mechanisch-technische Schule	102	112	322	332	—	—	174	148	193	139	
IV. Chemisch-technische Schule ¹⁾	81	69	200	183	17	—	89	111	78	105	
V. {	a. Forstschule	14	11	35	29	6	—	34	1	28	1
	b. Landwirtschaftliche Schule	20	26	57	44	13	—	47	10	37	7
	c. Kulturingenieur-Schule	10	4	14	9	5	—	11	3	8	1
VI. Schule für Fachlehrer:											
a. Mathematische Sektion	8	10	53	45	8	—	33	20	32	13	
b. Naturwissenschaftliche Sektion	10	10									

Total 333 315 935 871 74 — 553 382 522 349

¹⁾ Inklusive pharmazeutische Sektion.

59% 41% 60% 40%

Die Neuanmeldungen betragen auf Beginn des Schuljahres 1889/99, d. h. im Oktober 1898 365 (376), im April 1899 14 (12), zusammen 379 (388). Von den Angemeldeten wurden ohne Prüfung auf Grund genügender Maturitätsausweise, bezw. auf Grund von Ausweisen über bereits auswärts abgeschlossene Hochschulstudien 242 (243) aufgenommen, auf Grund bestandener ganzer oder teilweiser Aufnahmeprüfung 91 (72), zusammen 333 (315). Vor der Aufnahmeprüfung hatten ihre Anmeldungen wieder zurückgezogen 20 (23); wegen ungenügend bestandener Prüfung wurden abgewiesen 26 (50). Von den 333 (315) neu aufgenommenen Studirenden waren 180 oder 54% Schweizer (191 oder 61%), 153 oder 46% Ausländer (124 oder 39%).

Mit Ausnahme der mechanisch-technischen Abteilung, „bei deren Überfüllung etwelche Verminderung der Zahl der Studirenden nicht

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1899. — Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

zu beklagen ist“, weisen alle Abteilungen eine zum Teil erhebliche Zunahme der Zahl ihrer Studirenden auf.

An regelmässigen Studirenden zählte die Anstalt 935 (871) [neu Aufgenommene 333 (315) und aus dem Vorjahre Übergetretene 602 (555)]. Die Zahl der Auditoren, in der Mehrzahl für Freifächer, betrug 455 (465), so dass sich für die Anstalt eine Gesamtfrequenz von 1390 (1336) ergab.

Von der Gesamtzahl der 935 (871) regulären Studirenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluss desselben 285 (282) die Schule verlassen, nämlich vor Beendigung ihrer Fachschule 89 (115), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 183 (155), Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien weiter fortgesetzt haben, waren 13 (12).

Über das Prüfungswesen, bezw. die Studienerfolge der Studirenden im Schuljahre 1898/99 orientirt die folgende Übersicht:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1898 und April 1899				Diplombewerber	Rücktritt oder Abweigung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweigung	Zulaug. zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien			
Architektenschule . .	60	2	51	7	15	5	10	13	12	—	12
Ingenieurschule . . .	146	10	118	18	47	19	28	33	14	5	9
Mechan.-techn. Schule	250	16	223	11	75	38	37	66	31	5	26
Chem.-techn. Schule:											
Technische Sektion	147	10	131	6	43	15	28	33	24	3	21
Pharmaz. Sektion . .	6	2	2	2	1	—	1	6	1	—	1
Forstschule	27	2	22	3	12	—	12	5	8	2	6
Landwirtschaftl. Schule	40	2	35	3	21	2	19	15	12	2	10
Kulturingenieur-Schule	14	3	10	1	3	1	2	—	—	—	—
Fachlehrerschule { Abteil. VI. A.	17	1	16	—	5	—	5	7	1	—	1
„ VI. B.	22	1	19	2	6	—	6	5	5	—	5
1898/99 :	729	49	627	53	228	80	148	183	108	17	91
1897/98 :	695	68	594	33	168	60	108	155	102	17	85

Die Zahl der nicht promovirten Studirenden hat sich an allen Fachschulen, mit Ausnahme der mechanisch-technischen und der technischen Sektion der chemisch-technischen Abteilung in starkem Masse vermehrt; aber auch der Zudrang zu den Diplomprüfungen hat sich gesteigert.

Stipendien und Schulgelderlass. Von 22 Studirenden, die sich um ein Stipendium aus der Chätelainschen Stiftung bewarben, erhielten 20 (14) Stipendien von je Fr. 200—500 im Gesamtbetrage von Fr. 7150 zuerkannt. Aus den Stiftungen für die chemisch-technische Schule wurde ein Stipendium im Betrage von Fr. 400 bewilligt; 9 Studirende der landwirtschaftlichen Abteilung waren von ihren Kantonen und entsprechend vom eidgen. Landwirtschaftsdepartement mit Stipendien bedacht. Schulgelderlass

erhielten 23 Schweizer und 4 Ausländer, zusammen 27 Studirende, wovon 9 schon im Vorjahre Schulgelderlass erhalten hatten. Zusammen mit den 20 Stipendiaten, die als solche ohne weiteres von Bezahlung des Schulgeldes befreit sind, genossen im ganzen 47 Studirende oder 5⁰/₀ (4¹/₄⁰/₀) der Gesamtzahl der Studirenden Schulgelderlass.

2. Lehrerschaft. Am Unterrichte aller Art, in Vorlesungen, Übungen und Arbeiten betätigten sich, die militärwissenschaftliche Abteilung inbegriffen:

	Winter 1896/99	Sommer 1899
Angestellte Professoren und Lehrer ¹⁾	59	60
Anderweitige mit Lehraufträgen bedachte Dozenten ²⁾	7	5
Assistenten ³⁾	40	43
Privatdozenten (exklusive Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind) ⁴⁾	24	18
Total	130	126

¹⁾ Davon 2 Hilfslehrer. — ²⁾ Davon 2 Honorarprofessoren. — ³⁾ Davon zugleich Privatdozenten und mit Lehraufträgen bedacht 2, bzw. 3 (Sommersemester) — ⁴⁾ Davon mit Lehraufträgen bedacht: 13 im Wintersemester, 6 im Sommersemester.

Die Zahl der im Ruhestand befindlichen Professoren beträgt 3.

3. Organisatorisches. Im Berichtsjahre traten im Unterrichtsbetriebe wesentliche Neuerungen nicht ein und in den Unterrichtsprogrammen der verschiedenen Fachschulen beschränkten sich solche auf weitere Durchführung schon im Vorjahre eingeleiteter Änderungen. „Dagegen wurden für einzelne Fachschulen weitergehende Neuerungen der Studienpläne erwogen, zum Teil auch schon für das nächste Schuljahr festgesetzt. Die schon im Vorjahre an der Ingenieur- und der mechanisch-technischen Abteilung aufgeworfene Frage der Hinausschiebung der Schlussdiplomprüfung und der Ausführung der Diplomarbeiten aus dem letzten Studiensemester in ein folgendes Semester ist noch für andere Fachschulen aktuell geworden und erfordert bei ihrer tief greifenden Bedeutung gründliche, allseitige Erwägung.“

In Bezug auf den Unterricht und die Studienpläne der einzelnen Abteilungen ist folgendes hervorzuheben:

Architektenschule. Die Änderungen im Unterrichtsprogramme beschränkten sich auf Vermehrung der Unterrichtsstunden in Baustatik von 3 auf 4 und Verschiebung des Unterrichtes in Rechtslehre aus dem vierten und fünften in das sechste und siebente Semester.

Ingenieurschule. Nachdem der am Schlusse des Schuljahres 1896/97 angenommene neue Studienplan im Vorjahre beim I. und II. Kurse durchgeführt worden, gelangte er im Berichtsjahre beim III. Kurse zur Durchführung, während der IV. Kurs noch beim alten Studienplane verblieb und auch die Schlussdiplomprüfung noch nach altem Programme stattfand.

Der Unterricht in darstellender Geometrie blieb wie bisher über beide Semester des I. Kurses ausgedehnt, während die mit der Ingenieurschule in diesem Unterrichte vereinigt gewesene mechanisch-technische Schule ihren Unterricht mit dem ersten Semester abschloss.

Am Schlusse des Sommersemesters fand wieder die im Vorjahre infolge von Verschiebungen im Studienplane ausgefallene Exkursion zur Ausführung einer grössern Vermessungsarbeit statt.

Mechanisch-technische Schule. Im I. und II. Kurse gelangten nach dem im Vorjahre angenommenen neuen Studienplane die im letzten Jahresberichte bereits angekündigten Änderungen zur Durchführung. Dabei musste wegen Überfüllung der chemischen Laboratorien im Wintersemester durch die Studirenden der Chemie das der mechanisch-technischen Schule mit der Ingenieurschule gemeinsame chemische Praktikum des I. Kurses für beide aus dem Wintersemester in das Sommersemester verschoben werden.

Für den III. und IV. Kurs beschränkten sich die Änderungen im Unterrichte auf Vereinigung der bisherigen besondern Vorlesung über „Steuerungen und Regulatoren“ mit der allgemeinen Vorlesung über „Dampfmaschinenbau“, unter dem Titel „Dampfmaschinenbau I. Teil“, und auf die Bereicherung des Programmes durch Aufnahme einer Vorlesung über „Calcul graphique des courants alternatifs“.

Chemisch-technische Schule. Keine Bemerkungen.

Forstschule. In das Unterrichtsprogramm wurde für den I. Kurs neu aufgenommen „Technisches Rechnen“ mit einer Stunde wöchentlich.

Landwirtschaftliche Schule. In Verfolgung der schon im Vorjahre angebahnten Erweiterung des Unterrichtsprogrammes zur Ausbildung wissenschaftlich gebildeter Molkereitechniker gelangte nach wiederholter Erwägung der endgültige Plan dieser Erweiterung zur Genehmigung. Nach demselben werden in das Unterrichtsprogramm des II. und III. Kurses eine Reihe molkereitechnischer Fächer neu eingeführt, so dass sich der Studirende, der sich speziell als Molkereitechniker ausbilden will, einen Studienplan bilden kann, der ihm ermöglicht, neben der allgemeinen Ausbildung als Landwirt noch die wissenschaftliche besondere Ausbildung als Molkereitechniker zu erlangen. Der Studienplan bleibt für alle Studirenden über die ersten drei Semester ein einheitlicher; erst die letzten zwei Semester folgen die der Molkereitechnik sich zuwendenden Studirenden den besondern molkereitechnischen Fächern, ohne indessen die landwirtschaftlichen Fächer aufzugeben, soweit diese für den hauptsächlich Milchwirtschaft treibenden Landwirt in Betracht kommen. Auch die Übergangsdiplomprüfung bleibt eine einheitliche; erst in die Schlussdiplomprüfung werden

die besondern Fächer der Molkereitechnik eintreten, neben den landwirtschaftlichen Fächern, die dazu gehören, den mit Diplom abgehenden Studirenden immerhin noch den Charakter eines Landwirthes zu wahren. Es soll weder eine Spaltung der landwirtschaftlichen Schule noch ihres Diploms nach landwirtschaftlicher und nach molkereitechnischer Art eintreten.

Die erwähnte Erweiterung des Studienplanes fordert zu ihrer Durchführung neue Lehrkräfte und Einrichtungen. Es sind demnach auf Beginn des neuen Schuljahres 1899/1900 neu bestellt worden: ein Hilfslehrer für landwirtschaftliche Bakteriologie und ein Lehrer für Molkereitechnik. Zugleich ist ein Laboratorium von 8 Arbeitsplätzen für landwirtschaftliche Bakteriologie neu eingerichtet worden.

Nachdem noch im Sommersemester des Berichtsjahres für die zahlreichen Studirenden, die sich der Molkereitechnik zuwenden wollten, eine vorläufige Erweiterung des Studienplanes stattgefunden hatte, ist seit Beginn des neuen Schuljahres die endgültig angenommene Erweiterung, die in landwirtschaftlichen Kreisen allgemein beifällig begrüsst worden, vollständig zur Ausführung gelangt.

Kulturingeniieurschule. Der Unterricht in Vermessungskunde, in dem die Kulturingeniieurschule mit den Ingenieuren zusammengeht, wurde entsprechend der an der Ingenieurschule eingetretenen Verschiebung aus dem I. in den II. Jahreskurs verschoben, und der mit der mechanisch-technischen Abteilung gemeinsame Unterricht in darstellender Geometrie wie bei dieser auf das erste Semester beschränkt.

Da das bisherige Unterrichtsprogramm nachgerade als zu einseitig die Ingenieurausbildung verfolgend und zu wenig der agronomischen Ausbildung Rechnung tragend sich erwiesen hat, so wurde es auf das neue Schuljahr hin durch Einführung einer Vorlesung, „Landwirtschaftliche Botanik“ im ersten Kurse, in obgenannter Richtung erweitert.

Fachlehrerschule. Das Programm dieser Schule, das aus Kursen einzelner Fachschulen, speziell der VI. Abteilung, und aus von Privatdozenten gehaltenen Vorlesungen zusammengesetzt ist, zeigt bei der mathematischen Sektion keine wesentliche Änderung, bei der naturwissenschaftlichen dagegen eine Zunahme der Fächer.

Freifächerabteilung. An der im Vorjahre grundsätzlich beschlossenen Ausmerzung aller bloss elementaren und nur auf Vorbereitung für den Eintritt in das Polytechnikum berechneten Vorlesungen wurde festgehalten und diese streng durchgeführt.

4. Anstalten für Übungen, Arbeiten und Untersuchungen. Der Besuch der verschiedenen Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen gestaltete sich wie folgt:

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester	Sommersemester
<i>Physikalisches Institut:</i>		
Allgemeine Übungslaboratorien	66 (52)	138 (59)
Elektrotechnische Laboratorien	73 (63)	66 (50)
Wissenschaftliche Laboratorien	19 (23)	28 (29)
<i>Chemisch-technische Schule:</i>		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	121 (100)	109 (80)
Studierende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechanisch-technischen Schule (nur im Sommersemester, im Vorjahre im Wintersemester)	— (36)	11 (—)
Technisch-chemische Laboratorien	87 (87)	52 (68)
Elektrochemische und physikalisch-chemische Laboratorien	8 (6)	18 (13)
Pharmazeutisches Laboratorium	7 (6)	4 (5)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	19 (5)	35 (26)
Bakteriologisches Laboratorium	6 (5)	7 (9)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (30)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	25 (22)	—
Maschinen-Laboratorium der mechan.-technischen Schule	55 (—)	57 (52)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule	1 (—)	7 (—)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	79 (60)	35 (29)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	13 (10)	7 (6)
Botanisches Praktikum	3 (4)	4 (3)
Zoologisches Praktikum	34 (13)	8 (6)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommer betrieben)	— (—)	19 (6)

Die Behandlung der noch im Vorjahre beim schweizerischen Schulrate anhängig gemachten Frage der Erweiterung des Unterrichtes am Polytechnikum in Hinsicht auf wissenschaftliche Ausbildung höherer Betriebsbeamter für Eisenbahnen und die vom Bunde geleiteten Verkehrsanstalten überhaupt, blieb noch bei den Vorstudien und der Sammlung des zur Erledigung der Frage nötigen Materials stehen.

Hier ist auch noch der Erlass des neuen Reglementes für das Polytechnikum zu erwähnen, das durch den Bundesrat am 3. Juli genehmigt und auf 1. Oktober 1899 in Kraft erklärt wurde¹⁾. Es tritt an die Stelle des frühern vom 14. Juli 1873, mit den teilweisen Abänderungen vom 14. Februar 1881. Die Revision lief hauptsächlich darauf hinaus, eine Reihe von Bestimmungen genauer zu fassen „und das Reglement den Verhältnissen und eingelebten Gewohnheiten anzupassen, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten“.

5. Sammlungen. Die verschiedenen Sammlungen wurden auch im Berichtsjahre durch Schenkungen und Ankäufe weiter geäuft, ebenso die allgemeine Bibliothek, der nun erweiterte und

¹⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 39—54 und A. S. n. F. XVII, pag. 333 ff.

geeignete Räumlichkeiten zugewiesen werden könnten. Bei den übrigen Sammlungen macht sich immerfort die schon in frühern Jahrbüchern signalisirte Raumnot empfindlich fühlbar.

Die schon im Vorjahre erwähnten Verhandlungen mit Zürich für den Abschluss neuer Verträge betreffend die gemeinschaftlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen und Auseinandersetzung in Bezug auf die Baupflicht sind wegen der Weitschichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes im Berichtsjahre nicht erheblich gefördert worden. Immerhin ist interimistisch mit dem Kanton und der Stadt Zürich eine Verlängerung der auf 1. Januar 1900 gekündigten Verträge betreffend diese Sammlungen vereinbart worden, wobei sowohl der Kanton als die Stadt Zürich sich zu einer Erhöhung ihrer bisher an die Kosten jener Sammlungen geleisteten Beiträge von zusammen Fr. 4400 auf Fr. 8000 jährlich verstanden haben.

6. Die Annexanstalten. Die Thätigkeit der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt erfuhr im Berichtsjahr eine weitere starke Steigerung. Dadurch macht sich der Raumangel drückend fühlbar. Die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen setzte ihre Untersuchungsarbeiten in gewohnter Weise fort.

7. Bauten. „Die Vollendung des im Vorjahre noch unter Dach gekommenen neuen Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung ging etwas langsam vor sich; nur notdürftig konnte mit Beginn des Wintersemesters 1899/1900 zunächst mit dem Unterricht in den Zeichensälen in dem neuen Gebäude begonnen werden und erst mit Schluss des Jahres ist es für den Unterricht in Konstruktionsübungen und Vorlesungen des II., III. und IV. Kurses vollständig fertig geworden.

„Im neuen Maschinenlaboratorium dagegen zieht sich die Vollendung der Einrichtung, die Montirung der vielen Maschinen und Apparate noch länger hinaus, voraussichtlich bis auf Beginn des Sommersemesters 1900. Bis Jahresschluss konnten erst und mehr nur vorläufig die zur Heizung und elektrischen Beleuchtung des neuen Gebäudes nötigen Einrichtungen und Maschinen in Betrieb gesetzt werden.“

8. Raumnot. Zur teilweisen Abhülfe gegen den die Schule stets allgemeiner drückenden Raumangel wurde vorerst für das Schuljahr 1899/1900 die durch den Auszug des II., III. und IV. Kurses der mechanisch-technischen Abteilung im Hauptgebäude frei werdenden Räume, soweit sie nicht durch die Vergrösserung der Bibliothek und Anlage eines neuen Lesesaales beansprucht wurden, zu Gunsten anderer Abteilungen und der Verwaltung verfügt.

Um Raum für die Zeichen- und Konstruktionsübungen der Forst- und Kulturingeniieurschule und das neue Laboratorium für landwirtschaftliche Bakteriologie und die molkereitechnischen

Übungen zu gewinnen, musste ein neben dem Hauptgebäude neu errichtetes Privathaus auf mehrere Jahre gemietet werden.

9. Verschiedenes. Zu Anfang des Berichtsjahres legte der schweizerische Schulrat dem Bundesrat durch eine vorläufige Eingabe die finanzielle Unterstützung einer im Werden begriffenen Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des Polytechnikums nahe. Der Bundesrat sprach seine Geneigtheit aus, die Förderung des geplanten Unternehmens zu befürworten, sobald ein Entwurf mit ausreichendem Zahlenfundament vorliege. Derartiges Material ist dann im Verlaufe des Sommers durch die Vertreter der Lehrerschaft geliefert worden. Die angeordnete Prüfung desselben war indessen am Jahresschlusse noch nicht zu einem bestimmten Ergebnis gelangt.

In Sachen der sogenannten Maturitätsverträge sind die Verhandlungen mit den Behörden des Kantons Schwyz für Abschluss eines Maturitätsvertrages mit dem Kollegium „Maria Hilf“ so weit gediehen, dass jene Behörden an dieser Schule zunächst die nötigen organisatorischen Veränderungen durchgeführt haben, um den Forderungen des Aufnahmeregulativs der polytechnischen Schule entsprechen zu können; es werden nun im folgenden Jahre an der Schule von Schwyz die ersten Maturitätsprüfungen für Aufnahme in die eidgenössische polytechnische Schule stattfinden, denen dann der endgültige Vertragsabschluss folgen soll.

Ferner stehen Unterhandlungen mit Wallis für das kantonale Kollegium in Sitten bevor, und es sollen die ins Stocken geratenen Unterhandlungen mit Waadt wieder aufgenommen werden.

10. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Militärdepartement, letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigetzten Summen:

	1897	1898	1899
	Fr.	Fr.	Fr.
Beamtung	43,304	44,420	46,105
Verwaltung	101,842	107,710	121,323
Lehrpersonal	602,234	596,636	636,759
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	168,647	168,332	165,966
Preise	403	1,404	402
Unvorhergesehenes	7,540	13,351	16,617 ¹⁾
	923,970	931,853	987,172

¹⁾ Inklusive Fr. 7003 Einlage in den Schulfonds.

„Der Abschluss der Jahresrechnung der Schule gestaltete sich weniger günstig als im Vorjahre. Wohl stiegen die Einnahmen an Schulgeldern und Gebühren erheblich über die Ansätze des Budgets hinaus; in fast gleichem Masse ergaben sich aber auch die Voranschläge übersteigende Ausgaben, sodass der verbleibende Überschuss der Einnahmen nur knapp hinreicht, zusammen mit den Überschüssen der Jahresrechnungen von 1896—1898 im Mittel der

4 Jahre 1896—1899 für den Schulfonds die gesetzliche Einlage von Fr. 25.000 per Jahr herauszubringen.“

Zu den bestehenden Stiftungen zu Gunsten der Schule ist im Berichtsjahr ein Fonds von 6000 Mark als Grundlage für eine „Zeunerstiftung“ hinzugekommen. Der Schenkgeber ist Prof. Dr. Zeuner in Dresden, der seit dem Bestehen des Polytechnikums bis zum Jahre 1871 der Lehrerschaft der Anstalt angehört und auch lange Jahre die Direktion geführt hat. Er hat sich um die Entwicklung der Anstalt in hohem Grade verdient gemacht.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen¹⁾.

Die vorberatenden Behörden haben im Berichtsjahre die Revision der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen und der bezüglichen Maturitätsprogramme zu Ende gebracht und der Bundesrat hat sodann unterm 11. Dezember 1899 die neue Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen²⁾ und unterm 14. Dezember 1899 das „Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten³⁾“ erlassen, sodann unterm 21. Dezember 1899 ein Reglement betreffend die eidgenössische Maturitätskommission⁴⁾, durch welches letzteres die Aufgabe und die Befugnisse der durch Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 eingesetzten Maturitätskommission in bestimmter Weise umschrieben, die Mitgliederzahl von 5 auf 7 gebracht und die vorher unbestimmte Amtsdauer auf 3 Jahre festgesetzt wurde.

Über das Werden der beiden ersten Reglemente ist in Kürze noch folgendes mitzuteilen:

Sowohl über die von der eidgenössischen Maturitätskommission vorgelegten Programmwürfe, als über die im November 1898 eingelangte Petition der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, welche Einführung der vollen Maturität für die Veterinärkandidaten verlangte, wurde mit Zirkular vom 27. Januar 1899 noch die Ansichtsausserung der kantonalen Erziehungsdepartemente eingeholt. Die fraglichen Maturitätsprogramme zielen namentlich dahin, einerseits bei der Maturitätsprüfung der Gymnasien für die Medizinstudierenden Griechisch als obligatorisches Prüfungsfach zu erklären, andererseits auch das Maturitätszeugnis der höhern Realschule (Industrieschule) als Maturitätsausweis für das medizinische Studium anzuerkennen.

Diese gutachtliche Einvernahme der genannten Behörden fand im Laufe des Jahres zuerst schriftlich und sodann abschliessend

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1899.

²⁾ Beilage I, pag. 1—31 und A. S. n. F. XVII, 658 ff.

³⁾ Beilage I, pag. 31—39 und A. S. n. F. XVII, 722 ff.

⁴⁾ Beilage I, pag. 259 und 260 und A. S. n. F. XVII, 740.

mündlich in einer vom eidgen. Departement des Innern auf den 6. und 7. September einberufenen Konferenz statt, an der ausser den Vorstehern jener Departemente auch je zwei Vertreter der eidgenössischen Maturitätskommission und des leitenden Ausschusses für die Medizinalprüfungen teilnahmen.

Nach Prüfung der in dieser Konferenz kund gewordenen Ansichten legte das Departement des Innern im Dezember 1899 zwei Entwürfe zu einem neuen Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vor. Der eine derselben sah ein Maturitätsexamen literarischer Richtung mit obligatorischer Prüfung in Griechisch und eines realistischer Richtung mit Ergänzungsprüfung in Latein vor. Daneben wollte dieser Entwurf auch das Reifezeugnis für das eidgenössische Polytechnikum mit Ergänzung durch eine Nachprüfung in Latein für den Zutritt zu den medizinischen Prüfungen anerkennen. Der zweite Entwurf bezweckte im wesentlichen, den status quo beizubehalten. In beiden Entwürfen war jedoch auf die Empfehlung der oben erwähnten Konferenz der Petition der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte Rechnung getragen.

Der Bundesrat erklärte sich für den ersten Entwurf und erhob denselben am 14. Dezember zum neuen Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten, in dem die Studirenden der Tiermedizin in Bezug auf die Maturitätsforderungen den Aspiranten auf die medizinischen Berufsarten gleichgestellt sind. Es sieht einerseits zwei verschiedene Maturitätsausweise des Gymnasiums, andererseits die Anerkennung des Maturitätsausweises der Industrieschule mit Nachprüfung in Latein vor. Der eine Maturitätsausweis des Gymnasiums ist ein solcher literarischer Richtung mit obligatorischem Griechisch, der andere ein solcher realistischer Richtung mit Ersatz des Griechischen durch eine dritte neue Sprache und erhöhten Anforderungen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Die Kantone sind eingeladen worden, ihre Anträge zu stellen bezüglich der Aufnahme ihrer Gymnasien in das Verzeichnis der Schulen, deren Reifezeugnisse als Maturitätsausweise für das Studium der medizinischen Berufsarten gelten.

Gegen das „Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899“ hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu Beginn des Jahres 1900 Stellung genommen und die einstweilige Sistierung desselben bewirkt. Darüber wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Das Ergebnis der Maturitätsprüfungen von Medizinalkandidaten, die im Berichtsjahr in Zürich, Bern, Lausanne und Neuenburg stattfanden, war folgendes:

Anmeldungen:	Aspiranten auf das	
	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarzt- diplom
Total	74	36
Davon: Für die ganze Prüfung	57	36
" " Ergänzungsprüfung	17	—
Die Prüfung bestanden:		
Ganze Prüfung	36	19
Ergänzungsprüfung	12	—
Abgewiesen	13	15
Vom Examen weggeblieben	13	2

Die Resultate der im Jahr 1899 stattgefundenen 510 Medizinalprüfungen (1898: 512) sind folgende:

Prüfungen	Basel		Bern		Freiburg		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total	
	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—		
Medizin.	naturwiss.	14	5	22	4	6	—	23	4	17	3	—	2	34	13	116	31	147
	anat.-phys.	22	2	9	3	—	—	20	2	13	5	—	—	36	7	100	19	119
	Fachprüfung	23	3	20	1	—	—	9	1	21	1	—	—	47	5	120	10	130
Zahnärztl.	anat.-phys.	1	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	2	—	9	—	9
	Fachprüfung	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	1	9	1	10
Pharmas.	Gehülffspr.	4	2	5	—	—	—	1	—	3	—	—	—	1	—	14	2	16
	Fachprüfung	1	—	—	—	—	—	4	—	5	—	—	—	5	1	15	1	16
Veterinär	naturwiss.	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	18	3	21
	anat.-phys.	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	20	—	20
	Fachprüfung	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	17	5	22
1899:		66	12	73	13	6	—	69	7	60	9	—	2	162	30	438	72	510
		78		89		6		76		69		2		192		510		
1898:		72	13	100	20	1	—	42	8	53	15	—	7	155	26	430	82	512
		85		120		1		50		68		7		181		512		

Von allen Prüfungen waren erfolglos 72 = 14,1 %
 .. 454 ersten Prüfungen waren erfolglos 56 = 12,3 ..
 .. 45 zweiten " " " " 14 = 29,0 -
 .. 7 dritten " " " " 2 (Exclusio in perpetuum)

Es waren ferner erfolglos:
 von 396 ärztlichen Prüfungen 60 = 15,2 %
 .. 19 zahnärztlichen Prüfungen 1 = 5,3 -
 .. 32 Apothekerprüfungen 3 = 9,4 ..
 .. 63 tierärztlichen Prüfungen 8 = 12,5 ..

Sodann waren erfolglos:
 in Basel von 78 Prüfungen 12 = 15,4 -
 .. Bern " 89 " 13 = 14,6 -
 .. Freiburg " 6 " — = — ..
 .. Genf " 76 " 7 = 9,2 ..
 .. Lausanne " 69 " 9 = 13,0 ..
 .. Neuenburg " 2 " 2 = — ..
 .. Zürich " 192 " 30 = 15,6 -

Wenn bei Zürich und Bern die nur an diesen beiden Prüfungs-
 orten stattfindenden tierärztlichen Prüfungen abgezogen werden,
 so stellen sich die bezüglichen Ziffern folgendermassen:

Bern	von 64 Prüfungen	8 = 12,5 %
Zürich	" 153 "	27 = 17,6 "

Die zwei erfolglosen dritten Prüfungen, welche *Exclusio in perpetuum* zur Folge hatten, waren je eine ärztliche, anatomische und Fachprüfung.

Der Heimat nach waren von den 510 Geprüften Schweizer 475, Ausländer 35, und zwar aus den Kantonen: Zürich 49, Bern 82, Luzern 26, Uri 2, Schwyz 6, Nidwalden 2, Glarus 3, Zug 6, Freiburg 5, Solothurn 10, Baselstadt 32, Baselland 8, Schaffhausen 6, Appenzell A.-Rh. 2, Appenzell I.-Rh. 2, St. Gallen 35, Graubünden 27, Aargau 24, Thurgau 24, Tessin 3, Waadt 38, Wallis 13, Neuenburg 40, Genf 30;

aus Anhalt 1, Baden 3, Bayern 3, Hessen 3, Preussen 8, Sachsen 1, Württemberg 2, Elsass 1, zusammen 22 Deutsche; dann 13 weitere Ausländer, nämlich: Holland 1, Österreich 1, Ungarn 1, Kroatien 1, Serbien 1, Russland 2, Italien 1, England 3, Nordamerika 1, Brasilien 1.

Unter den 510 Geprüften waren 28 Damen und zwar 12 Schweizerinnen: aus Zürich 3, Bern 3, Solothurn 2, Aargau 2, Zug 1, Baselland 1, ferner 16 Ausländerinnen: aus Preussen 6, Bayern 2, Hessen 2, Baden 1, Württemberg 1, Sachsen 1, England 1, Kroatien 1, Ungarn 1.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen¹⁾.

Über das Ergebnis der pädagogischen Rekrutenprüfungen im Jahr 1899 spricht sich die bezügliche Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus folgendermassen aus:

„Die Prüfungsergebnisse²⁾ bedeuten gegenüber dem Vorjahre einen Stillstand. Es war ja vorauszusehen, dass ein solcher nach der erheblichen Besserung von 1896 auf 1897 und namentlich nach dem sprunghaften Fortschritte von 1897 auf 1898 wieder einmal eintreten könne; sogar ein Rückschritt der allgemeinen

¹⁾ Vergleiche die 124. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1899“ (herausgegeben am 6. August 1900).

²⁾ Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern (nach dem Reglement vom 15. Juli 1879): Lesen. Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemässer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe; — Note 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen; — Note 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes; — Note 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt; — Note 5: gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt; — Note 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern; — Note 3: schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck; — Note 4: geringe fast wertlose Leistung; — Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems

Ergebnisse war nach der natürlichen Lage der Verhältnisse nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit. Es muss also die Tatsache, dass der in raschem Anlaufe gewonnene Boden behauptet wurde, gewissermassen auch als ein Fortschritt betrachtet werden. Wie im Herbst 1898 stellt sich das Verhältnis der guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als zwei Fächern) auf 29, dasjenige der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) auf 8 von je 100 Geprüften.

Vergleicht man jedoch die Häufigkeit der guten und der schlechten Prüfungsleistungen bei den einzelnen Kantonen, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild: erfreuliche Fortschritte einiger Kantone werden durch weniger erfreuliche Verschlechterungen der Ergebnisse anderer aufgewogen. Die guten Gesamtleistungen sind in 13 Kantonen häufiger, in 10 Kantonen seltener geworden und in zwei Kantonen häufig geblieben, während sich in Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen bloss in 8 Kantonen eine Besserung, in 4 Kantonen dagegen ein Stillstand und in 13 Kantonen ein Rückschritt einstellte“.

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute						sehr schlechte					
	1899	1898	1896	1894	1892	1890	1899	1898	1896	1894	1892	1890
Schweiz	29	29	25	24	22	19	8	8	9	11	11	14
Zürich	38	38	37	35	32	27	7	5	7	8	8	9
Bern	23	24	22	20	20	15	10	9	10	11	12	17
Luzern	23	20	18	17	16	14	13	11	16	21	17	21
Uri	16	15	13	11	15	7	9	10	17	24	25	22
Schwyz	18	24	17	16	14	11	13	12	15	17	27	23
Obwalden	36	27	20	21	31	12	3	2	5	8	3	17
Nidwalden	20	18	19	16	10	15	10	9	12	12	9	11
Glarus	29	33	29	31	26	26	8	7	5	7	13	8
Zug	22	24	13	18	18	18	10	8	13	11	9	11
Freiburg	22	20	15	23	16	9	6	5	9	7	9	19
Solothurn	26	29	20	25	19	17	9	8	10	7	8	12
Baselstadt	48	49	49	46	43	44	2	4	2	3	4	4
Baselland	27	31	19	20	14	14	7	9	8	9	12	15
Schaffhausen	40	43	37	40	30	28	4	4	2	4	6	2
Appenzell A.-Rh.	36	35	22	22	20	16	9	7	9	15	13	14
Appenzell L.-Rh.	20	17	12	7	3	6	14	20	24	25	33	30
St. Gallen	31	29	26	21	23	18	10	9	11	14	14	15
Graubünden	24	25	25	23	23	16	11	14	10	12	11	16
Aargau	31	29	24	23	19	17	5	7	7	11	12	11
Thurgau	40	43	36	33	32	30	4	5	4	5	6	5
Tessin	17	17	18	16	18	11	20	17	16	17	21	32
Waadt	31	29	20	22	19	19	5	5	9	10	9	11
Wallis	25	21	22	17	14	10	5	5	12	17	12	21
Neuenburg	34	33	31	34	31	28	4	4	4	5	6	8
Genève	48	47	43	34	36	42	1	3	3	6	8	6

und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben; — Note 2: die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen; — Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl; — Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im

Die nachfolgende Zusammenstellung soll zeigen, wie sich die 182 Bezirke verteilen, wenn man sie nach der Häufigkeit der guten und nach derjenigen der schlechten Gesamtleistungen gruppiert, und welche Entwicklung diese Verteilung in den letzten 5 Jahren durchgemacht hat.

		Zahl der Bezirke, in denen von je 100 Geprüften sehr schlechte Gesamtleistungen aufwiesen									
		sehr schlechte				sehr gute					
		bis 9	10-19	20-29	30—	bis 9	10-19	20-29	30-39	40-49	50--
1899	Bezirke	119	52	11	—	3	43	72	40	19	5
1898	"	129	42	10	1	6	39	74	39	19	5
1897	"	110	61	8	1	4	43	74	44	12	5
1896	"	108	65	7	2	11	62	63	29	14	3
1895	"	84	85	8	5	9	61	79	22	8	3

Man sieht hieraus, dass eine gegen 1898 um 10 kleinere Zahl von Bezirken in die erste Gruppe der schlechten Gesamtleistungen (bloss 0—9 von je 100 Geprüften) fällt. Die Bedeutung dieser Verschiebung in ungünstigem Sinne darf immerhin nicht zu hoch veranschlagt werden, weil nicht vergessen werden darf, dass schon eine um 1 schlechtere Verhältniszahl das Übertreten in die nächstfolgende, ungünstigere Gruppe bewirken kann. Bei den guten Gesamtleistungen haben übrigens einige kleine Verschiebungen zu Gunsten der bessern Gruppen von Leistungen stattgefunden, wodurch die entgegengesetzte Erscheinung bei den schlechten Leistungen teilweise gut gemacht wird.

Inwiefern sich der eingetretene Stillstand in der fortschreitenden Besserung der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern bemerklich macht, geht aus der folgenden Übersicht hervor. Darnach ist für die ganze Schweiz im Lesen und Aufsatz eine kleine Abnahme, im Rechnen und in der Vaterlandskunde eine kleine Zunahme der guten Noten eingetreten; bezüglich der schlechten Noten stellt sich ein Gleichbleiben im Lesen und in der Vaterlandskunde und eine kleine Verschlechterung in den beiden übrigen Fächern heraus. Es sei hier beiläufig gesagt, dass im Lesen für eine Verminderung der ganz schlechten Noten 4 und 5 glücklicherweise kein grosser Spielraum mehr offen steht, indem deren Häufigkeit im Mittel bloss noch 2% beträgt und der hierin am ungünstigsten sich stellende Kanton nur 6% schlecht oder gar nicht lesen Könnender aufweist. Ein weiterer Fortschritt im Lesen wird also künftig hauptsächlich in der Verminderung der mittelmässigen (3) und in der Vermehrung der guten Noten (1 und 2) bestehen müssen.

Zahlenraum bis 1000; — Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung; — Note 2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten; — Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie; — Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde; — Note 5: gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

	Von je 100 Geprüften hatten															
	gute Noten, d. h. 1 oder 2								schlechte Noten, d. h. 4 oder 5							
	Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde	
	1899	1898	1899	1898	1899	1898	1899	1898	1899	1898	1899	1898	1899	1898	1899	
Schweiz . . .	84	85	62	63	69	68	52	51	2	2	7	6	8	7	15	15
Zürich . . .	91	93	69	70	75	79	52	54	1	1	7	5	6	4	14	11
Bern . . .	80	82	59	60	65	64	47	47	3	2	8	7	9	9	17	16
Luzern . . .	81	79	53	53	57	56	41	47	3	3	10	9	14	11	23	18
Uri . . .	66	59	36	35	54	57	38	39	4	5	12	10	8	8	16	18
Schwyz . . .	76	80	47	51	59	60	42	46	4	4	14	13	9	11	22	20
Obwalden . .	90	87	66	68	86	83	70	58	1	1	1	2	1	1	4	5
Nidwalden .	81	76	44	55	63	60	45	41	2	3	13	9	4	6	20	21
Glarus . . .	89	86	64	63	73	80	56	54	0	1	5	7	7	4	12	14
Zug . . .	84	84	57	63	64	60	51	51	2	2	6	7	8	11	19	13
Freiburg . .	77	78	52	55	71	73	55	54	2	2	5	5	6	5	10	8
Solothurn . .	79	81	62	65	69	69	52	54	3	1	7	7	8	7	18	12
Baselstadt .	97	97	91	85	78	79	68	68	0	—	1	1	3	5	6	8
Baselland . .	79	83	63	61	72	66	53	53	1	0	6	7	7	9	19	15
Schaffhausen .	95	95	70	70	84	80	61	58	1	1	7	5	3	4	7	9
Appenzell A.-Rh.	85	84	65	74	75	73	57	57	3	2	8	6	7	6	17	13
Appenzell L.-Rh.	80	64	39	37	60	50	39	31	4	9	14	18	8	11	26	43
St. Gallen . .	85	87	62	65	69	65	49	44	2	2	9	7	9	9	21	22
Graubünden .	86	88	58	58	53	61	40	43	3	2	6	10	12	11	25	28
Aargau . . .	88	85	67	65	74	71	63	59	2	1	5	7	5	7	9	12
Thurgau . . .	93	95	75	84	83	79	62	61	1	1	3	3	4	6	9	12
Tessin . . .	73	78	51	49	36	37	35	33	6	5	13	13	24	16	27	29
Waadt . . .	86	85	67	64	71	68	58	55	2	1	3	3	5	6	9	12
Wallis . . .	83	82	50	51	71	67	56	55	1	2	5	6	7	6	8	7
Neuenburg . .	82	86	63	62	74	72	57	61	2	1	3	3	4	4	11	9
Genf . . .	95	94	78	78	85	86	66	57	0	1	1	3	2	2	8	9

„Eine weitere, eingehende Besprechung der einzelnen Prüfungsergebnisse soll hier nicht stattfinden. Es sei nur noch erwähnt, dass auch diesmal ein paar Kantone, die früher bei den Rekrutenprüfungen in der Reihe weit zurückstanden, ihren fortschreitenden Gang beibehielten oder wenigstens den bei den vorjährigen Prüfungen zum Ausdruck gekommenen günstigeren Stand der Schulbildung wieder erreichten. Es ist ein gutes Zeichen, dass Besserung da eintritt, wo sie am wünschenswertesten ist.“

In seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1899 konstatirt das eidgen. Militärdepartement auf Grund zuverlässiger Beobachtungen, dass man es in der ganzen Schweiz, mit verschwindend kleiner Ausnahme, dazu gebracht hat, in der Beurteilung der Rekruten einen einheitlichen Masstab anzulegen. „Die Prüfungen haben überall einen geordneten Verlauf genommen; die Anforderungen an die Rekruten (Pensum einer guten Primarschule) wurden nirgends überschritten. Zu einer zweiten Prüfung fanden sich im Berichtsjahre nur drei Mann ein (voriges Jahr 14); alle erhielten bessere Noten.“

Das Verhalten der Rekruten war fast ausnahmsweise tadellos. Es gibt gegenüber früher viel weniger Störungen; während der Prüfung herrscht sozusagen vollständige Ruhe, die das Prüfungsgeschäft wesentlich erleichtert. Dieses günstige Verhältnis ist

nicht zum wenigsten dem Umstande zu verdanken, dass der Genuss geistiger Getränke den Rekruten mehr und mehr verunmöglicht wird. Angeheiterte Rekruten erscheinen bei den Prüfungen keine mehr. Gleichwohl empfiehlt sich eine noch etwas schärfere Überwachung der Mannschaft vor dem Antreten. Sehr gut hat die frühe Besammlung der jungen Leute (7 Uhr) gewirkt.

Was die von den Gemeinden für die Prüfungen zur Verfügung gestellten Lokale betrifft, so haben dieselben im allgemeinen dem Zwecke entsprochen; es sind aber, namentlich im Kanton Graubünden, einige Gemeinden namhaft gemacht worden, die mit Bezug auf Helle, Geräumigkeit und Einrichtung der zur Verfügung gestellten Lokale noch weit hinter den billigsten Anforderungen zurückgeblieben sind.“

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung¹⁾.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Auf Grund eines Gutachtens des Expertenkollegiums für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung erliess das eidgenössische Industriedepartement mit Bezug auf die Frage der sogen. Instruktionskurse für Zeichenlehrer, bezw. die bessere Ausbildung des an den vom Bunde subventionirten gewerblichen Bildungsanstalten wirkenden Lehrpersonals unterm 12. Dezember 1899 folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen:

„So anerkennenswert die Anstrengungen und Fortschritte sind, welche auf dem Gebiete unseres gewerblichen Fortbildungsschulwesens gemacht werden, so muss doch zugegeben werden, dass dieser Unterricht weiterer Entwicklung und Hebung dringend bedarf. Als ein hervorragendes Mittel zur Förderung dieses Zweckes erscheint die Weiterbildung der Lehrer jener Schulstufe, und diese Erkenntnis hat denn auch an verschiedenen Orten schon zur Einrichtung von Fortbildungskursen für solche Lehrer geführt. Die hierbei gemachten Erfahrungen waren durchweg günstige und munterten zur Fortsetzung der Versuche auf. Immerhin ist vor allzu hoch gespannten Erwartungen zu warnen. Weder diese kurzdauernden Fortbildungskurse, noch selbst die längern Instruktionskurse (an Techniken) werden je im stande sein, aus ihren Teilnehmern technische Fachmänner zu machen, die befähigt wären auf Grund technischer Berufsbildung und Berufserfahrung in voller Beherrschung des Unterrichtsgebietes das Fachzeichnen der gewerblichen Fortbildungsschulen zu leiten. Das erstreben aber jene Kurse auch nicht, und es handelt sich nur darum, wenigstens einigermaßen dem Nachteil zu begegnen, der namentlich kleinern Schulen, zumal in mehr ländlichen Verhältnissen, aus dem Mangel an theoretisch und praktisch gebildeten Fachlehrern für die verschiedenen Zweige des beruflichen Zeichnens erwächst. Wo die Verhältnisse es erlauben, empfiehlt es sich, für solche Schulen Techniker als Wanderlehrer anzustellen, mit welchem Institute der Kanton St. Gallen bis jetzt gute Erfahrungen gemacht hat; allerdings bedarf es zur Verwirklichung eines solchen Planes des Eingreifens einer sachkundigen, mit der staatlichen Autorität ausgerüsteten kantonalen Instanz, welche den oder die Wanderlehrer anstellt, den Stundenplan festsetzt und sich mit den einzelnen Schulen verständigt.

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements für das Jahr 1899.

Wo aber den Schulen keine geeigneten Fachmänner zur Seite stehen, und wo das Institut der Wanderlehrer sich nicht einführen lässt, sind die Instruktions- und Fortbildungskurse als Notbehelf sehr zu begrüssen, der dem blossen Gebenlassen jedenfalls vorzuziehen ist und wirkliche Fortschritte herbeiführen wird. Unsere zuständigen Experten haben sich denn auch mit dieser Angelegenheit mehrfach beschäftigt; ihre letzten, in unserem Auftrag gepflogenen Verhandlungen erfolgten in der Gruppenkonferenz vom 7. August 1899, über deren Resultat beiliegendes Protokoll Aufschluss gibt. Wir möchten Ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Inhalt dieses Dokuments hinlenken. Es geht aus ihm die dringende Notwendigkeit der Einrichtung von Lehrerfortbildungskursen hervor, und die Postulate, welche hierbei zu berücksichtigenden sind, werden ausführlich mitgeteilt. In Bezug auf die Leistungen des Bundes (Stipendien an die Kursteilnehmer und Beiträge an die Kurskosten) müssen wir allerdings, was deren Massstab betrifft, das Ergebnis der an die Hand genommenen Revision der Vollziehungsverordnung vom 27. Januar 1885 vorbehalten.

Indem wir Ihnen also die Vorschläge unserer Herren Experten zur Kenntnis bringen, möchten wir Sie angelegentlich einladen, zunächst die Frage der Einführung von Fortbildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, sofern in Ihrem Kanton hierzu geeignete Unterrichtsanstalten vorhanden sind. Sodann empfehlen wir aber auch ganz besonders, die in Betracht fallenden Lehrer Ihres Kantons zum Besuch solcher, eventuell ausserkantonaler Kurse zu veranlassen und ihnen diesen Besuch möglichst zu erleichtern. Wenn Sie mit Bezug auf die allfällige Einrichtung eines interkantonalen Turnus oder ähnliche Fragen unsere Mitwirkung wünschen, so stellen wir dieselbe gerne zur Verfügung.“

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung vom Jahr 1884 seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungs- anstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemein- den, Privaten, Korporationen Fr.		Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88	
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22	
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25	
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68	
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75	
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —	
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25	
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —	
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —	
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —	
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —	
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —	
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —	
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —	
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —	
1899	242			786229. —	
		24524220. 14	14120536. 31	6619662. 03	

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XIII. Instruktionkurs an Technikum Winterthur		III. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		I. Instruktionkurs an der Ecole des arts et métiers Freiburg		Freihandzeichnenskurs WH		XIV. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Schaffhausen		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	25	6150	1	400	6	1450	1	24	—	—	—	—	26	2080	59	10104
Bern	9	3300	4	750	—	—	—	—	2	400	—	—	11	1650	26	6100
Luzern	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	3	570
Schwyz	—	—	—	—	—	—	4	160	—	—	—	—	—	—	4	160
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	100	—	—	—	—	2	80	3	180
Zug	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Freiburg	3	1400	—	—	—	—	—	—	3	630	—	—	8	960	14	2990
Solothurn	—	—	—	—	4	1540	5	160	—	—	—	—	2	200	11	1900
Baselstadt	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Baselst. l.	—	—	—	—	—	—	2	100	—	—	—	—	1	100	3	200
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1200	15	1200
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	—	—	1	28
Appenzell l.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	1	90
St. Gallen	3	750	—	—	—	—	1	50	—	—	17	599	4	320	25	1719
Graubünden	2	400	—	—	4	800	—	—	—	—	—	—	2	180	8	1380
Aargau	2	350	3	150	—	—	7	210	—	—	—	—	1	60	13	770
Thurgau	2	450	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	5	500	8	1000
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	—	—	1	—	2	200
Vaud	5	2500	—	—	—	—	—	—	2	400	—	—	20	2000	27	4900
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1200	—	—	—	—	6	1200
Nevensburg	3	1100	1	400	—	—	—	—	1	200	—	—	16	1600	21	3300
Genève	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	660	6	660
Zusammen	57	17150	9	1700	14	3790	23	854	15	3030	18	627	122	11850	258	39001

Auf Veranlassung des Departements wurden die Beiträge an die Teilnehmer der künftigen Lehrerbildungskurse des schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben vom Vorstand herabgesetzt.

Anderweitige Beiträge erhielten:

a. der Fachkurs	
des Konditorenverbandes von Zürich und Umgebung . . .	Fr. 45
der Schneidergewerkschaft Bern	100
des Schreinerfachvereins Bern	125
des Spenglerfachvereins Bern	220
des Malerfachvereins Bern	80
des Buchbinderfachvereins Bern	100
des Coiffeurgehilfenvereins Bern	80
der Schneidergewerkschaft Biel	80
des Spenglerfachvereins Biel	50
des seeländischen Schneidermeistervers in Lyss	300
des Schuhmachermeistervers des Amtes Signau	75
des Schuhmacherfachvereins Luzern	50
für Handstickerei in Appenzell	360
b. der III. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum Aarau	400

c. der Freihandzeichenkurs für Lehrer in Wil	-	209
d. der I. Instruktionskurs an der école des arts et métiers in Freiburg	-	1,277
e. der Kanton St. Gallen für seine Wanderlehrer an gewerb- lichen Fortbildungsschulen	"	1,782
f. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre	-	10,000
g. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine „Blätter“ („Revue“)	-	2,000
h. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien: Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400)	-	900
Lausanne	"	500
i. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeits- unterrichts für Knaben	"	1,000
Zusammen		Fr. 19,733

Das Gesuch des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten um Zuwendung eines regelmässigen, jährlichen Beitrages lehnte das Departement ab, dagegen erklärte es sich bereit, die der Berufsbildung dienenden Veranstaltungen des Verbandes nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu unterstützen (18. August 1900.)

* * *

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom Jahr 1895 betreffend die Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896)	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087. —
1897)				
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899	153			158,157. —
		1,003,372. 26	433,073. 07	351,010. —

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

An die Kosten des temporären Cours de coupe pour couturières pour dames in Lausanne wurde ein Beitrag von Fr. 2500 ausbezahlt.

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 2 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 325.

Betreffend die Inspektion durch die eidgenössische Expertin verfügte das Departement mit Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 28. Oktober:

„Wir sind jetzt noch der Ansicht, dass eine alljährliche Inspektion der vielen kleinen Schulen nicht geboten ist und auch die Kosten nicht rechtfertigt. Dagegen haben wir beschlossen, versuchsweise die Inspektion so vor sich gehen zu lassen, dass

die einzelnen Kantone während eines mehrjährigen Zeitraumes abwechselnd an die Reihe kommen. Hierbei würden auch die kleinen Schulen berücksichtigt, so dass nach Ablauf jenes Zeitraumes jede zu subventionierende Anstalt von der Expertin besichtigt worden wäre. Eine Ausnahme ist zu machen für die eigentlichen Fachschulen, deren alljährliche Inspektion fort dauern wird.“

* * *

Die Institution der schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen, an die der Bund eine Subvention von Fr. 10,000 leistet, hat eine erfreuliche Entwicklung genommen. Davon legen alljährlich die einlässlichen Berichte betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen beredtes Zeugnis ab, die von der Zentralprüfungskommission des schweizerischen Gewerbevereins an dessen Zentralvorstand erstattet werden. Dem bezüglichen Bericht¹⁾ über die Prüfungen im Herbst 1899 und Frühjahr 1900 entnehmen wir auszugsweise die folgenden Angaben:

„Die Lehrlingsprüfungen der Berichtsperiode haben sich im allgemeinen in gewohnter Weise abgewickelt. Aus den erhaltenen Berichten, Mitteilungen und persönlich gemachten Beobachtungen geht hervor, dass ihrer Organisation und Durchführung überall ein reges Interesse geschenkt wurde. Auch an Bestrebungen und Versuchen, im Prüfungsverfahren Verbesserungen vorzunehmen, liessen es die Prüfungskreise nicht fehlen. In vermehrtem Masse als früher suchte man den Vorschriften nachzukommen, ohne Rücksicht auf grössere Opfer an Zeit und Mühe.

Mit diesen Bestrebungen hält die Entwicklung der Prüfungen auch in Bezug auf die Beteiligung erfreulicherweise Schritt. Während der letzte Bericht eine Teilnehmerzahl von 1104 aufwies, ergibt sich für die neue Periode eine solche von 1172, also eine Vermehrung um 68. Einer Verminderung in 14 Kreisen um 77 steht eine Vermehrung in 12 Kreisen um 145 gegenüber. Die Zahl der Prüfungskreise ist die gleiche geblieben, indem an Stelle des Kreises Thun, der infolge ungenügender Anmeldungen für diesmal eine Prüfung unterliess, als neuer Kreis der Kanton Nidwalden die Prüfungen einführte.

Im nächsten Frühjahr wird auch der Kanton Wallis die ersten Prüfungen abhalten; auch im Kanton Obwalden wird die Einführung geplant. Es wäre dann Tessin der einzige Kanton, in welchem diese Institution noch keinen Boden gefasst hat.

Wie im letzten Jahre, partizipiren an der Zunahme der Teilnehmerzahl die Lehrtöchter mit ungefähr der Hälfte, trotzdem in 9 Kreisen noch immer keine Lehrtöchter-Prüfungen stattfanden.

¹⁾ Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst und Frühjahr 1899/1900. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Bern, Buchdruckerei Büchler & Cie., 1900.

Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens ist mitzuteilen, dass neuerdings einige Kreise auf die Ausführung von Probestücken durch die Lehrlinge verzichtet und dafür eine verlängerte Prüfung durch Arbeitsproben meist in den Werkstätten der Fachexperten eingeführt haben. Immerhin wird noch in der Mehrzahl der Kreise am Probestück festgehalten, obwohl auch dort der Werkstätteprüfung ein grösseres Gewicht beigelegt wird.

Hinsichtlich des Ortes für die Vornahme der Prüfungen wird es sehr verschieden gehalten. Einige kantonale Kreise lassen die Fachprüfungen in den Werkstätten der an den verschiedensten Orten des Kantonsgebietes wohnenden Experten vornehmen — eine Kommission schickte einzelne Lehrlinge sogar zu ausserhalb des Kantons wohnenden Experten — und veranstalten dann eine gemeinsame Schlussprüfung an einem bestimmten Orte. Andere wiederum berufen die sämtlichen Experten und Lehrlinge an einen bezeichneten Ort, wo die gesamten Prüfungen stattfinden können. Während das erstere Verfahren jedenfalls ohne allzu grosse Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, fehlt der Leitung die im andern Falle mögliche Übersicht und Kontrolle. Andererseits bedarf es zur Anwendung des zweitgenannten Verfahrens auf den gleichen Zeitpunkt einer mehr oder weniger grossen Zahl von Prüfungslokalen, wie sie an wenigen Orten zur Verfügung sein dürften. Im einen wie im andern Falle liegt aber die grösste Bedeutung in der Gewinnung tüchtiger und gewissenhafter Prüfungsexperten und weniger in der Ausübung einer strengen Kontrolle.

In Bezug auf die für die praktischen Prüfungen verwendete Zeit sollten sich einige Kreise noch etwas besser an die im „Verzeichnis von Arbeitsaufgaben“ festgesetzten Normen halten.

Auch der mündlichen Prüfung über Berufskennntnisse dürfte da und dort noch mehr Bedeutung beigelegt werden.

Bei der Schulprüfung wird nunmehr fast durchwegs in den vorgeschriebenen Fächern geprüft. Es ist beabsichtigt, eine besondere Anleitung für die Prüfung im Zeichnen herzustellen und den Kommissionen und Experten abzugeben.

Um einem oft geäusserten Wunsche nachzukommen, hat das Bureau der Zentralprüfungskommission einen „Auszug aus der Anleitung für die Fachexperten“ drucken lassen, der bereits viel verlangt und verwendet wurde. Eine vorzüglich abgefasste allgemeine Instruktion für die Prüfungsexperten ist zu erwähnen, nämlich diejenige der Prüfungskommission für den Kanton Schwyz. Auch wo Expertenversammlungen vor der Prüfung abgehalten werden, können solche gedruckte Wegleitungen sehr nützlich sein.

In dem Bestreben, für die wichtige und schwierige Frage der Gewinnung tüchtiger Fachexperten eine allseitig befriedigende Lösung zu finden, hat der Zentralvorstand nachstehende,

ihm von der Zentralprüfungskommission unterbreiteten Anträge gutgeheissen:

1. Jeder Prüfungskreis wird verpflichtet, bis Ende Jahres eine Liste der als tüchtig bewährten Fachexperten behufs Anlage eines Verzeichnisses einzureichen, welches dazu dienen soll, den Prüfungskreisen solche Fachexperten vorschlagen zu können.

2. Zum Zwecke einer möglichst unparteiischen Beurteilung der Leistungen wird den Prüfungskreisen anempfohlen, wo immer tunlich, künftig bei Bestellung von Fachexperten für jeden vorkommenden Beruf wo möglich einen Experten von ausserhalb des Prüfungskreises zu berufen. Das Bureau der Zentralprüfungskommission macht auf Wunsch an Hand des Verzeichnisses geeignete Vorschläge.

3. Die Fachexperten sollten für ihre Bemühungen und Anlagen hinreichend entschädigt werden. Die Prüfungskreise sind gehalten, insbesondere jedem auswärtigen Fachexperten (d. h. solchen, welche mehr als 5 Kilometer vom Prüfungsorte, bezw. von der Werkstätte, in welcher die Fachprüfung stattfindet, entfernt wohnen) die effektiven Fahrtauslagen nebst 3 Franken per Tag im Minimum für Zeitversäumnis zu vergüten.

4. Die Beiträge des Schweizerischen Gewerbevereins an die Prüfungskreise richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Jeder Prüfungskreis erhält bei vorschriftsgemässer Durchführung einen ordentlichen Jahresbeitrag per geprüften Teilnehmer. Ausserdem können den Prüfungskreisen auf Grund ihrer nachgewiesenen besondern Anlagen für Barentschädigung an auswärtige Fachexperten ausserordentliche Beiträge bis zur Hälfte dieser Anlagen gewährt werden. Diese Rückvergütungen dürfen jedoch per Experten und per Tag exklusive effektive Fahrtauslagen Fr. 3 nicht übersteigen.

Diese Beschlüsse wurden den Sektionen mittelst Kreisschreiben vom 30. November 1899 zur Kenntnis gebracht und zur Nachachtung empfohlen. Dem in Punkt 1 ausgesprochenen Wunsche sind allerdings nicht alle Prüfungskommissionen nachgekommen, so dass das Bureau den vielfachen Gesuchen um Vorschläge für Prüfungsexperten nicht immer in gewünschter Weise entsprechen konnte. In den meisten Fällen war dies an Hand des angelegten Verzeichnisses immerhin möglich.

Bei einigen Prüfungskommissionen scheint die Auffassung zu bestehen, als ob die Berufung auswärtiger Experten als strikte Forderung gelte. Dem ist aber nicht so. Wo in einem Kreise genügend tüchtige Experten vorhanden sind und sich zur Verfügung stellen, kann schon aus finanziellen Gründen von der Herbeiziehung auswärtiger Fachleute Umgang genommen werden. Erwünscht wäre es dem Bureau gleichwohl, auch von denjenigen Prüfungskommissionen, welche bewährte, eigene Experten in genügender Zahl zur Verfügung haben, deren Namen zu erfahren, um damit eventuell andern Kreisen dienen zu können.

Aus der Zusammenstellung über die Beteiligung nach Berufsarten scheint hervorzugehen, dass bei der Wahl eines Berufes einzelne Branchen ganz besonders bevorzugt werden. Die Schreiner sind mit 157, die Schlosser mit 156, die Mechaniker mit 100, die Spengler mit 43 Prüfungsteilnehmern vertreten u. s. w. Es ist

dabei aber zu beachten, dass eine Reihe von Berufsverbänden, (z. B. Buchdrucker, Bäcker, Konditoren, Metzger) alljährlich besondere Lehrlingsprüfungen durchführen, über deren Frequenz der Verein keine Angaben erhält. Es können somit nicht ohne weiteres und mit Bestimmtheit Schlüsse in angedeutetem Sinne gezogen werden. Auch der schweizerische Coiffeurverband und der deutschschweizerische Gartenbauverband haben bereits ihre diesjährigen Prüfungen wieder selbständig durchgeführt.

Da die Prüfungen der Kantone Neuenburg, Waadt und Genf und der oben genannten Berufsverbände der Zentralleitung des Schweizer Gewerbevereins nicht unterstellt sind, sind die Resultate dieser Prüfungen im Bericht nicht berücksichtigt.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Basel hatte an den Zentralvorstand folgende Anträge gestellt:

1. Der Zentralvorstand möge prüfen, ob die Zulassungsbedingungen zu den Lehrlingsprüfungen sich nicht auch nach den lokalen Verhältnissen zu richten hätten, damit dieselben nicht eine Ursache bilden, den Prüfungen fern zu bleiben.
2. In Städten, in welchen die Sektionen über ein Material von eingeschulten Experten verfügen, kann von einer Abordnung zur Schlussprüfung Umgang genommen werden, wenn eine Sektion dieselbe nicht verlangt.

Die Zentralprüfungskommission gelangte nach reiflicher Prüfung dieser Vorschläge und in Würdigung aller dabei in Betracht fallenden Umstände und Konsequenzen, namentlich aber mit Rücksicht auf das bestehende Prüfungsreglement, dessen Revision oder einseitige Interpretation nicht angezeigt sei, — zu einem ablehnenden Gutachten an den Zentralvorstand, dem sich dieser dann ebenfalls anschloss. Der Sektion Basel wurden in ausführlicher Zuschrift die sachlichen Gründe dieser Ablehnung mitgeteilt.“

Im letzten Jahrbuch sind die Ergebnisse des fünfjährigen Bestandes der Einrichtung zur Förderung der Berufslehre beim Meister mitgeteilt worden. Da die seither eingegangenen Berichte die Überzeugung von der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Institution befestigten, richtete der Schweizer Gewerbeverein an das schweizerische Industriedepartement das Gesuch, es möchte auch für eine weitere Periode die Verwendung eines Teiles des für die Lehrlingsprüfungen gewährten Kredites zu Beiträgen an die Berufslehre beim Meister gestatten. Diesem Gesuche hat das Departement entsprochen.

Die Zahl der zu Anfang des Jahres 1900 eingegangenen Bewerbungen um einen Zuschuss zum Lehrgeld betrug 38. Ausgewählt wurden 19 Lehrmeister und zwar: Schreiner 7, Maler 3, Buchbinder 2, Coiffeur, Glaser, Küfer, Schlosser, Schuhmacher, Wagner und Zimmermeister je 1. Von diesen haben zur Zeit 10 Meister

Lehrverträge abgeschlossen. Im Laufe des Jahres 1899 wurden an Zuschüssen ausbezahlt Fr. 1350.

Der Arbeitsnachweis für aus der Lehre tretende geprüfte Handwerker, der vom schweizer. Gewerbesekretariat unentgeltlich besorgt wird, wurde sehr wenig benützt, woraus geschlossen werden kann, dass diese jungen Leute sich meistens selbst zu helfen wissen. Viel eher scheint ein Bedürfnis für eine Vermittlung von Lehrstellen vorzuliegen. Den vielen eingehenden bezüglichen Gesuchen kann aber das Sekretariat nicht entsprechen, da ihm diese Aufgabe nicht zukommt; es stehen ihm auch weder die nötigen Mittel, noch die erforderlichen Adressen zur Verfügung. Dagegen haben der appenzellische Gewerbeverband, sowie die Lehrlingspatronate in Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Langnau und andere Orte mit Erfolg sich dieser Aufgabe unterzogen.

Sonntagsunterricht an Gewerbe- und Handwerkerschulen. Klagen von Sektionsvorständen, dass dieser Unterricht unter dem militärischen Vorunterricht leide, weil die Unterrichtsstunden beider Institutionen miteinander kollidiren und der letztere dem erstern viele Schüler entziehe, sowie eine fernere Klage, dass eine Kantonsregierung dem gewerblichen Unterricht an Sonntagen Schwierigkeiten in den Weg lege und sogar deshalb den Staatsbeitrag an eine solche Schule verweigere, veranlassten den Zentralvorstand zu einer Umfrage an die Sektionen über ihre diesbezüglichen Wünsche, Erfahrungen und Ansichten. Aus den ziemlich zahlreich eingegangenen Antworten ging hervor, dass im allgemeinen eine Einschränkung des Sonntagsunterrichtes als wünschenswert erachtet, eine gänzliche Aufhebung desselben aber keineswegs befürwortet wird. Eine solche würde aus verschiedenen Gründen die Frequenz der Schulen ungünstig beeinflussen und auf jeden Fall für das berufliche Bildungswesen von Nachteil sein. Sehr zu wünschen sei, dass Eltern und Lehrmeister die Lehrlinge in erster Linie dem beruflichen Fortbildungsunterricht zuführen. Gegen allfällige Massregelungen der Schulen mittelst Entzuges der Subvention wegen Abhaltung des Unterrichtes an Sonntagen sich zu wehren, liege in der Pflicht und Aufgabe der Sektionen.

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen Lehrlingsprüfungen von 1877—1900 ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Prüfungsjahre	Besprifft		Prüfungsjahre	Besprifft		Prüfungsjahre	Besprifft
1877	1	14	1885	14	231	1893	31	910
1878	1	13	1886	20	284	1894	31	930
1879	2	15	1887	19	300	1895	31	1038
1880	3	36	1888	20	332	1896	31	1021
1881	6	76	1889	24	456	1897	31	1081
1882	10	153	1890	31	666	1898	30	1052
1883	11	189	1891	31	700	1899	29	1104
1884	12	178	1892	30	820	1900	29	1172

Gesamttotal 12771

Die im Herbst 1899 und Frühjahr 1900 in den 29 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden Berufsarten an:

Bäcker	15	Hufschmiede	3	Sattler	28
Bäcker und Konditor	2	Instrumentenmacher	2	Sattler und Tapez.	12
Bautechniker	1	Kaminfeger	3	Schäftemacherin	1
Bauzeichner	2	Kleinmechaniker	24	Schlosser	156
Bildhauer	4	Koch	1	Schlosser und Dreher	3
Buchbinder	19	Konditoren	4	Schmiede	34
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	11	Küfer und Kübler	11	Schneider	39
Bürstenmacher	1	Kupferschmiede	4	Schneiderinnen	53
Cementer	1	Lackirer (Blech)	1	Schreiner	157
Coiffeurs	9	Lithographen	7	Schreiner und Glaser	1
Damenschneiderinnen	86	Maler	33	Schreiner auf Möllereimach.	2
Dekorationsmaler	4	Maler (Email-)	1	Schuhmacher	27
Drechsler	9	Maler und Gipser	3	Seiler	3
Dreher (Eisen-, Metall-)	12	Marmoristen	6	Siebmacher	2
Elektro-Monteur	1	Maschinenschlosser	21	Spengler	43
Färber	1	Maschinentechniker	1	Steindrucker	3
Feilenhauer	1	Maschinenzeichner	3	Steinhauer	4
Formen	1	Maurer	4	Stickerinnen	2
Gabeln- u. Rechenmacher	1	Mechaniker	100	Stuhlschreiner	2
Gärtner	14	Messerschmiede	2	Tapezierer	11
Giesser	3	Metalldrucker	1	Uhrmacher	4
Giletmacherin	1	Metzger	6	Wagner	37
Glaser	6	Möbelarbeiterinnen	2	Weissnäherinnen	38
Glätterinnen	13	Modellschreiner	6	Zeichner (Muster-)	1
Goldschmied	1	Modistinnen	5	Zimmerleute	27
Hafner	3	Mühlensmacher	1	Zimmermann und Bauerschreiner	1
Herrnkleider-Schneiderin	1	Photograph	1		
Holzbildhauer	1	Säger	1		

Lehrtöchter sind in folgenden 20 Kreisen geprüft worden: Bülach 1, Winterthur 4, Zürich 39, Zürcher Oberland 1, Bern 19, Biel 1, Burgdorf 1, Luzern 20, Schwyz 2, Glarus 1, Zug 1, Freiburg 40, Solothurn 5, Olten 2, Basel 8, Schaffhausen 4, St. Gallen 9, Chur 3, Aargau 38, Thurgau 6 = total 205 Lehrtöchter.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.¹⁾

(Siehe auch statistischer Teil.)

a. Stipendien.

Neben ebenso hohen kantonalen Beträgen wurden verabfolgt:

a. 24 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker, im Betrage von	Fr. 7350
b. 2 Reisestipendien	710
	<hr/>
Total	Fr. 8060
	<hr/>
	(1898: Fr. 5000)

¹⁾ Vergleiche Geschäftsbericht des eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements pro 1899.

Die einzelnen Kantone sind hieran wie folgt beteiligt:

Kanton	Schülerstipendien		Reisestipendien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	2	400	1	475
Bern	5	1200	—	—
Luzern	1	100	—	—
Glarus	1	350	—	—
Freiburg	1	400	—	—
Baselland	1	400	—	—
St. Gallen	5	1800	—	—
Aargau	3	600	1	235
Tessin	3	1200	—	—
Waadt	1	500	—	—
Genf	1	400	—	—
	24	7350	2	710

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Denselben wurden wie bisher die Hälfte der Auslagen vergütet, die sich auf Lehrkräfte und Lehrmittel bezogen. Es waren dies folgende Beträge:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen		Total	Bundesbeitrag
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.		
Strickhof (Zürich)	30	17691	1131	18822	9411
Rütti (Bern)	44	19365	4012	23377	11689
Ecône (Wallis)	16	14188	510	14698	7349
Cernier (Neuenburg)	28	31817	1150	32967	16483
	1899: 118	83051	6803	89854	44932
	1898: 137	92920	7943	100863	50492

c. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten der Anstalt betragen:

für Lehrkräfte	Fr. 21,605
„ Lehrmittel	„ 325
Total	Fr. 21,930

An diese Auslagen ist ein Bundesbeitrag von deren Hälfte, also von Fr. 10,965 verabfolgt worden. Die Schülerzahl war 38.

d. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Diese Anstalten bezogen im Berichtsjahre Bundesbeiträge — die Hälfte der Unterrichtskosten darstellend — in folgenden Beträgen:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
Strickhof (Zürich)	25	8846	565	9411	4706
Rütti (Bern)	64	7996	1632	9678	4339
Pruntrut (Bern)	22	4105	1179	5284	2643
Sursee (Luzern)	49	9370	1381	10751	5375
Pérolles (Freiburg)	30	9960	1609	11569	5784
Custerhof (St. Gallen)	40	14074	2509	16583	8291
Plantahof (Graub.)	40	16140	2363	18503	9252
Brugg (Aargau)	71	10568	3015	13583	6791
Lausanne (Waadt)	39	15266	1268	16534	8267
Genf	13	5648	444	6092	3046
	1899: 393	101973	16015	117988	58994
	1898: 364	84033	12115	96149	48074

Die Schule Genf ist im Berichtsjahre neu hinzugekommen.

e. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Aus dem hierfür bewilligten Kredite haben die nachstehend bezeichneten Kantone Bundesbeiträge in den angegebenen Beträgen bezogen:

Kanton	Anzahl der				Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundesbeitrag Fr.
	Vorträge	Kurse	Käserel- u. Stallunter- suchungen	Alp- inspek- tionen		
1. Zürich	59	38	4	—	5620.—	2810.—
2. Bern	79	56	—	—	11419.—	5709.—
3. Luzern	—	18	27	—	2610.—	1305.—
4. Schwyz	3	—	—	—	31.—	16.—
5. Freiburg	48	1	42	—	2914.—	1457.—
6. St. Gallen	—	71	187	16	9545.—	4772.—
7. Graubünden	22	19	—	—	1889.—	945.—
8. Aargau	40	27	3	—	5348.—	2674.—
9. Thurgau	—	—	24	—	420.—	210.—
10. Waadt	163	2	—	—	6850.—	3395.—
11. Wallis	3	—	—	—	105.—	52.—
12. Genf	393	—	—	—	5081.—	2540.—
	1899: 810	232	287	16	51832.—	25885.—
	1898: 838	243	251	2	55531.—	26721.—

f. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Über die Inanspruchnahme der Kredite, die für diese Anstalten bewilligt wurden, gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Total Fr.	Bundesbeitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.		
Wädenswil	14 ¹⁾	31419	1182	14415	47016	23508
Lausanne-Vevey	10 ²⁾	4924	212	51227	56363	17600
Auvernier (Neuenburg)	15	14135	2366	20709	37210	15725
Ruth (Genf)	—	—	—	3996	3996	1998
Lenzburg	—	—	—	486	486	243
				Total 1899:	145071	59074
				1898:	120149	58111

¹⁾ Wovon 9 Schüler im Hauptkurs für Obst- und Weinbau und 5 im einjährigen Kurs für Gartenbau. Die kurzzeitigen zahlreich besuchten Kurse fallen hier nicht in Betracht. —
²⁾ Haupttätigkeit der Anstalt: Bekämpfung der *Phloxera vastatrix*.

Die Anstalt Auvernier lieferte wie bisher den Eigentümern der durch die Reblaus zerstörten Reben gepfropfte amerikanische Unterlagen aus ihren Rebschulen und gab zu niedrigen Preisen amerikanisches Rebholz an Private ab, die selber Rebschulen einrichten. Sie machte überdies zahlreiche Versuche mit neuen Unterlagen und veranstaltete einen Pfropfkurs. Erwähnt werden auch Gärungsversuche mit Reinhefen, sowie die kostenfreie Untersuchung der Weinbergböden.

Die Anstalt Ruth beschäftigte sich wie bisher ausschliesslich mit der Rekonstitution durch amerikanische Reben. Sie lieferte im Berichtsjahre 21,645 Meter zur Pfropfung geeignetes Holz. Weitaus das meiste Rebholz wurde aus dem Auslande bezogen, indem im ganzen 1,352,018 Meter abgegeben wurden.

Über die in Lenzburg, Seengen, Brugg, Ennetbaden, Klingnau und Schinznach mit amerikanischen Reben vorgenommenen Versuche sind günstig lautende Berichte abgegeben worden.

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Zahl der im vorjährigen Bericht angeführten Versuchs- und Untersuchungsanstalten wurde um eine vermehrt, indem seit 1. Januar 1899 das bisher dem Kanton Bern gehörende bakteriologische Laboratorium von Dr. von Freudenreich vom Bund übernommen wurde.

Über die Tätigkeit und den Gang der verschiedenen Anstalten gibt nachfolgende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und den Rechnungen derselben entnommen sind, einen Überblick:

Anstalten	Versuche Ausgeführte Einzel- bestimmungen	Untersuchungen Ein- sen- dungen	Einzel- bestim- mungen	Ausgaben Fr.
<i>a. Versuchs- und Untersuchungsanstalten:</i>				
1. Zürich	3722	4918	17079	48825
2. Bern	13414	1954	5617	41579
3. Lausanne	948	624	1563	12933
<i>b. Samenuntersuchungsanstalten:</i>				
1. Zürich	1859	8637	21838	41217
2. Lausanne	301	437	1525	11991
<i>c. Bakteriologisches Laboratorium Bern</i>				
	—	—	—	8148
<i>d. Allgemeine Verwaltung und Be- sitzung Liebefeld</i>				
	—	—	—	28588
			Total	192781
			1898:	177903

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Landwirtschaftliche			Samen-		Bakt.
	Versuchs- u. Untersuchungsanst.			Untersuchungsanst.		Laborat.
	Zürich	Bern	Lausanne	Zürich	Lausanne	Bern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen . . .	13000	9000	5500	13500	5000	3000
2. Hilfspersonal . . .	17500	14826	3900	16562	3111	2688
3. Bureaunkosten . . .	1891	1840	759	3920	1806	222
4. Mobiliar . . .	2484	6927	832	708	903	682
5. Betriebskosten . . .	11268	8157	1448	6472	902	1510
6. Verschiedenes . . .	2182	829	494	55	259	46
	48325	41579	12933	41217	11991	8148

Die Verwaltung Liebefeld bei Bern verausgabte:

1. Allgemeine Verwaltung:			
a. Besoldungen		Fr. 9400	
b. Bureaunkosten		3548	
c. Verschiedenes		778	Fr. 13726
2. Gutswirtschaft Liebefeld:			
a. Gutsbetrieb		Fr. 11867	
b. Anschaffungen		2994	Fr. 14861
			Fr. 28587

Diesen Auslagen stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Einnahmen für Untersuchungsgebühren etc.	Fr. 46907
2. Einnahmen des Gutsbetriebs Liebefeld	5882
3. Verschiedenes (Mietzinse etc.)	561
	Fr. 53350

Die Tätigkeit der Anstalten war die gleiche wie in den früheren Jahren. Die verschiedenen Versuchsergebnisse, sowie die Jahresberichte der Anstalten werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

Bis nach Fertigstellung des gegenwärtig im Bau begriffenen Gebäudes auf dem Liebefeld benützen die Versuchs- und Untersuchungsanstalt Bern, sowie das bakteriologische Laboratorium noch ihre früheren dem Kanton Bern gehörenden Lokalitäten.

h. Molkereischulen.

Die diesen Anstalten zur Verfügung gestellten Kredite sind wie folgt verwendet worden:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag
		Lehrkräfte	Lehrmittel	Total	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rütli (Bern)	26	16935	2534	19469	9734
Pérolles (Freiburg)	13	11000	367	11367	5683
Lausanne-Moudon	7	8261	636	8897	4449
	1899: 46	—	—	39732	19866
	1898: 48	—	—	40491	20246

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.¹⁾

a. Handelsschulen.

Im Berichtsjahr sind zwei neue Schulen mit Bundesbeiträgen bedacht worden, die Handelsabteilung am Collège St. Michel in Freiburg und die Handelsakademie und Verkehrsschule in St. Gallen, welche am 1. Mai eröffnet wurde. Die Zahl der vom Bunde subventionirten Handelsschulen ist nun auf 16 angestiegen.

In der Organisation einzelner Schulen sind nicht unbedeutende Neuerungen durchgeführt worden. Die Handelsschule in Lausanne wurde von der Industrieschule und dem Gymnasium, mit denen sie vielfach verknüpft war, gänzlich losgelöst und als selbständige Anstalt mit verbessertem Programm in einem besonderen Gebäude untergebracht. Neuenburg hat die schon bestehende Handelsschule weiter ausgebaut. Einerseits wurde eine vierte Klasse mit hochgehaltenem Programm organisirt, und anderseits sind neben der spezifisch kaufmännischen eine Sektion für moderne Sprachen und eine solche für das Post- und Eisenbahnwesen eingeführt worden.

Dem Kreise derjenigen Schulen, welche auch dem weiblichen Geschlechte Zutritt gewähren, hat sich auch Solothurn angeschlossen. Dieses gemischte System ist nun in Aarau, Locle, St. Gallen, Solothurn und Winterthur eingeführt und hat sich überall die Sympathien der Schulbehörden und der Lehrerschaft erworben.

Die Inspektion der Schulen ergab ein recht befriedigendes Resultat. Die Zahl der Abiturienten, welche die Fähigkeitsprüfung bestanden, hat sich vergrößert, und gegenüber dem Vorjahre ist die erfreuliche Tatsache zu konstatiren, dass an allen Schulen die Durchführung der obersten Klasse möglich war, und dass dieselbe sich fast überall einer verhältnismässig starken Frequenz erfreute.

An 11 Schüler der obersten Klasse der Schulen in Aarau, Bellinzona, Bern, Neuenburg, St. Gallen, Winterthur und Zürich wurden Stipendien ausgerichtet. Von den ehemaligen Handelsschülern, welche sich mit Unterstützung des Bundes für das Handelslehramt ausbildeten, hat ein weiterer Anstellung gefunden, so dass gegenwärtig fünf der Stipendiaten als Handelslehrer tätig sind. Drei Kandidaten widmen sich in bezahlten Stellungen im Auslande der kaufmännischen Praxis, und von den übrigen zwei Lehramtskandidaten wird der eine im Laufe des nächsten Jahres sich an der höheren Handelsschule in Venedig der Fähigkeitsprüfung unterziehen, der andere seine Studien an der Handelshochschule in Leipzig fortsetzen.

¹⁾ Vergleiche Geschäftsbericht des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements pro 1899.

Über die finanziellen Verhältnisse der vom Bunde unterstützten Handelsschulen gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel	Gesamtausgaben	Beiträge von Staat und Gemeinden	Schulgelder	Bundessubvention	Schülerzahl	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Aarau	18074	18861	12673	160	6028	46	
Bellinzona	38680	46931	31901	2130	12900	90	
Bern	29229	33970	21166	3060	9743	69 ¹⁾	
Chaux-de-Fonds	29506	37448	27612	—	9836	52	
Chur	13819	17022	10376	2040	4606	60	
Freiburg	11981	14281	10081	200	4000	23 ²⁾	
Genf	41467	52836	25801	14035	13000	122	
Lausanne	30180	64213	49999	5714	8500	94	
Locle	9209	10278	7213	—	3065	25	
Luzern	11991	12115	7992	123	4000	41 ³⁾	
Neuenburg	115946	160134	75570	46814	37750	292	
Solothurn	15000	17800	12600	200	5000	51 ⁴⁾	
St. Gallen	26846	38314	27960	1405	8949	71	
St. Gallen (Akademie und Verkehrsschule)	50417	71735	42166	2769	16800	250 ⁵⁾	
Winterthur	28078	33183	19614	4069	9500	92 ⁶⁾	
Zürich	44858	49732	31175	6557	12000	125 ⁷⁾	
	1899	515281	678853	413899	89276	165677	1503
	1898	426797	513633	305523	77929	130085	1130
	1897	363946	444046	261241	67016	111736	821
	1896	269007	333753	194666	49455	89632	669
	1895	188584	244903	133762	47891	63250	542
	1894	154200	201136	113197	38589	49350	432
	1893	146035	183812	108342	26860	46800	406

¹⁾ Inbegriffen 4 Hospitanten. — ²⁾ Inbegriffen 2 Hospitanten. — ³⁾ Inbegriffen 9 Hospitanten. — ⁴⁾ Inbegriffen 10 Hospitanten. — ⁵⁾ Inbegriffen 165 Zuhörer. — ⁶⁾ 25 Hospitanten inbegriffen. ⁷⁾ Inbegriffen 2 Auditoren.

b. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Die Zahl der vom Bunde subventionirten Anstalten hat sich um zwei vermehrt und ist nunmehr auf 54 angewachsen. In Locarno hat die Sektion des schweizerischen kaufmännischen Vereins eine Schule ins Leben gerufen, und in Vevey führte der Verein für Handel und Industrie kommerzielle Unterrichtskurse ein.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens haben die Vereine eine anerkennenswerte Tätigkeit entfaltet. In den verschiedensten Zweigen des kaufmännischen Wissens wurden Unterrichtskurse eingeführt, welche sich eines guten Besuches erfreuten. Unter den erteilten Kursen steht die französische Sprache mit über 2000 Teilnehmern oben an. Dann folgen Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen, die englische, italienische und deutsche Sprache, Kalligraphie, Stenographie und Verfassungskunde. In sechs Schulen wurde Spanisch, in einer Latein und in dreien die russische Sprache gelehrt. In einer Reihe von Vereinen ist das Maschinenschreiben als Unterrichtsfach eingeführt, andere haben das Wechsel-

recht, die Verkehrslehre und die Nationalökonomie in ihr Programm aufgenommen.

Das Zentralkomitee des schweizerischen kaufmännischen Vereins hat sich die Aufgabe gestellt, für die Fortbildungsschulen einheitliche Lehrmittel zu schaffen. Zunächst wurde eine Konkurrenz eröffnet über ein Lehrbuch der Handelsgeographie und des Verkehrswesens. Die Ausschreibung hatte den Erfolg, dass vier Arbeiten angemeldet wurden, die bis Ende Dezember eingereicht werden mussten, so dass die Herausgabe des Lehrmittels im Laufe des nächsten Berichtsjahres erfolgen kann. Insofern sich dieser Versuch bewährt, wird die Erstellung von Lehrbüchern des Geldverkehrs und des schweizerischen Handelsrechts in Erwägung gezogen werden.

Das Bestreben, ein obligatorisches Unterrichtsprogramm durchzuführen, hat bereits einige Erfolge erzielt. An mehreren grösseren Schulen ist die Freiheit in der Auswahl der Fächer aufgehoben und der Besuch der als besonders notwendig erachteten Kurse obligatorisch erklärt worden. Es ist sehr zu begrüssen, dass diese Neuerung jüngst auch in der romanischen Schweiz Nachahmung gefunden hat. Dort ist von einer in Biel tagenden Delegiertenversammlung ein systematisch geordneter und auf drei Jahre berechneter Lehrplan beraten worden. Indessen soll derselbe vorläufig bloss als Wegleitung dienen und keinen obligatorischen Charakter haben. Durch die Erklärung des Obligatoriums befürchtete man, viele jungen Leute von der Fortbildungsschule fernzuhalten. Zudem ist die Durchführung eines obligatorischen Lehrprogramms ohne Tagesstunden fast undenkbar, und die Geneigtheit der Prinzipalschaft, den Lehrlingen den Besuch der Kurse während der Bureauezeit zu gestatten, scheint nirgends sehr gross zu sein.

Für das Jahr 1899 waren 10 Preisaufgaben gestellt worden. Dem Preisgericht wurden acht Arbeiten vorgelegt, von denen sechs prämiert werden konnten.

In einer Delegiertenversammlung der Sektionen des schweizerischen kaufmännischen Vereins wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, weiblichen Kandidaten die Zulassung zur Lehrlingsprüfung zu verweigern. An den Lehrlingsprüfungen, welche in 11 Kreisen abgehalten wurden, haben 180 Kandidaten teilgenommen, von denen 176 diplomiert werden konnten. Die Durchschnittsleistung war etwas günstiger als im Vorjahre. Es scheint, dass diese Prüfungen beim Handelsstande immer mehr die verdiente Würdigung finden; auch die Stellenvermittlungsbureaux haben mit den Diplomirten gute Erfahrungen gemacht.

Die finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Schweizerischer kaufmännischer Zentralverein.

	Unterrichts-	Gesamt-	Subvention	Bundes-	Schüler-
	honore	ausgaben	von Staat, Ge- meinde und Handelsstand	sub- vention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	zahl
Aarau	1826	3750	1076	913	53
Baden	1777	3195	1182	711	52
Basel	9140	17353	3265	3200	235
Bellinzona	4237	6828	200	2966	92
Bern	11725	19666	5762	5276	274
Biel	4770	9899	1695	2385	125
Bulle	152	339	—	100	21
Burgdorf	2812	4966	1400	1406	87
Chaux-de-Fonds	816	2028	442	408	65
Chiasso	825	1851	156	578	45
Chur	2121	4252	1709	1060	83
Delsberg	610	1779	665	366	30
Frauenfeld	1653	4324	1073	826	63
Freiburg	855	2227	200	642	70
Grenchen	202	1060	165	120	12
Herisau	904	2570	926	452	32
Herzogenbuchsee	560	1090	420	336	13
Horgen	975	2444	265	488	43
Huttwyl	747	1595	521	374	6
Langenthal	1963	3580	1416	883	53
Lausanne	1172	4238	290	703	123
Lenzburg	908	1389	362	454	22
Liestal	1334	2150	525	800	28
Locarno	500	600	—	250	169
London	2400	4239	—	1600	53
Lugano	1296	4522	200	842	125
Luzern	8908	18767	5570	4008	240
Moutier	479	1149	360	335	26
Neuenburg (und Union)	2397	5900	100	1798	203
Olten	442	1024	—	265	17
Payerne	570	719	—	235	30
Pruntrut	1757	5487	1630	879	56
Rapperswil	408	1095	237	204	17
Romanshorn	1245	2585	446	740	33
Schaffhausen	4704	8828	2681	2350	121
Schönenwerd	828	1071	248	414	24
Solothurn	2436	4972	705	1340	91
St. Gallen	12794	21496	7302	4478	230
St. Immer	825	2859	400	495	65
Thun	2146	4056	950	1073	60
Uster	324	1286	275	195	24
Vivis	370	1247	—	222	26
Wattwil	615	1092	380	308	28
Wädenswil	867	1850	180	521	32
Winterthur	3664	6875	3335	1648	86
Wil	288	1054	150	144	15
Zofingen	4021	5428	793	2614	55
Zug	894	1950	400	450	46
Zürich	45208	73584	26811	17180	615
Zentralkomite: Bibliothek der Sektionen	—	8044	—	6000	—
Sekretariat	—	8140	—	7000	—
Lehrlingsprüfungen	—	3346	—	2510	—
Preisaufgaben	—	328	—	300	—
Einmalige Spezialbeiträge an Vereine	—	—	—	200	—
Total	152470	306166	76868	86095	4114

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.

	Unterrichts-	Gesamt-	Subvention	Bundes-	Schüler-	
	honorare	ausgaben	von Staat, Ge- meinde und Handelsstand	sub- vention		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Genf, Association des commis de Genève	1530	1750	—	765	210	
Lausanne, Société d. jeunes commerçants	1866	6364	950	933	147	
Lichtensteig (Fortbildungsschule)	198	265	150	100	8	
Paris, Cercle commercial suisse	6823	14136	—	5117	130	
Vevey (Cours commerciaux)	737	1587	1000	245	20	
Total	11154	24102	2100	7160	515	
Total aller Vereine:	1898/99	163624	330268	78968	93255	4629
	1897/98	140396	280527	72430	82280	4613
	1896/97	121457	253574	57222	64974	4118

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichts¹⁾.

a. Obligatorischer Unterricht, I. und II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Wie im Berichte pro 1898 angedeutet wurde, kennzeichnet sich das Berichtsjahr dadurch, dass seitens der Kantone verschiedenes getan wurde behufs Einführung der Lehrerschaft in die revidirte „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“. Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen unterblieben auch diesmal sowohl betreffend Ein- und Durchführung des Turnunterrichtes in den Schulen, als in Beziehung auf den Turnunterricht in den Lehrerbildungsanstalten — einzig Neuenburg erliess ein Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der Primarlehrer mit Berücksichtigung des Turnens —; dagegen wurden da und dort Mahnungen und Weisungen erteilt, Turnplatz und Geräte mit den Forderungen des neuen Lehrmittels in Einklang zu bringen und die vorgeschriebene Stundenzahl möglichst einzuhalten.

In Luzern fand vom 5. bis 11. März eine mit praktischen Übungen verbundene Konferenz statt von Turnlehrern an den kantonalen und privaten Lehrerbildungsanstalten, sowie von Leitern kantonaler Lehrerturnkurse, welche zahlreich beschiedt wurde. Nicht vertreten waren die Stände Uri, Nidwalden, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell I.-Rh. Mit Rücksicht auf diese Konferenz unterblieb die Inspektion des Turnunterrichtes in den Seminararien.

Auch die in Aussicht genommene Besichtigung des Turnunterrichtes an den höhern Volksschulen durch Organe des Bundes wurde verschoben, weil sich die französische und italienische Ausgabe der „Turnschule“ verzögerte und doch zugewartet werden sollte, bis die betreffende Lehrerschaft wenigstens im Besitz derselben war.

Den Tabellen über den Stand des Turnunterrichtes im Schuljahr 1898/99 lassen sich folgende Angaben und Vergleichen entnehmen:

¹⁾ Vergleiche den Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1899. — Die in Klammern beige-setzten Zahlen enthalten die Angaben des Jahres 1898.

Von den 3906 Schulgemeinden (22 weniger als im Vorjahre) beziehungsweise Schulkreisen besitzen:

genügende Turnplätze	2815 = 72 %	(71 %)
ungenügende Turnplätze	529 = 13,6 "	(15 ")
noch keinen Turnplatz	562 = 14,4 "	(14 ")
alle vorgeschriebenen Geräte	1760 = 45 "	(46 ")
nur einen Teil der Geräte	1353 = 34,7 "	(33,5 ")
noch keine Geräte	793 = 20,3 "	(20,5 ")
ein genügendes Turnlokal	496 = 12,6 "	(11,8 ")
ein ungenügendes Turnlokal	193 = 5 "	(5,9 ")
noch kein Turnlokal	3217 = 82,4 "	(82,3 ")

Im grossen Ganzen sind die Verhältnisse in allen drei Punkten: Platz, Geräte und Turnlokal ziemlich stabil geblieben.

Alle Schulgemeinden haben Turnplätze in den Kantonen: Uri, Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. Je eine Schulgemeinde ist ohne Turnplatz in den Kantonen: Zürich (7 im Vorjahr). Schwyz, Zug, Baselland, Aargau und Thurgau. In Glarus sind 2 Berggemeinden ohne Turnplatz und 1 Talgemeinde benützt vertraglich den Turnplatz einer Nachbargemeinde; Neuenburg hat 3 Berggemeinden, wo Lehrerinnen wirken, und Genf 2 Privatschulen ohne Turnplatz.

Für die übrigen Kantone ergibt sich betreffend die Gemeinden ohne Turnplatz folgende Reihenfolge:

1. Bern	3,1 % (3,8 %)	6. Wallis	31,4 % (31,4 %)
2. Luzern	17 " (16 ")	7. Graubünden	35,1 " (36,9 ")
3. St. Gallen	17,9 " (19,8 ")	8. Freiburg	45 " (30,3 ")
4. Waadt	19,6 " (20 ")	9. Tessin	53,6 " (53,6 ")
5. Nidwalden	31,2 " (37,5 ")		

In Freiburg hat sich die Zahl der Gemeinden ohne Turnplatz von 67 auf 101 vermehrt (?). Luzern ist etwas zurückgekommen, ist aber mit Exekutivandrohung vorgegangen.

In den Kantonen Uri, Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau sind alle Gemeinden wenigstens teilweise mit Turngeräten versehen. In Zug und Genf ist je 1 Schule ohne Hilfsmittel. Glarus, das im letzten Berichte keine Gemeinde aufführte ohne Geräte, hat nunmehr deren 3, und Neuenburg zeigte 1898 nur 2 Schulen ohne Geräte, diesmal deren 9.

Unter Weglassung der Kantone mit keiner oder nur einer Schule ohne Geräte ergibt sich folgende in Prozenten aufsteigende Reihe:

1. Zürich	3,7 % (1,7 %)	8. Waadt	25 % (25 %)
2. Glarus	9,7 " (0 ")	9. St. Gallen	25,1 " (23,2 ")
3. Bern	10,2 " (11,5 ")	10. Nidwalden	31,2 " (50 ")
4. Schwyz	13,3 " (13,3 ")	11. Graubünden	47,6 " (51 ")
5. Neuenburg	13,4 " (")	12. Tessin	71,5 " (71,5 ")
6. Luzern	18 " (16,6 ")	13. Wallis	83,5 " (88,5 ")
7. Freiburg	19,6 " (20,8 ")		

Die grösste Abstufung zeigt sich in Bezug auf die Turnlokale (Turnhallen). Während in Obwalden noch keine Gemeinde ein solches besitzt, stehen in Baselstadt allen Schulen Turnhallen zur Verfügung. Zwischen diesen Grenzen liegen die übrigen Kantone mit allen möglichen Prozentsätzen. Diese Mannigfaltigkeit hängt offenbar zusammen mit städtischen und industriellen Verhältnissen einer- und landwirtschaftlichen andererseits. In einer Reihe von Kantonen werden an die Erstellung von Räumlichkeiten, welche den Turnunterricht unabhängig machen von Jahreszeit und Witterung, Staatsbeiträge erteilt im gleichen Verhältnis wie Neubauten und Hauptreparaturen von Schulhäusern bedacht werden. So hat sich die Zahl der Gemeinden mit genügenden Lokalen um 34 vermehrt, während die Zahl derjenigen mit ungenügenden und ohne Lokale sich um 38, beziehungsweise um 18, verminderte.

* * *

In den Kantonen Zürich, Uri, Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Tessin und Wallis ist das Turnen in allen Schulen teils während des ganzen Jahres, teils nur in der bessern Jahreszeit eingeführt. Zug und Thurgau haben je 1, Glarus und Genf je 2 nichtturnende Schulen. Die andern Kantone rangieren sich bezüglich der Schulen ohne Turnen folgendermassen:

1. Bern 2,1 % (2,7 %)	6. St. Gallen 22 % (19,5 %)
2. Freiburg 3,9 " (3,9 ")	7. Luzern 26 " (23,4 ")
3. Neuenburg 4,3 " (4 ")	8. Graubünden 27 " (24,8 ")
4. Schwyz 11,7 " (11,7 ")	9. Nidwalden 31,2 " (37,5 ")
5. Waadt 12,7 " (13,2 ")	

Stabil sind geblieben Freiburg und Schwyz, einen Fortschritt weisen Bern, Waadt und Nidwalden auf, zurückgegangen sind Neuenburg, St. Gallen, Luzern und Graubünden.

Die Zahl der Primarschulen, welche das vorgeschriebene Minimum der jährlichen Turnstunden erreichen und überschreiten, hat sich im Berichtsjahr um 100 gehoben und die Zahl der Schulen mit einer geringern jährlichen Stundenzahl ist um 167 gesunken.

Von den 5472 Schulen (67 weniger als 1898) wird das Minimum von 60 Stunden per Jahr

innegehalten in	2049 Schulen =	37,4 % (35,2 %)
noch nicht	3423 "	62,6 " (64,8 ")

15 Kantone haben keine sogenannten Ergänzungs- oder Repetirschulen mit reduzierter Unterrichtszeit, in den andern werden die Knaben dieser Stufe verschieden gehalten. Keinen Turnunterricht erhielten dieselben in den Kantonen Zürich, Glarus und Graubünden, dagegen einen solchen in Baselland. In Luzern turnten von 1325 Wiederholungsschülern deren 133. Appenzell A.-Rh. berichtet: Die Übungsschüler in Heiden und Trogen turnen ganz, Urnäsch teilweise bis auf 60 Stunden, in den andern Gemeinden

15 bis 44 Stunden. In Appenzell I.-Rh. wird in 9 Repetirschulen geturnt, in 6 nicht. Schaffhausen: Die 9. Klasse der Primarschule turnt bei einer Schulzeit vom 1. November bis Lichtmess wöchentlich 1 Stunde, falls beim Fehlen eines Turnlokals das Wetter es erlaubt. St. Gallen: Es turnten das ganze Jahr 61 Ergänzungsschüler, nur teilweise 512, noch gar nicht 992. Die Ergänzungsschule wird in manchen Gemeinden durch einen achten Alltagschulkurs ersetzt. Thurgau: An 12 Schulen erhielten 176 Repetir- und Winterschüler das ganze Jahr, an 156 Schulen 1680 nur einen Teil des Jahres und an 17 Schulen 185 noch keinen Turnunterricht.

* * *

Von 486 höhern Volksschulen (14 mehr als im Vorjahr) haben:

einen genügenden Turnplatz	446	91,8 %	(92,4 %)
einen ungenügenden Turnplatz	32	= 6,5 "	(6,6 -)
noch keinen Turnplatz	8	= 1,7 "	(1 -)
die vorgeschriebenen Geräte vollständig	366	= 75,3 "	(77,7 -)
die vorgeschriebenen Geräte nur teilweise	114	= 23,5 "	(20,8 -)
noch keine Geräte	6	= 1,2 "	(1,5 -)
ein genügendes Lokal	234	= 48,2 "	(46,8 -)
ein ungenügendes Lokal	66	= 13,6 "	(15,7 -)
noch kein Lokal	186	= 38,2 "	(37,5 -)
Turnunterricht das ganze Jahr	280	= 57,6 "	(59 -)
Turnunterricht nur einen Teil des Jahres	198	= 40,7 "	(39,4 -)
noch keinen Turnunterricht	8	= 1,7 "	(1,6 -)
das Minimum der jährlichen Turnstunden erreichten	345	= 71 "	(68,4 -)
dieses Minimum erreichten nicht	141	= 29 "	(31,6 -)

Die Gesamtzahl der Knaben im turnpflichtigen Alter beträgt (ohne Wallis und die Ergänzungsschüler von Zürich) 157,637 oder 1995 weniger als 1898.

Lässt man die 1934 Dispensirten ausser acht, so haben von den 155,703 Überbleibenden Turnunterricht erhalten

das ganze Jahr	78671	= 50,5 %	(49,7 %)
nur einen Teil des Jahres	71133	= 45,7 "	(45,3 -)
noch gar nicht	5899	= 3,8 "	(5 -)

Zu den Kantonen Uri, Obwalden, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Tessin (mit 53,6 % der Gemeinden ohne Turnplatz und 71,5 % ohne Geräte), in denen alle Schüler Turnunterricht erhalten haben, gesellt sich nun auch Solothurn. (Im letzten Bericht ist irrtümlich Appenzell A.-Rh. statt Appenzell I.-Rh. in diese Reihe aufgenommen worden.) Für die übrigen Kantone kann mit Ausnahme von Zürich und Wallis bezüglich der nichtturnenden Knaben, exklusive der Dispensirten, folgende Stufung angeordnet werden.

1. Aargau	0,3 %	(0,2 %)	9. Zug	5 %	(4,8 %)
2. Neuenburg	0,4 "	(0,5 -)	10. Waadt	7,6 "	(7,7 -)
3. Freiburg	1 "	(1,6 -)	11. Glarus	9,7 "	(22,7 -)
4. Bern	1,3 "	(2 -)	12. Nidwalden	10 "	(12,1 -)
5. Appenzell A.-Rh.	2,5 "	(2 -)	13. St. Gallen	10,6 "	(21,4 -)
6. Genf	2,9 "	(10,6 -)	14. Luzern	12,4 "	(11,7 -)
7. Thurgau	2,9 "	(2 -)	15. Graubünden	13 "	(10,1 -)
8. Schwyz	4,4 "	(7,2 -)			

Bedeutende Fortschritte weisen auf Genf, Schwyz, Glarus und St. Gallen; zurückgegangen sind 6 Kantone, die übrigen zeigen einen schwachen Fortschritt.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe zeigt folgende Beteiligung:

	Schülerzahl	
	am Anfang	am Ende
	des Kurses	
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XVI. Kurs	788	714
b. Verband Winterthur, XVII. Kurs	488	434
c. Verband Zürich-Oberland, VII. Kurs	206	191
Kantonalverband, Total	1482	1339
Zürich, Kantonsschule (2 Jahreskurse)	167	167
Total Kanton Zürich	1649	1506
2. Kanton Bern, XII. Kurs	1423	1184
3. Luzern, Knabensekundarschule, XI. Kurs	88	73
4. Luzern, Stadt, IV. Kurs	166	131
5. Kanton Solothurn, III. Kurs	820	662
6. Baselstadt, X. Kurs	210	193
7. Baselland, IV. Kurs	191	123
8. Kanton Schaffhausen, II. Kurs	99	78
9. Kanton St. Gallen, VI. Kurs	492	331
10. Kanton Thurgau	276	240
11. Kanton Aargau, V. Kurs	1471	1300
12. Freiburg, Stadt, II. Kurs	—	—
13. Davos, II. Kurs	—	—
14. Einsiedeln, I. Kurs	44	30
15. Chur, Kantonsschule	—	—
16. Landwirtschaftliche Schule Strickhof	23	23
Total 1899	6952	5874
" 1898	6134	5266
Vermehrung	818	608

Am Unterricht beteiligen sich, abgesehen von den Mitgliedern der leitenden Vorstände:

	Offiziere		Unteroffiziere	
			Soldaten, Turnlehrer	
1. a. Im Verband des Kantons Zürich	38		175	
b. Zürich, Kantonsschule	4		2	
2. Kanton Bern	85		120	
3. Luzern, Knabensekundarschule	2		2	
4. Luzern, Stadt	3		10	
5. Kanton Solothurn	12		90	
6. Baselstadt	11		9	
7. Baselland	4		41	
8. Kanton Schaffhausen	4		13	
9. Kanton St. Gallen	4		40	
10. Kanton Thurgau	7		29	
11. Kanton Aargau	38		180	
12. Freiburg, Stadt	—		—	
13. Davos	—		—	
14. Einsiedeln	1		7	
15. Chur, Kantonsschule	—		—	
16. Landwirtschaftliche Schule Strickhof	1		—	
Total 1899	214		718	
" 1898	230		592	
Vermehrung	—		126	
Verminderung	16		—	

Wenn auch in einzelnen Kantonen die Beteiligung zurückgegangen ist — besonders in denjenigen, aus welchen der Ruf nach Einführung des Obligatoriums ertönt — so hat in andern Kantonen das Interesse für den Vorunterricht sich erhalten, oder in erfreulicher Weise noch zugenommen.

Immer mehr bricht sich auch die Überzeugung Bahn, dass dieser Unterricht, richtig betrieben, nicht nur für Lehrpersonal und Schüler von militärischem Vorteil ist, sondern dass ihm ein grosser erzieherischer Wert beigemessen werden muss. Die diesjährigen Resultate sind insofern bemerkenswert, als zum erstenmale alle Sektionen nach dem letztes Jahr aufgestellten Unterrichtsprogramm arbeiteten. Die Kurs- und Inspektionsberichte verzeichnen sowohl mit Bezug auf Marschfähigkeit als auch auf Schiessausbildung recht bemerkenswerte Leistungen.

In verschiedenen Kantonen sind beispielsweise gegen Schluss der Kurse eintägige Ausmärsche von 40—50 Kilometer, verbunden mit Distanzschätzen und Besetzen von Stellungen, erfolgreich ausgeführt worden.

Im Scheibenschiessen gelangte das Bedingungsschiessen allgemein zur Durchführung und wurde meistens durch Schiessen mit Zielmunition vorgeübt.

Es ist ausser Zweifel, dass, je mehr im Vorunterricht darnach gestrebt wird, den Einzelnen körperlich zu entwickeln und zum gewandten Schützen zu erziehen, dieser Unterricht um so leichter die ihm in der Militärorganisation zuge dachte Aufgabe erreichen und erfüllen wird.

c. Lehrerturnkurse.

Es wurden abermals zwei Turnlehrerbildungskurse in der Dauer von drei Wochen abgehalten; derjenige für die deutsche Schweiz mit 29 Teilnehmern fand in Winterthur, derjenige für die romanische Schweiz mit 39 Teilnehmern in Sitten statt. Letzterer wurde neben einer Anzahl von Waadtländern hauptsächlich von Wallisern besucht.

Folgende Kantone veranstalteten auf Grundlage der neuen „Turnschule“ Kurse für die Lehrer an der Volksschule: Zürich 3 Parallelkurse in Zürich, Winterthur und Rüti; Bern in Interlaken und St. Immer; Luzern Repetitionskurs in Luzern; Freiburg im Bezirk Veveyse; Baselland Kurs für sämtliche Turnunterricht erteilenden Lehrer; St. Gallen in St. Gallen, Rorschach und Straubenzell; Aargau 8 Kurse in den Bezirken; Appenzell A.-Rh. in Herisau; Appenzell I.-Rh. Kurs für alle turnfähigen Lehrer; Thurgau, zweite Abteilung des kantonalen Lehrerturnkurses für 4 Bezirke; Genf einen Normalkurs für solche, welche sich der pädagogischen Laufbahn widmen wollen.

Der schweizerische Turnlehrerverein liess vom 1. bis 21. Oktober 1899 in Glarus einen Turnkurs für Mädchenturnlehrer

abhalten; derselbe war von 24 Lehrern, drei Lehrerinnen und zwei Mitgliedern des Damenturnklubs in Glarus, zusammen 29 Teilnehmern benutzt. Die Kursteilnehmer hatten für die Reiseauslagen und den Unterhalt während des Kurses selbst aufzukommen. Diejenigen von ausserhalb Glarus erhielten aber von ihren Kantonen Subventionen. Dem schweizerischen Turnlehrerverein selbst erwuchs aus dem Kurse eine Ausgabe von Fr. 985. 65. Ferner eine solche von Fr. 913 aus der Herausgabe der „Monatsblätter für das Schulturnen“, die, wie früher, auch im Berichtsjahre regelmässig publiziert worden sind¹⁾.

VIII. Schweizerische permanente Schulausstellungen.²⁾

Die schweizerischen permanenten Schulausstellungen erfreuen sich nach den von ihnen eingelangten Berichten einer befriedigenden Entwicklung und Tätigkeit. Diejenige von Zürich hat sich in die schon im Vorjahre bezogenen neuen Räumlichkeiten im Wollenhof eingelebt. Die Tätigkeit der Verwaltung war vornehmlich darauf gerichtet, die Installation bis ins Detail durchzuführen und das Inventar der Sammlungen soweit wie möglich planmässig zu ergänzen, das Archiv der Schulgesetzgebung und Verwaltung systematisch zu vervollständigen und die Benutzung der Bibliothek durch Anlage eines nach Fächern geordneten Kataloges (neben dem gedruckten alphabetischen) zu erleichtern.

Die bernische hatte im Berichtsjahre eine ausserordentliche Arbeit zu bewältigen an der auf den allgemeinen schweizerischen Lehrertag veranstalteten Spezialausstellung. Dagegen brachte ihr dieser Anlass eine wertvolle, zum grossen Teil geschenkweise Vermehrung an neuesten Lehrmitteln.

Ebenso hat das pädagogische Museum in Freiburg einen wesentlichen Zuwachs an Sammlungsgegenständen zu verzeichnen.

Die neuenburgische erfreut sich von seiten der Lehrerschaft und der Schulkommissionen eines fleissigern und regelmässiger Besuches als früher; derselbe ist hauptsächlich hervorgerufen durch das vom Komite der Ausstellung monatlich unentgeltlich herausgegebene Bulletin über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik. Im Berichtsjahre hat die Verwaltung ferner einen neuen Katalog der Ausstellung herausgegeben. Unterm 24. Februar 1899 hat die Ausstellung neue Statuten erhalten.³⁾

Für die junge Ausstellung in Lausanne wurden während des Berichtsjahres die Räume eingerichtet und die Eröffnung wird gleichzeitig mit dem Einzuge der beiden Lehrerbildungsanstalten in das neue Gebäude stattfinden.

¹⁾ Vergleiche den Bericht des eidgenössischen Departements des Innern über seine Geschäftsführung im Jahre 1899.

²⁾ Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1899.

³⁾ Beilage I, pag. 164—165.

In Solothurn ist sodann für den Kanton auch eine „pädagogische Sammelstelle“ eröffnet worden.

Über den ökonomischen Stand und die Wirksamkeit der Anstalten kann aus folgender Zahlenzusammenstellung ein Bild gezogen werden:

	Kan- tons- u. Ge- meinde- bei- träge	Ein- nahmen	Aus- gaben	Saldo	Inventar- wert	Umfang der Fach- samml. nach Stück.	Be- suche	Ausge- lichene Gegen- stände
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich . .	10630	16470	16170	+ 300	70500	49703	3735	3422
Bern . .	6700	10700	10672	+ 28	62978	?	3677	12484
Freiburg .	3756	6256	6295	— 39	?	11900	3140	1501
Neuenburg	2100	4140	4912	← 772	21536	?	369	?
Lausanne .	1000	2000	14187	—12187	9500	—	—	75

IX. Berset-Müllerstiftung.

Es ist letztes Jahr bemerkt worden, dass sich der Einrichtung des Lehrerasyls, welches den Zweck der Stiftung bildet, einstweilen ein Pachtverhältnis entgegenstelle, das noch von der Stifterin selbst eingegangen sei und das erst mit dem 1. Mai 1900 ablaufe. Dieses Hindernis hätte gegen Ende des Berichtsjahres beseitigt werden können, indem der Pächter des Herrschaftsgebäudes auf dem Melchenbühlgute sich erbötig erklärte, unter gewissen Bedingungen den Pachtvertrag auf Ende Oktober 1899 zu beenden; immerhin bemerkte er dabei, dass er vorzöge, das Pachtverhältnis bis Ende Oktober 1900 zu verlängern.

Bei der Erwägung der Frage, ob dieses Anerbieten für Auflösung des Pachtvertrages anzunehmen und sodann zur Einrichtung des Asyls zu schreiten sei, trat nun aber ein Bedenken materieller Natur auf. Der Stiftung steht infolge der freigebigen Ansetzung von Legaten in Gestalt von Renten, die durch das Testament angeordnet sind, einstweilen bloss ein jährlicher Zinsertrag von Fr. 14,000 zur Verfügung. Mit dieser Summe lassen sich die Kosten der Einrichtung des Asyls bei weitem nicht decken, sondern es wäre dazu der Zinsertrag mehrerer Jahre nötig. Andererseits hat auch die Deckung der Einrichtungskosten aus dem Kapitalvermögen der Stiftung ihr Bedenkliches, indem die dadurch herbeigeführte Reduktion des letztern nach Eröffnung der Anstalt auf deren Betrieb von sehr beengendem Einflusse wäre. Unter diesen Umständen begnügte sich der Bundesrat zunächst damit, dem Departement des Innern den Auftrag zu erteilen, vor allem die Art der Einrichtung des Lehrerasyls und den Belauf der damit verbundenen Kosten zu studieren und über das Ergebnis Bericht zu erstatten, wobei die Frage, ob für die Einrichtung das zinstragende Stiftungskapital in Mitverwendung zu ziehen sei, einstweilen unpräjudiziert bleibt.

X. Schulwandkarte der Schweiz.

Die Arbeiten für die Erstellung der Schulwandkarte wurden eifrig fortgesetzt. Im Herbst 1899 ist das erste Blatt, die südwestliche Schweiz darstellend, vollendet worden; demselben sollen im Jahre 1900 die drei andern Blätter folgen, sodass 1901 der Druck des ganzen Werkes, sowie das Aufziehen desselben und die Verteilung an die Schulen stattfinden kann. „Erscheint dieser Termin auch lang, so lässt er anderseits ein völliges Gelingen des Werkes erwarten.“¹⁾

Es ist am Platze, hier schon vorauszunehmen, was die Budgetbotschaft des Bundesrates für das Jahr 1901 sagt, weil durch dieselbe angezeigt wird, dass die Schulwandkarte, für die schon durch Bundesbeschluss vom 31. März 1894 ein Kredit von Fr. 85,000 ausgesetzt wurde, nun definitiv im Frühjahr 1901 zur Verteilung an die Schulen gelangen wird. Es ist nicht ohne Interesse, hier die Mitteilungen aus der erwähnten bundesrätlichen Botschaft an die Bundesversammlung zu wiederholen²⁾, da sie über das Werden des Werkes orientiren und die Erhöhung des ursprünglichen Budgetansatzes begründen:

„1. In unserer Botschaft vom 20. März 1893 (Bundesblatt 1893 I 1019), ist für die Erstellung der Karte und den Druck einer Auflage von 8000 Exemplaren, ohne Montage derselben, ein Kredit von Fr. 85,000 berechnet. Sie beschlossen jedoch, dass die Karte vollständig montirt an die Kantone abzugeben sei und erhöhten zu dem Zwecke den Kredit auf Fr. 100,000. Demnach wurde für das Aufziehen einer Karte nur Fr. 1.37 eingesetzt. Die Leinwand, das Aufziehen und die Stäbe einer Karte kosten aber Fr. 6. —, für 8000 Exemplare also Fr. 48,000, was gegenüber dem Bundesbeschluss vom 31. März 1894 eine Mehrausgabe von Fr. 33,000 ergibt. Es scheinen damals keine nähern Informationen über die Kosten des Aufziehens und des dazu nötigen Materials eingeholt worden zu sein, und so muss denn eine Erhöhung des Kredites eintreten, um den Bundesbeschluss ausführen zu können.

2. Eine Überschreitung des Budgets ist ferner infolge der verbesserten Terraindarstellung eingetreten. Der Kostenvoranschlag von 1893 hatte eine Karte mit der Terrainbezeichnung in Relieföfen, wie diese Manier damals ausgebildet war, vorgesehen. Seither ist diese neue Methode der Terraindarstellung künstlerisch und technisch vervollkommenet worden. Die von unserem Departement des Innern zur Begutachtung der Terraindarstellung eingesetzte Kommission hat sehr hohe Anforderungen gestellt und es ist auch, wie ein Vergleich der verschiedenen Vorlagen zeigt, gelungen, dieselben zu erfüllen. Dass damit grössere Opfer an Zeit und Geld gebracht werden müssen, konnte bei diesem Werk kein Hindernis bilden, das Vollkommenere zu wählen.

Die Mehrkosten gegenüber der budgetirten Summe betragen infolge Vermehrung der lithographischen Steine, wegen der schwierigen Reproduktion, des teureren Druckes und anderweitiger weniger wichtiger Umstände (Prozessführung, Materialanschaffungen etc.) total Fr. 34,000. Dabei ist zu bemerken, dass die Firma H. und A. Kümmerly & Frey, welche die Reproduktion des

¹⁾ Vergl. Botschaft des Bundesrates zum Budget pro 1900, Bundesblatt 1899, V 208.

²⁾ Bundesblatt 1900, V 307 und 308.

Terrainbildes und den Druck der Karte übernommen hat, es entschieden ablehnt, einen verbindlichen Devis für die noch restierenden Arbeiten einzureichen, da die Schwierigkeiten bei der Zusammenstimmung der vier Blätter nicht vorausgesehen werden können. Der angesetzte Betrag von Fr. 34,000 ist möglichst genau berechnet und kann jedenfalls nur sehr unbedeutend von der Schlussabrechnung abweichen.

Die Reproduktion des Terrainbildes wird im Januar 1901 vollendet sein und die Ausgabe der Karte kann im Frühling darauf beginnen.“

XI. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

1. Ausführung des Art. 27.

Die Lösung der Frage einer eidgenössischen Subvention der schweizerischen Primarschulen ist insoweit vorwärts geschritten, als im März der Bundesrat den gegen Ende des vorigen Jahres vom Departement des Innern unterbreiteten Entwurf „Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund“ in Beratung zog und ihn mit einigen Abänderungen am 21. des genannten Monats vorläufig zu seiner Vorlage erhob.

Mit der Weiterleitung an die Bundesversammlung wurde jedoch zugewartet, da, wie schon im Geschäftsbericht für 1895 geäußert wurde, es als angemessen erschien, dass der Entwurf der Erledigung der Vorlage über die Unfall- und Krankenversicherung nachzugehen habe.

2. Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben (Art. 83 der Bundesverfassung).

Gegen Verfügungen kantonaler Behörden, die gegen die Freizügigkeit der im Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 vorgesehenen medizinischen Berufsarten verstossen, ist im Berichtsjahr nur ein Rekurs eingelangt, jedoch bevor er spruchreif war wieder zurückgezogen worden.

XII. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im Anfang des Jahres 1897 fanden sich in Luzern die Vertreter der kantonalen Erziehungsdirektionen zum erstenmal in Luzern zusammen, um über Schulfragen von allgemeinem Interesse sich auszusprechen und auch um den persönlichen Austausch der Gedanken zu ermöglichen. Seit ihrem Bestehen hat sie bereits eine grössere Zahl von Fragen behandelt. Unzweifelhaft die wichtigste und weitragenste ist die Frage der Subventionierung der Primarschule durch den Bund. Die Institution hat sich als lebensfähig erwiesen und es ist dies dadurch zum Ausdruck gelangt, dass ein ständiger Sekretär eingesetzt wurde. Die Konferenz scheint berufen, diejenigen Schulfragen, welche als schweizerische bezeichnet

werden können, in ihrem Schosse auszutragen und das, was in unsern schweizerischen Verhältnissen durchaus nötig ist, verwirklichen zu können, nämlich die Schule, so viel als es möglich ist, von der Politik und politischen Aspirationen loszutrennen und sie damit vor mancher Klippe zu bewahren. Es wird nicht ohne Interesse sein, hier das Statut der Konferenz, wie es vorläufig festgestellt worden ist, in extenso zum Abdruck zu bringen:

Bestimmungen betreffend die periodischen Zusammenkünfte der kantonalen Erziehungsdirektoren.

§ 1. Zur Behandlung gemeinsamer, die Schule und Jugend-erziehung beschlagender Fragen, sowie im Interesse gegenseitiger Fühlungnahme versammeln sich die Vorsteher sämtlicher kantonalen Erziehungsdepartemente wenigstens einmal jährlich.

§ 2. Die Konferenz setzt jeweilen für ein Jahr den Vorort der Konferenz fest. Hiebei sind die verschiedenen Landesteile entsprechend zu berücksichtigen. Der Erziehungsdirektor des betreffenden Kantons ist für ein Jahr Vorsitzender der Konferenz.

§ 3. Zur Vorbereitung der Geschäfte bestellt die Konferenz zur Unterstützung des Vorsitzenden alljährlich zwei Beisitzer, wobei die verschiedenen Landesteile im Laufe der Jahre möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 4. Die Konferenz bestellt einen ständigen Sekretär, der das Protokoll führt und im Auftrag des jeweiligen Präsidenten die aus der Vorbereitung der Geschäfte sich ergebenden nötigen Arbeiten besorgt. Ausserdem hat er die ihm jeweilen von der Konferenz beschlossenen besondern Aufträge auszuführen.

Er hat die von den einzelnen Erziehungsdepartementen verlangten Informationen zu liefern und u. a. insbesondere auch die Sammlung des die Schulgesundheitspflege, den Schulhausbau und die Schulmobiliarfrage betreffenden Materials im Auge zu behalten.

Die Ergebnisse der auf Wunsch eines Kantons angehobenen Enquêtes sind jeweilen sämtlichen kantonalen Erziehungsdepartementen zur Orientierung zuzustellen.

§ 5. Der jeweilige Vorsitzende und der Sekretär bilden das Bureau der Konferenz. Das letztere ist befugt, zur Orientierung über besondere Fragen Fachmänner beizuziehen.

§ 6. Will sich ein kantonales Erziehungsdepartement über schweizerische Schulfragen Aufschluss verschaffen, so steht ihm das Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz für Sammlung, Aushingabe und Verarbeitung des notwendigen Materials zur Verfügung.

§ 7. Die Ausgaben für die Erziehungsdirektorenkonferenzen (Druckausgaben, Expertisen etc.) werden grundsätzlich durch Bei-

träge aller beteiligten Erziehungsdepartemente gedeckt, die nach Massgabe der Wohnbevölkerung der Kantone verteilt werden; in den ersten Jahren des Bestandes der Konferenz kommen hiefür der Vorortskanton und die Kantone, welchen die Beisitzer angehören, auf.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1899.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der Volksschule des Kantons Zürich bildet der 11. Juni 1899 insofern, als an diesem Tage die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Volksschule — vom Zürchervolk mit 41,371 Ja gegen 25,860 Nein angenommen wurde. Wenn dieses Gesetz, das mit dem 1. Mai 1900 in Kraft erwächst, den Forderungen der Verfassung von 1869 — Ausdehnung der Volksschule auf das reifere Jugendalter und republikanische Bürgerbildung — infolge Wegfalls der im ursprünglichen Entwurf enthaltenen obligatorischen Bürgerschule auch nicht im vollen Umfange gerecht wird, so bedeutet dasselbe doch gegenüber dem bisherigen Zustand gesetzgeberisch einen wesentlichen Fortschritt. Unter den Neuerungen sind besonders zu erwähnen:

1. Ausdehnung der Alltagsschulpflicht von 6 auf 8 Jahre, immerhin mit der Einschränkung, dass es den Gemeinden freigestellt ist, im Sommersemester bloss die Stundenzahl der bisherigen Ergänzungsschule (8) inne zu halten.
2. Herabsetzung des Schülermaximums auf 70 (bisher 80, beziehungsweise 100).
3. Wegfall der Ergänzungs- und Singschule.
4. Obligatorium des Handarbeitsunterrichts für Mädchen von der 4. Klasse an bis zum Schluss der Primarschule und Ausdehnung auf die Stufe der Sekundarschule. (Bis anhin beschränkte sich dieser Unterricht auf die Realschule, 4. bis 6. Klasse.)
5. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung des fakultativen Handarbeitsunterrichts für Knaben. Mit Genehmigung des Erziehungsrates kann derselbe sowohl an Primar- als an den Sekundarschulen eingeführt und durch Staatsbeiträge unterstützt werden.

6. Völlige Unentgeltlichkeit der obligatorischen und vom Erziehungsrat empfohlenen Lehrmittel und der Schulmaterialien an der Primar-, Arbeits- und Sekundarschule.
7. Übernahme von $\frac{2}{3}$ (bisher $\frac{1}{2}$) der gesetzlichen Barbesoldung der Primarlehrer durch den Staat.
8. Beteiligung des Staates an den freiwilligen Lehrerbesoldungserhöhungen der Gemeinde bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1800 (bisher Fr. 1500) für Primar- und Fr. 2200 (bisher Fr. 2000) für Sekundarlehrer (Alterszulagen nicht inbegriffen).
9. Grössere staatliche Besoldungszulagen (bisheriges Maximum Fr. 300, nunmehriges Fr. 500).
10. Gesetzliche Regelung der Arbeitslehrerinnenbesoldung und Übernahme von $\frac{2}{3}$ derselben durch den Staat, sowie Gewährung von Alterszulagen an die Lehrerinnen. (Bis anhin leistete der Staat in dieser Richtung gar keine Beiträge.)
11. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Vikariatsentschädigungen an Arbeitslehrerinnen.
12. Übernahme der vollen Kosten der Stellvertretung für Lehrer und Arbeitslehrerinnen bei eigener Krankheit oder ansteckender Krankheit in der Familie, sowie für die Lehrer bei Rekrutendienst oder regelmässigen Wiederholungskursen (bis anhin nur für Lehrer und nur bei eigener Krankheit oder ansteckender Krankheit in der Familie und bei Rekrutendienst).
13. Erhöhung der Vikariatsbesoldung für Primarlehrer von Fr. 20 auf Fr. 30, für Sekundarlehrer von Fr. 25 auf Fr. 35 per Woche.
14. Unterstützung von Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder mit angemessenen Staatsbeiträgen, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen und Übernahme oder Errichtung solcher Anstalten durch den Staat selbst. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden.

Die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 6 auf 8 Alltagsschuljahre ermöglicht vor allem, den Unterricht gründlicher und fruchtbringender zu gestalten.

Für die Lehrerschaft bringt das Gesetz eine Reihe neuer Verpflichtungen und zwar insbesondere für die Lehrer an ungeteilten Schulen, indem namentlich hier die Aufgabe der Schulführung durch die Erweiterung der Schulpflicht schwieriger gestaltet wird; es bringt aber auch etwelche ökonomische Besserstellung für die Lehrerschaft, indem der Staat nunmehr die Stellvertretungskosten bei Krankheit und Militärdienst vollständig übernimmt und die

wöchentliche Entschädigung für die Vikare erhöht. Ferner hilft das Gesetz indirekt mit, den Gemeinden die Verabfolgung grösserer freiwilliger Besoldungszulagen an die Lehrer zu erleichtern, da der Staat seine Beitragspflicht bedeutend erweitert hat.

Namentlich für die Schulgemeinden schliesst das neue Volksschulgesetz grosse Vorteile in sich. Abgelegenen und ökonomisch bedrängten Schulgemeinden, deren Schulen bis anhin unter einem beständigen Lehrerwechsel und dessen nachteiligen Folgen gelitten haben, ist die Möglichkeit geboten, sich bleibende Lehrkräfte zu sichern, indem der Staat diesen Gemeinden staatliche Besoldungszulagen bis zum Maximalbetrage von Fr. 500, je nach der Zahl der an der Schule verbrachten Dienstjahre des Lehrers, gewähren kann. Im weitern bedeutet das Gesetz eine zum Teil nicht unerhebliche Entlastung für die Schulgemeinden, so bei der Besoldung der Arbeitslehrerinnen, der gesetzlichen Barbesoldung für die Primarlehrer, der Subvention an die freiwilligen Gemeindezulagen etc.

Immerhin ist nicht zu verkennen, dass eine grössere Zahl von Schulgemeinden infolge Herabsetzung des Schülermaximums auf 70 und Ausdehnung der Unterrichtszeit für Primar- und Arbeitsschule sich genötigt sehen wird, neue Lehrstellen zu errichten und Schulhaus-Um- beziehungsweise Neubauten vorzunehmen.

Da § 14 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 lautet:

„Die Schulpflicht dauert 8 Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

„Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen“

und weil gemäss § 86 des Volksschulgesetzes sich alle Gemeinden bis zum Ende des Jahres 1899 darüber schlüssig zu machen hatten, ob sie für das siebente und achte Schuljahr täglichen Unterricht einführen oder von der in Lemma 2 des oben zitierten § 14 gewährten Fakultät Gebrauch machen wollten, so wurden sämtliche zürcherische Primarschulpflegen eingeladen, die zur Vorberatung des Entscheides der Schulgemeinde erforderlichen Schritte zu tun und die Versammlung der zum Entscheid berufenen Schulgemeinde so rechtzeitig zu veranstalten, dass der Beschluss derselben innerhalb der äussersten, nach Gesetz gegebenen Frist, wo immer möglich aber früher, erfolgen konnte.

Mit Schluss des Jahres hatten sämtliche Schulgemeinden in Sachen Beschluss gefasst.

Die statistische Übersicht der Gemeinden mit Ganzjahr- und Winterschulen, sowie der Zahl der dieselben besuchenden Schüler gibt folgendes Bild:

Bezirk	Schulgemeinden					Zahl der Schüler				
	mit Ganzjahr- schulen			mit Winter- schulen		der Ganzjahr- schulen			der Winter- schulen	
	Total	Zahl	In % der Ge- samt- zahl	Zahl	In % der Ge- samt- zahl	Total	Zahl	In % der Ge- samt- zahl	Zahl	In % der Ge- samt- zahl
Zürich . .	*18	13	72,2	5	27,8	17439	17151	98,3	288	1,7
Affoltern . .	22	13	59,1	9	40,9	1716	1271	74,1	445	25,9
Horgen . .	24	15	62,5	9	37,5	4501	3897	86,6	604	13,4
Meilen . .	18	13	72,2	5	27,8	2463	2111	85,7	352	14,3
Hinweil . .	50	33	66	17	34	4548	3814	83,9	734	16,1
Uster . .	30	18	60	12	40	2339	1805	77,2	534	22,8
Pfäffikon . .	42	25	59,5	17	40,5	2468	1653	67	815	33
W'thur . .	52	29	55,8	23	44,2	6930	5700	82,3	1230	17,7
Andelfingen	35	7	20	28	80	2327	659	28,3	1668	71,7
Bülach . .	32	5	15,6	27	84,4	3176	501	15,8	2675	84,2
Dielsdorf . .	33	2	6,1	31	93,9	2185	237	10,8	1948	89,2
Total	356	173	48,6	183	51,4	50092	38790	77,5	11293	22,5

* Dietikon (kath.) und Dietikon (ref.) werden gemäss § 3 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 auf 1. Mai 1900 zu einer Schulgemeinde verschmolzen.

Zur Vorberathung der Frage der Erweiterung der Alltagsschule um ein 7. und 8. Schuljahr und der Aufstellung eines Lehrplans für die Primar- und Sekundarschule wurde eine Kommission von 11 Mitgliedern (Lehrer) ernannt. Über die Ausführung des Gesetzes wird nächstes Jahr zu berichten sein.

Am Schlusse des Schuljahres 1898/99 wurde im Kanton Obwalden durch Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1899¹⁾ allen Gemeinden fakultativ das Recht zuerkannt, an Stelle der an die 6-kursige Primarschule anschliessenden, wenig beliebten obligatorischen Wiederholungsschule, „mit gesetzlich bloss je 120 Stunden in zwei Jahren“ einen regelmässigen siebenten Winterhalbjahreskurs zu setzen. Beinahe überall wurde von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Im Kanton Solothurn ist am 1. Mai 1899 das unterm 23. April 1899 angenommene „Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl“ in Kraft getreten.²⁾ Die Alterszulagen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen steigen darnach nach 20 Dienstjahren im Maximum bis auf Fr. 500, nach dem alten Gesetz bloss bis auf Fr. 200. Eine ebenso erfreuliche Besserung der Besoldungsverhältnisse ist im Berichtsjahr für den Kanton Aargau zu verzeichnen. Durch die unterm 23. November 1898 vorgenommene Verfassungsrevision, in Kraft getreten auf 1. Mai 1899, ist die Mindestbesoldung der Volks-

¹⁾ Beilage I, pag. 70.

²⁾ Beilage I, pag. 70 und 71.

schullehrer von Fr. 1200 auf Fr. 1400 erhöht worden.¹⁾ Das bezüglichliche Ausführungsgesetz von demselben Datum, „Gesetz für Erhöhung der Lehrerbesoldungen“²⁾ hat demnach die Mindestbesoldung für Primarlehrer auf Fr. 1400, für Fortbildungslehrer bei zwei Klassen auf Fr. 1700, bei drei Klassen auf Fr. 2000, für Bezirkslehrer auf Fr. 2500, für Lehrerinnen an Mädchenbezirksschulen auf Fr. 2200 angesetzt. Zu diesen Grundgehalten kommen nun noch Alterszulagen von Fr. 100 nach 5, Fr. 200 nach 10, Fr. 300 nach 15 Dienstjahren. Die Mindestbesoldung für eine Arbeitslehrerin ist mit Fr. 130 für jede Abteilung festgelegt.

Wenn nun auch die vorstehenden Mitteilungen einen erfreulichen Erfolg auf dem Boden der kantonalen Schulgesetzgebung bekunden, so ist dem Berichterstatter doch nicht erspart, das Gegenteil aus den Kantonen Glarus und Appenzell A.-Rh. zu melden, wo die dem Volke vorgelegten Schulgesetze Schiffbruch gelitten haben.

Der Landsgemeinde Glarus wurde ein Beschlussesentwurf zur Annahme vorgelegt, in welchem grundsätzlich die Einführung des achten Schuljahres und die Abschaffung der Repetirschule vorgesehen war. Die Landsgemeinde hat den Vorschlag abgelehnt. Zu diesem Entscheid des Souveräns bemerkt der Bericht der Erziehungsdirektion:

„Wir zweifeln nicht daran, dass nach und nach doch die Einsicht sich Bahn brechen wird, dass der Kanton Glarus, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben, um mit denjenigen Kantonen Schritt zu halten, welche das achte Schuljahr bereits eingeführt haben und um die heranwachsende Jugend mit dem nötigen Wissen und Können auszurüsten, deren sie in dem immer schwerer werdenden Existenzkampf bedarf, das achte Schuljahr einführen muss. Der Gedanke der Einführung des 8. Schuljahres ist mit dem negativen Entscheide der Landsgemeinde nicht begraben; die naturgemässe Entwicklung der Dinge wird denselben beständig wach erhalten, bis er schliesslich zur Verwirklichung gelangt sein wird.“

Dasselbe Schicksal hatte im Kanton Appenzell A.-Rh. der von der Landesschulkommission vorgelegte Entwurf für ein neues Schulgesetz, der von der Landsgemeinde mit erdrückendem Mehr verworfen wurde; doch ist hier zu erwähnen, dass der Kantonsrat unterm 20. März 1899 § 8 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878 dahin interpretirt hat, dass die Gemeinden ermächtigt seien, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achttes Alltagschuljahr zu ersetzen,³⁾ in ähnlicher Weise, wie dies auch im Kanton St. Gallen gehalten wird.

¹⁾ Beilage I, pag. 71.

²⁾ Beilage I, pag. 71 und 72.

³⁾ Beilage I, pag. 159.

In andern Kantonen ist man an der Arbeit, durch umfassende neue Schulgesetzesvorlagen das Schulwesen vorwärts zu bringen, so in den Kantonen Schwyz, Wallis, Neuenburg.

Im Kanton Schwyz ist eine Revision der kantonalen Schulorganisation in Angriff genommen worden. Das Gesetz wird seinerzeit die Volksabstimmung zu passiren haben, da nach der revidirten Verfassung die Gesetzgebung über das Volksschulwesen nicht mehr ausschliesslich in die Kompetenz des Kantonsrates fällt.

Ebenso ist im Kanton Wallis ein allgemeines Schulgesetz über die Primarschulen (inkl. die Repetirschulen und die Rekrutenvorkurse) und die Lehrerseminarien in Arbeit und es sind weitere Kreise durch Kreisschreiben vom 15. Juli 1899 um ihre Meinungsäusserung über eine ganze Reihe von Punkten eingeladen worden. Das Nämliche hat das Erziehungsdepartement des Kantons Neuenburg getan, indem es unterm 10. März 1899 durch Zirkular alle Interessenten eingeladen hat, ihre Bemerkungen und Erfahrungen betreffend das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1889 einzugeben, damit sie bei der beabsichtigten Totalrevision desselben berücksichtigt werden könnten.

Im fernern ist noch von den folgenden Vorarbeiten für Spezialgesetze auf dem Gebiete des Schulwesens im Kanton Bern Kenntnis zu geben:

1. Die Direktion des Unterrichtswesens unterbreitete mit Rücksicht auf zahlreiche Petitionen dem Regierungsrate einen Gesetzesentwurf betreffend die „Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen“. Diese Vorlage, mit welcher eine kleine Ergänzung des Primarschulgesetzes und die Revision eines Artikels des Gesetzes vom 27. Mai 1877 verbunden ist, wurde vom Grosse Rate durchberaten und angenommen. Die Volksabstimmung steht noch aus.

Am 19. Mai 1899 erklärte der Grosse Rat des Kantons Bern eine Motion erheblich, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, „Bericht und Antrag zu bringen behufs gesetzlicher Regelung der Streitfrage, ob das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen nur den Eltern oder auch solchen Personen zusteht, welchen die Zucht der Kinder gesetzlich anvertraut ist“. Die Direktion des Unterrichtswesens unterbreitete dem Regierungsrate Bericht und Antrag und kam in Übereinstimmung mit einem Urteil der Berner Polizeikammer zum Schlusse, dass in Wirklichkeit gar keine Streitfrage vorliege, da nur diejenigen Personen, welchen durch positive gesetzliche Bestimmungen das Züchtigungsrecht ausdrücklich eingeräumt ist, ein solches ausüben können, ohne sich einer Strafverfolgung auszusetzen, dass es ferner in der Gesetzgebung keine Bestimmung gebe, die sich zu einer authentischen Interpretation eigne, dass also, wenn der Lehrerschaft das Züchtigungs-

recht zuerkannt werden solle, der Erlass einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung unumgänglich nötig sei. In Bezug auf die Opportunität eines solchen gesetzlichen Erlasses wurde dargelegt, dass die Beratung desselben im Volke einen äusserst schlechten Eindruck machen würde. Der Schlussantrag lautete, es sei der Motion keine Folge zu geben.

Der Regierungsrat schloss sich den Auseinandersetzungen der Direktion des Unterrichtswesens an, meinte aber, dass es möglich sei, der Lehrerschaft das Züchtigungsrecht zu erteilen, ohne Aufsehen zu erregen, und fasste am 25. Juli 1899 folgenden Beschluss:

„Auf Grundlage einer Vorlage der Direktion des Unterrichtswesens und gemäss ihrem Antrag beschliesst der Regierungsrat betreffend das Züchtigungsrecht der Lehrer:

1. „Der Antrag, die Frage des Züchtigungsrechtes der Lehrer auf dem Wege der authentischen Interpretation, sei es von Bestimmungen des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894, sei es irgend einer andern gesetzlichen Bestimmung, zu lösen, wird abgelehnt.
2. „Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei die Frage des Züchtigungsrechtes der Lehrer auf dem Gesetzeswege zu ordnen und zwar in dem Sinne, dass dem Volk ein Gesetzesentwurf vorzulegen sei, durch welchen entweder der Grosse Rat oder der Regierungsrat zum Erlass einer diese Frage endgültig regelnden Schulordnung ermächtigt wird.
3. „Die Direktion des Unterrichtswesens wird beauftragt, dem Regierungsrat zu handen des Grossen Rates innerhalb kürzester Frist einen derartigen Gesetzesentwurf vorzulegen.“

Daraufhin wurde dem Regierungsrat folgender Gesetzesentwurf unterbreitet, den er am 30. August 1899 zum Beschluss erhob:

Der Grosse Rat beschliesst folgende Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht:

„§ 107^{bis}. Der Regierungsrat wird eine Verordnung erlassen, durch welche bestimmt wird, in welchen Fällen und in welcher Weise als äusserstes Mittel zur Handhabung von Zucht und Disziplin in der Schule vom Lehrer eine körperliche Züchtigung ausgeübt werden darf.“

Diese Angelegenheit ist an eine grossrätliche Kommission gewiesen worden.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Das „Dekret über den abteilungsweisen Unterricht“ wurde im Grossen Rat des Kantons Bern am 21. November 1899 angenommen (s. Beilage I, pag. 72 und 73).

Durch den § 109 des Gesetzes vom 29. November 1898¹⁾ betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes des Kantons Luzern vom 26. September 1879 wurde die Festsetzung des Zeitpunktes, auf welchen das neue Gesetz bzw. die einzelnen Abschnitte desselben in Kraft treten, dem Regierungsrate übertragen. Nachdem die Frist für das Begehren einer Volksabstimmung unbenützt abgelaufen war, ist am 11. Januar 1899 durch den Regierungsrat bei Anlass der Vollziehbarkeitserklärung des Gesetzes beschlossen worden, die darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Besoldung des Lehrpersonals an den Primar- und Sekundarschulen (§§ 61—64, 69, 70 und 96) haben schon auf Beginn des zweiten Quartals des gleichen Jahres in Kraft zu treten; im übrigen sei der Erziehungsrat ermächtigt, und beauftragt, das Gesetz von sich aus in Kraft zu erklären, immerhin so, dass es mit dem 1. Mai 1900 in seinem vollen Umfange in Kraft zu stehen habe.

Der Erziehungsrat traf vorab, behufs tunlichster Hebung der Schwierigkeit, welche der Übergang vom alten zum neuen Gesetze wegen der Verschiedenheit der Bestimmungen über das Schuleintrittsalter der Kinder darbot, unterm 20. April 1899 eine Verfügung, wonach an den Primarschulen mit Halbjahreskursen auf den bevorstehenden Sommerkurs in die 1. Klasse nur solche Kinder aufgenommen werden durften, welche schon vor dem 15. Oktober 1892 geboren waren.

Die Hauptschwierigkeit dieses Überganges jedoch ergab sich aus der Verschiebung des Schuljahresanfanges. Mit Rücksicht auf diese letztere erliess der Erziehungsrat unterm 27. Juli 1899 des weitern noch folgende Verordnung:

1. Auf den nächsten Schulkurs (Wintersemester 1899/1900) sollen an denjenigen Orten, welche schon bisher Jahreskurse hatten, nur solche Kinder neu in die erste Klasse aufgenommen werden, welche vor dem 15. Oktober 1892 geboren sind.

2. An denjenigen Orten, welche bisher Halbjahreskurse hatten, haben die Kinder der 1. Klasse des laufenden Sommerkurses im nächsten Winter die Schule ebenfalls zu besuchen.

3. Im Frühjahr 1900 wird an den unter Ziffer 2 bezeichneten Schulorten nur die 7. Klasse entlassen; die 6. Klasse tritt im Herbst 1900 wieder ein und besucht im Winter 1900/1901 als 7. Klasse die Schule. Ihre Entlassung erfolgt im Frühjahr 1901. Ebenso besucht die 6. Klasse von 1900/1901 als 7. Klasse noch den Winterkurs von 1901/1902. Im Frühjahr 1902 wird dann nebst der 7. Klasse auch die 6. Klasse entlassen.

4. Vom Frühjahr 1902 an ist für die Klasseneinteilung und die Entlassung das neue Erziehungsgesetz massgebend.

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4—32.

Bezüglich des Überganges ist noch zu erwähnen, dass mit Hinsicht auf § 78 des Gesetzes vom 29. November 1898 den Gemeinden schon anlässlich der Anordnung der Schulpflegewahlen vom Herbst 1899 gestattet wurde, da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, für die Mädchenschulen besondere Schulpflegen zu bestellen und in diese auch Frauen zu wählen, von welcher Lizenz indessen nirgends Gebrauch gemacht wurde. Im übrigen fallen die auf den Übergang bezüglichen Beschlüsse, soweit dieselben von den Vollziehungsbehörden ausgegangen sind, in die Zeit des nächsten Berichtes.¹⁾

Der Erziehungsrät des Kantons Uri hat in seiner Verabscheidung der Jahresberichte der untern Schulbehörden pro 1899/1900 unterm 19. September 1900 die Schulräte dafür verantwortlich erklärt, dass die Schule gemäss Schulorganisation am 1. Oktober begonnen und ohne Unterbruch bis 1. Mai fortgesetzt werde, auch wenn die Schlussprüfung oder Schulinspektion vorher stattfinde und dass der Unterricht in den Halbtagschulen sich wenigstens auf 540 Stunden erstrecke.

Mit Rücksicht darauf, dass die für die Einführung des neuen Schulgesetzes im Kanton Zug²⁾ unumgänglich notwendigen Vorarbeiten eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, sodass das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes vor 1. Januar 1900 kaum möglich sei, hat der Regierungsrat dem Kantonsrate Übergangsbestimmungen vorgelegt, gemäss welchen das Gesetz erst mit 1. Januar 1900 in Kraft treten solle, immerhin in der Meinung, dass auch vor diesem Zeitpunkte einzelne Bestimmungen desselben in Kraft erklärt werden könnten. Auf Grund dieser Übergangsbestimmungen wurde dann auch § 13 des neuen Gesetzes, handelnd „vom schulberechtigten Alter“, schon für das Jahr 1899/1900 in Kraft erklärt; sodann wurde die baldige Ausarbeitung einer Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz in Aussicht genommen.

Im Berichtsjahre ist auf 1. November 1899 ein neues allgemeines Reglement betreffend die Primarschulen im Kanton Freiburg in Kraft getreten, nachdem es unterm 8. August vom Staatsrat erlassen worden war.³⁾ Ebenso ist der Lehrplan der französischen Primarschulen, dessen Ausgabe vergriffen war, unter Berücksichtigung der neuen Bedürfnisse und der in der Primarschule neu eingeführten Lesebücher abgeändert worden.⁴⁾

Am 25. November 1899 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen:

„In den Primarschulen wird vom 1. Mai 1900 an Stelle der bisherigen Lateinschrift (Antiqua) die deutsche (spitze) Schrift

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 158 und 159.

²⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 32—47.

³⁾ Beilage I, pag. 75—102.

⁴⁾ Beilage I, pag. 102—116.

(Fraktur) als Anfangsschrift und zwar zunächst in der ersten Schulklasse und dann von Jahr zu Jahr höher steigend, eingeführt werden.“

Für den Kanton Schaffhausen ist eine neue Schulordnung, die übrigens von der alten nicht wesentlich abweicht, in gemeinsamer Verhandlung des Erziehungsrates und der Schulinspektoren durchberaten und vom Erziehungsrate auf 1. November 1899 in Kraft erklärt worden.¹⁾

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen 8. Jahreskurs der Alltagsschule im Kanton St. Gallen wurde in den Schulgemeinden kath. Tablat, Rotmonten, Goldach und Rorschacherberg, diejenige durch zwei Winterkurse in Gähweil beschlossen und nach Art. 76 des Erziehungsgesetzes vom Regierungsrate genehmigt. Damit hat diese neue Schulorganisation in 16 Schulgemeinden, die sich auf acht Bezirke verteilen, Eingang gefunden.

Der Erziehungsrat dieses Kantons hat sich in einem Spezialfall auch über die Verpflichtung italienisch Sprechender zum Schulbesuch folgendermassen schlüssig gemacht:

1. Die italienisch sprechenden Schulkinder der Gemeinde unterstehen im allgemeinen dem kantonalen Erziehungsgesetze und den bezüglichen Verordnungen.

2. Es sind ihnen deshalb auch die obligatorischen Lehrmittel je nach Bedürfnis gratis zu verabfolgen.

3. Dagegen können Kinder genannter Art, die erst im ergänzungsschulpflichtigen Alter in die Gemeinde kommen, vom Ortsschulrat, unter Zustimmung des Bezirksschulrates, je nach Umständen vom Schulbesuch dispensirt werden.

Auch die Schulbehörden des Kantons Thurgau sind nach wiederholter Prüfung dazu gekommen, an der Schulpflicht von Aufenthalt in fremder Sprache festzuhalten; sie haben im fernern die untern Organe aufgefordert, die Schulpflichtigen in gewissenhafter Weise zur Anzeige zu bringen²⁾ und eine allgemeine Hausordnung für die Schulen erlassen.³⁾

Nachdem die durch die Inspektorate im Kanton Thurgau gemachten Erhebungen bezüglich der Verwendung von Schulkindern für die Reinigung der Schullokalitäten ergeben hatten, dass diese Verwendung noch an manchen Orten stattfindet, wurden die Schulvorsteherschaften vom Erziehungsdepartement neuerdings auf das Unstatthafte dieses Gebrauches hingewiesen und zur Abhülfe aufgefordert. Ferner wurden dieselben angehalten, das Schulmobiliar zu inventiren und zu versichern und für gehörige Instandhaltung besorgt zu sein. Bei gleichem Anlass wurde auch

¹⁾ Beilage I, pag. 117—118.

²⁾ Beilage I, pag. 162.

³⁾ Beilage I, pag. 162.

zu richtiger Heizung der Schulzimmer und gehöriger Reinigung gemahnt.

Im Kanton Waadt ist seit dem 1. April 1899 die Zahl der Schulinspektoren von drei auf sechs erhöht worden; im fernern ist hier noch zu erwähnen, dass am 26. Oktober 1899 in Neuenburg eine Zusammenkunft der Inspektoren der französischen Schweiz stattgefunden hat.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis hat unterm 10. Januar 1899 an alle Schulbehörden und Lehrer ein eindringliches Zirkular betreffend die Förderung des Sparsinnes in den Schulen durch Schulsparkassen erlassen.¹⁾

Im Kanton Genf hatte sich der Unterricht im Deutschen auf allen Stufen der Primarschule — und übrigens auch der andern Schulen — einer stets wachsenden Aufmerksamkeit von seite der Behörden und damit einer wachsenden Bedeutung zu erfreuen.

Im Berichtsjahre sind in mehreren Kantonen die Lehrpläne der Primarschulen einer Revision unterzogen worden, so ausser Freiburg (s. oben) noch in Schaffhausen, St. Gallen und Waadt, und es ist hierüber folgendes mitzuteilen:

Der von der Kantonallehrerkonferenz in den Versammlungen von 1897 und 1898 aufgestellte „Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen“ wurde vom Erziehungsrat behandelt und wird mit Genehmigung des Regierungsrates vorläufig für mehrere Jahre provisorisch in Kraft treten können auf Beginn des Schuljahres 1901/1902. „Da er gegenüber dem seit 1880 eingeführten Lehrplane bedeutende grundsätzliche Änderungen enthält, empfiehlt es sich, ihn in seiner Wirkung zunächst einige Jahre hindurch zu beobachten, bevor er definitiv genehmigt wird.“

Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen vom 1./6. März 1895 wurde mit Ausnahme von Abschnitt XII (weibliche Arbeiten) unterm 10./12. Mai 1899²⁾ aufgehoben und provisorisch für drei Jahre ein neuer, im Auftrage des Erziehungsrates und unter Mitwirkung einer erziehungsrätlichen Spezialkommission ausgearbeiteter eingeführt. Das Erziehungsdepartement bemerkt in seinem Geschäftsbericht pro 1899 dazu:

„Lesebücher und Lehrplan, wie sie aus den Beratungen der Lehrmittelkommission hervorgegangen, erscheinen nun als eine von den Oberbehörden genehmigte Vorlage für die Lehrerschaft und sollen gleich einem ersten Votum als Ausgangspunkt für die kommende Diskussion, sowie für die endgültige Feststellung der beiden gelten. Durch dieses Vorgehen ist es der Lehrerschaft ermöglicht, die Entwürfe nicht bloss auf Grund der Lektüre, sondern auch eines dreijährigen Gebrauches in den Schulen zu beurteilen. Möge

¹⁾ Beilage I, pag. 163.

²⁾ Beilage I, pag. 119—141.

nun aus der mit viel Fleiss und Mühe erstellten Vorlage und einer sich anschliessenden anregenden und sachlichen Diskussion schliesslich ein Werk hervorgehen, das auf lange Zeit der Primarschule zum Segen gereicht.“

Mit 1. Dezember 1899 ist der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Waadt erlassen¹⁾ und zur bessern Durchführung sind mehrere neue Lehrmittel zur Konkurrenz ausgeschrieben worden.

Im fernern ist hier noch zu erwähnen der revidirte Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Neuenburg vom 4. Februar 1899.²⁾

Es wird folgender Entscheid des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau für weitere Kreise nicht ohne etwelches Interesse sein.

Eine Schulvorsteherschaft, die wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche die Schule einstellte, wurde angewiesen, den Schulunterricht sofort wieder erteilen zu lassen; ebenso wurden Anfragen, ob die Schuleinstellung zulässig sei oder ob Kinder aus Häusern, wo die Maul- und Klauenseuche herrsche, vom Schulbesuche zu dispensiren seien, verneinend beantwortet. Wenn auch eine entfernte Möglichkeit der Seuchenverschleppung durch die Schulkinder bestehen mag, so tritt dieselbe doch sehr in den Hintergrund gegenüber den mannigfachen Möglichkeiten, die sonst der Verkehr für die Seuchenverschleppung bietet und es geht nicht an, hinsichtlich der Schule Massregeln zu treffen, während sonst Handel und Wandel frei bleiben. Bei diesem Anlasse mischten sich einzelne Tierärzte inkompetenterweise in die Angelegenheiten der Schule; denn unter allen Umständen stehen den Tierärzten keine diesbezüglichen Massregeln zu, sondern sie hätten sich an die Bezirksärzte oder an das ihnen vorgesetzte Departement wenden müssen, wenn sie aus Gründen der Viehsanität Einstellung der Schulen oder Dispens vom Schulbesuche herbeiführen wollten.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand (s. statistischer Teil).

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1893/94	471723	1896/97	479254
1894/95	469110	1897/98	484442
1895/96	470677	1898/99	473058

¹⁾ Beilage I, pag. 141—156.

²⁾ Beilage I, pag. 156—158.

Es wird auffallen, dass das letzte Schuljahr einen so erheblichen Rückgang in der Schülerzahl aufweist. Das ist aber nur scheinbar: es ist nämlich für den Kanton Zürich die recht erhebliche Zahl der sogenannten Singschüler weggelassen worden. Die Singschule stand im Kanton Zürich als 10. Schuljahr mit bloss einer wöchentlichen Stunde da. Sie fällt mit dem Inkrafttreten des neuen zürcherischen Volksschulgesetzes auf 1. Mai 1900 weg.

Wir unterlassen es, hier über das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen nach den einzelnen Kantonen Bericht zu erstatten. An der Gesamtzahl von rund 10,100 Klassen in der Schweiz sind die Knabenklassen und Mädchenklassen mit je zirka 11,5 0/0, die gemischten Klassen mit rund 77 0/0 vertreten.

b. Absenzen (s. statistischer Teil).

Es ist gewagt, aus den Absenzenangaben Schlüsse auf die Schulhaltung im allgemeinen zu ziehen und es wird daher hier auf die in frühern Jahrbüchern gebrachte Reproduktion der Statistik über das Absenzenwesen in der Schweiz verzichtet. Das, was sich aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen statistisch hat eruiren lassen, findet sich im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches zusammengetragen. Es wird daher hierauf verwiesen. Das muss aber hier konstatiert werden, dass die oberen Schulbehörden überall mit Eifer an der Arbeit sind, den in ihren kantonalen Gesetzen und Verordnungen niedergelegten Absenzenbestimmungen eine strikte Ausführung zu geben; sie lassen es an Ermunterungen, aber auch an energischen Einladungen an die untern Behörden nicht fehlen, im Interesse eines gewissenhaften Schulbesuches für richtige Durchführung der Absenzenordnung und -Kontrolle zu sorgen.

So sind denn auch dieses Jahr wieder einige Erlasse zu erwähnen, die in der bezeichneten Richtung vorgehen. Das neue Volksschulgesetz für den Kanton Zürich¹⁾ vom 11. Juni 1899 hat die Absenzenbestimmungen wesentlich verschärft; auch der Kanton Obwalden hat dem Absenzenwesen in seiner neuen Verordnung für die Primarschulen vom 30. November 1899²⁾ seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, ebenso der Kanton Freiburg mit seinem „Allgemeinen Reglement“ vom 8. August 1899.³⁾ Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat sich in einem besonderen Kreisschreiben vom 21. September 1899⁴⁾ gegen die missbräuchlichen Schulversäumnisse, die im Zusammenhang mit der sogenannten Alpgängerei stehen, gewendet und die Ortsschulräte zu energischen Massnahmen gegen eingerissene Missbräuche im Absenzenwesen

¹⁾ Beilage I, pag. 55 ff.

²⁾ Beilage I, pag. 73—75.

³⁾ Beilage I, pag. 75—102.

⁴⁾ Beilage I, pag. 160.

verpflichtet. In diesem Sinne ist auch der weitere Beschluss des Erziehungsrates vom 8. November 1899¹⁾ gehalten, der sich auf die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für Schulkinder bezieht.

Wenn damit all das zusammengehalten wird, was im Laufe der letzten Jahre von den Bestrebungen auf dem Gebiete der Besserung des Absenzenwesens getan worden ist und worüber das Jahrbuch jeweilen Auskunft gegeben hat, so kann gesagt werden, dass die Schulpflichtigkeit für alle Kantone der Schweiz ohne Ausnahme nicht bloss auf dem Papier steht, sondern dass ihr im Rahmen des Möglichen mit allem Ernst zu genügen gesucht wird. Wenn dies beim besten Willen oft nicht möglich ist, so liegt, z. B. in den Gebirgsgegenden, die Schuld an äussern Verhältnissen, wie am weiten Schulweg der Kinder etc. So meldet der letzte Schulbericht aus dem Kanton Uri beispielsweise folgendes:

„Für 408 Kinder betrug der Schulweg über $\frac{1}{2}$ —1 Stunde und für 266 Kinder über 1—2 und $2\frac{1}{2}$ Stunden, und der weite Schulweg ist um so beschwerlicher, als er meistens in die hochgelegenen Bergheimwesen, oft über Lawinentäler und durch $\frac{1}{2}$ —1 Meter hohen Schnee führt.“

Das ist eine Stimme von vielen, die sich anführen liessen; hier sei nur kurz erwähnt, dass nach der schweizerischen Schulstatistik vom Jahre 1895 von 463,623 Primarschülern 21,124 einen Schulweg von 2,5—5 km., 3455 von 5—10 km. und 155 von mehr als 10 km. hatten. Das Verhältnis wird heute noch nicht wesentlich anders sein.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

1. Mit Bezug auf die ökonomische Stellung.

Über das geltende Recht mit Rücksicht auf die ökonomische Stellung der Primarlehrerschaft in der Schweiz orientirt die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, auf die hiemit verwiesen wird. Über die Erlasse im Berichtsjahre, die sich speziell auf die Primarlehrerschaft beziehen, ist folgendes zu melden:

Das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899²⁾ hat dem zürcherischen Primarlehrer durch Aufhebung der Ergänzungsschule und Schaffung eines 7. und 8. Alltagschuljahres vermehrte Anforderungen, nicht aber eine gleichzeitige Besoldungserhöhung gebracht. Immerhin ist eine Besserung in der Weise eingetreten, dass den Lehrern auf dem Lande ausserordentliche staatliche Besoldungszulagen³⁾ bewilligt werden können, sofern sie

¹⁾ Beilage I, pag. 160 und 161.

²⁾ Siehe a. a. O.

³⁾ Zum Kapitel der staatlichen Besoldungszulagen sagt der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich pro 1899 folgendes:

Da die Fälle sich stetig mehrten, in welchen Lehrer, die sich anlässlich der Gewährung von staatlichen Besoldungszulagen verpflichtet hatten, wenigstens

sich für längeres Verbleiben an der nämlichen Schule schriftlich verpflichten. Wird diese Verpflichtung für 3 Jahre eingegangen, so beträgt die Zulage Fr. 200, für das 4.—6. Jahr Fr. 300, für das 7.—9. Jahr Fr. 400, für das 10.—12. Jahr Fr. 500. Diese Zulagen sind nicht zu verwechseln mit den staatlichen Dienstalterszulagen, die gesetzlich von Fr. 100—400 steigen (Fr. 100 nach 5, Fr. 400 nach 20 Dienstjahren). So kann sich die Besoldung eines Lehrers auf dem Lande, der die oben erwähnte Verpflichtung eingegangen ist und ausserdem die höchste Dienstalterszulage bezieht, stellen auf $\text{Fr. } 1200 + 500 + 400 = \text{Fr. } 2100$ plus Naturalleistungen (Wohnung, Holz, Land). Das Gesetz sieht auch die vollständige Übernahme der Kosten der Stellvertretung (Fr. 30 per Woche) der Primarlehrerschaft im Falle von eigener Krankheit oder von Krankheit in der Familie, sowie von Militärdienst vor (für das Avancement nicht).

Das Berichtsjahr hat der Lehrerschaft in den Kantonen Solothurn (Volksabstimmung vom 23. April 1899 — 8930 Ja, 3178 Nein —) und Aargau Besoldungsaufbesserungen gebracht, in ersterm durch Steigerung der Alterszulagen vom bisherigem Maximum von Fr. 200 auf Fr. 500¹⁾, in letzterm durch Erhöhung des Grundgehaltes von Fr. 1200 auf Fr. 1400 und des Maximums der staatlichen Alterszulage von Fr. 100 auf Fr. 300²⁾. Genf hat ebenfalls unterm 23. Dezember 1899³⁾ seine Primarlehrerbesoldungen erhöht. Darnach beziehen Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Gemeinwesen und auf dem Lande ungefähr die gleichen Besoldungen. Baselland besoldet nach einem Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1899⁴⁾ die Vikare vollständig mit Fr. 4. 50 per Tag.

Durch das Dekret betreffend den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern vom 21. November 1899 ist die Entschädigung der Lehrer an diesen Abteilungsschulen dahin normirt worden, dass jede Mehrstunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung honorirt werden soll.

drei Jahre an ihrer Schule zu verbleiben, sich vor Ablauf dieses Zeitraumes an besser dotirte Stellen haben wählen lassen, so sah sich der Erziehungsrat veranlasst, einen Verpflichtungsschein für die Lehrer, welchen Bergzulagen zugesprochen werden, aufzustellen und zwar in nachstehender Fassung:

„Gegen Verabreichung einer staatlichen Besoldungszulage von Fr. . . . verpflichtet sich der Unterzeichnete, vom 1. . . . an mindestens drei Jahre an der Schule . . . zu bleiben.“

Eine Lösung dieser Verpflichtung aus andern als den unten angegebenen Gründen kann nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Erziehungsrates und unter Rückleistung des bis zu dem betreffenden Zeitpunkte des laufenden Trienniums fällig gewordenen Betrages der staatlichen Besoldungszulage erfolgen.

Die Verpflichtung wird hinfällig, wenn der Rücktritt in amtsärztlich bezugter Weise aus Gesundheitsrücksichten sich notwendig erweisen oder der Unterzeichnete des gänzlichen vom Lehramte zurücktreten sollte.

¹⁾ Vergleiche: Einleitende Arbeit, pag. 11 und Beilage I, pag. 70—71. —

²⁾ Siehe pag. 16 und Beilage I, pag. 71 und 72. — ³⁾ Siehe pag. 20 und 21 und Beilage I, pag. 259 und 260. — ⁴⁾ Beilage I, pag. 223.

Hier ist ausser dem Gesetz betreffend die Besoldungserhöhungen vom 23. Dezember 1899 (s. einleitende Arbeit, pag. 20 und Beilage I, pag. 259) noch zu erwähnen, dass gemäss Staatsratsbeschluss vom 10. September 1899 in Zukunft die „Stagiaires“¹⁾ im Kanton Genf eine monatliche Entschädigung von Fr. 50 erhalten sollen. Man verspricht sich davon einigen Erfolg in der Richtung, dass das „Stage“ von mehr Kandidaten als bisanhin durchgemacht werde. („Il est à souhaiter que cette modeste rétribution facilite au Département le recrutement des fonctionnaires masculins de l'enseignement primaire.“)

Die Besserung der Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer im Kanton Graubünden ist im Laufe der letzten Jahre nur allmählig eingetreten; die Besoldungen sind noch immer sehr bescheiden und erreichen, nach den einzelnen Bezirken geordnet, im Schuljahre 1898/99 die folgenden Durchschnittsbeträge:

	Gesamt- besoldung Fr.	Zahl der Lehrer	Durchschnittl. Besoldung Fr.
Plessur-Albula	63415	81	771
Ober- und Unterlandquart.	52385	98	535
Hinterrhein-Heinzenberg-Imboden	42010	90	467
Vorderrhein-Glenner	31690	81	391
Moësa	14570	29	503
Maloja-Bernina	42664	56	762
Inn-Münstertal	21285	43	495

Dazu kommen noch die kantonalen Gehaltszulagen von Fr. 200 oder Fr. 250 für die patentirten und Fr. 100 für die admittirten Lehrer. Schon seit Jahren sind die Behörden daran, durch ein Besoldungsgesetz die Verhältnisse zu verbessern, jedoch ohne Erfolg; es ist zu hoffen, dass die neuesten unternommenen Anstrengungen zum Ziel führen.

Das Projekt für die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der bernischen Lehrerschaft bildete einen Verhandlungsgegenstand der Schulsynode. Nachdem vom Eingang des bezüglichen Gutachtens von Prof. Dr. Kinkelin Kenntnis gegeben worden war, wurde von derselben eine Resolution gefasst, in welcher den Behörden die Beförderung dieser Angelegenheit warm empfohlen wurde.

Die Frage der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer im Kanton Basel wurde zu Ende geführt. Der Regierungsrat erhielt einen entsprechenden Bericht, sowie die vom Erziehungsrat formulirten Anträge. Diese beruhten auf einer Übereinkunft mit der Kommission der Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse und zielten im wesentlichen dahin, für die Lehrerschaft das Obligatorium des Eintritts in die genannte Kasse einzuführen, und der Kasse hinwiederum durch einen entsprechenden Beitrag die finanzielle Durchführung des Obligatoriums zu ermöglichen.

¹⁾ Siehe auch Jahrbuch 1898, pag. 91 (Reglement vom 3. Mai 1898).

2. Mit Bezug auf andere Verhältnisse.

Die nachstehenden Mitteilungen werden, da sie trotz bloss lokaler Geltung zum Teil Tatsachen von symptomatischer Bedeutung berühren, für weitere Kreise von Interesse sein.

Die Kommission zur Prüfung von Primarlehrern im Kanton Baselstadt hatte folgenden Zusatz zum Prüfungsreglemente vorgeschlagen:

„Sie (die Kommission) holt von den Leitern der Fachkurse für Primarlehrer und der Fortbildungsklassen einen Bericht ein über den Leumund und das sittliche Verhalten der Bewerber und deren Beteiligung am Unterricht, über deren Erfolg, sowie über die Befähigung der zu Prüfenden zur Ausübung des Lehramtes.“

Der Erziehungsrat beschloss anlässlich dieses Antrages, die Leitung der Fachkurse zu veranlassen, die Frage allgemein in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gut wäre, den Zöglingen in Zukunft Zeugnisse auszustellen, was bisher nicht geschehen ist.

Die Kommission der Kleinkinderanstalten in Basel hatte beantragt, für die Prüfungen der Kandidatinnen des Kleinkinderlehramtes eine besondere Prüfungskommission aufzustellen. Der Erziehungsrat beschloss, dass zur Zeit die tatsächlichen Verhältnisse eine solche besondere Kommission nicht rechtfertigen, sondern dass die Kommission für die Prüfung der Primarlehrer diese Aufgabe weiterführen solle.

In der Sitzung vom 2. Dezember 1899 beauftragte der Kantonsrat Schaffhausen den Regierungsrat mit der Prüfung der Frage, ob nicht durch ein Konkordat zwischen einer Anzahl von Kantonen eine einheitliche in allen Konkordatskantonen gültige Lehrerprüfung anzustreben sei. Der Erziehungsrat hatte bereits mit seinen Erhebungen über diese Frage begonnen, deren Entscheidung selbstverständlich davon abhängt, ob auch andere Kantone, vor allem die Nachbarstände, das Bedürfnis nach der schon vielfach gewünschten „Freizügigkeit“ des Lehrerstandes empfinden. Inzwischen haben auch die Bezirkskonferenzen des Kantons dieses Thema behandelt, und die Kantonallehrerkonferenz von Schaffhausen von 1900 wird ein Referat darüber entgegennehmen. Der Erziehungsbericht pro 1899 bemerkt in der Angelegenheit: „Jedenfalls empfiehlt es sich, bei Entscheidung dieser Frage auch die Ansichten und Wünsche der in erster Linie interessirten Kreise, der Lehrerschaft, in Berücksichtigung zu ziehen. So lange nicht mit andern Kantonsregierungen eine gemeinsame Konkordatsprüfung festgesetzt oder ein Abkommen in dem Sinne getroffen ist, dass die Lehrerprüfungen des einen Kantons in den andern Vertragskantonen anerkannt werden, muss auch der Kanton Schaffhausen wie bisher von den in seinen Schuldienst tretenden Lehrern die Ablegung der kantonalen Lehrerprüfung verlangen. Immerhin lässt das Gesetz gewisse Ausnahmen zu, und der

Erziehungsrat hat denn auch im Berichtsjahre zwei im Kanton angestellten Lehrern, welche sich auf Lehrerpatente anderer Kantone und auf langjährige, tüchtige praktische Tätigkeit berufen konnten, die definitive Wahlfähigkeit ohne Ablegung der kantonalen Lehrerprüfung erteilt, nachdem sich die betreffenden Lehrer auch im kantonalen Schuldienst wenigstens während eines Jahres bewährt hatten.“

Dem Begehren der Lehrerschaft des Kantons St. Gallen, die in Art. 60 des Erziehungsgesetzes vorgesehene kantonale Lehrerkonferenz, an welcher nur die je 3—5 Delegierten der 15 Bezirkskonferenzen Stimmrecht und Anspruch auf Vergütung der Reisekosten haben, durch eine allgemeine Lehrersynode nach dem Vorgange der Kantone Zürich und Thurgau zu ersetzen und dieser neuen Körperschaft unter anderem das Recht der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates zu verleihen, wurde insoweit entsprochen, dass ein Spezialgesetz für eine Lehrersynode ausgearbeitet wurde, wonach diese ein möglichst ausgedehntes Begutachtungsrecht mit Bezug auf Lehrpläne, Lehrmittel u. s. w., sowie die Kompetenz erhalte, Vertrauensmänner zu ernennen, die von der Erziehungsbehörde als Experten, eventuell auch zu ihren Beratungen beigezogen werden sollen.

In einer Eingabe, von den an aargauischen Privatanstalten wirkenden, staatlich patentierten Primarlehrern wurde das Gesuch gestellt, „es möchte auf Grund des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes denselben die staatliche Alterszulage gewährt und ihnen beim Übertritt an öffentliche Schulen die Dienstjahre an den Privatanstalten in Rechnung gebracht werden“.

In Bezug auf den ersten Teil des Gesuchs beantragte der Erziehungsrat dem Regierungsrat, nicht einzutreten, aus dem entscheidenden Grunde, weil nach dem Gesetz vom 23. November 1898 nur die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs- und die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen der Bezirksschulen ein Recht auf Alterszulage besitzen. Zu diesen gehören aber die Lehrer an Privatanstalten, auch wenn sie ein aargauisches Lehrerpatent besitzen, unzweifelhaft nicht. Hinsichtlich des zweiten Teils des Gesuches wurde befunden, der Nachsatz von § 6 des zitierten Gesetzes, in welchem unter lit. a, b und c von Schulleistungen im Kanton die Rede ist, könne bei milder, weitgehender Interpretation ohne Zwang so aufgefasst werden, dass die Dienstjahre der Lehrer, welche früher an Privatanstalten im Kanton gewirkt haben, bei Ausmessung der Alterszulagen in Rechnung gezogen werden dürfen, wenn sie später an einer öffentlichen Schule (Gemeindeschule) angestellt werden.

Der Regierungsrat hat in beiden Richtungen den Ansichten des Erziehungsrates beigepflichtet und beschlossen:

1. Dem Gesuche der an aargauischen Privatanstalten wirkenden staatlich patentirten Primarlehrern um Gewährung der staatlichen Alterszulage kann im Hinblick auf das Gesetz nicht entsprochen werden.
2. Dagegen wird festgestellt, dass einem patentirten Lehrer, der an einer Privatanstalt im Kanton gewirkt hat, bei Ausmessung der Alterszulage die Dienstjahre an der Privatanstalt in Rechnung gezogen werden sollen, wenn er in den öffentlichen Schuldienst tritt.

Bei der Besprechung des Themas der theatralischen Vorstellungen von Schulkindern bemerkt der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau folgendes:

....Ob nicht auch die Lehrerschaft mehr zurückhalten sollte mit ihrer meist in erster Linie in Anspruch genommenen Mitwirkung, ist eine im allgemeinen schwer zu beantwortende Frage; aber dass in einzelnen Fällen die Mitwirkung bei der Einübung minderwertiger Theaterstücke, die Teilnahme an den meist bis in späte Stunden sich ausdehnenden Proben die Lehrer ungebührlich und zum Nachteil der Schule in Anspruch nimmt, ist unbestreitbar und gewiss schon manchem Lehrer selbst zum Bewusstsein gekommen.

Es bürden sich überhaupt einzelne Lehrer zu viele und nicht immer geeignete Nebenbeschäftigungen auf, was bei der meistenorts noch immer spärlichen Besoldung allerdings erklärlich ist. Immerhin ist es ein Mangel des Gesetzes, dass es lediglich die Annahme von Beamtungen an die Zustimmung des Regierungsrates knüpft, während hinsichtlich der Übernahme privater Stellen, wie Agenturen, Kommissionen, oder der Einrichtung von Handelsgeschäften volle Freiheit besteht. Es kann zwar auch in solchen Fällen eingeschritten werden, allein ein nachträgliches Einschreiten nimmt den Charakter einer Disziplinarstrafe an, und wenn die Übelstände nicht gar zu arg sind, lässt man den Lehrer gewähren.

Neuenburg hat unterm 24. Februar 1899 sein Primarlehrerprüfungsreglement revidirt¹⁾.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals gestaltete sich in den letzten 5 Jahren folgendermassen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6
1897/98	9911	6444	65,0	3467	35,0
1898/99	10116	6439	63,7	3667	36,3

Es zeigt sich auch dieses Jahr, wie es übrigens in den letzten Jahrbüchern alljährlich konstatiert werden konnte, eine unaufhaltsame absolute und relative Zunahme der Zahl der Lehrerinnen. Geht man auf die Jahre 1889/90 und 1885/86 zurück, so sind die betreffenden Zahlen folgende:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0

¹⁾ Beilage I, pag. 219—222.

In 15 Jahren hat sich also die Zahl der gesamten Primarlehrerschaft in der Schweiz um zirka 1800 gehoben; das Verhältnis hat sich zu Ungunsten der Primarlehrer um beinahe 5% (4,8) der Gesamtzahl verschoben.

Über die Zahl der neupatentierten Lehrer und Lehrerinnen gibt der statistische Teil, Abschnitt Lehrerbildungsanstalten, Auskunft.

c. Fortbildung der Lehrer.

Wir haben es auch dies Jahr unternommen, aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen all das zusammenzutragen, was sich auf die Fortbildung der Primarlehrerschaft durch Kurse bezieht:

Zürich. Methodischer Gesangskurs im Kapitel Dielsdorf. Der Staat zahlt Fr. 100 als Honorar für den Kursleiter. 17. Juli bis 5. August, XI. schweiz. Turnlehrerbildungskurs. 13 zürcherische Teilnehmer erhielten vom Kanton aus ein Taggeld von Fr. 2. (10 zürcherische Teilnehmer am IX. Lehrerturnkurs für Mädchenturnen vom 1.—21. Oktober 1899 erhielten je Fr. 3 Taggeld, 26 zürcherische Teilnehmer am XIV. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Schaffhausen erhielten kantonale Subsidien von je Fr. 80.)

Bern. In Schaffhausen 11 Lehrer mit Fr. 820 Staatsbeitrag, in Winterthur 5 à Fr. 50.

Luzern. Methodischer Fortbildungskurs hauptsächlich in Pädagogik und Rechnen, 14 Tage, 43 Teilnehmer.

Glarus. Skizzirkurs für Sekundarlehrer 10.—15. April, 3. und 4. August, 3. und 4. Oktober, 17 Teilnehmer.

Baselland. Ein Turnkurs, Kosten für den Kanton Fr. 266.

Schaffhausen. 10. Juli bis 5. August, XIV. schweiz. Bildungskurs für Knabenhandarbeit, 127 Teilnehmer, von Schaffhausen 14 Lehrer und 1 Lehrerin je Fr. 80.

Appenzell A.-Rh. Turnkurs, 53 Teilnehmer in Herisau, 25 Teilnehmer am Gesangleiterkurs in St. Gallen mit Fr. 2 Taggeld.

St. Gallen. Turnkurs in Rorschach 5 Tage, 15 Teilnehmer, in Schönenwegen 3 Tage, 14 Teilnehmer.

Wallis. Turnkurs in Sitten, 25. September bis 15. Oktober, 34 Teilnehmer.

Tessin. Methodischer Kurs für Lehrerinnen vom 4. bis 23. September in Locarno, 34 Teilnehmerinnen.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Im letzten Jahrbuch sind einlässlichere Mitteilungen betreffend den Umfang und die Art von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten in den Kantonen Zürich und Bern gemacht worden. Diesmal

bringen wir ähnliche Mitteilungen über die Kantone Thurgau und Graubünden. Es soll diese Reihe in den nächsten Publikationen fortgesetzt werden.

Graubünden. Die verschiedenen Gesuche um Bewilligung von Beiträgen für Schulhausbauten wurden durch Zuerkennung der nachfolgend verzeichneten staatlichen Subsidien erledigt:

	Fr.	Fr.
Gemeinde Marmels für Reparaturen im Betrage von zirka . . .	1000	200
Fraktion Arezen für Reparaturen im Betrage von zirka . . .	2000	200
Gemeinde Medels i. O. für Neubau in Curaglia	6500	600
„ Brigels für Neubau in Danis	6600	600
„ Remüs für Reparaturen im Betrage von	1800	200
„ Schiers für Reparaturen in Schiers-Dorf, Busserein, Lunden, Stels im Betrage von	19400	400
„ Fetan für Neubau (2. Beitrag) im Betrage von	50000	800
	86300	3000

An Bauausgaben von Fr. 86,300 sind sonach Fr. 3000 an Staatsbeiträgen (zirka 3,5 %) verabreicht worden.

Für Schulhausbauten im Kanton Thurgau sind folgende Staatsbeiträge entrichtet worden:

1. der Schulgemeinde St. Margarethen an die Kosten des neuen Schulhauses Fr. 12,588. 50 (25 %) mit der Bedingung, dass an der Bauschuld jährlich mindestens der Betrag einer Gemeindesteuer von 1 % amortisirt werde. Dabei wurde der Gemeinde für so lange als sie ohne Unterbruch jährlich mindestens 3 % Schulsteuern erhebt, ein ausserordentlicher jährlicher Staatsbeitrag von dem Betrage zugesichert, um den die erhobene und bezahlte Steuer eine Schulsteuer von 2½ % übersteigt, welcher Beitrag ebenfalls zur Amortisation der Bauschuld zu verwenden ist;
2. der Schulgemeinde Altersweilen an die Kosten der zur Unterbringung der Sekundarschule vorgenommenen Vergrösserung des Schulhauses Fr. 4042. 40 (20 %);
3. an 53 Gemeinden Beiträge für grössere Reparaturen, Einrichtung der Wasserversorgung, neue Bestuhlungen von zusammen Fr. 5005. 10;
4. an ausserordentlichen Beiträgen zur Amortisation von Bauschulden sind den Schulgemeinden Bettwiesen, Bichelsee und Wylen bei Rickenbach zusammen Fr. 1869 verabfolgt worden.

Die einzelnen Kantone haben im Jahre 1899 nach den Staatsrechnungen und den Geschäftsberichten der Erziehungsdepartemente erhebliche Staatsbeiträge an Neubauten und Hauptreparaturen für die Volksschule verausgabt (vergl. hierüber die Angaben im statistischen Teil, Tabelle I betreffend die finanziellen Schulverhältnisse der Kantone).

Hier ist noch Mitteilung zu machen von einer Untersuchung der Schullokalitäten im Kanton Obwalden, die im Berichtsjahr stattgefunden hat.

Unterm 28. Mai 1898 ist nämlich den Herren Dr. Ming und Dr. Etlin der Auftrag erteilt worden, eine hygieinische Untersuchung der Schulen Obwaldens vorzunehmen. Sie haben durch ihre Beobachtungen folgende Eindrücke gewonnen:

1. Keines der Schulhäuser und keine der besichtigten Lokalitäten weist so schwere Misstände auf oder zeigt so unhaltbare Zustände auf sanitarischem Gebiete, dass eine sofortige Änderung unabweisbares Erfordernis ist.

2. Die Beleuchtung ist durchschnittlich eine genügende und geeignete, wenn auch für einzelne Lokale eine freiere Lage sehr erwünscht wäre, weil durch nahestehende Gebäulichkeiten der Zutritt von Licht und Sonne stark beeinträchtigt wird.

3. Die Beheizung ist überall eine genügende, wenn schon nicht überall eine rationelle, weil die Öfen fast überall zu nahe den Kindern aufgestellt sind. Nebst sorgfältigem Betrieb ist darum auch Wert auf den Thermometer zu legen.

4. Die Bestuhlung ist noch in wenigen Gemeinden durchgehends praktisch und bequem zugleich eingerichtet, trotzdem dieselbe in allen Beziehungen von grösster Wichtigkeit ist.

5. Die Aborte entsprechen sozusagen nirgends dem Ideal; doch hat man hierin in den letzten Jahren starken Fortschritt zu verzeichnen und nirgends geben diese Lokale zu eigentlichen Klagen Veranlassung; doch ist es durchaus nötig, dass sie von dem Lehrpersonal fleissiger und eingehender inspiziert werden, als das bis jetzt geschieht.

6. Zu einem entsprechenden Schulhaus gehört aber auch ein Tummelplatz, mit dem der Turnplatz sich sehr passend verbinden lässt. Hoffen wir, dass die Gemeinden auch auf diesem Gebiete einem vernünftigen und zeitgemässen Fortschritt huldigen.

5. Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien.

Die Unentgeltlichkeit ist in folgenden Kantonen gesetzlich vorgeschrieben:

a. Mit Bezug auf Lehrmittel (Schulbücher, Karten) und Schulmaterialien: Glarus¹⁾, Solothurn²⁾, Baselstadt³⁾, Basel-land⁴⁾, Waadt¹⁾, Neuenburg¹⁾, Genf³⁾ und seit 1899 nun auch Zürich¹⁾, dieser Kanton auch für die Sekundarschule und Mädchenarbeitsschule (8 Kantone).

b. Mit Bezug auf die Lehrmittel allein: Zug (für Primar-, Bürger- und Sekundarschulen, St. Gallen, Primarschule, (2 Kantone). In den übrigen 15 Kantonen und Halbkantonen, wo das Obligatorium der unentgeltlichen Lehrmittelabgabe nicht besteht, ist die Unentgeltlichkeit in einer grossen Anzahl von Gemeinden doch in freiwilliger Weise eingeführt; über den Umfang dieser freiwilligen Tätigkeit

¹⁾ Beteiligung von Staat und Gemeinden. — ²⁾ Beschaffung durch die Gemeinden. — ³⁾ Beschaffung durch den Staat. — ⁴⁾ Lehrmittel zu Lasten des Staates, Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.

gibt für das Jahr 1895 die letzte schweizerische Schulstatistik Auskunft. Seitdem hat die Unentgeltlichkeit stets weitere Kreise gezogen; sie wird sich zuerst durch die freiwillige Entschliessung der Gemeinden ein immer grösseres Geltungsgebiet schaffen, wie das in den letzten Jahren im Kanton Zürich geschehen ist, sodass schliesslich der Schritt zum gesetzlichen Obligatorium nur noch klein ist.

Wie in frühern Jahren bringen wir als Belege für den Umfang und die Tragweite der Unentgeltlichkeit in einigen Kantonen einige Auszüge aus den Erziehungsberichten der Kantone. So meldet Uri: In einer grössern Zahl von Schulgemeinden werden die Schulmaterialien an arme Schulkinder unentgeltlich abgegeben, zusammen im Berichtsjahr 1899/1900 für Fr. 3265.

St. Gallen. Die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel der Primarschule geschah in üblicher Weise. Jeder Schüler der 1.—7. Klasse erhielt ein neues Rechenheft, jeder Schüler der 1.—4. Klasse auch ein neues Lesebuch, jeder Schüler der 5. Klasse ein neues kantonales Schülerkärtchen und jeder Schüler der 4., bzw. 6. Klasse ein neues Gesangbuch. Dagegen verlangte der Erziehungsrat, dass die Lesebücher der 5. und 6. Klasse eingezogen und nach Möglichkeit, mindestens 50% der Bücher, zu weiterer Benützung an die neuen Schüler beider Klassen ausgeteilt werden.

Es wurden neu verabfolgt:

	1899 Stück	1898 Stück
Lesebuch der 1. Klasse	6659	5504
" " 2. " 	6426	3533
" " 3. " 	5981	3409
" " 4. " 	6007	3091
" " 5. " 	2777	5626
" " 6. " 	2467	5149
" " 7. " 	2259	3729
Kantonskärtchen	4489	4727
Rechenhefte von Stöcklin	29833	32214
" " Baumgartner	4548	248
Gesangbüchlein von Wiesner	4075	4015
" " Zweifel	4693	4728
Total	80214	75973

Der grössere Verbrauch an Lehrmitteln pro 1899 gegenüber 1898 ist hauptsächlich in der Einführung der neuen Lesebücher I—IV begründet, von welchen alle Schüler der betreffenden Klassen, wie auch sämtliche Lehrer und Bezirksschulräte, ein Exemplar erhielten.

Die Lehrmittelkosten betragen Fr. 32,845. 06, blieben also noch etwas unter dem bewilligten Kredit von Fr. 33,000. Einige Schulgemeinden, die es für wünschbar erachteten, auch jedem Schüler der 5. und 6. Klasse ein neues Lesebuch zu geben, hatten für diesen Mehrbezug Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Waadt. Pendant l'année scolaire 1899/1900, le matériel et les manuels envoyés aux dépositaires pour les 41,053 élèves de nos écoles primaires représentent une dépense de :

	Dépense totale	Dépense moyen. par élève
Pour le matériel	Fr. 45694. 59	Fr. 1. 11
Pour les manuels	" 43751. 61	" 1. 06
Total	Fr. 89446. 20	Fr. 2. 17

En 1898/1899, la dépense moyenne par élève a été de :

Matériel	Fr. 1. 01
Manuels	" 1. 12
Total	Fr. 2. 13

La fourniture d'un matériel et de manuels neufs à tout élève entrant à l'école ou changeant de degré a provoqué cette augmentation de dépense de fr. 0,04 par élève; elle est aussi due en partie à l'introduction de nouveaux cahiers et albums de dessin, à la fourniture de l'encre rouge au personnel enseignant. On peut à juste titre dire qu'elle est faible en regard des avantages incontestables obtenus par l'application des mesures annoncées dans notre précédent compte-rendu au sujet de la distribution des fournitures scolaires aux élèves.

La dépense moyenne totale, pendant la période des années 1891 à 1899, se monte à fr. 86,519. 23 et la dépense moyenne par élève à fr. 2. 12.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armen-erziehungsanstalten.

Das vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements herausgegebene treffliche statistische Jahrbuch der Schweiz hat auch pro 1900 eine Zusammenstellung von Erziehungsanstalten gebracht:

	Schülerzahl		
	Kinder	Blinden	Total
1. 16 Anstalten für schwachsinnige Kinder	360	339	699
Kellersche Anstalt in Hottingen (Zürich), Anstalt in Regensberg (Zürich), Anstalt Brühl in Wädenswil (Zürich), Martinstiftung Mariahalde Erlenbach (Zürich), Anstalt Weissenheim-Bern, Privatanstalt zur Hoffnung (Bern), Anstalt in Kriegstetten (Solothurn), Anstalt zur Hoffnung (Basel), Anstalt auf Schloss Biberstein (Aargau), Anstalt St. Joseph in Bremgarten (Aargau), Anstalt in Mauren (Thurgau), Privatanstalt des Hrn. Hasenfratz in Weinfelden (Thurgau), Asile de l'Espérance à Etoy (Vaud), Asyl „Schutz“ Walzenhausen (Appenzell A.-Rh.), Anstalt in Kienberg bei Gelterkinden (Baselland), Anstalt in Masans (Graubünden).			

2. 35 Rettungs- und Zwangserziehungs- anstalten.	Schülerzahl		
	auf 31. Dezember 1899		
	Jungen	Mädchen	Total
Zürich (6): Ringweil, Friedheim, Freienstein, Schlieren, Richtersweil, Sonnenbühl; Bern (7): Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Landorf, Bächtelen, Aarwangen, Trachselwald; Luzern (1): Sonnenberg; Glarus (1): Eschersheim; Freiburg (1): Drogens; Baselstadt (1): Klosterfiechten; Baselland (1): Baselaugst; Schaffhausen (1): Friedeck; Appenzell A.-Rh. (1): Wiesen; St. Gallen (6): Feldli, Thurhof, Grabs, Balgach, Hochsteig, Oberuzwil; Graubünden (1): Foral; Aargau (4): Olsberg, Effingen, Kasteln, Aarburg; Thurgau (1): Bernrain; Waadt (3): Croisettes, Moudon, Sérix.	1066	296	1362

Was die Institution der Spezialklassen anbetrifft, so wird die Zahl derselben, wo es irgendwie angeht, und insbesondere in den industriellen und städtischen Gemeinwesen immer grösser und es wird denselben unausgesetzte Sorgfalt zugewendet. So bemerkt u. a. das Erziehungsdepartement des Kantons Genf in seinem Jahresbericht pro 1899 folgendes:

Le Département de l'Instruction publique continue à vouer toute sa sollicitude aux *classes d'anormaux*, pour lesquelles il a élaboré un projet de règlement qui sera prochainement soumis à l'approbation du Conseil d'Etat. On peut maintenant déjà apprécier les avantages de ces classes spéciales qui groupent les élèves d'intelligence faible, en vue d'un enseignement approprié à leurs facultés, et qui déchargent ainsi nos écoles d'un fardeau nuisible aux progrès de la généralité.

Das im letzten Jahrbuch (pag. 101) enthaltene Verzeichnis ist nach den uns vorliegenden Angaben zu erweitern, indem eine Reihe von Städten, so Zürich, Genf, St. Gallen, neue Klassen gegründet haben; für letzten Kanton ist auch noch St. Iddaheim bei Lütisburg zu erwähnen.

b. Kinderhorte.

In den Städten hat sich diese Institution im Laufe der Jahre als beinahe unentbehrlich erwiesen. Die Kinderhorte entziehen die Schüler dem oft verderblichen Einfluss der Gasse. Genf, das wie Baselstadt die Frage gesetzlich geregelt hat, hat die Horte („classes gardiennes“) über das ganze Jahr ausgedehnt. Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf bemerkt in seinem Geschäftsbericht folgendes über den Gang der Hortversorgung:

Les *classes gardiennes* dont chacun se plaint à reconnaître l'utilité de première importance ont été ouvertes, non seulement pendant d'hiver, mais aussi pendant l'année scolaire tout entière, préservant ainsi, de plus en plus, des exemples fâcheux de la rue, les enfants qui manquent de surveillance dans la famille.

Die „Classes gardiennes“ waren im Jahre 1899 vom 6. Januar bis 1. Juli und vom 13. November bis zum 27. Dezember geöffnet. Die Horte von 11—1 Uhr waren während des Betriebes der Schulküchen, d. h. bis Ende März, die Abendhorte von 4—6 und 6—8 Uhr

bis Ende des Schuljahres offen. Das Departement bemerkt hierzu: „Ce premier essai a convaincu le Département de la nécessité d'ouvrir les classes gardiennes pendant toute l'année.“

Der durchschnittliche Besuch der Horte war folgender:

- a. Horte von 11—1 Uhr: 299 Knaben, 216 Mädchen, zusammen 515 Schüler in Saint-Gervais, Malagnou, Pâquis, Eaux-Vives, Chêne-Bourg, Carouge.
- b. Horte von 4—6 Uhr: 880 Knaben, 581 Mädchen, zusammen 1461 Schüler in Ville, Eaux-Vives, Carouge, Plainpalais, Serrette, Chêne.
- c. Horte von 6—8 Uhr in Saint-Gervais, Pâquis: 126 Knaben, 55 Mädchen, zusammen 181.

Die Sommerhorte waren in der Stadt vom 14. Juli bis zum 12. August geöffnet. Der durchschnittliche tägliche Besuch für die Gesamtheit der Schulhäuser war 225.

Einlässlichere Angaben über das Hortwesen finden sich im Jahrbuch 1895/96 und im VIII. Band der schweiz. Schulstatistik. pag. 427—429.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Will man einen Überblick über all das gewinnen, was auf diesem Gebiete im Schweizerlande getan wird, so ist es notwendig, die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch 1894 zu konsultieren, ferner was als wesentlich in den folgenden Jahrbuchpublikationen unter diesem Abschnitt mitgeteilt worden ist; sodann ist diese Materie auch in einem Abschnitt der schweizerischen Schulstatistik. VIII. Band, pag. 407—425, behandelt. In diesem Jahr sei folgendes hervorgehoben:

Durch das neue Volksschulgesetz für den Kanton Zürich vom 11. Juni 1899 ist in § 51 die Pflicht des Staates festgestellt, an die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, Staatsbeiträge zu verabreichen, ebenso an die Verbringung schwächerer Schulkinder in Ferienkolonien.

Bern unterstützt die bezüglichen Bestrebungen in weitgehender Weise.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Luzern glaubt die bedeutende Abnahme der Absenzen im Jahr 1899 wenigstens zum Teil in Verbindung mit der Verbreitung des Schulsuppeninstitutes setzen zu sollen, resp. mit der Unterstützung des letztern durch die Beiträge, welche aus dem zu diesem Zwecke ausgeschiedenen Anteile am Alkoholzehntel geleistet werden kann. Es wurden ausbezahlt:

Im Jahre 1897	an 33	Posten	Fr. 2990
" "	1898	an 36	" " 3370
" "	1899	an 36	" " 3070

Uri meldet folgendes: „Was die geistige Begabung der Kinder anbetrifft, so ist nach meinem Dafürhalten der grössere Teil mittel-mässig bis gut begabt; es gibt aber auch sehr gut begabte Kinder und mehr als manche glauben, schwach begabte. Die letztern stammen grossenteils aus Familien, die viel schwarzen Kaffee und Schnaps geniessen.“¹⁾

In fast allen Gemeinden findet sich daher die Institution der Schulsuppen eingebürgert. Es sind im Berichtsjahre 1899/1900 hiefür Fr. 4336 ausgegeben worden.

Der Kanton Obwalden hat diese Fürsorge ebenfalls in weitgehendster Weise organisirt. Es ist darüber folgendes zu sagen:

An freiwilligen Unterstützungen der Schulkinder im Jahr 1898 ist ausgegeben worden: für Schulsuppen Fr. 8037, für Bekleidung Fr. 2260 und für Stoff für Arbeitsschulen Fr. 1596. Für diese Zwecke stehen in beinahe allen Gemeinden besondere Fonds zur Verfügung, die zusammen verhältnismässig bedeutende Summen darstellen: für Mittagssuppe Fr. 78,480, für Bekleidung Fr. 34,956, für Stoff für die Arbeitsschulen Fr. 6423.

In Sarnen hat die Mittagssuppe-Anstalt fünf verschiedene und getrennt verwaltete Fonds, für die Schulen im Freiteilbezirk, im Stalden, in Kägiswyl und nebstdem einen für die ganze Gemeinde und den zuerst gegründeten des Katholikenvereins von Sarnen. Für die Bekleidung armer Kinder dienen hauptsächlich die grossmütigen Vergabungen der HH. Landsäckelmeister Dillier-Hermann und Friedensrichter J. M. Michel sel.

In Kerns gilt der gleiche Fonds und dieselbe Ausgabe für Bekleidung armer Kinder gemeinschaftlich auch für Anschaffung von Stoff in der Arbeitsschule, noch vermehrt durch freiwillige Gaben.

Sachseln. Vom Zins der Fr. 7888 für Bekleidung müssen jährlich Fr. 28. 57 an Schulmaterialien für arme Kinder verwendet werden. Zu den Fr. 1009 für Arbeitsstoff kommen noch Fr. 60 Beitrag aus der alten Sparkasse.

Alpnach hat noch keinen Fonds für Bekleidung oder Arbeitsstoff. Die verausgabten Fr. 200 waren das Ergebnis einer Christbaumfeier.

In Giswyl und Lungern gelten Fonds und Ausgabe wieder gemeinschaftlich für Bekleidung und Arbeitsschule.

Auch in Engelberg fehlt noch, wie es scheint, ein Fonds zu diesen Schulzwecken. Statt dessen aber leisten der Wohltätigkeits- und Kurverein alljährlich grosse, höchst verdankenswerte Beiträge zur Unterstützung der vielen armen Schulkinder.

Im Kanton St. Gallen wurden für bessere Ernährung armer Schulkinder im Schuljahr 1898/99 aus dem Alkoholzehntel an 25

¹⁾ Bericht des Schulinspektors des Kantons Uri pro Schuljahr 1899/1900.

Gemeinden Fr. 3000 verteilt. Die Unterstützung betrug 35% der Kosten für Suppenanstalten, die während des Winters unterhalten werden und 10% für Ferienkolonien und Milchstationen während der Ferienzeit. Von den 22 derartigen Anstalten des Vorjahres war nur eine abgegangen (Schännis); neu entstanden waren solche in Kornberg, Valens, Tannen und St. Josephen.

Über die weitgehende Fürsorge insbesondere in den Kantonen Baselstadt (Schülertuch, Lukasstiftung, Sommermilchkur, Suppenausteilung, Ferienversorgung etc.) und Genf (cuisines scolaires, Ferienversorgung, Hortwesen etc.) sind im letzten Jahrbuch detailirte Angaben gemacht worden. Die Mildtätigkeit hat sich auch dies Jahr in gleichem Umfange bewährt; es sei hier auf die letztjährigen bezüglichen Angaben verwiesen.

7. Handarbeiten der Mädchen.

Über den Stand dieses Unterrichtes in der Schweiz gibt einlässliche Auskunft der III. Band der schweizerischen Schulstatistik, der sich ausschliesslich mit diesem Unterrichtsfach befasst. Die Erziehungsbehörden wenden diesem Unterricht stetsfort vermehrte Fürsorge zu. Für das Berichtsjahr ist folgendes hervorzuheben:

Durch das zürcherische Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899¹⁾ (§§ 33—41) ist dem Handarbeitsunterricht für die Mädchen diejenige Stellung im zürcherischen Volksschulorganismus zugewiesen worden, die ihm gemäss seiner stets wachsenden Bedeutung zukommt. Der Arbeitsunterricht ist in obligatorischer Weise auf das 4. bis 8. Schuljahr der Primarschule und auch auf die Sekundarschule ausgedehnt worden. Dieser Ausdehnung der Unterrichtszeit entsprechend ist der Unterrichtsstoff erweitert worden, indem neben dem Handarbeitsunterricht auch die Haushaltungskunde als obligatorisches Fach erklärt wurde.

Wenn nun auch konstatiert werden darf, dass infolge der Ausdehnung der Dauer der Arbeitslehrerinnenkurse und der damit Hand in Hand gehenden gesteigerten Anforderungen an die Kandidatinnen, sowie durch Vertiefung und rationelle Ausgestaltung der Kursprogramme die Arbeitslehrerinnenschaft im grossen und ganzen als ihrer Aufgabe gewachsen bezeichnet werden darf, soweit es das Fach der weiblichen Arbeiten anbelangt, so genügt mit wenigen Ausnahmen ihre Vorbildung nicht für die Erteilung des Faches der Haushaltungskunde. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, die Ausbildung der zukünftigen Arbeitslehrerinnen soweit zu fördern, dass dieselben auch befähigt werden, den hauswirtschaftlichen inklusive hygieinischen Unterricht zu erteilen.

In Ausübung der ihm durch § 38, Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 zugesicherten Kompetenz hat der Erziehungsrat

¹⁾ Beilage I, pag. 55—63.

deshalb bereits ein Programm für die zukünftigen Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen in Beratung gezogen und einige wesentliche Punkte desselben festgelegt. Es soll vor allem auf eine bessere Vorbildung der in diese Kurse eintretenden Schülerinnen gehalten werden, so dass nur ein dreijähriger Sekundarschulbesuch den betreffenden Forderungen Genüge leisten kann. Die Kursdauer soll auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Durch das neue Gesetz ist die ökonomische Stellung der Primarlehrerinnen ganz wesentlich verbessert worden. Während das Minimum der durch die Gemeinden zu verabfolgenden Besoldung per wöchentliche Jahresstunde Fr. 25 war, beträgt sie nun nach § 41 mindestens Fr. 40 und steigt nach je 5 Dienstjahren bis zum zwanzigsten Dienstjahre um Fr. 5 für die wöchentliche Stunde, sodass die Minimalbesoldung per Wochenstunde für eine Lehrerin mit 20 Dienstjahren Fr. 60 beträgt. An den Grundgehalt von Fr. 40 richtet der Staat $\frac{2}{3}$ aus, ausserdem auch noch die Alterszulagen. Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehälter der Lehrer finden auch auf die Arbeitslehrerinnen Anwendung; letztere sind also nach 30 Dienstjahren im Falle der Invalidität mit mindestens der Hälfte der bisher bezogenen Besoldung pensionsberechtigt. Die Stellvertretungskosten von 80 Rappen per erteilte Stunde übernimmt der Staat ganz.

Es ist noch zu erwähnen, dass das obligatorische Arbeitsschulmaterial den Mädchen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben wird. Der Staat leistet hieran Beiträge von 25—75 % der Kosten.

Im Kanton Uri wurde im Berichtsjahre an 22 Schulorten in den weiblichen Arbeiten Unterricht erteilt; er blieb aus in Seedorf und Meien. In den meisten Gemeinden ist der Besuch nun obligatorisch geworden mit wöchentlich 2—3, aber auch 4—5 Stunden und bloss in einigen wenigen Orten ist er noch fakultativ. „Dem Flicker wird mit Recht immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Arbeitsschule wird allgemein als eine sehr nützliche Schule anerkannt.“ Der kantonale Erziehungsrat hat übrigens am 19. September 1900 beschlossen, dass strenge darauf gehalten werden müsse, dass vom vierten Schuljahre an Arbeitsschulen für Mädchen eingerichtet werden.

Vor Einführung des neuen Lehrplans in Obwalden (siehe letztes Jahrbuch pro 1898) wurden die weiblichen Arbeiten, das Singen, das Zeichnen und das Turnen noch mehr als Freifächer betrachtet; durch den neuen Lehrplan sind sie nun zu obligatorischen Lehrfächern erhoben worden. Die Aufsicht über die weiblichen Arbeiten ist einer besondern Inspektorin übertragen.

Durch Regierungsbeschluss vom 27. Juni 1899 wurde der § 6 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz des Kantons

Solothurn vom 5. Juni 1882 dahin abgeändert, dass die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen von nun an in zwei Kursen von je 3—4 Wochen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu erfolgen habe und zwar unter bisherigen Bedingungen.

Dem Arbeitsschulwesen im Kanton St. Gallen wurde auf Grund der neuen Verordnung vom 11. November 1898 eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dasselbe steht nun unter Aufsicht örtlicher Frauenkommissionen. Die Bezirksinspektorinnen werden als eine wahre Wohltat für die Arbeitsschulen bezeichnet.

In den Kantonen Freiburg¹⁾, Schaffhausen und Waadt²⁾ sind für die Primarschulen neue Lehrpläne erlassen worden, die auch für das Fach der weiblichen Arbeiten Bestimmungen enthalten; Neuenburg hat seinen Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen unterm 4. Februar 1899 revidirt.³⁾

Was die Heranbildung der Arbeitslehrerinnen in besonderen Kursen anbetrifft, so geschieht sie in Zürich in einjährigen Kursen an der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie und am Gewerbemuseum in St. Gallen, in halbjährigen Kursen in Lausanne, wo diese Kurse einen integrierenden Bestandteil der dortigen Lehrerbildungsanstalten bilden. In andern Kantonen ist der Unterricht den Primarlehrerinnen, bzw. Kleinkinderlehrerinnen übertragen (vergl. übrigens den oben zitierten III. Band der schweizerischen Schulstatistik); in einer dritten Kategorie von Kantonen werden die Arbeitslehrerinnen in nach Bedürfnis eingerichteten Kursen von längerer oder kürzerer Dauer ausgebildet.

Im Berichtsjahre sind nach den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen folgende Kurse abgehalten worden:

Zürich: 26 Kandidatinnen patentirt, Kursdauer Mai bis Dezember.

Bern: Kein Kurs, aber 8 Schülerinnen der Haushaltungsschule Bern patentirt.

Luzern: Nach dreijährigem Unterbruch im Herbst ein fünfwöchentlicher Kurs mit 26 Kandidatinnen; Patentirung nicht erwähnt.

Solothurn: 23 patentirt in einem vierwöchentlichen Kurs.

Baselstadt: 9 Schülerinnen der Frauenarbeitsschule patentirt.

Baselland: 11 patentirt, Kurs nicht erwähnt.

Appenzell A.-Rh.: 3 patentirt, kein Kurs erwähnt.

St. Gallen: 11 patentirt, einjähriger Kurs, daneben begann ein 20-wöchiger.

¹⁾ Beilage I, pag. 102—116.

²⁾ Beilage I, pag. 141—156.

³⁾ Beilage I, pag. 150—158.

Graubünden: 22 patentirt, Kurs vom 12. April bis 10. Juni in Fetan.

Aargau: 53 patentirt, Kurse in 3 Bezirken, Dauer unbestimmt.

Thurgau: Kurs 4 Wochen.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitunterricht) für Knaben.

Im letzten Jahrbuch, pag. 107—109, sind auf Grund einer vom schweizerischen Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben im Jahre 1899 herausgegebenen Publikation einlässliche Mitteilungen über den Stand dieses Unterrichts in der Schweiz gemacht worden. Es kann daher hierauf verwiesen werden, ebenso auf den bezüglichen Abschnitt im VIII. Band der schweiz. Unterrichtsstatistik.

Im Sommer 1899 hat in Schaffhausen der XIV. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit stattgefunden. An 122 Teilnehmer sind Bundesbeiträge von zusammen Fr. 11,850, d. h. in der Höhe der kantonalen Beiträge ausgerichtet worden. Sodann hat der Bund den Handfertigkeitunterricht an den Lehrerseminarien Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400) unterstützt.

Für das Berichtsjahr ist ferner zu melden, dass das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 die gesetzliche Grundlage für diesen Unterricht geschaffen hat. § 32 bestimmt nämlich: „Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den obern Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht.“¹⁾ Das nämliche bestimmt § 72 für die Stufe der Sekundarschule.

Die Kantone Baselstadt und Genf lassen dem Handfertigkeitunterricht ihre besondere Fürsorge angedeihen. Aus dem ertern ist folgendes zu melden:

Der Verein für Handarbeitsschulen zählte anfangs Oktober 1899 265 Mitglieder. Den Unterricht erteilten 45 Lehrer (20 der Knabenprimarschule, 9 der Mädchenprimarschule, 10 der Knabensekundarschule, 4 der Mädchensekundarschule, 1 der Realschule und 1 von Kleinhüningen). Schüleranmeldungen fanden 1112 statt (18 aus der obern Realschule, 23 aus dem untern Gymnasium, 396 aus der untern Realschule, 631 aus der Sekundarschule, 1 aus der Primarschule, 43 von der Schule Kleinhüningen). Die 1058 definitiv aufgenommenen Schüler wurden in 60 Klassen eingeteilt (38 für Kartonage, 19 für Hobelbank, 3 für Kerbschnittarbeiten). Der im März zu Ende gehende Kurs fand seinen Abschluss mit einer Ausstellung von Arbeiten.

¹⁾ Beilage I, pag. 57.

Die Knabenhandarbeitskurse wurden im Kanton Thurgau auf 2 Stunden per Abteilung beschränkt. Es wurde hiebei in Betracht gezogen, dass auch diese Kurse nicht lediglich zur Erholung dienen und der freien Bewegung an frischer Luft nicht gleichkommen, sondern an die Geistesbetätigung und zum Teil namentlich an die Augen (Kerbschnitt u. s. w.) grosse Anforderungen stellen, so dass es als eine Überbürdung erscheint, wenn die Knaben neben dem Besuche der obligatorischen Schulstunden noch einen vollen halben Tag, wie das geschehen ist, zum Handfertigkeitkurs herangezogen werden. „So lange dieser Unterricht nicht in den obligatorischen Unterricht eingereicht werden kann und letzterer unverkürzt fort dauert, darf den Schülern ihre freie Zeit nicht zu sehr geschmälert werden.“

9. Schulgesundheitspflege.

Unter diesem Abschnitt sind einige Mitteilungen betreffend die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zu machen.

Nachdem bereits unterm 12. Februar 1899 eine Versammlung von Schulmännern, Mitgliedern von Behörden, Ärzten und Architekten, welche in Olten getagt hatte, sich für Gründung einer schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege ausgesprochen, wurde die Gesellschaft am 8. Oktober 1899 in Bern konstituiert. Bei der Gründung waren nach dem unterm 5. November 1899 vom Vorstande erlassenen Einladungszirkular folgende Erwägungen massgebend:

a. Von allen Fragen der Schulorganisation und der Unterrichtspraxis stehen diejenigen im Vordergrund, welche das Gebiet der Schulhygiene beschlagen; nicht bloss die Schul- und Verwaltungsbehörden und die Pädagogen haben ein direktes Interesse an der Art und Weise, wie diese Fragen gelöst werden, sondern auch die Hygieniker, die Ärzte, die Architekten und Baubefisssenen, die Eltern der Kinder, die Schul- und Volksfreunde, überhaupt alle, die sich für einen fortschrittlichen Entwicklungsgang des gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtes interessiren.

b. Bisher wurden die Fragen der Schulhygiene meist auf lokalem Boden zu lösen gesucht, insbesondere jene, die sich auf Schulhausbau und Schulmobiliar beziehen. So kam es denn, dass man sich vielfach mit Fragen beschäftigte, die längst an einem andern Orte unseres Vaterlandes ihre Lösung gefunden hatten.

c. Andererseits erfolgen an die Schul- und Verwaltungsbehörden der grössern Gemeinwesen so viele Anfragen über schulhygienische Fragen, dass die Annahme ihre Berechtigung hat, es werde die Gründung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, welche den Meinungsaustausch über schulhygienische Fragen und die Verbreitung und Förderung der Schulhygiene in der Schweiz be-

zweckt, zu Stadt und zu Land als ein Bedürfnis erkannt werden und lebhaftere Unterstützung in den weitesten Kreisen finden.

d. Das Gebiet der Schulhygiene darf nicht nur von den Hygienikern und Ärzten, oder den Pädagogen für sich behandelt werden; will man eine gründliche, allseitig erwogene Lösung der einschlägigen Fragen erzielen, so müssen die beteiligten Kreise bei der Behandlung zusammenwirken, und es darf der Verwaltungsstandpunkt, der mit der finanziellen Tragweite zu rechnen hat, nicht ausser acht gelassen werden.

Über Zweck und Organisation der Gesellschaft setzt das Organisationsstatut folgendes fest:

Art. 1. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege bezweckt den Meinungs-austausch über schulhygienische Fragen und die Verbreitung und Förderung der Schulhygiene in der Schweiz.

Art. 2. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen:

- a. durch Veranstaltung von Versammlungen der Gesellschaft;
- b. durch Herausgabe eines schweizerischen Jahrbuches für Schulgesundheitspflege;
- c. durch Schaffung einer Zentralstelle für Schulgesundheitspflege;
- d. durch Bildung von Lokalsektionen;
- e. durch weitere Anordnungen und Unternehmungen, welche dem Gesellschaftszwecke dienen (öffentliche Vorträge, Publikationen, Instruktion-kurse, schulhygienische Ausstellungen, Preis-aufgaben etc.)

Art. 3. Die Versammlungen der Gesellschaft finden alle 1—2 Jahre statt; in der Wahl des Versammlungsortes hat ein angemessener Wechsel einzutreten.

Mit den Versammlungen werden in der Regel Spezialausstellungen schulhygienischer Objekte, sowie Demonstrationen schulhygienischer Einrichtungen verbunden.

Art. 4. Das Jahrbuch für Schulgesundheitspflege enthält:

- a. die Referate und übrigen Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung;
- b. Berichte über die Verhandlungen der Sektionen;
- c. eine Übersicht über die schulhygienischen Erlasse und Bestrebungen in den einzelnen Kantonen;
- d. Arbeiten über schulhygienische Fragen, insbesondere Schulhausbau, Schulhausmobiliar, Unterrichtshygiene, Förderung des gesundheitlichen Wohles der Jugend etc.

Die Herausgabe kann in Verbindung mit einem andern ähnlichen Unternehmen geschehen.

Ausserdem kann die Gesellschaft für den Meinungs-austausch der Mitglieder unter sich sowie zur Verbreitung schulhygienischer Ideen ein eigenes Korrespondenzblatt unterhalten, beziehungsweise bereits bestehende Publikationsmittel als Organe der Gesellschaft erklären.

Art. 5. Die Zentralstelle für Schulgesundheitspflege sammelt die einschlägigen gesetzlichen Erlasse, Berichte, Publikationen, sowie Pläne und Kostenberechnungen über Schulhausbauten etc. und erteilt Behörden und Privaten unentgeltlich Auskunft über schulhygienische Fragen; dieselbe kann mit einer schweizerischen permanenten Schulausstellung oder einem andern geeigneten Institute verbunden werden.

Art. 6. Die Mitglieder der Gesellschaft vereinigen sich nach Bedürfnis kantons- oder gemeindeweise zu Sektionen.

Diese beraten schulhygienische Fragen mehr lokaler Natur; sie ziehen die Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung nach Gutfinden in Vorbereitung und fördern die Gesellschaftszwecke in den einzelnen Landesteilen.

Art. 7. Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern (beiderlei Geschlechts) und aus Kollektivmitgliedern.

Die Einzelmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 5. Als Kollektivmitglieder werden diejenigen Behörden betrachtet, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 20 entrichten.

Die Mitglieder erhalten das Jahrbuch, sowie das Korrespondenzblatt unentgeltlich.

Art. 8. Zur Leitung der Gesellschaft und zur Durchführung der Gesellschaftszwecke, sowie zur Vertretung gegenüber den Behörden und nach aussen bestellt die Gesellschaft je auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem deutschen und einem französischen Sekretär, dem Quästor und zwei Beisitzern.

Art. 9. Die Ausgaben der Gesellschaft werden gedeckt: *a.* aus den Mitgliederbeiträgen; — *b.* aus Subventionen der Behörden; — *c.* aus dem Ertrag des Verkaufes des Jahrbuches; — *d.* aus allfälligen Schenkungen und weiteren Beiträgen.

Der Vorstand der Gesellschaft wurde bestellt aus den Herren: Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern, Präsident; Prof. F. Guex, Seminardirektor, Lausanne, Vizepräsident; Fr. Zollinger, städt. Schulsekretär, Zürich, I. Sekretär; Dr. G. Sandoz, Neuenburg, II. Sekretär; E. Duclo ux, Stadtrat, Luzern, Quästor; A. Geiser, Stadtbaumeister, Zürich, Beisitzer; Dr. X. Wetterwald, Schulinspektor, Basel, Beisitzer.

In der konstituierenden Versammlung in Bern hielten die Herren Stadtarzt Dr. Müller, Zürich, und Dr. Bourquin, La Chaux-de-Fonds, Referate über die Schularztfrage; die Versammlung akzeptierte nachstehende Thesen:

1. Zur Wahrung und Förderung der Gesundheit der Schuljugend ist eine ständige hygienische Beaufsichtigung aller Schulen, sowohl auf dem Lande als in der Stadt erforderlich.
2. Durch Ärzte finden periodische Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schulkinder und der hygienischen Verhältnisse der Schulen statt. Wo die Verhältnisse es gestatten, sind hiefür hygienisch gebildete Schulärzte anzustellen.
3. Die Lehrerschaft bedarf notwendig einer hygienischen Vorbildung zu ihrem Berufe, um den Erfahrungen dieser Wissenschaft aus eigenem Antriebe beim Unterrichte nachleben zu können.

Die Schulhygiene sollte für alle Lehrerkategorien obligatorisches Prüfungsfach sein.

II. Fortbildungsschulwesen.

Allgemeine Fortbildungsschulen, Bürgerschulen, Rekrutenvorkurse.

Auch im Berichtsjahre ist dem Fortbildungsschulwesen wieder ganz besondere Sorgfalt zugewendet worden und zwar sowohl den allgemeinen Fortbildungsschulen, den Bürgerschulen und Rekrutenvorkursen, als auch den beruflichen Fortbildungsschulen, über welche in den verschiedenen Abschnitten über die Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund Bericht erstattet wird (vergleiche die bezüglichen Angaben über das industrielle, landwirtschaftliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildungswesen und insbesondere auch den statistischen Teil). Aus den einzelnen Kantonen ist im Berichtsjahr folgendes zu melden:

Die Schulräte des Kantons Uri sind durch Erziehungsratsbeschluss vom 19. September 1900 eingeladen worden, dafür zu sorgen, dass die für die Fortbildungsschule ohnehin kurz bemessene Zeit genau innegehalten werde.

Der Berichterstatter pro 1899/1900 sagt über die erst seit wenigen Jahren ins Leben getretene obligatorische Institution:

„Die Fortbildungsschule ist noch eine junge, aber sehr wichtige Schule. Bis sie recht eingebürgert ist und reichlich gute Früchte bringt, wird es noch hie und da ein Stürmchen geben. Alles Gute will erkämpft und errungen werden. Dass nicht vergeblich gearbeitet wird, ergibt sich daraus: 1895 betrug die Zahl der Nichtswisser (in den Rekrutenprüfungen) 18% und 1899 noch 9%.

„Die obligatorische Fortbildungsschule wurde im Berichtsjahr an allen 24 Schulorten gehalten. Der Unterricht erstreckte sich auf 40, am einen und andern Ort auf 45 und 48 Stunden, an einem Ort jedoch nur auf 19 Stunden.“

Gemäss Verordnung des Erziehungsrates von Obwalden hat jeder Rekrut des Kantons, bevor er seine pädagogische Prüfung ablegt, 80—100 Stunden Vorunterricht zu besuchen, welcher zum Teil schon im Frühjahr, zum grössten Teil aber unmittelbar vor der eidgenössischen Prüfung erteilt wird.

Im letzten Jahrbuch (pag. 79 und 111) sind über die im neuen Schulgesetz des Kantons Zug vorgesehene obligatorische Bürgerschule die nötigen Angaben gemacht worden; es erübrigt hier noch zu erwähnen, dass unterm 30. September 1899 die „Vollziehungsbestimmungen betreffend die Bürgerschule“¹⁾ erlassen worden sind, ebenso unterm 19. Oktober die bezügliche Disziplinarverordnung²⁾ und der Lehrplan³⁾.

¹⁾ Beilage I, pag. 165—167.

²⁾ Beilage I, pag. 167—168.

³⁾ Beilage I, pag. 168—170.

Auch im Berichtsjahre wurden im Kanton Solothurn Wiederholungskurse für Stellungspflichtige angeordnet. Die Zahl der Lehrstunden für die einzelnen Kurse wurde auf 15—20 festgestellt.

Von den im Kanton wohnenden 862 stellungspflichtigen Jünglingen haben 306 den Kurs ohne Aussetzung besucht, 240 nur teilweise und 316 gar nicht. Letztere waren zum Teil ortsabwesend oder hatten eine höhere Schulbildung genossen.

In den Berichten der Lehrer über diese Kurse wird vielerorts die obligatorische Einführung der letztern verlangt, da nur in diesem Falle etwas Erspriessliches geleistet werden könne.

Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn wird folgende gegen die Zwergfortbildungsschulen gerichtete Bemerkung von allgemeinem Interesse zur eventuellen Nachachtung aufgenommen:

Der Gedanke, dass man die kleinen Dorffortbildungsschulen aufheben und zu Kreisfortbildungsschulen zusammenfassen solle, hat seine volle Berechtigung, namentlich seitdem die Nachtschule früherer Zeiten in eine Tagfortbildungsschule umgewandelt worden ist und seitdem die Organisation der Haushaltungsschulen gezeigt hat, dass eine Verständigung zwischen benachbarten Ortschaften zu gemeinsamer Unternehmung kein Ding der Unmöglichkeit ist. Die erste auf dem Wege gütlichen Abkommens entstandene Kreisfortbildungsschule ist diejenige in Derendingen, durch welche die Dorffortbildungsschulen von Derendingen und Luterbach aufgehoben wurden und in welcher auch sämtliche Jünglinge Aufnahme finden, welche tagüber in den genannten Ortschaften in Arbeit stehen. Sodann entstanden einige Kreisfortbildungsschulen im Bucheggberg. Im Berichtsjahre z. B. schlossen Lütterswil mit 5, Gächliwil mit 3 und Gosswil und Ätigkofen mit je 1 Schüler sich zu einer einzigen Schule mit 10 Schülern zusammen; Ätingen (3), Brügglen (2) und Küttigkofen (7) vereinigten sich zu einer gemeinsamen Schule mit 12 Schülern; Nennigkofen (6) und Lüsslingen (5) zu einer solchen mit 11 Schülern. Wünschbar ist, dass der Gedanke eines derartigen Zusammenschlusses zunächst auf freiem Wege weiterschreite, dass sich z. B. Biezwil (dies Jahr 1 Schüler) mit Schnottwil, Brunnenenthal (dies Jahr 2 Schüler) mit Messen vereinigen u. s. w. Lösung muss sein: geographisch vereinigen und dann beruflich trennen. Im Berichtsjahr hatten 4 Schulgemeinden (Bibern, Hessigkofen, Mühledorf, Unterramsern) keinen, 3 Gemeinden (Ätigkofen, Biezwil, Gosswil) je einen, 6 Gemeinden (Brügglen, Brunnenenthal, Tschoppach, Steinhof, Rohr, Fehren) je zwei, 6 Gemeinden (Feldbrunnen, Ätingen, Gächliwil, Oberramsern, Bolken, Heinrichswil) je drei, 5 Gemeinden (Winistorf, Ramiswil, Boningen, Winznau, Bättwil) je vier Schüler. In allen diesen Ortschaften sollte die Frage des Zusammenschlusses, soweit sie nicht schon gelöst ist, aufgeworfen werden. Auch grössere Nachbargemeinden sollten die Vereinigung zum Zwecke der nachherigen Trennung nach Berufsrichtungen anstreben.

Im Kanton Glarus steht die Frage der Reorganisation des Fortbildungsschulwesens auf der Tagesordnung. Die Lehrerschaft hat ihre Vorschläge betreffend die „Neuordnung der glarnerischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend“ ausgearbeitet; ihnen sind diejenigen einer gemischten Expertenkommission „betreffend die Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Ausbildung der Mädchen mit besonderer Berücksichtigung der Fortbildungsschule für die weibliche Jugend“ gefolgt.

Über das Fortbildungsschulwesen im Kanton Baselstadt enthält der letzte Geschäftsbericht folgende Mitteilungen:

Die freiwilligen Fortbildungskurse in Basel fanden statt vom 1. November 1898 bis zum 1. März 1899. Für Deutsch hatten sich 32, für Rechnen 39, für Vaterlandskunde 40 Teilnehmer gemeldet.

In Kleinhüningen meldeten sich 12 Schüler zu den am Sonntag morgen und am Mittwoch abend stattfindenden Kursen für Deutsch, Vaterlandskunde, Zeichnen und Rechnen.

Die obligatorischen Fortbildungskurse in Riehen dauerten vom 6. November 1898 bis zum 26. Februar 1899.

Die I. Klasse zählte bei Beginn des Unterrichts 25, bei Schluss desselben 22 Teilnehmer; die II. Klasse bei Beginn 15, am Schluss 14. Der Unterricht wurde durch zwei Lehrer jeweilen Sonntags von 12—3 Uhr erteilt.

Am freiwilligen Zeichnungskurs in Riehen nahmen 27 Schüler teil, 20 zum ersten, 7 zum zweiten oder dritten Mal. Der Besuch des Kurses und das Betragen in demselben waren gut.

In Bettingen meldeten sich 12 Jünglinge zum Kurs, einer davon als freiwilliger. Der Unterricht fand an den Sonntagen von 12 $\frac{1}{2}$ bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr statt.

Im Kanton Baselland machten von dem regierungsrätlichen Beschlusse betreffend Verlegung des Unterrichtes auf spätere Abendzeit 10 Gemeinden Gebrauch. Ein Gesuch wurde, weil ungenügend begründet, abgewiesen; an die Bewilligung der übrigen 9 wurde die Bedingung geknüpft, dass die Genehmigung sofort zurückgezogen werde, wenn die späte Unterrichtszeit für Disziplin und Lehrerfolg erwiesenermassen von schlimmen Folgen sein sollte.

Einigenorts ist es vorgekommen, dass fortbildungsschulpflichtige Jünglinge der Schulpflicht dadurch sich entziehen wollten, dass sie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von Baselstadt vorwiesen. Um dem Missbrauch zu steuern, sind die betreffenden Schulpflegen angewiesen worden, zur Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung noch die untrügliche Bescheinigung dafür sich geben zu lassen, dass die betreffenden Jünglinge tatsächlich in Basel Wohnsitz haben, also auch daselbst übernachten.

Der Geschäftsbericht der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. bemerkt über die Fortbildungsschulen folgendes:

„Ein Unterricht von zweimal 1 $\frac{1}{2}$ Stunden wöchentlich und eine Ausdehnung desselben über 8 Uhr abends hinaus wird nie sehr erspriesslich sein. In einzelnen Schulen kommen zu viele Absenzen, namentlich auch zu viele Verspätungen vor, was auf den Gang und den Erfolg des Unterrichtes störend und hemmend wirken muss. Die Schulkommissionen sollten dafür besorgt sein, dem Absenzenunwesen durch kräftige Mittel entgegenzuarbeiten. Wir

können die energischen Massregeln, welche die Gemeinde Hundwil in dieser Hinsicht getroffen hat, nur billigen. Dort hat nämlich der Gemeinderat zu dem bestehenden Reglement folgenden Zusatz beschlossen: „Es wird der Schulkommission das Recht eingeräumt, für diejenigen Schüler, welche mehr als zwei unentschuldigte Absenzen aufweisen, oder durch ihr Betragen zu Klagen Anlass geben, den Kurs bis auf einen Monat zu verlängern, in dem Sinne, dass auch für diese Verlängerung die Strafbestimmungen Geltung haben.“

Durch ein Zirkular der Landesschulkommission sind die Schulkommissionen eingeladen worden, sie möchten mit Rücksicht auf die zur Lehrlingsprüfung abgehenden Lehrlinge das Fach der einfachen Buchhaltung in den Lehrplan der Fortbildungsschulen aufnehmen ¹⁾.

St. Gallen bemerkt: „Auch diesmal musste gerügt werden, dass in einigen Schulen die Unterrichtszeit bis abends 10 Uhr gedauert hat. Sonntäglicher Unterricht ist nur wenig und mit einer Ausnahme nur abends vorgekommen. Nur vereinzelt begegnen wir zur Zeit noch der nachahmenswerten Einrichtung, dass für die Fortbildungsschule ein Werktag-Nachmittag, von 1—5 Uhr eingeräumt ist. Dies war der Fall in Grub, Oberwies, Flawil, Alterswil, Magdenau und St. Josephen. Über Verhalten und Leistungen der Schüler und über die Tätigkeit der Lehrer und Ortsschulräte wurde viel Erfreuliches berichtet; doch sind Ausnahmen auch vorgekommen. Der verfügbare Kredit musste erheblich überschritten werden, um der stark erhöhten Anzahl von Fortbildungsschulen den reglementarischen Staatsbeitrag zukommen zu lassen.“

In einem besondern Kreisschreiben vom 9. Dezember 1899 sind die Primar- und Sekundarschulräte aufgemuntert worden, Töchterfortbildungsschulen zu gründen. ²⁾

In gleichem Sinne hat auch der Grosse Rat des Kantons Graubünden die nötigen Kredite für freiwillige Mädchenfortbildungsschulen zur Verfügung gestellt. ³⁾

Die Beiträge für die obligatorischen Repetirschulen, i. e. für die eigentlichen Fortbildungsschulen, im Kanton Graubünden wurden pro 1898/99 nach folgendem Modus verteilt:

Schulen mit	90—100 Stunden	Fr.	70
„	101—130 „	„	80
„	131—150 „	„	90
„	151 u. mehr „	„	100
„	11—20 Schülern noch eine Zulage von	„	20
„	21 und mehr Schülern noch eine solche von	„	40 erhalten.

Die 47 obligatorischen Repetirschulen erhielten zusammen Staatsbeiträge von Fr. 4240, die 6 freiwilligen Fr. 300, erstere zählen

¹⁾ Beilage I, pag. 170. — ²⁾ Beilage I, pag. 171—172. — ³⁾ Beilage I, pag. 172—173.

422 Schüler (391 Knaben und 31 Mädchen), letztere 71 Schüler (59 Knaben und 12 Mädchen).

Ein Bezirksschullehrer im Kanton Aargau wünschte Aufschluss über die Frage, „ob an Orten, wo eine Bezirksschule besteht, die Bezirksschullehrer verhalten werden können, die Leitung der Bürgerschule zu übernehmen und ob ein Bezirksschullehrer zur Erteilung eines Faches gezwungen werden darf, worin er noch nie Unterricht erteilt und auch kein Patent hat“.

Der Erziehungsrat hat gefunden: Massgebend für die Beantwortung der gestellten Fragen ist § 10, Absatz 2 des Bürgerschulgesetzes. Nach demselben ist jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde zur Annahme einer Wahl als Bürgerschullehrer verpflichtet. Diese Bestimmung ist nicht von ungefähr, sondern mit Absicht in das Gesetz hineingekommen; sie wurde bei der Vorberatung desselben im Schosse des Erziehungsrates und der betreffenden Grossratskommission betont und ist vom Grossen Rate ohne Anstand akzeptirt worden. Man wollte im Interesse der Bürgerschulen nicht nur alle Gemeindeschullehrer, sondern auch die Bezirksschullehrer, also alle patentirten Lehrer einer Gemeinde zur Erteilung von Bürgerschulunterricht verpflichten.

Seit dem Bestande des Gesetzes haben in manchen Gemeinden auf erfolgte Wahl durch die betreffende Schulpflege, so auch im Berichtsjahre, Bezirksschullehrer den Bürgerschulunterricht ohne Widerrede und, weil durch das Gesetz hiezu verpflichtet, erteilt.

Die Zahl der am Sonntagvormittag zulässigen Unterrichtsstunden ist im Kanton Thurgau auf zwei beschränkt worden. Die Delegirtenversammlung des thurgauischen Gewerbevereins ist aber hiegegen vorstellig geworden; das Erziehungsdepartement hat indessen an seiner Anordnung festgehalten.

Es hat auch gegen die späten Abendstunden Stellung genommen, indem es die Bestimmung des § 14 der Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschulen auch gegenüber den freiwilligen zur Anwendung brachte und darnach spätern Unterricht als bis 8 Uhr abends nicht genehmigte, welchem Vorgehen seither der Regierungsrat beiepflichtet hat.

Betreffend die „Cours complémentaires“ der Waadt enthält der Geschäftsbericht pro 1899 folgende Bemerkung:

„La discipline et le travail ont été satisfaisants, grâce sans doute au fait que les cours se sont donnés l'après-midi dans la grande majorité des communes.“

Es ist für diese „Cours“ im Berichtsjahre ein Lehrplan erlassen worden. ¹⁾

Die „Cours préparatoires aux examens de recrues“ sind auch im Berichtsjahre in den einzelnen Inspektionskreisen

¹⁾ Beilage I, pag. 178—179.

durchgeführt worden. Sie werden mit einer Gesamtdauer von 24 Stunden täglich von morgens 6—8 Uhr, oder von 10—12 Uhr mittags gegeben. Das Urteil der Inspektoren über dieselben ist ein sehr günstiges.

Infolge der Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen sind 11 Stellungspflichtige als ungenügend vorgebildet befunden worden. 4 Taugliche davon sind zur Nachschule, „Cours aux illettrés“, verpflichtet worden, gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 1881.

Der Geschäftsbericht pro 1899 von Genf konstatirt, dass die „écoles complémentaires“ mit grösstem Nutzen von seite der Schüler der beruflichen Schulen besucht werden. Im übrigen verzeichnet er auch die überall gehörte Klage betreffend ungenügenden Schulbesuch:

„Nous l'avons déjà constaté plusieurs fois, les absences sont l'ennemi le plus dangereux de l'école complémentaire. On s'imagine trop facilement qu'un enseignement d'une ou deux heures par jour n'a pas d'importance; c'est la grave erreur et le grand tort de nombreux parents, patrons et chefs d'ateliers qui, sans scrupule, privent leurs enfants ou apprentis d'un complément d'instruction qui leur est de toute utilité pour l'avenir. Le temps réservé à l'étude étant réduit au strict nécessaire, il s'ensuit que la régularité doit être absolue si l'on veut que les résultats soient appréciables.“

Die erste kantonale Prüfung für die angehenden Rekruten der Landgemeinden im Kanton Genf, die den eidgenössischen pädagogischen Prüfungen nachgebildet ist, ist in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1898 abgenommen worden. Von 116 Jünglingen, welche die Prüfung durchmachten, wurden 86 zum Besuch der Rekrutenvorschule (cours préparatoires des recrues) verpflichtet, da sie den an sie gestellten Anforderungen kein Genüge leisteten. Der Unterricht wurde während sechs Wochen von anfangs Januar 1899 an in 10 Gruppen in den Gemeinden Meinier, Chêne-Bougeries, Veyrier, Plan-les-Ouates, Lancy, Avusy, Satigny, Grand-Saconnex, Genthod et Collex-Bossy an drei Wochenabenden je von 6—8 Uhr gehalten.

Nach der kantonalen Prüfung in den städtischen Gemeinden Genf, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex wurden 250 Rekruten zum Besuch der „cours préparatoires“ verhalten, die vom 29. August bis 27. September 1899 in 11 Klassen mit zusammen 36 Unterrichtsstunden an 18 Abenden durchgeführt wurden. Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements Genf pro 1899 spricht sich über diese Kurse folgendermassen aus:

„Ces cours sont, sans contredit, de toute nécessité. Le français, la lecture ni le calcul ne s'enseignent point, sans doute, en dix-huit leçons. Pour les illettrés donc le cours est inutile. Mais, heureusement, les illettrés genevois ne sont que de très rares exceptions. Toutes ces recrues ont passé par l'école primaire et la plupart en ont parcouru le programme entier. Mais beaucoup de notions, de faits qui avaient été appris autrefois, ont été oubliés ou du moins n'existent plus dans la mémoire qu'à l'état d'imprécises rémi-

niscenses. C'est vrai surtout pour la géographie et l'histoire. Et ce sont précisément ces deux branches qui, avec les notions constitutionnelles, donnent, chez nous, les moindres résultats. Or, les grands faits de notre histoire nationale, la lecture de la carte de la Suisse, les traits essentiels de notre organisation politique et administrative peuvent fort bien être enseignés et réappris en peu de leçons. Et c'est si vrai qu'un bon nombre de recrues qui n'avaient obtenu, en instruction civique, que des notes inférieures lors de l'examen cantonal, obtiennent à l'examen fédéral d'octobre, s'ils ont suivi le cours d'une façon régulière, des résultats très satisfaisants.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über diese Schulstufe, die übrigens in einer ganzen Reihe von Kantonen nicht von der Mittelschulstufe zu trennen ist, ist für das Berichtsjahr folgendes herauszuheben:

Im Kanton Zürich hat das neue Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 auch für die Sekundarschule einige Neuerungen gebracht. Es hat für dieselbe die Möglichkeit geschaffen, durch besondere Aufnahmebedingungen schwache Elemente von der Schule fernzuhalten und das Niveau derselben zu heben. Sodann ist die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien obligatorisch erklärt worden; der Staat leistet hieran Beiträge bis auf 50%; sodann wurde der Arbeitsunterricht für Mädchen zum obligatorischen Fach erhoben und für den Knabenhandfertigkeitunterricht und dessen staatliche Subventionierung ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden. Die Besoldung der Sekundarvikare ist auf Fr. 35 wöchentlich angesetzt (bisher Fr. 25). Im übrigen ist die innere Organisation der Schule, die sich im Laufe der Jahrzehnte vorzüglich bewährt hat, nicht verändert worden.

Durch § 55 des Gesetzes ist es nun den Sekundarschulen ermöglicht, durch Ausdehnung ihrer Dauer und Ausgestaltung ihres Lehrplanes sich zu progymnasialen Organisationen auszuwachsen.

In dem im vorliegenden Jahrbuch abgedruckten Lehrplan für die Regionalschulen des Kantons Freiburg¹⁾ zeigt sich, wie grosse Sorgfalt dieser Schulgruppe zugewendet wird und wie man sie immer mehr nach den Bedürfnissen der betreffenden Landesegend auszugestalten sucht und zwar in Anlehnung an die Anforderungen des praktischen Lebens.

Im Kanton Baselland sind im Berichtsjahre die Besoldungen der Bezirkslehrer und die Staatsbeiträge an Bezirksschulen neu reguliert worden (1. Februar 1899).²⁾ Die Besoldungen werden monatlich angewiesen und betragen für provisorisch angestellte Bezirkslehrer Fr. 2500, für definitiv angestellte Fr. 2700, für solche mit mehr als 5 definitiven Dienstjahren Fr. 2900, und mit

¹⁾ Beilage I, pag. 203—207.

²⁾ Beilage I, pag. 222 und 223.

mehr als 10 definitiven Dienstjahren Fr. 3100. Der Staatsbeitrag an die Sekundarschulen ist auf Fr. 1700 per Lehrer und Fr. 1450 per Lehrerin festgesetzt. Die Entschädigung der Vikare an Sekundarschulen beträgt Fr. 5. 50, an Bezirksschulen Fr. 6.— per Schultag.¹⁾

Zur Prüfung der gemischten Sekundarschulen ist im Kanton Baselland eine besondere Kommission aus zwei Mitgliedern ernannt worden. Diese Massnahme ist verursacht durch die Ausdehnung des Sekundarschulwesens und die Vermehrung der Inspektionsarbeit.

Die Zahl der Sekundarschulen („Fortbildungsschulen“) im Kanton Graubünden hat wieder um 2 zugenommen, da in Splügen und in Conters i. O. solche gegründet wurden. Die Zahl derselben beträgt nunmehr 28, an welche 1898/99 Fr. 5560 an Staatsbeiträgen ausgerichtet wurden.

Durch das neue Besoldungsgesetz²⁾ im Kanton Aargau ist die Mindestbesoldung eines „Fortbildungslehrers“ bei zwei Klassen auf Fr. 1700, bei drei Klassen auf Fr. 2000 gestellt worden, der jährliche Staatsbeitrag an diese Schulen wurde auf Fr. 900, bezw. Fr. 1200 festgesetzt; ein Hauptlehrer an einer Bezirksschule erhält im Minimum Fr. 2500, eine Hauptlehrerin an Mädchenbezirksschulen Fr. 2200 Besoldung. Dazu kommen — abgesehen von allfälligen freiwilligen Gemeindegulagen — noch staatliche Dienstalterszulagen von Fr. 100 nach 5, Fr. 200 nach 10 und Fr. 300 nach 15 Dienstjahren im Kanton.

Da in § 28, Ziffer 3, des Reglementes über die Erteilung der Wahlfähigkeit an Lehrer der „Fortbildungsschulen“ im Kanton Aargau nur allgemeine Bestimmungen über die Forderungen im Französischen enthalten sind, wurden dieselben in einem besondern Erlass näher präzisirt und die bezüglichen Vorschriften im Druck der Wahlfähigkeitsprüfungskommission und den beiden Seminar-direktionen zu Handen der Lehramtskandidaten für Fortbildungsschulen zugestellt.

Im Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau ist folgende Klage enthalten: Es kommt immer wieder vor, dass Schüler ohne triftigen Grund während des Jahreskurses austreten wollen, und glauben, hierzu berechtigt zu sein, weil der Sekundarschulbesuch ein freiwilliger ist. Das Erziehungsdepartement antwortete auf eine bezügliche Anfrage einer Sekundarschulvorsteherschaft folgendes: Der Sekundarschulunterricht ist nach Jahreskursen organisirt; wer einen Kurs anfängt, ist verpflichtet, ihn durchzumachen bis zum Ende, wenn nicht besondere — nicht selbstgeschaffene! — Hinderungsgründe eintreten. Der vorzeitige Austritt ist bei der Schulvorsteherschaft nachzusuchen. Am ehesten

¹⁾ Beilage I, pag. 223.

²⁾ Beilage I, pag. 71 und 72.

kann auf Ende eines Semesters entsprochen werden, während möglichst zu verhüten ist, dass gegen Ende des Schuljahres unter dem Vorwande des Eintrittes in eine Lehre u. s. w. eine Fahnenflucht einreißt. Die Verweigerung des Zeugnisses im Falle unbegründeten vorzeitigen Austrittes ist neben der Büssung der Absenzen eine ganz gerechtfertigte Massregel.

Während das bisherige Reglement über die Fähigkeitsprüfung der Sekundarlehrer keine Prüfung in den Freifächern Latein, Englisch und Italienisch vorsah, gestattete das Erziehungsdepartement auf Wunsch der Prüfungskommission, die Kandidaten, welche sich hiefür anmelden, auch in diesen Fächern prüfen zu dürfen (s. Beilage I).

Die Frage des Schuljahresanfangs für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Neuenburg ist definitiv dahin entschieden worden, dass derselbe in den Monat April verlegt wurde. Mit Rücksicht darauf, dass das Gymnasium sein Schuljahr mit dem 15. September beginnt, ist folgendes festgesetzt worden:

1. Das Schuljahr hat für sämtliche Gemeindeschulen gleichzeitig im April zu beginnen.

2. Für die Schüler der Sekundarschulen (*classes secondaires et classiques*), die ins kantonale Gymnasium einzutreten gedenken, wird für die Zeit vom 15. April bis 15. Juli eine besondere Abteilung (*classe temporaire*) errichtet. Das letztere ist erstmals im Jahre 1899 geschehen.

In den „*écoles secondaires et classiques*“ der Knaben ist im Laufe des Berichtsjahres die Stenographie als fakultatives Fach eingeführt worden.

Durch das neue Besoldungsgesetz im Kanton Genf vom 23. September 1899 sind die Besoldungen der Lehrer an den „*écoles secondaires rurales*“ auf Fr. 3050 gestellt worden, wozu noch während 5 Jahren jährliche Zulagen von je Fr. 100, also bis zum Höchstbetrag der Besoldung von Fr. 3550 kommen.¹⁾

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

Über das Mittelschulwesen in der Schweiz orientiren insbesondere auch die Angaben im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches. Die Angaben desselben sind durch eine besondere Enquête ergänzt worden. Im allgemeinen gingen die Anstalten ihren gewohnten Gang; es sind nur wenige Mitteilungen betreffend vorgenommene organisatorische Änderungen zu machen. Ein Erlass, der das ganze Mittelschulwesen in nachhaltigster Weise zu beeinflussen im stande gewesen wäre, ist hier zu erwähnen: das Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899²⁾. Es ist dieses

¹⁾ Beilage I, pag. 259 und 260. — ²⁾ Beilage I, pag. 31—39.

Reglement aber auf den entschiedenen Widerstand der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren hin sistirt worden. Es sind hierüber die Mitteilungen auf pag. 37 hievor zu vergleichen.

Im Kanton Graubünden ist in der Volksabstimmung vom 19. November 1899 ein Gesetz angenommen worden, durch welches der Kleine Rat die Vollmacht erhielt, einerseits das kantonale Lehrerseminar samt Schulhof der Stadt Chur zu verkaufen und anderseits einen geeigneten Bauplatz für den Kanton zu erwerben zum Zwecke der Erstellung eines Konviktes für die Kantonschule. Hiefür ist ein Kredit von Fr. 260,000 eröffnet worden¹⁾. In Fortsetzung der in den letzten Jahren begonnenen rationellen Umgestaltung der bündnerischen Kantonsschule ist unterm 16. Juli 1899 ein Reglement für die Promotionen und die Aufnahmeprüfungen erlassen worden²⁾, wo je nach der Klasse oder Abteilung wechselnde Gruppen von Fächern als „entscheidend“, „stimmend“, „nicht stimmend“ erklärt werden.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat unterm 9. September 1899 das Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am Gymnasium dahin abgeändert³⁾, dass in Zukunft bei Berechnung des Gesamtergebnisses eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3, vier Fachzensuren unter 4, eine Fachzensur unter 3 neben 2 Fachzensuren unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses ausschliessen.

Infolge des am 23. April 1899 vom Solothurner Volke angenommenen Gesetzes betreffend die Altersgehaltszulagen für Primarlehrer etc. hat der Regierungsrat am 3. Juni 1899 beschlossen, auf Beginn des mit 1. Oktober 1899 beginnenden Schuljahres 1899/1900 den Zutritt in die pädagogische Abteilung der solothurnischen Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen zu gestatten⁴⁾.

Nachdem die Erfahrungen es als wünschenswert erscheinen liessen, die seit 1884 bestehende Anordnung an der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld, dass Griechisch für die Schüler der VI. und VII. Gymnasialklasse fakultatives Fach sei, wieder aufzuheben, sei es im Sinne des Obligatoriums dieses Unterrichts bis zur Maturitätsprüfung, sei es im Sinne des Fakultativums, entschied sich der Regierungsrat für erstere Lösung, wobei die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für dieses Fach an der V. Gymnasialklasse von 8 auf 7 herabgesetzt und für die obern Gymnasialklassen wieder ein fakultativer Kurs für Englisch angeordnet wurde. Auf gestelltes Gesuch wurde für die Schüler der V. Gymnasialklasse des Berichtsjahres noch das Fakul-

¹⁾ Beilage I, pag. 72.

²⁾ Beilage I, pag. 208—209.

³⁾ Beilage I, pag. 186.

⁴⁾ Beilage I, pag. 207.

tativum des Griechischen für die VI. und VII. Gymnasialklasse bewilligt.

Die Unterhandlungen und Beratungen über die Anhandnahme von Bauten zur Vermehrung und Erweiterung der Kantonschulräumlichkeiten wurden im Berichtsjahre fortgesetzt, aber noch nicht zum Abschluss gebracht.

Am Gymnasium Neuenburg sind die Zulassungsbestimmungen unterm 29. Juni 1899 in dem Sinne abgeändert worden¹⁾, dass Nichtkantonsbürger, die sich zur Aufnahmeprüfung ins Gymnasium anmelden, ohne ihre Vorbildung im Kanton Neuenburg erworben zu haben, eine Einschreibgebühr von Fr. 5 zu entrichten haben. Das „Règlement général du Gymnase cantonal à Neuchâtel“ ist unterm 10. Juni 1899 revidirt worden²⁾.

V. Lehrerbildungsanstalten.³⁾

Im Kanton Zürich ist für das Lehrerseminar in Küsnacht ein neuer Lehrplan in Vorbereitung, der die Stundenzahl der Schüler von 40–42 auf 35–36 herabsetzen und im Interesse einer bessern und gründlicheren Verarbeitung des Stoffes eine Reduktion des Pensums in einigen Fächern, insbesondere in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung, eintreten lassen will.

Die Anträge der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern bezüglich der Reorganisation der Lehrerbildung wurde mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons vom Regierungsrat abgelehnt, immerhin mit der Bemerkung, dass die Behörde die Reorganisation im Auge behalten und zu geeigneter Zeit Anträge stellen solle. „Doch wurde schliesslich der Lehrkurs in „Hofwil“ auf vier Jahre erweitert, ein Postulat, das die Erziehungsdirektion schon im Jahre 1883 aufgestellt hatte. Es wäre zu bedauern, wenn mit dieser Verbesserung des jetzigen Zustandes die Reorganisation der Lehrerbildung nun auf unbestimmte Zeit verschoben würde, denn die Verlängerung des Lehrkurses ist nicht die Hauptsache.“

Gestützt auf das Gesetz vom 23. April 1899 betreffend die Altersgehaltszulage der Lehrer etc. im Kanton Solothurn hat der Regierungsrat am 3. Juni 1899 beschlossen, es sei mit Beginn des im Oktober 1899 beginnenden Schuljahres der Eintritt in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen gestattet. Am 25. November 1899 sodann wurde vom Regierungsrat eine Verordnung erlassen, laut welcher weibliche Zöglinge, die sich an der pädagogischen Abteilung der Kantons-

¹⁾ Beilage I, pag. 209.

²⁾ Beilage I, pag. 210–217.

³⁾ Siehe die statistischen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt im statistischen Teil hienach.

schule als Primarlehrerinnen ausbilden, als Ersatz für die den Schülern der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule durch das staatliche Kosthaus gewährte Vergünstigung Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis bis auf Fr. 400 jährlich erhalten können.

Bezüglich der Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern an der Hochschule Basel ist für das Berichtsjahr folgendes zu melden: Von 12 im Herbst 1897 eingetretenen Kandidaten bestanden im vergangenen Frühling 11 die Primarlehrerprüfung. Die Zöglinge aus dem Jahr 1898 kamen im April in den II. und im Oktober in den III. Kurs. Im zweiten Kurs hospitierten die Teilnehmer bei vier Primarlehrern, im dritten erteilten sie selber Lektionen. zuerst in Primar-, später auch in Sekundarklassen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer beträgt im II. Kurs 25, im III. 12 in der Woche. Im Herbst 1899 traten 7 Abiturienten der IV. Klasse der oberen Realschule in den I. Kurs ein. Ihr Pensum umfasst 16 Stunden.

Die Ausdehnung der Seminarabteilung am Gymnasium Schaffhausen von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Jahreskurse, sowie die Einführung von 5 an Stelle der bisherigen 4 Turnklassen ist nun durchgeführt und hat sich bewährt.

Der bisherige Lehrplan des st. gallischen Seminars in Marienberg-Rorschach vom 25. März 1878 ist revidiert und für das Schuljahr 1900/1901 provisorisch in Kraft gesetzt worden.

Im thurgauischen Lehrerseminar in Kreuzlingen wurde das jährliche Kostgeld vom November 1899 an von Fr. 360 auf Fr. 400, das Unterrichtsgeld für Nichtkantonsbürger von Fr. 80 auf Fr. 100 erhöht. Es ist im fernern zu bemerken, dass ein neues Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars in Arbeit ist.

Im Berichtsjahre hat der Staatsrat von Tessin beschlossen, dass die Lehrer und Lehrerinnen nicht vor zurückgelegtem 18. Altersjahr patentirt werden sollen, was selbstverständlich auch seine Rückwirkung auf das Eintrittsalter der Schüler und Schülerinnen sowie die Dauer der Seminarklasse ausübt.

VI. Höhere Töcherschulen.

Im Jahrbuch 1895/96 ist auf Seite 214 und 215 eine möglichst vollständige Übersicht über die höhern Töcherschulen gegeben worden; die Publikationen pro 1897 und 1898 haben das statistische Material beigebracht, soweit dasselbe erhältlich war. Diese Anstalten sind zum Teil mit Lehrerinnenseminarien oder mit Schulen hauswirtschaftlicher Richtung vereinigt. Für dieses Jahr sei auf die Angaben in den vorhergehenden Jahrbüchern verwiesen. Der Vollständigkeit halber ist es nötig, hier auch auf die Anstalten

für die weibliche Berufsbildung hinzuweisen. Hierüber sind die Angaben im statistischen Teil über die Subventionierung dieser Anstalten durch den Bund zu konsultieren. Die Anstalten mit beruflicher Tendenz sind in den letzten Jahren mehr und mehr in den Vordergrund des Interesses und der behördlichen Fürsorge getreten.

VII. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Es ist schwer, hier eine genaue Scheidung der allgemeinen Mittelschulen, sowie gewisser Fortbildungsanstalten und -Schulen von den Anstalten mit speziell beruflicher Tendenz vorzunehmen. Es ist dies aber doch in den letzten Jahrbuchpublikationen versucht worden. Was die gewerblichen und industriellen Schulen anbetrifft, so sei auf den statistischen Teil und auf den Abschnitt Förderung des gewerblichen Bildungswesens durch den Bund, pag. 43—52, verwiesen, das nämliche ist der Fall für die landwirtschaftlichen Schulen, pag. 52—56, für die Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, pag. 57—61, und die beruflichen Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht, pag. 46—47.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache und da die frühern Jahrbuchpublikationen, sodann auch die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1897. eine Gruppierung der gleichartigen Berufsschulen gebracht haben, darf an diesem Orte von einer Reproduktion des dort Enthaltenen Umgang genommen werden.

Es erübrigt daher, für diesmal nur dasjenige hier anzuführen, was das Berichtsjahr an Bemerkenswertem und Neuem in gesetzgeberischer und administrativer Hinsicht gebracht hat.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 13. April 1899 wurde am Technikum Winterthur für die ordentlichen Schüler des Technikums eine „Kranken- und Unfallkasse“ eingerichtet, welche mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 in Kraft trat. Nach dem bezüglichen Regulativ werden die ordentlichen Schüler des Technikums, wenn sie während des Semesters erkranken oder einen Unfall erleiden, bis auf die Dauer von 4 Monaten auf Rechnung der Kranken- und Unfallkasse im Kantonsspital verpflegt. Bei geringern Verletzungen, die eine Behandlung im Kantonsspital nicht erfordern, werden die Arztkosten vergütet. Überdies wird den ordentlichen Schülern auf Rechnung der Kranken- und Unfallkasse gegen die bleibenden Folgen körperlicher Unfälle Versicherung geboten.

Die Fachschule für Feinmechanik wurde im Sommersemester 1899 reorganisirt,¹⁾ indem die Zahl der Semesterkurse von 6 auf 4 herabgesetzt und der Lehrplan den Bedürfnissen des Feinmechanikers mehr angepasst wurde (14. Juni). Gleichzeitig wurde auch der Lehrplan der Kunstgewerbeschule einer Revision

¹⁾ Beilage I, pag. 192—194.

unterzogen,¹⁾ da derselbe den Anforderungen, die heute an den Lehrplan einer Kunstgewerbeschule mittlerer Stufe gestellt werden müssen, nicht mehr genüge (14. Juni). Auch der Lehrplan der Schule für Bautechniker wurde revidirt²⁾ (31. August). Für die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen wurde ein neues Regulativ³⁾ aufgestellt, welches vom Erziehungsrat unterm 14. Juni 1899 genehmigt wurde.

Die Abteilung für Glasmalerei an der Kunstgewerbeschule Luzern ist, weil sehr schwach besucht, im Laufe der Berichtsperiode bis auf weiteres wieder aufgehoben worden. An ihre Stelle ist auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 eine Lehrlingswerkstätte für Holzschnitzerei getreten. Von dieser hofft man, dass ihre Erzeugnisse auf dem Fremdenplatze, der in diesem Industriezweige bisher den ganzen Bedarf hat importieren müssen, guten Absatz finden werden. „Unter den von dieser Schule ausgeführten Arbeiten mögen hier genannt werden: Die Sgraffito-Fassade am Hause des Herrn Lehmann an der Rössligasse, zwei siebenarmige Kandelaber für die Mariahilfikirche, das Kapitäl für eine Brunnensäule in Ruswil und die Modelle von Kapitälern für den neuen Bundespalast in Bern, für welchen auch drei Kapitälern in Stein ausgeführt wurden. Auch die Waffen für das Kontingent, welches hiesigen Kanton an der Jubiläumsfeier der Schlacht bei Dornach zu vertreten hatte, wurden in der Kunstgewerbeschule angefertigt.“

An Neuerungen und Erweiterungen im Stundenplan der allgemeinen Gewerbeschule und des Gewerbemuseums Basel sind vornehmlich zu erwähnen die Einrichtung von Übungen im Wandtafelzeichnen, die Abhaltung eines Fachkurses für Buchbinder und eines Polsterkurses für Tapezierer. Einzelne Kurse erforderten Erweiterungen, so in der weiblichen Abteilung die Skizzirübungen und das Aquarelliren. Bei den Malkursen für Männer wurde eine Abteilung für Schriftenmalen geschaffen und das dekorative Malen in Ober- und Unterstufe zerlegt.

Der Unterricht umfasste im Sommer 408, im Winter 625 Stunden in der Woche, gegen 399 bzw. 581 im Vorjahr.

Aus dem Lehrpersonal traten 2 Lehrer aus, neu kamen hinzu 7, dasselbe bestand Ende Jahres aus 52 Personen; von diesen wirken eine grössere Anzahl auch an andern Schulen der Stadt.

Die Anstalt zählte in der untern männlichen Abteilung im Sommer 161, im Winter 220 Schüler; obern männlichen Abteilung im Sommer 807, im Winter 1102 Schüler; weiblichen Abteilung im Sommer 144, im Winter 147 Schülerinnen; zusammen im Sommer 1112, im Winter 1469 Schüler.

¹⁾ Beilage I, pag. 190—192.

²⁾ Beilage I, pag. 194—198.

³⁾ Beilage I, pag. 186—190.

Durch die Kommission der allgemeinen Gewerbeschule ist dem Erziehungsrate ein Entwurf für ein neues Gesetz betreffend die Reorganisation der Anstalt eingereicht worden.

Der Regierungsrat genehmigte die Amtsordnung des Konservators des Gewerbemuseums und erliess die Amtsordnung für den Direktor des genannten Museums.

Die „Ecole professionnelle“ in Genf hat sich auch im Berichtsjahr in erfreulicher Weise weiter entwickelt: In allen Fächern (Zeichnen, Mathematik, Physik, Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie, Buchhaltung, Deutsch, Französisch, Knabenhandarbeitsunterricht) sind gute Resultate erzielt worden.

Ähnliches ist zu sagen von der Genfer „Ecole des métiers“ mit 61 Schülern im Schuljahr 1898/99 (22 menuisiers-charpentiers, 15 ferblantiers-plombiers, 11 tailleurs de pierres et 13 ébénistes).

Die Schülerzahl der „Cours facultatifs du soir“ betrug im Wintersemester 311, wovon 160 Industriehrlinge (hauptsächlich Elektriker, Mechaniker), 72 Handelslehrlinge, 22 Arbeiter, 28 Commis und 29 Schüler anderer Anstalten, ferner wurden die für die Mädchen eingerichteten „Cours du soir“ von 125 Schülerinnen besucht.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Handelshochschule in Basel wurde durch den Erziehungsrat zu Ende beraten und die Vorlage am 9. September 1899 an den Regierungsrat weiter geleitet.

Im Berichtsjahre ist der Ausbau der Handelsschule Locle durch Hinzutritt eines dritten Studienjahres vollendet und im fernern der Eintritt in die Anstalt auch Mädchen bewilligt worden.

Im Monat Oktober 1898 sind an der „Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles de Genève“ zwei neue Abteilungen eröffnet worden, eine auf zwei Jahreskurse berechnete „Section commerciale“ und eine Fremdenklasse (classe destinée aux jeunes filles de langue étrangère).

Diese Mitteilungen sollten es, zusammen mit den im tabellarischen Jahresbericht gebrachten finanziellen Angaben, ermöglichen, sich ein ungefähres Bild über die Organisation der einzelnen Anstalten zu machen. Es muss zwar betont werden, dass unsere beruflichen Anstalten glücklicherweise überall den lokalen Bedürfnissen nach Möglichkeit angepasst und daher nicht einmal in ihren Grundlagen und Grundzügen uniform sind. Es wird Sache einer besondern Zusammenstellung in einem nächsten Jahre sein, diese Anstalten einmal zu gruppieren und in ihrer Organisation kurz vorzuführen.

VIII. Tierarzneischulen.¹⁾

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 11. Dezember 1899 die revidirte Verordnung über die Medizinalprüfungen genehmigt¹⁾, wodurch als Ausweis für genügende Vorbildung zum Studium der Veterinärwissenschaft das Zeugnis der Reife für die Hochschule verlangt wird. Dies hat zur Folge, dass auch die bezüglichen kantonalen Gesetze und Verordnungen einer Revision unterzogen werden müssen.

Mit Bezug auf die beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern ist im Berichtsjahre folgendes zu melden:

1. Zürich.

Im Frühjahr konnten gestützt auf das Ergebnis des Aufnahmeprüfung 2 Schüler in die Anstalt aufgenommen werden, im Herbst von 17 Kandidaten 6. Die Fachprüfung bestanden im Frühjahr 8, im August 4 Studierende. Im Sommersemester 1899 betrug die Zahl der Schüler 38, im Wintersemester 1899/1900 50. Nach ihrer Heimatangehörigkeit verteilen sie sich folgendermassen:

	Sommer 1899	Winter 1899, 1900		Sommer 1899	Winter 1899, 1900
Zürich	5	7	St. Gallen	8	6
Luzern	4	5	Aargau	5	7
Uri	1	1	Thurgau	2	4
Schwyz	—	1	Graubünden	4	3
Freiburg	1	1	Tessin	1	1
Solothurn	—	1	Neuenburg	—	1
Schaffhausen	2	3	Genf	1	1
Basel	1	1	Ausland (Luxemburg)	1	3
Appenzell	2	4		38	50

Da eine grössere Zahl von Studierenden die Anstalt zirka 3 Wochen vor dem reglementarischen Schluss des Sommersemesters 1899 verlassen hatte, bestimmte die Aufsichtskommission, dass fürderhin Schülern, welche die Anstalt vorzeitig verlassen, keine Zeugnisse zu verabreichen seien. Um diesen Übelständen für immer abzuhelpfen, stellte die zürcherische Erziehungsdirektion anlässlich der Revision des eidgenössischen Medizinalprüfungsreglements das Gesuch an den leitenden Ausschuss der eidgenössischen Medizinalprüfungen und an das eidgenössische Departement des Innern in Bern, es möchte nachstehender Passus in das Prüfungsreglement aufgenommen werden:

„Beginn und Schluss der Vorlesungen sind von den Professoren unterschriftlich zu bescheinigen. Ein Semester gilt nur dann als voll, wenn es spätestens vor dem 1. November beziehungsweise 1. Mai antestirt und frühestens am 28. Februar beziehungsweise 31. Juli abtestirt ist.“

Das Gesuch wurde jedoch von beiden Instanzen abschlägig beschieden.

¹⁾ Vergl. auch die Angaben auf pag. 36—39 (Medizinalprüfungen) hievor.

In den Neujahrsferien 1899/1900 wurden viertägige Fleischschauerkurse für Laien abgehalten. An denselben beteiligten sich 60 Fleischschauer aus den verschiedensten Kantonsteilen. Während der Frühjahrsferien fand ein bakteriologischer Kurs für amtliche Tierärzte statt, an welchem 9 Mann aus dem Kanton Zürich und 2 aus dem Kanton Thurgau teilnahmen.

Im Auftrage der Erziehungsdirektion hat die Lehrerschaft der Tierarzneischule ein Programm ausgearbeitet für Kurse für sanitätspolizeiliche Milchuntersuchungen. In diesen Kursen soll das Hauptgewicht auf die gesundheits- und marktpolizeiliche Untersuchung der Milch gelegt werden. Einerseits ist also die Fett- und Wasserbestimmung der Milch vorzunehmen, um allfällige Fälschungen entdecken zu können, anderseits die Säure-, Gähr- und Eiterprobe und namentlich auch die Methode der Untersuchung der Milchdrüse zu demonstrieren, damit krankhafte Veränderungen der Milch erkannt werden können.

Durch Beschluss der Aufsichtskommission vom 9. Juni 1899 wurde die Tagestaxe für die Verpflegung von Pferden von Fr. 3 auf Fr. 2. 80 reduziert und der Ausnahmesatz von Fr. 2. 60, der bis anhin bei der Verpflegung von Militärpferden des Bundes zugestanden war, aufgehoben.

2. Bern.

Von Ostern 1899 bis Ostern 1900 sind im Lehrkörper der Anstalt keine Änderungen vorgekommen; der Unterricht ist in sämtlichen Fächern programmgemäss erteilt worden. Die Zahl der Studirenden betrug im Sommersemester 44, im Wintersemester 42. — Dieselben verteilten sich nach ihrer Heimat wie folgt:

	Sommer 1899	Winter 1899/1900		Sommer 1899	Winter 1899/1900
Aargau	1	1	Schwyz	1	1
Baselland	1	1	Tessin	2	2
Bern	19	19	Waadt	3	3
Freiburg	1	1	Wallis	2	2
Genf	3	3	Zürich	1	—
Graubünden	4	4	Luxemburg	2	—
Luzern	—	1			
Neuenburg	4	4		44	42

In der Anatomie wurden an Material verbraucht: 7 Pferde, 2 Rinder, 1 Ziege, 1 Schwein und mehrere Hunde.

Zu Operationsübungen wurden verwendet 8 Pferde, 1 Rind, und zu Hufbeschlagszwecken 170 Pferdehufe.

In den Kliniken wurden behandelt:

Stationäre Klinik für grössere Tiere: 371 Pferde und 12 Rinder.

Konsultationsklinik: 848 Pferde und 33 Rinder.

Ambulatorische Klinik: 54 Pferde, 2066 Rinder, 5 Schafe, 240 Ziegen, 139 Schweine und 19 andere Tiere.

Klinik für kleinere Tiere: Stationär: 7 Schweine, 331 Hunde, 2 Katzen, 1 Kaninchen, 3 Stück Geflügel. Konsultativ: 1 Kalb, 10 Ziegen, 41 Schweine, 575 Kunde, 47 Katzen, 12 Kaninchen, 40 Stück Geflügel.

Im ganzen wurden behandelt: Pferde 1273, Rinder 2111, Ziegen 250, Schafe 5, Kalb 1, Schweine 187, Hunde 906, Katzen 49, Kaninchen 13, Geflügel 43, andere 19. Total: 4857.

Zur Sektion kamen: 20 Pferde und Teile von 57 Pferden, 18 Rinder und Teile von 202 Rindern, 5 Schafe, 4 Ziegen, 70 Schweine, 78 Hunde, 18 Katzen, 47 andere Tiere, zusammen 519 Fälle.

IX. Hochschulen.

a. Organisatorisches.

1. Hochschule Zürich.

In Ausführung eines Senatsbeschlusses hat die Erziehungsdirektion unterm 22. Juni 1899 verfügt, dass sämtliche Dozenten an der Hochschule ihre Vorlesungen rechtzeitig zu beginnen haben; zugleich wurde das Rektorat eingeladen, darüber zu wachen, dass dieser Verfügung von seite der Hochschullehrer nachgelebt werde. Diejenigen Dozenten, die ihre Vorlesungen nach dem offiziellen Termin angefangen haben, wurden zur Angabe der Gründe veranlasst. Es kann konstatiert werden, dass die Hochschullehrer ihren Verpflichtungen in der bezeichneten Richtung gewissenhaft nachkommen.

Durch den Erziehungsrat wurden unterm 22. November 1899 neue „Studien und Prüfungspläne“ für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät festgelegt¹⁾. Danach wird an der I. Sektion in den Fächergruppen Deutsch, romanische Sprachen, Englisch und Geschichte, an der II. Sektion in den Fächern Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Botanik, Mathematik, Physik (inklusive Mechanik), Chemie, Mineralogie (inklusive Petrographie), Geologie, Geographie, physische Anthropologie, am Schluss des zweiten Studienjahres ein fakultatives propädeutisches Examen eingeführt, in dem Sinne, dass es dem Kandidaten vollständig freistehen soll, in bisheriger Weise die ganze Prüfung auf einmal oder das geteilte Examen zu machen.

Infolge eines von den Kneippvereinen Zürich und Sanitas am Bachtel eingereichten Initiativbegehrens betreffend Errichtung einer Professur für Wasserheilkunde und Wasserheilverfahren, verbunden mit einer Klinik, an der medizinischen Fakultät der Hochschule hat der Kantonsrat unterm 21. August 1899 beschlossen:

¹⁾ Beilage I, pag. 223—229.

1. Dem von den Kneippvereinen Zürich und Sanitas am Bachtel eingereichten Initiativbegehren betreffend Errichtung einer Professur für Wasserheilkunde und Wasserheilverfahren, verbunden mit einer Klinik an der medizinischen Fakultät der Hochschule wird keine weitere Folge gegeben, dagegen dem Regierungsrate beziehungsweise der zuständigen Direktion des Regierungsrates die Errichtung einer besondern Assistentenstelle für die Ausführung der Wasserbehandlungsmethode und die Erteilung der diesfalls nötigen Kurse an die Studirenden überlassen.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Verbesserung und Erweiterung der für die Anwendung des Wasserheilverfahrens notwendigen Einrichtungen der medizinischen Klinik am Kantonsspital in Verbindung mit andern in Aussicht zu nehmenden dringlichen Erweiterungen des Kantonsospitals zu prüfen und zu geeigneter Zeit darüber Bericht und Antrag einbringen.

Die Interpretation von § 43 der Statuten für die Studirenden von seite der Erziehungsdirektion wurde vom Regierungsrate unterm 31. August 1899 gutgeheissen und damit die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden besuchen zu dürfen, auch auf diejenigen Auditoren ausgedehnt, die sich auf das Rechtsanwalts-examen vorbereiten wollen. Diese Massnahme hat eine wesentliche Vermehrung der Auditoren zur Folge gehabt. (Winter 1898/99: 172, Winter 1899/1900: 210.)

Sodann wurden die Promotionsordnungen der medizinischen Fakultät (21. Januar 1899)¹⁾ und der II. Sektion der philosophischen Fakultät modifizirt²⁾, endlich wurden Instruktionen für den Direktor und Obergärtner am botanischen Garten erlassen (4. November)³⁾.

Einer Einladung der Hochschulkommission Folge gebend, unterbreitete das Rektorat unterm 22. November 1899 der Erziehungsdirektion eine Vorlage betreffend die Frage der Aufnahme von auswärtigen Studirenden an die Hochschule, welche nicht ein vollwertiges Maturitätszeugnis besitzen. Unterm 9. Dezember 1899 hat der Erziehungsrat sodann beschlossen:

1. Die Statuten für die Studirenden sollen in dem Sinne revidirt werden, dass

- a) das genügende bis auf die letzte Zeit reichende Sittenzugnis ein „amtliches“ sei;
- b) wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzugnisse ausstellen, der Auslandspass als genügend anerkannt werde;
- c) an andern Universitäten relegirte, oder mit dem consilium abeundi bestrafte Studirende in der Regel nicht immatrikulirt werden. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden;
- d) Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, wenn sie wegen Unfleiss oder aus andern ähnlichen Umständen von jener Anstalt entlassen wurden, nicht immatrikulirt werden können;
- e) die Aufnahme schriftenloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion stattfinden.

¹⁾ Beilage I, pag. 230.

²⁾ Beilage I, pag. 231—235.

³⁾ Beilage I, pag. 235—237.

2. Das Rektorat der Hochschule wird eingeladen, eine Vorlage einzureichen betreffend Revision des Reglements betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule in dem Sinne, dass die „genügenden Vorkenntnisse“, über welche gemäss dem Gesetze betreffend Aufnahme von Studirenden an die Hochschule vom 18. Mai 1873 die aufzunehmenden Nichtkantonbürger sich auszuweisen haben, nicht wesentlich anderer Natur oder nicht wesentlich geringern Wertes seien, als wie sie dasselbe Gesetz von den Kantonsbürgern verlangt.

Im besondern soll § 7 des Reglements folgende Erweiterung erfahren: Diejenigen Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum, oder mit einem befähigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder des zürcherischen Lehrerseminars oder einer andern schweizerischen Schule von gleicher Höhe in die Hochschule eintreten wollen, können nur an der philosophischen oder staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulirt werden.

Unterm 21. August 1899 hat der Kantonsrat folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem vorläufigen Beschlusse des Regierungsrates vom 7. April 1898 betreffend definitive Kreirung der zahnärztlichen Schule und Aufnahme derselben als medizinische Hilfsanstalt in den Organismus der Hochschule, sowie seinem Berichte vom 3. August 1899 wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, über den Gang der Schule in seinem jährlichen Rechenschaftsberichte Bericht zu erstatten und die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Kredite jeweilen im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

Nachdem durch diesen Beschluss das Provisorium des Institutes in ein Definitivum übergeführt worden war, wurden auch die Anstellungsverhältnisse der Lehrer durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 1899 konsolidirt. Als Direktor der zahnärztlichen Schule wurde Professor Dr. J. Billeter ernannt. Den Lehrern der Anstalt wurde der Titel „Dozent an der Schule für Zahnheilkunde an der Universität Zürich“ zuerkannt und dieselben, abgesehen von den Kollegien-, Kurs- und Laboratoriumsgeldern, finanziell ungefähr den Mittelschullehrern gleichgestellt.

Eine einlässlichere Behandlung verdient diesmal die Lokalitätenfrage an der Hochschule-Zürich. Wir folgen hiebei dem Bericht der Erziehungsdirektion pro 1899.

Nachdem der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 13. März 1899 einen Kredit von Fr. 215,000 für den Umbau des Anatomiegebäudes der Hochschule beim Kantonsspital Zürich „nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen“ bewilligt hatte, wurde sofort mit der Ausführung dieser Bauten begonnen. Wenn nun in dieser Richtung den dringendsten Bedürfnissen der Universität in absehbarer Zeit Genüge geleistet wird, so blieb doch für die übrigen Disziplinen die Lokalitätenfrage bestehen.

Am 12. Mai 1899 bezeichnete der Senat der Hochschule aus seinem Schosse eine Kommission von 9 Mitgliedern mit dem Auftrage, über das weitere Vorgehen in der gesamten Baufrage der Universität zu beraten und dem Senat beförderlich bestimmte positive Vorschläge zu unterbreiten. Bereits am 9. Juni war die Kommission in der Lage, über die ihr gestellte Aufgabe vor versammeltem Senate zu referiren, worauf dieser den Oberbehörden gegenüber den Wunsch aussprach, „es möchte für den Fall, dass die Wässerwiese jetzt oder künftig zu andern als klinischen Zwecken verwendet werden sollte, das jetzige Spitalareal ausschliesslich für klinische, inklusive anatomische und pathologisch-anatomische Anstalten reservirt bleiben“.

Mit Bezug auf den Umbau des Anatomiegebäudes wurde gelegentlich empfohlen, nicht bei dem bereits von dem vom Kantonsrate beschlossenen Anbau im Kostenbetrage von Fr. 215,000 stehen zu bleiben, sondern das anatomische Institut gleich definitiv und vollständig als solches auszubauen. Da die Wässerwiese als Bauplatz für ein Kollegiengebäude ungeeignet schien, insofern als dieselbe verschiedene andere Institute der Hochschule aufzunehmen hat, sah sich der Regierungsrat genötigt, nach einem andern Bauplatz Umschau zu halten.

Schon Mitte März konnte die Direktion der öffentlichen Bauten die Mitteilung machen, dass das „Rechberggut“ verkäuflich sei. Der Regierungsrat glaubte nicht zögern zu sollen und liess sich sofort mit der Eigentümerin in Unterhandlungen ein.

Schon unterm 20. Mai konnte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Ankauf des Gutes zum Rechberg beantragen.

Am 19. Juni stimmte sodann der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates zu, dass das Gut zum Rechberg um die runde Summe von Fr. 1,000,000 ins Eigentum des Staates übergehe.

Am 30. September fasste der Regierungsrat den Beschluss: „das Haus zum Rechberg wird nach dessen Räumung seitens der gegenwärtigen Besitzerin der Hochschule für Unterrichts- und Verwaltungszwecke überlassen“.

Gegen Ende der Herbstferien wurde sodann mit der Einrichtung des Kollegiengebäudes zum Rechberg und mit dessen Bezüge begonnen. Am 13. Oktober siedelte das Rektorat und die Kanzlei über. Die offizielle Übergabe an die Erziehungsdirektion zur Benutzung erfolgte am 2. November 1899.

2. Hochschule Bern.

Im Berichtsjahre ist ein neuer medizinischer Studienplan¹⁾ in Kraft getreten. In demselben ist gegen früher die Änderung getroffen, dass nunmehr als normale Studienzeit die Anzahl von 11 Semestern bezeichnet wird.

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 240 und 241.

Es sind sodann unterm 15. März 1899 Dienstordnungen erlassen worden für den I. Assistenten am anatomischen Institut¹⁾ und den Prosektor²⁾, ferner ein Reglement für das historische Seminar vom 22. Juli 1899³⁾.

Das Institut von Lancy, welches die Schweiz mit tierischer Lymphe für die Impfungen gegen die Blatternkrankheit versieht, beabsichtigte, nach Bern überzusiedeln. Die Firma, die sich zu diesem Zwecke in Bern konstituirte, wünschte diese Anstalt mit dem bakteriologischen Institute zu verbinden, da die fachmännische bakteriologische Kontrolle für eine solche Einrichtung unerlässlich ist. Der Regierungsrat entsprach diesem Begehren mit Rücksicht auf die Tätigkeit des bakteriologischen Institutes, in welchem überhaupt alle Produkte ähnlicher Art geprüft werden. Es wurde demnach für die ehemalige Hacciussche Anstalt in Lancy ein Anbau an das bakteriologische Institut errichtet. Weder daraus noch aus dem Betrieb erwachsen dem Staate irgendwelche Kosten.

Soweit die Hochschule Bern überhaupt noch unter Raummangel litt, so kann demselben nun in den nächsten Jahren abgeholfen werden.

Seit dem für den Hochschulneubau grundlegenden Beschlusse des Grossen Rates vom 27. Dezember 1898, welcher die Erstellung des Gebäudes auf der grossen Schanze vorsieht, ist man mit Ausarbeitung der detaillirten Pläne und Beschlussfassung über die nötigen Installationen beschäftigt. „Die baldige Inangriffnahme des Baues ist im Interesse der Universität dringend zu wünschen.“

In Bezug auf die projektirte Verschmelzung der Hochschul- mit der Stadtbibliothek ist ein entscheidender Schritt noch nicht getan, da erst der Entscheid darüber abgewartet werden muss, was für Bauten die Stadt auf dem Hochschulareal errichten will.

Im Berichtsjahr wurde das neue Poliklinikgebäude beim Insepsital eröffnet, worin auch die Staatsapotheke ihre Unterkunft fand.

Es macht sich schon seit einiger Zeit das Bedürfnis geltend, die Gebäulichkeiten des botanischen Gartens den vermehrten Anforderungen entsprechend zu vergrössern.

8. Hochschule Basel.

Der von der Kuratel dem Erziehungsrate vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze „über das Universitätsgut, die Sammlungen und Anstalten der Universität, sowie deren Beamte und Angestellte“ wurde an den Regierungsrat geleitet.

Mit Beginn des Sommersemesters 1899 wurde das nach den Plänen Prof. Socin erstellte neue Operationsgebäude im Bürgerspital in Betrieb gesetzt; an die Rektoratsfeier schloss sich die Eröffnung der neu eingerichteten Säle des Museums an.

¹⁾ Beilage I, pag. 237—238. — ²⁾ Beilage I, pag. 238—239. — ³⁾ Beilage I, pag. 239—240.

Wie die physikalische, so leidet auch die chemische Anstalt an empfindlichem Platzmangel. Für die Unterbringung eines Teils der chemischen Übungen mussten Privaträumlichkeiten gemietet werden.

4. Universität Freiburg.

Die theologische Fakultät veröffentlichte ein Examen-Reglement in neuer Auflage mit einigen Änderungen gegenüber der alten Redaktion. Die eingeführten Modifikationen berühren in keiner Weise die Normen des allgemeinen Statuts.

Die juristische Fakultät ist zur Zeit mit der Ausarbeitung einer neuen Prüfungsordnung beschäftigt.

Die philosophische Fakultät hat eine Habilitationsordnung für Privatdozenten ausgearbeitet, welche vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1899 genehmigt wurde.

Unter dem Titel „Collectanea Friburgensia“ erscheinen die wissenschaftlichen Publikationen der Universität, „wodurch sie gleichsam den Charakter einer Akademie annimmt. Diese Publikationen haben eine wirkliche Bedeutung erlangt und lassen das Beste für die Zukunft hoffen.“

Ein neues Reglement der „Collectanea“ erhielt am 6. September 1898 die Genehmigung.

Auf ihr Ansuchen erhielten folgende drei neue Gesellschaften den Austausch der Collectanea mit ihren Schriften: das Komite der Monumenta Vaticana Hungariæ in Budapest und die Akademien von Hippo und von Oran in Algerien.

Der wichtigste Fortschritt der akademischen Studienorganisation besteht in der Einrichtung der Seminarbibliotheken für die theologische, juristische und philosophische Fakultät. Es wurden fünf Seminarsäle eröffnet: je einer für Rechtswissenschaft, für deutsche und französische Literatur, für klassische Philologie und Archäologie, für Geschichte und für Theologie. Die Verwaltung und Benützung dieser Bibliotheken erfolgt nach einem besondern am 23. Mai 1899 genehmigten Reglement.

5. Hochschule Lausanne.

Der Regierungsrat ist durch den Grossen Rat eingeladen worden:

- a. der Universität das Recht zu verleihen, den Lizentiaten- und Doktorgrad „*ès-sciences morales et politiques*“ zu verleihen. Die Behörde hielt aber das Eintreten auf diesen Wunsch nicht für opportun, mit Rücksicht auf die dadurch notwendig werdende Revision des Gesetzes über den höhern Unterricht, die eine wesentliche Steigerung der Ausgaben zur Folge hätte.
- b. „*de mettre à l'étude la question des dispenses, en créant des bourses qui permettront à l'étudiant de payer sa finance. D'améliorer la situation de MM. les professeurs en leur accordant la totalité des finances d'études.*“

Die verlangte Untersuchung ist nach dem Geschäftsbericht pro 1899 angehoben worden, im fernern auch über die Einrichtung von neuen Professuren für Geschichte, Philosophie und Kunstgeschichte.

6. Hochschule Genf.

Im Universitätsreglement sind eine Reihe kleinerer Änderungen vorgenommen worden. Die durch den Brand vom 25. Dezember 1898 im Hochschulgebäude verursachten Beschädigungen sind im Berichtsjahre gehoben und das Universitätsgebäude (Les Bastions) um ein Stockwerk erhöht worden.

7. Akademie Neuenburg.

Das „Règlement général de l'Académie“ ist unterm 10. Februar 1899 revidirt¹⁾, im fernern unter demselben Datum eine neue Prüfungsordnung erlassen worden²⁾, endlich wurde ein Reglement betreffend den Preis Léon Du Pasquier aufgestellt³⁾. Die Behörden des Kantons Neuenburg machen bedeutende Anstrengungen, um die oberste kantonale Anstalt nach allen Richtungen zu heben.

b. Promotionen.

Zahl der Promotionen 1899:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	9	34 ¹⁾	35 ²⁾	78
Bern	—	18	20	44	82
Basel	—	8	15	43	66
Genf	—	3	19	15	37
Lausanne	—	2	10	11	23
Freiburg	3	3	—	15	21

¹⁾ Darunter 8 weibliche. — ²⁾ Darunter 5 weibliche.

c. Lehrpersonal:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studierende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.	
Schweiz. Polytechnikum Zürich	66	—	76 ¹⁾	142	1456	10
Hochschule Zürich	44	19 ²⁾	50	113	825	7
„ Bern	45	24 ³⁾	45	114	1010	9
„ Basel	42	23	22	87	586	7
„ Genf	55	20	54	129	902	—
„ Lausanne	27	32	24	83	601	7
„ Freiburg	46	10	1	57	401	7
Akademie Neuenburg	—	—	—	35	183	5

¹⁾ 36 Honorarprofessoren und Privatdozenten, 40 Hilfslehrer und Assistenten. — ²⁾ Darunter 1 Honorarprofessor. — ³⁾ Darunter 5 Honorarprofessoren.

¹⁾ Beilage I, pag. 244—251.

²⁾ Beilage I, pag. 252—257.

³⁾ Beilage I, pag. 257.

Übersicht über die im Jahre 1899 abgehaltenen Versammlungen schweizerischer Vereine und Gesellschaften, deren Verhandlungen sich auf Erziehung und Unterricht beziehen.¹⁾

Datum und Ort der Versammlung	Name des Vereins	Haupttraktanden
12. Februar, Olten	Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege	Besprechung der Gründung.
8. Oktober, Bern	Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege	Organisationsstatut u. Wahlen. Schularztfrage.
19. April, Zürich	Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren	Schweiz. Schulatlas. Eidg. Maturitätsprüfung.
6.-7. August, Bern	Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren	Maturitätsforderungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.
3. Mai, Zofingen	Konferenz von Vertretern der schweiz. Taubstummenanstalten	Schweiz. Anstalt für schwachsinnige Taubstumme.
14. Mai, Solothurn	Schweiz. Handelslehrerverein, Jahresversammlung	Ausbildung der Handelsfachlehrer.
15. u. 16. Mai, Schaffhausen	Schweiz. Armen Erzieherverein, Jahresversammlung	Berufsfreudigkeit des Armen-erziehers. Erziehungsanstalt statt Rettungsanstalt.
29.-30. Mai, Aarau	Schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen	Gegenwärtiger Stand der Sorge für Schwachsinnige. Eidg. Zählung der schwachsinnigen Kinder. Beobachtungen und Erfahrungen.
3.-4. Juni, Goldau	Konferenz der Experten für die eidgenössischen Rekrutenprüfungen	Prüfungsergebnisse. Prüfungsstoff.
12. Juli, Bern	Eidgenössisches Fest des blauen Kreuzes	Einführung eines antialkoholischen Unterrichts in den Schulprogrammen.
29.-30. Juli, Thun	Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichtes, Jahresversammlung	Naturlehre in der gewerblichen Fortbildungsschule. Sonntagsunterricht.
19.-20. Sept., Bern	Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft, Jahresversammlung	Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue schweiz. Strafgesetzgebung.
27.-28. Sept., Luzern	Verein katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz, Generalversammlung	Die Forderungen der Rekrutenprüfung. Anschauungsmethode im Französischunterricht. Luzernisches Schulwesen seit 1798.
30. Sept. - 1. Okt., Glarus	Schweiz. Turnlehrerverein, Jahresversammlung	Turnbetrieb nach der neuen Turnschule. Notwendigkeit des Geräteturnens.
30. Sept. - 1. Okt., Aargau	Evangelischer Schulverein der Schweiz, Jahresversammlung	Der Lehrer und seine Bibel.

¹⁾ Mit Weglassung der kantonalen und lokalen Vereinigungen.

Datum und Ort der Versammlung	Name des Vereins	Haupttraktanden
1. Oktober, Baden	Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz	Stellung der Lehrer im 15. und 16. Jahrhundert.
1.-2. Okt., Baden	Verein schweiz. Gymnasiallehrer, Jahresversammlung	Deutschunterricht am obern Gymnasium. Schweiz. Schulatlas.
8.-10. Oktober, Bern	Schweiz. Lehrerverein, 19. schweiz. Lehrertag und fünfzigjähriges Jubiläum	Subvention der Volksschule durch den Bund. Beteiligung des Bundes bei Herstellung von allg. Lehrmitteln, Erweiterung des Pestalozzi'schen Anschauungsprinzips durch das Fröbel'sche Tätigkeitsprinzip. Methode des fremdsprachlichen Unterrichts.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des schweiz. Lehrerinnenvereins	Fortbildungsschule für die weibliche Jugend.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des Seminarlehrervereins	Handfertigkeitsunterricht am Seminar.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	Gewerbliche Bildung.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Lehrer für Schwachbegabte	Organisation der Spezialklassen.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung der Deutschlehrer	Die Mundart als Grundlage des Deutschunterrichtes.
8.-10. Oktober, Bern	Versammlung des Vereins abstinenten Lehrer	Der Alkohol und das Kind. Der Lehrer im Kampfe gegen den Alkoholismus.
16. Oktober, Zürich	Vereinschweiz. Gesang- und Musiklehrer, Jahresversammlung	Über ausgleichende Regelung der deutschen Bühnensprache.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1898/99.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1899).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schul- gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	356	361	25656	27727	53383
Bern	580	834	49840	49594	99434
Luzern	165	341	12.1145	12.11150	22295
Uri	20	25	1376	1407	2783
Schwyz	31	59	3839	3710	7549
Obwalden	7	14	863	864	1727
Nidwalden	17	42	827	852	1679
Glarus	30	30	2215	2215	4830
Zug	11	22	1482	1515	2997
Freiburg	246	259	10855	9536	20391
Solothurn	124	130	7831	7339	15170
Baselstadt	3	4	3999	4260	8259
Baselland	69	72	5590	5427	11017
Schaffhausen	37	37	2815	3262	6077
Appenzell A.-Rh.	20	73	4760	4761	9521
Appenzell I.-Rh.	16	16	1047	1058	2105
St. Gallen	207	284	17739	18396	36135
Graubünden	256	291	7330	7060	14390
Aargau	232	289	14733	14949	29682
Thurgau	184	186	8393	8925	17318
Tessin	253	326	8826	8995	17821
Vaud	384	482	20053	21000	41053
Wallis	165	293	10224	9196	19420
Neuchâtel	67	116	9134	9554	18688
Genève	49	57	4805	4529	9334
1898/99:	3529	4643	235577	237481	473058
1897/98:	3617	4600	242017	242425	484442
Differenz:	-88	+43	-6440	-4944	-11384

Die Abnahme der Gesamtschülerzahl erklärt sich daraus, dass die Singschüler des Kantons Zürich dieses Jahr nicht gezählt worden sind.

Zürich: Alltagschüler 22233 Knab. u. 22496 Mäd.; Ergänzungsschüler 3424 Knab. u. 5231 Mäd. Singschule nicht mitgezählt (6030 Knab. u. 3777 Mäd.). — Luzern: Winterkurs 1898/99 10314 Schüler; Sommerkurs 1899 7351 Schüler; Jahreskurs 1898/99 4650 Schüler, wobei ein Teil der Schüler doppelt gezählt ist; eigentlich sind nur 7319 Knab. u. 7787 Mäd. — Uri: Von den 2783 Schülern sind 193 Repetirschüler (89 Knab., 103 Mäd.) — Obwalden: Zahl der Knab. u. Mäd. geschätzt; Gesamtzahl nach off. Angabe bekannt. — Glarus: Inkl. 768 Repetirschüler. Von den Alltagschülern sind 2011 Knab. u. 2061 Mäd. — Zug: Inkl. 296 Repetirschüler, 184 Knab. u. 164 Mäd. — Baselstadt: Inkl. Spezialklassen, 70 Knab. u. 75 Mäd. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 1588 Übungsschüler. — St. Gallen: Inkl. 4071 Ergänzungsschüler. — Thurgau: Im Sommer 1898 13428 Alltags- und 4162 Repetirschüler. — Wallis: Dazu kommen noch die écoles italiennes in Naters, „un maître et une institutrice, une centaine d'élèves“.

b. Lehrer und Schüler.

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durch- schnitt per Lehrer
Zürich	790	110	900	53883	60
Bern	1244	948	2192	99434	45
Luzern	273	68	341	22295	65
Uri	28	36	59	2783	47
Schwyz	57	95	152	7549	50
Obwalden	11	34	45	1727	38
Nidwalden	8	40	48	1679	35
Glarus	91	—	91	4830	54
Zug	32	40	72	2997	42
Freiburg	255	222	477	20891	43
Solothurn	265	22	287	15170	53
Baselstadt	98	57	155	8259	53
Baselrand	155	20	175	11017	63
Schaffhausen	116	10	126	6077	48
Appenzell A.-Rh.	119	2	121	9521	79
Appenzell I.-Rh.	20	14	34	2105	62
St. Gallen	522	46	568	36195	64
Graubünden	434	49	483	14390	30
Aargau	458	133	591	29682	50
Thurgau	285	15	300	17318	58
Tessin	151	403	554	17321	32
Waadt	516	522	1048	41053	40
Wallis	243	308	551	19420	35
Neuenburg	147	294	441	18688	45
Genf	126	179	305	9334	31
1898'99:	6439	3667	10116	473058	46
1897'98:	6446	3466	9912	484442	49
Differenz:	-7	+201	+204	-11384	-3

Appenzell I.-Rh.: Angaben von 1898 reproduziert.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. pr. Schüler		
		entschuldigt	unentschuldigt		entseh.	unent.	Total
Zürich	53383	571523	22630	594153	10,7	0,4	11,1
Bern	99434	—	—	—	—	—	—
Luzern	22295	172838	26501	199339	7,7	1,2	8,9
Uri	2783	18519	1056	19575	6,6	0,4	7,0
Schwyz	7549	87603	11484	99087	11,6	1,5	13,1
Obwalden	1727	12393	477	12870	7,2	0,2	7,4
Nidwalden	1679	10661	567	11237	6,3	0,4	6,7
Glarus	4830	56833	13340	70173	11,4	2,8	14,2
Zug	2997	23121	1175	24296	7,7	0,4	8,1
Freiburg	20391	266196	19123	285319	13	1,0	14,0
Solothurn	15170	116564	33685	150249	7,7	2,2	9,9
Baselstadt	8259	150884	6736	157620	18,8	0,8	19,1
Baselland	11017	80772	34605	115377	7,3	3,1	10,4
Schaffhausen	6077	68715	1428	70143	11,8	0,2	11,5
Appenzell A.-Rh.	9521	63202	10417	73619	6,6	1,1	7,7
Appenzell I.-Rh.	2105	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	36135	307828	13355	321183	8,5	0,4	8,9
Graubünden	14390	—	—	99291	—	—	6,9
Aargau	29682	195724	36078	231802	6,7	1,2	7,9
Thurgau	17318	168214	25273	193487	9,8	1,4	11,2
Tessin	17821	180371	31765	212136	10,1	1,8	11,9
Waadt	41053	903997	43924	947921	22,0	1,0	23,0
Wallis	19430	103172	21716	124888	5,3	1,1	6,4
Neuenburg	18688	506936	15987	522923	27,1	0,9	28,0
Genf	9334	—	—	—	—	—	—
1898/99 :	473058 ¹⁾	—	—	—	—	—	—
1897/98 :	484442	6981870	1997204	8979074	9,7	2,1	11,8
Differenz :	-11384	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Da aus verschiedenen Kantonen Angaben über die Absenzen fehlen, ist die Addition der übrigen Kolonnen weggelassen.

Zürich: Alltagschule: 545558 entschuldigte, 16816 unentschuldigte; Ergänzungsschule: 26665 entschuldigte und 5814 unentschuldigte. Per Schüler der Alltagschule 16,4 + 0,4 = 17,0, per Schüler der Ergänzungsschule 5,4 + 1,4 = 6,8. — Bern und Genf: Der Bericht der Erziehungsdirektion enthält keine Angaben über Absenzen. — Luzern: Absenzen in ‰ der möglichen Präsenzen: Jahresschulen: entschuldigte 34,4, unentschuldigte 1,4; Winterschulen: entschuldigte 32,4, unentschuldigte 5,4; Sommerschulen: entschuldigte 24,4, unentschuldigte 5,4. — Uri: Inkl. Absenzen der Repetirschüler, nämlich 204 entschuldigte und 75 unentschuldigte. — Nidwalden: Von den 10661 entschuldigten Absenzen sind durch Krankheit verursacht 8263. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. Absenzen der Wiederholungsschüler, nämlich 3148 entschuldigte und 1005 unentschuldigte. — St. Gallen: Alltagschüler: 297901 + 15879 Absenzen; Ergänzungsschüler: 9927 + 3428 Absenzen. — Thurgau: Inkl. Absenzen der Repetirschüler, nämlich 2930 + 2718.

II. Sekundarschulen (1899).

Kantone	Schulen	Schüler	Schüler- innen	Total	Lehrer	Lehrer- innen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	94	4601	3137	7738	252	—	252	31
Bern	74	3051	3923	6974	261	69	330	21
Luzern	29	644	474	1118	34	5	39	29
Uri	6	51	39	90	3	4	7	13
Schwyz	10	165	139	304	9	3	12	25
Obwalden	1	—	8	8	—	1	1	8
Nidwalden	4	40	32	72	3	1	4	18
Glarus	11	286	151	437	24	—	24	18
Zug	7	128	70	198	29	—	29	20
Freiburg	19	463	141	604	44	7	51	12
Solothurn	14	644	193	837	30	—	30	28
Baselstadt	4	1905	2335	4280	89	8	97	44
Baselland	10	559	255	814	17	3	20	40
Schaffhausen	8	560	329	889	34	—	34	26
Appenzell A.-Rh.	10	282	179	461	18	2	20	23
Appenzell I.-Rh.	1	26	8	34	1	1	2	17
St. Gallen	34	1333	841	2174	86	8	94	23
Graubünden	28	421	326	747	35	—	35	21
Aargau {Forb.-Schulen	35	615	815	1430	38	2	35	21
{Bez. „	30	1591	877	2469	83	6	89	28
Thurgau	29	875	362	1237	41	1	42	30
Tessin	38	475	280	755	26	15	41	18
Waadt	4	75	70	145	18	—	18	8
Wallis	6	83	46	129	7	7	14	9
Neuenburg	6	409	393	802	49	20	69	12
Genf	11	113	109	222	12	—	12	20
1898/99:	523	19396	15532	34928	1238	163	1401	25
1897/98:	511	19152	15713	34865	1146	216	1362	26
Differenz:	+12	+244	-181	+63	+92	-53	+39	-1

Uri: Mädchenschule in Altdorf, gemischte Schulen in Erstfeld (daneben eine Privat-Sekundarschule mit 26 Knaben und 13 Mädchen), Amsteg, Wassen, Göschenen, Andermatt. Nur Altdorf hat das ganze Jahr Unterricht.

Nidwalden: Gemischte Sekundarschulen in Beckenried und Buochs. Knaben- und Mädchensekundarschule in Stans.

Zug: Inkl. 19 Hülfslehrer. Bei Berechnung der Schülerzahl pro Lehrstelle sind nur die 10 Hauptlehrer berücksichtigt.

Baselland: Mädchensekundarschulen in Liestal, Gelterkinden, Sissach. Gemischte Sekundarschulen in Binningen, Birsfelden, Pratteln.

Aargau: An den Bezirksschulen ausser den 89 Hauptlehrern noch 141 Hülfslehrer.

Neuenburg: Sekundarschulen Neuenburg, Colombier, Boudry-Cortailod, Fleurier, Cernier, Verrières; ähnliche Anstalten siehe Mittelschulen.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1899).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Total ²⁾
	obligatorische				freiwillige ¹⁾					
	Schul.	Knaben	Mädh.	Total	Schul.	Knaben	Mädh.	Total	Teilnehm.	
Zürich . . .	—	—	—	—	141	1219	2015	3234	—	7271
					30	4037	—	4037		
Bern . . .	364	7802	?	7802	—	—	—	—	—	10296
					23	2380	116	2496		
Luzern . . .	77	1325	—	1325	—	—	—	—	1174	2625
					2	126	—	126		
Uri	24	436	—	436	—	—	—	—	—	481
					1	45	—	45		
Schwyz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	489	865
					8	341	35	376		
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	?	—
Nidwalden	1	26	—	26	2	134	—	134	94	254
Glarus . .	—	—	—	—	36	212	386	598	—	1082
					8	484	—	484		
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	220	376
					2	156	—	156		
Freiburg .	256	4164	—	4164	—	—	—	—	1100	4164
Solothurn .	184	2116	—	2116	11	—	469	469	546	3745
					11	623	—	623		
Baselstadt .	2	52	—	52	3	315	444	759	111	922
Baselland .	69	1075	—	1075	—	—	—	—	536	—
					5	—	—	—		
Schaffhausen .	33	324	—	324	5	—	268	268	—	963
					3	371	—	371		
Appenzell A.-Rh.	73	931	—	931	31	—	624	624	—	1871
					11	316	—	316		
Appenzell L.-Rh.	19	251	—	251	—	—	—	—	—	251
					1	—	—	—		
St. Gallen .	34	785	—	785	165	1028	1111	2139	—	—
					26	—	—	—		
Graubünden .	49	391	31	422	6	59	12	71	—	892
					4	399	—	399		
Aargau . . .	268	4164	—	4164	—	—	—	—	—	4905
					13	741	—	741		
Thurgau . .	142	2594	—	2594	35	—	561	561	—	3790
					17	635	—	635		
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	304	1057
					18	753	—	753		
Waadt . . .	497	5617	—	5617	—	—	—	—	1194	—
Wallis . . .	214	2796	—	2796	—	—	—	—	—	2850
					3	24	30	54		
Neuenburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	974	1647
					4	496	177	673		
Genf	—	—	—	—	15	524	519	1043	331	2478
					7	706	388	1094		

¹⁾ Die zweiten Zahlen beziehen sich auf gewerbliche Fortbildungsschulen. — ²⁾ Schülerzahl unvollständig. Eine Reihe von Kantonen hat dies Jahr unterlassen, die bezügl. Angaben zu machen; deshalb unterblieb der Zusammenzug. Über gewerbliche Fortbildungsschulen s. auch stat. Bericht, Abteilung C: Die Ausgaben des Bundes für das berufl. Bildungswesen.

Zürich: Unter den 141 allgem. Fortbildungssch. sind 78 für Knab. u. 63 für Mäd. — Bern: In den 364 oblig. Fortbildungssch. sind 3 Mädchenfortbildungssch. inbegriffen (Zahl der Schülerinnen nicht ausgeschlossen). — Obwalden: Keine Angaben über Rekrutenvorkurse erhältlich. — Nidwalden: Oblig. Fortbildungssch. in Beckenried. Angaben pro 1898 reprod. — Zug: Angaben reprod. — Solothurn: 11 Schulen für hausw. Bildung der Mäd. mit 469 Schülerinnen. — Baselstadt: Bei der Schülerzahl der freien Fortbildungsschulen sind 378 Jüngl. u. 444 Töchter inbegriffen, welche an den fremdsprachl. Kursen d. Gesellsch. d. Guten und Gemeinnütziigen teilgenommen haben. — Tessin: Rekrutenvorbereit.-Kurse nur im Sottocenero. — Wallis: Da der Bericht der Erzdirektio über die Schülerzahl d. für alle Gemeinden oblig. Fortbildungssch. keine Angaben enthält, wurden die Zahlen pro 1898 reproduziert.

IV. Privatschulen (1899).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	6	417	—	417	45	—	—	45
Bern	8	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	18	—	18	1	—	—	1
Baselstadt	1	55	—	55	3	4	—	7
St. Gallen	3	288	—	288	37	—	—	37
Aargau	1	34	—	34	3	—	—	3
Tessin	18	729	—	729	—	—	—	—
b. Mädchenschulen.								
Zürich	5	—	231	231	12	20	7	39
Bern	8	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	1	—	68	68	1	13	—	14
Nidwalden	1	—	58	58	2	3	—	5
Zug	3	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	7	—	367	367	14	21	1	36
St. Gallen	4	—	310	310	—	23	6	29
Aargau	1	—	13	13	1	2	—	3
Thurgau	1	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	13	—	684	684	—	—	—	—
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	10	459	531	990	24	9	12	45
Bern	50	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	7	—	—	384	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	3	50	25	75	3	—	—	—
Zug { Sekundarschulen	1	—	—	—	—	—	—	—
Primarschulen	1	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	5	89	90	179	—	—	—	—
Baselstadt	1	92	101	193	4	—	1	5
Appenzell A.-Rh.	2	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	8	14	22	—	1	—	1
Graubünden	4	58	83	141	2	5	2	9
Tessin	7	153	96	249	—	—	—	—
Neuenburg	34	—	—	1189	—	—	—	—
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	8	103	109	212	13	3	6	22
Bern	7	243	71	314	—	—	—	17
Luzern	1	54	—	54	—	—	—	—
Uri	1	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	25	—	25	—	—	—	—
Freiburg	1	43	—	43	—	—	—	—
Baselstadt	1	24	—	24	2	—	—	2
Baselland	1	44	—	44	1	—	—	1
Schaffhausen	1	18	12	30	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	19	—	19	—	—	—	—
St. Gallen	6	104	37	141	6	2	1	9
Graubünden	1	19	13	32	—	—	—	—
Aargau	7	243	106	349	9	5	—	14
Thurgau	1	32	12	44	2	—	1	3
Waadt	3	88	24	112	—	—	—	—

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich { Bl.	1	8	8	16	4	2	1	7
T.	1	25	31	56				
Bern { Bl.	2	24	20	44	—	—	—	—
T.	2	85	45	125	—	—	—	—
Luzern	1	19	37	56	—	—	—	—
Freiburg	1	26	34	60	—	8	—	8
Baselstadt	2	27	26	53	4	1	1	6
St. Gallen	1	28	25	53	5	—	1	6
Aargau	3	46	50	96	6	7	—	13
Tessin	1	22	18	40	—	—	—	—
Waadt { Bl.	1	20	11	31	—	—	—	—
T.	1	22	9	31	2	2	—	4
Wallis	1	32	17	49	1	3	—	4
Genf	2	12	11	23	—	—	—	—
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	3	51	53	104	3	3	3	9
Bern	2	14	23	37	—	—	—	—
Solothurn	1	—	—	58	1	3	—	4
Baselstadt	1	15	4	19	1	—	—	1
Baselland	1	6	6	12	—	1	—	1
Aargau	2	171	136	307	1	11	—	12
Thurgau	2	35	26	61	3	3	1	7
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	29	21	50	2	—	1	3
Bern	1	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	2	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	2	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	2	187	51	238	—	—	—	—
Baselland	2	22	27	49	1	1	1	3
Appenzell A.-Rh.	1	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	5	108	82	190	6	3	2	11
Graubünden	2	40	28	68	2	—	2	4
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	134	59	193	2	3	—	5
Tessin	2	21	22	43	—	—	—	—
Waadt	?	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	9	—	—	—	—	—	—	—
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	3	199	—	199	13	—	—	13

Waadt: Es bestehen 30 katholische Privatschulen unter Aufsicht des Erziehungsdep. — Die Geschäftsberichte der Erziehungsdirektionen enthalten begreiflicherweise keine oder nur sehr unvollständige Angaben über die Privatschulen; dementsprechend ist auch unsere Tabelle äusserst lückenhaft, obschon auf dem Wege der direkten Anfrage noch einiges Material erhältlich war. Wir verweisen auf die Zusammenstellung in der einleitenden Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1897.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer- innen	Durch- schnitt per Lehrerin
Zürich	94	2228	2339	4567	106	43
Bern *	69	1375	1424	2799	77	36
Luzern *	4	96	116	212	6	36
Uri	1	25	25	50	1	50
Schwyz*	2	44	37	81	3	27
Obwalden*	2	37	49	86	2	43
Nidwalden	2	50	55	105	2	52
Glarus *	11	302	318	620	22	28
Zug*	4	50	66	116	4	29
Freiburg*	10	369	410	779	14	55
Solothurn *	9	184	176	360	10	36
Baselstadt	53	1339	1370	2709	64	42
Baselland*	18	471	512	983	24	41
Schaffhausen*	33	726	822	1548	53	29
Appenzel A.-Rh.*	18	319	398	717	18	40
Appenzel I.-Rh.*	1	32	34	66	1	66
St. Gallen*	38	960	1021	1981	50	40
Graubünden*	12	146	178	324	12	27
Aargau*	16	310	315	625	18	35
Thurgau*	18	281	291	572	18	32
Tessin	44	1137	1177	2314	83	28
Waadt	143	5000	5350	10350	143	72
Wallis	4	249	266	515	5	103
Neuenburg	77	1448	1336	2784	77	36
Genf	68	2292	2363	4655	142	33
1898/99:	759	19470	19448	38918	955	41
1897/98:	723	17153	17520	34673	978	35
Differenz:	—	—	—	—	—	—

Die Angaben für die mit * bezeichneten Kantone wurden aus dem Jahrbuch pro 1898 reproduziert, da keine andern Zahlen erhältlich waren.

Baselstadt: 20 staatliche mit 492 Knaben und 517 Mädchen.

Tessin: 54 Lehrerinnen und 29 Gehilfinnen.

VI. Lehrerbildungsanstalten (1899).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte		Total
							Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	127	23	150	20	—	20	36	7	43
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich . Bern.	—	97	97	s. höh. Töchterseh.	—	—	—	16	16
Lehrerseminar Hofwyl . .	129	—	129	11	—	11	30	—	30
„ Pruntrut .	47	—	47	7	—	7	11	—	11
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	32	32	2	2	4	—	—	—
„ Delsberg .	—	27	27	2	2	4	—	1	1
Mädch.-Sek.-Schule Bern . Luzern.	—	95	95	9	6	15	—	29	29
Lehrerseminar in Hitzkirch Schwyz.	36	—	36	5	—	5	11	—	11
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) . Freiburg.	35	—	35	5	—	5	13	26	39
Lehrerseminar Hauterive .	75	—	75	8	—	8	} 10	25	35
Mädch.-Sek.-Schule Freiberg . Solothurn.	—	55	55	3	6	9			
Lehrerseminar Solothurn . Schaffhausen.	57	7	64	18	—	18	16	—	16
Seminarabteilung der Kantonschule St. Gallen.	24	—	24	s. Kantonschule	—	—	—	—	—
Kt.-Sek. St.Gall. (Abt. f. Sek.-Lehrantk.)	14	—	14	s. Kantonschule	—	—	8	—	8
Lehrerseminar Marienberg . Graubünden.	64	13	77	10	—	10	20	2	22
Lehrerseminar Chur . . . Aargau.	78	—	78	s. Kantonschule	—	—	27	—	27
Lehrerseminar Wettingen	68	—	68	12	—	12	17	—	17
Lehrerinnenseminar Aarau Thurgau.	—	47	47	8	2	10	—	6	6
Lehrerseminar Kreuzlingen Tessin.	52	—	52	7	—	7	12	—	12
Lehrerseminar Locarno . .	54	—	54	—	—	—	18	—	18
Lehrerinnensemin. Locarno Waadt.	—	58	58	—	—	—	—	22	22
Lehrerseminar Lausanne .	95	—	95	} 24	5	29	} 11	—	11
Lehrerinnensem. Lausanne Wallis.	—	83	83						
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg	—	—	—	—	—	—	—	9	9
Franz. Lehrer.-Sem. Sitten	} 49	—	49	5	—	5	8	—	8
Deutsch. Lehrer.-Sem. Sitten		—	—	—	—	—	—	—	—
Franz. Lehrerinn.-S. Sitten Neuenburg.		—	30	30	2	7	9	—	6
Ecole normale Neuchâtel . Genf.	20	37	57	17	5	22	8	15	23
Section pédagogique du collège . .	24	—	24	—	—	—	—	—	—
Ecole supér. des jeunes filles	—	53	53	—	—	—	—	29	29

Im Kanton Luzern bestanden in den Jahren 1898,1899 die Zöglinge folgender Anstalten die Primarlehrerprüfung: von Hitzkirch 31, von Melchthal 2, von Ingenbühl 8, von Bellevue (Luzern) 2, von Stans 5, von Menzigen 28, von Baldegg 4, total 78.

Baselstadt: Von den Teilnehmern an den Fachkursen für Ausbildung von Primarlehrern bestanden im Frühjahr 1899 11 die Patentprüfung.

17 Lehramtskandidaten mit akademischen Studien bestanden die Patentprüfung für die mittlere Schulstufe.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neopatentirte		Total
							Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich. Evangel. Sem. Unterstrass . Bern.	54	—	54	14	—	14	12	—	12
Seminar Muristalden . . .	71	—	71	16	—	16	19	—	19
Neue Mädchenschule Bern Schwyz.	—	90	90	13	—	13	—	25	25
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl Obwalden.	—	175	175	2	16	18	—	12	12
Lehrerinn.-Sem. d. Inst. Melchtal-Kerns Zug.	—	10	10	1	8	9 ¹⁾	—	—	—
Kath. Lehrerseminar Zug .	30	—	30	10	—	10	4	—	4
Lehrerinn.-Sem. Menzingen Graubünden.	—	120	120	2	30	32 ²⁾	—	32	32
Seminar Schiers Neuenburg.	29	—	29	siehe Mittelschule		—	—	—	—
Peseux, Institut	55	—	55	12	—	12	2	—	2
	1898/99:	1287	1052	2339	—	—	293	293	586
	1897/98:	1358	1173	2531	372	105	477	362	630
	Differenz:	-71	-121	-192	--	--	-69	-25	-94

¹⁾ Wirken an der ganzen Anstalt, welche 68 Schülerinnen zählt. — ²⁾ Wirken an der ganzen Anstalt, welche 313 Schülerinnen zählt.

VII. Mittelschulen (1899).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Materi- tätig- prüfungen	Lehrer
			Kanton- bürger	andere Schweizer	Aus- länder		
Zürich . .	Kantonsschule . .	716					65
	Gymnasium . . .	397	198	82	56	25	
	Industrieschule .	208					
	Handelsschule . .	111					
Winterthur .	Höhere Schulen . .	172					15
	Gymnasium . . .	129	123	1	5	8	
	Industrieschule .	43	37	—	6	3	
Bern	Gymnasium	670					47
	Progymnasium . .	397					
	Literarabteilung .	130				27	
	Realabteilung . .	74				10	
	Handelsabteilung .	69					
	Freies Gymnasium	382	224	89	19	15	21
	Literarabteilung .	148					
	Realabteilung . .	91					
	Elementarabteilung	93					
Burgdorf . .	Gymnasium	213	194	16	3		17
	Literarabteilung .	51				6	
	Realabteilung . .	162				2	
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	252					19
	Gymnasium	56				9	
	Realschule	72				2	
	Progymnasium . .	124					
Luzern . . .	Kantonsschule . .	344	189	129	26	22	38
	Gymnasium	79					
	Lyzeum	22					
	Realschule	158					
	Handelsschule . .	41					
	Theolog. Abteilg.	44					

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturi- tät- prüfungen	Lehrer
			Kantons- bürger	andere Schweizer	Aus- länder		
Aldorf . .	Kantonsschule . .	47	43	3	1	—	7
	Literarabteilung	13					
Schwyz . .	Realabteilung . .	34					
	Kollegium Mariahilf	399	59	201	142	34	28
Einsiedeln .	Gymnasium . . .	130					
	Realschule . . .	238					
	Philosoph. Kurs	31					
	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	253	42	190	21	19	24
Sarnen . . .	Gymnasium . . .	193					
	Lyzeum	60					
	Kant. Lehranstalt	230	45	165	20	14	19
Zug	Gymnasium . . .	133					
	Realschule . . .	64					
	Lyzeum	33					
Freiburg . .	Obergymnasium	62	22	35	5	—	12
	Industrieschule .	40					
	Gymnasium . . .	22					
Solothurn .	Collège St-Michel	355	223	76	56	—	35
	Literarabteilung	224					
Basel	Realabteilung . .	131					
	Kantonsschule . .	357	283	64	10	—	33
	Gymnasium . . .	103				13	
	Gewerbeschule . .	127				4	
	Pädagog. Abteil.	64					
Schaffhausen	Handelsschule . .	63					
	Gymnasium . . .	483	277	115	91	27	26
	Obere Realschule .	347	185	106	56	34	26
	Realabteilung . .	242					
Trogen . . .	Handelsabteilung	105					
	Untere Realschule	896	421	260	215	—	30
	Kantonsschule . .	173	121	28	14		19
	Human. Abteilung	76				5	
St. Gallen .	Realist. Abteilung	73				11	
	Seminar	24					
	Kantonsschule . .	96	43	36	17	—	7
Chur	Gymnasium . . .	26					
	Realabteilung . .	70					
	Kantonsschule . .	351	230	102	19	—	30
	Gymnasium . . .	150				22	—
Schiers . . .	Industrieschule .	108				16	
	Handelsschule . .	79					
	Lehramtsschule .	14					
	Kantonsschule . .	381	373	7	1	—	35
	Gymnasium . . .	84				11	
Aarau	Realschule . . .	113					
	Techn. Abteilung	43				6	
	Handelsschule . .	63					
	Pädagog. Abteil.	78					
Frauenfeld .	Privatanstalt . .	163	62	89	12	—	15
	Gymnasium . . .	36					
	Realschule . . .	98					
	Seminarabteilung	29					
Aarau	Kantonsschule . .	200	142	52	6	—	24
	Gymnasium . . .	76				19	
	Techn. Abteil. . .	72				14	
	Handelsabteil. .	52					
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	273	137	116	20	—	22
	Gymnasium . . .	74				9	
	Industrieschule .					12	
	Handelsschule . .	199					

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturi- tätig- prüfungen	Lehrer
			Kantons- bürger	andere Schweizer	Aus- länder		
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	150	—	—	—	14	20
	Gymnasium . .	20					
	Lyzeum	25					
	Techn. Abteilung	105					
Lausanne . .	Gymnase classique	61	55	3	3		11
	Collège cantonal .	260	174	51	35		18
	Ecole industr. et commerc.	434	229	123	82		34
	Ecole industrielle	251				36	
	Ecole professionnelle						
	Ecole commerciale .		67				
	Gymnase mathemat.	116				22	
Sitten . . .	Collège-Lycée . .	79	78	1	—	13	17
Neuenburg . .	Gymnase cantonal	134	76	39	19		22
	Section littéraire	68				28	
	Section scientifique	66				9	
Genf	Collège cantonal .	641	401	97	143	60	48
	Section classique	151					
	Section technique	66					
	Section réelle . .	61					
	Section pädagogique	24					
	Division inférieure .	332					

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantons- bürger	Andere Schweiz.	Aus- länder	Lehrer	Lehrer- innen	Total
Zürich	Töchterschule . .	367	330	28	9	18	14	32
	Privatgymnasium .	55	—	—	—	5	—	5
Winterth.	Töchterschule . .	39	27	3	1	3	3	6
Thun	Progymnasium . .	132	—	—	—	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	395	249	114	32	17	—	17
Neuchâtel	Progymnasium . .	72	—	—	—	5	—	5
Delémont	Progymnasium . .	103	—	—	—	5	—	5
Münster	Progymnasium . .	48	46	2	—	4	—	4
Sursee	Mittelschule . . .	63	60	2	1	5	—	5
Willisau	Mittelschule . . .	56	51	5	—	4	—	4
Engelberg	Gymnasium	87	8	70	9	14	—	14
Stans	Gymnasium	126	31	88	7	12	—	12
Glarus	Höh. Stadtschule .	173	—	—	—	9	—	9
Baselstadt	Töchterschule . .	1062	466	243	247	21	19	40
Davos	Fridericanum . . .	81	17	6	58	13	—	13
Dissentis	Progymnasium . .	71	61	4	6	14	—	14
Roveredo	Kollegium St. Anna	30	10	16	4	6	—	6
	Realschule und Proseminar	39	—	—	—	3	—	3
Locarno	Technische Schule	46	—	—	—	—	—	—
Bellinzona	Handelsschule . .	81	—	—	—	—	—	—
Mendrisio	Technische Schule	73	—	—	—	—	—	—
Waadt	17 Collèges communaux	2021 (1264)	—	—	—	156	51	207
St-Maurice	Collège	210	95	100	15	20	—	20
Brieg	Collège	71	68	3	—	12	—	12
Neuchâtel	Classes spés. et supérieures	533 (533)	—	—	—	18	4	22
	Ecole de commerce	295	—	205	90	43	4	47
	Collège classique .	124	—	—	—	—	—	17
Le Locle	Ecole industrielle .	188 (105)	—	—	—	13	6	19
	Ecole de commerce	25	—	—	—	11	1	12
	Ecole industrielle .	323 (195)	178 (93)	105 (69)	40 (27)	20	8	28
Chaux de Fonds	Ecole de commerce .	50	49	1	—	9	—	9
Genf	Éc. sec. et sup. d. jeun. filles	657	319	129	209	—	—	—
	1898/99:	16220						

Zürich, h. Töchterrech.: Sem'kl. 98, Hand'kl. ohne Frühkurse 59, Fortb'kl. 170, Kindergärten. 39, Fremdenkl. 11. — Glarus: die Schülerzahl (173) ist b. d. Zahl der Sek'sch. mitgezählt. — Aarau: Töchterinst. 85 Sch., inkl. 47 Sem. — Chaux-de-Fonds, école ind.: 1 Schüler u. 8 Sch'innen erhielten das Pr'lehrerpat., 11 Sch'innen wurden als Kindergärten pat. — Locle: 6 Schüler und 12 Sch'innen der école ind. erwarben das Primarlehrerpatent, 9 Schülerinnen erwarben das Patent als Kleinkinderlehrerinnen.

VIII. Zusammenzug der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasion	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarbei-schulen	Total
Zürich . . .	801	406	481	251	111	69	756	50	2425
Bern . . .	491	^{unser} Sek.-Schul. 1504	1504	413	173	130	814	44	3569
Luzern . . .	36	—	101	325	41	49	—	—	552
Uri . . .	—	—	6	39	—	—	—	—	45
Schwyz . . .	210	—	314	238	—	—	—	—	762
Obwalden . . .	10	—	253	64	—	—	—	—	327
Nidwalden . . .	—	—	126	—	—	—	—	—	126
Glarus . . .	—	s. Sek.-Sch.	—	—	—	—	—	—	173
Zug . . .	150	—	22	40	—	—	—	—	212
Freiburg . . .	130	—	224	131	—	30	—	—	515
Solothurn . . .	64	—	103	127	63	—	—	—	357
Baselstadt . . .	—	1062	483	1138	105	—	—	—	2788
Schaffhausen . . .	24	—	76	73	—	—	—	—	173
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	26	70	—	—	—	—	96
St. Gallen . . .	91	—	150	108	79	40	75 ¹⁾	—	543
Graubünden . . .	107	—	302	293	63	40	—	—	805
Aargau . . .	115	38	76	72	52	71	—	—	424
Thurgau . . .	52	—	74	199	—	—	—	—	325
Tessin . . .	112	—	45	224	81	—	—	—	462
Waadt . . .	178	1264	321	1191	67	49	—	—	3070
Wallis . . .	79	—	360	—	—	16	—	—	455
Neuenburg . . .	112	533	258	511	370	43	—	—	1827
Genf . . .	77	657	483	127	—	31	318	—	1693
1898/99:	2339	3960	5788	5634	1205	568	1963	94	21551

¹⁾ Verkehrsschule St. Gallen 58 Schüler in der Abteilung für Post, Telegraph und Zoll, 17 Schüler in der Abteilung für Eisenbahnwesen.

IX. Zusammenstellung der Schüler auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) und der Mittelschulstufe (Mittel- und Berufsschulen, siehe Tabelle VIII).

Kantone	Volksschule				Mittel- u. Berufsschulen		
	Primar-schüler	Sekundar-schüler	Verhältnis in %	Gesamt-zahl	Gesamt-zahl	Anzahl auf je 100 Volkssch.	
Zürich . . .	53383	7738	87,4	12,6	61121	2425	4,0
Bern . . .	99434	6974	93,4	6,6	106408	3569	3,6
Luzern . . .	22295	1078	95,4	4,6	23373	552	2,4
Uri . . .	2783	90	96,9	3,1	2873	45	1,6
Schwyz . . .	7549	304	96,1	3,6	7853	762	9,6
Obwalden . . .	1727	8	99,5	0,5	1735	327	19,2
Nidwalden . . .	1679	72	95,8	4,2	1751	126	7,4
Glarus . . .	4830	437	91,8	8,2	5267	173	3,8
Zug . . .	2997	198	93,8	6,2	3195	212	6,6
Freiburg . . .	20391	604	97,1	2,9	20995	515	2,4
Solothurn . . .	15170	887	94,8	5,2	16007	357	2,2

Kantone	Volksschule				Mittel- u. Berufsschulen		
	Primar- schüler	Sekundar- schüler	Verhältnis in %		Gesamt- zahl	Gesamt- zahl	Anzahl auf je 100 Volkssch.
Baselstadt . . .	8259	4280	65,8	34,2	12539	2788	22,2
Baselrand . . .	11017	814	93,1	6,9	11831	—	—
Schaffhausen . . .	6077	889	87,8	12,7	6966	173	2,5
Appenzell A.-Rh.	9521	461	95,4	4,6	9982	96	1,0
Appenzell I.-Rh.	2105	34	98,4	1,6	2139	—	—
St. Gallen . . .	36135	2174	94,8	5,7	38309	543	1,4
Graubünden . . .	14390	747	95,1	4,9	15137	805	5,4
Aargau . . .	29682	3899	88,4	11,6	33581	424	1,3
Thurgau . . .	17318	1237	93,8	6,7	18555	325	1,7
Tessin . . .	17821	755	95,9	4,1	18576	462	2,5
Waadt . . .	41053	145	99,7	0,3	41198	3070	7,4
Wallis . . .	19420	129	99,4	0,6	19549	495	2,5
Neuenburg . . .	18688	802	95,8	4,2	19490	1827	9,3
Genf . . .	9334	222	97,6	2,4	9556	1693	17,6
1898/99:	473058	34928	93,1	6,9	507986	21551	4,2

X. Hochschulen (1899).

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
<i>Schweiz. Polytechnikum in Zürich.</i>							
1899/1900.							
Bauschule	75	1007	449	1456	21	36	18
Ingenieurschule	196				13	103	80
Mechanisch-techn. Schule . . .	361				40	164	157
Chemisch-technische Schule . . .	213				35	69	109
Forstschule	37				4	33	—
Landwirtschaftliche Schule . . .	55				9	41	5
Kultur-Ingenieur-Schule . . .	14				4	9	1
Fachlehrer-Abteilung . . .	56	9	30	17			
<i>Hochschule in Zürich.</i>							
Sommersemester 1899.							
Theologische Fakultät	9	—	1	10	7	2	—
Staatswissensch. Fakultät	78	3	45 (3)	126 (6)	32	30	19 (3)
Medizinische Fakultät	228	123	12 (6)	363 (12)	57 (5)	129 (6)	165 (12)
Philosophische Fakultät	243	50	66(30)	359 (30)	59 (2)	81 (9)	153(39)
Wintersemester 1899/1900.							
Theologische Fakultät	6	—	2	8	5	1	—
Staatswissensch. Fakultät	88	3	57 (6)	148 (9)	42	32	17 (3)
Medizinische Fakultät	222	124	23 (5)	369 (12)	58 (6)	131 (6)	157 (12)
Philosophische Fakultät	243	43	128(67)	414 (110)	63 (2)	72 (6)	151(35)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weibl. Studierenden an.

Hochschulen	Studierende		Hospi- tanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männ- liche	Weib- liche			Kanton- bürger	andere Schweizer	Ausländer
<i>Hochschule in Bern.</i>							
Sommersemester 1899.							
Evangel.-theolog. Fakultät	32	—	—	32	25	6	1
Kathol.-theolog. Fakultät	8	—	—	8	—	4	4
Juristische Fakultät	198	3	6	207 (3)	85 (1)	100	16 (2)
Medizinische Fakultät	160	87	2	249 (87)	71 (3)	70 (1)	106 (83)
Philosophische Fakultät	287	42	78 (34)	407 (76)	116 (13)	70 (8)	143 (21)
Wintersemester 1899/1900.							
Evangel.-theolog. Fakultät	30	—	—	30	25	5	—
Kath.-theolog. Fakultät	8	—	—	8	—	4	4
Juristische Fakultät	188	5	5	198 (5)	79 (1)	87	27 (4)
Medizinische Fakultät	180	114	3	297 (14)	78 (4)	84 (1)	132 (109)
Philosophische Fakultät	308	60	109 (51)	477 (11)	136 (20)	68 (10)	164 (30)
<i>Hochschule in Basel.</i>							
Sommersemester 1899.							
Theologische Fakultät	37	—	5	42	8	19	10
Juristische Fakultät	49	—	—	49	29	15	5
Medizinische Fakultät	125	3	6	134 (3)	51 (1)	66 (2)	11
Philosophische Fakultät	245	1	115 (23)	361 (24)	75	83 (1)	88
Wintersemester 1899/1900.							
Theologische Fakultät	54	—	2	56	12	28	14
Juristische Fakultät	43	—	4	47	26	15	2
Medizinische Fakultät	136	3	10	149 (3)	52 (1)	72 (2)	15
Philosophische Fakultät	255	1	93 (30)	349 (1)	75	84 (1)	97
<i>Université de Genève.</i>							
Sommersemester 1899.							
Faculté de Théologie	46	—	1	47	8	5	33
Faculté de Droit	131	1	13	145	24	7	101 (1)
Faculté de Médecine	180	96	38 (5)	314 (10)	38 (5)	58 (1)	130 (90)
Faculté de Philosophie	224	63	109 (64)	396 (127)	52 (1)	43 (3)	192 (59)
Wintersemester 1899/1900.							
Faculté de Théologie	42	—	2	44	6	6	30
Faculté de Droit	100	1	8 (1)	109 (2)	24	9	68 (1)
Faculté de Médecine	199	128	31 (4)	358 (132)	37 (3)	65 (2)	225 (123)
Faculté de Philosophie	210	94	239 (162)	543 (256)	74 (8)	41 (3)	189 (83)
<i>Université de Lausanne.</i>							
Sommersemester 1899.							
Faculté de Théologie	16	—	1	17	15	1	—
Faculté de Droit	132	—	10 (1)	142 (1)	14	14	104
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	167	17	60 (36)	244 (53)	69 (2)	28	87 (15)
Sciences médicales	111	40	2 (2)	153 (42)	43 (1)	45 (1)	63 (38)
Wintersemester 1899/1900.							
Faculté de Théologie	20	—	—	20	17	1	2
Faculté de Droit	106	—	16	122	23	14	69
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	205	31	93 (55)	329 (86)	83 (4)	36 (1)	117 (26)
Sciences médicales	99	45	5 (2)	149 (47)	40 (1)	36 (1)	68 (43)
<i>Académie de Neuchâtel.</i>							
Sommersemester 1899.							
Faculté de Philosoph. (Sciences et Lettres)	56	20	37 (23)	113 (43)	31 (8)	25 (4)	20 (8)
Faculté de Théologie	19	—	—	19	11	3	5
Faculté de Droit	19	—	6	25	12	5	2

Hochschulen	Studierende		Hospitanten	Total	Von den Studierenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Wintersemester 1899/1900.							
Fac. de Philos. (Sciences et Lettr.)	64	25	73 (52)	162(77)	41(13)	29(3)	19(9)
Faculté de Théologie . . .	16	—	—	16	11	2	3
Faculté de Droit . . .	24	—	2	26	15	6	3
<i>Académie de Fribourg.</i>							
Sommersemester 1899.							
Faculté de Théologie . . .	125	—	17	142	3	43	79
Faculté de Droit . . .	71	—	2	73	13	34	24
Faculté de Philosophie	111	—	27 (5)	138 (5)	6	35	70
Wintersemester 1899/1900.							
Faculté de Théologie . . .	119	—	23	142	4	34	81
Faculté de Droit . . .	73	—	2	75	17	37	19
Faculté de Philosophie	125	—	31 (18)	156(18)	12	40	73
Theol. Anstalt Luzern	44	—	—	44	16	22	6
Cours de Droit in Sitten	8	—	—	8	8	—	—

Zusammenzug.

1. Auf Schluss des Sommersemesters 1899.

Schweiz. Polyt. Zürich 1899/1900	1007	—	449	1456	135	485	387
Hochschule Zürich . . .	558	176	124(99)	858(215)	155(7)	242(15)	337(154)
Hochschule Bern . . .	685	132	86(34)	903(166)	297(17)	250(9)	270(106)
Hochschule Basel . . .	456	4	126(23)	586(27)	163(1)	183(3)	114
Hochschule Genf . . .	581	160	161(69)	902(229)	122(6)	113(4)	506(150)
Universität de Lausanne	426	57	73(39)	556(96)	141(3)	88(1)	254(63)
Académie de Neuchâtel	94	20	43(28)	157(43)	54(8)	33(4)	27(8)
Académie de Fribourg	307	—	46(5)	353(5)	22	112	173
Theol. Anstalt Luzern	44	—	—	44	16	22	6
Cours de Droit in Sitten	8	—	—	8	8	—	—
1899:	4166	549	1108(332)	5823(781)	1113(42)	1528(36)	2074(471)
1898:	4005	474	1051(202)	5530(676)	1055(3)	1425(26)	1999(400)
Differenz:	+161	+75	+57(30)	+293(106)	+58(8)	+103(1)	+75(71)

2. Auf Schluss des Wintersemesters 1899/1900.

Schweiz. Polyt. Zürich 1899/1900	1007	—	449	1456	135	485	387
Hochschule Zürich . . .	559	170	210(78)	939(248)	168(8)	236(12)	325(150)
Hochschule Bern . . .	714	179	117(51)	1010(230)	318(35)	248(11)	327(143)
Hochschule Basel . . .	488	4	109(30)	601(34)	165(1)	199(3)	128
Hochschule Genf . . .	551	223	280(167)	1054(390)	141(11)	121(5)	512(207)
Universität de Lausanne	430	76	114(67)	620(188)	163(5)	87(2)	256(69)
Académie de Neuchâtel	104	25	75(52)	204(77)	67(13)	37(3)	25(9)
Académie de Fribourg	317	—	56(18)	373(18)	33	111	173
Theol. Anstalt Luzern	44	—	—	44	16	22	6
Cours de Droit in Sitten	8	—	—	8	8	—	—
1899/1900:	4222	677	1410(453)	6309(1130)	1214(63)	1546(35)	2139(578)
1898/1899:	4019	555	1304(382)	5878(937)	1163(48)	1465(39)	1946(473)
Differenz:	+203	+122	+106(71)	+431(193)	+51(20)	+81(3)	+193(106)

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1899).

1. Primarschulen.

Kantone	Primar- schulen *	Fortbildung der Lehrer	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer- Hilfskass.	Verwalt. Ansbicht etc.	Schulhausbau- beiträge	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	1365587 ¹⁾	22099 ²⁾	126610 ³⁾	56827	406758	1977881
Bern	1842284	250 ⁴⁾	109312	85118	30002	2066966
Luzern	302554	2563	4688	25216	8500	343521
Uri	14170	—	—	1401	—	15571
Schwyz	54374	1223	2000	6371	3786	67754
Obwalden	3190	—	—	1815	—	5 05
Nidwalden **	12608	—	—	599	—	13207
Glarus	57839	750	5800	5831	—	70220
Zug	26051	317	700	3799	12908	43775
Freiburg	91710	267	10005	27525	6118	135625
Solothurn	219689	620	4400	13688	—	233397
Baselstadt	869875 ⁵⁾	6161	76584	13131	940494 ⁶⁾	1906245
Baselland	166553	1132	7175	8588	—	183448
Schaffhausen	110528	2513	10451	7580	9876	140948
Appenzell A.-Rh.	13392	1090	4320	6221	1500	26523
Appenzell I.-Rh.	26225	129	200	839	—	27393
St. Gallen	231713	12701	20265	35261	38573	338513
Graubünden	135063	3491	5200	14440	3000	161194
Aargau	341968	5377	23622	34541	13457	418965
Thurgau	200922 ⁷⁾	6580	8000	15903	22827	254232
Tessin **	195391	1774	1000	36541	—	234706
Waadt	604233	—	157806	45474	69770	877283
Wallis	34107	2376	—	13359	—	49842
Neuenburg	368176	6411	20000	24280	85596	504463
Genf	762913	s. Anm. I	45660	54758	13658	876989
1899:	8051115	77824	643798	539106	1666823	10978666
1898:	7640459	57985	598389	532321	985890	9815044
Differenz:	+410656	+19839	+45409	+6735	+680933	+1163022

* Inkl. Rettungsanst. u. Ausgaben f. d. verwahr. Jugend, ohne Taubst.- u. Blindenanst. — ** Angaben aus dem letzten Jahrbuch reproduziert. — ¹⁾ Inkl. Lehrmittelverl. — ²⁾ Inkl. Kurse f. Lehrer u. Arbeitslehrerinnen; Preisinst. f. Volksschullehrer, Schulkapitel u. Schulsynode. — ³⁾ Ruhegeh. Fr. 82,520, Witwen- u. Waisenatiftung Fr. 25,944, Stellvertretungskosten Fr. 18,146. — ⁴⁾ Wiederhol'gsk. f. Lehrer an Fortb'g'sch. — ⁵⁾ Inkl. Kleink'anst., Reinigung, Beleuchtung und Abwärtsdienst an sämtl. Schulgebäuden Basels etc. — ⁶⁾ Neubauten, Reparaturen, Mobiliar, Unterhalt. — ⁷⁾ Inkl. Alterszulagen. f. d. Lehrer a. Stufen. — ⁸⁾ Ausgab. f. Inspektorate inbegr.

2. Sekundar- und Fortbildungsschulen (1899).

Kantone	Besoldungen der Lehrer etc.	Sekundarschulen		Total	Fortbildungs- schulen	Zusammen
		Ruhe- gehälte	Schüler- stipend.			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	486169	s. Prim'sch.	40104	526273	90563	616836
Bern	416821	31604 ¹⁾	6850	455275	27003	482278
Luzern	46406	—	—	46406	8597	55003
Uri	1900	—	—	1900	3952	5852
Schwyz	3570	—	—	3570	4323	7893
Obwalden	—	—	—	—	3049 ²⁾	3049
Nidwalden *	—	—	—	—	946	946
Glarus	53326	—	—	53326	8710	62036
Zug	8200	—	—	8200	2846	11046
Freiburg	44289	s. Prim'sch.	—	44289	sa. 10000	54289

* Angaben aus dem letzten Jahrbuch reproduziert. — ¹⁾ Pensionen für Sekundar- und Mittelschullehrer. — ²⁾ Technischer Zeichnungsunterricht.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen		Total Fr.	Fortbildungs- schulen Fr.	Zusammen Fr.
		Ruhe- gehälte Fr.	Schüler stipend. Fr.			
Solothurn	73273	—	234	73507	19642	93149
Baselstadt	474719	a. Primarsch.	a. Mittelsch.	474719	2700	477419
Baselland	62078	2307	1900	66285	10429	76714
Schaffhausen	86260	—	—	86260	6268	92528
Appenzell A.-Rh.	1200	—	—	1200	9384	10584
Appenzell I.-Rh.	2400	—	—	2400	1791	4191
St. Gallen	55000	—	—	55000	38007	93007
Graubünden	10100	—	—	10100	a. Sek. Schulen	10100
Aargau	185190	7850	1250	194290	11476	205766
Thurgau	44150	—	—	44150	34115	78265
Tessin *	60372	—	—	60372	75801 ²⁾	136173
Waadt	132255 ¹⁾	54778	—	187033	36732	223765
Wallis	800	—	—	800	926	1726
Neuenburg	164826 ³⁾	—	—	164826	1380	166206
Genf	321797 ⁴⁾	5460	—	327257	39511 ⁵⁾	366768
1899:	2735101	101999	50338	2887438	448151	3335589
1898:	2505587	90934	51225	2647746	371953	3019069
Differenz:	+229514	+11065	—87	+239692	+76198	+316520

NB. Die Bundesbeitr. an d. Fortbild'gensch. nicht gerechn. Die Beiträge a. d. kaufmänn. Fortbild'gskurse sind mitgez. — * Angaben a. d. letzten Jahrbuch reproduz. — ¹⁾ Collèges comm. et éc. sec. et sup. de jeunes filles. — ²⁾ Scuole di disegno (Zeichensch. u. Rekrutenk.). — ³⁾ Enseig. second. — ⁴⁾ Ecoles sec. rurales, école prof., éc. prof. et ménagères à Genève et Carouge, éc. sec. et sup. de jeunes filles. — ⁵⁾ Cours fac. du soir, école complém., Rekrutenverk., Vorträge etc.

3. Mittelschulen (1899).

Kantone	Gymnasium und Industrie- schulen Fr.	Ruhegehälte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	293337 ¹⁾	16313 ²⁾	4398	314048
Bern	218645 ³⁾	3400 ⁴⁾	a. Sekundarsch.	222045
Luzern	137820 ⁵⁾	—	3420	141240
Uri	8635	—	1630	10265
Obwalden	11756	—	992	12748
Nidwalden *	63	—	1500	1563
Glarus	—	—	3550	3550
Zug	16950	—	—	16950
Freiburg	71748 ⁶⁾	—	2000	73748
Solothurn	145888	2500	—	148388
Baselstadt	472698 ⁷⁾	a. Primarsch.	9260 ⁸⁾	481958
Baselland	—	—	9030	9030
Schaffhausen	67591	—	1100	68691
Appenzell A.-Rh.	10534 ⁹⁾	—	—	10534
St. Gallen	177606	7387	6750	191743
Graubünden	110612	3051	500	114163
Aargau	116981	2400	12090 ¹⁰⁾	131471
Thurgau	98636	—	4055	102691
Tessin *	121672	—	—	121672
Waadt	231208	a. Sekundarsch.	9490	240698
Wallis	67802	—	400	68202
Neuenburg	48245 ¹¹⁾	3288	—	51533
Genf	203957 ¹²⁾	a. Sekundarsch.	—	203957
1899:	2632334	38339	70165	2740888
1898:	2696187	21009	49756	2760952

NB. Bundesbeiträge an Handesschulen nicht inbegriffen. — * Angaben pro 1898 reproduz. — ¹⁾ Inkl. Beitr. an d. höh. Stadtsch. in Zürich u. W'thur. — ²⁾ Für die Lehrerschaft an allen höh. Kantonallehranst. — ³⁾ Staatsbeitr. a. Gynn. u. Progymn. u. a. Kantonssch. Pruntrut. — ⁴⁾ 8. auch Sek'sch. — ⁵⁾ Inkl. Mittelsch. in Willisau, Münster u. Sursee. — ⁶⁾ Aus der Spezialrechnung des Collège St-Michel. Der Staat leistet einen Beitrag v. Fr. 5000. — ⁷⁾ Gymnasium, Realschule, höh. Töcherschule. Die Gewerbeschule kompariert diesmal in d. folg. Tabelle. — ⁸⁾ Stipendienkredit. — ⁹⁾ Übernahme d. Hülfe d. Defizits der Kantonsschule Trogen etc. — ¹⁰⁾ Inkl. akad. Stipend. — ¹¹⁾ Die Ausgaben des Gymnasiums sind oft nicht gut von denjenigen der Akademie zu trennen (s. auch Hochschulen). — ¹²⁾ Collège de Genève.

4. Berufsschulen (1899).

Kantone	Lehrer-	Technikum	Tierarznei-	Landwirt-	Fachschule	Total
	seminarien	Gewerbeschulen	schulen	schaftliche	Gewerbemuseum	
	Fr.	Fr.	Fr.	Schulen	Fachkurse	Fr.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	130203	198927	114566 ¹⁾	112207 ²⁾	49140 ³⁾	605043
Bern	201888	56327	74841	144282	314272 ⁴⁾	791610
Luzern	34064	—	—	18205	17094	69363
Uri	500	—	—	175	175	850
Schwyz	21020	—	—	430	—	21450
Obwalden . . .	2000	—	—	—	—	2000
Glarus	2000	—	—	571	—	2571
Zug	—	—	—	1095	1750	2845
Freiburg	28550	—	—	17432	15037	61019
Solothurn . . .	verh. mit Kant. sch.	—	—	371	6305	6676
Baselstadt . . .	6966 ⁵⁾	93246 ⁶⁾	—	803	49546 ⁷⁾	150561
Baselland . . .	1290	—	—	—	5900	7190
Schaffhausen . .	—	—	—	—	1500 ⁸⁾	1500
Appenzell A.-Rh.	3575	—	—	730	7400	11705
Appenzell I.-Rh.	800	—	—	—	—	800
St. Gallen . . .	58440	—	—	49363	75828 ⁹⁾	183631
Graubünden . .	43143	—	—	27036	8843	79022
Aargau	65606	—	—	25995	30746	122347
Thurgau	38021	—	—	450	10400	48871
Tessin	33900	—	—	3522	s. Forth.-Sch.	37422
Waadt	124377	—	—	91819	33349	249545
Wallis	33209	—	—	8759	2400	44368
Neuenburg . . .	28803	—	—	35362	110109	174274
Genf	s. Mittelschulen	131173 ¹⁰⁾	—	13646	21085 ¹¹⁾	165904
1899:	858355	479673	189407	552253	760879	2840567
1898:	873763	363856	190898	535189	678292	2641998
Differenz:	-15408	+116817	-1491	+17064	+82587	+198569

NB. Die Stipendien überall inbegriffen; die Bundesbeiträge nicht. — ¹⁾ Inkl. Tierspital. — ²⁾ Obst-, Wein- u. Gartenbausch. Wädensweil, landw. Schule Striekhof. — ³⁾ Gewerbemus. Zürich u. W'thur, Metallarbeitersch. W'thur, Seidenwebsch. Zürich, Fachsch. f. Damensch. u. Lingerie, Beitrag an Stickfachsch. u. Haushaltungskurse. — ⁴⁾ Fach- u. Gewerbesch., Handwerkersch., Kunstsch., Gewerbemus., Haushaltungsk. etc. — ⁵⁾ Fachk. an der Hochschule f. Primarlehrer. — ⁶⁾ Allgemeine Gewerbesch. — ⁷⁾ Inkl. Frauenarbeitersch. — ⁸⁾ Musikschule. — ⁹⁾ Inkl. neuzeitr. Handelsakad. u. Verkehrsch. — ¹⁰⁾ Inkl. Ecole des arts industr., éc. des métiers, etc. — ¹¹⁾ Inkl. Ecole d'infirmiers et d'infirmières, Handelsschule, Ausgaben f. d. Lehrlingswesen.

5. Hochschulen (1899).

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	Lehrerbesol- dungen	Assistenten	Abwarte	Vereine und Gesellschaft.	Prämien	Lehrmittel	Drucksachen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich *	262040 ¹⁾	17950	21692	1600	950	6069 ²⁾	s. R. XIII
Bern	251440	22100	25077	s. R. IX	s. R. IX	s. R. IX	—
Freiburg ³⁾ . . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel	181096	43723	s. Rub. II.	—	—	—	—
Waadt	367166	s. Rubr. I.	s. Rubr. I.	—	5999	2500 ⁴⁾	—
Wallis	2599	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	84943	11440	s. Rub. II.	—	—	—	2798
Genf *	325091	32791	44408	—	—	—	—
Polytechnikum	636759 ⁶⁾	—	—	—	402	—	—
1899:	2111134	128004	91177	1600	7351	8569	2798
1898:	2048786	99230	120670	1100	7343	7683	4071
Differenz:	—	—	—	+500	+ 8	+886	—

Die Ausg. f. Gebäudeunterhalt u. Neub. nicht berücksichtigt. — * Inkl. Zahnarzneisch. — ¹⁾ S. Mittelschulen. Die Berichte und Rechnungen enthalten keine Angaben. — ²⁾ Inclusive Fr. 16,000 s. d. Polytechnik. — ³⁾ Entsch. f. eingebr. Leichen, Els etc. — ⁴⁾ Die Staatsrechnungen u. d. Staatsverwaltungsbericht von Freiburg enthalten ü. d. ökon. Verhältn. keine irgendwie genügenden Angaben. — ⁵⁾ Fechten u. Reiten. — ⁶⁾ Inkl. Observatorium. Die Ausgaben sind dies Jahr höher wegen d. Folgen d. grossen Universitätsbrandes v. Dez. 1898. — ⁷⁾ Lehrerspers.

Hochschulen	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	I.—XIII.
	Bibliotheken Fr.	Sammlungen u. Mobiliar Fr.	Stipen- dien Fr.	Heizung u. Beleucht. Fr.	Ruhegehälter Wägen- und Wohnstiftung Fr.	Verwaltung u. Beamt. Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	41744	109157 ¹⁾	30617 ²⁾	37153	s. Mittelsch.	4848	539820
Bern . . .	11000	250929	—	113902 ⁵⁾	9550	—	683998
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	—
Basel . . .	30100	107730	s. Mittelsch.	in Primarsch. begriffen	s. Primarsch.	9376	372025
Waadt . . .	29217	59304	s. Mittelsch.	11200 ⁶⁾	s. Sek.-Sch.	3825	479211
Wallis (Ecole de droit)	—	—	—	—	—	—	2599
Neuenburg* . . .	2300	15227	2000	4753	—	2186	125647
Genf* . . .	13750	140066	—	32081	—	15485	603672
Polytechnikum	s. R. IX.	165966	—	—	16617 ⁸⁾	167428 ⁹⁾	987172
1899:	128111	848379	32617	199089	26167	203148	3788044
1898:	105946	769935	46822	199010	22901	185233	3618730
Differenz:	+22165	+78444	-1405	+79	+3266	+17915	+169314

¹⁾ Inklusive Fr. 25,308 für den botanischen Garten. — ²⁾ Inklusive Stipendien für Polytechniker, Kunstschüler, Musikschüler und Schüler auswärtiger höherer Unterrichtsanstalten. — ³⁾ Inklusive Betrag an die Kliniken im Inlandspital, an den botanischen Garten etc. — ⁴⁾ Inkl. Mietzinse Fr. 80,690 etc. — ⁵⁾ Miete. — ⁶⁾ Inkl. Ausgaben für die Observatorien. — ⁷⁾ Unvorhergesehenes. — ⁸⁾ Beamtung und Verwaltung.

6. Zusammenzug (1899)

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (ohne Bundesbeitr.).

Kantone	Primarschulen	Sek.-u. Fort- bildgssch.	Mittelschulen	Berufsschulen	Hochschulen	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	1977881	616836	314048	605043	533820	4047628
Bern . . .	2066966	482278	222045	791610	683998	4246897
Luzern . . .	343521	55003	141240	69363	—	609127
Uri . . .	15571	5852	10265	850	—	32538
Schwyz . . .	67754	7893	—	21450	—	97097
Obwalden . . .	5005	3049	12748	2000	—	22802
Nidwalden . . .	13207	946	1563	—	—	15716
Glarus . . .	70220	62036	3550	2571	—	138177
Zug . . .	43775	11046	16950	2845	—	74616
Freiburg . . .	135625	54289	73748	61019	s. Mittelsch.	324681
Solothurn . . .	238397	93149	148388	6676	—	486610
Baselstadt . . .	1906245	477419	481958	150561	372025	3388208
Baselland . . .	183448	76714	9030	7190	—	276332
Schaffhausen . . .	140948	92528	68691	1500	—	303667
Appenzell A.-Rh. . .	26523	10584	10534	11705	—	59346
Appenzell I.-Rh. . .	27393	4191	—	800	—	32384
St. Gallen . . .	338513	93007	191743	183631	—	806894
Graubünden . . .	161194	10100	114163	79022	—	364479
Aargau . . .	418965	205766	131471	122347	—	878549
Thurgau . . .	254232	78265	102691	48871	—	484059
Tessin . . .	234706	136173	121672	37422	—	529973
Waadt . . .	877283	223765	240698	249545	479211	2570502
Wallis . . .	49842	1726	68202	44368	2599	166737
Neuenburg . . .	504463	166206	51533	174274	125647	1022123
Genf . . .	876989	366768	203957	165904	603672	2217290
1899:	10978666	3335589	2740888	2840567	2800872	22696582
1898:	9815044	3019069	2760952	2641998	2686877	20924570
Differenz:	+1163022	+316520	-20064	+198569	+113995	+1772012

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1899).

Kantone	Primarschulen	Sekundarschul.	Fortb.- und Berufschul.	Mittelschulen	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	5086523	508826	430000	125000	6150349
Bern	2800000	800000	25595	250000	3875595
Luzern	430000	75000	20000	12000	537000
Uri	49542	1648	1400	—	52590
Schwyz	179780	22000	7500	—	209280
Obwalden	48349	600	3040	—	51989
Nidwalden	61752	1300	2107	—	65159
Glarus	326390	20000	11612	25000	383002
Zug	108973	s. Primarsch.	2823	5000	116796
Freiburg	470000 ¹⁾	215000 ¹⁾	62465	99144	846609
Solothurn	450000 ¹⁾	55000 ¹⁾	34107	—	539107
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	300000	5000	20337	—	325337
Schaffhausen	252536	26099	11600	—	290235
Appenzell A.-Rh.	325483	76422	13465	16335	431705
Appenzell I.-Rh.	59763 ¹⁾	620 ¹⁾	480	—	60863
St. Gallen	2629287	219603	100000	—	2948890
Graubünden	352319	40000	12469	—	404788
Aargau	1618523	s. Primarsch.	s. Primarsch.	32470	1650993
Thurgau	680000	70000	—	3500	735300
Tessin	320000	12000	30000	32000	394000
Waadt	1300000	30000	10000	350000	1690000
Wallis	275000	5000	20000	—	300000
Neuenburg	763259	179566	239186	s. D-raß- und Sekundar-Sch.	1182011
Genf	172193	10000	37700	—	219893
1899:	19059672	2373684	1095886	950449	23479691
1898:	18390052	2448344	722740	879300	22662449
Differenz:	+669620	-74660	+37346	+71149	+817242

¹⁾ Angaben pro 1898 reproduziert.

Zürich: a. *Primarschulen*: Fr. 2,770,886 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung, Fr. 1,911,525 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften, Fr. 298,769 für Lehrmittel und Schulmaterialien und Fr. 105,363 als Beiträge an Sekundarschulen.

b. *Sekundarschulen*: Fr. 350,217 für Besoldungen und allgemeine Verwaltung, Fr. 91,153 für Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften, Fr. 67,456 für Lehrmittel und Schulmaterialien.

Nidwalden (1898/99): Fr. 69,088 (abzuziehen Fr. 7336 Staatsbeitrag), nämlich Lehrerbesoldungen Fr. 22,418, Beheizung Fr. 3845, Schulmaterial Fr. 1558, Baukosten, Reparaturen und Anschaffungen Fr. 13,792, Arbeitsstoff Fr. 1086, Verschiedenes Fr. 24,016.

St. Gallen: Die Ausgaben in den Rechnungen der Gemeinden sind um Fr. 1,411,414, d. h. um den Posten „Kapitalanlagen“ vermindert worden. In den obigen Angaben sind inbegriffen die Sekundarschulen St. Gallen, Rheineck, Lichtensteig und Flawil wegen vereiniger Rechnung für Primar- und Sekundarschulen.

Graubünden: Es sind aufgenommen für die Primarschulen die Gemeindeleistungen an die Lehrerbesoldungen und an die Schulhausbauten; der Betrag ist jedenfalls zu klein.

Aargau: Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik pro 1898; diejenigen pro 1899 stehen noch nicht zur Verfügung.

Wallis: *Primarschule*: Besoldungen Fr. 192,348; die übrigen Ausgaben sind nach der Statistik von 1894/95 auf noch za. Fr. 80,000 anzuschlagen.

Neuenburg: a. *Primarschulen*: Ausgabe Fr. 951,564 (wovon Besoldungen Fr. 771,511), abzuziehen Staatsbeiträge von Fr. 183,303; b. *Enseignement secondaire et industriel*: Ausgabe Fr. 272,166 (wovon Besoldungen Fr. 219,482), abzuziehen Staatsbeiträge von Fr. 92,600; c. *Enseignement professionnel*: Ausgabe Fr. 483,056, abzuziehen Fr. 118,095 Bundesbeiträge und Fr. 125,775 kantonale Staatsbeiträge.

III. Zusammensetzung der Ausgaben für die Primarschulen (1899).

Kantone	Kantone	Gemeinden	Total	Primar- schüler	Durchschnitt per Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Zürich	1977881	5086523	7064404	53383	132
Bern	2066966	2800000	4866966	99434	49
Luzern	341521	490000	771521	22295	35
Uri	15571	49542	65113	2783	24
Schwyz	67754	179780	247534	7549	33
Obwalden	5005	48349	53354	1727	31
Nidwalden	13207	61752	74959	1679	45
Glarus	70220	326390	396610	4830	82
Zug	43775	108973	152748	2997	51
Freiburg	135625	470000	605625	20391	30
Solothurn	288397	450000	688397	15170	45
Baselstadt	1906245	—	1906245	8259	230
Baselland	183448	300000	483448	11017	44
Schaffhausen	140948	252536	393484	6077	65
Appenzell A.-Rh.	26523	325483	352006	9521	37
Appenzell I.-Rh.	27393	59763	87156	2105	42
St. Gallen	338513	2629287	2967800	36195	82
Graubünden	161194	352319	513513	14390	36
Aargau	418965	1618523	2037488	29682	69
Thurgau	254232	680000	934232	17318	54
Tessin	234706	320000	554706	17821	31
Waadt	877283	1300000	2177283	41053	53
Wallis	49842	275000	324842	19420	17
Neuenburg	504463	763259	1267722	18688	68
Genf	876989	172193	1049182	9334	113
1899:	10976666	19059672	30036338	473058	63
1898:	9815044	18389952	28204996	484442	58
Differenz:	+1161622	+669720	+1831342	-11384	+ 5

IV. Zusammensetzung der Ausgaben für die Sekundarschulen (1899).

Kantone	Kantone	Gemeinden	Total	Schüler	Durchschnitt per Schül.
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Zürich	526273	508826	1035099	7738	134
Bern	455275	800000	1255275	6974	180
Luzern	46406	75000	121406	1118	109
Uri	1900	1648	3548	90	40
Schwyz	3570	22000	25570	304	84
Obwalden	—	600	600	8	75
Nidwalden	—	1300	1300	72	18
Glarus	53326	20000	73326	437	168
Zug	8200	s. Primarsch.	8200	198	?
Freiburg	44289	215000	259289	604	?
Solothurn	73507	55000	128507	837	154
Baselstadt	474719	—	474719	4280	111
Baselland	66285	5000	71285	814	88
Schaffhausen	86260	26099	112359	889	126
Appenzell A.-Rh.	1200	76422	77622	461	168
Appenzell I.-Rh.	2400	620	3020	34	89

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	55000	219603	274603	2174	126
Graubünden	10100	40000	50100	747	67
Aargau	194290	a. Primarsch.	194290	3899	?
Thurgau	44150	70000	114150	1237	92
Tessin	60372	12000	72372	755	96
Waadt	187033	30000	217033	145	?
Wallis	800	5000	5800	129	45
Neuenburg	164826	179566	344392	802	?
Genf	327257	10000	337257	222	?
1899:	2887438	2373684	5261122	34928	151
1898:	2647746	2660357	5308103	34865	152
Differenz:	+239692	-286673	- 46981	+ 63	- 1

**V. Zusammenzug
der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1899).**

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Bundessubventionen für die Berufsbildung
Zürich	4047628	6150349	10197977	Gewerblich 786554
Bern	4246897	3875595	8122492	
Luzern	609127	537000	1146127	
Uri	32538	52590	85128	
Schwyz	97097	209280	306377	Landwirtschaftl. 219716
Obwalden	22802	51989	74791	
Nidwalden	15716	65159	80875	
Glarus	138177	383002	521179	
Zug	74616	116796	191412	Hauswirtschaftl. 158157
Freiburg	324681	846609	1171290	
Solothurn	486610	539107	1025717	
Baselstadt	3388208	—	3388208	
Baselland	276382	325337	601719	Kommerziell 258932
Schaffhausen	303667	290235	593902	
Appenzel A.-Rh.	59346	431705	491051	
Appenzel I.-Rh.	32384	60863	93247	
St. Gallen	806894	2948890	3755784	Polytechnikum 987172
Graubünden	364479	404788	769267	
Aargau	878549	1650993	2529542	
Thurgau	484059	753500	1237559	
Tessin	529973	394000	923973	987172
Waadt	2570502	1690000	4260502	
Wallis	166737	300000	466737	
Neuenburg	1022123	1182011	2204134	
Genf	2217290	219893	2437183	
1899:	23196482	23479691	46676173	2410531
1898:	20924570	22662449	43587019	2238772
Differenz:	+2271912	+817242	+3089154	+171759

Angaben von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen Fr. 49,086,704.

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone.

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen (1899).

a. Männliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
<i>Kanton Zürich.</i>							
1	Handwerkerschule des Bezirks Affoltern	Affoltern, Mettmenstetten, Hausen	2979	91	2075	—	900
2	Gewerbl. Fortbildungsschule	Bassersdorf	1210	—	863	—	400
3	"	Bauma	1485	30	861	40	400
4	"	Bülach	847	54	663	45	350
5	"	Dielsdorf	729	96	450	—	100
6	"	Elgg	1197	23	1000	—	400
7	Handwerkerschule	Horgen	1281	35	881	35	400
8	Gewerbeschule	Illnau	1266	12	950	—	300
9	"	Küsnacht	1919	45	1968	30	715
10	Gewerbl. Fortbildungsschule	Männedorf	1251	25	773	97	400
11	"	Nänikon	992	30	655	—	300
12	Gewerbe- u. Fortbildungsschule	Oerlikon-Seebach-Schwamendingen	3050	75	1850	—	900
13	Gewerbl. Fortbildungsschule	Pfäffikon	1637	—	877	—	400
14	Gewerbeschule	Rüti	3014	—	1625	—	800
15	Gewerbl. Fortbildungsschule	Richterswil	1186	77	886	77	300
16	"	Rykon-Lindau	752	54	269	—	235
17	"	Stäfa	1803	47	1310	—	500
18	Handwerkerschule	Töss	2035	67	1153	—	600
19	Gewerbeschule	Uster	3834	35	2157	—	1088
20	Handwerkerschule	Wädenswil	1651	40	1000	—	400
21	Gewerbeschule	Wald	2136	02	1385	17	600
22	"	Wetzikon	1790	20	1205	—	430
23	Gewerbl. Fortbildungsschule	Winterthur	8040	50	4204	50	2000
24	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	62021	15	17914	10	8500
25	Zentralkommission der Gewerhemuseen	Zürich u. Winterthur	22642	10	15000	—	7500
26	Gewerbemuseum	Winterthur	18019	35	11818	—	5000
27	Technikum	Winterthur	238017	08	132433	50	63623
28	Gewerbeschule	Zürich	253425	03	148618	26	74000
29	Pestalozzianum	Zürich	3067	60	1800	—	900
30	Zürcherische Seidenwebschule	Zürich IV	38456	05	20000	—	8000
<i>Kanton Bern.</i>							
31	Handwerkerschule	Bern	32325	17	16673	17	8362
32	"	Biel	5279	10	3200	—	1500
33	"	Burgdorf	4752	71	2890	95	1400
34	"	Herzogenbuchsee	1217	15	800	—	400
35	"	Huttwyl	970	57	725	—	248
36	"	Interlaken	4228	77	2650	—	1355
37	"	Kirchberg	993	35	640	—	320
38	"	Langenthal	2693	35	1640	—	750
39	"	Langnau	1681	45	942	—	450
40	"	Münsingen	856	17	531	—	253
41	"	Oberdiessbach	467	20	320	—	108
42	"	Oberhofen bei Thun	756	85	510	—	250

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
43	Ecole professionnelle de dessin	St. Immer	5826	26	3850	—	1975
44	Handwerkerschule	Steffisburg	1396	32	899	42	475
45	"	Sumiswald	1258	65	700	—	300
46	Ecole professionnelle	Tavannes	1453	95	900	—	400
47	Handwerkerschule	Thun	2838	75	1680	—	850
48	"	Wangen a. Aare	1778	72	1162	—	620
49	"	Worb	1164	64	653	20	200
50	Gewerbliche Zeichenschule	Meiringen	770	75	618	50	281
51	Kunstschule, kunstgewerb. Abteilung	Bern	15477	15	15680	—	6800
52	Schnitzlerschule	Brienz	36340	99	11000	—	5400
53	Zeichnungsschule	Brienzwyler	614	64	398	—	200
54	Bernische Lehrwerkstätten	Bern	137256	65	40523	55	21900
55	Ecole d'horlogerie	Porrentruy	15046	—	8354	70	3520
56	Ecole d'horlogerie et de mécanique	St-Imier	38602	47	20455	—	9800
57	Westschweiz. Technikum	Biel	170625	35	85390	60	46750
58	Kantonales Technikum	Burgdorf	79919	97	46362	47	23700
59	Kantonales Gewerbemuseum	Bern	37309	88	23400	—	11620
60	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	1605	50	1200	—	400
61	Lehrwerkstätte f. Grossuhrenmacherei	Sumiswald	3896	31	2600	—	1300
<i>Kanton Luzern.</i>							
62	Gewerbl. Fortbildungsschule	Luzern	9796	74	6081	74	3000
63	Kunstgewerbeschule	Luzern	20085	06	12505	81	6346
<i>Kanton Uri.</i>							
64	Gewerbl. Fortbildungsschule	Altdorf	2100	02	1400	02	700
<i>Kanton Schwyz.</i>							
65	Gewerbl. Fortbildungsschule	Arth	1816	69	1091	50	545
66	"	Brunnen-Ingenbohl	1016	16	626	90	260
67	"	Einsiedeln	2523	74	1583	74	940
68	"	Gersau	718	04	451	04	225
69	"	Küssnacht	971	76	485	50	200
70	"	Lachen	1742	79	1033	—	511
71	"	Schwyz	3327	71	1508	10	760
72	"	Wollerau	871	10	506	50	236
<i>Kanton Obwalden.</i>							
73	Gewerbl. technische Zeichnungsschule	Sachseln u. Sarnen	2633	87	1765	87	868
74	Gewerbl. Zeichnungsschule	Kerns	705	75	505	75	200
<i>Kanton Nidwalden.</i>							
75	Gewerbl. Zeichenschule	Beckenried	407	92	270	—	100
76	"	Buochs	546	16	431	39	150
77	"	Stans	2181	24	1405	39	700
<i>Kanton Glarus.</i>							
78	Gewerbl. Fortbildungsschule	Glarus-Riedern	4884	30	3084	30	1800
79	"	Engi	1366	37	966	37	400
80	"	Mollis	1369	12	869	12	500
81	"	Näfels	1100	24	750	—	350
82	"	Netstal	1279	45	877	45	400
83	"	Niederurnen	1311	45	850	—	400
84	"	Schwanden	3076	02	2165	02	882

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bunde- Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
<i>Kanton Zug.</i>							
85	Handwerker-Zeichenschule	Zug	3301	11	2032	11	1269
86	Handwerker-Fortbildungssch.	Baar	1167	40	790	40	325
<i>Kanton Freiburg.</i>							
87	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen	Murten	651	40	373	40	208
88	Ecole secondaire professionnelle	Fribourg	8908	22	6258	22	2650
89	Ecoles professionnelles de l'industrielle	"	16023	45	6160	—	3000
90	Musée industriel cantonal	"	12065	—	7428	55	3600
91	Ecole des arts et métiers	"	52229	50	28719	65	17550
92	Cours professionnels d'adultes	"	9736	05	6525	—	3097
<i>Kanton Solothurn.</i>							
93	Gewerbl. Fortbildungsschule	Balsthal-Klus	2372	20	1588	85	700
94	Berufsschule	Biberist	587	35	385	20	185
95	Gewerbl. Fortbildungsschule	Breitenbach	750	—	500	—	250
96	"	Derendingen	1834	70	1301	15	575
97	"	Erlinsbach	1122	—	747	—	375
98	"	Grenchen	2794	27	1838	27	956
99	"	Hessigkofen	1797	07	1185	—	600
100	"	Kriegstetten	1917	80	1240	—	620
101	"	Niedergörfingen	1330	72	1200	—	600
102	"	Olten	6223	07	4087	22	2013
103	Handwerkerschule	Solothurn	10139	55	6105	05	3200
104	Uhrenmacherschule	Solothurn	16307	14	5000	—	2500
<i>Kanton Baselstadt.</i>							
105	Allgemeine Gewerbeschule	Basel	115039	60	75057	60	36294
106	Gewerbemuseum	"	24269	85	15375	—	7750
107	Historisches Museum	"	36216	25	18312	85	8540
<i>Kanton Baselland.</i>							
108	Gewerbl. Zeichenschule	Arlesheim	2920	68	2130	—	1000
109	Fortbildungsschule	Gelterkinden	4696	72	3677	65	1350
110	" Zeichenschule	Liestal	3061	25	1911	75	900
111	"	Sissach	3252	05	2000	—	1000
112	" Fortbildungsschule	Waldenburg	1842	06	1283	—	700
113	Lehrmittelsammlung des kant. Gewerbevereins	Liestal	1539	50	1000	—	500
<i>Kanton Schaffhausen.</i>							
114	Gewerbl. Fortbildungsschule	Schaffhausen	9093	40	5993	40	3100
115	"	Neunkirch	1655	37	1210	37	445
116	"	Stein a. Rh.	915	—	685	—	230
<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i>							
117	Gewerbl. Zeichenschule	Bühler	504	27	339	27	165
118	"	Gais	561	52	385	52	166
119	"	Heiden	2169	83	1559	83	610
120	Gewerbl. Fortbildungsschule	Herisau	3712	44	2437	44	1210
121	"	Speicher	920	—	615	—	305
122	"	Stain-Handwil	928	99	648	89	272
123	"	Teufen	1377	62	920	62	457
124	"	Trogen	1130	82	745	82	380
125	Gewerbl. Zeichenschule	Urnäsch	623	74	444	74	179
126	"	Waldstadt	376	50	251	50	120

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
			Fr.	Kp.	Fr.	Kp.	
127	Gewerbl. Zeichenschule . . .	Walzenhausen	1161	27	761	27	400
128	Weblehranstalt	Teufen	7412	21	2669	—	1500
<i>Kanton Appenzell I.-Rh.</i>							
129	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Appenzell	746	64	490	—	250
<i>Kanton St. Gallen.</i>							
130	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Altstetten	1728	72	1203	72	525
131	" " " " " " " "	Berneck	1433	83	1020	83	413
132	" " " " " " " "	Buchs	892	40	592	40	300
133	" " " " " " " "	Bütschwil	810	70	509	20	300
134	" " " " " " " "	Ebnat-Kappel	1039	35	626	20	300
135	" " " " " " " "	Flawil	1152	20	742	—	410
136	" " " " " " " "	Flums	1193	04	818	04	375
137	" " " " " " " "	Gams	935	—	590	—	315
138	" " " " " " " "	Gossau	958	90	606	50	288
139	" " " " " " " "	Grabs	1034	41	706	84	354
140	" " " " " " " "	Grub	325	66	210	—	100
141	" " " " " " " "	Kirchberg	799	85	509	50	248
142	" " " " " " " "	Lichtensteig	1214	53	875	53	324
143	" " " " " " " "	Mels	727	60	549	80	190
144	" " " " " " " "	Niederuzwil	2010	—	1330	—	680
145	" " " " " " " "	Oberuzwil	1043	33	693	33	350
146	" " " " " " " "	Ragaz	2202	25	1451	40	720
147	" " " " " " " "	Rapperswil-Jona	1876	24	1147	40	485
148	" " " " " " " "	Rorschach	2459	37	1644	37	815
149	" " " " " " " "	Rheineck	631	30	421	30	210
150	" " " " " " " "	Schännis	968	10	628	80	300
151	" " " " " " " "	St. Gallen	30981	54	25717	69	8400
152	" " " " " " " "	Thal	1761	80	1224	80	537
153	" " " " " " " "	Uznach	890	67	586	50	295
154	" " " " " " " "	Wartau	743	65	440	—	220
155	" " " " " " " "	Wattwil	1075	37	881	74	360
156	" " " " " " " "	Wil	2345	87	1482	30	750
157	Schweiz. Stickfachsulen . .	St. Gallen (Grabs etc.)	76133	38	32372	50	19400
158	Toggenburgische Webschule .	Wattwil	18980	72	10620	65	5000
159	Industrie- u. Gewerbemuseum .	St. Gallen	87793	30	55925	—	25500
160	Kant. Lehrmitteldépôt	St. Gallen	493	75	329	20	400
<i>Kanton Graubünden.</i>							
161	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Chur	7654	70	5104	70	2550
162	" " " " " " " "	Davos	4700	—	3125	—	1575
163	" " " " " " " "	Ems	950	—	615	—	335
164	" " " " " " " "	Thusis	999	73	650	—	300
165	Muster- und Modellsammlung .	Chur	2528	78	1600	—	800
<i>Kanton Aargau.</i>							
166	Handwerkerschule	Aarburg	1046	06	640	—	320
167	" " " " " " " "	Baden	3927	—	2270	—	1015
168	" " " " " " " "	Bremgarten	1087	12	730	—	15
169	" " " " " " " "	Brugg	2867	27	1737	—	845
170	" " " " " " " "	Frick	958	19	680	—	300
171	" " " " " " " "	Gebinstorf	668	21	320	—	200
172	" " " " " " " "	Lenzburg	1486	72	950	—	450
173	" " " " " " " "	Menziken	2168	97	1025	—	446
174	" " " " " " " "	Murgenthal	854	20	500	—	275

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bunde- Subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
175	Handwerkerschule	Muri	1082	—	756	—	276
176	"	Rheinfelden	1559	40	1040	85	440
177	"	Schöffland	1236	70	587	08	200
178	"	Wohlen	1069	85	660	—	355
179	"	Zofingen	2211	27	1455	65	650
180	Kantonales Gewerbemuseum <i>Kanton Thurgau.</i>	Aarau	36440	67	23215	40	11610
181	Gewerbl. Fortbildungsschule	Amriswil	777	55	557	55	220
182	"	Arbon	1576	47	1051	47	525
183	"	Bischofszell	1117	75	798	—	400
184	"	Diessenhofen	724	42	514	80	271
185	"	Ermatingen	752	25	510	—	270
186	"	Frauenfeld	4421	90	2841	24	1500
187	"	Krenzlingen	2545	90	1607	50	640
188	"	Müllheim	436	01	285	—	—
189	"	Oberhof. - Münchwil.	777	—	567	—	210
190	"	Schönenbg.-Kradolf	720	—	480	—	210
191	"	Weinfelden	1911	47	1253	—	510
<i>Kanton Tessin.</i>							
192	Zeichnungsschule	Agno	3539	—	2977	—	467
193	"	Arzo	3530	—	2905	—	520
194	"	Barbengo	435	—	250	—	185
195	"	Bellinzona	7310	45	3957	50	3120
196	"	Biasca	2000	—	1590	—	320
197	"	Breno	2021	—	1721	—	295
198	"	Cevio	1730	—	1360	—	330
199	"	Chiasso	2274	—	1909	—	280
200	"	Cresciano	1737	—	1467	—	250
201	"	Curio	2192	—	1787	—	300
202	"	Locarno	6825	—	5102	—	1653
203	"	Lugano	28090	90	13264	05	14526
204	"	Mendrisio	6025	30	4660	—	1195
205	"	Ponte-Tresa	—	—	—	—	—
206	"	Rivera	1915	—	1665	—	240
207	"	Rovio	—	—	—	—	—
208	"	Russo	—	—	—	—	—
209	"	Sessa	3645	—	3085	—	540
210	"	Sonvico	1820	—	1460	—	280
211	"	Stabio	2205	—	1785	—	330
212	"	Tesserete	1894	—	1529	—	300
213	"	Vira Gambarogno	1937	25	1470	70	390
<i>Kanton Waadt.</i>							
214	Cours profan. de la Société indust. et commerc.	Lausanne	6233	25	3785	25	2100
215	Cours professionnel des ouvriers tapissiers .	"	2797	10	1657	—	928
216	Cours professionnel des ouvriers ferblantiers .	"	1536	27	977	—	473
217	Ecole professionnelle cantonale	"	26820	35	20040	35	6500
218	Cours professionnels des ouvriers tailleurs .	"	701	55	550	—	275
219	Musée industriel	"	1800	—	1200	—	600
220	Cours de dorure des ouvriers relieurs .	"	420	—	260	—	160
221	Cours profess. pour charrons et maréchaux	"	1752	50	871	—	445
222	Cours professionnels des ouvriers serruriers .	"	4556	22	2760	—	1725
223	Cours professionnels	Morges	826	35	539	35	287
224	Cours profess. de la Société indust. et commerc.	Vevey	2531	55	1829	55	600

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	
<i>Kanton Wallis.</i>							
225	Ecole professionnelle	Sion	16152	—	13152	—	3000
226	Ecole des apprentis-artisans	"	1800	—	1200	—	600
<i>Kanton Neuenburg.</i>							
227	Cours de la Société d'enseignem. professionnel	Locle	6017	30	3232	50	1400
228	Ecole de dessin professionn. et de modelage	Neuchâtel	7017	85	4229	80	1500
229	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Chaux-de-Fonds	38800	03	28478	40	10000
230	Ecole de mécanique	Convét	52815	02	34862	52	13500
231	Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	16783	65	8748	65	4300
232	Ecole d'horlogerie " " "	Locle	28345	10	15407	40	8000
233	Ecole d'horlogerie " " "	Neuchâtel	40355	35	19398	—	10821
<i>Kanton Genf.</i>							
234	Cours facultatifs du soir	Genève	17168	83	10803	83	5100
235	Académie professionnelle	"	11376	25	6822	—	3200
236	Ecole cantonale des Arts industriels	"	31882	20	20379	20	8000
237	Ecole d'horlogerie	"	118207	20	70306	—	37900
238	Ecole de mécanique	"	48558	70	28996	70	15782
239	Musée des arts décoratifs	"	28931	05	18873	55	9000
240	Ecoles municipales d'art et de dessin	"	22997	15	16597	15	6400
241	Ecole cantonale des métiers	"	102652	45	67602	45	34000
			46216	05	33241	05	12975

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	
Zürich	681741	71	376650	44	180441
Bern	609404	79	297349	56	151887
Luzern	29881	80	18587	55	9346
Uri	2100	02	1400	02	700
Schwyz	12987	99	7286	28	3677
Obwalden	3339	62	2271	12	1068
Nidwalden	3135	32	2106	78	950
Glarus	14386	95	9562	26	4732
Zug	3468	51	2822	51	1594
Freiburg	99613	62	55464	82	30105
Solothurn	47675	87	25177	74	12574
Baselstadt	175525	70	108946	45	52584
Baselland	17312	26	12002	40	5450
Schaffhausen	11663	77	7888	77	3775
Appenzell A.-Rh.	20879	21	11778	90	5764
Appenzell I.-Rh.	746	64	490	—	250
St. Gallen	246636	83	106452	55	68864
Graubünden	16833	21	11094	70	5560
Aargau	58613	63	36566	98	17382
Thurgau	15760	72	10465	56	4756
Tessin	81125	90	53894	25	25524
Waadt	49975	14	34469	50	14093
Wallis	17952	—	14352	—	3600
Neuenburg	207303	13	125161	10	54621
Genf	410821	05	262818	10	127257
	2839885	39	1595160	84	786554

b. Weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subsidien
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
<i>Kanton Zürich.</i>							
1	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	594	95	444	95	150
2	Mädchen-Fortbildungsschule	Dübendorf	273	75	130	—	70
3	Weibl. Fortbildungsschule	Dynhard-Eschlikon	337	40	395	—	100
4	Mädchen-Fortbildungsschule	Egg	263	50	180	50	45
5	Töchter-Fortbildungsschule	Hegi	547	20	357	20	150
6	Weibl. Fortbildungsschule	Hutzikon	195	60	120	—	60
7	Fortbildungsschule für Töchter	Yberg-Seen	90	—	75	—	—
8	"	Illnau	373	—	190	—	160
9	Haushaltungsschule	Küsnacht	971	65	425	—	130
10	Töchter-Fortbildungsschule	Neftenbach	505	30	425	30	80
11	Kochkurse der gemeinnützigen Gesellschaft.	Pfäfersen (Bezirk)	3211	20	1393	20	500
12	Haushaltungsschule	Richtersweil	1021	15	680	65	210
13	Weibl. Fortbildungsschule	Rüti	1196	82	640	—	320
14	Haushaltungsschule	Stäfa	835	45	643	—	213
15	Fortbildungsschule für Töchter	Töss	760	50	324	50	250
16	Weibl. Fortbildungsschule	Turbenthal	130	70	50	—	25
17	Töchter-Fortbildungsschule	Untertammheim	284	90	199	90	85
18	Haushaltungsschule und Kurse des Frauenbundes	Winterthur	9221	79	3881	29	1846
19	Fortbildungsschule für Töchter	"	27456	17	17456	17	8000
20	Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	39691	80	12801	75	12000
21	Haushaltungsschule	"	44733	57	11436	20	6250
<i>Kanton Bern.</i>							
22	Frauenarbeitsschule	Bern	17053	14	550	—	2750
23	Dienstbotenschule	"	24560	—	2491	—	3000
24	Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen	"	4129	35	2752	90	1376
25	Mädchen-Fortbildungsschule	Duggingen	533	05	453	05	75
26	Haushaltungsschule	Berzogenbuchsee	7621	20	3220	20	1447
27	Freiw. Töchter-Fortbildungsschule	Münchenbuchsee	853	44	322	60	175
28	Ecole ménagère	St-Imier	24960	—	1000	—	700
29	Mädchen-Fortbildungsschule	Thun	1112	90	691	50	200
30	Bern. Haushaltungsschule	Worb	16913	53	3264	55	1600
<i>Kanton Luzern.</i>							
31	Koch- und Haushaltungsschule	Bühl bei Netzwyl	7914	—	3040	—	800
32	<i>Kanton Obwalden.</i>	Kochkurse	1465	85	769	25	400
<i>Kanton Glarus.</i>							
33	Handarbeitskurs	Diessbach	160	—	120	—	40
34	"	Hätzingen	—	—	—	—	50
35	"	Haslen	158	90	105	—	55
36	"	Luchsingen	321	75	221	75	100
37	"	Mollis	753	—	473	—	280
38	"	Netstal	545	—	365	—	180
39	Weibl. Fortbildungsschule	Niederurnen-Brück	648	35	448	35	200
40	Handarbeitskurs	Nitfurn	129	—	86	—	43
41	"	Rüti	230	50	130	50	65
42	Weibl. Fortbildungsschule	Schwändi	175	20	100	—	50

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
<i>Kanton Freiburg.</i>							
43	Cours professionnels de cuisine	Fribourg	8313	22	4200	—	2300
44	Cours prof. de coupe et de Confection . . .	"	7306	15	2800	—	1200
<i>Kanton Solothurn.</i>							
45	Haushaltungsschule	Äschi	879	82	650	—	325
46	"	Balsthal	1818	52	1177	—	575
47	"	Biberist	1554	60	1030	30	448
48	Freiw. Mädchen-Fortbildungsschule	Büsserach	1085	—	745	—	340
49	Haushaltungsschule	Derendingen	2976	49	2182	—	1075
50	"	Grenchen	1477	95	947	95	530
51	"	Kriegstetten	773	50	507	—	250
52	"	Oltten	703	75	400	—	335
53	"	Schönenwerd	856	85	500	—	250
54	"	Solothurn	2345	04	850	—	450
<i>Kanton Baselstadt.</i>							
55	Kochkurs der Mädchensekunderschule .	Basel	5399	89	3660	—	1739
56	Frauenarbeitsschule	"	85237	06	62061	02	26286
57	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse	"	8376	23	5000	—	1800
<i>Kanton Baselland.</i>							
58	Haushaltungskurs	Arlesheim	535	27	415	—	200
59	Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft von Baselland .	Liestal	1510	—	1110	—	400
60	Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	6093	01	3287	25	1625
61	" " "	Liestal	3136	92	1400	—	650
62	" " "	Münchenstein	957	82	543	40	200
63	Haushaltungsschule	Muttenz	664	33	405	50	200
64	Schulküche	Sissach	502	85	350	—	200
65	Koch- und Haushaltungsschule	"	1878	75	824	75	350
<i>Kanton Schaffhausen.</i>							
66	Töchter-Fortbildungsschule	Beggingen	400	—	270	—	130
67	" " "	Dörflingen	126	—	84	—	42
68	" " "	Schaffhausen	4335	08	2532	—	1200
69	" " "	Schleitheim	671	65	451	65	220
70	" " "	Stein a. Rh.	576	—	373	—	203
<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i>							
71	Töchter-Fortbildungsschule	Gais	162	50	122	50	40
72	" " "	Heiden	458	—	313	—	145
73	" " "	Herisau	2688	60	1692	40	947
74	Volkskochschule	"	1420	29	820	29	541
75	Töchter-Fortbildungsschule	Hundwyl	258	65	190	65	68
76	" " "	Grub	60	85	71	85	9
77	" " "	Lutzenberg	135	10	116	10	19
78	" " "	Rehetobel	194	35	118	15	57
79	" " "	Reutte	70	—	47	—	23
80	" " "	Schwellbrunn	64	40	64	40	—
81	" " "	Speicher	335	25	230	25	105
82	" " "	Stein	245	30	179	30	66
83	" " "	Teufen	580	12	390	12	190
84	" " "	Trogen	359	95	239	95	120
85	" " "	Wald	110	—	73	—	37
86	" " "	Waldstatt	98	20	66	20	32

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Angaben		Ander- weitige Beiträge		Bundes- subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
87	Töchter-Fortbildungsschule	Walsenhansen	142	25	97	25	45
88	" "	Wolfhalden	127	79	87	79	40
	<i>Kanton St. Gallen.</i>						
89	Koch- und Haushaltungsschule	St. Gallen	18858	10	4300	—	1250
90	Frauenarbeitsschule	"	26168	51	13661	51	7500
	<i>Kanton Graubünden.</i>						
91	Frauenarbeitsschule	Chur	5021	76	1600	—	800
92	Koch- und Haushaltungsschule	"	5445	54	2000	—	1000
93	Kantonaler Kochkurs	Disentis	1672	—	602	—	300
	<i>Kanton Aargau.</i>						
94	Haushaltungsschule	Aarburg	—	—	—	—	68
95	Kochkurse des gemeinnützigen Frauenvereins	Aarau	5467	79	1560	87	6 0
96	Koch- und Haushaltungsschule	Boniswil	7591	—	1056	80	406
97	Haushaltungsschule	Bottenwil	220	60	140	—	45
98	"	Brittnau	160	10	90	—	70
99	Weibl. Fortbildungsschule	Kölliken	438	—	318	20	130
100	"	Küngoldingen	147	25	82	25	65
101	Diensthöten- und Haushaltungsschule	Lenzburg	7393	—	1752	05	875
102	Koch- und Haushaltungsschule	Menziken	700	22	675	—	290
103	"	Reinach	1628	47	1199	—	375
104	Weibl. Fortbildungsschule	Oftringen	162	35	97	35	65
105	Haushaltungsschule	Uerkheim	302	25	195	—	85
106	"	Wittwil	241	60	50	—	67
107	Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	896	32	329	32	312
	<i>Kanton Thurgau.</i>						
108	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Affeltrangen	518	16	366	16	152
109	"	Alterswilen	171	22	111	22	60
110	"	Altnau	353	87	269	—	72
111	"	Amriswil	666	90	469	90	197
112	"	Bischofszell	437	88	285	88	150
113	"	Buch	150	—	103	—	55
114	"	Diessenhofen	346	—	220	—	120
115	"	Ermatingen	560	55	307	—	180
116	"	Ettenhausen	195	—	130	—	65
117	"	Frauenfeld	1519	05	1015	05	500
118	"	Göttigkofen	200	—	132	—	68
119	"	Guntershausen	495	—	328	60	164
120	"	Herrnsdorf-Langriet-Tsch	512	50	300	50	168
121	"	Kesswil-Uttwil-Dornwil	200	—	120	—	50
122	"	Langdorf	272	40	171	40	101
123	"	Leimbach	180	—	120	—	60
124	"	Märetetten	306	—	204	—	102
125	"	Matzingen	155	—	95	—	60
126	"	Mettlen	180	—	120	—	60
127	"	Müllheim	400	61	250	—	142
128	"	Neukirch-Egnach	228	—	168	—	60
129	Thurg. Haushaltungsschule	Neukirch a. d. Th.	9623	03	1473	30	700
130	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Oberaach	180	—	120	—	60
131	"	Pfyn	236	—	158	—	85
132	"	Schönenberg	222	—	162	—	60
133	"	Stettfurt	250	80	155	—	78
134	"	Sulgen	222	—	152	—	70

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
135	Freiw. Töchter-Fortbildungssch.	Tägerweilen	304	37	214	37	90
136	" "	Weinfelden	274	—	194	—	80
137	" "	Bichelsee	250	—	170	—	80
138	" "	Dussnang	274	30	154	30	120
139	" "	Hüttlingen	126	94	126	94	—
140	" "	Obernennforn	322	—	242	—	80
141	" "	Wängi	329	60	226	—	168
<i>Kanton Waadt.</i>							
142	Cours professionnels pour jeunes filles . . .	Lausanne	1998	—	1200	—	600
143	Ecole ménagère et professionnelle . . .	"	47956	61	36256	60	11700
144	Ecole professionnelle pour jeunes filles . . .	Morges	3303	93	1631	91	840
145	Ecole professionnelle de domestiques . . .	Vevey	5904	10	1997	10	767
146	" " de couture . . .	"	1629	95	764	60	250
<i>Kanton Wallis.</i>							
147	Ecole ménagère . . .	Loèche	4034	—	3534	—	500
148	Cours de broderie . . .	Sages-Boury-St-Pierre	3000	—	2400	—	600
<i>Kanton Neuenburg.</i>							
149	Ecole professionnelle de jeunes filles . . .	Chaux-de-Fonds	5608	70	1730	35	700
150	Ecole ménagère . . .	"	4603	84	1967	74	1073
151	Ecole professionnelle de jeunes filles . . .	Neuchâtel	15341	86	8975	41	2800
<i>Kanton Genf.</i>							
152	Ecole professionnelle et ménagère . . .	Carouge	13710	95	9410	95	4300
153	" " " " . . .	Genève	68842	85	47912	85	25540

Rekapitulation.

Kantone	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-Subvention
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
Zürich	176696	40	52425	61	30634
Bern	97136	61	19700	80	11323
Luzern	7914	—	3040	—	800
Obwalden	1465	85	769	25	400
Glarus	3121	70	2049	60	1063
Freiburg	15619	37	7000	—	3200
Solothurn	14471	52	8929	25	4578
Baselstadt	99013	18	70721	02	29825
Baselland	15278	95	8335	90	3825
Schaffhausen	6108	73	3710	65	1795
Appenzell A.-Rh.	7511	60	4920	20	2484
St. Gallen	45026	61	17961	51	8750
Graubünden	12139	30	4202	—	2100
Aargau	25348	95	6545	84	3453
Thurgau	20663	18	8834	62	4257
Waadt	60792	59	41850	21	14157
Wallis	7034	—	5934	—	1100
Neuenburg	25554	40	12673	50	4573
Genf	82553	80	57323	80	29840
	723450	74	336927	76	158157

H. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen (1899).

a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.		Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes- subvention	
			Fr.	Fr.	
1.	Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	30	18822	9411	
2.	Kantonale landwirtsch. Schule auf der Rütli bei Bern	44	23377	11689	
3.	Kantonale landwirtsch. Schule in Cernier (Neuenburg)	28	32967	16433	
4.	Kantonale landwirtsch. Schule in Ecône (Wallis)	16	14698	7349	
		118	89864	44932	
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.					
1.	Landwirtschaftliche Winterschule Strickhof (Zeh.)	25	9411	4706	
2.	" " " Rütli (Bern)	64	9678	4839	
3.	" " " Pruntrut (Bern)	22	5284	2643	
4.	" " " Sursee (Luz.)	49	10751	5375	
5.	" " " Pérolles (Freibg.)	30	11569	5784	
6.	" " " Custerhof (St. G.)	40	16583	8291	
7.	" " " Plantahof (Gru.)	40	18503	9252	
8.	" " " Brugg (Aarg.)	71	13583	6791	
9.	" " " Lausanne	39	16534	8267	
10.	" " " Genf	18	6092	3046	
		393	117988	58994	
c. Molkereischulen.					
1.	Molkereischule Rütli (Bern)	26	19469	9734	
2.	" Pérolles (Freiburg)	13	11367	5633	
3.	" Lausanne-Moudon (Waadt)	7	8897	4449	
		46	39732	19866	
d. Gartenbau- und Weinbauschulen und Versuchsstationen.					
1.	Kantonale Gartenbauschule in Genf	38	21930	10965	
2.	Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil	14 ¹⁾	47016	23508	
3.	Weinbauschule Lausanne-Vevay	10	56363	17600	
4.	Weinbauschule Auvernier (Neuenburg)	15	37210	15725	
5.	Weinbauversuchsstation Ruth (Genf)	—	3996	1998	
6.	Weinbauversuchsstation Lenzburg	—	486	243	
		77	167001	70039	
e. Wandervorträge u. Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.					
		Zahl der Vorträge	Zahl der Kurse	Ausgaben der Kantone	Bundes- subvention
				Fr.	Fr.
1.	Zürich	59	38	5620	2810
2.	Bern	79	56	11419	5709
3.	Luzern	—	18	2610	1305
4.	Schwyz	3	—	31	16
5.	Freiburg	48	1	2914	1457
6.	St. Gallen	—	71	9545	4772
7.	Graubünden	22	19	1889	945
8.	Aargau	40	27	5343	2674
9.	Thurgau	—	—	420	210
10.	Waadt	163	2	6850	3395
11.	Wallis	3	—	105	52
12.	Genf	393	—	5081	2540
Total 1898		810	292	51832	25885

¹⁾ 9 Schüler im Hauptkurs für Obst- und Weinbau und 5 im einjährigen Kurs für Gartenbau. Die kurzzeitigen Kurse fallen hier nicht in Betracht.

Zusammenzug.	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes- subvention
		Fr.	Fr.
a. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen	118	89864	44932
b. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	393	117988	58994
c. Molkereischulen	46	39732	19866
d. Gartenbau- und Weinbauschulen und Versuchsstationen	77	167001	70039
e. Wandervorträge und Spezialkurse ¹⁾ .	—	51832	25885
1899 :	634	466417	219716
1898 :	638	435025	214503
Differenz :	—4	+31392	+5213

¹⁾ Die Subventionen an landwirtschaftliche Vereine für ähnliche Zwecke sind dabei nicht inbegriffen.

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

A. Handelsschulen. (1899.)

Schulorte	Ausgaben		Einnahmen			Schüler zahl
	Unter- richts- honorare u. Lehrm.	Gesamt- ausgabe	Beiträge von Staat und Gemeinde	Schul- gelder	Bundes- sub- vention	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	18074	18861	12673	160	6028	46
Bellinzona	38680	46931	31901	2130	12900	90
Bern	29229	33970	21166	3060	9743	69 ¹⁾
Chaux-de-Fonds	29506	37448	27612	—	9836	52
Chur	13819	17022	10376	2040	4606	60
Freiburg	11981	14281	10081	200	4000	23 ²⁾
Genf	41467	52836	25801	14035	13000	122
Lausanne	30180	64213	49999	5714	8500	94
Locle	9209	10278	7213	—	3065	25
Luzern	11991	12115	7992	123	4000	41 ³⁾
Neuenburg	115946	160134	75570	46814	37750	292
Solothurn	15000	17800	12600	200	5000	51 ⁴⁾
St. Gallen	26846	38314	27960	1405	8949	71
St. Gallen (Akademie und Verkehrsschule)	50417	71735	42166	2769	16800	250 ⁵⁾
Winterthur	28078	33183	19614	4069	9500	92 ⁶⁾
Zürich	44858	49732	31175	6557	12000	125 ⁷⁾
1899 :	515281	678853	413899	89276	165677	1503
1898 :	426797	513633	305523	77929	130085	1130
Differenz :	+88484	+165220	+108376	+11347	+35592	+373

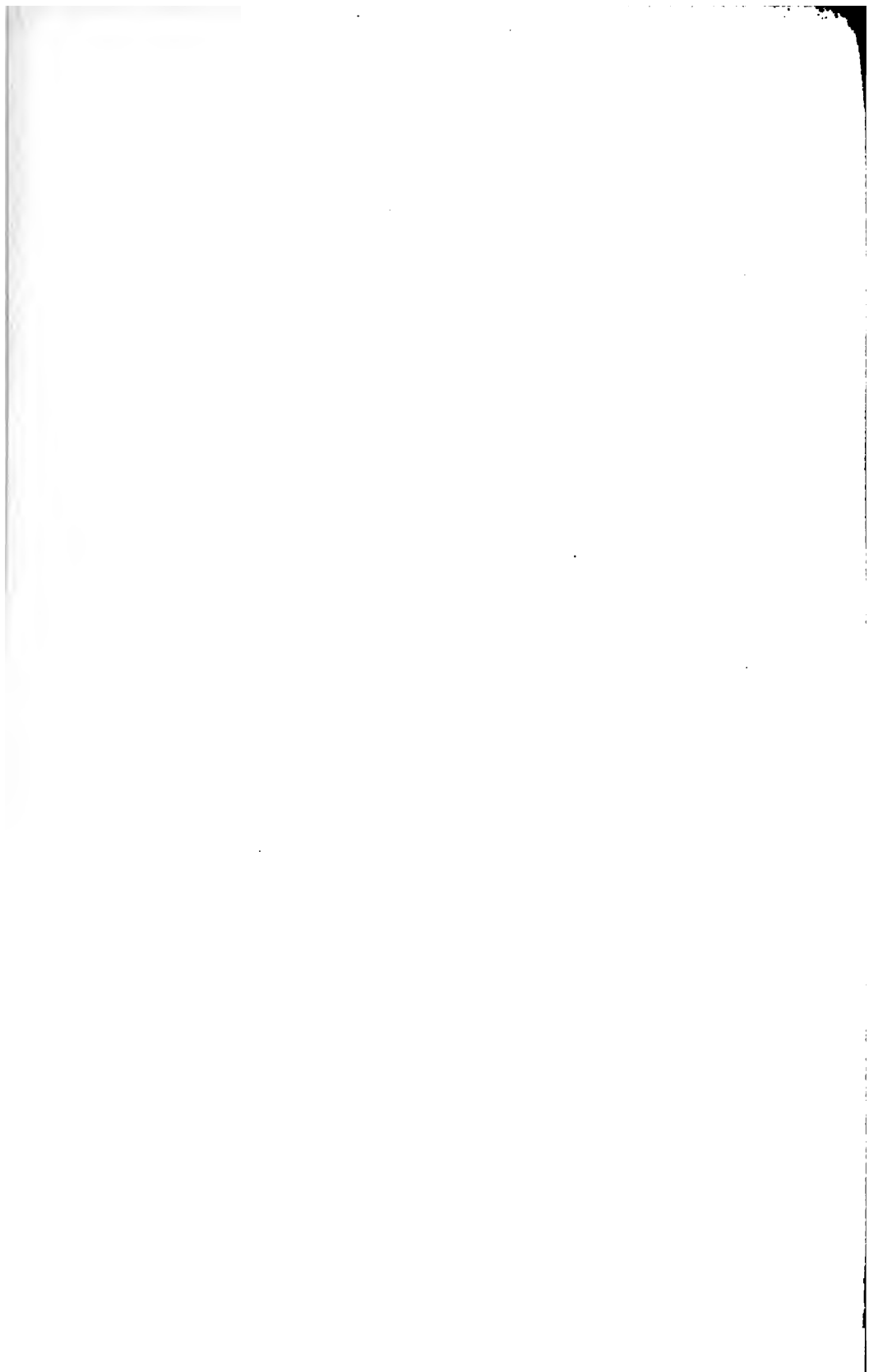
¹⁾ Inbegriffen 4 Hospitanten. — ²⁾ Inbegriffen 2 Hospitanten. — ³⁾ Inbegriffen 9 Hospitanten. — ⁴⁾ Inbegriffen 10 Hospitanten. — ⁵⁾ Inbegriffen 165 Zuhörer. — ⁶⁾ 25 Hospitanten inbegriffen. — ⁷⁾ Inbegriffen 2 Auditoren.

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. (1899.)

	Unter- richts- honorare	Gesamt- ausgaben	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelstand	Bundes- sub- vention	Schüler- zahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Schweizerischer kaufmännischer Zentralverein.					
Aarau	1826	3750	1076	913	53
Baden	1777	3195	1182	711	52
Basel	9140	17353	3265	3200	235
Bellinzona	4237	6828	200	2966	92
Bern	11725	19666	5762	5276	274
Biel	4770	9899	1695	2385	125
Bulle	152	339	—	100	21
Burgdorf	2812	4966	1400	1406	87
Chaux-de-Fonds	816	2028	442	408	65
Chiasso	825	1851	156	378	45
Chur	2121	4252	1709	1060	83
Delsberg	610	1779	665	366	30
Franenfeld	1653	4324	1073	826	63
Freiburg	855	2227	200	642	70
Grenchen	202	1060	165	120	12
Herisau	904	2570	926	452	32
Herzogenbuchsee	560	1090	420	336	13
Horgen	975	2444	265	488	43
Huttwyl	747	1595	521	374	6
Langenthal	1963	3580	1416	883	53
Lausanne	1172	4238	290	703	123
Lenzburg	908	1389	362	454	22
Liestal	1334	2150	585	800	28
Locarno	500	600	—	250	169
London	2400	4239	—	1600	53
Lugano	1296	4522	200	842	125
Luzern	8908	18767	5570	4008	240
Montier	479	1149	360	335	26
Nenenburg (und Union)	2397	5900	100	1798	203
Olten	442	1024	—	265	17
Payerne	570	719	—	285	30
Pruntrut	1757	5487	1630	879	56
Rapperswyl	408	1095	237	204	17
Romanshorn	1245	2585	446	740	33
Schaffhausen	4704	8828	2681	2350	121
Schönenwerd	828	1071	248	414	24
Solothurn	2436	4972	705	1340	91
St. Gallen	12794	21496	7302	4478	230
St. Immer	825	2859	400	495	65
Thun	2146	4056	950	1073	60
Uster	324	1286	275	195	24
Visis	370	1247	—	222	26
Wattwil	615	1092	380	308	23
Wädensweil	867	1850	180	521	32
Winterthur	3664	6875	3335	1648	86
Wil	288	1054	150	144	15
Zofingen	4021	5428	793	2614	55
Zug	894	1950	400	450	46
Zürich	45208	73584	26811	17180	615

	Unter- richts- honorare	Gesamt- ausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde u. Handelsstand	Bundes- sub- vention	Schüler- zahl
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zentralkomite: Bibliothek der Sektionen	—	8044	—	6000	—
Sekretariat	—	8140	—	7000	—
Lehrlingsprüfungen	—	3346	—	2510	—
Preisaufgaben	—	328	—	300	—
Einmalige Spezial- beiträge an Vereine	—	—	—	200	—
Total:	152470	306166	76868	86095	4114
2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.					
Genf, Association des commis de Genève	1530	1750	—	765	210
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1866	6364	950	933	147
Lichtensteig (Fortbildsch.)	198	265	150	100	8
Paris, Cercle commerc. suisse	6823	14136	—	5117	130
Vevey (Cours commerciaux)	737	1587	1000	245	20
Total:	11154	24102	2100	7160	515
Total aller Vereine: 1898/99:	163624	330268	78968	93255	4629
1897/98:	140396	280527	72430	82280	4613
1896/97:	121457	253574	57222	64974	4118
Zusammenzug der Ausgaben des Bundes für das Unterrichts- wesen der Schweiz.					
					<i>Fr.</i>
I. Für das schweiz. Polytechnikum					987172
II. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen:					
Männliche Berufsbildung					786554
Weibliche					158157
III. Für das landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen					219716
IV. Für das kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen					258932
					1899: 2410531
					1898: 2238772





Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1899.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 11. Dezember 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, betreffend
Freizügigkeit des Medizinalpersonals,
sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Dezember 1886, betreffend Freizügigkeit
der Zahnärzte;

nach Einsicht der vom leitenden Ausschuss vorgelegten revidirten Verordnung
und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern,
gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinal-
prüfungen vom 2. Juli 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig notwendig
werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus
vorzunehmen,

beschliesst:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungssitze.

Art. 1. An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1877 bezeichneten
Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

- in Basel für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Bern für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte;
- in Freiburg (naturwissenschaftliche Prüfungen) für Ärzte, Zahnärzte und Tier-
ärzte;
- in Genf für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Lausanne für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker;
- in Neuenburg (naturwissenschaftliche Prüfungen) für Ärzte und Zahnärzte;
- in Zürich für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Prüfungsbehörden.

Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden
sind folgende:

- a. ein leitender Ausschuss;
- b. die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort.

b. Weibliche Berufsbildung.

No.	Anstalten	Orte	Gesamt- Ausgaben		Ander- weitige Beiträge		Bundes- subvention
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
<i>Kanton Zürich.</i>							
1	Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	594	95	444	95	150
2	Mädchen-Fortbildungsschule	Dübendorf	273	75	130	—	70
3	Weibl. Fortbildungsschule	Dyhard-Kachlikon	337	40	395	—	100
4	Mädchen-Fortbildungsschule	Egg	263	50	180	50	45
5	Töchter-Fortbildungsschule	Hegi	547	20	357	20	150
6	Weibl. Fortbildungsschule	Hutzikon	195	60	120	—	60
7	Fortbildungsschule für Töchter	Yberg-Seen	90	—	75	—	—
8		Illnau	373	—	190	—	160
9	Haushaltungsschule	Küsnacht	971	65	425	—	130
10	Töchter-Fortbildungsschule	Neftenbach	505	30	425	30	80
11	Kochkurse der gemeinnützigen Gesellschaft	Pfäfers (Bezirk)	3211	20	1893	20	500
12	Haushaltungsschule	Richtersweil	1021	15	680	65	200
13	Weibl. Fortbildungsschule	Rüti	1196	82	640	—	320
14	Haushaltungsschule	Stäfa	835	45	643	—	213
15	Fortbildungsschule für Töchter	Töss	760	50	324	50	250
16	Weibl. Fortbildungsschule	Turbenthal	130	70	50	—	25
17	Töchter-Fortbildungsschule	Untersammheim	284	90	199	90	85
18	Haushaltungsschule und Kurse des Frauenbundes	Winterthur	9221	79	3881	29	1846
19	Fortbildungsschule für Töchter	"	27456	17	17456	17	8000
20	Schweiz. Fachschule für Da- menschnelderei und Lingerie	Zürich	83691	80	12801	75	12000
21	Haushaltungsschule	"	44733	57	11436	20	6250
<i>Kanton Bern.</i>							
22	Frauenarbeitsschule	Bern	17053	14	5500	—	2750
23	Dienstbotenschule	"	24560	—	2491	—	3000
24	Koch- und Haushaltungskurse an den Primarschulen	"	4129	35	2752	90	1376
25	Mädchen-Fortbildungsschule	Duggingen	533	05	458	05	75
26	Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	7621	20	3220	20	1447
27	Freiw. Töchter-Fortbildungsschule	Münchenbuchsee	853	44	322	60	175
28	Ecole ménagère	St-Imier	24360	—	1000	—	700
29	Mädchen-Fortbildungsschule	Thun	1112	90	691	50	200
30	Bern. Haushaltungsschule	Worb	16913	53	3264	55	1600
<i>Kanton Luzern.</i>							
31	Koch- und Haushaltungsschule	Bühl bei Nottwil	7914	—	3040	—	800
32		Kochkurse	1465	85	769	25	400
<i>Kanton Glarus.</i>							
33	Handarbeitskurs	Diessbach	160	—	120	—	40
34	"	Hätzingen	—	—	—	—	50
35	"	Haslen	158	90	105	—	55
36	"	Luchsingen	321	75	221	75	100
37	"	Mollis	753	—	473	—	280
38	"	Netstal	545	—	365	—	180
39	Weibl. Fortbildungsschule	Niederurnen-Zürcher	648	35	448	35	200
40	Handarbeitskurs	Nitfurn	129	—	86	—	43
41	"	Rüti	230	50	130	50	65
42	Weibl. Fortbildungsschule	Schwändi	175	20	100	—	50

No.	Anstalten	Orte	Gesamt-Ausgaben		Anderweitige Beiträge		Bundes-subvention
			Fr.	Rp	Fr.	Rp	
<i>Kanton Freiburg.</i>							
43	Cours professionnels de cuisine	Fribourg	8313	22	4200	—	2300
44	Cours prof. de coupe et de Confection	"	7306	15	2800	—	1200
<i>Kanton Solothurn.</i>							
45	Haushaltungsschule	Äschi	879	82	650	—	325
46	"	Balsthal	1818	52	1177	—	575
47	"	Biberist	1554	60	1030	30	448
48	Freiw. Mädchen-Fortbildungsschule	Büsserach	1085	—	745	—	340
49	Haushaltungsschule	Derendingen	2976	49	2182	—	1075
50	"	Grenchen	1477	95	947	95	530
51	"	Krieg-tetten	773	50	507	—	250
52	"	Olten	703	75	400	—	335
53	"	Schönenwerd	856	85	500	—	250
54	"	Solothurn	2345	04	850	—	450
<i>Kanton Baselstadt.</i>							
55	Kochkurs der Mädchenschulardarschule	Basel	5399	89	3660	—	1739
56	Frauenarbeitsschule	"	85237	06	62061	02	26286
57	Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse	"	8376	23	5000	—	1800
<i>Kanton Baselland.</i>							
58	Haushaltungskurs	Arlesheim	535	27	415	—	200
59	Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Gesellschaft von Baselland	Liestal	1510	—	1110	—	400
60	Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	6093	01	3287	25	1625
61	"	Liestal	3136	92	1400	—	650
62	"	Münchenstein	957	82	543	40	200
63	Haushaltungsschule	Muttenz	664	33	405	50	200
64	Schulküche	Sissach	502	85	350	—	200
65	Koch- und Haushaltungsschule	"	1878	75	824	75	350
<i>Kanton Schaffhausen.</i>							
66	Töchter-Fortbildungsschule	Beggingen	400	—	270	—	130
67	"	Dörflingen	126	—	84	—	42
68	"	Schaffhausen	4335	08	2532	—	1200
69	"	Schleitheim	671	65	451	65	220
70	"	Stein a. Rh.	576	—	373	—	203
<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i>							
71	Töchter-Fortbildungsschule	Gais	162	50	122	50	40
72	"	Heiden	458	—	313	—	145
73	"	Herisau	2688	60	1692	40	947
74	Volkskochschule	"	1420	29	820	29	541
75	Töchter-Fortbildungsschule	Hundwyl	258	65	190	65	68
76	"	Grub	60	85	71	85	9
77	"	Lutzenberg	135	10	116	10	19
78	"	Rehetobel	194	35	118	15	57
79	"	Reutte	70	—	47	—	23
80	"	Schwellbrunn	64	40	64	40	—
81	"	Speicher	335	25	230	25	105
82	"	Stein	245	30	179	30	66
83	"	Teufen	580	12	390	12	190
84	"	Trogen	359	95	239	95	120
85	"	Wald	110	—	73	—	37
86	"	Waldstatt	98	20	66	20	32

Registerführung.

Art. 13. Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt:

- a. ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, respektive erteilten Zulassbewilligungen;
- b. ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;
- c. ein Register über die Diplome;
- d. ein alphabetisches Register über die durchgefallenen Kandidaten.

Nach Ablauf jeder Anmeldefrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departement auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrierung bestimmten Notizen (Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muss das eidgenössische Departement des Innern hievon in Kenntnis gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mitteilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Departement expedirt jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse a, b und d an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement sämtlichen übrigen Ortspräsidenten entsprechende Mitteilung machen.

Prüfungskommissionen.

Art. 14. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Lehrtätigkeit an einer höhern Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 15. Die Examinatoren sind verpflichtet, jeden vom Ortspräsidenten zugelassenen Kandidaten zu prüfen.

Allfällige Einwendungen gegen diesbezügliche Verfügungen der Ortspräsidenten sind zu handlen des Departements an das Präsidium des leitenden Ausschusses zu richten.

Art. 16. Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Tierärzte. Die Prüfungskommissionen bestehen aus der für jeden Prüfungsort nötigen Zahl von Examinatoren.

Ausserdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt. Diesen soll Gelegenheit zum Examinieren gegeben werden.

Art. 17. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgeteilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommission verteilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examinieren ist, im Einverständnis mit dem Ortspräsidenten.

Leitende Examinatoren.

Art. 18. An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen für die

praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, Überwachung dieser letztern, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 19. Die Examinatoren werden entschädigt nach Massgabe des im Anhang angestellten Regulativs.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte.

Art. 20. Die Prüfungen der Ärzte, der Zahnärzte und der Tierärzte zerfallen in drei, diejenigen der Apotheker in zwei Abschnitte (vergl. die speziellen Prüfungsbestimmungen).

Zu den anatomisch-physiologischen oder zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte bestanden hat.

Terminabelle. Öffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 21. Der leitende Ausschuss veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsort stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesetzten Termine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Terminabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen verteilen.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Anmeldung.

Art. 22. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmeldeformulars.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat Fr. 5 Anmeldegebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Dem Anmeldegesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Anmeldungen von Ausländern, sowie von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen, sind, begleitet von einem Curriculum vitae, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldestermins für die betreffende Prüfungsreihe.

Derartige Petenten haben sich, wenn ihre Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom leitenden Ausschuss einmal beschlossen ist, für die einzelnen Prüfungen nur noch bei einem Ortspräsidenten anzumelden.

Art. 23. Dem leitenden Ausschuss ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 24. Für die Beurteilung der Anweisung sind in betreff der Reifezeugnisse die Vollziehungsbestimmungen des Anhangs und im weitern folgende Grundsätze massgebend:

Das Semester, in welchem die Prüfung stattfindet, wird nur dann angerechnet, wenn es mindestens zu $\frac{3}{4}$ zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an staatlichen akademischen Lehranstalten gehalten sind. Über die entsprechenden schweizerischen Lehranstalten wird ein Verzeichnis geführt. Von auswärtigen Lehranstalten gelten hier nur die staatlichen Universitäten.

Lehrzeit, Vorlesungen und Kurse werden nicht vor Erlangung des vollständigen Maturitätsausweises (inklusive eventuelle Ergänzungsprüfung) angerechnet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Abiturienten schweizerischer Real- und Industrieschulen, welche behufs Zulassung zu den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen eine Nachprüfung in Latein abzulegen haben (vgl. Art. 70, lemma 4, welches für pharmazeutische Kandidaten gilt).

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Erklärt der Ortspräsident die Anweisung eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuss und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurriren.

Art. 25. Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines andern Prüfungsortes sofort zu melden, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Sollte er es dennoch tun und zu der Prüfung zugelassen worden sein, so kann der leitende Ausschuss die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Zutrittsbewilligung.

Art. 26. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum Voraus an die in der Termitabelle hiefür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Art. 27. Die Prüfungen werden, nach der Wahl per Bewerber, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgehalten. (Art. 5 d des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877.)

Prüfungsabteilungen.

Art. 28. Die Prüfungen sind theils praktische (inkl. schriftliche), theils mündliche.

Verfahren bei der praktischen Prüfung.

Art. 29. Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den mit schriftlichen Arbeiten verbundenen praktischen Prüfungen (siehe z. B. Art. 54, 55 etc.) soll die Verteilung der einzelnen vom Examinator ausgewählten Fälle auf die Examinanden durch das Los geschehen.

Bei den praktischen Prüfungen muss immer ein zweiter Examinator (Ko-Examinator) zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urteil in einer besonderen Zensurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Können Examinator und Ko-Examinator sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Bei den pharmazeutischen und zahnärztlichen Fachprüfungen wird ein Ko-Examinator ab und zu die praktischen Arbeiten kontrolliren.

Die Stelle des Ko-Examinators soll entweder ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Suppleant versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident selbst als solcher funktioniren oder hiezu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Nach beendigtem praktischem Teil der Prüfung sind die Zensuren festzusetzen und zur Berechnung des Gesamtergebnisses dem Ortspräsidenten mitzutheilen.

Die Protokolle dieser Prüfungen sollen die Unterschriften sämtlicher dabei beteiligten Examinatoren enthalten.

Eine Kopie des Protokolls soll sogleich jedem Kandidaten zugestellt werden.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 30. Alle schriftlichen Arbeiten werden in Klausur ohne Hilfsmittel gemacht. Dieselben werden, soweit sie nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, ausgelost, in folgender Weise: Der Examinator macht so viel Lose, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält 3 Themata oder Fragen. Der Kandidat bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit (exklusive Untersuchungszeit) eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine grössere Zahl von Kandidaten gleichzeitig im gleichen Lokal unter Überwachung durch den Examinator oder einen Ko-Examinator beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. Können sich diese nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den 2 Zahlen.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 31. Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Los ziehen zu lassen.

Art. 32. In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln und abwechselungsweise zu prüfen.

Dabei muss stets ausser dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Zensuren (Noten).

Art. 33. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer Zahl ausgedrückte Zensur (Note).

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung erteilt.

Die Zensuren gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste).

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensuren sind teils Einzelnoten, teils Fachnoten. (Über den Charakter der verschiedenen Zensuren geben die im Anhang beigedruckten Protokollformulare, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen enthaltenen Angaben Anschluss.)

Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.

Berechnung des Gesamtergebnisses.

Art. 34. Ein Durchschnitt der Fachnoten unter 3,5 schliesst von der Zulassung zu einer weitem Prüfungsabteilung oder zu einem weitem Prüfungsabschnitt, resp. von der Erteilung des Diploms aus. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4, ebenso wenn zwei Einzelnoten unter 2, vier unter 3 erteilt worden sind.

Art. 35. Bei der anatomisch-physiologischen Prüfung der Ärzte und der Tierärzte, sowie bei der pharmazeutischen Gehilfenprüfung sollen die Zensuren beider Prüfungsabteilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen (vergl.

Art. 49 und 50, 71 und 72, 81 und 82), für die Berechnung des Gesamtergebnisses massgebend sein.

Das Ergebnis der praktischen Abteilung der Fachprüfung entscheidet für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, dasjenige der mündlichen Abteilung für die Erteilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

Mitteilung des Entscheids.

Art. 36. Der Ortspräsident teilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission unter Zustellung einer Protokollkopie mit.

Art. 37. Es kann gegen die Entscheide der Prüfungskommissionen von seiten der Kandidaten nicht rekurrirt werden, es sei denn, dass bei der Prüfung Bestimmungen der Prüfungsverordnung verletzt worden wären.

Prüfungsausweise.

Art. 38. Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die erteilten Zensuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Diplome.

Art. 39. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses Diplom berechtigt zur freien Ausübung des betreffenden Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft (siehe Art. 1 *a* des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877).

Das Diplom enthält ausser dem Namen etc. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck „bestanden“. Es trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

In den in Litt. *b*, *c* und *d* des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 87 und 88 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmefällen wird ebenfalls ein Diplom erteilt. Dasselbe soll in der Form dem soeben beschriebenen Diplom gleich sein, aber deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuss dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktizieren.

Für die Ausfertigung des Diploms bezieht das Departement des Innern eine Gebühr von Fr. 20, von Ausländern jeweiligen das Dreifache.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 40. Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen den Anmeldesterminen beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, dass ein Kandidat bei solcher wiederholter Anmeldung falsche Angaben gemacht oder den ungünstigen Ausgang einer Prüfung verheimlicht hat, so kann der leitende Ausschuss Kassation der Prüfung beschliessen, eventuell den Kandidaten als durchgefallen erklären.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zu schulden kommen lassen, können durch Beschluss der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden

Ausschuss Kenntnis zu geben, der eventuell die weiter nötigen Massregeln treffen wird.

Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Eine solche Ausschliessung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf der Prüfungsliste in bestimmter Weise vorzuzeichnen (in perpetuum exclusus).

Art. 41. Hat ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorangehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung wird die Wiederholung der praktischen Abteilung erlassen, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote 5 oder darüber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muss aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden.

Rücktritt.

Art. 42. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabteilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabteilung erscheinen, haben ihre Prüfungsgebühr dennoch zu bezahlen und werden als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 43. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann letztere demselben auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugnis, im letztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine weitere Gebühr mehr zu entrichten.

Über die Fächer oder Prüfungsabschnitte, in welchen ein an der Fortsetzung des Examens verhandelter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein regelmässiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung der Prüfung angegeben und ausserdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, dass der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Prüfungsgebühren.

Art. 44. Die Prüfungsgebühr beträgt für die		
medizinische	{	naturwissenschaftliche Prüfung Fr. 30
		anat. - physiol. Prüfung " 50
		Fachprüfung " 120
zahnärztliche	{	naturwissenschaftliche Prüfung " 30
		anat. - physiol. Prüfung " 50
		Fachprüfung " 120
pharmazeutische	{	Gehülfsprüfung " 60
		Fachprüfung " 120
tierärztliche	{	naturwissenschaftliche Prüfung " 20
		anat. - physiol. Prüfung " 30
		Fachprüfung " 50

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 41 bloss die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Gebühren, solange nicht auf dem Vertragswege anderes bestimmt ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen. (Zulassbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Für die Ärzte.

Art. 45. Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. in die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. in die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. in die Fachprüfung.

Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 46. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;
- b. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. Botanik; — 5. Zoologie; — 6. vergleichende Anatomie;
- c. ein Zeugnis über praktische Übungen im chemischen Laboratorium: 7. in der qualitativen Analyse; — 8. in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse.

Art. 47. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. anorganische und organische Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Für die naturwissenschaftliche Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 48. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene ärztliche naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 47);
- b. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 5. zwei Semester Präparirübungen; — 6. eines histologisch-mikroskopischen Kurses; — 7. Übungen im physiologischen Laboratorium.

Art. 49. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

In der praktischen Abteilung hat der Kandidat:

1. eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten;
2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Klausurarbeit über ein physiologisches Thema oder über einen von ihm selbst auszuführenden physiologischen Versuch zu liefern (siehe Art. 30, Lemma 1 und 2).

Art. 50. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über:

1. Anatomie;
2. Histologie und Embryologie;
3. Physiologie.

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden drei Fachnoten, welche sich aus je zwei zusammengehörigen Einzelnoten zusammensetzen, erteilt.

Medizinische Fachprüfung.

Art. 51. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene ärztliche anatomisch-physiologische Prüfung (siehe Art. 49 und 50);
- b. Ausweise über 10 Semester medizinischer Studien;
- c. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. spezielle pathologische Anatomie; — 3. allgemeine Chirurgie; — 4. Hygiene; — 5. gerichtliche Medizin; — 6. Arzneimittellehre;
- d. Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken: 7. medizinische, zwei Semester; — 8. chirurgische, zwei Semester; — 9. geburtshilfliche, zwei Semester; — 10. ophthalmologische, ein Semester; — 11. Poliklinik, ein Semester;
- e. Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken: 12. pädiatrische, ein Semester; — 13. psychiatrische, ein Semester; — 14. dermatologisch-venereologische, ein Semester;
- f. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse: 15. eines chirurgischen Operationskurses; — 16. eines geburtshilflichen Operationskurses; — 17. eines Sektionskurses.

Art. 52. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 53. Die praktische Prüfungsabteilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:
 - a. die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;
 - b. mehrere pathologische, eventuell bakteriologische Präparate, unter Zuhilfenahme des Mikroskops, zu erläutern und über die anschliessenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Für die pathologisch-anatomische Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 54. 2. Interne Pathologie und Therapie. Der Kandidat hat:

- a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen vollständigen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt zusammen höchstens sechs Stunden (vgl. Art. 30, Lemma 2). Nach Beendigung der Arbeit ist dieselbe sofort dem Examinator oder einem von diesem Bevollmächtigten zu übergeben;
- b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen und über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu geben.

Für die Prüfung in der internen Pathologie werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 55. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Über diesen Bericht, sowie über diesen ganzen Teil der Prüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie im Art. 54 a;
- b. an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen, über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu erteilen und eventuell einen Verband anzulegen;
- c. mindestens zwei Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre Auskunft zu erteilen.

Für die chirurgische Prüfung werden drei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 56. 4. Geburtshilfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

- a. mehrere ihm zugewiesene geburtshilfliche und gynäkologische Fälle zu untersuchen und mündlich über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen;
- b. am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshilfliche Operationen auszuführen.

Für die geburtshilfliche Prüfung werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 57. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat einen oder mehrere ihm zugewiesene Kranke zu untersuchen und die im Anschluss an diese Fälle ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 58. 6. Hygiene. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Hygiene abzufassen (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 59. 7. Gerichtliche Medizin. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) über einen gerichtsärztlichen, eventuell fingierten Fall zu liefern, mit Einschluss psychiatrischer Fälle (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 60. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. interne Pathologie und Therapie mit Einschluss der Kinderkrankheiten; — 3. Chirurgie; — 4. Geburtshilfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten; — 5. Hygiene; — 6. gerichtliche Medizin; — 7. Psychiatrie; — 8. Arzneimittellehre.

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

B. Für die Zahnärzte.

Art. 61. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. in die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. in die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. in die Fachprüfung.

Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 62. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 46 und 47 für die Ärzte aufgestellt sind.

Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 63. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (vgl. Art. 47 und 62);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 5. Übungen im Präparieren der Muskeln, Gefässe und Nerven des Kopfes und des Halses; — 6. Übungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 64. Die anatomisch-physiologische Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Physiologie, | } | mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde. |
|---|---|--|

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 65. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (vgl. Art. 49—50) oder Zahnärzte (vgl. Art. 64);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. allgemeine Chirurgie; — 3. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken: 4. chirurgische, zwei Semester; — 5. zahnärztliche, zwei Semester;
- d. Zeugnisse über drei Semester Übungen in Anfertigung von Zahnprothesen;
- e. Zeugnisse über drei Semester Übungen in zahnärztlichen Operationen, besonders in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne.

Die sub *b* und *c* verlangten Requisite können an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten Fachschule oder an einer staatlichen Universität, die sub *d* und *e* verlangten auch im Werkstatt- und Operationszimmer eines diplomirten Zahnarztes erlangt werden. In letzterem Falle ist ein Zeugnis über mindestens zweijährige Lehrzeit, welche aber erst nach Ablegung der anatomisch-physiologischen Prüfung angerechnet wird, beizubringen.

In zweifelhaften Fällen ist es Sache des leitenden Ausschusses, über die in letzter Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste zu entscheiden, ob dieselben als ausreichend anerkannt werden können.

Art. 66. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 67. Die praktische Prüfungsabteilung stellt folgende Anforderungen:

1. Die schriftlich ausgearbeitete Beantwortung zweier durchs Los gezogenen Fragen aus irgend einem Gebiete der zahnärztlichen Spezialwissenschaft. (Vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2.)
2. Untersuchung und Beurteilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator kann anschliessend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen.
3. Ausführung von zwei Füllungen kariöser Zähne. Eine dieser Füllungen muss mit Gold gemacht werden.
4. Anfertigung und Einsetzen einer Prothese. Die Wahl des hierzu zu verwendenden Materials bleibt dem Ermessen des Examinators anheimgestellt. Die Person, für welche die Prothese bestimmt ist, kann vom Kandidaten gestellt werden.

Für jede dieser vier Leistungen wird eine Fachzensur erteilt.

Art. 68. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle und des Kauapparates mit Berücksichtigung der allgemeinen pathologischen Anatomie.
2. Hygiene der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten mit Berücksichtigung der *Materia medica* und der Narkose.

Für diese Prüfung werden zwei Fachnoten erteilt.

C. Für die Apotheker.

Art. 69. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte: nämlich: 1. in die Gehülfenprüfung; 2. in die Fachprüfung.

Pharmazeutische Gehülfenprüfung.

Art. 70. Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehülfenprüfung begehren, haben nachzuweisen:

- a. ein auf die Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;
 - b. eine zweijährige Lehrzeit bei einem oder mehreren diplomirten Apothekern.
- Die betreffenden Ausweise müssen amtlich beglaubigt sein.

Lehrzeit, welche ohne Nachweis genügender Maturität (inklusive eventuelle Nachprüfung in Latein) zugebracht wird, darf nicht als solche angerechnet werden.

(Siehe auch Art. 24, Lemma 4.)

Art. 71. Die Gehülfenprüfung ist eine praktische und eine mündliche.

Der praktische Teil besteht in:

1. Anfertigung von wenigstens drei Heilmitteln nach Rezepten;
2. Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen und eines galenischen Präparats der Pharmacopœa helvetica;
3. zwei an Hand der Pharmacopœa helvetica vorzunehmenden Prüfungen officineller Drogen oder Präparate.

Über alle unter Ziffer 2 und 3 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen.

Für diese Prüfung werden drei Fachnoten erteilt.

Art. 72. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:

1. elementare Botanik und namentlich Kenntnis der Arznei- und Nutzpflanzen;
2. elementare Physik;
3. elementare Chemie;
4. elementare Pharmakognosie;
5. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde.

Für diese Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

Art. 73. Der Ausweis über die bestandene Gehülfenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Gehülfenstelle im Gebiete der Schweiz.

Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 74. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

- a. über bestandene Gehülfenprüfung (vgl. Art. 71 und 72);
- b. über wenigstens einjährige, amtlich beglaubigte Konditionszeit bei einem, resp. mehreren diplomirten Apothekern.

Konditionszeit wird erst gerechnet nach einer mit Erfolg bestandenen Gehülfenprüfung;

- c. über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. anorganische Chemie; — 2. organische Chemie; — 3. analytische Chemie und Toxikologie; — 4. pharmazeutische Chemie; — 5. Analyse der Lebensmittel; — 6. Physik; — 7. Zoologie; — 8. Mineralogie; — 9. allgemeine Botanik; — 10. systematische Botanik; — 11. pharmazeutische Botanik; — 12. Pharmakognosie; — 13. Mikroskopie; — 14. Hygiene;
- d. über im ganzen wenigstens vier vollständig absolvirte Semester Studien an einer Universität oder pharmazeutischen Fachschule und vier Semester Arbeiten im Laboratorium der betreffenden Anstalt.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Konditionsverhältnissen befinden.

Art. 75. Die pharmazeutische Fachprüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der pharmazeutischen Fachprüfung besteht in:

1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten;
2. qualitativer Analyse einer verfälschten oder gifthaltenden Substanz (Arznei- oder Lebensmittel);

3. qualitativer Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen;
4. zwei quantitativen Analysen eines Stoffes in einem Gemenge, die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege.

Über alle unter Ziffer 1 bis 4 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen;

5. mikroskopischer Bestimmung einiger Substanzen;
6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für die unter 1 und 4 aufgezählten Leistungen werden je zwei Einzelnoten = je einer Fachnote, für die übrigen je eine Fachnote erteilt.

Art. 76. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:

1. allgemeine und systematische Botanik;
2. pharmazeutische Botanik;
3. Physik;
4. theoretische (anorganische und organische) Chemie;
5. pharmazeutische und forense Chemie;
6. analytische Chemie und Analyse der Lebensmittel;
7. Pharmakognosie;
8. Pharmazie (Kenntnis der galenischen Präparate der Pharmakopöe).

Für diese Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

D. Für die Tierärzte.

Art. 77. Die Prüfung der Tierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. in die naturwissenschaftliche; — 2. in die anatomisch-physiologische; — 3. in die Fachprüfung.

Tierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 78. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

- a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Physik; — 2. Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie;
- c. ein Zeugnis über den Besuch eines praktischen Kurses im chemischen Laboratorium.

Art. 79. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie.

Für diese Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Der Ausweis über bestandene tierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung gibt kein Recht auf Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfung.

Tierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 80. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 79);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über zwei Semester Präparirübungen;
- d. ein Zeugnis über einen vollständigen mikroskopischen Kura.

Art. 81. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Im praktischen Teil hat der Kandidat

1. eine Körperhöhle ganz oder teilweise zu exenteriren, ferner ein von ihm selbst verfertigtes Präparat zu erläutern und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben;
2. mikroskopische Präparate herzustellen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Arbeit über ein physiologisches Thema abzufassen (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Art. 82. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie; — 2. Histologie und Embryologie; — 3. Physiologie.

Art. 83. Für die tierärztliche anatomisch-physiologische Prüfung werden drei Fachnoten erteilt, welche sich aus je zwei zusammengehörigen Einzelnoten zusammensetzen.

Tierärztliche Fachprüfung.

Art. 84. Kandidaten, welche zur tierärztlichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung (vgl. Art. 81—83);
- b. Zeugnisse über im ganzen wenigstens acht Semester Studien an einer öffentlichen Tierarzneischule;
- c. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen in den Fächern, welche Prüfungsfächer sind;
- d. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:
 1. zwei Semester Klinik der Haustiere, als Praktikant;
 2. eines Kurses Übungen im Gebrauch des Mikroskops;
 3. eines Kurses in Fleischbeschau und Milchuntersuchungen;
 4. eines praktischen Kurses in der Operationslehre und im Hufbeslag;
 5. eines pathologisch-anatomischen Demonstrationskurses.

Art. 85. Die tierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Der praktische Teil der Prüfung umfasst:

1. die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate; Zensur: eine Fachnote;
2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse; Zensur: eine Fachnote;
3. und 4. die Untersuchung eines innern und eines äussern klinischen Falles beim Pferd, sowie eines innern und eines äussern Falles beim Rindvieh oder kleinern Haustier, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen vier Fällen; für jeden der vier Fälle wird eine Einzelnote gegeben. Die beiden Einzelnoten für die innern, ebenso die beiden Einzelnoten für die äussern Fälle bilden zusammen je eine Fachnote;
5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes; Zensur: eine Fachnote;
6. eine praktische Übung im Hufbeslag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeslagslehre; Zensur: eine Fachnote;
7. eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind; Zensur: eine Fachnote;
8. eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Ätiologie fingierten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2); Zensur: eine Fachnote;

9. eine schriftliche Arbeit aus Hygiene oder Tierzucht; Zensur: eine Fachnote;
10. Markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von zwei Fleisch- oder Milchproben; Zensur: eine Fachnote.

Art. 86. Im mündlichen Schlussexamen wird geprüft über: 1. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; — 2. spezielle Pathologie und Therapie; — 3. Arzneimittellehre; — 4. Hygiene und Diätetik; — 5. Tierzucht und Rassenlehre; — 6. Chirurgie; — 7. Geburtshilfe; — 8. gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Für diese Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 87. Schweizerischen Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuss unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die entsprechenden eidgenössischen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen und die daherigen Prüfungsausweise und Diplome erteilen.

Bezüglich nichtschweizerischer Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, litt. c, verwiesen, welcher lautet:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

- c. diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmefällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

Art. 88. Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, ein eidgenössisches Diplom erteilt werden.

Art. 89. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 497) aufgehoben.

Die Mitglieder der bestehenden eidgenössischen Prüfungskommissionen bleiben bis zu deren Neubestellung in Funktion.

Art. 90. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Fachstudien vor dem 1. April 1898 begonnen haben, bleibt das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern Prüfungsbestimmungen der alten Verordnung vom 19. März 1888 abzulegen. — Mit dem 1. Januar 1901 kommt für alle Kandidaten die gegenwärtige neue Verordnung in ihrem vollen Umfang zur Anwendung.

Art. 91. Der Bundesrat sorgt gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 für die Völlziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

1. Prüfungsformulare.

Nr. 1.

An den Ortspräsidenten zu

A M. le Président local à

Anmeldungs-gesuch zu	Demande d'inscription pour
den am	les examens
..... beginnenden	commençant le
..... Prüfungen. 19.....
(Art. 22 du règlement.)	

1. { Name und Vorname }
 - { Nom et prénom }
 2. { Geburtsjahr }
 - { Année de naissance }
 3. { Heimatort (und Kanton) }
 - { Lieu d'origine (et canton) }
 4. { Wohnort (Adresse während der Prüfung) }
 - { Domicile (Adresse pendant l'examen) }
 5. { Haben Sie sich für die gleiche Prüfung schon ein oder mehrere }
 { Mal angemeldet? *Antwort:* }
 { Bejahenden Falls: wo und wann? }
 { Sind Sie mit Ihrer Anmeldung abgewiesen worden? *Antwort:* }
 { Bejahenden Falls: wo und wann? }
 { Vous êtes-vous déjà inscrit une ou plusieurs fois pour le }
 { même examen? *Réponse:* }
 { En cas de réponse affirmative: où et quand? }
 { Votre demande d'inscription a-t-elle été écartée? *Réponse:* }
 { En cas de réponse affirmative: où et quand? }
- den 19.....
le

{ Beilagen }

{ Pièces justificatives }

Die Ausweisschriften sind in Enveloppen einzuliefern.

Les pièces justificatives seront remises au président local sous enveloppe.

Nr. 2. *Eidgenössische Medizinalprüfungen.*

Liste der zur Prüfung in
angemeldeten Kandidaten.

Liste des candidats annoncés pour l'examen
en à

(Eine Abschrift dieser Liste ist jeweilen nach Schluss der Insription, resp. nach abgelaufener Anmeldefrist, sofort an das eidg. Département des Innern zu übersenden.)

(Une copie de cette liste doit être envoyée immédiatement après l'expiration du délai d'inscription au Département fédéral de l'Intérieur.)
(Art. 7 et 13 du Règlement.)

Anmeldefrist abgelaufen am } Délai d'inscription jusqu'au }						
Nr.	Name und Vorname Nom et prénom	Geburtsjahr Année de naissance	Heimatkanton Canton d'origine	Erst, zweite oder dritte Prüfung? Première, seconde ou troisième examen?	Zutritt bewilligt Admis	Bemerkungen Observations

{ den } 19.....
le }

Unterschrift des Ortspräsidenten:
Signature du président local:

Nr. 3. *Eidgenössische Prüfungen für Medizinalpersonen.* Nr.

Quittung für Anmeldegebühr.
(Art. 22 der Verordnung.)

Der Unterzeichnete bescheinigt anmit, von Herrn
bei seiner Anmeldung zur Prüfung in
die Summe von Fr. 5 erhalten zu haben.
....., den 19.....

Der Ortspräsident:

Die Anmeldegebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet (Art. 22 der Verordnung).

Nr. 4.

Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Zutrittsbewilligung.
(Art. 26 der Verordnung.)

Im Namen des leitenden Ausschusses wird hiemit dem
Herrn
der Zutritt zur Prüfung in
auf den erteilt.

Vor Beginn der Prüfung ist die reglementarische Prüfungsgebühr an die
auf dem Prüfungstableau bezeichnete Rechnungsstelle mit Fr. zu
entrichten.

Die Quittung ist beim ersten Prüfungsabschnitt dem leitenden Examinator
vorzuweisen.

....., den 19.....

Der Ortspräsident:

Nr. 5.

Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Quittung.
(Art. 10, 26 und 44 der Verordnung.)

Der Unterzeichnete bescheinigt anmit, von Herrn
nach Einsicht seiner Zutrittsbewilligung zur Prüfung in
die Summe von Fr. erhalten zu haben.

....., den 19.....

(Unterschrift)

NB. Diese Quittung ist beim ersten Prüfungsabschnitt dem leitenden Exami-
nator vorzuweisen.

Nr. 6.

..... Prüfungen. Nr.
Eidgenössische Prüfungen für Medizinalpersonen.

Empfangsbescheinigung für Honorare.
(Siehe Regulativ im Anhang zur Verordnung.)

Sitzungsgelder:	Halbtage zu Fr.	Fr.
Ersatz des Fahrgeldes von	und zurück	"
Praktische Prüfung von	Kandidaten à	"
(Regulativ)	"
Entschädigung des Präsidenten für Bureauarbeit	Kandi-	"
daten à Fr. 10		"
Bedienung		"

Fr.

....., den 19.....

Eingesehen für den leitenden Ausschuss,
Der Ortspräsident:

Nr. 7.

Eidgenössische Medizinalprüfungen. — Examens fédéraux de médecine.

Prüfungen in

Examens des à

(Eine Abschrift dieses Prüfungsverzeichnisses ist jeweilen nach Schluss der Prüfungen sofort an das eidgenössische Département des Innern zu übersenden.)

(Une copie de ce tableau d'examens doit être envoyée immédiatement après la clôture des examens au Département fédéral de l'Intérieur.)

Fortlaufende Nummer Numéro d'ordre	Name und Vorname Nom et prénom Der Vorname ist ganz auszuschreiben Le prénom doit être écrit au complet	Geburtsjahr Année de naissance	Heimatort Lieu d'origine	Kanton Canton	Wieviele Prüfung Premier ou second etc. examen	Datum der Schlussprüfung resp. Diplomerteilung Date de l'examen final (délivrance de diplôme)	Ausgang Résultat 1 ou 0	Besondere Bemerkungen Observations spéciales	Diplomadresse Où faut-il envoyer le diplôme

{ den }
{ le }

19

Unterschrift des Ortspräsidenten: }
Signature du président local: }

Nr. 8.

Protokoll der naturwissenschaftlichen Prüfung für

des Herrn von , geboren 18

(Art. 47, 62, 79 der Verordnung.)

Noten und Unterschriften der Herren
Examinatoren:

- 1. Physik
- 2. Chemie (anorganische u. organische)
- 3. Botanik
- 4. Zoologie mit vergleichender Anatomie

..... Noten unter Durchschnitt Ausweis erteilt.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken.

....., den 19

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für jedes Prüfungsfach wird eine Fachnote erteilt. Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 9.

Prüfungsausweis.

Dass Herr von
geboren 18....., die naturwissenschaftliche Prüfung für.....
gemäss den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe,
wird demselben hiemit bezeugt.

....., den 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

- 1. Physik
- 2. Chemie
- 3. Botanik
- 4. Zoologie mit vergleichender Anatomie

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 10.

Protokoll der anatomisch-physiologischen Prüfung für.....

des Herrn von geboren 18.....
(Art. 49 und 50 der Verordnung.) (Art. 81 und 82 der Verordnung.)

Fächer.

Noten und Unterschriften der Herren
Examinatoren:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. a. Anatomische Präparation b. Anatomie (mündlich) 2. a. Histologische Präparate b. Histologie u. Embryologie (mündl.) 3. a. Schriftliche Arbeit aus Physiologie b. Physiologie (mündlich) | <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
|--|---|

Einzelnoten unter Fachnoten unter Durchschnitt.....
Ausweis erteilt.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 36 der
Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden drei Fachnoten erteilt, welche sich aus je zwei
Einzelnoten (für 1 a + 1 b, 2 a + 2 b, 3 a + 3 b) zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 11.

Prüfungsausweis.

Dass Herr von
geboren 18....., die anatomisch-physiologische Prüfung für.....
gemäss den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe,
wird demselben hiemit bezeugt.

....., den 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

- 1. a. Anatomische Präparation
- b. Anatomie (mündlich)
- 2. a. Histologische Präparate
- b. Histologie und Embryologie (mündlich)
- 3. a. Schriftliche Arbeit aus Physiologie
- b. Physiologie (mündlich)

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 12.

Protokoll der praktischen Abteilung der medizinischen Fachprüfung

des Herrn cand. med.

(Art. 53—59 der Verordnung.)

	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Pathologische Anatomie (Art. 53):
a. Autopsie
b. Erläuterung pathologischer Präparate
2. Pathologie und Therapie (Art. 54):
a. Fall I mit Bericht
b. Fall II etc.
3. Chirurgie und chirurgische Anatomie (Art. 55):
a. Fall I mit Bericht
b. Fall II etc.
c. Operationen u. anatomische Fragen
4. Geburtshilfe u. Gynäkologie (Art. 56):
a. Untersuchung von Fällen
b. Diagnostik und Operationen am Phantom
5. Augenheilkunde (Art. 57)
6. Schriftliche Arbeit aus der Hygiene (Art. 58)
7. Schriftliche Arbeit aus der gerichtlichen Medizin (Art. 59)

Einzelnoten unter Fachnoten unter

Durchschnitt

Zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung, laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden sieben Fachnoten erteilt, welche sich bei den Fächern 1, 2, 4 aus je zwei, bei Chirurgie aus drei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.



Nr. 18.

Protokoll der mündlichen Abteilung der medizinischen Fachprüfung
 des Herrn *can. med.*
 von, Kanton, geboren 18,
 (Art. 60 der Verordnung.)

Fächer.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie
2. Spezielle Pathologie und Therapie mit Einschluss der Kinderkrankheiten
3. Chirurgie
4. Geburtshilfe mit Einschluss der Frauenkrankheiten
5. Hygiene
6. Gerichtliche Medizin
7. Psychiatrie
8. Arzneimittellehre

..... Fachnoten unter Durchschnitt Diplom
 Diplom-Adresse:

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.
, den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.
 Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 14.

Protokoll der anatomisch-physiologischen Prüfung für Zahnärzte
 des Herrn von geboren 18,
 (Art. 64 der Verordnung.)

Fächer.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Anatomie
2. Histologie
3. Physiologie

..... Noten unter Durchschnitt Ausweis erteilt.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken.
, den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden drei Fachnoten erteilt.
 Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 15.

Prüfungsausweis.

Dass Herr von
geboren 18....., die anatomisch-physiologische Prüfung für Zahnärzte gemäss
den Vorschriften der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe, wird dem-
selben hiemit bezeugt.

....., den 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

- 1. Anatomie
- 2. Histologie
- 3. Physiologie

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 16.

Protokoll der praktischen Abteilung der zahnärztlichen Fachprüfung
des Herrn von, geboren 18.....

(Art. 67 der Verordnung.)

Fächer.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Schriftliche Arbeiten über zahn- ärztliche Spezialwissenschaft:	
a.
b.
2. Untersuchung krankhafter Affek- tionen der Mundhöhle
3. Füllung kariöser Zähne:	
a. mit Gold
b. mit anderm Material.
4. Prothese

..... Einzelnoten unter Fachnoten unter
Durchschnitt Zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung,
nach Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies
hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden vier Fachnoten erteilt, welche sich bei Nr. 1 und
3 aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 17.

Protokoll der mündlichen Abteilung der zahnärztlichen Fachprüfung

des Herrn von, geboren 18.....
(Art. 68 der Verordnung.)

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle etc.
2. Hygiene der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten etc.
..... Fachnoten unter Durchschnitt Diplom	
Diplom-Adresse:	

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.
....., den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden zwei Fachnoten erteilt.
Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 18.

Protokoll der pharmazeutischen Gehülfenprüfung

des Herrn von, geboren 18
(Art. 71 und 72 der Verordnung.)

I. Praktische Prüfung.	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Anfertigung von Heilmitteln
2. Darstellung von zwei Präparaten
3. Prüfung von Drogen
II. Mündliche Prüfung.	
4. Elementare Botanik
5. Elementare Physik
6. Elementare Chemie
7. Elementare Pharmakognosie
8. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde

..... Fachnoten unter Durchschnitt Ausweis erteilt.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Ausweises, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken.
....., den 19.....

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.
Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 19.

Prüfungsausweis.

Dass Herr von
geboren, die pharmazeutische Gehülfenprüfung gemäss den Vorschriften
der Prüfungsverordnung mit Erfolg bestanden habe, wird demselben hiemit
bezeugt.

....., den 19.....

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Noten:

I. Praktische Prüfung.

1. Anfertigung von Heilmitteln
2. Darstellung von zwei Präparaten
3. Prüfung von Drogen

II. Mündliche Prüfung.

4. Botanik
5. Physik
6. Chemie
7. Pharmakognosie
8. Rezeptirkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 20.

Protokoll der praktischen Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung
des Herrn cand. pharm.

von, Kanton, geboren 18.....

(Art. 75 der Verordnung.)

Fächer:

Noten und Unterschriften der Herren
Examinatoren:

1. Darstellung von Präparaten mit Bericht:	
a.
b.
2. Giftanalyse mit Bericht
3. Qualitative Analyse mit Bericht
4. Quantitative Analyse mit Bericht:	
a. auf gewichtsanalytischem Wege
b. auf volumetrischem Wege
5. Mikroskopische Bestimmung
6. Schriftliche Arbeit

..... Einzelnoten unter Fachnoten unter
Durchschnitt Zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung,
laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier
zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt, welche sich bei Nr. 1
und 4 aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 21.

Protokoll der mündlichen Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung
des Herrn cand. pharm.

von, Kanton, geboren 18

(Art. 76 der Verordnung.)

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Allgemeine und systematische Botanik
2. Pharmazeutische Botanik
3. Physik
4. Theoretische (anorganische und organische) Chemie
5. Pharmazeutische und forense Chemie
6. Analytische Chemie und Analyse der Lebensmittel
7. Pharmakognosie
8. Pharmazie (Kenntnis der galenischen Präparate der Pharmakopöe)
..... Fachnoten unter Diplom Durchschnitt	
Diplom-Adresse:	

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.

....., den 19

Das präsidirende Mitglied des leitenden Ausschusses:

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 22.

Protokoll der praktischen Abteilung der tierärztlichen Fachprüfung
des Herrn cand. med. veter.

von, Kanton, geboren 18

(Art. 85 der Verordnung.)

Fächer:	Noten und Unterschriften der Herren Examinatoren:
1. Mikroskopische Prüfung
2. Sektion
3. Klinische Prüfung mit Bericht:
a. innerer Fall beim Pferd
b. innerer Fall beim Rindvieh
4. a. äusserer Fall beim Pferd
b. äusserer Fall beim Rindvieh
5. Chirurgische Operation
6. Übung im Hufbeschlagn
7. Exterieur
8. Schriftliche Arbeit aus der gerichtlichen oder polizeilichen Tierheilkunde
9. Schriftliche Arbeit aus Hygiene oder Tierzucht
10. Untersuchung von Fleisch- und Milchproben
..... Einzelnoten unter Fachnoten unter	
Durchschnitt Zur mündlichen Prüfung zugelassen.	

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung, laut Art. 35 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden 10 Fachnoten erteilt, von welchen diejenigen für Nr. 3 a und b, sowie für Nr. 4 a und b sich aus je zwei Einzelnoten zusammensetzen.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

Nr. 23.

Protokoll der mündlichen Abteilung der tierärztlichen Fachprüfung

des Herrn cand. med. veter.

(Art. 86 der Verordnung.)

Fächer:

Noten und Unterschriften der Herren
Examinatoren:

1. Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie
2. Spezielle Pathologie und Therapie
3. Arzneimittellehre
4. Hygiene und Diätetik
5. Tierzucht und Rassenlehre
6. Chirurgie
7. Geburtshilfe
8. Gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde

..... Fachnoten unter Diplom Durchschnitt

Diplom-Adresse:

Falls die Kommission, bei Verweigerung des Diploms, nach Art. 35 der Verordnung eine Wartefrist festsetzt, so ist dies hier zu bemerken.

....., den 19.....

Das präsidierende Mitglied des leitenden Ausschusses:

.....

Für die Prüfung werden acht Fachnoten erteilt.

Nr. 6 ist die beste, Nr. 1 die geringste Note.

2. Regulativ über die Entschädigungen der Examinatoren und Abwarte.

A. Auswärtige Examinatoren:

Sie erhalten Fr. 30 für jeden ganzen, Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit vom Hause, überdies Ersatz des Fahrgeldes.

B. Am Ort wohnende Examinatoren:

I. Mündliche Prüfungen:

Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden effektiven halben Sitzungstag.

II. Praktisch-schriftliche Prüfungen:

Die Examinatoren werden per geprüften Kandidat entschädigt:

1. Medizinische Prüfungen:

a. Anatomisch-physiologische Prüfung:

Prüfung in Anatomie (Art. 49, 1.)	Fr. 10
" " Histologie (" 49, 2.)	" 5
" " Physiologie (" 49, 3.)	" 5
Zusammen	Fr. 20

b. Fachprüfung.

Prüfung in pathologischer Anatomie (Art. 53, a und b)	Fr. 15
" " Pathologie (" 54, a und b)	" 15
" " Chirurgie (" 55, a, b, c)	" 25
" " Geburtshilfe (" 56, a und b)	" 15
" " Augenheilkunde (" 57)	" 5
" " Hygiene (" 58)	" 5
" " gerichtlicher Medizin (" 59)	" 5
Zusammen	Fr. 85

2. Zahnärztliche Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 67, 1.	Fr. 5
" " " 67, 2.	" 6
" " " 67, 3.	" 6
" " " 67, 4.	" 15
Zusammen	Fr. 32

Das bei den Prüfungen verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten.

3. Pharmazeutische Prüfungen:

a. Gehülfenprüfung:

Prüfung laut Art. 71, 1.	Fr. 5
" " " 71, 2.	" 5
" " " 71, 3.	" 5
Zusammen	Fr. 15

b. Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 75, 1.	Fr. 7.50
" " " 75, 2.	" 7.50
" " " 75, 3.	" 7.50
" " " 75, 4.	" 7.50
" " " 75, 5.	" 5.-
" " " 75, 6.	" 5.-
Zusammen	Fr. 40.-

4. Tierärztliche Prüfungen:**a. Anatomisch-physiologische Prüfung:**

Prüfung laut Art. 81, 1.	Fr. 5
" " " 81, 2.	" 5
" " " 81, 3.	" 5
Zusammen	Fr. 15

b. Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 85, 1.	Fr. 5
" " " 85, 2.	" 5
" " " 85, 3. 4. per Fall Fr. 5.	" 20
" " " 85, 5.	" 5
" " " 85, 6.	" 5
" " " 85, 7. per Fall Fr. 5.	" 10
" " " 85, 8.	" 5
" " " 85, 9.	" 5
" " " 85, 10.	" 5
Zusammen	Fr. 65

C. Ko-Examinatoren.

Die Ko-Examinatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

D. Leitende Examinatoren.

Die leitenden Examinatoren erhalten bei den praktischen Prüfungen per geprüften Kandidat Fr. 5.

E. Bedienung.

Für Bedienung wird bezahlt:

1. bei den mündlichen und bei den praktisch-schriftlichen Prüfungen (Heizung, Reinigung, Ordnung, Ansgänge während der Prüfung) Fr. 1 per Halbtag;
 2. bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Mediziner und Tierärzte, Art. 49 und Art. 81) Fr. 1.50 per Kandidat;
 3. bei den Sektionen und Operationübungen in der medizinisch-praktischen Fachprüfung (Art. 53 a und Art. 55 c) zusammen Fr. 2 per Kandidat;
 4. bei der pharmazeutischen Gehülfenprüfung (Art. 71), sowie bei der praktisch-pharmazeutischen Fachprüfung, sowohl im pharmazeutischen Laboratorium (Art. 75, 1., 2., 5., 6.) als im chemisch-analytischen Laboratorium (Art. 75, 3. und 4.) je Fr. 1.50 per Kandidat;
 5. bei der praktisch-tierärztlichen Fachprüfung (Art. 85) Fr. 2 per Kandidat.
- Sollte es sich herausstellen, dass ein Abwart von einem Examinanden ein Trinkgeld fordert oder annimmt, so ist der Ortspräsident befugt, die Anweisung auf die Entschädigung zu verweigern.

2. 2. Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 14. Dezember 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Um den Zutritt zu den auf Grund des Art. 33 der schweizerischen Bundesverfassung (vom 29. Mai 1874) durch das „Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft

(vom 19. Dezember 1877)⁴ eingerichteten Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte zu erlangen, ist die Vorlage eines Maturitätszeugnisses¹⁾ literarischer oder realistischer Richtung erforderlich, das nach Mitgabe der nachfolgenden Programme und Bestimmungen ausgestellt ist.

Art. 2. Das Maturitätszeugnis der aus den Mittelschulen der Kantone austretenden Zöglinge wird von den zuständigen kantonalen Schulbehörden ausgestellt und für die andern Kandidaten von der durch Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 eingesetzten eidgenössischen Maturitätskommission.

Art. 3. Ein besonderes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen abgeben, deren Abgangs-, resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten. Aufnahme auf dieses Verzeichnis erhalten nur diejenigen Schulen, welche durch ihre Organisation und ihren Unterricht eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien sichern.

Art. 4. Das Departement des Innern hat das Recht, sich durch Vermittlung der Maturitätskommission davon zu überzeugen, dass die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel verlangte Gewähr bieten.

Art. 5. Das Departement kann auf motivirten Antrag und nach Anhörung der betreffenden Schulbehörde die erteilte Berechtigung zurückziehen, wenn die geforderte Gewähr nicht mehr vorhanden ist, und insofern den bestehenden Mängeln nicht in einer bestimmten Frist abgeholfen wird.

II. Kantonale Maturitätsprüfungen.

Art. 6. Maturitätszeugnisse mit eidgenössischer Gültigkeit dürfen nur Schülern der obersten Klasse ausgestellt werden, welche die Schule während wenigstens eines ganzen Schuljahres besucht haben.

Art. 7. Die Maturitätsprüfung soll den Beweis leisten, dass der Kandidat die geistige Reife und die Summe der Kenntnisse besitzt, die in einem der diesem Reglement angeschlossenen detaillirten Programme vorgesehen sind.

Art. 8. Das Maturitätsexamen kann in zwei Abteilungen abgelegt werden, deren erste frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Gymnasialunterrichts und die zweite nach Vollendung der obersten Klasse stattfindet.

Die Prüfung in den Sprachen, in Mathematik und Physik darf nur in der zweiten Abteilung abgenommen werden.

Art. 9. Das Maturitätszeugnis literarischer Richtung ist über folgende Fächer auszustellen: 1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. griechische Sprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen. (Vergl. das detaillirte Programm in Beilage I.)

Art. 10. Das Maturitätszeugnis realistischer Richtung enthält den Ausweis über folgende Fächer: 1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. dritte Landessprache oder Englisch; — 4. Latein; — 5. Geschichte; — 6. Geographie; — 7. Mathematik; — 8. Physik; — 9. Chemie; — 10. Naturgeschichte; — 11. Zeichnen. (Vergl. das detaillirte Programm in Beilage II.)

Art. 11. Das Prüfungsergebnis wird durch Noten in Ziffern von 6 bis 1 ausgedrückt, wovon 6 die beste Note ist.

Das Zeugnis der Reife darf nur denjenigen Kandidaten erteilt werden, welche einen Durchschnitt der Noten in sämtlichen Fächern von mindestens 3, und überdies keine Fachzensur mit der Note 1 erhalten haben.

Art. 12. Das Zeugnis der Reife muss ausser dem Prüfungsergebnis (Art. 11) enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatsort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der kompetenten kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

¹⁾ Siehe Beilagen.

III. Eidgenössische Maturitätsprüfung.

a. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

Art. 13. Für diejenigen Kandidaten, welche kein vorschriftsgemässes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen.

Art. 14. Diese Prüfungen finden nach einer von der Maturitätskommission jährlich auszugebenden Termitabelle jeweilen im Frhjahr und im Herbste in der deutschen und in der französischen Schweiz statt.

Art. 15. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die Kommission die Prüfungsorte bestimmen und im Einverständnisse mit dem eidgenössischen Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weitem nötigen Anordnungen erlassen.

Art. 16. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis (insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird);
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen etc.);
4. ein curriculum vitæ.

Art. 17. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nur ausnahmsweise zugelassen.

Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen, sollen, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zugelassen werden, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolviert haben, aber bei der Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, sollen zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen werden.

Für die Zulassung von Schweizern ist die Maturitätskommission kompetent, abschliessend zu entscheiden.

Über die Zulassung von Ausländern entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Bericht der Kommission hin das eidgenössische Departement des Innern.

Art. 18. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat für dieselbe die Gebühr von Fr. 50 zum voraus an die dafür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

b. Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse.

Art. 19. Das Programm der eidgenössischen Maturitätsprüfungen erstreckt sich, soweit es die Maturität literarischer Richtung betrifft, auf die in Art. 9, und soweit es die Maturität realistischer Richtung betrifft, auf die in Art. 10 hievor aufgezählten Fächer.

Als Ausweis über die geforderte Fertigkeit im Zeichnen sind einige vom Kandidaten ausgeführte Zeichnungen vorzulegen.

Art. 20. Die Prüfung in den Sprachen und in der Mathematik ist eine mündliche und eine schriftliche; in den übrigen Fächern nur eine mündliche.

Die schriftlichen Arbeiten für die Maturität literarischer Richtung bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsätze; für die lateinische und die griechische

Sprache in je einer Übersetzung aus der Muttersprache oder umgekehrt; für die neuen Sprachen in je einer Übersetzung aus der Muttersprache und für die Mathematik in der Lösung einiger Probleme.

Die schriftlichen Arbeiten für die Realmaturität bestehen in einem Aufsatz in der Muttersprache, in einer Übersetzung aus dem Lateinischen und bei den übrigen Sprachen in je einer Übersetzung aus der Muttersprache in die fremde Sprache und in der Auflösung einiger Probleme in der Mathematik.

Art. 21. Nach beendeter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die Maturitätskommission festzusetzen. Die auf Grund dieser Anträge von der Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach dem anliegenden Formular I oder II ausgefertigt¹⁾.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat nach Art. 11 stattzufinden.

Art. 22. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

In besonders gravirenden Fällen kann durch Beschluss der Maturitätskommission Ausschliessung in perpetuum verfügt werden.

Art. 23. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen. Die zweite Prüfung hat aber spätestens zwei Jahre nach der ersten stattzufinden.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Von diesen Vorschriften darf nur mit Bewilligung der eidgenössischen Maturitätskommission abgewichen werden.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besondern Ausweise erteilt.

Art. 24. Der Zutritt zu den mündlichen Prüfungen ist Drittpersonen nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch das leitende Mitglied der Maturitätskommission gestattet.

IV. Auswärtige Maturitätszeugnisse.

Art. 25. Von einer auswärtigen Behörde ausgestellte Maturitätszeugnisse können ausnahmsweise das in Art. 1 geforderte Reifezeugnis ersetzen.

Über die Anerkennung derartiger Zeugnisse entscheidet der leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen auf Grundlage bezüglicher Gutachten der Maturitätskommission.

In zweifelhaften Fällen steht der abschliessende Entscheid dem Departement des Innern zu.

V. Maturitätsausweise für die Zöglinge der Vorbereitungsschulen für das eidgenössische Polytechnikum.

Art. 26. Schweizerische Schulen, welche betreffend den prüfungsfreien Eintritt ihrer Abiturienten mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehen, sind berechtigt, auf Grund einer Nachprüfung in Latein gültige Maturitätsausweise für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen auszustellen.

Art. 27. Diese Ausweise dürfen nur regelmässigen Schülern der obersten Klasse ausgestellt werden, welche die Schule während wenigstens eines ganzen Schuljahres besucht und das Reifezeugnis zum Eintritt in das Polytechnikum erhalten haben.

¹⁾ Beilagen III und IV.

Art. 28. Die Nachprüfung in Latein ist vor einer staatlichen Prüfungsbehörde des nämlichen Kantons abzulegen, dem die Schule angehört, von der das Reifezeugnis ausgestellt ist.

Sie hat sich zu erstrecken über Kenntnis der Elementargrammatik und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax; Übersetzungen aus Cicero (Reden), Livius und Vergil.

Die Nachprüfung ist spätestens ein Jahr nach Erwerb des Reifezeugnisses abzunehmen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur von der eidgenössischen Maturitätskommission bewilligt werden.

Art. 29. Für die Notengebung und die Form des Maturitätsausweises gelten die Bestimmungen der Art. 11 und 12.

Art. 30. Bei der Anmeldung zu den medizinischen Staatsprüfungen ist nicht nur dieser Maturitätsausweis, sondern auch das zu Grunde liegende Reifezeugnis vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 31. Auf Rekurse gegen Entscheidungen der eidgenössischen Maturitätskommission tritt das eidgenössische Departement des Innern nur dann ein, wenn eine Verletzung der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements stattgefunden hat.

Art. 32. Das vorstehende Reglement tritt für die Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom auf 1. Januar 1900 in Kraft und für die Tierarzneikandidaten auf 1. Januar 1902. Auf dieselben Zeitpunkte werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen in dem Masse, wie sie sich auf die erste oder die zweite Art von Kandidaten beziehen, aufgehoben; namentlich:

1. die Maturitätsprogramme und die Vollziehungsbestimmungen, welche der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 beigegeben sind (A. S. n. F. X., 533);
2. das Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 1891 (Bundesbl. 1891, III, 925).

Art. 33. Die Kantone und die eidgenössische Maturitätskommission sind während der Dauer von höchstens zwei Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, ermächtigt, den Zöglingen, welche sich dem Arzt-, Zahnarzt- oder Apothekerberuf widmen wollen und ihre Vorbildung nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, die Erwerbung des Maturitätszeugnisses übergangsweise nach diesen Vorschriften zu gestatten.

Beilage I.

Programm für die Maturität literarischer Richtung.

1. Muttersprache.¹⁾

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

2. Zweite Landessprache.¹⁾

Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Kenntnis der wichtigsten Perioden der modernen Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

3. Latein.

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Tacitus und Horaz (Satiren und Episteln).

¹⁾ Den Aspiranten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache und zweite Landessprache frei.

4. Griechisch.

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Thukydides, Demosthenes, Plato und Sophokles.

5. Geschichte und Geographie.

Griechische und römische Geschichte. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis 1871.

Schweizergeschichte bis 1874. Grundzüge der schweizerischen Verfassungslehre.

Allgemeine physische und politische Geographie. Geographie der Schweiz.

6. Mathematik.

a. Arithmetik und Algebra.

Die sechs arithmetischen Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstabenausdrücken.

Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Zahlenausdrücke.

Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsen und Rentenrechnung.

Elemente der Kombinationslehre, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten.

b. Geometrie.

Planimetrie.

Elemente der Stereometrie.

Ebene Trigonometrie.

Grundzüge der analytischen Geometrie der Ebene. Elemente der Kegelschnitttheorie.

Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen.

7. Physik.

Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

8. Chemie.

Elemente der anorganischen Chemie.

9. Naturgeschichte.

Elemente der beschreibenden Naturwissenschaften: Die Erde (Mineralogie und Geologie), das Pflanzenreich, das Tierreich, der Mensch.

10. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Freihandzeichnen.

*Beilage II.**Programm der Maturität realistischer Richtung.*1. Muttersprache.¹⁾

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

¹⁾ Den Aspiranten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache frei.

2. Zweite Landessprache.

Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Aufsatz über einen literarischen oder naturwissenschaftlichen Gegenstand. Kenntnis der wichtigsten Perioden der modernen Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

3. Dritte Landessprache oder Englisch.

Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Kenntnis einiger Hauptwerke der klassischen Literatur.

4. Lateinische Sprache.

Formenlehre und Syntax. Die wichtigsten Historiker, Redner und Dichter, bis und mit Einschluss des Tacitus und Horaz (Satiren und Episteln).

5. Geschichte.

Allgemeine Geschichte bis 1871.

Schweizergeschichte bis 1874. Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

6. Geographie.

Allgemeine physische und politische Geographie. Geographie der Schweiz.

7. Mathematik.

a. Arithmetik und Algebra.

Die sechs arithmetischen Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Buchstabenausdrücken.

Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades, mit einer oder mehreren Unbekannten.

Die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Berechnung zusammengesetzter Zahlenausdrücke; einfache Exponentialgleichungen.

Die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse, Proportionen und Progressionen; Zinsseszinsen- und Rentenrechnung.

Die Elemente der Kombinationslehre, der binomische Lehrsatz und dessen Anwendung auf die Ausziehung höherer Wurzeln.

b. Geometrie.

Planimetrie: Konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben.

Stereometrie: Die Elemente mit besonderer Berücksichtigung des körperlichen Dreiecks; Volumen und Oberfläche von Körpern.

Trigonometrie; Goniometrie; ebene Trigonometrie; Elemente der sphärischen Trigonometrie.

Analytische Geometrie der Ebene. Kenntnis der geraden Linie, des Umfanges des Kreises, der Ellipse, Hyperbel und Parabel in ihren einfachen Gleichungsformen.

Darstellung und Lösung von Aufgaben aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und der analytischen Geometrie.

8. Physik.

Die Elemente der Bewegungslehre. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Lehre von den Schallwellen. Die Elemente der Wärmelehre. Geometrische Optik. Die Elemente der Lehre von den Ätherschwingungen und Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der optischen und thermischen Strahlung. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der magnetischen und elektrischen Kräfte.

9. Chemie.

Einfache und zusammengesetzte Körper, chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Die Begriffe: Säure, Base, Salz, Neutralisation. Atomlehre. Begriffe der organischen Chemie.

10. Naturgeschichte.

Kenntnis der Systematik und grundlegenden Tatsachen in der Mineralogie, Geologie, Botanik und Zoologie, einschliesslich der Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers.

11. Zeichnen.

- Der Kandidat soll unter Vorlage einiger Zeichnungen sich ausweisen über:
- a. *Linearzeichnen*: Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Einige Fertigkeit im Tuschen.
 - b. *Freihandzeichnen*: Einige Übung im Ornamentzeichnen.

Beilage III.

Maturitätszeugnis für die literarische Richtung.

Herr von
 (Kanton) geboren am
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des Reglements vom angeordnete *Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte* am in bestanden, und es sind ihm in den einzelnen Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache
Zweite Landessprache
Latein
Griechisch
Geschichte und Geographie
Mathematik
Physik
Chemie
Naturgeschichte
Zeichnen

Auf Grundlage dieser Prüfung wird dem Herrn das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom erteilt.

..... den

Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission:

Der Präsident:

.....

Anmerkung. Ziffer 6 ist die beste Note.

Beilage IV.**Maturitätszeugnis realistischer Richtung.**

Herr von
 (Kanton) geboren am
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des § 1 des
 bezüglichen Reglements vom angeordnete *Maturitätsprüfung*
für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte am
 in bestanden, und es sind ihm in den einzelnen
 Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache
Zweite Landessprache
Dritte Landessprache oder Englisch
Latein
Geschichte
Geographie
Mathematik
Physik
Chemie
Naturgeschichte
Zeichnen

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn
 das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinal-
 prüfungen vom erteilt.

..... den

Im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission:

Der Präsident:

.....

Anmerkung. Ziffer 6 ist die beste Note.

8. 3. Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 3. Juli 1899.
 In Kraft getreten mit 1. Oktober 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,
 nach Einsicht des vom schweizerischen Schulrate vorgelegten Entwurfes zu
 einem revidirten Reglemente für die eidgenössische polytechnische Schule,

beschliesst:

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule gliedert sich in folgende
 Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule).
- II. Abteilung für Strassen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau, sowie für Vermessungswesen (Ingenieurschule).
- III. Abteilung für industrielle Mechanik (mechanisch-technische Schule).
- IV. Abteilung für industrielle Chemie (chemisch-technische Schule):
 - A. Technische Sektion.
 - B. Pharmazentische Sektion.

V. Abteilung für Land- und Forstwirtschaft:

- A. Forstschule.
- B. Landwirtschaftliche Schule.
- C. Kulturingenienschule.

VI. Abteilung für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und natur-

- wissenschaftlicher Richtung:
- A. Mathematisch-physikalische Sektion.
- B. Naturwissenschaftliche Sektion.

VII. Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer).

VIII. Militärwissenschaftliche Abteilung.¹⁾

Die Abteilungen I—VI bilden die Fachschulen.

Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der polytechnischen Schule soll mit steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz erteilt werden.

Art. 3. Der Unterricht wird auf Grund der Anstellungsbedingungen der Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache erteilt.

Art. 4. Die Unterrichtsfächer sind entweder obligatorische oder nichtobligatorische (Freifächer).

Art. 5. Der obligatorische Unterricht an den verschiedenen Abteilungen wird nach Massgabe der für dieselben aufzustellenden Studienpläne und auf Grund der Schulprogramme erteilt. Fächer, die nicht in den Studienplänen der Fachschulen enthalten sind, werden in das Programm der VII. Abteilung verwiesen.

Art. 6. Jeweilen vor Beginn des Semesters erscheint ein Programm, welches alle an der Anstalt abzuhaltenden Kurse und Übungen angibt. Das Abhalten von Vorlesungen oder Übungen, welche im Programm nicht aufgeführt sind, ist untersagt.

Art. 7. Das Studienjahr beginnt jeweilen mit dem Wintersemester im Oktober, das Sommersemester im April.

Art. 8. Ferien sind im Herbst acht Wochen, im Frühling drei Wochen und zu Weihnachten zwei Wochen.

Zweiter Abschnitt. — Von den Studirenden.

I. Aufnahme, Pflichten und Rechte.

Art. 9. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind entweder reguläre Studirende oder Zuhörer.

Art. 10. Anmeldungen zur Aufnahme als reguläre Studirende werden nur am Anfang eines Studienjahres angenommen.

Ausnahmen finden aus ganz besondern Gründen statt.

Art. 11. Jeder Bewerber um Aufnahme als regulärer Studirender hat vor Beginn der Aufnahmeprüfungen der Direktion folgende Anmeldeunterlagen einzusenden:

- a. Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Name und Heimatort des Aspiranten, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in welche er eintreten will, die schriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund, sowie die genaue Adresse derselben.
- b. Als Bedingung zur Zulassung für den ersten Jahreskurs einen Ausweis über die Erfüllung des 18. Altersjahres.
- c. Möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorstudien.
- d. Ein Sittenzugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

¹⁾ Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1877 (A. S. n. F. III, 229) massgebend.

Ein besonderes Regulativ ordnet das Aufnahmeverfahren, die diesfälligen Prüfungen, sowie den teilweisen oder gänzlichen Erlass der letztern.

Art. 12. Die im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien und Übungskurse sind für die Studirenden der betreffenden Abteilung in der Regel obligatorisch.

Dispensationen von einzelnen Fächern oder Austausch gegen Fächer anderer Abteilungen in den gleichen Jahreskursen sind mit Beginn der betreffenden Kurse beim Vorstand der Fachschule nachzusuchen und sollen, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke des Studirenden begründet sind oder der Kenntnisausweis geleistet ist, ohne Anstand gewährt werden.

An den Fachschulen ist vom dritten Jahr an die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens ihrer Jahreskurse für die regulären Studirenden frei. Die gewählten Kurse behalten für sie obligatorischen Charakter.

Die Studirenden der Fachlehrerabteilung werden je am Anfange eines Semesters mit Rücksicht auf die gewählte Studienrichtung individuelle Studienpläne mit dem Vorstand vereinbaren.

An der landwirtschaftlichen Abteilung können Landwirte reiferen Alters von strikter Einhaltung der Jahresfolge des Studienplanes dispensirt werden.

Der Übertritt aus einer Fachschule in eine andere kann niemals im Laufe eines Semesters, sondern nur im Anfange der Monate Oktober und April und auch dann nur gestattet werden, wenn für diesen Wechsel der Berufsrichtung die elterliche Bewilligung vorliegt und der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Gesuchstellers den Übertritt als zulässig erscheinen lassen.

Art. 13. Jeder reguläre Studirende hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung aus der Freifächer-Abteilung anzuhören.

Art. 14. Der als regulärer Studirender Aufgenommene hat jährlich 150 Franken als Schulgeld für den Unterricht, 5 Franken Beitrag für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers, sowie den jeweilen durch das Programm festgesetzten Beitrag in die Krankenkasse und für die Unfallversicherung zu entrichten.

Das Honorar für die sämtlichen Vorlesungen an den Fachschulen und die von den angestellten Professoren an der VII. Abteilung gehaltenen Vorlesungen ist in obiger Summe inbegriffen. Für nichtobligatorische Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdozenten ist ein Honorar von 5 Franken für die Wochenstunde pro Semester zu entrichten, insofern sie nicht als gratis angekündigt sind.

Ausserdem ist für die Benutzung der Laboratorien und der Werkstätten die im Programm angegebene Taxe zu bezahlen.

Art. 15. Die Aufnahme der Zuhörer findet am Anfange jedes Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus ganz besondern Gründen bewilligt.

Art. 16. Der Besuch der Vorlesungen der VII. Abteilung ist gegen Entrichtung der Honorare solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein genügendes Sitenzeugnis vorweisen können. Studirende, über welche Streichung von der Liste der Studirenden, oder Wegweisung verfügt war, werden als Zuhörer nicht aufgenommen.

Art. 17. Zuhörer, die Kurse der Fachschulen zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Ihre bezüglichen Gesuche sind während der jeweilen im Programm angegebenen Anmeldefrist für reguläre Studirende der Direktion schriftlich einzureichen.

Von dieser Prüfung kann dispensirt werden:

- a. wer den Besitz der nötigen Vorkenntnisse anderweitig befriedigend nachweist;
- b. Männer reiferen Alters, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer auf Grund ungenügend bestandener Aufnahmeprüfung als Studirender in eine der Fachschulen nicht aufgenommen worden ist, wird für obligatorische Fächer auch nicht als Zuhörer zugelassen.

Art. 18. Zuhörer, welche in Kurse der Fachschulen zugelassen worden sind, haben mit Bezug auf Repetitorien und Übungen alle Verpflichtungen der Studirenden des gleichen Kurses zu erfüllen, soweit ihnen nicht vom Vorstand Dispens erteilt ist.

Art. 19. Das Honorar, welches die Zuhörer zu bezahlen haben, beträgt für die Wochenstunde im Semester 5 Franken. Die Gebühren für eventuelle Benutzung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind dieselben wie für die regulären Studirenden; für Praktikanten unter Hinzurechnung eines dem Schulgelde der regulären Studirenden nach der Stundenzahl entsprechenden Honorars. Diejenigen Auditoren, welche sich für ein Laboratorium einschreiben lassen, haben zudem die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Art. 20. Schulgeld, Honorare und Taxen sind zu den im Programme angegebenen Terminen und vor dem Empfang der Legitimationskarte bei der Schulkasse zu entrichten.

Art. 21. Unbemittelten tüchtigen Studirenden kann auf ihr Gesuch die Entrichtung des Schulgeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Dürftigkeit ist durch ein Zeugnis von kompetenter Behörde zu konstatiren.

Ausserdem können ausgezeichneten Studirenden Stipendien verliehen werden. Die bezüglichen Regulative enthalten die nähern Bestimmungen über die Erteilung derselben.

Art. 22. Bei der Inskription haben reguläre Studirende wie Zuhörer ihre Wohnung anzugeben und im Lauf ihres Aufenthaltes jede Veränderung derselben innerhalb der nächsten drei Tage auf der Direktionskanzlei anzuzeigen.

Art. 23. Den Studirenden ist, soweit tunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, zu arbeiten.

Art. 24. Das Hospitiren ist höchstens auf die Dauer von acht Tagen gestattet. In den obligatorischen Fächern darf es nur mit Erlaubnis des betreffenden Lehrers geschehen.

Art. 25. Studirende, welche durch Krankheit oder durch andere Umstände an der Teilnahme am Unterrichte länger als einen Tag verhindert werden, haben hievon dem Vorstande der Abteilung Anzeige zu machen.

Urlaubsgesuche, die sich auf mehr als eine Woche erstrecken, sind beim Direktor einzureichen.

Mit Bezug auf Urlaubsgesuche, welche wegen Militärdienst gestellt werden, bleibt der Entscheid der zuständigen Militärbehörde vorbehalten.

2. Die Disziplin.

Art. 26. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons Zürich den Gesetzen, Verordnungen und Behörden desselben unterworfen.

Art. 27. Die Beurteilung von Verbrechen, Vergehen und Polizeübertretungen der Studirenden steht allein den kompetenten zürcherischen Behörden zu.

Nichtsdestoweniger können in solchen Fällen auch die Behörden der polytechnischen Schule Disziplinarstrafen verhängen.

Art. 28. Als Disziplinarvergehen sind insbesondere anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen die Schulbehörden und Lehrer; — Ruhestörungen, Duelle; — schlechte Führung.

Art. 29. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden dürfen ohne Bewilligung des Direktors nicht vorgenommen werden; sie unterliegen überdies den allgemein polizeilichen Vorschriften des Sitzes der Anstalt.

Art. 30. Der Schulrat wird darüber wachen, dass sich keine Verbindungen bilden, welche in Zwecken oder Mitteln mit den Staatsgesetzen oder der Schulordnung unverträglich sind.

Die Vereinsstatuten der Studirenden und, so oft es verlangt wird, die Namen der Teilnehmer der Verbindungen sind den Schulbehörden mitzuteilen.

Art. 31. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Studirenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

- a. durch die Abteilungskonferenzen: 1. Verweis durch den Vorstand; — 2. Verweis durch den Direktor;
- b. durch den Schulrat oder dessen Präsidenten: 1. Verweis durch den Präsidenten des Schulrats oder durch den Schulrat; — 2. Androhung der Streichung von der Liste der Studirenden oder der Wegweisung; — 3. Streichung von der Liste der Studirenden; — 4. Wegweisung.

Es können die Strafe a, 2 auch vom Direktor verfügt, die Strafen b, 2—4 vom Direktor oder den Abteilungskonferenzen dem Schulrate beantragt werden.

Von allen Strafen wird in den Matrikelauszügen Vormerk genommen und mit Ausnahme von a, 1 sofort den Eltern respektive Vormündern Mitteilung gemacht.

Die Strafe b, 2, falls sie im Verlaufe der letzten sechs Monate verhängt worden ist, und die Strafe b, 3 sind überdies in den Entlassungs- und Abgangszeugnissen anzuführen. Von den Strafen b, 3 und 4 kann auch der Polizeidirektion des Kantons Zürich Anzeige gemacht werden. Die Strafe der Wegweisung wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Art. 32. Studirende, welche sich in irgend einer Weise bei Duellen beteiligen, trifft die Strafe der Wegweisung; nur bei erheblichen Strafmilderungsgründen kann auf blosser Androhung der Wegweisung erkannt werden.

3. Repetitorien, Übungen, Promotionen, Entlassung der Studirenden und Zeugniswesen.

Art. 33. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern der Fachschulen ist mit Repetitorien und Übungen verbunden.

Es findet jährlich eine Ausstellung von Zeichnungen, Plänen und Arbeiten statt, welche während des Jahres von den Studirenden ausgeführt worden sind.

Art. 34. In der Schlusskonferenz wird über die Beförderung der Studirenden in die höhern Jahreskurse entschieden.

Dabei werden die Leistungen der Studirenden bei den Repetitorien und Übungen zu Grunde gelegt. In jedem Falle von Nichtpromotion ist den Eltern Mitteilung zu machen.

Die Promotion kann nur solchen gewährt werden, welche die Vorlesungen, Übungen und Repetitorien bis zum Schlusse mitgemacht oder vom Direktor im Einverständnis mit dem Fachschulvorstande Dispens erhalten haben. Dieser Dispens ist nur auf erfolgten Nachweis triftiger Gründe und nur dann zu gewähren, wenn jeder Zweifel über die Promotion des Urlaubbegehrenden gehoben ist.

Art. 35. Ein Studirender darf höchstens zwei Jahre im gleichen Jahreskurse seiner Abteilung bleiben; kann er am Schlusse des zweiten Jahres nicht in einen folgenden Jahreskurs seiner Abteilung befördert werden, so hat er die Schule zu verlassen.

In besondern Fällen kann die Konferenz schon nach dem ersten Jahre die Fortsetzung der Studien verweigern.

Art. 36. Sämtliche einem abgehenden Studirenden oder Zuhörer auszustellenden Zeugnisse über sein Verhalten können, soweit es sich um obligatorische Fächer handelt, nur auf Grundlage der in den Konferenzen abgegebenen, bei der Direktion liegenden Noten ausgestellt und müssen in allen Fällen von dem Direktor, beziehungsweise den Behörden der Schule, unterzeichnet werden. Von einzelnen Lehrern ausgestellte Zeugnisse haben keine offizielle Gültigkeit.

Während der Studienzeit wird an allen Fachschulen je am Schlusse eines Semesters jedem Studirenden ein Zeugnis (Matrikelauszug) über seine Leistungen in den obligatorischen Fächern mit der Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors ausgestellt.

Studierende, die vor Beendigung ihrer Studien von der Schule abgehen wollen, haben unter Rückgabe der Legitimationskarte und der Bibliotheksscheine hievon dem Direktor Anzeige zu machen; nur wenn für den Austritt die Bewilligung der Eltern oder des Vormundes beigebracht wird, ist dem Austretenden ein Zeugnis auszustellen. Dasselbe enthält die Bescheinigung des Zeitpunktes von Ein- und Austritt, die Angabe der Fachschule und Jahreskurse, die der Austretende besucht hat, und eine Bemerkung über sein sittliches Betragen. Hinsichtlich der Leistungen wird auf die Matrikelauszüge verwiesen.

Studierende, die eine Fachschule bis zum Schlusse des obersten Jahreskurses besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. In demselben sind die Durchschnittnoten für sämtliche obligatorische Fächer aller Jahreskurse, die der Austretende besucht, sowie die Freifächer angeführt, die er angehört hat; auch enthält das Abgangszeugnis eine Bemerkung über das sittliche Verhalten des Studirenden.

Zuhörer erhalten auf Verlangen einen Ausweis über die Unterrichtsfächer, die sie belegt und, sofern sie an den Repetitorien und Übungen teilgenommen haben, auch Noten über die Leistungen in den betreffenden Fächern.

4. Die Diplome.

Art. 37. Alle Fachschulen erteilen Diplome.

Die Architektenschule: Diplome eines Architekten.

Die Ingenieurschule: Diplome eines Ingenieurs.

Die mechanisch-technische Schule: Diplome eines Maschineningenieurs.

Die chemisch-technische Schule: Diplome eines technischen Chemikers oder eines Apothekers.

Die Forstschule: Diplome eines Forstwirtes.

Die landwirtschaftliche Schule: Diplome eines Landwirtes.

Die Kulturingenieurschule: Diplome eines Kulturingenieurs.

Die Abteilung für Bildung von Fachlehrern: Diplome für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer oder naturwissenschaftlicher Richtung.

Art. 38. Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber den an der betreffenden Abteilung erteilten Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe.

Zur Erlangung eines Diploms ist durch eine Prüfung der Nachweis vollständiger Beherrschung des nach dem Studienplan der betreffenden Fachschule behandelten Unterrichtsstoffes zu leisten; ferner ist von dem Bewerber darzutun, dass er die an der Schule gelehrtten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen im stande sei.

Das Diplom soll eine verdiente Auszeichnung sein.

Art. 39. Ein besonderes Regulativ setzt die nähern Bestimmungen betreffend die Anordnung der Diplomprüfungen fest.

Diese Prüfungen, sowie die damit in Beziehung stehenden Übergangsprüfungen, sind öffentlich.

Art. 40. Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner Anmeldung eine Gebühr von 50 Franken zu bezahlen.

5. Die Preise.

Art. 41. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Studirenden, sowie zur Aufmunterung ihres Fleisses werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können Preise erteilt werden für von Studirenden ausgeführte freiwillige Arbeiten.

Die nähern Bestimmungen hierüber sind in dem bezüglichen Regulative, sowie in den Jahresprogrammen enthalten.

Dritter Abschnitt. — Von der Lehrerschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen, Besoldungen.

Art. 42. Die Lehrerschaft der polytechnischen Schule setzt sich zusammen aus: Professoren (im Sinne des Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854; Amtl. Sammlung IV, 1),
Hülfslehrern,
Privatdozenten,
Assistenten.

Die angestellten Lehrer sind entweder Professoren oder Hilfslehrer.

Der Titel eines Professors kann auch solchen Personen erteilt werden, die nicht unter Art. 15 des Gründungsgesetzes fallen. Sie werden als Titularprofessoren bezeichnet.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers mit Lehraufträgen zu betrauen.

Art. 43. Die angestellten Lehrer, sowohl Professoren als Hilfslehrer, beziehen einen festen Gehalt, dessen Grösse in jedem einzelnen Falle durch die Schulbehörden festgesetzt wird.

Art. 44. Von den Schulgeldern der regulären Studirenden, sowie den Honoraren der Zuhörer, fallen an die angestellten Professoren dieser Abteilungen und solche Dozenten, denen ein Anteilsrecht am Schulgelde bestimmt wurde:

- a. für eine wöchentliche Vortragsstunde pro Semester je für einen Studirenden oder Zuhörer ein Franken, woneben die von den Professoren persönlich abgehaltenen Repetitorien als Vortragsstunden gerechnet werden;
- b. für eine wöchentliche Übungsstunde in den Laboratorien, Zeichensälen etc. je für einen Studirenden oder Zuhörer einen halben Franken.

Für Studirende und Zuhörer, welchen die Honorare erlassen sind, leistet die Schulkasse auch den Lehrern keine Vergütung.

Art. 45. Die Titularprofessoren und Privatdozenten beziehen die für ihre Vorträge von den Studirenden bezahlten Honorare ganz, es sei denn, dass der Schulrat denselben einzelne Kurse überträgt, in welchem Falle jeweiligen über den Anteil an den Schulgeldern und Honoraren Bestimmungen zu treffen sind.

2. Verpflichtungen der angestellten Lehrer und Organisation des Unterrichtes.

Art. 46. Sämtliche angestellte Lehrer sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Kurse nach Massgabe ihrer Anstellungsverträge den Unterricht regelmässig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu erteilen.

Art. 47. Die angestellten Lehrer sind verpflichtet, jedes von ihnen im Schulprogramm angekündigte, für die regulären Studirenden nicht obligatorische Kolleg zu halten, insofern sich mindestens drei Zuhörer für dasselbe melden. Obligatorische Fächer müssen auch für eine geringere Zahl von Studirenden gelesen werden.

Art. 48. Für jedes obligatorische Lehrfach ist ein Programm über Unterrichtsstoff und dessen Verteilung auf die Jahreskurse und Semester von dem betreffenden Dozenten zu entwerfen.

Ars. 49. Die angestellten Lehrer haben vor dem Beginn jedes Semesters ein Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, welche sie in den verschiedenen, ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu halten gedenken, der Direktion einzuzeigen. Sie haben in dieses Verzeichnis, welches spätestens bis zu dem von der Direktion zu bestimmenden Termin einzureichen ist, aufzunehmen:

- a. die für die Studirenden einer oder mehrerer Abteilungen obligatorischen Unterrichtsgegenstände, welche ihnen übertragen worden sind, oder
- b. wenn ihnen kein obligatorischer Unterricht übertragen worden ist, mindestens ein Kolleg über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt sind.

Besondere diesfällige Bestimmungen in der Anstellungsurkunde bleiben vorbehalten.

Die gesammelten Materialien sind von der Direktion jeweilen rechtzeitig den Fachschulvorständen zum Zwecke der Begutachtung durch die betreffenden Fachschulkonferenzen zuzustellen.

Art. 50. Jedem Lehrer, dem vom Schulrate ein obligatorisches Fach übertragen wird, ist verpflichtet, innerhalb der in der Anstellungsurkunde festgesetzten Stundenzahl die angeordneten Übungen und Repetitorien zu übernehmen. Wo dies nötig erscheint, sind dem Lehrer ein oder mehrere Assistenten beizugeben.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragenen Aufnahme- und Diplomprüfungen und die Beurteilung der Preisaufgaben zu übernehmen.

Art. 51. Mit dem Unterricht in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern sind Exkursionen unter Führung der betreffenden Dozenten verbunden. Dieselben sind so zu legen, dass der Unterricht möglichst wenig gestört wird.

Für grössere Exkursionen ist die Genehmigung des Schulratspräsidenten einzuholen.

Art. 52. Jeder angestellte Lehrer ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesamtkonferenz, sowie die der Konferenzen derjenigen Abteilungen, an denen er Unterricht erteilt, zu besuchen, und bei den Fachschulen vierteljährlich über die Leistungen der Studirenden Bericht zu erstatten.

Art. 53. Jeder angestellte Professor ist verpflichtet, die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, des Vorstandes einer Abteilung derselben oder seines Stellvertreters, sowie die des Direktors einer Sammlung oder des Vorstandes einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule, mit Ausnahme des Bibliothekariates zu übernehmen.

Für die dritte Wahlperiode findet kein Amtszwang mehr statt.

3. Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer.

Art. 54. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung Anzeige hiervon an den Direktor der Schule zu machen. Dauert die Verhinderung länger als drei Tage, so ist er verpflichtet, dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 55. Wird für einen Lehrer ein Stellvertreter bestellt, so wird derselbe von der Schule besoldet, wenn es wegen Krankheit des Lehrers, dagegen in der Regel vom Lehrer, wenn es anderer Ursachen wegen geschah.

Art. 56. Ein Lehrer, welcher von seiner Stelle zurückzutreten wünscht, hat dem Schulrat sein Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor dem Schlusse der Vorlesungen des betreffenden Semesters einzureichen.

Art. 57. Falls ein auf Lebenszeit angestellter Lehrer ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd ausser stand ist, seinen Verpflichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrate auf den Antrag des Schulrates in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Lehrer ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.

Art. 58. Wenn ein Lehrer sich in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrate, auf einen motivirten Antrag des Schulrates, von seiner Stelle entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrag des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrat hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (Amtl. Sammlung II, 157) in Anwendung zu bringen.

4. Die Privatdozenten.

Art. 59. Privatdozenten sind in der Regel nur an der VII. Abteilung zuzulassen.

Wer sich zu habilitiren wünscht, hat sein Gesuch dem Schulrate unter Bezeichnung der Wissenschaft, in welcher er Vorträge zu halten gedenkt, einzureichen. Er hat demselben Ausweise über seinen Studiengang und über seine bisherige literarische oder Lehrtätigkeit beizulegen.

Art. 60. Der Schulrat wird vor der Entscheidung über das Gesuch ein Gutachten von der Konferenz der VII. Abteilung oder von einer der Fachschulkonferenzen einholen.

Art. 61. Diejenigen Privatdozenten, welche zwei Jahre lang keine Vorlesung gehalten haben, können aus dem Verzeichnisse der Privatdozenten gestrichen werden.

Ein Privatdozent kann auch aus dem Verzeichnisse gestrichen werden, wenn er sich in Erfüllung seiner Pflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Anstalt mit den Interessen der letztern unvereinbar erscheint.

Art. 62. Für die Titularprofessoren und die Privatdozenten kommen, soweit die betreffenden Artikel für sie zutreffend sind, die reglementarischen Bestimmungen über die Verpflichtungen der angestellten Lehrer ebenfalls zur Anwendung. Es gilt dies namentlich für die Anündigung und die Abhaltung von Vorlesungen, sowie für Urlaubsgesuche.

5. Verwaltung und Benutzung der Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken.

Art. 63. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und andern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, welche die Schule zu verwalten hat, stehen Direktoren oder Vorstände vor. Den Direktoren und Vorständen ist das nötige Hilfspersonal beizugeben.

Art. 64. Die Direktoren und Vorstände sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, sowie für die stete Fortführung genauer Verzeichnisse über die in denselben enthaltenen Gegenstände zu sorgen.

Art. 65. Die Direktoren und Vorstände haben alle für die ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten ausgesetzten Kredite unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich bei ihren Ausgaben für die Sammlungen und Anstalten genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sie haben sämtlichen Weisungen des Schulrates betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, sowie deren Benutzung und Besorgung Folge zu leisten.

Art. 66. Die Direktoren und Vorstände haben dem Schulrate, je nach Ablauf des bürgerlichen Jahres, genaue Rechnung über die Verwendung der ihnen übergebenen Kredite abzulegen, und über den Zustand und die Benutzung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten Bericht zu erstatten.

Art. 67. Jeder angestellte Lehrer und, soweit möglich, auch die Privatdozenten, haben das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benutzen.

Über den Umfang des Benutzungsrechtes wird, wenn es nötig erscheint, im einzelnen Falle von der Behörde entschieden.

Art. 68. Jeder Lehrer, welcher die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benutzen wünscht, hat sich zu diesem Behufe an die betreffenden Direktoren und Vorstände zu wenden und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.

Wer eine Sammlung oder Anstalt der Schule benutzt, ist für die von ihm verursachten Beschädigungen der benutzten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 69. Die Studirenden können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter einer aufzustellenden Kontrolle benutzen.

Sollten sie Instrumente, Apparate, Bestandteile von Sammlungen oder andere von der Schule beim Unterrichte benutzte Gegenstände aus Nachlässigkeit oder absichtlich zerstören oder beschädigen, so haben sie dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 70. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Bibliothekar vor, dem das nötige Hülfspersonal beizugeben ist. Er hat den Einkauf der beschlossenen Anschaffungen, die Aufstellung und Anordnung der Bücher, sowie die Entwerfung und Fortführung vollständiger Kataloge der Bibliothek zu besorgen, deren Benutzung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benutzung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 71. Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentierten Wissenschaften gewählt, in welcher der Bibliothekar den Vorsitz führt.

Dieser sind die von den Dozenten eingegangenen Wünsche für Anschaffungen vorzulegen.

Sie hat namentlich im Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredites ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und der Behörde vorzulegen.

Art. 72. Durch ein besonderes Reglement werden die Grundsätze, die bei den Anschaffungen eingehalten werden sollen, sowie die Bedingungen, unter welchen die Bibliothek von Lehrern und Studirenden benutzt werden kann, festgesetzt.

Das Reglement enthält auch die Bestimmung über die Abtrennung und Verwaltung von Spezialbibliotheken der Fachschulen und Institute.

Art. 73. Die Benutzung derjenigen Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Schule, welche (nach Art. 40, Ziff. 1—4, des Gesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule) den Lehrern und Studirenden zugänglich sind (eidg. Gesetzessammlung IV, 9), findet nach den hierüber abgeschlossenen besondern Verträgen statt (siehe namentlich die Verträge mit Staat und Stadt Zürich vom 14. Weinmonat 1859 und 1. Mai 1860, A. S. VI, 493 und 519).

6. Die Lehrerkonferenzen.

A. Die Gesamtkonferenz.

Art. 74. Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Professoren, Hülflehrern und Privatdozenten der Anstalt.

Für die Vorschläge, die dem Schulrat für die Stellen des Direktors und des Vizedirektors zu machen sind, bilden die angestellten Professoren eine eigene Abteilung der Gesamtkonferenz, der auch andere Gegenstände, die dieses Kollegium ausschliesslich betreffen, unterbreitet werden können.

Der Schulrat behält sich vor, auch andern Dozenten Sitz und Stimme in dieser Konferenz der angestellten Professoren zu erteilen.

Die Gesamtkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 75. Der Direktor der polytechnischen Schule ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und veranstaltet ihre Sitzungen mindestens einmal im Jahre, ausserdem auf Verlangen des Schulrates, dessen Präsidenten oder eines Drittels ihrer Mitglieder.

Art. 76. Über die Verhandlungen der Konferenz wird ein Protokoll von einem durch sie selbst aus ihrer Mitte gewählten Aktuar geführt.

Art. 77. Es ist die Aufgabe der Gesamtkonferenz, den Ausbau der allgemeinen Organisation der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen, auf bestehende Übelstände die Behörden aufmerksam zu machen und die Weisungen und Aufträge des Schulrates auszuführen. Insbesondere hat sie dahin zu trachten, dass alle Unterrichtszweige, die an der Anstalt vertreten sind, in möglichst engen und lebendigen Rapport zu dem Hauptziele einer praktischen und von Humanität getragenen Jugendbildung gesetzt werden.

Verhandlungsgegenstände der Gesamtkonferenz sind:

- a. die Bildung von Doppelvorschlägen an den Schulrat für die Wahl des Direktors und des Vizedirektors (Art. 64, alinea 2) und die Wahl des Aktuars (Art. 76) und der Kommissionen;
- b. Anregungen, Vorschläge und Aufträge des Schulrates;
- c. Anregungen und Vorschläge der Direktion, der Vorstandskonferenz, der Spezialkonferenzen und der eigenen Mitglieder;
- d. Disziplinarfälle allgemeinen Charakters.

B. Die Abteilungskonferenzen.

Art. 78. Für jede Abteilung der Schule besteht eine besondere Konferenz. Mitglieder derselben sind alle angestellten Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten, welche an der betreffenden Abteilung obligatorischen Unterricht erteilen. Die Dozenten der beiden letztern Kategorien haben indessen nur Stimmrecht, soweit es ihren Unterricht betrifft.

In der VII. (Freifächer-) Abteilung besteht die Abteilungskonferenz aus den Professoren, die entweder nur Freifächer vortragen, oder welche neben obligatorischem Unterricht auch Freifächer ankündigen.

Art. 79. Die Abteilungskonferenzen wählen die Abteilungsvorstände, Bestätigung durch den Schulrat vorbehalten. Sie ernennen ausserdem die Stellvertreter der Abteilungsvorstände. Sie bezeichnen in einzelnen Fällen Abgeordnete, welche zum Zwecke der Begründung organisatorischer, von den Abteilungskonferenzen ausgehender Anträge vom Schulrate, beziehungsweise vom Präsidenten und dem Direktor der Schule, zugezogen werden.

Über die Verhandlungen der Abteilungskonferenzen werden durch Aktuare, welche von den Konferenzen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden, Protokolle geführt.

Jede Abteilungskonferenz ist ausserordentlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder das Begehren stellt.

Art. 80. Den Abteilungskonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrates die Leitung des Unterrichtes ob, soweit es sich um Massregeln handelt, welche sich ausschliesslich auf die betreffende Abteilung beziehen.

Art. 81. Es liegt den Abteilungskonferenzen ob:

1. Innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der übergeordneten Behörde folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a. die Abnahme der vierteljährlichen Berichte der Mitglieder über die Studirenden;

- b. die Jahrespromotion der Studirenden ihrer Abteilung;
 - c. Disziplinarfälle der betreffenden Abteilung, soweit die Strafen a, 1 und 2, des Art. 31 in Anwendung kommen.
2. Die Abteilungskonferenzen haben ferner zu handlen des Schulrates:
- a. die Materialprogramme des gesamten obligatorischen Unterrichts der Fachschule zu begutachten, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterricht Bericht zu erstatten;
 - b. vor Anfang der neuen Kurse das Programm der Abteilung zu beraten und etwaige Abänderungen zu motiviren;
 - c. Anträge zu stellen über die Erteilung von Diplomen an ihre Studirenden nach Massgabe des Diplomregulativs;
 - d. im Sinne des Art. 41 Anträge zu stellen über die zu stellenden Preisaufgaben und die Zuteilung von Preisen an die Bewerber;
 - e. Anträge zu stellen über Disziplinarfälle, die nicht ihres allgemeinen Charakters wegen vor die Gesamtkonferenz gehören und bei denen die Strafen b, 2—4 des Art. 31 in Anwendung kommen.

7. Die Konferenz der Abteilungsvorstände.

Art. 82. Die Vorstände aller Abteilungen bilden eine Konferenz, welche sowohl vom Präsidenten des Schulrates als vom Direktor versammelt werden kann. Dieselbe kann auch auf das motivirte Verlangen von drei Vorständen unter Bezeichnung der Traktanden, welche zur Sprache kommen, einberufen werden.

Die Konferenz ist ermächtigt, in besondern Fällen auch andere Lehrer zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 83. Die Aufgabe dieser Konferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und übereinstimmende Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Dieselbe kann von dem Präsidenten und dem Direktor in disziplinarischen Fragen zu Rate gezogen werden. Es können in diesen Konferenzen auch Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, welche in den Wirkungskreis der Gesamtkonferenz oder der Spezialkonferenzen fallen, immerhin in der Meinung, dass die Kompetenzzustellungen jener Organe der Schule nicht umgangen werden.

8. Der Direktor der Schule und die Vorstände der Abteilungen.

Art. 84. Der Direktor und dessen Stellvertreter werden durch den Schulrat auf je einen doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz aus sämtlichen angestellten Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ernannt. Der Direktor resp. dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen des Schulrates, sofern dieser für einzelne Geschäfte besonderer Natur nicht anders verfügt, mit beratender Stimme bei.

Dem Direktor ist eine Besoldung auszusetzen und eventuell auch eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden zu gewähren.

Art. 85. Dem Direktor der Schule liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen des Schulrates:

- a. die Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu vollziehen;
- b. die gesamte Anstalt zu überwachen und der Gesamtkonferenz oder dem Schulrate diesfalls nötig werdende Anträge von sich aus vorzulegen, sowie in der Regel diejenigen der verschiedenen Konferenzen an die Behörden zu übermitteln;
- c. die Programme auf Grundlage der den Spezialkonferenzen zur Verfügung gestellten und von diesen beratenen Materialien (Art. 49) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne festzusetzen;

- d. an den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Studirenden denjenigen Anteil zu nehmen, welchen das Aufnahmeregulativ ihm zuteilt;
- e. im Einverständnis mit dem Schulratspräsidenten über die Aufnahme von Zuhörern zu entscheiden;
- f. ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Studirenden und Zuhörer und ein Matrikelbuch zu führen, in welches die Aufnahmeprüfungsnoten, die Semestralzensuren, die Promotionsbeschlüsse und Diplomertheilungen, sowie Bemerkungen über das disziplinarische Verhalten der Studirenden überhaupt aufzunehmen sind;
- g. die Schlussnahmen der Konferenzen bezüglich der Jahrespromotionen den Studirenden zu eröffnen;
- h. die Diplomprüfungen anzuordnen;
- i. auf den Antrag der beteiligten Vorstände Gesuche von Studirenden um Übertritt in andere Fachschulen zu erledigen (Art. 12);
- k. über Urlaubsgesuche (Art. 25, Alinea 2) zu entscheiden;
- l. Disziplinarfälle zu erledigen, welche er nicht den Konferenzen oder dem Schulrate zu überweisen hat, oder welche nach stattgehabter Überweisung an ihn zurückgelangen;
- m. den Eltern und Vormündern der Studirenden Kenntnis zu geben, wenn dieselben nicht promovirt oder über sie Strafen im Sinne von Art. 31 (a, 2, b, 1—4) verhängt wurden.

Dem Direktor ist ein Sekretär beigegeben.

Art. 86. Der Direktor der Schule hat in Verhinderungsfällen dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 87. Die Vorstände und ihre Stellvertreter werden aus den angestellten Professoren der betreffenden Abteilungen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsdauern ernannt.

Art. 88. Den Vorständen der einzelnen Abteilungen liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der ihnen übergeordneten Stellen:

- a. die Beschlüsse der Spezialkonferenzen zu vollziehen;
- b. über die Zweckmässigkeit des gesamten Unterrichts ihrer Abteilung zu wachen und ihrer Spezialkonferenz Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen;
- c. an den Geschäften bezüglich der Aufnahme der Studirenden denjenigen Anteil zu nehmen, welchen das Aufnahmeregulativ ihnen zuweist;
- d. den Bildungsgang, die Leistungen und das disziplinarische Verhalten der Studirenden ihrer Abteilung zu überwachen und ihnen, wo sie es bedürfen, mit Rat beizustehen;
- e. dem Direktor die Zensuren der Studirenden zum Zwecke der Ausfertigung der Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen;
- f. Gesuche um Umtausch obligatorischer Fächer oder Dispensation von solchen mit den betreffenden Studirenden zu beraten und zu entscheiden (Art. 12);
- g. Gesuche von Studirenden um Übertritt in eine andere Fachschule zu handlen des Direktors zu begutachten (siehe Art. 12).

Vierter Abschnitt. — Die Oberbehörden.

1. Der Bundesrat.

Art. 89. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor. Er fasst seine diesfälligen Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

Der Vorstand des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen, zu welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrates und den Traktanden Kenntnis zu geben ist.

Art. 90. Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat und dessen Präsidenten nach den Bestimmungen der Art. 21 und 22 des Gesetzes der Schule (A. S. IV, 1) und des Art. 1 des Bundesgesetzes von 1881 betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des Schulrates (A. S. n. F. V, 560) und wählt den Vizepräsidenten des Schulrates unter den Mitgliedern des Rates auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 91. Dem Bundesrate stehen im besondern auf den Antrag des Schulrates zu:

- a. die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen, die Erteilung des Titels Professor;
- b. die Erledigung von Entlassungsbegehren von Professoren und Hilfslehrern, die Versetzung eines angestellten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des demselben auszusetzenden Ruhegehalmtes, sowie die Entfernung eines Lehrers kraft Art. 33 des Gesetzes;
- c. die Hinterbringung von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule, die Erlassung des Hauptreglements für diese Anstalt und die Genehmigung der andern Reglemente wichtigeren Inhalts;
- d. die Beantragung des Jahresbudgets der Schule an die Bundesversammlung;
- e. die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Anstalt beschlagenden Jahresrechnungen;
- f. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;
- g. die zur Besorgung der Kasse der Anstalt, sowie zur Verwaltung der Fonds nötigen Anordnungen.

Art. 92. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse fasst, ein Gutachten des Schulrates einholen.

2. Der schweizerische Schulrat.

Art. 93. Unter dem Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der Anstalt der schweizerische Schulrat.

Art. 94. Die Verhandlungen des Schulrates werden vom Präsidenten desselben geleitet.

Der Schulrat kann gültig verhandeln nur, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 95. Der Sekretär des Schulrates führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll und steht der Kanzlei des Schulrates vor. Er ist zugleich Sekretär des Präsidenten dieser Behörde.

Art. 96. Der Schulrat hat das Recht der Antragstellung mit Bezug auf sämtliche in Art. 91 aufgezählte Gegenstände.

Er hat überdies

1. Von sich aus:

- a. darüber zu wachen, dass der Unterricht an der Schule regelmässig, in Übereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der reglementarischen Bestimmungen erteilt werde, und dass die den untern Organen der Schule übertragenen Kompetenzen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgeübt werden. Er wird in letzterer Beziehung die notwendigen Spezialweisungen erlassen;

- b. den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter auf den doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz (Art. 84), den Sekretär der Direktion, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar, den Sekretär und das Personal der Kanzlei des Schulrates, das Personal der Verwaltung der Schule und die Assistenten aller Art zu wählen, ferner das Bestätigungsrecht bezüglich der Vorschläge für die Abteilungsvorstände (Art. 79) auszuüben;
 - c. die Besoldungen des von ihm gewählten Personales innerhalb der Schranken des eidgenössischen Besoldungsgesetzes und des Budgets der Schule zu bestimmen, unter Mitteilung an das Departement des Innern zu handen des Finanzdepartements;
 - d. über Urlaubsgesuche des Direktors der Schule, der Abteilungsvorstände und der Lehrer zu entscheiden, Stellvertreter der letztern zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen;
 - e. den Betrag eines allfälligen Anteiles der Hilfslehrer und Privatdozenten an den Schulgeldern und Honoraren festzusetzen;
 - f. über die Zulassung, sowie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden;
 - g. über die Erlassung oder Ermässigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studirenden zu entscheiden;
 - h. über die Stipendiengesuche der Studirenden auf Grundlage der für die bezüglichen Stiftungen bestehenden Regulative zu entscheiden;
 - i. die Beiträge der Studirenden an die Krankenkasse, für Unfallversicherung und die besondern Gebühren für Benutzung der Bibliothek, Laboratorien und Werkstätten festzusetzen;
 - k. innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Anstalt aufgestellten Budgetansätze ein Spezialbudget für die Verteilung und Verwendung jener Ansätze auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;
 - l. die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, soweit nötig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;
 - m. die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekkommission zu treffen;
 - n. über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Schule zu wachen;
 - o. dem Bundesrate jährlich einen Bericht über den Gang der Schule abzustatten.
2. Der Schulrat hat ferner:
- a. die Unterrichtsprogramme, und zwar Jahres- und Semesterprogramme der Schule zu prüfen und zu genehmigen;
 - b. die Stundenpläne festzusetzen und die Zeit des Anfangs der Kurse und der Ferien zu bestimmen;
 - c. die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.
3. Der Schulrat ist überdies befugt, Disziplinarfälle, welche ihm für das Gesamtinteresse der Anstalt von besonderer Bedeutung erscheinen, an sich zu ziehen und von sich aus zu behandeln.
4. Der Schulrat hat auf den Antrag der Spezialkonferenzen:
- a. die Materialprogramme der einzelnen obligatorischen Kurse zu prüfen und zu genehmigen;
 - b. über die den Studirenden auszustellenden Diplome und Zeugnisse und die zu erteilenden Preise zu entscheiden;
 - c. die ihm überwiesenen Disziplinarfälle zu erledigen.

Der Schulrat entscheidet endlich über die Aufnahme der Studirenden und Zuhörer; er kann diese Befugnis auch an einzelne seiner Mitglieder delegiren,

wobei nach Vorschrift des besondern Aufnahme-Regulatives zu verfahren ist. Der Schulrat erledigt überhaupt alle die Schule beschlagenden Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz und das Reglement andern Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 97. Der Schulrat wird, bevor er wichtige bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesamtkonferenz, beziehungsweise der Spezialkonferenzen einholen.

Art. 98. Der Schulrat, beziehungsweise dessen Präsident, tritt, je nachdem er es angemessen findet, mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen, oder den einzelnen Lehrern, in direkte Verbindung.

Art. 99. Der Schulrat bestimmt die Zahl und den Zeitpunkt seiner ordentlichen Sitzungen und versammelt sich, so oft der Präsident es nötig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 100. Die Mitglieder des Schulrates werden in gleicher Weise entschädigt wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Art. 101. Der Präsident des Schulrates hat sein bleibendes Domizil am Sitze der Anstalt, in Zürich zu nehmen (§ 24 des Gründungsgesetzes vom 7. Hornung 1854).

Art. 102. Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrates finden auch auf die Mitglieder des Schulrates Anwendung (Art. 18 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1878, A. S. n. F. III, 486).

Art. 103. Der Präsident des Schulrates legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über welche eine förmliche Schlussnahme gefasst wird, schriftliche Anträge vor. Jedes Mitglied des Schulrates besitzt indessen das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 104. Der Präsident des Schulrates überwacht fortwährend den Gang der Anstalt und leitet alle nötigen Verbesserungen ein.

Art. 105. Der Präsident des Schulrates hat für die Vollziehung der die Schule beschlagenden Beschlüsse des Bundesrates und des Schulrates zu sorgen.

Art. 106. Während der Schulrat, resp. die Aufnahmskommission nicht versammelt sind, besorgt der Präsident des Schulrates die laufenden Geschäfte, und trifft überhaupt alle dringenden, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nötigen Verfügungen. Insbesondere steht es ihm zu, während der Schulrat nicht versammelt ist:

- a. Aufnahmsgesuche von Studirenden und Zuhörern nach bereits begonnenem Kurse zu erledigen;
- b. Disziplinarfälle zu erledigen, welche in die Kompetenz des Schulrates fallen und deren rasche Erledigung wünschbar ist;
- c. über Urlaubsgesuche von Lehrern in dringlichen Fällen zu entscheiden;
- d. Stellvertreter für Lehrer in dringlichen Fällen zu ernennen;
- e. Gesuche um Erlass der Schulgelder und Honorare zu erledigen.

Art. 107. Über die Verrichtungen des Präsidenten wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist dem Schulrate bei seinem Zusammentritte jeweilen vorzulegen. Der Präsident berichtet überdies mündlich über die von ihm getroffenen wichtigsten Zwischenverfügungen.

Art. 108. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Schulrate, oder wenn dieses nicht geschehen kann, beim Bundesrate einzuholen.

Art. 109. Gegenwärtiges Reglement, wodurch das gleichartige vom 14. Juli 1873¹⁾ mit den teilweisen Abänderungen vom 14. Februar 1881 aufgehoben wird, tritt auf 1. Oktober 1899 in Kraft.

¹⁾ Siehe eidg. Gesetzessammlung Bd. XI, Seite 301.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

4. 1. Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 11. Juni 1899, in Kraft getreten am 1. Mai 1900.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:
a. die Primarschule; — b. die Sekundarschule.

§ 2. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 3. Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsätze konfessioneller Trennung beruhen.

§ 4. Für die Organisation des Schulwesens der Stadt Zürich bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

Zweiter Abschnitt. — Primarschule.

1. Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 5. Die Schulkreise, welche in der Regel mit den Kirchgemeinden zusammenfallen (Art. 47 der Staatsverfassung), bestehen aus einer oder mehreren Schulgemeinden.

Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen (§ 12 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875).

§ 6. Für die Versammlungen der Schulkreise und Schulgemeinden gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

§ 7. Jede Schulgemeinde soll ihr eigenes Schulhaus haben. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Über Benutzung der für den Unterricht bestimmten Lokalitäten eines Schulhauses zu andern als Unterrichtszwecken entscheidet die Schulpflege.

§ 9. Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Erstellung, Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie über die Benutzung der Schullokalitäten.

2. Schulpflicht und Schulzeit.

§ 10. Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf den Anfang des Jahres desselben Jahres in die Volksschule eintreten.

Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

§ 11. Kinder, welche wegen Schwachsinnes oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. Soweit möglich, hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten (§ 81).

§ 12. Wenn schulpflichtige Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Schule besuchen oder Privatunterricht geniessen,

so haben die Eltern oder Vormünder der Schulpflege hievon Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeigepflicht liegt den Vorständen der Privatschulen ob.

Die Schulpflege hat sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass schulpflichtige Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, einen den Leistungen der Primarschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 13. Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmässige Aufnahme der neuen Schüler statt.

Vor der Eröffnung des Kurses hat der Zivilstandsbeamte der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe ihres Geburtstages und des Namens, Heimat- und Wohnortes der Eltern zuzustellen.

§ 14. Die Schulpflicht dauert acht Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden (§ 20). In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 15. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

§ 16. In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 17. Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei Jahren auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesehung.

§ 18. Bei Teilung einer Schule ist die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule steht den Gemeindeschulpflegern zu, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind. In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler	
der ersten Klasse	15 bis 20 Stunden
„ zweiten Klasse	18 „ 22 „
„ dritten Klasse	20 „ 24 „
„ vierten, fünften, sechsten Klasse je	24 „ 30 „
„ siebenten und achten Klasse je	27 „ 33 „

§ 20. Für diejenigen Schulen, in welchen die siebente und achte Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitsschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen.

§ 21. Auf den Samstag Nachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.

§ 22. Die Schulferien betragen jährlich neun Wochen, worin die Zeit zwischen dem Schlusse eines Jahreskurses und dem Beginne des folgenden inbegriffen ist. Die Verteilung auf die verschiedenen Zeiten steht der Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege zu; hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse, z. B. auf die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten, Rücksicht zu nehmen.

3. Unterricht.

§ 23. Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre; — Deutsche Sprache; — Rechnen und Geometrie; — Naturkunde; Geographie und Geschichte, insbesondere des

Vaterlandes; — Schreiben, Zeichnen und Gesang; — Turnen; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 24. Ein vom Erziehungsrat aufgestellter Lehrplan bestimmt für jede Klasse den Unterrichtsstoff und die auf die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit.

Hiebei ist darauf zu achten, dass die Schüler eine gründliche Elementarbildung, vor allem in Sprache und Rechnen und eine ausreichende Schreibfertigkeit, besonders in der deutschen Kurrentschrift, erhalten.

In den oberen Klassen sollen neben den allgemeinen Bildungszwecken die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§ 25. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Stundenplan auf. Durch denselben ist zu bestimmen, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde unterrichtet werden soll. Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 36 wöchentlichen Schulstunden, die Turnstunden eingerechnet, verpflichtet werden.

§ 26. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.

Betreffend den Besuch dieses Unterrichtes sind Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der Staatsverfassung massgebend.

§ 27. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird im 7. und 8. Schuljahre in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde erteilt.

Wenn eine Kirchgemeinde mehrere Schulen umfasst, so kann der Unterricht auf verschiedene Wochentage verlegt, oder es können die Schüler von nicht zu entfernt aneinander liegenden Schulen zusammengezogen werden.

Wo wegen der Zahl der Schulen diese Anordnung nicht möglich ist, kann dieser Unterricht gegen angemessene Entschädigung von dem Geistlichen einer benachbarten Gemeinde oder einem Lehrer erteilt werden. Derartige Schlussnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte darf die übrige Unterrichtszeit nicht verkürzt werden.

§ 28. Der Lehrplan und die Lehrmittel für den Unterricht der 7. und 8. Klasse in biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor deren endgültiger Einführung dem Kirchenrate zur Begutachtung vorzulegen.

§ 29. Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den schulfreien Stunden die nötigen Schulklokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

In Rekursfällen entscheidet endgültig der Regierungsrat.

§ 30. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, für die Beschaffung von Turnplätzen mit den erforderlichen Turngerätschaften zu sorgen.

§ 31. Der Turnunterricht für die Knaben soll den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

§ 32. Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den oberen Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht.

4. Handarbeitsunterricht für Mädchen.

§ 33. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen hat den Zweck, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben und sie an Ordnung, Reinlichkeit und häuslicher Sinn zu gewöhnen.

Dieser Unterricht umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule. Er ist obligatorisch.

Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen.

§ 34. In der vierten bis achten Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in vier bis sechs, in der dritten Klasse in höchstens vier Stunden erteilt.

§ 35. Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

Sinkt die Zahl unter 6 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so kann die Schule durch Beschluss des Erziehungsrates mit einer benachbarten vereinigt werden. Die Kosten der gemeinschaftlichen Schule werden alljährlich nach der Zahl der Schülerinnen auf die Schulgemeinden verteilt.

§ 36. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials.

Das obligatorische Arbeitsschulmaterial wird den Schülerinnen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben.

§ 37. In jedem Bezirk werden von der Bezirksschulpflege eine oder mehrere Inspektorinnen bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Händen der Schulpflege, beziehungsweise der Frauenkommission Bericht zu erstatten.

Überdies ernennt der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen und die Kurse für die Arbeitslehrerinnen zu leiten hat.

§ 38. Für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen richtet der Erziehungsrat von Zeit zu Zeit besondere Kurse ein, zu deren Beaufsichtigung er eine Frauenkommission bestellt.

Der Lehrplan wird durch den Erziehungsrat festgestellt.

§ 39. Am Schlusse eines solchen Kurses findet eine Prüfung statt. Auf Grund derselben werden durch die Erziehungsdirektion Wahlfähigkeitszeugnisse erteilt. Auch Bewerberinnen, welche sich in Fachschulen oder auf anderem Wege ausgebildet haben, werden zur Prüfung zugelassen.

Das Nähere über die Fähigkeitsprüfungen der Arbeitslehrerinnen wird durch ein vom Erziehungsrat anzustellendes Reglement festgesetzt.

§ 40. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen erfolgt durch die Schulpflege nach Einholung eines unverbindlichen Vorschlages der Frauenkommission, und zwar provisorisch für ein Jahr oder definitiv auf sechs Jahre. Von dem Ergebnis der Wahl ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

Wählbar sind nur solche Arbeitslehrerinnen, welche im Besitze eines zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sind.

Eine Arbeitslehrerin kann an mehreren Schulen betätigt werden.

§ 41. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerin beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens 40 Franken. Sie steigt nach je fünf Dienstjahren bis zum zwanzigsten Dienstjahre um fünf Franken für die wöchentliche Stunde.

Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehälter der Lehrer finden auf die Arbeitslehrerinnen entsprechende Anwendung.

5. Lehrmittel.

§ 42. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 28, vom Erziehungsrat bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 43. Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem probeweisem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden.

§ 44. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

6. Schulordnung.

§ 45. Am Ende des Schulkurses findet an jeder Schule in Anwesenheit der Schulpflege und unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege eine öffentliche Prüfung statt.

§ 46. Über die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers.

Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auf den Vorschlag des Lehrers am Schlusse des Schuljahres in der gleichen Klasse zurückbehalten, ausnahmsweise auch im Laufe des Jahres in eine untere Klasse versetzt werden.

Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in derselben Klasse behalten werden.

Schüler, welche wegen ungenügender Fortschritte zurückversetzt wurden, sind nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen zu entlassen.

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Die Namen der neu einziehenden schulpflichtigen Kinder sind durch die Gemeinderatskanzleien den Schulpflegern unverweilt zur Kenntnis zu bringen.

§ 48. Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Massgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

§ 49. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse bis auf 15 Franken zu bestrafen.

In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

§ 50. Die Schulpflege hat die Vormundschaftsbehörde gemäss den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches zum Einschreiten zu veranlassen mit Bezug auf Kinder, welche verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. Solche Kinder können von den Vormundschaftsbehörden in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie untergebracht werden. Die Kosten werden von den Eltern des Kindes, beziehungsweise aus dessen Vermögen bezahlt, im Falle des Unvermögens vom Staate getragen unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die unterstützungspflichtige Gemeinde.

In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.

§ 51. An die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden Staatsbeiträge verabreicht. In gleicher Weise kann der Staat die Verbringung schwächerer Schulkinder in Ferienkolonien unterstützen.

§ 52. Der Regierungsrat wird zeitweise ärztliche Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und des Gesundheitszustandes der Schulkinder anordnen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 53. Der Erziehungsrat wird über Zucht und Ordnung in den Schulen, über Einhaltung der gesetzlichen Stundenzahl und des richtigen Masses der häuslichen Aufgaben, sowie über das Absenzenwesen Vorschriften erlassen.

Er bestimmt, inwieweit diese Vorschriften auch für Privatschulen Gültigkeit haben.

Dritter Abschnitt. — Sekundarschule.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die Sekundarschule hat den Zweck, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen und weiter zu entwickeln, und dadurch zugleich den Eintritt der Schüler an höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

§ 55. Die Sekundarschule schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und umfasst drei Jahreskurse.

Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Schulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beiträge. Bei dessen Zumessung ist besonders auch der Besuch von Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu berücksichtigen.

§ 56. Die Schülerzahl soll für eine Lehrstelle 35 nicht übersteigen; wird diese Zahl während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so ist ein weiterer Lehrer anzustellen.

§ 57. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 35 wöchentlichen Unterrichtsstunden angehalten werden.

Die Teilung des Unterrichtes unter zwei oder mehrere Lehrer und die Übertragung einzelner Unterrichtsfächer an geprüfte Fachlehrer werden durch die Sekundarschulpflege mit Genehmigung der Bezirksschulpflege angeordnet, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind.

In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 58. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schulklokale der Primarschulen (§§ 7, 8 und 9), den Schulbeginn (§ 13 Absatz 1), die Unterrichtszeit (§§ 21 und 22), den Unterrichts- und Stundenplan (§ 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1), den Turnunterricht (§ 31) und die Schulordnung (§§ 45—53) finden auf die Sekundarschule entsprechende Anwendung.

§ 59. An bedürftige und würdige Schüler werden vom Staate und von den Sekundarschulkreisen Stipendien verabreicht. Hiebei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulorte entfernt wohnen, und solche, welche die dritte Klasse besuchen.

2. Schulkreise.

§ 60. Der Kanton wird in Sekundarschulkreise eingeteilt. Die Umgrenzung der Kreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht durch den Regierungsrat auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates nach Entgegennahme der Wünsche und Anerbietungen der Beteiligten.

Die Befugnisse der Sekundarschulkreisgemeinden werden durch das Gesetz vom 19. Mai 1878 bestimmt.

§ 61. Die Errichtung neuer Sekundarschulen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Die Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn der ökonomische Bestand der Schule gesichert ist und wenn wenigstens 15 Schüler für die nächsten drei Jahre in Aussicht stehen.

§ 62. Sinkt die Zahl der Schüler während fünf Jahren unter zehn, so kann eine solche Schule vom Regierungsrate aufgelöst werden. In diesem Falle sind gleichzeitig über die Zuteilung der Gemeinden des bisherigen Schulkreises sowie über die Verwendung eines bestehenden Schulfondes die nötigen Anordnungen zu treffen. Bei der Verfügung über den Schulfond ist Rücksicht auf eine allfällige Wiedereröffnung der Schule zu nehmen.

Die Aufhebung einer Lehrstelle soll in der Regel auf Ende der Amtsdauer des Lehrers stattfinden; wird hievon eine Ausnahme gemacht und findet der Lehrer nicht anderweitig im Schuldienste Verwendung, so ist ihm seitens des Staates und des Schulkreises bis Schluss der Amtsdauer die volle bisherige Besoldung auszurichten.

3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 63. Der Besuch der Sekundarschule steht allen im Schulkreise wohnenden Knaben und Mädchen frei, welche das Lehrziel der sechsten Primarschulklasse erreicht haben.

Für die Aufnahme von in andern Schulkreisen wohnenden Schülern ist die Bewilligung der Sekundarschulpflege erforderlich. Vorbehalten bleibt § 55 Absatz 2.

§ 64. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt mit Beginn des Jahreskurses auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Lehrer einen Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welche vor dem Entscheide eine Prüfung anordnen kann.

§ 65. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule erfolgt am Schlusse des Schuljahres.

Schüler, welche vor dem Schluss des zweiten Schuljahres austreten, sind bis zum Ablaufe ihrer obligatorischen Schulzeit zum Besuche der entsprechenden Primarschulklasse verpflichtet.

§ 66. Schüler, welche sich beharrlichen Unfleiss oder ungebührliches Betragen zu schulden kommen lassen, können durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden.

4. Unterricht und Lehrmittel.

§ 67. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschule sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre; — Deutsche und französische Sprache; — Arithmetik; Grundbegriffe der Rechnungstellung und der Buchführung; — Geometrie mit Messen und Zeichnen; — Naturkunde; — Geschichte; — Geographie; — Schönschreiben, Zeichnen, Gesang; — Turnen; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 68. Der Besuch der sämtlichen Fächer, mit Ausnahme des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre, ist für die Schüler obligatorisch. Die Sekundarschulpflege kann jedoch aus besondern Gründen von einzelnen Fächern befreien.

§ 69. Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die obligatorischen Fächer der Schüler der ersten und zweiten Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

§ 70. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werden vom Erziehungsrate nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates festgestellt.

§ 71. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst vier bis sechs wöchentliche Stunden. Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen auf Ver-

langen von höchstens vier Stunden Unterricht in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden.

Wenn eine Sekundarschule weniger als sechs Mädchen zählt, so kann von der Errichtung einer besondern Arbeitsschule abgesehen werden, sofern durch Vereinbarung mit einer Primarschulgemeinde geeignete Vorsorge für Erteilung des Arbeitsunterrichtes getroffen wird.

§ 72. Durch Beschluss der Sekundarschulkreisgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates Unterricht in Handarbeit für Knaben nötigenfalls gemeinsam mit Schülern der Primarschule eingerichtet werden. Der Besuch ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichtes wird ein Staatsbeitrag geleistet.

§ 73. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann der Unterricht in weiteren fremden, alten oder neuen Sprachen eingeführt werden, in neuen Sprachen jedoch erst in der dritten Klasse. Der Besuch ist freiwillig. Die Sekundarschulkasse erhält einen angemessenen Staatsbeitrag an die Kosten.

§ 74. Alle zur Durchführung des Lehrplanes nötigen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrat empfohlenen individuellen Lehrmittel sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

Vierter Abschnitt. — Leistungen des Staates.

§ 75. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Ende werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

§ 76. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, so lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 77. Der Staat trägt zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Die Alterszulagen werden vierteljährlich vom Staate ausgerichtet.

§ 78. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung.

Das gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 79. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

§ 80. Der Regierungsrat kann die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge unterstützen.

§ 81. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden.

Fünfter Abschnitt. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 82. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 83. Auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 treten die 7. und 8. Primarschulklasse an Stelle der bisherigen 1. und 2. Ergänzungsschulklasse.

Die Ergänzungsschule und die Singschule werden auf Schluss des Schuljahres 1899/1900 aufgehoben.

§ 84. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern §§ 50—85, 98—103, 106—118 und 122 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, sowie § 1 Abs. 4—6 und §§ 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872.

§ 85. § 15 des Unterrichtsgesetzes wird wie folgt abgeändert:

Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens neun Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Zahl der Mitglieder nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke.

§ 86. Die Schulgemeinden, welche von § 14 Absatz 2 Gebrauch machen wollen, haben bis spätestens 1. Januar 1900 hierüber Beschluss zu fassen.

§ 87. Der Erziehungsrat wird nach Möglichkeit darauf Rücksicht nehmen, dass die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte stehenden Lehrerinnen an den Arbeitsschulen der Vorteile des Gesetzes teilhaftig werden.

5. 2. Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schwyz, in Vollziehung des Art. 2 litt. d des Gesetzes über den Salzpreis vom 23. Oktober 1898 betreffend Beiträge für Armen- und Schulwesen in den Gemeinden. (Vom 28. November 1899.)

§ 1. Die Summe der Beiträge für Armen- und Schulwesen an die Gemeinden gemäss Art. 2 litt. d des Gesetzes über den Salzpreis und über die Verwendung des aus dem Salzverkauf erzielten Reingewinnes wird alljährlich im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung durch das Budget der Staatsrechnung festgestellt.

§ 2. An der Verteilung partizipieren die Gemeinden Mnotatal, Rotenturm, Oberiberg, Unteriberg, Lauerz, Morschach, Alptal, Illgau, Riemenstalden, Vordertal, Innertal und Feusisberg.

§ 3. Die Verteilung des budgetirten Betrages auf die einzelnen Gemeinden hat im Verhältnis von zwei Drittel auf die infolge des in Art. 10 des Steuer-

gesetzes enthaltenen Grundsatzes über Besteuerung des Grundeigentums der weltlichen Korporationen erlittene Steuereinbusse und von einem Drittel in Berücksichtigung der von den Gemeinden im betreffenden Rechnungsjahr erhobenen Steuern zu erfolgen.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

6. s. Schulgesetz des Kantons Obwalden. (Erlassen vom Kantonsrate den 1. Christmonat 1875, kraft der ihm von der Landsgemeinde am 26. April 1874 erteilten Vollmacht, mit den seitherigen Abänderungen.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Schulwesen des Kantons Unterwalden ob dem Wald umfasst: die Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die höhern Lehranstalten.

Art. 2. Jede Einwohnergemeinde des Kantons hat — unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates — die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es allen schulpflichtigen Kindern möglich gemacht werde, durch den Besuch einer Primarschule die für das gewöhnliche Leben nötigen Kenntnisse zu erlangen.

Art. 3. Bau und Unterhalt der Schulhäuser und Schullokale, die Anstellung und entsprechende Besoldung der Lehrer oder Lehrkräfte, die Anschaffung und der Unterhalt der nötigen Lehrmittel, die Beheizung der Schulzimmer obliegt — besondere, bestehende Rechtspflichten vorbehalten, — der Einwohnergemeinde. Der Staat leistet an die dahergen Kosten einen jährlichen, verhältnismässigen Beitrag, welcher sich nach der Anzahl der Schulen und Schüler, nach den Leistungen der betreffenden Gemeinde oder Schule, sowie nach der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden bemisst; er hat aber auch das Recht, die zweckmässige Verwendung dieser Beiträge zu überwachen und, nicht erfolgenden Falles, dieselben zeitweilig aufzuheben.

Pläne und Kostenberechnung für Neubauten oder wesentliche Umbauten von Schulhäusern müssen dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 4. Neben dem kantonalen Schulfonds soll jede Gemeinde einen eigenen Schulfonds besitzen. Derselbe wird gebildet: aus den bereits vorhandenen Schulgütern, aus Gaben und Vermächtnissen und einer alljährlichen Sammlung durch ein Kirchenopfer oder durch eine andere vom Einwohnergemeinderate gutachtete Sammlung. Überdem wird der Gemeindeschulfonds alimentirt aus den Patentgebühren für das Wirtschaftsgewerbe und den Getränkehandel, soweit diese Gebühren auf dem Wege der Gesetzgebung dem Gemeindeschulfonds zugewiesen werden. Endlich ist der Einwohnergemeinde das Recht zur Erhebung einer Steuer für Äufnung des Schulfonds gewährt.

Aus den Zinsen dieses Schulfonds werden die Kosten der Schule bestritten, doch darf derselbe niemals angegriffen oder vermindert werden.

Rücksichtlich der in Art. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben immerhin die Vorschriften der Kantonsverfassung, die bestehenden Rechts- und Pflichtverhältnisse Einzelner oder der Korporationen vorbehalten und gewahrt, das heisst: die besondere Gründung, Ausscheidung und Verwaltung besonderer Schulgüter der verschiedenen Schulen.

Art. 5. Der Unterricht an allen Primarschulen ist unentgeltlich.

Art. 6. Den Eltern und Pflegeeltern bleibt anheimgestellt, den Kindern auf andere Weise als in den öffentlichen Schulen den notwendigen Unterricht angedeihen zu lassen. Es bleibt jedoch den Schulbehörden und Beamten das volle Aufsichtsrecht im Sinne der eidgenössischen Auslegung der Bundesverfassung gewahrt. Die betreffenden Eltern und Pflegeeltern haben alljährlich über die Aneignung des für die öffentlichen Schulen (Privat- und obligatorische Fortbildungsschulen) vorgeschriebenen Masses von Kenntnissen ab seite der betreffenden Kinder sich auszuweisen.

Die Unterrichtsfreiheit ist im weitern innert den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

II. Schulbehörden.

Art. 7. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens besorgen: der Erziehungsrat, der Schulinspektor und in jeder Gemeinde ein Schulrat.

Art. 8. Der Erziehungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Kantonsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Kantonsrat wählt den Präsidenten des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat bezeichnet seinen Aktuar.

Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 9. Der Erziehungsrat versammelt sich mindestens alle drei Monate ordentlicherweise; ausserdem so oft ihn der Präsident zusammenberuft oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Art. 10. Der Erziehungsrat hat folgende Obliegenheiten:

- a. er leitet und beaufsichtigt das gesamte Primarschulwesen des Kantons; er prüft und patentirt das Lehrpersonal und sorgt für genaue Vollziehung des Schulgesetzes und der Schulverordnung;
- b. er bestimmt den Lehrplan, die Schulbücher und Schulmittel und erlässt die nötigen Disziplinarverordnungen und Regulative;
- c. er wählt zur nähern Beaufsichtigung der sämtlichen Schulen einen im Schulfache erfahrenen Schulinspektor für die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren;
- d. er hat das Entscheidungsrecht darüber, ob und in welchem Umfange Schulen in Nebenbezirken von Gemeinden zuzulassen seien;
- e. der Erziehungsrat erstattet alljährlich dem Kantonsrat Bericht über das Gesamtschulwesen des Kantons, was übrigens weitere sofortige Verfügungen des Erziehungsrates und des Regierungsrates nicht ausschliesst.

Den daheringen kantonsrätlichen Verhandlungen kann mit beratender Stimme derjenige kantonale Schulinspektor beiwohnen, der im Berichtsjahre die Primar- und Fortbildungsschulen inspiziert hat.

(Kantonsratsbeschluss vom 20. Hornung 1883.)

Art. 11. Dem Schulinspektor liegt ob, wenigstens einmal im Jahre jede Schule des Landes zu besuchen, in derselben eine eingehende Prüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis dem Erziehungsrat einen umfassenden Bericht, jeweilen bis spätestens 1. Herbstmonat, einzureichen, damit diese Behörde die Gewissheit habe, ob und inwieweit dem Geist und den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt und dessen Zweck erreicht worden sei oder nicht.

Immerhin liegt es in der Befugnis des Erziehungsrates, den Schulinspektor anzuweisen, einzelne oder alle Schulen des Landes öfters zu besuchen.

Die Publikation des Schulberichtes hat in geeigneter Weise in Beilage zum Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 12. Bei dieser Schulprüfung und in dem bezüglichen Schulberichte hat der Schulinspektor vorzüglich darauf zu achten:

- a. ob Schulhäuser und Schullokale nach Anlage, Raum, Licht, Luft, Beheizung, Unterhalt und Reinhaltung den Bedürfnissen und erlassenen Vorschriften entsprechen;
- b. ob und welcher Schulfonds in der Gemeinde bestehe und welche finanziellen Leistungen die Gemeinden für ihre Schulen bringen oder gebracht haben;
- c. ob und wie die Schulräte ihre Gemeindeschulen beaufsichtigt und geleitet haben; über diese Punkte (a, b und c) muss dem Schulinspektor genauer Anschluss gegeben werden;

- d. ob die bestehenden Gesetze und Verordnungen, besonders in Befolgung des Lehrplanes, der Schulmittel, der Schulzucht und Schulzeit vollzogen worden seien;
- e. wie die Leistungen der Lehrkräfte, der Schulbesuch, die Kenntnisse und Fortschritte der Kinder sich verhalten.

Art. 13. Der Schulinspektor erteilt unmittelbar nach dieser Prüfung und Schulvisitation den Lehrkräften und Schulräten die nötigen Weisungen, bei deren allfälliger Missachtung ihm der Erziehungsrat und der Einwohnergemeinderat mit seiner Unterstützung beistehen.

Art. 14. Für seine Auslagen und Bemühungen bezieht der Schulinspektor vom Staate die durch das Besoldungsgesetz bestimmte Besoldung.

Anmerkung. Wegen vermehrten Mühewaltes wurde seither diese Besoldung mittels Zulage durch die kantonalen Behörden wesentlich erhöht.

Art. 15. In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat einen Schulrat von drei bis fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten auf die verfassungsgemässe Amtsdauer von vier Jahren. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 16. Der Schulrat versammelt sich in der Regel monatlich einmal oder so oft ihn der Präsident zusammenruft. Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat alle Schulen der Gemeinde und erstattet bei der nächstfolgenden Sitzung über seinen Befund dem Schulrate Bericht. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll und eine Schulchronik, bereitet sich auf den in Art. 12, litt. c, geforderten Bericht vor und gibt dem Gemeinderat am Schlusse eines jeden Semesters Bericht über den Stand der Schulen und über seine Tätigkeit.

Art. 17. Der Schulrat beaufsichtigt die Lehrkräfte und Schulen; er hat darüber zu wachen, dass in der Schule nur solche Schulmittel gebraucht werden, welche vom Erziehungsrat genehmigt oder vorgeschrieben sind. Er gibt dem Gemeinderate zu handlen der verfassungsgemässen Wahlbehörde sein Gutachten über Ausstellung und Entlassung des Lehrpersonals ab. Er sorgt für Ordnung und Schulzucht, für fleissigen Schulbesuch und für getreue Pflichterfüllung ab seite der Lehrkräfte.

Dem Schulrate muss von allen Lehrkräften am Ende des Monats ein schriftliches Verzeichnis über alle entschuldigenden oder unentschuldigenden Schulversäumnisse eingereicht werden, worauf er die fehlbaren Eltern schriftlich mahnt, vor sich beruft, oder den gesetzlichen Behörden überweist. (Art. 32.)

Art. 18. Die Schulräte bestimmen im Einverständnisse mit dem Gemeinderate den Anfang und Schluss des Schuljahres, sowie die Einteilung der Ferien, wobei die Zeit des Anpflanzens und der drückendsten Sommerhitze berücksichtigt werden sollen.

Art. 19. Der Schulrat wohnt der Eröffnung und Schlussprüfung der Schulen bei, sowie auch der Inspektion und Prüfung durch den kantonalen Schulinspektor.

Art. 20. Der Gemeinderat oder, wo selber es für gut findet, die Einwohnergemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen, oder, wo lokale Verhältnisse es erfordern, mehrere Schulfondsverwalter (Schulkassier). Diese Verwalter haben über ihre Amtsführung dem Gemeinderate alljährlich gesonderte Rechnung abzulegen.

III. Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 21. Wer an einer Primarschule des Landes als Lehrer oder Lehrerin angestellt zu werden wünscht, muss vor dem Erziehungsrat über seine Bildung und Befähigung zum Lehramte sich ausweisen, wobei der Erziehungsrat die Gegenstände der Prüfung bestimmt, oder, wenn er sich durch genügenden Ausweis über die Fähigkeiten und Leistungen des Aspiranten versichert hat, je nach Umständen die Prüfung auch erlassen kann.

Art. 22. Zu Erteilung eines Befähigungszeugnisses wird nebst der nötigen Bildung und Befähigung erfordert, dass der Bewerber gut beleumdet sei und

durch Charakter und Wandel für eine segensreiche Ausübung seines wichtigen Amtes genügende Sicherheit darbiete.

Art. 23. Die Wahl der Lehrer oder Lehrerinnen bleibt den bestehenden Wahlbehörden überlassen, jedoch darf bei Abgang eines Befähigungszeugnisses in eine Wahl der Betreffenden nicht eingetreten werden. Von der geschehenen Wahl ist jedesmal dem kantonalen Schulinspektor zu handen des Erziehungsrates Anzeige zu machen.

Art. 24. Jedem Lehrer und jeder Lehrerin obliegt: für die Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder gewissenhaft zu sorgen, die Pflichten ihres Amtes nach den aufgestellten Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, den Weisungen und Räten der Schulbehörden willig nachzukommen, die Schulzeit genau einzuhalten, alle Schulkinder unparteiisch und mit freundlichem Ernste zu behandeln und vor allem durch sittlichen Lebenswandel mehr als mit blossen Worten erziehend zu wirken.

Art. 25. Hinwieder sollen die Lehrkräfte bei ihrem amtlichen Ansehen und Wirken gegen Anmassungen, Störungen und Kränkungen jeglicher Art nach Kräften geschützt und unterstützt werden.

Art. 26. Minderwichtige Klagen gegen die Lehrkräfte sind vom Schulrate zu erledigen. Wichtige Klagen über grobe Vernachlässigung der Amtspflichten, unwürdigen oder unsittlichen Lebenswandel, Widersetzlichkeit oder ärgerliches Betragen gegen Schulbehörden sind durch den Einwohnergemeinderat je nach der Beschaffenheit der Umstände dem Regierungsrate zu angemessener Schlussfassung zu überweisen.

Art. 27. Um dem Lande die nötigen Lehrkräfte zu erhalten und zu bewahren, wird der Erziehungsrat:

- a. der kantonalen Stipendienkommission zur Ausbildung begabter Lehramtskandidaten Stipendien beantragen;
- b. den Besuch von Repetitionskursen durch angemessene Beiträge unterstützen;
- c. die Bildung und zeitweise Abhaltung von Lehrerkonferenzen unter Leitung des kantonalen Schulinspektors anbahnen und fördern.

Art. 28. Als Minimum der Besoldung eines Lehrers an einer Hauptschule werden, wo nicht besondere Vertrags- oder Pflichtverhältnisse bestehen, Fr. 800 festgesetzt und für eine Lehrerin Fr. 400.

IV. Von den Schulkindern und von der Schulpflicht.

Art. 29. Alle Kinder, welche am 1. April das 7. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zum Schulbesuche verpflichtet. Ausnahmen von dieser Regel sollen die Schulräte nur in wichtigen Fällen eintreten lassen, z. B. wegen weiter Entfernung, Mangel an physischer und geistiger Entwicklung.

Art. 30. Über alle eintretenden Schulkinder wird vom Lehrpersonal nach einheitlichem Formular ein Verzeichnis geführt, in welchem über jedes Schulkind bis zu seiner Entlassung die nötigen Notizen eingetragen werden können.

Art. 31. Die Kinder bleiben so lange schulpflichtig, bis sie alle sechs Schulklassen gehörig durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten dreizehnten Altersjahre. Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur in ganz ausserordentlichen Fällen, z. B. bei anerkannter Unfähigkeit zu weiterer Ausbildung, vom Schulrate bewilligt werden.

Art. 32. Wegen Schulversäumnissen gilt bis zu deren Abänderung die vom Erziehungsrate erlassene Verordnung. Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu schulden kommen lassen, werden vor den Schulrat oder dessen Präsidenten zitirt oder jedenfalls durch ernste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert. Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorkommen, soll pflichtgemäss unnachsichtlich Klage gestellt und an Hand von Art. 25 und 104 des Polizeistrafgesetzes beförderlich vorgegangen werden. Derlei Geldbussen fallen in den Schulfonds der betreffenden Gemeinde.

Anmerkung. Näher wogleitend ist bezüglich des Verfahrens die jeweilige Disziplinarverordnung für die Primarschulen.

V. Einrichtung der Schule und Unterricht.

Art. 33. Das Schuljahr beginnt anfangs Mai und dauert mindestens 42 Wochen, wobei jedoch alle Ferien ausgerechnet werden sollen. Die Ferien von längstens 10 Wochen werden von den Schulräten nach Bedürfnis und Umständen festgestellt, dürfen aber die bestimmte Zeit in keinem Falle überschreiten.

Eintritt und Austritt von Schülern ist nur mit Anfang und Ende des Schuljahres gestattet. Eine Ausnahme von dieser Regel kann vom Schulrate nur in ganz ausserordentlichen Fällen gestattet werden.

Der Schluss des Schuljahres geschieht mit einer entsprechenden Feierlichkeit.

Art. 34. Die wöchentliche Stundenzahl des Unterrichtes beträgt wenigstens 20 Stunden.

Wenn in einer Woche kirchliche Feste einfallen oder sonst eine Verhinderung der Schule eintritt, so müssen die ausgefallenen Stunden soweit tunlich nachgeholt werden.

Ausser mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrates und nur auf genügend erachtete Gründe hin dürfen keine Halbtagsschulen gehalten werden. Es ist gegenteils auf Durchführung von Ganztagschulen überall Bedacht zu nehmen. Wo solche Halbtagsschulen gehalten werden, muss die Zahl der Unterrichtsstunden mindestens 18 wöchentlich erreichen.

Art. 35. Der Unterricht umfasst mit den vom Erziehungsrate im Schulplan vorgeschriebenen oder genehmigten Schulmitteln folgende Fächer: Lesen, Schreiben, Kopf- und Zifferrechnen, deutsche Sprache, die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze und Geschäftsaufsätze, biblische Geschichte, Schweizergeschichte, Geographie und Buchführung.

Diejenigen Eltern, welche bei Eröffnung der Schule sich für den Besuch der Religionslehre ihrer Kinder erklärt haben, haben sich sowohl inbetroff der Sonntags- als Wochenchristenlehre den Bestimmungen der Art. 29, 31 und 32 zu unterziehen.

Anmerkung. Bezüglich der Art und Weise und der Voraussetzung dieser Erklärung ist die jeweilige Disziplinarverordnung wogleitend.

Art. 36. Auf Grundlage des allgemeinen Lehrplans, welcher in sechs Jahreskursen die genannten Fächer umfasst, haben die betreffenden Lehrkräfte alljährlich vor Beginn des Schuljahres einen ausführlichen Stundenplan zu entwerfen und denselben rechtzeitig dem Schulrate zur eigenen und zu Händen des Schulinspektors zur Prüfung einzusenden, sowie auch daherige Weisungen oder Abänderungen zu berücksichtigen.

Art. 37. Die Schulräte üben das Aufsichtsrecht aus über die Ansehnung jedes der genannten Fächer in den Gemeinde- oder Filialschulen und der Erziehungsrat hat darüber auf Bericht und Gutachten des Schulinspektors und nach Anhörung des Schulrates das Entscheidungsrecht. Das Gleiche gilt für Entscheidung der Frage, ob und welche Kinder in eine höhere Klasse steigen können oder nicht.

Art. 38. Die Schulräte und die Lehrerschaft werden darüber wachen, dass die vom Erziehungsrate erlassene Verordnung über die Schulzucht gehandhabt werde und dass hiedurch die Kinder zu einem sittlichen, wohlstandigen Betragen erzogen werden.

Art. 39. Die Gemeinden werden dafür sorgen, dass überall besondere Schulen abgehalten oder Kurse eingerichtet werden für folgende Fächer: Turnen, weibliche Arbeitsschulen, Gesang und Obstbaumzucht. — Damit diese Fächer nicht bloss mechanisch betrieben werden, so können von den Gemeinderäten hiefür soviel möglich besondere Fachlehrer angestellt und besoldet werden.

VI. Von den Fortbildungsschulen.

Art. 40. Kinder, welche nach Art. 31 dieses Gesetzes aus der Primarschule entlassen werden, sind verpflichtet, zwei Jahre, mindestens 120 Stunden im Jahre, die Fortbildungsschule zu besuchen.

Anmerkung. Diese Fortbildungsschule kann, gemäss Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1899, durch einen weitem obligatorischen Winterhalbjahreskurs ersetzt werden.

Art. 41. In diesen Fortbildungsschulen, beziehungsweise im 7. Winterhalbjahreskurs sollen gelehrt und gelernt werden: Vaterlands- und Verfassungskunde, leichtfassliche Geographie und Geschichte, Korrespondenz und Buchhaltung, Flächen- und Körperberechnungen, praktisches Handzeichnen, die nötigsten Kenntnisse über den in unsern Verhältnissen vorkommenden Obst-, Wald- und Wiesenbau, Landwirtschaft, Gesundheitslehre u. s. w.

Art. 42. Im Jahre vor der Rekrutenaushebung hat sämtliche männliche Jugend in tunlichst zeitlichem Anschluss an den militärischen Vorunterricht wenigstens vierzig Stunden eigentlichen Schulunterricht zu nehmen, worin mit möglichst praktischer Anwendung das in der Fortbildungsschule Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird.

Von der Fortbildungsschule wie von letzterem Kurse sind einzig jene ausgenommen, welche weitere Bildungsanstalten, d. h. mindestens zwei Jahre lang die Realschule besuchen, nachher befriedigende Zeugnisse einbringen und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.

Art. 43. Der Erziehungsrat wird über die Ausdehnung der genannten Lehrfächer, die nötigen Schulbücher und die Feststellung des Stundenplans auf Bericht und Antrag des Schulinspektors das Nötige feststellen oder anordnen.

Art. 44. Die Fortbildungsschulen unterliegen allen vorstehenden Bestimmungen über Schulbesuch und Schulversäumnisse, Inspektion u. s. w. wie die Primarschulen.

Die Inspektion durch den Schulinspektor beschränkt sich jedoch auf die in Art. 40 angeführten Fortbildungsschulen.

Immerhin zählen die Fortbildungsschulen nicht zu den eigentlichen Primarschulen.

Anmerkung. Die Inspektion über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Zeichnen, im Gesang und Turnen erfolgt durch die vom Erziehungsrate geeignet befundenen Personen.

VII. Von den höhern Lehranstalten.

Art. 45. Zur weitem Ausbildung und zur Vorbereitung für das wissenschaftliche, akademische Berufstudium besteht die kantonale Lehranstalt in Sarnen.

Überhin besteht ein Gymnasium im Kloster Engelberg.

Art. 46. Die kantonale Lehranstalt umfasst ein Gymnasium von acht Klassen und eine Realschule.

An der kantonalen Lehranstalt soll dahin gestrebt werden, dass der Eintritt der Studirenden an die wissenschaftlichen und technischen Hochschulen ermöglicht wird.

In der Realschule ist tunlichst dahin zu steuern, dass die Schüler für das Verwaltungswesen in Kanton und Gemeinde (Buchführung, Geschäftsaufsätze und allgemeine Gesetzeskunde) vorgebildet werden.

Art. 47. Der Erziehungsrat besorgt und besodet, auf Grundlage der bestehenden Verträge, die Professoren der kantonalen Lehranstalt; er übt sein Aufsichtsrecht aus, indem er den Semesterprüfungen beiwohnt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert.

Art. 48. Der Rektor und die Professoren der Kantonsschule setzen — in gemeinschaftlichem Einverständnis mit dem Erziehungsrate — den Studienplan und Stundenplan fest unter tunlichster Berücksichtigung des anzustrebenden Zieles der betreffenden Schulen oder Kurse.

Der Erziehungsrat erlässt im Einverständnis mit dem Rektor und den Professoren die nötigen Vorschriften über Disziplin und Schulzucht.

7. 4. Abänderung des Schulgesetzes des Kantons Obwalden. (Vom 30. April 1899.)

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in Erwägung: dass der obligatorische Volksunterricht durch einen weitem Winterhalbjahreskurs einen bessern und raschern Abschluss als durch die in Art. 40 des Schulgesetzes vorgesehene Fortbildungsschule findet;

dass jedoch der Würdigung der örtlichen Verhältnisse und dem freien Entscheide der Gemeinden nicht vorgegriffen werden soll;

dass die Volksschule auf die praktischen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens möglichst Rücksicht nehmen soll;

auf Antrag des Kantonsrates, beschliesst:

Art. 35, 40 und 41 des Schulgesetzes erhalten folgende Ergänzung:

Art. 1. Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, für alle oder einzelne Schulen der Gemeinde die zwei Jahre Fortbildungsschule durch einen weitem obligatorischen Winterhalbjahreskurs zu ersetzen.

Sie können hinwieder an die Stelle dieses Winterhalbjahreskurses die in Art. 40 des Schulgesetzes vorgesehene zweijährige obligatorische Fortbildungsschule treten lassen.

Art. 2. Die Mädchen sollen überhaupt gemäss jeweiligem Lehrplan (Art. 10, b des Schulgesetzes) auch tunlichst in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde unterrichtet werden.

Art. 3. Kantonsrat und Erziehungsrat werden für Ausführung von Art. 1 und 2 dieses Gesetzes das Notwendige verordnen.

Schlussbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung und die zuständigen Behörden werden mit dem Vollzuge beauftragt.

8. 5. Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl im Kanton Solothurn. (23. April 1899, in Kraft seit 1. Mai 1899.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen erhalten vom Staate folgende Altersgehaltszulagen:

Nach einer Lehrtätigkeit im Kanton:

von 4 Jahren	Fr. 100. —
„ 8	„	„ 200. —
„ 12	„	„ 300. —
„ 16	„	„ 400. —
„ 20	„	„ 500. —

§ 2. Die bisherigen jährlichen Beiträge, welche die Gemeinden hiefür an den Staat zu bezahlen haben, werden nicht erhöht.

Es haben beizutragen:

Die Gemeinden VII. Klasse für jeden Primarlehrer und jede Primarlehrerin, die sie halten (welches Dienstalter dieselben auch haben mögen), Fr. 130, die Gemeinden VI. Klasse Fr. 110, die Gemeinden V. Klasse Fr. 64, die Gemeinden IV. Klasse Fr. 48, die Gemeinden III. Klasse Fr. 32, die Gemeinden II. und I. Klasse Fr. 16.

§ 3. Keine Gemeinde darf die gegenwärtig bestehende Lehrerbesoldung ohne Einwilligung des Regierungsrates vermindern. Die Verminderung wird nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 4. Für die ersten drei Schuljahre können an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden.

Sie sind wie die Lehrer der bestehenden Gesetzgebung unterstellt. Allfällige Streitfragen entscheidet der Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat das Recht, in Gemeinden mit zwei Schulen die Anstellung von Lehrerinnen bis und mit dem vierten Schuljahre zu bewilligen.

§ 5. Entscheidet sich eine Gemeinde nach Ausschreibung der Lehrstelle für definitive oder provisorische Lehrerwahl, so nimmt sie die Wahl in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vor.

Die Wahl ist dem Erziehungsdepartement sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde kann jedoch grundsätzlich für alle Lehrerwahlen oder bei jeder einzelnen Lehrerwahl, ohne dass in diesem Falle eine Ausschreibung notwendig ist, beschliessen, die provisorische Wahl dem Regierungsrate zu überlassen.

§ 6. Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 18. Dezember 1862 betreffend die Altersgehaltszulage für die Primarlehrer, sowie der § 34 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Mai 1899 in Kraft.

9. a. Abänderung des Art. 65, Satz I der Staatsverfassung und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen (Kanton Aargau). (Vom 23. November 1898, in Kraft seit 1. Juli 1899.)

A. Verfassungsrevision.

An Stelle des ersten Satzes des Art. 65 der Staatsverfassung vom 23. April 1885 tritt folgende Bestimmung:

Die Mindestbesoldung der Volksschullehrer beträgt Fr. 1400.

B. Gesetz für Erhöhung der Lehrerbesoldungen.

§ 1. Die jährliche Mindestbesoldung beträgt: *a.* für eine Primarlehrstelle Fr. 1400; — *b.* für eine Arbeitslehrerin Fr. 130 für jede Schulabteilung.

§ 2. An diese Besoldungen (§ 1), sowie an Höherbesoldungen der Primarlehrer bis auf Fr. 1500 (Art. 65 der Staatsverfassung) leistet der Staat, je nach den Steuer- und Vermögensverhältnissen der Gemeinden, Beiträge von 20 bis 50 %.

§ 3. Die jährliche Mindestbesoldung eines Fortbildungslehrers beträgt bei zwei Klassen Fr. 1700, bei drei Klassen Fr. 2000.

§ 4. Der jährliche Staatsbeitrag an zweiklassige Fortbildungsschulen beträgt Fr. 900, und bei Fortbildungsschulen mit drei Klassen Fr. 1200.

§ 5. Die jährliche Mindestbesoldung beträgt: *a.* für einen Hauptlehrer an Bezirksschulen Fr. 2500; — *b.* für eine Hauptlehrerin an Mädchenbezirksschulen Fr. 2200.

§ 6. Die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den Bezirksschulen, welche durch Leistungen und Betragen allseitig befriedigen, erhalten, abgesehen von den durch die Gemeinden festgesetzten Besoldungen, so lange sie diese Bedingungen erfüllen, jährliche Alterszulagen wie folgt:

- a. nach fünfjährigem Schuldienst im Kanton eine Zulage von Fr. 100;
- b. nach zehnjährigem Schuldienst im Kanton eine weitere Zulage von Fr. 100;
- c. nach fünfzehnjährigem Schuldienst im Kanton eine weitere Zulage von Fr. 100.

Diese Zulagen werden vom Staate bezahlt.

§ 7. Der jährliche Staatsbeitrag an eine Bezirksschule beträgt Fr. 3500 bis Fr. 5000.

C. Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat wird diese Verfassungsänderung und das Gesetz nach deren Annahme in der Volksabstimmung in Vollzug setzen.

10. 7. Gesetzesvorschlag betreffend Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule des Kantons Graubünden. (Grossratsbeschluss vom 31. Mai 1899.)

1. Der Kleine Rat erhält Vollmacht, einerseits das kantonale Lehrerseminar samt Schulhof der Stadt Chur zu verkaufen und andererseits einen geeigneten Bauplatz für den Kanton zu erwerben, zum Zwecke der Erstellung eines Konviktes für die Kantonsschule. Ein definitiver Antrag in Bezug auf das Gebäude, bezw. Baupläne und Kostenvoranschlag, ist dem Grossen Rate in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Zu diesem Behufe wird dem Kleinen Rate ein Kredit von Fr. 260,000 eröffnet.

3. Dieser Beschluss tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Vom Volk angenommen am 19. November 1899.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

a. Reglemente allgemeiner Natur und Lehrpläne.

11. a. 1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen des Kantons Bern. (Vom 21. November 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wenn eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 70 Kinder zählt, so hat die Gemeinde, wenn sie nicht eine neue Schulklasse errichtet, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen (§ 21 Primarschulgesetz).

§ 2. Der abteilungsweise Unterricht kann von den Gemeinden auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine rationellere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate desselben zu erzielen.

§ 3. Wenn eine Abteilungsschule länger als drei Jahre mehr als 80 Kinder zählt, so ist innert Jahresfrist eine neue Klasse zu errichten (§ 22 Primarschulgesetz).

§ 4. Dem abteilungsweisen Unterricht ist in der Regel die Dreiteiligkeit der Klassen zu Grunde zu legen, und es sind immer zwei Abteilungen einer Klasse gleichzeitig zu unterrichten.

§ 5. Jede Abteilung einer Klasse soll mindestens 21 Stunden Unterricht per Woche erhalten, Turnen und Handarbeiten nicht inbegriffen. Da, wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, kann für die drei ersten Schuljahre die Stundenzahl bis auf 18 herabgesetzt werden.

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin darf 40 Stunden per Woche nicht überschreiten.

§ 6. Die Mehrstunden, die dem Lehrer durch Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, sind besonders zu entschädigen, und zwar jede Stunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung.

An diesen Mehrgehalt leisten Staat und Gemeinde je die Hälfte.

Die Ansrichtung geschieht halbjährlich. Für die Staatszulage hat der Schulinspektor der Erziehungsdirektion am Schlusse jedes Schulhalbjahres Bericht und Antrag einzureichen.

§ 7. Zu Anfang jedes Schulhalbjahres ist dem Schulinspektor der Stundenplan der Abteilungsschule behufs Einholung der Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens einzusenden (§ 62 Primarschulgesetz).

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 4. März 1895 aufgehoben.

12. a. 2. Verordnung für die Primarschulen des Kantons Obwalden. (Vom 30. November 1899.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in Revision der Verordnung vom 22. September 1882, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Jedes Schulkind der Primarschule hat jährlich wenigstens 42 Wochen und bei Ganztagschulen, sofern in diese Woche kein Vakanztage fällt, allwöchentlich 25 Stunden die Schule zu besuchen. Die Ferienzeit, auf Herbst und Ostern tunlichst verteilt, darf, die Vakanztage während der Schulzeit inbegriffen, nicht mehr als 10 Wochen betragen.

Art. 2. Alle schulpflichtigen Kinder sollen vom Tage der Eröffnung bis zum Schlusse des Schuljahres die Schule regelmässig besuchen und sich immer rechtzeitig im Schulhause einfinden. Sind Schulpflichtige verhindert, der Schule beizuwohnen, so haben deren Eltern oder Pflegeeltern die Ursachen der Verhinderung dem Lehrer oder der Lehrerin rechtzeitig anzeigen zu lassen.

Wenn begründete Ursachen vorhanden sind, so hat das Lehrpersonal das Recht, für einen Tag Urlaub zu erteilen. Ein längerer Urlaub darf nur vom Präsidenten des Schulrates erteilt werden; die Bewilligung muss immer schriftlich erteilt und dem Lehrpersonal mitgeteilt werden; wenn diese Bescheinigung nicht beigebracht wird, so ist jede Abwesenheit unnachsichtlich als eine unentschuldigte zu verzeichnen. Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu schulden kommen lassen, werden vom Schulrate oder Schulratspräsidenten durch ernstliche Ermahnung an ihre Pflichten erinnert; wenn nicht sofortige Besserung erfolgt, werden sie unnachsichtlich bei der Regierung verzeigt und durch die zuständige Behörde bestraft.

Art. 3. Die Kinder sollen jedesmal sauber gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet in der Schule erscheinen. Das Lehrpersonal wird hierüber genaue Aufsicht führen und die Kinder überhaupt zur Reinlichkeit anhalten.

Es sollen auch die Schulzimmer, Gänge, Stiegen, Aborte in den Schulhäusern beaufsichtigt und in gutem Zustand erhalten werden.

Unreinliche Kinder, welche durch Ungeziefer, Hautausschläge u. s. w. die Schule belästigen, werden bis zu ihrer Besserung oder Heilung aus der Schule entfernt. Im Wiederholungsfalle können sie auf Kosten der Eltern oder der Armenkasse anderwärts versorgt werden. Wenn einzelne Kinder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, werden dieselben, sowie die im gleichen Hause wohnenden Kinder von der Schule ausgeschlossen. Im Falle der Ausbreitung solcher Krankheiten sollen die Schulen überhaupt rechtzeitig geschlossen werden.

Art. 4. Beim christlichen Unterrichte und bei religiösen Übungen sind sämtliche Christenlehrlingpflichtige zunächst den Weisungen des Pfarramtes und der Aufsicht der hiezu bezeichneten Personen unterstellt.

Zum Besuche des religiösen Unterrichtes in Kirche und Schule, sowie der religiösen Übungen können nur solche Christenlehrlingpflichtige angehalten werden, deren Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt dem Pfarramte oder Schulrate nicht beim Beginn des Schul-, beziehungsweise des Christenlehrlingjahres eine gegenteilige Erklärung eingereicht haben.

Kein Kind wird zu religiösen Übungen oder zum Besuche des Religionsunterrichtes einer Konfession verhalten, welcher es nicht angehört.

Art. 5. In der Schule sollen die Kinder dem Unterrichte mit Stillschweigen und Aufmerksamkeit folgen und auch ihre Hausaufgaben pünktlich machen. Die Kinder dürfen sich ohne Bewilligung des Lehrers oder der Lehrerin nicht aus der Schule entfernen und sind überhaupt in und ausser der Schule gegen das Lehrpersonal zu Gehorsam, Anstand und Aufrichtigkeit verpflichtet. Zuwiderhandelnde sollen von der Lehrerschaft angemessen bestraft werden. Die Ortsschulräte werden das Lehrpersonal hiebei schützen, sein Ansehen wahren und nötigenfalls ungehorsame und nachlässige Kinder vor sich berufen.

Art. 6. Auch ausserhalb von Kirche und Schule soll die schul- und christenlehrlingpflichtige Jugend sich anständig betragen, gegen Einheimische und Fremde sich höflich zeigen und sie gebührend und freundlich grüssen.

Art. 7. Im besondern wird der Schuljugend streng verboten:

1. alles lärmende, rohe und ungeziemende Betragen, alles Streiten und Zanken und beleidigende Nachrufen;
2. das Werfen von Steinen und andern Gegenständen, wodurch Schädigung erfolgen kann;
3. das Spielen um Geld, das Tauschen, Kaufen und Verkaufen untereinander, die Entwendung der Baumfrüchte und die Beschädigung der Bäume;
4. das Tabakrauchen, der Genuss geistiger Getränke, das Abholen solcher Getränke, überhaupt der Besuch der Wirtschaften;
5. das Einkaufen von Naschereien in Kramladen;
6. das unanständige gefährliche Baden, überhaupt das Baden ohne Badekleider in Fluss oder See; das Betreten des Eises, das Anbahnen von Schlitt- und Schleifwegen auf öffentlichen Wegen und Strassen, wo dadurch Gefahr für Personen oder Störung des öffentlichen Verkehrs entstehen kann; ebenso das Fahren in Schiffen ohne erfahrenen Schiffmann;
7. den Kutschen und Fuhrwerken nachzulaufen und auf solche aufzuspringen, sowie auf Handwägelchen, die frei laufen gelassen werden, zu fahren;
8. der Gebrauch gefährlicher Waffen und Werkzeuge, von Feuerwerkskörpern u. dgl.;
9. das Ausnehmen von Nestern nützlicher Vögel, das Einfangen junger Vögel und jede andere Tierquälerei.

Art. 8. Bei Einbruch der Nacht dürfen schulpflichtige Kinder sich nicht ohne Not ausser dem Hause aufhalten.

Christenlehrpflichtige dürfen ohne besondere Erlaubnis von seite des Pfarramtes weder öffentliche Tanzplätze besuchen noch am Tanzen Anteil nehmen.

Art. 9. Obige Vorschriften über das Betragen der Kinder ausser der Schule gelten auch während der Vakanzzeit.

Lehrerschaft, Schulbehörden und Ortspolizei werden mit dem allseitigen Vollzuge dieser Schulverordnung beauftragt; sie sind zur Ausfällung angemessener Disziplinarstrafen ermächtigt.

Art. 10. Vorstehende Verordnung soll bei Beginn eines jeden Schulhalbjahres vom Schulratspräsidenten den Schulkindern vorgelesen und erklärt werden. Sie ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

13. a. 3. Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg. (Vom 8. August 1899, in Kraft seit 1. November 1899.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg, im Hinblick auf die Art. 3, 8, 14, 34, 35, 36, 50, 63, 65, 110, 113 und 117 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen;

auf den Beschluss vom 28. Oktober 1888, welcher den Artikel 102 des allgemeinen Reglements der Primarschulen vom 9. Juli 1886 abändert und die Schulbezirke bestimmt mit Genehmigung des Grossen Rates;

auf das Gesetz vom 25. November 1895 über die Alterskasse der Mitglieder des Lehrkörpers der Primar- und Sekundarschulen;

auf das Gesetz vom 3. Dezember 1892 bezüglich des den Lehrern und Lehrerinnen bewilligten Gehaltes in städtischen Gemeinden von 4000 Seelen und darüber;

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Folgende Verfügungen sind angenommen und treten in Kraft unter dem Titel:

Allgemeines Reglement der Primarschulen des Kantons Freiburg.

Erstes Kapitel. — Von den Primarschulen.

Erster Abschnitt. — Organisation.

Art. 1. Die Schulen werden, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt; jedoch sind gemischte Schulen nicht verboten, namentlich für die untern Kurse.

Art. 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Kinder im schulpflichtigen Alter, welche sich in anormalem Zustand befinden, zu sorgen.

Der Staatsrat kann in bevölkerten Gegenden die Gründung besonderer Schulen für diese Kinder anordnen.

Art. 3. Keine Schule darf mehr als 70 Schüler zählen. Wird diese Zahl überschritten, so muss die Teilung vorgenommen werden.

Die Teilung ist auch obligatorisch, wenn die Zahl von 70 Schülern, ohne überschritten worden zu sein, während fünf aufeinander folgender Jahre erreicht worden ist.

Sie ist ebenfalls obligatorisch, wenn das Schulzimmer nicht die der Zahl der Schüler (gleich welche Anzahl) angemessenen Ausdehnungen hat.

Art. 4. Die Teilung wird durch den Staatsrat beschlossen auf Gutachten des Inspektors und des Oberamtmanns.

Art. 5. Der Staatsrat kann auch die Teilung der bestehenden Schulen, sowie die Gründung neuer bei Anhäufung von Wohnungen veranlassen, wenn die Entfernung der Schulen und die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

Art. 6. Keine Gemeinde darf zwei Schulen vereinigen, um dadurch eine aufzuheben, selbst wenn die Gesamtzahl der Schüler weniger als 70 beträgt.

Art. 7. Die Schulkommission eines jeden Kreises arbeitet ein besonderes oder „Ortsreglement“ aus nach dem von der Erziehungsdirektion veröffentlichten Muster-Reglement.

Ein Auszug der Disziplinarverfügungen des Ortsreglements ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

Es sind dem Inspektor zwei Abschriften *in extenso* dieses Reglements zuzustellen; eine derselben wird im Bureau der Erziehungsdirektion niedergelegt.

Die Erziehungsdirektion genehmigt das Ortsreglement. Sie kann die vollständige oder teilweise Revision desselben veranlassen.

Zweiter Abschnitt. — Lehrgegenstände — Methoden.

Art. 8. Die in jeder Primarschule obligatorischen Lehrfächer sind nach dem Gesetze (Art. 10):

Religion; — Muttersprache; — Schreiben; — Rechnen; — Physikalische und politische Geographie der Schweiz; — Geschichte des Kantons und der Schweiz; — Gesang für beide Geschlechter; — Verfassungskunde; — Turnen für die Knaben; — Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für die Mädchen.

Mit der Religion wird der Unterricht in der biblischen Geschichte, mit dem Schreiben werden die Anfangsgründe des Zeichnens und mit dem Rechnen die Anfangsgründe der Buchführung und der Flächen- und Körperberechnung verbunden.

Art. 9. Die Schüler der Primarschulen sind in drei aufeinander folgende Stufen einzuteilen nach ihrem Alter und nach der Natur der zu lehrenden Fächer. Jede Stufe kann in zwei Abteilungen eingeteilt werden. Mehrere Abteilungen können zu einer gemeinschaftlichen Lehrstunde vereinigt werden, wenn der Unterrichtsgegenstand es gestattet.

Art. 10. Die Unterstufe umfasst in der Regel die Schüler von 7 bis 9 Jahren, die Mittelstufe die Schüler von 9 bis 11 Jahren, die Oberstufe die Schüler von 11 bis 15 oder 16 Jahren.

Art. 11. In volkreichen Gemeinden können die drei aufeinander folgenden Stufen der Primarschule getrennt und verschiedenen Lehrpersonen übergeben werden. Alsdann nehmen sie den Namen „Klassen“ an.

Art. 12. Die Studienkommission arbeitet ein allgemeines Programm für den Primarunterricht aus. Dieses Programm wird für eine gemischte und drei Stufen umfassende Schule aufgestellt.

Nach diesem allgemeinen Programm arbeitet der Inspektor ein besonderes Programm aus für diejenigen Schulen, welche nicht drei Stufen umfassen oder nicht beide Geschlechter zulassen. Er unterbreitet selbiges der Erziehungsdirektion zur Genehmigung.

Art. 13. Das allgemeine Programm, wie auch die besondern Programme, welche demselben entnommen sind, sehen ein wöchentliches Minimum von 26 Schulstunden im Sommer und 30 im Winter vor.

Die Minimalstundenzahl kann nur durch besondere Verfügung des Inspektors, nach Verständigung mit der Ortskommission, vermehrt werden.

Art. 14. Der Lehrer verwendet für jedes Unterrichtsfach die durch das Programm vorgeschriebene Stundenzahl.

Vierzehn Tage vor Anfang eines jeden Semesters stellt der Lehrer den Stundenplan auf, welchen er befolgen will, und schickt dem Inspektor eine Abschrift davon ein.

Nach dieser allgemeinen Verteilung der Unterrichtsstunden setzt er auch den besondern Stundenplan für jeden Schulhalbtage fest.

Art. 15. Es ist ein „Tagebuch“ zu führen, d. h. ein Register, in welches der Lehrer jeden Tag die Vorbereitungen für seine Stunden des folgenden Tages kurz zusammenfasst und auf Grundlage des Stundenplanes einträgt.

Diese tägliche Vorbereitung enthält die Angabe der Lektionen, die Erklärungen, Übungen und Aufgaben für jede Schulstunde des folgenden Tages.

Der Lehrer schreibt in das Tagebuch die ausnahmsweisen Ferien ein, welche der Schule bewilligt worden sind; gibt die Behörde an, durch welche sie erteilt wurden und die Gründe dafür.

Er bemerkt darin ebenfalls die ausnahmsweisen Abweichungen am Stundenplan (früherer oder späterer Beginn oder Beendigung der Schule vor oder nach der festgesetzten Zeit), zu welchen er veranlasst wurde und gibt die Gründe hierfür an.

Art. 16. Der Lehrer ist verpflichtet, am Ende jeder Woche und jedes Monats eine allgemeine Wiederholung der während der verflossenen Woche oder des verflossenen Monats gelehrt Gegenstände vorzunehmen. Diese Wiederholung findet während der jedem einzelnen Fache gewidmeten Stunden statt.

Art. 17. Der Religionsunterricht wird von dem Ortspfarrer oder von denjenigen Personen erteilt, welche derselbe damit beauftragt hat.

In den katholischen Schulen fragt der Lehrer im Einverständnis mit dem Ortspfarrer, nach vorhergegangener Wort- und Satzerklärung, die Schüler über den Wortlaut des Katechismus ab. Auch lehrt der Lehrer die biblische Geschichte, erklärt die dazu gehörigen Bilder, lässt dieselbe lesen und verwendet sie zu verschiedenen Übungen, als: Erzählungen, Wiederholungen, Aufsätzen etc. gemäss dem besondern Zirkular.

Für die reformirten Schulen bestimmt die Studienkommission (eigene Abteilung), im Einverständnis mit der hierfür kompetenten kirchlichen Behörde, die Pflichten des Lehrers bezüglich des Religionsunterrichts.

Art. 18. Der Religionsunterricht kann allen Kindern, welche der Konfession der Mehrheit der Bevölkerung der Gemeinde oder des Schulkreises angehören, und deren Eltern die in Art. 12 des Gesetzes vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben, im Schulklokal selbst gegeben werden.

Die Eltern, welche nicht der Konfession der Mehrheit der Gemeindebevölkerung oder des Schulkreises angehören, verständigen sich mit den geistlichen Behörden ihrer Konfession behufs Erteilung des Religionsunterrichtes für ihre Kinder.

In den Gemeinden mit mehreren Schulen und in den Pfarreien, welche mehrere Gemeinden umfassen, ist die geistliche Behörde berechtigt, am gleichen Tage alle Kinder zur Erteilung des Religionsunterrichtes im gleichen Schulklokal zu vereinigen. Unterhalt, Ausstattung und Heizung dieses Lokales sind zu Lasten der Gemeinde, in welcher die Kinder diesen Unterricht erhalten, falls nicht gegenteilige Verträge oder Gebräuche bestehen.

Art. 19. Einer der wöchentlichen Ferientage wird nach Vorschrift des Gesetzes (Art. 16) dem Religionsunterrichte gewidmet. Dieser halbe Tag wird vom Ortsreglement nach vorgängiger Verständigung mit dem Ortspfarrer festgesetzt. Wenn die Schüler des gleichen Schulkreises verschiedenen Pfarreien angehören, so wird der Halbtage nach Übereinkunft der verschiedenen dabei interessirten Behörden festgesetzt.

Art. 20. Die kirchliche Behörde jeder katholischen Pfarrei verfügt ferner, während sechs Monaten, über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl.

Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den grössten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen.

Ausserdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

Art. 21. Der Turnunterricht wird ausserhalb der durch das Programm vorgeschriebenen Lehrstunden erteilt.

Kein mindestens zehn Jahre alter Knabe darf vom Turnunterricht befreit werden, wenn er nicht in Gemässheit der Weisungen der Erziehungsdirektion davon enthoben ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in der Nähe der Schule einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Turnplatz zu besitzen.

Art. 22. In den Mädchenschulen wird zweimal in der Woche Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde erteilt. Die diesen Unterrichtsfächern gewidmete Zeit beläuft sich auf mindestens fünf Stunden.

Art. 23. Für die gemischten Schulen findet die Verteilung der nur dem einen der beiden Geschlechter eigenen Unterrichtsstunden, je nach den Umständen und den verfügbaren Lokalen, durch den Inspektor nach Verständigung mit der Inspektorin statt.

Dritter Abschnitt. — Schuljahr — Urlaub — Unterbruch des Unterrichts — Ferien.

Art. 24. Die Dauer und die Einteilung des Schuljahres, die Dauer und die Verteilung der täglichen Schulstunden und der Ferien, die den Lehrern und Schulen erteilten Urlaubsbewilligungen, sowie der den Schülern bewilligte Urlaub für die Alpzeit werden durch das Gesetz (Art. 15 bis 19) bestimmt.

Art. 25. Ausser dem Sonntag gibt es jede Woche wenigstens einen halben Tag oder höchstens zwei halbe Tage ordentliche Ferien. Das Ortsreglement bestimmt dieselben. Ein in der Pfarrei gefeierter Festtag gilt für einen halben Vakanztage.

Art. 26. Ferientage für die Schule und die Lehrer sind nach den Vorschriften des Art. 17 des Gesetzes zu erteilen; es darf in keinem Fall davon abgewichen werden.

Der Lehrer ist verpflichtet, den Inspektor sofort von allen ausserordentlichen Urlaubsbewilligungen seiner Schule zu benachrichtigen, gleichviel welcher Grund und welche Behörde dieselben veranlasst hat. Er muss sie auch im Tagebuch erwähnen, wie es durch Art. 15 des gegenwärtigen Reglements vorgesehen ist.

Der Lehrer benachrichtigt ebenfalls den Oberamtmann, den Inspektor und die Inspektorin vom Anfang und Schluss der Ferien.

Art. 27. Der Urlaub für die Alpzeit wird nur demjenigen Schüler bewilligt, welcher den beiden Bedingungen, die in Art. 19 des Gesetzes vorgesehen sind, genügt hat.

Diejenigen Schüler, deren ganze Familie während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnt, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit. Wenn jedoch die Familie weniger als 5 Kilometer von einer öffentlichen Schule entfernt wohnt, so ist der Schüler verpflichtet, selbe zu besuchen.

Art. 28. Im Falle einer durch ärztliches Zeugnis bescheinigten Krankheit des Lehrers, sowie bei Militärdienst sorgt der Inspektor, auf Kosten der Gemeinde, für eine provisorische Besetzung der Schule nach Art. 81, Alinea 2 des Gesetzes.

Wenn sich jedoch die provisorische Besetzung über mehr als 20 Tage ausdehnt, so ist der Lehrer verpflichtet, der Gemeinde die Hälfte der dem Stellvertreter bezahlten Entschädigung vom zwanzigsten Tage an zu ersetzen.

Art. 29. Bei epidemischen Krankheiten wird nach den Verfügungen des speziellen Beschlusses des Staatsrates verfahren.

Art. 30. Die Verteilung der jährlichen Ferien wird im Einverständnis mit dem Inspektor durch das Ortsreglement festgesetzt.

In den Landgemeinden werden die Ferien auf die Zeiten der grossen landwirtschaftlichen Arbeiten verlegt. Dieselben dürfen jedoch nicht weniger als sieben aufeinander folgende Tage betragen.

Art. 31. In den Landgemeinden wird diese Verteilung so vorgenommen, dass die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 75 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule haben.

Art. 32. In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinander folgende Wochen betragen.

In diesem Falle muss den Schülern der Unterschule während dieser Zeit wenigstens drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach den Umständen.

Art. 33. Für die armen Kinder volkreicher städtischer Gemeinden werden Ferienkolonien errichtet.

Vierter Abschnitt. — Schulbesuch — Bestrafung der Absenzen — Disziplin — Aufsicht.

Art. 34. Alljährlich sechs Wochen vor Eröffnung des ersten Semesters übersendet der Oberamtmann den Gemeindegemeinschreibern seines Bezirkes besondere Formulare, in welche der Zivilstandsbeamte einträgt:

- a. Die Namen der in der Gemeinde geborenen Kinder, welche im Laufe des bürgerlichen Jahres das siebente Altersjahr erreichen, und das Datum ihrer Geburt.
- b. Den Namen des Vaters und soviel als möglich seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort.

Der Gemeindegemeinschreiber hat seine Liste zu vervollständigen und die nämlichen Angaben (Namen des Kindes, Datum der Geburt und Namen des Vaters) für die in der Gemeinde wohnhaften, aber ausser derselben geborenen Kinder einzutragen.

Vierzehn Tage nach Empfang des Formulars übermacht er die gehörig ausgefüllte Liste der Ortskommission, welche sie dem Lehrer übermittelt. Dieser sendet sofort dem Inspektor eine Abschrift derselben zu.

Im Laufe des Schuljahres teilt der Gemeindegemeinschreiber, unter Kontrolle und Verantwortlichkeit des Gemeindegemeinschreibers, dem Lehrer die nämlichen Angaben (Name, Datum der Geburt, Name des Vaters) über jedes schulpflichtige Kind mit, welches sich in der Gemeinde niedergelassen hat.

Der Zivilstandsbeamte und der Gemeindegemeinschreiber haben diese Angaben unentgeltlich zu machen bei einer Busse von 5 Franken nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. August 1875.

Art. 35. Es ist dem Lehrer untersagt, irgend ein Kind, selbst wenn es im übrigen alle in den Gesetzen und Reglementen vorgesehenen Bedingungen erfüllt, ohne die Zustimmung der Ortskommission in die Schule aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme sind sowohl die Kinder als deren Eltern allen Vorschriften der bezüglichen Schulgesetze und Reglemente unterworfen.

Art. 36. Der Lehrer ist verpflichtet, folgende Bücher zu führen: a. Ein Tagebuch, wie es in Art. 15 dieses Reglements vorgesehen ist; — b. ein mit einer Vorrichtung zum Anheften versehenes Register, welchem die Zirkulare und Weisungen der Erziehungsdirektion und des Inspektors einzuverleiben sind; — c. ein Matrikelregister; — d. ein Verzeichnis der Entlassungen; — e. das Zeugnisbüchlein; — f. ein Verzeichnis der Fortschrittsnoten und Absenzen.

Die Register werden von der Gemeinde geliefert und im Gemeindegemeinschreiberarchiv aufbewahrt. Das Zeugnisbüchlein wird dem Schüler unentgeltlich von der Gemeinde geliefert.

Art. 37. In den Schulkreisen, welche mehrere Schulen umfassen, wird das Matrikelregister und das Verzeichnis der Entlassungen von dem Lehrer und der Lehrerin der obersten Klasse geführt. In gemischten Schulen wird das Matrikelregister und das Verzeichnis der Entlassungen beiden Geschlechtern gemeinsam geführt.

Art. 38. Das Zeugnisbüchlein wiederholt die Angaben des Matrikelregisters; ausserdem enthält es für die zur Wiederholungsschule verpflichteten Schüler auch die dort erhaltenen Noten.

Art. 39. Das Verzeichnis der Absenzen und Fortschrittsnoten enthält für jeden Schüler folgende Angaben: Namen und Vornamen, die Kontrollnummer des Matrikelregisters, die halbtägigen Anwesenheiten, sowie die begründeten und unbegründeten Abwesenheiten, Urlaub, Ferien, die Vierteljahrsnoten, das Ein- und Austrittsdatum des Zeugnisbüchleins, u. s. w.

Der Lehrer hat dieses Register nach Beendigung des Schulhalbtages auszufüllen.

Am Ende jeder Woche übergeben die Religionslehrer, Fachlehrer und Arbeitslehrerinnen dem Lehrer eine Abschrift der verzeichneten Absenzen ihrer Kurse.

Art. 40. Jede Absenz eines Schulhalbtages wird als ganze Absenz betrachtet. Ein dreimaliges Zuspätkommen in die Schule während des gleichen Monats wird für eine Absenz gerechnet.

Art. 41. Kein Schüler darf ohne die Erlaubnis des Lehrers von der Schule wegbleiben.

Art. 42. Der Lehrer hat das Recht, während drei aufeinander folgender Tage Urlaub (individuellen Urlaub) zu bewilligen. Für eine grössere Anzahl Tage muss er selbst die Bewilligung des Inspektors einholen.

Art. 43. Dieser Urlaub wird nur in folgenden Fällen erteilt:

- a. ernstliches Unwohlsein des Schülers;
- b. Krankheit eines Verwandten (Vater, Mutter oder deren Stellvertreter), wenn der Kranke arm und das Kind zur Pflege notwendig ist;
- c. Tod des Vaters oder der Mutter oder deren Stellvertreter (Verwandten, Vormünder) bis und mit dem Tage der Beerdigung;
- d. Beerdigung eines nahen Verwandten, eines Paten oder einer Patin;
- e. dringende und durch ausserordentliche Fälle notwendig gewordene Arbeit. Diese Bewilligung wird nur fleissigen Schülern, welche die Schule regelmässig besuchen, erteilt;
- f. ungangbare Wege infolge von hohem Schnee oder ausserordentlich schlechtem Wetter, besonders wenn der Schüler sehr jung ist und weit vom Schulhaus entfernt wohnt.

Art. 44. Die Gründe einer jeden unvorhergesehenen und nicht erlaubten Abwesenheit müssen sofort bei Wiedereintritt des Schülers dem Lehrer unterbreitet werden, welcher dieselben ihrem Werte nach beurteilt.

In Krankheitsfällen benachrichtigen die Eltern oder deren Stellvertreter sofort den Lehrer. In Ermangelung dieser Benachrichtigung wird die Abwesenheit als unbegründete angesehen und als solche bestraft.

Art. 45. Der Lehrer erteilt dem ohne Erlaubnis fortbleibenden Schüler einen Verweis.

Er zeigt sofort den Eltern schriftlich jede unbegründete Abwesenheit durch ein von der Gemeinde geliefertes und dem von der Erziehungsdirektion aufgestellten Muster entsprechendes Formular an.

Art. 46. Am Ende jeder Woche erstattet der Lehrer der Schulkommission, dem Inspektor und dem Oberamtmann Bericht.

Er führt die Liste der begründeten und unbegründeten Abwesenheiten der verflossenen Woche an. Sind keine Absenzen vorgekommen, so sendet er das Formular doch ein mit der Bemerkung: „Keine Absenzen während der Woche“. In seinem Berichte gibt er die Gründe der erteilten Urlaubsbewilligungen und der entschuldigten Absenzen an. Er erwähnt ebenfalls, ob die unentschuldigten Absenzen die ersten, zweiten, dritten etc. des Semesters sind.

Der Lehrer gibt nach dem Tagebuch die ausserordentlichen Urlaubsbewilligungen der Schule an; er bezeichnet die Behörde, welche sie erteilt hat, wie auch die Gründe dafür. Er bemerkt auch die ausnahmsweisen Abweichungen am Stundenplan, zu denen er gezwungen war und gibt den Grund dafür an.

Art. 47. Der Lehrer, der die Absenzen seiner Schüler nicht genau ins Register einträgt, erhält einen Verweis, unbeschadet der härteren Strafen, welche je nach Umständen über ihn verhängt werden können.

Dasselbe ist der Fall, wenn er es unterlässt, die andern vorgeschriebenen Auskünfte und besonders die seinen Schülern auferlegten Strafen für schwere Fehler einzuschreiben.

Art. 48. Die Eltern verfallen einer Busse von 20 Cts. für eine halbtägige Abwesenheit bei den drei ersten Malen, einer Busse von 40 Cts. für jedes folgende Mal.

Art. 49. Nach zehn unentschuldigtem Abwesenheiten des Schülers im gleichen Semester werden die Eltern oder deren Stellvertreter aufgefordert, vor dem Oberamtmanne zu erscheinen.

Derselbe erinnert sie an die Vorschriften des Gesetzes und belastet sie mit einer Busse von 1 bis 2 Franken, je nach Umständen, für jede unentschuldigte Absenz über die zehn ersten hinaus.

Art. 50. Der Oberamtmanne ist befugt, den Betrag dieser Bussen, wie überhaupt aller der in diesem Reglement vorgesehenen Schulbussen innerhalb einer Woche einzuziehen, von dem Tage an gerechnet, an dem er die Liste empfangen oder aufgestellt hat. Vierteljährlich überweist er dem Kassierer der Alterskasse den sich hieraus ergebenden Betrag.

Eine Woche nach Übergabe der Listen an die beteiligten Personen werden die nicht bezahlten Bussen von Rechts wegen in Gefängnis umgewandelt und zwar so, dass für je 2 Fr. Busse 24 Stunden Gefängnis gerechnet werden; jedoch kann das Minimum nicht unter 24 Stunden betragen.

Die Strafe muss innerhalb einer Woche abgebusst sein, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie auferlegt worden ist.

Art. 51. Bei Böswilligkeit der Eltern ist der Oberamtmanne befugt, dieselben zu einer Gefängnisstrafe von höchstens 10 Tagen zu verurteilen.

Diese Verurteilung hebt die vorgeschriebenen Bussen, sowie die strafrechtlichen Verfolgungen, welche anhängig gemacht werden können, keineswegs auf.

Art. 52. Ausnahmsweise können der Inspektor und die Schulkommission vom Oberamtmanne die Hilfe der Landjäger verlangen, um widerspenstige Schüler in die Schule führen zu lassen.

Art. 53. Am Ende jedes Vierteljahres reicht der Oberamtmanne die von dem Lehrer erhaltenen Berichte der Erziehungsdirektion ein, unter Angabe der jedem einzelnen Falle gegebenen Lösung.

Art. 54. Vorstehende Verfügungen über Bestrafung der unentschuldigtem Abwesenheiten gelten auch für den Religionsunterricht und für die von Fachlehrern erteilten Stunden.

Art. 55. Die Strafen müssen im richtigen Verhältnis zum Alter und Charakter des Kindes, sowie zur Grösse des Fehlers stehen. Sie dürfen niemals ohne Überlegung oder in leidenschaftlicher Aufregung erteilt werden; wenn sie aber einmal ausgesprochen sind, so müssen sie auch unnachsichtlich vollzogen werden, ohne dass das Einschreiten der Eltern dieselben weder aufheben, noch mildern darf.

Schimpfworte, beleidigende Ausdrücke oder Rohheiten irgend welcher Art gegenüber den Schülern sind den Lehrern ausdrücklich verboten.

Art. 56. Die üblichen Schulstrafen sind: *a.* Verweis, öffentlich oder unter vier Augen; — *b.* schlechte Noten mit besonderer Bemerkung im Vierteljahrszeugnis; — *c.* Absonderung, selbst Hinausknieen; — *d.* Zurückbehalten nach der Schule; — *e.* Strafaufgaben; — *f.* Schularrest; — *g.* zeitweilige Aus-

schliessung; — *h.* öffentlicher Tadel; — *i.* Einsperrung durch den Oberamtmann; — *k.* endgültige Ausschliessung; — *l.* Unterbringung in eine Besserungsanstalt auf Kosten der Eltern oder der Wohngemeinde.

Mit Bewilligung des Inspektors können ausnahmsweise noch andere Strafen auferlegt werden.

Art. 57. Der Verweis wird je nach Schwere des Falles unter vier Augen oder öffentlich erteilt. Der Verweis unter vier Augen wird dem Schüler vom Lehrer ohne Zeugen, öffentlich in Gegenwart der Schüler erteilt.

Art. 58. Schlechte Noten werden für einermassen bedeutende Übertretungen der Regel angesetzt. Der Lehrer kann gleichzeitig dem Schüler einen niederen Platz anweisen.

In schwerern Fällen werden die schlechten Noten sofort den Eltern oder deren Stellvertretern mitgeteilt.

Schlechte Noten können alle andern Strafarten begleiten.

Art. 59. Eine Absonderung der Kinder findet statt, wenn ein Kind trotz empfangener Ermahnung fortfährt, seine Nachbarn in der Schule zu stören. Sie wird zu gleicher Zeit nur über eine kleine Zahl von Schülern verhängt, und diese werden immer streng beaufsichtigt und beschäftigt.

Art. 60. Das Zurückbehalten nach der Schule bezweckt vorzüglich, die vom Schüler verlorene Zeit wieder einzuholen. Dasselbe darf nie länger als eine Stunde dauern. Der Schüler muss während dieser Zeit passend beschäftigt und vom Lehrer überwacht werden.

Art. 61. Die Strafaufgaben treten entweder an die Stelle des Zurückbehaltens oder dienen zu dessen Ergänzung. Sie haben vorzüglich den Zweck, den Schüler zu zwingen, eine nicht gemachte Aufgabe oder eine vernachlässigte Arbeit wieder auszuführen. Sie dürfen nicht länger sein als eine gewöhnliche Aufgabe; allein der Lehrer fordere, dass sie ganz vollkommen ausgeführt werden.

Art. 62. Der Schularrest ist zur Bestrafung sehr schwerer Vergehen bestimmt. Er besteht in der Einsperrung des einzelnen Schülers in einem anständigen und gehörig erleuchteten Lokale; er darf nicht länger als eine Stunde nach jedem Schulhalbtage dauern.

Art. 63. Die zeitweilige Ausschliessung bezweckt die Bestrafung offener Widersetzlichkeit.

Der Lehrer macht den Eltern oder deren Stellvertretern, sowie der Ortskommission sofort Anzeige von der verfügten Ausschliessung. Die Eltern sind verpflichtet, unverzüglich die nötigen Schritte zu tun, um die Wiederaufnahme des Schülers zu erlangen. Die Ortskommission entscheidet über die Wiederaufnahme.

Von dem Halbtage, welcher der Ausschliessung folgt, bis zu dem Tage der Wiederaufnahme in die Schule wird der Schüler als unbegründet abwesend betrachtet, und er verfällt für diese Zeit den in diesem Reglemente vorgesehenen Strafen für unbegründete Abwesenheiten.

Art. 64. Der öffentliche Tadel ist ein amtlicher Verweis des Schülers vor der Ortskommission.

Art. 65. Wenn die Strafen des Lehrers, sowie der in Gegenwart der Ortskommission erteilte Verweis erfolglos geblieben sind, beansprucht die Ortskommission die Mitwirkung und die Autorität der Eltern; sie macht sodann nötigenfalls Anzeige an den Oberamtmann. Dieser letztere kann den Schuldigen während achtundvierzig Stunden einsperren lassen.

Dasselbe Verfahren wird eingeschlagen, wenn ein wegen offener Widersetzlichkeit mit zeitweiliger Ausschliessung vorbestrafter Schüler sich neuerdings aus demselben Grund der gleichen Strafe aussetzt.

Art. 66. Unverbesserliche Faulheit, hartnäckige Böswilligkeit, fortwährende Ungezogenheit und Fälle von Unsittlichkeit werden mit endgültiger Ausschliessung bestraft.

Der endgültigen Ausschliessung geht eine Untersuchung der Verwaltungsbehörden voraus; sie wird vom Inspektor auf das Gutachten der Ortskommission hin ausgesprochen.

Der aus der Schule ausgewiesene Schüler wird in einer Besserungsanstalt untergebracht und kann dort bis zur Erreichung des gesetzlichen Alters für die Entlassung zurückbehalten werden. Das Urteil zur Unterbringung muss von der Erziehungsdirektion genehmigt sein.

Art. 67. Die mit Erteilung des Religionsunterrichtes beauftragten Geistlichen und die Fachlehrer haben das Recht, die gleichen Strafen wie der Lehrer anzuwenden.

Art. 68. Die in den Schulen üblichen Belohnungen sind: *a.* Anerkennungskarten; — *b.* gute Noten mit besonderer Vermerkung im Vierteljahrszeugnis; — *c.* Bemerken des Namens auf der Ehrentafel; — *d.* Belobung; — *e.* Preise.

Das Ortsreglement kann noch sonstige Belohnungen bestimmen.

Art. 69. Die guten Noten und Anerkennungskarten (sog. *bons points*), sowie die Verzeichnung der Namen auf der Ehrentafel werden dem Schüler zur Belohnung für sein gutes Betragen, seinen Fleiss im Lernen und seine Fortschritte erteilt.

Art. 70. Die Belobung wird solchen Schülern erteilt, welche durch beharrliche Arbeit, beständigen Fleiss und untadelhaftes Benehmen sich ganz besonders unter ihren Mitschülern auszeichnen. Diese Belobung geschieht durch den Lehrer vor der versammelten Schule und nur bei Schulbesuchen. Der Lehrer soll dieses Ermunterungsmittel nur mit grosser Zurückhaltung und nach reiflicher Überlegung anwenden.

Art. 71. Zu den vom Ortsreglement festgesetzten Zeitpunkten stellt der Lehrer für jeden Schüler seiner Klasse ein besonderes Zeugnis aus. Er erteilt darin Noten, deren Bedeutung durch den Art. 36 des Gesetzes bestimmt ist, für das Betragen, den Fleiss und Fortschritt des Schülers während des verflossenen Monats oder Trimesters; er erwähnt darin ausserdem die guten Noten, die Eintragungen auf der Ehrentafel und die Belobungen.

Dieses Zeugnis wird den Eltern, welche es unterzeichnen, und dem Lehrer zurückschicken, verschlossen zugesandt; es bezweckt, den Eltern über das Betragen und die Leistungen der Kinder Auskunft zu erteilen und das Zusammenwirken der Familie und der Schulbehörden zu erleichtern.

Art. 72. Die Preise sollen diejenigen Schüler, welche sich während des Jahres durch ihr Betragen, ihren Fleiss und ihre Fortschritte in den verschiedenen Fächern des Programms ausgezeichnet haben, vermittelst nützlicher Bücher oder Schulmaterialien belohnen.

Das Verzeichnis der auszuteilenden Bücher wird zum voraus der Genehmigung des Ortspfarrers und des Inspektors unterstellt.

Fünfter Abschnitt. — Prüfungen, Wohnortswechsel, Beförderung in eine höhere Klasse, Austritt.

Art. 73. Die jährlichen Schulprüfungen finden in der Regel nach den besonderen darauf bezüglichen Vorschriften am Schlusse des Wintersemesters statt. Sie werden vom Inspektor geleitet.

Im Falle der Verhinderung lässt sich der Inspektor durch einen von der Erziehungsdirektion genehmigten Abgeordneten vertreten.

Art. 74. Der Inspektor ist berechtigt, ausnahmsweise die Schüler mehrerer benachbarter Schulen zu versammeln, um ihnen gleichzeitig die Entlassungsprüfung oder die Turnprüfung abzunehmen.

Art. 75. Die Ortskommissionen können ebenfalls Schlussprüfungen anordnen, welche entweder gleichzeitig mit der amtlichen Prüfung des Inspektors oder unabhängig von dieser stattfinden können.

Art. 76. Die Eltern, welche ihren Wohnortswechsel nicht in dem gesetzlichen Zeitraum dem Inspektor anmelden und ihm ihre zukünftige Adresse nicht angeben, verfallen einer Busse von Fr. 1 bis 20.

Art. 77. Der Lehrer übergibt ohne Verzug dem Inspektor die Zeugnisbüchlein derjenigen Schüler, welche ihren Wohnort wechseln.

Empfängt er Schüler aus einer andern Schule und haben diese ihm nicht in dem Zeitraum von acht Tagen ihr Zeugnisbüchlein übergeben, so meldet er es unverzüglich dem Inspektor.

Art. 78. Ohne besondere Erlaubnis der obrigkeitlichen Schulbehörde können die Eltern ihre bei ihnen wohnenden Kinder in keine andere, als in die zu ihrem Wohnort gehörende öffentliche Schule schicken.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Schulen benachbarter Kantone.

Art. 79. Die Beförderungen von einer Abteilung in die andere derselben Schule werden von dem Lehrer unter Aufsicht des Inspektors vorgenommen.

In Bezug auf die Beförderungen von einer Klasse in die andere macht der Lehrer Vorschläge und unterbreitet sie mit dem Gutachten der Ortskommission der Genehmigung des Inspektors.

Bei diesen Beförderungen werden nicht nur die Kenntnisse, sondern auch das Alter des Schülers berücksichtigt.

Art. 80. Die Gesuche bezüglich ausnahmsweiser Entlassungen auf Grund der Art. 40 und 42^a des Gesetzes sind an den Präsidenten der Schulkommission zu richten. Dieser stellt sie dem Inspektor mit dem Gutachten der Kommission zu. Das Gutachten hat hauptsächlich den Zweck, den Inspektor von den materiellen und moralischen Verhältnissen der Familien in Kenntnis zu setzen.

Handelt es sich um die Entlassung eines Kindes ohne jede geistige Begehung, so fordert der Inspektor ausserdem ein ärztliches Zeugnis.

Art. 81. Die ausnahmsweisen, in den Art. 42^a und 42^b des Gesetzes vorgesehenen Entlassungen werden nur den Schülern der Oberstufe zuerkannt, welche in einem vom Inspektor geleiteten Examen für alle Fächer des Programms die vom Gesetz vorgesehene Durchschnittsnote bekommen haben.

Der Inspektor kann, anstatt die vorzeitige Entlassung zu vollziehen, sich darauf beschränken, einen Sommerurlaub zu gestatten.

Art. 82. Um ein Mädchen zu entlassen, berücksichtigt der Inspektor die Note für Handarbeit und Haushaltungskunde. Diese Note wird durch die Inspektorin für den Tag des öffentlichen Examens gegeben; sie kann aber auch durch die Handarbeitslehrerin erteilt werden; in diesem Falle muss sie aber mit dem Visum der Inspektorin versehen sein.

Sechster Abschnitt. — Lokale — Ausstattung derselben. Schulmaterialien.

Art. 83. Ein besonderes Reglement bestimmt die Bauart, die Verteilung und alle gesundheitlichen Bedingungen des Schulhauses.

Art. 84. Die Umzäunungen von Stacheldraht in der Umgebung von Schulen sind verboten.

Art. 85. Die Schulzimmer sind, wenn immer möglich, im Erdgeschoss einzurichten. Dieselben sollen das Licht von wenigstens zwei Seiten her erhalten, vorzugsweise von Mittag und Abend. Wenn das Lokal es gestattet, werden die Bänke so aufgestellt, dass die Schüler nicht gegen das Licht sehen, sondern dass ihnen dasselbe von der linken Seite her zukommt.

Art. 86. Die Gemeinden müssen das für die Heizung der Schulzimmer zu liefernde Holz vor dem 1. Mai jedes Jahres überweisen. Es wird auf Kosten der Gemeinden in Scheiter gespalten, klein geschnitten und aufgeschichtet; auch muss das Holz vollständig trocken sein.

Art. 87. Das Tragen des Brennmaterials in den Holzbehälter darf nicht von den Lehrern und den Schülern während der Schulstunden geschehen.

Art. 88. In jedem Schulzimmer befindet sich ein von der Gemeinde geliefertes Thermometer, welches an einen passenden, vom Ofen entfernten Platz aufgehängt wird.

Die Temperatur des Schulzimmers darf nicht niedriger als 12° R. oder 15° C. sein, während der Heizzeit nicht über 16° R. oder 20° C.

Die Erziehungsdirektion kann die Erneuerung der ungenügenden oder defekten Heizvorrichtungen veranlassen.

Art. 89. In jedem Schulzimmer müssen sich eine Anzahl Lüftscheiben befinden, welche sich von oben nach unten öffnen und im oberen Teile der Fenster angebracht sind. Die Scheiben können auch durch einen oder mehrere Ventilatoren ersetzt werden.

Auf jeden Fall sollen diese Vorrichtungen die Luft erneuern, ohne für die Gesundheit der Schulkinder Gefahr zu bringen.

Art. 90. Während der im nachstehenden Artikel 186 vorgesehenen Ruhepause von fünf bis zehn Minuten müssen alle Fenster des Schulzimmers geöffnet werden, damit die Luft rasch und vollständig erneuert wird. Dasselbe hat nach jedem Schulhalbtage zu geschehen.

Art. 91. Das Schulzimmer und die Zugänge müssen stets reinlich gehalten werden. Die Schüler kehren das Schulzimmer täglich unter Aufsicht des Lehrers.

Ausserdem lässt der Lehrer wenigstens einmal im Monat auf Kosten der Gemeinde die Abtritte scheuern; mindestens viermal im Jahre muss das Schulzimmer und einmal im Jahre müssen die Holzwände und Bänke gescheuert werden. Die Mauern sind ebenfalls einmal im Jahre mit Kalkmilch zu weissen, wenn dieselben nicht mit Farbe angestrichen sind.

Art. 92. Der Lehrer darf das Schulzimmer zu keinem persönlichen oder auf seine Haushaltung bezüglichen Gebrauch verwenden. Es wird ihm empfohlen, dasselbe so zu zieren und alle Gegenstände in grösster Ordnung aufzustellen, dass der Aufenthalt darin für die Schüler angenehm und anziehend werde. Zur Verzierung werden besonders religiöse und vaterländische Bilder empfohlen.

Art. 93. In jedem Schulzimmer sollen sich zwei Tabellen befinden; die eine enthält den Stundenplan, die zweite das jährliche Programm der Klasse, wie die hauptsächlichsten Artikel des Ortsreglementes.

Art. 94. Jede Klasse soll ferner das folgende Mobiliar besitzen:

- a. ein anständiges Pult mit einem Sitz für den Lehrer;
- b. Bänke für die Schüler;
- c. zwei schwarze Wandtafeln (drei in den Schulen, welche die drei Stufen umfassen) mit Schwämmen und Kreide. Auf der Rückseite einer dieser Tafeln sollen fünfzeilige Notenlinien für den Gesangunterricht und vierzeilige Notenlinien für den Choralgesang angebracht sein;
- d. einen Schrank, in welchem das Schreib- und Lesematerial, wie die andern in der Schule verwendeten Gegenstände eingeschlossen werden können; in den gemischten Schulen und in den Mädchenschulen einen zweiten Schrank für das Handarbeitsmaterial;
- e. ein Schulmuseum, welches dem Anschauungsunterrichte dient;
- f. eine Uhr, wenn die Gemeinde keine Turmuhr besitzt;
- g. einen grossen Zirkel mit Kreidehalter;
- h. ein grosses Lineal und einen Meterstab;
- i. eine Sammlung der metrischen Masse und Gewichte, oder wenigstens eine Anschauungstabelle des metrischen Mass- und Gewichtsystems in natürlicher Grösse;
- k. eine Zählmaschine;
- l. eine verjüngte Zeichnung des Katasterplans der Gemeinde oder der topographischen Karte des Schulkreises, die Karten des Kantons Freiburg, der Schweiz, Palästinas und Europas; zwei Erdhalbkugeln oder einen Erdglobus; eine Anzahl Bilder aus der biblischen Geschichte, der Schweizergeschichte und der Naturgeschichte.

Art. 95. In der Regel müssen die Schulbänke dem von der Erziehungsdirektion gelieferten Modell entsprechen.

Es ist den Gemeinden und Schulkreisen untersagt, nicht dem Modell entsprechende Bänke zu liefern.

Die Erziehungsdirektion kann auf Gutachten des Inspektors die Ersetzung beschädigter Bänke verordnen.

Art. 96. Das Mobiliar und das Schulmaterial, die Register, im allgemeinen alle für den Unterricht nötigen Gegenstände werden von der Gemeinde geliefert.

Die Ortskommissionen sorgen dafür, dass die Lieferungen vorschriftsgemäss stattfinden. Wird ein Mangel konstatiert, so fordert der Oberamtmann die Gemeinde auf, die Gegenstände zu liefern und bestimmt gleichzeitig die Lieferungszeit. Ist die peremptorische Frist ohne Erfolg abgelaufen, so schafft der Oberamtmann von Amts wegen die fehlenden Gegenstände auf Kosten der Gemeinde an.

Art. 97. Das in Art. 52 des Gesetzes vorgeschriebene Inventar des Mobiliars der Schulzimmer wird auf einem doppelten, von der Gemeinde gelieferten Register erstellt. Es wird vom Inspektor, dem Lehrer und der Ortskommission unterzeichnet.

Eines dieser Register wird im Schranke des Schulzimmers, das andere im Gemeindegarchiv aufbewahrt. Sie müssen regelmässig geführt und nach Massgabe der neuen Anschaffungen vervollständigt werden.

Der Inspektor nimmt jedes Jahr eine Prüfung auf die Richtigkeit der beiden Register vor.

Art. 98. Beim Dienstantritt oder beim Abgang eines jeden Lehrers wird das Inventar in seiner Gegenwart vom Ammann des Schulortes verifiziert. Das Protokoll dieser Verrichtung wird in das Besuchsregister eingetragen.

Der abtretende Lehrer ist für die fehlenden Gegenstände verantwortlich.

Art. 99. Die Kinder sind für jede von ihnen verschuldete Beschädigung des Schulmobiliars oder Materials verantwortlich, selbst dann, wenn nur Nachlässigkeit vorliegt.

Ist die Beschädigung derart, dass der betreffende Gegenstand unbrauchbar wird, so sind die Eltern des Schuldigen verpflichtet, denselben auf ihre Kosten zu ersetzen. In jedem andern Fall haben dieselben eine Busse von wenigstens 50 Rappen zu bezahlen.

Die Lehrer können für Beschädigungen verantwortlich gemacht werden, welche wegen Mangel an Aufsicht eintreten konnten.

Art. 100. Die Busse wird von der Schulkommission auferlegt, vom Gemeindegassierer eingezogen und in den Schulfonds gelegt. Eine Liste der auferlegten Bussen wird jeden Monat dem Oberamtmann unterbreitet. Er überwacht die Ausführung dieser Vorschriften.

Art. 101. Die Gemeinde liefert den Schülern alles notwendige Schulmaterial, dasjenige für die Handarbeiten inbegriffen. Diese Lieferungen werden allen Schülern ohne Ausnahme zu teil, welche ihren gesetzlichen Wohnort auf dem Gebiete der Gemeinde haben und welche die Schulen des Schulkreises oder eine vom Staate anerkannte Taubstummenanstalt oder eine von den besondern, durch Art. 2 und 56 litt. I des vorliegenden Reglements vorgesehenen Schulen besuchen, ob sie Gemeindegbürger seien oder nicht.

Art. 102. Die Anschaffung von Schulmaterial zum Gebrauche der Schüler wird nach den Angaben des Lehrers und nach seiner Auswahl besorgt.

Der Lehrer wählt, im Einverständnis mit der Ortskommission und unter Vorbehalt der Genehmigung des Inspektors, die Bücher und Methoden für jeden Kurs seiner Schule. Die Verwendung von Werken, welche den Vorschriften der Studienkommission nicht entsprechen, ist untersagt.

Art. 103. Die Gemeinden dürfen den Schülern kein anderes Material liefern, als dasjenige, welches vom Hauptdepot kommt.

Art. 104. Der Lehrer besitzt ein Bestellbuch, dessen Blätter in zwei Teile, Stamm- und Abrissblatt, eingeteilt sind. Die einzelnen Bestellungen werden

sowohl in das Stamm-, als auch auf das Abrissblatt eingetragen. Der Stamnteil bleibt in der Schule. Das vom Lehrer unterzeichnete und mit dem Visum des Präsidenten der Ortsschulkommission versehene Abrissblatt wird auf das Hauptbureau geschickt und gilt als Lieferungsguthaben.

Art. 105. Der Lehrer führt ein Register, in welches er alle durch das Hauptdepot gemachten Lieferungen einträgt.

Er legt jedem Schüler seiner Klasse eine eigene Rechnung an.

Alle drei Monate stellt er der Gemeindebehörde einen Auszug der Rechnung jedes Schülers zu.

Art. 106. Es ist den Gemeinden verboten, das Material zu einem höhern Preise zu liefern, als zu dem von der kompetenten Behörde festgesetzten. Diese Preise sind in jedem Schulzimmer angeschlagen. Die Gemeindebehörde setzt den Einzugsmodus fest.

Die Gemeinden können weder von Eltern, noch von den Heimatsgemeinden armer Kinder Bezahlung der gelieferten Materialien verlangen.

Art. 107. Die Gemeinderäte, welche nicht das in Art. 51 des Gesetzes angegebene Material liefern, und die zahlungsfähigen Eltern, welche sich weigern, die ihren Kindern von der Gemeinde gemachten Vorschüsse zurückzubezahlen, werden auf administrativem Wege dazu angehalten.

Im übrigen werden die Vorschriften, welche sich auf Betreibung wegen Schulden beziehen, und der Bankerott auch auf sie angewendet.

Art. 108. Die dem Lehrer für seinen Unterricht nötigen Bücher sind auf dessen eigene Unkosten anzuschaffen und bleiben sein Eigentum.

Siebenter Abschnitt. — Schulfonds.

Art. 109. Die Verwaltung der Schulfonds wird durch einen besondern Beschluss des Staatsrates geregelt (Gesetz, Art. 55).

Achter Abschnitt. — Steuern.

Art. 110. Die Schulsteuern, deren Grundlagen in den Artikeln 56 und 57 des Schulgesetzes angegeben sind, werden nach den bezüglichlichen Vorschriften des Gemeindegesetzes erhoben.

Diejenigen Personen, welche einem freien, öffentlichen Schulkreis angehört haben, sind verpflichtet, noch drei Jahre, nachdem sie ihren Austritt aus demselben anzeigten, die bestimmten Abgaben zu entrichten.

Zweites Kapitel. — Schulbehörden.

Art. 111. Alle Schulbehörden, sowohl die kantonalen, als die Ortsbehörden, sowie deren wichtigste Befugnisse sind durch die Art. 58 bis 71 des Gesetzes vorgesehen.

Erster Abschnitt. — Kantonale Behörden.

Art. 112. Die durch Art. 63 des Gesetzes vorgesehene Studienkommission übt alle, ihr durch das Gesetz und durch dieses Programm überwiesenen Befugnisse aus, im besondern:

- a. sie bereitet die auf das öffentliche Unterrichtswesen im Kanton bezüglichlichen Gesetzes- und Reglementsentwürfe vor;
- b. sie trifft, unter Vorbehalt der Genehmigung von seite des Staatsrates, die Auswahl der Bücher und stellt die Schulprogramme auf;
- c. sie kann sämtliche Primar- und Sekundarschulen inspizieren;
- d. sie führt von Amts wegen den Vorsitz bei den Lehrerpatentprüfungen und setzt das Ergebnis derselben fest;
- e. sie nimmt die von der Primarlehrerschaft in ihren Konferenzen ausgedrückten Wünsche entgegen.

Art. 113. Der Kanton ist in sieben Schulkreise eingeteilt: der 1. Kreis umfasst die Schulen des Broyebezirks; — der 2. Kreis die Schulen des Seebezirks, diejenigen der Friedensgerichtskreise Kurlin und Gurmels ausgenommen; — der 3. Kreis die Schulen des Sensebezirks und diejenigen des Friedensgerichtskreises Gurmels; — der 4. Kreis die Schulen der Stadt Freiburg, welche die Sektion A bilden; die Schulen der andern Gemeinden des Saanebezirks und diejenigen des Friedensgerichtskreises Kurlin bilden die Sektion B; — der 5. Kreis alle Schulen des Greyerzbezirks; — der 6. Kreis alle Schulen des Glanebezirks; — der 7. Kreis alle Schulen des Vivisbachbezirks.

Die öffentlichen freien Schulen sind nach einer besondern Entscheidung des Staatsrates einem der Schulkreise zuzuzählen.

Art. 114. Die Oberamt männer melden in ihrem allgemeinen Bericht an den Staatsrat über den Stand der Schulen ihres Bezirks.

Art. 115. Die Jahresberichte der Inspektoren an die Erziehungs direktion (Gesetz, Art. 66, litt. h) zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil berichtet im allgemeinen über die Schulen, ihren Zustand und ihren Gang, die Lehrmethoden, den Bestand des Lehrpersonals, die Gesamtheit der Schüler. Die im Gebrauche sich befindlichen Schulbücher werden darin besprochen und allenfalls Änderungen beantragt.

Endlich wird auch über die in den Lehrerkonferenzen behandelten Fragen ausdrücklich berichtet.

Der zweite Teil berichtet im besondern über jede Schule und jeden Lehrer.

Art. 116. Die Direktion des öffentlichen Unterrichts ordnet gewöhnlich einmal im Jahre eine gemeinsame Konferenz der Oberamt männer und Inspektoren an, um sich über ihr gemeinschaftliches Vorgehen zu verständigen und mit vereinter Tätigkeit für das Wohl der Schulen wirken zu können.

Zweiter Abschnitt. — Ortsbehörden.

Art. 117. In jedem Schulkreis besteht eine Ortskommission, welche je nach der Volkszahl aus 3 bis 11 Mitgliedern besteht, die für eine Zeitdauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Staatsrat ernennt ohne Rücksicht auf die Bevölkerung ein Mitglied.

Die Gemeinderäte wählen zwei Mitglieder in den Kreisen von 150 Seelen und darunter, vier in den Kreisen von 151—500 Seelen, sechs in den Kreisen von 501—1000 Seelen, acht in den Kreisen von 1001—2500 Seelen, zehn in den Kreisen von 2501 Seelen und darüber.

Das vom Staatsrat ernannte Mitglied kann zugleich mehreren Ortskommissionen angehören. Wenn dasselbe sich zurückzieht, so setzt der Oberamt mann den Staatsrat sofort davon in Kenntnis, und dieser schreitet zu einer Ersatzwahl.

In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kreisen werden die Mitglieder soviel als möglich aus jeder Gemeinde, im Verhältnis zu der Bevölkerung, genommen. Auf jeden Fall muss jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter haben.

Art. 118. Nachdem die Mitglieder der Ortskommission bezeichnet worden sind, überreicht der Oberamt mann dem durch den Staatsrat ernannten Mitglied die Liste der von der Gemeinde gewählten Mitglieder.

Dieses Mitglied beruft die erste Versammlung ein. Die Versammlung konstituiert sich und wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Präsident berichtet sofort dem Oberamt mann und dem Inspektor die Konstituierung der Ortskommission.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär verbleiben bis zur Erneuerung der Ortskommission im Amte.

Art. 119. Falls der Inspektor es für gut findet, kann er die Ortskommission unter seinem Vorsitze versammeln.

Art. 120. Die Ortskommission versammelt sich vom 1. November bis 30. April monatlich wenigstens einmal in ordentlicher Sitzung, in ausserordentlicher, so oft die zu beratenden Geschäfte es erfordern. Sie versammelt sich ausserdem behufs Teilnahme an der vom Inspektor geleiteten Jahresprüfung.

Sie kann den Lehrer einladen, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie führt ein Sitzungsprotokoll, in welchem die Namen der an- und abwesenden Mitglieder angegeben werden.

Art. 121. Von zwei Sitzungen wird wenigstens eine zu Schulbesuchen verwendet. In den Schulkreisen, welche mehrere Schulen umfassen, trifft die Ortskommission die nötigen Massregeln, damit jedes Mitglied jede Schule wenigstens viermal im Jahre besucht. Ausserdem bezeichnet sie eine oder mehrere Damen, welche insbesondere den Handarbeitsunterricht überwachen. Diese Damen können sich zu einem Komite vereinigen.

Die Schulbesuche der Kommission werden mit der Unterschrift der anwesenden Mitglieder ins Besuchsregister eingetragen.

Art. 122. Die Schule steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Ortskommission. Diese Beaufsichtigung wird ausgeübt unbeschadet der den verschiedenen andern Schulbehörden vorbehaltenen Rechte und unbeschadet der Personen, welche von diesen Behörden mit einem besondern Auftrag betraut worden sind.

Art. 123. Die Klagen des Lehrers gegen die Eltern oder Schüler, sowie diejenigen der Eltern gegen den Lehrer oder die Schüler werden der Ortskommission vorgebracht.

Sie vernimmt die Parteien, zieht die eingehendsten Erkundigungen ein und bemüht sich, die Schwierigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen. Falls ihr dieses nicht gelingt, berichtet sie darüber dem Inspektor.

In keinem Falle darf sie dem Lehrer in Gegenwart der Schüler eine Bemerkung machen.

Art. 124. Allen Eltern und übrigen Personen, welche sich berechtigt glauben, sich über den Lehrer beklagen zu können, ist es verboten, das Schulhaus zu betreten, um ihm Vorwürfe zu machen oder ihn in der Ausführung seiner Amtspflichten zu stören.

Jede Übertretung dieses Verbotes wird vom Oberamtmannt mit einer Busse von 1—20 Franken bestraft.

Art. 125. Die Mitglieder der Schulkommission können durch die Gemeindekasse entschädigt werden. Diese Entschädigung wird vom Ortsreglement jedes Schulkreises festgesetzt.

Drittes Kapitel. — Primarlehrerschaft.

Erster Abschnitt. — Allgemeine Organisation.

Art. 126. Das Gesetz bestimmt das Altersminimum und die Bedingungen, welche zur Bekleidung einer Lehrstelle erforderlich sind. (Art. 72, 1. Alinea.)

Art. 127. Die Handarbeitslehrerinnen müssen in der Regel wenigstens 18 Jahre alt sein.

Die Bedingungen der Patentprüfungen werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt.

Art. 128. Die Fachlehrer, zum Beispiel für Zeichnen, Gesang und Turnen, haben in der Regel eine Prüfung von einer von der Erziehungsdirektion ernannten Kommission zu bestehen.

Zweiter Abschnitt. — Von der Patentprüfung.

Art. 129. Das Gesetz bestimmt (Art. 73 und folgende) die Bedingungen, welche von denjenigen zu erfüllen sind, die sich um ein Lehrpatent bewerben.

Die Prüfungen, denen sie sich zur Erlangung des Lehrpatentes, wie auch zur Erneuerung desselben unterziehen, bilden den Gegenstand eines besondern Reglements.

Art. 130. Der Lehramtskandidat, welcher nach einer mit Erfolg bestandenen Prüfung erklärt, er beabsichtige nicht, den Lehrberuf im Kanton Freiburg auszuüben, kann von der Erziehungsdirektion gegen Austausch seines Patentes ein besonderes Patent ohne Angabe des Grades und der Dauer erhalten.

Wenn sich der Inhaber später um eine Anstellung an einer öffentlichen Schule des Kantons Freiburg bewirbt, so ist er verpflichtet, das besondere Patent gegen das gewöhnliche umzutauschen. Alsdann ist er allen vom Gesetz und vom gegenwärtigen Reglement dem Inhaber des gewöhnlichen Patents auferlegten Bedingungen, namentlich was die Erneuerung des Patentes betrifft, unterworfen.

Art. 131. Jeder Lehrer, welcher seine Amtstätigkeit im Kanton ausübt oder auszuüben wünscht und dessen Patent abgelaufen ist, wird behufs Erneuerung seines Patentes zu einer neuen Prüfung angehalten.

Jeder Inhaber eines Patentes, welcher dasselbe verjähren liess, oder welcher den Lehrberuf während dreier Jahre aufgab, kann ebenfalls dazu angehalten werden.

Art. 132. Der Lehrer, welcher sich im Kanton in Amtstätigkeit befindet, richtet sein Gesuch um Erneuerung des Patentes an den Inspektor. Er fügt demselben das abgelaufene Patent bei. Die Ortskommission schickt ihrerseits die Zeugnisse über die Lehrtätigkeit und Aufführung desselben an den Inspektor. Der Inspektor lässt das Ganze mit seinem Gutachten an die Erziehungsdirektion gelangen.

Die andern Bewerber richten ihr Gesuch, welchem das abgelaufene Patent, wie gegebenen Falls die übrigen Zeugnisse beizufügen sind, unmittelbar an die Erziehungsdirektion.

Dritter Abschnitt. — Wahl der Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 133. Grundsätzlich finden die Wahlen der Lehrer nach vorhergegangener Konkursprüfung statt.

Die Eröffnung der Konkursprüfung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 134. Jeder Kandidat hinterlegt bei seiner Einschreibung folgende Papiere: *a.* sein Lehrpatent und wenn möglich die Noten seines letzten Erneuerungsexamens; — *b.* Sittenzeugnisse.

Art. 135. Folgende Kandidaten können von der Konkursprüfung befreit werden, wenn sie rechtzeitig ein Gesuch an die Erziehungsdirektion richten:

- a.* die Kandidaten, welche sich im Laufe des Jahres schon einer andern Konkursprüfung unterzogen haben;
- b.* die Kandidaten, die im Besitze eines Zeugnisses pädagogischer Tüchtigkeit sich befinden;
- c.* die Kandidaten, die sich über eine zwanzigjährige Wirksamkeit im Kanton zur Zufriedenheit der Schulbehörden ausweisen.

Art. 136. Die Prüfungskommission besteht aus: 1. dem Oberamtmann des Bezirkes als Präsidenten; 2. dem Inspektor des betreffenden Kreises als Examinator und Sekretär; 3. für die Lehrer einem durch die Erziehungsdirektion bezeichneten Beisitzer; für die Lehrerinnen der Inspektorin des Kreises.

Art. 137. Die Erziehungsdirektion verabfolgt dem Inspektor, dem Beisitzer oder der Inspektorin ein Sitzungsgeld von Fr. 5. Ausserdem erhält der Inspektor als Sekretär noch einen Zuschuss von Fr. 2 für das ganze Examen.

Diese beiden Mitglieder haben auch vorkommenden Falls auf eine Reiseentschädigung Anspruch. Diese wird mit 30 Rappen per Kilometer berechnet, Hin- und Rückweg inbegriffen. Doch kann diese Vergütung auf 15 Rappen per Kilometer herabgesetzt werden für Entfernungen, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können.

Art. 138. Die Prüfung findet in der Regel in dem Lokal der zu besetzenden Schule statt. Für die schriftlichen Arbeiten sind die Kandidaten, soviel es angeht, in je einem besondern Lokal unterzubringen. Das Schulzimmer dient für die mündliche Prüfung und die Probelektion.

Die Ortsschulbehörden besorgen auf Anzeige von seite des Oberamtmanns die Einrichtung der Lokale, bereiten alles vor, was zu den Probelektionen erforderlich ist (Karten, Gegenstände und Wandtafeln, Gegenstände für den Handarbeitsunterricht); sie versammeln die Schüler.

Art. 139. Die Prüfung umfasst: 1. die schriftlichen Arbeiten; 2. die mündlichen Aufgaben; 3. wenigstens eine Probelektion.

Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt in der Regel vier Stunden. Sie ist öffentlich und die Ortsbehörden werden dazu von Amts wegen eingeladen.

Art. 140. Die schriftlichen Arbeiten sind: *a.* ein Diktat; — *b.* ein Aufsatz über ein literarisches oder pädagogisches Thema; — *c.* die theoretische Darlegung einer mathematischen Frage; *d.* die Lösung einer Rechenaufgabe oder, letzteres nur für die Lehrer, die Lösung einer Aufgabe aus der Geometrie.

Art. 141. Der Inspektor bereitet für jede Prüfung vor: *a.* einen Diktattext; — *b.* zwei Aufsatzthematika; — *c.* zwei Fragen aus der Rechenlehre von ungleicher Schwierigkeit; *d.* zwei Rechenaufgaben von ungleicher Schwierigkeit.

Ausser dem Diktattext werden alle diese Themata aus dem durch die Erziehungsdirektion aufgestellten Fragebogen genommen, welcher 20 Aufsatzthematika, 40 Fragen und 40 Rechenaufgaben enthält.

Der Kandidat wählt in jedem Unterrichtsfach zwischen den beiden gegebenen Aufgaben. Die für die mathematische Darlegung gegebene Note wird um einen Punkt herabgesetzt, wenn der Kandidat die leichteste Frage gewählt hat; dasselbe tritt ein, wenn er von den Rechenaufgaben die leichteste gewählt hat.

Art. 142. Die schriftlichen Arbeiten werden auf solchen Bogen angefertigt, die mit einem feuchten Stempel oder mit der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen sind und den Bewerbern bei der Sitzung zugestellt werden.

Art. 143. Die mündliche Prüfung umfasst: *a.* Abfragen in der Religion; — *b.* Lesen und Erzählen.

Der Kandidat liest das vom Inspektor vorher ausgewählte Lesestück, gibt die Hauptgedanken an, erklärt die schwierigen Wörter und Ausdrücke, sowie die grammatikalischen Formen.

Die mündliche Prüfung kann unter den durch Art. 145 dieses Reglements vorgesehenen Bedingungen auch vervollständigende Fragen umfassen.

Art. 144. Die Probelektion dauert höchstens zwanzig Minuten.

Die Themata für dieselbe werden durch den Inspektor aus allen in den Art. 10 und 11 des Gesetzes angegebenen Unterrichtsfächern gewählt, auf Zettel geschrieben, welche bei der Sitzung gelost werden.

Art. 145. Der Schulkommission steht das Recht zu, der Prüfungskommission ein Fach zu bezeichnen, worüber eine ergänzende Probelektion abgehalten werden soll. Sie darf auch über dasselbe Fach eine mündliche Prüfung fordern.

In diesem Falle wird von der Prüfungskommission eine besondere Note für dieses Fach erteilt.

Art. 146. Es werden von der Prüfungskommission für folgende Fächer Noten erteilt:

1. Rechtschreiben (nach dem Diktat und sämtlichen schriftlichen Arbeiten);
2. Stil (nach dem Aufsatz);
3. Theorie der Mathematik (nach der Darlegung);
4. Rechenaufgaben (nach der Lösung);
5. Schönschreiben (nach allen schriftlichen Arbeiten);
6. Religion (nach mündlicher Prüfung);

7. Lesen und Erzählen (nach der mündlichen Prüfung);
8. Eventuell für das von der Ortskommission vorgeschlagene Prüfungsfach (nach der mündlichen Prüfung und Probelektion);
9. Allgemeine Kenntnis des Unterrichtsstoffes des Programms für die Primarschulen (nach der Probelektion);
10. Theorie der Pädagogik (nach der zu Anfang der Probelektion vorgenommenen Darlegung der Methode);
11. Praktische Pädagogik (Beurteilung der vom Bewerber gegebenen Probelektion);
12. Haltung des Lehrers während der Probelektion.

Art. 147. Die Noten werden in Ziffern ausgedrückt: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = schlecht; 5 = Null.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bringt seinerseits im Verlaufe der Prüfung die jeweiligen von ihm erteilte Note zu Papier. Nach Abschluss der Prüfungen werden sogleich und in geschlossener Sitzung, durch Vereinbarung der von jedem Examinator gemachten Bemerkungen, die endgültigen Noten von der Prüfungskommission festgesetzt und von ihr zu Protokoll gebracht. Dieses Prüfungsprotokoll, von den drei Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet, wird sogleich der Ortsschulkommission übermittelt.

Auf Verlangen des Bewerbers stellt die Prüfungskommission ihm eine Abschrift der von ihm verdienten endgültigen Noten zu.

Art. 148. Die Ortskommission übermacht auf Grund des von der Prüfungskommission abgefassten Protokolls dem Gemeinderate Bericht und Vorschläge. Der Gemeinderat übersendet das Ganze mit seinem Gutachten an den Inspektor. Der Inspektor übergibt seinerseits dem Oberamtmann die Akten mit seinem eigenen Gutachten.

Art. 149. Der Oberamtmann übermacht der Erziehungsdirektion: 1. den vollständigen, auf die Prüfung bezüglichen Aktenstoss; 2. die Mitteilung der Vorschläge der Ortskommission; 3. das Gutachten des Gemeinderates; 4. das Gutachten des Inspektors; 5. eine persönliche Mitteilung über alle Einzelheiten und Aufschlüsse, welche er zur Orientierung der Oberbehörde als geeignet erachtet.

Art. 150. Die Wahlurkunde wird dem Oberamtmann übersandt, welcher sie dem Gewählten zustellt unter Angabe des Datums des Dienstantritts. Der Oberamtmann macht gleichzeitig der betreffenden Gemeinde und dem Inspektor Anzeige von der Wahl.

Art. 151. Die Einführung des Lehrers findet bei seinem Amtsantritt durch den Oberamtmann und durch den Inspektor statt. Sie besteht in der feierlichen Vorstellung desselben vor der versammelten Schuljugend in Gegenwart des Gemeinderates und der Ortskommission.

Art. 152. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen findet gemäss Art. 88 des Gesetzes auf das Gutachten der Ortskommission, des Gemeinderates, der Inspektorin und des Oberamtmanns hin statt. Dieselbe hat keinen endgültigen Charakter.

Art. 153. Die Zeichen-, Musik-, Gesang- und Turnlehrer werden auf höchstens 4 Jahre provisorisch ernannt. (Gesetz Art. 89.)

Art. 154. Kein Lehrer kann in eine Schule, selbst nicht zur zeitweiligen Vertretung, ohne die Erlaubnis des Inspektors eingeführt werden.

Vierter Abschnitt. — Unvereinbarkeiten.

Art. 155. Der Art. 90 des Gesetzes zählt die mit dem Lehrberuf unvereinbaren Beschäftigungen, Ämter und Handwerke auf.

Art. 156. Sobald die Ortskommission oder der Inspektor erfahren, dass der Lehrer irgend einer Beschäftigung obliegt, welche mit seinem Amte unvereinbar ist, so fordern sie ihn sofort auf, darauf zu verzichten; bleibt diese Aufforderung wirkungslos, so machen sie hievon Anzeige an den Oberamtmann, welcher der Erziehungsdirektion Bericht erstattet.

Art. 157. Der Lehrer kann sich ohne Erlaubnis der Erziehungsdirektion auch nicht einer solchen Beschäftigung hingeben, welche das Gesetz sonst als mit seinem Berufe nicht unvereinbar erklärt hat.

Wenn jedoch die Wahl an eine besondere Stelle, nach Anhörung der Erziehungsdirektion und des Inspektors, vom Staatsrate ausgeht, so hat der Lehrer um eine weitere Bewilligung nicht einzukommen.

Art. 158. Ein Lehrer, der diese Erlaubnis verlangt, hat der Erziehungsdirektion ein Gutachten der Ortskommission und des Inspektors vorzulegen.

Art. 159. Der Oberamtmann ist beauftragt, dem Interessenten, der Ortskommission und dem Inspektor die Entscheidung der Erziehungsdirektion bekannt zu geben.

Fünfter Abschnitt. — Entlassungsgesuch. — Amtseinstellung. — Abberufung. — Entziehung des Patents.

Art. 160. Alles, was die Entlassung, die Abberufung oder Amtseinstellung der Lehrer betrifft, wird durch die Art. 87, 91, 92, 93 und 94 des Gesetzes geregelt.

Art. 161. Ein auf gesetzliche Weise an eine andere Stelle gewählter Lehrer ist der Gemeinde, welche er verlässt, keine Entschädigung schuldig.

Art. 162. Die Klagen der Ortsbehörden gegen den Lehrer oder umgekehrt des Lehrers gegen die besagten Behörden sind, je nach dem Fall, entweder dem Oberamtmann oder dem Inspektor vorzubringen.

Die Interessenten können beim Staatsrat gegen die Entscheidung dieser Beamten Berufung einlegen.

Art. 163. Der Konkurs eines Lehrers zieht die Amtseinstellung nach sich. Der Staatsrat kann dem Lehrer das Recht entziehen, den Lehrberuf im Kanton auszuüben.

Art. 164. Durch die vom Staatsrat beschlossene Aufhebung einer Schule verliert der Lehrer von Rechts wegen und ohne Entschädigung seine Anstellung.

Art. 165. Der Lehrer, bei welchem in gehöriger Weise Geisteskrankheit konstatiert worden, wird als Demissionär betrachtet.

Sechster Abschnitt. — Besoldung.

Art. 166. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen, die Alterszulagen und die gesetzliche Zubehör sind in den Artikeln 95 bis 100, 105 und 108 des Gesetzes bestimmt.

Art. 167. Das Mindestgehalt der Lehrer wird nach der durchschnittlichen Anzahl der Schüler der vorhergegangenen fünf Jahre festgesetzt (Art. 96 des Gesetzes). Diese fünf Jahre sind diejenigen, welche der Amtstätigkeit des Lehrers vorangegangen sind, bei einer ersten Ernennung, diejenigen vor seiner Wiederernennung für die nachherigen Ernennungen.

Art. 168. Das Gehalt eines Lehrers kann für die Zeit seiner jeweiligen Ernennung nicht verschieden sein.

Wird eine Schule geteilt, so wird die Durchschnittszahl der Schüler jeder neuen Schule vom Datum der Teilung an berechnet. Das Gehalt des frühern Lehrers wird so herabgesetzt, dass es der wirklichen Anzahl seiner Schüler seit der Teilung entspricht; das Gehalt des neuen Lehrers wird auf dieselbe Weise festgesetzt.

Art. 169. Das Gehalt des Lehrers läuft von dem Tage seines Amtsantrittes.

Art. 170. Die Quartalsbesoldungen beginnen den 1. Januar. Bruchteile von Quartalen werden im Verhältnis der Zeit der Amtstätigkeit berechnet.

Jedoch hat der Lehrer, welcher unter regelmässigen Umständen sein Amt verlässt, Anspruch auf einen Teil des Gehaltes für die Ferien. Dieser Teil be-

trägt $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. des ganzen Gehalts der Ferien, je nachdem der Lehrer $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. der Jahresschulzeit ausgefüllt hat.

Art. 171. Jede Gemeinde eines Schulkreises ist verpflichtet, den Lehrern und Lehrerinnen, sowie auch allen Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen am Ende jedes Vierteljahres ihre Besoldung vollständig auszubezahlen. (Art. 105 des Gesetzes.) Die Gemeinde des Hauptortes sorgt dafür, dass diese Zahlungen regelmässig geleistet werden.

Die Staatsbeiträge werden vierteljährlich bei dem Bezirkseinknehmer hinterlegt. Die Gemeinden, welche ein Anrecht darauf haben, bedürfen zu deren Bezug der Vorweisung der von den Lehrern unterzeichneten Quittungen.

Art. 172. Wenn die Gemeinden die verfallenen Quartalbesoldungen nicht regelmässig entrichten, kann auf administrativem Wege gegen sie vorgegangen werden (Landjägerexekution, Zurückbehaltung von Staatsbeiträgen etc.).

Art. 173. Die im Art. 97 des Gesetzes vorgesehenen Zulagen werden dem Lehrer von der Zeit seiner Erlangung des definitiven Patentes am Ende jedes Dienstjahres ausbezahlt.

Diese Zulagen werden direkt vom Staat nach einem bei dem Bezirkseinknehmer aufgelegten Verzeichnis ausbezahlt.

Art. 174. Die Lehrerin an einer gemischten Schule bezieht keine besondere Besoldung für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten und der Haushaltungskunde in ihrer Schule.

Dagegen verbleiben die den Knaben ihrer Schule erteilten Turnstunden der Gemeinde zur Last.

Art. 175. Der Lehrer bezieht kein besonderes Gehalt für den Turnunterricht; lässt er sich durch einen Fachlehrer ersetzen, so ist die Besoldung dieses Stellvertreters zu Lasten des Lehrers.

Der Arbeitsunterricht für die Mädchen in gemischten Schulen, welche von einem Lehrer geleitet sind, bleibt zu Lasten der Gemeinde.

Art. 176. Die Wohnung des Lehrers besteht aus mindestens drei anständigen Zimmern (zwei für die Lehrerin) mit Küche, Keller und Estrich.

Art. 177. Der Lehrer muss seine Wohnung selbst bewohnen. In gewissen Ausnahmefällen kann der Inspektor, aber nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde, ihm erlauben, dieselbe zu vermieten.

Der Lehrer darf weder in einem Wirtshause wohnen, noch darin seine Pension nehmen ohne Erlaubnis der Erziehungsdirektion.

Art. 178. Die durch Art. 98 des Gesetzes bewilligten sechs Ster Tannenholz sind ausschliesslich für den Bedarf des Lehrers bestimmt; er verfügt darüber nach seinem Gutfinden.

Das Holz muss von guter Beschaffenheit, in Klafterscheiter gespalten und vollkommen trocken sein; es wird vor dem 1. Mai jedes Jahres auf Kosten der Gemeinde vor die Wohnung des Lehrers geführt.

Das für die Lehrerin bestimmte Holz muss ferner auf Kosten der Gemeinde klein geschnitten und aufgeschichtet werden.

Art. 179. Der im Art. 98 des Gesetzes vorgesehene Garten muss wenigstens durch einen passenden Zaun abgeschlossen sein.

Art. 180. Die den Erben durch Art. 108 des Gesetzes vorbehaltenen Rechte bleiben ihnen ausschliesslich reservirt. Die Gläubiger des Verstorbenen können darauf keine Ansprüche erheben.

Die Erben behalten alle diese Rechte, selbst wenn der Verstorbene sofort ersetzt wird. Die Gemeinde muss während der Dauer der Nutzniessung der Erben dem neuen Lehrer sein ganzes Gehalt und alle Vorteile, auf welche derselbe Anspruch machen kann, sichern.

Siebenter Abschnitt. — Pflichten der Lehrer und Lehrerinnen.

Art. 181. In ihrem Privatleben, wie in der Ausübung ihres Amtes haben die Mitglieder des Lehrpersonals die christliche Moral zu beobachten.

Sie haben ihren Unterricht mit den Grundsätzen der Pädagogik in Einklang zu bringen.

Art. 182. Der Lehrer beobachtet die Vorschriften der Gesetze, der Schulreglemente, des Lehr- und Stundenplans der Klasse.

Art. 183. In allen Gemeinden, in welchen dieses möglich ist, wird der Anfang der Schule durch ein Zeichen mit der Glocke angezeigt.

Art. 184. Der Lehrer fordere, dass die Schüler ihn bei ihrem Eintritt in die Klasse und bei ihrem Fortgang grüssen.

Die Vor- und Nachmittagsschule wird mit einem Gebet oder einem religiösen Gesang geschlossen.

Art. 185. Wenn die Schüler in der Schule versammelt und an ihren bestimmten Plätzen sind, wird die Schule eröffnet. Es wird zuerst das Gebet mit lauter Stimme, aber ohne Hast gesprochen. Der Lehrer besichtigt hierauf die Kinder, um sich zu vergewissern, dass alle sauber sind. Er ordnet sofort die nötigen Reinigungsregeln an. Kinder, welche augenblicklich unwohl sind, oder welche er mit einer ansteckenden oder abstossenden Krankheit behaftet glaubt, schickt er nach Hause. Dann nimmt er den Namensaufruf der Kinder vor und schreibt die Abwesenden auf.

Art. 186. Der Lehrer gewährt der Schule in der Mitte des Schulhalbtages, besonders wenn die Schule drei aufeinander folgende Stunden dauert, eine Ruhepause von 5 bis höchstens 10 Minuten.

Es ist dem Lehrer eine längere Unterbrechung, Abkürzung, sei es durch späteren Anfang oder zu frühes Schliessen, strengstens verboten; ebenso darf er sich während der Schulstunden nicht aus dem Schulzimmer entfernen.

Während der ganzen Schulzeit hat der Lehrer seine Zeit vollständig den ihm anvertrauten Kindern zu widmen. Er sorgt dafür, dass jedes Kind stets beschäftigt ist, und er verwendet keinen Schüler zu der Schule fremden Arbeiten.

Art. 187. Der Lehrer darf mit der Zustimmung des Inspektors und nach dessen Weisungen seinen Schülern, namentlich denjenigen der Mittel- und Oberschule, schriftliche Hausaufgaben geben.

Bei 30 Lehrstunden wöchentlich werden nur an freien Tagen schriftliche Hausaufgaben gegeben.

Art. 188. Es ist streng verboten, sich in der Schule des Dialekts zu bedienen; die französische und die schriftdeutsche Sprache sind beim Unterrichte allein zulässig. Die Lehrer wachen darüber, dass die Kinder diese Vorschrift auch ausser der Schule und in den Gesprächen unter sich beobachten.

Art. 189. Dem Lehrer ist die Sorge für beständige Reinhaltung und guten Unterhalt des Schulzimmers, seiner Wohnung und Zubehör, wie der unmittelbaren Zugänge des Schulhauses zur besondern Pflicht gemacht. Einem jeden, wer es auch sein mag, ist das Rauchen im Schulzimmer verboten.

Im Winter sorgt der Lehrer dafür, dass das Schulzimmer vor Beginn des Unterrichts gehörig geheizt werde.

Art. 190. Der Lehrer sorgt für Erhaltung und sorgfältige Behandlung des Materials und der Gegenstände, welche sich in der Schule befinden. Er zeigt der Kommission die Beschädigungen an, welche Reparaturen erheischen oder zur Anwendung einer Busse Anlass geben. Die Kommission erstattet dem Gemeinderat und nötigenfalls dem Oberamtmanne Bericht hierüber.

Art. 191. Der Lehrer überwacht die Schüler beim Hineingehen in die Schule und beim Hinausgehen, besonders in gemischten Schulen.

Er begleitet dieselben überall, wo sie kraft einer Bestimmung des allgemeinen oder Ortsreglements versammelt sind, in die Kirche, zu den öffentlichen, bürgerlichen und kirchlichen Festlichkeiten, zu den Jugendfesten. Bei allen diesen Gelegenheiten gibt er den Kindern das Beispiel einer guten Haltung.

Bei Festlichkeiten lässt er vorzugsweise Fahnen mit den Farben des Kantons, der Gemeinde, welche Sitz der Schule ist, oder der Eidgenossenschaft anbringen.

Art. 192. Der Lehrer bestraft streng jeden Verstoss gegen den Anstand; er hat auch das öffentliche Betragen der Schüler ausser der Schule zu überwachen, die strafbaren Handlungen, welche sie begehen können, zu rügen oder zuständigen Orts anzuzeigen.

Art. 193. Es ist den Schulkindern streng verboten:

- a. Tiere zu quälen und Nester auszunehmen, besonders von solchen Vögeln, welche unter dem Schutze der kantonalen und eidgenössischen Gesetze stehen;
- b. Bäume, Hecken und Einfriedungen der öffentlichen Wege oder von Privatbesitzungen, die elektrischen Stangen und Isolatoren zu beschädigen und Obst zu stehlen;
- c. Steine, Schneeballen oder andere Gegenstände auf öffentliche Wege zu werfen und dort Schlittbahnen zu eröffnen;
- d. nach Anbruch der Nacht auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen herumzulaufen;
- e. mit Gewehren, Pulver oder andern explodirenden Stoffen, sowie mit chemischen Zündhölzchen zu spielen; in den Wäldern Feuer zu machen;
- f. für Geld zu spielen, in Wirtschaften oder deren Nebengebäude zu gehen und sich an Orten aufzuhalten, wo getanzt wird;
- g. sich zu maskiren;
- h. einer Gesellschaft anzugehören;
- i. zu rauchen. Die Lehrer und Mitglieder der Ortskommissionen haben überall das Recht, Pfeifen, Tabak oder Cigarren, welche die Kinder benutzen, wegzunehmen.

Die Ortskommissionen und die Lehrer treffen gemeinsam die nötigen Massregeln zur Aufrechterhaltung dieser Vorschriften. Übertretungen werden, gemäss diesem Reglement, auf disziplinarischem Wege bestraft.

Art. 194. Der Lehrer übt eine strenge Kontrolle über die nicht zur Schule gehörenden Lesebücher aus, welche sich in den Händen seiner Schüler befinden können. Er nimmt ihnen sofort alle Bücher, Schriften irgend welcher Art oder Photographien weg, welche ihrer Sittlichkeit Gefahr bringen könnten.

Art. 195. Vierzehn Tage höchstens nach dem Schulschlusse stellt der Lehrer dem Inspektor einen Jahresbericht über seine Schule nach dem vorgeschriebenen Formular zu.

Art. 196. Alle Vorschriften des gegenwärtigen Reglements sind, mit Ausnahme der besonders bezeichneten, auf die Lehrer, Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen gemeinsam anzuwenden.

Viertes Kapitel. — Mittel zur Fortbildung der Lehrer.

Art. 197. Die in Art. 110 des Gesetzes vorgesehenen Wiederholungskurse finden in der Regel für die Lehrer im Lehrerseminar statt. Sie werden von der Lehrerschaft dieser Anstalt oder von Fachlehrern, die von der Erziehungsdirektion dazu berufen sind, abgehalten.

Die Wiederholungskurse für Lehrerinnen werden in einem vom Staatsrat bezeichneten Gebäude abgehalten.

Die Erziehungsdirektion kann auch besondere Wiederholungskurse für ein oder mehrere Fächer veranstalten.

Art. 198. Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Inspektoren diejenigen Lehrer, welche an einem Wiederholungskurse teilnehmen müssen.

Diese Kurse sind obligatorisch. Die Weigerung eines von der Teilnahme nicht enthobenen Lehrers, sich daran zu beteiligen, wird als Verzichtleistung auf sein Patent betrachtet.

Die Dispensgesuche sind an die Erziehungsdirektion zu richten und müssen vom Inspektor visirt sein.

Art. 199. Die im Gesetz vorgesehenen Kreiskonferenzen sind entweder allgemein oder partiell.

Die allgemeinen Kreiskonferenzen versammeln in der Regel alle Lehrer des betreffenden Kreises. Sie sollen wenigstens einmal im Jahre stattfinden. Der Oberamtmann des Bezirks wird regelmässig von diesen Konferenzen in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, denselben beizuwohnen.

Die partiellen Konferenzen versammeln die Lehrer, welche weniger als acht Kilometer vom Konferenzort entfernt sind. Sie finden nachmittags statt. Die Lehrer besuchen die Musterschulen und halten darin Probelektionen ab.

Art. 200. Der Inspektor oder die Inspektorin bezeichnet den Ort, Zeit und Programm dieser Konferenzen. Er lässt die Lehrer und Lehrerinnen einberufen. Er schlägt ihnen zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung Aufgaben vor.

Die unentschuldigten Absenzen an den Konferenzen, wie die Nichtausführung der vorgeschriebenen Arbeiten werden mit einer Busse bestraft, welche der Konferenzkasse zu gute kommt.

Art. 201. Ein von Amts wegen von der Konferenz bezeichneter Lehrer ist verpflichtet, die Stelle eines Sekretärs zu versehen.

Der Sekretär beruft die Lehrer und Lehrerinnen ein, besorgt die nötige Korrespondenz, verfasst ein Protokoll über die Beratungen; er führt ein Verzeichnis der aufgelaufenen Bussen, welches er am 1. Januar und am 1. Juli dem Inspektor zustellt.

Während der Dauer seiner Verrichtungen ist er von der Pflicht befreit, die den Mitgliedern der Konferenz auferlegten schriftlichen Arbeiten zu machen.

Art. 202. Die Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht zur unentgeltlichen Benützung der Bibliothek des pädagogischen Museums, gemäss dem bezüglichen Reglement. Es wird ihnen anempfohlen, dieses Mittel zur Ausbildung und Vervollkommnung regelmässig zu benutzen.

Fünftes Kapitel. — Wiederholungs- und Fortbildungsschulen.

Art. 203. Alle aus der Primarschule entlassenen Schüler sind verpflichtet, die Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen zu besuchen, bis sie die eidgenössische Rekrutenprüfung gemacht haben. Sie müssen sich ohne besondere Anforderung in denselben einfinden. Selbst diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, können auf ihr Gesuch hin als Zuhörer die Fortbildungsschulen besuchen.

Art. 204. Die Fortbildungsschule wird in zwei Abteilungen eingeteilt; die Schüler werden mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad einer derselben zugeteilt.

Für jede Abteilung wird ein besonderes Programm aufgestellt. In der untern Abteilung wiederholen die Schüler den Stoff, den sie sich in der Primarschule angeeignet haben. In der obern Abteilung wird der gleiche Stoff mehr entwickelt, vertieft und bekommt einen professionellen Charakter.

Art. 205. Die Kurse sind unentgeltlich. Die Gemeinde liefert das Lokal, die Heizung und Beleuchtung; sie verschafft sich das Material vom Hauptdepot und liefert es den Schülern der Fortbildungsschule unter denselben Bedingungen wie den Primarschülern.

Art. 206. Der Kurs wird in der ersten Woche des Monats November eröffnet und frühestens in der ersten Woche des März geschlossen. Die genauen Daten der Eröffnung und Schliessung werden durch die Ortskommission festgesetzt im Einverständnis mit dem Lehrer. Die Ortskommission übt durch häufige Besuche eine tätige Aufsicht über diese Kurse aus.

Art. 207. Der Inspektor wird durch den Lehrer von den Daten der Eröffnung und des Schlusses benachrichtigt.

Jedes Jahr schickt ihm der Lehrer bei Eröffnung des Kurses das Namensverzeichnis aller zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Schüler und gibt an, welcher Abteilung sie angehören.

Art. 208. Die Kurse werden vorzugsweise auf den wöchentlichen Ferientag verlegt. Sie dauern dann drei aufeinanderfolgende Stunden. Wenn sie abends stattfinden, so wird zweimal wöchentlich je zwei Stunden Schule gehalten.

Durch Entscheidung des Inspektors kann ein Ergänzungsunterricht von zwei Stunden erteilt werden, dem die Schüler der untern Abteilung beiwohnen müssen.

In allen diesen Punkten holt der Inspektor das Gutachten der Ortskommission ein.

Art. 209. Der Lehrer hat den Fortbildungsschülern gegenüber dieselben Rechte und Pflichten, wie gegen die Primarschüler; er führt für die Fortbildungsschule ein besonderes Tagebuch, ein Matrikelregister, ein Verzeichnis der Fortschrittsnoten und Absenzen; er füllt die Zeugnisbüchlein aus und erstattet dem Inspektor jede Woche Bericht etc.

Er verlangt von seinen Schülern die strenge Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnungs- und Disziplinar massregeln. Vor allem untersagt er ihnen, zu trinken und zu rauchen während der Stunden. Fälle von Widersetzlichkeit können durch Entscheidung des Oberamtmanns mit einer Busse von Fr. 1 bis 5 oder 1 bis 7 Tagen Gefängnis bestraft werden, je nach Wichtigkeit des Falles.

Art. 210. Die gesetzlichen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements über die Bestrafung der Absenzen und den Bezug der Bussen sind auf die Fortbildungsschulen anwendbar.

Für diese Fortbildungsschulen besonders gelten jedoch folgende Vorschriften:

- a. jedes Zuspätkommen wird mit einer Busse von 20 Rappen bestraft, wenn der Kurs am Abend abgehalten wird, von 30 Rappen, wenn derselbe am Tage stattfindet;
- b. eine Absenz wird als unbegründet betrachtet, welches auch immer der Grund dafür sei, wenn die Eltern den Lehrer nicht vor Beendigung des Unterrichts davon benachrichtigen;
- c. der Lehrer übermittelt die Liste der Absenzen der Ortskommission, dem Inspektor und dem Oberamtmann spätestens am Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Absenzen erfolgt sind;
- d. die unerlaubten Absenzen werden nach folgender Skala bestraft:

A b e n d k u r s .

1. Absenz 40 Rp. — 2. Absenz 80 Rp. — 3. Absenz Fr. 1. 20. — 4. Absenz Fr. 1. 20.

T a g e s k u r s .

1. Absenz 60 Rp. — 2. Absenz Fr. 1. 20. — 3. Absenz Fr. 1. 20. — 4. Absenz Fr. 1. 20.

Für jede unentschuldigte Absenz, von der dritten angefangen, erhält der Schüler oder die verantwortliche Person ausser der vorgeschriebenen Geldbusse eine Haft von 24 Stunden.

Art. 211. Der Kreisinspektor besucht so oft als möglich die Fortbildungsschulen.

Art. 212. Die auf den Militärlisten für die Rekrutierung des folgenden Jahres aufgetragenen jungen Leute werden vom Oberamtmann, auf den Vorschlag des Inspektors, zu einer besonderen Prüfung einberufen, in welcher sie in den durch ein besonderes Reglement bezeichneten Fächern geprüft werden.

Diejenigen jungen Leute, welche bei dieser Prüfung fehlen, verfallen einer Busse von Fr. 5. Ausserdem werden sie zu einer besonderen Prüfung vor dem Inspektor angehalten. Der Inspektor bestimmt den Tag und den Ort der Prüfung, welche im Oktober stattfindet.

Der Inspektor unterbreitet der Erziehungsdirektion das Resultat dieser Prüfung. Er teilt auch der Ortskommission die von den Rekrutierungspflichtigen des Schulkreises erhaltenen Noten mit.

Art. 213. Die Rekrutierungspflichtigen des Jahrganges sind ferner zu einem besonderen Wiederholungskurs verpflichtet. Dieser findet innerhalb der den eidgenössischen Prüfungen vorhergehenden vierzehn Tagen statt und beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Programm dieser Prüfungen.

Der Kurs umfasst mindestens 10 Lektionen, welche an 10 aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden; sie beginnen spätestens um 8 Uhr abends.

Art. 214. Die Ortskommission zeigt die Eröffnung dieser Kurse an, und alle Rekrutierungspflichtigen dieses Schulkreises sind verpflichtet, sich ohne besondere Aufforderung einzufinden, unter Strafe von Fr. 1—5.

Nach dem ersten Schultag übersendet der Lehrer dem Inspektor das Verzeichnis der eingeschriebenen Rekrutierungspflichtigen.

Zwei Tage vor den eidgenössischen Rekrutenprüfungen übermittelt der Lehrer dem Inspektor einen allgemeinen Bericht über den Gang der Schule nach dem vorgeschriebenen Formular.

Art. 215. Der Lehrer zeigt dem Inspektor ohne Verzug die unbegründeten Absenzen an. Diese werden mit einer Busse von Fr. 1. 20 bestraft, welche der Oberamtmann sofort einziehen lässt.

Jeder Rekrutierungspflichtige, welcher, sei es durch Nachlässigkeit oder durch Böswilligkeit, sich diesem Kurse entzieht, verfällt einer Strafe von höchstens 10 Tagen Gefängnis, unbeschadet der Geldbussen. Die verantwortlichen Personen verfallen denselben Strafen.

Der Lehrer, im Einverständnis mit dem Präsident der Kommission, veranlasst nötigenfalls das Einschreiten der Polizei, damit die unbegründeten Absenzen aufhören.

Art. 216. Der Lehrer verfasst im Monat März über den Verlauf des Kurses nach einem vorgeschriebenen Formular einen einlässlichen Bericht. Er unterbreitet ihn der Schulkommission zur Visirung und schickt denselben am 31. März dem Inspektor zu.

Der Inspektor überreicht den Bericht der Erziehungsdirektion zur Festsetzung der im Art. 114 des Gesetzes vorgesehenen Entschädigung.

Art. 217. Die Erziehungsdirektion berechnet die den Lehrern zukommende Entschädigung jeder Gemeinde. Die Liste dieser Entschädigungen wird zweimal im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 218. In den grössern Ortschaften werden Fortbildungsschulen für aus der Schule entlassene Mädchen, welche am Orte und in den umliegenden Gemeinden wohnen, eingerichtet. Die Schülerinnen vervollständigen in denselben die in der Primarschule erworbenen, ihrem Geschlechte eigenen Kenntnisse und erhalten Unterricht im Kochen und der Haushaltungskunde.

Diese Kurse werden nur Tags über gegeben.

Die Organisation, die Dauer und das Programm derselben bilden den Gegenstand besonderer Beschlüsse.

Sechstes Kapitel. — Kleinkinderschulen.

Art. 219. Die Gemeinden können Schulen für Kinder von 4 bis 7 Jahren errichten. Diese Schulen, genannt Kleinkinderschulen, haben ein besonderes Programm und Reglement. Die Schulbehörden haben darin dieselben Rechte und üben darin dieselben Pflichten, wie in den Primarschulen.

Siebentes Kapitel. — Freie Schulen.

Art. 220. Man nennt diejenigen Schulen freie Primarschulen, welche von einer oder mehreren Personen auf ihre Kosten und Gefahr durch selbständiges Vorgehen errichtet werden.

Keine freie Schule kann ohne vorhergehende Anzeige an die Erziehungsdirektion eröffnet werden.

Die Gemeinden, auf deren Gebiet sie errichtet sind, haben ihnen gegenüber durchaus keine Verbindlichkeiten; jedoch können sie dieselben unterstützen. (Art. 119 des Gesetzes.)

Art. 221. Der Staat hat die Oberaufsicht über die freien Schulen. Er überwacht die Aufnahme und Entlassung der Schüler; er konstatiert, ob sie die Schule regelmässig besuchen, und versichert sich mittelst der Entlassungsprüfungen, ob sie einen genügenden, d. h. einen solchen Unterricht erhalten, welcher dem der Primarschule vorgeschriebenen entspricht.

Art. 222. Der Direktor einer freien Schule stellt am Anfange des Schuljahres jedem in seine Schule aufgenommenen Kinde nach einem bestimmten Formular eine Aufnahmebescheinigung aus.

Diese Bescheinigung wird innerhalb acht Tagen von den Eltern oder ihren Stellvertretern der Ortsbehörde zugestellt.

Diese übermittelt dem Inspektor das Verzeichnis der in der freien Schule aufgenommenen Kinder.

Wenn ein Kind die freie Schule im Laufe des Jahres verlässt, so wird der Ortsbehörde in obenbezeichneter Weise Mitteilung gemacht.

Art. 223. Der Direktor ist verpflichtet, von seinen Schülern den regelmässigen Schulbesuch zu verlangen. Er kann zu diesem Zwecke die Unterstützung des Oberamtmanns anrufen und die durch das Gesetz und das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Bestimmungen auf die Fehlbaren anwenden.

Der Ertrag der Bussen wird für die Bedürfnisse der Schule und besonders zur Anschaffung von Schulmaterial für arme Kinder verwendet.

Art. 224. Die Entlassung der Kinder aus den freien Schulen geschieht durch den Schulinspektor auf Grund einer in seiner Gegenwart vorgenommenen Prüfung. Der Inspektor setzt den Ort, den Tag und die Stunde der Prüfung im Einverständnis mit dem Direktor fest. Er übermittelt sofort den Schulbehörden der interessirten Gemeinden die Angabe der von ihm bewilligten Schulentlassungen.

Art. 225. Von dem Zeitpunkt an, da die Schulbehörden sowohl die in Art. 221 vorgesehene Aufnahmebescheinigung, als auch die in Art. 223 vorgesehene Entlassungsanzeige erhalten haben, sind die Kinder mit vollem Recht vom Besuch der öffentlichen Schulen befreit.

In Ermanglung dieser Bescheinigungen sind die Kinder verpflichtet, unverzüglich in die öffentliche Gemeindeschule ihres Wohnortes einzutreten.

Art. 226. Die Schulbehörden dürfen sich nicht direkt in die freien Schulen einmischen. Kommen Missbräuche vor, so richten sie ihre Klagen durch Vermittlung des Inspektors an den Staatsrat. Nach dem Ergebnis der angehobenen Untersuchung, in welcher der Direktor und nötigenfalls die Lehrer und Lehrerinnen der freien Schule einvernommen werden, entscheidet der Staatsrat darüber.

Art. 227. Die freien Schulen können den Charakter von öffentlichen freien Schulen erlangen.

In diesem Fall müssen ihre Statuten, welche dem Staatsrate vorzulegen sind, die Bestimmung enthalten, dass sie sich in Bezug auf Wahl und Besoldung der Lehrer, Unterricht, Disziplin, Schulbesuch und Genehmigung der Schulrechnungen nach den Vorschriften der Schulgesetze und Reglemente richten.

Die von den Beteiligten ernannte Schulkommission hat alle Befugnisse, welche das Gesetz den Gemeinderäten und Ortschaftskommissionen erteilt.

Wird eine Steuer nötig, so wird sie von allen denjenigen erhoben, welche ihre Zustimmung zu den Organisationsstatuten der Schule erklärt haben, ob sie Kinder im schulpflichtigen Alter besitzen oder nicht. Desseungeachtet fahren sie aber fort, ihren Teil der Schulsteuer an die Gemeinde zu zahlen, mit der einzigen Ausnahme desjenigen Teiles, welcher zur Bildung des Gehaltes für die Lehrer in der Gemeindeschule bestimmt ist.

Achtes Kapitel. — Lehrpensionskasse.

Art. 228. Alles, was sich auf die Lehrpensionskasse bezieht, wird durch das sachbezügliche Gesetz und durch das besondere Reglement geregelt.

Neuntes Kapitel. — Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 229. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. November 1899 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an tritt das allgemeine Reglement vom 9. Juli 1886 ausser Kraft.

Anhang.

Besondere Anleitungen oder Grundsätze für den Primarlehrer.

Erster Abschnitt. — Unterricht.

1. Lehret nur, was ihr selber vollkommen wisset.
2. Betretet niemals die Schule, ohne gründlich für den Unterricht vorbereitet zu sein; selbst auch dann nicht, wenn ihr glaubt, mit dem Gegenstand des Unterrichts wohl vertraut zu sein.
3. Befolget gewissenhaft die vorgeschriebenen Stundenpläne und Programme.
4. Wiederholet häufig; ihr werdet alsdann langsam, aber desto sicherer vorwärts kommen; besser ist „wenig und gut“ als „viel und schlecht“.
5. Passt euren Unterricht dem Verstand der Kinder an.
Wendet so viel als möglich die Anschauungsmethode an. Bedient euch der Zeichnungen auf die Wandtafel und solcher Gegenstände, welche für die Sinne wahrnehmbar sind, um dem Kinde den Gegenstand des Unterrichtes begreiflich und anschaulich zu machen. Nehmet Beispiele aus dem täglichen Leben und solche Dinge zu Hülfe, welche das Kind täglich sehen und beobachten kann. Das Landleben, die üblichsten Handwerke bieten dem Lehrer, der sie zu benützen versteht, eine unerschöpfliche Quelle von Tatsachen und Beispielen dar.

6. Vernachlässigt keine Abteilung eurer Schule. Indem ihr die Elementar-klasse gut unterweist, bereitet ihr euch eine gute Oberabteilung vor.

Zweiter Abschnitt. — Disziplin.

7. Seid der erste und letzte in der Klasse.
8. Lasst niemals einen Schüler, um so weniger eine Abteilung unbeschäftigt.
9. Euer Charakter bleibe sich stets gleich; hütet euch vor barschem Wesen, Ausbrüchen des Zornes, gemeinen und groben Schimpffnamen, Spottnamen und Beleidigungen. Seid immer euern Schülern gegenüber derselbe, freundlich ohne zu vertraulich, nachsichtig ohne schwach, streng ohne eigensinnig zu sein. Vermeidet es, euch in Streitigkeiten einzumischen, welche unter Personen und Familien vorkommen, in deren Mitte ihr zu leben berufen seid.
10. Bedrohet niemals ein Kind mit einer Strafe, ohne dieselbe aufzuerlegen, wenn der Fehler wirklich begangen wurde. Kleinere Fehler aber, die nur Folgen der Jugend und des Leichtsinnes sind, soll der Lehrer nachzusehen wissen. Beobachtet die dem Alter und dem Geschlechte der Kinder schuldigen Rücksichten. Wenn ihr genötigt seid, zu strafen, tut es mit Ruhe.
11. Seid bis ins kleinste gerecht und unparteiisch. Kinder sind in Bezug auf Parteilichkeit und Ungerechtigkeit sehr feinfühlig. Der Lehrer, welcher sich hierin Fehler zu schulden kommen lässt, verliert in ihren Augen jede Autorität.
12. Bedient ihr euch Gehilfen, so überwachtet sie, dass sie sich nicht dem Zorne hingeben, dass sie nicht die Strafmittel missbrauchen und keine Ungerechtigkeiten begehen.

13. Die Bestrafung gewisser Laster, die den guten Sitten zuwider sind, erfordern grosse Umsicht und viel Schonung für den Unglücklichen, welcher mit diesem für Geist und Körper gleich verderblichen Übel behaftet ist. Ihr müsset besonders verhüten, dass die Enthüllung des Übels ansteckend wirke.

14. Beginnet und schliesset die Schule stets damit, dass ihr das Herz der euch anvertrauten Jugend zu Gott erhebt. Aber vermeidet alles bloss Mechanische, Äusserliche und Gedankenlosse im Gebet, wie in den sonstigen religiösen Schulübungen. Ein Gebet, das aus dem Herzen kommt, oder ein schöner religiöser Gesang erhebt die Seele des Kindes zu Gott.

Dritter Abschnitt. — Moralische und körperliche Erziehung.

15. Gesicht und Hände eurer Schüler sollen rein und die Haare wohlgekömmt sein. „Die Reinlichkeit“, sagt der heilige Augustinus, ist „eine halbe Tugend“.

16. Wenn der Körper leidend ist, so ist es auch der Geist, und er kann sich dann der Arbeit nicht hingeben. Die Gesundheit der Kinder verdient darum die höchste Sorgfalt; deshalb soll das Schulzimmer in grösster Reinlichkeit und Ordnung gehalten, gut gelüftet und die Kinder in den Erholungsstunden zu Bewegungsspielen ermuntert werden.

17. Lehret eure Schüler alles das lieben, was gut, schön, wahr, gerecht und anständig ist.

Eure Pflicht besteht nicht allein darin, die vom Schulgesetze vorgeschriebenen Kenntnisse zu lehren, sondern ihr sollt vor allem durch die religiöse und bürgerliche Erziehung Menschen, Bürger und Christen heranbilden, Menschen für die Gesellschaft, Bürger für das Vaterland, Christen für Gott und das ewige Leben.

18. Euer Beispiel entspreche euren Worten. Das Kind ist von Natur aus zur Nachahmung geneigt; es wird eher befolgen, was ihr tut, als was ihr saget. Euer Betragen sei daher in jeder Beziehung untadelhaft und eurer hohen Aufgabe würdig.

19. Pflanzet euren Schülern durch Wort und Beispiel die Grundsätze und Ausübung der christlichen Höflichkeit ein, ebenso die Ehrfurcht vor geistlichen und weltlichen Behörden.

Lasset häufig in der Schule kleine Abhandlungen über Anstandslehre lesen.

Bemühet euch, diese Regeln, deren Beobachtung einen so glücklichen Einfluss auf die einzelnen Menschen, auf die Familien und auf die ganze Gesellschaft ausübt, von den Schülern schätzen, lieben und anwenden zu lassen.

Durch eine besondere Verdienstnote vermerkt ihr den Fortschritt eurer Schüler in diesem Teile der Erziehung.

20. Seid für eure Schüler ein Freund, ein Vater. Habet ein offenes Herz insbesondere für die Ärmsten, für die Waisen, für die Verlassenen und für jene Kinder, welche im elterlichen Hause der Gefahr und dem bösen Beispiel ausgesetzt sind.

Ein Lehrer ohne Herz und Gemüt ist unwürdig des edlen Berufes, der durch unsern göttlichen Meister Jesus Christus selber seine Weihe empfangen hat, denn er wurde mit den Kindern wieder zum Kinde, und er sprach das bedeutsame Wort: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“.

14. a. 4. Programme général des écoles primaires du canton de Fribourg 1899.

ORGANISATION DES ÉCOLES.

L'école primaire réunissant toutes les classes d'âge, est divisée en trois cours progressifs, savoir: 1° le cours inférieur; 2° le cours moyen; 3° le cours supérieur.

Le cours inférieur comprend normalement les élèves de 7 à 8 ans; le cours moyen les élèves de 9 à 11 ans; le cours supérieur, ceux de 11 à 15 ou 16 ans.

Les élèves des deux cours inférieurs qui n'ont pu, au moment des promotions, parcourir le programme qui leur est attribué, sont astreints par l'inspecteur à rester encore une année au cours qu'ils viennent de suivre, pour répéter les matières enseignées à ce cours.

Dans les localités où se trouvent des classes superposées, un programme spécial, basé sur le programme général, est élaboré par l'inspecteur pour chaque classe. L'inspecteur veille sans cesse sur l'organisation rationnelle des classes dans ces communes, en tenant compte des circonstances locales. Les promotions sont faites par l'inspecteur à l'ouverture de chaque année scolaire, en tenant compte de l'âge des élèves et des notes qu'ils ont obtenues.

Dans les écoles réunissant les trois cours, le cours inférieur comprend, pendant le semestre d'été, deux sections bien distinctes, savoir: 1° la section élémentaire, formée des élèves qui sont entrés à l'école au 1^{er} mai de l'année courante; 2° la section plus avancée, comprenant les élèves de deuxième année.

Ces deux sections restent séparés du 1^{er} mai au 15 novembre au plus tard, pour l'étude de la lecture, de la grammaire, du calcul et de l'écriture; elles peuvent être réunies pour les leçons de religion et d'histoire sainte, ainsi que pour les leçons de choses. A partir du 15 novembre, les deux sections doivent être réunies et forment un seul cours pour toutes les branches, excepté le calcul.

Dans ces mêmes écoles, les deux cours supérieurs peuvent être réunis pour l'enseignement du catéchisme, de l'histoire sainte, du calcul oral, de l'histoire et de la géographie nationales, pour le chant, le dessin et l'écriture, ainsi que pour certaines dictées et pour les leçons de civilité.

Il est instamment recommandé au maître d'exiger des enfants, même des plus jeunes, qu'ils répondent toujours par des phrases complètes, claires et correctes, aux questions qui leur sont posées. Le maître ne laissera jamais passer une incorrection de langage sans la reprendre en indiquant comment l'enfant aurait dû s'exprimer.

PROGRAMME.

1. Enseignement religieux.

Cours inférieur. — a. Etude des prières et du petit catéchisme.

b. Les faits les plus saillants, c'est-à-dire, les plus grandes figures de l'Ancien et du Nouveau Testament, étudiées, dans leur ordre chronologique, au moyen de grands tableaux ou de gravures, sous forme de leçons de choses.

(Cet enseignement est réparti sur deux années consacrées l'une à l'Ancien et l'autre au Nouveau Testament.)

Cours moyen. — a. Etude de leçons du catéchisme indiquées par le Curé de la paroisse.

b. Histoire sainte: les chapitres les plus importants de l'Ancien et du Nouveau Testament.

Etude des tableaux ou des gravures de l'Histoire sainte en rapport avec les vérités et les devoirs fondamentaux, suivant l'âge et les besoins des enfants.

Cours supérieur. — a. Continuation de l'étude du catéchisme, en suivant les directions données par le Curé.

b. Histoire sainte. Etude complète de l'Ancien et du Nouveau Testament. Aperçus généraux de l'histoire de l'Eglise.

(Il importe de mettre les faits les plus marquants de l'Histoire sainte en rapport avec les principales fêtes religieuses de l'année.)

2. Langue maternelle. — a. Enseignement intuitif.

Cours inférieur (les deux sections réunies). — Leçons de choses sur les mots types et autres mots des tableaux de lecture. — Entretiens familiers sur les objets qui se trouvent dans le voisinage immédiat de l'enfant: objets d'école,

matériel de classe, condisciples, les parents, le mobilier de la maison, les aliments, les habits, et autres sujets empruntés aux trois règnes de la nature. — Leçons de choses préparant la lecture des chapitres descriptifs du Livre de lecture du degré inférieur. Examen des gravures de ce manuel et d'autres tableaux. (Voir Guide du premier degré.)

Cours moyen. — Leçons de choses préparant la lecture des chapitres descriptifs du Livre de lecture du degré moyen, avec développements, soit : *a.* règne animal; *b.* règne végétal; *c.* règne minéral. Leçons intuitives sur objets divers dont la description n'a pu être faite dans le cours inférieur. Exercices oraux de reproduction, ou résumé de ces leçons d'après canevas. — Exercices ou leçons d'intelligence pour la culture du jugement et du raisonnement.

Observations. — 1° Ces leçons, quand elles ne sont pas difficiles, peuvent être données aux deux cours inférieurs réunis.

2° Elles sont le sujet d'un exercice de composition. (Voir Rédaction au cours moyen.)

b. Lecture et Récitation.

Cours inférieur (Première année). — *a.* Etude des tableaux de lecture pendant le semestre d'été et jusqu'au 15 novembre. Cette étude a pour but d'amener les élèves : 1° à une lecture convenable; 2° à l'intelligence des mots et des propositions du syllabaire; 3° à la connaissance orthographique des mots des 25 premiers tableaux.

b. Lecture avec les élèves de seconde année à partir du 15 novembre. — Le Livre de lecture est distribué en deux années. Une année, les élèves lisent les 48 premières pages; l'année suivante, de la page 1 à 10 et de la page 81 à la fin du manuel. — Compte rendu. Etude complète du texte au point de vue du sens et de l'orthographe.

c. Courtes récitations en prose et en vers de chapitres tirés du Livre de lecture.

Cours inférieur (Seconde année). — *a.* Pendant que les élèves de première année étudient les tableaux de lecture, ceux de seconde année lisent la troisième partie du Livre de lecture: „Les alentours de la maison“ (pages 49—80). — A partir du 15 novembre, ils sont réunis pour la lecture aux élèves de première année. Exiger les liaisons les plus nécessaires; observer la ponctuation. — Premiers essais de lecture intelligente en faisant ressortir les éléments de la phrase et en accentuant les mots là où le sens l'exige. — Compte rendu au moyen d'interrogations auxquelles l'élève doit répondre par des phrases complètes et correctes.

b. Récitation de morceaux en prose et en vers choisis dans le Livre de lecture. Les exercices de mémoire sont toujours préparés d'avance par le maître au point de vue de la recherche et de la classification des idées, et de la manière dont ces idées sont rendues.

Cours moyen. — *a.* Lecture courante et intelligente. — Compte rendu libre ou sous forme de réponse à des questions de plus en plus générales. (Le maître exige avant tout une expression claire et correcte des idées renfermées dans le texte. Il amène l'élève à énoncer les idées principales et à rendre compte de ce qu'il vient de lire sans reproduire les mots et les tournures du texte.) — Explication des mots. — Exercices oraux sur les principaux synonymes, homonymes, contraires. — Exercices de permutations orales.

b. Récitation de morceaux en prose ou en vers empruntés. — pour la plupart, — au Livre de lecture du degré moyen. — Lettres modèles tirées de ce manuel.

Cours supérieur. — *a.* Lecture correcte, intelligente et expressive. Compte rendu libre et constituant le résumé fidèle des idées développées dans le passage lu. — Etude de la signification des mots; liaison des idées; choix des expressions. — Continuation de l'étude des homonymes, synonymes, contraires. Etude de la dérivation des mots et des familles de mots.

Dans les comptes rendus, chaque fois que le besoin s'en fait sentir, recherche des sujets et des compléments. — Pour l'intelligence du texte lu, rechercher les noms dont les pronoms tiennent la place. — Résumés oraux, d'après canevas, des chapitres lus.

b. Récitation de morceaux de prose et de poésie empruntés le plus souvent au Livre de lecture. — Etude des compositions corrigées (les sujets en sont choisis dans tous les genres étudiés à l'école).

Observations. — 1° Le maître s'assure, au préalable, que les élèves comprennent bien le sens des mots et se rendent compte des idées et de la manière dont elles sont exprimées.

2° La récitation doit être lente, intelligente et expressive.

3° Le maître procède fréquemment à une répétition des morceaux appris par cœur.

c. Grammaire et Orthographe.

Cours inférieur (Première année). — a. Orthographe. Les exercices d'orthographe se confondent avec la lecture-écriture et, plus tard, lorsque les élèves ont appris quelques notions de lecture, d'écriture et d'orthographe, avec l'enseignement intuitif. — Etude de syllabes simples, puis de mots, et de propositions formées au moyen des syllabes apprises. (Ces exercices marchent de front avec l'étude des tableaux de lecture. Ils se font à la table noire d'abord, puis sur l'ardoise sous forme de copies et de dictées.)

Remarques et observations. — 1° L'orthographe ne peut marcher de pair avec la lecture que jusqu'au 26^e tableau, en raison de difficultés que l'on rencontre dans les tableaux subséquents.

2° Les exercices de copie doivent être courts, soignés au point de vue de l'orthographe et de l'écriture, et sérieusement contrôlés par le maître.

3° Le maître se propose deux buts en faisant copier les premiers chapitres du manuel de lecture: a. habituer les élèves à la formation des caractères typographiques (transformation des lettres); b. les initier à l'orthographe d'usage.

4° Le maître attachera, en effet, une grande importance à l'étude de l'orthographe d'usage; quant à l'orthographe de règles, elle ne doit commencer que lorsque les élèves ont acquis les notions élémentaires de l'orthographe usuelle.

b. Grammaire. Distinction des noms communs et des noms propres; genre; nombre. — Formation du pluriel: la règle générale et les exceptions les plus utiles à connaître. — Article simple et article contracté. — Exercices écrits tirés du Livre de lecture.

Cours inférieur (Seconde année). — a. Orthographe. Continuation de l'étude de l'orthographe d'usage. — Familles de mots, en choisissant les plus usuels. — Copies soignées et contrôlées: puis, dictées des passages copiés.

b. Grammaire. Continuation de l'étude du nom et de l'article. — Etude de l'adjectif qualificatif; distinction et principales règles d'accord. — Etude élémentaire des principaux pronoms personnels.

Conjugaison des auxiliaires avoir et être, ainsi que du présent de l'indicatif, du passé défini et du futur de quelques verbes simples et connus de la première conjugaison, choisis dans le Livre de lecture. — Distinction du singulier et du pluriel de la troisième personne dans les temps des verbes.

Emploi du point et de la virgule dans les énumérations. — Petits exercices de permutations et de classification tirés du Livre de lecture.

Cours moyen. — a. Orthographe. Révision des matières étudiées l'année précédente au cours inférieur.

Suite de l'étude de l'orthographe d'usage. — Exercices sur les familles de mots les plus usités. — Etudes des homonymes les plus connus.

b. Grammaire. Etude des mots variables: règles d'accord des adjectifs qualificatifs. — Adjectifs déterminatifs. — Distinction des verbes; étude et

conjugaison des verbes réguliers, en la faisant, autant que possible, dans de courtes propositions.

Etude de la proposition simple: sujet, verbe et compléments. — Analyse grammaticales de propositions simples en faisant ressortir les fonctions des mots variables.

Notions élémentaires sur la ponctuation, à savoir: emploi du point, de la virgule dans les cas les plus usités, du point d'interrogation et du point d'exclamation.

Différents tours de phrases. — Permutations de genre, de nombre, de personne et autres exercices de grammaire tirés du Livre de lecture.

Dictées d'application des règles de grammaire étudiées. — Dictées tirées du Livre de lecture et préparées d'avance à domicile ou en classe.

Observations. — 1° Tous ces exercices sont en rapport immédiat avec les leçons de grammaire.

2. Pour l'étude de l'orthographe de règles, les exemples sont pris dans le Livre de Lecture, écrits à la table noire et expliqués en suivant les directions données au maître à la suite de chaque chapitre du livre.

3° La règle grammaticale est ensuite apprise par cœur telle qu'elle est énoncée à l'Appendice.

Cours supérieur. — a. Orthographe. Continuation de l'orthographe d'usage: mots qui n'ont pu être étudiés dans les deux cours inférieurs. — Connaissance orthographique des mots techniques du Livre de lecture, ainsi que des noms historiques et géographiques rentrant dans l'enseignement du cours supérieur.

Dictées d'application des règles étudiées. — Dictées préparées tirées du Livre de lecture. — Dictées de récapitulation et du corrigé de quelques compositions.

b. Grammaire. Révision du programme du cours moyen. — Etude des dix parties du discours.

Reprise de la grammaire avec les détails nouveaux que comporte le développement intellectuel des élèves de ce cours:

Nom: Compléments déterminatifs. — Noms collectifs. — Principaux noms composés. — Formation du féminin. — Emploi de la majuscule.

Syntaxe. — Pluriel des noms propres; orthographe de vingt, cent, mille, nu, demi, feu, tout, quelque.

Article: élision et contraction.

Adjectif: Formation du féminin et du pluriel. — Règles d'accord. — Formation des adjectifs qualificatifs. — Degrés de signification.

Pronoms: analyse et rôle des pronoms. — Distinction entre certains adjectifs et certains pronoms.

Verbe: étude complète du sujet et des compléments. — Etude des modifications du verbe. — Temps primitifs et temps dérivés.

Classification des verbes et conjugaison de chaque espèce de verbes. — Transformation des verbes actifs en verbes passifs et réciproquement. — Conjugaison des verbes à la forme interrogative. — Conjugaison des verbes irréguliers et des verbes défectifs les plus ordinaires. — Principales remarques sur l'orthographe et la conjugaison de quelques verbes. — Formation des verbes. — Règles d'accord du verbe avec son sujet. — Exercices pratiques de conversation pour apprendre la concordance des temps. — (La conjugaison se fait le plus souvent en faisant entrer le verbe dans une phrase complète.)

Participe: étude des trois cas généraux de l'accord du participe passé. — Participe présent et adjectif verbal. — Participe passé des verbes passifs, des verbes neutres, des verbes pronominaux. — Participe suivi d'un infinitif. — Lettre finale du participe passé.

Mots invariables: revue et distinction de ces mots. — Rôle de l'adverbe, de la proposition et de la conjonction.

Analyse grammaticale et analyse logique (d'après le système adopté dans le Livre de lecture). — Continuation de l'étude des homonymes et des familles de mots; dérivation et étymologie des mots le plus fréquemment employés. — Nombreux exercices d'application tirés du Livre de lecture du degré supérieur. — Exercices d'invention en application des règles étudiées.

d. Rédaction.

Cours inférieur (Première année). — A partir du moment où les élèves ont acquis quelques notions d'orthographe et d'écriture et ont mené leur intelligence de quelques idées, on peut procéder à de petits exercices de rédaction. — Achever de petites propositions dont le maître donne le commencement. — Exercices sur la forme, la couleur, la matière des objets. — Manière de se servir d'un canevas dans la description d'un objet simple.

Cours inférieur (Seconde année). — Reproduction écrite et résumée de chapitres étudiés dans les leçons de lecture. — Petites descriptions d'objets usuels, d'animaux, de plantes, d'après les leçons de choses et en se servant de canevas. — Formation de la proposition simple. — Construction de phrases simples au moyen de mots donnés et tirés des leçons de choses et des chapitres lus. — Exercices divers sur les propriétés, les matières, les couleurs, les parties, les formes des objets qui ont été étudiés dans les leçons de choses et les leçons de lecture. — Exercices combinés de rédaction et de grammaire; petites permutations de genre et de nombre. — Exercices d'invention. — Petites narrations.

Cours moyen. — a. Continuation des exercices du cours inférieur.

b. Construction, au moyen de mots donnés, de propositions et de phrases. — Exercices sur les tournures ou formes de phrases. — Reproduction et imitation écrite des morceaux les plus faciles du Livre de lecture et de l'Histoire sainte. — Permutations diverses tirées des chapitres lus, en se conformant aux connaissances grammaticales acquises par les élèves. — Exercices écrits sur les homonymes et synonymes étudiés. — Exercices d'amplification. — Descriptions d'objets, ou résumés écrits des leçons de choses, d'après canevas. — Narrations en rapport avec les objets étudiés. — Etude des lettres du Livre de lecture avec exercices d'imitation. — Comparaison d'objets divers, d'après les leçons de choses et les chapitres étudiés. — Mise au net du corrigé de quelques compositions.

Cours supérieur. — a. Exercices divers tirés du Livre de lecture: reproduction des chapitres lus; résumé des chapitres étudiés; amplifications, soit développement de propositions ou de phrases tirées du Livre de lecture; exercices de permutations diverses; exercices sur les synonymes; exercices d'imitation des chapitres étudiés.

b. Narrations, descriptions, lettres dont le sujet est tiré le plus souvent du Livre de lecture. — Exercices de conversation pour la recherche et la classification des idées et l'établissement d'un canevas ou sommaire. — Exposé succinct des règles essentielles de la composition en général et de chaque genre en particulier.

c. Compositions ou parallèles dont les sujets sont tirés de préférence du Livre de lecture. — Exercices de conversation ou dialogues sur des sujets étudiés dans les leçons de lecture.

d. Traduction de poésies en prose.

e. Sujets religieux, historiques, géographiques ou d'actualité, avec ou sans sommaire.

f. Insister particulièrement sur la manière de rédiger une lettre, et sur les règles qu'il convient d'observer dans l'expédition.

g. Principaux actes usuels de la vie civile: reçus, bons, cédules, procurations, rapports, baux, contrats d'apprentissage.

Observations. Pendant le cours de l'année, quelques modèles de compositions dans tous les genres sont dictés aux élèves, relevés dans un cahier spécial et appris par cœur.

3. Ecriture.

Cours inférieur (Première année). Etude simultanée de la lecture-écriture, d'après la méthode analytico-synthétique. — Emploi des cahiers correspondant à cette méthode; les élèves écrivent au crayon à papier. — Exercices divers à la table noire et sur l'ardoise. — Formation des chiffres. — Emploi de l'ardoise réglée double ligne.

Observations. Exiger dès le début une écriture moyenne. Vers la fin du semestre d'été, veiller à ce que l'élève ne reproduise pas les caractères typographiques. Ces premiers exercices ont pour but d'amener aussi promptement que possible les élèves à l'écriture courante tout en les familiarisant avec les lettres que l'on apprend à lire.

Cours inférieur (Seconde année). Etude successive des lettres minuscules et des lettres majuscules, d'après leurs difficultés. Explications données à la table noire. — Les exercices d'écriture se font dans des cahiers réglés double ligne et à la plume. — Ecriture moyenne. — Reproduction des modèles tracés à la table noire. — Copies d'alinéas du Livre de lecture. — Emploi des cahiers correspondant à la méthode de lecture, en écrivant à la plume. — Le maître exige des devoirs toujours soignés et contrôle chaque fois les travaux des élèves.

Cours moyen. Suite de l'étude des lettres minuscules et des lettres majuscules. — Ecriture moyenne et fine. — Explications et directions données à la table noire. — Reproduction de modèles écrits à la table noire dans les cahiers réglés double ligne. — Copies soignées dans ces cahiers et dans les cahiers de devoirs. — Tous les devoirs se font avec le plus grand soin et sont contrôlés par le maître.

Cours supérieur. Continuation des exercices du cours moyen. Le maître travaille à obtenir une écriture plus conforme aux principes de la calligraphie. — Reproduction de modèles écrits à la table noire, en écriture moyenne, grasse et fine. — Emploi des cahiers réglés double ligne et des cahiers ordinaires. — Tenue irréprochable de tous les cahiers.

4. Arithmétique, Notions de Géométrie et de Comptabilité.

Cours inférieur (Première année). Calcul jusqu'à 20.

Nombreux exercices de numération parlée sur les nombres jusqu'à 10. — Valeur des nombres. — Emploi du boulier et de menus objets. — Etude des signes. — Exercices oraux sur les quatre opérations. — Etude des chiffres et de leur valeur.

Etude des nombres de 10 à 20. Exercices de numération parlée et écrite. — Les quatre opérations étudiées simultanément et combinées. — Exercices abstraits et concrets sur les quatre opérations. — Etude approfondie du livret des quatre opérations jusqu'à 20.

Observations. Toute cette étude élémentaire de l'arithmétique est basée sur l'intuition. Les diverses opérations se font d'abord au moyen du boulier ou d'objets, à la table noire. Le calcul oral précède toujours les exercices écrits qui ne sont que la répétition du premier travail.

Cours inférieur (Seconde année). Calcul jusqu'à 100. Etude de la 2^e série du Cours gradué de calcul.

Numération parlée de 20 à 100. — Formation des nombres. — Etude des quatre opérations fondamentales et de leurs combinaisons. — Multiples des nombres de 2 à 12 jusqu'à 100. — Etude approfondie du livret.

Premiers principes de calcul oral et écrit sur les parties aliquotes, la règle de trois. — Principes fondamentaux des fractions ordinaires pour la division-partage. — Les principales unités du système métrique. — Exercices de calcul sur les divisions du temps. — Exercices de décomposition des nombres.

Observations. Tous les exercices sont basés sur l'intuition. La plus grande partie se fait oralement d'abord, à la table noire, s'il le faut, puis par écrit.

Pour la marche à suivre, consulter le Guide du maître, cahier n° II.

Cours moyen (Première section). Etude de la 3^e série du Cours gradué : calcul jusqu'à 1000.

Calcul oral. Exercices sur la numération parlée. — Composition et décomposition des nombres. — Livret des quatre opérations. — Etude des mesures de monnaie, de longueur, de poids et de capacité, en application de la numération jusqu'à 1000. — Exercices divers dans l'ordre suivant : le calcul mental et les démonstrations à la table noire précèdent toujours le calcul écrit.

Calcul écrit. Dans les deux premières séries du Cours gradué, tous les exercices et problèmes sont résolus par les procédés du calcul oral ; avec la troisième série, on donne aux opérations du calcul écrit leur forme ordinaire. — Mêmes exercices qu'au cours inférieur, 2^e année, auxquels on ajoute : a. étude des fractions ordinaires appliquées à la division-partage ; b. exercices et problèmes sur les multiples des nombres et sur les parties aliquotes ; c. problèmes sur la règle de trois simple. — Solutions établies avec méthode et clarté.

Observations. Le livret continue d'être étudié sous toutes ses formes. Les multiples des nombres de 2 à 12 continuent à être étudiés. Le livret est répété et appliqué aux nombres de 100 à 1000.

Cours moyen (Seconde section). Etude de la 4^e série du Cours gradué de calcul : Les nombres en général, fractions décimales, système métrique.

Calcul oral. Etude complète de la numération à la table noire et au moyen d'exercices oraux. — Exercices abstraits et concrets, et problèmes sur les quatre opérations fondamentales et leurs combinaisons.

Etude des fractions décimales, au moyen de l'intuition, à la table noire et par de nombreux exercices oraux. — Etude approfondie de toutes les mesures métriques (à l'exception des mesures de volume), en insistant sur les mesures de surface.

Observation. Dans chaque série d'exercices et de problèmes, le calcul oral précède les travaux écrits.

Calcul écrit. Les matières indiquées ci-dessus. — Etude des chiffres romains. — Nombreux exercices écrits sur les nombres dépassant 1000. — Manière de lire rapidement les grands nombres. — Exercices abstraits et concrets et problèmes sur les quatre opérations. — Opérations sur les divisions du temps. — Opérations sur les autres nombres complexes. — Exercices et problèmes sur les mesures métriques étudiées oralement. — Les fractions décimales appliquées au système métrique. — Problèmes sur la moyenne arithmétique, les partages proportionnels et la règle de trois simple.

Cours supérieur (Première section). Etude de la 5^e série du Cours gradué de calcul : Fractions décimales, système métrique, fractions ordinaires, premières notions de comptabilité, règle de trois.

Continuation de l'étude du système décimal. — Application aux mesures métriques, particulièrement aux mesures de volume. — Exposé théorique complet du système des mesures métriques.

Surface du carré, du rectangle, du parallélogramme, du losange, du trapèze, du triangle, d'une figure quelconque limitée par des lignes droites, du cercle et de la couronne. — Mesure de volume du prisme et du parallélépipède droits, du cylindre, de la pyramide, du cône. — Nombreux exercices d'application. — Exercices pratiques de toisé et de cubage.

Etude des fractions ordinaires. — Simplification de fractions. — Addition et soustraction de fractions ayant le même dénominateur. — Réduction de deux ou de trois fractions au même dénominateur ; simplifications. — Multiplication et division des fractions ordinaires ; simplifications. — Exercices et problèmes divers. — Problèmes d'application.

Règle de trois simple et composée. — Règle d'intérêt ; recherche de l'intérêt ; du taux, du capital, du temps. — Règle d'escompte commercial. — Problèmes sur le tant pour cent, sur les bénéfices et les pertes. — Partages proportionnels. — Mélanges et alliages.

Premiers éléments de comptabilité: carnets de dépenses, notes, factures, mémoire, quittance, caisse, etc.

Calcul oral portant sur les mêmes matières que le calcul écrit, et précédant toujours ce dernier. — Recherche systématique des parties aliquotes et des combinaisons simplifiant le calcul oral. — Exercices au moyen de tables, gradués en forme de récapitulation.

Cours supérieur (Seconde section). Etude de la 6^e série du Cours gradué: Simplification des fractions ordinaires. — Recherche du plus grand commun diviseur et du plus petit commun multiple. — Réduction d'un nombre quelconque de fractions ordinaires au même dénominateur. — Réduction de fractions ordinaires en fractions décimales et réciproquement. — Fractions périodiques simples et mixtes. — Les quatre opérations sur les fractions ordinaires. — Fractions ordinaires et décimales combinées. — Nombreux exercices et problèmes.

Extraction de la racine carrée.

Exercices et problèmes sur les mesures métriques; — sur les surfaces; — sur quelques volumes. — Surface du prisme droit, du parallépipède droit, de la pyramide, du cylindre et du cône. — Surface et volume du tronc de pyramide; — du tronc de cône. — Surface et volume de la sphère. — Capacité du tonneau. — Exercices pratiques de toisé et de cubage. — Division de la circonférence en degrés. — Exercices et problèmes. — Rapport des mesures métriques avec les mesures anciennes encore usitées.

Règles de trois simple et composée, d'intérêt, d'escompte; — recherche et emploi du diviseur fixe dans la règle d'intérêt et d'escompte commercial; — règles de partages proportionnels composés, de mélanges et d'alliages.

Suite des éléments de comptabilité pratique. — Billet d'emprunt en banque; billet à ordre; traite; chèque; actions; obligations; titre de rente. — Comptabilité agricole. — Inventaire; bilan.

Calcul oral précédant le calcul écrit et portant sur les mêmes matières. — Parties aliquotes. — Procédés facilitant le calcul oral. — Nombreux exercices de récapitulation au moyen de tables graduées.

5. Géographie.

Cours inférieur (Première année). Pendant le semestre d'hiver, la section élémentaire de ce cours suit les leçons données aux anciens élèves.

(Seconde année.) Orientation de la salle, de la maison d'école, du village. — Position géographique des communes circonvoisines. (Cette étude se fait d'une manière intuitive, au moyen de la table noire placée horizontalement.)

Etude intuitive du plan topographique de la commune. — Etude de la commune: situation, vallées, montagnes, collines, eaux, forêts, voies de communication. — Occupations des habitants, industries, ressources; langue, religion.

Organisation communale et paroissiale (à grands traits).

Districts avec chefs-lieux. — Forme de la terre et points cardinaux. — Divisions du temps.

Observation. Les leçons de géographie se donnent dans le temps attribué aux leçons de choses et à l'enseignement intuitif.

Cours moyen. a. Revision du programme du cours inférieur, avec les développements suivants: autorités communales et paroissiales. — Orientation et lecture des cartes. — Emploi de la carte du canton et répétition au moyen d'une carte muette. — Voyage d'une localité à l'autre.

b. Le district: situation, configuration, vallées, cours d'eau et lacs, communes et paroisses, localités importantes. Langue, religion, ressources, produits du sol, industries. — Routes cantonales et communales; voies ferrées.

Le canton de Fribourg. Partie physique: situation, montagnes, cours d'eau, lacs. — Partie politique: principales localités, lieux remarquables, lieux historiques. — Produits du sol, ressources, industries, occupations des habitants. —

Principales routes et voies ferrées. — Langue, religion. — Formation territoriale du canton.

c. Etude élémentaire de la carte de la Suisse: les limites, les trois régions naturelles, les grandes chaînes de montagnes avec les grandes sommités (Mont-Blanc, Cervin, Mont-Rose, Becca d'Odon, Jungfrau, Saint-Gothard, Rheinwaldhorn, Bernina, Tœdi, Titlis, Pilate, Righi, Moléson). — Vallées principales, fleuves, grandes rivières et principaux lacs. — Indication des 22 cantons avec leurs capitales. — Indication sur la carte de la Suisse de tous les noms historiques dont il est fait mention dans l'étude de l'histoire (programme du cours moyen).

Cours supérieur. a. La Suisse: vue d'ensemble, relief du sol, les montagnes et sommités, les cours d'eau, les glaciers. — Routes principales, passages des montagnes, voies ferrées. Importations et exportations.

Description de chaque canton: limites; principales voies ferrées; langues, religions; ressources, produits du sol, principales industries; localités importantes; souvenirs et lieux historiques. — Emploi de la carte muette. — Nombreux voyages.

b. Géographie sommaire de l'Europe et des autres parties du monde. Caractères généraux, principales montagnes et grands fleuves. Les principaux Etats de l'Europe.

c. Etude des chapitres du Livre de lecture qui traitent du Soleil, de la Terre, de la Lune, des Planètes, des Etoiles, des Eclipses et du Calendrier.

6. Histoire.

Cours moyen. L'Helvétie et ses premiers habitants. — Divico. — Introduction du christianisme en Helvétie (deux périodes distinctes); — la légion thébéenne. — Charlemagne. — La reine Berthe. — Les principaux monastères. — Berchthold IV, fondateur de Fribourg. — Rodolphe de Habsbourg. — Fondation de la Confédération. — Le serment du Grütli. — Guillaume Tell. — Bataille de Morgarten. — Bataille de Laupen. — Batailles de Sempach et de Næfels. — Bataille de Saint-Jacques sur la Birse. — Batailles de Grandson et de Morat. — Le bienheureux Nicolas de Flüe. — Les héros de la guerre de Souabe et la bataille de Dornach. — Le cardinal Schinner et la bataille de Marignan. — La Réformation et l'avoyer Wengi. — Le bienheureux P. Canisius. — Le traité de Westphalie. — Tentative de Chenaux. — Fribourg et l'invasion française. — Aloyse Rœding et l'héroïsme des Schwytzois. — Le landammann d'Affry et l'Acte de médiation. — Le P. Girard. — Entrée des cantons dans la Confédération.

Cours supérieur. a. Histoire de la Suisse. — Les habitations lacustres. — Domination romaine. — Cæcina et les Helvètes. — Invasion des Barbares. — Gondebaud et ses fils. — Domination des Francs. — La féodalité. — Les métiers et le commerce au moyen âge. — Pierre de Savoie. — Les trois Waldstetten. — Assassinat d'Albert d'Autriche. — Affermissement de l'alliance. — Zurich et Rodolphe Broun. — Formation de la Confédération des VIII cantons. — Les Gouglera. — Les comtes de Kybourg et les Soleurois. — Batailles de Sempach et de Næfels. — Guerre de l'indépendance dans l'Appenzell. — Le Valais. — Premières conquêtes des Suisses. — Guerre des confédérés contre Zurich. — Guerres de Bourgogne. — Bataille de Giornico. — Le canton de Fribourg jusqu'aux guerres de Bourgogne.

La Réformation. — Les Anabaptistes. — La Réforme dans l'Oberland bernois. — Premières guerres religieuses. — La Réformation dans la Suisse française. — Résistance du catholicisme. — Les Grisons. — Guerre des paysans. — Guerres de Villmergen. — Fin de l'ancien Régime. — La Suisse sous le pacte de 1815. — Le Sonderbund. — Régime de 1848.

b. Le maître fait avec ses élèves une revision des chapitres d'histoire contenus dans le Livre de lecture du degré moyen, revision combinée avec l'étude du Livre de lecture du degré supérieur.

c. Dans les classes supérieures, coup d'œil sur les plus grands faits de l'histoire générale: empires qui se sont succédés dans le monde, hommes illustres et grandes découvertes. Les faits les plus saillants de la période moderne.

7. Instruction civique. (Pour les garçons.)

Cours moyen. Entretiens sur les devoirs des enfants, sur les devoirs du chrétien et sur les devoirs du citoyen. — Sociétés dont fait partie un enfant; autorisés qui sont à la tête de chacune d'elles. — Distinction des pouvoirs.

Entretiens sur la famille, l'école, la commune et la paroisse. — Détails sur les autorités communales et paroissiales; fonctionnaires. — Le district: autorités administratives; autorités judiciaires; principaux fonctionnaires. — Le canton: distinction des trois pouvoirs, avec leurs attributions essentielles.

Cours supérieur. a. Revision du programme du cours moyen.

b. La famille: la famille sous le christianisme; la famille au moyen âge. — L'école. — Les droits civils; la société civile. — L'Etat et les diverses formes de gouvernement. — Exercice du droit électoral. — Des communes et des paroisses. — Le canton; les pouvoirs constitutionnels du canton de Fribourg. — La Confédération: Constitution fédérale; droits constitutionnels de la Confédération; organisation militaire; autorités législatives, administratives et judiciaires fédérales; revision de la Constitution fédérale.

8. Sciences naturelles.

Cours moyen. a. Notions élémentaires sur le règne animal. — Mammifères les plus connus: le chien, le chat, la chèvre, le mouton, race bovine fribourgeoise; le lièvre, le lapin, le mulot et la taupe. Caractères généraux des mammifères. — Les oiseaux les plus connus: la poule, le canard, le pigeon, l'hirondelle. Caractères généraux des oiseaux. — Le crapaud, le lézard gris, la vipère, la sangsue, les poissons d'eau douce. — Insectes: les abeilles, le hanneton, le puceron lanigère, le charançon; la fourmière; les parasites. Métamorphoses des insectes. — Instinct des animaux. — Classification des animaux.

b. Notions élémentaires sur le règne végétal. — Caractères généraux et organes des plantes. — Emondage des arbres fruitiers. — Céréales. — La pomme de terre. — Principales plantes potagères; plantes d'assaisonnement. — Le trèfle, l'espargette. — Le lin, le chanvre. — Le colza. — Plantes vénéneuses; plantes médicinales. — Arbres forestiers.

c. Notions élémentaires sur le règne minéral: les pierres, le verre, la poterie; minéraux combustibles; le pétrole. — Le fer, le plomb, l'étain, le zinc, le cuivre. — Alliages; l'or et l'argent. — Le sel gemme; la terre.

d. Les trois règnes de la nature.

Cours supérieur. a. L'homme: nutrition; hygiène de l'alimentation; des boissons et de l'alcoolisme. — Circulation du sang, respiration; hygiène de la respiration, hygiène de l'habitation. — Le système nerveux. — Les os, les muscles, la peau; hygiène de la peau, vêtements, etc. — Les cinq sens. — Les microbes; importance de l'hygiène.

b. Connaissances usuelles. Le lait, le beurre et le fromage; le sucre; le chocolat, le thé et le café; les épices; le vin, la bière. — Le coton. — Ecriture, papier, imprimerie. — Filage et tissage; blanchiment, teinture, impression. — La monnaie. — Généralités sur l'agriculture; les engrais; le bétail.

c. Les lois physiques. Les trois états de la matière. — Propriétés générales des corps. — Pesanteur. — L'atmosphère: l'air, le baromètre, le vent, le son. — La lumière: lentilles, lunettes, télescopes. — La chaleur: effets de la chaleur, thermomètre, conductibilité, chaleur lumineuse, chaleur obscure. — Machines à vapeur; chemins de fer. — Electricité: l'étincelle électrique, la foudre, paratonnerre. — Aimant, boussole. — Le télégraphe électrique; le téléphone; le phonographe. — La photographie.

Observation. Le maître se servira du Livre de lecture du degré moyen et du degré supérieur dans les leçons sur les sciences naturelles. Pour donner de l'intérêt à ses leçons, il emploiera autant que possible la méthode intuitive, au moyen des objets ou d'images.

9. Dessin.

Cours inférieur (Seconde année). Le maître fera connaître au moyen d'objets simples et par des exemples pris dans l'intérieur de la classe, les notions fondamentales du dessin. — Définition du point, de la ligne verticale, horizontale, oblique, des lignes parallèles. — Figures géométriques les plus simples (carré, rectangle). — (Ces définitions doivent être données pratiquement.) — Division de la ligne en 2, 4, 8 parties, au moyen de la bande enveloppante du cube. — Application des lignes et des figures géométriques au dessin d'objets très simples, sans indication de relief.

Cours moyen. Dessin de feuilles sans lobes ni échancrures, par le décalque des points principaux qui en donnent le caractère. — Motifs de décoration très simples, par répétition et par alternance. — Application directe de la décoration aux formes, soit le dessin des six faces du cube développé.

Etude de la notion de l'angle; recherches d'angles dans l'intérieur de la classe. — Etude de surfaces simples: triangle, losange, parallélogramme, trapèze. — Axe de symétrie expliqué sur les lettres et sur les feuilles. — Dessin d'objets sans idée de relief, en application des notions nouvelles. — Recherche de la circonférence: dessin d'objets d'application de la ligne courbe.

Cours supérieur. Analyse des formes: par des dessins d'objets divers, le maître montrera l'analogie existant entre ces dessins et ceux d'autres formes simples. Il fera remarquer que les formes simples peuvent être ramenées à des combinaisons de triangles et de rectangles.

Etude de quelques formes architecturales par la reproduction de façades très simples connues de l'enfant. — Etude de la ligne courbe et application de cette ligne au dessin de feuilles échancrées, lobées et autres, qu'on stylisera. — Décoration. — Exercices de mémoire. — Composition.

Echelle de réduction étudiée dans le levé du plan de la classe. — Premiers essais de dessin à trois dimensions au moyen de la perspective cavalière, ou parallèle.

10. Chant.

Cours inférieur. Formation de l'oreille. — Exécution de petits chants ne dépassant pas la sixte et appris par audition.

Observation. Pas de théorie, pas de solfège.

Cours moyen. Formation de l'oreille et culture de la voix. — Etude des huit degrés de la gamme avec l'emploi des chiffres. — Répétition des mêmes exercices sur la portée. — Etude des mesures suivantes: $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$, par des exercices rythmiques ne dépassant pas l'octave. — Etude de la blanche, de la ronde, de la noire et de la croche. — Mesure à $\frac{3}{8}$. Nombreux exercices d'application. — Exécution de chants en rapport avec les exercices étudiés.

Chant des psaumes. — Cantiques.

Cours supérieur. Continuation de la formation de l'oreille et de la culture de la voix. — Développement du sentiment musical; prononciation, expression dans le chant.

Etude des différentes espèces de notes et de leurs silences ou repos correspondants. — Répétition des degrés de l'étude de la gamme; intervalles au-dessous du 1^{er} et au-dessus du 8^e degré. — Mouvements et nuances. — Etude de la note pointée. — Mesure à $\frac{6}{8}$.

Nombreux exercices de solfège à une et à deux voix. — Exécution de chants à une et à deux voix, en rapport avec les exercices étudiés.

Prononciation et lecture du latin. — Chant des psaumes et de l'Ordinaire de l'office divin. — Messe des Anges; messe des morts. — Etude de la portée et des notes du plain-chant. Cantiques et chants religieux.

11. Gymnastique.

A. Cours inférieur. — Enfants de 7 à 9 ans (garçons et filles.¹⁾)

Première année. — Enfants de 7 à 8 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires (mouvements que font les travailleurs pour raboter, piocher, scier, faucher, râtelier, vanner, dévider, forger, aiguiser, etc.) — Sautillements. — Rondes enfantines avec chant. — Jeux.

Seconde année. — Enfants de 8 à 9 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires (comme la 1^{re} année, mais exiger une position de départ plus correcte et une reproduction plus fidèle des mouvements). — Mouvements simples des bras, des jambes, de la tête et du corps. — Sautillements et sauts. — Jeux. — Courses.

B. Cours moyen. — Enfants de 10 à 11 ans.

Première année. — Enfants de 9 à 10 ans. — Exercices d'ordre. — Marches. — Préliminaires simples. — Engins: perches et cordes. — Sauts. — Jeux.

Deuxième année. — Enfants de 10 à 11 ans. — Exercices d'ordre et de marche, d'après le Manuel de gymnastique, 1^{er} degré (pages 25 à 29): Former et rompre le rang. — Règles des positions. — Conversions individuelles. — Alignements. — Pas cadencé, pas raccourci, marcher en arrière. — Passer de la ligne à la colonne de marche et vice versa, par une conversion des groupes. — Changements de direction de la colonne de marche. — Pas changé, pas de course, course de vitesse. — Ouvrir et serrer la colonne de marche.

Exercices préliminaires à mains libres. — Exercices des bras, des jambes et du corps. — Combinaisons. — Séries. — Première année: Exercices libres, 1^{er} degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages 60 à 69²⁾. — Deuxième année: programme B, pages 70 à 77²⁾.

Exercices aux engins. — Les exercices aux engins sont divisés en cours annuels. (Voir Manuel de gymnastique, pages 134 et suivantes.)

Jeux³⁾.

C. Cours supérieur. — Section inférieure, enfants de 12 à 13 ans.

Section supérieure, enfants de 13 à 15 ans.

Exercices d'ordre et de marche, d'après le Manuel de gymnastique, 2^{me} degré (pages 40 à 51): Former et rompre la ligne. Numéroté. — Alignements. — Passage de la ligne à la colonne de marche et vice versa, par conversion des groupes. — Marche de front. — Marche oblique. — Pas de charge. — Pas d'école. — Passage de la ligne à la colonne de marche et inversement en rompant par groupes, et avec mise en ligne. — Passage de la ligne à la formation en rangs ouverts.

Exercices préliminaires à mains libres. — Troisième année: Exercices libres, 1^{er} degré, programme C, Manuel de gymnastique, pages 78 à 86²⁾. — Quatrième année: Exercices libres, 2^{me} degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages

¹⁾ Pour ce degré, le programme des garçons est exactement semblable à celui des filles. A cet âge, une division des exercices ne se justifie nullement et cela d'autant moins que les écoles de ce degré sont généralement des écoles mixtes.

²⁾ Manuel de gymnastique, exercices indiqués dans les différents programmes A, B, C, sous chiffre I, II, III, 1^{er} degré; IV, V, VI, 2^{me} degré. Dans chaque programme, il faut remarquer que les exercices les plus importants ont été numérotés au moyen de caractères gras, pour attirer l'attention. Ces exercices doivent être pris en considération en premier lieu. — Pour la description, l'exécution des mouvements, la méthode, consulter le Manuel, pages 1 à XXXVI, 52 à 59, ainsi que l'Annexe, figures et texte.

³⁾ Manuel de gymnastique, pages 183, etc.

87 à 93 ¹⁾. — Cinquième année: programme B, pages 93 à 99 ¹⁾. — Sixième année: programme C, pages 100 à 105 ¹⁾.

Exercices préliminaires avec canne. — Section supérieure. — Enfants de 13 à 15 ans. — Exercices simples. — Combinaisons. — Séries. — Quatrième année: Exercices préliminaires avec canne, 2^{me} degré, programme A, Manuel de gymnastique, pages 106 à 120 ¹⁾. — Cinquième année: programme B, pages 121 à 127 ¹⁾. — Sixième année: programme C, pages 127 à 133 ¹⁾.

Exercices aux engins. — Les exercices aux engins sont divisés en cours annuels: voir Manuel de gymnastique, pages 134 et suivantes.

Jeux ²⁾.

12. Travaux manuels. (Voir le programme spécial.)

13. Economie domestique. (Voir le programme spécial.)

14. Langue allemande.

Cours supérieur. Eléments pratiques de la langue allemande d'après la méthode intuitive. — Les parties essentielles de la grammaire (déclinaison, conjugaison, prépositions) apprises par la pratique. — Lecture de morceaux faciles; exercices de conversation se rattachant aux morceaux lus. — Exercices écrits.

(L'enseignement de cette langue peut être introduit, comme branche facultative, dans les écoles urbaines, au degré supérieur seulement et moyennant l'autorisation de l'inspecteur.)

Répartition Hebdomadaire des Heures.

I. Répartition à 25 heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér.	II. Moyen	III. Sup.	I. Infér. G.	I. Infér. F.	II. Moyen G.	II. Moyen F.	III. Sup. G.	III. Sup. F.
Instruction religieuse et Hist. 8 ^{te}	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif	2 ^{1/2}	—	—	2	—	—	2 ^{1/2}	2	—	—	—	—
Lecture et récitation	5	4 ^{1/2}	4 ^{1/2}	4	3 ^{1/2}	3 ^{1/2}	5	5	4 ^{1/2}	4	4	4
Grammaire et orthographe	2	3	2	2	2	2	2	2	3	2 ^{1/2}	2 ^{1/2}	2 ^{1/2}
Rédaction	2	2	3	1	2	2	2	1	2	2	3	3
Ecriture	2	1	1	1 ^{1/2}	1	1	2	2	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité	5	5	5	4	4	4	5	5	5	4	5	4
Géographie	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	1
Histoire	—	1	1	—	1/2	1/2	—	—	1	1	1	1
Instruction civique	—	1/2	1/2	—	—	—	—	—	1/2	—	1/2	—
Travail manuel. Economie dom.	—	—	—	5	5	5	—	2 ^{1/2}	—	2 ^{1/2}	—	2 ^{1/2}
Chant	1/2	1	1	1/2	1	1	1/2	1/2	1	1	1	1
Dessin	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Totaux	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25

¹⁾ Manuel de gymnastique, exercices indiqués dans les différents programmes A, B, C, sous chiffre I, II, III, 1^{er} degré; IV, V, VI, 2^{me} degré. Dans chaque programme, il faut remarquer que les exercices les plus importants ont été numérotés au moyen de caractères gras, pour attirer l'attention. Ces exercices doivent être pris en considération en premier lieu. — Pour la description, l'exécution des mouvements, la méthode, consulter le Manuel, pages 1 à XXXVI, 52 à 59, ainsi que l'Annexe, figures et texte.

²⁾ Manuel de gymnastique, page 188, etc.

II. Répartition à 27¹/₂ heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	II.	III.	III.	
	Infér.	Moyn.	Sup.	Infér.	Moyn.	Sup.	Infér. G.	Infér. F.	Moyn. G.	Moyn. F.	Sup. G.	Sup. F.
Instruction religieuse et Hist. S ^{te}	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif	2 ¹ / ₂	—	—	2	—	—	2 ¹ / ₂	2	—	—	—	—
Lecture et récitation	5	5	5	5	4	4	5	5	5	5	5	4 ¹ / ₂
Grammaire et orthographe	2	3 ¹ / ₂	3	2	2	2	2	2	3	2 ¹ / ₂	3	3
Rédaction	2	3	3	1	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	2	1	3	3	3	3
Écriture	2	1	1	2	1	1	2	2	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité	5	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	4 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	5	5	5	5	5 ¹ / ₂	5
Géographie	—	1	1 ¹ / ₂	—	1	1	—	—	1	1	1 ¹ / ₂	1
Histoire	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	1
Instruction civique	—	1/2	1/2	—	—	—	—	—	1/2	—	1/2	—
Travail manuel. Economie dom.	—	—	—	5	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	—	2 ¹ / ₂	—	3	—	3
Chant	1/2	1	1	1/2	1	1	1/2	1/2	1	1	1	1
Dessin	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Totaux	25	27¹/₂	27¹/₂	27¹/₂	27¹/₂	27¹/₂	25	25	27¹/₂	27¹/₂	27¹/₂	27¹/₂

III. Répartition à 30 heures.

Branches	I. Garçons			II. Filles			III. Mixte					
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	II.	III.	III.	
	Infér.	Moyn.	Sup.	Infér.	Moyn.	Sup.	Infér. G.	Infér. F.	Moyn. G.	Moyn. F.	Sup. G.	Sup. F.
Instruction religieuse et Hist. S ^{te}	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Enseignement intuitif	2 ¹ / ₂	—	—	2	—	—	2 ¹ / ₂	2	—	—	—	—
Lecture et récitation	5	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	4 ¹ / ₂	5	5	5	5 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂
Grammaire et orthographe	2	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	3	2	2	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂
Rédaction	2	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	2	2 ¹ / ₂	3	2	2	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	3
Écriture	2	1	1	2	1	1	2	1	1	1	1	1
Calcul. Géométrie. Comptabilité	5	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	5	5	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂
Géographie	—	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	—	1	1	—	—	1 ¹ / ₂	1	1 ¹ / ₂	1
Histoire	—	1	1	—	1/2	1/2	—	—	1	1	1	1
Instruction civique	—	1/2	1/2	—	—	—	—	—	1/2	—	1/2	—
Travail manuel. Economie dom.	—	—	—	6	6	6	—	2 ¹ / ₂	—	3 ¹ / ₂	—	3 ¹ / ₂
Chant	1/2	1	1	1/2	1	1	1/2	1/2	1	1	1	1
Dessin	1	2	2	—	—	—	1	—	2	—	2	—
Totaux	25	30	30	30	30	30	25	25	30	30	30	30

OBSERVATIONS.

1^o Il va sans dire que l'enseignement intuitif se continue au degré moyen bien qu'il n'y ait pas d'heure spéciale affectée à cette branche.

2^o Au degré inférieur, les notions de géographie sont comprises dans les exercices de lecture et d'intuition.

3^o Dans les écoles mixtes, les heures d'enseignement des ouvrages manuels doivent être prises sur le jour de congé.

4^o Dans la répartition à 27¹/₂ h. et à 30 h., les heures supplémentaires de lecture seront consacrées à la partie du Livre de lecture ayant trait aux sciences naturelles, à l'alcoolisme, aux notions d'hygiène, etc.

5^o Le minimum des heures de gymnastique, d'après les prescriptions fédérales, est de 60 heures par année.

15. a. 5. Schulordnung des Kantons Schaffhausen. (Vom 1. November 1899.)

In Vollziehung von Art. 35 des Schulgesetzes wird vom Erziehungsrat verordnet, was folgt: Schulordnung betreffend

A. Die Schullokale.

Art. 1. Die Gemeinden haben vor Beginn neuer Schulbauten oder bedeutender Veränderungen älterer Schullokale dem Erziehungsrat Pläne, Kostenberechnung und Baubeschrieb zur Genehmigung vorzulegen. (Schulges. Art. 134.)

Art. 2. Alte, unzweckmässig gewordene Schulbänke sind mit tunlichster Beförderung durch neue von anerkannt zweckmässiger Konstruktion zu ersetzen. Bei Neuanschaffung von Schulbänken soll sich die Schulbehörde mit den Lehrern und dem Schulinspektorat in Beziehung setzen.

Art. 3. Die Schulbänke sind so aufzustellen, dass die Fensterseite, von welcher das meiste Licht herkommt, zur linken Hand der Schüler sich befindet. Sind in der Wand, vor welcher sich der Tisch oder das Pult des Lehrers, die Wandtafeln, Wandkarten u. dergl. befinden, ebenfalls Fenster, so sind diese zu verhängen.

Art. 4. Blendendes Sonnenlicht darf während des Unterrichts nicht in das Schulzimmer fallen; dasselbe soll durch Rouleaux, welche die Fenster vollständig decken und am besten aus ungefärbtem Stoff bestehen, abgehalten werden.

Art. 5. Die allgemeinen Lehrmittel, welche nicht täglich gebraucht werden, müssen in einem Schrank des Schulzimmers aufbewahrt werden. Gegenstände, welche nicht zur Schule gehören, sind im Schulzimmer nicht zu dulden. Zur Aufnahme von Papierschnitzeln und andern Abfällen ist in jedem Schulzimmer ein Papierkorb aufzustellen. Vor den Schulzimmern sind Kleiderrechen anzubringen.

Art. 6. Wo keine eigentliche Ventilationseinrichtung besteht, muss die Lüftung während der Heizzeit mittelst Öffnens sämtlicher Fenster und Türen sowohl in den Zwischenpausen, als nach dem Schlusse der Schulstunden genügend bewerkstelligt werden. Zugluft ist nur dann statthaft, wenn sich keine Schüler im Zimmer befinden. Wenn nicht geheizt wird, kann auch während des Unterrichts ein Öffnen der Fenster stattfinden, sofern dadurch keine stärkere Zugluft erregt wird. Das Anbringen von Klappfenstern wird dringend empfohlen.

Art. 7. Beim Heizen ist darauf zu achten, dass im Schulzimmer weder Rauch noch übler Geruch entsteht. Zur bessern Regulirung der Wärme muss sich in jedem Schulzimmer ein Thermometer befinden. Die Temperatur soll während der Schulzeit nicht über 18° C steigen und nicht unter 15° betragen. Bei einer Temperatur unter 12° im Schulzimmer muss ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

Art. 8. Die Schulzimmer, Treppen und Gänge sind jährlich mindestens dreimal gründlich zu fegen. Daneben sind sie wöchentlich dreimal zu reinigen, und zwar vermittelst gutgenässter Sägespäne oder angefeuchteter Tücher. Während des Kehrens sind die Fenster offen zu halten; nach demselben sind Tische, Pulte, Bänke und Gesimse gehörig abzustauben. Die Tintengefässe sind vierteljährlich zu reinigen. Schulkindern dürfen die Reinigungsarbeiten in den Schullokalitäten nicht übertragen werden.

Art. 9. Auf Reinlichkeit in den Aborten ist strenge zu halten; nötigenfalls sind sie zu desinfizieren. An den Wänden dürfen keine Inschriften, Zeichnungen und dergleichen geduldet werden; vorkommendenfalls ist dem Lehrer sofort Anzeige zu machen.

Art. 10. In den Turnhallen ist der Fussboden zweimal jährlich sauber zu fegen und nachher mit heissem Leinöl (oder sog. Bodenöl) tüchtig einzuölen. Die wöchentliche dreimalige (bei häufigem Gebrauch tägliche) Reinigung soll feucht geschehen (Art. 8). Auch ist für häufige und genügende Ventilation und für Instandhaltung der Öfen Sorge zu tragen. Geräte, Wände und Gesimse

sind stets frei von Staub zu halten. Die Sprungteppiche sind öfters tüchtig auszuklopfen und nach dem Gebrauch an der Wand aufzuhängen.

Im Winter soll die Temperatur der Turnhalle 10—12° C betragen.

Art. 11. Vor dem Eingang in das Schulhaus und in die Turnhalle sind ausser Schuheisen noch Drahtfussmatten anzubringen, damit möglichst wenig Unrat von aussen hereingeschleppt wird.

Art. 12. Vereine, denen die Benützung von Unterrichtslokalen gestattet wird, sind für Ordnung und Reinlichkeit in denselben, sowie für gute Lüftung nach Benützung der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten verantwortlich. Das Rauchen ist strengstens untersagt. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist den Vereinen die weitere Benützung der Schulkokale zu verbieten.

Art. 13. Die Schulhöfe und Turnplätze sind stets rein zu halten und dürfen nicht als Ablagerungsplätze benützt werden.

Art. 14. Die Oberlehrer sind verpflichtet, im Falle diese Vorschriften nicht gehandhabt werden, beim Schulpräsidenten, beziehungsweise beim Schulinspektor Anzeige zu machen.

B. Die äussere Schulführung.

Art. 15. Lehrplan, Disziplinarordnung und Stundenplan sind gewissenhaft zu handhaben; der letztere ist im Schulzimmer anzuschlagen.

Art. 16. Der Unterricht soll zur festgesetzten Zeit pünktlich beginnen, aber auch pünktlich aufhören. In der Regel soll der Lehrer der erste und der letzte im Schulzimmer sein; während der Unterrichtszeit muss er seine ganze Aufmerksamkeit und Tätigkeit der Schule widmen.

Art. 17. Die Unterrichtsstunden werden jeden Tag mit Gesang und Gebet eröffnet und geschlossen.

Art. 18. Die Pause zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterricht soll mindestens 1½ Stunden betragen. Nach jeder Unterrichtsstunde hat eine Pause von fünf Minuten einzutreten, je nach zwei Stunden eine solche von 15 Minuten. Die viertelstündigen Pausen sollen die Schüler womöglich im Freien zubringen unter Aufsicht der Lehrer.

Art. 19. Den Schülern soll nicht versagt werden, während des Unterrichts zur Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse abzutreten, wenn sie um Erlaubnis nachsuchen. Sie sollen aber gewöhnt werden, für diesen Zweck die Pausen zu benützen.

Art. 20. Das Hinausgehen der Schüler soll stets nach einer bestimmten Ordnung geschehen. Unfug auf dem Schulweg ist angemessen zu rügen, beziehungsweise zu bestrafen.

Art. 21. Die Absenzen sind für jeden Schulhalbtage mit der Bezeichnung krank, entschuldigt oder unentschuldigt gewissenhaft in das Verzeichnis einzutragen. Als entschuldigt ist eine Absenz nur dann zu betrachten, wenn sie entweder zum voraus bewilligt oder bis zum folgenden Tage genügend entschuldigt worden ist.

Art. 22. Bei der Stellung der Hausaufgaben müssen das Alter, die örtlichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigt werden. Für die Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsschule dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden. Die Hausaufgaben müssen durch den Schulunterricht vorbereitet werden. In Klassen, in denen mehrere Lehrer unterrichten, ist in Bezug auf Zahl, Umfang und gleichmässige Verteilung der Hausaufgaben unter den Lehrern eine Verständigung zu treffen.

Art. 23. Wenn Kinder, welche noch im schulpflichtigen Alter stehen, in eine andere Gemeinde ziehen, so hat die Schulbehörde des bisherigen Wohnortes ihre Zeugnisbüchlein einzufordern und an die Schulbehörde des neuen Wohnortes einzusenden.

Diese Schulordnung, durch welche diejenige vom 18. Januar 1882 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

16. a. g. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 10./12. Mai 1899.) (Provisorisch.)

Im Auftrage des Erziehungsrates verfasst von der kantonalen Lehrmittelkommission, unter Mitwirkung einer erziehungsrätlichen Spezialkommission.

Vorwort.

Seit der Einführung des Lehrplanes für die Primarschulen des Kantons St. Gallen im Jahre 1865 haben sich die Anschauungen über den organischen Zusammenhang des Unterrichtsstoffes geändert. Die sogenannten Realien wurden früher, je nach den wechselnden Bedürfnissen des praktischen Lebens, den übrigen Fächern lose hinzugefügt. Sie sollten weniger im Dienste der Erziehung d. h. der harmonischen Ausbildung der kindlichen Geisteskräfte stehen, als vielmehr direkt auf die zukünftige Lebensarbeit vorbereiten. Sie galten deshalb als Fächer zweiten Ranges und kamen nur insoweit zu ihrem Recht, als die Schule zu deren Behandlung noch Zeit fand.

Als der Ruf nach Abrüstung erging, wurden Stimmen laut, welche die Realien aus dem Lehrplan der Primarschule streichen wollten.

Nun hat sich die Einsicht Bahn gebrochen, dass die „Realien“ der obern Klassen nur die notwendige Fortsetzung des sogenannten „Anschauungsunterrichtes“ der untern Klassen bilden, und dass sie in Vereinigung mit diesem den gesamten „Sachunterricht“ der Primarschule darstellen.

Die Objekte des Sachunterrichtes teilen sich in zwei Gruppen, in Handlungen und Ereignisse einerseits, die in der biblischen Geschichte, in der Behandlung der allgemeinen Erzählungen der Lesebücher und in dem Geschichtsunterrichte, also im erzählenden Unterricht zur Sprache kommen, und in sinnlich wahrnehmbare Gegenstände andererseits, welche die Objekte der Geographie und Naturkunde, also des beschreibenden Unterrichts, bilden. Von der Gesamtheit der „Sachen“ geht alles Unterrichten aus. An ihnen bildet sich die Sprache des Kindes von den ersten Lauten bis hinauf zur selbständigen und zusammenhängenden Reproduktion des Gesehenen und Gehörten. An den Sachunterricht schliessen sich die „Fächer der Übung“ an. Immerhin ist bei der innigen Durchdringung der beiden Unterrichtszweige keine reine Scheidung möglich, und die einzelnen Fächer gehören nur vorwiegend entweder der einen oder der andern Gruppe an.

Es ergibt sich folgendes Schema:

A. Sachunterricht.

I. Religionsunterricht. — II. Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht. — III. Geschichte. — IV. Geographie. — V. Naturkunde.

B. Fächer der Übung.

I. Rechnen mit Formenlehre. — II. Freihandzeichnen. — III. Schönschreiben. — IV. Singen. — V. Spielen und Turnen.

Diesem innern Verhältnis der Lehrfächer untereinander tragen die neuen Lesebücher Rechnung, und sie stehen mit dem vorliegenden Lehrplan in Übereinstimmung. Dieser ist zum Teil nur eine Erklärung über die Stellung und Verwendung der Lesebücher in der Schule.

Auch die „allgemeinen Grundsätze“, die als Anhang dem Lehrplan beigegeben sind, verleihen der eben bezeichneten Auffassung Ausdruck. Sie nehmen auch auf die neuern Ansichten in methodischen Fragen in soweit Rücksicht, als diese zur Abklärung gelangt sind und in unsern Schulen durchführbar erscheinen. Sie wollen nur Winke, nicht bindende Gesetze für den Lehrer sein.

Lesebücher und Lehrplan sind nur eine vom hohen Erziehungsrate genehmigte Vorlage für unsere Lehrerschaft, und sollen gleich einem ersten Votum als Ausgangspunkt für die kommende Diskussion, sowie für die endgültige Feststellung der beiden gelten.

Die tit. Oberbehörde hat der Lehrerschaft gestattet, die Entwürfe auf Grund nicht bloss der Lektüre, sondern auch eines dreijährigen Gebrauchs in den Schulen zu beurteilen. Wir hoffen, dass über dieselben eine recht anregende, sachliche Diskussion entstehe.

Möge aus Vorlage und Diskussion ein Werk der gesamten Lehrerschaft unseres Kantons hervorgehen, das der Schule zum Segen gereicht!

A. Sachunterricht.

1. Religionsunterricht. — a. Katholischer Religionsunterricht.

Biblische Geschichte. — *Unterschule.*

Einfache, kindliche Erzählungen, ausgezogen aus der biblischen Geschichte, nebst damit verbundenen, für dieses Alter entsprechenden Gebeten nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Lehrbuche.

Oberschule.

Für die 4. und 5. Klasse die biblische Geschichte des Alten Testaments und für die 6. und 7. Klasse jene des Neuen Testaments nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Plan und Lehrbuche.

Der biblische Geschichtsunterricht hat mit dem Katechismusunterrichte Hand in Hand zu gehen und diesen zu begründen und zu beleben, weshalb die Erzählungen den Schülern nachhaltig eingepägt werden sollen. Es ist darum das Gelesene ihrem Verständnisse durch sprachliche und sachliche Erklärung zugänglich zu machen und darauf hinzuwirken, dass die Schüler dahin geführt werden, sowohl den Hauptinhalt frei wiederzugeben, als auch denselben für das spätere Leben bleibend zu behalten.

Ergänzungsschule.

Auch für die Ergänzungsschüler ist jede Woche eine halbe Stunde zu Repetition und eingehenderer Erklärung der biblischen Geschichte zu verwenden, jedoch unter Beobachtung von Art. 13^b der Schulordnung.

Katechismus.

Der Katechismusunterricht soll in der Regel bei den sieben Kursen der Primarschule vier gesonderte Abteilungen erhalten, wovon die erste den 1. und 2., die zweite den 3., die dritte den 4. und 5. und die vierte den 6. und 7. Kurs umfasst.

Unterschule.

In der Abteilung der drei ersten Klassen soll der Fassungskraft dieser Kinder angemessen behandelt werden: die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, von der heiligen Dreifaltigkeit, von der Erschaffung, Erhaltung und Regierung der Welt, von den Engeln, von der Erschaffung des Menschen und dessen Falle, von Jesus Christus und der von ihm vollbrachten Erlösung, vom hl. Geiste und der von ihm geleiteten Kirche, von dem Gebete, insbesondere von dem Vater Unser und englischen Grusse, von den Geboten Gottes und endlich von den hl. Sakramenten.

Für die Schüler der dritten Klasse das bestimmte Pensum aus dem Diözesan-katechismus.

Oberschule.

Im 4. und 5. Kurse ist unter gleicher Rücksichtnahme auf Alter und Fassungskraft der Hauptinhalt des ganzen Katechismus zu behandeln.

In der 6. und 7. Klasse sind alle vier Hauptstücke nach ihrem ganzen Inhalte und mit den beigegebenen Anmerkungen durchzunehmen, wobei sowohl auf die Einprägung der Religionslehren ins Gedächtnis, als auf nähere Begründung derselben, auf Richtigkeit, Klarheit und Vollständigkeit der Begriffe und, so viel möglich, auf Erfassung des Zusammenhanges der ganzen Heilslehre

zu sehen ist. Massgebend ist auch hier der vom Ordinariat erlassene Plan für Benützung des neuen Katechismus.

Ergänzungsschule.

Der Unterricht in dieser Schulabteilung befasst sich teils mit Repetition, teils mit angemessener Erweiterung und tieferer Begründung der in dem frühern Unterrichte erworbenen religiösen Erkenntnisse, jedoch unter Beobachtung von Art. 13^b der Schulordnung.

b. Evangelischer Religionsunterricht.

Unterschule.

I. Klasse. — Durch einfache, kindliche Erzählungen aus dem Leben werden die Schüler hingewiesen auf ihr sittlich-religiöses Verhältnis zu den Eltern und Geschwistern, zu den Lehrern und Mitschülern, zur Natur und zu Gott.

Dazu werden passende kurze Sprüche und Verse mitgeteilt und erklärt.

II. Klasse. — Der unter Klasse I benannte Erzählungsstoff aus dem dem Kinde nächstliegenden Lebensgebieten wird weiter ausgeführt. Die Eigenschaften Gottes und die Pflichten der Menschen gegen Gott werden eingehender entwickelt.

Geeignete Sprüche und Verse werden von den Schülern auswendig gelernt.

III. Klasse. — Hier wird übergegangen zum biblischen Erzählungsstoff; so zwar, dass der Lehrer eine Anzahl der leichtesten Erzählungen aus dem Alten Testament und aus dem Leben Jesu (Geschichten Josephs, Geburt Jesu u. a.) den Kindern frei vorträgt, sie bespricht und wieder erzählen lässt. Dabei ist durch Hervorhebung der einfachsten sittlich-religiösen Wahrheiten das Kindesgemüt religiös anzuregen.

Weitere Sprüche, Verse und kindliche Gebete werden auswendig gelernt.

Oberschule.

IV. Klasse. — Von dieser Klasse an wird den Schülern das von der Synode genehmigte Lesebuch für den biblischen Geschichtsunterricht in die Hand gegeben. In der IV. Klasse werden die leichtern Erzählungen des Alten Testaments (die Geschichte der Erzväter, Moses', Davids und anderer Könige Israels u. s. f.) behandelt und die sittlich-religiösen Wahrheiten aus denselben abgeleitet. Die am Anfang oder am Schlusse einer Erzählung angebrachten Bibelsprüche werden erklärt und in der Regel von den Schülern auswendig gelernt.

V. Klasse. — Die leichtern Erzählungen und Gleichnisse des Neuen Testaments werden in der nämlichen Weise behandelt wie diejenigen des Alten Testaments in der IV. Klasse.

VI. und VII., eventuell VIII. Klasse. — In der VI. und VII. Klasse werden die bisher noch nicht behandelten Erzählungen des Alten und Neuen Testaments unter steter Bezugnahme auf die früher gelesenen, aber eingehender und mit Berücksichtigung der Geographie von Palästina durchgenommen. Die begleitenden Sprüche und Verse werden erklärt und in der Regel von den Schülern auswendig gelernt.

Wo die Alltagschule ein achttes Schuljahr hat (als Ersatz für die Ergänzungsschule) und die Kinder desselben nicht den kirchlichen Unterweisungsunterricht des Pfarrers besuchen, soll mit diesen, dem Unterrichtsplan der Unterweisung entsprechend, das Leben Jesu nach einem Evangelium zusammenhängend behandelt oder mindestens der bezügliche Stoff, den das religiöse Lehrmittel darbietet, noch etwas erweitert und vertieft werden.

II. Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht.

I. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung:

a. Erzählender Stoffe. — Kleine Erzählungen aus Schule, Familie und Haus, die den Schülern vorerzählt, mit ihnen besprochen und durch sie nach-erzählt werden. Wenn möglich Darbietung einiger Märchen.

b. Beschreibender Stoffe. — I. Schule. *a.* Schulordnung: Praktische Einübung der Schuldisziplin. — *b.* Schulsachen: Beschreibung der Schiefertafel, des Griffels, des Schwammes und des Lineals.

II. Familie. *a.* Familienglieder: 1. Namen. 2. Haupttätigkeiten derselben. — *b.* Tageszeiten. 1. Namen. 2. Haupttätigkeiten in denselben.

III. Haus. *a.* Hausteile. 1. Namen. 2. Besprechung von Stube, Küche, Keller. — *b.* Hausgeräte. 1. Namen. 2. Besprechung von Tisch, Sessel. Besprechung einiger Tiere des Hauses, oder solcher, die im erzählenden Unterrichte genannt werden.

2. Lesen.

Lautirübungen zur Bildung des Gehörs und der Sprachorgane. Zerlegung von Sätzen, Wörtern und Silben in ihre Bestandteile, sowie Verbindung der Laute zu Silben und der Silben zu Wörtern. Der Übungsstoff ist dem Sachunterricht zu entnehmen.

Lesetübungen in der Schreibschrift und Lesen der behandelten Lesestücke aus der Fibel.

3. Aufsagen

auswendig gelernter Sprüche und kleiner Gedichte.

4. Schreiben.

Vorübung zur Bildung des Auges und der Hand. Einübung der Buchstabenelemente an geraden und krummen Linien, die an Umrissen der Gegenstände gezeigt und von den Schülern nachgezeichnet werden. Die kleinen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Wörtern. Grosse Buchstaben. Ziffern. Übungen im Schreiblesen.

Abschreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Schreiben nach Diktat. Schreiben kleiner Sätze über besprochene Gegenstände.

II. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung.

a. Erzählender Stoffe. — Darbietung geeigneter Erzählungen zur Besprechung und zum Nacherzählen für die Schüler. Die Erzählungen, die dem Lesebuch entnommen werden, werden erst gelesen, nachdem sie vom Lehrer vorerzählt und besprochen worden sind.

b. Beschreibender Stoffe. — I. Schule. *a.* Schulordnung. Einübung der Schuldisziplin. Reinlichkeit, Höflichkeit etc. — *b.* Schulsachen. 1. Namen derselben. 2. Eigenschaften. 3. Gebrauch derselben. 4. Eingehendere Behandlung von Tafel, Griffel, Schulbuch, Feder.

II. Familie. *a.* Familienglieder. 1. Namen, Tätigkeiten. — *b.* Tageszeit und Woche. 1. Namen. Tätigkeiten in denselben. — *c.* Kleidung. 1. Namen. 2. Behandlung von Schuh, Hut, Taschentuch. — *d.* Vom Körper des Menschen. 1. Die Sinne des Menschen. 2. Pflege der Gesundheit.

III. Haus. *a.* Hausteile. 1. Namen. 2. Behandlung von Stube, Küche, Türe. — *b.* Hausgeräte. 1. Namen. 2. Behandlung von Tisch, Sessel, Schrank. — *c.* Werkzeuge. 1. Namen. 2. Behandlung von Messer, Axt, Säge, Leiter.

IV. Haus und Umgebung. 1. Die Katze. 2. Die Kuh. 3. Die Henne.

V. Wiese und Feld. 1. Die Jahreszeiten. 2. Verhalten des Menschen gegen die Tiere. Schutz der Singvögel. 3. Erdbeere, Kirsche, Apfel.

2. Lesen.

Einübung der Druckschrift nach dem Lesebuch; lautrichtiges und lautreines Lesen dort vorkommender Lesestücke.

3. Auswendiglernen

und Aufsagen von Sprüchen und Gedichten nach vorausgegangener Erklärung derselben.

4. Sprachlehre.

Regeln über die grossen Anfangsbuchstaben. Einzahl und Mehrzahl. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Dehnung und Schärfung.

5. Schreiben.

Sätze über Erzählungs- und Beschreibungsstoffe des Sachunterrichtes. Niederschreiben auswendig gelernter Sätze etc. Diktat. Wörter bestimmter orthographischer Gruppen in Hinsicht auf Dehnung und Schärfung.

III. Klasse. — 1. Mündliche Behandlung.

a. Erzählender Stoffe. Darbietung von Lesestücken aus dem Lesebuche, immer in der Weise, dass sie vom Lehrer vorerzählt oder vorgelesen, besprochen und von den Schülern erfasst sind, ehe das Lesen derselben stattfindet.

b. Beschreibender Stoffe. — I. Schule. a. Schulleben. 1. Beschäftigung der Schüler. 2. Eigenschaften. — b. Schulsachen. 1. Besprechung der Schulsachen. 2. Eingehendere Behandlung von Wandtafel, Schulbank, Schulheft.

II. Familie. a. Familienleben. 1. Beschäftigung. 2. Eigenschaften. 3. Eigentum. — b. Kleidung. 1. Stoffe. 2. Anfertigung der Kleidung. — c. Vom Körper des Menschen. 1. Bewegungs- und Sinneswerkzeuge des Menschen. 2. Bekleidung (Reinlichkeit).

III. Haus. a. Hausteile. Behandlung aller Hausteile. — b. Hausgeräte und Werkzeuge. Behandlung von Tisch, Spiegel, Fass, Hammer, Zange, Beil, Wagen.

IV. Heimatort. — a. Gebäude. 1. Schulhaus. 2. Kirche. 3. Wohnhäuser. 4. Brunnen. — b. Bewohner. 1. Die Arbeit der Bauern. 2. Der Handwerker. 3. Der Kaufmann.

V. Haus und Umgebung. 1. Der Hund. 2. Das Pferd. 3. Die Ziege. 4. Das Schwein. 5. Die Taube. 6. Die Tulpe.

VI. Wiese. 1. Allgemeine Besprechung der Jahreszeiten, ihrer Erscheinungen und der Beschäftigung der Menschen in denselben. 2. Verhalten des Menschen gegen die Tiere, Schutz der Tiere. 3. Das Veilchen. 4. Der Birnbaum.

VII. Wald. 1. Der Hase. 2. Der Fuchs. 3. Die Tanne.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übung im richtigen und sinngemässen Lesen an Lesestücken aus dem III. Lesebuch, nachdem diese im Sachunterrichte behandelt worden sind.

3. Auswendiglernen

und Aufsagen von Gedichten nach vorausgegangener Besprechung derselben.

4. Sprachlehre.

Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer Reihen über die Orthographie. Aufgaben nach Anweisung des Lesebuches. Ableitung der wichtigsten Regeln, z. B. über Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und über Interpunktion.

5. Aufsatz.

Beschreibung von Objekten aus dem Sachunterricht. Kurze Wiedergabe von Erzählungen oder von einzelnen Teilen aus solchen in einfachen Sätzen. Niederschreiben von Tätigkeiten und Eigenschaften einzelner Personen aus ethischen Lesestücken.

IV.—VIII. Klasse. — 1. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke

aus den verschiedenen Einheiten der Lesebücher, wobei die Beobachtung von Ziffer 7 der „Allgemeinen Grundsätze“ sub „Mündliche Behandlung erzählender und beschreibender Stoffe“ zu empfehlen ist.

Die Auswahl ist im allgemeinen so zu treffen, dass die Lektüre inhaltlich zu den im Sachunterrichte behandelten Stoffen in Beziehung steht.

2. Lesen.

Prosaische und poetische Lesestücke, die zu den in Behandlung stehenden Stoffen in inhaltlicher Beziehung stehen. Als Ziel wird ein sicheres, ausdrucksvolles, sinngemäßes Lesen betrachtet.

3. Memoriren und Rezitiren

von Gedichten, die, wo möglich, im Zusammenhang mit den Stoffen des Sachunterrichtes besprochen worden sind.

4. Sprachlehre.

IV. Klasse. Erweiterung der orthographischen Beispielsammlung und Ableitung neuer Regeln über Rechtschreibung und Zeichensetzung. Das Dingwort mit Geschlechtswort (Geschlecht, Zahl, Fall); das Eigenschaftswort (Steigerung); das Tätigkeitswort oder Zeitwort (Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft).

V. Klasse. Orthographie wie in der IV. Klasse. Der reine einfache Satz und die verschiedenen Wortarten als Glieder derselben: Das Dingwort, persönliches Fürwort, Eigenschaftswort, Tätigkeits- und Hilfszeitwort. Weitere Ausführung der Zahl-, Geschlechts- und Personalformen, Fälle, Steigerungen, Zeitformen, soweit dies zur sichern Handhabung der Sprache nötig ist.

VI. und VII. Klasse. Der erweiterte einfache Satz. Ergänzung, Beifügung, Umstandsbestimmung. Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz. Das Bindewort. Der verkürzte Satz. (Dies alles nur zum Zwecke einer richtigen Zeichensetzung.) Orthographische Übungen: Diktate.

VIII. Klasse und Ergänzungsschule. Befestigung und Anwendung des in den früheren Klassen verarbeiteten Stoffes an Lesestücken und schriftlichen Arbeiten.

5. Aufsatz.

IV. Klasse. Einfache Erzählungen und Beschreibungen, anfänglich an Hand von Fragen und Merkwörtern, später auch frei. Veränderung der Zahl-, Personal- und Zeitform an geeigneten Lesestücken. Diktate.

V. Klasse. Erzählungen und Beschreibungen. Wiedergabe des Inhalts kurzer epischer Gedichte. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Stoffe.

VI. Klasse. Erzählungen, Beschreibungen. Darstellung selbsterlebter Begebenheiten. Umschreibung epischer Gedichte. Übersetzung aus der Mundart in die Schriftsprache. Kleine Briefe.

VII. Klasse. Erweiterung kurzer Erzählungen. Gedrängte Wiedergabe längerer Lesestücke erzählenden Inhalts. Gliederung von Lesestücken. Vergleichen. Aufzeichnung eigener Erlebnisse und Erfahrungen. Leichte Geschäftsbriefe. Einfache Geschäftsaufsätze.

VIII. Klasse. Erweiterung des Pensums der VII. Klasse. Briefe; Geschäftsbriefe; Geschäftsaufsätze. Es empfiehlt sich, konkrete Geschäftsfälle zum Gegenstande schriftlicher Aufgaben zu machen. Darstellung von Selbsterlebtem.

Ergänzungsschule. Niederschreiben eigener Erlebnisse. Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

III. Geschichte.

IV. Klasse. — *a.* Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen. — *b.* Die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell.

V. Klasse. — Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450.

Ausführlicher ist zu behandeln der Freiheitskampf bei Sempach oder der Appenzeller oder der Näfelser Krieg.

VI. Klasse. Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712.

Eingehender sind zu behandeln die Burgunder Kriege und ihre Folgen, Karl der Kühne, Hans Waldmann, Nikolaus von der Flüe, ferner der Bauernkrieg.

VII. Klasse. — Bilder aus der Schweizergeschichte von 1712 bis auf die neueste Zeit.

Eingehendere Behandlung der Verhältnisse in einem Untertanenlande. Ereignisse, welche den Fall der alten Eidgenossenschaft herbeiführten. Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und die neue Schweiz.

VIII. Klasse. — Behandlung geschichtlicher Bilder aus den Hauptepochen der Schweizergeschichte und Übersicht über dieselbe.

Einzelne Bilder aus der allgemeinen Geschichte, die mit der vaterländischen Geschichte im Zusammenhange stehen.

Zusammenstellung des auf allen Stufen erarbeiteten verfassungskundlichen Materials nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Ergänzungsschule. — Übersicht über die ganze Schweizergeschichte. Einige Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

IV. Geographie.

IV. Klasse. — I. Schule. *a.* Schulzimmer: 1. Teile. 2. Lage, Grösse, Material. 3. Der verjüngte Masstab. — *b.* Schulhaus: 1. Bau des Hauses, Baumaterialien, Handwerker. 2. Teile des Hauses. — *c.* Schulplatz: 1. Lage, Grenzen, Grösse. 2. Orientierungsübungen, Haupt- und Zwischenhimmelsgegenden.

II. Heimatsort. *a.* Gebäude: 1. Öffentliche Gebäude. 2. Privathäuser. 3. Teile des Heimatsortes. 4. Brunnen. *b.* Strassen und Plätze: 1. Die Landstrasse. 2. Das Strassennetz. 3. Plätze. — *c.* Bewohner: 1. Zahl. 2. Beschäftigung. 3. Verkehrsmittel.

III. Heimatlandschaft. (Kartenbild.) *a.* Klima: 1. Jahreszeiten. 2. Luft und Niederschläge. 3. Der Himmel. — *b.* Gewässer: 1. Der Bach (Fluss) des Heimatsortes. 2. Der Teich (See, Weier). — *c.* Bodenbeschaffenheit: 1. Das Tal (Ebene). 2. Der Berg (Hügel).

IV. Die Gemeinde. 1. Grenzen. 2. Bodenbeschaffenheit. 3. Produkte. 4. Gewässer. 5. Verkehrsmittel. 6. Aus dem Gemeindeleben.

V. Klasse. — I. Das Heimattal (soweit es aus der Anschauung bekannt). 1. Die Gewässer. 2. Die Bodengestaltung. 3. Klimatische Verhältnisse. 4. Die Produkte von Garten, Acker, Wald, Wasser, Wiese, Landarbeit, Volkswirtschaft. 5. Die Verkehrswege und Ortschaften. 6. Bezirke, Umgrenzung des Heimatbezirkes.

II. Die Landkarte. 1. Die Himmelsgegenden auf der Karte. 2. Der Masstab. 3. Erklärung der kartographischen Zeichen. 4. Schlüsse vom Kartenbilde auf Bodenbeschaffenheit, Klima, Produkte und Bevölkerung.

III. Die übrigen Talschaften des Heimatkantons, die aus der wirklichen Anschauung nicht mehr bekannt sind, in beliebiger Reihenfolge von den einfachern zu den komplizirtern mit fortwährenden Schlüssen von dem Landkartenbild auf Bodenbeschaffenheit, Klima, Produkte und Bevölkerung.

IV. Der Heimatkanton als Ganzes. 1. Grenzen. 2. Gewässer. 3. Talschaften. 4. Gebirge und Bodenbeschaffenheit. 5. Bezirke. 6. Hauptorte.

V. Die Bevölkerung. 1. Bevölkerungsdichtigkeit. 2. Beschäftigung. 3. Staatliche Einrichtung (Schule, Spital, Gericht, Polizei, Militär, Beamte).

VI. Klasse. — I. Die Schweiz nach Talschaften oder Kantonen.

II. Die Bevölkerung der Schweiz nach ihrer Beschäftigung. (Volkswirtschaftliche Arbeiten.)

VII. Klasse. — I. Die Schweiz (Allgemeine Übersicht). 1. Bewässerung. 2. Gebiet der Hochalpen. 3. Das Gebiet der Voralpen. 4. Das Mittelland. 5. Das Gebiet des Jura.

II. Die Bevölkerung der Schweiz nach der staatlichen Einrichtung:

1. Die Familie als Vorbild der staatlichen Einrichtung. 2. Die Gemeinde als staatliche Einheit. 3. Kanton und Bund als staatliche Einheiten.

III. Europa. 1. Die an die Schweiz grenzenden Länder. 2. Aus kalten Ländern. 3. Das Meer nach seinen physikalischen Eigenschaften. Die Schifffahrt.

VIII. Klasse. — I. Die Schweiz. Übersicht und Repetition der physikalischen Geographie.

II. Bürgerlicher Unterricht. Kauf von Liegenschaften. Verpfändungen. Verträge. Steuern. Eidgenössische Verwaltungsgebiete. Polizei. Militär. Behörden.

III. Europa. 1. Überblick. 2. Hauptgebirge und Hauptströme. 3. Die Länder von Europa. Übersicht.

IV. Die Erde. 1. Kugelgestalt, Zonen. 2. Bewegung um ihre Achse; Tag und Nacht. 3. Die Bewegung der Erde um die Sonne. Die Jahreszeiten. 4. Die Erdoberfläche, Erdteile und Weltmeere.

Ergänzungsschule. — Der Lehrer wird aus den Stoffen der VIII. Klasse eine passende Auswahl treffen.

V. Naturkunde.

IV. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Das Schneeglöcklein. 2. Das Schlüsselblümchen. 3. Der Löwenzahn. 4. Der Weizen. 5. Der Apfelbaum.

Wald. 1. Die Erdbeere. 2. Die Tollkirsche. 3. Das Eichhörnchen.

Am Wasser. 1. Die Schwalbe. 2. Der Frosch.

Haus und Hof. 1. Die Kuh. 2. Die Katze. 3. Der Fink.

V. Klasse. — Garten und Feld. 1. Die Bohne. 2. Der Kirschbaum. 3. Die Kartoffel. 4. Der Star.

Wald. 1. Der Haselstrauch oder die Weide. 2. Die Buche. 3. Die Eidechse.

Wiese. 1. Die Herbstzeitlose. 2. Der Maulwurf.

Haus und Hof. 1. Wie Pflanzen und Tiere überwintern. 2. Die Fledermaus. 3. Der Sperling. 4. Die Stubenfliege.

VI. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Wiesenklees. 2. Die Mistel. 3. Der Mais oder der Weinstock.

Wasser. 1. Die Teichrose. 2. Die Mücke. 3. Flusskrebs oder Ringelnatter. 4. Die Ente.

Wald. 1. Schwämme und Pilze. 2. Der Specht. 3. Wiesel, Marder oder Iltis.

Haus und Hof. 1. Die Biene und die Spinne. 2. Ton und Sand. 3. Kupfer und Steinkohle. 4. Das Kochsalz.

Vom Körper des Menschen. 1. Ernährung und Verdauung. 2. Von der Kleidung, Wärme, Reinlichkeit. Der Thermometer.

VII. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Die Wiesengräser. 2. Die Obstbäume. 3. Getreidegräser. 4. Der Ackerbau.

Wald. 1. Der Wald und seine Bedeutung. 2. Giftpflanzen.

Wasser. 1. Das Wasser und seine Bedeutung für die Pflanzenwelt. 2. Lachs und Hering. Die Eiderente. Der Walfisch.

Alpen. 1. Das Klima und die Pflanzenwelt. 2. Die Gemse.

Haus und Hof. 1. Das Rindvieh und dessen Pflege. 2. Kamel, Rentier. 3. Das Eisen. 4. Beleuchtungsmittel.

Vom Körper des Menschen. 1. Bau des menschlichen Körpers. 2. Atmung, Luft, Lüftung, Reinlichkeit.

VIII. Klasse. — Wiese und Feld. 1. Unsere Futterpflanzen. 2. Pflege der Obstbäume. 3. Zierpflanzen. 4. Unsere Kulturpflanzen.

Wald. 1. Waldbäume und Giftpflanzen. 2. Waldbau und Forstgesetze.

Aus der Fremde. Einige ausländische Pflanzen und Tiere, die mit unserm praktischen Leben in Beziehung stehen.

In Haus und Hof. 1. Hauswesen, Nahrungsmittel. 2. Pflege der wichtigsten Haustiere.

Aus der Naturlehre. 1. Hebel, Winde, Wage. 2. Barometer, Pumpe, Spritze. 3. Dampf, Dampfmaschinen. 4. Magnetnadel, Kompass, Telegraph.

Vom Körper des Menschen. 1. Verdauung, Atmung, Blutumlauf, Nerven, Sinneswerkzeuge, Arbeit, Erholung, Ruhe. Muskeln, Knochensystem. 2. Ansteckende Krankheiten, Krankenpflege, Unglücksfälle. 3. Private und öffentliche Gesundheitspflege.

Ergänzungsschule. — Es wird dem Lehrer überlassen, aus den Stoffen der VIII. Klasse eine passende Auswahl zu treffen.

Anmerkung. Es wird den einzelnen Schulen nicht zugemutet, dass sie die bezeichneten Stoffe in ihrem vollen Umfang behandeln. Dies gilt namentlich von den beschreibenden Stoffen für die 2. und 3. Klasse und von den naturkundlichen Stoffen der 4. bis 8. Klasse, aus denen eine geeignete Auswahl zu treffen ist.

B. Fächer der Übung.

I. Rechnen und Formenlehre.

I. Klasse. (1—10.) — 1. Anschauliche und gründliche Einführung in die Zahlenbegriffe 1—5, später 5—10 (Übungen an Gegenständen, Bildern von Gegenständen, Zahlenbildern, Zifferdarstellungen etc.).

2. Stufenmässiges Zu- und Abzählen innerhalb dieses Zahlenkreises.

3. Sorgfältige Übungen im Zerlegen der Zahlen von 3—10.

4. Vervielfachen und Messen vollständig auf Grund des Zu- und Abzählens.

5. Zu jeder Abteilung leichte und interessante Einführungs- und Anwendungsbeispiele, dem kindlichen Anschauungskreise entnommen. Masse: m, dm, l, dl. Münzen: Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn-Rappenstück.

II. Klasse. (1—100.) — 1. Sukzessive Erweiterung und Entwicklung des Zahlenraumes von 10—100 durch Zu- und Abzählen der Grundzahlen.

2. Spezielle und gründliche Einübung der Zehnerübergänge.

3. Beliebige Zu- und Abzählen der Zahlen von 1—10 innerhalb des ersten Hunderts (Übergänge, Reihen, Aufgaben ausser der Reihe).

4. Das kleine Einmaleins — wenigstens von 1—50, also der fünf ersten Grundzahlen bis zum Zehnfachen derselben — in Multiplikations- und Divisionsreihen.

5. Für das angewandte Rechnen entsprechende Beispiele aus Schule, Familie, Haus und Umgebung.

6. Masse: m, dm, cm, hl, l; Fr., Rp.; q, kg. Zeit: Jahr, Monat, Woche, Tag, Stunde, Minute.

III. Klasse. (1—1000.) — 1. Ausdehnung des Zahlenraumes bis 1000 mit sorgfältiger Berücksichtigung der Zehner- und Hunderter-Übergänge (Zerlegen der Zahlen, Ausfüllen der Hunderter etc.).

2. Gründliche Einübung des kleinen Einmaleins in Multiplikations- und Divisionsreihen.

3. Die vier Operationen in diesem Zahlenraume; Multiplikator und Divisor sind Einerzahlen (Reine und benannte Zahlen, angewandte Beispiele).

4. Multiplikations- und Divisionsreihen der reinen Zehnerzahlen. Geläufiges Operieren im ersten und zweiten Hunderter (mündliches Rechnen).

5. Angewandte Aufgaben aus Schule, Familie, Hauswesen, Verkehrsleben mit Berücksichtigung der entsprechenden Masse, Münzen, Gewichte und Zeiteinteilung.

IV. Klasse. (1—10,000.) — 1. Erweiterung des Zahlenraumes, Auffassen und Zerlegen der Zahlen bis 10,000.

2. Die vier Grundoperationen innerhalb dieses Zahlenkreises mit reinen und mit benannten Zahlen.

3. Die angewandten Beispiele sind dem Beobachtungs- und Erfahrungskreise der Schüler zu entnehmen, in ungekünstelter Einkleidung vorzuführen und in leichter Darstellungsform zu lösen.

V. Klasse. 1. Übungen in den vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraume als Befestigung und Ergänzung des Pensums der IV. Klasse unter Vermeidung sehr grosser Zahlen.

2. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen, soweit dieselben praktisch verwertbar sind, unter Ausschluss der systematischen Behandlung derselben.

3. Angewandte Aufgaben aus bestimmten Stoffgruppen, beziehungsweise Einheiten, z. B. Hauswesen, Erwerbs- und Verkehrsleben etc. Vermischte Aufgaben.

4. Einführung in die Formenlehre: *a.* Unterscheidung von Punkt, Linie, Fläche, Körper. — *b.* Linie; Längensmasse; Fläche, Flächenmasse. Verwandlung derselben in niedere oder höhere Einheiten, Schätzungsübungen, Konstruktion etc.

5. Längen- und Flächenberechnungen: Umfang und Inhalt von Quadrat und Rechteck. Anschauliche und gründliche Einführung in das Flächenmass: m^2 , a, ha.

VI. Klasse. — 1. Einführung in die Dezimalbrüche auf Grund des nach rechts erweiterten Zahlensystems, des Metermasses und der gemeinen Brüche.

2. Die vier Grundrechnungsarten mit Dezimalbrüchen an leichten Beispielen, in reinen und benannten Zahlen und entsprechenden Anwendungen.

3. Rechnungen mit Prozenten (Gewinn, Verlust, Rabatt, Skonto, Zins gesucht).

4. Aufgabengruppen nach speziellen Sachgebieten: Arbeit, Verdienst; auf dem Markte; im Spezereiladen, Kaufladen etc.

5. Aus der Formenlehre: *a.* Repetition des Pensums der V. Klasse; *b.* Arten der Winkel; — *c.* Berechnung vom Dreieck.

VII. Klasse. — 1. Der grosse Zahlenraum als Abschluss der verschiedenen Zahlenkreiserweiterungen behufs richtiger Auffassung der im öffentlichen Leben oft vorkommenden grössern Zahlen.

2. Abschliessende Behandlung der schweizerischen Münzen, Gewichte, Zeit-, Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmasse.

3. Anwendungen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, besonders unter Hinweis auf spezielle Fälle, in denen die eine oder andere Bruchart mit Vorteil angewendet werden kann.

4. Prozentrechnungen: *a.* Gewinn, Verlust, Rabatt, Skonto, Zins etc. wird gesucht; — *b.* Ankaufspreis, Kapital etc. gesucht; — *c.* Prozent wird gesucht. Das Einfachste aus der Promille-Berechnung.

5. Gesellschafts- und Teilungsrechnungen. Zeitrechnungen. Kenntnis der römischen Ziffern. Münzrechnungen: Verwandlung schweizerischer Münzen in solche benachbarter Länder und umgekehrt, soweit sie in Handel und Verkehr besondere Berücksichtigung finden.

6. Sachlich zusammenhängende Aufgabengruppen aus Familie, Geschäft, Genossenschaft, Gemeinde etc.

7. Aus der Formenlehre: *a.* Repetition der Pensen der V. und VI. Klasse; — *b.* Berechnung vom Trapez, unregelmässiges Viereck, Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder, m^3 .

VIII. Klasse. — 1. Anwendung des Gelernten auf die verschiedenen Verhältnisse des praktischen Lebens.

2. Vertiefung und Erweiterung beziehungsweise Ergänzung des Pensums der VII. Klasse.

3. Anleitung zu einer einfachen Buchführung.

4. Aus der Formenlehre: *a.* Berechnung von Pyramide, Kegel; — *b.* einfache Übungen im Feldmessen.

Ergänzungsschule. — 1. Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen aus den bürgerlichen Rechnungsarten.

2. Aus der Formenlehre: Repetition der Pensen der V.—VII. Klasse.

II. Freihandzeichnen.

I.—III. Klasse. — Das Zeichnen ist noch in enger Verbindung mit dem Sachunterricht. Es beschränkt sich auf das malende Zeichnen (Skizziren) von Gegenständen des Sachunterrichtes.

IV. Klasse. — Die senkrechte, wagrechte und schräge Linie. Teilung der Linien in zwei, vier, acht, drei und sechs gleiche Teile.

Wiedergabe von rechten, spitzen und stumpfen Winkeln. Das Quadrat und das Rechteck nebst entsprechenden geometrischen Zierformen.

V. Klasse. — Das Dreieck, Anwendung des gleichseitigen Dreiecks. Regelmässige Vier- und Vielecke. Band und leichte Bandverzierungen.

VI. Klasse. — Kreis und Kreisring, Halb- und Viertelskreis. Anwendungen hievon. Bogenlinien (gleichmässig und ungleichmässig gekrümmte, sowie Wendebogen). Schildformen.

VII. Klasse. — Ellipse und Oval. Zeichnen einfacher Körper (Gegenstände) und Gefässe in geometrischer Ansicht.

Schematisiren einfacher Blätter, Blüten und Knospen; Ranke und Abzweigung.

VIII. Klasse. — Spirale nebst Anwendungen. Verwendung stilisierter Naturformen zu Bandverzierungen und Füllungen. Wiedergabe geeigneter Flächenornamente nach Wandtabellen etc.

Weiteres Zeichnen von Gegenständen in geometrischer Ansicht.

Ableitung der vornehmsten perspektivischen Erscheinungen und Anwendung derselben im Zeichnen nach einfachen geometrischen Körpern und Gegenständen in gerader Ansicht.

Auf allen Stufen des Unterrichtes soll dem Gedächtniszeichnen, sowie den Kombinationsübungen, letzteren als besonderer Betätigung der Phantasie, die bestmögliche Aufmerksamkeit zugewendet werden.

III. Schönschreiben.

I. Klasse. — 1. Vordübungen zum Schreiben. Richtiges Auffassen und Darstellen der Formelemente.

2. Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Schrift und der Ziffern. Es ist von Anfang an auf möglichst korrekte Ausführung der Formen zu dringen.

II. Klasse. — 1. Fortgesetzte Eintübung der gelernten Buchstabenformen und Ziffern auf der Schiefertafel.

2. Besondere Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstaben.

III. Klasse. — Eintübung der gelernten Buchstabenformen und Ziffern auf der Schiefertafel und auf Papier unter besonderer Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstabenformen.

IV.—VIII. Klasse und Ergänzungsschule. — Die Schreibübungen treten unter besonderer Berücksichtigung fehlerhaft geschriebener Formen mit dem Fortschritt der Klassen in steigendem Masse in den Dienst der Aufsatzübungen. — Taktschreiben.

In der V. Klasse sind zudem die kleinen, in der sechsten die grossen lateinischen Buchstaben einzutüben.

In besondern Schreibstunden werden auch in der VII. und VIII. Klasse fehlerhafte Formen korrigirt, Übungen zu besserer Federhaltung gemacht, auch etwa Fremdwörter geschrieben und erklärt.

IV. Singen.

I, II, III. Klasse. — Singen nach dem Gehör im Umfang von sechs Tönen. Treffübungen an der zwei- bis sechssprossigen Stufenleiter, Eintübung von Liedchen in genanntem Umfange, die im Anschlusse zum Sachunterrichte stehen.

IV.—VIII. Klasse. — Übung der Tonleiter auf verschiedenem Grundton: Notenlesen nach der Solmisation. Tonunterscheidungs- und Treffübungen, rhythmische, dynamische und Tonbildungsübungen.

Eintüben einfacher ein- und zweistimmiger Lieder.

Dem Schüler ist ein Schatz von beliebten Volks- und Vaterlandsliedern zu vermitteln. Auch das geistliche Lied (Kirchenlied) soll gepflegt werden. Das Auswendiglernen soll fleissig getübt werden.

In den Klassen IV—VIII und Ergänzungsschule aller Schulen sind folgende Volkslieder ein- oder zweistimmig nach und nach einzuüben:

1. Traute Heimat meiner Lieben. — 2. Ich bin ein Schweizerknahe. — 3. Üb immer Treu und Redlichkeit. — 4. Ich hatt' einen Kameraden. — 5. Goldne Abendsonne. — 6. Guter Mond, du gehst so stille. — 7. Morgenrot, Morgenrot. — 8. So scheiden wir mit Sang und Klang. — 9. Vaterland, ruh' in Gotteshand (v. Jos. Greith). — 10. Von ferne sei herzlich gegrüset. — 11. Rufst du mein Vaterland. — 12. Sempacher Lied. Lasst hören aus alter Zeit.

Diese Lieder sind von den Kindern auswendig zu lernen und so fleissig zu wiederholen, dass sie zum geistigen Eigentum aller Schüler und auf diese Weise zum Gemeingut unseres Volkes werden.

V. Spielen und Turnen.

a. Spielen.

I.—III. Klasse. — Die Schule hat auch das Spiel zu pflegen. Knaben und Mädchen sind in der Regel beim Spielen zu trennen.

Als Spiele werden z. B. empfohlen:

Für Knaben.

1. Schwarzer Mann. — 2. Ringschlagen. — 3. Haschen (Fangis). — 4. Plumpsack. — 5. Katz und Maus. — 6. Drei Mann hoch (Drittenabschlagen). — 7. Fangkette. — 8. Der ringende Kreis. — 9. Ein Ballspiel.

Für Mädchen. (Schettler, Turnsp. f. Mädchen.)

1. Ringschlagen. — 2. Fangball. — 3. Kapitän. — 4. Katze und Maus. — 5. Der ringende Kreis. — 6. Ringelreigen. — 7. Der Bauer (Wollt ihr wissen, w. d. Bauer). — 8. Nachahmungsspiel, v. Fröbel. — 9. Wanderball.

Die Spiele mögen sich nach den örtlichen Eigentümlichkeiten richten.

Aus vorstehend bezeichneten neun Spielen sind jedes Jahr drei einzuüben und zur vollen Fertigkeit zu erheben, so dass im Laufe von drei Jahren jedes Kind sich neun Spiele zum Eigentum gemacht hat.

IV.—VIII. Klasse und Ergänzungsschule. — Spiele für Knaben.

1. Drittenabschlagen	(Eidgenössische Turnschule)	Seite 137
2. Kreuzhaschen	" "	" 131
3. Fuchs ins Loch	" "	" 133
4. Stehball	" "	" 140
5. Kreisjagd	" "	" 149
6. Kettenreisen	(Leitfaden von Michel)	" 83
7. Fussballspiele (Grenzball)	(Eidgenössische Turnschule)	" 157
8. Kreisball	" "	" 158
9. Barlauf	" "	" 151
10. Schlagball	" "	" 143
11. Diebschlagen	(Leitfaden von Michel)	" 88
12. Seilkampf	(Eidgenössische Turnschule)	" 166

Wo es möglich ist, Ballspiele mit grossem Fussball (Wanderball), Kreisfussball, Kreiswurfball, Grenzball).

Spiele für Mädchen.

1. Was machst du in dem Garten	(Stettler)	Seite	—
2. Bauer, treib' die Schafe aus	"	"	19
3. Wanderball (Königsball)	"	"	13
4. " in Reihenaufstellung b, c	"	"	13
5. " im Kreise d	"	"	13
6. Die goldene Brücke	"	"	27
7. Reifwerfen (Königsreif)	"	"	44
8. Stehball	"	"	—
9. Ballraten	"	"	22
10. Lion'scher Reigenaufmarsch mit Gesang (Turnschule I. Aufl.)			
11. Gehen in der Kette mit Gesang	"	"	
12. Seht die Nachtwach kommt, mit Gesang	"	"	

b. Turnen für Knaben der Mittel- und Oberschulen.

I. Ordnungs- und Marschübungen.

An- und abtreten. Numeriren. Richtungen. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen. Richtungsveränderung der Marschkolonne. Öffnen und Schliessen der Marschkolonne.

Taktschritt, Laufschrift, Schrittwechsel.

II. Freitübungen.

1. Stellungen: Achtungstellung, Ruhen, Drehungen ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$), Schrittstellungen.
2. Armübungen: Armheben, Armstossen, Armbiegen, Handstütz auf die Hüften.
3. Beinübungen: Zehenstand, Kniebeugen, Knieheben, Beinheben, Beinspreizen, Kniebeugen eines Beines in der Schrittstellung.
4. Rumpfübungen: Rumpfbiegen, Rumpfeigen, Rumpfdrehen.
5. Hüpfen: an Ort, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ -Drehungen, Hüpfen vorwärts, rückwärts u. s. w., zur Grätschstellung, zur Grundstellung.
6. Springen: Springen an Ort, vorwärts aus Grund- und aus Vorschrittstellung, 1, 2, 3 Schritte gehen und Sprung vorwärts, 2, 3, 5 Schritte anlaufen und Sprung vorwärts.

Übungsreihen, d. h. zeitlich nacheinanderfolgende Verbindungen verschiedener Übungselemente (z. B. Wechsel von Kniebeugungen und Rumpfbiegungen).

Übungsverbindungen, gleichzeitige (z. B. Schrittstellungen mit Armheben).

III. Gerätübungen.

Springen über die Schnur: Weit- und Hochsprung aus Grundstellung mit Angehen und Anlauf.

Wo es Zeit und Umstände erlauben, kann auch die Benutzung je eines Hang- und Stützgerätes eintreten.

Anmerkung. Die Mädchen können vom Turnunterrichte, sofern er ihnen nicht in gesonderten Klassen nach einem speziellen Lehrplane erteilt werden kann, dispensirt werden.

Allgemeine Grundsätze.

A. Sachunterricht.

1. Religionsunterricht. — a. Katholischer Religionsunterricht.

1. Der biblische Geschichtsunterricht bildet einen integrierenden Bestandteil des Religionsunterrichtes, bietet demselben das hauptsächlichste Veranschaulichungsmaterial und dient zur Begründung, Belebung und Fruchtbarmachung desselben.

2. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es durchaus ungenügend und unstatthaft, die Lesestücke nur im Buche zu lesen und durch die Schüler mündlich wiedergeben zu lassen.

Eine Lektion vollzieht sich etwa in folgenden Stufen:

- a. Zielangabe. Dieselbe bezweckt, die Aufmerksamkeit des Schülers zu konzentrieren und auf den Gegenstand oder Inhalt der Erzählung zu lenken.
- b. Vorbereitung. Dieselbe besteht im repetitorischen Herbeischaffen des Vorstellungs- und Begriffsmaterials, welches die neue Erzählung voraussetzt und welches den Schüler in die richtige Gemütsstimmung zur Aufnahme des Neuen bringt. Anknüpfungspunkte für das Neue sind zu finden in behandelten Stoffen, im Leben der Familie und im Erfahrungskreise des Kindes.
- c. Darbietung des Neuen. Die neuen Erzählungen sind in allen Klassen den Schülern vorzuerzählen. Durch richtige Betonung, langsames und deutliches Vortragen, Zerlegen allzulanger Sätze in einfachere, Umschreibung schwer verständlicher Ausdrücke, Ausmalen der Situation und der Handlung, gemütsvolle und pietätsvolle Darstellung wird dem Schüler vieles klar, was beim sofortigen Lesen durch ermüdende Erläuterungen erst zugänglich gemacht werden müsste, abgesehen davon, dass das gesprochene Wort wirksamer auf den Schüler einwirkt, als das gelesene. Erst jetzt folgt Lesen und Sacherklärung in der Klasse, worauf dann der Schüler die Erzählung behufs zusammenhängender Reproduktion zu lernen hat. Letztere geschieht mündlich und schriftlich mit Wiederholung der Erklärungen.
- d. Vertiefung. Gedankengang, Gliederung des Stoffes und Aufsuchung verwandter Stoffe; Entwicklung der in der Erzählung enthaltenen religiösen Begriffe durch katechetische Lehrform und Formulierung derselben durch die Sprache in Katechismusantwort, Schrifttext, Liedervers, Spruch oder Sprichwort.
- e. Anwendung. Einprägung und Repetition der gewonnenen Wahrheiten. Letztere sind nicht tot liegen zu lassen, sondern in der Erziehung des Kindes zu verwerten und zur Angewöhnung zu bringen.

3. Hilfsmittel für den Lehrer in Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichtes sind: Mey, „Vollständige Katechesen für die untern Klassen der katholischen Volksschule“, Knecht, „Praktischer Kommentar zur biblischen Geschichte“, Hirschfelder, „Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte“, Schuster, „Handbuch zur biblischen Geschichte“, Hoffmann, „Hilfsbuch zum Unterricht in der biblischen Geschichte“, Gottesleben, „Die biblische Geschichte“, 3 Bände.

b. Evangelischer Religionsunterricht.

1. Religion ist Gemeinschaft mit Gott, Leben in Gott. Die christliche Religion ist die Religion der Gotteskindschaft, wie sie durch Jesum Christum der Menschheit geoffenbart und mitgeteilt worden ist.

2. Dem Kinde soll also christliche Religion vermittelt werden, damit es in ihr und durch sie zur Gotteskindschaft gelange, d. h. zur kindlichen Liebe gegen Gott und zur brüderlichen Liebe gegen den Nächsten.

3. In die religiöse Erziehung des Kindes teilen sich das Elternhaus, die Schule und die Kirche.

4. Das Elternhaus gibt dem Kinde die erste Kunde vom himmlischen Vater und vom Heilande Jesus Christus und lehrt das Kind beten.

5. Die Schule mehrt und kräftigt die religiös-sittlichen Gefühle, die das Kind bereits von Hause bringt. Sie entfaltet und bereichert seine religiöse Vorstellungskraft vermittelt konkreter Bilder und geeigneter Erzählungen aus dem Leben und aus der heiligen Schrift und vermittelt einen religiösen Gedächtnisstoff.

6. In der ersten und zweiten Klasse sollen die zu behandelnden, möglichst kindlichen Erzählungen dem täglichen Leben, den Anschauungskreisen des Kindes entnommen werden, sei es nach vorhandenen gedruckten Sammlungen (Albert Fisler, Geschichten zum Vorerzählen, zwei Bändchen; Friedrich Wyss, Schulinspektor, Elementarer Moralunterricht für Schule oder Familie; auch die Lesebüchlein der Primarschule), sei es nach freier Komposition des Lehrers. In der dritten Klasse wird zum Bibelstoff übergegangen ohne Büchlein in der Hand der Kinder, von der vierten an mit solchen.

7. Die von der Synode genehmigten religiösen Lehrmittel sind die „Biblische Geschichte für Volksschulen“ von K. Pfeiffer und die badische illustrierte „Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht“.

8. Innert den vier Jahren von der vierten bis zur siebenten Klasse sollen womöglich alle Erzählungen des einen oder andern Büchleins mit den Schülern behandelt und ihnen bleibend eingeprägt werden. Hiezu ist auch die periodische Repetition des Gelernten unerlässlich.

Hilfsmittel für den Lehrer auf der obern Stufe sind: Leutz, Seminardirektor in Karlsruhe, „Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte“. Dr. Staude, R., „Präparationen zu den biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments“, drei Teile. C. Kehr, Seminardirektor in Halberstadt, „Der christliche Religionsunterricht etc. in der Oberklasse der Volksschule“. Dr. Thräudorf, „Der Religionsunterricht auf der Oberstufe der Volksschule u. s. f., zwei Teile. Keudel, H., Rektor in Dorstfeld, „Der Religionsunterricht auf der Mittelstufe der evangelischen Volksschule, Präparationen“. Höchstetter, A., Seminarlehrer in Karlsruhe, „Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht“. Nissen, „Unterredungen“ u. a.

9. Auch die gedruckten Erzählungen des religiösen Lehrmittels sollen vom Lehrer zuerst mündlich vorerzählt und mit den Kindern besprochen und erst nachher gelesen werden, da erfahrungsgemäss das mündlich Vorgetragene resp. Gehörte vom Kinde besser aufgenommen und lebendiger empfunden wird, als das bloss Gelesene.

10. Der Memorirstoff darf keineswegs als nebensächlich betrachtet werden. Derselbe bildet vielmehr ein wesentliches und unentbehrliches Mittel, den religiösen Besitzstand des Kindes zu sichern und zu befestigen.

11. Wo eine Schule in Unter-, Mittel- und Oberschule eingeteilt ist und z. B. die dritte und vierte Klasse die Mittelschule bilden, kann das Büchlein auch schon der dritten Klasse in die Hand gegeben werden.

12. Zur religiösen Bildung, welche die Schule vermittelt, gibt hernach der kirchliche Unterricht in organischer Weise die Fortsetzung und den Abschluss, nämlich im historischen Bibelunterricht in der Unterweisung (Präparandenunterricht) und im systematischen und praktisch gerichteten Konfirmandenunterricht.

II. Allgemeiner Sach- und Sprachunterricht.

1. Mündliche Behandlung erzählender und beschreibender Stoffe.

1. Sachen und Tatsachen gewinnen das Interesse des Kindes. Deshalb sind beschreibende und erzählende Stoffe die ersten Unterrichtsgegenstände und sollen in innigstem Zusammenhang mit einander behandelt werden.

2. Der Sachunterricht bildet während der ganzen Schulzeit den Mittelpunkt alles Unterrichtens.

3. Das Neue soll unter sich und mit dem schon Behandelten fortwährend verglichen und dem bereits erworbenen Wissen organisch eingegliedert werden.

4. Die Beschreibung der Dinge darf nicht bloss eine trockene Aufzählung ihrer Teile und Merkmale sein. Die Gegenstände sind nach ihrer Entstehung und Verwendung, ihrem Verhältnis zum Kinde und zum Menschen überhaupt zu betrachten. Eine derartige Betrachtungsweise wirkt anregend auf Gemüt und Willen des Kindes.

5. Die Umrisse der Gegenstände bieten Stoff für das Zeichnen.

6. Die Summe des durchgearbeiteten Stoffes ist nicht die Hauptsache, sondern die Richtigkeit der daraus entstehenden Anschauungen und Begriffe.

7. Die ethischen Stoffe des Lesebuches sind eingehender Behandlung zu unterziehen. Diese mag etwa nach folgendem Stufengang stattfinden:

- a. Vorbereitung durch repetitionsweise Hinweisung auf das Bekannte, das zur Auffassung des Neuen notwendig ist;
- b. Vertiefung in das Lesestück durch abschnittsweise oder vollständiges Vorerzählen oder Vorlesen; Erläuterungen; Gliederung in die Hauptabschnitte, wobei der Lehrer auch die Schüler denken und reden lässt; Lesen und Wiedergabe durch die Schüler zuerst abschnittsweise und dann zusammenhängend; Betrachtung der handelnden Personen und Sachen, Feststellung der Hauptgedanken und des Grundgedankens;
- c. Vergleichung des Neuen mit bekannten, verwandten Stoffen;
- d. Anwendung des Gelernten.

8. Die sprachliche Verwertung der Lesestücke soll erst nach der sachlichen Behandlung vorgenommen werden.

9. Die Schüler der untern Klassen sollen veranlasst werden, sich über die besprochenen Gegenstände in einfachen Sätzen sowohl im Dialekt als schriftdeutsch auszudrücken. Sie werden dadurch zu zusammenhängender Reproduktion des Besprochenen und Gelesenen vorbereitet.

10. Die obligatorische Schulsprache des Lehrers ist die schriftdeutsche. Immerhin findet der Dialekt seine Anwendung bei Erklärung schwerverständlicher Stoffe und Sprachformen; doch soll er von der IV. Klasse an mehr und mehr zurücktreten und allmählig ganz verschwinden.

2. Das Lesen.

1. Dem Lesen durch die Schüler geht in der Regel das Vorerzählen oder Vorlesen durch den Lehrer voraus, verbunden mit einer angemessenen Inhaltsbesprechung. Erst in den obern Klassen und bei leichtern Lesestücken kann diese Vorbereitung unterbleiben.

2. In den ersten Kursen langsam und deutlich beginnend, soll es der Schüler bis in die obern Klassen zu geläufigem und sicherem, ausdrucksvollem und sinngemäßem Lesen bringen. Erst die Lesefertigkeit befähigt den Schüler, lesend den Stoff zu erfassen.

3. Im Schreibleseunterricht ist ein gründliches Verfahren unerlässlich. Der Lehrer achte sorgfältig auf die korrekte Aussprache sämtlicher Laute, ebenso auf richtige Beobachtung der Dehnungen und Schärfungen. Durch diese Sorgfalt wird nicht bloss ein richtiges und schönes Lesen begründet, sondern es wird dem Schüler auch die Rechtschreibung in hohem Grade erleichtert.

4. Der Lehrer befeisse sich selbst einer lautreinen und lautrichtigen Aussprache beim Lesen und freien Reden. Sein gutes Beispiel wirkt auf die Schüler kräftiger als alles Tadeln und Anweisen.

5. Der Lehrer bekämpfe den sogenannten Schulton und nötige die Schüler, so naturgemäss zu lesen, wie man spricht.

6. Der Schüler beachte genau die Interpunktionszeichen und die Pausen der natürlichen Rede.

7. Auf den untern Stufen ist das Lesen von der Wandtafel oder von Tabellen zu üben; für die obern mögen Übungen an verschiedenen Handschriften gemacht werden.

8. Der ausdrucksvolle freie Vortrag memorirter Gedichte wirkt auch auf den Lesevortrag vorteilhaft.

3. Die Sprachlehre.

1. In der Primarschule setzt sich die Grammatik weniger ein theoretisches als ein praktisches Ziel. Sie soll den Schüler zur korrekten Handhabung der schriftdeutschen Sprache in Wort und Schrift heranbilden.

2. Das Mass der grammatikalischen Belehrungen richtet sich hauptsächlich nach den Korrekturen, die durch die Verstösse der Schüler im Reden und Schreiben nötig werden. An Hand der Grammatik sollen die vorhandenen Fehler berichtigt und drohende verhütet werden.

3. Die Grammatik soll also nicht abstrakt behandelt werden, sondern sich an die Aufsatzkorrekturen und an die Lesestücke anschliessen, d. h. Gelegenheitsgrammatik sein.

4. Darf auch die Grammatik durchaus nicht als Gedächtnisstoff behandelt werden, so ist dem Schüler doch die Aneignung einer elementaren grammatikalischen Terminologie, die sich genau nach den sprachlichen Belehrungen der Lesebücher richten soll, unerlässlich.

5. Der Lehrer selbst soll die Sprachformen korrekt handhaben und alle mündlichen und schriftlichen Verstösse der Schüler sorgfältig verbessern. Überhaupt sollen Aug und Ohr des Kindes vor falschen Wortbildern möglichst bewahrt werden.

6. Geschickt gewählte Beispiele und eine möglichst konkrete Behandlung der Grammatik können den Kindern das Fach leicht und lieb machen.

7. Das Sprachgefühl ohne grammatikalisches Verständnis ist unsicher. Beide sollen sich gegenseitig unterstützen und fördern.

4. Der Aufsatz.

1. Die beste Grundlage zu einem tüchtigen Aufsatz bietet der Sachunterricht. Der Schüler soll niederschreiben, was er gesehen, gehört, erlebt und wirklich verstanden hat.

2. Bei der Vorbereitung eines Aufsatzthemas ist alle Hast und Oberflächlichkeit zu vermeiden. Der Lehrer soll dem Schüler Zeit lassen, selbst zu suchen und zu sprechen. Dieser muss über eine Sache sprechen können, ehe er darüber schreiben kann.

3. Nach der ersten Besprechung des Objektes ist das Material zu sichten und in bestimmte Ordnung zu bringen. Auf diese Weise entsteht eine Disposition, die aber der selbständigen Wiedergabe durch den Schüler keine Schranken setzen darf. Auch Orthographie und Interpunktion können Gegenstand der Vorbereitung sein. Für die obersten Klassen kann die vorbereitende Besprechung der Themen mehr zurücktreten.

4. Das Ziel des Aufsatzunterrichtes besteht darin, dass das Kind die aus dem gesamten Schulunterricht und aus seinem Erfahrungskreise gewonnenen Gedanken in deutlicher Schrift, frei von groben orthographischen Fehlern und in klarer, verständlicher Weise darstellen kann.

5. Der Wert eines Aufsatzes hängt nicht von seinem Umfange, sondern von der Richtigkeit der darin niedergelegten Gedanken und ihrem logischen Aufbau in Verbindung mit der Rechtschreibung ab.

6. Das Lesebuch und die biblische Geschichte, sowie die eigenen Erlebnisse des Kindes bieten reiche und würdige Stoffe für Aufsatzaufgaben. In den obern Klassen kann der Schüler hie und da ganz freie, selbständige Arbeiten aus dem Kreise seiner Wahrnehmungen und Erfahrungen anfertigen.

7. Die verschiedenen Arten der Aufsatzformen sind:

- a. Die Beschreibung. Sie soll nicht eine blosse Bezeichnung der Teile und Eigenschaften eines Objektes sein, sondern dasselbe zu der Natur und zu den Menschen in lebendige Beziehung bringen. Sie soll möglichst individualisieren; der Schüler beschreibe z. B. nicht „das Pferd“, sondern „unser Pferd“ oder „des Nachbars Pferd“. Auch seien die Themen nicht zu allgemein, sondern heben aus ganzen Gruppen etwas Spezielles heraus, z. B. „die Boten des Frühlings“, statt „der Fröhling“.
- b. Die Erzählung. Sie beansprucht das volle Interesse des Kindes und bietet in einfacher Gestalt weniger Schwierigkeiten als die Beschreibung. Man wähle kleinere Erzählungen oder einzelne Abschnitte aus grössern

Stücken. Natürlich soll wie überall so auch hier ein Fortschreiten vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Mannigfaltigern stattfinden. Der Schüler mache sich in seiner Ausdrucksweise allmählig vom Original unabhängig.

- c. Die Umschreibung. Sie beschränkt sich auf die Umwandlung epischer Gedichte in Prosaform und soll das Kind zur Selbständigkeit im Gebrauche der Sprache erheben.
- d. Die schriftliche Fixirung des Gedankenganges in einem Lesestück. Sie fördert den Schüler in der Fähigkeit, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden und im Gehörten oder Gelesenen den Grundgedanken zu finden.
- e. Die Vergleichung. Sie ist keine leichte Aufsatzform und setzt voraus, dass die zu vergleichenden Objekte je für sich gründliche Behandlung gefunden haben. Bei der Wahl vermeide der Lehrer die allzu ähnlichen, sowie die allzu unähnlichen Gegenstände. Es können entweder die übereinstimmenden oder die ungleichen Merkmale schriftlich dargestellt werden. Der Schüler suche in den Redewendungen einigen Wechsel eintreten zu lassen.
- f. Die Charakteristik. Sie bespricht die Eigenschaften und Tätigkeiten der Dinge in ihrem ursächlichen Zusammenhange, so dass ein deutliches Gesamtbild oder Charakterbild entsteht.
- g. Der Brief. Die Übung im Briefschreiben ist schon durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens bedingt, abgesehen davon, dass das Kind Freude daran hat. Stoffe dafür bieten die Erlebnisse des Kindes und Lesestücke, die behandelt wurden. Man gewöhne das Kind an Natürlichkeit, Aufmerksamkeit und Beobachtung der Höflichkeitsformen.
- h. Der Geschäftsaufsatz und der Geschäftsbrief. Beide können erst von der VII. Klasse an behandelt werden und sind in der Regel nur Reproduktionen gegebener Muster. Man beschränke sich auf die häufigsten und leichtesten dieser Aufsatzformen.

8. Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sind einer sorgfältigen Korrektur zu unterstellen. In der Regel soll der Lehrer auch die durch die Schüler besorgten wechselseitigen Korrekturen kontrolliren. Die Fehler sollen durch leicht verständliche Zeichen markirt und alsdann vom Schüler selbst verbessert werden.

9. Die Korrektur eines Aufsatzes ist vollständig zu erledigen, ehe ein neuer begonnen wird, damit Gedächtnis und Interesse des Schülers noch frisch sind. Sie kanu vom Schüler im Texte oder am Schlusse des Aufsatzes angebracht werden.

10. Auf Grund der Korrekturen sind sprachliche Übungen vorzunehmen. Auch können die Schüler Beispielsammlungen für Rechtschreibung und Interpunktion anlegen.

11. Das Abschreiben korrigirter Aufsätze in sogenannte Reinhefte ist eine unnütze Arbeit.

III. Geschichte.

1. Der Geschichtsunterricht soll im Kinde den Patriotismus wecken und das Verständnis für die Gegenwart fördern. An den Tugenden und Fehlern früherer Zeiten soll sich des Schülers sittliches Urtheil schärfen und läutern.

2. Deshalb soll der Geschichtsunterricht nicht nur leitfadennässig betrieben werden oder nur ein Gerippe von Namen, Begebenheiten und Jahreszahlen bieten, sondern die geschichtlichen Gestalten und Ereignisse in lebensvollen, fesselnden Einzelbildern vorführen.

3. Dem Lesen der geschichtlichen Abschnitte soll der freie Vortrag des Lehrers, eventuell die entwickelnde Darbietung des Stoffes vorausgehen.

4. Der Geographieunterricht geht mit dem Geschichtsunterricht insoweit Hand in Hand, als er das Kind mit dem Schauplatz der geschichtlichen Thaten bekannt macht.

5. Die Begebenheiten im weitem Vaterlande sollen, wenn möglich, mit den gleichzeitigen in der engeren Heimat in Beziehung gebracht werden.

IV. Geographie.

1. Die Heimatkunde mit ihren Objekten: Schule, Haus, Dorf, Strasse, Bach, Teich, Hügel, Berg, Tal etc. bildet die Vorbereitung zu der Geographie.

2. Nachdem die geographischen Objekte vorgeführt oder erläutert worden sind, folgt die Einsetzung der kartographischen Zeichen. Damit beginnt das Kartenlesen, wobei durch das Zeichen die entsprechenden Begriffe geweckt werden.

3. Wie der Sachunterricht überhaupt, so können ganz besonders der geographische und der naturkundliche Unterricht durch Lehrausflüge gefördert werden. Der Lehrer hat sich auf diese so gut wie auf jede Lektion im Schulzimmer vorzubereiten und eine planmässige Auswahl der Beobachtungsobjekte zu treffen. Die Anschauung derselben in der Natur ist erspriesslicher, als die durch Bilder vermittelte, und zudem bietet die Natur die Dinge in ihrem Zusammenhange und im Wechselverhältnis zu der Umgebung.

4. Die Lesestücke des Schulbuches sind nur Begleitstoffe, die sich entweder an das geographische Pensum anschliessen oder an welche dieses angeknüpft wird.

5. Bei der Betrachtung der einzelnen Gegenden und Länder ist dem Menschenleben mit seinen Arbeiten und Einrichtungen sorgfältige Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Die Betrachtung des Pflanzen-, Tier- und Menschenlebens der verschiedenen Gegenden und Länder bietet Berührungspunkte mit dem naturkundlichen Unterricht, die Hinweisung auf die geschichtlichen Vorgänge, durch welche einzelne Orte erwähnenswert sind, Berührungspunkte mit dem Geschichtsunterricht.

7. Das Heimats- und Vaterlandslied ist nach Text und Melodie fleissig herbei zu ziehen.

V. Naturkunde.

1. Das erste Lehrmittel für den naturkundlichen Unterricht ist die Natur selbst. Die Lesestücke im Buche werden erst behandelt, nachdem die Schüler mit dem betreffenden Objekte durch Anschauung bekannt geworden sind.

2. Die Objekte werden nicht mit Rücksicht auf ein wissenschaftliches System, sondern so ausgewählt, wie sie sich in der Natur zusammenfinden und wie sie die Jahreszeit bietet.

3. Der Unterricht vollzieht sich in der Regel in folgenden Stufen:

a. Die Aufmerksamkeit des Schülers wird auf das Pflanzen- und Tierleben einer Lebensgemeinschaft, z. B. in Garten, Wiese, Acker, Wald, Teich, Bach, Fluss etc. gelenkt.

b. In der Schule teilen die Schüler mit, was sie gesehen haben, worauf sie mit der Beobachtung eines bestimmten Exemplars der besprochenen Gemeinschaft beauftragt werden.

c. Das ins Auge gefasste Objekt wird, wenn möglich, in die Schule gebracht, und die Schüler wiederholen, was sie an demselben beobachtet haben.

d. Bei der weitem Besprechung werden die Schüler angeleitet, denkend herauszufinden, warum das vorgeführte Individuum so und nicht anders gestaltet, und wie es für seinen Aufenthaltsort und seine Lebensweise trefflich eingerichtet sei, in welchem Wechselverhältnis es zu andern Wesen stehe, was es für eine Bedeutung für den Menschen habe, und wie dieser, je nachdem, ihm Pflege angedeihen lassen, oder es ausrotten soll.

e. Das Resultat der Besprechung wird vom Schüler mündlich und zum Teil auch schriftlich reproduziert. Ebenso mag das Objekt oder ein charakte-

ristischer Teil desselben in seinen Umrissen vom Schüler gezeichnet werden, und zwar in sein Skizzenheft.

- f. Erst jetzt werden die einschlägigen Lesestücke im Buche gelesen und nach den allgemeinen Regeln der Behandlung deutscher Lesestücke durchgenommen.
- g. Zum Schlusse der Betrachtung einer Lebensgemeinschaft folgt ein Rückblick auf die bekannten Wesen dieser Gruppe, auf ihr Zusammenleben und ihre gegenseitige Abhängigkeit, sowie auf ihre Bedeutung im Haushalt der Natur und für den Menschen.

4. Am Schluss des Jahreskurses findet die Einreihung der besprochenen Objekte in ein System statt.

5. Die naturkundlichen Lesestücke des Schulbuches sind meist nur Begleitstoffe und setzen die gründliche Lektion über den betreffenden Gegenstand als erledigt voraus.

6. Ganz besondere Beachtung verdient die Gesundheitslehre. Überall, wo immer möglich, auf jeder Stufe und in jedem Fache sind hygienische Belehrungen abzuschöpfen. Sie können sich schon an die Besprechungen des Schulhauses und seiner Einrichtungen, sowie des Schulbetriebes anschliessen. Die vorhandenen Einrichtungen und Zustände bilden ein geeignetes Anschauungsmaterial, von dem ausgegangen werden soll, um zuerst das Verständnis für das Vorhandene zu wecken und damit die Anknüpfung für weitere hygienische Belehrungen zu bieten.

B. Fächer der Übung.

1. Rechnen und Formenlehre.

1. Für den Unterricht im Rechnen entnimmt der Lehrer die ersten Beispiele den Stoffen des Sachunterrichtes und der Erfahrung der Schüler.

2. Es werde in den ersten Klassen durch die Vorführung der Kugeln am Zählrahmen und anderer Gegenstände das Kind befähigt, sich die Zahlen vorzustellen.

3. Das Kopfrechnen geht zeitlich dem Zifferrechnen voraus. Die neu auftretenden Rechnungsarten werden zuerst als Kopfrechnen geübt. Auch die dritte Klasse soll das Zifferrechnen noch nach der Methode des Kopfrechnens behandeln.

4. Der Lehrer sei nicht hastig und ungeduldig, sondern lasse dem Schüler Zeit zum ruhigen, selbständigen Denken. Erst was dieser durch Selbsttätigkeit findet, erfüllt den vollen Zweck des Rechenunterrichtes und macht dem Schüler Freude und Mut. Die Hülfe des Lehrers trete nur ein, wo sie unentbehrlich ist.

5. Der Lehrer vermeide jedes überflüssige Wort und hüte sich vor ungenannten Ausdrücken. Ebenso veranlasse er die Schüler, sich über die Lösung der Aufgaben bestimmt und klar auszudrücken.

6. Beim Zifferrechnen sind die Zahlen deutlich zu schreiben, und ihre Anordnung muss übersichtlich sein.

7. Sogenannte Ketten- und Vielsätze gehören nicht in die Primarschule.

8. Das Rechnen mit metrischen Massen, Gewichten und Münzen ist fleissig zu pflegen, soweit es der Zahlenraum gestattet.

9. Die Formenlehre steht in innigstem Zusammenhange mit dem Zeichnen einerseits und mit dem Rechnen anderseits.

10. In der Primarschule kann es sich weniger um ein vollständiges System aller geometrischen Objekte, als um die Darbietung dessen handeln, was für das Leben brauchbar ist.

11. Der Schüler soll die geometrischen Objekte nicht bloss anschauen, sondern auch frei vorstellen lernen. Auch das Vergleichen und Schätzen werde geübt. Im fernern lerne der Schüler den Gebrauch von Lineal, Masstab und Winkel, und endlich trete zum Zeichnen die Berechnung der geometrischen Objekte, wie sie im Lehrplan vorgesehen ist.

II. Freihandzeichnen.

1. Wer richtig zeichnen will, muss sich im Sehen üben; denn nur was gründlich beobachtet worden ist, kann im Bilde dargestellt werden. Die Form eines Objektes ist unter der Leitung des Lehrers einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, ehe die Wiedergabe derselben erfolgen kann. Der Unterricht im Zeichnen muss demnach Klassenunterricht sein.

2. Das Anschauungsmaterial für den Zeichenunterricht wird soweit als möglich dem Sachunterricht und dem alltäglichen Beobachtungskreis des Kindes entnommen.

3. Zunächst sind an geeigneten Objekten die Formelemente abzuleiten und graphisch darzustellen (Senkrechte, Wagrechte, Winkel, Rechteck, Quadrat etc.); später kann der Gegenstand nach seinen geometrischen Verhältnissen und endlich, von fortgeschrittenen Schülern, unter Verwendung von perspektiven Gesetzen gezeichnet werden. Aus den gefundenen Grundformen lassen sich neue Figuren bilden; auch ist das Ergänzen nur teilweise gegebener Gebilde, sowie das Zeichnen einmal erfasster Formen aus dem Gedächtnis zu üben. Solche Übungen regen die Phantasie des Kindes an und bilden in hohem Masse seinen Formensinn.

4. Bis und mit der 7. Klasse der Primarschule soll im Freihandzeichnen der Gebrauch jeglicher Hilfsmittel unterbleiben. Auch das stigmagraphische Zeichnen hemmt den Fortschritt des Kindes im richtigen Sehen. — In der 7. und 8. Klasse kann bei der Wiedergabe von Flächenornamenten, je nach Ermessen des Lehrers, das gebundene Zeichnen Anwendung finden.

5. Die Leistungen des Anfängers, der ohne Hilfsmittel arbeitet, sind zwar, oberflächlich betrachtet, unscheinbar, aber für die Geistesbildung des Kindes von hohem Wert.

6. Schraffuren mit Blei- und Farbstiften sind nur in beschränktem Masse zu gestatten.

7. Für das unmittelbar mit dem Sachunterricht, besonders mit Erd- und Naturkunde verbundene, nicht in der eigentlichen Zeichenstunde betriebene Zeichnen sind unlinierte Hefte in Gebrauch, in denen die Gegenstände des Unterrichts skizzenhaft dargestellt werden. In eben solche Hefte macht der Schüler der Unterschule seine Versuche im malenden Zeichnen, während darin jener der Oberschule in der Zeichenstunde selbst Belehrungen mannigfachster Art zum Ausdruck bringt. Diese Hefte unterliegen der Durchsicht von seiten des Lehrers.

III. Schönschreiben.

1. Dem Schüler ist eine deutliche, geläufige und fließende Handschrift zu vermitteln. Unnütze, zeitraubende Verschnörkelungen der Buchstaben sind zu vermeiden.

2. Alle Klassen sollen sich an die Buchstabenformen der Fibel halten.

3. Das Taktschreiben wird nachdrücklich empfohlen.

4. Im allgemeinen soll das einfache Liniensystem erst in der fünften Klasse eingeführt werden.

5. An Schulen mit mehreren Lehrern sollten die Schulräte besorgt sein, dass die Kinder nicht in kurzen Zwischenräumen von der Schrägschrift zur Steilschrift und umgekehrt übergehen müssen.

6. Sind die Buchstabenformen einmal richtig eingeübt, so tritt der Schreibunterricht in den Dienst der Aufsatzübungen. Die Aufsätze sollen ausnahmslos schön und sauber geschrieben werden, so dass das Abschreiben korrigierter Arbeiten entbehrlich wird.

IV. Singen.

1. Der Schulgesang soll sich so viel als möglich dem Sachunterrichte anschließen; bei passender Gelegenheit sind bereits gelernte Lieder damit in Verbindung zu bringen und zu wiederholen. Im Sachunterrichte sind auch die Liedertexte zu behandeln.

2. Schon auf der untersten Stufe ist auf absolute Reinheit und edlen Klang des Tones, korrekte, deutliche Aussprache und richtiges, sinngemäßes Atemholen zu halten. Das piano-Singen bilde die Regel. Lautes, schreiendes Singen ist durchaus verwerflich, weil schädlich für Gehör und Stimme. Ebenso ist genaues rhythmisches Zusammengehen unter Vermeidung eines zu langsamen Zeitmasses erforderlich. Auf eine gute Körperhaltung ist stetsfort ein wachsameres Auge zu haben.

3. Die theoretischen Belehrungen über Tonabstände, Takt, dynamische Zeichen etc. sind so knapp als möglich zu fassen.

4. Nicht nur bei der Auswahl, sondern auch beim Anstimmen der Gesänge ist der Tonumfang wohl zu beachten. Zu grosse Anforderungen an den Stimmumfang wirken schädlich auf die Kinderstimmen; hingegen empfiehlt es sich, Gehör und Stimme innert der zulässigen Grenzen an verschiedene Tonhöhen zu gewöhnen, d. h. z. B. ein Liedchen aus D-dur einmal in Es-dur anzustimmen. Beim zweistimmigen Gesange sind die beiden Stimmen ausschliesslich nach dem Stimmumfang und nicht nach dem Geschlecht auszuscheiden, da es auch hohe Knaben- und tiefe Mädchenstimmen gibt.

5. Die gelernten Lieder sind in geordneter Abwechslung und Reihenfolge fleissig zu repetiren; es sollen auf jeder Stufe die schönsten derselben auswendig gelernt werden.

6. Das Kirchenlied (katholisches deutsches Kirchenlied; evangelischer Choral) soll ebenfalls seine Pflege in der Schule finden unter Benutzung der offiziellen Kirchengesangbücher.

7. Dem Gesangunterrichte darf kein Kind entzogen werden. Ist einem Kinde zufolge ärztlicher Verordnung das Singen untersagt, so lasse man dasselbe dennoch am Gesangunterrichte teilnehmen und betätige es bei theoretischen Erörterungen und beim Erklären und Memoriren von Liedertexten. Schüler mit mangelhaftem Musikgehör stelle man zwischen gute Sänger und nehme sie öfters einzeln vor. Im Chore lasse man sie schweigen, falls sie stören würden, versuche es aber öfters, sie mitsingen zu lassen. Oft entwickelt sich ihr Tonsinn noch befriedigend, nur langsamer als bei normal beanlagten Kindern.

V. Turnen und Spielen.

1. Turnen und Spiel haben den Zweck, die innern und äussern Organe des Kindes harmonisch auszubilden und das Kind zu Besonnenheit und Geistesgegenwart, Anständigkeit und Gewandtheit, Willenskraft und Mut zu erziehen, alles in den Schranken der Zucht und der Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit.

2. Das Kommando des Lehrers soll knapp, die Ausführung der Bewegungen durch die Schüler rasch und präzise sein.

3. Es fehle nie an ausreichender Bewegung unter Vermeidung langer und allzu häufiger Erholungspausen.

4. Durch rechtzeitigen Wechsel in den Übungen (Lauf, Freitübungen, Gerät, Spiel), ebenso durch Abwechslung zwischen strammer und bequemer Haltung werde die Übermüdung vermieden.

5. Es sollen möglichst sorgfältige Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Verletzungen getroffen werden. Übungen, die mit Gefahr verbunden sind, sollen unterbleiben.

6. Der Lehrer soll möglichst schön vorturnen, um dem Schüler das Beispiel guter Körperhaltung zu geben.

7. Da Turnen und Spielen Freude bereiten sollen, so ermuntere der Lehrer auch die schwächeren Schüler und mude allen nur zu, was ihnen möglich ist. Auch finde eine mässige Abwechslung zwischen beliebten und weniger beliebten Turn- und Spielarten statt, und der einzelne Schüler werde durch den Wettkampf der Abteilungen angeregt.

8. Die fähigern Schüler können unter Aufsicht des Lehrers als Vorturner verwendet werden.

9. Das Turnen im Freien ist demjenigen im staubigen Turnlokal vorzuziehen.

Fächerverteilung.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Erg.-Sch.
Religionsunterricht (Katechismus und bibl. Geschichte)	2	2	2	2	2	2	2	2	—
Allgemeiner Sach- mit Sprachunterricht	10	11	11	8	7	7	7	7	2 $\frac{1}{2}$
Geschichte	—	—	—	1	2	2	2	2	$\frac{1}{2}$
Geographie	—	—	—	2	2	2	2	2	$\frac{1}{2}$
Naturkunde	—	—	—	2	2	2	2	2	1
Rechnen und Formenlehre	4	5	5	5	5	6	6	7 ²⁾	1 $\frac{1}{2}$
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	—
Schönschreiben	—	—	2	2	2	1	1	—	—
Singen	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	2	2	2	2	2	—
Spiele und Turnen	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	1	1	1	1	—
	18	20	24	27	27	27	27	27	6

¹⁾ Auf einzelne Wochenhalttage in der Weise zu verteilen, dass etwa Schulanfang und Schluss, sowie Stundenwechsel dafür verwendet werden.

²⁾ Eine Stunde ist der Buchführung zu widmen.

17. a. 7. *Plan d'études pour les écoles enfantines et les écoles primaires du canton de Vaud.* (Du 1^{er} décembre 1899.)

ÉCOLES ENFANTINES.

Division inférieure. — Enfants de 5 à 6 ans.

1. *Causerie morale.*

Simple récits destinés à développer chez l'enfant l'amour du bien.

La causerie morale fournira en outre directement ou indirectement le texte des leçons de la semaine; elle donnera ainsi une certaine unité à l'enseignement.

2. *Leçons de choses.*

La leçon de choses conservera, le caractère d'une causerie dans laquelle la maîtresse cherchera avant tout à développer les sens, l'esprit d'observation, la réflexion et le langage de l'enfant, tout en lui donnant quelques notions élémentaires sur les animaux, les plantes et les objets qui l'entourent.

3. *Travaux manuels.*

a. Enfilage de perles. — b. Broderie sur carton perforé. — c. Tissage. — d. Pliage. — e. Culture des jardinets.

4. *Dessins.*

Préparation au moyen des bâtonnets, lattes et anneaux. — Dessin à main libre au tableau noir et sur papier pointillé. — Dessin d'objets usuels très simples, d'après un croquis de la maîtresse au tableau noir. Représentation de formes obtenues par le pliage. — Dessin de mémoire. — Dessin libre.

5. *Calcul et notions géométriques.*

Notions d'unité et de pluralité. — Préparation au calcul par l'emploi du matériel fröbelien, par le tissage et l'enfilage de perles. Connaissance intuitive des six premiers nombres. Calcul jusqu'à 6. — Notions élémentaires sur les solides, surfaces, lignes et point.

6. Langue maternelle.

Exercices de langage — au cours de toutes les leçons — ayant pour but d'apprendre aux enfants à s'exprimer aussi correctement que possible. — Poésies très simples.

7. Chant.

Mélodies très simples apprises par audition.

8. Gymnastique.

Marches, rondes et jeux accompagnés de chants.

Division supérieure. — Enfants de 6 à 7 ans.

1. Causerie morale.

Même programme que dans la division inférieure.

2. Leçons de choses.

Suite des exercices de la division inférieure.

3. Travaux manuels.

a. Enfilage de perles. — b. Préparation à la couture par la broderie sur carton et sur étamine. — c. Tissage. — d. Pliage et découpage. — e. Modelage.

4. Dessin.

Dessin à main libre au tableau noir et sur papier pointillé. Esquisses d'animaux, de feuilles, de fruits et d'objets usuels. — Dessin des formes obtenues par le pliage et le découpage. — Exercices de composition sur papier pointillé. — Dessin de mémoire.

5. Calcul et notions géométriques.

Etude intuitive des 10 premiers nombres à l'aide du matériel Froebel. — Les 4 opérations jusqu'à 10. — Calcul oral, écriture du chiffre et exercices préparatoires de calcul écrit. — Partage de l'entier en 2, 4 et 8 parties égales. — Notions élémentaires sur les solides, surfaces, lignes et point. — Analyse et comparaison de figures simples.

6. Langue maternelle.

a. Elocution : causeries ; comptes rendus très simples d'un récit, d'une promenade, d'une leçon. — b. Exercices de langage ayant pour but de faire connaître les mots qui désignent des personnes, des animaux, des choses, — leurs actions et leurs qualités. — c. Préparation à la lecture : décomposition des syllabes en sons et articulations. — Les voyelles. — d. Etude de poésies faciles.

7. Ecriture.

Ecriture droite sur le tableau noir et au crayon sur le papier.

8. Chant.

Mélodies simples apprises par audition.

9. Gymnastique.

Marches, rondes et jeux accompagnés de chants.

ÉCOLES PRIMAIRES.

Histoire biblique. — Degré inférieur.

1^{re} année. — La Création (traitée d'une manière sommaire). — Le Paradis. — La Chute. — Caïn et Abel. — Le Déluge.

Les patriarches. — Abraham quitte son pays. — Abraham et Lot. — Promesse de Dieu à Abraham. — Isaac. — Voyage d'Éliézer.

2^e année. — Les patriarches (suite). — Esau et Jacob. — Fuite de Jacob. — Jacob chez Laban. — Retour de Jacob. — Joseph et ses frères. — Joseph en Egypte. — Les frères de Joseph en Egypte. — Jacob descend en Egypte.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — Moïse et les Juges. — Le peuple d'Israël en Egypte. — Moïse, sa naissance, sa jeunesse, sa fuite. — Moïse devant Pharaon. — Sortie d'Egypte. — Israël au désert. — Promulgation de la loi. — Le veau d'or. — Les espions. — Mort de Moïse. — Josué, conquête du pays de Canaan. — Gédéon. — Samson. — Ruth. — Héli et Samuel.

2^e année. — Les Rois. — Saül. — David. — Salomon. — Partage du royaume. — Les Prophètes. — La Captivité.

3^e année. — Vie de Jésus. — Naissance de Jésus. — Jésus âgé de douze ans. — Jean-Baptiste. — Baptême de Jésus. — Les premiers disciples. — Noces de Cana. — Jésus et la Samaritaine. — Jésus dans la synagogue de Nazareth. — Guérison du paralytique, de l'infirmes de Béthesda. — Le centenaire de Capernaüm. — Résurrection du fils de la veuve de Naïn et de la fille de Jaïrus.

Degré supérieur.

1^{re} année. — Paraboles du semeur, du bon grain et de l'ivraie. — Sermon sur la montagne (à lire) et oraison dominicale. — Jésus apaise la tempête. — Multiplication des pains. — Jésus et la Cananéenne. — Parole du serviteur impitoyable. — L'aveugle-né. — Les dix lépreux. — Paraboles du bon Samaritain, de l'homme riche et du pauvre Lazare, de l'enfant prodigue, du pharisien et du péager. — Marthe et Marie. — Jésus bénit les enfants. — Résurrection de Lazare.

2^e année. — Jésus à Béthanie. — Entrée de Jésus à Jérusalem. — Paraboles des vigneron, des dix vierges et des talents. — Trahison de Juda. — Le tribut à César. — La pite de la veuve. — Histoire de la Passion. — Résurrection et ascension de Jésus.

3^e année. — Les Apôtres; fondation de l'Eglise chrétienne. — Effusion du St-Esprit. — Ananias et Saphira. — Les apôtres devant le sanhédrin. — L'officier de la reine d'Ethiopie. — Conversion de Corneille. — Le diacre Etienne. — Conversion de Saul, son retour à Jérusalem. — Principaux voyages de l'apôtre Paul.

Géographie. — Degré inférieur.

1^{re} année. — L'école et la maison paternelle. — L'école, le maître et les élèves. — La maison paternelle, la famille. Occupations domestiques. — Le jardin, la cour, la grange, l'écurie. — L'atelier ou le chantier. — Le verger et les arbres fruitiers. — Les animaux domestiques.

2^e année. — 1^o Le lieu natal. — Bâtiments, rues, places publiques, fontaines, monuments. Orientation. — Relief du sol, cours d'eau, voies de communication, cultures, animaux. — Les habitants: mœurs, occupations, industrie, relations extérieures. — 2^o Le ciel. — Observations très simples sur le cours du soleil, de la lune et de quelques étoiles; le jour et la nuit, les saisons et les mois, la pluie, la neige, les vents.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — 1^o Extension de la géographie locale à la description de la rivière, du fleuve, du lac, des montagnes, du pays, etc., qui peuvent être vus du lieu natal ou des environs. — 2^o Suisse physique: description générale.

2^e année. — Les cantons du Jura et du Plateau, au point de vue physique et politique: Vaud, Genève, Neuchâtel, Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Argovie, Zoug, Zurich, Thurgovie, Schaffhouse.

3^e année. — 1^o Les cantons des Alpes: Uri, Schwyz, Unterwald, Lucerne, Glaris, St-Gall, Appenzell, Grisons, Tessin, Valais. — 2^o Agriculture, industrie,

commerce, voies de communication, etc. — 3^o Etude sommaire, au point de vue physique, des pays qui avoisinent la Suisse: Allemagne, Autriche, France, Italie.

Degré supérieur.

1^{re} année. — 1^o L'Europe. — 2^o Les huit anciens cantons.

2^e année. — 1^o Vue d'ensemble de la terre. — 2^o L'Amérique et l'Afrique. — 3^o Cantons de Fribourg, Soleure, Bâle, Schaffhouse, Appenzell.

3^e année. — 1^o Asie et Océanie. — 2^o Cantons de Vaud, Argovie, Thurgovie, St-Gall, Grisons, Tessin, Genève, Valais et Neuchâtel.

Leçons de choses et éléments de sciences naturelles. — Degré inférieur.

1^{re} et 2^e années. — L'école et la maison paternelle: Objets d'école. — Meubles, ustensiles, outils, animaux domestiques, plantes potagères, fleurs du jardin, arbres fruitiers. — Le corps humain.

Remarque. — Les sujets à traiter doivent être choisis en rapport avec la géographie locale.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — La prairie: La dent de lion, la renoncule, la sauge des prés, la taupe, le mulot, le corbeau, le pinson, l'abeille. — La vigne: Description de la plante. — L'étourneau, l'escargot. — La promenade publique. — Le marronnier, le platane, le tilleul, le moineau. — Les constructions: Les pierres: la molasse, le calcaire, le granit.

Remarque. — Les écoles de la campagne s'occuperont surtout de la prairie; celles du vignoble, de la vigne; celles de la ville, de la promenade publique et des constructions.

2^e année. — Le champ: Le blé, la pomme de terre, l'esparglette ou le pois, le lièvre, l'alouette, la vipère, le hanneton. — La forêt: Le chêne, l'anémone, le fraisier, la belladone, le renard, le pic, le hibou, la fourmi. — Les constructions: Le sable, la chaux, l'ardoise et la tuile.

3^e année. — La montagne: *a.* La forêt: le sapin; *b.* le pâturage: le rhododendron, la gentiane, le chamois, l'aigle. — Les eaux: *a.* Les eaux des montagnes: le glacier, le torrent; *b.* la rivière: la truite, l'écrevisse; *c.* le fleuve: le saumon; *d.* le lac: le brochet; *e.* la mer: le hareng, la baleine. — Le marais: Le roseau, le saule ou le peuplier, la cigogne, la grenouille, la libellule. — Les constructions. — Les métaux usuels.

Degré supérieur.

1^{re} année. — I. *a.* Ecole de la campagne: La prairie. — Les plantes fourragères, leur culture, leur valeur nutritive, les animaux nuisibles, l'irrigation. — *b.* Ecoles du vignoble: La vigne. — Sol, engrais. — *c.* Ecoles de la ville: Le travail du bois et de la pierre. — Le menuisier, le charpentier, le tailleur de pierre, etc.

II. La chaleur: Le thermomètre. — Dilatation des corps.

III. L'eau: Composition et différents états de l'eau. — Condensation, brouillard, nuages, etc. — La machine à vapeur.

IV. L'air: Propriétés, composition, etc. — Influence de la chaleur sur l'air: dilatation, circulation, vents. — Pression atmosphérique: le baromètre, les pompes, les ballons.

2^e année. — I. *a.* Ecoles de la campagne: Le champ et le marais. — Composition du sol, engrais, assolements, amendements, drainage. — *b.* Ecoles du vignoble: La vigne: ennemis, remèdes. — *c.* Ecoles de la ville: Le travail du fer: le forgeron, le serrurier, etc.

II. La boussole, les aimants. — L'orage. — L'électricité, etc. — Le son. — La natation, densité des corps. — Les leviers.

III. Le chauffage et l'éclairage. — Les différents bois de chauffage. — Les charbons et la tourbe. — La combustion. — La bougie. — Le pétrole. — Le gaz (ville). — La lumière électrique.

IV. Le télégraphe et le téléphone (éventuellement).

Remarque. — Dans les 1^{re} et 2^e années du degré supérieur les § II, III et IV se rapportent à toutes les écoles.

3^e année. — I. Industries particulières à la localité.

II. Le corps humain. — Notions d'anatomie, de physiologie et d'hygiène.

III. Les aliments. — Le lait. — Le pain. — Les fruits. — Les légumes. — Les œufs et la viande. — Les épices.

IV. Les boissons. — Les boissons alcooliques. — Les boissons non alcooliques.

V. Les vêtements. — Le lin et le chanvre. — Le coton. — La laine. — La soie. — Le cuir.

Histoire nationale et Instruction civique. — Degré intermédiaire.

1^{re} année. — Les hommes des cavernes. — Les Lacustres. — Les Helvètes. — L'Helvétie sous les Romains.

2^e année. — Les barbares. — Les Francs et Charlemagne. — Le Royaume de Bourgogne et la reine Berthe. — La Trêve de Dieu. — Les Zähringen. — Pierre de Savoie.

3^e année. — Rodolphe de Habsbourg. — Origine des Waldstetten. Pacte de 1291. — Les Waldstetten et Albert d'Autriche. — Les légendes de Tell. — Bataille de Morgarten. — Mœurs et coutumes au XIII^e siècle.

Degré supérieur.

1^{re} année. — Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération. — *Charte des prêtres.*¹⁾ — Guerre de Sempach, bataille de Näfels. *Convenant de Sempach.* — *Organisation de la Confédération des huit anciens cantons.* — Mœurs et coutumes au XIV^e siècle. — Conquête de l'Argovie. — Guerre civile de Zurich. — Guerres de Bourgogne. — *Diète et Convenant de Stanz.* — Entrée de Fribourg et de Soleure dans la Confédération. — Jean Waldmann. — Mœurs et coutumes au XV^e siècle.

2^e année. — Guerre de Souabe. — Entrée de Bâle, de Schaffhouse et d'Appenzell dans la Confédération. — *La Confédération des XIII cantons.* — La Réforme dans la Suisse allemande. — Guerre de Cappel. — Wengi. — La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois. — *La séparation des deux Appenzell.* — Conjuración de Lausanne. — Escalade de Genève. — La civilisation au XVI^e siècle. — *Quelques mots de la guerre de Trente ans. Traité de Westphalie.* — Guerre des paysans. — Guerres de Villmergen. — Le major Davel. — Henzi. — Mœurs et coutumes au XVII^e et au XVIII^e siècles.

3^e année. — Conséquences de la Révolution française pour notre pays. — République lémanique. — *La République helvétique.* — *Acte de Médiation.* — *Histoire succincte des cantons entrés dans la Confédération en 1803.* — *Pacte de 1815.* — Quelques indications historiques sur les cantons entrés dans la Confédération en 1815. — Séparation des deux Bâle. — Différend avec la France en 1838. — Guerre du Sonderbund. — Emancipation de Neuchâtel. — La campagne du Rhin en 1856. — *Constitution de 1848; principes essentiels; autorités fédérales.* — *Constitution de 1874; principales modifications apportées à cette constitution jusqu'à aujourd'hui.*

Le canton de Vaud: territoire, habitants, autorités communales et cantonales.

¹⁾ Les sujets indiqués en paranthèses doivent être traités en détail avec les garçons seulement.

Arithmétique, géométrie et comptabilité. — Degré inférieur.

1^{re} année. — *Nombres de 1 à 20.* — Connaissance intuitive des nombres de 1 à 10, puis de 1 à 20. — Composition et décomposition de ces nombres.

Exercices oraux concrets et abstraits d'addition et de soustraction, sur la dizaine, sur la 2^e, puis passage de l'une à l'autre.

Premiers exercices écrits d'addition et de soustraction, à l'aide de points, traits, cercles ou signes conventionnels. — Connaissance des chiffres et leur application à des exercices d'addition et de soustraction. Emploi des signes +, —, =.

2^e année. — *Nombres de 1 à 100.* — Etude intuitive de chaque dizaine. Exercices concrets et abstraits d'addition et de soustraction en rapport avec l'étude successive des différentes dizaines.

Multiplier et diviser un nombre d'unités ou de dizaines entières par 2, 4, 8, 10, 5, 3, 6, 9, 7.

Connaissance intuitive du cm., du dm., du m., du franc et du centime.

Exercices faciles d'évaluation, en cm. et en dm., à l'aide de bâtonnets et de lignes marquant les arrêtes d'objets ou de meubles qui sont dans la salle d'école.

Exercices concrets et questions pratiques se rattachant à d'autres branches de l'enseignement ou aux connaissances acquises par l'expérience.

Signes de la multiplication et de la division.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — *Nombres de 1 à 1000.* — Etude de la formation de centaines.

Exercices gradués, concrets et abstraits d'addition et de soustraction, portant sur des nombres de 1 à 3 chiffres, en rapport avec l'étude successive des centaines. Connaissance complète des livrets de multiplication et de division jusqu'à 10×10 . Exercices de multiplication ou de division d'un nombre exact de dizaines ou de centaines par un nombre inférieur à 10.

Prendre la $\frac{1}{2}$, le $\frac{1}{3}$ le $\frac{1}{9}$, le $\frac{1}{10}$ d'un nombre exactement divisible et compris de 1 à 100.

Connaissance du mètre et de ses subdivisions, du l. et du dl., du g. et du kg.

Evaluation et mesurage de longueurs, dans la classe ou au dehors.

Nombreux exercices et problèmes pratiques, à une ou deux opérations, dans la limite des nombres étudiés et en rapport avec les mesures connues.

2^e année. — *Nombres de 1 à 1,000,000.* — Numération parlée et écrite par groupes successifs (1000 à 10,000, etc.). — Exercices concrets et abstraits, d'addition et de soustraction, dans la limite des nombres étudiés.

Exercices de multiplication ou de division par un multiplicateur ou un diviseur de 1 ou 2 chiffres.

Etude particulière de la douzaine, de la quinzaine et de la vingtaine.

Numération décimale: connaissance des dixièmes, centièmes, millièmes.

Exercices concrets et abstraits d'addition ou de soustraction avec des nombres de 1 à 3 décimales. — Multiplication ou division de ces nombres par un nombre entier de 1 ou 2 chiffres.

Connaissance des mesures de longueur, de capacité, de poids, avec emploi de nombres à 3 décimales.

Connaissance intuitive du cm² et du dm². — Evaluer en cm² ou en dm² la surface du carré ou du rectangle. — Nombreux exercices en rapport avec les programmes de dessin et de travaux manuels.

Problèmes se rapportant à la vie pratique.

3^e année. — *Nombres entiers.* — Exercices concrets et abstraits d'addition et de soustraction dans la limite de nombres connus. — Exercices de multiplication ou de division portant sur ces mêmes nombres avec multiplicateur ou

diviseur de 1 à 3 chiffres. Exercices spéciaux avec emploi des nombres qui contribuent à la rapidité du calcul oral (9, 11, 12, 15, 20, 25, 50).

Prendre de 1 à 10 fois la $\frac{1}{2}$, le $\frac{1}{3}$,..... le $\frac{1}{9}$, le $\frac{1}{10}$ d'un nombre compris entre 1 et 1000.

Numération décimale, le nombre des décimales pouvant être supérieur à 3. — Exercices d'addition et de soustraction dans la limite de ces nombres. — Exercices de multiplication et de division d'un nombre entier ou décimal par un nombre à 1 ou 2 décimales.

Connaissance des mesures de surface. — Evaluation et mesurage de surfaces ou rectangulaires comprises dans le bâtiment d'école ou son voisinage immédiat. — Mesures du temps.

Calcul de la surface du carré, du rectangle et du parallélogramme.

Nombreux exercices et problèmes se rapportant à la vie pratique. Notes, petits comptes de ménage, en application des notions acquises.

Degré supérieur.

1^{re} année. — Nombres entiers, numération complète. — Exercices concrets et abstraits sur les quatre opérations.

Nombreux problèmes se rapportant à la vie pratique, aux industries et au commerce de la localité.

Calcul élémentaire sur le $\frac{1}{10}$. Questions simples d'intérêt et d'escompte.

Etude des fractions ordinaires: addition ou soustraction de fractions de même dénominateur; multiplication ou division de ces fractions par un nombre entier en opérant sur le numérateur seulement. — Problèmes de réduction à l'unité.

Calcul des surfaces: triangle, trapèze et autres polygones. — Mesurage de terrains, de murs, de travaux de menuiserie, de gypserie, avec croquis coté.

Connaissance intuitive du cm^3 , du dm^3 et du m^3 . — Evaluation et mesurage de volumes (cubes ou parallélépipèdes) dont les dimensions sont indiquées en cm ., dm ., ou m .

Calcul se rapportant aux échelles de réduction (0,1 ou 0,01).

Notes, factures simples et mémoires. Comptes de recettes et dépenses courantes.

2^e année. — Numération complète des fractions décimales dans la limite des nombres fournis par les transactions ou les usages de la vie pratique.

Les quatre opérations avec emploi des fractions ordinaires usuelles. On s'en tiendra de préférence à des multiplicateurs et diviseurs entiers. Caractères de divisibilité par 10, 100, etc.; — 2, 4, 8; — 3, 9, 6, 12; — 5, 25, 50, 125. Problèmes sur la réduction à l'unité, avec opérations composées. — Calculs se rapportant aux mesures du temps.

Calculs relatifs à la circonférence, — surface du cercle, — surface latérale du cylindre.

Mesures de volume et leurs rapports avec les mesures de capacité. Volume du cube, du parallépipède, du prisme et du cylindre, leurs dimensions étant donnés en nombres entiers ou décimaux. — Deris simples, prix de revient. Comptes de ménage.

3^e année. — Exercices sur le $\frac{1}{10}$ et le $\frac{1}{100}$. — Réduction à l'unité: règles d'intérêt et d'escompte commerciale; — règles simples de société, de mélange et d'alliage.

Problèmes élémentaires se rapportant à la densité. — *Surface et volume de la pyramide et du cône.*

Cubage d'un tas de fumier, de foin, de gravier, d'une bille de bois.

Exercices élémentaires d'arpentage sur le terrain et connaissance de l'échelle cadastrale.

Comptes se rapportant à l'agriculture: prix de revient, inventaire. — Eventuellement pour les villes: comptabilité commerciale.

Note. — La partie du programme en parenthèses ne concerne que les garçons.

Dessin et travaux manuels. — Degré inférieur.

Dessin. — Représentation, par un croquis très simple, d'objets ou de choses en rapport avec l'enseignement intuitif et les leçons de géographie locale. — Tracé de lignes verticales, horizontales ou obliques.

Division d'une ligne en 2, 4, 8 parties égales. — Exercices de décoration très élémentaire.

Connaissance intuitive du carré et du rectangle. Comparer entre elles les divisions obtenues par le tracé des axes et des diagonales. — Carré d'angle, triangle isocèle, triangle, rectangle et trapèze symétrique au point de vue intuitif seulement.

Dessin d'objets usuels, en élévation seulement, et comme application des notions acquises.

Evaluation de longueurs plus petites que le mètre et présentant un nombre exact de décimètres. — Dessin de mémoire.

Travaux manuels. — Carrés, rectangles, triangles, et trapèzes symétriques obtenus par le pliage. Comparaison de ces figures et de leurs subdivisions.

Représentation d'objets connus de l'enfant par différents pliages dérivés du carré et du rectangle. Carrelages et dallages. Couverture du livre et du cahier.

Travaux exécutés à l'aide de bandelettes: division d'une longueur en 2, 4, 8 parties égales; comparer entre elles les longueurs des côtés, des axes et des diagonales du carré et du rectangle. — Tissages.

Degré intermédiaire.

Dessin. — Angles droit, aigu et obtus. — Perpendiculaires et parallèles.

Division des lignes en 2, 4, 8, 16; — 3, 6, 12; — 5, 10 parties égales.

Triangle équilatéral; — parallélogramme, losange; — octogone inscrit dans le carré.

Etude et tracé des arcs et des circonférences. Ogive et plein-cintre. Polygones réguliers inscrits dans le cercle. — Polygones étoilés, rosaces et fleurs.

Application des figures étudiées au dessin d'objets divers, en plan, en élévation seulement: travaux de serrurerie, parqueterie, marqueterie, etc. — Exercices élémentaires de décoration.

Evaluation de longueurs plus petites que le mètre et présentant un nombre de centimètres divisible par 5.

Premières notions des ombres; trait fort. — Dessin de mémoire.

Travaux manuels. — Exercices de pliage, de découpage et de collage en rapport avec le programme de dessin. — Evaluation de surfaces polygonales. — Rosaces octogonales.

Objets usuels: étiquette, sachet, enveloppe, etc.

Travaux de pépinière. — Connaissance des outils et des plantes de la pépinière. — Multiplication par boutures, par éclats et repiquage. Propreté du sol, sarclage et ratissage.

Degré supérieur.

Dessin. — Etude de la forme des feuilles et des fleurs. Tracé à main libre de courbes régulières autres que la circonférence: œuf, ovale, ellipse; spirale et volute.

Application des notions acquises au dessin de vases, d'éléments d'architecture, de travaux de serrurerie (garçons) ou de broderie (filles).

Perspective élémentaire d'observation appliquée au dessin de corps géométriques simples ou d'objets qui en dérivent: cube, parallépipède; — prisme, cylindre; — pyramide, cône et sphère.

Emploi de la règle, de l'équerre et du compas pour le tracé des figures géométriques. — Croquis cotés d'objets simples.

Connaissance des échelles de réduction les plus usitées. — Notions élémentaires sur le plan cadastral. — Mise au net à une échelle donnée, d'après croquis coté.

Quelques notions sur les effets de lumière. — Dessin de mémoire.

Filles. — Application des notions acquises au dessin de coupe.

Travaux manuels. — Cartonnage en rapport avec le programme de dessin. — Construction, d'après croquis coté, de volumes ou d'objets qui en dérivent: cube, boîte rectangulaire, boîte hexagonale ou octogonale, vide-poches; — cylindre, litre, etc.

Travaux de pépinière. — Stratification des pépins et des noyaux. Défonçage, semis. — Sol et engrais. Arrachage et plantation. Greffe, soins à donner après la greffe. — Ebougeonnement, pincement (palissage). Taille. Désinfection.

La langue maternelle. — Degré inférieur.

1^{re} année. — *Elocution.* — Courts entretiens, soit comptes rendus des leçons de choses et de géographie locale.

Narration de faits réels ou fictifs en rapport avec les leçons de choses. — Mémorisation de maximes tirées de ces leçons.

Lecture. — Etude préparatoire des éléments phonétiques du langage. Sons et articulations. Décomposition de phrases, de mots, de syllabes en éléments phonétiques.

Etude d'un syllabaire illustré basé sur la méthode phonétique. Ecriture des mots lus. Caractères typographiques. — Récitation de poésies courtes et faciles.

Vocabulaire et orthographe. — Ecriture sous dictée des mots lus au tableau noir et dans le syllabaire. Mots classés par ordre de matières, selon leur espèce, et toujours tirés des leçons de choses et de lecture.

Emploi de la majuscule, du point et des accents orthographiques.

Distinction du singulier et du pluriel des noms par le changement de l'article et l'addition d'un s.

Noms de personnes, d'animaux, de choses. — Mots marquant la qualité et l'action.

2^e année. — *Elocution.* — Suite des entretiens sur les objets du programme d'histoire naturelle et de géographie locale. — Récits choisis; contes moraux. Biographies à la portée des élèves.

Lecture. — Lecture et compte rendu. Indication des principales idées. Réflexions et conclusions morales. Etude des termes nouveaux au point de vue de la signification et de l'orthographe. — Récitation de morceaux faciles.

Vocabulaire et orthographe. — Mots tirés des leçons et groupés selon leur signification ou leur espèce.

Dictées simples et courtes servant d'application aux leçons de choses et de lecture.

Trouver le nom, le qualificatif, le verbe, le déterminatif et le pronom dans la proposition.

Accord du qualificatif. — Accord du verbe avec son sujet à la troisième personne.

Degré intermédiaire.

1^{re} année. — *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus oraux et écrits de sujets lus ou appris; reproduction du plan et préparation au double point de vue de la composition et de l'orthographe.

Narrations et descriptions orales correspondant aux matières du programme.

Lecture. — Choix de morceaux en rapport avec les autres leçons. Etude élémentaire du contenu et de la forme. Comptes rendus d'après les divisions naturelles du sujet. Explication des termes peu connus. Plan du morceau.

Récitation de morceaux choisis (prose ou vers).

Vocabulaire et orthographe. — Mots tirés de sujets de lecture ou de leçons de choses et groupés par ordre de matières.

Dictées tirées de textes préalablement lus et analysés.

Grammaire. — La proposition simple : ses termes essentiels. Etude élémentaire des mots variables : noms communs et noms propres ; déterminatifs et qualificatifs sans distinction d'espèces.

Formation du féminin et du pluriel des qualificatifs. Principales règles d'accord du qualificatif et du verbe. Conjugaison des verbes avoir et être et des verbes en er aux temps simples de l'indicatif, du conditionnel et de l'impératif. Les personnes grammaticales.

Remplacement du nom (sujet et complément) par un pronom.

Nombreux exercices grammaticaux oraux et écrits en application des matières enseignées.

2^e année. — *Elocution et rédaction.* — Suite des exercices précédents. Courtes rédactions préparées verbalement en commun.

Développement d'un sujet selon un plan préparé d'avance avec les élèves. Sujets historiques, biographiques, géographiques et d'histoire naturelle.

Lecture. — Sujets en rapport avec les autres leçons. Analyse du contenu, énoncé des faits principaux, comparaison ; préceptes moraux et applications pratiques. — Récitation de morceaux choisis.

Vocabulaire et orthographe. — Continuation des exercices précédents. — Classification de mots et de locutions selon leur espèce grammaticale, leur signification, leur emploi. — Exercices simples sur la dérivation. — Dictées d'application.

Grammaire. — Suite de l'étude de la proposition. Distinction des diverses espèces de compléments direct, indirect, circonstanciel. La préposition et l'adverbe. Forme positive, négative, interrogative de la proposition. Inversion. — Principales espèces de pronoms. *Le, la, les, ce* et *se*. — Conjugaison par propositions des verbes réguliers à tous les temps des modes indicatif, impératif et conditionnel. — Emploi de la virgule dans la proposition.

3^e année. — *Elocution et rédaction.* — Continuation des exercices de rédaction, oraux et écrits. Lettres familières. — Sujets moraux illustrés par une anecdote ou un récit.

Lecture. — Division d'un chapitre en parties correspondant aux idées principales. Etude des expressions particulières. Comparaison de textes sous le rapport du fond. — Récitation de morceaux choisis.

Vocabulaire et orthographe. — Vocabulaire tiré des leçons de lecture, d'histoire naturelle, de géographie ou d'histoire. — Composition et décomposition de mots. Radicaux, préfixes et suffixes les plus usités. — Dictées d'application.

Grammaire. — Etude complète de la proposition simple. La proposition à termes composés. Les conjonctions *et* et *ni*. Ponctuation. — Conjugaison orale et écrite des verbes à tous les temps de l'indicatif, de l'impératif et du conditionnel.

Degré supérieur.

1^{re} année. — *Elocution et rédaction.* — Comptes rendus oraux et écrits. Reproduction libre de sujets lus et exposés en classe. — Rédaction de sujets préparés avec les élèves. Sommaires à développer. Sujets libres. Lettres diverses.

Lecture. — Choix de morceaux d'après les matières générales du programme annuel. Analyse et plan du morceau. Remarques sur le fond et la forme. Etude des expressions particulières. — On fera usage d'un dictionnaire. — Récitation de morceaux en prose et en vers.

Vocabulaire et orthographe. — Vocabulaire des termes spéciaux et des expressions nouvellement employées dans les leçons. — Exercices d'étymologie usuelle. Préfixes et suffixes. Synonymes et contraires. — Sens propre et sens figuré. — Dictées variées servant d'application aux notions acquises.

Grammaire. — Différentes espèces de déterminatifs et de pronoms. La phrase de deux propositions (coordonnées et subordonnées). Le mode subjonctif. La subordonnée complétive, subjective et déterminative. Ponctuation. La conjonction et le pronom conjonctif. — Formes active, passive et pronominale du verbe. — Conjugaison de phrases de deux propositions. — Accord du participe passé conjugué avec avoir et être. — Exercices oraux d'analyse logique et grammaticale. — Usage d'un manuel de grammaire.

2^e année. — *Elocution et rédaction.* — Imitation de sujets lus ou analysés. Comptes rendus historiques, biographiques, géographiques ou scientifiques. Développement d'un proverbe ou d'une maxime. Lettres d'affaires. Sujets libres.

Lecture. — Etude et lecture de morceaux variés, en rapport avec les autres branches. Remarques littéraires élémentaires. — Récitation de morceaux choisis.

Vocabulaire et orthographe. — Récapitulation écrite des mots et des expressions nouvelles apprises dans les leçons. Exercices de définition. — Dictées variées, en rapport pour le fond et la forme avec les matières enseignées.

Grammaire. — Etude des subordonnées circonstancielles. Formes raccourcies. — Noms composés et noms propres. — Nu, demi, feu. — Vingt, cent, mille. — Remarques sur *quelque, même, tout.* — Exercices pratiques oraux et écrits. — Conjugaison des verbes irréguliers les plus usités.

3^e année. — *Elocution et rédaction.* — Continuation des exercices individuels de rédaction. Comptes rendus d'observations personnelles. Récit d'une course ou d'une visite à un atelier, un musée, etc. Lettres diverses.

Lecture. — Etude analytique de morceaux choisis. Récitation de courts fragments en prose et en vers. Dialogues.

Vocabulaire et orthographe. — Exercices de synonyme. Familles de mots. — Dictées variées.

Grammaire. — Révision générale. Accord du verbe avec des sujets de personnes différentes et avec un nom collectif. — Participe présent. — Accord du participe passé: principales difficultés. — Exercices oraux d'analyse logique et grammaticale.

Ecriture. — Degré inférieur.

1^{re} année. — Ecriture droite. — Emploi des cahiers de la méthode de lecture-écriture.

2^e année. — Ecriture droite ou penchée.

Degrés intermédiaire et supérieur.

Ecriture droite ou penchée.

Remarque. — Dans le degré supérieur, la leçon d'écriture pourra être consacrée à des exercices spéciaux (travaux de mise au net).

Chant. — Degré inférieur.

1. *Chant.* — Rondes et chants très simples appris par audition.

2. *Solfège.* — Exercices de vocalise sur les intervalles les plus simples d'après les chants appris, en commençant par les intervalles de l'accord parfait majeur.

1^{re} année. — Notes do, ré, mi, fa, sol.

2^e année. — La gamme fondamentale.

Degré intermédiaire.

1. *Chant.* — Chants faciles à deux voix.

2. *Solfège.* — Exercices sur les intervalles compris dans les chants étudiés.

1^{re} année. — Demi-note, demi-pause; — quart de note, quart de pause. — Mesures $\frac{2}{4}$ et $\frac{4}{4}$. — Clé de sol. Reprise. — Ton de do majeur.

2^e année. — Dièze, ton de sol majeur. — Huitième de note, huitième de pause. — Mesure $\frac{3}{4}$. — Le point après la demi-note.

3^e année. — Bémol, bécarré, — ton de fa majeur. — Mesures $\frac{3}{8}$ et $\frac{6}{8}$. — Le point après le quart et le huitième de note.

Degré supérieur.

1. *Chant.* — Chant à 2 et à 3 voix.

2. *Solfège.* — Exercices dans les tons des chants étudiés.

1^{re} année. — Tons de ré et si *b* majeurs. — Mesures $\frac{2}{2}$ $\frac{3}{2}$, $\frac{4}{2}$ (CC) — Note entière, pause; étude spéciale de la valeur des notes et des silences. — Liaison. — Double point.

2^e année. — Tons de la et mi *b* majeurs. — Triolet.

3^e année. — Tons majeurs usuels non étudiés jusqu'ici. Tons mineurs communément employés. — Mesures $\frac{9}{8}$ et $\frac{12}{8}$. — Clé de fa.

Remarque générale. — Les signes dynamiques et rythmiques indiqués ci-après sont passés en revue, dans chaque degré, à mesure qu'ils apparaissent dans les chants et les exercices de solfège: *p*, *pp*, *f*, *ff*, *mf*, *sfz*, etc.; *Lento*, *Adagio*, *Moderato*, etc. — *rall.*, *riten.*, *a tempo*, etc. — point d'orgue; — D. C. al fine, signe de renvoi; Coda; — notes d'ornements simples.

Travaux à l'aiguille. — Degré inférieur.

1^{re} année. — *Tricot.* — Une bande de 30 à 40 mailles divisée en 6 parties: 1^o Tricotage de la jarretière. — 2^o Tricotage à l'envers. — 3^o Une aiguille à l'endroit, une aiguille à l'envers. — 4^o Côtelé. — 5^o Une aiguille à l'endroit, une aiguille à l'envers, avec le point de couture au milieu. — 6^o Répétition de la 5^{me} partie avec les diminutions en plus.

La maîtresse commence les bandes pour lesquelles on emploie du coton écru. Chacune des parties de la bande se fera sur une longueur de 8 à 10 cm.

Couture. — Etude du point de croix sur canevas. Point devant et point de surjet sur étamine. Point de surjet sur bandes avec remplis et lisières. Pour les premiers exercices sur bandes, il est bon d'employer du coton de couleur (rouge ou bleu).

L'étude du point de croix se fait en premier lieu afin de permettre l'exécution d'un travail supplémentaire.

Les élèves préparent elles-mêmes leurs bandes, marquent les plis, fauillent et commencent les coutures, ajoutent l'aiguillée, etc.

Les exercices sur étamine se font à plat.

Coupe. — Lignes droites: les premiers exercices sur papier réglé; les exercices suivants sans guide.

2^e année. — *Tricot.* — Deux jambes de bas, avec la bande du talon.

La maîtresse commence les bas.

Couture. Répétition du surjet. Etude de l'arrière-point et du point de côté sur étamine. Ourlet (moyen et étroit). Point d'écart précédant l'alphabet sur canevas.

Pour les exercices de 2^e année, utiliser le morceau d'étamine et de canevas de l'année précédente.

Coupe. — Lignes brisées. Rondeurs.

Confection. — Mouchoirs de poche, manches d'écolière ou grand carré formant tablier et pouvant tenir lieu de serviette.

Confectionner les manches de la manière suivante: Ourler deux des côtés et les réunir par un surjet; terminer le haut et le bas par un ourlet dans lequel on introduira une attache.

Degré moyen.

1^{re} année. — *Tricot.* — Une paire de bas : chaînette simple montée par l'élève.

Couture. — Surjet. Ourlet (large). Arrière-point sur grosse toile. Couture anglaise. Couture rabattue à droit fil (sens en long).

Coupe. — Formes combinées de courbes d'après modèles.

Confection. — Alphabet sur canevas. Une poche à ouvrages. Le morceau d'étoffe servant à confectionner la poche aura 80 cm de long et 40 cm de large.

Confectionner la poche de la manière suivante : Ourler tous les côtés, puis en réunir deux par un surjet.

2^e année. — *Tricot.* — Une paire de bas (chaînette double) faite entièrement par l'élève, d'après les indications de la maîtresse.

Couture. — Arrière-point sur toile ordinaire. Couture rabattue à droit fil et en biais.

Coupe. — Pantalon-culotte. Chemise pour enfant de 2 à 5 ans.

Confection. — Chemise d'une pièce pour enfant de 2 à 5 ans. Encolure ourlée.

Raccommodage. — Reprise simple sur toile très grossière (serpillière).

3^e année. — *Tricot.* — Une paire de bas faite entièrement par l'élève.

Couture. — Répétition des exercices de l'année précédente. Exercice de francis. Point de boutonnière. Point de cordon avec coton rouge pour la marque de la chemise.

Coupe. — Chemisette de bébé. Chemise à courant, pour l'élève.

Confection. Chemise à courant, pour l'élève. Terminer l'encolure par un ourlet et coudre une dentelle formant courant, ou appliquer une chevillière.

Raccommodage. — Reprise sur grosse toile (triège). Maille à l'endroit sur les tours clairs. Apprendre à passer d'un tour à l'autre.

Degré supérieur.

1^{re} année. — *Tricot.* — Une paire de bas à côtes, avec garniture à l'aiguille précédant et suivant le talon.

Couture. — Francis. Posure. Boutonnière. Point d'ornement destiné à la marque de la chemise (point de cordon et point d'épine avec coton blanc).

Coupe. — Petit corsage à épaulette. Bavette. Pantalon pour jeune fille.

Confection. — Pantalon pour jeune fille (ceinture droite).

Raccommodage. — Pièce de flanelle. Reprise simple sur un linge usagé. **Raccommodage de la maille à l'envers sur les tours clairs du côté et de la couture ; diminutions sur les tours clairs.**

2^e année. — *Tricot.* — Retricotage du talon.

Couture. — Répétition des exercices de l'année précédente. Ganse. Point de feston (si possible).

Coupe. — Pantalon de fillette. Chemise à bord, pour l'élève.

Confection. — Chemise à bord, pour l'élève.

Raccommodage. — Pièce d'indienne. Pièce de toile (2 coins). **Raccommodage des trous dans le tricot à l'endroit et le côté. Reprise du triège dans un linge usagé. Application des exercices de raccommodage sur les objets usagés.**

3^e année. — *Tricot.* — Retricotage du talon. Pièce reticotée.

Couture. — Répétition des exercices des années précédentes.

Coupe. — Tablier. Mantelet et coupe de l'objet choisi pour la confection.

Confection. — Mantelet. Chemise de nuit. Chemise d'homme. Jupon. — Choisir l'un des objets.

Raccommodage. — Pièce de toile (4 coins). Drap : pièce et reprise. Reprise du linge : damier. **Raccommodage des trous avec la maille de couture et les diminutions. Application des exercices de raccommodage sur des objets usagés.**

Economie domestique. — Degré supérieur.

1^{re} année. — *Vêtements de linge.* — Soins à donner aux vêtements en été et en hiver. — Ustensiles nécessaires au blanchissage. — Linge sali. — Différentes espèces de taches. — Savons, soude, lessives et ingrédients divers. — Rinçage, séchage, manière de passer le linge au bleu et de l'étendre. — Empesage, repassage.

2^e année. — *Appartement.* — Choix et entretien de l'appartement. — Soins à donner aux meubles. — Cuisine: ustensiles et vaisselle. — Les repas. — Provisions de ménage.

3^e année. — *Soins à donner aux malades.* — Chambre, ventilation, chauffage. — Vêtements et lits. — Aliments, boissons, potions, etc. — Petite pharmacie. — Premiers soins à donner en cas d'accident.

Gymnastique. — Degré inférieur.

Garçons et filles de 7 à 8 ans.

Placement en cercle et sur un rang. — Marcher sur place et en avant, marcher sur la pointe des pieds. — Sautiller. — Exercices simples des bras et de la tête sur place et pendant la marche. — Imiter divers travaux tels que scier, piocher, tourner des roues, passer la tuile, frapper sur l'enclume. — Jeux divers.

Garçons et filles de 8 à 9 ans.

Former et rompre le rang. — Se placer sur plusieurs rangs. — Marcher à pas rompus. — Marcher en chantant, en rond, en colimaçon, en serpent. — Etudier le pas de course sur place et par groupes restreints. — Sautiller et sauter. — Exercices simples des extrémités et du corps. — Imiter divers travaux. — Exercices de suspension à la barre horizontale, les pieds reposant sur le sol. — Jeux divers.

Degré intermédiaire. — Garçons et filles de 9 à 10 ans.

Former et rompre le rang. — Numéroter. — Former la colonne et marcher en colonne. — Alternier les différentes marches apprises dans le degré inférieur. — Pas changé, marche en arrière, la course rythmée. — Sautiller et sauter. — Exercices d'ensemble tout à fait simples. — Répéter les exercices préparatoires de suspension et commencer les suspensions libres à la barre horizontale et aux perches. — Jeux divers en salle et en plein air.

Garçons de 10 à 11 ans.

Former et rompre le rang. — Numéroter. — Alignements. — Marcher en colonne. — Prendre les distances. — Règles des positions de garde à vous et de repos. — Conversions individuelles. — Exercices de marche. — Pas gymnastique. — Exercices des bras, des jambes et du torse. — Exercices préparatoires pour le saut. — Saut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Exercices élémentaires à l'appareil à grimper, à la poutre d'appui, aux barres parallèles et au reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, 1^{re} année.

Filles de 10 à 11 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Placement sur un rang. — Rompre et reformer la ligne. — Prendre la position normale. — Former la colonne de couples. — Etudier les $\frac{1}{4}$ et $\frac{1}{2}$ tours de place. — Répéter la marche cadencée sur la piste, le pas rompu, le pas changé. — Etudier le pas de galop. — Alternier ces différents pas avec la marche cadencée.

Exercices préliminaires. — Mouvements simples des bras, des jambes, de la tête et du torse.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Garçons de 11 à 12 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente; insister pour obtenir une plus grande précision. — Pas gymnastique, durée 2 à 3 minutes.

Exercices des bras, des jambes et du torse; exercices combinés; petites séries d'exercices. — Exercices préparatoires pour le saut. — Saut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck; suite du programme de l'année précédente. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, II^e année.

Filles de 11 à 12 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Ouvrir et serrer les rangs et les files. — Contremarches simples. — Marcher sur place dans les différentes positions de pas. Etude du pas gymnastique, du pas de galop de côté et en avant, du pas changé sautillé et du pas sautillé.

Alternar la marche cadencée avec les pas appris. — Conversion des couples. — Exécution de petites rondes faciles.

Exercices préliminaires. — Balancements et cercles de bras. — Combiner ces exercices avec ceux de l'année précédente. — Lever, balancer, fléchir les jambes. — Tourner, fléchir le torse et la tête.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Degré supérieur. — Garçons de 12 à 13 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente. — Pas gymnastique, 4 minutes au maximum. — Alternar le pas gymnastique avec le pas cadencé et avec les autres pas appris. — Petites courses de vitesse. — Exercices des bras, des jambes et du torse; exercices combinés et séries d'exercices. — Saut en longueur, en hauteur, à pieds joints et commencer les sauts modérés en profondeur en utilisant la poutre d'appui. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles, reck placé à la hauteur de la tête, suite du programme de l'année précédente. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, III^e année.

Filles de 12 à 13 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Marcher en carré. — Sautiller sur place dans les différentes positions de pas. — Etude du pas de schottisch et du pas fléchi. Alternar la marche cadencée avec les pas appris. — Passer de la ligne de flanc à la colonne par 2, 3, 4. — Changement de place des couples, par conversion pendant la marche sur la piste. — Marches circulaires individuelles dans la formation en cercle. — Exécution de petites rondes.

Exercices préliminaires. — Combinaisons simples des mouvements des bras, des jambes, de la tête et du torse appris durant les années précédentes. Mouvements faciles avec la canne.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Garçons de 13 à 14 ans.

Former la ligne et rompre. — Alignements. — Passer de la formation sur deux rangs à la formation sur un rang et vice-versa. — Marcher de front et obliquement. — Rompre par groupes. — Passer à la formation en rangs ouverts. — Exercices avec la barre de fer: mouvements des bras, des jambes et du torse; exercices combinés, séries d'exercices. — Sauter avec et sans tremplin. Exercices à la planche d'assaut. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, IV^e année.

Filles de 13 à 14 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Formation des arceaux. Marche en croix. — Etude du pas lancé, du pas frappé, du pas fléchi et sauté, du pas glissé et sauté, du double pas de schottisch et du pas bercé. — Alternar la marche cadencée avec tous les pas appris. — Tour de main et tour de bras. — Ouvrir et refermer les couples aux différents pas. — Moulinet par quatre sur la piste. — Serpenter et tourner autour des couples, dans la formation en cercle. — Exécution de rondes, avec chant.

Exercices préliminaires. — Mouvements combinés avec la canne.
Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Garçons de 14 à 15 ou 16 ans.

Répéter les exercices d'ordre et de marche de l'année précédente. — Exercices combinés avec la barre de fer et séries d'exercices un peu plus difficiles que précédemment. — Jeux divers en salle et en plein air. — Engins: saut, planche d'assaut, appareil à grimper, poutre d'appui, barres parallèles et reck. Voir *Manuel officiel de gymnastique*, V^e année.

NB. Exercices gradués de natation dans les localités où les circonstances le permettent.

Filles de 14 à 15 ou 16 ans.

Exercices d'ordre et de marche. — Formation des arceaux sur la piste. — Former la chaîne sur la piste. — Contremarches en chantant. — Contremarches doubles et inverses. — Combiner la marche bercée avec des mouvements de jambes. — Etude du mazurka, du pas bercé sauté, du pas croisé sauté et du pas de pirouette. — Exécuter les différents pas avec la prise de danse. — Exécution de rondes, avec chant.

Exercices préliminaires. — Mouvements combinés avec la canne, rotations de poignets. — Exercices avec cerceaux et avec massues.

Exercices aux engins et jeux, suivant manuel adopté.

Allemand. (Facultatif.)

1^{re} année. — Exercices oraux basés sur l'intuition. Les parties essentielles de la grammaire (déclinaisons, prépositions, conjugaison) apprises par la pratique.

2^e année. — Lecture de morceaux faciles. — Emploi des cas et des principaux temps et modes. — Exercices écrits et exercices de conversation.

3^e année. — Lecture de morceaux faciles. — Proposition subordonnée. Formation des mots. — Exercices oraux et écrits se rattachant aux morceaux lus.

Répartition des heures de leçons par degré.

	Garçons			Filles			
	Degrés			Degrés			
	Inférieur	Moyen	Supérieur	Inférieur	Moyen	Supérieur	
Histoire biblique	2	2	1	2	2	1	
Géographie	3	2	2	3	2	2	
Leçons de choses et éléments de sciences natur. f		2	2		2	2	
Histoire nationale et instruction civique	—	2	3	—	2	2	
Arithmétique, géométrie et comptabilité	5	5	6	5	5	5	
Dessin et travaux manuels	3	3	3	2	2	2	
Travaux à l'aiguille	—	—	—	4	6	6	
Langue française {	Elocution et rédaction	2	4	3	2	2	2
	Lecture et récitation	4	4	4	3	3	3
	Vocabulaire, orthographe et grammaire	3	4	4	2	3	4
Ecriture	2	1	1	2	1	1	
Chant	2	2	2	2	2	2	
Gymnastique	2	2	2	1	1	1	
Allemand (facultatif)	—	—	(2)	—	—	—	
Total	28	33	33	28	33	33	

18. a. s. Programme des travaux à l'aiguille dans les écoles enfantines et primaires du canton de Neuchâtel. (Du 4 février 1899.)

Dans chaque degré les élèves seront occupées au même travail. Toute occupation étrangère à la leçon est rigoureusement interdite à l'institutrice.

Les exercices préparatoires faits sur grosse toile à l'école infantine, seront répétés à l'école primaire, sur toile de coton blanche et fine.

Il sera fait une application de la théorie enseignée, à des objets pratiques et utiles.

L'enseignement sera toujours collectif.

Comme toutes les matières du programme s'enchaînent et s'enseignent graduellement, les élèves pourront et devront préparer elles-mêmes, d'après les indications de l'institutrice, leurs travaux de couture et de tricot.

Les élèves seront également rendues attentives aux dimensions des objets et à la nécessité d'employer des fournitures proportionnées à la finesse ou à l'épaisseur du tissu.

Dans l'école enfantine les exercices multiples faits dans la division inférieure doivent avoir en vue la dextérité de la main et la justesse du coup d'œil.

C'est dans la division moyenne que commencent les occupations destinées à servir de base aux exercices préparatoires de couture; ainsi l'enfilage de perles prépare à celui de l'aiguille, les premiers exercices de broderie sur papier initient aux différents points et ceux du tissage, au moyen de larges bandes, au tissage proprement dit.

Dans la division supérieure, les différents points employés plus tard pour la confection d'objets cousus seront étudiés sur grosse toile; les exercices de tissage sur papier avec bandes étroites devront, par leur gradation, mettre l'enfant à même d'exécuter spontanément les premiers éléments de reprise de l'étoffe. Le découpage du papier qui se fait dans cette division sert de base à la coupe proprement dite. En un mot, ces différents exercices, tout en gardant un caractère nettement enfantin, doivent fournir une préparation solide à la couture sous toutes ses formes.

Programme de l'école enfantine.

Division inférieure (4 à 5 ans).

1^{re} année. — Nombreux exercices en vue du développement de la dextérité de la main et de la justesse du coup d'œil.

Division moyenne (5 à 6 ans).

2^{me} année. — Exercices préliminaires; enfilage des perles. (Base de l'enfilage de l'aiguille.)

Enfilage de l'aiguille à laine.

Piquage sur papier quadrillé et broderie sur le papier. (Base de la couture.)

Exercices de tissage sur papier coupé en larges bandes. (Base du raccommodage de la toile.)

Emploi des ciseaux pour le découpage de papier préalablement plié. (Base de la taille de l'étoffe.)

Division supérieure (6 à 7 ans).

3^{me} année. — Exercices préparatoires de couture sur étamine ou grosse toile: Point de surjet; — point de côté; — point de marque; — point de flanelle; — arrière-point; — tissage.

Suite avec bandes plus étroites, dessins faciles. (Base du raccommodage du linge damassé.) — Suite du découpage. — Exercices préparatoires de tricot.

Programme de l'école primaire.

Degré inférieur.

1^{re} année. — *Théorie du tricot.* — Premiers exercices intuitifs de maille à l'endroit et à l'envers au moyen de gros coton de couleur et de courtes aiguilles, avec applications. Bande avec coton de l'Etat, à l'endroit et à l'envers avec diminutions, point de couture et petit talon comme préparation au bas, une jambe de bas.

Couture. — Emploi du dé et de l'aiguille ordinaire. — Ourlets. — Surjets. Arrière-points sur étamine.

Tissage. — Exercice sur étamine avec l'aiguille ordinaire. — Confection d'une pièce ourlée.

2^{me} année. — *Tricot.* — 2^{me} exercice du talon. — Confection d'une paire de bas.

Couture. — Point devant. — Ourlet. — Surjet sur toile.

Exercices préparatoires de marque: point de croix.

Tissage. — Suite des exercices précédents. — Confection d'une pièce en toile (poche etc.).

Degré moyen.

1^{re} année. — *Tricot.* — Théorie du bas entier. Confection d'une paire de bas.

Couture. — Couture anglaise. Couture rabattue. Racommodage des bas, clairs de maille à l'endroit. — Confection d'un objet en toile, tablier.

2^{me} année. — *Tricot.* — Racommodage des bas.

Couture. — Récapitulation des divers points de couture. — Coutures en biais. — Pose de pièces à surjet à un angle et à deux angles. — Alphabet au point de croix sur canevas Java.

Confection. — Coupe de la chemise, sa confection en entier. — Premières notions théoriques de prise de mesures, avec applications.

Degré supérieur.

1^{re} année. — *Tricot.* — Entage du pied de bas. — Exercices facultatifs de travail au crochet. — Racommodage de bas.

Couture. — Application des divers points à la marque d'objets confectionnés. — Confection d'un poignet à couture intérieure. — Reprises simples sur canevas n^o 4. — Pièce à surjet à 4 angles.

Confection. — Coupe et confection d'un pantalon.

2^{me} année. — *Tricot.* — Entage d'un talon. Racommodage de bas. — Exercices facultatifs de travaux aux crochets.

Couture. — Racommodages de tous genres. Poignet complet avec arrière-points, boutonnères et ganses; Pièce à 4 angles avec couture rabattue. — Reprise simple sur toile.

Confection. — Prise de mesures. — Coupe et confection d'une chemise avec poignet. — Exercices facultatifs de points d'ornementation sur canevas Java.

NB. Ce programme abroge celui du 9 juin 1890.

b. Spezielle Reglemente, Regulative, Kreisschreiben, Beschlüsse etc.

19. b. 1. Übergangbestimmungen zum neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 27. Juli 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern an das Lehrpersonal der Primarschulen sowie an die bezüglichen Schulpflegen und die Herren Bezirksinspektoren.

Nebst der im Kantonsblatte vom 27. April abhin publizirten Verfügung betreffend die Aufnahme von Schulkindern in den 1. Sommerkurs erfordert der Übergang von bisherigen zum neuen Erziehungsgesetze in Bezug auf die Primarschulen noch einige fernere Vorkehrungen zur Hebung der aus der Verschiebung des Schuljahresanfanges sich ergebenden Schwierigkeiten. Die Anordnungen, welche wir diesfalls weiterhin getroffen haben, sind folgende:

1. Auf den nächsten Schulkurs sollen an denjenigen Orten, welche schon bisher Jahreskurse hatten, nur solche Kinder neu in die 1. Klasse aufgenommen werden, welche vor dem 15. Oktober 1892 geboren sind.

2. An denjenigen Orten, welche bisher Halbjahreskurse hatten, haben die Kinder der 1. Klasse des laufenden Sommerkurses im nächsten Winter die Schule ebenfalls zu besuchen.

3. Im Frühjahr 1900 wird an den unter Ziffer 2 bezeichneten Schulorten nur die 7. Klasse entlassen; die 6. Klasse tritt im Herbst 1900 wieder ein und besucht im Winter 1900/1901 als 7. Klasse die Schule. Ihre Entlassung erfolgt im Frühjahr 1901. Ebenso besucht die 6. Klasse von 1900/1901 als 7. Klasse noch den Winterkurs von 1901/1902. Im Frühjahr 1902 wird dann nebst der 7. Klasse auch die 6. Klasse entlassen.

4. Vom Frühjahr 1902 an ist für die Klassen-Einteilung und die Entlassung das neue Erziehungsgesetz massgebend.

5. Inzwischen ist der Übertritt in die Sekundarschule aus der 6. Klasse der Primarschule nur solchen Schulkindern zu gestatten, welche zum Besuche der Sekundarschule für wenigstens ein ganzes Jahr d. h. einen Sommer- und einen Winterkurs sich verpflichten.

6. Infolge der unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Verfügungen wird an Schulorten mit Sukzessivschulen die Unterschule 4 oder, wenn die Schule dreigeteilt ist, 3 Klassen zählen, und zwar 3 Wintersemester hindurch. Wo deswegen das Schullokal überfüllt oder eine Schule mehr als 80 Kinder zählen würde, darf dem besagten Übelstande durch Einführung des alternirenden Unterrichtes abgeholfen werden. Das Gleiche ist in Bezug auf die 4 untersten Klassen auch an Gesamtschulen gestattet, an solchen Schulen indessen, welche nur eine sehr geringe Schülerzahl aufweisen, nur im Falle des Platzmangels. Dem Übelstande einer zu grossen Anzahl von Klassen ist man in solchen Schulen schon bisher mitunter durch Klassenzusammenzug begegnet, und bei 7 Klassen wird sich ein solcher noch leichter bewerkstelligen lassen.

7. Der aus dem alternirenden Unterrichte für die betreffenden Schulkinder sich ergebende Schulzeitausfall soll in der Weise wenigstens einigermaßen ausgeglichen werden, dass des Nachmittags auch für die Unterschulklassen bis 4 Uhr statt bloss bis halb 4 Uhr Schule gehalten wird.

20. b. 2. Beschluss des Kantonsrates von Appenzell A.-Rh. betreffend Interpretation von § 8 der Schulverordnung. (Vom 20. März 1899.)

Der Kantonsrat nach Einsichtnahme eines Antrages des Regierungsrates
beschliesst:

§ 8, Absatz 1 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878 wird dahin interpretiert, dass die Gemeinden ermächtigt seien, die vorgeschriebenen zwei Jahre Übungsschule durch ein achttes Alltagschuljahr zu ersetzen.

21. b. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. an die gesamte Lehrerschaft von Appenzell I.-Rh. betreffend Stundenplan und Schultagebuch. (Vom 3. Februar 1899.)

Die vorjährige Schulinspektion hat ergeben, dass von einzelnen Lehrern, wie Lehrerinnen über die jeweiligen vorzunehmenden Lehrfächer entweder kein, oder nicht ein vollständiges Tagebuch (Journal) geführt wird und zudem in den meisten Schulen ein für alle sichtbarer bezüglicher Plan fehlt.

Die Erziehungsdirektion erhielt deshalb von der Landesschulkommission laut Schlussnahme vom 28. Januar den Auftrag, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ohne Führung eines Tagebuches die Arbeit des Lehrers nur eine

ziel- und planlos sein kann und die Gefahr einer systemlosen Lehrtätigkeit in sich birgt.

Wir sollen Sie deshalb einladen, überall da, wo entweder noch kein sog. Journal oder nur ein unvollständiges geführt worden, jenes anzulegen, bzw. zu vervollständigen, sowie einen Stundenplan an geeigneter Stelle im Schullokal anzubringen, aus dem die täglich vorzunehmenden Fächer ersichtlich sind.

Bei der diesjährigen Schulinspektion wird demnach auch diesen beiden Punkten spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

22. b. 4. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Alpgängerei und Schulversäumnisse. (Vom 21. September 1899.)

Die Ergebnisse einer verdankenswerten, diesen Sommer von einem Bezirksschulratspräsidenten geführten Untersuchung über die Schulversäumnisse wegen Alpgängerei veranlassten den Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 21. September, folgende grundsätzliche Beschlüsse zu fassen:

1. Die Ortsschulräte sind eingeladen, gegen die „Alpgängerei“ energisch einzuschreiten und hieraus erwachsende Schulversäumnisse nach den in Art. 150 und 151 der revidirten kantonalen Schulordnung enthaltenen Strafbestimmungen zu ahnden.

2. Nur in dringenden Fällen kann der Schulrat, im Einverständnis mit dem Bezirksschulrat, bezügliche Bewilligungen erteilen, an welche dann aber stets die Bedingung zu knüpfen ist, dass die Schulversäumnisse nachgeholt werden.

3. Bezügliche ärztliche Zeugnisse sind auf ihren Wortlaut zu prüfen. Wird darin die Notwendigkeit eines Alpaufenthaltes für den Gesundheitszustand eines schulpflichtigen Kindes konstatiert, so sind diese Zeugnisse ohne weiteres anzuerkennen. Im Falle aber eine Luftveränderung bloss als wünschenswert bezeichnet wird, sollen die bezüglichen Gesuche in der Regel abgewiesen werden.

4. Eltern, die ohne Bewilligung des Schulrates schulpflichtige Kinder, um sie dem Schulunterricht ganz oder teilweise zu entziehen, auswärts mit oder ohne dortige Aufenthaltsbewilligung unterbringen, unterstehen den oben zitierten Strafbestimmungen, so lange der Beweis nicht erbracht ist, dass die betreffenden Kinder an der Schule ihres neuen Aufenthaltsortes einen nicht weniger ausgedehnten Unterricht als wie an ihrem Wohnorte geniessen.

23. b. 5. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend ärztliche Zeugnisse für Schulkinder. (Vom 8. November 1899.)

Art. 56 der kantonalen Schulordnung bezeichnet u. a. als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse „Krankheit und Unwohlsein des Schülers, nötigenfalls durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen“ und sagt dann weiter:

„Die Entschuldigungen sind beim Lehrer anzubringen. Wo der Lehrer Zweifel über die Zulässigkeit der Entschuldigungen hegt, hat derselbe sofort dem Präsidenten oder einem für solche Fälle besonders bezeichneten Mitgliede des Schulrates Anzeige zu machen, welch' letzterer in angemessener Weise verfügen wird.“

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass bezüglich Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse für erkrankte Schulkinder in jüngster Zeit aus einem Bezirke Reklamationen eingegangen sind, und um in dieser Beziehung in Anlehnung an Art. 56 der Schulordnung eine bestimmte Norm aufzustellen, hat der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 8. November l. J. folgendes beschlossen:

Bei Erkrankungen, die nicht länger als drei Tage dauern, genügt in der Regel eine Entschuldigung seitens der Eltern bzw. des Inhabers der väterlichen Gewalt.

Kanton Aargau, Kreisschreiben betr. die Berechnung der Staatsbeiträge. 161

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage und waltet begründeter Zweifel, dass ein Kind die Schule nicht wegen Krankheit versäume, so hat der Lehrer oder auf dessen Anzeige hin der Präsident des Schulrates das Recht, innert der ersten acht Tage ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Dieses Zeugnis soll jeweilen die bestimmte Krankheitsbezeichnung enthalten.

Bei allgemeinen Erkrankungen epidemischer Natur, wie Masern, Scharlach und Keuchhusten, kann von Beibringung derartiger Zeugnisse abstrahiert werden.

Dagegen soll speziell jeder Fall von Diphtherie dem Lehrer möglichst frühzeitig angezeigt werden.

Bei Diphtherie sind sämtliche Kinder der betreffenden Familie so lange von der Schule fernzuhalten, bis durch ärztliches Zeugnis die Gefahr einer Verschleppung einer Erkrankung als beseitigt zu betrachten ist.

Im weitern sind die bezüglichlichen Anordnungen der zuständigen Sanitätsorgane zu beobachten.

Erholungskuren von Schulkindern sind, wenn immer möglich, auf die Ferien zu verlegen und dürfen die letztern nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses überschreiten. Ebenso ist stets ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wenn während des Schuljahres eine Kur verordnet werden muss.

24. b. 6. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend die Berechnung der Staatsbeiträge. (Vom 16. September 1899.)

Das Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. November 1898, angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1899, ist vom Regierungsrat auf den 1. Juli 1899 in Kraft und Vollzug gesetzt worden. Von diesem Tage an haben also die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs-, Bezirks- und Arbeitsschulen Anspruch auf die im genannten Gesetze festgesetzten Besoldungen. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an diese erhöhten Besoldungen erfolgt für das Rechnungsjahr 1899 noch nach der im Jahre 1887 vorgenommenen Berechnung hinsichtlich des Prozentsatzes.

Weil sich aber seither die Vermögens- und Steuerverhältnisse vieler Gemeinden geändert haben, wird auf Grund der Rechnungsergebnisse der letzten vier Jahre eine neue Berechnung über die Verteilung der Staatsbeiträge an die Gemeindeschulen und die Bezirksschulen (§ 7 des Gesetzes) erstellt werden. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die genannten Schulen hat sodann vom 1. Januar 1900 hinweg nach Mitgabe der gefundenen neuen Rechnungsergebnisse zu erfolgen.

Ausser den Fonds für das Schulwesen und den zu beziehenden Steuern für Schul-, Polizei- und Armenzwecke kommen bei der Festsetzung des Staatsbeitrags für die einzelnen Gemeinden auch die wirklich ausgerichteten Lehrerbesoldungen in Betracht, soweit die Staatsverfassung und das Lehrerbesoldungsgesetz dies vorschreiben.

Es werden deshalb die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen eingeladen, auf den ihnen in der Anlage zugestellten Fragebogen genau mitzuteilen, welche Besoldungen den Lehrern und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs-, Bezirks- und Arbeitsschulen vom 1. Januar 1900 hinweg ausgerichtet werden.

Da wo Naturalleistungen (Wohnung, Holz, Pflanzland) einen Teil der Besoldung ausmachen, sind dieselben zu umschreiben und in Geldwert auszudrücken.

Die ausgefüllten Fragebogen müssen spätestens bis zum 10. November 1899 der Erziehungsdirektion eingesandt werden, damit die viel Zeit in Anspruch nehmende Staatsbeitragsberechnung für die folgenden Jahre rechtzeitig fertig gestellt werden kann.

25. b. 7. Weisung des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Zivilstandsämter und Ortsvorsteher betreffend Anzeige von Schulpflichtigen. (Vom 28. November 1899.)

Da es immer wieder vorkommt, dass schulpflichtige Kinder von neu in einer Gemeinde eingezogenen Niedergelassenen und namentlich schulpflichtige Aufenthalter bei den Schulpräsidenten nicht angemeldet werden, wird den Zivilstandsämtern und Ortsvorstehern der nachfolgende Beschluss des Regierungsrates vom 27. Dezember 1884 (s. Amtsblatt 1884, Seite 1031) in Erinnerung gebracht:

„Sofern während des Schuljahres neue Niedergelassene in einer Gemeinde einziehen, so haben die Zivilstandsämter, und wenn neue Aufenthalter einziehen, die Ortsvorsteher sich sofort zu vergewissern, ob schulpflichtige Personen dabei sind, und bejahendenfalls den Schulpräsidenten ohne Verzug Anzeige zu machen, damit die Schulpflichtigen auch ohne Säumnis zum Besuch der Schule angehalten werden können.“

26. b. 8. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundar-Schulvorsteherschaften des Kantons Thurgau betreffend die allgemeine Hausordnung der Schulen. (Vom 28. November 1899.)

Die Berichte der Inspektorate über den Haushalt der einzelnen Schulen geben uns Veranlassung, folgende Weisungen allgemein zu erlassen, da dieselben noch in einer grössern Anzahl der Schulen keine oder ungenügende Berücksichtigung gefunden haben:

1. Die Schüler dürfen nicht zur Reinigung der Schulzimmer, Aborte, Gänge, Treppen u. s. f. verwendet werden, auch nicht gegen Bezahlung, sondern diese Arbeiten sind durch erwachsene Personen zu besorgen.

Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass die Schüler an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt und nachlässige Schüler daher angehalten werden sollen, die von ihnen verursachte Unordnung oder Beschmutzung zu beseitigen.

2. Wenn die Reinigungsarbeit und das Heizen dem Lehrer übertragen wird, ist er dafür angemessen zu entschädigen. (Besoldungsgesetz § 3.)

Die hieüber getroffenen Vereinbarungen sollen einerseits die Entschädigung und andererseits den Umfang der Arbeit genau bestimmen. In letzterer Richtung kommt z. B. in Frage, wie oft wöchentlich die Reinigung stattfinden soll, ob auch die ausserordentlichen Reinigungen, das Einhängen und Aushängen der Winterfenster und der Läden inbegriffen sei, ob das Reinigungsgeschir und Reinigungsmaterial vom Lehrer auf seine Kosten anzuschaffen sei.

Ein täglich benütztes Schulzimmer ist wöchentlich mindestens zweimal, besser dreimal (namentlich bei kotigen Strassen im Frühling und Herbst), zu reinigen. Jährlich wenigstens zweimal hat eine gründliche Hauptreinigung stattzufinden.

In jedem Schulzimmer soll sich ein Thermometer befinden. Die Temperatur soll nicht unter 12° Celsius und bei künstlicher Heizung nicht über 18° Celsius betragen.

3. Über das Mobiliar der Schule ist ein Inventar zu führen. In Abgang gekommene allgemeine Lehrmittel und Schulgeräte sind durch neue zu ersetzen und es ist für gute Instandhaltung und Aufbewahrung derselben zu sorgen. Die Schulvorsteherschaften sollten sich von Zeit zu Zeit vergewissern, ob alles in Ordnung ist.

Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Schulbibliotheken, die erfahrungsgemäss in kurzer Zeit in Verfall geraten, wenn nicht sorgfältige Kontrolle geführt wird.

4. Das gesamte Schulmobiliar sollte gegen Feuergefahr versichert werden.

27. b. 9. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Wallis an die HH. Präfekten der Kollegien, die Direktoren der Normalschulen, die Schulinspektoren, Schulausschüsse u. s. w. betreffend Förderung des Sparsinnes. (Vom 10. Januar 1899.)

Im Reglemente der kantonalen Sparkasse vom 27. November 1895 findet sich folgende Bestimmung:

„Zur Förderung des Sparsinnes in den Schulen werden besondere Verfügungen getroffen werden.“

Bekanntlich hat die Verwaltung der Hypothekarkasse zu diesem Behufe provisorische Sparkassabüchlein eingeführt, in welche auch die geringfügigsten Einlagen eingetragen werden.

Will das Kind eine kleine Ersparnis anlegen?

Es darf dafür nur sein Sparkassabüchlein vorweisen, dem eine der Einlage entsprechende Stempelmarke aufgedrückt wird.

Und wann endlich diese kleinen Beiträge zusammen zehn Franken ausmachen, erhält der Einleger statt des provisorischen ein stattliches endgültiges Sparkassabüchlein.

Ein einfacheres Verfahren lässt sich nicht denken.

Wie aber kommt es, dass unsere Bevölkerung sich so wenig um die Sparkassen bekümmert und denselben nicht, wie dies anderswo zu geschehen pflegt, ihre Sparpfennige anvertraut?

Hier muss die Erziehung eingreifen.

Warum man nicht den Weg zur Sparkassa findet?

Weder im Vaterhause noch in der Schule wurde dieser nützlichen Anstalten Erwähnung getan und obendrein haben unsere Lehrer keinerlei Anstrengungen gemacht, um bei uns den Sinn für Sparsamkeit zu fördern.

Und doch wird niemand dem Sparsinn seinen wohlthätigen moralisirenden Einfluss absprechen wollen.

In der Tat heisst Sparen die Einschränkung aller unnützen, aller über unsere wirklichen Bedürfnisse hinausgehenden und mit unserer Lebensstellung nicht im Einklang stehenden Ausgaben.

„Jegliche Ersparnis“, sagte einst ein Staatswirtschaftslehrer und Pädagog, „kommt einem Siege über irgendwelche Leidenschaft gleich“.

Lasst uns daher unsern Kindern den Sparsinn beibringen; halten wir sie zum Kirch- und Schulgang an, aber ermangeln wir dabei nicht, ihnen auch den Weg zur Sparkassa zu weisen.

Und wenn das Erziehungsdepartement diesen Gedanken in die Tat umsetzen möchte, so zählt es auf die Mitwirkung der HH. Präfekten der Kollegien, der Direktoren unserer Normalschulen, sowie auf die Hingebung der HH. Schulinspektoren und des gesamten Lehrpersonals.

Zu diesem Behufe ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

1. Beim Beginn des Schuljahres wird dem Lehrpersonal eine gewisse Anzahl von Sparkassabüchlein und Stempelmarken zur Verfügung gestellt.
2. Die Lehrer und Lehrerinnen bestreben sich, die Zöglinge zur Sparsamkeit anzuhalten und nehmen wöchentlich einmal, z. B. am Montag, deren Einlagen entgegen.
3. Die HH. Schulinspektoren lassen sich anlässlich ihrer Besuche die da-herigen Rechnungen der Lehrer und Lehrerinnen vorweisen.
4. Die Hypothekar- und Sparkasse übernimmt sämtliche Frankatur- und Sendungskosten und lässt dem Lehrpersonal die sachbezüglichen Weisungen zugehen.

Wir appelliren an Ihren vaterländischen Sinn und sagen daher: Ans Werk.

28. b. 10. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Neuchâtel aux Commissions scolaires et aux Membres du personnel enseignant concernant l'emploi de projections lumineuses. (3 avril 1899.)

Nous vous informons que nous tiendrons à votre disposition, dès le début de l'année scolaire avril 1899-1900, et cela gratuitement, tout le matériel nécessaire pour leçons de Géographie et d'Histoire par le moyen de projections lumineuses: appareil, toile, clichés et accessoires. Les demandes pourront être adressées au Secrétariat de l'Instruction publique et le tout sera envoyé officiellement. L'emballage sera organisé très simplement pour en faciliter le retour ou l'envoi direct à d'autres Ecoles. Les fournitures endommagées et les clichés cassés sont seuls à la charge des Autorités scolaires.

Nous vous donnons d'autre part la liste des vues disponibles et des vues en réparation. Nous serons très heureux aussi de recevoir l'indication d'autres collections qu'il serait utile d'ajouter au catalogue. Celui-ci sera publié plus tard.

Ce système d'enseignement qui a déjà donné ici et là de très bons résultats, suppose un certain aménagement de local très peu coûteux, et sur lequel MM. les Inspecteurs fourniront tous les renseignements désirables. Ils sont de même à la disposition des membres du corps enseignant qui auraient besoin d'explications sur le maniement des projections.

29. b. 11. Règlement général de l'exposition scolaire permanente neuchâtoise. (Du 24 février 1899.)

Le conseil d'état de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du département de l'Instruction publique;

Arrête:

Article 1^{er}. L'exposition scolaire permanente, dont le siège est à Neuchâtel, a pour but le développement de tout ce qui concerne l'instruction et l'éducation populaires; elle est destinée à être un centre de renseignements pour les commissions scolaires, le corps enseignant et le public en général.

A cet effet, elle publie un bulletin mensuel, destiné à renseigner les intéressés sur ses nouvelles acquisitions.

Art. 2. La haute surveillance de l'exposition appartient à la direction de l'Instruction publique qui nomme:

a. le directeur de l'exposition;

b. le comité, élu pour trois ans, qui prévise spécialement sur les achats et s'occupe de l'organisation, de la classification des collections et de la surveillance générale.

Art. 3. Le directeur est plus spécialement chargé de la surveillance générale de l'exposition; il reçoit une indemnité annuelle fixée par le comité au terme de chaque exercice.

Art. 4. Le comité nomme son bureau, composé d'un président, d'un secrétaire et d'un caissier. Ces deux derniers reçoivent une indemnité fixée également par le comité.

Art. 5. Les membres du comité exercent à tour de rôle la surveillance de l'exposition les jours où le public est admis à la visiter gratuitement.

L'indemnité qu'ils reçoivent pour cette surveillance est fixée chaque année par le comité.

Art. 6. L'exposition est ouverte gratuitement au public chaque semaine, le jeudi et le samedi de 2 à 4 heures du soir; elle l'est en tout temps pour les écoles du canton accompagnées de leurs instituteurs ou de leurs institutrices.

Les personnes qui visitent l'exposition les autres jours devront s'adresser au concierge de l'académie qui aura le droit de réclamer une finance dont le chiffre est fixé par le comité.

Kanton Zug, Vollziehungsbestimmungen betreffend die Bürgerschule. 165

Art. 7. Les auteurs, éditeurs, fabricants qui veulent exposer des livres ou du matériel scolaire devront en adresser un exemplaire à la direction de l'exposition.

Art. 8. Le catalogue détaillé des objets composant l'exposition devra être constamment tenu à jour.

Art. 9. L'exposition scolaire peut à titre consultatif, mettre un certain nombre de nouveautés (volumes, cartes, projections et objets divers) à la disposition des commissions scolaires et du corps enseignant. L'indication de ces objets sera publiée dans le bulletin.

Art. 10. Le présent règlement abroge celui du 30 novembre 1886.

III. Fortbildungsschulwesen.

80. 1. Vollziehungsbestimmungen¹⁾ betreffend die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 30. September 1899.)

Der Regierungsrat, in Vollziehung der §§ 25—30 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, auf Antrag des Erziehungsrates,

verordnet:

§ 1. Alljährlich hat das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Verwalter der Schriftenkontrolle dem Präsidenten der Gemeindschulkommission bis spätestens zum 10. Oktober ein Verzeichnis einzureichen von allen in der Gemeinde anwesenden Jünglingen schweizerischer Nationalität, welche bis zum darauffolgenden 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. Jahr noch nicht vollendet haben.

Hinsichtlich derjenigen jungen Leute der betreffenden Altersjahre, die inzwischen in eine Gemeinde einziehen oder dahin zurückkehren, haben die gemeindlichen Kontrollbehörden jeweilen unverzüglich, nachdem sie hievon Kenntnis erhalten haben, dem Präsidenten der Schulkommission Anzeige zu machen, der dann sofort die Einweisung der jungen Leute in die entsprechende Abteilung der Bürgerschule anordnet, sofern nicht Dispensation im Sinne der unten folgenden Vorschriften eintreten kann.

§ 2. Die sämtlichen in § 1 bezeichneten jungen Leute sind jeweilen von der Erziehungsdirektion durch das Amtsblatt auf den zweiten Donnerstag im Oktober, nachmittags 2 Uhr, zur Einschreibung ins betreffende Schulhaus einzuberufen.

Mit dieser Einberufung ist die Weisung zu verbinden, dass diejenigen Stellungspflichtigen, welche sich vom Besuch der Bürgerschule dispensiren lassen möchten, die Ausweise, auf welche hin Dispensation nachgesucht wird, mitzubringen haben.

§ 3. Die Einschreibung hat in Anwesenheit der Schulkommission zu erfolgen, welche die Dispensgesuche unmittelbar nachher prüfen und in erster Instanz darüber sofort entscheiden wird.

Notoriach nicht bildungsfähige junge Leute, z. B. Idioten, werden ohne weiteres entlassen.

Ehemalige Sekundarschüler, auch wenn sie eine zweikursige Sekundarschule vollständig absolvirt haben, und ebenso ehemalige Schüler höherer Lehranstalten sind nur dann zum voraus zu dispensiren, wenn sie sich dartüber ausweisen, dass sie in ihrem letzten Zeugnis im Lesen und Aufsatz, im Rechnen und in einfacher Buchführung, sowie in der Vaterlands- und Verfassungskunde keine geringere als die 2. Note erhalten haben.

¹⁾ Gesetzessammlung Jahrbuch 1898, Beilage 1, pag. 35—36, §§ 25—30.

Haben sie aber in diesen Fächern seiner Zeit geringere Noten erhalten, so können sie auf Grund einer nach § 26, Al. 3, Ziff. 2 des Schulgesetzes ihnen abzunehmenden Prüfung Dispensation vom Besuch der Bürgerschule erwirken.

Eine gleiche Befugnis steht auch ehemaligen Fortbildungsschülern zu.

§ 4. Ist eine solche Prüfung abzunehmen, so hat das Ortsschulpräsidium das kantonale Schulinspektorat sofort hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Prüfung hat bis zum 10. November stattzufinden. Sie wird im Einverständnis mit dem Ortsschulpräsidium durch das kantonale Schulinspektorat angesetzt.

Das letztere nimmt sodann in Anwesenheit einer Vertretung der Gemeindegemeinschaft die Prüfung ab und entscheidet über das Gesuch.

§ 5. Der regelmässige Unterricht von wöchentlich 3 Stunden ist in der ersten ganzen Woche des Novembers durch den Gemeindegemeinschaftspräsidenten mit Vorlesung der einschlägigen Schulvorschriften und der Disziplinarverordnung zu eröffnen. In der letzten Woche des März ist die Schule mit einer Prüfung durch die Gemeindegemeinschaftskommission zu schliessen.

Die Disziplinarverordnung ist im Schullokalen anzuschlagen und überdies jedem Schüler beim Eintritt ein Exemplar zu verabfolgen.

§ 6. Die Schulkommission bestimmt den Tag und die 3 Stunden für die Bürgerschule. Die Schule ist an Werktagen und in der Regel zur Tageszeit zu halten.

Will dieselbe ausnahmsweise auf den Abend verlegt werden, so hat die Schulkommission hiefür rechtzeitig die Bewilligung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates einzuholen.

Die eventuelle Bewilligung wird an die Bedingung geknüpft, dass die Abendschule nicht über 9 Uhr ausgedehnt, je auf 2 Abende in der Woche und überdies nicht auf Vorabende von Sonn- oder Feiertagen verlegt werde.

§ 7. Die Schultage und der vom Lehrer festzusetzende Stundenplan sind, letzterer im Doppel gefertigt, baldmöglichst der Erziehungsratskanzlei zu handlen des kant. Schulinspektorates mitzuteilen.

§ 8. Die Vorschläge für die Wahl der Lehrer an der Bürgerschule sind jeweilen spätestens auf den 1. Oktober dem Erziehungsrate einzureichen.

Die Einwohnerräte haben den Schulkommissionen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich hierüber gutachtlich zu äussern.

Hinsichtlich der Schulführung hat sich der Lehrer an die Schulvorschriften im allgemeinen und an die vom Erziehungsrate noch besonders aufgestellten Erlasse (Disziplinarverordnung, Lehrplan) zu halten.

Nach § 28 des Schulgesetzes gilt als Regel, dass die Anstellung von mehr als einem Lehrer für eine Gemeinde statthaft ist beim Vorhandensein von 30 Schülern, die gleichzeitig Unterricht erhalten sollen. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann hievon mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, bezw. des Erziehungsrates abgegangen und die Wahl mehrerer Lehrer gestattet werden.

§ 9. Die Schulkommission hat die Bürgerschule wenigstens alle Monate einmal durch ein Mitglied besuchen zu lassen und die Absenzen strenge zu kontrollieren.

Im übrigen unterstehen die Bürgerschulen der gleichen gemeindlichen und kantonalen Aufsicht und Kontrolle wie die übrigen Gemeindegemeinschaften.

§ 10. Die Schulkommissionen haben alle Jahre bis zum 1. Mai dem kantonalen Schulinspektorate zu handlen des Erziehungsrates über die Bürgerschule Bericht zu erstatten.

Für die Berichterstattung wird der Erziehungsrat eigene Formulare aufstellen.

§ 11. Unmittelbar vor der eidg. pädagogischen Prüfung haben die zu selber einberufenen jungen Leute einen dreitägigen Wiederholungskurs zu bestehen.

Für denselben trifft die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Militär-direktion und unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen jedes Jahr die erforderlichen Anordnungen. Die Direktionen setzen sich auch mit dem Einwohnerrate von Zug hinsichtlich Beschaffung der nötigen Lokalitäten in angemessene Beziehung.

§ 12. Je am dritten Werktage vor dem für die eidg. pädagogische Prüfung bestimmten Tage sind die nach § 27 des Schulgesetzes zum Besuche des Wiederholungskurses verhaltenen jungen Leute zum Bestehen derselben einzu-berufen.

Der Unterricht wird von der Lehrerschaft der betreffenden Gemeinde erteilt.

Die von den genannten Direktionen vereinbarten Anordnungen für den Wiederholungskurs (Ort und Zeit des Einrückens, Schulzeit, Disziplin, Verpflegung, Behandlung der Absenzen etc.) hat die Erziehungsdirektion jeweilen rechtzeitig im Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 13. Jeder Lehrer teilt seine Schüler in zwei Abteilungen, um sie abwechselungsweise mündlich oder schriftlich zu beschäftigen.

Das Schulbuch haben die Schüler von Hause mitzubringen. Die übrigen Lehrmittel und die Schreibmaterialien liefert das kantonale Lehrmitteldepot.

Eine Abordnung des Erziehungsrates wird den Unterricht überwachen.

§ 14. Fällt ein Sonn- oder Feiertag zwischen die für den Wiederholungs-kurs bestimmten 3 Werktage, so sollen Lehrer und Schüler abends vorher um 6 Uhr entlassen werden und sich am nächstfolgenden Werktag zur bestimmten Zeit wieder am angewiesenen Versammlungsorte einfinden, ebenso wenn vor dem Tage der Rekrutenprüfung ein Sonn- oder Feiertag einfällt.

§ 15. Lehrer und Schüler erhalten freie Beköstigung in der Kaserne. Die Lehrer beziehen nebstdem ein Taggeld von Fr. 5.

§ 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dieselbe ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

31. 2. Disziplinarverordnung für die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 19. Oktober 1899.)

Der Erziehungsrat beschliesst:

§ 1. Die Schulpflichtigen haben die Bürgerschule zu der von der Schulkommission bestimmten Zeit fleissig und pünktlich zu besuchen.

Der Lehrer führt hierüber die vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Schultabellen.

Kein Schüler darf ohne wichtige Ursache aus der Schule wegbleiben. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind für die ihnen unterstellten Schulpflichtigen verantwortlich.

Behufs genauer Kontrollirung der Absenzen wird jede derselben, sofern sie dem Lehrer nicht schon zum voraus als genügend entschuldigt bekannt ist, den Eltern, beziehungsweise den Pflegeeltern oder dem Arbeitgeber des betreffenden Schülers durch ein gedrucktes Formular amtlich angezeigt. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dieses Formular entsprechend ausgefüllt und gehörig beantwortet dem Lehrer zurückzusenden.

Langt eine schriftliche Antwort entweder gar nicht oder in ungenügender Weise ein, so hat der Lehrer die betreffende Absenz als ungenügend zu notiren.

Als Entschuldigung gilt in der Regel nur ärztlich ausgewiesene Krankheit.

§ 2. Jede unentschuldigte Absenz zieht Fr. 1 Busse nach sich. Der Lehrer gibt hievon unter Vormerknahme an entsprechender Stelle der Schultabelle unverzüglich dem Schulpräsidenten zu handen des Einwohnerrates Kenntnis. Der letztere hat den Einzug der Busse anzuordnen.

Bleiben trotzdem Mahnungen des Schulpräsidenten ohne Erfolg, so hat der Einwohnerpräsident auf dessen Verlangen den polizeilichen Schulzwang anzuordnen.

Alle versäumten Stunden sind überdies nach Anweisung der Schulkommission in den Monaten April und Mai nachzuholen.

§ 3. Der Lehrer ist verpflichtet, einen Schüler, der sich grober Disziplinarfehler schuldig macht, z. B. sich gegen den Anstand, gegen den schuldigen Gehorsam u. s. w. verfehlt, dem Einwohnerrat schriftlich anzuzeigen. Der Einwohnerrat hat den Fehlbaren mit Geldbusse bis auf Fr. 10 oder entsprechendem Arrest zu bestrafen.

§ 4. Wer mutwillig Schulmobiliar oder Lehrmittel beschädigt, wird vom Einwohnerrat zum Schadenersatz verhalten und ausserdem gemäss § 3 disziplinarisch gebüsst.

§ 5. Zu spätes Erscheinen in der Schule zieht Geldbusse von 50 Rp. bis Fr. 1 nach sich.

Der Lehrer macht von der ausgesprochenen Busse zum Zwecke des Einzuges unverzüglich dem Einwohnerrat schriftlich Anzeige.

§ 6. Im Schulhaus ist das Rauchen untersagt.

§ 7. Die Bürgerschüler haben sich auf dem Schulwege anständig aufzuführen, sowie allen Lärm und Unfug zu vermeiden. Unmittelbar vor und nach der Bürgerschule ist ihnen der Wirtshausbesuch verboten.

§ 8. Die den §§ 6 und 7 Zuwiderhandelnden werden vom Einwohnerrat zur Verantwortung gezogen. Sie sind eventuell mit Geldbusse bis auf Fr. 25 oder mit Arrest bis auf 5 Tage zu bestrafen.

§ 9. Schüler, welche von der vorgeschriebenen Schlussprüfung unentschuldig wegbleiben oder die Gemeinde, bezw. den Kanton vor Beendigung des Kurses ohne Abmeldung beim Lehrer verlassen, werden nach Anleitung von § 3 der Disziplinarverordnung gebüsst. Sie sind überdies mit den entschuldig Weggebliebenen von der Schulkommission zu einer besondern Prüfung einzuberufen.

§ 10. Jünglinge, welche die Bürgerschule überhaupt ausgehen oder am Wiederholungskurse keinen Anteil nehmen, sind im erstern Falle durch den Einwohnerrat, im letztern durch die Militärdirektion zu büssen und zwar je mit Arrest bis auf 8 Tage.

Im einten wie andern Falle sind die Fehlbaren zum Nachholen des versäumten Unterrichtes zu verhalten. Die diesfälligen Anordnungen werden von den betreffenden Schulkommissionen, bezw. der Militärdirektion getroffen.

§ 11. Gehen die Geldbussen innert bestimmter Frist nicht ein, so sind selbe in entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 12. Diese Disziplinarordnung tritt mit dem 1. November 1899 in Kraft. Sie ist dem Amtsblatte beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

82. s. Lehrplan für die Bürgerschule des Kantons Zug. (Vom 19. Oktober 1899.)

Der Erziehungsrat erlässt für die Bürgerschule nachfolgenden Lehrplan.

I. Allgemeines.

§ 1. Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen und Aufsatz.
2. Praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich, sowie einfache Buchführung.
3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

Die naturkundliche, volkswirtschaftliche und gewerbliche Bildung soll, so viel als möglich, durch den Leseunterricht vermittelt und gefördert werden.

§ 2. Die Schüler der Bürgerschule sind in der Regel in zwei Abteilungen zu unterrichten. Diese werden unter Mitwirkung und Kontrolle der Schulkommission gebildet.

§ 3. Der Unterricht hat sich in allen Teilen an das praktisch Notwendige und Nützliche zu halten. Lehrmethode und Lehrsprache sind der Altersstufe der Schüler sorgfältig anzupassen.

Der Unterricht ist so zu erteilen, dass er das Interesse der Schüler wachruft und dauernd zu erhalten vermag.

§ 4. Die allgemeinen Lehrmittel der Gemeindeschulen stehen der Bürgerschule ebenfalls zur Verfügung.

§ 5. Hauptsache des Unterrichts ist sicheres Wissen. Es ist daher weniger auf Mannigfaltigkeit des Stoffes, als auf Sicherheit und Gründlichkeit zu halten.

§ 6. Die Schüler sollen angehalten werden, selbständig, laut, deutlich und in ganzen Sätzen zu antworten. Beim schriftlichen Rechnen und in der Buchführung ist besonders auch auf eine richtige Anordnung der Zahlen, desgleichen darauf zu halten, dass die Rechnungsaufgaben in übersichtlicher Darstellung ihre Lösung finden.

Sogenannte Reinhefte sind keine zu führen. Dagegen ist überall auf Sauberkeit der Hefte und auf eine schöne Schrift namentlich Gewicht zu legen.

II. Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§ 7. — Lesen und Aufsatz. (Wöchentlich 1 Stunde.)

- a. Das Lesen wird in der ersten Abteilung als Unterrichtsfach um seiner selbst willen noch besonders geübt. Hauptsache ist das richtige Verständnis des Gelesenen. Dazu dient die mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen.

Lesestoff: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts- und Gewerbekunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder.

- b. Der Aufsatz schliesse ans Leben an und werde, so viel als die Zeit es gestattet, in der Schule ausgearbeitet. Alle Aufsätze sind zu korrigieren und wesentliche Verstösse zu besprechen.

Untere Abteilung: Leichtere Aufsätze und Briefe geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art, Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Rechnungen, Quittungen u. s. w.

Obere Abteilung: Schwerere Aufsätze und Briefe, Geschäftsbriefe, Zeugnisse, Vollmachten, Schuldscheine und einfache Verträge, Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w.

§ 8. — Praktisches Rechnen und einfache Buchführung. (Wöchentlich 1 Stunde.)

Untere Abteilung: Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung und Fortsetzung der Rechnungsoperationen in ganzen und gebrochenen Zahlen (gewöhnliche und Dezimalzahlen). Einfacher Dreisatz, Zinsrechnungen; leichte Flächenberechnungen. Das Notwendigste einer einfachen Buchführung.

Obere Abteilung: Fortsetzung der Rechnungsoperationen. — Anwendung derselben bei Zins-, Ertrags-, Kosten-, Flächen- und Körperrechnungen. Einfache Buchhaltung. (Kassabuch. Verkehrs- und Bestandrechnung. Inventarien.)

§ 9. — Vaterlands- und Verfassungskunde. (Wöchentlich 1 Stunde.)

Diesem Unterrichte haben Karten und auch andere Veranschaulichungsmittel zu dienen.

Untere Abteilung.

- a. Politische und physikalische Beschaffenheit der Schweiz: Lage, Grenze, Grösse, Haupt- und Nebenflüsse, Seen, Berge, Thäler, Bergketten, Berggruppen, Bergstrassen und Hauptorte.

- b. Bildung der Eidgenossenschaft, der acht alten Orte und der dreizehn Orte nebst den Freiheitskämpfen.
- c. Organisation des Staatswesens: Die Behörden in der Gemeinde, im Kantone und im Bunde.

Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militärwesen, Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bauwesen (Strassen-, Wasser- und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forst- und Landwirtschaftswesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph, Telephon).

Obere Abteilung:

- a. Die Kantone, ihre wichtigsten Orte, Bewohner, Sprachverhältnisse. Beschäftigung, religiösen Bekenntnisse; die klimatischen Verhältnisse, die Verkehrslinien und Absatzgebiete.
- b. Die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration; Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Heimatkantons; Grundzüge der Verfassung.
- c. Die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung). Armenwesen, Vormundchaftswesen, Zivilstandswesen, Kultuswesen, Hypothekarwesen, Finanzwesen, Landwirtschaft, Gewerbswesen, Wirtschaftswesen, Feuerpolizeiwesen, Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag).

Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Vorstehender Lehrplan tritt sofort in Kraft.

33. 4. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzel A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen betreffend Buchhaltung für Lehrlinge. (Vom 25. April 1899.)

Der Vorstand des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins hat in der Erwägung, dass kein Handwerker und Gewerbetreibender im praktischen Leben wenigstens der wichtigsten Kenntnisse in einfacher Buchhaltung entranen kann, im Einverständnis mit der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission beschlossen, es sei das Fach „einfache Buchhaltung“ für alle sich zur Lehrlingsprüfung anmeldenden Lehrlinge obligatorisch zu erklären und es sei demgemäss die Schulprüfung auch auf dieses Fach auszudehnen.

Da wir den Erwägungen obgenannten Vereins nur beipflichten können und demgemäss seine Beschlussfassung lebhaft unterstützen, gelangen wir auf Ansuchen des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins mit dem Gesuche an Sie, Sie möchten, soweit es nicht bereits geschehen ist, auch die einfache Buchhaltung für die zur Lehrlingsprüfung abgehenden Jünglinge in ihren Fortbildungsschulen aufnehmen.

34. 5. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzel I.-Rh. an sämtliche Ortsschulräte und Lehrer des Kantons Appenzel I.-Rh. betreffend Weg- und Zuzug von Fortbildungsschülern. (Vom 11. November 1899.)

Der Ortsschulrat von Appenzel macht mit Recht auf die Tatsache aufmerksam, dass für die Fortbildungsschulen das Meldewesen über Weg- und Zuzug der Schüler zwischen den verschiedenen Schulen zu wenig organisiert sei. Bei dem namentlich im innern Landesteil häufig vorkommenden Hin- und Herzug der Schüler vom einen Schulkreise in den andern ist die Möglichkeit im weitesten Sinne des Wortes allerdings gegeben, dass bei einem mangelhaften Meldewesen Schulpflichtige dem Besuche der Fortbildungsschule auf längere Zeit entschlüpfen können.

Kanton St. Gallen, Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulräte 171
betr. Gründung von Töchterfortbildungsschulen.

Die Landesschulkommission hat diesen Gegenstand in ernstliche Erdauerung gezogen und die Anregung als vollständig begründet erachtend beschlossen:

1. Jeder Fortbildungsschüler ist pflichtig, bei allfälligem Weggange dem Lehrer Anzeige zu machen, und hat dieser dem Lehrer des neuen Schulkreises sofort den Schulausweis einzusenden.

2. Der Lehrer des neuen Wohnortes hat dem Lehrer des frühern Wohnortes in einem Rückschein vom Schuleintritte des Neulings Kenntnis zu geben.

3. Infolge Überzuges darf nicht mehr als eine Schule versäumt werden.

4. Die Lehrer haben die Schüler auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und sind die Ortsschulräte eingeladen, die genaue Ausführung derselben zu überwachen und allfällige Fehlbare zur Verantwortung zu ziehen.

Wir ersuchen Sie nachdrucksamst, auf genaue Handhabung obiger Verfügungen der Landesschulkommission Ihr Augenmerk zu richten.

35. e. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulräte des Kantons St. Gallen betreffend Gründung von Töchterfortbildungsschulen. (Vom 9. Dezember 1899.)

In den sozialen Verhältnissen der Gegenwart, welche die Töchter vielfach den häuslichen Arbeiten entziehen und auf die Beschäftigung in der Fabrik anweisen, drängt sich in steigendem Masse die Erkenntnis auf, dass, wenn die Töchter nicht ihrem natürlichen Lebenskreis entfremdet werden sollen, die Schule in den Riss treten und sie für die im Hause vorkommenden Arbeiten vorbereiten muss. Deshalb gebührt dem Unterricht in der Haushaltungskunde eine vermehrte Pflege.

Für unsere Arbeitsschulen ist das genannte Unterrichtsfach zwar auf dem Programm; aber in jenen Gemeinden, wo der weiblichen Handarbeit ein einziger Wochenhalbtage zur Verfügung steht, fehlt es beim besten Willen an der nötigen Zeit für hauswirtschaftliche Belehrungen. Zudem bringen die Mädchen im primarschulpflichtigen Alter der „Haushaltungskunde“ noch nicht das volle Interesse und Verständnis entgegen. Endlich ist die Zumutung an die Primarschule, den beruflichen Verhältnissen der Schüler einen entscheidenden Einfluss zu gestatten, übertrieben, weil sie über das Mass des Möglichen hinausgeht. Deshalb wächst das Bedürfnis nach Gründung von Töchterfortbildungsschulen und der Staat anerkennt es, indem er auch diesen seine finanzielle Unterstützung gewährt.

Den Knabenfortbildungsschulen hat man längst allseitig grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist aber nicht einzusehen, warum nur die Söhne über die Primarschule hinaus für das praktische Leben vorbereitet werden sollen. Die zukünftige Stellung der Tochter als Hausfrau und Mutter ist nicht weniger wichtig als der Pflichtenkreis des Mannes und bedarf deshalb ebenso einer geordneten Vorschule. Gestützt auf diese Erwägungen empfehlen wir den Schulräten angelegentlich die Gründung von Töchterfortbildungsschulen.

Damit aber sowohl in diesen Fortbildungskursen als auch in jenen Arbeitsschulen, in denen man die nötige Zeit findet, in das Unterrichtsfach der Haushaltungskunde Plan und Einheit komme, erscheint die Verwendung eines Lehrbüchleins wünschenswert. Es wird auch als Ersatz für das zeitraubende Diktat recht gute Dienste tun. Ein dafür geeignetes Schriftchen ist die „Haushaltungskunde“ von A. Winistörfer-Ruepp von Sarmenstorf, Oberarbeitslehrerin des Bezirks Bremgarten im Kanton Aargau. Es behandelt in 5 Heftchen folgende 5 Kapitel: 1. Haushaltungskunde (im allgemeinen); 2. Besorgung der Räume des Hauses, der Wäsche und der Kleider; 3. Kranken- und Kinderpflege; 4. Gartenbau; 5. Warenkunde. Die Hefte können einzeln bezogen werden, Heft II zu 30 Rp., die übrigen zu je 20 Rp., alle 5 Hefte zusammen in einem steifbroschirten Bändchen zu Fr. 1. 20. Bei grösseren Bezügen tritt eine Preisermässigung von 10 % ein.

Leider lässt das Lehrmittelkonto des Staates z. Z. eine höhere Belastung nicht zu. Es werden deshalb die Schulbehörden ermuntert, das genannte Schriftchen entweder auf Rechnung der Schulkasse oder gegen Bezahlung von seite der Schülerinnen in ihren Fortbildungs-, eventuell auch in Arbeitsschulen einzuführen. Die Bestellung wird vorläufig durch die Erziehungsratskanzlei vermittelt.

Wir hoffen, dass unsere Anregung nicht erfolglos sein werde und dass die Schulbehörden, das Interesse des Familienlebens wahrnehmend, der Haushaltungskunde im Schulorganismus die Stelle einräumen werden, die ihr gebührt.

36. 7. Beschluss des Grossen Rates von Graubünden betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen. (Vom 16. Mai 1899.)

1. Der Grosse Rat eröffnet zur Unterstützung freiwilliger Fortbildungsschulen für Mädchen einen Kredit, welcher jeweilen auf dem Wege der Budgetberatung festgesetzt wird.

2. Aus diesem Kredit sollen solche Fortbildungsschulen unterstützt werden, die sich unmittelbar an den weiblichen Handarbeitsunterricht der Primarschule anschliessen und sowohl die Wiederholung und Erhaltung des Erlernten, als eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge fassen.

3. Weitere Erfordernisse sind, dass die Schulen von Gemeinde oder Gemeindefraktionen eingerichtet, mindestens von 5 der Primarschule erwachsenen Schülerinnen besucht werden, dass sie mindestens 20 Wochen dauern und dass der Unterricht an einem oder zwei Nachmittagen und zwar mit je drei Unterrichtsstunden erteilt werde.

4. Der kantonale Beitrag beträgt, je nachdem ein oder zwei Nachmittage der Schule gewidmet werden, Fr. 30—60.

Weitere Ausführungsbestimmungen bleiben dem Kleinen Rate vorbehalten.

37. 8. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau an die Aufsichtskommissionen der freiwilligen Fortbildungsschulen betreffend den Sonntagsunterricht. (Vom 18. April 1899.)

Die Ausführung der den Sonntagsunterricht einschränkenden Bestimmung des § 2 der Verordnung betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1893 hat bis jetzt kein befriedigendes Resultat herbeigeführt, indem der Unterricht immer noch zu einem wesentlichen Teile Sonntagsunterricht geblieben ist und namentlich die Forderung, dass die Teilnehmer nicht am Besuche des Gottesdienstes gehindert sein sollen, nur ungenügende Berücksichtigung fand. Ausser andern Kundgebungen, welche den Ausschluss des sonntäglichen Unterrichts bezweckten, ist kürzlich auch im Grossen Rate eine hierauf zielende Anregung gemacht worden.

Der Regierungsrat hält den völligen Ausschluss des Sonntagsunterrichtes ebenfalls als wünschbar, glaubt aber zur Zeit von demselben noch absehen zu sollen, da er an einzelnen Orten nicht ohne grosse Beeinträchtigung der Fortbildungsschulen durchzuführen wäre, namentlich im Hinblick auf die Lehrkräfte. Dagegen soll wenigstens auf strikte Befolgung der jetzt geltenden Bestimmungen gehalten werden, was nur erreicht werden kann, wenn der Sonntagsunterricht der Stundenzahl nach so beschränkt wird, dass die Zeit des Gottesdienstes wirklich frei bleibt.

Es darf der Unterricht am Sonntag Vormittag nicht mehr über zwei Stunden hinaus ausgedehnt werden, und diese zwei Unterrichtsstunden sollen in der Regel zusammenhängend (nicht durch den Gottesdienst unterbrochen) stattfinden.

Es wird auch bei dieser Einschränkung in paritätischen Gemeinden die volle Berücksichtigung des Gottesdienstes noch Schwierigkeiten machen und muss daher gewünscht werden, dass die Aufsichtskommissionen von sich aus darauf hinarbeiten, dass nach und nach der Sonntagsunterricht ganz entbehrlich wird. Andererseits darf gehofft werden, dass bei einer Beschränkung der betreffenden Zeichenkurse (es kommen wohl nur solche in Betracht) auf zwei sonntägliche Stunden der Ausfall durch intensive Benützung der Zeit auch da annähernd ausgeglichen werde, wo es nicht möglich sein sollte, diese Unterrichtsstunden durch Werktagstunden zu ergänzen. Der Sonntagsunterricht in weiblicher Handarbeit bleibt selbstverständlich nach wie vor gänzlich ausgeschlossen.

88. 9. Programme d'enseignement pour les cours complémentaires du canton de Vaud. (1899.)

CONSIDÉRATIONS GÉNÉRALES.

L'institution des cours complémentaires a pour but de préparer le jeune homme à remplir convenablement ses devoirs civiques et sociaux. Le programme d'études a été élaboré en vue de cette tâche spéciale; il s'adresse donc exclusivement aux jeunes gens de 16 à 19 ans qui doivent compléter leur instruction primaire et acquérir les connaissances exigées aux examens de recrues. Par suite de la libération accordée aux élèves des établissements supérieurs d'instruction et aux futurs citoyens dont les connaissances générales sont jugées suffisantes, on a dû circonscrire sensiblement l'étendue de la matière d'enseignement; il a fallu tenir compte aussi du temps limité consacré aux classes d'adultes. Sauf pour l'instruction civique, le programme des cours complémentaires ne dépasse guère celui de l'école primaire. Cependant le choix et l'arrangement de la matière sont ici quelque peu différents: un esprit de 18 ans ne pense et ne juge pas comme un écolier de 10 ans; le mode d'instruire doit être autre que celui de l'école primaire.

Le jeune homme devient une individualité, un caractère qui s'affirme progressivement. Non plus que l'enfant, il ne peut être comprimé, entravé dans l'essor de ses pensées et de ses sentiments. Si l'on a jugé utile de le faire suivre un certain nombre de leçons après l'âge scolaire proprement dit, cette contrainte ne doit pas avoir pour effet d'affaiblir sa personnalité et d'émousser ses facultés actives les plus nobles. Dans les cours complémentaires, l'enseignement ne sera donc pas un exposé didactique, une série de discours sur les matières du programme officiel. C'est surtout ici que la leçon doit être une conversation, un entretien mutuel que le maître dirige par d'habiles questions ou des développements intéressants. Et, sur ce point, qu'on se garde aussi de se perdre dans des détails en négligeant les traits essentiels; seuls ceux-ci constituent la matière à enseigner.

Si l'on veut réussir à développer chez nos jeunes gens l'initiative personnelle, l'habitude du libre examen, de la détermination claire et réfléchie, il faut une éducation qui les oblige à se prononcer, à prendre parti, à justifier leur mode d'agir. Le maître se souviendra qu'il doit donner à la jeunesse „un enseignement vivant qui s'adresse moins à la mémoire qu'à la raison et au cœur¹⁾“.

Le programme des cours complémentaires a été divisé en trois parties ou cours en vue de faciliter son application dans les localités qui comprennent plusieurs classes. Le premier cours est celui qui convient aux élèves les moins avancés, du moins en ce qui concerne la langue maternelle et l'arithmétique. Les connaissances civiques n'ont pu être soumises à la même classification: dans ce domaine, la tâche a dû être répartie en tenant compte de l'ordre chronologique ou systématique des matières, plus que du degré de difficulté. Il serait désirable que les jeunes gens eussent l'occasion de parcourir chaque année un seul cours, faisant suite à celui de l'année précédente; malheureusement cela sera rarement possible. Toutefois, on ne saurait trop insister sur l'inconvénient

¹⁾ Numa Droz.

qu'il y a, sous prétexte de répétition, de vouloir passer en revue une trop grande quantité de connaissances dans une même année; il faut se souvenir que la capacité intellectuelle de la jeunesse est limitée, et que l'acquisition du savoir dépend beaucoup du temps qui y est consacré.

La division du programme en trois cours ne correspond donc pas nécessairement aux trois années de fréquentation. Si, conformément aux dispositions de l'article 198 du règlement pour les écoles primaires, les jeunes gens sont répartis en divisions ou séries d'enseignement, suivant leur degré d'instruction, il sera nécessaire d'établir une rotation qui permette à chacun de parcourir, au moins une fois en trois ans, toutes les parties du programme. On pourra passer très rapidement sur les questions connues et s'arrêter plus longtemps sur celles qui n'ont pas été suffisamment étudiées à l'école primaire. Les maîtres auront soin de présenter les choses sous un jour qui les fasse agréer des intelligences déjà mûries. Une sérieuse préparation personnelle, une bonne discipline morale, le secours de moyens d'enseignement bien choisis assureront, il faut l'espérer, d'heureux résultats.

Langue française.

Cet enseignement doit compléter celui que l'élève a reçu à l'école primaire: il a pour but de préparer le jeune homme à la vie active et sociale en lui permettant de cultiver et de perfectionner sa langue maternelle par un exercice fréquent et intelligent.

Toutes les leçons peuvent contribuer à ce résultat, mais plus particulièrement celles de rédaction et de lecture. Les exercices proprement dits d'élocution sont essentiellement des comptes rendus de lectures faites en commun ou en particulier, l'exposé ou le résumé d'un sujet d'histoire ou de géographie.

Le maître aura soin d'habituer les jeunes gens à s'exprimer toujours correctement; il relèvera avec bienveillance les fautes de langage. Il se gardera de parler lui-même, car il enlèverait ainsi à ses élèves les rares occasions qu'ils ont de s'exercer au discours suivi.

L'enseignement de la composition se rattache étroitement à la lecture qui lui fournit ses principaux matériaux et ses meilleurs modèles. Au jeune citoyen constamment embarrassé pour écrire une simple lettre, rédiger une proposition, élaborer un rapport, on présentera des textes à imiter ou à reproduire; par de multiples exercices, l'élève sera mis au courant du style épistolaire, dont la connaissance est indispensable à chacun. Outre les rédactions usuelles, les descriptions et les narrations ont leur utilité et leur intérêt: elles exercent beaucoup l'observation, l'imagination et le jugement.

S'il y a souvent nécessité et avantage à faire rédiger une composition séance tenante, il n'est pas possible, pour les sujets qui réclament de la réflexion ou des connaissances spéciales, d'obtenir une bonne rédaction immédiate; il est préférable d'indiquer aux élèves quelques jours avant le sujet à traiter; le travail définitif se fera néanmoins en classe. En général, les sujets de composition seront préparés, esquissés en commun: cette étude préliminaire provoquera l'habitude de la discussion, stimulera les faibles, développera l'esprit d'initiative qui fait souvent défaut chez nous.

La correction des travaux écrits est une partie importante de l'enseignement: le plus ou moins de soin qu'on y apporte influe directement sur les résultats. Il faut exiger que les élèves tiennent compte des observations écrites dans leurs cahiers; les travaux mal soignés doivent être refaits. Le maître fera lire par leurs auteurs les meilleures rédactions.

La lecture à l'école complémentaire est certainement la branche d'études qui, bien dirigée, contribuera le plus à augmenter et à affermir les connaissances générales de nos jeunes gens. Il va sans dire qu'il ne faut faire lire que des morceaux intéressants et à la portée des élèves. On sait aussi qu'il ne suffit pas que le lecteur reproduise un texte avec plus ou moins de fidélité et d'expression; l'essentiel est ici l'acquisition du fond et l'intelligence de la forme. L'élève sera invité à faire l'analyse du contenu d'un morceau et à rechercher le plan suivi par l'auteur.

Les remarques relatives à la forme, les observations grammaticales et orthographiques, quoique moins importantes, ont aussi leur raison d'être; elles sont d'une grande utilité pour la rédaction. Les règles de l'art d'écrire ressortiront directement des qualités relevées dans les morceaux de lecture bien choisis et analysés avec intelligence.

Premier cours.

Elocution et rédaction. — Comptes rendus oraux et écrits de morceaux lus ou de récits faits en classe.

Rédaction de sujets géographiques et historiques, anecdotes, traits divers. Billets simples. Lettres particulières.

Lecture. — Lecture courante de morceaux choisis autant que possible en rapport avec les leçons d'histoire et de géographie. Etude et compte rendu du morceau avec indication des idées principales.

Quelques remarques très brèves sur certains cas de grammaire, d'orthographe et de ponctuation.

Deuxième cours.

Elocution et rédaction. — Choix de sujets historiques et géographiques analysés et traités avec l'aide du maître. Description de localités et de contrées connues. Compte-rendu de phénomènes observés. — Lettres usuelles.

Lecture. — Morceaux géographiques, biographiques, historiques. Quelques poésies patriotiques.

Compte rendu et analyse du morceau lu: idées essentielles et secondaires. Quelques remarques au point de vue du style, de l'orthographe et de la ponctuation.

Troisième cours.

Elocution et rédaction. — Entretien sur un sujet d'ordre économique, historique ou moral.

Lettres d'affaires et quelques exemples de lettres officielles. Rédaction d'actes usuels: baux, conventions, reçus, certificats, procès-verbaux. Rapport sur une mission spéciale.

Lecture. — Lectures historiques, géographiques, littéraires, poétiques.

Analyse au point de vue du fond et de la forme. Quelques remarques grammaticales et orthographiques. Ponctuation.

Arithmétique.

A. Calcul oral.

L'étude du calcul oral se fera en même temps que celle du calcul écrit et portera sur tous les objets de ce programme.

Il est recommandé aux maîtres d'initier les élèves aux divers procédés raisonnés que le calcul mental met spécialement en pratique, et de les exercer sur des séries de problèmes analogues à celles données dans les examens de recrues.

B. Calcul écrit.

L'enseignement de l'arithmétique aura pour but de familiariser les jeunes gens avec les applications des connaissances pratiques. Donc:

1^o Peu de théorie, mais surtout des directions pratiques.

2^o Faire comprendre que les méthodes et procédés employés pour résoudre une question ne sont pas toujours les mêmes pour le calcul écrit et pour le calcul oral. L'étude pratique des rapports des nombres joue ici un rôle important.

3^o On évitera dès l'abord les questions trop difficiles qui découragent les élèves.

4^o D'autre part, il faut rester dans l'*usuel*. Les jeunes gens aiment en fait de calcul ce qui est pratique; ils sont intéressés par des questions d'une application immédiate et en rapport avec leurs occupations ou leur genre de vie.

5^o Les élèves établiront avec soin les solutions des problèmes dans leur cahier. Chaque problème type sera l'objet d'explications se rapportant à toutes les questions du même genre.

Premier cours.

Les quatre opérations sur les nombres entiers et décimaux. Système métrique: mesures de longueur et de surface. Echelles de réduction. Calcul des principales surfaces rectilignes: carré, rectangle, triangle, parallélogramme, trapèze.

Deuxième cours.

Fractions ordinaires: les quatre opérations avec les fractions les plus usitées. — Recherche de l'intérêt, problèmes simples. Calcul du $\frac{\%}{100}$ et du $\frac{\%}{1000}$.

Système métrique: mesures de volume, de capacité et de poids.

Calcul de quelques volumes et de quelques surfaces: cube, parallépipède, prismes. — Polygone régulier. Cercle. Cylindre.

Troisième cours.

Réduction à l'unité. Règles d'intérêt et d'escompte: recherche de l'intérêt, du capital, du taux et du temps. Calcul du $\frac{\%}{100}$ appliqué aux escomptes, gains et pertes, cotes d'impôt, primes d'assurances, commissions etc. — Questions de change. Règles de société et de partage (quelques cas les plus simples). Mélanges et alliages (calcul du prix moyen). Problèmes sur la densité. Étude de la pyramide et du cône.

Géographie.

(Étude de la Suisse.)

Aujourd'hui, on exige que le jeune homme connaisse en géographie le plus de noms possible et qu'il sache les placer exactement sur la carte. Cela n'implique pas, toutefois, l'élimination de détails intéressants dans l'enseignement de cette branche.

Le maître fera usage de la grande carte murale; les élèves devront posséder la carte parlante.

On se servira aussi de la carte muette en usage aux examens de recrues, afin d'habituer les jeunes gens à s'y reconnaître.

Il est expressément recommandé aux maîtres de vouer un soin spécial à l'étude des passages, avec indication des vallées qu'ils mettent en communication.

Premier cours.

Étude sommaire de la „Partie générale“ désignée ci-dessous et étude complète des cantons de: Uri, Schwytz, Unterwald, Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug, et Berne.

Deuxième cours.

Répétition plus détaillée de la „Partie générale“ et étude complète des cantons de: Soleure, Fribourg, Bâle, Schaffhouse, Appenzell, St-Gall et Grisons.

Troisième cours.

Révision complète et raisonnée de la „Partie générale“. Étude également complète des cantons de Vaud, Argovie, Thurgovie, Tessin, Valais, Genève et Neuchâtel.

Partie générale.

1. Situation de la Suisse et pays limitrophes. — 2. Ligne de partage des eaux et bassins fluviaux. — 3. Division en régions. — 4. Caractère géologique

de chacune des régions. — 5. Devise et armoiries de la Suisse. — 6. Les 22 cantons: cantons situés dans une seule région; cantons situés dans plusieurs régions. — 7. Principales ramifications des Alpes; altitude de quelques sommets et routes alpestres. — 8. Importations et exportations; voies de communication. — 9. Voies internationales, ferrées et autres. — 10. Climat, flore, faune; produits minéraux et végétaux. — 11. Occupations des habitants des Alpes, du Jura et du Plateau. — 12. Commerce, industrie et instruction.

L'étude complète de chaque canton portera sur les points suivants: 1. Sa situation. — 2. Cantons ou pays limitrophes. — 3. Cours d'eaux, lacs, vallées. — 4. Chaînes de montagnes et sommets principaux. — 5. Passages, avec indication des vallées qu'ils relient. — 6. Chef-lieux et localités les plus importantes; lieux historiques et célèbres. — 7. Population, occupations, langue et religion.

Histoire.

Les maîtres s'efforceront de présenter l'histoire sous une forme simple, sobre de détails, de manière à donner aux élèves des connaissances claires et précises. Ils insisteront particulièrement sur l'enchaînement des faits.

Les dates indiquées dans le programme seront soigneusement étudiées et répétées fréquemment; on insistera surtout sur celles qui sont imprimées en chiffres gras.

Après l'étude de chaque période, on établira en commun des vues d'ensemble; cette récapitulation sera dirigée par le maître.

Ces vues d'ensemble, en présentant l'histoire dans ses grandes lignes, faciliteront la mémoire et seront une utile répétition des matières apprises.

L'étude de cette branche se fera avec l'aide de la carte sous forme de leçons courtes et claires, suivies de questions et de comptes rendus. Les longs exposés qui laissent les élèves passifs seront soigneusement évités.

On pourra aussi faire appel aux connaissances des élèves en les invitant, au moyen de questions, à reconstituer les faits étudiés à l'école primaire; ils seront fréquemment interrogés.

Premier cours.

Période antérieure à 1291.

A étudier très sommairement:

Temps primitifs. — Les premiers habitants.

Les Helvètes. — Première émigration. — 2^e émigration, bataille de Bibracte.

Domination romaine. — Cæcina 69 ap. J.-C.

Epoque germanique. — Les Allamans. — Les Burgondes. — L'Helvétie sous la domination franque 534. — Les missionnaires irlandais. — Charlemagne 800.

Epoque féodale. — Royaume de Bourgogne Transjurane 888—1032; la reine Berthe; Trêve de Dieu.

Domination de l'Allemagne. — Fondation de Fribourg 1178 et de Berne 1191.

Pierre de Savoie 1268. — Rodolphe de Habsbourg 1291.

XIV^e siècle. — Formation de la Confédération des huit anciens cantons.

1^{er} août 1291. Luites contre les ducs d'Autriche. Adolphe de Nassau et Albert d'Autriche. — Serment du Grutli; Guillaume Tell. — Expulsion des baillis 1308. Bataille du Morgarten et traité de Brunnen 1315. — Siège de Soleure 1318. Lucerne 4^e Etat 1332; conjuration des manches rouges. Rodolphe Broun. Entrée de Zurich dans la Confédération 1351. Entrée de Glaris et Zoug 1352. Laupen 1339. Entrée de Berne 1353. Enguerrand de Coucy 1375. Roth sauve la ville de Soleure 1382.

Bataille de Sempach 1386. Bataille de Näfels 1388; convention de Sempach.

XV^e siècle.

Guerres de l'Appenzell: Alliance avec les Confédérés.
 Premières guerres d'Italie: Arbedo 1422. Expédition de Rysig.
 Conquête de l'Argovie 1415.
 Fondation des Ligues grisonnes (très sommairement).
 Guerre de Zurich: Querelle au sujet du Toggenburg 1436. Bataille de St-Jaques sur la Sihl 1443. — Massacre de Greifensee. St-Jaques sur la Birse 1444.
 Guerres de Bourgogne: Grandson et Morat 1476.
 Giornico 1478. Diète et convenant de Stanz. Entrée de Fribourg et Soleure 1481. — Waldmann.

Deuxième cours.

Guerre de Souabe 1499.
 Entrée de Bâle et Schaffhouse 1501 et Appenzell 1513. Guerres d'Italie: Marignan 1515.

XVI^e siècle.

Réforme dans la Suisse allemande: Cappel 1531. — L'avoyer Wengi.
 Réforme dans la Suisse romande: Les réformateurs: Farel, Viret, Calvin.
 Conquête du Pays de Vaud 1536. Escalade de Genève.

XVII^e siècle.

Reconnaissance de l'indépendance de la Suisse 1648. Guerre des Paysans 1653. Première guerre de Villmergen 1656.

XVIII^e siècle.

Deuxième guerre de Villmergen 1712. Davel 24 avril 1723. Henzi. Chenaux. Le 10 août 1792. F.-C. de la Harpe. Intervention française.
 Chute de l'ancienne Confédération. Neueneck. Fraubrannen. Grauholz. 1798.

Troisième cours.

Proclamation de l'Indépendance du Pays de Vaud, 24 janvier 1798.
 République helvétique: Insurrection des Schwytzsois. Insurrection du Nidwald 1798. Français, Autrichiens et Russes en Helvétie 1799. Unitaires et Fédéralistes; chute du gouvernement helvétique 1802.
 Acte de Médiation 1803. Passage du St-Bernard 1800. Passage des alliés 1813. Abolition de l'acte de médiation, tentatives de restauration, l'influence de F.-C. de La Harpe et Jomini 1814.
 Pacte fédéral de 1815. Troubles à Neuchâtel 1831 et à Bâle 1832. — Différend avec la France au sujet de Louis Napoléon 1838. — Révolution vaudoise 1845. — Sonderbund: Expédition des corps francs. — Dissolution du Sonderbund 1847; général Dufour. — Indépendance de Neuchâtel, 1^{er} mars 1848. Affaire de Neuchâtel 1856. Question de Savoie 1859. — Occupation des frontières en 1866 et 1870—1871.

Instruction civique.

L'étude de l'instruction civique se proposera de compléter l'enseignement commencé à l'école primaire, de condenser et classer les connaissances précédemment acquises.

Dans ce but, chaque cours comprend une partie générale et une partie spéciale.

La partie générale, à laquelle on ne consacrerait que peu de temps, est surtout destinée à développer les vertus civiques et à faire connaître aux élèves les droits et les devoirs qui découlent des constitutions fédérale et cantonale.

Cette partie du programme pourra être faite au moyen de lectures expliquées et commentées par le maître.

Elle ne sera pas traitée tout entière avant la partie spéciale, mais pourra être répartie sur toute la durée du cours.

La partie spéciale est essentiellement destinée à la préparation aux examens de recrues. La matière qui la compose sera présentée sous une forme simple et par des leçons courtes et claires, puis elle fera l'objet d'une étude soignée.

On visera surtout à donner une connaissance nette et précise des autorités fédérales, cantonales et communales.

Les élèves seront fréquemment interrogés.

Nota. — La partie générale de chaque cours est désignée sous lettre *a*; — la partie spéciale sous lettre *b*.

Premier cours.

a. Principes généraux: Sociabilité. L'Etat. Le Droit et le Devoir. — La loi. Devoirs généraux envers la patrie. — Diverses formes de gouvernement. La constitution et les pouvoirs.

b. Constitution fédérale. La souveraineté en Suisse. Compétence de la Confédération. Position des cantons envers la Confédération.

Droits constitutionnels des citoyens: soldat, électeur. — Droit de cité — à l'assistance — au mariage — d'établissement. Liberté de commerce et d'industrie — de conscience — de la presse et de pétition — d'association et de réunion. Egalité des droits civils.

Autorités fédérales et leurs principales attributions.

Services publics fédéraux. — Finances. — Armée.

Deuxième cours.

a. Etat politique du canton de Vaud. Territoire. — Acquisition et perte de la qualité de Vaudois. — Situation politique des Confédérés et des étrangers. — Droits constitutionnels: Liberté individuelle. — Inviolabilité de la propriété et du domicile. — Devoirs des citoyens. Impôts.

b. Exercice de la souveraineté (conditions pour être électeur). — Assemblées de commune. Assemblées de cercle. Modes de votation. — Devoirs des électeurs et des candidats. — Brigue. — Autorités cantonales et leurs principales attributions. — Révision des autorités fédérales.

Troisième cours.

a. Liberté. — Egalité. — Fraternité et Solidarité. — Relations diplomatiques. Droit des gens. — Convention de la Croix-Rouge. — La Suisse au point de vue international: Neutralité. — Droit d'asile.

b. La commune. Autorités communales: Conseil général et Conseil communal. leurs attributions. — Municipalité, ses attributions. Fonctions du syndic.

Révision:

Indication des principales autorités: 1° de la commune; — 2° du cercle; — 3° du district; — 4° du canton; — 5° de la Confédération.

Leur mode de nomination et principales attributions.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

39. 1. Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern. (Vom 12. Juni 1899.)

I. Religion.

Obligatorisches Lehrbuch für den Religionsunterricht in den Volksschulen des Kantons Bern. Verlag von W. Kaiser in Bern fr. 1.—

II. Deutsch.

Edinger, Fr. Deutsches Lesebuch für schweizerische Sekundarschulen und Progymnasien. Band I, für die untern Klassen. 4. Auflage. Kantonaler Lehrmittelverlag	fr. S. 1.70
Edinger-Zahler. Deutsches Lesebuch für schweizerische Sekundarschulen und Progymnasien. Band II, für die obern Klassen. 3. Auflage. Bern 1896. Kantonaler Lehrmittelverlag	2.80
(Edinger, Band III, gegenwärtig in Bearbeitung.)	

III. Französisch.

1. Banderet & Reinhard:	
a. Grammaire et Lectures françaises. Verlag von Schmid, Francke & Cie., in Bern.	
I ^{re} partie	— 90
II ^{me} partie	1.—
III ^{me} partie	1.50
Résumé de langue française, par Paul Banderet	1.80
b. Cours pratique (Zusammenzug der 3 Partien in einen Band)	1.35
2. Rufer, H. Exercices et Lectures. Verlag von W. Kaiser in Bern:	
I ^{re} partie	— 90
II ^{me} partie	1.60
III ^{me} partie	1.60
3. Bertholet, F.:	
a. Livre de lecture. Verlag von H. Georg in Basel	1.—
b. Mosaïque française	2.—
4. Autres lectures au choix.	

IV. Englisch.

1. Baumgartner, A. Lehrgang der englischen Sprache. Verlag des Art. Institut Orell Füßli in Zürich.	
1. Teil	1.80
2. Teil	2.40
2. Abbehusen, C. H. The first Story-book. Verlag von Leonhard Simion, Berlin	
	1.75

V. Italienisch.

1. Zuberbühler, A. Italienische Grammatik. Verlag des Art. Institut Orell Füßli in Zürich. Kart.		1.90
2. De Amicis Edmondo:		
Di Cuore . . ., broschirt	2.50	
oder im Auszuge: Cuore, Libro per i ragazzi, zum Schulgebrauch von Dr. Ackermann. Bamberg 1895. Buchners Verlag. Kart.	1.35	

VI. Latein.

1. Haag, Prof. Dr. Lehrmittel zur Einführung in die lateinische Sprache auf Grund der französischen. (Exercices de langue latine.) Dritte verbesserte Auflage. Bei Langlois in Burgdorf		3.—
2. Meyer, Dr. P.:		
a. Lateinische Schulgrammatik, Formenlehre. 2. Auflage. Druckerei Stämpfli & Cie., Bern	1.80	
b. Übungsbuch zur lateinischen Formenlehre. 2. Auflage. Druckerei Stämpfli & Cie., Bern	2.70	

VII. Griechisch.

Kägi, Ad., Dr.:	
a. Griechische Schulgrammatik. Verlag von Weidmann in Berlin	4.55
b. Griechisches Übungsbuch I und II, je	2.55

VIII. Mathematik.

A. Arithmetik.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Rüefli, J. Aufgabensammlung für das angewandte Rechnen. 5. Hefte. Verlag von J. Kuhn in Bern. Preis pro Heft | Fr. Cts.
—, 20 |
| 2. Wernli, G. Aufgabensammlung für den Rechnungsunterricht an schweizerischen Mittelschulen. Verlag von W. Kaiser in Bern. Heft 1-3 à Heft 4 | —, 40
—, 50 |

B. Algebra.

- | | |
|---|-------|
| 1. Zwicky, M. Leitfaden für die Elemente der Algebra. Bearbeitet zum Gebrauche der Schulen. Verlag von Schmid, Francke & Cie., in Bern. | |
| Heft 1 | —, 40 |
| Heft 2 | —, 60 |
| 2. Ribl, D. Aufgaben für die Elemente der Algebra. 4 Hefte, bearbeitet von M. Zwicky. Verlag von Schmid, Francke und Cie. in Bern. | |
| Heft 1 | —, 30 |
| Heft 2 | —, 40 |
| Heft 3 und 4 je | —, 50 |

C. Geometrie.

a. Für zweiklassige Schulen.

- | | |
|--|-------|
| 1. Egger, J. Übungsbuch für den geometrischen Unterricht an Sekundarschulen. 2. Auflage. Verlag von K. J. Wyss in Bern. | |
| I. Geometrische Formenlehre | 1. — |
| II. Planimetrie | 1. 20 |
| III. Stereometrie | 1. 20 |
| 2. Rüefli, J. I. Kleines Lesebuch der ebenen Geometrie, nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben, vierte Auflage. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern | —, 70 |
| II. Kleines Lehrbuch der Stereometrie, nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben, dritte Auflage. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern | —, 90 |

b. Für fünfklassige Sekundarschulen und Progymnasien ohne Oberbau.

- | | |
|---|-------|
| 1. Rüefli, J. Kleine Lehrbücher der Geometrie und Stereometrie (siehe hievon unter a. 2.) | |
| 2. Zwicky, M. Grundriss der Planimetrie und Stereometrie nebst Übungsaufgaben. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern. Preis der Planimetrie | 1. 80 |

c. Für Progymnasien mit Oberbau.

- Zwicky, M. Grundriss der Planimetrie und Stereometrie (siehe vorstehend unter b. 2.)

IX. Naturkunde.

- | | |
|---|-------|
| 1. Wettstein. Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundarschulen, obligatorisches Lehrmittel der Sekundarschulen des Kantons Zürich. Bezug beim kantonalen Lehrmittelverlag des Kantons Zürich | 2. 20 |
| 2. Stucki, G. Hauswirtschaftliche Naturkunde. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern. (Für diejenigen Schulanstalten, an welchen dieser Unterricht erteilt wird.) | |

X. Geschichte.

- | | |
|---|-------|
| 1. Lehrbuch für den Geschichtsunterricht an Sekundarschulen und Progymnasien. Ausgearbeitet von einer Kommission von Geschichtslehrern. Bern, kantonaler Lehrmittelverlag | 2. 80 |
|---|-------|

2. Schelling, J. Kurzes Lehrbuch der Welt- und Schweizer-
geschichte im Zusammenhang. Verlag von Huber & Cie. in St. Gallen fr. 25
3.25
3. Sterchi, J.:
a. Einzeldarstellungen aus der allgemeinen und Schweizer-
geschichte. Verlag von W. Kaiser in Bern —.70
b. Sterchi-König. Schweizergeschichte. Neue, umgearbeitete,
illustrierte Auflage. Verlag von W. Kaiser in Bern 1.20

XI. Geographie.

A. Individuelle Lehrmittel.

a. Kanton Bern.

- Jakob, N. Verlag von J. Kuhn in Bern —.50

b. Für Schweizergeographie.

1. Stucki, G. Schülerbüchlein für den Unterricht in der Schweizer-
geographie, reich illustriert. Verlag des Art. Institut Orell Füssli, Bern
und Zürich 1.—
2. Jakob, N. Illustrierte Geographie der Schweiz für Mittelschulen.
Sechste, verbesserte Auflage. Verlag von J. Kuhn in Bern —.70

c. Für ausländische Geographie.

1. a. Jakob, N. Geographie von Europa für Mittelschulen. 5. Auf-
lage. Verlag von J. Kuhn in Bern —.40
b. Jakob, N. Geographie der aussereuropäischen Erd-
teile. 3. Auflage. Verlag von J. Kuhn in Bern —.50
2. Bænitz & Kopka. I. Teil. Lehrbuch der Geographie für höhere
Lehranstalten, mit Illustrationen und Kärtchen, welche letztere wohl
einen Atlas entbehrlich machen. Verlag von Velhagen & Klasing,
Bielefeld und Leipzig 2.40
3. Keil & Rieke. Deutscher Schulatlas. Verlag von Th. Hofmann
in Gera 1.35

d. Für mathematische Geographie.

- Rüefli, J. Grundlinien der mathematischen Geographie, für Sekundar-
schulen. Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern —.40

B. Wandkarten.

1. Wandkarte des Kantons Bern. W. Kaiser in Bern 20.—
2. Keller. Karte der Schweiz von Leuzinger 16.—
3. Sydow-Habenicht. Die physikalischen Karten der verschiedenen
Erdteile 22.—24.50

Neben diesen Karten, die im Falle von Neuanschaffungen für
alle Schulen obligatorisch sind, werden folgende Veranschaulichungs-
mittel für den geographischen Unterricht sehr empfohlen:

- a. Physikalische Erdkarte in Merkators Projektion, von Debes
in Leipzig 27.—
b. Die politischen Karten von Sydow-Habenicht.
c. Das schweizerische Bilderwerk von W. Benteli und
G. Stucki, Verlag von W. Kaiser in Bern.
Preis für Schulen pro Serie 15.—
Einzel 3.—
d. Für ausländische Geographie die Bilder von Hölzel in Wien.
Einzelpreis zirka 6.—
oder die billigeren von Schreiber.
e. Als Hilfe für den Religionsunterricht: Schäffer, Länder und
Stätten der Heiligen Schrift 12.—

XII. Zeichnen.

A. Freihandzeichnen.

Allen Schulen wird die Anschaffung des bernischen Wandtabellenwerks, bei W. Kaiser in Bern, I. Serie Fr. Sts.
 8. 50
 II. Serie 10. —
 und weiter der Häuselmannschen Vorlagen empfohlen. Bessersituierte Schulen dürften sich auch die Huttenlocherschen Modelle erwerben.

B. Technisches Zeichnen.

Benteli, A. Lehrgang zum technischen Zeichnen für Mittelschulen. (48 Blätter mit Text.) Verlag von Schmid, Francke & Cie. 12. —

XIII. Schreiben, Buchhaltung und Geschäftsaufsatz.

Marti. Obligatorischer Schreibkurs für die Primarschule wird empfohlen. W. Kaiser in Bern 1. 60

Ebenso:

Michel, H. Methodischer Schreibkurs der deutschen und französischen Schreibschrift. Verlag von J. Bauer in Brienz 1. 50

Jakob, Ferd. Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung. 2. Auflage. Verlag von Buchdruckerei J. Schmidt, Bern 1. —

Jakob, Ferd. Aufgaben für Rechnungs- und Buchführung. 4. Auflage. Verlag von W. Kaiser, Bern —, 40

Jakob & Spreng. Geschäftsaufsätze (Erklärungen, gesetzliche Bestimmungen, Musterbeispiele u. Aufgaben). Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag von K. J. Wyss, Bern, brosch. 1. —
 geb. 1. 50

Jakob & Spreng. Aufgaben zur Ausführung von Geschäftsaufsätzen. Verlag von K. J. Wyss, Bern —, 20

XIV. Singen.

Obligatorische Liedersammlung für die bernischen Sekundarschulen. Verlag von K. J. Wyss in Bern —, 20

(NB.: Die Beschaffung des weitem Übungsstoffes für Gesang wird den Lehrern freigestellt.)

XV. Die Veranschauligungsmittel in der Naturkunde.

I. Vorbemerkungen.

1. Die hienach verzeichneten Apparate und andern Veranschauligungsmittel werden sämtlichen Sekundarschulen zur Anschaffung empfohlen.

2. Als Bezugsquellen können empfohlen werden: Für Apparate F. Büchi, Optiker, Bern; W. Kaiser, Lehrmittelanstalt, Bern; für die elektrischen und magnetischen namentlich auch Lehrer Rolli in Dieterswyl, dessen Apparate sich durch Einfachheit, Solidität und Billigkeit auszeichnen und sehr leistungsfähig sind; für telegraphische und telephonische Apparate auch die eidgenössische Telegraphenverwaltung, die in ihren ausrangierten Apparaten und Apparateilen ein Material besitzt, das zu Schulzwecken noch ganz dienlich ist. Für den Bezug der naturgeschichtlichen Anschauungsobjekte kann ebenfalls W. Kaiser in Bern empfohlen werden. Alle genannten Firmen besitzen Preisverzeichnisse, die man vor der Auswahl der Gegenstände verlangen möge.

3. Die hier genannten Preise sind zum Teil nicht als ganz fixe zu verstehen.

II. Verzeichnis.

1. Mechanik.

	Fr. Ch.
Hebelapparat	5. —
Wage mit Arretirung, auch geeignet zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes	40. —
Ein Gewichtsatz	—, —
Feste und bewegliche Rollen	2. —
Flaschenzug mit 4 Rollen	—, —
Rad an der Welle, ab	6. —
Modell einer Brückenwage	12. —
Schiefe Ebene	8. —
Schraubenmodell	3. —
Pendelapparat	7. —
Fallrinne mit Kugel	4. —
Schwungmaschine mit einigen instruktiven Nebenapparaten, wie Sirenen-scheiben, Farbenscheiben, Abplattungsmodell etc.	45. —
Kommunizirende Röhren	1. —
Wasserwage oder Libelle	2. —
Modell einer hydraulischen Presse	5. —
Segners Wasserrad	4. —
Apparat für den Aufdruck des Wassers	3. —
Apparat für das archimedische Prinzip	6. —
Alkoholometer nach Tralles	3. —
Heronball	1. —
Heber	1. —
Modelle von Saug- und Druckpumpen	3. —
Modell einer Feuerspritze, ab	7. —
Quecksilberbarometer	5. —
Aneroidbarometer, ab	8. —
Luftpumpe mit Fallröhre, Lütapparat, Halbkugeln, Barometer etc., je nach System	100-200. —

2. Schall.

Monochord	15. —
Apparat für Klangfiguren	10. —
Stimmgabel mit Resonanz	—, —
Stimmflöte und Orgelpfeife	6. —

3. Optik.

Zurückwerfungsapparat	15. —
Ebener und hohler Spiegel	2. —
Konvex- und Konkavlinen. Preis je nach Grösse und Fassung.	—, —
Glasprisma, ab	1. —
(NB.: Eine Zusammenstellung von Linsen verschiedener Brennweite zur Erklärung des Mikroskopes, Fernrohres etc. nebst Gestell kann als „optische Bank“ von Fr. 7 an bei Büchi in Bern bezogen werden.)	40. —
Mikroskop nebst Präparaten (bei Büchi), ab	10. —
Ein Erdfernrohr oder ein galiläisches Fernrohr	—, —
Zauberlaterne von Fr. 12 an. Passende Bilder nebst Einrichtung zum Zimmerverfinstern.	5. —
Stereoskop, ab	—, —

4. Wärme.

Ring mit Kugel	5. —
Pneumatisches Feuerzeug	8. —
Thermometer mit 3 Skalen	1.50
Glasthermometer	2. —
Pulshammer	2. —
Kryophor	3. —
Modell zur Dampfmaschinensteuerung	8. —
Modell einer Dampfmaschine	12. —
Haarhygrometer	—, —

5. *Magnetismus und Elektrizität.*

Hufeisenmagnet. — Zwei Magnetstäbe, wovon einer mit Stativ. — Deklinations- und Inklinationsnadel und Kompass. — Batterie mit etwa fünf Zink-Kohlen oder Chromsäure-Elementen nebst Vorrichtung zum Ausheben. — Elektromagnet. — Wasserzersetzungsapparat. — Galvanoplastischer Apparat. — Telegraphenapparat. — Telefon mit Mikrophon. — Einfacher Induktionsapparat und Galvanometer. — Kleine Dynamomaschine und Elektromotor. — Glühlämpchen. — Geissler'sche Röhren. — Die nötigen Drahte, Schrauben etc.

NB.: Alle diese Apparate preiswürdig und billig bei Lehrer Rolli in Dieterswyl. Dynamomaschine z. B. 50. —

6. *Chemie.*

Weingeistlampe mit Tubus. — Retortenhalter. — Gestell für Probirgläser. — Dreifuss mit Drahtdreiecken und Drahtnetz. — Die nötigen Glasartikel, wie Kochfläschchen, Probirgläser, Glasröhren, Messzylinder, Fläschchen mit Glasstöpseln etc. Ferner Gummischlauch, Gummistöpsel, Feilen, die nötigen Chemikalien etc.

7. *Naturgeschichte.*

a. *Mineralogie.*

Eine Sammlung der wichtigsten Brenzen, Salze, Steine und Erden, Metalle, Felsarten, namentlich derjenigen der Schweiz, in nicht zu kleinen Stücken.

b. *Botanik.*

1. Schlitzberger. Unsere einheimischen Kulturgewächse mit ihren Freunden und Feinden. W. Kaiser, Bern. 10 Tafeln à . . . 1. 35
2. Unsere verbreitetsten Giftpflanzen. W. Kaiser, Bern. 6 Tafeln à . . . 1. 50
3. Wichtige ausländische Kulturpflanzen. W. Kaiser, Bern. 7 Tafeln à . . . 2. 95
4. Die essbaren und giftigen Schwämme, von F. Leuba. 4 Tafeln. Kantonaler Lehrmittelverlag 6. —

c. *Zoologie.*

1. Eine Anzahl ausgestopfter Säugetiere und Vögel.
2. Skelette und Skeletteile (Schädel, Schnäbel, Füsse) der Wirbeltiere.
3. Kleine Sammlung der wichtigsten Insektenordnungen.
4. Kleine Sammlung von gut bestimmten Weichtiergehäusen, teils hiesige, teils solche aus dem Meere.
5. Charakteristische Exemplare aus andern niedern Tierklassen, z. B. Skorpion, Kruster, Bandwurm, Seestern, Korallen etc.
6. Tierbilder, gross, z. B. von Leutemann, Engleder u. a. W. Kaiser, Bern. Per Tafel bis 2. —
7. Bilderwerk der nützlichen Vögel. W. Kaiser, Bern.

d. *Anthropologie.*

1. Anatomische Wandtafeln (von Eschner, Fiedler u. a.) W. Kaiser, Bern. Per Tafel Fr. 1. 60 bis 2. —
2. Einige gutgelungene anatomische Modelle von Körperteilen, die auch im Bild nur schwierig angeschaut werden können, z. B.:
 - Das Gehirn, zerlegbar 13. —
 - Das Auge, zerlegbar 14. —
 - Das Gehörorgan, vergrößert 25. —
 - Das Herz, zerlegbar 18. —

8. Verschiedenes.

1. Wettstein. Naturgeschichtliches Tabellenwerk, aus 106 Tafeln fr. B.
bestehend, welches im engen Anschluss an den Leitfaden des gleichen
Verfassers Gegenstände aus der Physik, Botanik, Zoologie und An-
thropologie darstellt. Zürich, kantonaler Lehrmittelverlag 20.—
2. Technologische Tafeln, verschiedene Gegenstände aus der
Technologie darstellend, z. B. Lokomotive, Hochofen, Glasbereitung,
Leuchtgasbereitung, Salzgewinnung, Kohlenbergwerk etc.

Verfügung.

Die in vorstehendem Verzeichnis angeführten Lehrmittel werden hiemit für die bernischen Mittelschulen, mit Ausnahme der Obergymnasien, obligatorisch erklärt, in dem Sinne zwar, dass da, wo für ein Fach mehrere Lehrmittel angegeben sind, nur das eine, nach Wahl der Schulkommission, obligatorisch ist. Dies gilt für den Fall, dass ein Lehrer (resp. eine Schulkommission) ein Lehrmittel für irgend ein Fach einführen will. Wenn er jedoch glaubt, ohne Lehrmittel unterrichten zu können, so ist er zur Einführung eines solchen nicht gezwungen.

40. z. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Maturitätsprüfungen am Gymnasium.

Der Erziehungsrat hat am 9. September 1899 beschlossen:

1. Der unterm 5. Oktober 1898 von der Erziehungsdirektion verfügten Abänderung von § 11 des Reglements betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich vom 8. Juli 1891 wird nachträglich die Genehmigung erteilt.

2. § 11 des zitierten Reglements lautet nunmehr: „Bei Berechnung des Gesamtergebnisses schliessen eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3, vier Fachzensuren unter 4, eine Fachzensur unter 3 neben zwei Fachzensuren unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.“

41. s. Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am zürch. Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.)**A. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Diejenigen Schüler des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur, welche eine Fachschule absolviert haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben.

§ 2. Diese Fähigkeitszeugnisse beziehen sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und den Grad der zur Lösung praktischer Aufgaben erforderlichen Beherrschung derselben.

§ 3. Die Fähigkeitszeugnisse werden nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an durchlaufen haben.

§ 4. Die Prüfung wird von einer Kommission geleitet, welche jeweilen vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Aufsichtskommission gewählt wird. In der Prüfungskommission sollen die Aufsichtskommission und die Direktion des Technikums, sowie das betreffende Gewerbe vertreten sein; die Direktion des Erziehungswesens übernimmt den Vorsitz.

Für die Abnahme der Prüfungen an den einzelnen Fachschulen werden je zwei Mitglieder der Prüfungskommission delegiert. Diese haben gemeinsam mit dem prüfenden Lehrer auf Grund der Prüfungsergebnisse unter Rücksichtnahme auf die Leistungen während der Studienzeit die Zensuren festzusetzen.

§ 5. Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Ausfüllung und Abgabe eines besondern Formulars spätestens 8 Wochen vor Schluss des Semesters bei der Direktion des Technikums zu erfolgen.

§ 6. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet auf ein Gutachten der Lehrerschaft hin die Aufsichtskommission. Schüler, die sich eine schwere Disziplinarstrafe zugezogen haben, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Ausländer bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 10.

§ 7. Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten sind selbstständig und unter Aufsicht anzufertigen. — Bei der Beurteilung dieser Arbeiten wird in erster Linie die Richtigkeit derselben, in zweiter Linie die korrekte und geordnete Darstellung in Betracht gezogen.

§ 8. Für die Leistungen in den einzelnen Fächern werden die Noten 5 = sehr gut, 4 = gut, 3 = mittelmässig, 2 ungenügend und 1 = schwach angesetzt. Ausnahmsweise können auch halbe Noten verwendet werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich die Durchschnittsnote auf mindestens $3\frac{1}{2}$ stellt.

Die für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von der Direktion des Erziehungswesens ausgestelltes Zeugnis, worin die verschiedenen Fächer, in denen geprüft worden ist und die erzielten Zensuren (in Worten) angegeben werden.

§ 9. Die Namen der für befähigt erkannten Abiturienten werden im amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich bekannt gemacht.

§ 10. Wer die Prüfung im ersten Mal nicht bestanden hat, kann sich derselben zum zweiten und letzten Mal unterziehen.

§ 11. Für die Prüfungen an der Schule für Geometer sind ausser den obigen Bestimmungen diejenigen des Vertrages massgebend, welcher unterm 13. Januar 1898 zwischen dem Prüfungsausschuss des Geometerkongordats und dem Erziehungsrate des Kantons Zürich abgeschlossen worden ist.

B. Programm für die Prüfungen an den einzelnen Fachschulen.

1. Schule für Bautechniker. — (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Baukonstruktionslehre. — b. Bauformen- und Baustillehre. — c. Heiz- und Ventilationsanlagen.

2. Schriftliche Prüfung.

- a. Vorausmass, eine Anzahl Preisbestimmungen und Voranschlag, sowie Aufstellung der zur Vergebung der Bauarbeiten nötigen Verträge für ein Baugewerk zu dem unter 3 b erwähnten Bauprojekt.
b. Lösung von Aufgaben aus der Baustatik.

3. Graphische Prüfung.

Vorlegung der Arbeiten der III., IV. und V. Klasse.

- a. Lösung einer Aufgabe aus der Baukonstruktionslehre.
b. Ausführung der Werkpläne und einzelner konstruktiver und architektonischer Detailzeichnungen zu einem einfachen Gebäude, sowie des Situationsplanes nebst Längen- und Querprofilen eines für dasselbe supponirten Bauplatzes (nach Aufnahme).
c. Behandlung einer Aufgabe aus der angewandten darstellenden Geometrie.
d. Ornamentzeichnen und Ornamentmodelliren.

Die Zensur wird in diesen beiden Fächern auf Grund der vorgelegten Semester-Arbeiten erteilt.

*II. Schule für Maschinentechniker.**A. Vorprüfung.* — (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Schriftliche Prüfung.

a. Mathematik. — *b. Mechanik und Festigkeitslehre.*

2. Graphische Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

B. Schlussprüfung. — (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Maschinenlehre. — *b. Konstruktionslehre.* — *c. Elektrotechnik.*

2. Schriftliche Prüfung.

Schriftliche Behandlung der graphischen Arbeit (3c) in theoretischer und konstruktiver Beziehung.

3. Graphische Prüfung.

a. Lösung von Aufgaben aus der graphischen Statik. — *b. Skizzieren eines Maschinenteiles.* — *c. Entwerfen einer Maschine.* — Konstruktion der wichtigsten Details derselben.*III. Schule für Elektrotechniker.**A. Vorprüfung.* — (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Schriftliche Prüfung.

a. Mathematik. — *b. Mechanik und Festigkeitslehre.*

2. Graphische Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

B. Schlussprüfung. — (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Maschinenlehre. — *b. Elektrotechnik inkl. elektrotechnische Messkunde.* — *c. Chemie.*

2. Schriftliche Prüfung.

a. Lösung einer Aufgabe aus der Differential- und Integralrechnung. — *b. Lösung einer Aufgabe aus der Maschinenlehre.* — *c. Bearbeitung eines Themas aus der Elektrotechnik.*

3. Graphische Prüfung.

Entwerfen einer Maschine mit den hauptsächlichlichen Details und Berechnung hierzu.

*IV. Schule für Feinmechaniker.**A. Vorprüfung.* — (Am Ende des IV. Semesters.)

1. Schriftliche Prüfung.

a. Mathematik. — *b. Mechanik und Festigkeitslehre.* — *c. Physik.*

2. Graphische Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

B. Schlussprüfung. — (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Konstruktionslehre. — *b. Elektrotechnik.* — *c. Physikalische Messkunde.* — *d. Instrumentenkunde.*

2. Schriftliche Prüfung.

a. Bearbeitung einiger Themata aus der Instrumentenkunde. — *b. Abfassung eines schriftlichen Berichtes über die unter 3 erwähnte Konstruktion.*

3. Graphische Prüfung.

Konstruktion eines physikalischen Apparates.

V. Schule für Chemiker.

A. Vorprüfung. — (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Anorganische Chemie. — b. Analytische Chemie. — c. Organische Chemie.
— d. Physik.

2. Schriftliche Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der allgemeinen Chemie.

B. Schlussprüfung. — (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Färberei. — b. Technische Chemie.

2. Schriftliche Prüfung.

Behandlung eines Themas aus dem Gebiete der technischen Fächer.

3. Praktische Prüfung.

a. Qualitative Analyse. — b. Titriranalyse, die Wertbestimmung eines technischen Produktes betreffend. — c. Gewichtsanalyse. — d. Darstellung eines anorganischen Präparates. — e. Darstellung eines organischen Präparates aus dem Gebiete der Fettreihe. — f. Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der aromatischen Reihe.

Über sämtliche Arbeiten ist von den Schülern ein einlässliches schriftliches Referat abzugeben.

VI. Schule für Kunstgewerbe. — (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Ornamentale Formenlehre. — b. Anatomie.

2. Graphische Prüfung.

a. Perspektive. — b. Ornamentzeichnen nach Modell. — c. Ornamentkomponieren. — d. Figurenzeichnen.

3. Praktische Prüfung.

a. Entwerfen eines dem speziellen Fach des Schülers entsprechenden Gegenstandes und Ausführung von einzelnen Teilen des Entwurfes. — b. Modellieren eines Gegenstandes. Vorlegung der Arbeiten des III., IV. und V. Semesters.

VII. Schule für Geometer.

A. Vorprüfung. — (Am Ende des V. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Algebra. — b. Höhere Analysis. — c. Planimetrie und Stereometrie. — d. Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. — e. Analytische Geometrie. — f. Darstellende Geometrie. — g. Agrikulturchemie.

2. Schriftliche Prüfung.

a. Anfertigung eines deutschen Aufsatzes. — b. Lösung einiger Aufgaben aus:
1. Arithmetik. — 2. Algebra. — 3. Höhere Analysis. — 4. Planimetrie und Stereometrie. — 5. Ebene Trigonometrie, Polygonometrie und sphärische Trigonometrie. — 6. Analytische Geometrie.

3. Graphische Prüfung.

Behandlung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie.

B. Schlussprüfung. — (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie. — *c.* Baukonstruktionslehre. — *d.* Erd- und Wegbau. — *e.* Hydraulik. — *f.* Wasserbau und Wasserversorgung. — *g.* Feldbereinigung.

2. Schriftliche Prüfung.

a. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate. — *b.* Praktische Geometrie: Instrumentenkunde. — Triangulation und Polygonmessung. — Detailmessung. — Höhenmessungen.

Die von den Aspiranten an der Schule gefertigten Pläne und Karten und das von denselben in der V. Klasse ausgearbeitete Vermessungswerk sind der Prüfungskommission vorzulegen.

VIII. Handelsschule. — (Am Ende des VI. Semesters.)

1. Mündliche Prüfung.

a. Deutsche Sprache. — *b.* Französische Sprache. — *c.* Englische Sprache. — *d.* Italienische Sprache. — *e.* Spanische Sprache (eventuell). — *f.* Versicherungs- wesen. — *g.* Wechsel- und Handelsrecht. — *h.* Allgemeine Wirtschaftslehre. — *i.* Tarifwesen. — *k.* Zollwesen. — *l.* Handelsgeographie. — *m.* Warenkunde.

2. Schriftliche Prüfung.

a. Deutscher Aufsatz. — *b.* Aufsätze in Französisch, Englisch und Italienisch. — *c.* Auflösung einiger Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen. — *d.* Auflösung einer Aufgabe aus den Bureauarbeiten (Buchhaltung).

§ 12. Durch vorstehendes Regulativ wird dasjenige vom 23. Juni 1886 aufgehoben.

42. 4. Lehrplan der Schule für Kunstgewerbe am zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.)*I. Klasse* (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer Dichtungen. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik auf geschichtlicher Grundlage.

Rechnen, 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Linearzeichnen, 6 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Lineare Flächendekorationen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriften.

Freihandzeichnen, 20 Stunden. Umriss einfacher Ornamente nach Vorlagen und Gipsmodellen in verschiedener Behandlungsweise.

Modelliren, 6 Stunden. Einfache Blatt- und Blütenformen nach Modellen.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Darstellende Geometrie, 2 Stunden. Anwendung des projektiven Zeichnens auf kunstgewerbliche Formen.

Architektonisches Zeichnen, 3 Stunden. Profilierungen, Sockel, Gesimse, Postamente, Fenster- und Türumrahmungen.

* **Freihandzeichnen**, 14 Stunden. Zeichnen und Schattiren von Ornamenten nach Vorlagen und Gipsmodellen.

Ornamentale Formenlehre, 3 Stunden. Die Grundlage des Ornamentes. — Die Bedeutung und Verwendung der Naturformen des pflanzlichen, tierischen und menschlichen Organismus, sowie der Trophäen und Embleme; Vorzeichnen charakteristischer Beispiele und daran anschliessend graphische Übungen. — Skizzirübungen.

* **Fachzeichnen**, 10 Stunden. Das Flachornament der italienischen Renaissance. — Einfache plastische Ornamente italienischer und deutscher Renaissance unter Berücksichtigung der verschiedenen Techniken in verschiedener Behandlungsweise. — Einfache Kompositionsübungen unter Benützung gegebener Motive.

* **Modelliren**, 6 Stunden. Einfache Renaissance-Ornamente nach Modellen.

III. Klasse (Sommersemester).

Perspektive, 3 Stunden. Behandlung der Grundgesetze der malerischen Perspektive. — Anwendung derselben bei der Darstellung einfacher Gegenstände.

Architektonisches Zeichnen, 4 Stunden. Säulenordnungen.

* **Freihandzeichnen**, 14 Stunden. Ornamentzeichnen und Ornamentmalen nach Gipsmodellen. Elemente des Figurenzeichnens; Zeichnen von Körperteilen nach der Antike und nach der Natur.

Ornamentale Formenlehre, 3 Stunden. Die Bedeutung und Verwendung der Bänder, freien Endigungen, Stützen, des begrenzten und unbegrenzten Flachornamentes. — Vorzeichnen charakteristischer Beispiele und daran anschliessend graphische Übungen. — Skizzirübungen.

* **Fachzeichnen**, 15 Stunden. Zeichnen, Aquarelliren und Malen nach lebenden Pflanzen. — Pflanzenstilisiren. — Verwendung der Naturformen zu Ornamenten. — Ornamentenordnungen nach gegebenen Bedingungen.

* **Modelliren**, 6 Stunden. Modelliren von Ornamenten nach Modellen und Gegenständen (Photographien) unter Berücksichtigung der Fachrichtung des Schülers.

IV. Klasse (Wintersemester).

Architektonisches Zeichnen, 4 Stunden. Kunstgewerbliche Gegenstände mit architektonischem Aufbau (Brunnen, Grabmonumente, Kamine, Öfen, Möbel etc.).

* **Freihandzeichnen**, 10 Stunden. Zeichnen nach der Antike und nach der Natur; Figuren, Stilleben etc.).

Ornamentale Formenlehre, 3 Stunden. Die angewandte Ornamentik. — Erklärung der Art und Weise, wie das Ornament am fertigen Gegenstande zur Verwendung gelangt. — Skizzirübungen. — Zeichnen von Gefässen, Geräten, Umrahmungen, Schmuck etc.

* **Fachzeichnen**, 18 Stunden. Zeichnen und Entwerfen von kunstgewerblichen Gegenständen. — Benützung der dem Gewerbemuseum gehörenden mustergültigen Gegenstände zu Aufnahmen in der natürlichen Farbenwirkung und Schattirung. — Malen von Dekorationen zur Ausschmückung der Architektur: Decken-, Wand- und Façadenmalerei. — Der Unterricht schliesst sich der Praxis unmittelbar an und hat den Zweck, die Schüler zunächst im Ausführen von Dekorationen nach gegebenen Vorbildern und im Anschluss daran zum selbständigen Entwerfen solcher Arbeiten anzuleiten. Die Arbeiten werden hauptsächlich in grossem Masstabe und in verschiedenen Farbentechniken ausgeführt. — Fachzeichnen und Entwerfen für die praktischen Künste. Ausführung in Bleistift, Feder, Kreide und Farbe. — Praktische Versuche in verschiedenen kunstgewerblichen Techniken.

Anmerkung. In den mit * bezeichneten Fächern kann unter Berücksichtigung der Bernerichtung der Schüler die Stundenzahl abgeändert werden.

Anatomie, 1 Stunde. Knochen- und Muskelbau des menschlichen Körpers.

Buchhaltung, 1 Stunde. Anleitung zur Berechnung der Selbstkosten von zu liefernden Arbeiten. — Anfertigung von Rechnungen über ausgeführte Arbeiten. — Führung der Bücher eines Gewerbebetriebes.

*Modelliren, 5 Stunden. Erweiterung des Programms der III. Klasse. Figürliche Motive, Tiere, Blumen und Fruchtkränze.

V. Klasse (Sommersemester).

Kunstgewerbliche Stillehre, 4 Stunden. Der ägyptische, griechische, etruskische, römische, altchristliche, byzantinische, romanische und gotische Stil. — Die italienische und deutsche Renaissance. — Der Barock- und Rokoko-stil. — Vortrag und Übungen.

*Freihandzeichnen, 14 Stunden. Zeichnen und Malen nach der Antike und nach der Natur; Figuren und Stilleben etc. Draperiestudien. Elemente des Landschaftszeichnens.

*Fachzeichnen, 20 Stunden. Malen von Blumen und Fruchtstücken. Anfertigung von Skizzen, Entwürfen und Detailzeichnungen für den praktischen Gebrauch. Entwerfen von Mustern für Tapetendruck, Stickerei etc. Erweiterung des Programms der IV. Klasse. Fachunterricht für Dekorationsmaler, Lithographen, Kunstgewerbe und Musterzeichner. Vorbereitung für Zeichenlehrer.

*Modelliren, 6 Stunden. Ornamente in Verbindung mit Menschen und Tierfiguren nach Modellen und Zeichnungen. — Ornamentkompositionenübungen.

48. 5. Lehrplan der Schule für Feinmechanik am zürch. Technikum in Winterthur. (Vom 14. Juni 1899.)

I. Klasse.

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik auf geschichtlicher Grundlage.

Rechnen, 4 Stunden. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra, 4 Stunden. Repetition der Elemente der Algebra. Lehre von den Prozenten. Ausziehung von Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen und Polynomen, Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie, 4 Stunden. Repetition und Ergänzung der Planimetrie. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebene im Raume. (Durchschnitt von Ebenen und Geraden; Winkel und Abstände von Geraden und Ebenen untereinander); die körperliche Ecke, speziell das Dreikant.

Physik, 3 Stunden. Experimentelle Einleitung in die Physik: Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie, 3 Stunden. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen und Skizzirübungen, 7 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss. Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriftarten. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhilfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Freihandzeichnen, 4 Stunden. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafelskizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefäßformen etc.).

Anmerkung. In den mit * bezeichneten Fächern kann unter Berücksichtigung der Berufsrichtung der Schüler die Stundenzahl abgeändert werden.

II. Klasse.

Deutsche Sprache, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse.
— Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 3 Stunden. Die Wurzelgrößen. Gleichungen des II. Grades mit
einer Unbekannten. Die Logarithmen.

Geometrie, 4 Stunden. Stereometrie, II. Teil: Von den Körpern; Be-
rechnung derselben, 2 Stunden. Ebene Trigonometrie, 2 Stunden.

Darstellende Geometrie, 4 Stunden. Punkt, Gerade, Ebene und ihre
Verbindungen. Körper und ebene Schnitte durch dieselben. Einfache Durch-
dringungen. — Übungen: Ausführung des im Vortrag behandelten Stoffes.

Physik, 3 Stunden. Wärme, Magnetismus und Elektrizität. Optik. Rein
experimentell behandelt.

Chemie, 3 Stunden. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. —
Abriss der organischen Chemie.

Technische Mechanik, 3 Stunden. Allgemeine Bewegungslehre. —
Zusammensetzung von Kräften und Kräftepaaren. Einfache Maschinen. Zahn-
räder und Mechanismen. Festigkeitslehre mit Übungen.

Technologie, 2 Stunden. Physikalische und chemische Eigenschaften
der wichtigsten Metalle und Legierungen. Lötverfahren. Die im Handel vor-
kommenden Materialien. Die für die wichtigsten mechanischen Arbeiten nötigen
Werkzeuge und Maschinen.

Technisches Zeichnen und Skizzirübungen, 12 Stunden. Zeichnen
von Instrumententeilen (speziell von Lagern, Führungen, Schrauben, Übertrag-
ungen) und einfachen Messinstrumenten nach Modellen und Skizzen. Skizzir-
übungen.

III. Klasse.

Mathematik, 5 Stunden. Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der
Algebra und Geometrie.

Instrumentenkunde, 6 Stunden. Elemente der Konstruktion, Justirung
und des Gebrauches physikalischer Apparate zur Messung von Längen, Flächen
und Volumina. Wagen. Instrumente zur Messung von Zeiten, Geschwindigkeiten
und Drucken. Thermometer, Kalorimeter, Akustische Instrumente.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Stunden.

Elektrotechnik, 3 Stunden. Repetition des Galvanismus mit beson-
derer Berücksichtigung elektrotechnischer Fragen. Das absolute Masssystem.
Begriff des Potentials. Begriff elektrotechnischer und magnetischer Kraftfelder.
Die Grössen Ohm, Ampère und Volt und ihre Bestimmung. Allgemeines über
elektrotechnische Messmethoden.

Physikalisches Praktikum, 6 Stunden. Aufstellung und Handhabung
physikalischer Apparate. Ausmessung von Längen, Flächen und Volumina.
Wägungen. Prüfung von Schrauben, Messung von Zeiten, Geschwindigkeiten
und Drucken, von Temperatur und Wärmemengen. Akustische und optische
Messungen.

Konstruktionslehre und Übungen, 14 Stunden. Konstruieren von
Instrumententeilen (speziell von Lagern, Führungen, Schrauben, Übertragungen)
und von einfachen Messinstrumenten nach Modellen und Skizzen im Anschluss
an die Instrumentenkunde.

IV. Klasse.

Instrumentenkunde, 6 Stunden. Optische, elektrische und elektro-
technische Messinstrumente.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Stunden.

Elektrotechnik, 3 Stunden. Die Induktionserscheinungen. Allgemeines
über Dynamomaschinen und Transformatoren, Verteilung der elektrischen Energie.

Akkumulatoren. Elektrische Beleuchtung und Beleuchtungssysteme. Allgemeines über elektrische Kraftübertragungen. Telegraphie und Telephonie.

Physikalisches Praktikum, 6 Stunden. Optische und elektrische Messungen.

Konstruktionslehre und -Übungen, 16 Stunden. Konstruieren von Messinstrumenten im Anschluss an die Instrumentenkunde.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrents.

44. a. Lehrplan der Schule für Bautechniker am zürcherischen Technikum in Winterthur (5 Semester). (Vom 31. August 1899.)

I. Klasse (sowohl im Sommer- als im Wintersemester).

Deutsche Sprache, 3 Stunden. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik auf geschichtlicher Grundlage.

Rechnen, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Repetition der Elemente der Algebra. Lehre von den Potenzen. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel aus Zahlen und Polynomen. Gleichungen des I. Grades mit einer oder mehreren Unbekannten.

Geometrie, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Repetition und Ergänzung der Planimetrie. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume (Durchschnitt von Ebenen und Geraden untereinander); die körperliche Ecke, speziell das Dreikant.

Physik, 3 Stunden. Experimentelle Einleitung in die Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie, 3 Stunden. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen, 6 Stunden. Geometrische Konstruktionen. Lineare Flächendekorationen. Darstellung von geometrischen Körpern und einfachen Bauobjekten in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten.

Freihandzeichnen, 5 Stunden. Zeichnen von Umrissen (einfache ornamentale Motive) nach Vorlagen und Wandtafelkizzen. — Gruppen- und Klassenunterricht.

Modelliren, 4 Stunden. Einfache stilisirte Blätter und volutirte Zweige in italienischer Renaissance nach Modellen.

Kalligraphie, 1 Stunde. Rundschrift und technische Schriften.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Stunden. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 3 Stunden. Die Wurzeln. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. Die Logarithmen.

Geometrie, 3 Stunden. Stereometrie, II. Teil: von den Körpern; Berechnung derselben. — Goniometrie.

Darstellende Geometrie, 4 Stunden. Punkt, Gerade, Ebene und ihre Verbindungen. Körper und ebene Schnitte durch dieselben. Einfache Durchdringungen. Graphische Übungen.

Kanton Zürich, Lehrplan der Schule für Bautechniker am Technikum 195
in Winterthur.

Physik, 3 Stunden. Wärme, Magnetismus und Elektrizität; Optik. — Rein experimentell behandelt.

Chemie, 3 Stunden. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Baukonstruktionslehre, 5 Stunden. Maurer-, Steinhauer- und Verputzarbeiter.

Baukunde, 2 Stunden. Grundrissanlage einfacher Wohngebäude.

Bauzeichnen, 5 Stunden. Architektonische Glieder, Sockel, Gurten, Hauptgesimse, Fenster- und Türeinfassungen, einfache Façaden. — Klassenunterricht.

Ornamentzeichnen, 4 Stunden. Ornamentale Formenlehre. Mäander, laufender Hund, Riemengeflecht, Perlschnur, Eierstab, Herzblatt, Blätterkranz, Akanthusblatt etc. — Klassenunterricht.

III. Klasse (sowohl im Sommer- als im Wintersemester).

Mathematik, 2 Stunden. Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks. Repetition und Übungen mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis.

Praktische Geometrie, 2 Stunden. Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnehmen von Längen und Querprofilen.

Angewandte darstellende Geometrie, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Dachzerlegungen. Erd- und Mauerböschungen. Schattenlehre.

Mineralogie und Gesteinlehre, 2 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Winter. Elemente der Krystallographie. Beschreibung und Vorweisung der wichtigsten Mineralien. Abriss der Geologie.

Baukonstruktionslehre, 7 Stunden im Sommer, 6 Stunden im Winter. Zimmer- und Dachdeckerarbeiten.

Bauformenlehre, 4 Stunden im Sommer, 3 Stunden im Winter. Architektonische Glieder, Sockel, Gurten, Hauptgesimse, Fenster- und Türeinfassungen, Säulenordnungen, Gestaltung der Façaden.

Bauzeichnen, 9 Stunden. Kopiren von Façaden; Austragen der Details. — Aufnehmen und Auftragen von Architekturteilen des von Gottfried Semper erbauten Stadthauses. — Klassenunterricht.

Ornamentzeichnen, 5 Stunden. Ornamentale Formenlehre (Fortsetzung), Kensole und Modillon, Kapitäle, Füllungen, Grottesken etc. — Klassenunterricht.

Ornamentmodelliren, 4 Stunden. Kopiren nach plastischen Vorlagen mit ausgeprägten Formen und zwar Gesimsgliedern mit ihrer Symbolik (Eierstab und Herzblatt), Akanthusblättern, Zwickel- und Hängerosetten etc. in griechischem und Renaissancestil.

IV. Klasse (Wintersemester).

Baumechanik, 3 Stunden. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment. Schwerpunktsbestimmungen. Trägheitsmoment. Reibung. Einfache Mechanismen (Hebel, schiefe Ebene, Keil, Schraube, Rolle, Räderwerke, Aufzugsmaschinen), Stabilität. Festigkeitslehre. Zug-, einfach rückwirkende, Biegungs- und Knickfestigkeit. Anwendung der Festigkeitslehre auf Hochbaukonstruktionen.

Baumaterialienkunde, 2 Stunden. Natürliche und künstliche Bausteine. Hölzer, Metalle, Mörtel, Kitten und Asphalt, Glas, Farben etc.

Steinschnitt, 2 Stunden. Mauern und Mauerdurchbrechungen, Gewölbe, Treppen.

Baukonstruktionslehre, 7 Stunden. Spengler-, Glaser-, Schreiner-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten.

Baukunde, 2 Stunde. Grundrissanlage des besser ausgestatteten Wohnhauses und von einfachen öffentlichen Gebäuden. Landwirtschaftliche Baukunde.

Bauzeichnen, 10 Stunden. Kopieren von Façaden der italienischen Renaissancearchitektur; Austragen der Details. Entwerfen der Werkpläne für zwei freistehende Wohnhäuser, das erste für einfachste Bedürfnisse, das zweite für vermehrte Ansprüche berechnet.

Baukostenberechnung, 3 Stunden. Vorausmass und Voranschlag eines Wohngebäudes. Einheitspreise und deren Ermittlung.

Bauführung, 1 Stunde. Allgemeine und spezielle Bauvorschriften. Bauverträge, Bauleitung, Baujournal, Wochenlisten, Lieferscheine, Massurkunden etc., Expertisen mit bezüglichen Taxationen und Gutachten.

Ornamentzeichnen, 6 Stunden. Zeichnen des plastischen Ornamentes der Antike und der Renaissance nach Gypsmodellen und Vorlagen. — Einzelunterricht. — Zeichnen von schattirten Ornamenten nach Wandtabellen. — Gruppenunterricht.

Ornamentmodellieren, 3 Stunden. Akroterien, First- und Traufziegel im griechischen Stil; Fenster-, Hauptgesims- und Balkonkonsolen, Schlusssteine, Säulen- und Pilasterkapitäle im Renaissancestil.

V. Klasse (Sommersemester).

Perspektive, 2 Stunden. Konstruktion von zentral-perspektivischen Bildern in gerader und schräger Ansicht. Übungen im perspektiven Zeichnen von Innenräumen und freistehenden Gebäuden.

Baukonstruktionslehre, 4 Stunden. Ergänzungen in Holz- und Eisenkonstruktionen. Kombinierte Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen für Nutzbauten.

Entwurfzeichnen, 15 Stunden. Entwerfen von eingebauten Wohnhäusern, von Landhäusern, Ökonomiegebäuden, Schulhäusern etc., von kunstgewerblichen Gegenständen mit architektonischem Aufbau (Brunnen, Grabmonumenten, Möbeln etc.).

Baustillehre, 3 Stunden. Übersicht der Baustile mit besonderer Berücksichtigung der Architektur der Griechen, der Römer und der italienischen Renaissance.

Heiz- und Ventilationsanlagen, 2 Stunden. Vorbegriffe aus der Wärmelehre. Allgemeines über Heizanlagen (Feuerraum, Rost, Schornstein etc.). Koch- und Wascheinrichtungen. Gewerbliche Feuerungsanlagen. Lokalheizung (Ofen, Kamin), Zentralheizung. Einrichtungen zur Ventilation.

Wasserversorgung und Beleuchtungseinrichtungen, 1 Stunde. Versorgung der Gebäude mit Wasser und Licht.

Erd- und Wegbau, 4 Stunden. Darstellung der Erdoberfläche durch Horizontal- und Vertikalprofile. Konstruktion der Vertikalprofile aus den Horizontalkurven und umgekehrt. Schnitte von ebenen mit krummen Flächen. Übergang von Abtrag und Auftrag. Massenberechnung und Preisentwicklungen. — Spezieller Wegbau. Graphische Durchführung eines kleinen Strassenprojektes: Veranschlagen der Kosten desselben.

Buchhaltung, 2 Stunden. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung und Anwendung derselben auf den Geschäftsgang eines Baugeschäftes. Erklärung des Wechsels. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Baurecht, 1 Stunde. Rechte des Eigentums; Nachbarrecht. Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit des Bauunternehmers; rechtliche Konsequenzen von Vertragsbestimmungen. Expropriationsrecht. Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

Ornamentzeichnen, 4 Stunden. Polychrome Ornamente und Farbstudien. Wand- und Deckendekorationen. — Einzelunterricht.

Ornamentmodelliren, 3 Stunden. Fruchtschnüre, Friesstücke, Füllungsornamente etc. im Renaissancestil.

• Rekapitulation.

I. Klasse.

	S		W	
	Std.	neu	Std.	bisher
Deutsch	3		3	3
Rechnen	4		3	3
Algebra	4		3	3
Geometrie	4		3	3
Physik	3		3	3
Chemie	3		3	3
Linearzeichnen	6		6	6
Freihandzeichnen	5		5	4
Modelliren	4		4	4
Kalligraphie	1		1	—
	37		34	31
				32

II. Klasse.

	S		W		
	neu Std.	bisher Std.	neu Std.	bisher Std.	
Deutsch	2	2	Chemie	3	3
Algebra	3	3	Baukonstruktionslehre	5	4
Geometrie	3	4	Baukunde	2	2
Darstellende Geometrie	4	4	Bauzeichnen	5	5
Physik	3	3	Ornamentzeichnen	4	4
			34	34	

III. Klasse.

	S		W	
	Std.	neu	Std.	bisher
Mathematik	2		2	2
Mineralogie	2		1	1
Praktische Geometrie	2		2	2
Darstellende Geometrie	4		3	3
Baukonstruktionslehre	7		6	5
Bauformenlehre	4		3	3
Bauzeichnen	9		9	9
Ornamentzeichnen	5		5	5
Ornamentmodelliren	4		4	5
	39		35	39
				35

IV. Klasse.

	S		W		
	neu Std.	bisher Std.	neu Std.	bisher Std.	
Baumechanik	3	3	Bauzeichnen	10	8
Baumaterialienkunde	2	2	Baukostenberechnung	3	3
Steinschnitt	2	2	Bauführung	1	1
Baukonstruktionslehre	7	7	Ornamentzeichnen	6	6
Konstruktionsmodelliren	—	3	Ornamentmodelliren	3	3
Baukunde	2	2			
			39	40	

<i>V. Klasse.</i>					
	S neu Std.	W bisher Std.		S neu Std.	W bisher Std.
Perspektive	2	2	Erd- und Wegbau	4	4
Baukonstruktionslehre	4	4	Buchhaltung	2	2
Entwurfzeichnen	15	15	Baurecht	1	1
Baustillehre	3	3	Ornamentzeichnen	4	4
Heiz- u. Ventilationsanlagen	2	2	Ornamentmodelliren	3	3
Wasserversorgung u. Beleuchtungseinrichtungen	1	1		41	41

45. 7. Regulativ betreffend die Benutzung von Turnhalle und Turnplatz der zürcherischen Kantonsschule für private turnerische Zwecke. (Vom 1. November 1899.)

§ 1. Die Erteilung von Bewilligungen zur Benutzung der Turnhalle oder des Turnplatzes der Kantonsschule für private turnerische Zwecke (Turnvereine) steht der Erziehungsdirektion zu.

§ 2. Die Bewilligung wird zeitweise und unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Der Unterricht der Kantonsschule darf durch die private Benutzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gehindert werden.
2. Die Zeit, innerhalb welcher Turnhalle und Turnplatz den Turnvereinen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ist folgendermassen beschränkt: An Wochentagen abends von 6 bis 10 Uhr, Samstag abends schon von 5 Uhr an; an Sonntagen nach Schluss des vormittägigen Gottesdienstes bis 12 Uhr mittags und nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Je zu der angegebenen Stunde müssen Halle und Platz geräumt sein. An den hohen Festtagen ist die Benutzung von Turnhalle und Turnplatz untersagt.
3. Die erteilte Bewilligung erstreckt sich auch auf den Gebrauch der Turngeräte mit Ausnahme der Springstangen, Springseile, Geren, Fechtäbel und Matrasen.
4. Die Vereine sind solidarisch haftbar für jede durch ihre Mitglieder verursachte Schädigung an Gebäuden und Mobilien. Von allen Schädigungen haben sie dem Hausrektor sofort Anzeige zu machen.
5. In der Turnhalle darf nicht geraucht werden.
6. Zum Anbringen von Vorrichtungen für den eigenen Turnbetrieb, zur Aufstellung von Geräten und Mobilien, welche Eigentum eines Vereins sind, ist die Bewilligung des Hausrektorates einzuholen, welches seinerseits ein Gutachten der Turnlehrer einzieht. Die Gegenstände, die Vereins-eigentum sind, sind als solches zu bezeichnen, ein Inventar derselben soll im Lehrerzimmer der Turnhalle niedergelegt sein.
7. Nach jeder Übung sind alle Gegenstände und Geräte wieder so an Ort und Stelle zu bringen oder zu verwahren und in Stand zu setzen, wie sie vorher sich befanden.
8. Es dürfen nur solche Matrasen, Matten u. dgl. verwendet werden, welche keinen starken Staub erzeugen. Wöchentlich müssen diese Gegenstände auf Kosten der Vereine gründlich gereinigt werden; auf die gute Instandhaltung derselben ist besonders sorgfältig zu achten.
9. Das Öffnen und Schliessen der Halle, das Lüften und Reinigen derselben nach jeder Übung und die Besorgung der Beleuchtung ist Sache des Abwärts der Turnhalle. (§ 6.)
10. Vom jeweiligen Bestand der leitenden Organe des Vereins bzw. von Veränderungen in demselben ist dem Hausrektorate Kenntnis zu geben und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Übungsleiter im Lehrerzimmer der Turnhalle niederzulegen.

**Kanton Zürich, Dienstliche Obliegenheiten u. Verrichtungen des Abwärts 199
für die Turnhalle der Kantonsschule.**

§ 3. Wegen besonderer Veranlassungen, z. B. zur Vorbereitung auf Turnfeste, kann eine Ausdehnung der bewilligten Benützung, soweit dadurch nicht die Rechte anderer beeinträchtigt werden, eintreten, an Wochentagen immerhin nur innerhalb der in § 2, Abs. 2 festgesetzten Zeit, und an Sonntagen nur an Nachmittagen und nur für den Turnplatz. Die Erteilung der hiefür erforderlichen Bewilligung ist Sache des Hausrektorates.

§ 4. Für Abhaltung von Turnfesten, Schauturnen und andern Veranstaltungen in der Turnhalle oder auf dem Turnplatz der Kantonsschule ist die Bewilligung der Direktion des Erziehungswesens einzuholen.

§ 5. Die Behörde behält sich das Recht vor, unter Anzeige an die Vereine, zeitweilig die eingeräumte Benützung zu beschränken oder aufzuheben, wenn Turnhalle oder Turnplatz für öffentliche Zwecke oder andere besondere Fälle in Anspruch genommen, wenn Reinigungs- oder Erneuerungsarbeiten vorgenommen werden müssen.

§ 6. Die Benützung von Turnhalle und Turnplatz ist unentgeltlich; die Beheizung erfolgt auf Kosten der Kantonsschulverwaltung.

An die Betriebskosten und den Unterhalt der Lampen bezahlen die Vereine das ihnen nach besonders eingerichteter Verbrauchskontrolle zukommende Betreffnis. Sie entrichten dem Abwart eine vom Hausrektorate zu bestimmende Entschädigung, die nicht weniger als Fr. 30 per Wochenabend im Jahr beträgt.

§ 7. Wenn durch die gewährte Benützung Übelstände eintreten oder ein Verein sich wiederholte Verstösse gegen dieses Regulativ zu schulden kommen lässt, so kann die erteilte Benützung jederzeit zurückgezogen werden.

§ 8. Dieses Regulativ tritt mit 1. Dezember 1899 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 9. März 1881.

46. a. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Abwärts für die Turnhalle der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.)

Dem Abwart liegt ob:

1. Das Ölen des Fussbodens, viermal im Jahr, je in den Ferien.
2. Das Kehren des 448 Quadratmeter grossen Fussbodens mit feuchten Sägespähnen und zwar an jedem Unterrichtstage der Schule: *a.* morgens je eine Stunde vor Beginn des Unterrichtes; — *b.* mittags zwischen 12 und 1 Uhr; — *c.* abends um 6 bzw. um 7 Uhr.
3. Entfernen der Turngeräte von den Wänden und vom gewöhnlichen Standort beim Kehren des Saales, das Abwischen der hölzernen und mit Leder überzogenen Geräte mit feuchten Lappen; die eisernen sind trocken abzureiben.
4. Das Ausstäuben der Vorhänge und nachher das Beseitigen des Staubes an den Wänden mit feuchten Lappen, einmal jede Woche.
5. Das Öffnen der einander gegenüberstehenden Fenster beim Kehren, Wischen und Stäuben.
6. Die Herstellung einer genügenden Ventilation im Winter durch das Öffnen oder Offenhalten mindestens der einander gegenüberliegenden Fallflügel.
7. Das Klopfen der Springmatten, wöchentlich mindestens einmal.
8. Vornahme dringlicher Reparaturen an den Turngeräten bzw. Bestellung diesbezüglicher Aufträge, nach Anweisung der Turnlehrer.
9. Das rechtzeitige und genügende Heizen der Turnhalle und des Lehrerzimmers, sowie die Besorgung der Öfen überhaupt.
10. Die Besorgung der Beleuchtung.
11. Die ordentliche Instandhaltung des Zimmers der Turnlehrer; Besorgung des Giessfasses, Waschen der Handtücher.

12. Das Öffnen der Portale 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts und das Schliessen derselben zur Nachtzeit.
13. Die Sicherung des Zuganges zur Turnhalle, z. B. im Winter bei Glatteis.
14. Die Überwachung des Turnplatzes auch nach Schluss des Unterrichtes und während der Ferien.
15. Festnahme oder Verzeigung der Knaben, welche die Umfriedigung übersteigen oder von aussen oder innen auf oder durch die Fenster steigen.
16. Die Reinhaltung des Pissoirs und der Abtritte.
17. Die Instandhaltung der Geräte auf dem Turnplatze im Sinne von § 8 und der Hindernisbahn, Reinigen des Tief- und Weitsprunggrabens, Lockern der Absprungstellen bei der Hindernisbahn, Beck und Springal, Ausfüllung der entstehenden Vertiefungen, Pfaden auf dem Turnplatz bei Schneefall und Freilegung der Wege, Spritzen des Rasens im Sommer.
18. Die Bestellung des Auftrages zum Aufputzen der Bäume und Büsche auf dem Turnplatz, sowie zum Abschneiden des Grases.
19. Die Aufsicht über Turnhalle und Turnplatz behufs guter Instandhaltung auch bei Benutzung derselben durch Turnvereine, bezw. deren Mitglieder. (Spezielle Bestimmungen über Obliegenheiten und Extraentschädigung siehe Regulativ betreffend Benutzung von Turnhalle und Turnplatz für private turnerische Zwecke vom 1. November 1899, § 2, Ziffer 9, und § 6.)
20. Die Anzeige von Schädigungen am Turnhaus und auf dem Turnplatz, an den Mobilien und Turngeräten durch die Schüler oder Vereine.
21. Zudienen und Besorgung von Ausgängen bei den Waffenübungen.
22. Bestellung von Aufträgen seitens der Turnlehrer an die Direktoren und der bezüglichen Antworten.

Der Turnhalleabwart hat auch andere schuldienstliche Verrichtungen, die hier nicht aufgeführt sind, auszuführen, die ihm von den Vorgesetzten aufgetragen werden.

47. 9. Dienstliche Obliegenheiten und Verrichtungen des Hauswartes an der zürcherischen Kantonsschule. (Vom 15. November 1899.)

Allgemeines.

Dem Hauswart liegt ob die Umschau und Kontrolle über alles Materielle vom Souterrain bis zum Dach des Gebäudes, besonders auch über Gas, Wasser, Heizung und die bezüglichen Einrichtungen.

Er hat täglich einen Rundgang durch alle Schulräume zu machen, dabei vom Stand der Türen, Fenster, Verschlüsse, des Mobiliars, der Wandschränke, Fussböden und Wände, Beleuchtungs- und Heizvorrichtungen, der Wasserleitungen Kenntnis zu nehmen, über alle Beschädigungen, Verunreinigungen, die auf Fahrlässigkeit oder Mutwillen der Schüler zurückzuführen sind, oder von Störungen durch force majeure herrühren, Bericht an die Rektorate, bezw. das Hausrektorat zu machen. Mit den Schülern hat er darüber gar nicht zu verkehren.

Ebenso hat er die Gänge und Treppen im Innern des Gebäudes, sowie die Umgebung desselben und die Freitreppen zu begehen und festzustellen, was zu reinigen und auszubessern ist.

Er hat keine Befugnis, Handwerker oder Arbeiter von sich aus zu bestellen und Arbeiten vornehmen zu lassen, sondern er hat seinen Befund dem Hausrektorat oder den Beamten der Direktion der öffentlichen Bauten mitzuteilen. Vorkehrungen gegen das Einfrieren von Wasserleitungen u. dgl. hat er nach Instruktion dieser Direktion zu treffen.

Er kontrollirt den Verbrauch von Gas, Wasser und Brennmaterial und hat ihn nach Möglichkeit zu beschränken.

Er hat das Schulhaus und die einzelnen Schulzimmer morgens und mittags je 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu öffnen und nach Schluss des Vormittags- und Nachmittags-Unterrichts zu schliessen. Zurückbleibende Schüler hat er wegzuweisen und, wenn sie nicht Folge leisten, dem Rektor zu verzeihen. Über die Schüler, die vom Rektor Erlaubnis haben, in den ihnen angewiesenen Zimmern einige Zeit (z. B. bis Abgang der Eisenbahnzüge u. s. f.) arbeitend zu verweilen, übt er Kontrolle und überzeugt sich nach deren Weggang vom Zustande dieser Zimmer u. s. f.

Er kontrollirt die Besorgung der Installationen durch die von der Bauverwaltung beauftragten Handwerker und Arbeiter (Kaminfeger, Hafner, Wasser- und Gastechniker), und macht im Falle von Verzögerungen oder Unterlassung dringender Arbeiten Bericht an das Hausrektorat oder die Beamten der Direktion der öffentlichen Bauten.

Der Hauswart hat für die Zeit seiner Abwesenheit für Stellvertretung durch eine andere erwachsene Person besorgt zu sein, für längere Abwesenheit hat er die Einwilligung des Hausrektorates einzuholen.

Bei Feuerlärm darf er das Schulgebäude nicht verlassen.

Die Überlassung irgend welcher Räume des Kantonsschulgebäudes an Vereine oder einzelne Drittpersonen steht nur der Direktion des Erziehungswesens nach Einholung eines bezüglichen Berichtes des Hausrektorates zu.

Besonderes.

Lüften.

Die Schulzimmer (inkl. Zeichensäle und Lehrerzimmer) und die Gänge sind nach Schluss des halbtägigen Unterrichts in ergibiger Weise zu lüften. Das gleiche hat mit den Abritten zu geschehen.

Im Sommer, bezw. der Jahreszeit, wo nicht geheizt wird, sind ganze Fenster der Schulzimmer u. s. f. eine Stunde lang vor Beginn des vormittägigen Unterrichts offen zu halten, ebenso abends nach dem Unterricht.

Bei Sturm, Gewitter und ausserordentlich starken Regengüssen unterbleibt das Öffnen der Fenster und sind allfällig geöffnete Fenster zu schliessen. Vor Schulbeginn, um 11 bezw. 12 Uhr und um 4 Uhr sind die Klapptüren des Haupteingangs 5 bis 10 Minuten lang geöffnet anzuhängen.

Reinigen.

Die Schulzimmer u. s. f. sollen wöchentlich dreimal, wovon einmal am Samstagnachmittag, gekehrt und die sich darin befindenden Papierkörbe geleert werden; Treppen, Gänge und Abritte sind täglich und bei besondern Veranlassungen sofort nach Bedürfnis zu kehren. Bei der Reinigung der Abritte am Samstagnachmittag sind deren Fussböden und Sitze aufzuwaschen.

Das Kehren hat auf feuchtem Wege und bei geöffneten Fenstern zu geschehen und erst, wenn die Schulräume entleert und geräumt sind.

Nach dem Kehren sind Mobilien, Gesimse und Gefässer sorgfältig mit feuchtem Tuch oder Leder abzuwischen, und zwar bei offenen Fenstern, ebenso sind die Vorhänge auszustäuben.

Auf Reinhaltung der Spucknapfe in den Zimmern und Gängen ist zu achten, die Reinigung und Füllung mit Sägemehl nach Bedürfnis vorzunehmen.

Die Entleerung der Schirmständer findet bei Regenwetter täglich statt.

Der Unterhalt der Tintengefässe, Wandtafeln, Schwämme, der Giessfässer und anderer Requisites liegt dem Hauswart ob.

Die Wandtafeln der Schulzimmer müssen wöchentlich zweimal, die des Zeichensaals wöchentlich dreimal gründlich abgewaschen werden.

Die Reinigung der Fenster, besonders gegen die Wetterseite, erfolgt nach Bedürfnis.

Hauptreinigungen werden in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien vorgenommen, wobei die Wandschränke und die Fächer unter den Schultischen auszuwaschen sind; bei der Hauptreinigung im Sommer sind die Wände herunterzuwaschen und die Zimmerdecken trocken abzuwischen. Die Fussböden sind vierteljährlich zu ölen.

Am Schluss eines jeden Quartals hat der Hauswart alle Schlüssel, besonders auch diejenigen der Wandschränke zu revidiren und darauf zu achten, ob durch Schüler unter der Hand ersetzte Schlüssel nicht auch andere Schränke und Türen öffnen; finden sich solche vor, so sind sie wegzunehmen unter Kenntnissgabe an das Rektorat.

Das Kehren und Reinigen der Freitreppen und des Freiplatzes um das Gebäude hat wöchentlich zweimal, je nach Umständen auch öfters zu geschehen, letzteres namentlich im Winter bei Schnee und Eis. Zu dieser Jahreszeit sollen vor Schulbeginn die Zugänge zu den Haustüren und im Notfalle auch diejenigen zu der Rämistrasse und Turnplatzgasse, schneefrei gemacht und mit Sand oder Asche bestreut werden. Auch von Papierabfällen ist die nächste Umgebung des Kantonsschulgebäudes frei zu halten. Schüler, die aus Absicht oder Fahrlässigkeit in dieser Beziehung den Platz verunreinigen, sind, wenn sie ermittelt werden können, zu verzeigen.

Heizung.

Der Hauswart hat im Winter dafür zu sorgen, dass so zeitig geheizt wird, dass mit Beginn des Unterrichts die Thermometer in den Schulzimmern durchschnittlich 12° C. zeigen, und dass die Temperatur auf 15/17° C. steigt und bis zum Schluss des Nachmittagsunterrichts nicht unter 15° C. fällt. Unter Umständen ist auch am Samstag und während den Neujahrsferien zu heizen, damit das Wasser in den Röhren nicht einfriere und am Montag, bezw. nach den Neujahrsferien die Zimmer nicht durchkältet seien.

Der Hauswart überwacht die Verrichtungen des Heizers und übermittelt demselben die Weisungen der Vorgesetzten. Der Hauswart orientirt sich jeden Abend über den Stand der Öfen, besonders derjenigen, welche angeheizt sind.

Beleuchtung.

Das Anzünden und Auslöschen der Beleuchtungskörper ist Sache des Hauswarts; er oder der Heizer haben diese Funktionen persönlich zu verrichten und nie den Schülern zu überlassen; Schüler, die sich damit zu schaffen machen, hat er sofort zu verzeigen. Er hat auch darauf zu achten, dass die Brenner und Auerstrümpfe in gutem Zustande sind, untaugliche hat er zu erneuern. Er hat jeden Monat den Gasverbrauch festzustellen und darüber Buch zu führen.

Pedeldienst.

Der Hauswart besorgt die Aufträge der Rektoren an die Behörden, Lehrer, Eltern und Geschäftsleute, und nimmt von diesen Bericht und Aufträge an jene entgegen. Er hat sich im Gebäude zur Verfügung der Rektoren zu halten und sich während der Schulzeit für seine Angelegenheiten auf die notwendigsten Ausgänge zu beschränken.

Nach den Anordnungen der Rektorate hat er die Schüler zur Arreststrafe einzuschliessen und daraus zu entlassen; er überwacht den Strafvollzug.

Werden einzelne der Verrichtungen dem Hauswart zeitweilig oder ganz abgenommen und andern Angestellten zugewiesen, so hat er trotzdem die Kontrolle auszuüben und trägt auch die Verantwortung gegenüber den Rektoraten.

Der Hauswart hat auch andere Verrichtungen, die hier nicht aufgeführt sind, auszuführen, wenn sie im Interesse der Wartung des Hauses liegen und ihm von den Vorgesetzten aufgetragen werden.

48. 10. Programme des Ecoles régionales du canton de Fribourg. (1899.)

Avis généraux.

Pour être admis à l'Ecole régionale, les élèves ont dû montrer, par un examen, qu'ils connaissent d'une manière suffisante les matières du degré supérieur de l'Ecole primaire. Ils ont donc reçu la même préparation et ils doivent avoir acquis le même développement intellectuel que les jeunes gens qui entrent dans une Ecole secondaire. Le maître de l'Ecole régionale tient compte de ce fait : il donne son enseignement d'après une méthode plus large et plus rapide que celle de l'Ecole primaire, tout en s'assurant, par des questions bien dirigées, que les enfants l'ont compris et se sont rendu compte de sa leçon.

L'intuition a cependant encore un rôle important à l'Ecole régionale, surtout dans l'enseignement de l'agriculture et des sciences naturelles. Le maître exécute sous les yeux des élèves, certains travaux, tels que la greffe; il cultive aussi celles des plantes dont la connaissance est utile pour les démonstrations de l'organographie et de la classification.

Il est à désirer que l'attention des élèves soit tenue constamment en éveil par un enseignement varié, pratique, progressif et suffisamment complet. Le maître ne cessera pas d'augmenter ses propres connaissances dans les diverses branches du programme par des études personnelles sérieuses.

Le maître voue un soin tout spécial aux exercices de langue maternelle, parce que l'enseignement de cette langue est le principal, sinon l'unique instrument de formation générale chez les jeunes gens qui ne font pas les études classiques. Il exige que l'élève rende sa pensée avec aisance, dans un style simple, mais correct et, autant que possible, varié.

Les travaux écrits sur n'importe quelle branche du programme doivent être irréprochables sous le rapport littéraire comme sous le rapport de la correction grammaticale. Les fautes d'orthographe sont corrigées et abaissent la note, dans tous les devoirs écrits sans exception.

Il est de la plus haute importance que les élèves des Ecoles régionales acquièrent et conservent une bonne écriture courante. Le maître ne tolère donc aucune négligence dans les travaux écrits; il surveille l'ordre, la bonne tenue et la propreté dans les cahiers. Il n'a garde de dicter des cours; s'il y a lieu de compléter en certains points le texte du manuel, il le fait de préférence au moyen de feuilles polygraphiées.

Le maître, enfin, a toujours présent à la pensée le but assigné aux Ecoles régionales. Elles sont établies en vue de préparer des cultivateurs capables de pratiquer l'agriculture d'une manière rationnelle et progressive, ainsi que des artisans instruits, qui élèveront le niveau des métiers dans nos villages.

Programme.

I. Religion.

Récitation du chapitre de catéchisme assigné pour chaque élève par le curé de la paroisse respective. — Explication littérale du texte.

Les faits les plus importants de l'Histoire de l'Eglise, mis autant que possible en corrélation avec l'Histoire générale.

(N.-B. — La Section de Morat de la Commission des études fixera les matières à enseigner dans les Ecoles régionales du 2^me arrondissement d'inspection.)

II. Langue maternelle.

a. Lecture.

Lecture expressive et compte rendu oral de textes choisis dans le *Livre de lecture de degré supérieur* et dans le *Manuel d'agriculture*. — Explication des mots nouveaux. — Récitation de morceaux littéraires. — Quelques exercices de déclamation.

b. Orthographe et grammaire.

Première année. — Exposition plus détaillée des règles grammaticales étudiées à l'école primaire. Exercices d'application. — Analyse grammaticale et analyse logique. — Les principaux synonymes, les homonymes, les dérivés. — Nombreuses dictées préparées sur les textes lus. — Dictées libres de temps en temps. — Ponctuation.

Seconde année. — Enseignement des règles lexicologiques et syntaxiques sur les textes lus. — Dictées d'imitation et dictées préparées. — Dictées libres. — Analyse logique. — Etude et application des règles de la ponctuation.

c. Rédaction.

Première année. — Compte rendu écrit de textes lus. — Reproduction sous diverses formes (lettre, récit, description etc.) d'explications données par le maître, principalement dans les leçons d'agriculture. — Imitations et permutations. — Compte rendu écrit de lectures individuelles. — Règles générales du style. Règles du genre épistolaire. — Rédaction de lettres d'affaires.

(Le maître veille à l'ordre et à la liaison dans les idées, et au développement logique des diverses parties du sujet à traiter. Il exige des phrases plutôt courtes, et en même temps simples, claires et suffisamment variées.)

Seconde année. — Mêmes exercices que pendant la première année. — Relations d'événements locaux, religieux, scolaires et autres. — Nombreuses rédactions, correspondances, mémoires, rapports se rattachant aux chapitres étudiés du *Manuel d'agriculture*. — Certificats, contrats d'apprentissages, pétitions, correspondance administrative communale.

III. Mathématiques.

a. Calcul oral.

Nombreux exercices de calcul oral sur toutes les parties de l'arithmétique. — Emploi de cartes de calcul oral.

b. Arithmétique, calcul écrit.

Première année. — Les quatre opérations sur les nombres entiers et sur les nombres décimaux. — Fractions ordinaires. — Réductions et transformations des fractions ordinaires. — Nombres complexes. — Carré d'un nombre. Extraction de la racine carrée. — Nombreux problèmes se rapportant à l'agriculture et aux métiers.

Seconde année. — Etude développée du système métrique et applications. — Proportions: Règle de trois. — Règle d'intérêt. Règle d'escompte (en dehors). Calcul du $\frac{0}{10}$ et du $\frac{0}{100}$. — Répartitions proportionnelles. — Règles de sociétés. — Règles de mélanges. — Problèmes et exercices en application des leçons d'agriculture, de physique, etc.

c. Géométrie et dessin géométrique.

Première année. — Lignes droites. Parallèles. Perpendiculaires. Angles. — Circonférence. — Polygones. Triangles. Quadrilatères. Surface des polygones. du cercle. — Carré de l'hypoténuse. Mesure des hauteurs.

Arpentage; emploi de la chaîne d'arpenteur, etc. — Exercices pratiques.

Tracé de la ligne droite, des angles, de la perpendiculaire. — Division de la ligne droite, des angles, de la circonférence, en un certain nombre de parties égales. — Tracé des parallèles. — Tracé des triangles, des quadrilatères, et de quelques polygones réguliers.

Seconde année. — Similitude des polygones. — Rapport des périmètres et des surfaces des figures semblables. — Surface du cercle. Surface et volume du prisme, du cylindre, de la pyramide, du tronc de pyramide, du cône, du tronc de cône, de la sphère. — Rapport des volumes des solides semblables.

Cubage d'un tas de fumier, d'un tas de gravier, d'un char de foin, d'une bille de bois. (Dans le cubage des bois, emploi des tabelles usitées dans le commerce.)

Tracé des tangentes, des polygones quelconques. — Lignes proportionnelles. — Emploi de l'échelle de réduction. — Tracé de figures semblables. — Plans avec échelle. — Copie de plans avec le calque.

Notions de nivellement. Emploi du niveau d'eau.

IV. Branches civiques.

a. Histoire.

Histoire de la Suisse depuis les premiers temps jusqu'à nos jours. — Histoire des pays voisins dans leurs rapports avec la Suisse. Exposé des grands faits historiques des peuples voisins qui ont exercé une influence sur les destinées de notre pays.

b. Géographie.

Notions générales. — Etude spéciale de la géographie physique, politique, agricole, industrielle et commerciale de la Suisse. — Lecture de la carte muette de la Suisse. Lecture d'une carte au $\frac{1}{25000}$ avec courbes de niveau.

Notions élémentaires de géographie générale.

c. Instruction civique.

Exposition historique de la forme des institutions fédérales et cantonales. Organisation politique, administrative et judiciaire du canton de Fribourg et de la Confédération.

d. Civilité.

Relations sociales. Conversations. Visites. Correspondance. Repas. — Règles de la bienséance dans les circonstances les plus ordinaires. — Rapports avec les autorités ecclésiastiques et civiles.

(N.-B. — L'enseignement des branches civiques est réparti sur deux ans et donné aux deux cours réunis. Le texte des manuels ne sera que la base de développements oraux abondants et intéressants, qui pourront être donnés en partie comme sujets de compositions écrites.)

V. Agriculture.

Etude de la II^{me} partie (agriculture générale) et de la III^{me} partie (agriculture spéciale) du *Manuel d'agriculture* publié par le corps enseignant de l'Ecole d'agriculture de Pérolles. — Le maître insiste sur les chapitres qui intéressent directement la contrée du siège de l'école, et en particulier sur l'arboriculture et l'élevage du bétail.

L'enseignement de cette branche est réparti sur deux années et donné simultanément aux deux cours. Il consiste en l'explication des termes, l'exposition développée du sujet de la leçon, et le résumé de cette leçon par les élèves. L'enseignement est intuitif : le maître fait passer sous les yeux des élèves les objets décrits, ou tout au moins il s'aide des tableaux Deyrolle.

VI. Sciences physiques et naturelles.

Eléments des sciences naturelles, physiques et chimiques, d'après la I^{re} partie du *Manuel d'agriculture*. La botanique et la zoologie sont exposées avec quelques développements en visant à l'utilité pratique. — Applications les plus ordinaires des lois de la physique et des principes de la chimie ; connaissance pratique des instruments les plus usités.

Le maître tient compte des besoins locaux, du temps dont il peut disposer et du développement des élèves. L'enseignement est réparti sur deux années et donné aux deux cours réunis. Il est intuitif.

Hygiène.

But et importance. — Respiration. — Alimentation. — Boissons : dangers des liqueurs alcooliques. — Vêtements. — Habitation. — Fermentations; microbes. — Soins à donner dans les maladies et après un accident.

VII. Comptabilité.

a. Notions générales.

Notes des fournisseurs. Quittances. — Carnets de ménage et autres. — Factures; escompte des factures. — Lettres de voiture. — Transport des animaux et des marchandises. Poids brut; tare; poids net. — Actes usuels. — Livre de caisse. Livre des inventaires.

Billet d'emprunt en banque; cautionnement, nantissement. — Billet à ordre. traite, mandat, chèque, etc.

b. Comptabilité agricole.

Suivre le *Manuel d'agriculture* (II^me partie, ch. II). — Eviter de copier les tableaux, mais s'en servir comme de modèles.)

Comptabilité d'une fromagerie.

c. Comptabilité communale.

(Se conformer aux formulaires officiels.)

VIII. Langue allemande.

Première année. — Exercices oraux basés sur l'intuition. — Les parties essentielles de la grammaire (déclinaisons, conjugaison régulière, prépositions, etc.) apprises par la pratique. — Lecture de morceaux faciles.

Seconde année. — Exercices écrits et exercices de conversation. — Emploi des cas et des principaux temps et modes. — Formation des mots. — Lecture et compte rendu de morceaux faciles.

IX. Dessin à main levée.

Le maître s'assure, d'abord, que les élèves ont suivi le programme du degré supérieur de l'Ecole primaire. Il complète et reprend en sous-œuvre l'enseignement trouvé insuffisant.

Echelle de réduction appliquée au levé du plan de la classe et au levé de quelques plans de difficulté moyenne.

Premiers essais de dessin à trois dimensions au moyen de la perspective cavalière, ou parallèle. Coupes de solides et d'objets simples par les plans verticaux, horizontaux et obliques. — Reconstitution de quelques-uns de ces corps par l'assemblage de leurs coupes.

Corps de rotation: leurs caractères expliqués par des sections planes; leurs coupes et leur reconstitution.

Dessins au moyen de croquis cotés, relevés directement sur les objets et devant les élèves. — Exercices faits de mémoire. — Compositions.

X. Chant.

Le maître s'assure que les élèves connaissent les matières étudiées au cours supérieur des écoles primaires: notes pointées; mesure à $\frac{6}{8}$; triolet; signes d'altération. — Répétitions.

Exercices et chants à deux voix.

Etude des gammes majeures de *sol, fa, ré, si bémol*, au moyen de la transposition. — Aperçu de la gamme mineure.

Prononciation et lecture du latin. — Chants communs de la messe; chant de l'introït, du graduel, de l'offertoire et de la communion. — Etude des notes et de la portée en plain-chant.

XI. Gymnastique.

- a. Exercices d'ordre et de marche du 2^{me} degré, mais autant que possible faits avec canne.
- b. Répétition sommaire des principaux exercices libres du 2^{me} degré (Programme, ch. IV, V et VI).
- c. Exercices préliminaires avec canne (Programme, A, B, C).
- d. Exercices aux engins, répétition des exercices de IV^{me} année.
- e. Exercices aux engins, exercices de V^{me} et VI^{me} année de gymnastique.
- f. Jeux.

49. 11. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Ausbildung von Lehrerinnen an der Kantonsschule. (Vom 3. Juni 1899.)

Am 23. April 1899 hat das Volk des Kantons Solothurn das Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für Primarlehrer etc. mit grosser Mehrheit angenommen. In diesem Gesetz ist der neue Grundsatz ausgesprochen (§ 3), dass für die ersten drei Schuljahre an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden können.

Hieraus erwächst dem Staate die Pflicht, nach Möglichkeit und Bedürfnis für die Ausbildung von Lehrerinnen zu sorgen. Dies kann in der Weise geschehen, dass die pädagogische Abteilung der Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen geöffnet wird, gleich wie dies schon an unserer Handelsschule und an verschiedenen Unterrichtsanstalten anderer Kantone mit gutem Erfolg durchgeführt worden ist.

Es wird

beschlossen:

Mit Beginn des künftigen Schuljahres (Oktober 1899) wird der Eintritt in die pädagogische Abteilung der solothurnischen Kantonsschule auch weiblichen Zöglingen gestattet.

50. 12. Verordnung betreffend Staatsbeiträge an die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn. (Vom 25. November 1899.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf Antrag des Erziehungsdepartements, gestützt auf § 4 des Gesetzes betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899, den Regierungsratsbeschluss betreffend Anfuhrung weiblicher Zöglinge in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule vom 3. Juni 1899 und das Primarschulgesetz vom 27. April 1873,

verordnet:

§ 1. Schülerinnen, die sich an der pädagogischen Abteilung der solothurnischen Kantonsschule als Primarlehrerinnen ausbilden, erhalten, auf ein schriftlich zu stellendes Gesuch hin, als Ersatz für die den Schülern der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule durch das staatliche Kosthaus gewährte Vergünstigung Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis bis auf Fr. 400 jährlich.

§ 2. Der Regierungsrat entscheidet in jedem einzelnen Falle über die Zuerkennung und die Höhe des Staatsbeitrages.

§ 3. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt in vierteljährlichen Raten an die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen.

§ 4. Mit der Aufnahme in den Lehrerstand sind Lehrerinnen, welche Staatsbeiträge bezogen haben, verpflichtet, während acht Jahren, von der Aufnahme an, eine ihnen übertragene Primarlehrerstelle zu versehen.

§ 5. Diejenigen Schülerinnen der pädagogischen Abteilung, welche als Lehrerinnen angestellt werden und die ihnen nach § 4 obliegende Verpflichtung erfüllen, ebenso diejenigen, welche nach Vollendung der Studien die Patent-

prüfung nicht bestehen und deshalb nicht in den Lehrerstand aufgenommen werden können, haben von den empfangenen Staatsbeiträgen $\frac{1}{3}$ an den Staat zurückzuerstatten.

Zur vollen Rückerstattung des Staatsbeitrages sind diejenigen Schülerinnen verpflichtet, welche die ihnen nach § 4 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen. freiwillig aus der pädagogischen Abteilung austreten oder ihres Betragens wegen entlassen werden müssen.

51. 13. Reglement für die Promotionen und die Aufnahmeprüfung an der händnerischen Kantonsschule. (Vom 16. Juni 1899.)

A. Allgemeines.

Art. 1. Die in § 14 der Disziplinarordnung der Kantonsschule vorgesehenen Zeugnisse sollen die Urteile der Lehrer über den Fleiss, die Leistungen und das Betragen der Schüler enthalten.

Art. 2. Zu diesem Zwecke werden folgende ganze und die dazwischen liegenden halben Noten verwendet:

Für Fleiss und Leistungen: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = kaum genügend; 2 = gering; 1 = sehr gering.

Für das Betragen: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = kaum befriedigend; 2 = unbefriedigend; 1 = tadelnswert.

Die Noten für Fleiss und Leistungen werden in Ziffern, die Note für das Betragen wird in Worten geschrieben.

B. Promotion.

Art. 3. Mit Rücksicht auf ihren Einfluss auf die Promotion werden die Fächer eingeteilt in entscheidende, stimmende und nicht stimmende.

Art. 4. Ein Schüler ist nicht promovirt: *a.* wenn er in einem entscheidenden oder in zwei stimmenden Fächern eine tiefere Note als die Note 3 hat; -- *b.* wenn er in der Hälfte der entscheidenden und der stimmenden Fächer die Note 3 hat.

Im Falle der litt. *a* ist eine Nachprüfung bei Beginn des nächsten Kurses gestattet.

Promotion auf Probe findet nicht statt.

Art. 5. Für die Promotion aus der I. in die II. Klasse sind entscheidend: Deutsch, Rechnen, Geometrie, Fremdsprache (Lateinisch, Italienisch, Französisch); stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre. Handzeichnen; nicht stimmend: Schreiben, Gesang, Turnen.

Art. 6. Für die Promotion aus der II. in die III. Klasse sind entscheidend: Deutsch, Rechnen, Geometrie, Fremdsprache; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Handzeichnen, bei den Seminaraspiranten dazu noch Schreiben, Instrumentalmusik, Gesang, Turnen; nicht stimmend: Bei den Gymnasiasten und Realschülern Schreiben, Gesang, Turnen.

Art. 7. Für die Promotion aus der III. in die IV. Gymnasialklasse sind entscheidend: Deutsch, Latein, Griechisch oder neue Sprache, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Handzeichnen; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 8. Für die Promotion aus der III. in die IV. technische Klasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, technisches Zeichnen, Handzeichnen; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 9. Für die Promotion aus der III. in die IV. Handelsklasse sind entscheidend: Deutsch, beide Fremdsprachen, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelslehre; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Schreiben; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Kanton Graubünden, Reglement für die Promotionen und die Aufnahme- 209
prüfung an der Kantonsschule.

Art. 10. Für die Promotion aus der III. in die IV. Seminarklasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprache, Rechnen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Handzeichnen, geometrisches Zeichnen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesang, Gesanglehre, Turnen.

Art. 11. Für die Promotion aus der IV. in die V. Gymnasialklasse sind entscheidend: Deutsch, Latein, Griechisch, neue Sprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte; nicht stimmend: Handzeichnen, Gesang, Turnen.

Art. 12. Für die Promotion aus der IV. in die V. technische Klasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, technisches Zeichnen, Handzeichnen; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 13. Für die Promotion aus der IV. in die V. Handelsklasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelslehre; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Physik, Mathematik; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 14. Für die Promotion aus der IV. in die V. Seminarklasse sind entscheidend: Deutsch, Pädagogik, Fremdsprache, Rechnen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Handzeichnen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesang, Gesanglehre, Turnen.

Art. 15. Für die Promotion aus der V. in die VI. Gymnasialklasse sind entscheidend: Deutsch, Latein, Griechisch, neue Sprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Naturgeschichte; nicht stimmend: Handzeichnen, Gesang, Turnen.

Art. 16. Für die Promotion aus der V. in die VI. technische Klasse sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, Physik, Chemie, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Naturgeschichte, technisches Zeichnen, Handzeichnen; nicht stimmend: Gesang, Turnen.

Art. 17. Für die Promotion aus der VI. in die VII. Gymnasialklasse sind entscheidend: Deutsch, Latein, Griechisch, neue Sprachen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Physik, Chemie; nicht stimmend: Handzeichnen, Gesang, Turnen.

Art. 18. Für die Seminaristen romanischer Abstammung gehört das Romanische zu den stimmenden Fächern.

C. Aufnahme neuer Schüler.

Art. 19. Die in den Artikeln 3—18 aufgestellten Promotionsbestimmungen gelten auch bei der Aufnahme neu eintretender Schüler.

Neu eintretende Schüler können nicht probeweise in eine Klasse aufgenommen werden, für die sie sich nicht durch die Aufnahmeprüfung als vollständig vorbereitet ausgewiesen haben. Dagegen ist eine Nachpromotion in den Fällen gestattet, wo sich ein Schüler erst nachträglich in den ersten Wochen nach Beginn des Schulkurses als für eine höhere Klasse befähigt erweist.

Art. 20. Für die Aufnahme in die I. Klasse sind entscheidend: Deutsch, Rechnen; stimmend: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte.

Für die Aufnahme in die I. Klasse kommt die Bestimmung des Art. 4 litt. b nicht in Anwendung.

52. 14. Arrêté concernant les conditions d'admission des élèves au Gymnase cantonal de Neuchâtel. (Du 29 juin 1899.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu un office du directeur du Gymnase cantonal, en date du 22 juin 1899, concernant les conditions d'admission des élèves dans cet établissement;

Sur la proposition du département de l'Instruction publique,

arrête:

Les jeunes gens non neuchâtelois qui se présentent pour subir l'examen d'admission au Gymnase cantonal et qui n'ont pas fait leurs études dans le canton, paient un droit d'inscription de cinq francs.

53. Règlement général du Gymnase cantonal à Neuchâtel. (Du 10 juin 1899.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel; vu l'article 17 de la loi sur l'enseignement supérieur;

Vu l'article 3 du règlement de la Commission consultative pour l'enseignement supérieur;

Entendu le Département de l'Instruction publique,

arrête:

Section littéraire et section scientifique.

Chapitre premier. — Organisation générale des études.

Art. 1^{er}. — Le Gymnase cantonal comprend deux sections parallèles, savoir:

2^o La section littéraire ou classique destinée à préparer les élèves aux études des diverses facultés;

2^o La section scientifique destinée à préparer les élèves aux études de la Faculté des sciences, de l'Ecole polytechnique fédérale et des écoles spéciales. (Loi art. 5.)

Art. 2. L'enseignement du Gymnase est réparti sur trois années d'études.

Art. 3. L'année scolaire commence au milieu de septembre, pour se terminer au milieu de juillet. Elle est coupée par quatre semaines de vacances: une aux vendanges, une autre entre Noël et le Jour de l'An, et deux au printemps.

La date précise de ces vacances est fixée chaque fois par le directeur après entente avec le département de l'Instruction publique.

Art. 4. Les professeurs doivent, par des inspections de cahiers, des interrogations, des exercices fréquents et par des travaux écrits faits en classe, se tenir toujours au courant des progrès des élèves.

Art. 5. Un plan d'études détermine la répartition, la progression des études, ainsi que les branches facultatives et les leçons données en commun aux deux sections. (Loi, art. 8.)

Ce plan d'études est arrêté par le département de l'Instruction publique sur le préavis du Conseil du Gymnase et de la Commission consultative.

Art. 6. Le programme annuel est établi par le directeur sur la base du plan d'études.

Le catalogue des élèves de l'année précédente est annexé au programme.

Art. 7. Le tableau des leçons est arrêté par le directeur, chaque année, avant l'ouverture des cours.

Les leçons seront distribuées de manière à ménager le temps et les forces des élèves et des professeurs.

Chapitre II. — Elèves. — Admission.

Art. 8. Sauf les cas mentionnés à l'art. 14, le Gymnase n'admet que des élèves réguliers.

Art. 9. L'âge d'admission au Gymnase est de 15 ans pour les jeunes gens et de 16 ans pour les jeunes filles. (Loi, art. 11.)

Art. 10. Sont admis, sous ces conditions d'âge :

- 1^o Dans la section littéraire, les jeunes gens qui sortent de la classe supérieure du collège classique de Neuchâtel avec un certificat d'études satisfaisant ou qui prouvent, dans un examen, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes ;
- 5^o Dans la section scientifique, les jeunes gens qui sortent de la classe supérieure d'une école secondaire de 3 ans ou d'une école classique du canton avec un certificat d'études satisfaisant ou ceux qui prouvent, dans un examen, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

Dans le cas où un intervalle de plus de six mois s'est écoulé depuis que les candidats sont sortis des écoles mentionnées ci-dessus, ils sont soumis à un examen d'admission, quelle que soit la classe où ils désirent entrer.

Art. 11. Pour être admis dans une des classes supérieures, il faut réunir des conditions d'âge et de connaissances équivalentes à celles des élèves de la classe où l'on entre.

Art. 12. Les élèves sont astreints à suivre tous les cours de la section pour laquelle ils sont inscrits.

Art. 13. Les exceptions suivantes sont faites à cette règle :

- 1^o Les élèves de la section littéraire peuvent remplacer l'étude du grec par celle de l'anglais ou de l'italien ;
- 2^o A la demande des parents ou de leur représentant, le directeur peut dispenser un élève de certains cours, pour cause de santé ou pour d'autres raisons jugées suffisantes.

Ces dispenses peuvent être retirées en tous temps, s'il en résulte des inconvénients.

Art. 14. Peuvent être admis exceptionnellement, à titre d'auditeurs :

- 1^o Les *instituteurs* ou les *institutrices* qui désirent se perfectionner dans l'une ou l'autre des branches d'enseignement ;
- 2^o Les *étudiants de l'Académie* ;
- 3^o Les *auditeurs de l'Académie* ou les *jeunes gens déjà entrés dans une carrière pratique*, qui prouveraient par un examen ou par des certificats d'études qu'ils sont en état de suivre les cours auxquels ils demandent d'être admis.

Le Conseil du Gymnase peut admettre comme auditeurs, dans certains cas spéciaux dont il reste juge, des jeunes gens ne rentrant pas dans les catégories précédentes.

Ne peuvent, en aucun cas, être admis comme auditeurs les élèves qui n'ont pas été promus ou qui ont échoué aux examens de maturité.

Art. 15. Les auditeurs sont astreints aux mêmes devoirs que les élèves réguliers, à moins qu'ils n'en soient dispensés par le directeur.

Chapitre III. -- Direction.

Art. 16. La haute surveillance du Gymnase cantonal est exercée par le département de l'Instruction publique et par la Commission d'Etat pour l'enseignement supérieur, laquelle délègue à une sous-commission prise dans son sein, le devoir de visiter l'établissement pour s'assurer de la marche des études.

Art. 17. Les autorités chargées de l'administration et de la surveillance immédiate du Gymnase sont : 1^o Le directeur du Gymnase ; — 2^o le Conseil du Gymnase.

a. Directeur.

Art. 18. Le Gymnase cantonal a un directeur chargé de la direction et de la discipline de l'établissement.

Le directeur du Gymnase est nommé par le Conseil d'Etat. Il peut être choisi parmi les professeurs de l'école. (Loi art. 15.)

Art. 19. Le directeur est tenu de s'assurer si les leçons se donnent régulièrement, de contrôler la fréquentation des cours, de veiller à ce que l'ordre règne dans toutes les parties de l'établissement et à ce qu'il ne soit commis aucun dégât dans le bâtiment et dans les salles des cours.

Art. 20. Le directeur du Gymnase est chargé de la surveillance générale du bâtiment académique et du personnel attaché au service du bâtiment. Pour les affaires qui intéressent l'Académie, il s'entend avec le recteur.

Art. 21. Le directeur est chargé de l'inscription des élèves. Il tient le registre matricule où doivent figurer pour chaque élève les classes qu'il a suivies, les résultats des examens et les certificats obtenus.

Le directeur perçoit la finance scolaire des élèves et auditeurs, les contributions pour l'usage du laboratoire de chimie, et les remboursements effectués pour l'éclairage par les sociétés ou les personnes auxquelles la jouissance d'une salle a été accordée. Il transmet les sommes perçues, avec les pièces à l'appui, au département des Finances.

Art. 22. A la fin de chaque année scolaire, le directeur présente à la direction de l'Instruction publique un rapport détaillé sur la marche de l'établissement.

b. Conseil du Gymnase.

Art. 23. Les professeurs et les maîtres spéciaux des deux sections du Gymnase cantonal forment le Conseil du Gymnase.

Le Conseil du Gymnase est présidé par le directeur. Il a le droit de préconsultation et de proposition sur tout ce qui concerne l'organisation des études. (Loi art. 16.)

Le président, le vice-président et le secrétaire du Conseil forment le bureau du Gymnase.

Art. 24. Le Conseil du Gymnase se réunit tous les trois mois, sous la présidence du directeur ou, en son absence, sous celle du vice-président nommé chaque année par ce corps.

Les fonctions de secrétaire sont exercées par l'un des professeurs nommé chaque année par ses collègues. Il rédige et tient en ordre les procès-verbaux des séances.

Les convocations sont faites par cartes, trois jours au moins avant la séance, sauf les cas d'urgence. Les assemblées ont lieu en dehors des heures des leçons. Les décisions se prennent à la majorité absolue des suffrages; à égalité de voix, celle du président décide.

Art. 25. Le Conseil du Gymnase a les attributions suivantes :

- 1° Il est chargé, de concert avec le directeur, de la surveillance et de la discipline ordinaire du Gymnase;
- 2° Il délibère: *a.* sur le plan et les programmes d'études; — *b.* sur les préavis qui lui sont demandés par la direction de l'Instruction publique; — *c.* sur les questions qui lui sont soumises par le directeur; — *d.* sur les propositions individuelles faites dans son sein et qui trouvent l'appui de deux membres.

Art. 26. Le Conseil du Gymnase doit être réuni en séance extraordinaire sur la demande écrite de trois professeurs au moins.

Il peut être réuni en tout temps par le directeur.

Chapitre IV. — Discipline.

Art. 27. Les élèves du Gymnase sont soumis à la discipline de l'école aussi bien au dehors que dans l'intérieur de l'établissement. (Loi art. 12.)

Art. 28. Les élèves sont astreints à une fréquentation régulière des cours. La répression des absences fait l'objet d'un règlement spécial.

Les élèves doivent exécuter fidèlement les devoirs qui leur sont imposés et s'appliquer à seconder les professeurs dans l'accomplissement de leur tâche.

Art. 29. Le directeur envoie trois fois par an aux parents ou à leurs représentants un bulletin portant une note générale de conduite et les notes données par les professeurs pour chaque branche d'enseignement.

Art. 30. Dans le dernier mois de l'année scolaire, chaque professeur fait faire aux élèves une répétition générale de la matière enseignée pendant l'année. Cette répétition est accompagnée d'interrogations ou de travaux écrits.

Art. 31. Entre les leçons, il est accordé un repos de dix minutes.

Art. 32. Le directeur pourra accorder l'usage d'une salle aux élèves qui lui en feront la demande, dans le but de travailler en dehors des heures des cours.

Art. 33. Les élèves sont responsables personnellement, et à défaut collectivement, des dégâts commis dans les locaux mis à leur disposition.

Art. 34. Les élèves du Gymnase ne peuvent faire partie des sociétés d'étudiants. Ils sont autorisés à former entre eux des sociétés purement gymnasiales et à en porter les insignes. Ces sociétés sont régies par l'arrêté du Conseil d'Etat du 3 juin 1898.

Art. 35. Les élèves qui se permettent des infractions à la discipline ou au respect qu'ils doivent à leurs professeurs ou à leurs condisciples sont, suivant la gravité des cas ou les récidives, passibles des peines suivantes :

- 1° La réprimande adressée par le professeur, en particulier ou en classe ;
- 2° L'expulsion de la leçon ; cette peine est prononcée par le professeur, qui en avise immédiatement le directeur ;
- 3° Les arrêts ;
- 4° L'avertissement communiqué aux parents ;
- 5° La censure prononcée devant le Conseil par le directeur ;
- 6° L'exclusion temporaire prononcée par le directeur pour huit jours au plus, et par le Conseil pour une durée de quinze jours.

Art. 36. Pour les fautes d'une gravité exceptionnelle, les pénalités que les élèves peuvent encourir sont : 1° L'exclusion pour plus de quinze jours ; — l'exclusion définitive.

Ces pénalités sont prononcées par le Conseil du Gymnase et soumises à la ratification du département de l'Instruction publique. Il peut y avoir recours au Conseil d'Etat.

Art. 37. Les peines graves (art. 35, 4°, 5° et 6° et art. 36) encourues par un élève sont portées immédiatement à la connaissance des parents ou tuteurs, ou de leurs représentants.

Chapitre V. — Promotions. — Examens.

a. Promotions.

Art. 38. La promotion des élèves d'une classe inférieure dans une classe supérieure est faite par le Conseil du Gymnase, sur la base des notes obtenues par chaque élève dans les trois bulletins de l'année.

Dans le vote sur la promotion, les professeurs qui donnent dans la classe quatre heures de leçons par semaine, ou plus, ont chacun deux voix.

Art. 39. La promotion peut être faite conditionnellement. Dans ce cas, le Conseil du Gymnase se prononce définitivement, avant les vacances de Noël, sur le maintien de l'élève dans la classe où il a été admis provisoirement ou sur son renvoi dans la classe inférieure.

b. Examens d'admission.

Art. 40. Les examens d'admission ont lieu au commencement de chaque année scolaire, aux jours fixés par le directeur. Ils se font devant un jury de trois professeurs désignés pour chaque section par le directeur.

Ce jury fait rapport au Conseil qui prononce l'admission définitive ou conditionnelle, ou la non-admission.

Art. 41. L'admission conditionnelle ne pourra être accordée que pour trois mois, à l'expiration desquels le Conseil du Gymnase prendra une décision définitive.

Art. 42. Le directeur est autorisé à admettre provisoirement, à partir du 1^{er} avril, des jeunes gens qui se préparent à passer en septembre suivant un examen d'admission.

Art. 43. Les examens d'admission se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Le jury peut dispenser d'une partie des examens oraux les candidats qui présenteraient des titres suffisants.

Art. 44. Pour l'admission dans la section littéraire, l'examen écrit comprend: 1^o une composition française; — 2^o une version latine; — 3^o une version grecque (anglaise ou italienne); — 4^o un thème allemand.

L'examen oral pour l'admission en troisième classe porte sur les branches suivantes: 1^o Français; — 2^o Latin; — 3^o Grec (anglais ou italien); — 4^o Allemand; — 5^o Histoire et géographie; — 6^o Mathématiques.

Pour l'admission en deuxième ou en première classe, l'examen oral porte sur toutes les branches du programme de la troisième ou de la deuxième classe.

Art. 45. Pour l'admission dans la section scientifique, l'examen écrit comprend: 1^o une composition française; — 2^o un thème allemand; — 3^o un travail sur une ou plusieurs questions de mathématiques.

L'examen oral pour l'admission en troisième classe porte sur les branches suivantes: 1^o Français; — 2^o Allemand; — 3^o Anglais ou italien; — 4^o Histoire et géographie; — 5^o Mathématiques.

Pour l'admission en deuxième ou en première classe, l'examen oral porte sur toutes les branches du programme de la troisième ou de la deuxième classe.

c. Examen de maturité ou de baccalauréat.

Art. 46. Le Gymnase délivre à la suite des examens de sortie le certificat de maturité littéraire ou baccalauréat ès-lettres, et le certificat de maturité scientifique ou baccalauréat ès-sciences.

Art. 47. Les élèves sortant de la classe supérieure du Gymnase sont seuls admis aux examens de maturité. Ces examens ont lieu à la fin de l'année scolaire; dans des cas exceptionnels, dont le Conseil est juge, des examens de maturité peuvent se faire à la rentrée de septembre.

Art. 48. Les examens se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Ces épreuves sont appréciées par des chiffres entiers, le maximum est 6.

Dans les moyennes partielles, il n'est admis d'autre fraction que la demie; la moyenne générale est prise à un dixième près. Dans la fixation du chiffre pour chaque branche, il doit être tenu compte du travail de l'élève pendant la dernière année.

L'examen oral porte essentiellement sur le programme de la classe supérieure. Pour les branches qui ne sont plus enseignées dans la classe supérieure, comme la géographie, la note obtenue à la sortie de la deuxième classe est admise pour le baccalauréat.

Art. 49. Les examens de chaque branche se font par un jury composé du professeur enseignant, d'un professeur désigné par le directeur et d'un délégué du département de l'Instruction publique.

Art. 50. Pour recevoir le diplôme de bachelier, le candidat doit obtenir les $\frac{4}{6}$ du maximum (soit une moyenne générale de 4 au moins) et n'avoir dans aucune branche une note inférieure à 3.

Lorsqu'il y a pour une branche examen écrit et examen oral ou deux examens partiels la note définitive de cette branche s'établit en prenant la moyenne entre les deux examens.

Pour établir la moyenne générale, on multiplie par 2 les chiffres des branches principales, savoir :

Pour le baccalauréat ès-lettres : composition française — latin — grec ou anglais ou italien — allemand — mathématiques.

Pour le baccalauréat ès-sciences : composition — mathématiques — physique — allemand.

Le résultat général de l'examen admis comme valable est apprécié par l'une des notes : *suffisant* [III], *satisfaisant* [II], *très-satisfaisant* [I]. Ces notes sont données par le Conseil du Gymnase.

Art. 51. Les bacheliers ès-lettres qui se préparent aux études médicales et les bacheliers ès-sciences qui veulent entrer à l'Ecole polytechnique fédérale reçoivent, outre le diplôme de bachelier, un certificat spécial de maturité, indiquant les notes obtenues dans chaque branche.

Art. 52. L'examen écrit pour le baccalauréat ès-lettres comprend : 1^o une composition française ; — 2^o une version latine ; — 3^o une version grecque (ou une rédaction en anglais ou en italien) ; — 4^o une rédaction en allemand ; — 5^o un travail de mathématiques.

Quatre heures sont accordées pour la composition et trois pour les autres épreuves.

Art. 53. L'examen oral a pour objet : 1^o la littérature française ; — 2^o la langue latine ; — 3^o la langue grecque (ou anglaise ou italienne) ; — 4^o la langue allemande ; — 5^o la philosophie (psychologie et logique) ; — 6^o l'histoire générale et nationale ; — 7^o la géographie ; — 8^o les mathématiques ; — 9^o la physique ; — 10^o la chimie ; — 11^o les sciences naturelles.

Art. 54. L'examen écrit pour le baccalauréat ès-sciences comprend : 1^o une composition française ; — 2^o une rédaction en allemand ; — 3^o un travail de mathématiques ; — 4^o un travail de physique ; — 5^o une épreuve de géométrie descriptive.

Quatre heures sont accordées pour les épreuves 1^o et 3^o, et trois heures pour les autres.

Art. 55. L'examen oral a pour objet : 1^o la littérature française ; — 2^o la langue allemande ; — 3^o la langue anglaise ou italienne ; — 4^o l'histoire et la géographie ; — 5^o les mathématiques (algèbre, géométrie) ; — 6^o la géométrie descriptive ; — 7^o la physique ; — 8^o la chimie ; — 9^o les sciences naturelles ; — 10^o les éléments de la philosophie.

Les candidats doivent en outre présenter au jury les travaux de dessin artistique et de dessin technique exécutés pendant la dernière année. Ces travaux sont appréciés par un chiffre qui est compté dans la détermination de la moyenne générale.

Art. 56. Les jeunes gens qui n'ont pas fait leurs études régulières au Gymnase peuvent être admis à un examen spécial de baccalauréat. Cet examen portera sur l'ensemble du programme de la section littéraire ou de la section scientifique.

Ceux qui auront obtenu à la suite de cet examen spécial le diplôme de bachelier ne pourront, en aucun cas, recevoir le certificat de maturité prévu à l'art. 51, pour les études médicales ou pour l'entrée à l'Ecole polytechnique.

Chapitre VI. — Contributions et subventions.

Art. 57. Les élèves paient une finance d'études de fr. 80 par an.

Les élèves admis du 1^{er} janvier au 31 mars paient fr. 50, et ceux admis depuis le 1^{er} avril fr. 30.

Lorsque deux ou plusieurs frères sont en même temps élèves du Gymnase, ils paient chacun fr. 50. Les fils des instituteurs ou professeurs enseignant dans les écoles publiques du canton ne paient aussi que fr. 50.

Les auditeurs paient pour chaque leçon qu'ils reçoivent par semaine fr. 6 pour l'année entière, fr. 4 pour le semestre d'hiver et fr. 3 pour le semestre d'été.

Les auditeurs qui suivent plus de vingt leçons par semaine paient fr. 120.

Pour les instituteurs porteurs d'un brevet délivré par un canton suisse, la finance est réduite de moitié.

Art. 58. Les élèves de première classe qui suivent les leçons de chimie pratique paient pour l'usage du laboratoire une finance de fr. 20 par an et sont soumis aux prescriptions du règlement intérieur du laboratoire.

Art. 59. Toutes les contributions scolaires sont payables d'avance.

L'élève qui quitte le Gymnase avant le 1^{er} janvier, pour raisons majeures dont le directeur est juge, peut obtenir le remboursement de la moitié de la finance payée. Les élèves admis conditionnellement et qui n'ont pu être admis définitivement ont aussi droit à ce remboursement.

Art. 60. Pour le diplôme de bachelier, accompagné ou non de maturité, il est payé fr. 20.

Les candidats qui n'ont pas fait leurs études régulières au Gymnase paient fr. 50 (art. 56).

Les candidats qui ont échoué paient la moitié de la finance.

Art. 61. Le département de l'Instruction publique peut, sur le préavis du directeur, dispenser les élèves peu aisés d'origine suisse de tout ou partie des contributions scolaires. (Loi, art. 56.)

Art. 62. Il est institué en faveur de jeunes gens appartenant à des familles pauvres ou peu aisées, des subsides ou bourses destinées à leur faciliter les moyens de poursuivre leurs études au Gymnase. Ces bourses sont accordées pour un an par le Conseil d'Etat sur le préavis de la direction de l'Instruction publique, aux conditions suivantes. (Loi, art. 57.)

Art. 63. Les bourses sont réservées: 1^o aux élèves neuchâtelois; — 2^o aux élèves dont les parents, originaires d'un autre canton suisse, sont établis dans le canton de Neuchâtel.

Art. 64. Les demandes de bourses ou de dispense des contributions se font au commencement de l'année scolaire. Chaque postulant adresse sa demande par écrit au directeur du Gymnase. Sa lettre doit être apostillée, selon le cas, par son père, sa mère ou leur représentant, et appuyée de pièces justificatives.

Le directeur soumet au département de l'Instruction publique la liste des postulants avec les renseignements qui les concernent.

Art. 65. La bourse est, au maximum, de fr. 400.

Art. 66. Les élèves qui sont forcés momentanément d'interrompre leurs études pour cause de maladie, continuent de recevoir la subvention qui leur a été accordée pendant trois mois à dater du jour où ils ont cessé d'assister aux leçons.

Art. 67. La bourse de l'élève qui n'obtient pas la promotion ou qui échoue aux examens de maturité, peut être réduite de moitié.

Art. 68. L'élève qui, après avoir passé deux ans dans la même classe, n'est pas promu ou n'obtient pas le certificat de maturité, n'est plus admis au bénéfice d'une bourse, s'il veut poursuivre ses études.

Art. 69. Toute peine disciplinaire prononcée par le département de l'Instruction publique entraîne la suppression temporaire ou définitive de la bourse, selon la gravité du cas.

Chapitre VII. — Dispositions relatives aux Professeurs.

Art. 70. Les professeurs sont tenus de donner leur cours avec régularité, conformément au programme et aux heures fixées par le tableau des leçons, auquel il ne peut être apporté aucun changement sans le consentement du directeur.

Kanton Aargau, Beschluss betr. Patentirung für Fortbildungsschulen 217
im Französischen.

Ils doivent veiller au bon entretien du matériel d'enseignement qui leur est confié.

Art. 71. Aucun professeur ne peut être appelé à donner plus de vingt-quatre heures de leçons par semaine.

Art. 72. Toutes les fois qu'un professeur est empêché de donner sa leçon, il doit en prévenir le directeur, et, le cas échéant, annoncer par affiche son absence aux élèves.

Art. 73. Le directeur peut accorder aux professeurs un congé temporaire de huit jours. Les congés plus longs sont de la compétence du département de l'Instruction publique.

Art. 74. Lorsqu'un professeur est empêché de donner ses leçons pendant plus d'une semaine, le directeur fait au département de l'Instruction publique des propositions pour un remplacement momentané.

Art. 75. Les professeurs qui auraient l'intention de quitter leur poste devront en prévenir le Conseil d'Etat six mois à l'avance.

Art. 76. Les professeurs ont l'obligation d'assister aux examens et aux réunions du Conseil du Gymnase, ainsi qu'à toutes les conférences auxquelles le département de l'Instruction publique pourrait les appeler.

Art. 77. Le présent règlement abroge ceux du 9 juillet 1883 et du 6 juin 1895.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

54. 1. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend die Patentirung für Fortbildungsschulen im Französischen. (Vom 1. Juli 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau setzt, in Präzisierung der im Reglement über Erteilung der Wahlfähigkeit an Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 24. März 1894 die in § 28, Ziffer 3, enthaltenen Prüfungsforderungen betreffend die Patentirung für Fortbildungsschulen im Französischen

also fest:

1. Korrekte Aussprache, Sicherheit in der Kenntnis und Anwendung der gewöhnlichen grammatischen Verhältnisse der französischen Sprache.
2. Fertigkeit im mündlichen Gebrauch derselben.
3. Extemporirte Übersetzung vorgelegter Abschnitte aus den Hauptwerken von Molière, Racine und Mignet (Histoire de la révolution française) und angemessene Erklärung derselben nach Form und Inhalt.
4. Bearbeitung eines leichtern Themas in französischer Sprache oder Übersetzung eines ebensolchen Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller.
5. Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der französischen Litteratur vom XVII. Jahrhundert an.

55. 2. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen, Gemeindegemeinschulinspektoren und Lehrer der Gemeinde- und Bürgerschulen betreffend pflichtige Stundenzahl. (Vom 2. September 1899.)

Dem Erziehungsrate wurde darüber Mitteilung gemacht, dass an einzelnen Orten die Lehrer, welche den Bürgerschulunterricht zu erteilen haben, so vorgehen, dass sie, um für sich im Winter einen freien halben Tag zu erübrigen, Klassen der Gemeindegemeinschaften beim Unterricht zusammenziehen.

Nun schreibt aber § 44 des Schulgesetzes vor, dass die Lehrer an den Gemeindeschulen im Sommer bis zu 27, im Winter bis zu 36 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden können. In der Praxis soll nun seit einer Reihe von Jahren dieser Paragraph so gehandhabt worden sein, dass der Lehrer im Sommer 27, im Winter 33 Unterrichtsstunden erteilt, so dass er im Sommer 3, im Winter aber noch einen Freialltag hatte, wenn nämlich die Unterrichtsstunden zu je 3 an einem halben Tag erteilt werden.

Den eingangs erwähnten Mitteilungen zufolge scheint nun aber seit Einführung der Bürgerschule der genannte § 44 da und dort irrtümlicherweise derart ausgelegt werden zu wollen, dass der Lehrer mit Inbegriff der 4 Stunden an der Bürgerschule nicht mehr als 33 bis 34 Stunden wöchentlich zu erteilen habe, so dass dann auf die eigentliche Gemeindeschule nur noch 30 Unterrichtsstunden per Woche fallen würden.

Um sich von den tatsächlichen Verhältnissen in vorwürflicher Frage zu vergewissern, wurden bezügliche Erhebungen angestellt. Nach den eingegangenen Berichten von Seite der Gemeindeschulinspektoren ergibt sich, dass die fragliche Gesetzesumgehung nicht vereinzelt vorkommt, sondern dass alle Bezirke Lehrer aufweisen, welche teils mit, teils ohne Einwilligung des betreffenden Inspektors die an der Bürgerschule erteilten Unterrichtsstunden einfach durch Kombination der verschiedenen Klassen der Gemeindeschule zu gewinnen suchen, wodurch der Unterricht der letztern wöchentlich um 4 Stunden verkürzt wird.

Dass eine derartige Auslegung des § 44 des Schulgesetzes nicht die richtige sein kann, geht schon aus dem Umstande hervor, dass die Lehrer für die Mehrleistung an der Bürgerschule, wenn auch bescheiden, so doch extra bezahlt werden. Es ist aber einleuchtend, dass bei solchen Klassenkombinationen, auch wenn die Schüler die gesetzliche (lehrplangemässe) Stundenzahl erhalten, der Unterricht nicht mehr so intensiv wirken kann, wie dann, wenn die einzelnen Klassen, soweit möglich, für sich getrennt unterrichtet werden und die Schüler mehr individuellen Unterricht erhalten.

Angesichts dieser Tatsachen wird

verfügt:

Die im Winterhalbjahr wöchentlich zu erteilenden 33 Unterrichtsstunden sind ausschliesslich für die Gemeindeschule zu verwenden; die Unterrichtszeit für die Bürgerschule darf in denselben nicht inbegriffen sein.

56. a. Ergänzung zum Reglement über die Fähigkeitsprüfung der thurgauischen Sekundarlehrer. (Vom 29. September 1899.)

§ 1. Auf besondere Anmeldung und Zeugnisse kann in Verbindung mit einer Fähigkeitsprüfung auch ein Examen in den Freifächern: Latein, Englisch und Italienisch für die Lehrstufe der Sekundarschule abgenommen werden.

§ 2. Dasselbe wird sich, analog den Anforderungen in den obligatorischen Sprachfächern, wesentlich über folgende Gebiete erstrecken:

I. Lateinische Sprache.

a. Grammatik und Syntax; b. Lesen und Übersetzen aus einem lateinischen Klassiker (Cornelius Nepos, Jul. Caesar, Phædrus, Vergil); c. Übersetzen eines Übungsstückes aus dem Deutschen ins Lateinische; die hervorragendsten Prosaiker und Dichter des klassischen Zeitalters.

II. Englische Sprache.

a. Lesen und Übersetzen aus dem Englischen ins Deutsche; b. Grammatik und Aussprache; c. schriftliche Übersetzung eines Übungsstückes ins Englische oder freie Bearbeitung eines einfachen, gegebenen Themas; die wichtigsten Momente aus der Geschichte der englischen Sprache und Litteratur.

III. Italienische Sprache.

a. Lesen und Übersetzen aus dem Italienischen ins Deutsche; b. Grammatik und Aussprache; c. schriftliche Übersetzung eines Übungstückes ins Italienische oder freie Bearbeitung eines einfachen, gegebenen Themas; die hervorragendsten Dichter und Schriftsteller italienischer Nation.

§ 3. Die Prüfung in diesen Fächern ist fakultativ, und das Ergebnis derselben hat keinen Einfluss auf das Resultat der Prüfung in den obligatorischen Fächern der Sekundarschule oder auf die Ermittlung der Durchschnittsnote. Dagegen wird, wenn die Leistungen befriedigend sind, ein besonderes Fachzeugnis darüber ausgestellt oder solches in das Wahlfähigkeitszeugnis der patentirten Kandidaten eingetragen. Damit wird die Befähigung erklärt, in dem betreffenden Fache einen sachkundigen, der Sekundarschulstufe entsprechenden Unterricht zu erteilen.

57. 4. Règlement des examens à l'usage des candidats aux brevets de capacité pour l'enseignement primaire au canton de Neuchâtel. (Du 24 février 1899.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889;

Considérant qu'il y a lieu de reviser le règlement des examens à l'usage des candidats aux brevets de capacité pour l'enseignement primaire;

Sur le préavis de la Commission cantonale consultative pour l'enseignement primaire;

Entendu le département de l'Instruction publique;

Arrête:

Art. 1^{er}. Nul ne peut enseigner comme instituteur ou institutrice dans les écoles enfantines et primaires publiques s'il n'est breveté conformément à la loi (art 68).

Art. 2. Il est institué:

1^o Un brevet de connaissances pour l'enseignement dans l'école publique infantine;

2^o Un brevet de connaissances pour l'enseignement dans l'école publique primaire (art. 69).

Art. 3. Les candidats aux brevets de connaissances doivent atteindre l'âge de 18 ans, au minimum, dans l'année courante.

Art. 4. Il y a chaque année, dans le second trimestre, une session ordinaire d'examens pour l'obtention des brevets de connaissances; cette session est annoncée un mois à l'avance dans la *Feuille officielle*.

Les candidats qui ont échoué à une ou plusieurs épreuves orales sont admis à un examen complémentaire dans le courant du mois d'octobre de la même année.

Art. 5. Tout candidat à l'un ou à l'autre des brevets de connaissances est tenu de se faire inscrire au département de l'Instruction publique dans les délais fixés et de déposer à l'appui de sa demande d'inscription:

1^o un extrait de son acte de naissance;

2^o un certificat de moralité délivré par l'autorité compétente;

3^o une pièce établissant que le candidat a fait des études sérieuses.

Art. 6. Le Conseil d'Etat nomme pour chaque période législative une commission chargée de procéder aux examens de capacité prévus à l'art. 70 de la loi.

Le département peut adjoindre aux jurys d'examen des experts spéciaux, notamment pour la pédagogie pratique, le chant, le dessin, la gymnastique et les travaux manuels pour les deux sexes.

Art. 7. L'examen se divise en épreuves écrites et en épreuves orales.

Art. 8. Pour les épreuves écrites, les candidats peuvent être groupés par séries sous la surveillance de membres de la commission.

Art. 9. Pour procéder aux examens la commission se subdivise en jurys d'au moins trois membres.

Art. 10. Les sujets d'épreuves écrites sont choisis par le département de l'Instruction publique et sont remis sous pli cacheté au juré spécial chargé de la surveillance des examens. Ce pli est ouvert séance tenante en présence des candidats.

Art. 11. Les épreuves écrites sont examinées et jugées par les jurys spéciaux qui en transmettent les résultats au département de l'Instruction publique. Ce dernier établit le rôle des candidats admis aux épreuves orales.

Art. 12. Pour être admis aux épreuves orales, les candidats doivent obtenir une moyenne générale de 4 points dans les épreuves écrites et n'avoir aucun chiffre inférieur à 3.

Examen en obtention du brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles primaires publiques.

Art. 13. Les épreuves écrites sont les suivantes:

1^o Une dictée orthographique de 1¹/₂ page soit de 40 ou 50 lignes imprimées, tirée d'un auteur classique. La ponctuation n'est pas dictée (1¹/₂ heure).

2^o Une composition française (3 heures).

3^o La solution raisonnée de problèmes d'arithmétique, d'algèbre élémentaire et de géométrie (2¹/₂ heures) et de comptabilité (2 heures).

Dans la fixation du chiffre définitif, les mathématiques comptent pour ²/₃ et la comptabilité pour ¹/₃.

4^o Une page d'écriture comprenant des exemples des principaux genres: cursive, bâtarde et ronde (1 heure ¹/₂).

5^o Un dessin d'ornement d'après un modèle en relief ou exécuté à la planche noire ou bien dessin d'après nature d'un objet usuel (2¹/₂ heures).

Art. 14. Les examens oraux ont lieu 15 jours au moins après les examens écrits.

Art 15. Les épreuves orales sont les suivantes:

1^o Arithmétique théorique appliquée aux opérations pratiques, tenue de livres et, pour les aspirants, notions d'algèbre, éléments de géométrie, arpentage, nivellement.

2^o Notions de physique, de chimie et d'histoire naturelle.

3^o Histoire de la Suisse et notions d'histoire générale.

4^o Géographie de la Suisse et géographie générale.

5^o Langue française: lecture raisonnée d'un morceau de prose ou de poésie.

6^o Grammaire et analyse. — Littérature française: notions sommaires.

7^o Pédagogie: principes généraux. — Didactique spéciale. — Histoire de la pédagogie.

8^o Chant, théorie et solfège.

9^o Gymnastique (pour les aspirants).

10^o Instruction civique (pour les aspirants).

11^o Economie domestique (pour les aspirantes).

12^o Travaux à l'aiguille: théorie et pratique. L'examen est basé sur le programme d'enseignement primaire (4 heures au maximum).

Chacun de ces groupes donne lieu à une interrogation qui peut porter sur une ou plusieurs des matières énumérées dans le paragraphe. Aucune de ces interrogations ne dure plus d'un quart d'heure.

A chaque groupe correspond un chiffre donné conformément aux prescriptions de l'article 22.

Chaque jury discute et choisit les questions qui seront adressées aux candidats.

Ces derniers ne peuvent être interrogés par un membre du jury qui les aurait préparés à cet examen.

Art. 16. Les aspirantes au brevet de connaissances pour l'enseignement dans l'école enfantine subissent, outre les épreuves indiquées aux articles 13 et 15 un examen avec application pratique sur la méthode fröbelienne, les jeux et les procédés d'enseignement des diverses matières énumérées à l'article 37, litt. a de la loi.

Examen en obtention du brevet d'aptitude pédagogique.

Art. 17. Il est institué :

- 1° Un brevet d'aptitude pédagogique pour l'école enfantine ;
- 2° Un brevet d'aptitude pédagogique pour l'école primaire.

Art. 18. Les candidats au brevet d'aptitude pédagogique doivent être âgés d'au moins 22 ans révolus au moment de leur examen et justifier qu'ils remplissent les conditions de stage prévues à l'article 70 de la loi.

Art. 19. Les examens qui donnent droit à chacun de ces brevets, diffèrent selon la nature de l'enseignement et portent sur les branches suivantes :

- 1° Une composition traitant un sujet pédagogique (tenue d'une classe, méthodes, procédés, moyens d'enseignement, etc.).
- 2° Pour les institutrices d'écoles enfantines, une leçon de lecture donnée en présence du jury après un quart d'heure au moins de préparation.
Pour les instituteurs et les institutrices primaires, une correction orale de devoirs d'élèves faite dans les mêmes conditions et après le même temps de préparation.
- 3° Une leçon donnée aux élèves et dont le sujet tiré au sort pourra être pris parmi les matières d'enseignement inscrites au programme de la classe.

Art. 20. Le département de l'Instruction publique désigne pour chaque session d'examen un jury dont fait partie de droit l'inspecteur.

Du jugement des épreuves.

Art. 21. Toute communication entre les aspirants pendant les épreuves, toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'exclusion.

Art. 22. Le jury apprécie la valeur de toutes les épreuves écrites et orales selon l'échelle de points suivante : — 6 = très bien ; — 5 = bien ; — 4 = assez bien ; — 3 = médiocre ; — 2 = faible ; — 1 = très faible.

Dans les appréciations faites par le jury, la fraction $\frac{1}{2}$ est seule autorisée.

Art. 23. Les fautes de grammaire et d'orthographe d'usage, d'accentuation, celles qui consistent dans l'emploi impropre des majuscules, ou l'oubli des cédilles et des traits d'union, les fautes de ponctuation sont laissées à l'appréciation du jury spécial de dictée.

Art. 24. Les membres du jury donnent leurs notes séance tenante ; le résultat moyen devient la note définitive, et le procès-verbal en est transmis immédiatement au département de l'Instruction publique.

Art. 25. Le brevet est délivré au candidat qui a obtenu une moyenne générale de 4 au moins et aucun chiffre inférieur à 3.

Art. 26. Le candidat au brevet de connaissances qui a échoué dans un ou plusieurs examens oraux est admis à subir à nouveau ce ou ces examens dans le délai de 4 ans au maximum.

Le candidat qui a échoué trois fois n'est plus admis à se présenter.

Le candidat au brevet d'aptitude pédagogique, qui a échoué dans un premier examen, ne peut plus être admis qu'à un seul examen et cela à la fin de sa 5^{me} année d'enseignement pratique (art. 70 de la loi).

Dispositions finales.

Art. 27. Les articles 50 à 76 du règlement général pour les écoles primaires du 5 juillet 1895 sont abrogés.

Art. 28. Le présent règlement est exécutoire dès le 1^{er} mai 1899.

58. 5. Arrêté concernant une finance d'examens pour les candidats à un diplôme d'enseignement, qui n'ont pas fait leurs études dans le canton de Neuchâtel. (Du 15 mai 1899.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du département de l'Instruction publique;

Arrête:

Tout candidat non neuchâtelois à un brevet ou diplôme pour l'enseignement dans les écoles publiques neuchâteloises, qui n'a pas fait ses études dans le canton, est soumis à une finance d'inscription d'examens de vingt-cinq francs.

59. 6. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Gemeinderäte, Schulpflegen und Lehrerschaft der Sekundarschulgemeinden. (Vom 1. Februar 1899.)

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 26. Januar 1899 beschlossen:

1. Der jährliche Staatsbeitrag an die Sekundarschulen für das weibliche wie für beide Geschlechter beträgt pro Lehrer Fr. 1700, pro Lehrerin Fr. 1450.

2. In diesen Staatsbeiträgen sind alle Entschädigungen inbegriffen, ausgenommen diejenigen für Vikariate;

3. An die Verabfolgung dieser Staatsbeiträge wird als Bedingung geknüpft:

a. die Barbesoldung eines definitiv angestellten Sekundarlehrers soll wenigstens Fr. 2400, diejenige einer Sekundarlehrerin wenigstens Fr. 1700 betragen;

b. solchen Gemeinden, welche zum Anschlusse geneigt und vermöge ihrer örtlichen Lage hiezu geeignet sind, soll die Beteiligung gemäss § 7 des Gemeindegesetzes ermöglicht werden, wobei die Schulorte für die erforderlichen Schullokalitäten samt Beheizung und Reinigung zu sorgen haben, dagegen berechtigt sind, von den übrigen Gemeinden Beiträge an die über den Staatsbeitrag hinausgehende Besoldungsquote im Verhältnis zur Schülerzahl zu verlangen.

Wir geben Ihnen hievon Kenntnis und erwarten bis spätestens Ende dieses Monats Bericht, wie die Besoldungen Ihrer Gemeinde pro 1899 angesetzt werden.

60. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Bezirksschulpflegen und Bezirkslehrerkonferenzen. (Vom 1. Februar 1899.)

Der Landrat hat anlässlich der Beratung des Budgets pro 1899 beschlossen:

1. Bezüglich der Eingabe der Bezirksschulpflegen betreffend Neuregulierung der Bezirkslehrerbesoldungen:

a. es erhalten in Zukunft an Besoldung, welche monatlich auszuweisen ist:

provisorisch angestellte Bezirkslehrer	Fr. 2500
definitiv gewählte Bezirkslehrer	2700
Lehrer mit mehr als 5 definitiven Dienstjahren	2900
Lehrer mit mehr als 10 definitiven Dienstjahren	3100

Kanton Zürich, Studien und Prüfungspläne für das höhere Lehramt 223
in Fächern der I. u. II. Sektion der philosoph. Fakultät der Hochschule.

Der erste Lehrer jeder Schule erhält eine Zulage von Fr. 100. Denjenigen Lehrern, welche vom Staate Wohnung erhalten, wird eine Logisvergütung von Fr. 300 bis Fr. 500 in Abzug gebracht. In diesen Besoldungsansätzen sind die bisher für die ausserordentlichen Fächer Gesang, Turnen, alte und neue Sprachen geleisteten Bezahlungen inbegriffen. Jeder provisorisch oder definitiv angestellte Bezirkslehrer ist zu wöchentlich 35 Stunden verpflichtet. Die Verteilung der Fächer und Stunden auf die einzelnen Lehrer ist Sache der Erziehungsdirektion;

b. dieser Beschluss tritt auf 1. Mai 1899 in Kraft.

2. Betreffend Einführung der Stenographie als Freifach an den Bezirksschulen: die Stenographie wird nicht eingeführt.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, laden wir Sie ein, im Laufe des Monats Februar die Frage der gleichmässigen Verteilung der Unterrichtsstunden zu behandeln und uns zu definitivem Entscheide Bericht und Antrag einzubringen. Dabei ist erforderlich, dass der Stundenplan ausser den Fächern die Namen des jeweils amtierenden Lehrers angebe. Für Therwil und Bökten ist noch zu berücksichtigen, dass daselbst eine Stunde mehr für Freihandzeichnen (Zeichnungslehrer Balmer) einzurichten ist in der Weise, dass die II. und III. Klasse je eine Stunde gesondert und eine Stunde gemeinsam Unterricht erhalten. In Liestal werden die zwei Unterrichtsstunden im Freihandzeichnen der einen I. Klasse wie bisher einem der Klassenlehrer zugeteilt.

61. s. **Regierungsratsbeschluss des Kantons Baselland betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen.** (Vom 20. September 1899.)

Die Höhe der Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen wird festgesetzt wie folgt: an Arbeitsschulen Fr. 1. 50 pro Schulhalbtage; — an Primarschulen Fr. 4. 50 pro Schultage; — an Sekundarschulen Fr. 5. 50 pro Schultage; — an Bezirksschulen Fr. 6 pro Schultage.

Die früher mit diesem Tarif in Widerspruch stehenden Bestimmungen und der Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 1893 werden aufgehoben.

VI. Hochschulen.

62. 1. **Studien und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der I. und II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom Erziehungsrate erlassen am 22. November 1899.)

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der I. Sektion der philosophischen Fakultät.

I. Studienplan für das höhere Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, dass sich ein Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften wie vergleichende Grammatik, Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und der römischen Literatur, Geschichte der englischen und französischen Literatur orientire und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

I. Jahr.

Elemente der Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Neuhochdeutsche Übungen. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

II. Jahr.

Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre mittelhochdeutscher Texte (vor allem der Nibelungen, Walthers und eines höfischen Epikers). Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Propädeutische Prüfung: Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Elemente der griechischen Grammatik.

III. Jahr.

Historische deutsche Grammatik. Neuere deutsche Literaturgeschichte (XVI. bis XVIII. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Poetik und Metrik.

IV. Jahr.

Historische deutsche Grammatik. Deutsche Literaturgeschichte (XVIII./XIX. Jahrhundert). Sprachgeschichtliche und literaturgeschichtliche Übungen. Methodik des deutschen Unterrichts.

Schlussprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Poetik und Metrik. Methodik des deutschen Unterrichts.

Für die zweite Sprache (Englisch bezw. Französisch oder Italienisch), in der der Kandidat nach § 35 des Reglements gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Studienplan für das höhere Lehramt in den romanischen Sprachen
(d. h. in Französisch und Italienisch).

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, dass der Kandidat auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften, wie: Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur, Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Keltisch, sich orientiere und während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

Der unerlässliche Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet ist in die zweite Hälfte der Studienzeit zu verlegen.

I. Jahr.

Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Geschichte der französischen und italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Phonetik. Sprach- und literaturgeschichtliche Seminarübungen. Historische Grammatik des Latein. Vulgärlatein. Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

II. Jahr.

Historische Grammatik des Französischen (Provenzalischen) und des Italienischen. Die Elemente des Spanischen. Geschichte der französischen und der italienischen Literatur. Neufranzösische und neuitalienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

Kursorische Lektüre lateinischer Autoren.

Propädeutisches Examen in: Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. Phonetik. Geschichte der neuern französischen und italienischen Literatur (seit der Renaissance). Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) und altitalienischen Textes.

III. Jahr.

Die Elemente des Rätischen und Rumänischen. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen. Vergleichende Literaturgeschichte der romanischen Völker, besonders im Mittelalter. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

IV. Jahr.

Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen und Literaturen. Methodologie des fremdsprachlichen Unterrichts mit Lehrübungen. Französische und italienische Lektüre und Übungen. Seminarübungen.

Schlussexamen über: Geschichte der französischen (provenzalischen) und der italienischen Sprache. Geschichte der mittelalterlichen französischen (provenzalischen) und italienischen Literatur. Methodologie. Lebende Sprache und Sprechfähigkeit.

3. Studienplan für das höhere Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Für den Studirenden dieses Faches ist es sehr wünschenswert, dass er sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften wie Psychologie, Pädagogik, politische und Kulturgeschichte, Geschichte der neuern Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen orientire, resp. während der vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche.

I. Jahr.

Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Englische Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Neuenenglische Lektüre. Seminarübungen. Kursorische Lektüre lateinischer Klassiker.

II. Jahr.

Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Gotisch mit Übungen. Englische Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Neuenenglische Lektüre. Seminarübungen.

Propädeutisches Examen: 1. Lektüre eines leichten lateinischen Schriftstellers. 2. Geschichte der neuern englischen Literatur. 3. Übersetzen eines leichteren angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.

III. Jahr.

Historische Grammatik des Englischen. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur. Neuenenglische Lektüre. Metrik. Seminarübungen.

IV. Jahr.

Geschichte der englischen Literatur von Chaucer bis zur Reformation. Shakespeare. Literarhistorische Übungen. Seminar.

Schlussexamen: 1. Englische Sprachgeschichte. 2. Geschichte der älteren englischen Literatur. 3. Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit.

NB. In die zweite Hälfte der Studienzeit soll ein längerer Aufenthalt in England fallen.

Für die zweite Sprache (Deutsch resp. Französisch oder Italienisch), in welcher der Kandidat nach § 35 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Studienplan für das höhere Lehramt in Geschichte (mit Geographie als Hilfswach).

I. Jahr.

1. Hauptfach (Allgemeine bezw. Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).

2. Klassische Philologie (Erklärung lateinischer oder griechischer Autoren).

3. Moderne Philologie (Deutsch, Französisch bezw. Englisch, Italienisch).

4. Geographie und Ethnographie.

5. Kunstgeschichte.

II. Jahr.

1. Hauptfach (Allgemeine bezw. Schweizergeschichte. Historische Spezialkollegien. Quellenkunde. Übungen im Seminar).
 2. Klassische Philologie (Epigraphik und Numismatik).
 3. Moderne Literaturgeschichte (Deutsch, Französisch, bezw. Englisch oder Italienisch).
 4. Geographie und Ethnographie (Historische Geographie).
 5. Kunstgeschichte.
 6. Allgemeines Staatsrecht. Völkerrecht.
- Eventuelles Examen in den philologischen Fächern, in Geographie und Kunstgeschichte.

III. Jahr.

1. Hauptfach (Schweizer- bezw. allgemeine Geschichte. Historische Spezialkollegien. Übungen im Seminar).
2. Hilfswissenschaften (Diplomatik, Paläographie).
3. Deutsche (bezw. römische) Verfassungs- und Rechtsgeschichte.
4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Kantonales Staats- und Verwaltungsrecht. Staatskirchenrecht. Schweizerische Verfassungsgeschichte.
5. Philologische Fächer (klassische oder germanistische bezw. romanistische).
6. Kulturgeschichte (Prähistorische, klassische, mittelalterliche Archäologie, Burgenbau, Denkmalpflege).

IV. Jahr.

1. Hauptfach (Schweizergeschichte, bezw. allgemeine Geschichte. Spezialkollegien. Übungen im Seminar).
 2. Hilfswissenschaften (Siegelkunde, Chronologie, Archivkunde).
 3. Nationalökonomie. Politik.
 4. Unterrichtsübungen.
- Schlussexamen in Geschichte und Hilfswissenschaften, eventuell in sämtlichen vom Reglement vorgesehenen Fächern, nach Wahl der Kandidaten.

5. Studienplan für klassische Philologie.

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten dringend empfohlen, sich nicht auf die nachstehend verzeichneten Kollegien und Übungen zu beschränken, sondern sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften anzusehen, namentlich philosophische, geschichtliche und neusprachliche Kollegien anzuhören.

I. Jahr.

Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Epos, Lyrik, Drama). Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Geschichte der Sprachwissenschaft von den Griechen bis zur Gegenwart. Griechische und italienische Dialektinschriften. Elemente des Sanskrit. Einführung in die Archäologie. Geschichte der griechischen Kunst, I. Teil. Archäologische Übungen.

II. Jahr.

Philologisch-pädagogisches Seminar. Griechische Literaturgeschichte (Prosa). Hermeneutik und Kritik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Sanskritlektüre. — Geschichte der griechischen Kunst, II. Teil. Archäologische Übungen. Topographie von Athen.

III. Jahr.

Philologisch-pädagogisches Seminar. Römische Literaturgeschichte. Alte Geographie. Topographie von Rom. Epigraphik. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Vergleichende Grammatik des Altindischen, Altgriechischen, Altitalienischen, Altgermanischen. Sanskritlektüre. Bühnenaltertümer. Archäologische Übungen.

IV. Jahr.

Philologisch-pädagogisches Seminar. Staatsaltertümer. Geschichte der klassischen Philologie. Griechische und lateinische Interpretationskollegia. Sprachwissenschaftliche Übungen. Indische Literaturgeschichte. Sanskritlektüre. Griechische und römische Privataltertümer. Kunstmythologie. Archäologische Übungen.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Fächern der II. Sektion der philosophischen Fakultät.

1. Hauptfach Zoologie inkl. vergleichende Anatomie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Chemie und Mineralogie (inkl. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, event. 2. Semester Physik.	
Viertes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Botanik, Paläontologie, allgem. Bildung.	Prüfung in Botanik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfung in Zoologie inkl. vergleichende Anatomie. Studienausweise in Physik und Entomologie.

2. Hauptfach vergleichende Anatomie inkl. Zoologie.

Erstes und zweites Semester	Studienplan der Mediziner	Erstes Propädeutikum: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, vergleich. Anatomie.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach + Studienplan der Mediziner (Anatomie, Embryologie u. Physiolog.) exkl. pathol. Anatomie u. klinische Fächer.	Zweites Propädeutikum: Anatomie, Physiologie, Embryologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie, Geologie, allgemeine Bildung.	
Sechstes Semester	Hauptfach, Geologie, Paläontologie, allg. Bildung.	Schlussprüfung in vergl. Anatomie (inklusive Zoologie).

3. Hauptfach Botanik.

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Geographie, Chemie, Physik, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Chemie.
-----------------------------	--	--------------------

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geographie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geologie, Geographie.	Prüfung in Geologie und Geographie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Paläontologie, allgem. Bildung.	Prüfung in Zoologie inkl. vergl. Anatomie.
Sechstes Semester	Hauptfach.	Schlussprüfung im Hauptfach Botanik u. zwar nach deren beid. Hauptrichtungen. Studienausweise in Physik und Mineralogie (inklusive Petrographie).
<i>4. Hauptfach Mathematik.</i>		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Differential- u. Integralrechnung, analytische Geometrie), anorganische Chemie, Physik.	Prüfung in Chemie und elementarer Mathematik.
Drittes und viertes Semester	Hauptfach, Physik, Astronomie, mathemat. Geographie, allg. Bildung.	Prüfung in Physik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfg. im Hauptfach (höhere Mathematik), Studienausweise in 2 Nebenfächern.
<i>5. Hauptfach Physik (inkl. Mechanik).</i>		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, physikalische Geographie, Mineralogie (inkl. Petrographie).	Prüfung in Mineralogie (inkl. Petrographie).
Drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Geologie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Astronomie, allg. Bildung.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Mathematik, Astronomie, allg. Bildung.	Prüfung in Mathematik und Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfung in Physik (inkl. Mechanik). Studienausweise in Geologie und Zoologie oder Botanik oder physikal. Geographie.
<i>6. Hauptfach Chemie.</i>		
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Differential- u. Integralrechnung, Mineralogie (inkl. Petrographie), Botanik.	Prüfg. in Differential- u. Integralrechnung.

Kanton Zürich, Studien und Prüfungspläne für das höhere Lehramt 229
in Fächern der I. u. II. Sektion der philosoph. Fakultät der Hochschule.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Physik.	Prüfung in Mineralogie.
Viertes Semester	Hauptfach, Physik, Geologie.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Physik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfg. in Chemie. Studienausweise in zwei weiteren Nebenfächern.

7. Hauptfach Mineralogie (inkl. Petrographie).

Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Mineralogie inkl. Petrographie), Mathematik, Zoologie, Botanik, Physik, Chemie.	Prüfung in Mathematik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Chemie, Physik, Geographie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Chemie, Geologie, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfung im Hauptfach. Studienausweise in 2 weiteren Fächern, worunter auch Geographie oder Paläontologie figurieren soll.

8. Hauptfach Geologie.

Erstes, zweites und drittes Semester	Mathematik, Mineralogie (inklusive Petrographie), Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Hauptfach.	Prüfung in Physik oder Chemie und Mineralogie (inklusive Petrographie).
Viertes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Paläontologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geographie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geographie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfung in Geologie. Studienausweise in Chemie u. Physik, sowie in zwei weiteren Nebenfächern.

9. Hauptfach Geographie.

Erstes und zweites Semester	Mathematik, anorg. Chemie, Botanik, Zoologie, Physik.	Prüfung in Zoologie oder Botanik.
Drittes Semester	Hauptfach, Physik, Mineralogie, Astronomie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Geologie, Petrographie, Astronomie.	Prüfung in Astronomie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allg. Bildung.	Schlussprüfg. im Hauptfach. Studienausweise in Chemie und Mathematik.

68. 2. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich.
(Vom 21. Januar 1899.)

§ 1. Zur Erlangung der Doktorwürde muss sich der Kandidat beim Dekan durch eine schriftliche Eingabe melden, welcher beizufügen sind:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
 - a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgen. Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung.
 - b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens 4jähriges naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Wenn die Dissertation auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden ist, so wird sie diesem zur Prüfung übergeben. Sein Votum ist für Annahme resp. Ablehnung entscheidend und wird in ersterem Falle der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vermerkt. Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet, so muss sie mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches bei allen Fakultätsmitgliedern zirkuliren und wird angenommen, wenn nicht mehr als drei der schriftlich Abstimmenden sich dagegen erklären; auch kann in diesem Falle ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 3. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits gedruckte Arbeiten werden nur ausnahmsweise als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 4. Mit Abnahme der Dissertation ist zugleich die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil derselben hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur 2 durch das Los gezogene Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie oder Therapie und Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkuliren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den obgenannten Fächern auch noch auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examinatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Sie ist vor Ablauf von drei Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

Denjenigen Kandidaten, welche im Besitz des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Der Dekan entscheidet darüber auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweiz. Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen überlässt er den Entscheid der Fakultät (Majoritätsbeschluss).

§ 5. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 160 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 6. Die Gebühren sind nach erfolgter Anmeldung dem Pedell zu bezahlen und betragen 420 Franken.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgen. Medizinalprüfung einreichen, werden 150 Franken erlassen.

Die Verteilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Franken (resp. 150) an die Fakultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius;
2. 15 Franken dem Dekane;
3. 10 Franken an die Fakultätskasse;
4. 35 Franken an die Kantonalbibliothek;
5. 30 Franken dem Rektor;
6. 15 Franken dem Sekretär der Universität;
7. 15 Franken dem Pedell.

§ 7. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 8. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 30. Mai 1885 aufgehoben, immerhin in der Meinung, dass für diejenigen Studirenden an der medizinischen Fakultät, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits immatrikulirt sind, noch die Bestimmungen der frühern Promotionsordnung vom 30. Mai 1885 gelten.

64. s. Promotionsordnung der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 10. Juni 1899.)

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürcherischen Unterrichtsgesetzes):

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion, s. § 21).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien und vollständig sicherstellende Ausweise über die Entstehung seiner Dissertation;
3. eine von ihm verfasste Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist und aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht.

Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (s. § 9) zu bezeichnen.

Die Fakultät ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen Semesterabschluss eingereicht wurde.

§ 3. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Fakultätsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Der Begutachter ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate) einzufordern.

§ 4. Die Prüfung ist zweifach, eine schriftliche und eine mündliche.

§ 5. Gänzlicher oder teilweiser Erlass der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomirten Schülern des eidgenössischen Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in dem Umfange examinirt wurde, in denen der Kandidat beim Doktor-examen geprüft werden müsste und für welche er Studienausweise beizubringen hätte.

§ 6. Ein teilweiser Erlass der Prüfung kann den sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, die in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft wurden, ferner solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz sich dazu besonders qualifizirt erweisen.

§ 7. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, insofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen. Erfolgt eine Einwendung, so entscheidet die Sektion durch einfaches Stimmenmehr über den Antrag.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitglied gestellt und die Arbeit unter seiner Aufsicht ausgeführt.

§ 9. Die schriftliche Arbeit wird von dem antragstellenden Sektionsmitgliede schriftlich zensirt und das Gutachten darüber dem Dekan zugestellt.

§ 10. Zur mündlichen Prüfung werden die sämtlichen Mitglieder der Sektion durch den Dekan eingeladen.

Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach:

Mathematik
Astronomie
Physik (inkl. Mechanik)
Chemie
Geologie (inkl. Petrographie)
Paläontologie

Geographie
Mineralogie (inkl. Petrographie)
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)

Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)
Zoologie
Vergleichende Anatomie.

2. Obligatorische Nebenfächer:

Physik und Astronomie
Mathematik und Physik
Mathematik und Astronomie
Experimentalphysik und Mineralogie
Paläontologie und Mineralogie
Geologie und Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie)
Geologie und Physik
Chemie und Geologie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie)
Allgemeine Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie) und Zoologie
Botanik und vergleichende Anatomie
Anatomie des Menschen und Zoologie.

Ausserdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, ausserdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Die Sektion behält sich vor, in besonderen Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.¹⁾

§ 11. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 12. Nach Schluss der Prüfung und nach Anhörung des Berichtes der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Auf Grund der Prüfungsergebnisse werden Noten von 1—6 erteilt, wobei 1 als schlechteste, 6 als beste Note gilt.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 13. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 12) müssen zwei Drittel der Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 14. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 15. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

§ 16. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat die in der Regel erforderlichen 160 Exemplare der gedruckten Abhandlung als Inauguraldissertation der Kanzlei der Universität zu handen des Dekanates eingereicht hat.

Von den übergebenen Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar, ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und 80 Exemplare der Kantonsbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Fakultät.

§ 17. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der die Arbeit zur Annahme empfehlenden Referenten zu nennen.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 18. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmässig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

¹⁾ Zusatzbestimmung zu § 10 der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II. Sektion, vom 10. Juni 1899. (Verfügung der Erziehungsdirektion vom 26. Dezember 1899.)

Für die Kandidaten der Anthropologie sind die folgenden Fächer obligatorisch: 1. Hauptfach: Physische Anthropologie. 1. Nebenfächer: Vergleichende Anatomie. Anatomie des Menschen. 3. Studienausweise: Geographie inkl. Ethnologie.

Hinsichtlich des dritten freizuwählenden Nebenfaches, wie auch in allen übrigen Punkten gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 10. Juni 1899.

§ 19. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatt, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 20. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfasst der Dekan das Diplom gemäss dem Beschlusse der Sektion und lässt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem promovirten Doktor zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefasst.

Besondere Noten werden auf den Diplomen nicht ausgesetzt, dagegen behält sich die Fakultät vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation allein oder auf die Prüfung allein oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 21. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlass oder Reduktion der Prüfung betragen Fr. 380. Für Kandidaten, welchen ein Erlass oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Massgabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum nur Fr. 230.

Die betreffende Summe ist von dem Bewerber bei Eingabe der Akten der Kanzlei der Universität einzuhändigen.

§ 22. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100 verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der eingezahlten Summe Fr. 200 verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Examen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen. Dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 23. Von der Summe der Promotionsgebühren erhalten nach erfolgter Promotion:

die Kantonsbibliothek	Fr. 35
der Rektor	30
der Universitätssekretär	15
der Pedell	15
die Sektionskasse	15
der Dekan	20
jeder Begutachter der Dissertation	20
der Experte für die schriftliche Prüfung	10
jeder Examinator für die mündliche Prüfung pro Fach	5

Der Rest wird zu gleichen Teilen auf die bei der entscheidenden Sitzung anwesenden Mitglieder verteilt.

§ 24. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es können auf seinen Wunsch ausser den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letztern auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind bei Empfang des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung (Ehrenpromotion).

§ 25. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu erteilen.

§ 26. Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 27. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hiebei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 28. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 29. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 5. November 1892 aufgehoben.

65. 4. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens und des botanischen Museums der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.)

§ 1. Der Direktor ist verpflichtet, die Leitung der ihm unterstellten Institute auf eine die Wissenschaft und die besondere Bestimmung dieser Anstalten fördernde Weise zu besorgen.

§ 2. Der Direktor hat täglich zu bestimmten Stunden im Garten anwesend zu sein.

Bei Abwesenheit hat er für Stellvertretung zu sorgen. Für eine voraussichtlich vier Tage überschreitende Abwesenheit ausserhalb der Zeit der Hochschulferien hat er Urlaub bei der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 3. Da der botanische Garten vorzugsweise bestimmt ist, zur Benutzung beim Unterricht an der Universität und am Polytechnikum zu dienen und die zu den botanischen Vorlesungen nötigen frischen Pflanzen soweit möglich zu liefern, so hat der Direktor eine für die Zwecke des Unterrichts geeignete Auswahl der in dem Garten zu ziehenden Pflanzen zu treffen und hiebei besonders die Repräsentanten der natürlichen Pflanzenfamilien, der Arzneigewächse, der Nahrungs- und Handelspflanzen, sowie die Vertretung charakteristischer Pflanzenformen der verschiedenen Erdteile zu berücksichtigen.

§ 4. Dem Direktor liegt ob, dafür zu sorgen, dass alle Pflanzen des Gartens mit deutlich lesbaren Etiquetten versehen sind, und die zur Demonstration bei den botanischen Vorlesungen erforderlichen Pflanzen den Dozenten dem Bedürfnisse des Unterrichtes gemäss verabfolgt werden.

§ 5. Er hat über die treue Erfüllung der dem Assistenten, dem Obergärtner und dem übrigen Dienstpersonal obliegenden Pflichten, sowie über die Beachtung der auf den Besuch und die Benutzung des Gartens und des Museums bezüglichen Anordnungen sorgfältig zu wachen.

§ 6. In Rücksicht auf die Hauptaufgabe des botanischen Gartens, welche in der Förderung der wissenschaftlichen Pflanzenkunde besteht, soll der Direktor dahin wirken, dass der Garten für wissenschaftliche botanische Arbeiten jederzeit reiches Material darbietet.

§ 7. Er hat die nötige Untersuchung und wissenschaftliche Bestimmung der vorhandenen und noch hinzukommenden Gewächse vorzunehmen.

§ 8. Wie der Direktor einerseits verpflichtet ist, die Benutzung des botanischen Gartens zu wissenschaftlichen Zwecken in jeder Weise zu erleichtern, hat er anderseits darüber zu wachen, dass nicht fremdartige Bestrebungen in die Verfolgung der wissenschaftlichen Zwecke des Gartens störend eingreifen, namentlich, dass dieser nicht in einen blossen Ziergarten ausarte, oder zu Handel mit Gewächsen etc. missbraucht werde.

§ 9. Der Direktor hat ebenso das Interesse der Studirenden wahrzunehmen, welche ausser den beim Unterrichte verteilten Pflanzen noch weitere Exemplare aus dem botanischen Garten zu erhalten wünschen.

§ 10. Da der botanische Garten als öffentliches Institut zugleich zur allgemeinen Belehrung und wissenschaftlichen Anregung bestimmt ist, so hat der

Direktor den Besuch dem Publikum, soweit es ohne Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Aufgabe geschehen kann, und soweit es die nötige Sicherheit des Gartens zulässt, nach Möglichkeit zu gestatten und die pünktliche Ausführung der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11. Der Direktor ist dem gesamten Personal des Gartens vorgesetzt und bleibt daher für Alles und Jedes, was auf seine Anordnung oder unter seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung durch seine Untergebenen vollführt wird, verantwortlich.

§ 12. Er hat die ganze auf den Garten und das Museum bezügliche Korrespondenz zu führen und für die tauschweise oder anderweitige Beschaffung der Sämereien und Pflanzen zu sorgen.

§ 13. Die für den Garten oder das Museum eingehenden Kisten, Pakete, Briefe etc. dürfen, sofern der Direktor nicht anders bestimmt, nur in dessen Gegenwart geöffnet werden.

§ 14. In Bezug auf das botanische Museum hat der Direktor für unausgesetzte Öffnung der verschiedenen Sammlungen besorgt zu sein. Ihm liegt in erster Linie die wissenschaftliche Aufarbeitung der noch unbestimmten Materialien und die Anbahnung und Unterhaltung des Tauschverkehrs ob. Er hat darüber zu wachen, dass das bestimmte Material sofort in wissenschaftlicher Weise eingereiht und der Benutzung zugänglich gemacht werde. Er hat des weitern für eine sorgfältige Fortführung der beiden Bibliothekskataloge besorgt zu sein.

§ 15. Die finanzielle Verwaltung des botanischen Gartens und des Museums gehört insoweit zu den Obliegenheiten des Direktors, als derselbe verpflichtet ist, dahin zu wirken, dass die Zwecke der seiner Leitung anvertrauten Institute mit den im jährlichen Staatsbudget bestimmten Mitteln erreicht werden.

Zu diesem Zwecke hat er über Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Rechnung zu führen.

§ 16. Mit Bezug auf die Stellung des Direktors zur Aufsichtskommission ist § 1 des Reglementes betreffend den botanischen Garten und das botanische Museum massgebend.

66. 5. Instruktion für den Obergärtner des botanischen Gartens der Universität Zürich. (Vom 4. November 1899.)

§ 1. Der Obergärtner hat das Gedeihen des Gartens, entsprechend den Zwecken desselben, nach Kräften zu fördern, den Garten selbst, sowie sämtliche Gartenanlagen und Rasenplätze in bestem Stande zu erhalten und für strikte Ordnung und Reinhaltung darin besorgt zu sein. Er ist verpflichtet, den Direktor auf etwaige Misstände aufmerksam zu machen.

Der Obergärtner hat zur Erreichung dieser Zwecke für die Ausführung aller für den botanischen Garten notwendigen Arbeiten zu sorgen und während der ihm durch den Anstellungsvertrag vorgeschriebenen Arbeitszeit seine ganze Tätigkeit dem Garten zuzuwenden.

Urlaub bis zu 3 Tagen wird vom Gartendirektor bewilligt; für längere Abwesenheit hat der Obergärtner die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 2. Der Obergärtner hat durch geeignete Kulturverfahren für die Erhaltung der im botanischen Garten befindlichen Pflanzen Sorge zu tragen, dieselben nach Anordnung des Direktors mit zweckmässigen und deutlich lesbaren Etiquetten zu versehen und einen Katalog über die vorhandenen Pflanzen, sowie ein Verzeichnis über Zuwachs und Abgang zu führen und von diesen Veränderungen dem Direktor sofort Bericht zu erstatten. Er hat, soweit es zweckmässig ist, auf die Gewinnung von Sämereien Bedacht zu nehmen und dabei auf richtige Bezeichnung der Namen derselben zu sehen. Gehen Pflanzen durch grobe Versehen bei der Kultur oder durch Fahrlässigkeit bei der Pflege und Wartung ein, so ist der Obergärtner dafür verantwortlich.

§ 3. In Beziehung auf die zu treffende Auswahl der zu kultivirenden Pflanzen hat der Obergärtner die Weisungen des Direktors zu befolgen. Neue Anschaffungen, sei es durch Kauf, sei es durch Tausch, hat er nur auf Anordnung des Direktors zu machen. Mit Pflanzen oder Sämereien des botanischen Gartens Handel zu treiben, ist dem Obergärtner nicht gestattet, auch ist ihm nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Direktors für sich oder Andere Pflanzen im Garten zu ziehen, zu pflegen oder zu überwintern.

§ 4. Dem Obergärtner liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Garten ob. Er hat denselben zu den durch das diesfällige Reglement festgesetzten Stunden öffnen und schliessen zu lassen, den im Garten Belehrung suchenden Besuchern freundlich und gefällig zu begegnen, zugleich jedoch darüber zu wachen, dass den Bestimmungen des Besuchsreglementes in jeder Hinsicht nachgelebt werde.

§ 5. An sämtliche Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum hat der Obergärtner die zur Benutzung bei den Vorlesungen gewünschten Freilandpflanzen soweit möglich und mit alleiniger Ausnahme der zur Erhaltung und Samengewinnung nötigen Exemplare unter gleichzeitiger Mitteilung an den Direktor abzugeben, wogegen die Abgabe von Pflanzen an andere Personen oder Institute der Genehmigung des Direktors unterliegt.

§ 6. Der Obergärtner hat die Aufsicht über die Gehülfen und Arbeiter, er hat denselben die Arbeiten zuzuweisen und darauf zu sehen, dass sie die vorgeschriebenen Arbeitsstunden einhalten. Er ist verpflichtet, jeden Morgen mit Beginn des Dienstes Appell zu halten und den ihm Unterstellten die Arbeitsinstruktionen zu geben. Er kann Urlaubsgesuche nur im Einverständnis mit dem Direktor bewilligen.

§ 7. Der Obergärtner hat die Löhne des Gartenpersonals auszubezahlen. Die erforderlichen Gelder hat er beim Direktor zu erheben.

§ 8. Grössere Umstellungen der Pflanzen in den Gewächshäusern, Veranstaltungen von Schaustellungen in oder ausserhalb der Gewächshäuser, Änderungen in den Freilandanlagen insbesondere sollen nur im Einverständnis mit dem Direktor vorgenommen werden.

§ 9. Der Obergärtner hat sich täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zur bestimmten Stunde auf dem Bureau des Direktors zwecks Berichterstattung und Entgegennahme allfälliger Aufträge einzufinden. Er händigt jeweilen zu Beginn jeder Woche dem Direktor einen detaillirten Arbeitsplan für die angetretene Woche ein.

§ 10. Der Obergärtner hat für die möglichste Erhaltung resp. rechtzeitige Instandsetzung oder Ergänzung der Gartengerätschaften aller Art, Baulichkeiten etc. zu sorgen und zu diesem Behufe dem Direktor jeweilen die nötige Anzeige zu machen. Er hat auf die rechtzeitige Beschaffung der zur Gärtnerei erforderlichen Materialien Bedacht zu nehmen, sowie für die zweckmässige Aufbewahrung und sparsame Verwendung der vorhandenen zu sorgen. Er hat ein Inventar der Gartengerätschaften und Mobilien zu führen und in demselben die Veränderungen so vorzunehmen, dass darnach zu jeder Zeit die sorgfältigste Revision stattfinden kann.

67. e. Dienstordnung für den I. Assistenten am anatomischen Institut der Hochschule Bern. (Vom 15. März 1899.)

§ 1. Der I. Assistent der Anatomie muss absolvirter Mediziner sein. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren angestellt; nach Verlauf dieser Zeit kann auf Antrag des Direktors eine Erneuerung der Anstellung stattfinden. Kündigung hat drei Monate vor Abgang zu erfolgen.

§ 2. Die Jahresbesoldung beträgt wenigstens 1200 Franken.

§ 3. Die Obliegenheiten des I. Assistenten sind folgende:

- a. Er unterstützt den Vorsteher und den Prosektor bei der Leitung der Präparirübungen, sowie nötigenfalls beim mikroskopischen Kurs. Im Winter hat derselbe täglich eine bestimmte Zahl von Stunden (zirka 4) im Präparirsaal anwesend zu sein.
- b. Er fertigt während des Semesters, mit Hülfe des II. Assistenten, Präparate für die mikroskopische, makroskopische und embryologische Sammlung, sowie nötigenfalls für die Vorlesungen und Kurse an.
- c. Er unterstützt den Direktor bei seinen Arbeiten und ist auch, soweit es möglich ist, dem zweiten Professor der Anatomie bei seinen Demonstrationen behülflich.
- d. In den Ferien hat er täglich einige Stunden hauptsächlich für die Sammlungen zu arbeiten.
- e. Er unterstützt mit dem II. Assistenten und einem Abwart den zweiten Lehrer bei der am Schlusse eines Semesters vorzunehmenden Revision der Sammlungen, Vorräte und Instrumente.

§ 4. Der I. Assistent hat mit Ausnahme des Sonntags täglich im Institut anwesend zu sein und zwar in der Regel vormittags von 8—12 Uhr, nachmittags (Sonnabend ausgenommen) von 2—6 Uhr.

§ 5. Dem Assistenten stehen die Mittel des Instituts, Instrumente, Reagentien etc., deren er zu wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf, frei zur Verfügung. Nur im Falle grossen Verbrauchs kostspieliger Reagentien müssen solche aus eigener Tasche bestritten werden. Von eigenen mikroskopischen Arbeiten des I. Assistenten sind Belegpräparate der Sammlung des Instituts einzuverleiben, soweit dieselben nicht embryologischen Serien angehören.

§ 6. In Abwesenheit des Vorstandes hat der I. Assistent den Anordnungen des Stellvertreters Folge zu leisten. Urlaub kann nur vom Vorstand des Institutes erteilt werden. Derselbe erstreckt sich jährlich auf die Dauer von 4—6 Wochen.

68. 7. Dienstordnung für den Prosektor des anatomischen Instituts der Hochschule Bern. (Vom 15. März 1899.)

§ 1. Der Prosektor hat als zweiter Lehrer beim Unterricht in der Anatomie zu wirken und zwar in den ihm von der obern Behörde zugewiesenen Fächern, ferner den Direktor des anatomischen Instituts bei der Verwaltung des Instituts zu unterstützen.

§ 2. Der Prosektor hat die auf die Abholung und Vorbereitung der Leichen sich beziehenden Verrichtungen teils selbst auszuführen, teils zu überwachen. Hierzu gehört die Sorge für richtige Konservirung und Injektion der Kadaver. Manipulationen, die in der Regel vom Abwart besorgt werden, die aber in allen schwierigen Fällen, besonders wo der Abwart noch nicht hinreichend geübt ist, vom Prosektor selbst, unter Beihülfe des Abwarts und, wenn nötig, des Assistenten auszuführen sind. Der Prosektor führt fortwährend genaue Kontrolle über das Material an Kadavern und Leichenteilen und über die Maceration. Er führt den Leichenrodel und unterstützt den Direktor bei der Führung der Korrespondenz in Leichensachen. Er besorgt die Verteilung der Präparate im Sezirsaal und führt die Präparirlisten; er hat ganz besonders auf gute Ausnutzung des Leichenmaterials für Unterricht und Sammlung bedacht zu sein. Er organisirt im Einverständnis mit dem Direktor den Leichen- und Präparirsaaldienst der Abwarte und kontrollirt deren diesbezügliche Tätigkeit.

§ 3. Der Prosektor hat ferner für die Instandhaltung und Vermehrung der Sammlungen des Instituts Sorge zu tragen, namentlich der von ihm für seine eigenen Vorlesungen benutzten und der ihm vom Direktor zu besonderer Ob- sorge anvertrauten Abteilungen. Hierzu hat er die Beihülfe der Assistenten und Abwarte in einem mit dem Direktor zu verabredenden Rahmen zu beanspruchen.

Am Schlusse jedes Semesters hat der Prosektor gemeinschaftlich mit den Assistenten eine Revision der Sammlungen, der im Semester gebrauchten Instrumente und Apparate, sowie der Vorräte vorzunehmen.

Ferner führt er die Inventarkontrolle.

Er ist gehalten, den Arbeiten für das Institut und seinen Sammlungen auch in den Ferien, welche ihm im allgemeinen zu eigenen Arbeiten zur Verfügung stehen, einige Stunden des Tages zu widmen.

§ 4. Die Verwaltung von dem Institute gehörenden Leichenmaterial zur Anlage einer eigenen (privaten) makroskopischen Sammlung von Präparaten des Menschen ist dem Prosektor nicht gestattet. Von seinen mikroskopischen Arbeiten sind Belegpräparate, soweit sie ihm entbehrlich sind, der Sammlung des anatomischen Instituts einzuverleiben.

§ 5. Der Prosektor hat während des Semesters an Wochentagen täglich im anatomischen Institute anwesend zu sein und zwar sowohl vormittags wie nachmittags (Sonnabend nachmittag ausgenommen). Die Dauer der Anwesenheit soll täglich 6—8 Stunden betragen. Urlaub kann vom Direktor des anatomischen Instituts erteilt werden. Mindestens die Hälfte der Osterferien und die Hälfte der Herbstferien sollen zu seiner freien Verfügung stehen.

§ 6. Als Entschädigung für seine Leistungen werden dem Prosektor gewährt, abgesehen von den Honoraren für die von ihm selbständig gehaltenen Kurse und Vorlesungen:

- a. Der vierte Teil des Honorars für die Präparirübungen und je nach der Mitwirkung des Prosektors beim mikroskopischen Kurs der vierte Teil bis die Hälfte des betreffenden Honorars. (Alles dies nach Abzug der auf die Abwarte fallenden Vergütung.)
- b. Ein jährlicher Staatsgehalt von Fr. 2500.
- c. Der Gebrauch der Mittel des anatomischen Instituts (der Instrumente, Reagentien, Materialien etc.), deren er zu seinen Vorlesungen und wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf; nur im Falle grossen Verbrauchs kostspieliger Reagentien u. dgl. müssen solche aus eigener Tasche bestritten werden.

69. 8. Reglement für das historische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 22. Juli 1899.)

§ 1. An der Hochschule Bern besteht ein historisches Seminar unter Leitung der Professoren der allgemeinen und der Schweizergeschichte.

§ 2. Jeder der Vorsteher leitet eine historisch-theoretische und eine historisch-pädagogische Klasse. Der Zweck der erstern ist die rein wissenschaftliche Ausbildung der Teilnehmer, der Zweck der andern die praktische Ausbildung zum Berufe eines Lehrers der Geschichte an höhern Lehranstalten.

§ 3. Die Teilnahme am Seminar ist unentgeltlich.

§ 4. Jedes Mitglied des Seminars verpflichtet sich durch seine Meldung für das betreffende Semester zur unausgesetzten Beteiligung an den Übungen des Seminars.

§ 5. Ausserdem verpflichtet sich jedes Mitglied, jährlich mindestens *eine* selbständige schriftliche Arbeit dem Seminar einzureichen.

§ 6. Für die besten schriftlichen Arbeiten werden von der Erziehungsdirektion auf den einstimmigen, motivirten Antrag der beiden Vorsteher Prämien bewilligt und zwar jeweilen in den ersten Tagen des Monats November, vor der Hochschulfeyer.

§ 7. Zur Erlangung einer Prämie kann keine Arbeit zugelassen werden, deren Verfasser nicht durch zwei Semester hindurch tätiges Mitglied des Seminars gewesen ist.

§ 8. Zum Unterhalt und zur Vermehrung der Bibliothek wird dem Seminar ein entsprechender, jährlicher, von der Hochschulbibliothek, in deren Eigentum die angeschafften Werke übergehen, zu leistender Kredit ausgesetzt.

§ 9. Alljährlich im Frühling erstatten die Vorsteher des Seminars über die Verhältnisse desselben der Erziehungsdirektion Bericht ab.

§ 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft, und es wird damit dasjenige vom 3. März 1876 aufgehoben.

70. 9. Studienplan für die bernische Hochschule. Medizinische Fakultät. (Vom 19. Dezember 1899.)

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, auf den Antrag der medizinischen Fakultät, beschliesst:

1. Der hienach folgende Studienplan ist mit Anfang des Wintersemesters 1899/1900 jedem Studirenden und inskünftig jedem Neueintretenden zuzustellen.

2. Der Studienplan ist für die Studirenden nicht verbindlich, sondern hat nur die Bedeutung eines Rates über Einrichtung der Studien. Der Rektor und die Lehrer der Hochschule werden die Befolgung desselben in geeigneter Weise empfehlen.

3. Senat und Fakultäten werden bei der jeweiligen Feststellung des Lektionsverzeichnisses dafür sorgen, dass die Reihenfolge der Vorlesungen, wie sie in dem Studienplane vorgesehen ist, eingehalten werden kann.

Studienplan für die medizinische Fakultät in Bern.

Der Studienplan hat den Charakter eines Rates, welcher den Studirenden der Medizin gegeben wird. Die Freiheit des Studiums und die Möglichkeit, sich einzelnen besonderen Bedürfnissen anzupassen, soll dadurch nicht angetastet werden.

Es liegt indessen im Interesse der Studirenden, diesem Plane zu folgen, da er die zweckmässigste Anleitung zur Erreichung des Studienzweckes bietet. Als die richtige Zeit, welche zu derselben notwendig ist, betrachtet die medizinische Fakultät 11 Semester. Das erste — naturwissenschaftliche — Examen ist am besten an den Schluss des dritten, das zweite — anatomisch-physiologische — an den Schluss des fünften Semesters zu verlegen.

Studien des I. bis III. Semesters.

Physik. — Chemie. — Botanik. — Zoologie mit vergleichender Anatomie. — Chemisches Praktikum. — Botanisch-mikroskopischer Kurs. — Zootomischer Kurs. — Physikalischs Praktikum. — Mineralogie und Geologie. — Osteologie. — Systematische Anatomie. — Präparirübungen. — Physiologie. — Mikroskopischer Kurs I.

Naturwissenschaftliches Examen.

Studien des IV. und V. Semesters.

Präparirübungen. — Systematische Anatomie. — Mikroskopischer Kurs II. — Topographische Anatomie. — Entwicklungsgeschichte. — Histologie. — Physiologie. — Physiologische Übungen. — Physiologische Chemie. — Medizinisch-chemisches Praktikum.

Anatomisch-physiologisches Examen.

Klinische Semester.

I. Jahr. Medizinische Klinik und Poliklinik und spezielle Pathologie-Therapie. — Chirurgische Klinik und Poliklinik und chirurgisches Theoretikum. — Kurs der Auskultation und Perkussion. — Kurs der klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden. — Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Ana-

Kanton Bern, Vereinbarung zwischen den Direktionen der Kunst- 241
schule und der Handwerkerschule der Stadt Bern.

tomie. — Pathologisch-mikroskopischer Kurs. — Chirurgischer Operationskurs. — Verbandkurs. — Geburtshülflich-gynäkologische Propädeutik.

II. Jahr. Medizinische Klinik und Poliklinik und spezielle Pathologie und Therapie. — Chirurgische Klinik und Poliklinik und chirurgisches Theoretikum. — Geburtshülflich-gynäkologische und ophthalmologische Klinik. — Sektionskurs. — Ophthalmologie. — Ophthalmoskopischer Kurs. — Geburtshülflicher Operationskurs. — Chirurgischer Operationskurs. — Theoretikum über venerische Krankheiten. — Pharmakologie. — Hygiene. — Bakteriologie.

III. Jahr. Pädiatrische, psychiatrische, dermatologische und otiatrische Klinik. — Psychiatrie. — Bakteriologischer Kurs. — Arzneiverordnungslehre und Dispensirkurs. — Gerichtliche Medizin. — Elektrotherapie. — Medizinische, chirurgische, geburtshülflich-gynäkologische und ophthalmologische Klinik.

Anmerkung: Die geburtshülfliche Klinik kann zweckmässig schon im II. praktischen Semester und die pädiatrische und dermatologische schon während des II. klinischen Studienjahres begonnen werden.

Schlussexamen.

71. 10. Vereinbarung zwischen den Direktionen der Kunstschule und der Handwerkerschule der Stadt Bern. (Vom 27. April 1899.)

Die Direktionen der Kunstschule und der Handwerkerschule haben, unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern, den Gemeinderat, den Burgerrat und die Kunstgesellschaft der Stadt Bern, nachstehende Vereinbarung betreffend die Verschmelzung der ihnen unterstellten Schulanstalten angenommen:

1. Die Handwerkerschule und Kunstschule werden zu einer einheitlichen Anstalt vereinigt unter dem Namen „Bernische Handwerker- und Kunstgewerbeschule“.

2. Die neue Anstalt übernimmt die Verpflichtungen der beiden bisherigen Institute und setzt sich zur Aufgabe, einen die Interessen des Handwerks, des Gewerbes und der Kunst möglichst fördernden Unterricht zu erteilen.

3. Eine Kommission übernimmt den Betrieb der Anstalt unter finanzieller Mitwirkung des Bundes, des Staates, wie der Einwohner- und der Bürgergemeinde von Bern.

4. Diese Kommission setzt sich folgendermassen zusammen: *a.* aus 7 vom Regierungsrat; — *b.* aus 5 vom Gemeinderat; — *c.* aus 3 vom Burgerrat gewählten Mitgliedern; — *d.* aus 15 Mitgliedern der jetzigen Direktion der Handwerkerschule.¹⁾

Die Amtsdauer der unter *a*, *b* und *c* erwähnten Mitglieder wird durch die zuständigen Behörden festgesetzt. Die unter *d* genannten Mitglieder werden erstmals durch die gegenwärtige Direktion der Handwerkerschule auf unbestimmte Zeit ernannt. Allfällige Rücktritte werden durch die neue Gesamtkommission ergänzt.

¹⁾ Die jetzige Kunstschuldirektion setzt sich zusammen aus dem von der Regierung ernannten akademischen Kunstkomite (Herren Prof. Auer, Architekt, Präsident, E. Probat, Vizepräsident, Davinet, Inspektor, Büzberger, Oberrichter, Stettler, Architekt, Kasser, Direktor, Baumgartner, Maler, Dr. S. Schwab und Dr. Wyss, Buchdruckereibesitzer); — ferner den beiden Vertretern der Kunstgesellschaft: H. Ch. Trachsel, Architekt und Th. Volmar, Maler, und dem Vertreter des Burgerrats: Hr. F. L. v. Rutté, Architekt; zusammen 12 Mitglieder.

Die jetzige Direktion der Handwerkerschule besteht aus folgenden Mitgliedern: Herren Christen, Eisennegotiant, Präsident, Blom, Direktor, Born, Zehlenlehrer, Bratschi, Handelsgärtner, Büchler, Buchdruckereibesitzer, Bieri, Gipser- und Malermeister, Haldemann, Direktor der Lehrwerkstätten, Keller, Wagenbauer, Kissling, Schlossermeister, Krebs, Gewerbesekretär, Laurenti, Bildhauer, Luttorf, Architekt, Pfister, Mechaniker, Scheidegger, Schuhfabrikant, Sigrist, Gemeinderat, v. Stürler, Direktor der Waffenfabrik, Tièche, Architekt, Wetli, Schreinermeister; zusammen 18 Mitglieder. Sekretär und Inspektor: Hr. Weingart, Schuldirektor.

5. Die Kommission kann für die verschiedenen Unterrichtsabteilungen Subkommissionen ernennen.

6. Die Kommission wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, sowie die administrativen Organe (Inspektoren, Sekretär, Kassier). Diese Organe wohnen den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

7. Einer Direktion von fünf Mitgliedern, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem von der Kommission bezeichneten Beisitzer, sowie den beiden Inspektoren, liegt ob, die Beschlüsse der Kommission auszuführen, die Stundenpläne festzusetzen, den Klassen ihre Lokale anzuweisen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

8. Die ständigen, fixbesoldeten Lehrer werden von der Kommission auf sechs Jahre gewählt. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Regierungsrat.

9. Die übrigen Lehrer werden von der Kommission jeweils auf ein halbes Jahr gewählt.

10. Die bernische Handwerker- und Kunstgewerbeschule teilt sich in folgende Unterabteilungen:

A. Gewerbliche Fortbildungsschule (Kurse für theoretische Fächer, wie z. B. Buchhaltung, Geschäftsaufsatz, Rechnen, Sprachen, Physik und Chemie, Schönschreiben, Vaterlandskunde, Freihandzeichnen und technisches Zeichnen) etc.

B. Fachkurse für Handwerker.

C. Kunstgewerbeschule mit Kunstklassen.

D. Spezialabteilung für Zeichenlehrer und Lehramtskandidaten.

11. Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der beiden Anstalten an Barfonds, Inventarstücken, Lehrmitteln, Bibliotheken etc. wird zusammengelegt; ebenso fallen alle Subventionen in einen gemeinsamen Betriebsfonds.

12. Für den Unterricht werden sowohl die Räume im Kornhaus (III. und II. Stock), sowie die gegenwärtig von der Kunstschule benutzten Säle im Kunstmuseum und die Schullokalitäten der Stadt, soweit das Bedürfnis es verlangt, in Anspruch genommen.

13. Die Direktion wird beauftragt, auf Grund dieser Vereinbarung der Kommission ein Programm für den Unterricht und einen Finanzplan vorzulegen.

14. Die neue Anstalt beginnt ihre Tätigkeit auf den 1. Oktober 1899.

15. Mit der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die eingangs erwähnten Behörden und durch die Kunstgesellschaft erlischt der Vertrag der letztern mit der Erziehungsdirektion vom 12./22. März 1878.

72. 11. Règlement concernant la reproduction des objets déposés dans les Musées artistiques et historiques de Fribourg. (Du 8 avril 1899.)

Art. 1^{er}. L'autorisation de reproduire des objets déposés dans les musées artistiques et historiques ne peut être accordée que par écrit; elle doit être signée:

a. dans la règle, par la direction de l'Instruction publique;

b. exceptionnellement et dans les cas d'urgence et de peu d'importance seulement, par le conservateur des Musées artistiques et historiques.

Aucune autorisation ne peut être accordée pour plusieurs objets à la fois, ni dépasser une durée de deux mois. A l'expiration de ce délai, l'autorisation est renouvelable sur une demande spéciale.

Art. 2. Les demandes d'autorisation doivent être adressées au conservateur des Musées, qui les remet à qui de droit, accompagnées de ses observations.

Le conservateur tient un registre de toutes les demandes.

Kanton Freiburg, Règlement concernant la reproduction des objets 243
déposés dans les Musées artistiques et historiques de Fribourg.

Art. 3. La demande d'autorisation doit indiquer :

- a. les nom, prénom et domicile du requérant;
- b. les références et garanties éventuelles qui pourraient être exigées de lui;
- c. la désignation exacte de l'objet à reproduire;
- d. la durée de l'autorisation demandée;
- e. l'engagement formel contracté par le requérant d'accepter, avec toutes leurs conséquences, les dispositions du règlement dont un exemplaire lui sera remis.

Art. 4. Le porteur de l'autorisation assume seul l'entière responsabilité, tant civile que pénale, des conséquences et dommages directs et indirects, présents et à venir, qui pourraient résulter de ses reproductions.

Art. 5. Dans la règle, les autorisations sont personnelles.

Si l'intervention d'un employé ou spécialiste devient nécessaire, il doit être agréé par la direction de l'Instruction publique, et il a l'obligation de se conformer également à toutes les prescriptions du présent règlement.

Le requérant demeure, envers le Musée, responsable de tous les actes de son employé.

Art. 6. Le porteur d'une autorisation est tenu de la produire à chaque réquisition du personnel du Musée.

Art. 7. Toute autorisation peut être suspendue, restreinte ou retirée par l'autorité qui l'a accordée. Cette mesure ne donne pas droit à une indemnité.

Art. 8. Aucun travail de reproduction ne doit se faire en dehors des heures d'ouverture du Musée, sans entente préalable avec le conservateur et le concierge.

Art. 9. Le porteur d'une autorisation doit se pourvoir de tous les objets nécessaires à son travail. L'usage du matériel et même du mobilier du Musée lui est interdit.

Art. 10. Un objet du Musée ne peut être touché, déplacé ou mesuré qu'avec l'autorisation et en la présence du conservateur ou de son représentant.

Art. 11. Toute reproduction doit différer, d'au moins un cinquième, des dimensions originales. Des exceptions ne sont accordées qu'en cas de moulage, d'empreinte ou autres procédés semblables.

Art. 12. Exceptionnellement, un objet, pour être reproduit, peut être sorti du Musée, mais sous la surveillance et la direction immédiate du conservateur ou de son représentant. Celui-ci ne l'abandonne pas un instant et pourvoit à sa réintégration dès que le travail est terminé.

Art. 13. Le Musée peut requérir gratuitement un ou plusieurs exemplaires des reproductions obtenues. Le nombre en est fixé, pour chaque cas spécial, lors de la remise d'autorisation.

Art. 14. Si, dans le cours du travail de reproduction, le porteur d'une autorisation emploie le personnel du Musée, il est tenu de l'indemniser.

Le chiffre de l'indemnité peut être fixé par le conservateur du Musée.

Art. 15. Ne doivent pas être reproduits :

- a. les objets que réserve la direction de l'Instruction publique;
- b. les meubles du Musée Barcello.

Art. 16. Il est interdit de reproduire les meubles du Musée cantonal par la plastique.

Les œuvres d'art appartenant à la Confédération sont reproduites conformément au règlement fédéral.

Donné en Conseil d'Etat, à Fribourg, le 8 avril 1899.

78. 12. St. Gallisches Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien für das Studium an Hochschulen gemäss Art. 10, zweiter Satz, der kantonalen Verfassung vom 16. November 1890. (Vom 10./12. Mai 1899.)

Art. 1. Der Staat unterstützt die Ausbildung talentvoller, aber unbemittelter Schüler auf Hochschulen durch Stipendien.

Art. 2. Kantonsangehörige Studirende von der eben bezeichneten Qualifikation, die sich auch über die nötige Vorbildung durch ein Maturitätszeugnis ausweisen, können für die übliche Dauer der Studienzzeit halbjährliche Stipendien im Betrage von Fr. 50—250 erhalten.

Im Kanton niedergelassene Ausländer können mit Stipendien unterstützt werden, wenn sie ihre Vorbildung an der st. gallischen Kantonsschule erhalten haben.

Art. 3. Die Bewerbung um ein Stipendium hat alljährlich in der ersten Hälfte der Monate April und September bei dem Erziehungsdepartement durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung von Zeugnissen über Fleiss und sittliches Verhalten und die im vorausgegangenen Semester an einer Hochschule gemachten Studien zu erfolgen. Auch sind bei der ersten Bewerbung in ein Formular, welches bei der Erziehungskanzlei zu beziehen ist, die nötigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse und allfällige anderweitige Unterstützungen einzutragen.

Art. 4. Dem Erziehungsrate steht das Recht zu, von Bewerbern um ein Stipendium eine Prüfung zu verlangen.

Art. 5. Die Festsetzung der Stipendien findet durch den Erziehungsrat statt, in dessen Ermessen es gelegt ist, die Stipendien auch in Form von unverzinslichen Darleihen auf bestimmte Zeit zu bewilligen und für dieselben, wenn tunlich, Sicherheit zu verlangen.

Art. 6. Aus den rückbezahlten Stipendien und allfälligen andern Beiträgen wird ein Spezialfond gebildet, dessen Jahreserträgnis nebst dem für diesen Zweck jährlich ins Staatsbudget eingestellten Posten für Stipendien verwendbar ist.

Art. 7. Das vorstehende Regulativ, durch welches dasjenige vom 16. März 1892 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

74. 18. Règlement général de l'Académie de Neuchâtel. (Du 10 février 1899.)

Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel, vu l'article 42 de la loi sur l'enseignement supérieur;

Entendu le département de l'Instruction publique;

arrête:

Chapitre I^{er}. — Dispositions générales. — Facultés. — Année académique.

Art. 1^{er}. L'Académie a pour mission d'entretenir dans le pays une culture scientifique et littéraire, de donner aux jeunes gens les connaissances nécessaires aux carrières qui exigent une instruction supérieure et de former des instituteurs pour l'enseignement secondaire. (Loi, art. 1.)

Art. 2. L'Académie comprend quatre Facultés, savoir: 1^o La Faculté des lettres; 2^o La Faculté des sciences; — 3^o La Faculté de droit; — 4^o La Faculté de théologie. (Loi, art. 18.)

Art. 3. Dans la règle, les cours sont semestriels.

Le semestre d'hiver commence au milieu d'octobre et se termine au milieu de mars. Le semestre d'été commence le 1^{er} avril et se termine au milieu de juillet (Loi, art. 19.)

Art. 4. Le Bureau de l'Académie fixe dans ces limites les dates précises de l'ouverture et de la clôture de chaque semestre, en tenant compte pour le semestre d'été, autant que possible, de la fête de Pâques.

Il y a en outre une semaine de vacances à Noël.

Chapitre II. — Enseignement.

Art. 5. Les études de la Faculté des lettres ont pour objet: 1^o La philosophie et l'histoire de la philosophie; — 2^o La linguistique générale; — 3^o La langue et la littérature latines; — 4^o La langue et la littérature grecques; — 5^o La littérature française moderne et la grammaire historique de la langue française; — 6^o La langue et la littérature italiennes; — 7^o Les autres langues et littératures romanes; — 8^o La langue et la littérature allemandes; — 9^o La langue et la littérature anglaises; — 10^o L'histoire; — 11^o L'archéologie; — 12^o La géographie comparée; — 13^o L'économie politique et la statistique. (Loi, art. 20.)

Art. 6. La Faculté des lettres comprend aussi un séminaire de français moderne pour les étudiants de langue étrangère. (Loi, art. 21.)

Art. 7. Les études de la Faculté des sciences ont pour objet: 1^o Les mathématiques supérieures; — 2^o La mécanique rationnelle; — 3^o La physique expérimentale et la physique mathématique; — 4^o L'astronomie et la physique du globe; — 5^o La chimie; — 6^o La minéralogie, la géologie et la paléontologie; — 7^o La zoologie, l'anatomie comparée et l'embryogénie générale; — 8^o L'anatomie et la physiologie humaines; — 9^o L'hygiène; — 10^o La botanique et la physiologie végétale. (Loi, art. 22.)

Art. 8. Il est donné à la Faculté des sciences des cours de travaux pratiques de physique, de chimie et de sciences naturelles. (Loi, art. 23.)

Art. 9. Les études de la Faculté de droit ont pour objet: 1^o L'encyclopédie, la philosophie et l'histoire générale du droit; — 2^o Le droit romain; — 3^o Le droit civil et commercial; — 4^o Le droit comparé; — 5^o Le droit public et administratif; — 6^o Le droit pénal; — 7^o La procédure civile et la procédure pénal; — 8^o Le droit international. (Loi, art. 24.)

Art. 10. Les études de la Faculté de théologie ont pour objet: 1^o L'encyclopédie des sciences théologiques; — 2^o L'exégèse, la critique et l'étude philologique de l'Ancien Testament; — 3^o L'exégèse, la critique et l'étude philologique du Nouveau Testament; — 4^o La théologie systématique; — 5^o La théologie historique; — 6^o L'archéologie biblique; — 7^o La théologie pratique. (Loi, art. 25.)

Pour les candidats à la licence en théologie, ces études comprennent quatre années.

Les étudiants de première année qui se préparent aux examens de promotion en vue de la licence, doivent suivre les cours suivants:

A la Faculté des lettres: la littérature française, l'histoire de la philosophie, l'économie politique, l'interprétation d'un auteur grec.

A la Faculté de théologie: l'encyclopédie théologique, l'histoire du peuple d'Israël, l'archéologie biblique, la critique de l'Ancien et du Nouveau Testament, la théologie systématique, la langue hébraïque, la lecture cursive du Nouveau Testament.

Il leur est recommandé de suivre le cours de langue allemande à la Faculté des lettres.

Art. 11. Outre les objets d'étude spécifiés par la loi, d'autres branches d'enseignement pourront être ajoutées au programme soit temporairement, soit d'une manière définitive, sur le préavis de la Faculté intéressée. Celle-ci sera pareillement consultée toutes les fois qu'il s'agira de la modification ou de la suppression d'une chaire établie.

Art. 12. Des cours libres peuvent être donnés à l'Académie, soit par les professeurs ordinaires ou extraordinaires de l'établissement, soit par d'autres

personnes, qui portent, pendant la durée de leur enseignement, le titre de Privat-docent.

Ces cours sont annoncés dans le programme semestriel.

Art. 13. L'autorisation de professer à titre de Privat-docent est donnée par le Conseil d'Etat sur le préavis de la Faculté intéressée; ceux qui désirent l'obtenir doivent justifier de leur capacité par leurs titres, leurs travaux ou leur notoriété scientifique.

Art. 14. Le programme de chaque semestre est élaboré par les conseils de Facultés sous réserve de l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Le programme du semestre d'hiver doit être établi pour le 1^{er} juin, celui du semestre d'été pour le 1^{er} février.

A ce programme sont annexées la liste des autorités académiques et celle des étudiants et auditeurs.

Chaque année, l'Académie fait paraître une publication contenant soit le discours du recteur, soit quelque étude scientifique ou littéraire due à l'un des professeurs.

Art. 15. A la fin de chaque semestre, le recteur arrête, sur la proposition des professeurs, le tableau des leçons du semestre suivant. S'il se présente des conflits que le recteur ne parvienne pas à régler, le bureau les tranche souverainement, après avoir entendu les intéressés.

Chapitre III. — Professeurs.

Art. 16. Les professeurs nouvellement nommés sont installés en séance publique par le chef du Département de l'Instruction publique; en cas d'empêchement de celui-ci, par le recteur. Ils font à cette occasion une leçon inaugurale qui doit être publiée.

Art. 17. Les Privat-docents sont également présentés en séance publique par le président de Faculté. Ils pourront être tenus de publier leur leçon d'ouverture et d'en déposer 200 exemplaires au bureau de l'Académie. Ils peuvent remplacer cette publication par celle d'un autre travail.

Art. 18. Aucun professeur ne peut être appelé à donner plus de douze heures de cours par semaine.

En cas d'utilité évidente et pourvu que l'équilibre des enseignements soit maintenu, il est loisible à un professeur, avec l'autorisation de la Faculté, d'ajouter des heures supplémentaires aux cours dont il est chargé.

Art. 19. Toutes les fois qu'un professeur est empêché de donner sa leçon, il doit en prévenir le recteur et annoncer par affiche son absence aux étudiants.

Art. 20. Le recteur peut accorder aux professeurs un congé temporaire de huit jours. Les congés plus longs sont de la compétence du Département de l'Instruction publique.

Art. 21. Les professeurs qui auraient l'intention de quitter leur enseignement devront en prévenir le Conseil d'Etat six mois à l'avance.

Le Conseil d'Etat est tenu au même délai à l'égard des professeurs qu'il mettrait hors d'activité de service.

Art. 22. Les professeurs ont l'obligation d'assister régulièrement aux examens et aux réunions du Conseil de l'Académie et des Conseils de Facultés, ainsi qu'à toutes les conférences auxquelles le Département de l'Instruction publique pourrait les appeler.

Chapitre IV. — Etudiants.

Art. 23. Pour être immatriculé comme étudiant à l'Académie, il faut être âgé de dix-huit ans.

Exceptionnellement et sur l'avis conforme du président de la Faculté intéressée, le recteur peut accorder une dispense d'âge.

Art. 24. Sont immatriculés à ces conditions d'âge les jeunes gens porteurs du baccalauréat ès-lettres ou ès-sciences du Gymnase cantonal de Neuchâtel, d'attestations démontrant qu'ils ont terminé d'une manière satisfaisante leurs études secondaires, ou de titres jugés équivalents par le recteur et, dans les cas douteux, par le Bureau.

Les instituteurs primaires sont admis de droit dans les Facultés des lettres et des sciences.

Art. 25. Seront pareillement immatriculés ceux qui, sans être porteurs des titres prévus à l'article précédent, justifieront par un examen passé devant un jury nommé par le recteur et le président de la Faculté intéressée, qu'ils possèdent des connaissances suffisantes pour suivre avec fruit l'enseignement académique.

Art. 26. L'immatriculation ne confère pas par elle-même le droit de se présenter aux examens de grade. Les conditions d'admissibilité à ces examens sont fixées par un règlement spécial.

Art. 27. L'immatriculation a lieu dans le mois qui suit l'ouverture des cours.

Exceptionnellement, le recteur peut autoriser l'immatriculation après ce délai.

Art. 28. Les étudiants reçoivent une carte de légitimation signée du recteur et renouvelée chaque semestre.

Art. 29. Ceux qui, ayant d'ailleurs l'âge fixé par l'art. 23, ne possèdent pas les qualités requises pour être immatriculés, peuvent être admis à suivre les cours en qualité d'auditeurs.

Art. 30. A moins d'une autorisation spéciale, accordée sur l'avis du président de la Faculté intéressée, les auditeurs ne peuvent suivre plus de douze heures de cours par semaine.

Les heures du séminaire de français moderne et celles des cours libres ne sont pas comprises dans ce nombre.

Art. 31. Les auditeurs ne sont pas immatriculés et ne reçoivent pas de certificat.

Art. 32. Le secrétaire de l'Académie dresse, au commencement de chaque semestre, un tableau ou état détaillé des étudiants et auditeurs inscrits pour les divers cours des Facultés.

Ce tableau est affiché dans la salle de réunion du Conseil de l'Académie.

Chapitre V. — Contributions académiques.

Art. 33. La finance d'immatriculation est de fr. 10. Celle du certificat de sortie (exmatriculation) est de fr. 5.

Art. 34. La rétribution des cours est fixée pour les étudiants à fr. 3 et pour les auditeurs à fr. 5 par semestre pour chaque heure hebdomadaire.

Cette rétribution est réduite de moitié en faveur des instituteurs porteurs d'un diplôme suisse.

Art. 35. Les rétributions exigées pour les cours libres sont fixées avec l'assentiment du recteur par les professeurs ou les Privat-docents qui donnent ces cours et le produit leur en appartient.

Art. 36. Les contributions pour l'usage des laboratoires sont déterminées par des règlements spéciaux.

Art. 37. La finance à payer pour le diplôme de licence est de fr. 50 pour les étudiants qui ont passé au moins deux semestres à l'Académie de Neuchâtel et de fr. 100 pour les autres.

Cette finance est payable, moitié avant l'examen, moitié à la réception du diplôme.

La somme payée par le candidat qui échoue ne lui est pas restituée.

Art. 38. Le Département de l'Instruction publique peut, sur le préavis du recteur, dispenser les étudiants peu aisés d'origine suisse de tout ou partie du paiement des contributions académiques.

Chapitre VI. — Subventions académiques.

Art. 39. Il est institué en faveur de jeunes gens appartenant à des familles pauvres ou peu aisées, des subsides ou bourses destinées à leur faciliter les moyens de poursuivre et de terminer leurs études à l'Académie.

Ces bourses sont accordées pour un an par le Conseil d'Etat, sur le préavis de la direction de l'Instruction publique, aux conditions suivantes. (Loi art. 57.)

Art. 40. Les demandes de bourses se font au commencement de l'année académique. Chaque postulant adresse sa demande par écrit au recteur de l'Académie. Sa lettre doit être apostillée, selon le cas, par son père, sa mère ou leur représentant et appuyée de pièces justificatives.

Le recteur soumet à la direction de l'Instruction publique, la liste des postulants, avec les renseignements qui les concernent.

Art. 41. Les bourses sont réservées: 1^o aux étudiants neuchâtelois; — 2^o aux étudiants dont les parents, originaires d'un autre canton suisse, sont établis dans le canton de Neuchâtel.

Art. 42. Les bourses sont au maximum de fr. 600.

Art. 43. Les étudiants qui sont forcés d'interrompre momentanément leurs études pour cause de maladie, continuent de recevoir la subvention qui leur a été accordée pendant trois mois, à dater du jour où ils ont cessé d'assister aux leçons.

Art. 44. La bourse peut être réduite de moitié ou retirée pour cause d'insuffisance de travail ou d'insuccès dans les examens.

Art. 45. Toute peine disciplinaire prononcée par la direction de l'Instruction publique entraîne la suppression temporaire ou définitive de la bourse selon la gravité du cas.

Chapitre VII. — Concours académiques.

Art. 46. Une somme fixée par le budget est mise chaque année à la disposition du Conseil de l'Académie pour récompenser les meilleurs travaux de concours qui lui sont présentés. Le Conseil de l'Académie répartit cette somme d'après le nombre des travaux couronnés, proportionnellement au chiffre attribué à chacun d'eux par les Facultés compétentes.

Art. 47. Pour être admis au concours, il faut être inscrit comme étudiant dans l'une des Facultés.

Art. 48. Les sujets de concours sont choisis par les Conseils de Facultés pour chaque année académique à la fin de l'année précédente.

La liste des sujets proposés est publiée dans le programme des cours.

Art. 49. Le concours reste ouvert pendant une année; les travaux doivent être remis aux présidents des Facultés le jour de l'ouverture de l'année académique.

Aucun travail n'est admis, s'il n'est pas livré au terme indiqué ci-dessus.

Le travail doit être anonyme; le nom de l'auteur est indiqué dans une enveloppe cachetée, et celle-ci porte une épigraphe répétée en tête du travail.

Art. 50. La langue française est de règle pour les travaux de concours.

Toutefois, l'emploi de l'allemand, de l'anglais ou de l'italien est admis pour les sujets relatifs à ces langues. Il en est de même de la langue latine pour les sujets de philologie.

Art. 51. Les Facultés apprécient les travaux de concours par des chiffres dont le maximum est 6.

Les travaux qui ont obtenu le chiffre 5 ou un chiffre supérieur à 5 ont droit à un prix dont la valeur ne dépassera pas 100 fr.

Pour le chiffre 4, il sera accordé une mention honorable qui sera publié de la même manière que les prix.

Art. 52. La proclamation des prix se fait en séance publique par le recteur de l'Académie avant les vacances de Noël.

Les rapports des Facultés sont annexés au rapport annuel du recteur.

Chapitre VIII. — Discipline.

Art. 53. Les étudiants qui se rendent coupables d'une infraction à la discipline encourent des peines qui peuvent aller de la simple réprimande jusqu'à l'expulsion.

La suspension pour plus d'un mois et l'expulsion sont prononcées par le Département de l'Instruction publique, sur la proposition du conseil de l'Académie. Il peut y avoir recours au Conseil d'Etat.

Art. 54. Les peines graves (art. 53) encourues par un étudiant sont portées à la connaissance des parents ou tuteurs ou de leurs représentants.

L'expulsion peut être communiquée aux établissements universitaires suisses.

Chapitre IX. — Examens.

Art. 55. Les examens de l'Académie font l'objet d'un règlement particulier.

Chapitre X. — Administration.

Art. 56. Les organes chargés de l'administration et de la surveillance immédiate de l'Académie sont: 1^o Le Conseil de l'Académie; — 2^o Le Bureau de l'Académie; — 3^o Le Recteur; — 4^o Le Secrétaire; — 5^o Les Conseils de Facultés.

Conseil de l'Académie.

Art. 57. Le conseil de l'Académie est formé de tous les professeurs ordinaires et extraordinaires des quatre Facultés.

Les professeurs suppléants sont convoqués aux séances du conseil avec voix consultative.

Les professeurs honoraires ont pareillement le droit d'y assister avec voix consultative.

Art. 58. Le conseil académique nomme parmi les professeurs ordinaires et pour deux ans son président, qui porte le titre de recteur.

Il n'est pas immédiatement rééligible et il est, autant que possible, choisi successivement dans les diverses Facultés. Le recteur sortant de charge est vice-recteur.

Le conseil nomme également pour deux ans son secrétaire et son bibliothécaire, qui sont immédiatement rééligibles.

Art. 59. Le conseil de l'Académie a, en particulier les attributions suivantes:

- 1^o il est chargé, de concert avec le bureau et le recteur, de la surveillance et de la discipline ordinaire de l'Académie;
- 2^o il délivre les diplômes de licenciés sur la proposition des Facultés;
- 3^o il délibère: *a.* sur les préavis qui lui sont demandés par le Département de l'Instruction publique; — *b.* sur les propositions des Facultés; — *c.* sur les propositions individuelles qui sont faites dans son sein et qui trouvent l'appui de deux membres;
- 4^o il présente à la fin de l'année académique un rapport au Département de l'Instruction publique sur la marche de l'établissement.

Art. 60. Le conseil de l'Académie se réunit au moins deux fois par semestre.

Art. 61. Les membres du conseil de l'Académie sont convoqués par carte, trois jours au moins avant la séance, sauf le cas d'urgence. Les assemblées doivent avoir lieu autant que possible en dehors des heures de leçons. Les dé-

cisions se prennent à la majorité absolue des suffrages; à l'égalité des voix, celle du président décide.

Art. 62. Le conseil de l'Académie ne peut prendre de décision ni faire de nomination que dans une séance régulièrement convoquée.

Art. 63. Les nominations que le conseil de l'Académie est appelé à faire ont lieu au scrutin secret et à la majorité absolue des suffrages.

Toutefois, lorsque après deux tours de scrutin il ne s'est point formé de majorité absolue, l'élection se fait dans un troisième tour à la majorité relative: si plusieurs candidats obtiennent le même nombre de voix, le sort décide.

Art. 64. Un membre de l'Académie ne peut prendre part à aucune votation relative à une affaire où il est intéressé personnellement.

Art. 65. Lorsque le conseil de l'Académie est appelé à décider une affaire importante qui intéresse l'une des Facultés, il demande un préavis au conseil de cette Faculté.

Art. 66. Le conseil peut renvoyer à des commissions tirées de son sein, l'examen des questions sur lesquelles il est appelé à se prononcer.

Bureau.

Art. 67. Le recteur, le vice-recteur, le secrétaire et les présidents des quatre Facultés forment le bureau de l'Académie.

Art. 68. Les attributions du Bureau sont en particulier les suivantes:

- 1° il décide toutes les questions d'administration courante et de discipline que le recteur lui soumet;
- 2° il délibère sur les affaires qui lui sont renvoyées par le conseil d'Académie;
- 3° il désigne le professeur chargé du travail scientifique ou littéraire que l'Académie publie alternativement avec le discours du recteur;
- 4° il a l'inspection des archives de l'Académie.

Recteur.

Art. 69. Un professeur ne peut refuser l'office de recteur sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 70. L'élection du recteur a lieu dans la première séance ordinaire du semestre d'été.

Le nouveau recteur entre en fonctions le premier jour de l'année académique suivante.

Il est présenté aux étudiants par le recteur sortant de charge, en séance publique et en présence du conseil de l'Académie.

Il prononce un discours d'inauguration qui est publié.

Art. 71. Le recteur préside le conseil et le représente auprès du Département de l'Instruction publique. Il est spécialement chargé de la discipline de l'Académie et sert d'intermédiaire entre les professeurs et le département de l'Instruction publique. Il signe les cartes de légitimation des étudiants réguliers et tous les diplômes délivrés par l'Académie.

Secrétaire.

Art. 72. Le secrétaire est chargé, sous la surveillance du recteur, de la rédaction des procès-verbaux du conseil et du bureau, de la correspondance ordinaire, de la comptabilité, de l'inscription des étudiants et auditeurs et du soin des archives.

Conseils des Facultés.

Art. 73. Les professeurs ordinaires et extraordinaires de chaque Faculté forment le conseil de la Faculté.

Art. 74. Chaque conseil nomme pour deux ans, lors du renouvellement des autorités académiques, son président, son vice-président, son secrétaire et un représentant dans la commission de la bibliothèque.

Art. 75. Le président convoque le conseil soit de son propre mouvement, soit à la demande du conseil de l'Académie, du recteur ou de deux membres au moins de la Faculté.

Art. 76. Les conseils de Facultés concourent à l'administration de l'Académie et au maintien de la discipline.

Ils délibèrent: 1^o sur les objets relatifs aux programmes, aux examens et aux grades académiques; — 2^o sur les demandes de préavis qui peuvent leur être adressées par le conseil de l'Académie, le bureau ou le recteur; — 3^o sur toutes les propositions relatives à l'enseignement qui peuvent être faites par l'un de leurs membres.

Les conseils de Faculté peuvent présenter des propositions au conseil de l'Académie.

Ils tiennent registre de leurs délibérations.

Chapitre XI. — Bibliothèque de l'Académie.

Art. 77. Il est prévu au budget de l'Etat un poste pour l'augmentation de la bibliothèque à l'usage des professeurs du Gymnase et de l'Académie (loi art. 54).

Cette bibliothèque, qui a son règlement spécial, est administrée par un professeur nommé tous les deux ans par le conseil de l'Académie.

Chapitre XII. — Fortune de l'Académie.

Art. 78. L'Académie constitue une personne civile, capable de recevoir des dons et des legs avec ou sans affectation spéciale. Ces dons ou legs ne peuvent toutefois être acceptés qu'avec l'autorisation du Conseil d'Etat (loi, art. 43).

Art. 79. Le produit des finances d'immatriculation et d'exmatriculation appartient à l'Académie.

Art. 80. Aussi longtemps que le fonds de l'Académie, constitué tant par le produit des finances qui y sont destinées que par les dons et legs sans affectation spéciale, n'aura pas atteint la somme de cinquante mille francs, il s'augmentera par la capitalisation de la moitié au moins des intérêts. Lorsqu'il aura atteint cette somme, les intérêts seront disponibles en totalité.

Art. 81. Le conseil de l'Académie décide de l'emploi des intérêts disponibles.

Lorsqu'il paraîtrait nécessaire de disposer de tout ou partie du capital dans l'intérêt évident de l'Académie, par exemple pour aider à la création de nouvelles installations, le conseil de l'Académie devra demander préalablement l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 82. L'emploi des fonds donnés ou légués avec affectation spéciale est régi par des règlements particuliers.

Art. 83. La gestion de la fortune de l'Académie est confiée à une commission de cinq membres nommée pour trois ans par le Conseil d'Etat sur double présentation du conseil académique.

Les comptes annuels sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Chapitre XIII. — Huissier de l'Académie.

Art. 84. Un huissier, nommé par le Conseil d'Etat, est attaché à l'Académie. Il reçoit un traitement fixé par le budget (loi, art. 55).

Art. 85. L'huissier est à la disposition des autorités académiques pour les convocations et pour tout ce qui concerne le service de l'établissement.

Art. 86. Il est chargé de la surveillance des locaux et signale à qui de droit les dégâts qui pourraient être commis dans l'établissement.

Art. 87. Le présent règlement abroge celui du 9 juillet 1883.

75. 14. Règlement des examens de l'Académie de Neuchâtel. (Du 10 février 1899.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu l'article 42 de la loi sur l'enseignement supérieur du 18 mai 1895;

Vu l'article 55 du règlement général de l'académie;

Entendu le département de l'Instruction publique;

Arrête:

EXAMENS DE L'ACADÉMIE

Art. 1^{er}. Tous les examens sont publics.

Art. 2. Toutes les épreuves sont appréciées par des chiffres dont le maximum est 6.

Aucune fraction autre que la $\frac{1}{2}$ n'est admise.

Aucun examen n'est admis si la moyenne générale est inférieure à $3\frac{1}{2}$.

I. Examens semestriels.

Art. 3. Tout étudiant peut demander à subir à la fin du semestre un examen sur chacun des cours qu'il a suivis.

Art. 4. Cet examen, qui peut comprendre des épreuves écrites, des épreuves orales et des épreuves pratiques, est apprécié par un jury composé du professeur enseignant et d'un second professeur désigné par le recteur.

Art. 5. Les étudiants qui ont subi cet examen reçoivent un certificat d'études indiquant le résultat obtenu pour chaque épreuve. Ce certificat est signé par le recteur et le secrétaire de l'Académie.

II. Examens de promotion.

Art. 6. Les étudiants en théologie qui font leurs études régulières à l'Académie de Neuchâtel doivent subir des examens de promotion, sans le succès desquels ils ne peuvent passer d'une année à l'autre. Ces examens ont pour base le programme des cours de l'année. Les étudiants qui subissent à la fin de la troisième année les premières épreuves pour la licence (voir art. 54) sont dispensés de l'examen de promotion sur les matières qui font l'objet de l'examen de grade.

Art. 7. Les examens de promotion se font devant un jury composé de tous les professeurs de la Faculté. Un délégué du Département de l'Instruction publique assiste aux examens avec voix consultative.

Art. 8. Chaque année, à partir de la deuxième, les étudiants en théologie sont astreints à des exercices pratiques qui comprennent, en deuxième année, une prédication et un catéchisme, en troisième année, deux prédications et un catéchisme, en quatrième année, trois prédications et un catéchisme. Le sujet de deux de ces prédications est choisi par le candidat et agréé par le président de la Faculté. Les chiffres attribués à ces épreuves sont comptés avec ceux des examens de promotion.

III. Examen de licence.

Art. 9. L'Académie délivre des diplômes de licencié ès-lettres, de licencié ès-sciences, de licencié en droit et de licencié en théologie.

Art. 10. Tout candidat au grade de licencié doit avoir été immatriculé à l'Académie pendant un semestre au moins.

Art. 11. Les examens de licence ont lieu au commencement ou à la fin de l'année académique.

Dans les cas exceptionnels, le Bureau peut autoriser les conseils de Faculté à faire subir des examens de licence à une autre époque, pourvu les cours ne soient pas interrompus.

Art. 12. L'étudiant qui désire être admis aux examens de licence doit adresser à cet effet, six semaines à l'avance, une demande écrite avec pièces à l'appui au président de la Faculté.

Art. 13. Les examens ont lieu devant un jury dont tous les professeurs de la Faculté font partie de droit.

Le jury ne peut siéger que si trois membres au moins sont présents.

Art. 14. Un délégué du Département de l'Instruction publique assiste aux examens avec voix consultative.

Art. 15. Les examens se composent d'épreuves écrites, d'épreuves orales et, pour la licence ès-sciences, d'épreuves pratiques au laboratoire.

Art. 16. Si l'examen est admis, le jury l'appécie par une des notes : suffisant, satisfaisant ou très satisfaisant. Ces deux dernières figurent seules sur les diplômes.

Art. 17. Le résultat de l'examen est transcrit dans les procès-verbaux de la Faculté.

Art. 18. Le diplôme mentionne les matières de l'examen, de plus, s'il y a lieu, le titre de la thèse et la note accordée. Il est signé par le recteur de l'Académie, le président et le secrétaire de la Faculté.

a. Licence ès-lettres.

Art. 19. Il y a trois licences ès-lettres, savoir : 1^o la licence ès-lettres classiques; — 2^o la licence ès-lettres modernes; — 3^o la licence pour l'enseignement littéraire.

Art. 20. Pour être admis aux examens de licence ès-lettres, il faut :

1^o être porteur d'un des titres suivants : *a.* pour la licence ès-lettres classiques : du baccalauréat ès-lettres (y compris le grec) du Gymnase cantonal de Neuchâtel ou d'un titre équivalent; — *b.* pour la licence ès-lettres modernes : du baccalauréat ès-lettres ou ès-sciences du Gymnase cantonal de Neuchâtel ou d'un titre équivalent; — *c.* pour la licence pour l'enseignement littéraire : du baccalauréat de Neuchâtel, du brevet pour l'enseignement primaire ou d'un titre équivalent;

2^o justifier d'au moins quatre semestres d'études universitaires.

Licence ès-lettres classiques.

Art. 21. Les épreuves écrites comprennent : 1^o Une composition française; — 2^o une composition latine; — 3^o une version grecque avec commentaire grammatical; — 4^o un travail de grammaire ou de métrique sur les langues française, latine ou grecque.

Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves.

Art. 22. Les épreuves orales comprennent : 1^o La langue et la littérature latines; — 2^o la langue et la littérature grecques; — 3^o la langue et la littérature françaises (moyen-âge et temps modernes); — 4^o l'archéologie classique et les éléments de la linguistique; — 5^o la philosophie et l'histoire de la philosophie.

Sur leur désir, les candidats qui ont obtenu une moyenne de 3 $\frac{1}{2}$ au moins peuvent être examinés sur toutes les autres matières enseignées dans la Faculté.

Licence ès-lettres modernes.

Art. 23. Les épreuves écrites comprennent : 1^o Une composition française; — 2^o une composition allemande, anglaise ou italienne; — 3^o une version et un thème dans une langue autre que la composition.

Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves.

Art. 24. Les épreuves orales comprennent : 1^o La littérature française moderne; — 2^o la grammaire historique et systématique de la langue française et la littérature française du moyen-âge (avec interprétation d'un texte); — 3^o la langue et la littérature allemandes; — 4^o la grammaire générale des langues romanes ou des langues germaniques; — 5^o les éléments de la littérature ancienne et de la langue latine; — 6^o la philosophie et l'histoire de la philosophie.

Il est loisible aux candidats de remplacer les numéros 2 et 3 soit par la langue et la littérature italiennes, soit par la langue et la littérature anglaises.

Sur leur désir, les candidats qui ont obtenu une moyenne de $3\frac{1}{2}$ au moins peuvent être examinés sur toutes les autres matières enseignées dans la Faculté.

Licence pour l'enseignement littéraire.

Art. 25. Les épreuves écrites comprennent: 1^o Une composition française; — 2^o un travail de grammaire française; — 3^o une composition d'histoire ou de géographie.

Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves.

Art. 26. Les épreuves orales comprennent: 1^o La littérature française; — 2^o la grammaire historique et systématique de la langue française (avec interprétation d'un texte) et les éléments de la langue latine; — 3^o la philosophie et l'histoire de la philosophie; — 4^o l'histoire générale; — 5^o l'histoire et les institutions politiques de la Suisse; — 6^o la géographie comparée; — 7^o l'économie politique.

Sur leur désir, les candidats qui ont obtenu une moyenne de $3\frac{1}{2}$ au moins peuvent être examinés sur toutes les autres matières enseignées dans la Faculté.

Art. 27. Pour chacune des trois licences, les candidats sont appelés à présenter un travail sur un sujet approuvé par la Faculté. Ce travail doit être fait dans l'espace d'un mois pendant le semestre qui précède l'examen ou immédiatement après. Il est discuté dans une conférence avec le candidat.

Art. 28. Les candidats doivent obtenir une moyenne de $3\frac{1}{2}$ au moins soit pour les épreuves écrites, soit pour les épreuves orales, soit pour le travail de licence. Chacune de ces notes compte pour un tiers dans le calcul du chiffre définitif. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat a le chiffre 3 dans plus de trois épreuves, ou le chiffre 2 dans plus d'une épreuve, ou un seul chiffre inférieur à 2.

b. Licence ès-sciences.

Art. 29. Il y a quatre licences ès-sciences, savoir: 1^o la licence ès-sciences mathématiques; — 2^o la licence ès-sciences physiques; — 3^o la licence ès-sciences naturelles; — 4^o la licence pour l'enseignement scientifique.

Art. 30. Pour être admis aux examens de licence ès-sciences, le candidat doit:

- 1^o être porteur d'un des titres suivants: *a.* pour la licence ès-sciences mathématiques, ès-sciences physiques et ès-sciences naturelles, du baccalauréat ès-lettres ou ès-sciences du gymnase cantonal de Neuchâtel ou d'un titre équivalent; — *b.* pour la licence en vue de l'enseignement scientifique, du baccalauréat de Neuchâtel, d'un titre équivalent ou du brevet pour l'enseignement primaire, complété par des examens spéciaux de trigonométrie, géométrie descriptive et géométrie analytique;
- 2^o justifier d'au moins quatre semestres d'études régulières dans une université, académie ou école polytechnique et avoir suivi des cours jugés suffisants sur toutes les matières du programme de l'examen auquel il se présente.

Licence ès-sciences mathématiques.

Art. 31. Les épreuves écrites comprennent: 1^o Un travail de mathématiques; — 2^o un travail de mécanique analytique ou de physique mathématique; — 3^o un travail d'astronomie ou de physique du globe.

Art. 32. Les épreuves orales comprennent: 1^o Le calcul infinitésimal; — 2^o la géométrie analytique et la géométrie supérieure; — 3^o la physique expérimentale; — 4^o la physique mathématique; — 5^o la mécanique analytique; — 6^o l'astronomie; — 7^o la physique du globe.

Art. 33. L'examen pratique porte sur la physique. La Faculté peut y joindre un travail pratique d'astronomie.

Licence ès-sciences physiques.

Art. 34. Les épreuves écrites comprennent: 1^o Un travail de physique expérimentale; — 2^o un travail de chimie; — 3^o un travail de minéralogie.

Art. 35. Les épreuves orales comprennent: 1^o La physique: a. mécanique, acoustique, chaleur; — 2^o la physique: b. optique et électricité; — 3^o la chimie inorganique; — 4^o la chimie organique; — 5^o la chimie analytique; — 6^o la minéralogie; — 7^o une autre branche au choix du candidat.

Art. 36. L'examen pratique porte sur: 1^o la physique; — 2^o la chimie; — 3^o la minéralogie.

Licence ès-sciences naturelles.

Art. 37. Les épreuves écrites comprennent: 1^o Un travail de zoologie ou d'anatomie comparée; — 2^o un travail de botanique; — 3^o un travail de géologie ou de paléontologie.

Art. 38. Les épreuves orales comprennent: 1^o La zoologie et l'embryogénie générale; — 2^o l'anatomie comparée; — 3^o l'anatomie humaine; — 4^o la botanique; — 5^o la géologie; — 6^o la paléontologie; — 7^o une autre branche au choix du candidat.

Art. 39. L'examen pratique porte sur: 1^o la zoologie; — 2^o la botanique; — 3^o la géologie et la paléontologie.

Licence pour l'enseignement scientifique.

Art. 40. Les épreuves écrites comprennent: 1^o Un travail de mathématiques; — 2^o un travail de physique ou de chimie; — 3^o un travail sur l'une des branches des sciences naturelles.

Art. 41. Les épreuves orales comprennent: 1^o le calcul infinitésimal; — 2^o la géométrie analytique et la géométrie projective; — 3^o la physique et la mécanique; — 4^o la chimie; — 5^o la zoologie, l'anatomie et la physiologie humaines; — 6^o la botanique; — 7^o la géologie et la minéralogie; — 8^o l'astronomie et la physique du globe.

Art. 42. L'examen pratique porte sur: 1^o la physique; — 2^o la chimie.

Art. 43. Le Conseil de la Faculté peut modifier la répartition des matières de l'examen lorsque le candidat lui en présente la demande, en la motivant par la direction spéciale de ses études.

Art. 44. Quatre heures sont accordées pour chacune des épreuves écrites.

Les épreuves orales peuvent être réparties en deux séries.

Art. 45. Le programme et la durée des travaux pratiques sont fixés dans chaque cas particulier par la Faculté sur la proposition du professeur enseignant. Ces travaux ont lieu dans le courant du semestre qui précède l'époque fixée pour les épreuves écrites et orales.

Art. 46. Pour chacune des quatre licences, les candidats sont appelés à présenter un travail sur un sujet approuvé par la Faculté. Il est accordé pour ce travail un délai de deux mois, immédiatement avant ou après les épreuves écrites et orales.

Art. 47. Les candidats doivent obtenir une moyenne de 3¹/₂ au moins soit pour les épreuves écrites et pratiques, soit pour les épreuves orales, soit pour le travail de licence. Chacune de ces notes compte pour un tiers dans le calcul du chiffre définitif. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat a le chiffre 3 dans plus de trois épreuves, ou le chiffre 2 dans plus d'une épreuve, ou un seul chiffre inférieur à 2.

c. Licence en droit.

Art. 48. Pour être admis aux examens de licence en droit, il faut:

- 1^o être porteur du baccalauréat du Gymnase cantonal de Neuchâtel ou d'un titre équivalent,
- 2^o justifier de six semestres d'études dans une Faculté de droit, sous la réserve des dispositions de l'art. 51.

Art. 49. Les épreuves écrites comprennent deux travaux, l'un sur un sujet de droit civil ou commercial, l'autre, au choix du candidat, sur un sujet de droit romain, de droit pénal, de droit public, de droit administratif ou de procédure.

Le sujet pour chaque matière est désigné par le professeur enseignant.

Un délai de 15 jours est accordé au candidat pour la présentation de ces deux travaux.

Le candidat n'est admis aux épreuves orales que si les travaux écrits ont été jugés suffisants. Toutefois, dans le cas prévu à l'article 51 n° 2, cette disposition n'est applicable qu'à la dernière série d'épreuves.

Art. 50. Les épreuves orales comprennent: 1° l'économie politique; — 2° la statistique; — 3° l'encyclopédie du droit; — 4° le droit international; — 5° la traduction et l'interprétation de textes de droit romain; — 6° le droit public et le droit administratif; — 7° le droit romain; — 8° le droit pénal et la procédure pénale; — 9° le droit civil et la procédure civile; — 10° le droit commercial et le droit de change; — 11° la législation sur la poursuite pour dettes et de faillite; — 12° le droit comparé.

Art. 51. Pour les épreuves orales le candidat a le choix: 1° de passer un examen unique sur toutes les matières, ou 2° de subir des examens partiels au cours de ses études.

Dans ce dernier cas, chaque examen partiel doit porter au moins sur trois des branches énumérées à l'art. 50. Le candidat fait connaître au président de la Faculté les matières sur lesquelles il désire être interrogé.

Le dernier examen partiel porte nécessairement sur les matières indiquées à l'art. 50, nos 7 à 12.

Art. 52. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat obtient le chiffre 2 dans plus d'une épreuve ou un seul chiffre inférieur à 2.

d) Licence en théologie.

Art. 53. Pour être admis aux examens de licence en théologie, le candidat doit être porteur du baccalauréat ès-lettres de Neuchâtel ou d'un titre équivalent.

A défaut de titre, il aura à subir devant la Faculté un examen jugé équivalent.

Art. 54. Le grade de licencié en théologie est conféré à la suite de deux séries d'examens. Dans la règle, les candidats sont admis à subir le premier examen après six semestres d'études régulières dans une Faculté de théologie; le deuxième après huit semestres.

Art. 55. Le premier examen comprend:

- 1° La traduction d'un morceau de l'Ancien ou du Nouveau Testament. Deux heures sont accordées pour cette épreuve.
- 2° Des épreuves orales sur les matières suivantes: *a.* l'archéologie; — *b.* la critique de l'Ancien Testament; — *c.* la critique du Nouveau Testament; — *d.* la théologie biblique ou la morale; — *e.* la lecture cursive du Nouveau Testament.

Art. 56. Le second examen comprend:

- 1° La traduction, avec commentaire, d'un morceau choisi de l'Ancien ou du Nouveau Testament.
- 2° Une composition sur un sujet choisi dans les autres branches de la théologie.

Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves.

- 3° Des épreuves orales ayant pour objet: *a.* l'exégèse de l'Ancien Testament; — *b.* l'exégèse du Nouveau Testament; — *c.* la dogmatique; — *d.* la morale ou la théologie biblique; — *e.* l'histoire ecclésiastique; — *f.* l'histoire des dogmes; — *g.* l'homilétique; — *h.* la théologie pastorale.

4^o Une prédication et un catéchisme sur un texte prescrit quatre jours à l'avance par la Faculté.

5^o La présentation et la soutenance publique d'une thèse imprimée dont le sujet doit être approuvé par le président de la Faculté. Un délai d'un an est accordé pour cette dernière épreuve.

Art. 57. Dans la seconde série d'épreuves, le candidat n'est admis aux examens oraux que si les travaux écrits mentionnés sous les numéros 1 et 2 ont été jugés suffisants.

Le diplôme n'est pas accordé si le candidat a le chiffre 3 dans plus de trois épreuves ou un seul chiffre inférieur à 3 dans une des branches qualifiées comme branches essentielles par le règlement de la Faculté.

Art. 58. Le présent règlement abroge celui du 9 juillet 1883 et les modifications apportées à ce dernier jusqu'à ce jour.

76. 15. Règlement du prix Léon Du Pasquier de l'Académie de Neuchâtel. (Du 29 juin 1899.)

Art. 1^{er}. Il est ouvert, tous les deux ans, à la Faculté des sciences, un concours pour le prix Léon Du Pasquier.

Art. 2. Ce prix est d'une valeur minimale de trois cents francs et ne peut être partagé.

Lorsque la somme mise à la disposition de la Faculté le permettra, il pourra être décerné plus d'un prix.

Art. 3. Le sujet des travaux de concours doit être de nature scientifique; il est d'ailleurs laissé aux choix des concurrents.

Art. 4. Les travaux doivent être en langue française, manuscrits et inédits.

Art. 5. Sont admis à concourir les étudiants de la Faculté des sciences, tant qu'ils sont immatriculés à l'Académie et pendant les trois années suivantes.

Art. 6. Les travaux présentés au concours doivent être déposés entre les mains du président de la Faculté des sciences avant le 1^{er} novembre.

Ils porteront une devise répétée sur un pli cacheté qui contiendra le nom et l'adresse de l'auteur.

Art. 7. Les travaux seront appréciés par un jury de trois membres, nommé par la Faculté des sciences.

Le nom du lauréat sera proclamé en séance publique du Conseil académique.

Art. 8. Les mémoires couronnés sont déposés aux archives de l'Académie. Ils demeurent la propriété de leurs auteurs qui peuvent en prendre copie.

77. 16. Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission. (Vom 21. Dezember 1899.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Bericht und Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die erstmals durch Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 eingesetzte eidgenössische Maturitätskommission besteht aus 7 Mitgliedern, welche vom Bundesrate jeweilen auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden.

Der Bundesrat wählt auch den Präsidenten der Behörde, wogegen sie den Vizepräsidenten selbst bestellt.

Präsident und Mitglieder der Kommission sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 2. Die eidgenössische Maturitätskommission hat folgende Aufgaben:

Sie überwacht in geeigneter Weise die Leistungen aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätsprogramm für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Reglement vom 14. Dezember 1899 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten) verlangten Ansprüchen zu genügen, d. h. ganz oder teilweise gültige Reifezeugnisse im Sinne des Art. 1 des zitierten Reglements auszustellen.

Sie stellt in betreff der Aufnahme neuer Schulen auf das in Art. 3 des oben angeführten Reglements vorgesehene Verzeichnis, oder der Streichung von Schulen aus demselben an das Departement des Innern die nötigen motivierten Anträge.

Sie ist die Prüfungsbehörde für alle Bewerber des Maturitätszeugnisses, welche dieses Zeugnis nicht nach Mitgabe des Art. 6 des zitierten Reglements bei einer kantonalen Prüfungsbehörde erwerben können.

Sie begutachtet zu Handen des leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen die Maturitätsausweise auswärtiger Schulanstalten.

Als verbindlicher Masstab für die Prüfung derartiger Ausweise, sowie auch für die Prüfungen, welche die Kommission selbst abnimmt, gelten die Forderungen der Maturitätsprogramme, welche im Reglement vom 14. Dezember 1899 enthalten sind.

Über das Verfahren bei den Prüfungen der eidgenössischen Maturitätskommission macht der Abschnitt III des oben zitierten Reglements Regel. Für die Abhaltung der Prüfungen bestellt das diese leitende Mitglied der Kommission jeweilen mit Genehmigung des Departements des Innern die nötigen Prüfungsexperten.

In Fällen, in denen sämtliche Mitglieder der Maturitätskommission verhindert sind, eine anberaumte Prüfung zu leiten, kann mit Genehmigung des Departements des Innern ein ausserhalb der Behörde stehender Experte zur Leitung herbeigezogen werden.

Art. 3. Für ihre Tätigkeit bei den eidgenössischen Maturitätsprüfungen beziehen die Mitglieder der Maturitätskommission die Entschädigung, welche im dritten Absatz des Art. 10 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 den Mitgliedern des leitenden Ausschusses für ihre Mitwirkung bei den Medizinalprüfungen zugesichert ist.

Für die Teilnahme an Sitzungen für die Erledigung anderer Gegenstände erhalten die Mitglieder der Maturitätskommission die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder der Kommissionen eidgenössischer Räte.

Dem Präsidenten der Kommission kann der Bundesrat, auf den Antrag des Departements des Innern, je am Ende des Jahres eine angemessene besondere Entschädigung für die Besorgung der Bureauarbeiten (Sekretariat) zusprechen.

Art. 4. Das eidgenössische Departement des Innern ist berechtigt, der eidgenössischen Maturitätskommission noch andere mit den Reifeprüfungen in Beziehung stehende Aufgaben als die oben aufgezählten zur Lösung zu übertragen.

Art. 5. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird der Bundesratsbeschluss vom 10. März 1891 betreffend Einsetzung einer eidgenössischen Maturitätskommission aufgehoben.

Anhang.

29. b. 11. a. Loi modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du canton de Genève. (Du 23 septembre 1899.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

décèrète ce qui suit:

Article unique. Les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique sont modifiés comme suit:

Art. 58. Pour les régents et régentes, sous-régents et sous-régentes, les traitements se divisent en trois catégories suivant le rayon.

Première catégorie.

Genève, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex (Servette), Plainpalais.

Deuxième catégorie.

Bellevue, Bernex, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Collonge-Bellerive, Coligny, Confignon, Genthod, Lancy, Meyrin, Onex, Plan-les-Ouates, Pregny, Puplinge, Grand-Saconnex, Petit-Saconnex (village), Satigny, Thônex, Troinex, Vandœuvres, Vernier, Versoix, Veyrier.

Troisième catégorie.

Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Cartigny, Céligny, Chancy, Choulex, Collex-Bossy, Corsier, Dardagny, Gy, Hermance, Jussy, Laconnex, Meinier, Perly-Certoux, Presinge, Russin, Soral.

Les traitements sont fixés comme suit:

Première catégorie.

Régents	Fr. 1650
Sous-régents	" 1400
Régentes	" 1400
Sous-régentes	" 1100

Deuxième catégorie.

Régents	Fr. 1850
Sous-régents	" 1500
Régentes	" 1500
Sous-régentes	" 1300

Troisième catégorie.

Régents	Fr. 2050
Sous-régents	" 1700
Régentes	" 1700
Sous-régentes	" 1500

(Les autres paragraphes de l'article subsistent sans changement.)

Art. 60. Les régents et régentes ont droit à un logement reconnu convenable par le Département.

Les communes de Genève, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex (Servette) et Plainpalais peuvent remplacer le logement par une indemnité de 600 francs.

Dans la règle, les autres communes fournissent le logement aux régents et régentes; en cas d'impossibilité absolue, un arrangement interviendra entre le Département et la commune.

Un régent et une régente mariés et titulaires dans la même commune n'ont droit qu'à la moitié en sus de l'indemnité de logement afférente au régent.

Dans les communes qui fournissent le logement en nature, les régents ont droit en outre à la jouissance d'un jardin reconnu suffisant par le Département ou à une indemnité fixée par ce dernier.

Les régents et régentes de la seconde et de la troisième catégorie sont astreints à habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent.

Art. 61. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire, à partir des sous-régents et des sous-régentes, reçoivent dès leur nomination définitive, en sus de leur traitement, des augmentations annuelles et successives.

Ces augmentations sont :

Pour les régents et régentes, de 100 francs par an pendant dix ans.

Pour les sous-régents et sous-régentes de 80 francs pendant dix ans.

Art. 93. Les régents des écoles secondaires rurales reçoivent un traitement de 3050 francs, lequel est porté à 3550 francs par des augmentations successives de 100 francs par année pendant cinq ans.

Dispositions transitoires.

La présente loi entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1900.

Les augmentations du traitement initial ne sont immédiatement acquises qu'aux fonctionnaires nommés après l'entrée en vigueur de la présente loi.

A titre d'exception, les sous-régents et sous-régentes de première catégorie recevront en 1900 une augmentation de 100 francs indépendamment de l'augmentation annuelle prévue à l'art. 61.

Les régents, régentes, sous-régentes et les régents secondaires actuellement en fonctions recevront à partir du 1^{er} janvier 1900 la nouvelle augmentation, cela jusqu'à concurrence d'une augmentation totale de 1000 francs pour les régents primaires et régents secondaires; de 1070 francs pour les régentes; de 900 francs pour les sous-régentes.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-trois septembre mil huit cent quatre-vingt-dix-neuf, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Conseil d'Etat, vu la loi constitutionnelle sur le referendum facultatif du 25 mai 1879 et la loi organique sur l'exercice du referendum du 25 juin 1879;

Considérant que le texte de la loi du 23 septembre 1899 modifiant les articles 58, 60, 61 et 93 de la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique a été publié le 28 septembre 1899 dans la *Feuille d'Avis*;

Considérant que le délai de 30 jours dès la publication est expiré le 27 octobre 1899 sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs;

arrête :

De promulguer la loi ci-dessus pour être exécutoire dans tout le Canton dès le 1^{er} janvier 1900.

Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. **A. Huber.**

I. Band. — I^{er} volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.
gr. 8° broschirt XXVIII + 832 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — II^e volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.
gr. 8° broschirt XXI + 242 + 218 = 475 Seiten.

III. Band. — III^e volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.
gr. 8° broschirt XVI + 66 + 148 = 280 Seiten.

IV. Band. — IV^e volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.
gr. 8° broschirt XX + 60 + 96 = 175 Seiten.

V. Band. — V^e volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.
gr. 8° broschirt XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VI^e volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).
gr. 8° broschirt XII + 38 + 108 = 158 Seiten.

VII. Band. — VII^e volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.
gr. 8° broschirt X + 118 = 128 Seiten.

VIII. Band. — VIII^e volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

I^{re} partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II^e à VII^e partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8° broschirt XXIV + 1340 = 1864 Seiten.

Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890.

Bearbeitet von C. Grob.

gr. 8° broschirt. VIII und 296 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz.** 47 Seiten.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. VIII, 172 und 148 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893.** 52 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 238 und 152 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Staatliche Ruhegehälter, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893.** 107 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1893.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 188 und 204 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz 1894.** 58 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 200 und 144 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895.** 60 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XVI, 292 und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897.** 115 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.** 64 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1898.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8^o broschirt. XII, 193 und 183 Seiten. 5 Franken.

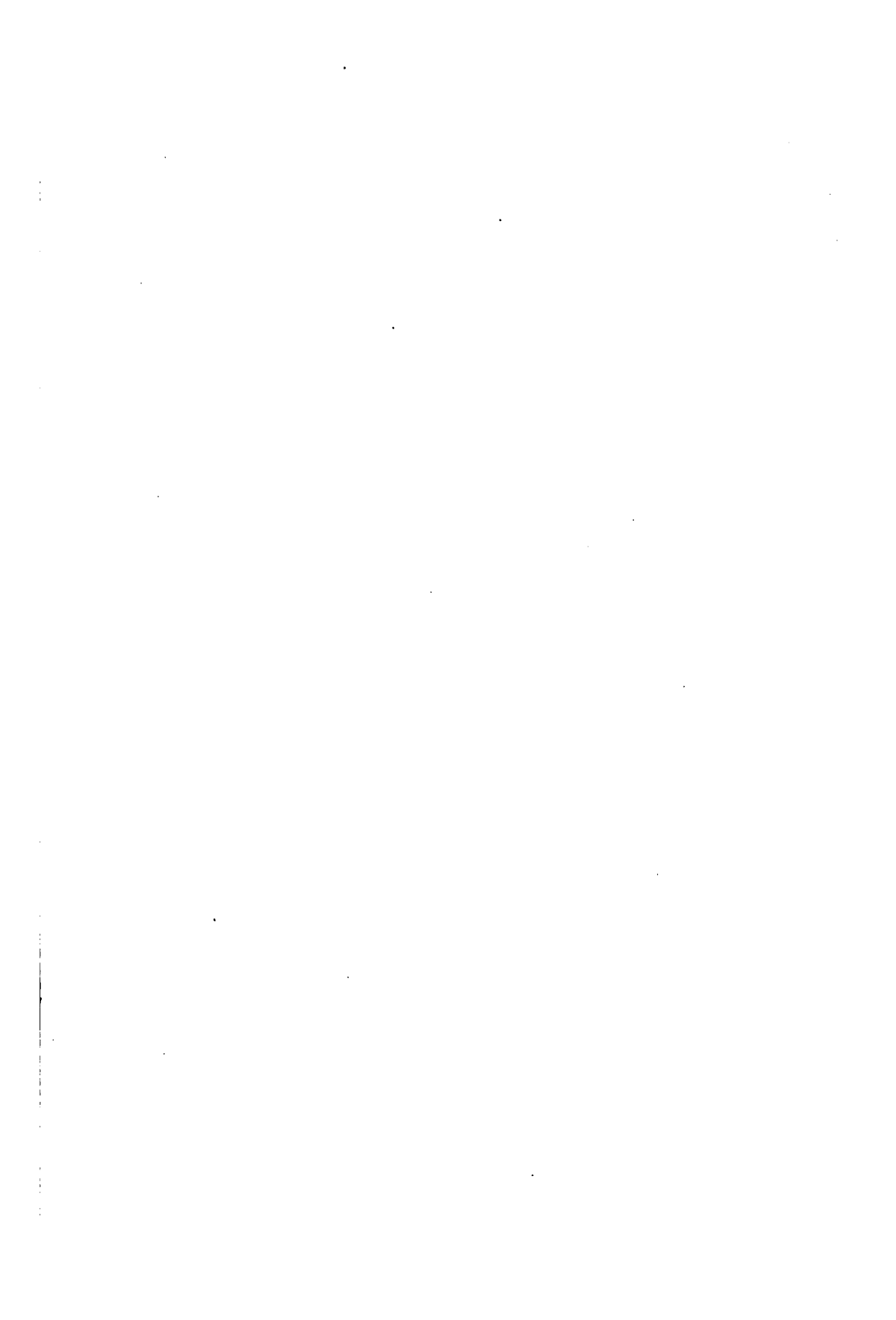
Einleitende Arbeit: **Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.** 21 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899.

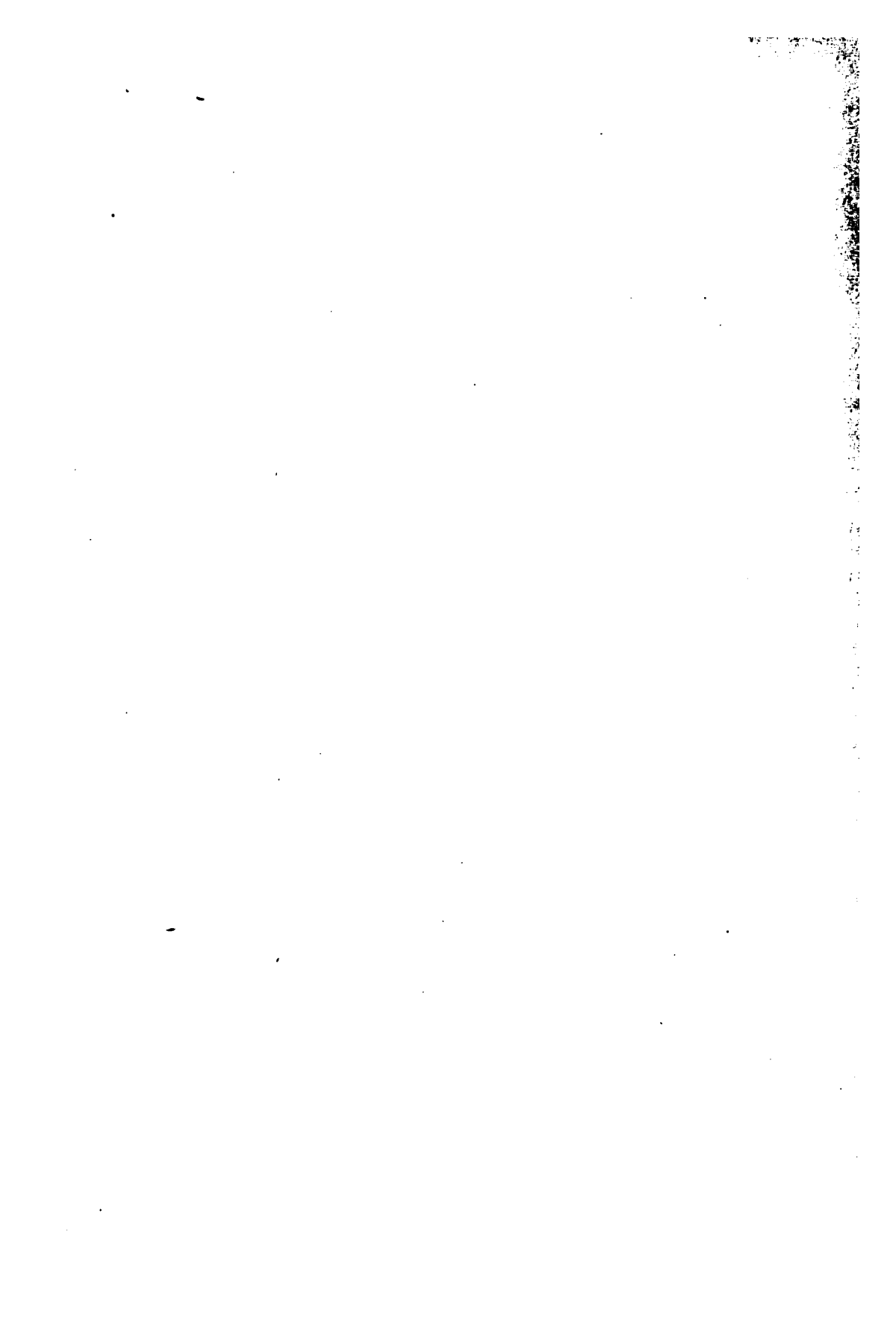
Bearbeitet von Dr. A. Huber.

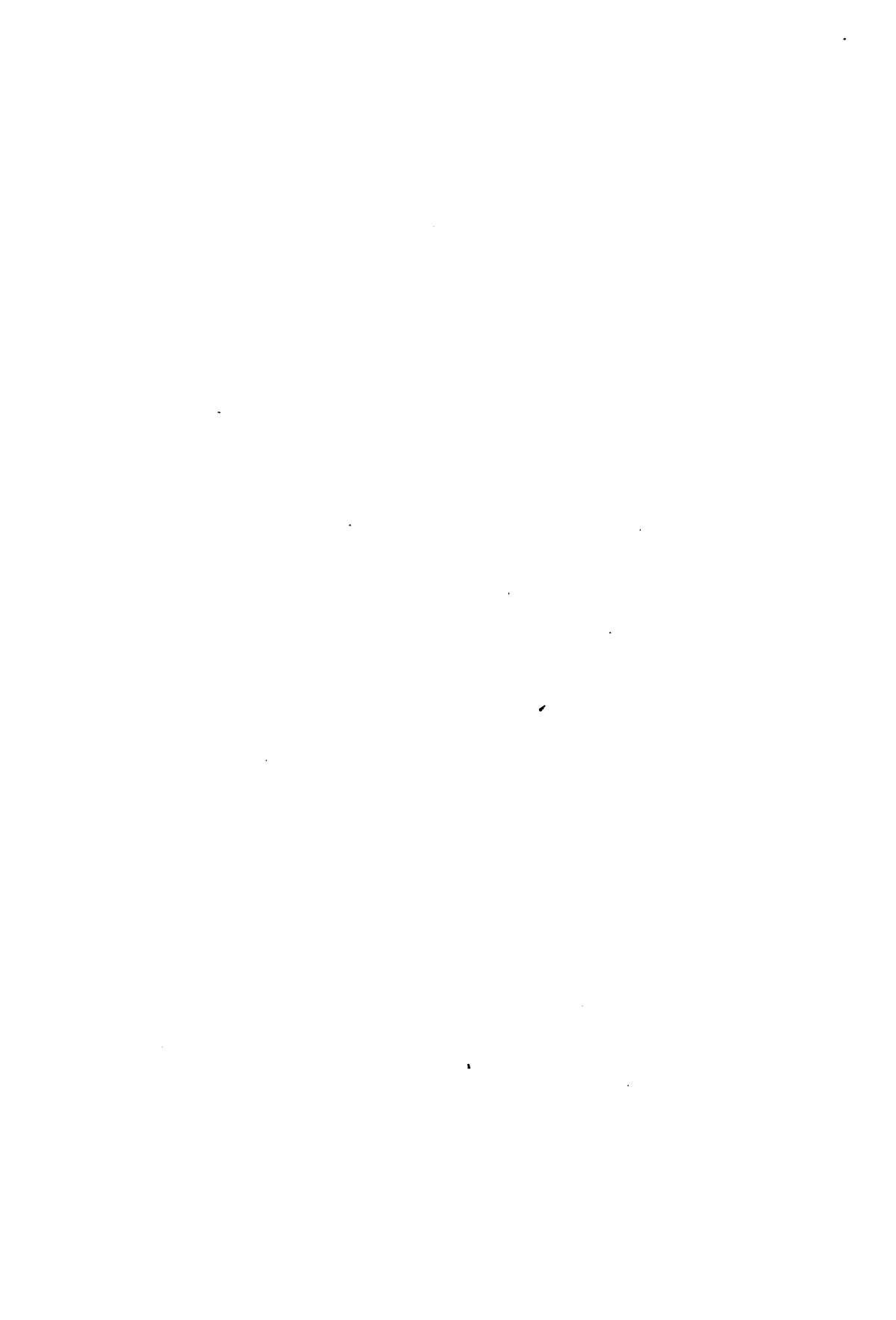
gr. 8^o broschirt. XII, 169 und 260 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900.** 27 Seiten.



Vertical line on the left side of the page.







3 2044 030 122 196

